THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1885/90
sup. v. 3

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1886.

X. Session.

III. Band

(enthaltend die Beilagen 81 bis 129).

Wien, 1886.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographischep1885oste

328.4361
Au 7
1885/90
Sup.
v. 3

Regierungsvorlage.

Convention

zwischen

Österreich-Ungarn und Siam,

betreffend den

Handel mit geistigen Getränken.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn einerseits, und Seine Majestät der König von Siam anderseits eine bessere Regelung des Handels mit geistigen Getränken in Siam für nützlich erkannt und zu dem Ende die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Siam bestehenden Vertragsverpflichtungen durch eine zusätzliche Übereinkunft abzuändern beschlossen haben, sind von den Unterzeichneten, die hiezu gehörig bevollmächtigt waren, die folgenden Artikel vereinbart worden.

Artikel I.

Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie sind befugt, gebrannte geistige Getränke, Bier und Wein, aus jedem Lande und unter jeder Flagge in das Königreich Siam einzuführen.

Gebrannte geistige Getränke, deren Alkoholgehalt nicht höher ist, als der Alkoholgehalt derjenigen gebrannten geistigen Getränke, deren Fabrication in Siam von der siamesischen Regierung er-

Ő Felsége Ausztria császárja Csehország királya stb. és Magyarország apostoli királya egyrészről, és Ő Felsége Siam királya másrészről, felismervén annak szükségét, hogy Siamban a szeszes folyadékokkal való kereskedés czélszerübb módon szabályoztassék, az osztrák-magyar monarchia és Siam között fennálló egyezmény határozatainak pótegyezmény által megváltoztatását elhatározták s az e végből kellően meghatalmazott alólirottak a következőkben állapodtak meg.

I. Czikk.

Az osztrák és a magyar állampolgárok szeszez italokat (pálinkát, sört és bort) bármely országból és bármely lobogó alatt a siami királyságba bevihetnek.

Oly szeszes ital, melynek szeszfoktartalma nem magasabb azon szeszes ital szeszfoktartalmánál, melynek gyártása Siamban a siami kormány által meg van engedve, az osztrák és a

His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia etc. and Apostolic King of Hungary on the one part, and His Majesty the King of Siam, on the other part having recognized the expediency of regulating in a more satisfactory manner the traffic in spirituous liquors in Siam and of modifying with this view by a Supplementary Agreement the existing Treaty engagements between the Austro-Hungarian Monarchy and Siam, the Undersigned, duly authorized to that effect, have agreed upon the following articles.

Article I.

Austrians and Hungarians may import spirits, beer and wines into the Kingdom of Siam from any country and under any flag.

Spirits not exceeding in alcoholic strength those permitted to be manufactured by the Siamese Government in Siam may he imported and sold by Austrians and Hungarians on payment of a duty equal in

897995

laubt ist, können von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen Entrichtung eines Einfuhrzolles eingeführt und verkauft werden, dessen Höhe der Abgabe entspricht, welche auf Grund der siamesischen Accisegesetze von den in Siam fabricirten gebrannten geistigen Getränken desselben Alkoholgehaltes zur Erhebung gelangt. Gebrannte geistige Getränke, deren Alkoholgehalt denjenigen der in Siam fabricirten gebrannten geistigen Getränke übersteigt, können gegen Entrichtung eines Einfuhrzolles eingeführt und verkauft werden, dessen Betrag dem Überschusse an Alkoholgehalt über den von der siamesischen Regierung festgesetzten Stärkegrad entspricht.

Der Tarif, auf Grund dessen von dem Tage des Inkrafttretens dieser Übereinkunft an sowohl die Accisegebüren von den in Siam fabricirten gebrannten geistigen Getränken als der Einfuhrzoll von den durch Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführten gebrannten geistigen Getränken zu erheben sein werden, soll einen Theil der Bestimmungen (Regulative) bilden, welche zum Zwecke der Ausführung dieser Übereinkunft erlassen werden sollen und über welche, insoweit es sich um die Erhebung des Einfuhrzolles handelt, sich die vertragenden Theile verständigen werden, bevor diese Übereinkunft in Kraft tritt. Eine die Höhe des Eingangszolles berührende Abänderung dieses Tarifes soll auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht ohne die Zustimmung ihrer Regierung und nicht vor Ablauf von sechs Monaten von dem Tage ab Anwendung finden, an welchem die siamesische Regierung die Absicht der Änderung dem Vertreter der österreichisch-ungarischen Monarchie in Bangkok mitgetheilt haben wird.

Bier und Wein können bei der Einfuhr durch Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie in das Königreich Siam gleichfalls einem höheren als dem, nach den

magyar állampolgárok által oly beviteli vám lefizetése mellett Siamba bevihető és ott elárusitható, mely a siami fogyasztási adótörvények alapján a Siamban gyártott ugyanoly szeszfoktartalmu szeszes ital után szedett fogyasztási adónak megfelel. Oly szeszes ital, melynek szeszfoktartalma a Siamban gyártott szeszes ital szeszfoktartalmát meghaladja, oly beviteli vám lefizetése mellett vihető be és árusithato el, mely megfelel azon szeszfoktöbbletnek, mely a siami kormány által megállapitott szesfoktartalmat meghaladja.

Azon tarifa, melynek alapján ezen egyezmény hatálybaléptének napjától kezdve a fogyasztási adó a Siamban gyártott szeszes ital után, valamint a beviteli vám az osztrák és a magyar állampolgárok által bevitt szeszes ital után fizetendő lesz, részét fogja képezni azon szabályzatnak, mely a jelen egyezmény végrehajtása czéljából ki fog adatni, és melyre nézve, a mennyiben a beviteli vám beszedését illeti, a szerződő felek egymás között még a jelen egyezmény hatálybalépte előtt meg fognak állapodni. Ezen tarifának a beviteli vám magasságát illető módositása az osztrák és a magyar állampolgárokkal szemben az osztrák, ittetőleg a magyar kormány beleegyezése nélkül és azon naptól számitott hat hónapnál előbb hatályba nem léphet, a mely napon a siami kormány e módositás iránti szándéket az osztrák-magyar monarchia Bangkokban székelő képviselőjével közölte.

Az osztrák és a magyar állampolgárok által a siami királyságba bevitt sör és bor szintén magasabb beviteli vám alá vethető, mint az, melynek

amount to the duty levied by the Siamese excise laws upon spirits of the same alcoholic strength, manufactured in Siam. Spirits exceeding in alcoholic strength spirits manufactured in Siam may be imported and sold upon payment of an import duty proportionate to the excess of alcoholic strength, above the Siamese Government standard.

The scale ou which from the date of the enforcement of this Agreement, excise duties upon spirits manufactured in Siam, as well as imported duties from spirits imported by Austrians and Hungarians from abroad are to be levied, shall be inserted in the Regulations which shall be drawn up for the purpose of carrying out this Agreement and which shall, as far as the levying of import duties is concerned, be agreed upon between the Contracting Parties before the present Agreement is to come into operation. No change of scale, as regards the amount of import duty, shal affect Austrians and Hungarians without the consent of their Government and not until after the expiration of six months from the date at which such intended change shall have been communicated by the Siamese Government to the Representative of the Austro-Hungarian Monarchy at Bangkok.

Beer and wines, imported by Austrians and Hungarians into the Kingdom of Siam may likewise be subjected at their entrance to a higher duty than

beſtehenden Vertragsbeſtimmungen zuläſſigen Eingangszolle unterworfen werden; dieſer Zoll darf jedoch in keinem Falle zehn Procent vom Wert überſteigen.

Die in vorſtehender Weiſe von eingeführten gebrannten geiſtigen Getränken, Bier und Wein, erhobenen Zölle ſollen an die Stelle des nach den beſtehenden Verträgen zu erhebenden Einfuhrzolles von drei Procent vom Werte treten und nicht als Zuſchlag zu demſelben erhoben werden. Weitere Zölle, Steuern oder Auflagen irgend welcher Art dürfen auf eingeführte gebrannte geiſtige Getränke, Bier und Wein, nicht gelegt werden.

Artikel II.

Die Unterſuchung von gebrannten geiſtigen Getränken, Bier oder Wein, welche von Angehörigen der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie in das Königreich Siam eingeführt werden, ſoll durch europäiſche, von den ſiameſiſchen Behörden zu ernennende Beamte und eine gleiche Anzahl ſeitens des öſterreichiſch-ungariſchen Conſuls zu ernennender Sachverſtändigen vorgenommen werden. Im Falle von Meinungsverſchiedenheit werden die beiden Theile eine dritte Perſon zum Schiedsrichter wählen.

Das Unterſuchungsverfahren ſoll durch die vorbezeichneten Beamten und Sachverſtändigen in Gemäßheit der im Artikel I dieſer Übereinkunft erwähnten Ausführungsbeſtimmungen (Regulative) vereinbart werden.

Unterſuchungen dürfen an Bord von Schiffen nicht bewerkſtelligt werden.

Artikel III.

Die ſiameſiſche Regierung iſt befugt, die Einfuhr von gebrannten geiſtigen Getränken, Bier oder Wein jeder Art, ſeitens der Angehörigen der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie nach Siam zu verhindern, wenn ſolche Artikel auf Grund einer nach den Beſtimmungen des Artikels II ſtattgehabten Unterſuchung als geſundheitsſchädlich

szedését a fennálló szerződés határozatai megengedik; e vám azonban az érték tis százalékát semmi esetre sem haladhatja meg.

A bevitt szesz, sör és bor után ily módon beszedett vámok a fennálló szerződés alapján az érték után szedendő három százaléknyi beviteli vámot helyettesitendik és a mellett mint pótlék nem szedhetők. A bevitt szesz, sör és bor semminemü egyébb vámmal, adóval vagy illetékkel nem terhelhető.

II. Czikk.

Az osztrák és a magyar állampolgárok által a siami királyságba bevitt szeszes italok (szesz, sör vagy bor) megvizsgálása a siami hatóságok által kinevezendő europai hivatalnokok és ugyan oly számú az osztrák-magyar consul által kinevezendő szakértők által eszközlendő. Nézet eltérés esetén a két fél egy harmadik személyt választand birónak.

A vizsgálat körüli eljárás az emlittet hivatalnokok és szakértők által az ezen egyezmény I. czikkében emlitett végrehajtási szabályzatnak megfelelő módon fog megállapittatni.

A vizsgálatot nem szabad a hajókon eszközölni.

III. Czikk.

A siami kormánynak jogában áll a szeszes italnoknak (szesz, sör vagy bor) az osztrák és a magyar állampolgárok által Siamba való bevitelét megakadályozni, ba azok a II czikkben foglalt határozatoknak megfelelően megejtett vizsgálat folytán az egészségre ártalmasoknak bizonyultak. Ily

that leviable under the existing Treaty-engagements; but such duty shall in no case exceed ten percent *ad valorem.*

The duties levied as aforesaid from imported spirits, beer and wines, shall be in substitution of, and not in addition to the import duty of three percent *ad valorem*, leviable under the existing Treaties. No further duty, tax or imposition whatever shall be imposed on imported spirits, beer and wines.

Article II.

The testing of spirits, beer or wines imported into the Kingdom of Siam by Austrians and Hungarians shall be carried out by European officials nominated by the Siamese authorities, and by an equal number of experts nominated by the Austro-Hungarian Consul. In case of difference the parties shall nominate a third person, who shall act as umpire.

The mode of testing shall be agreed upon by the aforesaid officials and experts in accordance with the regulations mentioned in Article I of this Agreement.

The process of testing shall not be performed on board ship.

Article III.

The Siamese Government may stop the importation by Austrians and Hungarians into Siam of any spirits, beer or wines, which, by an examination carried out in the manner provided in Article II, shall be proved to be deleterious to the public health. In such cases the Siamese Government shall give

anzusehen sind. In solchen Fällen soll die siamesische Regierung die Importeure, Consignataire oder Empfänger solcher Artikel auffordern, dieselben innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage dieser Aufforderung an gerechnet, wieder auszuführen. Wenn dies nicht geschieht, so ist die siamesische Regierung befugt, diese Artikel mit Beschlag zu belegen und zu vernichten, jedoch mit der Maßgabe, dass die genannte Regierung in allen diesen Fällen verpflichtet ist, jede etwa schon auf solche Artikel bezahlte Abgabe zurückzuerstatten.

Die siamesische Regierung verpflichtet sich, alle nothwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Verkauf von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, welche in Siam erzeugt sind und gesundheitsschädlich sein können, zu untersagen und zu verhüten.

Artikel IV.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in Siam gebrannte geistige Getränke, Bier oder Wein, im Detail verkaufen wollen, müssen sich zu dem Ende mit einer besonderen Erlaubnis (Licenz) versehen, welche von der siamesischen Regierung ertheilt und nicht ohne triftigen Grund versagt werden wird. Dem österreichisch-ungarischen Consul soll auf dessen schriftliches Ansuchen eine Darstellung der Thatumstände, auf welche die Versagung der von einem Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie nachgesuchten Erlaubnis gegründet worden ist, unverzüglich mitgetheilt werden.

Die Grundsätze für die Gewährung und die Versagung der Erlaubnis zum Detailverkauf von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, sollen in den im Artikel I erwähnten Ausführungsbestimmungen (Regulativen) genau ausgeführt werden und können, wenn sich Anlass dazu bietet, mit beiderseitiger Zustimmung abgeändert werden. Die

esetekben a siami kormány tartozik az illető hevivőket, ügynököket vagy czimzetteket felszólitani, hogy azokat a felhivás napjától számitott három hó alatt ismét kivigyék. Ha ez nem történik, a siami kormánynak jogában áll ezen árukat le foglalni és megsemmisiteni, minden ily esetben azonban tartozik az ily árukért esetleg már fizetett bármily illetéket vissza tériteni.

A siami kormány kötelezi magát, hogy minden szükséges intézkedést meg fog tenni arra nézve, hogy a Siamban készitett és a közegészségre veszélyes szeszes italoknak (szesznek, sörnek vagy bornak) áruba bocsátása eltiltassék és megakadályoztassék.

IV. Czikk.

Ha az osztrák és a magyar állampolgárok Siamban szeszes italokat (szeszt, sört vagy bort) kicsinyben akarnak elárusitani, e végből külön engedélyt kell beszerezniök, melyet a siami kormány szolgáltat ki, és mely alapos ok nélkül meg nem tagadható. Az osztrák-magyar consullal, irásbeli megkeresésére, azonnal közlendők azon tény körülmények, melyek alapján valamely osztrák vagy magyar állampolgár részéről kért engedély megadása megtagadtatott.

Azon elvek, melyek a szeszes italoknak (szesznek, sörnek, bornak) kicsinyben való elárusitására vonatkozó engedélyek megadása vagy megtagadásánál mérvadók lesznek, az I czikkben emlitett végrehajtási szabályzatban pontosan meg fognak állapittatni és szükség esetén kölcsönös megegyezéssel meg is változtathatók.

notice to the importers, consignees, or holders there of tho export the same within three months from the date of such notice. If this is not done, the Siamese Government may seize and destroy the same, provided always that in all such cases the said Government shall be bound to refund any duty which may have been already paid thereon.

The Siamese Government engage to take all necessary measures to prohibit and prevent the sale of all spirits, beer or wines manufactured in Siam which may be deleterious to the public health.

Article IV.

Austrians and Hungarians who desire to retail spirits, beer or wines in Siam, must tako out a special license for that purpose which is to be delivered from the Siamese Government, and which shall not be refused without just and reasonable couse. On demand made by the Austro-Hungarian Consul in writing, a statement of the facts, on which a licence applied for by an Austrian or Hungarian has been refused, shall be at once communicated to him.

The principles upon which licences for retailing spirits, beer or wines may be either granted or refused, shall be clearly stated in the Regulations, referred to in Article I of this Agreement and may be altered from time to time by mutual consent. The Regulations shall also define exactly the meaning of the expression

Ausführungsbestimmungen (Regulative) sollen auch den Sinn des Wortes „Detailverkauf" für die Zwecke dieser Übereinkunft genau erläutern.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass siamesische oder andere Detailverkäufer, welche aus dem Auslande eingeführte gebrannte geistige Getränke, Bier oder Wein verkaufen, keinen anderen oder weitergehenden Abgaben oder Bedingungen irgend welcher Art unterworfen werden sollen, als diejenigen unterworfen sind, welche in Siam erzeugte gebrannte geistige Getränke, Bier oder Wein verkaufen.

Die siamesische Regierung verpflichtet sich, den Detailverkauf von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, fremden Ursprungs, wenn dieselben nicht als gesundheitsschädlich befunden worden sind, auf keine Weise zu hindern.

Artikel V.

Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen zu jeder Zeit bezüglich der Einfuhr und des Verkaufs von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, in Siam, sowie in Betreff der von der siamesischen Regierung zu ertheilenden Erlaubnis zum Detailverkauf dieser Artikel dieselben Rechte und Vorrechte, wie die siamesischen Unterthanen, oder, nach ihrer Wahl, wie die Unterthanen oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie den Bestimmungen dieser Übereinkunft nicht weiter, als die Unterthanen oder Angehörigen einer anderen Nation, einschließlich die siamesischen Unterthanen, unterliegen sollen.

Artikel VI.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels V soll die gegenwär-

Ugyanazon végrehajtási szabályzatban az is világosan meg fog határoztatni, hogy a jelen egyezményre vonatkozólag a „kicsinyben való elárusitás" kifejezése alatt mi értendő.

Határozottan megállapittatik, hogy siami vagy más személyek, kik külföldről behozott szeszes italoknak (szesz, sör vagy bor) kicsinyben elárusitásával folglalkoznak, hármely nemü más, vagy egyéb illetékek vagy feltételek alá nem vethetők mint azok, kik Siamban készitett szeszes italokat (szeszt, sört vagy bort) árusitanak el.

A siami kormány kötelezi magát arra, hogy az idegen eredetü szeszes italoknak (szesznek, sörnek vagy bornak), kicsinyben elárusitását, ha ezek az egészségre veszélyeseknek nem bizonyultak, semmi módon meg nem akadályozza.

V. Czikk.

Az osztrák és a magyar állampolgárok a szeszes italoknak (szesznek, sörnek vagy bornak) Siamba való bevitele és elárusitása, valamint a siami kormány részéről az ezen áruknak kicsinyben elárusithatása iránt kiadandó engedélyek tekintetében mindenkor ugyanazon jogokat és kiváltságokat élvezendik, mint a siami alattvalók, vagy, választásuk szerint, azokat, melyeket a legnagyobb kedvezményben részesülő nemzet alattvalói vagy állampolgárai élveznek. Magától értetik, hogy az osztrák és a magyar állampolgárok ezen egyezmény határozatai által ne legyenek nagyobb mérvben kötve, mint bármely más nemzethez tartozó alattvalók vagy állampolgárok, ide értve a siami alattvalókat is.

VI. Czikk.

A jelen egyezmény, az V. czikkben foglalt határozmá-

retail for the purposes of this Agreement.

It is clearly unterstood that Siamese or other retail dealers who sell spirits, beer or wines imported from abroad shall not be subjected to any othor or further duties or conditions whatever than those who sell spirits, beer or wines manufactured in Siam.

The Siamese Government engage not to hinder in any way the retail sale of spirits, beer or wines imported from abroad which shall not be recognized as deleterious to the public health.

Article V.

Austrians and Hungarians shall at all times, in regard to the importation and sale of spirits, beer or wines, and also in regard to the licences granted by the Siamese Government for the retail in such articles in Siam, enjoy the same rights and privileges as Siamese subjects, or, at their option, the subjects or citizens of the most favoured nation. It is clearly unterstood that the Austrians and Hungarians will not be bound to conform to the provisions of this Agreement to any further extent than the subjects or citizens of any other nation, including Siamese subjects.

Article VI.

Subject to the provisions of Article V, the present Agree-

tige Übereinkunft ſobald als möglich, nachdem die zur Ausführung derſelben zu erlaſſenden Beſtimmungen (Regulative) bekannt gemacht ſein werden, in Kraft treten und bis zum Ablauf von ſechs Monaten nach der von einem der vertragenden Theile erfolgten Kündigung in Kraft bleiben.

Die beſtehenden Vertragsverpflichtungen zwiſchen der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie und Siam ſollen ſolange, bis die gegenwärtige Übereinkunft in Kraft tritt und auch von dem Tage an inſoweit in voller Geltung bleiben, als dieſelben nicht durch dieſe Übereinkunft ausdrücklich abgeändert werden.

Sollte die gegenwärtige Übereinkunft außer Kraft treten, ſo werden die Vertragsverpflichtungen zwiſchen der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie und Siam in allen Beziehungen wieder aufleben und in Kraft bleiben, ſowie ſie vor Unterzeichnung dieſer Übereinkunft beſtanden haben.

Artikel VII.

In dieſer Übereinkunft ſoll der Ausdruck „Angehörige der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie“ alle Perſonen begreifen, denen der Schutz des öſterreichiſch-ungariſchen Conſuls nach jenen Geſetzen Öſterreichs und Ungarns gewährt werden darf, durch welche die Ausübung des den öſterreichiſch-ungariſchen Conſuln in anderen Ländern gewährten Schutzrechtes geregelt wird, und die Worte „der öſterreichiſch-ungariſche Conſul“ ſollen alle Conſularbeamte der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie in Siam begreifen.

Artikel VIII.

Die gegenwärtige Übereinkunft ſoll ratificirt, und die Ratificationen ſollen ſobald als möglich ausgetauſcht werden.

Dieſe Übereinkunft iſt in deutſcher, ungariſcher und engliſcher Sprache mit der Maßgabe ausgefertigt worden, daſs, im Falle einer nicht übereinſtimmenden

nyok fenntartásával, a végrehajtási szabályzatnak kihirdetése után lehetőleg rövid idő alatt hatályba fog lépni és az egyik vagy másik szerződő fel részéről történt felmondás után hat hónáp mulva megszünik.

Az osztrák-magyar monarchia és Siam között fennálló szerződési kötelezettségek teljes èrvényben maradnak mindaddig, mig a jelen egyezmény hatályba nem lép, és hatályba lépte után is annyiban, a mennyiben azok a jelen egyezmény által határozottan meg nem változtattak.

Ha a jelen egyezmény hatályon kivül helyeztetnék, az osztrák-magyar monarchia és Siam közötti szerződési kötelezettségek ismét minden tekintetben életbe lépnek és hatályban maradnak, ugy a mint a jelen egyezmény aláirása előtt voltak.

VII. Czikk.

A jelen egyezményben „az osztrák és magyar állampolgárok“ kifejezés alatt mindazon személyek értendők, kiknek az osztrák-magyar cousul az osztrák-magyar monarchia azon törvényeinek értelmében védelmet nyujtani jogositva van, melyek az osztrák-magyar consulok védjogának gyakorlását egyébb államokban szabályozzák, és „az osztrak-magyar consul“ kifejezés alatt az osztrák-magyar monarchiának Siamban levő minden consulsági hivatalnoka értendő.

VIII. Czikk.

Jelen egyezmény meg fog erösittetni és a megerösitő okmányok lehetőleg rövid idő alatt ki fognak cseréltetni.

Ezen egyezmény német, magyar és angol nyelven állittatott ki azon határozattal, hogy, ha a fentebbi czikkek valamelyike eltérőleg magyaráztatnék, az

ment shall come into operation as soon as possible after the Regulations, to be drawn up for the purpose of carrying out the same, shall have been promulgated, and shall remain in force until the expiration of six months notice given by either Party to terminate the same.

The existing Treaty-engagements between the Austro-Hungarian Monarchy and Siam shall continue in full force until the present Agreement comes into operation, and after that date, except in so far as they are expressly modified by this Agreement.

Should the present Agreement be terminated, the Treaty-engagements between the Austro-Hungarian Monarchy and Siam shall revive in all respects and remain in force as they existed previously to the signature of this Agreement.

Article VII.

In this Agreement the words „Austrians and Hungarians“ shall comprise all persons, to whom the protection of the Austro-Hungarian Consul may be granted under such laws of the Anstro-Hungarian Monarchy, as regulate the exercise of the right of protection granted to Austro-Hungarian Consuls in other countries and the words „Austro-Hungarian Consul“ shall comprise any consular officer of the Austro-Hungarian Monarchy in Siam.

Article VIII.

The present Agreement shall be ratified, and its ratifications shall be exchanged as soon as possible.

This Agreement is drawn up in the German, Hungarian and English languages, with the understanding that should any of the foregoing articles be

Auslegung eines der vorſtehenden Artikel, der engliſche Text entſcheidend ſein ſoll.

In doppelt ausgefertigten Originalen, unterzeichnet und geſiegelt zu Berlin, den ſiebenzehnten Januar 1885, entſprechend dem Tage zwei des wachſenden Mondes im Monate Mágámáth des Jahres Goat ſechste Dekade, 1246 der ſiameſiſchen aſtronomiſchen Ära.

angol szöveg legyen a mérvadó.

Két eredeti példányban kiállittatott, aláiratott és pecséttel elláttatott Berlinben, 1885 évi Január hó tizenhetedik napján, mely meg felel a siami Mágámáth uj hold második napjának és a siami időszámitás, Goat év hatodik Dekadjának 1246.

differently interpreted, the English text shall determine the sense.

Signed and sealed in duplicate originals
at Berlin, this seventeenth day of January 1885 corresponding to the Siamese second day of the crasing moon of the month Mágámáth of the year Goat, sisth Decade 1246 of the Siamese Astronomical Era.

L. S. **Széchényi** m. p.

L. S. **Prisdang** m. p.

Mit dem Original gleichlautend.

Wien, 4. Februar 1885.

Vom k. und k. Miniſterium des Äußern:

Tustanowski,
Hilfsämterdirector.

Motivenbericht

der

k. k. Regierung zu dem Übereinkommen mit Siam in Betreff des Handels mit geistigen Getränken daselbst.

Das Übereinkommen ist im wesentlichen eine Modification des Artikels XIX aus dem im Jahre 1869 zwischen Österreich-Ungarn und Siam für alle Zeiten abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1873, wodurch für die auf Schiffen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Siam eingeführten Waren ein Zoll von höchstens 3 Procent fixirt wurde. — Den Anstoß zum Begehren einer Vertragsnovation geben der siamesischen Regierung die sehr üblen Folgen, welche dem eigenen Volke in physischer und moralischer Beziehung aus dem bedeutenden Alkoholconsum und namentlich aus der starken Einfuhr von schlechtem chinesischen Brantwein erwuchsen. Diesem Übel zu steuern, ist schon seit langem das Bestreben der siamesischen Regierung, und wiederholt hatte sie es auch schon versucht, durch Vereinbarungen mit einzelnen europäischen Staaten diesem Ziele näher zu kommen, ohne jedoch hiebei zu einem greifbaren Resultate zu gelangen.

Das neue Übereinkommen fußt nun auf folgenden Grundsätzen:

1. Die Einfuhr und der Verkauf von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, welche als gesundheitsschädlich erkannt werden, soll verboten sein;

2. andere gebrannte geistige Getränke sollen einem der inneren Abgabe für in Siam erzeugte solche Getränke gleichen oder entsprechenden Einfuhrszoll unterliegen;

3. Bier und Wein sollen bei der Einfuhr den jeweiligen allgemeinen Zollsätzen unterworfen sein, welche nach den getroffenen Vereinbarungen in keinem Falle mehr als 10, respective 8 Procent vom Werte betragen dürfen;

4. der Detailverkauf von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, soll den von der Regierung hiezu autorisirten Personen reservirt bleiben und hiefür eine besondere Taxe entrichtet werden.

Die Erwägungen aber, welche die k. k. Regierung zum Abschlusse eines solchen Übereinkommens bestimmt haben, sind die nachstehenden:

1. Haben bereits Großbritannien, Frankreich, Schweden-Norwegen, Dänemark, Belgien, die Niederlande, Portugal, Deutschland, die Vereinigten Staaten Nordamerikas, sowie Italien analoge Abkommen mit Siam getroffen;

2. legte namentlich die Regierung Deutschlands ein besonderes Gewicht darauf, dass wir in dieser Frage im vollkommenen Einvernehmen mit ihr vorgehen;

3. hat Österreich-Ungarn speciell ein äußerst geringes Interesse an dem Handel nach Siam überhaupt und insbesondere an dem Import von geistigen Getränken dahin; jedenfalls steht sein Interesse weit hinter jenem der meisten obgenannten Staaten und namentlich hinter jenem Deutschlands zurück. — Es lag also für Österreich-Ungarn speciell kein Grund vor, gegenüber dem einheitlichen Vorgehen der besagten Staaten eine selbständige Stellung einzunehmen, zumal auch diese in der fraglichen Vereinbarung nicht so sehr ihr eigenes Interesse in den Vordergrund stellten, als sie vielmehr die Absicht walten ließen, die siamesische Regierung in ihrem Streben, dem übermäßigen Consum alkoholhältiger Getränke in ihrem Lande Einhalt zu thun, zu unterstützen, und zumal uns

4. durch den Artikel V des Übereinkommens die Zusicherung gegeben ist, dass wir hinsichtlich der Einfuhr und des Verkaufes von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein in Siam in keinem Falle ungünstiger behandelt werden sollen, als die siamesischen Unterthanen selbst oder die irgend eines anderen, respective des sonst meistbegünstigten Staates. Aus diesem Grunde kommen uns auch die in dem Übereinkommen zwischen Siam einerseits, Frankreich und Italien anderseits enthaltene Bestimmung, wonach die Maximalgrenze für den Einfuhrzoll bei Wein 8 Procent des Wertes nicht übersteigen darf, sowie die Garantien zugute, welche über Anregung Deutschlands rücksichtlich der Feststellung des siamesischen Zolltarifes, der chemischen Untersuchung der geistigen Getränke und rücksichtlich des Detailhandels mit denselben zugestanden wurden, und welche in der internationalen Conferenz näher bestimmt werden sollen, die über Initiative Deutschlands in Bangkok zusammentreten soll;

5. konnte die k. k. Regierung eben auch das Motiv der siamesischen Regierung selbst, nämlich den physischen und moralischen Niedergang der siamesischen Bevölkerung zu bekämpfen, nicht ganz unberücksichtigt lassen im Hinblicke auf den auch von Seite Deutschlands anerkannten Umstand, dass bei der Zunahme der Einfuhr von chinesischem Brantweine nach Siam die Einfuhr anderer Waren in gleichem Maße abgenommen hat, woraus wohl mit Recht geschlossen werden kann, dass durch die nachtheiligen Folgen des uneingeschränkten Brantweingenusses die Kaufkraft des Landes wesentlich beeinträchtigt wurde, also durch dessen Regelung diese und damit auch der fremde Handel wieder gehoben werden könnte;

6. ist insbesondere für den Umstand, dass auch Wein und Bier in den Rahmen der Convention einbezogen wurden, der Grund maßgebend gewesen, dass sonst die Gefahr für Siam nahe gelegen war, dass der Zweck, die Einfuhr gesundheitsschädlicher Getränke zu verhindern, durch den Gebrauch eines falschen Namens leicht hätte vereitelt werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 94, betreffend die Gewährung von weiteren Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen vom Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau

und die

kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse.

(Nr. 38 der Beilagen.)

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1884 wurde die k. k. Regierung ermächtigt, nach Maßgabe des Bedarfes zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch die Überschwemmungen im Monate Juni 1884 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau bis 440.000 fl. auf nicht zurückzuzahlende Unterstützungen, bis 60.000 fl. zu unentgeltlicher Verabfolgung von Spizasalz an hilfsbedürftige Landwirte und bis 300.000 fl. als von Seite des Landesfondes zu garantirende unverzinsliche Vorschüsse an hilfsbedürftige Landwirte zur Beschaffung des nöthigen Saatgetreides für den Winteranbau auf den Dienst des Jahres 1884 zu erfolgen.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat diese kaiserliche Verordnung in seiner Sitzung vom 27. März 1885 genehmigend zur Kenntnis genommen.

In Erwägung der Unzulänglichkeit jener Beträge hat der galizische Landtag bereits in der Sitzung vom 17. October 1884 einen Beschluss gefasst, mit welchem der Landesausschuss beauftragt wurde, die k. k. Regierung um Erwirkung von weiteren Unterstützungen aus Staatsmitteln im Betrage von 600.000 fl. dringend zu bitten, und zwar sollte ein Theilbetrag von 300.000 fl. zur Verabfolgung von nicht rückzahlbaren Unterstützungen an die hilfsbedürftige Bevölkerung dienen, während ein gleicher Betrag für dessen Rückzahlung die Haftung auf den Landesfond übernommen wurde, als unverzinslicher, in sechs Jahresraten vom 1. Jänner 1886 an zurückzuzahlender Vorschuss an hilfsbedürftige Landwirte zur Beschaffung des nöthigen Samengetreides für den Sommeranbau verwendet werden sollte.

Diese landtäglichen Beschlüsse wurden vom Statthalter dringend befürwortet.

Die k. k. Regierung leitete die näheren Erhebungen darüber ein, und die von den Bezirkshauptmannschaften gelieferten Nachweisungen ergaben, dass sich der zur Subsistenz der nothleidenden Bevölkerung in 44 politischen Bezirken bis zur Ernte erforderliche Bedarf nach Abschlag der Ende des Monats April 1885 noch zur Verfügung gestandenen Staats- und Landesmittel mit 416.382 fl. bezifferte.

Auf Grund dieser Berichte erneuerte der Statthalter den Antrag auf Gewährung von Unterstützungen in der vollen vom Landtage angesuchten Höhe und unterstützte denselben unter Hinweis auf die infolge des Elends in 10 politischen Bezirken epidemisch auftretenden Krankheiten und auf die imminente Gefahr einer Hungersnoth.

Unter diesen Umständen hielt auch die k. k. Regierung eine weitere Staatshilfe für nicht mehr vermeidlich, doch beschränkte sie die nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen auf 150.000 fl., während an der zu Vorschüssen vom Landtage erbetenen zurückzuzahlenden Summe von 300.000 fl. festgehalten wurde, nachdem vom Landesausschusse die Urkunde über die Haftung des galizischen Landesfondes für die Rückzahlung dieses Staatsvorschusses rechtskräftig ausgefertigt worden war.

Bei dieser Sachlage erschien es wirklich gerechtfertigt, ja geboten, dass das Reich helfend eingreife, umsomehr, als das Land an der Grenze seiner Kräfte angelangt war, nachdem es einen Credit von 200.000 fl. votirt und die Haftung für die Staatsvorschüsse bis zum Betrage von 600.000 fl. übernommen hatte.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885 wurde jene Hilfe des Reiches zur Thatsache.

Die Einzelbestimmungen der kaiserlichen Verordnung entsprechen den bei analogen Anlässen getroffenen Verfügungen. Eine Abweichung davon enthält wohl der §. 3 der Verordnung, nach welchem Urkunden, welche zur Beschaffung des vom galizischen Landtage beschlossenen Landesanlehens von 200.000 fl. ausgefertigt werden, dann die Theilschuldverschreibungen und Coupons derselben von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit werden. Diese Verfügung erscheint jedoch in Rücksicht auf den Umstand, als eine darauf bezügliche Regierungsvorlage im Jahre 1885 der verfassungsmäßigen Erledigung nicht mehr zugeführt wurde, um so eher gerechtfertigt, als die gewährte Begünstigung in analogen Fällen wiederholt im Wege der Reichsgesetzgebung zugestanden worden ist.

Was die kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885 betrifft, so ist aus dem Motivenberichte der k. k. Regierung ersichtlich, warum die am Etsch- und Eisackflusse in der gefürsteten Grafschaft Tirol aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882 nothwendig gewordenen Regulirungsarbeiten einen, die ursprünglich im Gesetze vom 13. März 1883 präliminirte Summe um 611.000 fl. übersteigenden Mehraufwand erforderten.

Es wäre demnach nur der Charakter der Dringlichkeit der kaiserlichen Verordnung in Erwägung zu ziehen. Dieselbe erscheint nun dadurch gerechtfertigt, weil der Theilbetrag von 464.810 fl. jenes Mehraufwandes theils aus dem Nothstandsanlehen des Landes Tirol, theils aus jenen Fonds, welche für die normalen Etschregulirungsbauten nach dem Gesetze vom 23. April 1879 bestimmt sind, geleistet worden war und die Refundirung an letztere Fonds nothwendig wurde, wenn die normalen Regulirungsarbeiten nicht einen schädlichen Aufschub erleiden sollten.

Der Budgetausschuss spricht demgemäß seine Überzeugung aus, dass beide kaiserlichen Verordnungen ein Gebot dringender Nothwendigkeit waren und beantragt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, die kaiserlichen Verordnungen vom 18. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 94, und vom 5. September 1885, R. G. Bl. Nr. 121, werden genehmigend zur Kenntnis genommen."

Wien, 30. Jänner 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885,

betreffend die

Gewährung von weiteren Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch die Überschwemmungen vom Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur weiteren Bekämpfung des Nothstandes in den durch die Überschwemmungen vom Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau folgende Beträge aus Staatsmitteln nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu erfolgen, und zwar:

1. den Betrag von 150.000 fl. zu nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen an die hilfsbedürftige Bevölkerung;

2. den Betrag von 300.000 fl. zu unverzinslichen Vorschüssen an hilfsbedürftige Landwirthe unter der Haftung des galizischen Landesfondes für die Rückzahlung dieser Vorschüsse.

§. 2.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in sechs gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu erfolgen.

Rückständige Raten werden von den mit Vorschüssen Betheilten im Verwaltungswege einzubringen sein.

§. 3.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen in Betreff der in dem §. 1 bezeichneten Unterstützungen und Vorschüsse, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung der letzteren, dann Urkunden, welche zur Beschaffung des vom galizischen Landtage anlässlich der Überschwemmung vom Jahre 1884 behufs Unterstützung hilfsbedürftiger Landwirte beschlossenen Landesanlehens bis zum Höchstbetrage von 200.000 fl. ausgefertigt werden, sowie die Theilschuldverschreibungen und Coupons der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens, werden von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Schönbrunn, 18. Mai 1885.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.

Pražák m. p. **Conrad** m. p. **Welsersheimb** m. p.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885,

betreffend die

Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Deckung des Mehrerfordernisses von 611.000 fl. für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse einen Beitrag aus dem Staatsschatze im gleichen Verhältnisse, wie zu den ursprünglich angenommenen Erfordernissummen, somit im Betrage von 366.600 fl. zu leisten, wenn der übrige Theil des Mehrerfordernisses zu Lasten des Landes Tirol übernommen wird.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Schönbrunn, 5. September 1885.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.

Pražák m. p. **Conrad** m. p. **Welsersheimb** m. p.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

I.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zu dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, zu dem Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, und zu denjenigen Gesetzen, welche außerdem Angelegenheiten des Vereinswesens betreffen, haben folgende besondere Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 1.

Die Bildung von Vereinen, bezüglich welcher durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie socialistischen, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen werden, ist zu untersagen.

§. 2.

Vereine, welche in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebildet worden sind, sind aufzulösen, wenn sie den im §. 1 bezeichneten Bestrebungen dienen.

Die Bildung eines neuen Vereines kann untersagt werden, wenn sich derselbe sachlich als der früher bestandene, auf Grund der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes aufgelöste Verein darstellt.

§. 3.

Vereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind, wenn sie neben der Verfolgung ihres gesetzlich zulässigen Zweckes den im §. 1 bezeichneten Bestrebungen dienen, nicht sofort aufzulösen, sondern sie sind vorerst von der politischen Landesbehörde unter eine besondere staatliche Controle zu stellen.

Sind mehrere Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereines aus dem Verbande und die Controle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Controle auf diesen zu beschränken.

§. 4.

Infolge der Verhängung der besonderen staatlichen Controle ist die mit deren Durchführung betraute Behörde befugt:

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereines, des Vereinsvorstandes und der etwa bestellten Controlorgane des Vereines beizuwohnen, zu welchem Ende die Sitzungen und Versammlungen der Behörde wenigstens 24 Stunden vorher anzuzeigen sind;

2. die im Punkte 1 erwähnten Sitzungen und Versammlungen einzuberufen und zu leiten;

3. die Bücher, Schriften und Kassabestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereines zu fordern;

4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §. 1 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;

5. den Vorstand des Vereines aufzulösen, nach Umständen mit der Wahrung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereines geeignete Personen auf Kosten des Vereines zu betrauen;

6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 5.

Wird von dem Vereine den von der Controlsbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt, oder treten in demselben die im §. 1 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Controle zu Tage, so kann der Verein aufgelöst werden.

§. 6.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können, wenn die Voraussetzung des §. 2 eintritt, von der politischen Landesbehörde aufgelöst werden. Ein solches Auflösungserkenntnis ist dem im §. 37 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, vorgesehenen Auflösungserkenntnisse gleichzuhalten.

Die politische Landesbehörde kann, ehe sie zur Auflösung einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft schreitet, die besondere staatliche Controle mit den Wirkungen des §. 4, ZZ. 1, 3 und 4 gegen dieselbe verhängen.

Wenn die Voraussetzungen des §. 5 eintreten, so ist die Genossenschaft aufzulösen.

§. 7.

Wenn die Voraussetzung des §. 2 bei einer auf Grund der Gewerbeordnung gebildeten Genossenschaft, bei einem Gehilfenausschusse oder bei einer in Folge einer gesetzlichen Anordnung gebildeten Kranken- oder Unterstützungskasse (genossenschaftliche oder sonstige gewerbliche Krankenkasse, Fabriksunterstützungskasse, Bruderlade u. dgl.) eintritt, ist die politische Landesbehörde, und zwar rücksichtlich der Bruderladen im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft befugt, den Vorstand, insofern er durch Wahl bestellt wurde, aufzulösen und die Wahl eines neuen Vorstandes anzuordnen. Treten auch nach Auflösung des Vorstandes die im §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu Tage, oder ist der Vorstand nicht durch Wahl bestellt worden, so kann die politische Landesbehörde die im §. 3 vorgesehene besondere staatliche Controle mit den Wirkungen des §. 4 verhängen.

§. 8.

Die Untersagung der Bildung eines Vereines, die Stellung eines Vereines oder einer der in den §§. 6 und 7 bezeichneten Körperschaften unter die besondere staatliche Controle, oder die Auflösung der Vereine hat schriftlich und unter Anführung der Gründe der getroffenen Verfügung zu geschehen.

§. 9.

Beschwerden gegen Verfügungen, welche von den Behörden auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffen werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

In letzter Instanz entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien.

§. 10.

Wer als Mitglied eines Vereines, welcher in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebildet worden ist, jedoch den im §. 1 angeführten Bestrebungen dient, wissentlich an diesen Bestrebungen theilnimmt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 11.

Die Strafe des Vergehens der Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine, welcher auf

Grund dieses Gesetzes untersagt oder aufgelöst worden ist, sowie der Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines (§. 297 St. G. B.) ist strenger Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann.

Die Theilnahme an einem solchen Verein (§. 298 St. G. B.) begründet ein Vergehen, und ist dieselbe mit der im ersten Absatze bestimmten Strafe zu ahnden.

§. 12.

Die Strafe des Vergehens der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft (§§. 285 und 286 St. G. B.) ist, wenn die Verbindung den im §. 1 angeführten Bestrebungen dient, strenger Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann.

Überdies ist, wenn die Voraussetzung der §§. 290 und 291 St. G. B. eintritt, auf den Verfall des Miethgeldes und gegen Ausländer auf Abschaffung im Sinne des §. 294 St. G. B. zu erkennen.

Artikel II.

Zu dem Gesetze über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, haben folgende besondere Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 1.

Versammlungen, bezüglich welcher durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie geeignet sind, socialistischen, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen zu dienen, sind zu untersagen.

§. 2.

Versammlungen, in welchen die im vorangehenden Paragraphe angeführten Bestrebungen zutage treten, sind aufzulösen.

§. 3.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 gelten auch gegenüber solchen Versammlungen, welche nicht allgemein zugänglich sind.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgehalten.

§. 4.

Beschwerden gegen Verfügungen, welche von den Behörden auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffen werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 5.

Wer mit Außerachtlassung der Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Versammlungsrecht eine Versammlung veranstaltet, von

welcher er mit Grund annehmen konnte, dass sie geeignet ist, den im §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu dienen, oder wer zur Abhaltung oder Fortsetzung einer Versammlung auffordert, von welcher er wusste, dass sie auf Grund dieses Gesetzes untersagt oder aufgelöst wurde, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 6.

Wer sich an einer Versammlung betheiligt, von welcher er wusste, dass sie auf Grund dieses Gesetzes untersagt oder aufgelöst wurde, oder wer wissentlich für eine solche Versammlung Räumlichkeiten hergibt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 7.

Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt der §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht unberührt.

Artikel III.

Zu dem Pressgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, und zu den Gesetzen, welche außerdem Angelegenheiten der Presse betreffen, haben folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 1.

Druckschriften, welche socialistischen, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, können mit Beschlag belegt werden.

Gegen solche Druckschriften ist von dem Gerichte das Verbot der Weiterverbreitung auszusprechen.

§. 2.

Bei periodischen Druckschriften, welche den bezeichneten Bestrebungen dienen, kann nebst dem Verbote der Weiterverbreitung auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben erkannt werden, wenn rücksichtlich einzelner Blätter der Druckschrift bereits zweimal in Gemäßheit des §. 1 dieses Artikels das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen worden ist.

Unter derselben Voraussetzung kann das Verbot der weiteren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden Druckschrift ausgesprochen werden.

Gegen solche Erkenntnisse steht den Betheiligten das Rechtsmittel in Gemäßheit der §§. 493 und 494 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, offen.

§. 3.

Die unbefugte Fortsetzung der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, deren weiteres Erscheinen eingestellt wurde, begründet ein Vergehen und ist an dem Schuldtragenden mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Als Fortsetzung der verbotenen Druckschrift ist es anzusehen, wenn die neu erschienene periodische Druckschrift sachlich sich als die eingestellte Druckschrift darstellt.

Die als Fortsetzung erschienene Druckschrift ist mit Beschlag zu belegen, und ist auf deren Vernichtung zu erkennen.

§. 4.

Das Vergehen der Weiterverbreitung einer verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift und das Vergehen der Veröffentlichung des Inhaltes der Druckschrift (§. 24 des Pressgesetzes) sind, wenn die Weiterverbreitung auf Grund dieses Gesetzes verboten worden ist, mit strengem Arrest in der Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 5.

Gegen denjenigen, welcher sich wissentlich im Besitze einer größeren Anzahl gleicher Exemplare einer Druckschrift, welche den im §. 1 des Artikels I angeführten Bestrebungen dient, unter Umständen befindet, welche seine Absicht, sie zu verbreiten, erkennen lassen, ist die auf die Weiterverbreitung der Druckschrift festgesetzte Strafe zu verhängen.

§. 6.

Wer Vorrichtungen heimlich besitzt, welche bestimmt sind, Druckschriften zu erzeugen, die den im §. 1 des Artikels I bezeichneten Bestrebungen dienen, ferner wer wissentlich an der Herstellung solcher Druckschriften mit diesen Vorrichtungen theilnimmt oder wissentlich dieselben verbreitet, macht sich, wenn ihm auch der Inhalt der Druckschrift nicht bekannt ist, eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis 1000 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Auch ist auf den Verfall der Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Artikel IV.

Das Einsammeln oder die Aufforderung zum Einsammeln oder zur Leistung von Beiträgen zur Förderung der im §. 1 des Artikels I dieses Gesetzes bezeichneten Zwecke, sowie die Leistung solcher Beiträge ist verboten.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und wenn die strafbare Handlung durch Druckschriften begangen wird, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit im letzteren Falle Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder dessen Wert als dem Armenfonde verfallen zu erklären.

Artikel V.

Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im Artikel I, §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, dann gegen Personen, welche wegen der im Artikel I, §§. 10, 11, 12 und im Artikel III, §§. 3, 4, 5, 6 bezeichneten Handlungen rechtskräftig verurtheilt worden sind, kann die Stellung unter Polizeiaufsicht mit den Wirkungen des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, und zwar längstens auf die Dauer von drei Jahren verhängt werden.

Der Ausspruch über die Stellung unter Polizeiaufsicht steht den im §. 7 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Behörden zu.

Artikel VI.

Gegen Inhaber von Gast- und Schankgewerben, gegen Buchdrucker, Buchhändler, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesecabineten, dann gegen Personen, welche eine Beschäftigung oder ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, kann, wenn sich dieselben die Agitation für die im §. 1 des Artikels I dieses Gesetzes bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, von der politischen Landesbehörde die Entziehung der Gewerbsberechtigung oder Licenz für eine bestimmte Zeit oder auf immer verhängt werden.

Wird das Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so ist in einem solchen Falle im Sinne des §. 139 der Gewerbeordnung vorzugehen.

Artikel VII.

In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz festsetzt, haben die strengeren Straf bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien beauftragt.

Regierungsvorlage.

II.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zu Grunde liegen, und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Hauptverhandlung über eine Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den bestehenden Gesetzen dem Geschwornengerichte zugewiesen ist, gehört dann nicht vor das Geschwornengericht, wenn der strafbaren Handlung socialistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Grunde liegen. Dies gilt auch von den mit dieser strafbaren Handlung zusammentreffenden Strafsachen (§. 56 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119).

In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte Anwendung und hat der Ankläger in Gemäßheit des §. 207, Z. 4, Strafprocessordnung zu diesem Ende den geeigneten Antrag zu stellen. Gegen diesen Antrag hat der Beschuldigte in Gemäßheit des 2. Absatzes des §. 208 Strafprocessordnung das Recht des Einspruches.

§. 2.

Die bestehenden Bestimmungen und Vorschriften, womit in Betreff des Vollzuges der Freiheitsstrafe politischen Sträflingen ausnahmsweise Begünstigungen zugestanden wurden, finden auf solche Ver-

urtheilte keine Anwendung, deren strafbare Handlung auf den im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Bestrebungen beruht.

§. 3.

Das Gesetz vom 8. November 1885, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt, tritt mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Motive zu den Entwürfen

I. eines Gesetzes, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden;

II. eines Gesetzes, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zugrunde liegen, und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden.

Die Regierung hat im Grunde erhaltener Allerhöchster Ermächtigung unterm 7. Jänner 1885 Z. 59/M. J.:

I. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen; und

II. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben

zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht, welchen Entwürfen die angeschlossenen allgemeinen und besonderen Motive beigegeben waren.

Dem Gesetzentwurfe II, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen ist nach erfolgter Annahme desselben durch beide Häuser des Reichsrathes mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai 1885 die Allerhöchste Sanction zu Theil geworden (R. G. Bl. Nr. 134).

Der Gesetzentwurf I, betreffend Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen ist zwar von dem zu seiner Vorberathung eingesetzten Ausschusse des Abgeordnetenhauses und von dem durch den Ausschuss gewählten Subcomité der Berathung unterzogen worden, ohne dass jedoch bis zum Schlusse der Session die verfassungsmäßige Behandlung des Gesetzentwurfes zum Abschlusse gebracht worden wäre.

Die Erfahrungen, welche die Regierung seit der ersten Einbringung des Gesetzentwurfes rücksichtlich des Umfanges, der Intensität und Bedenklichkeit der gemeingefährlichen socialistischen Bestrebungen zu machen in der Lage war, haben zu der Überzeugung geführt, dass die Schaffung wirksamer gesetzlicher Vorkehrungen gegen die Ausschreitungen der den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung anstrebenden Partei nach wie vor eine Nothwendigkeit ist.

Wenn auch in den Gerichtssprengeln Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt infolge der für dieselben mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, getroffenen Maßregeln sich ein Stillstand der socialistischen Bewegung bemerkbar macht, wie dies bei Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt bemerkt worden war, so wurde anderseits wahrgenommen, dass die socialistische, gemeingefährliche Bewegung in neue Kreise und in neue Gebiete eingedrungen ist und namentlich bei den Bergarbeitern in bedenklicher Weise Eingang gefunden hat.

Es zeigt sich in neuester Zeit das Bestreben, die legal gebildeten Vereine eingehen zu lassen und die Arbeiter in geheimen Verbänden zu organisiren.

Durch die polizeiliche Aufhebung und gerichtliche Verfolgung von Geheimbündeleien gelang es, in Böhmen der geheimen Organisation auf die Spur zu kommen und die Einrichtung der im Lande bestehenden Verbände zu constatiren.

Diese Verbände heben eigene Parteisteuern ein und veranstalten Sammlungen für Parteizwecke, worunter insbesondere die Unterstützung von Strikes, die Dotirung der Familien inhaftirter Socialisten und die Anschaffung von Geheimpressen eine große Rolle spielen.

So wurde in den Schriften eines in Riesenberg aufgehobenen Conventikels gefunden, dass dasselbe für eine in Lubokej bei Reichenberg aufzustellende Geheimpresse 101 fl. beigesteuert hat.

Diese aus Beiträgen anarchistischer Verbände aufgestellte Presse wurde zur Erzeugung einer das Andenken Stellmacher's und Kammerer's verherrlichenden, in den heftigsten Ausdrücken abgefassten Flugschrift benützt, welche massenhaft in verschiedenen Gegenden Böhmens ausgestreut wurde.

Am 12. Februar 1885 wurde diese Geheimpresse ermittelt, saisirt und wurden die am Drucke der anarchistischen Druckschriften betheiligten Personen vom Strafgerichte zur Verantwortung gezogen.

In Urfahr bei Linz sollte gleichfalls eine Geheimpresse für anarchistische Zwecke aufgestellt werden; es gelang jedoch, dieses Vorhaben noch vor dessen Verwirklichung durch Einziehung der betheiligten Personen zu vereiteln.

Nebst den im Inlande erzeugten Flugblättern werden nach wie vor auch die in den verschiedensten Verpackungen eingeschmuggelten ausländischen Zeitschriften von subversiver Tendenz, wie „Freiheit" von Most, „Der Rebell" von Peukert, „Der Socialdemokrat" und „Swoboda" in geheimer Weise verbreitet.

Die „Freiheit", welche in 5000 Exemplaren gedruckt wird, setzt hievon in Amerika nur 500 ab; der Rest per 4500 wird nach Österreich und Deutschland exportirt.

Eine in Böhmen saisirte Nummer der Zeitschrift „Swoboda" vom 16. October 1884 enthält am Schlusse eine Quittirung über namhafte Posten für Explosivstoffe und zu revolutionären Zwecken.

Die „Freiheit" beschäftigt sich neuestens mit der Ausbildung der Arbeiterbataillone und bringt seit Monaten belehrende Abhandlungen über die billigste Art der Herstellung, über die sicherste Art der Aufbewahrung und über die zweckmäßigste Art der Verwendung von Explosivstoffen.

Der „Rebell", ein Organ des nach London ausgewanderten Österreichers Peukert, welcher die Zuzüge österreichischer Anarchisten nach London zur Bildung neuer Gruppen benützt, ist auf die Propaganda der That, auf Attentate und Gewaltthätigkeiten aller Art gerichtet.

Der „Socialdemokrat" verfolgt die Methode, den Arbeitern die Überzeugung beizubringen, dass der Arbeiter in der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu Gunsten der wohlhabenden Classen ausgenützt werde, dass diese Ordnung verbesserungsunfähig ist, dass daher der gewaltsame Umsturz und die Constituirung des socialdemokratischen, auf der Zwangsaufhebung des Eigenthums beruhenden Staates angestrebt werden müsse.

Die Aufreizungen der anarchistischen Presse und der ausgesandten Emissäre haben auch ihre Wirkung nicht verfehlt und sind in dieser Beziehung zur Ergänzung der in den allgemeinen Motiven zu der vorjährigen Gesetzesvorlage enthaltenen Schilderung nachfolgende Vorkommnisse zu verzeichnen.

Am 10. November 1884 wurde in Irmersdorf eine Partie von 15 Kilo Dynamit entwendet; am 16. November 1884 erfolgte das Dynamitattentat im Sternberger Gerichtsgebäude und im December 1884 wurden in Bärn in den Briefkästen mehrere mit Dynamitpatronen versehene Briefe vorgefunden, welche an den Gensdarmeriepostenführer, an den Bürgermeister und an den städtischen Polizeicommissär in Bärn adressirt waren.

Der Zusammenhang dieser von vier Anarchisten begangenen Handlungen wurde durch die beim Olmützer Kreisgerichte gegen dieselben abgeführte Strafverhandlung außer Zweifel gestellt.

Am 17. Jänner 1885 wurde bei Ladowitz ein Kanzleidiener beraubt, welcher einen mit 700 fl. beschwerten Geldbrief vom Postamte trug. Die Thäter, zwei Bergarbeiter, hatten es eigentlich auf einen anderen Boten abgesehen, der einen Geldbrief mit 4000 fl. zu tragen hatte.

Bei der Strafverhandlung gegen diese Thäter hatte ein Mitarbeiter als Belastungszeuge ausgesagt; derselbe wurde als vermeintlicher Polizeiconfident am 14. Mai 1885 auf der Straße bei Haan erschossen.

In der Duxer Gegend werden bei Hausdurchsuchungen, welche bei den der Theilnahme an der anarchistischen Bewegung verdächtigen Personen, meist Bergarbeitern, vorgenommen werden, regelmäßig Waffen und Munition, meist Revolver und Dolche, dann Dynamit und Dynamitpatronen vorgefunden.

Im Juni 1885 wurde auf dem Friedhofe in Dux ein Quantum von dreiviertel Kilo Dynamit in Patronen mit Zündschnüren vorgefunden; am 13. Juli wurden zwei adjustirte Dynamitpatronen auf zwei Fenster des Gerichtsgebäudes in Dux gelegt.

Unter den Bergarbeitern in Nürschan machte sich auch die Geheimbündelei mit anarchistischer Tendenz bemerkbar und gab dieselbe Veranlassung zum strafgerichtlichen Einschreiten gegen 13 Bergleute.

Aus Bruck a. d. Mur wird gleichfalls die Zunahme der socialistischen Bewegung mit terroristischen Anklängen gemeldet.

In Brünn sind am 16. Juni 1885, offenbar zumeist infolge der socialistischen Aufreizungen, nicht unbedenkliche Arbeiterunruhen ausgebrochen, welche die Anwendung repressiver Maßnahmen nöthig machten und 54 Arbeiter vor das Strafgericht brachten.

In Trebitsch fanden im Juli 1885 Arbeiterunruhen zu dem Zwecke statt, um die Befreiung eines zugereisten und wegen Verdachtes der Theilnahme an einem geheimen Vereine verhafteten Socialisten mit Gewalt zu erzwingen.

Hier muss auch der Drohbriefe Erwähnung gethan werden, welche aus socialistischen Kreisen entweder anonym oder mit der Unterschrift „Vom Revolutionscomité" an Behörden und Fabriksleiter an den verschiedensten Orten abgesendet worden sind.

Die internationalen Beziehungen der socialistischen Anarchisten werden in markanter Weise dadurch illustrirt, dass für socialistische Wahlagitationen im Deutschen Reiche von Amerika aus ein Betrag von 20.000 Mark beigesteuert worden ist.

Nach Notizen der „Budoucnost" in Chicago war beabsichtigt, mit dem zum Besuche des böhmischen Nationaltheaters von Amerika aus arrangirten Zuge auch socialistische Emissäre nach Österreich zu entsenden. Die Ausführung dieses Vorhabens scheint nur wegen Mangels an Geldmitteln unterblieben zu sein.

Aus den Correspondenzen, welche bei böhmischen Socialisten saisirt worden waren, ist die Verbindung derselben mit den Socialisten in Sachsen, insbesondere in Dresden, zweifellos constatirt worden.

Angesichts dieser Wahrnehmungen erachtete es die Regierung für ihre Pflicht, den sub I bezeichneten Gesetzentwurf neuerlich zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Hiebei hat die Regierung in Erwägung gezogen, ob und inwieweit sie den gegen den Gesetzentwurf im Ausschusse des Abgeordnetenhauses, beziehungsweise in dessen Subcomité zur Sprache gebrachten Bedenken, Einwendungen und Wünschen Rechnung tragen solle und welche Änderungen infolge dessen an dem Entwurfe nothwendig würden.

Nach eingehender Prüfung aller bei der ersten Behandlung des Gegenstandes zu Tage getretenen Momente konnte sich die Regierung der Überzeugung nicht verschließen, dass die im Ausschusse des Abgeordnetenhauses und in dessen Subcomité bei der Berathung des Gesetzentwurfes durch Beschlüsse zum Ausdrucke gelangten Anschauungen Berücksichtigung zu finden haben.

Weiter glaubt die Regierung in Erwägung ziehen zu müssen, dass mit dem Gesetze vom 8. November 1885, R. G. Bl. Nr. 158, die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt nur bis Ende Juni 1886 verlängert worden ist und dass daher, da auf diese Maßnahme, welche einen wirksamen Schutz der Gesellschaft bildet, dermal nicht verzichtet werden kann, mindestens jene Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzentwurfes, nach welchen strafbare, auf gemeingefährlichen socialistischen Bestrebungen beruhende Handlungen der Competenz der Geschwornengerichte entzogen werden, im Laufe des ersten Halbjahres zuversichtlich zu Stande kommen müssen.

Um sonach für den Fall, dass die Berathungen über die sonstigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht rechtzeitig zum Abschlusse gebracht werden könnten, wenigstens jene Bestimmungen einer beschleunigteren Behandlung zuführen zu können, welche das Gesetz vom 8. November 1885, R. G. Bl. Nr. 158, zu ersetzen geeignet sind, wurden dieselben aus dem Gesetzentwurfe gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen ausgeschieden und in einen eigenen Gesetzentwurf zusammengefasst.

Die Regierung legt daher im Grunde erhaltener Allerhöchster Ermächtigung zwei Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vor, von denen der eine, betreffend Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen den vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses bei der ersten Berathung der Gesetzvorlage gefassten Beschlüssen, beziehungsweise den von dessen Subcomité gestellten Anträgen entsprechend abgeändert wurde, der andere, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zu Grunde liegen und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden, den Artikeln VII, VIII und XI der ursprünglichen Gesetzvorlage entspricht.

Die wesentlicheren Änderungen, welche den Beschlüssen des Ausschusses, beziehungsweise dessen Subcomités entsprechend an dem Gesetzentwurfe I vorgenommen wurden, bestehen in folgendem:

Im Artikel I, §. 1 und im Zusammenhange hiemit in den Artikeln II, §. 1 und III, §. 1, ist die Definition der gemeingefährlichen socialistischen Bestrebungen präciser gefasst worden.

Bei den im $\frac{\text{§. 8 alt}}{\text{§. 7 neu}}$ bezeichneten Corporationen soll der Verhängung der staatlichen Controle ein Versuch vorangehen, durch Auflösung und Neuwahl des Corporationsvorstandes die Thätigkeit der Corporation in gesetzliche Bahnen zu lenken.

Dem Artikel I wurde ein neuer Paragraph (§. 8) beigefügt, wornach die behördlichen Verfügungen gegenüber Vereinen und Corporationen im Grunde der §§. 1 bis 7 dieses Artikels stets schriftlich und unter Anführung der Gründe zu geschehen haben.

Im $\frac{\text{§. 11 alt}}{\text{§. 10 neu}}$ des Artikels I wurde die Strafbarkeit der Theilname an einem gemeingefährlichen socialistischen Bestrebungen dienenden Vereine auf den Fall der wissentlichen Theilnahme an diesen Bestrebungen eingeschränkt.

Im Artikel II wurde durch Streichung eines Passus im §. 3 und durch Aufnahme des neuen §. 7 der Anschauung Rechnung getragen, dass die im §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht bezeichneten Wählerversammlungen durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht betroffen werden sollen.

Die im §. 5 des Artikels III enthaltene Definition des strafbaren Besitzes der dort bezeichneten Druckschriften wurde wesentlich enger gefasst.

Im Artikel III wurde ferner ein neuer §. 6 zugesetzt, um die erforderlichen Strafbestimmungen gegen den heimlichen Besitz von Druckvorrichtungen, welche zur Erzeugung gemeingefährlicher socialistischer Druckschriften bestimmt sind, ferner gegen die wissentliche Theilnahme an der Herstellung und gegen die Verbreitung solcher Druckschriften zu treffen.

Außer diesen den Ausschussbeschlüssen entsprechenden Änderungen sind an dem Gesetzentwurfe I noch folgende Modificationen vorgenommen worden.

Die §§. 6 und 9 des Artikels I der früheren Gesetzesvorlage wurden gänzlich eliminirt, nachdem die Bestimmungen derselben bei der ersten Behandlung des Gesetzentwurfes den Gegenstand mehrfacher Anfechtungen gebildet haben, die Beibehaltung dieser Bestimmungen aber vom Standpunkte der Regierung nicht unbedingt geboten erschien.

Im Artikel V wurden die strafbaren Handlungen näher bezeichnet, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht zur Folge haben können.

Die Artikel VII, VIII und XI endlich wurden, wie bereits bemerkt, in den Gesetzentwurf II aufgenommen.

Alle sonstigen Abweichungen von der früheren Gesetzesvorlage sind entweder nur stylistischer Natur oder sachlich von untergeordneter Bedeutung.

Rücksichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen der Vorlage wird sich auf die dem früheren Gesetzentwurfe I beigegebenen besonderen Motive bezogen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle, versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert.

Dasselbe gilt auch von allen Arbeitern und Betriebsbeamten — von letzteren jedoch nur, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt und anderen Bezügen achthundert Gulden nicht übersteigt — welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen oder in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, ferner beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschifffahrtsbetriebe beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Personen, welche in einem den Seegesetzen unterliegenden Schifffahrtsbetrieb auf dem Meere oder bei der Seefischerei beschäftigt sind.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern berechtigt, in einzelnen Ländern oder Landestheilen die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten

Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere mit dem im §. 1 bezeichneten Jahresarbeitsverdienste, soweit diese Personen nicht bereits nach §. 1 versicherungspflichtig sind, der Versicherungspflicht im Sinne dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Vor der Entscheidung sind der betreffende Landesculturrath oder, wo ein solcher nicht besteht, ein oder mehrere land- oder forstwirthschaftliche Vereine einzuvernehmen und ist das Gutachten des betreffenden Landesausschusses einzuholen.

§. 3.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte angestellt sind.

§. 4.

Die politischen Behörden erster Instanz sind berechtigt, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, auf ihr Begehren nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien.

§. 5.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen in der durch dieses Gesetz bestimmten Art und Höhe.

Als Krankenunterstützung ist mindestens zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe;

2. im Falle der Kranke erwerbsunfähig ist, vom dritten Tage nach Eintritt der Krankheit an für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagarbeiter;

3. für den Todesfall eines Versicherten ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des in Z. 2 bezeichneten ortsüblichen Taglohnes.

Die Krankenunterstützung ist, so lange die Krankheit dauert, und, wenn sie nicht früher endet, unbeschadet der in Z. 2 enthaltenen Vorschrift durch mindestens dreizehn Wochen von Beginn der Krankheit zu gewähren.

Wöchnerinnen ist bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens drei Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren.

§. 7.

Der Betrag des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter wird von der politischen Behörde erster Instanz nach Anhörung der Gemeindebehörden bestimmt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§. 8.

An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse gewährt werden, und zwar:

1. für Diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, mit Zustimmung des Erkrankten, oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Zur freien Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gehört auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Cur und Verpflegung im Krankenhause mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§. 9.

Eine Erhöhung und Erweiterung der nach §. 6 zu gewährenden Krankenunterstützung ist in nachstehendem Umfange zulässig:

1. Das Krankengeld kann, anstatt nach dem ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter (§. 7), nach dem durchschnittlichen Taglohn jener Classen der Versicherten, für welche die betreffende Versicherungscasse errichtet ist oder unter Berücksichtigung der zwischen den Versicherten hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten nach Durchschnittsclassen oder endlich nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten festgesetzt werden. Der durchschnittliche Taglohn darf jedoch in keinem Falle höher als mit zwei Gulden und nicht niedriger als der ortsübliche Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter festgestellt werden. Deßgleichen bleibt ein wirklicher Arbeitsverdienst außer Berechnung,

soweit derselbe zwei Gulden für den Arbeitstag übersteigt.

2. Das Krankengeld kann höher als auf die Hälfte des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohnes und beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes, und zwar bis zu drei Vierteln dieser Beträge festgesetzt werden.

3. Neben den im §. 6 erwähnten können auch andere zweckdienliche Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe gewährt werden.

4. Neben freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhause kann auch Solchen, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten haben, ein Krankengeld gewährt werden.

5. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen, und zwar bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

6. Wöchnerinnen kann bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.

7. Für erkrankte Familienangehörige des Versicherten, welche mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben und nicht selbst versicherungspflichtig sind, können freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, zweckdienliche Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe gewährt werden.

8. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag des ortsüblichen Taglohnes (§. 7) erhöht werden.

9. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Versicherten kann, soferne diese Personen mit ihm im gemeinsamen Haushalte gelebt haben und nicht selbst versicherungspflichtig sind, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für den Versicherten festgesetzten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung darf die Krankenversicherung nicht ausgedehnt werden.

§. 10.

Die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch nachstehende Kategorien von Krankencassen:

1. durch Bezirkskrankencassen,
2. durch Betriebskrankencassen,
3. durch Baukrankencassen,
4. durch Genossenschaftskrankencassen,
5. durch Bruderladen (Knappschaftscassen),
6. durch in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichtete Krankencassen (Vereinskrankencassen).

II. Bezirkskrankencassen.

§. 11.

Die Bezirkskrankencassen werden zum Zwecke der Krankenversicherung neu errichtet. Sie beruhen auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

In der Regel soll für jeden Gerichtsbezirk eine solche Krankencasse am Sitze des Bezirksgerichtes errichtet werden. Die politische Landesbehörde ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke den Sprengel dieser Cassen in anderer Weise festzustellen und namentlich anzuordnen, daß für mehrere Gerichtsbezirke eines und desselben Landes nur eine Krankencasse, oder daß für einen Gerichtsbezirk mehrere Krankencassen errichtet werden. In gleicher Weise ist die politische Landesbehörde berechtigt, im einzelnen Falle den Sitz der Krankencassen zu bestimmen.

Den politischen Landesbehörden ist ferner das Recht vorbehalten, die Sprengel der Bezirkskrankencassen zu ändern, mehrere solche Cassen zu einer einzigen zu vereinigen oder die Theilung einer solchen Casse anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die betheiligten Cassen einzuvernehmen.

Die bezeichneten Cassen unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten der Bezirkskrankencassen sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Zur Anstellung und Entlassung derselben ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 12.

Mitglieder einer Bezirkskrankencasse sind die im Sprengel derselben beschäftigten, nach Maßgabe der §§. 1 und 2 versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im §. 10 bezeichneten Cassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sind berechtigt, der Bezirkskrankencasse beizutreten. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Falle mit dem Tage der Anmeldung.

Der Austritt versicherungspflichtiger Personen aus der Bezirkskrankencasse kann nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer anderen der im §. 10 bezeichneten Cassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

Nichtversicherungspflichtigen Personen steht der Austritt jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 13.

Für jede Bezirkskrankencasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Casse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Personen ein besonderes Statut zu errichten, welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedarf.

Das Statut muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Art und den Umfang der Unterstützungen;
2. über die Höhe der Beiträge;
3. über die Bildung des Reservefondes;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Bedingungen einer Abänderung des Statutes;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

§. 14.

Die Bezirkskrankencasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Casse haftet den Cassegläubigern nur das Vermögen der Casse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 15.

Der Vorstand der Bezirkskrankencasse wird von der Generalversammlung gewählt. Demselben steht die gesammte Geschäftsführung und Vertretung mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, die durch das Statut ausdrücklich der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Casse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht anwesend ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 16.

Die Generalversammlung besteht nach der Bestimmung des Statuts entweder aus den eigenberechtigten Cassenmitgliedern oder aus Delegirten, welche von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Delegirten bestehen, wenn die Casse mehr als zweihundert Mitglieder zählt.

Ueber die Anzahl und Wahl der Delegirten hat das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Der Generalversammlung muß jedenfalls vorbehalten bleiben:

1. die Wahl des Vorstandes und des etwaigen Ueberwachungsausschusses;

2. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Letzteren;

3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Casse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Ueberwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;

4. die Beschlußfassung über die Abänderung des Statuts.

§. 17.

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Bezirkskrankencasse an diese letztere Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und in der Generalversammlung der Casse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältniß der von solchen Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von den Cassenmitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit den ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Zahlungen im Rückstande sind, von der Theilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§. 18.

Zur Uebung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankencassen sind zunächst die politischen Behörden erster Instanz als Aufsichtsbehörden berufen.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Büchern, Rechnungen, Correspondenzen und sonstigen Papieren der Bezirkskrankencasse Einsicht zu nehmen, die Casse zu revidiren und zu allen Versammlungen und Sitzungen der Cassenorgane einen Vertreter abzuordnen.

In höherer Instanz sind zur Uebung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankencassen die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern berufen.

§. 19.

Die Aufsichtsbehörde kann die Berufung der Cassenorgane zu Versammlungen und Sitzungen begehren, und falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, diese Versammlungen und Sitzungen selbst anberaumen. In den auf ihren Anlaß anberaumten Versammlungen und Sitzungen kann sie durch einen Vertreter die Leitung übernehmen.

Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt, oder wenn die Organe der Casse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Cassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Casse wahrnehmen.

Sie kann auch, wenn die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Delegirten zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert wird, die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Delegirten selbst ernennen.

§. 20.

Die Casse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularien Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die eingenommenen Beträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie den Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die politische Landesbehörde ist befugt, über die Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§. 21.

Für versicherungspflichtige Cassenmitglieder beginnt das Recht auf Unterstützung mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Casse geworden sind (§. 12, Absatz 2).

Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Casse beigetreten sind, beginnt das Recht auf Unterstützung erst nach Ablauf einer im Statute festzusetzenden, von ihrer Anmeldung (§. 12, Absatz 3) an zu berechnenden Frist, welche mindestens sechs Wochen betragen muß. Für eine bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretene Erkrankung steht solchen Mitgliedern in keinem Falle ein Anspruch auf Unterstützung zu.

Durch das Cassenstatut kann ferner bestimmt werden, daß Cassenmitglieder, welche die Casse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden können, und daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksucht oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Cassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen zur Zeit der behördlichen Genehmigung der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 22.

Versicherungspflichtige Cassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer anderen der im §. 10 bezeichneten Cassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß für Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art, welche sich nicht im Sprengel der Casse aufhalten, an die Stelle der im §. 6, Z. 1, bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

§. 23.

Cassenmitglieder, welche in Folge eingetretener Erwerbslosigkeit die statutenmäßigen Beiträge nicht einzahlen, behalten die Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit, jedoch nicht während eines längeren Zeitraumes, als sie der Casse angehört haben, und höchstens durch vier Wochen nach dem Eintritte der Erwerbslosigkeit.

Die Ansprüche solcher Mitglieder beschränken sich auf die in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungscassen.

§. 24.

Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Deckung der von den Bezirkskrankencassen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Statuts zu leistenden Krankenunterstützungen und der Verwaltungskosten, sowie zur Dotirung des bei jeder Casse zu bildenden Reservefondes werden durch Beiträge aufgebracht, welche in Percenten des ortsüblichen Taglohnes od r des durchschnittlichen Taglohnes der Mitglieder, oder einzelner Classen derselben oder nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten zu bemessen sind (§. 9, Z. 1).

Bei dieser Berechnung darf der durchschnittliche Taglohn in keinem Falle höher als mit zwei Gulden veranschlagt werden. Deßgleichen bleibt ein wirklicher Arbeitsverdienst außer Betracht, soweit derselbe zwei Gulden für den Arbeitstag übersteigt.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der statutenmäßigen Unterstützungen, der Verwaltungskosten und der statutenmäßigen Dotirung des Reservefondes dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Casse erfolgen.

§. 25.

Von den statutenmäßigen Beiträgen (§. 24), welche für versicherungspflichtige Mitglieder entfallen, sind zwei Drittel von dem Mitgliede und ein Drittel von dem Arbeitgeber, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber, unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Nichtversicherungspflichtige, sowie die im §. 22 bezeichneten Mitglieder, haben die vollen statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 26.

Bei der Errichtung der Casse dürfen die Beiträge, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, nicht über zwei Percent des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohnes oder beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes (§. 24) festgesetzt werden, sofern dies nicht zur Deckung des gesetzlichen Mindesterfordernisses der Krankenversicherung (§§. 6 bis 8, 24) nöthig ist.

Eine spätere Erhöhung dieser Beiträge über den im ersten Absatze festgesetzten Betrag, welche nicht zur Deckung des bezeichneten Mindesterfordernisses nothwendig wird, ist nur bis zur Höhe von drei Percent des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohnes oder beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von derjenigen der Cassenmitglieder beschlossen wird.

Zur Deckung des gesetzlichen Mindesterfordernisses der Krankenversicherung ist eine Erhöhung der den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallenden Beiträge über drei Percent des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohnes oder beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes insofern zulässig, als nicht in einem solchen Falle gegen die Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

§. 27.

Jede Bezirkskrankencasse hat einen Reservefond im Mindestbetrage der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Solange der Reservefond die statutenmäßig festgesetzte Maximalhöhe nicht erreicht hat, sind demselben jährlich mindestens zwei Zehntel des Jahresbetrages der Cassenbeiträge zuzuführen.

Der Reservefond ist in der Postsparcasse fruchtbringend anzulegen.

§. 28.

Durch das Cassenstatut kann bestimmt werden, daß Mitglieder, welche später als zur Zeit der Errichtung in die Casse eintreten, ein Eintrittsgeld zu entrichten haben, welches jedoch für versicherungspflichtige Mitglieder den Betrag des vollen für sechs Wochen zu leistenden Cassenbeitrages nicht übersteigen darf.

Von solchen neu eintretenden Mitgliedern jedoch, welche bereits einer der im §. 10 bezeichneten Cassen als Mitglieder angehört haben, kann ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden, wenn seit dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, Mitglieder einer solchen Casse zu sein, bis zu ihrem nunmehrigen Eintritte nicht mehr als dreizehn Wochen verflossen sind.

§. 29.

Die politische Landesbehörde hat vor Genehmigung des Cassenstatutes, nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu prüfen, ob die im Statute festgesetzten Beiträge zur Deckung der statutenmäßigen Unterstützungen und der Verwaltungskosten und zur Dotirung des Reservefondes ausreichen. Falls sich aus dieser Prüfung die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, so ist die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge (§. 26) oder von einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§§. 6 bis 8) abhängig zu machen.

§. 30.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Casse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Verpflichtungen einschließlich der zur statutenmäßigen Dotirung des Reservefondes erforderlichen Beträge nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 26 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabminderung der Cassenleistungen zu beschließen.

Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen den zur Deckung der Cassenverpflichtungen erforderlichen Betrag übersteigen, so ist, nachdem der Reservefond die statutenmäßige Maximalhöhe erreicht hat, entweder eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 9 eine Erhöhung der Cassenleistungen in der im §. 26, Absatz 2, bezeichneten Art zu beschließen.

Werden die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze entsprechenden Beschlüsse nicht gefaßt, so hat die politische Landesbehörde zu der bezüglichen Beschlußfassung aufzufordern. Falls dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, so hat die genannte Behörde

die erforderliche Abänderung des Cassenstatutes von amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 31.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, binnen einer von der politischen Landesbehörde festzusetzenden Frist die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankencasse begründet, anzumelden. Sie sind ferner verpflichtet, jede nach Ablauf dieser Frist in Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Die Stellen, an welche die Anmeldung und Abmeldung zu geschehen hat, werden von der politischen Landesbehörde bestimmt.

§. 32.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, der Casse den gesammten Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat.

§. 33.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an die Casse zu entrichten sind, im voraus zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 31) erfolgt ist, und von der Casse an den Arbeitgeber für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber ausscheidet.

§. 34.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie diese Beiträge nicht nach §. 25 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohnzahlungsperiode antheilweise entfällt.

Ueber Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen, betreffend die Berechnung und Zurückbehaltung der auf die Letzteren entfallenden Beitragstheile entscheidet in allen Fällen die Aufsichtsbehörde.

§. 35.

Ob und inwieweit die im §. 25 festgesetzte Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beitragsleistung

und die Vorschriften der §§. 31 bis 34 auf die Arbeitgeber der im §. 2 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist im Statute der Bezirkskrankencasse zu regeln.

Erfolgt die Einbeziehung dieser Personen unter die Versicherungspflicht erst später als zur Zeit der Errichtung der Bezirkskrankencasse, so hat die politische Landesbehörde die hiedurch erforderlichen Abänderungen des Cassestatuts nach Einvernehmung der Krankencasse, sowie von Vertrauensmännern der neu eintretenden versicherungspflichtigen Personen und ihrer Arbeitgeber von amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 36.

Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§. 37.

Sämmtliche oder mehrere Bezirkskrankencassen innerhalb des Sprengels derselben Aufsichtsbehörde oder in benachbarten Cassensprengeln desselben Verwaltungsgebietes können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zu gemeinsamen und insbesondere zu nachstehenden Zwecken sich vereinigen:

1. zur Anstellung eines oder mehrerer gemeinsamer Beamten;

2. zur Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern;

3. zur Anlage und zum Betriebe gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder.

Die Vertretung des Cassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der politischen Landesbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der betheiligten Cassen zu wählenden, oder, so lange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand besorgt. Liegen die zu dem Verbande gehörigen Cassen in den Sprengeln verschiedener Aufsichtsbehörden, so wird die Aufsichtsbehörde des Verbandes von der politischen Landesbehörde bestimmt.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Cassen gedeckt, welche in Ermanglung einer anderweitigen vertragsmäßigen Regelung nach der Zahl der Cassenmitglieder umgelegt werden.

§. 38.

Die Auflösung einer Bezirkskrankencasse ist von der politischen Landesbehörde zu verfügen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt;

2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Casse ergibt, daß auch nach erfolgter Erhöhung der

Beiträge der Versicherten auf drei Percent des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohns, beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes die gesetzlichen Mindestleistungen der Casse nicht gedeckt werden können und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird (§. 26, Absatz 3).

Diese Anordnungen finden keine Anwendung, wenn die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

Die Auflösung einer Bezirkskrankencasse kann, unbeschadet der Bestimmung des §. 11, Absatz 3, von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung ist die erforderliche Anordnung wegen Zuweisung der Cassenmitglieder an eine oder mehrere andere Bezirkskrankencassen zu treffen.

Das Vermögen der aufgelösten Casse ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der politischen Landesbehörde denjenigen Krankencassen zu, welchen die der aufgelösten Casse angehörigen Mitglieder zugewiesen werden.

§. 39.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und den Bezirkskrankencassen anderseits über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen, über Unterstützungsansprüche oder über einen nach §. 32 zu leistenden Ersatz entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

III. Betriebskrankencassen.

§. 40.

Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankencasse zu errichten.

Er kann hiezu von der politischen Landesbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Bezirkskrankencasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Erlassung der betreffenden Anordnung sind der Unternehmer, sowie Vertreter der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einzuvernehmen.

§. 41.

Der Unternehmer eines Betriebes, welcher für die in demselben beschäftigten Personen mit besonderer

Krankheitsgefahr verbunden ist, kann auch dann, wenn er weniger als hundert Personen beschäftigt, zur Errichtung einer Betriebskrankencasse verpflichtet werden.

Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als hundert Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebskrankencasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Casse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist.

§. 42.

Die Bestimmungen der §§. 40, 41 finden keine Anwendung auf die Unternehmer solcher Betriebe, welche dem Verbande einer gewerblichen Genossenschaft angehören.

§. 43.

Unternehmer, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung, eine Betriebskrankencasse zu errichten, innerhalb der von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte versicherungspflichtige Person Beiträge bis zu 5 Percent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln an die Bezirkskrankencasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Bezirkskrankencasse festgesetzt.

§. 44.

Mitglieder einer Betriebskrankencasse sind die in dem Betriebe, für welchen dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der im §. 10, Z. 6, bezeichneten Cassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Nichtversicherungspflichtige, in dem Betriebe beschäftigte Personen sind berechtigt, der Casse beizutreten. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Falle mit dem Tage der Anmeldung.

Der Austritt versicherungspflichtiger Personen aus einer Betriebskrankencasse während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kann nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer der im §. 10, Z. 6, bezeichneten Cassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

Nichtversicherungspflichtigen Personen steht der Austritt jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 45.

Die §§. 13 bis 21, 23, 24, 26 bis 30, 36 und 39 finden auf die Betriebskrankencassen mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung:

1. Das Cassenstatut (§. 13) ist von dem Betriebsunternehmer nach Anhörung der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.

2. Durch das Cassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

3. Die Rechnungs- und Cassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Cassenführer zu besorgen.

4. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Ansprüche, welche der Casse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Cassenführung erwachsen, in Vertretung der Casse durch die Finanzprocuratur geltend zu machen.

5. Reichen die Bestände einer Betriebskrankencasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich zu leisten.

§. 46.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Cassenmitglieder zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen in die Casse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Cassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohnzahlungsperiode antheilweise entfällt.

Für jene versicherungspflichtigen Cassenmitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, haben die Betriebsunternehmer die Beiträge in ihrer Gänze, unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Casse (§§. 6 bis 8) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Percent des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohnes oder beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes (§. 24) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Ueber Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen, betreffend die Berechnung und Zurückbehaltung der

auf die Letzteren entfallenden Beitragstheile entscheidet in allen Fällen die Aufsichtsbehörde.

§. 47.

Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Casse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter zwanzig sinkt, so kann die Verwaltung der Casse von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter zu besorgen hat. Das vorhandene Cassenvermögen, die Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere der Casse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu übergeben.

§. 48.

Die Auflösung einer Betriebskrankencasse ist von der politischen Landesbehörde zu verfügen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;

2. wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl (§. 40) sinkt und auf den Betrieb, für welchen die Casse errichtet wurde, weder die Vorschrift des §. 41, Absatz 1, Anwendung findet, noch auch die dauernde Leistungsfähigkeit der Casse genügend sichergestellt wird (§. 41, Absatz 2);

3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Cassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle kann gleichzeitig mit der Auflösung der Casse dem Betriebsunternehmer die im §. 43 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebskrankencasse untersagt werden. Der Betriebsunternehmer bleibt für die der Casse durch die Unterlassung der ordnungsmäßigen Cassen- und Rechnungsführung entstandenen Nachtheile verantwortlich (§. 45, Z. 4).

Die Auflösung einer Betriebskrankencasse kann von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Betriebsunternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird

Auf das Vermögen der aufgelösten Cassen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 38 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens jener Bezirkskrankencasse zufällt, welcher die der aufgelösten Casse angehörigen Mitglieder zugewiesen werden. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen.

§. 49.

Als Betriebskrankencassen sind auch die in Gemäßheit des §. 85 der Gewerbeordnung zur Unter-

stützung der Arbeiter in Fällen der Erkrankung bisher errichteten Unterstützungscassen anzusehen und finden die Vorschriften der §§. 44 bis 48 auch auf solche Cassen Anwendung.

Die Auflösung einer solchen Casse ist jedoch von der politischen Landesbehörde in dem im §. 48, Z. 2, bezeichneten Falle erst dann zu verfügen, wenn die Zahl der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter fünfzig sinkt und der Fortbestand der Casse weder durch die besondere Krankheitsgefahr des Betriebes für die in denselben beschäftigten Personen begründet erscheint, noch auch die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Casse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist.

Soweit die Statuten dieser Cassen den im ersten Absatze angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, sind dieselben binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Erfolgt diese Abänderung der Statuten innerhalb der bezeichneten Frist nicht auf regelmäßigem Wege, so ist sie durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 50.

Als Betriebscassen gelten ferner die bei Eisenbahn- und bei Dampfschifffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungscassen, sofern die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen und der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Casse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte.

Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Behörden, welche berufen sind, die staatliche Aufsicht über solche Cassen in dem in diesem Gesetze festgesetzten Umfange (§§. 18, 19) zu üben. Diesen Behörden steht das Recht zu, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Verfügungen zu treffen, sowie jene Aenderungen des Statuts anzuordnen und nöthigenfalls mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen, welche zur gesicherten Erreichung des Zweckes der Krankenversicherung als erforderlich sich darstellen.

An die Stelle des Vorstandes und der Generalversammlung können bei diesen Unterstützungscassen Ausschüsse treten, deren Obmänner, sowie die Hälfte ihrer übrigen Mitglieder von den betreffenden Betriebsunternehmern ernannt, die andere Hälfte dagegen von Cassemitgliedern gewählt werden.

§. 51.

Als Betriebscassen gelten endlich die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungscassen, sofern die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen und der Staat zu der betreffenden Casse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte.

Im Uebrigen finden auf solche Unterstützungscassen die Bestimmungen der §§. 5 bis 9, sowie des zweiten und dritten Abschnittes, mit Ausnahme des §. 28, Absatz 2, welcher auch für diese Cassen gilt, keine Anwendung. Diese Cassen bleiben den für sie geltenden besonderen Vorschriften und der Aufsicht der die Verwaltung der betreffenden Staatsbetriebe leitenden Behörden unterworfen.

IV. Baukrankencassen.

§. 52.

Die politische Landesbehörde kann anordnen, daß für die bei Eisenbahn-, Canal-, Weg-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren, wenn dieselben durch längere Zeit eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, Baukrankencassen zu errichten sind.

§. 53.

Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der politischen Landesbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine nach dem Urtheil der politischen Landesbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 54.

Bauherren und beziehungsweise Bauunternehmer, welche der ihnen nach den §§. 52 und 53 auferlegten Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankencasse nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die in den §§. 6 und 8 vorgeschriebenen Unterstützungen in der innerhalb der gesetzlichen Schranken von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Höhe aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 55.

Die in Gemäßheit der §§. 52 und 53 errichteten Krankencassen sind aufzulösen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;

2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Cassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 54 ausgesprochene Verpflichtung.

Im Uebrigen finden auf die Baukrankencassen die Vorschriften der §§. 44 bis 48 mit nachstehenden Aenderungen sinngemäße Anwendung:

1. Wenn der Baubetrieb sich über mehrere politische Bezirke desselben Verwaltungsgebietes erstreckt, so ist die Aufsichtsbehörde von der politischen Landesbehörde, und wenn sich derselbe über mehrere Verwaltungsgebiete erstreckt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu bestimmen;

2. bei Genehmigung des Cassenstatutes hat die politische Landesbehörde zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die im §. 27 ausgesprochene Verpflichtung der Casse zur Ansammlung und Ergänzung eines Reservefondes in das Statut aufzunehmen ist;

3. über die Verwendung des bei Auflösung einer Casse verbleibenden Restes des Cassenvermögens hat das Statut die erforderliche Bestimmung zu treffen. Eine Verwendung dieses Restes zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 54 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 39 sinngemäße Anwendung.

V. Genossenschaftskrankencassen.

§. 56.

Für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankencassen anzugehören, nicht ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Cassen in Krankheitsfällen müssen, soferne sie den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungscassen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablaufe einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden. Cassen, welche freie ärztliche Behandlung, die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages.

Die diesfalls erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb der bezeichne-

ten Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im Uebrigen finden auf genossenschaftliche Krankencassen die Bestimmungen der §§. 5 bis 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes, mit Ausnahme des §. 28, Absatz 2, welcher auch für diese Cassen gilt, keine Anwendung.

VI. Bruderladen (Knappschaftscassen).

§. 57.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehenden Krankencassen (Bruderladen, Knappschaftscassen) tritt die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Cassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungscassen nicht erreichen, spätestens binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die hiezu erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die Berghauptmannschaft mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im Uebrigen finden auf Bruderladen (Knappschaftscassen) die Bestimmungen der §§. 5 bis 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes mit Ausnahme des §. 28, Absatz 2, welcher auch für diese Cassen gilt, keine Anwendung.

VII. Vereinskrankencassen.

§. 58.

Für Mitglieder der in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Krankencassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, in dem Falle nicht ein, wenn die betreffende Casse auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat und wenn die statutenmäßigen Leistungen der betreffenden Casse in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen. Cassen, welche freie ärztliche Behandlung, die nothwendigen Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 59.

Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Krankencassen des Bezirkes, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankencasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der nach §. 31 bestimmten Meldestelle zur Anzeige bringen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Casse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Cassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§. 60.

Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 61.

Weder die Arbeitgeber, noch die in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 62.

Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen andere, als die in diesem Gesetze erwähnten Unterstützungscassen oder Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Corporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Soweit auf Grund der Verpflichtung zur Armenversorgung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet worden sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der Letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde, Corporation oder Stiftung über, welche die Unterstützung geleistet hat.

§. 63.

Hat eine der in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle und für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem

Unterstützten ein Anspruch an eine der in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Versicherungsanstalten zusteht, so geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung an die Krankencasse über, welche die Unterstützung geleistet hat.

Hat eine der bezeichneten Krankencassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht gleichfalls dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung an die Krankencasse über, welche die Unterstützung geleistet hat.

§. 64.

Streitigkeiten, welche über die in den §§. 62, 63 bezeichneten Ersatzansprüche zwischen den zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden, Stiftungen und Corporationen, den in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Versicherungsanstalten und den in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen entstehen, werden von der politischen Behörde erster Instanz entschieden.

Dasselbe gilt von Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen die in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen.

§. 65.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erster Instanz auf Grund dieses Gesetzes kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Recurs an die politische Landesbehörde ergriffen werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörde ist binnen derselben Frist der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Der Recurs ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

§. 66.

Wer der ihm nach §. 31 obliegenden Pflicht zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 59 obliegenden Anzeigepflicht gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geld bis zu zehn Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Tagen bestraft.

§. 67.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. 61 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu zweihundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

§. 68.

Die Bestrafung der in den §§. 66 und 67 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu. Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fließen in den Armenfond des Aufenthaltsortes des Bestraften.

§. 69.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

§. 70.

Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§. 71.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen, sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle dienlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.

§. 72.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Versicherung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden Vorschriften, soweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

§. 73.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Wie der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallsversicherung der Arbeiter, so enthält auch der gegenwärtige Entwurf an der Spitze den Grundsatz der obligatorischen Versicherung. Es entspricht dem Zusammenhange zwischen beiden Gesetzentwürfen, wenn im §. 1 sofort der Grundsatz ausgesprochen wird, dass alle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallsversicherung der Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten auch gegen Krankheit versichert werden.

Es lag jedoch kein Grund vor, die Wohlthaten der Krankenversicherung bloß auf jene Arbeiter zu beschränken, auf welche sich mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Verhältnisse die Unfallsversicherung beschränken musste.

Die gemachten Erfahrungen und namentlich eine Reihe bereits längst bestehender und mit Erfolg wirkender Krankenkassen zeigten, dass die Krankenversicherung auch auf weitere Kreise sich erstrecken könne.

Es wurden daher durch die im zweiten Absatze des §. 1 enthaltene Bestimmung in die obligatorische Krankenversicherung auch die Arbeiter und Betriebsbeamten einbezogen, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, ferner beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigt sind.

Der Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere dagegen und die Seefischerei mussten wegen des Verhältnisses zu den Ländern der ungarischen Reichshälfte vorläufig aus dem Bereiche dieses Gesetzentwurfes ausgeschieden bleiben.

Bezüglich der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter wurde in dem Gesetzentwurfe eine definitive Entscheidung nicht getroffen.

Es wurde im §. 2 vielmehr dem Minister des Innern vorbehalten, bezüglich dieser Arbeiter nach den durch die Sachlage gebotenen Einvernehmungen die Entscheidung zu treffen und dieselben je nach Beschaffenheit der Verhältnisse, soweit sie nicht schon mit Rücksicht auf den Gesetzentwurf über die Unfallsversicherung auch krankenversicherungspflichtig sind, in einzelnen Ländern oder Landestheilen der letzteren Versicherungspflicht zu unterwerfen. Es war dieser Ausweg aus dem Grunde geboten, weil einerseits das Bedürfnis nach einer organisirten Krankenversicherung rücksichtlich der in Rede stehenden Arbeiter im allgemeinen nicht so dringend ist, wie rücksichtlich der industriellen Bevölkerung, da in landwirtschaftlichen Kreisen in dieser Beziehung noch vielfach durch Familien- und sonstige Aushilfe, namentlich durch jene des Arbeitgebers vorgesorgt wird, und weil anderseits die Voraussetzung der Durchführbarkeit des Versicherungszwanges bei einer sehr großen, ja vielleicht der überwiegenden Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter mit Rücksicht auf ihre verschiedene Stellung und den vielfachen Mangel einer ständigen Beschäftigung nicht vorhanden sein dürften, so dass in dieser Hinsicht regelmäßig nur von Fall zu Fall nach genauer Erhebung der eintretenden besonderen Verhältnisse wird vorgegangen werden können.

In den §§. 6 bis 8 enthält der Entwurf die nothwendigen Bestimmungen darüber, was die obligatorische Krankenversicherung den einzelnen Versicherten als Mindestleistung unter allen Umständen gewähren müsse. Diese gesetzlichen Mindestleistungen bestehen in freier ärztlicher Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie den nothwendigen Heilmitteln und sonstigen therapeutischen Behelfen ferner in einem Krankengelde in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter und endlich für den Todesfall eines Versicherten in einem Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des bezeichneten ortsüblichen Taglohnes. Dabei ist festgesetzt, dass die Krankenunterstützung mindestens durch dreizehn Wochen vom Beginn der Krankheit, Wöchnerinen aber bei normalem Verlaufe des Wochenbettes auf die Dauer von mindestens drei Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren ist.

Im Zusammenhange hiermit entscheidet der §. 8 die Frage, inwieferne an die Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes die freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause treten kann, wobei namentlich der Umstand hervorgehoben wurde, dass in den hieher gehörigen Fällen die Unterbringung im Krankenhause auf Kosten der betreffenden Krankenkassa, bei welcher der Erkrankte versichert ist, zu erfolgen hat, wodurch, soweit es sich insbesondere um mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Krankenanstalten handelt, eine wesentliche Erleichterung der Landesfonde und beziehungsweise der Heimatsgemeinden, welchen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Verpflichtung zur Tragung der uneinbringlichen Krankenhauskosten obliegt, eintreten würde.

Der §. 9 endlich setzt in einer Reihe von Punkten fest, in welchem Umfange eine Erhöhung und Erweiterung der gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung durch die Statuten der einzelnen Krankenkassen zulässig ist und schließt mit dem in der Technik des Versicherungswesens seine Begründung findenden Satze, dass die Krankenversicherung auf Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung nicht ausgedehnt werden dürfe.

Als die Hauptschwierigkeit bei Regelung der obligatorischen Krankenversicherung stellt sich die Frage dar, welchen Organen dieser Zweig der Versicherung zu übertragen sei.

Es muss in dieser Hinsicht vor allem das größte Gewicht darauf gelegt werden, dass es bei der Krankenversicherung nicht angeht wie bei der Unfallsversicherung, große territorial oder berufsgenossenschaftlich organisirte Verbände zu schaffen, da nach der Natur der Sache die Thätigkeit einer Krankenkasse sich nur auf einen verhältnismäßig geringen Bezirk beschränken kann, weil im anderen Falle die Verwaltung nicht zum größten Theile den Mitgliedern überlassen werden könnte und auf diese Weise die Verwaltungskosten in unverhältnismäßiger Weise sich steigern müssten, und weil es sonst nicht möglich ist, die Kassenmitglieder der zur Verhütung von Simulationen dringend nothwendigen wirksamen Controle zu unterwerfen.

Außerdem darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass Krankenkassen sowohl auf Grund gesetzlicher Nöthigung, als auch infolge freiwilliger Vereinigung der betheiligten Kreise bereits jetzt in großer Anzahl für die verschiedensten Berufszweige bestehen, und dass es sicherlich nicht anginge, durch ein neues Gesetz alle diese Kassen ohneweiters zu beseitigen, oder ihnen die fernere Existenz unmöglich zu machen, weil hiedurch viele gute Institutionen, welche großentheils der Selbstthätigkeit der betreffenden Kreise ihr Entstehen und ihre Entwicklung verdanken, vernichtet würden, wodurch bei den Mitgliedern Entmuthigung hervorgerufen werden müsste, ohne dass die Garantie dafür geboten wäre, dass der neu zu schaffende Organismus auch sofort geeignet sein werde, alle Vortheile der bereits eingeleiteten Institutionen zu gewähren.

Im Gegensatze also zu der Unfallsversicherung, für welche beim Mangel einer Haftpflichtgesetzgebung in Österreich ein vollständig neuer Organismus erst geschaffen werden muss, handelt es sich im vorliegenden Falle darum, das bereits Bestehende zu erhalten und den Zwecken der neuen Gesetzgebung anzupassen und im übrigen einen Ergänzungsorganismus zu schaffen, durch welchen jenen Versicherungspflichtigen, welche nicht bereits einem bestehenden Verbande angehören, die Wohlthaten des Gesetzes vermittelt werden sollen.

In dieser Hinsicht müsste zunächst für zwei auf Grund von Specialgesetzgebungen bestehende Organisationen die nöthige Vorsorge getroffen werden, nämlich einerseits für die von den gewerblichen Genossenschaften errichteten Krankenkassen, welche erst kürzlich durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, eine neue gesetzliche Grundlage erhalten haben, und ferner für die sogenannten Bruderladen oder Knappschaftskassen, welche auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehen.

Diesen Zweck verfolgen die §§. 56 und 57 des Entwurfes, welche die bezeichneten Kassen von der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ausnehmen und ihre Mitglieder von der Verpflichtung einer der neu zu errichtenden Krankenkassen anzugehören, befreien, dabei jedoch den Grundsatz festhalten, dass auch die Genossenschaftskrankenkassen, sowie die Bruderladen ihren Mitgliedern mindestens die in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung gewähren müssen.

In derselben Richtung regelt ferner der §. 58 das künftige Verhältnis der freien, auf Grund der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Krankenkassen. Auch für ihre Mitglieder soll die Verpflichtung,

einer der neuen Krankenkassen anzugehören, nicht eintreten, und es wird somit auch ihr Bestand durch das neue Gesetz nicht alterirt — unter der Voraussetzung, dass auch sie ihren Mitgliedern wenigstens die gesetzlichen Minimalleistungen der Krankenversicherung gewähren, und dass sie ferner, sofern sie nicht bereits auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, errichtet wurden, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, welchem auch alle anderen Versicherungsanstalten unterliegen, umbilden, weil nur dieses Gesetz im Gegensatze zu dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, der Staatsgewalt ein Aufsichtsrecht gewährt, welches ausreicht, um den unter dieses Gesetz fallenden Vereinen die Besorgung einer obligatorischen Versicherung mit Beruhigung überlassen zu können.

An diese Kategorien bereits bestehender Versicherungskassen reihen sich nun diejenigen, welche nach dem Entwurfe neu errichtet, oder doch neu organisirt werden sollen, nämlich die Bezirkskrankenkassen (§§. 11 bis 39), die Betriebskrankenkassen (§§. 40 bis 51) und die Baukrankenkassen (§§. 52 bis 55).

Zunächst die letzteren haben einen lediglich vorübergehenden Charakter. Sie sind, wenn es die politische Landesbehörde für zweckmäßig erachtet, von Fall zu Fall, für die bei Eisenbahn-, Canal-, Weg-, Strom- und Dammbauten, sowie für die in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Arbeiter von den Bauherren und beziehungsweise von den Bauunternehmern dann zu errichten, wenn diese letzteren durch längere Zeit eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen. (§§. 52, 53.) Sie finden ihr natürliches Ende mit der Auflösung des Baues, für welchen sie errichtet wurden. (§. 55, Z. 1.)

Ein weit ständigerer Charakter kommt dagegen den Betriebskrankenkassen zu, welche für die in dem betreffenden Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bestimmt sind und zu deren Errichtung jeder Unternehmer, welcher in einem oder mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, berechtigt sein soll, welcher aber unter denselben Voraussetzungen hiezu auch von der politischen Landesbehörde verpflichtet werden kann. (§. 40.)

Diese Verpflichtung kann auch dem Unternehmer eines Betriebes, welcher weniger als hundert Personen beschäftigt, in dem Falle auferlegt werden, wenn der Betrieb für die in demselben beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist und desgleichen kann dem Unternehmer eines solchen kleineren Betriebes die Errichtung einer besonderen Betriebskrankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist. (§. 41.)

Auch hier erschien es nöthig, auf bereits bestehende Einrichtungen die geeignete Rücksicht zu nehmen und es enthält in dieser Beziehung der §. 49 die erforderlichen Übergangsbestimmungen für die in Gemäßheit des §. 85 der Gewerbeordnung bisher errichteten Fabrikskrankenkassen, deren Organisirung sich den Vorschriften des neuen Gesetzes anzupassen haben wird, während der §. 50 den Fortbestand der bei Privateisenbahn- und bei Dampfschiffahrtsbetrieben bestehenden, der §. 51 aber den Fortbestand der bei den Staatsbetrieben bestehenden Unterstützungskassen sichert.

Auch bei diesen letzteren Kategorien von Unterstützungskassen wurde jedoch an dem allgemeinen Grundsatze festgehalten, dass dieselben ihren Mitgliedern zum mindesten die in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung zu gewähren haben und es wurde außerdem bestimmt, dass der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge zu leisten habe, als er nach diesem Gesetzentwurfe für die Krankenversicherung zu leisten hätte, nämlich die Hälfte des Beitrages der Arbeiter oder mit anderen Worten ein Drittel des gesammten erforderlichen Versicherungsbeitrages. (§§. 25, 46.)

Als Ergänzungsorganismus werden die neu zu errichtenden Bezirkskrankenkassen zu fungiren haben. Sie werden für alle jene versicherungspflichtigen Personen bestimmt sein, welche nicht bei einer der übrigen in dem Entwurfe bezeichneten Kassen gegen Krankheit versichert sind. (§. 12.) Außerdem können denselben auch nicht versicherungspflichtige Personen freiwillig beitreten.

Was die Zahl dieser Kassen anbelangt, so ist in Aussicht genommen, dass in der Regel am Sitze eines jeden Bezirksgerichtes eine solche Kasse errichtet werden soll. Die Größe der Bezirksgerichtssprengel dürfte im Durchschnitte die richtige sein, um einerseits eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern bei einer und derselben Kasse zu vereinigen und anderseits doch noch eine effective Controle gegen etwaige Simulationen zu ermöglichen. Da jedoch in dieser Hinsicht Ausnahmsfälle nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können, so wird im §. 11 der politischen Landesbehörde das Recht vorbehalten, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke den Sprengel dieser Kassen auch in anderer Weise festzustellen und namentlich anzuordnen, dass für mehrere Gerichtsbezirke eines und desselben Landes nur eine Krankenkasse, oder dass für einen Gerichtsbezirk mehrere Krankenkassen errichtet werden. Desgleichen soll den politischen Landesbehörden das Recht zustehen, die Sprengel der Bezirkskrankenkassen zu ändern, mehrere solcher Kassen zu einer einzigen zu vereinigen oder die Theilung einer solchen Kasse anzuordnen.

Wie bei den übrigen Kassen, so beruht auch bei den Bezirkskrankenkassen die Organisation auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung durch die Versicherten und im Verhältnisse der von denselben zu leistenden Beiträge auch durch die Arbeitgeber. (§§. 13, 15 bis 17.) Auch diese Kassen stehen gleich den übrigen zur Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung berufenen Kassen unter einer genauen und wirksamen staatlichen Aufsicht. (§§. 18 bis 20).

Auch dafür ist vorgesorgt, dass mehrere Bezirkskrankenkassen innerhalb des Sprengels derselben politischen Behörden erster Instanz oder in benachbarten Kassensprengeln desselben Verwaltungsgebietes zu gemeinsamen Zwecken zu einem Verbande sich vereinigen können, und ist als ein solcher gemeinsamer Zweck namentlich die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder, also insbesondere von Krankenhäusern ins Auge gefasst (§. 37) — eine Absicht, die im Falle ihrer Durchführung von den wohlthätigsten Folgen für die betreffenden Bezirke begleitet sein müsste.

Aus den auf alle Arten von Krankenkassen ihre Anwendung findenden Schlussbestimmungen des Entwurfes (§§. 59 bis 73) ist namentlich der erste Absatz des §. 63 hervorzuheben, durch welchen das Verhältnis der Krankenkassen zu den Unfallversicherungsanstalten in der Weise geregelt wird, dass den ersteren für den Fall, als sie während einer Zeit, für welche dem Versicherten auch ein Anspruch an eine Unfallsversicherungsanstalt zustand, diesem eine Krankenunterstützung geleistet haben, ein diesfälliger Ersatzanspruch an die Unfallsversicherungsanstalt zuerkannt wird.

Da die meisten Detailbestimmungen des Entwurfes in der Natur der Sache ihre Begründung finden, so glaubt die Regierung sich vorerst auf diese allgemeinen Bemerkungen beschränken zu können und behält sich vor, bei der Behandlung des Gegenstandes im hohen Reichsrathe erforderlichenfalls die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu begründen. Nun wird zum Schlusse noch bemerkt, dass der Entwurf der in der abgelaufenen Session des Reichsrathes eingebrachten, den gleichen Gegenstand behandelnden Regierungsvorlage (1052 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) wörtlich gleichlautend ist und nur im §. 1 infolge der veränderten Stellung des Gesetzentwurfes über die Unfallversicherung der Arbeiter zu der Versicherungspflicht der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Personen eine hierauf bezügliche Einschaltung nothwendig würde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Regelung der Baugewerbe.

§. 1.

Eintheilung der Baugewerbe.

Die Baugewerbe im Sinne des §. 15 der Gewerbeordnung sind folgende:

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Steinmetzmeister,
4. das Gewerbe der Zimmermeister,
5. das Gewerbe der Brunnenmeister,
6. das Gewerbe der concessionirten Maurer,
7. das Gewerbe der concessionirten Steinmetze,
8. das Gewerbe der concessionirten Zimmerleute.

§. 2.

Umfang der Berechtigung.
Des Baumeisters.

Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen.

Er hat sich jedoch bei der Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, oder welche in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher u. s. w.) gehören, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbsleute zu bedienen.

§. 3.

Des Maurermeisters.

Dem Maurermeister steht dieselbe Berechtigung in allen jenen Orten zu, welche weder Sitz der politischen Landesbehörde sind, noch von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem

Handelsministerium, nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses und der politischen Landesbehörde als ausgenommen erklärt werden.

In den ausgenommenen Orten kann der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Maurerarbeiten ausführen; derselbe ist jedoch nicht berechtigt, in diesen Orten Bauten, bei denen es sich um die Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe handelt, zu leiten und selbständig auszuführen.

Auch in den nicht ausgenommenen Orten bleibt es der Baubehörde unbenommen, bei besonders schwierigen Bauten die Leitung des bezüglichen Baues durch einen Baumeister zu verlangen.

§. 4.

Des Steinmetzmeisters und des Zimmermeisters.

Der Steinmetzmeister und der Zimmermeister sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe erforderlich wird (§§. 2 und 3), berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Der Zimmermeister ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, selbständig auszuführen.

§. 5.

Des concessionirten Maurers.
Des concessionirten Steinmetzes.
Des concessionirten Zimmermannes.

Der concessionirte Maurer, Steinmetz und Zimmermann sind berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten vorzunehmen, jedoch nur jene selbständig auszuführen, zu denen nach Zulass der Bauordnung eine Bewilligung nicht erforderlich ist, oder hinsichtlich welcher nach der Bauordnung die Bestellung eines Bauführers erlassen ist.

Wenn in einzelnen Landestheilen dem Bedürfnisse der Bevölkerung durch die vorhandenen Bau- und Maurermeister nicht genügt ist, kann die politische Landesbehörde an deren statt, nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses, ausnahmsweise solchen concessionirten Maurern, welche entsprechend befähigt sind, die Berechtigung ertheilen, für ihre Person und auf die Dauer des Bedarfes, den Bau gewöhnlicher Wohn- oder Wirthschaftsgebäude in bestimmten Bezirken zu leiten und auszuführen.

Die analoge Berechtigung kann unter den gleichen Verhältnissen concessionirten Zimmerleuten für die Ausführung von Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, ertheilt werden.

§. 6.

Des Brunnenmeisters.

Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.

In Orten, wo Brunnenmeister nicht bestehen, steht dieselbe Berechtigung auch den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu.

Wo auch diese fehlen, kann die Gewerbsbehörde concessionirten Maurern und Zimmerleuten die

Berechtigung einräumen, in bestimmten Bezirken Brunnen herzustellen.

§. 7.

Befähigungsnachweis.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welcher Weise von den Bewerbern um eine der im §. 1 aufgezählten Berechtigungen der Nachweis der Befähigung für das betreffende Gewerbe zu erbringen ist.

Hiebei ist daran festzuhalten, dass für die Erlangung der Concession zu jedem der im §. 1 angeführten Baugewerbe die Erlernung desselben, ferner die praktische Ausbildung in demselben, endlich von den Bewerbern um eine der im §. 1, Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 aufgezählten Concessionen überdies der Nachweis der Ablegung von Prüfungen zu fordern ist, durch welche die technische Vorbildung und praktische Befähigung, und seitens der Bewerber um die Baumeisterconcession auch die theoretische Befähigung dargethan wird.

Es wird jedoch bei Vorschreibung des zu erbringenden Befähigungsnachweises auf die durch den Besuch einer einschlägigen Lehranstalt gewonnene Ausbildung angemessene Rücksicht, und zwar in der Richtung zu nehmen sein, dass bestimmt wird, durch welche Zeugnisse der Nachweis der Erlernung des Gewerbes als ganz oder theilweise erbracht zu betrachten, dann welchen Zeugnissen die Wirkung einer entsprechenden Abkürzung der vorzuschreibenden praktischen Verwendungszeit beizumessen ist, endlich welche Zeugnisse die Ablegung der im vorhergehenden Absatze erwähnten Prüfungen ganz oder theilweise ersetzen.

§. 8.

Verleihungsbehörde.

Die Concession zum Betriebe des Baumeister- und des Maurermeistergewerbes verleiht die politische Landesbehörde. Die Concession zum Betriebe der anderen im §. 1 bezeichneten Baugewerbe verleiht die Gewerbsbehörde erster Instanz.

§. 9.

Beschränkung in der Verleihung von Concessionen für die im §. 1, Punkt 6, 7 und 8 aufgezählten Gewerbe.

Die Gewerbebehörde erster Instanz darf mit der Verleihung einer Concession für Eines der im §. 1, Punkt 6, 7 und 8 aufgezählten Gewerbe nur insoweit vorgehen, als mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Gewerbebezirkes die nachgesuchte Verleihung im Bedürfnisse der Bevölkerung des Gewerbebezirkes gelegen ist.

Vor der Verleihung der Concession ist die betreffende Genossenschaft zu hören.

§. 10.

Vereinigung von Baugewerben.

Die Vereinigung mehrerer der im §. 1 aufgezählten Baugewerbe in einer Person ist zulässig, soferne für jedes der zu vereinigenden Baugewerbe

der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderliche Concession erwirkt wird.

Welche Erleichterungen in solchen Fällen in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises gegenüber den Bestimmungen des §. 7 platzgreifen können, wird im Verordnungswege verfügt werden.

§. 11.

Übergangsbestimmungen.

Rücksichtlich der Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche nach dem ersten Absatze des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, die Berechtigung erlangt haben, die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig auszuführen, haben die folgenden Bestimmungen zu gelten:

Die in dieser Art concessionirten Steinmetze und Zimmerleute werden den Steinmetz- und Zimmermeistern (§. 4 dieses Gesetzes) gleichgestellt.

Die in derselben Art concessionirten Maurer sind den Maurermeistern im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes (§. 3) gleichzuhalten. Concessionirten Maurern dieser Art, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem ausgenommenen Orte (§. 3) haben, sind die in diesem Gesetze enthaltenen Befugnisse eines Baumeisters von der politischen Landesbehörde dann einzuräumen, wenn dieselben durch Bauausführungen ihre Befähigung dazu dargethan haben.

Jene auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, denen in dem Concessionsdecrete ausdrücklich ein geringerer Berechtigungsumfang als jener des §. 23 der gedachten Gewerbeordnung eingeräumt worden ist, bleiben auch weiters auf diesen geringeren Berechtigungsumfang beschränkt.

§. 12.

Schlussbestimmungen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Baugewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der allgemeinen Erfordernisse zum Betriebe eines concessionirten Gewerbes.

§. 13.

Die bestehenden Gewerbsberechtigungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt, insoferne darin nicht eine abweichende Anordnung getroffen ist.

Die in einem dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachfolgenden Zeitpunkte erfolgende Einreihung eines Ortes unter die nach §. 3 ausgenommenen Orte hat auf die zur Zeit dieser Einreihung bestehenden Gewerbsberechtigungen keinen Einfluss.

§. 14.

Die Berechtigung der behördlich autorisirten Civilingenieure und Architekten, welche ihre Autorisation bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt haben, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Insoferne die genannten Personen jedoch Hochbauten mit eigenem Hilfspersonale ausführen, unterliegen sie den Bestimmungen des sechsten und siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung.

Behördlich autorisirte Civilingenieure und Architekten, welche ihre Autorisation erst nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangen, haben sich bei Ausführung von Hochbauten der hiezu nach diesem Gesetze berechtigten Baugewerbsleute zu bedienen, woferne sie nicht die bezügliche Concession nach Maßgabe dieses Gesetzes erwerben.

Im Verordnungswege wird bestimmt, welche Erleichterungen den Civilingenieuren und Architekten für den Fall der Bewerbung um Concessionen der letzteren Art gegenüber den Bestimmungen des §. 7 mit Rücksicht auf ihre fachliche Ausbildung zugestanden werden können.

§. 15.

Mit Rücksicht auf die in Dalmatien bestehenden ausnahmsweisen Verhältnisse wird die Regierung ermächtigt, für dieses Land Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetze im Verordnungswege zu erlassen.

§. 16.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt die Wirksamkeit der kaiserl. Verordnung vom 16. September 1883, R. G. Bl. Nr. 147, betreffend die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Handelsminister betraut.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Regelung der Baugewerbe.

Die Regierung hat unterm 12. April 1883 mit Allerhöchster Ermächtigung einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Baugewerbe zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht, welchem der in Abschrift angeschlossene Motivenbericht beigegeben war. Dieser Gesetzentwurf hat jedoch in der mit dem 22. April 1885 abgeschlossenen IX. Session des Reichsrathes seine verfassungsmäßige Erledigung nicht gefunden.

Sowohl von Seite des Gewerbeausschusses des hohen Abgeordnetenhauses, in welchem der Gesetzentwurf der Berathung unterzogen wurde, als auch aus Fachkreisen wurden gegen mehrere Bestimmungen des gedachten Gesetzentwurfes Bedenken erhoben.

Der vom Gewerbeausschusse zum Referenten über den Gesetzentwurf bestellte Abgeordnete Graf Mieroszowski hat zu Anfang März 1885 seinen Referentenentwurf zur Vertheilung unter die Mitglieder des Gewerbeausschusses gebracht, in welchem den vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen wurde, der sich aber im übrigen an die Regierungsvorlage anlehnte.

Die Erlassung der durch die Regierungsvorlage bezweckten gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Regelung der Baugewerbe erscheint dringend geboten.

Da es sich somit um die Wiedereinbringung des Gesetzentwurfes handelt, musste die Regierung in Erwägung ziehen, ob und in wieweit sie den gegen ihren früheren Gesetzentwurf vorgebrachten Einwendungen, sowie den anlässlich der Berathung desselben geäußerten Wünschen eine Berechtigung zuerkennen müsse und welche Änderungen an dem ersten Entwurfe infolge dessen nothwendig würden.

Die Regierung hat, nach eingehender Prüfung der in Frage gekommenen Bedenken und Wünsche denselben, und zwar in demselben Maße die Berechtigung zuerkannt, in welchem dieselben bereits in dem vorgedachten Referentenentwurfe berücksichtigt worden sind.

Unter solchen Umständen nimmt die Regierung keinen Anstand, den mehrgenannten Referentenentwurf zu ihrem eigenen zu machen und denselben auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Hinsichtlich des durch das Gesetz anzustrebenden Zweckes unterscheidet sich der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf in keiner Weise von dem früheren. Dagegen unterscheidet er sich in der Wahl der Mittel zur Erreichung des die Hebung des Bauwesens betreffenden Zieles darin, dass der Erlernung des Handwerkes und der praktischen Ausbildung in demselben eine erhöhte Bedeutung beigelegt wird, dass die Verleihung von Baugewerben niedrigster Kategorie an den Nachweis eines Bedürfnisses geknüpft wird, und dass endlich die behördlich autorisirten Civilingenieure und Architekten, insoferne sie Bauten mit eigenem Hilfspersonale ausführen, somit eine baugewerbliche Praxis treiben wollen, in den Bereich der gewerbegesetzlichen Bestimmungen gezogen werden.

Der Gesetzentwurf hat im großen Ganzen dieselbe Eintheilung des Stoffes und Reihenfolge der einzelnen Paragraphen wie der frühere Gesetzentwurf. Die §§. 1 bis 7 entsprechen den nämlichen Paragraphen des ersten Entwurfes. §. 8 war früher §. 9 und §. 11 früher §. 8. Die §§. 9, 10 und 15 sind neu, die §§. 12, 13, 14, 16 und 17 endlich sind an die Stelle der §§. 10, 11, 12, 13 und 14 getreten.

Hinsichtlich der Abweichungen gegenüber dem ersten Gesetzentwurfe wird Folgendes bemerkt:

Zu §§. 2 und 3. In dem ersten Gesetzentwurfe war dem Baumeister an allen Orten und dem Maurermeister in den nicht ausgenommenen Orten das Recht eingeräumt worden, Hochbauten und andere Bauten mit Vereinigung aller hiezu erforderlichen gewerblichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe hat nun diese weitgehende Berechtigung eine Einschränkung dahin erfahren, dass dem Bau-, beziehungsweise Maurermeister das Recht der Leitung der Bauten wohl uneingeschränkt belassen wurde, dass ihm dagegen bloß zugestanden wird, die in das Maurerhandwerk einschlagenden Arbeiten mit eigenem Hilfspersonale auszuführen, während er verpflichtet wird, die in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagenden, dann in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes gehörigen Arbeiten durch die zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbsleute ausführen zu lassen.

Diese Einschränkung findet nun rücksichtlich der in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagenden Arbeiten darin ihre Begründung, dass der Baumeister in der Regel bloß das Maurergewerbe, dagegen das Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeistergewerbe nicht erlernt und sich in diesen letzteren Gewerben nur nebenhin praktisch bethätigt hat, so dass ihm, ungeachtet seiner höheren fachlichen Ausbildung die Fähigkeit wird abgesprochen werden müssen, die Lehrlinge und Gehilfen der betreffenden Gewerbe ordentlich zu unterweisen, die von ihnen gelieferte Arbeit nach jeder Richtung zu würdigen und für dieselbe einzustehen.

Hinsichtlich der in den Berechtigungsumfang der baulichen Hilfsgewerbe (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher u. s. f.) gehörigen Arbeiten findet die vorgenommene Einschränkung darin ihre Rechtfertigung, dass dem Baumeister von vornherein die Befähigung für diese, zumeist handwerksmäßigen Gewerbe, welche er weder erlernt, und in denen er sich auch nicht praktisch ausgebildet hat, mangelt und die Ausführung der betreffenden Hilfsarbeiten mit eigenem Hilfspersonale einen Eingriff in den Berechtigungsumfang der zur Ausführung solcher Arbeiten berechtigten Gewerbsleute darstellen würde.

Zu §§. 5 und 9. Der Zweck der Gesetzesvorlage ist die Hebung des Bauwesens. Diesem Zwecke würde allerdings schneller entsprochen, wenn der Gesetzentwurf bezüglich der einzelnen Baugewerbe nur eine Kategorie, und zwar von höher qualificirten Baugewerbsleuten enthalten würde. Dies ist aber, wie in dem Motivenberichte zum ersten Gesetzentwurfe des näheren begründet wurde, für heute und voraussichtlich noch für eine längere Zeitdauer nicht möglich. Es wurde daher auch eine mindere Kategorie von Baugewerbsleuten, nämlich die concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Gegen diese Aufnahme wurde nun von den Vertretern einiger, in den baulichen Verhältnissen vorgeschritteneren Länder eingewendet, dass in ihren Ländern nach der Schaffung von concessionirten Maurern u. s. f. kein Bedürfnis vorhanden sei und deren Aufnahme in das Gesetz nicht bloß überflüssig, sondern auch schädlich wäre, weil durch sie höher qualificirte Baugewerbsleute, an denen bereits heute in den betreffenden Ländern ein Überfluss bestehe, in ihrer Subsistenz beeinträchtigt und abgeschreckt würden, sich auf dem Lande niederzulassen.

Dieser, hinsichtlich der bezüglichen Länder, beziehungsweise Landestheile allerdings begründeten Einwendung wurde im §. 9 durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass die Verleihung einer Concession für eines der im §. 1, Punkt 6, 7 und 8 aufgezählten Gewerbe nur dann erfolgen darf, wenn sie im Bedürfnisse der Bevölkerung des Gewerbebezirkes gelegen ist. Hiedurch wird allen in Betracht kommenden Rücksichten entsprochen.

In dem zweiten Absatz des §. 5 wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die politische Landesbehörde, wenn sie ausnahmsweise concessionirten Maurern eine weitergehende Berechtigung einzuräumen findet, vorher den betreffenden Landesausschuss einzuvernehmen hat. Dies empfahl sich in der Erwägung, dass der Landesausschuss, welcher berufen erscheint, in Bauangelegenheiten als Recursinstanz zu entscheiden, vielfach Gelegenheit hat, sowohl die Bedürfnisse der Bevölkerung, als die Tüchtigkeit der Baugewerbsleute kennen zu lernen und somit in der Regel in der Lage sein wird, ein ebenso unbefangenes als sachliches Gutachten zu erstatten.

Zu §. 10. Wurden zu den §§. 2 und 3 Beschränkungen der Berechtigungen der Bau- und Maurermeister mit Rücksicht auf die in der Regel vorauszusetzende ungenügende praktische Ausbildung im Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbe verfügt, so musste anderseits doch der Fall im Auge behalten werden, in welchem ein Baumeister u. s. w. die volle Befähigung für mehrere Baugewerbe erworben hat.

Hiefür ist nun in §. 10, welcher in dem eben erwähnten Falle die Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person für zulässig erklärt, vorgesorgt worden.

Zu §. 11. Durch die in den §§. 2 und 3 des nunmehrigen Entwurfes vorgenommene Einschränkung der Berechtigung des Bau- und des Maurermeisters auf die Bauleitung und die Ausführung der Maurer-

arbeiten ergab sich die Möglichkeit, den von den „Übergangsbestimmungen" handelnden §. 8 des alten Entwurfes nunmehr wesentlich einfacher und praktischer zu gestalten. Es konnten nämlich in dem gleichfalls von den „Übergangsbestimmungen" handelnden §. 11 des nunmehrigen Gesetzentwurfes die nach §. 23, Absatz 1 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 concessionirten Maurer anstandslos den Maurermeistern nach §. 3 des Gesetzentwurfes gleichgestellt, ja es konnte sogar jenen concessionirten Maurern, welche zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes ihren Standort in einem ausgenommenen Orte (§. 3) haben, die Einräumung der Befugnisse eines Baumeisters (§. 2) in Aussicht gestellt werden, wenn dieselben durch Bauausführungen ihre Befähigung für das Baumeistergewerbe dargethan haben.

Zu §. 14. Eine wesentliche Ergänzung erfuhr der, von der Berechtigung der behördlich autorisirten Civilingenieure und Architekten handelnde §. 14 gegenüber dem §. 12 des ersten Entwurfes.

Die bis nun autorisirten Civilingenieure und Architekten besitzen unbezweifelt die Berechtigung, Hochbauten mittelst eigenen Hilfspersonales auszuführen; nach Artikel V lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 finden jedoch auf dieselben die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung.

Es stellte sich nun aber als geboten heraus, die Bestimmung, wonach die Berechtigung der bereits autorisirten Civilingenieure und Architekten durch das Gesetz nicht berührt werden soll, durch den Zusatz einzuschränken, dass die genannten Personen, wenn sie Hochbauten mit eigenem Hilfspersonale ausführen, den Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterliegen, um auf diese Weise einerseits das Verhältnis zwischen den in Frage stehenden Personen und ihrem gewerblichen Hilfspersonale gesetzlich zu regeln und anderseits dem letzteren die Wohlthaten des Gewerbegesetzes zu Theil werden zu lassen.

Was hingegen jene behördlich autorisirten Civilingenieure und Architekten anbelangt, welche ihre Autorisation erst nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erlangen werden, so musste zugegeben werden, dass, wie hoch auch die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung der Betreffenden sein möge, ihre praktische Ausbildung im eigentlichen Bauhandwerke doch in vielen Fällen nicht eine so ausreichende sein wird, um mit voller Beruhigung die Ausführung des Baues in ihre Hand zu legen.

Es wurde daher in den §. 14 die weitere Bestimmung aufgenommen, dass die eben erwähnten Personen sich bei Ausführung von Hochbauten der hiezu berechtigten Baugewerbsleute zu bedienen haben, woferne sie nicht die bezügliche Concession nach Maßgabe des Gesetzes erwerben. Zugleich wurde dem Verordnungswege überlassen, zu bestimmen, welche Erleichterungen diesen Personen, wenn sie sich um eine derlei Concession bewerben, mit Rücksicht auf ihre fachliche Ausbildung zugestanden werden könne.

Zu §. 15. In dem Rahmen der Bestimmungen der §§. 1 bis 14 des Gesetzentwurfes ist für die verschiedenen Culturstufen und wirthschaftlichen Bedürfnisse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der genügende Spielraum geschaffen. Dennoch gibt es ein Kronland, Dalmatien, welches mit ihnen sein Auslangen nicht finden könnte. Daselbst sind nämlich die Verhältnisse ganz anormale, indem dieses Land bis heute einer Bauordnung entbehrt und mit Ausnahme eines concessionirten Steinmetzes keinen einzigen zur Ausführung von Bauten berechtigten Bauhandwerker besitzt.

Unter solchen Umständen ergab sich die Nothwendigkeit, in den Gesetzentwurf die Bestimmung aufzunehmen, dass die Regierung ermächtigt werde für Dalmatien Übergangsbestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.

Zu §. 16. Es erschien nicht nothwendig, eine besondere Frist zu bestimmen, in welcher das Gesetz in Wirksamkeit zu treten haben wird. Dagegen erschien es nicht überflüssig, ausdrücklich zu sagen, dass mit der Wirksamkeit des Gesetzes, die mit provisorischer Gesetzeskraft erlassene kaiserliche Verordnung vom 16. September 1883, R. G. Bl. Nr. 147, betreffend die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe, erlischt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten M. Matscheko.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In der Erwägung, dass der X. Wiener Gemeindebezirk Favoriten einen selbständigen Wahlbezirk für alle Communal- und Landtagswahlen bildet, in Bezug auf die Bewohnerzahl jene Zahl längst überschritten hat, welche in anderen Stadtgemeinden durch je einen Abgeordneten im hohen Reichsrathe vertreten sind;

in der Erwägung, dass die Bezirke Wieden und Favoriten mit weit über 120.000 Einwohnern dermalen nur durch einen Abgeordneten in diesem hohen Hause vertreten sind;

in der endlichen Erwägung, dass das hohe Abgeordnetenhaus bereits im Jahre 1882 die hohe Regierung durch eine einstimmig gefasste Resolution aufgefordert hat, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den die Zahl der Wiener Abgeordneten vermehrt werden soll,

wird die hohe Regierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, dahin gehend, dass mindestens dem bereits selbständigen X. Wiener Gemeindebezirke die Vertretung durch einen eigenen Abgeordneten in diesem hohen Hause zuerkannt werde.

Wien, 1. Februar 1886.

Scharschmid.	Dr. Fr. Nitsche.	Hackelberg.	M. Matscheko.
Proskowetz.	Dr. Vielguth.	Dr. Haase.	Dr. Jul. v. Derschatta.
Auspitz.	Mauthner.	Hübner.	J. Stibitz.
Sturm.	Wrabetz.	K. Posselt.	Adametz.
Alfred Skene.	G. Sommaruga.	Demel.	Meißler.
Dr. Exner.	Russ.	Magg.	Dr. Krauß.
Dr. Schaup.	Dr. Jaques.	Oppenheimer.	Dr. Wenzlitzke.
Leon.	Beer.	Zschock.	Swoboda.
G. Graf Dubsky.	Pirquet.	Spens.	Kirschner.
Kielmansegg.	Wildauer.	Moro.	Ed. Siegl.
Alfred Eltz.	Doblhoff.	Dr. Heilsberg.	Dr. Groß.
Dr. A. Weeber.	Beeß.	Dr. Weitlof.	H. Klinkosch.
Hütter.	Schwab.	Dr. Barenther.	Dr. Ofner.
Popper.	Nischelwitzer.	Reicher.	Dr. Wegscheider.
		Siegmund.	Bohaty.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient und Roveredo.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Erbauung eigener Post- und Telegraphenhäuser in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen und Trient, dann zum Ankaufe eines Hauses für denselben Zweck in Roveredo erforderlichen Geldmittel, und zwar:

1.	für Krakau	bis zur Höhe von	300.000 fl.
2.	„ Lemberg	„ „ „ „	480.000 „
3.	„ Czernowitz	„ „ „ „	150.000 „
4.	„ Triest	„ „ „ „	555.000 „
5.	„ Bozen	„ „ „ „	90.000 „
6.	„ Trient	„ „ „ „	100.000 „
7.	„ Roveredo	„ „ „ „	25.000 „
	zusammen	bis zur Höhe von	1,700.000 fl.

(Eine Million siebenmalhundert Tausend Gulden) in der Weise zu beschaffen, daß die benöthigten Capitalien mit höchstens fünf vom Hundert verzinst und mittelst längstens fünfundvierzigjähriger Annuitäten getilgt werden.

§. 2.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge sind jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im

Erfordernisse des Handelsministeriums einzustellen, dagegen ist das im Staatsvoranschlage für das Handelsministerium bisher erscheinende Erfordernis um den Betrag der in Ersparung gebrachten Mietzinse herabzusetzen.

Der durch Vermietung einzelner Bestandtheile dieser Gebäude sich ergebende jährliche Ertrag ist unter der Bedeckung des Handelsministeriums in den Staatsvoranschlag einzustellen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Handelsminister betraut.

Motivenbericht.

Der Post- und Telegraphenverkehr hat in Hinsicht auf die Localitäten, in denen er sich abwickeln soll, ganz eigengeartete Bedürfnisse — Bedürfnisse, welche sich bei keinem anderen Unternehmen in gleicher Weise so leicht finden.

Die complicirten Manipulationen mit den tausenden oft wertvollen Postsendungen aller Art erfordern bedeutende Räume, die aber auch entsprechend arrondirt und eingetheilt sein müssen; der Umstand, dass der Post- und Telegraphenverkehr Tag und Nacht keine Unterbrechung erfahren darf, macht auch eine erhöhte Fürsorge für die angestrengt arbeitenden Beamten in sanitärer Beziehung nothwendig; endlich muss auch den berechtigten Ansprüchen des Publicums Rechnung getragen werden, soll die Post- und Telegraphenanstalt ihre hohe volkswirtschaftliche Aufgabe voll und ganz erfüllen.

Diese Eigenthümlichkeiten treten allerdings bei Ämtern kleineren Umfanges, bei denen sich der Dienst in wenigen Zimmern abwickelt, nicht so grell in den Vordergrund, und es ist daher in der Regel weniger schwierig, für dieselben eine passende Unterkunft zu beschaffen, obgleich auch da die Postverwaltung mit immer steigenden Mietansprüchen schwer zu kämpfen hat.

Anders liegt aber die Sache dann, wenn der Verkehr eines Amtes einen größeren Umfang erreicht hat, wie dies namentlich in den Landeshaupt- und großen Verkehrsstädten der Fall ist.

Dann ist es fast ausnahmslos mit den größten Schwierigkeiten verbunden, in den vorhandenen, zu ganz anderen Zwecken errichteten öffentlichen oder Privatgebäuden passende Localitäten, und insbesondere einen für den Verkehr der Postwägen unerlässlich nothwendigen großen Hofraum zu finden.

Erheischt nun die mit dem naturgemäßen Fortschritte der volkswirtschaftlichen Entwicklung einer Stadt Hand in Hand gehende Steigerung des Post- und Telegraphenverkehres gebieterisch eine Erweiterung der Localitäten, dann treten die erwähnten Schwierigkeiten in erhöhtem Maße auf.

Das betreffende Amt in ein anderes Haus zu verlegen, ist fast immer unthunlich, schon deshalb, weil ein geeignetes meist nicht zu finden wäre, auch geht es oft aus Verkehrsrücksichten nicht an, ein Postamt an einen anderen Platz zu übertragen.

Das einzige Auskunftsmittel besteht daher meistens in der Zumiete oder sonstigen Heranziehung anstoßender Localitäten, welche dann durch oft sehr kostspielige Adaptirungen mit den früheren in eine möglichst gute Verbindung gebracht werden müssen.

Dass diese Art der Vergrößerung in den meisten Fällen ihren Zweck nur halb erreicht, dass die nicht organisch erweiterten, sondern, wie es gerade der Zufall mit sich bringt, zusammengestückelten Räumlichkeiten den specifischen Bedürfnissen des Dienstes nicht immer entsprechen, bedarf ebensowenig der näheren Begründung, als der Umstand, dass bei fortschreitender Steigerung des Raumbedarfes schließlich die Unmöglichkeit eintreten muss, weiteren Anforderungen auf dem geschilderten Wege Genüge zu leisten.

Der großartige Aufschwung nun, welchen das gesammte Postwesen, insbesondere aber der seiner Natur nach eine bedeutende Localitätenentwicklung erfordernde Postfrachtenverkehr, in der jüngsten Zeit genommen hat, brachte es mit sich, dass in vielen Orten die Postlocalitäten selbst den dringendsten Bedürfnissen nicht mehr genügen, und dass auch eine zweckentsprechende Erweiterung derselben nicht mehr möglich ist.

Dieser Mangel passender Räumlichkeiten hemmt aber nicht nur die Ausübung des Dienstes, bedroht die Gesundheit der in schlechten Localitäten arbeitenden Beamten und gefährdet das Ansehen der Postanstalt gegenüber dem Publicum, sondern bildet auch ein oft unübersteigliches Hindernis für die Einführung von höchst wünschenswerten fortschrittlichen Neuerungen auf postalischem Gebiete.

So kann beispielsweise die für den Verkehr und auch in finanzieller Beziehung mit Vortheilen verbundene Combinirung des Post- und Telegraphendienstes, dann das Institut der Zustellung der Postfrachten in die Wohnung der Adressaten aus diesem Grunde nicht überall ins Leben treten, wo es am Platze wäre.

Trotz dieser in vielen Orten unzweckmäßigen und ungenügenden Unterbringung der Ämter sind doch die finanziellen Opfer, welche der Staat dafür bringen muss, in der Regel höchst bedeutend und stehen oft in keinem Verhältnisse zu dem dafür Gebotenen.

Die Mehrzahl der Post- und Telegraphenämter ist nämlich gegenwärtig noch in Privatgebäuden mietweise untergebracht.

Da die Post- und Telegraphenanstalt wegen der geringen Zahl entsprechender Localitäten, die sich an einem Orte finden, schon vom Anfange an fast keine Wahl hat, so ist es erklärlich, dass die betreffenden Hauseigenthümer diese Zwangslage benützen, um einen höheren Zins zu verlangen, als sie sonst erzielen könnten.

Bei jeder nothwendig werdenden Erweiterung der Localitäten, bei jeder Erneuerung eines ablaufenden Mietvertrages erneuert und verschärft sich diese Zwangslage gegenüber den Hauseigenthümern, welche wissen, dass das Post- und Telegraphenamt aus vielen Gründen nicht leicht den Platz wechseln kann, sondern darauf angewiesen ist, in ihrem Hause zu bleiben und sich auszubreiten.

Die Erfahrung zeigt, dass die Hauseigenthümer gewöhnlich durch Zinssteigerungen und hohe Anforderungen ihren Vortheil nur zu gut wahrzunehmen verstehen.

Eine Concurrenz, welche allein geeignet wäre, die Mietzinse herabzudrücken, ist nicht vorhanden, und man könnte deshalb viele Eigenthümer von Posthäusern mit Recht Monopolisten nennen.

Außer den hohen Mietzinsen kommt aber noch ein weiteres wichtiges finanzielles Moment in Betracht, nämlich die oft kostspieligen Adaptirungen, welche nicht nur bei der ersten Einmietung, sondern noch viel mehr bei jeder Erweiterung durch Zumiete gemacht werden müssen.

Auf diese Art werden fort und fort namhafte Capitalien in fremden Realitäten investirt, und wenn das Mietverhältnis einmal zu Ende geht, und andere Localitäten gemietet werden, so sind diese Capitalien nicht nur verloren, sondern es müssen noch neue Summen für die Rückversetzung des Mietobjectes in den vorigen Stand ohne jeden Nutzen für die Postanstalt aufgewendet werden.

Das einzige Mittel, um den soeben geschilderten, in jeder Beziehung beklagenswerten Verhältnissen für immer gründlich abzuhelfen, ist die Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude, eine Maßregel, welche schon mehrmals in Resolutionen des Abgeordnetenhauses der Regierung nahegelegt worden ist.

Hiedurch allein ist es möglich, nicht nur die Post- und Telegraphenanstalt von dem drückenden Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber den Hauseigenthümern zu befreien, sondern auch Localitäten herzustellen, welche, ausgestattet mit allen Einrichtungen der modernen Technik, allen berechtigten Ansprüchen des Verkehres in jeder Richtung zu entsprechen vermögen.

Selbstverständlich kann und muss hiebei auch auf einen zu gewärtigenden Aufschwung des Post- und Telegraphenverkehres selbst auf eine fernere Zukunft hinaus entsprechende Rücksicht genommen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, wurde mit der Errichtung von eigenen Post- und Telegraphengebäuden in den Städten Graz, Olmütz und Troppau begonnen.

In Olmütz und Troppau sind die Gebäude bereits unter Dach, und in Graz wurden die Bauarbeiten ebenfalls schon in Angriff genommen.

In weiterer Verfolgung des eingeschlagenen Weges wurden Projecte für die Errichtung, respective Erwerbung solcher Gebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient und Roveredo ausgearbeitet.

Die zur Durchführung dieser sieben Projecte erforderlichen Geldmittel sollen im Interesse der möglichsten Schonung der Staatsfinanzen analog dem Vorgange bei den erwähnten drei Post- und Telegraphengebäuden in Graz, Olmütz und Troppau in der Weise beschafft werden, dass die benöthigten Capitalien mit höchstens fünf von Hundert verzinst und mittelst längstens fünfundvierzigjähriger Annuitäten getilgt werden.

In dieser Beziehung wurden bereits mit der I. österreichischen Sparkasse Verhandlungen gepflogen, und hat sich dieselbe verpflichtet, die erforderlichen Capitalien unter den erwähnten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Bei Aufnahme dieser Capitalien würde die Commission zur Controle der Staatsschuld in die Lage gesetzt werden, im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, das Amt zu haneeln.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge wären jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im außerordentlichen Erfordernisse des Handelsministeriums einzustellen, dagegen wäre das im Voranschlage für das Handelsministerium bisher erscheinende ordentliche Erfordernis um den Betrag der in Ersparung gebrachten Mietzinse herabzusetzen.

Dort, wo eine Vermietung von derzeit für Amtszwecke nicht in Anspruch genommenen Localitäten stattfinden kann, wäre der sich hiedurch ergebende jährliche Ertrag unter der Bedeckung des Handelsministeriums in den Voranschlag einzustellen.

Im Nachstehenden sollen nun die einzelnen Projecte detaillirt dargestellt werden.

I. Krakau.

Das Hauptpostamt und die Haupttelegraphenstation in Krakau sind gegenwärtig in den am Ende der Grodzkergasse gelegenen Nachbarhäusern Nr. 511 und 80 mietweise untergebracht.

Die decentrale Lage dieser Häuser ist für beide Ämter höchst ungünstig, und wurden deshalb schon viele berechtigte Klagen von Seite des Publicums erhoben.

Die Localitäten des Postamtes sind im hohen Grade unzureichend und nach ihrer Eintheilung unpraktisch.

Die im alten Hause Nr. 511 gelegenen ebenerdigen Räume sind überdies noch feucht, und die Communicationsgänge im Innern des Hauses finster. Endlich mangelt ein für die Entwicklung des Postdienstes ausreichender Hofraum.

Eine Erweiterung der Postlocalitäten durch Zumiete von Ubicationen in den anstoßenden Häusern ist jetzt schon ein unabweisliches Bedürfnis, aber den Hauptübelständen würde durch diese Maßregel nicht abgeholfen werden.

Die Möglichkeit, nach dem Ende März 1888 erfolgenden Ablaufe der bestehenden Mietverträge für die Ämter geeignetere und besser situirte Localitäten zu mieten, ist bei dem gänzlichen Mangel passender Mietobjecte in Krakau als ausgeschlossen zu betrachten.

Es würde daher, falls es zur Errichtung eines eigenen Gebäudes nicht käme, nichts erübrigen, als doch die gegenwärtigen Mietverträge nach ihrem Ausgange weiter zu verlängern.

In diesem Falle würden die jährlichen Kosten der Unterbringung des Hauptpostamtes und der Haupttelegraphenstation in Krakau sich in folgender Weise stellen:

1. Gegenwärtiger Mietzins:

a)	Post	7.260 fl.
b)	Telegraph	4.000 „
	zusammen .	11.260 fl.

2. Für die in kürzester Zeit unumgänglich nothwendigen Zumieten kann angenommen werden ein Jahreszins von mindestens . . . . . 3.500 „

3. Endlich wäre nach den bisherigen Erfahrungen bei der Verlängerung des Mietvertrages über die gegenwärtigen Localitäten eine Zinssteigerung von circa . . . . . 2.000 „ fast sicher zu erwarten.

Summe . **16.760** fl.

Trotz dieses großen Aufwandes, bei welchem die Kosten der nothwendig werdenden Adaptirungen nicht einmal in Anschlag gebracht sind, bliebe die Unterbringung der Ämter eine höchst mangelhafte.

Nach dem Projecte, welches von der an Ort und Stelle entsendeten Commission im Einvernehmen mit allen maßgebenden Factoren ausgearbeitet wurde, soll neben der städtischen Feuerwehrkaserne an den „Plantationen" und der Gertrudstraße auf einem theils der Stadtgemeinde Krakau, theils dem Fleischhauer und Gemeinderathe Armolovicz gehörigen Bauplatze im Flächenmaße von 3421 m^2 ein eigenes Post- und Telegraphengebäude erbaut werden.

Dasselbe würde ein Eckhaus und bekäme eine Lage, welche sowohl den heutigen Verkehrsverhältnissen Krakaus, als auch dessen zukünftiger Entwicklung entspricht.

Nach den vorhandenen Offerten kostet der Bauplatz im ganzen . . . . . 30.500 fl.

Die Kosten des Baues würden nach den ausgearbeiteten Plänen und Überschlägen betragen . . . . . 239.500 „

Die Kosten der Einrichtung berechnen sich nach einem der Erfahrung entsprechenden Procentsatze der Bausumme mit . . . . . 14.000 „

Summe . 284.000 fl.

Wie oben bemerkt wurde, sollen die Geldmittel für das projectirte Gebäude von der Ersten österreichischen Sparkasse aufgenommen und in Annuitäten getilgt werden.

Die Annuitätenzahlung kann nun erst dann beginnen, wenn das ganze Capital vollständig behoben ist; es muss daher auch für die separat zu vergütenden fünfprocentigen Intercalarzinsen von den während des Baues successive zu behebenden Theilsummen Vorsorge getroffen werden.

Für diese Intercalarzinsen kann nun im vorliegenden Falle ein Maximalbetrag von . 16.000 fl.
angenommen werden, um welchen sich das eigentliche Bauerfordernis per . . . . . 284.000 „
vermehrt, so dass sich eine Gesammtsumme von rund . . . . . 300.000 fl.
ergibt.

Bei 45jähriger Tilgung des obigen Capitales mit fünfprocentiger Verzinsung beträgt die jährlich zu zahlende Annuität . . . . . 16.740 fl.

Vergleicht man diese Ziffer mit dem oben nachgewiesenen Erfordernisse an Mietzins
per . . . . . 16.760 „
so zeigt sich, dass die Ausführung dieses Projectes, abgesehen von den damit verbundenen unschätzbaren Vortheilen für den Post- und Telegraphendienst, sich auch finanziell sehr günstig gestaltet.

II. Lemberg.

Das Hauptpostamt ist sammt der Post- und Telegraphendirection und dem Postdirections-Rechnungsdepartement in der Sykstuskengasse in den Nachbarhäusern Nr. 23 und 25 mietweise untergebracht.

Wenn auch gegen die Lage dieser Häuser keine Einwendung erhoben werden kann, so wäre doch im Interesse des Dienstes und der Bediensteten eine Änderung dringend zu wünschen, denn die Localitäten sind höchst beschränkt, theilweise auch finster und infolge der successiven Zumieten sehr unpraktisch eingetheilt.

Da ein genügender Hofraum fehlt, so kann das Institut der Zustellung der Postfrachten ins Haus, vorderhand nicht eingeführt werden.

Auch die in der Kopernikusgasse im Hause Nr. 13¼ für die Haupttelegraphenstation gemieteten Localitäten leiden an Beschränktheit und Mangel an günstigem Lichte.

Der gegenwärtige Mietzins beträgt:

a) für die Postlocalitäten . . . . . 21.410 fl. 46 kr.
b) für die Telegraphenlocalitäten . . . . . 5.670 „ — „
zusammen . 27.080 fl. 46 kr.

Wenn auch nach dem bei der Post Ende October 1887, beim Telegraphen Ende April 1888 erfolgenden Ablaufe der Mietverträge eine weitere Erhöhung der ohnedies schon aufs höchste gesteigerten Mietzinse hoffentlich nicht zu gewärtigen sein dürfte, was aber, wenn die Postverwaltung in die Eingangs erwähnte Zwangslage kommt, doch nicht ausgeschlossen ist, so würde doch in nächster Zeit eine weitere Auslage durch die schon dringend nothwendige Zumiete ebenerdiger Localitäten entstehen.

Hiedurch würde sich der dermalige Mietzins per . . . . . 27.080 fl. 46 kr.
mindestens um . . . . . 3.000 „ — „
also auf . . . . . 30.080 fl. 46 kr.
erhöhen.

Die nach Lemberg entsendete Commission hat nun einen von allen maßgebenden Seiten als höchst geeignet erklärten Bauplatz für das zu errichtende Post- und Telegraphengebäude ausfindig gemacht.

Es ist dies eine dem griechisch-katholischen Seminare in Lemberg gehörige Baufläche im Ausmaße von 5279 m^2, welche an der Osolynski-, Sykstusken- und Kopernikusstraße liegt.

Dieser große und schöne Bauplatz ist nur drei Minuten vom heutigen Postamte und ebensoweit vom heutigen Telegraphenamte entfernt, befindet sich in dem gesündesten und elegantesten Theile Lembergs und liegt in jener Richtung der Stadt, wohin sich dieselbe immer mehr und mehr ausbreitet.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September 1885 wurde der k. k. Minister für Cultus und Unterricht bereits ermächtigt, den genannten Platz um den Preis von 70.000 fl. zu verkaufen.

Die Kosten des neuen Gebäudes werden betragen:

1. Grunderwerbung . . . . . 70.000 fl.
2. Bau . . . . . 360.000 „
3. Einrichtung . . . . . 23.000 „
4. Intercalarzinsen . . . . . 27.000 „
Summe . 480.000 fl.

Die zur Tilgung dieses Capitales in 45 Jahren mit fünfprocentiger Verzinsung jährlich zu bezahlende Annuität beträgt . . . . . 26.784 fl. — kr.
Vergleicht man diesen Betrag mit dem oben angeführten Mietzinserfordernisse per 30.080 „ 46 „
so resultirt ein jährliches Ersparnis von . . . . . 3.296 fl. 46 kr.

III. Czernowitz.

Das Hauptpostamt in Czernowitz ist zum größeren Theile in einem alten ärarischen Gebäude in der Postgasse untergebracht, zum kleineren Theile in dem anstoßenden Privathause Nr. 317 um den Jahreszins von . . . . . 1.900 fl.
eingemietet. Die Localitäten in dem alten ärarischen Gebäude sind düster und winkelig, daher für den Postdienst unpraktisch, überdies ungesund und bereits in einem solchen Grade unzureichend, dass eine Vergrößerung durch Zumiete dringend nothwendig ist. Für die zu diesem Behufe ins Auge gefassten Localitäten wurde in einem Offerte des betreffenden Hauseigenthümers ein Jahreszins von 2.400 fl. verlangt, jedoch dürfte man mit einem Zinse von . . . . . 2.000 „
wahrscheinlich das Auslangen finden.

Die Telegraphenstation ist in dem ärarischen Finanzdirectionsgebäude unentgeltlich untergebracht, und sind die Localitäten vollkommen entsprechend.

Die Post- und Telegraphendirection ist in dem Hause Nr. 475 der Herrengasse um den Jahreszins von . . . . . 1.600 „
eingemietet.

Dieses Haus ist sowohl vom Postamte als auch von der Telegraphenstation mehr als einen Kilometer entfernt, ein Umstand, welcher der Direction die ordnungsmäßige Überwachung der beiden Ämter sehr erschwert und zu mancherlei Störungen Anlass gibt. Die nöthige Abhilfe könnte nur dadurch geschaffen werden, dass die Direction in die Nähe des Postamtes und der Telegraphenstation verlegt würde. Da aber dort die Localitäten wegen des regeren Verkehres bedeutend theuerer sind und auch größere Räumlichkeiten als die dermaligen ungenügenden gemietet werden müssten, so würde sich bei strengster Sparsamkeit ein Mietzinsplus von mindestens . . . . . 800 „
ergeben.

Sollte es nicht zur Errichtung eines neuen Post- und Telegraphengebäudes kommen, so müsste endlich das schon sehr defecte Postgebäude unbedingt einer gründlichen Reparatur unterzogen werden, wofür eine Summe von wenigstens 8000 fl. nothwendig wäre. Rechnet man die 5procentigen Zinsen dieser Summe mit . . . . . 400 „
zu den obigen Mietzinsen, so ergibt sich eine jährliche Ausgabe von mindestens . . . . . **6.700** fl.
wenn die Post- und Telegraphenbehörden auch nur einigermaßen entsprechend untergebracht sein sollen. Dabei würden aber doch die verschiedenen eng zusammenhängenden Dienstzweige immer noch räumlich getrennt sein.

Eine wirklich in jeder Beziehung gründliche Hilfe wäre von dem folgenden Bauprojecte zu erwarten:

Das heutige ärarische Posthaus mit seiner Front gegen die Postgasse, und das früher erwähnte Finanzdirectionsgebäude bilden einen zusammenhängenden Complex mit aneinanderstoßenden Hofräumen. Von diesem ärarischen Grunde hat derzeit die Postanstalt nur die Theilfläche von 772 m^2 inne, während der vom Finanzärar benützte Theil circa 3200 m^2 beträgt.

Wenn nun das Finanzärar von dem zum Finanzgebäude gehörigen übergroßen Hofraume einen Theil von circa 1430 m^2 dem Postärar überlässt, so kann auf dem rund 2200 m^2 betragenden Flächenraume ein Neubau aufgeführt werden, welcher die Unterbringung sowohl der Post- und Telegraphendirection, als auch des vereinigten Post- und Telegraphenamtes in der besten Weise ermöglicht.

Da durch die Verlegung der Telegraphenstation in das neue Gebäude, die von diesem Amte gegenwärtig benützten Localitäten im Finanzdirectionsgebäude frei würden, so könnten die jetzt um 2000 fl. eingemieteten Finanzabtheilungen in diese Räume verlegt werden, und käme außer den oben angeführten Mietzinsen auch dieser Zins per . . . . . 2.000 fl.
in Ersparung.

Sohin würde bei Ausführung dieses Projectes eine jährliche Auslage von . . . . 8.700 fl.
in Wegfall kommen.

Das Finanzministerium hat zu der Überlassung des erwähnten ärarischen Grundes an das Postärar seine Zustimmung gegeben.

Das alte Posthaus, dessen Erhaltung mit Rücksicht auf seinen höchst unpraktischen und sanitätswidrigen Bau und seine weitgehende Reparatursbedürftigkeit nicht angezeigt erscheint, wäre zu demoliren, und käme das einheitliche neue Gebäude zum Theile auf den von jenem eingenommenen Platz.

Die Kosten des neuen Post- und Telegraphengebäudes würden nach den ausgearbeiteten Überschlägen betragen:

1. Bau	135.000 fl.
2. Einrichtung	8.000 „
3. Intercalarzinsen	7.000 „
Summe	150.000 fl.

Die zur Tilgung dieses Capitales innerhalb 45 Jahren mit 5procentiger Verzinsung jährlich zu bezahlende Annuität beträgt . . . . . 8.370 fl.
ist also gegenüber den oben ausgewiesenen jährlichen Geldopfern, welche bei Unterlassung des Baues gebracht werden müssten, per . . . . . 8.700 „
um . . . . . 330 fl.
niedriger.

IV. Triest.

Das Hauptpostamt in Triest ist sammt der Post- und Telegraphendirection und dem Rechnungsdepartement in zweigetrennten alten ärarischen Gebäuden Nr. 2 und 5 der Via Caserma untergebracht.

Die Localitäten sind dort zu ebener Erde fast durchwegs finster, ungesund und überhaupt unzureichend, und zwar in einem solchen Grade, dass die Sicherheit des Dienstes, das Ansehen der Postanstalt und die Gesundheit der Angestellten ernstlich gefährdet erscheinen.

Der Hofraum des Hauses Nr. 2 ist so klein, dass darin das Umkehren eines Wagens unmöglich ist. Infolge dessen muss das Auf- und Abladen der Sendungen zum Schaden des Dienstes auf der Straße geschehen.

Der Hofraum im Hause Nr. 5 ist kaum groß genug, um zwei bespannte Wägen aufzunehmen, und gestattet daher ebenfalls nicht das Umkehren der Wägen, so dass diese meist unbespannt von rückwärts eingeschoben werden müssen.

Um diesen beklagenswerten Verhältnissen nur nothdürftig abzuhelfen, wären folgende Vorkehrungen nothwendig:

1. In den benachbarten Häusern müssten Localitäten zugemietet werden. Diese Zumieten wären mit Rücksicht auf die Zwangslage, in der sich die Postanstalt befindet, nur um unverhältnismäßig hohe Zinse möglich.

Nach den diesfalls gepflogenen Erhebungen und mit den betreffenden Hauseigenthümern geführten Verhandlungen würden die Mietzinse betragen:

a) für Localitäten, anschließend an das Haus Nr. 2, jährlich mindestens	4.000 fl.
b) anschließend an das Haus Nr. 5	4.500 „

2. Zur Ermöglichung des Verkehres der Postwägen müssten ebenerdige Manipulationsräume kassirt und in Durchfahrten umgestaltet werden. Diese Herstellung im Vereine mit sonstigen dringenden Adaptirungen und Renovirungen würden einen Kostenaufwand von mindestens 20.000 fl. erheischen, wovon die jährlichen 5procentigen Interessen . . . . . 1.000 „ betragen.

Die Haupttelegraphenstation ist in dem 500 Schritte von den Postgebäuden entfernten Hause Nr. 3 der Via Dogana um den Jahreszins von . . . . . 5.700 „ untergebracht.

Der Flächenraum dieser Localitäten ist zwar genügend groß, jedoch ist der im zweiten Stocke gelegene Apparatensaal derart nieder und insbesondere im Sommer, und zwar zur Nachtzeit, wo auch die Beleuchtung Hitze verursacht, so unerträglich heiß, dass dadurch schon mehrmals bei den Manipulirenden Krankheitsfälle vorkamen.

Diesem ernsten sanitären Übelstande könnte nur dadurch abgeholfen werden, dass eine über dem Apparatensaale gelegene Wohnung des dritten Stockwerkes zur Erhöhung des Saales benützt wird.

Fürtrag . 15.200 fl.

Übertrag .	15.200 fl.
Der Hauseigenthümer, mit welchem diesfalls Rücksprache gepflogen wurde, verlangt mit Rücksicht auf die Amortisirung des zur Adaptirung nothwendigen Capitales einen Jahreszins von	1.000 „
Trotz dieses jährlichen Aufwandes von zusammen	16.200 fl.

würde aber das ganze noch immer nicht allen Anforderungen des Dienstes entsprechen.

Ein viel besseres Mittel, um den bestehenden Calamitäten für immer abzuhelfen, ist unstreitig die Errichtung eines einheitlichen Neubaues auf einem für den Verkehr günstigen Platze.

Am geeignetsten hiezu erscheint der dem k. k. Ärar gehörige Platz, auf welchem sich heute das von der k. k. Seebehörde benützte, schon alte Gebäude an der Riva dei Pescatori befindet.

Hier im Verkehrscentrum, neben dem neuen Lloydgebäude und unmittelbar am Meere soll ein von allen vier Seiten freistehendes dreistöckiges Gebäude errichtet werden, in welchem die k. k. Post- und Telegraphendirection, das Hauptpost- und Telegraphenamt, sowie alle Abtheilungen der k. k. Seebehörde eine entsprechende Unterkunft finden.

Die Kosten dieses Gebäudes sind folgendermaßen veranschlagt:

1. Bau	500.000 fl.
2. Einrichtung	30.000 „
3. Intercalarinteressen	25.000 „
Summe .	555.000 fl.

Bei Errichtung dieses Gebäudes werden die jetzigen beiden Postgebäude disponibel, sobald der Umzug der darin befindlichen Behörden in das neue Haus erfolgt ist.

Es ist naturgemäß, den Wert dieser beiden Gebäude, welche dann entweder für andere Dicasterialzwecke verwendet oder veräußert werden können, bei der finanziellen Beurtheilung des vorliegenden Projectes in Anschlag zu bringen, und es wurde daher eine Schätzung dieser Realitäten veranlasst, welche hiebei mit rund 315.000 fl. bewertet worden sind.

Um nun ein richtiges Bild von der effectiven jährlichen Mehrbelastung des Staates durch Tilgung des zur Deckung der Baukosten aufzunehmenden Darleihens zu erhalten, kann nur der Rest in Anschlag gebracht werden, welcher sich ergibt, wenn von der präliminirten Kostensumme per . . . . 555.000 fl.
der Wert der alten Gebäude per . . . . . 315.000 „

abgezogen wird, nämlich der Betrag von . . . . . 240.000 fl.

Die Annuitäten für diesen Rest würden bei 45jähriger Tilgung mit fünfprocentiger Verzinsung betragen . . . . . 13.392 fl.

Diese Summe stellt sich gegenüber dem Aufwande, welcher bei theilweiser Belassung der gegenwärtigen Verhältnisse jährlich gemacht werden müsste, per . . . . . 16.200 „

günstiger um jährlich . . . . . 2.808 fl.

V. Bozen.

Das Postamt in Bozen ist in den ebenerdigen Räumen eines am nördlichen Ende der Stadt an der Ecke der Binder- und Zollgasse gelegenen alten ärarischen Hauses unentgeltlich untergebracht.

Über die decentrale Lage dieses Hauses wurden schon öfter Beschwerden, insbesondere auch seitens der Handels- und Gewerbekammer in Bozen, erhoben.

Die Localitäten selbst sind in hohem Grade beengt und unzureichend, überdies derart feucht, dumpf und finster, dass die Sanitätsbehörde Anlass nahm, auf diesen Übelstand als die Ursache des auffallend hohen Krankenstandes unter den Postbediensteten hinzuweisen.

Diese Zustände fordern dringend eine Abhilfe, besonders auch mit Rücksicht darauf, dass Bozen ein während des ganzen Jahres von zahlreichen Fremden und Curgästen besuchter Ort ist.

Die Telegraphenstation befindet sich im ersten Stocke eines in der Raingasse gelegenen ärarischen Gebäudes, in welchem auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft untergebracht ist.

Die Entfernung vom Postamte ist beträchtlich, so dass die Combinirung des Post- und Telegraphendienstes derzeit undurchführbar ist.

Da die von der Telegraphenstation eingenommenen Räume eigentlich für die Wohnung des k. k. Bezirkshauptmannes bestimmt sind, so muss die Telegraphenanstalt den Jahreszins per 700 fl. für die gemietete Wohnung dieses Functionärs bezahlen.

Außer diesem Zinse per	700 fl.
werden noch bezahlt:	
1. Quartieräquivalent für den Oberpostverwalter	150 „
2. desgleichen für den Telegraphen-Oberverwalter	150 „
und 3. für den Amtsdiener	50 „
Summe	1.050 fl.

Den geschilderten, schon lange beklagten Verhältnissen, welche mit der Steigerung des Verkehres immer fühlbarer und daher unhaltbarer werden, muss endlich einmal abgeholfen werden, und es wurde zu diesem Behufe eine Commission nach Bozen mit dem Auftrage entsendet, Erhebungen zu pflegen und geeignete Vorschläge zu erstatten.

Ein vollkommen geeignetes Gebäude in günstiger Lage und mit einem großen Hofraume konnte in Bozen absolut nicht aufgefunden werden. Relativ am ehesten verwendbar wäre noch das der Gemeinde gehörige Haus „Mädchenschule" gewesen, jedoch sind auch dort die ebenerdigen Räume infolge der vorgebauten „Laubengänge" finster.

Ein Haupthindernis gegen die Miete dieses Gebäudes würde aber die Höhe des dafür von der Gemeinde geforderten Mietzinses jährlicher 7000 fl. bilden, da nach dem folgenden Projecte mit einer um circa 2000 fl. geringeren und nur durch 45 Jahre zu leistenden jährlichen Zahlung ein eigenes, in jeder Beziehung den Bedürfnissen des Post- und Telegraphendienstes angepasstes Gebäude errichtet werden kann.

Die Gemeindevertretung erklärte sich nämlich bereit, einen ihr gehörigen, der Domkirche gegenüber gelegenen, geradezu außerordentlich günstig situirten Bauplatz im Ausmaße von 1100 m^2 um den Preis von 11.000 fl. dem Postärar zu verkaufen.

Nach dem ausgearbeiteten Bauprojecte werden nun die Kosten des neuen Post- und Telegraphengebäudes betragen:

1. Grunderwerbung	11.000 fl.
2. Bau	70.000 „
3. Einrichtung	4.000 „
4. Intercalarzinsen	5.000 „
Summe	90.000 fl.

Zur Tilgung dieses Capitales in 45 Jahren mit 5procentiger Verzinsung wäre jährlich eine Rate von . . . . . 5.022 fl. zu bezahlen.

Die gegenwärtig von der Postanstalt occupirten Räumlichkeiten können nach Vollendung dieses Gebäudes anderweitig verwendet werden, und erscheint dann auch der schon mehrmals geäußerte Wunsch der k. k. Bezirkshauptmannschaft nach Rückstellung der in ihrem Hause gelegenen Amtswohnung des k. k. Bezirkshauptmannes erfüllbar.

VI. Trient.

Das Postamt in Trient ist in einem ebenerdigen Hause auf der Piazza della Posta eingemietet.

Wenn auch die Lage dieses Hauses eine vortreffliche ist, so sind doch die Localitäten im höchsten Grade ungenügend, beschränkt, theilweise auch finster und feucht.

Auch der Hofraum genügt nicht einmal den gegenwärtigen Bedürfnissen.

Die Telegraphenstation ist in beträchtlicher Entfernung von der Post in dem Hause Nr. 208 und 209 der Contrada lunga im ersten Stocke untergebracht.

Auch diese Localitäten sind unzureichend, was zur Folge hat, dass die Apparate zum Theile abseits von den Fenstern aufgestellt sein müssen, wodurch der Dienst außerordentlich erschwert wird.

Die Mietzinsauslagen betragen:

1. Für das Postamt laut des mit Freiherrn v. Salvotti bis Michaeli 1887 verlängerten Mietvertrages von Michaeli 1885 bis Michaeli 1886 1.200 fl., von da bis zum Ablaufe des Mietverhältnisses	1.500 fl.
2. Für die Telegraphenstation	700 „
3. Quartieräquivalent für den Oberpostverwalter	150 „
4. desgleichen für den Amtsdiener	50 „
zusammen	2.400 fl.

Die wegen Ermittlung anderer geeigneter Localitäten gepflogenen umfassenden Erhebungen haben ein vollkommen negatives Resultat ergeben, da in Trient solche Localitäten mit allen für den Dienst nothwendigen Eigenschaften nicht vorhanden sind.

Freiherr v. Salvotti wäre nun bereit, das dermalige Posthaus umzubauen, würde aber dafür einen Jahreszins von . . . . . 3.500 fl.
begehren.

Rechnet man hierzu einen für erweiterte Telegraphenlocalitäten erhöhten Mietzins von circa 1.000 „
dann die Quartieräquivalente von zusammen . . . . . 200 „

so würde sich eine jährliche Ausgabe von . . . . . 4.700 fl.
ergeben.

Trotzdem würden aber die Postlocalitäten noch immer nicht allen Anforderungen entsprechen, sie blieben ungesund, da die feuchten Hauptmauern beim Umbaue belassen würden, der Hofraum könnte die unbedingt nöthige Vergrößerung nicht erfahren und die Combinirung des Post- und Telegraphendienstes nicht durchgeführt werden.

Aus diesen Gründen wurde die Errichtung eines eigenen Gebäudes ins Auge gefasst, wozu sich der von der Gemeinde um den Preis von 21.000 fl. offerirte Bauplatz schräg gegenüber dem heutigen Posthause im Ausmaße von 1300 m^2 vorzüglich eignet.

Nach den ausgearbeiteten Plänen und Voranschlägen betragen die Kosten des projectirten Neubaues:

1. Bauplatz	21.000 fl.
2. Bau	69.000 „
3. Einrichtung	4.000 „
4. Intercalarinteressen	6.000 „
Summe .	100.000 fl.

Zur Tilgung dieses Capitals in 45 Jahren mit fünfprocentiger Verzinsung ist eine jährliche Zahlung von . . . . . 5.580 fl.
erforderlich, welche gegenüber den obigen Zinsen per . . . . . 4.700 „
allerdings um . . . . . 880 fl.
höher ist.

Wenn aber in Erwägung gezogen wird, dass dieser Bau das einzige Mittel ist, um für das Post- und Telegraphenamt in Trient eine angemessene Unterkunft zu beschaffen, so erscheint diese geringfügige Mehrbelastung, welche überdies durch den günstigen finanziellen Erfolg der sub I—IV besprochenen Projecte weitaus eingebracht wird, wohl gerechtfertigt.

VII. Roveredo.

Das Postamt in Roveredo ist gegenwärtig in den Parterre-Localitäten des der Gemeinde Roveredo gehörigen, auf der Piazza Rosmini gelegenen Palazzo Paganini mietweise untergebracht.

Die örtliche Lage dieses Hauses ist vorzüglich, und die in demselben von der Post benützten Localitäten lassen, was ihre Qualität betrifft, nichts zu wünschen übrig. Nur genügen dieselben ihrer Ausdehnung nach lange nicht mehr den Bedürfnissen des bedeutend gesteigerten Postverkehres.

Aus diesem Grunde, sowie um eine Combinirung des Post- und Telegraphendienstes zu ermöglichen, müssten bedeutende Zumieten in diesem Hause vorgenommen werden.

Die Telegraphenstation ist im ersten Stocke des vom Postamte ziemlich entfernten Hauses Nr. 154 der Contrada delle scuole untergebracht, und sind deren Localitäten beschränkt und zum Theile nicht genügend licht.

Die gegenwärtigen Mietzinse betragen:

1. Postlocalitäten	330 fl.
2. Telegraphenlocalitäten	350 „
3. Quartieräquivalent des Postverwalters	105 „
zusammen .	830 fl.

Wegen der oben als unbedingt nothwendig geschilderten Vergrößerung der Localitäten im Palazzo Paganini wurden mit der Gemeinde Roveredo bereits Verhandlungen gepflogen, und würde diese für die erforderlichen gesammten Localitäten einen Jahreszins von 1200 fl. verlangen, jedoch bietet dieselbe das genannte Haus um den Preis von 20.000 fl. zum Kaufe an.

Die günstige Lage dieses Gebäudes, seine vorzügliche Eignung zur Unterbringung des Post- und Telegraphenamtes lassen es mit Rücksicht auf die durch den Besitz eines eigenen Gebäudes erzielten wesentlichen Vortheile allgemeiner Natur als höchst opportun erscheinen, dasselbe um den genannten niedrigen Preis für das Postärar zu erwerben.

Der Bauzustand ist ein solcher, dass nach Vornahme weniger Adaptirungen das Gebäude noch durch mehrere Decennien benützt werden kann.

Ein Theil der im Hause befindlichen Räumlichkeiten wird vorläufig nicht für Amtszwecke benöthigt und kann daher vermietet werden, wofür nach den in Roveredo bestehenden Mietzinsverhältnissen ein jährlicher Ertrag von mindestens 200 fl. zu erwarten ist.

Durch den Ankauf des Palazzo Paganini und Einrichtung desselben für Post- und Telegraphenzwecke würden folgende Kosten erwachsen:

1. Kaufpreis	20.000 fl.
2. Adaptirung	4.000 „
3. Einrichtung	1.000 „
Summe	25.000 fl.

Die jährliche Rate zur Tilgung dieses Capitales in 45 Jahren mit fünfprocentiger Verzinsung beträgt . . . . . 1.395 fl.
während an Mietzins 1200 fl. erspart und für zu vermietende Localitäten sodann 200 fl. eingenommen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Türk, Ritter v. Schönerer und Fiegl, betreffend die Abänderung des §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50.

Das hohe Haus wolle beschließen:
1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe werde die Zustimmung ertheilt.
2. In formeller Beziehung werde der Gesetzentwurf dem Steuerausschusse zur Berathung zugewiesen.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Bestimmungen des §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 hat zu lauten:

Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften oder steuerpflichtigen Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

§. 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung desselben im Reichsgesetzblatte in Kraft.

§. 3.

Der Minister des Innern, sowie der Minister für Cultus und Unterricht sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen.

Da es bisher in der betreffenden Gesetzesstelle heißt: „Die in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bilden eine Pfarrgemeinde", so haben sich manche Großgrundbesitzer (nicht alle) von der Beitragsleistung zu den Gemeindeumlagen, insoferne dieselben die kirchlichen Zwecke und Auslagen betreffen, losgesagt, weil sie nicht im Orte oder im Pfarrbezirke wohnen. Dadurch werden viele und oft gerade recht arme und dürftige Gemeinden, welche wenig und schlechten Grundbesitz haben, während der bessere und größere Theil des vorhandenen Grundes dem Gutsherrn gehört, empfindlich und hart getroffen.

Es sind hierüber bereits vielfache Beschwerden selbst bei den Behörden erhoben worden, welche aber auf Grund der Gesetzesfassung immer gegen die Gemeinden, das heißt im Sinne der Befreiung der Großgrundbesitzer von den Kirchenumlagen, wenn sie nicht im Pfarrbezirke wohnen, entschieden worden sind.

Es ist aus mehrfachen, insbesondere auch aus socialen Gründen unbillig, dass solche Gemeinden der Beitragsleistung des Gutsherrn entbehren müssen. Der Einwand ist auch nicht stichhaltig, dass ja der Gutsherr die Kirche nicht benützen kann, weil er entfernt wohnt, denn dafür sind seine Beamten und Diener da, welche doch die Kirche besuchen.

Im schlesischen Landtage wurde die Nothwendigkeit dieser Gesetzesänderung längst anerkannt und die Regierung in wiederholten einstimmig gefassten Resolutionen aufgefordert, eine dem entsprechende Vorlage zu machen. Da dies bisher nicht geschehen ist, so ist dieser gegenwärtige Initiativantrag gewiss berechtigt und ebenso auch die Bitte um Beseitigung eines alten Unrechtes, welche durch denselben angestrebt wird.

Wien, 4. Februar 1886.

Karl Türk.

Schönerer.

J. Fiegl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Fiegl, Türk.

In der Erwägung, dass die Sitzungen der beiden Häuser des Reichsrathes, sowie jene der Landesvertretungen öffentlich sind;

in der Erwägung, dass die Öffentlichkeit dieser Verhandlungen nur den Zweck haben kann, den Staatsbürgern einen Einblick in die Thätigkeit der gesetzgebenden Körperschaften und eine Beurtheilung der Eignung und Gewissenhaftigkeit der zur Wahrung und Förderung der Volkswohlfahrt berufenen Männer zu ermöglichen;

in der Erwägung, dass jedoch nicht jeder Staatsbürger in der Lage ist, von seinem Rechte zum Besuche der Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften Gebrauch zu machen, beziehungsweise sich zu diesen Verhandlungen Zutritt zu verschaffen;

in der Erwägung, dass hienach der Zweck der Öffentlichkeit im vollen Maße nur durch eine wahrheitsgetreue Berichterstattung erreicht werden kann;

in der Erwägung, dass die Berichterstattung in den Zeitungen in der Regel nicht eine wahrheitsgetreue, sondern eine parteiische ist, und dass insbesondere von den Zeitungen oft wichtige Vorkommnisse, Reden, Anträge 2c. entweder ganz verschwiegen oder aber entstellt oder in sonst wahrheitswidriger Weise mitgetheilt werden;

in der Erwägung, dass durch solch' wahrheitswidrige Berichterstattung die Bevölkerung irregeführt und der Zweck der Öffentlichkeit vereitelt ist,

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher folgende Hauptbestimmungen zu enthalten hat:

I.

Gesetz, betreffend die Berichterstattung über die Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrathes.

1. Die Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrathes sind in ihrem vollen Wortlaute schnellschriftlich aufzunehmen, durch sofortige Drucklegung zu veröffentlichen und jedem Staatsbürger sowohl im Wege des Einzelverschleißes, als auch im Wege der Vorausbestellung zum Preise von höchstens zwei Kreuzern für je einen Druckbogen zugänglich zu machen.

2. Sofort nach Übertragung der schnellschriftlichen Aufnahme in gewöhnliche Schrift ist von eigens hiezu bestellten Beamten ein wahrheitsgetreuer Auszug aus derselben zu verfassen, durch Drucklegung zu veröffentlichen und in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie die Verlautbarung des vollen Wortlautes allen Staatsbürgern zugänglich zu machen.

3. Zur Prüfung und allfälligen Richtigstellung dieses Auszuges vor der Drucklegung ist von jedem der beiden Häuser des Reichsrathes ein besonderer Ausschuss einzusetzen, in welchem jeder Parteiverband

durch je ein von ihm selbst bestimmtes Mitglied des Hauses vertreten ist. Diejenigen Abgeordneten, beziehungsweise Herrenhausmitglieder, welche keinem Parteiverbande angehören, wählen zusammen einen Vertreter in diesen Ausschuss.

4. Den Zeitungen steht es frei, entweder den vollen Wortlaut oder den amtlichen Auszug der Verhandlungsaufnahme, oder auch beide zugleich zu veröffentlichen. Desgleichen haben die Zeitungen das Recht zu verlangen, dass ihnen die amtlichen Auszüge der Verhandlungsaufnahme noch vor der Drucklegung auf ihre Kosten im Drahtwege mitgetheilt werden.

5. Die Veröffentlichung anderweitiger als dieser amtlichen Berichte, desgleichen die Verbrämung derselben mit Einbegleitungen, Einschaltungen oder sonst wie immer gearteten Zusätzen ist unbedingt verboten. Dagegen bleibt es den Zeitungen unbenommen, diese Verhandlungen oder einzelne Theile derselben in gesonderten Aufsätzen einer Besprechung nach ihrem Ermessen zu unterziehen; ebenso kann der Wortlaut einzelner Reden, Anträge und Anfragen für sich gesondert mitgetheilt werden.

6. Die Übertretung der vorstehenden Gesetzesbestimmungen seitens einer Zeitung unterliegt einer von dem Bezirksgerichte des Druckortes in öffentlicher Verhandlung zu verhängenden Geldstrafe von 100 bis 1000 fl.; auch kann bei Zeitungen im Wiederholungsfalle auf Einstellung des ferneren Erscheinens erkannt werden.

II.

Die Regierung wird aufgefordert, ähnliche Gesetzentwürfe den einzelnen Landesvertretungen in Betreff ihrer Verhandlungen vorzulegen.

Wien, 4. Februar 1886.

Schönerer.

J. Fiegl.

Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Fiegl, Türk.

In der Erwägung, dass die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen nur den Zweck haben kann, einerseits der Bevölkerung einen Einblick in das Rechtsleben und insbesondere in die Strafrechtspflege zu ermöglichen und das Gefühl der Verantwortlichkeit bei den Richtern zu erhöhen, anderseits die Gesetzeskenntnis und das Rechtsbewusstsein im Volke zu fördern;

in der Erwägung, dass dieser Zweck im vollen Maße nur durch eine wahrheitsgetreue Berichterstattung über die stattfindenden Gerichtsverhandlungen erreicht werden kann;

in der Erwägung, dass die Gerichtssaalberichterstattung der Zeitung häufig nicht eine wahrheitsgetreue ist;

in der Erwägung, dass insbesondere die Zeitungen vielfach die Gerichtssaalberichterstattung nur als ein Mittel betrachten, um bei ihren Lesern Heiterkeit oder Sinnenkitzel zu erwecken;

in der Erwägung, dass durch eine derartige Berichterstattung der Zweck der Öffentlichkeit vereitelt, der Würde des Gerichtssaales und dem Ernste der Rechtspflege empfindlich Abbruch gethan, das Rechtsbewusstsein und die Achtung vor den Gerichten im Volke abgestumpft und gar mancher ehrliche Mann vom Betreten des Rechtsweges abgeschreckt wird;

in der weiteren Erwägung, dass durch die Wiedergabe und Ausschmückung von Einzelheiten, welche in Gerichtsverhandlungen wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit vorkommen, das Sittlichkeitsgefühl der Leser verletzt oder abgeschwächt wird;

in der Erwägung endlich, dass die Geheimerklärung von Gerichtsverhandlungen aus Rücksichten auf die öffentliche Wohlfahrt erfolgt, dieser Zweck jedoch durch Mittheilung von Einzelheiten aus geheimen Verhandlungen vereitelt ist: stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher folgende Hauptbestimmungen zu enthalten hat:

Gesetz, betreffend die Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen.

1. Der Verlauf der öffentlichen Gerichtsverhandlungen ist vom amtswegen schnellschriftlich aufzunehmen und jedem Staatsbürger auf sein Verlangen und auf seine Kosten eine getreue Abschrift oder sonstige Vervielfältigung zur Verfügung zu stellen.

2. Sofort nach Fertigstellung dieser schnellschriftlichen Verhandlungsaufnahme ist durch einen vom Vorsitzenden hiezu bestimmten Beamten, welcher der Verhandlung selbst beizuwohnen hat, ein wahrheitsgetreuer Auszug derselben anzufertigen und dem Vorsitzenden, sowie den Vertretern der Anklage und der Vertheidigung zur Prüfung und allfälligen Richtigstellung vorzulegen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über vorzunehmende Richtigstellungen hat der Vorsitzende der betreffenden Verhandlung zu entscheiden. Dieser Auszug ist in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie die schnellschriftliche Aufnahme jedem Staatsbürger auf sein Verlangen und auf seine Kosten in Abschrift oder sonstiger Vervielfältigung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Zeitungen sind berechtigt, nach ihrer Wahl entweder die schnellschriftlichen Aufnahmen der Gerichtsverhandlungen oder aber die amtlichen Auszüge hievon zu veröffentlichen, dagegen ist es ihnen nicht gestattet, an diesen amtlichen Berichten irgend welche Änderungen vorzunehmen oder Bemerkungen beizufügen, auch dürfen andere als diese amtlichen Berichte nicht aufgenommen werden.

4. Von Gerichtsverhandlungen, welche für geheim erklärt wurden, oder welche Vergehen gegen die Sittlichkeit betreffen, dürfen außer dem Namen der Richter, der Geschwornen, der Parteien und Parteienvertreter nur die Bezeichnung der Gesetzesverletzung, sowie die Mittheilung, ob eine Freisprechung oder ein Schuldspruch erfolgte und im letzteren Falle, welche Strafe verhängt wurde, veröffentlicht werden.

Die Übertretung dieser Gesetzesbestimmungen seitens einer Zeitung unterliegt einer von dem Bezirksgerichte des Druckortes in öffentlicher Verhandlung zu verhängenden Geldstrafe von 100 bis 1000 fl., auch kann im Wiederholungsfalle auf Einstellung des ferneren Erscheinens der betreffenden Zeitung erkannt werden.

Wien, 4. Februar 1886.

Schönerer.

J. Kiegl.

Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Fiegl, Türk.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher folgende Hauptbestimmungen zu enthalten hat:

1. Jedermann ist berechtigt, unter Anführung der erforderlichen Beweismittel bei dem zuständigen Gerichte die Feststellung einer in einer Zeitung oder in einer sonstigen Druckschrift enthaltenen Unwahrheit zu verlangen. Das Gericht hat auf jedes solche Verlangen eine öffentliche Verhandlung anzuordnen und nach Durchführung des Beweisverfahrens zu erkennen, ob eine Verletzung der Wahrheit stattgefunden habe oder nicht.

2. Wurde eine Verletzung der Wahrheit festgestellt, so ist der Eigenthümer (Herausgeber oder Verleger) der betreffenden Zeitung oder sonstigen Druckschrift mit einer Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden und mit einer Arreststrafe nicht unter fünf Tagen zu bestrafen und im Falle mehrfacher Wiederholung ist das weitere Erscheinen des Blattes einzustellen. Vermag der Eigenthümer des Blattes oder der Druckschrift nachzuweisen, dass er an der festgestellten Unwahrheit keinerlei Verschulden trägt, so kann wohl Milderung der Strafe, aber keinesfalls Strafloſigkeit eintreten. Dagegen ist derselbe berechtigt, sich an dem Vermögen oder Einkommen des Schuldtragenden für den Strafbetrag schadlos zu halten."

Wien, 4. Februar 1886.

Schönerer.

J. Fiegl.

Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Fiegl, Türk.

In der Erwägung, dass die Ehre, Kraft und Wohlfahrt eines jeden Volkes wesentlich auch von der Sittlichkeit desselben abhängt, und dass es daher Pflicht der Volksvertretung ist, dafür zu sorgen, dass dem Volke dieses hohe Gut nicht tückisch entrissen werde;

in der Erwägung, dass das Sittlichkeitsgefühl am meisten dadurch verletzt und abgestumpft wird, dass die Zeitungen mit Vorliebe die sogenannte „Pikanterie" pflegen, durch schlüpfrige, zweideutige oder auch eindeutige Erzählungen, Mittheilungen, Witze und Bilder die Sinnlichkeit zu erregen suchen und durch kupplerische Ankündigungen der Unsittlichkeit Vorschub leisten;

in der Erwägung, dass auch durch anderweitige Druckwerke, durch angeblich belehrend sein sollende, in Wirklichkeit aber nur auf den Sinnenkitzel berechnete Schriften, durch schlechte Erzählungen 2c. die Sittlichkeit in bedenklichster Weise untergraben wird;

in der Erwägung, dass die dermalen geltenden Gesetzesbestimmungen zur Wahrung der Sittlichkeit, beziehungsweise zur Eindämmung der Entsittlichung unzureichend sind: stellen die Unterzeichneten den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz zur Hintanhaltung der Entsittlichung des Volkes durch die Presse.

1. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Erzählungen, Berichten, Mittheilungen, Bemerkungen, Witzen und bildlichen Darstellungen, welche geeignet sind, die Sinnlichkeit des Lesers oder Beschauers zu erregen, das Schamgefühl zu verletzen oder abzustumpfen oder sonstwie die Entsittlichung zu fördern, insbesondere von Abbildungen nackter oder mangelhaft verhüllter Frauengestalten, desgleichen von Ankündigungen, welche die Anbahnung oder Vermittlung des Verkehrs zwischen Personen verschiedenen Geschlechts bezwecken, ist verboten.

2. Die Übertretung dieser Verbote unterliegt einer Geldstrafe von 100 bis 1000 fl. und einer Gefängnisstrafe von drei bis dreißig Tagen; überdies ist bei Zeitungen, welche sich innerhalb eines Jahres dreimal einer solchen Übertretung schuldig machen, auf Einstellung des ferneren Erscheinens zu erkennen.

3. Die Rechtsprechung in Fällen der Übertretung dieses Gesetzes obliegt dem für den Druckort zuständigen Schwurgerichte.

4. Auf wissenschaftliche Arbeiten und künstlerische Darstellungen in Zeitungen und Büchern, welche ihrer ganzen Anlage nach einen ernsten Zweck verfolgen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Wien, 4. Februar 1886.

Schönerer.

J. Fiegl.

Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Fiegl, Türk.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Verstaatlichung des Inseratenwesens in Erwägung zu ziehen."

Wien, 4. Februar 1886.

Schönerer.

J. Fiegl.

Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1886.

In dem mit dem Staatsvoranschlage vorgelegten Finanzgesetze für das Jahr 1886 hat die Regierung die sämmtlichen Staatsausgaben mit der Summe von . . . . . 513,582.710 fl.
die sämmtlichen Staatseinnahmen mit . . . . . 506,939.788 „
veranschlagt, und demnach einen Abgang von . . . . . 6,642.922 fl.
in Aussicht gestellt.

Diese Ziffern erfuhren durch nachträgliche Vorlagen der Regierung noch im Laufe der Ausschussverhandlungen nicht unwesentliche Änderungen. Durch die Zuschrift des k. k. Handelsministers vom 15. Jänner 1886, Z. 69 der Beilagen, wurde aus Anlass der Einlösung der Vorarlberger Bahn die für dieselbe bisher im Erforderniscapitel „Subventionen und Dotationen" eingestellte, und für das Jahr 1886 mit 639.270 fl. angenommene Subvention eliminirt, dagegen aus eben diesem Anlasse im Etat des Handelsministeriums beim Staatseisenbahnbetriebe im Erfordernisse für diese Bahn an Ausgaben 1,539.270 fl., in der Bedeckung aber als Einnahmen derselben der Betrag von 900.000 fl. einzustellen beantragt, wodurch sich die Gesammtziffern der Staatsausgaben und Staatseinnahmen gleichmäßig um 900.000 fl. höher stellen.

Durch die Zuschrift des k. k. Finanzministers vom 20. Jänner 1886, Z. 71 der Beilagen, wurde dem hohen Abgeordnetenhause die durch die letzten Delegationsbeschlüsse festgesetzte, auf die diesseitige Reichshälfte entfallende Quote zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben und der diesfälligen Nachtragscredite zur Kenntnis gebracht, und ist die hiernach aufzubringende Gesammtsumme gegenüber der ursprünglichen Annahme der Regierung um 208.456 fl. höher.

Endlich gelangte mit der Zuschrift des k. k. Finanzministers vom 12. Februar 1886, Z. 101 der Beilagen, eine Vorlage an das hohe Abgeordnetenhaus, durch welche in Gemäßheit der Delegationsbeschlüsse der letztverflossenen Session zur Aufbesserung der Bezüge der Officiere vom Hauptmann zweiter Classe abwärts und der Cadet-Officiersstellvertreter, dann für das Pferdeanschaffungspauschale neuernannter Majore und auf Anlass des neuen Militärzinstarifes ein neuer Credit von 182.706 fl. für den Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung beansprucht wird.

Hiernach richtiggestellt beziffern sich nach Annahme der Regierung für das Jahr 1886:
die Staatsausgaben mit . . . . . 514,873.872 fl.
die Staatseinnahmen mit . . . . . 507,839.788 „
und resultirt hieraus ein Abgang von . . . . . 7,034.084 fl.

Der Staatsvoranschlag wie er vom Budgetausschusse nach reiflichen und eingehenden Berathungen hiermit dem hohen Abgeordnetenhause zur Annahme empfohlen wird, weist aus
an Staatsausgaben . . . . . 516,694.471 fl.
an Staatseinnahmen . . . . . 507,795.041 „
es ergibt sich demnach ein Deficit von . . . . . 8,899.430 fl.

Um die einzelnen Ansätze des Voranschlages, wie sie vom Ausschusse für das Jahr 1886 beantragt werden, mit den gleichen Positionen des für das Jahr 1885 Allerhöchst sanctionirten Staatsvoranschlages vergleichen zu können, wird nachfolgende Tabelle angeschlossen:

Postnummer	Erfordernis	Im Jahre 1885	Im Jahre 1886	Im Jahre 1886 mehr	Im Jahre 1886 weniger
1	Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	4,650.000		
2	Cabinetskanzlei	75.012	75.383	*371*	
3	Reichsrath	1,086.444	969.859		**116.585**
4	Reichsgericht	24.000	24.000		
5	Ministerrath	1,028.627	1,029.762	*1.135*	
6	Gemeinsame Angelegenheiten	89,387.439	90,423.933	*1,036.494*	
7	Ministerium des Inneren	19,007.022	19,170.828	*163.806*	
8	Ministerium für Landesvertheidigung	9,528.306	9,861.880	*333.574*	
	Ministerium für Cultus und Unterricht.				
9	A. Centrale	1,508.188	1,496.941		**11.247**
10	B. Cultus	5,116.474	5,432.233	*315.759*	
11	C. Unterricht	13,144.979	12,936.836		**208.143**
	Finanzministerium.				
12	Finanzverwaltung	16,837.936	17,047.848	*209.912*	
13	Allgemeine Kassenverwaltung	2,076.298	2,212.273	*135.975*	
14	Directe Steuern	591.200	619.900	*28.700*	
15	Zoll	28,134.000	21,046.600		**7,087.400**
16	Verzehrungssteuer	13,049.420	10,822.920		**2,226.500**
17	Salz	3,058.800	3,128.300	*69.500*	
18	Tabak	26,971.560	27,871.600	*900.040*	
19	Stempel, Taxen, Gebüren	1,173.000	1,173.000		
20	Lotto	12,460.000	12,460.000		
21	Mauten	28.000	29.000	*1.000*	
22	Punzirung	77.500	77.000		**500**
23	Abgabe von geistigen Getränken	15.400	14.000		**1.400**
24	Dicasterialgebäude, Fiscalitäten	164.847	153.119		**11.728**
25	Staatsdruckerei	1,273.500	1,373.247	*99.747*	
26	Münzwesen	201.100	356.089	*154.989*	
	Handelsministerium.				
27	Eigentlicher Staatsaufwand	2,661.844	2,629.873		**31.971**
28	Post, Telegraphendienst, Postsparkassen	22,041.000	23,063.602	*1,022.602*	
29	Eisenbahnbetrieb	48,053.110	51,835.020	*3,781.910*	
30	Eisenbahnbau	13,005.000	7,392.787		**5,612.213**
	Ackerbauministerium.				
31	Eigentlicher Staatsaufwand	5,078.442	4,917.415		**161.027**
32	Forst-, Domänen, Montanwesen	9,044.856	9,108.862	*64.006*	
33	Justizministerium	20,972.886	21,027.059	*54.173*	
34	Oberster Rechnungshof	151.000	152.000	*1.000*	
35	Pensionsetat	15,940.240	16,288.901	*348.661*	
36	Subventionen und Dotationen	11,138.380	12,687.812	*1,549.432*	
	Staatsschuld.				
37	Zinsen	111,201.299	112,620.984	*1,419.685*	
38	Tilgung	9,307.463	9,638.355	*330.892*	
39	Verwaltung	934.200	875.250		**58.950**
	Im Ganzen	520,198.772	516,694.471	12,023.363	15,527.664
					3,504.301

Postnummer	Bedeckung	Im Jahre 1885	Im Jahre 1886	Im Jahre 1886 mehr	Im Jahre 1886 weniger
1	Ministerrath	715.200	710.900	. . . . .	4.300
2	Ministerium des Inneren	1,131.460	1,142.254	*10.794*	. . . . .
3	Ministerium für Landesvertheidigung	218.304	254.836	*36.532*	. . . . .
4	Ministerium für Cultus und Unterricht	5,629.246	5,367.761	. . . . .	261.485
	Finanzministerium.				
5	Finanzverwaltung	1,952.350	1,947.322	. . . . .	5.028
6	Allgemeine Kassenverwaltung	2,127.156	2,506.567	*379.411*	. . . . .
7	Directe Steuern	96,945.000	99,052.000	*2,107.000*	. . . . .
8	Zoll	46,815.452	47,243.417	*427.965*	. . . . .
9	Verzehrungssteuer	90,494.000	84,484.900	. . . . .	6,009.100
10	Salz	20,274.500	20,444.000	*169.500*	. . . . .
11	Tabak	72,742.000	74,002.800	*1,260.800*	. . . . .
12	Stempel, Taxen, Gebüren	51,600.000	51,450.000	. . . . .	150.000
13	Lotto	20,224.000	20,224.000	. . . . .	. . . . .
14	Mauten	2,462.000	2,484.000	*22.000*	. . . . .
15	Punzirung	239.500	225.400	. . . . .	14.100
16	Abgabe vom Handel mit geistigen Getränken	1,220.500	1,235.900	*15.400*	. . . . .
17	Dicasterialgebäude, Fiscalitäten	266.570	306.170	*39.600*	. . . . .
18	Staatsdruckerei	1,363.500	1,453.247	*89.747*	. . . . .
19	Münzwesen	207.500	363.589	*156.089*	. . . . .
	Handelsministerium.				
20	Centralleitung. Aich-, Hafen- und Seesanitätsdienst	824.040	796.772	. . . . .	27.268
21	Post- und Telegraphenwesen, Postsparkassen	26,977.160	28,299.050	*1,321.890*	. . . . .
22	Eisenbahnbetrieb	38,019.630	40,846.117	*2,826.487*	. . . . .
23	Eisenbahnbau	323.880	325.800	*1.920*	. . . . .
	Ackerbauministerium.				
24	Centrale, Pferdewesen	815.555	678.891	. . . . .	136.664
25	Forst-, Domänen-, Montanwesen	10,263.385	10,296.406	*33.021*	. . . . .
26	Justizministerium	682.862	728.073	*45.211*	. . . . .
27	Pensionsetat	71.254	75.241	*3.987*	. . . . .
28	Subventionen und Dotationen	214.500	74.500	. . . . .	140.000
29	Staatsschuld	8,987.063	9,211.696	*224.633*	. . . . .
30	Verwaltung der Staatsschuld	14.600	14.600	. . . . .	. . . . .
31	Veräußerung von Staatseigenthum	231.500	234.100	*2.600*	. . . . .
32	Zuflüsse aus Eisenbahntransactionen	907.828	1,314.732	*406.904*	. . . . .
	Im Ganzen.	504,961.495	507,795.041	*9,581.491*	6,747.945
				2,833.546	

Wenn wir vor allem die Ausgaben zur Vergleichung heranziehen, so finden wir, dass nahmhaftere Mehrausgaben im Jahre 1886 in Aussicht stehen im Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten (+1,036.494 fl.); im Ministerium des Innern wird für Wasserbauten bedeutend mehr veranschlagt als für 1885 bewilligt wurde; im Etat der Landesvertheidigung sind es die auf gesetzlicher Basis sich entwickelnde Organisation der Landwehrcavallerie und die im Eingange des Berichtes besprochenen Nachtragsforderungen, welche den Mehranspruch begründen. Im Cultusressort kommen die Aufbesserungen für die katholischen Seelsorger zum Ausdrucke, während bei der Finanz- und Kassenverwaltung nur systemmäßige Maßregeln und der Münzverlust Ursache der Mehreinstellungen sind. Das steigende Erfordernis der Tabakregie ist nur ein Corollar der sehr erfreulichen Zunahme der Monopoleinnahmen. Auch beim Münzwesen steht die Mehrausgabe und Mehreinnahme in ursächlichem Zusammenhange. Bei dem Post- und Telegraphenwesen und dem ihm administrativ beigeordneten Postsparkassenamte weisen die ziffermäßigen Ansätze auf die organische Ausweitung der Institutionen hin. Der Staatseisenbahnbetrieb erfordert eine Mehrauslage von (rund) 3·78 Millionen und im Entgegenhalte der Einnahmen einen Zuschuss von 10,988.903 fl. Auch die Subventionen an Verkehrsanstalten erfordern unter Berücksichtigung der Ausscheidung der Vorarlberger Bahn einen um 2,918.430 fl. größeren Zuschuss. Im ganzen beträgt der in den beiden Formen des Eisenbahnbetriebes und der Subventionirung geleistete Staatsnettoaufwand für das Eisenbahnverkehrswesen die Summe von 19,998.215 fl., demnach um 2,662.855 fl. mehr als im Vorjahre. Im Pensionsetat kommt die im Laufe der letzten Jahre ziemlich gleichförmige Steigerung zum Ausdrucke, während bei dem Staatsschuldenwesen die Erhöhung der Ausgaben auf der gesetzlichen Emission von Titres und dem größeren Münzverluste beruht.

Von den Minderausgaben verdienen erwähnt zu werden: In den Capiteln Reichsrath und Unterricht die geringeren Dotationen für Monumentalbauten, beim Zoll und der Verzehrungssteuer die aus dem Rückgange der Production resultirenden Minderauslagen für Verzehrungssteuerrestitutionen, und die damit zusammenhängenden geringeren Ersätze an die ungarische Finanzverwaltung, welche zum weitaus größten Theile die bedrängte Zuckerindustrie betreffen. Für Eisenbahnbauten wird nach Vollendung der großen und kostspieligen Linien um 5·6 Millionen weniger präliminirt. Im Etat des Ackerbauministeriums beruht die Minderausgabe auf der noch nicht erfolgten Einstellung der für das Jahr 1886 in Aussicht zu nehmenden Credite aus dem Meliorationsfonde, bei der Verwaltung der Staatsschuld auf den geringeren Regiekosten.

In den Einnahmen sind zu verzeichnen die Mehrerträge aus den rückgezahlten Activforderungen des Staates, an der Militärtaxe und dem Gewinne bei Ausprägung der Kupfermünzen (sämmtlich im Capitel der allgemeinen Kassenverwaltung), die aus der stetigen Hebung der directen Steuern erzielten Überschüsse, die bereits erwähnte namhafte Steigerung im Ertrage des Tabakgefälles, die diesmal im Verhältnisse zu den Ausgaben nicht wesentlich erhöhte Einnahme der Staatsbahnen und eine aus der größeren Begebung von Schuldverschreibungen zu Tilgungszwecken resultirende Erhöhung bei den Einnahmen der Staatsschuld.

Von den Mindereinnahmen verdienen besonders erwähnt zu werden jene im Etat des Unterrichtes, weil die Entschädigungsquoten für überlassene Grundparcellen mit einer bedeutend geringeren Summe eingestellt erscheinen, bei der Verzehrungssteuer aus dem oben bei den Ausgaben angegebenen Grunde, im Ackerbauministerium mit Rücksicht auf die ausstehende Präliminirung des Meliorationsfondes und schließlich bei den Subventionen und Dotationen wegen Kürzung der Abschlagszahlungen auf Garantievorschüsse.

Die Vergleichung der Hauptsummen der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für das Jahr 1886 mit jenen wie sie für das Jahr 1885 durch das Finanzgesetz festgestellt wurden, ergibt, dass bei den Einnahmen eine Steigerung von 2,833.546 fl., bei den Ausgaben eine Minderung von 3,504.301 fl. vorausgesetzt wird; es würde also, wenn diese Voraussetzung sich bewährt, eine Steigerung der Einnahmen um 0·56 Procent bei gleichzeitigem Herabgehen der Ausgaben um 0.66 Procent zu constatiren sein, während die Höhe des absoluten Deficites um 41 Procent abgenommen hat.

Wenn wir die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 festgesetzten Staatsausgaben und Staatseinnahmen (Ausgaben: 423,451.018 fl. — Einnahmen: 398,277.756 fl.) mit jenen, wie sie in den beiliegenden Entwürfen für das Jahr 1886 in Antrag gebracht werden, vergleichen, so ergibt es sich, dass in diesem Zeitraume die gesammten Staatsausgaben um beiläufig 22 Procent, die Staatseinnahmen aber um 27·5 Procent gestiegen sind.

Die durch die Finanzgesetze dieser Periode ausgewiesenen Abgänge, einschließlich der nach den Anträgen des Budgetausschusses für das Jahr 1886 in Aussicht gestellten, weisen folgende Summen aus:

1880	25,173.262 fl.
1881	53,466.310 „
1882	37,565.158 „
1883	28,194.465 „

1884	40,363.674 fl.
1885	15,237.277 „
1886	8,899.430 „

In dem vorjährigen Ausschussberichte wurde das Gebarungsdeficit für das Jahr 1885 mit 1,871.490 fl. berechnet. Wenn wir nach derselben Berechnungsmethode von dem für 1886 ausgewiesenen Abgange von . . . . . 8,899.430 fl.

abziehen die Kosten der Monumentalbauten	305.823 fl.	
die Kosten der Eisenbahnbauten mit	7,392.787 „	
die nicht zur Zahlung gelangenden halbjährigen Zinsen der fünfprocentigen Rente mit	200.000 „	
		7,898.610 „
		1,000.820 fl.
und die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit	1,314.732 fl.	
und von den Ländern Böhmen und Mähren geleisteten Beiträge zu Bahnbauten mit	273.000 „	1,587.732 „

hinzuschlagen, so ergibt sich für das Jahr 1886 ein Gebarungsdeficit von . . . . . 2,588.552 fl.
wovon der bedeutende Theil von . . . . . 1,036.494 „
auf die Mehrforderung für die gemeinsamen Angelegenheiten zu setzen ist.

Mit der früheren Gepflogenheit, die Ermächtigung zur Begebung der Tilgungsrente schon vor Beginn der Gebarungsperiode oder doch gleich im ersten Quartale des Jahres einzuholen, ist in den letzten Jahren gebrochen worden und die Zinsenlast wird für diesen Zweck nur für ein halbes Jahr berechnet. Ein solcher Vorgang ist nur dann begründet und möglich, wenn die Kassenbestände in jener ausreichenden Summe der Finanzverwaltung zu Gebote stehen, dass erforderlichenfalls auch außerordentliche Erfordernisse bis zu einer gewissen Grenze ohne Störung des Staatshaushaltes und ohne Inanspruchnahme kurzfristiger Credite bestritten werden können. Von dieser fortschreitenden Ordnung des Staatshaushaltes gibt auch der Umstand Zeugnis, dass die auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 zur theilweisen Bedeckung des Abganges zu begebende fünfprocentige Rente im Betrage von acht Millionen Gulden bis zum 1. März 1886 nicht zur Emission gelangte und hiedurch auch für das Jahr 1886 die halbjährigen Zinsen im Betrage von 200.000 fl. in Ersparung gebracht werden.

Diese Momente in Verbindung mit der Erwägung, dass für productive Auslagen im Laufe der letzten Jahre sehr bedeutende Summen geopfert, für Bildungszwecke Erhebliches geleistet, zur Vollendung der früher begonnenen Monumentalbauten namhafte Beträge eingestellt, für Milderung des Nothstandes in einzelnen Theilen des Reiches weitreichende und große Opfer heischende Arbeiten unternommen wurden, und dass trotzdem der Abgang für die beiden letzten Jahre in ganz ausnehmenden Weise herabgegangen ist, müssen das bisherige Resultat umso befriedigender erscheinen lassen, als dasselbe in einer wirtschaftlich keineswegs glänzenden Epoche erreicht wurde.

Diese progressive Herabminderung des Abganges bei zunehmender Förderung der mannigfachsten Staatszwecke ist aber auch ein Beweis von dem Einlenken auf die richtige Bahn, deren weitere Einhaltung uns dem gesteckten Ziele, der völligen Ordnung im Staatshaushalte, immer näher zu bringen geeignet ist.

Die Ansätze des Staatsvoranschlages für das Jahr 1886 wurden eben auch unter dem Eindrucke einer durch die Ungunst der Zeitverhältnisse in zahlreichen Erwerbszweigen abgeschwächten Thätigkeit und nach nüchterner Erwägung eingestellt — eine Gewähr, dass der Erfolg ihnen entsprechen dürfte.

Namentlich wurden die Erträge der directen Steuern, des Tabakgefälles gegenüber einem günstigeren Erfolge mit niedrigeren Ziffern angesetzt, die Subventionen an Verkehrsanstalten auf Grund der ungünstigen Ergebnisse des verflossenen Jahres diesen letzteren angepasst — die Einnahme aus dem Zollgefälle aber nach der Annahme der Delegationen eingestellt.

Am Schlusse der vorigen Legislaturperiode hat der Budgetausschuss darüber seinem Bedauern Ausdruck gegeben, dass es nicht gelungen sei, durch Vollendung der Steuerreform manche Härten der gegenwärtigen Steuergesetzgebung abzustreifen, die Vertheilung der Auflagen besser auszugleichen und in entsprechender Weise die Staatseinnahmen zu erhöhen.

Die Dringlichkeit dieser Reform, namentlich mit Bezug auf die Erwerb- und Einkommensteuer wächst mit der Zeit, und deshalb hat der Budgetausschuss die Erklärung der Regierung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die diesfälligen Regierungsvorlagen in nicht zu ferner Zeit der verfassungsmäßigen Behandlung werden zugeführt werden.

Indem der Budgetausschuss schließlich bemerkt, dass er den von der Regierung mit 23 Procent angenommenen Münzverlust bei Goldzahlungen mit 24 Procent festgestellt, trotzdem aber bei der größten Einnahmspost in Gold (Zoll) die von den Delegationen angenommene Aufzahlung von 23 beibehalten, eine bloß bei dem Capitel „Staatsschuld" vorkommende Umrechnung einer Post nach der Devise London statt nach dem Curse von 124 mit 125½ vorgenommen und in Übereinstimmung mit dem unter Zahl 116 eingebrachten provisorischen Finanzgesetze, beziehungsweise mit der Regierungsvorlage Zahl 118 den Art. VI des Finanzgesetzes ergänzt hat, stellt er den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Finanzgesetze und dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1886, wie sie aus den Berathungen des ersteren hervorgingen und hiemit überreicht werden, seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 11. März 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Finanzgesetz für das Jahr 1886.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1886 werden auf die Summe von 516,694.471 fl. österr. Währ. festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 507,795.041 fl. österr. Währ. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währ. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1886 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 10,414.050 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 737.560 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1886 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1887 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1887 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1887.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1888 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1886 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1887 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. im Etat des Ministeriums des Innern:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 8, §. 10 bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit für die Oderregulirung von 25.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 20.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für die Weichselregulirung in Schlesien bewilligte Credit von 20.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 7, §. 12 für den Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit von 80.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 90.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 7 bewilligte Credit für Herstellung der Verbindungsstrecke zwischen der Kopacnica-Thalstraße und der Kirchheimer Concurrenzstraße per 3700 fl.

7. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 12 behufs Herstellung der Brücken Nr. 50, 51 und 52 im Dobromiler Straßenzuge über den Jablonkabach bei Turka bewilligten Credite von 7000 fl., beziehungsweise 7000 fl. und 6000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte Credit von 10.000 fl.

2. Der in demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7 zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz bewilligte Credit von 40.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 14, §. 13 für den Neubau der technischen Hochschule in Graz bewilligte Credit von 150.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14 für Bauherstellungen am Gymnasialgebäude in Nikolsburg bewilligte Credit von 4000 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums:

Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885, R. G. Bl. Nr. 33, behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte Credit von 23.000 fl. —

können noch bis Ende März 1887 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1885, im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1886 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1886 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Abgang, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von	516,694.471 fl.
die Gesammteinnahmen von	507,795.041 „
entgegengehalten werden, mit	8,899.430 fl.

ergibt, ist aus den im Laufe des Jahres 1886 zur Einzahlung gelangenden, aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskasse herrührenden Activforderungen des Staates und aus den vorhandenen baren Kassebeständen zu bedecken.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. **Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. **Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%**	75.383	. . . . .	. . . . .	75.383
3			III. **Reichsrath.**				
	1		Herrenhaus	48.560	400	. . . . .	48.960
	2		Abgeordnetenhaus	655.146	1.300	. . . . .	656.446
	3		Delegation	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission	13.530	. . . . .	. . . . .	13.530
	5		Bau und innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes	. . . . .	. . . . .	230.923	230.923
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	737.236	1.700	230.923	969.859
4			IV. **Reichsgericht**	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
5			V. **Ministerrath.**				
	1		Ministerraths-Präsidium	142.887	. . . . .	. . . . .	142.887
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	605.800	. . . . .	. . . . .	605.800
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	103.060	. . . . .	. . . . .	103.060
	5		Verwaltungs-Gerichtshof	128.015	. . . . .	. . . . .	128.015
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,029.762	. . . . .	. . . . .	1,029.762
6			VI. **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	23,883.300	. . . . .	. . . . .	23,883.300
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	141.088	. . . . .	. . . . .	141.088
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	62,171.041	. . . . .	. . . . .	62,171.041
	4		Außerordentliches Heeres-Erfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegowina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1886	. . . . .	4,085.130	. . . . .	4,085.130
	5		Nachtragscredit pro 1885 (für das Ministerium des Aeußern und für das Kriegsministerium [Herr]) .	143.374	. . . . .	. . . . .	143.374
			Summe (Capitel 6, Titel 1—5) .	86,338.803	4,085.130	. . . . .	90,423.933

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	451.400	8.000	. . . . .	459.400
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . . .	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,509.205	83.130	. . . . .	5,592.335
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	. . . . .	217.500	. . . . .	217.500
		3	Unterdrückung der Skrljewo-Krankheit in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.619 fl. in Gold)	3,756.710	14.030	. . . . .	3,770.740
			Münzverlust bei obigem Golde (24%)	. . . . .	2.070	. . . . .	2.070
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,108.709	10.450	. . . . .	1,119.159
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	. . . . .	39.800	39.800
			Summe (Titel 1—6)	11,001.424	347.580	52.800	11,401.804
7			Straßenbau:				
	1		Österreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . . .	447.000
			Reconstruction der Brücke über den Fischa-Werkbach in Schwadorf, im Zuge der Brucker Reichsstraße, politischer Bezirk Bruck an der Leitha (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
	2		Österreich ob der Enns	184.310	. . . . .	. . . . .	184.310
	3		Salzburg	96.000	. . . .	. . . . .	96.000
	4		Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	14.160
			Correction der Salz-Reichsstraße am Krautberge in Aussee, politischer Bezirk Gröbming (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.900	
	5		Kärnten	169.500	. . . . .	. . .	169.500
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über die Drau bei Villach, im Zuge der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	55.000	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Glanfluss bei St. Veit, im Zuge der Friesach-Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk St. Veit (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	
			Fürtrag	1,166.810	. . . . .	82.460	1,185.270

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,166.810	. . . . .	82.460	1,185.270
7	7	5	3. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	85.500
			4. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 12.000	
			5. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Straße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Spittal und Lienz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, politische Bezirke Rudolfswerth und Czernembl (2. Rate)	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Für die Umlegung der Kärntner Reichsstraße am Ovink, politischer Bezirk Görz (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	24.000	
			2. Ärarial-Beitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	37.000
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau den Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainerische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (7. Rate) .	. . . . .	. . . . .	60.000	
			2. Ausbau der Nonsthaler Concurrenzstraße von Brez nach Bozzano, als Fortsetzung der Tonale-Straße und von Mostizzolo nach Cles, Dermullo und Cavareno, politischer Bezirk Cles (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Innfluss in Kufstein, im Zuge der Kufsteiner Reichsstraße, politischer Bezirk Kufstein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			4. Ärarial-Beitrag für Herstellung der Concurrenzstraße von Schluderns über Glurns nach Taufers zur Verbindung mit der schweizerischen Münsterthal-Straße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Rienz bei St. Lorenzen im Zuge der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Bruneck (2. Rate)	. . . .	. . . . .	*) 2.200	
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Rienz in Bruneck, politischer Bezirk Bruneck im Zuge der Pusterthaler Reichsstraße (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 3.100	
			Fürtrag .	1,718.310	. . . . .	150.960	1,869.270

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,718.310	. . . . .	150.960	1,869.270
7	7	8	7. Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über die Etsch bei Ravazone im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Roveredo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 30.000	
			8. Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			9. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße von St. Lorenzen nach Corvara, politischer Bezirk Bruneck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			10. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Concurrenzstraße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Lienz und Spittal (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	200.800
			11. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 12.500	
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Nezárka bei Neuhaus im Zuge der Neuhauser Reichsstraße, politischer Bezirk Neuhaus (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.200	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Iser bei Turnau, im Zuge der Podiebrad-Turnauer Reichsstraße, politischer Bezirk Turnau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.100	27.300
			3. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Chrudimka beim Grünthor in Pardubitz im Zuge der Pardubitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Pardubitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			1. Bau einer Brücke mit Eisenconstruction sammt Steinpfeilern über die March in Göding im Zuge der Austerlitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Göding	. . . . .	. . . . .	20.000	
			2. Reconstruction der Durchfahrtsstraße in Göding (Austerlitzer Reichsstraße), politischer Bezirk Göding (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	27.000
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
		12	Galizien mit Krakau	879.000	. . . . .	. . . . .	879.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Fürtrag .	3,986.310	. . . . .	496.060	4,392.370

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	3,986.310	. . . . .	496.060	4,392.370
7	7	12	3. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	133.100
			4. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			5. Ärarial-Beitrag für die Reconstruction der steilen Strecken bei Zabełcze und Kobyle, im Zuge der Landstraße Alt-Sandec-Zakluczyn, politischer Bezirk Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	17.100	
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Herstellung der Ärarial-Zufahrtsstraße zur stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, politischer Bezirk Kotzmann (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	75.000
			2. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.700	
			3. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	24.500	
			4. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.200	
			5. Beischaffung einer Schotterwalze behufs Durchführung der vorerwähnten Reconstructionsarbeiten	. . . . .	. . . . .	1.600	
		14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	30.900
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die II. Theilstrecke Meljine-Kombur (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			3. Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari, politischer Bezirk Cattaro	. . . . .	. . . . .	10.900	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,181.610	. . . . .	645.060	4,826.670
8			Wasserbau:				
	1		Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . . .	275.150
			Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
	2		Österreich ob der Enns	161.000	. . . . .	. . . . .	161.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	70.000	260.000
			2. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			3. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			4. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	
			5. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
	3		Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag .	473.150	430.000	325.000	1 228.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	473.150	430.000	325.000	1,228.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (12. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	60.960
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	64.000	. . . . .	. . . . .	64.000
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 40.000	71.000
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	190.000	440.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	250.000	
		9	Schlesien:				
			1. Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	15.000
			2. Weichsel-Regulirung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
		10	Galizien mit Krakau	141.500	. . . . .	. . . . .	141.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	40.000	
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	80.000	390.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11)	976.150	430.000	1,516.960	2,923.110
9			Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Herstellung im Regierungsgebäude in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	3.800	
		2	Für die Neueindeckung des k. k. Nationaltheaters in Innsbruck (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.210	
		3	Für die Aufführung eines neuen Amtsgebäudes in Neutitschein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.740	
		4	Annuität für die Mlockische Realität in Lemberg (39. und 40. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	19.244
		5	Annuität für die Realität in Mościska (21. und 22. Rate)	. . . . .	454	. . . . .	
		6	Annuität für das Theatergebäude in Krakau (15. und 16. Rate)	. . . . .	640	. . . . .	
			Summe (Titel 9, §§. 1—6) .	. . . . .	2.494	16.750	19.244
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,159.184	780.074	2,231.570	19,170.828

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	294.663	1.200	. . . . .	295.863
	2		Landwehr (hierunter 5.580 fl. in Gold)	4,721.040	25.000	. . . . .	4,746.040
			Münzverlust bei obigem Golde (24%)	. . . . .	1.339	. . . . .	1.339
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	71.940	. . . . .	. . . . .	71.940
	4		Militär-Stiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	79.091	. . . . .	. . . . .	79.091
	6		Gendarmerie	4,634.907	. . . . .	. . . . .	4,634 907
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	9,834.341	27.539	. . . . .	9,861.880
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	261.800	42.600	. . . . .	304.400
	2		Schulaufsicht	600.100	. . . . .	. . . . .	600.100
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	. . . . .	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.300	300	. . . . .	74.600
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.700	. . . . .	. . . . .	9.700
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Central-Commission	75.000	950	. . . . .	75.950
	7		Geologische Reichsanstalt	53.280	. . . . .	. . . . .	59.180
			Zur Restaurirung und Adaptirung des Gebäudes	. . . . .	. . . . .	5.900	
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.200	1.900	. . . . .	27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,174.380	87.750	5.900	1,268.030
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	113.400	700	. . . . .	114.319
			Münzverlust	. . . . .	219	. . . . .	
		2	Kunstschule in Krakau	19.300	. . . . .	. . . . .	19.312
			Münzverlust	. . . . .	12	. . . . .	
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . . .	20.800	. . . . .	20.800
		4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	29.550	. . . . .	. . . . .	29.550
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	162.250	21.731	. . . . .	183.981

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			b) Für archäologische Zwecke:				
9	9	5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	. . . . .	. . . . .	11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	
			Zur Restaurirung des Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	11.000	26.100
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.000	400	. . . . .	7.400
			Summe (Titel 9, §§. 5—7) .	20.930	400	23.600	44.930
			Summe (Titel 9, §§. 1—7) .	183.180	22.131	23.600	228.911
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,357.560	109.831	29.500	1,496.941
			B. Cultus.				
10			Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	478.000	. . . . .	. . . . .	488.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	10.000	
		2	Österreich ob der Enns	112.700	. . . . .	. . . . .	117.265
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	4.165	
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	400	. . . . .	
		3	Salzburg	83.100	. . . . .	. . . . .	83.100
		4	Tirol	264.500	1.000	. . . . .	265.500
		5	Vorarlberg	17.100	. . . . .	. . . . .	17.100
		6	Steiermark	259.500	. . . . .	. . . . .	259.500
		7	Kärnten	98.200	. . . . .	. . . . .	103.335
			Rückzahlung von Passiv-Capitalien	. . . . .	5.135	. . . . .	
		8	Krain	123.800	. . . . .	. . . . .	123.800
		9	Triest	55.500	. . . . .	. . . . .	55.500
		10	Görz	78.100	. . . . .	. . . . .	78.100
		11	Istrien	71.400	. . . . .	. . . . .	71.400
		12	Dalmatien	288.500	4.000	. . . . .	336.200
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	40.300	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	3.400	
		13	Böhmen	737.000	. . . . .	. . . . .	770.356
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	10.356	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	23.000	
		14	Mähren	332.000	. . . . .	. . . . .	332.000
		15	Schlesien	76.000	. . . . .	. . . . .	76.000
		16	Galizien	1,049.000	. . . . .	. . . . .	1,049.000
		17	Krakau	56.000	. . . . .	. . . . .	56.000
		18	Bukowina	40.900	. . . . .	. . . . .	40.900
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Unterstützungen selbständiger katholischer Seelsorger	. . . . .	400.000	. . . . .	400.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	4,221.300	410.535	91.221	4,723.056

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10	20	b) Ausgaben der Religionsfonds-Forste und Domänen	255.960	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	53.110	314.020
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	2.680	. . . . .	
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	520	. . . . .	
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	1.750	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	4,477.260	415.485	144.331	5,037.076
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
		2	Beiträge	117.400	. . . . .	. . . . .	
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	10.000	171.557
			Zur Inangriffnahme der Abtragung der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zur Vollendung der Renovirung der Stadtpfarrkirche in Linz	. . . . .	. . . . .	5.747	
			Zur Inangriffnahme der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Zum Baue eines neuen Pfarrhauses in Fara .	. . . . .	. . . . .	1.357	
			Zum Neubaue der Kirche in St. Vito, Patronatstangente	. . . . .	. . . . .	2.170	
			Zur Conservirung des Chiostro im Dominikanerkloster zu Ragusa	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Zum Neubaue der römisch-katholischen Pfarrkirche in Sadowa wisznia	. . . . .	. . . . .	3.883	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	148.900	. . . . .	54.157	203.057
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	32.300	700	. . . . .	33.000
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . .	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	107.300	700	. . . . .	108.000
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	62.000	. . . . .	. . . . .	78.100
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	14.500	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.600	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	62.000	6.000	16.100	84.100
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13) .	4,795.460	422.185	214.588	5,432.233

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	14		**Hochschulen.**				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	858.800			
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (14. und letzte Rate)			74.900	
			Innere Einrichtung für dasselbe (3. und letzte Rate)			95.000	
			Erbauung eines anatomischen Institutes auf der Area des für Unterrichtszwecke gewidmeten ehemaligen Gewehrfabriks-Gebäudes (3. Rate)			200.000	1,300.200
			Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung für dasselbe (1. Rate)			60.000	
			Zur Installation von 10 Hydranten im chemischen Institutsgebäude der Universität			3.000	
			Herstellung eines Trottoirs und einer Einfriedungs-Mauer bei dem chemischen Laboratorium			8.500	
		2	Universität in Innsbruck	215.600			
			Zur Behebung sanitärer Mängel (im anatomischen Institute) der Universität Innsbruck			5.000	220.600
		3	Universität in Graz	285.700			
			Zur Ergänzung der Sammlungen des zoologischen Institutes		1.500		287.200
		4	Universitäten in Prag	717.900			
			Deutsche Universität:				
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation zum Zwecke der ersten wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung der Lehrkanzel für Hygiene (3. und letzte Rate)		1.000		
			Annuitäten		1.448		
			Böhmische Universität:				
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation zur Completirung des Lehrapparates für die Lehrkanzel der Physik (4. und letzte Rate)		4.000		840.898
			Neu-, Zu- und Umbauten, dann Kaufschillinge:				
			Ankauf eines Hauses für die pädiatrische Klinik		36.000		
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (1. Rate)			60.000	
			Annuitäten:				
			Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (4. Rate)		20.000		
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešič:				
			Entschädigung an den Domänenpächter		550		
		5	Universität in Lemberg	149.700			
			Zum Ankaufe der Glowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (5. Rate)		27.500		177.200
		6	Universität in Krakau	250.400			
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation für das physikalische Institut		3.000		
			Fürtrag	2,478.100	94.998	506.400	2,826.098

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,478.100	94.998	506.400	2,826.098
9	14	6	Regiekosten:				
			Anschaffung eines Gasmotors	. . . . .	1.200	. . . . .	365.670
			Mehrerfordernis für die Asphaltirung des Hofes der Universitäts-Bibliothek	. . . . .	. . . . .	1.070	
			Zur Erweiterung des im Bau begriffenen Universitäts-Gebäudes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Mehrerfordernis für diesen Bau (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
		7	Universität in Czernowitz	103.400	. . . . .	. . . . .	103.400
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,592.800	96.198	617.470	3,306.468
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.770	. . . . .	. . . . .	13.770
		10	" " " " Olmütz	14.350	. . . . .	. . . . .	14.350
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.300	. . . . .	. . . . .	27.300
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.420	. . . . .	. . . . .	55.420
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	260.300	. . . . .	. . . . .	260.300
		13	Technische Hochschule in Graz	113.100	. . . . .	. . . . .	256.100
			Neubau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	
			Annuitäten (6. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	229.300	. . . . .	. . . . .	229.300
		15	Technische Hochschule in Brünn	84.200	. . . . .	. . . . .	84.200
		16	Technische Hochschule in Lemberg	89.700	. . . . .	. . . . .	96.250
			Auf Herstellung zum Schutze gegen Kälte und Luftzug in den Gebäuden der technischen Hochschule	. . . . .	. . . . .	3.200	
			Regiekosten: Zum Ankaufe eines Gasmotors und zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben .	. . . . .	3.350	. . . . .	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	21.050
			Zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	777.650	6.350	163.200	947.200
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	121.200	. . . . .	. . . . .	123.700
			Honorar für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	
			Unterrichts-Erfordernisse: Zur Erweiterung des technologischen Laboratoriums (3. und letzte Rate)	. . . . .	300	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,551.070	125.048	780.670	4,456.788

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		**Mittelschulen.**				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Österreich unter der Enns	408.200			408.200
		2	Österreich ob der Enns	73.000			73.000
		3	Salzburg	26.900			26.900
		4	Tirol	109.500			111.000
			Subventionen		1.500		
		5	Vorarlberg	23.200			23.200
		6	Steiermark	134.400			134.400
		7	Kärnten	45.800			45.800
		8	Krain	94.660			104.660
			Ankauf des Lyceal- und Hauptwache-Gebäudes in Laibach (3. Rate)		10.000		
		9	Triest	32.800			32.800
		10	Görz	26.900			26.900
		11	Istrien	48.300			48.300
		12	Dalmatien	95.700			96.400
			Schuleinrichtung für das Gymnasium in Spalato (2. Rate)		700		
		13	Böhmen	1,061.200			1,098.900
			Unterrichts-Erfordernisse für das Realgymnasium in Smichow (böhmisch)		1.000		
			Adaptirung und Einrichtung des Ordens-Obergymnasiums in Pilsen (deutsch)			5.000	
			Subventionen		18.500		
			Annuitäten und Nebengebüren für das Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)		13.200		
		14	Mähren	424.800			450.240
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II deutsch)		8.750		
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)		10.690		
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg			6.000	
		15	Schlesien	116.200			116.200
		16	Galizien	649.200			649.200
		17	Krakau	113.700			115.700
			Unterrichts-Erfordernisse für das III. Staats-Obergymnasium in Krakau, 2. Rate		2.000		
		18	Bukowina	62.000			62.000
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen		4.000		4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	3,546.460	70.340	11.000	3,627.800
			b) Realschulen.				
		20	Österreich unter der Enns	251.000			251.000
		21	Österreich ob der Enns	48.000			48.000
		22	Salzburg	24.700			24.700
		23	Tirol	58.400			58.400
		24	Steiermark	36.000			36.000
		25	Kärnten	23.800			23.800
		26	Krain	26.600			26.600
		27	Triest	28.700			28.700
		28	Görz	24.200			24.200
		29	Istrien	10.700			10.700
		30	Dalmatien	35.900			35.900
			Fürtrag	568.000			568.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	568.000	. . . . .	. . . . .	568.000
9	15	31	Böhmen	360.200	. . . . .	. . . . .	366.935
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	90.200	. . . . .	. . . . .	94.200
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	99.700	. . . . .	. . . . .	99.700
		34	Galizien	95.100	. . . . .	. . . . .	95.100
		35	Krakau	33.300	. . . . .	. . . . .	33.300
		36	Bukowina	10.500	. . . . .	. . . . .	10.500
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,257.000	11.735	. . . . .	1,268.735
		38	c) Prüfungs-Commissionen	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,817.860	93.775	11.000	4,922.635
	16		Studienbibliotheken	23.100	. . . . .	. . . . .	23.100
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,294.350	. . . . .	. . . . .	1,371.776
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge . .	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Baubeiträge	. . . . .	500	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	11.000	60.926	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	86.300	. . . . .	. . . . .	86.300
		3	Commercielle Schulen	19.400	. . . . .	. . . . .	19.400
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,400.050	11.500	65.926	1,477.476
	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	21.600	. . . . .	. . . . .	21.600
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	23.800	. . . . .	. . . . .	23.800
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	79.600	. . . . .	. . . . .	80.600
			Ergänzung von Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten 2c.	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	128.600	1.000	. . . . .	129.600
	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,233.000	. . . . .	. . . . .	
			Innere Einrichtung für das Civil-Mädchen-Pensionat in Wien	. . . . .	1.595	. . . . .	
			Erfordernis für die im Jahre 1886 stattfindende Säcularfeier des Civil-Mädchen-Pensionates und für die Herausgabe einer Geschichte desselben	. . . . .	800	. . . . .	
			Fürtrag .	1,233.000	2.395	. . . . .	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,233.000	2.395	. . . . .	
9	19	1	Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck . .	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Erweiterung des Ärarialgebäudes der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.500	1,264.108
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn (9. Rate)	. . . . .	12.213	. . . . .	
			Für die Ausdehnung des Neubaues der Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz auf die Lehrerinnen-Bildungsanstalt	. . . . .	. . . . .	10.000	
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	87.294	. . . . .	. . . . .	
			Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	102.294
			Summe (Titel 19, §§. 1—7) .	1,474.306	109.608	54.500	1,638.414
20			Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	35.776	. . . . .	. . . . .	35.776
		2	Beiträge	92.916	. . . . .	. . . . .	
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (2. und 3. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . . .	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	155.216
			Zur Bestreitung der Auslagen für die Abhaltung des VII. internationalen Orientalisten-Congresses in Wien	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	128.692	56.000	6.300	190.992
21			Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	55.500	. . . . .	. . . . .	
			Neuherstellung des Trottoirs längs des Universitätsgebäudes in Graz (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	521	. . . . .	
			Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	77.571
			Patronatsbeitrag zum Neubaue des Pfarrgebäudes in Tuschmitz	. . . . .	. . . . .	7.550	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	19.460	. . . . .	. . . . .	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	300	. . . . .	20.260
			Servituten, Regulirung und Ablösung	. . . . .	500	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	74.960	1.321	21.550	97.831
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,598.638	398.252	939.946	12,936.836
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	17,751.658	930.318	1,184.034	19,866.010

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Katasters)	970.640	20.300	. . . . .	990.940
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,616.270	10.130	6.000	2,632.400
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,081.310	1.120	. . . . .	1,082.430
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	393.380	2.560	. . . . .	395.940
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,279.000	6.500	20.400	5,317.900
			Münzverlust bei obigem Golde (24% Agio) .	. . . . .	12.000	. . . . .	
	6	1	Steuerämter	3,902.200	24.600	. . . . .	3,929.100
		2	Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein	. . . . .	. . . . .	2.300	
	7		Finanz-Procuraturen	358.940	360	. . . .	359.300
	8		Zollverwaltung (hierunter 81.702 fl. in Gold) . .	1,439.530	9.120	23.600	1,491.858
			Münzverlust bei obigem Golde (24% Agio) . .	. . . . .	19.608	. . . . .	
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters	797.980	50.000	. . . . .	847.980
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	16,839.250	156.298	52.300	17,047.848
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	801.000	. . . . .	801.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Draufflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (3. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . .	. . . . .	160.000	. . . . .	160.000
	6		Verschiedene Auslagen	36.000	475	. . . .	36.475
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,217.465	994.808	. . . .	2,212.273

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass, ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	85.600	. . . . .	. . . . .	85.600
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	522.000	. . . . .	522.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	87.900	532.000	. . . . .	619.900
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	571.300	. . . . .	. . . . .	571.300
	2		Gefällsrückgaben	175.300	. . . . .	. . . . .	175.300
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	18.900.000	. . . . .	. . . . .	18,900.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	21,046.600	. . . . .	. . . . .	21,046.600
14			Indirecte Abgaben.				
			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	238.600	320	. . . . .	238.920
	2		Rückstellung von Gefälls-Siecherstllungen und Gefälls-Rückgaben	5,511.100	. . . . .	. . . . .	5,511.100
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,072.900	. . . . .	. . . . .	5,072.900
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	10,822.600	320	. . . . .	10,822.920
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,688.900	. . . . .	. . . . .	2,688.900
			Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	210.300	210.300
	2		Verschleiß-Auslagen	229.000	. . . . .	. . . . .	229.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,917.900	100	210.300	3,128.300
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	676.300	. . . . .	. . . . .	676.300
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 9,960.000 Gulden in Gold)	23,215.900	. . . . .	. . . . .	23,215.900
			Münzverlust bei obigem Golde (24% Agio) .	. . . . .	2,390.400	. . . . .	2,390.400
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	275.000	275.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,296.000	. . . . .	18.000	1,314.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	25,188.200	2,390.400	293.000	27,871.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
17			Stempel	373.000	. . . . .	. . . . .	373.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	12,460.000	. . . . .	. . . . .	12,460.000
20			Mauten	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
21			Punzirung	76.692	308	. . . . .	77.000
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			Summe (Capitel 14—22)	52,681.392	2,391.128	503.300	55,575.820
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	136.636	2.650	. . . . .	139.286
			Annuität	. . . .	9.033	. . . . .	9.033
			Summe (Capitel 23)	136.636	11.683	. . . . .	148.319
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,363.247	10.000	. . . . .	1,373.247
26			Münzwesen	195.781	160.308	. . . . .	356.089
			Im ganzen (Capitel 10—26)	93,573.071	4,256.225	555.600	98,384.896
27			XI. **Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	367.270	38.735	. . . . .	406.005
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	7.000	. . . .	7.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	367.270	60.735	. . . .	428.005
	2		Gewerbe-Inspection	80.500	. . . . .	. . . . .	80.500
	3	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	237.970	15.700	. . . . .	253.670
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	237.970	35.700	. . . . .	273.670
	4		Aichdienst	385.047	8.824	. . . . .	393.871
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	651.187	. . . . .	. . . . .	651.187
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . .	3.980	. . . . .	3.980
		3	Neubauten im Küstenlande	. . . . .	. . . . .	97.510	97.510
		4	„ in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	76.150	76.150
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—5)	651.187	3.980	198.660	853.827
	6		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
			Summe (Titel 1—6)	1,721.974	109.239	798.660	2,629.873

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	7		**B. Post- und Telegraphen-Anstalt.**				
			Betrieb in Österreich.				
		1	Persönliche Bezüge	11,685.520	. . . . .	. . . .	11,685.520
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,358.830	. . . . .	. . . . .	9,358.830
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	714.340	. . . . .	. . . . .	714.340
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener	. . . . .	212.100	. . . . .	212.100
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
		6	Münzverlust von 71.300 fl. in Gold (24% Agio)	. . . . .	17.112	. . . . .	17.112
		7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	139.000	139.000
		8	Für neue Postwägen	. . . . .	104.500	. . . . .	104.500
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	91.960	. . . . .	91.960
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	45.000	. . . . .	45 000
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		12	Annuität für das neue Postgebäude in Wien	. . . . .	23.980	. . . . .	23.980
			Summe (Titel 7, §§. 1—12)	21,758.690	564.652	139.000	22,462.342
		13	Österreichische Postanstalten in der Türkei	63.360	. . . . .	. . . . .	63.360
			Summe (Titel 7, §§. 1—13)	21,822.050	564.652	139.000	22,525.702
8			C. Postsparkassenamt	467.900	70.000	. . . . .	537.900
9			**D. Staats-Eisenbahnbau.**				
		1	Arlbergbahn	. . . . .	. . . . .	1.437	1.437
		2	Abzweigungen der galizischen Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	31.350	31.350
		3	Ausbau der Eisenbahn von Stry über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	2,700.000	2,700.000
		4	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	610.000	610.000
		5	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	1,450.000	1,450.000
		6	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	. . . .	2,600.000	2,600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—6)	. . . . .	. . . . .	7,392.787	7,392.787
10			**E. Staats-Eisenbahn-Betrieb.**				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.030	. . . . .	. . . .	2.030
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400	. . . . .	. . . . .	10.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.665	. . . . .	. . . . .	11.665
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.880	. . . . .	. . . . .	9.880
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45	. . . . .	. . . .	45
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Errichtung von 2 Wächterhäusern	. . . . .	. . . . .	5.250	5.250
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 1)	34.020	. . . . .	6.250	40.270

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	10	2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.075			5.075
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.800			30.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	18.880			18.880
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.645			15.645
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500			500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 2)	70.900		1.000	71.900
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.700			1.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5.800			5.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620			8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.960			8.960
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	320			320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Umgestaltung der hölzernen Rampen-Einfassung in Römerstadt			500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 3)	25.400		1.500	26.900
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400			2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	15.000			15.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.210			13.210
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	11.890			11.890
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	600			600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung			4.300	4.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 4)	43.100		5.300	48.400
		5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	173.420		14.550	187.970
11			F. Staatsbetrieb der Kronprinz-Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Josef- und Pilsen-Priesener Bahn.				
		1	Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	96.600			96.600
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,268.800			1,268.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,315.200			1,315.200
			Fürtrag	2,680.600			2,680.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,680.600	. . . . .	. . . . .	2,680.600
27	11	1	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,245.300	. . . . .	. . . . .	1,245.300
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	277.200	. . . . .	. . . . .	277.200
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	7,135.950	. . . . .	. . . . .	7,135.950
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	114.100	. . . . .	114.100
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	42.000	. . . . .	42.000
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	6.800	. . . . .	6.800
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für den Neubau des Material-Magazines in Knittelfeld (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	81.200	81.200
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . .	25.000	25.000
			Für Herstellung eines Heizhauses in Aussee und Aufstellung der fehlenden Brückenwagen . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Sicherheitseinrichtungen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Hilfsmaschinen für die Werkstätten in Amstetten und Knittelfeld	. . . . .	. . . . .	6.300	6.300
			Verstärkung des Oberbaues aus Anlass des Schnellzugverkehres	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für Fahrparkvermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.850	50.850
			Für Beschaffung von Reserven für Locomotive, Ständer und Wägen	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Summe (Titel 11, §. 1) .	11,339.050	162.900	268 350	11,770.300
2			Betrieb der westlichen Staatsbahnen: [Arlberg-Bahn und des Traject-Betriebes, der Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichischen (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler Bahn], der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Josef-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	385.440	. . . . .	. . . . .	385.440
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,274.080	. . . . .	. . . . .	4,274.080
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	6,333.200	. . . . .	. . . . .	6,333.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5,533.100	. . . . .	. . . . .	5,533.100
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	751.500	. . . . .	. . . . .	751.500
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	15,171.940	. . . . .	. . . . .	15,171.940
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	245.300	. . . . .	245.300
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	85.300	. . . . .	85.300
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	36.400	. . . . .	36.400
			Fürtrag .	32,449.260	367.000	. . . . .	32,816.260

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	32,449.260	367.000	. . . . .	32,816.260
27	11	2	Refundirung geleisteter Pensionsfonds-Einzahlungen des Personales der Rakonitz-Protiviner Staatseisenbahn (3. Rate)	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (144.000 fl.) (1. Rate)	. . . .	. . . .	50.000	50.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Gmünd (18.000 fl.), des Heizhauses in Wörgl (24.000 fl.), dann für Hilfsmaschinen und Werkzeuge für die Werkstätten in Wien und Linz (13.200 fl.)	. . . . .	. . . . .	55.200	55.200
			Umbau des Aufnahmsgebäudes in der Station St. Pölten (Gesammterfordernis 130.000 fl.) (1. Rate)	. . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für die Erweiterung der Station Mnichowitz-Strančić (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für die Erweiterung der Station Sandau zu einer Frachtenstation (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000
			Für Errichtung einer Wasserstation und Adaptirung eines Aufnahmsgebäudes in der Station Schwarzenau (2. Rate)	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
			Für die Vergrößerung der Stations-Anlagen und der österreichischen Zollhalle in Eger (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Erweiterung der bestehenden Geleise und Gebäude in Sobieslau	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Vermehrung der Geleiseanlagen in Strakonitz	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Für Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes in Tulln	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellung eines Ausweichegeleises und Verlegung der Straße in Hostivar	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Erweiterung der Station Limburg-Maissau zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Erweiterung der Station Hötzeldorf zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Umgestaltung und Vergrößerung der Haltstelle Baumgarten	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (Gesammtbetrag 280.000 fl. in 10 Annuitäten mit 5% Verzinsung) 1. Rate	. . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für Herstellung einer Schleppbahn von der Station Přibram zu den Hüttenwerken . .	. . . . .	. . . .	28.600	28.600
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellungen zur Wasserbeschaffung für Wächterhäuser	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Aufnahmsgebäude und Beamten-Wohnungen auf der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Guttenstein; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Vergrößerung und Erweiterung der Material-Magazine für die Eisenbahnbetriebs-Directionen zu Prag und Budweis; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Erweiterung der Ölgasfabrik in Wien; Schlussrate	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Fürtrag .	32,449.260	378.700	690.900	33,518.860

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	32,449.260	378.700	690.900	33,518.860
27	11	2	Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in der Station Salzburg und in verschiedenen kleineren Stationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Für Verstärkung des Oberbaues auf der Linz-Budweiser Bahnlinie aus Anlass der Einführung des Schnellzugsverkehres	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	59.000	59.000
			Für Fahrparkvermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	535.610	535.610
			Für Anschaffung von Postambulancewagen . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	15.400	15.400
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz (Gesammtkosten circa 250.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 11, §. 2) .	32,449.260	378.700	1,543.910	34,371.870
3			Betrieb der Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.700	. . . . .	. . . . .	12.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.700	. . . . .	. . . . .	121.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	118.200	. . . . .	. . . . .	118.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	145.300	. . . . .	. . . . .	145.300
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	8.900	. . . . .	. . . . .	8.900
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlagen von Flussstahlschienen	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für Einlagen imprägnirter Schwellen	. . . . .	6.300	. . . . .	6.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.140	1.140
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 11, §. 3) .	406.800	10.500	6.840	424.140
4			Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.300	. . . . .	. . . . .	3.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	61.400	. . . . .	. . . . .	61.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	39.200	. . . . .	. . . . .	39.200
			Fürtrag .	103.900	. . . . .	. . . . .	103.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	103.900	. . . . .	. . . . .	103.900
27	11	4	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	39.900	. . . . .	. . . . .	39.900
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 11, §. 4) .	149.600	4.200	1.000	154.800
		5	Betrieb der Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, Galizische Transversal- und Tarnów-Leluchower Bahn):				
			a) Allgemeine Verwaltung	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	788.700	. . . . .	. . . . .	788.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,194.200	. . . . .	. . . . .	1,194.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	1,136.400	. . . . .	. . . . .	1,136.400
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	195.000	. . . . .	. . . . .	195.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	31.100	. . . . .	31.100
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . .	8.400	. . . .	8.400
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	4.100	. . . . .	4.100
			Für ein zweites Geleise von Grybow nach Neu-Sandec (Gesammtkosten 1,100.000 fl.) 1. Rate	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000
			Für Ergänzungsbauten auf der Strecke Stroże-Grybów, und zwar Herstellung eines zweiten Geleises und Vergrößerung der Station Stroże; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	86.500	86.500
			Für Erweiterung der Station Stryi und Herstellung diverser Hochbauten daselbst (auf die Dniesterbahn entfallender Theilbetrag) . . .	. . . . .	. . . . .	73.600	73.600
			Für Erweiterung der Station Chyrów (gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn) Gesammtkosten 30.000 fl., 1. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz (Gesammtkosten 60.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów (Gesammtkosten (60.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Hilfsmaschinen in der Werkstätte zu Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	23.500	23.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Fahrparkvermehrung, 2. Rate	. . . . .	. . . . .	506.120	506.120
			Fürtrag .	3,381.300	43.600	1,459.720	4,884.620

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,381.300	43.600	1,459.720	4,884.620
27	11	5	Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	29.500	29.500
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	11.820	11.820
			Summe (Titel 11, §. 5) .	3,381.300	43.600	1,501.040	4,925.940
			Summe (Titel 11, §§. 1—5) .	47,726.010	599.900	3,321.140	51,647.050
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—11) .	71,911.354	1,343.791	11,666.137	84,921.282
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	270.600	3.200	. . . . .	273.800
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	83.720	4.640	. . . . .	88.360
			Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	318.500	. . . . .	504.500
			Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung	. . . . .	. . . . .	105.850	105.850
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak ꝛc.	. . . . .	1,133.320	. . . . .	1,133.320
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
		6	Staatsbeitrag für den Meliorationsfond	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . .	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	. . . . .	. . . . .	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur . .	327.430	. . . . .	. . . . .	327.430
	5		Bergbehörden	184.900	12.800	. . . . .	197.700
	6		Montan-Lehranstalten	81.570	9.350	. . . . .	90.920
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	15.925	. . . . .	1,645.925
			Münzverlust	. . . . .	8.160	. . . . .	8.160
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7) .	2,767.620	2,036.095	113.700	4,917.415
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	317.660	1.000	. . . . .	318.660
		2	Staatsforste	2,980.360	. . . . .	. . . . .	2,980.360
		3	Domänen	8.050	. . . . .	. . . . .	8.050
		4	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	92.330	92.330
		5	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	54.930	. . . . .	54.930
		6	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	22.110	. . . . .	22.110
		7	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	25.780	. . . . .	25.780
		8	Forstwartschulen	9.970	. . . . .	. . . . .	9.970
			Summe (Titel 1, §§. 1—8) .	3,316.040	103.820	92.330	3,512.190

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	77.799			77.799
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	104.096			104.096
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	255.784			255.784
			Realitäten-Ankauf			200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	249.482			249.482
			Neubauten und productive Anlagen			45.000	45.000
		5	Bergdirection Idria	661.762			661.762
			Neubauten und productive Anlagen			36.000	36.000
			Realitäten-Ankauf			2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	262.695			262.695
			Neubauten und productive Anlagen			19.202	19.202
			Realitäten-Ankauf			6.000	6.000
		7	Bergdirection Přibram	3,202.398			3,202.398
			Neubauten und productive Anlagen			82.800	82.800
			Realitäten-Ankauf			8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	583.354			583.354
			Realitäten-Ankauf			100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,397.370		199.302	5,596.672
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	8,713.410	103.820	291.632	9,108.862
			Zusammen (Capitel 28 und 29)	11,481.030	2,139.915	405.332	14,026.277
30			XIII. Ministerium der Justiz.				
	1		Central-Leitung	181.000	3.300		184.300
	2		Oberster Gerichtshof	444.000	45.200		489.200
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,915.000	4.420		16,919.420
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher		390.000		390.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale		15.000		15.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien von 28 Annuitäten die 16. Rate		570		1.453
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 10.)		883		
			Fürtrag	17,540.000	459.373		17,999.373

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,540.000	459.373	. . . . .	17,999.373
30	4		Österreich ob der Enns:				
		3	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Tirol:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	110.000	
		5	Für den Bau eines Gerichtshauses in Roveredo den Rest von	. . . . .	. . . . .	10.000	120.000
			Steiermark:				
		6	Für den Ankauf eines Baugrundes am Mur-Quai in Graz zum Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte	. . . . .	43.000	. . . . .	
		7	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach: die dem Finanz-Etat als Ablösungssumme des alten Gerichtsgebäudes zu zahlenden 2.000 fl. ferner von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2.000 fl. zu vergütenden Baukosten die 1. Rate . 2.000 „	. . . . .	4.000	. . . . .	47.000
			Böhmen:				
		8	Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes von dem Kaufschillinge per 118.700 fl. den im Jahre 1886 fälligen Theilbetrag nebst 5% Zinsen des Restes	. . . . .	69.230	. . . . .	
		9	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (von 10 Raten die letzte)	. . . . .	795	. . . . .	71.635
		10	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Raten die 11.)	. . . . .	1.610	. . . . .	
			Schlesien:				
		11	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Ost-Galizien:				
		12	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 17.) . .	. . . . .	571	. . . . .	571
			West-Galizien:				
		13	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
5			Strafanstalten:	2,300.000	2.480	. . . . .	2,302.480
6			Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg . . .	. . . . .	. . . . .	110.000	110.000
			Fürtrag .	19,840.000	589.059	430.000	20,859.059

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,840.000	589.059	430.000	20,859.059
30	6		Böhmen:				
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag:				
			a) Baukosten zu den pro 1885 bewilligten 150.000 fl. die 2. Rate	. . . . .	. . . . .	140.000	150.000
			b) Zinsen, dann Annuität und 3/4 % an Steuer-pauschal-Vergütung anläßlich der Geld-beschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Mähren:				
		3	Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Ost-Galizien:				
		4	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20 2/4 in Lemberg (Restzahlung) .	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,840.000	597.059	590.000	21,027.059
31			XIV. Oberster Rechnungshof	150.300	1.700	. . . . .	152.000
32			XV. Pensions-Etat.				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,079.000	1.000	. . . . .	16,080.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	271.300	. . . . .	. . . . .	271.300
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	62.399	. . . . .	. . . . .	62.399
			Verbleiben .	208.901	. . . . .	. . . . .	208.901
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,287.901	1.000	. . . . .	16,288.901
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
33			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
34			B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1		Subventionen:				
			Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.022 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 235.798 „	672.820	. . . . .	. . . . .	672.820
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . in Silber	. . . . .	1,700.000	. . . . .	1,700.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . „ „	. . . . .	1,300.000	. . . . .	1,300.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . . . „ „	. . . . .	1,050.000	. . . . .	1,050.000
			Fürtrag .	732.820	4,050.000	. . . . .	4,782.820

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	732.820	4,050.000	. . . . .	4,782.820
34	3		d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn { in Noten	. . . . .	63.000	. . . . .	63.000
			„ Silber	. . . . .	737.000	. . . . .	737.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	230.000	. . . . .	230.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . . „ Silber	. . . . .	290.000	. . . . .	290.000
			g) Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	880.000	. . . . .	880.000
			h) Mährische Grenzbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . in Silber	. . . . .	336.000	. . . . .	336.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	25.000	. . . . .	25.000
			i) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	700.000	. . . . .	700.000
			Summe .	732.820	8,280.000	. . . . .	9,012.820
			Davon in Noten . . . . . 1,130.022 fl.				
	4		Münzverlust für:				
			295.798 fl. in Gold zu 24%	. . . . .	70.992	. . . . .	70.992
			7,287.000 fl. in Silber zu 0%	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	732.820	8,350.992	. . . . .	9,083.812
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina	. . . . .	372.000	. . . . .	372.000
	3		„ Kärnten	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
	4		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
	5		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	60.000	. . . . .	60.000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—5) .	305.000	3,057.000	. . . . .	3,362.000
			Zusammen (Capitel 33—35) .	1,279.820	11,407.992	. . . . .	12,687.812
36			XVII. **Staatsschuld.**				
			Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	A. Zinsen	115,120.277	. . . . .	. . . . .	115,120.277
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,164.235	. . . . .	. . . . .	30,164.235
			Verbleiben .	84,956.042	. . . . .	. . . . .	84,956.042
		2	Münzverlust mit	. . . . .	612.177	. . . . .	612.177
			Summe (Titel 1, §§. 1—2) .	84,568.042	612.177	. . . . .	85,568 219
	2	1	B. Schuldentilgung	9,323.610	. . . . .	. . . . .	9,323.610
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,173.610	. . . . .	. . . . .	9,173.610
		2	Münzverlust mit	. . . . .	199.947	. . . . .	199.947
			Summe (Titel 2, §§. 1—2) .	9,173.610	199.947	. . . . .	9,373.557

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:**				
	3		C. Donau-Regulirung	600.000	. . . . .	. . . . .	600.000
	4		D. Annuität an die Südbahn . .	762.047	. . . . .	. . . . .	762.047
	5	1	E. Zinsen von Rente-Obligationen	21,755.003	. . . . .	. . . . .	21,755.003
		2	Münzverlust 23%	. . . . .	3,272.161	. . . . .	3,272.161
			Summe (Titel 5, §§. 1—2) .	21,755.003	3,272.161	. . . . .	25,027.164
	6		F. Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen	762.452	. . . . .	. . . . .	762.452
	7		G. Zinsen der schwebenden Schuld	71.700	. . . . .	. . . . .	71.700
	8		H. Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen . .	37.200	. . . . .	. . . . .	37.200
	9		J. Tilgung der schwebenden Schuld	57.000	. . . . .	. . . . .	57.000
			Zusammen (Capitel 36, Titel 1—9) .	118,175.054	4,084.285	. . . . .	122,259.339
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	499.100	. . . . .	. . . . .	499.100
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	13.550	. . . . .	. . . . .	13.550
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . . .	348.500	14.100	. . . . .	362.600
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	861.150	14.100	. . . . .	875.250

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	75.383	. . . . .	. . . . .	75.383
3			III. Reichsrath	737.236	1.700	230.923	969.859
4			IV. Reichsgericht	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
5			V. Ministerrath	1,029.762	. . . . .	. . . . .	1,029.762
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	86,338.803	4,085.130	. . . . .	90,423.933
7			VII. Ministerium des Innern	16,159.184	780.074	2,231.570	19,170.828
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	9,834.341	27.539	. . . . .	9,861.880
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	17,751.658	930.318	1,184.034	19,866.016
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	93,573.071	4,256.225	555.600	98,384.896
27			XI. Handels-Ministerium	71,911.354	1,343.791	11,666.137	84,921.282
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,481.030	2,139.915	405.332	14,026.277
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,840.000	597.059	590.000	21,027.059
31			XIV. Oberster Rechnungshof	150.300	1.700	. . . . .	152.000
32			XV. Pensions-Etat	16,287.901	1.000	. . . . .	16,288.901
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	1,279.820	11,407.992	. . . . .	12,687.812
36			XVII. Staatsschuld	118,175.054	4,084.285	. . . . .	122,259.339
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	861.150	14.100	. . . . .	875.250
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	470,160.047	29,670.828	16,863.596	516,694.471

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	626.900	. . . . .	626.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	84.000	. . . . .	84.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	710.900	. . . . .	710.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	170.718	. . . . .	170.718
	3		Öffentliche Sicherheit	850.409	. . . . .	850.409
	4		Straßenbau	25.883	. . . . .	25.883
	5		Wasserbau	32.244	. . . . .	32.244
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,142.254	. . . . .	1,142.254
			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
8	1		Landwehr	38.200	. . . . .	38.200
	2		Militär-Polizeiwache	34.566	. . . . .	34.566
	3		Gendarmerie	182.070	. . . . .	182.070
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 3) .	254.836	. . . . .	254.836
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	3.080	250	3.330
	4		Geologische Reichsanstalt	2.400	. . . . .	2.400
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	900	. . . . .	900
			Fürtrag .	18.605	250	18.855

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	18.605	250	18.855
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.140	. . . . .	5.140
		2	Kunstschule in Krakau	430	. . . . .	430
		3	Pavillon des amateurs auf dem Wiener Weltausstellungsplatze: Mietzinse	1.320	. . . . .	1.320
		4	b) Einnahmen für archäologische Zwecke: Beiträge	. . . . .	2.300	2.300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	25.495	2.550	28.045
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	694.100	1.000	695.100
		2	Österreich ob der Enns	150.900	. . . . .	150.900
		3	Salzburg	10.400	. . . . .	10.400
		4	Tirol	106.700	200	106.900
		5	Vorarlberg	700	. . . . .	700
		6	Steiermark	225.000	. . . . .	225.000
		7	Kärnten	98.600	. . . . .	98.600
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.600	. . . . .	11.600
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	12.400	. . . . .	12.400
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	882.800	2.311	885.111
		14	Mähren und Schlesien	599.600	. . . . .	599.600
		15	Galizien	439.200	. . . . .	439.200
		16	Krakau	24.500	. . . . .	24.500
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,376.504	3.511	3,380.015
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	374.750	1.730	376.480
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,751.254	5.241	3,756.495
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken: Beiträge	13.800	1.200	15.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,765.054	6.441	3,771.495
	9		**C. Unterricht.**			
			Hochschulen.			
		1	Universitäten	110.700	. . . . .	260.700
			Entschädigung vom Wiener Stadterweiterungsfonde für die Baugruppe X/O an der Währingerstraße (3. und letzte Rate)	. . . . .	140.000	
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (3. Rate)	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	110.700	150.000	260.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	110.700	150.000	260.700
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	84.300	. . . . .	84.300
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	. . . . .	12.000
			Summe (Titel 9, §§ 1—4) .	218.200	150.000	368.200
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	774.187	1.050	780.737
			Beiträge zur successiven Errichtung von Ober-Gymnasialclassen am Staats-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	
		2	Realschulen	184.361	. . . . .	184.861
			Beiträge zur Errichtung der Staatsrealschule in Sechshaus	. . . . .	500	
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	958.548	7.050	965.598
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	40.700	. . . . .	40.700
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens .	750	. . . . .	750
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	41.450	. . . . .	41.450
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.875	. . . . .	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	10.900	. . . . .	10.900
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.027	. . . . .	14.027
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen Bildungsanstalten	77.500	. . . . .	77.500
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	260	. . . . .	260
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze . . .	. . . . .	2.900	2.900
		4	Staats-Volksschulen	5.800	. . . . .	5.800
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	83.560	2.900	86.460
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.463	. . . . .	5.463
			Summe (Titel 14) .	5.463	. . . . .	5.463

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	70.746	. . . . .	72.443
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (8. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	14.580	. . . . .	14.580
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	85.326	1.697	87.023
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,406.574	161.647	1,568.221
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15)	5,197.123	170.638	5,367.761
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Katasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . .	1.800
	4		Länderkassen	800	. . . . .	800
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	293.460	. . . . .	293.460
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	62	62
	6		Steuerämter	6.350	. . . . .	6.350
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 665 fl. in Gold)	1,431.490	. . . . .	1,431.490
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	160	160
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters	180.000	. . . . .	180.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,947.100	222	1,947.322
11			Allgemeine Kassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	94.600	. . . . .	94.600
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	443.700	443.700
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . . .	115	115
	4		Militär-Taxe	1,300.000	. . . . .	1,300.000
	5		Einnahme durch Beausgabung von neuen Kupferkreuzerstücken	. . . . .	400.000	400.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	44.900	223.252	268.152
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,439.500	1,067.067	2,506.567
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,350.000	. . . . .	34,350.000
13			Gebäudesteuer	27,000.000	. . . . .	27,000.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,457.000	. . . . .	1,457.000
15			Erwerbsteuer	10,360.000	. . . . .	10,360.000
16			Einkommensteuer	25,000.000	. . . . .	25,000.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	575.000	575.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	310.000	310.000
			Summe (Capitel 12—18)	98,167.000	885.000	99,052.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	44,929.900	. . . . .	44,929.900
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,189.517	2,189.517
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio 24%	. . . . .	24.000	24.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	44,929.900	2,313.517	47,243.417
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	9,000.000	. . . . .	9,000.000
	2		Spiritus-Presshefensteuer	533.000	. . . . .	533.000
	3		Wein- und Moststeuer	4,232.000	. . . . .	4,232.000
	4		Biersteuer	23,576.000	. . . . .	23,576.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,165.300	. . . . .	5,165.300
	6		Zuckersteuer	31,417.000	. . . . .	31,417.000
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	1,600.000	. . . . .	1,600.000
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,118.000	. . . . .	2,118.000
	9		Pachtungen	3,596.000	. . . . .	3,596.000
	10		Andere Einnahmen	22.900	. . . . .	22.900
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,850.000	. . . . .	2,850.000
	12		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	374.700	. . . . .	374.700
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	84,484.900	. . . . .	84,484.900
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	77.000	. . . . .	77.000
	2		„ „ Verschleißämter	20,367.000	. . . . .	20,367.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,444.000	. . . . .	20,444.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	73,120.000	. . . . .	73,120.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 270.000 fl. in Gold)	818.000	. . . . .	818.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	64.800	64.800
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	73,938.000	64.800	74,002.800
23			Stempel	17,800.000	. . . . .	17,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,650.000	. . . . .	33,650.000
25			Lotto	20,224.000	. . . . .	20,224.000
26			Mauten	2,484.000	. . . . .	2,484.000
27			Punzirung	225.400	. . . . .	225.400
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,235.900	. . . . .	1,235.900
			Summe (Capitel 20 – 28)	254,486.200	64.800	254,551.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	106.170	. . . . .	106.170
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	. . . . .	200.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,453.247	. . . . .	1,453.247
32			Münzwesen	203.589	160.000	363.589
			Zusammen (Capitel 10—32)	402,932.706	4,490.606	407,423.312
33			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Centralleitung	1.000	16.992	17.992
	2		Gewerbe-Inspection	1.600	. . . . .	1.600
	3		Aichdienst	300.000	. . . . .	300.000
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	472.000	. . . . .	472.000
		2	Beitrag zu außerordentlichen Neubauten	. . . .	5.180	5.180
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	472.000	5.180	477.180
	5		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,216.550	. . . . .	27,216.550
		2	Österreichische Postanstalt in der Türkei	82.500	. . . . .	82.500
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	27.299.050	. . . . .	27,299.050
	6		Postsparkassenamt	1,000.000	. . . . .	1,000.000
	7		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	250.000	250.000
		3	Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 3)	. . . . .	275.000	275.000
	8		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Botzen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1885	. . . . .	49.680	49.680
		2	Capitals-Rückerstattung	. . . . .	1.120	1.120
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	. . . . .	50.800	50.800
	9		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	53.000	. . . . .	53.000
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	68.000	. . . . .	68.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	1.710	1.710
			Summe (Titel 9, §. 2)	68.000	1.710	69.710
		3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 490 fl. in Gold)	28.300	. . . . .	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	118	118
			Summe (Titel 9, §. 3)	28.300	118	28.418

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	9	4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 367 fl. 50 kr. in Gold)	44.000	. . . . .	44.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio	. . . . .	88	88
			Summe (Titel 9, §. 4) .	44.000	88	44.088
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . .	25.788	25.788
			Summe (Titel 9, §. 5) .	107.450	25.788	133.238
			Summe (Titel 9, §§. 1—5) .	300 750	27.704	328.454
	10		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph- und Pilsen-Priesener Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn:			
			Betriebseinnahmen	6,000.000	. . . . .	6,000.000
		2	Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph- und Pilsen-Priesener Bahn:			
			Betriebseinnahmen	31,669.450	. . . . .	31,669.450
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	. . . . .	25.313	25.313
			Summe (Titel 10, §. 2) .	31,669.450	25.313	31,694.763
		3	Istrianer Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	240.200	. . . . .	240.200
		4	Dalmatiner Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	80.000	. . . . .	80.000
		5	Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, galizische Transversal- und Tarnow-Leluchower Bahn:			
			Betriebseinnahmen	2,502.700	. . . . .	2,502.700
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	40,492.350	25.313	40,517.663
			Zusammen (Capitel 33, Titel 1—10) .	69,866.750	400.989	70,267.739
34			XII. Ackerbau-Ministerium.			
	1		Centralleitung	400	. . . . .	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	19.830	1.335	21.165
	3		Landescultur	1.900	. . . . .	1.900
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.775	4.200	6.975
	5		Bergbehörden	1.651	. . . . .	1.651
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	212.800	. . . . .	212.800
	7		Montan-Lehranstalten	4.760	. . . . .	4.760
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8) .	673.356	5.535	678.891

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.820	. . . . .	3.820
		2	Staatsforste	3,922.850	3.700	3,926.550
		3	Domänen-Objecte	20.530	. . . . .	20.530
		4	Forstwartschulen	200	. . . . .	200
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	3,947.400	3.700	3,951.100
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	35.737	. . . . .	35.737
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.000	. . . . .	155.000
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	207.279	. . . . .	207.279
		4	Hüttenverwaltung Cilli	242.692	. . . . .	242.692
		5	Bergdirection Idria	978.505	. . . . .	978.505
		6	Bergdirection Brüx	299.980	. . . . .	299.980
		7	Bergdirection Přibram	3,949.536	. . . . .	3,949.536
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	476.577	. . . . .	476.577
			Summe (Titel 2, §§. 1 – 8)	6,345.306	. . . .	6,345.306
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,292.706	3.700	10,296.406
			Zusammen (Capitel 34 und 35)	10,966.062	9.235	10,975.297
36			XIII. Ministerium der Justiz.			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	18.073	. . . . .	18.073
	2		Strafanstalten	710.000	. . . . .	710.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	728.073	. . . . .	728.073
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	75.241	. . . . .	75.241
39			XVI. Subventionen und Dotationen.			
	1		B. Verkehrs-Anstalten.			
		1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantie-Vorschüsse, und zwar:			
			a) von der Kaschau-Oderberger Bahn 45.900 fl.	. . . . .	69.500	69.500
			b) von der Brünn-Rossitzer Bahn 23.600 fl.			
		2	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	5.000	5.000
			Zusammen (Capitel 39, Titel 1, §§. 1 und 2)	. . . . .	74.500	74.500
40			XVII. Staatsschuld.			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	9,151.696	9,151.696
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	. . . . .	9,211.696	9,211.696

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	14.000	. . . . .	14.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2) .	14.600	. . . . .	14.600
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	11.995	11.995
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	12.105	12.105
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1886 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	70.000	70.000
	4		An Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (zweite Rate)	. . . . .	140.000	140.000
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4) .	. . . . .	234.100	234.100
43			**XX. Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf, Jedlesee, Gänserndorf, Marchegg und Oderberg-preußische Grenze (§. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 122)**	. . . . .	1,314.732	1,314.732

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	710.900	. . . . .	710.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,142.254	. . . . .	1,142.254
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	254.836	. . . . .	254.836
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht . . .	5,197.123	170.638	5,367.761
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	402,932.706	4,490.606	407,423.312
33			XI. Handels-Ministerium	69,866.750	400.989	70,267.739
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	10,966.062	9.235	10,975.297
36			XIII. Ministerium der Justiz	728.073	. . . . .	728.073
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	75.241	. . . . .	75.241
39			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	74.500	74.500
40			XVII. Staatsschuld	. . . . .	9,211.696	9,211.696
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	14.600	. . . . .	14.600
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	234.100	234.100
43			XX. Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf, Jedlesee, Gänserndorf, Marchegg und Oderberg-preußische Grenze (§. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 122)	. . . . .	1,314.732	1,314.732
			Gesammtsumme der Bedeckung .	491,818.545	15,906.496	507,795.041

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1886.

Ministerium des Innern.

Wasserbau.

a) „Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, über jene Maßnahmen, welche dieselbe infolge der vom Abgeordnetenhause bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1885 hinsichtlich der Flussregulirungen gefassten Resolution getroffen, in der nächsten Reichsrathssession die entsprechenden Mittheilungen zu machen und darauf bezügliche eventuelle Anträge vorzulegen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die an der Moldau von Prag bis Melnik und an der Elbe von Melnik bis Leitmeritz nothwendigen, bereits projectirten Regulirungsarbeiten derart zu beschleunigen, dass dieselben mit Schluss des Jahres 1887 vollständig beendigt werden und demgemäß die entsprechende höhere Dotation in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 einzustellen."

c) „Die Petition der Gemeindevertretung von Galtür, Ischgl und See im Patznaunthale in Tirol, um eine Subvention von 30.000 fl. zum Ausbau der Thalstraße wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung mit thunlichster Berücksichtigung empfohlen."

Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale. Titel 9, §. 4.

„Die Petition der Genossenschaft der bildenden Künste Wiens um Erhöhung der Dotation für Kunstzwecke wird der k. k. Regierung im Nachhange zu der diesbezüglichen Petition derselben Genossenschaft, Z. 7779 ex 1885, zur eingehenden Würdigung übermittelt."

B. Cultus.

a) „Die Petitionen zur Z. 487 und 459 ex 1886 um Gewährung eines Beitrages zur künstlerischen Ausschmückung der großen Apside in der Basilika St. Wenzel zu Smichov wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

b) „Die zur Z. 99 eingegangene Petition des Pfarramtes zu Delatyn um Bewilligung eines Gehaltes für den dortigen Hilfspriester wird der k. k. Regierung zur Amtshandlung abgetreten."

c) „Die Petition des altkatholischen Synodalrathes, zur Z. 762, um Einstellung eines Cultusbeitrages für Zwecke der altkatholischen Kirche in das Staatsbudget wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

C. Unterricht.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für das anatomische Institut an der k. k. Universität in Innsbruck, da die Mängel desselben durch Palliativmittel sich nicht beheben lassen, ein eigenes Gebäude herzustellen und dafür im nächstjährigen Voranschlage die entsprechenden Mittel anzusprechen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Vollzug des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, an der k. k. böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag mit Beginn des Studienjahres 1886/87 die theologische Facultät zu activiren und den diesfalls erforderlichen Credit rechtzeitig anzusprechen."

c) „Da die Localitäten, welche der philosophischen und der medicinischen Facultät der k. k. böhmischen Karl Ferdinands-Universität, namentlich für die naturwissenschaftlichen Lehrkanzeln und die Kliniken, sowie auch der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Karl Ferdinands-Universität für die Kliniken zu Gebote stehen, sowohl nach ihrem Rauminhalte als nach ihrer sonstigen Beschaffenheit und Benützbarkeit, angesichts der namhaften, stetig zunehmenden Frequenz größtentheils als mangelhaft und unzureichend sich erweisen; da es ferner bezüglich des botanischen Gartens noththut, dass die im §. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, ausgesprochene Widmung desselben für die beiden Universitäten endlich auch für die böhmische Universität zur vollen Geltung gelange: wird die k. k. Regierung aufgefordert, der Behebung dieser das Gedeihen des Unterrichtes an der k. k. böhmischen Universität in geradezu bedenklichem Maße beeinträchtigenden Übelstände die ernstlichste Vorsorge angedeihen zu lassen, eine gleiche Vorsorge aber auch den Mängeln, welche bei den Kliniken an der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Universität bestehen, zuzuwenden."

d) „Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die seit dem Jahre 1870 wiederholt gefassten Resolutionen aufgefordert, die Frage wegen Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg neuerlich in Erwägung zu nehmen, damit dem Bedürfnisse der Vervollständigung dieser Universität entsprochen werde."

e) „In Wiederholung der bei Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1883, 1884 und 1885 beschlossenen Resolutionen wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Anstände, welche einem Neubaue für die chemischen Lehrkanzeln an der böhmischen technischen Hochschule bisher entgegengestanden, endlich zu beseitigen."

f) „Unter Bezugnahme auf die bei der Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1884 und 1885 am 21. März 1884 und 12. März 1885 beschlossenen Resolutionen wird die k. k. Regierung aufgefordert, wegen Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Staatsgewerbeschule in Prag die Verhandlung ehebaldigst zum Abschlusse zu bringen, für die Zeit bis zur Vollendung eines solchen Gebäudes die mietweise Beistellung von entsprechenden Localitäten zu veranlassen, damit die Vervollständigung dieser Lehranstalt unbehindert ins Werk gesetzt werden könnte."

Finanzministerium.

Salz.

a) „Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, mit der ungarischen Regierung Verhandlungen anzuknüpfen, um die Salzpreise, deren unnatürliche Höhe den Salzverbrauch in schädlicher Weise hemmt und die ärmeren Volksclassen übermäßig bedrückt, in ausgiebiger Weise herabzusetzen, ebenso dahin zu wirken, dass für die ganze diesseitige Reichshälfte gleiche Salzpreise bei den Verschleißämtern eingeführt werden."

b) Die k.k. Regierung wird aufgefordert, die im Jahre 1868 mittels Gesetzes vom 6. Juni aufgehobene Viehsalzerzeugung wieder einzuführen, oder die nahezu unmögliche Erfindung eines absolut unausscheidbaren Denaturirungsmittels abzuwarten und den Schutz vor schädigenden Defraudationen in der Art und Weise der Viehsalzabgabe an die Viehbesitzer durch Vermittlung der Bezirksvertretungen und Landwirtschaftsgesellschaften zu suchen."

Tabak. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem in der Petition Z. 464 von den Tabakfabriksbeamten gestellten Ansuchen zu willfahren."

Lotto. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der von dem hohen Abgeordnetenhause so oft urgirten Angelegenheit der Abschaffung oder wenigstens bedeutenden Einschränkung des kleinen Zahlenlottos in der Art zu beschäftigen, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes bereits für den nächsten Sessionsabschnitt mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden kann."

Münzwesen. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Einführung einer geringeren Münzeinheit als der bestehende Gulden ö. W. ernster Erwägung zu unterziehen."

Handelsministerium.

Postanstalt. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, insoferne sich durch das Erfordernis der Kenntnis beider Landessprachen bei Verleihung von Postbedienstungen in rein deutschen Ortschaften Böhmens Übelstände ergeben, Abhilfe zu schaffen."

Ministerium der Justiz.

Strafanstalten. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege sämmtliche staatliche Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzuweisen, alle ärarischen Bedarfsartikel, welche nach Mittheilung des k. k. Justizministeriums durch Sträflingsarbeit beschafft werden können, durch letztere sich nach Thunlichkeit beschaffen zu lassen und hierüber jährlich einen Ausweis gleichzeitig mit dem Budget vorzulegen."

Oberster-Rechnungshof.

Capitel 31. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Stellung und den Wirkungskreis des k. k. Obersten Rechnungshofes, womit diese oberste Rechnungs- und Controlbehörde definitiv auf verfassungsmäßigen Boden gestellt und das Verhältnis zwischen derselben und der Reichsvertretung erschöpfend normirt wird, baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erfordernis: Capitel 1.)

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 ist der zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, laut Gesetzes vom 6. November 1879, R. G. Bl. Nr. 133 festgesetzte, von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Dotationsbeitrag per . . . . . 4,650.000 fl. eingestellt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es sei in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel 1 des Erfordernisses, zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers, der Betrag von . . . . . 4,650.000 fl. einzustellen".

Wien, 3. Februar 1886.

Deym,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

(Erfordernis: Capitel 2.)

Das Erfordernis für die Cabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät im Jahre 1886 wird im Staatsvoranschlage mit . . . . . 150.766 fl.
präliminirt, gegenüber dem Erfordernisse für das Jahr 1885 . . . . . 150.024 „

höher um . . . . . 742 fl.

Während die allgemeinen Verwaltungsauslagen per 13.500 fl., sowie auch das außerordentliche Erfordernis mit 2000 fl. mit den Ansätzen des Vorjahres gleichgeblieben sind, erscheint das Erfordernis für Ruhegenüsse im laufenden Jahre um 775 fl. niedriger eingestellt, indem an Stelle der Pension eines Cabinetsconcipisten von 1300 fl. der um 775 fl. niedrigere Bezug der Witwe mit 525 fl. getreten ist.

In den persönlichen Bezügen der activen Beamten ist eine Erhöhung von 1517 fl. erfolgt, und zwar: durch Beförderung eines Cabinetsconcipisten zum Cabinetssecretär, welche Erhöhung mit Rücksicht auf den Abfall in den Ruhegenüssen auf 742 fl. reducirt wird.

Von dem sohin begründeten Gesammterfordernisse für die Cabinetskanzlei per . . . 150.766 fl.
entfällt auf die im Reichsrathe vertretenen Länder die Hälfte mit . . . . . 75.383 „

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es sei als Erfordernis für die Cabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers im Jahre 1886 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel 2, der Betrag von . . . . . 75.383 fl.
einzustellen.

Wien, 3. Februar 1886.

Deym,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Reichsrath.

(Erfordernis: Capitel 3, Titel 1 bis 5.)

Das für das Jahr 1886 in Anspruch genommene Erfordernis für den Reichsrath beträgt

im Ordinarum	737.236 fl.
im Extraordinarium	232.623 „
zusammen	969.859 fl.
gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1885 mit	1,086.444 fl.
weniger um	116.585 fl.

Titel 1.

Herrenhaus.

Das Erfordernis des Herrenhauses im Jahre 1886 wird

im Ordinarium mit	48.560 fl.
im Extraordinarium mit	400 „
zusammen mit	48.960 fl.
präliminirt, gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1885 mit	39.100 „
höher um	9.860 fl.

Dieser Mehranspruch umfasst in sich die Diäten und Reisekosten der vom Herrenhause in die heuer in Pest tagende Delegation gewählten Mitglieder.

Nachdem, nach Abschlag des für die Delegation erforderlichen Betrages, die übrigen Ansätze für das Herrenhaus der Bewilligung für das Jahr 1885 gleichkommen, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für das Herrenhaus im Jahre 1886 im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel 3, Titel 1

im Ordinarium der Betrag von	48.560 fl.
im Extraordinarium	400 „
zusammen	48.960 fl.

eingestellt."

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Das Erfordernis des Abgeordnetenhauses beträgt für das Jahr 1886

im Ordinarium	655.146 fl.
im Extraordinarium	1.300 „
zusammen . .	656.446 fl.
Im Vergleiche zu der Bewilligung für das Jahr 1885 im Gesammtbetrage . . .	663.164 „
erscheint für heuer ein Mindererfordernis von	6.718 fl.

eingestellt.

Für die Bibliotheksauslagen sind heuer 2000 fl. gegenüber dem Vorjahre um 500 fl. mehr präliмirt, wogegen bei den Telegraphendiensten um 500 fl. weniger beansprucht werden.

Bei Berathung der Postnummer 17, Bibliotheksauslagen, erklärte der anwesende Regierungsvertreter über eine diesfalls gestellte Anfrage, dass Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident sich in einer Zuschrift an die Präsidenten beider Häuser des Reichsrathes in Angelegenheit der behufs Completirung der Bibliothek des Reichsrathes zu bildenden Bibliothekscommission gewendet habe, und dass nach Einlangung der bezüglichen Antworten das Geeignete diesfalls weiter verfügt werden wird.

Obiges Mindererfordernis per 6718 fl. setzt sich aus den um 5000 fl. minder angesprochenen Kosten für Kanzleierfordernisse sammt Beheizung und Beleuchtung, dann einem Mindererfordernisse an 608 fl. bei den persönlichen Bezügen und 150 fl. bei den Kleideremolumenten, und einen um 960 fl. geringeren Aufwand bei Dienern zusammen, indem für die Dauer der Session statt der 58 Diener im Vorjahre, im laufenden Jahre lediglich 50 Diener nebst einem Postamtsdiener zur Verwendung gelangen.

Laut der von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gerichteten Zuschrift ddo. 2. Jänner 1886, Z. 5370/M. I., erklärt ersterer gegen die von Letzterem beantragte Auflassung einer der beiden beim Abgeordnetenhause des Reichsrathes bestehenden Diurnistenstellen und Neusystemisirung einer Archivskanzlistenstelle mit den Bezügen der XI. Rangsclasse nichts einzuwenden.

Nachdem der Diurnist, dessen Stelle aufgelassen werden soll, bisher ein aus den Verlägen für Kanzleierfordernisse verabfolgtes Taggeld von 2 fl. 50 kr., sohin im Laufe eines Jahres 912 fl. 50 kr. bezieht, erwächst dem Etat des Abgeordnetenhauses durch die neu zu systemisirende Beamtenstelle der XI. Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage keine Mehrbelastung und waltet deshalb gegen die beantragte Maßregel vom budgetären Standpunkte kein Bedenken ob.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde das Erfordernis für das Abgeordnetenhaus im Jahre 1886 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel 3, Titel 2

im Ordinarium mit	655.146 fl.
im Extraordinarium	1.300 „
zusammen . .	656.446 fl.

eingestellt."

Titel 3.

Delegation.

Das Erfordernis für die Delegation des Reichsrathes im Jahre 1886 ist mit den für die in Pest tagende Delegation üblichen Beträgen als: Stenographenkosten 4000 fl., Kanzleierfordernisse inclusive Druckkosten 10.000 fl., überdies mit einer neuen Post von 6000 fl. als Miete für die provisorische Unterbringung der Delegation in Budapest, zusammen daher mit . . . . . 20.000 fl.
eingestellt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für die österreichische Delegation des Reichsrathes im Jahre 1886 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel 3, Titel 3 die Summe von . . . . . 20.000 fl. eingestellt."

Titel 4.

Staatsschulden-Controlcommission.

Das Erfordernis für die Staatsschulden-Controlcommission beziffert sich im Verwaltungsjahre 1886 mit . . . . . 13.530 fl.
gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1885 mit . . . . . 13.180 „
höher um . . 350 fl.

Dieser Zuwachs beruht auf den um 250 fl. normalmäßig erhöhten Gehalt eines Rechnungsrathes nebst 100 fl. als Activitätszulage.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde das Erfordernis der Staatsschulden-Controlcommission im Jahre 1886 im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel 3 Titel 4 mit der Summe von . 13.530 fl. eingestellt."

Titel 5.

Außerordentliches Erfordernis.

Bau eines neuen Parlamentsgebäudes. Für die künstlerische Ausschmückung des neuen Parlamentshauses werden für das Jahr 1886 als außerordentliches Erfordernis . . . . . 230.923 fl.
beansprucht, gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1885 mit . . . . . 360.000 „
weniger um . . . . . 129.077 fl.

Von der im Jahre 1874 angenommenen Baudotation für das neue Parlamentsgebäude per . . . . . 7,000.000 fl.
wozu noch mit dem Gesetze vom 22. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 71, zum Zwecke der künstlerischen Ausschmückung des Reichsrathsgebäudes eine weitere Dotation von . . . 1,000.000 „
und für die Beheizungs- und Ventilationsanlage ein Betrag von . . . . . 100.000 „
bewilligt wurde, sowie die mit dem Gesetze vom 17. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 66, bewilligten Kosten der inneren Einrichtung per . . . . . 200.000 „
hinzukommen, zusammen daher . . . . . 8,300.000 fl.
sind bis Ende December 1885 durch successive Einstellungen in die Staatsvoranschläge genehmigt worden . . . . . 7,910.000 fl.
und mit Inbegriff der im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 zu verrechnenden Überschreitung der bewilligten Baudotation per . . . . . 29.077 „
sowie der im Rechnungsabschlusse pro 1885 zu verrechnenden Überschreitung per . . . . . 130.000 „
zusammen . . . . . 8,069.077 „
so dass ein Rest von . . . . . 230.923 fl.
erübrigt, in welchem die für das Jahr 1886 eingestellte Summe ihre Deckung findet.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als außerordentliches Erfordernis für die künstlerische Ausschmückung des neuen Parlamentsgebäudes im Jahre 1886 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel 3, Titel 5, die Summe von . . . . . 230.923 fl.
mit der Verwendbarkeit bis Ende März 1888 eingestellt."

Es kommen sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 nachstehende Posten aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben.	Ordinarium	Extra-ordinarium	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		III. Reichsrath.			
3	1	Herrenhaus	48.560	400	48.960
	2	Abgeordnetenhaus	655.146	1.300	656.446
	3	Delegation	20.000	. . . .	20.000
	4	Staatsschulden-Controlcommission	13.530	. . . .	13.530
	5	Künstlerische Ausschmückung des neuen Parlaments-gebäudes	. . . .	*) 230.923	230.923
		Summe (Capitel 3, Titel 1 bis 5) . .	737.236	232.623	969.859

*) Mit der Verwendbarkeit bis Ende März 1888.

Wien, 3. Februar 1886.

Deym,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IV. Reichsgericht.

(Erfordernis: Capitel 4.)

Als Erfordernis für das Reichsgericht im Jahre 1886 erscheinen im Staatsvoranschlage für dieses Jahr, conform wie im Vorjahre, ... 24.000 fl. eingestellt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde das Erfordernis für das Reichsgericht im Jahre 1886 in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel 4, mit . . . . . 24.000 fl. eingestellt."

Wien, 3. Februar 1886.

Deym,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

V. Ministerrath.

(**Erfordernis**: **Capitel** 5, **Titel** 1—5. — **Bedeckung**: **Capitel** 5, **Titel** 1—2.)

Titel 1.

A. Ministerrathspräsidium.

Als Erfordernis für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1886 werden präliminirt . 142.887 fl.
gegenüber der Einstellung im Vorjahre mit . . . . . 140.877 „
mehr um 2000 fl., welche Mehrausgabe durch den Anfall von zwei Activitätszulagen à 1000 fl. bei zwei Ministerialräthen ihre Begründung findet.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde das Erfordernis für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1886 im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel 5, Titel 1, der Betrag von . . . . . 142.887 fl. eingestellt."

Titel 2.

B. Dispositionsfond.

Als Erfordernis für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1886 erscheinen unter dem Titel „Dispositionsfond" die üblichen . . . . . 50.000 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für den Ministerrath im Jahre 1886 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem Titel Dispositionsfond, Capitel 5, Titel 2, die Summe von . . . . . 50.000 fl. eingestellt."

Titel 3.

C. Kosten der officiellen Zeitungen.

Als Erfordernis für die officiellen Zeitungen im Jahre 1886 werden . . . . . 605.800 fl.
beansprucht, wogegen die Bedeckung mit . . . . . 626.900 „
beziffert wird, so dass ein Überschuss von . . . . . 21.100 fl.
resultirt.

Gegenüber dem Vorjahre um 3500 fl. weniger.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, betreffend die officiellen Zeitungen, Capitel 5, Titel 3, das Erfordernis mit . . . . . 605.800 fl.
die Bedeckung mit . . . . . 626.900 „
eingestellt."

Obige Ziffernansätze des Staatsvoranschlages in Betreff der officiellen Zeitungen stellen sich zergliedert nachstehend dar:

	Erfordernis	Bedeckung	Überschuss	Abgang	Anmerkung
Wiener Zeitung	190.000	200.700	10.700		
Linzer Zeitung	5.000	5.000			
Prager Zeitung	293.000	313.200	20.200		
Brünner Zeitung	8.500	16.000	7.500		
Moravskè noviny					
Troppauer Zeitung					
Gazeta lwowska	81.000	81.000			
Czernowitzer Zeitung	2.200			2.200	
Avvisatore dalmato	9.600	6.100		3.500	
Klagenfurter Zeitung		1.600	1.600		
Laibacher Zeitung		1.400	1.400		
Bote für Tirol		500	500		
Vorarlberger Zeitung					
Grazer Zeitung		1.400	1.400		
Fond der officiellen Zeitungen	16.500			16.500	
			43.300	22.200	
Zusammen	605.800	626.900	21.100		

Aus nachfolgender Zusammenstellung der Gebarungsergebnisse der officiellen Zeitungen für die Jahre 1872 bis inclusive 1884 ergeben sich nach den Rechnungsabschlüssen folgende Überschüsse.

Jahr	Genehmigt mit dem Finanzgesetze			Wirklicher Erfolg nach dem Rechnungsabschlusse						Geleistete Abfuhren an die Staatscentral-casse	Anmerkung
	Erfor-dernis	Be-deckung	Über-schuss	Erfordernis		Bedeckung		Überschuss			
	fl.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1872 . . .	405.000	424.000	19.000	566.591	67	585.591	67	19.000	. .	*) 19.000	
1873 . . .	418.000	437.000	19.000	552.164	60½	573.285	93	21 121	32½	21.100	
1874 . . .	424.000	428.000	4.000	579.679	47	583.722	60½	4.043	13½	4.000	
1875 . . .	422.000	430.000	8.000	569.291	82½	578.839	27	9.547	44½	9.600	
1876 . . .	420.000	431.200	11.200	597.986	20½	608.422	12	10.435	91½	10.500	
1877 . . .	421.900	437.800	15.900	612.075	43	632.320	99½	20.245	56½	20.300	
1878 . . .	566.000	583.000	17.000	656.979	39½	674.001	76	17.022	36½	17.000	
1879 . . .	566.000	587.000	21.000	621.841	57½	642.841	72	21.000	14½	21.000	
1880 . . .	566.000	587.600	21.600	647.323	18½	669.016	16	21.692	97½	21.600	
1881 . . .	580.000	605.000	25.000	627.948	56½	655.126	11	27.177	54½	27.200	
1882 . . .	595.280	618.780	23.500	620.692	36	644.792	63	24.100	27	24.100	
1883 . . .	595.280	618.780	23.500	623.149	03	647.947	36	24.798	33	23.600	
1884 . . .	599.200	623.900	24.700	623.092	41½	648.411	59½	25.319	18	24.700	
Zusammen	. . . .	. . . .	233.400	. . . .	. .	. . . .	.	. . . .	. .	243.700	

*) außer nebigem Gesammtüberschusse wurde ein seinerzeit bei der Administration der Linzer Zeitung entbehrlich gewordener Kassarest per 6823 fl. 95 kr. an die Staatscasse abgeführt.

Im Vergleiche mit dem auf Grund der Genehmigungen durch die jeweiligen Finanzgesetze für obige Periode entfallenden Gesammtüberschuss per . . . . . 233.400 fl.

mit den wirklich geleisteten Abfuhren ergibt sich eine Mehrabfuhr per . . . . . 10.300 fl.
und mit Einrechnung des nebenerwähnten Kassarestes per . . . . . 6.823 fl. 95 kr.

eine größere Abfuhr im Betrage von . . . 17.123 fl. 95 kr.

Titel 4.

D. Telegraphen-Correspondenzbureau.

Als Erfordernis für das Telegraphen-Correspondenzbureau im Jahre 1886 wird der Betrag

von . . . . . 103.060 fl.
präliminirt mit einer Bedeckung von . . . . . 84.000 „

so dass ein Abgang von . . . . . 19.060 fl.
zu erwarten steht.

Im vergangenen Jahre wurde der Abgang mit . . . . . 21.000 fl.
angesetzt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es sei für das Telegraphen-Correspondenzbureau im Jahre 1886 im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 das Erfordernis mit . . . . . 103.060 fl.
die Bedeckung mit . . . . . 84.000 „
einzustellen."

Titel 5.

E. Verwaltungsgerichtshof.

Das Erfordernis für den Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1886 wird mit . . . . 128.015 fl.
beansprucht, gegenüber der für das Jahr 1885 bewilligten . . . . . 126.140 „
höher um . . . . . 1.875 fl.

Dieser Mehranspruch ist durch die im Laufe des Jahres normalmäßig entfallende Quinquennalzulagsquote begründet.

Bemerkt wird überdies, dass der präliminirte Intercalarabstrich von 2000 fl. in Wirklichkeit kaum realisirt werden dürfte, bei dem Umstande, als der ohnehin nicht zahlreiche Personalstand dieser Behörde durch die stetig sich steigernden Agenden stets vollzählig in Anspruch genommen werden muss.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde das Erfordernis für den Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1886 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel 5, Titel 5 der Betrag von . . . . 128.015 fl. eingestellt."

Nachstehende Daten dienen zur Beurtheilung der Geschäftagenden des Verwaltungsgerichtshofes:

An neuen Beschwerden mit Ausschluss der übrigen Eingaben sind beim Verwaltungsgerichtshofe überreicht worden:

im Jahre	1876	295
„ „	1877	478
„ „	1878	592
„ „	1879	663
„ „	1880	766
„ „	1881	700
„ „	1882	704
„ „	1883	958
„ „	1884	942
„ „	1885	1029

worüber

im Jahre	1876	18	öffentliche	Verhandlungen
„ „	1877	16	„	„
„ „	1878	210	„	„
„ „	1879	266	„	„
„ „	1880	314	„	„
„ „	1881	277	„	„
„ „	1882	373	„	„
„ „	1883	416	„	„
„ „	1884	418	„	„
„ „	1885	523	„	„

stattfanden.

Von den überreichten Beschwerden entfallen regelmäßig 40 Procent auf Steuer- und Gebürensachen.

Das Verhältnis der Beschwerden, welchen Folge gegeben wurde (Cassirungen und Klaglosstellungen) gegen Jene, welche ohne Erfolg blieben (Abstehungen und Abweisungen) weiset aus, dass durchschnittlich an 23 Procent der Beschwerden vom Erfolge begleitet waren gegen 77 Procent der erfolglosen.

Von den geschöpften Erkenntnissen entfielen in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 34 Procent auf Cassirungen, und 66 Procent auf Abweisungen.

Hinsichtlich der Provenienz der im Jahre 1885 eingelangten 1029 Beschwerden entfallen auf: Böhmen 31½ Procent, Galizien 15½ Procent, Niederösterreich 13½ Procent, Mähren 10 Procent, Tirol 7½ Procent, Steiermark 4½ Procent, Schlesien 3½ Procent, Dalmatien 2½ Procent, Küstenland, Vorarlberg, Oberösterreich je 3 Procent, Salzburg, Bukowina 1½ Procent, Kärnten, Krain, Görz je 1 Procent.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 folgende Posten aufzunehmen:

Capitel	Titel		Gulden in österr. Währ.
5		**Staatsausgaben.**	
		V. Ministerrath.	
	1	Ministerrathspräsidium	142.887
	2	Dispositionsfond	50.000
	3	Kosten der officiellen Zeitungen	605.800
	4	Telegraphen-Correspondenzbureau	103.060
	5	Verwaltungsgerichtshof	128.015
		Summe: (Capitel 5. Titel 1—5) .	1,029.762
5		**Staatseinnahmen.**	
		V. Ministerrath.	
	1	Ertrag der officiellen Zeitungen	626.900
	2	Ertrag des Telegraphen-Correspondenzbureau	84.000
		Summe: (Capitel 5, Titel 1—2) .	710.900

Wien, 3. Februar 1886.

Deym,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VII. Ministerium des Innern.

(Erforderniß: Capitel 7, Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 7, Titel 1—5.)

Das Erforderniß für den Dienst des k. k. Ministeriums des Innern ist für das Jahr 1886 veranschlagt:

im ordentlichen Etat mit	16,159.184 fl.
im außerordentlichen Etat mit	3,085.854 „
im Ganzen mit	19,245.038 fl.

Gegenüber dem mit dem Finanzgesetze vom 26. März 1885 genehmigten Erfordernisse für das Jahr 1885 ist der Anspruch für das Jahr 1886 im ordentlichen Erfordernisse geringer um 49.034 fl., im außerordentlichen Erfordernisse größer um 287.050 fl., mithin im Ganzen größer um 238.016 fl.

Als Bedeckung, und zwar als ordentliche Einnahmen werden für das Jahr 1886 · 1,142.254 fl., gegenüber jener pro 1885 um 10.794 fl. höher veranschlagt.

Das Nettoerforderniß ist demnach mit . . . . . 18,102.784 „
um 227.222 fl. höher als im Vorjahre präliminirt.

Wie im Vorjahre hat die k. k. Regierung in einem abgesonderten Beilagshefte Erläuterungen der Differenzen der einzelnen Präliminarposten für das Jahr 1886 gegenüber dem Finanzgesetze für 1885, sowie bezüglich der einzelnen Straßen- und Wasserbauobjecte ausführliche Informationen beigefügt.

Außerdem wurde eine Nachweisung der in den diesjährigen Voranschlag einbezogenen Kosten für die Bauten und Wiederherstellungen aus Anlass der in den Jahren 1882 und 1884 stattgefundenen Hochwässer in Kärnten, Tirol und Galizien mit Krakau geliefert.

Erforderniß.

Titel 1. Centralleitung.

Titel 2. Auslagen der Staatspolizei.

Titel 3. Kosten des Reichsgesetzblattes.

Die unter diesen drei Titeln enthaltenen Ansätze sind jenen des Vorjahres fast ganz gleich und bieten keinen Anlass zu einer Bemerkung.

Es werden demnach die angesprochenen Beträge, und zwar:

Titel 1, §. 1. Centralleitung

im ordentlichen Erfordernisse	451.400 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	8.000 „

§. 2. Für das versicherungstechnische Bureau im außerordentlichen Erfordernisse . . . 10.000 fl.
Titel 2. Auslagen der Staatspolizei im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 120.000 „

Titel 3. Kosten des Reichsgesetzblattes

im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 55.400 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 2.400 „

zur Bewilligung beantragt.

Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Für das Jahr 1886 werden für die politische Verwaltung in den einzelnen Ländern

im ordentlichen Erforderniß . . . . . 5,509.205 fl.
im außerordentlichen Erforderniß . . . . . 83.130 „

im Ganzen demnach . . 5,592.335 fl.

gegenüber der für das Jahr 1885 bewilligten Summe um 245 fl. geringer in Anspruch genommen.

Das Erforderniß für Epidemie- und Epizootieauslagen wird pro 1886 mit dem auch im Jahre 1885 bewilligten Betrage von . . . . . 217.500 fl. veranschlagt.

Zur Unterdrückung der Skrljevokrankheit in Dalmatien wird der Rest von dem mit dem Gesetze vom 1. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 105, hiefür bewilligten Maximalcredite per 30.000 fl. mit dem Betrage von . . . . . 7.000 fl. eingestellt.

Die für die politische Verwaltung in den einzelnen Ländern beanspruchten Beträge sind ein Ergebniß der dermaligen organischen Einrichtung derselben und sind die Schwankungen in den Zifferansätzen nur höchst unbedeutend. Die Begründung der Abweichung derselben von dem Vorjahre sind in den „Erläuterungen" ausführlich dargelegt.

Der Mehranspruch beim ordentlichen Erfordernisse für die politische Verwaltung per 13.010 fl. ergibt sich aus dem Zusammenhalte des größeren Erfordernisses in den Ländern: Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Küstenland, Tirol, Schlesien, Galizien, Bukowina und Dalmatien, mit den geringeren Ansprüchen in Salzburg, Krain, Böhmen und Mähren.

Die Mehr- und Minderansprüche beziehen sich auf die Rubriken: „Gehalte und Activitätszulagen der Beamten, Quartieräquivalente, Miethe für Amtslocalitäten" und auf die Subrubriken: „Gehalte der Beamten des Sanitätsdienstes, Kosten der Viehrevision, Kosten der Gendarmerie in den Grenzdistricten zum Zwecke der Controlirung des Viehcatasters und zur Überwachung der Viehbewegung" und bewegen sich im allgemeinen in begründeten mäßigen Grenzen. Der größte Mehranspruch betrifft die Subrubrik „Kosten der Viehrevisoren" in Galizien mit 8650 fl. und hat seinen Grund in der Regelung der Gebür an Weggeldern für dieselben und in der Präliminirung eines höheren Betrages für Drucksorten.

Systemisirungen neuer Dienstposten kommen nur in Tirol vor, und zwar von zwei Bezirksarztstellen und einer Bezirksthierarztstelle; doch ist für dieselben nur eine achtmonatliche Tangente veranschlagt, nach dem die Bestellung dieser Functionäre erst nach dem Zustandekommen des Finanzgesetzes einzutreten hat.

Das außerordentliche Erfordernis ergibt gegen das Vorjahr eine Verminderung um 13.255 fl. und bezieht sich dieselbe fast durchwegs auf begründete Änderungen in der Rubrik „Ergänzungszulagen der Beamten", zunächst in Sanitäts- und auf „Sonstige Sanitätsauslagen". Namhaftere Ersparungen kommen bei Galizien, der Bukowina und Dalmatien unter den „Sonstigen Sanitätsauslagen" vor, und zwar in Galizien und in der Bukowina durch die Verminderung der Anzahl der in der Verwaltung der politischen Behörden stehenden zu den Contumazanstalten gehörigen Realitäten ꝛc., indem ein Theil derselben bereits zu Gunsten des Staatsschatzes veräußert, ein anderer Theil aber zum Zwecke der entsprechenden Verwerthung der Finanzverwaltung übergeben wurde; in Dalmatien durch den Entfall der Kosten für die Reconstruction der ärarischen Unterkunftsbauten in der Einbruchsstation Bilibrig. Der namhafteste Mehranspruch, nämlich 4000 fl. betrifft Schlesien bei der Rubrik „Verschiedene Auslagen" und ist dadurch begründet, dass der Theilbetrag jener Kosten präliminirt wird, welche anlässlich der Vermehrung und Kartirung der österreichisch-preußischen Reichsgrenze auf dem ganzen Grenzzuge zwischen Österreichisch-Schlesien und Mähren einerseits und dem preußischen Regierungsbezirke Oppeln anderseits erwachsen werden und deren Gesammtkosten, insoweit dieselben von der österreichischen Regierung zu tragen sind, sich mit circa 11.700 fl. beziffern.

Der Budgetausschuss beantragt unter Titel 4, §. 1 im ordentlichen Erfordernisse . . 5,509.205 fl.
und im außerordentlichen . . . . . 83.130 „
zusammen demnach 5,592.335 fl. zu bewilligen.

Desgleichen beantragt derselbe die Bewilligung der angesprochenen Beträge:

§. 2. Epidemie- und Epizootieauslagen im außerordentlichen Erfordernisse . . . 217.500 fl. und

§. 3. Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien im außerordentlichen Erfordernisse mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 . . . . . 7.000 fl.

In Betreff des vom Budgetausschusse unterm 20. Jänner 1885 gefassten Beschlusses, die entsprechenden Einleitungen zu treffen, damit die noch gegenwärtig für die bestandenen Contumazanstalten in Galizien und der Bukowina als vorübergehendes Erforderniß präliminirten Beträge baldigst gänzlich in Abfall kommen und dass für eine angemessene Verwertung der nicht unbedeutenden zu diesen Contumazanstalten gehörigen Grundstücke und Realitäten baldigst Vorsorge getroffen werde, theilt die k. k. Regierung mit, dass die bezüglichen Verhandlungen bereits eingeleitet wurden und dass nach dem dermaligen Stande derselben der Entfall des größten Theiles der in Rede stehenden Kosten schon für das Jahr 1887 in Aussicht steht.

In Bezug auf die vom Budgetausschusse im vorigen Jahre gemachte Anregung betreffs der Regelung der Viehbeschaukosten in jenen Ländern, in welchen diese Kosten durch die Taxen nicht gedeckt werden — Böhmen und Österreich ob der Enns — ist zu erwähnen, dass in dem Voranschlage für 1886 die Beschaukosten durch die Taxen bereits gedeckt erscheinen.

Betreffend die vom Abgeordnetenhause im Jahre 1884 beschlossene, das Archivwesen in Böhmen behandelnde Resolution wird in den Erläuterungen berichtet, dass diese Angelegenheit seitens der k. k. Regierung unausgesetzt im Auge behalten und dass, sobald die diesfälligen noch im Zuge befindlichen Vorarbeiten zum Abschlusse gediehen sein werden, mit der Berufung der in Aussicht genommenen Enquête sofort vorgegangen werden wird.

Der Budgetausschuss spricht wiederholt die Erwartung aus, dass diese Angelegenheit endlich zum Abschlusse gebracht werde.

Nach der Circularverordnung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen vom 20. Mai 1885 Nr. 185, welche mit dem 1. Juni 1885 in Wirksamkeit getreten ist, wird für alle Reisen in und außer Dienst der activen k. k. Staatsbediensteten eine 50procentige Fahrbegünstigung auf den österreichischen Staatsbahnen gewährt; dasselbe gilt bei Übersiedelungen der activen Staatsbeamten sowohl für den Personen- als auch für den Sachentransport. Da demzufolge bei den Dienstreisen auf den Staatsbahnen jedenfalls eine nicht unbedeutende Verminderung des Kostenaufwandes resultirt, wird die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung auf diesen Umstand bei der Budgetirung der Reisepauschalien und Übersiedlungskosten der k. k. Staatsbediensteten gelenkt.

Titel 5. Öffentliche Sicherheit.

Das Erforderniß der öffentlichen Sicherheit wird für das Jahr 1886 veranschlagt:

§. 1. Ordentliche Auslagen . . . . . 3,756.710 fl.
außerordentliche Auslagen . . . . . 14.030 „
und Münzverlust (23 Procent) . . . . . 1.980 „

§. 2. Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien . . . . . 6.000 „

Der Gesammtanspruch für das Jahr 1886 ist sonach gegen jenen des Vorjahres größer um 13.974 fl.

Diese Steigerung ist in den Erläuterungen ausführlich begründet und geben die Positionen des Voranschlages zu keinen Bemerkungen Anlass. Da jedoch das Goldagio statt 23 Procent, wie von der k. k. Regierung in Aussicht genommen wurde, mit 24 Procent angenommen ist, beantragt der Budgetausschuss zu bewilligen:

§. 1. Im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 3,756.710 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 14.030 „
3,770.740 fl.
dann an Münzverlust (24 Procent) . . . . . 2.070 „

§. 2. Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien (Malvivenz) . . . . . 6.000 „

Titel 6. Staatsbaudienst.

Für den Staatsbaudienst werden im Jahre 1886:

§. 1. als ordentliches Erforderniß . . . . . 1,108.709 fl.
als außerordentliches Erfordernis . . . . . 10.450 „
1,119.150 fl.

Ferner §. 2. Für außerordentliche Reisekosten . . . . . 39.800 fl.
beansprucht.

Gegen das Vorjahr stellt sich das Erforderniß im Jahre 1886 im ganzen um 63 fl. gegen jenes im Finanzgesetze um 21 fl geringer.

Der Budgetausschuss beantragt die Bewilligung dieser Positionen.

Titel 7. Straßenbau.

Das Erforderniß für den Straßenbau wird für das Jahr 1886 mit . . . . . 4,181.610 fl.
als ordentliches, und mit . . . . . 689.360 „
als außerordentliches Erforderniß, zusammen demnach mit . . . . . 4,870.970 fl.
veranschlagt

Gegenüber dem Jahre 1885 ist der Anspruch im ordentlichen Erfordernisse um 10.200 fl. und im außerordentlichen um 24.646 fl., zusammen demnach um 34.846 fl. geringer.

A. Ordentliches Erforderniß.

Im ordentlichen Erfordernisse werden gegen 1885 in Galizien mit Krakau um 28.000 fl. weniger, dagegen in Tirol und Vorarlberg um 5300 fl., und in der Bukowina um 12.500 fl., zusammen um 17.800 fl. mehr beansprucht, während in den übrigen Ländern, und zwar in allen Rubriken die gleichen Beträge wie für 1885 präliminirt sind.

In Tirol und Vorarlberg ergeben sich Mehransprüche namentlich bei der Rubrik „Beischaffung des Deckstoffes" in Folge Schotterbedarfes für die in Zuwachs gekommenen Strecken der Mendel- und der Rivanerstraße (1200 fl.), dann bei der Rubrik „Erhaltung der Straßen und Brücken" für die beiden genannten und die Nonsthalerstraße (2200 fl.), endlich 1700 fl. als Bezüge für die Aufstellung von sechs neuen Straßeneinräumern und zwei Hilfsarbeitern.

In Galizien mit Krakau ergibt sich bei der Rubrik „Erhaltung der Straßen und Brücken" ein Minderanspruch von 37.000 fl. wegen geringeren Bedarfes, insbesondere für Wasserschäden aus dem Jahre 1884, deren Behebung zum größeren Theile noch im Jahre 1885 erfolgte, dagegen bei der Rubrik „Beischaffung des Deckstoffes" ein Mehranspruch von 9000 fl., weil in Folge der unzureichenden Dotationsmittel viele Strecken der ärarischen Straßen schon durch Jahre nur sehr spärlich beschottert werden konnten.

Aus dem gleichen letztgenannten Grunde, sowie wegen der Nothwendigkeit der unaufschiebbaren Verbesserung und künftighin anstandslosen Erhaltung der Reichsstraßen, welche fast durchwegs ohne Grundbau bestehen, werden für die Bukowina . . . . . 12.500 fl.
mehr beansprucht.

Gegen den von der k. k. Regierung mit . . . . . 4,181.610 fl.
angesprochenen Betrag ist keine Einwendung zu erheben und beantragt der Budgetausschuss, denselben in der Vertheilung der dem Berichte angeschlossenen Zusammenstellung nach den einzelnen Königreichen und Ländern zu bewilligen.

B. Außerordentliches Erforderniß.

Für Straßenbauten werden im übertragbaren außerordentlichen Etat 689.360 fl., demnach um 24.646 fl. weniger als im Vorjahre bewilligt wurde, beansprucht.

Die Erläuterungen zum Staatsvoranschlage des Ministeriums des Innern enthalten auf pag. 24 bis 35 die Begründung der einzelnen zur Ausführung beantragten Objecte und der hiefür veranschlagten Beträge, und kann der Budgetausschuss auch diesmal auf die Wiedergabe der einzelnen Positionen und deren nähere Motivirung verzichten, da gegen keines der beantragten Bauobjecte eine Einwendung erhoben werden kann.

Als erste Raten werden beansprucht in Kärnten für den Bau einer Brücke über den Glanfluss bei St. Veit 9000 fl. bei einem Gesammtaufwand von 15.204 fl. 11 kr. und 6500 fl. als Ärarialbeitrag für den Bau der Iselbergstraße bei einem Gesammtkostenbetrage von 57.760 fl.

(Ärarialbeitrag 26.000 fl., wovon 13.000 fl. für Kärnten, 13.000 fl. für Tirol); im Küstenland Beitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße 5000 fl. (Gesammtkosten 15.353 fl. 07 kr., Ärarial- und Landesbeitrag 10.786 fl. 51 kr.), Beitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße 8000 fl. (Gesammtkosten 38.430 fl. 25 kr.); in Tirol für die Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über die Etsch bei Ravazone 30.000 fl. (Gesammtaufwand 59.313 fl.), für die Reconstruction der Valsugana-Reichsstraße zwischen il Merlezzo und Visintainer 10.000 fl. (Gesammtkostenaufwand 71.000 fl.), als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße 10.000 fl. (Gesammtkosten 110.000 fl., Staatsbeitrag 20.000 fl.); als Ärarialbeitrag für den Bau der Iselbergstraße 6500 fl. (siehe oben Kärnten); in Böhmen für den Bau einer eisernen Brücke über die Chrudimka in Pardubic 11.000 fl. (Gesammtkosten 22.400 fl.); in Mähren für die Reconstruction der Durchfahrtsstraße in Göding 7000 fl. (Gesammtaufwand 14.600 fl.); in Galizien für die Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lapuszna 18.000 fl. (Gesammtkosten 83.873 fl. 40 kr., Ärarialbeitrag 62.150 fl. 44½ kr.), für die Reconstruction der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska 8000 fl. (Gesammtaufwand 25.940 fl., Ärarialbeitrag 23.570 fl.); in der Bukowina für die Reconstruction der Karpathenhauptstraße 22.700 fl. (Gesammtaufwand 79.755 fl. 10 kr.); für die Aufholung derselben Straße 24.500 fl. (Gesammtaufwand 86.137 fl. 36 kr.), und für die Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße 11.200 fl. (Gesammtaufwand 40.452 fl.)

Im Hinblicke auf die Nothwendigkeit thunlichster Schonung der Finanzen, sowie mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Bauausführungen beantragt jedoch der Budgetausschuss bei nachfolgenden Objecten eine Herabminderung des für 1886 veranschlagten Aufwandes.

Kärnten.

Als Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (3. Rate) werden 15.000 fl. beansprucht. Nach eingeholten Informationen wird für die Bauleitung 1886 ein Betrag von 12.000 fl. ausreichen, und beantragt der Budgetausschuss letztere Ziffer zur Einstellung zu bringen.

Tirol.

Als 2. Rate werden für die Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Innfluss in Kufstein im Zuge der Kufsteiner Reichsstraße 65.000 fl. beansprucht. Die ganze Summe erscheint jedoch für das Baujahr 1886 nicht erforderlich und wird eine Herabminderung des Aufwandes um 15.000 fl. als möglich bezeichnet, weshalb der Budgetausschuss die Einstellung von 50.000 fl. beantragt.

Böhmen.

1. Für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Nežaka bei Neuhaus, im Zuge der Neuhauser Reichsstraße werden als 2. Rate 10.300 fl. beansprucht.

Es wird mitgetheilt, dass ein um 3100 fl. geringerer Betrag erforderlich sein wird, und beantragt demnach der Budgetausschuss die Einstellung von 7200 fl.

2. Für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Iser bei Turnau, im Zuge der Poděbrad-Turnauer Reichsstraße werden 12.300 fl. als 2. Baurate präliminirt; doch ist ein Abstrich von 3200 fl. möglich geworden und beantragt der Budgetausschuss die Einstellung von 9100 fl.

Galizien.

Für den Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki im Zuge der Podolier Reichsstraße werden 70.000 fl. als 4. Rate beansprucht. Hier wird eine Herabminderung des Aufwandes um 20.000 fl. für voraussichtlich erklärt und beantragt der Budgetausschuss demgemäß die Einstellung von 50.000 fl.

In Betreff des vom Budgetausschusse unterm 6. Februar 1884 gefassten Beschlusses wegen Einleitung einer eindringlichen Disciplinaruntersuchung aus Anlass des bei dem Baue der Straße Topolje-Kievo und Macarsca-Duare eingehaltenen Vorganges wird bemerkt, dass nach einem Berichte der dalmatinischen Statthalterei vom 5. September 1885 die bei dieser Statthalterei eingesetzte Disciplinaruntersuchungs-Commission, nachdem nunmehr das technische Substrat sammt dem Collaudirungsoperate vorliegt, den Beschluss auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung gegen die diesfalls schuldtragenden Organe gefasst hat.

Dem Voranstehenden zufolge beantragt der Budgetausschuss für die in der angeschlossenen Zusammenstellung individuell angeführten Straßenbauten im außerordentlichen übertragbaren Etat . . 645.060 fl. zu bewilligen.

Titel 8. Wasserbau.

Das Erforderniß für den Wasserbau wird pro 1886 im ordentlichen Etat mit . . 976.150 fl.
im außerordentlichen Etat mit . . . . . 1,976.960 „

zusammen mit . . . . . 2,953.110 fl.
veranschlagt.

Im Vergleiche mit den für das Jahr 1885 bewilligten Summen erscheint der Anspruch des Jahres 1886 im ordentlichen Erfordernisse um 66.700 fl. geringer, im außerordentlichen Erfordernisse größer um 364.610 fl., demnach im ganzen größer um 297.910 fl.

A. Ordentliches Erforderniß.

Für das Jahr 1886 werden . . . . . 976.150 fl.
beansprucht. Das Mindererfordernis per 66.700 fl. gegenüber der Bewilligung des Jahres 1885 beruht hauptsächlich auf dem geringeren Anspruch bei der Rubrik „Erhaltung der Wasserbauwerke" in Niederösterreich, Oberösterreich und Galizien, während die Mehransprüche nur in Tirol nennenswert sind, und in den übrigen Ländern, und zwar in allen Rubriken die gleichen Beträge wie für 1885 präliminirt sind.

Die Differenzen erscheinen nach den „Erläuterungen" gerechtfertigt, und beantragt der Budgetausschuss, den oben angeführten Regierungsanspruch in jener länderweisen Vertheilung, nach welcher derselbe in der angeschlossenen Zusammenstellung zergliedert ist, zu genehmigen.

B. Außerordentliches Erforderniß.

Für das Jahr 1886 werden . . . . . 1,976.960 fl.,
demnach um 364.610 fl. mehr als im Vorjahre beansprucht.

Die Mehransprüche betreffen zunächst Oberösterreich mit 100.000 fl. für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst, Böhmen mit 250.000 fl. durch das größere Erforderniß für die Regulirung der Moldau und Elbe von Prag bis Leitmeritz zum Zwecke der Einführung der Kettenschifffahrt, dann in Galizien mit Krakau mit 40.000 fl., weil die dortigen Flussverhältnisse eine raschere und umfangreiche Durchführung der Regulirungsarbeiten an den in ärarischer Obsorge stehenden Flussstrecken erheischen.

Die Wasserbauten, welche im Jahre 1886 hergestellt werden sollen, sind in den „Erläuterungen" pag. 37—46 detaillirt angeführt. Dieselben sind durchwegs integrirende Bestandtheile jenes Complexes von Arbeiten, welche gemäß der mit dem Voranschlage für das Jahr 1884 vorgelegten Übersicht zum Behufe einer systematischen Regulirung der Flüsse projectirt und mit einem Jahreserfordernisse von 3,960.000 fl. veranschlagt worden sind; einige derselben beruhen auf bestehenden Concurrenzverpflichtungen und diesfälligen speciellen Gesetzen.

Es kann demnach gegen die Inangriffnahme der gedachten Arbeiten im allgemeinen keine Einwendung erhoben werden, und es kann nur gebilligt werden, dass die k. k. Regierung für diese hochwichtigen Zwecke diesmal wenigstens 50 Procent jener Summe einstellte, welcher nach der obenerwähnten Übersicht jährlich aufgewendet werden sollte, während im Vorjahre bloß 40 Procent derselben präliminirt wurden.

Wenn auch der Budgetausschuss die thunlichste Sparsamkeit in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes als eines der ersten Postulate einer weisen Staatswirtschaft betrachtet, kann er doch nicht umhin, der k. k. Regierung wiederholt die unabweisbare Nothwendigkeit durchgreifender und rascher Durchführung einer systematischen Flussregulirung im Interesse der Schifffahrt sowohl als der Agricultur dringend nahezulegen.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat schon bei Berathung des Budgets für das Jahr 1883 durch eine Resolution die k. k. Regierung aufgefordert, eine systematische und durchgreifende Regulirung der Flüsse baldmöglichst in Angriff zu nehmen und für die Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel im verfassungsmäßigen Wege Sorge zu tragen. Die k. k. Regierung hat wohl, dem ersten Theile dieser Resolution nachkommend, die früher erwähnte Zusammenstellung der Flussregulirungen dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegt, allein weder die in den Voranschlägen für die Jahre 1884 und 1885, noch in jenem für das Jahr 1886 enthaltenen Summen zeugten von der Absicht einer beschleunigten Durchführung der projectirten Arbeiten.

Bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1885 fasste demnach das hohe Abgeordnetenhaus den nachstehenden Beschluss: „In Anbetracht, dass einerseits die systematische Inangriffnahme und energische Durchführung der Regulirung unserer Flüsse ein in volkswirtschaftlicher Beziehung unabweisbares Bedürfniß ist, anderseits die gegenwärtige Finanzlage es wohl nicht gestattet, Beträge wie jene, welche die Ausführung der im allgemeinen projectirten Arbeiten in angemessen kurzer Zeit ermöglichen würden, in den Staatsvoranschlag einzustellen, wird die k. k. Regierung aufgefordert, in ernstliche Erwägung zu ziehen, in welcher Weise etwa unter Heranziehung und Mitwirkung der berufenen Factoren die erforderlichen Geldmittel zur Durchführung der Flussregulirungen im Wege außerordentlicher Creditoperationen zu beschaffen wären; über das Ergebniß möge die k. k. Regierung in der nächsten Reichsrathssession die entsprechenden Mittheilungen machen und eventuelle Anträge vorlegen."

So umfangreich und gründlich nun auch die dem Theilvoranschlage des k. k. Ministeriums des Innern beigefügten „Erläuterungen" sind, über die Maßnahmen, welche die k. k. Regierung hinsichtlich dieser Resolution des hohen Abgeordnetenhauses etwa getroffen hat, ist in den „Erläuterungen" keinerlei Aufklärung gegeben. Nach eingeholten Informationen hat wohl das k. k. Ministerium des Innern die in Rede stehende Angelegenheit einer eingehenden Erwägung unterzogen, doch sind die diesbezüglichen Verhandlungen dermal noch nicht zum Abschlusse gelangt.

In Anbetracht dieses Umstandes nun, und in weiterer Erwägung der Dringlichkeit, ja Unaufschiebbarkeit der besagten Regulirungsarbeiten stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, über jene Maßnahmen, welche dieselbe infolge der vom Abgeordnetenhause bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1885 hinsichtlich der Flussregulirungen gefassten Resolution getroffen, in der nächsten Reichsrathssession die entsprechenden Mittheilungen zu machen und darauf bezügliche eventuelle Anträge vorzulegen."

Dieses vorausgeschickt, beantragt der Budgetausschuss im allgemeinen die Einstellung der für außerordentliche Wasserbauten beanspruchten Beträge.

Nur in Bezug auf den bei Oberösterreich für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst beanspruchten Betrag von 100.000 fl. muss bemerkt werden, dass die Vorbedingung dieser Arbeiten, das Einverständniß mit der oberösterreichischen Landesvertretung den Stadtvertretungen von Linz und Urfahr, noch nicht so weit erzielt ist, dass an eine sofortige Inangriffnahme der Regulirung gedacht werden könnte. Da diese Arbeiten voraussichtlich erst nach einem längeren Zeitabschnitte werden beginnen können, erachtet der Budgetausschuss eine Herabminderung der angesprochenen Summe für gerechtfertigt und stellt demnach den Antrag: das hohe Abgeordnetenhaus wolle „für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst 70.000 fl. einstellen."

Für die Regulirung der Moldau und der Elbe von Prag bis Leitmeritz sind für das Jahr 1886 170.000 fl. und 220.000 fl., zusammen demnach 390.000 fl. eingestellt. Es repräsentirt diese Summe einen Theilbetrag des präliminirten Gesammterfordernisses für diese Strecken von 1,052.000 fl., demnach etwas über ein Drittheil desselben. Sowohl der Landtag des Königreiches Böhmen, als auch die Schifffahrtsinteressenten, insbesondere der Aussiger Elbeverein, haben die Wichtigkeit der Wasserstraße von Prag bis Leitmeritz für den Verkehr besonders hervorgehoben, und hat der Landtag in seiner Resolution vom 21. October 1884 beschlossen, die k. k. Regierung zur ungesäumten Anfertigung der für die Regulirung der Moldau von Prag bis Melnik und der Elbe von Melnik bis Leitmeritz nothwendigen Projecte, sowie zur Einstellung der hiefür erforderlichen Kosten aufzufordern, damit die Kettenschifffahrt bis Prag in drei Jahren erfolgen könnte. Es wurde auch mit Zuziehung von Experten von den sämmtlichen Interessenten eine commissionelle Flussbefahrung vorgenommen, bei welcher auch das diesfällige Bauprogramm mit Rücksicht auf die vorgefundenen Flussverhältnisse festgestellt wurde. Das k. k. Handelsministerium hat das zu seiner Kenntnis gebrachte Ergebnis dieser Stromschau zur Veranlassung genommen, den besonderen Wert der Kettenlegung bis Prag mit Rücksicht auf die Hebung der commerciellen Verhältnisse, der Verwohlfeilung der Rohproducte und überhaupt der Gewinnung einer ununterbrochenen Wasserstraße hervorzuheben, und die Nothwendigkeit der Beseitigung der gegenwärtig noch bestehenden Stromhindernisse, sowie die Erhöhung der diesbezüglichen Jahresdotation zu betonen. In Rücksicht auf diese Verhältnisse hat die k. k. Regierung wohl die Dotation auf die oberwähnte Summe von 390.000 fl. erhöht; allein, falls für das nächste Budgetjahr nicht eine höhere Dotation eingestellt werden würde, kann der programmmäßige Termin der Bauausführung, nämlich Schluss des Jahres 1887 nicht eingehalten werden. Die Stadtvertretung von Prag, die Prager

Handelskammer, der Verein zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen petitioniren dringlich um Beschleunigung dieser Arbeiten und der Budgetausschuss muss die Berechtigung dieses Petitums anerkennen. Derselbe stellt demgemäß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die an der Moldau von Prag bis Melnik, und an der Elbe von Melnik bis Leitmeritz nothwendigen, bereits projectirten Regulirungsarbeiten derart zu beschleunigen, dass dieselben mit Schluss des Jahres 1887 vollständig beendigt werden, und demgemäß die entsprechende höhere Dotation in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 einzustellen."

Der Herr Ministerpräsident erklärte, die Regierung anerkenne die große Wichtigkeit dieser Bauten an, und er werde die Vorkehrung treffen, dass die Bauten im Jahre 1887 beendigt werden, er stimme demnach der Resolution bei und werde demgemäß die entsprechende höhere Dotation in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 einstellen, was allerdings nicht ausschließe, dass die Einstellung der erforderlichen Beträge auch für spätere Jahre, namentlich zur Begleichung von Restzahlungen, Collaudirungsraten u. d. gl. nothwendig werden kann.

Hiebei wurde vom Abgeordneten Ruß bemerkt, es sei ein in Böhmen vielfach verbreiteter Irrthum, dass die Nordwest-Dampfschifffahrtsgesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Prager Dampf- und Segelschifffahrtsgesellschaft verhalten werden könne, die Toueurkette von Melnik bis Prag zu legen und zu betreiben. Dem sei nicht so. Die concessionsmäßige Verpflichtung der erstgenannten sei dadurch zur Gänze erfüllt, dass die Kette bis Melnik gelegt worden ist. Es liege aber der größte Nutzen der Moldauregulirung bis Prag in dem Kettenbetriebe auf dieser Strecke, wodurch Prag mit Hamburg und der See in directe Schifffahrtsverbindung gebracht würde, denn an einen nennenswerten Verkehr auf diese Entfernung sei nur bei ununterbrochenem Kettenbetriebe zu denken. Schon die bisherigen Kettenstrecken Aussig-Leitmeritz und Leitmeritz-Melnik seien nicht ertragfähig, insolange ein ober Aussig stattfindender Umschlag fehlt. Dieser sei in Prag am richtigsten und besten zu schaffen, es sei aber nicht zu erwarten, dass eine besonders lebhafte Concurrenz für eine Kettenconcession Melnik-Prag zutage treten werde, denn dieses Stück Kette werde an sich noch durch lange Zeit keine landesüblichen Zinsen abwerfen. Sollte daher die Nordwest-Schifffahrtsgesellschaft die Concession nicht selbst erwerben, so dürfte die Regierung sich mit dem Gedanken vertraut machen müssen, die Kette in dieser Strecke selbst zu legen und zu betreiben, was mit Rücksicht auf den monopolistischen Charakter des Verkehrsmittels und die hiedurch herbeigeführte Monopolisirung des Elbeverkehres selbst nicht ausgeschlossen sein darf. Die Regierung werde aber auch zwei anderen Forderungen ins Auge sehen müssen, der Errichtung eines Winterhafens und Umschlagsplatzes in Prag und der endlichen Abhilfe der geradezu scandalösen Flussverkehrsverhältnisse in Prag. Schon vor Jahren sei auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, die jahrhunderte alten Wehren in Prag durch Kammerschleusen zu ersetzen, deren Einfügung in das Strombett ohne Schädigung, ja zum Vortheile der Mühlenberechtigten geschehen könne.

In Bezug auf die Oder- und Weichselregulirung, soweit die beiden Flüsse die Reichsgrenze gegen Preußen bilden, wird mitgetheilt, dass die beiderseitigen Verhandlungen demnächst wohl finalisirt werden dürften, und sucht die k. k. Regierung neben den pro 1887 präliminirten Beträgen per 5000 fl. und 10.000 fl. um die Verlängerung der mit dem Finanzgesetze vom Jahre 1883 und 1884 für die Oder bewilligten Credite von 25.000 fl. und 20.000 fl., zusammen von 45.000 fl., dann um die Verlängerung der Verwendungsdauer des mit dem Finanzgesetze pro 1884 für die Weichsel bewilligten Credites per 20.000 fl. an, welche Verlängerung zu bewilligen der Budgetausschuss auch beantragt.

Dem Vorangehenden zufolge stellt der Budgetausschuss den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle im

Titel 8. Wasserbau

im ordentlichen Erforderniß	976.150 fl.
im außerordentlichen Erforderniß	430.000 „
und im außerordentlichen übertragbaren Etat	1,516.960 „
zusammen demnach	2,923.110 fl.

einstellen.

Titel 9. Neubauten und größere Adaptirungen.

Angesprochen werden . . . . . 19.244 fl.,

gegen 1885 um 22.735 fl. weniger.

Die unter Post 2—6 beanspruchten Beträge sind Consequenzen vorgängiger Bewilligungen; Post 1 betrifft geringfügigere Herstellungen im Regierungsgebäude in Klagenfurt.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung der beanspruchten Beträge.

Bedeckung.

Als Bedeckung, und zwar als ordentliche Einnahmen werden für das Jahr 1886 1,142.254 fl. um 10.794 fl. mehr als im Vorjahre präliminirt.

Die Abweichungen in den einzelnen Positionen sind in den Erläuterungen begründet, und es beantragt der Budgetausschuss die nachstehenden Einstellungen:

Titel 1.	Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000 fl.
„ 2.	Politische Verwaltung in den Ländern	170.718 „
„ 3.	Öffentliche Sicherheit	850.409 „
„ 4.	Straßenbau	25.883 „
„ 5.	Wasserbau	32.244 „
	zusammen . .	1,142.254 fl.

im Ordinarium.

Das Reichsgesetzblatt wird gegenwärtig in 39.250 Exemplaren aufgelegt.

Auf die einzelnen Sprachen, in welchen das Reichsgesetzblatt herausgegeben wird, vertheilt sich diese Gesammtauflage in nachstehender Weise:

	Auflage (Exemplare)	Hievon entfallen			
		a) für die Gemeinden	b) für die Behörden	c) für die Pränumeranten	d) für das Depot und den Einzelverkauf
1. In deutscher Sprache	18.000	8.828	4.087	3.434	1.651
2. „ polnischer „	9.000	7.976	516	34	474
3. „ böhmischer „	8.200	6.924	705	142	429
4. „ italienischer „	1.300	532	397	84	287
5. „ ruthenischer „	1.200	908	110	. . . .	182
6. „ slovenischer „	1.000	555	165	11	269
7. „ kroatischer „	400	85	172	18	125
8. „ rumänischer „	150	27	28	3	92
Gesammtauflage . .	39.250				

Der Preis eines Exemplares für die Gemeinden beträgt . . . . . 2 fl. — kr.
„ „ „ „ „ „ Pränumeranten beträgt . . . . . 2 „ 50 „

Hierin liegt auch der Schlüssel zur Berechnung, wie sich das im Voranschlage für das Ministerium des Innern pro 1886 eingestellte Erträgniß des Reichsgesetzblattes auf die Auflagen in den verschiedenen Sprachen vertheilt.

Den gestellten Anträgen gemäß wäre somit in den durch das Finanzgesetz für das Jahr 1886 zu genehmigenden Staatsvoranschlag einzustellen, wie folgt:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Centralleitung	451.400	8.000	. . . . .	459.400
		2	Für das versicherungstechnische Bureau	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . .	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . . .	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,509.205	83.130	. . . . .	5,592.335
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	. . . .	217.500	. . . . .	217.500
		3	Unterdrückung der Skrljevokrankheit in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
	5	1	Öffentliche Sicherheit (darunter 8619 fl. in Gold)	3,756.710	14.030	. . . . .	3,770.740
			Münzverlust bei obigem Golde (24 Procent)	. . . . .	2.070	. . . . .	2.070
		2	Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	. . . .	6.000	6.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,108.709	10.450	. . . . .	1,119.159
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	. . . . .	39.800	39.800
			Summe (Titel 1—6)	11,001.424	347.580	52.800	11,401.804
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . . .	447.000
			Reconstruction der Brücke über den Fischa-Werkbach in Schwadorf, im Zuge der Brucker Reichsstraße, politischer Bezirk Bruck an der Leitha (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
		2	Österreich ob der Enns	184.310	. . . . .	. . . . .	184.310
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . .	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			Ärarialbeitrag für die Vervollständigung der Ennsregulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	14.160
			Correction der Salz-Reichsstraße am Krautberg in Aussee, politischer Bezirk Gröbming (2. Rate)	. . . .	. . . . .	12.900	
		5	Kärnten	169.500	. . . . .	. . . . .	169.500
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über die Drau bei Villach, im Zuge der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach (4. Rate)	. . .	. . . .	55.000	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Glansfluß bei St. Veit, im Zuge der Friesach-Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk St. Veit (1. Rate)	. . . .	. . . . .	9.000	
			Fürtrag	1,166.810	. . . . .	82.460	1,185.270

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,166.810	. . . .	82.460	1,185.270
7	7	5	3. Ärarialbeitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	85.500
			4. Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (3. Rate)	. . . . .	. . . .	*) 12.000	
			5. Ärarialbeitrag für den Bau der Iselbergstraße von Minklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Spittal und Lienz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianzberg, politische Bezirke Rudolfswerth und Czernembl (2. Rate)	. . . . .	. . . .	10.000	10·000
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Für die Umlegung der Kärntner-Reichsstraße am Ovink, politischer Bezirk Görz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	24.000	
			2. Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	
			3. Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podberdabach nach Petrovoberda bis an die krainerische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	37.000
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (7. Rate) .	. . . .	. . . . .	60.000	
			2. Ausbau der Nonsthaler Concurrenzstraße von Brez nach Bozzana als Fortsetzung der Tonale Reichsstraße und von Mostizzolo nach Cles, Dermullo und Cavareno, politischer Bezirk Cles (2. Rate)	. . . .	. . . .	9.000	
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Innfluss in Kufstein, im Zuge der Kufsteiner Reichsstraße, politischer Bezirk Kufstein (2. Rate)	. . . . .	. . . .	50.000	
			4. Ärarialbeitrag für Herstellung der Concurrenzstraße von Schluderns über Glurns nach Tauffers zur Verbindung mit der schweizerischen Münsterthalstraße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Rienz bei St. Lorenzen im Zuge der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Bruneck (2. Rate)	. . . .	. . . .	*) 2.200	
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Rienz in Bruneck, im Zuge der Pusterthaler Reichsstraße politischer Bezirk Bruneck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 3.100	200.800
			Fürtrag .	1,718.310	. . . .	282.760	2,070.070

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,718.310	. . . . .	282.760	2,070.070
7	7	8	7. Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über die Etsch bei Ravazone im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Roveredo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 30.000	
			8. Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			9. Ärarialbeitrag für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße von St. Lorenzen nach Corvara, politischer Bezirk Bruneck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			10. Ärarialbeitrag für den Bau der Iselberg-Concurrenzstraße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Lienz und Spittal (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
			11. Concurrenzbeiträge zu den im Zuge der Pusterthaler, Italiener, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 12.500	
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Nezárka bei Neuhaus im Zuge der Neuhauser Reichsstraße, politischer Bezirk Neuhaus (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.200	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Iser bei Turnau, im Zuge der Poděbrad-Turnauer Reichsstraße, politischer Bezirk Turnau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.100	27.300
			3. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Chrudimka beim Grünthor in Pardubitz im Zuge der Pardubitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Pardubitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	
	10		Mähren	230.000	. . . . .	. . . .	230.000
			1. Bau einer Brücke mit Eisenconstruction sammt Steinpfeilern über die March in Göding im Zuge der Austerlitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Göding	. . . . .	. . . . .	0.000	
			2. Reconstruction der Durchfahrtsstraße in Göding (Austerlitzer Reichsstraße), politischer Bezirk Göding (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	27.000
	11		Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
	12		Galizien mit Krakau	879.000	. . . . .	. . . . .	879.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Fürtrag .	3,986.310	. . . . .	496.060	4,392.370

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,986.310	. . . .	496.060	4,392.370
7	7	12	3. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lopuszna, politischer Bezirk Rohatyn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	133.100
			4. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanock (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	8.000	
			5. Ärarialbeitrag für die Reconstruction der steilen Strecken bei Zabełcze und Kobyle, im Zuge der Landstraße Alt-Sandec-Zakluczyn, politischer Bezirk Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	17.100	
		13	Bukowina	105.300	. . . .	. . . . .	105.300
			1. Herstellung der Ärarial-Zufahrtsstraße zur stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, politischer Bezirk Kotzmann (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	75.000
			2. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.700	
			3. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	24.500	
			4. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.200	
			5. Beischaffung einer Schotterwalze behufs Durchführung der vorerwähnten Reconstructionsarbeiten	. . . . .	. . . . .	1.600	
		14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (6. Rate)	. . . . .	. . . .	10.000	30.900
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine, über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurič, politischer Bezirk Cattaro, für die zweite Theilstrecke Meljine-Kombur (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			3. Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari, politischer Bezirk Cattaro	. . . . .	. . . . .	10.900	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,181.610	. . . . .	645.060	4,826.670
8			Wasserbau:				
	1		Oesterreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . . .	275.150
			Ärarialbeitrag für die Donauregulirung (4. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
	2		Oesterreich ob der Enns	161.000	. . . . .	. . . . .	161.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	70.000	260.000
			2. Für die übrigen Donaustrombauten . . .	. . . . .	. . . . .	60.000	
			3. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			4. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	
			5. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
	3		Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saaleregulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag	473.150	430.000	325.000	1,228.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	473.150	430.000	325.000	1,228.150
7	8	4	Steiermark	39.600			39.600
			1. Ärarialbeitrag für die Murregulirung (12. Rate)			30.600	
			2. Ärarialbeitrag für die Murregulirungsmehrarbeiten (4. Rate)			23.100	
			3. Ärarialbeitrag für die Ennsregulirung (4. Rate)			1.260	60.960
			4. Ärarialbeitrag für die Sannregulirungsmehrarbeiten (2. Rate)			6.000	
		5	Kärnten	37.800			37.800
			Ärarialbeitrag zur Drauregulirung (3. Rate)			150.000	150.000
		6	Krain	11.600			11.600
			Saveregulirung			50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	64.000			64.000
			1. Inn-Recessbauten			6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten			25.000	
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Rocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (2. Rate)			*) 40.000	71.000
		8	Böhmen	206.000			206.000
			1. Moldauregulirung			190.000	440.000
			2. Elberegulirung			250.000	
		9	Schlesien:				
			1. Oderregulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten (4. Rate)			5.000	15.000
			2. Weichselregulirung (3. Rate)			10.000	
		10	Galizien mit Krakau	141.500			141.500
			1. Bauten an der Weichsel			180.000	
			2. „ am Dunajec			40.000	
			3. „ „ San			80.000	390.000
			4. „ „ Dniester			80.000	
			5. „ an der Wisłoka			10.000	
		11	Bukowina	2.500			2.500
			Pruthflussbauten			15.000	15.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11) .	976.150	430.000	1,516.960	2,923.110
9			Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Herstellung im Regierungsgebäude in Klagenfurt			3.800	
		2	Für die Neueindeckung des k. k. Nationaltheaters in Innsbruck (3. und letzte Rate)			2.210	
		3	Für die Aufführung eines neuen Amtsgebäudes in Neutitschein (2. Rate)			10.740	19.244
		4	Annuität für die Młockische Realität in Lemberg (39. und 40. Rate)		1.400		
		5	Annuität für die Realität in Mościska (21. und 22. Rate)		454		
		6	Annuität für das Theatergebäude in Krakau (15. und 16. Rate)		640		
			Summe (Titel 9, §§. 1—6) .		2.494	16.750	19.244
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,159.184	780.074	2,231.570	19,170.828

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	170.718	. . . . .	170.718
	3		Öffentliche Sicherheit	850.409	. . . . .	850.409
	4		Straßenbau	25.883	. . . . .	25.883
	5		Wasserbau	32.244	. . . . .	32.244
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,142.254	. . . . .	1,142.254

Nr. 390 / A. H.

Petition der Gemeindevertretungen von Galtür, Ischgl und See im Paznaunthale in Tirol um eine Staatssubvention von 30.000 fl. zum Ausbaue der Thalstraße (überreicht durch Abgeordneten Greuter).

Im Budgetausschusse wurde diese Petition in ernste Erwägung gezogen und wurde das Petit der Gemeinden im vollstem Maße gewürdigt, weshalb derselbe unter Constatirung der Einstimmigkeit den Antrag stellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen."

Wien, 10. Februar 1886.

V. Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

(Erfordernis: Capitel 8, Titel 1—6; — Bedeckung: Capitel 8, Titel 1—3.)

Das Erfordernis für das Ministerium für Landesvertheidigung wird für das Jahr 1886 veranschlagt mit . . . . . 9,679.118 fl.
Durch das Finanzgesetz für das Jahr 1885 wurden bewilligt . . . . . 9,528.306 „
es resultirt demnach für das Jahr 1886 eine Steigerung des Erfordernisses um . . . . 150.812 fl.

Mit der Regierungsvorlage Z. 101 der Beilagen wird in Conformität der Delegationsbeschlüsse ein neuer Credit von 182.706 fl. in Anspruch genommen und stellt sich somit das Gesammterfordernis für das Jahr 1886 auf . . . . . 9,861.824 fl.
und resultirt gegen das Vorjahr ein Mehranspruch von . . . . . 333.518 „

Für die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten und für die Kosten der zwangsweisen Heimsendung renitenter österreichischer Stellungspflichtiger aus dem Auslande wird für dieses Jahr keine Anforderung gestellt.

Die Regierungsvorlage zergliedert ihre in den Hauptsummen angesprochenen Forderungen durch die angefügten Detailausweise in sehr übersichtlicher Art und begründet die Mehransprüche in den Erläuterungen sehr genau, so dass hier nur weniges zu besprechen erübrigt.

Die erwähnte Nachtragsforderung von 182.706 fl. soll zur Geltung gelangen bei Titel 1, Centralleitung, mit dem Betrage von 6158 fl., bei Titel 2, Landwehr, mit dem Betrage von 166.300 fl., bei Titel 5, Militärpolizeiwache, mit 501 fl. und bei Titel 6, Gendarmerie, mit 9747 fl. und wird herbeigeführt:

a) durch die neu systemisirten Subsistenzbeiträge für die Officiere vom Hauptmann zweiter Classe abwärts;
b) durch Erhöhung der Diensteszulagen für Cadet-Officiersstellvertreter;
c) durch das neu systemisirte Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungspauschale für neu beförderte Majore und
d) durch den neuen Militärzinstarif.

Zu a). Das k. k. Reichskriegsministerium hat bei der Vorlage des Voranschlages für den gemeinsamen Staatshaushalt des Jahres 1886 geltend gemacht, dass seit dem Jahre 1870, in welchem die gegenwärtig geltenden Gagen systemisirt wurden, die Preisverhältnisse bezüglich der meisten Lebensbedürfnisse sich für den Consumenten sehr ungünstig gestaltet haben, und dass daher mit Rücksicht auf die Anforderungen, welche gegenwärtig an die Leistungsfähigkeit des Officiers und auf seine sociale Stellung erhoben werden, die Aufbesserung bei den Gehaltsclassen von 600, 720 und 900 fl. nothwendig erscheine. Es wurde für die Chargen des Lieutenants, des Oberlieutenants und des Hauptmannes zweiter Classe ein monatlicher Subsistenzbeitrag von 10 fl. in Anspruch genommen und von den Delegationen anstandslos bewilligt.

Zu b) Nach den bestehenden Heeresgebüren erhalten die Cadet-Officiersstellvertreter eine Dienstzulage von 8 fl. monatlich; durch die angeführten Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüsse wurde aus denselben Gründen, die für die Subsistenzaufbesserung der Officiere geltend gemacht wurden, diese Dienstzulage um 4 fl., demnach auf 12 fl., erhöht.

Zu c) Das für die neuernannten Majore beanspruchte Pauschale für die Pferdebeschaffung wurde motivirt durch den geringen Unterschied der Jahresgage eines Majors und eines Hauptmannes erster Classe und durch die aus der Pferdebeschaffung erwachsenden verhältnismäßig bedeutenden Kosten. Dieses Pauschale wurde mit 600 fl. festgesetzt.

Da das Landwehrgesetz bestimmt, dass die Gebüren der Gagisten und Mannschaften jenen des stehenden Heeres gleichzukommen haben, so werden diese auf den letzten Delegationsbeschlüssen basirenden Mehrkosten in den diesfälligen Titeln einzustellen sein.

Zu d) Durch die Verordnung der Ministerien für Landesvertheidigung und für die Finanzen vom 14. December 1885, R. G. Bl. Nr. 168, wurde der neue für die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis Ende des Jahres 1890 wirksame Zinstarif und die Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes verlautbart. Den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend erscheinen die einzelnen Ansätze dieses Tarifes im Vergleiche zu jenen der verflossenen Quinquenniums erhöht und müssen demnach auch die entsprechenden Positionen des Voranschlages hienach richtiggestellt werden.

1. Centralleitung.

Für diesen Titel wird beansprucht im ordentlichen Erfordernisse 288.505 fl., im außerordentlichen 1200 fl., zusammen 289.705 fl., demnach um 651 fl. mehr als im Vorjahre. Der Mehranspruch wird begründet durch die normalmäßigen Vorrückungen und Ernennungen für höhere Chargen.

Das durch die Regierungsvorlage, Z. 101, für diesen Titel beanspruchte Mehrerfordernis beträgt bei den Quartieräquivalenten 5558 fl. und bei Subsistenzbeiträgen 600 fl., zusammen 6158 fl. und werden demnach einzustellen sein im ordentlichen Erfordernisse 294.663 fl., im außerordentlichen Erfordernisse 1200 fl., zusammen 295.863 fl.

2. Landwehr.

Für den Titel „Landwehr" werden im ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisse angesprochen . . . . . 4,581.023 fl.
während für 1885 bewilligt waren . . . . . 4,418,612 „
Das Mehrerfordernis beträgt demnach für 1886 . . . . . 162.411 fl.

Diesem Mehrerfordernisse stehen gegenüber neue Bedeckungsposten im Betrage von . 38.200 fl.
und eine aus dem Etat des Justizministeriums ausgeschiedene Post von . . . . . 6.000 „

für Strafvollzugskosten der Landwehrmänner, so dass das Nettomehrerfordernis . . . . 118.211 fl.
beträgt.

Dieses Mehrerfordernis wird hauptsächlich verursacht durch die organische Ausbildung der Landwehrcavallerie (117.158 fl.), indem im Vorjahre die Kosten eines Inspicirungscommandos und dreier Regimentscadres für ein ganzes Jahr, des zweiten Commandos und weiterer drei Regimentscadres aber bloß für neun Monate eingestellt waren.

Nach vollzogener Durchführung dieser Organisation bestehen nun drei Dragonerregiments-Cadres in Stockerau, Prossnitz und Wels, dann drei Uhlanenregiments-Cadres in Kolomea, Hohenmauth und Sambor. Das bei dieser Organisation eingeführte System der Überlassung der Remonten in die Privatverpflegung hat, insoweit die Resultate einer beinahe dreijährigen Periode für die Beurtheilung maßgebend sein können, sich gut bewährt.

Die anderweitigen Erhöhungen einzelner Positionen werden durch Minderansprüche anderer Positionen aufgewogen.

Bei den Regimentsverwaltungs-Commissionen war bisher bloß ein Rechnungsofficier in stabiler Verwendung, während ein Rechnungshilfsarbeiter aus dem Unterofficiersstande des Cadres und ein Schreiber eben auch aus dem Cadrestande der Commission zugewiesen wurden. Die hieraus bei den mit den nothwendigen Unterofficierschargen nur nach Maßgabe des Bedarfes versehenen Cadres entsprungenen Übelstände haben das Ministerium bewogen, diese Rechnungshilfsarbeiter, sowie die Ordonnanzen bei dem Landwehrbehörden anderweitig zu beschaffen.

Bezüglich der aus Anlass der normalmäßigen Vorrückungen, der gesetzlichen Ansprüche oder auf Grund bestehender Regulative erfolgten Mehreinstellungen genügt es, auf die Erläuterungen der Regierung zu verweisen.

Die Naturalien und Verpflegsartikel wurden, wie dies seit jeher der Fall ist, auf Grund der im Jahre 1885 von der Heeresverwaltung für die Intendanzbezirke (Corpsbereiche) der diesseitigen Reichshälfte ermittelten Durchschnittspreise festgesetzt und betragen mit dem 7procentigen (bisher 15procentigen) Zuschlage für Administrationskosten, beziehungsweise sammt den Kosten der Zufuhr:

Für die Tagesportion Menage	14·90 kr.
„ „ „ Brod	7·50 „
Für die Jahresportion Fourage für eigene Officierspferde	179 fl. — kr.
„ „ „ „ „ ärarische Pferde	187 „ 50 „
„ „ „ Bettenstroh	1 „ 10 „
„ „ „ Kasernservice	5 „ 39 „

Die Einheitspreise für Fourage und Menage haben eine dem Preisaufschlage bei Hafer und Fleisch entsprechende Erhöhung erfahren, während der Artikel Brod infolge der bis Ende 1885 stets weiter sinkenden Getreidepreise nicht unerheblich gemindert erscheint. Überhaupt wurde die den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Summe bei den Naturalien unter der auch von der gemeinsamen Heeresverwaltung aufrecht erhaltenen Verwahrung eingestellt, bei einer etwa eingetretenen Preissteigerung der Naturalien den Mehrbedarf durch einen Nachtragscredit anzusprechen.

An neuen und erhöhten Gebüren werden im Titel 2 einzustellen sein:

1. Für die k. k. Landwehr.

A. Subsistenzbeiträge:

a) für 36 Hauptleute (Rittmeister) zweiter Classe
„ 152 Oberlieutenants
„ 151 Lieutenants

339 zu 120 fl. . . . . 40.680 fl.

b) für 88 Cadet-Officiersstellvertreter zu 48 fl. . . . . 4.224 „

B. Pferdeausrüstungspauschale für 6 Majore zu 600 fl. . . . . 3.600 „

C. Mehrerfordernis für Unterkunftsäquivalente der Gagisten . . . . 55.288 „

2. Für die Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg:

A. Subsistenzbeiträge:

a) für 6 Hauptleute zweiter Classe,
„ 24 Oberlieutenants,
„ 16 Lieutenants

46 zu 120 fl. . . . . 5.520 fl.

b) für 11 Cadet-Officiersstellvertreter zu 48 fl. . . . . 528 „

B. Pferdeausrüstungspauschale für 1 Major . . . . . 600 „

C. Mehrerfordernis für Unterkunftsäquivalente der Gagisten . . . . 2.497 „

3. Mehrerfordernis an Kanzleizins . . . . . 1.076 fl. / 40 „ } 1.116 „

4. Mehrerfordernis für Unterkunftsauslagen der Truppencadres:

a) der k. k. Landwehr . . . . . 47.639 „
b) der k. k. Landesschützen in Tirol und Vorarlberg . . . . . 4.608 „

Summe des Mehrerfordernisses . 166.300 fl.
Das ursprüngliche ordentliche Erfordernis beträgt . . . . . 4,554.740 „
somit das gegenwärtige ordentliche Erfordernis . . . . . 4,721.040 fl.

Als außerordentliches Erfordernis der Landwehr wird eingestellt die dritte Serie der ersten Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung für das 82. Landwehrbataillon mit 25.000 fl. Mit Zuziehung der zwei bewilligten Raten beträgt der diesfällige Aufwand 115.000 fl. und werden zur völligen Durchführung dieser Ausrüstung noch etwa 72.000 fl. erforderlich sein. Der Münzverlust wird auf 24 Procent richtigzustellen, demnach mit 1339 fl. zu bemessen sein. Hienach stellt sich das außerordentliche Erfordernis gegen jenes vom Jahre 1885 um 16.355 fl. geringer dar.

3. Rekrutirungskosten u. s. w.

Für diesen Titel werden 71.940 fl. beansprucht, demnach um 6600 fl. weniger als für das Vorjahr, weil in diesem Jahre die Pferdeclassification entfällt.

4. Militärstiftungen.

Für diese wird die ungeänderte Summe von 32.700 fl. eingestellt.

5. Militärpolizeiwache.

Die angeforderte Summe von 78.590 fl. ist gegenüber der Bewilligung für 1885 um 7650 fl. geringer; die Ermäßigung ist in den Erläuterungen erklärt.

Auf Grund der Nachtragsforderung ist jedoch neu hinzuzuschlagen an Quartieräquivalenten 261 fl., an Subsistenzbeiträgen 240 fl., und ist demnach einzustellen die Summe von 79.091 fl.

6. Gendarmerie.

Die Regierung verlangt für diesen Titel	4,625.160 fl.
und durch die Nachtragsforderung an Subsistenzbeiträgen für 9 Rittmeister zweiter Classe, 29 Oberlieutenants, 29 Lieutenants, 2 Rittmeisterrechnungsführer und 8 Oberlieutenants- und Lieutenantsrechnungsführer	9.240 „
dann an Mehrgebüren für die Unterkunftsauslagen	507 „
zusammen . .	4,634.907 fl.
demnach gegen die vorjährige Bewilligung von	4,618.360 „
mehr um . .	16.547 fl.

Dieses Mehrerfordernis wird begründet bezüglich der Summe von 9747 fl. durch die neu systemisirten Aufzahlungen, bezüglich des Restes von 6800 fl. durch die Standesregulirung (Creirung 1 Wachtmeisterstelle und 17 Postenführerstellen bei Auflassung von 18 Gendarmenstellen) und durch öftere Concentrirungen.

Bedeckung.

1. Landwehr.

Im vorigen Jahre wurde unter diesem Titel keine Bedeckungssumme eingestellt. Die beantragte Summe von 38.200 fl. setzt sich zusammen aus der Rückerstattung der vom Landwehretat vorschussweise bestrittenen Landesaufzahlungen mit 16.500 fl. und aus einem Betrage von 21.700 fl. für die Veräußerung unbrauchbar gewordener Gegenstände, welcher bisher mit gewissen Ausgabeposten compensirt wurde und im Voranschlage zum Ausdrucke nicht gelangte.

2. Militärpolizeiwache.

Durch die Erhöhung des Etats wird sich auch die Beitragsleistung der Communen Lemberg und Krakau um etwas höher stellen und wird demnach statt der beantragten Summe von 34.370 fl. die Summe von 34.566 fl. einzustellen sein.

3. Gendarmerie.

Als Ersatz von der politischen Verwaltung an Verpflegskosten für die in den Grenzbezirken Galiziens und der Bukowina zum Zwecke der Controlirung des Viehcatasters und zur Überwachung der Viehbewegung aufgestellten Gendarmen wird der Betrag von 182.070 fl. (um 1470 fl. mehr als im Vorjahre) zur Einstellung beantragt.

Es wird demnach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 einzustellen sein:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
			Gulden ö. W.			
		Staatsausgaben.				
8	1	Centralleitung	294.663	1.200	. . . .	295.863
	2	Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	4,721.040	25.000	. . . .	4,746.040
		Münzverlust bei obigem Golde (24 Procent)	. . . .	1.339	. . . .	1.339
	3	Rekrutirungskosten, Commissionskosten u. s. w.	71.940	. . . .	. . . .	71.940
	4	Militärstiftungen	32.700	. . . .	. . . .	32.700
	5	Militärpolizeiwache	79.091	. . . .	. . . .	79.091
	6	Gendarmerie	4,634.907	. . . .	. . . .	4,634.907
		Summe (Capitel 8, Titel 1—9) .	9,834.341	27.539	. . . .	9,861.880
		Staatseinnahmen.				
8	1	Landwehr	38.200	. . . .	. . . .	38.200
	2	Militärpolizeiwache	34.566	. . . .	. . . .	34.566
	3	Gendarmerie	182.070	. . . .	. . . .	182.070
		Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	254.836	. . . .	. . . .	254.836

Wien, 1. März 1886.

Mattuš,
Berichterstatter

Ausweis

über die Bequartirung des k. k. Heeres in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Corps- (Militär-Commando-) Bereich	In ärarischen Kasernen			In von Ländern, Bezirken, Gemeinden, Privaten beigestellten						Einzeln bequartirt		
				Normalkasernen			Nothkasernen					
	Bataillon	Escadron	Batterie	Bataillon	Escadron	Batterie	Bataillon	Escadron	Batterie	Bataillon	Escadron	Batterie
I. Krakau	22 3/4	6 1/4 (M.) / 5 3/4 (Pf.)	11 (M.) / 9 (Pf.)	—	—	—	9 3/4	18 2/4 (M.) / 19 1/4 (Pf.)	2 (M.) / 4 (Pf.)	1	3 1/4 (M.) / 3 (Pf.)	—
II. Wien	51 1/4	32 2/4 (M.) / 32 1/4 (Pf.)	20 (M.) / 21 (Pf.)	1 2/4	—	—	4 3/4	9 2/4 (M.) / 9 3/4 (Pf.)	7 (M.) / 6 (Pf.)	2/4	6	—
III. Graz	25	7 2/4	11	2/4	5	3	13	6	11	1/4	2/4	—
VIII. Prag	22 3/4	11 2/4 (M.) / 13 1/4 (Pf.)	11	3	3/4 (M.) / 2/4 (Pf.)	—	4	3 3/4 (M.) / 2 2/4 (Pf.)	3	1/4	1 (M.) / 3/4 (Pf.)	—
IX. Josefstadt	24 1/4	13 1/4 (M.) / 15 1/4 (Pf.)	14	1	—	—	4 7/16	2 3/4 (M.) / 1 2/4 (Pf.)	—	5/16	1 (M.) / 1/4 (Pf.)	—
X. Brünn	23 6/16	6	11	—	6	—	10 2/16	2	2	—	2	—
XI. Lemberg	11	5 3/4 (M.) / 6 3/4 (Pf.)	10	2/4	3	—	15 14/16	20 (M.) / 19 1/4 (Pf.)	3	1 10/16	7 1/4 (M.) / 7 (Pf.)	—
XIV. Innsbruck	8 3/4	2 (M.)	1 (M.)	2 1/4	—	—	8 2/4	2 (Pf.)	2 (M.) / 3 (Pf.)	—	—	—
Militärcommando Zara	5 14/16	—	—	—	—	—	2 2/16	—	—	1 8/16	—	—

Ausweis

über die Bequartirung der k. k. Landwehrtruppe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern:

Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commando-Bereich	In ärarischen Kasernen		In von Ländern, Bezirken, Gemeinden, Privaten beigestellten				Einzeln bequartirt		Anmerkung
			normalmäßigen Kasernen		Nothkasernen				
	Cadre								
	des Bataillons	der berittenen Landwehrtruppe	des Bataillons	der berittenen Landwehrtruppe	des Bataillons	der berittenen Landwehrtruppe	des Bataillons	der berittenen Landwehrtruppe	
II. Wien			1		7	2			
X. Brünn	1		4		6	1			vorübergehende Nothunterkunft in Heeresobjecten
III. Graz	1		5		5				vorübergehende Nothunterkunft in Heeresobjecten
VIII. Prag			3		8				
IX. Josefstadt	2	1	7		4				Wie bei Brünn und Graz
I. Krakau			4		6	1			
XI. Lemberg			2		12	1			
Zara	3	1			1				
XIV. Tirol und Vorarlberg		1	3		7				

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 1—6.)

I. Erfordernis.

Das Gesammterfordernis, welches von der Regierung für das „Centrale" des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht pro 1886 angesprochen wird, beträgt:

an ordentlichen Ausgaben	1,357.960 fl.
„ außerordentlichen Ausgaben	138.981 „
zusammen	1,496.941 fl.
Gegen die Bewilligung des verflossenen Jahres per	1,508.188 „
wovon auf das Ordinarium	1,361.980 „
„ „ „ Extraordinarium	146.208 „
entfielen, ist dieser Anspruch geringer	
im Ordinarium um	4.020 „
„ Extraordinarium um	7.227 „
im ganzen um	11.247 fl.
da die Bewilligung pro 1885 gegen jene pro 1884 geringer war um	3.242 „
so hat sich seither der Anspruch vermindert um	14.489 fl.

Eine weitere Vergleichung mit noch früheren Jahren wie 1883, 1882 u. s. w. ist nicht so leicht möglich und wäre zum wenigsten nicht so einfach, weil damals verschiedene Auslagen für Kunst und Archäologie in den drei Abtheilungen A. Centrale, B. Cultus, C. Unterricht zerstreut aufgeführt waren, die dann in der Abtheilung A. Centrale vereinigt wurden.

Der obige Anspruch per 1,496.941 fl. vertheilt sich, wie folgt, auf die einzelnen Titel 1—9 und wird im Nachstehenden bei deren Besprechung der Würdigung unterzogen.

Titel 1. Centralleitung.

Angefordert wird in diesem Titel pro 1886

im Ordinarium der Betrag per	261.800 fl.	gegen die Bewilligung pro 1885 weniger um	1800 fl.
„ Extraordinarium der Betrag per	42.600 „	„ „ „ „ 1885 „	„ 5000 „
zusammen	304.400 fl.	gegen die Bewilligung pro 1885 weniger um	6800 fl.

Die Ermäßigung der Ansprüche wird im Ordinarium durch Erledigung höherer Gehaltsstufen, im Extraordinarium durch den Wegfall von Bezügen eines in eine höhere als systemmäßige Rangsclasse eingereihten Beamten, sowie das pro 1885 auf Adaptirung und Herstellung des Gebäudes am Minoritenplatze

Nr. 7 eingestellten Betrages begründet. Sie beträgt im ganzen eigentlich	7856 fl.
erhält aber durch die Erhöhung des Erfordernisses auf Inspection und administrative Controle des gewerblichen Unterrichtes um	1056 „
eine demgemäße Einschränkung bis zu der vorstehenden genannten Ziffer per	6800 fl.

Der Budgetausschuss fand keinen Anlass, die gestellten Anforderungen zu beanständen, stellt vielmehr den Antrag auf deren Genehmigung, konnte jedoch nicht umhin, mit Bezugnahme auf das erhöhte Erfordernis für Inspection und Controle des gewerblichen Unterrichtes jene Gesichtspunkte in Erinnerung zu bringen, welche diesbezüglich in den Specialberichten über diesen Theil des Staatsvoranschlages seit 1882 unter Zustimmung der Majorität des Budgetausschusses geltend gemacht wurden. Es war hiebei auf die grundgesetzliche und administrative Nothwendigkeit hingewiesen worden, bei Organisirung und Leitung des gewerblichen Unterrichtes in jedem Kronlande einheimischen, insbesondere aber autonomen Factoren den ihnen zustehenden Einfluss einzuräumen. Der Specialberichterstatter hielt es in seiner Mehrheit für angezeigt, die damals ausgesprochenen Grundsätze, beim Beginne der neuen Legislaturperiode abermals und in der Hoffnung zu betonen, dass die Regierung der Verwirklichung derselben in entsprechender Weise zustreben werde. Allerdings wurden diesbezüglich von mehreren Seiten her auch entgegengesetzte Meinungen laut, wobei die Frage über Centralisirung und Decentralisirung des gewerblichen Unterrichtes unter Berufung auf die von Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister bei Gelegenheit der Debatte über den gewerblichen Unterricht in der Sitzung des Budgetausschusses vom 16. Februar l. J. abgegebenen Erklärungen vielfach erörtert wurde. Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister nahm daran Anlass zu erinnern, dass er damals keines der nunmehr angezogenen Worte, wie: Individualisirung, Föderalisirung, Centralisirung oder Decentralisirung gebraucht habe. Er gab weiters über die gestellten Anfragen in Recapitulirung und Detaillirung der bereits am 16. Februar d. J. ertheilten Auskünfte neuerlich die Erklärung ab, dass es sich darum handle, ob den Landeschefs in jenen Ländern, welche ein reicher entwickeltes gewerbliches Unterrichtswesen besitzen, aus administrativen Rücksichten fachliche Beiräthe rein consultativen Charakters beigegeben werden sollen. Darüber sei infolge Anregung des Statthalters in Böhmen vorerst das Gutachten verschiedener Landesstellen eingeholt worden, nach deren Einlangen die Unterrichtsverwaltung bezüglich dieser Frage werde schlüssig werden. Keineswegs sei hiebei ins Auge gefasst worden, irgendwie eine Unterrichtsbehörde, ein Organ mit Votum decisivum zu schaffen. Weiter habe er zugleich hervorgehoben, dass die geschäftliche Behandlung aller Verwaltungsdetails im Ministerium bei dem stetig wachsenden Umfange dieser Agenden auf die Dauer nicht möglich sei, und die Übertragung der minder bedeutungsvollen geschäftlichen Aufgaben auf die Landesstellen werde nothwendig werden. Über die Frage der künftigen Gestaltung der Verwaltung des gewerblichen Schulwesens werde es erst zu jener Zeit möglich sein, ein bestimmtes Programm aufzustellen, wenn einmal das gewerbliche Unterrichtswesen, welches sich ja gegenwärtig noch immer im Stadium der Entwicklung — in Statu nascenti — befinde, eine festere und bleibende Gestaltung angenommen haben werde.

Titel 2. Schulaufsicht.

Die Forderung beschränkt sich in diesem Titel, gleich wie im vorigen Jahre, auf das Ordinarium, und beträgt im ganzen	600.100 fl.
das ist gegen die Bewilligung pro 1885 weniger um	3.400 „
Erwägt man, dass die letzteren gegen die Bewilligung pro 1884 geringer war ebenfalls um	3.400 „
so ergibt sich, dass seit 1884 die Kosten der Schulaufsicht sich um	6.800 fl.

vermindert haben.

Der Budgetausschuss setzt voraus, dass hiebei ein so wichtiger Zweig des öffentlichen Dienstes, wie es die Schulaufsicht ist, nicht gelitten hat, zumal die eingetretenen Herabminderungen zu einem nicht unbedeutenden Theile durch Erledigung höherer Gehaltsstufen mit 1034 fl. und durch Abfall an Mietzinsen mit 330 fl. veranlasst wurden. Gleichwohl darf nicht unbemerkt bleiben, dass ein zweiter Theil mit 2820 fl. bei „Reisekosten und Diäten", und zwar jenen der Schulinspectoren mit 1520 fl. und bei denen der auswärtigen Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe mit 1300 fl. in Ersparung kommen soll. Da nun die Bereisungen des Landes durch Schulinspectoren zu den vornehmsten Agenden der Schulaufsicht gehören, und insbesondere die Einflussnahme der Bezirksschulinspectoren bei dieser Gelegenheit von ausschlaggebender Wichtigkeit für eine gedeihliche Entwicklung des Volksschulwesens in ökonomischer, administrativer und vor allem in pädagogischer Beziehung ist, so lässt sich auch zwischen den Kosten, die hierauf verwendet werden, und der Intensität mit welcher die Volksschulbildung gefördert wird, ein gewisser Zusammenhang nicht verkennen. Zwar erscheint der Betrag, um welchen der Aufwand der Inspectionen

sich gegen das Jahr 1885 ermäßigt (500 fl. bei Landesschulinspectionen und 1020 fl. bei Bezirksschulinspectionen), nicht so erheblich, um irgend eine Verschiebung der diesbezüglichen Amtsgebarung zu bedingen oder in Aussicht zu stellen, bietet aber immerhin Anlass genug, um die Grenzen, innerhalb deren sich der hiefür bestimmte Aufwand bewegt, ins Auge zu fassen.

Die Bereisungen, die von den Landesschulinspectoren vorgenommen werden, sind älteren Datums; es hat sich bezüglich ihrer bereits eine gewisse Praxis ausgebildet, welche auf die Fixirung eines bestimmten Erfordernisses für sie nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Weniger war dies rücksichtlich der Bezirksschulinspectionen der Fall, welches Institut erst seit der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze ins Leben getreten, sich erst auf dem Wege der Versuche und der Erfahrung die Bedingungen seiner Existenz erkämpfen musste.

An „Reisekosten und Diätenpauschalien" für die Bezirksschulinspectoren in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden pro 1886 im ganzen . . . . . 150.780 fl., das ist, wie schon erwähnt, um 1020 fl. weniger als pro 1885 präliminirt. Da laut des von der k. k. statistischen Centralcommission zuletzt herausgegebenen „Oesterreichischen statistischen Handbuches" die Zahl der Volks- und Bürgerschulen in Oesterreich im Jahre 1883 zusammen . . . . . 17.073 fl. betrug, so würden die Kosten der Bezirksschulinspection für jede einzelne Schule jährlich im Durchschnitte . . . . . 8 fl. 83 kr. ausmachen. In vielen Kronländern, wie in Nieder- und Oberösterreich, in Steiermark, Kärnten, Krain, im Küstenlande, in Dalmatien, in Salzburg, Böhmen und in der Bukowina übersteigt zwar der wirkliche Aufwand für jede Schule jenes Durchschnittsausmaß, dagegen bleibt er in anderen hinter demselben zurück; und zwar beziffert sich derselbe:

in Mähren bei 2112 vorhandenen Schulen im ganzen mit 16.450 fl., somit durchschnittlich für jede einzelne Schule mit . . . . . 7 fl. 78 kr.,

in Galizien bei 3126 vorhandenen Schulen im ganzen mit 21.400 fl., somit durchschnittlich für jede einzelne Schule mit . . . . . 6 fl. 84 kr.,

in Tirol und Vorarlberg bei 1776 vorhandenen Schulen im ganzen mit 11.390 fl., somit durchschnittlich für jede einzelne Schule mit . . . . . 6 fl. 41 kr.,

in Schlesien bei 510 vorhandenen Schulen im ganzen mit 2800 fl., somit durchschnittlich für jede einzelne Schule mit . . . . . 5 fl. 68 kr.

Bei der hierüber im Budgetausschusse abgeführten Discussion ist zwar nicht ohne Berechtigung hervorgehoben worden, dass eine derlei Durchschnittsberechnung kein genaues Bild der für die einzelnen Schulen behufs ihrer Beaufsichtigung aufgewendeten Kosten liefere, indem dieselben auch vielfach von der Lage oder sonstigen Einrichtung und Beschaffenheit der Schulen abhängig seien. Dagegen wurde jedoch bemerkt, dass dieser Mangel allen Durchschnittsberechnungen mehr oder weniger anhafte, indem sie nur selten in der Lage sind, concrete oder gar individuelle Verhältnisse zu berücksichtigen, vielmehr darin ihre Wesenheit haben, von solchen Verhältnissen abzusehen. Soviel dürfte jedoch aus der obigen Berechnung hervorgehen, dass der Aufwand der Bezirksschulinspection, deren Wichtigkeit keinem Zweifel unterliegt, in Österreich äußerst bescheiden, und in der Abnahme begriffen ist, sowie dass er nicht überall in dem Verhältnisse der zu inspicirenden Schulen gleichmäßig vertheilt zu sein scheine. So sehr daher das Bestreben der Unterrichtsverwaltung, auch in diesem Zweige des öffentlichen Dienstes mit gewissenhafter Sparsamkeit vorzugehen, grundsätzlich Anerkennung verdient, so würde dennoch dieselbe in der Ausführung nur bis zu einer gewissen Grenze auf volle Billigung Anspruch machen können, welche dort aufhören müsste, wo die Einschränkungen des Aufwandes mit Nachtheilen für die Entwicklung des Schulwesens verbunden wären. Die vorstehende Bemerkung dürfte an dieser Stelle deshalb nicht ganz überflüssig erscheinen, weil verschiedenen Informationen zufolge die Bezirksschulaufsichtsorgane nicht überall in der Lage sein sollen, ihre Aufgaben vollständig zu erfüllen, und zwar zunächst wegen der unzureichenden Dotation derselben, welche den Bezirksschulinspectoren einerseits nicht gestattet, die ihrer Aufsicht unterstellten Schulen häufiger zu besuchen, und anderseits ob Mangels an sonstigen Arbeitskräften in den Bezirksschulräthen, sie nicht selten nöthigt, sich mit Hintansetzung der pädagogischen und didaktischen Leitung der genannten Schulen mehr als billig dem Bureaudienste zu widmen. Von Seite der Unterrichtsverwaltung wurde erklärt, dass im Schoße derselben eine Durchschnittsberechnung des Aufwandes für die Bezirksschulaufsicht in dem angedeuteten Sinne bisher nicht vorgenommen worden sei, und deren Richtigkeit daher weder bestritten noch bestätigt werden könne, im übrigen aber die Geneigtheit bestehe, die Bezirksschulinspectoren von den Bureaugeschäften nach Thunlichkeit zu entlasten, und zu diesem Zwecke selbst auf eine entsprechende Vermehrung ihrer Zahl, wo sich das als nothwendig ergäbe, einzugehen.

Gegen die Haltbarkeit allzuweit gehender Folgerungen aus den Resultaten der obigen Durchschnittsberechnung der Schulaufsichtskosten wurden von einzelnen Mitgliedern des Budgetausschusses auch noch

andere Einwände erhoben, welche aus der gegenwärtigen amtlichen Stellung der Bezirksschulinspectoren abgeleitet wurden. Bekanntlich sind die Posten derselben bisher in keinem einzigen Kronlande stabil systemisirt worden, vielmehr werden sie überall durch Lehrpersonen versehen, die, zu diesem Amte auf eine gewisse Zeit berufen, während der Ausübung desselben in ihrem eigentlichen Lehrdienste durch Substituten vertreten werden. Aus diesem Anlasse ist geltend gemacht worden, dass nicht bloß die „Reisekosten- und Diätenpauschalien" der Bezirksschulinspectoren, sondern auch ihre Besoldungen als Lehrer und die Remunerationen ihrer Substituten (Substitutionsgebüren) zu dem Aufwande der Bezirksschulaufsicht gehören, wodurch sich derselbe einigermaßen erhöhen mag. Dies muss rücksichtlich der Substitutionsgebüren allerdings zugegeben werden, während die Besoldungen schon zu dem Aufwande ihres Schuldienstes gehören. Was nun die ersteren, die hier allein in Betracht kommen, anlangt, so werden sie theils von den Landesschulfonden, theils vom Staatsschatze geleistet. Der Aufwand der Landesschulfonde für diesen Zweck ist aus dem Staatsvoranschlage nicht ersichtlich; der aus dem Staatsschatze wird pro 1886 mit 50.595 fl. veranschlagt, welcher Betrag etwas über 33 Procent der für Reisekosten und Diäten präliminirten Summe ausmacht, und um so viel die Kosten der Bezirksschulaufsicht überhaupt erhöht, wozu noch ein entsprechender Procentsatz auf Rechnung einzelner Landesschulfonde hinzukäme.

Jedenfalls ist schon die bisherige provisorische Stellung der Bezirksschulinspectoren ein Beweis, wie sehr man sich bei Einrichtung dieses wichtigen Dienstzweiges von Rücksichten der Sparsamkeit habe leiten lassen. Die prekäre Lage dieser Functionäre scheint einen lähmenden Einfluss auf ihre dienstliche Wirksamkeit üben zu müssen, daher vom Specialberichterstatter auf die Wichtigkeit, endlich an eine definitive Regelung der Bezirksschulaufsicht, wie sie in dem Schulaufsichtsgesetze für Böhmen (§. 33) in Aussicht gestellt, von jenem für Kärnten (Anhang vom Jahre 1873, §. 15) vorausgesetzt wird, zu gehen hingewiesen ward. In welcher Weise dieselbe durchzuführen wäre, würde zunächst von der jeweiligen Landesgesetzgebung abhängen, doch wäre hiebei die Initiative der Regierung nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern häufig auch erwünscht. Das galizische Landesgesetz vom Jahre 1873 setzt im §. 36 einen festen „Status" der Bezirksschulinspectoren voraus, und ist im Hinblick auf die finanziellen Erfordernisse einer solchen Einrichtung deren Zahl in Galizien auf 37 eingeschränkt worden. Darauf stützte sich seinerzeit auch die Petition der galizischen Bezirksschulinspectoren um ihre Stabilisirung, welche im Jahre 1882 dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegt, durch einen Beschluss desselben „der k. k. Regierung zur Würdigung und eventuell zur Erstattung entsprechender Anträge übermittelt" wurde. Dieselbe hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt, dürfte aber mit Rücksicht auf das Gewicht der dort angeregten Fragen verdienen, in Erwägung gezogen zu werden.

Diesen Ausführungen entgegen wurde zwar von einer Seite geltend gemacht, dass die gegenwärtige Organisation der Bezirksschulaufsicht sich bereits eingelebt habe und zum wenigsten in einigen Kronländern gut functionire, daher es nicht rathsam wäre, vornehmlich in diesen letzteren daran vorzeitig zu rütteln. Von Seite der Unterrichtsverwaltung ist auf die Vortheile hingewiesen worden, welche der lediglich provisorische Charakter der Bezirksschulinspectoren in sich berge, indem er es nicht nur ermögliche, dieselben vor dem gänzlichen Aufgehen im bureaukratischen Wesen zu bewahren, sondern auch Persönlichkeiten, welche sich in diesem Amte nicht bewährt haben, ohne große Schwierigkeit durch andere mehr geeignete zu ersetzen. Doch werde die Nothwendigkeit einer definitiven Regelung der Bezirksschulaufsicht nicht verkannt. In welchem Sinne sie aber zu erfolgen habe, müsse späteren Erwägungen vorbehalten bleiben. Einer Systemisirung der Posten der Bezirksschulinspectoren in dem Sinne, wie er im §. 36 des galizischen Schulaufsichtsgesetzes gesucht werde, stehen landesgesetzliche und reichsgesetzliche Bedenken entgegen. Die Unterrichtsverwaltung könne in den Worten des genannten §. 36: „Der Status und die Bezüge der Bezirksschulinspectoren wird im gehörigen Wege festgesetzt" nicht die Aufforderung zu einer solchen Systemisirung erblicken, zumal das Reichsgesetz vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Bezüge der Landes- und Bezirksschulinspectoren, derselben entgegensteht, obwohl das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, dieselbe allerdings nicht ausschließen würde. Zudem würde eine solche Einrichtung mit großen finanziellen Opfern verbunden sein, die denn doch auch in Betracht kommen müssen.

Nach diesen Auseinandersetzungen fasste der Budgetausschuss den Beschluss in diesem Titel die Einstellung des angesprochenen Erfordernisses per . . . . . 600.100 fl.
als Ordinarium zu beantragen.

Titel 3. Akademie der Wissenschaften.

Die Regierung verlangt hier gleichwie in den vorangegangenen Jahren

im Ordinarium	75.000 fl.
im Extraordinarium	2.000 „
zusammen . .	77.000 fl.

Hievon entfallen:

a) für die Akademie der Wissenschaften in Wien
an ordentlichen Auslagen . . . . . 63.000 fl.
an außerordentlichen Auslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe . . . 2.000 „
zusammen . . 65.000 fl.

b) für die Akademie der Wissenschaften in Krakau
an ordentlichen Auslagen als fixe Dotation . . . . . 12.000 „

Die vorstehenden Beträge werden in dieser Höhe bereits seit Jahren bewilligt, und ist namentlich die außerordentliche Auslage der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe in Wien in den Jahren 1872 bis inclusive 1877 mit je 6000 fl. genehmigt und seither auf je 2000 fl. herabgemindert worden. In diesem Ausmaße ist sie bisher nicht entbehrlich geworden, weshalb der Budgetausschuss die Genehmigung beider Anträge der Regierung, und zwar jenen für das Ordinarium mit . . . . . 75.000 fl.
und für das Extraordinarium mit . . . . . 2.000 „
befürwortet.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt.

§. 1. Museum für Kunst und Industrie.

Die Anforderung der Regierung in diesem Paragraph beträgt pro ordinario . . 74.300 fl. das ist um 1100 fl. weniger als die Genehmigung pro 1885 ausgemacht hatte. Der Minderanspruch findet theils in der Erledigung höherer Gehaltsstufen, theils in dem Abfalle der Remuneration für Zusammenstellung der Kataloge gegenüber minder erheblichen Erhöhungen anderweitiger Bezüge seine Erklärung.

Die Anforderung pro extraordinario beträgt wie im vorigen Jahre . . . . . 300 fl.
Beide Beträge in der Gesammtsumme per . . . . . 74.600 „
wären zu bewilligen.

§. 2. Chemisch-technische Versuchsanstalt.

Das angesprochene Erfordernis per . . . . . 9700 fl.
im Ordinarium ist um 200 fl. höher als die Genehmigung des Vorjahres und wird die Erhöhung durch Quinquennalvorrückungen begründet.

Der Budgetausschuss beantragt die Genehmigung des Erfordernisses.

Im Extraordinarium wird eine Anforderung nicht gestellt.

Titel 5. Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien.

Die Regierung verlangt für diesen Zweck, gleichwie im vorigen Jahre, als Extraordinarium 40.000 fl.

Die nähere Begründung dieser Post enthalten die Specialberichte über den vorliegenden Theil des Staatsvoranschlages, welche für die Jahre 1881—1885 erstattet wurden. Unter Bezugnahme auf dieselben wird auch pro 1886 die Einstellung des obigen Betrages befürwortet. Die Fortschritte der mit dem Museum verbundenen Lehrcurse sind aus den Mittheilungen des Gewerbemuseums Nr. 71 ex 1885 und der Wochenschrift des Gewerbevereines Nr. 2 ex 1886 ersichtlich. In den drei Sectionen des Museums erhalten im laufenden Jahre 304 Frequentanten fachlichen Unterricht.

Titel 6. Statistische Centralcommission.

In diesem Titel beansprucht die Regierung pro 1886 als Ordinarium . . . . . 75.000 fl.
als Extraordinarium . . . . . 950 „
zusammen . 75.950 fl.
Gegen das Vorjahr ist das Ordinarium größer um . . . . . 1.000 „
das Extraordinarium kleiner um . . . . . 2.474 „
daher der Gesammtanspruch kleiner um . 1.474 fl.

Die Erhöhung des ordentlichen Erfordernisses rührt hauptsächlich von der Vermehrung des Personalstandes um 1 Hofconcipisten, 1 Oberrechnungsrath und 1 Rechnungsrevidenten her, welche vorgenommen werden musste, nachdem der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Juli 1867 systemisirte

Status der bestandenen Direction der administrativen Statistik sich angesichts des Anwachsens der Arbeiten der statistischen Centralcommission als unzureichend erwiesen hat. Die Herabminderung des außerordentlichen Erfordernisses hat in dem Wegfalle zweier Posten in dem Gesammtbetrage von 3424 fl., wovon die eine auf Bestreitung der Kosten der Übersiedlung in das neue Gebäude am Hegelplatze, die andere auf Finalisirung der Special-Ortsrepertorien pro 1885 präliminirt war, ihren Grund; wogegen pro 1886 der Betrag per 950 fl. zur Beschaffung von neuen Bibliotheksschränken eingestellt werden soll, da gegenwärtig die Bücher so gedrängt und zumeist doppelreihig aufgestellt sind, dass die ursprüngliche Eintheilung nach Materien gar nicht mehr eingehalten werden kann und die Aushebung großen Zeitverlust verursacht.

Da der frühere Personalstand der statistischen Centralcommission auf einer Allerhöchsten Ermächtigung beruhte, so muss vorausgesetzt werden, dass auch zur Vermehrung desselben eine ähnliche Ermächtigung eingeholt worden sei oder eingeholt werden solle. Unter dieser Voraussetzung nimmt der Budgetausschuss keinen Anstand, die Genehmigung des erhöhten ordentlichen Erfordernisses mit . . . . . 75.000 fl. in Antrag zu bringen.

Ebenso erscheint auch das beanspruchte außerordentliche Erfordernis per . . . . . 950 fl. begründet und wird gegen dessen Bewilligung keine Einwendung erhoben. Doch mag hier nicht unerwähnt bleiben, dass dem Vernehmen nach bei der stetigen Zunahme des Bibliotheksmaterials die Bestallung eines ständigen Bibliotheksbeamten für die statistische Centralcommission, etwa wie sie unter ähnlichen Verhältnissen für das Museum für Kunst und Industrie bereits durchgeführt worden ist, sich als dringend erforderlich erweist. Der Budgetausschuss vernahm mit Genugthuung die in der Ausschussverhandlung abgegebene Erklärung Seiner Excellenz des Herren Unterrichtsministers, dass die Unterrichtsverwaltung die ausgesprochene Ansicht theile und die Bestallung eines Bibliothekars bei der statistischen Centralcommission anzustreben und zu ermöglichen gedenke.

Titel 7. Geologische Reichsanstalt.

Beansprucht wird pro 1886 als ordentliches Erfordernis der Betrag per . . . . . 53.280 fl. das ist um 920 fl. weniger als im vorigen Jahre; da infolge Erledigung höherer Gehaltsstufen die Auslage um 1500 fl. geringer wird und anderweitige höhere Ausgaben die Ersparnis nur theilweise reduciren.

Dagegen ist das außerordentliche Erfordernis per . . . . . 5900 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 neu, erhöht das Gesammterfordernis dieses Titels um . . . . . 4980 „ und wird durch die Nothwendigkeit der Restaurirung und Adaptirung des bereits sehr schadhaft gewordenen Gebäudes begründet.

Der Budgetausschuss verschließt sich der Nothwendigkeit dieser Reparatur nicht und befürwortet die Bewilligung beider Beträge, sowohl jenes, der das ordentliche, als auch des anderen, der das außerordentliche Erfordernis betrifft, konnte jedoch nicht umhin, dem Wunsche nach einer näheren Begründung des letzteren, als welche in der Regierungsvorlage enthalten ist, nach einer Begründung, welche auch die Höhe der Ziffer wenigstens beiläufig zu rechtfertigen versucht hätte, Ausdruck zu geben.

Titel 8. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Als ordentliches Erfordernis wird in diesem Titel gleichwie im vorigen Jahre der Betrag per . . . . . 25.200 fl.
als außerordentliches Erfordernis dagegen der Betrag per . . . . . 1.900 „
das ist um 450 fl. mehr als die Bewilligung pro 1885 betragen hatte, zusammen . . . . 27.100 fl. angesprochen.

Die Erhöhung im Extraordinarium rührt daher, weil 500 fl. zur Anschaffung von Instrumenten welche an diverse meteorologische Stationen zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit leihweise überlassen werden wollen, angefordert werden, während der Anspruch für Herstellung der täglichen Wetterberichte und Karten von 1450 fl. auf 1400 fl. herabgesetzt erscheint.

Beide Ansprüche, sowohl jener für das ordentliche, als der für das außerordentliche Erfordernis wären nach dem Antrage der Regierung zu genehmigen.

Titel 9. Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke.

a) Für Kunstzwecke.

§. 1. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Für das Jahr 1886 wird in diesem Paragraphen an ordentlichen Auslagen der Betrag von . . . . . 113.400 fl.
gegen die Bewilligung des Vorjahres mehr um 900 fl.,
an außerordentlichen Auslagen der Betrag von . . . . . 919 „
das ist gegen die Bewilligung des Vorjahres mehr um 219 fl.

daher zusammen der Betrag von . 114.319 fl.
das ist gegen die Bewilligung pro 1885 mehr um 1119 fl. präliminirt.

Die Erhöhung im Ordinarium wird auf die Allerhöchst genehmigte Verleihung einer Personalzulage, sowie die im Jahre 1886 bevorstehende Verleihung von Hofpreisen, im Extraordinarium auf den Münzverlust von dem in Gold zu erfolgenden Theilbetrage der Hofpreise zurückgeführt, wobei einige kleinere Ersparnisse in dem ordentlichen Erfordernisse in Abrechnung gebracht werden. Der Voranschlag erscheint richtig und wird die Genehmigung der angesprochenen Beträge befürwortet.

Die Frequenz der Akademie ist aus der Beilage A ersichtlich. Beilage A.

§. 2. Kunstschule in Krakau.

Als ordentliches Erfordernis der Kunstschule in Krakau werden pro 1886 . . . . 19.300 fl. das ist um 700 fl. mehr als die Bewilligung pro 1885 betrug, veranschlagt. Die Erhöhung des Erfordernisses rührt in der Hauptsache daher, dass auf Unterrichtserfordernisse 2000 fl. statt 1500 fl., das ist um 500 fl. mehr als pro 1885, sowie auf Preismedaillen 85 fl. neu präliminirt, dagegen auf Intercalarien und zur Abrundung des Gesammtbetrages weniger in Abrechnung gebracht wird.

Die Erhöhung der Dotation für Unterrichtserfordernisse bis zu 2000 fl. entspricht den vom Budgetausschusse und beziehungsweise vom hohen Abgeordnetenhause diesbezüglich nach eingehenden Debatten in den Jahren 1883, 1884 und 1885 gefassten Beschlüssen und dürfte sich sonach zur Genehmigung empfehlen.

Das außerordentliche Erfordernis, welches mit . . . . . 12 fl. neu eingestellt erscheint, betrifft den voraussichtlichen Münzverlust von dem in Gold zu erfolgenden Theilt betrage der Preismedaillen.

Beide Theile des Erfordernisses, das ordentliche mit 19.300 fl., das außerordentliche mi 12 fl., zusammen mit 19.312 fl. wären zu genehmigen.

Die Frequenz dieser Kunstschule kann aus der in der Beilage B enthaltenen Nachweisung über den Erfolg der Schülereinschreibungen pro 1886 entnommen werden. Beilage B.

§. 3. Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen.

Das Erfordernis per . . . . . 20.800 fl.
im Extraordinarium, da ein Ordinarium für diesen Zweck nicht besteht, ist größer um 2200 fl. als die Bewilligung des Vorjahres, da zu den subventionirten Musikinstituten, deren Verzeichnis die Regierungsvorlage enthält, in dem Staatsvoranschlage pro 1886 noch der Musikverein in Lemberg mit einer Subvention von . . . . . 1200 fl.
und die Musikschule in Krakau mit einer Subvention von . . . . . 1000 „
hinzugekommen ist.

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

§. 4. Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen.

Das Erfordernis per . . . . . 29.550 fl.
und zwar das ordentliche, da ein außerordentliches nicht beansprucht wird, ist der Bewilligung des Vorjahres gleich. Hievon werden für „besondere Kunststipendien" 4000 fl., für „Stipendien" überhaupt

5000 fl., für Unterstützungen verdienter Künstler 5000 fl., für Kunstaufträge 15.000 fl., für Gebäudeerhaltungskosten im Pavillon des amateurs auf dem Wiener Weltausstellungsplatze 550 fl. veranschlagt.

Über die Verwendung der pro 1885 für Kunstaufträge mit 15.000 fl. votirten Summe gibt die in
Beilage C. der Beilage C enthaltene „Nachweisung" specielle Auskunft. Von den 13 Kunstaufträgen, welche im Laufe des Jahres 1885 erfolgt sind, stellen sich sechs als Wiederholung oder Fortsetzung der in der Nachweisung pro 1884 genannten Arbeiten. Dazu gehören die Aquarellskizzen und figurale Cartonzeichnungen und die Decorationsmalereien für die Votivkirche in Wien von Trenkwald und den Gebrüdern Jobst, die Wandgemälde der Kuppel in der Kirche zu Fünfhaus von Ludwig Mayer, das Standbild Seiner Majestät, die Marmorstatue der Kaiserin Maria Theresia und die Marmorstatue des Herzogs Rudolf des Stifters von Zumbusch, Pechan und Schwerzek. Dazu kommen an neuen Kunstaufträgen fünf Porträts von Professor Zenischek in Prag, Christian Griepenkerl, Victor Stauffer und Wilhelm Vita, eine Originalaufnahme des großen Bibliotheksaales der Benedictinerabtei Admont in Steiermark von Rudolf Alt, und eine Copie des in der k. k. Belvedere-Galerie befindlichen Bildes von Francisco Francia „Maria mit dem Kinde" 2c. von Karl Geiger.

Indem diese Verwendung zur Kenntnis genommen wird, geht der weitere Antrag auf Bewilligung der verlangten Summe per 29.550 fl.

Auf diese Position bezieht sich eine Petition der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens, die am Schlusse besprochen wird.

b) Für archäologische Zwecke.

§. 5. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Das Erfordernis, und zwar das ordentliche per . . . . . 11.430 fl.
ist jenem des vorigen Jahres gleich und eignet sich zur Genehmigung.

Ein außerordentliches Erfordernis wird nicht beansprucht und ist auch im verflossenen Jahre keines bewilligt worden.

§. 6. Restaurirung alter Baudenkmale.

Das Gesammterfordernis per . . . . . 26.100 fl.
ist gegen die Bewilligung des vorigen Jahres per . . . . . 36.134 „
geringer um . . . . . 10.034 fl.
und gegen jene pro 1884 per . . . . . 59.000 „
geringer um . . . . . 32.900 „
und trifft die Herabminderung zum Theile das Ordinarium, zum Theile das Extraordinarium.

Das ordentliche Erfordernis wird pro 1886 mit . . . . . 2500 fl.,
das ist im Vergleiche mit der Bewilligung pro 1885 geringer um . . . . . 1500 „
angenommen, doch nur deshalb, weil der letztere Betrag, der die Differenz zwischen den Voranschlägen beider Jahre ausdrückt, auf §. 7 als Dotation für Ausgrabungen und sonstige archäologische Unternehmungen übertragen werden will. Ob eine solche Theilung zweckmäßig und der Sache nicht abträglich ist, dafür muss der Regierung die Verantwortung überlassen bleiben; der Budgetausschuss hat keinen Anlass, sich derselben zu widersetzen, und beantragt die Genehmigung des Anspruches.

Im außerordentlichen Erfordernisse entfallen zunächst die Beträge per 2134 fl. und 10.000 fl., zusammen mit 12.134 fl., welche im Staatsvoranschlage pro 1885 für Restaurirung der Pfarrkirche in Maria-Neustift bei Pettau und für Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato eingestellt worden waren.

Dagegen werden
zur Restaurirung des Domes in Spalato . . . . . 11.000 fl.,
d. i. um 1000 fl. mehr als pro 1885,
zur Restaurirung des Domes in Sebenico (1. Rate) . . . . . 2.600 „ neu,
zum Ausbaue des Prager Domes . . . . . 10.000 „
wie im vorigen Jahre,
d. i. gegen die Bewilligung pro 1885 mehr um 3600 fl. als ein auf das nächste Jahr übertragbarer Credit angesprochen.

Für die Restaurirung des Domes in Spalato sind mit den Finanzgesetzen der Jahre 1873—1875, dann 1877—1880 je 5000 fl. und mit den Finanzgesetzen der Jahre 1881—1885 je 10.000 fl., zusammen daher 85.000 fl. bewilligt worden. Die Erhöhung des Anspruches pro 1886 um 1000 fl. erscheint mit Rücksicht auf die Restforderung des Unternehmers für die bis nun ausgeführten Arbeiten im Innern des Domes gerechtfertigt. Im Hinblick auf die historische Bedeutung dieses Baudenkmales glaubt der Budgetausschuss, dem Begehren der Regierung zustimmen zu sollen und beantragt die Einstellung der verlangten Summe.

Die Restaurirung des Domes in Sebenico ist allerseits für nothwendig erkannt worden. Sie beansprucht ein Gesammterfordernis von . . . . . 8414 fl. 87 kr.
wovon der Betrag per . . . . . 621 „ 43 „
auf jene Auslagen entfällt, welche von den Pfarrinsassen zu bestreiten sind. Das restliche Erfordernis per . . . . . 7793 fl. 44 kr.
wurde in drei Raten à 2600 fl. getheilt, von denen die erste gegenwärtig angesprochen wird und zu bewilligen wäre.

Für den Ausbau des Prager Domes wurden mit den Finanzgesetzen für die Jahre 1863—1871 je 10.000 fl., dann 1872—1876 je 20.000 fl. und 1877—1885 je 10.000 fl., zusammen 280.000 fl. bewilligt. Bei Berathung der Staatsvoranschläge der letzten Jahre ist die Regierung wiederholt auf die Nothwendigkeit einer namhaften Erhöhung der Staatssubvention zur Reconstruction dieses Objectes aufmerksam gemacht worden. Dessenungeachtet hat sie sich nicht entschlossen, einen höheren Credit zu diesem Zwecke in Anspruch zu nehmen, obwohl sie bei Berathung des Staatsvoranschlages pro 1885 die Erklärung abgab, dass die Vorlage eines Reconstructionsprojectes bereits angeordnet war, und nach Abschluss der diesbezüglichen Verhandlung die Frage der Subventionserhöhung in Erwägung gezogen wurde.

Gleichzeitig war die Regierung eingeladen worden, für den Wiener Dombauverein zur Restaurirung des Innenraumes der Stephanskirche eine entsprechende Subvention einzustellen. Auch diese Einladung hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt, ohne dass diese reservirte Haltung der Regierung irgendwelche Begründung gefunden.

Der Budgetausschuss beantragt vorläufig die Einstellung des zum Ausbaue des Prager Domes pro 1886 angesprochenen übertragbaren Credites per . . . . . 10.000 fl., glaubt aber, die Hoffnung aussprechen zu dürfen, dass die k. k. Regierung nicht säumen werde, den hinsichtlich des Ausbaues des Prager Domes und der Restaurirung des Innenraumes der Stephanskirche gefassten Beschlüssen des hohen Abgeordnetenhauses schon in nächster Zukunft Rechnung zu tragen.

§. 7. Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen.

Hier wird, und zwar ausschließlich im Ordinarium beansprucht der Betrag per . . . 7400 fl.
größer als die Bewilligung pro 1885 um . . . . . 1900 „
worin zuerst jedoch jene . . . . . 1500 „
mitinbegriffen sind, die, wie schon erwähnt, aus dem §. 6 herübergenommen werden, ferner eine Erhöhung der Dotation des Museums in Spalato um . . . . . 400 fl.
wegen dringender Herstellungen an demselben, die aus der bisherigen Dotation per . . . . . 1000 „
nicht bestritten werden können.

Der Budgetausschuss stimmt der neuen Post per 1500 fl. in der Voraussetzung bei, dass derselbe für Ausgrabungen und archäologische Unternehmungen in den übrigen Kronländern außerhalb des Küstenlandes und Dalmatiens, für welche bisher allein vorgesorgt ward, ihre Verwendung finden, und nicht etwa in den „sonstigen Auslagen", durch welche die Überschrift des Paragraphen gegen das Vorjahr erweitert worden ist, untergehen werde. Was die Herstellungen in Spalato anbelangt, so scheinen dieselben den Ausführungen der Regierungsvorlage zufolge bloß vorübergehender Natur zu sein. Es wäre vielleicht entsprechend, die hiefür als Erhöhung in Anspruch genommenen 400 fl. vorläufig als Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 zu bewilligen.

Der Budgetausschuss beantragt in diesem Paragraphen:
als Ordinarium . . . . . 7000 fl.
als Extraordinarium . . . . . 400 „
zusammen . 7400 fl.
einzustellen.

II. Bedeckung.

Die veranschlagte Gesammtbedeckung beträgt pro 1886 . . . . . 28.045 fl.
und ist gegen die für das Jahr 1885 mit dem Finanzgesetze vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, genehmigte Gesammtbedeckung per . . . . . 27.460 „

größer um . 585 fl.

Dagegen gegen jene des Jahres 1884 per 28.435 fl. kleiner um . . . . . 390 fl.

Namentlich ist
die ordentliche Bedeckung per 25.495 fl. gegen die des Jahres 1885 kleiner um . . . . . 1370 fl.
„ jene „ „ 1884 „ „ . . . . . 1715 „
die außerordentliche Bedeckung per 2550 fl. gegen die des Jahres 1885 größer um . . 1955 „
„ jene „ „ 1884 „ „ . . 1325 „

Die Differenzen in den einzelnen Titeln und Paragraphen, welche sich bei deren Vergleichung mit den pro 1885 genehmigten Ansätzen ergeben, finden in den Erläuterungen der Regierung auf S. 46—47 die entsprechende Begründung. Mindereinnahmen werden im Ordinarium bei Titel 2, §. 1 (Museum für Kunst und Industrie) um 200 fl., bei Titel 3 (Statistische Centralcommission) um 1120 fl., bei Titel 6, §. 1 (Akademie der bildenden Künste in Wien) um 300 fl., ebendaselbst §. 2 (Kunstschule in Krakau) um 30 fl.; im Extraordinarium bei Titel 3 (Statistische Centralcommission) um 45 fl., zusammen um 1415 fl.; dagegen Mehreinnahmen im Ordinarium bei Titel 4 (Geologische Reichsanstalt) um 200 fl., bei Titel 5 (Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus) um 80 fl.; im Extraordinarium bei Titel 6, §. 4 (Beiträge) um 2000 fl., das ist um den Jahresbeitrag der Gemeinde Spalato zu den Restaurirungsarbeiten an dem dortigen Dome gewärtigt.

Conform mit den Anträgen der Regierung wären daher folgende Ansätze pro 1866 zu genehmigen, und zwar:

Titel 1. Schulaufsicht. Ordentliche Einnahmen . . . . . 25 fl.

Titel 2. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:
§. 1. Museum für Kunst und Industrie. Ordentliche Einnahmen . . . . . 12.000 „
§. 2. Chemisch-technische Versuchsanstalt. Ordentliche Einnahmen . . . . . 200 „

Titel 3. Statistische Centralcommission:
Ordentliche Einnahmen . . . . . 3.080 fl.
Außerordentliche Einnahmen . . . . . 250 „
zusammen . . . . 3.330 „

Titel 4. Geologische Reichsanstalt. Ordentliche Einnahmen . . . . . 2.400 „

Titel 5. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus. Ordentliche Einnahmen . . 900 „

Titel 6. Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:
a) Einnahmen für Kunstzwecke:
§. 1. Akademie der bildenden Künste in Wien. Ordentliche Einnahmen . . . 5.140 „
§. 2. Kunstschule in Krakau. Ordentliche Einnahmen . . . . . 430 „
§. 3. Pavillon des amateurs auf dem Wiener Weltausstellungsplatze:
Mietzinse. Ordentliche Einnahmen . . . . . 1.320 „
b) Einnahmen für archäologische Zwecke:
§. 4. Beiträge. Außerordentliche Einnahmen . . . . . 2.300 „

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen wären in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 die nachfolgenden Positionen einzustellen, und zwar:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österr. Währ.			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Centralleitung	261.800	42.600	. . . . .	304.400
	2		Schulaufsicht	600.100	. . . . .	. . . . .	600.100
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	. . . . .	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.300	300	. . . . .	74.600
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.700	. . . . .	. . . . .	9.700
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Centralcommission	75.000	950	. . . . .	75.950
	7		Geologische Reichsanstalt	53.280	. . . . .	. . . . .	59.180
			Zur Restaurirung und Adaptirung des Gebäudes	. . . . .	. . . . .	5.900	
	8		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.200	1.900	. . . . .	27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,174.380	87.750	5.900	1,268.030
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) für Kunstzwecke:				
	1		Akademie der bildenden Künste in Wien	113.400	700	. . . . .	114.319
			Münzverlust	. . . . .	219	. . . . .	
	2		Kunstschule in Krakau	19.300	. . . . .	. . . . .	19.312
			Münzverlust	. . . . .	12	. . . . .	
	3		Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . . .	20.800	. . . . .	20.800
	4		Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	29.550	. . . . .	. . . . .	29.550
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	162.250	21.731	. . . . .	183.981
			b) Für archäologische Zwecke:				
	5		Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	. . . .	. . . . .	11.430
	6		Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	26.100
			Zur Restaurirung des Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	11.000	
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	10.000	
	7		Ausgrabungen, dann Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.000	400	. . . . .	7.400
			Summe (Titel 9, §§. 5—7)	20.930	400	23.600	44.930
			Summe (Titel 9, §§. 1—7)	183.180	22.131	23.600	228.911
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)	1,357.560	109.881	29.500	1,496.941

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	3.080	250	3.330
	4		Geologische Reichsanstalt	2.400	. . . . .	2.400
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus . .	900	. . . . .	900
	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
	1		Akademie der bildenden Künste in Wien	5.140	. . . . .	5.140
	2		Kunstschule in Krakau	430	. . . . .	430
	3		Pavillon des Amateurs auf dem Wiener Weltausstellungsplatze:			
			Mietzinse	1.320	. . . . .	1.320
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
	4		Beiträge	. . . . .	2.300	2.300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	25.495	2.550	28.045

III. Petitionen.

Zur Zahl 506 ist durch den Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Bareuther eine Petition der „Genossenschaft der bildenden Künstler in Wien" überreicht worden, worin dieselbe um Erhöhung der Dotation zur Förderung der bildenden Künste bittet. Dieselbe stellt sich eigentlich als Wiederholung einer am Schlusse der abgelaufenen Session dem hohen Abgeordnetenhause zugegangenen ähnlichen Petition derselben Genossenschaft dar, welche darauf hinwies, wie die weitere künstlerische Ausschmückung und namentlich die vollends durchzuführende ästhetische Vollendung der theilweise von staatswegen geförderten monumentalen Bauschöpfungen des letzten Decenniums in Wien, weit höhere Beträge für Kunstzwecke erfordern, als welche in den Budgetvorlagen der letzten Jahre zur Einstellung zu diesem Behufe gelangten, um einestheils die begonnenen Kunstwerke zur vollen Würdigung dem Auslande gegenüber gedeihen zu lassen, und anderntheils um die inländischen Künstlerkräfte durch eine angemessene Beschäftigung an den heimatlichen Boden zu fesseln, woran sich die Bitte knüpfte, dass die Schaffung einer regelmäßigen (jährlichen) Dotation von mindestens 200.000 fl. theils zur Realisirung von Aufträgen auf dem Gebiete der Kunst, theils zur Vollendung der Ausstattungsarbeiten an den bereits vorhandenen Monumentalbauten, theils zur Wiederaufnahme von Ankäufen bedeutender Kunstwerke auf den Ausstellungen im Künstlerhause ermöglicht werde. Nach dem Antrage des Budgetausschusses wurde die erwähnte Petition der k. k. Regierung mit der Aufforderung übermittelt, die Möglichkeit einer Erhöhung der Dotation für Kunstzwecke in Erwägung zu ziehen und die durch die thatsächlichen Verhältnisse begründeten Anträge dem Reichsrathe vorzulegen.

In der neuerlich in diesem Jahre eingebrachten Eingabe hebt die Genossenschaft hervor, dass diese Aufforderung eigentlich ohne Erfolg geblieben ist, da die k. k. Regierung im Gegensatze zu derselben von jeder Aufbesserung der Dotation für Kunstzwecke in der diesjährigen Budgetvorlage völlig Umgang genommen hat. Unter Hinweis auf die Nothwendigkeit einer ausgebreiteten Kunstpflege in einem Staate von der culturellen Bedeutung Österreichs und auf den diesbezüglichen Vorgang anderer Culturstaaten, wie Großbritannien, Frankreich und Italien, urgirt die Genossenschaft die bereits erbetene Erhöhung der Dotation bis zu der im vorigen Jahre beantragten Höhe.

Wie damals, anerkennt auch gegenwärtig der Budgetausschuss die principielle Richtigkeit und die Triftigkeit der von der Genossenschaft der bildenden Künstler vorgebrachten Gründe. Doch ist es ihm auch diesmal nicht möglich, mit der Einstellung irgend einer Summe für die angedeuteten Zwecke sofort und unmittelbar vorzugehen, weil ihm die zur Beurtheilung der factischen Verhältnisse und der verwendbaren Mittel erforderlichen Anhaltspunkte nicht gegeben sind. Es ist, wie dies schon im abgelaufenen Jahre bemerkt worden ist, Sache der k. k. Regierung, die organischen Maßregeln zu erwägen, welche eine ersprießliche Förderung der Kunstthätigkeit im ganzen Reiche herbeizuführen geeignet wären, und nach Maßgabe der finanziellen Kräfte des Staates die für nothwendig erkannten Credite in Anspruch zu nehmen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, stellt der Budgetausschuss den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens um Erhöhung der Dotation für Kunstzwecke wird der k. k. Regierung im Nachhange zu der diesbezüglichen Petition derselben Genossenschaft, Z. 7779 ex 1885, zur eingehenden Würdigung übermittelt."

Wien, 20. Februar 1886.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Berichterstatter.

Beilage A.

Frequenz

der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Schulen	1883/84				1884/85				1885/86	
	Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-		Winter-	
	Semester									
	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
Allgemeine Malerschule	89	22	93	37	97	43	97	50	106	46
Allgemeine Bildhauerschule . . .	46	10	44	14	32	16	31	14	31	11
Specialschulen für Historienmalerei	37	. . .	35	. . .	30	. . .	28	. . .	29	. . .
1 Specialschule für Landschaftsmalerei	4	4	6	2	7	2	5	1	6	1
1 Specialschule für Thiermalerei .	2	. . .	3	1	2	1	1	. . .	4	. . .
1 Specialschule für Kupferstecherei	3	1	3	1	3	. . .	3	. . .	3	1
1 Specialschule für Graveur- und Medailleurkunst	5	. . .	5	. . .	3	. . .	3	. . .	4	. . .
2 Specialschulen für Architektur .	70	. . .	64	. . .	55	. . .	52	. . .	46	. . .
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	18	. . .	19	. . .	18	. . .	17	. . .	22	. . .
Summe der Schüler und Gäste.	274	37	272	55	247	62	237	65	251	59
Gesammtsumme.	311		327		309		302		310	

Beilage B.

K. k. Kunstschule in Krakau.

Erfolg der Schülereinschreibung für das Schuljahr 1885/86.

Jahrgang des Studiums	Allgemeine Zeichenschule		Allgemeine Malerschule		Specialschule für Historienmaler		Anmerkung
	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler und Hospitanten	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler und Hospitanten	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler und Hospitanten	
I	19	1	—	—	—	—	
II	8	—	5	—	—	—	
III	7	—	3	—	8	—	
Zusammen.	34	1	8	—	8	—	

Beilage C.

Nachweisung

über die auf Rechnung des im Titel „Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke, a) für Kunstzwecke, §. 4, Kunstaufträge" für das Jahr 1885 genehmigten ordentlichen Credites per 15.000 fl. ertheilten Aufträge.

Für die Votivkirche in Wien.

1. Trenkwald J. M.:
   Aquarellskizzen und figurale Cartonzeichnungen zu beiden Wänden der IV. Kapelle des Marienchores.
   Ausführung der Wandmalerei.
2. Jobst Gebrüder:
   Decorationsmalerei der IV. und V. Kapelle.

Für die Kirche in Fünfhaus in Niederösterreich.

3. Mayer Ludwig:
   Für die Wandgemälde der Kuppel.

Für das neue Universitätsgebäude in Wien.

4. Zumbusch Kaspar:
   Überlebensgroßes Standbild Seiner Majestät in Laaser Marmor.
5. Pechan Joseph:
   Marmorstatue der Kaiserin Maria Theresia (Grisignanostein).
6. Schwerzek Karl:
   Marmorstatue des Herzogs Rudolf des Stifters (Grisignanostein).

Gemälde.

7. Professor Zenischek J. in Prag:
   Porträt des Herrenhausmitgliedes Hofrathes Professor Randa.

Griepenkerl Christian:

8. Porträt des Herrenhausmitgliedes Seiner Excellenz Freiherrn v. Hye.
9. Porträt des verstorbenen Herrenhausmitgliedes Hofrathes Ritter v. Eitelberger.

10. Stauffer Victor:
Porträt des Rectors der Wiener Universität Hofrathes Professor Zschokke.

11. Vita Wilhelm:
Porträt des Sectionschefs a. D. Karl Fidler.

12. Alt Rudolf:
Originalaufnahme des großen Bibliothekſaales der Benedictiner-Abtei Admont in Steiermark (Aquarell).

13. Geiger Karl:
Copie des in der k. k. Belvederegallerie befindlichen Bildes von Francisco Francia „Maria mit dem Kinde thronend, unten der kleine Johannes, dann die Heiligen Franciscus und Katharina".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §§. 1—19, Titel 11—13; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 7, §§. 1—17, Titel 8.)

I. Erfordernis.

Nach Abschlag des Betrages per 314.020 fl., welcher als Erfordernis bei dem in einem abgesonderten Berichte zu behandelnden §. 20 („Ausgaben der Religionsfondsforste und Domänen") eingestellt erscheint, wird das sonstige Erfordernis für den Etat des Cultus mit . . . . . 5,118.213 fl. veranschlagt.

Gegen die Bewilligung pro 1885, welche unter der gleichen Einschränkung sich auf . 4,830.154 „

stellte, ergibt dasselbe einen Mehranspruch von . . . . . 288.059 fl.
das ist von 5·96 Procent, gegen jene von 1884 einen Mehranspruch von . . . . . 365.173 „
„ „ „ 7·68 Procent und gegen die von 1883 einen Mehranspruch von . . . . . 483.527 „
„ „ „ 10·4 Procent, um welche sich die Ausgaben in dem letzten Triennium vermehrt haben.

Das Erfordernis vertheilt sich auf die einzelnen Titel und Paragraphe, wie folgt.

Titel 10. Erfordernis der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde.

Das Erfordernis dieses Titels mit Ausschluss des Paragraphen, welcher die Ausgaben der Religionsforste und Domänen betrifft, beziffert sich im ganzen auf . . . . . 4,723.056 fl.
und ist daher gegen die Bewilligung pro 1885 per . . . . . 4,467.389 „

größer um . . 255.667 fl.

das ist um 5·07 Procent.

Hievon entfallen
auf das Ordinarium . . . . 4,221.300 fl., das ist gegen das Vorjahr mehr um . . 466.100 fl.
„ „ Extraordinarium . . 501.756 „ „ „ „ „ „ weniger um . 210.433 „

Das Mehrerfordernis im Ordinarium ist zumeist die Folge des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, Artikel II, wonach die durch dasselbe festgesetzten Ergänzungen der Dotation der Hilfspriester, der Gehalte und der Remunerationen der Provisoren und der Ruhegehalte der Deficienten vom 1. Jänner 1886 an vollends in Wirksamkeit treten.

Anknüpfend an die dem Voranschlage beigegebenen Erläuterungen der Regierung, werden hinsichtlich der Ansätze in den einzelnen Paragraphen die nachstehenden Anträge gestellt:

§. 1. Österreich unter der Enns.

Das ordentliche Erfordernis dieses Paragraphen per . . . . . 478.000 fl.
ist größer um . . . . . 49.000 „
als die Bewilligung pro 1885. Dasselbe ist genügend begründet, und dürfte zu genehmigen sein.

Das außerordentliche Erfordernis per . . . . . 10.000 fl.
ist neu, weil ihm eine Bewilligung für das Jahr 1885 nicht gegenübersteht. Dasselbe ist durch die eingetretene Nothwendigkeit des Wiederaufbaues eines eingestürzten Kirchthurmes und die Nothwendigkeit anderer Herstellungen bei der Pfarrkirche in Hohenruppersdorf hervorgerufen worden. Die Gesammtkosten der Herstellungen wurden mit 23.050 fl. veranschlagt, wovon 5.850 fl. auf die Gemeinde und 17.200 fl. auf den Religionsfond als Patron entfallen. Von diesem Patronatsbeitrage wird unter der Aufschrift „Neu-, Um- und Zubauten" pro 1886 die Quote per . . . . . 10.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 eingestellt, deren Bewilligung hiemit in Antrag gebracht wird.

Das Gesammterfordernis würde in diesem Falle 488.000 fl. betragen.

§. 2. Österreich ob der Enns.

Das ordentliche Erfordernis pro 1886 wird mit . . . . . 112.700 fl.
d. i. um 8300 fl. über die Bewilligung des Vorjahres veranschlagt. Zwar ist das Mehrerfordernis an Dotationsergänzungen, Remunerationen, Quiescentengenüssen und Pensionen infolge Anwendung des Gesetzes vom 19. April 1885 an sich schon höher, da es 14.894 fl. beträgt, wird aber durch Änderungen am Gebürenstande und größere Intercalarien, Abfall von Pensionen und kleineren Verpflegskosten im Seminar zu Linz (à 190 fl. statt 300 für 96 Zöglinge) theilweise aufgewogen. Gegen die Bewilligung des vorstehenden Betrages wird keine Einwendung erhoben.

Als außerordentliches Erfordernis, welches pro 1885 weder verlangt noch bewilligt wurde, wird gegenwärtig
A. auf „Baubeiträge" der Betrag per . . . 4165 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888
B. auf „abzustoßende Leistungen" der Betrag per 400 „ mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887
daher im ganzen die Summe per . . 4565 fl. beansprucht.

Zu A. Die Baubeiträge sollen einestheils zum Neubau der Pfarrkirche in Traun, anderntheils zum Neubaue eines Thurmes an der Stadtpfarrkirche in Steyr verwendet werden.

Zum Neubaue der Pfarrkirche in Traun ist zwar der Religionsfond, obzwar Patron derselben, nicht verpflichtet etwas beizutragen, weil der erwähnte Neubau ohne behördliche Genehmigung begonnen wurde. Da jedoch dessen Fortsetzung wegen Mangels an Geldmitteln seit dem Herbste 1883 sistirt werden musste, wodurch die unvollendete Kirche den nachtheiligen Witterungseinflüssen ausgesetzt ward, so wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai 1885 ein gnadenweiser Beitrag von 12.000 fl. aus dem Religionsfonde genehmigt und mit Rücksicht auf die große Dringlichkeit die erste Rate mit 6000 fl. gegen spätere Rechtfertigung im Rechnungsabschlusse erfolgt, der Rest aber in zwei weitere Raten à 3000 fl. getheilt, von denen die eine, nunmehr die zweite, für das Jahr 1886 angesprochen wird. Die Gesammtkosten des Baues sind auf 63.002 fl. 26 kr. richtiggestellt worden, wovon die Pfarrholden an Materialen und Handlangerarbeiten 21.841 fl. 9 kr. zu leisten hatten, während an Geldspenden 24.056 fl. 71 kr. theils eingingen, theils erhofft wurden, so dass nach Aufbringung dieser Beiträge noch ein unbedeckter Rest von 17.104 fl. 46 kr. geblieben wäre. Die Pflicht des Religionsfondes, den Patronatsbeitrag zu leisten, würde grundsätzlich keinem Zweifel unterliegen; das Anrecht auf denselben ist nur durch einen Formfehler verwirkt worden; daher die gnadenweise Erfolglassung eines Theiles desselben hinlänglich gerechtfertigt, und wäre die Genehmigung der angesprochenen Rate per 3000 fl. nicht zu verweigern.

In Steyr handelt es sich um den stylgerechten Wiederaufbau des 1876 abgebrannten Thurmes, dessen Kosten auf 70.000 fl. veranschlagt worden sind. Der Thurmbaufond verfügt bereits über ein Vermögen von 51.911 fl. 28 kr.; außerdem sind von der Gemeinde 6000 fl. zugesichert worden und betragen die Beiträge der Mitglieder jährlich 2000 fl. Auf den Religionsfond als Patron der Kirche entfallen 3494 fl. 76 kr., deren Erfolglassung in drei Jahresraten beantragt, und aus diesem Titel pro 1886 der
Betrag per . . . . . 1165 fl.
beansprucht wird.

Der Budgetausschuss beantragt daher in §. 2 als außerordentliches Erfordernis des Religionsfondes mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 den Betrag per . . . . . 4165 fl.
einzustellen.

Zu B. Auf „abzustoßende Leistungen", und zwar zur Ablösung der auf dem Religionsfond lastenden jährlichen Steuerleistung per 17 fl. 35 kr. für das ehemalige Religionsfondsbesitzthum Wolfslehngütl in Klein-Raming wären die verlangten . . . . . 400 fl.
als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 ebenfalls zu bewilligen.

§. 3. Salzburg.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . . 83.100 fl.
ist höher um 3100 fl. als die Bewilligung pro 1885. Da die Mehrforderung in der Anwendung des Gesetzes vom 19. April 1885 ihren Grund hat, so dürfte gegen den Anspruch keine Einwendung erhoben werden.

Ein außerordentliches Erfordernis wird nicht angesprochen.

§. 4. Tirol.

Im ordentlichen Erfordernisse werden hier pro 1886 . . . . . 264.500 fl.
im außerordentlichen dagegen . . . . . 1.000 „
zusammen . . 265.500 fl.
beansprucht.

Das Gesammterfordernis ist gegen die Bewilligung pro 1885 größer um . . . . . 116.600 fl.
und zwar beträgt im Ordinarium allein das Mehrerfordernis . . . . . 118.500 „
veranlasst größtentheils durch die Erhöhung der Bezüge der Geistlichkeit auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1885 um 107.850 fl.;

während sich im Extraordinarium ein Mindererfordernis von . . . . . 1900 fl.
ergibt, weil dieser Antrag als Baubeitrag zum Pfarrhausbau in Wolfurt nunmehr ganz in Wegfall kömmt.

Der Anspruch im Extraordinarium per . . . . . 1000 fl.
betrifft den mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October 1885 dem Domcapitel von Brixen auf 10 Jahre bewilligten Dotationsbeitrag.

Die beiden obigen Ansätze wären unverändert anzunehmen.

§. 5. Vorarlberg.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . . 17.100 fl.
ist gegen das Vorjahr höher um . . . . . 6100 „
da die Dotationsergänzungen, Remunerationen und Pensionen allein auf Grund des neuen Gesetzes einen Mehranspruch per . . . . . 6285 fl.
begründen würden, der nur durch anderweitige kleinere Ersparungen theilweise (um 185 fl.) ermäßigt wird.

Das angesprochene Erfordernis wäre zu genehmigen.

Ein außerordentliches Erfordernis wird ebensowenig wie im vorigen Jahre begehrt.

§. 6. Steiermark.

Als ordentliches Erfordernis, welches zugleich Gesammterfordernis ist, erscheint hier der Betrag per . . . . . 259.500 fl.
eingestellt, gegen die Bewilligung des Vorjahres höher um 18.500 fl., da das Mehrerfordernis für die erhöhten Dotationsergänzungen, Remunerationen, Quiescentengenüsse und Pensionen allein auf Grund des neuen Gesetzes 24.466 fl. betragen würde, wenn nicht der Mehraufwand sich infolge einer angemessenen Abrundung des Betrages, die überall in der Voraussicht des wirklichen Bedürfnisses platzgreift, und des Mindererfordernisses auf Verpflegung eines geringeren Standes der Zöglinge in Graz und Marburg niedriger stellte, zumal die eigenen Einnahmen der letztgenannten Seminare höher veranschlagt werden.

Der Ansatz per 259.500 fl. wäre zu genehmigen.

§. 7. Kärnten.

Im ordentlichen Erfordernisse werden . . . . . 98.200 fl.
gegen die Bewilligung des Vorjahres per 84.000 fl. mehr um 14.200 fl. angesprochen. Der Mehranspruch auf Dotationsergänzungen, Remunerationen, Quiescentengenüsse und Pensionen infolge der Anwendung des neuen Gesetzes beträgt . . . . . 15.415 fl.

die Erhöhung des Erfordernisses an Verpflegskosten im fürstbischöflichen Seminar zu Klagenfurt wegen der vermehrten Zahl der Zöglinge . . . . . 2.100 fl.
und wird die obige niedrigere Ziffer des Mehrerfordernisses durch Beschränkung der Auslagen auf Gebäudeerhaltung und größere Intercalarien erzielt.

Der Antrag der Regierung eignet sich zur Annahme.

Als *außerordentliches* Erfordernis wird für Rückzahlung von Passivcapitalien der Betrag per 5135 fl. angesprochen. Der Anspruch betrifft das Erfordernis für die Rückzahlung der von den Kirchenvorstehungen in Unter-Drauburg, Globasnitz und Eberndorf gekündigte, vom aufgehobenen Exstifte St. Paul auf den Religionsfond als Schuldner übernommenen Passivcapitalien per 8150 fl. in Rheinischer Münze, welcher Betrag auf österreichische Währung nach dem Verhältnisse wie 100 : 105 umgerechnet, sich mit 8557 fl. 50 kr. oder rund mit 8558 fl. beziffert. Zur Rückzahlung desselben ist im vorigen Jahre die Quote per 3423 fl. bewilligt worden, und wäre gegenwärtig der Rest per . . . . . 5.135 fl.
zu bewilligen.

Das Gesammterfordernis für Kärnten würde sich sonach auf . . . . . 103.335 fl.
stellen.

§. 8. Krain.

Das *ordentliche* Erfordernis für Krain, zugleich Gesammterfordernis, welches angesprochen wird, beträgt . . . . . 123.800 fl.
und übersteigt die Bewilligung des vorigen Jahres per 113.000 fl. um . . . . . 10.800 „

Das Mehrerfordernis rechtfertigt sich zunächst durch die höheren Ansprüche auf Dotationsergänzungen, Quiescentengenüsse und Pensionen, welche zusammen allein einen Mehraufwand von 11.486 fl. bedingen würden, ferner auf Besoldungen, Verpflegskosten im Seminar zu Laibach u. s. w. Beschränkungen der Auslagen werden bei der Gebäudeerhaltung und bei Pensionen der Beamtenwitwen in Aussicht genommen.

Der Antrag der Regierung wird befürwortet.

§. 9. Triest.

Hier wird im *Ordinarium* angesprochen der Betrag per . . . . . 55.500 fl.
gegen die vorjährige Bewilligung per 51.400 fl. höher um . . . . . 4.100 „

Das Mehrerfordernis infolge der Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1885 beträgt . 3.558 „
wozu noch Mehrauslagen auf Gebäudeerhaltung per . . . . . 1.000 „
kommen, wovon nur ein geringer Theil durch Intercalarien und Abfall von Pensionen und Provisionen aufgewogen wird.

Ein *Extraordinarium* wird nicht beansprucht. Der obige Betrag per 55.500 fl. wäre zu bewilligen.

§. 10. Görz.

Der Anspruch im Ordinarium beträgt . . . . . 78.100 fl.
gegen die Bewilligung pro 1885 per 71.900 fl. höher um . . . . . 6.200 „
welche Erhöhung sich als Folge des Gesetzes vom 19. April 1885 durch die Steigerung des Erfordernisses auf Dotationsergänzungen, Quiescentengenüsse und Pensionen um 6617 fl. vollkommen erklärt, und nur durch geringere Ansätze für Besoldungen und Verpflegskosten der Seminarzöglinge, sowie Remunerationen der Professoren an der theologischen Lehranstalt und dem Seminar zu Görz theilweise ermäßigt wird.

Das pro 1885 bewilligte *Extraordinarium* auf Neu-, Um- und Zubauten per 933 fl. entfällt ganz, und ist das obige *ordentliche* Erfordernis per . . . . . 78.100 fl.
zugleich Gesammterfordernis, dessen Genehmigung hiedurch beantragt wird.

§. 11. Istrien.

Das *ordentliche* Erfordernis pro 1886 beträgt . . . . . 71.400 fl.
und übersteigt die Bewilligung pro 1885 per 56.300 fl. um . . . . . 15.100 „
wovon auf die Erhöhung von Dotationsergänzungen, Remunerationen und Pensionen infolge des Gesetzes vom 19. April v. J. der Betrag per . . . . . 14.645 fl.
der Rest aber auf Verpflegskosten der Seminarzöglinge in Görz mit . . . . . 1.120 „
wobei ein Theil des Mehrerfordernisses durch andere geringere Minderauslagen aufgewogen wird, fällt.

Ein *außerordentliches* Erfordernis wird nicht angesprochen. Der obige Betrag per . 71.400 fl.
wäre zu bewilligen.

§. 12. Dalmatien.

Das Gesammterfordernis für Dalmatien beträgt pro 1886 nach dem Antrage der Regierung 336.200 fl. um . . . . . 31.200 „ mehr als die Bewilligung des Vorjahres und zerfällt in ein ordentliches und in ein außerordentliches.

Das ordentliche Erfordernis wird mit . . . . . 288.500 fl. das ist um 34.500 fl. höher als die vorjährige Bewilligung betrug, veranschlagt. Da das Mehrerfordernis wegen Anwendung des Gesetzes vom 19. April v. J. allein 40.263 fl. ausmacht und die Ermäßigung desselben lediglich durch Einschränkungen auf anderen Gebieten, z. B. dem der Verpflegskosten, der Seminarzöglinge und durch Intercalarien ermöglicht ward, so ist gegen den obigen Betrag keine Einwendung statthaft.

Der Anspruch im außerordentlichen Erfordernisse per . . . . . 47.700 fl. ist um 3300 fl. kleiner als die Bewilligung pro 1885 und setzt sich aus drei Theilen zusammen.

Dazu gehört namentlich:

A. Der Beitrag für den Franciscanerconvent in Sign zum Zwecke der Heranbildung der für die Seelsorge bestimmten Ordenscandidaten, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1879 auf die Dauer von zehn Jahren bewilligt, pro 1886 als achte Jahresrate mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 per . . . . . 4000 fl.

Dieser Beitrag dürfte keiner Beanständung unterliegen.

B. Der Aufwand für „Neu-, Um- und Zubauten" mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 per . . . . . 40.300 fl. wovon

I. zur Vollendung des Baues von Kirchen und Pfarrhäusern . . 5.300 fl.
II. zur Fortsetzung des Baues anderer . . . . . 31.000 „
III. zur Inangriffnahme desselben bei mehreren . . . . . 4.000 „

dienen sollen. Diese Summen ergeben sich aus der Obliegenheit des Religionsfondes, Patronatsbeiträge zu leisten. Hier mag nur zu I. die Bemerkung gemacht werden, dass in dem Betrage per 5300 fl. auch eine Theilquote per 1400 fl. für die Vollendung der Kirche in Lombarda mitinbegriffen ist, welche bereits in der Bewilligung pro 1885 enthalten war, und nunmehr zum zweitenmale angesprochen wird. Bei der hierüber im Ausschusse stattgehabten Discussion wurde von Seiten der Regierung ausgeführt, dass der Kirchenbau in Lombarda erst im Jahre 1885 begonnen werden konnte, daher die bis dahin bewilligten Credite, obwohl übertragbar, schließlich dennoch verfallen sein mussten. Auf Grund dieser Aufklärung, die ihre rechnungsmäßige Bestätigung in den betreffenden Rechnungsabschlüssen finden soll, glaubte der Ausschuss der Bewilligung des Anspruches in seinem vollen Umfange zustimmen zu sollen, so dass die Summe des ganzen Credites ad B sich auf . . . . . 40.300 fl. beziffern würde.

C. Auf „Baubeiträge" wird ein ebenfalls auf das nächste Jahr übertragbarer Credit per 3400 fl. in Anspruch genommen.

Hievon sollen zur Erweiterung und Instandsetzung der Pfarrkirche St. Peter auf der Insel Brazza vom Gesammtbeitrage per 5000 fl. als erste Rate . . . . . 2500 fl. zum Neubaue eines Pfarrhauses in Biletič als erste Rate des Beitrages per 3900 fl. in Vertretung der vermögenslosen Franciscaner-Ordensprovinz in Sign mit . . . . . 900 fl. verwendet werden.

In Anbetracht der dafür vorgebrachten Gründe dürfte gegen den Anspruch keine Einwendung erhoben werden.

Es wird daher der Antrag gestellt, im §. 12

als ordentliches Erfordernis den Betrag per		288.500 fl.
als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 .		4.000 „
„ „ „	auf „Neu-, Um- und Zubauten" mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 den Betrag per . . .	40.300 „
„ „ „	auf „Baubeiträge" mit der gleichen Verwendungsdauer den Betrag per	3.400 „
	daher zusammen . .	336.200 fl.

zu genehmigen.

§. 13. Böhmen.

Das Gesammterfordernis für Böhmen wird pro 1886 mit . . . . . 770.356 fl.
das heißt gegen die Gesammtbewilligung des Vorjahres per 719.500 fl. höher um . . . . 50.856 „
veranschlagt, und theilt sich in ein ordentliches und ein außerordentliches.

Das ordentliche Erfordernis wird mit . . . . . 737.000 „
das ist im Vergleiche mit dem pro 1885 bewilligten Betrage per 691.000 fl. um . . . . . 46.000 „
größer angesprochen. Das Mehrerfordernis aus dem Titel des Gesetzes vom Jahre 1885 hätte sich im ganzen sogar um 51.199 fl. gesteigert, wozu noch der Mehrbedarf an Verpflegskosten der Seminarzöglinge in Leitmeritz kommt, wird aber durch Einschränkungen in den betreffenden Posten theilweise aufgewogen, zum Theile auch herabgedrückt. Gegen den obigen, ohnehin schon abgerundeten Anspruch läßt sich nichts einwenden, und wäre derselbe zu genehmigen.

Das außerordentliche Erfordernis, welches in dem Gesammtbetrage per . . . . . 33.356 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 beansprucht wird, zerfällt in zwei Theile, und zwar:

A. Ein Erfordernis „auf Neu-, Um- und Zubauten" per . . . . . 10.356 fl. und
B. Ein Erfordernis „auf Baubeiträge" per . . . . . 23.000 „

Der Anspruch ad A ist nur eine Fortsetzung der Bewilligungen vom Jahre 1884 und 1885 und sollen hievon 356 fl. dem Pfarrhausbaue in Čihošť, wofür pro 1884 4000 fl., pro 1885 aber 4770 fl. bereits bewilligt worden waren, dagegen 10.000 fl. als dritte Rate auf Rechnung des Patronatsbeitrages von 37.856 fl. 64 kr. dem Baue der Kirche zu Bohutin, zu welchem Zwecke pro 1884 bereits 8000 fl., pro 1885 aber 9500 fl. eingestellt waren, zufallen. Aus der dargestellten Sachlage erhellt, dass der angesprochene Betrag nicht verweigert werden könne, und wird dessen Genehmigung mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 beantragt.

Von dem Erfordernisse ad B sollen:

1. Zur Vollendung der Kirche in Johannesbad . . . . . 3.000 fl.
2. Zum Neubaue der Kirche in Birkenberg . . . . . 10.000 „
3. Zum Neubaue der Kirche in Wiesenthal . . . . . 10.000 „

verwendet worden.

Für den Bau der Kirche in Johannesbad waren pro 1883 bereits 5000 fl. und pro 1884 ebenfalls 5000 fl. bewilligt worden; gegenwärtig handelt es sich um deren Vollendung und innere Einrichtung, wozu ein Betrag von 7888 fl. 65 kr. benöthigt wird. Der Antrag, aus dem Religionsfonde hiezu einen Beitrag per . . . . . 3000 fl.
zu leisten, ist billig und eignet sich zur Genehmigung.

Der Beitrag zum Neubaue der als nothwendig erkannten Kirche in Birkenberg mit 20.000 fl. ist begründet, und dürfte gegen die Einstellung der ersten Rate per . . . . . 10.000 fl.
kein Anstand obwalten.

Die bis jetzt zu Morchenstern eingepfarrte Gemeinde Wiesenthal ist um Errichtung einer eigenen Pfarre und Erbauung einer Kirche eingeschritten, und hat sich erboten, die innere Einrichtung und Ausstattung der Kirche im Kostenbetrage von 15.000 fl., die Erbauung des Pfarrhofes im Kostenbetrage von 10.000 fl., sowie die Besoldung des Organisten und des Mesners zu übernehmen. Bei einer Concurrenzverhandlung würden an Baukosten der Kirche auf den Religionsfond beiläufig 24.000 fl. entfallen und hätte derselbe noch zum Pfarrhofbaue und zur inneren Kirche beizutragen. Es erscheint daher vortheilhaft, die Gesammtkosten des Kirchenbaues in dem veranschlagten Betrage von 31.929 fl. 92 kr. auf den Religionsfond zu übernehmen, wovon die obigen 10.000 fl. die erste Rate bilden.

Der Theil des Extraordinariums ad B per 23.000 fl. wäre ebenfalls, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, zu bewilligen.

§. 14. Mähren.

Das ordentliche Erfordernis, welches zugleich Gesammterfordernis ist, wird rund mit 332.000 fl.
d. i. gegen die Bewilligung des Vorjahres per 296.000 fl. höher um . . . . . 36.000 „
veranschlagt, in welchem Mehrerfordernisse die Erhöhung der Dotationsergänzungen, Remunerationen, Quiescentengenüsse und Pensionen allein die Ziffer per . . . . . 35.106 „
repräsentirt, wozu noch andere kleinere Erhöhungen kommen, welche durch das Mindererfordernis in anderen Rubriken auf die obige Ziffer reducirt werden.

Der Ansatz wäre zu genehmigen.

§. 15. Schlesien.

Als ordentliches Erfordernis pro 1886 wird der Betrag per . . . . . 76.000 fl.
gegen die Bewilligung pro 1885 mit 61.000 fl., daher höher um . . . . . 15.000 „
veranschlagt. Das Mehrerfordernis nach dem Gesetze vom 19. April 1885 allein beziffert sich
auf . . . . . 17.373 „
und wird nur durch in Aussicht genommene größere Intercalarien, sowie durch Mindererfordernisse auf Kirchenauslagen und Pensionen ermäßigt.

Ein außerordentliches Erfordernis wird nicht beansprucht.

Der obige Anspruch wäre zu genehmigen.

§. 16. Galizien.

Das ordentliche Erfordernis, welches pro 1886 rund mit . . . . . 1,049.000 fl.
veranschlagt wird, übersteigt die Bewilligung des Vorjahres per 976.000 fl. um . . . . 73.000 „

Die ausführliche Begründung dieses Mehrerfordernisses befindet sich auf Seite 79 der Erläuterungen zum Voranschlage des Ministeriums für Cultus und Unterricht für den Etat des Cultus. Aus denselben geht hervor, dass, wie in anderen Kronländern, auch hier die Erhöhung des Anspruches durch das Gesetz vom 19. April 1885 und überdies durch die Activirung des griechisch-katholischen Bisthumes in Stanislau, sowie durch das gesteigerte Erfordernis der Verpflegskosten für Zöglinge in Seminarien und Priesterhäusern veranlasst wurde.

Das Mehrerfordernis aus dem Titel der Dotationsergänzungen, Remunerationen, Quiescentengenüsse und Pensionen in Gemäßheit des Gesetzes vom Jahre 1885 beläuft sich auf . . . . 73.274 fl.
jenes, welches zur Dotation des Bisthumes in Stanislau nothwendig ist, auf . . . . . 1.575 „
das Mehrerfordernis auf Verpflegskosten für Alumnen und auszuweihende Priester auf . . 3.462 „
u. s. f.

Diesen Mehransprüchen stehen Minderanforderungen auf Zulagen, Mietzinse, sowie auf Amts- und Kanzleierfordernisse in dem Gesammtbetrage von etwa . . . . . 7.554 fl.
gegenüber.

Der Anspruch der Regierung erscheint der Ziffer nach vollständig begründet. Doch mag hier die Bemerkung nicht unterdrückt werden, die sich gleichwohl aufdrängt, ob nach der Errichtung eines griechisch-katholischen Bischofes in Stanislau nicht die Nothwendigkeit einer weiteren Ernennung eines Auxiliarbischofes bei der griechisch-katholischen Metropolie in Lemberg von selbst entfalle, und ob nicht die für ihn auf Seite 33 des Voranschlages eingestellte Subvention per 3000 fl. zu der im vorigen Jahre vom hohen Abgeordnetenhause in einer diesbezüglich gefassten Resolution für nothwendig oder wünschenswert erkannten Aufbesserung der Dotation des genannten Bisthumes in Stanislau verwendet werden könnte. In gleicher Weise verfügbar erscheint die für den römisch-katholischen Weihbischof in Przemyśl präliminirte Dotationsergänzung per 400 fl., nachdem derselbe in neuester Zeit zum Diöcesanbischof von Tarnów ernannt worden ist, und einen Nachfolger in der nächsten Zeit kaum erhalten dürfte.

Gleichwohl kann sich der Budgetausschuss nicht bestimmt finden, den Intentionen der k. k Regierung rücksichtlich der eventuellen Besetzung der Stellen der beiden erwähnten Auxiliarbischöfe durch einen positiven Antrag vorzugreifen. Doch glaubt er schuldig zu sein, im Anschlusse an die bei Berathung des Budgets pro 1885 beschlossene Resolution die Nothwendigkeit einer angemessenen Erhöhung der Dotation für das griechisch-katholische Bisthum in Stanislau zu betonen.

Bei der Debatte, die sich hierüber im Budgetausschusse entspann, stand Seine Excellenz der Herr Cultusminister nicht an, zuzugestehen, dass die dem griechisch-katholischen Bisthum in Stanislau vorläufig zugemessene Dotation sehr karg sei, und eine Aufbesserung derselben von der Cultusverwaltung angestrebt werde. Andere im Vorstehenden berührte Punkte sollen Gegenstand von entsprechenden Erhebungen und Verhandlungen werden.

Die Genehmigung des Anspruches per . . . . . 1,049.000 fl.
im Ordinarium wird beantragt.

Ein Extraordinarium, das pro 1885 mit 19.000 fl. bewilligt worden war, wird nicht beansprucht und entzieht sich daher jeder Beschlussfassung.

§. 17. Krakau.

Als ordentliches Erfordernis pro 1886 wird der Betrag von . . . . . 56.000 fl.
im Vergleiche mit der Bewilligung pro 1885 per 53.300 fl. um . . . . . 2.700 fl.
mehr angesprochen. Das Mehrerfordernis, insoferne es Folge des Gesetzes vom 19. April 1885 ist, beträgt

4550 fl. und wird nur durch andere Ersparnisse, z. B. bei der Gebäudeerhaltung um 340 fl., bei den Pensionen um 2040 fl. herabgemindert.

Der Anspruch ist begründet und wäre unverkürzt zu bewilligen.

Ein außerordentliches Erfordernis wird nicht angesprochen.

§. 18. Bukowina.

Die Forderung im Ordinarium beträgt . . . . . 40.900 fl.
gegen die Bewilligung des Vorjahres per 35.900 fl. mehr um . . . . . 5.000 „
worin das Mehrerfordernis infolge des Gesetzes vom 19. April 1885 mit . . . . . 4.000 „
nebst anderen kleineren Mehrerfordernissen enthalten ist.

Ein Extraordinarium wird nicht begehrt.

Der obige Anspruch ist begründet und wäre zu genehmigen.

§. 19. Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

Für Unterstützungen selbständiger katholischer Seelsorger werden im nicht übertragbaren Extraordinarium pro 1886 . . . . . 400.000 fl.
beansprucht.

Für die Jahre 1872—1875 wurden in diesem Titel und Paragraphen „zur Unterstützung katholischer Seelsorger" überhaupt je 500.000 fl., dann 1876—1885 je 600.000 fl. jährlich bewilligt, und zwar ward diese Bewilligung jedesmal damit begründet, dass das Gesetz, betreffend die Erhöhung ihrer Congrua, noch nicht zustande gekommen war. In der Zwischenzeit ist das Gesetz vom 19. April 1885 erschienen, demzufolge jedoch nach Artikel II die dort festgesetzten Ergänzungen der Dotationen für Hilfspriester, jene der Gehalte und der Remunerationen für Provisoren, und die der Ruhegehalte der Deficienten vom 1. Jänner 1886 an im vollen Betrage, die Ergänzungen der Dotationen für selbständige Seelsorger aber erst vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte, und vom 1. Jänner 1888 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten haben. Mit Rücksicht darauf beträgt die Anforderung pro 1886 um ein Drittheil weniger und wäre mit . . . . . 40.000 fl.
als nicht übertragbares Extraordinarium zu bewilligen.

Titel 11. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

In diesem Titel werden als ordentliches Erfordernis . . . . . 148.900 fl.
als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 . 54.157 „
zusammen . 203.057 fl.
angefordert.

Dieser Anspruch ist:

im Ordinarium gegen die Bewilligung pro 1885 per	152.800 fl.	kleiner um .	3.900 fl.
im Extraordinarium gegen die Bewilligung pro 1885 per .	14.465 „	größer um .	39.692 „
im ganzen gegen die Gesammtbewilligung pro 1885 per . . .	167.265 fl.	größer um .	35.792 fl.

Das obige Erfordernis vertheilt sich auf die folgenden zwei Paragraphen in nachstehender Weise.

§. 1. Stiftungen.

Das Erfordernis, und zwar das ordentliche, beträgt . . . . . 31.500 fl.
gleichwie im vorigen Jahre.

Die präliminirten Auslagen sind in der Regierungsvorlage auf Seite 42—44 gehörig specificirt. Geringe Abweichungen gegen das Vorjahr im Einzelnen alteriren nicht den Gesammtbetrag, welcher zu bewilligen wäre.

§. 2. Beiträge.

Im ordentlichen Erfordernisse werden hier . . . . . 117.400 fl.
das ist gegen die Bewilligung des Vorjahres per 121.300 fl. weniger um . . . . . 3.900 „
angesprochen. Die Gründe des Mindererfordernisses sind aus der Specification in der Regierungsvorlage

für den Cultusetat auf Seite 45—48 zu ersehen, worin zugleich die Begründung des Anspruches enthalten ist. Derselbe wäre zu genehmigen.

Das übertragbare außerordentliche Erfordernis per . . . . . 54.157 fl.
zerfällt in nachstehende Positionen, und zwar:

A. In Österreich unter der Enns:

1. „Zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien" . . . . . 10.000 „
Im vorigen Jahre wurde „zur Inangriffnahme der Restaurirung" dieser Kirche ein Betrag von ebenfalls 10.000 fl. angefordert und bewilligt, und zwar, wie ausdrücklich seitens der Regierung hinzugefügt wird, auf Rechnung des erst festzustellenden Patronatsbeitrages, welcher bis dahin noch nicht hatte festgestellt werden können, weil die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Kostenvoranschlages bis zur Eingerüstung der Kirche verschoben werden musste. Der Budgetausschuss glaubt zwar die Bewilligung des weiteren Beitrages per . . . . . 10.000 fl.
nicht verweigern zu dürfen, um die wahrscheinlich in Angriff genommenen Arbeiten nicht ins Stocken gerathen zu lassen, vermisst jedoch ungern Andeutungen über den Kostenüberschlag, der doch zur Beurtheilung der Gesammtauslage erforderlich wäre. Er gibt sich der Erwartung hin, der Sanirung dieses Mangels im nächsten Staatsvoranschlage zu begegnen.

2. „Zur Inangriffnahme der Abtragung der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt" 10.000 fl.
Die Nothwendigkeit dieser Abtragung aus Sicherheitsrücksichten ist commissionell festgestellt und auf Eingerüstung der in Rede stehenden Thürme von dem Gesammtkostenbetrage per 17.421 fl. 35 kr. die auf den Patron entfallende Tangente mit . . . . . 9025 fl.
gegen spätere Rechtfertigung im Rechnungsabschlusse pro 1884 verausgabt worden. Die Kosten für die vollständige Abtragung der Kirchthürme sind mit 31.850 fl. veranschlagt worden, wovon auf den Patron 18.750 fl. entfallen. Von dem letzteren Betrage werden pro 1886 . . . . . 10.000 fl.
angesprochen und wären dieselben zu bewilligen.

B. In Österreich ob der Enns:

3. „Zur Vollendung der Renovirung der Stadtpfarrkirche in Linz" . . . . . 5747 fl.
In dem Staatsvoranschlage pro 1885 ist „zur Renovirung der Stadtpfarrkirche in Linz", deren Gesammtkosten mit 9527 fl. 8 kr. berechnet waren, die auf den Patron an Professionistenkosten entfallende Tangente per . . . . . 4465 fl.
angesprochen und bewilligt worden. Es könnte vielleicht auffallen, dass nunmehr noch ein weiterer Patronatsbeitrag in der obigen Höhe angefordert wird. Doch wird diese Mehrforderung damit motivirt, dass bei Restaurirung der Kirche sich herausgestellt habe, wie die Thurmdeckung vielfach durchlöchert und die Verschalung des Dachstuhles in Fäulnis gerathen sei. Ferner habe sich das dringende Bedürfnis anderweitiger Mehrherstellungen, wie der Neubau des Sanctus-Thürmchens statt dessen Reparatur, die vollständige Neuherstellung statt der theilweise in Aussicht genommenen Ausbesserung des äußeren Thurmverputzes ergeben.
Offenbar scheint der erste im vorigen Jahre verfasste Kostenvoranschlag ungenau gewesen zu sein oder wenigstens auf ungenauen Untersuchungen oder Erhebungen beruht zu haben. Auch diesesmal wird die Angabe der Gesammtkosten vermisst, deren Kenntnis zur Ermittlung des Patronatsbeitrages unentbehrlich ist. Doch muss vorausgesetzt werden, dass der Cultusverwaltung bei Berechnung des letzteren die erforderlichen Daten vorlagen und dass auch die Nothwendigkeit der Mehrherstellungen, sowie die Begründung des Anspruches sichergestellt wurde, daher die Bewilligung des angesprochenen Betrages per . . 5747 fl.
nicht beanständet werden will.

C. In Tirol:

4. „Zur Inangriffnahme der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient" . . . 20.000 fl.
Auf Restaurirung des Domes in Trient sind in den Jahren 1881—1883 im ganzen 39.500 fl. an den vorstehenden Titel verausgabt worden. Nach den Ausführungen der diesjährigen Regierungsvorlage seien bei der erwähnten Restaurirung derartige vorher nicht wahrgenommene Schäden des Bauzustandes der Kuppel bloßgelegt worden, dass, um einem Einsturze vorzubeugen, eine gründliche Wiederherstellung derselben nothwendig erscheine. Die Kosten dieser neuerlichen Restaurirung werden nach Abzug des Erlöses für das zu veräußernde Gerüstmateriale mit 47.400 fl. veranschlagt, wovon auf die Stadt Trient etwa die Quote per 5500 fl. entfallen dürfte. Vorbehaltlich der seinerzeitigen Refundirung der sie treffenden, erst nach Vollendung aller Arbeiten genau zu ermittelnden Beitragsleistung, wird auf Rechnung der Gesammtkosten pro 1886 der Theilbetrag per 20.000 fl. präliminirt und zur Bewilligung beantragt.

D. In Krain:

5. „Zum Baue eines Pfarrhauses in Fara" . . . . . 1357 fl.

Soviel entfällt nämlich, oder genau 1357 fl. 46 kr. auf den Patron von den Gesammtkosten per 9232 fl. 43 kr., welche zum Neubaue dieses Pfarrhauses, durch welches ein altes, baufälliges ersetzt werden soll, erforderlich sind. Es waltet kein Anstand ob, diese Summe zu bewilligen.

E. Im Küstenlande:

6. „Zum Neubaue der Kirche in St. Vito, Patronatstangente" . . . . . 2170 fl.

Mit Rücksicht auf den stets zunehmenden Verfall der Kirche in der wegen der dort herrschenden Malaria verlassenen Ortschaft Miholjice auf der Insel Veglia soll in St. Vito eine neue Kirche erbaut werden, und zwar mit einem Kostenaufwande von 9022 fl. 31 kr., wovon auf den Staatsschatz 2173 fl. 63 kr. entfallen. Bei der gänzlichen Vermögenslosigkeit der Gemeinde werden später noch weitere Baubeiträge erforderlich sein, für das Jahr 1886 wird aber nur die Patronatstangente in dem obigen Betrage angesprochen, der auch zu bewilligen wäre.

F. In Dalmatien:

7. „Zur Conservirung des Chiostro im Dominicanerkloster zu Ragusa" . . . . . 1000 fl.

Der hiefür pro 1881 finanzgesetzlich genehmigte Credit ist wegen Nichteinhaltung der Restaurirungsbedingungen verfallen, und wäre neuerdings zu bewilligen.

G. In Galizien:

8. „Zum Neubaue der römisch-katholischen Pfarrkirche in Sądowa-Wisznia" . . . . . 3883 fl.

Der hiefür pro 1881 finanzgesetzlich genehmigte Credit an obigem Betrage ist wegen Einbringung des Recurses der Gemeinden bezüglich der Concurrenzleistungen verfallen. Gegenwärtig wird dessen Wiederbewilligung angesprochen. Es dürfte darauf einzugehen sein.

Hienach werden sämmtliche Positionen des übertragbaren Extraordinariums in diesem Titel zur Genehmigung beantragt.

Titel 12. Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

Das Gesammterfordernis per . . . . . 108.000 fl.
ist gegen die Bewilligung pro 1885 per 107.700 fl. größer um . . . . . 300 „
dasselbe vertheilt sich auf zwei verschiedene Paragraphen, und zwar:

§. 1. Evangelischer Oberkirchenrath.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . . 32.300 fl.
ist im Vergleiche, mit dem was pro 1885 bewilligt worden, größer um . . . . . 300 „
das ist um die Quinquennalzulage, welche einem Rathe vorschriftsmäßig zuerkannt wurde.

Das außerordentliche Erfordernis per . . . . . 700 fl.
bezieht sich auf Activitätsbezüge von zwei ad personam in eine höhere als die systemmäßige Rangsclasse eingereihten Beamten. Dasselbe war auch schon in den früheren Jahren, und zwar in dem nämlichen Betrage bewilligt worden.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung, sowohl des ordentlichen als des außerordentlichen Erfordernisses in der von der Regierung angesprochenen Höhe.

§. 2. Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche des augsburger und des helvetischen Bekenntnisses.

Wie in den abgelaufenen Jahren wird auch diesmal der Betrag per . . . . . 75.000 fl.
als Ordinarium angesprochen und dürfte gegen dessen Bewilligung nichts einzuwenden sein.

Titel 13. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Das Gesammterfordernis in diesem Titel, welches ausschließlich Dalmatien betrifft,
beträgt . . . . . 84.100 fl.
im Vergleiche mit der Gesammtbewilligung des vorigen Jahres per 87.800 fl., weniger um . 3.700 „
und vertheilt sich auf folgende zwei Paragraphen, und zwar:

§. 1. Dalmatien.

Das ordentliche Erfordernis betrifft die Bisthümer und Diöcesen von Zara und Cattaro, sowie das griechisch-orientalische Seminar und die theologische Lehranstalt zu Zara und beträgt . . 62.000 fl. der Bewilligung des Vorjahres gleich. Dasselbe eignet sich zur Genehmigung, welche hiemit beantragt wird.

Das außerordentliche Erfordernis im ganzen per . . . . . 16.100 fl.
scheidet sich in zwei Theile; und zwar:

A. auf „Neu-, Um- und Zubauten" . . . . . 14.500 „
B. auf „Baubeiträge" . . . . . 1.600 „

Für beide Kategorien wird die Verwendungsdauer bis Ende März 1888 beansprucht.

Zu A. Hier werden:

1. zur Vollendung des Baues der Kirche in Kanjane und des Pfarrhauses in Cavanze auf Rechnung der Patronatsbeiträge . . . . . 4.500 fl.

2. zur Fortsetzung des Baues der Kirche in Zegar, Kistanje, Kulatlagić, Zagrović, Stermica, Orahovac und des Pfarhauses zu Čokowič, ebenfalls auf Rechnung der Patronatsbeiträge . . . . . 8.000 „

3. zur Inangriffnahme des Baues der Kirche in Radovanić, dessen Gesammtaufwand auf 3891 fl. 27 kr. veranschlagt wurde, wovon auf den Staatsschatz als Patron 2900 fl. entfallen, als erste Rate . . . . . 2.000 „

zusammen 14.500 fl.

angesprochen.

Zu B. Zum Baue der Kirche in Obbrovazzo, wofür auf Rechnung des ursprünglichen Beitrages per 3000 fl. und pro 1884 als erste Rate 2000 fl., pro 1885 als zweite Rate 1000 fl. bewilligt worden wären, wird infolge der in Antrag gebrachten Erweiterung des Projectes ein weiterer Beitrag per . . 1000 fl.
und zum Ausbaue der Kirche in Zvirinac-Kossovo als die nothwendig gewordene Aufzahlung über den pro 1885 mit 3000 fl. genehmigten Beitrag . . . . . 600 „

zusammen . . 1600 fl.

angesprochen.

Die Ansprüche zu A. und B. erscheinen begründet, und wird deren Genehmigung beantragt.

§. 2. Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus in Dalmatien.

Zu diesem Zwecke werden . . . . . 6000 fl.
angesprochen, welche Summe seit 1874 alljährlich bewilligt wird, und auch pro 1886 zu bewilligen wäre.

II. Bedeckung.

Die in Capitel 9, Titel 7—8 veranschlagte Gesammtbedeckung beträgt einschließlich der Fondsforste und Domänen . . . . . 3,771.495 fl.
abzüglich der letzteren per . . . . . 376.480 „

nur . . . . . 3,395.015 fl.
und ist daher gegen die mit den pro 1885 mit dem Finanzgesetze vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, mit . . . . . 3,806.160 fl.
genehmigte Gesammtbedeckung kleiner um 34.665 fl.
abzüglich der Fondsforste und Domänen, deren Einnahmen auf . . . . . 362.180 „
veranschlagt worden waren, kleiner um 48.965 fl.

Titel 7. Einnahmen der Religionsfonde §§. 1—17. a) Einnahmen der Fonde.

Die in den vorstehend bezogenen §§. 1—17 des Titels 7 veranschlagten ordentlichen Einnahmen belaufen sich zusammen auf . . . . . 3,376.504 fl.
gegen den Ansatz des Vorjahres per 3,425.104 fl. niedriger um . . . . . 48.600 „

Der Ausfall rührt von der Herabsetzung der Religionsfondsbeiträge, welche anlässlich der Bemessung für das Decennium 1881—1890 und der Gutschreibung der nach dem früheren Ausmaße geleisteten Mehreinzahlungen pro 1886 nur mit . . . . . 501.903 fl.
das heißt gegen den Ansatz pro 1885 geringer um . . . . . 42.715 „
angenommen worden sind, sodann von den geringeren Ansätzen an Intercalareinkünften her, welche infolge der durch das Gesetz vom 19. April 1885 erhöhten Provisorenbezüge beschränkt werden mussten.

Die außerordentlichen Einnahmen werden im ganzen mit . . . . . 3511 fl.
somit gegen das Vorjahr höher um . . . . . 335 „
veranschlagt.

Die Anträge der Regierung in den einzelnen Paragraphen werden zur Annahme empfohlen und zwar:

§. 1. Österreich unter der Enns an ordentlichen Einnahmen . . . . . 694.100 fl.
gegen die Genehmigung pro 1885 weniger um 14.300 fl.
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 1.000 „
wie im vorigen Jahre;
zusammen . . 695.100 fl.
(Daher gegen den Erfordernisantrag ein Überschuss von 207.100 fl.)

§. 2. Österreich ob der Enns, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 150.900 fl.
gegen die Genehmigung pro 1885 mehr um 9000 fl.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Überschuss von 33.635 fl.)

§. 3. Salzburg, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 10.400 fl.
gegen die Genehmigung pro 1885 weniger um 300 fl.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang von 72.700 fl.)

§. 4. Tirol, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 106.700 fl.
gegen das Vorjahr weniger um 2200 fl.
An außerordentlichen Einnahmen . . . . . 200 „
gegen das Vorjahr mehr um 50 fl.
zusammen . . 106.900 fl.
gegen das Vorjahr weniger um 2150 fl.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 158.600 fl.)

§. 5. Vorarlberg, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 700 „
wie im Vorjahre.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 16.400 fl.)

§. 6. Steiermark, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 225.000 „
gegen das Vorjahr mehr um 2900 fl.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 34.500 fl.)

§. 7. Kärnten, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 98.600 „
gegen das Vorjahr weniger um 500 fl.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 4735 fl.)

§. 8. Krain, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 77.300 „
gegen das Vorjahr weniger um 1800 fl.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 46.500 fl.)

§. 9. Triest, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 11.600 „
wie im Vorjahre.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 43.900 fl.)

§. 10. Görz, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 23.900 „
wie im Vorjahre.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 54.200 fl.)

§. 11. Istrien, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 12.400 „
gegen das Vorjahr mehr um 800 fl.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 59.000 fl.)

§. 12. Dalmatien, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 18.800 „
gegen das Vorjahr mehr um 900 fl.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 317.400 fl.)

§. 13. Böhmen, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 882.800 fl.
gegen das Vorjahr weniger um 27.600 fl.
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 2.311 „
zusammen . . 885.111 fl.
gegen das Vorjahr mehr um 285 fl.
zusammen gegen das Vorjahr weniger um 27.315 fl.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Überschuss per 114.755 fl.)

§. 14. Mähren und Schlesien, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 599.600 fl.
gegen das Vorjahr weniger um 12.700 fl.
(Im Vergleiche mit den Erfordernisanträgen ein Überschuss per 191.000 fl.)
§. 15. Galizien, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 439.200 „
gegen das Vorjahr weniger um 1700 fl.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 609.800 fl.)
§. 16. Krakau, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 24.500 „
gegen das Vorjahr weniger um 1100 fl.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 31.500 fl.)
§. 17. Bukowina, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 4 „
wie im Vorjahre.
(Im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage ein Abgang per 40.900 fl.)

Titel 8. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

An ordentlichen Einnahmen ist in diesem Titel der Betrag per . . . . . 13.800 fl.
das ist um 700 fl. geringer als pro 1885 präliminirt worden, welche Herabminderung durch die Höhe der anzuhoffenden Rückersätze bedingt ist.

Als eine außerordentliche Einnahme erscheint die 13. Rate des der Gemeinde Bockfließ in Niederösterreich mit 16.600 fl. zum Kirchenbaue ertheilten Vorschusses per . . . . . 1.200 fl.

Die Gesammteinnahme dieses Titels beträgt . . . . . 15.000 „
und wären beide Positionen zu genehmigen.

Bei der Debatte über die vorstehenden Titel und Paragraphen wurde im Budgetausschusse von einer Seite daran erinnert, wie in Dalmatien unter der französischen Regierung für die Aufhebung des Zehents dem dortigen Religionsfonde eine Entschädigung jährlicher 73.000 fl. zuerkannt wurde. Als Dalmatien dem österreichischen Staate einverleibt ward, sei die Entschädigungsleistung an das Ärar übergegangen, und fortan bis 1875 regelmäßig geleistet, in dem genannten Jahre jedoch eingestellt worden. Auf eine in einem früheren Jahre gestellte Anfrage sei von der Regierung angedeutet worden, dass diese Ausgabe capitalisirt, und das Capital von dem Guthaben des Staates an den dalmatinischen Religionsfond in Abschlag gebracht ward. Durch die Ereirung einer Cassa salis unter Ferdinand II. sollte den böhmischen Pfründen für die während der Religionswirren erlittenen Einbußen eine Entschädigung gewährt werden. Näheres habe über die Cassa salis unlängst eine Abhandlung des Landesarchivars in Böhmen, Professor Dr. Gindely's, gebracht. Es wurde daher an die Regierung die Frage gerichtet, wann, in welcher Weise und nach welchem Maßstabe die Regulirung sowohl der zwei erwähnten größeren Leistungen des Ärars, als auch einiger anderen kleineren Verpflichtungen stattgefunden habe, worauf Seine Excellenz der Herr Cultusminister Folgendes erwiderte:

„Im Voranschlage für das Jahr 1875 erschienen zum letztenmale als Einnahmen des Religionsfondes in Dalmatien, beziehungsweise Böhmen, aus dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" eingestellt:

a) in Dalmatien für incamerirten Zehent . . . . . 74.057 fl.
b) in Böhmen als Losungsantheil des in Böhmen verkauften Salzes . . . . . 19.719 „

Diese Beiträge wurden im genannten Jahre in der mit der zwanzigfachen Jahresgebür berechneten Ablösungsgebür von dem Guthaben des Ärars an den Religionsfond in Dalmatien, beziehungsweise Böhmen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Obersten Rechnungshofe in Abschreibung gebracht, und zwar aus Gründen der Budgetvereinfachung. In den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage vom Jahre 1876 wurde dieser Vorgang dargelegt und von dem Referenten des Budgetausschusses in seinem Berichte ausführlich berührt. Die bezüglichen Änderungen im Staatsvoranschlage wurden mit dem Finanzgesetze pro 1876 genehmigt.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Anträge wären in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 folgende Positionen einzustellen, und zwar:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde.				
			a) Ausgaben der Religionsfonde.				
		1	Österreich unter der Enns	478.000			488.000
			Neu-, Um- und Zubauten			10.000	
		2	Österreich ob der Enns	112.700			117.265
			Baubeiträge			4.165	
			Abzustoßende Leistungen		400		
		3	Salzburg	83.100			83.100
		4	Tirol	264.500	1.000		265.500
		5	Vorarlberg	17.100			17.100
		6	Steiermark	259.500			259.500
		7	Kärnten	98.200			103.335
			Rückzahlung von Passivcapitalien		5.135		
		8	Krain	123.800			123.800
		9	Triest	55.500			55.500
		10	Görz	78.100			78.100
		11	Istrien	71.400			71.400
		12	Dalmatien	288.500	4.000		336.200
			Neu-, Um- und Zubauten			40.300	
			Baubeiträge			3.400	
		13	Böhmen	737.000			770.356
			Neu-, Um- und Zubauten			10.356	
			Baubeiträge			23.000	
		14	Mähren	332.000			332.000
		15	Schlesien	76.000			76.000
		16	Galizien	1,049.000			1,049.000
		17	Krakau	56.000			56.000
		18	Bukowina	40.900			40.900
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Unterstützungen katholischer Seelsorger		400.000		400.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	4,221.300	410.535	91.221	4,723.056
		20	b) Ausgaben der Religionsfondsforste und Domänen	255.960			314.020
			Neubauten und Realitätenankauf			53.110	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		2.680		
			Servitutenregulirung und Ablösung		520		
			Sonstige außerordentliche Auslagen		1.750		
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20)	4,447.260	415.485	144.331	5,037.076

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.500	.....	.....	31.500
		2	Beiträge	117.400	.....	.....	
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	.....	.....	10.000	
			Zur Inangriffnahme der Abtragung der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt	.....	.....	10.000	
			Zur Vollendung der Renovirung der Stadtpfarrkirche in Linz	.....	.....	5.747	
			Zur Inangriffnahme der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	.....	.....	20.000	171.557
			Zum Baue eines neuen Pfarrhauses in Fara	.....	.....	1.357	
			Zum Neubaue der Kirche in St. Vito, Patronatstangente	.....	.....	2.170	
			Zur Conservirung des Chiostro im Dominicanerkloster in Ragusa	.....	.....	1.000	
			Zum Neubaue der römisch-katholischen Pfarrkirche in Sadowa-Wisznia	.....	.....	3.883	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	148.900	.....	54.157	203.057
12			Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	32.300	700	.....	33.000
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche augsburger und helvetischen Bekenntnisses	75.000	.....	.....	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	107.300	700	.....	108.000
13			Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	62.000	.....	.....	
			Neubauten	.....	.....	14.500	78.100
			Baubeiträge	.....	.....	1.600	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus in Dalmatien	.....	6.000	.....	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	62.000	6.000	16.100	84.100
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13)	4,795.460	422.185	214.588	5,432.233

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde.			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		1	Österreich unter der Enns	694.100	1.000	695.100
		2	Österreich ob der Enns	150.900	. . . . .	150.900
		3	Salzburg	10.400	. . . . .	10.400
		4	Tirol	106.700	200	106.900
		5	Vorarlberg	700	. . . . .	700
		6	Steiermark	225.000	. . . . .	225.000
		7	Kärnten	98.600	. . . . .	98.600
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.600	. . . . .	11.600
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	12.400	. . . . .	12.400
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	882.800	2.311	885.111
		14	Mähren und Schlesien	599.600	. . . . .	599.600
		15	Galizien	439.200	. . . . .	439.200
		16	Krakau	24.500	. . . . .	24.500
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) . .	3,376.504	3.511	3,380.015
		18	b) Einnahmen der Religionsfondsforste und Domänen . . .	374.750	1.730	376.480
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) . .	3,751.254	5.241	3,756.495
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken: Beiträge	13.800	1.200	15.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) . .	3,765.054	6.441	3,771.495

III. Petitionen.

1. Zur Zahl 487 ex 1886 liegt dem hohen Abgeordnetenhause eine vom Herrn Reichsrathsabgeordneten Jiretek überreichte Petition des Stadtrathes in Smichow vor, welche die Gewährung von Mitteln aus dem Staatsschatze zur inneren Ausschmückung der Apside in der neuen Basilika St. Wenzel in Smichow durch das Staatsbudget pro 1886 zum Gegenstande hat. Die Stadt Smichow hat als Kirchenpatron an Stelle des allzu beschränkten alten Pfarrkirchleins St. Philippi und Jakobi eine neue geräumige Kirche im Stile der Frührenaissance mit einem Kostenaufwande von 330.000 fl., wovon ein großer Theil von Wohlthätern und eine Quote von 60.000 fl. aus dem Religionsfonde zugewendet wurde, aufgeführt. Der Bau ist bereits geschlossen und handelt es sich gegenwärtig noch um die Ausschmückung der Bildflächen an den Wänden durch Werke religiöser Kunst. Es wird insbesondere beabsichtigt, die große Apsis mit Darstellungen in Mosaik zu versehen, wozu ein Kostenaufwand von 18.000 fl. erforderlich wäre, während die Kosten der Wandmalerei auf 6000 fl. veranschlagt werden. Nun reichen die Mittel der Gemeinde Smichow zur Bestreitung derselben in keinem Falle mehr aus und hat sich dieselbe daher an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht um Gewährung eines Beitrages für diesen Zweck aus dem Religionsfonde gewendet. In der an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Petition bittet sie, dasselbe möge der Angelegenheit eine geneigte Erledigung angedeihen lassen, wodurch nicht bloß einem religiösen Bedürfnisse genügt, sondern auch dem weiteren Schaffen auf dem Gebiete der christlichen Kunst ein fruchtbarer Anstoß gegeben würde.

Dieses Ansinnen der Stadtvertretung Smichow wird durch eine zur Zahl 559 ex 1886 ebenfalls vom Herrn Reichsrathsabgeordneten Jiretek überreichte Petition des Besitzers einer Mosaikwerkstätte in Innsbruck, Herrn Albert Neuhauser, dessen Mitwirkung bei dieser Ausschmückung auch von der genannten Gemeinde im voraus ins Auge gefasst worden war, auf das angelegentlichste unterstützt. Wegen der äußerst prekären Lage des von ihm betriebenen Kunstindustriezweiges seien in anderen Staaten die Mosaikanstalten entweder Staatsetablissements, wie in Rom, Paris, Petersburg, oder werden vom Staate subventionirt. Es wäre ihm erwünscht, durch Beihilfe des Staates eine Arbeit zu erhalten, weniger um daraus einen Gewinn zu ziehen, als vielmehr um dem Auslande gegenüber das einheimische Können an den Tag zu legen.

Die Förderung der einheimischen Kunst, insbesondere auch auf kirchlichem Gebiete, ist unstreitig ein wichtiger Factor bei der Leitung geistiger Interessen des Staates; gleichwohl muss es der Regierung überlassen bleiben, die Grenzen festzustellen, bis zu welchen seine Beihilfe in dieser Richtung in jedem gegebenen Falle gehen kann und soll. Der Budgetausschuss kann nur constatiren, dass er den Gegenstand der Petitionen als berücksichtigenswert erachtet, und stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petitionen zur Zahl 487 und 559 ex 1886 um Gewährung eines Beitrages zur künstlerischen Ausschmückung der großen Apside in der Basilika St. Wenzel zu Smichov wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

2. Zur Zahl 99 ex 1886 ist vom Abgeordneten Herrn Mandyczewski eine Petition des griechisch-katholischen Pfarramtes zu Delatin in Galizien, beziehungsweise des dortigen Pfarrers Anatol Witoszynski, um Bewilligung eines Gehaltes für den ihm beigegebenen Hilfspriester aus dem Religionsfonde. Da derlei Gebüren nur auf Grund bestehender Gesetze und Vorschriften von der Executive zuerkannt und angewiesen werden dürfen und im Falle, wo sie begründet sind, zuerkannt und angewiesen werden müssen, so dürfte auch die vorliegende Petition der letzteren zur Amtshandlung übermittelt werden; daher wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die zur Zahl 99 eingegangene Petition des Pfarramtes zu Delatyn um Bewilligung eines Gehaltes für den dortigen Hilfspriester wird der k. k. Regierung zur Amtshandlung abgetreten."

3. Zur Zahl 762 ex 1886 liegt eine Petition des Synodalrathes der altkatholischen Kirche in Österreich um Einstellung eines Cultusbeitrages für die Zwecke der altkatholischen Kirche in das Staatsbudget. Der Synodalrath erinnert daran, dass derselbe bereits zu wiederholtenmalen in dieser Angelegenheit Petitionen an das hohe Abgeordnetenhaus gerichtet habe, welche jederzeit der k. k. Regierung zur „eingehenden Würdigung" empfohlen, von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unter Hinweisung auf das Gesetz vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68, abschlägig beschieden worden sei. Nun schreibt das bezogene Gesetz allerdings vor, dass die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden einer neuen Religionsgesellschaft durch den Nachweis bedingt sein solle, dass dieselben hinreichende Mittel besitzen oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermögen, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung der ordentlichen Seelsorger und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, und sei dieser Nachweis rücksichtlich der altkatholischen Kirche allerdings

auch erbracht worden, da ihr sonst die staatliche Genehmigung zu ihrer Constituirung nicht ertheilt worden wäre. Jedoch haben sich seit der Zeit die Bedürfnisse dieser Kirche bedeutend vermehrt, während auf der anderen Seite die Steuerlast, welche auch ihre Mitglieder zu tragen verpflichtet sind, dermaßen gewachsen sei, dass eine Erhöhung der Beiträge zur Bestreitung ihrer Cultusauslagen nicht leicht möglich erscheine, daher der Synodalrath dieselbe Unterstützung seitens des Staatsschatzes in Anspruch nehme, deren sich andere Confessionen in vollem Maße erfreuen.

Bei Gelegenheit der im Jahre 1883 überreichten ähnlichen Petition der altkatholischen Gemeinde zu Warnsdorf in Böhmen ist im Budgetausschusse geltend gemacht worden, dass die alljährlichen Bewilligungen von Beiträgen für Cultuszwecke der katholischen, evangelischen und griechisch-orientalischen Kirche entweder auf Stiftungen oder auf Allerhöchsten Willensmeinungen zu Gunsten gesetzlich anerkannter Confessionen beruhen. Zu Gunsten der altkatholischen Kirche bestehen weder Stiftungen, noch sind diesbezügliche Allerhöchste Anordnungen bekannt, welche letzteren nur durch die k. k. Regierung in dem Falle erwirkt werden könnten, wenn auch andere Bedingungen, die hiebei maßgebend sein müssen, wirklich zutreffen. Der Budgetausschuss glaubt auch gegenwärtig diesen Standpunkt festhalten zu sollen, und stellt lediglich den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition des altkatholischen Synodalrathes, zur Zahl 762, um Einstellung eines Cultusbeitrages für Zwecke der altkatholischen Kirche in das Staatsbudget wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Wien, 2. März 1886.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Religionsfondsforste und Domänen.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §. 20. Bedeckung: Capitel 9, Titel 7, §. 18.)

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erfordernis . . . . . 255.960 fl.
und veranschlagt die ordentliche Bedeckung auf . . . . . 374.750 „
so dass sich in der ordentlichen Gebarung eine Reineinnahme ergibt von . . . . . 118.790 fl.
Für das Jahr 1885 wurden die ordentlichen Ausgaben präliminirt mit . . . . . 238.340 „
die ordentlichen Einnahmen wurden veranschlagt auf . . . . . 361.410 „
und es stellte sich die präliminirte Reineinnahme im Ordinarium auf . . . . . 123.070 fl.
Es wird daher für das Jahr 1886 eine gegen das Vorjahr um . . . . . 4.280 „
geringere Reineinnahme erwartet. Diese entspringt aus einer um . . . . . 17.620 „
größere Ausgabe gegenüber einer bloß um . . . . . 13.340 „
höhere Bruttoeinnahme.
Bei der Forstwirtschaft steht einer Mehrausgabe von . . . . . 8.080 „
eine Mehreinnahme gegenüber von . . . . . 13.360 „
Bei der Landwirtschaft wird eine Mehreinnahme von . . . . . 1.170 „
und eine Mehrausgabe von . . . . . 2.440 „
präliminirt.
Aus den Nebenwirtschaften wird eine Mehreinnahme erwartet von . . . . . 1.400 „
gegenüber einer Mehrausgabe von . . . . . 6.630 „
welche die Industrieanlagen betrifft.
Diese Differenzbeträge entstehen aus einer Anzahl von relativ unerheblichen Detailansätzen.
Als außerordentliches Erfordernis begehrt die Regierung . . . . . 58.060 „
wovon . . . . . 7.360 „
auf die Fondsforste und . . . . . 50.700 „
auf die Domänen entfallen.
Im Vorjahre wurden für außerordentlichen Ausgaben bewilligt . . . . . 47.980 „
der Mehranspruch beträgt . . . . . 10.080 „
In den Detailrubriken wurden bedeutend geringere Beträge eingestellt, mit Ausnahme
der Neubauten, für welche ein um . . . . . 13.830 „
höherer Betrag aus dem Grunde eingestellt wurde, weil im laufenden Jahre für den vor zwei Jahren bewilligten Neubau eines Curhauses in Krynica eine größere Baurate in Aussicht genommen wird.

Die außerordentliche Bedeckung wird auf . . . . . 1.730 fl.
gegen 770 im Vorjahre, veranschlagt.

Es wird beantragt, in den Staatsvoranschlag gleichlautend mit der Regierungsvorlage folgende Beträge einzustellen:

als ordentliches Erfordernis	255.960 fl.
als außerordentliches Erfordernis:	
für Neubauten und Realitätenankauf	53.110 fl.*)
für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	2.680 „
für Servitutenregulirung und Ablösung	520 „
für sonstige außerordentliche Auslagen	1.750 „
als ordentliche Bedeckung	374.750 „
als außerordentliche Bedeckung	1.730 „

*) Übertragbar.

Wien, 5. März 1886.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.*)

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 14 bis 21; Bedeckung: Capitel 9, Titel 9 bis 15.)

I. Erfordernis.

Die k. k. Regierung beantragt an ordentlichen Ausgaben . . . . . 11,599.828 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 1,338.198 „
zusammen . 12,938.026 fl.

Mit dem Finanzgesetze für 1885 wurde bewilligt an ordentlichen Ausgaben . . . 11,197.107 „
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 1,947.872 „
zusammen . 13,144.979 fl.

Es beträgt demnach der Mehranspruch bei den ordentlichen Ausgaben . . . . 402.721 „
der Minderanspruch bei den außerordentlichen Ausgaben . . . . . 609.674 „

sonach ergibt sich im ganzen ein Mindererfordernis von . . . . . 206.953 fl.

Während der Berathung des Unterrichtsetats im Ausschusse wurde das Ordinarium von 11,599.828 fl. auf . . . . . 11,598.638 „
der Gesammtcredit sonach von 12,938.026 fl. auf . . . . . 12,936.836 „
herabgemindert.

Titel 14. Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (3,474.062 fl.) um 77.008 fl. höher	3,551.070 fl.	3,551.070 fl.
Außerordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (1,298.998 fl.) um 393.280 fl. geringer	905.718 „	905.718 „
zusammen .	4,456.788 fl.	4,456.788 fl.

a) Universitäten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (2,525.112 fl.) um 67.688 fl. höher	2,592.800 fl.	2,592.800 fl.
Außerordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (1,151.798 fl.) um 438.130 fl. geringer	713.668 „	713.668 „
zusammen .	3,306.468 fl.	3,306.468 fl.

*) Die Ansätze der k. k. Regierung sind mit a), jene des Budgetausschusses mit b) gekennzeichnet.

Die Frequenz der Universitäten im laufenden Semester ist aus der anfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Ausweis

über die im Wintersemester 1885/86 an den österreichischen Universitäten inscribirten Studirenden.

Name der Universität	Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen		Summe		Gesammt-Summe	Frequenz im Wintersemester 1884/85	
	ord. Stud.	a. o. Stud.	ord. Stud.	a. o. Stud.	ord. Stud.	a. o. Stud.	ord. Stud.	a. o. Stud.	ord. Stud.	a. o. Stud.		ord. Stud.	im Ganzen
Wien . . .	204	24	1.548	234	2.191	216	397	343	4.340	817	5.157	4.699	5.421
Graz . . .	63	32	463	36	369	28	63	121	958	217	1.175	884	1.110
Innsbruck .	198	45	245	13	158	17	64	57	665	132	797	612	740
Prag, deutsche	270	3	498	117	430	35	84	81	1.282	236	1.518	1.209	1.447
„ böhmische	. .	. . .	918	6	760	15	173	83	1.851	104	1.955	1.649	1.757
Krakau . .	65	6	444	9	357	28	62	54	928	97	1.025	835	918
Lemberg . .	357	6	520	9	. . .	. . .	67	46	944	61	1.005	914	986
Czernowitz .	63	4	119	17	. . .	. . .	23	37	205	58	263	207	269

§. 1. Universität in Wien.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben wurden in dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 mit 811.100 fl. bewilligt; für das Jahr 1886 werden dieselben mit	858.800 fl.	858.800 fl.,

sonach um 47.700 fl. höher veranschlagt.

Dieses Mehrerfordernis rührt vornehmlich davon her, dass die Kosten der Krankenhauskliniken von 89.000 fl. auf 100.000 fl. erhöht, die Regiekosten infolge der Nothwendigkeit, die umfangreichen Localitäten des neuen Universitätsgebäudes zu beheizen, zu beleuchten und in Ordnung zu halten, im allgemeinen um 24.200 fl., insbesondere aber für die Bibliothek um 3.370 fl. vermehrt, ferner dass drei neue Lehrkanzeln (für Strafrecht, römisches Recht, Geographie) systemisirt, die Gehalte und Remunerationen vergrößert wurden und Quinquennalien zugewachsen sind.

Die außerordentlichen Ausgaben belaufen sich im ganzen auf 441.400 fl., was gegenüber der vorjährigen Veranschlagung per 895.000 fl. einen Minderanspruch von 453.600 fl. involvirt.

Einzelnweise vertheilt sich diese Anspruchssumme in folgender Weise:

	a)	b)
a) Bau des Hauptgebäudes der Universität, vierzehnte und letzte Rate (übertragbar)	74.900 fl.	74.900 fl.
b) Innere Einrichtung für dasselbe, dritte und letzte Rate (übertragbar)	95.000 „	95.000 „
c) Erbauung eines anatomischen Institutes auf der Area des für Unterrichtszwecke gewidmeten ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes, dritte Rate (übertragbar)	200.000 „	200.000 „
d) Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung für dasselbe, erste Rate (übertragbar)	60.000 „	60.000 „
e) Für Installation von zehn Hydranten im chemischen Institutsgebäude der Universität (übertragbar)	3.000 „	3.000 „
f) Herstellung eines Trottoirs und einer Einfriedungsmauer bei dem chemischen Laboratorium (übertragbar)	8.500 „	8.500 „
zusammen .	441.400 fl.	441.400 fl.

Ad a) Für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität wurden

bis Ende December 1884 im ganzen	6,369.595 fl.	57½	kr.
verwendet. Wird hiezu der damals verbliebene Creditrest von	55.461 „	59½	„
und der mit dem Finanzgesetze pro 1885 bewilligte Betrag von	500.000 „	—	„
zugerechnet, so erscheint theils mit den Finanzgesetzen, theils mit den Rechnungsabschlüssen verfassungsmäßig genehmigt	6,925.057 fl.	17	kr.

Es erübrigt sonach von dem ursprünglich in Aussicht genommenen Bauaufwande von . . . . . 7,000.000 „ — „
ein Betrag von . . . . . 74.942 „ 83 „
welcher für 1886 rund mit . . . . . 74.900 „ — „
als vierzehnte und letzte Rate veranschlagt wird.

Ad b) Für die innere Einrichtung des Universitätsgebäudes wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1883 ein Aufwand von . 400.000 „ — „
veranschlagt. Hierauf wurde in dem Finanzgesetze für 1884 . . . . . 160.000 „ — „
in dem Finanzgesetz für 1885 . . . . . 145.000 „ — „
zusammen . 305.000 fl. — kr.
genehmigt; für 1886 wird als dritte und letzte Rate . . . . . 95.000 „ — „
in Anspruch genommen.

Ad c) Zur Bedeckung der Kosten der Erbauung eines anatomischen Institutes für die Wiener Universität auf der Area des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes an der Währingerstraße (Gesammtbetrag von 460.000 fl.) wurden folgende außerordentliche Credite mit Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Z. 25, eingestellt, nämlich

für das Jahr 1885	250.000 fl.
„ „ „ 1886	210.000 „
	460.000 fl.

Diesem Aufwande steht als außerordentliche Einnahme die Vergütungssumme per 420.000 fl. entgegen, welche für die Aufhebung der auf der Stadterweiterungsgruppe X/O haftenden Widmung für Universitätszwecke mit dem Stadterweiterungsfonde vereinbart worden war. Hievon sollte im Jahre 1885 die erste und zweite Rate per 100.000 fl. und 180.000 fl., im Jahre 1886 die dritte Rate per 140.000 fl. geleistet werden, wie denn auch die beiden ersteren Raten im Jahre 1885 eingeflossen sind, die letztere aber für 1886 unter dem Bedeckungstitel „Hochschulen" §. 1 präliminirt erscheint.

Für 1886 wird statt der mit 210.000 fl. in Aussicht genommenen Aufwandsrate nur 200.000 fl., sonach um 10.000 fl. weniger angesprochen.

Ad d) Im Jahre 1885 hegte die Unterrichtsverwaltung die Absicht, die zur inneren Einrichtung und wissenschaftlichen Ausstattung des neuen anatomischen Institutes erforderliche Kostensumme als Nachtrag zum Staatsvoranschlage 1885 anzusprechen. Nachdem der Bau jedoch erst im Herbste 1886 vollendet werden wird, konnte dies unterbleiben. Der Aufwand wird in der Voraussetzung, dass der zum Betriebe der elektrischen Beleuchtung erforderliche elektrische Strom von auswärts wird bezogen werden können und dadurch die sonst nothwendige umfangreiche maschinelle Anlage entfällt, auf rund 70.000 fl. veranschlagt, und darauf für 1886 als erste Rate der Betrag von 60.000 fl. angesprochen.

Ad e) Die Installation von zehn Hydranten im chemischen Institute hat den Zweck, dieses Institut vor Feuersgefahr möglichst zu sichern. Hievon sollen ein Hydrant im Souterrain, je vier im Parterre und im ersten Stock und einer auf dem Dachboden aufgestellt werden.

Ad f) Die Herstellung des Trottoirs und der Umfriedungsmauer bei dem chemischen Laboratorium ist durch die Wiener Bauordnung geboten und dadurch die Auslage (8500 fl.) gerechtfertigt.

§. 2. Universität in Innsbruck.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben werden mit	215.600 fl.	215.600 fl.

gegen das Vorjahr (210.800 fl.) um 4800 fl. höher veranschlagt.

Die außerordentlichen übertragbaren Ausgaben per . . .	5.000 „	5.000 „

sollen dazu dienen, um die sanitären Mängel im anatomischen Institute, worauf bereits im Vorjahre 1500 fl. veranschlagt waren, zu beheben. Insbesondere soll Vorsorge getroffen werden, damit der überaus lästige Leichengeruch, welcher die Räume des Institutes durchdringt, überdies auch die Vorlesungen an der juristischen und philosophischen Facultät stört, ja deren Abhaltung manchmal sogar verhindert, durch entsprechende

Maßregeln beseitigt werde. Eine bloß theilweise Abhilfe wird jedoch nicht genügen, und daher beantragt der Budgetausschuss die nachstehende Resolution:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert für das anatomische Institut an der k. k. Universität in Innsbruck, da die Mängel desselben durch Palliativmittel sich nicht beheben lassen, ein eigenes Gebäude herzustellen und dafür im nächstjährigen Voranschlage die entsprechenden Mittel anzusprechen."

§. 3. Universität in Graz.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben werden, gegen das Vorjahr (275.100 fl.) um 10.600 fl. höher veranschlagt mit	285.700 fl.	285.700 fl.
Der Mehranspruch wird durch die Ernennung eines außerordentlichen Professors für das österreichische Civilrecht, eines Adjuncten für das physikalische Institut, durch die Beförderung zweier außerordentlicher zu ordentlichen Professoren, durch Steigerung des Aufwandes auf Unterrichtserfordernisse an der medicinischen, und auf Regiekosten an der philosophischen Facultät begründet.		
Die außerordentlichen Ausgaben: zur Ergänzung der Sammlungen des zoologischen Institutes (nicht übertragbar) . .	1.500 „	1.500 „

Eine fühlbare Schwierigkeit bei der Grazer Universität ergibt sich aus dem Verhältnisse des dortigen botanischen Gartens. Bei den im Jahre 1873 stattgehabten Verhandlungen wegen Übernahme der technischen Hochschule in die Staatsverwaltung wurde bestimmt, dass der bestehende botanische Garten des Joanneums, so lange derselbe als solcher erhalten bleibt, der Universität und der technischen Hochschule zur Benützung für Lehr- und Unterrichtszwecke verfügbar bleiben werde. Im Falle der Auflassung des Gartens wurde eine mindestens einjährige Kündigung ausbedungen. Seither wurde ein Grundstück für den neuen Garten erworben und das Jahr 1884 als das erste Baujahr bestimmt, was jedoch wegen zu hoher Anlagekosten (170.000 fl.) unterblieb.

In den Jahren 1884 und 1885 beschloss der steierische Landtag, dass der botanische Garten des Joanneums nur noch bis Ende 1887 in seinem Bestande zu erhalten, im Jahre 1888 aber aufzulassen, die Area sohin für Privatbauten zu parcelliren und zu verkaufen sei. Angesichts dieser Sachlage ist es dringend nothwendig, eine Abhilfe zu treffen und es sind, nach der von der k. k. Regierung gegebenen Auskunft, die Verhandlungen darüber im Zuge.

§. 4. Universitäten in Prag.

Die Zergliederung des ordentlichen Aufwandes (ohne Rücksicht auf den Intercalarabstrich) führt zu folgendem Ergebnisse:

a) Deutsche Universität.	Im J. 1885	1886
α) Theologische Facultät, die sich noch in dem althergebrachten Zustande nämlich, dass ihr eine parallele Institution an der böhmischen Universität nicht zur Seite steht, befindet (§. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Z. 24) .	26.581 fl.	26.847 fl.
β) Facultäten, wo an der böhmischen Universität parallele Corporationen bereits bestehen:		
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	39.302 fl.	40.185 fl.
Medicinische Facultät	183.871 „	193.002 „
Philosophische Facultät, nach Abschlag der Auslagen für den botanischen Garten per 5.300 fl., die nach §. 4 des oben bezogenen Gesetzes unter den beiden Universitäten gemeinsamen Aufwand gehören	140.478 „	138.928 „
Kanzlei	8.293 „	8.343 „
Zusammen . .	371.944 fl.	380.458 fl.

b) Böhmische Universität.	Im Jahre 1885	1886
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	28.046 fl.	28.579 fl.
Medicinische Facultät	125.142 „	127.965 „
Philosophische Facultät	109.866 „	108.353 „
Ungetheilter Aufwand	5.000 „	— „
Kanzlei	8.243 „	8.410 „
Zusammen	276.297 fl.	273.307 fl.
c) Gemeinsamer Aufwand beider Universitäten (sammt den Auslagen für den botanischen Garten)	53.937 „	52.715 „

Im ganzen beziffern sich die veranschlagten ordentlichen Ausgaben beider Universitäten gegen das Vorjahr (717.000 fl.)

	a)	b)
um 900 fl.		
höher	717.900 „	717.900 „

und es wird deren Genehmigung beantragt.

Das Mehrerfordernis ist an der deutschen Universität um 8.780 fl. größer,
an der böhmischen Universität um 2.990 „
bei dem gemeinsamen Aufwande um 1.222 „ kleiner.

Der Mehraufwand bei der deutschen Universität ergibt sich vornehmlich daraus, dass die Unterrichtserfordernisse der medicinischen Facultät (Krankenhauskliniken) von 30.000 fl. auf 38.000 fl. erhöht wurden, während sich an der böhmischen medicinischen Facultät zwar ein gleiches Plus per 8.000 fl. ergibt, die ganzen klinischen Kosten aber von 20.000 fl. für 1885 auf bloß 28.000 fl. für 1886 vermehrt wurden. Dieses mit Rücksicht auf die Frequenz beider Universitäten auffällige Verhältnis wird seitens der Unterrichtsverwaltung damit erklärt, dass die Verrechnung der beiderseitigen Kliniken bisher nicht abgesondert geführt und der für 1886 nothwendig gewordene Mehraufwand von 16.000 fl. im ganzen den beiden Universitäten gleichmäßig (mit je 8000 fl.) aufgetheilt wurde. „Bei dem Umstande, als zwischen diesen beiden Posten das Virement besteht, werde der nach dem schließlichen Ergebnisse bei der Klinikengebarung der einen Universität sich ergebende Mehraufwand durch Ersparnisse bei der anderen gedeckt werden. Für die Folge sei übrigens die gesonderte Verrechnung der Klinikenauslagen beider Universitäten angeordnet worden."

An der böhmischen Universität entfiel eine im Vorjahr beabsichtigte Einmietung mehrerer Lehrkanzeln infolge anderweitiger Unterbringung derselben, woraus sich ein Ersparnis von 7000 fl. ergab; ferner hat die Unterrichtsverwaltung den in den Jahren 1884 und 1885 eingestellten Credit per 5000 fl. zur Deckung der für Activirung der philosophischen und medicinischen Facultät nothwendig werdenden Auslagen, nicht mehr angesprochen, da die fraglichen Ausgaben unmittelbar bei den einzelnen Facultäten veranschlagt erscheinen.

Außerordentliche Ausgaben.

Deutsche Universität:

	a)	b)
a) Einrichtungs- und Unterrichtserfordernisse. Dotation zum Zwecke der ersten wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung der Lehrkanzel für Hygiène, zweite und letzte Rate (nicht übertragbar)	1.000 fl.	1.000 fl.
b) Annuitäten (nicht übertragbar) zur Tilgung von Passivcapitalien (Zinsen und Rückzahlungsraten), welche auf zwei von der medicinischen Facultät benützten Universitätshäusern haften	1.448 „	1.448 „

Die erste Rate dieser im ganzen mit 2000 fl. veranschlagten Ausgabe war wohl im Jahre 1885 nicht präliminirt, vielmehr wurde dieselbe gegen eine gleich große Ersparung im ordentlichen Gesammtcredite vom Ministerium bewilligt.

Die Angelegenheit verhält sich folgendermassen:

Für den Bau der naturwissenschaftlichen Institute, welcher in den Siebziger-Jahren angefangen wurde, aber erst im Jahre 1882 zum Abschlusse gelangte, hat die damalige Unterrichtsverwaltung Dar-

lehen in kleineren Beträgen gegen Rückzahlung in Annuitäten bei dem böhmischen Stipendien-Stiftungsfonde, dann aber zur Gänze bei der böhmischen Sparkasse aufgenommen. Die Einzelnheiten dieser Darlehensgeschäfte sind aus der folgenden Darstellung zu entnehmen.

Von dem Erfordernisse per 1448 fl. betreffen:

1. 809 fl. die Annuitäten und Passivinteressen von dem ob dem Universitätsgebäude Nr. 498-II und 1563-II (anatomisches Gebäude) für die böhmische Sparkassa in Prag haftenden Capitale von ursprünglich 11.000 fl. C. M. oder 11.550 fl. ö. W.

2. 441 fl. die Annuitäten und Passivinteressen von den ob den Universitätsgebäuden Nr. 478 und 479 II (chemisches Gebäude) für die böhmische Sparkassa in Prag haftenden Capitalien per 2000 fl., 1300 fl. und 2700 fl. C. M.

3. 198 fl. die Annuitäten und Passivinteressen von den ob denselben Realitäten Nr. 478 und 479 II für den böhmischen Studentenstiftungsfond haftend gewesenen Capitalien per 2000 fl. und 700 fl. C. M. oder 2835 fl. ö. W., beziehungsweise von dem im Jahre 1881 auf die böhmische Sparkassa in Prag übertragenen Capitale per 2830 fl.*)

Von dem oben sub 1 angegebenen Capitale per 11.550 fl. wurden bisher 4888 fl. 4 kr. rückgezahlt und erstreckt sich die Dauer der Annuitäten bis zum 31. December 1897.

Von den sub 2 angegebenen Capitalien, und zwar:

a) vom Capitale per 2000 fl. C. M. sind bisher 888 fl. 46 kr.;
b) von den beiden Capitalien per 1300 fl. und 2700 fl., zusammen per 4000 fl. C. M. oder 4200 Gulden ö. W., sind bisher 1320 fl. 88 kr. zurückgezahlt, und erstreckt sich die Dauer der Annuität ad a bis 31. December 1897, ad b bis 1. October 1900.

Von dem sub 3 angegebenen Capitale per 2830 fl. sind bisher 161 fl. 80 kr. zurückgezahlt und es erstreckt sich die Dauer der Annuität bis 30. Juni 1903.

Die bis einschließlich des Jahres 1880 bei der medicinischen Facultät der Prager Universität im Ordinarium präliminirten Passivinteressen von dem ob dem Hause 498 II haftenden Capitale per 809 fl. und den ob den Häusern 478 und 479 II haftenden Capitalien per . . . . . 611 „

zusammen . . 1.420 fl.

wurden vom Jahre 1881 angefangen auf das außerordentliche Erfordernis deshalb übertragen, weil von diesem Zeitpunkte an Capitalsrückzahlungen begonnen haben.

Böhmische Universität:

	a)	b)
a) Einrichtungs- und Unterrichtserfordernisse: Dotation zur Completirung des Lehrapparates für die Lehrkanzel der Physik (nicht übertragbar), vierte und letzte Rate	4.000 fl.	4.000 fl.
Zu diesem Zwecke wurden im ganzen 15.000 fl. bewilligt und die erste Rate im Jahre 1883 erfolgt, während der Rest per 12.000 fl. in drei Raten à 4000 fl. vom Jahre 1884 an zur Zahlung gelangt ist, beziehungsweise zu gelangen hat.		
b) Neu-, Zu- und Umbauten, dann Kaufschillinge: Ankauf und Adaptirung eines Hauses für die pädiatrische Klinik (nicht übertragbar)	36.000 „	36.000 „
Durch diesen Ankauf wird an der böhmischen Universität einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen; es darf jedoch nicht übersehen werden, dass das angekaufte Haus einestheils einer technischen Adaptirung, anderntheils der inneren Einrichtung bedürfen wird, um zu dem beabsichtigten Zwecke dienlich zu werden, wofür in dem obigen außerordentlichen Credite nur mit dem jedenfalls unzureichenden Betrage von 3000 fl. vorgesehen ist.		
c) Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät, erste Rate (übertragbar)	60.000 „	60.000 „
Die gesammten Baukosten werden sich beiläufig auf 170.000 fl. stellen.		

*) Der Betrag von 5 fl. wurde bei der Übertragung an den Studentenstiftungsfond zurückgezahlt.

d) Annuitäten:

Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillings für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (nicht übertragbar), vierte Rate	20.000 fl.	20.000 fl.

Es wurde zu diesem Zwecke eine Area von 1779·6 Quadratklafter à 100 fl. um 177.900 fl. erworben. Die erste Rate per 20.000 fl. wurde aus dem zum Zwecke der Activirung der medicinischen Facultät mit dem Finanzgesetze 1883 bewilligten Pauschalcredite von 200.000 fl. bestritten, die zweite und dritte Rate wurden ausdrücklich in den Jahren 1884 und 1885 veranschlagt.

Gemeinschaftlicher Aufwand.

Universitätsgüter Michle und Malešic:

Entschädigung an den Domänenpächter für die Zufuhr des Lehmmaterials zu der alten Domänenziegelei, infolge der Erschöpfung des dortigen Lehmlagers (nicht übertragbar) . . .	550 „	550 „

Dieser Anspruch wird solange dauern, bis auf der hiezu gewählten Parcelle auf dem Berge Bohdalec der zur Anlage einer neuen Ziegelei erforderliche Raum durch den Abbau des Lehms gewonnen sein wird, eine Eventualität, die erst nach Ablauf von einigen Jahren eintreten dürfte. Mittlerweile wird der Lehm vom Bohdalec-Berge zu der alten Ziegelei durch den Pächter selbst zugeführt. Nach Maßgabe des Pachtvertrages konnte diesem eine Entschädigung hiefür nicht abgesprochen werden.

Es ist nun unerlässlich, einige Missstände zur Sprache zu bringen, die an der böhmischen Universität einer Abhilfe heischen.

Vor allem gilt dies der Durchführung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, in Bezug auf die Activirung einer theologischen Facultät. Bereits bei der Berathung des Unterrichtsvoranschlages für das Jahr 1884 wurde hervorgehoben, dass die Prager theologische Facultät, welche bei der deutschen Universität belassen wurde, unter den gegebenen Verhältnissen in dieser ihrer Stellung auf die Dauer nichts fortbestehen könne; hierin schon liege die Aufforderung an die k. k. Regierung, der Angelegenheit ihre ernste Erwägung zuzuwenden, um auch bezüglich der theologischen Facultät den Consequenzen des bezogenen Gesetzes gerecht zu werden.

Bei der Berathung des Unterrichtsvoranschlages für das Jahr 1885 erklärte die Regierung, dass die bezüglichen Verhandlungen bisher nicht beendet werden konnten, worauf der Budgetausschuss dem hohen Hause die Annahme einer Resolution verschlug, die dann auch in der 409. Sitzung der IX. Session am 10. März 1885 angenommen wurde. Dieselbe lautet: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Durchführung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, die Verhandlungen wegen Regelung des theologischen Studiums an den Universitäten in Prag mit aller Beschleunigung zum Abschlusse zu bringen."

Aber auch jetzt, wo der Unterrichtsvoranschlag für das Jahr 1886 in Berathung steht, wird eine Lösung der Frage nicht in Antrag gebracht und der Budgetausschuss sieht sich abermals bemüssigt, diesfalls eine Erklärung dem hohen Hause vorzuschlagen.

Die Prager theologische Facultät ist ungeachtet der Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, welcher anordnet, dass die Bestimmungen desselben nach Maßgabe der Activirung der Facultäten der böhmischen Universität durchzuführen sind, vollends und mit allen Consequenzen in den Bestand der deutschen Universität übergegangen. Als Vortragssprache gilt der Regel nach wohl das Latein, aber es liegt in der Natur der Sache, dass eine Nachhilfe mittelst der Muttersprache der Hörer, in welcher diese ja auch in der Seelsorge zu wirken haben werden, geboten ist; nun sind dort aber mit wenig Ausnahmen Professoren angestellt, die wohl des deutschen, nicht aber des böhmischen nachhilfsweisen Vortrages mächtig sind. In dieser Weise wurden in der letzten Zeit selbst solche Kathedern besetzt, die durch den Abgang eines auch zum böhmischen nachhilfsweisen Vortrage befähigten Professors zur Erledigung gelangten. Dies steht nicht im Einklange mit dem sprachlichen Verhältnisse der Hörer. Im laufenden Studienjahre gibt es unter den 270 ordentlichen Hörern der Prager theologischen Facultät nur sechzig, die sich selbst als deutscher Muttersprache angegeben haben, dagegen mehr als 200 Cleriker böhmischer Abstammung. Davon sind 190 Alumnen des fürsterzbischöflichen Seminars (163 Böhmen und 27 Deutsche),

die übrigen 80 theils Ordenscleriker, theils Externisten, theils Zöglinge des für die Lausitz in Prag bestehenden wendischen Seminars. Angesichts dieses Sachverhaltes ist die Durchführung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 bezüglich des theologischen Fachstudiums für den böhmischen Clerus ebenso sach- als zeitgemäß.

Der Budgetausschuss stellt demnach folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Vollzug des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, an der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität in Prag mit Beginn des Studienjahres 1886/87 die theologische Facultät zu activiren und den diesfalls erforderlichen Credit rechtzeitig anzusprechen."

Die weltlichen Facultäten der böhmischen Universität leiden in Bezug auf eine entsprechende Unterbringung der Lehrsäle, Institute, Sammlungen und Laboratorien an großen Schwierigkeiten. Selbst an der rechts- und staatswissenschaftlichen sind die Auditorien unzulänglich und einer Erweiterung dringend bedürftig. Unvergleichlich größer sind die Mängel an der philosophischen und medicinischen Facultät.

Die Lehrräume der philosophischen Facultät befinden sich theils in dem Clementinum, theils in mehreren Privathäusern, die nicht nur von einander, sondern auch von dem medicinischen Institute durch namhaft Distanzen getrennt sind.

Die Vorlesungen über Mineralogie, Botanik und Zoologie werden in dem Hörsaal des botanischen Institutes (Neustadt, Wenzelsgasse) abgehalten, während sich das mineralogische, chemische Institut und das zoologische Laboratorium in der Brenntengasse befinden. Dieser Hörsaal ist zwar sammt den Arbeitsräumen licht, aber so wenig geräumig, dass nur hundert Zuhörer darin Platz finden können. Nun waren im Collegium über Mineralogie in den Jahren 1883/84 102, 1884/85 141, 1885/86 183; im Collegium über Botanik in den Jahren 1883 bis 1885/86 119, 180, 168, 223, 186 und 220; im Collegium über Zoologie in den Jahren 1883/84 182, 1884/85 246, 1885/86 258 Hörer inscribirt. Es ist klar, dass von diesen Hörern nur ein Theil zu den Vorträgen sich einfinden kann, während ein sehr namhafter Rest von der Theilnahme daran wegen Raummangels ausgeschlossen bleibt; aber selbst jene, die in dem Hörsaale Raum haben, leiden an allen den Unannehmlichkeiten, die sich in einem engen, mit Menschen überfüllten Raume in jeder Jahreszeit entwickeln müssen. Ein weiterer Übelstand entspringt aus der Nothwendigkeit, für die Vorlesungen Objecte der betreffenden Sammlungen über die Gasse weite Strecken bei jedem Wetter in den Hörsaal tragen zu lassen. An dem Hause, wo sich das mineralogische Institut befindet, geht ein sehr bedeutender Straßenverkehr, dem die Stimme des Lehrenden selten gewachsen ist, ganz abgesehen von der dort, wie die Erfahrung lehrt, drohenden Feuersgefahr.

Die Vorlesungen über Experimental-Physik finden im IX. Hörsaale des Clementinums statt, welcher 100 Sitzplätze und zur Noth noch für 30 Hörer eine unbequeme Unterkunft zwischen Bänken fasst. Nun waren aber im Jahre 1884/85 212, im Jahre 1885/86 215 Hörer inscribirt, so dass daselbst noch eine größere Noth an Raum herrscht als in dem botanischen Institute. Die Localitäten für Sammlungen und die Laboratorien sind in drei verschiedenen Gebäudetheilen und Stockwerken vertheilt, so dass die im allgemeinen, namentlich aber gegen Wärmewechsel sehr empfindlichen Apparate bei dem immer wiederkehrenden Übertragen vom Cabinet in den Hörsaal und zurück einer stetigen Gefahr ausgesetzt sind.

Das zoologische Laboratorium hat nicht mehr Raum als für 6 Arbeitstische und 6 Kästen für zoologische Objecte.

Das chemische Institut ist in der sehr frequenten Brenntengasse in einem Privathause eingemietet, eine Unterkunft, über deren Unzweckmäßigkeit schon aus diesem Grunde, abgesehen von sanitäts-polizeilichen Bedenken, wohl kein Wort zu verlieren ist. Der durch die Beseitigung der Zwischenwände ehemaliger Privatwohnungen gebildete langgestreckte Hörsaal fasst nur 100, zur Noth 150 Sitzplätze, während die Zahl der Hörer der chemischen Vorträge in den letzten Wintersemestern 1883/84—1885/86 auf 212, 254 und 225 gestiegen ist, ja selbst in den Sommersemestern 123 und 92 betrug.

Dazu gesellt sich die bereits erwähnte große Beseitigung zwischen dem Clementinum, den einzelnen mietweise untergebrachten naturwissenschaftlichen Instituten und dem Gebäude der medicinischen Facultät, deren Angehörige die naturwissenschaftlichen Vorlesungen neben den medicinischen zu besuchen verpflichtet sind. Die Distanz vom medicinischen Institute nach dem nächstgelegenen naturwissenschaftlichen Institute beträgt nahezu einen Kilometer, nach dem Clementinium, wo die Mediciner Physik zu hören haben, sogar volle zwei Kilometer.

Der botanische Garten, welcher in Smichow am linken Moldauufer gelegen ist, soll nach dem Gesetze beiden Universitäten gemeinsam bleiben, es haben sich jedoch beide Universitäten gegen die Gemeinsamkeit und für die Theilung ausgesprochen. Dermalen ist der Garten thatsächlich in zwei Hälften wohl getheilt, jedoch in der Weise, dass das Wohngebäude, der Hörsaal und die Glashäuser für die Lehrkanzel der deutschen Universität vorbehalten blieben, während der Professor der böhmischen Universität an die leere

zweite Hälfte der Gartenfläche angewiesen ist, und weder ein Auditorium, noch Glashäuser, noch auch einen Gärtner und eine Dotation besitzt.

Ebenso unzureichend sind die Räume der medicinischen Fächer, zumal das für dieselben geschaffene Gebäude gegenüber der Frequenz sich als unzureichend erwies. Doch in dieser Hinsicht ist eine Abhilfe durch den Erweiterungsbau eingeleitet, für welchen im Jahre 1886 als erste Rate des beiläufig auf 170.000 fl. berechneten Bauaufwandes der Betrag von 60.000 fl. eingestellt erscheint. Dagegen ergeben sich bezüglich der Kliniken arge Übelstande.

Die medicinische Facultät zählt heuer 769 inscribirte Hörer, und verfügt an der propädeutischen und an der Klinik für interne Krankheiten über nicht mehr als 20 klinische und 99 Abtheilungsbetten, eine Anzahl, die für den Zweck sichtlich zu klein ist. Die oculistische Klinik verfügt über 34 klinische Betten in einem Raume, wo bei geregelten Verhältnissen höchstens 20 Betten eingestellt werden sollten; in dem betreffenden Hörsaale finden nur 50 Hörer Platz und es hat derselbe auch als Operationsraum zu dienen; die nothwendigen Nebenlocalitäten fehlen gänzlich. Die chirurgische Klinik besteht aus einem Operationssaale, welcher für die bedeutende Zahl der Hörer zu klein, schlecht beleuchtet und schlecht ventilirt ist. Es gibt dabei weder ein separates Arbeitszimmer, noch ein Cabinet zur Aufbewahrung der nöthigen Behelfe, so dass die Präparate entweder im Operationssaale oder auf dem Gange angefertigt und aufbewahrt werden müssen. Die ambulanten Kranken müssen zugleich mit jenen der syphilitisch-dermatologischen Klinik auf einem unheizbaren Gange warten. Die Krankenzimmer der chirurgischen Abtheilung sind vom Operationssaale entfernt und mit Kranken überfüllt; eine Isolirung der mit infectiösen Leiden behafteten ist nicht möglich, noch weniger eine zeitweise Räumung und Durchlüftung der Zimmer. Ähnliche Gebrechen bestehen an der gynäkologischen und an der syphilitisch-dermatologischen Klinik, bei welcher, ob Mangel eines anderen Raumes, die Operationen im chirurgischen Lesesaal vorgenommen werden, zu welchem Zwecke die Kranken über vier Höfe getragen werden müssen, was namentlich bei rauher Jahreszeit unendliche Schwierigkeiten abgibt. Dieses ernste, in die Einzelnheiten nicht weiter eingehende Bild wird wohl genügen, um die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände und die unaufschiebbare Dringlichkeit der Abhilfe darzuthun.

Ähnliche Mängel werden auch bezüglich der Kliniken an der deutschen medicinischen Facultät beklagt. Der Herr Unterrichtsminister erklärte, „dass er aus eigener Anschauung die sowohl an der böhmischen Universität als auch an einzelnen Instituten der deutschen Universität in Prag bestehenden Übelstände kenne und denselben nach Möglichkeit abzuhelfen gewillt sei." Der Budgetausschuss beantragt gleichwohl in Erwägung der geschilderten argen Mängel dem hohen Hause die Annahme der folgenden Resolution:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Da die Localitäten, welche der philosophischen und der medicinischen Facultät der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität namentlich für die naturwissenschaftlichen Lehrkanzeln und die Kliniken, sowie auch der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität für die Kliniken zu Gebote stehen, sowohl nach ihrem Rauminhalte als nach ihrer sonstigen Beschaffenheit und Benützbarkeit, angesichts der namhaften, stetig zunehmenden Frequenz größtentheils als mangelhaft und unzureichend sich erweisen; da es ferner bezüglich des botanischen Gartens noththut, dass die im §. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, ausgesprochene Widmung desselben für die beiden Universitäten endlich auch für die böhmische Universität zur vollen Geltung gelange: wird die k. k. Regierung aufgefordert, der Behebung dieser das Gedeihen des Unterrichtes an der k. k. böhmischen Universität in geradezu bedenklichem Maße beeinträchtigenden Übelstände die ernstlichste Vorsorge angedeihen zu lassen, eine gleiche Vorsorge aber auch den Mängeln, welche bei den Kliniken an der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Universität bestehen, zuzuwenden."

§. 5. Universität in Lemberg.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben gegen das Vorjahr (148.500 fl.) um 1200 fl. größer	149.700 fl.	149.700 fl.
Außerordentliche Ausgaben.		
Zum Ankauf der Gkowiński'schen Realität sammt 5 Procent Zinsen vom Kaufschillingsreste, fünfte Rate (nicht übertragbar) .	27.500 fl.	27.500 fl.

Der Kaufschilling beträgt 220.000 fl. und ist in 10 Jahresraten zu entrichten. Die ersten vier Raten wurden mit 31.900 fl., 30.800 fl., 29.700 fl. und 28.600 fl. entrichtet. Von der fünften Rate per

27.500 fl. entfallen 22.000 fl. auf die Capitalstilgung und 5500 fl. auf die Zinsen vom Kaufschillingsreste per 110.000 fl.

Bezüglich dieser Universität beantragt der Budgetausschuss die Annahme der nachstehenden Resolution:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die seit dem Jahre 1870 wiederholt gefassten Resolutionen aufgefordert, die Frage wegen Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg neuerlich in Erwägung zu nehmen, damit dem Bedürfnisse der Vervollständigung dieser Universität entsprochen werde."

§. 6. Universität in Krakau.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben, gegen das Vorjahr (247.500 fl.) um 2.900 fl. größer	250.400 fl.	250.400 fl.
Außerordentliche Ausgaben.		
a) Einrichtungs- und Unterrichtserfordernisse. Dotation für das physikalische Institut (nicht übertragbar) .	3.000 „	3.000 „
b) Regiekosten. Anschaffung eines Gasmotors (nicht übertragbar)	1.200 „	1.200 „
c) Mehrerfordernis für die Asphaltirung des Hofes der Universitätsbibliothek (übertragbar). Im Jahre 1884 wurde hiefür 1.150 fl. bewilligt; der gegenwärtig angesprochene Betrag wird durch Mehrausgaben gerechtfertigt	1.070 „	1.070 „
d) Zur Erweiterung des im Bau begriffenen Universitätsgebäudes, dritte und letzte Rate (übertragbar)	50.000 „	50.000 „
e) Mehrerfordernis für diesen Bau, erste Rate (übertragbar) .	50.000 „	50.000 „
Der ursprünglich projectirte Bau des Universitätsgebäudes wurde in den Jahren 1882 bis 1883 im ganzen mit 240.000 fl. hergestellt, während die Kosten des Erweiterungsbaues mit 220.000 fl. veranschlagt wurden. Dazu wurden in den Jahren 1884 und 1885 zwei Raten per 70.000 fl. und 100.000 fl. bewilligt; die dritte und letzte Rate wird heuer mit 50.000 fl. angesprochen.		
Nun hat sich aber ein Meherfordernis per 56.000 fl. als nothwendig herausgestellt, wozu heuer als erste Rate die Summe von 50.000 fl. angesprochen wird, während 6000 fl. für das nächste Jahr vorbehalten bleiben sollen. Die Gesammtkosten des Baues werden sich sonach mit 516.000 fl. beziffern.		
f) Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik, zweite Rate (übertragbar)	10.000 „	10.000 „
Der Bauaufwand wurde mit 95.000 fl. veranschlagt und darauf im Jahre 1885 als erste Rate 40.000 fl. bewilligt.		
zusammen . . .	115.270 fl.	115.270 fl.

§. 7. Universität in Czernowitz.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben gegen das Vorjahr (103.700 fl.) um 300 fl. geringer	103.400 fl.	103.400 fl.

Für die naturwissenschaftlichen Institute der Czernowitzer Universität wurde im Jahre 1882 die Herstellung eines eigenen Gebäudes in Aussicht genommen. Zu diesem Zwecke wurde das Haus der Lehrerbildungsanstalt an die Universität gegen dem erworben, dass für diese Anstalt ein neuer Bau vorgenommen werden solle. Die Totalausgabe wurde mit 210.000 fl. berechnet, wovon jedoch nur die Summe per 126.000 fl. auf den Bau des Gebäudes der naturwissenschaftlichen Institute entfiel.

Zu dem Totalaufwande haben sich das Land und die Czernowitzer Gemeinde zu Beträgen von je 50.000 fl., der griechisch-orientalische Religionsfond zu einer Leistung von 60.000 fl. in Raten à 10.000 fl. verpflichtet.

Der Beitrag des Landes per 50.000 fl. wurde im Jahre 1882 abgestattet und erscheint im Centralrechnungsabschlusse als nicht präliminirte außerordentliche Einnahme verrechnet.

Von dem Beitrag der Stadt Czernowitz per 50.000 fl. wurde die erste Hälfte per 25.000 fl. ebenfalls im Jahre 1882 entrichtet und in gleicher Weise verrechnet. Die zweite Hälfte wurde als außerordentliche Einnahme für das Jahr 1883 präliminirt; dieselbe wurde bisher nicht abgestattet, weil der Bau der Lehrerbildungsanstalt noch nicht in Angriff genommen, somit die Bedingung, an welche die Entrichtung geknüpft wurde, noch nicht erfüllt war.

Von dem Beitrage des griechisch-orientalischen Religionsfondes per 60.000 fl. wurde die
1. Rate per 10.000 fl. im Jahre 1883 präliminirt und bezahlt,
2. „ „ 10.000 „ „ „ 1884 „ „ „
3. „ „ 10.000 „ „ „ 1885 „ „ „

Die 4. Rate per 10.000 fl. ist pro 1886 veranschlagt.

Die 5. und 6. Rate à 10.000 fl. werden in den Jahren 1887 und 1888 präliminirt werden.

(Vergleiche Ausgabentitel 19, §. 1, ferner Einnahmentitel 9, §. 1., dann Seite 41 dieses Berichtes.)

§. 8. Sämmtliche Universitäten.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben gegen das Vorjahr (11.412 fl.) um 112 fl. geringer	11.300 fl.	11.300 fl.

Von dieser Summe entfällt auf die zoologisch-zootomische Übungs- und Beobachtungsstation in Triest 6450 fl. (im Vorjahre 6540 fl.), auf Stiftungen und Stipendien 4850 fl. (im Vorjahre 4872 fl.).

b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.

	a)	b)
§. 9. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg, gegen das Vorjahr (14.400 fl.) um 630 fl. geringer . .	13.770 fl.	13.770 fl.
§. 10. Katholisch-theologische Facultät in Olmütz, dem Vorjahre gleich	14.350 „	14.350 „
§. 11. Evangelisch-theologische Facultät in Wien, gegen das Vorjahr (28.450 fl.) um 1150 fl. geringer	27.300 „	27.300 „
zusammen . .	55.420 fl.	55.420 fl.

Im Wintersemester 1885/86 zählt die Salzburger Facultät 70, die Olmützer 254 Hörer (gegen 65 und 246 des Vorjahres). An der evangelisch-theologischen Facultät in Wien sind 48 ordentliche und 3 außerordentliche Hörer inscribirt (gegen 41 und 3 des Vorjahres). Aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern stammen 48 (24 Deutsche, 17 Čechoslaven und 7 Polen), aus Ungarn 3.

c) Technische Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (766.150 fl.) um 11.500 fl. größer	777.650 fl.	777.650 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr 123.300 fl. um 46.250 fl. größer	169.550 „	169.550 „
zusammen . .	947.200 fl.	947.200 fl.

Im Wintersemester 1885/86 gestaltete sich die Frequenz der technischen Hochschulen folgendermaßen:

Technische Hochschule zu	Gesammtzahl der Hörer		Ordentliche Hörer nach Fachschulen					Immatriculirte		Anmerkung
	1884/85	1885/86	Allgemeine Abtheilung	Ingenieurschule	Bauschule	Maschinenbauschule	Chemische Schule	Ordentliche Hörer	Außerordentliche Hörer	
Wien	939	844	26	303	69	263	131	792	52	
Prag deutsch . .	253	233	. . . .	61	12	87	55	215	18	
Prag böhmisch .	486	391	. . . .	118	47	90	123	378	13	
Brünn	143	142	6	51	. . . .	34	46	137	5	5 Gäste
Graz	192	184	15	83	. . . .	45	28	171	13	2 „
Lemberg . . .	160	178	. . . .	78	19	42	26	165	13	
Summe .	2.173	1.972	47	694	147	561	409	1.858	114	

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (260.000 fl.) um 300 fl. größer	260.300 fl. . . .	260.300 fl.

§. 13. Technische Hochschule in Graz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (109.200 fl.) um 3.900 fl. größer	113.100 fl. . . .	113.100 fl.

Der Mehraufwand wird namentlich durch die Steigerung der Mietzinse von 11.596 fl. auf 14.096 fl. für die Localitäten im Joanneum begründet.

Außerordentliche Ausgaben:

a) Neubau, dritte Rate (übertragbar)	140.000 fl. . . .	140.000 fl.
b) Annuitäten, sechste Rate (nicht übertragbar)	3.000 „	3.000 „

Das neue Gebäude für die technische Hochschule wird einen Aufwand von ungefähr 650.000 fl. erfordern. Dazu leistet das Land Steiermark einen Beitrag von 300.000 fl., wovon die erste Hälfte unter den außerordentlichen Einnahmen im Finanzgesetze für 1884 angeführt erscheint.

Aus Staatsmitteln wurde die erste Baurate per 100.000 fl. im Jahre 1885 veranschlagt, so dass nach Verwendung der für 1886 beantragten zweiten Rate per 140.000 fl. noch eine Anforderung von etwa 110.000 fl. an den Staatsschatz erübrigen wird.

Die Annuitäten sind an den steiermärkischen Convictsfond zur Tilgung des Darlehens von 22.490 fl. zu leisten, welches derselbe zum Ankauf des Baugrundes für das neue Gebäude der technischen Hochschule gegeben hat. Die letzte Annuität wird 1890 zu leisten sein.

§. 14. Technische Hochschulen in Prag.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben, gegen das Vorjahr (223.600 fl.) um 5700 fl. größer	229.300 fl.	229.300 fl.
Davon entfallen (ohne Intercalarabstrich und Abrundung) auf:		
a) die deutsche Hochschule (gegen das Vorjahr 88.692 fl. um 2200 fl. mehr)	90.892 fl.	
b) die böhmische Hochschule (gegen das Vorjahr 94.298 fl. um 317 fl. mehr)	94.615 fl.	
c) den gemeinschaftlichen Aufwand der beiden Hochschulen (gegen das Vorjahr 44.480 fl. um 3279 fl. mehr) . .	47.759 fl.	

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 8. März 1883 wurde eine Resolution angenommen, durch welche die k. k. Regierung aufgefordert wird, „die Verhandlung über einen Neubau für die chemischen Lehrkanzeln an der böhmischen technischen Hochschule, angesichts der bisher bestehenden argen Übelstände, zu beschleunigen und baldigst hierüber die geeigneten Anträge zu erstatten." Als diese Aufforderung erfolglos blieb, wurde dieselbe am 20. März 1884 wiederholt und dringend erneuert, und als auch seither eine Vorkehrung zur Behebung der Übelstände nicht erfolgte, hat das hohe Abgeordnetenhaus am 10. März 1885 eine neuerliche Resolution beschlossen, welche dahin ging, die k. k. Regierung „möge die Verhandlung über diese Angelegenheit endlich zum Abschlusse bringen und durch rechtzeitige Inanspruchnahme der erforderlichen Mittel den Beginn des Baues noch im Jahre 1885 herbeiführen." Bisher befinden sich die chemischen Lehrkanzeln noch immer in der gleichen Lage, indem sie auf ungeeignete und ungenügende, nicht leicht ventilirbare und niedrige Räume, ja bezüglich der Arbeitstische der Hörer sogar auf schmale Gänge angewiesen sind.

Der Budgetausschuss beantragt demnach die folgende Resolution:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Wiederholung der bei Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1883, 1884 und 1885 beschlossenen Resolutionen wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Anstände, welche einem Neubaue für die chemischen Lehrkanzeln an der böhmischen technischen Hochschule bisher entgegenstanden, endlich zu beseitigen."

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (84.800 fl.) um 600 fl. geringer	84.200 fl.	84.200 fl.

§. 16. Technische Hochschule in Lemberg.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben gegen das Vorjahr (87.500 fl.) um 2200 fl. größer, vornehmlich wegen Systemisirung einer zweiten ordentlichen Lehrkanzel der Mathematik	89.700 fl.	89.700 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
a) auf Herstellungen zum Schutze gegen Kälte und Luftzug in den Gebäuden der technischen Hochschule (übertragbar) . .	3.200 „	3.200 „
b) Regiekosten: Zum Ankauf eines Gasmotors und zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben (nicht übertragbar)	3.350 „	3.350 „

§. 17. Sämmtliche technische Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, dem Vorjahre gleich (Stipendien)	1.050 fl.	1.050 fl.
Außerordentliche Ausgaben zur Erweiterung des elektrotechnischen Unterrichtes, gleich wie im Vorjahre	20.000 „	20.000 „

Die gleiche Summe wurde im Vorjahre zunächst für die Wiener technische Hochschule, wo allein eine eigene Lehrkanzel für Elektrotechnik besteht, und mit einem Bruchtheile zur Anschaffung und Aufstellung

eines Motors für die deutsche technische Hochschule in Prag verwendet, während die dortige böhmische technische Hochschule, sowie die Grazer vorläufig nur kleine Beiträge erhielten. In Brünn und in Lemberg ist für Elektrotechnik keine Subvention gewährt.

Der Budgetausschuss kann mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Elektrotechnik nicht umhin, die gleichmäßige Pflege derselben mindestens an jenen technischen Hochschulen, wo sich das Bedürfnis darnach bekundet, der Unterrichtsverwaltung angelegentlich nahezulegen, muss jedoch den Wunsch aussprechen, dass der dadurch bedingte Aufwand schon im nächstjährigen Voranschlage nicht mehr mittelst eines Pauschalbetrages, sondern bei den einzelnen technischen Hochschulen ausgewiesen werden möge.

§. 18 d). Hochschule für Bodencultur in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (121.600 fl.) um 400 fl. geringer	121.200 fl. . . .	121.200 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
a) Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen (nicht übertragbar), gegen das Vorjahr um 500 fl. geringer	2.200 „	2.200 „
b) Unterrichtserfordernisse: zur Erweiterung des technologischen Laboratoriums, dritte und letzte Rate (nicht übertragbar) .	300 „	300 „
	2.500 fl.	2.500 fl.

Die Frequenz der Hochschule für Bodencultur betrug:

Immatriculirte Hörer			Nach den Fachschulen		
Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker
Zu Beginn des Wintersemesters 1885/86					
256	50	306	156	130	20
Im Wintersemester 1884/85					
278	62	340	180	138	22
Im Wintersemester 1883/84					
355	77	432	229	191	12
Im Wintersemester 1882/83					
444	58	502	253	249	—

§. 19 e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre . .	20.000 fl.	20.000 fl.

Auf Rechnung dieses Credites für 1885 wurden vom Ministerium bis 20. November 1885 20.030 fl. bewilliget.

Davon kamen 14.980 fl. den Universitäten, 5050 fl. den technischen Hochschulen, dann der Hochschule für Bodencultur zu statten.

Von den Betheilten gehören 15 der Wiener, 4 der Innsbrucker, 5 der Grazer, 3 der Prager deutschen, 2 der Prager böhmischen, 1 der Lemberger, und 1 der Krakauer Universität, 5 der Wiener, 1 der Grazer, je 2 der deutschen und der böhmischen Prager, und je 1 der Brünner, und der Lemberger technischen Hochschule, endlich 2 der Hochschule für Bodencultur an.

§. 20 f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	4.000 fl.	4.000 fl.

Daraus wurden im Jahre 1885 betheilt: 66 Studirende an der Wiener, 10 an der Grazer und 1 an der Lemberger Universität, 9 an der theologischen evangelischen Facultät in Wien, 2 an der Wiener, und 5 an der Brünner technischen Hochschule, 1 an der Hochschule für Bodencultur. Außerdem erhielten der Philosophen-Unterstützungsverein und der Asylverein bei der Wiener Universität, jener 200 fl., dieser 250 fl.

Nach der Landesangehörigkeit waren von den 104 Unterstützten 24 aus Galizien, 20 aus Mähren, 17 aus Dalmatien, 12 aus dem Küstenlande, 9 aus Böhmen, 6 aus Steiermark, 5 aus der Bukowina, 4 aus Krain, je 3 aus Niederösterreich und Schlesien, 1 aus Tirol. Nach der Studienrichtung waren unter den Unterstützten 11 Theologen, 37 Juristen, 45 Mediciner, 2 Philosophen, 8 Techniker, 1 Hörer der Hochschule für Bodencultur.

Titel 15. Mittelschulen.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben sind gegen das Vorjahr (4,669.400 fl.) um 148.460 fl. höher veranschlagt	4,817.860 fl.	4,817.860 fl.
Die außerordentlichen Ausgaben, welche für 1885 mit 263.385 fl. genehmigt wurden, werden mit	104.775 „	104.775 „
sonach um 158.610 fl. geringer angesprochen.		
zusammen .	4,922.635 fl.	4,922.635 fl.

Die Frequenz sowohl der aus Staatsmitteln, als der aus den Mitteln der Länder, Gemeinden anderen Corporationen und Privatpersonen erhaltenen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Gymnasien und Realschulen nach dem Stande am Anfang des Schuljahres 1885/86 ist aus den hier nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen
Niederösterreich	Wien I. Bez.	akad. O. G.	347	151	Wien I. Bez.	O. G. (Schotten)	214	159
	„ I. „	Frz. Jos. O. G.	187	106	„ II. „	Com. R. u. O. G.	330	159
	„ II. „	O. G.	394	144	„ IV. „	O.G.(Theresianum)	176	148
	„ III. „	„ „	351	150	„ VI. „	Com. R. u. O. G.	395	148
	„ IV. „	„ „	168	60	„ VIII. „	Priv. U. G. (Meixner)	90	.
	„ VIII. „	„ „	338	137	Baden	L. R. u. O. G.	168	43
	„ IX. „	„ „	300	123	Ober-Döbling	Com. G. (1. Cl.)	59	
	Hernals	„ „	275	104	Horn	L. R. u. O. G.	101	74
	Krems	„ „	126	69	Unter-Meidling	Com. U. G. (3 Cl.)	162	.
	Wiener-Neustadt	„ „	156	72	Melk	O. G. (Benedictiner)	162	56
	Ober-Hollabrunn	„ „	169	91	St. Pölten	L. R. u. O. G.	149	73
		Zusammen	2.811	1.207	Seitenstetten	O. G. (Benedictiner)	190	124
			4.018		Stockerau	L. R. G.	123	.
					Waidhofen an der Thaya	„ „ „	68	.
						Zusammen	2.387	984
							3.371	
Oberösterreich	Linz	O. G.	365	184	Kremsmünster	O. G. (Benedictiner)	196	129
	Freistadt	„ „	108	57		Zusammen	196	129
	Ried	„ „	118	87			325	
		Zusammen	591	328				
			919					
Salzburg	Salzburg	O. G.	177	73	Salzburg	Fürsterzb. O. G.	119	64
		Zusammen	250			Zusammen	183	
Steiermark	Graz	I. O. G.	367	331	Leoben	L. O. G.	149	63
	„	II. „ „	177	124	Pettau	L. U. G.	125	.
	Cilli	O. G.	233	109		Zusammen	274	63
	Marburg	„ „	220	102			337	
		Zusammen	997	666				
			1.663					

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen
Kärnten	Klagenfurt	O. G.	263	132	St. Paul	U. G. (Benedictiner)	88	. . .
	Villach	„ „	139	40				
		Zusammen.	402	172		Zusammen.	88	. . .
			574					
Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	O. G. (deutsch)	247	159	Bozen	O. G. (7 Cl.)		
	Bozen	„ „ („)	58	108		(Francisc.)	152	36
	Rovereto	„ „ (italien.)	127	59	Brixen	O. G. (Augustiner)	172	102
	Trient	„ „ („)	173	151	Brixen	„ „ (fürstbischöfl.)	168	101
		„ „ (deutsch)	69	2 Cl. 28	Hall	„ „ (Francisc.)	134	106
	Feldkirch	R. u. O. G. (d.)	120	51	Meran	„ „ (Benedictiner)	179	142
		Zusammen.	794	556		Zusammen.	805	487
			1.350				1.292	
Krain	Laibach	O. G. mit slav. Parallelcl. in I—IV	525	276				
	Gottschee	U. G. (deutsch)	87	. . .				
	Krainburg	O. G. deutsch u. slovenisch	99	. . .				
	Rudolfswerth	U. G. deutsch u. slovenisch	113	48				
		Zusammen.	824	324				
			1.148					
Triest, Görz, Istrien	Triest	O. G. (deutsch)	352	137	Triest	Com. O. G. (ital.)	326	90
	Görz	„ „ („)	287	115		Zusammen.	416	
	Capodistria	„ „ (italien.)	139	58				
	Mitterburg	„ „ (deutsch)	75	36				
		Zusammen.	853	346				
			1.199					
Böhmen (deutsche Gymnasien)	Prag, Kleinseite	O. G.	181	172	Braunau	O. G. (Benedict.)	136	61
	„ Altstadt	„ „	251	155	Brüx	„ „ (Communal)	163	62
	„ Neustadt	„ „	378	164	Kaaden	„ „ „	184	77
	„ „	U. G. (6 Cl.)	350	2 Cl. 86	Komotau	„ „ „	182	83
	Arnau	O. G.	117	48	Pilsen	„ „ (Prämonstr.)	315	159
	Budweis	„ „	236	132	Prachatitz	U.G.Comm.(1. Cl.)	47	. . .
	Eger	„ „	222	99	Teplitz	R. G. (Comm.)	155	. . .
	Krumau	„ „	90	61		Zusammen.	1182	442
	Landskron	„ „	114	76			1.624	
	Böhm. Leipa	„ „	186	102				
	Leitmeritz	„ „	223	136				
	Mies	„ „	131	65				
	Prachatitz	U.G. (2., 3. u. 4. Cl.)	66	. . .				
	Reichenberg *)	O. G. nebst U. R.	130	65				
	Saaz	O. G.	143	50				
	Smichow	U. G.	108	. . .				
		Zusammen.	2.926	1.411				
			4.337					

*) Die Frequenz der Realschulclassen in Reichenberg ist bei den Realschulen angegeben.

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen
Böhmen (böhmische Gymnasien	Prag (Altstadt) .	O. G. (akad.)	319	256	Prag, Kleinseite *)	Comm. R. u. O. G.		
	„ (Neustadt) .	O. G.	348	279		mit O. R.	343	180
	„ „ . .	R. u. O. G.	380	166	Beneschau . . .	Comm. U. G.	128	. . .
	„ „ . .	U. G. (6 Cl.)	359	87	Časlau	„ „ „	155	. . .
	Budweis	O. G.	317	234	Hohenmauth . .	Com. O. G. (7 Cl.)	210	115
	Chrudim	R. u. O. G.	319	126	Neu-Bydžov . .	R. u. O. G. (Com.)	202	116
	Deutschbrod . .	„ „ „ „	205	155	Pilgram	„ „ „ „ (5 Cl.)	115	24
	Jičín	O. G.	265	141	Raudnitz	„ „ „ „ („)	164	72
	Jungbunzlau . .	„ „	273	161	Schlan	O. G.	191	104
	Klattau	R. u. O. G.	201	154	Taus	„ „	145	107
	Kolín	„ „ „ „	245	131	Wittingau . . .	Com. R. G. (1 Cl.)	33	. . .
	Königgrätz . . .	O. G.	322	249		Zusammen .	1.686	718
	Kuttenberg *) . .	R. G. (mit O. R.)	239	. . .			2.404	
	Leitomischl *) . .	R. u. O. G. mit O. R.	186	120				
	Neuhaus	O. G.	172	142				
	Pilsen *)	R. u. O. G. mit O. R.	350	156				
	Písek	O. G.	223	163				
	Příbram	R. u. O. G.	325	90				
	Reichenau . . .	O. G.	184	162				
	Smichov	U. G.	160	. . .				
	Tabor *) . . .	R. u. O. G. mit O. R.	226	94				
	Wittingau . . .	R. G. (2.—4. Cl.)	60	. . .				
		Zusammen .	5.678	3.066				
			8.744					

*) Die Schülerzahlen der Oberrealschulclassen sind bei den Realschulen angegeben.

*) Die Schülerzahlen der Oberrealschulclassen an der Communalmittelschule in Prag sind bei den Realschulen angegeben.

Mähren (deutsche Gymnasien)	Brünn	I. O. G.	416	205	Gaya	Comm. U. G.	49	. . .
	„	II. „ „	272	131	Mährisch-Neustadt	L. R. G.	161	. . .
	Freiberg	U. G.	101	. . .	Schönberg . . .	„ „ „	115	. . .
	Ungarisch-Hradisch	R. u. O. G.	147	86				
	Iglau	O. G.	219	106		Zusammen .	325	. . .
	Kremsier	„ „	118	140				
	Nikolsburg . . .	„ „	154	64				
	Olmütz	„ „	252	122				
	Trebitsch	U. G. (deutsche Parallelclassen)	57	. . .				
	Mährisch-Trübau	O. G.	139	121				
	Weißkirchen . . .	„ „	153	77				
	Znaim	„ „	166	77				
		Zusammen .	2.194	1.129				
			3.323					

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen
Mähren (böhmische Gymnasien)	Brünn	O. G.	337	219	Ungarisch-Hradisch	Priv. U. G. (2 Cl.)	241	. . .
	"	U. G.	196	. . .				
	Kremsier	" "	356	. . .				
	Wal.-Meseritsch	O. G.	167	91		Zusammen	241	. . .
	Olmütz	" "	405	178				
	Prerau *)	R. und O. G. mit O. R.	326	162				
	Trebitsch	St. G. (6 Cl.)	227	48				
		Zusammen	2.014	698				
			2.712					
	*) Die Frequenz der Oberrealschulclassen ist bei den Realschulen angegeben.							
Schlesien	Troppau	O. G.	259	103	Troppau	böhm. Priv. U. G. (3 Classen)	213	. . .
	Bielitz	" "	242	96				
	Freudenthal	U. G.	76	. . .				
	Teschen	O. G.	225	110		Zusammen	213	. . .
	Weidenau	" "	136	61				
		Zusammen	938	370				
			1.308					
Galizien	Bochnia	U. G.	178	.	Buczacz	Basilianer U. G.	187	. . .
	Brody	deutsches R. u. O. G.	298	109		Zusammen	187	. . .
	Brzeżany	O. G.	226	154				
	Drohobycz	" "	212	80				
	Jarosław *)	In der Umwandlung (2 Cl.)	186	.				
	Jasło	O. G.	279	136				
	Kołomyja	" "	283	147				
	Krakau	St. Anna O. G.	483	196				
	"	St. Hyacinth O. G.	285	210				
	"	III. O. G.	358	229				
	Lemberg	akad. O. G. (ruthenisch)	295	158				
	"	II. O. G. (deutsch)	455	254				
	"	Frz. Jos. O. G.	483	255				
	"	IV. O. G.	558	277				
	Neu-Sandec	O. G.	335	199				
	Przemyśl	" "	445	287				
	Rzeszów	" "	440	209				
	Sambor	" "	180	98				
	Sanok	O. G. (6 Cl.)	242	58				
	Stanisławów	O. G.	374	197				
	Stryj *)	In der Umwandlung O. G. (6 Cl.)	228	59				
	Tarnopol	O. G.	350	213				
	Tarnów	" "	387	214				
	Wadowice	" "	194	72				
	Złoczów	" "	163	78				
		Zusammen	7917	3889				
			11.806					

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen
Bukowina	Czernowitz	O. G.	537	270	Suczawa	Gr. or. O. G. deutsch mit rumän. Parallelclassen in der Unterabtheilung	302	96
	Radautz	" "	150	78				
		Zusammen	687	348		Zusammen	302	96
			1035				398	
Dalmatien	Cattaro	O. G. serbo-croat.	81	39				
	Ragusa	" " " "	102	45				
	Spalato *)	" serbo-croat. u. ital. O. G.	150	73				
	Zara	O. G. (ital.)	107	54				
		Zusammen	440	211				
			651					

*) In den Classen 1 bis 6 zu Spalato ist die serbo-croatische, in der 7. und 8. Classe noch die italienische Unterrichtssprache.

Summarium.

Staatliche Anstalten	Schülerzahl	Nicht staatliche Anstalten	Schülerzahl
Niederösterreich	4.018	Niederösterreich	3.371
Oberösterreich	919	Oberösterreich	325
Salzburg	250	Salzburg	183
Steiermark	1.663	Steiermark	337
Kärnten	574	Kärnten	88
Krain	1.148	Krain	. . . . .
Tirol und Vorarlberg	1.350	Tirol und Vorarlberg	1.292
Triest, Görz, Istrien	1.199	Triest, Görz, Istrien	416
Böhmen deutsche Anstalten	4.337	Böhmen deutsche Anstalten	1.624
Böhmen böhmische Anstalten	8.744	Böhmen böhmische Anstalten	2.404
Mähren deutsche Anstalten	3.323	Mähren deutsche Anstalten	325
Mähren böhmische Anstalten	2.712	Mähren böhmische Anstalten	241
Schlesien	1.308	Schlesien	213
Galizien	11.806	Galizien	187
Bukowina	1.035	Bukowina	398
Dalmatien	651	Dalmatien	. . . . .
Im ganzen.	45.037	Im ganzen.	11.404
1883/84.	43.476	1883/84.	11.252
1884/85.	44.350	1884/85.	11.572

Gesammtsumme an Gymnasien und Realgymnasien im Schuljahre 1885/86 sonach 56.441 gegen 55.602 des Schuljahres 1884/85, 55.048 des Schuljahres 1883/84 und 54.173 des Schuljahres 1882/83.

II. Realschulen.

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen
Niederösterreich	Wien II. Bez.	O. R.	353	94	Wien I. Bez.	Com. O. R.	373	87
	„ II. „	U. R.	259	. . .	„ IV. „	„ „ „	387	104
	„ III. „	O. R.	350	59	„ VI. „	„ „ „	317	58
	„ V. „	U. R.	181	. . .	„ I. „	Priv. R. (Döll)	94	. . .
	„ VII. „	O. R.	308	92	„ III. „	Priv. U. R. (Weiser) ohne Öffentlichkeitsrecht	91	. . .
	Sechshaus	„ „	360	64				
	Währing	U. R. (6 Cl.)	281	44	„ VII. „	Priv. U. R. (Speneder)	98	. . .
		Zusammen	2.092	353	„ VIII. „	Priv. O. R. (Meixner 5 Cl.)	89	14
			2.445		Krems	L. O. R.	136	21
					Wr. Neustadt	„ „ „	90	18
					Waidhofen a. d. Ybbs	L. U. R.	73	. . .
						Zusammen	1.748	302
							2.050	
Oberösterreich	Linz	O. R.	177	33				
	Steyr	„ „	111	24				
		Zusammen	288	57				
			345					
Salzburg	Salzburg	O. R.	155	35				
		Zusammen	155	35				
			190					
Steiermark	Graz	U. R.	151	. . .	Graz	L. O. R.	218	96
	Marburg	O. R.	160	19		Zusammen	314	. . .
		Zusammen	311	19				
			330					
Kärnten	Klagenfurt	O. R.	145	30				
		Zusammen	175					
Krain	Laibach	O. R.	218	24				
		Zusammen	242					
Tirol und Vorarlberg	Bozen	U. R. (deutsch)	74	. . .	Dornbirn	Com. U. R. (2 Cl.)	55	. . .
	Innsbruck	O. R.	151	39		Zusammen	55	. . .
	Rovereto	O. R. (italien.)	67	24				
		Zusammen	292	63				
			355					
Triest, Görz, Istrien	Triest	O. R. (deutsch)	239	40	Triest	Com. O. R. (ital.)	400	43
	Görz	„ „	151	36	Pola	Marine U. R. (d.)	114	. . .
	Pirano	3. u. 4. Cl. (ital.)	21	. . .		Zusammen	514	43
		Zusammen	411	76			557	
			487					

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen
Böhmen (deutsche Unterrichtssprache)	Prag	I. O. R.	345	71	Elbogen	V. bis VII. Cl. Com.		20
	"	II. " "	239	62			. . .	
	Budweis	" "	216	27	Böhm. Leipa	Com. O. R.	187	27
	Elbogen	U. R.	122	. . .	Leitmeritz	" " "	310	52
	Karolinenthal	O. R.	198	38				
	Pilsen	" "	290	32		Zusammen .	497	99
	Reichenberg	U. R.	157	. . .			596	
	Trautenau	O. R.	230	39				
		Zusammen .	1797	269				
			2066					
Böhmen (böhmische Unterrichtssprache)	Prag	O. R.	495	131	Prag	Com. V. bis VII. Cl.	. . .	55
	Jičin	U. R.	245	. . .				
	Karolinenthal	O. R.	304	60	Budweis	Priv. U. R. II. Cl.	106	. . .
	Königgrätz	"	188	49	Rakonitz	Com. O. R.	172	37
	Kuttenberg	V. bis VII. Cl.	. . .	23				
	Leitomischl	" " " "	. . .	20		Zusammen .	278	92
	Pardubitz	O. R.	271	89			370	
	Pilsen	V. bis VII. Cl.	. . .	37				
	Píšek	O. R.	152	37				
	Tábor	V. bis VII. Cl.	. .	17				
		Zusammen .	1655	463				
			2118					
Mähren (deutsche Unterrichtssprache)	Brünn	O. R.	273	70	Brünn	Com. O. R.	307	72
	Olmütz	" "	157	43	Auspitz	L. U. R.	61	. . .
					Iglau	L. O. R.	207	35
		Zusammen .	430	113	Kremsier	" " "	115	32
			543		Neutitschein	" " "	145	37
					Mährisch-Ostrau	" " "	256	32
					Proßnitz	" " "	183	40
					Römerstadt	L. U. R.	88	. . .
					Sternberg	" " "	147	. . .
					Znaim	L. O. R.	175	28
						Zusammen .	1684	276
							1960	
Mähren (böhmische Unterrichtssprache)	Brünn	O. R.	236	51	Proßnitz	L. O. R.	191	39
	Prerau	V. bis VII. Cl.	. . .	23	Teltsch	" " "	189	50
		Zusammen .	236	74		Zusammen .	380	89
			310				469	
Schlesien	Troppau	O. R.	214	44				
	Bielitz	" "	260	23				
	Jägerndorf	" "	188	45				
	Teschen	" "	186	31				
		Zusammen .	848	143				
			991					

Land	Staatliche Anstalten: Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Nicht staatliche Anstalten: Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen
Galizien	Lemberg	O. R.	201	66				
	Jarosław	III. bis VII. Cl.	40	43				
	Krakau	O. R.	201	69				
	Stanisławów		141	54				
	Stryj	bloß „VII." Classe	. .	8				
	Tarnopol	U. R.	96	. . .				
		Zusammen .	679	240				
			919					
Bukowina	Sereth	U. R.	85	. . .	Czernowitz	gr. or. O. R.	183	64
		Zusammen .	85			Zusammen .	247	
Dalmatien	Zara	U. R. ital.	60	. . .				
	Spalato	O. R. serbo-croat. u. ital.	57	35				
		Zusammen .	117	35				
			152					

Summarium.

Staatliche Anstalten	Schülerzahl	Nicht staatliche Anstalten	Schülerzahl
Niederösterreich	2.445	Niederösterreich	2.050
Oberösterreich	345	Oberösterreich	. . . . .
Salzburg	190	Salzburg	. . . . .
Steiermark	330	Steiermark	314
Kärnten	175	Kärnten	. . . . .
Krain	242	Krain	. . . . .
Tirol und Vorarlberg	355	Tirol und Vorarlberg	55
Triest, Görz, Istrien	487	Triest, Görz, Istrien	557
Böhmen { deutsche Anstalten	2.066	Böhmen { deutsche Anstalten	596
Böhmen { böhmische Anstalten	2.118	Böhmen { böhmische Anstalten	370
Mähren { deutsche Anstalten	543	Mähren { deutsche Anstalten	1.960
Mähren { böhmische Anstalten	310	Mähren { böhmische Anstalten	469
Schlesien	991	Schlesien	. . . . .
Galizien	919	Galizien	. . . . .
Bukowina	85	Bukowina	247
Dalmatien	152	Dalmatien	. . . . .
Im ganzen .	11.753	Im ganzen .	6.618
1883/84 .	10.131	1883/84 .	6.809
1884/85 .	10.714	1884/85 .	6.848

Gesammtsumme an Realschulen im Schuljahre 1885/86 18.371 gegen 16.552 des Schuljahres 1882/83, 16.940 des Schuljahres 1883/84 und 17.562 des Schuljahres 1884/85.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben werden gegen das Vorjahr (3,475.700 fl.) um 70.760 fl. höher präliminirt	3,546.460 fl. . . .	3,546.460 fl.
Die außerordentlichen Ausgaben, welche für 1885 mit 231.050 fl. veranschlagt wurden, beziffern sich für 1886 um 149.710 fl. geringer	81.340 „	81.340 „
zusammen .	3,627.800 fl.	3,627.800 fl.

§. 1. Österreich unter der Enns.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (403.500 fl.) um 4700 fl. größer . . . . . vornehmlich infolge der Vervollständigung des Gymnasiums im IV. Bezirke in Wien durch Eröffnung der achten Classe.	408.200 fl.	408.200 fl.

§. 2. Österreich ob der Enns.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (72.000 fl.) um 1000 fl. größer	73.000 fl.	73.000 fl.

§. 3. Salzburg.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (26.700 fl.) um 200 fl. größer	26.900 fl.	26.900 fl.

§. 4. Tirol.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (104.600 fl.) um 4900 fl. größer . . . . . vornehmlich wegen Bestellung von drei provisorischen Lehrern an den neueröffneten zwei deutschen Parallelclassen am Gymnasium in Trient und wegen Erhöhung des Mietzinses für zwei Gymnasien.	109.500 fl.	109.500 fl.
Außerordentliche Ausgaben: Subvention für das Chorherrenstift Neustift, welchem zur Erhaltung des Gymnasiums in Brixen für die Jahre 1884 bis 1886 diese Subvention bewilligt wurde	1.500 „	1.500 „

§. 5. Vorarlberg.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (23.000 fl.) um 200 fl. größer	23.200 fl.	23.200 fl.

§. 6. Steiermark.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (133.200 fl.) um 1200 fl. größer	134.400 fl.	134.400 fl.

§. 7. Kärnten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (43.800 fl.) um 2000 fl. größer	45.800 fl.	45.800 fl.

§. 8. Krain.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (93.000 fl.) um 1660 fl. größer	94.660 fl.	94.660 fl.
Außerordentliche Ausgaben: Ankauf des Lyceal- und Hauptwachegebäudes in Laibach, dritte Rate (nicht übertragbar) .	10.000 „	10.000 „

Der gesammte Kaufpreis betrug 40.000 fl. und ist in vier gleichen Raten abzustatten.

§. 9. Triest.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (30.800 fl.) um 2000 fl. größer	32.800 fl.	32.800 fl.

§. 10. Görz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (26.600 fl.) um 300 fl. größer	26.900 fl. . . .	26.900 fl.

§. 11. Istrien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (48.700 fl.) um 400 fl. geringer	48.300 fl.	48.300 fl.

Auf eine Anfrage, die im Budgetausschusse in Betreff der Einführung der slovenischen Unterrichtssprache in ähnlicher Weise, wie dies in Krain stattfand, an mehreren Gymnasien, der auch eine slovenische Bevölkerung zählenden Länder gestellt wurde, gab der Herr Minister für Cultus und Unterricht nachstehende Erklärung: „Die Frage der Einführung der slovenischen Unterrichtssprache an noch anderen Gymnasien wird erst dann in eingehende Erwägung genommen werden können, wenn es sich gezeigt haben wird, ob die Schüler aus den Untergymnasien mit slovenischer Unterrichtssprache dem deutschen Unterricht in den Oberclassen mit Aussicht auf Erreichung des Lehrzieles werden zu folgen vermögen; zur Beurtheilung dieser Frage können sich jedoch die Anhaltspunkte erst vom Beginn des kommenden Schuljahres an ergeben, da erst mit Beginn des nächsten Schuljahres solche Schüler in das Obergymnasium eintreten werden."

§. 12. Dalmatien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (94.900 fl.) um 800 fl. größer	95.700 fl.	95.700 fl.
Außerordentliche Ausgaben: Schuleinrichtung für das Gymnasium in Spalato, zweite und letzte Rate (nicht übertragbar)	700 „	700 „

Der gesammte Aufwand beziffert sich mit 1400 fl.

§. 13. Böhmen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (1,031,200 fl.) um 30.000 fl. größer	1,061.200 fl.	1,061.200 fl.

Der Mehranspruch wird durch die Übernahme des böhmischen Communal-Realgymnasiums in Deutschbrod in die Staatsregie, durch die successive Vervollständigung des deutschen Gymnasiums in Arnau und des böhmischen Realgymnasiums in Smichow, durch die Eröffnung der vierten Unterrealclasse an dem deutschen Obergymnasium in Reichenberg, Eröffnung von sieben Parallelclassen, Errichtung einer Lehrerstelle am deutschen Obergymnasium in Leitmeritz und Zuwachs an Quinquennalzulagen gerechtfertigt.

Außerordentliche Ausgaben:

a) Unterrichtserfordernisse für das böhmische Realgymnasium in Smichov (nicht übertragbar)	1.000 fl.	1.000 fl.
b) Adaptirung und Einrichtung des deutschen Ordensgymnasiums in Pilsen (übertragbar)	5.000 „	5.000 „
c) Subventionen (nicht übertragbar) für die Communalgymnasien zu Schlan mit 5500 fl., in Taus, Raudnitz und Pilgram mit je 3000 fl., Neu-Bydžov und Časlau mit je 2000 fl. .	18.500 „	18.500 „
d) Annuitäten und Nebengebüren für das böhmische Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (nicht übertragbar) . . . . Das Darlehen von 211.000 fl., welches für den Bau dieses Gymnasialgebäudes bei der Prager städtischen Sparkasse aufgenommen wurde, ist nach dem Gesetze vom 16. März 1885, R. G. Bl. Nr. 27, vom Jahre 1886 an, mittels längstens 38 ganzjährigen Annuitäten zu tilgen.	13.200 „	13.200 „
Zusammen .	37.700 fl.	37.700 fl.

§. 14. Mähren.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (419.200 fl.) um 5600 fl. größer, vornehmlich infolge der successiven Vervollständigung des böhmischen Staats-Untergymnasiums in Kremsier, der Eröffnung von zwei Parallelclassen und des Zuwachses an Quinquennalzulagen	424.800 fl.	424.800 fl.

Außerordentliche Ausgaben:

a) Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des zweiten deutschen Gymnasialgebäudes in Brünn (nicht übertragbar) . . . . . Davon entfallen 7850 fl. auf Annuitäten und 900 fl. auf Gebüren. Das Baucapital per 132.000 fl. ist binnen 40 Jahren vom 1. August 1883 an zurückzuerstatten.	8.750 „	8.750 „
b) Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des böhmischen Gymnasialgebäudes in Brünn (nicht übertragbar) . . . . Davon entfallen auf Annuitäten 9600 fl., auf Gebüren 1090 fl. Das Baucapital per 160.000 fl. ist in 40 Jahresraten à 9600 fl. vom 1. August 1884 an zurückzuzahlen.	10.690 „	10.690 „
c) Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (übertragbar)	6.000 „	6.000 „
Zusammen .	25.440 fl.	25.440 fl.

Für die Reconstruction des Nikolsburger Gymnasiums waren mit den Finanzgesetzen für die Jahre 1881 bis 1884 im ganzen 15.000 fl. bewilligt worden, es blieb jedoch von diesem Credite der Betrag per 8.482 fl. unbenützt und ist demnach verfallen; gegenwärtig soll er neuerlich bewilligt werden. Die für 1886 beanspruchte Ausgabe per 6.000 fl. wird hiezu als die erste Rate bezeichnet. Der Budgetausschuss befürwortet die Genehmigung dieses außerordentlichen Erfordernisses, kann aber nicht verhehlen, dass, da von der ursprüglich bewilligten Summe ein so namhafter Betrag rechtzeitig (1881—1882) nicht zur Verwendung gelangte, dadurch der schon damals als höchst schadhaft geschilderte Bauzustand des Gymnasialsgebäudes noch mehr dem Verfalle preisgegeben wurde, was zur Folge haben dürfte, dass mit den ursprünglich präliminirten Reconstructionskosten kaum das Auslangen gefunden werden wird, vielmehr jetzt zum Nachtheile des Unterrichtsetats eine erheblich größere Summe wird angesprochen werden müssen.

§. 15. Schlesien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (116.400 fl.) um 200 fl. kleiner	116.200 fl.	116.200 fl.

§. 16. Galizien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (639.000 fl.) um 10.200 fl. größer, vornehmlich wegen successiver Vervollständigung des Gymnasiums in Sanok, wegen Eröffnung von sieben Parallelclassen, Übertragung einer überzähligen Lehrerstelle von der Realschule in Lemberg an das dortige IV. Staatsgymnasium, wegen Zuwachses an Quinquennalzulagen	649.200 „	649.200 „

§. 17. Krakau.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (108.100 fl.) um 5.600 fl. größer vornhemlich wegen Eröffnung von vier Parallelclassen	113.700 „	113.700 „
Außerordentliche Ausgaben:		
Unterrichtserfordernisse für das III. Staatsobergymnasium in Krakau, 2. Rate (nicht übertragbar)	2.000 „	2.000 „

§. 18. Bukowina.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (61.000 fl.) um 1000 fl. größer	62.000 fl.	62.000 fl.

§. 19. Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben:		
Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen gleich wie im Vorjahre, nicht übertragbar	4.000 fl.	4.000 fl.

b) Realschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (1,179.300 fl.) um 77.700 fl. größer	1,257.000 fl.	1,257.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (20.635 fl.) um 8900 fl. kleiner	11.735 „	11.735 „
zusammen .	1,268.735 fl.	1,268.735 fl.

§. 20. Österreich unter der Enns.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (243.900 fl.) um 7100 fl. größer vornehmlich wegen Eröffnung von Parallelclassen	251.000 fl.	251.000 fl.

§. 21. Österreich ob der Enns.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (46.600 fl.) um 1400 fl. größer	48.000 fl.	48.000 fl.

§. 22. Salzburg.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (24.100 fl.) um 600 fl. größer	24.700 fl.	24.700 fl.

§. 23. Tirol.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (56.000 fl.) um 2400 fl. größer wegen Zuwachses an Quinquennalzulagen .	58.400 fl.	58.400 fl.

§. 24. Steiermark.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (37.000 fl.) um 1000 fl. kleiner wegen Abfalles von Quinquennalzulagen .	36.000 fl.	36.000 fl.

§. 25. Kärnten.

	a	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (23.900 fl.) um 100 fl. kleiner	23.800 fl.	23.800 fl.

§. 26. Krain.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (26.400 fl.) um 200 fl. größer	26.600 fl.	26.600 fl.

§. 27. Triest.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (27.200 fl.) um 1500 fl. größer	28.700 fl.	28.700 fl.

§. 28. Görz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (23.900 fl.) um 300 fl. größer	24.200 fl.	24.200 fl.

§. 29. Istrien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (11.400 fl.) um 700 fl. kleiner infolge der Auflassung eines von den sechs Lehrern an der zur Aufhebung bestimmten Realschule in Pirano .	10.700 fl.	10.700 fl.

§. 30. Dalmatien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (35.200 fl.) um 700 fl. größer	35.900 fl.	35.900 fl.

§. 31. Böhmen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (299.800 fl.) um 60.400 fl. größer, vornehmlich infolge der Übernahme der böhmischen Communaloberrealschulen von Königgrätz und Pisek in die Staatsverwaltung vom 1. Jänner 1886, ferner wegen Zuwachses von Quinquennalzulagen und Eröffnung von Parallelclassen	360.200 fl.	360.200 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
a) Subventionen für die böhmische Communalrealschule in Rakonitz (nicht übertragbar)	6.000 „	6.000 „
b) Annuitäten zur Tilgung des auf dem Gebäude der ersten deutschen Oberrealschule in Prag haftenden Passivcapitales	735 „	735 „

§. 32. Mähren.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (88.800 fl.) um 1400 fl. größer	90.200 „	90.200 „
Außerordentliche Ausgaben:		
Subvention an den mährischen Landesausschuss zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Prosnitz, nicht übertragbar	4.000 „	4.000 „

§. 33. Schlesien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (97.400 fl.) um 2300 fl. größer zumeist wegen Zuwachses an Quinquennalzulagen	99.700 „	99.700 „

§. 34. Galizien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (94.300 fl.), um 800 fl. größer	95.100 fl.	95.100 fl.

§. 35. Krakau.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (33.100 fl.) um 200 fl. größer	33.300 „	33.300 „

§. 36. Bukowina.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (10.300 fl.) um 200 fl. größer	10.500 „	10.300 „

§. 37. Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben:		
Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen (nicht übertragbar) gleich wie im Vorjahre	1.000 fl.	1.000 fl.

§. 38. c) Prüfungscommissionen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleichwie im Vorjahre	5.800 „	5.800 „

§. 39. d) Turnlehrer-Bildungscurse.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleichwie im Vorjahre	2.200 „	2.200 „

§. 40. c) Verdienstzulagen der Professoren.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleichwie im Vorjahre	6.400 fl.	6.400 fl.

§. 41. f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben, gleichwie im Vorjahre, nicht übertragbar	11.700 fl.	11.700 fl.

Titel 16. Studienbibliotheken.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (22.800 fl.) um 300 fl. größer	23.100 fl.	23.100 fl.

Titel 17. Industrielles Bildungswesen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (1,255.700 fl.) um 144.350 fl. größer	1,400.050 fl. . . .	1,400.050 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
a) nicht übertragbar	11.500 „ . . .	11.500 „
b) übertragbar	65.926 „ . . .	65.926 „
	1.477.476 fl. . . .	1,477.476 fl.

Die Frequenz
I. der Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen,
II. der Zeichen- und Modellirschulen, ferner
III. der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige ist aus den hier nachfolgenden Übersichtstabellen zu entnehmen.

I. Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen.

		Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Darunter befinden sich weibliche Zöglinge	Frequenz im Wintersemester 1884/85	
Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums in Wien	Vorbereitungsschule . .	99	12	111	30	.	
	Fachschule für Architektur	30	3	33	4	.	
	Fachschule für Bildhauerei	43	8	51	.	.	
	Fachschule für Zeichnen und Malen .	63	4	67	24	.	
	Fachschule für Radierkunst	5	2	7	.	.	
	Fachschule für Holzschneidekunst . .	3	.	3	.	.	
	Summe .	243	29	272	58	263	
Kunstgewerbliche Fachschule in Lemberg		.	.	192	.	210	Die Zahl der Schülerinnen ist nicht separat angegeben; 21 Schüler besuchen die Holzschnitzabtheilung, 6 den Modellirunterricht

		Höhere Gewerbeschule				Werkmeisterschule				Specialcurse	Gewerbliche Fortbildungsschulen	Anmerkung
		Erster Jahrescurs	Abtheilungen: bautechnische	Abtheilungen: mechanisch-technische	Abtheilungen: chemisch-technische	Abtheilungen: bautechnische	Abtheilungen: mechanisch-technische	Abtheilungen: chemisch-technische	Abtheilungen: kunstgewerbliche respective ornamentale			
Staatsgewerbeschulen	**Wien** (deutsch)	96	59	122	. .	299	21	. .	. . .	552	272	Specialcurse: Gewerbliche Zeichen- und Modellirschule und 11 Specialcurse
	Salzburg (deutsch)	. .	. .	. .	. .	77	. .	. .	. . .	126	106	Specialcurse: offener Zeichen- und Modellirsaal für Männer und Frauen, Elementarzeichencurs, Photographie und kunstgewerblicher Curs für Tischler, Schnitzer 2c.
	Innsbruck (deutsch)	. .	. .	. .	. .	49	. .	.	97	82	73	Specialcurse: Präcisions-, mechanischer offener Zeichensaal, Zeichencurs für Mädchen
	Graz (deutsch)	. .	. .	. .	. .	167	. .	. .	112	47	319	Specialcurs: offener Zeichen- und Modellirsaal, 6 außerordentliche Schüler
	Prag (deutsch u. böhmisch)	. .	. .	. .	. .	79	73	. .	6	. .	1079	
	Pilsen (deutsch, an der Fortbildungsschule deutsch u. böhmisch)	51	43	78	. .	43	26	. .	. . .	. .	585	
	Pilsen (böhmisch)	. .	. .	. .	. .	21	27	. .	. . .	. .	. . .	1 außerordentlicher Schüler
	Reichenberg (deutsch)	61	48	94	75	112	30	16	. . .	40	238	Specialcurs für Dampfkesselheizer und Maschinenwärter
	Brünn a) (deutsch)	63	50	74	. .	75	39	. .	. . .	24	293	Specialcurs: offener Zeichen- und Modellirsaal, Heizercurs
	b) böhmische Filialcurse	. .	. .	. .	. .	25	9	. .	. . .	. .	131	
	Fürtrag .	274	200	368	75	947	225	16	215	871	3.096	

		Höhere Gewerbeschule				Werkmeisterschule				Specialcurse	Gewerbliche Fortbildungsschulen	Anmerkung
		Erster Jahrescurs	Abtheilungen: bautechnische	mechanisch-technische	chemisch-technische	Abtheilungen: bautechnische	mechanisch-technische	chemisch-technische	kunstgewerbliche respective ornamentale			
	Übertrag . .	271	200	368	75	947	225	16	215	871	3.096	
Staatsgewerbeschulen	**Bielitz** (deutsch)	27	. .	33	41	. .	40	4	. . .	110	305	Specialcurse, Kessel- und Maschinenwärter, Schlosser und Spängler, Modelltischler, Bautischler, Färber, Seifensieder, Weber, Fortbildungsschule, Vorbereitungscurs und noch eine commercielle Abtheilung
	Czernowitz (deutsch)	. .	. .	. .	. .	65	. .	. .	. . .	63	207	Specialcurse: Handelsschule 1 gewerbliche und 1 kaufmännische
	Krakau (polnisch)	14	4	5	6	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	
maschinengewerbliche Fachschulen	**Klagenfurt**	. .	. .	. .	. .	. .	45	. .	. . .	. .	. . .	
	Komotau	. .	. .	. .	. .	. .	59	. .	. . .	. .	. . .	
	Prag Kunstgewerbeschule	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	erst in der Activirung begriffen
	Zusammen .	312	204	406	122	1012	369	20	215	1044	3608	
		1.044				1.616						

II. Zeichen- und Modellirschulen.

Zeichen und Modellirschule in	Schulen	Schülerinnen	Zusammen	Anmerkung
Wien, I. Bezirk	.	56	56	
Wien, III. Bezirk	88	.	88	
Wien, VI. Bezirk	134	.	134	
Wien, IX. Bezirk	103	.	103	
Ischl	67	5	72	
Klagenfurt	13	.	13	104 Schüler besuchten die Fortbildungsschule (Abendcurs)
Triest	361	191	552	
Eger	100	.	100	
Kolin	38	.	38	123 Schüler besuchten die Fortbildungsschule (Abendcurs)
Kuttenberg	22	.	22	
Brünn	.	52	52	
Zusammen . .	926	304	1230	

III. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Arco	12	. . .	12	9	21	. . . .
Asch	76	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Aussee	6	. . .	. . .	5	5	16
Baern	46	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Bechin	49	. .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Bennisch	34	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Bergreichenstein	39	. . .	. . .	3	3	. . . .
Bleistadt	4	. . .	. . .	2	2	. . . .
Bozen	31	. . .	. . .	5	5	. . . .
Bruck an der Mur	22	. . .	25	. . .	25	. . . .
Brünn	59	41	. . .	7	48	. . . .
Chrudim	80	203	. . .	33	236	. . . .
Cortina d'Ampezzo, Holzindustrieschule	23	. . .	. . .	. . .	. . .	26
„ „ Filigranschule	6	. . .	. . .	16	16	. . .
Ebensee	20	. . .	. . .	2	2	42
Ferlach	20	. . .	. . .	3	3	3
Frankstadt	15	. . .	. . .	8	8	1
Freudenthal	106	. .	. . .	6	6	4
Gablonz	36	84	. . .	2	86	36
Gossengrün	10	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Gottschee (nur subventionirt)	19	. . .	. .	7	7	. . . .
Graslitz	128	. . .	. . .	25	25	. . . .
Grulich	45	32	. . .	. . .	32	. . . .
Haida	20	. . .	16	9	25	88
Hall	24	. . .	. . .	15	15	11
Hallein	9	24	. . .	18	42	21
Hallstadt	25	. . .	. . .	7	7	21
Haslach	11	8	. . .	. . .	8	. . . .
Hohenelbe	40	. .	. . .	14	14	26
Hořic	47	13	. . .	5	18	. . . .
Humpoletz	24	54	. . .	. . .	54	. . . .
Idria	40	. . .	. . .	3	3	. . . .
Isola	15	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Jägerndorf	105	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Karlstein	37	. . .	. . .	1	1	. . . .
Königgrätz	57	. . .	. . .	1	1	. . . .
Königsaal	28	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Königsberg	17	. . .	. . .	. . .	. . .	33
Fürtrag	1.385	459	53	206	718	328

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Übertrag .	1.385	459	53	206	718	328
Laas	18	33	. . .	8	41	. . . .
Landskron	28	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Lomnitz	11	13	. . .	. . .	13	. . . .
Luserna	27	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Mährisch-Schönberg	106	. . .	. . .	14	14	. . . .
Malé	18	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Mariano	34	29	. . .	. . .	29	. . . .
Nachod	26	. .	. . .	2	2	. . . .
Neu-Bistritz	26	. . .	. . .	1	1	. . . .
Neukirchen	16	. . .	. . .	. . .	. . .	12
Ober-Leutensdorf	11	. . .	. . .	75	75	8
Odelca	19	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Polička	19	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Predazzo	20	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Proßnitz	9	45	. . .	. . .	45	. . . .
Proveis	53	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Reichenau	11	10	. . .	1	11	95
Reichenberg	146	. . .	. . .	7	7	26
Riva	21	. . .	. . .	43	43	2
Rochlitz	20	. . .	40	. . .	40	. . . .
Römerstadt	44	. . .	. . .	1	1	. . . .
Rumburg	46	62	. . .	83	145	. . . .
Schluckenau	40	68	. . .	. . .	68	. . . .
Schönbach	136	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Schönlinde	15	. . .	. . .	28	28	. . . .
Soča	7	. . .	. . .	. . .	. . .	7
Starkenbach	21	. . .	8	. . .	8	. . . .
Starkstadt	22	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Steinschönau	19	. . .	. . .	6	6	66
Sternberg	29	14	. . .	63	77	. . . .
Steyr	36	. . .	. . .	3	3	. . . .
Tachau	16	. . .	. . .	4	4	17
Teplitz	54	127	. . .	3	130	. . . .
Tetschen	11	. . .	14	47	61	. . . .
Trient	16	. . .	. . .	4	4	. . . .
Turnau	25	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Villach	23	112	. . .	24	136	. . . .
Walachisch-Meseritsch	75	. . .	. . .	43	43	. . . .
Wallern	36	. . .	. . .	. . .	. . .	7
Warnsdorf	25	185	. . .	4	189	. . . .
Wien, Kunststickereischule	48	. . .	. . .	17	17	. . . .
„ Centralspitzencurs	6	. . .	. . .	7	7	. . . .
Wolfsberg	9	30	. .	. . .	30	15
Fürtrag .	2.783	1.187	115	694	1.996	583

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Übertrag .	2.783	1.187	115	694	1.996	583
Würbenthal	27	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Zakopane	86	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Znaim	41	99	. . .	12	111	. . . .
Zwittau	44	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Summe .	2.981	1.286	115	706	2.107	583

Ordentliche 2981,
Hospitanten 2107,
Volksschüler 583,

Totale . 5671.

§. 1. Gewerbliche Schulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (1,147.650 fl.) um 146.700 fl. größer	1,294.350 fl.	1,294.350 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
a) Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge, übertragbar	5.000 „	5.000 „
b) Baubeiträge	500 „	500 „
c) Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse nicht übertragbar	11.000 „	11.000 „
d) übertragbar	60.926 „	60.926 „
zusammen . .	77.426 fl.	77.426 fl.

a) Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen (Baugewerbe, Maschinen, Textil-, chemische und Kunstindustrie.

Ordentliche Ausgaben werden gegen das Vorjahr (623.000 fl.) um 86.950 fl. größer, nämlich mit 709.950 fl. veranschlagt.

Einzelnweise vertheilt sich die Summe in nachstehender Weise, wobei das Steigen des Aufwandes bei den einzelnen Lehranstalten durch die Nebeneinanderstellung des vorjährigen und heurigen Credites ersichtlich gemacht ist.

	1885	1886
1. Kunstgewerbeschule in Wien	58.500 fl.	57.500 fl.
2. Staatsgewerbeschule in Wien (Baugewerbe und Maschinenindustrie)	54.400 „ 9.000 „ *)	68.800 „

*) Diese Summe per 9000 fl. galt der Baugewerbeschule im IX. Bezirke in Wien, welche seither aufgelassen worden ist.

	1885 a)	1886 b)
3. Lehranstalt für Textilindustrie in Wien	12.000 fl.	12.000 fl.
4. Staatsgewerbeschule in Salzburg (Baugewerbe und Kunstindustrie)	29.400 „	32.400 „
5. Staatsgewerbeschule in Innsbruck (Baugewerbe und Kunstindustrie), wo der oberste Jahrgang activirt wurde	23.300 „	27.700 „
6. Staatsgewerbeschule in Graz (Baugewerbe und Kunstindustrie), wo ein Atelier für Ciseliren, Metallgießen, Galvanoplastik hinzugekommen ist	51.300 „	59.700 „
7. Maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt	13.300 „	12.200 „
8. Kunstgewerbeschule in Prag (neu), in welche die dortige Zeichen- und Goldschmiedeschule einbezogen wurde	11.200 „ u. 11.782 fl.	52.600 „
9. Staatsgewerbeschule in Prag (Baugewerbe und Maschinenindustrie), wo die deutschen Parallelabtheilungen wegen zu schwachen Besuches bis auf weiteres aufgelassen und dafür für die wenigen deutschen Schüler Stipendien in Reichenberg ausgesetzt wurden	54.300 „	54.300 „
10. Maschinengewerbliche Fachschule in Komotau	15.900 „	16.500 „
11. Deutsche Staatsgewerbeschule in Pilsen (Baugewerbe und Maschinenindustrie), wo zwei neue Lehrkräfte systemisirt und die Mietkosten erhöht wurden	45.100 „	50.100 „
12. Böhmische Staatsgewerbeschule in Pilsen (Baugewerbe und Maschinenindustrie), wo der zweite Jahrgang eröffnet wurde	8.000 „	9.950 „
13. Staatsgewerbeschule in Reichenberg (Baugewerbe, Maschinen- und chemische Industrie), wo zwei neue Lehrkräfte systemisirt wurden	68.000 „	74.200 „
14. Staatsgewerbeschule in Brünn (Baugewerbe und Maschinenindustrie)	57.400 „	57.500 „
15. Filialcurse mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn (Baugewerbe und Maschinenindustrie), wo neue Jahrgänge ins Leben treten	6.000 „	11.500 „
16. Staatsgewerbeschule in Bielitz (Maschinen-, Textil- und Gewerbeindustrie), wo eine Maschinenschlosser-Werkstätte errichtet wurde	45.400 „	48.300 „
17. Kunstgewerbliche Fachschule in Lemberg	8.100 „	9.100 „
18. Staatsgewerbeschule in Krakau (Baugewerbe, Maschinen- und chemische Industrie)	33.300 „	34.900 „
19. Staatsgewerbeschule in Czernowitz (Baugewerbe und commercielle Disciplinen	19.100 „	20.700 „

Die außerordentlichen Ausgaben für diese Lehranstalten werden mit 58.926 fl. (im Jahre 1885 mit 47.480 fl.) veranschlagt. Darunter figuriren mit bedeutenderen Ziffern die Staatsgewerbeschule in Wien mit 13.300 fl. (2. und letzte Rate für innere Einrichtung 11.000 fl. und 2. Rate zur Anschaffung von Lehrmitteln 2.300 fl.), die Kunstgewerbeschule in Prag mit 20.000 fl. (innere Einrichtung 10.000 fl. und Unterrichtserfordernisse 10.000 fl.), die Staatsgewerbeschule in Reichenberg mit 11.200 fl. (2. Rate zur Einrichtung einer mechanischen Lehrwerkstätte 5.300 fl., (1. Rate für den Bau eines Werkstättengebäudes 5000 fl.*) und zur Herstellung eines Brunnens 900 fl.

b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Für die Lehranstalten dieser Art war im Vorjahre 405.950 fl. im Ordinarium und 18.600 fl. im Extraordinarium veranschlagt, während im Jahre 1886 ein ordentliches Erfordernis von 443.850 fl. (somit um 37.900 fl. mehr) und ein außerordentliches Erfordernis von 18.500 fl. (somit um 100 fl. weniger) eingestellt erscheint.

Die außerordentlichen Ausgaben der Fachschulen für einzelne Gewerbe beziffern sich im ganzen mit 18.500 fl. und vertheilen sich folgendermaßen: 2000 fl. und 1500 fl. bei der Webeschule in

*) Die Gesammtkosten dieses Baues sind mit 9400 fl. veranschlagt.

Mährisch-Schönberg, 5000 fl. bei der Webeschule in Reichenberg, je 1000 fl. bei den Webeschulen in Rochlitz, Schluckenau und Warnsdorf, 500 fl. bei der Holzindustrieschule zu Zakopane, 1500 fl. bei der Graveur- und Gürtlerschule in Gablonz, 3000 fl. bei der Eisen- und Stahlindustrieschule in Steyr, endlich 2000 fl. bei der Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in derselben Stadt.

c) Zeichen- und Modellirschulen, sowie allgemeine Handwerkerschulen.

Im Jahre 1885 betrug das ordentliche Erfordernis 38.350 fl., für 1886 werden 41.850 fl. angesprochen.

Entfallen ist aus dieser Gruppe die Zeichenschule in Prag, die nun mit der dortigen Kunstgewerbeschule vereint und der Aufwand bei dieser letzteren veranschlagt erscheint (Ordinarium 6100 fl., Extraordinarium 3465 fl.); dagegen ist die Handwerkerschule in Jaroměř 3000 fl. neu zugewachsen und es wird für die Zeichenschulen in Wien und für die Handwerkerschulen in Kladno und Imst ein höheres Erfordernis eingestellt.

d) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten.

Der dafür in Aussicht genommene Credit bezifferte sich im Jahre 1885 80.350 fl., während im Jahre 1886 98.700 fl. angesprochen werden.

Im Jahre 1884 wurden aus Staatsmitteln 134, im Jahre 1885 145 und im Jahre 1886 160 mit Subventionen bedacht.

§. 2. Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens.

Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (89.200) um 2900 fl. kleiner . . . . . 86.300 fl. . . . . 86.300 fl.

Hier fällt der geringe Betrag auf, welcher dem kunstgewerblichen Museum in Prag zugedacht wird. Während für das nordböhmische Gewerbemuseum in Reichenberg 5000 fl., für das mährische in Brünn 2000 fl. eingestellt sind, werden für das Prager bloß 500 fl. in Aussicht genommen. Es muss der Erwartung Ausdruck gegeben werden, dass mit der Entwicklung der Prager Kunstgewerbeschule auch das gedachte Museum eine angemessenere Berücksichtigung finden werde.

§. 3. Commercielle Schulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (18.850 fl.) um 550 fl. größer, wovon 500 fl. auf die Handelsakademie in Chrudim und 50 fl. auf die Handelsschule in Marburg entfallen.	19.400 fl.	19.400 fl.

In Beantwortung einer Anfrage, betreffend die Erwünschlichkeit, in der Administration des gewerblichen Unterrichtes ein größeres Maß von Decentralisation eintreten zu lassen, gab der Herr Minister für Cultus und Unterricht zu, „dass in der That, wie es die organisatorische Entwicklung dieses Unterrichtszweiges mit sich gebracht hat, bisher die Verwaltung ausschließlich in der Centrale geführt wurde. Bei der immer breiteren Ausgestaltung dieses Gebietes habe sich schon aus administrativ-technischen Gründen die Nothwendigkeit herausgestellt, manche bezügliche Agenden an die Landesstellen abzugeben. Auch habe er sich infolge einer Anregung seitens des Statthalters in Böhmen und mit Rücksicht auf das Bedürfnis, nicht bloß die Statthalterei in Prag, sondern auch die übrigen Landesstellen nicht ohne fachlichen Beirath zu lassen, mit der Anfrage an die Landeschefs der größeren Kronländer gewendet, inwieweit sich dieses Bedürfnis fühlbar gemacht habe, und unter welchen Modalitäten demselben in zweckmäßiger Weise entsprochen werden könne. Nach dem Einlangen dieser Gutachten, dem innerhalb der nächsten Monate entgegengesehen werden dürfte, werden diese Fragen in weitere eingehende Erwägung gezogen werden."

Am 21. März 1884 hat das hohe Abgeordnetenhaus eine Resolution beschlossen, womit die Regierung aufgefordert wird „zum Zwecke einer gedeihlichen Förderung des böhmisch-slavischen Gewerbeschulwesens in Böhmen, die Gewerbeschule in Prag durch Hinzufügung der höheren Abtheilungen zu einer vollständigen Lehranstalt zu erweitern". Dieser Aufforderung wurde insoferne entsprochen, als im Voranschlage für das Jahr 1885 die 1884 genehmigte Summe per 42.300 fl. auf 54.300 fl. erhöht, ein dritter Jahrgang eröffnet und auch die Zahl der Lehrer vermehrt wurde. Seither ist der Status quo aufrecht geblieben, wie dies aus einer Vergleichung des Voranschlages dieser Lehranstalt für 1885 und

1886 am besten erhellt. Das Hindernis der wünschenswerten Entfaltung liegt in dem Mangel eines geeigneten Gebäudes. Die Räume, welche der Gewerbeschule zu Gebote stehen, sind trotz Zumietungen äußerst unzulänglich. Die Unterrichtsverwaltung trat mit der Prager Stadtgemeinde, welche bisher die Localitäten aus Eigenem beistellt, in Verhandlung, und diese hatte sich zu einem Betrage von 200.000 fl. anheischig gemacht; die Unterrichtsverwaltung forderte jedoch, die Gemeinde solle aus eigenen Mitteln ein neues Gebäude herstellen, dessen Kosten von der Gemeinde mit 400.000 fl. berechnet wurden. Dies war eine Leistung, welche die Kräfte der Gemeinde überstieg, und diese hat gegen die Forderung unter Z. 7775/A. H. eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus gerichtet, welches am 12. März 1885 die Petition mit einer Resolution der k. k. Regierung mit der Aufforderung übergab, „die Activirung der böhmischen höheren Gewerbeschule in Prag durchzuführen, ohne dass der dortigen Gemeinde in Bezug auf die Herstellung eines Schulgebäudes unverhältnismäßige Opfer auferlegt würden." Seither ruht diese Angelegenheit, und der Budgetausschuss sieht sich im Hinblick auf die unbestrittene Wichtigkeit einer höheren Gewerbeschule in Prag veranlasst, nachstehende Resolution zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Unter Bezugnahme auf die bei der Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1884 und 1885 am 21. März 1884 und 12. März 1885 beschlossenen Resolutionen wird die k. k. Regierung aufgefordert, wegen Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Staatsgewerbeschule in Prag die Verhandlung ehebaldigst zum Abschlusse zu bringen, für die Zeit bis zur Vollendung eines solchen Gebäudes die mietweise Beistellung von entsprechenden Localitäten zu veranlassen, damit die Vervollständigung dieser Lehranstalt unbehindert ins Werk gesetzt werden könnte.

Titel 18. Speciallehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (125.100 fl.) um 3.500 fl. größer	128.600 fl.	128.600 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre .	1.000 „	1.000 „
Zusammen .	129.600 fl.	129.600 fl.

§. 1. Hebammenschulen (außerhalb einer mediciniſchen Facultät).

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (20.800 fl.) um 800 fl. größer	21.600 fl.	21.600 fl.

Die Frequenz beträgt im Wintersemester 1885/86 15 in Linz, 11 in Salzburg, 10 in Klagenfurt, 16 in Laibach, 5 in Triest, 12 in Zara, 22 in Olmütz, 47 in Lemberg, 26 in Czernowitz, 164 im ganzen.

§. 2. Thierarznei- und Hufbeschlagschule.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (22.800 fl.) um 1000 fl. größer	23.800 fl.	23.800 fl.

Diese Lehranstalt wird im Wintersemester 1885/86 von 26 Schülern besucht.

§. 3. Lehranstalt für orientalische Sprache in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	3.600 fl.	3.600 fl.

Die Anstalt hat im laufenden Schuljahre 67 Frequentanten, von denen 23 türkisch, 19 arabisch und 25 persisch lernen.

§. 4. Nautische Unterrichtsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (77.900 fl. um 1700 fl. größer	79.600 fl.	79.600 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Ergänzung der Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten, gleich wie im Vorjahre	1.000 fl.	1.000 fl.
Im Wintersemester 1885/86 haben die nautischen Schulen folgende Frequenz:		
	1885/86	(1884/85)
Nautische Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest	39	(43)
Nautische Schule in Lussin piccolo	25	(29)
Nautische Schule in Ragusa	34	(27)
Nautische Schule in Cattaro	36	(21)
	134	(120)
An der Handels- und nautischen Akademie in Triest sind ferner eingeschrieben:		
in der Handelssection	149	(126)
im Schiffsbaucurse	3	(3)
im Abendcurse für Staatsrechnungskunde	25	(—)

Titel 19. Volksschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (1,465.406 fl.) um 10.090 fl. größer	1,475.496 fl.	1,474.306 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr 270.644 fl.) um 106.536 fl. kleiner	164.108 „	164.108 „
Zusammen	1,639.604 fl.	1,638.414 fl.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben werden gegen das Vorjahr (1,227.000 fl.) um 7.190 fl. größer beantragt. Der Budgetausschuss ist jedoch des Erachtens, dass eine Herabminderung, beziehungsweise Abrundung des Anspruches um 1190 fl. ohne irgend eine Beeinträchtigung des Zweckes stattfinden könne, und befürwortet die Bewilligung von 1,233.000 fl.	1,234.190 fl.	1,233.000 fl.

Das Erfordernis vertheilt sich auf die Lehrerbildungsanstalten, unter Einschluss der Vorbereitungsclassen in Görz und Istrien (2.900 fl.), mit 820.740 fl. gegen das Vorjahr (813.600 fl.) um 7.140 fl. größer, auf die Lehrerinnenbildungsanstalten mit 413.450 fl. gegen das Vorjahr (413.400 fl.) um 50 fl. geringer.

Außerordentliche Ausgaben:

	a)	b)
a) Innere Einrichtung für das Civilmädchenpensionat in Wien (nicht übertragbar)	1.595 fl.	1.595 fl.
b) Erfordernis für die im Jahre 1886 stattfindende Säcularfeier des Civilmädchenpensionates und für die Herausgabe einer Geschichte desselben (nicht übertragbar)	800 „	800 „
c) Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck (übertragbar)	2.000 „	2.000 „
d) Erweiterung des Ärarialgebäudes der Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo, 3. und letzte Rate (übertragbar) .	4.500 „	4.500 „
Der Gesammtbetrag beziffert sich mit 12.500 fl. und es wurden in den Jahren 1884 und 1885 Raten von je 4000 fl. darauf bewilligt.		
e) Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn, 9. Rate (nicht übertragbar)	12.213 „	12.213 „
Es gilt die Tilgung des auf diesen Gebäuden, welche 1878 um 68.600 fl. erworben wurden, zu Gunsten der mährischen Hypothekenbank haftenden Darlehens per 34.100 fl. Für die Capitalsrückzahlung des mit Anfang Jänner 1885 auf diesen Gebäuden noch haftenden Darlehensrestes per 30.467 fl. 25 kr. wurden im Jahre 1885 10.621 fl. 15 kr. bewilligt; im Jahre 1886 werden 11.116 fl. 71 kr. und im Jahre 1887 8729 fl. 39 kr. zu leisten sein.		
f) Für die Ausdehnung des Neubaues der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz auf die Lehrerinnenbildungsanstalt (übertragbar)	10.000 „	10.000 „
Zusammen .	31.108 fl.	31.108 fl.

Die Kosten für den Neubau der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz wurden mit . . 80.000 fl. veranschlagt.

Hierauf wurden mit Finanzgesetz für das Jahr 1884 als erste Rate . . . . . 40.000 „ mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886 und mit Finanzgesetz für das Jahr 1885 als 2. Rate . . . . . 40.000 „ mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 bewilligt.

Von diesen Crediten ist zwar bisher keiner erloschen, doch wird die Verlängerung der Verwendungsdauer des ersterwähnten Credites in dem Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1886, Artikel VI, bis Ende März 1887 beantragt.

Aus praktischen Rücksichten hat die Unterrichtsverwaltung beschlossen, den Bau derart zu erweitern, damit in dem neuen Gebäude auch die Lehrerinnenbildungsanstalt untergebracht werden könnte. In dieser Absicht wurde der Verkauf des bisherigen Gebäudes und der Ankauf eines Baugrundes für den Erweiterungsbau in Aussicht genommen. Der Bau selbst ist noch nicht begonnen worden. (Vergleiche S. 11 dieses Berichtes.)

Der Stand und die Frequenz der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten im laufenden Schuljahre sammt den zum Vergleiche dienenden Daten für das Schuljahr 1884/85 ist aus der anfolgenden Darstellung zu entnehmen.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1884/85	1885/86	1885/86
A. Lehrerbildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung in deutscher Sprache abgelegt werden kann:			
Wien	147	157	31
Krems	113	125	28
Linz	116	118	32
Salzburg	86	103	23
Innsbruck	83	76	21
Bozen (italienische Sprache nicht obligat)	54	52	12
Bregenz*)	35	28	5
Graz	110	94	22
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat; die Reifeprüfung kann auch für slovenische Schulen abgelegt werden)	103	83	20
Klagenfurt (slovenische Sprache nicht obligat)	88	96	22
Prag (böhmische Sprache nicht obligat)	112	103	30
Budweis	84	95	17
Eger	114	97	26
Komotau	113	106	25
Leitmeritz	131	135	42
Trautenau	68	81	22
Brünn (böhmische Sprache nicht obligat)	65	67	21
Olmütz (böhmische Sprache nicht obligat)	73	93	15
Troppau (böhmische Sprache obligat für böhmische Zöglinge; die Reifeprüfung kann auch für böhmische Schulen abgelegt werden)	165	161	40
Teschen (polnische und böhmische Sprache obligat für Zöglinge dieser Nationalitäten; die Reifeprüfung kann auch für polnische und böhmische Schulen abgelegt werden)	124	136	35
Czernowitz (rumänische und ruthenische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfung kann auch für Schulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache und für die Combinationen der deutschen, rumänischen und ruthenischen Unterrichtssprache abgelegt werden)	98	119	21
2. Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (deutsche Sprache nicht obligat)	243	188	48
Jičin (ebenso)	112	119	26
Königgrätz (ebenso)	121	134	48
Kuttenberg (ebenso)	142	149	31
Příbram (ebenso)	108	118	38
Sobeslau (ebenso)	154	169	50
Brünn (deutsche Sprache obligat)	168	173	53
Freiberg (ebenso)	132	146	35

*) Mit Ministerialerlass vom 20. Juli 1885, Z. 12630, wurde die Auflassung der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz bis Ende Schuljahr 1887/88 angeordnet; es bestehen daher im laufenden Schuljahre nur der II., III. und IV. Jahrgang.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1884/85	1885/86	1885/86
3. Lehrerbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache; (deutsche Sprache obligat, ruthenische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfung kann für polnische Schulen abgelegt werden.)			
Rzeszów	83	70	25
Tarnów	69	75	22
Krakau	131	94	27
4. Lehrerbildungsanstalten mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache; (deutsche Sprache obligat; die Reifeprüfung kann für polnische und ruthenische Schulen abgelegt werden.)			
Lemberg	165	190	51
Stanislau	102	93	26
Tarnopol	93	104	27
5. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für deutsche und slovenische Schulen abgelegt werden kann:			
Laibach	71	66	14
6. Lehrerbildungsanstalt mit einer slovenischen (42 Zöglinge), einer croatischen (20 Zöglinge) und einer italienischen Abtheilung (9 Zöglinge); deutsche Sprache als zweite Unterrichtssprache für einige Lehrfächer; die Reifeprüfung kann für Schulen mit slovenischer, croatischer, italienischer und auch für deutsche Unterrichtssprache abgelegt werden			
Capodistria	66	71	18
7. Lehrerbildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache; (deutsche und italienische Sprache als nicht obligat; die Reifeprüfung kann für croatische und italienische Schulen abgelegt werden.)			
Borgo-Erizzo	45	44	15
8. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; (deutsche Sprache obligat; die Reifeprüfung kann auch für italienische Schulen abgelegt werden.)			
Rovereto	69	87	11

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1884/85	1885/86	1885/86
B. Lehrerinnenbildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für deutsche Schulen abgelegt werden kann:			
Wien, bei St. Anna	179	181	44
Wien, Civilmädchenpensionat	110	119	34
Linz*)	88	84	40
Innsbruck (italienische Sprache nicht obligat)	92	96	15
Graz*) (slovenische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfung kann auch für slovenische Schulen abgelegt werden)	84	80	39
Prag (böhmische Sprache nicht obligat)	156	145	33
Brünn*) (ebenso)	69	62	27
Troppau*)	68	58	20
Czernowitz*) (sprachliche Einrichtung wie an der dortigen Lehrerbildungsanstalt)	92	85	35
2. Lehrerinnenbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für böhmische Schulen abgelegt werden kann:			
Prag (deutsche Sprache nicht obligat)	203	219	47
Brünn*) (deutsche Sprache obligat)	58	71	—
3. Lehrerinnenbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für polnische Schulen abgelegt werden kann:			
Krakau (deutsche Sprache obligat)	188	176	42
4. Lehrerinnenbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, deutsche und ruthenische Sprache obligat; die Reifeprüfung kann für polnische und ruthenische Schulen abgelegt werden:			
Lemberg	203	209	46
Przemysl	150	144	33
5. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für deutsche und slovenische Schulen abgelegt werden kann:			
Laibach*)	46	66	—

Die mit *) bezeichneten Anstalten sind auf zwei Jahrgänge reducirt, so zwar, dass in einem Jahre der I. und III., im folgenden Jahre der II. und IV. Jahrgang eröffnet ist.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1884/85	1885/86	1885/86
6. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienisch-deutschen (64 Zöglinge) und einer slovenisch-deutschen Abtheilung (38 Zöglinge); croatische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfung kann für italienische, slovenische und croatische Schulen abgelegt werden.			
Görz	83	102	20
7. Lehrerinnenbildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache; deutsche und italienische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfung kann für croatische und italienische Schulen abgelegt werden.			
Ragusa	26	25	8
8. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; deutsche Sprache obligat; die Reifeprüfung kann für italienische Schulen abgelegt werden.			
Trient	137	119	27
Zahl der Zöglinge in allen 39 Lehrerbildungsanstalten . .	4.156	4.215	1.075
Zahl der Zöglinge in allen 18 Lehrerinnenbildungsanstalten	2.032	2.041	510

§. 2. Stipendien für Lehramtscandidaten.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	80.000 fl.	80.000 fl.

Die höchste Summe auf Stipendien für Lehramtscandidaten seit dem Jahre 1873 wurde im Jahre 1877 mit 237.100 fl. bewilligt. Seither wurde dieselbe successive verringert, nämlich 1878 220.000, 1879 200.000 fl., 1880 170.000 fl., 1881 130.000 fl., 1882 110.000 fl., 1883 90.000 fl., 1884 und 1885 je 80.000 fl. Es fragt sich, ob die Summe von 80.000 fl. nicht herabgemindert werden könnte. Der Budgetausschuss will in dieser Richtung keinen positiven Antrag stellen, muss jedoch den Wunsch aussprechen, die Unterrichtsverwaltung selbst möge dies in Erwägung nehmen und bei der Vorlage des nächstjährigen Voranschlages, wenn sie es nicht gerechtfertigt fände, einen niedrigeren Betrag, welcher dem bestehenden Bedürfnisse adäquat wäre, vorzuschlagen, die Aufrechthaltung der Ziffer von 80.000 fl. eingehend begründen.

§. 3. Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre . . .	1.900 fl.	1.900 fl.

§. 4. Staatszuschüsse zu Normalschulfonden.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre . . .	151.112 fl.	151.112 fl.

§. 5. Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre .	38.000 fl.	38.000 fl.

§. 6. Remunerirung für Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Volksschulunterrichtes.

	a)	b)
Ordentliche Ausgabe, gleich wie im Vorjahre	1.000 fl.	1.000 fl.

§. 7. Beiträge für Volks- und Bürgerschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (84.394 fl.) um 2.900 fl. größer	87.294 fl.	87.294 fl.

infolge von Patronatsbauten in Salzburg, von Quinquennalzulagen und Regiekosten an den deutschen Staatsvolksschulen in Trient und in Triest.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol (nicht übertragbar), gleich wie im Vorjahre	15,000 fl.	15.000 fl.

Für diesen Zweck wurden im Jahre 1879 7.000 fl., in den Jahren 1880 und 1881 je 11.000 fl., in den Jahren 1882 bis einschließlich 1885 je 15.000 bewilligt.

Titel 20. Stiftungen und Beiträge.

§. 1. Stiftungen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (35.416 fl.) um 360 fl. kleiner	35.776 fl.	35.776 fl.

Zu §. 5 (Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol 38.000 fl. und §. 7 (Außerordentlicher Credit zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Tirol 15.000 fl.) beantragt der Budgetausschuss nachstehende Resolution:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die in dem jährlichen Staatsvoranschlage zur Hebung des Volksschulwesens und zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Tirol eingestellte Gesammtsumme von 53.000 fl. zwischen den ärmeren und bedürftigeren Gemeinden Nord- und Südtirols in einem billigen Verhältnisse und nach Maßgabe ihres Bedarfes zum Zwecke der Erhaltung ihrer Volksschulen und der Besserung der Lehrergehalte vertheilt werden."

§. 2. Beiträge.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (86.693 fl.) um 6223 fl. größer	92.916 fl.	92.916 fl.

vornehmlich auf Ausstattungen für die aus dem Civilmädchenpensionate austretenden und auf die erste Bekleidung der eintretenden Zöglinge (5250 fl.)

Dem zur Unterstützung höherer weiblicher Bildungsanstalten angesprochenen Credit per 19.200 fl. ist folgende Vertheilung zugedacht:

a) dem Wiener Frauenerwerbverein zur Erhaltung der höheren Bildungsschule für Mädchen . . . . . 7.200 fl.
b) der Stadt Graz für das in ihre Verwaltung übernommene Mädchenlyceum . . . . . 7.000 fl.
c) dem Vereine zur Gründung einer deutschen höheren Töchterschule in Prag . . . . . 5.000 fl.

Es muss der Wunsch ausgesprochen werden, dass dieses Detail im nächstjährigen Voranschlage selbst zum Ausdrucke gebracht werde.

Außerordentliche Ausgaben:		
a) Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien 2. und 3. Rate (nicht übertragbar) . . .	50.000 fl.	50.000 fl.

Zum Baue dieses Gebäudes wurde mit Gesetz vom 26. Mai 1883 die Aufnahme eines Darlehens per 800.000 fl. genehmigt, welches theils aus dem Reservefonde des k. k. Schulbücherverlages (500.000 fl.), theils aus dem niederösterreichischen Religionsfonde (300.000 fl.) beschafft wurde und durch halbjährige Annuitäten per 25.000 fl. im Verlaufe von 31 Jahren, anfangend vom 1. Juli 1885, abgetragen werden soll.

b) europäische Gradmessung gegen das Vorjahr (6.500 fl.) um 200 fl. kleiner	6.300 fl.	6.300 fl.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Juni 1863 sind für die mitteleuropäische Gradmessung für das Jahr 1864 . . . . . 10.000 fl.
für die Jahre 1865 bis einschließlich 1872 je 5000 fl., zusammen . . . . . 40.000 „

finanzgesetzlich bewilligt worden.

Zusammen . 50.000 fl.

Für die europäische Gradmessung wurden mit den Finanzgesetzen der Jahre 1873 bis 1885 folgende Beträge bewilligt:

1873 . . . . . 27.000 fl.
1874 und 1875 je 17.000 fl. . . . . 34.000 „
1876 . . . . . 19.000 „
1877, 1878, 1879 je 8000 fl. . . . . 24.000 „
1880 bis einschließlich 1885 je 6500 fl. . . . . 39.000 „

Zusammen . 143.000 fl.

In den Jahren 1875 und 1883 haben sich Ersparungen von . . . . . 68 fl. 73 kr.
hingegen in den Jahren 1877 und 1884 Überschreitungen von zusammen . . . . . 15.022 fl. 96 kr.

im ganzen also eine Überschreitung von . . . 14.954 „ 23 „ ergeben.

Demnach beziffert sich die präliminirte Summe:

in den Jahren 1864 bis 1872 mit . . . . 50.000 fl. — kr.
der Erfolg in den Jahren 1873 bis 1885 mit 157.954 „ 23 „

Zusammen . . 207.954 fl. 23 kr.

Der Totalaufwand für die Gradmessungsarbeiten vom Jahre 1873 angefangen war mit 146.000 fl. in Aussicht genommen. Die Verwertung des aufgehäuften Beobachtungsmateriales über jene Orte, an welchen die Breite und kein Azimuth zu bestimmmen war, wird nach Angabe des k. k. Unterrichtsministeriums noch einen längeren Zeitraum erfordern. Es muss die Erwartung ausgesprochen werden, dass mit dem nächstjährigen Voranschlage eine genauere Mittheilung über das gesammte Unternehmen und die dabei bisher erzielten Resultate, so wie über die Dauer der noch ausständigen Arbeiten und deren Kosten vorgelegt werden wird.

Über die Verwendung des zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen und Reisen im Jahre 1885 gewidmeten Credites von 30.000 fl. gibt die folgende Übersicht Auskunft.

a) Unterstützungen an literarische Unternehmungen, die periodisch oder in Fortsetzungen erscheinen:

Monumenta Germaniae historica (3.624 fl. 5 kr.), Vierteljahrschrift „Germania" (Abonnement für 28 Exemplare 210 fl.). Zeitschrift für deutsches Alterthum von Steinmenger (Abonement für 20 Exemplare 160 fl.). Zeitschrift für das Gymnasialwesen (2.140 fl.). Zeitschrift für das Realschulwesen (1.800 fl.). Monumenta medii aevi graphica (275 fl.). Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart von Grünhut (1000 fl.). Österreichische botanische Zeitschrift (Abonnement für 125 Exemplare 800 fl.). Mineralogisch-petrographische Mittheilungen (300 fl.). Archäologisch-epigraphische Mittheilungen (Abonnement für 62 Exemplare 284 fl. 40 kr.). Gesammtausgabe von Franz Schubert's Werken (Subscription auf 4 Exemplare 240 fl.). Im ganzen 10.833 fl. 45 kr.

b) Unterstützungen für einzelne Werke.

Astronomischer Kalender nach dem Muster des Karl v. Littrow, herausgegeben durch die Redaction der Wiener Sternwarte (150 fl.). Dr. Karl Menger's Bibliographie der politischen Ökonomie (600 fl.). Georg Niemann's Palastbauten des Barockstyls (IV. Lieferung 600 fl.). Ergebnisse der archäologischen Expedition im Jahre 1882 nach Lykien und Karien von Dr. Eugen Petersen und Dr. Felix Luschan (2000 fl.). Il Bolettino di archeologia e storia Dalmata von Anton Zannoni (300 fl.). Slovenisches Lehrbuch der Physik vom Realschulprofessor Jacob Cebular in Görz (100 fl.). An Dr. Leo Reinisch, Professor der egyptischen Sprache und Alterthumskunde in Wien zur Herausgabe sprachlicher Werke (800 fl.). Paradigmen der arabischen Schriftsprache von Dr. A. Wahrmund (611 fl. 50 kr.). Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns (IV. Band, 300 fl.). Codex juris municipalis Bohemiae von Dr. Jaromír Čelakovský (Vorarbeiten 1000 fl.). Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae (III. Band, 600 fl.). Im ganzen 7.061 fl. 50 kr.

c) Unterstützungen zum Besuche wissenschaftlicher Congresse und Ausstellungen an einen Gelehrten (150 fl.).

d) Ehrengabe an einen Gelehrten (500 fl.).

e) Unterstützungen wissenschaftlicher Reisen an neun Gelehrte (3.650 fl.).

f) Unterstützungen zu wissenschaftlichen Unternehmungen an fünf Gelehrte (2.600 fl.).

g) Subventionen zu Excursionszwecken für Unterrichtszwecke zu Handen der Direction des archäologischen Seminars an der Wiener Universität für dessen Seminarzöglinge (300 fl.).

h) Subventionen an Gesellschaften und Vereine.

α) in Wien: Zoologisch-botanische Gesellschaft (300 fl.). Anthropologische Gesellschaft (300 fl.). Numismatische Gesellschaft (200 fl.). Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse (200 fl.). Österreichische Gesellschaft für Meteorologie (200 fl.). Naturwissenschaftlicher Verein (100 fl.). Geographische Gesellschaft (Subvention 800 fl.) Beitrag zur Ausrüstung der österreichischen Afrika-Expedition (2000 fl.). Verein „Wiener Bauhütte" (500 fl.). Slavistenverein an der Wiener Universität zur Gründung einer Handbibliothek (100 fl.). Alterthumsverein (200 fl.). Naturwissenschaftlicher Verein an der Wiener technischen Hochschule (150 fl.).

β) in Linz: Verein für Naturkunde (300 fl.).

γ) in Klagenfurt: Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten (250 fl.). Kärntnerischer Geschichtsverein (500 fl.).

δ) in Prag: Jednota českých filologův (Verein böhmischer Philologen 400 fl.). Jednota českých mathematikův 100 fl.). Im ganzen 6.600 fl.

Titel 21. Administration der Studienfonde (einschließlich Forste und Domänen).

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (62.530 fl.) um 12.430 fl. größer	74.960 fl.	74.960 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (12.800 fl.) um 10.071 fl. größer	22.871 „	22.871 „
Zusammen .	97.831 fl.	97.831 fl.

§. 1. Ausgaben der Fonde.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (44.100 fl.) um 11.400 fl. größer	55.500 fl.	55.500 fl.

Der Grund dieser Steigerung des Erfordernisses liegt hauptsächlich in dem Zuwachse an Steuern und Nebengebüren für die ehedem für Universitätszwecke verwendeten, seither jedoch in Miete gegebenen Gebäude in Wien, ferner in der Nothwendigkeit für das vormalige Stadtconvictsgebäude einen Hausmeister (Aushilfsdiener) zu bestellen, im ganzen mit dem Betrage von 10.298 fl.

Außerordentliche Ausgaben:

a) Neuherstellung des Trottoirs längs des Universitätsgebäudes in Graz, zweite und letzte Rate (nicht übertragbar)	521 „	521 „
b) Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg, vierte und letzte Rate (übertragbar)	14.000 „	14.000 „

Zu diesem Zwecke wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October 1882 ein Aufwand von 50.000 fl., in vier Raten zahlbar, bewilligt.

Nach dem vom k. k. Unterrichtsministerium genehmigten Regulativ sollen aus diesem Credite bloß die constructiven Theile restaurirt werden, ohne die ornamentalen und figuralen Objecte zu berücksichtigen. Nun ist nach der Natur dieses monumentalen Baues gerade durch die letzteren die architektonische Schönheit desselben bedingt. Da jedoch durch die Erhaltung der massigen Partien wohl der Baubestand gewahrt, aber eben durch die Nichtbeachtung, ja durch die bei der Restaurirung der constructiven Theile unabwendbare Zerstörung der ornamentalen und figuralen Theile, die Eigenartigkeit des Ganzen beseitigt werden wird, hat der böhmische Landtag diesem beklagenswerten Vorgange dadurch zu steuern getrachtet, dass er seit mehreren Jahren größere Beiträge für die Reconstruction der ornamentalen und figuralen Objecte, speciell für 1886 10.000 fl., bewilligte, während auch die Stadt Kuttenberg und der dortige archäologische Verein „Wocel" das Möglichste dazu leisten. Aber soll der Zweck erreicht werden, so muss das Regulativ abgeändert werden. In dieser Richtung hat der böhmische Landtag bei Berathung des Landesvoranschlages für 1886 beschlossen, es sei „die k. k. Regierung dringend anzugehen, der aus den gegenwärtig giltigen Bestimmungen des Regulativs resultirenden Gefahr vorzubeugen und diese Bestimmungen einer Revision durch hiezu berufene Fachorgane unterziehen zu lassen." Im Budgetausschusse wurde dieser Beschluss des Landtages vorgetragen und seitens der k. k. Regierung Abhilfe zugesagt.

c) Patronatsbeitrag zum Neubau des Pfarrgebäudes zu Tuschmitz in Böhmen (übertragbar)	7.550 „	7.550 „
Zusammen .	22.071 fl.	22.071 fl.

§. 2. Ausgaben der Fondsforste und Domänen, worüber abgesondert ein Bericht erstattet wird.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (18.430 fl.) um 1030 fl. größer	19.460 fl.	19.460 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
a) Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung, gleichwie im Vorjahre (nicht übertragbar)	300 „	300 „
b) Servitutenregulirung und Ablösung (nicht übertragbar) wie im Vorjahre	500 „	500 „
Zusammen	800 fl.	800 fl.

II. Bedeckung.

	a)	b)
Die Gesammtbedeckung, welche für 1885 mit 1,795.626 fl. gutgeheißen worden war, wird für 1886 von der Unterrichtsverwaltung mit	1,568.221 fl.	1,568.221 fl.
veranschlagt.		
Davon entfällt auf die ordentliche Bedeckung (im Vorjahre 1,339.183 fl.)	1,406.574 „	1,406.574 „
auf die außerordentliche (im Vorjahre 456.443 fl.)	161.647 „	161.647 „

Titel 9. Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen gegen das Vorjahr (223.990 fl.) um 5790 fl. geringer	218.200 fl.	218.200 fl.
Außerordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (290.000 fl.) um 140.000 fl. geringer	150.000 „	150.000 „
Zusammen	368.200 fl.	368.200 fl.

§. 1. Universitäten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (109.490 fl.) um 1210 fl. größer	110.700 fl.	110.700 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
a) Entschädigung vom Wiener Stadterweiterungsfonde für die Baugruppe X/O an der Währinger Straße, dritte und letzte Rate	140.000 „	140.000 „
Der Gesammtbetrag bezifferte sich auf 420.000 fl. (Siehe S. 3 dieses Berichtes ad b).		
b) Beitrag des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt	10.000 „	10.000 „
Zusammen	150.000 fl.	150.000 fl.

Die ordentlichen Einnahmen entfallen auf die einzelnen Universitäten in aufsteigender Reihe folgendermaßen:

	1886	1885
Czernowitz	350 fl.	(350 fl.)
Lemberg	5.900 „	(6.800 „)
Innsbruck	7.600 „	(7.600 „)
Krakau	7.700 „	(7.550 „)
Wien	18.800 „	(18.200 „)
Graz	20.750 „	(20.800 „)
Prag	48.350 „	(47.850 „)

§. 2. Theologische Facultäten außer dem Verband mit einer Universität.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gleich wie im Vorjahre . . .	11.200 fl. . . .	11.200 fl.

§. 3. Technische Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (93.300 fl.) um 9000 fl. geringer	84.300 fl. . . .	84.300 fl.

Die Mindereinnahme per 9000 fl. resultirt aus einem geringen Einkommen der Wiener Hochschule im Betrage von 5000 fl. infolge des Abfalles der Miete für die nun zu Zwecken der Anstalt benöthigten Localitäten und infolge der Frequenzabnahme und sohin des Ausfalles an Unterrichtsgeldern; der letztere Grund tritt auch bei allen anderen Hochschulen ein.

Die Unterrichtsgelder werden nach den im Vorjahre gewonnenen Erfahrungen mit folgenden Beträgen veranschlagt:

	(1886)	(1885)
Wien	33.700 fl.	(38.500 fl.)
Graz	2.500 „	(3.000 „)
Prag: a) deutsche Hochschule	8.250 „	(8.500 „)
b) böhmische Hochschule	13.200 „	(15.000 „)
Brünn	1.870 „	(2.100 „)
Lemberg	2.300 „	(2.450 „)

§. 4. Hochschule für Bodencultur in Wien.

	a)	b)
Die ordentlichen Einnahmen werden gegen das Vorjahr (10.000 fl.) auf Grund der in diesem gewonnenen Erfahrung von der Regierung um 2000 fl. größer veranschlagt	12.000 fl. . . .	12.000 fl.

Titel 10. Mittelschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (919.278 fl.) um 39.270 fl. größer	958.548 fl. . . .	958.548 fl.
Außerordentliche Einnahmen	7.050 „	7.050 „
Zusammen .	965.598 fl. . . .	965.598 fl.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (759.867 fl.) um 14.320 fl. größer wegen höheren Ertrages des vom Schuljahre 1885/86 an erhöhten Ausmasses des Schulgeldes, wegen Einstellung des Beitrags per 600 fl. der Stadtgemeinde Deutschbrod und des Ertrages des Deutschbroder Gymnasialfondes per 1600 fl. infolge der Übernahme des dortigen Gymnasiums in die Staatsverwaltung, gegenüber den verminderten Beiträgen der Gemeinden Prachatitz und Wittingau mit Rücksicht auf die successive Auflassung der dortigen Staatsuntergymnasien	774.187 fl. . . .	774.187 fl.
Außerordentliche Einnahmen:		
Beiträge für das Staatsgymnasium in Radautz, und zwar:		
Vom Landesfonde	3.000 „	3.000 „
von der Stadtgemeinde	2.500 „	2.500 „

§. 2. Realschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (159.411 fl.) um 24.950 fl. größer wegen höheren Ertrage des Schulgeldes, wegen Einstellung der Activinteressen des Schulfondes von Pisek pr. 5040 fl. und des Beitrages der Stadtgemeinde Königgrätz pr. 2000 fl. anläßlich der Übernahme der dortigen Realschulen in die Staatsverwaltung, gegenüber der neu vereinbarten Verringerung des Beitrages, den die Stadtgemeinde Graz für die dortige Unterrealschule bisher mit 560 fl. geleistet hat, fortan aber nur mit 320 fl. zu leisten haben wird	184.361 fl.	184.361 fl.
Außerordentliche Einnahmen:		
Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus	500 „	500 fl.

Titel 11. Industrielles Bildungswesen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr um (5350 fl.) größer	41.450 fl.	41.450 fl.

§. 1. Gewerbliche Schulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (35.350 fl.) um 5350 fl. größer	40.700 fl.	40.700 fl.

§. 2. Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen (aus den analytischen Arbeiten der Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien), gleichwie im Vorjahre	750 fl.	750 fl.

Titel 12. Speciallehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen gegen das Vorjahr (13.252 fl.) um 775 fl. größer	14.027 fl.	14.027 fl.

§. 1. Hebammenschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gleichwie im Vorjahre . . .	252 fl.	252 fl.

§. 2. Thierarznei- und Hufbeschlagsschule in Lemberg.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (2400 fl.) um 475 fl. größer	2.875 fl.	2.875 fl.

§. 3. Nautische Unterrichtsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (10.600 fl.) um 300 fl. größer	10.900 fl.	10.900 fl.

Titel 13. Volksschulen.

	a)	b
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (85.410 fl.) um 1850 fl. kleiner	83.560 fl. . . .	83.560 fl.
Außerordentliche Einnahmen	2.900 „	2.900 „
Zusammen . .	86.460 fl. . . .	86.460 fl.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (78.800 fl.) um 1300 fl. kleiner	77.500 fl. . . .	77.500 fl.

namentlich wegen geringerer Einnahmen an Schulgeld und wegen geringeren Einkommens aus den Verpflegskosten-Pauschalien von Privatzöglingen an dem Civil-Mädchenpensionat in Wien.

§. 2. Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (210 fl.) um 50 fl. größer	260 fl. . . .	260 fl.

§. 3. Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschussrückersätze.

	a)	b)
Außerordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (1070 fl.) um 1830 fl. größer	2.900 fl. . . .	2.900 fl.

§. 4. Staatsvolksschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen gegen das Vorjahr (6400 fl.) um 600 fl. kleiner	5.800 fl. . . .	5.800 fl.

wegen geringerer Eingänge an Schulgeld bei den Triester Schulen.

Titel 14. Stiftungen und Beiträge.

§. 1. Beiträge.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (2500 fl.) um 2963 fl. größer	5.463 fl. . . .	5.463 fl.

Titel 15. Studienfonde.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (58.653 fl.) um 26.673 fl. größer	85.326 fl. . . .	85.326 fl.
Außerordentliche Einnahmen, gleich wie im Vorjahre .	1.697 „	1.697 „
Zusammen .	87.023 fl. . . .	87.023 fl.

§. 1. Einnahmen der Fonde.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (44.673 fl.) um 26.073 fl. größer	70.746 fl. . . .	70.746 fl.

infolge der weiteren Vermietung der Gebäude in Wien, die ehedem für Universitätszwecke verwendet wurden.

Außerordentliche Einnahmen:		
Robotrelnitions- und Grundzinsrückstände, 8. Rate . . .	1.697 „ . . .	1.697 „

In Gemäßheit der vorstehenden Darstellung wären nach den Anträgen des Budgetausschusses in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel IX., C. Unterricht, einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	858.800			
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (14. und letzte Rate)			74.900	
			Innere Einrichtung für dasselbe (3. und letzte Rate)			95.000	
			Erbauung eines anatomischen Institutes auf der Area des für Unterrichtszwecke gewidmeten ehemaligen Gewehrfabriks-Gebäudes (3. Rate)			200.000	1,300.200
			Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung für dasselbe (1. Rate)			60.000	
			Zur Installation von 10 Hydranten im chemischen Institutsgebäude der Universität			3.000	
			Herstellung eines Trottoirs und einer Einfriedungsmauer bei dem chemischen Laboratorium			8.500	
		2	Universität in Innsbruck	215.600			
			Zur Behebung sanitärer Mängel (im anatomischen Institute) der Universität Innsbruck			5.000	220.600
		3	Universität in Graz	285.700			
			Zur Ergänzung der Sammlungen des zoologischen Institutes		1.500		287.200
		4	Universitäten in Prag	717.900			
			Deutsche Universität:				
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation zum Zwecke der ersten wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung der Lehrkanzel für Hygiene (2. und letzte Rate)		1.000		
			Annuitäten		1.448		
			Böhmische Universität:				
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse.				
			Dotation zur Completirung des Lehrapparates für die Lehrkanzel der Physik (4. und letzte Rate)		4.000		840.898
			Neu-, Zu- und Umbauten, dann Kaufschillinge:				
			Ankauf und Adaptirung eines Hauses für die pädiatrische Klinik		36.000		
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (1. Rate)			60.000	
			Annuitäten:				
			Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (4. Rate)		20.000		
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešič:				
			Entschädigung an den Domänenpächter		550		
		5	Universität in Lemberg	149.700			
			Zum Ankaufe der Głowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (5. Rate)		27.500		177.200
		6	Universität in Krakau	250.400			
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Dotation für das physikalische Institut		3.000		
			Fürtrag	2,478.100	94.998	506.400	2,826.098

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,478.100	94.998	506.400	2,826.098
9	14	6	Regiekosten:				
			Anschaffung eines Gasmotors	. . . . .	1.200	. . . . .	365.670
			Mehrerfordernis für die Asphaltirung des Hofes der Universitätsbibliothek	. . . . .	. . . . .	1.070	
			Zur Erweiterung des im Bau begriffenen Universitäts-Gebäudes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Mehrerfordernis für diesen Bau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
		7	Universität in Czernowitz	103.400	. . . . .	. . . . .	103.400
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,592.800	96.198	617.470	3,306.468
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.770	. . . . .	. . . . .	13.770
		10	" Olmütz	14.350	. . . . .	. . . . .	14.350
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.300	. . . . .	. . . . .	27.300
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.420	. . . . .	. . . . .	55.420
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	260.300	. . . . .	. . . . .	260.300
		13	Technische Hochschule in Graz	113.100	. . . . .	. . . . .	256.100
			Neubau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	
			Annuitäten (6. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	229.300	. . . . .	. . . . .	229.300
		15	Technische Hochschule in Brünn	84.200	. . . . .	. . . . .	84.200
		16	Technische Hochschule in Lemberg	89.700	. . . . .	. . . . .	96.250
			Auf Herstellungen zum Schutze gegen Kälte und Luftzug in den Gebäuden der technischen Hochschule	. . . . .	. . . . .	3.200	
			Regiekosten:				
			Zum Ankaufe eines Gasmotors und zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben . .	. . . . .	3.350	. . . . .	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	21.050
			Zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	777.650	6.350	163.200	947.200
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	121.200	. . . . .	. . . . .	123.700
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	
			Unterrichtserfordernisse:				
			Zur Erweiterung des technologischen Laboratoriums (3. und letzte Rate)	. . . . .	300	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3.551.070	125.048	780.670	4,456.788

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Österreich unter der Enns	408.200			408.200
		2	Österreich ob der Enns	73.000			73.000
		3	Salzburg	26.900			26.900
		4	Tirol	109.500			111.000
			Subventionen		1.500		
		5	Vorarlberg	23.200			23.200
		6	Steiermark	134.400			134.400
		7	Kärnten	45.800			45.800
		8	Krain	94.660			104.660
			Ankauf des Lyceal- und Hauptwache-Gebäudes in Laibach (3. Rate)		10.000		
		9	Triest	32.800			32.800
		10	Görz	26.900			26.900
		11	Istrien	48.300			48.300
		12	Dalmatien	95.700			96.400
			Schuleinrichtung für das Gymnasium in Spalato (2. Rate)		700		
		13	Böhmen	1,061.200			1,098.900
			Unterrichts-Erfordernisse für das Realgymnasium in Smichow (böhmisch)		1.000		
			Adaptirung und Einrichtung des Ordensobergymnasiums in Pilsen (deutsch)			5.000	
			Subventionen		18.500		
			Annuitäten und Nebengebüren für das Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)		13.200		
		14	Mähren	424.800			450.240
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II deutsch)		8.750		
			Annuitäten und Nebengebühren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)		10.690		
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg			6.000	
		15	Schlesien	116.200			116.200
		16	Galizien	649.200			649.200
		17	Krakau	113.700			115.700
			Unterrichts-Erfordernisse für das III. Staats-Obergymnasium in Krakau, (2. Rate)		2.000		
		18	Bukowina	62.000			62.000
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen		4.000		4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	3,546.460	70.340	11.000	3,627.800
			b) Realschulen.				
		20	Oesterreich unter der Enns	251.000			251.000
		21	Oesterreich ob der Enns	48.000			48.000
		22	Salzburg	24.700			24.700
		23	Tirol	58.400			58.400
		24	Steiermark	36.000			36.000
		25	Kärnten	23.800			23.800
		26	Krain	26.600			26.600
		27	Triest	28.700			28.700
		28	Görz	24.200			24.200
		29	Istrien	10.700			10.700
		30	Dalmatien	35.900			35.900
			Fürtrag	568.000			568.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag . .	568.000	. . . . .	. . . . .	568.000
9	15	31	Böhmen	360.200	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	366.935
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	90.200	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	94.200
		33	Schlesien	99.700	. . . . .	. . . . .	99.700
		34	Galizien	95.100	. . . . .	. . . . .	95.100
		35	Krakau	33.300	. . . . .	. . . . .	33.300
		36	Bukowina	10.500	. . . . .	. . . . .	10.500
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,257.000	11.735	. . . . .	1,268.735
		38	c) Prüfungs-Commissionen	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,817.860	93.775	11.000	4,922.635
16			Studienbibliotheken	23.100	. . . . .	. . . . .	23.100
17			Industrielles Bildungswesen.				
	1		Gewerbliche Schulen	1,294.350	. . . . .	. . . . .	
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge . .	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Baubeiträge	. . . . .	500	. . . . .	1,371.776
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	11.000	60.926	
	2		Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	86.300	. . . . .	. . . . .	86.300
	3		Commercielle Schulen	19.400	. . . . .	. . . . .	19.400
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,400.050	11.500	65.926	1,477.476
18			Special-Lehranstalten.				
	1		Hebammenschulen	21.600	. . . . .	. . . . .	21.600
	2		Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	23.800	. . . . .	. . . . .	23.800
	3		Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
	4		Nautische Unterrichtsanstalten	79.600	. . . . .	. . . . .	
			Ergänzung von Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten 2c.	. . . .	1.000	. . . . .	80.600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	128.600	1.000	. . . . .	129.600
19			Volksschulen.				
	1		Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,233.000	. . . . .	. . . . .	
			Innere Einrichtung für das Civil-Mädchen-Pensionat in Wien	. . . .	1.595	. . . . .	
			Erfordernis für die im Jahre 1886 stattfindende Säcularfeier des Civil-Mädchen-Pensionates und für die Herausgabe einer Geschichte desselben . .	. . . . .	800	. . . . .	
			Fürtrag .	1,233.000	2.395	. . . . .	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag . .	1,233.000	2.395	. . . . .	
9	19	1	Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck . . .	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Erweiterung des Ärarialgebäudes der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.500	1,264.108
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (9. Rate)	. . . . .	12.213	. . . . .	
			Für die Ausdehnung des Neubaues der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz auf die Lehrerinnenbildungsanstalt	. . . . .	. . . . .	10.000	
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	87.294	. . . . .	. . . . .	
			Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	102.294
			Summe (Titel 19, §§. 1—7) .	1,474.306	109.608	54.500	1,638 414
20			Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	35.776	. . . . .	. . . . .	35.776
		2	Beiträge	92.916	. . . . .	. . . . .	
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (2. und 3. Rate) .	. . . .	50.000	. . . . .	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	155.216
			Zur Bestreitung der Auslagen für die Abhaltung des VII. internationalen Orientalistencongresses in Wien	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	128.692	56.000	6.300	190.992
21			Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	55.500	. . . . .	. . . . .	
			Neuherstellung des Trottoirs längs des Universitätsgebäudes in Graz (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	521	. . . . .	
			Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	77.571
			Patronatsbeitrag zum Neubaue des Pfarrgebäudes in Tuschmitz	. . . . .	. . . . .	7.550	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	19.460	. . . . .	. . . . .	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	300	. . . . .	
			Servituten, Regulirung und Ablösung	. . . . .	500	. . . . .	20.260
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	74.960	1.321	21.550	97.831
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,598.638	398.252	939.946	12,936.836

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	9		C. Unterricht.			
			Hochschulen.			
		1	Universitäten	110.700	. . . . .	
			Entschädigung vom Wiener Stadterweiterungsfonde für die Baugruppe X/O an der Währingerstraße (3. und letzte Rate)	. . . . .	140.000	260.700
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (4. Rate)	. . . . .	10.000	
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	84.300	. . . . .	84.300
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	. . . . .	12.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	218.200	150.000	368.200
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	774.187	1.050	
			Beiträge für das Staats-Gymnasium in Radautz, und zwar:			780.737
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	
		2	Realschulen	184.361	. . . . .	184.861
			Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus	. . . . .	500	
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	958.548	7.050	965.598
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	40.700	. . . . .	40.700
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	750	. . . .	750
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	41.450	. . . . .	41.450
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.875	. . . . .	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	10.900	. . . . .	10.900
			Summe (Titel 12, §§. 1—3)	14.027	. . . . .	14.027
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	77.500	. . . . .	77.500
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	260	. . . . .	260
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	. . . . .	2.900	2.900
		4	Staats-Volksschulen	5.800	. . . . .	5.800
			Summe (Titel 13, §§. 1—4)	83.560	2.900	86.460
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.463	. . . . .	5.463
			Summe (Titel 14)	5.463	. . . . .	5.463
	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	70.746	. . . . .	72.443
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (8. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	14.580	. . . . .	14.580
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	85.326	1.697	87.023
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,406.574	161.647	1,568.221

Wien, 19. Februar 1886.

Jireček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Studienfondsforste und Domänen.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 21, §. 2; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 15, §. 2.)

Die Regierung veranschlagt das ordentliche Erfordernis auf . . . . . 19.460 fl.
für das Vorjahr wurden bewilligt . . . . . 18.430 „

Der Mehranspruch beträgt . . . . . 1.030 fl.
und findet seine Begründung zum größten Theile in dem größeren Aufwande für den Betrieb der Forstwirtschaft auf der Insel Meleda, deren Ertrag ebenfalls höher angesetzt erscheint.

Die ordentlichen Einnahmen werden von der Regierung auf . . . . . 14.580 fl.
veranschlagt, das ist gegen das Vorjahr höher um . . . . . 600 „

Es wird nämlich aus der Forstwirtschaft auf Meleda eine Mehreinnahme von 1980 fl. erwartet, dieser Betrag wird jedoch durch die Mindereinnahmen bei den anderen Domänen bis auf die Summe von 600 fl. absorbirt.

In der ordentlichen Gebarung erscheint Millstadt passiv mit . . . . . 2860 fl.
Meleda passiv mit . . . . . 4040 „
dagegen Ragusa activ mit . . . . . 2020 „

Als außerordentliches Erfordernis beansprucht die Regierung, wie im Vorjahre, 800 fl., und zwar
für die Betriebseinrichtung der Forste . . . . . 300 fl.
und für die Regulirung der Servituten . . . . . 500 „

Es wird die Einstellung der Regierungsziffern beantragt, und zwar:
Als ordentliche Ausgaben . . . . . 19.460 fl.
Als außerordentliche Ausgaben:
für die Betriebseinrichtung der Forste . . . . . 300 fl.
für die Servitutenregulirung . . . . . 500 „
Als ordentliche Einnahmen . . . . . 14.580 „

Wien, 5. März 1886.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erfordernis: Capitel 10, „Finanzverwaltung", Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 10, „Finanzverwaltung", Titel 1—9.)

Die Regierung präliminirt an Staatsausgaben für Capitel 10, Titel 1—9, für das Jahr 1886 im Ordinarium 16,839.250 fl., im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 153.320 fl., mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 52.300 fl.; im ganzen den Betrag von 17,044.870 fl.

Da für das Vorjahr im Ordinarium 16,729.276 fl. und im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886 100.140 fl., und mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 8520 fl. präliminirt worden sind, so ist der Anspruch der Regierung im Ordinarium um 109.974 fl., im ersten Extraordinarium um 53.180 fl., im zweiten um 43.780 fl.; zusammen um 206.934 fl. größer als die für das Jahr 1885 mit dem Finanzgesetze bewilligten Credite.

Als Bedeckung präliminirt die Regierung bei Capitel 10, Titel 1—9, für das Jahr 1886 den Betrag von 1,947.100 fl. im Ordinarium und von 270 fl. im Extraordinarium; somit, da im Jahre 1885 die Bedeckung im Ordinarium mit 1,952.090 fl. und im Extraordinarium mit 260 fl. präliminirt war, im Ordinarium um 4990 fl. weniger, im Extraordinarium um 10 fl. mehr; zusammen um 4980 fl. weniger. In den einzelnen Titeln stellt sich der Staatsvoranschlag der Finanzverwaltung folgendermaßen dar:

Titel 1. Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuercatasters).

Dieser Titel weist im ganzen ein Mindererfordernis von 800 fl. ö. W. (990.940 fl. gegen 991.740 fl. des Vorjahrs) auf, und zwar: im Ordinarium um 600 fl., im Extraordinarium um 200 fl. weniger; oder im Ordinarium 970.640 fl., im Extraordinarium 20.300 fl.

A. Centralleitung.

Ordentliches Erfordernis 435.440 fl., im Vorjahre 435.840 fl.; also gegenüber dem Vorjahre um 400 fl. weniger.

Außerordentliches Erfordernis 14.300 fl.; somit gegenüber dem Vorjahre (14.500 fl.) um 200 fl. weniger.

B. Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements.

Ordentliches Erfordernis 462.400 fl., gegenüber dem Vorjahre also (462.600 fl.) um 200 fl. weniger.

Außerordentliches Erfordernis 6000 fl., gleich dem vorjährigen.

C. Der Grundsteuercataster.

Ordentliches Erfordernis 72.800 fl., daher dem vorjährigen gleich; ein außerordentliches kommt nicht vor. Das ordentliche Erfordernis begreift in sich Auslagen für die Centralleitung, für das lithographische Institut und für das Triangulirungs-Calculbureau. Unter denselben kommen Mehrauslagen

bei den Gehalten der Beamten mit	60 fl.
Mappen- und Tabellenpapieren mit	1000 „
Maschinen und Instrumenten des lithographischen Instituts mit	600 „
Mappen- und Tabellensteinen mit	900 „
Adjustirung und Numerirung der Mappen für das Centralarchiv mit	300 „
verschiedenen Auslagen mit	30 „ vor.

Der Verkauf von lithographirten Mappenabdrücken an Private und Ämter hat einen namhaften Aufschwung genommen, daher werden in Bezug auf die Herstellung solcher Mappenabdrücke erhöhte Anforderungen an das lithographische Institut gestellt.

Ein Mindererfordernis kommt vor bei

Adjuten um	490 fl.
Druckkosten für Manipulationspapiere um	500 „
Diäten und Reiseauslagen um	500 „
Kanzleierfordernissen um	1200 „
Kosten auf Erhaltung der Gebäude um	200 „

Die Bedeckung präliminirte die Regierung gleich den Vorjahren mit 3500 fl. im Ordinarium.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Haus wolle für Capitel 10, Titel 1, die Einstellung der von der Regierung präliminirten Ziffern, und zwar an ordentlichem Erfordernis 970.640 fl., an außerordentlichem Erfordernis 20.300 fl., zusammen 990.940 fl., und als Bedeckung 3500 fl. im Ordinarium genehmigen.

Titel 2. Leitende Finanzbehörden (Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirks-Directionen; Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter).

In diesem Titel waren für das Jahr 1885 im Ordinarium 2,593.860 fl., im Extraordinarium 11.240 fl. bewilligt. Für das laufende Jahr präliminirt die Regierung an ordentlichen Ausgaben 2,616.270 fl., und an außerordentlichen Ausgaben 16.130 fl. (darunter 10.130 fl. verwendbar bis Ende März 1887, 6000 fl. verwendbar bis Ende März 1888); zusammen 2,632.400 fl.

Der Mehranspruch für das Jahr 1886 beträgt somit im Ordinarium 22.410 fl., im Extraordinarium 4890 fl., im ganzen 27.300 fl. ö. W.

Im Detail beträgt der Mehranspruch im Ordinarium:

a) an Gehalten der Beamten	6530 fl.
b) an Activitätszulagen der Beamten	4000 „
c) an Adjuten	7000 „
d) an Löhnungspauschalien	720 „
e) an Mietzinsen	1020 „
f) an Reise-, Wagen-, Gang-, Zehrungs- und Übersiedlungskosten	2000 „
g) an pauschirten Kanzleierfordernissen	200 „
h) an Drucksorten	1000 „

Das größere Erfordernis ad a) und b) basirt hauptsächlich auf die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Mai 1885 (F. M. Z. 17081/867 1885), für die leitenden Finanzbehörden in Galizien bewilligte Personalvermehrung. Der Personalstand derselben wurde nämlich um 2 Finanzsecretäre, 2 Finanzobercommissäre, 12 Finanzcommissäre und 4 Finanzconcipisten vermehrt; dagegen der Stand der Oberfinanzräthe um 4 vermindert. Die Mehrauslage ad c) gründet sich auf die Vermehrung der Praktikantenstellen mit den Adjuten von 500 fl. und 600 fl., bei dem k. k. Gebürenbemessungsamte um zwei, dann darauf, dass für die leitenden Finanzbehörden in Galizien der Stand der Conceptspraktikanten von 18 auf 30 erhöht worden ist. Das Plus ad d) ist eine Folge der bewilligten Erhöhung des Löhnungspauschales für Aushilfsdiener bei den Finanzlandesdirectionen in Niederösterreich (300 fl.) und Böhmen (420 fl.) Die Mehrausgaben bei Mietzinsen e) beruhen auf Grundlage der bestehenden Mietverträge. Es entfallen davon 500 fl. Mehrauslage auf Schlesien, 400 fl. auf Böhmen, 90 fl. auf Steiermark, 30 fl. auf Tirol. Unter f) wurde in Böhmen um 2000 fl. und in Mähren um 200 fl. mehr veranschlagt; dagegen wurde für Dalmatien um

200 fl. weniger eingestellt. Der Mehrbetrag für Böhmen ist eine Folge der vermehrten Reiseauslagen aus Anlass der angeordneten Supercontrole über die Spiritusmessapparate auf Grund der im 1. Quartal 1885 gemachten Erfahrungen. Das größere Erfordernis ad g) trifft Niederösterreich, weil für das Centraltaxamt in Wien das Kanzleipauschale um 200 fl. erhöht worden ist; h) mehr infolge des größeren Bedarfes an Drucksorten in Galizien.

Diesem Mehrerfordernisse kann nur ein Mindererfordernis von 60 fl. an Gebäudeerhaltungskosten entgegengehalten werden.

Die außerordentlichen Ausgaben zerfallen auf Neubauten und auf Mehrbezüge für die ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten. Das Erfordernis für Neubauten, welches im Vorjahre nicht vorgekommen ist, beläuft sich auf 6000 fl. und betrifft die auf den Etat der leitenden Finanzbehörden entfallende Tangente für den Bau eines neuen Amtsgebäudes in Pola, in welchem das Zollamt, der Finanzoberinspector und die Finanzwache untergebracht werden sollen. Für die Zulagen ad personam werden aus Anlass von stattgefundenen Vorrückungen mehrerer Beamten in die ihnen ad personam zukommenden höheren Rangsclassen um 1110 fl. weniger als im Vorjahre erforderlich sein.

In der Bedeckung wird der gleiche Betrag wie im Vorjahre, nämlich 9700 fl., im Ordinarium präliminirt.

Da nun die Mehrauslagen begründet erscheinen, beantragt der Budgetausschuss die unveränderte Annahme der bei Capitel 10, Titel 2, von der Regierung präliminirten Ziffer der ordentlichen Ausgaben mit 2,616.270 fl.; dann für außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 die Annahme der Ziffer von 10.130 fl., für außerordentliche Ausgaben, Verwendungsdauer bis Ende März 1888 der Ziffer von 6000 fl., zusammen 2,632.400 fl. ö. W.

Als Bedeckung beantragt der Budgetausschuss die von der Regierung präliminirte, aus Mietzinsen, Ersätzen aller Art und verschiedenen Einnahmen bestehende Ziffer von 9700 fl. ö. W.

Titel 3. Directer Steuerdienst (Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen.

Die Regierung präliminirt unter diesem Titel für das Jahr 1886 an ordentlichem Erfordernis 1,081.310 fl. und an außerordentlichem 1120 fl. Da für das Jahr 1885 unter diesem Titel für das Ordinarium 1,070.980 fl. und für das Extraordinarium 2140 fl. bewilligt worden sind, erscheint der heurige Anspruch im Ordinarium um 10.330 fl. höher, im Extraordinarium um 1020 fl. geringer, im ganzen um 9310 fl. höher.

Im Detail stellt sich das Mehrerfordernis folgenderweise dar:

1. Bei den Gehalten der Beamten . . . . . 3000 fl.
indem pro 1886 nur ein 2procentiger Intercalarabstrich gemacht wurde, weil bei dem in den vorausgegangenen Jahren 1884 und 1885 mit 3·1 und 2·9 Procent angenommenen Abstriche das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

2. Bei den Activitätszulagen der Beamten um . . . . . 700 fl.
aus denselben unter 1 angeführten Gründen.

3. Bei den Schreiberpauschalien um . . . . . 200 fl.
weil für die Steueradministration in Triest das Schreibpauschale um jährlich 200 fl. erhöht worden ist.

4. Bei den Löhnungspauschalien um . . . . . 830 fl.
wegen Aufnahme eines Aushilfsdieners auf drei Monate bei der Steueradministration des III. Bezirkes in Wien (90 fl.); ferner wegen Erhöhung des Pauschales für die Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach und Waidhofen (385 fl.), und schließlich zur Besoldung eines zweiten Aushilfsdieners für die Triester Steueradministration (355 fl.) infolge der Geschäftsvermehrung.

5. Bei den Emolumenten der Diener um . . . . . 60 fl.
wegen der in jedem dritten Jahre eintretenden Anschaffung der großen Livréen für die Dienerschaft der Prager Steueradministration.

6. Bei den Mietzinsen um . . . . . 940 fl.
auf Grund der in den meisten Kronländern nun abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Verträge.

7. Bei den Reisekosten um . . . . . 4500 fl.
weil in fast allen Kronländern mit den bisher bewilligten Crediten das Auslangen nicht gefunden werden konnte. So war für das Jahr 1884 an Reisekosten 89.100 fl. präliminirt, während der Erfolg sich mit

120.516 fl. herausgestellt hat. Zur Vermeidung von Nachtragsforderungen mussten daher die Anforderungen der Landesbehörden im Gesammtbetrage von 115.420 fl. wenigstens theilweise berücksichtigt und für 1886 ein Betrag von 103.500 fl. veranschlagt werden.

8. Bei den Kanzleierfordernissen um . . . . . 160 fl.
Anlässlich der bewilligten Übersiedlung der Steuerreferate in Mistelbach und Waidhofen aus ärarischen Gebäuden in Privathäuser wurde dieses Plus bis zur definitiven Feststellung des Kanzleipauschales eingestellt.

Ein geringeres Erfordernis ergibt sich:

1. bei dem ordentlichen Erfordernisse an Gehalten und Activitätszulagen der Diener mit . . 60 fl., weil für einen Amtsdiener bei der Steueradministration in Prag pro 1886 ein geringerer Gehalt angesprochen wird;

2. bei dem außerordentlichen Erfordernisse an Mehrbezügen der Beamten . . . . . 1020 fl. durch den Entfall der Mehrbezüge für einen als Steuerinspector eingereihten Hauptsteuereinnehmer in Böhmen.

An Bedeckung präliminirt die Regierung den der vorjährigen gleichen Betrag von 1800 fl. im Ordinarium.

Da nach dem Obenangeführten die Mehranforderung gegen das Vorjahr gerechtfertigt erscheint, beantragt der Budgetausschuss die unveränderte Annahme der Regierungsziffern und Einstellung im Finanzgesetze für das Jahr 1886 bei Capitel 10, Titel 3, ordentliches Erfordernis 1,081.310 fl.; außerordentliches Erfordernis 1120 fl., und als Bedeckung bei Capitel 10, Titel 3, den Betrag von 1800 fl.

Titel 4. Staatscentralkassa, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandeskassen und Landeszahlämter.

Die Regierung präliminirt in diesem Titel 393.380 fl. im Ordinarium und 2560 fl. im Extraordinarium; für das Vorjahr waren für das Ordinarium 390.826 fl., für das Extraordinarium 2560 fl. bewilligt; daher beträgt der nur im Ordinarium vorkommende Mehranspruch 2554 fl. ö. W.

Vom vorgeschlagenen Mehraufwande entfallen auf die Staatscentralkassa allein 2500 fl. (Post 15) als Zählgelder wegen der Revision der brauchbaren Staatsnoten. Sonst wird bezüglich der auf den einzelnen Rubriken eingestellten Beträge noch Folgendes bemerkt:

Ein Mehranspruch kommt noch vor bei:

a) Gehalten der Beamten um . . . . . 116 fl.
b) Emolumenten, Deputaten und Livréegeldern der Diener um . . . . . 20 „
c) Kosten auf Erhaltung der Gebäude um . . . . . 300 „
d) Beitrag zum Aufwand für die beim Hauptzollamt Wien besorgten, nicht zollämtlichen Kassageschäfte um . . . . . 70 „

Der letztere Mehrbetrag gründet sich auf den Zuwachs von Quinquennalzulagen.

Im Extraordinarium ist die Auslage von 2000 fl. für die Anschaffung von feuersicheren Kassen für die Finanzlandesdirection in Innsbruck bestimmt, der Rest von 560 fl. betrifft Mehrbezüge für die ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten.

Die aus den Ersätzen aller Art bestehende präliminirte Bedeckung von 800 fl. ist der vorjährigen gleich.

Der Budgetausschuss beantragt für Capitel 10, Titel 4, die Regierungsziffern, und zwar für das Ordinarium 393.380 fl., für das Extraordinarium 2560 fl. und als Bedeckung im Capitel 10, Titel 4, 800 fl. einzustellen.

Titel 5. Finanzwache.

Für diesen Titel präliminirt die Regierung im Ordinarium 5,279.000 fl.; im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 18.000 fl., und in dem bis Ende März 1888 verwendbaren Extraordinarium 20.400 fl., zusammen 5,317.400 fl. Für das Jahr 1885 waren im Ordinarium 5,256.300 fl., im ersten Extraordinarium 10.000 fl. bewilligt worden; daher ist der Anspruch für 1886 im Ordinarium um 22.700 fl., im Extraordinarium um 28.400 fl., zusammen um 51.100 fl. größer.

Da nun für diesen Titel laut Präliminars 50.000 fl. in Gold verausgabt werden müssen, da das Agio im Präliminare mit 23 Procent angenommen, und der daraus entspringende, in das Extraordinarium der Ausgaben eingestellte Münzverlust mit 11.500 fl. berechnet worden ist, so muss diese Ausgabspost, und daher auch die Summe der Ausgaben für Titel 4 um 500 fl. erhoben werden, weil der Budgetausschuss beschlossen hat, das Goldagio im ganzen Staatsvoranschlage mit 24 Procent, also um 1 Procent höher anzunehmen, somit das mit 124 statt 123 gekaufte Gold die außerordentliche Ausgabe für den Münzverlust um 500 fl. (1 Procent von 50.000 fl.) erhöhen wird. Es muss also angenommen werden, dass die Regierung für Titel 4 den Münzverlust mit 12.000 fl., daher die außerordentlichen bis Ende März 1887 verwendbaren Ausgaben mit 18.500 fl., und den Gesammtbetrag der Ausgaben für Titel 5 mit 5,317.900 Gulden präliminirt, und somit ihr Gesammtanspruch für diesen Titel den vorjährigen um 51.600 fl. übertrifft.

Einem Mehranspruch begegnen wir bei:

a) Löhnungen um . . . . . 9000 fl.
b) Mietzinsen um . . . . . 2750 „
c) Belohnungen und Aushilfen um . . . . . 100 „
d) Kosten auf Erhaltung der Gebäude um . . . . . 6570 „
e) Kanzlei- und Manipulationserfordernissen um . . . . . 4050 „
f) Beischaffung der Kleidung um . . . . . 1700 „
g) Betterfordernissen und Relutum um . . . . . 20 „
h) Verschiedenen Ausgaben um . . . . . 480 „

Der höhere Aufwand ad a) entsteht durch die in Niederösterreich, Kärnten und Galizien stattgehabte Vermehrung der Finanzwachmannschaft um zusammen 24 Individuen; der Mehraufwand ad b) entsteht, weil viele Mietzinsverträge heuer ablaufen und Zinssteigerungen bevorstehen; ad c) kommt der Mehraufwand dem Lande Krain zugute, um jene Mannschaft, welche sich in der Ausforschung von Gefällsübertretungen hervorthut, entsprechend belohnen zu können; ad d) gründet er sich auf die Vornahme unbedingt nothwendiger größerer Reparaturen an vielen Kasernengebäuden in Böhmen; ad e) wird mehr präliminirt, um die Überschreitung dieser Rubrik zu vermeiden, indem namentlich im Küstenland mit Rücksicht auf den Erfolg des Jahres 1884, dann wegen größerer unabweislicher Anschaffungen für die vielen Wachschiffe die Dotation erhöht werden musste; ad f) verursacht den Mehrbedarf, die Neuanschaffung von Wachmänteln und die Vermehrung des Wachpersonales; ad g) wegen Abrundung der Schlusssumme; ad h) zufolge der dem Baennerei-Inspector in Prag bewilligten Berechnung seiner ihm zu vergütenden Reisekosten nach der VII. Rangsclasse eines Staatsbeamten.

Einem Mindererfordernisse begegnen wir:

a) bei Gehalten der Beamten um . . . . . 800 fl.,
weil von dem systemisirten Erfordernisse von 359.592 fl. nach Abschlag eines zweiprocentigen Intercalarabstriches per 7192 fl., die von der für das Vorjahr bewilligten, um 800 fl. geringere Summe von 352.400 fl. verbleibt;

b) bei Quartiergeldern der Beamten um . . . . . 1170 fl.
das Erfordernis für diese Rubrik sinkt nämlich von Jahr zu Jahr, weil die bezugsberechtigten Beamten das Quartiergeld theils durch Pensionirung, theils durch Beförderung verlieren und die Neuangestellten nicht mehr erhalten.

Unter den außerordentlichen Ausgaben begegnen wir einem Mehrerfordernisse bei:

a) Neubauten um . . . . . 25.400 fl.
b) Kaufschilling für den Ankauf von Realitäten um . . . . . 1.500 „
außer dem schon erwähnten Plus von 2000 fl. wegen Agiovertheuerung.

Von dem Betrage ad a) entfallen 4000 fl. auf Oberösterreich zum Bau einer Finanzwachkaserne zu Achleithen 1000 fl., auf die Bukowina zur Herstellung einer Czardaque in Guranegri zur Unterbringung der Finanzwachabtheilung daselbst; dann 20.400 fl. auf das Küstenland als der vom Finanzwachaufwande zu tragende Theilbetrag der für den Bau eines Amtsgebäudes in Pola veranschlagten Baukosten per 50.000 fl. — Die Mehrauslage ad b) betrifft den Kaufschilling zum Ankauf eines Hauses in den Salinen von Fasana behufs Unterbringung der dortigen Finanzwachabtheilung.

Die ordentliche Bedeckung wird mit 293.460 fl., daher gegenüber dem Vorjahre (302.600 fl.) mit 9140 fl. weniger; die außerordentliche dagegen mit 60 fl., daher gegenüber dem Vorjahre (50 fl.) mit

10 fl. mehr; zusammen mit 9130 fl. weniger präliminirt. — Und zwar sind die Ersätze aller Art mit 258.490 fl. daher gegenüber dem Vorjahre (268.225 fl.) mit einem Ausfall von 9735 fl. präliminirt, weil anlässlich der Verstaatlichung der Franz Joseph-Bahn das für die gefällsämtliche Überwachung des Wiener Bahnhofes früher entrichtete Pauschale entfällt; dafür werden um 165 fl. größere Einnahmen aus den Miet- und Pachtzinsen in Aussicht genommen, weil in Tirol und im Küstenland 105 fl., beziehungsweise 60 fl. zugewachsen sind; die Einnahmen aus den Mannschaftseinlagen erfahren eine Steigerung von 430 fl. (31.340 fl. gegenüber den 30.910 fl. des Vorjahres), weil in mehreren Kronländern eine Mannschaftsvermehrung stattgefunden hat; endlich ist der Münzgewinn von den Einnahmen in Gold wegen des größeren Agio um 10 fl., respective nach dem oben angenommenen Goldpreise um rund 12 fl. größer.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Haus wolle die Regierungsziffern, mit Berücksichtigung des höheren Goldcurses genehmigen und bei Capitel 10, Titel 5, „Finanzwache", an ordentlichem Erfordernisse 5,279.000 fl., an außerordentlichem Erfordernisse 6500 fl. und 12.000 fl. für Münzverlust, zusammen 18.500 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887, und 20.400 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 einstellen; ebenso wolle es bei Capitel 10, Titel 5, „Finanzwache", die Bedeckung mit 293.460 fl. im Ordinarium und mit rund 62 fl. im Extraordinarium genehmigen.

Titel 6. Steuerämter.

Für diesen Staatsaufwand präliminirt die Regierung unter §. 1 im Ordinarium 3,902.200 fl., im Extraordinarium 24.600 fl. Unter §. 2 präliminirt sie als Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein die Summe von 2300 fl. als Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888. Da für das Vorjahr unter §. 1 3,880.500 fl. im Ordinarium und 27.880 fl. im Extraordinarium, dann unter §. 2 4620 fl. als Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Kolin, und unter §. 3 3900 fl. zu demselben Zweck in Neutitschein (beide Posten im Extraordinarium) bewilligt worden sind, so übersteigt der heurige Ansatz im Ordinarium den vorjährigen um 21.700 fl.; im Extraordinarium ist er, dem vorjährigen gegenüber, um 3280 fl. geringer; und außerdem entfällt schon ganz die Post für den Neubau in Kolin, während die Post für den Neutitscheiner Neubau von der vorjährigen um 1600 fl. kleiner ist.

Im Ordinarium begegnen wir einem Mehranspruch bei:

a) Gehalten der Diener um . . . . . 300 fl.
b) Activitätszulagen der Beamten um . . . . . 800 „
c) Activitätszulagen der Diener um . . . . . 100 „
d) Diurnen um . . . . . 10.000 „
e) Livréegeldern der Diener um . . . . . 500 „
f) Mietzinsen um . . . . . 3.100 „
g) Amts- und Kanzleierfordernissen um . . . . . 7.600 „
h) Verschiedenen Ausgaben um . . . . . 500 „

Die Ausgabsrubrik für „Diurnen" erscheint seit langem wieder zum erstenmal im Voranschlage der Steuerämter. Dieser Aufwand wird durch die Unzulänglichkeit der Arbeitskräfte bei den Steuerämtern motivirt.

Das Mehrerfordernis an Mietzinsen gründet sich auf die Zinssteigerungen bei den erneuerten Mietcontracten; während die Amts- und Kanzleierfordernisse insbesondere durch den Mehrbedarf an Drucksorten zu den Grundsteuerzahlungsaufträgen, dann infolge der von Jahr zu Jahr zunehmenden Geschäfte bei den Steuerämtern sich erhöhen.

Ein Mindererfordernis kommt nur bei den Gehalten der Beamten im Betrage von 1200 fl. vor, und ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Jahre 1886 4 Steuereinnehmerstellen entfallen und dagegen 5 Adjunctenstellen zuwachsen.

Im Extraordinarium begegnen wir keinem Mehraufwande, dagegen werden für

a) Anschaffung von feuerfesten Kassen um . . . . . 2.400 fl.
b) Neubauten und Kaufschillinge für angekaufte Realitäten um . . . . . 6.200 „
c) Mehraufwand für die ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten, um 900 „

weniger präliminirt.

Die aus den Strafgeldern, Miet- und Pachtzinsen, Ersätzen aller Art und verschiedenen Einnahmen bestehende Bedeckung wird mit 6350 fl., also gegenüber dem Vorjahre (6000 fl.) mit 350 fl. höher präliminirt.

Der Budgetausschuss beantragt die Genehmigung der präliminirten Ziffern und die Einstellung für Capitel 10, Titel 6, „Steuerämter", §. 1, folgender Beträge: Ordentliches Erfordernis 3,902.200 fl., außerordentliches Erfordernis 24.600 fl.; dann §. 2, Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein (verwendbar bis Ende März 1888 im Extraordinarium) 2300 fl., zusammen 3,929.100 fl. Als Bedeckung beantragt der Budgetausschuss die Summe von 6350 fl. einzustellen.

Im Laufe der Berathungen des Ausschusses über diesen Titel ist auch die Frage der Reform der Steuerämter und ihrer Amtsgebarung, der Vermehrung der Zahl derselben, der Besoldung der Steueramtsbeamten, wie auch der Art der Steuereinhebung in den Landgemeinden zur Sprache gebracht. Die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der letzteren ist von allen Seiten übereinstimmend betont worden, und es wurde auch allseitig der Wunsch ausgedrückt, dass dies baldmöglichst geschehen könne. Was die Art und Weise der Einhebung betrifft, ob nämlich dieselbe individuell durch die Steuerämter, oder collectiv mit Vermittlung der Gemeindeämter, wie es bisher der Fall ist, geschehen soll, darüber waren im Schoße des Ausschusses verschiedene Ansichten vertreten worden. Auch ist die Frage der Anstellung der Diurnisten, behufs Abhilfe dem allgemeinen Mangel an Arbeitskräften, und die Möglichkeit der Ersetzung derselben mit der Zeit durch angestellte Beamte in Erwägung gezogen. Von Seite der Regierung ist erklärt worden, dass dieselbe allen den angeführten Angelegenheiten ihre volle Aufmerksamkeit widme, und in der eifrigen Bearbeitung und Prüfung der gesammelten Materiale fortfährt, dass sie aber noch nicht in der Lage war, eine principielle Entscheidung, auf Grund welcher alle obigen, mit einander vielfach verflochtenen Reformfragen in demselben einheitlichen Geiste geregelt werden könnten, zu treffen.

Da die Reichsvertretung erst am Beginne einer neuen Legislaturperiode steht, glaubt der Budgetausschuss von einem Resolutionsantrage Umgang nehmen und sich auf die Constatirung der oben geschilderten Erörterungen und Erklärungen der Regierung beschränken zu sollen.

Titel 7. Finanzprocuraturen.

Für diesen Titel präliminirt die Regierung an ordentlichen Auslagen 358.940 fl., an außerordentlichen Auslagen 360 fl., zusammen 359.300 fl. Da für das Vorjahr für das Ordinarium 354.020 fl. und für das Extraordinarium 310 fl. bewilligt worden sind, erscheint das Präliminare für 1886 im Ordinarium um 4920 fl. und im Extraordinarium um 50 fl., zusammen um 4970 fl. größer.

Ein Mehrbetrag kommt vor bei:

a) Gehalten der Beamten um	5900 fl.
b) Activitätszulagen der Beamten um	650 „
c) Adjuten um	450 „
d) Kosten auf Erhaltung der Gebäude um	442 „

Das Mehrerfordernis ad a) und b) wurde einerseits durch die Personalvermehrung bei der Finanzprocuratur in Triest (1 Secretär), anderseits durch die im Jahre 1886 fälligen Quinquennalzulagen herbeigeführt. Ad c) wird mehr präliminirt infolge der Vermehrung um Einen Concipienten bei der Finanzprocuratur in Triest. Der Mehrbedarf ad d) trifft Steiermark und wird mit den größeren Adaptirungskosten des Ärarialgebäudes in Graz, in welchem die Finanzprocuratur untergebracht ist, begründet.

Einem Mindererfordernisse dagegen begegnen wir bei:

a) Honorarien und Bestallungen für andere Functionäre um	2240 fl.
b) Emolumenten und Livréegeldern der Diener um	22 „
c) Belohnungen und Aushilfen um	110 „
d) Reise- und Übersiedlungskosten um	56 „
e) Vertretungsauslagen um	94 „

Es sei nur bezüglich a) erwähnt, dass die Herabminderung davon herrührt, dass die beiden Aushilfsreferenten bei den Finanzprocuraturen in Zara und in Czernowitz entfallen.

Bei den außerordentlichen Ausgaben entfällt das Plus von 50 fl. auf einen Kanzleiofficial in der IX. Rangsclasse in Galizien.

Die aus Ersätzen aller Art verschiedenen Einnahmen und von sachfälligen Parteien einzubringenden Fiscal-Deserviten bestehende Bedeckung wird mit 20.000 fl. präliminirt und ist der der Vorjahre gleich.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung bei Capitel 10, Titel 7, „Finanzprocuraturen", für das ordentliche Erfordernis 358.940 fl., für das außerordentliche Erfordernis 360 fl. und als Bedeckung für Capitel 10, Titel 7, 20.000 fl. ö. W.

Titel 8. Zollverwaltung.

Für diesen Titel präliminirt die Regierung 1,439.530 fl. im Ordinarium, 9120 fl. im Extraordinarium; außerdem noch 17.130 fl. im Extraordinarium an Münzverlust (weil 81.702 fl. in Gold zu zahlen sind), und 23.600 fl. mit der Übertragbarkeit bis Ende März 1888. Für das Vorjahr waren 1,413.570 fl. im Ordinarium, 10.310 fl. im Extraordinarium bewilligt; außerdem noch 15.200 fl. im Extraordinarium an Münzverlust. Der Mehranspruch beträgt somit 25.960 fl. im Ordinarium und 1930 fl. im Extraordinarium an Münzverlust; dagegen wird im Extraordinarium um 1190 fl. weniger präliminirt. Das bis in das zweite Jahr übertragbare Extraordinarium ist im vorjährigen Staatsvoranschlage nicht vorgekommen. Zusammen wird für das Jahr 1886 um 50.300 fl. mehr veranschlagt. Da aber aus den unter Titel 5 angeführten Gründen das Goldagio mit 24 Procent berechnet werden muss, so muss der Anspruch der Regierung für das Extraordinarium des Münzverlustes mit 19.608 fl. und die Gesammtsumme der präliminirten Ausgaben mit 1,491.858 fl. angenommen werden.

Im Detail begegnen wir einem Mehrerfordernisse bei:

a) Gehalten der Beamten um	10.850 fl.
b) Activitätszulagen der Beamten um	3.527 „
c) Adjuten um	300 „
d) Emolumenten der Diener um	53 „
e) Mietzinsen	1.015 „
f) Belohnungen und Aushilfen	400 „
g) Gebäudeerhaltungskosten	9.860 „
h) Kanzleierfordernissen	967 „

Die höheren Ansätze beruhen ad a) auf den Personalvermehrungen bei den Zollämtern in Tirol; ad d) auf den höheren Anschaffungskosten der competenzmäßigen Dienerkleidungen; ad e) auf den gesteigerten Forderungen beim Abschlusse neuer Mietzinsverträge in Tirol, im Küstenlande und in Galizien; ad f) auf den den Organen der mit Zolldienst betrauten Hafenexposituren vom Jahre 1886 an bewilligten Remunerationen; ad g) auf den unaufschiebbaren Reparaturen mehrerer zollämtlicher Gebäude in Nieder- und Oberösterreich, in Tirol, Schlesien, insbesondere in Dalmatien, deren Bauzustand als ein äußerst kläglicher geschildert wird; ad h) auf den von den Landesbehörden in Niederösterreich, Kärnten und Tirol motivirten Ansprüchen für Kanzleierfordernisse überhaupt, und in Schlesien zur Anschaffung einer feuer- und einbruchsicheren Kassa beim Hauptzollamte in Troppau.

Außerdem erscheint noch eine neue Postnummer „Kassabewachungsauslagen" mit 300 fl. ö. W.

Einem Mindererfordernisse begegnen wir bei:

a) Activitätszulagen der Diener um	64 fl.
b) Dienstes- und Ergänzungszulagen um	15 „
c) Löhnungen um	255 „
d) Reise- und Übersiedlungskosten um	678 „

Im Extraordinarium begegnen wir einem Mehranspruche von 23.600 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März als den auf die Zollverwaltung entfallenden Beitrag der Kosten zum Baue eines Dicasterialgebäudes in Pola, dagegen einem Minderanspruche von 1190 fl. bei den Mehrbezügen der ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten. Der Mehrbedarf für Münzverlust muss, wie schon erwähnt, von 1930 fl. auf 4408 fl. corrigirt werden.

Was die eventuelle Umstellung der Postnummer 14 des ordentlichen Erfordernisses „Stiftungen und Äquivalente" im Betrage von 13.045 fl. auf den Etat der Staatsschuld anbelangt, so wird hier bei Unterlassung der Umstellung, auf den diesbezüglichen Passus im Berichte des Budgetausschusses für das Vorjahr hingewiesen.

An ordentlichen Einnahmen, die aus den Regiepauschalien, Miet- und Pachtzinsen, Ersätzen aller Art und verschiedenen Einnahmen bestehen, präliminirt die Regierung 1,431.490 fl., also gleich dem Vorjahre; die außerordentliche Einnahme an Münzgewinn mit 210 fl. muss mit Rücksicht auf oben angeführte Gründe mit 160 fl. angenommen werden.

Der Budgetausschuss beantragt die Genehmigung der Regierungsziffern mit der Correctur in Betreff des Goldagios und die Einstellung für Capitel 10, Titel 8, „Zollverwaltung", der Beträge: Ordentliche

Auslagen 1,439.530 fl., außerordentliche Auslagen 9120 fl., Münzverlust (im Extraordinarium) 19.608 fl., bis Ende März 1888 übertragbares Extraordinarium 23.600 fl. Ordentliche Bedeckung 1,431.490 fl., außerordentliche Bedeckung 160 fl. ö. W.

Titel 9. Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.

Hinsichtlich der ordentlichen Ausgaben wird für das Jahr 1886 ein ebenso hoher Betrag präliminirt, wie er für das Jahr 1885 bewilligt war; das heißt 797.980 fl. ö. W.; außerdem aber werden noch 50.000 fl. im Extraordinarium präliminirt.

Die innerhalb des präliminirten Ordinariums gegenüber dem vorjährigen Ordinarium vorkommenden Differenzen reduciren sich darauf, dass für

a) Gehalte der Beamten um . . . . . 935 fl.
b) Diurnen um . . . . . 12.500 „
c) Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten um . . . . . 2.200 „

mehr; dagegen für

d) Vermessungsauslagen um . . . . . 14.200 „
e) Kanzleierfordernisse um . . . . . 1.300 „
f) Verschiedene Auslagen um . . . . . 135 „

weniger beansprucht wird.

Das Mehrerfordernis ad a) ist durch die Vorrückung mehrerer Beamten in höhere Gehaltsstufen bedingt, die Mehranforderung ad b) und c) ist darauf zurückzuführen, dass im letzten Jahre der ersten Revisionsperiode (1886) nach §. 24 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 23, die Arbeitsaufgabe eine bedeutend umfangreichere sein wird, daher einerseits mehr Dienstreisen erforderlich sein werden, anderseits zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten die Nothwendigkeit der Aufnahme einer größeren Anzahl von Aushilfskräften eintreten wird. Überdies beläuft sich der wirkliche Erfolg der Reisekosten im Jahre 1884 auf 228.184 fl.; wenn also für 1886 bloß 225.000 fl. eingestellt werden, so geschieht dies mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Evidenzhaltungsbeamten bei Reisen auf sämmtlichen Strecken der Staatsbahnen nur den halben Fahrpreis zu entrichten haben, und auch nur diesen in Anrechnung bringen können.

Das Erfordernis von 50.000 fl. im Extraordinarium wurde aus dem Grunde eingestellt, dass der Beginn der Umrechnung des niederösterreichischen Flächenmaßes in das Flächenmaß nach dem Metersysteme hinsichtlich der Operate des Grundsteuercatasters in Aussicht genommen wurde. Von dieser Umrechnung ist es nämlich abhängig, dass in das Grundbuch auch das Flächenmaß und der Reinertrag der zu einer Realität gehörigen Grundparcellen eingetragen werde. Letzteres ist ein bereits lange gehegter und auch in verschiedenen Vertretungskörpern zur Sprache gebrachter Wunsch der Realitätenbesitzer.

Die Mindererfordernisse ad d), e), f) werden in dieser Höhe mit Rücksicht auf den Erfolg des Jahres 1884 veranschlagt.

Die Bedeckung, und zwar nur die ordentliche, wird für 1886 mit 180.000 fl., also um 3800 fl. höher als für das Vorjahr präliminirt. Sie besteht aus dem Erlöse aus dem Mappenverkaufe, für Ausfertigung sonstiger Catastralacten und aus den Evidenzhaltungs-, Umschreibe- und Vermessungsgebüren.

Der Budgetausschuss beantragt die Bewilligung der Regierungsziffern und die Einstellung für Capitel 10, Titel 9, „Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters", des Betrages von 797.980 fl. an ordentlichen, 50.000 fl. an außerordentlichen Auslagen, und 180.000 fl. an ordentlicher Bedeckung.

Nach den vorstehenden Anträgen sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 aufzunehmen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements, dann des Grundsteuercatasters)	970.640	20.300	. . . . .	990.940
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter .	2,616.270	10.130	6.000	2,632.400
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen .	1,081.310	1.120	. . . . .	1,082.430
	4		Staatscentralkasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandeskassen, dann Landeszahlämter .	393.380	2.560	. . . . .	395.940
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold) . . .	5,279.000	6.500	20.400	5,317.900
			Münzverlust bei obigem Golde (24 Procent Agio)	. . . . .	12.000	. . . . .	
	6	1	Steuerämter	3,902.200	24.600	. . . .	3,929.100
		2	Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein	. . . . .	. . . . .	2.300	
	7		Finanzprocuraturen	358.940	360	. . . . .	359.300
	8		Zollverwaltung (hierunter 81.702 fl. in Gold) . . .	1,439.530	9.120	23.600	1,491.858
			Münzverlust bei obigem Golde (24 Procent Agio)	. . . . .	19.608	. . . . .	
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters	797.980	50.000	. . . . .	847.980
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	16,839.250	156.298	52.300	17,047.848

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden österreichischer Währung		
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements und des Grundsteuercatasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Länderkassen	800	. . . . .	800
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	293.460	. . . . .	293.460
			Münzgewinn bei obigem Golde (24 Procent Agio)	. . . . .	62	62
	6		Steuerämter	6.350	. . . . .	6.350
	7		Finanzprocuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 665 fl. in Gold)	1,431.490	. . . . .	1,431.490
			Münzverlust bei obigem Golde (24 Procent Agio)	. . . . .	160	160
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters	180.000	. . . . .	180.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	1,947.100	222	1,947.322

Wien, 20. Februar 1886.

Stanislaus Ritter v. Starziński,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Kassenverwaltung.

(Erfordernis: Capitel 11, Titel 1—6. — Bedeckung: Capitel 11, Titel 1—6.)

Erfordernis.

Von der k. k. Regierung wird das Erfordernis der allgemeinen Kassenverwaltung pro 1886

im Ordinarium mit	1,217.465 fl.	
im Extraordinarium mit		963.808 fl.

angesprochen.

Gegenüber dem mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 und mit dem Gesetze vom 31. März 1885, R. G. Bl. Nr. 33, diesfalls bewilligten

Crediten per	1,217.865 fl.	
und		894.433 „

ergibt für das Jahr 1886 bei dem ordentlichen Erfordernisse ein Minderanspruch von . . . . . 400 fl.
und bei dem außerordentlichen Erfordernisse ein höherer Bedarf von . . . . . 69.375 fl.

daher mehr um . . . . . 68.975 fl.

Der Minderanspruch beim ordentlichen Aufwande per 400 fl. gründet sich auf die geringeren Auslagen bei der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume per 500 fl., wogegen sich der Geldbetrag für das Brennholz per 200 Klafter an das allgemeine Krankenhaus in Lemberg um 100 fl. erhöht.

Der höhere außerordentliche Bedarf ist motivirt:

durch den größeren Münzverlust bei den Goldzahlungen zu den pragmatischen Auslagen,

dann durch die Prägekosten für den im Jahre 1886 zur Ausgabe gelangenden Theilbetrag, der mit dem Gesetze vom 10. März 1885, R. G. Bl. Nr. 92, zur Neuprägung bewilligten Kupferscheidemünze,

durch die bei dem Titel „Verschiedene Auslagen" eingestellten Kosten für Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume, im Ganzen . . . . . 300.475 fl

Dagegen entfallen:

die pro 1885 präliminirten Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde mit	100 fl.
das Darlehen zur Gailflussregulirung mit	30.000 „
die Unterstützungen für Niederösterreich, Mähren und Schlesien	36.000 „
und die unverzinslichen Vorschüsse an Gemeinden in Tirol	165.000 „
Summe .	231.100 fl.

Die Differenz des Mehrerfordernisses per . . . . . 300.475 fl.
und des Mindererfordernisses per . . . . . 231.100 „
ergibt den obenangegebenen außerordentlichen Mehranspruch per . . . . . 69.375 fl.

Das Erfordernis zerfällt in folgende Titel:

Titel 1. Münzverlust.

a) Prägekosten und unvorgesehene Auslagen geringer gegen 1885 um 1696 fl. auf Grund des Durchschnittsergebnisses der Jahren 1882, 1883 und 1884, in welchen aus Silberbarren keine Münzen geprägt wurden.

b) Calo und Prägekosten bei den zum Schmelzen abgegebenen Gold- und Silbermünzen, dann Prägekosten von Hüttensilber nach dem dreijährigen Durchschnitte des Erfolges der Jahre 1882, 1883 und 1884 mehr um 5643 fl. 57 kr. hervorgerufen durch die Steigerung der Prägekosten.

c) Münzverlust bei dem Golderfordernisse für die gemeinsamen Auslagen 730.819 fl. 83 kr., auf Grund des Erfolges für die drei Jahre 1882, 1883 und 1884, per Jahr durchschnittlich 3,177.477 fl. 52 kr. und auf Grund des höheren Agios (23 gegen 20 Procent im Jahre 1885), mehr gegen das Vorjahr um 134.996 fl. 31 kr.

Nachdem der Budgetausschuss beschlossen hat, dass bei den Goldzahlungen im Staatsvoranschlage 1886 ein Agio von 24 Procent in Rechnung gestellt werde, so wäre der Ansatz der Regierung um 1 Procent von der Summe per 3,177.477 fl. 52 kr., das ist um 31.774 fl. 77 kr. zu erhöhen.

Es wird sonach beantragt, unter dem in Rede stehenden Titel „Münzverlust" den runden Betrag von 801.000 fl. in den Vorschlag einzustellen.

Titel 2. Ersätze an Parteien.

Laut der Rechnungsabschlüsse wurden im Jahre:

1882 . . . . . 18.954 fl. 45 kr.
1883 . . . . . 8.272 „ 14½ „
1884 . . . . . 893 „ 11 „
und für alle drei Jahre . . . . . 28.119 fl. 70½ kr. verausgabt.

Der Durchschnitt beziffert sich auf 9.373 fl. 23 kr., wonach die von der Regierung eingestellte Position von rund 10.000 fl. zu genehmigen wäre.

Titel 3. Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Draufusses in Kärnten.

Die Veranschlagung der dritten Rate per 33.333 fl. gründet sich auf das Gesetz vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68, womit für diesen Zweck 333.333 fl., zahlbar in zehn Jahresraten, bewilligt sind.

Titel 4. Militärtaxfond.

Für den Militärtaxfond werden pro 1886 wie im Vorjahre 1,171.465 fl. gefordert, welche zu bewilligen sind, da dieses Erfordernis zufolge der Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. 70, und vom 16. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 19, nach der Volkszählung vom 31. December 1880 und nach dem für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder festgesetzten Recrutencontingente von 468.586 Mann ermittelt ist.

Titel 5. Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze.

Mit dem Gesetze vom 10. März 1885, R. G. Bl. Nr. 92, wurde die Hinausgabe von Kupferscheidemünze in der Höhe von 1,400.000 fl. bewilligt.

Hievon wird im Jahre 1886 von der k. k. Regierung ein Theilbetrag von 400.000 fl. zur Ausprägung gebracht, wofür 40 Procent, das ist 160.000 fl., an Prägekosten auflaufen werden.

Diese Ausgabe ist jedoch nur durchlaufend, da der gleiche Betrag beim Capitel „Münzwesen" unter er Bedeckungsrubrik „Vergütung für die Kupferkreuzer-Ausmünzung" im Empfang nachgewiesen erscheint.

Es wären die beanspruchten 160.000 fl. in den Staatsvoranschlag einzubeziehen.

Titel 6. Verschiedene Auslagen.

Unter den von der Regierung als Ordinarium beanspruchten 36.000 fl. sind nebst den gegen das Vorjahr unveränderten fixen Beiträgen an Fonde und Stiftungen per 34.444 fl. und den eingangs berührten 100 fl. als Mehrerfordernis für das Lemberger allgemeine Krankenhaus auch die Kosten für die Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthums per 1.500 fl. begriffen.

Dieselben stellen sich gegen das vorhergehende Budgetjahr um 500 fl. niedriger, weil der Erfolg für die Jahre 1882, 1883 und 1884 ein stetiges Fallen nachweist.

Ferner wurde in diesen Titel als außerordentliches Erfordernis die Gebarung der „Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume" einbezogen, welche im Finanzgesetze für das Jahr 1885 noch unter einem besonderen Capitel 26 zur Nachweisung gebracht war. Das diesfällige unbedeutende Erfordernis beträgt 475 fl.

Gegen den Betrag, sowie gegen die sachgemäße Abänderung der Präliminirung wäre nichts einzuwenden und diese Post, sowie der ganze Titel zu genehmigen.

Bedeckung.

Die Regierung veranschlagt im Ganzen die ordentlichen Einnahmen mit	1,439.500 fl.	
die außerordentlichen Einnahmen mit		1,067.067 fl.
Im Vorjahre sind laut Finanzgesetz genehmigt	1,338.000 „	789.156 „
Daher im Jahre 1886 mehr	101.500 fl.	277.911 fl.
und zwar mehr bei den Regiekostenbeiträgen aus Fonden	800 fl.	
bei den rückzuzahlenden Activforderungen des Staates um		175.244 fl.
bei den Militärtaxen	100.000 „	
bei Verausgabung an Kupferscheidemünzen		400.000 „
und bei verschiedenen Zuflüssen	700 „	
Zusammen	101.500 fl.	575.244 fl.
Dagegen weniger bei den verschiedenen außerordentlichen Zuflüssen	296.748 „	297.333 „
und bei den Überschüssen cumulativer Waisenfonde	585 „	
das ist obige		277.911 fl.

Auf die einzelnen Titel vertheilt sich die Bedeckung, wie folgt:

Titel 1. Regiekostenbeiträgen aus Fonden.

Die Mehreinnahme von 800 fl. gründet sich hauptsächlich auf die Erhöhung einiger Beiträge.
Die Summe von 94.600 fl. wäre einzustellen.

Titel 2. Rückzuzahlende Activforderungen.

Die Veranschlagung beruht auf den bei den Finanzbehörden in Vorschreibung stehenden Staatsvorschuss-Ersatzraten.

Die Zifferansätze der Regierung wären demgemäss mit 443.700 fl. (d. i. gegen das Vorjahr mehr 175.244 fl.) zu agnosciren.

Titel 3. Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen.

Gegen das Jahr 1885 weniger um 585 fl., weil sich der Capitalstand dieser Fonde in Niederösterreich durch Rückzahlungen verkleinerte.

Titel 4. Militärtaxe.

Durch den Umstand, dass im Jahre 1886 eine neue Altersclasse in die Taxe eintritt, wird sich diese im Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, begründete Einnahme erhöhen, und wäre gemäß dem den Nachweisungen der Bemessungsbehörden ermittelten Antrage der Regierung von 1,300.000 fl. beizustimmen.

Titel 5. Einnahme durch Beausgabung von neuen Kupferscheidemünzen.

Wie bereits bei dem Erfordernisse besprochen wurde, beabsichtigt die Regierung im Jahre 1886 einen Betrag von 400.000 fl. neuer Kupferscheidemünze zur Ausgabe zu bringen, wonach die Präliminirung dieser Summe zu genehmigen wäre.

Titel 6. Verschiedene Zuflüsse.

Die ordentliche Einnahme ist um 700 fl. höher als im Vorjahre, weil der Erfolg, und zwar:

im Jahre 1882	61.772 fl.
„ „ 1883	35.764 „
„ „ 1884	37.162 „
Summe . .	134.698 fl.

somit im Durchschnitt sich mit 44.900 fl. herausrechnet.

Die außerordentlichen Empfänge sind um den Betrag von 296.748 fl. niedriger gegen 1885 beantragt und enthalten die Zinsen von den im Vermögen der Staatscentralkasse befindlichen Wertpapieren und von schwebenden Vorschüssen, welche erstere durch den Verkauf der Franz Josef Bahnactien per 3,445.000 fl., Gesetz vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, letztere durch den geringeren Stand der Vorschüsse und durch den niedrigeren Zinsfuss für die angelegten disponiblen Kassabestände sich reduciren.

Weiters sind die Eingänge aus Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume, wie bereits bei dem Erfordernisse erwähnt ist, einbezogen worden.

Auf diesen Titel werden ferner die Einnahmen der Gebüren von Anstalten und Industrieunternehmungen für die Staatsaufsicht, sowie Kassazugänge verrechnet.

Die beantragten Positionen per 44.900 fl. als ordentliche und 223.252 fl. als außerordentliche Bedeckung sind zur Einbeziehung in den Staatsvoranschlag geeignet.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 einzubeziehen:

Capitel	Titel	Erfordernisse.	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: Summe
		Allgemeine Kassenverwaltung.			
11	1	Münzverlust	. . . .	801.000	801.000
	2	Ersätze an Parteien	10.000	. . . .	10.000
	3	Vorschussweise Beitragsleistung zur Regulirung des Draufusses in Kärnten (Dritte Rate)	. . . .	33.333	33.333
	4	Militärtaxfond	1,171.465	. . . .	1,171.465
	5	Für die Ausprägung der Kupferscheidemünze	. . . .	160.000	160.000
	6	Verschiedene Auslagen	36.000	475	36.475
		Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,217.465	994.808	2,212.273
			Einnahmen		
		Bedeckung.			
11	1	Regiekostenbeiträge aus Fonden	94.600	. . . .	94.600
	2	Rückzuzahlende Activforderungen des Staates, einschließlich der Zinsen	. . . .	443.700	443.700
	3	Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen . .	. . . .	115	115
	4	Militärtaxe	1,300.000	. . . .	1,300.000
	5	Einnahmen durch Beausgabung neuer Kupferscheidemünze	. . . .	400.000	400.000
	6	Verschiedene Zuflüsse	44.900	223.252	268.152
		Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,439.500	1,067.067	2,506.567

Wien, 22. Februar 1886.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 12 bis 18. — Erfordernis: Capitel 12, Titel 1 bis 4.)

A. Bedeckung.

Für das Jahr 1886 wird von der k. k. Regierung im Staatsvoranschlage unter Capitel 12 bis 18 als Bedeckung durch die directen Steuern präliminirt der Betrag von 99,052.000 fl., daher um 2,107.000 fl. mehr als pro 1885 beantragt und festgesetzt wurde. Dieser Voranschlag erscheint gerechtfertigt durch die Erfolge der vorausgehenden Verwaltungsjahre. Werden nämlich die Gesammtnettoeinnahmen in den Jahren 1878 bis 1885 mit jener im Jahre 1878 verglichen, so ergeben sich nachstehende Daten:

Im Jahre	Präliminare	Gesammtnettoeinnahme	daher gegen 1878 mehr um		Anmerkung
	Gulden			Percent	
1878	90,000.000	91,778.978	. . . . .	. . .	
1879	91,080.000	92,823.542	1,044.564	1·1	
1880	91,210.000	93,794.945	2,015.967	2·2	
1881	91,550.000	93,608.168	1,829.190	2·0	Laut der gedruckten Centralgebarungsausweise des Obersten Rechnungshofes.
1882	92,970.000	94,780.302	3,301.324	3·3	
1883	92,905.000	98,245.252	6,466.274	7·0	
1884	96,092.000	98,904.332	7,125.354	7·9	
1885	96,945.000	100,316.170	8,537.192	9·3	Nach den beim Finanzministerium eingelangten Ausweisen der Finanzlandesbehörden

Im Jahre 1885 war demnach der Gesammtnettoerfolg um 3,371.170 fl. (das ist um 3·5 Procent) und im Jahre 1884 um 2,812.332 fl. (das ist um 2·9 Procent) größer als der präliminirte Betrag und

betreffs der einzelnen Steuergattungen führt ein Vergleich des Voranschlages des Jahres 1885 mit dem wirklichen Erfolge desselben Jahres zu nachstehendem Resultate:

Postnummer	Steuergattung	Voranschlags-Summe für das Jahr 1885	Nettoerfolg im Jahre 1885 nach den dem Finanzministerium vorgelegten Ausweisen der Finanzlandesbehörden	Somit gegenüber der Voranschlags-Summe **mehr** um	Im Jahre 1884 war der Erfolg gegen die Voranschlagssumme **größer** (+) kleiner (—) um *)
		Gulden			
1	Grundsteuer	33,650.000	33,907.659	257.659	— 137.122
2	Gebäudesteuern, und zwar:				
	a) Hauszinssteuer	21,105.000	21,695.024	590.024	+ 713.342
	b) Hausclassensteuer	5,287.000	5,361.171	74.171	+ 38.566
	Summe der Gebäudesteuer . .	26,392.000	27.056.195	664.195	+ 751.908
3	Fünf Procent Steuer vom Ertrage zinssteuerfreier Gebäude	1,412.000	1,516.015	104.015	+ 98.870
4	Erwerbsteuer	10,100.000	10,667.346	567.346	+ 605.462
5	Einkommensteuer sammt jener von Zinsen der Fondsobligationen	24,530.000	25,990.558	1,460.558	+ 1,262.025
6	Steuerexecutionsgebüren	546.000	841.105	295.105	+ 231.231
7	Verzugszinsen	315.000	337.292	22.292	— 42
	Im Ganzen . .	96,945.000	100,316.170	3,371.170 oder 3·5 Procent	+ 2,812.332 oder 2·9 Procent

*) Die in dieser Colonne eingestellten Mehr- und Minderbeträge gründen sich auf den nunmehr vorliegenden Centralgebarungsausweis über den Staatshaushalt im Jahre 1884 (Seite 86 und 87) und differiren daher theilweise von jener, welche zur Zeit der Berichterstattung über den Voranschlag pro 1885 (4. Februar 1885) auf Grund der damals noch nicht richtiggestellten Erfolgsziffer des Jahres 1884 ausgewiesen wurden.

Vergleicht man das Präliminare der Jahre 1878 bis 1885 mit dem wirklichen Erfolg, so ergibt sich, dass der Erfolg günstiger war:

im	Jahre	1878	um . . . . . 1,778.978 fl.
„	„	1879	„ . . . . . 1,743.542 „
„	„	1880	„ . . . . . 2,584.945 „
„	„	1881	„ . . . . . 2,058.168 „
„	„	1882	„ . . . . . 1,810.302 „
„	„	1883	„ . . . . . 5,340.252 „
„	„	1884	„ . . . . . 2,812.332 „
„	„	1885	„ . . . . . 3,371.170 „

In allen diesen Jahren wurde der Voranschlag durch den Erfolg namhaft überholt, und zwar: rücksichtlich aller Steuergattungen, mit Ausnahme der Grundsteuer in den Jahren 1881 und 1882, wo für die Berechnung die sichere Grundlage mangelte, sodann der Grundsteuer im Jahre 1884, ferner der fünfprocentigen Steuer im Jahre 1870 und der Verzugszinsen in den Jahren 1880 bis 1884.

Übersicht

des

Präliminars und des Erfolges an den einzelnen directen Steuern in den Jahren 1878 bis 1885.

Über-

des Präliminares und des Nettoerfolges an den einzelnen

Im Jahre	Grundsteuer		Gebäudesteuer		5procentige Steuer von zeitlich steuerfreien Gebäuden		Erwerb=
	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt
			1) *16,800.000* 2) *6,700.000*	*16,814.260* *6,858.343*			
1878	36,900.000	37,048.632	*23,500.000*	*23,672.603*	vereint mit der Einkommensteuer		9.000.000
			1) *16,900.000* 2) *6.750.000*	*16,798.657* *6,932.523*			
1879	36,900.000	36,943.625	*23,650.000*	*23,731.180*	1,300.000	969.690	9,050.000
			1) *16,900.000* 2) *6,800.000*	*17,123.731* *6,958.594*			
1880	36.500.000	36,814.358	*23,700.000*	*24,082.325*	1,200.000	1,236.147	9,150.000
			1) *17,00.000* 2) *6,800.000*	*17,453.663* *7,042.951*			
1881	35,500.000	33,512.857	*23,800.000*	*24,496.614*	1,200.000	1,309.284	9,150.000
			1) *17,300.000* 2) *6,900.000*	*19,423.986* *5,590.854*			
1882	35,000.000	33,122.335	*24,200.000*	*25,014.840*	1,220.000	1,406.154	9,450.000
			1) *19,812.000* 2) *5,393.000*	*20,466.178* *5,528.895*			
1883	33,000.000	33.341.360	*25,205.000*	*25,995.073*	1,300.000	1,452.778	9,500.000
			1) *20,350.000* 2) *5,400.000*	*21,063.342* *5,438.566*			
1884	33,645.000	33,507.878	*25,750.000*	*26,501.908*	1,567.000	1,465.870	10,000.000
			1) *21,105.000* 2) *5,287.000*	*21,695.024* *5,361.171*			
1885	33,650.000	33,907.659	*26,392.000*	*27,065.195*	1,412.000	1,516.015	10,100.000

Anmerkung. Der Erfolg im Jahre 1878 bis 1884 gründet sich auf die gedruckten Centralgebarungsausweise des Finanzlandesbehörden.

1) *Hauszinssteuer.* 2) *Hausclassensteuer.*

sicht

directen Steuern vom Jahre 1878 bis 1885.

steuer	Einkommensteuer		Steuerexecutions-gebüren		Verzugszinsen		Im Ganzen	
Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präli-minirt	Erfolg	Präli-minirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg
9,415.517	20,000.000	20,800.139	210.000	354.669	390.000	487.418	90,000.000	91,778.978
9,495,515	19,500.000	20.776.477	263.000	487.924	417.000	419.131	91,080.000	92,823.542
9,642.481	19,800.000	21,066.638	410.000	523.808	450.000	429.188	91,210.000	93,794.945
9,830.398	21,000.000	23,536.394	480.000	530.096	420.000	392.525	91.550.000	93,608,168
10,122.751	22,200.000	24,187.186	500.000	555.840	400.000	371.196	92,970.000	94,780.302
10,407.773	23,000.000	26,054.265	500.000	662.691	400.000	331.312	92.905.000	98,245.252
10,605.462	24,500.000	25,762.025	500.000	731.231	330.000	329.958	96,092.000	98.904.332
10,667.346	24,530.000	25,990.558	546.000	841.105	315.000	337.292	96,945.000	100,316.170

Obersten Rechnungshofes, jener für das Jahr 1885 auf die beim Finanzministerium eingelangten Nachweisungen der

1. Grundsteuer.

Für das Jahr 1886 präliminirt die Regierung in dem eingebrachten Staatsvoranschlage die Grundsteuer mit 34,350.000 fl., gegenüber dem Vorjahre (Präliminare pro 1885: 33,650.000 fl.) um 700.000 fl. und um 442.341 fl. höher, als der wirkliche Erfolg des Jahres 1885 (Nettoertrag im Jahre 1885: 33,907.659 fl.) ausweist. Im letzten Jahre betrug die gesammte vorgeschriebene Grundsteuer 34,953.837 fl.

Wird von dieser Basis ausgegangen und das im Jahre 1886 zur Vorschreibung gelangende vierte Zehntel der restlichen Steuererhöhung per 353.546 fl. hinzugerechnet, so erhöht sich die zu gewärtigende Vorschreibung auf 35,307.383 fl.

Auf Abschreibungen aus Anlaß außergewöhnlicher Elementarereignisse werden von der k. k. Regierung 317.900 fl. gegen 571.000 fl. im Vorjahre in Aussicht genommen, während für gewöhnliche Nachlässe 639.374 fl. (gegen 675.832 fl. im Vorjahre) in Abschlag zu bringen sind, so dass nach Abrechnung dieser Beträge zusammen von 957.274 fl. noch 34,350.109 fl. verbleiben. Der von der Regierung für das Jahr 1886 präliminirte Betrag per 34,350.000 fl. erscheint sohin aller Voraussicht nach gerechtfertigt und der Budgetausschuss beantragt an Grundsteuer 34,350.000 fl. einzustellen.

2. Gebäudesteuer.

Für das Jahr 1886 werden von der k. k. Regierung an Gebäudesteuer präliminirt: 27,000.000 fl. Im Jahre 1885 wurden an Gebäudesteuer präliminirt, und zwar: an Hauszinssteuer 21,105.000 fl., an Hausclassensteuer 5,287.000 fl., zusammen 26,392.000 fl. Der Nettoerfolg im Jahre 1885 betrug 21,695.024 fl. an Hauszinssteuer und 5,361.171 fl. an Hausclassensteuer, zusammen 27,056.195 fl. Das Erträgnis war also um 664.195 fl. höher als veranschlagt wurde, und zwar bei der Hauszinssteuer um 590.024 fl., bei der Hausclassensteuer um 74.171 fl. Im Jahre 1884 wurde das Präliminare um 761.908 fl. durch den wirklichen Erfolg überholt.

a) Hauszinssteuer.

Die k. k. Regierung präliminirt pro 1886 an Hauszinssteuer 21,669.000 fl., also um 564.000 fl. mehr, als im Vorjahre (21,105.000) eingestellt wurde. Die Bemessung für 1885 betrug 22,244.298 fl., während die Zahlung mit 21,695.024 fl. erfolgte. Gegen diese Zahlung wurde hier um 26.024 fl. weniger präliminirt. Die gegenüber dem Voranschlage pro 1885 höhere Präliminarziffer für 1886 stützt sich namentlich auf die Erlöschung der Steuerfreiheit zahlreicher Gebäude in diesem Jahre, sowie auf den Mehrertrag der Hauszinssteuer in Tirol, Vorarlberg, Triest und Czernowitz infolge der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (94.656 fl.). Im Jahre 1886 treten 6860 Gebäude gegen 1885 (6217) um 643 Gebäude mehr in die Steuerpflicht.

Die Steigerung der Nettoeinnahmen aus der Hauszinssteuer betrug:

im Jahre	1881	gegenüber dem Jahre		1880	. . . . .	329.932 fl.
„ „	1882	„ „ „		1881	. . . . .	1,970.323 „
„ „	1883	„ „ „		1882	. . . . .	1,042.192 „
„ „	1884	„ „ „		1883	. . . . .	597.164 „
„ „	1885	„ „ „		1884	. . . . .	631.682 „

Der von der Regierung für das Jahr 1886 im Voranschlage eingestellte Betrag ist, wie oben bemerkt wurde, um 26.024 fl. geringer, als der Nettoerfolg des Vorjahres, dennoch glaubt der Budgetausschuss vorsichtshalber nicht auf Einstellung einer höheren, als der Regierungsziffer einrathen zu sollen.

b) Hausclassensteuer.

Für das Jahr 1886 werden präliminirt an Hausclassensteuer 5,331.000 fl., im Jahre 1885 waren eingestellt 5,287.000 fl. Der diesjährige Voranschlag ist daher um 44.000 fl. größer. Die Vorschreibung dieser Steuer für 1885 betrug 5,344.651 fl., der Zuwachs infolge der Übergangsbestimmungen für Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien wird im Jahre 1886 betragen 33.967 fl. (gegen 33.646 fl. im Vorjahre), zusammen demnach 5,378.618 fl.

Der Nettoerfolg im Jahre 1885 betrug 5,361.171 fl.

Die von der k. k. Regierung eingestellte Ziffer erscheint sohin gerechtfertigt.

Der Budgetausschuss beantragt demnach für das Jahr 1886 in den Voranschlag die von der k. k. Regierung präliminirten Beträge, und zwar:

a) an Hauszinssteuer . . . . . 21,669.000 fl.
b) „ Hausclassensteuer . . . . . 5,331.000 „

zusammen an Gebäudesteuer . . 27,000.000 fl.

einzustellen.

3. Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

Für das Jahr 1886 wird von der k. k. Regierung der Ertrag dieser Steuer präliminirt mit 1,457.000 fl. gegenüber 1885 um 45.000 fl. höher. Der Erfolg im Vorjahre betrug 1,516.015 fl., demnach um 104.015 fl. mehr als präliminirt wurde.

Das Ergebnis der Bemessung für das Jahr 1884 betrug 1,436.954 fl., infolge der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882 ergibt sich in den Jahren 1885 und 1886 ein beiläufiger Mehrertrag von 6215 fl., zusammen daher 1,443.169 fl.

Mit Rücksicht auf den zu gewärtigenden Zuwachs neuer Steuerobjecte und den günstigen Erfolg der Einzahlung im Jahre 1885 glaubt der Budgetausschuss an der Regierungsziffer festhalten zu sollen und beantragt demnach an fünfprocentigen Steuern . . . . . 1,457.000 fl. einzustellen.

4. Erwerbsteuer.

Die k. k. Regierung stellt in den Staatsvoranschlag pro 1886 an Erwerbsteuer den Betrag von 10,360.000 fl. ö. W. ein. Im Vorjahre waren präliminirt 10,100.000 fl., daher für das laufende Jahr um 260.000 fl. mehr; und um 307.346 fl. weniger, als der Nettoerfolg pro 1885 (10,667.346 fl.) ausweist. Die Höhe der pro 1886 präliminirten Ziffer erscheint durch nachfolgende Daten gerechtfertigt:

Steuerjahr	Steuerpflichtige	Currente Vorschreibung	Gesammt-Nettoerfolg
		Gulden	
1881	713.814	9,788.197	9,830.398
1882	720.261	9,871.643	10,122.751
1883	730.767	10,005.622	10,407.773
1884	734.621	10,211.219	10,605.462
1885	751.223	10,444.487	10,667.346

Daraus geht hervor eine stetige Zunahme der Erwerbsteuerpflichtigen und dem entsprechend ein von Jahr zu Jahr steigendes Erträgnis. Der Nettoerfolg des Jahres 1885 überragte den Voranschlag desselben Jahres um 567.346 fl.

In den letzten acht Jahren überschritt der Nettoerfolg den Voranschlag, und zwar im Jahre:

1878 . . . . . um 415.517 fl.
1879 . . . . . „ 415.517 „
1880 . . . . . „ 492.481 „
1881 . . . . . „ 680.398 „
1882 . . . . . „ 672.751 „
1883 . . . . . „ 907.773 „
1884 . . . . . „ 605.462 „
1885 . . . . . „ 567.346 „

Die Steigerung des Ertrages der Erwerbsteuer betrug in den Jahren 1878 bis 1885:

1879 gegenüber 1878 . . . . . 79.998 fl.
1880 „ 1879 . . . . . 146.966 „
1881 „ 1880 . . . . . 187.912 „
1882 „ 1881 . . . . . 292.353 „
1883 „ 1882 . . . . . 285.022 „
1884 „ 1883 . . . . . 197.689 „
1885 „ 1884 . . . . . 61.844 „

Wie vorhin gezeigt wurde, ist die von der k. k. Regierung pro 1886 präliminirte Erwerbsteuerziffer um 307.346 fl. niedriger als der thatsächliche Erfolg des Vorjahres und erschiene demnach die Einstellung eines höheren Präliminarbetrages unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt, allein der Budgetausschuss darf wohl nicht außer Erwägung lassen, dass immer noch die Erwerbsunternehmungen mit großen Schwierigkeiten zu leiden haben und glaubt daher die Regierungsziffer zur Annahme empfehlen zu sollen.

Der Budgetausschuss beantragt demnach, an Erwerbsteuer für das Jahr 1886 den Betrag von 10.360 fl. einzustellen.

Ausweis

über die in die unteren Stufen des Erwerbsteuertarifs fallende Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen in allen Ländern zusammen.

	Jahr	Gesammtzahl der Erwerbsteuerträger	Hierunter sind begriffen mit dem Steuersatze (Ordinarium) von								
			1 fl. 5 kr.	2 fl. 10 kr.	2 fl. 62½ kr.	3 fl. 15 kr.	4 fl. 20 kr.	5 fl. 25 kr.	8 fl. 40 kr.	10 fl. 50 kr.	Zusammen
			Anzahl								
In der Summe aller Länder	1882	692.503	8.067	163.141	115.210	97.886	77.300	95.535	41.202	40.237	638.578
	1883	702.036	8.056	164.885	117.118	100.871	78.819	95.972	41.869	39.980	647.570
	1884	709.400	7.994	166.367	117.863	103.640	79.845	95.548	42.091	40.509	653.857
Summe .	. .	2,103.939	24.117	494.393	350.191	302.397	235.964	287.055	125.162	120.726	1,940.005
Durchschnitt auf 1 Jahr . . .	. .	701.313	8.039	164.798	116.730	100.799	78.655	95.685	41.720	40.242	646.668
das ist Percent von der Gesammtzahl . .	. .	. . . .	1·1	23·5	16·6	14·4	11·2	13·7	6·0	5·7	92·2

5. Einkommensteuer.

Für das Jahr 1886 werden von der k. k. Regierung an Einkommensteuer präliminirt 25,000.000 fl., gegenüber dem Vorjahre (24,530.000 fl.) um 470.000 fl. mehr, und um 990.558 fl. weniger, als der thatsächliche Erfolg des Jahres 1885 (25,990.558 fl.) ausweist. Das Präliminare pro 1885 wurde von diesem Erfolge um 1,460.558 fl. überholt.

Nachstehende Daten sollen die Bewegung des Einkommensteuererträgnisses seit dem Jahre 1880 veranschaulichen:

Steuerjahr	Currente Vorschreibung *)	Gesammtnettoerfolg
	Gulden	
1880	21,539.930	21,066.638
1881	22,107.844	23,536.394
1882	23,538.548	24,187.186
1883	24,324.766	26,054.265
1884	24,593.521	25,762.025
1885	. . . . .	25,990.558

*) Mit Rücksicht auf die nachträgliche Richtigstellung der Einkommensteuerbemessung bezüglich der Südbahn für die Jahre 1880—1883.

Sowohl aus vorstehender Zusammenstellung wie aus der weiter oben beigeschlossenen „Übersicht des Präliminares und des Nettoerfolges" an den einzelnen directen Steuern in den Jahren 1878 bis 1885 geht hervor, dass das Erträgnis dieser Steuer sich von Jahr zu Jahr in aufsteigender Tendenz bewegt und dass bei keiner Steuergattung in den letzten Jahren der Unterschied zwischen dem Präliminare und dem wirklichen Erfolge ein so großer ist, wie bei der Einkommensteuer. Im Jahre 1878 betrug die Nettoeinnahme an Einkommensteuer 20,800.139 fl., im Jahre 1885 25,990.558 fl., das ist um 5,190.419 fl. oder 25 Procent mehr.

Der Voranschlag der k. k. Regierung bleibt gleichwohl für 1886 um 990.558 fl. hinter dem Nettoerfolge des Vorjahres zurück, und diese Vorsicht in der Präliminirung des Ertrages pro 1886 erscheint durch die obwaltenden mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen auch die größeren industriellen und Erwerbsunternehmungen zu leiden haben, gerechtfertigt.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag, an Einkommensteuer pro 1886 einzustellen den Betrag von 25,000.000 fl.

Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe pro 1880 bis 1884.

	Steuerjahr	Anzahl der Unternehmungen und Beschäftigungen	Vorgeschriebene Erwerbsteuer	Bemessene Einkommensteuer*)	Zusammen an Erwerb- und Einkommensteuer
			Gulden		
Actiengesellschaften und sonstige zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen mit Inbegriff der Spar- und Vorschusscassen, von welchen die Einkommensteuer nach der III. Classe bemessen wird (Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151).	1880	3.344	780.359	11,014.305	11,794.664
	1881	3.073	790.947	11,615.486	12,406.433
	1882	2.973	820.519	12,392.864	13,213.383
	1883	3.033	855.434	13,173.919	14,029.353
	1884	3.187	853.152	13,085.042	13,938.194
Alle übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen der I. Classe.	1880	708.494	8,936.161	5,291.740	14,227.901
	1881	713.243	8,988.258	5,631.654	14,619.912
	1882	730.569	9,185.103	6,565.589	15,750.692
	1883	752.219	9,292.613	7,835.185	17,127.798
	1884	767.975	9,535.716	7,925.975	17,461.691
Zusammen.	1880	711.838	9,716.520	16,306.045	26,022.565
	1881	716.316	9,779.205	17,247.140	27,026.345
	1882	733.542	10,005.622	18,958.453	28,964.075
	1883	755.252	10,148.047	21,009.104	31.157.151
	1884	771.162	10,388.868	21,011.017	31,399.885

*) Mit Rücksicht auf die nachträgliche Rectificirung der Bemessung bezüglich der Südbahn für die Jahre 1880 bis 1883.

6. Steuerexecutionsgebüren.

Für das Jahr 1886 werden von der k. k. Regierung im Voranschlage an Executionsgebüren beantragt 575.000 fl., um 29.000 fl. mehr, als im Vorjahre (546.000 fl.) präliminirt waren, und um 216.105 fl. weniger, als der Erfolg pro 1885 ausweist. In diesem letztgenannten Jahre überholte der Erfolg

(731.231 fl.) den Voranschlag um 185.213 fl. Der thatsächliche Erfolg bewegt sich in den letzten Jahren auch hier in aufsteigender Linie. Er betrug im Jahre

1880	523.808 fl.
1881	530.096 „
1882	555.840 „
1883	662.691 „
1884	731.231 „
1885	841.105 „

Der Grund der Steigerung ist eine Folge der Einführung des Institutes stabiler Executoren in Galizien und in der Bukowina und der auch bezüglich des Königreiches Böhmen getroffenen Anordnung, dass alle Executionsgebüren im Empfange und alle Executionskosten in Ausgabe zu verrechnen sind, während früher häufig nur die Überschüsse an Executionsgebüren zur Nachweisung gelangten.

Da nach der beim Finanzministerium eingeholten Auskunft die in den letzten Jahren in einzelnen Ländern im Executionsverfahren gegen die kleineren Steuerträger gewährten Erleichterungen im laufenden Jahre noch eine weitere Ausdehnung erfahren sollen, so empfiehlt es sich ungeachtet des größeren Erfolges des Vorjahres, den Voranschlag für das laufende Verwaltungsjahr geringer zu halten, und der Budgetausschuss beantragt somit, an Steuerexecutionsgebüren pro 1886 den Betrag von 575.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

7. Verzugszinsen.

An solchen werden von der k. k. Regierung für das Jahr 1886 präliminirt 310.000 fl. Im verflossenen Jahre betrug der Voranschlag 315.000 fl., der Erfolg 337.292 fl.; daher ist der heurige Voranschlag um 5.000 fl. geringer als der pro 1885 und ist um 27.292 fl. unter dem Erfolge des Vorjahres. Der Erfolg betrug im Jahre

1880	429.188 fl.
1881	392.525 „
1882	331.312 „
1883	331.312 „
1884	329.958 „
1885	337.292 „

Während sonach der Erfolg in den Jahren 1880 bis 1884 stetig gesunken ist, hat sich derselbe ausnahmsweise von 1884 bis 1885 um den Betrag von 7334 fl. erhöht. Diese Steigerung ist jedoch von keinem Belange, und es beantragt daher der Budgetausschuss, an Verzugszinsen pro 1886 die Regierungsziffer mit nur 310.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

B. Erfordernis.

1. Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß der Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung.

Es wurden diesfalls für das Jahr 1886 präliminirt 85.600 fl. gegen den Voranschlag pro 1885 per 79.000 fl. um 6600 fl. mehr.

Der Grund dieser Steigerung liegt namentlich in der größeren Anforderung Böhmens und Mährens zur Entlohnung der Steuereinhebungsorgane der Gemeinden.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 85.600 fl. im Ordinarium.

2. Entschädigung an früher steuerfreie Parteien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer in Dalmatien.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 2300 fl. im Ordinarium gegen 1885 mehr um 100 fl. infolge Einbeziehung der Entschädigungsrate an die Familie Medici.

3. Steuerexecutionskosten.

Für das Jahr 1886 werden präliminirt 522.000 fl., gegen die Einstellung von 500.000 fl. im Vorjahre um 22.000 fl. mehr. Der Erfolg pro 1885 betrug 530.444 fl.. Der Grund für das höhere

Erfordernis liegt insbesondere in der bereits bei den Executionsgebüren erwähnten Regelung der Verrechnung der diesfälligen Einnahmen und Ausgaben, dann darin, dass der mit der Einführung der stabilen Executoren in Galizien und der Bukowina verbundene Kostenaufwand sich etwas höher herausstellt, als bei der Präliminirung pro 1885 angenommen worden ist.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 522.000 fl. im Extraordinarium.

4. An Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform wird von der k. k. Regierung pro 1886 die gleiche Summe wie im Vorjahre beantragt, und zwar 10.000 fl.

Der Budgetausschuss beantragt, pro 1886 den Betrag von 10.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

Es wäre sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
			Bedeckung.			
12			Grundsteuer	34,350.000	. . . . .	34,350.000
13			Gebäudesteuer	27,000.000	. . . . .	27,000.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,457.000	. . . . .	1,457.000
15			Erwerbsteuer	10,360.000	. . . . .	10,360.000
16			Einkommensteuer	25,000.000	. . . . .	25,000.000
17			Steuerexecutionsgebüren	. . . . .	575.000	575.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	310.000	310.000
			Summe (Capitel 12—18) . .	98,167.000	885.000	99,052.000
				Ausgaben		
			Erfordernis.			
12	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittelung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung	85.6000	. . . . .	85.600
	2		Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien	2.300	. . . . .	2.300
	3		Steuerexecutionskosten	. . . . .	522.000	522.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) . .	87.900	532.000	619.900

Wien, 26. Februar 1886.

Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

(Bedeckung: Capitel 19, Titel 1—3. — Erfordernis: Capitel 13, Titel 1—4.)

Bedeckung.

Die k. k. Regierung veranschlagt für das Jahr 1886 die ordentlichen Einnahmen des Zolles in Gold mit . . . . . 38,805.000 fl.
(gegen das Vorjahr um 500.000 fl. in Gold weniger).

Die Einnahmen des Zolles in Bankvaluta gleich dem Vorjahre mit . . . . . 76.000 fl.
und nach Zurechnung des Silberaufgeldes, ferner der in Bankvaluta zu leistenden Ausgleichsbeträge die ordentlichen Einnahmen des Zolles mit . . . . . 44,929.900 fl.

Für das Jahr 1885 waren dieselben mit 44,331.000 fl. festgestellt, es ergibt sich daher gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 598.900 fl., die auf dem in Aussicht gestellten höheren Goldagio beruht.

Die außerordentlichen Einnahmen, welche in dem Goldagio und der Tarifirung der zu Zahlungen verwendbaren Goldmünzen bestehen, und die ausschließliche Einnahme der diesseitigen Reichshälfte bildet, werden durch die Regierung mit 2,312.517 fl. veranschlagt, für das Jahr 1885 waren dieselben mit 2,484.452 fl. angenommen, stellen sich somit gegen das Vorjahr um 171.935 fl. niedriger.

Die in Voranschlag für 1886 gebrachte Gesammtsumme der Zolleinnahmen beträgt daher 47,242.417 fl. ö. W. und ist gegen die für das Jahr 1885 festgestellte um 426.965 fl. höher.

Bei Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1886 wurde als Grundlage der factische Erfolg von Zolleinnahmen im Jahre 1884 angenommen, da für das Jahr 1886 noch keine entscheidenden Anhaltspunkte vorlagen.

Die wirklichen Ergebnisse des Jahres 1885 erwiesen jedoch bei den Zolleinnahmen einen bedeutenden Rückgang, und zwar gegen den Voranschlag des Jahres 1885 um 3,173.434 fl. weniger.

Die namhafte Mindereinnahme ergab die Zolleinnahme von raffinirtem Mineralöl per Metercentner 10 fl. Gold, welche einen Abgang gegen den wirklichen Erfolg des Jahres 1884 von 2,273.300 fl. erweist.

Dagegen stieg das Zollerträgnis gegenüber dem Jahre 1884 bei dem Mineralöl, welches mit einem Zollsatze von 68 kr. per Metercentner belegt ist, um 31.728 fl., beziehungsweise der Import von 170.822 Metercentner auf 217.481 Metercentner, ferner bei Mineralöl, welches mit 1 fl. 10 kr. verzollt ist, um 244.358 fl. ö. W. und demnach der Import in Metercentner von 27.797 auf 249.941 Metercentner. Endlich erwiesen einen bedeutenderen Rückgang die Zolleinnahmen von Baumwollgarnen und -Waren, Eisen und Eisenwaren, als auch Maschinen und Maschinenbestandtheilen, dagegen ergab der Kaffeezoll gegenüber dem Jahre 1884 eine Mehreinnahme von 506.112 fl.

Der Import des über die Zollämter der österreichisch-ungarischen Monarchie zollfrei eingeführten Getreides im Jahre 1885 stieg gegen das Vorjahr um 1,341.559 Metercentner, beziehungsweise von 3,404.759 auf 4,746.318 Metercentner.

Selbstverständlich spielt der rumänische Getreideimport bei zollfreier Einfuhr die größte Rolle.

Nachdem die ordentlichen Einnahmen des Zolles eine gemeinsame Einnahme bilden und für das Jahr 1886 durch die Delegationen bereits festgestellt und gleichzeitig das Goldagio bei diesen Einnahmen mit 23 Procent fixirt wurde, so muss demnach der Voranschlag der ordentlichen Einnahmen des Zolles nur als durchlaufende Post angesehen werden, an welcher nichts zu ändern ist.

Demzufolge wird Capitel 19, Titel 1, Zolleinnahmen mit . . . . . 44,929.900 fl. im Ordinarium beantragt.

Titel 2. Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile an den gesammten Zolleinnahmen in Gold, wird conform mit dem Regierungsvoranschlage mit 2,189.517 fl. zur Einstellung im Extraordinarium beantragt.

Titel 3. Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen mit 100.000 fl. (gleich dem Vorjahre) und des Agio hievon laut dem Beschlusse des Budgetausschusses mit 24 Procent, daher mit 24.000 fl., gegen den Regierungsvoranschlag um 1000 fl. mehr, im Extraordinarium beantragt.

Erfordernis.

Dasselbe ist für das Jahr 1886, sammt Hinzurechnung des Goldagios mit 21,046.600 fl., von der Regierung präliminirt.

Für das Jahr 1885 wurde dieses Erfordernis in dem Betrage von 28,134.000 fl. angenommen; es erweist sich daher um 7,087.400 fl. niedriger, und zwar bei Rückstellungen von Gefällssicherstellungen und Verzehrungssteuerrestitutionen um 12.600 fl. höher, dagegen bei Verzehrungssteuerrestitutionen um 7,100.000 fl. niedriger.

Da der erste und zweite Titel des Erfordernisses, das heißt Rückstellungen und Gefällssicherstellungen, sich auf den Erfolg des Vorjahres stützen, da ferner Titel 3 das Regiekostenpauschale unverändert mit 1,400.000 fl. angenommen worden ist und auf dem Übereinkommen mit Ungarn beruht, endlich da die Verzehrungssteuerrestitutionen im Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzministerium für Brantwein mit 500.000 fl., Bier 400.000 fl. und Zucker 18,000.000 fl. (das heißt gegen das Vorjahr bei Brantwein um 100.000 fl. und bei Zucker um 7,000.000 fl. weniger) veranschlagt wurden, so beantragt der Budgetausschuss die Capitel „Zoll" nach dem Regierungsvoranschlage in den Staatsvoranschlag für 1886 einzustellen.

Nach diesen Anträgen wäre sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Indirecte Abgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden ö. W.		
		Zoll.			
		Bedeckung.			
19	1	Zolleinnahmen	44,929.900	. . . .	44,929.900
	2	Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile an den gesammten Zolleinnahmen in Gold	. . . .	2,189.517	2,189.517
	3	Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . .	100.000	100.000
		Hievon das Agio per 24 Procent	. . . .	24.000	24.000
		Summe (Capitel 19, Titel 1—3) . .	44,929.900	2,313.517	**47,243.417**

Capitel	Titel	Indirecte Abgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden ö. W.		
		Erfordernis.			
13	1	Rückstellungen von Gefällssicherstellungen . . .	571.300	. . . .	571.300
	2	Gefällsrückgaben	175.300	. . . .	175.300
	3	Regiekostenpauschale	1,400.000	. . . .	1,400.000
	4	Verzehrungssteuerrestitutionen	18,900.000	. . . .	18,900.000
		Summe (Capitel 13, Titel 1—4) . .	21,046.600	. . . .	21,046.600

Wien, 22. Februar 1886.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Verzehrungssteuer.

(Bedeckung: Capitel 20, Titel 1—12. — Erfordernis: Capitel 14, Titel 1—3.)

Bedeckung.

Die für das Jahr 1886 in Voranschlag gebrachte Verzehrungssteuer zerfällt in 12 Titel wegen abgesonderter Einstellung der Spiritushefensteuer.

Die Regierung veranschlagt für das Jahr 1886 eine Gesammteinnahme von der Verzehrungssteuer mit 84,480.000 fl. ö. W., somit gegen das Jahr 1885, für welches diese Einnahme mit 90,494.000 fl. angenommen wurde, um 6,014.000 fl. und gegen das Jahr 1884 (86,557.000 fl.) um 2,077.000 fl. weniger.

Dieser Unterschied ergibt sich, bei einzelnen Posten, wie folgt:

	1886	gegen	1885	mehr	weniger
1. Brantweinsteuer	9,000.000 fl.	„	9,000.000 fl.	33.000 fl.	—
2. Spiritushefensteuer	533.000 „	„	500.000 „		
3. Wein- und Moststeuer	4,232.000 „	„	4,214.000 „	18.000 „	—
4. Biersteuer	23,576.000 „	„	23,312.000 „	264.000 „	—
5. Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,165.300 „	„	5,116.000 „	49.300 „	—
6. Zuckersteuer	31,417.000 „	„	38,215.000 „	—	6,798.000 fl.
7. Verbrauchssteuer von Mineralöl	1,595.100 „	„	1,236.000 „	359.100 „	—
8. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,118.000 „	„	2,091.000 „	27.000 „	—
9. Pachtungen	3,596.000 „	„	3,581.000 „	15.000 „	—
10. Andere Einnahmen	22.900 „	„	23.700 „	—	800 „
11. Gefällssicherstellungen	2,850.000 „	„	2,830.600 „	19.400 „	—
12. Ersatz von der kgl. ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuerrückvergütungen	374.700 „	„	374.700 „	—	—
Summe	84,480.000 fl.		90,494.000 fl.	784.800 fl.	6,798.800 fl.

Die obige Darstellung erweist, dass trotz den in Aussicht gestellten Mehreinnahmen in allen Titeln mit Ausnahme des Titels 6 und 10, die Einnahmen von der Verzehrungssteuer für das Jahr 1886 gegenüber dem Vorjahre einen Abgang von 6,014.000 fl. ergeben sollen.

Erwägt man aber, dass die Zuckersteuer gegen das Vorjahr um 6,798.000 fl. niedriger eingestellt wurde, und dass bei dieser Steuer jede in Voranschlag angenommene Einnahme, welche die jährliche gesetzlich

festgestellte Tangente übersteigt, nur als eine durchlaufende Einnahme (die keinen Einfluss auf die Nettoeinnahmen der Verzehrungssteuer ausübt) angesehen werden muss, so gelangt man zum Resultate, dass nach dem Regierungsvoranschlage der Verzehrungssteuer für das Jahr 1886 ein höherer Ertrag gegen das Vorjahr um 784.800 fl. in Aussicht gestellt wird.

1.—2. Brantweinsteuer und Spirituspressheſensteuer.

Der Ertrag der Brantweinsteuer ist durch die Regierung in Anbetracht dessen, dass die Erfahrungen über die Wirkungen des mit 1. October 1884 ins Leben getretenen neuen Brantweinsteuergesetzes nur für eine zu kurze Zeit zu Gebote standen, ferner, da der Gährungsraum der pauschalirten Brennereien einer fortwährenden Verringerung unterzogen wird, mit demselben Betrage, wie für das Vorjahr eingestellt das ist mit 9,000.000 fl.

Bei der Spirituspressheſensteuer veranschlagt die Regierung um 33.000 fl. mehr, gegen die festgestellte Einnahme von dieser Steuer für das Jahr 1885, und zwar mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Erfolg.

Obwohl bei dem namhaften Rückgange der Spirituspreise und in Anbetracht des Umstandes, dass die Kartoffelernte im abgelaufenen Jahre eine der günstigsten war, eine Verringerung der Spiritusproduction sehr wahrscheinlich eintreten kann, so liegt doch kein Grund zum Anstandnehmen gegen den Regierungsvoranschlag für das Jahr 1886 von der Brantweinsteuer, da diese Steuer im Vorjahre eine Gesammteinnahme von 9,842.642 fl. ergab, und zwar von der Brantweinsteuer 9,293.847 fl. und von der Pressheſensteuer 548.795 fl.

Zur Versteuerung wurden in der Periode 1884/85 angemeldet 86,293.722 Hektolitergrad Alkohol, im Vergleich mit der Periode 1883/84 (75,369.894 Hektolitergrad) um 10,923.828 Hektolitergrad mehr.

Von dieser Gesammtproduction entfällt:

Auf die Brennereien, die der Productbesteuerung unterzogen sind, 43,954.317 Hektolitergrad Alkohol gegen das Vorjahr (19,177.261 Hektolitergrad Alkohol) um 24,777.056 Hektolitergrad Alkohol mehr.

Auf die Brennereien, die nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes besteuert sind 40,694.900 Hektolitergrad Alkohol gegen das Vorjahr (54,364.150 Hektolitergrad) um 13,669.250 weniger.

Da der Erfolg von der Brantweinsteuer für das Jahr 1885 den einzigen Anhaltspunkt zur Feststellung des Voranschlages bildet, so wird demnach die Brantweinsteuer conform mit dem Regierungsvoranschlage mit 9,000.000 fl., und Spirituspressheſensteuer mit 533.000 fl. ö. W. zur Einstellung beantragt.

3. Wein- und Moststeuer.

Dieselbe hat ertragen nach den Ergebnissen der Verzehrungssteuer:

1880	4,060.041 fl.
1881	4,106.979 „
1882	4,138.492 „
1883	4,180.306 „
1884	4,191.112 „

Die Regierung veranschlagt für das Jahr 1886 4,232.000 fl.

Diese Summe stellt sich gegen die für das Jahr 1885 angenommene mit 4,214.000 fl. um 18.000 fl. höher.

Bei steter Zunahme dieser Steuer und mit Rücksicht auf den wirklichen Erfolg für das Jahr 1885, welcher 4,225.854 fl. betrug, wird die durch die Regierung eingestellte Einnahme befürwortet, demnach beantragt: Titel 3. Wein- und Moststeuer mit 4,232.000 fl. in den Staatsvoranschlag einzustellen.

4. Biersteuer.

Wie schon in den letzten Berichten erwähnt wurde, erwies sich bei dieser Steuer in den letzten fünf Jahren eine stetige Zunahme.

Bei den Ergebnissen der Verzehrungssteuer ertrug die Biersteuer:

Im Jahre 1880	21,078.370 fl.
„ „ 1881	22,437.959 „
„ „ 1882	22,997.487 „
„ „ 1883	23,403.708 „
„ „ 1884	24,312.498 „

Für das Jahr 1885 wurde diese Steuer mit 23,312.000 fl. festgestellt und für das Jahr 1886, veranschlagt die Regierung die Biersteuer mit 23,576.000 fl., somit gegen das Vorjahr um 264.000 fl. mehr.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1885 beträgt 24,058.676 fl., daher gegen die festgestellte Einnahme um 746.676 fl. mehr.

Obwohl dieser Ertrag den Voranschlag von der Biersteuer für das Jahr 1885 weit überschritten hat, so kann doch außeracht nicht gelassen werden, dass die Einnahme von dieser Steuer im Jahre 1885, und zwar im Vergleiche mit der des Jahres 1884 (1884 24,312.000 fl. — 1885 24,058.676 fl.) einen Rückgang von 253.324 fl. erweist.

Demzufolge bei Feststellung der Einnahme von einer Steuer die obwohl nur einen kleinen und vielleicht nur momentanen, doch einen Rückgang erweist, gewisse Vorsicht eingehalten werden soll.

An diesen Grundsatz hält sich auch der Regierungsvoranschlag, da für das Jahr 1886 eine Einnahme von Biersteuer mit 23,576.000 fl. zur Einstellung beantragt wird, das heißt gegen den Erfolg des Jahres 1885 um 482.676 fl. weniger und unter dem jährlichen Ertrage vom Durchschnitte der drei letzten Jahre um 348.960 fl.

In der Erzeugungsperiode 1881/82 waren 1992 Bierbrauereien im Betriebe
" " " 1882/83 " 1970 " " "
" " " 1883/84 " 1934 " " "

Es wurden gebraut in der Periode 1880/81 11,530.226 Hektoliter
" " " " " " 1881/82 11,655.480 "
" " " " " " 1882/83 11,877.088 "
" " " " " " 1883/84 12,392.195 "
und in der Periode des Jahres 1884/85 12,485.784 "

somit im Vergleiche mit der Periode 1883/84 um 93.589 Hektoliter mehr.

Von den zur Versteuerung angemeldeten Hektolitern entfallen:

	auf das offene Land	geschlossene Städte
	Hektoliter	
in der Periode 1880/81	10,617.234	931.046
" " " 1881/82	10,692.186	963.294
" " " 1882/83	10,874.004	1,003.084
" " " 1883/84	11,359.193	1,033.002
" " " 1884/85	11,406.230	999.554

In die geschlossene Stadt Wien wurde eingeführt Bier:

in der Periode 1881/82	742.682 Hektoliter
" " " 1882/83	771.725 "
" " " 1883/84	756.764 "
" " " 1884/85	809.335 "

Über die Zollinie wurde

	ausgeführt Hektoliter	rückvergütet Gulden	im Vergleiche mit dem Vorjahre Gulden mehr	weniger
1880/81	200.490	382.362	24.929	—
1881/82	196.332	360.307	—	22.055
1882/83	214.177	395.208	34.901	—
1883/84	218.773	405.438	10.230	—
und in der Periode 1884/85	221.811	414.724	9.286	—

Es wird beantragt, Titel 4. Biersteuer in den Voranschlag des Jahres 1886 mit 23,576.000 fl. einzustellen.

5. Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Diese Steuer wurde für das Jahr 1884 mit 5,024.000 fl. festgestellt, der wirkliche Ertrag betrug 5,187.996 fl., somit gegen den Voranschlag um 163.996 fl. mehr.

Für das Jahr 1885 wurde diese mit 5,116.000 fl. angenommen, der Erfolg ergab 5,239.455 fl., somit mehr um 123.455 fl.

Für das Jahr 1886 veranschlagt die Regierung von dieser Steuer 5,165.300 fl.

Da der Voranschlag von dieser Steuer dem wirklichen Erfolge der letzten zwei Jahre entspricht und überdies, sei es auf abgeschlossene oder in Aussicht gestellte Abfindungs- und Pachtverträge sich stützt, so wird beantragt, Titel 5. Fleisch- und Schlachtviehsteuer für das Jahr 1886 mit 5,165.300 fl. einzustellen.

6. Zuckersteuer.

Diese Steuer veranschlagt die Regierung für das Jahr 1886 mit 31,417.000 fl. ö. W.

Für das Jahr 1885 wurde diese mit 38,215.000 fl. festgestellt.

Die Mindereinnahme beträgt daher 6,798.000 fl. und mit Zurechnung der um 400.000 fl. steigenden Tangente für das Jahr 1886 7,198.000 fl.

Diese Verringerung der Einnahmen beruht hauptsächlich auf des voraussichtlichen Rückgange der Zuckerproduction, beziehungsweise des Exportes.

Die Steuerrestitutionen für Zucker wurden für das Jahr 1885 gemäß dem getroffenen Übereinkommens mit Ungarn für Österreich mit 25,000.000 fl. und für Ungarn mit 1,000.000 fl. festgestellt.

Für das Jahr 1886 wurden diese für Österreich mit 18,000.000 fl. und Ungarn mit 1,060.000 fl. angenommen, daher um 6,940.000 fl. niedriger eingestellt.

Als Grundlage der für das Jahr 1886 präliminirten Rübenzuckersteuer waren maßgebend:

a) der garantirte Reinertrag der Zuckersteuer für die Betriebsperiode 1885/86 mit 12,000.000 fl., von welchem nach dem gegenwärtig angenommenen Schlüssel (für Österreich 94·67, Ungarn 5·23) auf die diesseitige Reichshälfte 11,360.400 fl. entfallen;
b) die Steuerrestitutionen für Zucker, von welchen nach dem Quotientenverhältnisse (für Österreich 68·6, Ungarn 31·4) von der Gesammtsumme 19,060.000 fl. auf Österreich im Zollgefälle 13,075.000 fl. ö. W. entfallen.
c) die Steuerrückvergütung, welche Ungarn nach dem Productionsverhältnisse 94·67 und 5·33 Procent von dem fixirten Restitutionsbetrage von 19,060.000 fl., beziehungsweise entfallenden auf Österreich im Betrage von 13,075.160 fl. und auf Ungarn mit 5,984.840 fl. als Ersatz zusteht und bei Zucker für das Jahr 1886 4,968.942 fl. ausmacht;
d) die Gefällsrückgaben aus Anlass von Betriebsstörungen in den Zuckerfabriken, nach den für die Betriebsperiode 1884/85 zu Gebote stehenden Daten betragen in Österreich 2,004.000 fl. Zieht man alle diese Zahlen zusammen, so gelangt man zu der Gesammsumme von 31,408.502 fl., die der durch die Regierung präliminirten Summe der Bedeckung entspricht.

		Anzahl der im Betriebe gestandenen Rübenzuckerfabriken
1881/82	Österreich	216
	Ungarn	14
1882/83	Österreich	217
	Ungarn	15
1883/84	Österreich	215
	Ungarn	15
1884/85	Österreich	214
	Ungarn	15

Zuckerausfuhr über die Zollinie.

		Raffinandzucker	Rohzucker	Steuer-rückvergütung
		Metercentner		
1881/82	Österreich	851.226	1,204.814	21,149.661
	Ungarn	39.756	—	459.178
1882/83	Österreich	1,201.340	1,387.934	26,903.594
	Ungarn	56.126	—	648.813
1883/84	Österreich	1,171.317	1,105.021	23,903.594
	Ungarn	80.440	—	929.072
1884/85	Österreich	1,220.796	2,155.648	34,350.268
	Ungarn	70.291	—	823.405

Nachdem die durch die Regierung präliminirte Einnahme von der Zuckersteuer den wesentlichen Verhältnissen zu entsprechen scheint, und überdies kein anderer Anhaltspunkt zum Voranschlage dieser Steuer besteht, so wird demnach Titel 6, Zuckersteuer, mit 31,417.000 fl. zur Einstellung beantragt.

7. Verbrauchssteuer von Mineralöl.

Diese Steuer wurde zum erstenmale in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 mit 1,000.000 fl. eingestellt und in dieser Höhe auch für das Jahr 1884 angenommen.

Der Erfolg ergab für das Jahr 1883 . . . . . 1,214.138 fl.
für das Jahr 1884 . . . . . 1,500.475 „
Für das Jahr 1885 betrug der Voranschlag . . . . . 1,236.000 „
der Erfolg . . . . . 1,867.304 „
somit erwies sich der wirkliche Ertrag um 631.304 fl. höher.

Die Regierung veranschlagt von dieser Steuer für das Jahr 1886 1,595.100 fl., das heißt gegen den wirklichen Erfolg dieser Steuer von 1885 um 272.204 fl. weniger.

Es wird entsprechend dem voraussichtlichen Erfolge und wegen Abrundung der Quote Titel 7 Verbrauchssteuer von Mineralöl, zur Einstellung in den Voranschlag für das Jahr 1886 mit 1,600.000 fl. beantragt. (Gegen den Regierungsvoranschlag um 4.900 fl. mehr.)

8. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Unter diesem Titel werden mit Ausnahme von Brantwein, Bier, Wein, Weinmost und Fleisch von Schlacht- und Stechvieh alle anderen Artikel verstanden, welche bei der Einfuhr in die geschlossene Stadt Wien, dann bei der Einfuhr in die dem dazio consumo unterworfenen Orte Dalmatiens einer Verzehrungssteuer unterliegen.

Diese Steuer ergab nach den Ergebnissen der Verzehrungssteuer

im Jahre 1881 . . . . . 2,003.217 fl.
„ „ 1882 . . . . . 2,050.000 „
„ „ 1883 . . . . . 1,798.491 „
„ „ 1884 . . . . . 1,926.973 „

Für das Jahr 1885 wurde diese Steuer mit 2,091.000 fl. angenommen, und für das Jahr 1886 präliminirt die Regierung die Einnahmen von dieser Steuer mit 2,118.000 fl., somit um 27.000 fl. mehr. Nachdem diese Steuer im Jahre 1885 2,134.696 fl. ergab, so wird beantragt, Titel 8 Verzehrungssteuer mit 2,118.000 fl. einzustellen.

9. Pachtungen.

Dieselben ergaben nach den Ergebnissen der Verzehrungssteuer

im Jahre 1881 . . . . . 3,579.189 fl.
„ „ 1882 . . . . . 3,585.085 „
„ „ 1883 . . . . . 3,522.071 „
„ „ 1884 . . . . . 3,550.000 „

Für das Jahr 1885 wurde diese Steuer mit 3,581.000 fl. eingestellt, und für das Jahr 1886 von der Regierung mit 3,596.000 fl. veranschlagt, somit gegen das Vorjahr um 15.000 fl. höher.

Da dieser Voranschlag auf den in Kraft bestehenden Verträgen und Pachtungen der Liniensteuer in geschlossenen Städten beruht, so wird die Einstellung des Titels 9 Pachtungen mit 3,596.000 fl. beantragt.

10. Andere Einnahmen.

Der Erfolg dieser Einnahme ergab

im Jahre 1881 . . . . . 20.445 fl.
„ „ 1882 . . . . . 23.944 „
„ „ 1883 . . . . . 25.254 „
„ „ 1884 . . . . . 24.934 „

Für das Jahr 1885 wurde diese Einnahme mit 23.700 fl. festgestellt und für das Jahr 1886 mit 22.900 fl. präliminirt, gegen das Vorjahr um 800 fl. niedriger, und zwar mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Erfolg.

Conform dem Regierungsvoranschlage wird Titel 10 Andere Einnahmen mit 22.900 fl. zur Einstellung beantragt.

11. Gefällssicherstellungen.

Dieselben werden an den Linien Wiens eingehoben, bilden eine durchlaufende Post, welche den Gegensatz in den Rückstellungen der Verzehrungssteuer hat. Die Regierung veranschlagt von dieser Einnahme für das Jahr 1886 2,850.000 fl., daher gegen das Vorjahr um 19.400 fl. mehr (1885 gleich 2,830.600 fl.).

Der Budgetausschuss befürwortet diese Einstellung; Titel 11 Gefällssicherung wird eingestellt mit 2,850.000 fl.

12. Ersatz von der königlich ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen für Brantwein.

Für das Jahr 1886 veranschlagt die Regierung von dieser Einnahme 374.700 fl. gleich dem Vorjahre. Der Voranschlag von dieser Einnahme stützt sich auf den in Aussicht gestellten Export von Brantwein.

Es wird beantragt, im Titel 12 374.700 fl. einzustellen.

Nach diesen Anträgen wäre das Capitel Verzehrungssteuer (Staatseinnahmen) in der Gesammtsumme von 84,484.900 fl. in den Staatsvoranschlag für 1886 einzustellen, und zwar unverändert in Titel 1—6 und 8—12 nach den Regierungsanträgen, dagegen im Titel 7 gegen den Regierungsvoranschlag mit einer Mehreinnahme von 4.900 fl.

Erfordernis.

Dasselbe war für das Jahr 1885 mit 13,017.100 fl. ordentliche Ausgaben und 32.320 fl. außerordentliche, somit in Summe mit 13,049.420 fl. eingestellt.

Für das Jahr 1886 präliminirt die Regierung 10,822.920 fl., daher um 2,226.500 fl. weniger, und zwar ordentliche Ausgaben um 2,194.500 fl. und außerordentliche um 32.000 fl. niedriger.

Dieser Unterschied ergibt sich bei einzelnen Titeln, wie folgt:

	mehr	weniger
Titel 1. Bei Verwaltungsauslagen	7.000 fl.	—
„ 2. Bei Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	—	170.400 fl.
„ 3. An die königlich ungarische Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	—	2,031.100 „
„ 4. Neubauten	—	32.000 „

Das Mehrerfordernis bei den Verwaltungsauslagen um 7000 fl. gegenüber dem Vorjahre ergibt sich bei folgenden Posten:

a) bei den Gehalten der Beamten um . . . . . 5.600 fl.

b) bei den Activitätszulagen . . . . . 1.270 „
und zwar, wegen des in Aussicht genommenen Mehrbedarfes an Linienamtsbeamten um fünf Assistenten bei den Ämtern Favoriten, Hernals, Lerchenfeld, Mariahilf und Nordbahn. Ferner um einen Verwalter und einen Assistenten für das selbständig gewordene bisherige Filialamt Währing, bei welch letzterem dagegen die Stelle eines Amtsofficiales entfällt.

c) bei den Löhnungen um . . . . . 90 fl.
anläßlich der Erhöhung des Taglohnes beim Linienamte Gumpendorf,

d) bei den Mietzinsen um . . . . . 400 fl.
aus Anlass der Vermehrung der Linienamtsbeamten und der voraussichtlichen Erhöhung der Zinskreuzer in Wien, und

e) ein Lehrmittelbeitrag im ganzen . . . . . 100 fl.
beantragt ist.

Titel 2. Die Gefällssicherstellungen sind sowohl bei der Bedeckung unter Titel 10, als auch bei dem Erfordernisse mit dem gleichen Betrage von 2,850.000 fl. (gegen das Vorjahr um 20.000 fl. höher) eingestellt.

Die Gefällsrückgaben, welche aus Anlass der Betriebsstörungen rückgezahlt werden, sind nach Angaben der Landesbehörden eingestellt worden.

Der als außerordentliches Erfordernis eingestellte Betrag von 320 fl. betrifft, gleichwie im Vorjahre, einen für seine Person in eine höhere Rangsclasse (IX) gereihten Linienamtscontrolor mit 320 fl.

Titel 3. Die Ersätze an die kgl. ungarische Finanzverwaltung umfassen die Verzehrungssteuer-Rückvergütungen, die aus der Abrechnung der Restitutionen der ungarischen Finanzverwaltung zugute kommen.

Diese Rückvergütungen betragen, wie schon bei Besprechung der im Voranschlage eingebrachten Zuckersteuer erwähnt wurde, bei Zucker 4,968.900 fl. und bei Bier 104.000 fl., daher gegenüber dem Vorjahre per 7,104.000 fl. weniger um 2,031.100 fl.

Der Productionsschlüssel, welcher nach dem mit Ungarn getroffenen Übereinkommen als Grundlage der Abrechnung für das Jahr 1886 angenommen wurde, ist

in Österreich	für	Brantwein	50·3 Procent
„	„	Bier	94·96 „
„	„	Zucker	94·67 „
„ Ungarn	„	Brantwein	49·43 „
„	„	Bier	4·99 „
„	„	Zucker	5·33 „
für Bosnien und Hercegovina	„	Brantwein	0·54 „
„ „ „	„	Bier	0·05 „

Nach dieser Darstellung wird einverständlich mit dem Regierungsvoranschlage das Capitel Verzehrungssteuer, Staatsausgaben

im Ordinarium Titel 1—3 mit . . . . . 10,822.600 fl.
„ Extraordinarium Titel 1 mit . . . . . 320 „

wovon 320 fl. im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 zur Einstellung in den Staatsvoranschlag für 1886 beantragt wird.

Demzufolge wäre das Capitel Verzehrungssteuer mit nachstehenden Beträgen in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetz für das Jahr 1886 einzustellen.

Capitel	Titel	Summarium	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden ö. W.		
20		**Staatseinnahmen.**			
		Verzehrungssteuer.			
	1	Brantweinsteuer	9,000.000	. . . .	9,000.000
	2	Spiritus-Presshefensteuer	533.000	. . . .	533.000
	3	Wein- und Moststeuer	4,232.000	. . . .	4,232.000
	4	Biersteuer	23,576.000	. . . .	23,576.000
	5	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,165.300	. . . .	5,165.300
	6	Zuckersteuer	31,417.000	. . . .	31,417.000
	7	Verbrauchsteuer von Mineralöl	1,600.000	. . . .	1,600.000
	8	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchs-gegenständen	2,118.000	. . . .	2,118.000
	9	Pachtungen	3,596.000	. . . .	3,596.000
	10	Andere Einnahmen	22.900	. . . .	22.900
	11	Gefälls-Sicherstellungen	2,850.000	. . . .	2,850.000
	12	Ersatz von der königl. ungarischen Finanzver-waltung für Verzehrungssteuer-Rückver-gütungen	374.700	. . . .	374.700
		Summe (Cap. 20, Titel 1—12) .	84,484.900	. . . .	**84,484.900**
14		**Staatsausgaben.**			
		Verzehrungssteuer.			
	1	Verwaltungsauslagen	238.600	*) 320	238.920
	2	Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	5,511.100	. . . .	5,511.100
	3	An die königl. ungarische Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,072.900	. . . .	5,072.900
		Summe (Cap. 14, Titel 1—3 .	10,822.600	320	**10,822.920**

*) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887.

Wien, 22. Februar 1886.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Salz.

(Erfordernis: Capitel 15, Titel 1 und 2; — Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2.)

Für das Jahr 1885 wurden bewilligt:

Erfordernis.

Für Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,689.800 fl.
Münzverlust	100 „
Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	142.400 „
Für Verschleißauslagen	226.500 „
Zusammen	3,058.800 fl.

Für das Jahr 1886 wird verlangt:

Titel 1. Für Erzeugungs-und Einlösungskosten, ordentliche Ausgaben	2,688.900 fl.
An Münzverlust, außerordentliche Ausgaben	100 „
Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	210.300 „
Titel 2. Für Verschleißauslagen als ordentliches Erfordernis	229.000 „
Zusammen	3,128.300 fl.

Mithin erweist sich pro 1886 im Vergleiche zum Jahre 1885 ein Mehrerfordernis von 69.500 fl., welches seine Begründung im Detailvoranschlage der Regierung findet.

Es wird daher beantragt, das Erfordernis pro 1886 nach dem Antrage der Regierung einzustellen:

Capitel 15, Titel 1. Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,688.900 fl.
Münzverlust	100 „
Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	210.300 „
Titel 2. Verschleißauslagen als ordentliches Erfordernis	229.000 „
Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	3,128.300 fl.

Bedeckung.

Für das Jahr 1885 wurden präliminirt:

Capitel 21, Titel 1. Die Einnahmen der Erzeugungsämter auf	74.500 fl.
Titel 2. Die Einnahmen der Verschleißämter auf	20,200.000 „
Zusammen auf	20,274.500 fl.

Für das Jahr 1886 werden veranschlagt:

Capitel 22, Titel 1. Die Einnahmen der Erzeugungsämter auf	77.000 fl.
Titel 2. Die Einnahmen der Verschleißämter auf	20,367.000 „
Zusammen auf	20,444.000 fl.
Das Ergebnis ist im Vergleiche zum Vorjahre daher günstiger um	169.500 „

Die Begründung für diese Veranschlagung findet sich im Detailvoranschlage der Regierungsvorlage und es muss eine constante Steigerung der Einnahmen constatirt werden, da die Einnahmen präliminirt wurden:

Für das Jahr 1882 auf . . . . . 19,566.000 fl.
„ „ „ 1883 „ . . . . . 19,682.000 „
„ „ „ 1884 „ . . . . . 19,972.500 „
„ „ „ 1885 „ . . . . . 20,274.500 „
Es erweist sich daher die Steigerung dieser Einnahmen vom Jahre 1882 auf 1886 um 878.000 „
Der wirkliche Erfolg war folgender:
Im Jahre 1882 . . . . . 19,971.041 fl.
„ „ 1883 . . . . . 20,449.608 „
„ „ 1884 nach dem Centralgebarungsausweise . . . . . 20,257.655 „
Es wird daher beantragt, das Capitel 21, Bedeckung pro 1886, nach der Regierungsvorlage zu genehmigen:
Capitel 21, Titel 1. Einnahmen der Erzeugungsämter . . . . . 77.000 fl.
Titel 2. Einnahmen der Verschleißämter . . . . . 20,367.000 „
Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) . 20,444.000 fl.
Der Antrag des Abgeordneten Grafen Zierotin auf 19,367.000 fl., Titel 2, wurde abgelehnt.

Ferner wurden folgende Resolutionen angenommen:
Das hohe Haus wolle beschließen:
„1. Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, mit der ungarischen Regierung Verhandlungen anzuknüpfen, um die Salzpreise, deren unnatürliche Höhe den Salzverbrauch in schädlichster Weise hemmt und die ärmeren Volksclassen übermäßig bedrückt, in ausgiebiger Weise herabzusetzen; ebenso dahin zu wirken, dass für die ganze diesseitige Reichshälfte gleiche Salzpreise bei den Verschleißämtern eingeführt werden."

„2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Jahre 1868 mittels Gesetzes vom 6. Juni aufgehobene Viehsalzerzeugung wieder einzuführen, ohne die nahezu unmögliche Erfindung eines absolut unausscheidbaren Denaturirungsmittels abzuwarten und den Schutz vor schädigenden Defraudationen in der Art und Weise der Viehsalzabgabe an die Viehbesitzer durch Vermittlung der Bezirksvertretungen und Landwirtschaftsgesellschaften zu suchen."

Es wäre sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
		Staatsausgaben.				
15	1	Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,688.900	. . . . .	. . . . .	2,688.900
		Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
		Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	210.300	210.300
	2	Verschleißauslagen	229.000	. . . . .	. . . . .	229.000
		Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,917.900	100	210.300	3,128.300
		Staatseinnahmen.				
21	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	77.000	. . . . .	. . . . .	77.000
	2	Einnahmen der Verschleißämter	20,367.000	. . . . .	. . . . .	20,367.000
		Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	20,444.000	. . . . .	. . . . .	20,444.000

Wien, 6. März 1886.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Tabak.

(Bedeckung: Capitel 22, Titel 1 und 2. — Erfordernis: Capitel 16, Titel 1, 2 und 3.)

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälles waren im Finanzgesetze für 1885 mit 72,742.000 fl., und zwar für die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit . . . . . 71,882.000 fl.
für die Einnahmen der Generaldirection . . . . . 808.000 „
der Münzgewinn (gleich 20 Procent) . . . . . 52.000 „
Zusammen . 72,742.000 fl.

Somit um 2,742.000 fl. höher als für das Vorjahr 1884 (gleich 70,000.000 fl.) veranschlagt worden.

Für das Jahr 1886 werden nun:

Die ordentlichen Verschleißeinnahmen . . . . . 73,120.000 fl.
die Einnahmen der Generaldirection . . . . . 818.000 „
der Münzgewinn (23 Procent) . . . . . 62.000 „
Zusammen . 74,000.000 fl.

also um 1,258.000 fl. höher als für das Vorjahr 1885 beziffert.

Titel 1.

Ordentliche Verschleißeinnahmen.

Diese präliminirt die Regierungsvorlage um . . . . . 1,238.000 fl.
höher, als im Vorjahre in das Finanzgesetz eingestellt wurde, nämlich mit . . . . . 73,120.000 „
gegen 71,882.000 fl. des Vorjahres, und zwar wird Post 1 a) (allgemeiner Verschleiß im Inlande) um 1,148.000 fl. höher (nämlich 71,448.000 fl. gegen 70,300.000 fl. des Vorjahres), Post 5 (Gewinnstrückkäfse und Pachtschillinge) um 80.000 fl. höher (nämlich 980.000 fl. gegen 900.000 fl. des Vorjahres) und Post 4 (Ersätze aller Art) um 10.000 fl. höher (nämlich 40.000 fl. gegen 30.000 fl. des Vorjahres) eingestellt. Die übrigen Posten, nämlich:

Post 1 b) Limitoverschleiß . . . . . 450.000 fl.
„ 2 Einfuhrs- und Baulicenzgebüren . . . . . 200.000 „
„ 3 Miet- und Pachtzinse . . . . . 40 „
„ 6 Verschiedene Einnahmen . . . . . 1.960 „
wurden unverändert wie im Vorjahre eingestellt.

Diese Voranschläge der Regierung setzen im überraschenden Gegensatze zu den Einnahmsausfällen auf anderen Gebieten und im anscheinenden Wiederspruch mit der allgemein angenommenen und fühlbaren wirtschaftlichen Krise eine abermalige Steigerung der Einnahmen aus dem Tabakgefälle von 1,258.000 fl., das heißt von 1·8 Procent gegenüber dem Vorjahre voraus, was um so erstaunlicher erscheint, als die vier vorhergegangenen Jahre Steigerungen der Einnahmen in der Gesammthöhe von circa 9 Procent nachwiesen.

Die bisher bekannt gewordenen Ergebnisse des Jahres 1885, welche bis zum 30. November, also für die ersten 11 Monate des Jahres reichen, zeigen eine Gesammteinnahme der ordentlichen Verschleißeinnahmen von 67,727.212 fl. gegenüber den für diese neunmonatliche Periode präliminirten 65,891.826 fl., somit um 1,835.386 fl. mehr als vorausgesetzt wurde, und zwar betraf dieses Mehrergebnis vor allem Post 1 a): Allgemeiner Verschleiß im Inlande mit 1,768.668 fl., ferner Post 5, Gewinnstrückstände und Pachtschillinge, mit 103.269 fl., Post 4, Ersätze aller Art, mit 5589 fl. und Post 6, verschiedene Einnahmen, mit 1293 fl., wohingegen Post 2, Einfuhrs- und Baulicenzgebüren, um 35.999 fl., Post 1 b): Limitoverschleiß, um 7422 fl. und Post 3, Miet- und Pachtzinse, um 12 fl. hinter dem Voranschlage für 1884 zurückblieb.

Die Mehreinnahmen, welche die Regierungsvorlage für das ganze Jahr 1886 gegenüber dem Vorjahre voraussetzt, betragen, wie wir gesehen haben, 1,258.000 fl., das macht, auf 11 Monate berechnet, ein Plus von 1,134.333 fl. Die ersten 11 Monate des Jahres 1885 weisen aber schon gegenüber dem Voranschlage ein Plus von 1,835.386 fl. nach. Das bereits constatirte Mehrergebnis für die elfmonatliche Periode ist also um 700.947 fl. größer als der Mehransatz der Regierung.

Wollte man daher stricte nach den vorliegenden Ausweisen eine Wahrscheinlichkeitsrechnung anstellen, so könnte man den Regierungsvoranschlag für 1886 noch um circa 760.000 fl. erhöhen.

Die Rücksicht jedoch auf die allgemeine wirtschaftliche Lage, welche durch die in neuester Zeit angetretene Trübung der politischen Weltlage nur verschärft werden kann, lassen eine solche bloß arithmetische Berechnung als unzulässig erscheinen. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis, dass der Verbrauch von entbehrlichen oder wenigstens leicht einzuschränkenden Genussmitteln nicht so rasch abnimmt, als derjenige von anscheinend unentbehrlichen Lebensbedürfnissen. Diese Abnahme findet jedoch bei längerer Dauer der ökonomischen Depression dennoch statt und dieser letzteren leider wahrscheinlichen Eventualität muss Rechnung getragen werden. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass der letzte ausgewiesene Monat November schon einen Ausfall von 232.795 fl. gegen den Voranschlag darlegt.

Von diesen Erwägungen geleitet kann der Budgetausschuss trotz der so günstigen Ausweise des letzten Jahres die Einstellung einer höheren Summe als derjenigen in dem Regierungsvoranschlage nicht befürworten und beantragt für Titel 1 : 73,120.000 fl. unverändert einzustellellen.

Titel 2.

Einnahmen der Generaldirection.

Diese werden von der Regierung für 1886 mit 880.000 fl. präliminirt, somit um 20.000 fl. höher als im Finanzgesetze für 1885 eingestellt wurden, namentlich wird Post 6, Münzgewinn, um 10.000 fl., Post 5, verschiedene Einnahmen, um 9070 fl. und Post 2, Ersätze aller Art, um 1000 fl. höher als im Vorjahre angenommen, wo hingegen Post 1, Miet- und Pachtzinse, um 70 fl. niedriger angesetzt wird und die zwei wichtigsten Posten, nämlich Post 3, Verschleiß im Auslande, mit 600.000 fl. und Post 4, Ersatz der Gestehungskosten von Ungarn und den occupirten Ländern, mit 150.000 fl. unverändert wie im Vorjahre eingestellt sind.

Die dem Budgetausschusse vorliegenden Nachweise über den wirklichen Erfolg der ersten 11 Monate des Jahres 1885 bis zum 30. November rechtfertigen den Regierungsvoranschlag so ziemlich, denn für diese 11 Monate, für welche im Finanzgesetze für 1885: 788.333 fl. eingestellt wurden, haben nur etwas weniger, nämlich 769.225 fl. eingebracht, somit nur um 19.108 fl. weniger als veranschlagt wurde, und zwar betraf der Hauptausfall mit 29.280 fl. die wichtigste und vom Budgetausschuss im vorigen Jahre als zu hoch präliminirt bezeichnete Post 3, Verschleiß im Auslande. Kleinere Ausfälle zeigen Post 5, verschiedene Einnahmen, nämlich 4.392 fl., Post 2, Ersätze aller Art, mit 1096 fl. und Post 1, Miet- und Pachtzinse, mit 85 fl., wo hingegen (Post 4), Ersatz der Gestehungskosten von Ungarn und Bosnien um 1628 fl. mehr nachweist, als für das Jahr 1885 präliminirt wurde (nämlich 139.127 fl. gegen 137.499 fl.). Ebenso weist (Post 6), Münzgewinn, einen Überschuss von 14.117 fl. nach, nämlich 61.784 fl. gegen die präliminirten 47.667 fl.

Gestützt auf diese Ergebnisse beantragt der Budgetausschuss, an Einnahmen der Generaldirection für 1886 unverändert einzustellen an ordentlichen Einnahmen 818.000 fl. An Münzgewinn jedoch beantragt

der Budgetausschuss 64.800 fl., um 2800 fl. mehr als die Regierungsvorlage einzustellen, da das Goldagio, nach einem Beschlusse in der Sitzung vom 4. d. M., für alle Einnahmen und Ausgaben des Staatsvoranschlages für 1886 in der Höhe von 24 Procent, also um 1 Procent mehr als der Staaatsvoranschlag annahm, beantragt wurde.

B. Erfordernis.

Die Ausgaben für das Tabakgefälle, welche in dem Finanzgesetze für 1885 mit 26,971.560 fl., das heißt, um 1,179.560 fl. höher als für das Vorjahr 1884 eingestellt waren, werden nun für 1886 mit 27,772.000 fl. veranschlagt, somit abermals um 800.440 fl. oder um 3 Procent höher als für das Vorjahr. Um das unausgesetzte und beträchtliche Anwachsen der Ausgaben für das Tabakgefälle nachzuweisen, dient folgende Zusammenstellung:

für 1883	24,061.300 fl.		
„ 1884	25,792.000 „	oder + 7½	Procent
„ 1885	26,971.560 „	„ + 4	„
endlich „ 1886	27,772.000 „	„ + 3	„

also binnen drei Jahren zeigt sich eine Steigerung um 3,710.700 fl., oder über 15 Procent. Diese Zunahme der Ausgaben der Tabakregie steht in keinem richtigen Verhältnisse mit der doch so ansehnlichen Steigerung der Einnahmen, welche in diesen drei Jahren 1883 bis 1886 von 67,800.000 fl. auf 74,000.000 fl. stiegen, welche Zunahme also 6,200.000 fl. oder 9 Procent betrug.

Nähme man daher die von der Regierung beanspruchte Ausgabesumme als nothwendig an, so würde das Verhältnis der Ausgaben zu den Bruttoeinnahmen, der Percentsatz, welchen erstere von den letzteren hinwegnehmen, für das Jahr 1886 ungünstiger sein, als im Jahre 1883, denn im Jahre 1883 nahmen die Ausgaben von den Bruttoeinnahmen bloß 35·9 Procent, im Jahre 1886 hingegen schon 37·5 Procent hinweg, es träte daher eine Verschlechterung des Verhältnisses um 1·6 Procent ein, was doch bei stark gestiegenen Bruttoeinnahmen eine kaum zu rechtfertigende Erscheinung wäre. Im nachstehenden wird nachgewiesen werden, bei welchem Ausgabetitel das größte Anwachsen stattfindet und bei welchem dasselbe wenigstens theilweise verringert werden könnte.

Titel 1.

Administrationsauslagen.

An solchen werden für 1886 von der Regierung beansprucht 676.300 fl. gegen 657.500 fl. des Vorjahres, somit um 18.800 fl. oder beinahe 3 Procent mehr. Das Mehrerfordernis für 1886 wird hervorgerufen durch die Erhöhung der Gehalte der Beamten (Post 1) um 12.160 fl. (347.730 fl.) gegen (335.570 fl. des Vorjahres), durch die Erhöhung der Activitätsbezüge der Beamten (Post 4) um 3780 fl. (81.520 fl. gegen 77.740 fl. des Vorjahres), durch die Erhöhung der Adjuten (Post 9) um 4400 fl., nämlich 6600 fl. auf 11.000 fl., durch die größeren Kosten der Amtskleidung um 120 fl. (Post 13), und durch die Erhöhung der verschiedenen Auslagen (Post 19) um 490 fl. Bloß eine Post (14), nämlich die Mietzinse sank um 2150 fl., nämlich von 4350 fl. auf 2200 fl. Die übrigen Posten blieben unverändert.

Die Vermehrung der Beamtengehalte und Zulagen ward herbeigeführt durch eine ziemlich bedeutende Vermehrung von gemeinsamen Dienstesstellen. Es wurden nämlich die Adjuncten um 7 (von 54 auf 61), die Officiale um 6 (von 56 auf 62) und die Assistenten um 6 (von 59 auf 65) vermehrt. Bei dem so beträchtlichen Anwachsen der Regieeinnahmen, welches nicht auf Preissteigerungen, sondern auf Vermehrung der Erzeugung und des Consums beruht, welches daher eine gewisse Vermehrung des Beschäftigungsquantums bedingt, glaubt der Budgetausschuss, diese, wenn auch nicht unbeträchtliche Vermehrung der Beamtenstellen nicht beanständen zu dürfen, und beantragt die unveränderte Einstellung der beanspruchten 676.300 fl. für Administrationsauslagen.

Titel 2.

Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

a) Ordentliche.

Hiefür werden für das Jahr 1886 23,215.900 fl. beansprucht, das heißt, um 345.400 fl. mehr als im Vorjahre bewilligt wurde. Das stete Anwachsen der Ausgaben dieses Titels in den letzten Jahren zeigt olgende Zusammenstellung. Es wurden nämlich bewilligt:

im Jahre 1882	19,556.700 fl.		
„ „ 1883	20,656.700 „	+ 110.000 fl.	gegen das Vorjahr
„ „ 1884	22,002.290 „	+ 1,345.590 „	
„ „ 1885	22,870.500 „	+ 868.210 „	
für 1886 werden nun gefordert .	23,215.900 „	+ 345.400 „	

Wir sehen daher in den letzten vier Jahren eine Vermehrung um 3,659.200 fl. oder um fast 19 Procent, während die Bruttoeinnahmen der Tabakregie in diesen vier Jahren nur um 14 Procent stiegen.

Die Mehrforderung von 354.400 fl., welche in diesem Titel für das Jahr 1886 gestellt wird, beruht größtentheils auf Post 20a) Ankauf im Auslande, nämlich mit 209.200 fl. (10,209.200 fl. gegen 10,000.000 fl. des Vorjahres), während Post 21 (Fabricationskosten), eine Mehrforderung von 100.000 fl. enthält, nämlich 5,900.000 gegen 5,800.000 fl. des Vorjahres.

Endlich werden für Blätterankauf im Inlande (Post 20 b) 36.200 fl. mehr verlangt, nämlich 6,100.000 fl. gegen 6,063.800 fl. des Vorjahres.

Gegen die Erhöhung der Fabricationskosten um 100.000 fl. oder um 0·8 Procent ist im Hinblicke auf die Zunahme der Bruttoeinnahmen um 1·7 Procent, welche hauptsächlich auf der Vermehrung des erzeugten und abgesetzten Quantums beruht, nichts einzuwenden.

Weniger überzeugend ist die Mehrforderung von 36.200 fl. beim Blätterankauf im Inlande, denn die letzte Tabakernte war weder überreich noch von solcher Qualität, um eine Erhöhung der (Tapirung) Taxirung vorauszusetzen. Auch ist der Vorrath an inländischen Blättern ein übergroßer, was doch zur Vorsicht bei Ertheilung von Baulicenzen auffordern sollte. Trotz dieser Erwägungen glaubt der Budgetausschuss, in Anbetracht der Geringfügigkeit der Mehrforderung, derselben nicht entgegen treten zu sollen.

Die abermalige Mehrforderung von 209.200 fl. für Ankäufe im Auslande könnte auf den ersten Blick eher Bedenken erwecken, denn die Steigerung dieser Auslage war in den vorhergegangenen Jahren eine überaus große. Hiefür wurden im Jahre 1882 beansprucht 7,637.000 Gulden und bewilligt wurden 7,500.000 fl.; im Jahre 1883 betrug die Forderung 8,873.400 fl., die Bewilligung 8,500.000 fl. Für 1884 wurden die beanspruchten 9,295.590 fl. bewilligt, im Jahre 1885 endlich wurden 10,468.700 fl. beansprucht und 10,000.000 fl. bewilligt. Es weisen daher die Forderungen für diese Post in den drei (3) genannten Jahren eine Steigerung von 2,830.300 fl., die Bewilligungen in derselben Zeitepoche eine Steigerung von 2,500.000 fl. nach. Die Forderung für das laufende Jahr aber ist um 259.500 fl. geringer als die vorjährige Forderung und nur um 209.200 fl. höher als die im Vorjahre bewilligte Summe. Was aber weit wichtiger und maßgebender ist, der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1882 und der Centralgebarungsausweis für das Jahr 1883 weisen bei den Ausländerankäufen sehr bedeutende Überschreitungen der bewilligten Summen nach. So sehen wir, dass im Jahre 1882 anstatt der bewilligten 7,500.000 fl. ausgegeben wurden 8,018.843 fl., also um 518.843 fl. mehr. Die Überschreitung des Jahres 1883 ist eine noch größere und dürfte nach genauerer Verificirung mehr als 900.000 fl. betragen. Als Ursache dieser Überschreitungen wird das beträchtliche Steigen der Preise vieler Sorten, namentlich des Brasiltabaks, sowie der türkischen Tabake und der gesteigerte Absatz angegeben. Inwiefern diese Angaben zutreffend und daher die Überschreitungen gerechtfertigt sind, wird Aufgabe der Prüfung der betreffenden Rechnungsabschlüsse sein. So viel steht aber fest, dass in den letzten Jahren mit den bewilligten Summen das Auslangen nicht gefunden wurde, dass daher fernere Abstriche an dieser Post nur zur Selbsttäuschung und zur minder richtigen Budgetirung führen würden. Von diesen Erwägungen geleitet, beantragt der Budgetausschuss die unveränderte Einstellung der geforderten Summe für Post 20a sowohl, als für den ganzen Titel 2, „Erzeugungs- und Anschaffungskosten", in der Höhe von 23,215.900 fl.

a) Außerordentliche.

An außerordentlichen Auslagen bei der Tabakerzeugung und Anschaffung werden für das Jahr 1886 präliminirt: 2,565.800 fl. das ist um 368.240 fl. mehr als im Finanzgesetze für das Jahr 1885 eingestellt wurde, und zwar werden für Neubauten (Post 24) 275.000 fl. beansprucht, um 15.000 fl. mehr als im Vorjahre und für Münzverlust bei Ankäufen im Auslande (Post 25) 2,290.800 fl., um 353.240 fl. mehr als im Vorjahre.

Von den 275.000 fl., welche für Neubauten beansprucht werden, kommen 20.000 fl. auf den der Generaldirection alljährlich für kleinere Bauten bewilligten Pauschalbetrag, 195.000 fl. werden beansprucht als weitere Raten zur Fortsetzung von bereits bewilligten und begonnenen Bauten.

Die Gesammtforderung für erst zu beginnende Bauten beträgt daher bloß 60.000 fl., und zwar zum Baue eines Magazins in Fürstenfeld 30.000 fl., zur Ausführung einer Wärmeküche in Sedletz 20.000 fl. und für die Erweiterung eines Werkstättengebäudes in Neutitschein 10.000 fl. Da diese Forderungen wohl

begründet, wird deren Bewilligung beantragt. Der mit 23 Procent Goldagio berechnete Münzverlust aber muss gleich wie allen dem Goldagio unterliegenden Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1886 und wie der Münzgewinn der Tabakregie nach einem Beschlusse des Budgetausschusses um 1 Procent höher, mit 24 Procent beantragt werden. Diese Erhöhung (99.600 fl.) ergibt eine Gesammtsumme von 2,390.400 fl. für Münzverlust.

Demnach stellen sich die gesammten außerordentlichen Auslagen auf 2,665.400 fl.

Titel 3.

Verschleißauslagen.

Für dieselben präliminirt die Regierung 1,314.000 fl., das ist um 68.000 fl. mehr, als im Vorjahre. Diese Erhöhung trifft zumeist die Einhebungsprocente (Post 7), welche von 700.000 fl. auf 750.000 fl., also um 50.000 fl. erhöht wurden. Da die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse, namentlich desjenigen für das Jahr 1883 für diesen Titel noch höhere Ziffern ausweisen und da bei stark wachsendem Consum die Einhebungsprocente naturgemäß etwas erhöht werden müssen, so beantragt der Budgetausschuss die unveränderte Einstellung der Regierungsziffer von 1,314.000 fl. für Verschleißauslagen und somit auch der Gesammtauslagen der Tabakregie in der Höhe von 27,871.600 fl.

Summarium.

A. Bedeckung.

1. Verschleißeinnahmen im Inlande	73,120.000 fl.
2. Einnahmen der Generaldirection:	
a) Ordentliche	818.000 „
b) Außerordentliche	64.800 „
Zusammen	74,002.800 fl.

B. Erfordernis.

1. Administrationsauslagen	676.300 fl.
2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten:	
a) Ordentliche	23,215.900 „
b) Außerordentliche	2,665.400 „
3. Verschleißauslagen:	
a) Ordentliche	1,296.000 „
b) Außerordentliche	18.000 „
Zusammen	27,871.600 fl.

Wird die Bedeckung von 74,002.800 fl. dem Erfordernisse von 27,872.600 fl. entgegengehalten, so ergibt sich ein Reinertrag von 46,131.200 fl., somit um 96.800 fl. weniger, als die Regierungsvorlage annahm, also um 360.760 fl. mehr, als im Finanzgesetze für das Jahr 1885 eingestellt wurde (gleich 45,770.440 fl.) Diese Reinertragssumme ist überhaupt die höchste, welche je in der österreichischen Tabakregie erzielt worden ist. Sie übertrifft den Reinertrag

des Jahres 1884 um	503.898 fl.
„ „ 1883 „	782.714 „
„ „ 1882 „	1,586.861 „
„ „ 1881 „	4,305.676 „
„ „ 1880 „	5,561.816 „
„ „ 1879 „	7,433.187 „
„ „ 1878 „	9,555.118 „

Der Reinertrag der Tabakregie hat sich demnach in den letzten sieben Jahren von 1878 bis 1885 um 26 Procent gehoben.

Nach den vorstehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 aufzunehmen:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden österreichischer Währung		
22		Tabak:			
	1	Einnahmen vom Verschleiße im Inlande . .	73,120.000	—	73,120.000
	2	Einnahmen der Generaldirection (hierunter 270.000 fl. in Gold)	818.000	—	818.000
		Münzgewinn vom obigen Golde (= 24 Procent)	—	64.800	64.800
		Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) .	73,938.000	64.800	74,002.800

Capitel	Titel	Staatsausgaben:	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
			Gulden österreichischer Währung		
16		Tabak:			
	1	Administrationsauslagen	676.300	—	676.300
	2	Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 9,960.000 fl. in Gold)	23,215.900	—	23,215.900
		Münzverlust vom obigen Golde (= 24 Procent)	—	2,390.400	2,390.400
		Neubauten	—	*) 275.000	275.000
	3	Verschleißauslagen	1,296.000	*) 18.000	1,314.000
		Summe (Capitel 16, Titel 1, 2 und 3) .	25,188.200	2,683.400	27,871.600

*) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888.

Die Petition der k. k. Tabakfabriksbeamten in Betreff der Herabminderung der activen Dienstzeit (Z. 464), welche das hohe Haus in der Sitzung vom 9. Februar dem Budgetausschusse zuwies, enthält ein Ansuchen, welchem man eine starke Begründung nicht absprechen kann. Die gesetzlichen Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 9. December 1866, wonach die Staatsbeamten erst nach vollendeter 40jähriger Dienstzeit auf Zuerkennung des ganzen Activitätsgehaltes als Ruhegenuss Anspruch haben, sind für gewisse Kategorien von Beamten mit schwerer, die Körperkraft rascher abnutzender Dienstleistung ungenügend.

Neben den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Bergbaubeamten müssen die Tabakfabriksbeamten in diese Kategorie gestellt werden. Dieselben haben durchschnittlich 10 bis 11 Dienststunden, was den Arbeitsstunden in den Fabriken gleichkommt; hiezu kommen noch periodisch Inspectionen und Visitationen oft bei Nacht, sowie bei vermehrtem Bedarfe auch Dienst über die instructionsmäßige Zeit ohne separate Vergütung. Der langjährige Aufenthalt täglich durch viele Stunden in überfüllten Arbeitssälen in einer mit Tabakstaub geschwängerten Atmosphäre bringt ganz andere Gefahren für die Gesundheit mit sich, als diejenigen, welche der gewöhnliche Bureaudienst einschließt. In Erwägung dieser Gründe beantragt der Budgetausschuss folgende Resolution:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem in der Petition, Z. 464, von den Tabakfabriksbeamten gestellten Ansuchen zu willfahren.

Wien, 15. Februar 1886.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Stempel.

(Bedeckung: Capitel 23. — Erfordernis: Capitel 17.)

Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

(Bedeckung: Capitel 24. — Erfordernis: Capitel 18.)

A. Einnahmen.

I. Stempel.

Für das Jahr 1886 veranschlagt die k. k. Regierung . . . . . 17,800.000 fl.
im Vergleiche zum Vorjahre mit . . . . . 17,600.000 „
mehr um . 200.000 fl.

In den Vorjahren wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Einnahmen im Jahre	Voranschlag	Erfolg	Gegen den Voranschlag		Anmerkung
			mehr	weniger	
	Gulden				
1882	16,880.000	17,784.547	904.547	.	Nach dem vom k. k. Obersten Rechnungshofe geprüften Rechnungsabschlusse.
1883	17,100.000	17,709.576	609.576	.	
1884	17,400.000	17,774.111	374.111	.	

Die Durchschnittshöhe des Ertrages in diesen drei Jahren beträgt 17,756.078 fl.

Nach dem noch nicht geprüften Gebarungsausweise betrugen die Einnahmen im Vorjahre 18,380.258 fl.

Hienach erscheint die Präliminirung eines gegen das Vorjahr erhöhten Betrages gerechtfertigt.

II. Taxen und Gebüren.

Die k. k. Regierung präliminirt den Betrag von . . . . . 33,650.000 fl.
somit gegen den Voranschlag für 1885 per . . . . . 34,000.000 „
weniger um . 350.000 fl.

Einnahmen im Jahre	Voranschlag	Erfolg	Gegen den Voranschlag		Anmerkung
			mehr	weniger	
	Gulden				
1882	32,000.000	35,002.617	3,002,617	.	Nach dem vom k. k. Obersten Rechnungshofe geprüften Rechnungsabschlusse.
1883	32,800.000	33,566.484	766.484	.	
1884	33,000.000	35,525.422	2,525.422	.	

Die Durchschnittshöhe des Ertrages in den drei Jahren beträgt 34,698.174 fl.

Im Vorjahre wurde der präliminirte Betrag von 34,000.000 fl. nicht erreicht, der Erfolg blieb um 37.420 fl. zurück, weshalb der von der k. k. Regierung angenommene Betrag gerechtfertigt erscheint.

B. Ausgaben.

Die k. k. Regierung veranschlagt:

a) bei Stempeln ein Erfordernis in gleicher Höhe wie im Vorjahre mit . . . . . 373.000 fl.
b) bei Taxen und Gebüren gleichfalls den im Jahre 1885 bewilligten Betrag von . . . 800.000 „

Dagegen wäre nichts zu bemerken.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 wäre einzustellen:

Capitel	Titel	Benanntlich	Ordentliche	Außer-ordentliche	Zusammen
			Gulden		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen:			
23	.	Stempel	17,800.000	.	17,800,000
24	.	Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften . . .	33,650.000	.	33,650.000
		b) Staatsausgaben:			
17	.	Stempel	373.000	.	373.000
18	.	Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften . . .	800.000	.	800.000

Wien, 23. Februar 1886.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Lotto.

(Ausgaben: Capitel 19. — Einnahmen: Capitel 25.)

Für das Jahr 1886 werden die Einnahmen präliminirt mit 20,224.000 fl., die Ausgaben mit 12,460.000 fl., der Reinertrag mit 7,764.000 fl., das heißt in demselben Betrage wie im Vorjahre.

In dem abgelaufenen Triennium wurden beim Lotto folgende Ergebnisse erzielt:

A. In der Bedeckung.

Im Jahre 1883 ergaben die Einnahmen 21,814.462 fl., gegenüber der Annahme des Finanzgesetzes um . . . . . 1,591.462 fl. mehr.

Im Jahre 1884 ergaben die Einnahmen 22,151.346 fl., gegenüber der Annahme des Finanzgesetzes um . . . . . 1,927.346 fl. mehr.

Im Jahre 1885 ergaben die Einnahmen 22,041.236 fl., gegenüber der Annahme des Finanzgesetzes um . . . . . 1,817.236 fl. mehr.

B. In dem Erfordernisse.

Im Jahre 1883 betrugen die Ausgaben 14,349.585 fl., gegenüber der Annahme des Finanzgesetzes um . . . . . 1,890.585 fl. mehr.

Im Jahre 1884 betrugen die Ausgaben 12,857.063 fl., gegenüber der Annahme des Finanzgesetzes um . . . . . 397.063 fl. mehr.

Im Jahre 1885 betrugen die Ausgaben 13,920.516 fl., gegenüber der Annahme des Finanzgesetzes um . . . . . 1,460.516 fl. mehr.

C. Im Reinertrage.

Für das Jahr 1883	7,464.877 fl.
„ „ „ 1884	9,294.283 „
„ „ „ 1885	8,106.270 „

Obgleich nun auf Grund dieser Daten die Durchschnittsziffer, sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben höher sein würde, so glaubt doch der Budgetausschuss bei der schwankenden Basis, auf welcher die Einnahmen und die Ausgaben des Lottogefälles beruhen, die von der Regierung auf Grund der früheren Finanzgesetze veranschlagten Ziffern zur unveränderten Annahme empfehlen zu müssen.

Der Budgetausschuss beantragt aber zugleich folgende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der von dem hohen Abgeordnetenhause so oft urgirten Angelegenheit der Abschaffung oder wenigstens bedeutenden Einschränkung des kleinen Zahlenlottos in der Art zu beschäftigen, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes bereits für den nächsten Sessionsabschnitt mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden kann."

Die Zahl der Lottocollecturen hat im Jahre 1885 um 14 abgenommen und von dem Regierungsvertreter wurde im Budgetausschusse die Erklärung abgegeben, dass die Regierung auf dem Wege der mehr ausgiebigen Aufhebung der kleinen Lottocollecturen nach Thunlichkeit vorzugehen gesonnen ist.

Es wird beantragt, in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Zusammen
			Gulden		
		Staatsausgaben:			
19	—	Lotto	12,460.000	. . . .	12,460.000
		Staatseinnahmen:			
25	—	Lotto	20,224.000	. . . .	20,224 000

Wien, 26. Februar 1886.

Bobrzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Mauten.

(Capitel 20: Erfordernis. — Capitel 26: Bedeckung.)

In dem von der k. k. Regierung pro 1886 vorgelegten Staatsvoranschlage wurde an Weg- und Brückenmautgefälle . . . . . 2,420.800 fl.
an Wassermautgefälle . . . . . 63.200 „
somit ein Gesammterträgnis an Weg-, Brücken- und Straßenmauten von . . . . . 2,484.000 fl.
präliminirt.

Im Gegenhalte mit dem Präliminare pro 1885 per . . . . . 2,462.000 „
ergibt sich ein höherer Ertrag von . . . . . 22.000 fl.

Diese pro 1886 in Aussicht genommene höhere Ertragsziffer der Mautgefälle findet in den günstigeren Pachtergebnissen für das Triennium 1885, 1886, 1887, in den einzelnen Kronländern und zwar in Niederösterreich, Salzburg, Kärnten, Mähren und der Bukowina ihre Begründung.

Das Erfordernis für Weg- und Brückenmauten beträgt pro 1886 . . 27.760 fl.
Das Erfordernis für Wassermauten beträgt pro 1886 . . . . . 1.240 „
zusammen . . 29.000 fl.
zeigt sich im Gegenhalte zu dem Gesammterfordernisse pro 1885 für Weg-, Brücken- und Wassermauten per . . . . . 28.000 „
ein Mehrerfordernis von . . . . . 1.000 fl.

Dieses Mehrerfordernis wird damit gerechtfertiget, dass auf die Rubrik Einhebungsprocente von Gefällseinnahmen an Mietzinsen und auf Kosten der Gebäudeerhaltung ein Mehraufwand von 2000 fl. erforderlich erscheint, welchem Mehraufwande ein Minderaufwand auf Rubrik von Gefällsrückzahlungen und verschiedenen Ausgaben per 1000 fl. gegenübersteht, und sich somit der nachgewiesene Mehraufwand von 1000 fl. ergibt.

In dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze pro 1886 sind demnach einzustellen an ordentlichen Einnahmen des Gesammtmauterträgnisses . . . . . 2,484.000 fl.
an ordentlichen Ausgaben . . . . . 29.000 „
ergibt sich nach deren Abzug ein Überschuss von . . . . . 2,455.000 fl.

Wien, 10. Februar 1886.

Hayden,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Punzirung.

(Capitel 21: Erfordernis; — Capitel 27: Bedeckung.)

In dem von der k. k. Regierung pro 1886 vorgelegten Staatsvoranschlage wurden die Einnahmen des Punzirungs-Gefälles präliminirt mit . . . . . 225.400 fl.
im Gegenhalte zu dem Präliminare pro 1885 per . . . . . 239.500 „
ergibt sich eine Mindereinnahme von . . . . . 14.100 fl.

Der Gesammteinnahmeerfolg des Punzirungswesens betrug im Jahre 1884 . . . . . 245.649 fl.
für das Jahr 1885 liegt nur der Erfolg der Einnahmen hinsichtlich der Controlsgebüren bei dem Hauptpunzirungsamte Wien vor und betragen diese . . . . . 118.529 fl.
gegenüber den pro 1885 präliminirten . . . . . 133.000 fl.

Nach diesem Maßstabe ist aber nur auf eine geminderte Gesammteinnahme zu rechnen. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in den verminderten Nachfragen nach Gold- und Silberwaren und in dem Überhandnehmen der Fabrication des sogenannten Neugoldes, welches seines geringen Goldgehaltes wegen nicht als Goldware gilt, aber auch der Punzirung nicht unterliegt.

Die ordentlichen Ausgaben betrugen pro 1886 . . . . . 76.692 fl.
die außerordentlichen . . . . . 308 „
die Gesammtausgaben . . . . . 77.000 fl.
entgegen die ordentlichen Auslagen pro 1885 . . . . . 77.373 „
außerordentliche . . . . . 127 „
Gesammtauslagen pro 1885 . . . . . 77.500 fl.
also weniger um . . . . . 500 fl.

Es sind demnach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1886 einzustellen:

An ordentlichen Einnahmen (Capitel 27)		225.400 fl.
an ordentlichen Ausgaben	76.692 fl.	
an außerordentlichen Ausgaben (verwendbar bis Ende März 1887)	308 „	
Summe der Ausgaben (Capitel 21)		77.000 fl.

Wien, 10. Februar 1886.

Hayden,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Besondere Abgabe, betreffend den Handel gebrannter geistiger Getränke, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

(Bedeckung: Capitel 28. — Erfordernis: Capitel 22.)

Diese Abgabe wurde mit dem Gesetze vom 23. Juni 1881 eingeführt.
Der Erfolg von dieser Steuer ergab

im Jahre 1882	1,526.913 fl.
„ „ 1883	1,385.004 „
„ „ 1884	1,344.464 „
für das Jahr 1885 wurde sie angenommen mit	1,220.500 „
der wirkliche Ertrag betrug	1,306.438 „

für das Jahr 1886 veranschlagt die Regierung von dieser Einnahme 1,235.900 fl., was dem voraussichtlichen Erfolge zu entsprechen scheint.

Es wird daher beantragt, conform mit dem Regierungsvoranschlage, Capitel 28, Besondere Abgaben, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinhandel derselben mit 1,235.900 fl. im Ordinarium der Staatseinnahmen für 1886 einzustellen.

Erfordernis.

Als Erfordernis pro 1886 beantragt die Regierung

Titel 1. Gefällsrückgaben mit	13.750 fl.
„ 2. Verschiedene Ausgaben	250 „
zusammen	14.000 fl.

Es wird beantragt, im Capitel 22 der Staatsausgaben den Betrag von 14.000 einzustellen.

Wien, 21. Februar 1886.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Dicasterialgebäude.

(Ausgaben: Capitel 23; — Einnahmen: Capitel 29.)

An Einnahmen sind präliminirt:

pro 1885	106.120 fl.
„ 1886	106.170 „
daher pro 1886 mehr um .	50 fl.

Diese Mehreinnahme rührt von Veränderungen bei den Miet- und Pachtzinsen und bei der Position „Sonstige Einnahmen" her.

Die Erhöhungen der Zinse betragen:

in Oberösterreich	29 fl.
„ Salzburg	80 „
„ Tirol und Vorarlberg	349 „
„ Steiermark	245 „
„ Kärnten	341 „
„ Krain	71 „
im Küstenlande	173 „
in Dalmatien	24 „
„ Galizien	472 „
„ Bukowina	110 „

Dagegen haben die Zinse sich vermindert

bei der Dicasterialgebäudedirection in Wien um	1.409 fl.
in Niederösterreich	293 „
„ Böhmen	103 „
„ in Schlesien	212 „

Die sonstigen Einnahmen sind im ganzen um 173 fl. höher veranschlagt als im vorigen Jahre.

In Wien sind bei mehreren Polizeicommissariatsgebäuden Zinse entfallen, weil vermietete Wohnungen der Sicherheitswache zur Verfügung gestellt werden mussten.

In Galizien konnte ein Platz zu Podwoloczyska, der ehemals für eine Viehcontumazanstalt bestimmt war, wegen seiner günstigen Lage an der Eisenbahn und nachdem sich Bewerber um denselben gemeldet hatten, bedeutend besser verpachtet werden, als im Vorjahre.

In Kärnten wurde bei dem Hauptzollamtsgebäude in Villach ein Gewölbe vom 1. September 1885 an theuerer hintangegeben und bei dem Hauptzollamtsgebäude in Pontafel eine Wohnung neu vermietet.

In Tirol wurde zu Trient ein Gebäude vermietet, das bisher noch nicht vermietet war.

In Niederösterreich dagegen konnten mehrere Localitäten in den Mautgebäuden zu Biedermannsdorf, Schwechat und Kirchberg am Wagram nicht mehr vermietet werden.

Die übrigen Differenzen betreffen geringe Beträge.

Die ordentlichen Ausgaben sind präliminirt pro 1885 mit . . . . . 130.990 fl.
„ 1886 „ . . . . . 136.636 „
daher pro 1886 höher um . . . . . 5.646 fl.

Dieser Mehrbetrag resultirt hauptsächlich aus dem größeren Erfordernisse für die Erhaltung der Gebäude; denn dieses beträgt im Jahre 1886 um 6.378 fl. mehr als im Jahre 1885.

Die anderen Posten sind nicht wesentlich verändert.

Die außerordentlichen Ausgaben sind veranschlagt: pro 1885 mit *) . . . . . 11.642 fl.
„ 1886 „ . . . . . 11.683 „
daher pro 1886 mehr um . . . . . 41 fl.

Dieser Mehrbetrag trifft allein die Post: „Mehrbezüge der ad personam in einer höheren Rangsclasse stehenden Beamten", indem einige dieser Beamten in den systemisirten Stand eingebracht worden sind, andere aber eine Quinquennalvorrückung erreicht haben.

Es wären demnach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, conform der Regierungsvorlage einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden		
		Staatseinnahmen:			
29	—	Dicasterialgebäude	106.170	. . . .	106.170
		Staatsausgaben:			
23	—	Dicasterialgebäude	136.636	2.650	139.286
		Annuität	. . . .	9.033	9.033
		Summe (Capitel 23) .	136.636	**) 11.683	148.319

*) Mit Ausschluss der 17.215 fl. zu Bauherstellungen bei der Burg Karlstein in Böhmen.
**) Verwendbar bis Ende März 1887.

Wien, 27. Februar 1886.

Mathias Kaltenegger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

(Ausgaben: Capitel 24; — Einnahmen: Capitel 30.)

Als Einnahmen wurden präliminirt

pro 1885	160.000 fl.
„ 1886	200.000 „
daher pro 1886 mehr um .	40.000 fl.

Die höhere Präliminarsumme pro 1886 findet ihre Begründung in den günstigen Ergebnissen dieser Einnahme pro 1882—1885.

Dieselben betrugen:

1882	128.083 fl.
1883	255.047 „
1884	416.996 „
1885	309.582 „

Die Ausgaben wurden veranschlagt

pro 1885 mit . . .	4000 fl.
„ 1886 „ . . .	4800 „
daher pro 1886 höher mit .	800 fl.

weil bei soviel größeren Einnahmen auch mehr Fälle anzunehmen sind, in denen eine Rückzahlung stattzufinden hat.

Es wären sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 conform der Regierungsvorlage einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden ö. W.		
		Staatseinnahmen:			
30	—	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	. . . . .	200.000
		Staatsausgaben:			
24	—	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	4.800

Wien, 27. Februar 1886.

Mathias Kaltenegger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

(Ausgaben: Capitel 25; — Einnahmen: Capitel 31.)

Die Einnahmen werden für das Jahr 1886 mit 1,453.247 fl., gegenüber dem Vorjahre um 89.747 fl. höher, die Ausgaben mit 1,373.247 fl., gegenüber dem Vorjahre um 99.747 fl. höher, der Reinertrag mit 80.000 fl., gegenüber dem Vorjahre um 10.000 fl. niedriger veranschlagt.

Die Mehreinstellung in den Einnahmen beschränkt sich auf Post 1 (Erlös für Erzeugnisse), wird durch die Herstellung des unter dem Patronate Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolf stehenden Werkes: „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild" begründet und hat auch eine entsprechende Mehreinstellung in den Ausgaben, insbesondere in der Post 3 (Löhnungen) und Post 6 a (Papierankauf) zur Folge gehabt. Die Summe der Ausgaben I. Betrieb und Verschleiss wird auch gegenüber dem Vorjahre um 88.807 fl. höher präliminirt.

Die Ausgaben II. Verwaltung erscheinen in der Post 14 (Zulage des Vicedirectors) um 1000 fl. höher, dagegen in der Post 19 (Diäten und Fahrkosten) um 60 fl. niedriger, in der Summe von 46.799 fl. um 940 fl. höher angesetzt.

Die Verminderung des Reingewinnes um 10.000 fl. gegenüber dem Vorjahre wird durch die in der Post 22 als außerordentliches Erfordernis beanspruchte Summe von 10.000 fl. zu Vorauslagen für den Bau eines neuen Staatsdruckereigebäudes verursacht. Da aber die fernere Belassung der Hof- und Staatsdruckerei in dem bisherigen Gebäude und den zugemietheten Localitäten sowohl vom gewerblichen, als auch vom polizeisanitären Standpunkte kaum möglich erscheint, so kann gegen die Bewilligung der Summe von 10.000 fl. zu Vorauslagen für den Bau eines neuen Staatsdruckereigebäudes von Seite des Budgetausschusses kein Anstand erhoben werden.

Der Budgetausschuss beantragt demnach, in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 einzustellen:

Capitel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
		Gulden ö. W.		
	Staatsausgaben.			
25	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,363.247	*) 10.000	1,373.247
	Staatseinnahmen.			
31	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,453.247	. . . .	1,453.247

*) Verwendbar bis Ende März 1887.

Wien, 26. Februar 1886.

M. Bobrzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen.

(Erfordernis: Capitel 26; — Bedeckung: Capitel 32.)

Erfordernis.

Für das Jahr 1886 werden von der Regierung im Staatsvoranschlag die Gesammtausgaben des Münzwesens präliminirt mit 356.089 fl., gegen das Vorjahr (per 201.100 fl.) um 154.989 fl. höher.

Diese Erhöhung ergibt sich aus der Vergleichung der einzelnen Posten des ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisses.

Der Erfolg für das Jahr 1885 liegt noch nicht vor.

Der Erfolg pro 1884 wird ebenfalls nachstehend dargelegt:

Postnummer	Benennung	Präliminare 1884	Erfolg 1884	Präliminare 1885	Präliminare 1886	Im Jahre 1886 ist das Präliminare gegen jenes pro 1885 größer + kleiner — um
		Gulden				
1	Manipulationsauslagen:					
	a) Materialien und Requisiten	51.870	84.409	57.800	57.902	
	b) Bezüge der Aufseher und Arbeiter	56.957	63.962	56.957	56.662	
	c) Inspectionsgebüren für Nachtdienst	540	435	540	540	
	d) Stockproben	960	1.344	960	960	
		110.327	150.150	116.257	116.064	— 193
2	Gehalte der Beamten	38.301	37.943	38.769	39.176	+ 622
	Gehalte der Diener	2.082	1.818	2.084	2.299	
3	Activitätszulagen der Beamten	13.023	12.601	12.962	12.964	— 23
	Activitätszulagen der Diener	698	604	698	673	
4	Ergänzungszulagen der Beamten	460	493	147	147	+ 78
	Ergänzungszulagen der Diener	109	87	107	185	
5	Adjuten der Praktikanten	1.500	1.345	1.500	1.500	
6	Belohnungen und Aushilfen	1.630	976	1.630	1.630	
7	Amts- und Kanzleikosten	8.029	7.191	8.040	8.047	+ 7
8	Transportkosten	2.865	2.468	2.875	2.860	— 15
9	Erhaltung der Gebäude	5.093	3.679	7.438	3.714	— 3.724
10	Mietzinse	400	400	400	400	
11	Verschiedene Auslagen	4.256	4.965	4.565	6.122	+ 1.557
	Summe	188.773	224.720	197.472	195.781	— 1.691
1	Neue Werkseinrichtung	3.000	3.386	3.500	. . . .	— 3.500
2	Mehraufwand an persönlichen Bezügen	127	130	128	308	+ 180
3	Kosten der Kupferkreuzer-Ausmünzung	. . . .	. . . .	. . . .	160.000	+ 160.000
	Summe	3.127	3.516	3.628	160.308	+ 156.680
	Gesammtsumme des Erfordernisses	191.900	228.236	201.100	356.089	+ 154.989

Die vorstehenden Ziffern sind inclusive der Einlösungskassen verstanden.

An ordentlichem Erfordernis werden daher pro 1886 gegen das Vorjahr weniger präliminirt um . . . . . 1.691 fl.
an außerordentlichem hingegen mehr um . . . . . 156.680 „
demnach im ganzen mehr gegen das Vorjahr um . . . . . 154.989 fl.

Der Budgetausschuss beantragt als Erfordernis beim Münzwesen für das Verwaltungsjahr 1886 einzustellen:

an ordentlichen Ausgaben . . . . . 195.781 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 160.308 „
zusammen . 356.089 fl.

Bedeckung.

Für das Jahr 1886 werden von der k. k. Regierung die Einnahmen präliminirt mit 363.589 fl. gegen den Voranschlag pro 1885 mehr um 156.089 fl.

Nachstehende Vergleichung der einzelnen Posten rechtfertigt diese Erhöhung.

Der Erfolg pro 1885 liegt noch nicht vor, daher wird jener pro 1884 nachfolgend dargestellt:

Postnummer	Benennung	Präliminare 1884	Erfolg 1884	Präliminare 1885	Präliminare 1886	Im Jahre 1886 ist das Präliminare gegen jenes pro 1885 größer + kleiner — um
		Gulden				
1	Münzgebüren	90.000	169.227	92.000	92.000	
2	Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung .	53.780	65.160	44.330	44.790	+ 460
3	Aufgeld und Feinirungsgebüren für verkauftes Scheidgold und Feinsilber	3.100	1.218	3.100	3.100	
4	Erlös für verkauftes Kupfervitriol	25.000	26.266	30.000	25.000	— 5.000
5	Krätzaufbereitungsgebüren	1.600	1.341	1.600	1.600	
6	Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten	15.000	31.576	17.000	17.000	
7	Gebüren für chemische Untersuchungen	2.930	2.589	2.995	3.593	+ 598
8	Schlagsatz und Nutzen für Gold- und Silbermedaillen	1.000	1.136	1.000	1.000	
9	Probenreste und Stockproben	2.752	3.540	2.865	2.875	+ 10
10	Gelieferte Arbeiten	1.600	3.010	1.600	1.600	
11	Verkaufte Materialien	8.753	9.249	8.795	8.800	+ 5
12	Verschiedene Einnahmen	2.285	1.989	2.215	2.231	+ 16
	Summe .	207.800	316.301	207.500	203.589	— 3.911
1	Vergütung für die Kupferkreuzer-Ausmünzung . . .	. . . .	. . . .	. . . .	160.000	+ 160.000
	Gesammtsumme .	207.800	316.301	207.500	363.589	+ 156.089
	Dagegen obige Ausgaben .	191.900	228.236	201.100	356.089	+ 154.989
	Überschuss .	15.900	88.065	6.400	7.500	+ 1.100

Die vorstehenden Ziffern sind inclusive der Einlösungskassen verstanden.

Dass die Eingänge an Münzgebüren im Jahre 1884 (169.227 fl.) das Präliminare (90.000 fl.) so bedeutend übersteigen, beruht auf unvorhergesehenem Arbeitszuwachs, dann auf dem Umstande, dass ausnahmsweise sehr starke Prägungen von Levantiner Thalern und eine Umprägung von 20 kr.-Scheidemünze in solche à 10 kr. stattfand, bei welchen Arbeiten der Schlagsatz ein höherer ist.

So war auch im gleichen Jahre die Prägung vierfacher Ducaten eine enorm große, ist aber seither im Sinken.

Der Budgetausschuss beantragt daher als Bedeckung für das Jahr 1885 einzustellen:

an ordentlichen Einnahmen	203.589 fl.
an außerordentlichen Einnahmen	160.000 „
zusammen .	363.589 fl.

Gemäß den gestellten Anträgen wären sohin im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetz für das Jahr 1886 einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden		
		Staatsausgaben:			
		X. Ministerium der Finanzen:			
26	—	Münzwesen	195.781	160.308	356.089
		Staatseinnahmen:			
		X. Ministerium der Finanzen:			
32	—	Münzwesen	203.589	160.000	363.589

Der Budgetausschuss beantragt ferner nachstehende Resolution:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Einführung einer geringeren Münzeinheit, als der bestehenden Gulden ö. W. ernster Erwägung zu unterziehen.

Wien, 3. März 1886.

Dr. Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 1 — 6; — Bedeckung: (Capitel 33, Titel 1 — 4.)

Das gesammte bei diesen 6 Titeln beanspruchte Erfordernis beträgt . . . . . 2,629.873 fl.
Nach Abzug der beantragten Bedeckung mit . . . . . 796.772 „
verbleibt eine Netto-Ausgabe von . . . . . 1,833.101 fl.
Die pro 1885 bewilligte Netto-Ausgabe betrug . . . . . 1,837.804 „
somit ist die pro 1886 beantragte niedriger um . . . . . 4.703 fl.

Erfordernis.

Titel 1. §. 1. Centralleitung.

Hiefür beansprucht die Regierung pro 1886 als ordentliches Erfordernis 367.270 fl.
als außerordentliches Erfordernis . . . . . 38.735 fl.
Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 wurden hiefür bewilligt, u. zw.:
an ordentlichen Ausgaben . . . . . 365.670 „
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 36.000 „
Es ergibt sich sonach bei den ordentlichen Ausgaben ein Mehrerfordernis von 1.600 fl.
und bei den außerordentlichen Ausgaben ein solches von . . . . . 2.735 fl.

Persönliche Bezüge.

Bei den persönlichen Bezügen (Post 1—23) ergibt sich im Vergleiche zum Vorjahre ein Mindererfordernis per . . . . . 1698 fl.
welches sich auf den Wegfall von Quinquennalzulagen infolge von Beförderungen gründet.
Diesem Mindererfordernisse steht ein um . . . . . 38 „
geringerer Intercalar-Abstrich gegenüber, so dass der Minderanspruch für persönliche Bezüge sich im ganzen auf . . . . . 1660 fl.
belauft.

Verwaltungsauslagen.

Bei den Verwaltungsauslagen, und zwar bei Post 24 „Hauserfordernisse", wird um . 3740 fl.
weniger angesprochen, weil im Gegensatze zu den im Jahre 1885 stattgefundenen größeren Renovirungs- und Instandhaltungsarbeiten, für welche im Jahre 1885 ausnahmsweise ein höheres Erfordernis

beansprucht werden musste, für das Jahr 1886 bloß die regelmäßigen Hauserfordernisse in Betracht gezogen wurden.

Die übrigen Posten der Verwaltungsauslagen stimmen mit den genehmigten Erfordernisansprüchen des Vorjahres vollkommen überein.

Sub Post 33 erscheinen zum erstenmale die „Kosten des Staatseisenbahnrathes" mit . . . . . 7000 fl. präliminirt.

Hierüber wird folgendes bemerkt:

Nach dem Statute für die Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom 23. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 103, besteht der Staatseisenbahnrath aus dem Vorsitzenden (dem Handelsminister) und 50 Mitgliedern, welche vom Handelsminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden.

Der Staatseisenbahnrath ist ein dem Handelsminister zur Begutachtung volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrwesens beigegebenes Consultativorgan; seine Wirkungssphäre ist nicht auf die Staatseisenbahnen beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle wichtigen, die Interessen des Handels, der Industrie, Land- und Forstwirtschaft berührenden Fragen des Eisenbahnverkehrwesens überhaupt.

Hierin liegt auch die Motivirung dafür, dass die Kosten des Staatseisenbahnrathes bei der Centralleitung des Handelsministeriums präliminirt werden, während die Kosten des dem Präsidenten der Generaldirection beigegebenen ständigen Beirathes, dessen Thätigkeit lediglich die der Generaldirection unterstehenden Bahnen umfasst, unter den Ausgaben der Generaldirection eingestellt sind.

Die Plenarversammlungen des Staatseisenbahnrathes finden nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal im Jahre statt. Die Function der Mitglieder ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist. Dagegen haben die nicht in Wien wohnhaften Mitglieder Anspruch auf Diäten im Betrage von 8 fl., auf freie Fahrt, bezüglich der im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen und auf Vergütung der ihnen durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenden Reiseauslagen.

Für die Herbstsession 1884, in welcher der Staatseisenbahnrath in seiner neuen Gestalt zum erstenmale fungirte, sind an Kosten erwachsen:

an Diäten und Reiseauslagen der Mitglieder	3164 fl. 96 kr.
für die stenographische Aufnahme der Verhandlungen	270 „ — „
in Summa . . .	3434 fl. 96 kr.

Für die Frühjahrssession 1885:

an Diäten und Reiseauslagen der Mitglieder	2634 fl. 26 kr.
für stenographische Aufnahme der Verhandlungen	180 „ — „
für Saalmiete	21 „ 30 „
in Summa . . .	2835 fl. 56 kr.
Die Kosten stellten sich sonach für ein Jahr auf	6270 „ 52 „

Wird berücksichtigt, dass die Kosten des Staatseisenbahnrathes in erster Linie von der Dauer der Verhandlungen, beziehungsweise der jeweiligen Session, abhängen, dieser Hauptfactor aber, ein variabler, vorher nicht zu bestimmen ist, so erscheint eine gewisse Latitude bei Präliminirung der Kosten gerechtfertigt. Aus diesem Grunde wurde bei der Centralleitung des Handelsministeriums pro 1886 für den Staatseisenbahnrath der Betrag von 7000 fl. eingestellt, wobei angenommen wurde, dass für die Frühjahrssession an Kosten 3000 fl., für die erfahrungsgemäß stets länger währende Herbstsession dagegen an Kosten 4000 fl. erwachsen dürften.

Diesem Mehrerfordernisse per		7000 fl.
steht das bei den persönlichen Bezügen mit	1660 fl.	
und bei den Verwaltungsauslagen (Hauserfordernisse) mit	3740 „	
oben nachgewiesene Mindererfordernis im Gesammtbetrage von		5400 fl.

entgegen, wonach sich der pro 1886 bei den ordentlichen Ausgaben ausgewiesene Mehranspruch per 1600 fl. ergibt.

Außerordentliches Erfordernis.

Bei den außerordentlichen Ausgaben wird sub Post 34, „Vorübergehender Aufwand für die einzelnen Kanzleibeamten belassenen höheren Bezüge" mit Rücksicht auf die erfolgte Pensionirung eines auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, ad personam mit höheren Bezügen bedachten Kanzleibeamten um . . . . . 400 fl. weniger als für das Vorjahr angesprochen.

Bei Post 35 „Voreinleitungen zu internationalen Handelsverträgen und sonstige handelspolitische Angelegenheiten" werden um . . . . . 500 fl.
mehr angesprochen wegen Fortsetzung der Vertragsverhandlungen mit Griechenland und der Tarifverhandlungen mit der Türkei, Aufnahme der Vertragsverhandlungen mit Rumänien, eventuell auch mit Bulgarien und Egypten.

Bei der Post 36 „Für Erhebung der Zustände einzelner Industriezweige und anderer Interessen des Handels und der Gewerbe", und zwar bei Post 36 a, „Auslagen aus Anlass der Handhabung des Privilegiumgesetzes" wird infolge des zunehmenden Umfanges der Jahreskataloge, der Vorarbeiten und Reisen aus Anlass der angestrebten Reform des Patentwesens, sowie wegen Rücksichtnahme auf einige noch nachträglich zu zahlende Honorare um . . . . . 1.600 fl.
mehr angesprochen.

Endlich wird bei Post 37 „Für das internationale Maß- und Gewichts-Bureau, respective Comité in Paris" um den im vorigen Jahre nicht bedachten Münzverlust per . . . . . 1.035 fl.
mehr eingestellt.

Hinsichtlich der übrigen Posten dieses Paragraphen ergeben sich keine Bemerkungen, da die in demselben enthaltenen Voranschlagsansätze mit den im Vorjahre bewilligten übereinstimmen.

Im Hinblick auf obige Darlegung wird beantragt, für die Ausgaben der Centralleitung des Handelsministeriums, Titel 1, §. 1 als ordentliches Erfordernis (Post 1—33) . . . . . 367.270 fl.
und als außerordentliches Erfordernis (Post 34—39) . . . . . 38.735 fl.
einzustellen.

§. 2. Post 40. Für inländische Special- und Localausstellungen u. s. f.

Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist, werden von der Regierung . . . . . 7000 fl.
beansprucht.

Die Ziffer ist um 1000 fl. niedriger als im Vorjahre und entspricht jenem Ausmaße, in welchem der Credit für Ausstellungszwecke durch eine Reihe von Jahren bewilligt worden ist.

Es steht für das Jahr 1886 eine Reihe von Ausstellungsunternehmen bevor, für deren staatliche Unterstützung durch Subventionen und Staatspreise Geldmittel erforderlich sind.

Da eine solche staatliche Unterstützung der gewerblichen Ausstellungen von Handelskammern, Gewerbevereinen und Genossenschaften als höchst nothwendig und namentlich im Interesse der Kleingewerbe gelegen betrachtet wird, so wird beantragt, für inländische Special- und Localausstellungen den Betrag von . . . . . 7000 fl.
als außerordentliches Erfordernis einzustellen.

§. 3. Post 41. Subvention für das orientalische Museum.

Für dieses Institut wird wie im Vorjahre eine Subvention im Betrage von . . . . . 10.000 fl.
beantragt.

Diese Ziffer, deren Einstellung im Vorjahre auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1884 beruht hatte, erscheint auch pro 1886 umsomehr gerechtfertigt, als das orientalische Museum, wie seine auf Anlage von fremdländischen Importmustersammlungen gerichtete Thätigkeit im laufenden Jahre beweist, immer mehr bemüht ist, den Bedürfnissen der Handelswelt entgegenzukommen und die Exportbestrebungen der österreichischen Industrie zu unterstützen.

§. 4. Post 42. Für die Herstellung der Eisenbahnstatistik.

Für die Herstellung der Eisenbahnstatistik ist gleich wie in den Vorjahren ein Betrag von 5.000 fl. erforderlich.

Mit demselben kann nur bei Einhaltung größtmöglicher Sparsamkeit das Auslangen gefunden werden, zumal in der großen Detailstatistik pro 1885 wieder die rein technischen, auf die baulichen Anlagen bezugnehmenden Daten der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen, welche allein 22 Druckbogen in Quartformat erfordern, und nur alle drei Jahre zusammengestellt werden, zur Veröffentlichung gelangen.

Aus dem Credite von 5000 fl. sind zu bestreiten:

1. Die Kosten für die Drucklegung der mit Einschluss der technischen Daten circa 80, ohne diese aber nahezu 60 Druckbogen umfassenden „Statistischen Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie."

2. Die Kosten für die Herausgabe der „Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik“ und

3. Die Kosten für die internationale Eisenbahnstatistik.

Es wird die Genehmigung des unter dieser Post angesprochenen Betrages von . . . . 5000 fl. beantragt.

Titel 2. Gewerbeinspection.

Als Gesammterfordernis für „Gewerbe-Inspection“ für das Jahr 1886 wird der Betrag von . . . . . 80.500 fl.
beansprucht, welcher im Vergleiche mit dem pro 1885 bewilligten Erfordernisse per . . . 74.000 „
sich höher stellt um . . . . . 6.500 fl.

Dieses Mehrerfordernis ist durch zwei Umstände begründet.

Einerseits haben die im Laufe des Jahres 1885 gesammelten Erfahrungen erwiesen, dass der mit der Creirung der Institution angestrebte Zweck nur dann vollständig erreicht werden kann, wenn die durch das Gesetz vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, an die Gewerbeinspectoren gestellten vielfachen Anforderungen, welche deren intensivste Thätigkeit bedingen, mit der Möglichkeit in Einklang gebracht werden, diesen Anforderungen auch in jeder Richtung vollständig genügen zu können.

Zu diesem Ende stellt sich die Nothwendigkeit einer entsprechenden Einengung des territorialen Umfanges einzelner der durch die Ministerialverordnung vom 15. Jänner 1885, R. G. Bl. Nr. 12 geschaffenen zwölf Aufsichtsbezirke und die Schaffung neuer Aufsichtsbezirke heraus, und wird die Besetzung der bereits für das Jahr 1885 bewilligten dreizehnten Stelle, sowie die Vermehrung der Gewerbeinspectoren um zwei Stellen für das Jahr 1886 erforderlich sein.

Die Besetzung letzterer zwei Stellen wird übrigens zur thunlichsten Schonung der Staatsmittel erst für die zweite Hälfte des Jahres 1886 in Aussicht genommen und wird daher der bezügliche Aufwand nur mit der halbjährigen Quote in Anspruch genommen.

Anderseits erheischt die Drucklegung des amtlichen Jahresberichtes der Gewerbeinspectoren (Post 5), welcher einen bedeutenden Umfang erreichte, die Einstellung des hiezu erforderlichen Betrages von 1600 fl.

Hingegen sind die Verwaltungsauslagen (Post 4) um etwas (100 fl.) geringer veranschlagt.

Es wird daher die Bewilligung des im Erfordernisse des Handelsministeriums, Titel 2, eingestellten Betrages von . . . . . 80.500 fl.
beantragt.

Titel 3. §. 1. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen. — §. 2. Hilfsorgane und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten.

Das Gesammterfordernis für die Generalinspection setzt sich zusammen:

1. aus dem ordentlichen Erfordernisse, Post 1 bis 18, mit . . . . . 237.970 fl.
2. aus dem außerordentlichen Erfordernisse, Post 19 und 20, mit . . . . . 15.700 „
3. für Hilfsorgane und sonstige Auslagen in Eisenbahnangelegenheiten, Post 21, mit . . . . . 20.000 „

daher im ganzen mit . . . . . 273.670 fl.

Für das Jahr 1885 wurden bewilligt:

ad 1	238.840 fl.	
ad 2	15.700 „	
ad 3	20.000 „	
zusammen . .		274.540 fl.

für das Jahr 1886 stellt sich sonach bei dem ordentlichen Erfordernisse (ad 1) ein Minderanspruch von . . . . . 870 fl.

heraus, während der Anspruch für die zwei letztbezeichneten Posten (2 und 3) unverändert geblieben ist.

Das ausgewiesene Mindererfordernis von . . . . . 870 fl.
ergibt sich einerseits aus dem geringeren Aufwande an persönlichen Bezügen von . 1158 fl.
infolge der im Jahre 1885 erfolgten Ernennungen mehrerer Beamten geringerer Dienstkategorien mit höchsten Gehaltsstufen in höhere Dienstkategorien mit niedersten Gehaltsstufen, für welche im Jahre 1885 höhere Bezüge präliminirt waren,
und anderseits aus dem pro 1886 um . . . . . 12 „ 1170 „

höher eingestellten Intercalarabstriche; dem gegenüber jedoch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Rechnungsdepartements ein Mehranspruch von . . . . . 300 fl.
für eine zu dotirende Rechnungsrathsstelle statt der bisherigen Rechnungsrevidentenstelle eingestellt ist, so dass sich das oben ausgewiesene Mindererfordernis von . . . . . 870 „
herausstellt.

Von dem seit dem Jahre 1879 alljährlich aus dem Ordinarium in das Extraordinarium (Post 19) mit einem Abstriche von 5000 fl. überstellten Betrage per 15.000 fl. für persönliche Bezüge der Beamten konnte ein weiterer Abstrich pro 1886 nicht gemacht werden, da auch in diesem Jahre eine Reducirung des systemmäßigen Personalstandes mit Rücksicht auf die bestehenden Dienstverhältnisse nicht eintreten kann.

Hinsichtlich der übrigen Posten dieses Paragraphen (Post 12 bis 17: Verwaltungsauslagen, Post 18: Reiseauslagen für die Generalinspection) ergeben sich keine Bemerkungen, da die in denselben enthaltenen Voranschlagsansätze mit den im Vorjahre bewilligten übereinstimmen und auf den thatsächlichen Erfolgen der letzten Vorjahre beruhen.

Für Hilfsorgane und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten.

Auch für das Jahr 1886 wird der bisher bewilligte Betrag von . . . . . 20.000 fl.
angesprochen, woraus der Aufwand für die erforderlichen Hilfsorgane, dann die vorkommenden unvorhergesehenen Auslagen in Eisenbahnangelegenheiten, für Tracirungen und Projectsverfassungen, sowie endlich für Vorkehrungen zum Zwecke der meritorischen Beurtheilung von Projectsvorlagen bestritten werden, welcher Anspruch sich auf die bisherigen Erfahrungen gründet.

Hienach wird beantragt: für die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen als ordentliches
Erfordernis . . . . . 237.970 fl.
als außerordentliches Erfordernis . . . . . 15.700 „
und für Hilfsorgane und sonstige Auslagen in Eisenbahnangelegenheiten . . . . . 20.000 „
zu bewilligen.

Titel 4. Aichdienst.

Für den Aichdienst wurden mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bewilligt:
Im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 383.207 fl.
Im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 30.000 „
Gesammt-Erfordernis . 413.207 fl.

Für das Jahr 1886 wird beansprucht:
Im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 385.047 fl.
Im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 8.824 „
Gesammt-Erfordernis . 393.871 fl.

Demnach zeigt sich:
im ordentlichen Erfordernisse ein Mehranspruch von . . . . . 1.840 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse ein Minderanspruch von . . . . . 21.176 „
somit im Gesammt-Erfordernisse ein Minderanspruch von . 19.336 fl.

Ordentliches Erfordernis.

I. Normal-Aichungscommission. Post 1 bis 9.

Für die Normal-Aichungscommission werden beansprucht . . . . . 48.620 fl.
somit im Vergleiche mit der pro 1885 bewilligten Summe von . . . . . 51.782 „
weniger um . 3.162 fl.

Dieser Minderanspruch resultirt:

a) Bei der Post 5 „Mietzinse", aus dem Abschlusse des Mietvertrages, laut welchem vom 1. Februar 1886 an, behufs Unterbringung der Normal-Aichungscommission ein jährlicher Mietzins von . . . . 6500 fl.
zu entrichten ist, während im Voranschlage pro 1885 der Mietzins für die Normal-Aichungscommission, dann für ein Locale zur Aufbewahrung von Inventargegenständen mit zusammen . . . . . 9557 „
präliminirt war, wodurch . . . . . 3057 fl.
in Ersparung gebracht werden.

Wenngleich das dermalige und das zukünftige Locale in der Zeit vom 1. Februar bis Ende April 1886, das ist durch drei Monate, gleichzeitig in Verwendung stehen, so erwächst hiedurch für die Jahresgebarung 1886 doch kein Mehrerfordernis, da auch im Jahre 1886 nur zwei halbjährige Zinsraten zur Zahlung gelangen.

b) Bei der Post 7 „Taggelder", aus dem Abfall der Entlohnung von jährlich . . . . . 1200 fl.
für einen zum Aichmeister extra statum bei dem Wiener Aichamte ernannten technischen Diurnisten der Normal-Aichungscommission, dagegen wurde für zwei Rechnungsdiurnisten das Taggeld mit 2 fl. statt 1 fl. 85 kr., somit jährlich um den Betrag von . . . . 93 „
höher eingestellt.

Diese minimale Aufbesserung erscheint mit Rücksicht auf die mehrjährige vorzügliche Verwendung der betreffenden Bediensteten gerechtfertigt.

Demnach ergibt sich bei der Post 7 eine Nettoersparung von . . . . . 1107 fl.

zusammen Mindererfordernis . 4164 fl.

Dagegen werden bei der Post 8 „Inventar" . . . . . 2000 fl.
daher gegenüber dem hiefür pro 1885 bewilligten Erfordernisse von . . 1000 „
mehr um . . . . . 1000 fl.
eingestellt.

Dieses Mehrerfordernis ist dadurch begründet, dass infolge der durch die Übersiedlung nothwendig werdenden neuen Aufstellung der Instrumente und Apparate, verschiedene Abänderungen, beziehungsweise Anfügungen neuer Bestandtheile erforderlich sind, welche füglich nicht in die eigentlichen Adaptirungskosten aufgenommen werden konnten.

Überdies muss hervorgehoben werden, dass zur Etalonnirung von Haupt- und Controlnormalen, welche bisher noch nicht hinausgegeben werden konnten, ebenfalls Auslagen erwachsen, welche der Post 8 zufallen.

II. Aichinspectorate. Post 10 und 11.

Für zehn Inspectoren werden beansprucht . . . . . 30.310 fl.
daher im Vergleiche zu der hiefür pro 1885 eingestellten Summe von . . . . . 29.730 „
mehr um . . 580 fl.

Dieser Mehranspruch gründet sich auf die im Jahre 1886 anfallenden Quinquennalzulagen.

III. Aichämter. Post 12 bis 17.

Für 363 Aichämter werden beansprucht . . . . . 306.117 fl.
somit gegenüber dem hiefür pro 1885 bewilligten Erfordernisse von . . . . . 301.695 „
mehr um . . 4.422 fl.

Diese Erhöhung des Anspruches gründet sich:

a) Auf Mehrerfordernisse bei den „persönlichen Bezügen" per . . . . . 3.075 fl.
Dieser Betrag repräsentirt theils die systemmäßigen Bezüge für einen Aichmeister extra statum beim Wiener Aichamte per . . . . . 1.600 fl.
ferner die im Jahre 1886 anfallenden Quinquennalzulagen für eilf Aichmeister und vier Aichmeister-Adjuncten von zusammen . . . . 1.382 „
während der Restbetrag von . . . . . 93 „
für die Erhöhung der Bezüge von Aichamts-Vorstehern und Aichmeistern erforderlich ist, und in den bei persönlichen Bezügen eingetretenen Reductionen nicht volle Bedeckung findet.

b) Bei der Post 16 „Instandhaltung der Localitäten und der Inventare" wurde das Erfordernis mit . . . . . 5.900 fl.
eingestellt, daher im Vergleiche zu der pro 1885 bewilligten Summe per . . . . 4.400 „
mehr um . . 1.500 fl.

Dieser Mehraufwand wird im Folgenden begründet:

Gelegentlich der Inspicirung der Aichämter wurde von den Aichinspectoren die Wahrnehmung gemacht, dass die seit dem Jahre 1876 in Verwendung stehenden Cubicirapparate schadhaft zu werden beginnen.

Zur Reparatur der bei den Aichämtern befindlichen 986 Stück solcher Apparate, deren Anschaffungskosten circa 150.000 fl. betragen, wird mindestens der Betrag von 3000 fl. erforderlich sein, welcher aus dem pro 1885 beanspruchten Credite für Instandhaltung der Localitäten und der Inventare per 4400 fl. nicht bestritten werden konnte.

Zur möglichsten Schonung der Staatsfinanzen wird der Kostenbetrag per 3000 fl. auf die Jahre 1886 und 1887 vertheilt, daher im Gegenstandsjahre nur ein Mehrerfordernis von . . . . . 1500 fl. eingestellt;

c) bei Post 14 „Mietzinse" wird ein Betrag von . . . . . 153 „ um welchen die eingetretenen Mietzinsreductionen die Erhöhungen überwiegen, in Ersparung gebracht

Außerordentliches Erfordernis.

Post 18—22.

Für das Jahr 1886 werden beansprucht . . . . . 8.824 fl.
daher im Vergleiche mit dem pro 1885 genehmigten Erfordernisse per . . . . . 30.000 „
weniger um . 21.176 fl.

Die angesprochenen Beträge werden in Folgendem begründet:

Post 18. „Für die Übersiedlung der Normalaichungscommission" sind erforderlich . . . . . 550 fl.

Bezüglich dieses Betrages wird bemerkt, dass ein großer Theil der wertvollen Instrumente stückweise mit der größten Vorsicht in das neue Amtslocale übertragen werden müsse, welcher Umstand die Übersiedlungskosten erheblich steigert.

Bei der Miete der gegenwärtigen Localitäten wurde contractlich die Verpflichtung eingegangen, alle Theile nach Ablauf des Mietvertrages in den früheren Stand zurückzuversetzen.

Auch ist es nothwendig, die Räume des vom 1. Februar 1886 an gemieteten Hauses in der für die Geschäftsthätigkeit erforderlichen Weise zu adaptiren und theils mit der Gasleitung zu versehen, zu welchen Zwecken der für die Adaptirungen in der Post 19 angesetzte Betrag per . . . . . 1880 fl. erforderlich wird.

Post 20. „Für die Aufstellung des Universal-Comparators."
Der hiefür angesetzte Betrag per . . . . . 2894 fl.
dient zur Adaptirung eines Locales behufs Aufnahme des Instrumentes, zur Fundirung desselben, Herstellung der Heiz- und Ventilationsanlagen, dann für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung der Maßstäbe und Mikrometertrommeln.

Post 21. „Auslagen für die Vermehrung des Inventarstandes."
Diese mit . . . . . 1200 fl.
präliminirten Auslagen sind durch die bevorstehende Localveränderung, vorwiegend aber durch die nothwendige räumliche Erweiterung der technischen Abtheilung bedingt.

Post 22. „Für Beschaffung eines Comparators."

Für die Beschaffung eines Comparators wurden mittels der Finanzgesetze pro 1880 und 1881 zusammen . . . . . 9500 fl.
bewilligt.

Nachdem dessen Fertigstellung infolge Anbringung von Verbesserungen auf Grund in neuester Zeit bei Aufstellung eines ähnlichen Instrumentes in Frankreich gemachter Erfahrungen sich verzögerte, so wurden von dem bewilligten Betrage nur . . . . . 8900 fl.

verwendet, daher der unverwendete Creditbetrag von . . . . . 600 fl.
verfallen ist.

Da aber zur vollständigen Fertigstellung beziehungsweise für die unumgänglich nothwendigen Mehrarbeiten zur Verbesserung dieses Instrumentes außer dem bereits verfallenen Creditreste von . 600 fl.
noch ein Betrag von . . . . . 1678 „

erforderlich ist, so wurden hiefür zusammen . . . . . 2278 fl.
oder rund . 2300 „

beansprucht.

Auf Grund der erwähnten von der Regierung gegebenen Begründung ihrer Ansprüche wird beantragt, für den Titel 4, Aichdienst als
ordentliches Erfordernis (Post 1—17) . . . . . 385.047 fl.
außerordentliches Erfordernis (Post 18) . . . . . 8.824 „

als Gesammterfordernis . 393.871 fl.

zu bewilligen.

Im Nachstehenden folgen auch die in früheren Jahren gelieferten Nachweisungen, nämlich:

A. Über den Stand der Organisirung der Aichämter 1885 sammt Beilage A;

B. die Durchschnittskosten der Bezüge der Functionäre und der Localmieten im Jahre 1885 sammt Beilage B.

Beilage A.

Stand
der Organisirung der Aichämter mit Ende 1885.

Postnummer	Aichbezirk	Anzahl der Aichämter: Umfang der Befugnisse: unbeschränkt	gewöhnlicher Umfang	Hohlmaße und Fässer	Fässer	Summe	Anzahl der bis Ende 1885 errichteten Aichämter
1	Niederösterreich	1	21	6	13	41	41
2	Oberösterreich und Salzburg	1	18	1	12	32	32
3	Steiermark und Kärnten	1	31	.	11	43	43
4	Küstenland und Krain	1	21	.	6	28	28
5	Dalmatien	1	12	.	.	13	13
6	Tirol und Vorarlberg	1	31	.	5	37	37
7	Böhmen	1	84	.	1	86	86
8	Mähren und Schlesien	1	33	4	3	41	40
9	Galizien	1	33	.	1	35	34
10	Bukowina	1	6	.	.	7	7
	Summe .	10	290	11	52	363	361

Die Differenz zwischen der hier als errichtet nachgewiesenen Anzahl von 361 Aichämtern und der im gedruckten Staatsvoranschlage pro 1886 (XI. Handelsministerium) auf Seite 17 in der Überschrift: „III. Aichämter" befindlichen Angabe von 363 Aichämtern rührt daher, dass in letzterer Anzahl das Aichamt Wallachisch-Meseritsch im VIII. Aichbezirke (Mähren und Schlesien), ferner das im IX. Aichbezirke (Galizien) in Aussicht genommene, jedoch noch nicht zur Errichtung gelangte Aichamt in Buczacz enthalten ist.

Bei Vergleichung dieser Nachweisung mit der zu dem Voranschlage pro 1885 gegebenen correspondirenden Nachweisung zeigt sich ziffermäßig keine Differenz, da der Zuwachs des Aichamtes in Wallachisch-Meseritsch im VIII. Aichbezirke durch den Abgang des Aichamtes in Pola im VII. Aichbezirke aufgehoben wird.

Beilage B.

Nachweisung

der durchschnittlichen Beträge der Bezüge von den Functionären und der Localmiete der Aichämter, mit Ausschluss der zehn Aichämter am Sitze der Inspectorate mit Zugrundelegung der im Jahre 1885 bestandenen, respective pro 1886 präliminirten Gebüren.

Postnummer	Aichbezirk	Bezüge der Vorsteher	Bezüge der Aichmeister	Mietzinse
	Durchschnittliche Beträge in den einzelnen Aichbezirken in Gulden			
1	Niederösterreich	74	188	132
2	Oberösterreich und Salzburg	80	234	99
3	Steiermark und Kärnten	91	221	145
4	Küstenland und Krain	90	228	183
5	Dalmatien	64	298	334
6	Tirol und Vorarlberg	86	185	187
7	Böhmen	109	252	166
8	Mähren und Schlesien	87	273	219
9	Galizien	105	271	250
10	Bukowina	72	147	106
	Durchschnittlicher Betrag aus sämmtlichen Aichämtern			
11	⁄.	92	235	176
	Zusammenstellung der durchschnittlichen Beträge in den Jahren 1877 bis 1886			
12	1877	156	334	219
13	1878	121	304	207
14	1879	114	274	190
15	1880	107	248	183
16	1881	104	240	182
17	1882	93	233	179
18	1883	92	234	176
19	1884	92	236	176
20	1885	92	235	176
21	1886	92	235	176
	pro Aichamt im Jahre 1886 weniger gegen 1877	64	99	43
	pro Aichamt im Jahre 1886 weniger gegen 1885	. . .	. . .	. . .

Titel 5. Hafen- und Seesanitätsdienst.

Die Regierung beantragt als ordentliches Erfordernis die Summe von . . . . . 651.187 fl.
Wird die für das vorangehende Jahr mit . . . . . 634.772 „
bewilligte Summe entgegengehalten, so ergibt sich ein Mehrerfordernis von . . . . . 16.415 fl.
Als außerordentliches Erfordernis beantragt die Regierung . . . . . 202.640 „
daher resultirt dasselbe im Entgegenhalte der im vorhergehenden Jahre mit . . . . . 231.055 „
bewilligten Summe geringer um . . . . . 28.415 fl.
Es wird somit für das Jahr 1886 ein Gesammterfordernis, welches um . . 12 000 „ geringer ist, als das für das Jahr 1885 bewilligte, angesprochen.
Im Präliminare pro 1885 hatte die Regierung ein Erfordernis beantragt, welches um 14.543 fl. geringer war, als das für das Jahr 1884 bewilligte.

§. 1. Ordentliches Erfordernis.

Dasselbe zerfällt in:
a) Regieauslagen;
b) Auslagen für die Erhaltung von Hafenbauten.
Ad a) beantragt die Regierung die Einstellung eines Gesammtbetrages von . . . . . 443.187 fl.
welcher gegenüber jenem für das Jahr 1885 genehmigten mit . . . . . 422.122 „
um . . . . . 21.065 fl.
höher ist.

Diese Erhöhung gründet sich besonders auf Mehranforderungen bei Post 9 (Mietzinse), Post 14 (Hauserfordernisse), Post 16 (Beköstigung des Aushilfs- und Dienstpersonales, dann Erhaltung der Fahrzeuge, Maschinen), Post 17 (Regieauslagen für das Personale und den Betrieb der Leuchtthürme und Hafenleuchten), Post 18 (verschiedene andere Auslagen).

Der Mehraufwand für Post 17 (Regieauslagen für das Personale und den Betrieb der Leuchtthürme und Hafenleuchten) per . . . . . 13.877 fl.
erwächst insbesondere zufolge Vermehrung des Personales anläßlich der Activirung der Seeleuchte auf Punta Ubas und der besseren Besetzung der Seeleuchte Daxa, sowie der Hafenleuchten St. Domenica und Catene Turche, dann infolge Einstellung des Betrages von 20.240 fl. für den Betrieb und die Instandhaltung der elektrischen Beleuchtung im neuen Triester Hafen gegenüber einer sonstigen Einschränkung der Regie.

Diesen Mehranforderungen stehen entsprechende Minderansprüche entgegen, welche in den von der Regierung dem Voranschlage beigeschlossenen Erläuterungen klargestellt sind.

Die Anträge der Regierung und die Ausführungen hiezu bieten keinen Anlass zu einer Bemerkung.

Ad b) Erhaltung der Hafenbauten, beantragt die Regierung für das Jahr 1886 den Betrag von . . . . . 208.000 fl.
welcher sich gegenüber dem für das Jahr 1885 mit . . . . . 212.650 „
bewilligten um . . . . . 4.650 fl.
geringer ergibt.

Die Auslagen für die nothwendigen Baggerungen im Küstenlande (Post 1, 11 und 15) und in Dalmatien (Post 1) sind zusammen mit . . . . . 94.750 fl.
gegen . . . . . 91.250 „
im Vorjahre präliminirt.

Der pro 1886 mit 80.360 m^3 gegen 83.600 m^3 im Vorjahre beantragte Materialaushub entspricht dem im bestehenden Baggerungsvertrage festgesetzten Minimum der Jahresleistung.

Der Mehranspruch per . . . . . 3500 fl.
resultirt aus den höheren Preisen, welche für den an mehreren Orten durch die Grundbeschaffenheit erschwerten, zum Theil auch mit Sprengungen verbundenen Aushub gezahlt werden müssen.

Dagegen zeigen sich geringere Anforderungen für die Bedürfnisse der Schiffsvertäuung und sonstigen Hafenanlagen sowohl im Küstenlande als in Dalmatien, welche Verhältnisse in den Erläuterungen der Regierung zum Voranschlage begründet erscheinen.

Die Anträge der Regierung hinsichtlich der Erhaltung der Bauten werden als begründet anerkannt.

Es werden daher für das ordentliche Erfordernis (Posten 1 bis 21) beantragt . . . 651.187 fl.
somit gegenüber dem pro 1885 bewilligten Betrage per . . . . . 634.772 „
mehr um . . . . . 16.415 fl.

Außerordentliches Erfordernis.

Unter den früher erwähnten außerordentlichen Auslagen per . . . . . 202.640 fl.
(Posten 22 bis 26) ist inbegriffen.

§. 2. Außerordentliches Erfordernis

per . . . . . 3980 fl.
als ein für persönliche Bezüge aus dem Ordinarium der Seebehörde überstellter Betrag.

Im Gegenhalte zu der für das Jahr 1885 bewilligten Summe mit . . . . . 3680 „

ergibt sich eine Mehrforderung von . . . . . 300 fl.
zufolge der Uberstellung der Quinquennalzulage für den Oberbaurath der Seebehörde aus dem Ordinarium.

Es wird beantragt die von der Regierung beanspruchte Summe . . . . . 3980 fl.
zu bewilligen.

§. 3. Neubauten im Küstenlande,

wofür von der Regierung . . . . . 97.510 fl.
beansprucht werden.

Pro 1885 wurden bewilligt . . . . . 70.100 „

1886 somit mehr um . . . . . 27.410 fl.

Von dem angesprochenen Betrage entfallen:
auf neue Hafenbauten . . . . . 52.500 fl.
auf neue See- und Hafenleuchten . . . . . 22.310 „
auf neue Hochbauten . . . . . 22.700 „

Die für Hafenbauten in Cedas, Grado und Bescanuova, ferner für die Baggerung des Natissaflusses und die Herstellung einer neuen Drehbrücke in Cavanella d'Ossero angesprochenen Beträge sind Theilbeträge früher genehmigter Gesammtkostenerfordernisse; für die Verlängerung des Schutzdammes in Volosca im Gesammtbetrage von 47.740 fl. wird ein erster Theilbetrag von . . . . . 4500 fl.
für die Errichtung eines Schutzdammes in Verbenico auf der Insel Veglia im Gesammtbetrage von 48.700 fl. wird ebenfalls ein erster Theilbetrag von . . . . . 4500 fl.
für die Errichtung einer Landungsbrücke in Ika wird ein Betrag von . . . . . 3500 „
endlich für die Legung zweier Vertäuungsbojen dortselbst ein Betrag von . . . . . 4500 „
beantragt.

Unter „neue See- und Hafenleuchten" wird für die Herstellung eines eisernen Thürmchens auf dem gemauerten Untiefensignale der Secca-Marmi bei Orsera behufs probeweiser Anbringung einer Arzberger'schen Lampe langer Brenndauer statt der Errichtung einer Leuchte VI. Ordnung ein Betrag von . . . . . 2000 fl.
angesprochen; ferners wird für die Herstellung einer definitiven Leuchte IV. Ordnung auf dem Monte Garbe der Insel Sansego im Gesammterfordernisse von 22.616 fl., wozu Ungarn 5178 fl. beiträgt, ein erster Theilbetrag per . . . . . 8000 fl.
für die Fortsetzung des früher genehmigten Baues der Hafenleuchte auf Punta Ubac der zweite Theilbetrag per . . . . . 2500 fl.
und für die Amortisirung der Installationskosten der elektrischen Beleuchtung im neuen Hafen von Triest im Gesammterfordernisse per 66.000 fl. der erste Theilbetrag von . . . . . 9710 fl.
beansprucht.

Unter „neue Hochbauten" wird für den früher bewilligten Anbau im Seelazarethe in Valle San Bartolomeo bei Triest, behufs Unterbringung der Krankenwärter, der Handapotheke und der Spitalküche ein Restbetrag von . . . . . 2700 fl.
beansprucht.

Ebenso wird für die Errichtung von Waarenmagazinen, sowie eines Gebäudes zur Unterbringung der Sprechhalle und zum Trocknen der Wäsche im Gesammterfordernisse von 44.500 fl., für welche Räumlichkeiten bereits 1885 ein erster Theilbetrag per 6000 fl. bewilligt wurde, ein zweiter Theilbetrag per . . . . . 20.000 fl.
beansprucht.

Die Nothwendigkeit der vorstehenden Credite, sowie der Ansprüche für die Legung einer Boje in Abbazia (1300 fl.), die Herstellung neuer Anbindsäulen (1500 fl.), die Anschaffung von Santorinerde (3940 fl.) und den Ankauf eines Grundstückes bei der Leuchte in Prestenizze (100 fl.) ist erwiesen, weshalb beantragt wird, für Neubauten im Küstenlande als außerordentliches Erfordernis pro 1886 den Betrag von . . . . . 97.510 fl.
einzustellen.

§. 4. Neubauten in Dalmatien.

Hiefür beansprucht die Regierung . . . . . 76.150 fl.
pro 1885 wurden bewilligt . . . . . 122.875 „
somit werden weniger beansprucht . . . . . 46.725 fl.

Von der angesprochenen Summe entfallen:
auf neue Hafenbauten . . . . . 64.150 „
auf neue See- und Hafenleuchten . . . . . 12.000 „

Die für Hafenbauten in Privlaka, Sebenico, Zlarin, Castel-Cambio, Gravosa, sowie für die Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung in Spalato angesprochenen Beträge sind Theilbeträge früher genehmigter Gesammtkostenerfordernisse.

Für die Vervollständigung des Mandracchio in Borgo di Mare bei Sebenico im Gesammterfordernisse von 4000 fl. wird ein erster Theilbetrag von . . . . . 3000 fl.
beansprucht.

Weiters werden angesprochen:
ein erster Theilbetrag von . . . . . 9000 fl.
für die weitere Verstärkung des Steinwurfes des an mehreren Stellen erheblich beschädigten Schutzdammes in Spalato im Gesammtbetrage von 67.087 fl.; Ein erster Theilbetrag von . . . . . 3500 fl.
für die Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molos in Bol auf der Insel Brazza, eines für den Export der genannten Insel wichtigen Hafens im Gesammtbetrage von 40.996 fl.; Ein erster Theilbetrag von . . . . . 1000 fl.
für die zum Schutze der kleinen Küstenfahrer und ihrer Operationen unumgänglich nothwendige Herstellung eines Mandracchio sammt Ufermauer in Perasto im Gesammtbetrage von 3.656 fl.

Zur Vervollständigung der für die Schiffahrt aus Sicherheitsrücksichten nothwendigen Bemarkung der Fahrrinne der Narenta in der neuen Flussmündung und jener im II. Durchstiche werden . . 2150 fl.
behufs Rückersatz an den Narenta-Regulirungsfond, aus welchem diese dringende Auslage vorschussweise bestritten wurde, angesprochen.

Die Auslagen für neue See- und Hafenleuchten per . . . . . 12.000 fl.
sind zur Fortsetzung des früher genehmigten Baues einer Leuchte VI. Ordnung auf dem Riffe Planchetta zur Erleichterung der Durchfahrt im Canale von Curzola bestimmt.

Die vorstehenden Ansprüche, sowie die beanspruchten Credite für die Herstellung neuer Anbindsäulen (500 fl.) und für die Anschaffung von Santorinerde (8000 fl.) sind in den von der Regierung beigebrachten Erläuterungen zutreffend begründet.

Es wird daher beantragt, für Neubauten in Dalmatien als außerordentliches Erfordernis pro 1886 den Betrag von . . . . . 76.150 fl
einzustellen.

§. 5. Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest.

Hiefür beantragt die Regierung die Einstellung von . . . . . 25.000 fl.
zur Deckung der betreffenden Ratenzahlung für das Jahr 1885 auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884 (R. G. Bl. XVI. Stück Nr. 52).

Titel 6. Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales.

Die Regierung beansprucht zur Fortsetzung dieser Arbeiten als außerordentlichen Credit für das Jahr 1886 den Betrag von . . . . . 600.000 fl.
wie für das Jahr 1885.

Der Fortschritt der Arbeiten war im Jahre 1885 im allgemeinen angemessen. Es sind nun auch die beiden großen Durchstiche zwischen Metković und Torre di Norino vollständig fertiggestellt und ist die Schiffahrt in denselben bereits eröffnet.

Vom Fort Opus abwärts sind größere Dammstrecken ausgebaut, wobei zugleich die Vertiefung des Flusses auf die projectsmäßigen fünf Meter unter dem gewöhnlichen Wasserstande bewirkt worden ist.

Im Laufe des Jahres 1885 sind Hochwässer und größere Seestürme eingetreten, durch welche in der Flussstrecke zwischen Metković und Torre die Norino eine Beschädigung der frisch angeschütteten Dämme und vor der neuen Narentamündung die Bildung einer Barre verursacht worden ist. Diese Barre wurde sofort durch Baggerungen beseitigt, damit die Schiffahrt nicht behindert werde, und es sind die geeigneten Erhebungen im Zuge, um zu ermitteln, in welcher Weise die Barrenbildung, wie sie an den Mündungen der ins Meer sich ergießenden Ströme vorzukommen pflegt, hintangehalten werden könnte.

Im Jahre 1886 werden sich die Arbeiten auf die Vollendung der Dämme, auf die Inangriffnahme und die Ausführung der Anlandeplätze in Fort Opus und Metković — auf die projectmäßige Vertiefung des Flussbettes bei letzterem Orte, und auf die Ausführung der Ausleitungscanäle für die Hochwässer zum Zwecke der Verlandung der Sümpfe erstrecken.

Von dem mit dem Gesetze vom 22. März 1875, R. G. Bl. Nr. 35, für die Arbeiten an der Narenta bewilligten Credite von 4,500.000 fl., war mit Ende des Jahres 1885 noch ein Betrag von 1,300.000 fl. unverwendet und wird daher beantragt, den für 1886 beanspruchten Credit von . . . . . 600.000 fl. einzustellen.

Bedeckung.

Titel 1. Centralleitung.

Ordentliche Einnahmen . . . . . 1.000 fl.

Außerordentliche Einnahmen . . . . . 16.992 „

Im Vorjahre wurden keine Einnahmen bei der Centralleitung präliminirt.

Die sub Post 1: „Erlös für veräußerte Druckwerke" als ordentliche Einnahmen eingestellten . . . . . 1000 fl.

werden sich aus dem in Aussicht stehenden Verkaufe von aus verschiedenen Crediten bestrittenen Druckwerken ergeben.

Bei den außerordentlichen Einnahmen werden sub Post 2: „Rückersatz von dem Vorschusse an die Triester Ausstellung" aus dem Grunde . . . . . 15.000 fl.

eingestellt, weil dieser Betrag, welchen die Seebehörde an die Triester Ausstellungscommission für den Ankauf des eisernen Pavillons zu Zwecken des Seelazarethes in Valle St. Bartolomeo bei Triest zu zahlen haben wird, und wofür beim Hafen- und Seesanitätsdienst pro 1886 entsprechend präliminirt wurde, als à Conto-Zahlung des dem Executivcomité der Triester Ausstellung zufolge Gesetzes vom 31. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 61, erfolgten unverzinslichen Vorschusses per 100.000 fl. eingezogen werden wird.

Endlich wird der Betrag von . . . . . 1992 fl.

eingestellt, als von der Pruthcommission zu leistende 1. und 2. Rate à 2000 Francs, einschließlich des Goldagio, von der derselben im Jahre 1880 erfolgten Subvention per 20.000 Francs.

Es wird daher beantragt, unter Titel 1, als ordentliche Einnahmen (Post 1) . . . . 1.000 fl.
und als außerordentliche Einnahmen (Post 2 und 3) . . . . . 16.992 „
einzustellen.

Titel 2. Gewerbeinspection.

Die Regierung beantragt als Bedeckung bei diesem Titel . . . . . 1600 fl.

Nach dem Ergebnisse des Verschleißes des Berichtes der k. k. Gewerbeinspectoren pro 1884 ist anzuhoffen, dass der buchhändlerische Absatz dieses Berichtes pro 1885 ein genügender sein werde, um die in der Bedeckung vorgesehene Einnahme aus diesem Druckwerke im Jahre 1886 zu erzielen.

Titel 3. Aichdienst.

Die ordentlichen Aichgebüren werden im Jahre 1886 wie pro 1885 mit . . . . . 300.000 fl.
veranschlagt.

Es wird beantragt, diesen Betrag unverändert einzustellen.

Titel 4. Hafen- und Seesanitätsdienst.

Die Regierung beantragt als Bedeckung den Betrag von . . . . . 477.180 fl.
einzustellen, welcher gegenüber den für das Jahr 1885 mit . . . . . 449.100 „
veranschlagten Einnahmen um . . . . . 28.080 fl.
höher erscheint.

Die ordentlichen Einnahmen wurden um 25.000 fl. höher angesetzt, und zwar wurde bei den Hafengebüren im Hinblicke auf die Zunahme der Zahl und des Tonnengehaltes der unsere Häfen aufsuchenden Schiffe ein gegenüber dem Vorjahre um 27.000 fl. höherer Betrag eingestellt, dagegen bei den Registergebüren mit Rücksicht auf den nach §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 65, über die Registrirung der Seehandelsschiffe abgelaufenen Termin der Zulässigkeit einer Verlängerung der früheren Seeurkunden ein dem Vorjahre gegenüber um 4200 fl. geringerer Betrag von 3400 fl. präliminirt.

Die außerordentliche Einnahme von 5180 fl. resultirt aus dem Beitrage, welchen die königlich ungarische Regierung in dieser Höhe zu den Kosten der Herstellung einer definitiven Seeleuchte IV. Ordnung auf dem Monte Garbe der Insel Sansego zu leisten sich bereit erklärt hat.

Es wird daher beantragt:
eine ordentliche Bedeckung von . . . . . 472.000 fl.
und eine außerordentliche von . . . . . 5.180 „
einzustellen.

Im Entgegenhalte zum Gesammterforderniße bei diesem Titel per . . . . . 853.827 fl.
resultirt ein Zuschuß des Staates von . . . . . 376.647 „
Nachdem der Zuschuß im Jahre 1885 . . . . . 416.727 „
betragen hat, ergibt sich eine Verminderung desselben um . . . . . 40.080 „

Es wären daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handelsministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Centralleitung	367.270	38.735	. . . . .	406.005
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist . . .	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahnstatistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—4) . .	367.270	60.735	. . . . .	428.005
	2		Gewerbeinspection	80.500	. . . . .	. . . . .	80.500
	3	1	Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen .	237.970	15.700	. . . . .	253.670
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	20.000		20.000
			Summe (Titel 3, §§. 1—2) . .	237.970	35.700	. . . . .	273.670
			Fürtrag . .	685.740	96.435	. . . . .	782.175

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	685.740	96.435	. . . . .	782.175
	4		Aichdienst	385.047	8.824	. . . . .	393.871
	5	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	651.187	. . . . .	. . . . .	651.187
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	3.980	. . . . .	3.980
		3	Neubauten im Küstenlande	. . . . .	. . . . .	97.510	97.510
		4	„ in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	76.150	76.150
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—5) . .	651.187	3.980	198.660	853.827
	6		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
			Summe (Titel 1—6) . .	1,721.974	109.239	798.660	2,629.873

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33			XI. Handelsministerium.			
	1		Centralleitung	1.000	16.992	17.992
	2		Gewerbeinspection	1.600	. . . . .	1.600
	3		Aichdienst	300.000	. . . . .	300.000
	4	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	472.000	. . . . .	472.000
		2	Beitrag zu außerordentlichen Neubauten	. . . . .	5.180	5.180
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) . .	472.000	5.180	477.180
			Summe (Titel 1—4) . .	774.600	22.172	796.772

Wien, 25. Februar 1886.

Dr. M. Klaić,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphenanstalt.
C. Postsparkassenamt.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 7. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 5.)

Der Etat der Post- und Telegraphenanstalt für das Jahr 1886 weist abermals eine nicht unerhebliche Erhöhung der Ausgaben aus, indem das Erfordernis für den Betrieb in Oesterreich eine Summe von . . . . . 22,461.630 fl.
derjenige für die österreichischen Postanstalten in der Türkei eine Summe von . . . . 63.360 „
in Anspruch nimmt und die Gesammtausgaben sohin . . . . . 22,524.990 fl.
gegen den Voranschlag des Jahres 1885 per . . . . . 21,660.000 „
ausmachen.

Die Erhöhungen der einzelnen Posten belaufen sich im ganzen auf . . . . . 968.660 fl.
wovon . . . . . 917.660 „
auf das Ordinarium, die restlichen . . . . . 51.000 „
auf das Extraordinarium fallen.

Dagegen weist das Extraordinarium ein Mindererfordernis von . . . . . 94.520 fl.
aus und auch für die österreichischen Postanstalten in der Türkei ist um . . . . . 9.150 „
weniger präliminirt.

Es steht demnach ein Mindererfordernis per . . . . . 103.670 fl.
dem oben ausgewiesenen Mehrerfordernisse per . . . . . 968.660 „
gegenüber und beträgt das reine Mehrerfordernis sohin . . . . . 864.990 fl.

Die Mehrauslagen sind begründet und es genügt, auf die Anforderungen hinzuweisen, welche heute der Verkehr an die Post- und Telegraphenanstalt stellt, um die Vermehrung des Beamten- und Dienerpersonals, die Erwerbung und Erneuerung, sowie entsprechende Einrichtung von Amtslocalitäten, die Anschaffung an Materiale und die damit zusammenhängenden Auslagen: für Besoldung (höher um 414.670 fl.), für Dienstkleider (höher um 18.950 fl.), für Bestallungen (höher um 48.550 fl.), jür Taggelder und Taglöhne (höher um 70.900 fl.), für Belohnungen und Aushilfen (höher um 3000 fl.), für Mietzinse (höher um 17.860 fl.), für Reise- und Substitutionsgebüren (höher um 13.440 fl.), für Amts- (Beheizung und Beleuchtung) und Manipulationserfordernisse (höher um 22.570 fl.), für Erzeugungskosten der Wertzeichen (höher um 26.500 fl.), für Instandhaltung und Adaptirung der Amtsgebäude (höher um 5560 fl.), für Beförderung der Postsendungen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen (höher um 308.260 fl.), für Reisegebüren bei Begleitung der Postsendungen auf Eisenbahnen (höher um 29.500 fl.), für Weiterbeförderungsgebüren für Telegramme (mehr um 1210 fl.), für die Kosten der Pneumatik infolge der Erweiterung der pneumatischen Röhrenleitung in Wien (mehr um 5000 fl.), für Reparaturen und Reinigung der Wägen (mehr um 3100 fl.), für Provisionen vom Verschleiße der Wertzeichen (mehr um 7900 fl.), für Ankauf von Zeitungsstempelmarken (mehr um 4020 fl.), für Zeitungsauslagen (mehr um 17.400 fl.), im Ordinarium, dann im Extraordinarium für Errichtuug von neuen Telegraphen- und pneumatischen Röhrenleitungen (mehr um 12.200 fl.), für Vermehrung des Inventarstandes (mehr um 11.780 fl.) und für Adaptirung neuer und Erweiterung bestehender Ämter (mehr um 13.510 fl.) zu rechtfertigen.

Im außerordentlichen Erfordernisse ist auch für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener pro 1886 ein Betrag per 212.100 fl. eingestellt, und zwar mehr um 13.510 fl. als für das Jahr 1885. Es ist dies jene Post, aus welcher zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. August 1881 den mindestbesoldeten Briefträgern und Postamtsdienern eine zeitliche Diensteszulage jährlicher 50 fl. und zufolge Allerhöchster Entschließung vom 15. August 1883 den Briefträgern II. und III. Classe in Wien und dessen Vororten, dann den Briefträgern I. Classe in Triest und den Briefträgern I. und II. Classe in Prag, Brünn, Krakau, Lemberg und Graz eine Diensteszulage bewilligt wurde, wonach deren fixe Bezüge auf den Jahresbetrag von 650 fl., beziehungsweise 600 fl. und 550 fl. sich erhöhen.

Was die Einnahmen betrifft, so werden pro 1886 präliminirt:

für den Betrieb in Österreich	27,216.550 fl.
für die österreichischen Postanstalten in der Türkei	82.500 „
zusammen	27,299.050 fl.
für das vorige Jahr waren präliminirt im ganzen	26,577.160 „
daher für 1886 mehr	721.890 fl.
Der präliminirte Überschuss der Einnahmen betrug im Jahre 1885	4,917.160 fl.
und beträgt pro 1886	4,774.060 „
und ist daher um	143.100 fl.

geringer.

Es zeigt sich also, dass eine Vermehrung der Einnahmen nicht gleichen Schritt hält mit dem Wachsthum der Ausgaben und es erscheint mit Rücksicht auf die wirklichen Eingänge der Jahre 1884 und 1885 gerechtfertigt, wenn bei dem Briefporto (12,870.000 fl., gegen 12,483.000 fl. des Vorjahres) als auch bei den Fahrpostsendungen (8,550.000 fl., gegen 8,200.000 fl. des Vorjahres), als auch endlich bei den Telegraphen-Correspondenzgebüren (4,000.000 fl., gegen 3,900.000 fl.), eine geringere Steigerung veranschlagt wird.

Die geringeren Eingänge machen sich besonders fühlbar bei den Telegraphengebüren, da für das Jahr 1885 für internationale Depeschen um 48.320 fl. weniger eingegangen sind als im Jahre 1884.

Ebenso sinken die Fahrpost-Passagiergebüren constant und wird pro 1886 unter dieser Post um 52.100 fl. weniger eingestellt.

Eine entschieden strenger steigende Tendenz dagegen zeigen die Einnahmen aus der pneumatischen Beförderung von Briefen und Correspondenzen, deren Einnahmen im Jahre 1884 . . . . 58.730 fl.
und im Jahre 1885 . . . . . 83.000 „
betrugen und für 1886 auf . . . . . 95.000 „
prälimirt werden, dann aus der Ruralpost (96.990 fl., gegen 83.000 fl. des Vorjahres) und die Zeitungsgelder (1,000.100 fl., gegen 964.500 fl. des Vorjahres).

Infolge der geringer präliminirten Einnahmen dürfte auch der Betriebs-Coëfficient, der sich nach dem Präliminare pro 1884 auf 80·87 Procent und pro 1885 auf 82 Procent stellt, auf 82·5 Procent steigen.

Die Ansätze der Regierung, sowohl im Erfordernisse als in der Bedeckung, sind in den dem Voranschlage beigegebenen Erläuterungen hinlänglich begründet und es wird daher die unveränderte Einstellung derselben in den Staatsvoranschlag beantragt, mit Ausnahme der im §. 6 des außerordentlichen Erfordernisses angeführten Summe für Münzverlust, bei welcher infolge der Beschlüsse des Budgetausschusses die Erhöhung auf 24 Procent stattzufinden hat.

C. Postsparkassenamt.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 8; — Bedeckung: Capitel 34, Titel 5.)

An Ausgaben werden pro 1886 präliminirt:

a) im Ordinarium	467.900 fl.
gegen das Erfordernis vom Jahre 1885	372.000 „
mehr um	95.900 fl.
b) im Extraordinarium	70.000 „
gegen das Erfordernis vom Jahre 1885 per	9.000 „
mehr um	61.000 fl.
Im ganzen pro 1886	537.900 „
gegen das Erfordernis vom Jahre 1885	381.000 „
höher um	156.900 fl.

Die erfreuliche Ausdehnung der Wirksamkeit des k. k. Postsparkassenamtes, welche aus dem mit der Note des k. k. Handelsministeriums ddo. 9. Februar 1886 dem Abgeordnetenhause mitgetheilten zweiten Rechenschaftsberichte dieses Amtes für das Jahr 1886 ersichtlich ist, hat auch eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge, welche im Ordinarium sich hauptsächlich als Mehrauslagen für die persönlichen Bezüge darstellen.

Die Steigerung der außerordentlichen Ausgaben ist eine Folge der Auflassung bisheriger Localitäten und der nothwendig gewordenen Adaptirungsarbeiten in den neu gemieteten Räumlichkeiten im ehemaligen Universitätsgebäude in der ehemaligen Universitätsbibliothek.

Die Einnahmen werden pro 1886 mit . . . . . 1,000.000 fl.
präliminirt, sohin gegen den Voranschlag pro 1885 per . . . . . 400.000 „
höher um . . . . . 600.000 „
und es steht sonach für das Jahr 1886 ein Überschuss von . . . . . 462.100 „

zu erwarten, so dass das k. k. Postsparkassenamt seine Ausgaben aus seinen eigenen Mitteln bestreiten und einen Staatsvorschuss nicht in Anspruch nehmen wird. Es wird die unveränderte Einstellung der Ansätze der Regierung beantragt.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 eingestellt:

Capitel	Titel	Paragraph	Erfordernis.	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österr. Währ.			
27	7		B. Post- und Telegraphenanstalt.				
			Betrieb in Oesterreich:				
		1	Persönliche Bezüge	11,685.520	. . . . .	. . . . .	11,685.520
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,358.830	. . . . .	. . . . .	9,358.830
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	714.340	. . . . .	. . . . .	714.340
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener	. . . . .	212.100	. . . . .	212.100
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
		6	Münzverlust von 71.300 fl. in Gold (24% Agio) .	. . . . .	17.112	. . . . .	17.112
		7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	139.000	139.000
		8	Für neue Postwägen	. . . . .	104.500	. . . . .	104.500
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	91.960	. . . . .	91.960
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	45.000	. . . . .	45.000
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		12	Annuität für das neue Postgebäude in Wien . . .	. . . . .	23.980	. . . . .	23.980
			Summe (Titel 7, §§. 1—12) . .	21,758.690	564.652	139.000	22,462.342
		13	Oesterreichische Postanstalten in der Türkei . . .	63.360	. . . . .	. . . . .	63.360
			Summe (Titel 7, §§. 1—13) . .	21,822.050	564.652	139.000	22,525.702
	8		C. Postsparkassenamt	467.900	70.000	. . . . .	537.900

Capitel	Titel	Paragraph	Bedeckung.	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österr. Währ.		
33	5		Post- und Telegraphenanstalt.			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,216.550	. . . . .	27,216.550
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	82.500	. . . . .	82.500
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2) . .	27,299.050	. . . . .	27,299.050
	6		Postsparkassenamt	1,000.000	. . . . .	1,000.000

Endlich hat der Ausschuss mit 15 gegen 14 Stimmen beschlossen, nachstehende Resolution zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, insoferne sich durch das Erfordernis der Kenntnis beider Landessprachen bei Verleihung von Postbedienstungen in rein deutschen Ortschaften Böhmens Übelstände ergeben, Abhilfe zu schaffen."

Wien, 26. Februar 1886.

Fanderlik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

D. Staatseisenbahnbau.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 9, §§. 1—6. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 7, §§. 1—3.)

§. 1. Arlbergbahn.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das laufende Jahr der Betrag von . . . . . 1.437 fl.
in Anspruch genommen.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze

vom 30. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 58, per	2,100.000 fl.
„ 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, per	5,500.000 „
„ 29. März 1882, R. R. Bl. Nr. 33, per	5,500.000 „
„ 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 181, per	2,000.000 „
„ 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, per	11,000.000 „
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, per	13,400.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, per	1,330.000 „
und mit Inbegriff der im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1883 ausgewiesenen und gerechtfertigten Überschreitung des bis 1883 bewilligten Theilcredites per	468.563 „
zusammen	41,298.563 fl.

erübrigt von der für diese Bahn bewilligten Baudotation, und zwar mit den Gesetzen:

vom 7. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 48, per	35,600.000 fl.	
„ 5. April 1884, R. G. Bl. Nr. 50, per	5,700.000 „	
zusammen		41,300.000 „
ein Restbetrag, welcher zur Einstellung angesprochen wird von		1.437 fl.
Obige Gesammtbaudotation per		41,300.000 fl.

vertheilt sich auf die Theilstrecke

Innsbruck-Landeck mit	32,920.700 fl.	
Landeck-Bludenz mit	8,379.300 „	
		41,300.000 fl.

Von den für den Ausbau dieser Bahn bis 31. December 1885 im gesetzlichen Wege bewilligten Crediten im Gesammtbetrage von	40,830.000 fl. — kr.
ferner mit Rücksicht auf den im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1883 als Überschreitung des bis 1883 bewilligten Theilcredites ausgewiesenen und gerechtfertigten Betrag von	468.563 „ — „
zusammen .	41,298.563 fl. — kr.
werden bis Ultimo December 1885 für den Bau der Arlbergbahn wirklich verwendet werden	40,855.158 „ 91 „
so dass mit 1. Jänner 1886 ein Creditrest von	443.404 fl. 09 kr.

aufrecht bleiben dürfte.

Die Linie Innsbruck-Bludenz erwies sich vollkommen geeignet zur anstandslosen Bewältigung des sehr lebhaften Verkehres, welchen dieselbe seit der Eröffnung, nur mit den durch die Jahreszeiten gebotenen Schwankungen, aufzuweisen hatte. Insbesondere gewann dieser Verkehr an Regelmäßigkeit nach der zu Anfang 1885 erfolgten Vollendung des zweiten Geleises im Arlbergtunnel, dessen rund 240.000 fl. betragende Kosten vorläufig aus dem bewilligten Baucredite der Arlbergbahn bestritten wurden, obwohl dieselben darin nicht vorgesehen waren.

Die Abrechnungen mit den Unternehmern und Lieferanten wurden gepflogen und auch zum Abschlusse gebracht.

Der endgiltigen Austragung harrt noch die Abrechnung der durch die k. k. priv. Südbahn auf Rechnung des Arlbergbaufondes auf dem Bahnhofe Innsbruck ausgeführten Arbeiten, ferner die Abrechnung über die Grundeinlösung und eine Reihe relativ kleiner Ergänzungsarbeiten, deren Durchführung zu Lasten des Arlbergbahn-Baucredites der k. k. Eisenbahnbetriebs-Direction Innsbruck übertragen wurde, respective noch übertragen wird.

Nach den im ganzen günstigen Ergebnissen der staatlichen Collaudirung der beiden Linien der Arlbergbahn, wird ein weiterer Nachtragscredit für den Ausbau der Bahn nicht in Anspruch genommen werden, indem sich die bewilligte Baudotation nicht nur zum Ausbaue der Bahn selbst, sondern auch zur Herstellung des zweiten Geleises im Tunnel, ferner zum Aufbau eines Administrationsgebäudes für die k. k. Eisenbahnbetriebs-Direction Innsbruck, sowie endlich für die nachträglich eingeschalteten Stationen Wilten und Roppen als zureichend erwiesen hat.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde als außerordentliches Erfordernis für den Bau der Arlbergbahn im Jahre 1886 der Betrag von . . . . . 1.437 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, Capitel 27, Titel 9, §. 1, in den Staatsvoranschlag eingestellt.

§. 2. Abzweigungen der galizischen Transversalbahn.

Für den Bau dieser Bahnen wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 beansprucht 31.350 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahnen bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 28. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 22, per	100.000 fl.
„ 10. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 109, per	2,000.000 „
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, per	8,050.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, per	850.000 „
und mit Inbegriff der im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1883 ausgewiesenen Überschreitung des pro 1883 bewilligten Theilcredites per	468.650 „
zusammen .	11,468.650 fl.
erübrigt von der für den Bau dieser Bahnen mit dem Gesetze vom 28. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 22, bewilligten Baudotation per	11,500.000 „
ein Restbetrag, welcher zur Einstellung angesprochen wird in der Ziffer von	31.350 „

Von den für den Ausbau dieser Bahn bis 31. December 1885 im Gesetzwege bewilligten Crediten per	11,000.000 fl. — kr.
nebst der im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1883 ausgewiesenen Überschreitung des pro 1883 bewilligten Theilcredites per	468.650 „ — „
zusammen .	11,468.650 fl. — kr.
werden für den Bau bis 31. December 1885 thatsächlich ausgegeben werden . .	10,679.571 „ 33 „
so dass sonach mit 1. Jänner 1886 ein Creditrest von	789.078 fl. 67 kr.
übrig bleiben wird.	

Der Umstand, dass sowohl beim Baue der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn als auch bei der Arlbergbahn mit den für selbe gesetzlich festgesetzten Baudotationen thatsächlich das Auslangen gefunden wurde, ist im Budgetausschusse als ein Beleg für die größere Zweckmäßigkeit der Bauvergebung nach einzelnen Losen, welcher Modus im Budgetausschusse seit jeher befürwortet wurde, geltend gemacht worden; und wurde darauf hingewiesen, dass die beim Vergeben des Baues der galizischen Transversalbahn beliebte Pauschalvergebung des Baues, in ihrem schließlichen Erfolge gewiß kein, für diesen Vorgang günstiges Resultat wird liefern können.

Die Abrechnung mit den Unternehmern und Lieferanten bezüglich der, bei den Abzweigungen der galizischen Transversalbahn zur Betriebseröffnung nöthigen Arbeiten wurde gepflogen und endgiltig abgeschlossen. Die staatliche Collaudirung der ausgeführten Bauten ergab im ganzen ein günstiges Ergebnis.

Die noch theilweise erforderlichen Ergänzungsherstellungen werden nunmehr von der k. k. Eisenbahnbetriebs-Direction in Krakau ausgeführt und finden diese, sowie die Kosten der Anschaffung eines reichlicheren Fahrparkes als ursprünglich vorgesehen war, ihre Bedeckung in dem vorhandenen Reste der Baudotation für die Abzweigungen der galizischen Transversalbahn.

Im Budgetausschusse wurde bei dem Umstande, als der Bauconto der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn bereits abgeschlossen erscheint, die Präliminirung obigen Restbetrages per 31.350 fl. beanständet, aus dem Grunde, weil es nicht angeht, den nach vollendetem Baue nicht verausgabten Baudotationsrest weiter für die fertige Bahn in Anspruch zu nehmen, sondern im Bedarfsfalle ein neuer Credit für allfällige Erfordernisse der Bahn neu zu begründen ist und mittelst besonderer Vorlage in Anspruch genommen werden soll.

Wenn auch diesem Raisonnement eine theoretische Richtigkeit nicht abgesprochen werden kann, so erachtete der Budgetausschuss dem obigen Anspruche der Regierung in diesem Falle und unpräjudicirlich nicht entgegentreten zu sollen, lediglich aus dem praktischen Grunde einer Vereinfachung der Procedur in dieser auf die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln für obigen Betrag abzielenden Angelegenheit, da diese Anschaffung als zur nothwendigen ersten Ausrüstung der Bahn, sohin deren Anlage selbst nöthig betrachtet werden kann, daher mit der ursprünglichen Intention des die Baudotation bewilligenden Gesetzes nicht im Widerspruche stehend angenommen werden kann.

Seitens der Regierung wurde diesbezüglich erklärt, dass die Abzweigungen der galizischen Transversalbahn wegen des Andrängens des k. k Kriegsministeriums sowie wegen des Anschlusses an die Staatseisenbahngesellschaft bei Zwardon früher eröffnet werden mussten, als dieselben vollkommen hergestellt waren, und dass es die Aufgabe der administrativen Behörde sei, die verschiedenen noch fehlenden Anlagen, beziehungsweise Nachschaffungen innerhalb der Baucredites nachzuholen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde als außerordentliches Erfordernis für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn im Jahre 1886 der Betrag von . . . . . 31.350 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, Capitel 27, Titel 9, §. 2 in den Staatsvoranschlag eingestellt.

§. 3. Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 beansprucht 2,700.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 107, per	100.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, per	30.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, per	3,400.000 „
und mit Inbegriff der im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesenen und gerechtfertigten Überschreitung des bis 1884 bewilligten Theilcredites von	31.328 „
zusammen	3,561.328 fl.
erübrigt von den für diese Bahn berechneten Baukosten per	7,240.000 „
ein Restbetrag per 3,678.672 fl., von welchem das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von	2,700.000 „
zur Einstellung angesprochen wird.	
Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per	978.672 „

wird in den Jahren 1887 und 1888 zur Verwendung gelangen.

Die bis 31. December 1885 gesetzlich bewilligten Credite für den Ausbau dieser Bahn betragen	3,530.000 fl. — kr.
im Rechnungsabschlusse pro 1884 wurde eine Überschreitung des pro 1884 bewilligten Theilcredites ausgewiesen und gerechtfertigt im Betrage von	31.328 „ — „
zusammen	3,561.328 fl. — kr.
Verwendet hievon werden bis 31. December 1885	2,185.714 „ 16 „
Es verbleibt sonach mit 1. Jänner 1886 ein voraussichtlicher Creditrest von	1,375.613 fl. 84 kr.

Der Bau wurde im Mai 1885 an Unternehmer vergeben und derart gefördert, dass auf der Strecke Stryj-Skole bereits mit Ende des Jahres 1885 der Verkehr mit Materialzügen möglich war. Die gänzliche Vollendung dieser Strecke ist für Sommer 1886, jene der Strecke Skole-Beskid für Frühjahr 1887 in Aussicht genommen. Denn bis Ende December 1885 waren von den Erdarbeiten der Strecke Stryj-Skole 93·3, der Strecke Skole-Beskid 34·3 Procent der zu leistenden Gesammtarbeit hergestellt und sind ferner auf Stryj-Skole die Straßen- und Wegbauten, dann die Fluss- und Uferschutzbauten nahezu vollendet. Des weiteren sind hier sämmtliche kleinere Bahnbrücken vollendet, während auf der Strecke Skole-Beskid von den herzustellenden 111 kleinen Bahnbrücken 18 nahezu fertig sind, weitere 11 begonnen wurden. Von den großen Brücken sind jene der Strecke Stryj-Skole bis auf einen Theil der Bedielung vollendet, jene der Strecke Skole-Beskid in der Fundirung begriffen. Der in die erstgenannte Strecke fallende Tunnel bei Miedzybrody ist beendet. Im Beskid-Tunnel erreichte der Sohlenstollen am 25. December 1885 eine Länge von 609·2 Meter vom Portale an gerechnet, daher der Fortschritt des Stollens im vierten Quartale 1·85 Meter pro Kalendertag gegen 1·67 Meter pro Kalendertag im dritten Quartale beträgt. Bis zur Landesgrenze sind vom 26. December ab noch 104·8 Meter zu durchbrechen, wozu voraussichtlich infolge der in letzter Zeit angefahrenen ungünstigen Gebirgsschichtung noch 75 Tage erforderlich sein werden. Die Arbeiten des Vollausbruches in diesem Tunnel waren am 25. December 1885 auf 90 Meter Länge vollendet und auf weiteren 90 Metern in Ausführung; die Maurerarbeit ist in fünf Ringen mit einer Gesammtlänge von 50 Meter fertig, in zwei Ringen mit einer Gesammtlänge von 20 Meter im Zuge. Auf der Strecke Stryj-Skole ist der durchlaufende Oberbau fahrbar und zur Einleitung von Regiezügen, beziehungsweise von Zügen für Massengüter geeignet, hergestellt. Nach den Einzelleistungen ergibt sich die Gesammtleistung bis Ende December 1885 auf der Strecke Stryj-Skole: im Unterbau mit 80·3, im Oberbau mit 50·2 und im Hochbau mit 70 Procent, ferner in der Strecke Skole-Beskid: im Unterbau mit 18 und im Hochbau mit 6 Procent der zu bewirkenden Arbeiten.

Dem bei Besprechung dieses Eisenbahnbaues im Budgetausschusse ausgesprochenen Wunsche wegen Abstellung des behaupteten Missstandes, dass die bei diesem Bahnbaue beschäftigten Arbeiter durch ein Arbeitsvermittlungsunternehmen einer förmlichen Exploitirung preisgegeben sind, versprach die k. k. Regierung nachzukommen und dem gerügten Unfuge durch ihre Organe steuern zu lassen, falls überhaupt der oberwähnte Missstand in der Wirklichkeit sich als richtig herausstellen sollte.

Desgleichen machte die k. k. Regierung die positive Zusage, dass im Falle der Verkehrseröffnung auf einem Theile dieser Bahn, rechtzeitig und ehebevor der zur Betriebsführung erforderliche Credit wird im verfassungsmäßigen Wege beansprucht werden.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde als Erfordernis für den Bau der Eisenbahn von Stryj nach Skole bis an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid als Erfordernis für das Jahr 1886 der Betrag von . . . 2,700.000 fl., mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, Capitel 27, Titel 9, §. 3, in den Staatsvoranschlag eingestellt.

§. 4. Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 beansprucht 610.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 105, per	20.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, per	20.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, per	550.000 „
zusammen .	590.000 fl.

erübrigt von den für diesen Bahnbau berechneten Gesammtkostenbetrage von . . . . . 1,700.000 „
ein Restbetrag per 1,110.000 fl., von welchen das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von . . . . . 610.000 „
zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per . . . . . 500.000 „
wird in den Jahren 1887 und 1888 zur Verwendung gelangen.

Von den für den Ausbau dieser Bahn bis 31. December 1885 im Gesetzeswege bewilligten Crediten im Gesammtbetrage von . . . . . 590.000 fl. — kr.
werden bis 31. December 1885 für diesen Bau thatsächlich verwendet . . . . 95.530 „ 93 „
so dass mit 1. Jänner 1886 voraussichtlich ein Creditrest von . . . . . 494.469 fl. 07 kr.
verbleibt.

Der Bau wurde im September 1885 an Unternehmer vergeben und ist die Eröffnung dieser Strecke für Ende Mai 1887 in Aussicht genommen. Die Bauarbeiten wurden am 4. October 1885 in Angriff genommen und mit durchschnittlich 142 Arbeitern pro Tag betrieben. Die bisherige Gesammtleistung bis Ende December 1885 beträgt im Unterbau 1·4 Procent der Gesammtarbeiten.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde für den Bau der Linie von Siverić nach Knin als Erfordernis für das Jahr 1886 der Betrag von . . . . . 610.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, Capitel 27, Titel 9, §. 4, in den Staatsvoranschlag eingestellt;

weiter werde als außerordentliche Einnahme der Beitrag der Commune Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung (Capitel 33, Titel 7, §. 3) mit . . . . . 2000 fl.
in den Staatsvoranschlag pro 1886 eingestellt.

§. 5. Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das laufende Jahr der Betrag von . . . . . 1,450.000 fl.
in Anspruch genommen.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, per	30.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, per	20.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, per	1,200.000 „
und mit Inbegriff der im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesenen und gerechtfertigten Überschreitung des bis 1884 bewilligten Theilcredites per	1.957 „
zusammen .	1,251.957 fl.

erübrigt von der für diese Bahn laut Gesetz vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, bewilligten Baudotation per . . . . . 3,340.000 „
ein Restbetrag per 2,088.043 fl., von welchen das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von . . . . . 1,450.000 „
zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per . . . . . 638.043 fl.
wird in den Jahren 1887 und 1888 zur Verwendung gelangen.

Bewilligt wurden im Gesetzeswege bis 31. December 1885 für den Bau dieser Bahn
1,250.000 fl. — kr.

Hiezu die im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesene und gerechtfertigte Überschreitung des bis 1884 bewilligten Theilcredites per . . . . 1.957 „ — „

gibt zusammen . 1,251.957 fl. — kr.

Hievon die voraussichtlichen Ausgaben bis 31. December 1885 per . . . 202.928 „ 61 „

abgeschlagen, resultirt ein Creditrest per 1. Jänner 1886 von . . . . . 1,049.028 fl. 39 kr.

Der Bau wurde Ende September 1885 in drei getrennten Losen vergeben. Die Bauvollendung ist für Ende Juni 1887 in Aussicht genommen.

In der Strecke Herpelje-St. Andrae wurden die Bauarbeiten am 26. October 1885 an zwei Stellen in Angriff genommen und im Monate November, bei Eröffnung weiterer 12 Arbeitsstellen, fortgesetzt. Ferner wurden im letzteren Monate die Sohlenstollen in den Voreinschnitten des Clucer Tunnels begonnen und haben dieselben eine Gesammtlänge von 24·2 Metern erreicht. Drei Steinbrüche wurden eröffnet. Die bisherige Gesammtleistung bis Ende December 1885 beträgt im Unterbau 1·86 Procent der zu bewirkenden Arbeiten.

Nachdem infolge Ansuchens der Gemeinde Triest das ursprüngliche Bauproject wesentlichen, eine längere Zeit in Anspruch nehmenden Änderungen unterzogen werden musste, wird es kaum möglich werden, den Bau dieser Bahn in der, durch das obcitirte Gesetz vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, festgesetzten Frist noch im Laufe dieses Jahres zu vollenden, und hat die k. k. Regierung im Budgetausschusse diesfalls die Erklärung abgegeben, wegen der benöthigten Verlängerung der Baufrist, die Genehmigung der Legislative einholen zu wollen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde als Erfordernis für den Bau der Staatsbahn Herpelje-Triest im Jahre 1886 der Betrag per . . . . . 1,450.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, Capitel 27, Titel 9, §. 5, in den Staatsvoranschlag eingestellt.

§. 6. Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 beansprucht 2,600.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze

vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, per . . . . . 100.000 fl.
vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, per . . . . . 200.000 „
vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, per . . . . . 3,600.000 „

zusammen . 3,900.000 fl.

erübrigt von der für die böhmisch-mährische Transversalbahn mit dem Gesetze vom 25. November 1883 R. G. Bl. Nr. 173, bewilligten Baudotation per . . . . . 27,300.000 fl.
ein Restbetrag von 23,400.000 fl., von welchem das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von . . . . . 2.600.000 „
zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per . . . . . 20,800.000 „
wird in den Jahren 1887 und 1888, dann eventuell bis 1890 zur Verwendung gelangen.

Für den Bau dieser Bahn wurden bis 31. December 1885 im Gesetzeswege bewilligt Credite im Gesammtbetrage von . . . . . 3,900.000 fl. — kr.
Bis 31. December 1885 werden für den Bau ausgegeben . . . . . 405.503 „ 03 „

und verbliebe sonach mit 1. Jänner 1886 ein Creditrest von . . . . . 3,494.496 fl. 97 kr.

Nachdem jedoch der pro 1883 bewilligte Theilcredit per 100.000 fl. innerhalb der gesetzlichen Verwendungsdauer nur mit 63.755 fl. 58 kr. in Anspruch genommen wurde, der Restbetrag per . . . . . 36.244 „ 42 „

daher im Rechnungsabschlusse des Jahres 1884 als Ersparnis erscheinen wird, so reducirt sich der mit 1. Jänner 1886 verbleibende Credit auf den Betrag von . . 3,458.252 fl. 55 kr.

Nach Artikel V des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, ist zunächst der Bau der Eisenbahnstrecken Iglau-Obercerekve-Neuhaus-Wessely, Horaždowic-Schüttenhofen-Klattau und Janowič-Neugedein-Taus in Angriff zu nehmen, während der Bau der Strecke Obercerekve-Pilgram-Tabor und Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice derart zu betreiben ist, dass diese Linien vor Ablauf von fünf Jahren vom 1. Jänner 1884 an dem Verkehre übergeben werden können.

Auf der Theilstrecke Iglau-Wessely hat die Vergebung der Bauarbeiten an Unternehmer im November 1885 stattgefunden und wird die Bauvollendung mit Anfang October 1887 in Aussicht genommen.

Auf den Strecken Horaždowic-Schüttenhofen-Klattau und Janovic-Neugedein-Taus hat Ende 1885 die Stationscommission stattgefunden. Für die Strecken Obercerekve-Pilgram-Tabor und Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice wurden im Sommer 1885 die Bauleitungen creirt und die Studien für das Detailproject begonnen.

In Übereinstimmung mit dem im Vorstehenden skizzirten Stande der Arbeiten vertheilt sich das für die böhmisch-mährische Transversalbahn angesprochene Erfordernis auf die einzelnen Theilstrecken, wie folgt:

für Iglau-Wessely mit	1,800.000 fl.
„ Horaždowic-Klattau mit	450.000 „
„ Janowic-Taus mit	150.000 „
„ Obercerekve-Tabor mit	100.000 „
„ Tabor-Ražice mit	100.000 „
zusammen	2,600.000 fl.

Mit dem Gesetze vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, wurde als Maximalbetrag für die Herstellung der obgenannten fünf Theilstrecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn ein Kostenbetrag

von	27,300.000 fl.
wovon auf die böhmische Transversalbahn	25,000.000 „
auf die mährische Transversalbahn	2,300.000 „

entfallen, festgestellt.

Laut Artikel III des genannten Gesetzes ist die Ausführung des Baues der genannten Bahn an die Bedingung geknüpft, dass zu den oben festgesetzten Baukosten aus Landesmitteln Beiträge in der Höhe von 5 Procent der effectiven Bau- und Ausrüstungskosten zugesichert werden.

Der 5procentige Beitrag der Länder beträgt		1,365.000 fl.
und erhöht sich dadurch der Baufond auf		28,665.000 „
Obiger Betrag der Länder per		1,365.000 „
vertheilt sich auf Böhmen mit	1,250.000 fl.	
und auf Mähren mit	115.000 „	1,365.000 „

Die Abstattung der von den Ländern in zehn gleichen Semestralraten zu leistenden Beträge an den Staatsschatz hat seitens des mährischen Landtages mit der Zahlung der Semestralraten am 1. Juli 1884, seitens des böhmischen Landtages am 1. Jänner 1885 begonnen.

Nachdem bereits zwei von den fünf, mit 1. Jänner 1884 beginnenden Jahren, vor deren Ablauf die böhmisch-mährische Transversalbahn dem öffentlichen Verkehre übergeben werden muss, verflossen sind, ohne dass, abgesehen von der Projectsverfassung und Etablirung der Bauleitungen, dann der Bauvergebung auf den obgenannten Linien mit wirklichen nennenswerten Bauarbeiten begonnen worden wäre, und die bis Ende 1885 zur Ausführung von Bauarbeiten bewilligte Baudotation nur mit dem Betrage von 405.503 fl. zur Verausgabung gelangte, und ein Baucreditrest von 3,458.253 fl. aus dem Jahre 1885 in das Jahr 1886 übertragen wird, kamen bezüglich der rechtzeitigen Ausführung der Bahn begründete Zweifel mehrseitig zum Ausdrucke.

Dem gegenüber wurde von der k. k. Regierung wiederholt und auch im Budgetausschusse die Einhaltung des obigen Termins zur Vollendung der ganzen Bahn zugesichert.

Indem der Budgetausschuss von dieser Zusage der k. k. Regierung Act nimmt, spricht derselbe die Erwartung aus, dass, abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung, auch schon wegen der in besorgniserregender Weise auftauchenden Anzeichen einer wegen Arbeitsmangel im südlichen Böhmen drohenden Nothstandscalamität sowohl der vom Jahre 1885 erübrigende Creditrest von 3,458.253 fl., als auch das für das Jahr 1886 angesprochene Bauerfordernis von 2·6 Millionen Gulden zur schleunigen Durchführung der in Rede stehenden Bahn wirklich verwendet und seitens der k. k. Regierung weiters dafür

Vorsorge getroffen wird, dass die gesammten Linien rechtzeitig in den gesetzlichen Terminen dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Demgemäß wird der noch erübrigende Rest der für diese Bahn festgestellten Baudotation in den Jahren 1887 und 1888 zum größten Theile in die betreffenden Staatsvoranschläge einzustellen sein, daher für das Jahr 1889 und eventuell 1890 nur unbedeutende, zum Zwecke der schließlichen Abrechnung nicht früher benöthigte Beträge erübrigen werden.

In der in diesem Sinne sich bewegenden Debatte des Budgetausschusses wurde fast von allen Rednern der k. k. Regierung die genaue Bedachtnahme auf die Einhaltung des gesetzlichen Termins zur Herstellung der für den in seiner ökonomischen Entwicklung zurückgebliebenen, und in letzter Zeit leider im Rückgange befindlichen Süden Böhmens äußerst nothwendigen Bahn, ernstlich nahegelegt, und dabei auch das Bedauern ausgesprochen, dass die zunächst in Angriff zu nehmende Bahnlinie Iglau-Neuhaus-Wessely, die als eine wahre Nothstandsbahn hätte betrachtet werden sollen, nicht schon in den verflossenen Jahren gänzlich oder zum größten Theile zur Ausführung gelangt ist, und dass bezüglich der Linien der böhmisch-mährischen Transversalbahn nicht auch jenes, bei anderen vom Staate gebauten Bahnen eingehaltene, raschere Tempo gleichfalls beobachtet worden ist.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde als Erfordernis für den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn im Jahre 1886, Capitel 27, Titel 9, §. 6, der Betrag von . . . . . 2,600.000 fl.

mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, und als Bedeckung (Capitel 33, Titel 7, §. 1) der Landesbeitrag von Mähren mit . . . . . 23.000 „

der Landesbeitrag von Böhmen (Capitel 33, Titel 7, §. 2) mit . . . . . 250.000 „

in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	9		D. Staatseisenbahnbau.				
		1	Arlbergbahn	. . . . .	. . . . .	1.437	1.437
		2	Abzweigungen der galizischen Transversalbahn . .	. . . . .	. . . . .	31.350	31.350
		3	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	2,700.000	2,700.000
		4	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	610.000	610.000
		5	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	1,450.000	1,450.000
		6	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn .	. . . . .	. . . . .	2,600.000	2,600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—6) .	. . . . .	. . . . .	7,392.787	7,392.787

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währ.		
33	7		Staatseisenbahnbau.			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	250.000	250.000
		3	Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—3) .	. . . . .	275.000	275.000

Wien, 3. März 1886.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Zinsen und Rückzahlung von den an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschüssen.

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 8, §§. 1—2.)

Gemäß dem Übereinkommen vom 7. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 89, wurde auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1876, R. G. Bl. Nr. 38, und der Allerhöchsten Concessionsurkunde dd. 11. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 88, die k. k. Staatsverwaltung ermächtigt, zum Zwecke der Herstellung der an die Südbahn anschließenden Locomotiveisenbahn von Bozen nach Meran einen verzinslichen Ärarialvorschuss bis zum Betrage einer Million Gulden ö. W. zu leisten, gegen dem, dass dieses Darlehen vom Beginne des zweiten Betriebsjahres der am 4. October 1881 eröffneten Bahn mit fünf Procent aus der Hälfte der jährlich zu erzielenden Betriebsüberschüsse verzinst und aus dem etwaigen diese Zinsenzahlung übersteigenden Reste der Hälfte des Betriebsüberschusses zurückgezahlt werde.

Zur Bestreitung der von dem der vorgedachten Eisenbahnunternehmung aus dem Staatsschatze wirklich geleisteten Vorschusse von 1,000.000 fl. entfallenden fünf Procent Zinsen, vom 1. Jänner 1883 angefangen, hat die Verwaltung dieser Bahn in der That den Betrag von dem Betriebsüberschusse des

Jahres 1883 per	104.689 fl. 14 kr.
und jenes des Jahres 1884 per	107.904 „ 33 „
zusammen	212.593 fl. 47 kr.
die bedungene Hälfte per	106.296 „ 74 „
und hievon zur Verzinsung 99.957 fl. 98 kr. des obigen Bauvorschusses per 1 Million Gulden und zur theilweisen Rückzahlung des Capitals 6338 fl. 76 kr	106.296 „ 74 „

verwendet, wodurch sich die anfängliche Schuld von 1,000.000 fl. — kr.
nach Abzug der Theilzahlung von 6.338 „ 76 „
auf 993.661 „ 24 kr.
herabminderte.

Nachdem der Betriebsüberschuss der Bozen-Meraner Bahn im Jahre 1886 mit circa 101.600 fl. angenommen werden kann, so wird von der Hälfte desselben per 50.800 „
die fünfprocentige Verzinsung des Restcapitales pro 993.661 fl. 24 kr. mit rund 49.680 „
und ein Tilgungscapital von 1.120 „
geleistet werden können.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886 als Bedeckung (Capitel 33, Titel 8, §§. 1—2) von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse per 1 Million Gulden im Extraordinarium als Zinsen für das Jahr 1886 49.680 fl.
und als Capitalsrückzahlung der Betrag von 1.120 „
eingestellt.
Summe (Titel 8, §§. 1 und 2) . . 50.800 fl.

Wien, 3. März 1886.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

E. Staatseisenbahnbetrieb.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 10, §. 1—5; Bedeckung: Capitel 33, Titel 9, §. 1—5.)

Unter diesem Titel sind im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 die im Privatbetriebe befindlichen Staatsbahnen begriffen, und zwar: Mürzzuschlag-Neuberg, Unterdrauburg-Wolfsberg, welche beide von der k. k. priv. Südbahngesellschaft, dann die Staatsbahnen Kriegsdorf-Römerstadt und Erbersdorf-Würbenthal, welche letztere von der Mährisch-schlesischen Centralbahn betrieben werden, endlich die von der königlich-sächsischen Staatsbahnverwaltung betriebene Bodenbacher Bahnstrecke.

Der Staatsvoranschlag beziffert die Einnahmen dieser fünf Eisenbahnfragmente im Jahre 1886 zusammen, infolge des vom Budgetausschusse diesfalls gefassten Beschlusses unter Annahme eines Goldagios von 24 Procent gegenüber der Regierungsvorlage, welche dasselbe mit 23 Procent einstellte,

mit	328.454 fl.
die Gesammtausgaben mit	187.970 „
so dass ein Überschuss von	140.484 fl.
resultirt, und zwar liefert den weit größten Theil dieses Überschusses die Bodenbacher Bahnstrecke mit der vertragsmäßigen Einnahme von	107.450 fl.
in Gold nebst 24 Procent Agio per	25.788 „
zusammen	133.238 fl.
respective nach Abzug der Ausgaben per	500 „
einen reinen Überschuss von	132.738 fl.
Hiezu kommt der Überschuss per	12.730 fl.
von der Mürzzuschlag-Neuberger Strecke und endlich	1.518 „

als Überschuss von der Strecke Kriegsdorf-Römerstadt, während die Strecke Unterdrauburg-Wolfsberg einen

durch Staatszuschuss zu deckenden Abgang von	2190 fl.
und die Strecke Erbersdorf-Würbenthal einen Abgang von	4312 „

ergeben.

§. 1. Staatsbahn. Mürzzuschlag-Neuberg.

(Länge 11·494 Kilometer.)

Als ordentliche Einnahme dieser Bahn sind im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 . 53.000 fl. eingestellt.

Dieselben betrugen im Jahre 1880	36.936 „
„ „ „ „ 1881	41.662 „
„ „ „ „ 1882	45.807 „
stiegen im Jahre 1883 auf	72.548 „
fielen im Jahre 1884 auf	52.502 „
und betrugen im Jahre 1885 an	51.203 „

Die in den letzten Monaten eingetretene regere Thätigkeit im Werke der österreichischen Alpinen Montangesellschaft zu Neuberg dürfte kaum eine höhere Einnahme als in den letzten zwei Jahren wahrscheinlich machen, daher die obige Präliminirung angemessen erscheint.

Die ordentlichen Ausgaben werden für das Jahr 1886 mit . . . . . 34.020 fl.
präliminirt, welche Ziffer dem wirklichen Erfolge im Jahre 1884 mit . . . . . 35.636 „
und dem Präliminare pro 1885 mit . . . . . 35.030 „
entspricht und gegenüber der letzteren Anforderung um . . . . . 1.010 „
zurückbleibt in Anbetracht des geringeren Erfordernisses für die Bahnerhaltung im Vergleiche zum Vorjahre.

An außerordentlichen Ausgaben werden präliminirt für Errichtung von zwei Wächterhäusern 5250 fl. und für unvorhergesehene Bauauslagen 1000 fl., und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, weil an dieser Bahn bisher Wächterhäuser gar nicht bestanden und wegen Wohnungsmangel längs der Bahn einerseits und behufs permanenter Überwachung der Strecke aus Anlass der Vermehrung der Züge anderseits die Herstellung dieser Wächterhäuser unabweislich nothwendig geworden ist.

Während nämlich auf dieser Bahn im Jahre 1883 im ganzen 2.655
Züge verkehrten, stieg deren Zahl im Jahre 1884 auf 3.284
und betrug im letzteren Jahre mehr um 629
Züge.

Die Summe sämmtlicher Ausgaben ergibt somit . . . . . 40.270 fl.
Diese Bahn, deren Anlagecapital inclusive des Jahres 1886 sich auf . . . . . 568.516 „
beziffert, lieferte bis nun jährlich einen Betriebsüberschuss, und zwar:

im ersten Jahre des Betriebes 1880	9.783 fl.
„ Jahre 1881	12.721 „
„ „ 1882	11.687 „
„ „ 1883	40.962 „
„ „ 1884	16.866 „
und laut Finanzgesetz pro 1885 bei	24.970 „

Mit Rücksicht auf die mit . . . . . 53.000 fl.
eingestellten Einnahmen des Jahres 1886 und auf die Gesammtausgaben von . . . . . 40.270 „
würde sich ein Überschuss von . . . . . 12.730 „
ergeben.

Die Weiterführung der Bahn von Neuberg gegen Schrambach wurde im Budgetausschusse als wünschenswert wiederholt angeregt; doch wurde seitens der k. k. Regierung mit Rücksicht auf die hohe Summe von beiläufig 9 Millionen Gulden, welche zur Ausführung der Fortsetzung obiger Bahn benöthigt würden, vorläufig für die nächste Zukunft die Realisirung des Projectes als nicht bevorstehend gekennzeichnet.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886 für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg
als Erfordernis (Capitel 27, Titel 10, §. 1) der Betrag von . . . . . 34.020 fl.
als Ordinarium und . . . . . 6.250 „
als Extraordinarium, letzteres mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 und die Bedeckung
(Capitel 33, Titel 9, §. 1) mit . . . . . 53.000 fl.
eingestellt.

§. 2. Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

(Länge 38·098 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn werden für das Jahr 1886 mit . . . . . 68.000 fl.
angesetzt, was den wirklich erzielten Einnahmen:

im Jahre 1882 mit	56.410 fl.
„ „ 1883 „	69.389 „
„ „ 1884 „	67.430 „
„ „ 1885 an	68.111 „

entspricht.

An außerordentlichen Einnahmen sind Interessentenbeiträge mit . . . . . 1710 fl.
eingestellt.

Die ordentlichen Ausgaben sind für das Jahr 1886 mit . . . . . 70.900 fl.
veranschlagt, nebst außerordentlichen Ausgaben für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen per . . . . . 1000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888.

Bei Entgegenhalt sämmtlicher Einnahmen mit . . . . . 69.710 fl.
gegenüber den Gesammtausgaben per . . . . . 71.900 „
resultirt ein Abgang von . . . . . 2.190 fl.
welcher durch Staatszuschuss zu decken sein wird.

Diese am 4. October 1879 eröffnete Bahn, deren Anlagecapital sich bis Ende 1886 auf 1,919.941 fl. beziffert, hatte einen

Betriebsabgang	im	Jahre	1880	von	14.279 fl.
„	„	„	1881	„	12.392 „
„	„	„	1882	„	9.230 „
Betriebsüberschuss	„	„	1883	„	4.072 „
„	„	„	1884	„	1.969 „
und laut Finanzgesetz pro			1885	an	2.000 „

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886 das Erfordernis der Staatsbahn Unter-drauburg-Wolfsberg (Capitel 27, Titel 10, §. 2) im Ordinarium mit . . . . . 70.900 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 mit . . . . . 1.000 „
und die Bedeckung (Capitel 33, Titel 9, §. 2) im Ordinarium mit . . . . . 68.000 „
im Extraordinarium mit . . . . . 1.710 „
eingestellt.

§. 3. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

(Länge 13·761 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen sind für das Jahr 1886 mit . . . . . 28.300 fl.
eingestellt, conform dem wirklichen Erfolge

des Jahres 1883 per 28.584 fl.
„ „ 1884 „ 29.369 „
und „ „ 1885 an 28.809 „

Als ordentliche Ausgaben sind im Jahre 1886 präliminirt . . . . . 25.400 fl.
nebst den außerordentlichen für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen per 1000 fl., und für Umgestaltung der hölzernen Rampeneinfassung in Römerstadt per 500 fl., und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888.

Die obigen Einnahmen per . . . . . 28.300 fl
verglichen mit den Gesammtausgaben per . . . . . 26.900 „
ergeben einen Überschuss von . . . . . 1.400 fl.
welcher durch den Münzgewinn von 490 fl. in Gold bei dem Agio von 24 Procent sich um . 118 „
höher, und auf . . . . . 1.518 fl.
stellen dürfte.

Diese am 15. October 1878 eröffnete Bahn, deren Anlagecapital sich bis Ende 1886 auf 532.611 fl. beziffert, lieferte einen

Betriebsüberschuss	im	Jahre	1879	von	1348 fl.
„	„	„	1880	„	1865 „
„	„	„	1881	„	3461 „
dagegen einen Betriebsabgang	„	„	1882	„	428 „
„ „	„	„	1883	„	3081 „
und einen Betriebsüberschuss	„	„	1884	„	604 „
laut Finanzgesetz pro			1885	„	2498 „

Der Budgetausschufs stellt den Antrag:

Es werden im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 als Erfordernis für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (Capitel 27, Titel 10, §. 3) im Ordinarium . . . . . 25.400 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 . . . . . 1.500 „
und die Bedeckung (Capitel 33, Titel 9, §. 3) im Ordinarium mit . . . . . 28.300 „
im Extraordinarium als Münzgewinn . . . . . 118 „
(von 490 fl. in Gold mit dem Agio 24 Procent) eingestellt.

§. 4. Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal.

(Länge 20·533 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen bei dieser Bahn sind im Jahre 1886 mit . . . . . 44.000 fl.
eingestellt.

Der wirkliche Erfolg war im Jahre 1883 . . . . . 41.997 fl.
„ „ 1884 . . . . . 46.039 „ und
„ „ 1885 . . . . an 44.092 „

An ordentlichen Ausgaben werden präliminirt . . . . . 43.100 fl.
um 2600 fl. weniger als im Vorjahre wegen geringerer Schwellenauswechslung, für welch' letztere im Jahre 1886 als außerordentliche Auslage 4300 fl., außerdem für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen 1000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 beansprucht werden.

Es sollen im Jahre 1886 an 6000 Stück Schwellen erneuert werden nebst 19 m^3 Extrahölzer, und erscheinen die hiefür entfallenden Kosten mit 60 Procent, das ist mit 6050 fl. in das Ordinarium und mit 40 Procent per 4300 fl. unter die außerordentlichen Ausgaben eingestellt.

Von dem Gesammtstande der auf der k. k. Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal im Laufe des Baujahres 1880 verlegten 24.848 Stück kiefernen Bahnschwellen gelangten seit der im December 1880 erfolgten Betriebseröffnung zur Auswechslung und Erneuerung in Eichenholz:

im Jahre 1881	—	Stück	oder	0·0	Procent
„ „ 1882	2500	„	„	10·0	„
„ „ 1883	993	„	„	4·0	„
„ „ 1884	3049	„	„	12·2	„
„ „ 1885	6000	„	„	24·0	„
sohin bis Ende 1885				50	Procent.

Für das Jahr 1886 ist die Erneuerung von 6000 Stück oder 24 Procent vorgesehen, so dass mit Ende 1886 circa 74 Procent des Schwellenbestandes zur Auswechslung gelangt sein werden, und dürften die noch restlichen 26 Procent des Schwellenbestandes in den Jahren 1887 und 1888 zur Erneuerung gelangen, somit die gesammte Schwellenerneuerung eine Zeitperiode von 8 Jahren umfassen wird.

Nach den hinsichtlich der auf der k. k. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt unter ähnlichen Verhältnissen gemachten Erfahrungen hat dortselbst die Schwellenerneuerung die Zeitperiode 1878—1884, somit sieben Jahre umfasst, sohin die Auswechslungen auf der k. k. Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal infolge besserer Qualität der Schwellen (Kieferholz gegenüber Fichtenholz) auch auf einen längeren Termin erstreckt werden konnten.

Von den Extrahölzern für Weichen und Kreuzungen per 81 Festmeter sind im Jahre 1855: 16 m^3 und sollen pro 1886: 19 m^3 zur Auswechslung in Eichenholz gelangen, und wird der Rest voraussichtlich gleichfalls in den Jahren 1887 und 1888 zur Erneuerung gelangen müssen.

Die Gesammtausgaben per . . . . . 48.400 fl.
den Einnahmen per . . . . . 44.000 „

gegenübergestellt, weisen einen Abgang von . . . . . 4.400 fl.
aus, welcher durch den Münzgewinn bei 367 fl. 50 kr. Goldeinnahmen mit dem Agio von
24 Procent um . . . . . 88 fl.

auf . . . . . 4.312 fl.
herabgemindert werden dürfte.

Diese am 5. December 1880 eröffnete Bahn, deren Anlagecapital sich bis Ende 1886 auf 612.968 fl. beziffert, lieferte einen Betriebsüberschuss

im Jahre 1880 von 1047 fl.
„ „ 1881 „ 579 „
„ „ 1882 „ 6260 „
„ „ 1883 „ 5922 „
„ „ 1884 „ 6927 „

und laut Finanzgesetz pro . . . . . 1855 einen Abgang von . . . . . 1.626 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werden in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886 als Erfordernis der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (Capitel 27, Titel 10, §. 4) im Ordinarium . . . . . 43.100 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 . . . . . 5.300 „
und als Bedeckung (Capitel 33, Titel 9, §. 4) im Ordinarium . . . . . 44.000 „
und im Extraordinarium als Münzgewinn . . . . . 88 „
(von 367 fl. 50 kr. in Gold mit 24 Procent Agio eingestellt.

§. 5. Bodenbacher Bahnstrecke.

(Länge 11·005 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahnstrecke werden, wie im Vorjahre, mit dem fixen Betrage von . . . . . 107.450 fl.
präliminirt, weil das mit 1. Jänner 1881 fixirte Gesammtanlagecapital dieser Bahn per 2,387.861 fl. voraussichtlich eine Änderung nicht erfahren wird, daher die königlich sächsische Staatsverwaltung dessen 4½ procentige Verzinsung vertragsmäßig in decursiven Semestralraten mit 107.453 Mark 76 Pfennigen, das ist 53.726 fl. 88 kr. in Gold zu leisten haben wird.

Es sind daher als ordentliche Einnahmen bei dieser Bahnstrecke für das Jahr 1886 einzustellen . . . . . 107.450 fl.
nebst dem Münzgewinne bei dem Agio von 24 Procent per . . . . . 25.788 „

Als außerordentliche Ausgaben werden 500 fl. für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen eingestellt.

Die currente Bahnerhaltung wird von der königlich sächsischen Staatsbahnverwaltung bestritten.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werden in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886 als Erfordernis der Staatsbahn Bodenbacher Bahnstrecke (Capitel 27, Titel 10, §. 5) im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 . . . . . 500 fl.
und als Bedeckung (Capitel 33, Titel 9, §. 5) im Ordinarium . . . . . 107.450 „
in Gold, und im Extraordinarium als Münzgewinn 24 Procent Agio per . . . . . 25.788 „
eingestellt.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 aufzunehmen:

E. Staatseisenbahnbetrieb.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 10, §§, 1—5.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	10	1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.030	. . . . .	. . . . .	2.030
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400	. . . . .	. . . . .	10.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.665	. . . . .	. . . . .	11.665
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.880	. . . . .	. . . . .	9.880
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45	. . . . .	. . . . .	45
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Errichtung von 2 Wächterhäusern	. . . . .	. . . . .	5.250	5.250
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 1)	34.020	. . . . .	6.250	40.270
		2	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.075	. . . . .	. . . . .	5.075
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.800	. . . . .	. . . . .	30.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	18.880	. . . . .	. . . . .	18.880
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.645	. . . . .	. . . . .	15.645
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 2)	70.900	. . . . .	1.000	71.900
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.700	. . . . .	. . . . .	1.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	. . . . .	. . . . .	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.960	. . . . .	. . . . .	8.960
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	320	. . . . .	. . . . .	320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Umgestaltung der hölzernen Rampeneinfassung in Römerstadt	. . . . .	. . . . .	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 3)	25.400	. . . . .	1.500	26.900
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.210	. . . . .	. . . . .	13.210
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	11.890	. . . . .	. . . . .	11.890
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	600	. . . . .	. . . . .	600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellenauswechslung	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 4)	43.100	. . . . .	5.300	48.400
		5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	173.420	. . . . .	14.550	187.970

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 9, §§. 1—5.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	9		Staatseisenbahnbetrieb.			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	53.000	. . . . .	53.000
		2	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	68.000	. . . . .	68.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	1.710	1.710
			Summe (Titel 9, §. 2) .	68.000	1.710	69.710
		3	„ „ „ Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 490 fl. in Gold)	28.300	. . . . .	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde (24 Procent Agio)	. . . . .	118	118
			Summe (Titel 9, §. 3) .	28.300	118	28.418
		4	„ „ „ Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 367 fl. 50 kr. in Gold)	44.000	. . . . .	44.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (24 Procent Agio)	. . . . .	88	88
			Summe (Titel 9, §. 4) .	44.000	88	44.088
		5	„ „ „ Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (24 Procent Agio)	. . . . .	25.788	25.788
			Summe (Titel 9, §. 5) .	107.450	25.788	133.238
			Summe (Tittel 9, §§. 1—5) .	300.750	27.704	328.454

Wien, 3. März 1886.

Meznik,
Berichterstatter.

Nachweis

der voraussichtlichen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen pro 1886 bei den k. k. Staatseisenbahnen.

Postnummer	Bahnstrecke	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche
		Gulden in österreichischer Währung			
	Staatseisenbahnbetrieb.				
1	Mürzzuschlag-Neuberg	34.020	6.250	53.000	. . . . .
2	Unterdrauburg-Wolfsberg	70.900	1.000	68.000	1.710
3	Kriegsdorf-Römerstadt	25.400	1.500	28.300	118
4	Erbersdorf-Würbenthal	43.100	5.300	44.000	88
5	Bodenbacher Bahnstrecke	. . . . .	500	107.450	25.788

Muthmaßliche Betriebsergebnisse pro 1886

bei den k. k. Staatsbahnen unter ausschließlicher Berücksichtigung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Bahngruppe	Postnummer	Bahnstrecke	Betriebs-Überschuss (in Gulden österreichischer Währung)	Betriebs-Abgang (in Gulden österreichischer Währung)	Betriebskosten-procent	Procentertrag von dem in der Tabelle nachgewiesenen, bisher angewendeten Anlagecapitale
		Staatseisenbahnbetrieb.				
	1	Mürzzuschlag-Neuberg	18.980	. . . . .	64	3·33
	2	Unter-Drauburg-Wolfsberg	. . . . .	2.900	104	Betriebsabgang
	3	Kriegsdorf-Römerstadt	2.900	. . . . .	90	0·5
	4	Erbersdorf-Würbenthal	900	. . . . .	98	0·15
	5	Bodenbacher Bahnstrecke	107.450	. . . . .	. . . . .	4½

Zusammenstellung

der Kosten für den Bau, die Erwerbung und Investitionen der im Privatbetriebe stehenden Staatsbahnen.

Postnummer	Bahnstrecke	Länge in Kilometern	Betriebsverhältnis	Kostenvoranschlag für die vom Staate gebauten Bahnen	Aus den Crediten verwendet laut Rechnungsabschlüsse bis inclusive 1884		Auf das Jahr 1885 aus Crediten übertragene Reste		Bewilligte Credite pro 1885		Angesprochene Credite pro 1886		Zusammen
					für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung	für Investitionen	für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung	für Investitionen	für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung	für Investitionen	für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung	für Investitionen	
				Gulden in ö. W.									
1	Bodenbacher Bahnstrecke .	11·005	Pachtbetrieb durch die königlich-sächsische Staatsbahn		[1] 2,387.861	26	300		300		500		2,388.987
2	Kriegsdorf-Römerstadt . .	13·761	Betrieb durch die Mährisch-schlesische Centralbahn .	[2] 700.000	512.454	11.617	6.040		1.000		1.500		532 611
3	Unterdrauburg-Wolfsberg .	38·098	Betrieb durch die Südbahn .	[2] 2,400.000	1,918.834	— 373	3.600		—1.410		— 710		1,919.941
4	Mürzzuschlag-Neuberg . .	11·494	Betrieb durch die Südbahn .	[2] 654.000	557.079	987	1.000		3.200		6.250		568.516
5	Erbersdorf-Würbenthal . .	20·533	Betrieb durch die Mährisch-schlesische Centralbahn .	[2] 818.000	597.261	2.896	1.136		6.375		5.300		612 968
	Summe . .	94.891	. . . . .	4,572.000	5,973.489	15.153	12.076		9.465		12.840		6,023.023

[1]) Ad Postnummer 1. Das mit der königlich-sächsischen Regierung definitiv vereinbarte, mit 4½ Procent in Gold zu verzinsende Anlagecapital.
[2]) Ad Postnummer 2 bis inclusive 5. Ziffer des Detailkostenvoranschlages nach Abzug der Interessentenbeiträge.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

F. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, der Pilsen-Priesener und der Vorarlberger Bahn.

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 10, §§. 1—5; Erfordernis: Capitel 27, Titel 11, §§. 1—5.)

Der von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen verwaltete Complex der Staatsbahnen, welchem die seit 31. December 1885 verstaatlichte Vorarlbergbahn einverleibt worden ist, erscheint im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 in fünf besonderen Gruppen budgetirt, und zwar:

1. die Kronprinz Rudolf-Bahn,
2. die westlichen Staatsbahnen, umfassend die Arlbergbahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protivíner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener- und Vorarlberger Bahn,
3. die Istrianer Staatsbahn,
4. die Dalmatiner Staatsbahn,
5. die Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, galizische Transversal- und Tarnów-Leluchówer Bahn),

welche Budgetirung seitens der Regierung mit der Eigenthumserwerbung, beziehungsweise mit dem Umstande motivirt wird, dass die Gruppen je nach dem bestehenden Schienenzusammenhange gebildet worden sind.

Nach der weiteren Erklärung der Regierung soll an dieser Gruppirung festgehalten werden, mit Ausnahme der Kronprinz Rudolf-Bahn, welche nach der vollständigen Erwerbung durch den Staat ebenfalls der Gruppe „Westliche Staatsbahnen" einzuverleiben sein wird.

§. 1. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn.

(Länge 798·977 Kilometer.)

Strecke St. Valentin-Steyr, eröffnet am 15. August 1868.
„ St. Michael-Villach, eröffnet am 19. October 1868.
„ St. Michael-Leoben, eröffnet am 1. December 1868
und Verbindungscurve.
„ (St. Veit) Glandorf-Klagenfurt eröffnet am 15. April 1869.
„ St. Michael-Rottenmann, eröffnet am 29. September 1869.
„ Launsdorf-Moesel, eröffnet am 30. September 1869.
„ Steyr-Küpfern (Weyer), eröffnet am 7. October 1869.
„ Laibach-Tarvis, eröffnet am 14. December 1870.
„ Küpfern (Weyer)-Rottenmann, eröffnet am 20. August 1872.
„ (Klein-Reifling) Kastenreith-Amstetten, eröffnet am 11. November 1872.
„ Hieflau-Eisenerz, eröffnet am 10. August 1873.
„ Villach-Tarvis, eröffnet am 25. November 1873
und Verbindungscurve in Villach.
„ Steinach-Irdning-Schärding, eröffnet am 23. October 1877.
„ Holzleithen-Thomasroith, eröffnet am 23. October 1877.

Die Bahn stand bis 31. December 1879 im Eigenbetriebe der Gesellschaft. Vom 1. Jänner 1880 bis 31. December 1883 stand selbe in staatlicher Betriebführung, und zwar für Rechnung der Gesellschaft:

ab 1. Jänner 1880 bis 30. Juni 1882 durch die k. k. Betriebsverwaltung;

ab 1. Juli 1882 bis 31. December 1883 durch die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb, beziehungsweise durch die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Vom 1. Jänner 1884 trat der Betrieb für Rechnung des Staates ein.

Die Betriebseinnahmen der Kronprinz Rudolf-Bahn werden im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 mit 6,000.000 fl. präliminirt.

Diese Einnahmsziffer gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn die nachstehenden Betriebsergebnisse dieser Bahn ins Auge gefasst werden, und zwar betrugen:

	ordentliche Einnahme	ordentliche Ausgabe	Überschuss
im Jahre 1880	4,639.785 fl.	3,476.343 fl.	1,143.422 fl.
„ „ 1881	5,009.286 „	3,420.218 „	1,589.068 „
„ „ 1882	5,166.950 „	4,095.370 „	1,071.580 „
„ „ 1883	5,296.232 „	4,145.470 „	1,150.542 „
„ „ 1884	5,727.184 „	4,615.798 „	1,111.386 „

Die für das Jahr 1885 veranschlagt gewesenen Einnahmen mit . . . . . 5,368.320 fl.
waren zu niedrig präliminirt, indem der Erfolg des Jahres 1884 schon . . . . . 5,727.184 „
somit mehr um . . . . . 358.864 fl.
ausweist, so dass die Einnahmen des Jahres 1885 kaum hinter der für das Jahr 1886 präliminirten Ziffer zurückgeblieben sein dürften.

Die in den letzten Jahren bedeutend gestiegene Zunahme der ordentlichen Einnahmen bei dieser Bahn hat ihren Grund, wie bereits im Vorjahre erwähnt, auch in dem Umstande, als der Wettkampf der Concurrenz zwischen der früheren gesonderten Kronprinz Rudolf-Bahn und der Kaiserin Elisabeth-Bahn entfallen ist und erstere Bahn unter den Folgen desselben nicht weiter wie früher zu leiden hat.

Die oben angegebenen Ziffern weisen, mit den steigenden Einnahmen correspondirend, steigende ordentliche Ausgaben aus, welche im Jahre 1885 voraussichtlich . . . . . 4,554.810 fl.
gegenüber dem Präliminare per . . . . . 4,084,510 „
mehr um . . . . . 470.300 fl.
betragen dürften.

Für das Jahr 1886 werden diese Ausgaben mit 4,203.100 fl. veranschlagt.

Hievon entfallen auf:

Allgemeine Verwaltung	96.600 fl.
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,268.800 „
Verkehrs- und commercieller Dienst	1,315.200 „
Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,245.300 „
Sonstige Auslagen (Steuern, Miete, Unterstützungen u. s. w.)	277.200 „

Der Minderanspruch gegenüber dem Jahre 1884 findet seine Begründung darin, dass im Jahre 1884 Neuherstellungen, Erweiterungsbauten und Brückenreconstructionen in bedeutendem Kostenbetrage bewirkt wurden, welche zu Lasten des Betriebes verrechnet worden sind. Ferner verursachte die Fahrparkreparatur im Jahre 1884 erhöhte Auslagen.

Dass sich die Ausgaben im Jahre 1885 höher stellen, erklärt sich durch die außergewöhnlichen Kosten für Behebung von Hochwasserschäden auf der Strecke Tarvis-Laibach und Tarvis-Villach.

Zu den Ausgaben im Ordinarium per . . . . . 4,203.100 fl.
treten noch hinzu:

Die vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation mit . . . . . 7,135.950 „
ferner an außerordentlichen Ausgaben:
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887:

a) für das Einlegen von Flussstahlschienen	114.100 fl.	
b) für das Einlegen imprägnirter Schwellen	42.000 „	
c) für das Einlegen eiserner Weichen	6.800 „	
	162.900 fl.	
Fürtrag	162.900	11,339.050 fl.

Übertrag		162.900 fl.	11,339.050 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888:			
Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	8.000 fl.		
Für Neubau des Materialmagazines in Knittelfeld, Schlussrate	81.200 „		
Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	25.000 „		
Für Herstellung eines Heizhauses in Aussee . . . . . 4000 fl.			
Für Aufstellen von fehlenden Brückenwagen . . . . . 4000 „			
	8.000 „		
Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Sicherheitseinrichtungen in verschiedenen Stationen . . .	12.000 „		
Für Hilfsmaschinen für Werkstätten in Amstetten und Knittelfeld	6.300 „		
Für Verstärkung des Oberbaues aus Anlass des Schnellzugsverkehres	12.500 „		
Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen . .	8.000 „		
Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen .	18.000 „		
Für unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellungen von Industriegeleisen	18.000 „		
Für Fahrparkvermehrung (pro 1886, 2. Rate) . .	50.850 „		
Für Beschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	19.000 „		
Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf .	1.500 „		
		268.350 „	431.250 „
Summe aller Ausgaben			11,770.300 fl.
Im Entgegenhalte zu den präliminirten Einnahmen per			6,000.000 „
resultirt somit ein Gesammtabgang von			5,770.300 fl.
und nach Abschlag der Extraordinarial-Ausgaben per			431.250 „
ein solcher im Ordinarium allein von			5,339.050 fl.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Zusammenstellung der Staatsgarantienzuschüsse der Kronprinz Rudolf-Bahn in den Jahren 1878 bis 1883, beziehungsweise der Erfordernisse in den Jahren 1884 bis 1886.

Die Ausgaben für Bauten und Investitionen, welche, so lange die Bahn von der Privatgesellschaft und für Rechnung derselben betrieben wurde, dem Bauconto angelastet worden sind, finden sich der Übersichtlichkeit halber bei der Subventionsziffer in der zweiten Colonne des betreffenden Jahres specificirt.

Die Garantiezuschüsse betrugen im Jahre:	Betrag	Im Bauconto verrechnet	Im Extraordinarium	Zusammen
1878	6,359.536	113.615	. . . .	. . . . .
1879	6,559.838	76.797	. . . .	. . . . .
1880	6,045.290	99.148	. . . .	. . . . .
1881	5,625.106	233.454	. . . .	. . . . .
1882	6,147.468	156.076	. . . .	. . . . .
1883	6,078.766	301.666	. . . .	. . . . .
Aus dem Verhältnisse der Renten- und Annuitätenzahlung ergibt sich im Jahre:				
1884 ein Erfordernis	6,167.103	. . . . .	— 160	6,166.943
1885 laut Finanzgesetz ein Erfordernis	5,855.510	. . . . .	601.220	6,456.730
1886 laut Staatsvoranschlag ein Erfordernis	5,339.050	. . . . .	431.250	5,770.300

Die Ausgaben für Bauherstellungen und Anschaffungen pro 1884 bezifferten sich mit . 750.906 fl.

Da im Finanzgesetze pro 1884 die Bahn noch als im Garantieverhältnisse stehend behandelt und ein Extraordinarium für jene Ausgaben nicht vorgesehen war, wurde die Bedeckung gefunden:

a) in Einnahmen aus Grundverkäufen per . . . . . 161 fl.

b) in den bestandenen Baureservefonds der Kronprinz Rudolf-Bahn, und zwar:

Stammnetz	590.856 „	
Villach-Laibach	58.683 „	
Salzkammergutbahn	101.366 „	
		751.066 „
	Erübrigt . .	160 fl.

Wie die vorstehende Tabelle nachweist, stellt sich das für das Jahr 1886 im Ordinarium präliminirte Erfordernis als der niedrigste seit dem Jahre 1878 vom Staate für die Kronprinz Rudolf-Bahn geleistete Zuschuss dar.

Es wurde zwar im Budgetausschusse der beantragte Ansatz der Einnahmen für das Jahr 1886 per 6,000.000 fl. als zu hoch gegriffen bezeichnet, und ein Antrag auf dessen Reducirung auf 5,650.000 fl. exclusive verschiedener Einnahmen gestellt; nachdem jedoch die Einnahmen des Jahres 1884 schon 5,727.184 fl. betragen haben, jene des Jahres 1885 wieder nahezu an die Präliminarziffer des Jahres 1886 gestiegen sind, glaubte die Majorität des Budgetausschusses die von der Regierung eingestellte Ziffer, als der Wahrscheinlichkeit mehr entsprechend, aufrecht halten zu sollen.

Der Budgetausschuss stellt folgenden Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 (Capitel 27, Titel 11, §. 1) für die Kronprinz Rudolf-Bahn:

als ordentliches Erfordernis der Betrag per . . . . . 11,339.050 fl.

als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 der Betrag von . . . . . 162.900 „

als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 der Betrag per . . . . . 268.350 „

und die Bedeckung (Capitel 33, Titel 10, §. 1) mit . . . . . 6,000.000 „ eingestellt.

§. 2. Betrieb der westlichen Staatsbahnen.

Arlbergbahn und Trajectbetrieb, Baulänge		135·350	Kilometer
Braunau-Straßwalchener Bahn		37·400	„
Niederösterreichische Staatsbahnen:			
Donau-Uferbahn	13·509		
Südwestliche Linien	154·179		
		167·688	„
Rakonitz-Protivíner Bahn		143·626	„
Tarvis-Pontafeler Bahn		24·736	„
Kaiserin Elisabeth-Bahn		940·347	„
Kaiser Franz Joseph-Bahn		714·433	„
Pilsen-Priesener Bahn		262·874	„
Vorarlberger-Bahn		90·026	„
zusammen . . .		2516·480	Kilometer

In dem vom k. k. Handelsministerium dem hohen Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung überreichten Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, war die Vorarlberger Bahn im Etat des Handelsministeriums unter die im Staatsbetriebe unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen hinsichtlich des Erfordernisses und der Bedeckung nicht einbezogen.

Es erscheint diesfalls unter der Rubrik XVI. Subventionen und Dotationen, B. an Verkehrsanstalten, Capitel 34, Titel 3, als 4procentiger Vorschuss sub lit. g) für die Vorarlberger Bahn ein Garantievorschuss von

639.270 fl. eingestellt; nachdem für diese subventionirte Privatbahn für das Jahr 1886 die ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 816.620 fl.
das Erfordernis für Verzinsung und Amortisation mit . . . . . 722.650 „
ein Gesammterfordernis von . . . . . 1,539.270 fl.
veranschlagt und die ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 900.000 „
präliminirt waren, so dass der obige Garantievorschuss per . . . . . 639.270 fl.
sich als nothwendig herausgestellt hat.

Mit Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 15. Jänner 1886, Z. 60, wurde dem Präsidium des Abgeordnetenhauses sub Z. 260/A. H. bekanntgegeben, dass nach Erfüllung der für die Einlösung der Vorarlberger Bahn durch den Staat im Artikel II des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, aufgestellten Bedingungen von der k. k. Regierung in Gemäßheit der Bestimmungen des mit diesem Gesetze genehmigten Übereinkommens vom 11. December 1883 die Vorarlberger Bahn mit dem 31. December 1885 für den Staat eingelöst worden ist.

Mit Rücksicht auf diese seit 1. Jänner 1886 eingetretenen geänderten Verhältnisse wurde mit obiger Zuschrift im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister dem Präsidium des Abgeordnetenhauses zur Anzeige gebracht, dass die obbezeichnete unter der Rubrik XVI „Subventionen und Dotationen" im Staatsvoranschage erscheinende Präliminarpost von 639.270 fl. aus dem Erfordernis, Capitel 34, Titel 3, als eliminirt betrachtet werden möge.

Dagegen wurde die bezeichnete, nunmehr verstaatlichte Vorarlberger Bahn in den Voranschlag für den Etat des Handelsministeriums für das Jahr 1886, entsprechend der geographischen Lage derselben, in der Gruppe „Betrieb der westlichen Staatsbahnen" beim Erfordernis, Capitel 27, Titel H 11, Paragraph 2, das einen Staatszuschuss in gleicher Höhe ergebende Bruttobudget und die Bedeckung im Capitel 33, Titel 10, Paragraph 2, einbezogen, und wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister ein solchergestalt richtiggestellter Voranschlag für das Jahr 1886 dem hohen Abgeordnetenhause übermittelt, welcher dem vorliegenden Berichte des Budgetausschusses zugrunde gelegt worden ist.

Im Staatsvoranschlage pro 1886 findet sich rücksichtlich der Einnahmen des Ordinariums einem im Vorjahre geäußerten Wunsche des Budgetausschusses in der Richtung Rechnung getragen, dass sie geschieden nach Transports- und verschiedenen Einnahmen und letztere mit Sonderung nach gegenständlichen Subpositionen Ausdruck erhielten.

Es erscheinen pro Jahr 1886 für die vorstehenden Bahnen als ordentliche Einnahmen eingestellt . . . . . 31,669.450 fl.

Bei Vertheilung auf die einzelnen Bahnen ergibt sich:

Arlberg-Bahn- und Trajectbetrieb	1,451.440 fl.
Braunau-Straßwalchener Bahn	56.910 „
Niederösterreichische Staatsbahnen (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien)	753.370 „
Rakonitz-Protivíner Bahn	548.560 „
Tarvis-Pontafeler Bahn	181.170 „
Kaiserin-Elisabeth-Bahn	15,578.000 „
Kaiser Franz Joseph-Bahn	10,050.000 „
Pilsen-Priesener Bahn	2,150.000 „
Vorarlberger Bahn	900.000 „
zusammen	31,669.450 fl.

Die approximativen Einnahmen pro 1885 dürften sich mit 37,200.000 fl., inclusive der Kronprinz Rudolf-Bahn, herausstellen; es muss daher zu den Staatsvoranschlagsziffern pro 1886 der westlichen Staatsbahnen der für die Kronprinz Rudolf-Bahn eingestellte Einnahmenbetrag von . . . . . 6,000.000 „
zugeschlagen werden, um einen Vergleich zu ermöglichen.

Hienach finden sich die westlichen Staatsbahnen, inclusive Kronprinz Rudolf-Bahn, im Staatsvoranschlage pro 1886 rücksichtlich ihrer Einnahmen mit . . . . . 37,669.450 fl. veranschlagt, ein Ansatz, von welchem ein Betrag von 516.790 fl. an passiver Fahrbetriebsmittel-Miete in Abzug gebracht erscheint.

Es stellt sich somit die von der Regierung in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 mit 37,669.450 fl. angesetzte, gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1885 um circa 470.000 fl. höhere Einnahmenpost nicht als zu hoch gegriffen dar; denn wenn auch im Jahre 1885 schon die ermäßigten Tarife der Staatsbahnen voll zur Geltung gekommen sind, so ist doch die Erwartung berechtigt, dass der voraussichtliche Erfolg an Einnahmen im Jahre 1885 die hiefür im Finanzgesetze für das Jahr 1885 ein-

gestellte Post, und zwar für die westlichen Staatsbahnen per . . . . . 30,083.510 fl.
für die Kronprinz Rudolf-Bahn per . . . . . 5,368.330 „

zusammen per . . 35,451.840 fl.

um circa 1¾ Millionen Gulden übersteigen wird. Dabei ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass die geschäftlichen Verhältnisse im abgelaufenen Jahre nicht als normale bezeichnet werden können, vielmehr eine gewisse Stagnation sich fühlbar machte.

Die sich voraussichtlich besser gestaltende Entwicklung der Transportverhältnisse dürfte der Kaiserin Elisabeth-Bahn, sowie der Kaiser Franz Joseph-Bahn größere Gütermengen zuführen, bei der letzteren Bahn insbesondere infolge der Verschmelzung mit der Pilsen-Priesener, Rakonitz-Protiviner und Prag-Duxer Bahn, aus welcher Vereinigung ein sich steigernder Localverkehr mit allem Grunde erhofft werden kann.

Der Pilsen-Priesener Bahn wird auch der Entfall der Begünstigungen im Verkehre zwischen internen Stationen und der süddeutschen Donau-Dampfschiffahrt, sowie die Steigerung des Kohlenverkehrs aus dem nördlichen Böhmen zustatten kommen.

Die Verlegung des Umschlages von Klosterneuburg nach Wien-Donauquai-Bahnhof, sowie der directe Anschluss mit der Localbahn St. Pölten-Tulln kann nicht ohne eine günstige Einwirkung auf die Einnahmen der niederösterreichischen Staatsbahnen bleiben.

Die das Präliminare für das Jahr 1885 ziemlich hoch überschreitenden Einnahmen zeigen, dass sich im Jahre 1885 die Verkehrsconjuncturen über den Arlberg, die Vorarlberger Bahn und den Bodensee besser als erwartet wurde, gestaltet haben und participirten an dem günstigeren Erfolge pro 1885 außer den erwähnten Verkehrslinien durch die nun ermöglichte Heranziehung von Transporten für längere Strecken, wie nicht minder durch den überhaupt lebhafter entwickelten Localverkehr manche andere kleinere Bahnen, namentlich auch die Linien der ehemaligen Kaiserin Elisabeth-Bahn, welchen der bedeutendste Antheil an der abermaligen allgemeinen Steigerung des Personen- und Gepäcksverkehrs zugute kam.

Bei den unter „Gruppe der westlichen Staatsbahnen" (inclusive der Kronprinz Rudolf-Bahn) verrechneten Bahnen hat sowohl der Personen- als auch der Frachtenverkehr eine stetige Steigerung in den letzten fünf Jahren erfahren, bei deren Beurtheilung allerdings zu berücksichtigen kommt, dass die im Laufe dieser Periode selbst in den Staatsbetrieb getretenen Strecken förderlichen Einfluss geübt haben. So sind

im Jahre 1881 die Curve zur Station Centralfriedhof,
„ „ 1882 die Localbahn Vöcklabruck-Kammer,
„ „ 1883 die Strecke Innsbruck-Landeck der Arlbergbahn, mit der Péagestrecke Wörgl-Innsbruck, weiters die Verbindungsstrecke St. Veit-Hütteldorf und die Localbahn Wittmannsdorf-Ebenfurth, endlich
„ „ 1884 die Strecke Landeck-Bludenz der Arlbergbahn

dem Staatsbetriebe zugewachsen.

Es wurden aber bei Einrechnung der Leistungen genannter Bahnen befördert:

im Jahre 1880 . . . . 7,242.336 Personen, im Jahre 1883 . . . . . 11,937.785 Personen,
„ „ 1881 . . . . . 7,692.737 „ „ „ 1884 . . . . . 13,914.968 „
„ „ 1882 . . . . . 9,823.510 „

es ist also der Personenverkehr im Jahre 1884 gegen das Jahr 1880 um 92·13 Procent gestiegen.

Ein gleich günstiges Resultat zeigt der Frachtenverkehr; während nämlich wieder bei Einrechnung der Leistungen der vorgenannten im Laufe der fünfjährigen Periode in den Staatsbetrieb eingetretenen Bahnen

im Jahre 1880 . . . . . 5,289.719 Tonnen, im Jahre 1882 . . . . . 7,129.287 Tonnen
„ „ 1881 . . . . . 5,810.159 „ „ „ 1883 . . . . . 7,676.664 „

befördert wurden, erreichte der Transport im Jahre 1884: 7,873.044 Tonnen, so dass auch bei dem Frachtentransporte eine Zunahme des Verkehres gegen das Jahr 1880 mit 48·83 Procent zu verzeichnen ist.

Die Betriebseinnahmen dieser Bahnen (exclusive Kronprinz Rudolf-Bahn) betrugen:

im Jahre 1880 . . . . . 24,530.374 fl. im Jahre 1883 . . . . . 29,090.982 fl.
„ „ 1881 . . . . . 25,237.068 „ „ „ 1884 . . . . . 29,408.069 „
„ „ 1882 . . . . . 29,167.325 „

Auch aus diesen Ziffern ist die stetig fortschreitende Entwickelung des Verkehrs zu ersehen. In vorstehenden Ansätzen sind die Ergebnisse der in den Jahren 1883 und 1884 zur Eröffnung gelangten Arlbergbahn und weiters pro 1884 die Betriebskostenvergütungen der Localbahnen mit zum Ausdrucke gebracht.

Als ordentliche Ausgaben der westlichen Staatsbahnen (exclusive Kronprinz Rudolf-Bahn) erscheinen im Staatsvoranschlage pro 1886 eingestellt:

a) Allgemeine Verwaltung	385.440 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,274.080 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	6,333.200 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	5,533.100 „
e) Sonstige Auslagen	751.500 „
zusammen	17,277.320 fl.

Im Finanzgesetze für das Jahr 1885 ist für Betriebsausgaben ein Betrag von 16,173.060 „ vorgesehen, während der voraussichtliche Erfolg im Jahre 1885 circa . . . . . 17,590.000 „ betragen dürfte.

Der Vergleich ergibt, dass der voraussichtliche Erfolg an Ausgaben pro 1885 sich gegen die Ansätze des Staatsvoranschlages pro 1886 um . . . . . 312.680 fl. ungünstiger zeigt, während der Ausgabenerfolg pro 1885 gegenüber dem Finanzgesetze pro 1885 eine um . . . . . 1,416.940 fl. und unter Berücksichtigung des Ausfalles der Kronprinz Rudolf-Bahn per . . . . . 470.300 „ eine um . . . . . 1,887.240 fl. höhere Ziffer mit dem Erfolge erreicht, dass sich für die westlichen Staatsbahnen inclusive der Kronprinz Rudolf-Bahn bei Gegenüberstellung des entgegen dem Finanzgesetze pro 1885 erzielten Mehr an Einnahmen und des entgegen dem Finanzgesetze pro 1885 zu erwartenden Mehr an Ausgaben ein schließlicher Abgang von circa 140.000 fl. berechnet.

Die vor mit 1,416.940 fl., beziehungsweise 1,887.240 fl. bezifferte, an sich bedeutende Abweichung der Ausgaben von dem Finanzgesetze erklärt und rechtfertigt sich aus nachstehenden, von der k. k. Regierung gegebenen Aufklärungen:

Zunächst war der Voranschlag pro 1885 im Jahre 1884 erstellt einerseits aus dem Präliminare der bestandenen k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb rücksichtlich der von ihr seit 1. Juli 1882 und seither verwalteten und anderseits aus den Präliminarien der im Laufe des Jahres 1884 neu zugewachsenen Bahnen. Letztere von den früheren selbständigen Verwaltungen verfassten Präliminarien sind dem Voranschlage der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb zugestoßen worden, und erhellt hieraus, dass das Gesammtpräliminare pro 1885 nicht nach einheitlichen Grundsätzen und Erfahrungen zustande kommen konnte.

In Berücksichtigung sind insbesondere auch die im Jahre 1885 bei Tarvis eingetretenen bedeutenden Hochwasserschäden zu ziehen.

Es fiel aber weiters auch die im Jahre 1885 bewirkte Leistung ungleich höher aus als jene war, die seinerzeit dem Finanzgesetze zugrunde gelegt worden ist.

Während das Finanzgesetz pro 1885 unter der Annahme einer Leistung auf den westlichen Staatsbahnen exclusive der Kronprinz Rudolf-Bahn von nur . . . . . 14,083.000 Zugskilometern zustande kam, dürften thatsächlich . . . . . 16,045.600 Zugskilometer also nahe um . . . . . 2,000.000 Zugskilometer mehr gefahren worden sein als präliminirt ward.

Die erhöhte Leistung musste, wie eine Erhöhung der Einnahmen, naturgemäß eine Vermehrung der Ausgaben in absoluter Ziffer im Gefolge haben.

Die Einstellung der oben angegebenen Ausgaben für das Jahr 1886 mit einem gegenüber dem Erfolge des Jahres 1885 um circa 300.000 fl. geringeren Betrage wird begründet durch das successive Fortschreiten der Consolidirung der Aufgaben der Gesammtverwaltung, die in den Kosten der allgemeinen Verwaltung bereits ausgiebiger sich geltend macht, wie auch anderseits eine entsprechende, den gewonnenen Erfahrungen Rechnung tragende Regelung der Verhältnisse des Zugsverkehrs in Aussicht genommen ist.

Nach dem Vorgesagten wären sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben in der von der Regierung proponirten Höhe zu belassen.

Zu dem Ausgabenbetrage per . . . . . 17,277.320 fl. kommen noch vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisirungen hinzuzurechnen, diese betragen:

Bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn	9.259.420 fl.	
„ „ Kaiser Franz Josef-Bahn	5,189.870 „	
„ „ Vorarlberger Bahn	722.650 „	
zusammen		15,171.940 „
somit die Totalausgaben		32,449.260 fl.

betragen werden.

Zu den pro 1886 präliminirten ordentlichen Ausgaben treten noch hinzu:

an außerordentlichen Ausgaben:

I. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887.

Für Einlegen von Flussstahlschienen		245.300 fl.
„ „ imprägnirter Schwellen		85.300 „
„ „ eiserner Weichen		36.400 „
„ Refundirung geleisteter Pensionseinzahlungen des Personales der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn (3. und letzte Rate)		11.700 „
	Summe I. .	378.700 fl.

II. Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888.

Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (1. Rate)		50.000 fl.
„ Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz (1. Rate)		140.000 „
„ „ „ „ „ Gmünd	18.000 fl.	
„ „ des Heizhauses in Wörgl	24.000 „	
„ Hilfsmaschinen und Werkzeuge für die Werkstätten Wien und Linz	13.200 „	
		55.200 „
„ Umbau des Aufnahmsgebäudes in der Station St. Pölten (1. Rate)		80.000 „
„ die Erweiterung der Station Mnichovic-Strančic (2. Rate)		25.000 „
„ „ „ „ „ Sandau zu einer Frachtenstation (Schlussrate)		22.000 „
„ „ „ einer Wasserstation und Adaptirung eines Aufnahmsgebäudes in der Station Schwarzenau (Schlussrate)		10.000 „
„ die Vergrößerung der Stationsanlagen und der österreichischen Zollhalle in Eger (2. Rate)		10.000 „
„ die Erweiterung der bestehenden Geleise und Gebäude in Sobieslau		8.000 „
„ die Vermehrung der Geleiseanlagen in Strakonitz		4.500 „
„ die Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes in Tulln		8.000 „
„ Herstellung eines Ausweichegeleises und Verlegung der Straße in Hostivar		20.000 „
„ die Erweiterung der Station Limberg-Maißau zur Frachtenstation		6.000 „
„ „ „ „ „ Hötzelsdorf zur Frachtenstation		6.000 „
„ Umgestaltung und Vergrößerung der Haltestelle Baumgarten		18.000 „
„ Auswechslung der Holzbrücken gegen Eisenbrücken		80.000 „
„ den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (1. Rate)		34.600 „
„ Herstellung einer Schleppbahn von der Station Přibram zu den Hüttenwerken		28.600 „
„ die Remisirung neuangeschaffter Wagen		30.000 „
„ die Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen		8.000 „
„ die Herstellung zur Wasserbeschaffung für Wächterhäuser		2.000 „
„ das Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (2. Rate)		15.000 „
„ die Vergrößerung und Erweiterung der Materialmagazine für die Eisenbahnbetriebsdirectionen zu Prag und Budweis (2. Rate)		10.000 „
„ die Erweiterung der Ölgasfabrik in Wien (Schlussrate)		20.000 „
„ die Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in der Station Salzburg und verschiedenen kleineren Stationen		28.000 „
„ Verstärkung des Oberbaues auf der Linz-Budweiser Bahnlinie aus Anlass der Einführung des Schnellzugsverkehres		5.000 „
„ diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen		30.000 „
„ Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen		55.000 „
„ unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellung von Industriegeleisen		59.000 „
	Fürtrag . .	868.900 fl.

Übertrag .	867.900 fl.
für Fahrparkvermehrung pro 1886 (2. Rate)	535.610 „
„ Anschaffung von Postambulancewagen	20.000 „
„ „ „ Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	55.000 „
„ mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	15.400 „
„ eine Schiffswerfte in Bregenz (1. Rate)	50.000 „
Summe II. .	1,543.910 fl.
Totale der außerordentlichen Ausgaben Summe I. und II. .	1,922.610 fl.

Von diesen kommen in Abschlag

die außerordentlichen Einnahmen:

Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	25.313 fl.
wonach sich die außerordentlichen Nettoausgaben auf	1,897.297 fl.
stellen.	
Die Summe der ordentlichen Ausgaben mit	32,449.260 „
hinzugerechnet, ergibt sich das Totale aller Ausgaben mit	34,371.870 fl.
im Entgegenhalte der Einnahmen mit	31,694.763 „
dagegen ein Gesammtabgang von	2,677.107 fl.
und nach Abschlag der Extraordinarialausgaben per	1,897.297 „
im Ordinarium allein ein Abgang von	779.810 fl.

Um den finanziellen Effect der Verstaatlichung beurtheilen zu können, erscheint es geboten, bezüglich der in Frage kommenden Bahnen die Ansprüche an den Staat seit der staatlichen Betriebsführung, das heißt die Erfordernisse mit jenen Beträgen zu vergleichen, welche der Staat für dieselben Bahnen, solange sie in privater Verwaltung standen, unter dem Titel der Garantiezuschüsse zu leisten hatte.

Bei den eigenartigen Verhältnissen der einzelnen Bahnen empfiehlt es sich, jede gesondert zu behandeln.

A. Kaiserin Elisabeth-Bahn.

(Baulänge 940·347 Kilometer.)

(Die Kaiserin Elisabeth-Bahn wurde in den Staatsbetrieb übernommen auf Grund des mittels Gesetz vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, genehmigten Übereinkommens vom $\frac{\text{24. December 1880.}}{\text{28. Jänner 1881.}}$

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1881 Betriebsführung durch die Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft für Rechnung des Staates.

In der Zeit vom 1. Jänner 1882 bis 31. Juli 1884 Betriebsführung durch die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien.

Ab 1. August 1884 verwaltet von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.)

In der nachstehenden Tabelle sind die Garantiezuschüsse in den Jahren 1872—1880 beziehungsweise die verrechneten respective bewilligten und beantragten Erfordernisse in den Jahren 1881—1886 verzeichnet.

Zur Erläuterung muss Folgendes vorausgeschickt werden:

Die Linz-Budweiser Bahn ist Ende 1872 theilweise, im Jahre 1873 in ihrer ganzen Ausdehnung dem Betriebe übergeben, die Salzburg-Tiroler Bahn am 6. August 1875 eröffnet worden.

Im Jahre 1881 wurde der Betrieb noch durch die Privatgesellschaft geführt und erscheint deshalb im Finanzgesetze pro 1881 die Staatsgarantie-Zuschussumme eingestellt. Die Tarife der westlichen Staatsbahnen traten erst im Jahre 1882, beziehungsweise 1883 in Kraft.

Die in der Tabelle ersichtlichen Subventionsbeträge verstehen sich exclusive der Ausgaben für Bauten und Investitionen, während in den Erfordernisziffern des Staatsbetriebes die Extraordinarialauslagen mit inbegriffen sind.

Diese Ausgaben von der Privatgesellschaft zu Lasten des Baucontos verrechnet, sind in der Tabelle der Übersichtlichkeit halber neben der Subventionsziffer der einzelnen Jahre beigefügt.

Nachdem vom Jahre 1881 ab die Steuern sich bedeutend vermindert haben, so war es, um einen richtigen Vergleich zu erzielen, nothwendig, die factische Steuerleistung des Jahres 1880 auch für die folgenden Jahre anzunehmen und wurden daher die Ansätze der Jahre 1881 bis 1886 unter Zugrundelegung der Steuerleistung pro 1880 ermittelt.

Die Staatsgarantievorschüsse der Kaiserin Elisabeth-Bahn in den Jahren 1872 bis 1880 beziehungsweise die Erfordernisse in den Jahren 1881 bis 1886 betrugen:

	Verrechnet im Bauconto	im Extraordinarium	Zusammen
	Gulden		
Im Jahre 1872 Subvention . .	700.604	3,714.803	. . . . .
„ „ 1873 „ . .	1,018.493	1,973.024	. . . . .
„ „ 1874 „ . .	2,624.355	589.985	. . . . .
„ „ 1875 „ . .	2,917.153	— 17.312	. . . . .
„ „ 1876 „ . .	3,658.172	1,510.580	. . . . .
„ „ 1877 „ . .	3,011.172	1,458.947	. . . . .
„ „ 1878 „ . .	3,027.511	234.365	. . . . .
„ „ 1879 „ . .	2,975.602	164.105	. . . . .
„ „ 1880 „ . .	3,460.274	383.462	. . . . .
„ „ 1881 „ . .	3,600.553	. . . . . 547.000	4,147.553
Aus dem Verhältnis der Renten- und Annuitätenzahlung ergibt sich unter Beibehaltung einer gegen das Jahr 1880 unverändert gebliebenen Steuerentrichtung:	Im Ordinarium		
Im Jahre 1882 ein Erfordernis von	1,332.237	. . . . . 494.000	1,826.237
„ „ 1883 „ „ „	2,214.578	. . . . . 1,209.000	3,423.578
„ „ 1884 „ „ „	3,114.553	. . . . . 592.300	3,706.853
„ „ 1885 „ „ „ laut Finanzgesetz	2,213.082	. . . . . 985.100	3,198.182
Im Jahre 1886 ein Erfordernis von laut Staatsvoranschlag	1,870.912	. . . . . 825.000	2,695.912

Wie die Tabelle nachweist, hat sich schon im ersten Jahre des Staatsbetriebes (1882) das vom Staate zu deckende Erfordernis bedeutend niedriger gestellt, ein Resultat, welches allerdings auch dem Umstande zu verdanken ist, dass das Jahr 1882 ein außerordentlich günstiges Exportjahr war. Auch der Gesammtanspruch des Jahres 1883 zeigt trotz der großen Extraordinarial-Ausgaben im Vergleiche mit den letzten Jahren des Privatbetriebes eine Herabminderung.

Wenn sich für das Jahr 1884 ein größerer Anspruch ergibt, so ist dies darin begründet, dass einerseits die Transporteinnahmen zurückgegangen sind, weil durch die geänderten Instradirungsverhältnisse — eine Consequenz der neuen Organisation des Gesammtcomplexes — namhafte Transporte von der Kaiserin Elisabeth-Bahn ab und auf die Kronprinz Rudolf-Bahn übergelenkt wurden. Anderseits erfuhren die Ausgaben des Jahres 1884 eine Erhöhung im Verkehrs- und Zugförderungsdienst naturgemäß infolge der schon früher beschriebenen Verkehrssteigerung, dann aber auch durch die Anstellung neuer Brückenwächter in der Localstrecke Wien-Purkersdorf, ferner durch die Kosten für Verstärkung und Versteifung der Eisenconstruction und Erneuerung des Anstriches bei vielen Brücken, endlich aber auch durch Sicherungsanlagen und Lehnenabbauten auf der Salzburg-Tiroler und Valentin-Budweiser Linie. Durch diese Momente erscheint der Mehranspruch des Jahres 1884 erklärt.

Zu dem Anspruch pro 1885 sei jetzt schon bemerkt, dass die Regierung bei der Präliminirung von der Voraussetzung ausgegangen ist, die Liquidation der Gesellschaft werde im Jahre 1885 perfect, und deshalb in das Budget pro 1885 bei den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation nicht die nach den alten Plänen resultirenden Erfordernisse in Silber, sondern schon die Markerfordernisse eingestellt hat. Nachdem jedoch das ursprüngliche Verhältnis im Jahre 1885 noch bestand, die Differenz zwischen Silber und Gold aus den Zinsen des Zweimillionen-Fondes der Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft zu bestreiten kommt, so wird sich das gedachte Erfordernis im Jahre 1885, für welches im Finanzgesetze . . . . . 9,082.530 fl.
eingestellt sind, das aber dem Gesagten zufolge nur . . . . . 9,059.790 „
betragen wird, um . . . . . 22.740 fl.
ermäßigen.

Das Erfordernis pro 1886, wie es nach dem Voranschlage der Regierung ermittelt wurde, zeigt abermals eine Ermäßigung gegenüber den Erfolgen der Vorjahre und den Ansätzen des Finanzgesetzes pro 1885, die umsomehr ins Gewicht fällt, wenn berücksichtigt wird, dass hierin Extraordinarial-Ausgaben in dem nicht unbedeutenden Betrage von 825.000 fl. enthalten sind.

B) Kaiser Franz Joseph-Bahn.

(Baulänge: 714·433 Kilometer.)

Die Kaiser Franz Joseph-Bahn wurde durch den Staat käuflich erworben vermöge des mittels Gesetz vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, genehmigten Übereinkommens vom 12. December 1883.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1884 wurde der Betrieb für Rechnung des Staates noch von der Gesellschaft geführt; ab 1. Juli 1884 steht diese Bahn im Betriebe der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Für die Kaiser Franz Joseph-Bahn stellen sich die Staatsgarantiezuschüsse in den Jahren 1878 bis 1883, beziehungsweise die Erfordernisse in den Jahren 1884 bis 1886 unter der Annahme, dass die im Jahre 1883 factisch eingezahlten Steuern auch in den nachfolgenden Jahren zu entrichten gewesen wären, folgendermaßen:

	Verrechnet im Bauconto	Im Extraordinarium	Zusammen
	Gulden		
Im Jahre 1878 Garantiezuschuss . . .	1,961.126	— 10.719	. . . . .
„ „ 1879 „ . . .	1,712.335	721.085	. . . . .
„ „ 1880 „ . . .	1,069.424	8.830	. . . . .
„ „ 1881 „ . . .	800.672	204.242	. . . . .
„ „ 1882 „ . . .	566.769	598.674	. . . . .
„ „ 1883 „ . . .	420.975	121.517	. . . .
„ „ 1884 „ 1,054.675 fl.			
Steuer pro 1883: 557.267 fl.		*)	
„ „ 1884: 255.842 „ 301.425 „	1,356.100	— 62.099	1,294.001

*) Die Extraordinarial-Ausgaben betragen . . . . . 33.268 fl.
Dagegen wurden an außerordentlichen Einnahmen verrechnet:
Für abgegebene Inventargegenstände 2c. . . . . 683 fl.
„ Rückgewinn aus dem Bau der Prager Verbindungsbahn und der Strecke Budweis-Wessely . . . . . 18.610 „
„ Cursgewinn bei Begebung der an Stelle von Nominale 1,720.000 fl. 5procentiger Kaiser Franz Joseph-Bahn-Prioritäten im Wege der Convertirung getretenen Nominale 2,012.400 fl. 4procentiger Silberprioritäten der Kaiser Franz Joseph-Bahn . . . . . 76.036 „
„ Erlös für Grundverkäufe . . . . . 38 „ 95.367 „
Einnahme wie oben . 62.099 fl.

		Verrechnet im Bauconto	Im Extraordinarium	Zusammen
	Gulden			
Aus dem Verhältnisse der Renten- und Annuitäten-Zahlung ergibt sich:	Im Ordinarium			
Im Jahre 1885 laut Finanzgesetz . . . . . 146.800 fl.				
Steuer pro 1883: 557.267 fl.				
„ „ 1885: 10.060 „ 547.207 „	694.007	. . . .	844.637	1,538.644
Im Jahre 1886 laut Staatsvoranschlag . . . . . 220.040 fl.				
Steuer pro 1883: 557.267 fl.				
„ „ 1886: 15.210 „ 542.057 „	762.097	. . . .	615.000	1,377.097

Es muss zunächst hervorgehoben werden, dass das Jahr 1884 ein Übergangsjahr war, indem diese Bahn während des I. Semesters 1884 noch in Verwaltung der Privatgesellschaft stand und erst im II. Semester 1884 der Staat die Betriebsführung übernahm.

Was das Mehrerfordernis betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass das noch von der früheren privaten Verwaltung aufgestellte Präliminare pro 1884 den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprach, weiter kommt in Betracht, dass im Jahre 1884, um die früheren Verhältnisse ordnend abzuschließen, sehr bedeutende Auslagen für Adaptirungen und Erweiterungen, und zwar im Betrage von . . . 591.566 fl. zu Lasten des Betriebes verrechnet werden mussten, während die gleichartigen Auslagen

im Jahre 1880 . . . . . 289.615 „
„ „ 1881 . . . . . 407.636 „
„ „ 1882 . . . . . 306.128 „
„ „ 1883 . . . . . 216.009 „

betragen haben.

Es ergibt sich hieraus, dass speciell das Jahr 1884 mit solchen Auslagen am stärksten belastet ist.

Außerdem brachte der gesteigerte Verkehr dieses Jahres naturgemäß eine Vermehrung der Auslagen in allen Dienstzweigen mit sich. Beim Verkehrsdienste waren es insbesondere die personellen Kosten des Stations- und Fahrdienstes, dann des Verschiebens, beim Zugförderungs- und Werkstättendienste die Kosten des Brenn- und Schmiermaterials, sowie der Fahrparkerhaltung, welche eine Erhöhung erfuhren.

Bei den Ansätzen der Jahre 1885 und 1886 ist zu berücksichtigen, dass in denselben Extraordinarial-Ausgaben in bedeutenden Beträgen enthalten sind.

C. Vorarlberger Bahn.

(Baulänge 90·026 Kilometer.)

Am 1. Juli 1882 übernahm die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien den Betrieb dieser Bahn für Rechnung der Gesellschaft;

ab 1. August 1884 Führung des Betriebes durch die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Mit 31. December 1885 wurde die Vorarlberger Bahn nach eingetretener Erfüllung der für die Einlösung durch den Staat im Artikel II des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, aufgestellten Bedingungen in Gemäßheit der Bestimmungen des mit diesem Gesetze genehmigten Übereinkommens vom 11. December 1883 für den Staat eingelöst.

Für diese Bahn war ursprünglich im Staatsvoranschlage Capitel 34, Titel 3) eine Subvention beziehungsweise ein Garantiezuschuss eingestellt. Mit Rücksicht auf die mit 31. December 1885 erfolgte Einlösung durch den Staat wurde diese Post aus Capitel 34, Titel 3 eliminirt und auf Erfordernis-capitel 27, Titel 11, §. 2, beziehungsweise Bedeckungscapitel 33, Titel 10, §. 2, übertragen.

Die Garantiezuschüsse und Betriebsdeficite belaufen sich in den Jahren 1872—1886, und zwar:

	Garantiezuschuss in Silber	Betriebsdeficit in Noten	Zusammen
Im Jahre 1872 auf	264.273	110.468	374.741
„ „ 1873 „	671.255	124.664	795.919
„ „ 1874 „	671.255	230.432	901.687
„ „ 1875 „	671.255	184.465	855.720
„ „ 1876 „	677.072	133.411	810.483
„ „ 1877 „	678.235	143.000	821.235
„ „ 1878 „	677.224	149.482	826.706
„ „ 1879 „	678.256	115.000	793.256
„ „ 1880 „	678.080	59.412	737.492
„ „ 1881 „	678.080	61.069	739.149
„ „ 1882 „	643.109	. . . . .	643.109
„ „ 1883 „	651.460	. . . . .	651.460
„ „ 1884 „	686.562	. . . . .	686.562
„ „ 1885 (laut Finanzgesetz) auf	634.000	. . . . .	634.000
„ „ 1886 (laut Staatsvoranschlag) auf	639.270	. . . . .	639.270
	9,599.386	1,311.403	10,910.789

Anmerkung. Pro 1886 wurden präliminirt:

Ordentliche Einnahmen	900.000 fl.
„ Ausgaben	816.620 „
Betriebsüberschuss	83.380 fl.
Erfordernis für Verzinsung und Amortisation	722.650 „
Restanspruch pro 1886	639.270 fl.

Diese Ansätze verstehen sich in sämmtlichen Jahren ohne Bauauslagen.

In den Jahren 1872 bis inclusive 1876 sind keinerlei Ausgaben zu Lasten des Baucontos der Gesellschaft aufgelaufen.

Weiterhin betrugen die Baukosten:

im Jahre 1877	114.472 fl.	(Für Einrichtung der Station Lustenau und Completirung des Fahrparkes. Bedeckung durch Ausgabe von 698 in der ersten Emission ursprünglich inbegriffenen, bis dahin aber noch nicht ausgegebenen Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 139.600 fl.)
„ „ 1878	— „	
„ „ 1879	25.128 „	
„ „ 1880	— „	
„ „ 1881	— „	
„ „ 1882	— „	
„ „ 1883	— „	
„ „ 1884	773.402 „	und werden voraussichtlich betragen
„ „ 1885	67.598 „	

Die Ausgaben in den letzten zwei Jahren — aus der Secondeanleihe bestritten — wurden hervorgerufen durch die aus Anlass der Eröffnung der Arlbergbahn nothwendig gewordenen Vervollständigungen der Bahnanlagen.

Für das Jahr 1886 sind zu Lasten des Extraordinariums keine Ausgaben vorgesehen.

Wie ein Blick auf die vorhergegangene Tabelle zeigt, haben sich die finanziellen Ergebnisse der Vorarlberger Bahn seit der Übernahme in den Staatsbetrieb constant gebessert.

In der Gruppe der westlichen Staatsbahnen sind außer den bereits beschriebenen noch weiters eingeschlossen:

Die Arlbergbahn sammt Trajectbetrieb,
die Braunau-Straßwalchener Bahn,
die Donau-Uferbahn,
die Niederösterreichischen Staatsbahnen (südwestliche Linien),
die Pilsen-Priesener Bahn,
die Rakonitz-Protivíner Bahn,
die Tarvis-Pontafeler Bahn.

Nachdem die Arlbergbahn erst im Jahre 1883 zur Eröffnung gelangte, so musste dieselbe, um den Vergleich nicht zu irritiren, bei Zusammenstellung der gesammten Staatszuschüsse außer Ansatz bleiben.

Das über die Arlbergbahn gegebene Material dient also lediglich zur Orientirung, während die nachstehend unter 1—6 besprochenen Bahnen in ihren Totalergebnissen unter der Gruppe „Westliche Staatsbahnen" in der später zu erörternden Übersicht inbegriffen sind.

Arlbergbahn sammt Trajectbetrieb.

(Länge 135·350 Kilometer.)

Die Bahn wurde vom Staate erbaut auf Grund der Gesetze vom 7. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 48, und vom 5. April 1884, R. G. Bl. Nr. 50, die Dampfboot- und Trajectanstalt in Bregenz auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 104.

Eröffnet wurde dieselbe in der Theilstrecke Innsbruck-Landeck am 1. Juli 1883, in der Theilstrecke Landeck-Bludenz am 21. September 1884; der Dampfboot- und Trajectbetrieb am 15. September 1884.

Der Betrieb der Theilstrecke Innsbruck-Landeck wurde vom 1. Juli 1883 bis 31. Juli 1884 durch die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien geführt.

Ab 1. August 1884 steht die Arlbergbahn, dann die Trajectanstalt unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Er betrugen:

Im Jahre	Die ordentlichen Einnahmen	Die ordentlichen Ausgaben	Der Betriebs-überschuss
1883	232.082	215.132	16.950
1884	736.879	725.329	11.550

In den nachfolgenden Tabellen sind die Betriebsresultate der betreffenden Bahnen vom Tage der Eröffnung an gegeben.

Um die Zuschüsse der Staatsverwaltung vom Jahre 1880 ab mit jenen der späteren Jahre vergleichen zu können, kommen vom Jahre 1880 ab die Gesammterfordernisse, also auch jenes im Extraordinarium enthaltend, in den Tabellen ausgewiesen.

Soweit in den nachfolgenden Tabellen das +-Zeichen vorkommt, bedeutet dasselbe ein Mindererfordernis in dem betreffenden Jahre.

1. Brannau-Straßwalchener Staatsbahn.

(Bahnlänge 37·400 Kilometer.)

Eröffnet am 10. September 1873.

An den Staat übergegangen zufolge des mittelst Gesetz vom 7. April 1877, R. G. Bl. Nr. 25, genehmigten Übereinkommens dd. 25. April 1876.

Vom 1. Jänner 1882 bis 31. Juli 1884 verwaltet durch die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb.

Im Jahre	Betriebs-		Extraordinarial-Ausgaben	Gesammterfordernis							Anmerkung
	Abgang	Überschuss		1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	
1873	. . .	. .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	Die Daten für die Jahre 1873 und 1876 und für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1877 mangeln.
1874	31.910	. .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
1875	26.903	. .	. . . .	. . .	. .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	
1876	. . .	. .	. . . .	. . .	. .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	
1877	5.334	. .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	vom 1. Juni bis 31. December 1877.
1878	31.684	. .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
1879	13.480	. .	. . . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	
1880	8.641	. .	1.969	10.610	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
1881	23.486	. .	945	. . .	24.431	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
1882	14.666	. .	1.179	. . .	. . .	15.845	. . .	. . .	. . .	. . .	
1883	30.870	. .	+ 3.566	. . .	. . .	. . .	27.304	. . .	. . .	. . .	
1884	27.257	. .	. . . .	. . .	. . .	. .	. . .	27.257	. . .	. . .	
1885	36.910	. .	. . . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	36.910	. . .	
1886	34.710	. .	. . . .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	34.710	
			Summe I	10.610	24.431	15.845	27.304	27.257	36.910	34.710	

2. Donau-Uferbahn.

(Bahnlänge 13·509 Kilometer.)

Eröffnet: Stadlauer Brücke-Quaibahnhof . . . . . am 26. October 1876.
Quaibahnhof-Nussdorf . . . . . „ 24. August 1878.
Stadlauer Brücke-Kaiser-Ebersdorf . . . . „ 12. October 1880.

Vom Staate erbaut auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1876, R. G. Bl. Nr. 39, und vom 1. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 86.

Vom 1. Jänner 1879 bis 30. Juni 1882 von einer k. k. Ministerialcommission verwaltet.

Vom 1. Juli 1882 bis 31. Juli 1884 verwaltet durch die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb.

Im Jahre	Betriebs-		Extraordinarial Ausgaben	Gesammterfordernis						
	Abgang	Überschuss		1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
1876 . .	. .	2.015	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. .
1877 . .	611	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. .
1878 . .	. .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. .
1879 . .	. .	17.280	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. .
1880 . .	. .	41.692	. . .	+ 41.692	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. .
1881 . .	. .	75.883	. . .	. . . .	+ 75.883	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. .
1882 . .	. .	77.953	11.316	. . . .	. . . .	+ 66.637	. . . .	. . . .	. .	. .
1883 . .	. .	60.927	4.895	. . . .	. . . .	. . . .	+ 56.032	. . . .	. .	. .
1884 . .	. .	31.384	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	+ 31.384	. .	. .
			Summe II .	+ 41.692	+ 75.883	+ 66.637	+ 56.032	+ 31.384	. .	. .

Anmerkung: Für das Jahr 1878 ist ein specieller Bericht bezüglich dieser Bahn nicht veröffentlicht worden. In den Jahren 1885 und 1886 sind die Betriebsresultate dieser Bahn mit jenen der niederösterreichischen Staatsbahnen cumulirt und bei letzterer ausgewiesen.

3. Niederösterreichische Staatsbahnen.

(Südwestliche Linie.)

(Bahnlänge 154·179 Kilometer.)

Eröffnet: Leobersdorf-Kaumberg . . . . . am 1. September 1877.
Leobersdorf-Gutenstein . . . . . „ 1. September 1877.
Kaumberg-St. Pölten . . . . . „ 3. October 1877.
Pöchlarn-Kienberg-Gaming . . . . . „ 22. October 1877.
Scheibmühl-Schrambach . . . . . „ 1. Juni 1878.

Durch den Staat angekauft auf Grund des mittelst Gesetzes vom 5. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 88, genehmigten Übereinkommens vom 19. October 1877.

Vom 7. August 1878 bis 30. Juni 1882 von einer k. k. Ministerialcommission verwaltet.

Vom 1. Juli 1882 bis 31. Juli 1884 verwaltet durch die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb.

Im Jahre	Betrieb-		Extra-ordinarial-Ausgaben	Gesammterfordernis						
	Ab-gang	Über-schuss		1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
1877	1.360									
1878		2.908								
1879		30.129								
1880		48.751		+ 48.751						
1881		91.400	67.899		+ 23.501					
1882		109.543	64.004			+ 45.539				
1883		44.952	39.433				+ 5.519			
1884		35.156	27.341					+ 7.815		
1885		83.710							+ 83.710	
1886		7.840								+ 7.840
			Summe III	+ 48.751	+ 23.501	+ 45.539	+ 5.519	+ 7.815	+ 83.710	+ 7.840

Anmerkung: In den Jahren 1885 und 1886 sind die Betriebsresultate dieser Bahn cumulirt mit jener der Donau-Uferbahn hier ausgewiesen.

4. Pilsen-Priesener Bahn.

(Bahnlänge 262·874 Kilometer.)

Eröffnet: Saaz-Obernitz . . . . . am 16. September 1872.
Obernitz-Brüx . . . . . „ 16. September 1872.
Obernitz-Bilin . . . . . „ 1. Mai 1873.
Pilsen-Plass . . . . . „ 1. Mai 1873.
Plass-Schaboglück . . . . . „ 8. August 1873.
Schaboglück-Saaz . . . . . „ 7. September 1873.
Bilin-Dux-Ladowitz . . . . . „ 1. April 1874.
Pilsen-Neuern . . . . . „ 20. September 1876.
Einmündung in den Personenbahnhof Pilsen „ 20. Mai 1877.
Neuern-Eisenstein . . . . . „ 20. October 1877.

In das Eigenthum des Staates übergegangen auf Grund des mittelst Gesetz vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, genehmigten Übereinkommens vom 26. April 1884.

Vom 1. bis 31. Juli 1884 verwaltet durch die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb.

Im Jahre	Betriebs- Abgang	Betriebs- Überschuss	Extraordinarial-Ausgaben	Gesammterfordernis 1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	Anmerkung
1872	. .	2.109	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1873	4.436	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1874	. .	78.680	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1875	. .	132.486	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1876	. .	208.825	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1877	. .	206.917	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1878	. .	378.205	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1879	. .	624.011	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1880	. .	819.002	. . .	+ 819.002	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1881	. .	935.518	. . .	. . . .	+ 935.518	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1882	. .	988.533	. . .	. . . .	. . . .	+ 988.533	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1883	. .	980.012	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	+ 980.012	. . . .	. . . .	. . . .	
1884	. .	781.915	3.640	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	+ 778.275	. . . .	. . . .	
1885	. .	811.020	10.700	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	+ 800.320	. . . .	
1886	. .	981.980	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	+981.980	
		Summe IV .		+ 819.002	+ 935.518	+ 988.533	+ 980.012	+ 778.275	+ 800.320	+981.980	

5. Rakonitz-Protivíner Staatsbahn.

(Bahnlänge 143·626 Kilometer.)

Eröffnet: Zdic-Protivín . . . . . am 20. December 1875.
Rakonitz-Beraun . . . . . „ 30. April 1876.

Vom Staate erbaut auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 65.

Vom 1. Jänner bis 31. Juli 1884 verwaltet durch die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb.

Im Jahre	Betriebs-		Extraordinarial-Ausgaben	Gesammterfordernis							Anmerkung
	Abgang	Überschuss		1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	
1875 / 1876	12.676	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .	
1877	. . . .	73.274	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1878	. . . .	28.277	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1879	. . . .	63.393	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .	
1880	. . . .	68.760	179	+ 68.581	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1881	. . . .	104.996	11.555	. . . .	+ 93.441	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1882	. . . .	131.215	9.704	. . . .	. . . .	+121.511	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1883	. . . .	173.791	+ 13.016	. . . .	. . . .	. . . .	+186.807	. . . .	. . . .	. . . .	
1884	. . . .	71.435	21.219	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	+ 50.216	. . . .	. . . .	
1885	. . . .	58.340	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	+ 58.340	. . .	
1886	. . . .	112.740	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .	+112.740	
		Summe V . .		+ 68.581	+ 93.441	+121.511	+186.807	+ 50.216	+ 58.340	+112.740	

6. Tarvis-Pontafeler Staatsbahn.

(Bahnlänge 24.736 Kilometer.)
Eröffnet am 11. October 1879.

Vom Staate erbaut auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 43.

Vom 1. Jänner 1880 bis 30. Juni 1884 verwaltet durch die k. k. Betriebsverwaltung der Kronprinz Rudolf-Bahn;

vom 1. bis 31. Juli 1884 durch die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb.

Im Jahre	Betriebs- Abgang	Betriebs- Überschuss	Extraordinarial-Ausgaben	Gesammterfordernis 1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	Anmerkung
1879	. . . .	12.903	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1880	. . . .	72.320	. . . .	+ 72.320	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1881	. . . .	50.514	+ 21.460	. . . .	+ 71.974	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1882	. . . .	76.432	943	. . . .	. . . .	+ 75.489	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
1883	. . . .	49.838	+ 1.828	. . . .	. . . .	. . . .	+ 51.666	. . . .	. . . .	. . . .	
1884	. . . .	77.411	79.638	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2.227	. . . .	. . . .	
1885	. . . .	54.040	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	+ 54.040	. . . .	
1886	. . . .	54.400	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	+ 54.400	
Summe VI .				+ 72.320	+ 71.974	+ 75.489	+ 51.666	2.227	+ 54.040	+ 54.400	

Recapitulation.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
	Gulden					
Braunau-Straßwalchener Bahn . . .	10.610	24.431	15.845	27.304	27.257	36.910
Donau-Uferbahn	+ 41.692	+ 75.883	+ 66.637	+ 56.032	+ 31.384	. . . . .
Niederösterreichische Staatsbahnen . .	+ 48.751	+ 23.501	+ 45.539	+ 5.519	+ 7.815	+ 83.710
Pilsen-Priesener Bahn	+ 819.002	+ 935.518	+ 988.533	+ 980.012	+ 778.275	+ 800.320
Rakonitz-Protiviner Bahn	+ 68.581	+ 93.441	+ 121.511	+ 186.807	+ 50.216	+ 58.340
Tarvis-Pontafeler Bahn	+ 72.320	+ 71.974	+ 75.489	+ 51.666	2.227	+ 54.040
Hiezu die Extraordinarial-Ausgaben im Jahre 1885	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	98.290
	+1,039.736	+1,175.886	+1,281.864	+1,252.732	+ 838.206	+ 861.210
Kaiserin Elisabeth-Bahn	3,460.274	4,147.553	1,826.237	3,423.578	3,706.853	3,198.182
Kaiser Franz Joseph-Bahn	1,069.424	800.672	566.769	420.975	1,294.001	1,538.644
Vorarlberger Bahn	737.492	739.149	643.109	651.460	686.562	634.000
Staatszuschuss für die westlichen Staatsbahnen	4,227.454	4,511.488	1,754.251	3,243.281	4,849.210	4,509.616

Der von der Staatsverwaltung zu leistende Zuschuss pro 1886 setzt sich zusammen:

	Ausgaben	Einnahmen	Abgang
	Gulden		
Kronprinz Rudolf-Bahn	11,770.300	6,000.000	5,770.300
Westliche Staatsbahnen	34,371.870	31,694.763	2,677.107
Istrianer Staatsbahn	424.140	240.200	183.940
Dalmatiner „	154.800	65.650	89.150
K. k. Staatsbahnen in Galizien	4,925.940	2,502.700	2,423.240
Totale .	51,647.050	40,503.313	11,143.737

Um den Zuschuss pro 1886 gegenüber jenem in den früheren Jahren vergleichen zu können, muss von der vorstehenden Ziffer abgeschlagen werden:

Der Abgang der galizischen Transversalbahn, welcher in obiger Ziffer der galizischen Staatsbahnen enthalten ist und angenommen wurde:

im Ordinarium mit 985.276 fl.
„ Extraordinarium „ 438.380 „
} zusammen mit . . . . 1,423.656 fl.

abzüglich des in den westlichen Staatsbahnen enthaltenen Überschusses der Arlbergbahn sammt Trajectbetrieb . . . . . 159.490 „ — 1,264.166

Dagegen kommt hinzuzuschlagen: 9,879.571

Bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn: die Differenz zwischen der pro 1880 gezahlten und der pro 1886 präliminirten Steuersumme mit 618.672

Bei der Kaiser Franz Joseph-Bahn: die Differenz zwischen der pro 1883 gezahlten und der pro 1886 präliminirten Steuersumme mit 542.057

Somit stellt sich der Zuschuss der Staatsverwaltung des Jahres 1886, welcher für den Vergleich mit den früheren Jahren zu dienen hat, auf 11,040.300

Hiezu wird bemerkt, dass in dem Erfordernisse pro 1886 an Extraordinarial-Ausgaben folgende Beträge enthalten sind:

	Kronprinz Rudolf-Bahn	Westliche Staatsbahnen	Istrianer Staatsbahn	Dalmatiner Staatsbahn	K. k. Staatsbahnen in Galizien	Totale
	Gulden					
Pro 1886 . . . . . (laut Staatsvoranschlag);	431.250	1,847.297	17.340	5.200	1,106.260	3,407.347
dagegen wurden an Extraordinarial-Auslagen verrechnet, beziehungsweise bewilligt:						
pro 1880	. . . . .	2.148	4.900	83.697	. . . . .	90.745
„ 1881	. . . . .	605.939	9.430	19.601	126.952	761.922
„ 1882	. . . . .	581.146	— 21.038	39.571	99.251	698.930
„ 1883	. . . . .	1,234.918	4.333	— 10.277	164.800	1,393.774
„ 1884	— 160	662.039	7.999	35.317	192.559	897.754
„ 1885 . . . . . (laut Finanzgesetz).	601.220	1,938.727	25.500	1.000	534.600	3,101.047

Der geringere Aufwand pro 1884 findet seine Erklärung darin, dass in diesem Jahre bedeutend außergewöhnliche Einnahmen als Abzug von den Ausgaben verrechnet wurden. Es sind dies:

a) Bei der Kaiser Franz Joseph-Bahn:

Cursgewinn bei Begebung der an Stelle von Nominale 1,720.000 fl. 5procentige Kaiser Franz Joseph-Bahn-Prioritäten im Wege der Convertirung getretenen Nominale 2,012.400 fl. 4procentiger Silberprioritäten der Kaiser Franz Joseph-Bahn . . . . . 76.036 fl.

Rückgewinn aus dem Bau der Prager Verbindungsbahn und der Strecke Budweis-Wessely . . . . . 18.610 „

94.646 fl.

b) Bei der Kronprinz Rudolf-Bahn:

Überträge von den Baureservefonds . . . . . 750.905 fl.

845.551 fl.

Zur Beurtheilung des Gesammtstaatszuschusses pro 1886 gegenüber jenem der Jahre 1880 bis 1885 dient schließlich folgende Tabelle:

	Erfolg					Laut Finanzgesetz [1]
	1880	1881	1882	1883	1884	1885
	Abgang					
	Gulden					
§. 1. Kronprinz Rudolf-Bahn . .	6,045.290	5,625.106	6,147.468	6,078.766	6,166.943	6,456.730
§. 2. Westliche Staatsbahnen [2] . .	4,227.454	4,511.488	1,754.251	3,243.281	4,849.210	4,509.616
§. 3. Istrianer Staatsbahn	181.651	185.248	134.845	129.331	191.614	166.600
§. 4. Dalmatiner Staatsbahn . . .	198.362	131.519	161.075	73.482	102.113	56.910
§. 5. K. k. Staatsbahnen in Galizien [3]	+ 65.479	73.868	+ 51.681	32.412	61.060	301.000
Eigentlicher Staatszuschuss . .	10,587.278	10,527.229	8,145.958	9,557.272	11,370.940	11,490.856

[1] Die Gruppirung der Bahnen erfolgte hier conform jener des Staatsvoranschlages für das Jahr 1886.

[2] Braunau-Straßwalchener Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen, (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protivíner, Tarvis-Pontafeler Staatsbahn, Pilsen-Priesener Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Vorarlberger Bahn.

Die Betriebsresultate der Arlberg-Bahn sammt Trajectbetrieb vom Jahre 1883 angefangen wurden behufs Herstellung eines richtigen Vergleiches nicht einbezogen.

Die Betriebsresultate der Pilsen-Priesener Bahn erscheinen in sämmtlichen Jahren aufgenommen. Das Erfordernis für Verzinsung und Amortisation wurde jedoch nicht berücksichtigt.

[3] Die Betriebsresultate der Galizischen Transversalbahn vom Jahre 1884 angefangen wurden behufs Herstellung eines richtigen Vergleiches nicht einbezogen. Es sind also in dieser Bahngruppe bloß die Tarnow-Leluchower und die Dniester-Bahn ausgewiesen.

Die in dieser Tabelle erscheinenden Ergebnisse der fünfjährigen Periode des Staatsbetriebes 1881 bis 1885 in ihrem Gesammterfolge mit dem Ergebnisse des Jahres 1880 in Vergleich gezogen, führen zu dem Resultate, dass gegenüber dem 1880er Erfolge per . 10,578.278 fl.

das Jahr 1881 um	60.049 „	weniger,	
„ „ 1882 „	2,441.320 „	„	
„ „ 1883 „	1,030.006 „	„	
			3,531.375 fl. weniger,
das Jahr 1884	783.662 fl.	mehr	
„ „ 1885	903.578 „	„	1,687.240 „ mehr

an Zuschuss der k. k. Staatsverwaltung erforderte und sohin die Gebarung in der ganzen Periode 1881 bis 1885 gegenüber dem 1880er Erfordernisse ein Ersparnis per . . . . . 1,844.135 fl.

das ist durchschnittlich pro Jahr . . . . . 368.827 fl.

ergeben hat.

Aus diesen Zusammenstellungen geht hervor, dass, wenn von den in den einzelnen Jahren aufgelaufenen, beziehungsweise präliminirten außerordentlichen Ausgaben (Extraordinarium) abgesehen wird, und sohin nur die Erfordernisse im Ordinarium, welche nach den früheren Ausführungen allein zum Vergleiche zulässig sind, ins Auge gefasst werden, der Anspruch an den Staat im Jahre 1886 sich auf . . . . . 7,632·953 fl.
belaufen wird, während derselbe

im Jahre	1885	8,389.809 fl.
„ „	1884	10,473.186 „
„ „	1883	8,163.498 „
„ „	1882	7,447.028 „
„ „	1881	9,765.307 „
„ „	1880	10,496.533 „

betragen hat.

Es ist dies ein Erfolg, wie er seit dem Jahre 1880 nur in dem Jahre 1882, welches wie schon erwähnt, ein außerordentlich günstiges Exportjahr war, nicht erreicht worden ist.

Die eingangs erwähnte Scheidung der Transporteinnahmen, dann der verschiedenen Einnahmen im heurigen Präliminare und die in den Erläuterungen zum Etat des Handelsministeriums, respective in der mit der Zuschrift des k. k. Handelsministeriums am 15. Jänner 1886, Z. 60, eingebrachten Regierungsvorlage, Beilage 69 zu 34, enthaltene Specification der verschiedenen Einnahmen wurde im Budgetausschusse mit Befriedigung aufgenommen; dabei wurde jedoch die Anregung ausgesprochen, dass es nicht genügend sei, die Vergütung für den Localbahnbetrieb in einer einzigen Ziffer, respective in dem sich ergebenden Saldo anzugeben, da dem Budgetausschusse beim Abgange weiterer Details eine Kritik über die Gebarung der Staatseisenbahnverwaltung rücksichtlich des Betriebes der im Pachtbetriebe des Staates befindlichen Localbahnen, zur Unmöglichkeit wird, und das verfassungsmäßige Recht der Legislative, zur Bewilligung der aus dem Pachtbetriebe der Localbahnen etwa sich ergebenden Lasten, nicht umgangen werden kann.

Seitens der Staatseisenbahnverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass den Privatgesellschaften die Publicirung der Details, betreffend den Geschäftsbetrieb ihrer Bahnen, nicht erwünscht sein kann; dass jedoch in Zukunft wegen der stets wachsenden Zahl der in den Staatsbetrieb übergehenden Localbahnen eine besondere Specialisirung der Betriebserträgnisse bei jeder einzelnen dieser Bahnen wird gegeben werden; mit welcher Zusicherung sich der Antragsteller für diesmal zufrieden stellte.

Auf die von demselben Mitgliede des Budgetausschusses geäußerten Bedenken gegen den besorglichen Vorgang der k. k. Regierung in Betreff der Ertheilung von Concessionen an ein bezeichnetes Transportunternehmen, welches der Staatseisenbahn Concurrenz zu machen geeignet wäre, erklärte der Herr Handelsminister, dass die als bevorstehend berührte Concessionsertheilung, thatsächlich nicht erfolgen wird, daher die Besorgnisse dieser Art überhaupt unbegründet wären.

Weiter erklärte der Herr Handelsminister über eine diesfällige Anfrage, dass die Herstellung des zweiten Geleises auf der Kaiser Franz Joseph-Bahn von Wien bis Tulln auf Staatskosten, von der k. k. Regierung bereits ins Auge gefasst worden ist und eine diesfällige Vorlage dem hohen Hause überreicht werden wird.

Die von der Regierung in das Präliminare für das Jahr 1886 eingestellten Einnahmen bei den westlichen Staatsbahnen wurden, unter Hinweisung auf den schon im ersten Monate des laufenden Jahres sich ergebenden Minderertrag der Transporteinnahmen gegenüber dem Vorjahre fast bei den meisten Bahnen, mehrseitig als zu hoch angesetzt bezeichnet; doch wurde ein positiver Antrag auf Einstellung einer niederen Einnahmsziffer von keiner Seite gestellt.

Die bedeutende Überschreitung der präliminirten Ausgaben sowohl im Jahre 1884 als auch im Jahre 1885 gab im Budgetausschusse Anlass zu besorglichen Bemerkungen über die Richtigkeit der beim Staatseisenbahnbetriebe vorgenommenen Präliminaransätze überhaupt; es wurde seitens der Regierung diesfalls unter Wiederholung der bereits oben angeführten Rechtfertigung, dass nicht dieselbe für obige von derselben nicht verfassten Präliminarien verantwortlich gemacht werden könne, die positive Versicherung ertheilt, dass künftighin derlei Vorkommnisse sich nicht wiederholen, und die eingestellten Ausgaben in der Regel — von unvorgesehenen Fällen abgesehen — nicht überschritten werden. Weiter wurde der Regierung ernstlich nahegelegt, auf effective Hebung der Erträgnisse der Staatseisenbahnen Bedacht zu nehmen, damit selbe ihr Augenmerk nicht lediglich auf eine bloße Einnahmsvermehrung richten möge, welche anderseits von den correspondirenden Ausgaben weitaus überwogen werden, wie beispielsweise durch den um geringfügige Fahrpreise etablirten Personenverkehr in die Umgebung Wiens, für welchen ein unverhältnismäßig theuerer Fahrpark bereit gehalten wird.

Die Ursache der vermehrten Ausgaben in den letzten zwei Jahren lag nach den diesfälligen Aufklärungen der Regierung hauptsächlich darin, dass die vom Staate eingelösten Bahnen zum Theile in den letzten Jahren, eben wegen der bevorstehenden Verstaatlichung derselben, nicht wie es sonst hätte geschehen sollen und müssen, instandgesetzt worden sind, und seitens der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen der Staatseisenbahnverwaltung die sofortige gehörige Instandsetzung 2c. der Bahnen aufgetragen worden ist, welchem Auftrage man unbedingt Folge leisten musste.

Abgesehen von bedeutend kostspieligen Brückenauswechslungen, z. B. bei der Kronprinz Rudolf-Bahn, fiel die im Vorjahre begründete Nothwendigkeit der Vermehrung des Fahrparkes ins Gewicht, wofür im Jahre 1885 als Extraordinarium 1,474.370 fl. eingestellt worden sind.

Im laufenden Jahre beträgt die diesfällige Einstellung im Extraordinarium gleichfalls den bedeutenden Betrag von 1,228.600 fl.; bei der Kronprinz Rudolf-Bahn 50.850 fl., bei den westlichen Staatsbahnen 535.610 fl., bei der Istrianer Staatsbahn 1140 fl. und bei den galizischen Staatsbahnen 506.120 fl.; hiezu kommen noch weitere 134.920 fl. für die einen integrirenden Bestandtheil der Fahrparksvermehrung bildende Anschaffung von Reserven für Locomotiven, Tender und Wagen, dann von mobilen Militäreinrichtungen, in welcher Summe auch die Kosten für die Beschaffung von zwei Locomotiven für die Linie Asch-Rossbach inbegriffen sind.

Dass übrigens im Stadium des Überganges der einstigen Privatbahnen in die Staatsregie nicht sofort alle zulässigen Restrictionen in den Ausgaben eingetreten sind, und dass weiter die neue Verwaltung im Bestreben, den seitens des Staatseisenbahnrathes, der Handelskammern und landwirtschaftlichen Vereine und anderer Corporationen geäußerten Wünschen hinsichtlich der Verkehrserleichterungen, Zugsvermehrungen u. s. w. nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, sich mitunter allzu willfährig gezeigt haben mag, ist begreiflich. Die hiebei gewonnenen Erfahrungen werden, nach den diesfälligen Versicherungen der Staatseisenbahnverwaltung im Budgetausschusse, von derselben bei deren künftigen Maßnahmen verwertet werden, um auch den finanziellen Erfolg der Staatsbahnen nach Thunlichkeit besser zu gestalten.

Auf die von Seiner Excellenz dem Abgeordneten Dr. Herbst gestellte Anfrage rücksichtlich des schon im vorjährigen Berichte erwähnten Umstandes, ob die in Papier oder Silber den Actionären der Kaiserin Elisabeth-Bahn hinauszugebenden Staatsschuldverschreibungen bis zum Jahre 1912 unkündbar lauten werden, wurde seitens der Regierungsvertreter der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 2. Jänner 1885, Z. 4688 citirt, demzufolge mit der Amortisation der bezüglichen Staatsschuldverschreibungen erst vom Jahre 1912 begonnen wird.

Seine Excellenz der Abgeordnete Herbst lenkte im Budgetausschusse weiter die Aufmerksamkeit auf das Gesetz vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, Artikel VII, womit die k. k. Regierung ermächtigt wird, den der Kaiser Ferdinands-Nordbahn gehörigen Einsechstelantheil der Wiener Verbindungsbahn um den im §. 14 des mit der genannten Bahn abgeschlossenen Übereinkommens dd. Wien 10. Jänner und 17. Juli 1885 festgesetzten Pauschaleinlösungspreis von 600.000 fl. längstens binnen fünf Jahren für den Staat einzulösen.

In Anbetracht dessen, als das voraussichtliche Erträgnis der zwei Sechstelantheile der Wiener Verbindungsbahn im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 unter den verschiedenen Einnahmen des Staatsbetriebes der österreichischen Staatsbahnen mit 80.000 fl. veranschlagt wird, stellte Seine Excellenz Dr. Herbst im Budgetausschusse den Antrag auf Beschließung einer, den schleunigen Ankauf des erwähnten Einsechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn für den Staat betreffenden Resolution, welche nach einhelligem Beschlusse des Budgetausschusses dem hohen Hause in der unten folgenden Fassung zur Annahme empfohlen wird.

Der Budgetausschuss stellt folgenden Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 (Capitel 27, Titel 11, §. 2) für die westlichen Staatsbahnen als ordentliches Erfordernis der Betrag per . . . 32,449.260 fl.
als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 der Betrag von . . . . . 378.700 „
als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 der Betrag von . . . . . 1,543.910 „
und die ordentliche Bedeckung (Capitel 33, Titel 10, §. 2) mit . . . . . 31,669.450 „
die außerordentliche Einnahme (ab Beitrag der Commune Wien) mit . . . . . 25.313 „
eingestellt.

Der Budgetausschuss stellt weiter folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, von dem ihr nach §. 14 des Übereinkommens mit der Direction der Ferdinands-Nordbahn zustehenden Rechte der Einlösung des der letzteren gehörigen Einsechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn ehestens und jedenfalls im Laufe des Jahres 1886 Gebrauch zu machen, eventuell die entsprechende Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

§. 3. Betrieb der Istrianer Staatsbahn.

(Länge: 143·421 Kilometer.)

Die Betriebseinnahmen dieser Bahn werden im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 mit 240.200 fl. präliminirt.

Diese Ziffer entspricht dem Erfolge der letzten zwei Jahre.

Es betrugen nämlich die Betriebseinnahmen

im Jahre 1880	158.548 fl.
„ „ 1881	171.817 „
„ „ 1882	186.810 „
„ „ 1883	235.320 „
„ „ 1884	241.997 „
und werden im Jahre 1885 voraussichtlich	267.200 „ betragen.

Der Personenverkehr stieg von beiläufig 50.000 in den beiden Jahren 1880 und 1881 auf 59.368 im Jahre 1882; dann auf 137.576 im Jahre 1883 und endlich auf 165.198 Personen im Jahre 1884, und zwar die Militärpersonen inbegriffen.

An Frachten wurden befördert:

im Jahre 1880	35.840 Tonnen,
„ „ 1881	38.828 „
„ „ 1882	44.600 „
„ „ 1883	50.444 „
„ „ 1884	55.197 „

Die Einnahme aus dem Personentransporte erreichte im Jahre 1884 den Betrag von 105.768 fl., also das Doppelte jener des Jahres 1880 mit 53.364 fl.; die Einnahme aus dem Frachtentransporte im Jahre 1884 war gegenüber jener des Jahres 1880 um ein Drittel höher.

Die Transportseinnahmen der Istrianer Bahn betrugen im Jahre 1884	257.729 fl.
Nach Abschlag des Ausfalles bei den verschiedenen Einnahmen per	15.732 „
ergab sich daher pro 1884 eine Betriebseinnahme von	241.997 fl.
Im Jahre 1885 dürften voraussichtlich die Transportseinnahmen	280.660 „
und nach Abschlag des Ausfalles bei den verschiedenen Einnahmen per	13.460 „
die Betriebseinnahmen den Betrag von	267.200 fl.

erreichen.

Der Ausfall bei den verschiedenen Einnahmen pro 1884 und 1885 rührt davon her, dass die Istrianer Bahn in diesen Jahren bezüglich der Locomotiv- und Wagenmiete, und zwar mit Rücksicht auf ihre örtliche Lage, localisirt behandelt wurde, während sie im Jahre 1883 durch Einbeziehung in die allgemeine Repartition wohl aus der externen Miete eine Belastung, dagegen aus der internen Mieteabrechnung eine diese Belastung weit übersteigende Einnahme erhielt.

Die ordentlichen Ausgaben werden im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 mit . . 406.800 fl. präliminirt.

Dieselben betrugen:

im Jahre 1880	335.299 fl.
„ „ 1881	347.634 „
„ „ 1882	342.692 „
„ „ 1883	360.318 „
„ „ 1884	425.612 „
und dürften sich „ „ 1885 auf	377.460 „

belaufen.

Fürtrag . .	406.800 fl.

Übertrag			406.800 fl.

Zu den obigen ordentlichen Ausgaben pro 1886 kommen noch als außerordentliche Ausgaben:

a) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887:

für Einlegen von Flussstahlschienen	4.200 fl.		
„ „ „ imprägnirten Schwellen	6.300 „	10.500 fl.	

b) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888:

für unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellung von Industriegeleisen	3.000 fl.		
für Fahrparkvermehrung (2. Rate)	1.140 „		
für Anschaffung von Reserven für Locomotiven, Tender und Wagen	2.200 „		
für mobile Militäreinrichtung	500 „	6.840 „	17.340 „
Summe aller Auslagen			424.140 fl.

Sämmtliche Betriebseinnahmen	240.200 fl.
es resultirt daher ein Gesammtabgang von	183.940 fl.
welcher sich nach Abzug des Extraordinariums per	17.340 „
für das Ordinarium allein auf	166.600 fl.

stellt.

Der Betriebsabgang bei dieser Bahn belief sich

im Jahre	1880	auf	176.751 fl.
„ „	1881	„	175.817 „
„ „	1882	„	155.882 „
„ „	1883	„	124.998 „
„ „	1884	„	183.615 „
und wird „	„	1885 voraussichtlich . .	110.260 „ betragen.

Dass der präsumtive Abgang pro 1885 per 110.260 fl. sich besonders gegen jenen des Jahres 1884 so bedeutend niedriger stellt, findet seine Erklärung einerseits in der stetigen Steigerung der Betriebseinnahmen, welche voraussichtlich im Jahre 1885 um über 25.000 fl. mehr als pro1884 betragen dürften. Anderseits werden aber noch die Ausgaben des Jahres 1885 beträchtlich hinter jenen des Jahres 1884 schon aus dem Grunde zurückbleiben, weil die Leistung an gefahrenen Zugskilometern — im Jahre 1884 . 525.749, im Jahre 1885 voraussichtlich nur 443.100,

daher im Jahre 1885 um 82.649
Zugskilometer weniger — im Jahre 1885 um 15·72 Procent gesunken ist.

Auch die Ausgaben des Bahnerhaltungsdienstes pro 1885 werden sich gegen die gleichen Ausgaben des Jahres 1884 günstiger gestalten.

Wenn für das Jahr 1886 höhere Ausgaben präliminirt werden, als der Erfolg des Jahres 1885 ausweist, so findet dieser Mehranspruch seine Begründung in den höheren Auslagen für Kesselreparaturen infolge Alters der Maschinen, sowie für Einrichtung derselben und auch der Wagen mit Dampfheizung und Vacuumbremse.

Bei Berathung des Erfordernisses dieser Bahn wurde im Budgetausschusse darauf hingewiesen, ob bei der geringen Länge dieser Bahn, der Bestand einer besonderen k. k. Eisenbahnbetriebsdirection für dieselbe in Pola gerechtfertigt sei, und ob es nicht zweckmäßiger wäre, für die Istrianer, Dalmatiner und die seinerzeitige Triest-Herpelje-Staatsbahn zusammen eine einzige Betriebsdirection, etwa in Triest zu etabliren, welche sehr beachtenswerte Anregung seitens der Staatseisenbahnverwaltung ernstlich in Erwägung gezogen werden sollte.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werden in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 als Erfordernis des Staatsbetriebes der Istrianer Staatsbahn:

im Ordinarium	406.800 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	10.500 „
und weiter mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, Capitel 27, Titel 11, §. 3 .	6.840 „
die ordentlichen Einnahmen als Bedeckung, Capitel 33, Titel 10, §. 3, mit	240.200 „

eingestellt.

§. 4. Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn.

(Länge 104·865 Kilometer.)

Die Betriebseinnahmen dieser Bahn werden im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 mit 65.650 fl. angesetzt.

Dieselben betrugen:

	im Jahre	1880	80.169 fl.
	„ „	1881	79.419 „
	„ „	1882	75.940 „
	„ „	1883	87.119 „
	„ „	1884	66.452 „
und dürften	„ „	1885	81.500 „

erreichen.

Der Personenverkehr, welcher gegen die Zahl des Jahres 1880 per 30.977 Personen in den beiden Jahren 1881 und 1882 unter 26.000 herabgesunken war, im Jahre 1883 aber schon wieder 29.677 erreichte, stieg zwar im Jahre 1884 auf 42.291 Personen, dagegen fiel der Frachtentransport, und zwar ohne Regiegüter, von 23.808 Tonnen im Jahre 1880, nachdem er in den Jahren 1881 und 1882 auf 28.000 Tonnen gestiegen und noch im Jahre 1883 beinahe 26.000 Tonnen umfasst hatte, auf 21.437 Tonnen im Jahre 1884.

Mit Rücksicht auf den voraussichtlichen günstigen Erfolg im Jahre 1885 kann die Einnahmsziffer des Jahres 1886, von der k. k. Regierung mit 65.650 fl. angenommen, auf 80.000 fl. erhöht werden.

Die ordentlichen Ausgaben werden für das Jahr 1886 mit . . . . . 149.600 fl. veranschlagt.

Thatsächlich betrugen dieselben:

	im Jahre	1880	194.834 fl.
	„ „	1881	191.337 „
	„ „	1882	197.444 „
	„ „	1883	170.878 „
	„ „	1884	133.248 „
und werden sich	„ „	1885 voraussichtlich auf	143.920 „

belaufen.

Zu obigen pro 1886 präliminirten ordentlichen Ausgaben kommen noch an außerordentlichen Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887:

für Einlegen imprägnirter Schwellen	4.200 fl.	
und mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	1.000 „	5.200 fl.
	Summe aller Auslagen	154.800 fl.
Im Vergleiche zu der von der k. k. Regierung präliminirten Einnahmsziffer per . . .		65.650 „
resultirt ein Gesammtabgang von		89.150 „
und nach Abschlag des Extraordinariums per		5.200 „
im Ordinarium allein von		83.950 fl.

Wird dagegen die beantragte Erhöhung der Einnahmen von 65.650 fl. auf . . . . 80.000 fl.
zugrunde gelegt, so zeigt sich im Entgegenhalte zu der Summe aller Ausgaben per . . . . 154.800 „

ein Gesammtabgang von . . . . . 74.800 fl.

und nach Abschlag des Extraordinariums per . . . . . 5.200 „

ein Abgang im Ordinarium von . . . . . 69.600 „

Der Betriebsabgang bei dieser Bahn betrug

im Jahre	1880	. . . . .	114.665 fl.
„ „	1881	. . . . .	111.918 „
„ „	1882	. . . . .	121.504 „
„ „	1883	. . . . .	83.759 „
„ „	1884	. . . . .	66.796 „
und wird sich „ „	1885	voraussichtlich auf	62.420 „ belaufen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 als Erfordernis des Staatsbetriebes der Dalmatiner Staatsbahn:

im Ordinarium . . . . . 149.600 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 . . . . . 4.200 „
und weiter mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, Capitel 27, Titel 11, §. 4 . 1.000 „
die ordentlichen Betriebseinnahmen, Capitel 33, Titel 10, §. 4 mit . . . . . 80.000 „
eingestellt.

§. 5. Betrieb der Staatsbahnen in Galizien.

(Dniester Bahn . . . . . Länge 111·781 Kilometer
Tarnów-Leluchówer Bahn . . . . . „ 145·722 „
Galizische Transversalbahn . . . . . „ 551·357 „

Zusammen . 808·860 Kilometer).

Die Betriebseinnahmen der Staatsbahnen in Galizien sind für das Jahr 1886 mit 2,502.700 fl. veranschlagt.

Die Ergebnisse der obigen drei Bahnen waren folgende:

		Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
		Gulden		
Dniester Bahn . . . . . im Jahre	1880	417.209	365.264	51.945
	1881	397.223	345.291	51.932
	1882	452.742	303.903	148.839
	1883	481.213	351.818	129.395
	1884	517.033	398.252	118.781

		Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
		Gulden		
Tarnów-Leluchówer Bahn . im Jahre	1880	343.117	329.583	13.534
	1881	353.204	352.053	1.151
	1882	396.539	394.445	2.094
	1883	459.933	456.941	2.992
	1884	506.335	493.617	12.718

Die einzelnen Strecken der Galizischen Transversalbahn nebst Abzweigungen gelangten zur Eröffnung:

Oświęcim-Podgórze am 1. August 1884,
Grybów-Zagórz am 20. August 1884,
Stanislau-Buczacz am 15. November 1884,
Saybusch-Zwardoń am 15. November 1884,
Saybusch-Neu-Sandez am 16. December 1884,
Sucha-Skawina am 22. December 1884,
Buczacz-Husiatyn am 31. December 1884.

Im Jahre 1884 betrugen die

Einnahmen	Ausgaben	Abgang
	Gulden	
178.889	262.982	84.093

Die k. k. Regierung hatte bekanntlich im Staatsvoranschlage für das Jahr 1885 bei der Galizischen Transversalbahn nebst Abzweigungen

die Einnahmen mit . . . . . 2,144.960 fl.
die Ausgaben mit . . . . . 1,504.970 „
und einen Überschuss von . . . . . 639.990 fl.

präliminirt.

Über Antrag des Budgetausschusses wurde an den Einnahmen ein Abstrich von . . . 639.990 fl. vorgenommen, und erscheinen daher für die Galizische Transversalbahn die Einnahmen und Ausgaben in der gleichen Höhe von je 1,504.970 fl. in den Staatsvoranschlag des Jahres 1885 eingestellt.

Nachdem die für das Jahr 1885 von der k. k. Regierung präliminirten Einnahmen
bei der Dniester Bahn unverändert mit . . . . . 560.780 fl.
bei der Tarnów-Leluchówer Bahn desgleichen . . . . . 514.930 „
vom Budgetausschusse angenommen und bei der Galizischen Transversalbahn auf . . . . 1,504.970 „

festgesetzt worden sind, enthält der Staatsvoranschlag pro 1885 als Summe der Einnahmen bei den galizischen Bahnen den Betrag von . . . . . 2,580.680 fl.

Der Abstrich des präliminirten Überschusses von 639.990 fl. bei den Einnahmen der Galizischen Transversalbahn wurde im vorjährigen Berichte des Budgetausschusses damit motivirt, dass die Betriebsverhältnisse auf dieser, mitunter ziemlich ungünstiges Terrain durchziehenden Bahn sich in einigen Strecken sehr schwierig gestalten, und dass die Kosten der Bahnerhaltung und Betriebsführung höhere Summen in Anspruch nehmen werden, weshalb es sehr fraglich sei, ob man mit den präliminirten Ausgaben das Auslangen werde finden können. Es liege daher auch kein Anhaltspunkt dafür vor, dass auf dieser Bahn schon im ersten Jahre ihres Bestehens ein so günstiger Betriebscoëfficient, wie ihn die Regierung annimmt, sich ergeben werde und müsse es vielmehr schon als ein befriedigendes Resultat bezeichnet werden, wenn bei dieser Bahn im ersten Betriebsjahre nach Bestreitung der an die Nachbarbahnen zu leistenden vertragsmäßigen Entschädigungen aus der Verkehrstheilung nur die Regiekosten hereingebracht werden und kein Betriebsabgang zum Vorschein komme, zumal die von unseren Exportländern geplanten, späterhin thatsächlich durchgeführten Zollerhöhungen die Einnahmen in ungünstiger Weise beeinflussen werden.

Den vom Budgetausschusse bei den Galizischen Staatsbahnen für das Jahr 1885 angenommenen Einnahmen mit im ganzen . . . . . 2,580.680 fl.
steht nach den bisherigen Buchungen ein voraussichtlicher Erfolg von . . . . . 2,640.650 „

sohin mehr um . . . . . 59.970 fl.
gegenüber; es ist daher der seinerzeit bei den Einnahmen der Galizischen Transversalbahn vom Budgetausschusse vorgenommene Abstrich von 639.990 fl. durch den wirklichen Erfolg gerechtfertigt.

Wenn nun im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 die Einnahmen der Staatsbahnen in Galizien mit . . . . . 2,502.700 fl.
sohin unter dem Erfolge des Vorjahres präliminirt werden, so kann gegen diese Ziffer eine Einwendung nicht erhoben werden, weil dieselbe unter normalen Verhältnissen factisch erreicht wurde und sich vielleicht noch günstiger gestalten wird.

Die von der k. k. Regierung für das Jahr 1885 präliminirten Ausgaben der Galizischen Staatsbahnen per . . . . . 2,347.080 fl.
wurden seinerzeit ungeändert belassen, wiewohl der Budgetausschuss damals die Bemerkung nicht unterdrücken konnte, dass mit denselben kaum das Auslangen gefunden werden dürfte.

Im Entgegenhalte zu den präliminirten Einnahmen von . . . . . 2,580.680 „
stand ein Betriebsüberschuss von . . . . . 233.600 fl.
in Aussicht, dessen Erreichung im Hinblicke auf die oben geschilderten Ertragsverhältnisse der Dniester- und Tarnów-Lekuchówer Bahn, deren jährliche Betriebsüberschüsse durch die Eröffnung der Galizischen Transversalbahn jedenfalls eine Besserung erfahren mussten, mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Einnahmen der Galizischen Transversalbahn deren Regiekosten decken werden.

Während nun die Ausgaben für das Jahr 1885 bei den galizischen Staatsbahnen mit 2,347.080 fl.
präliminirt waren, dürften sich dieselben voraussichtlich auf . . . . . 3,127.180 „
daher um . . . . . 780.100 „
höher als veranschlagt war, belaufen.

Detaillirt stellt sich das Erfordernis folgendermaßen:

	Präliminirt	Voraussichtlicher Erfolg	Erfolg gegen Voranschlag höher	niedriger
		Gulden		
Allgemeine Verwaltung	57.930	77.210	19.280	—
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	690.840	837.930	147.090	—
Verkehrs- und commercieller Dienst	878.370	1,099.570	221.200	—
Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	574.180	1,006.930	432.750	—
Sonstige Auslagen	145.760	105.540	—	40.220
Zusammen . .	2,347.080	3,127.180	780.100	—

Durch den Erfolg der Auslagen, welcher das Präliminare, wie oben gezeigt, um . . 780.100 fl.
übersteigt, wurde nicht nur der in Aussicht gestellte Betriebsüberschuss von . . . . . 233.600 „
absorbirt, sondern es verbleibt als Schlussresultat für das Jahr 1885 noch ein effectiver Abgang von . . . . . 486.530 „

Die für das Jahr 1886 mit . . . . . 3,381.300 „
präliminirten ordentlichen Auslagen übersteigen den voraussichtlichen Erfolg derselben im Jahre 1885 per . . . . . 3,127.180 „
um . . . . . 254.120 fl.

Die Mehrauslagen für das vergangene Jahr gegen das Präliminare finden bezüglich der Bahnerhaltungskosten darin ihre Begründung, dass die Erhaltung der Dämme und Einschnitte und des Oberbaues der erst Ende 1884 eröffneten Linien ungleich höhere Beträge in Anspruch nahmen, als im Falle der normalen Erhaltung. Hiezu kommen aber noch die Kosten für die Behebung der Hochwasserschäden nach der im Jahre 1885 neuerdings eingetretenen Katastrophe.

Ein weiteres Moment für die Vermehrung der Auslagen liegt in dem größeren Bedarf an Flussstahlschienen für die Dniester- und die Tarnów-Lekuchwer Bahn, sowie endlich in dem Umstande, dass der Fahr-, Zugförderungs- und Werkstättendienst bei der Galizischen Transversalbahn infolge ungünstiger Steigungsverhältnisse, dann wegen des theueren Brennmateriales und verschiedener sonstiger ungünstig einwirkender Factoren erhöhte Kosten beansprucht.

Das ungünstige Betriebsergebnis des Jahres 1885 ist wesentlich auch durch die bedeutenden Auslagen für leihweise Beistellung von Fahrbetriebsmitteln herbeigeführt worden, welche infolge des ungenügenden Fahrparkes entrichtet werden mussten, in solcher Höhe aber nicht vorgesehen waren.

Die ordentlichen Ausgaben für die Staatsbahnen in Galizien sind für das Jahr 1886 mit . . . . . 3,381.300 fl.
veranschlagt, übersteigen sohin die Einnahmen um . . . . . 878.600 fl.

Zu den ordentlichen Ausgaben treten noch weitere a u ß e r o r d e n t l i c h e Ausgaben, u. zw.:

für das Einlegen von Flussstahlschienen	31.100 fl.
für das Einlegen imprägnirter Schwellen	8.400 „
für das Einlegen eiserner Weichen	4.100 „
im ganzen	43.600 „

mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887.

Fürtrag . . 3,424.900 fl.

Übertrag . . 3.424.900 fl.

Ferner beansprucht der Voranschlag für ein zweites Geleise von Grybów nach Neu-Sandez, Gesammtkosten 1,100.000 fl., als erste Rate im Jahre 1886 . . . 700.000 fl.

Motivirt wird dieser Anspruch damit, dass die Herstellung dieses zweiten Geleises aus militärischen Rücksichten geboten erscheint, um den Verkehr auf der im Zuge der Tarnów-Leluchower Bahn befindlichen Strecke Stroże-Grybów-Neu-Sandez bewältigen zu können, da auf dieser Strecke der Verkehr von Militärzügen, sowohl in der Richtung Süd-Nord, als auch in der Richtung West-Ost gleichzeitig auftreten kann, daher diese Strecke doppelt in Anspruch genommen werden wird.

Für Ergänzungsbauten auf der Strecke Stroże-Grybów, und zwar:

Herstellung eines zweiten Geleises und Vergrößerung der Station Stroże, zweite Rate	86.500 „	
für Erweiterung der Station Stryj als Kreuzungspunkt auch infolge der Eröffnung der Strecke Stanislau-Husiatyn und Herstellung diverser Hochbauten daselbst der auf die Dniester-Bahn entfallende Theilbetrag von	73.600 „	
für Erweiterung der Station Chyrów und Anlage einer Verbindungscurve daselbst, sowie Errichtung einer Viehtränkestation zur anstandslosen Abwicklung des Kriegsverkehres, da dieser Punkt ebenfalls doppelt (Süd-Nord und West-Ost) in Anspruch genommen werden kann (gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn), Gesammtkosten 30.000 fl., erste Rate mit	15.000 „	
für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz, weil das Personale im Stationsgebäude nicht untergebracht werden kann und auch in der Ortschaft kein entsprechendes Unterkommen findet (Gesammtkosten 30.000 fl.) erste Rate mit	15.000 „	
für Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów, nöthig für den Fall der Activirung der Kriegsfahrordnung, Gesmmtkosten 60.000 fl, die erste Rate mit	30.000 „	
für Hilfsmaschinen in der Werkstätte zu Neu-Sandez	23.500 „	
für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	10.000 „	
für Fahrparksvermehrung, zweite Rate	506.120 „	
für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wägen	29.500 „	
für mobile Militäreinrichtung für den Armeebedarf	11.820 „	
im ganzen		1,501.040 fl.

mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888.

Die Summe aller Auslagen per	4,925.940 fl.
weist mit Entgegenhaltung der Einnahmen per	2,502.700 „
einen Gesammtabgang von	2,423.240 fl.
und nach Abschlag der beiden Extraordinarien per	1,544.640 „
im Ordinarium allein einen solchen von	878.600 fl.

aus.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werden in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetz für das Jahr 1886 als Erfordernis des Staatsbetriebes der Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, galizische Transversalbahn und Tarnów-Leluchower Bahn):

im Ordinarium	3,381.300 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	43.600 „
und weiter mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, ...	1,501.040 „
Capitel 27, Titel 11, §. 5	
die ordentlichen Betriebseinnahmen, Capitel 33, Titel 10, §. 5, mit	2,502.700 „

eingestellt.

F. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 11, §§. 1—5.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	11	1	Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn.				
			a) Allgemeine Verwaltung	96.600	. . . . .	. . . . .	96.600
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,268.800	. . . . .	. . . . .	1,268.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,315.200	. . . . .	. . . . .	1,315.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,245.300	. . . . .	. . . . .	1,245.300
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	277.200	. . . . .	. . . . .	277.200
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	7,135.950	. . . . .	. . . . .	7,135.950
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	114.100	. . . . .	114.100
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	42.000	. . . . .	42.000
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	6.800	. . . . .	6.800
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für den Neubau des Materialmagazines in Knittelfeld (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	81.200	81.200
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für Herstellung eines Heizhauses in Aussee und Aufstellung von fehlenden Brückenwagen . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Sicherheitseinrichtungen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Hilfsmaschinen für die Werkstätten in Amstetten und Knittelfeld	. . . . .	. . . . .	6.300	6.300
			Verstärkung des Oberbaues aus Anlass des Schnellzugverkehres	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Fürtrag .	11,339.050	162.900	197.000	11,698.450

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	11,339.050	162.900	197.000	11,698.950
27	11	1	Für Fahrparkvermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.850	50.850
			Für Beschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Summe (Titel 11, §. 1) .	11,339.050	162.900	268.350	11,770.300
		2	Betrieb der westlichen Staatsbahnen:				
			Arlbergbahn und des Trajectbetriebes, der Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichischen (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler Bahn, der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.				
			a) Allgemeine Verwaltung	385.440	. . . . .	. . . . .	385.440
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,274.080	. . . . .	. . . . .	4,274.080
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	6,333.200	. . . . .	. . . . .	6,333.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	5,533.100	. . . . .	. . . . .	5,533.100
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	751.500	. . . . .	. . . . .	751.500
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	15,171.940	. . . . .	. . . . .	15,171.940
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	245.300	. . . . .	245.300
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	85.300	. . . . .	85.300
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	36.400	. . . . .	36.400
			Refundirung geleisteter Pensionsfondseinzahlungen des Personals der Rakonitz-Protiviner Staatseisenbahn (3. Rate)	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Anlagen zur Activirung des Personenverkehrs auf der Prager Verbindungsbahn (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Gmünd (18.000 fl.), des Heizhauses in Wörgl (24.000 fl.), dann für Hilfsmaschinen und Werkzeuge für die Werkstätten in Wien und Linz (13.200 fl.)	. . . . .	. . . . .	55.200	55.200
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes in der Station St. Pölten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für die Erweiterung der Station Mnichowitz-Strančic (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für die Erweiterung der Station Sandau zu einer Frachtenstation (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000
			Für die Erweiterung einer Wasserstation und Adaptirung eines Aufnahmsgebäudes in der Station Schwarzenau (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	32,449.260	378.700	382.200	33,210.160

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	32,449.260	378.700	382.200	33,210.160
27	11	2	Für die Vergrößerung der Stationsanlagen und der österreichischen Zollhalle in Eger (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Erweiterung der bestehenden Geleise und Gebäude in Sobieslau	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für die Vermehrung der Geleiseanlagen in Strakonitz	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Für die Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes in Tulln	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellung eines Ausweichegeleises und Verlegung der Straße in Hostivař	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Erweiterung der Station Limberg-Meißau zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für die Erweiterung der Station Hötzelsdorf zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Umgestaltung und Vergrößerung der Haltestelle Baumgarten	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für Herstellung einer Schleppbahn von der Station Přibram zu den Hüttenwerken . .	. . . . .	. . . . .	28.600	28.600
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellungen zur Wasserbeschaffung für Wächterhäuser	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für das Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Guttenstein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für die Vergrößerung und Erweiterung der Materialmagazine für die Eisenbahnbetriebsdirectionen zu Prag und Budweis (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Erweiterung der Ölgasfabrik in Wien (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für die Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in der Station Salzburg und verschiedenen kleineren Stationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Für Verstärkung des Oberbaues auf der Linz-Budweiser Bahnlinie aus Anlass der Einführung des Schnellzugverkehres	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Fürtrag .	32,449.260	373.700	808.900	33,636.860

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	32,449.260	378.700	808.900	33,636.860
27	11	2	Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	59.000	59.000
			Für Fahrparkvermehrung (pro 1886, 2. Rate)	. . . . .	. . . . .	535.610	535.610
			Für Anschaffung von Postambulancewagen . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	15.400	15.400
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 11, §. 2) .	32,449.260	378.700	1,543.910	34,371.870
		3	Betrieb der Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.700	. . . . .	. . . . .	12.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.700	. . . . .	. . . . .	121.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	118.200	. . . . .	. . . . .	118.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	145.300	. . . . .	. . . . .	145.300
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	8.900	. . . . .	. . . . .	8.900
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	4.200	. . . .	4.200
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	6.300	. . . . .	6.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrparkvermehrung (pro 1886, 2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.140	1.140
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 11, §. 3) .	406.800	10.500	6.840	424.140
		4	Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.300	. . . . .	. . . . .	3.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	61.400	. . . . .	. . . . .	61.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	39.200	. . . . .	. . . . .	39.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	39.900	. . . . .	. . . . .	39.900
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 11, §. 4) .	149.600	4.200	1.000	154.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	11	5	Betrieb der Staatsbahnen in Galizien:				
			Dniester-, Galizische Transversal- und Tarnów-Leluchówer Bahn.				
			a) Allgemeine Verwaltung	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	788.700	. . . . .	. . . . .	788.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,194.200	. . . . .	. . . . .	1,194.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,136.400	. . . . .	. . . . .	1,136.400
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	195.000	. . . . .	. . . . .	195.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	31.100	. . . . .	31.100
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	8.400	. . . . .	8.400
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	4.100	. . . . .	4.100
			Für ein zweites Geleise von Grybów nach Neu-Sandec (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000
			Für Ergänzungsbauten auf der Strecke Stroże-Grybów, und zwar Herstellung eines zweiten Geleises und Vergrößerung der Station Stroże (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	86.500	86.500
			Für Erweiterung der Station Stryj und Herstellung diverser Hochbauten daselbst (auf die Dniesterbahn entfallender Theilbetrag) . . .	. . . . .	. . . . .	73.600	73.600
			Für Erweiterung der Station Chyrów (gemeinschaftlich mit der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Hilfsmaschinen in der Werkstätte zu Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	23.500	23.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Fahrparkvermehrung (pro 1886 2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	506.120	506.120
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	29.500	29.500
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	11.820	11.820
			Summe (Titel 11, §. 5) .	3,381.300	43.600	1,501.040	4,925.940
			Summe (Titel 11, §§. 1—5) .	47,726.010	599.900	3,321.140	51,647.050

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 10, §§. 1—5.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	10		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn:			
			Betriebseinnahmen	6,000.000	. . . . .	6,000.000
		2	Westliche Staatsbahnen:			
			Arlbergbahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen	31,669.450	. . . . .	31,669.450
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	. . . . .	25.313	25.313
			Summe (Titel 10, §. 2) .	31,669.450	25.313	31,694.763
		3	Istrianer Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	240.200	. . . . .	240.200
		4	Dalmatiner Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	80.000	. . . . .	80.000
		5	Staatsbahnen in Galizien:			
			Dniester-, Galizische Transversal- und Tarnów-Leluchówer Bahn:			
			Betriebseinnahmen	2,502.700	. . . . .	2,502.700
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	40,492.350	25.313	40,517.663

Wien, 5. März 1886.

Meznik,
Berichterstatter.

Zusammen-

der Kosten für den Bau, die Erwerbung

Postnummer	Bahnstrecke	Länge in Kilometer	Betriebsverhältnis	Kostenvoranschlag für die vom Staate gebauten Bahnen	Aus den Crediten: für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung (verwendet laut Rechnungsabschlüssen bis inclusive 1884)	Aus den Crediten: für Investitionen (verwendet laut Rechnungsabschlüssen bis inclusive 1884)
					Gulden	
1	Kronprinz Rudolf-Bahn	799·638	Staatsbetrieb	Angekauft	. . . . .	. . . . .
2	Westliche Staatsbahnen: Arlberg-Bahn	135·350	„	41,300.000	38,975.433	. . . . .
3	Westliche Staatsbahnen: Braunau-Straßwalchener Bahn	37·400	„	. . . . .	875.000	6.310
	Westliche Staatsbahnen: Niederösterreichische Staatsbahnen:					
4	Donau-Uferbahn	13·509	„	[2] 1,304.000	968.170	16.458
5	Südwestliche Linien	154·179	„	Angekauft	9,125.217	214.021
6	Rakonitz-Protiviner Bahn	143·626	„	16,500.000	16,021.623	— 30.276
7	Tarvis-Pontafeler Bahn	24·736	„	4,200.000	3,565.324	66.505
8	Kaiserin Elisabeth-Bahn	940·347	„	. . . . .	. . . . .	. . . . .
9	Kaiser Franz Joseph-Bahn	712·913	„ [6]	. . . . .	. . . . .	. . . . .
10	Pilsen-Priesener Bahn	262·871	„	. . . . .	. . . . .	. . . . .
11	Vorarlberger Bahn	87·641	„	. . . . .	. . . . .	. . . . .
12	Istrianer Staatsbahn	143·421	„	13,536.000	12,760.468	5.159
13	Dalmatiner Staatsbahn	104·865	„	12,161.000	10,972.231	160.175
14	K. k. Staatsbahnen in Galizien: Dniester-Bahn	111·781	„	Angekauft	2,136.740	891.981
15	K. k. Staatsbahnen in Galizien: Galizische Transversalbahn	551·228	„	[4] 23,100.000	21,828.700	. . . . .
16	K. k. Staatsbahnen in Galizien: Tarnow-Leluchower Bahn	145·722	„	14,752.000	13,322.136	134.130
17	Bodenbacher Bahnstrecke	11·005	Pachtbetrieb durch die kön. sächs. Staatsbahn	. . . . .	[1] 2,387.861	26
18	Kriegsdorf-Römerstadt	13·761	Betrieb durch die mähr.-schlesische Centralbahn	[3] 700.000	512.454	11.617
19	Unterdrauburg-Wolfsberg	38·098	Betrieb durch die Südbahn	[3] 2,400.000	1,918.834	— 373
20	Mürzzuschlag-Neuberg	11·494	„	[3] 654.000	557.079	987
21	Erbersdorf-Würbenthal	20·533	Betrieb wie Post 18	[3] 818.000	597.261	2.896
22	Abzweigungen der galizischen Transversalbahn	145·900	Im Baue	11,500.000	9,085.347	. . . . .
23	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	79·600	„ „	7,240.000	161.328	. . . . .
24	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić bis Knin	20·600	„ „	1,700.000	31.675	. . . . .
25	Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	22·000	„ „	3,340.000	51.956	. . . . .
26	Böhmisch-mährische Transversalbahn	310·700	„ „	[5] 25,935.000	52.255	. . . . .
27	Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz	. . . . .	Staatsbetrieb	820.000	700.000	. . . . .
28	Zu Post 1—16: Vermehrung der Material- und Inventarvorräthe	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

[1] Ad Post Nr. 17: Das mit der königl. sächsischen Regierung definitiv vereinbarte, mit 4½ Procent in Gold zu verzinsende Anlage-Capital.
[2] „ „ „ 4: Kostenvoranschlagsumme nach Abzug des Beitrages der Kaiserin Elisabeth-Bahn per 150. 000 fl.
[3] „ „ „ 18, 19, 20 und 21: Ziffer des Detailkostenvoranschlages nach Abzug der Interessentenbeiträge.
[4] „ „ „ 15: Baukostenvoranschlag 24,200.000 fl.; Beitrag des Landes Galizien 1,100.000 fl.
[5] „ „ „ 26: Baukostenvoranschlag 27,300.000 fl.; Beitrag des Landes Böhmen 1,250.000 und des Landes Mähren 115.000 fl.
[6] „ „ „ 1, 8, 9, 10, 11: Die hier rücksichtlich der letzterworbenen Bahnen noch fehlenden Ansätze werden in besonderer Aufstellung ermittelt und s. Z. nachgewiesen.

stellung

und Investitionen der Staatseisenbahnen.

Auf das Jahr 1885 aus Crediten übertragene Reste		Bewilligte Credite pro 1885			Angesprochene Credite pro 1886			Zu ammen
für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung	für Investitionen	für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung	für Investitionen, und zwar: für Bauherstellungen	für Investitionen, und zwar: für Anschaffung von Fahrbetriebsmittel	für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung	für Investitionen, und zwar: für Bauherstellungen	für Investitionen, und zwar: für Anschaffung von Fahrbetriebsmittel	
in österreichischer Währung								
. . . . .	. . . . .	. . . . .	245.500	276.220	. . . . .	198.500	69.850	790.070
993.130	. . . . .	1.330.000			1.437			
. . . . .	. . . . .	. . . . .			. . . . .			
. . . . .	500	. . . . .			. . . . .			
. . . . .	2.765	. . . . .			. . . . .			
. . . . .	9.181	. . . . .	670.700	1,073.750	. . . . .	933.300	610.610	75,433.294
. . . . .	4.136	. . . . .			. . . . .			
. . . . .	. . . . .	. . . . .			. . . . .			
. . . . .	. . . . .	. . . . .			. . . . .			
. . . . .	. . . . .	. . . . .			. . . . .			
. . . . .	. . . . .	. . . . .			. . . . .			
. . . . .	5.225	. . . . .	25.500	. . . . .	. . . . .	3.500	3.340	12,803.192
. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000	. . . . .	11,134.106
. . . . .	100.719	. . . . .			. . . . .			
21.300	. . . . .	1,250.000	385.000	124.400	. . . . .	965.420	535.620	42,044.651
. . . . .	348.505	. . . . .			. . . . .			
. . . . .	300	. . . . .	300	. . . . .	. . . . .	500	. . . . .	2,388.987
. . . . .	6.040	. . . . .	1.000	. . . . .	. . . . .	1.500	. . . . .	532.611
. . . . .	3.600	. . . . .	— 1.410	. . . . .	. . . . .	— 710	. . . . .	1,919.941
. . . . .	1.000	. . . . .	3.200	. . . . .	. . . . .	6.250	. . . . .	568.516
. . . . .	1.136	. . . . .	6.375	. . . . .	. . . . .	5.300	. . . . .	612.968
1,533.303	. . . . .	850.000	. . . . .	. . . . .	31.350	. . . . .	. . . . .	11,500.000
. . . . .	. . . . .	3,400.000	. . . . .	. . . . .	2,700.000	. . . . .	. . . . .	6,261.328
8.325	. . . . .	550.000	. . . . .	. . . . .	610.000	. . . . .	. . . . .	1,200.000
. . . . .	. . . . .	1,200.000	. . . . .	. . . . .	1,450.000	. . . . .	. . . . .	2,701.956
200.000	. . . . .	3,327.000	. . . . .	. . . . .	2,327.000	. . . . .	. . . . .	5,906.255
. . . . .	. . . . .	120.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	820.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,229.091

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erfordernis: Capitel 28, Titel 1—7. — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—8.)

Das Erfordernis für die oberwähnten Titel pro 1886 beträgt . . . . . 4,917.055 fl.
Die Bewilligung des Vorjahres betrug . . . . . 4,927.660 „
das Erfordernis pro 1886 ist demnach geringer um . . . . . 10.605 fl.

In den gleichen Titeln der Bedeckung waren die Einnahmen des Vorjahres veranschlagt mit . . . . . 664.773 fl.
Für das Jahr 1886 werden die Einnahmen veranschlagt mit . . . . . 678.891 „
demnach höher um . . . . . 14.118 fl.

Abzüglich der Einnahmen beträgt der Staatszuschuss für den Etat des Ackerbauministeriums für das Jahr 1886 . . . . . 4,238.164 fl.
im Vorjahre betrug derselbe . . . . . 4,262.887 „
er ist demnach für das Jahr 1886 geringer um . . . . . 24.723 fl.

Titel 1. Centralleitung.

Als ordentliches Erfordernis für Titel 1, „Centralleitung", wird für das Jahr 1886 der Betrag von 270.600 fl. angesprochen; gegenüber dem pro 1885 bewilligten Betrage ist der angesprochene Betrag um 600 fl. höher.

Der Mehraufwand resultirt aus der Mehreinstellung des Betrages von 5783 fl. beim Concepts-, des Betrages von 500 fl. beim Montanbetriebs-, und des Betrages von 751 fl. beim Rechnungspersonale, dem gegenüber eine Mindereinstellung des Betrages von 6200 fl. beim Forstbetriebs- und des Betrages von 200 fl. beim Manipulationspersonale entgegensteht.

Die Mehreinstellung beim Conceptspersonale findet ihre Begründung in der Besetzung der erledigten zweiten Sectionschefsstelle, für welche die systemisirten Bezüge einzustellen sind.

Das außerordentliche Erfordernis ist gegenüber dem Vorjahre um 4165 fl. geringer; diese Mindereinstellung beruht theils in der Verminderung des Aufwandes um den Betrag von 700 fl. für diejenigen Beamten, die in eine höhere als die systemisirte Rangsclasse eingereiht sind, theils in dem Wegfallen des Mietzinses im Betrage von 3465 fl. für die im Hause Nr. 12 am Rudolfsplatze gemieteten Ubicationen.

Es wird der Antrag gestellt, für Titel 1, „Centralleitung", einzustellen im Ordinarium 270.600 fl.
im Extraordinarium . . . . . 3.200 „
zusammen . 273.800 fl.

Titel 2. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

Für Titel 2, „Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten", beansprucht die Regierung für das Jahr 1886,

und zwar im Ordinarium	83.720 fl.
im Extraordinarium	4.640 „
zusammen	88.360 fl.
Für das Vorjahr wurden bewilligt im Ordinarium	80.240 „
im Extraordinarium	5.180 „
zusammen	85.420 fl.
Es werden daher im Ordinarium mehr um	3.480 „
dagegen im Extraordinarium weniger um	540 „
angesprochen, was im ganzen einen Mehranspruch ergibt von	2.940 fl.

Außerdem ist für das Jahr 1886 ein Mehranspruch am Münzverlust im Betrage von 100 fl. eingestellt. Das Mehrerfordernis von 2.940 fl. vertheilt sich auf die einzelnen Anstalten in nachfolgender Weise:

1. Für die önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg der Betrag von 1.280 fl.
Im Vorjahre betrug das Mehrerfordernis 410 fl.
2. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien . . . . . 80 „
Das Mehrerfordernis des Vorjahres betrug 3460 fl.
3. Chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg . 300 „
Im Vorjahre war das Mehrerfordernis 1100 fl.
4. Seiden- und Weinbauversuchsstation in Görz . . . . . 70 „
5. Forstwirtschaftliches Versuchswesen . . . . . 1.110 „
6. Gebäudeadministration in Mariabrunn . . . . . 100 „

Ad 1. Die Mehrauslagen für die önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg sind veranlasst durch den seit der Anschaffung der Obstdörre nothwendig gewordenen Mehrbedarf an Heizmaterial und den Mehrbedarf für den Ankauf von zu dörrendem Obst, da die eigene Production zur vollen Beschäftigung der Dörre noch nicht hinreicht; für den Mehrbedarf an Heizmaterial und für Obstzukauf ist ein Mehrerfordernis von 200 fl. eingestellt, dem gegenüber auch in der Bedeckung durch Einstellung einer Mehreinnahme im Betrage von 100 fl. aus dem Verkaufe des gedörrten Obstes entsprechende Rücksicht genommen wurde. Ferner wird für das Jahr 1886 für das Lehrfach der Chemie ein Mehrbetrag von 200 fl. angesprochen; derselbe Betrag gelangte im Vorjahre für das Lehrfach der Physik zur Verwendung.

Ingleichen wird behufs Completirung der Lehrmittel für Geodäsie und Zeichnen der Betrag von 300 fl. angesprochen, für welchen Betrag verschiedene Messinstrumente angeschafft werden sollen.

Endlich wird für die Herstellung eines Holz- und Kohlenmagazines der Betrag von 500 fl. angesprochen, da die bisher für diesen Zweck verwendete hölzerne Hütte baufällig geworden sein soll.

Ad 2. Das Mehrerfordernis für die landwirtschaftliche Versuchsstation in Wien beziffert sich mit dem Betrage von 80 fl., wenn das Gesammterfordernis dieser Anstalt mit jenem für das Jahr 1886 in Vergleich gezogen wird; wird aber der im Vorjahre zur Anschaffung einer Gasmaschine zur Verwendung gelangte einmalige außerordentliche Aufwand im Betrage von 1600 fl. zur Vergleichung nicht herangezogen, so stellt sich das Mehrerfordernis dieser Anstalt für das Jahr 1886 gegenüber dem Vorjahre auf den Betrag von 1680 fl. und wird derselbe theils durch die Anstellung eines dritten beeideten Adjuncten, für welchen für neun Monate ein Mehrbetrag von 1210 fl. erfordert wird, theils durch die Erhöhung der Procentantheile an den Taxen für Analysen um den Betrag von 1000 fl. begründet.

Die Nothwendigkeit der Systemisirung einer dritten Adjunctenstelle zeigt sich infolge der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Inanspruchnahme der Anstalt sowohl für amtliche als auch für Privatanalysen umso fühlbarer, als die meisten der bei dieser Anstalt vorgenommenen Analysen eigentliche von beeideten Chemikern auszuführende Sachverständigenbefunde sind.

An der Anstalt sind derzeit zwei Adjuncten angestellt; da der eine von denselben vorwiegend für wissenschaftliche Forschungen verwendet wird, so fällt die ganze Last der Verantwortlichkeit für die große Zahl der geschäftlichen Analysen auf den zweiten Adjuncten; zur Bewältigung des Stoffes wurden allerdings bisher unbeeidete Assistenten herangezogen; dieser Vorgang entspricht aber nicht den an einen Sachverständigenbefund zu stellenden Anforderungen und die Anstellung eines dritten beeideten Adjuncten muss zweifellos als eine entsprechende Correctur des bisherigen Übelstandes betrachtet werden.

Ad 3. Bei der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg findet gegen das Vorjahr eine Erhöhung der Procentantheile an den Analysentaxen um den Betrag von 100 fl. statt, woraus auf eine höhere Inanspruchnahme auch dieser Anstalt für Analysen zu schließen ist und welcher Umstand auch in der Bedeckung durch Erhöhung der Einnahmen aus den Analysen um den Betrag von 200 fl. zum Ausdrucke gelangt.

Gegen die angesprochene Anschaffung eines neuen Polarisationsapparates für diese Anstalt, welcher einen Aufwand von 460 fl. erheischt, ist nichts einzuwenden.

Ad 4. Bei der Seiden- und Weinbauversuchsstation in Görz findet eine kleine, in den Quinquennalzulagen begründete Erhöhung des Erfordernisses statt.

Ad 5. Bei dem forstwirtschaftlichen Versuchswesen wird neben der entfallenden Quinquennalzulage per 183 fl. für die Honorirung der Arbeiten an den Nebenstationen der Mehrbetrag von 933 fl. angesprochen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass das Hauptgewicht der Thätigkeit des forstwirtschaftlichen Versuchswesens in den Nebenstationen gelegen ist, und in fernerer Berücksichtung, dass behufs einer ausgedehnteren Thätigkeit dieses Versuchswesens mehrere neue in verschiedenen Waldgegenden gelegene Verschuchsnebenstationen errichtet werden mussten, deren Beaufsichtigung eine Entlohnung erfordert, kann gegen die Erhöhung des Erfordernisses für die Honorare der Arbeiten an den Nebenstationen nichts eingewendet werden.

Ad 6. Bei der Gebäudeadmistration in Mariabrunn wird gegenüber dem Vorjahre für die Instandhaltung des Gebäudes und des Gartens ein Mehrbetrag von 100 fl. angesprochen, welcher für die Herstellung der Schornsteine dieses Gebäudes bestimmt ist.

Die Einnahmen aus diesem Gebäude sind gegenüber dem Vorjahre um den Betrag von 405 fl. gesunken und die Erhaltungskosten desselben betragen pro 1886 abzüglich der Einnahmen bereits 1645 fl., die dem Etat des Ackerbauministeriums lediglich aus dem Grunde zur Last geschrieben werden, weil dortselbst mehrere landwirtschaftliche Sammlungen untergebracht sind. Diese Sammlungen würden ihrem Zwecke besser entsprechen, wenn sie auf einem, dem großen Publicum leichter zugänglichen und geeigneter gelegenen Orte aufgestellt wären, in welchem Falle auch der für deren Unterbringung und Beaufsichtigung erforderliche Aufwand seine Rechtfertigung fände. Die Regierung theilt allerdings mit, dass sie sich neuerdings an das k. k. Finanzministerium wegen Übernahme dieses Gebäudes gewendet habe. Allein insolange das k. k. Ackerbauministerium sich nicht entschließen wird, die oberwähnten Sammlungen aus diesem Gebäude wegzunehmen, findet das Finanzministerium keine Veranlassung, es in seine eigene Verwaltung zu übernehmen. In der Anhoffung, dass es dem k. k. Ackerbauministerium gelingen wird, im Laufe des Jahres 1886 die oberwähnten Sammlungen anderwärts zu unterbringen, wird gegen die Einstellung des Erfordernisses für die Gebäudeadministration in Mariabrunn nichts eingewendet.

Mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen wird beantragt, die Einstellung für Titel 2, „Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten", und zwar:

im Ordinarium des Betrages von	83.720 fl.
im Extraordinarium des Betrages von	4.640 „
zusammen	88.360 fl.

ingleichen ebenfalls im Extraordinarium des Betrages von 100 fl. für Münzverlust.

Titel 3. Landescultur.

A. Centralauslagen.

§. 1. Subventionen.

Hiefür werden beansprucht wie im Vorjahre, und zwar im Ordinarium	186.000 fl.
im Extraordinarium	318.500 „
zusammen	504.500 fl.
hiezu Münzverlust	100 „

Innerhalb dieser Grenzen beabsichtigt die k. k. Regierung den angesprochenen Betrag auf die einzelnen landwirtschaftlichen Lehranstalten und Unterrichtsmittel, sowie auf die einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Zweige in derselben Höhe zur Vertheilung zu bringen, wie dieses im Vorjahre der Fall war, wonach

für den landwirtschaftlichen Unterricht, für die Verbreitung von landwirtschaftlichen Bildungsmitteln, für den Fortbildungs- und den Wanderunterricht, Post 1—4, der Betrag von 216.000 fl., hingegen für die einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Zweige, Post 6—12, der Betrag von 262.500 fl. zur Anweisung gelangen sollen.

Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Ansprüche, mit welchen die einzelnen Landesausschüsse, die Landesculturräthe und die Landwirtschaftsgesellschaften in Bezug auf den landwirtschaftlichen Unterricht, die Verbreitung von landwirtschaftlichen Bildungsmitteln und den Fortbildungs- und Wanderunterricht an die k. k. Regierung herangetreten sind, die für diese Zwecke bestimmte Dotation weit überschritten und dass die meisten derselben wegen Unzulänglichkeit dieser Dotation zurückgewiesen werden mussten.

Wenn auch der Budgetausschuss die nothwendige Rücksichtnahme auf die Finanzlage sich vergegenwärtigt, so kann er doch sich der Erwägung nicht verschließen, dass die Hebung des landwirtschaftlichen Bildungswesens in das Gebiet der staatlichen Obliegenheit dann hineinfalle, sobald die Opferwilligkeit der Landesfonde an ihrem Können die Grenze gefunden hat. Die bestehende Überlastung der einzelnen Landesfonde müsste unzweifelhaft den Stillstand in der Entwicklung der landwirtschaftlichen Bildung zur Folge haben, soferne der Opferwilligkeit der Landesfonde allein die Frage wegen Errichtung und Erhaltung derartiger landwirtschaftlicher Lehranstalten zugewiesen und denselben nicht eine entsprechende Unterstützung aus Reichsmitteln zugeführt werden sollte.

In der Voraussetzung, dass die k. k. Regierung bei Einbringung des nächsten Voranschlages beziehentlich die Errichtung und Erhaltung von landwirtschaftlichen Lehranstalten den vorhandenen Bedürfnissen durch Einstellung der entsprechenden Dotation Rechnung tragen wird, beantragt der Budgetausschuss, für Titel 3, „Landescultur" §. 1, Subventionen, die Einstellung im Ordinarium des Betrages per 186.000 fl.
und im Extraordinarium des Betrages per . . . . . 318.500 „

zusammen . 504.500 fl.
sowie für Münzverlust den Betrag von . . . . . 100 „

§. 2. Concurrenzbeitrag zur Gailflussregulirung.

Hiezu wird für das Jahr 1886 auf Grund des Landesgesetzes vom 27. December 1881 die auf den Staatsschatz entfallende 4. Rate im Betrage von 2000 fl. angesprochen.

Im Vorjahre wurden außer dem oberwähnten Betrage annoch auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1875 30.000 fl. bewilligt, die als zehnte und letzte Rate zur Regulirung des Gailflusses verwendet wurden.

Es wird beantragt, den obigen Betrag per 2000 fl. im Extraordinarium mit dem Rechte der Übertragbarkeit bis Ende März 1888 einzustellen.

§. 3. Staatsbeitrag zur Etschregulirung.

Der Anspruch beträgt 105.850 fl. im Extraordinarium und beruht für die Strecke von S. Michele bis Sacco im Betrage von 72.850 fl. als 8. Rate auf dem Gesetze vom 23. April 1879 und für die Strecke Gmund bis Masetto im Betrage von 33.000 fl. als 4. Rate auf dem Gesetze vom 9. April 1883. Es wird beantragt, den Betrag von 105.850 fl. als Staatsbeitrag zur Etschregulirung im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 einzustellen.

§. 4. Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack 2c. 2c.

Hiefür wird auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1883 als 4. Rate der Betrag von 1,133.320 fl. angesprochen, gegen dessen Einstellung in das Extraordinarium nichts einzuwenden ist.

§. 5. Staatsbeitrag für die Glanregulirung.

Hiefür wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1884 als 2. Rate der Betrag von 5850 fl. angesprochen. Auch gegen die Einstellung dieses Betrages ist nichts einzuwenden und es wird beantragt, denselben im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 einzustellen.

§. 6. Staatsbeitrag für den Meliorationsfond.

Hiefür beansprucht die Regierung als 2. Rate den Betrag von 500.000 fl. Der Voranschlag für die aus dem Meliorationsfonde im Jahre 1886 zu leistenden Ausgaben konnte seitens der k. k. Regierung mit Rücksicht auf die noch ausstehenden diesbezüglichen Beschlüsse der einzelnen Landtage der verfassungsmäßigen Behandlung nicht vorgelegt werden.

§. 7. Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix.

Hiefür werden wie im Vorjahre 30.000 fl. angesprochen; es wird beantragt, obigen Betrag ins Extraordinarium einzustellen.

B. Küstenland.

§. 8. Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja.

Für die erwähnten Anlagen beansprucht die Regierung als ordentliches Erfordernis den Betrag von 3400 fl., das ist um 40 fl. mehr als im Vorjahre, welcher Mehrbetrag aus der Erhöhung der Grundsteuer herrührt.

Es wird beantragt, den Betrag von 3400 fl. ins Ordinarium einzustellen.

Titel 4. Organe zur Überwachung der Landescultur.

Für Titel 4 beansprucht die Regierung den Betrag von . . . . . 327.430 fl.
die Bewilligung des Vorjahres war . . . . . 322.253 „

Es ist demnach ein Mehranspruch im Betrage von . . . . . 5.177 fl.

Dieser Mehranspruch ist veranlasst durch die Systemisirung von sieben Forstassistentenstellen der XI. Rangsclasse und sieben adjutirten Forstpraktikantenstellen, welche speciell für die Arbeiten der Wildbachverbauungen bestimmt sind und der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauungen zugewiesen werden.

Die Systemisirung der oberwähnten 14 Stellen war behufs des geregelten und unaufgehaltenen Fortganges bei Projectirung und Ausführung von Wildbachverbauungen dringend geboten und die Einstellung der für die neu systemisirten Stellen entfallenden Bezüge ist demnach gerechtfertigt. Es wird beantragt, zu Titel 4, „Organe zur Überwachung der Landescultur", im Ordinarium einzustellen den Betrag von . . . . . 327.430 fl.

Titel 5. Bergbehörden.

Für diesen Titel beansprucht die Regierung im Ordinarium . . . . . 184.900 fl.
im Extraordinarium . . . . . 12.800 „

zusammen . 197.700 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres war im Ordinarium 184.647 fl., im Extraordinarium 3750 fl. Das Mehrerfordernis des laufenden Jahres beträgt demnach im Ordinarium 253 fl., im Extraordinarium 9050 fl., zusammen 9303 fl.

Das Mehrerfordernis des Ordinariums per 253 fl. ist nur ein vorläufiges; es wird sich höher gestalten, sobald die infolge des Gesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, betreffend die Regelung des Rechtes der Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien neu creirten zwei Revierbergämter in Galizien zur Besetzung gelangen werden, indem dann die für die bergbehördlichen Conceptsbeamten, die inzwischen aus dem Status anderer Berghauptmannschaften entnommen sind, entfallenden vollen Bezüge zur Einstellung gelangen werden.

Vorläufig sind in diesen Voranschlag nur die mit der Amtsführung jener zwei Revierbergämter verbundenen Amtskosten und Mietzinse aufgenommen. Diese, sowie einige unbedeutende Erhöhungen bei Belohnungen und Aushilfen, bei Reisekosten und bei Erhaltung von Gebäuden bei den übrigen Revierbergämtern, ergeben ein Mehrerfordernis von 5584 fl., welchem ein Mindererfordernis in den Bezügen infolge Wegfalles mehrerer bereits in höherer Gehaltsstufe stehenden Beamten im Betrage von 5331 fl. gegenübersteht, aus deren Entgegenstellung ein Gesammtmehrerfordernis im Ordinarium im Betrage von 253 fl. resultirt.

Das Mehrerfordernis im Extraordinarium im Betrage von 9050 fl. ist durch die Einstellung des Betrages von 10.000 fl. für Untersuchungen zum Zwecke der Verhütung von Explosionen schlagender Wetter veranlasst, welcher Einstellung die volle Billigung nicht versagt werden kann.

Es wird beantragt, für Titel 5, „Bergbehörden", die Einstellung des Betrages im Ordinarium per 184.900 fl.
im Extraordinarium per . . . . . 12.800 „

zusammen . 197.700 fl.

Titel 6. Montanlehranstalten.

Für das Jahr 1886 werden für die Montanlehranstalten angesprochen im Ordinarium 81.570 fl.
gegenüber dem Vorjahre per . . . . . 80.420 „
somit mehr um . . . . . 1.150 fl.
im Extraordinarium werden angesprochen . . . . . 9.350 „
pro 1885 wurden bewilligt . . . . . 11.030 „
es ist demnach ein Minderanspruch von . . . . . 1.680 fl.

Beide Erfordernisse zusammen gestalten sich gegenüber dem Vorjahre um 530 fl. geringer.

Das Mehrerfordernis des Ordinariums gründet sich auf die Quinquennalzulagen bei den Bezügen, ferner bei den Unterrichtserfordernissen auf die Einstellung des für die im Jahre 1886 an der Bergschule in Příbram statutenmäßig vorzunehmende Unterrichtsreise erforderlichen Betrages per 240 fl. und endlich bei den Verwaltungsauslagen auf die Einstellung eines Mehrerfordernisses im Betrage von 400 fl. für die Miete bei der Bergakademie in Leoben.

Das Mindererfordernis im Extraordinarium rührt daher, dass im laufenden Jahre in Leoben bloß die Einrichtung des neuen Gebäudes zur Ausführung gelangt, wofür der Betrag von 1750 fl. eingestellt wird, während im Vorjahre mit dem Betrage von 3630 fl. nebst der Einrichtung des neuen Gebäudes auch die Adaptirung des alten Gebäudes besorgt werden musste.

Es wird beantragt, für Titel 6 des Erfordernisses, „Montanlehranstalten", einzustellen
im Ordinarium . . . . . 81.570 fl.
im Extraordinarium . . . . . 9.350 „
zusammen . . 90.920 fl.

Titel 7. Staatspferdezuchtwesen.

Hiefür werden pro 1886 angesprochen, und zwar im Ordinarium . . . . . 1,630.000 fl.
im Extraordinarium . . . . . 15.925 „
zusammen . . 1,645.925 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres war im Ordinarium . . . . . 1,630.000 „
im Extraordinarium . . . . . 18.225 „
zusammen . . 1,648.225 fl.

Das Erfordernis des Jahres 1886 ist demnach im Extraordinarium um den Betrag von 2300 fl. geringer.

Der obige Anspruch vertheilt sich auf die einzelnen Unterabtheilungen, wie folgt:

I. Staatsgestüt zu Radautz

mit dem Ordinarium per . . . . . 308.500 fl.
dem Extraordinarium per . . . . . 7.125 „
zusammen . . 315.625 fl.

Derselbe Betrag wurde sowohl im Ordinarium als auch im Extraordinarium im Vorjahre bewilligt.

Im Ordinarium tritt gegenüber dem Vorjahre die Änderung ein, dass bei den persönlichen Bezügen ein Mehrerfordernis von 2334 fl., dagegen beim Ankauf von Hafer und den sonstigen Auslagen ein Mindererfordernis in der gleichen Höhe eingestellt ist. Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Bezügen trifft das Gestütspersonale mit dem Betrage von 2066 fl. und das Wirtschaftspersonale mit dem Betrage von 268 fl. Die Erhöhung des Erfordernisses beim Gestütspersonale ist durch die Erhöhung des Mannschaftsstandes veranlasst. Der bisherige Stand beim Staatsgestüt zu Radautz betrug 206 Mann; diese Zahl hat sich als unzulänglich erwiesen und im Zwecke sowohl einer sicheren, als auch mit Rücksicht auf den erhöhten Pferdestand ausreichenden Bedienung wurde die Zahl der Mannschaft auf 242 erhöht, in welcher die sub Post 21 und 22 angeführten 12 Fuhrleute und 78 Pferdehirten enthalten sind.

Das Mindererfordernis per 2000 fl. in der Rubrik „Ankauf von Hafer" gründet sich auf die niedrigen Haferpreise des Vorjahres in der Bukowina, obgleich bezüglich desselben sowohl wegen des vermehrten Pferdestandes, als auch wegen Anschaffung eines größeren Vorrathes für das laufende Jahr ein Mehrbedarf vorhanden ist.

Mit Ende December 1885 betrug der Pferdestand in Radautz 1235 Pferde, demnach um 44 Stück mehr als zu gleicher Zeit im Jahre 1884. Es stehen jetzt 22 Pepinière-, 7 Probier-, 1 vierjähriger, 58 dreijährige, 71 zweijährige, 92 einjährige und 107 Abspänhengste, ferner 266 Pepinière-, 90 junge, 24 dreijährige, 65 zweijährige, 77 einjährige und 92 Abspänstuten, sowie 217 Gebrauchspferde.

Von der Huzulenrace sind 2 Pepinière-, 2 zweijährige, 5 einjährige und 3 Abspänhengste, 12 Mutter-, 2 dreijährige, 4 zweijährige, 5 einjährige und 8 Abspänstuten.

Aus dem Radautzer Gestüte wurden im Vorjahre 59 Hengste für die Depots abgegeben.

Abzüglich der Einnahmen per 200.000 fl. beträgt der Staatszuschuss pro 1886 für das Staatsgestüt in Radautz 115.625 fl.; derselbe ist gegen das Vorjahr um 5.000 fl. geringer.

II. Staatshengstendepots.

Das Gesammterfordernis für die Staatshengstendepots für das Jahr 1886 ist ungeachtet der Vermehrung des Mannschaftsstandes inclusive der Hengstfohlenhöfe um 256 Mann und ungeachtet der Erhöhung des Hengstenstandes um 13 Hengste im Ordinarium, ebenso hoch wie im Vorjahre, und beträgt im Ordinarium . . . . . 969.800 fl.

Die Einhaltung der Erfordernishöhe des Vorjahres wurde bei Einstellung höherer Beträge für persönliche Bezüge, für die Monturbeköstigung, für die Beköstigung der Fourage, des Handgeldes für die Mannschaft und für verschiedene sonstige Auslagen im Gesammtbetrage per 8640 fl. dadurch ermöglicht, dass anderseits für Reiseauslagen, für den Transport ärarischer Güter, für die Mietzinse und für die Gebäudeerhaltung ein Mindererfordernis im gleichen Betrage eingestellt wurde. Die Mindereinstellung bezüglich der Rubrik: „Mietzinse für Concentrirungs- und Beschälstationen" gründet sich auf den geringeren Zins für das Etablissement in Drohowyże und Ossiach, dagegen wäre bezüglich der Mindereinstellung in den übrigen Posten nur zu wünschen, dass dieselbe auch in den nachfolgenden Voranschlägen eingehalten werde.

Von den für das Jahr 1886 präliminirten Hengsten sollen 1685 (gegen 1679 im Jahre 1885) in ärarischer Verpflegung, 245 in Privatpflege mit und ohne Subvention (gegen 240 im Jahre 1885) und 69 in Miete (gleichwie im Vorjahre) aufgestellt werden.

Dieser Gesammtstand vertheilt sich auf die einzelnen Länder in folgender Weise:

Niederösterreich	70	in	ärarischer	Verpflegung						
Oberösterreich	48	„	„	„	und	17	in	Privatpflege,		
Salzburg	26	„	„	„	„	16	„	„		
Tirol	26	„	„	„	„	21	„	„		
Steiermark	125	„	„	„	„	63	„	„		
Kärnten	50	„	„	„	„	50	„	„		
Krain	37	„	„	„	„	37	„	„		
Küstenland	32	„	„	„	„	—	„	„		
Dalmatien	23	„	„	„	„	3	„	„		
Böhmen	500	„	„	„	„	18	„	„	1	in Miete
Mähren	280	„	„	„	„	6	„	„	—	„ „
Schlesien	47	„	„	„	„	—	„	„	1	„ „
Galizien	357	„	„	„	„	13	„	„	66	„ „
Bukowina	64	„	„	„	„	11	„	„	1	„ „
zusammen .	1.685	in	ärarischer	Verpflegung	und	245	in	Privatpflege,	69	in Miete.

Mit Ende December 1885 betrug der Gesammtstand der Hengste 1974; es fehlten sonach 27 Hengste, welche noch vor Ablauf der Beschälperiode angekauft werden sollen.

III. Hengstfohlenhöfe.

Das Gesammterfordernis für die Hengstfohlenhöfe ist dasselbe wie im Vorjahre und beträgt 91.700 fl. im Ordinarium.

Bei dem Depotposten in Neudau wurden alljährlich 12 bis 19 Stück Hengstfohlen der Walloner und Burgunder Race aufgezogen; mit der am 1. April 1885 eingetretenen Beendigung des Pachtverhältnisses bezüglich des Etablissements in Neudau für Depotszwecke, wurde für die letzteren das Etablissement in Ossiach in Miete genommen und dem dortigen Posten die Aufzucht der demselben beigegebenen, früher in Neudau untergebracht gewesenen Hengstfohlen zugewiesen. Das Erfordernis für die Hengstfohlenaufzucht in Ossiach ist gegenüber jenem in Neudau um 1400 fl. günstiger.

Der Stand der Hengstfohlen mit Ende December 1885 betrug 196 (gegen 176 des Vorjahres), demnach um 20 Stück mehr als zu gleicher Zeit im Vorjahre und es sind stationirt in Stadl-Traun 45, Troppau 39, Neuhof-Pisek 82 und Ossiach 30 Hengstfohlen. Aus den Hengstfohlenhöfen wurden an die Depots im Jahre 1885 als Hengste abgegeben aus Ossiach 6, aus Neuhof 21, aus Stadl-Traun 17 und aus Troppau 12.

IV. Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Privatzucht.

Für diese Zwecke beansprucht die Regierung wie im Vorjahre den Betrag von 200.000 fl., wovon 175.000 fl. zum Ankaufe von Landesbeschälern, 20.000 fl. zum Ankaufe von Hengstfohlen und 5000 fl. zum Ankaufe des Zuchtmateriales für das Staatsgestüt Radautz verwendet werden sollen.

Bei dieser Rubrik gelangt vorwiegend das unter Post 6 im Extraordinarium aufgenommene Erfordernis von 7800 fl. für Münzverlust, veranlasst durch den Ankauf der erforderlichen Hengste im Auslande, zur Verausgabung.

Im Jahre 1885 wurden im Auslande 19 Hengste angekauft, und zwar: 12 in England, 4 in Belgien, 2 in Ungarn und 1 in Bayern; im Inlande wurden 94 Hengste angekauft, und zwar 1 in Niederösterreich, 2 in Oberösterreich, 2 in Salzburg, 3 in Tirol, 14 in Steiermark, 8 in Kärnten, 2 in Krain, 1 im Küstenland, 4 in Dalmatien, 10 in Böhmen, 18 in Mähren und 29 in Galizien.

V. Förderung der Pferdezucht.

Hiefür wird wie im Vorjahre der Betrag von 60.000 fl. im Ordinarium angesprochen.

Die Zahl der licenzirten Hengste hat sich von 264 im Jahre 1884 auf 280 Stück im Jahre 1885 erhöht, worunter 91 mit staatlicher Subvention betheilt sind, gegen 74 im Vorjahre.

Diese 91 subventionirten Privathengste vertheilen sich: auf Niederösterreich 3, Oberösterreich 8, Salzburg 19, Tirol 15, Steiermark 25, Kärnten 15, Krain 1, Böhmen 2 und Galizien 3.

Behufs thunlichster Vermehrung des Standes an Vaterpferden in Galizien hat das Ackerbauministerium die Maßregel eingeführt, Staatshengste oder junge Hengste aus Radautz, welche wegen kleinerer ihnen anhaftenden, sie jedoch zur Zucht nicht untauglich machenden Mängel eigentlich ausgemustert worden wären, einzelnen Privatzüchtern in deren beschränktes Eigenthum gegen Übernahme der Verpflichtung, diese Hengste wenigstens vier Jahre lang zur Zucht zu verwenden, zu übergeben.

Im Jahre 1884 wurden 4, im Jahre 1885 11 Stück solcher Hengste in Galizien an Privatzüchter übergeben.

Auf Grund obiger Ausführungen wird beantragt, für Titel 7, „Staatspferdezuchtwesen", einzustellen:

im Ordinarium	1,630.000 fl.
im Extraordinarium	15.925 „
zusammen	1,645.925 fl.

Außerdem gelangt noch bei diesem Titel im Extraordinarium für Münzverlust die Einstellung des Betrages per 8.160 „

Das Gesammterfordernis für das Pferdezuchtwesen beträgt demnach zusammen . . 1,654.085 fl.

und ist gegenüber dem Vorjahre um 860 fl. höher und bei Entgegenhaltung der Einnahmen per 429.240 fl.
gegen das Vorjahr um 12.760 „
günstiger.

Bedeckung.

(Capitel 34, Titel 1—8.)

Titel 1. Centralleitung.

Der Erlös für Druckwerke wird in derselben Höhe wie im Vorjahre mit 400 fl. veranschlagt.

Es wird beantragt zu Titel 1, „Centralleitung", im Ordinarium die Einstellung des Betrages von . . . . . 400 fl.

Titel 2. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

Hiefür wird veranschlagt im Ordinarium . . . . . 19.830 fl.
im Extraordinarium . . . . . 1.335 „
zusammen . . 21.165 fl.

Gegenüber dem Vorjahre ist eine Erhöhung der Einnahmen im Ordinarium um 1300 fl., dagegen im Extraordinarium ein Ausfall im Betrage von 405 fl.

Die höhere Einstellung im Ordinarium gründet sich auf die Anhoffung eines größeren Erlöses aus dem Obstverkaufe bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg um den Betrag von 100 fl., sowie auf der Annahme, dass die Einnahmen aus den Analysentaxen infolge der seit Juli 1885 eingetretenen Erhöhung derselben, sich zum mindesten um den Betrag von 1000 fl. erhöhen dürften.

Der Ausfall im Extraordinarium im Betrage von 405 fl. ist durch die bei der Gebäudeadministration in Mariabrunn dortselbst eingetretene Wohnungskündigung veranlasst.

Es wird beantragt, zu Titel 2 einzustellen:
im Ordinarium den Betrag von . . . . . 19.830 fl.
im Extraordinarium den Betrag von . . . . . 1.335 „
zusammen . . 21.165 fl.

Titel 3. Landescultur.

Die ordentlichen Einnahmen aus den Grasnutzungen an den Dämmen der ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja werden für das Jahr 1886 gegenüber dem Vorjahre auf Grund der Gebarungsergebnisse um 50 fl. niedriger angesetzt.

Es wird beantragt, zu Titel 3, „Landescultur", im Ordinarium einzustellen den Betrag von 1900 fl.

Titel 4. Organe zur Überwachung der Landescultur.

Die höhere Einstellung in den ordentlichen Einnahmen um den Betrag von 142 fl. gründet sich auf dem Gebarungsergebnisse der letzten Jahre.

Die Einstellung des Betrages von 4200 fl. im Extraordinarium betrifft die Rückersätze der auf Grund der Gesetze vom 10. April 1884 und 1. April 1875 anlässlich der Borkenkäferverheerungen im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse, die auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1879 in 15 gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 an, rückzuzahlen sind.

Es wird beantragt, zu Titel 4, „Organe zur Überwachung der Landescultur", einzustellen:
im Ordinarium den Betrag von . . . . . 2.775 fl.
im Extraordinarium den Betrag von . . . . . 4.200 „
zusammen . . 6.975 fl.

Titel 5. Bergbehörden.

Bei den Bergbehörden tritt gegenüber dem Vorjahre ein Ausfall ein im Betrage von 400 fl., der durch geringere Erträge der ärarischen Häuser Nr. 63 und 64 in Leoben veranlasst ist.

Es wird beantragt, für Titel 5, „Bergbehörden", im Ordinarium den Betrag von . . . 1.651 fl. einzustellen.

Titel 6. Maßen- und Freischurfgebüren.

Die Mindereinstellung bei diesem Titel gegenüber dem Vorjahre um den Betrag von 2389 fl. beruht auf dem Gebarungsergebnisse des Jahres 1884.

Es wird beantragt, für Titel 6 einzustellen im Ordinarium den Betrag von . . . . . 212.800 fl.

Titel 7. Montanlehranstalten.

Bei den Montanlehranstalten werden die Einnahmen in derselben Höhe wie im Vorjahre in Aussicht genommen.

Es wird beantragt, für Titel 7, „Montanlehranstalten", im Ordinarium einzustellen den Betrag von 4.760 fl.

Titel 8. Staatspferdezuchtwesen.

Die Einnahmen aus dem Staatspferdezuchtwesen veranschlagt die Regierung mit 429.240 fl., somit höher gegen das Vorjahr um 13.620 fl. und die Mehreinnahme vertheilt sich mit dem Betrage von 5000 fl. auf das Staatsgestüt zu Radautz, mit 7400 fl. auf die Staatshengstendepots und mit 1220 fl. auf die Hengstfohlenhöfe.

Die Mehreinnahme bei dem Gestüte in Radautz um den Betrag von 5000 fl. gründet sich auf die Wirtschaftsergebnisse der Vorjahre.

Die Mehreinnahme bei den Staatshengstendepots beruht vorwiegend auf dem Mehrerlöse aus den Deckgeldern, während sie bei den Hengstfohlenhöfen dem günstigeren Verkaufe der ausgemusterten Fohlen zuzuschreiben ist.

Es wird beantragt, für Titel 8, „Staatspferdezuchtwesen", im Ordinarium den Betrag von 429.240 fl. einzustellen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbauministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Centralleitung	270.600	3.200	. . . .	273.800
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	83.720	4.640	. . . .	88.360
			Münzverlust	. . . .	100	. . . .	100
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	318.500	. . . .	504.500
			Münzverlust	. . . .	100	. . . .	100
		2	Zur Erhaltung der Gailflussregulirungsbauten . .	. . . .	. . . .	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etschregulirung	. . . .	. . . .	105.850	105.850
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack ꝛc.	. . . .	1,133.320	. . . .	1,133.320
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung	. . . .	. . . .	5.850	5.850
		6	Staatsbeitrag für den Meliorationsfond	. . . .	500.000	. . . .	500.000
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	. . . .	30.000	. . . .	30.000
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	. . . .	. . . .	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur . . .	327.430	. . . .	. . . .	327.430
	5		Bergbehörden	184.900	12.800	. . . .	197.700
	6		Montanlehranstalten	81.570	9.350	. . . .	90.920
	7		Staatspferdezuchtwesen	1,630.000	15.925	. . . .	1,645.925
			Münzverlust	. . . .	8.160	. . . .	8.160
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7) . .	2,767.620	2,036.095	113.700	4,917.415

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			**XII. Ackerbauministerium.**			
	1		Centralleitung	400	. . . . .	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	19.830	1.335	21.165
	3		Landescultur	1.900	. . . . .	1.900
	4		Organe zur Überwachung der Landescultnr	2.775	4.200	6.975
	5		Bergbehörden	1.651	. . . . .	1.651
	6		Maßen- und Freischurfgebüren	212.800	. . . . .	212.800
	7		Montanlehranstalten	4.760	. . . . .	4.760
	8		Staatspferdezuchtwesen	429.240	. . . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8) . .	673.356	5.535	678.891

Wien, 3. März 1886.

Dr. Zotta,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen.

(**Erfordernis**: Capitel 29, Titel 1. — **Bedeckung**: Capitel 35, Titel 1.)

A. Forst- und Domänendirectionen.

Das ordentliche Erfordernis wird von der Regierung präliminirt mit . . . . . 317.660 fl.
Für das Vorjahr sind bewilligt worden . . . . . 315.520 „

Die Mehrforderung beträgt . . . . . 2.140 fl.

und findet ihre Begründung in dem Mehraufwande für die Erhaltung der Amtsgebäude.

Als außerordentliches Erfordernis begehrt die Regierung, wie alljährlich, für die Beschaffung von Messinstrumenten und sonstigen Requisiten . . . . . 1000 fl.
Die ordentliche Bedeckung wird auf . . . . . 3820 „

das ist um 110 fl. niedriger veranschlagt als dies für das Jahr 1885 der Fall war, weil bei den Rubriken „Mietzinse" und „Ersätze" ein Ausfall vorauszusehen ist.

Es wird die Annahme der von der Regierung vorgeschlagenen Ziffern beantragt.

B. Staatsforste und Domänen.

Als ordentliches Erfordernis verlangt die Regierung . . . . . 2,988.410 fl.
Für das Jahr 1885 wurden bewilligt . . . . . 2,994.980 „

Der Minderanspruch für das laufende Jahr beträgt demnach . . . . . 6.570 fl.

Bei den einzelnen Detailrubriken werden zwar Mehrauslagen präliminirt.

Es werden höhere Ansprüche gestellt:

Für die Nebenwirtschaften um . . . . . 4720 fl.
„ „ Verwaltung um . . . . . 7890 „
„ „ Steuern und Abgaben, deren fortwährend steigende Tendenz sich auch im laufenden Jahre bewährt, um . . . . . 15.400 fl.

Diese Mehransprüche werden aber reichlich aufgewogen durch die Einschränkung der Auslagen bei anderen Rubriken, und namentlich bei der „Forstwirtschaft", bei welcher allein die erwähnte Einschränkung . . . . . 32.800 fl.
beträgt.

Die ordentlichen Einnahmen werden von der Regierung veranschlagt auf . . . . . 3,943.380 fl.
Für das Vorjahr wurden sie eingestellt mit dem Betrage von . . . . . 3,943.190 „

Die Mehreinnahme soll demnach betragen . . . . . 190 fl.

Nicht nur bei den Hauptsummen, sondern auch bei den einzelnen Einnahmsrubriken sind die Differenzen zwischen dem Gegenstandsjahre und dem Vorjahre so gering, dass sie wohl einer eingehenden Begründung nicht bedürfen.

Stellt man den ordentlichen Einnahmen im Betrage von . . . . . 3,943.380 fl.
die ordentlichen Ausgaben gegenüber im Betrage von . . . . . 2,988.410 „

so erscheint eine Reineinnahme im Betrage von . . . . . 954.970 fl.

und da die productiven Gründe mit einem Areal von 695.631 Hektaren ausgewiesen wurden, so entfällt auf 1 Hektar ein durchschnittlicher Reinertrag von 1 fl. 33 kr. Werden aber zu den Ausgaben auch die Auslagen für die Forstdirectionen, nach Abschlag der Bedeckung, mit 313.840 fl. zugeschlagen, und wird von den Einnahmen die Minderung der Materialvorräthe mit dem Betrage von 4350 fl. in Abschlag gebracht, so erscheint der reine Überschuss der Einnahmen aus dem Forst- und Domänenwesen im Ordinarium im Betrage von 637.780 fl., das ist 91 kr. per Hektar, ein Ertrag, welcher nicht ungünstig genannt werden kann, wenn man die hohe Lage vieler Staatsforste, die trotz jahrelanger Investitionen noch immer bestehende Unzulänglichkeit der Bringungswege und die enorme Belastung mit Servituten im Werte von 756.890 fl. berücksichtigt.

In den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage sind sehr dankenswerte Angaben über die Einnahmen, Ausgaben und sonstigen Verhältnisse der Forste und Domänen in den einzelnen Kronländern zu finden.

Das außerordentliche Erfordernis präliminirt die Regierung mit . . . . . 195.150 fl.
Für das Jahr 1885 wurden bewilligt . . . . . 224.500 „

Die Minderforderung beträgt . . . . . 29.350 fl.
und sie vertheilt sich auf die einzelnen Rubriken, wie folgt:

bei Neubauten . . . . . 17.950 „
„ der Vermarkung und Betriebseinrichtung . . . . . 5.520 „
„ „ Servitutenablösung und Regulirung . . . . . 6.930 „

Dagegen werden die „sonstigen Auslagen", welche zumeist Concurrenzbeiträge, daher gesetzlich vorgeschriebene oder auf behördlichen Entscheidungen beruhende Leistungen betreffen, um 1050 fl. höher veranschlagt.

Von dem für Neubauten und Realitätenankauf angesprochenen Betrage von 92.330 fl. entfallen 56.630 fl. auf die Anlegung von Straßen und Wegen behufs leichterer Holzabfuhr aus den minder zugänglichen Forstrevieren. Für den Ankauf von Enclaven, Bauplätzen und solchen Grundstücken, welche zur Arrondirung des Grundbesitzes dienen sollen, werden 5860 fl. präliminirt.

Der Restbetrag von 29.840 fl. ist für den Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für das Forstpersonale, dann auch für die Errichtung von Sägen, Klausen, Holzrechen und Köhlereien bestimmt.

Für die Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung, eine seit Jahren fortgesetzte Arbeit, welche sich nunmehr ihrem Ende nähert, werden 54.930 fl. begehrt.

Für die Servitutenablösung verlangt die Regierung 22.110 fl. und für die sogenannten sonstigen Auslagen 25.780 fl.

Die außerordentliche Bedeckung wird veranschlagt auf . . . . . 3700 fl.
während sie im vorigen Jahre eingestellt wurde mit . . . . . 4300 „

Der Ausfall gegen das Vorjahr beträgt . . . . . 600 fl.
und wird damit begründet, dass an Ablösungsbeträgen aus Anlass der Servitutenregulirung ein geringerer Betrag zu erwarten ist.

Es wird beantragt, folgende Beträge in den Staatsvoranschlag einzustellen:

als ordentliches Erfordernis . . . . . 2,988.410 fl.
„ außerordentliches Erfordernis, und zwar:
für Neubauten und Realitätenankauf (übertragbar) . . . . . 92.330 „
„ Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung . . . . . 54.930 „
„ Servituteneinlösung und Regulirung . . . . . 22.110 „
„ sonstige Auslagen . . . . . 25.780 „
„ ordentliche Bedeckung . . . . . 3,943.380 „
„ außerordentliche Bedeckung . . . . . 3.700 „

C. Forstwartschulen.

Für die drei Forstwartschulen wird als ordentliches Erfordernis der Betrag von 9970 fl. präliminirt und zur Annahme empfohlen. Dieser Betrag vertheilt sich gleichmäßig auf die drei Schulen und ist gegen das Vorjahr um 270 fl. geringer.

Die ordentlichen Einnahmen werden gegen das Vorjahr um 30 fl. niedriger, das ist auf 200 fl., veranschlagt, und wird dieser Betrag zur Einstellung beantragt.

Nach den obigen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		XII. Ackerbauministerium.			
		Forst- und Domänenwesen:			
29	1	Forst- und Domänen-Directionen	317.660	1.000	318.660
		Staatsforste und Domänen	2,988.410	. . . . .	2,988.410
		Neubauten- und Realitätenankauf	. . . . .	92.330 *)	92.330
		Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung . . .	. . . . .	54.930	54.930
		Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	22.110	22.110
		Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	25.780	25.780
		Forstwartschulen	9.970	. . . . .	9.970
		Summe (Capitel 29, Titel 1) .	3,316.040	196.150	3,512.190

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		XII. Ackerbauministerium.			
		Forst- und Domänenwesen:			
35	1	Forst- und Domänen-Directionen	3.820	. . . . .	3.820
		Staatsforste und Domänen	3,943.380	3.700	3,947.080
		Forstwartschulen	200	. . . . .	200
		Summe (Capitel 35, Titel 1) .	3,947.400	3.700	3,951.100

*) Übertragbar.

Wien, 5. März 1886.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

B. Montanwerke.

(Erfordernis: Capitel 29, Titel 2, §§. 1—8. — Bedeckung: Capitel 35, Titel 2, §§. 1—8.)

Für die Montanwerke wird das Erfordernis pro 1886 veranschlagt:

im Ordinarium auf	5,397.370 fl.
„ Extraordinarium auf	199.302 „
zusammen auf	5,596.672 fl.

Für das Jahr 1885 wurden bewilligt:

im Ordinarium	5,328.676 fl.
„ Extraordinarium	169.940 „
zusammen	5,498.616 fl.

Es ist daher das Erfordernis des Jahres 1886 gegen 1885 höher:

im Ordinarium um	68.694 fl.
„ Extraordinarium um	29.362 „

Die Erhöhung des Ordinariums tritt ein:

im §. 1. Centralauslagen um	1.176 fl.
„ §. 2. Bergverwaltung Kirchbühel um	3.887 „
„ §. 5. Bergdirection Idria um	53.012 „
„ §. 7. Bergdirection Přibram um	139.411 „

Dagegen tritt ein Mindererfordernis ein:

im §. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg um	26.495 fl.
„ §. 4. Hüttenverwaltung Cilli um	9.176 „
„ §. 6. Bergdirection Brüx um	8.655 „
„ §. 8. Die übrigen k. k. Montanwerke um	84.466 „

Das Extraordinarium hat ein Mehrerfordernis:

im §. 4. Hüttenverwaltung Cilli um	45.000 fl.
„ §. 5. Bergdirection Idria um	8.000 „
„ §. 6. Bergdirection Brüx um	11.862 „

Dagegen ein Mindererfordernis:

im §. 7. Bergdirection Přibram um	12.900 fl.
„ §. 8. Die übrigen k. k. Montanwerke um	4.500 „

In der Bedeckung werden die Einnahmen pro 1886 präliminirt auf 6,345.306 fl.
im Jahre 1885 wurden dieselben veranschlagt auf 6,311.735 „
daher höher gegen das Vorjahr um 33.571 fl.

Höhere Einnahmen sind präliminirt:

bei §. 1. Centralleitung um	477 fl.
„ §. 2. Bergverwaltung Kirchbühel um	1.100 „
„ §. 5. Bergdirection Idria um	110.855 „
„ §. 7. Bergdirection Přibram um	105.845 „

Dagegen sind weniger veranschlagt:

bei §. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg um	68.001 fl.
„ §. 4. Hüttenverwaltung Cilli um	27.258 „
„ §. 6. Bergdirection Brüx um	980 „
„ §. 8. Die übrigen k. k. Montanwerke um	88.467 „
Werden von den präliminirten Einnahmen per	6,345.306 fl.
in Abzug gebracht die präliminirten Ausgaben per	5,596.672 „
so ergibt sich die veranschlagte Reineinnahme per	748.634 fl.
Da für das Jahr 1885 die Reineinnahme auf	813.119 „
veranschlagt war, so ergibt sich für das Jahr 1886 das Resultat ungünstiger um	64.485 „

Die ausführliche Begründung für die veranschlagten Beträge sowohl im Erfordernisse, als auch in der Bedeckung, befindet sich in den Erläuterungen zum Detailvoranschlage der Regierung, XII. Ackerbauministerium, Heft 2, von Seite 54 bis 67, auf welche sich ausdrücklich berufen wird.

Es wird daher beantragt, im Capitel 29, Titel 2, §§. 1—8 des Erfordernisses und Capitel 35, Titel 2, §§. 1—8 der Bedeckung des Ackerbauministeriums XII., B. Montanwerke, nach der Regierungsvorlage pro 1886 einzustellen:

I. Erfordernis.

Capitel 29, Titel 2, §. 1.	Centralauslagen, im ordentlichen Etat	77.799 fl.
§. 2.	Bergverwaltung Kirchbühel, im ordentlichen Etat	104.096 „
§. 3.	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg, im ordentlichen Etat	255.784 „
	Realitätenankauf, im außerordentlichen Etat mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	200 „
§. 4.	Hüttenverwaltung Cilli, als ordentliche Auslagen	249.482 „
	Neubauten und productive Anlagen, außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	45.000 „
§. 5.	Bergdirection Idria, ordentliche Ausgaben	661.762 „
	Neubauten und productive Anlagen, außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	36.000 „
	Realitätenankauf, außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	2.000 „
§. 6.	Bergdirection Brüx, ordentliche Ausgaben	262.695 „
	Neubauten und productive Anlagen, außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	19.202 „
	Realitätenankauf, außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	6.000 „
§. 7.	Bergdirection Příbram, ordentliche Ausgaben	3,202.398 „
	Neubauten und productive Anlagen, außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	82.800 „
	Realitätenankauf, außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	8.000 „
§. 8.	Die übrigen k. k. Montanwerke, ordentliche Ausgaben	583.354 „
	Realitätenankauf, außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	100 „

II. Bedeckung.

Capitel 35, Titel 2, §. 1.	Centralleitung, ordentliche Einnahmen	35.737 fl.
§. 2.	Bergverwaltung Kirchbühel, ordentliche Einnahmen	155.000 „
§. 3.	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg, ordentliche Einnahmen	207.279 „
§. 4.	Hüttenverwaltung Cilli, ordentliche Einnahmen	242.692 „
§. 5.	Bergdirection Idria, „ „	978.505 „
§. 6.	„ Brüx, „ „	299.980 „
§. 7.	„ Příbram, „ „	3,949.536 „
§. 8.	Die übrigen k. k. Montanwerke, ordentliche Einnahmen	476.577 „

Demnach wird in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 einzubeziehen sein:

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
			Staatsausgaben.			
			XII. Ackerbauministerium.	Gulden ö. W.		
			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen.			
29	2		Montanwerke:			
		1	Centralauslagen	77.799	. . . . .	77.799
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	104.096	. . . . .	104.096
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	255.784	. . . . .	255.784
			Realitätenankauf	. . . . .	200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	249.482	. . . . .	249.482
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	45.000	45.000
		5	Bergdirection Idria	661.762	. . . . .	661.762
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	36.000	36.000
			Realitätenankauf	. . . . .	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	262.695	. . . . .	262.695
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	19.202	19.202
			Realitätenankauf	. . . . .	6.000	6.000
		7	Bergdirection Přibram	3,202.398	. . . . .	3,202.398
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	82.800	82.800
			Realitätenankauf	. . . . .	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	583.354	. . . . .	583.354
			Realitätenankauf	. . . . .	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8) .	5,397.370	199.302	5,596.672
			Staatseinnahmen.			
			XII. Ackerbauministerium.			
35	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	35.737	. . . . .	35.737
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.000	. . . . .	155.000
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	207.279	. . . . .	207.279
		4	Hüttenverwaltung Cilli	242.692	. . . . .	242.692
		5	Bergdirection Idria	978.505	. . . . .	978.505
		6	Bergdirection Brüx	299.980	. . . . .	299.980
		7	Bergdirection Přibram	3,949.536	. . . . .	3,949.536
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	476.577	. . . . .	476.577
			Summe (Titel 2, §§. 1—8) .	6,345.306	. . . . .	6,345.306

Wien, 6. März 1886.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Ministerium der Justiz.

(Erfordernis: Capitel 30, Titel 1—6; — Bedeckung: Capitel 36, Titel 1—2.)

Das Finanzgesetz vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, bestimmte für das Justizministerium die Auslagen, und zwar:

die ordentlichen mit	19,820.600 fl.
die außerordentlichen mit	1,152.286 „
zusammen mit	20,972.886 fl.
Die Bedeckung, und zwar nur als ordentliche mit	682.862 „

Dagegen schlägt die Regierung für das Jahr 1886 vor als Auslagen, und zwar:

als ordentliche per	19,840.000 fl.
als außerordentliche per	1,187.059 „
zusammen per	21,027.059 fl.

als Bedeckung, und zwar:

als ordentliche per	728.073 fl.

Es zeigt sich sonach für das Jahr 1886 gegenüber dem Vorjahre ein Mehranspruch bei den ordentlichen Auslagen per 19.400 fl.
und bei den außerordentlichen per 34.773 „

somit ein Gesammtmehranspruch per	54.173 fl.
dagegen eine Mehreinnahme von	45.211 „
so dass der Gesammtmehranspruch nur beträgt	8.962 fl.

Voranschlag für das Jahr 1886.

Erfordernis.

Titel 1. Centralleitung.

Die Regierung beansprucht hiefür:

an ordentlichen Auslagen	181.000 fl.

(daher gegenüber den 179.600 fl. des Vorjahres mehr um 1400 fl.)

an außerordentlichen Auslagen	3.300 „

(wie im Vorjahre)

daher zusammen	184.300 fl.

Der geringe Mehranspruch ist Seite 3 der Regierungsvorlage genügend gerechtfertigt, weshalb der volle Betrag zur Genehmigung beantragt wird.

Titel 2. Oberster Gerichtshof.

Die Regierung beansprucht für das Jahr 1886:

als ordentliches Erfordernis		444.000 fl.
und als außerordentliches Erfordernis den Betrag von		45.200 „
daher zusammen		489.200 fl.

Für das Jahr 1885 waren bewilligt:

an ordentlichen Ausgaben	446.000 fl.	
an außerordentlichen	54.300 „	
zusammen		500.300 fl.
Es zeigt sich daher pro 1886 ein Minderanspruch von		11.100 fl.

Dieses Ersparnis ergibt sich bei mehreren Rubriken trotz dem höheren Aufwande für die zur Abfassung der oberstgerichtlichen Entscheidungen in čechischer Sprache herangezogenen Hilfskräfte.

Es wird die Genehmigung der Regierungsansätze beantragt.

Titel 3. Justizverwaltung in den Kronländern.

Hiefür beansprucht die Regierung pro 1886:

an ordentlichen Ausgaben		16,915.000 fl.
an außerordentlichen Ausgaben		4.420 „
zusammen		16,919.420 fl.

Für das Jahr 1885 waren bewilligt:

an ordentlichen Ausgaben	16,915.000 fl.	
an außerordentlichen Ausgaben	5.010 „	
zusammen		16,920.010 fl.
Es zeigt sich hier ein Minderanspruch von		590 „

Die Regierung verlangt ferner pro 1886:

als Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	390.000 fl.	
und als Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale	15.000 „	
zusammen		405.000 fl.

während pro 1885 bewilligt wurden:

für die Anlegung neuer Grundbücher	420.000 fl.	
und für die Errichtung neuer Gerichte	30.000 „	
zusammen		450.000 fl.
so dass für diese zwei Rubriken der Anspruch pro 1886 geringer ist um		45.000 fl.

Der Gesammtanspruch für Titel 3 betrug daher pro 1885:

an ordentlichen Auslagen		16,915.000 fl.
an außerordentlichen Auslagen		455.010 „
zusammen		17,370.010 fl.

und beträgt pro 1886:

an ordentlichen Auslagen	16,915.000 fl.	
an außerordentlichen Auslagen	409.420 „	
zusammen		17,324.420 fl.
so dass sich pro 1886 ein Minderanspruch ergibt von		45.590 fl.

und zwar lediglich bei den außerordentlichen Ausgaben, da die ordentlichen denen des Vorjahres vollkommen gleich sind.

Der Anspruch der Regierung wird zur Bewilligung beantragt.

Der Stand der Arbeiten behufs Anlegung neuer Grundbücher ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung für das III. Quartal 1885, welche im Verordnungsblatte des Justizministeriums vom 11. December 1885 enthalten ist.

Zusammenstellung.

Land und Gerichtshof	Zahl der Bezirksgerichte	Gesammtzahl der Catastralgemeinden	Zahl der Bezirke, in denen Grundbuchsarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden						Zahl der Bezirke, in denen die Arbeiten beendet sind
				in welchen die Vorarbeiten		in welchen die Localerhebungen		für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen		
				im Zuge waren	beendet waren	im Zuge waren	beendet waren	im Zuge war	beendet war	
Bukowina . . .	15	328	. . .	. . .	328	. . .	328	. . .	328	15
Ostgalizien . .	114	3.686	57	25	2.926	31	2.775	66	2.681	45
Westgalizien . .	62	2.275	31	18	2.013	25	1.969	9	1.955	31
Schlesien . . .	24	587	1	. . .	584	1	583	. . .	583	23
Mähren . . .	76	3.126	40	20	2.827	41	2.774	54	2.704	39
Böhmen . . .	219	9.024	5	2	9.022	. . .	9.022	1	9.021	217
Niederösterreich .	82	3.178	31	15	2.918	48	2.852	59	2.790	53
Oberösterreich .	46	1.195	5	. . .	1.153	2	1.151	6	1.145	43
Salzburg . . .	20	368	. . .	. . .	368	. . .	368	. . .	368	20
Steiermark . .	66	2.690	30	6	2.553	60	2.466	14	2.439	42
Kärnten . . .	28	807	20	5	679	18	654	11	637	9
Krain	30	932	22	1	862	37	800	26	704	11
Istrien	18	410	4	10	400	5	390	. . .	390	14
Görz und Gradiska	10	221	5	. . .	183	3	180	5	174	5
Dalmatien . .	33	744	30	9	123	45	48	10	30	. . .
Summe . .	843	29.571	281	111	26.939	316	26.360	261	25.949	567

Es ist also die Anlegung der neuen Grundbücher nur im Herzogthume Salzburg schon in jedem seiner Bezirke und nur im Königreiche Dalmatien noch in keinem seiner Bezirke gänzlich beendigt, in den meisten Ländern aber sehr weit vorgeschritten.

Titel 4. Neubauten der Justizverwaltung.

Hiefür beansprucht die Regierung pro 1886:

mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	128.659 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	320.000 „
zusammen .	448.659 fl.

wogegen pro 1885 bewilligt wurden:

nicht übertragbar	19.501 fl.	
übertragbar	353.215 „	
zusammen		372.716 fl.
so dass der Mehranspruch pro 1886		75.943 „

beträgt.

Der Gesammtanspruch pro 1886 per . . . . . 448.659 „

vertheilt sich auf folgende Posten:

Österreich unter der Enns.

Postnummer 1. Für den Ankauf der Justizwach-Caserne in Wien von den vom Jahre 1871 bis 1898 laufenden 28 Annuitäten die 16. Rate . . . . . 570 fl.

Postnummer 2. Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring von den vom Jahre 1877 bis 1901 laufenden 25 Annuitäten die 10. Rate . . . . . 883 fl.

Österreich ob der Enns.

Postnummer 3. Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried zu den mit den Finanzgesetzen pro 1882 inclusive 1885 bewilligten 80.000 fl. als 5. Rate . . . . . 100.000 fl.

Tirol.

Postnummer 4. Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck zu den mit den Finanzgesetzen pro 1882 inclusive 1885 bewilligten 300.000 fl. die 5. Rate . . . . . 110.000 fl.

Postnummer 5. Für den Bau eines Gerichtshauses in Roveredo zu den mit den Finanzgesetzen pro 1882 inclusive 1885 bewilligten 165.000 fl. der Restbetrag per . . . . . 10.000 fl.

Steiermark.

Postnummer 6. Für den Ankauf eines Baugrundes am Murquai in Graz zum Baue eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte . . . . . 43.000 fl.

Postnummer 7. Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach die dem Finanzetat als Ablösungssumme des alten Gerichtsgebäudes zu zahlenden . . . . . 2000 fl.

ferner von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten für den Neubau die 1. Rate per . . . . . 2000 fl.

Böhmen.

Postnummer 8. Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in der Brentegasse in Prag behufs Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes von dem Kaufschillinge per 118.700 fl. den im Jahre 1886 fälligen Theilbetrag nebst fünf Procent Zinsen des Restes, zusammen mit . . . . . 69.230 fl.

Postnummer 9. Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořič zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes von den vom Jahre 1877 bis 1886 laufenden 10 Annuitäten die den Justizetat treffende 10. und letzte Rate . . . . . 795 fl.

Postnummer 10. Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow von den vom Jahre 1876 bis 1905 laufenden 30 Annuitäten die 11. Rate . . . . . 1610 fl.

Schlesien.

Postnummer 11. Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau zu den mit den Finanzgesetzen pro 1882 inclusive 1885 bewilligten 208.800 fl. die 5. Rate . . . . . 100.000 fl.

Ost-Galizien.

Postnummer 12. Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn von den vom Jahre 1870 bis 1889 laufenden 20 Annuitäten die 17. Rate . . . . . 571 fl.

West-Galizien.

Postnummer 13. Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice, als Abschlagszahlung einschließlich der fünfprocentigen Zinsen des Kaufschillingsrestes, den Betrag per . . . . . 8000 fl.

Der Regierungsanspruch per 448.659 fl. wird zur Bewilligung beantragt.

Titel 5. Strafanstalten.

Hiefür beansprucht die Regierung pro 1886, und zwar:

an ordentlichen Ausgaben	2,300.000 fl.
an außerordentlichen Ausgaben	2.480 „
zusammen	2,302.480 fl.
dagegen wurden pro 1885 bewilligt	2,282.480 „

(worunter gleichfalls 2480 fl. außerordentliche), so dass pro 1886 der Mehranspruch . . 20.000 fl. beträgt. Diese Erhöhung, welche trotz der infolge Einführung der Kostregie erzielten Verminderung der Ausgaben für die Beköstigung der Sträflinge herbeigeführt wird, erscheint Seite 51 der Regierungsvorlage gerechtfertigt.

Da über die Leistung und Verwertung der Sträflingsarbeit am Schlusse dieses Berichtes die nähere Erörterung erfolgt, so wird hier lediglich die Einstellung der von der Regierung angesetzten Summe des Erfordernisses per 2,302.480 fl. beantragt.

Titel 6. Neubauten der Strafanstalten.

Hiefür beansprucht die Regierung als außerordentliche Ausgabe pro 1886 den Betrag von 278.000 fl.
während für das Jahr 1885 . . . . . 264.480 „
eingesetzt waren, so dass der Anspruch pro 1886 mehr beträgt um . . . . . 13.520 fl.

Die pro 1886 beanspruchten . . . . . 278.000 „
vertheilen sich auf Steiermark, Böhmen, Mähren und Ost-Galizien in folgender Weise:

Steiermark.

Postnummer 1. Für den Bau der Strafanstalt in Marburg zu den mit den Finanzgesetzen pro 1883, 1884 und 1885 bewilligten 150.000 fl. weitere . . . . . 110.000 fl.

Böhmen.

Postnummer 2. Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nußle bei Prag im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1885, R. G. Bl. Nr. 24:

a) Baukosten zu den pro 1885 bewilligten 150.000 fl. als 2. Rate . . . . . 140.000 fl.
b) 4½ Procent Zinsen, dann Annuität und ¾ Procent an Steuerpauschalvergütung anlässlich der Geldbeschaffung zum Baue . . . . . 10.000 fl.

Mähren.

Postnummer 3. Zum Baue von Aufseherwohnhäusern bei der Strafanstalt Mürau, 1. Rate 10.000 fl.

Ost-Galizien.

Postnummer 4. Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20¾ in Lemberg die Restzahlung per . . . . . 8000 fl.

Es wird die Genehmigung der Regierungsforderung beantragt.

Bedeckung.

Titel 1. Justizverwaltung in den Kronländern.

Als ordentliche Einnahme dieses Titels setzt die Regierung pro 1886 den Betrag von . . 18.073 fl. an, dessen größerer Theil (11.336 fl.) aus den anzufassenden Ersätzen von Bau- und Mietzinsvorschüssen besteht.

Für das Jahr 1885 waren unter diesem Titel 12.862 fl. angesetzt, daher der Voranschlag pro 1886 um 5211 fl. höher erscheint.

Bemerkt wird, dass die Auslagen für die Anhaltung der Sträflinge, welche wegen politischer (Polizei-) und Gefällsdelicte eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, in den Gerichtsgefängnissen den Gerichten jährlich bei 20.000 fl. kostet, die ihnen von den politischen und Finanzbehörden nicht ersetzt werden.

Es wird die Genehmigung des Regierungsvorschlages beantragt.

Titel 2. Strafanstalten.

Hier präliminirt die Regierung pro 1886 eine ordentliche Einnahme im Gesammtbetrage von 710.000 fl.

wogegen für das Jahr 1885 nur . . . . . 670.000 „

veranschlagt waren, daher pro 1886 eine Mehreinnahme von . . . . . 40.000 fl.

in Aussicht genommen ist.

Diese Aussicht eröffnen hauptsächlich die bisherigen Resultate der Verwertung der Sträflingsarbeit und ihrer Producte und die diesbezüglich mehr und mehr eingeführte eigene Regie der Strafanstalten.

Es wird auch diesbezüglich die Genehmigung des Regierungsvoranschlages beantragt.

Hinsichtlich der Einführung der eigenen Regie, welche der Budgetausschuss und das Abgeordnetenhaus seit Jahren empfohlen haben, und hinsichtlich der Verwendung und Verwertung der Sträflingsarbeit seien folgende Bemerkungen gestattet:

Die Einführung der eigenen Kostregie und Regiebäckerei lässt pro 1886 mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen bedeutende Resultate erwarten, wie dieses aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht.

Erfolge der Kostregie und Regiebäckerei im Jahre 1886.

Strafanstalt	Nach dem letzten Pachtvertrage wären dem Unternehmer zu zahlen gewesen		Die Verpflegung in Eigenregie erforderte Aufwand		Ersparung		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Capo d'Istria . .	58.805	79	53.792	95 5/10	5.012	83 5/10	ohne Brod Z. 1748
Gradiska	32.864	26 5/10	26.853	63 5/10	6.011	23	detto
Stein a. d. Donau .	52.605	50	37.704	40 5/10	14.901	09 5/10	detto
Garsten	63.403	81 5/10	43.031	67	20.372	14	Z. 1717 einschließlich Brod
Göllersdorf . . .	2.847	96 5/10	2.123	23	724	73	ohne Brod November und December
Mürau	59.542	66 5/10	35.839	58 5/10	23.703	08	Gefangenwache einschließlich Brod
Prag	47.794	29	37.583	04	10.211	25	ohne Brod
Pilsen	61.685	94	45.063	69	16.622	25	mit Brod
Karthaus	72.159	83	49.611	57	22.548	26	mit Brod
Carlau	61.640	39	45.651	22	15.989	17	mit Brod
Laibach	33.230	90	24.686	89	8.544	01	mit dem aus der Regiebäckerei der Strafanstalt Carlau bezogenen Brode
Wisnicz	32.800	80	23.875	43	8.925	37	mit Brod
Lemberg	31.653	29	29.652	04	2.001	25	ohne Brod
Stanislau	43.809	72	39.034	24	4.775	48	sammt Brod

Gerichte durchaus ohne Brod. — 1886.

Gerichtshof	Verpflegskostenbetrag nach dem letzten Pachtvertrage		Aufwand in Eigenregie		Ersparnis		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Prag	14.940	65	11.526	71	3.413	94	
Böhmisch-Leipa .	2.817	70	2.201	56	616	14	
Brüx	2.220	67	3.383	10	1.162	43	
Budweis	2.633	08	1.785	18	847	90	
Chrudim	6.137	38	3.650	22	2.487	16	
Eger	6.471	69	5.640	87	830	82	
Jičin	8.892	80	7.149	76	1.743	04	
Jungbunzlau . .	2.328	41	2.123	60	204	81	
Königgrätz . . .	9.269	33	9.493	65	. . . .	. .	
Kuttenberg . . .	4.887	27	4.185	13	702	14	
Leitmeritz	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	beginnt mit 1. Jänner 1886.
Pilsen	4.523	74	3.346	95	1.176	79	
Pisek	3.737	03	2.810	91	926	12	
Reichenberg . . .	4.097	70	3.554	22	543	48	
Tabor	4.009	07	2.827	95	1.181	12	
Summe .	78.128	96	62.517	39	15.611	57	
Wien	52.407	$52^{5}/_{10}$	25.295	$05^{5}/_{10}$	27.112	47	
Teschen	7.397	72	5.519	87	1.877	85	
Totale für alle Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse	792.779	$56^{5}/_{10}$	587.835	$32^{5}/_{10}$	204.944	04	

Es ist daher pro 1886 aus dem System der eigenen Regie gegenüber dem früheren Pachtsystem ein Ersparnis von mehr als 200.000 fl. zu erwarten, was doch gewiss die vollste Anerkennung verdient.

Die aus dem Arbeitsbetriebe der in den Gerichtsgefängnissen anzuhaltenden Sträflinge zu gewärtigende Einnahme ist in der Regierungsvorlage (Anmerkung Seite 7) mit 181.400 fl. (gegen 161.400 fl. des Vorjahres, daher gegen das Jahr 1885 um 20.000 fl. höher angesetzt, und die Regierung erwartet an Rückersätzen von Strafproces- und Strafvollzugskosten pro 1886 den Betrag von 238.900 fl., daher um 34.900 fl. mehr als im Vorjahre, für welches ein Betrag von 204.000 fl. angesetzt war. Doch werden diese Einnahmsposten nur als durchlaufende behandelt.

Was endlich die Verwendung und Verwaltung der Arbeitskraft der in den Strafanstalten angehaltenen Sträflinge betrifft, so bedarf dieselbe mit Rücksicht auf die immer lauter werdenden Klagen der Gewerbetreibenden über die Concurrenz der Sträflingsarbeit einer eingehenden Erörterung, ohne dass hiemit den zu gewärtigenden Beschlüssen des Gewerbegesetzausschusses über die diesbezüglichen Petitionen vorgegriffen werden will.

Seit die Leitung und Verwaltung der Strafanstalten infolge Allerhöchster Entschließung vom 16. October 1865 in das Ressort des Justizministeriums überging, hat dieses entsprechend der Vorschrift des §. 18 des Strafgesetzes den Arbeitszwang strenge geltend gemacht, die Sträflinge zur Arbeit durch Einräumung eines Antheiles am Arbeitsverdienste, ohne ein Recht darauf anzuerkennen, angeeifert und zugleich darauf Bedacht genommen, dass zur Schonung der Steuerträger die Strafvollzugskosten durch Verwertung der Sträflingsarbeit, so weit als möglich hereingebracht und die Sträflinge hiebei in einem nützlichen Erwerbszweige zu dem Zwecke unterrichtet werden, dass sie nach verbüßter Strafe außerhalb der Strafanstalt ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Hiebei wurde ein gemischtes System beobachtet, indem die Arbeitskraft der Sträflinge theils an Privatunternehmer verpachtet, theils in eigener Regie verwertet wurde. Wie sehr die Justizverwaltung bestrebt war, den Erlös aus der Arbeitskraft der Sträflinge zu steigern und so die Steuerträger, die ja in letzter Linie die Strafanstalten zu erhalten haben, zu erleichtern, möge daraus entnommen werden, dass dieser Erlös

im Jahre 1868 nur . . . . . 174.486 fl.

betrug und sich allmählich in folgender Weise erhöhte:

im Jahre	1872	auf . . . . . 523.197 „
„ „	1873	„ . . . . . 554.904 „
„ „	1874	„ . . . . . 458.335 „
„ „	1875	„ . . . . . 504.858 „
„ „	1876	„ . . . . . 627.306 „
„ „	1877	„ . . . . . 545.453 „
„ „	1878	„ . . . . . 668.757 „
„ „	1879	„ . . . . . 685.697 „
„ „	1880	„ . . . . . 669.034 „
„ „	1881	„ . . . . . 680.910 „
„ „	1882	„ . . . . . 685.273 „
„ „	1883	„ . . . . . 720.332 „
„ „	1884	„ . . . . . 720.667 „

Bemerkt wird, dass im Jahre 1884 in allen Männer- und Weiberstrafanstalten 4,175.770 Verpflegs- und 3,018.831 Arbeitstage verzeichnet sind.

Die steigenden Einnahmen der Strafanstalten brachten die für das k. k. Ärar günstige Folge, dass trotz dem Steigen des gesammten ordentlichen Aufwandes der Strafanstalten dennoch der Staatszuschuss ziemlich gleich blieb.

Im Jahre 1868 lieferten die eigenen Einnahmen der Strafanstalten nur einen Betrag von 212.005 fl., dagegen betrug in den folgenden Jahren

		der ordentliche Aufwand	die eigenen Einnahmen	der Staatszuschuss
im Jahre	1872	2,056.138 fl.	548.977 fl.	1,507.161 fl.
„ „	1873	2,221.550 „	564.658 „	1,656.893 „
„ „	1874	2,167.372 „	474.424 „	1,692.948 „
„ „	1875	2,092.040 „	537.081 „	1,554.959 „
„ „	1876	2,150.717 „	641.831 „	1,508.886 „
„ „	1877	2,121.342 „	560.763 „	1,560.579 „
„ „	1878	2,278.635 „	682.718 „	1,595.917 „
„ „	1879	2,213.896 „	700.660 „	1,513.236 „
„ „	1880	2,239.222 „	684.290 „	1,554.932 „
„ „	1881	2,313.207 „	705.597 „	1,607.610 „
„ „	1882	2,237.044 „	704.211 „	1,532.833 „
„ „	1883	2,222.691 „	736.726 „	1,485.965 „
„ „	1884	2,264.124 „	735.079 „	1,529.045 „

Allein die steigende Production der Sträflingsarbeit vermehrt auch die Klagen der Gewerbetreibenden über die immer empfindlicher werdende Concurrenz der Sträflingsarbeit mit der freien Arbeit. Nun zeigt sich zwar auch hier wie auf anderen Gebieten, dass eine in Bewegung kommende Agitation rasch über das Ziel hinausschießt, und dass es dringend geboten erscheint, den Gegenstand der Beschwerde mit voller

Objectivität zu prüfen. So wird in einer jüngst erschienenen Broschüre über die Strafhausarbeit, die sich selbst einen „Nothruf der Gewerbetreibenden und der Arbeiterbevölkerung Österreichs" nennt, Seite 65 ff., behauptet, dass die Kunststickerei in der Strafanstalt Pilsen so großartig betrieben werde, dass sie das erzeugt, was früher 4000 bis 5000 Mädchen und Frauen, Gattinen und Töchter arbeiteten, und es wird angedeutet, dass infolge dieser Kunststickerei der Strafanstalt nun alle jene Mädchen und Frauen eventuell dem Laster in die Arme getrieben werden. Der unterfertigte Berichterstatter ließ sich nun darüber im hohen k. k. Justizministerium informiren und erfuhr, dass z. B. im Jahre 1883 in der Strafanstalt Pilsen 40.848 Arbeitstage der Sträflinge dem Sticken, Stricken, Schlingen und Netzen gewidmet waren, was, das Arbeitsjahr eines Sträflings zu 300 Tage gerechnet, erkennen lässt, dass mit dieser Arbeit 136 Sträflinge beschäftigt waren. Es ist unbegreiflich, wie hiedurch 4000—5000 freie Arbeiterinnen um ihren Verdienst sollten gebracht werden können. Dann muss bemerkt werden, dass schon früher ähnliche Arbeiten von Sträflingen geleistet wurden, wenn auch nicht so intensiv, so dass nicht die ganze gegenwärtige Arbeitsleistung der Sträflinge als neuer Zuwachs erscheint, und dass in Strafanstalten vieles für den Export gearbeitet wird. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Kosten des Strafvollzuges, soweit sie nicht durch den Sträflingsarbeitsverdienst gedeckt werden, von den Steuerträgern, daher theilweise auch von den Gewerbetreibenden, aufgebracht werden müssen, und dass der Straf- wie Besserungszweck unbedingt strenge Anhaltung der Sträflinge zur Arbeit erfordert, die Auswahl der letzteren aber große Schwierigkeiten bereitet.

Anderseits muss jedoch anerkannt werden, dass der Gewerbe-, insbesondere Handwerkerstand gegenwärtig unter sehr schwierigen Verhältnissen leidet, alle industriellen Unternehmungen in und außerhalb Österreichs bedeutend gedrückt sind und sich merklich abschwächen, das Handwerk gegenüber der Großindustrie überall den schwersten Kampf für seine Existenz zu kämpfen hat, daher eine, wenn auch in günstigerer Zeit wenig fühlbare, weil relativ nicht allzugroße Concurrenz mit der gewerblichen Sträflingsarbeit umsomehr empfindet und dass der Staat alle Ursache hat, den hochwichtigen Gewerbestand nach Kräften zu unterstützen, daher umsomehr alles zu vermeiden, wodurch er selbst diesen Lebenskampf dem Gewerbestande noch erschweren würde.

Deshalb hat auch das hohe Abgeordnetenhaus über Antrag des Budgetausschusses seit Jahren wiederholt in Resolutionen die hohe k. k. Regierung aufgefordert, womöglich dahin zu wirken, dass die billigere Arbeitskraft der Sträflinge für die Beschaffung ärarischer Bedarfsartikel verwendet und, soweit dieses unthunlich sein sollte, den Gewerbetreibenden und deren Genossenschaften selbst zur Verfügung gestellt werde, und es muss anerkannt werden, dass in diesem Sinne die Strafhausverwaltungen, insbesondere das hohe k. k. Justizministerium sich auch bethätigten. Zum Beweise dessen folgt auf Seite 10 und 11 die „Nachweisung über die Arbeitsthätigkeit der Männerstrafanstalten bei Herstellung ärarischer Bedarfsartikel im Jahre 1884".

Allein es muss dennoch mit Bedauern constatirt werden, dass die diesbezüglichen Bemühungen des Justizministeriums, die Sträflings-Arbeitskraft zur Beschaffung ärarischer Bedarfsartikel zu verwenden, bisher noch nicht den vollen Erfolg hatten; denn die von den Sträflingen besorgten Bedarfsartikel des k. k. Ärars betrafen bisher eigentlich nur das Justizärar selbst und nur theilweise auch die des Handels- und des Kriegsministeriums.

Die Strafanstalten und Gerichte erhalten ihre Bedarfsartikel beinahe ausschließlich durch Sträflingsarbeit, soweit diese sie zu leisten vermag; denn auf die Justizbehörden hat das Justizministerium einen maßgebenden Einfluss. Ganz anders aber steht die Sache gegenüber den anderen Ministerien. Nur die Dienstkleider für die Briefträger — auch diese aber nicht immer nach dem vollen Bedarfe — und eine Partie Militärschuhe werden bei Strafanstalten bestellt. Dennoch liegt es auf der Hand, dass, wenn die übrigen österreichischen Ministerien gleich dem der Justiz alle ihre Bedarfsartikel, soweit diese von Sträflingen gearbeitet werden können — und es dürfte da wenige Ausnahmen geben — im Wege des Justizministeriums durch Sträflinge besorgen ließen, diese damit so sehr beschäftigt wären, dass jede Kundschaftsarbeit der Sträflinge aufhören und die gewerbliche Production der Strafanstalten für den inländischen Markt so sehr beschränkt würde, dass gegründete Beschwerden von Gewerbetreibenden nicht mehr erhoben werden könnten.

Die Billigkeit der Sträflingsarbeitskraft käme dabei auch dem Ärar zugute, und dieses hätte selbst dann keinen Schaden, wenn es einzelne Arbeitsproducte der Sträflinge theurer bezahlen müsste, als die der freien Arbeit; denn das k. k. Ärar ist trotz der Verschiedenheit der Ministerien dennoch als ein einheitliches aufzufassen und erspart die eventuelle Mehrauslage auf der einen Seite wieder auf der anderen, nämlich auf der der Justizverwaltung und Strafanstalten.

Nach-

über die Arbeitsthätigkeit der Männerstrafanstalten in den im Reichsrathe vertretenen

Fortlaufende Zahl	Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft	Name der Strafanstalt	Zahl der in der Anstalt im ganzen geleisteten Arbeitstage	Antheil des Staates am Gesammtverdienste aus dem Arbeitsbetriebe		Hievon entfallen auf die in Eigenregie oder für Rechnung von Privatunternehmern hergestellten ärarischen Bedarfsartikel		
						Arbeitstage	Antheil des Staates am Verdienste	
				fl.	kr.		fl.	kr.
1	Wien	Stein	273.525	63.780	34	62.345·5	17.370	03
2		Göllersdorf . .	83.141·75	11·083	32	2.501·5	15	64·5
3		Garsten	229.970·5	43.098	49·5	42.453·5	61	25·5
4		Suben	110.329·2	23.766	88	11.401·8	479	04·5
5	Prag	Prag	249.598	30.044	32·5	21.795·6	1.429	16·5
6		Karthaus . . .	202.237	24.628	38	10.376	. . . . .	. . .
7		Pilsen	253.462	29.937	96·5	23.440·75	4.063	55·5
8	Brünn	Mürau	193.534	11.270	98·5	54.372	3.519	47
9	Graz	Carlau	179.329	28.657	26·5	34·089	5.454	24
10		Laibach	88.913	6.363	16·5	40.604	2.702	82
11	Triest	Capo d'Istria . .	166.844	13.042	18·5	35.623	2.399	23·5
12		Gradiska . . .	100.180	4.791	14·5	46.662	1,871	24
13	Krakau	Wisnicz	99.350	4.252	66	25.242	95	24
14	Lemberg	Lemberg	208.806	20.648	08	76.613	7.575	95
15		Stanislau . . .	127.881	22.613	79·5	59.416	9.648	83
16		Summe . .	2,567.100·45	337.978	98·5	546.935·65	56.685	72

weisung

Königreichen und Ländern bei Herstellung ärarischer Bedarfsartikel im Jahre 1884.

Bezeichnung jener Genossenschaften der Gewerbetreibenden, an welche Einladungen zur Verwendung von Sträflingskräften erlassen wurden	Zahl der Arbeitstage, welche von an Gewerbetreibende vergebenen Sträflingskräfte geleistet wurden	Antheil des Staates an dem Verdienste aus diesem Arbeitsbetriebe fl.	kr.	Anmerkung
Im Jahre 1884 sind keine Einladungen an Private ergangen, da die Strafanstalt stets mit ausreichender Arbeit versehen war.	186.449·5	46.410	31	Ferners wurden für eigentliche Hausarbeiten noch 24730 Arbeitstage verwendet, welche in die Rubrik 4 einbezogen sind.
Bereits 1883 Genossenschaften der Ledergalanteriewaarenerzeuger, der Bürstenmacher, der Drechsler und der Siebmacher ohne Erfolg eingeladen. Die Sieb- und Drahtwaarenfabrik J. Meerkatz in Wien wäre nicht abgeneigt, Sträflingskräfte zu verwenden.	71.869·75	11.067	67·5	Für eigentliche Hausarbeiten 8654·5 Arbeitstage verwendet.
Wegen ausreichender Arbeit keine Einladungen an Genossenschaften versendet, dagegen Arbeitsanbote an Truppenkörper in Oberösterreich gestellt und Aufträge erhalten, deren Effectuirung einen Staatsertragsantheil von 61 fl. 25·5 kr. bei 175 Arbeitstagen ergab.	187.517	43.037	24	·/.
An die Heeresausrüstung Schmidt und Consorten, Wien, niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer, Tuchlieferungsgesellschaft Ostermann und Consorten, Wien, k. k. Montursdepot zu Stockerau und Brünn, k. k. Landesgerichte Linz und Salzburg ohne Erfolg.	55.642·1	12.283	60	Für eigentliche Hausarbeiten 10334·3 Arbeitstage verwendet.
An die Prager Seiler-, Schmiede- und Schlosser-, Binder-, Tischler- und Drechslergenossenschaften Einladungen gerichtet.	205.153·4	28.615	16	Arbeitstage für eigentliche Hausarbeiten 22649.
Wegen genügender Arbeit keine Einladungen ergangen.	167.930	24.628	38	Arbeitstage für eigentliche Hausarbeiten 23931.
An die fünf Handels- und Gewerbekammern in Böhmen, an die Genossenschaften der Schuhmacher in Wien und Prag und an die Stricker in Asch und Teplitz aus Anlass der Wiedervergebung von Sträflingskräften für Schuhmacherei, Weberei und Strickerei.	201.085.5	26.667	11·5	Arbeitstage für eigentliche Hausarbeiten 28935·75.
Wegen ausreichender Beschäftigung keine Einladungen versendet.	101.804·5	7.751	51·5	Arbeitstage für eigentliche Hausarbeiten 37357·5.
detto.	95.615	15.298	40	Arbeitstage für eigentliche Hausarbeiten 27141.
Handels- und Gewerbekammern in Laibach, Klagenfurt, Triest, Fiume, Agram, Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg.	10.929	1.557	73·5	Arbeitstage für eigentliche Hausarbeiten 18871.
K. k. Seebehörde, Finanzdirection, Postdirection in Triest, Postdirection in Zara, Postämter im Küstenland und Südtirol, Bezirkshauptmannschaft im Küstenland, Lloyd in Triest, Staatsgymnasien Capo d'Istria und Pisino, Dienstmännerinstitut in Triest und Fiume, H. Rieter, Triest, k. k. Tabakfabrik Rovigno, Arsenalscommando Pola, Handels- und Gewerbekammer Triest, Sardinenfabrik in Isola.	66.244	4.232	50	Arbeitstage für eigentliche Hausarbeiten 25144.
Handels- und Gewerbekammern, Triest, Görz und Rovigno.	2.988	467	42	Arbeitstage für eigentliche Hausarbeiten 17362.
Handels- und Gewerbekammer Krakau.	32.529	2.469	53	Arbeitstage für eigentliche Hausarbeiten 15100.
Handels- und Gewerbekammer Lemberg, Brody und Czernowitz, Allgemeiner Handwerkerverein Lemberg, Handwerker-Schusterverein in Stanislau, Przemyśl, Dubiecko und Kolomea, Handwerker-Schmiedeverein Stanislau und Przemyśl und Handwerker-Tischlerverein in Stanislau	. . . . .	. . .	. .	Arbeitstage für eigentliche Hausarbeiten 8071.
Handels- und Gewerbekammer Lemberg, Brody, Czernowitz, Allgemeine Gewerbsgenossenschaft „Gwiazda" in Stanislau.	. . . . .	. . .	. .	Arbeitstage für eigentliche Hausarbeiten 9067.
	1,385.756·75	224.486	53	

Dass die Strafanstalten hinsichtlich der Qualität ausgezeichnet arbeiten, geht schon aus den Beschwerden der Gewerbetreibenden hervor und auch, was die Sicherheit der Leistung hinsichtlich der Quantität und Lieferfrist betrifft, kann von den größten industriellen Unternehmungen mit freien Arbeitern keine größere Garantie erwartet werden.

So kann gegenüber der unerlässlichen Nothwendigkeit, den Concurrenzbeschwerden der Gewerbetreibenden, soweit sie begründet sind, abzuhelfen, kein Grund für wichtig genug gehalten werden, warum nicht alle österreichischen — nicht gemeinsamen — Ministerien ebenso wie sie ausgediente Unterofficiere zu Amtsdienern, Gehilfen und Kanzleibeamten ernennen müssen, durch ein Gesetz oder eine Verordnung verpflichtet werden sollten, alle ihre Bedarfsartikel, soweit diese durch Sträflinge hergestellt werden können, durch diese im Wege des Justizministeriums bei Strafanstalten auch bestellen zu lassen. Eine Verordnung des Gesammtministeriums dürfte vollkommen genügen, eine solche erscheint aber auf Grund der bisherigen Erfahrungen als nothwendig und deshalb beantragt der Budgetausschuss eine diesbezügliche Resolution.

Die Bemühungen des Justizministeriums, österreichische Sträflingscolonien im Auslande zu gründen, sind im Keime erstickt. Dagegen ist das Justizministerium im Begriffe, Sträflinge zu Landesculturarbeiten, Wildbachverbauungen, Entsumpfungsarbeiten, Flussregulirungen u. s. w. zu verwenden und hat mit dem k. k. Ackerbauministerium bereits Verhandlungen eingeleitet, um schon im nächsten Frühjahre 60 Sträflinge nach Ober-Kärnten zur Ausführung einer Wildbachverbauung zu senden, wozu die nöthigen Vorbereitungen an Ort und Stelle bereits getroffen sind. Dabei dürfte den inländischen Arbeitern keine empfindliche Concurrenz gemacht werden, da es sich zum Theile um Arbeiten handeln wird, die ohne Verwendung von Sträflingen gar nicht oder nicht in gleichem Umfange unternommen würden, und bisher erfahrungsgemäß zu ähnlichen Arbeiten ganze Scharen ausländischer Arbeiter verwendet wurden, an deren Stelle vielfach inländische Sträflinge in Verwendung kommen können und sollen.

Der Budgetausschuss kann daher diesen Plan der Regierung nur lebhaft begrüßen und die Hoffnung aussprechen, dass er mit allem Ernste in Ausführung gebracht und dass, soweit es nöthig erscheint, auch die entsprechenden Gesetzesvorlagen ehestens eingebracht werden, um dieser Art der Strafvollstreckung die volle Legalität und Wirksamkeit zu sichern, denn es dürfte besonders die Verwendung schwerer gemeiner Verbrecher, insbesondere der Gewohnheitsverbrecher für derlei öffentliche und schwere Arbeiten angezeigt und mit Rücksicht hierauf, sowie auf die damit verbundene größere Schwierigkeit der Überwachung eine größere selbst militärische Disciplinargewalt erforderlich sein.

Der Budgetausschuss beantragt daher folgende

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege sämmtliche staatliche Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzuweisen, alle ärarischen Bedarfsartikel, welche nach Mittheilung des k. k. Justizministeriums durch Sträflingsarbeit beschafft werden können, durch letztere sich nach Thunlichkeit beschaffen zu lassen und hierüber jährlich einen Ausweis gleichzeitig mit dem Budget vorzulegen.

Nach dem Vorstehenden wären die Ziffernansätze conform den Regierungsanträgen in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 aufzunehmen, und zwar:

A. Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Centralleitung	181.000	3.300	. . . .	184.300
	2		Oberster Gerichtshof	444.000	45.200	. . . .	489.200
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,915.000	4.420	. . . .	16,919.420
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	. . . .	390.000	. . . .	390.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale . . .	. . . .	15.000	. . . .	15.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien von 28 Annuitäten die 16. Rate	. . . .	570	. . . .	1.453
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 10.)	. . . .	883	. . . .	
			Österreich ob der Enns:				
		3	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (5. Rate)	. . . .	. . . .	100.000	100.000
			Tirol:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (5. Rate)	. . . .	. . . .	110.000	120.000
		5	Für den Bau eines Gerichtshauses in Roveredo den Rest von	. . . .	. . . .	10.000	
			Steiermark:				
		6	Für den Ankauf eines Baugrundes am Murquai in Graz zum Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte	. . . .	43.000	. . . .	
		7	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach:				47.000
			die dem Finanzetat als Ablösungssumme des alten Gerichtsgebäudes zu zahlenden 2.000 fl.				
			ferner von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2.000 fl. zu vergütenden Baukosten die 1. Rate . 2.000 „	. . . .	4.000	. . . .	
			Fürtrag .	17,540.000	506.373	220.000	18,266.373

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,540.000	506.373	220.000	18,266.373
30			Böhmen:				
		8	Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes von dem Kaufschillinge per 118.700 fl. den im Jahre 1886 fälligen Theilbetrag nebst 5 Procent Zinsen des Restes	. . . . .	69.230	. . . . .	
		9	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (von 10 Raten die letzte)	. . . . .	795	. . . . .	71.635
		10	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Raten die 11.)	. . . . .	1.610	. . . . .	
			Schlesien:				
		11	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Ost-Galizien:				
		12	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 17.) . .	. . . . .	571	. . . . .	571
			West-Galizien:				
		13	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
	5		Strafanstalten	2,300.000	2.480	. . . . .	2,302.480
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg . . .	. . . . .	. . . . .	110.000	110.000
			Böhmen:				
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nussle bei Prag:				
			a) Baukosten zu den pro 1885 bewilligten 150.000 fl. die 2. Rate	. . . . .	. . . . .	140.000	150.000
			b) Zinsen, dann Annuität und 3/4 Procent an Steuerpauschalvergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Mähren:				
		3	Für den Bau von Aufseherwohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Ost-Galizien:				
		4	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20 2/4 in Lemberg (Restzahlung) . .	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1—6) .	19,840.000	597.059	590.000	21,027.059

B. Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			XIII. Ministerium der Justiz.			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	18.073	. . . . .	18.073
	2		Strafanstalten	710.000	. . . . .	710.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2) .	728.073	. . . . .	728.073

Wien, 24. Februar 1886.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIV. Oberster Rechnungshof.

(Erfordernis: Capitel 31.)

Das ordentliche Erfordernis des Obersten Rechnungshofes für das Jahr 1886 ist im Staatsvoranschlage mit . . . . . 150.300 fl.
eingestellt und sonach gegenüber dem Erfordernisse pro 1885 per . . . . . 149.300 „
um . . 1.000 fl.
höher.

Diese Steigerung wird bewirkt durch Änderungen im Beamtenstatus (ein Oberrechnungsrath mehr, ein Hofsecretär weniger), durch Quinquennalzulagen, die für mehrere Beamte im Jahre 1886 zuwachsen und durch vermehrte Livréekosten.

Das außerordentliche Erfordernis, welches im Jahre 1885 . . . . . 1.700 fl.
betrug, ist pro 1886 mit demselben Betrage eingestellt.

Die Regierungsansätze geben zu keiner Bemerkung Anlass, nur wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass den Publicationen des Obersten Rechnungshofes eine gedrängte Erklärung der Überschriften der einzelnen Rubriken, der technischen Ausdrücke, der Bedeutung des fetten Druckes, sowie der diversen Schriftzeichen vorangehen möge.

Diese Erklärungen können in wenigen Zeilen gegeben werden und würden die Benützung der Rechnungsausweise namhaft erleichtern.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Es sei im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886, Capitel 31, XIV. Oberster Rechnungshof einzustellen:

Ordentliche Ausgaben . . . . . 150.300 fl.
Außerordentliche Ausgaben, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 . . 1.700 „
zusammen . . 152.000 fl.

II. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Stellung und den Wirkungskreis des k. k. Obersten Rechnungshofes, womit diese Oberste Rechnungs- und Controlsbehörde definitiv auf verfassungsmäßigen Boden gestellt und das Verhältnis zwischen derselben und der Reichsvertretung erschöpfend normirt wird, baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, 4. Februar 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XV. Pensionsetat.

(Erfordernis: Capitel 32, Titel 1 und 2; — Bedeckung: Capitel 38.)

Erfordernis.

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 sind für den Pensionsetat, für den Titel 1, Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung, im Ordinarium 15.699.000 fl., im Extraordinarium 1000 fl., zusammen 15,700.000 fl. bewilligt worden. Der wirkliche Erfolg des Jahres 1885 kann heute noch nicht festgestellt werden.

Für das Jahr 1886 präliminirt die Regierung für den Titel 1 an ordentlichen Ausgaben . . . . . 16.079.000 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 1.000 „
zusammen . . 16.080.000 fl.
somit um 380.000 fl. mehr als für das Jahr 1885 bewilligt worden ist.

Wenn wir nun die drei letzten Jahre, deren wirklicher Erfolg heute schon vorliegt, ins Auge fassen, so ergibt sich Folgendes:

Für das Jahr 1881 waren bewilligt . . . . . 14,100.000 fl.
„ „ „ 1882 „ „ . . . . . 14.400.000 „
„ „ „ 1883 „ „ . . . . . 14.860.000 „
„ „ „ 1884 „ „ . . . . . 15.297.000 „

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1882 beläuft sich auf . . . . . 14.698.000 fl.
„ „ „ „ „ 1883 „ „ „ . . . . . 15.026.860 „
„ „ „ „ „ 1884 „ „ „ . . . . . 15.407.463 „

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1882 ist somit um 598.000 fl. größer als die Bewilligung für das Jahr 1881; desgleichen ist der wirkliche Erfolg des Jahres 1883 um 626.860 fl. größer als die Bewilligung für das Jahr 1882, und der wirkliche Erfolg des Jahres 1884 um 547.463 fl. größer als die Bewilligung für das Jahr 1883. Durchschnittlich genommen ist der wirkliche Erfolg jedes Jahres von 1882 bis 1884 um $\frac{1,772.323}{3}$ oder um 590.774 fl. größer als die Bewilligung des Vorjahres.

Da nun für das Jahr 1885 15,700.000 fl. bewilligt worden sind, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der wirkliche Erfolg des Jahres 1886 auch um 590.774 fl. größer sein wird, was dann einen Betrag von 16.290.774 fl. repräsentiren würde. Dass jetzt noch wenig Hoffnung auf eine stetige Herabminderung des Steigerungsdurchschnittes, oder gar schon auf ein Verschwinden der Steigerung vorhanden ist, kommt, wie auch in früheren Berichten betont worden ist, davon, dass noch fortwährend die älteren, geringeren, auf Grundlage einstiger, den Gehalt sehr karg bemessender Vorschriften bezogenen Pensionen in Abfall kommen, die neu zuwachsenden aber schon nach dem Gesetze vom 15. April 1873, Nr. 47, über die Regulirung der Beamtengehalte bemessen, somit höher sind, und dass überdies im Laufe der Zeit zahlreiche neue Kategorien von Staatsdienern kraft besonderer Gesetze pensionsfähig geworden sind. Wenn wir also in Erwägung ziehen, dass unter diesen Umständen auch eine Auslage von 16,290.774 fl. für den allgemeinen Pensionsetat der Civilverwaltung im Jahre 1886 nicht ausgeschlossen ist, und wenn wir anderseits erwägen, dass die Regierung für diesen Titel bloß 16,080.000 fl., also um 210.774 fl. weniger als die oben ermittelte Ziffer, beansprucht, müssen wir die Forderung der k. k. Regierung als gerechtfertigt und begründet betrachten.

Darum beantragt der Budgetausschuss, für Capitel 32, Titel 1, Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung, 16,079.000 fl im Ordinarium, 1000 fl. im Extraordinarium (an Münzverlust rund) einzustellen.

Wie schon im vorjährigen Berichte, und auch im Berichte vom Jahre 1884 betont worden ist, hat die k. k. Regierung auf mehrmalige Anregungen des Budgetausschusses, wie auch des hohen Abgeordnetenhauses Erhebungen über die Frage eingeleitet, auf welche Art der fortwährend zunehmenden Belastung des Staatsschatzes in dem Capitel des Pensionsetat zu steuern wäre. Da die Lösung dieser Frage keine leichte ist, zumal die Creirung eines selbständigen Pensionsfondes, wie solcher bis zum Jahre 1827 bestanden hat, die Staatsfinanzen für längere Zeit in einem noch viel größeren Maße, infolge gleichzeitigen Nachkommens den wohlerworbenen Rechten der Staatsdiener, und Participirens an der Bildung des Pensionsfondes, in Anspruch nehmen würde; da anderseits bei dem bisherigen Systeme die Auslagen für den Pensionsetat sich noch bedeutend vermehren können, die Abhilfe also dringend geboten erscheint, glaubt der Budgetausschuss, ohne irgend einen Antrag zu stellen, die Gelegenheit nicht unbenützt lassen zu können, sondern die Erwartung aussprechen zu sollen, es werde der k. k. Regierung gelingen, die Erhebungen baldmöglichst zu dem Punkte gedeihen zu lassen, wo ihre Resultate schon praktisch verwertet werden sein können, und dass damals die k. k. Regierung mit ihren Anträgen vor die Reichsvertretung treten wird.

Für den Titel 2, „Gemeinschaftliche Civilpensionen" präliminirt die Regierung an ordentlichen Auslagen 271.300 fl. ö. W., das heißt um 40.700 fl. weniger als für das Jahr 1885 bewilligt worden ist. Nach Abschlag der auf die Länder der ungarischen Krone kraft eines zwischen den beiderseitigen Regierungen im Jahre 1869 abgeschlossenen provisorischen Übereinkommens entfallenden 23procentigen Quote (das heißt nach Abschlag von 62.399 fl.) beläuft sich die von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu tragende Quote, nach den Anträgen der Regierung, auf 208.901 fl. ö. W. Für das Jahr 1884 sind in in diesem Titel 352.000 fl. und nach Abzug der auf die ungarische Reichshälfte entfallenden 23procentigen Quote per 74.750 fl. bloß 250.250 fl. bewilligt worden. Der wirkliche Erfolg des Jahres 1885 kann heute noch nicht festgestellt werden; der wirkliche Erfolg aber für das Jahr 1884 beträgt nach den Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums 330.599 fl. 79 kr. ö. W., das ist rund um 5600 fl. mehr als das Finanzgesetz für 1884 bewilligt hatte, aber um rund 29.400 fl. weniger, als die k. k. Regierung für das Jahr 1884 präliminirt hat. Wenn wir nun die Herabmindung des wirklichen Erfolges in diesen auf dem Aussterbeetat befindlichen Ausgaben im Auge behalten, so erblicken wir, dass diese Auslagen sich:

im Jahre 1882 gegen das Jahr 1881 um . . . . . 26.286 fl.
„ „ 1883 „ „ „ 1882 „ . . . . . 24.277 „
„ „ 1884 „ „ „ 1883 „ . . . . . 52.011 „

somit in den drei letzten Jahren, deren Erfolg heute schon vorliegt, um 102,574 fl., das heißt, jährlich im Durchschnitte um 34.191 fl. ö. W. herabgemindert hat. Da nun für das Jahr 1884 im ganzen 325.000 fl. ö. W., für das Jahr 1885 im ganzen . . . . . 312.000 „ „ „
bewilligt worden sind, so glaubt der Budgetausschuss die von der Regierung beanspruchten 271.300 fl. ö. W. um desto mehr bewilligen zu sollen, als ja, wenn man von der für das Vorjahr bewilligten Quote von 312.000 fl. den oben ermittelten jährlichen Herabminderungsdurchschnitt von rund 34.200 fl. in Abschlag bringt, man zu dem Resultate kommt, dass die Regierung mit einem Verlangen von 277.800 fl. für diesen Titel nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung auszugebender Gelder hätte vor die Reichsvertretung treten können. Von den durch die Regierung präliminirten 271.300 fl. ö. W. entfällt auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, da das betreffende Quotenverhältnis bis heutzutage, im Gegensatze zur Beitragsleistung für gemeinsame Angelegenheiten, gesetzlich nicht normirt worden ist, ein 77procentiger Beitrag per 208.901 fl. ö. W. und auf die Länder der ungarischen Krone ein 23procentiger Beitrag per 62.399 fl. ö. W.

Darum beantragt der Budgetausschuss für Capitel 32, Titel 2, „Gemeinschaftliche Civilpensionen"
die Quote von . . . . . 271.300 fl. ö. W.
und nach Abzug der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23procentigen
Quote per . . . . . 62.399 „ „ „
den Betrag von . . . . . 208.901 fl. ö. W.
einzustellen.

Bedeckung.

Die aus den Beiträgen zum Pensionsaufwande der „öffentlichen Sicherheit, der Militär-Polizeiwache, des Studienfondes", dann zum Aufwande „der Remanenten und des Montanwesens" bestehende Bedeckung wird von der Regierung mit 75.241 fl. präliminirt. Im Vorjahre betrug sie 71.254 fl. Der Budgetausschuss beantragt, diesen Betrag (75.241 fl.) für Capitel 38 einzustellen.

Nach obigen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 aufzunehmen:

Capitel	Titel	XV. Pensionsetat.	Ordentliche	Außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Summe
			Gulden ö. W.		
		Staatsausgaben.			
32	1	Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung . .	16,079.000	1.000	16,080.000
	2	Gemeinschaftliche Civilpensionen	271.300	. . . .	271.300
		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23 procentige Quote . . .	62.399	. . . .	62.399
		Verbleiben . .	208.901	. . . .	208.901
		Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) . .	16.287.901	1.000	16.288.901
		Staatseinnahmen.			
38		XV. Pensionsetat	75.241	. . . .	75.241

Wien, 12. Februar 1886.

Stanislaus Ritter v. Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde und Gemeinden.

(Erforderniß: Capitel 33, Titel 1—3.)

1. Für den niederösterreichischen Landesfond wird auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1880, wie im Vorjahre, der Betrag von 50.000 fl. beansprucht.

2. Für den kärntnerischen Landesfond auf Grund des Übereinkommens vom Jahre 1864 eine Subvention von 10.000 fl.

3. Für die Stadtgemeinde Wien auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1874 der unveränderte Jahresbeitrag von 170.000 fl., ferner auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1876 der unveränderliche Jahresbeitrag von 12.000 fl., zusammen 182.000 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, diese Beträge unter die ordentlichen Ausgaben einzustellen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
33		A. An Landesfonde und Gemeinden.			
	1	Landesfond Niederösterreich	50.000	. . . .	50.000
	2	Landesfond Kärnten	10.000	. . . .	10.000
	3	Commune Wien	182.000	. . . .	182.000
		Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . .	242.000

Wien, 5. Februar 1886.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

(Erfordernis: Capitel 34, Titel 1—4. Bedeckung: Capitel 39, Titel 1—3.)

Erfordernis.

Für Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten wurden nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 anfänglich in Anspruch genommen 8,129.204 fl., und zwar an ordentlichen Auslagen 735.820 fl., an außerordentlichen 7,393.384 fl., davon 68.724 für Münzverlust von 298.798 fl. in Gold mit 23 Procent Agio berechnet. Nachher jedoch übertrug die Regierung den Subventionsbetrag von 639.270 fl. für die vom Staate übernommene Vorarlbergbahn in die Abtheilung: Betrieb der Staatsbahnen, wodurch der in Capitel 34 angesprochene Betrag sich auf 7,489.934 fl. (an ordentlichen 735.820 fl., an außerordentlichen 6,754.114 fl.) beläuft. Gegen das Vorjahr 1885 gehalten, für welches 7,516.380 fl. bewilligt wurden, stellt sich der gegenwärtige Anspruch schließlich nur um 26.446 fl. niedriger, trotzdem zwei subventionirte Bahnen (die Mährisch-schlesische Nordbahn und die Vorarlbergbahn) ausgeschieden wurden.

Das Mehrerfordernis für dieses Jahr vertheilt sich auf Titel 1: Lloyd, auf Titel 3 a): Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn, auf Titel 3 c): Österreichische Nordwestbahn, auf Titel 3 e): Erste ungarisch-galizische Eisenbahn, auf Titel 3 f): Ungarische Westbahn, auf Titel 3 h): Erzherzog Albrecht-Bahn, auf Titel i): Mährische Grenzbahn und auf Titel 4: Münzverlust, wohingegen Titel 3 b): Galizische Carl Ludwig-Bahn, Titel 3 d): Südnorddeutsche Verbindungsbahn geringer als im Vorjahre angesetzt erscheinen und der ehemalige Titel 3 c): Mährisch-schlesische Nordbahn, für dieses Jahr infolge des Übereinkommens mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft, sowie der Titel 3 g): Vorarlberger Bahn infolge von Verstaatlichung ganz entfällt. Titel 2: Zittau-Reichenberger Bahn und Titel 3 k): Österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft, werden unverändert wie im Vorjahre angesetzt.

Nach Einbeziehung der Ertragsergebnisse der subventionirten Bahnen während der letzten Monate des Jahres 1885, sowie des Monates Jänners 1886, die bei Zusammenstellung des Staatsvoranschlages noch nicht bekannt waren, in die Berechnung der erforderlichen Garantiebeträge, schlägt der Budgetausschuss vor, nach den zu stellenden Einzelnanträgen beim Erfordernisse für das Jahr 1886 einzustellen: 9,083.812 fl., um 1,593.878 fl. mehr als die Regierung veranschlagt. Bei der Bedeckung hingegen beantragt der Budgetausschuss einzustellen: 74.500 fl., um 60.000 fl. weniger als die Regierung präliminirt, so dass das Nettoerfordernis 9,009.312 fl. betrüge, um 1,014.608 fl. mehr, als die Regierung veranschlagt.

Titel 1.

Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien.

Für diese veranschlagt die Regierungsvorlage: a) als fixe Subvention in Noten 437.022 fl., b) für Vergütung der Suezcanalgebüren 235.798 fl. in Gold, zusammen also 672.820 fl., um 18.820 fl. mehr als im Vorjahre bewilligt wurde, welche Vermehrung die Post b): Vergütung der Suezcanalgebüren betrifft, mit Ausnahme des geringfügigen Betrages von 22 fl. bei der fixen Subvention.

Die thatsächlichen Auslagen für die Suezcanalgebüren betrugen im Jahre:

1881	223.939 fl.
1882	207.983 „
1883	216.356 „
1884	242.476 „
somit im vierjährigen Durchschnitt	222.688 „

Im Hinblick auf die hohe Ziffer des letzten ausgewiesenen Jahres 1884 erscheint der Voranschlag der Regierung als gerechtfertigt und beantragt der Budgetausschuss die unveränderte Einstellung von 672.820 fl. in Titel 1.

Titel 2.

Zittau-Reichenberger Bahn.

Der Garantiezuschuss Österreichs für diese Bahn hat 73·1 Procent von dem Abgange auf die vierprocentige 145.023 Thaler in Gold betragende Verzinsung des Baucapitales von 3,630.560 Thaler zu decken. Dieser Antheil Österreichs macht also 159.236 fl. in Gold aus. Die Regierungsvorlage veranschlagt für das Jahr 1886 wie im Vorjahre 63.000 fl. an erforderlichem Garantiezuschuss.

Der thatsächlich geleistete Garantiezuschuss betrug im Jahre:

1882	68.464 fl.
1883	56.357 „
1884	54.794 „
also im dreijährigen Durchschnitte	59.875 „

Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis und die stets abnehmende Höhe der thatsächlich geleisteten Garantiezuschüsse beantragt der Budgetausschuss für das Jahr 1886 60.000 fl. in Gold, um 3000 fl. weniger, als die Regierungsvorlage veranschlagt.

Titel 3 a).

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Die fixe Garantiesumme beträgt für die Strecke Lemberg-Czernowitz 1,500.000 fl. und für die Strecke Czernowitz-Suczawa 700.000 fl. in Silber. Für erstere Garantieleistung ist die Betriebsrechnung des Vorjahres maßgebend, während für letztere auf Grund der Ertragspräliminarien für das laufende Jahr Vorschüsse geleistet werden. Thatsächlich wurden nachstehende Garantiezuschüsse geleistet im Jahre:

1880	1,366.463 fl.
1881	1,556.561 „
1882	1,868.654 „
1883	1,029.488 „
1884	1,423 775 „

Die Regierungsvorlage veranschlagt das Erfordernis für das Jahr 1886 mit 1,415.000 fl., somit um 8775 fl. weniger, als im Jahre 1884 thatsächlich zugeschossen wurde, und um 345.000 fl. mehr, als im Finanzgesetze für 1885 eingestellt wurde (1,070.000 fl.). Die Betriebseinnahmen der ganzen Bahn betrugen im Jahre 1885 2,925.600 fl., während der Berechnung der Regierung eine Bruttoeinnahme von 3,200.000 fl. zugrunde lag. Darnach muss also der nöthige Garantiezuschuss sich noch um 274.400 fl. höher stellen. Der Budgetausschuss beantragt demnach der Abrundung wegen noch etwas mehr, nämlich 1,700.000 fl., also um 285.000 fl. mehr, als die Regierungsvorlage annahm.

Titel 3 b).

Galizische Carl Ludwig-Bahn.

Der garantirte Reinertrag für die Strecke Lemberg-Podwołoczyska-Brody beträgt wie in den Vorjahren 1,591.400 fl. Thatsächlich wurde an Garantiezuschuss geleistet im Jahre:

1880	689.601 fl.
1881	1,150.755 „
1882	639.597 „
1883	1,091.339 „
1884	988.976 „

Die Regierungsvorlage veranschlagt für das Jahr 1886 die Summe von 963.000 fl., daher um 25.976 fl. weniger, als im Jahre 1884 beansprucht wurde und um 37.000 fl. weniger, als in dem Finanzgesetze für 1885 eingestellt wurde.

Die Betriebseinnahmen der Linie Lemberg-Podwołoczyska-Brody betrugen jedoch im Jahre 1885 bloß 1,838.764 fl. Dies bildet gegenüber den Einnahmen des Vorjahres einen Ausfall von 260.927 fl. Nun nimmt aber die Regierung als Grundlage für ihr Präliminare eine Betriebseinnahme von 2,342.000 fl. an, somit um 503.236 fl. mehr, als thatsächlich eingegangen ist. Dieser starke constatirte Ausfall erfordert eine namhafte Erhöhung des Präliminares, jedoch nicht in der Höhe des Ausfalls an Betriebseinnahmen, da dieser wenigstens theilweise durch die Minderausgaben verringert wird, und weil

der Betriebserfolg der letzten Monate ein etwas besserer ist. Immerhin aber gebietet es die Vorsicht, mindestens 1,300.000 fl. als für 1886 nöthigen Garantiezuschuss anzunehmen und diese Ziffer, welche diejenige der Regierungsvorlage um 337.000 fl. übertrifft, beantragt der Budgetausschuss einzustellen.

Titel 3 c).

Österreichische Nordwestbahn.

Die Garantiesumme wird für 1886 mit 4,121.960 fl. berechnet. Hievon wurde als Garantiezuschuss wirklich geleistet im Jahre:

1880	205.102 fl.
1881	411.678 „
1882	336.610 „
1883	481.565 „
1884	1,853.511 „

Für 1886 beansprucht die Regierungsvorlage 812.000 fl., also um 1,041.511 fl. weniger, als im Jahre 1884 wirklich in Anspruch genommen wurde, jedoch um 312.000 fl. mehr, als im Finanzgesetze für 1885 eingestellt worden ist. Der ungeheuere Unterschied zwischen den Einstellungen in das Finanzgesetz für das Jahr 1884 und 1885 und dem thatsächlich geleisteten Garantiezuschuss im Jahre 1884 rührt daher, dass erstens im Jahre 1884 bei dieser Bahn nicht nur keine Steigerung der Einnahmen wie sie seit 1880 constant stattfand, eintrat, sondern dass dieselben in diesem Jahre um mehr als 500.000 fl. hinter jenen des Vorjahres zurückgeblieben sind, und dass zweitens an außergewöhnlichen Ausgaben, Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrung u. s. w. über 1,000.000 fl. verausgabt wurden, deren Einstellung in die Betriebsrechnung unter der Bedingung der seinerzeitigen Refundirung gestattet wurde. Hiedurch erklärt sich der pro 1884 geleistete Garantiezuschuss von 1,853.511 fl. Es ist befremdlich, dass die Regierung noch am Ende des Jahres 1884 den Voranschlag von bloß 420.000 fl. aufrechthielt, so dass der Budgetausschuss auf Grund der ihm vorliegenden Betriebsausweise denselben auf 500.000 fl. erhöhte, ohne einen Begriff der Größe der nothwendigen außerordentlichen Ausgaben zu haben. Die Regierung erklärt das mit der Annahme, von welcher sie bei Verfassung des Voranschlages ausging, dass die Verhandlungen über Schaffung von Mitteln zur Bedeckung der nöthigen Investition schon zu einem Zeitpunkte zum Abschlusse gelangen werden, um mit solchen Ausgaben die Betriebsrechnung 1885 nicht mehr zu belasten. Das bezügliche Übereinkommen ist jedoch nicht perfect geworden, und wurde am 7. Mai 1885 ein neues Übereinkommen abgeschlossen, welches mit dem Gesetze vom 19. November 1885 sanctionirt wurde. Hiernach würden auch noch im Jahre 1835 beträchtliche Ausgaben für Investitionen in der Betriebsrechnung vorkommen und dürfte der zu leistende Garantiezuschuss für dieses Jahr die Höhe von 1,112.000 fl. erreichen. Vom 1. Jänner 1886 an werden Erweiterungsbauten, Fahrparksanschaffungen u. d. gl. aus dem neuen Anlehen bestritten werden und glaubt die Regierung daher, mit dem veranschlagten Garantiezuschuss von 812.000 fl. das Auslangen zu finden.

Die Bruttoeinnahmen des garantirten Netzes dieser Bahn betrugen im Jahre 1885 7,628.308 fl., um 235.980 fl. weniger als im Vorjahre und um 213.692 fl. weniger, als die Regierung als Grundlage für ihr Präliminare annahm. Die Wahrscheinlichkeit gebietet daher, den Voranschlag der Regierung um mindestens 88.000 fl. auf Grund der verminderten Betriebseinnahmen, ferner um weitere 150.000 fl. zu erhöhen, weil schon im Jahre 1886 ein beträchtlicher Theil des mittels Gesetzes vom 19. November 1885 bewilligten Anlehens von 11 Millionen begeben sein wird und daher die Totalgarantiesumme um die Verzinsungsquote des begebenen Anlehentheils steigen muss. Der Budgetausschuss beantragt demnach als für 1886 nöthigen Garantieausschuss einzustellen 812.000 fl. + 88.000 fl. + 150.000 fl. = 1,050.000 fl., daher um 238.000 fl. mehr, als die Regierung präliminirt.

Titel 3 d).

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der garantirte Reinertrag beträgt wie in den Vorjahren 1,692.408 fl. (davon 982.800 fl. in Noten und 709.608 fl. in Silber). Der thatsächlich geleistete Garantiezuschuss betrug im Jahre:

1880	540.937 fl.
1881	445.365 „
1882	437.003 „
1883	944.550 „
1884	598.805 „

Nun beansprucht die Regierung für das Jahr 1886 in Noten 63.000 fl. und in Silber 410.000 fl., zusammen also 473.000 fl., um 125.805 fl. weniger, als im Jahre 1884 in Anspruch genommen wurde, und um 169.000 fl. weniger, als im Finanzgesetze für 1885 eingestellt worden ist. Die Betriebseinnahmen der Bahn betrugen im Jahre 1885 2,650.977 fl., was gegen das Vorjahr 1884 eine Verminderung von 109.844 fl. ergibt. Da die Regierung jedoch ihren Voranschlag auf die Annahme stützt, dass die Bruttoeinnahmen 3,064.500 fl. betragen werden, so ist selbst unter der Voraussetzung, dass auch die Ausgaben etwas unter dem Voranschlage bleiben, die Einstellung eines um 327.000 fl. höheren Betrages geboten. Der Budgetausschuss beantragt demnach die Einstellung eines Garantiezuschusses von 63.000 fl. in Noten und von 737.000 fl. in Silber; zusammen von 800.000 fl.

Titel 3 e).

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Der Garantiezuschuss wird wie in den Vorjahren mit 969.000 fl. in Silber berechnet. Im Jahre 1880 betrug noch überdies das Betriebsdeficit 69.789 fl. und im Jahre 1881 92.842 fl., im Jahre 1882 verschwand das Betriebsdeficit und wurde der Garantiezuschuss nurmehr in der Höhe von 953.328 fl., im Jahre 1883 nurmehr in der Höhe von 951.136 fl. geleistet. Im Jahre 1884 erschien wieder außer der vollen Garantiesumme von 969.000 fl. ein Betriebsdeficit von 55.112 fl. Die Regierungsvorlage veranschlagt nun außer dem Garantiezuschuss von 969.000 fl. für das Jahr 1886 noch einen Betriebsdeficitvorschuss von 230.000 fl. Dieser Voranschlag ist um 175.000 fl. ungünstiger als das thatsächliche Erfordernis für das Jahr 1884 und um 271.500 fl. ungünstiger als die Einstellung in das Finanzgesetz für das Jahr 1885.

Die Betriebseinnahmen des Jahres 1885 betrugen 539.844 fl., um 98.582 fl. weniger als im Vorjahre. Angesichts dieses Ergebnisses und namentlich mit Rücksicht auf das höchst ungünstige Erträgnis von 42.335 fl. im letzten ausgewiesenen Monate December, findet der Budgetausschuss keinen Anlass, die Regierungsvorlage abzuändern und beantragt die unveränderte Einstellung von 969.000 fl. in Silber und von 230.000 fl. in Noten.

Titel 3 f).

Ungarische Westbahn.

Die Annuität für das concessionsmäßige Anlagecapital beträgt 331.009 fl., außerdem hatte die österreichische Strecke im Jahre 1880 16.458 fl. und im Jahre 1881 58.154 fl. Betriebsdeficit. Das Jahr 1882 wies einen Reinertragsüberschuss aus, was den Garantiezuschuss in jenem Jahre auf 284.814 fl. herabminderte. Im Jahre 1883 war wieder ein Betriebsdeficit von 28.848 fl. vorhanden, welches den Garantiezuschuss auf 359.857 fl. brachte. Wieder günstiger war das Jahr 1884, in welchem der Reinertrag den Garantiezuschuss auf 285.358 fl. herabdrückte. Für das Jahr 1886 veranschlagt die Regierung 299.000 fl., somit um 13.642 fl. mehr, als im Jahre 1884 erforderlich waren und um 9000 fl. mehr, als im Finanzgesetze im Jahre 1885 eingestellt wurden.

Die Betriebseinnahmen der österreichischen Strecke der ungarischen Westbahn betrugen im Jahre 1885 474.880 fl., um 29.620 fl. mehr als im Vorjahre und um 17.380 fl. mehr, als die Regierung zur Grundlage ihres Voranschlages macht. Es ist somit erlaubt, mindestens 9000 fl. weniger als die Regierung veranschlagt, anzunehmen und beantragt der Budgetausschuss demgemäß die Einstellung von 290.000 fl.

Titel 3 g.)

Erzherzog Albrecht-Bahn.

Die Garantiesumme wird für 1886 unverändert mit 954.137 fl. angenommen. Thatsächlich wurde an Garantiezuschuss geleistet im Jahre

1880	884.290 fl.
1881	883.898 „
1882	1,002.381 „
1883	803.863 „
1884	878.150 „

Für 1886 veranschlagt die Regierung 827.960 fl., um 50.190 fl. weniger, als im Jahre 1884 erforderlich war, jedoch um 115.580 fl. mehr, als im Finanzgesetze für 1885 eingestellt wurde. Die Bruttoeinnahmen der Bahn betrugen im Jahre 1885 794 371 fl., um 21.786 fl. mehr als im Vorjahre. Jedoch wird dieses günstige Ergebnis mehr als aufgewogen durch die große Steigerung der Ausgaben, welche sich im Jahre 1885 auf 722.540 fl. beziffern, so dass der ganze Reinertrag 71.131 fl. beträgt. Wenn man diesen Betrag von der ganzen Garantiesumme von 954.137 fl. abzieht, so verbleiben 883.006 fl. Es ist leider mehr als ein Grund vorhanden, die Erhöhung der Ausgaben, welche im Jahre 1885 stattfand, auch für 1886 anzunehmen; denn infolge der ungünstigen Inundationsverhältnisse werden ausgedehnte Reparaturen bei Brücken und Durchlässen nothwendig. Auch muss eine größere Neulage von Schienen stattfinden, nämlich über 1000 Tonnen, anstatt der 300 Tonnen der vergangenen Jahre. Der Budgetausschuss beantragt, geleitet von diesen Erwägungen, pro 1886 als Garantiezuschuss einzustellen 880.000 fl., um 52.040 fl. mehr, als die Regierung veranschlagt.

Titel 3 h).

Mährische Grenzbahn.

Die fixe Garantiesumme beträgt 336.000 fl. Thatsächlich wurden zugeschossen im Jahre

1880	327.401 fl.
1881	279.519 „
1882	318.879 „
1883	293.047 „
1884	329.816 „

Für das Jahr 1886 veranschlagte die Regierung ursprünglich 296.430 fl., um 33.386 fl. weniger, als im Jahre 1884 erforderlich war, jedoch um 17.930 fl. mehr, als im Finanzgesetz für das Jahr 1885 eingestellt wurde.

Die Betriebseinnahmen der Bahn lieferten im Jahre 1885 ein ungünstiges Ergebnis, sie betrugen nämlich 334.067 fl., um 29.245 fl. weniger als im Vorjahre (= 363.311 fl.) für die garantirte Strecke. Und trotzdem stiegen die Auslagen etwas und betrugen 359.500 fl., um 2073 fl. mehr als im Vorjahre. Es erscheint demnach im Jahre 1885 ein Betriebsdeficit von 25.133 fl., welches zu der Totalgarantiesumme von 336.000 fl. hinzugerechnet werden muss, was den für 1886 erforderlichen Garantiezuschuss auf 361.000 fl. bringt, und diesen Betrag beantragt der Budgetausschuss einzustellen.

Titel 3 i).

Österreichisch-ungarische Staatsbahngesellschaft.

Das garantirte Reinerträgnis besteht in der dreiprocentigen Verzinsung und zur Amortisirung des Baucapitales von 51,545.640 Francs 45 Centimes mit Schluss des Jahres 1884 erforderlichen Summe, gegenwärtig 6,692.937 Francs 14 Centimes betragend, welche nach dem Übereinkommen vom 1. Juli 1876 nach dem Curse der Devise Paris umgerechnet ist. Der Franc wird für 1886, entsprechend dem im Staatsvoranschlage überhaupt angenommenen Goldcurse von 24 Procent, mit 49·6 kr. berechnet und wird darnach das garantirte Reinerträgnis mit 3,319.693 fl. angenommen, gegenüber den 3,170.477 fl. des Vorjahres, also um 149.216 fl. höher. Der wirklich geleistete Garantiezuschuss betrug im Jahre

1880	802.536 fl.
1881	686.357 „
1882	358.000 „
1883	183.639 „
1884	438.877 „

Für das Jahr 1886 veranschlagt die Regierung 400.000 fl., somit um 38.877 fl weniger, als im Jahre 1884 erforderlich war und ebensoviel, als in dem Finanzgesetze 1885 eingestellt worden ist.

Die Bruttoeinnahmen des garantirten neuen Netzes der Bahn betrugen im Jahre 1885: 4,662.000 fl., daher um 164.000 fl., weniger als im Vorjahre. Nun hat aber die Regierung als Grundlage ihres Präliminares eine Bruttoeinnahme von 4,985.000 fl. angenommen, somit eine um 323.000 fl. stärkere Betriebseinnahme vorausgesetzt. Selbst wenn man annimmt, dass die Ausgaben der Bahn von der Regierung für 1886 ebenfalls entsprechend höher angesetzt wurden, so gebietet immerhin die Vorsicht, mindestens die Hälfte des nachgewiesenen Ausfalls (= 160.000 fl.) der präliminirten Zuschussziffer hinzu-

zufügen. Außerdem müssen weitere 149.000 fl. dem Garantieerfordernisse des Jahres 1886 hinzugefügt werden, da ja vorstehend nachgewiesen wurde, dass die Verzinsung des Baucapitals sich im Jahre 1886 um diesen Betrag erhöhen wird. Der Budgetausschuss beantragt demnach der Abrundung halber die Einstellung von 700.000 fl., das heißt von 300.000 fl. mehr, als die Regierung präliminirt.

Titel 4

Münzverlust.

Denselben nimmt die Regierungsvorlage von 298.798 fl. in Gold zu 23 Procent in der Höhe von 68.724 fl. an.

Gemäß einem Beschlusse des Budgetausschusses wird hier wie im ganzen Staatsvoranschlage für 1886 das Goldagio zu 24 Procent, also um 1 Procent höher als die Regierung annahm, berechnet. Diese Erhöhung um 1 Procent ergibt für den ganzen Münzverlust 2988 fl. mehr, als die Regierung einstellt. Da aber bei der Zittau-Reichenberger Bahn beantragt wurde, 3000 fl. in Gold weniger einzustellen, so entfallen hiefür wieder 720 fl. an Münzverlust, so dass schließlich 70.992 fl. die Ziffer ist, welche sich aus beiden Berechnungen für den Münzverlust ergibt. Der Budgetausschuss beantragt demnach einzustellen 70.992 fl., also um 2268 fl. mehr, als die Regierung präliminirt.

Bedeckung.

Als solche veranschlagt die Regierungsvorlage:

1. Die Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen der garantirten Bahnen auf die vierprocentigen Zinsen und auf die Capitalschuld für die vom Ärar gezahlten Garantievorschüsse, und zwar:

a) Die Abschlagszahlungen auf die vierprocentige Zinsenschuld von der

Kaschau-Oderberger Bahn.

Diese Bahngesellschaft leistete bereits an Rückzahlungen im Jahre 1882 (für 1881) 207.476 fl., im Jahre 1883 (für 1882) 184.399 fl., im Jahre 1884 (für 1883) 206.231 fl. und endlich im Jahre 1885 (für 1884) 161.807 fl. Für das Jahr 1886 veranschlagte die Regierungsvorlage ursprünglich bloß 100.900 fl., um 60.907 fl. weniger, als im Jahre 1884 thatsächlich einging, und um 79.100 fl. weniger, als in dem Finanzgesetz für das Jahr 1885 eingestellt worden ist.

Die Betriebseinnahmen der österreichischen Strecke der Bahn betrugen im Jahre 1885 1,445.731 fl., um 15.350 fl. weniger als im Vorjahre. Hiezu kommt noch, dass im Jahre 1885 die Ausgaben sehr beträchtlich stiegen, und dass die Investitionen auf Schienenumlegung, Fahrparksvermehrung u. d. gl. nicht nur den Reservefonds der Gesellschaft erschöpften, sondern noch weitere 40.000 fl. erforderten, so dass im Jahre 1886 von der Rückzahlungsquote der Gesellschaft vorschussweise der Betrag von 40.000 fl. zurückerstattet werden muss. Hienach stellte sich die Rückzahlungsquote des Jahres 1886 um 15.000 fl. + 40.000 fl., somit zusammen um 55.000 fl. geringer, als die von der Regierung ursprünglich präliminirte Summe. Der Budgetausschuss beantragt demnach die Einstellung von nur 45.900 fl.

b) Die Abschlagszahlungen auf die Capitalschuld für die vom Staate geleisteten Garantiezuschüsse von der

Brünn-Rossitzer Bahn.

Diese Bahn leistete als Hälfte des Überschusses über den garantirten Reinertrag an Rückzahlungen im Jahre 1881 1970 fl., im Jahre 1882 12.188 fl., im Jahre 1883 28.774 fl. und im Jahre 1884 23.642 fl.

Für 1886 nimmt die Regierung 23.600 fl. an, fast genau so viel, als im Jahre 1884 geleistet wurde und um 900 fl. weniger, als in dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 eingestellt worden ist. Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Einstellung von 23.000 fl.

2. Die sechsprocentigen Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen.

An solchen veranschlagt die Regierung 10.000 fl. Diese Einnahme ist aber, was wohl ein günstiges Zeichen der steigenden Richtigkeit von Auszahlungen abgibt, in steter Abnahme begriffen und betrug im Jahre 1883 6899 fl. und im Jahre 1884 nur mehr 4428 fl. Der Budgetausschuss beantragt daher als wahrscheinlicher die Einstellung von bloß 5000 fl., um 5000 fl. weniger, als die Regierung annahm.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zu dem Finanzgesetze für 1886 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
			Gulden in österr. Währung		
34		**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
		B. An Verkehrsanstalten.			
	1	Österreichisch-ungarischer Lloyd, für die Fahrten nach Ostindien:			
		a) Subvention in Noten . . . . 437.022 fl.			
		b) Vergütung der Suezcanalgebüren in Gold . . . . . 235.798 „	672.820	. . . .	672.820
	2	Zittau-Reichenberger Bahn in Gold	60.000	. . . .	60.000
	3	Als 4procentige Vorschüsse:			
		a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn	. . . .	1,700.000	1,700.000
		b) Galizische Carl Ludwig-Bahn	. . . .	1,300.000	1,300.000
		c) Österreichische Nordwestbahn	. . . .	1,050.000	1,050.000
		d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Noten	. . . .	63.000	63.000
		„ Silber	. . . .	737.000	737.000
		e) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn „ „	. . . .	969.000	969.000
		„ Noten	. . . .	230.000	230.000
		f) Ungarische Westbahn	. . . .	290.000	290.000
		g) Erzherzog Albrecht-Bahn	. . . .	880.000	880.000
		h) Mährische Grenzbahn	. . . .	361.000	361.000
		i) Oesterreichisch-ungarische Staatsbahngesellschaft: Ergänzungsnetz in Noten	. . . .	700.000	700.000
		Summe .	732.820	8,280.000	9,012.820
	4	Münzverlust von 295.798 fl. in Gold, (24 Procent)	. . . .	70.992	70.992
		Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	732.820	8,350.992	9,083.812

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
39		**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
		B. An Verkehrsanstalten.			
	1	Abschlagszahlungen aus den Reinerträgnissen:			
		a) Auf die Zinsenschuld von der Kaschau-Oderberger Bahn	. . . .	45.900	45.900
		b) Auf die Capitalschuld von der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . .	23.600	23.600
	2	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . .	5.000	5.000
	3	Münzgewinn	. . . .	. . . .	. . . .
		Summe (Capitel 39, Titel 1—3) .	. . . .	74.500	74.500

Wien, 18. Februar 1886.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

(Erfordernis: Capitel 35, Titel 1—5.)

Die k. k. Regierung beansprucht:

Für den galizischen Grundentlastungsfond den fixen Jahresbeitrag von 2,625.000 fl. und für den Krainer Grundentlastungsfond die fixe Jahressubvention von 175.000 fl., ferner an unverzinslichen Vorschüssen für die Bukowina 372.190 fl. und für Kärnten 130.000 fl., schließlich mit fünf Procent verzinsliche Vorschüsse für Krain per 60.554 fl.

Die für Galizien, Krain und Kärnten beanspruchten Summen per 2,625.000 fl., 175.000 fl und 130.000 fl. sind fixe Beträge. Die Vorschüsse für die Bukowina und Krain basiren auf den Erfordernissen der Detailvoranschläge der betreffenden Grundentlastungsfonde, welche dem Staatsvoranschlage beigefügt sind. Im verflossenen Jahre wurden für die Bukowina 377.000 fl. (+ 4.810 fl.), für Krain 73.000 fl. (+ 12.446 fl.) eingestellt.

Der Budgetausschuss beantragt:

Es seien pro 1886 für die Grundentlastungsfonde

1. von Galizien	2,625.000 fl.
2. der Bukowina	372.000 „

im Extraordinarium,

3. für Kärnten	130.000 „
4. für Krain an Jahressubvention	175.000 „

als ordentliche Ausgabe, und

5. für Krain als fünfprocentige Vorschüsse	60.000 „

als ordentliche Ausgabe,

zusammen . . 3,362.000 fl.

einzustellen.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		XVI. Subventionen und Dotationen:			
35		C. An einige Grundentlastungsfonde.			
	1	Für Galizien	. . . .	2,625.000	2,625.000
	2	„ die Bukowina	. . . .	372.000	372.000
	3	„ Kärnten	130.000	. . . .	130.000
	4	„ Krain (Jahressubvention)	175.000	. . . .	175.000
	5	„ Krain (fünfprocentige Vorschüsse)	. . . .	60.000	60.000
		Summe (Capitel 35, Titel 1—5) .	305.000	3,057.000	3,362.000

Wien, 5. Februar 1886.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVII. Staatsschuld.

(Erfordernis: Capitel 36, Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 40, Titel 1, 2.)

Das Gesammterfordernis für die Staatsschuld ist präliminirt mit . . . . . 122,091.180 fl.
während für 1885 eingestellt wurden . . . . . 120,508.762 „

Die Anforderung für 1886 ist demnach größer um . . . . . 1,582.418 fl.
und wird verursacht durch die höhere Ziffer der Schuldentilgung, den größeren Münzverlust, hauptsächlich aber durch die zum erstenmale hier eingestellten Posten für Verzinsung und Tilgung von Eisenbahnschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen im Gesammtbetrage von 799.652 fl.

Zinsen der allgemeinen Staatsschuld.

Das Erfordernis für die Zinsen der allgemeinen Staatsschuld wird beziffert mit . 115,122.622 fl.
und ist demnach gegenüber dem für 1885 eingestellten per . . . . . 115,412.998 „

geringer um . . 290.376 fl.

Post 1.

Ältere consolidirte Staatsschuld.

Bei dem ungeänderten Capitalienstande von 3,775.618 fl. W. W. wird das Zinsenerfordernis veranschlagt wie im Vorjahre mit 28.151 fl. ö. W.

Post 2.

Neuere consolidirte in Noten verzinsliche Convertirungsschuld.

Das Zinsenerfordernis für die bis Ende 1884 angegebenen Titres beträgt . . . 58,258.147 fl.
Auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 war für Tilgungszwecke dieses Jahres durch eine Neuemission zu beschaffen der Betrag von 8,364.305 fl. Thatsächlich sind zu diesem Zwecke bis Ende 1885 10,000.000 fl. mit dem Erlöse von 8,246.798 fl. 42 kr. emittirt worden und ist zur Beschaffung des Restes noch die Veräußerung einer Partie Titres nöthig. Wenn nun auch für den zu begebenden Rest der Preis um einen Bruchtheil niedriger angenommen würde, als der letzte Erfolg ausweist, so dürfte die Einstellung eines Nominalcapitals von 10,150.000 fl. und das Jahreserfordernis an Zinsen mit 426.300 fl. der Wirklichkeit sehr nahe kommen.

Für das Jahr 1886 wird das Erfordernis für Tilgungen mit 8,549.073 fl. präliminirt. Da jedoch bei der am 2. Jänner 1886 stattgehabten Ziehung der Mailand-Como-Rentenscheine 620 Stück mit dem Capitale von 9114 fl. ö. W. in der gezogenen Serie 11 dem Vermögen der bestandenen Staats-

depositenkasse gehörten und bereits getilgt sind, so vermindert sich das Tilgungserfordernis um diese Summe, und mit Hinzuziehung der Gewinnste (nach Abzug der Steuer) per 411 fl. um 9525 fl., weshalb das Tilgungserfordernis zu veranschlagen ist mit 8,539.548 fl., zu dessen Deckung bei Annahme des Curses von 82 die Emittirung von 10,414.050 fl. mit einem halbjährigen Zinsenerfordernisse von 218.695 fl. nothwendig erscheint.

Demnach beträgt das Zinsenerfordernis für 1886 der in Noten verzinslichen Convertirungsschuld 58,903.142 fl.

Post 3.

Neuere consolidirte in Silber verzinsliche Convertirungsschuld.

Mit Ende 1884 belief sich das Zinsenerfordernis auf . . . . . 41,894.983 fl.

Hiezu kommen die Zinsen des auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 zu emittirenden Silberrente mit dem Betrage von . . . . . 28.476 „

welche mit Rücksicht auf die thatsächlich bis auf einen geringen Theil erfolgte Begebung mit dieser Summe einzustellen sind.

Für Tilgungszwecke des Jahres 1886 wird aber die Aufbringung der Summe von 611.650 fl. durch Emission von 736.900 fl. Silberrente im Curse von 83 präliminirt. Hiebei ist der Münzverlust bei der Amortisation des Domänenanlehens auf Grund der Devise London 124 zugrunde gelegt. Diese Annahme entspricht den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr und wird daher beantragt, den Londoner Wechselcurs mit $125\frac{1}{2}$ in Rechnung zu stellen, wodurch sich heuer das Erfordernis auf 622.178 fl., die Emission bei Festhaltung des Curses von 83 auf 737.560 fl., demnach das halbjährige Zinsenerfordernis auf . . . . . 15.488 „

stellt. Hienach beträgt das Zinsenerfordernis der ganzen Post . . . . . 41,938.947 fl.

Post 4.

Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.

1. Lottoanlehen vom Jahre 1854. Ende December 1885 betrug der Capitalienstand 29,925.000 fl. Das Nettozinsenerfordernis beträgt 1,014.720 fl.

2. Lottoanlehen vom Jahre 1860. Ende December 1885 betrug der Capitalienstand 161,986.800 fl. Das Nettozinsenerfordernis stellt sich auf 6,404.472 fl.

Das Gesammtzinsenerfordernis beider Losgattungen macht demnach aus 7,419.192 fl.

Post 5.

1. Cameralpassivcapitalien in Ungarn. Das fünfprocentige Capital wird Ende December 1885 ausgewiesen mit 17.000 fl., die Zinsen nach Abzug der Steuer betragen 803 fl.

2. Cameralpassivcapitalien in Croatien. Das fünfprocentige Capital wird Ende December 1885 ausgewiesen mit 15.000 fl., die Zinsen nach Abzug der Steuer betragen 709 fl.

3. Wien-Gloggnitzer Eisenbahnprioritätsschuld vom Jahre 1845. Das fünfprocentige Capital wird Ende December 1885 ausgewiesen mit 675.000 fl.; die Nettozinsensumme beträgt 30.121 fl.

4. Wien-Gloggnitzer Eisenbahnprioritätsschuld vom Jahre 1849. Das fünfprocentige Capital wird Ende December 1885 ausgewiesen mit 400.700 fl., an Nettozinsen werden berechnet 18.106 fl.

Die Zinsensumme dieser vier Schuldenkategorien, welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegen, beträgt demnach 49.739 fl.

Post 6.

Die Laudemialentschädigungscapitalien am Grundentlastungsfonde beliefen sich Ende December 1885 auf 15,421.234 fl. und ist die hieraus resultirende, einer Steuer nicht unterliegende Zinsensumme 755.970 fl.

Post 7.

Das Darlehen der Bodencreditanstalt, mit 5½ Procent verzinslich, wurde Ende December 1885 ausgewiesen mit 43,842.380 fl.; die steuerfreien Zinsen betragen unter Berücksichtigung des Zinsenabfalles 2,400.696 fl.

Post 8.

Schwebende Schuld.

1. Cautionen und Depositen. Die bei der Reichscentralkasse und bei den übrigen Kassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erliegenden Cautionen und Depositen werden veranschlagt mit 1,010.467 fl., der Abfall wird angenommen mit 192.000 fl. und die abgerundete Summe des Zinsenerfordernisses mit Berücksichtigung des ungleichen Procentsatzes wird veranschlagt mit 41.200 fl.

2. Partial-Hypothekaranweisungen. Im Umlaufe waren im Jahre 1885:

Ende	Jänner	67,916.742 fl. 50 kr.
„	Februar	92,020.442 „ 50 „
„	März	95,431.642 „ 50 „
„	April	96,464.812 „ 50 „
„	Mai	99,564.362 „ 50 „
„	Juni	98,201.962 „ 50 „
„	Juli	84,714.562 „ 50 „
„	August	74,400.462 „ 50 „
„	September	76,488.012 „ 50 „
„	October	76,270.462 „ 50 „
„	November	73,616.612 „ 50 „
„	December	73,748.362 „ 50 „
„	Jänner 1886	87,352.512 „ 50 „

Vorsichtsweise musste wie bisher die Möglichkeit des Umlaufes bis zum Höchstbetrage in Anschlag gebracht und demnach bei dem gegenwärtigen Procentsatze das Zinsenerfordernis mit drei Millionen veranschlagt werden.

Die Zinsen der schwebenden Schuld sind demnach mit 3,041.200 fl. einzustellen.

Post 9.

Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle. Der Rentenstand beträgt 563.102 fl., und nach Abzug der Steuer ist das Jahreserfordernis . . . . . 450.482 fl.

Post 10.

Die unter der Benennung „Verschiedene andere Entschädigungsrenten" zusammengefassten Passiven erfordern den Gesammtbetrag von . . . . . 45.258 fl.

Post 11.

Zahlungen an fremde Regierungen. Die Entschädigung an die königlich bayerische Regierung beträgt . . . . . 87.500 fl.

Zusammengefasst stellt sich das Gesammterfordernis an Zinsen für die allgemeine Staatsschuld folgendermaßen heraus:

1.	ältere consolidirte Staatsschuld	28.151 fl.
2.	neuere consolidirte in Noten verzinsliche Convertirungsschuld	58,903.142 „
3.	neuere consolidirte in Silber verzinsliche Convertirungsschuld	41,938.947 „
	neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld:	
4.	welche der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegt	7,419.192 „
5.	welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt	49.739 „
6.	steuerfrei, in Noten verzinslich	755.970 „
	Fürtrag	109,095.141 fl.

Übertrag .	109,095.141 fl.
7. steuerfrei in Silber oder ausländischer Währung verzinslich	2,400.696 „
8. Schwebende Schuld	3,041.200 „
9. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle	450.482 „
10. Verschiedene andere Entschädigungsrenten	45.258 „
11. Zahlungen an fremde Regierungen in Silber	87.500 „
zusammen . .	115,120.277 fl.
Hievon ab der Beitrag der Länder der ungarischen Krone	30,164.235 „
verbleibt als reines Zinsenerfordernis	84,956.042 fl.

Post 12.

Münzverlust.

Die Zinsen des Domänenanlehens im Betrage von 2,400.696 fl. ö. W. sind in Silber ö. W. oder in einer ausländischen Währung, auf welche die Schuldscheine und Pfandbriefe lauten, nach Wahl des Gläubigers zahlbar und wurde bis nun stets englische Währung optirt. Die Umwandlung in österreichische Währung wird im Voranschlage auf Basis des Curses von 124 durchgeführt. Da aber seit Verfassung des Voranschlages die Devise London jenen Curs bedeutend überschritten hat, dürfte, um den thatsächlichen Verhältnissen nahe zu kommen, der Curs von 125½ anzunehmen sein. Sonach ergibt sich bei dieser Zinsensumme ein Münzverlust von . . . . . 612.177 fl.

B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.

Ordentliches Erfordernis.

Post 1.

Rückzahlung an Staats-Lotto-Anlehenscapitalien und Gewinnsten.

Die Anforderung beziffert sich mit 7,111.412 fl. Bei der vorletzten am 2. Jänner 1886 stattgefundene Ziehung der Mailand-Como-Rentenscheine wurde die Serie 11 gehoben. In derselben sind 620 Stücke à 14 fl. C. M. Capital, zusammen 8680 fl. C. M. oder 9114 fl. ö. W., welche aus dem Vermögen der bestandenen Staatsdepositenkasse bereits getilgt sind und sonach nicht mehr zur Zahlung gelangen.

Dasselbe gilt auch für die vier erzielten höheren Nettogewinnste, welche sich zusammen auf 411 fl. ö. W. beziffern.

Es vermindert sich sonach das Tilgungserfordernis in Noten um 9525 fl. ö. W., welches demnach bei dieser Post auf 7,783.365 fl. und nach Abzug der 20procentigen Gebür auf 7,101.845 fl. richtigzustellen ist.

Post 2.

Einlösung von Privateisenbahnen.

1. Von der Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld werden im Jahre 1886 fällig die 32. Rate des Anlehens vom Jahre 1845	75.000 fl. C. M.
die 25. Rate des Anlehens vom Jahre 1849	35.000 „ „ „
2. Von der Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn wird fällig die 37. Rate mit	3.500 „ „ „
Summe . .	113.500 fl. C. M.
oder	119.175 fl. ö. W.

Post 3.

Rückzahlung an Laudemial-Entschädigungs-Capitalien.

Nach den bestehenden Tilgungsplänen ist an acht Grundentlastungsfonde zu berichtigen die Gesammtsumme von . . . . . 1,222.486 fl.

Post 4.

Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt.

Von diesem Anlehen wird im Jahre 1886 fällig die 39. und 40. Rate mit der Gesammtsumme von . . . . . 784.104 fl.

Post 5.

Rückzahlung der schwebenden Schuld.

Die Rückzahlung an Cautionen mit Depositen wird für das Gegenstandsjahr veranschlagt mit . . . . . 96.000 fl.

Außerordentliches Erfordernis.

Münzverlust.

Die unter Post 4 angeführte Amortisationsquote des Domänenanlehens wird nach den Bestimmungen des diesfälligen Übereinkommens und mit Rücksicht auf die bisherige Gepflogenheit in englischer Währung berechnet. Die Vorlage nimmt für den hienach zu berechnenden Münzverlust den Londoner Wechselcurs mit 124 an. Aus dem bei Post 12 des Zinsenerfordernisses angegebene Grunde wäre auch hier vorsichtsweise der Curs von 125½ der Berechnung zugrunde zu legen und daher der Münzverlust für diese Post mit 199.947 fl. einzustellen.

Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

C. Donauregulirungsanlehen.

1. Von dem Anlehen von 24 Millionen werden fällig Zinsen . .	1,074.650 fl.	
Capitalien und Gewinnste	365.300 „	
		1,439.950 fl.
2. Vom Anlehen von 6,224.300 fl., Zinsen	290.235 fl.	
Capitalien	67.600 „	
		357.835 „
Die Regiekosten beider Anlehen werden veranschlagt mit		2.215 „
Gesammterfordernis		1,800.000 fl.

Auf jeden der drei Interessenten: Staat, Land Österreich unter der Enns und Stadt Wien entfällt hienach ein Drittheil mit . . . . . 600.000 fl.

D. Annuität an die Südbahn.

Die für die Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume den Staat treffende Annuitätszahlung ist unverändert mit 762.047 fl. einzustellen.

E. Zinsen von Renteobligationen.

1. Die Zinsen der vierprocentigen Goldrenteobligationen sind bei dem ungeänderten Capitalienstande mit dem vorjährigen Betrage von . . . . . 13,634.008 fl. einzustellen.

2. Die Zinsen der fünfprocentigen Märzrente betrugen mit Ende December 1884 7,720.995 fl. Auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 sind acht Millionen Gulden zu beschaffen, welche bisher nicht begeben wurden und die mit Rücksicht auf den dermaligen Curs al pari können angesetzt werden, weshalb sich das Zinsenerfordernis um 400.000 fl. auf 8,120.995 fl. erhöht.

Das ordentliche Erfordernis für Zinsen dieser Renteobligationen wird demnoch einzustellen sein mit 21,755.003 fl.

Außerordentliches Erfordernis.

Bei den Zinsen der Goldrenteobligationen (13,634.008 fl.) wird ein Münzverlust von 23 Procent präliminirt. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des Goldagios wird ein Curs von 24 Procent nicht zu hoch angesetzt erscheinen. Es wird demnach beantragt, den Münzverlust mit 3,272.161 fl. einzustellen.

F. Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, hatte die Staatsverwaltung für die Einlösung der Bahn Pilsen-Priesen in vierprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen hinauszugeben die Summe von 7,157.600 fl. und die auf der Bahn haftende Prioritätsschuld von 11,940.000 fl. in vierprocentige Staatstitres umzutauschen. Nach der Convocation der von der Gesellschaft herausgegebenen Titres erscheint die Durchführung perfect und sind demnach gegenwärtig hier einzustellen nach Abrechnung der im Jahre 1885 in Abfall gekommenen 13.800 fl. und 22.500 fl.

a) als vierprocentige Zinsen der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	285.752 fl.
b) als vierprocentige Eisenbahn-Staatsprioritätsobligationen	476.700 „
Summe . .	762.452 fl.

G. Zinsen der schwebenden Schuld.

Der wechselnde Capitalienstand an Cautionen und Depositen wird veranschlagt mit beiläufig 1,500.000 fl., deren Zinsfuß mit drei, vier und fünf Procent angenommen und die Gesammtzinsensumme mit 71.700 fl. präliminirt wird.

H. Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen.

Auf Grund des Tilgungsplanes werden von den ausgegebenen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen verlost und eingelöst	13.800 fl.
und von den Prioritätsobligationen	23.400 „
Das Erfordernis für die Tilgung beträgt demnach	37.200 fl.

I. Rückzahlung der schwebenden Schuld.

Von den Cautionen und Depositen werden zur Rückzahlung präliminirt 57.000 fl.

Bedeckung.

Außerordentliches Erfordernis.

1. Für Tilgungszwecke sind nach der bei Post 2 und 3 gegebenen Darstellung im Jahre 1886 zu emittiren 10.414.050 fl. mit dem Erlöse von	8,539.521 fl.
und 737.560 fl. Silberrente mit dem Erlöse von	612.175 „
Summe . .	9,151.696 fl.
2. An Cautionen und Depositen dürften eingehen	60.000 „
zusammen . .	9,211.696 fl.

Das Zinsen- und Capitalserfordernis der Staatsschuld stellt sich im Vergleiche zu den beiden Vorjahren folgendermaßen dar:

	1884	1885	1886 exclusive Eisenbahn-Staatsschulden	1886 inclusive Eisenbahn-Staatsschulden
Zinsen aller Schuldgattungen . . .	106,006.567	107,869.980	107,973.456	108,735.908
Tilgung der Staatsschulden	12,036.517	9,178.477	9,401.207	9,438.407
Münzverlust	3,259.269	3,459.305	4,084.285	4,084.285
im ganzen *) . .	121,302.353	120.507.762	121,458.948	122,258.600

*) Exclusive der Regiekostenquote bei dem Donauregulirungsanlehen.

Der Budgetausschuss beantragt, es sei in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben.	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
			XVII. Staatsschuld.	Gulden österreichische Währung		
			Allgemeine Staatsschuld.			
36	1	1	A. Zinsen	115,120.277	. . . . .	115,120.277
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	30,164.235	. . . . .	30,164.235
			Verbleiben . .	84,956.042	. . . . .	84,956.042
		2	Münzverlust	. . . . .	612.177	612.177
			Summe (Titel 1, §§. 1—2) . .	84,956.042	612.177	85,568.219
	2	1	B. Schuldentilgung	9,323.610	. . . . .	9,323.610
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	150.000	. . . . .	150.000
			Verbleiben . .	9,173.610	. . . . .	9,173.610
		2	Münzverlust	. . . . .	199.947	199.947
			Summe (Titel 2, §§. 1—2) . .	9,173.610	199.947	9,373.557
			Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
	3		C. Donauregulirungsanlehen	600.000	. . . . .	600.000
	4		D. Annuität an die Südbahn	762.047	. . . . .	762.047
	5	1	E. Zinsen von Renteobligationen	21,755.003	. . . . .	21,755.003
		2	Münzverlust	. . . . .	3,272.161	3,272.161
			Summe (Titel 5, §§. 1—2) . .	21,755.003	3,272.161	25,027.164
	6		F. Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen	762.452	. . . . .	762.452
	7		G. Zinsen der schwebenden Schuld	71.700	. . . . .	71.700
	8		H. Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen	37.200	. . . . .	37.200
	9		I. Rückzahlung der schwebenden Schuld	57.000	. . . . .	57.000
			(Capitel 36, Titel 1—9) Zusammen (A.—I.) . .	118,175.054	4,084.285	122,259.339
			Bedeckung.	Einnahmen		
40	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Renteobligationen	. . . . .	9,151.696	9,151.696
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	60.000	60.000
			(Capitel 40, Titel 1, 2) Zusammen . .	. . . . .	9,211.696	9,211.696

Wien, 4. Februar 1886.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erfordernis: Capitel 37, Titel 1—3; Bedeckung: Capitel 41, Titel 1—2.)

Erfordernis.

Nach der Regierungsvorlage beziffert sich das Erfordernis für die Verwaltung der Staatsschuld für das Jahr 1866, wie folgt:

Titel 1. Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Procent) im Ordinarium . . . . . 499.100 fl.
Titel 2. Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld im Ordinarium 13.550 „
Titel 3. Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld im Ordinarium 348.500 fl.
Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld im Extraordinarium . . . . . 14.100 „
Erfordernis des Titels 3 in Summe . . . . . 362.600 „
Das Gesammterfordernis im Capitel 37, Titel 1—3 stellt sich demnach für das Jahr 1886 nach der Regierungsvorlage auf . . . . . 875.250 fl.
während im Jahre 1885 934.200 fl. präliminirt waren.

Diese Gesammtausgabe vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Posten der bezüglichen Titel:

Titel 1. Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld.

Ordentliches Erfordernis:

Post 1. Erzeugung, Druck und Anfertigung von Staatsnoten . . . . . 685.000 fl. (gegen 744.000 fl. im J. 1885).
Post 2. Remunerationen . . . . . 3.000 „ wie im Jahre 1885.
Post 3. Diverse Auslagen . . . . . 3.000 „ „ „ „ 1885.
Post 4. Revision und Tilgung von Staatsnoten . 22.000 „ (gegen 25.000 fl. im J. 1885).
Gesammtsumme . . 713.000 fl.

Von dieser Summe beträgt der 70procentige Antheil als Gesammterfordernis dieses Titels im Jahre 1886: 499.100 fl. gegen 553.000 fl. im Jahre 1885.

Titel 2. Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Ordentliches Erfordernis:

Post 1. Erzeugung von Partial-Hypothekar-Anweisungen 400 fl. (gegen 800 fl. im J. 1885).
Post 2. Buchzinsen aus den Zinsenabrechnungen mit der das Partial-Hypothekar-Anweisungsgeschäft besorgenden Oesterreichisch-ungarischen Bank . . . . . 13.000 „ „ 15.000 „ „ „ 1885).
Post 3. Diverse Auslagen . . . . . 150 „ „ 200 „ „ „ 1885).
Gesammtsumme . 13.550 fl. gegen 16.000 fl. im J. 1885)

Titel 3. Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld.

Ordentliches Erfordernis:

Post 1. Direction der Staatsschuld	21.800 fl.	wie im Vorjahre.
Post 2. Staatsschuldenkassa	143.700 „	(gegen 143.300 fl. im Vorjahre).
Post 3. Fachrechnungsdepartememt für die Staatsschuld	165.400 „	wie im Vorjahre.
Post 4. Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld	8.000 „	„ „ „
Post 5. Provisionen und Spesen der Wechselhäuser	7.000 „	(gegen 10.000 fl. im Vorjahre).
Post 6. Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen	2.300 „	„ 2.200 „ „ „
Post 7. Druck von Blanquetten zu Zinsenquittungen	300 „	wie im Vorjahre.
Ordentliches Erfordernis in Summe .	348.500 fl.	(gegen 351.100 fl. im Vorjahre).

Außerordentliches Erfordernis:

Post 2. Staatsschuldenkassa	12.000 fl.	wie im Vorjahre.
Post 3. Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld	2.100 „	„ „ „
Außerordentliches Erfordernis in Summe .	14.100 fl.	wie im Vorjahre.

Das Gesammterfordernis dieses Titels beträgt demnach pro 1886 362.600 fl. gegen 365.200 fl. im Jahre 1885.

Bezüglich des Titels 3, Post 2 ist zu bemerken, dass auch für das Jahr 1886 aus Anlass der Hinausgabe neuer Staatseisenbahn-Obligationen eine Summe von 12.000 fl. als vorübergehendes Erfordernis ausgewiesen ist.

Die von der Regierung präliminirten Ziffernansätze sind als gerechtfertigt anzusehen, es wird somit der Antrag gestellt:

Bei der Verwaltung der Staatsschuld als Erfordernis für das Jahr 1886 die von der Regierung beanspruchten Summen, und zwar:

Titel 1. Im Ordinarium	499.100 fl.	
Titel 2. „ „	13.550 „	
Titel 3. „ „	348.500 „	Im Extraordinarium 14.100 fl.
Zusammen: Im Ordinarium	861.150 fl.	Im Extraordinarium 14.100 fl.
Gesammtsumme . .	875.250 fl.	

zu genehmigen.

Bedeckung.

An Einnahmen werden von der Regierung bei der Verwaltung der Staatsschuld pro 1886 präliminirt:

Titel 1. Einnahmen an Blanquettengebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen im Ordinarium . . . . . 14.000 fl. wie im Vorjahre.

Titel 2. Erlös von Blanquetten zu Zinsenquittungen im Ordinarium 600 „ „ „ „

Zusammen als ordentliche Einnahmen . . 14.600 fl. „ „ „

Die Gesammteinnahmen im Capitel 41, Titel 1—3 stellen sich demnach nach der Regierungsvorlage für das Jahr 1886 auf . . . . . 14.600 fl.

Es wird der Antrag gestellt:

Bei der Verwaltung der Staatsschuld für das Jahr 1886 die von der Regierung als Bedeckung eingestellten Summen, und zwar:

Titel 1. Im Ordinarium	14.000 fl.
Titel 2. „ „	600 „
Zusammen . .	14.600 fl.

anzunehmen.

Gemäß den gestellten Anträgen wären im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 einzustellen:

Capitel	Titel		Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Staatsausgaben.			
37		XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Procent)	499.100	. . . .	499.100
	2	Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	13.550	. . . .	13.550
	3	Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	348.500	14.100	362.600
		Summe (Capitel 37, Titel 1—3) . .	861.150	14.100	875.250

Capitel	Titel		Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden in österr. Währ.	
		Staatseinnahmen.		
41		XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.		
	1	Einnahmen an Blanquettengebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	14.000	14.000
	2	Erlös von Blanquetten zu Zinsenquittungen	600	600
		Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2) . .	14.600	14.600

Wien, 4. Februar 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

(Capitel 42, Titel 1—4 der Staatseinnahmen.)

Aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume und Ablösungen von Gerechtsamen werden von der Regierung in den einzelnen Titeln für das Jahr 1886 folgende Einnahmen präliminirt:

Titel 1. An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist, im Extraordinarium . . . . . 11.995 fl. gegen 20.110 fl. im Jahre 1885.

Titel 2. An Lehenallodialisirungsgebüren und Ablösungen von Gerechtsamen im Extraordinarium . . . . 12.105 „ „ 11.390 „ „ „ 1885.

Titel 3. Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1886 zu veräußernde Staatseigenthum im Extraordinarium . . . . . 70.000 „ „ 60.000 „ „ „ 1885.

Titel 4. An Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (zweite Rate) im Extraordinarium . . . 140.000 „ wie im Jahre 1885.

Zusammen . 234.100 fl. gegen 231.500 fl. im Jahre 1885.

Die im Titel 1 zusammengefassten Einnahmen beziehen sich auf diverse Objecte und Forderungen und finden ihre Begründung in nachstehenden Gesetzen: Gesetz vom 20. Juni 1868, vom 12. April 1870, vom 6. Juli 1871, vom 29. December 1876 Artikel VII, vom 30. März 1878 Artikel VII, vom 22. Mai 1879 Artikel VII, vom 28. Mai 1880 Artikel VII, vom 7. Juni 1881 Artikel VII, vom 29. März 1882 Artikel VII, vom 16. April 1883 Artikel VII und vom 8. April 1884 Artikel VII. Ein Betrag von 300 fl. endlich ist von Verkäufen eingestellt worden, die vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1868 abgeschlossen worden sind.

Der im Titel 3 angesetzte Betrag von 70.000 fl. ist als approximative Jahrestangente von dem Gesammtbetrage von 300.000 fl. eingestellt, bis zu welchem Betrage auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1886 dem Finanzminister die Ermächtigung ertheilt werden soll, Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, zu veräußern.

Der im Titel 4 angesetzte Betrag von 140.000 fl. gründet sich auf das Gesetz vom 7. März 1885.

Die Ansätze der Regierung geben zu keinen Bemerkungen Anlass, der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume werden für das Jahr 1886 mit den von der Regierung präliminirten Ziffern, und zwar:

Titel 1 mit . . . . . 11.995 fl.
„ 2 „ . . . . . 12.105 „
„ 3 „ . . . . . 70.000 „
„ 4 „ . . . . . 140.000 „

sämmtlich im Extraordinarium, angenommen, und wäre daher in den Staatsvoranschlag pro 1886 einzustellen:

Capitel	Titel		Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden ö. W.	
		XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.		
42	1	An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist	11.995	11.995
	2	An Lehenallodialisirungsgebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	12.105	12.105
	3	Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1866 zu veräußernde Staatseigenthum	70.000	70.000
	4	An Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (2. Rate)	140.000	140.000
		Summe (Capitel 42, Titel 1—4) .	234.100	234.100

Wien, 4. Februar 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XX. Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf-Jedlesee, Gänserndorf-Marchegg und Oderberg-Preußische Grenze.

(Bedeckung: Capitel 43.)

Das von den k. k. Ministern der Finanzen und des Handels im Namen der Staatsverwaltung mit der Direction der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn am 10. Jänner und 17. Juli 1885 geschlossene Übereinkommen, welches mit dem Gesetze vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, betreffend die Bedingungen für die zum Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ertheilende neue Concession und die Ausübung der hienach dem Staate vorzubehaltenden Einlösungsrechte, genehmigt worden ist, enthält im §. 6 auch folgende Bestimmung: Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn verpflichtet sich als Äquivalent für den in Gemäßheit der neuen einheitlichen Concession eintretenden Aufschub des dem Staate an den Eisenbahnstrecken: Floridsdorf-Jedlesee, Gänserndorf-Marchegg und Oderberg-Preußische Grenze zustehenden Heimfallsrechtes den Pauschalbetrag von 1,314.732 fl. 11 kr. ö. W. sechs Monate nach der Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens bar an den Staat zu bezahleu.

Nachdem nun die Zahlung obiger Entschädigung im Laufe des Jahres 1886 an den Staat zu erfolgen hat, so stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Es werde als außerordentliche Einnahme die Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf, Jedlesee, Gänserndorf-Marchegg und Oderberg-Preußische Grenze (§. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 122), der Betrag von . . . . . 1,314.732 fl. in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1886, Capitel 43, eingestellt.

Wien, 6. März 1886.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

Petitionen zum Finanzministerium — Salz.

Die Petition Nr. 60 der galizischen und bukowinaer Salinendiener um Verbesserung ihrer materiellen Lage;

die Petition Nr. 86 des Bezirksausschusses Horodenka in Galizien um Verabreichung von Viehsalz und Errichtung von Salztrafiken in jedem Bezirke;

die Petition Nr. 87 des Bezirksausschusses von Buczacz in Galizien um Einführung des Viehsalzes;

die Petition Nr. 321 der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Kärnten um Herabminderung der Salzpreise;

die Petition Nr. 243 der Gemeinden Bolechów ruski bei Bolechów, Dolžka, Babilon nowy, Salamowa górka und Wołoska wieś in Galizien um Bewilligung des Salzwassers zur Verhütung des Viehstandes vor Krankheiten und Umstehungsfällen aus der Locosaline ꝛc.;

die Petition Nr. 819 der Gemeinde Holyn in Galizien um freien Bezug des Salzwassers aus der Salzquelle Strutin, Bezirk Dolina

werden der Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichen Berücksichtigung abgetreten.

Wien, 18. März 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Druckfehler-Verzeichnis

zu 94 der Beilagen.

In dem Berichte des Budgetausschusses über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz pro 1886, beziehungsweise im Staatsvoranschlage, sind Seite 28 (Erfordernis), 5. Zeile von unten nach dem Worte „Priesener" die Worte „und Vorarlberger" einzuschalten.

Auf Seite 37 des Staatsvoranschlages ist am Schlusse des Titels 3 statt „davon in Noten 1,130.022 fl." zu setzen: „davon in Noten **1,455.022** fl."

Im Titel 4 „Münzverlust" auf Seite 37 ist statt der Ziffer „7,287.000 fl. in Silber zu 0 Procent zu setzen: die Ziffer „**7,262.000** fl. in Silber zu 0 Procent."

Auf Seite 39, welche die Recapitulation der Staatsausgaben enthält, hat im Capitel 9 „IX. Ministerium für Cultus und Unterricht" die Summe zu lauten: „**19,866.010**" statt: „19,866.016."

Auf Seite 46 (Bedeckung) sind im Titel 10 nach dem Worte „Priesener" die Worte „und Vorarlberger" einzuschalten.

Dasselbe gilt auch bezüglich des §. 2 des nämlichen Titels.

Auf Seite 49, enthaltend die Recapitulation der Staatseinnahmen, hat die Gesammtsumme der „ordentlichen Einnahmen" statt „491,818.545" „**491,888.545**" zu lauten.

In dem Specialberichte, betreffend das Ministerium für Cultus und Unterricht „Centrale" auf Seite 2, Zeile 12 von oben, haben die Worte „in seiner Mehrheit" zu entfallen.

In dem Specialberichte über das Handelsministerium, betreffend Post- und Telegraphenanstalt, dann Postsparkassenamt, hat es Seite 2 „Postsparkassenamt" im Titel Bedeckung statt „Capitel 34" „Capitel 33" zu lauten.

In dem Specialberichte über Subventionen und Dotationen an „Verkehrsanstalten" Capitel 34 der Staatsausgaben hat es bei Titel 3:

a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber,
b) Galizische Karl Ludwig-Bahn „ „
c) Österreichische Nordwestbahn „ „
e) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn:
   1. Garantievorschuss in Silber . . . . . 969.000 fl.
   2. Betriebsdeficitvorschuss in Noten . . . . . 230.000 „
f) Ungarische Westbahn in Silber
h) Mährische Grenzbahn:
   1. Garantievorschuss in Silber . . . . . 336.000 fl.
   2. Betriebsdeficitvorschuss in Noten . . . . . 25.000 „

Unmittelbar nach dem Worte „Summe" ist innerhalb der Rubrik „Staatsausgaben" zu setzen:

„Davon in Noten **1,455.022 fl.**"

Bei Titel 4 „Münzverlust" ist als 2. Alinea zu setzen:

7,262.000 fl. in Silber zu 0 Procent.

Den Resolutionen zu „C. Unterricht" ist Seite 51 unter g) noch nachstehende Resolution anzureihen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die in dem jährlichen Staatsvoranschlage zur Hebung des Volksschulwesens und zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Tirol eingestellte Gesammtsumme von 53.000 fl. zwischen den ärmeren und bedürftigeren Gemeinden Nord- und Südtirols in einem billigen Verhältnisse und nach Maßgabe ihres Bedarfes zum Zwecke der Erhaltung ihrer Volksschulen und der Besserung der Lehrergehalte vertheilt werden."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Entwurf des Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, über die Gebürenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.

In der Sitzung vom 23. October v. J. hat das hohe Abgeordnetenhaus, entgegen dem Antrage des Budgetausschusses, welcher die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen hatte, statt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1881, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen bis Ende 1888 auszudehnen, dieselbe nur bis 1. Juli 1886 verlängert.

Das Herrenhaus hat jedoch über Antrag seiner Finanzcommission dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses nicht zugestimmt, sondern die ursprüngliche Vorlage der Regierung mit der Änderung angenommen, dass im Gesetzentwurfe auch der Beginn der erneuerten Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes mit 1. Jänner l. J. festgestellt wird.

Diese Änderung war durch den Umstand nothwendig geworden, dass mit Rücksicht auf die eintretende Vertagung des Reichsrathes das Zustandekommen des Verlängerungsgesetzes bis nach Wiederzusammentritt des Reichsrathes, also erst nach Ablauf der bis Ende December 1885 festgesetzten Wirksamkeit des Hauptgesetzes hinausgeschoben sein würde, wo dann die in der Zwischenzeit stattgefundenen Convertirungen sich der geplanten Erleichterung nicht erfreuen könnten.

Bezüglich derlei Convertirungsgeschäften wurden vom Herrn Finanzminister die Finanzbehörden angewiesen, die vom 1. Jänner 1886 ab einlangenden oder noch in Verhandlung befindlichen Gesuche der Parteien um Gewährung von Gebürenerleichterungen nur in Vormerkung zu nehmen und erst nach Kundmachung des hoffentlich zustande kommenden Verlängerungsgesetzes der Erledigung zuzuführen.

Nachdem jene Momente, welche den Ausschuss veranlassten, in seinem Berichte vom 19. October v. J. (Beilage 53 zum stenographischen Protokolle), dem hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage anzuempfehlen, unverändert bestehen und die vom Herrenhause beschlossene Änderung des Gesetzentwurfes durch die hervorgehobenen Verhältnisse begründet erscheint, so beehrt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Beschlusse des Herrenhauses beitreten und dem anruhenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 5. Februar 1886.

Richard Graf Clam-Martinic,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, über die Gebürenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen, wird auf die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis Ende des Jahres 1888 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tausche und Genossen

um

Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Hintanhaltung der Verfälschungen von Lebensmitteln.

In Erwägung der stetig zunehmenden Klagen der Bevölkerung über Verunreinigungen und mannigfachste Fälschung der Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Verbrauchsgegenstände, wodurch insbesondere die ärmere Volksclasse, deren Lebenshaltung derzeit immer schwieriger wird, und welche daher auf den billigsten Bezug der Nahrungsmittel angewiesen erscheint, empfindlich geschädigt wird;

in Erwägung, als hinsichtlich der Sicherheit des Eigenthums im Lebensmittelverkehre nicht bloß an strafrechtlichen Bestimmungen ein empfindlicher Mangel herrscht, insbesondere jedoch allgemeine strafrechtliche Sanctionen, insoweit man die, wenn auch weitgefassten Bestimmungen über Betrug, nicht anzuwenden vermag, noch gänzlich fehlen;

in weiterer Erwägung, als es derzeit fast noch überall an öffentlichen Organen einer wirksamen Gesundheitspolizei behufs ausreichender Controle des Lebensmittelverkehrs mangelt, deren dringende Schaffung im Interesse des allgemeinen Consums geboten erscheint;

sowie in schließlicher Erwägung, dass der Strafgesetzausschuss der IX. Session des Reichsrathes innerhalb seines Berichtes, betreffend den gleichen Gesetzesantrag ausdrücklich hervorhebt, „dass die mannigfaltigsten Fälschungen der Lebensmittel (sowohl der Nahrungs- als der Genussmittel, der Speisen wie der Getränke) im öffentlichen Verkehre bereits einen so hohen Grad erreicht haben, dass der gegenwärtige Zustand geradezu ein unleidlicher geworden ist und dringendst der Abhilfe bedarf", welchem Berichte auch der Referentenentwurf für ein solches Gesetz bereits angeschlossen war, auf den hiemit verwiesen wird,

stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der möglichsten Beschleunigung ein Gesetz, betreffend die Hintanhaltung der Fälschung von Lebensmitteln, zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Reichsrathe vorzulegen.

In formaler Beziehung werde dieser Antrag dem Strafgesetzausschusse zur dringlichsten Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 9. Februar 1886.

Anton Tausche.

Pohnert.	Dr. Roser.	Spaun.	Reicher.
Swoboda.	Pernerstorfer.	Dr. Weitlof.	Dr. J. Derschatta.
Křepek.	Heilsberg.	Furtmüller.	Dr. Krauß.
Dr. Angerer.	Ed. Siegl.	Dr. Knotz.	Dr. Polak.
Dr. Ausserer.	Menger.	Ed. Strache.	Posch.
A. Steiner.	Jäkl.	Dr. Kindermann.	Wenzlitzke.
J. Stiebitz.	Dr. Pickert.	F. Richter.	Jos. Fischer.
Meißler.	Kirschner.	Baeuther.	Hock.
Bohaty.	J. Bendel.	Th. Stadlober.	H. Klinkosch.
Siegmund.	H. Prade.	Steinwender.	Dr. F. Nitsche.
Dr. Hallwich.	Dr. Ofner.	Dr. H. Fuss.	Dobler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Fiegl, Ritter v. Schönerer und Türk.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, wodurch das Hausierpatent vom 4. September 1852, Nr. 252 R. G. Bl., aufgehoben und das Hausierwesen nach folgenden Grundsätzen geordnet wird.

1. In Städten, Märkten und solchen Orten, deren Einwohnerzahl über Tausend beträgt, ist der Hausierhandel gänzlich verboten.

2. Außerhalb der bezeichneten geschlossenen Orte und in allen übrigen Gemeinden wird der Handel im Herumziehen nur auf Vorschlag der Genossenschaftsvorstehung und mit besonderer Berücksichtigung erwerbsunfähig gewordener Mitglieder der dortigen Genossenschaften gestattet.

Wien, 9. Februar 1886.

J. Fiegl. Schönerer. Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Fiegl, Ritter v. Schönerer und Türk.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines bäuerlichen Heimstättengesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Wien, 9. Februar 1886.

J. Fiegl. Schönerer. Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid und Genossen.

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dem anruhenden ·/. Entwurfe eines Gesetzes, „womit unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache Durchführungsbestimmungen zum Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erlassen werden (Sprachengesetz)" seine Zustimmung ertheilen.

In formeller Beziehung wird angetragen, das hohe Haus wolle mit der Vorberathung dieses Antrages einen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuss von 36 Mitgliedern beauftragen.

Wien, 8. Februar 1886.

Scharschmid.

Strache.
Bohaty.
Dr. Bareuther.
Dr. Roser.
Jäkl.
Kraus.
Dr. Ofner.
Pernerstorfer.
Dr. Angerer.
J. Stibitz.
Stadlober.
Dr. Pickert.
Posch.
Wenzlitzke.
Meißler.
Steiner.
Siegmund.
Richter.
Swoboda.
Hock.
Boos-Waldeck.
Ed. Siegl.
Dr. Hallwich.
C. v. Pohnert.
Furtmüller.
H. Klinkosch.
Dr. Kindermann.
Jos. Fischer.

Dr. Keil.
Kielmansegg.
Dr. Jaksch.
Pauer.
Moro.
Moscon.
Dr. Vielguth.
Mauthner.
Neuwirth.
Baernreither.
Franz Gf. Attems.
Zschock.
Ed. Sueß.
Dr. Gross.
Alfred Skene.
Dr. Jos. Kopp.
Goëss.
Gustav Pacher.
G. Suttner.
Joh. Haase.
Dr. Heilsberg.
Dr. Weitlof.
Dr. Knotz.
Dr. Menger.
Spaun.
Kirschner.
Dr. Polak.
Bendel.
C. Wrabetz.

Dr. Stöhr.
Pirquet.
Carneri.
Nischelwitzer.
Schier.
Pirko.
Dr. Jaques.
Kübeck.
Ant. Schmidt.
Russ.
Alfred Eltz.
Fried. Sueß.
Oppenheimer.
Beeß.
Auspitz.
Adametz.
M. Matscheko.
Skene.
Dr. F. Nitsche.
Zedtwitz.
Theodor Haase.
L. Gudenus.
H. Doblhoff.
Guido Gf. Dubsky.
Hütter.
Dr. Wegscheider.
Posselt.
Schwab.
Dr. H. Fuß.

Wurmbrand.
Sturm.
Chlumecky.
Magg.
Spens.
E. Plener.
Beer.
Gomperz.
Dr. Eigner.
Ludwigstorff.
A. Dubsky.
E. Prinz Hohenlohe.
G. Sommaruga.
Wildauer.
Dr. Schaup.
Dr. Aug. Weeber.
Dobler.
Brenner.
Leon.
Ritter.
Popper.
Schwegel.
Taufferer.
Hübner.
Exner.
Demel.
Wagner.
Dr. Gust. Hirsch.
Proskowetz.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit unter

Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache, Durchführungsbestimmungen zum Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erlassen werden (Sprachengesetz).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die deutsche Sprache ist als Staatssprache bei allen Staatsbehörden, Staatsämtern und Gerichten im inneren Dienste, sowie im Verkehre derselben untereinander ausschließlich zu gebrauchen.

Alle Erledigungen und Ausfertigungen der Centralstellen und höchsten Gerichtshöfe sind nur in deutscher Sprache hinauszugeben, auch wenn die Eingabe in einer anderen Sprache an dieselben gerichtet war.

Die öffentlichen mündlichen Verhandlungen bei den höchsten Gerichtshöfen werden in der deutschen Sprache geführt, welcher sich auch die Vertreter der Behörden und der Parteien zu bedienen haben. Parteien, welche sich selbst vertreten, können, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sich der Landessprache (§. 7), welche ihre Muttersprache ist, bedienen. Sie haben jedoch zur Übersetzung ihrer Äußerungen in die deutsche Sprache entweder einen beeideten Dolmetsch mitzubringen oder nach den im Verordnungswege festzusetzenden Bestimmungen die Beigebung eines solchen von amtswegen zu erwirken.

§. 2.

Mündliche Anbringen und schriftliche Eingaben in der deutschen Sprache sind bei allen Staatsbehörden, Staatsämtern und Gerichten anzunehmen und in derselben Sprache zu erledigen.

§. 3.

Die deutsche Staatssprache ist in Volksschulen auch abgesehen von den Bestimmungen des §. 22 als Unterrichtssprache entweder ausschließlich oder neben einer Landessprache (§. 7) oder endlich als Unterrichtsgegenstand dort einzuführen, wo es die Schulgemeinde begehrt.

Die Schulbehörde kann auch ohne solches Begehren nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses oder des vorhandenen staatlichen Interesses die Errichtung von Volksschulen mit der deutschen Sprache als Unterrichtssprache verfügen, wenngleich selbe im Lande, beziehungsweise im Schulsprengel nicht üblich ist.

Die deutsche Sprache bildet als Staatssprache einen obligaten Lehrgegenstand an den mehr als dreiclassigen Volksschulen, an allen Bürgerschulen, sowie an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, ferner an Lehrerbildungsanstalten, an Mittelschulen, sowie an den vom Staate erhaltenen Gewerbe- und Fachschulen.

§. 4.

Bei allen Staatsprüfungen, welche Studien an einer Hochschule oder höheren fachlichen Lehranstalt voraussetzen, sowie bei Rigorosen ist die vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache durch Ablegung der Prüfung aus einem vom Candidaten zu wählenden Gegenstande in dieser Sprache nachzuweisen.

Insbesondere ist bei den praktischen Staatsprüfungen, ferner bei Advocaten- und Notariatsprüfungen der Nachweis vollständiger Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift zu liefern.

Zur Erlangung eines Staatsamtes, sowie des Notariates ist der Nachweis der vollständigen Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift erforderlich.

Beamte bei öffentlichen Eisenbahnunternehmungen, deren dienstliche Stellung sie zum Verkehre mit Parteien verpflichtet, haben sich über die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift auszuweisen.

§. 5.

Die Geschäftssprache des Reichsrathes und seiner Delegation ist die deutsche.

Der Geschäftsordnung bleibt es vorbehalten zu bestimmen, inwieferne mit Festhaltung der bisherigen Übung andere Sprachen bei den Verhandlungen gebraucht werden können.

§. 6.

Die deutsche Sprache ist die Sprache der Reichsgesetze.

§. 7.

Als Landessprachen, deren Gebrauch in Schule, Amt und öffentlichem Leben für die Bezirke, wo dieselben üblich sind, durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt wird, sind anzusehen:

die deutsche, insoweit ihr nicht schon als Staatssprache eine besondere Stellung zugewiesen ist:

in Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Bukowina;

die böhmische in Böhmen, Mähren und Schlesien;

die polnische in Galizien und Schlesien;

die ruthenische in Galizien und der Bukowina;

die slovenische in Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz und Istrien;

die serbo-croatische in Dalmatien und Istrien;

die italienische in Triest, Görz, Istrien, Tirol und Dalmatien;

die rumänische in der Bukowina.

§. 8.

Eine der im §. 7 erwähnten Sprachen ist dann als die in einem Gerichtsbezirke des betreffenden Landes übliche anzusehen, wenn in dem Bezirke Gemeinden bestehen, welche diese Sprache als ihre Amtssprache gebrauchen (§. 19) und wenn zugleich mindestens der sechste Theil der einheimischen Bevölkerung in diesem Bezirke sich derselben als Umgangssprache bedient.

In den Städten mit eigenem Statute sind jene Sprachen als daselbst übliche anzusehen, welche von mindestens dem sechsten Theile ihrer einheimischen Bevölkerung als Umgangssprache gebraucht werden.

Für Angelegenheiten der Angehörigen solcher Bezirke ist die betreffende Sprache auch bei den einen weiteren Umfang umfassenden Behörden (Bezirkshauptmannschaft, Gerichtshof erster Instanz u. s. f.), zu welchen jener Bezirk gehört, als landesüblich zu behandeln.

§. 9.

Für die k. k. Behörden (Staatsbehörden, Staatsämter, Gerichte) erster Instanz gelten im Verkehre mit den Parteien als Regel (§. 16) nachfolgende Bestimmungen:

Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Sprengel der betreffenden Behörde bestimmt sind, haben in der Amtssprache und in den im Bezirke üblichen Landessprachen zu ergehen.

Dasselbe gilt von Drucksorten, welche zur Hinausgabe an Parteien, oder zum Gebrauche derselben dienen. Bekanntmachungen, welche nur für einsprachige Gemeinden in gemischtsprachigen Bezirken bestimmt sind, können neben der Amtssprache auch bloß in der Sprache der betreffenden Gemeinden erfolgen.

Die für Parteien bestimmten behördlichen Ausfertigungen, die nicht über Einschreiten derselben erfolgen, sind in der Amtssprache oder in der im Bezirke üblichen Landessprache hinauszugeben, je nachdem deren Kenntnis bei der Partei vorausgesetzt werden kann. Die Kenntnis der vom Amte unter Beachtung dieser Bestimmung gewählten Sprache hat zur Folge, dass eine Zurückweisung der behördlichen Ausfertigung aus Gründen der Sprache nicht statthaft ist.

§. 10.

Die Parteien können sich in ihren mündlichen Anbringen und schriftlichen Eingaben an die k. k. Behörden erster Instanz der Amtssprache oder der im Bezirke der betreffenden Behörde üblichen Landessprache bedienen.

Bei den Verhandlungen hierüber ist sich im Verkehre mit den Parteien jener Sprache zu bedienen, in welcher das Anbringen beziehungsweise die Eingabe erfolgte. Das Gleiche gilt von der hinauszugebenden Erledigung.

Protokollarische Erklärungen können gleichfalls in der Amtssprache oder in einer im Bezirke üblichen Landessprache abgegeben werden und sind in der Sprache aufzunehmen, in welcher sie abgegeben wurden.

Die Wahl zwischen den genannten Sprachen steht im contradictorischen Verfahren dem Gegentheile gleichfalls frei. Wenn sich die Streittheile verschiedener in dem Bezirke üblicher Landessprachen bedient haben, so hat auch die Erledigung beziehungsweise Entscheidung in den Sprachen zu erfolgen, deren sich die Parteien bedient haben, wenn sie sich nicht ausdrücklich darauf geeinigt hätten, dass die Erledigung, beziehungsweise Entscheidung bloß in einer der gebrauchten Sprachen hinausgegeben werde.

Wenn mehrere Personen, welche zusammen einen Streittheil bilden, sich über die Verhandlungssprache nicht einigen können, so entscheidet die Mehrheit und soweit dies nicht thunlich ist, die Behörde über die Sprache der Erklärungen und der an die Partei hinauszugebenden Erledigung.

§. 11.

Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der im Bezirke üblichen Landessprachen abgefasst sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung.

§. 12.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Eisenbahnbuch, Wasserbuch u. d. gl.), dann in die Handelsfirmen, Genossenschaften und ähnliche Register haben in der deutschen Sprache und insoferne das mündliche oder schriftliche Ansuchen in einer anderen im Bezirke üblichen Landessprache erfolgte, außerdem im Übersetzungswege auch in dieser zu geschehen. In letzterem Falle ist der Bescheid in beiden Sprachen hinauszugeben. Die Intabulationsclausel auf Urkunden ist in der Sprache des hinauszugebenden Bescheides beizusetzen.

§. 13.

Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, sowie das Gutachten der letzteren ist nach Wahl derselben in der Amtssprache oder in einer anderen im Bezirke üblichen Landessprache aufzunehmen.

§. 14.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die dem Angeschuldigten zuzustellenden Anträge, Erkenntnisse und Beschlüsse für denselben in der Amtssprache oder in einer anderen im Bezirke üblichen Landessprache auszufertigen, je nachdem er sich der einen oder der anderen zu seiner Verantwortung bedient hat.

In derselben Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers zu halten und Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden. Von diesen Bestimmungen darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, wie insbesondere mit Rücksicht auf die Sprachkenntnisse der Betheiligten, auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind, oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch einer anderen zulässigen Sprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeklagte, welche sich verschiedener zulässiger Sprachen bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Sprache (Amtssprache oder bezirksüblichen Landessprache) abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechend erachtet, wobei auf die Sprache, welche die Mehrzahl der Angeschuldigten versteht, thunlichst Bedacht zu nehmen ist.

In allen Fällen sind Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen, welche sich einer der obenerwähnten Sprachen bedienten, in derselben Sprache aufzunehmen und Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten gleichfalls in derselben Sprache zu verkünden und eventuell auszufertigen

§. 15.

Für die k. k. Behörden (Staatsbehörden, Staatsämter, Gerichte) zweiter Instanz gelten im Verkehre mit den Parteien als Regel (§. 16) nachfolgende Bestimmungen:

Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis bestimmt sind, haben nebst der Amtssprache in den Landessprachen zu ergehen, welche in den Sprengeln der ihnen unterstehenden Bezirke üblich sind.

Bekanntmachungen, welche nur für einsprachige Bezirke bestimmt sind, können neben der Amtssprache auch bloß in der im betreffenden Bezirke üblichen Landessprache erfolgen.

Die Bestimmungen des §. 10 bezüglich der Drucksorten und der behördlichen Ausfertigungen, welche nicht über Einschreiten der Parteien erfolgen, finden auch bei Behörden zweiter Instanz sinngemäße Anwendung.

Eingaben der Parteien, welche unmittelbar an eine Behörde zweiter Instanz gerichtet sind, können gleichfalls in einer beliebigen in einem Bezirke des betreffenden Amtssprengels üblichen Sprache verfasst sein. Inwieferne die Erledigung hierüber von der Behörde zweiter Instanz directe an die Partei erfolgt, ist dieselbe in der gesetzlich zulässigen Sprache der Eingabe hinauszugeben.

Bei Erledigungen und Entscheidungen zweiter Instanz, welche durch die Behörde erster Instanz den Parteien zugestellt werden, ist dafür zu sorgen, dass die Ausfertigung der Partei in der Sprache der ersten Entscheidung hinausgegeben werde.

Es muss daher, falls diese Sprache eine andere als die Amtssprache war, für eine authentische Übersetzung der Entscheidung II. Instanz Vorsorge getroffen werden.

Bezüglich der mündlichen Strafverhandlungen II. Instanz finden die Bestimmungen des §. 14 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§. 16.

Inwieweit in einem Verwaltungsgebiete beziehungsweise in einem gemischtsprachigen Bezirke mehr als zwei Sprachen üblich sind oder die geringere Ausbildung einer der im §. 7 erwähnten Sprachen oder die geringere Verbreitung der Kenntnisse ihrer fachtechnischen und fachwissenschaftlichen Terminologie die Durchführung der in den §§. 9—15 vorgeschriebenen Bestimmungen erheblich erschwert oder unthunlich erscheinen lässt, sind in administrativem Wege ausnahmsweise Abweichungen von diesen Bestimmungen zu erlassen, um den Gang der geordneten Administration und Rechtspflege zu sichern.

§. 17.

Auch in Eingaben, welche unmittelbar an die Centralstellen gerichtet werden, können sich die Parteien der im §. 7 erwähnten Sprachen bedienen.

§. 18.

Inwieferne Gemeinden oder andere autonome Organe als Partei auftreten, finden auch auf dieselben die Bestimmungen der §§. 8—17 sinngemäße Anwendung.

§. 19.

Die Gemeinde ist berechtigt, im amtlichen Verkehre mit den landesfürstlichen Behörden und zwar sowohl im natürlichen, wie im übertragenen Wirkungskreis sich nach ihrer Wahl ihrer eigenen oder der staatlichen Amtssprache zu bedienen.

Für Gemeinden mit eigenem Statute gelten im übertragenen Wirkungskreise bezüglich der Sprache die für k. k. Behörden erster Instanz erlassenen Gesetze und Verfügungen.

Die Gemeindevertretung bestimmt ihre Amtssprache. In gemischtsprachigen Gemeinden ist der sprachliche Verkehr der Parteien mit denselben unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, sowie des gegenwärtigen Gesetzes durch die Gemeindevertretung zu regeln.

Inwieferne die Sprache der Gemeinde nicht eine Landessprache ist (§. 7), hat die Gemeindevertretung für ihren Verkehr mit den k. k. Behörden und anderssprachigen Gemeinden sich einer Landessprache oder der staatlichen Amtssprache, beziehungsweise der Staatssprache zu bedienen.

§. 20.

Die autonomen Bezirksbehörden, als: Bezirksvertretungen, Straßen-Contributionsfondsausschüsse u. s. w. können als ihre Geschäftssprache eine der im Bezirke üblichen Landessprachen oder die staatliche Amtssprache bestimmen.

Im Verkehre der Parteien mit denselben finden die Bestimmungen der §§. 8—17 sinngemäße Anwendung.

§. 21.

Im Verkehre der Parteien mit den Landesausschüssen finden die Bestimmungen der §§. 8—17 sinngemäße Anwendung.

§. 22.

Bezüglich der Unterrichtssprache an Volksschulen gelten als Regel die Bestimmungen des §. 6 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62.

Wenn jedoch in einem Volksschulsprengel eine zweite Landessprache von mindestens einem Sechstel der einheimischen Bevölkerung als Umgangssprache gebraucht wird, so hat auch diese Sprache als Unterrichtssprache in der Volksschule dann zu dienen, wenn nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 dieser Minorität angehörige schulpflichtige Kinder vorhanden sind und seitens ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter der Anspruch auf den Volksschulunterricht in dieser Sprache erhoben wird; wenn ferners die Gemeindevertretung, beziehungsweise die Vertretungen der eingeschulten Gemeinden oder innerhalb derselben mindestens eine Minorität von einem Drittel ihrer Mitglieder diesem Begehren zustimmen.

In solchem Falle ist in der Regel eine gesonderte Schulanstalt zu errichten, falls nicht die Schulbehörde in anderer Weise Vorsorge trifft.

Die Verpflichtung zur Erhaltung einer derartigen Schule hört jedoch auf, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Zahl der in dieser Schule eingeschriebenen Kinder durchschnittlich weniger als 30 beträgt.

§. 23.

An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht kann nur eine im Gebiete der betreffenden Landesschulbehörde geltende Landessprache (§. 7) als Unterrichtssprache gebraucht werden.

§. 24.

Bezüglich des Gebrauches der Landessprachen als Unterrichtssprache in Lehrerbildungsanstalten gelten die Bestimmungen des §. 31 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62.

§. 25.

Die Landessprachen können unter Beachtung der Bestimmungen des Alinea 3 des Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, als Unterrichtssprache an Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Staatsgewerbeschulen) nach Maßgabe ihrer Eignung für den betreffenden Unterricht dienen.

§. 26.

Die Unterrichtssprache an Hochschulen wird von Fall zu Fall im Gesetzgebungswege geregelt.

§. 27.

Inwieferne durch die Verordnung des Ministeriums vom 5. Juni 1869, Z. 2354, auf Grund

der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1869 die polnische Sprache als Sprache des inneren Dienstes der dort erwähnten Behörden eingeführt wurde, dann inwieferne die italienische Sprache in Südtirol, Dalmatien und einigen Theilen des Küstenlandes bei Gerichten und Behörden als Amtssprache dermalen in Gebrauch steht, wird an diesem Verhältnisse durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 28.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Kreuzig, Dr. Kronawetter und Dr. Lueger.

Das hohe Haus wolle beschließen:
Da durch die Einhebung des bedeutend hohen Zolles auf zugerichtete Hölzer bei der Einfuhr nach Deutschland die deutsch-böhmischen Besitzer von Sägewerken und Holzschleifereien längs der Grenze gänzlich zu Grunde gerichtet werden, dieselben daher größtentheils genöthigt sind, ihren Geschäftsbetrieb einzustellen, so werden tausende von Menschen dadurch erwerblos und dem Elende überliefert.

Es wird daher die hohe Regierung aufgefordert, dem hohen Hause eine Vorlage zu unterbreiten, mittelst welcher dieser Holzzoll paralysirt und es dieser an der Grenze befindlichen Industrie ermöglicht wird, ihre Existenz aufrecht zu erhalten.

Wien, 9. Februar 1886.

A. Kreuzig. Dr. Ferdinand Kronawetter. Dr. Lueger.

Schönerer. J. Fiegl. Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 12. Februar 1886, Z. 616/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses. (327 A./H.)

In der Anlage beehre ich mich, dem löblichen Präsidium eine Nachweisung nebst Detailausweisen über diejenigen Mehrerfordernisse im Gesammtbetrage von 182.706 fl. zu übermitteln, welche sich im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung pro 1886 infolge des unter Nr. 168 ex 1885 des Reichsgesetzblattes verlautbarten, mit 1. Jänner 1886 in Kraft getretenen neuen Militärzinstarifes, ferner durch den neu systemisirten Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungsbeitrag für neu beförderte Majore, den neu systemisirten Subsistenzbeitrag von monatlich 10 fl. für die Officiere vom Hauptmanne (Rittmeister) zweiter Classe abwärts, endlich durch die Erhöhung der Diensteszulagen für Cadet-Officierstellvertreter von 8 fl. auf 12 fl. monatlich ergeben haben.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 9. Februar d. J. beehre ich mich das Ersuchen zu stellen, diesen Nachtrag zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachweisung

über das Mehrerfordernis gegen den Voranschlag für das Jahr 1886, welches bei einzelnen Verwaltungszweigen des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung infolge des im Reichsgesetzblatte, LIII. Stück ex 1885, verlautbarten, vom 1. Jänner 1886 bis Ende December 1890 giltigen neuen Militärzinstarifes, des neusystemisirten Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungsbeitrages für neubeförderte Majore, des neusystemisirten Subsistenzbeitrages von monatlich 10 fl. für die Officiere vom Hauptmann zweiter Classe abwärts und der Erhöhung der Diensteszulage für Cadet-Officierstellvertreter von 8 fl. auf 12 fl. monatlich entsteht.

Capitel	Titel		Mehrerfordernis Einzeln (Gulden)	Mehrerfordernis Zusammen (Gulden)	Anmerkung
VIII	1	Centralleitung:			
		Quartieräquivalente	5.558		
		Subsistenzbeitrag	600	6.158	
	2	Landwehr:			
		Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungsbeitrag	4.200		
		Subsistenzbeitrag	46.200		
		Diensteszulage für Cadet-Officierstellvertreter	4.752		
		Quartieräquivalente	57.785		
		Mietzinse für die Kanzleien der Landwehrcommanden	1.076		
		Miet- und Pachtzinse und sonstige Unterkunftsauslagen für die Truppencadres . .	52.287	166.300	
	5	Militärpolizeiwache:			
		Quartieräquivalente	261		
		Subsistenzbeitrag	240	501	
	6	Gendarmerie:			
		Quartieräquivalente	507		
		Subsistenzbeitrag	9.240	9.747	
		zusammen .	. . . .	182.706	

Nachweisung

über das, bei dem Titel: Centralleitung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung infolge des im Reichsgesetzblatte, LIII. Stück ex 1885, verlautbarten, vom 1. Jänner 1886 bis Ende December 1890 giltigen neuen Militärzinstarifes und der neusystemisirten Subsistenzzulage für die Officiere vom Hauptmann zweiter Classe abwärts, entsprechende Mehrerfordernis.

Capitel VIII, Titel 1: Centralleitung.

	Quartiergeld, Möbelzins und Stallgeld			Subsistenzzulage	Anmerkung
	Präliminirt pro 1886	Nach dem neuen Militär-Zinstarif entfallen pro 1886 *)	Somit Mehrerfordernis	pro 1886	
1 General-Major	2.060	2.577	517	.	*) Mit Einschluss des Nachtrages für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1886.
1 General-Auditor	1.292	1.617	325	.	
1 Oberst	1.404	1.847	443	.	
1 Oberstlieutenant	1.132	1.383	251	.	
1 Major	1.132	1.383	251	.	
1 Major (Justizdienst) . . .	876	1.063	187	.	
1 Rittmeister 1. Classe . . .	1.008	1.259	251	.	
1 „ 1. „ . . .	624	779	155	.	
2 Hauptleute 1. „ . . .	1.504	1.877	373	.	
2 „ 1. „ . . .	1.248	1.557	309	.	
5 „ 2. „ . . .	3.120	3.893	773	600	à 10 fl. monatlich oder 120 fl. jährlich.
1 Stabsarzt	876	1.063	187	.	
1 General-Intendant . . .	1.292	1.617	325	.	
1 Ober-Intendant 2. Classe .	876	1.063	187	.	
3 Intendanten	2.628	3.188	560	.	
3 Unter-Intendanten . . .	1.872	2.336	464	.	
Zusammen .	22.944	28.502	5.558	600	

Somit beträgt das Mehrerfordernis bei Titel 1 an Quartiergeld ꝛc. . . . 5.558 fl.
an Subsistenzzulagen 600 „
Im ganzen . 6.158 fl.

Summar

über das Mehrerfordernis gegenüber dem Budget pro 1886 anlässig:

a) **der Erfolglassung des neusystemisirten Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungsbeitrages von je 600 fl. an die neubeförderten Majore, dann eines monatlichen Subsistenzbeitrages von 10 fl. an die Oberofficiere vom Hauptmann zweiter Classe abwärts und der Erhöhung der Diensteszulage für Cadet-Officierstellvertreter von 8 fl. auf 12 fl. monatlich;**

b) **des neuen Zinstarifes vom Jahre 1886 an Unterkunftsauslagen, dann Miet- und Pachtzinsen.**

Nummer der Beilagen	Benanntlich	K. k. Landwehr fl.	kr.	Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungsbeitrag für neubeförderte Majore . .	3.600	. .	600	. .	4.200	. .
	Subsistenzbeitrag für die Oberofficiere vom Hauptmann zweiter Classe abwärts	40.680	. .	5.520	. .	46.200	. .
	Diensteszulage für die Cadet-Officierstellvertreter	4.224	. .	528	. .	4.752	. .
	Summe .	48.504	. .	6.648	. .	55.152	. .
2	Quartieräquivalente	55.288	. .	2.497	. .	57.785	. .
3	Mietzinse für die Kanzleien der Landwehrcommanden	1.076	. .	. . . .	. .	1.076	. .
4 und 5	Miet- und Pachtzinse und sonstige Unterkunftsauslagen für die Truppencadres	47.638	90	4.648	20	52.287	10
	Summe .	104.002	90	7.105	20	111.148	10
	Zusammen .	152.506	90	13.793	20	166.300	10

Das obige Mehrerfordernis vertheilt sich, wie folgt:

Voranschlags-Post-Nr.	Benanntlich	Mehrerfordernis fl.	kr.
	K. k. Landwehr.		
	Landwehr-Obercommando.		
1	Gage	120	.
6	Unterkunftsäquivalente	1.444	.
	Landwehr-Commanden.		
11	Gage	600	.
14	Unterkunftsäquivalente	6.000	.
15	Mietzinse für Kanzleien	1.076	.
	Landwehrtruppen-Cadres.		
22	Gage	39.600	.
25	Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungsbeitrag für neubeförderte Majore	3.600	.
28	Diensteszulage für Cadet-Officierstellvertreter	4.224	.
35	Miet- und Pachtzinse, dann Unterkunftsauslagen	47.638	90
33	Unterkunftsäquivalente	47.000	.
	Landwehranstalten.		
73	Landwehrausrüstungshauptdepot in Wien:		
	Gage	360	.
	Unterkunftsäquivalente	844	.
	Summe	152.506	90
	Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg.		
	Landesvertheidigungs-Oberbehörde und Commando.		
1	Gage	360	.
6	Unterkunftsäquivalente	592	.
	Landesschützen-Truppencadres.		
14	Gage	4.200	.
17	Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungsbeitrag für neubeförderte Majore	600	.
20	Diensteszulage für Cadet-Officierstellvertreter	528	.
25	Unterkunftsäquivalente	1.477	.
27	Miet- und Pachtzinse, dann Unterkunftsauslagen	4.608	20
	Landsturm und Schießstandswesen.		
	a) Landsturm.		
65	Landsturmevidenthaltungen, und zwar Gage	840	.
	Unterkunftsäquivalente	256	.
	Mietzinse für Landsturm-Evidenthaltungen	40	.
	Landesschützenanstalten.		
75	Landesschützen-Ausrüstungs-Depot in Innsbruck:		
	Gage	120	.
	Unterkunftsäquivalente	172	.
	Summe	13.793	20
	Zusammen an Mehrerfordernis wie jenseits	166.300	10

Beilage 1.

Nachweisung

über das Mehrerfordernis an neu systemisirten Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungsbeitrag für neu beförderte Majore, dann an Subsistenzbeitrag für die Officiere vom Hauptmann 2. Classe abwärts und an erhöhter Diensteszulage für die Cadet-Officierstellvertreter gegenüber dem Budget pro 1886.

Voranschlag pro 1886 Seite	Voranschlag pro 1886 Post	Benanntlich	Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungsbeitrag	Subsistenzbeitrag für Hauptleute u. Rittmeister 2. Classe	Subsistenzbeitrag für Oberlieutenants	Subsistenzbeitrag für Lieutenants	Subsistenzbeitrag Summe	Diensteszulage für Cadet-Officierstellvertreter	Gelderforderniss
			à						
			600	120				48	
			Gulden						
		I. k. k. Landwehr.							
5	1	1. Landwehrobercommando	. .	. . .	1	. .	1	. .	120
6	11	2. Landwehrcommanden	. .	1	4	. .	5	. .	600
		3. Landwehr-Truppencadres:							
8	22	Infanterie	. .	32	138	138	308	. .	36.960
. .	25	"	6	. . .	. .	. .	. .	. .	3.600
8	28	"	. .	. . .	. .	. .	. .	82	3.936
10	22	Cavallerie	. .	3	6	12	21	. .	2.520
12	28	"	. .	. . .	. .	. .	. .	6	288
12	22	Berittene Schützen in Dalmatien .	. .	. . .	1	. .	1	. .	120
21	73	4. Landwehrausrüstungs-Hauptdepot .	. .	. . .	2	1	3	. .	360
		Summe .	6	36	152	151	339	88	48.504
		II. Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg.							
24	1	1. Landesvertheidigungs-Oberbehörde und Commando	. .	2	1	. .	3	. .	360
		2. Cadres:							
26	14	Landesschützen	. .	3	15	15	33	. .	3.960
. .	17	"	1	. . .	. .	. .	. .	. .	600
26	20	"	. .	. . .	. .	. .	. .	10	480
28	14	Berittene Landesschützen	. .	. . .	1	1	2	. .	240
28	20	" "	. .	. . .	. .	. .	. .	1	48
36	75	3. Landesschützen-Ausrüstungsdepot . .	. .	. . .	1	. .	1	. .	120
. .	65	4. Landsturm-Evidenthaltung	. .	1	6	. .	7	. .	840
		Summe .	1	6	24	16	46	11	6.648
		Zusammen .	7	42	176	167	385	99	55.152

Beilage 2.

Nachweisung

über das Mehrerfordernis an Unterkunftsäquivalenten für Gagisten auf Grund des vom 1. Jänner 1886 bis Ende December 1890 giltigen Zinstarifes gegenüber dem Budget pro 1886.

Voranschlagspost	Benanntlich	Geld-erfordernis Gulden
	I. k. k. Landwehr.	
6	1. Landwehrobercommando	1.444
14	2. Landwehrcommanden	6.000
33	3. Landwehrtruppen-Cadres	47.000
73	4. Landwehrausrüstungs-Hauptdepot in Wien	844
	Summe .	55.288
	II. Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg.	
6	1. Landesvertheidigungs-Oberbehörde und Commando	592
25	2. Cadres	1.477
65	3. Landsturm-Evidenthaltungen	256
75	4. Landesschützen-Ausrüstungsdepot in Innsbruck	172
	Summe .	2.497
	Zusammen .	57.785

Beilage 3.

Nachweisung

über das Mehrerfordernis an Kanzleizins für die Landwehrcommanden gegenüber dem Budget pro 1886.

Benanntlich	Anzahl der Zimmer		Vergütung nach der 2. Zinsclasse			
	2	1	einzeln		zusammen	
	Fenster		fl.	kr.	fl.	kr.
1 General		1	140	.	140	.
1 Major (Adjutant)		1	140	.	140	.
2 Hauptleute, Conceptsofficiere		1	140	.	140	.
1 Major für den Justizdienst (sammt Verhörs- und Schreiberzimmer)	1	2	140	.	372	.
1 Hauptmann für den Justizdienst		1	116	.	116	.
1 Oberintendant		1	140	.	140	.
1 Unterintendant		1	116	.	116	.
			Summe	.	1.164	.
somit für die Landwehrcommanden in Wien, Graz und Lemberg					3.492	.
1 General oder Oberst	1		140	.	140	.
1 Major (Adjutant)	1		140	.	140	.
2 Hauptleute, Conceptsofficiere	1		140	.	140	.
1 Major oder Hauptmann für den Justizdienst (sammt Verhörs- und Schreiberzimmer)	1	2	372	.	372	.
1 Oberintendant oder Intendant	1		140	.	140	.
1 Unterintendant		1	116	.	116	.
			Summe	.	1.048	.
somit für die Landwehrcommanden in Brünn, Prag, Josefstadt und Krakau					4.192	.
1 Major	1		140	.	140	.
2 Hauptleute, Conceptsofficiere	1		140	.	140	.
1 Major oder Hauptmann für den Justizdienst (sammt Verhörs- und Schreiberzimmer)	1	2	372	.	372	.
1 Intendant	1		140	.	140	.
			Summe für das Landwehrcommando in Zara		792	.
			Zusammen		8.476	.
Im Budget pro 1886 wurden unter Voranschlagspost 15 eingestellt					7.400	.
			Somit Mehrerfordernis		1.076	.

Beilage 4 mit 1 Sub-Beilage.

Nachweisung

über das Erfordernis an Miet- und Pachtzinsen, dann Unterkunftsauslagen für die Landwehrtruppencadres nach dem neuen mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit getretenen Zinstarife. (V. Post 35.)

Benanntlich	Vergütung nach der 6. Zinsclasse einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.	Anmerkung
Für 82 Kanzleien der Cadrecommanden	216	. .	17.712	. .	
Für 22 Kanzleien der Regiments-Verwaltungen	136	. .	2.992	. .	
Für 5 Kanzleien der Evidenzofficiere (Fremdenevidenz)	68	. .	340	. .	
Für 82 Cadre-Mannschaftsunterkunftslocalitäten	. . . .	. .	99.527	50	für 25 Bataillone in Kasernen, für 57 Bataillone in Nothkasernen.
Für je 82 Cadre-Bataillonsmagazine, Munitionsdepots und Fuhrwerksremisen	556	. .	45.592	. .	
Für 22 Regimentsstäbe für je 1 Deckelwagen	16	. .	352	. .	
Für 13 Reserve-Bataillonsstäbe für je 2 Bataillons-Munitionswägen . .	32	. .	416	. .	
Für 82 Professionisten- und Büchsenmacherwerkstätten	148	. .	12.136	. .	
Für den berittenen Cadre	. . . .	. .	512	. .	entsprechend der 7. Zinsclasse (Sign).
Für 82 Schießstätten und Exercirplätze	120	. .	10.332	. .	
Unterkunftsäquivalent, Mietzinse für Kanzleien, Magazine und Reitschulen für die 6 Landwehrcavallerie-Cadres	. . . .	. .	33.335	40	entsprechend den Cadrestationen.
Mietzinse für 2 Landwehrcavallerie-Inspicirungscommanden	256	. .	512	. .	entsprechend der 1. Zinsclasse nach den voraussichtlichen Stationen.
Zusammen .	. . . .	. .	223.758	90	
Unter Post 35 des Voranschlages pro 1886 wurden eingestellt exclusive der vorschussweise bestrittenen Landesaufzahlungen	. . . .	. .	176.120	. .	
daher Mehrerfordernis .	. . . .	. .	47.638	90	

Sub-Beilage 4.

Nachweisung

über die in nachbenannten Stationen befindlichen Landwehr-ärarischen Kasernen.

Station	Anzahl der Kasernen	Anmerkung
Stein a. d. Donau	1	
Troppau	2	
Brünn	1	
Cilli	1	
Klagenfurt	2	
Časlau	2	
Prag	1	
Jungbunzlau	2	
Turnau	1	
Hohenmauth	1	
Beneschau	1	
Böhm. Brod	1	
Bischofteinitz	1	
Wadowice	1	
Rzeszów	1	
Kolbuszow	1	
Przemysl	1	
Zloczow	1	
Pisino (Pola)	1	
Görz	1	
Suczawa	1	
Meran	1	
Bozen	1	
Riva	1	
Summe	28	

Beilage 5.

Nachweisung

über das Erfordernis an Miet- und Pachtzinsen, dann Unterkunftsauslagen für die Cadres der k. k. Landesschützen in Tirol und Vorarlberg nach dem neuen mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit getretenen Zinstarife.

Benanntlich	Vergütung nach der VII. Zinsclasse einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.	Anmerkung
für 10 Kanzleien der Cadrecommanden . .	248	. .	2.480	. .	
für 10 Cadremannschafts-Unterkunftslocalitäten	. . .	. .	11.261	20	Für 3 Bataillone in Kasernen, für 7 Bataillone in Nothkasernen.
für 10 Landesschützencadre- und Bataillonsmontursmagazine	348	. .	3.480	. .	
für 10 Landesschützen-Traindepots	65	. .	650	. .	
für 1 Landesschützen zu Pferd, Traindepot .	52	. .	52	. .	
für 1 Landesschützen zu Pferd, Cadremontursmagazin	96	. .	96	. .	
für 10 Professionistenwerkstätten	56	. .	560	. .	
für 10 Büchsenmacher-Werkstätten	68	. .	680	. .	
für 10 Munitionsmagazine	48	. .	480	. .	
für den berittenen Cadre	. . .	. .	658	. .	
für Schießstätten und Execirplätze	. . .	. .	1.000	. .	
Summe .	. . .	. .	21.397	20	
Unter Post 27 des Voranschlages pro 1886 wurden eingestellt	. . .	. .	16.789	. .	
daher Mehrerfordernis .	. . .	. .	4.608	20	Vor Post 27.
Hiezu					
Mietzins für Landsturm-Evidenthaltungskanzleien	. .	. .	588	. .	
Unter Post 65 des Voranschlages pro 1886 wurden eingestellt	. . .	. .	548	. .	
daher Mehrerfordernis .	. . .	.	40	. .	Vor Post 65.
zusammen Mehrerfordernis .	. . .	. .	4.648	20	

Nachweisung

des jährlichen Mehraufwandes an Quartiergebüren infolge des im Reichsgesetzblatte LIII. Stück ex 1885 verlautbarten vom 1. Jänner 1886 bis Ende December 1890, giltigen Militärzinstarifes.

Capitel 8, Titel 5 (Militärpolizeiwache).

Und zwar	Jährlicher Geldbetrag bis Ende des Jahres 1885		Jährlicher Geldbetrag vom 1. Jänner 1886 an		daher mehr		Anmerkung
Lemberg*) für den Oberlieutenant:							*) In Lemberg ist sowohl der Commandant, als der Oberlieutenant in der contractlich gemieteten Kaserne untergebracht, und zwar hat der Commandant ein eingerichtetes Naturalquartier, der Oberlieutenant ein Naturalquartier ohne Einrichtung, daher in der obigen Station nur der Möbelzins für den Oberlieutenant und seinen Diener besonders aufgerechnet wird.
Möbelzins ad personam . .	36	.	48	.	12	.	
Möbelzins für den Diener . .	8	.	12	.	4	.	
Krakau:							
Für den Hauptmann:							
Quartiergeld	376	.	476	.	100	.	**) Dieses jährliche Mehrerfordernis per .....196 fl. erhöht sich im Jahre 1886 um die für die Monate Jänner bis April zum Nachtrage entfallende Quote per 65 „ daher auf.....261 fl.
Möbelzins ad personam . .	44	.	56	.	12	.	
Möbelzins für den Diener . .	8	.	12	.	4	.	
für den Oberlieutenant:							
Quartiergeld	248	.	296	.	48	.	
Möbelzins ad personam . .	36	.	48	.	12	.	
Möbelzins für den Diener . .	8	.	12	.	4	.	
Summe . .	764	.	960	.	**)196	.	

Nachweisung

des jährlichen Mehraufwandes an Quartiergebüren infolge des im Reichsgesetzblatte LIII. Stück ex 1885 verlautbarten, vom 1. Jänner 1886 bis Ende December 1890 giltigen Militärzinstarifes.

Capitel 8, Titel 6 (Gendarmerie).

Und zwar:	Jährlicher Geldbetrag bis Ende des Jahres 1885		Jährlicher Geldbetrag vom 1. Jänner 1886 an		daher mehr		Anmerkung
Gendarmerieinspector:							Das neben ausgewiesene jährliche Mehrerfordernis per 380 fl. erhöht sich im Jahre 1886 durch den Nachtrag für die Monate Jänner bis April um .....127 fl. daher auf..507 fl.
Quartiergeld	1.816	.	1.968	.	152	.	
Möbelzins	64	.	76	.	12	.	
Stallgeld	512	.	608	.	96	.	
Wagenremisengeld	128	.	152	.	24	.	
Oberlieutenant Adjutant:							
Quartiergeld	320	.	376	.	56	.	
Möbelzins ad personam	36	.	48	.	12	.	
Möbelzins für den Diener	8	.	12	.	4	.	
Stallgeld	128	.	152	.	24	.	
Summe . .	3.012	.	3.392	.	380	.	

Nachweisung

über das Mehrerfordernis, welches bei den nachbenannten Titeln des Voranschlages des Ministeriums für Landesvertheidigung pro 1886 durch den neu systemisirten Subsistenzbeitrag von monatlich 10 fl. für die Officiere vom Hauptmanne (Rittmeister) 2. Classe abwärts bedingt wird.

Capitel	Titel	Benanntlich	Betrag in Gulden ö. W.	Anmerkung
8	5	Militärpolizeiwache	240	Laut der zuliegenden Detailnachweisungen.
.	6	Gendarmerie	9.240	
		Zusammen . .	9.480	

Nachweisung

über das jährliche Mehrerfordernis aus Anlass des für die k. k. Officiere vom Hauptmann 2. Classe abwärts Allerhöchst bewilligten Subsistenzbeitrages monatlicher 10 fl.

Capitel 8, Titel 5, Militär-Polizeiwache.

Benanntlich	Betrag		Anmerkung
	Einzeln	Zusammen	
	Gulden		
Ost-Galizien:			Der im Voranschlage pro 1886 pag. 39 im Stande der Militär-Polizeiwache von Ost-Galizien ausgewiesene Hauptmann 2. Classe wurde mit 1. November 1885 zum Hauptmann 1. Classe befördert.
1 Oberlieutenant	120		
West-Galizien:			
1 Oberlieutenant	120	240	

Nachweisung

über das Mehrerfordernis, welches bei dem obigen Capitel und Titel des Voranschlages pro 1886 durch die Systemisirung des Subsistenzbeitrages monatlicher 10 fl. für die Officiere vom Rittmeister 2. Classe abwärts bedingt wird.

Capitel 8, Titel 6, Gendarmerie.

Benanntlich	Betrag		Anmerkung
	Einzeln	Zusammen	
	Gulden		
9 Rittmeister 2. Classe	1.080		
29 Oberlieutenante	3.480		
29 Lieutenante	3.480		
2 Rittmeister-Rechnungsführer 2. Classe .	240		
4 Oberlieutenante-Rechnungsführer . .	480		
4 Lieutenante-Rechnungsführer	480	9.240	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Convention zwischen Österreich-Ungarn und Siam vom 17. Jänner 1885, betreffend den Handel mit geistigen Getränken.

Der Inhalt der vorliegenden Convention ist darauf gerichtet, dass Österreich-Ungarn von der in dem mit Siam im Jahre 1869 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage enthaltenen Zusicherung, dass für die auf österreichisch-ungarischen Schiffen nach Siam eingeführten geistigen Getränke kein höherer, als ein Zoll von 3 Procent eingehoben werde, absehe und Beschränkungen und Besteuerungsnormen acceptire, die analog jenen sind, welche Siam mit den übrigen großen seefahrenden Staaten schon früher vereinbart hat.

Unmittelbare Handelsinteressen Österreich-Ungarns werden durch diese Convention allerdings kaum irgendwie berührt; würde jedoch Österreich-Ungarn den Conventionen der übrigen Staaten sich nicht anschließen, so wäre die Möglichkeit vorhanden, dass bei Aufrechthaltung des oben citirten Vertrages vom Jahre 1869 die österreichisch-ungarische Flagge dazu missbraucht wird, um die entsprechenden Bestimmungen der sonstigen Conventionen wirkungslos zu machen. Ganz abgesehen von den Conflicten, die sich daraus ergeben könnten, entspricht es sowohl der Würde der österreichisch-ungarischen Monarchie als auch dem Wunsche nach freundschaftlichem Einvernehmen mit den übrigen Staaten einer solchen Eventualität vorzubeugen, und es ist daher triftiger Grund zum Abschluss der vorliegenden Convention vorhanden und auf diese zu dem allseits angestrebten Ziele mit beizutragen, den Verheerungen der Brantweinpest in Siam entgegenzuwirken.

Aus diesen Gründen beantragt der volkswirtschaftliche Ausschuss:

Das hohe Haus wolle der vorliegenden Convention die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 13. Februar 1886.

Smarzewski,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

Convention

zwischen

Österreich-Ungarn und Siam,

betreffend den

Handel mit geistigen Getränken.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn einerseits, und Seine Majestät der König von Siam anderseits eine bessere Regelung des Handels mit geistigen Getränken in Siam für nützlich erkannt und zu dem Ende die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Siam bestehenden Vertragsverpflichtungen durch eine zusätzliche Übereinkunft abzuändern beschlossen haben, sind von den Unterzeichneten, die hiezu gehörig bevollmächtigt waren, die folgenden Artikel vereinbart worden.

Artikel I.

Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie sind befugt, gebrannte geistige Getränke, Bier und Wein, aus jedem Lande und unter jeder Flagge in das Königreich Siam einzuführen.

Gebrannte geistige Getränke, deren Alkoholgehalt nicht höher ist, als der Alkoholgehalt derjenigen gebrannten geistigen Getränke, deren Fabrication in Siam von der siamesischen Regierung er-

Ő Felsége Ausztria császárja Csehország királya stb. és Magyarország apostoli királya egyrészről, és Ő Felsége Siam királya másrészről, felismervén annak szükségét, hogy Siamban a szeszes folyadékokkal való kereskedés czélszerübb módon szabályoztassék, az osztrák-magyar monarchia és Siam között fennálló egyezmény határozatainak pótegyezmény által megváltoztatását elhatározták s az e végből kellően meghatalmazott alólirottak a következőkben állapodtak meg.

I. Czikk.

Az osztrák és a magyar állampolgárok szeszez italokat (pálinkát, sört és bort) bármely országból és bármely lobogó alatt a siami királyságba bevihetnek.

Oly szeszes ital, melynek szeszfoktartalma nem magasabb azon szeszes ital szeszfoktartalmánál, melynek gyártása Siamban a siami kormány által meg van engedve, az osztrák és a

His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia etc. and Apostolic King of Hungary on the one part, and His Majesty the King of Siam, on the other part having recognized the expediency of regulating in a more satisfactory manner the traffic in spirituous liquors in Siam and of modifying with this view by a Supplementary Agreement the existing Treaty engagements between the Austro-Hungarian Monarchy and Siam, the Undersigned, duly authorized to that effect, have agreed upon the following articles.

Article I.

Austrians and Hungarians may import spirits, beer and wines into the Kingdom of Siam from any country and under any flag.

Spirits not exceeding in alcoholic strength those permitted to be manufactured by the Siamese Government in Siam may he imported and sold by Austrians and Hungarians on payment of a duty equal in

laubt iſt, können von Angehörigen der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie gegen Entrichtung eines Einfuhrzolles eingeführt und verkauft werden, deſſen Höhe der Abgabe entſpricht, welche auf Grund der ſiameſiſchen Acciſegeſetze von den in Siam fabricirten gebrannten geiſtigen Getränken desſelben Alkoholgehaltes zur Erhebung gelangt. Gebrannte geiſtige Getränke, deren Alkoholgehalt denjenigen der in Siam fabricirten gebrannten geiſtigen Getränke überſteigt, können gegen Entrichtung eines Einfuhrzolles eingeführt und verkauft werden, deſſen Betrag dem Überſchuſſe an Alkoholgehalt über den von der ſiameſiſchen Regierung feſtgeſetzten Stärkegrad entſpricht.

Der Tarif, auf Grund deſſen von dem Tage des Inkrafttretens dieſer Übereinkunft an ſowohl die Acciſegebüren von den in Siam fabricirten gebrannten geiſtigen Getränken als der Einfuhrzoll von den durch Angehörige der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie eingeführten gebrannten geiſtigen Getränken zu erheben ſein werden, ſoll einen Theil der Beſtimmungen (Regulative) bilden, welche zum Zwecke der Ausführung dieſer Übereinkunft erlaſſen werden ſollen und über welche, inſoweit es ſich um die Erhebung des Einfuhrzolles handelt, ſich die vertragenden Theile verſtändigen werden, bevor dieſe Ubereinkunft in Kraft tritt. Eine die Höhe des Eingangszolles berührende Abänderung dieſes Tarifes ſoll auf Angehörige der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie nicht ohne die Zuſtimmung ihrer Regierung und nicht vor Ablauf von ſechs Monaten von dem Tage ab Anwendung finden, an welchem die ſiameſiſche Regierung die Abſicht der Änderung dem Vertreter der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie in Bangkok mitgetheilt haben wird.

Bier und Wein können bei der Einfuhr durch Angehörige der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie in das Königreich Siam gleichfalls einem höheren als dem, nach den

magyar állampolgárok által oly beviteli vám lefizetése mellett Siamba bevihető és ott elárusitható, mely a siami fogyasztási adótörvények alapján a Siamban gyártott ugyanoly szeszfoktartalmu szeszes ital után szedett fogyasztási adónak megfelel. Oly szeszes ital, melynek szeszfoktartalma a Siamban gyártott szeszes ital szeszfoktartalmát meghaladja, oly beviteli vám lefizetése mellett vihető be és árusithato el, mely megfelel azon szeszfoktöbbletnek, mely a siami kormány által megállapitott szesfoktartalmat meghaladja.

Azon tarifa, melynek alapján ezen egyezmény hatálybaléptének napjától kezdve a fogyasztási adó a Siamban gyártott szeszes ital után, valamint a beviteli vám az osztrák és a magyar állampolgárok által bevitt szeszes ital után fizetendő lesz, részét fogja képezni azon szabályzatnak, mely a jelen egyezmény végrehajtása czéljából ki fog adatni, és melyre nézve, a mennyiben a beviteli vám beszedését illeti, a szerződő felek egymás között még a jelen egyezmény hatálybalépte előtt meg fognak állapodni. Ezen tarifának a beviteli vám magasságát illető módositása az osztrák és a magyar állampolgárokkal szemben az osztrák, ittetőleg a magyar kormány beleegyezése nélkül és azon naptól számitott hat hónapnál előbb hatályba nem léphet, a mely napon a siami kormány e módositás iránti szándéket az osztrák-magyar monarchia Bangkokban székelő képviselőjével közölte.

Az osztrák és a magyar állampolgárok által a siami királyságba bevitt sör és bor szintén magasabb beviteli vám alá vethető, mint az, melynek

amount to the duty levied by the Siamese excise laws upon spirits of the same alcoholic strength, manufactured in Siam. Spirits exceeding in alcoholic strength spirits manufactured in Siam may be imported and sold upon payment of an import duty proportionate to the excess of alcoholic strength, above the Siamese Government standard.

The scale ou which from the date of the enforcement of this Agreement, excise duties upon spirits manufactured in Siam, as well as imported duties from spirits imported by Austrians and Hungarians from abroad are to be levied, shall be inserted in the Regulations which shall be drawn up for the purpose of carrying out this Agreement and which shall, as far as the levying of import duties is concerned, be agreed upon between the Contracting Parties before the present Agreement is to come into operation. No change of scale, as regards the amount of import duty, shal affect Austrians and Hungarians without the consent of their Government and not until after the expiration of six months from the date at which such intended change shall have been communicated by the Siamese Government to the Representative of the Austro-Hungarian Monarchy at Bangkok.

Beer and wines, imported by Austrians and Hungarians into the Kingdom of Siam may likewise be subjected at their entrance to a higher duty than

beſtehenden Vertragsbeſtimmungen zuläſſigen Eingangszolle unterworfen werden; dieſer Zoll darf jedoch in keinem Falle zehn Procent vom Wert überſteigen.

Die in vorſtehender Weiſe von eingeführten gebrannten geiſtigen Getränken, Bier und Wein, erhobenen Zölle ſollen an die Stelle des nach den beſtehenden Verträgen zu erhebenden Einfuhrzolles von drei Procent vom Werte treten und nicht als Zuſchlag zu demſelben erhoben werden. Weitere Zölle, Steuern oder Auflagen irgend welcher Art dürfen auf eingeführte gebrannte geiſtige Getränke, Bier und Wein, nicht gelegt werden.

Artikel II.

Die Unterſuchung von gebrannten geiſtigen Getränken, Bier oder Wein, welche von Angehörigen der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie in das Königreich Siam eingeführt werden, ſoll durch europäiſche, von den ſiameſiſchen Behörden zu ernennende Beamte und eine gleiche Anzahl ſeitens des öſterreichiſch-ungariſchen Conſuls zu ernennender Sachverſtändigen vorgenommen werden. Im Falle von Meinungsverſchiedenheit werden die beiden Theile eine dritte Perſon zum Schiedsrichter wählen.

Das Unterſuchungsverfahren ſoll durch die vorbezeichneten Beamten und Sachverſtändigen in Gemäßheit der im Artikel I dieſer Übereinkunft erwähnten Ausführungsbeſtimmungen (Regulative) vereinbart werden.

Unterſuchungen dürfen an Bord von Schiffen nicht bewerkſtelligt werden.

Artikel III.

Die ſiameſiſche Regierung iſt befugt, die Einfuhr von gebrannten geiſtigen Getränken, Bier oder Wein jeder Art, ſeitens der Angehörigen der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie nach Siam zu verhindern, wenn ſolche Artikel auf Grund einer nach den Beſtimmungen des Artikels II ſtattgehabten Unterſuchung als geſundheitsſchädlich

szedését a fennálló szerződés határozatai megengedik; e vám azonban az érték tis százalékát semmi esetre sem haladhatja meg.

A bevitt szesz, sör és bor után ily módon beszedett vámok a fennálló szerződés alapján az érték után szedendő három százaléknyi beviteli vámot helyettesitendik és a mellett mint pótlék nem szedhetők. A bevitt szesz, sör és bor semminemü egyébb vámmal, adóval vagy illetékkel nem terhelhető.

II. Czikk.

Az osztrák és a magyar állampolgárok által a siami királyságba bevitt szeszes italok (szesz, sör vagy bor) megvizsgálása a siami hatóságok által kinevezendő europai hivatalnokok és ugyan oly számú az osztrák-magyar consul által kinevezendő szakértők által eszközlendő. Nézet eltérés esetén a két fél egy harmadik személyt választand birónak.

A vizsgálat körüli eljárás az emlittet hivatalnokok és szakértők által az ezen egyezmény I. czikkében emlitett végrehajtási szabályzatnak megfelelő módon fog megállapittatni.

A vizsgálatot nem szabad a hajókon eszközölni.

III. Czikk.

A siami kormánynak jogában áll a szeszes italnoknak (szesz, sör vagy bor) az osztrák és a magyar állampolgárok által Siamba való bevitelét megakadályozni, ha azok a II czikkben foglalt határozatoknak megfelelően megejtett vizsgálat folytán az egészségre ártalmasoknak bizonyultak. Ily

that leviable under the existing Treaty-engagements; but such duty shall in no case exceed ten percent *ad valorem*.

The duties levied as aforesaid from imported spirits, beer and wines, shall be in substitution of, and not in addition to the import duty of three percent *ad valorem*, leviable under the existing Treaties. No further duty, tax or imposition whatever shall be imposed on imported spirits, beer and wines.

Article II.

The testing of spirits, beer or wines imported into the Kingdom of Siam by Austrians and Hungarians shall be carried out by European officials nominated by the Siamese authorities, and by an equal number of experts nominated by the Austro-Hungarian Consul. In case of difference the parties shall nominate a third person, who shall act as umpire.

The mode of testing shall be agreed upon by the aforesaid officials and experts in accordance with the regulations mentioned in Article I of this Agreement.

The process of testing shall not be performed on board ship.

Article III.

The Siamese Government may stop the importation by Austrians and Hungarians into Siam of any spirits, beer or wines, which, by an examination carried out in the manner provided in Article II, shall be proved to be deleterious to the public health. In such cases the Siamese Government shall give

anzuſehen ſind. In ſolchen Fällen ſoll die ſiameſiſche Regierung die Importeure, Conſignataire oder Empfänger ſolcher Artikel auffordern, dieſelben innerhalb einer Friſt von drei Monaten, von dem Tage dieſer Aufforderung an gerechnet, wieder auszuführen. Wenn dies nicht geſchieht, ſo iſt die ſiameſiſche Regierung befugt, dieſe Artikel mit Beſchlag zu belegen und zu vernichten, jedoch mit der Maßgabe, daſs die genannte Regierung in allen dieſen Fällen verpflichtet iſt, jede etwa ſchon auf ſolche Artikel bezahlte Abgabe zurückzuerſtatten.

Die ſiameſiſche Regierung verpflichtet ſich, alle nothwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Verkauf von gebrannten geiſtigen Getränken, Bier oder Wein, welche in Siam erzeugt ſind und geſundheitsſchädlich ſein können, zu unterſagen und zu verhüten.

esetekben a siami kormány tartozik az illető hevivőket, ügynököket vagy czimzetteket felszólitani, hogy azokat a felhivás napjától számitott három hó alatt ismét kivigyék. Ha ez nem történik, a siami kormánynak jogában áll ezen árukat le foglalni és megsemmisiteni, minden ily esetben azonban tartozik az ily árukért esetleg már fizetett bármily illetéket vissza téritени.

notice to the importers, consignees, or holders there of tho export the same within three months from the date of such notice. If this is not done, the Siamese Government may seize and destroy the same, provided always that in all such cases the said Government shall be bound to refund any duty which may have been already paid thereon.

A siami kormány kötelezi magát, hogy minden szükséges intézkedést meg fog tenni arra nézve, hogy a Siamban készitett és a közegészségre veszélyes szeszes italoknak (szesznek, sörnek vagy bornak) áruba bocsátása eltiltassék és megakadályoztassék.

The Siamese Government engage to take all necessary measures to prohibit and prevent the sale of all spirits, beer or wines manufactured in Siam which may be deleterious to the public health.

Artikel IV.

Angehörige der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie, welche in Siam gebrannte geiſtige Getränke, Bier oder Wein, im Detail verkaufen wollen, müſſen ſich zu dem Ende mit einer beſonderen Erlaubnis (Licenz) verſehen, welche von der ſiameſiſchen Regierung ertheilt und nicht ohne triftigen Grund verſagt werden wird. Dem öſterreichiſch-ungariſchen Conſul ſoll auf deſſen ſchriftliches Anſuchen eine Darſtellung der Thatumſtände, auf welche die Verſagung der von einem Angehörigen der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie nachgeſuchten Erlaubnis gegründet worden iſt, unverzüglich mitgetheilt werden.

Die Grundſätze für die Gewährung und die Verſagung der Erlaubnis zum Detailverkauf von gebrannten geiſtigen Getränken, Bier oder Wein, ſollen in den im Artikel I erwähnten Ausführungsbeſtimmungen (Regulativen) genau ausgeführt werden und können, wenn ſich Anlaſs dazu bietet, mit beiderſeitiger Zuſtimmung abgeändert werden. Die

IV. Czikk.

Ha az osztrák és a magyar állampolgárok Siamban szeszes italokat (szeszt, sört vagy bort) kicsinyben akarnak elárusitani, e végből külön engedélyt kell beszerezniök, melyet a siami kormány szolgáltat ki, és mely alapos ok nélkül meg nem tagadható. Az osztrák-magyar consullal, irásbeli megkeresésére, azonnal közlendők azon tény körülmények, melyek alapján valamely osztrák vagy magyar állampolgár részéről kért engedély megadása megtagadtatott.

Azon elvek, melyek a szeszes italoknak (szesznek, sörnek, bornak) kicsinyben való elárusitására vonatkozó engedélyek megadása vagy megtagadásánál mérvadók lesznek, az I czikkben emlitett végrehajtási szabályzatban pontosan meg fognak állapittatni és szükség esetén kölcsönös megegyezéssel meg is változtathatók.

Article IV.

Austrians and Hungarians who desire to retail spirits, beer or wines in Siam, must tako out a special license for that purpose which is to be delivered from the Siamese Government, and which shall not be refused without just and reasonable couse. On demand made by the Austro-Hungarian Consul in writing, a statement of the facts, on which a licence applied for by an Austrian or Hungarian has been refused, shall be at once communicated to him.

The principles upon which licences for retailing spirits, beer or wines may be either granted or refused, shall be clearly stated in the Regulations, referred to in Article I of this Agreement and may be altered from time to time by mutual consent. The Regulations shall also define exactly the meaning of the expression

Ausführungsbestimmungen (Regulative) sollen auch den Sinn des Wortes „Detailverkauf" für die Zwecke dieser Übereinkunft genau erläutern.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass siamesische oder andere Detailverkäufer, welche aus dem Auslande eingeführte gebrannte geistige Getränke, Bier oder Wein verkaufen, keinen anderen oder weitergehenden Abgaben oder Bedingungen irgend welcher Art unterworfen werden sollen, als diejenigen unterworfen sind, welche in Siam erzeugte gebrannte geistige Getränke, Bier oder Wein verkaufen.

Die siamesische Regierung verpflichtet sich, den Detailverkauf von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, fremden Ursprungs, wenn dieselben nicht als gesundheitsschädlich befunden worden sind, auf keine Weise zu hindern.

Artikel V.

Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen zu jeder Zeit bezüglich der Einfuhr und des Verkaufs von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, in Siam, sowie in Betreff der von der siamesischen Regierung zu ertheilenden Erlaubnis zum Detailverkauf dieser Artikel dieselben Rechte und Vorrechte, wie die siamesischen Unterthanen, oder, nach ihrer Wahl, wie die Unterthanen oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie den Bestimmungen dieser Übereinkunft nicht weiter, als die Unterthanen oder Angehörigen einer anderen Nation, einschließlich die siamesischen Unterthanen, unterliegen sollen.

Artikel VI.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels V soll die gegenwär-

Ugyanazon végrehajtási szabályzatban az is világosan meg fog határoztatni, hogy a jelen egyezményre vonatkozólag a „kicsinyben való elárusitás" kifejezése alatt mi értendő.

Határozottan megállapittatik, hogy siami vagy más személyek, kik külföldről behozott szeszes italoknak (szesz, sör vagy bor) kicsinyben elárusitásával folglalkoznak, hármely nemü más, vagy egyéb illetékek vagy feltételek alá nem vethetők mint azok, kik Siamban készitett szeszes italokat (szeszt, sört vagy bort) árusitanak el.

A siami kormány kötelezi magát arra, hogy az idegen eredetü szeszes italoknak (szesznek, sörnek vagy bornak), kicsinyben elárusitását, ha ezek az egészségre veszélyeseknek nem bizonyultak, semmi módon meg nem akadályozza.

V. Czikk.

Az osztrák és a magyar állampolgárok a szeszes italoknak (szesznek, sörnek vagy bornak) Siamba való bevitele és elárusitása, valamint a siami kormány részéről az ezen áruknak kicsinyben elárusithatása iránt kiadandó engedélyek tekintetében mindenkor ugyanazon jogokat és kiváltságokat élvezendik, mint a siami alattvalók, vagy, választásuk szerint, azokat, melyeket a legnagyobb kedvezményben részesülő nemzet alattvalói vagy állampolgárai élveznek. Magától értetik, hogy az osztrák és a magyar állampolgárok ezen egyezmény határozatai által ne legyenek nagyobb mérvben kötve, mint bármely más nemzethez tartozó alattvalók vagy állampolgárok, ide értve a siami alattvalókat is.

VI. Czikk.

A jelen egyezmény, az V. czikkben foglalt határozmá-

retail for the purposes of this Agreement.

It is clearly unterstood that Siamese or other retail dealers who sell spirits, beer or wines imported from abroad shall not be subjected to any othor or further duties or conditions whatever than those who sell spirits, beer or wines manufactured in Siam.

The Siamese Government engage not to hinder in any way the retail sale of spirits, beer or wines imported from abroad which shall not be recognized as deleterious to the public health.

Article V.

Austrians and Hungarians shall at all times, in regard to the importation and sale of spirits, beer or wines, and also in regard to the licences granted by the Siamese Government for the retail in such articles in Siam, enjoy the same rights and privileges as Siamese subjects, or, at their option, the subjects or citizens of the most favoured nation. It is clearly unterstood that the Austrians and Hungarians will not be bound to conform to the provisions of this Agreement to any further extent than the subjects or citizens of any other nation, including Siamese subjects.

Article VI.

Subject to the provisions of Article V, the present Agree-

tige Übereinkunft sobald als möglich, nachdem die zur Ausführung derselben zu erlassenden Bestimmungen (Regulative) bekannt gemacht sein werden, in Kraft treten und bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von einem der vertragenden Theile erfolgten Kündigung in Kraft bleiben.

Die bestehenden Vertragsverpflichtungen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Siam sollen solange, bis die gegenwärtige Übereinkunft in Kraft tritt und auch von dem Tage an insoweit in voller Geltung bleiben, als dieselben nicht durch diese Übereinkunft ausdrücklich abgeändert werden.

Sollte die gegenwärtige Übereinkunft außer Kraft treten, so werden die Vertragsverpflichtungen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Siam in allen Beziehungen wieder aufleben und in Kraft bleiben, sowie sie vor Unterzeichnung dieser Übereinkunft bestanden haben.

Artikel VII.

In dieser Übereinkunft soll der Ausdruck „Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie" alle Personen begreifen, denen der Schutz des österreichisch-ungarischen Consuls nach jenen Gesetzen Österreichs und Ungarns gewährt werden darf, durch welche die Ausübung des den österreichisch-ungarischen Consuln in anderen Ländern gewährten Schutzrechtes geregelt wird, und die Worte „der österreichisch-ungarische Consul" sollen alle Consularbeamte der österreichisch-ungarischen Monarchie in Siam begreifen.

Artikel VIII.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Diese Übereinkunft ist in deutscher, ungarischer und englischer Sprache mit der Maßgabe ausgefertigt worden, dass, im Falle

nyok fenntartásával, a végrehajtási szabályzatnak kihirdetése után lehetőleg rövid idő alatt hatályba fog lépni és az egyik vagy másik szerződő fel részéről történt felmondás után hat hónap mulva megszünik.

Az osztrák-magyar monarchia és Siam között fennálló szerződési kötelezettségek teljes érvényben maradnak mindaddig, mig a jelen egyezmény hatályba nem lép, és hatályba lépte után is annyiban, a mennyiben azok a jelen egyezmény által határozottan meg nem változtattak.

Ha a jelen egyezmény hatályon kivül helyeztetnék, az osztrák-magyar monarchia és Siam közötti szerződési kötelezettségek ismét minden tekintetben életbe lépnek és hatályban maradnak, ugy a mint a jelen egyezmény aláirása előtt voltak.

VII. Czikk.

A jelen egyezményben „az osztrák és magyar állampolgárok" kifejezés alatt mindazon személyek értendők, kiknek az osztrák-magyar cousul az osztrák-magyar monarchia azon törvényeinek értelmében védelmet nyujtani jogositva van, melyek az osztrák-magyar consulok védjogának gyakorlását egyébb államokban szabályozzák, és „az osztrak-magyar consul" kifejezés alatt az osztrák-magyar monarchiának Siamban levő minden consulsági hivatalnoka értendő.

VIII. Czikk.

Jelen egyezmény meg fog erösittetni és a megerösitő okmányok lehetőleg rövid idő alatt ki fognak cseréltetni.

Ezen egyezmény német, magyar és angol nyelven állittatott ki azon határozattal, hogy, ha a fentebbi czikkek valamelyike

ment shall come into operation as soon as possible after the Regulations, to be drawn up for the purpose of carrying out the same, shall have been promulgated, and shall remain in force until the expiration of six months notice given by either Party to terminate the same.

The existing Treaty-engagements between the Austro-Hungarian Monarchy and Siam shall continue in full force until the present Agreement comes into operation, and after that date, except in so far as they are expressly modified by this Agreement.

Should the present Agreement be terminated, the Treaty-engagements between the Austro-Hungarian Monarchy and Siam shall revive in all respects and remain in force as they existed previously to the signature of this Agreement.

Article VII.

In this Agreement the words „Austrians and Hungarians" shall comprise all persons, to whom the protection of the Austro-Hungarian Consul may be granted under such laws of the Anstro-Hungarian Monarchy, as regulate the exercise of the right of protection granted to Austro-Hungarian Consuls in other countries and the words „Austro-Hungarian Consul" shall comprise any consular officer of the Austro-Hungarian Monarchy in Siam.

Article VIII.

The present Agreement shall be ratified, and its ratifications shall be exchanged as soon as possible.

This Agreement is drawn up in the German, Hungarian and English languages, with the understanding that should any

einer nicht übereinſtimmenden Auslegung eines der vorſtehenden Artikel, der engliſche Text entſcheidend ſein ſoll.

In doppelt ausgefertigten Originalen, unterzeichnet und geſiegelt zu Berlin, den ſiebenzehnten Januar 1885, entſprechend dem Tage zwei des wachſenden Mondes im Monate Mágámáth des Jahres Goat ſechste Dekade, 1246 der ſiameſiſchen aſtronomiſchen Ära.

eltérőleg magyaráztatnék, az angol szöveg legyen a mérvadó.

Két eredeti példányban kiállittatott, aláiratott és pecséttel elláttatott Berlinben, 1885 évi Január hó tizenhetedik napján, mely meg felel a siami Mágámáth uj hold második napjának és a siami időszámitás, Goat év hatodik Dekadjának 1246.

of the foregoing articles be differently interpreted, the English text shall determine the sense.

Signed and sealed in duplicate originals
at Berlin, this seventeenth day of January 1885 corresponding to the Siamese second day of the crasing moon of the month Mágámáth of the year Goat, sisth Decade 1246 of the Siamese Astronomical Era.

L. S. **Széchényi** m. p.

L. S. **Prisdang** m. p.

Mit dem Original gleichlautend.

Wien, 4. Februar 1885.

Vom k. und k. Miniſterium des Äußern:

Tustanowski,
Hilfsämterdirector.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Generalacte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885, betreffend das Congogebiet.

Am 26. Februar 1884 wurde zwischen England und Portugal ein Tractat vereinbart, dem zufolge seitens Englands die bis dahin von der englischen Regierung bestrittene Souveränität Portugals über die südwestafrikanische Küste von 8° bis zu 5° 12′ südlicher Breite, das ist das Küstengebiet des Congo und der beiden Ufer desselben, anerkannt worden ist. Unmittelbar nach Veröffentlichung des Vertrages entstand unter den deutschen Handelskammern eine lebhafte Bewegung, welche sich auf die Besorgnis der Etablirung von Zöllen und sonstigen Handelserschwernissen in den als neutral angesehenen Gebieten stützte. Bei verschiedenen Mächten machte sich eine Missstimmung geltend; es wurde betont, dass der Vertrag als eine Schädigung internationaler Interessen zu betrachten sei, der gegenüber es sich empfehle, eine gemeinsame Haltung anzunehmen und jenes Princip der Solidarität und Gleichberechtigung der Staaten auch in Afrika zur Geltung zu bringen, welches seit längerer Zeit bei Behandlung von Fragen handelspolitischen Interesses in Ostasien zur Herrschaft gelangt ist.

Nachdem die englische Regierung, theilweise auch infolge der in England selbst laut gewordenen Opposition, den Vertrag nicht ratificirte, einigten sich Deutschland und Frankreich, die sämmtlichen am afrikanischen Handel interessirten Staaten zu einer Conferenz einzuladen, deren Aufgabe darin bestehen sollte, den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationen in Bezug auf den Handel im ganzen Congogebiete zur Anerkennung zu bringen und zugleich wirksame Garantien zu schaffen, dass in diesem, für „alle Nationen gleich wichtigen Wirtschaftsgebiete" die bestehende Handelsfreiheit durch territoriale Einrichtungen nicht beschränkt werde. Zugleich sollten die Verhandlungen auch auf das Flussgebiet des Niger ausgedehnt werden, und zwar wurde im vorhinein festgestellt, dass — unter Garantie und Aufsicht der interessirten Mächte, und unter Anpassung an die localen Verhältnisse und Erfordernisse — auf den Congo und auf den Niger jene Grundsätze anzuwenden seien, welche der Wiener Congress angenommen hat, um die Freiheit der Schiffahrt auf einigen internationalen Flüssen zu sichern, und welche später auf die Donau angewendet worden sind, demgemäß wurden nicht bloß die am Congohandel nächst interessirten Staaten, sondern um den Beschlüssen die allgemeine Zustimmung zu sichern, alle Großmächte zur Conferenz eingeladen.

Die Conferenz wurde am 15. November 1884 in Berlin eröffnet und am 26. Februar 1885 geschlossen. Die Beschlüsse derselben sind durch die vorliegenden Generalacte beurkundet. Von besonderer Wichtigkeit sind neben der — schwierigen — Fixirung des Freihandelsterritoriums im Congogebiet (ca. 4,350.000 Quadratkilometer) und der Freihandelsbestimmungen: die Ausdehnung der Convention der universalen Postunion vom 1. Juni 1878 auf das Congobecken, die Erneuerung der Declaration über den Sclavenhandel, die Declaration über die Neutralität, die Schiffahrtsacte für den Congo und jene für den Niger, und die Declaration bezüglich neuer Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes.

Eine bedeutungsvolle Ergänzung der „Generalacte" bildet die theils vor, theils während des Congresses erfolgte Anerkennung der sogenannten, im Jahre 1876 begründeten „internationalen Congo-

Association" als „befreundeter Staat" durch die an der Conferenz betheiligten Mächte, zumal angenommen wurde, dass der „Congostaat" zum Hauptbeschützer des Congresswerkes bestimmt sei. Diese Anerkennung ist im Artikel V der, der Regierungsvorlage als Anhang beigeschlossenen Declaration vom 24. December 1884, im Grunde welcher dem österreichisch-ungarischen Handel Zollfreiheit und den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen das Niederlassungsrecht im Congogebiet gewährleistet wird, zum Ausdruck gebracht.

Wiewohl so manche der Angaben über Möglichkeit und Erfolg europäischer Niederlassungen daselbst, ausreichende Bestätigung noch nicht gefunden haben, so ist doch vorherzusehen, dass eben infolge der vorliegenden internationalen Vereinbarungen, österreichisch-ungarische Handelsbeziehungen mit den südwestafrikanischen Küstengebieten sich entwickeln werden; ist doch erst jüngst eine österreichische Expedition ausgesendet worden, um das Congogebiet neuerlich zu durchforschen. Einmal in die Lage versetzt, dauernde Verbindungen mit der Congoküste zu unterhalten, vermag Österreich-Ungarn zunächst beim Bezuge dortiger Producte sich der bisherigen fremden Vermittlung zu entschlagen, und nach sorgsamer Prüfung der Verhältnisse und Bedürfnisse, bei eventueller Unterstützung durch den Staat kann es gelingen, dort Absatzgebiete ebenfalls aufzufinden.

Nicht allein aus diesen Gründen darf das Zustandekommen der vorliegenden Acte begrüßt werden, sondern auch deshalb, weil vermöge derselben eine Reihe von Grundsätzen geregelt erscheint, deren vorbehaltlose Anerkennung eine neue Bürgschaft für die friedliche Auseinandersetzung aller künftigen Colonialbestrebungen bildet.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss beantragt demnach:

Das hohe Haus wolle der Berliner Generalacte vom 26. Februar 1885 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 14. Februar 1886.

Smarzewski,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

Acte général de la Conférence de Berlin.

Au Nom de Dieu Tout-Puissant!

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président des États-Unis d'Amérique, le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg etc., Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc. etc. etc., Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège etc. etc. et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans,

voulant régler dans un esprit de bonne entente mutuelle les conditions les plus favorables au développement du commerce et de la civilisation dans certaines régions de l'Afrique, et assurer à tous les peuples les avantages de la libre navigation sur les deux principaux fleuves Africains qui se déversent dans l'Océan Atlantique; désireux d'autre part de prévenir les malentendus et les contestations que pourraient soulever à l'avenir les prises de possession nouvelles sur les côtes de l'Afrique, et préoccupés en même temps des moyens d'accroître le bien-être moral et matériel des populations indigènes, ont résolu, sur l'invitation qui Leur a été adressée par le Gouvernement Impérial d'Allemagne d'accord avec le Gouvernement de la République Française, de réunir à cette fin une Conférence à Berlin et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Generalacte der Berliner Conferenz

vom 26. Februar 1885.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas; der Präsident der französischen Republik; Ihre Majestät die Königin der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc.; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.; Seine Majestät der Kaiser aller Reußen; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen ꝛc. ꝛc. und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen

bestrebt, die für die Entwicklung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Vorbedingungen im Geiste gegenseitigen guten Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vortheile der freien Schiffahrt auf den zwei bedeutendsten Strömen Afrikas, die sich in den Atlantischen Ocean ergießen, zu sichern; ferner von dem Wunsche beseelt, den Missverständnissen und Contestationen vorzubeugen, welche in der Zukunft die neuen Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten hervorrufen könnten, und gleichzeitig auf die Mittel zur Erhöhung der moralischen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben infolge der von der kaiserlich deutschen Regierung im Einverständnisse mit der Regierung der französischen Republik an Sie gerichteten Einladung beschlossen, zu obigem Behufe eine Conferenz in Berlin zu versammeln und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Sieur Othon, Prince de Bismarck, Son Président du Conseil des Ministres de Prusse, Chancelier de l'Empire,

le Sieur Paul, Comte de Hatzfeldt, Son Ministre d'État et Secrétaire d'État du Département des Affaires Étrangères,

le Sieur Auguste Busch, Son Conseiller Intime Actuel de Légation et Sous-Secrétaire d'État au Département des Affaires Étrangères,

et

le Sieur Henri de Kusserow, Son Conseiller Intime de Légation au Département des Affaires Étrangères;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Otto Fürsten von Bismarck, Ihren Präsidenten des preußischen Ministerrathes und Reichskanzler,

den Herrn Paul Grafen v. Hatzfeldt, Ihren Staatsminister und Staatssecretär des auswärtigen Amtes,

den Herrn August Busch, Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Unterstaatssecretär im auswärtigen Amte,

und den Herrn Heinrich v. Kusserow, Ihren Geheimen Legationsrath im auswärtigen Amte;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Emeric, Comte Széchényi, de Sárvári Felsö-Vidék, Chambellan et Conseiller Intime Actuel, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Emerich Graf Széchényi von Sárvári-Felsö-Vidék, Kämmerer und Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Gabriel, Auguste, Comte van der Straten-Ponthoz, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

le Sieur Auguste, Baron Lambermont, Ministre d'État, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Gabriel August Grafen van der Straten-Ponthoz, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen,

und den Herrn August Baron Lambermont' Staatsminister, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

le Sieur Émile de Vind, Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Emil de Vind, Kämmerer, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Don Francisco Merry y Colom, Comte de Benomar, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Seine Majestät der König von Spanien:

den Don Francisco Merry y Colom, Grafen von Benomar, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Le Président des États-Unis d'Amérique:

le Sieur John A. Kasson, Envoyé Extraordinare et Ministre Plénipotentiaire des États-Unis d'Amérique près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas:

den Herrn John A. Kasson, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten Nordamerikas bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen,

et
le Sieur Henry S. Sanford, ancien Ministre;

Le Président de la République Française:

le Sieur Alphonse, Baron de Courcel, Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire de France près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes:

Sir Edward, Baldwin Malet, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Sieur Edouard, Comte de Launay, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg etc.:

le Sieur Frédéric, Philippe, Jonkheer van der Hoeven, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc. etc. etc.:

le Sieur da Serra Gomes, Marquis de Penafiel, Pair du Royaume, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,
et
le Sieur Antoine de Serpa Pimentel, Conseiller d'État et Pair du Royaume;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

le Sieur Pierre, Comte Kapnist, Conseiller Privé, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège etc. etc.:

le Sieur Gillis, Baron Bildt Lieutenant-Général, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

und den Herrn Henry S. Sanford, ehemaligen Minister;

der Präsident der französischen Republik:

den Herrn Alphons Baron de Courcel, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Ihre Majestät die Königin der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

den Sir Edward Baldwin Malet, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen de Launay, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc.:

den Herrn Friedrich Philipp Jonkheer van der Hoeven, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.:

den Herrn da Serra Gomes, Marquis von Penafiel, Pair des Königreiches, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen,

und den Herrn Anton de Serpa Pimentel, Staatsrath und Pair des Königreiches;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

den Herrn Peter Grafen Kapnist, Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen ꝛc. ꝛc.:

den Herrn Gillis Baron Bildt, Generallieutenant, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Méhemed Saïd Pacha, Vézir et Haut Dignitaire, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Lesquels, munis de pleins-pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont successivement discuté et adopté:

1° Une Déclaration relative à la liberté du commerce dans le bassin du Congo, ses embouchures et pays circonvoisins, avec certaines dispositions connexes;

2° Une Déclaration concernant la traite des esclaves et les opérations qui sur terre ou sur mer fournissent des esclaves à la traite;

3° Une Déclaration relative à la neutralité des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo;

4° Un Acte de navigation du Congo, qui, en tenant compte des circonstances locales, étend à ce fleuve, à ses affluents et aux eaux qui leur sont assimilées, les principes généraux énoncés dans les articles 108 à 116 de l'Acte final du Congrès de Vienne et destinés à régler, entre les Puissances signataires de cet Acte, la libre navigation des cours d'eau navigables qui séparent ou traversent plusieurs États, principes conventionnellement appliqués depuis à des fleuves de l'Europe et de l'Amérique, et notamment au Danube, avec les modifications prévues par les traités de Paris de 1856, de Berlin de 1878, et de Londres de 1871 et de 1883;

5° Un Acte de navigation du Niger, qui, en tenant également compte des circonstances locales, étend à ce fleuve et à ses affluents les mêmes principes inscrits dans les articles 108 à 116 de l'Acte final du Congrès de Vienne;

6° Une Déclaration introduisant dans les rapports internationaux des règles uniformes relatives aux occupations qui pourront avoir lieu à l'avenir sur les côtes du Continent Africain.

Et ayant jugé que ces différents documents pourraient être utilement coordonnés en un seul instrument, les ont réunis en un Acte général composé des articles suivants.

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Mehemed Said Pascha, Vezier und Großwürdenträger, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

welche, mit Vollmachten versehen, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, Folgendes discutirt und angenommen haben:

1. Eine Declaration, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Congo, in dessen Mündungen und den angrenzenden Gegenden, nebst gewissen, damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen;

2. eine Declaration, betreffend den Sclavenhandel und die Unternehmungen, welche bezwecken, zu Lande oder zur See dem Handel Sclaven zuzuführen;

3. eine Declaration, betreffend die Neutralität der in dem vertragsmäßig festgestellten Congobecken begriffenen Landstriche;

4. eine Acte für die Schiffahrt auf dem Congo, welche den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragend, auf diesen Strom, seine Zuflüsse und die ihnen gleichgestellten Gewässer jene allgemeinen Grundsätze ausdehnt, die in den Artikeln 108—116 der Schlussacte des Wiener Congresses ausgesprochen sind, und zwischen den Signatarmächten dieser Acte die freie Schiffahrt auf den schiffbaren Wasserläufen, die mehrere Staaten von einander scheiden oder durchziehen, zu regeln bestimmt sind, Grundsätze, welche seither vertragsmäßig auf Flüsse Europas und Amerikas und namentlich auf die Donau mit dem von dem Pariser Vertrage von 1856, dem Berliner Vertrage von 1878 und den Londoner Verträgen von 1871 und 1883 vorgesehenen Änderungen angewendet worden sind;

5. eine Acte bezüglich der Schiffahrt auf dem Niger, welche gleichfalls mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Zuflüsse die nämlichen, in den Artikeln 108 bis 116 der Wiener Schlussacte enthaltenen Grundsätze ausdehnt;

6. eine Declaration, welche für die internationalen Beziehungen gleichförmige Normen hinsichtlich der Besitzergreifungen festsetzt, die in der Zukunft an den Küsten des afrikanischen Continentes stattfinden könnten.

In der Erwägung, dass die Zusammenfassung dieser verschiedenen Documente in ein einziges Instrument von Nutzen sein könnte, haben die Bevollmächtigten selbe in einer Generalacte vereinigt, welche aus folgenden Artikeln besteht:

Chapitre I.

Déclaration relative à la liberté du commerce dans le bassin du Congo, ses embouchures et pays circonvoisins, et dispositions connexes.

Article 1.

Le commerce de toutes les nations jouira d'une complète liberté:

1° Dans tous les territoires constituant le bassin du Congo et de ses affluents. Ce bassin est délimité par les crêtes des bassins contigus, à savoir notament les bassins du Niari, de l'Ogowé, du Schari et du Nil, au Nord; par la ligne de faîte orientale des affluents du lac Tanganyka, à l'Est; par les crêtes des bassins du Zambèze et de la Logè, au Sud. Il embrasse, en conséquence, tous les territoires drainés par le Congo et ses affluents, y compris le lac Tanganyka et ses tributaires orientaux.

2° Dans la zone maritime s'étendant sur l'Océan Atlantique depuis le parallèle situé par 2° 30′ de latitude Sud jusqu'à l'embouchure de la Logé.

La limite septentrionale suivra le parallèle situé par 2° 30′, depuis la côte jusqu'au point où il rencontre le bassin géographique du Congo, en évitant le bassin de l'Ogowé auquel ne s'appliquent pas les stipulations du présent Acte.

La limite méridionale suivra le cours de la Logé jusqu'à la source de cette rivière et se dirigera de là vers l'Est jusqu'à la jonction avec le bassin géographique du Congo.

3° Dans la zone se prolongeant à l'Est du bassin du Congo, tel qu'il est délimité ci-dessus, jusqu'à l'Océan Indien, depuis le cinquième degré de latitude Nord jusqu'à l'embouchure du Zambèze au Sud; de ce point la ligne de démarcation suivra le Zambèze jusqu'à cinq milles en amont du confluent du Shiré et continuera par la ligne de faîte séparant les eaux qui coulent vers le lac Nyassa des eaux tributaires du Zambèze, pour rejoindre enfin la ligne de partage des eaux du Zambèze et du Congo.

Il est expressément entendu qu'en étendant à cette zone orientale le principe de la liberté commerciale, les Puissances représentées à la Conférence ne s'engagent que pour elles-mêmes et que ce principe ne s'appliquera aux territoires appartenant actuellement à quelque État indépendant et souverain qu'autant que celui-ci y donnera son consentement. Les Puis-

Capitel I.

Declaration, betreffend die Freiheit des Handels im Becken des Congo, in dessen Mündungen und den angrenzenden Gegenden, und darauf bezügliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Handel aller Nationen wird vollkommene Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Congo und seiner Zuflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Kammhöhen der benachbarten Becken, namentlich jener des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden; durch die östliche Kammlinie der Zuflüsse des Sees Tanganyika im Osten; durch die Kammhöhen der Becken des Zambeze und der Loge im Süden. Es begreift sonach alle Gebiete, welche ihr Wasser dem Congo und seinen Nebenflüssen zuführen, mit Inbegriff des Sees Tanganyika und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In der Küstenzone, welche sich längs des atlantischen Oceans von dem Parallelkreise von 2° 30′ südlicher Breite bis zur Mündung der Loge erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem Parallelkreise von 2° 30′ von der Küste an bis zu jenem Punkte, wo diese Linie auf das geographische Becken des Congo stößt, mit Vermeidung jedoch des Beckens des Ogowe, auf welches die Stipulationen der gegenwärtigen Acte keine Anwendung finden.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe der Loge bis zu ihrer Quelle, von wo sie sich nach Osten wendet, bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem geographischen Becken des Congo.

3. In der Zone, welche sich östlich vom Becken des Congo, wie es oben abgegrenzt wurde, bis zum Indischen Ocean erstreckt, vom 5° nördlicher Breite bis zur Mündung des Zambeze im Süden; von diesem Punkte an folgt die Demarcationslinie dem Zambeze bis 5 Meilen oberhalb seiner Vereinigung mit dem Shiré und setzt sich auf der Kammlinie fort, welche die nach dem See Nyassa zu fließenden Gewässer von den Zuflüssen des Zambeze trennt, um endlich auf die Wasserscheide zwischen dem Zambeze und dem Congo überzugehen.

Es wird ausdrücklich erklärt, dass bei der Ausdehnung des Princips der Handelsfreiheit auf die östliche Zone die in der Conferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und dass dieses Princip auf Gebiete, welche gegenwärtig einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung finden wird, als dieser seine Einwilligung hiezu gibt. Die Mächte kommen überein,

sances conviennent d'employer leurs bons offices auprès des Gouvernements établis sur le littoral Africain de la mer des Indes afin d'obtenir ledit consentement et, en tout cas, d'assurer au transit de toutes les nations les conditions les plus favorables.

Article 2.

Tous les pavillons, sans distinction de nationalité, auront libre accès à tout le littoral des territoires énumérés ci-dessus, aus rivières qui s'y déversent dans la mer, à toutes les eaux du Congo et de ses affluents, y compris les lacs, à touts les ports situés sur les bords de ces eaux, ainsi qu'à tous les canaux qui pourraient être creusés à l'avenir dans le but de relier entre eux les cours d'eau ou les lacs compris dans toute l'étendue des territoires décrits à l'àrticle 1. Ils pourront entreprendre toute espèce de transports et exercer le cabotage maritime et fluvial ainsi que la batellerie sur le même pied que les nationaux.

Article 3.

Les marchandises de toute provenance importées dans ces territoires, sous quelque pavillon que ce soit, par la voie maritime ou fluviale ou par celle de terre, n'auront à acquitter d'autres taxes que celles qui pourraient être perçues comme une équitable compensation de dépenses utiles pour le commerce et qui, à ce titre, devront être également supportées par les nationaux et par les étrangers de tout nationalité.

Tout traitement différentiel est interdit à l'égard des navires comme des marchandises.

Article 4.

Les marchandises importées dans ces territoires resteront affranchies de droits d'entrée et de transit.

Les Puissances se réservent de décider, au terme d'une période de vingt années, si la franchise d'entrée sera ou non maintenue.

Article 5.

Toute Puissance qui exerce ou exercera des droits des souveraineté dans les territoires susvisés ne pourra y concéder ni monopole ni privilége d'aucune espèce en matière commerciale.

Les étrangers y jouiront indistinctement, pour la protection de leurs personnes et de leurs biens, l'acquisition et la transmission de leurs propriétés mobilières et immobiliers et pour l'exercice des professions, du même traitement et des mêmes droits que les nationaux.

bei den auf dem afrikanischen Littorale des Indischen Meeres bestehenden Regierungen ihre guten Dienste eintreten zu lassen, um deren diesfällige Zustimmung zu erlangen und auf jeden Fall dem Transit aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Artikel 2.

Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zum ganzen Littorale der oben aufgezählten Gebiete, zu den Flüssen, welche sich dort ins Meer ergießen, zu allen Gewässern des Congo und seiner Zuflüsse mit Inbegriff der Seen, zu allen an diesen Gewässern gelegenen Häfen, sowie zu allen Canälen, welche zukünftig zu dem Zwecke gebaut werden könnten, um die in der ganzen Ausdehnung der im Artikel 1 beschriebenen Gegenden befindlichen Wasserläufe oder Seen mit einander zu verbinden. Sie werden alle Arten von Transporten unternehmen und die Meer- und Fluss-Cabotage sowohl als die sonstige Flussschiffahrt in gleicher Weise wie die Nationalen ausüben können.

Artikel 3.

Die Waren jedweder Provenienz, unter welcher Flagge immer sie in diese Gebiete importirt werden, sei es zur See, auf Flüssen oder zu Lande, werden keine anderen Taxen zu zahlen haben, als jene, welche als billige Vergütung für Ausgaben, die zum Nutzen des Handels gemacht werden, eingehoben werden könnten und welche unter diesem Titel gleichmäßig von den Nationalen, wie von den Fremden aller Nationalitäten getragen werden müssen.

Jede differentielle Behandlung ist untersagt, sowohl bezüglich der Schiffe, als der Waren.

Artikel 4.

Die in diese Gebiete importirten Waren werden von Eingangs- und Transitzöllen befreit bleiben.

Die Mächte behalten sich vor, nach einer Periode von 20 Jahren zu entscheiden, ob die zollfreie Einfuhr aufrecht erhalten werden soll oder nicht.

Artikel 5.

Keine Macht, welche in den oben bezeichneten Territorien Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann darin Monopole oder Privilegien irgendwelcher Art in Handelsangelegenheiten ertheilen.

Alle Fremden ohne Unterschied werden dort in Bezug auf den Schutz ihrer Person und ihres Besitzes, die Erwerbung und Übertragung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens und die Ausübung ihres Gewerbes dieselbe Behandlung und dieselben Rechte genießen, wie die Nationalen.

Article 6.

Dispositions relatives à la protection des indigènes, des missionnaires et des voyageurs, ainsi qu'à la liberté religieuse.

Toutes les Puissances exerçant des droits de souveraineté ou une influence dans lesdits territoires s'engagent à veiller à la conservation des populations indigènes et à l'amélioration de leurs conditions morales et matérielles d'existence et à concourir à la suppression de l'esclavage et surtout de la traite des noirs; elles protégeront et favoriseront, sans distinction de nationalités ni de cultes, toutes les institutions et entreprises religieuses, scientifiques ou charitables créées et organisées à ces fins ou tendant à instruire les indigènes et à leur fair comprendre et apprécier les avantages de la civilisation.

Les missionnaires chrétiens, les savants, les explorateurs, leurs escortes, avoir et collections seront également l'objet d'une protection spéciale.

La liberté de conscience et la tolérance religieuse sont expressément garanties aux indigènes comme aux nationaux et aux étrangers. Le libre et public exercice de tous les cultes, le droit d'ériger des édifices religieux et d'organiser des missions appartenant à tous les cultes ne seront soumis à aucune restriction ni entrave

Artikel 6.

Bestimmungen in Betreff des Schutzes der Eingeborenen, der Missionäre und der Reisenden, und bezüglich der Religionsfreiheit.

Alle Mächte, welche in den angegebenen Territorien Souveränitätsrechte oder Einfluss ausüben, verpflichten sich, über die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerungen und die Verbesserung ihrer moralischen und materiellen Existenzbedingungen zu wachen und zur Abschaffung der Sclaverei und besonders des Negerhandels mitzuwirken; sie werden alle religiösen, wissenschaftlichen und Wohlthätigkeits-Unternehmungen, welche zu diesen Zwecken creirt und organisirt werden, oder die Tendenz haben, die Eingeborenen zu unterrichten und sie die Vortheile der Civilisation zu lehren und schätzen zu machen, ohne Unterschied der Nationalität und des Cultus beschützen und begünstigen.

Ebenso werden auch die christlichen Missionäre, die Gelehrten, die Forschungsreisenden, ihre Escorten, ihr Besitz und ihre Sammlungen gleichfalls den Gegenstand speciellen Schutzes bilden.

Die Gewissensfreiheit und die religiöse Toleranz sind den Eingeborenen wie den Nationalen und den Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung jedes Cultus, das Recht, kirchliche Gebäude zu errichten und Missionen jedweden Cultus zu organisiren, wird keinerlei Beschränkungen oder Behinderungen entworfen werden.

Article 7.

Régime postal.

La Convention de l'Union postale universelle revisée à Paris le 1er juin 1878 sera appliquée au bassin conventionnel du Congo.

Les Puissances qui y exercent ou exerceront des droits de souveraineté ou de protectorat s'engagent à prendre, aussitôt que les circonstances le permettront, les mesures nécessaires pour l'exécution de la disposition qui précède.

Artikel 7.

Postwesen.

Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Convention der universalen Postunion findet Anwendung auf das vertragsmäßige Becken des Congo.

Die Mächte, welche in demselben Souveränitäts- oder Protectoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Verhältnisse es erlauben werden, die nothwendigen Maßregeln zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Article 8.

Droit de surveillance attribué à la Commission Internationale de navigation du Congo.

Dans toutes les parties du territoire visé par la présente Déclaration où aucune Puissance n'exercerait des droits de souveraineté ou de protectorat, la Commission Internationale de la navigation du Congo, instituée en vertu de l'article 17, sera chargée de surveiller l'application des principes proclamés et consacrés par cette Déclaration.

Pour tous les cas où des difficultés relatives à l'application des principes établis par la présente Déclaration viendraient à surgir, les

Artikel 8.

Aufsichtsrecht der internationalen Schiffahrtscommission des Congo.

In allen jenen Theilen des in der gegenwärtigen Declaration bezeichneten Territoriums, in welchen keine Macht Souveränitäts- oder Protectoratsrechte ausüben sollte, wird die kraft des Artikels 17 eingesetzte internationale Schiffahrtscommission des Congo die Anwendung der durch diese Declaration proclamirten und bekräftigten Principien zu überwachen beauftragt sein.

In allen Fällen, wo Schwierigkeiten bezüglich der Anwendung der durch die gegenwärtige Declaration aufgestellten Principien entstehen sollten, können

Gouvernements intéressés pourront convenir de faire appel aux bons offices de la Commission Internationale en lui déférant l'examen des faits qui auront donné lieu à ces difficultés.

Chapitre II.

Déclaration concernant la traite des esclaves.

Article 9.

Conformément aux principes du droit des gens tels qu'ils sont reconnus par les Puissances signataires, la traite des esclaves étant interdite, et les opérations qui, sur terre ou sur mer, fournissent des esclaves à la traite devant être également considérées comme interdites, les Puissances qui exercent ou qui exerceront des droits de souveraineté ou une influence dans les territoires formant le bassin conventionnel du Congo déclarent que ces territoires ne pourront servir ni de marché ni de voie de transit pour la traite des esclaves de quelque race que ce soit. Chacune de ces Puissances s'engage à employer tous les moyens en son pouvoir pour mettre fin à ce commerce et pour punir ceux qui s'en occupent.

Chapitre III.

Déclaration relative à la neutralité des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo.

Article 10.

Afin de donner une garantie nouvelle de sécurité au commerce et à l'industrie et de favoriser, par le maintien de la paix, le développement de la civilisation dans les contrées mentionnées à l'article 1 et placées sous le régime de la liberté commerciale, les Hautes Parties signataires du présent Acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à respecter la neutralité des territoires ou parties de territoires dépendant desdites contrées, y compris les eaux territoriales, aussi longtemps que les Puissances qui exercent ou qui exerceront des droits de souveraineté ou de protectorat sur ces territoires, usant de la faculté de se proclamer neutres, rempliront les devoirs que la neutralité comporte.

Article 11.

Dans le cas où une Puissance exerçant des droits de souveraineté ou de protectorat dans

sich die betheiligten Regierungen verabreden, an die guten Dienste der internationalen Commission zu appelliren, indem sie ihr die Prüfung der Thatsachen, welche zu diesen Schwierigkeiten Anlass gegeben haben, übertragen.

Capitel II.

Declaration in Betreff des Sclavenhandels.

Artikel 9.

Da nach den Grundsätzen des Völkerrechtes, wie sie von den Signatarmächten anerkannt sind, der Sclavenhandel verboten ist, und da die Unternehmungen, welche zur See oder zu Lande dem Handel Sclaven zuführen, ebenfalls als untersagt betrachtet werden müssen, erklären die Mächte, welche Souveränitätsrechte oder Einfluss in den das vertragsmäßige Congobecken bildenden Territorien ausüben oder ausüben werden, dass diese Territorien weder als Markt, noch als Transitweg für den Handel mit Sclaven, welcher Race sie seien, dienen können. Jede dieser Mächte verpflichtet sich, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um diesem Handel ein Ende zu machen und jene zu bestrafen, welche sich mit demselben abgeben.

Capitel III.

Declaration über die Neutralität der in dem vertragsmäßig festgestellten Congobecken begriffenen Landstriche.

Artikel 10.

Um dem Handel und der Industrie eine neue Garantie der Sicherheit zu bieten und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Civilisation in den im Artikel 1 erwähnten und unter das Regime der Handelsfreiheit gestellten Gegenden zu begünstigen, verpflichten sich die hohen Signatarmächte der gegenwärtigen Acte und jene, welche ihr in Zukunft beitreten werden, die Neutralität der Territorien und Gebietstheile, welche zu diesen Gegenden gehören, mit Inbegriff der Territorialgewässer, insolange zu respectiren, als die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protectoratsrechte über diese Gebiete ausüben, indem sie von dem Rechte, sich neutral zu erklären, Gebrauch machen, die Pflichten, welche die Neutralität mit sich bringt, erfüllen.

Artikel 11.

Für den Fall, als eine Macht, welche in den im Artikel 1 bezeichneten und unter das Regime der

les contrées mentionnées à l'article 1 et placées sous le régime de la liberté commerciale serait impliquée dans une guerre, les Hautes Parties signataires du présent Acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à prêter leurs bons offices pour que les territoires appartenant à cette Puissance et compris dans la zone conventionnelle de la liberté commerciale soient, du consentement commun de cette Puissance et de l'autre ou des autres parties belligérantes, placés pour la durée de la guerre sous le régime de la neutralité et considérés comme appartenant à un État non-belligérant; les parties belligérantes renonceraient, dès lors, à étendre les hostilités aux territoires ainsi neutralisés, aussi bien qu'à les faire servir de base à des opérations de guerre.

Article 12.

Dans le cas où un dissentiment sérieux, ayant pris naissance au sujet ou dans les limites des territoires mentionnés à l'article 1 et placés sous le régime de la liberté commerciale, viendrait à s'élever entre des Puissances signataires du présent Acte ou des Puissances qui y adhéreraient par la suite, ces Puissances s'engagent, avant d'en appeler aux armes, à recourir à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies.

Pour le même cas, les mêmes Puissances se réservent le recours facultatif à la procédure de l'arbitrage.

Chapitre IV.

Acte de navigation du Congo.

Article 13.

La navigation du Congo, sans exception d'aucun des embranchements ni issues de ce fleuve, est et demeurera èentirement libre pour les navires marchands, en charge ou sur lest, de toutes les nations, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs. Elle devra se conformer aux dispositions du présent Acte de navigation et aux règlements à établir en exécution du même Acte.

Dans l'exercice de cette navigation les sujets et les pavillons de toutes les nations seront traités, sous tous les rapports, sur le piedod'une parfaite égalité, tant pour la navigatin directe de la pleine mer vers les ports intérieurs du Congo, et â vice-ver, que pour le grand et le petit cabotage ainsi que pour la batellerie sur le parcours de ce fleuve.

Handelsfreiheit gestellten Gegenden Souveränitäts- oder Protectoratsrechte ausübt, in einen Krieg verwickelt würde, verpflichten sich die hohen Unterzeichner der gegenwärtigen Acte und jene, welche derselben in Zukunft beitreten werden, ihre guten Dienste dafür zu verwenden, damit die Territorien, welche dieser Macht gehören und innerhalb der vertragsmäßigen Zone der Handelsfreiheit liegen, durch gemeinsame Zustimmung dieser Macht und der anderen kriegführenden Macht oder Mächte, für die Dauer des Krieges unter das Regime der Neutralität gestellt und als einem nicht kriegführenden Staate gehörig betrachtet werden; die kriegführenden Theile würden von da an darauf verzichten, die Feindseligkeiten auf die dergestalt neutralisirten Gebiete auszudehnen, sowie auch darauf, letztere als Basis von Kriegsoperationen zu benützen.

Artikel 12.

Für den Fall, als ein ernster Zwiespalt anläßlich der im Artikel 1 bezeichneten und unter das Regime der Handelsfreiheit gestellten Gebiete oder in den Grenzen derselben sich zwischen Signatarmächten der gegenwärtigen Acte, oder Mächten, welche ihr künftig beitreten, erheben sollte, verpflichten sich diese Mächte, bevor sie zu den Waffen greifen, die Mediation einer oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen.

Für denselben Fall behalten sich dieselben Mächte die facultative Berufung an einen Schiedsspruch vor.

Capitel IV.

Schiffahrtsacte für den Congo.

Artikel 13.

Die Schiffahrt auf dem Congo, ohne Ausnahme irgend eines seiner Arme oder Ausflüsse ist und bleibt vollkommen frei für die beladenen oder unbeladenen Handelsschiffe aller Nationen, sowohl für den Transport von Waaren, als von Reisenden. Hiebei müssen die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsacte und die zur Durchführung derselben zu erlassenden Vorschriften beobachtet werden.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt werden die Unterthanen und Flaggen aller Nationen in jeder Beziehung auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl bezüglich der directen Schiffahrt von der hohen See nach den inneren Häfen des Congo und umgekehrt, als für die große und kleine Cabotage, wie auch für die sonstige Schiffahrt auf dem Flusse.

En conséquence, sur tout le parcours et aux embouchures du Congo, il ne sera fait aucune distinction entre les sujets des États riverains et ceux des non-riverains, et il ne sera concédé aucun privilége exclusif de navigation, soit à des sociétés ou corporations quelconques, soit à des particuliers.

Ces dispositions sont reconnues par les Puissances signataires comme faisant désormais partie du droit public international.

Article 14.

La navigation du Congo ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne seraient pas expressément stipulées dans le présent Acte. Elle ne sera grevée d'aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rompre charge, ou de relâche forcée.

Dans toute l'étendue du Congo, les navires et les marchandises transitant sur le fleuve ne seront soumis à aucun droit de transit, quelle que soit leur provenance ou leur destination.

Il ne sera établi aucun péage maritime ni fluvial basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Pourront seuls être perçus des taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même, savoir:

1° Des taxes de port pour l'usage effectif de certains établissements locaux tels que quais, magasins, etc. etc.

Le tarif de ces taxes sera calculé sur les dépenses de construction et d'entretien desdits établissements locaux, et l'application en aura lieu sans égard à la provenance des navires ni à leur cargaison.

2° Des droits de pilotage sur les sections fluviales où il paraîtrait nécessaire de créer des stations de pilotes brevetés.

Le tarif de ces droits sera fixe et proportionné au service rendu.

3° Des droits destinés à couvrir les dépenses techniques et administratives, faites dans l'intérêt général de la navigation, y compris les droits de phare, de fanal et de balisage.

Les droits de cette dernière catégorie seront basés sur le tonnage des navires, tel qu'il résulte des papiers de bord, et conformément aux règles adoptées sur le Bas-Danube.

Les tarifs d'après lesquels les taxes et droits, énumérés dans les trois paragraphes

Demgemäß wird auf dem ganzen Laufe des Congo und in seinen Mündungen keinerlei Unterschied zwischen den Unterthanen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht, noch auch irgend ein ausschließliches Schiffahrtsprivilegium weder an irgendwelche Gesellschaften oder Corporationen, noch an einzelne Personen ertheilt werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als von nun an einen Theil des internationalen öffentlichen Rechtes bildend, anerkannt.

Artikel 14.

Die Schiffahrt auf dem Congo wird keinerlei Behinderungen noch Abgaben unterworfen werden können, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Acte bestimmt worden wären. Sie wird mit keiner Verpflichtung zum Anhalten oder Anlaufen, noch mit Niederlags- oder Umschlagszwang, noch mit Zwangsaufenthalt belastet werden.

In der ganzen Ausdehnung des Congo werden die auf dem Flusse verkehrenden Schiffe und Waaren, welches immer ihre Provenienz und Bestimmung sei, keinerlei Transitabgabe unterworfen sein.

Keinerlei lediglich auf die Thatsache der Schiffahrt beruhende See- oder Flussabgaben werden eingeführt werden, noch auch irgend eine Gebühr von den Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Nur solche Taxen oder Gebühren können erhoben werden, welche den Charakter der Entlohnung für Dienste tragen, die der Schiffahrt selbst geleistet werden, nämlich:

1. Hafentaxen für den wirklichen Gebrauch gewisser localer Anstalten, als: Quais, Magazine ꝛc. ꝛc.

Der Tarif dieser Taxen wird nach den Kosten der Herstellung und der Erhaltung dieser Localanstalten berechnet, und die Anwendung findet ohne Rücksicht auf die Provenienz der Schiffe oder ihrer Ladung statt;

2. Pilotagegebühren auf den Flusssectionen, wo es nothwendig erscheinen könnte, Stationen patentirter Piloten zu errichten.

Der Tarif dieser Gebüren wird fix und den geleisteten Diensten proportionirt sein;

3. Abgaben, welche bestimmt sind, die im allgemeinen Schiffahrtsinteresse gemachten technischen und administrativen Ausgaben zu decken, mit Inbegriff der Leuchtthurm-, Leuchtfeuer- und Boyengebüren.

Die Abgaben dieser letzten Kategorie werden auf Grund des Tonnengehaltes der Schiffe, wie er aus den Schiffspapieren zu entnehmen ist und nach den für die untere Donau angenommenen Regeln berechnet werden.

Die Tarife, nach welchen die in den drei vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Taxen und

précédents, seront perçus, ne comporteront aucun traitement différentiel et devront être officiellement publiés dans chaque port.

Les Puissances se réservent d'examiner, au bout d'une période de cinq ans, s'il y a lieu de reviser, d'un commun accord, les tarifs ci-dessus mentionnés.

Gebüren einzuheben sind, werden keinerlei differentielle Behandlung enthalten und müssen in jedem Hafen officiell veröffentlicht werden.

Die Mächte behalten sich vor, nach einer Periode von fünf Jahren zu untersuchen, ob Anlass vorhanden ist, die oberwähnten Tarife im gemeinschaftlichen Einverständnis einer Revision zu unterziehen.

Article 15.

Les affluents du Congo seront à tous égards soumis au même régime que le fleuve dont ils sont tributaires.

Le même régime sera appliqué aux fleuves et rivières ainsi qu'aux lacs et canaux des territoires déterminés par l'article 1, paragraphes 2 et 3.

Toutefois les attributions de la Commission Internationale du Congo ne s'étendront pas sur lesdits fleuves, rivières, lacs et canaux, à moins de l'assentiment des États sous la souveraineté desquels ils sont placés. Il est bien entendu aussi que pour les territoires mentionnés dans l'article 1, paragraphe 3, le consentement des États souverains de qui ces territoires relèvent demeure réservé.

Artikel 15.

Die Zuflüsse des Congo werden in jeder Beziehung demselben Regime unterworfen sein, wie der Fluss, zu dem sie gehören.

Dasselbe Regime wird auf die Ströme und Flüsse, sowie die Seen und Canäle der im Artikel 1, §§. 2 und 3, bezeichneten Territorien angewendet werden.

Jedoch wird sich der Wirkungskreis der internationalen Congocommission auf die genannten Ströme, Flüsse, Seen und Canäle nicht ausdehnen, außer im Falle der Zustimmung der Staaten, unter deren Souveränität sie stehen. Ebenso ist man übereingekommen, dass für die im Artikel 1, §. 3 erwähnten Territorien die Zustimmung der souveränen Staaten, denen diese Territorien unterstehen, vorbehalten bleibt.

Article 16.

Les routes, chemins de fer ou canaux latéraux qui pourront être établis dans le but spécial de suppléer à l'innavigabilité ou aux imperfections de la voie fluviale sur certaines sections du parcours du Co go, de ses affluents et des autres cours d'eau qui leur sont assimilés par l'article 15 seront considérés, en leur qualité de moyens de communication, comme des dépendances de ce fleuve et seront galement ouverts au trafic de toutes les nations.

De même que sur le fleuve, il ne pourra être perçu sur ces routes, chemins de fer et canaux que des péages calculés sur les dépenses de construction, d'entretien et d'administration, et sur les bénéfices dus aux entrepreneurs.

Quant au taux de ces péages, les étrangers et les nationaux des territoires respectifs seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Artikel 16.

Die Straßen, Eisenbahnen oder Seitencanäle die zu dem speciellen Zwecke gebaut werden könnten, um bei der Unschiffbarkeit oder Mangelhaftigkeit des Flusswegs an einzelnen Strecken des Laufes des Congo, seiner Zuflüsse und der anderen Wasserwege, die ihnen durch Artikel 15 gleichgestellt sind, den Verkehr zu erleichtern, werden in ihrer Eigenschaft von Communicationsmitteln als Dependenzen dieses Flusses behandelt und ebenfalls dem Verkehre aller Nationen offen stehen.

Wie auf dem Flusse selbst, so können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Canälen nur solche Mautgebüren erhoben werden welche auf Grund der Kosten der Anlage, der Erhaltung und der Administration, sowie des den Unternehmern gebürenden Gewinnes berechnet sind.

Bezüglich des Ausmaßes dieser Gebühren werden die Fremden auf dem Fusse vollkommener Gleichheit mit den Nationalen der betreffenden Territorien behandelt wrden.

Article 17.

Il est institué une Commission Internationale chargée d'assurer l'exécution des dispositions du présent Acte de navigation.

Les Puissances signataires de cet Acte, ainsi que celles qui y adhéreront postérieure-

Artikel 17.

Es wird eine internationale Commission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Schiffahrtsacte zu sichern.

Die Signatarmächte dieser Acte und jene, welche ihr später beitreten, können sich zu jeder Zeit in

ment, pourront, en tout temps, se faire représenter dans ladite Commission, chacune par un Délégué. Aucun Délégué ne pourra disposer de plus d'une voix, même dans le cas où il représenterait plusieurs Gouvernements.

Ce Délégué sera directement rétribué par son Gouvernement.

Les traitements et allocations des agents et employés de la Commission Internationale seront imputés sur le produit des drois perçus conformément à l'article 14, paragraphes 2 et 3.

Les chiffres desdits traitements et allocations, ainsi que le nombre, le grade et les attributions des agents et employés, seront inscrits dans le compte-rendu qui sera adressé chaque anéé aux Gouvernements représentés dans la Commission Internationale.

Article 18.

Les Membres de la Commission Internationale, ainsi que les agents nommés par elle, sont investis du privilége de l'inviolabilité dans l'exercice de leurs fonctions. La même garantie s'étendra aux offices, bureaux et archives de la Commission.

Article 19.

La Commission Internationale de navigation du Congo se constituera aussitôt que cinq des Puissances signataires du présent Acte général auront nommé leurs Délégués. En attendant la constitution de la Commission, la nomination des Délégués sera notifiée au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, par les soins duquel les démarches nécessaires seront faites pour provoquer la réunion de la Commission.

La Commission élaborera immédiatement des règlements de navigation, de police fluviale, de pilotage et de quarantaine.

Ces règlements, ainsi que les tarifs à établir par la Commission, avant d'être mis en vigueur, seront soumis à l'approbation des Puissances représentées dans la Commission. Les Puissances intéressées devront faire connaître leur avis dans le plus bref délai possible.

Les infractions à ces règlements seront réprimées par les agents de la Commission Internationale, là où elle exercera directement son autorité, et ailleurs par la Puissance riveraine.

Au cas d'un abus de pouvoir ou d'une injustice de la part d'un agent ou d'un employé de la Commission Internationale, l'individu qui se regardera comme lésé dans sa personne ou

dieser Commission durch je einen Delegirten vertreten lassen. Kein Delegirter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst in dem Falle, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Jeder Delegirte wird direct von seiner Regierung besoldet.

Die Gehalte und Bezüge der Agenten und Beamten der internationalen Commission werden vom Ertrage der in Gemäßheit des Artikels 14, §§. 2 und 3 eingehobenen Gebüren bestritten.

Die Höhe dieser Gehalte und Bezüge, sowie die Anzahl, der Rang und der Wirkungskreis der Agenten und Beamten werden im Rechenschaftsberichte angeführt, welcher alljährlich den in der internationalen Commission vertretenen Regierungen vorzulegen ist.

Artikel 18.

Die Mitglieder der internationalen Commission, sowie die von ihr ernannten Agenten genießen in der Ausübung ihrer Functionen das Privilegium der Unverletzlichkeit. Diese Garantie dehnt sich auch auf die Ämter, Bureaux und Archive der Commission aus.

Artikel 19.

Die internationale Congo-Schiffahrtscommission wird sich constituiren, sobald fünf der Signatarmächte dieser Generalacte ihre Delegirten ernannt haben werden. Bis zur Constituirung der Commission wird die Ernennung der Delegirten der Regierung des Deutschen Reiches, welche die entsprechenden Schritte thun wird, um den Zusammentritt der Commission zu veranlassen, notificirt werden.

Die Commission wird unverzüglich Reglements für die Schiffahrt, die Flusspolizei, die Pilotage und die Quarantäne ausarbeiten.

Diese Reglements sowohl, als auch die von der Commission zu bestimmenden Tarife werden, bevor sie in Wirksamkeit treten, den in der Commission vertretenen Regierungen zur Genehmigung unterbreitet werden. Die betheiligten Mächte sollen ihre Rückäußerung in der kürzestmöglichen Frist abgeben.

Die Verletzungen dieser Reglements werden dort, wo die internationale Commission ihre Autorität direct ausübt, von ihren Agenten, sonst aber von den betreffenden Uferstaaten geahndet werden.

Im Falle eines von einem Agenten oder Beamten der internationalen Commission begangenen Missbrauchs seiner Amtsgewalt oder begangener Ungerechtigkeit, kann sich derjenige, welcher sich in

dans ses droits pourra s'adresser à l'Agent Consulaire de sa nation. Celui-ci devra examiner la plainte; s'il la trouve prima facie raisonnable, il aura le droit de la présenter à la Commission. Sur son initiative, la Commission, représentée par trois au moins de ses Membres, s'adjoindra à lui pour faire une enquête touchant la conduite de son agent ou employé. Si l'Agent Consulaire considère la décision de la Commission comme soulevant des objections de droit, il en fera un rapport à son Gouvernement qui pourra recourir aux Puissances représentées dans la Commission et les inviter à se concerter sur des instructions à donner à la Commission.

seiner Person oder seinen Rechten für verletzt hält, an den Consularagenten seiner Nation wenden. Letzterer muss die Beschwerde untersuchen; wenn er sie prima facie vernünftig findet, hat er das Recht, sie der Commission vorzulegen. Auf seine Initiative wird sich die Commission, welche durch mindestens drei ihrer Mitglieder vertreten sein muss, mit ihm vereinigen, um eine Enquete über das Verhalten ihres Agenten oder Beamten zu veranstalten. Wenn der Consularagent gegen die Entscheidung der Commission Rechtsbedenken erheben zu können glaubt, wird er seiner Regierung darüber Bericht erstatten und diese kann sich an die in der Commission vertretenen Mächte wenden und sie zu einer Vereinbarung über die an die Commission zu richtenden Instructionen einladen.

Article 20.

La Commission Internationale du Congo, chargée aux termes de l'article 17 d'assurer l'exécution du présent Acte de navigation, aura notamment dans ses attributions:

1° La désignation des travaux propres à assurer la navigabilité du Congo selon les besoins du commerce international.

Sur les sections du fleuve où aucune Puissance n'exercera des droits de souveraineté, la Commission Internationale prendra elle-même les mesures nécessaires pour assurer la navigabilité du fleuve.

Sur les sections du fleuve occupées par une Puissance souveraine, la Commission Internationale s'entendra avec l'autorité riveraine.

2° La fixation du tarif de pilotage et celle du tarif général des droits de navigation, prévus au 2e et au 3e paragraphes de l'article 14.

Les tarifs mentionnés au 1er paragraphe de l'article 14 seront arrêtés par l'autorité territoriale, dans les limites prévues audit article.

La perception de ces différents droits aura lieu par les soins de l'autorité internationale ou territoriale pour le compte de laquelle ils sont établis.

3° L'administration de revenus provenant de l'application du paragraphe 2 ci-dessus.

4° La surveillance de l'établissement quarantenaire établi en vertu de l'article 24.

5° La nomination des agents dépendant du service général de la navigation et celle de ses propres employés.

L'institution de sous-inspecteurs appartiendra à l'autorité territoriale sur les sections occupées par une Puissance, et à la Commission Internationale sur les autres sections du fleuve.

Artikel 20.

Zu den Aufgaben der internationalen Congocommission, welche nach Artikel 17 beauftragt ist, die Ausführung der gegenwärtigen Schiffahrtsacte zu sichern, gehört namentlich:

1. Die Bezeichnung jener Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Congo nach den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

In jenen Sectionen des Flusses, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, wird die internationale Commission selbst die entsprechenden Maßnahmen für die Schiffbarkeit des Flusses treffen.

In jenen Sectionen, welche sich im Besitze einer souveränen Macht befinden, wird sich die internationale Commission mit den Behörden des Uferstaates ins Einvernehmen setzen.

2. Die Festsetzung des Pilotagetarifs und des allgemeinen Tarifs der im Artikel 14, §§. 2 und 3 bezeichneten Schiffahrtsabgaben.

Die im Artikel 14, §. 1 erwähnten Tarife werden von der Territorialmacht innerhalb der in besagtem Artikel gezogenen Grenzen festgesetzt.

Die Einhebung aller dieser Gebüren erfolgt durch jene internationale oder territoriale Behörde auf Rechnung welcher sie festgesetzt wurden.

3. Die Verwaltung der durch die Anwendung des vorstehenden §. 2 einlaufenden Gelder.

4. Die Überwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 zu errichtenden Quarantäneanstalt.

5. Die Ernennung der zum allgemeinen Schiffahrtsdienste gehörigen Agenten und ihrer eigenen Beamten.

Die Einsetzung der Unterinspectoren in den einer Macht unterstehenden Sectionen steht dieser Territorialmacht zu, in den anderen Sectionen gebürt sie der internationalen Commission.

La Puissance riveraine notifiera à la Commission Internationale la nomination des sous-inspecteurs qu'elle aura institués et cette Puissance se chargera de leur traitement.

Dans l'exercice de ces attributions, telles qu'elles sont définies et limitées ci-dessus, la Commission Internationale ne dépendra pas de l'autorité territoriale.

Article 21.

Dans l'accomplissement de sa tâche, la Commission Internationale pourra recourir, au besoin, aux bâtiments de guerre des Puissances signataires de cet Acte et de celles qui y accéderont à l'avenir, sous toute réserve des instructions qui pourraient être données aux commandants de ces bâtiments par leurs Gouvernements respectifs.

Article 22.

Les bâtiments de guerre des Puissances signataires du présent Acte qui pénètrent dans le Congo sont exempts du paiement de droits de navigation prévus au paragraphe 3. de l'article 14; mais ils acquitteront les droits éventuels de pilotage ainsi que les droits de port, à moins que leur intervention n'ait été réclamée par la Commission Internationale ou ses agents aux termes de l'article précédent.

Article 23.

Dans le but de subvenir aux dépenses techniques et administratives qui lui incombent, la Commission Internationale instituée par l'article 17 pourra négocier en son nom propre des emprunts exclusivement gagés sur les revenus attribués à ladite Commission.

Les décisions de la Commission tendant à la conclusion d'un emprunt devront être prises à la majorité de deux tiers des voix. Ils est entendu que les Gouvernements représentés à la Commission ne pourront, en aucun cas, être considérés comme assumant aucune garantie, ni contractant aucun engagement ni solidarité à l'égard desdits emprunts, à moins de conventions spéciales conclues par eux à cet effet.

Le produit des droits spécifiés au 3e paragraphe de l'article 14 sera affecté par priorité au service des intérêts et à l'amortissement desdits emprunts, suivant les conventions passées avec les prêteurs.

Article 24.

Aux embouchures du Congo, il sera fondé, soit par l'initiative des Puissances riveraines,

Der Uferstaat wird der internationalen Commission die von ihr vollzogenen Ernennungen von Unterinspectoren notificiren und nimmt die Besoldung der Letzteren auf sich.

Die internationale Commission wird in der Ausübung ihrer Attributionen, wie sie voranstehend definirt und begrenzt sind, von den Territorialbehörden nicht abhängen.

Artikel 21.

Die internationale Commission kann bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, wenn es nöthig erscheint, sich an die Kriegsschiffe der Signatarmächte dieser Acte und jener Mächte, welche letzterer noch beitreten werden, wenden, jedoch mit allem Vorbehalte der Instructionen, welche den Befehlshabern dieser Schiffe von ihrer respectiven Regierung ertheilt werden könnten.

Artikel 22.

Die Kriegsschiffe der Signatarmächte dieser Acte, welche in den Congo einfahren, sind von der Entrichtung der im Artikel 14, §. 3 bezeichneten Schiffahrtsabgaben befreit; jedoch müssen sie die eventuellen Pilotagegebühren, sowie die Hafengebüren zahlen, außer wenn etwa ihre Intervention nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels von der internationalen Commission oder deren Agenten reclamirt worden wäre.

Artikel 23.

Um die ihr obliegenden technischen und administrativen Ausgaben bestreiten zu können, ist die durch Artikel 17 geschaffene internationale Commission befugt, in ihrem eigenen Namen Anleihen aufzunehmen, für welche ausschließlich die dieser Commission zugesprochenen Einkünfte haften.

Die auf den Abschluss einer Anleihe abzielenden Beschlüsse der Commission müssen mit einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden. Dabei ist man übereingekommen, dass die in der Commission vertretenen Regierungen in keinem Falle, als bezüglich dieser Anleihen irgend eine Garantie, eine Verbindlichkeit oder Solidarität übernehmend angesehen werden können, abgesehen von etwaigen diesfalls von ihnen eingegangenen Specialconventionen.

Die Einkünfte aus den im Artikel 14, §. 3 aufgezählten Abgaben werden in erster Linie für die Zahlung der Interessen und die Amortisirung dieser Anleihen in Gemäßheit der mit den Darleihern geschlossenen Conventionen verwendet.

Artikel 24.

An den Mündungen des Congo wird, sei es durch die Initiative der Uferstaaten, sei es durch die

soit par l'intervention de la Commission Internationale, un établissement quarantenaire qui exercera le contrôle sur les bâtiments tant à l'entrée qu'à la sortie.

Il sera décidé plus tard, par les Puissances. si et dans quelles conditions un contrôle sanitaire devra être exercé sur les bâtiments dans le cours de la navigation fluviale.

Article 25.

Les dispositions du présent Acte de navigation demeureront en vigueur en temps de guerre. En conséquence, la navigation de toutes les nations, neutres ou belligérantes, sera libre, en tout temps, pour les usages du commerce sur le Congo, ses embranchements, ses affluents et ses embouchures, ainsi que sur la mer territoriale faisant face aux embouchures de ce fleuve.

Le trafic demeurera également libre, malgré l'état de guerre, sur les routes, chemins de fer, lacs et canaux mentionnés dans les articles 15 et 16.

Il ne sera apporté d'exception à ce principe qu'en ce qui concerne le transport des objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre.

Tous les ouvrages et établissements créés en exécution du présent Acte, notamment les bureaux de perception et leurs caisses, de même que le personnel attaché d'une manière permanente au service de ces établissements, seront placés sous le régime de la neutralité et, à ce titre, seront respectés et protégés par les belligérants.

Chapitre V.

Acte de navigation du Niger.

Article 26.

La navigation du Niger, sans exception d'aucun des embranchements ni issues de ce fleuve, est et demeurera entièrement libre pour les navires marchands, en charge ou sur lest, de toutes les nations, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs. Elle devra se conformer aux dispositions du présent Acte de navigation et aux règlements à établir en exécution du même Acte.

Dans l'exercice de cette navigation, les sujets et les pavillons de toutes les nations seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité, tant pour la navigation directe de la pleine mer vers les ports

Intervention der internationalen Commission, eine Quarantäneanstalt errichtet werden, welche die Controle über die Schiffe beim Einlaufen, wie beim Auslaufen ausüben wird.

Später wird von den Mächten entschieden werden, ob und unter welchen Bedingungen eine Sanitätscontrole über die Schiffe auch während der Flussfahrt ausgeübt werden soll.

Artikel 25.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsacte bleiben auch in Kriegszeiten in Kraft. Infolge dessen wird die Schiffahrt aller Nationen, der neutralen wie der kriegführenden, zum Zwecke des Handels auf dem Congo, seinen Armen, Zuflüssen und Mündungen, sowie auf dem Küstenwasser, welches den Mündungen dieses Flusses gegenüberliegt, zu jeder Zeit frei sein.

Auch auf den in den Artikeln 15 und 16 bezeichneten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Canälen wird der Verkehr trotz des Kriegszustandes frei bleiben.

Dieses Princip wird keine Ausnahme erleiden, außer in Bezug auf den Transport von Gegenständen, welche für einen kriegführenden Theil bestimmt sind und in Gemäßheit des Völkerrechtes als Kriegscontrebande angesehen werden.

Alle Werke und Anstalten, welche in Ausführung der gegenwärtigen Acte errichtet werden, namentlich die Einnahmebureaux und ihre Kassen, ebenso wie das zum Dienste dieser Anstalten bleibend gehörige Personal sind unter das Regime der Neutralität gestellt und werden aus diesem Grunde von den Kriegführenden respectirt und beschützt werden.

Capitel V.

Schiffahrtsacte für den Niger.

Artikel 26.

Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend eines seiner Arme oder Ausflüsse ist und bleibt vollkommen frei für die beladenen oder unbeladenen Handelsschiffe aller Nationen, sowohl für den Transport von Waren, als von Reisenden. Hiebei müssen die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsacte und die in Gemäßheit derselben zu erlassenden Vorschriften beobachtet werden.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt werden die Unterthanen und Flaggen aller Nationen in jeder Beziehung auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt, sowohl bezüglich der directen Schiffahrt von der hohen See nach den inneren Häfen des Niger

intérieurs du Niger, et vice-versâ, que pour le grand et le petit cabotage, ainsi que pour la batellerie sur le parcours de ce fleuve.

En conséquence, sur tout le parcours et aux embouchures du Niger, il ne sera fait aucune distinction entre les sujets des États riverains et ceux des non-riverains, et il ne sera concédé aucun privilége exclusif de navigation, soit à des sociétés ou corporations quelconques, soit à des particuliers.

Ces dispositions sont reconnues par les Puissances signataires comme faisant désormais partie du droit public international.

Article 27.

La navigation du Niger ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance basées uniquement sur le fait de la navigation.

Elle ne subira aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rompre charge, ou de relâche forcée.

Dans toute l'étendue du Niger, les navires et les marchandises transitant sur le fleuve ne seront soumis à aucun droit de transit, quelle que soit leur provenance ou leur destination.

Il ne sera établi aucun péage maritime, ni fluvial, basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires, Pourront seuls être perçus des taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même. Les tarifs de ces taxes ou droits ne comporteront aucun traitement différentiel.

Article 28.

Les affluents du Niger seront à tous égards soumis au même régime que le fleuve dont ils sont tributaires.

Article 29.

Les routes, chemins de fer ou canaux latéraux qui pourront être établis dans le but spécial de suppléer à l'innavigabilité ou aux imperfections de la voie fluviale sur certaines sections du parcours du Niger, de ses affluents, embranchements et issues seront considérés, en leur qualité de moyens de communication, comme des dépendances de ce fleuve et seront également ouverts au trafic de toutes les nations.

De même que sur le fleuve, il ne pourra être perçu sur ces routes, chemins de fer et cannaux, que des péages calculés sur les dépenses de construction, d'entretien et d'admi-

und umgekehrt, als für die große und kleine Cabotage, wie auch für die sonstige Schiffahrt auf dem Flusse.

Demgemäß wird auf dem ganzen Laufe des Niger und in seinen Mündungen keinerlei Unterschied zwischen den Unterthanen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht, noch auch irgend ein ausschließliches Schiffahrtsprivilegium weder an irgendwelche Gesellschaften oder Corporationen, noch an einzelne Personen ertheilt werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als von nun an einen Theil des internationalen öffentlichen Rechtes bildend, anerkannt.

Artikel 27.

Die Schiffahrt auf dem Niger wird keinerlei Behinderungen noch Abgaben unterworfen werden können, die ausschließlich auf der Thatsache der Schiffahrt beruhen.

Sie wird keiner Verpflichtung zum Anhalten oder Anlaufen, keinem Niederlags- oder Umschlagszwang, noch einem Zwangsaufenthalte unterliegen.

In der ganzen Ausdehnung des Niger werden die auf dem Flusse verkehrenden Schiffe und Waren, welches immer ihre Provenienz und Bestimmung sei, keinerlei Transitabgabe unterworfen sein.

Keinerlei lediglich auf der Thatsache der Schiffahrt beruhende See- oder Flussabgabe wird eingeführt werden, noch auch irgend eine Gebühr von den Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Nur solche Taxen oder Gebüren können erhoben werden, welche den Charakter von Entlohnung für Dienste tragen, die der Schiffahrt selbst geleistet werden. Die Tarife dieser Taxen werden keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Artikel 28.

Die Zuflüsse des Niger werden in jeder Beziehung demselben Regime unterworfen sein, wie der Fluss, zu dem sie gehören.

Artikel 29.

Die Straßen, Eisenbahnen oder Seitencanäle, die zu dem speciellen Zwecke gebaut werden könnten, um bei der Unschiffbarkeit oder Mangelhaftigkeit des Flusswegs an einzelnen Strecken des Laufes des Niger, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse den Verkehr zu erleichtern, werden in ihrer Eigenschaft von Communicationsmitteln als Dependenzen dieses Flusses behandelt und ebenfalls dem Verkehre aller Nationen offen stehen.

Wie auf dem Flusse selbst, so können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Canälen nur solche Mautgebüren erhoben werden, welche auf Grund der Kosten der Anlage, der Erhaltung und der Ad-

nistration, et sur les bénéfices dus aux entrepreneurs.

Quant au taux de ces péages, les étrangers et les nationaux des territoires respectifs seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 30.

La Grande Bretagne s'engage à appliquer les principes de la liberté de navigation énoncés dans les articles 26, 27, 28, 29, en tant que les eaux du Niger, de ses affluents, embranchements et issues, sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat.

Les règlements qu'elle établira pour la sûreté et le contrôle de la navigation seront conçus de manière à faciliter autant que possible la circulation des navires marchands.

Il est entendu que rien dans les engagements ainsi pris ne saurait être interprété comme empêchant ou pouvant empêcher la Grande Bretagne de faire quelques règlements de navigation que ce soit, qui ne seraient pas contraires à l'esprit de ces engagements.

La Grande Bretagne s'engage à protéger les négociants étrangers de toutes les nations faisant le commerce dans les parties du cours du Niger qui sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat, comme s'ils étaient ses propres sujets, pourvu toutefois que ces négociants se conforment aux règlements qui sont ou seront établis en vertu de ce qui précède.

Article 31.

La France accepte sous les mêmes réserves et en termes identiques les obligations consacrées dans l'article précedent, en tant que les eaux du Niger, de ses affluents, embranchements et issues sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat.

Article 32.

Chacune des autres Puissances signataires s'engage de même, pour le cas où elle exercerait dans l'avenir des droits de souveraineté ou de protectorat sur quelque partie des eaux du Niger, de ses affluents, embrachements et issues.

Article 33.

Les dispositions du présent Acte de navigation demeureront en vigueur en temps de guerre. En conséquence, la navigation de toutes les nations, neutres ou belligérantes, sera libre en tout temps pour les usages du commerce sur

ministration, sowie des den Unternehmern gebürenden Gewinnes berechnet sind.

Bezüglich des Ausmaßes dieser Gebüren werden die Fremden auf dem Fuße vollkommener Gleichheit mit den Nationalen der betreffenden Territorien behandelt werden.

Artikel 30.

Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 ausgesprochenen Principien der Schiffahrtsfreiheit insoweit anzuwenden, als die Gewässer des Niger, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse unter seiner Souveränität oder seinem Protectorate stehen oder stehen werden.

Die Reglements, welche es für die Sicherheit und Überwachung der Schiffahrt erlassen wird, sollen dergestalt abgefasst werden, dass die Circulation der Handelsfahrzeuge soviel als möglich erleichtert werde.

Hiebei ist wohl verstanden, dass nichts in den so übernommenen Verpflichtungen so ausgelegt werden darf, als wenn dadurch Großbritannien verhindert würde oder verhindert werden könnte, was immer für Schiffahrtsreglements zu erlassen, wenn sie nur dem Geiste diese Verbindlichkeiten nicht widersprechen.

Großbritannien verpflichtet sich, die fremden Handelsleute aller Nationen, welche in den jetzt oder in Zukunft seiner Souveränität oder seinem Protectorate unterstellten Theilen des Laufes des Niger Handel treiben, zu beschützen, als wenn sie seine eigenen Unterthanen wären, vorausgesetzt, dass diese Handelsleute die in Gemäßheit des Vorhergehenden erlassenen oder zu erlassenden Reglements beobachten.

Artikel 31.

Frankreich übernimmt unter denselben Vorbehalten und im identischen Wortlaute die im vorhergehenden Artikel festgesetzten Verpflichtungen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse unter Seiner Souveränität oder Seinem Protectorate stehen oder stehen werden.

Artikel 32.

Jede der anderen Signatarmächte verpflichte sich in gleicher Weise, für den Fall als sie zukünftig Souveränitäts- oder Protectoratsrechte über irgend einen Theil der Gewässer des Niger, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse ausüben sollte.

Artikel 33.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsacte bleiben auch in Kriegszeiten in Kraft. Infolge dessen wird die Schiffahrt aller Nationen, der neutralen wie der kriegführenden, zum Zwecke des Handels auf dem Niger, seinen Armen und Zu-

le Niger, ses embrachements et affluents, ses embouchures et issues, ainsi que sur la mer territoriale faisant face anx embouchures et issues de ce fleuve.

Le trafic demeurera également libre, malgré l'état de guerre, sur les routes, chemins de fer et canaux mentionnés dans l'article 29.

Il ne sera apporté d'exception à ce principe qu'en ce qui concerne le transports des objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre.

Chapitre VI.

Déclaration relative aux conditions essentielles à remplir pour ques des occupations nouvelles sur les côtes du Continent Africain soient considérées comme effectives.

Article 34.

La Puissance qui dorénavant prendra possession d'en territoire sur les côtes du Continent Africain situé en dehors de ses possessions actuelles, ou qui, n'en ayant pas eu jusque-là, viendrait à en acquérir, et de même, la Puissance qui y assumera un protectorat, accompagnera l'acte respectif d'une notification adressé aux autres Puissances signataires du présent Acte, afin de les mettre à même de faire valoir, s'il y a lieu, leurs réclamations.

Article 35.

Les Puissances signataires du présent Acte reconnaissent l'obligation d'assurer, dans les territoires occupés par elles, sur les côtes du Continent Africain, l'existence d'une autorité suffisante pour faire respecter les droits acquis et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit dans les conditions où elle serait stipulée.

Chapitre VII.

Dispositions générales.

Article 36.

Les Puissances signataires du présent Acte général se réservent d'y introduire ultérieurement et d'un commun accord les modifications ou améliorations dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

flüssen, Mündungen und Ausflüssen, sowie auf dem Küstenwasser, welches den Mündungen und Ausflüssen dieses Flusses gegenüber liegt, zu jeder Zeit frei sein.

Auch auf den im Artikel 29 bezeichneten Straßen, Eisenbahnen und Canälen wird der Verkehr trotz des Kriegszustandes frei bleiben.

Dieses Princip wird keine Ausnahme erleiden, außer in Bezug auf den Transport von Gegenständen, welche für einen kriegführenden Theil bestimmt sind und in Gemäßheit des Völkerrechtes als Kriegscontrebande angesehen werden.

Capitel VI.

Declaration betreffs der wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effectiv betrachtet werden.

Artikel 34.

Jede Macht, welche künftig von einem außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen gelegenen Territorium an den Küsten des afrikanischen Festlandes Besitz ergreift, oder welche, wenn sie bis dahin dort keine Besitzungen gehabt hat, solche erwirbt und gleicherweise jede Macht, welche dort ein Protectorat übernimmt, wird den betreffenden Act mit einer an die anderen Signatarmächte der gegenwärtigen Acte gerichteten Notification begleiten, um dieselben in die Lage zu setzen, vorkommenden Falles ihre Reclamationen geltend zu machen.

Artikel 35.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Acte erkennen die Verpflichtung an, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Festlandes in Besitz genommenen Territorien den Bestand einer hinreichenden Autorität sicherzustellen, um die erworbenen Rechte und vorkommenden Falles die Freiheit des Handels und Transits unter den Bedingungen, unter denen sie stipulirt worden wäre, respectiren zu machen.

Capitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 36.

Die Signartarmächte der gegenwärtigen Generalacte behalten sich vor, an denselben nachträglich im gemeinsamen Einverständnis jene Modificationen und Verbesserungen anzubringen, deren Nützlichkeit von der Erfahrung gelehrt worden wäre.

Article 37.

Les Puissances qui n'auront pas signé le présent Acte général pourront adhérer à ses dispositions par un acte séparé.

L'adhésion de chaque Puissance est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, et par celui-ci à tous les États signataires ou adhérents.

Elle emporte de plein droit l'acceptation de toutes les obligations et l'admission à tous les avantages stipulés par le présent Acte général.

Article 38.

Le présent Acte général sera ratifié dans un délai qui sera le plus court possible et qui, en aucun cas, ne pourra excéder un an.

Il entrera en vigueur pour chaque Puissance à partir de la date où elle l'aura ratifié.

En attendant, les Puissances signataires du présent Acte général s'obligent à n'adopter aucune mesure qui serait contraire aux dispositions dudit Acte.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, par les soins de quil il en sera donné avis à toutes les autres Puissances signataires du présent Acte général.

Les ratifications de toutes les Puissances resteront déposées dans les archives du Gouvernement de l'Empire d'Allemagne. Lorsque toutes les ratifications auront été produites, il sera dressé acte du dépôt dans un protocole qui sera signé par les Représentants de toutes les Puissances ayant pris part à la Conférence de Berlin et dont une copie certifiée sera adressée à toutes ces Puissances.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte général et y ont apposé leur cachet.

Fait à Berlin, le vingt-sixiéme jour du mois de février mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Artikel 37.

Jene Mächte, welche diese Generalacte nicht unterschrieben haben werden, können den Bestimmungen derselben durch einen Separatact beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege der Regierung des Deutschen Reiches und von dieser allen Signatar- und beigetretenen Mächten notificirt.

Derselbe schließt von selbst die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen durch die gegenwärtige Generalacte stipulirten Vortheilen in sich.

Artikel 38.

Die gegenwärtige Generalacte wird innerhalb einer möglichst kurzen Frist, welche auf keinen Fall ein Jahr überschreiten darf, ratificirt werden.

Sie tritt für jede Macht mit dem Zeitpunkte in Kraft, an welchem diese sie ratificirt haben wird.

Unterdessen verpflichten sich die Signatarmächte der gegenwärtigen Generalacte keinerlei Maßnahme zu ergreifen, welche den Bestimmungen der genannten Acte zuwiderliefe.

Jede Macht wird ihre Ratification an die Regierung des Deutschen Reiches richten, durch welche allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalacte Mittheilung davon gemacht werden wird.

Die Ratificationen aller Mächte werden in den Archiven der Regierung des Deutschen Reiches deponirt bleiben. Sobald alle Ratificationen vorhanden sind, wird über die Hinterlegung ein Act errichtet, und zwar mittelst eines Protokolls, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Conferenz theilgenommen haben, unterzeichnet, und von welchem allen diesen Mächten je eine beglaubigte Abschrift gegeben werden wird.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Generalacte unterzeichnet und ihr Insiegel beigedrückt.

Gegeben zu Berlin den sechsundzwanzigsten Tag des Monates Februar Eintausendachthundertundfünfundachtzig.

Die Richtigkeit der vorstehenden Übersetzung bestätigt:

Das Departement für translatorische Arbeiten im k. und k. Ministerium des Äußern.

Wien, 4. August 1885.

Hacker,

k. k. Hof- und Ministerialrath.

Anlage.

Déclarations échangées entre le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie, et l'Association internationale du Congo.

Article I.

L'Association internationale du Congo s'engage à ne prélever aucun droit sur les marchandises ou articles de commerce importés directement ou en transit dans ses possessions présentes et futures en Afrique. Cette franchise de droit s'étend particulièrement aux marchandises et articles de commerce qui sont transportés sur les voies de communication établies autour des cataractes du Congo.

Article II.

Les sujets de la Monarchie Austro-Hongroise auront le droit de séjourner et de s'établir sur les territoires de l'Association. Ils seront traités sur le même pied que les sujets de la nation la plus favorisée y compris les habitants du pays en ce qui concerne la protection de leurs personnes et de leurs biens, le libre exercice de leurs cultes, la revendication et la défense de leurs droits, ainsi que par rapport à la navigation, au commerce et à l'industrie.

Spécialement, ils auront le droit d'acheter, de vendre et de louer des terres et des édifices situés sur les territoires de l'Association, d'y fonder des maisons de commerce et d'y faire le commerce on le cabotage sous le pavillon Austro-Hongrois.

Article III.

L'Association s'engage à ne jamais accorder d'avantages, n'importe lesquels, aux sujets d'une autre nation, sans que ces avantages soient immédiatement étendus aux sujets de la Monarchie Austro-Hongroise.

Il est entendu que l'Autriche-Hongrie jouira, quant à la nomination des Consuls leurs

Declaration, ausgewechselt zwischen der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen ꝛc. und Apostolischen Königs von Ungarn und der Internationalen Congoassociation.

Artikel I.

Die Internationale Congoassociation verpflichtet sich, keinerlei Zoll von den direct oder auf dem Transitwege in ihre gegenwärtigen und künftigen Besitzungen in Afrika importirten Waren oder Handelsartikeln zu erheben. Diese Zollfreiheit erstreckt sich insbesondere auf die Waren und Handelsartikel, welche auf den ringsum die Congokatarakten errichteten Verkehrswegen transportirt werden.

Artikel II.

Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie werden das Recht besitzen, in den Territorien der Association zu verweilen und sich dort niederzulassen. Sie werden auf gleichem Fuße mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation, die Landeseinwohner mitinbegriffen, behandelt werden, insoferne es den Schutz ihrer Person und ihrer Habe, die freie Ausübung ihrer Culte, die Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte, sowie auch die Schiffahrt, den Handel und die Industrie betrifft. Insbesondere werden sie das Recht haben, Grundstücke und Gebäude, die in den Associations-Territorien gelegen sind, zu kaufen, zu verkaufen und zu miethen, Handelshäuser zu gründen und Handel oder Cabotage unter österreichisch-ungarischer Flagge zu betreiben.

Artikel III.

Die Association verpflichtet sich, nie was immer für Vortheile den Angehörigen einer anderen Nation zu gewähren, ohne dass diese Vortheile auch sofort den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gewährt werden.

Es ist selbstverständlich, dass Österreich-Ungarn hinsichtlich der Ernennung der Consuln, der Amts-

fonctions et la juridiction consulaire de tous les droits et privilèges qui seraient accordés à un autre État.

Article IV.

En cas de cession du territoire actuel ou futur de l'Association, ou d'une partie de ce territoire, les obligations contractées par l'Association envers l'Autriche-Hongrie seront imposées à l'acquéreur. Ces obligations et les droits accordés par l'Association à l'Autriche-Hongrie et à ses sujets resteront en vigueur après toute cession vis-à-vis de chaque nouvel acquéreur.

Article V.

L'Autriche-Hongrie prenant acte des engagements ci-dessus, et accordant ses sympathies au but humanitaire que poursuit l'Association, reconnaît Son pavillon-drapeau bleu avec étoile d'or au centre-comme celui d'un État ami.

Ainsi fait à Berlin le 24 Décembre 1884.

Széchényi m. p. L. S.

Strauch m. p. L. S.

wirksamkeit derselben und der Consulargerichtsbarkeit alle jene Rechte und Privilegien genießen wird, die einem anderen Staate eingeräumt werden würden.

Artikel IV.

Im Falle einer Cession des gegenwärtigen oder künftigen Territoriums der Association oder eines Theiles desselben, werden die von der Association Österreich-Ungarn gegenüber eingegangenen Verpflichtungen dem Territoriumserwerber auferlegt werden. Diese Verpflichtungen und die von der Association Österreich-Ungarn und dessen Angehörigen eingeräumten Rechte werden nach jeder Cession jedem neuen Erwerber gegenüber in Kraft bleiben.

Artikel V.

Indem Österreich-Ungarn von obigen Verpflichtungen Act nimmt und dem von der Association verfolgten menschenfreundlichen Zwecke seine Sympathien angedeihen läßt, erkennt es ihre Flagge — blaues Banner mit einem goldenen Stern in der Mitte — als jene eines befreundeten Staates an.

So geschehen zu Berlin, am vierundzwanzigsten December Eintausendachthundertachtzigundvier.

Strauch (L. S.)

Széchényi (L. S.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Übersetzung bestätigt:

Das Departement für translatorische Arbeiten im k. und k. Ministerium des Äußern.

Wien, 4. August 1885.

Hacker,

k. k. Hof- und Ministerialrath.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind maßgebend für die Wirkung und die Anfechtbarkeit von Erkenntnissen, welche eine Behörde des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf dem administrativen Wege gefällt hat und wodurch eine im Dienstverbande des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr stehende Person zum Ersatze des durch Verletzung einer Dienstpflicht herbeigeführten Schadens verurtheilt wurde.

§. 2.

Besteht der auf Grund eines im §. 1 bezeichneten Erkenntnisses zu ersetzende Schade in einem Abgange an dem urkundlich festgestellten Bestande an barem Gelde, Wertpapieren oder Vorräthen, und ist die Verurtheilung zum Ersatze gegen eine solche Person erfolgt, welche sich nach der durch eine sorgfältige Untersuchung des Sachverhaltes gewonnenen Überzeugung der entscheidenden Behörde einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Handlung, oder einer Verletzung derjenigen Dienstpflichten schuldig gemacht hat, welche ihr in Beziehung auf die Verwaltung, Einnahme, Ausgabe, Erhebung, Ablieferung

oder den Transport der abgehenden Gegenstände oblagen, so kann der zum Ersatze Verurtheilte, nachdem er die auf dem administrativen Wege zulässigen Mittel der Anfechtung erschöpft hat, den Weg der Klage betreten, um die gänzliche oder theilweise Aufhebung des administrativen Erkenntnisses zu bewirken.

Diese Klage ist binnen drei Monaten nach dem Tage der Zustellung des endgiltigen administrativen Erkenntnisses anzubringen.

Zuständig für die Klage ist der Gerichtshof erster Instanz, bei welchem oder in dessen Sprengel der Verurtheilte zur Zeit der im vorstehenden Absatze bezeichneten Zustellung seinen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Wirkungen eines strafgerichtlichen Erkenntnisses nicht berührt, durch welches dem Verurtheilten die Leistung eines Schadenersatzes rechtskräftig auferlegt wird.

§. 3.

Handelt es sich um den Ersatz eines anderen als des im §. 2 bezeichneten Schadens, oder ist die Verurtheilung der schuldtragenden Person zum Ersatze wegen anderer als der im §. 2 bezeichneten Handlungen erfolgt, so kann der zum Ersatze Verurtheilte binnen zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses, bei der Behörde, welche das Erkenntnis gefällt hat, Einsprache erheben.

Diese Einsprache ist auch dann zulässig, wenn das Erkenntnis noch einer Anfechtung auf administrativem Wege unterliegt.

Die Einsprache bewirkt die Verweisung der durch das Erkenntnis der betreffenden Behörde des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr zugesprochenen Ersatzforderung auf den ordentlichen Rechtsweg.

§. 4.

Die in §§. 2 und 3 bestimmten Fristen können nur mit Zustimmung des Gegners erstreckt werden.

Die Wiedereinsetzung gegen die Folgen ihrer Versäumung kann nach den allgemeinen civilprocessuellen Bestimmungen ertheilt werden.

§. 5.

Das Gericht, welches über eine nach §§. 2 oder 3 angebrachte Klage zu entscheiden hat, kann zur Aufklärung des Sachverhaltes auf Antrag oder von amtswegen die Mittheilung der Acten über die bei der betreffenden Behörde des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr im Straf-, Disciplinar- oder Administrativverfahren gepflogenen Verhandlungen begehren und die Vernehmung derjenigen Personen anordnen, welche über die durch den Streit berührten dienstlichen Verhältnisse Auskunft zu geben in der Lage sind.

Bei der Entscheidung von Thatfragen ist das Gericht an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden und hat nach seiner freien auf Grund der gewissenhaften Prüfung des Beweismateriales gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

§. 6.

Ist in einem nach §. 3 eingeleiteten Rechtsstreite der Beweis über die Größe eines Schadens oder über den Antheil der dem Beklagten an dem Schaden zur Last fällt, gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu führen, so kann das Gericht, wenn es die Uberzeugung gewinnt, dass der Beklagte eine solche Verletzung seiner Dienstpflichten begangen hat, welche einen Schaden herbeiführen musste, den zu ersetzenden Schaden nach seinem durch die sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen der Billigkeit gemäß bestimmen.

§. 7.

Auf Grund eines im §. 1 bezeichneten Erkenntnisses kann die Execution zur Sicherstellung noch während der Dauer der auf administrativem oder gerichtlichem Wege zulässigen Anfechtbarkeit dieses Erkenntnisses bei dem zuständigen Gerichte erwirkt werden.

Wird im Falle des §. 3 die Klage der Heeres-, beziehungsweise Kriegsmarine- oder Landwehrverwaltung nicht binnen drei Monaten nach dem Tage der erhobenen Einsprache bei dem zuständigen Gerichte angebracht, so kann auf Grund des durch Einsprache angefochtenen Erkenntnisses eine Execution zur Sicherstellung nicht mehr geführt werden, und eine bereits bewilligte Execution zur Sicherstellung ist auf Begehren des Schuldners aufzuheben.

§. 8.

Ein Erkenntnis, welches weder auf administrativem Wege noch durch die nach §. 2 zulässige Klage, beziehungsweise durch die nach §. 3 zulässige Einsprache angefochten werden kann, ist in Beziehung auf seine Vollstreckbarkeit einem rechtskräftigen gerichtlichen Urtheile gleichzuachten.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 finden auch in denjenigen bereits anhängigen Fällen eines administrativen Verfahrens Anwendung, in denen zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes das endgiltige Erkenntnis dem Verurtheilten noch nicht zugestellt worden ist.

Die Bestimmungen der §§. 5 und 6 dieses Gesetzes sind auch in denjenigen Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, in welchen die Heeres-, beziehungsweise Kriegsmarine- oder Landwehrverwaltung die ihr

durch ein administratives Erkenntnis zugesprochene Ersatzforderung auf Grund der bisher bestandenen Anordnungen geltend macht, sofern das Verfahren nicht schon zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in erster Instanz zum Zwecke der in der Hauptsache oder wegen Zulassung eines Beweismittels zu fällenden Entscheidung geschlossen war.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt, welcher hiebei im Einvernehmen mit Meinem Reichskriegsminister und Meinem Minister für Landesvertheidigung vorzugehen hat.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Wirkung und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse.

Die Änderung der für die Militäradministration maßgebenden Vorschriften über das Verfahren bei Aufrechnungsbedeckungen, Passirungen und Ersatzverhandlungen macht es nothwendig, auch die bestehenden gesetzlichen Anordnungen über die Wirkung und die Anfechtbarkeit der von Militärbehörden auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse einer Reform zu unterziehen.

Hiebei handelt es sich zunächst um eine Änderung der Bestimmungen der mit dem Hofkanzleidecrete vom 28. März 1804 kundgemachten Verordnung des Hofkriegsrathes wegen eines gleichförmigen Verfahrens bei Passirungen (Pol. Ges. Samml. Bd. 21, Nr. 42, S. 103), soweit diese Verordnung sich mit der Anfechtung der administrativen Ersatzerkenntnisse auf dem ordentlichen Rechtswege befasst.

Bei der Anwendung dieser Verordnung hat sich die Praxis nicht von der Würdigung des Verhältnisses derselben zu dem von den Militärrechnungsprocessen handelnden Patente vom 1. Mai 1783, J. G. S. Nr. 131, leiten lassen, sondern ist dem Patente vom 16. Jänner 1786, J. G. S. Nr. 516, gefolgt, welches sich zum Ziele gesetzt hatte, für die Civilverwaltung „die Berichtigung der Ärarialrechnungen nach den Grundsätzen der allgemeinen Justizpflege einzuleiten".

Die Eigenthümlichkeit der in diesem Patente enthaltenen Anordnungen besteht darin, dass ohne weitere Unterscheidung jeder, der auf administrativem Wege zu einem Ersatze verurtheilt wurde, und sich gegen die Wirkungen dieses Erkenntnisses zu schützen beabsichtigt, genöthigt wird, die Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtswege anzufechten und gegen das Ärar als Kläger aufzutreten. Als das von ihm zu benützende Anfechtungsmittel wurde aber nicht die, eine meritorische Entscheidung des Streitfalles begehrende Anfechtungsklage, sondern die Aufforderungsklage bezeichnet, deren Gebrauch zur Zeit, als das citirte Patent entstand, auf dem Gebiete des administrativen Strafrechtes und insbesondere auf dem Gebiete des häufig durch nicht staatliche Organe ausgeübten Gefällsstrafrechtes in Übung stand und durch welche die mit dem Namen „Notionen" bezeichneten administrativen Strafverfügungen auf die Bedeutung von Strafmandaten beschränkt worden sind.

Der Zweck eines Aufforderungsverfahrens, das hier ausnahmslos zu dem Resultate führen muss; dass das Ärar verurtheilt wird als Kläger aufzutreten, um die ihm auf administrativem Wege zuerkannten Ansprüche auf dem Rechtswege zu begründen, kann nur darin bestehen, den Willen desjenigen, der auf administrativem Wege zu einem Ersatze verurtheilt worden ist, zum Ausdrucke zu bringen, dass er sich dieser Verurtheilung nicht fügen wolle. Dieser Zweck lässt sich in viel einfacherer Weise erreichen und es ist gewiss nicht nöthig, um eine Willenserklärung zu provociren, zu der unnatürlichen Construction zu greifen, welche ein administratives Erkenntnis als Berühmung eines Rechtes qualificirt.

Abgesehen von den Bedenken, welche diese Construction erregen muss, kann man es wohl auch nicht billigen, dass es ohne jede weitere Unterscheidung dem Belieben des Verurtheilten anheimgegeben ist, das Ärar in allen Fällen zu zwingen, zur Geltendmachung der in einem umständlichen Verfahren, das der

Entfaltung der Vertheidigung vollen Spielraum läßt, durch mehrere Instanzen geprüften Ansprüche nach einem großen Aufwande von Zeit und Mühe so vorzugehen, als ob eine Untersuchung des Streitfalles noch gar nicht stattgefunden hätte. Besonders auffallen muss es, dass das für Verrechnungsangelegenheiten der Civilverwaltung durch das Patent vom Jahre 1786 eingeführte Verfahren in allen, auch den einfachsten Ersatzstreitigkeiten auf dem Gebiete der Militäradministration Anwendung findet, und dass hier der sonst im administrativen Verfahren eingeführten Unterscheidung der Fälle, in denen das administrative Erkenntnis bis zur Erhebung eines Widerspruches oder bis zur gerichtlichen Aufhebung desselben maßgebend bleibt, kein Einfluss eingeräumt erscheint.

Als Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes kann man es demnach bezeichnen, die eben erwähnte Unterscheidung für das Ersatzverfahren der Militäradministration einzuführen und die Fälle zu bestimmen, in denen zur Anfechtung des administrativen Erkenntnisses eine die Unrichtigkeit desselben behauptende Klage erfordert wird, oder in denen hiezu eine bloße Willenserklärung genügt. Für die Fälle der letzteren Art, in denen das Ärar genöthigt bleibt, wie bisher als Kläger aufzutreten, um seine Ersatzansprüche geltend zu machen, wird die früher angedeutete Vereinfachung des Verfahrens zur Herbeiführung und Constatirung der das administrative Erkenntnis anfechtenden Erklärung durchzuführen sein.

Zu §. 1.

Zur Begrenzung der Anwendbarkeit des Gesetzes ist hervorzuheben, dass dem administrativen Verfahren nur diejenigen Personen unterliegen, welche im Dienstverbande der Militärverwaltung, also des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr stehen, und dass nur die durch eine Verletzung von Dienstpflichten verursachte Beschädigung einen Gegenstand des administrativen Verfahrens bilden könne.

Der Umfang der Dienstpflichten wird, nach der Natur der Sache, nach den bestehenden administrativen Einrichtungen zu beurtheilen sein, die Frage aber, ob und in welchem Umfange eine Ersatzpflicht begründet sei, kann nur nach dem geltenden Civilrechte beurtheilt werden.

Zu §§. 2, 3.

Die den §§. 2 und 3 zugrunde liegende Unterscheidung und die derselben entsprechende Vertheilung der Parteirollen beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Dort wo, wie im §. 2, die ziffermäßige Feststellung des Schadens und die Frage der Haftpflicht in der Regel nur geringe Schwierigkeiten bietet, enspricht es der Natur der Sache, dass das verurtheilende, administrative Erkenntnis, als ein voraussichtlich zutreffendes, so lange aufrecht bleibe, bis es von den Verurtheilten auf dem Wege der Civilklage in seinen Grundlagen entkräftet wird. Dort dagegen, wo, wie im §. 3, die Feststellung von Schaden und Haftpflicht leicht weit größeren Schwierigkeiten unterliegen kann, ist es natürlich, dass das administrative Erkenntnis nur als ein Versuch das Richtige zu treffen angesehen wird, und dass die Einsprache des Verurtheilten genügt, um die Verweisung des Ärars auf den ordentlichen Weg der Klage zu bewirken.

Diese verschiedene Vertheilung der Parteirollen ist für die Behandlung der Rechtsfragen kaum von praktischer Bedeutung; wichtiger ist sie bei That- und Beweisfragen; aber auch hier wird es die Aufgabe dieses Gesetzes sein, durch Erleichterungen der Beweisführung die größere Last, welche durch die Verschiedenheit der Rollen bedingt wird, nach Thunlichkeit zu vermindern und auszugleichen.

Bei der Abgrenzung der Fälle des §. 2, in welchen der durch ein administratives Erkenntnis zu einem Ersatze Verurtheilte als Kläger auftreten muss, um die Aufhebung dieses Erkenntnisses zu bewirken, ist man dem deutschen Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, §§. 134 ff., gefolgt, und war auch gleich diesem Vorbilde bemüht, durch processuelle Bestimmungen (§. 5) die mit der Zuweisung der Klägerrolle verbundenen Nachtheile zu mindern.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des §. 2 sind wie im deutschen Reichsgesetze von zweierlei Art und bezwecken, eine Gewähr dafür zu bieten, dass nur solche Fälle getroffen werden, in denen sowohl die Constatirung des entstandenen Schadens, als die Lösung der Verantwortlichkeitsfragen voraussichtlich geringe Schwierigkeiten bietet.

Der Abgang an einem urkundlich festgestellten Bestande, von welchem §. 2 spricht, correspondirt dem von der deutschen Gesetzgebung benützten Begriffe des Defectes. Das entscheidende Gewicht ist hiebei auf die Differenz zwischen dem vorhandenen und demjenigen, was nach urkundlicher Feststellung vorhanden sein sollte, zu legen.

Durch die Unrichtigkeit der Buchführung über die Einnahmen wird daher die Anwendbarkeit des Begriffes des Abganges dann nicht ausgeschlossen, wenn es urkundlich festgestellt ist, was als Einnahme hätte verbucht werden sollen.

Unter denjenigen Personen, welche civilrechtlich verpflichtet sein können, einen durch Verletzung ihrer Dienstpflicht verschuldeten Abgang zu ersetzen, wurden im §. 2 diejenigen genannt, hinsichtlich welcher die Frage, ob und in welchem Umfange sie haften, voraussichtlich immer rasch, sicher und leicht wird beantwortet werden können.

Hiezu gehören vor allem diejenigen, welche sich eines nach dem Strafgesetze zu ahndenden Delictes schuldig gemacht haben. Hiebei wich man von dem Vorbilde des deutschen Gesetzes insofern ab, als man nicht bloß die Veruntreuungsfälle ins Auge faßte.

Es schien eben an einem zureichenden Grunde zu fehlen, diejenigen Fälle auszuschließen, in denen der Schade durch andere Eigenthumsdelicte, wie: Diebstahl, Betrug, boshafte Beschädigung 2c. verursacht worden ist. Soweit es sich um ein strafbares Delict handelt, entfällt die Nothwendigkeit, bei der Entscheidung der Ersatzfrage die besondere Beschaffenheit der verletzten Dienstpflichten näher in Untersuchung zu ziehen. Handelt es sich dagegen nur um ein Civilunrecht, so erscheint die Ersatzpflicht ausschließlich durch den Causalzusammenhang zwischen der verletzten Dienstpflicht und dem entstandenen Schaden bedingt. Die Würdigung dieses Zusammenhanges läßt sich als leicht nur in Ansehung derjenigen bezeichnen, welche unmittelbar mit den Gegenständen zu gebaren haben, an welchen sich ein Abgang ergeben hat. Auf dieser Erwägung beruht die im §. 2 vorgenommene Aufzählung, welche mit dem deutschen Gesetze übereinstimmt.

Abgegangen ist man von diesem Vorbilde insofern, als dieses in Übereinstimmung mit den gemeinrechtlichen Bestimmungen über den Schadenersatz das Vorhandensein eines groben Versehens zur Voraussetzung nimmt, denn unser Civilrecht macht das Eintreten der Ersatzpflicht principiell nicht von einem bestimmten Grade des Verschuldens abhängig, wenn auch der Grad des Verschuldens auf den Umfang des Ersatzes von Einfluss sein kann (§. 1324 a. b. G. B.).

Die unabweisliche Nothwendigkeit rascher Vorkehrungen bringt es mit sich, dass man das Vorgehen des administrativen Verfahrens ermöglichen muss, noch ehe die nach dem Strafgesetze zu beurtheilende Schuld oder die Verletzung einer Dienstpflicht durch ein Strafurtheil beziehungsweise durch ein Disciplinarerkenntnis festgestellt ist.

Der administrativen Behörde wurde daher in Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetze die Befugnis eingeräumt, sich ein Urtheil über diese Voraussetzungen der Ersatzpflicht zu bilden. Zu einem Bedenken kann dies wohl nicht Anlass geben, da in Fällen von Abgängen eine Irreführung, welche zur unrichtigen Aufstellung der Annahme einer strafbaren Schuld oder der Verletzung einer Dienstpflicht führen könnte, nicht als wahrscheinlich anzunehmen ist, und weil dem Betheiligten volle Gelegenheit gegeben sein wird, einen ihm günstigen Ausgang eines Straf- oder Disciplinarverfahrens im Laufe des administrativen oder gerichtlichen Verfahrens ohne Schwierigkeit zur Geltung zu bringen. Sollte sich übrigens der ungewöhnliche Fall ergeben, dass dieser günstige Ausgang eines Straf- oder Disciplinarverfahrens erst dann eintritt, nachdem das Ersatzerkenntnis unanfechtbar geworden ist, so würde dem Betheiligten, abgesehen von der auf administrativem Wege erreichbaren Gutmachung eines geschehenen Unrechtes, die Möglichkeit offen stehen, auch gegen ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil, gestützt auf ein die Grundlage dieses Urtheiles zerstörendes neues Beweismittel, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erwirken.

Keiner besonderen Rechtfertigung bedarf der Schlusssatz des §. 2, wonach durch die Bestimmungen desselben die Wirkungen eines strafgerichtlichen Erkenntnisses nicht berührt werden, durch welches dem Verurtheilten die Leistung eines Schadenersatzes rechtskräftig auferlegt wird, denn es ist klar, dass der Weg der Anfechtungsklage vor dem Civilgerichte nach den allgemeinen Grundsätzen nicht mehr mit Wirkung betreten werden kann, wenn ein Strafgericht im Adhäsionsverfahren über den fraglichen Schadenersatz bereits in merito erkannt und dadurch die res judicata auch für das Civilgericht begründet hat.

Alle administrativen Ersatzerkenntnisse, welche den Voraussetzungen des §. 2 nicht entsprechen, fallen unter die Bestimmungen des §. 3. Wegen der Verschiedenheit der nach §§. 2 und 3 zulässigen Anfechtung wird dafür Sorge getragen werden müssen, dass ein Ersatzerkenntnis, gegen welches die im §. 2 geregelte Art der Anfechtung anwendbar sein soll, die Constatirung des Eintrittes der im §. 2 bestimmten Voraussetzungen enthalte. Die Richtigkeit dieser Constatirung wird zu einem Gegenstande der richterlichen Judicatur bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 8 gemacht werden können.

Die Verschiedenheit der Anfechtung kann nach den vorangeschickten Bemerkungen nur darin bestehen, dass in den Fällen des §. 2 der Verurtheilte als Kläger aufzutreten hat, während in den Fällen des §. 3 die Anfechtung in einer Einsprache besteht, welche die mit der bisherigen Aufforderungsklage verbundene Wirkung nach sich zieht, das Ärar zu nöthigen, seine Ersatzansprüche als Kläger geltend zu machen.

Als Gegenstand einer Anfechtungsklage kann man nur eine endgiltige administrative Entscheidung ansehen. Der nach §. 2 zum Ersatze Verurtheilte wurde demnach angewiesen, die auf administrativem Wege zulässigen Mittel der Abhilfe zu benützen, ehe er zu dem außerordentlichen Mittel der gerichtlichen Klage greift.

In den Fällen des §. 3, in welchen das administrative Erkenntnis nicht bestimmt ist, die Grundlage des gerichtlichen Anfechtungsverfahrens abzugeben, fehlt es einerseits an einem Grunde, den zum Ersatze Verurtheilten zu zwingen, die Erklärung seines Begehrens der Verweisung der Sache auf den Rechtsweg hinauszuschieben. Mit Rücksicht auf die dienstlichen Verhältnisse wäre es aber anderseits auch nicht wünschenswert, zum Verzichte auf die administrativen Mittel der Abhilfe zu nöthigen.

Da nur Wert darauf zu legen ist, dass man in angemessener Zeit Gewissheit darüber erlange, ob von der Einsprache Gebrauch gemacht wird, oder nicht, so kann man die Möglichkeit offen lassen, die Einsprache sofort oder nach dem vergeblichen Versuche einer Anfechtung auf administrativem Wege zu erklären.

Die Anfechtungsklage erheischt ohne Zweifel eine eingehendere Vorbereitung als die bisher zu erhebende Aufforderungsklage. In dieser Klage wird es sich aber voraussichtlich mehr um Rechtsfragen als um Thatfragen handeln. Es schien daher umsoweniger nöthig, für diese Klage eine so lange Frist zu bestimmen, wie sie vom deutschen Gesetze normirt wurde, das zur Betretung des Rechtsweges ein Jahr offen hält, als das administrative Verfahren, welches mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen administrativen Rechtszug länger dauern muss, als das von dem deutschen Gesetze vorausgesetzte administrative Verfahren Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung für die Anfechtungsklage bietet. Die Frist für die Anfechtungsklage wurde der längeren Frist gleichgesetzt, welche das Patent vom Jahre 1786 für die Aufforderungsklage bestimmt hat. Zur Beibehaltung der in diesem Patente gemachten Unterscheidung der Fristbestimmung, je nachdem sich der zum Ersatze Verurtheilte innerhalb oder außerhalb der Provinz befindet, in welcher das Ersatzerkenntnis gefällt wurde, fehlt es an einem Anlass, weil die Anfechtungsklage nach dem Entwurfe bei der Personalinstanz des Klägers anzubringen ist, während die Aufforderungsklage dort zu erheben war, wo das Erkenntnis geschöpft wurde. Die in dem Entwurfe vorgeschlagene Competenzbestimmung beruht auf der Erwägung, dass eine Ersatzklage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei dem allgemeinen persönlichen Gerichtsstande desjenigen angebracht werden müsste, von welchem eine Ersatzleistung begehrt wird, dass man diesem daher, ohne die Erlangung des Rechtes unbillig zu erschweren, nebst der Umkehrung der Parteirollen nicht noch die weiteren Nachtheile aufbürden könne, welche mit der Verweisung an einen anderen Gerichtsstand verbunden wären.

Die nach §. 3 zu ergreifende Einsprache, welche nur als eine, keiner Motivirung bedürfenden Willenserklärung zu würdigen ist, erheischt keine Vorbereitung. Für die Einsprache genügt daher eine Frist, welche zur Verständigung der entscheidenden Administrativbehörde von der erhobenen Einsprache ausreicht. Die vorgeschlagene Frist von zwei Wochen stimmt mit der in einem endgiltigen administrativen Ersatzerkenntnisse zu bestimmenden Leistungsfrist überein.

Zu §. 4.

Die Natur der in §§. 2, 3 bestimmten Fristen gestattet nicht, Verhandlungen über eine Verlängerung derselben zuzulassen. Für die Regelfälle kann die Zulänglichkeit dieser Fristen nicht bezweifelt werden; in außergewöhnlichen Fällen wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine Abhilfe ermöglichen.

Wenn auch die in Frage stehenden Fristen den Rechtsmittelfristen gleichen, so fehlt es doch an einem Grunde, eine einverständliche Erstreckung derselben auszuschließen:

Die Zulassung derselben dürfte geeignet sein, Verhandlungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entbehrlich zu machen.

Zu §§. 5, 6.

Die Ungleichheit, welche zwischen dem Ärar und seinem Gegner in den hier in Frage kommenden Processen insofern besteht, als es diesem viel schwerer als dem Ärar fällt, das erforderliche Process- und Beweismateriale herbeizuschaffen, macht es nothwendig, dem Gerichte die Befugnis einzuräumen, selbst für die Aufklärung des Sachverhaltes Sorge zu tragen.

Durch die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 5 soll es dem Gerichte möglich gemacht werden, einen klaren Einblick in den Sachverhalt zu gewinnen und nach der im zweiten Absatze des §. 5 enthaltenen Vorschrift, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, zu entscheiden. Zur Zulassung der freien Beweiswürdigung, welche für das ordentliche Verfahren in unserer Gesetzgebung zuerst durch das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, über das Bagatellverfahren im §. 33 eingeführt worden ist, wird man aus dem Grunde gedrängt, weil es sich um solche Verhältnisse handelt, in denen man wünschen muss, den Parteieneid vermieden zu sehen, und in denen das Binden an die bestehenden gesetzlichen Beweisregeln der Ermittlung der Wahrheit gewiss nicht förderlich wäre.

Die Zulassung der freien Beweiswürdigung wird in den nach §. 2 einzuleitenden Processen auch dann ausreichen, wenn über die Höhe des zu ersetzenden Schadens gestritten werden sollte, weil es sich immer nur um einen Abgang von einem urkundlich festgestellten Bestande handeln kann. Für die nach §. 3 zu führenden Processe, die einer solchen Grundlage entbehren, scheint es dagegen nöthig, dem Gerichte in Beziehung auf Feststellung der Ziffer des Schadenersatzes die im §. 6 normirten Befugnisse einzuräumen, welche auf die Anerkennung eines weitgehenden, der Billigkeit Rechnung tragenden richterlichen Ermessens zurückzuführen sind, und welche von allen neueren Gesetzgebungen als unerlässlich angesehen wurden, um es zu ermöglichen, dass Schadenersatzprocesse, bei welchen die Bestimmung des Quantums oft unübersteigliche Schwierigkeiten bietet, zu einem befriedigenden Resultate führen.

Die Ermöglichung einer raschen Sicherstellung der Ärarialforderungen entspricht dem geltenden Rechte und insbesondere dem Hofdecret vom 22. October 1806, J. G. S. Nr. 789. Für die Würdigung der Zulässigkeit einer Sicherstellung ist die Gestaltung des Anfechtungsverfahrens ohne Einfluss und findet daher auf die vorstehende Bestimmung die in den §§. 2 und 3 gemachte Unterscheidung keine Anwendung.

Für die nach §. 2 zu erhebende Anfechtungsklage musste eine Frist bestimmt werden, weil die Anfechtbarkeit des administrativen Erkenntnisses einer zeitlichen Begrenzung bedarf. Tritt dagegen der Fall ein, in welchem das Ärar nach §. 3 eine Ersatzklage zu erheben hat, so fehlt es zwar an jedem Grunde, dem Ärar innerhalb der Verjährungsfrist eine weitere zeitliche Grenze für das Geltendmachen der Ersatzansprüche zu bestimmen; die dem administrativen Erkenntnisse nach dem ersten Absatze dieses Paragraphes zugeschriebene sichernde Wirkung kann man aber nach erhobener Einsprache nur dann fortbestehen lassen, wenn die behaupteten Ersatzansprüche innerhalb einer angemessenen Zeit auch thatsächlich geltend gemacht werden.

Bei der Bemessung dieser Zeit darf davon ausgegangen werden, dass die Zeit, welche für die Anfechtungsklage nach §. 2 genügt, auch für die Ersatzklage des Ärars, welchem reichlichere Mittel als einem einzelnen Privatmanne zur Geltendmachung seiner Ansprüche zur Verfügung stehen, als ausreichend angesehen werden kann. Die Frist für die Ersatzklage des Ärars wurde daher gleichfalls auf drei Monate festgesetzt.

Zu §. 8.

Wenn die gerichtliche Entscheidung in Ansehung der behaupteten Ersatzansprüche angerufen wird, so ist die Wirkung der gefällten Entscheidung nach den allgemeinen processuellen Bestimmungen zu beurtheilen. Für den Fall hingegen, als die Betretung des Rechtsweges unterbleibt, war es nothwendig, das unanfechtbar gewordene administrative Ersatzerkenntnis einem rechtskräftigen gerichtlichen Urtheile gleichzustellen, und dadurch die mit der Versäumung der in §§. 2 und 3 bestimmten Anfechtungsfristen verbundenen Folgen zu kennzeichnen.

Zu §. 9.

Bei der Feststellung der Übergangsbestimmungen war zwischen dem administrativen und dem gerichtlichen Verfahren zu unterscheiden.

Solange das administrative Verfahren nach der bestehenden Gesetzgebung noch nicht zu Ende geführt worden ist, haben beide Theile die Möglichkeit, sich für die durch das neue Gesetz geregelte Art der Anfechtung vorzubereiten.

Diese Möglichkeit wäre aber nicht mehr in vollem Maße vorhanden, wenn das administrative Verfahren schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Gesetzes bereits durch die Fällung einer endgiltigen Entscheidung seinen völligen Abschluss erlangt hat. In Fällen dieser Art müssen die derzeit bestehenden gesetzlichen Anordnungen über das Betreten des Rechtsweges in Geltung bleiben.

Die Anwendbarkeit der in §§. 5 und 6 vorgeschlagenen Änderungen des gerichtlichen Verfahrens ist von dem administrativen Verfahren völlig unabhängig. Diese Änderungen, welche gewiss geeignet sind, die Garantien für die Richtigkeit der Entscheidung zu erhöhen, können daher ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das administrative Verfahren seinen Abschluss fand, zur Anwendung gelangen.

Die Zulassung ihrer Anwendung war nur insoweit zu begrenzen, als dies die Gestaltung des Processes erheischt, sie musste demnach dann ausgeschlossen werden, wenn die Lage des Processes den Parteien nicht mehr gestattet, ihr Vorbringen der geänderten Aufgabe des Richters gemäß einzurichten.

Zu §. 10.

Es fehlt an Rücksichten der Dringlichkeit, welche es als wünschenswert erscheinen ließen, das neue Gesetz vor dem Ablaufe der regelmäßigen gesetzlichen Frist von 45 Tagen nach der Einschaltung in das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit treten zu lassen.

Diese Frist dürfte aber auch genügen, um in den anhängigen Angelegenheiten beiden Theilen die nöthige Vorbereitung für die Anwendung des neuen Gesetzes zu ermöglichen.

Die Mitwirkung des Reichskriegsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung zum Vollzuge des Gesetzes erscheint durch den nahen Zusammenhang der Aufgaben der Gerichte und der Militär-, beziehungsweise Landwehradministration begründet.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf ist bereits in der abgelaufenen IX. Session des Reichsrathes in dem Abgeordnetenhause als Regierungsvorlage eingebracht worden, gelangte jedoch nicht mehr zur Annahme und wird daher in der gegenwärtigen Session mit geringen textuellen Änderungen neuerlich vorgelegt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47) und des demselben beiliegenden Einfuhrzolltarifes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47), wird in nachfolgenden Punkten abgeändert:

1. Artikel IX, Z. 3 hat zu lauten:

Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen.

2. In Artikel X, Z. 4 sind die Worte: „mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen" zu streichen.

3. Artikel XII, Z. 1 hat zu lauten:

Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände (exclusive der Orgeln), dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser.

§. 2.

Der dem im §. 1 erwähnten Gesetze beiliegende Einfuhrzolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Classe IV (Zucker) ist hinter T. N. 20 aufzunehmen:

	per 100 Kilogramm
Anmerkung zu T. N. 20. Melasse für bereits bestehende Brennereien, bis 1. August 1888 gegen Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Controlen	— fl. 25 kr.

2. In der Classe VI (Getreide &c.) haben die T. N. 23 bis 27 zu lauten, wie folgt:

Getreide:	
23. Mais, Hirse, Heidekorn	— „ 50 „
23 (bis). Gerste, Hafer	— „ 75 „
24. Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrucht	1 „ 50 „
Anmerkung 1. Für den Bedarf Dalmatiens und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der k. ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar: Mais bis zur Maximal-	

per 100 Kilogramm

menge von jährlich 80.000 Metercentner und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentner, über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.

Anmerkung 2. Für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprunges im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze bleiben die Zölle der Nr. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) in Kraft.

Anmerkung 3. Für Mühlen und Bäckereien im Grenzbezirke, bis höchstens zehn Kilometer einwärts, bleiben beim Bezuge von Getreide aus meistbegünstigten Nachbarländern, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen, die Zölle der N. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) bis zum 31. December 1887 in Kraft.

25. Malz . . . . . 1 fl. 50 kr.

Hülsenfrüchte:

26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken . . . . . 1 „ — „

27. Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten . . . . . 3 „ 75 „

3. In Classe VII (Gemüse, Obst ꝛc.) treten folgende Aenderungen ein:

Der Zollsatz der T. N. 29 (Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas) wird erhöht von 5 fl. auf . . . . . 10 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 30 (Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält) und 31 (Feine Tafelgemüse, frisch) wird erhöht von 2 fl. 50 kr. auf . . . . . 5 „ — „

In T. N. 32 (Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes) wird der Zollsatz der Bestimmung unter b) (getrocknet oder zubereitet u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 2 fl. 50 kr. auf . . . . . 5 „ — „

T. N. 33 hat zu lauten:

33. Oelsaat, nicht anderweitig tarifirte . . . . . 1 „ — „

33 (bis). Leinsaat, Palmkerne, Obstkerne . . . . . frei

In T. N. 34 werden die Worte „Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)" gestrichen.

T. N. 35 hat zu lauten:

35. Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten . . . . . 5 fl. — kr.

35 (bis). Lebende Gewächse; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) . . . . . 1 „ 50 „

4. In Classe VIII (Schlacht- und Zugvieh) werden die Zollsätze der nachfolgend verzeichneten Tarifnummern erhöht:

per Stück

39. (Ochsen) von 10 fl. auf . . . . . 15 fl. — kr.

42. (Jungvieh) von 2 fl. . . . . 3 „ — „

43. (Kälber) von 1 fl. auf . . . . . 1 „ 50 „

5. In der Classe IX (Thiere, andere) werden die Zollsätze der T. N. 51 (Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische), dann der T. N. 52 (Muschel- oder Schalthiere ꝛc.) erhöht von 1 fl. auf 2 fl., beziehungsweise von 10 fl. auf 25 fl.

per 100 Kilogramm

6. In der Classe X (Thierische Producte) wird der Zollsatz der T. N. 57 (Honig) erhöht von 1 fl. 50 auf . . . . . 6 fl. — kr.

und erhält die T. N. 58 folgende Fassung:

58. Wachs (auch Pflanzenwachs):

a) im natürlichen Zustande . . . . . 5 „ — „

b) präparirt (gebleicht, gefärbt ꝛc.) . . . . . 10 „ — „

7. In der Classe XI (Fette) haben zu lauten:

67. Stearinsäure, Palmitinsäure; gereinigtes Paraffin . . . . . 6 „ — „

68. Ceresin, Wallrath; Paraffin, unreines (Paraffinschuppen, Paraffinbutter u. d. gl.) . 4 „ — „

71. Elainsäure . . . . . 2 „ — „

71 (bis). Fette u. Fettgemenge, nicht besonders benannte, auch Fischthran . . . . 1 „ — „

	per 100 Kilogramm
8. In der Classe XII (Oele, fette) wird der Zollsatz der T. N. 72 (Olivenöl u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 4 fl. auf	8 fl. — kr.
jener der T. N. 73 (Rüböl, Leinöl u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 2 fl. auf	4 „ — „
erhöht.	
9. In der Classe XIII (Getränke), treten folgende Aenderungen ein:	
In T. N. 76 b) ist am Schlusse beizufügen: „Franzbranntwein, Cognac".	
Der Zollsatz der T. N. 78 a (Speiseessig in Fässern) wird erhöht von 3 fl. auf	5 „ — „
und jener der T. N. 78 b) (Speiseessig in Flaschen oder Krügen) von 8 fl. auf	10 „ — „
10. In der Classe XIV (Eßwaren) werden erhöht:	
Der Zollsatz der T. N. 80 (Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback) von 1 fl. 50 kr. auf	3 „ 75 „
Der Zollsatz der T. N. 81 (Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot), dann 82 (Teigwerk) von 6 fl. auf	10 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 84 (Fleischwürste) von 20 fl. auf	25 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 85 (Käse) von 10 fl.	20 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 91 (Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocolade-surrogate und -Fabrikate) von 50 fl. auf	60 „ — „
11. In der Classe XVII (Mineralien) wird die T. N. 103 b) (Erden und mineralische Stoffe, gebrannt, geschlemmt oder gemahlen) zerlegt, wie folgt:	
1. Farberden	1 „ — „
2. andere	frei.
12. In der Classe XIX (Farb- und Gärbestoffe) wird die T. N. 109 zu lauten haben:	
109. Farbhölzer:	
a) in Blöcken	frei.
b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	1 fl. — kr.
c) verkleinert fermentirt	2 „ — „
13. In der Classe XX (Gummen und Harze) wird der Zollsatz der T. N. 116 (Asphaltmastix, Asphaltbitumen) erhöht von 1 fl. auf	1 „ 50 „
In der T. N. 118 (Copalharz, Damarharz u. s. w.) wird das Wort „Citronensaft" gestrichen.	
14. Die Classe XXI (Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer) erhält folgende Fassung:	
119. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:	
a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt	1 „ 42 „ netto
b) leichte von und unter der Dichte von 830 Graden	2 fl. 10 kr. netto
120. roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung verwendbar	10 fl. — kr. netto
121. raffinirt oder halbraffinirt:	
a) schwere, deren Dichte 880 Grad übersteigt, dunkle, auch Rückstände von der Mineralöl-Destillation oder Reinigung	3 fl. — kr. netto
b) schwere, deren Dichte 880 Grad übersteigt, gelbe und röthlich gelbe, dann Schmieröle, auch gemengt mit animalischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten	5 fl. — kr. netto
c) leichte, von und unter der Dichte von 880 Graden	10 fl. — kr. netto

per 100 Kilogramm

Anmerkungen. 1. Die Verbrauchsabgabe (R. G. Bl. 1882, Nr. 55, §. 2) ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 c) inbegriffen. Diese Verbrauchsabgabe wird auch auf dasjenige mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest dargestellte Mineralöl ausgedehnt, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. 870 Grade, aber nicht 880 Grade überschreitet.

2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen, in der jährlichen Maximalmenge von 200.000 Metercentner . . . . . — fl. 68 kr. netto

Diese Jahresmaximalmenge wird auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der ungarischen Krone nach dem durchschnittlichen Bezugsverhältnisse der Jahre 1884 und 1885 vertheilt.

3. Raffinirte für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle, unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Controlen . . . . . 3 fl. — kr. netto

15. Die Classe XXII (Baumwolle, Garne und Waaren daraus) erhält in den Nr. 124 in 135 folgende Fassung:

Baumwollgarne:

124. einfach, roh:
- a) bis Nr. 12 englisch . . . . . 6 fl. — kr.
- b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . 8 „ — „
- c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . 14 „ — „
- d) über Nr. 50 englisch . . . . . 16 „ — „

124. (bis). doublirt, roh:
- a) bis Nr. 12 englisch . . . . . 8 „ — „
- b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . 10 „ — „
- c) über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch . . . . . 16 „ — „
- d) über Nr. 60 englisch . . . . . 12 „ — „

125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:
- a) bis Nr. 12 englisch . . . . . 12 „ — „
- b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . 14 „ — „
- c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . 18 „ — „
- d) über Nr. 50 englisch . . . . . 20 „ — „

126. drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . . 24 „ — „

127. Garne, für den Detailverkauf adjustirt; Weberlitzen aus gezwirnten Garnen . 35 „ — „

Baumwollwaaren:

128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:
- a) roh . . . . . 34 „ — „
- b) gebleicht . . . . . 45 „ — „
- c) gefärbt . . . . . 55 „ — „
- d) mehrfärbig gewebt, bedruckt . . . . . 70 „ — „

129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:
- a) roh . . . . . 45 „ — „
- b) gebleicht . . . . . 55 „ — „
- c) gefärbt . . . . . 65 „ — „
- d) mehrfärbig gewebt, bedruckt . . . . . 80 „ — „

per 100 Kilogramm

130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:
a) roh . . . . . 55 fl. — kr.
b) gebleicht . . . . . 65 „ — „
c) gefärbt . . . . . 75 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt . . . . . 90 „ — „

131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:
a) roh . . . . . 80 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt . . . . . 120 „ — „

132. Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden 160 „ — „

Anmerkung. Steifnetze, bobbinetartige . . . . . 55 „ — „

133. Gestickte Webewaaren; Spitzen . . . . . 300 „ — „

134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren . . . . . 90 „ — „

135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe . . . . . 24 „ — „

16. In Classe XXIII (Flachs, Hanf, Jute ꝛc.) treten folgende Veränderungen ein:

Der Zoll der T. N. 137 c) (Flachs- und Hanfgarne; Garne nicht besonders benannte: gezwirnt) wird erhöht von 12 fl. auf . . . . . 18 „ — „

Die T. N. 137 d) erhält folgende Fassung:

137 d) Leinengarn für den Detailverkauf adjustirt:
1. einfach . . . . . 18 „ — „
2. gezwirnt . . . . . 35 „ — „

Die Anmerkung hinter T. N. 137 wird gestrichen.

Der Zollsatz der T. N. 139 (Graue Packleinwand u. s. w. wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf . . . . . 6 „ — „

Die Anmerkung hinter T. N. 139 wird lauten:

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, beim Wiedereintritte, zollfrei.

Die T. N. 142 wird lauten:

142. Leinenwaaren gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*:
a) roh . . . . . 40 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt . . . . . 80 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 146 (Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren) wird erhöht von 200 fl. auf . . . . . 300 „ — „

Die Anmerkung hinter Nr. 148 hat zu lauten:

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, beim Wiedereintritte, zollfrei.

Die Zollsätze der T. N. 151 (Seilerwaaren) werden erhöht bei:
a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert von 3 fl. auf . . . . . 5 „ — „
b) Alle anderen u. s. w. von 12 fl. auf . . . . . 18 „ — „

Hinter der T. N. 151 a) wird folgende Anmerkung neu aufgenommen:

Anmerkung. Cocos- u. d. gl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Cocosgarn u. d. gl.) zur Fabrication von Decken u. d. gl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . . frei

17. In Classe XXIV (Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren) treten folgende Modificationen ein:

Die T. N. 154 erhält folgende Fassung:

154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:
a) Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaaren u. d. gl.) bis inclusive Nr. 5 metrisch, einfach oder doublirt, auch gefärbt . . . . . 4 fl. — kr.

per 100 Kilogramm

b) Mohair-, Alpacca-(auch mottled Alpacca-) und Genappes-Garn; hartes Kammgarn aus Glanzwolle (Weftgarn) über Nr. 30 metrisch; alle diese einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . . . . . 1 fl. 50 kr.

c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:

1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . 8 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . . 12 „ — „

d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:

1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . 12 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . . 16 „ — „

e) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:

1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . 12 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . . 16 „ — „

Anmerkung zu e). In der Wolle gefärbte melirte einfache Garne . . . . . 12 „ — „

f) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:

1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . 16 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . . 20 „ — „

Anmerkung zu f). Teppich-Kettengarn, bedruckt, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . . 12 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 156 b) (Fußteppiche, andere, auch bedruckt) wird erhöht von 40 fl. auf . . . . . 50 „ — „

In T. N. 158 (Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte) wird als neue Unterabtheilung hinter b) aufgenommen:

c) im Gewichte von 200 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt . . . . . 110 „ — „

Die T. N. 159 und 160 erhalten folgende Fassung:

159. Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren . . . . . 100 „ — „

160. Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten) . . . . . 80 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 161 (Shawls u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 150 fl. auf . . . . . 200 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 162 b) (Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt) wird erhöht von 40 fl. auf . . . . . 50 „ — „

18. In Classe XXV (Seide und Seidenwaaren) treten folgende Änderungen ein:

Die Zollsätze der T. N. 165 b) (Seide [abgehaspelt oder filirt], auch gezwirnt, weiß gemacht u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) und 166 b) (Floretseide [Seidenabfälle gesponnen], auch gezwirnt, gefärbt u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) werden erhöht von 22 fl. auf . . . . . 50 „ — „

Die Anmerkung im Tarife hinter Nr. 167 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als nicht besonders benanntes Wollengarn nach Nr. 154 zu behandeln.

Die T. N. 168, 169 und 170 erhalten nachstehende Fassung:

Seidenwaaren:

168. Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. d. gl. Posamenten confectionirt . . . . . 500 „ — „

168 (bis). Blonden, Spitzen (Spitzentücher) . . . . . 400 „ — „

169. Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:

a) Knopf- und Posamentierwaaren . . . . . 400 „ — „
b) andere Ganzseidenwaaren . . . . . 500 „ — „

per 100 Kilogramm

170. Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 und 168 (bis) genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:
   a) Sammte und Sammtbänder . . . . . 400 fl. — kr.
   b) andere Halbseidenwaaren . . . . . 250 „ — „

19. Die Classe XXVI (Kleidungen ꝛc.) erfährt folgende Abänderungen:

Der Zollsatz der T. N. 171 (Künstliche Blumen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 170 fl. auf . . . . . 450 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 172 (Bestandtheile künstlicher Blumen) wird erhöht von 70 fl. auf . . . . . 200 „ — „

Die T. N. 176 erhält folgende Fassung:

176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, als welcher bei Damenconfectionen und Putzwaaren der höchst belegte Bestandtheil gilt, mit einem Aufschlage von 40 Percent zu verzollen.

20. In der Classe XXVII (Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren) sind am Schlusse der sonst im Wortlaute unverändert bleibenden T. N. 177 die Worte anzufügen: „und zwar:“ und die Position sohin zu untertheilen, wie folgt:

   a) Besen aus Reisstroh, Piassava oder anderen vegetabilischen Stoffen . . . . 4 „ — „
   b) andere . . . . . 15 „ — „

In T. N. 178 sind die Worte „der Nr. 261 a)“ zu streichen, und der Zollsatz zu erhöhen von 4 fl. auf . . . . . 15 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 179 (nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 15 fl. auf . . . . . 30 „ — „

21. In Classe XXIX (Papier und Papierwaaren) treten folgende Modificationen ein:

Der Zollsatz der T. N. 186 (Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe) wird erhöht von 1 fl. auf . . . . . 3 „ — „

Die T. N. 192 wird untertheilt:

a) bleibt wie bisher Nr. 192 mit unverändertem Zollsatz (15 fl.), jedoch mit Streichung des Wortes „Tapeten“.
b) Tapeten . . . . . 25 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 193 a) (Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen: weder angestrichen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf . . . . . 5 „ — „

22. Classe XXX (Kautschuk ꝛc.) erfährt folgende Änderungen:

Der Zollsatz der T. N. 200 (Schläuche und Treibriemen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 12 fl. auf . . . . . 20 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 203 (Waaren aus weichem Kautschuk u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 20 fl. auf . . . . . 30 „ — „

Dagegen ist nach Nr. 203 aufzunehmen:

Anmerkung. Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuk 10 „ — „

In der Anmerkung hinter T. N. 204 werden die Worte „und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien“ gestrichen.

Die Anmerkung hinter T. N. 206 wird gestrichen.

Der Zollsatz der T. N. 207 (Hartgummiwaaren) wird erhöht von 30 fl. auf . 50 „ — „

23. In Classe XXXI (Wachstuch und Wachstaffet) erfolgen nachstehende Modificationen:

Der Zollsatz der T. N. 208 (Wachstuch, grobes u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf . . . . . 6 „ — „

Die T. N. 209 erhält folgende Fassung:

209. Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Fettcompositionen überzogen oder getränkt . . . . . 20 „ — „

per 100 Kilogramm

Der Zollsatz der T. N. 210 (Dicke Fußbodenbeläge u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 10 fl. auf . . . . . 20 fl. — kr.

Der Zollsatz der T. N. 211 (Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin) wird erhöht von 20 fl. auf . . . . . 30 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 212 (Wachstaffet) wird erhöht von 26 fl. auf . . . . 30 „ — „

24. In Classe XXXII (Leder und Lederwaaren) wird am Schlusse der T. N. 219 angefügt: „chirurgische Bandagen u. d. gl."

25. In Classe XXXIII (Kürschnerwaaren) wird der Zollsatz der T. N. 221 a) (Pelzwerk, confectionirt aus gemeinen Fellen) erhöht von 40 fl. auf . . . . . 80 „ — „

26. In Classe XXXIV (Holz- und Beinwaaren) werden erhöht:

Die Zollsätze der T. N. 222 (gemeinste Holzwaaren 2c.):

a) (weder gefärbt u. s. w.) von 1 fl. auf . . . . . 1 „ 50 „

c) (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 fl. auf . . . . . 5 „ — „

Zugleich werden in T. N. 222 die Worte: „grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. d. gl.)" gestrichen.

Ferner werden erhöht die Zollsätze der T. N. 223 (hölzerne Möbel u. s. w.):

a) (feine, roh) von 3 fl. auf . . . . . 5 „ — „

b) (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 fl. auf . . . . . 5 „ — „

d) (gepolsterte Möbel mit Uberzug) von 20 fl. auf . . . . . 30 „ — „

Die T. N. 225 wird abgeändert, wie folgt:

225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe . . . . . 30 „ — „

225 (bis). Korbflechterwaaren:

a) gemeine (z. B. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. d. gl.) . . . . . 5 „ — „

b) feine, soferne sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . . . . 50 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 229 a) (hölzernes Spielzeug, grobes u. s. w.) wird erhöht von 1 fl. auf . . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 230 b) (Beinwaaren, nicht besonders benannte) wird erhöht von 20 fl. auf . . . . . 50 „ — „

Hinter dieser T. N. 230 b) wird folgende Anmerkung aufgenommen:

Anmerkung. Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn u. d. gl., sowie von den in T. N. 310 genannten Materialien . . . . . 20 „ — „

27. In Classe XXXV (Glas und Glaswaaren) wird der Zollsatz der T. N. 239 (Gläser für Taschenuhren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 50 fl. auf . . . . . 75 „ — „

28. In Classe XXXVI (Steinwaaren) erhalten die T. N. 244, 245 und 246 folgende Fassung:

244. Geschnittene, nicht geschliffene Steinplatten, mit Ausnahme der Schieferplatten und der Lithographiesteine . . . . . 1 „ 50 „

244 (bis). Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:

a) grobe Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. d. gl.) schlichte, ungeschliffene . . . . . 1 „ 50 „

b) andere nicht geschliffene Waaren . . . . . 3 „ — „

c) geschliffen, auch derlei Platten . . . . . 7 „ 50 „

244 (ter). Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den vorgenannten Steinen:

a) grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene . . . . . — „ 50 „

b) andere nicht geschliffene Waaren . . . . . 1 „ 50 „

c) geschliffen, auch derlei Platten . . . . . 3 „ — „

Die unter b) und c) der N. 244 bis und ter genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.

	per 100 Kilogramm
245. Schiefer:	
a) in Platten, bloß geschnitten	— fl. 75 kr.
b) Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	1 „ — „
c) weiter bearbeitet, d. i. geschliffen, geschwärzt, liniirt, auch in Rahmen von rohem Holz	3 „ — „
245 (bis) a) Cement	— „ 50 „
b) Cementwaaren, nicht unter c) genannte	1 „ 50 „
c) Cementwaaren, geschliffen, angestrichen oder lackirt	3 „ — „
Die unter b) und c) der Nr. 245 bis genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.	
245 (ter). Asbestwaaren:	
a) Asbestpapier und Asbestpappen, ungeformt	5 „ — „
b) dergleichen geformt, auch durchlocht	12 „ — „
c) Asbestgespinnste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten aus unedlen Metallen	12 „ — „
d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	20 „ — „
e) andere Asbestwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter die Kurzwaaren fallen	30 „ — „
246. Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	— „ 50 „
246 (bis). Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel u. d. gl. für den Detailverkauf adjustirt	5 „ — „

29. In Classe XXXVII (Thonwaaren) erhalten die T. N. 249 bis 253 folgende Fassung:

249. Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt	frei
249 (bis). Glasirte Ziegel und Dachfalzziegel	— fl. 50 kr.
250. Chamottewaaren, nicht besonders benannte:	
a) Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelgewicht bis zu 5 Kilogramm einschließlich	— „ 50 „
b) andere	1 „ — „
251. Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon	1 „ — „
251 (bis). Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug)	1 „ — „
252. Gewöhnliches Töpfergeschirr:	
a) aus gemeinem Steinzeug, schwarzes Graphitgeschirr	1 „ — „
b) aus gemeiner oder gesinterter Thonerde	— „ 50 „
Anmerkung. Waaren der N. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2 „ — „
253. Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Öfen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten	3 „ — „

30 In Classe XXXVIII (Eisen und Eisenwaaren) treten folgende Aenderungen ein:

Die Anmerkung 1 hinter T. N. 257 wird gestrichen.
Die T. N. 261 wird zerlegt in 261 und 261 (bis) und erhält folgende Fassung:

261. Blech und Platten:	
a) In der Stärke von 1 *mm* und mehr	4 „ — „
b) in der Stärke von weniger als 1 *mm* bis 0·4 *mm*	5 „ — „
c) unter 0·4 *mm*	6 „ — „
d) Blech und Platten, dressirt:	
1. in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr	6 „ — „
2. unter 0·4 *mm*	7 „ — „

		per 100 Kilogramm
	e) gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt:	
	1. in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr	8 fl. — kr.
	2. unter 0·4 *mm*	10 „ — „
	f) dessinirt, moirirt, lackirt	12 „ — „
261 (bis).	Draht:	
	a) in der Stärke von 1·5 *mm* und mehr	4 „ — „
	b) in der Stärke von weniger als 1·5 *mm* bis 0·5 *mm*	5 „ — „
	c) in der Stärke von weniger als 0·5 *mm*	6 „ — „
	d) gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt	8 „ — „

Die Bestimmung unter b) der T. N. 262 (gemeiner Eisenguß) erhält folgende Fassung:

262.	b) geschcuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter T. N. 270 gehöriger	4 „ — „

Die T. N. 264 wird lauten:

264.	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke; Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz; Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte	6 „ 50 „

Die T. N. 265 wird lauten:

265.	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech	6 „ — „
265 (bis).	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	8 „ 50 „
265 (ter).	Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	15 „ — „

Die T. N. 267 hat zu lauten, wie folgt:

267.	Bänder (Charniere, Riegel u. d. gl.); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 *kg* per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, geschcuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	7 „ — „

Die T. N. 268 erhält folgende Fassung:

268.	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren; alle diese aus Draht der N. 261 (bis) a)	8 „ — „

Die T. N. 269 bis 272 haben zu lauten, wie folgt:

269.	Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 *cm* oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Aexte, Beißzangen u. d. gl.; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln, nicht unter T. N. 267 begriffene; Waagen und Waagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandtheile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 *mm* Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte T. N. fallen, auch in Verbindung mit Holz; rohe, unbearbeitete (nur gegossene, gepreßte, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaaren .	10 „ — „
269 (bis).	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unte 25 *cm* Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelgewichte unter 500 *g*; Schrauben unter 5*mm* Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	20 „ — „

Feine Eisen- und Stahlwaaren:

270.	Kunstguß und leichter Ornamentguß; Drahtwaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waaren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15 „ — „

per 100 Kilogramm

271. Polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandtheile; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt . . . . . 25 fl. — kr.

272. Messerschmiedwaaren; Handfeuerwaffen; Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte u. d. gl. kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 *cm* und darüber . 50 „ — „

272. (bis). Nähnadeln unter 5 *cm* Länge . . . . . 100 „ — „

— Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waaren, soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

31. In Classe XXXIX (Unedle Metalle und Waaren daraus) greifen folgende Abänderungen platz:

In T. N. 273 (Blei und Bleilegirungen) wird der Zollsatz der Bestimmung unter a) (roh, auch alt u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 1 fl. auf 2 „ — „
jener unter b) (gegossenes u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 4 fl. 50 kr. auf . . . . . 5 „ — „
erhöht.

In T. N. 274 (Zink) wird für die Bestimmung unter a) (roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen) die bisherige Zollfreiheit aufgehoben und dafür ein Zollsatz von 1 „ — „
festgesetzt; für die Bestimmung unter b) (in Stangen, Platten und Blechen) wird der Zollsatz von 1 fl. 50 kr. auf . . . . . 3 „ — „
für jene unter c) (in Drähten u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) der Zollsatz von 3 fl. auf . . . . . 5 „ — „
erhöht.

Die T. N. 276 e) wird lauten: e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet . . . . . 30 „ — „

Die T. N. 277 (Zinnwaaren, grobe u. s. w.) wird gestrichen.

In der T. N. 278 (Metallwaaren, gemeine) werden sub a) die Worte „Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt" gestrichen.

Der Zollsatz der T. N. 279 (Metallwaaren, feine 2c.) wird erhöht von 15 fl. auf 20 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 280 (Metallwaaren, feinste) wird erhöht von 30 fl. auf 50 „ — „
und wird zugleich der Text dieser Nummer erweitert durch Aufnahme der Worte: „Waaren aus Aluminium oder Nickel; Kinderspielwaaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte u. d. gl. kleine Gebrauchsgegenstände" hinter dem Worte „Legirungen" und des Wortes „Bronzepulver" am Schlusse der ganzen Nummer.

Der Zollsatz der T. N. 281 (Metalltücher, feine u. s. w.) wird ebenfalls erhöht von 30 fl. auf . . . . . 50 „ — „

32. Die Classe XL erhält die Überschrift: „Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen" und werden die T. N. 282 bis 287 abgeändert, wie folgt:

282. Locomotive, Locomobile, Tender . . . . . 8 „ 50 „

283. Nähmaschinen und Strickmaschinen:
a) Gestelle, auch zerlegt . . . . . 8 „ 50 „
b) Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln) 40 „ — „
c) Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell . . . . . 20 „ — „

284. Maschinen für die Vorbereitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen; Webstühle (auch für Spitzen); Wirkstühle; Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen; Dampfpflüge; — alle diese im completen (wenn auch zerlegten) Zustande . . . . . 4 „ 25 „

284. (bis). Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. d. gl. . . . 10 „ — „

284. (ter). Dreschmaschinen . . . . . 7 „ — „

per 100 Kilogramm

285. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus Holz (d. i. mit 75 Percent oder mehr Holz) . . . . . 5 fl. — kr.
286. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle) . . . . . 15 „ — „
287. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate, andere . . . . . 8 „ 50 „

Die Anmerkung 2 hat zu lauten:

2. Maschinen und Apparate oder deren Theile, auch in Verbindung u. s. w. mit im Uebrigen unverändertem Texte.

Die Anmerkung 3 wird lauten, wie folgt:

3. Als Theile von Maschinen und Apparaten sind solche nicht namentlich tarifirte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen.

Nicht besonders benannte einzelne Theile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter die T. N. 262 a) oder b), beziehungsweise 263 a) oder b) gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, soferne sie ganz unbearbeitet sind oder behufs der Verwendung zum Baue von Maschinen oder Apparaten noch einer weiteren Bearbeitung durch Abdrehen, Hobeln, Feilen u. s. w. bedürfen. Zerlegt zur Einfuhr gelangende fertige Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Kratzenbeschläge sind stets nach T. N. 271 separat in Verzollung zu nehmen.

Die Anmerkung 4 ist zu streichen.

33. In Classe XLI (Fahrzeuge) treten folgende Veränderungen ein:

Die Zollsätze der T. N. 291 und 292 werden erhöht, wie folgt:

291. (Güterwagen) von 5 fl. auf . . . . . 7 „ — „
292. (Ungepolsterte Personenwagen) von 6 fl. 50 kr. auf . . . . . 8 „ — „

Die T. N. 295 hat zu lauten:

295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe:

per Tonne Tragfähigkeit

a) für die See . . . . . 5 fl. — kr.
b) andere . . . . . per 100 *kg* Metallgewicht 6 „ — „

34. In Classe XLIII (Instrumente, Uhren, Kurzwaaren) treten folgende Veränderungen ein:

per 100 Kilogramm

In T. N. 299 (Instrumente für den allgemeinen Gebrauch) wird der Zollsatz der Bestimmung unter a (optische: Operngucker u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 125 fl. auf . . . . . 200 fl — kr.

Die T. N. 300 (Musikalische Instrumente) wird untertheilt, wie folgt:

a) Claviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasten-Instrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln) . . . . . 40 „ — „
b) andere . . . . . 10 „ — „

Die T. N. 304 wird lauten:

304. Uhrfournituren . . . . . 50 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 305 (Uhren und Uhrwerke u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 50 fl. auf . . . . . 100 „ — „

Dem Texte der T. N. 307 (Gold- und Silberarbeiten u. s. w.) wird am Schlusse noch angefügt: „Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten", und werden in T. N. 308 dieselben Worte, ferner die Worte „und Blattsilber" gestrichen, so dass T. N. 308 fernerhin lauten soll:

308. Echtes Blattgold; Draht und Blech aus edlen Metallen . . . . . 200 „ — „

Die T. N. 309 hat zu lauten:

309. Waaren nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinnste; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefasst;

per 100 Kilogramm

unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser . . . . . 100 fl. — kr.

In T. N. 313 sind die Worte „Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser" zu streichen.

Die T. Nr. 314 erhält folgenden Wortlaut:

314. Unechte leonische Gespinste; echtes Blattsilber; unechtes Blattgold und Blattsilber . . . . . 50 „ — „

Die T. Nr. 316 wird lauten:

316. Regen- und Sonnenschirme:

per Stück

a) aus Seide oder Halbseide . . . . . — fl. 70 kr.
b) aus anderen Stoffen . . . . . — „ 30 „
c) aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants u. dgl.) . . . . . 1 „ — „

35. In Classe XLV (Chemische Hilfsstoffe) haben folgende Abänderungen platzzugreifen:

In T. N. 318 wird am Schlusse beigefügt: „Phosphor und Phosphorsäure";

In T. N. 319 a) wird am Schlusse beigefügt: „Chlorkalium (salzsaures Kali)" und werden dieselben Worte, dann das Wort „Eisenvitriol" in T. N. 319 b) gestrichen.

Die Anmerkung hinter T. N. 319 b) ist hinter T. N. 319 a) zu versetzen und hat deren Eingang zu lauten:

Anmerkung. Dungsalze dürfen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher.

In T. N. 320 ist das Wort „Schwefelsäure" zu streichen; dagegen wird am Schlusse dieser T. N. beigefügt: „Eisenvitriol".

per 100 Kilogramm

Als neue T. N. wird aufgenommen:

320 (bis). Schwefelsäure . . . . . — fl. 75 kr.

In T. N. 321 a ist hinter den Worten: „Pottasche (einfach kohlensaures Kali)" beizufügen: „mit Ausnahme der unter c) genannten."

Als neue Unterabtheilung der T. N. 321 ist aufzunehmen:

c) Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali . . . 1 „ 50 „

In T. N. 322 werden die Worte „Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax raffinirt", dann „Holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) raffinirt" gestrichen.

Als neue T. N. wird sohin aufgenommen:

322 (bis). Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) raffinirt . . . . . 2 „ — „

In T. N. 323 werden die Worte „Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd)", dann die Worte „Holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes", ferner die Worte „Massicot, Mennig" und „Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate" gestrichen.

Die T. N. 324 erhält folgende Fassung:

324. Ätzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Ätznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; raffinirter Borax; Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Mennig und Massicot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) . . . . . 4 „ — „

324 (bis). Holzessigsaures Blei; Bleizucker; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes); Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . 6 „ — „

per 100 Kilogramm

36. In Classe XLVI (Chemische Producte ꝛc.) treten nachstehende Veränderungen ein.

Die T. N. 325 erhält folgende Fassung:

325. Ruß, Kohlenpulver und Kohlenschwarz (mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle) . . . . . 1 fl. 50 kr.

325 (bis). Zubereitete Schwärzen; Schuhwichse . . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 326 (Leim u. s. w.) wird erhöht von 1 fl. 50 kr. auf . 6 „ — „

und jener der T. N. 327 (Stärkegummi u. s. w.) von 1 fl. 50 kr. auf . . . . . 3 „ — „

Die derzeit bestehende Anmerkung zu T. N. 328 wird gestrichen.

Die T. N. 329 hat zu lauten, wie folgt:

329. Carbolsäure, reine, feste und flüssige; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe; Milchzucker . . 10 „ — „

329 (bis). Preßhefe . . . . . 20 „ — „

Anmerkung. Dieser Zollsatz begreift den Branntweinsteuerzuschlag von der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung in sich.

Die T. N. 333 erhält folgende Fassung:

333. Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen; Äther, Collodium, Chloroform; Essigsäure concentrirte . . . . . 24 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 334 a) (Oelfirnisse u. s. w. in Fässern) wird erhöht von 3 fl. auf . . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 337 (Parfümeriewaaren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 50 fl. auf . . . . . 75 „ — „

37. In Classe XLVII (Kerzen und Seifen) wird der Zollsatz der T. N. 340 (Wachskerzen u. s. w.) erhöht von 10 fl. auf . . . . . 25 „ — „

38. In Classe XLVIII (Zündwaaren) wird der Zollsatz der T. N. 343 (Zündwaaren, gemeine u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 1 fl. 50 kr. auf 7 „ — „

und der Zollsatz der T. Nr. 344 (Feuerwerkskörper, Lunten [Zünd- und Sprengschnüre]) von 10 fl. auf . . . . . 24 „ — „

§. 3.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung den Zollsatz für Korinthen im Verordnungswege bis auf 18 fl. per 100 Kilogramm zu erhöhen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . . in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Motivenbericht.

Allgemeiner Theil.

Der Handelsverkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem Auslande beruht bekanntlich, beim Charakter unserer Monarchie als eines derzeit im ganzen noch überwiegend der Agricultur gewidmeten Gebietes, zum wesentlichen Theile auf dem Austausche der Producte der Land- und Forstwirtschaft und der damit zusammenhängenden Gewerbebetriebe gegen die Hilfsmittel und Producte der Industrie und gegen Genussmittel.

Die Einfuhr aller Waren zusammen erreichte im Durchschnitte der Jahre 1879 bis 1884 einen Wert von 619·3, die Ausfuhr jenen von 720·7 Millionen Gulden in Silber. Von diesem Einfuhrwerte entfielen aber auf die eigentlichen Industrieerzeugnisse (Classen XXII bis XLIX des Zolltarifes, nach Ausscheidung der rohen Spinnstoffe) 249·1 Millionen, während von dem durchschnittlichen Ausfuhrwerte dieser Jahre der Export der nachbenannten Producte der Land- und Forstwirtschaft, als: Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte, Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile, Schlacht- und Zugvieh, Brot, Fleisch und Werkholz, 259 Millionen Gulden repräsentirte.

Eben diese land- und forstwirtschaftlichen Producte sind es aber, welche sämmtlich durch die Zollgesetze jener Staaten, die unsere Hauptabsatzgebiete für dieselben am Continente waren, vom Exporte dahin für die Zukunft mehr oder weniger ausgeschlossen werden.

Wenn auch statistische Daten über den Rückgang unseres Exports darin theils noch nicht erhältlich, theils wegen der Kürze der Zeit, seit welcher die fremden Zollerhöhungen in Kraft stehen, noch nicht für die Zukunft maßgebend sind, so wird es doch nicht anzuzweifeln sein, dass ein Theil der Zollerhöhungen in unseren bisherigen Absatzländern, wie zum Beispiel jene auf bearbeitetes Werkholz und Sägeware, dann Mehl und Steinwaren, in Deutschland prohibitiv wirken kann, ein anderer Theil, wie der Malzzoll in Deutschland und der Schweiz, die Getreidezölle in Deutschland und Frankreich, der Rapszoll in Deutschland, die Viehzölle in Frankreich voraussichtlich unseren Export theils factisch einschränken, theils den Nutzen desselben erheblich reduciren werden. Insbesondere hinsichtlich des Getreides (namentlich des Weizens) ist zu befürchten, dass Länder mit niedrigeren als den bei uns möglichen Gestehungskosten, z. B. Amerika, Indien, Russland, Australien, den Import nach Deutschland und Frankreich trotz der neuen Zölle durch Preisreductionen noch werden forciren können, welche unsere Producenten nicht gewähren können, ohne unter die Selbstkosten herabzugehen.

Der Eintritt der erwähnten handelspolitischen Ereignisse ist somit darnach angethan, das Gefüge unseres internationalen Güteraustausches in seinen Grundvesten zu erschüttern. Diese durch die überseeische Concurrenz gezeitigten Ereignisse aufzuhalten, lag und liegt außer der Macht der k. k. Regierung. Dieselbe kann nur — im Vereine mit der königlich ungarischen Regierung — jene wirtschaftlichen Maßregeln ergreifen, welche den Erfolg versprechen, die drohende Schädigung der heimischen Production und die Störung der Handelsbilanz zunächst thunlichst zu mildern und allmälig zu beseitigen. Eines der Mittel zu diesem Zwecke, und zwar das zunächst dringendst gebotene, bildet die gegenwärtige Vorlage, bei deren Abfassung sich die k. k. Regierung von folgenden allgemeinen Gesichtspunkten leiten ließ.

Eine fühlbare Beschränkung des Abzuges unserer Rohproducte, von welchen wir constant einen verfügbaren Überschuss besitzen, nach dem Auslande muss bald eine Entwertung derselben herbeiführen, welche die Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aber den Getreidebau in der Existenz bedrohen kann. Die Auffindung anderer als der bisherigen Absatzgebiete erfordert aber Zeit und Opfer.

Die nächstliegende gebotene Remedur im Interesse der Erhaltung der Rentabilität und Steuerkraft der Landwirtschaft ist also die, dass mindestens der inländische Markt der eigenen Production in jenen Artikeln, die sie ausreichend zu liefern vermag, möglichst reservirt werde. Daher schlägt die k. k. Regierung bezüglich jener Rohproducte Zollerhöhungen vor, wo nicht anderweitige Hindernisse oder Interessen entgegenstehen.

Hiemit wäre aber angesichts des auch ohne Einfuhr vorhandenen Überschusses in verschiedenen Zweigen der Rohproduction noch wenig geholfen.

Bis zur Auffindung und Ausbeutung neuer Absatzwege im Auslande wird einer fortschreitenden Entwertung der verfügbaren Rohproducte nur dadurch begegnet werden können, dass die Aufnahmsfähigkeit der Consumenten landwirtschaftlicher Producte im Inlande durch Vermehrung der Arbeitsgelegenheit möglichst zu steigern gesucht wird. Auf die Hebung der industrillen und gewerblichen Production des Inlandes muss also gleichzeitig mit dem Schutze der Landwirtschaft das Hauptaugenmerk mehr denn je gerichtet werden. Von jedem Betrag, um den es gelingt die Industrialieneinfuhr von jährlich circa 250 Millionen Gulden zu restringiren und der heimischen Industrie ins Verdienen zu bringen, wird der Unternehmergewinn und der Arbeitsverdienst verfügbar, um den in seinem Absatze nach außen bedrohten Überschuss land- und forstwirtschaftlicher Producte aufzusaugen und zu bezahlen. Die k. k. Regierung hat deshalb eine gleichzeitige Revision der Zollsätze für Industrieproducte für ein unerlässliches Corrolar der Getreidezollerhöhungen gehalten und mit der ungarischen Regierung vereinbart und hiebei namentlich auf eine Verbesserung der Concurrenzverhältnisse jener Industriezweige Bedacht genommen, welche (wie z. B. die Baumwoll- und Wollspinnerei, die Metallwaren- und Maschinenindustrie) bei der Revision des Jahres 1882 im damaligen Zeitpunkte aus vorübergehenden Ursachen nicht entsprechend geschützt werden konnten, oder hinsichtlich welcher die seither gemachten Erfahrungen das Ungenügende des dermaligen Schutzes dargethan haben.

Nicht um Vergeltung des uns durch die Zollpolitik des Auslandes zugefügten Schadens handelt es sich somit, sondern um die Ergreifung jener Zollmaßregeln, welche das bedrohte Gleichgewicht unserer Handelsbilanz aufrechterhalten können. Dass weder jetzt noch früher der Retorsionsgedanke die k. k. Regierung leitete, geht schon daraus hervor, dass die wichtigsten und markantesten der im März 1885 und jetzt vorgeschlagenen Zollerhöhungen (für Garne) in erster Linie England berühren.

Die in der gegenwärtigen Vorlage beantragte Revision des Zolltarifes erstreckt sich auf ein umfassenderes Gebiet von Waren als die im Reichsrathe unerledigt gebliebene Vorlage vom 8. März 1885 (1113 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses IX. Session), weil dermalen, bei der Feststellung der Bedingungen der Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, die Nothwendigkeit und eine erhöhte Möglichkeit vorlag, den Zolltarif in jener Weise und in jenem Umfange zu revidiren, dass das Ergebnis größere Garantien der Stabilität in sich trage, und dabei doch in speciellen Punkten den nöthigen Spielraum für Ermäßigungen im Vertragswege, gegen adäquate Concessionen des Auslandes, bei Erneuerung der 1886 und 1887 ablaufenden Handelsverträge biete, ohne gewisse Industrien und Zweige der landwirtschaftlichen Production hiebei zu gefährden.

Abgesehen von einigen „im besonderen Theile" zu erwähnenden, jetzt vorgeschlagenen Ermäßigungen bestehender Zölle und einigen Modificationen in den schon in der Vorlage vom 8. März 1885 behandelten Partien des Zolltarifes unterscheidet sich die gegenwärtige Vorlage auch darin von der früheren, dass nun auch auf die Bedürfnisse verschiedener, bei uns noch handwerksmäßig oder als Hausindustrie betriebener, im Auslande aber schon vielfach zum Großbetriebe übergegangener Erwerbszweige schützend Bedacht genommen werden konnte.

Die sehr wichtigen Vereinbarungen mit der königlich-ungarischen Regierung hinsichtlich der künftigen Handhabung des Zollrestitutionsverfahrens werden im besonderen Theile bei Artikel X des Zollgesetzes besprochen.

Die Handels- und Gewerbekammern wurden mit Handelsministerialerlass vom 26. Mai 1885 aufgefordert, Gutachten über die unerledigt gebliebene Regierungsvorlage vom 8. März 1885 zu erstatten.

Diese Gutachten, sowie diejenigen mehrerer anderer wichtiger Corporationen finden sich in der Beilage 2/ auszugsweise abgedruckt.

Wenn auch, wie es selbstverständlich ist, diese Voten in den Details, je nach dem Interessenstandpunkte und der Zusammensetzung der berathenden Ausschüsse, vielfach differiren, so konnte die k. k. Regierung doch aus der außerordentlich überwiegenden Mehrzahl der Anträge und deren Begründung die Beruhigung schöpfen, dass sie mit ihrer gegenwärtigen Vorlage demjenigen Rechnung trage, was die Verhältnisse in zollpolitischer Hinsicht gebieten.

Insbesondere lässt sich die Besorgnis, als könnten die beantragten Schutzzollerhöhungen zu einer industriellen Überproduction führen, bei den österreichischen Productionsverhältnissen für eine absehbare Zeit nicht begründen.

Eine Überproduction in einer Industriebranche müsste sich in einem bedeutenden constanten Auftreten der Ausfuhr, bei mangelnder oder doch relativ geringer Einfuhr in den Artikeln dieser Branche äußern.

Zieht man nun die Wertziffern der Ein- und Ausfuhr in jenen Warenclassen zu Rathe, bei welchen es sich wesentlich um Industrieschutz (und nicht wie bei den Classen I—XXI um Schutz der Landwirtschaft oder um Finanzobjecte, Schaffung von Negotiationszöllen oder vereinzelte Correcturen des Tarifes) handelt, und wo eine hypertrophische Entwicklung denkbar und von Schaden sein könnte, das ist der Classen XXII bis L des Zolltarifes, nach Ausscheidung der rohen Spinnstoffe, der Abfälle und der Edelmetalle, so zeigt sich schon bei den Hauptziffern, dass von einer Überproduction Österreichs an solchen Industrialartikeln keine Rede sein kann.

Die Einfuhr und die Ausfuhr in den eben genannten Warengruppen hielt sich im Durchschnitte der Jahre 1879 bis 1884 fast völlig die Wage (Einfuhrwert 249 Millionen, Ausfuhrwert 258 Millionen Gulden), so dass für die Steigerung der heimischen Production unter Verdrängung eines Theiles der Einfuhr ein weiter Spielraum geschaffen werden kann.

Diese beiden Ziffern allein betrachtet, würden aber ein irriges Bild vom Verhältnisse der Ein- und Ausfuhr in jenen Industriezweigen, auf welche sich die beabsichtigte Reform thatsächlich erstreckt, geben, denn die Summen von 249 und 258 Millionen Gulden begreifen auch die Werte aller jener zahlreichen Artikel in sich, für welche eine Zollerhöhung nicht beantragt wird.

Es muss also den einzelnen Warengruppen nähergetreten, und müssen jene hinsichtlich ihrer Einfuhr und Ausfuhr besonders dargestellt werden, auf welche sich die eingreifendsten Veränderungen beziehen sollen.

Es sind dies insbesondere die Gruppen der Baumwollgarne und Wollgarne, der gefärbten Seide und Floretseide, der Seidenwaren, gewisser Eisenwaren und Maschinen.

Hier stellt sich das Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr ganz anders dar.

Wert der Einfuhr und Ausfuhr nachbenannter Industrieartikel in den Jahren 1880 bis 1884 in Millionen Gulden ö. W.:

Tarif-Nr.			1880	1881	1882	1883	1884	Einfuhr im Durchschnitt	Ausfuhr im Durchschnitt	Mehreinfuhr im Durchschnitt
124—127	Baumwollgarne	Einfuhr	17·897	16·892	18·902	19·584	18·476	18·350	—	17·335
		Ausfuhr	0·857	1·005	0·982	1·176	1·057	—	1·015	
154	Wollgarne	Einfuhr	13·692	14·161	14.943	13·029	14·708	14·106	—	9·582
		Ausfuhr	4·301	4·199	4·961	4·416	4·746	—	4·524	
165 b, 166 b	Seide und Floretseide gefärbt	Einfuhr	4·648	3·856	4·294	4·392	4·843	4·398	—	4·260
		Ausfuhr	0·096	0·170	0·188	0·149	0·089	—	0·138	
168—170	Seidenwaren	Einfuhr	16·214	18·570	17·099	15·101	14·706	16·338	—	12·573
		Ausfuhr	2·563	2·801	4·129	4·605	4·728	—	3·765	
264, 265, 268—272	Eisenwaren dieser Nummern (excl. Schießwaffen)	Einfuhr	nicht vergleichbar			6·349	5·912	6·130	—	1·874
		Ausfuhr				4·136	4·377	—	4·256	
282—287	Maschinen	Einfuhr	10·896	13·808	19·744	15·961	17·141	15·509	—	9·997
		Ausfuhr	4·529	4·736	6·054	7·740	4·503	—	5·512	
	Summe							74·831	19·210	55·621

Einer Einfuhr im Werte von durchschnittlich rund 75 Millionen Gulden steht hier nur eine Ausfuhr von 19 Millionen gegenüber. Von einer richtigen Auswahl der Zollerhöhungen in diesen Tarifclassen lässt sich somit die erheblichste Vermehrung der industriellen Production im Inlande unter Vermeidung jeder Gefahr von Überproduction erhoffen.

Am Schlusse dieses allgemeinen Theiles dürfte es noch am Platze sein, darauf aufmerksam zu machen, dass die im besonderen Theile vorkommenden Ziffern über Ein- oder Ausfuhr im Jahre 1885, infolge der

gedrückten Geschäftslage in ganz Europa, weniger geeignet sind als jene früherer Jahre, als Argumente für oder gegen die Wirkungen von Zollmaßregeln verwendet zu werden.

Als Beilage 1 wird diesem Motivenberichte eine Zusammenstellung des im Sinne der Regierungsvorlage modificirten Zollgesetzes und Tarifes im Vergleiche mit den dermaligen Bestimmungen beigegeben.

Besonderer Theil.

Zum Zollgesetze.

Der §. 1 des Gesetzentwurfes enthält drei geringfügige Modificationen, welche im Gesetze vom 25. Mai 1882 Platzgreifen sollen.

Dem Punkte 3 des Artikels IX wurde eine allgemeine Fassung gegeben, um die Begriffsbestimmung dessen, was als Schiffsproviant zollfrei zu behandeln sei, für alle Gewässer den factischen Verhältnissen entsprechend, im Verordnungswege regeln zu können.

In Artikel X, Punkt 4 wurden die Worte „mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen" aus dem Grunde gestrichen, weil auch mancherlei Verzehrungsgegenstände, wie z. B. Wein in Flaschen, Conserven in Büchsen, beim Versandte auf ungewissen Verkauf in das Ausland, ebensogut wie andere Waren einer zollämtlichen Controle zum Zwecke ihrer Wiedererkennung bei der Rückkehr zugänglich sind, und in diesem Falle kein Grund vorliegt, sie von der Begünstigung der zollfreien Rückkehr auszuschließen.

Obgleich der Wortlaut des Artikels X im übrigen unverändert geblieben ist, wurden doch bezüglich der künftigen Handhabung der Bestimmungen über die Zollrestitution bei Verarbeitung ausländischen Materiales auf Exportwaren Verabredungen mit der königlich ungarischen Regierung getroffen, die von principieller Bedeutung sind, und durch welche den begründeten Wünschen mehrerer Handelskammern Rechnung getragen wird.

Dermalen bedarf es zur Bewilligung der Zollrestitution in allen jenen Fällen, in welchen sich die Identität der aus- mit den eingeführten Gegenständen nicht durch Anbringung von materiellen Identitätsbezeichnungen feststellen läßt, des fallweisen Einvernehmens mit der Regierung der anderen Reichshälfte. Diese strenge Interpretation hat es bisher, abgesehen von einigen im Verordnungswege geregelten Ausnahmen (wie z. B. der Mahlverkehr und einige andere) unmöglich gemacht, dem Veredlungsverkehre im Inlande, sei es in der einen oder der anderen Reichshälfte eine bedeutendere Ausdehnung zu geben. Und doch gibt es zweifellos eine Reihe von Industrien, bei welchen dem vorhandenen und lebhaft betonten Exportbedürfnisse durch Aufstellung von Controlen, die zwar keine materielle Identitätsfesthaltung, dagegen anderweitige verläßliche Sicherstellungen zulassen, Rechnung getragen werden kann. Die k. k. Regierung hat bereits seit Jahren ihr Bestreben, das Restitutionsverfahren für solche Industrien zu ermöglichen, bethätigt, und mußte die gegenwärtige Tarifrevision umsomehr zum Anlasse einer definitiven Verständigung mit der königlich ungarischen Regierung in dieser Richtung benutzen, als in der That unverkennbar die zur Gewinnung des inneren Marktes unerläßlichen Zölle auf Halbfabrikate mehrfach die Exportmöglichkeit zu erschweren geeignet sind, wenn nicht in der angedeuteten Weise eine Vorkehrung getroffen würde. Die k. k. Regierung ist nun in der Lage mitzutheilen, daß anläßlich der Berathung des Artikels X des Zollgesetzes mit der königlich ungarischen Regierung durch Notenaustausch eine Vereinbarung getroffen wurde, der zufolge für eine Reihe von Industriezweigen, ungeachtet der Unthunlichkeit einer materiellen Identitätscontrole, die Zollrestitution unter festgesetzten subsidiarischen Controlen von der Regierung jeder Reichshälfte einseitig wird bewilligt werden können.

Die Gegenstände des Veredlungsverkehres im Inlande, auf welche sich dieses Abkommen dermalen erstreckt, sind folgende:

Rohe Cacaobohnen gegen Ausfuhr von Chocoladefabrikaten;

Eier gegen Ausfuhr von Albumin und Eierconserven,

Gewebe mit dem dazu gehörigen Stickmateriale zum Exporte im bestickten oder ausgenähten Zustande;

Gewebe für Exportkleidungen, diese jedoch unter einschränkenderen und schärferen Controlen und Bedingungen;

Gewebe (auch elastische) für Schuhwarenexport;

Roheisen und Alteisen, Eisenhalbfabrikate und unedle Metalle für den Export von Kochgeschirren, Bau- und Brückenconstructionen, größeren Gußobjecten, Maschinen, Apparaten und Fahrzeugen;

Zink für Bleche, Gussstücke und Zinkoxyde;
Bleche für Conserven und andere Büchsen (letztere ungefüllt oder gefüllt);
Getreide zum Vermahlen, Reis zum Poliren und zur Stärkefabrication; endlich sollen
die abgesehen von den vorgenannten etwa noch vertragsmäßig oder auf Grund älterer Bewilligungen bereits factisch bestehenden kleineren Veredlungsverkehre zur Bearbeitung im Inlande unter den bestehenden Bedingungen aufrecht belassen werden.

Für alle diese Verkehrsarten gemeinschaftlich soll, wie bisher, der Grundsatz gelten, dass die Bewilligungen nie generelle, sondern stets specielle, nur an in gefällsämtlicher Beziehung vertrauenswürdige Personen oder Etablissements und auf bestimmte Fristen gegen Widerruf zu ertheilende sein sollen. Diese Reserve ist von dem Gedanken dictirt, dass die zollfreie Verwendung ausländischen Materiales nur dann platzzugreifen habe, wenn die Regierung die Überzeugung sich verschafft haben wird, dass ein gedeihlicher Export unter Verwendung inländischen Materiales, sei es wegen der qualitätsmäßigen Inferiorität desselben, sei es wegen der Preise, nicht möglich wäre. Es wird darum wie bisher so auch künftig im einzelnen Falle vor der Ertheilung der Bewilligung sich diese Überzeugung durch geeignete Nachforschungen verschafft werden. Auch liegt es, wie aus dem Gesagten hervorgeht, keineswegs in der Absicht der Regierungen beider Reichshälften, den Veredlungsverkehr in einen bloßen Äquivalentenverkehr ausarten zu lassen, welcher nicht nur für das Zollgefälle, sondern auch für die betheiligten Industrien große Gefahren mit sich brächte.

Es wurde weiters verabredet, dass jede der beiden Regierungen die andere von den auf Grund der oberwähnten Abmachungen einseitig ertheilten Zollrestitutionsbewilligungen und den dabei im Detail angeordneten Controlen nachträglich in Kenntnis setzen wird, damit stets eine völlige Übersicht über den bestehenden Zollrestitutionsverkehr ohne materielle Identitätscontrole möglich sei. Hinsichtlich jener Bewilligungen, bei welchen stricte nach dem Wortlaute des Artikels X vorgegangen wird, das heißt wo materielle Identitätsbezeichnung platzgreift, ist eine solche Verständigung nicht nothwendig; hinsichtlich der auf Punkt 3 des Artikels X beruhenden Veredlungsverkehre mit den Zollausschlüssen wird es bis zu deren Aufhebung bei den bestehenden Bewilligungen zu verbleiben haben.

Durch das Ensemble dieser Abmachungen glaubt die k. k. Regierung die Bedenken, welche häufig aus dem Titel der Exportinteressen gegen Schutzzölle principiell erhoben werden, für eine Reihe der wichtigsten Branchen, bei welchen sich eben wirksame Controlen ungeachtet mangelnder Identitätsbezeichnung auffinden ließen, die Spitze abgebrochen zu haben.

In Artikel XII, Zahl 1 wurden die Orgeln von der Begünstigung ausgenommen, für „arme" Kirchen und Gotteshäuser zollfrei eingeführt werden zu dürfen, weil diese Ausnahmsbestimmung dem Orgelbaue in Österreich die nöthige breitere Basis des Consumes entzogen hat. Deutsche Orgelbauer sind dermaßen an den regelmäßigen zollfreien Absatz von Kirchenorgeln in Österreich-Ungarn gewöhnt, dass Offerte derselben vorliegen, in welchen zur Empfehlung des Bezuges von ihnen ausdrücklich angeführt erscheint, dass der Import nach Österreich-Ungarn zollfrei erfolgen kann.

Zum Zolltarife.

Tarifclasse IV. Zucker.

Die neue Anmerkung zu Tarif Nr. 20 soll den bestehenden Spiritusbrennereien, welche auf die Verarbeitung von Melasse eingerichtet sind, diesen Rohstoff, dessen Einfuhr bisher durch einen Zoll von 6 fl. unmöglich gemacht und dessen Bezug aus inländischen Zuckerfabriken infolge des Entzuckerungsverfahrens der Melasse sehr beschränkt ist, aus dem Auslande zugänglich machen. Der beantragte Zoll von 25 kr. wird in Verbindung mit den Frachtkosten der Verwendung inländischer Melasse, soweit sie eben verfügbar ist, immer noch einen wesentlichen Vorsprung gewähren. Die Begünstigung ist zeitlich (bis 1. August 1888) beschränkt, da sie nur den Zweck hat, der Melassebrennerei in ihrem und im Interesse der Staatsfinanzen den Fortbetrieb bis zu jenem Zeitpunkte zu ermöglichen, in welchem ihr infolge der beabsichtigten Einführung der Productbesteuerung für Zucker voraussichtlich wieder genügende Mengen von Melasse zur Verfügung stehen werden.

Tarifclasse VI. Getreide &c., Mehl &c.

Zu den Gründen, welche im Motivenberichte der Regierung zur Zolltarifvorlage vom Jahre 1882 (460 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen IX. Session) für die Nothwendigkeit und Zulässigkeit von Getreidezöllen angeführt wurden, sind nun die im allgemeinen Theile dieses Motivenberichtes dargestellten gewichtigen Thatsachen hinzugetreten.

Die Zollerhöhungen für Getreide in Deutschland und Frankreich zwingen uns schon an und für sich zu Erhöhungen in analogem Ausmaße, weil sonst unsere Monarchie der Zielpunkt eines Theiles der aus den erstgenannten Ländern verdrängten Exportbewegung Russlands und der überseeischen Länder würde.

Aber auch abgesehen hievon ist es wohl unleugbar, dass die Rentabilität des Getreidebaues auch bei uns durch die Concurrenz billigeren Productes auf unseren Absatzmärkten in West-Europa in den letzten Jahren in steigendem Maße gelitten hat.

In Frankreich z. B. bewegten sich die Durchschnittspreise von Weizen, Gerste und Hafer von 1873 bis 1884 wie folgt:

	Preisangaben in Francs per 100 Kilogramm		
Jahr	Weizen	Gerste	Hafer
1873	33·48	22·09	20·36
1874	31·88	23·60	24·32
1875	23·93	19·11	22·72
1876	26·71	19·72	23·44
1877	30·01	20·93	21·97
1878	29·96	21·22	21·20
1879	28·20	20·53	20·08
1880	29·96	20·73	20·79
1881	28·82	19·41	19·93
1882	27·69	19·53	20·16
1883	24·83	18·43	18·92
und fielen im Jahre 1884 bis	21·00	15·00	17.00

Auf dem Hauptmarkte England betrugen sie in Shilling und Pence per Quarter:

	Weizen	Gerste	Hafer
1881	45.4	31·11	21·9
1882	45·1	31·2	21·1
1883	41·7	31·11	21·5
1884	35·8	30·8	20·3
1885	32·1	30·1	20·7

Im laufenden Jahrhundert war — vor 1884 — der niedrigste Preis für Weizen 38·6 Shilling im Jahre 1851. Derselbe ist also heute bedeutend unterschritten.

Der Hinweis auf die in den letzten Jahren eingetretenen Frachtermäßigungen für die Zufuhr aus Amerika, Indien u. s. w., dann auf die billigeren europäischen Bahntransittarife dürfte genügen, um es einleuchtend zu machen, dass auch die Getreidepreise in Österreich-Ungarn selbst von den Weltmarktpreisen nicht unbeeinflusst geblieben sein können.

In der That zeigen auch die nachfolgenden Notirungen der Wiener Frucht- und Mehlbörse für die Jahre 1882, 1883, 1884 und 1885 ein allmähliches Sinken der Weizenpreise in Österreich.

Primaweizen.

1882	1883	1884	1885
1. Jänner	13 fl. — kr.	10 fl. 90 kr.	10 fl. 30 kr.	8 fl. 90 kr.
1. April	13 „ 20 „	11 „ 50 „	10 „ 40 „	9 „ 60 „
1. Juli	13 „ 20 „	11 „ 25 „	10 „ 90 „	9 „ 30 „
1. October	10 „ 60 „	11 „ — „	8 „ 70 „	8 „ 40 „
31. December	10 „ 60 „	10 „ 65 „	8 „ 90 „	8 „ 50 „

Nach den Angaben der Handelskammer in Chicago können die Gestehungskosten für 100 *kg* Weizen in den Weststaaten Nordamerikas (auf österr. Währ. mit 22 Procent Agio umgerechnet) mit 6 fl. 44 kr. ö. W. veranschlagt werden. Die Fracht von Chicago bis Liverpool inclusive Berücksichtigung des Calo und der Spesen stellt sich auf circa 2 fl. 10 kr. ö. W., so dass amerikanischer Weizen zum Preise von 8 fl. 54 kr. nach Liverpool und um weniges theuerer nach Triest gelangen kann.

Der bekannte französische Volkswirt Leroy-Beaulieu berechnet sogar, dass amerikanischer Weizen leicht um 16 Francs per 100 *kg* = 7 fl. 84 kr. ö. W. nach Frankreich geliefert werden kann.

Die Selbstkosten von Weizen in Indien, welches Land in neuerer Zeit ebenfalls als starkes Getreideexportland auftritt, werden vom englischen Regierungscommissär für die nahe an Eisenbahnen gelegenen Districte im Innern des Landes mit 6 bis 7 Francs per 100 *kg* angegeben. Die Marktpreise in Calcutta waren per 100 *kg* für:

Weizen	1876—1878	14 Fcs. 40 Cts.
	1881—1883	13 „ 60 „
	13. October 1884	11·10 bis 11·90 Fcs.

Die Fracht von Calcutta nach dem mittelländischen Meere mit 4 Fcs. 10 Cts. angenommen, kann somit indischer Weizen zum Preise von 15 Fcs. 60 Cts. = 7 fl. 64 kr. ö. W. per 100 *kg* in Europa auftreten.

Der mit der Erhebung der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Aisne-Departement im Jahre 1884 betraute Enquêtecommissär Risler bezeichnet in seinem gründlichen Berichte den Preis von 20 bis 22 Fcs., das ist 9 fl. 80 kr. bis 10 fl. 78 kr. ö. W. als denjenigen, bei welchem unter heutigen französischen Verhältnissen der Weizenbau sich noch lohnen könne.

Derlei Berechnungen sind allerdings von höchst zweifelhaftem praktischen Werte, da die Productionskosten von Bezirk zu Bezirk oft bedeutend differiren, und wären für Österreich-Ungarn besonders schwer durchzuführen. Immerhin erscheinen die Klagen der Landwirte nicht unbegründet, dass bei den heutigen Weizenpreisen auf die Dauer das Auskommen nicht gefunden werden könne.

Eine Besserung durch Nachlassen des ausländischen Angebotes ist nun wohl in Bälde nicht zu erhoffen, da immer mehr neue Getreideproductionsgebiete in die Wettbewerbung um den europäischen Markt eintreten, so Canada und Australien, und hiedurch das Angebot, auch infolge der Ausgleichung der Erntechancen über so viele unter den verschiedensten Himmelsstrichen gelegenen Gebiete, ein immer constanteres werden muss.

Hinsichtlich Indiens insbesondere spricht die Handelskammer in Bombay im Vereine mit anderen Kammern in einer Denkschrift vom 11. Februar 1884 (citirt auf Seite 87 der Atti della Commissione d'Inchiesta per la Revisione della Tariffa doganale d'Italia; Parte Agraria I, Roma 1885) die Überzeugung aus, dass die gegenwärtige Weizenproduction Britisch-Indiens bei Ausdehnung des Bahnbaues von 6½ Millionen Tonnen auf 13 Millionen Tonnen per Jahr steigen, und nicht nur den ganzen Bedarf Englands, sondern auch noch einen Theil desjenigen des Continentes würde decken können.

Diese Ansicht wird auch in einer dem Unterstaatssecretär der öffentlichen Arbeiten in Indien, Major Conway-Gordon zugeschriebenen Schrift: „The Influence on English Trade and American Protection by the Development of India, Calcutta 1883" vertreten, und dort die Selbstkosten indischen Weizens im Innern des Landes mit 5 bis 6 *sh* per Quarter (2·14 bis 2·57 Fcs. per Hektoliter) berechnet und behauptet, dass demnach Indien um ein Drittel billiger producire als Dakota in den Vereinigten Staaten. Andere, ebenfalls competente Stimmen, hegen allerdings viel bescheidenere Hoffnungen für Indien.

Hinsichtlich der nächsten Zukunft der Getreideproduction in Nordamerika anderseits concludirt der Berichterstatter in der oben citirten italienischen Parlaments-Enquête aus dem von derselben erhobenen Materiale (Seite 48), dass „alles schließen lässt, dass die Vereinigten Staaten dem Ende einer Periode rapider Colonisation neuer Ackerflächen und billiger Bewirtschaftung ungeheuerer fruchtbarer Terrains entgegengehen."

Der Referent für den wirtschaftlichen Congress in Budapest (October 1885), Dr. Eugen v. Gaal, gelangt dagegen in seinem Buche: „Die Frage der landwirtschaftlichen Krise" (Seite 51), auf Grund der von ihm vorgeführten Argumente und Daten zu der entgegengesetzten Schlussfolgerung, dass nämlich „die Rohproduction der überseeischen Länder bis auf unbestimmbare Zeiten hinaus, . . . vielleicht zeitweise mit manchen Rückgängen, die aber nur vergänglich sein können, sich ständig und in ihrer heutigen Kraft, wahrscheinlich sogar noch kräftiger, behaupten wird und J. S. Jeans gelangt in seinem 1885 erschienenen Buche „Englands Supremacy etc." (Seite 42) zu dem Schlusse, „dass wenn selbst in Nordamerika ein Theil der Anbaufläche dem Weizenbaue entzogen bleiben würde, der englische Landwirt doch wenig Grund hätte sich Hoffnungen hinzugeben, da andere Länder denselben Weg nehmen wie Amerika und viel mehr Weizen produciren als sie verzehren können."

Zwischen diesen widersprechenden Ansichten, denen in objectiver Weise hier Raum gegeben wurde, darf wohl so viel als verlässliches Ergebnis der Erfahrung vorauserkannt werden, dass der in letzter Zeit (seit Herbst 1884) infolge der niedrigen Getreidepreise eingetretene Rückgang in der mit Weizen angebauten Fläche in Nordamerika, bei steigenden Preisen alsbald wieder einer Zunahme der bebauten Flächen Platz machen, und in weiterer Consequenz zu einem abermaligen Sinken der Preise führen dürfte.

Die nächste Zukunft der Getreidepreise bleibt nach allem doch eine so problematische, dass es die Vorsicht gebietet, im Interesse unseres Getreidebaues die gleichen Maßregeln zu ergreifen wie Deutschland, Frankreich 2c.

Sind nun die durchschnittlichen Ernteergebnisse des österreichisch-ungarischen Zollgebietes derart, dass höhere Einfuhrzölle auf Getreide einen Einfluss auf die Getreidepreise im Inlande zu nehmen versprechen? Zur Beantwortung dieser Frage liefern die auf Seite 23 bis 26 beigefügten Tabellen das nöthige Ziffernmaterial.

Tabelle I. stellt die Ernteergebnisse einerseits in Österreich, anderseits in Ungarn in Weizen und Spelz, Korn und Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen und Hirse und den gleichzeitigen Überschuss der Ausfuhr über die Einfuhr oder umgekehrt, für die Jahre 1870 bis 1884 dar.

Tabelle II gibt für dieselben Jahre das Resultat der summirten Weizen- und Roggenernte in beiden Reichshälften unter Gegenüberstellung der gleichzeitigen Mehraus- oder Einfuhr von Weizen und Roggen allein (als der beiden wichtigsten Brotfrüchte) und von Mehl und Mahlproducten.

Tabelle III endlich gibt eine Detaildarstellung der Einfuhr und Ausfuhr der einzelnen Getreidearten, dann von Mehl und Mahlproducten für jedes der Jahre 1868 bis 1885 mit der Unterscheidung der wichtigsten Grenzen, über welche die Ein- und Ausfuhr stattfand. Aus dieser Tabelle ist somit auch zu entnehmen, welchen Umfang der zollfreie Getreideverkehr aus Rumänien und der nach Anmerkung 2 nach T. N. 24 des vorliegenden Gesetzentwurfes im Zoll zu begünstigende Getreide-Import aus Serbien besitzt.

Aus diesem Ziffernmaterial und insbesondere aus Tabelle II geht hervor, dass, wenn nur die zwei Hauptbrotfrüchte Weizen und Roggen betrachtet werden, in sechs von den dargestellten 15 Jahren eine die Ausfuhr übersteigende Mehreinfuhr stattfand, welche in dreien dieser Jahre auch nicht durch eine überwiegende Mehrausfuhr von Mehl compensirt wurde, dass aber auch die Einfuhrziffern, absolut betrachtet, sehr beträchtliche Mengen und Werte zeigen, und zwar:

		1880	1881	1882	1883	1884
		Menge in Metercentner				
für Weizen und Spelz		3,252.426	2,498.451	2,297.881	1,663.534	1,285.915
„ Roggen		1,046.327	493.203	645.861	784.264	1,236.770
„ Gerste		348.578	369.294	485.480	517.340	371.980
„ Hafer		179.077	232.994	433.881	252.283	385.532
„ Mais		2,856.904	2,657.840	2,467.937	1,726.964	2,084.180
„ alle Getreidearten zus.	Menge in Metercentner	7,862.864	6,520.566	6,627.369	5,281.867	5,583.098
	Wert in Gulden ö. W.	65,238.099	51,747.490	51,702.101	36,897.564	45,753.853
wovon zollpflichtig eingeführt (also nicht aus Rumänien)	Menge in Metercentner	4,758.505	3,062.563	2,709.129	1,533.661	2,177.287

Dass die Monarchie nicht infolge einer durchschnittlichen regelmäßigen Überproduction, sondern vielmehr nur infolge eines durch die geringere Wohlhabenheit bedingten Zurückbleibens des Consumes an Brotgetreide in Weizen, Roggen und Mehl einen für den Export verfügbaren Überschuss besitzt, ergibt sich deutlich aus den Daten in der Beilage zu diesem Motivenberichte sub Z. 30 (Gutachten des niederösterreichischen Gewerbevereines). Darnach hätte Österreich-Ungarn, wenn man den vom bekannten Statistiker Engel auf Grund eingehender Erhebungen berechneten Normalbedarf von 183·21 *kg* Brotgetreide per Kopf für alle Länder, welche ein ähnliches Klima wie Deutschland haben, und deren Bevölkerung sich analog wie die deutsche auf die Altersstufen vertheilt und den gleichen Gewohnheiten in Bezug auf Ernährung huldigt, als den richtigen annimmt, einen Brotgetreidebedarf von 69,228.000 *q*, während die Ernte der Monarchie im Durchschnitte der Jahre 1879—1884 und nach Abzug des Aussaatbedarfes nur 58,272.000 *q*, also ein Deficit von rund 11 Millionen Metercentner ergab, und zwar betrug das Deficit in Österreich 16 Millonen Metercentner, dem nur ein Überschuss Ungarns von fünf Millionen Metercentnern gegenüberstand.

Die aus Tabelle II ersichtliche durchschnittliche jährliche Mehrausfuhr Österreich-Ungarns an Brodgetreide (Weizen, Roggen) und Mehl daraus, von 1,529.000 *kg* ist also nur möglich, weil per Kopf in der Monarchie statt 183·21 *kg* nur circa 149 *kg* Brotgetreide consumirt werden, und der zu Ernährung erforderliche Mehrbedarf vom Einzelnen durch Surrogate, wie Kartoffel 2c., gedeckt wird.

Es kann also die oben aufgeworfene Frage ob die durchschnittlichen Ernteergebnisse in Österreich-Ungarn etwa so reichliche sind, dass Getreideschutzzölle für unsere Landwirtschaft keine praktische Bedeutung hätten, dahin beantwortet werden, dass allerdings, so lange der durchschnittliche Brotconsum der Bevölkerung ein so niedriger bleibt wie bisher und solange niedrige Getreidepreise am Weltmarkte, sowie hohe Auslandszölle den ungarischen Überschuss an Weizen und Mehl im Lande zurückstauen, die Erhöhung der Getreidezölle in Österreich-Ungarn zeitweise ziemlich wirkungslos bleiben wird. Die vorgeschlagenen Zollerhöhungen dürften aber für die Landwirtschaft auch jetzt schon wenigstens den Effect haben, dem Drucke auf die Preise im Inlande, der sich auch ohne wirkliche Einfuhr, durch die bloße Calculation der Auslandspreise mit Hinzurechnung von Transport und Zollspesen vollzieht, durch die Steigerung der Bedeutung des

Tabelle I.

Die Ernte-Ergebnisse an Getreide in Österreich-Ungarn 1870—1884

in Tausenden von Hektolitern

	Weizen und Spelz		Korn und Halbfrucht		Gerste		Hafer		Mais		Buchweizen, Hirse		Alle vorgenannten Getreidearten zusammen in der ganzen Monarchie*)	Gleichzeitiger + Überschuss der Ausfuhr über die Einfuhr. — Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr in Metercentnern
	Österreich	Ungarn	Österreich	Ungarn	Österreich	Ungarn	Österreich	Ungarn	Österreich	Ungarn	Österreich	Ungarn		
1870	12.871	22.354	27.325	17.728	15.634	11.132	28.463	12.777	4.199	21.821	3.058	916	189.118	+ 2,721.016
1871	12.753	15.889	26.220	16.061	16.299	12.256	27.236	14.110	3.883	12.323	2.911	630	169.480	+ 4,420.185
1872	11.193	15.634	23.085	13.121	16.487	10.738	28.492	15.265	4 957	17.893	3.276	620	169.919	— 1,832.314
1873	11.438	14.136	19.930	7.976	26.996	9.900	29.991	12.426	5.170	12.240	3.753	368	161.416	— 2,788.930
1874	15.166	21.689	28.439	14.905	17.463	12.449	28.080	14.030	5.793	7.602	3.780	521	178.818	— 2,974.955
1875	11.061	17.289	23.099	13.109	13.175	7.609	25.564	7.829	6.073	28.138	3.113	538	165.910	+ 3.906.329
1876	12.549	18.237	21.412	10.486	18.134	11.117	33.082	13.854	5.918	22.968	3.735	719	181.883	+ 3,617.893
1877	14.221	27.144	28.000	15.789	13.817	12.143	30.311	14.136	5.141	19.100	3.072	444	194.411	+ 4,178.896
1878	16.146	38.311	29.776	21.388	17.086	16.709	34.570	21.203	6.793	36.249	4.199	900	260.174	+ 3,778.969
1879	12.168	18.437	22.339	10.480	13.273	9.233	30.401	13 480	5.455	23.243	3.671	783	172.911	+ 4,395.903
1880	14.401	27.005	22.671	14.464	17.809	17.942	32.681	21.728	6.057	34.806	3.714	776	224.054	— 993.334
1881	14.586	31.372	28.196	16.758	16.485	14.064	33.608	16.847	4.558	28.866	3.713	901	219.954	+ 778.681
1882	15.800	46.430	28.977	21.477	17.231	20.285	32.272	23.851	5.539	37.891	3.013	864	263.630	+ 4,544.191
1883	13.447	31.908	23.928	16.677	16.354	13.848	33.673	18.066	7.115	30.739	3.480	694	219.929	+ 2,270.101
1884	15.552	37.782	26.978	18.106	18.230	16.498	38.009	20.170	5.992	31.836	3.184	660	242.997	+ 343.881
Fünfzehnjähriger Durchschnitt . . .	13.557	25.574	25.350	15.235	16.965	13.061	31.095	15.983	5.509	24.381	3.445	689	200.906	+ 1,751.101

*) Die Ernte in Croatien und Slavonien ist nur in die Summe approximativ einbezogen.

Tabelle II.

Die Ernten in Österreich und in Ungarn

von Weizen und Roggen, dann die Mehreinfuhr oder Mehrausfuhr dieser Fruchtgattungen und die Mehr-Ein- oder Ausfuhr der Mahlproducte in den Jahren 1870—1884.

Jahr	Millionen von Hektolitern			Millionen von Metercentnern			
	Weizen- und Roggenernte in			Weizen, Roggen		Mahlproducte	
	Oesterreich	Ungarn	Zusammen	Mehr-einfuhr-	Mehr-ausfuhr	Mehr-einfuhr	Mehr-ausfuhr
1870	40·2	40·1	80·3	. . . .	2·1	. . . .	1·3
1871	39·0	31·9	70·9	. . . .	3·4	. . . .	1·6
1872	34·3	28·7	63·0	0·7	. . . .	. . . .	0·4
1873	31·5	22·1	53·6	3·1	. . . .	0·2	. . . .
1874	43·6	36·6	80·2	[1] 3·9	. . . .	. . . .	0·06
1875	34·2	30·4	64·6	. . . .	0·5	. . . .	0·4
1876	34·0	28·7	62·7	. . . .	0 4	. . . .	0·7
1877	42·2	42·9	85·1	. . . .	2·1	. . . .	1·2
1878	45·9	59·7	105·6	. . . .	2·0	. . .	1·8
1879	34·5	28·9	63·4	. . .	1·3	. . . .	1·9
1880	37·1	41·4	78·5	1·7	. . . .	. . . .	0·5
1881	42·8	48·1	90·9	0·4	. . . .	. . .	0·7
1882	44·8	67·9	112·7	. . . .	1·9	. . . .	[2] 1·5
1883	37·4	48·6	86·0	. . . .	0·4	. . . .	[2] 1·9
1884	42·5	55·9	98·4	1·3	. . . .	. . . .	1·5
15jähriger Durchschnitt	38·9	40·8	[3] 79·7	Mehrausfuhr 1·529 [4]			

[1] Vom Importe per circa 5·1 Millionen Metercentner entfielen 3·8 Millionen Metercentner auf das erste Semester 1874, also vor der guten Ernte.

[2] Die große Mehrausfuhr kommt vorzugsweise auf Rechnung der durch die Zollerhöhung gehemmten Einfuhr aus Deutschland zu setzen.

[3] Berechnet auf den Kopf der Bevölkerung entfallen durchschnittlich 2·14 Hektoliter Production.

[4] Mehl auf Getreide reducirt (130 *kg.* Getreide = 100 *kg.* Mehl).

385.

	1880	1881	1882 [4]	1883	1884	1885 [5]
Weizen und Spelz	,252.426	2,498.450	2,297.881	1,663.534	1,285.915	1,360.010
	290.309	193.109	98.015	34.266	39.151	—
	,316.023	909.980	1,261.823	1,380.186	1,049.474	1,169.161
	187.590	151.556	131.184	12.857	5.288	—
	,017.474	2,082.963	4,335.852	2,808.871	1,109.507	1,572.443
	,937.635	2,023.858	4,226.167	2,773.321	984.934	—
Halbgetreide, Heide, Hirse	166.706	258.222	289.676	236.705	182.331	340.332
	1.006	3.487	448	345	422	—
	76.808	182.123	207.958	193.844	112.105	248.213
	3.770	890	206	145	18	—
	87.841	114.295	67.693	30.109	15.976	23.864
	81.789	106.070	63.154	27.147	14.173	—
Roggen	,046.327	493.203	645.861	784.264	1,236.770	868.556
	329 871	104.387	169.962	314.016	353.019	—
	162.365	107.370	170.377	154.467	237.157	126.602
	23.160	22.993	4.906	21.915	46.383	—
	642.181	612.520	746.256	266.327	77.147	70.453
	636.716	610.027	737.742	265.239	75.761	—
Gerste und Malz	348.578 Gerste	369.294 Gerste	485.480 Gerste	517.340 Gerste	371.980 Gerste	536.414 Gerste
	12.846 Malz	10.563 Malz	6.653 Malz	777 Malz	992 Malz	308 Malz
	49.680 Gerste	37.134 Gerste	32.566 Gerste	12.565 Gerste	4.512 Gerste	— Gerste
	9.886 Malz	9.616 Malz	6.020 Malz	706 Malz	681 Malz	— Malz
	139.367 Gerste	205.528 Gerste	313.262 Gerste	423.470 Gerste	272.071 Gerste	399.683 Gerste
	22 Malz	152 Malz	109 Malz	— Malz	93 Malz	— Malz
	5.094 Gerste	24.446 Gerste	14.133 Gerste	5.227 Gerste	11.039 Gerste	— Gerste
		— Malz	— Malz	— Malz	— Malz	— Malz
	.231.746 Gerste	1,775.124 Gerste	3,922.317 Gerste	2,241.260 Gerste	2,724.952 Gerste	3,273.029 Gerste
	658.872 Malz	727.358 Malz	775.794 Malz	832.875 Malz	918.591 Malz	948.845 Malz
	,186.877 Gerste	1,724.886 Gerste	3,743.478 Gerste	2,034.959 Gerste	2,457.793 Gerste	— Gerste
	604.391 Malz	688.697 Malz	751.145 Malz	806.963 Malz	863.535 Malz	— Malz
Hafer	179.077	232.994	433.881	252.283	385.532	461.741
	47.901	53.500	41.105	54.627	31.784	—
	32.784	81.431	144.845	121.541	104.210	311.469
	10.304	18.588	19.184	26.233	26.242	—
	711.046	1,236.957	658.665	614.207	706.997	819.995
	626.357	1,153.138	607.107	565.356	624.963	—
Mais	2,856.904	2,657.840	2,467.937	1,726.964	2,084.180	2,894.398
	52.378	51.313	30.382	21.695	31.602	—
	1,376.990	1,961.419	1,806.171	1.474.698	1,665.908	2,491.190
	2.916	9.212	36.582	2.267	42.346	—
	520.370	750.030	664.983	758.319	338.211	210.082
	327.691	605.192	374.345	607.642	323.961	—
Summe von Getreide	7,862.765	6,520.566	6,627.369	5,281.867	5,547.700	6,461.759
	781.031	452.546	378.498	438.220	46.171	—
	3,104.359	3,458.003	3,904.545	3,748.206	3,441.018	4,746.318
	232.834	227.685	206.195	68.644	131.316	—
	6,869.530	7,299.247	11,171.560	7,551.968	5,891.581	6,918.711
	6,437.446	6,911.868	10,503.138	7,080.627	5,345.120	—
Mehl	645.412	557.631	344.532	21.613	13.742	15.085
	348.102	268.059	136.320	17.998	10.709	—
	1,301.237	1,221.821	1,815.658	1,871.616	1,529.596	1,479.095
	524.824	602.924	915.994	1,019.764	688.350	—
Mahlproducte, andere	163.063	30.791	22.926	14.878	18.478	8.866
	11.910	6.488	5.049	5.890	4.824	—
	30.173	40.276	34.468	30.151	22.577	15.703
	17.170	32.727	18.112	25.940	12.797	—
pflichtigk						

[1] — [3] Von 1879 ab allgemeine Zollfreiheit. — [4] Vom 1. Juni 1882 ab trat wieder theilweise Zoll-

Tabelle III.

Der Außenhandel Österreich-Ungarns

mit Getreide, Mehl und Mahlproducten in den Jahren 1868 bis incl. 1885.

(Angaben in Metercentnern.)

		1868	1869	1870	1871	1872	1873 [1]	1874 [1]	1875	1876 [2]	1877	1878	1879 [3]	1880	1881	1882 [4]	1883	1884	1885 [5]
Weizen und Spelz	Gesammteinfuhr	335.834	398.169	498.598	615.439	1,194.650	2,078.138	2,481.775	1,030.985	1,162.127	1,450.174	1,474.405	2,346.055	3,252.426	2,498.450	2,297.881	1,663.534	1,285.915	1,360.010
	davon aus oder über Deutschland	172.187	243.706	235.109	257.791	323.243	489.031	402.111	422.957	315.940	310.798	319.102	372.227	290.309	193.109	98.015	34.266	39.151	—
	" " " " Rumänien	13.156	10.143	6.618	32.081	192.303	254.882	239.985	9.365	157.886	689.628	649.603	844.944	1,316.023	909.980	1,261.823	1,380.186	1,049.474	1,169.161
	" " " " Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98.714	187.590	151.556	131.184	12.857	5.288	—
	Gesammtausfuhr	5,851.797	3,685.400	1,970.708	2,799.941	573.033	385.097	688.427	1,005.105	1,198.895	3,725.958	3,623.433	3,803.617	2,017.474	2,082.963	4,335.852	2,808.871	1,109.507	1,572.443
	davon nach oder über Deutschland	4,669.486	2,656.941	1,828.494	2,535.553	547.654	373.029	662.229	921.595	1,154.704	2,899.166	3,074.308	3,371.792	1,937.635	2,023.858	4,226.167	2,773.321	984.934	—
Halbgetreide, Heide, Hirse	Gesammteinfuhr	23.329	9.207	12.294	14.274	74.402	97.999	134.025	10.811	27.608	49.127	78.832	116.424	166.706	258.222	289.676	236.705	182.331	340.332
	davon aus oder über Deutschland	5.550	3.079	2.564	1.167	1.660	3.222	8.307	1.141	2.158	6.866	35.849	1.767	1.006	3.487	448	345	422	—
	" " " " Rumänien	4.997	3.053	709	4.558	35.187	34.916	25.784	4.552	18.957	21.063	28.262	62.739	76.808	182.123	207.958	193.844	112.105	248.213
	" " " " Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.770	890	206	145	18	—
	Gesammtausfuhr	105.654	80.595	46.900	51.687	33.367	21.543	31.072	58.656	68.990	44.387	32.066	102.445	87.841	114.295	67.693	30.109	15.976	23.864
	davon nach oder über Deutschland	100.499	74.110	45.397	50.089	32.037	17.173	26.408	53.686	64.894	40.269	29.055	99.308	81.789	106.070	63.154	27.147	14.173	—
Roggen	Gesammteinfuhr	182.640	147.047	157.177	218.689	451.876	1,604.722	2,526.588	290.288	366.104	649.870	563.453	935.508	1,046.327	493.203	645.861	784.264	1,236.770	868.556
	davon aus oder über Deutschland	163.622	129.493	116.111	131.050	155.531	666.615	468.995	231.451	213.336	437.462	392.424	373.842	329 871	104.387	169.962	314.016	353.019	—
	" " " " Rumänien	18.153	8.589	16.173	37.017	69.178	37.951	38.434	4.735	69.761	100.457	93.070	139.612	162.365	107.370	170.377	154.467	237.157	126.602
	" " " " Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.350	23.160	22.993	4.906	21.915	46.383	—
	Gesammtausfuhr	2,418.444	1,440.247	765.487	1,360.456	397.394	267.646	509.910	744.871	713.598	476.700	442.516	747.665	642.181	612.520	746.256	266.327	77.147	70.453
	davon nach oder über Deutschland	2,340.962	1,413.907	742.001	1,348.338	395.085	263.541	506.819	742.529	712.178	470.548	409.006	735.957	636.716	610.027	737.742	265.239	75.761	—
Gerste und Malz	Gesammteinfuhr	128.545	95.227	135.758	126.619	276.914	399.333	506.625	136.873	168.365	554.840 Gerste 9.288 Malz	478.214 Gerste 9.370 Malz	297.273 Gerste 11.738 Malz	348.578 Gerste 12.846 Malz	369.294 Gerste 10.563 Malz	485.480 Gerste 6.653 Malz	517.340 Gerste 777 Malz	371.980 Gerste 992 Malz	536.414 Gerste 308 Malz
	davon aus oder über Deutschland	61.468	42.160	63.523	59.509	93.331	81.572	64.704	45.153	43.808	34.554 Gerste 8.207 Malz	45.795 Gerste 8.868 Malz	64.271 Gerste 11.481 Malz	49.680 Gerste 9.886 Malz	37.134 Gerste 9.616 Malz	32.566 Gerste 6.020 Malz	12.565 Gerste 706 Malz	4.512 Gerste 681 Malz	— Gerste — Malz
	" " " " Rumänien	47.939	39.213	38.457	32.055	86.493	123.513	146.101	55.417	107.278	453.226 Gerste 701 Malz	375.336 Gerste 337 Malz	154.331 Gerste 231 Malz	139.367 Gerste 22 Malz	205.528 Gerste 152 Malz	313.262 Gerste 109 Malz	423.470 Gerste — Malz	272.071 Gerste 93 Malz	399.683 Gerste — Malz
	" " " " Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.506 Gerste	5.094 Gerste	24.446 Gerste — Malz	14.133 Gerste — Malz	5 227 Gerste — Malz	11.039 Gerste — Malz	— Gerste — Malz
	Gesammtausfuhr	2,645.769	1,041.556	1,038.213	1,609.131	1,150.340	1,686.888	1,703.239	2,157.672	2,229.666	3,192.168 Gerste 491.135 Malz	2,748.140 Gerste 548.782 Malz	2,131.379 Gerste 648.013 Malz	2.231.746 Gerste 658.872 Malz	1,775.124 Gerste 727.358 Malz	3,922.317 Gerste 775.794 Malz	2,241.260 Gerste 832.875 Malz	2,724.952 Gerste 918.691 Malz	3,273.029 Gerste 948.845 Malz
	davon nach oder über Deutschland	2,267.180	906.429	932.346	1,464.850	1,114.656	1,641.704	1,640.781	2,109.766	2,168.086	3,076.559 Gerste 475.875 Malz	2,678.453 Gerste 530.719 Malz	2,013.853 Gerste 630.283 Malz	2,186.877 Gerste 604.391 Malz	1,724.886 Gerste 688.697 Malz	3,743.478 Gerste 751.145 Malz	2,034.959 Gerste 806.963 Malz	2,457.793 Gerste 863.535 Malz	— Gerste — Malz
Hafer	Gesammteinfuhr	69.095	77.716	156.416	117.487	187.696	203.782	253.593	114.719	138.785	149.974	143.745	191.488	179.077	232.994	433.881	252.283	385.532	461.741
	davon aus oder über Deutschland	44.242	60.632	65.692	71.597	80.809	165.495	65.199	57.210	46.616	47.615	49.674	52.184	47.901	53.500	41.105	54.627	31.784	—
	" " " " Rumänien	7.570	3.999	6.684	6.310	15.121	29.622	70.548	7.253	49.962	65.396	54.019	36.587	32.784	81.431	144.845	121.541	104.210	311.469
	" " " " Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	10.304	18.588	19.184	26.233	26.242	—
	Gesammtausfuhr	1,225.782	435.093	341.715	263.636	607.762	1,011.104	1,239.462	684.388	988.031	930.503	903.212	1,041.465	711.046	1,236.957	658.665	614.207	706.997	819.995
	davon nach oder über Deutschland	945.297	311.170	298.771	230.645	602.964	981.872	1,126.036	665.572	941.910	898.153	701.420	923.460	626.357	1,153.138	607.107	565.356	624.963	—
Mais	Gesammteinfuhr	459.486	369.829	585.513	809.848	2,430.889	1,803.909	1,431.805	434.440	1,029.849	2,424.612	2,145.862	1,315.148	2,856.904	2,657.840	2,467.937	1,726.964	2,084.180	2,894.398
	davon aus oder über Deutschland	1.542	3.421	12.076	1.922	4.874	9.459	1.631	6.939	14.998	40.068	55.738	24.895	52.378	51.313	30.382	21.695	31.602	—
	" " " " Rumänien	183.875	65.452	155.663	419.310	1,175.314	828.094	539.768	75.322	623.189	1,862.333	1,656.114	873.258	1,376.990	1,961.419	1,806.171	1.474.698	1,665.908	2,491.190
	" " " " Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.571	2.916	9.212	36.582	2.267	42.346	—
	Gesammtausfuhr	1,315.010	1,502.627	103.749	237.690	22.217	26.675	287.346	1,373.753	1,311.551	605.930	374.692	1,134.952	520.370	750.030	664.983	758.319	338.211	210.082
	davon nach oder über Deutschland	416.709	611.803	40.185	41.671	16.559	21.199	216.095	827.520	1,265.139	487.636	197.730	640.850	327.691	605.192	374.345	607.642	323.961	—
Summe von Getreide	Gesammteinfuhr	1,198.929	1,097.195	1,545.756	1,902.356	4,616.427	6,187.883	7,434.411	2,018.116	2,892.838	5,287.885	4,893.872	5,213.634	7,862.765	6,520.566	6,627.369	5,281.867	5,547.700	6,461.759
	davon aus oder über Deutschland	448.611	482.491	495.075	523.036	659.448	1,415.394	1,410.947	764.851	636.856	885.570	907.450	900.667	781.031	452.546	378.498	438.220	46.171	—
	" " " " Rumänien	275.690	130.449	224.304	531.331	1,573.596	1,308.978	1,060.620	156.344	1,027.034	3,192.804	2,856.741	2,111.702	3,104.359	3,458.003	3,904.545	3,748.206	3,441.018	4,746.318
	" " " " Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107.364	232.834	227.685	206.195	68.644	131.316	—
	Gesammtausfuhr	13,562.456	8,185.518	4,266.772	6,322.541	2,784.113	3,398.953	4,459.456	5,924.445	6,510.731	9,466.781	8,672.841	9,609,537	6,869.530	7,299.247	11,171.560	7,551.968	5,891.581	6,918.711
	davon nach oder über Deutschland	10,740.133	5,974.360	3,887.194	5,671.146	2,708.955	3,298.518	4,178.368	5,320.668	6,306.911	8,348.206	7,620.681	8,410.503	6,437.446	6,911.868	10,503.138	7,080.627	5,345.120	—
Mehl	Gesammteinfuhr	138.654	175.009	197.084	183.852	280.610	575.303	549.556	443.217	435.050	441.613	462.321	528.016	645.412	557.631	344.532	21.613	13.742	15.085
	davon aus oder über Deutschland	134.402	169.076	168.295	163.387	254.533	529.435	486.404	406.386	385.141	403.401	428.739	443.359	348.102	268.059	136.320	17.998	10.709	—
	Gesammtausfuhr	1,355.597	1,609.744	1,456.677	1,760.832	697.415	408.905	617.878	817.867	1,106.248	1,614.701	2,295.709	2,422.588	1,301.237	1,221.821	1,815.658	1,871.616	1,529.596	1,479.095
	davon nach oder über Deutschland	845.036	1,039.218	956.805	1,053.579	232.215	118.429	216.304	325.658	566.861	752.100	1,102.205	1,185.305	524.824	602.924	915.994	1,019.764	688.350	—
Mahlproducte, andere	Gesammteinfuhr	6 173	5.051	6.200	9.472	13.073	36.380	25.248	14.872	21.306	14.229	22.606	56.472	163.063	30.791	22.926	14.878	18.478	8.866
	davon aus oder über Deutschland	5.879	4.012	5.647	9.056	12.182	23.046	19.652	13.779	16.204	12.596	13.680	12.326	11.910	6.488	5.049	5.890	4.824	—
	Gesammtausfuhr	38.840	20.777	18.317	17.296	11.111	19.065	12.670	18.524	21.779	16.160	21.136	29.727	30.173	40.276	34.468	30.151	22.577	15.703
	davon nach oder über Deutschland	25.901	16.826	14.607	13.059	6.541	12 844	7.550	13.097	15.710	9.943	15.678	22.048	17.170	32.727	18.112	25.940	12.797	—

[1]) Vom 1. October 1873 bis Ende September 1874 waren alle Einfuhrzölle für Getreide aufgehoben. — [2]) Von 1876 ab in Folge der Convention mit Rumänien in der Einfuhr aus Rumänien Zollfreiheit. — [3]) Von 1879 ab allgemeine Zollfreiheit. — [4]) Vom 1. Juni 1882 ab trat wieder theilweise Zollpflichtigkeit ein. — [5]) Pro 1885 liegen die Daten nach den Ein- und Austrittsgrenzen nicht vor.

letzteren Factors eine gewisse Schranke zu ziehen. Sobald aber dem Ziele aller unserer Bestrebungen, das ist der Hebung des Volkswohlstandes und damit des Consumes nähergerückt wird, wird alsobald der Überschuss unserer Brodgetreideernte kleiner und auf die Preisbildung einflusslöser, dafür aber die Möglichkeit des Bezuges aus dem Auslande und die Wirkung des Zolles auf die Lage der Landwirtschaft immer bedeutungsvoller.

Kann diesem Ziele aber dadurch nähergekommen werden, dass unser Getreidebau der ausländischen Concurrenz schutzlos preisgegeben und damit der beste und nächste Abnehmer der Industrieproducte kaufunfähig gemacht wird?

Das citirte Gutachten des niederösterreichischen Gewerbevereines charakterisirt die hier angedeutete Solidarität der Interessen der Landwirtschaft mit jener von Gewerbe und Industrie und das ist zugleich die Solidarität der Interessen Österreichs und Ungarns — ganz treffend mit den Sätzen:

„Für die Zollpolitik der Gesammtmonarchie ergibt sich daraus die Folgerung, dass ihre wesentlichste Aufgabe . . . darin besteht, das Inland consumfähiger zu machen; und in dieser Aufgabe löst sich auch die scheinbare Divergenz in den zollpolitischen Interessen der beiden Reichshälften."

„. . . Die Consumfähigkeit der im Reichsrathe vertretenen Länder gestattet und verspricht noch eine weit über die ungarischen Überschüsse hinausgehende Steigerung, wenn Ungarn sich mit der diesseitigen Reichshälfte zu einer das Interesse der Gesammtmonarchie wahrenden Zollpolitik vereinigt."

Wie sollte aber diese Einigung erfolgen können, wenn dem Hauptbegehren der königlich ungarischen Regierung, jenem nach erhöhten Getreidezöllen, eine Weigerung entgegengesetzt würde, wie es dasselbe Gutachten im Widerspruche mit obigen Sätzen dennoch begehrt?

Es ist hier am Platze auch darauf hinzuweisen, dass der k. k. Regierung übrigens auch ein Antrag aus dem hohen Abgeordnetenhause (von Ritter v. Jaworski und Genossen vom 16. October 1885) und eine Interpellation (von Abgeordneten Tausche und Genossen vom 21. October 1885) vorliegen, welche beide auf die Einführung von Getreidezöllen in der Höhe der deutschen Zölle abzielen und durch gegenwärtige Vorlage ihre Erledigung finden.

Die gegenwärtige schwierige Situation hinsichtlich des Getreideexportes nach dem Auslande trägt das Correctiv dagegen in sich, dass größere Preissteigerungen der Brotfrüchte zum Nachtheile der Consumenten eintreten könnten, bevor noch eine Steigerung der Consumtionsfähigkeit der letzteren erreicht sein würde.

Bei dieser durch die Agrarzölle des Auslandes geschaffenen Sachlage und den in Deutschland gemachten Erfahrungen glaubt die k. k. Regierung einer neuerlichen Erörterung über die muthmaßlichen Rückwirkungen der neuen Getreidezölle auf die Brotpreise wohl überhoben zu sein.

Für die Ziffernansätze der einzelnen Cerealienzölle (T. N. 23, 24, 25 und 26), sowie des Mehles und der Mahlproducte (Nr. 27) war die Höhe der Zölle in Deutschland maßgebend.

Durch die Anmerkung 3 nach T. N. 24 der Vorlage ist dagegen Vorsorge getroffen, dass sich der Einfluss der vertragsmäßig noch bis zum Ende des Jahres 1887 zollfreien Einfuhr des Brotes auf die Concurrenzfähigkeit der Mühlen und Bäckereien in den Grenzbezirken (namentlich gegen Deutschland) nicht noch steigern könne; es geschah dies durch die Zugestehung der bisher geltenden Zölle für die Deckung des Getreidebedarfes der Mühlen und Bäckereien im Grenzbezirke aus dem Nachbarstaate.

Gegenüber Serbien soll der status quo der Getreidezölle laut Anmerkung 2 unverändert bleiben. Die Getreideeinfuhr aus dem Königreiche Serbien nach Österreich-Ungarn ist, wie Tabelle III zeigt, im Verhältnisse zu unserer Totaleinfuhr unbedeutend, ihre Belastung mit den neuen Zöllen wäre aber für das kleine Nachbarland doch empfindlich, insbesondere mit Rücksicht auf die dermalen durch Zollfreiheit begünstigte Concurrenz Rumäniens. Es wurde deshalb diese Concession gemacht und wurden hiefür hinsichtlich der Zollabfertigung österreichisch-ungarischer Provenienzen von Serbien administrative Erleichterungen erreicht.

Die Begünstigung hinsichtlich der zollfreien Einfuhr gewisser Mengen von Mais, Weizen und Hirse für den Bedarf Dalmatiens und der quarnerischen Inseln bleibt aufrecht (Anmerkung 1 nach T. N. 24).

Aus der nachstehenden Tabelle wird die Überzeugung gewonnen werden können, dass diese Gebiete einen großen Theil ihres Bedarfes, insbesondere in Form von Mehl, ohnehin durch zollfreie Einfuhr österreichischen oder ungarischen Productes im Streckenzuge über die See aus nationalen Häfen decken; die Benützung des zollbegünstigten Bezuges ausländischen Getreides bleibt jährlich weit hinter der zollfrei bewilligten Menge zurück.

Gattung	Jahr	Dalmatien				Istrien			
		Totale zur See	davon gegen Zoll	zollfrei begünstigt	zollfrei, weil inländisch	Totale zur See	davon gegen Zoll	zollfrei begünstigt	zollfrei, weil inländisch
		Metercentner							
Mais	1883	48.573	23.895	2.008	22.670	47.010	6.979	1.119	38.912
	1884	66.730	53.720	1.664	11.345	40.268	13.409	1.146	25.713
Roggen	1883	4.922	2.989	—	1.933	525	529	—	16
	1884	4.436	3.356	—	1.080	249	183	—	66
Weizen	1883	57.007	32.038	—	—	5.852	964	201	4.687
	1884	54.748	27.296	—	—	13.762	1.351	241	12.170
Hirse	1883	532	210	1.339	23.630	72	26	—	46
	1884	208	104	1.209	26.243	60	15	—	45
Nicht besonders benannte Getreide	1883	15.646	40	—	15.606	14.857	27	—	14.830
	1884	16.148	—	—	16.148	910	16	—	894
Mehl	1883	196.759	574	—	196.185	104.517	196	—	104.321
	1884	183.434	355	—	183.079	112.331	115	—	112.216

(Weizen und Hirse)

Die bei Mais und Weizen ersichtliche Einfuhr gegen Entrichtung des Zolles, wo doch der zollfreie Bezug inländischen Productes offen steht, läßt schließen, daß das bezogene ausländische Getreide trotz Zoll billiger zur Verfügung stand.

Für Mehl (T. N. 27) und Brot (T. N. 80) muß consequent ebenfalls auf die Höhe des deutschen Zolles gegangen werden.

Die Mehl-Ein- und Ausfuhr ist aus Beilage III zu entnehmen.

Die Broteinfuhr inclusive Schiffszwieback betrug in Metercentner:

1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
52.115	52.206	56.071	49.305	47.074	50.594	47.569

Die Einfuhr an Hülsenfrüchten (T. N. 26), deren Zoll von 50 kr. auf 1 fl. erhöht wird, betrug in Metercentner:

1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
40.081	23.310	33.815	98.301	92.008	128.033	65.246

Classe VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.

Einfuhrstatistik.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
Tafeltrauben, Ananas	20.496	11.344	6.057	8.526	2.386	40.955	11.840
Nüsse und Haselnüsse	14.441	14.353	11.037	9.974	11.420	17.800	11.720
Feine Tafelgemüse, frisch	47.289	40.118	32.096	508.395	484.224	366.483	362.269
Gemüse anderes, frisch	507.164	527.378	722.817				
Gemüse, anderes, getrocknet	2.310	1.806	2.389	nicht speciell nachweisbar.			
Obst, frisch	47.288	42.670	44.704	40.177	44.703	38.969	66.092
Obst, getrocknet	7.384	4.073	5.312	4.383	4.090	8.658	6.985
Reps zum Zoll von 50 kr.	867	1.633	598	26.552	35.897	43.315	112.922
Reps, vertragsmäßig frei	24.636	5.952	15.490				
Andere Ölsaat zu 50 kr. Zoll	22.143	23.818	6.097	69.026	77.082	84.080	106.743
Andere Ölsaat, vertragsmäßig frei	22.564	20.124	38.223				
Cichorienwurzel, getrocknet	102.729	117.913	105.674	99.187	79.009	74.282	62.582
Lebende Gewächse; Zierblumen und -Blattwerk	13.433	9.650	10.919	nicht speciell nachweisbar.			

Die Erhöhungen, welche bei den Nr. 29 (Tafeltrauben 2c.) von 5 fl. [vertragsmäßig frei] auf 10 fl., 30 (Nüsse) von 2 fl. 50 kr. [vertragsmäßig 1 fl. 50 kr.] auf 5 fl., 31 (feine Tafelgemüse, frisch), von 2 fl. 50 kr. [vertragsmäßig frei] auf 5 fl., 32 b (getrocknetes oder zubereitetes Gemüse und Obst) von 2 fl. 50 kr. [vertragsmäßig 1 fl. 50 kr.] auf 5 fl. und bei 35 bis (frische Zierblumen und -Blattwerk) von 1 fl. 50 kr. [vertragsmäßig frei] auf 5 fl. beantragt werden, tragen hauptsächlich den Charakter von Negotiationszöllen; ihre Activirung hängt zunächst von dem Ergebnisse der Verhandlungen über die Erneuerung des Handelsvertrages mit Italien, welcher Ende 1887 erlischt, ab.

Auch die Zollerhöhung ad 33 von 50 kr. auf 1 fl. bei der nicht sub 33 bis tarifirten Ölsaat kann bei den Vertragsverhandlungen mit Rumänien eventuell verwertet werden.

Auf den Preis des Raps und hiemit auf die Situation der inländischen Ölindustrie hat weder der im Jahre 1882 aufgestellte Zollsatz von 50 kr. einen Einfluss geübt, noch wird der jetzt beantragte Zollsatz von 1 fl. einen Einfluss üben können, da die Ausfuhr an Ölsaat jährlich um ein Vielfaches die Einfuhr überragt. Die Ausfuhr betrug in Metercentner:

1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
209.231	370.773	413.429	402.431	900.873	474.607	708.281

Anlässlich dieser Erhöhung stipulirte anderseits die k. k. Regierung die allgemeine Zollfreiheit für Leinsaat, Palmkerne und Obstkerne.

Leinsaat war bisher nur vertragsmäßig frei; der im Interesse der Hebung unserer Flachscultur gelegene zollfreie Bezug der besten aus Russland stammenden Qualitäten von Leinsaat war deshalb erschwert.

Palmkerne sind dermalen durch das Warenverzeichnis den Cocosnüssen zugewiesen, mit welchen sie jedoch, da letztere als Schnitzstoff dienen, keine technische Verwandtschaft haben. Durch das vorliegende Gesetz soll dieser im Interesse der Ölindustrie ergriffene administrative Nothbehelf überflüssig gemacht werden.

Obstkerne (Pfirsichkerne u. d. gl.) bilden ebenfalls ein Material zur Extraction von Ölen, für das die legislative Sicherung der Zollfreiheit — gegenüber der dermaligen Zollpflicht nach T. N. 34 — beansprucht wurde und gewährt werden konnte.

Cichorienwurzel getrocknet (nicht gebrannt) soll durch Übertragung aus Nr. 34 nach Nr. 35 von 50 kr. (vertragsmäßig frei) auf 1 fl. 50 kr. erhöht werden. Hiedurch erscheint einem Antrage vieler Landwirte entsprochen, welche von der größeren Verbreitung des Anbaues der Cichorie einen theilweisen Ersatz für den von den Krisen der Zuckerindustrie so abhängigen Rübenbau erwarten.

Classe VIII. Schlacht- und Zugvieh.

		1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
		In Stücken						
Ochsen	Einfuhr	38.856	24.955	25.650	19.431	45.310	26.917	49.650
	Ausfuhr	44.560	50.339	56.635	40.332	34.962	33.211	45.290
Jungvieh	Einfuhr	2.939	2.987	2.545	3.634	5.360	3.655	1.874
	Ausfuhr	13.496	15.429	20.487	22.676	12.375	13.608	8.457
Kälber	Einfuhr	17.048	20.276	19.591	22.797	23.932	21.875	18.605
	Ausfuhr	20.836	19.387	15.825	18.648	17.664	22.456	26.356

Die Regierung beantragt in dieser Classe die Erhöhung der allgemeinen Zölle: bei Ochsen von 10 fl. (vertragsmäßig 4 fl.) auf 15 fl., bei Jungvieh von 2 fl. (vertragsmäßig 75 kr.) auf 3 fl. und bei Kälbern von 1 fl. (vertragsmäßig 40 kr.) auf 1 fl. 50 kr., das ist durchwegs auf die Höhe der entsprechenden deutschen Zölle aus denselben Gründen, welche für die Aufstellung der Zölle im Jahre 1882 bestimmend waren, also hauptsächlich um einen von den veterinär-polizeilichen Verhältnissen unabhängigen Schutz der Viehzucht zu statuiren

Der weitaus größte Theil der oben nachgewiesenen Einfuhr findet bei Ochsen seit 1882 aus Serbien, bei Jungvieh aus Deutschland und Italien, bei Kälbern aus Deutschland statt.

Classe IX. Thiere, andere.

		1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
		Einfuhr in Metercentner						
Fische, Krebse, Schnecken, frische	zu 1 fl. Zoll	2.092	2.111	2.608	2.358	1.934	2.975	2.008
	vertragsmäßig frei	7.184	6.882	6.075	5.135	5.081	6.508	4.482
Muschel- oder Schalthiere		675	570	583	613	654	566	523

Von den hier beantragten beiden Zollerhöhungen: für frische Fische ꝛc. von 1 fl. (vertragsmäßig frei) auf 2 fl. und für Muschel- und Schalthier aus der See von 10 fl. auf 25 fl. — welch' letzterer

Zoll auch in Deutschland für die hier zumeist in Betracht kommenden Austern, Hummern und Schildkröten gilt — trägt die erstere den Charakter eines Negotiationszolles, die zweite jenen einer Luxussteuer.

Die frischen Producte des nationalen Fischfanges, welche auch gegenwärtig nach einer Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 20. December 1878 (V. Bl. Nr. 42) zollfrei behandelt werden, sollen die gleiche Behandlung auch künftig jedenfalls erfahren.

Classe X. Thierische Producte.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentner						
Honig zu 1 fl. 50 kr. Zoll . .	201	633	1.117	1.664	2.268	807	1.317
„ vertragsmäßig frei . . .	894	1.203	1.707				
Wachs, animalisches	914	659	853	1.524	1.387	1.147	1.219
„ vegetabilisches	770	687	674				

Für eine Erhöhung des Zolles der T. N. 57 auf Honig, der im Deutschen Reiche 10 fl. beträgt, war einerseits das Interesse der Bienenzüchter, anderseits die Erwägung maßgebend, dass mancher Honig des Handels zollämtlich schwer von Syrup (T. N. 20) unterscheidbar ist und deshalb der Zoll für letzteren (6 fl.) leicht durch die Erklärung als Honig umgangen werden kann. Es wurde deshalb für Honig der gleiche Zoll wie für T. N. 20, das ist 6 fl., aufgestellt.

Die mit Honig hergestellten Esswaren sind nach T. N. 93 mit 40 fl. hoch genug geschützt, so dass eine Schädigung der Lebzelterei u. d. gl., deren Export auch ganz unbedeutend sein dürfte, nicht zu besorgen ist.

In T. N. 58 Wachs (auch Pflanzenwachs) wird, dem motivirten Antrage der Handelskammer in Laibach folgend, eine Unterscheidung zwischen dem natürlichen und dem präparirten Wachse eingeführt, um für die Arbeit des Bleichens, Färbens 2c. einen entsprechenden Schutz zu schaffen. Es erschien dies zweckmäßiger als die einfache Erhöhung des Zolles für alles Wachs, wie sie kürzlich in Deutschland (von 4 fl. auf 7½ fl.) erfolgte. Der italienische und französische Zolltarif unterscheiden ebenfalls zwischen rohem und präparirtem Wachse.

Der Zoll für rohes Wachs wird nicht zu erhöhen beantragt, weil die Interessenten selbst zugeben, dass für rohes Wachs häufig das Bedürfnis nach Einfuhr vorherrscht.

Der Zoll für die hauptsächlichsten Wachsproducte (Kerzen, Wachsstöcke 2c.) wird sub T. N. 340 entsprechend (von 10 fl. auf 25 fl.) erhöht.

Classe XI. Fette.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentner						
Paraffin, Ceresin, Wallrath	22.535	11.274	13.444	14.206	15.595	5.427	4.166
Talge, thierische	21.003	30.002	18.890	20.653	41.598	36.965	41.965
Fette, nicht besonders benannte	35.107	36.749	29.956	25.859	33.817	21.447	15.422
Fischthran	29.281	30.458	31.246	28.666	30.101	31.576	32.049

Die beantragten Änderungen in dieser Classe beziehen sich nur auf gereinigtes Paraffin und auf Elainsäure.

Paraffin unterliegt dermalen, gleichviel ob gereinigt oder nicht, nach T. N. 68 dem Zolle von 4 fl. (in Deutschland einem solchen von 5 fl.). Während nun einerseits, unter Hinweis auf obige steigende Einfuhrziffern — welche sich fast ausschließlich auf Paraffin beziehen, da die Einfuhr von Ceresin und Wallrath notorisch ganz geringfügig ist — eine Erhöhung des Zollschutzes für die Erzeugung von Paraffin aus galizischem Ozokerit und Rohpetroleum von den Producenten (vertreten durch die Handelskammer in Lemberg und andere Eingaben von Privaten) begehrt und mit den wesentlich geringeren Kosten der Herstellung von Paraffin in Deutschland und Schottland aus den dort in den obersten Erdschichten vorkommenden Braunkohlen und Schiefern motivirt wird, machen die Paraffin- und Mineralölraffineure geltend, dass das ungereinigte Paraffin, welches eine Ausbeute an reinem Paraffin von 50 bis 75 Procent ergebe, unmöglich mit dem gleichen Zolle wie letzteres belegt bleiben könne.

Die Regierung glaubt deshalb durch die Einführung einer Differenz von 2 fl. im Zolle zwischen rohem und gereinigtem Paraffin (4 fl. wie bisher für rohes, 6 fl. für reines) den Interessen beider Theile Rechnung zu tragen.

Die unterscheidenden Merkmale beider Artikel werden auf Grund fachmännischer Angaben der Zollbeamten durch das Warenverzeichnis an die Hand gegeben werden.

Zur neuen Position 71, Elainsäure (Ölsäure), wird bemerkt, dass die Verzollung dieses Nebenproductes der Stearinfabrication längere Zeit eine strittige war, bis der im Winter 1884 hinausgegebene Nachtrag zum Warenverzeichnisse des Zolltarifes das Auskunftsmittel traf, die Ölsäure wegen ihres bei 12 Grad Réaumur meist flüssigen Zustandes den Ölen der T. N. 73 mit dem allgemeinen Zolle von 2 fl. (vertragsmäßig 1 fl. 50 kr.) zuzuweisen. Hiemit war den Anträgen mehrerer Handelskammern, wenn auch der Ziffer nach nicht vollständig, entgegengekommen. Da nun aber der Zoll der Öle dieser Nummer auf 4 fl. erhöht werden soll, dieser Betrag der Regierung jedoch für das Olein, mit Rücksicht auf die erhebliche Verwendung desselben zum Fetten der Wolle in der Spinnerei, zu hoch schien, wurde für den mehrgenannten Artikel eine besondere Tarifnummer (71) mit 2 fl. Zoll geschaffen. Der Wert der Elainsäure beträgt heute 31 bis 32 fl., der deutsche Zoll ebenfalls 2 fl.

Classe XII. Öle.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentner						
Olivenöl zu 4 fl. Zoll	135	105	285	122	50	67	226
„ vertragsmäßig zu 2 fl. 40 kr. Zoll	33.411	42.600	65.980	40.377	40.734	39.874	43.806
„ denaturirt zu 80 kr. Zoll	27.450	43.353	76.441	35.748	40.690	48.852	56.521
Baumwollsamenöl zu 4 fl. Zoll	144	185	155				
„ vertragsm. zu 1 fl. 50 kr. Zoll	31.450	27.498	17.434	nicht speciell nachweisbar, sondern in			
Andere Öle zu 4 fl. Zoll	136	25	55	den Ziffern der letzten Zeile begriffen.			
„ „ vertragsmäßig zu 1 fl. 50 kr. Zoll	20.017	18.675	22.030				
Rüböl zu 2 fl. Zoll	47	6	—	—	—	—	—
„ vertragsmäßig zu 1 fl. 50 kr. Zoll	939	570	993	755	849	788	1.410
Leinöl zu 2 fl. Zoll	61	45	359	—	—	—	—
„ vertragsmäßig zu 1 fl. 50 kr. Zoll	63.452	77.743	81.248	27.112	54.031	51.564	42.797
Andere Öle zu 2 fl. Zoll	418	483	414	—	—	—	—
„ „ vertragsmäßig zu 1 fl. 50 kr. Zoll	13.069	16.601	11.824	29.550	34.016	26.287	22.416

Die Anträge zu dieser Classe bestehen in der Erhöhung des Zolles der T. N. 72 von 4 fl. auf 8 fl. und desjenigen der T. N. 73 von 2 fl. auf 4 fl.

Bezüglich des Olivenöles, Cottonöles und der anderen in T. N. 72 genannten Speiseöle würde eine dauernde Erhöhung des gegenwärtigen Vertragszolles von 2 fl. 40 kr., beziehungsweise 1 fl. 50 kr. allerdings den lebhaft betonten Wünschen unserer südlichen Gebiete entsprechen. In dem hier mit 8 fl. in Aussicht genommenen Betrage würde sie jedoch bei einem Werte des Olivenöles von circa 65 fl. das erforderliche Ausmaß des Schutzes erheblich überschreiten, zumal die Handelskammer in Zara selbst zugibt, dass die Hauptursache der niederen Concurrenzfähigkeit der Dalmatiner Öle in der noch nicht genug rationellen Behandlung des Ölbaumes und des Öles liege. Es wird deshalb bei der Vertragserneuerung mit Italien der jetzt beantragte Zoll von 8 fl. ein entsprechendes Negotiationsmittel bieten können, ohne den Interessen der Ölproducenten nahetreten zu müssen, und jedenfalls wird die Regierung darauf bedacht sein, bei dieser Gelegenheit die Zollbegünstigung des Cottonöles und anderer allein oder durch Vermischung mit Olivenöl zu Genussmitteln verwendbaren Öle gegenüber dem Olivenöle in Wegfall zu bringen.

Die Öle der Nr. 73 (Rüböl 2c.) werden theilweise in Consequenz des allgemeinen Zolles von 1 fl. für Raps und verschiedene andere Ölsaaten (T. N. 33) auf 4 fl. erhöht, weil zu 1 *q* Rüböl mindestens 3 *q* Raps erforderlich sind. Die Activirung dieser Zollerhöhung kann allerdings erst nach Ablauf des italienischen Vertrages erfolgen, doch musste dies aus den bei T. N. Nr. 33 angegebenen Gründen die Erhöhung des Rapszolles nicht aufhalten.

Die Situation der Leinölindustrie wird durch die Zollbefreiung der Leinsaat sogleich um etwas, und nach der Activirung des Leinölzolles von 4 fl. erheblich verbessert werden, wodurch die starke Einfuhr von englischem Leinöl reducirt und der Anbau von Leinsaat im Inlande gesteigert und rentabler gemacht werden dürfte. Ansehnliche Corporationen (z. B. der niederösterreichische Gewerbeverein) sprachen sich schon 1882 für die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme aus.

Classe XIII. Getränke.

In T. N. 76 wird für Franzbranntwein, Cognac eine Erhöhung von 24 fl. auf 40 fl. beantragt.

Diese beiden Artikel sind in unserer Statistik bisher nicht speciell ausgewiesen. Aus der deutschen Durchfuhrstatistik ist aber zu entnehmen, dass nahezu das Gesammtquantum der Einfuhr von Branntwein aller Art, auch versetzt (T. N. 76), welche in Metercentner betrug:

1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
3673	2897	2303	2629	2384	2024	1530

aus Cognac und Franzbranntwein französischer Provenienz bestehen dürfte.

Die Gleichstellung im Zolle mit dem minderwertigen Rum rechtfertigt sich von selbst.

Zu T. N. 78 a.

	Geltender Zoll	Beantragter Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
			Einfuhr in Metercentner						
Speiseessig in Fässern	3 fl.	5 fl.	785	769	849	859	1004	3015	1241
„ in Flaschen oder Krügen . . .	8 „	10 „	31	21	20	22	93	23	35

Die hier vorgeschlagenen Erhöhungen stehen im Zusammenhange mit der von mehreren Seiten geforderten und begründeten Übertragung der Essigessenz oder concentrirten Essigsäure aus T. N. 329 (10 fl.) in eine höher belegte Tarifpost.

Indem diesem Begehren durch Aufnahme der concentrirten Essigsäure in die T. N. 333 mit 24 fl. Zoll entgegengekommen wird (vide dort), erschien es doppelt geboten, zur Verhinderung der Umgehung des letzteren Zollsatzes durch Erklärung der häufig auch in Glasballons vorkommenden Essigsäure als Speiseessig, die Zölle der T. Nr. 78 a und b zu erhöhen.

Der bisherige Zoll von 3 fl. per 100 *kg* Essig stand überdies nicht im richtigen Verhältnisse zur Zoll- oder Steuerbelastung des zur Herstellung desselben erforderlichen Quantums von Alkohol. Noch unter der Herrschaft des Spiritussteuergesetzes vom 27. Juni 1878 war auf diesen Umstand und auf den 4 fl. betragenden deutschen Zollsatz für Essig hingewiesen worden. Nachdem nun im Jahre 1884 die Belastung der Brantweinerzeugung bei uns erhöht worden ist, wird ein Zoll von 5 fl., beziehungsweise 10 fl. beantragt.

Es wird Aufgabe der Administration sein, für zweifelhafte Fälle den Gehalt an Essigsäure festzusetzen, bei welchem der Begriff der concentrirten Essigsäure beginnt.

Classe XIV. Eßwaren.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentner						
Sago, Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot . .	590	716	599	638	564	723	430
Teigwerk zu 6 fl. Zoll . .	39	2	3	—	71	20	12
„ vertragsmäßig zu 1 fl. Zoll	3.586	3.727	3.559	3.053	13.787	5.607	2.422
Fleischwürste zu 20 fl. Zoll .	25	22	25	—	18	11	40
„ vertragsmäßig zu 16 fl. Zoll	1.100	1.086	1.089	988	897	918	748
Käse zu 10 fl. Zoll	129	106	81	68	58	52	494
„ vertragsmäßig zu 4 fl. 40 kr. Zoll . . .	19.933	20.578	19.668	16.145	14.415	14.007	11.063
Cacao gemahlen, Cacaomasse	284	146	130	1.117	736	837	535
Chocolade, -Surrogate und -Fabrikate	859	841	667				

Die Erhöhung des Brotzolles (T. N. 80) wurde bereits in Classe VI erwähnt und werden dort die Einfuhrziffern aufgeführt. Dieselben zeigen zwar kein besonderes Anwachsen, wie es bei Einführung der Getreidezölle im Jahre 1882 befürchtet wurde, doch sind die Ziffern der vertragsmäßig zollfreien Einfuhr nicht unbedeutend. Für die Zeit nach Ablauf des italienischen Vertrages muss selbstverständlich der

Brotzoll in gleicher Höhe wie der Mehlzoll bei uns und in Deutschland, festgesetzt werden. Die durch den Mangel an Reciprocität Deutschlands hervorgerufene missliche Lage der Bäcker und Müller an der Grenze ist durch zahlreiche Petitionen zur Kenntnis des hohen Hauses und der Regierung gelangt.

Die zu den T. N. 81, 82, 84 und 85 beantragten Steigerungen der Zölle, das ist bei Sago u. s. w. von 6 auf 10 fl., dann bei Teigwerk von 6 fl. (vertragsmäßig 1 fl.) ebenfalls auf 10 fl., bei Fleischwürsten von 20 fl. (vertragsmäßig 16 fl.) auf 25 fl. und bei Käse von 10 fl. (vertragsmäßig 4 fl. 40 kr.) auf 20 fl. können hauptsächlich als Negotiationsmittel und als Luxussteuern bezeichnet werden, das Verbleiben einer Erhöhung in mäßigerem Betrage bei Erneuerung von Verträgen aber hinsichtlich des Käses angesichts der stets steigenden Einfuhr bei dem für feinere Sorten unbedeutenden Vertragszolle von 4 fl. 40 kr. auch vom Standpunkte der Landwirtschaft zweckmäßig erscheinen.

Für die Erhöhung des Zolles auf Cacao, gemahlen, Chocolade u. s. w. (T. N. 91) haben sich mehrere Handelskammern (Wien, Prag und andere) unter Hinweis auf die Exportbegünstigungen Frankreichs, den niedrigen Zoll für Cacaobohnen in der Schweiz und die Zollfreiheit derselben in Holland ausgesprochen, und gehen einige der gestellten Anträge nicht nur in den Beträgen viel weiter als jene der Regierung, sondern wünschen auch eine Unterscheidung zwischen entöltem und nicht entöltem gemahlenen Cacao.

Die von der Regierung angestellten Berechnungen haben sie überzeugt, dass die Erhöhung auf 60 fl. für alle Cacaoproducte der T. N. 91 unseren Chocoladefabrikanten einen genügenden, und zwar auch höheren Schutz biete, als ihn z. B. der deutsche Fabrikant genießt. Weiter zu gehen erschien mit Rücksicht auf die Schweiz nicht opportun, und auch die (sonst durch die Wertverhältnisse allerdings motivirbare) Unterscheidung zwischen entöltem und nicht entöltem Cacao wegen der Erschwerung der Zollabfertigung nicht empfehlenswert.

Classe XVII. Mineralien.

Die Einfuhr an Erden und mineralischen Stoffen, gebrannt, geschlemmt, gemahlen, ist erst seit dem Jahre 1884, nach Ausscheidung der hier nicht in Frage kommenden Artikel: hydraulischer Kalk, Gyps, Asphaltstein und Graphit, für alle anderen derlei Erden und mineralische Stoffe nachweisbar und betrug in Metercentner:

	1885	1884
zum allgemeinen Zolle (20 kr.)	1.092	2.158
vertragsmäßig (frei)	284.298	391.970

Aber auch nur auf einen, wenn auch an sich sehr bedeutenden Theil dieser Quantitäten, und zwar nur auf die Farberden, bezieht sich der Antrag der Erhöhung von 20 kr. (vertragsmäßig frei) auf 1 fl., der durch die Ausführungen mehrerer Handelskammern (Graz 2c.) unterstützt wird. Die ausländische Erdfarben-Industrie hat, unterstützt durch billiges Capital, billige differentielle Bahntarife und die bei uns bis heute gewährte Zollfreiheit, die heimische Industrie dieser Branche, die sich auf reiche, aber nahezu unausgebeutete Vorkommen in vielen Kronländern stützen könnte, am Aufkommen verhindert und beherrscht heute durch ihren Ruf und ihre Verbindungen den Markt fast ausschließlich. Die Hebung und Verwertung dieser in unserem Boden ruhenden todten Schätze kann aber durch eine relativ so junge Industrie, wie es die der Erdfarben bei uns ist, nicht geschehen, wenn letztere in ihrem Kampfe mit dem älteren, reichen und bereits accreditirten Concurrenten des Auslandes nicht vom Staate unterstützt wird. Der Zoll von 1 fl. wird vielleicht nur knapp ausreichen, um die günstigeren Frachtverhältnisse der Sendungen aus dem Auslande, welche bei einem so schweren Artikel die Hauptrolle spielen, auszugleichen.

Bis zum Ablaufe des italienischen Vertrages hat jedoch die Zollfreiheit in Kraft zu bleiben und kann es auch nicht als ausgeschlossen bezeichnet werden, dass für Farberden von solcher Art, welche im Inlande ihresgleichen nicht hätten, auch späterhin im Vertragswege eine Begünstigung eingeräumt würde.

Die Beseitigung der gänzlichen Zollfreiheit der natürlichen Farberden erscheint aber auch deshalb angezeigt, weil die Unterscheidung derselben von den künstlich geschönten Farberden (T. N. 246 bis) nicht immer leicht ist, und von den Interessenten behauptet wird, dass sich ein großer Theil der Einfuhr an letztere unter der Bezeichnung als natürliche Farberden vollziehe.

Classe XIX. Farb- und Gärbestoffe.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentner						
Farbhölzer in Blöcken	69.422	61.846	80.309	81.169	82.435	63.563	76.236
„ verkleinert	10.612	14.535	15.269	14.718	10.786	11.845	7.504

Die Anträge zu dieser Classe bestehen in der Erhöhung des Zolles für verkleinerte Farbhölzer von 50 kr. auf 1 fl. und in der Aufstellung einer eigenen Position für fermentirtes verkleinertes Farbholz mit 2 fl. Zoll.

Durch die größere Entwicklung unserer Farbholzmühlen, welche der bisherige Zoll von 50 kr., wie die Statistik zeigt, nicht hinlänglich gegen die Concurrenz der älteren, auf einen größeren Consum im eigenen Lande basirten und darum zu billigen Preisen exportirenden ausländischen Fabriken geschützt hat, kann nicht nur dieser Gewerbszweig selbst gehoben, sondern können auch unseren Seehäfen und Bahnen 2c. große Frachtquantitäten an Farbholz in Blöcken neu zugeführt werden. (Vide auch Handelskammerbericht von Laibach.)

Der letztere Grund unterstützt natürlich auch die Hebung der Fermentationsindustrie im Inlande. Fermentirte Farbhölzer, das ist solche, deren wirksamer Farbstoff durch einen weiteren technischen Process nach der Zerkleinerung an die Oberfläche getrieben und dadurch in kürzerer Zeit und mit weniger Kosten für den Färber löslich gemacht wurde, waren bisher im Zolltarife nicht besonders tarifirt. Da sie jedoch durch den beschriebenen chemischen Process bereits mehr die Eigenschaft und Verwendbarkeit von Farbstoffextracten erhalten und auch eine Wertsteigerung erfahren haben, wurden sie im administrativen Wege den Farbstoffextracten (T. N. 113) mit dem Zolle von 3 fl. zugewiesen. Die dermalige legislative Revision des Zolltarifes wird nun dazu benützt, für diesen Artikel eine eigene angemessene Mittelposition zwischen den nur zerkleinerten Farbhölzern und den Farbstoffextracten zu schaffen. Der Zoll von 2 fl. wird geeignet sein, die schon durch die erwähnte Verfügung des Warenverzeichnisses thatsächlich eingeleitete Vermehrung der Farbholz-Fermentationsanstalten, sei es seitens der Farbholzmühlen, sei es seitens der Färbereien selbst, auf verlässliche Basis zu stellen.

Classe XX (Gummen und Harze).

In dieser Classe tritt die Erhöhung des Zolles für Asphaltmastix und Asphaltbitumen (T. N. 116) von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr. ein, um der an mehreren Orten neu entstandenen Industrie den Kampf mit der älteren und vom Renommé begünstigten ausländischen Concurrenz (Val de Travers, Hannover) etwas wirksamer zu erleichtern als es im Jahre 1882 durch Schaffung des 1 fl.-Zolles geschah.

Die Einfuhr an Asphaltmastix und Bitumen ist erst seit 1. Juni 1882 nachweisbar und betrug in Metercentner:

Juni inclusive December 1882	1883	1884	1885
2730	9489	13.000	6603

Abgesehen von der durch die allgemeine Geschäftslage des Jahres 1885 bewirkten Depression scheint somit die Einfuhr noch eine steigende Tendenz zu verfolgen. Auch hier handelt es sich zugleich um Ausgleichung des Frachtkostenvortheiles, den die ausländische Concurrenz inne hat.

Durch die ad T. N. 118 beantragte Streichung des Wortes Citronensaft soll dieser übrigens unbedeutende und nur für Italien in geringerem Betrage interessante Artikel künftig gleich den anderen Fruchtsäften unter die T. N. 32 b fallen, welche Nummer einen Zoll von 5 fl. erhalten wird. Die Einfuhr betrug in Metercentner:

1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
22	37	57	47	95	93	113

Classe XXI. Mineralöle 2c.

	Geltender Zoll	Beantr. Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880
			Einfuhr in Metercenter					
rohe, schwere	1·10	1·42	249.941	27.797	4.849	72.646	82.319	94.653
„ „ aus Rumänien	0·68	0·68	217.481	170.822	154.869	52.454	—	—
rohe, leichte	2·00	2·10	418.003	390.827	80.835	1.010	218	913
roh, als Leuchtöl verwendbar	10·00	10·00	7.061	230	3.848	3.058	4.264	4.095
raffinirte, schwere . . .	1·90	{3·00} {5·00}	76.604	81.460	74.244	57.097	52.230	24.114
„ leichte . . .	10·00	10·00	441.524	675.676	781.373	1,065.004	1,336.466	1,029.741
„ für industrielle Zwecke	frei	3·00	1.609	2.790	2.572	1·320	890	73

Die in Antrag gebrachten Modificationen betreffen das rohe und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung nicht verwendbare Mineralöl, dann das raffinirte und halbraffinirte Mineralöl.

Die Voraussetzung hinsichtlich des Raffinirungswertes der rohen Mineralöle von der Dichte über 830 Grad ist insoferne nicht zugetroffen, als die ohne Raffinirung zu Beleuchtungszwecken nicht verwendbaren schweren Mineralöle, welche nunmehr eingeführt werden, eine höhere Ausbeute an Benzin und insbesondere Leuchtöl liefern, als damals angenommen wurde.

Um nun die Interessen des Zollgefälles zu wahren, hauptsächlich aber um der inländischen Rohölgewinnung den ihr auf diese Weise zum Theile entzogenen Zollschutz zu restituiren, empfiehlt es sich, den gegenwärtigen Zollsatz auf eine solche Höhe zu bringen, dass derselbe der durchschnittlichen Qualität der zur Einfuhr gelangenden, ohne Raffinirung zu Beleuchtungszwecken nicht verwendbaren schweren Mineralöle entspreche.

Die vorgeschlagene Erhöhung beträgt 32 kr. in Gold per 100 *kg* — der finanzielle Effect beziffert sich schon bei der Höhe des 1885er Importes (rund 250.000 *q*) dieser Mineralöle jährlich mit einer Mehreinnahme von 80.000 fl. in Gold.

Die bislang den rohen Mineralölen der T. N. 119 a rumänischer Erzeugung zugestandene Zollbegünstigung (68 kr. per 100 *kg*) erheischt im Interesse jener Raffinerien, welche inländisches oder ausländisches, dem Zollsatze der T. N. 119 a unterworfenes Mineralöl verarbeiten, eine Begrenzung in Absicht auf die zollbegünstigt einzulassenden Mengen, zumal die Gefahr der Unterschiebung kaukasischer Öle nicht ausgeschlossen ist.

Auch das aus Amerika kommende rohe Mineralöl von und unter der Dichte von 830 Grad liefert jetzt eine größere Leuchtölausbeute als früher. Es erscheint daher gerechtfertigt, eine Erhöhung des dieses Öl treffenden Zollsatzes anzustreben, zumal die Qualität des daraus erzielbaren Leuchtöles eine sehr gute ist.

Die dermalen als Unterscheidungsgrenze zwischen den raffinirten und halbraffinirten leichten Mineralölen und derlei schweren Mineralölen normirte Dichte von 870 Grad bedarf einer Verschiebung nach oben bis zu 880 Grad, und zwar, da es in letzter Zeit gelungen ist, Leuchtöle bis zu einer, nahe an 880 Grad heranreichenden Dichte herzustellen.

Im Zusammenhange damit muss auch der §. 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1882 für das im Zollgebiete raffinirte Mineralöl insoferne modificirt werden, als auch dieses Mineralöl bei der Dichte über 870 Grad bis einschließlich 880 Grad steuerpflichtig wird.

Außer den besprochenen Änderungen erscheint es im Interesse der besseren Verwertung der bei der Raffinerie von Mineralölen im Zollgebiete gewonnenen Nebenproducte nothwendig, einen höheren Zollschutz gegen die ausländische, insbesondere kaukasische Concurrenz zu gewähren.

Die vorgeschlagene T. N. 121 a enthält vorzugsweise die zur Vergasung bestimmten Rückstände aus der Mineralölraffinirung. Die T. N. 121 b fasst in sich die Schmieröle, die höher im Preise stehen.

Benzin können die inländischen Mineralölraffinerien nicht in genügender Menge im Zollgebiete absetzen. Eine Besserung dieses Verhältnisses dürfte für den Fall der Einschränkung des Benzinimportes vom Auslande zu erwarten sein.

Dies ist der Grund der in der Anmerkung 3 proponirten Änderung, welche den für gewisse Zwecke gestatteten zollfreien Bezug von raffinirtem Mineralöl von der Dichte unter 770 Grad aufhebt und nur einen begünstigten Zollsatz zulässt, während für dieses Mineralöl aus inländischen Raffinerien die Steuerfreiheit in dem bisherigen Umfange aufrecht bleibt.

Tarifclasse XXII. Baumwolle, Garne und Waren daraus.

Zu T. N. 124 bis 127. Baumwollgarne.

		Beantragter Zoll Gulden	Geltender Zoll Gulden	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
				Einfuhr in Metercentner						
roh, bis Nr. 12	einfach	6	6	1.743	2.879	3.060	2.037	1.436	2.456	1.936
	doublirt	8								
„ über Nr. 12 bis 29 .	einfach	8	8	9.750	17.604	20.741	16.995	15.370	15.552	16.280
	doublirt	10								
„ über Nr. 29 bis 50 .	einfach	14	12	53.651	77.396	89.016	85.566	*)		
	doublirt	16								
„ über Nr. 50	einfach	16	16	13.394	15.154	15.305	8.086	80.483	81.504	78.931
	doublirt	16								
	„	12								

*) Von den bis 1. Juni eingeführten 39.640 *q* entfällt ein Theil auf Garne über Nr. 50.

	Beantragter Zoll	Geltender Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Gulden		Einfuhr in Metercentner						
einfach oder doublirt, gebleicht, gefärbt:									
bis Nr. 12	12	10	759	711	648	2.233	3.612	2.959	2.199
über Nr. 12 bis 29	14	12	1.631	3.040	2.203	1.697	2.150	2.342	2.358
über Nr. 29 bis 50	18	16	1.582	2.010	1.691	*)1.719	2.245	1.856	1.961
über Nr. 50	20	20	794	995	943	445			
drei oder mehrdräthig (roh, gebleicht oder gefärbt)	24	24	1.550	1.796	2.169	1.899	1.427	1.463	1.493
Garne für Detailverkauf	35	30	8.893	8.854	7.623	7.710	7.376	7.068	6.991

Die im Jahre 1884 zum ersten Male, und zwar nach dem Stande vom Jahre 1880 vom Handelsministerium herausgegebene Industriestatistik beziffert den Wert der Producte der österreichischen Baumwollspinnerei (ohne Abfallspinnerei) im Jahre 1880 mit rund 51 Millionen Gulden, den der Producte der Baumwollweberei mit rund 54 Millionen Gulden. Zieht man vom Werte der erzeugten Garne den Wert der dazu verwendeten rohen Baumwolle (80 Procent der Baumwolleinfuhr nach Abschlag der Ausfuhr, das ist circa 31 Millionen Gulden) ab, so repräsentirte die im Jahre 1880 von den österreichischen Baumwollspinnereien geleistete Wertvermehrung den Betrag von etwa 20 Millionen Gulden.

Diese große Wertvermehrung, welche durch das Spinnen im Inlande erzielt wird, und welche die durch das Weben erzielte Werterhöhung bedeutend übersteigt **), sowie die im Vergleiche mit der Weberei weit größere Capitalsanlage, welche nöthig ist, um eine Spinnerei mit gleichem Jahresumsatze einzurichten, weisen schon auf die volkswirtschaftliche Nothwendigkeit hin, die Spinnerei zollpolitisch nicht bloß als ein Hilfsgewerbe der Weberei zu behandeln und den Forderungen der letzteren unterzuordnen, sondern sie als selbständige Großindustrie aufzufassen und auf Grund des für dieselbe nöthig erkannten Zollschutzes den Zolltarif für die Gewebe aufzubauen.

Die Wertsummen, welche dermalen noch die Einfuhr von Baumwollgarnen repräsentirt, zeigen ferner, welch' weites Gebiet hier noch von der heimischen Industrie zu occupiren möglich ist. Es betrug der

Wert der Einfuhr

	1879	1880	1881	1882	1883	1884
von Baumwollgarnen .	16,383.000	17,897.000	16,892.000	18,902.000	19,584.000	18,476.196
von Baumwollwaren .	5,069.000	6,646.000	7,520.000	7,502.000	8,470.000	10,080.895

Nun haben aber die Interessen der Baumwollspinnerei bei unserer Tarifrevision im Jahre 1882 ungeachtet des Umstandes, dass Deutschland im Jahre 1879 seine Garnzölle umfassend revidirt hatte, nur eine praktisch relativ geringfügige Modification (durch Aufstellung einer neuen Staffel für Garne über Nr. 50) erfahren, während die beiden wesentlichen Forderungen derselben, das ist: Erhöhung des Zolles für $^{36}/_{42}$ Garn, und Schutz des Doublirens, unberücksichtigt blieben.

Es geschah dies, wie der Motivenbericht der Regierungsvorlage von 1882 ausdrücklich constatirt, ungeachtet der anerkannten principiellen Berechtigung dieser beiden Forderungen der Spinnerei, lediglich deshalb, weil erstens die Baumwollweberei sich damals, anlässlich der Aufhebung des Appreturverkehres, in einem schwierigen, besondere Rücksicht erheischenden Übergangsstadium befand und weil die Aufstellung besonderer Zölle für doublirte Garne die Lustre- und Orleansweberei betroffen hätte, ohne dass es damals möglich gewesen wäre, ihr die erforderliche Compensation durch Erhöhung des Zolles für die leichtesten Schafwollgewebe zu bieten.

Dermalen ist keiner dieser Abhaltungsgründe mehr stichhältig. Seit der vollständigen Aufhebung des Appreturverfahrens mit österreichischen Geweben zum Veredeln in Deutschland sind nun mehr als drei Jahre verstrichen, die inländische Baumwolldruckerei hat successive entsprechende Fortschritte gemacht; und die Weberei hat für die früher nach Deutschland zum Bedrucken verkauften Gewebe regelmäßige Abnehmer im Inlande gefunden. Die gegenwärtige Zollnovelle dürfte auch nicht nur durch die bei T. N. 128, 129, 130 und 131 für gefärbte und bedruckte Baumwollgewebe beantragten Zollsätze eine weitere Entwicklung der Cattundruckerei in Österreich, sondern durch die Erhöhung der Zölle für die rohen Gewebe in den gleichen Tarifnummern auch eine gesteigerte Verwendung der inländischen rohen Gewebe zum Bedrucken im Inlande herbeiführen; die Weberei der leichten Schafwollstoffe, in denen hauptsächlich Baumwollzwirne als Ketet

*) Von den bis 1. Juni eingeführten 1.008 *q* entfällt ein Theil auf Garne über Nr. 50.

**) Die Permanenzcommission für die Handelswerte bewertet pro 1884 den Metercentner Baumwolle loco Grenze mit 55 fl. 30 kr., Garn zwischen Nr. 29 und 50, roh mit 112 fl. 50 kr. und die rohen glatten Gewebe daraus mit 150 fl. Die Wertvermehrung durch das Spinnen (mit 10 Procent Abfall) beträgt somit 51 fl. 67 kr., jene durch das Weben (mit 3 Procent Abfall) 34 fl. 13 kr.

zur Verwendung kommen, erhält aber gleichzeitig eine Zollerhöhung von 80 auf 110 fl., wodurch die theilweise Vertheuerung der Zwirne um 2 bis 4 fl. reichlich aufgewogen erscheint, und überdies eine in ihrem speciellen Interesse beantragte Ermäßigung für gezwirnte rohe Garne über Nr. 60 um 4 fl.

Die k. k. Regierung erachtete sich deshalb verpflichtet, in Erwägung zu ziehen, ob und in wieferne die heutige Lage der Spinnerei noch dieselben Maßregeln erheische, welche im Jahre 1882 von derselben vergeblich beansprucht worden waren.

Es folge hier zunächst eine ziffermäßige Darstellung der Entwicklung der Baumwollspinnerei seit 1876.

Statistik der Baumwollspinnerei nach den Mittheilungen des Vereines der österreichischen Baumwollspinner.

Handelskammerbezirk	Durchschnitts-Nummer (ohne Abfallg.)	Spindelzahl			
		1876	1880	1882	1884
Wien	18·8	419.550	396.226	390.484	404.220
Linz	24·4	96.738	111.444	111.844	121.404
Prag und Budweis	18·2	97.424	117.376	163.152	182.680
Reichenberg	20·9	529.934	607.537	653.444	777.816
Eger	17·6	114.905	111.552	110.119	118.599
Brünn, Olmütz und Troppau	21·9	—	22.196	23.000	78.996
Innsbruck und Bozen	24·0	82.420	81.204	85.996	84.528
Feldkirch	25·5	174.158	179.162	194.782	211.122
Graz, Laibach und Görz	13·1	55.340	58.192	60.824	82.608
Ungarische Reichshälfte	16·5	—	—	5.000	14.918
	20·1	1,570.469	1,684.889	1,798.645	2,076.891

Nimmt man an, dass von den in den Jahren 1879 bis 1882 in der Einfuhr nachgewiesenen „Garnen über Nr. 30" jährlich trotz des damals niedrigeren Zolles auch nicht mehr als je 15.000 *q* (wie in den Jahren 1883 und 1884) auf Garn über Nr. 50 englisch entfielen — was für die vorliegende Frage die für den Beweis der höheren Schutzbedürftigkeit der Garne von Nr. 30 bis Nr. 50 ungünstigste Annahme ist — so ist die Einfuhr der Garne in den wichtigsten Nummern (zwischen 30 und 50 englisch) von circa 68.600 *q* im Durchschnitte der drei Jahre 1879 bis 1881 auf circa 81.600 *q* im Durchschnitte der drei Jahre von 1882 bis 1884 gestiegen. Gleichzeitig hob sich aber, wie vorstehende Tabelle zeigt, die Spindelzahl in Österreich in den letzten Jahren um eine halbe Million. Daraus geht hervor, dass der Zollschutz nur hinsichtlich der Nummern unter 29 ein genügender ist, und dass die unzulängliche Höhe des Zollschutzes für Garne von Nr. 30 bis 50 nicht nur die alten Spindeln zwang, bei der Production von groben Nummern zu verbleiben, sondern die Industriellen auch bei Aufstellung neuer Spindeln auf denselben Weg drängte.

Der Rückgang der Einfuhr im Jahre 1885 spiegelt nur die traurige Geschäftslage in allen Ländern auch hier wieder.

Die in den Gutachten der Kammern vom Jahre 1882 und 1885 hinsichtlich der Spinnerei wiederholte Klage, dass beim bestehenden Zollschutze nur grobe Nummern in Österreich mit Vortheil gesponnen werden können, fand also durch die Thatsachen ihre volle Bestätigung.

Die infolge dieser Zollverhältnisse dermalen herrschende Überproduction in groben Baumwollgarnen wird nun die Spinnerei zwingen, ihre Etablissements für die Herstellung feinerer Nummern umzugestalten. Dies kann aber nur mit großen Kosten unter Anschaffung zahlreicher Maschinen und mit Bauerweiterungen geschehen und muss die Regierung diesen Übergang durch Gewährung des erforderlichen Zollschutzes thunlichst erleichtern.

Wenn die k. k. Regierung bei Feststellung des Zollsatzes für Baumwollgarne über Nr. 29 bis 50 einfach, roh, nicht auf die Höhe der von den Interessenten nahezu einhellig begehrten Ziffer von 16 fl., sondern nur auf 14 fl., das ist um 2 fl. mehr als bisher, gegangen ist, so geschah dies erstens mit Rücksicht auf die Interessen der Weberei, dann mit Rücksicht darauf, dass die Zollstaffel für Garne über Nr. 50 einfach roh, welche 16 fl. beträgt, nicht erhöht werden wollte, da dermalen kein dringendes Bedürfnis

hiefür geltend gemacht wurde, ferner im Hinblicke auf die Tarife Frankreichs und Italiens, welche sich für die wichtigsten der entsprechenden metrischen Nummern (31 bis 43) mit Zöllen von 30 und 40 Francs (in Italien 32 und 39 Lire), das ist im Durchschnitte mit 14 fl. Gold begnügen.

Der Zuschlag für das Doubliren von rohem Garne bis Nr. 60 wird mit 2 fl, das ist für die wichtigsten Nummern mit 14 Procent des Zolles des einfachen Garnes beantragt. Frankreich und Italien schlagen für das Doubliren 20 Procent des Zolles für einfaches Garn, Deutschland 3 Mark hinzu.

Dagegen wird nunmehr von der k. k. Regierung, in Modification ihrer Vorlage vom 8. März 1885, beantragt, das Zwirnen über Nr. 60 nicht mehr zu schützen, sondern auf die Entwicklung der Zwirnerei über diese Feinheitsgrenze hinaus zu verzichten; es sollen deshalb die rohen Zwirne über Nr. 60 nur einem Zolle von 12 fl., das ist um 4 fl. weniger als bisher unterliegen.

Das Motiv für diesen Antrag liegt darin, dass Zwirne so hoher Feinheit in Österreich nicht nur thatsächlich noch nicht hergestellt werden, sondern dass auch fast keine Aussicht hiezu vorhanden scheint, dass dagegen seitens der exportirenden Industrie der leichten gemischten Schafwollwaren und auch der halbseidenen Gewebe diese Zwirne aus dem Auslande unbedingt benöthigt werden.

Durch diese Zollreduction wird jenen Webereien, welche sowohl Garne zwischen Nr. 29 und 50, als auch Zwirne über Nr. 60 verarbeiten, eine Compensation für die eventuelle, aber bei der scharfen Concurrenz des Auslandes doch fragliche Vertheuerung der ersteren, sowie der Halbseidenweberei, welche hauptsächlich Baumwollzwirne der Nr. 80 bis 120 braucht, ein Äquivalent für die Zollerhöhung der gefärbten Seide (T. N. 165 b) und 166 b) geboten.

Bei den gebleichten oder gefärbten Garnen tritt bei uns, wie auch in Deutschland, ein Unterschied im Zolle zwischen einfach oder doublirt nicht ein; da der gegenwärtig bestehende Zuschlag von 4 fl. zum Zolle für rohes Garn als Schutz des Bleichens und Färbens möglichst erhalten bleiben soll, so werden die Zölle ad 125 a und b von 10 und 12 auf 12 und 14 fl. gebracht, wobei sie sich ungefähr auf der Höhe der betreffenden deutschen Zölle halten.

Bei 125 c wurde der Schutz für das Bleichen und Färben von Zwirnen nur mit 2 fl. bemessen, um die Exportindustrien, welche solche Zwirne verwenden, thunlichst zu berücksichtigen. Für gefärbte Zwirne über Nr. 50 tritt eine Zollerhöhung überhaupt nicht ein.

Der Zoll für drei- oder mehrdrähtige Garne (T. N. 126) bleibt unverändert 24 fl., jener für Garne zum Detailverkauf adjustirt (T. N. 127) wird wie in Deutschland mit 35 fl., d. i. um 5 fl. höher als bisher angesetzt.

In diese T. N. werden zugleich auch die Weberlitzen aus gezwirnten Garnen gereiht, welche dermalen nach der T. N. 126 mit 24 fl. verzollt werden. Gegen letztere irrationelle Tarifirung, bei welcher das Garn und die Ware daraus dem gleichen Zolle unterlag, haben sich sowohl die Erzeuger, als auch die Handelskammer Reichenberg ausgesprochen, und die Regierung steht nicht an, die Berechtigung dieser Anträge praktisch anzuerkennen.

Zu T. N. 128 bis 135. Baumwollwaren:

	Beantragter Zoll	Geltender Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1870
	Gulden		Einfuhr in Metercentner						
Baumwollwaren:									
gemeine glatte, roh	34	32	230	432	370	324	373	567	157
„ „ gebleicht	45	40	539	664	880	4.402	5.090	4.114	3.224
„ „ gefärbt	55	50	2.329	3.373	3.371				
„ „ bedruckt oder mehrfärbig gewebt (auch türkischroth gefärbt)	55 70	60	5.742	7.089	4.352	2.199	2.157	2.339	1.437
gemeine gemusterte, roh	45	40	5	24	65	38	68	10	13
„ „ gebleicht	55	50	77	161	138	992	445	564	387
„ „ gefärbt	65		349	597	682				
„ „ bedruckt oder mehrfärbig gewebt (auch türkischroth gefärbt)	65 80	70	630	582	337	408	386	188	161
gemeine dichte, roh	55	50	85	82	81	58	79	22	35
„ „ gebleicht	65	60	144	217	192	500	451	508	436
„ „ gefärbt	75		361	394	371				
„ „ bedruckt oder mehrfärbig gewebt (auch türkischroth gefärbt)	75 90	80	431	366	154	146	146	162	159
feine, roh	80	70	203	224	309	135	158	100	84
„ gebleicht	120	100	130	165	170	549	613	315	377
„ gefärbt			329	327	297				
„ bedruckt oder mehrfärbig gewebt			644	1.041	722	569	394	307	98

	Beantragter Zoll	Geltender Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1870
	Gulden		Einfuhr in Metercentner						
Baumwollwaren:									
feinste, d. i. aus Garn über Nr. 100	160	160	25	60	47	43	65	37	36
Tülle (Bobbinets, Petinets)			46	77	41	32	32	27	26
Vorhängstoffe, Möbelnetze bobbinetartige			19	21	24	44	53	56	43
Waren mit Metallfäden			39	32	30	22	23	25	41
Gestickte Webewaren	300	200	310	299	226	196	211	151	106
Spitzen			522	923	888	930	920	832	646
Sammte und sammtartige Webewaren	90	80	936	1.527	1.128	1.299	1.740	1.663	1.663
Band-, Posamentir-, Knopfwaren			268	232	278	241	238	281	313
Wirkwaren			227	252	233	300	322	332	254
Dochte	24	24	111	141	88	144	114	74	109
Gurten, Treibriemen, Schläuche			73	67	50	135	123	108	86
Gitter, Netze, Seile, grobe			96	136	141				
Steifnetze	55	24	32	17	14	8	17	29	16

Die Änderungen, welche im Baumwollwarentarife beantragt werden, erfolgen von verschiedenen Gesichtspunkten aus.

Die Aufhebung des Appreturverkehres zum Bedrucken in Deutschland mit Ende 1882 war ein Moment von großer Tragweite, dessen Nachwirkungen in den letzten Jahren genau beobachtet werden mussten. In den Jahren 1881 und 1882 waren noch 13.070, beziehungsweise 13.551 *q* österreichische Rohware in Deutschland bedruckt und zollfrei bei uns wieder eingelassen worden; außerdem kamen in diesen beiden Jahren noch 3083 und 3322 *q* bedruckte und buntgewebte Ware zu den Zöllen von 60, 70, 80 und 100 fl. herein. Dass sich nun die Einfuhr von verzollter Druckware (von der die buntgewebte in der Statistik nicht zu trennen ist) in den Jahren 1883, 1884 und 1885 auf 5565, beziehungsweise 9087 und 7447 *q* gehoben, also beinahe verdreifacht hat, zeigt deutlich, dass schon im Jahre 1882 eine Erhöhung der Druckwarenzölle angezeigt gewesen wäre, um der Gefahr zu begegnen, dass nicht statt der auf unserer Rohware gedruckten Gewebe in steigendem Maße Gewebe importirt werden, von welchen weder die Druck-, noch die Webearbeit österreichisch ist.

Auf die Ergebnisse der Einfuhrstatistik der letzten Jahre gestützt, beantragt die gegenwärtige Vorlage somit bei den T. N. 128, 129, 130 und 131 für bedruckte 2c. Gewebe Zollerhöhungen von 60 auf 70 fl., von 70 auf 80 fl., von 80 auf 90 fl. und von 100 auf 120 fl.

Diese Ziffern dürften nicht nur mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit eines höheren Schutzes für das Bedrucken, sondern auch in Consequenz der Garnzollerhöhungen erforderlich sein.

Eine zweite wichtige Änderung des Baumwollwarentarifes erfolgt dadurch, dass die bei der Revision des Jahres 1882 nur in der T. N. 128 b und c erreichbar gewesene Unterscheidung im Zolle zwischen gebleichten und gefärbten Geweben nun auch in den T. N. 129 und 130 durch Einschaltung einer neuen Zollstaffel für die gefärbten Gewebe consequent durchgeführt wird. Der Schutz für das Färben ist hiernach in allen drei Positionen fast gleich hoch, und zwar derart bemessen, dass die Zollerhöhung zugleich ausreicht, das Äquivalent für die Garnzollerhöhungen zu bieten.

Für die türkischroth gefärbten Gewebe, welche bisher den bedruckten zugewiesen waren, erscheint dermalen eine Ausnahmsstellung wohl nicht mehr begründet oder nothwendig, zumal der Begriff der alten Türkischrothfärberei im Laufe der Zeit bei der modernen Entwicklung der Färbetechnik aufgehört hat, ein so feststehender zu sein. Die Einfuhr darin ist unbedeutend.

Weitere Modificationen dieser Tarifabtheilung bestehen wesentlich in dem Ausgleiche der Garnzollerhöhungen.

Bei den rohen Geweben der T. N. 128, in welchen die Einfuhr nicht erheblich ist, und bei deren Herstellung Zwirne nicht zur Verwendung kommen, erschien eine Aufbesserung um den Betrag der Zollsteigerung für einfaches Garn Nr. $^{36}/_{42}$, das ist um 2 fl., genügend. Der neue Zoll von 34 fl. beträgt bei einem Handelswerte von 150 fl. — 22½ Procent, während das dazu nöthige Garn der Nummern zwischen 30 und 50 (Wert für 42er Pincops 112 fl. 50 kr., Zoll 14 fl.) mit etwa 13 Procent geschützt ist.

Bei den übrigen Positionen für rohe und gebleichte Ware (T. N. 128 b, 129 a und b, 130 a und b) wurde der Zoll um je 5 fl. aufgebessert, weil auch die Möglichkeit der Verwendung von gezwirntem Garn der Feinheits-Nr. 30 bis 50 in Frage kam, bei welchem die Zollerhöhung 4 fl. beträgt.

Für die Modification der Zölle der T. N. 131 war nebst der Berücksichtigung des Zwirnzolles die früher oft wiederholte Klage der Handelskammer Wien über die Stagnation der Feinweberei im Kammerbezirke und die Anträge anderer Kammern (Prag 2c.) maßgebend.

Die gestickten Baumwollwaren und Spitzen (T. N. 133) gehen in steigenden Mengen, die bei dem hohen Werte dieser Waren von Bedeutung sind, aus dem Auslande ein. Die Entwicklung der Stickerei in Österreich, welche bisher fast nur im Lohne des Auslandes (Schweiz) arbeitet, und deshalb nicht nur keinen Unternehmergewinn im Inlande läßt, sondern bei welcher die Arbeiter auch ganz von dem Willen des ausländischen Arbeitsgebers abhängen und die Beschäftigung zuerst verlieren, sobald die Conjunctur des von St. Gallen aus geleiteten Exportgeschäftes nach Amerika, Australien 2c. eine derartige ist, dass die circa 15.000 bis 20.000 Stickmaschinen der Schweiz ihr genügen, bedarf zunächst einer festeren Basis in der Beherrschung des eigenen Marktes, um allmählich selbständig werden zu können. Die Zahl der in Österreich aufgestellten großen Stickmaschinen, welche im Jahre 1882 auf circa 2500 Stück (wovon etwa 2000 in Vorarlberg) geschätzt wurde, hat seit October 1882 bis Ende 1885 um 1285 Stück zugenommen; die weitere Einbürgerung der Plattstickerei, welche zumeist als Hausindustrie betrieben wird, wäre für viele Gegenden, welche anderer lohnenderer Erwerbszweige entbehren und eine hiezu geeignete Bevölkerung besitzen, eine große Wohlthat.

Bei einem Zolle für das zu bestickende Gewebe der T. N. 131 a von 80 fl. und der Erhöhung des Zolles für Stickereien (T. N. 133) von 200 fl. auf 300 fl. resultirt der Schutz der Stickerei mit künftig 220 fl. per 100 *kg* gegen bisher 130 fl.

Die von der Handelskammer in Prag im Interesse zahlreicher Bevölkerungsschichten lebhaft befürwortete Steigerung der Production an Posamentier-, Band- und Wirkwaren soll durch die Zollerhöhung von 80 fl. auf 90 fl. bei T. N. 134 angestrebt werden.

Die Worte „Steifnetze" und „Gitter" in T. N. 135 werden zur Streichung beantragt, und wird die Aufstellung eines Zollsatzes von 55 fl. für bobbinetartige Steifnetze mittelst einer Anmerkung zu T. N. 132 vorgeschlagen. Es sind nämlich die auf Petinetmaschinen erzeugten derlei Futterstoffe wertvoller (52 bis 66 kr. per Meter), als die dem gleichen Zwecke dienenden Steifschleier aus appretirtem, meist schwarzem Organtin (35½ kr. per Meter), welche dem Zolle von jetzt 50 fl., künftig 55 fl. nach T. N. 128 c unterliegen. Da es aber doch nicht anginge, die ersteren dem Zolle der Nr. 132 zu unterwerfen, so wird die erwähnte Anmerkung zu T. N. 132 mit dem gleichen Zolle wie ad 128 c beantragt.

Den Anträgen der Wiener Handelskammer zu dieser Tarifclasse konnte eine ausschlaggebende Bedeutung deshalb nicht zuerkannt werden, weil die Argumentation, mit welcher die Unzweckmäßigkeit einer Zollerhöhung für einfache Garne zwischen Nr. 29 und 50 bewiesen werden will, sich auf die hier ganz und gar nebensächlichen Ziffern der Einfuhr aus Deutschland beruft, dagegen jene aus England nicht anführt, weil ferner aus Referentenäußerungen selbst Widersprüche in der Beurtheilung der thatsächlichen Lage der Spinnerei (durch die gleichzeitige Behauptung, der Schwerpunkt der österreichischen Spinnerei liege heute bereits in den Nrn. 36/42 und daneben die Angabe, dass die österreichischen Spinner sich „seit einem Jahre auch" auf das Spinnen von 36/42 geworfen haben) und die eingestandene Unkenntnis der 1882 und später oft geäußerten Wünsche derselben zu entnehmen ist, und auch die der Regierung zugekommenen Anträge der Kammer hinsichtlich der Baumwollwaren, abgesehen davon, dass sie auf der Ablehnung der Zollerhöhung für 36/42 Garne fußen, zum Theile in sich widerspruchsvoll erscheinen.

Classe XXIII. Flachs, Hanf, Jute 2c., Garne und Waren daraus.

Zu T. N. 137:

	Geltender Zoll	Beantragter Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880
	Gulden		Einfuhr in Metercentner					
Flachs- und Hanfgarne:								
a) einfach, roh	1.50	1.50	—	14.730	15.264	13.084	15.184	13.806
b) einfach, gebleicht, gefärbt . . .	5.—	5.—	—	613	747	706	600	691
c) gezwirnt	12.—	18.—	203	250	267	597	773	833
d) Leinenzwirn für Detailverkauf .	30.—	35.—	407	400	424	nicht nachweisbar		
Hanfgarne, roh, gezwirnt, auf Erlaubnisscheine	6.—	18.—	10	—	5	besteht erst seit 1. Juni 1882		

Während bezüglich der Tarifnummern a und b (einfaches Leinen- und Hanfgarn) wegen der vielfach überwiegenden Ausfuhr (1884: ad a 85.176 *q*) von der Regierung ein Antrag nicht gestellt wird, wird ad c (gezwirntes Leinen- und Hanfgarn) die Herstellung der Parität mit Deutschland im Sinne der Forderung mehrerer Handelskammern vorgeschlagen. Die Erhöhung kann erst nach Ablauf des Handelsvertrages mit Italien ins Leben treten.

Die T. N. 137 d) wird in zwei Positionen zerlegt, in deren erste die einfachen, für den Detailverkauf adjustirten Garne (gleichviel ob roh, gefärbt oder gebleicht), also auch die Schuhgarne fallen, und den Zoll

von 18 fl. erhalten sollen, gleich den Seilerwaren, zu welchen sie heute im Warenverzeichnisse gewiesen erscheinen, während die zweite Position die für den Detailverkauf adjustirten Zwirne (ebenfalls gleichviel ob roh, gebleicht oder gefärbt) umfaßt und mit 35 fl. belegt werden soll. Diese Eintheilung sowohl, als die Zollsätze correspondiren mit dem deutschen Tarife.

Die Anmerkung nach T. N. 137, welche eine Zollbegünstigung für Hanfzwirn zur Schlauchfabrication enthielt, wird zur Streichung beantragt, da von derselben praktisch fast gar kein Gebrauch gemacht wurde, und die Handelskammer Troppau 1882 in ihrem Bestande doch eine Gefahr der möglichen Umgehung des Zolles der T. N. 137 c) erblickte, und erklärte, dass im Inlande derlei Garn hinlänglich hergestellt werde.

Zu T. N. 139:

	Geltender Zoll	Beantragter Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Gulden		Einfuhr in Metercentner						
Graue Packleinwand u. s. w. .	2.—	6.—	335	334	371	695	767	1.482	2.088
Säcke daraus	vertragsmäßig gebunden		47	96	129				

Die bei der T. N. 139 beantragte Zollerhöhung, welche übrigens bis zum Ablaufe des italienischen Vertrages (Ende 1887) nicht in Kraft treten kann, ist keineswegs durch ein directes Schutzzollbedürfnis, sondern dadurch motivirt, dass der Zoll dieser Tarifnummer logischerweise der gleiche sein muss, wie jener der T. N. 148 (Sack- und Packstoffe aus Jute 2c.), um eine Eludirung des letzteren durch falsche Declaration auszuschließen.

Die Motivirung der Abänderung der Anmerkung nach Nr. 139 und die bezüglichen Einfuhrziffern folgen bei Besprechung der Anmerkung nach T. N. 148.

Zu T. N. 142 und 143.

	Geltender Zoll	Beantragter Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880
	Gulden		Einfuhr in Metercentner					
Leinenwaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden	40.—	roh . . . 40.— gebleicht 2c. 80.—	196	242	248	177	145	121
Leinenwaren über 20 Kettenfäden	80.—	80.—	83	94	78	71	78	75

In der deutschen Zolltarifnovelle wurde der Zoll für Leinendamast, welcher bisher 60 M. betrug, auf 150 M. erhöht. Unsere Ein- und Ausfuhr in Leinendamast ist in der österreichischen Statistik nicht gesondert nachgewiesen. Nach der deutschen Statistik betrug die Einfuhr von Damast, verarbeitetem Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus Leinen österreichischer Provenienz für den Consum in Deutschland selbst (ohne Transit) 57 *q*, die Ausfuhr deutschen Damastes 2c. nach Österreich 303 *q*.

In feinster Ware drückt ausländisches Fabrikat immer mehr auf unseren Markt, und es erscheint deshalb wohl berechtigt, dem österreichischen Erzeugnisse den eigenen Markt besser zu sichern. Bei Damast ist überhaupt die Beurtheilung der Fadenzahl oft sehr schwierig. Es war deshalb in der Novelle vom 8. März 1885 beantragt, in der T. N. 143 (80 fl. Zoll) das Wort „Leinendamast" aufzunehmen, wodurch auch diejenigen Damaste, welche nicht mehr als 20 Kettenfäden auf 5 *mm* enthalten, aus der T. N. 142 (40 fl. Zoll) in die höhere Tarifnummer übertragen worden wären.

Die Regierung wurde jedoch seither von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht (Handelskammern Wien, Troppau, Olmütz, niederösterreichischer Gewerbeverein 2c.), dass die von allen diesen Corporationen gebilligte Absicht eines besseren Schutzes gegen die gemusterten Tisch- und Handtücherzeuge, durch diesen Antrag nicht sicher erreicht werde, indem die Begriffe „Damast" und „gemusterte Waren" überhaupt nicht scharf zu trennen seien und die Zählung der Fäden bei gemusterter Ware an und für sich sehr schwierig sei.

Diesen Einwürfen wird durch die nun vorgeschlagene Fassung der T. N. 142, neben welcher dann die T. N. 143 unverändert fortbestehen kann, praktisch Rechnung getragen.

Es wird hinfort bei allen gebleichten, gefärbten, mehrfärbig gewebten oder bedruckten gemusterten Leinenwaren die genaue Fadenzählung durch das Zollamt nicht mehr nothwendig sein, weil diese Waren, auch wenn sie unter 20 Kettenfäden auf 5 *mm* haben, nach Nr. 142 b demselben Zolle (80 fl.) unterworfen sein werden, wie die Leinenwaaren mit mehr als 20 Kettenfäden (T. N. 143).

Die Fadenzählung bleibt zollämtlich nur mehr nöthig bei den ungemusterten Geweben und bei den rohen gemusterten. Letztere konnten aber unmöglich, wie es der Antrag der Handelskammer Wien 2c.

mit sich gebracht hätte, ohne Beibehaltung einer Feinheitsgrenze in Bausch und Bogen mit 80 fl. Zoll belegt werden, da dann nach unseren zollämtlichen Normen (Warenverzeichnis Seite 352) auch viele geköperte oder sonst einfach dessinirte ganz ordinäre Gewebe wie Sackzwilche, Drille ꝛc. hiermit getroffen worden wären.

Die Gewebe mit bunten Borden fallen auch nach dem neuen Regierungsvorschlage unter den 80 fl.-Zoll, soferne sie eben gemustert gewebt sind.

Zu T. N. 146:

	Geltender Zoll	Beantragter Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
			Einfuhr in Metercentner						
Spitzen, Kanten, gestickte Leinenwaren	200 fl.	300 fl.	19	29	48	20	15	4	14
			17	17	16	13	15	17	9

Der Zoll wird auf die gleiche Höhe gebracht wie ad T. N. 133 (baumwollene Spitzen und Stickereien), das ist bei einem Werte der Spitzen von 4000 fl. circa 7—8 Procent, bei jenen der Stickereien (3300 fl.) circa 11 Procent.

Zu den Anmerkungen zu T. N. 139 und 148:

	1885	1884	1883	Juni bis December 1882	
Gebrauchte signirte Säcke:	Einfuhr in Metercentner				
aus Packleinwand	29.379	32.612	45.606	—	früher
aus Jute	82.467	64.541	62.124	38.975	nicht nachgewiesen
zusammen	111.846	97.153	107.730		

Schon bei der Zolltarifrevision des Jahres 1882 war es das Bestreben der k. k. Regierung gewesen, mit der erst in einem späteren Stadium der Verhandlung mit Ungarn vereinbarten Einführung des Zolles von 6 fl. gleichzeitig auch die zur praktischen Sicherung desselben nothwendige Beschränkung der zollfreien Einfuhr gebrauchter signirter Säcke, auf derlei Säcke inländische oder durch Verzollung nationalisirte Säcke wieder herzustellen. Während dies damals nicht erreichbar war, gelang es diesmal, gestützt auf die obigen Einfuhrziffern, dann auf die der Regierung vom Vereine der niederösterreichischen Jute-Industriellen gelieferten Daten über den Rückgang der Sackpreise (seit 1882 um 20—25 Procent) bei dem Bestande analoger Interessen in der anderen Reichshälfte, das Einvernehmen dahin zu erzielen, dass in Zukunft nur jene gebrauchten signirten Säcke zollfrei einzulassen seien, deren „Wiedereintritt", das heißt deren vorausgegangener Austritt aus dem freien Verkehre des Zollgebietes nachgewiesen sein wird.

Die Durchführung dieser, den Anträgen mehrerer bedeutender Kammern (Wien, Reichenberg, Olmütz, Troppau) und des niederösterreichischen Gewerbevereines entsprechenden Gesetzes-Modification, ohne vermeidbare Belästigung des Exporthandels, wird einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung im administrativen Wege geschehen.

Zu T. N. 151:

	Geltender Zoll	Beantragter Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
			Einfuhr in Metercentner						
a) Seile, Taue, Stricke,	3 fl.	5 fl.	459	370	382	nicht nachweisbar (unter „alle anderen" begriffen)			
auch gebleicht, getheert	(vertragsmäßig 1 fl. 50 kr.)		4362	4447	4074	3147	2393	2187	1868
b) alle anderen Seilerwaren	12 fl.	18 fl.	2921	1999	1890	3954	4775	4724	5243

Die ad a beantragte Zollerhöhung ist jener gleich, welche auch in Deutschland eingetreten ist. Sie kann bei uns zunächst nur bei der Einfuhr aus Nichtvertragsstaaten, z. B. Russland, welches ebenfalls Seilerwaren zu uns importirt, praktische Anwendung finden. Unsere Seilerei ist bekanntlich der deutschen nicht gewachsen und strebte schon 1882 für Seile ꝛc. einen Zollsatz von 20 fl. an, welcher Antrag von der Handelskammer in Reichenberg der Regierung zur wohlwollenden Prüfung empfohlen wurde. Die Gleichstellung mit Deutschland, sobald der italienische Vertrag abläuft, wird somit gerechtfertigt erscheinen und entspricht auch den dermaligen Anträgen der Handelskammern in Reichenberg, Innsbruck und Olmütz.

Die gleichen Kammern haben sich auch für eine Erhöhung des Zolles der „anderen Seilerwaren" von 12 fl. auf 18 fl. ausgesprochen; diese Erhöhung ist auch zolltechnisch sehr empfehlenswert, um die

schwierige Unterscheidung zwischen Zwirn (Nr. 137 c) und Bindfaden dadurch in Wegfall zu bringen, dass für beide der gleiche Zoll aufgestellt wird.

Die Anmerkung, welche zur Aufnahme nach T. N. 151 a beantragt wird, hat ihr Analogon in der deutschen Zollnovelle und entspringt der Berücksichtigung des in der jüngsten Zeit auch bei uns zutage getretenen gleichen Bedürfnisses, das Rohmaterial für die Herstellung von Decken, Matten u. d. gl. aus Cocosgarn vom Zolle frei zu lassen. Infolge des Mangels einer solchen Anmerkung unterliegen dermalen die Cocosfaserstränge, von welchen hier die Rede ist, dem Vertragszolle von 1 fl. 50 kr. der T. N. 151 a, während die Decken daraus zum Vertragssatze der T. N. 181 von 1 fl. eingehen, ein Missverhältnis, das nothwendig sanirt werden muss.

Tarifclasse XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollenwaren.

Einfuhrstatistik.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Metercentner						
Wollengarne, zusammen . .	47.353	49.548	42.343	42.924	38.763	36.764	38.497
Darunter:							
Weftgarn, roh zu 1 fl. 50 kr.	13.331	12.773	12.875	10.384	9.827	9.424	11.630
Andere Garne, roh zu 8 fl. .	20.067	21.309	18.255	20.880	19.816	16.941	16.614
Wollengarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt . . .	12.242	14.398	10.414	10.465	7.821	9.164	9.199
Wollengarne, drei- und mehrdrähtig	1.713	1.068	799	1.195	1.299	1.235	1.054

Die Tarifirung der Wollgarne, wie sie der geltende Tarif enthält, ist im wesentlichen keine andere, als wie sie sich unter dem Regime der Zollverträge, die die Signatur der Periode vor 1878 waren, herausgebildet hatte.

Der autonome Tarif von 1878 brachte für diese Warengruppe nur darin eine Modification, dass Streichgarne aus der Ausnahmsposition für Hartgarne herausgelöst und dem Zoll für die nicht besonders benannten Wollengarne mit 8 fl. zugewiesen wurden. Dieser status quo wurde auch durch die Tarifrevision im Jahre 1882 nicht alterirt, und man kann sagen, dass die letztgedachte Reform der Schaffung einer neuen Grundlage für den Wollgarntarif geflissentlich aus dem Wege ging.

Die Regierung musste sich damals versagen, den berechtigten und auch aus dem Schoße des Abgeordnetenhauses dringlich befürworteten Wünschen der österreichischen Wollgarnspinnerei entgegenzukommen, weil Rücksichten anderer Art es zu jenem Zeitpunkte unmöglich machten, gleichzeitig eine Erhöhung der für den Consum der feineren Garne hauptsächlich in Betracht kommenden Position der leichten Wollenwaren zur Durchführung zu bringen. Die Reform des Wollgarntarifes musste bis dahin verschoben werden, wo dieses Hindernis in Wegfall gelange. Dieser Zeitpunkt ist heute gekommen und die Regierung erachtet es jetzt für ihre Pflicht, Vorschläge zu machen, durch deren Annahme unserer Wollspinnerei einigermaßen der Schutz zutheil werden wird, dessen sie bisher entrathen hat und dessen endliche Gewährung nicht anders als ein Gebot der Gerechtigkeit aufzufassen ist.

Der derzeit noch geltende einheitliche Zollsatz von 8 fl. für die ausschlaggebenden rohen Wollengarne beträgt bei Zugrundelegung des von der Permanenzcommission für das Jahr 1884 festgestellten Durchschnittswertes von 349 fl. etwas über 2 Procent ad valorem; in der Branche der Baumwollspinnerei findet der gleiche Zollsatz auf rohe Baumwollgarne über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch Anwendung, welche nach derselben Quelle einen Wert von 119 fl. 50 kr. haben, daher hier der Zoll 7 Procent vom Werte ausmacht. Bei Baumwollgarnen ist der Schutz der Spinnerei überhaupt ein höherer und nach der Feinheit des Gespinnstes abgestuft.

Wenn dieses Princip für Baumwolle und überhaupt für die Erstellung von Zolltarifen, die das erziehende und schützende Moment in den Vordergrund stellen, richtig ist — und darüber kann ein Zweifel nicht sein — so gilt dasselbe für Wolle, bei welcher der Arbeitswert des Spinnens, der geschützt werden soll, in der Regel — namentlich bei Kammgarn — noch ein erheblich höherer ist.

Auch die Erwägung, dass die Wollspinnerei vielfach das Product einer wichtigen inländischen Urproduction — der Schafzucht — verarbeitet, muss es als gerechtfertigt erscheinen lassen, ihre Entwicklung im Inlande zu fördern.

Der Gesichtspunkt, von dem der neue Tarifirungsvorschlag ausgeht, ist also, dass die inländische Spinnerei für die Garne, die sie herzustellen vermag, einigermaßen wirksamer als bisher geschützt werden

soll und dass dieser Schutz in rationeller Weise dem Werte der aufgewendeten Arbeit entsprechend abgestuft werde. Die Regierung hat sich dabei die Bedenken nicht verhehlt, welche gegen jeden Garnzoll als Belastung des Halbfabrikates der Weberei eingewendet werden können. Man muss aber Spinnerei und Weberei als zwei nebeneinander gleichberechtigte große Industrien auffassen, die gegenseitig auf sich angewiesen sind und an deren paralleler Entwicklung Staat und Volkswirtschaft gleiches Interesse haben.

Die Wollspinnerei ist ebenfalls ein hochwichtiger Zweig der heimischen Erwerbsthätigkeit und in ihr sind große Capitalien investirt und findet ein zahlreicher Arbeiterstand Beschäftigung. Im Rahmen des geltenden Systemes des Schutzes der nationalen Arbeit kann ihr die Berechtigung des Anspruches auf gleiche Fürsorge durch die Zollpolitik nicht versagt werden. Der Schutz, der nach dieser Vorlage der Wollspinnerei gewährt werden soll, ist ein bescheidener und bleibt noch immer erheblich hinter dem Ausmaße zurück, das für die anderen Branchen der Industrie nach unserem jetzigen Zolltarife im Durchschnitte angenommen werden kann. Der nach der Vorlage sich ergebende höchste Zollsatz von 20 fl. (für gezwirnte gefärbte Garne über Nr. 45) bedeutet, wenn man den entsprechenden Garnpreis mit, gering genommen, 450 fl. veranschlagt, etwas über 4 Procent vom Werte. Unter diesen Umständen und bei der inländischen Concurrenz einerseits, bei dem Drucke des Überschusses der mächtigen belgischen, französischen und deutschen Production anderseits, die, um den eigenen Markt nicht zu verderben, ihre Lager ins Ausland abstößt und welcher durch die vorgeschlagenen Zölle nicht beseitigt, sondern nur einigermaßen regulirt werden wird, ist eine irgend erhebliche Rückwirkung auf die Concurrenzfähigkeit der Gewebe aus dieser Maßregel nicht zu befürchten.

Zu Nr. 154 a. Für die in dieser Nummer tarifirten groben Garne aus Rindviehhaaren u. d. gl. galt bislang keine besondere Bestimmung. Sie zahlten gleich den feinsten Kammgarnen roh 8 fl., gefärbt 12 fl. per Metercentner. Diese Anomalie konnte nicht aufrecht erhalten werden, wenn man daran geht, den Wollgarntarif rationeller zu specialisiren. Es wurde daher für diese billigen Garne, die nicht als Wollgarne im engeren Sinne des Wortes aufzufassen sind, immerhin aber für die Verwendung in gewissen Artikeln der Teppichbranche u. d. gl. eine Bedeutung haben, eine specielle Position mit 4 fl. Zoll festgestellt, der sie auch doublirt und gefärbt angehören sollen, was bei derlei Gespinnsten nicht besondere Aufwendungen bedingt.

In der Regierungsvorlage vom März v. J. war die Grenze für diese Garne mit Nr. 10 gezogen. Die neuerlich gepflogenen Erhebungen haben es eben gerathen erscheinen lassen, die Post mit Nr. 5 abzuschließen, und zwar deshalb, weil damit dem thatsächlichen Bedürfnisse genügt wird und bei Fixirung einer höheren Grenze nur die Gefahr gegeben erscheint, dass Kunstwollgarne, grobe Streichgarne u. d. gl., die zu den nicht besonders benannten Wollgarnen zählen, illegalerweise nach dieser billigeren Specialposition declarirt würden.

Zu Nr. 154 b. In dieser erscheinen jene Garne zusammengefasst, welche im Inlande in aller Regel nicht gesponnen werden und aus anderweitigen, mit der Zollpolitik nicht zusammenhängenden Gründen, auf welche sofort eingegangen wird, auch keine Aussicht haben, je zu einer größeren Fabrication bei uns zu gelangen. Dieses thatsächliche Verhältnis bietet die Begründung für den niedrigen Zollsatz von 1 fl. 50 kr., der erheblich weniger als 1 Procent vom Werte beträgt und nur als Controlgebür aufzufassen ist.

Weftgarn ist das aus echt englischen Originalwollen gesponnene Hartgarn für Orleans, Lüster, Lastings u. d. gl., das eine Specialität Englands bildet und auch in Zukunft bilden wird, weil unseren und überhaupt den continentalen Spinnern die specifischen Weftwollen fast nicht zugänglich sind. Mohair-, Genappes- und Alpakkagarne wiederum haben keine Aussicht, von uns selbst gesponnen zu werden, weil, so wichtig die Garne auch zur Erzeugung gewisser Artikel sind, doch im ganzen der Consum im Lande ein zu geringer ist, um eine eigene Spinnerei damit zu alimentiren. Unter diesen Umständen hätte eine höhere Versteuerung dieser Garne keinen volkswirtschaftlichen, sondern nur einen fiscalischen Zweck, der nicht beabsichtigt wird. Es erscheint somit gerechtfertigt, den Begünstigungszoll von 1 fl. 50 kr. für Weft auch weiter aufrechtzuerhalten und demselben im Gesetze ausdrücklich auch die Mohair-, Genappes- und Alpakkagarne zuzuweisen, welche derzeit lediglich im administrativen Wege durch das amtliche alphabetische Warenverzeichnis vom Jahre 1882 dem Weftgarne in der Zollbehandlung gleichgestellt waren.

Bei neuerlicher Feststellung dieser Tarifposition musste übrigens Sorge getragen werden, dass unter dem Titel der Weftgarne nicht auch andere Wollengarne zu dem ausnahmsweise begünstigten Zollsatze eingehen, für welche die Voraussetzung, die bei Weftgarn eine extraordinäre Tarifirung rechtfertigt, keinesfalls zutreffen würde.

Diese mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß sehr schwierige Unterscheidung des Weftgarnes seitens der Zollorgane begründete Erwägung hat schon im Tarife vom Jahre 1882 dahin geführt, dass die Einfuhr der Garne zum Zollsatze von 1 fl. 50 kr. nur über besonders ermächtigte Zollämter gestattet wurde.

Anschließend hieran wurde durch das Warenverzeichnis angeordnet, dass von jeder zum Zolle von 1 fl. 50 kr. seitens der anderen befugten Ämter abgefertigten Sendung Muster zur nachträglichen Überprüfung an das Hauptzollamt Wien vorzulegen seien. Infolge dieser Controlmaßregel war es möglich, Einblick in die Qualität zu gewinnen, welche von den Parteien zur Abfertigung als Weftgarne beansprucht werden. Dabei ist constatirt worden, dass dies wiederholt auch für Garne aus Colonialwollen oder Melangen, in denen selbst ungarische und walachische Wollen enthalten waren, geschehen ist.

In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelte es sich dabei um gröbere Garnnummern (Harrasgarne, Teppichgarne, Presstüchergarne, Strumpfgarne u. d. gl.), welche aus englischen Originalwollen überhaupt nicht bezogen, sondern mit Materialien hergestellt werden, welche unsere Spinnereien ebenfalls zu denselben Garnen verarbeiten, für welche daher ein legitimes Schutzinteresse seitens der Spinnerei geltend zu machen ist. Als verlässliches Merkmal zur Ausscheidung dieser nicht als Weftgarne im Sinne des Tarifes anzusehenden Gespinnste empfahl sich daher die Festsetzung einer Nummerngrenze derart, dass der Begünstigungszoll auch praktisch nur für die als englische Wefts zu qualificirenden feineren Garne zur Anwendung komme, für welche er aufgestellt ist.

Nachdem Nr. 35 metrisch als die niedrigste stark verarbeitete Nummer für die Orleansweberei anzunehmen ist, wird diese Feinheitsgrenze zweckmäßig mit Nr. 30 zu ziehen sein. Obgleich es nun auf den ersten Blick befremden möchte, dass sonach hochfeine Originalwefts einem niedrigeren Zollsatze zufallen werden, als grobe und minderwertige Garne, welche unter nicht besonders benannte Garne rangiren, so ist dies doch der richtige Ausdruck der Situation, die eben darin besteht, dass, wie bereits bemerkt, die ersteren nicht im Inlande erzeugt werden und daher nicht zu schützen sind, während dies bei den letzteren allerdings zutrifft.

Anlangend die Stylisirung der in Frage stehenden Tarifnummer, so wurde in Übereinstimmung mit den Intentionen eines bei den vorjährigen Berathungen des Zollausschusses diesfalls gefassten Beschlusses von der auf Provenienznachweise hindeutenden Bezeichnung der Novelle als „englisches" Weftgarn abgesehen und die sachlich charakterisirende Terminologie als „hartes Kammgarn aus Glanzwolle (Weftgarn)" gewählt.

Ein meritorischer Unterschied der gegenwärtigen Vorlage im Gegenhalte zur Novelle besteht darin, dass für Mohair-, Alpakka- und Genappesgarne die Feinheitsgrenze für den ermäßigten Zollsatz aufgegeben ist. Während nach dem Entwurfe vom vorigen Jahre der 1 fl. 50 kr. betragende Zoll bei diesen Garnen ebenso wie bei Weft auf die feineren Nummern über 30 metrisch beschränkt sein sollte, wird diese Beschränkung für Mohair, Alpakka und Genappes jetzt beseitigt. Diese drei Garnsorten sind — wenngleich auch bei ihnen die Erkennung große Aufmerksamkeit voraussetzt — immerhin vergleichsweise leichter zu unterscheiden als Weftgarn, so dass bei ihnen die Controlmaßregel der Nummergrenze entrathen werden kann. Nachdem nun thatsächlich gröbere Genappes für die Fabrication von Posamenten u. d. gl. bezogen werden, so schien es, um diese von der Zollbegünstigung nicht auszuschließen, zulässig, für diese Gruppe von einer Feinheitsgrenze ganz abzusehen.

Die nach dieser Tarifpost zu begünstigenden Garne verbleiben in derselben, auch wenn sie doublirt sind. Maßgebend hiefür ist, dass dieselben sehr häufig zweifach vorkommen und dass das Beneficium, das der Weberei mit der Post zugewendet werden soll, sonst erheblich eingeschränkt würde, ohne dass daraus ein Vortheil für die eigene Zwirnerei entstehen möchte. Letztere entwickelt sich doch in der Regel im Anschlusse an die Spinnerei und würde schwerlich auf Basis der Verarbeitung englischer Singlegarne prosperiren.

Zu Nr. 154 c, d, e und f. Unter diesen Posten erscheinen die übrigen Wollengarne, soweit nicht die besonderen unter a und b motivirten Rücksichten eine Specialbehandlung gewisser Sorten begründeten, tarifirt. Bisher gelten für diese Gruppe nur zwei Zollsätze, und zwar 8 fl. für rohe einfache oder doublirte und 12 fl. für gefärbte oder mehrdrähtige Garne. Der neue Tarifvorschlag baut sich auf folgenden zwei Grundlagen auf: einmal wird für Garne über Nr. 45 metrisch gegenüber den gröberen Gespinnsten, dann, für gezwirnte Garne gegenüber den einfachen consequent eine Abstufung im Zollsatze gemacht; veredelte Garne bedingen ausnahmslos höhere Zollsätze als das rohe Gespinnst. Nachdem an früherer Stelle die allgemeinen Erwägungen Platz gefunden haben, welche eine Aufbesserung der Wollgarnzölle rechtfertigen, ist hier nur noch folgendes zu erwähnen.

Die Festsetzung der Zollstaffel für feinere Garne empfiehlt sich mit Nr. 45 metrisch, weil diese Nummer als eine normale Grenze anzusehen ist, von wo aufwärts die Feinspinnerei mit den durch die Verwendung besseren Rohmateriales und die Einstellung sorgfältigerer und complicirterer Spinnereieinrichtungen bedingten höheren Werten beginnt. Insbesondere ist es das in den letzten Jahren in Österreich mehr eingeführte Spinnen von Ketten (Nr. 48, 52 u. s. w.), welches, da es die höchsten Anforderungen an Kraft

und Egalität des Fadens stellt, was in den proportional steigenden Arbeitswerten zum Ausdrucke kommt, einen höheren Schutz für sich in Anspruch nehmen darf. Nach der Nummergrenze 45 werden in die niedrigere Position, für welche der bisherige Zollsatz von 8 fl. als Grundzoll festgehalten ist, hauptsächlich Streichgarne und Shoddygarne, Hartgarne (soweit sie nicht als Weft, Mohairs 2c. eine Specialbegünstigung genießen), dann geringe und mittlere Sorten weicher Kammgarne fallen; unter die neue Zollstaffel von 12 fl. — also um 4 fl. mehr, als der jetzige Zoll beträgt — rangiren weiche Kammgarne in feinen und hochfeinen Qualitäten. Eine weitere Zerlegung in mehrere Staffeln scheint der Regierung — so sehr dieselbe auch theoretisch und in den Wertverhältnissen begründet sein möchte — vorerst nicht erforderlich und würde auch in zolltechnischer Hinsicht die Sache compliciren.

Das Doubliren der Garne ist in unseren bisherigen Zolltarifen ziemlich systemlos behandelt; während bei Leinengarn zweifaches Garn in die höhere Post als gezwirnt rangirt, werden bei Baumwolle und Wolle doublirte Garne den einfachen gleichgestellt. Es ist schon gelegentlich der Motivirung des in dieser Vorlage diesfalls bei den Baumwollgarnen gestellten Antrages an früherer Stelle ausgeführt worden, dass es ein Unrecht ist, wenn das Doubliren, das alle Charakteristika des Zwirnens an sich trägt, und alle Einrichtungen zu diesem voraussetzt, vom Zolltarife einfach ignorirt wird, und es wird auf jene Erläuterungen hier im allgemeinen Bezug genommen. Speciell sei nur noch bemerkt, dass in Wolle bei den hohen Anforderungen an Solidität für courante Doubles, welche sorgfältige Arbeit voraussetzen, der Zwirnlohn mit circa 40 kr. im Durchschnitte per Kilogramm anzunehmen ist, und also erheblich mehr beträgt als bei Baumwolle. Der nach der Vorlage eingestellte Doublirungszuschlag von 4 fl. per 100 *kg* beträgt somit circa 10 Procent vom Zwirnlohn, ein Verhältnis, welches nur billig dem Umstande Rechnung trägt, dass es sich hier um den Schutz des reinen Arbeitswertes handelt, bei dem kein Materialpreis in Rechnung gestellt ist.

Was die Zollsätze für die weiter veredelten (gefärbten, bedruckten) Garne anlangt, so ist daran festzuhalten, dass der Schutz für die Färberei sowohl bei einfachen, als doublirten Garnen derzeit mit 4 fl. per Metercentner bemessen ist, und dass eine Reduction dieses Schutzes zum Nachtheile der Garnfärberei jedenfalls nicht zu empfehlen sei. Dem entsprechend wurde in der Vorlage der Zuschlag für die Veredlung mit 4 fl. zum Zolle auf das rohe Garn eingestellt. Dieser Zuschlag soll in Hinkunft auch für mehrfach gezwirntes Garn gelten, für welches der bisherige Tarif irrationeller Weise einen Unterschied zwischen roh und gefärbt nicht anerkennt, sondern beide dem gleichen Zollsatze von 12 fl. unterwirft, ein Missverhältnis, das einer Prämie auf den Import gefärbter Stick- und Strickwollen gleichkam, die denn auch thatsächlich von Nr. 20 vierfach aufwärts dermalen der inländischen Erzeugung eine höchst abträgliche Schleuderconcurrenz bereiten. Von dem eben erwähnten Grundsatze, die veredelten Garne mit 4 fl. höher zu tarifiren, als die entsprechenden Rohgarne, wären jedoch zwei Ausnahmen zu machen, welche in den Anmerkungen zu Post e und f der Vorlage beantragt sind. Nach der Anmerkung zu e soll für in der Wolle gefärbte melirte einfache Garne ohne Unterschied der Feinnummer der bisherige Satz von 12 fl. nicht erhöht werden.

Maßgebend hiefür ist die Rücksicht auf die Weberei von Modestoffen, welche diese Garne benöthigt und aus dem Auslande bezieht, weil die inländische Spinnerei den von der Mode bedingten großen Ansprüchen an Sortiment im Hinblick auf den relativ doch wieder zu geringen und nicht stabilen inländischen Consum nicht zu genügen vermag. Diese Garne, zu denen auch Beigegarne gehören, sind an dem melirten Aussehen, welches durch die Verspinnung verschiedenfarbigen Materiales (Kammzuges) entsteht, unschwer zu erkennen.

Die oben angekündigte zweite Ausnahme betrifft die bedruckten gezwirnten Kettengarne für Teppichweberei (Anmerkung zu f). Übereinstimmend mit einem bei der vorjährigen Vorberathung der Novelle im Zollausschusse gefassten Beschlusse, soll für diese Garne der Zoll in seiner bisherigen Höhe (12 fl.) belassen werden, weil dieselben im Inlande nicht hergestellt werden nnd mit Rücksicht auf die erforderlichen großen Anlagen, die sich bei dem relativ geringen Bedarfe der österreichischen Teppichfabriken nicht rentiren könnten, wohl auch nicht sobald hergestellt werden möchten.

Zu Wollenwaren.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentnern						
Fußteppiche (exclusive Holländer)	3.189	3.065	3.933	3.711	3.529	3.387	2.716
Wollene Webewaren, nicht besonders benannte	19.916	22.222	27.553	26.995	26.128	25.450	

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentnern						
Darunter:*)							
schwere über 500 Gramm zu 50 fl.	4.427	7.861	9.745	13.450	13.332	12.313	12.788
leichte unter 500 Gramm zu 80 fl.	10.070	11.500	11.853	13.337	12.618	12.665	11.537
halbwollene tuchartige zu 50 fl.	374	555	624	766	1.045	1.150	1.125
Sammte und sammtartige Gewebe	1.370	1.562	1.224	884	777	584	296
Band-, Posamentier- und Knopfwaren	569	775	653	636	450	480	397
Wirkwaren	428	499	234	283	290	384	288
Bedruckte Webewaren	262	351	190	82	70	85	37
Undichte Waren	179	43	35	20	20	22	44
Shawls und shawlartige Gewebe	2	3	2	1	1	3	6
Spitzen	291	29	12	11	9	14	13
Gestickte Waren	15	7	5				
Waren in Verbindung mit Metallfäden	44	25	15	56	42	23	21
Grobe Filze aus Thierhaaren	142	225	136	156	291	271	187
Andere Filze und Filzwaren, unbedruckt	216	564	507	603	856	984	1.565

Zu Nr. 156 b. Fußteppiche, andere, auch bedruckt, bisher 40 fl., beantragt 50 fl.

Nachdem die Läufer und Fußteppiche aus Jute, dann aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren (sogenannte Holländer Teppiche) separat tarifirt sind, so handelt es sich in dieser Post nur um bessere Sorten dem Comfort dienender Wollteppiche, die, abgesehen von echter orientalischer Ware, insbesondere in feinen Tapestrys und Velvets von Halifax und neuestens in steigendem Verhältnisse auch vom Rhein her zu uns importirt werden. Der Zoll für diese Teppiche ist durch den Tarif vom 25. Mai 1882 von 30 auf 40 fl. erhöht worden, ohne dass dies ein Sinken des Importes zur Folge gehabt hätte, der sich mit im ganzen steigender Tendenz auf der Höhe von über 3000 *q* im Durchschnitte erhält und im Jahre 1883 — also dem ersten nach Activirung der Zollerhöhung — sogar nahezu 4000 *q* erreichte. Dies in Verbindung mit dem Umstande, dass unsere Fabrication zur Zeit theilweise noch auf die Verarbeitung fremden Halbfabrikates (Ketten aus England und Berlin) angewiesen ist, das sie verzollen muss, lässt die beantragte Erhöhung, durch welche übrigens erst die Parität mit dem deutschen Zollsatze von 100 Mark hergestellt wird, wünschenswert erscheinen.

Zu Nr. 158 c. Wollenwaren, nicht besonders benannte, im Gewichte von 200 Gramm und weniger per Quadratmeter, auch bedruckt, bisher 80 fl., beantragt 110 fl.

Die Erhöhung des Zollsatzes für die hieher fallenden leichten Wollenwaren (Thibet, Merinos, Cachemirs, Beige, Voile, Orleans, Lustre u. s. w.) ist eine wertvolle Errungenschaft für unsere Fabrikation der Damenkleiderstoffe, die namentlich im nördlichen und westlichen Böhmen vertreten ist und unter dem Drucke der französischen und benachbarten deutschen Concurrenz, welche fast ausnahmslos mit mechanischen Stühlen arbeitet, in den letzten Jahren einen schweren Stand hatte. Auch die Wiener Tüchelindustrie ist an einem höheren Schutze ihrer hieher fallenden Erzeugung lebhaft interessirt.

Anlässlich der parlamentarischen Verhandlung des Tarifes von 1882 ist auf dieses Verhältnis von allen Seiten so oft und so eindringlich hingewiesen worden, dass sich die Regierung in diesem Motivenberichte auf die Constatirung beschränken kann, dass sie es pflichtgemäß als ihre Aufgabe angesehen hat, den ersten Augenblick, wo sich Gelegenheit ergab, eine Änderung des 1882er Tarifes in Erwägung zu nehmen, nicht vorübergehen zu lassen, ohne diesem Petite der österreichischen Industrie zur Erfüllung zu

*) In den Jahren 1879, 1880, 1881 und 1882 bis Ende Mai galten als Gewichtsgrenze für die Tarifirung der nicht besonders benannten Wollenwaren: 600 Gramm, 600 bis 450 und unter 450 Gramm; um die Vergleichbarkeit mit der späteren Periode herzustellen, wurden die übrigens nicht bedeutenden Einfuhrmengen der früheren Staffel zu 60 fl. (zwischen 600 und 450 Gramm) verhältnismäßig unter die Positionen von 50 und 80 fl., worunter sie jetzt fallen, aufgetheilt.

verhelfen. Durch die Fixirung des Zollsatzes von 110 fl. für diese Waren wird eine Lücke des 1882er Tarifes corrigirt, welche um so schwerer empfunden wurde, als sie nicht nur direct durch die Förderung des ausländischen Importes der fertigen Ware die eigene Weberei wesentlich beeinträchtigte, sondern auch bislang ein Hindernis für eine rationelle und gerechte Ausgestaltung des Garntarifes bildete.

Die Importziffern an Wollenwaren, nicht besonders benannten, sind zwar im Ganzen in den letzten Jahren zurückgegangen und betrugen im Jahre 1883 22.000, im Jahre 1884 19.000, im Jahre 1885 14.000 *q*, während in den früheren Jahren die Einfuhr zwischen 25.000 und 27.000 *q* sich bewegte. Dieser Rückgang ist aber, wie ein Blick auf die Detailziffern zeigt, nur der Fabrikation der schweren Ware (über 500, beziehungsweise 600 Gramm), die im Jahre 1882 die Erhöhung von 40 auf 50 fl. erfuhr, zu gute gekommen. Während in den Jahren vor der Tarifrevision von 1882 die leichten und die schweren Waren mit ziemlich gleichen Antheilen (von je circa 12.000 *q*) an der Totaleinfuhr participirten, ist die seit drei Jahren im Zolle erhöhte schwere Ware im Jahre 1883 auf 9.000, im Jahre 1884 auf 7.000, im Jahre 1885 gar auf 4.000 *q* gefallen, während sich die leichten Stoffe ziemlich auf der alten Höhe erhielten. Eine ziffermäßige Angabe darüber, wie viel von dieser Menge auf die nunmehr zur Erhöhung gelangenden Gewebe von 200 Gramm und weniger per Quadratmeter entfiel, ist selbstredend nicht vorhanden, weil diese Staffel im Systeme des Zolltarifes bisher nicht existirte; nach Allem, was darüber erhoben wurde, ist aber anzunehmen, dass mehr als die Hälfte der Einfuhr zu 80 fl. auf die in Frage stehenden leichten Artikel zu rechnen ist. Es ist dies, abgesehen von der stärkeren Entwicklung unserer Production für die zwischen 500 und 200 Gramm fallenden Feintuche und Nouveautés auch deshalb naheliegend, weil der nach dem Gewichte erhobene gleiche Zollsatz auf den Meter der leichtesten Ware weniger ausmacht und deren Import convenienter erscheinen liess.

An dieser Stelle muss Erwähnung geschehen, dass die k. k. Regierung in Anbetracht der bei den vorjährigen Verhandlungen des Zollausschusses zum Ausdrucke gelangten Wünsche, sowie der in den Gutachten mehrerer hochansehnlicher Corporationen enthaltenen Darlegungen, es lebhaft gewünscht hätte, dem hohen Hause dermalen zugleich auch eine Erhöhung für die zwei Gruppen der schweren und mittelleichten Ware vorschlagen zu können, die in den Kreis der Vorlage vom März v. J. nicht gezogen waren.

Ungeachtet der eindringlichsten Bemühungen bei den Verhandlungen mit der königl. ungarischen Regierung ist eine Erweiterung der Novelle in der oben gekennzeichneten Richtung jedoch leider nicht ermöglicht worden.

Zu Nr. 159. Sammte, Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaren, bisher 80 fl. beantragt 100 fl.

Alle diese Artikel zeigen ein ziemlich constantes Steigen der Einfuhr, die namentlich für Sammte in den letzten Jahren auf mehr als das Doppelte der früheren Durchschnitte sich gehoben hat und bei den hohen Preisen dieser Artikel jetzt mehr als zwei Millionen Gulden Wert repräsentirt.

Insbesondere ist es die subtile Erzeugung von Möbelplüschen, die sich bei uns nach schweren zum Theile mit der Aufhebung des Appreturverfahrens in Zusammenhang stehenden Kinderkrankheiten in der letzten Zeit in versprechender Weise eingeführt hat und dabei des entsprechenden Schutzes bedarf. Auch für Strumpfwaren ist durch die im Anschlusse an die Theorie Dr. Jäger's neu in Aufschwung gekommene Fabrication wollener gewirkter Leibwäsche eine Erhöhung des Zollschutzes sehr erwünscht. Der Zollsatz von 100 fl. beträgt bei einem Durchschnittswerte von 1050 fl. für Sammte und Wirkwaren, von 1150 fl. für Band-, Posamentier- und Knopfwaren zwischen 9 und 10 Procent.

Zu Nr. 160. Bedruckte Webewaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b, 158 c und 159 genannten), 80 fl. wie bisher.

In T. N. 160 waren bisher die undichten wollenen Webewaren mit dem Zollsatze von 100 fl. tarifirt. Die Einfuhr derselben war nicht bedeutend und erreichte die höchsten Ziffern mit 44 *q* im Jahre 1879 und mit 179 *q* im Jahre 1885. Nachdem für Waren unter 200 Gramm, worunter die undichten Waren ihrer Beschaffenheit nach rangiren, ein neuer Zollsatz von 110 fl. aufgestellt wird, der höher ist als der bisherige Satz für undichte Ware, so empfiehlt es sich, die Specialtarifirung der letzteren, die nur so lange berechtigt war, als für dichte leichte Ware eine niedrigere Zollbehandlung galt, ganz aufzugeben. Undichte Ware wird daher in Zukunft und unter den allgmeinen Satz von 110 fl. der neuen Post 158 c fallen.

In der dadurch frei gewordenen Nr. 160 sind nach dem Regierungsvorschlage die bisher in Nr. 159 aufgeführten bedruckten Waren eingestellt, und zwar ist hiefür der bisherige Zollsatz von 80 fl. beibehalten. Dabei wurde aber Sorge getragen, dass jene Waren, welche nach dem vorliegenden Antrage schon im unbedruckten Zustande höhere Zollsätze bedingen (Waren unter 200 Gramm 110 fl.

nach 158 c und Sammte ꝛc. 100 fl. nach 159) auch bedruckt bei diesen Zollsätzen verbleiben. Nachdem diese Stoffe — und es ist nach bekannten Verhältnissen anzunehmen, dass der überwiegende Theil der als Druckware eingeführten Mengen insbesondere zu 158 c gehört — ausgeschieden sind, kann für den Rest unbedenklich der 80 fl.-Satz aufrecht erhalten werden.

Zu Nr. 161, Shawls, Spitzen, Stickereien, Waren mit Metallfäden, bisher 150 fl., beantragt 200 fl.

Nachdem unter Shawls im Sinne unseres Zolltarifes nur echte oder imitirte Cachemirshawls zu verstehen sind, so handelt es sich hier um theuere Artikel, für welche der Zollsatz von 200 fl. im Durchschnitte kaum 10 Procent vom Werte ausmacht und die in den anderen Staaten zum Theile mit noch erheblich höheren Zöllen belegt sind.

Zu Nr. 162 b (Filze, andere, und Filzwaaren, beide unbedruckt), bisher 40 fl., beantragt 50 fl.

Durch diesen — in der Novelle vom vorigen Jahre nicht enthalten gewesenen — Vorschlag wird die Parität mit dem entsprechenden deutschen Zollsatze (100 Mark) hergestellt. Die Fixirung des Satzes mit 50 fl. empfahl sich auch in Hinsicht auf die wünschenswerte Gleichstellung mit dem Zolle für wollene Webewaren über 500 Gramm, nachdem bei den sogenannten gewebten Filzen oder mit Zwischenlagen von Geweben hergestellten Filzen (endlose Filze für Walzenüberzüge, Trocken- und Presstischfilze u. d. gl.) bislang mitunter Differenzen über deren Einreihung obwalteten, denen in Anbetracht der Verschiedenheit des Zollsatzes eine praktische Bedeutung zukam.

Wenn in den Gutachten einiger Handelskammern im allgemeinen die Vermuthung ausgesprochen ist, dass Wollfilze illegaler Weise zum niedrigeren Zolle für Filze aus groben Thierhaaren (12 fl.) eingehen, so ist diesfalls einerseits auf die präcisen Bestimmungen des amtlichen Warenverzeichnisses, anderseits auf die statistischen Einfuhrziffern zu verweisen, welche den Schluss gestatten, dass Umgehungen in irgend erheblichem Umfange jedenfalls nicht stattfinden.

Tarifclasse XXV. Seide und Seidenwaren.

		1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
		Einfuhr in Metercentnern						
165 a	Seide, roh	2.925	3.166	3.573	3.150	3.095	2.614	3.141
b	Seide, weiß gemacht oder gefärbt (mit Ausnahme der schwarzgefärbten) oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . .	566	587	480	1.891	1.867	1.833	1.475
	Seide, schwarz gefärbt	1.162	1.380	1.326				
166 a	Floretseide, roh oder weiß gemacht .	1.284	1.546	1.945	1.873	2.236	1.906	2.233
b	Floretseide, gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten) oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	107	189	142	215	136	77	149
	Floretseide, schwarz gefärbt . . .	85	87	183				
167	Nähseide, Knopflochseide u. d. gl. weiß gemacht oder gefärbt	63	64	49	nicht besonders nachgewiesen.			
	Seidenzwirn für den Detailverkauf adjustirt	10	16	26				

Nr. 165 b (Seide weiß gemacht oder gefärbt u. s. w.) und 166 b (Floretseide gefärbt ꝛc.), bisher 22 fl., beantragt 50 fl.

Die hier vorgeschlagene Änderung beschränkt sich auf die Posten 165 b und 166 b; die Einfuhrsmengen für die übrigen oben aufgeführten Artikel werden nun zur Vervollständigung des statistischen Bildes reproducirt.

Der Zweck, der durch die beantragte Zollerhöhung angestrebt werden will, ist der intensivere Schutz unserer Seidenfärberei. Diese ist zum größeren Theile eine specifische Industrie Wiens. Eben die locale Lage der Seidenfärberei ist insoferne aber auch ein Hemmnis ihrer Entwicklung, als dieselbe Abgaben

(beträchtliche Verzehrungssteuer für Öl und Seifen, die in großem Maße verwendet werden) bedingt, die die Production vertheuern. Insbesondere sind es beträchtliche Posten schwarz gefärbter Seide, die aus diesem Grunde vom Auslande bezogen werden. Der niederösterreichische Gewerbeverein hat darum schon im Jahre 1882 die Erhöhung des Zolles für schwarz gefärbte Seide auf 50 fl. als eine dringende Nothwendigkeit beantragt. Wenn nun auch, wie die Statistik der letzten zwei Jahre zeigt, die fremde Einfuhr thatsächlich überwiegend in schwarz gefärbter Ware erfolgt, so würde nach Ansicht der Regierung die Beschränkung der Erhöhung auf diese Farbe doch nicht berechtigt sein, weil die schwarz gefärbte Seide wegen der großen Beschwerung erheblich minderwertig ist, als andere Couleuren, für die der gleiche Zoll procentuell ohnehin eine geringere Belastung beträgt. Das Schweren der Seide, und zwar in neuerer Zeit auch in anderen Farben, hat — nicht zum Vortheile der Qualität — im Auslande solche Dimensionen angenommen, dass der höhere Zollsatz zu Gunsten unserer heimischen Färberei, die diese Richtung nicht so cultivirt, im Resultate auch einen höheren Schutz für solide Arbeit bedeuten wird.

Die in Rede stehende Zollerhöhung hat insbesondere im Gutachten der Handelskammer Wien — entgegen dem vom niederösterreichischen Gewerbevereine festgehaltenen befürwortenden Standpunkte — Anfechtung gefunden und zwar von dem Gesichtspunkte aus, dass die Seidenweberei hiedurch weitgehend belastet würde und dass es bedenklich sei, einer Industrie einen erhöhten Schutz zu gewähren, von der noch nicht erwiesen ist, dass sie in der Qualität ihrer Erzeugnisse die jetzt im Auslande ausgeführte Schwarzfärberei werde ersetzen können. Die diesfalls in dem Gutachten der Wiener Kammer angeführten Aufstellungen geben jedoch schon von dem Gesichtspunkte formeller Correctheit mehrfach zu Bemerkungen Anlass, auf welche in der diesem Motivenberichte beiliegenden Zusammenstellung der Kammergutachten an gehöriger Stelle hingewiesen ist. Hier aber mögen jene Ausführungen Platz finden, die die Handelskammer Wien aus einem anderen — neutralen — Anlasse, nämlich in ihren allgemeinen periodischen Berichten über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich pro 1883 und 1884 der Seidenfärberei gewidmet hat.

Es heisst im Berichte über das Jahr 1883 (datirt vom 30. September 1884):

„Man macht in dieser Branche, in welcher sich der Übergang vom Klein- zum Großbetriebe vollzieht, alle Anstrengungen, um den bedeutenden Etablissements des Auslandes, namentlich den großartig entwickelten Färbereien Lyons und Crefelds, die Spitze bieten zu können, und es darf mit Beruhigung behauptet werden, dass das Inland, was die Betriebstechnik betrifft, auf dem besten Wege dahin sich befindet. Wenn es in Bezug auf Preise noch verhältnismäßig theuerer arbeitet, so liegt dies fast lediglich an den Hilfsstoffen. Der österreichische Färber muss das wichtigste Material für Couleurfärberei, die Anilinfarben, mangels ihrer Erzeugung im Inlande von auswärts beziehen und dafür Einfuhrzoll zahlen; salpetersaures Eisen, Seife, Chlorzinn und fast alle übrigen benöthigten chemischen Producte kommen ihm um 20 bis 30 Procent höher als dem ausländischen Färber zu stehen.

Von den in der Färberei vorgekommenen Neuerungen wäre das Schweren der Seide selbst für färbige Stoffe zu erwähnen. Man schwert Seide schon bis zu 25 bis 30 Procent, im Auslande selbst bis zu 60 Procent, ob zum Vortheile der Weberei und des Consums, bleibe dahingestellt.

Mit der Gründung der Versuchsstation für Färberei wurde ein Institut geschaffen, dessen großer Nutzen für die Branche mit der Zeit immer entschiedener hervortreten wird —"

und ferner im Berichte über das Jahr 1884 (erstattet im October 1885):

„Der Geschäftsgang in den verschiedenen Hilfsindustrien, wie: Appretur, Färberei u. s. w., wird einestheils als ein günstiger geschildert und behauptet, dieselben hätten bei angenehm bemerktem Bemühen, den sich kundgebenden Wünschen und Bedürfnissen der Weberei möglichst nachzukommen, sich anhaltend starker Beschäftigung erfreut; anderseits wird uns aber bezüglich der Seidenfärberei insbesondere in minder zufriedenstellender Weise berichtet. Selbstredend sei letztere, heißt es in dieser Mittheilung, noch weit davon entfernt, jenen Umfang und jene Bedeutung erlangt zu haben, welche der betreffenden Industrie in Lyon und Crefeld zukommen. Dazu fehle allerdings vorerst die entsprechende Ausdehnung der inländischen Seidenweberei; man habe aber dagegen auch in industriepolitischer Beziehung seit 1853 so gut wie alles unterlassen, um die Branche zu einem kräftigen Aufschwunge zu befähigen, ganz im Gegensatze zu Frankreich und Deutschland, wo dieselbe in richtiger Erkenntnis, welchen wichtigen Factor für die Weberei die in Rede stehende Branche bilde, wirksam unterstützt und gefördert worden sei.

Ein Hauptzweig derselben, die Schwarzfärberei, liege infolge dessen, obwohl deren Leitung durch intelligente, tüchtige Fachmänner erfolge und trotz mustergiltiger Betriebseinrichtungen, vollständig darnieder. Wenn diese Branche der andrängenden ausländischen Concurrenz mehr und mehr

das Feld räumen müsse, so sei auch hier auf den Unterschied der Productionsbedingungen hinzuweisen. Von der Kohle und den Arbeitslöhnen, von welchen erstere in Crefeld um 50 Procent, letztere im Verhältnisse zur Arbeitszeit daselbst ebenfalls viel billiger zu stehen kommen, ganz abgesehen, berechnen sich die vier wichtigsten Artikel für den Schwarzfärber: Catechu, salpetersaures Eisen, Seife und Blauholz für den österreichischen Industriellen um 20 bis 50 Procent theuerer, als für seinen auswärtigen Concurrenten. Diese Theuerung resultire theils aus den hohen Frachtspesen und Zöllen, theils aber auch aus der übermäßigen Verzehrungssteuer.

Die Couleurfärberei in der Ausführung von Cuit und Souple brauche zwar gegenwärtig selbst die so groß dastehende Concurrenz nicht zu scheuen, aber auch sie sei, was Anilinfarben anbelangt, ganz auf den Bezug aus dem Auslande verwiesen und müsse verschiedene absolut nothwendige chemische Producte und Farbstoffe der Zölle, hohen Frachten und Verzehrungssteuer wegen bedeutend theuerer bezahlen, als sie sich der Ausländer beschaffen könne.

Wenn die österreichische Seidenfärberei trotz alledem der überlegenen ausländischen Concurrenz gegenüber nicht erfolglos sich zu behaupten vermochte, so sei dies ihr eigenes, in hartem Kampfe erworbenes Verdienst, welches ihr wohl Anspruch darauf verleihe, dass ihr nunmehr größere Aufmerksamkeit zugewendet werde, damit der vom Auslande unabhängig gestellten Seidenindustrie auch eine ihr ebenbürtige Seidenfärberei zur Seite stehe."

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentnern						
Blonden und Spitzen	548	533	408	359	281	139	108
Seidenwaren, gestickt, oder mit Metallfäden	72	50	36	nicht besondes nachgewiesen			
Ganzseidenwaren	929	1.070	1.187	1.389	1.569	1.432	1.274
darunter:							
glatte	13	3	10	594	747	751	666
glatte, vertragsmäßig	330	414	465				
Band- und Posamentierwaren . .	76	74	73	25	803	664	590
andere Ganzseidenwaren	502	567	626	755			
Beuteltuch	8	12	13	15	19	17	18
Halbseidenwaren	1.290	1.660	1.724	1.681	1.945	1.926	1.772
darunter:							
glatte	21	72	85	352	565	414	360
Sammte	233	271	239	241	357	275	181
Bandwaren	300	395	457	353	323	327	268
Posamentier- und Knopfwaren . .	50	132	112	101	173	158	186
andere	686	790	831	634	527	752	777

Nr. 168. Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden, Tülle, Gaze, bisher 400 fl., beantragt 500 fl.
Confectionirte Besatzartikel aus seidenen Posamenten, bisher . . . . . 400 „ „ 500 „
„ „ „ halbseidenen Posamenten, bisher . . . . . 200 „ „ 500 „

Nr. 168 (bis). Blonden, Spitzen, wie bisher 400 fl.

Nr. 169. Ganzseidenwaren:
Knopf- und Posamentierwaren, wie bisher 400 fl.,
Andere Ganzseidenwaren, bisher 400 fl., beantragt 500 fl.

Nr. 170. Halbseidenwaren:
Sammte und Sammtbänder, bisher 200 fl., beantragt 400 fl.
Andere Halbseidenwaren, bisher 200 fl., beantragt 250 fl.

Gegenüber der Märznovelle vom vorigen Jahre enthält der gegenwärtige Vorschlag einige Abweichungen, welche zunächst besprochen werden sollen.

Für Blonden und Spitzen, die nach der Novelle von 400 auf 500 fl. erhöht werden sollten, wird hievon abgesehen und der bisherige Zollsatz beibehalten. Hierunter fallen nämlich auch viele billige Artikel, in denen die Seide nur in geringem Mengenverhältnisse vorhanden ist (z. B. Wollspitzen mit Seidenfäden). Diese Artikel haben für Damenconfectionen eine gewisse Bedeutung und bedürfen einer Erhöhung nicht. Dieses Verhältnis kommt auch in der Wertziffer zum Ausdrucke, die die Permanenzcommission mit 3800 fl. angibt und welche sich schon mehr dem Preise der Halbseidenwaren, als den Ganzseidenwaren nähert. Confectionirte Besatzartikel aus Posamenten waren bisher und auch im vorjährigen Entwurfe nicht namentlich genannt

und werden daher bislang gleich den Posamenten, aus denen sie hergestellt sind, behandelt. Dieser Mangel an Specialisirung gab den insbesondere in der Gegend von Weipert vertretenen Unternehmungen, welche sich mit dieser Confectionirung zu fertigen Besatzartikeln (Arabesken, Rosetten, Schließen u. d. gl.) befassen und beim Bezuge der hiefür als Halbfabrikat dienenden Biesen, Chenillen ꝛc. denselben Zoll zahlen mussten, zu dem das von ihnen damit angefertigte Fabrikat einging, zu begründeten, der Regierung durch die Handelskammer in Eger mitgetheilten Klagen Anlass. In Zusammenhang mit der diesfalls zu schaffenden Abhilfe steht es wenn nach dem jetzigen Vorschlage für Nr. 169, die Knopf- und Posamentirwaren von der für Ganzseidenwaren projectirten Erhöhung ausgenommen bleiben sollen. Einerseits werden diese Artikel wegen der darin häufig enthaltenen Einlagen aus fremdem Materiale (Holz u. d. gl.) ohnehin härter durch den Zoll getroffen, anderseits ergibt sich nur derart die erwünschte Abstufung für die vorerwähnten confectionirten Besatzartikel.

Was die in Aussicht genommene Zweitheilung bei Halbseidenwaren betrifft, so weicht der gegenwärtige Vorschlag von dem vorjährigen darin ab, dass in die höhere Position mit 400 fl. nicht bloß Sammtbänder, sondern halbseidene Sammte überhaupt versetzt werden sollen. Die Gründe, welche für die Erhöhung der — dermalen übrigens auch infolge der Mode an einer starken Depression leidenden — Sammtbänder geltend zu machen sind, sprechen nämlich in gleicher Weise auch für die anderen Sammtstoffe. Sammte sind eben — es mag sich nun um Bänder oder breite Ware handeln — an und für sich ein schwieriger und theurer zu erzeugender Artikel. Dies kommt selbstverständlich in deren Preise zum Ausdruck, den die Permanenzcommission für die Handelswerte mit 4300 fl. beziffert, ein Betrag, der die Werte der anderen Halbseidenwaren erheblich übersteigt, und wovon der beantragte Zoll von 400 fl. nicht ganz 10 Procent ausmacht.

Was nun die aus der Novelle des Vorjahres übernommenen Anträge zu dieser Classe betrifft, so ist Folgendes anzuführen.

Die beantragte Erhöhung für Tülle, Gaze und die in ihrer Verwendung als Luxusartikel damit gleichzuhaltenden Seidenstickereien und Seidenwaren mit Metallfäden (Paramentenstoffe, Brocate, Nouveautés) trifft von der Mode poussirte, für den Aufwand vermögender Classen dienende theuere Artikel, die unbedenklich zu einer höheren Besteuerung im Wege des Zolltarifes herangezogen werden können. Ein analoges Verhältnis obwaltet hinsichtlich der in Nr. 169 tarifirten Ganzseidenwaren (mit Ausnahme der oben erwähnten Knopf- und Posamentierwaren), bei denen zudem das Schutzinteresse der inländischen Fabrication in erheblichem Maße zu berücksichtigen ist. Ein bedeutender Theil der zur Einfuhr gelangenden Ganzseidenwaren entfällt auf glatte Gewebe, für welche bis Ende 1887 der im Handelsvertrage mit Italien concedirte Begünstigungszoll von 200 fl. aufrecht bleibt. Der Bestand dieses niedrigen Conventionalsatzes für eine große Gruppe der Ganzseidenwaren, als deren hauptsächlichster Vertreter Taffet anzusehen ist, legt es nahe, der eigenen Fabrication als Compensation hiefür den Markt hinsichtlich der anderen gemusterten Artikel, wovon schwere façonnirte Stoffe, namentlich solche mit Sammteffecten, wie bisher importirt werden, umsomehr zu sichern.

Bei den Halbseidenwaren (T. N. 170) ist bei der Tarifrevision im Jahre 1882 eine Änderung nur in der Richtung eingetreten, dass für glatte Waren und halbseidene Sammte die vordem bestandene und der Industrie zu lebhaften Klagen Anlass gebende Unterabtheilung zu 150 fl. aufgelassen und somit alle Halbseidenwaren unter den einheitlichen Zollsatz von 200 fl. vereinigt wurden. Infolge dieser Maßregel ist nun zwar die Einfuhr glatter Halbseidenwaren wesentlich gesunken und wird in diesen Artikeln der Consum nunmehr zum größten Theile vom Inlande gedeckt; dagegen hat sich bei façonnirten Artikeln und bei Bandwaren, die im Zollsatze unverändert geblieben, der Import gesteigert und erhält sich auch bei Sammten trotz der hiefür eingetretenen Erhöhung von 150 auf 200 fl. auf der alten Höhe. Die Totalziffer der Einfuhr an Halbseidenwaren zeigt daher zwar eine Herabminderung, dieselbe verwandelt sich aber so ziemlich in das Gegentheil, wenn man die glatte Ware ausscheidet; an anderen Waren sind im Jahre 1879 1412, im Jahre 1880 1512, im Jahre 1881 1380 *q*, in den drei Jahren nach der Tarifrevision von 1882 aber 1639, beziehungsweise 1588 und 1269 *q* eingegangen; nach dem Werte gerechnet repräsentirten diese Importe im Jahre 1879 4,976.000 fl., im Jahre 1880 5,200.000 fl., im Jahre 1881 4,900.000 fl., im Jahre 1883 aber bereits 5,382.000 fl. und im Jahre 1884 5,187.150 fl. Für das Jahr 1885 sind die Wertbestimmungen für die Einfuhr noch nicht erfolgt.

Diese Daten bestätigen den Schluss, dass die Zollerhöhung von 1882 nur den Import der verhältnismäßig minder wertvollen, aber immer noch mit circa 2600 fl. anzuschlagenden glatten Ware eingedämmt hat, dass die Einfuhr in den theueren Qualitäten aber, für welche der jetzige Zollsatz im Durchschnitte kaum 5 Procent vom Werte ausmacht, bis zur allgemeinen Stagnation des Consums im Jahre 1885 weiter in Zunahme begriffen war.

Nachdem die Industrie aber das begründete Interesse hat, gerade die Fabrication der schwieriger herzustellenden Stoffe stärker aufzunehmen, bei denen neben Geschmack und gelungenem Dessin auch kostspielige Stuhleinrichtungen und specialisirt geschulte Arbeitskräfte mit höheren Löhnen erforderlich sind, so wird es sich empfehlen, den Zoll für Halbseidenwaren mit der oben besprochenen Ausnahme hinsichtlich der Sammte und Sammtbänder auf 250 fl. festzusetzen. Dieser Satz beträgt selbst für glatte Ware, deren Einfuhr übrigens, wie erwähnt, heute keine Rolle mehr spielt, nur etwas über 9 Procent ad valorem.

Tarifclasse XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaren.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentnern						
Künstliche Blumen	18	34	37	38	39	35	31
Schmuckfedern zugerichtet	11	16	22	9	9	5	6
Bestandtheile künstlicher Blumen	14	17	18	20	32	44	39
Kleidungen, Wäsche und Putzwaren:							
aus Baumwolle	589	584	586	603	671	651	614
„ Leinen	116	148	134	110	88	91	68
„ Wolle	1.049	1.153	844	775	848	876	624
„ Seide	93	102	99	98	120	104	94
„ Halbseide	112	104	83	53	40	46	61

Nr. 171. Künstliche Blumen, Schmuckfedern, bisher 170 fl., beantragt 450 fl.

Nr. 172. Bestandtheile künstlicher Blumen, bisher 70 fl., beantragt 200 fl.

Abgesehen von den sofort zu besprechenden Bestandtheilen zur Fabrication künstlicher Blumen, handelt es sich hier um Finalproducte, die sich wegen ihrer Verwendung als Luxusgegenstände unbedenklich zur Belegung mit höheren Zollsätzen heranziehen lassen; nach competenten Äußerungen bereitet auch der Import gewisser Qualitäten, die von dem überproducirenden Auslande zu Preisen abgegeben werden, für welche der jetzige Einfuhrzoll keine Schranke mehr bildet, der inländischen Fabrication vielen Eintrag.

Dieselbe Klage wird auch hinsichtlich der Bestandtheile für Kunstblumen geltend gemacht und scheint der dafür derzeit geltende Zollsatz von 70 fl. allerdings sehr gering und im Missverhältnisse damit, dass das wichtigste Material zur Herstellung von hieher fallenden Artikeln, nämlich gefärbte appretirte Baumwollstoffe, welche als Specialitäten noch vielfach aus dem Auslande bezogen werden, Zöllen von derzeit 50, 60 und 100 fl. unterliegen. Dennoch würde es sich nach Ansicht der Regierung nicht empfehlen, die besondere Zollposition für Blumenbestandtheile ganz aufzuheben und dieselben den fertigen Blumen im Zolle gleichzustellen, da es sich dabei doch immer um ein wenngleich vorgeschrittenes Halbfabrikat handelt, für welches die Differenz des Zolles vom Fertigproducte nicht verwischt werden soll.

Bei T. N. 176 (Kleidungen, Wäsche und Putzwaren) beschränkt sich die vorgeschlagene Änderung auf Folgendes:

Derzeit geschieht die Verzollung dieser Waren nach dem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40 Procent für die Confection. Diese Höhe des Confectionszuschlages wird auch jetzt beibehalten und es soll nur bei Damenconfectionen und Putzwaren an Stelle des Hauptbestandtheiles, welcher der Zollberechnung zugrunde zu legen ist, der höchst belegte Bestandtheil treten. Für diese Modification sind vorwiegend zolltechnische Gründe geltend zu machen. Wenn schon die Feststellung des Hauptbestandtheiles bei Kleidungen im allgemeinen trotz aller umständlichen Anleitungen im Warenverzeichnisse, in praxi wiederholt zu Schwierigkeiten Veranlassung gibt, daher auch dermalen bereits für Zweifelsfälle die Zollorgane angewiesen sind, die Tarifirung nach dem höchst belegten Bestandtheile vorzunehmen, so steigern sich diese Difficultäten ganz besonders bei Damenconfectionen und Putzwaren, die aus den verschiedensten Stoffgattungen zusammengesetzt sind und für deren Wert und Verwendungszweck auch dem Mengenverhältnisse nach minder hervortretende Zuthaten oft gerade die entscheidende Rolle spielen, was zu beurtheilen aber über den Rahmen der dem Zollorgane billig einzuräumenden individuellen Beurtheilung hinausreicht.

Da es sich außerdem hiebei um Modeartikel handelt, für deren Bezug aus dem Auslande in vielen Fällen nur der Wert einer besonderen Vorliebe als maßgebend anzusehen ist, so erscheint es unbedenklich und gerechtfertigt, die Zollbemessung auf Basis des mit Ausschluss individueller Willkür von selbst sich bestimmenden höchst belegten Artikels zu stellen, was übrigens auch in anderen Legislationen, und zwar in noch umfangreicherer Weise, nämlich für genähte Gegenstände überhaupt, gilt.

Tarifclassen: XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren. — XXIX. Papier und Papierwaren.

		1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
		Einfuhr in Metercentnern						
N. 177.	Gemeine Bürsten 2c.	1.741	2.610	2.679	4.594	5.555	6.298	5.005
„ 178.	Hölzerne Siebe 2c. und Holzsiebböden	32	24	43	47	69	48	9
„ 179.	Frottir- und Pferdebürsten .	7	—	1				
	Bürstenbinderwaren, nicht besonders benannte	242	243	178	256	360	350	336
	Siebmacherwaren, nicht besonders benannte	1	2	—				

Der Antrag zu Nr. 177 involvirt eine sachgemäße Untertheilung dieser Post derart, dass der geltende Zollsatz von 4 fl. nur für die minderwertigen Besen aus Reisstroh oder anderen vegetabilischen Stoffen beibehalten bleiben soll, während für die infolge der darauf verwendeten intensiveren Arbeitsleistung höher rangirenden Bürsten, sowie für die mit Verwendung des höhere Preise bedingenden animalischen Materiales (Borsten 2c.) hergestellten Artikel überhaupt, die Erhöhung auf 15 fl. einzutreten hätte. Der Durchschnittswert für die ganze Post beträgt nach den Erhebungen der Permanenzcommission 168 fl. 50 kr. per Metercentner; es ergibt sich, dass die vorgeschlagene Zollerhöhung für die wertvolleren darin enthaltenen Artikel noch immer eine sehr mäßige Belastung bedeutet.

Dasselbe Verhältnis obwaltet hinsichtlich der in N. 170 derzeit mit 4 fl. tarifirten gemeinen Siebmacherwaren. In Anbetracht des Wertes von 250 fl. ist die Relation des vorgeschlagenen Zolles von 15 fl. mit 6 Procent zu beziffern. Bei Eintritt der Erhöhung kann eine Erweiterung des Begriffes der gemeinen Siebmacherwaren in der Richtung eintreten, dass von der bisher geltenden Einschränkung hinsichtlich der Dicke des Drahtes des Siebbodens abgesehen wird.

Die Zollerhöhung für nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaren (N. 179) soll in dem schon in der Novelle vom vorigen Jahre beantragten Ausmaße von 15 auf 30 fl. erfolgen. Der jetzige Zollsatz von 15 fl. beträgt bei einem Durchschnittswerte von 368 fl. circa 4 Procent und fördert dadurch den Import, der namentlich in Kopf- und Kleiderbürsten, Zahnbürsten, Rasir-, Maler- und Lackirpinseln aus Deutschland, in feineren Qualitäten auch aus Frankreich stattfindet.

Sämmtliche Anträge zu dieser Classe beziehen sich auf eine Warengruppe, die vergleichsweise mit nur bescheidenen Ziffern in der Statistik unseres auswärtigen Handels auftritt. Es handelt sich eben um Artikel, die mehr für die Thätigkeit des Kleingewerbes und der Hausindustrie von Wichtigkeit sind, die aber eben deshalb, da durch deren gesteigerte Erzeugung im Inlande immerhin zahlreiche Hände Erwerb finden können, alle Unterstützung auch im Wege des Zolltarifes verdienen.

		1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
		Einfuhr in Metercentnern						
N. 186.	Graues Löschpapier, rauhes Packpapier; ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe	25	24	14				
	Dieselben vertragsmäßig zollfrei	15.294	17.963	22.221	23.488	23.557	29.879	29.277
N. 192 b.	Papiertapeten . . .	2.580	2.549	2.428	2.344	2.417	2.262	1.429
N. 193 a.	Formenarbeiten aus Steinpappe, Asphalt u. d. gl., weder angestrichen, noch lackirt	646	583	413	584	242	1.174	463

Wie die vorstehend reproducirten Importziffern zur T. N. 186 darthun, vollzieht sich die Einfuhr der dahin gehörigen Artikel nahezu ausschließlich unter dem Regime der für die Dauer des Handelsvertrages mit Italien geltenden Zollfreiheit. Wenn demnach dem Zollsatze des allgemeinen Tarifes für diese Post in der nächsten Zeit keine praktische Bedeutung zukommt, so wird es sich doch empfehlen, schon jetzt Vorsorge zu treffen, um jene Schwierigkeit, zu welcher der Bestand dieser Tarifspost dermalen Veranlassung gibt, seinerzeit zu beseitigen. Diese Schwierigkeit besteht aber in der Auseinanderhaltung des rauhen vom geglätteten Packpapiere (Nr. 187), eine Unterscheidung, die nach dem dermaligen Stande der Fabrication nicht mehr begründet ist und bei der Handhabung des Tarifes zu großen Difficultäten führte.

In Anbetracht dessen wird für den allgemeinen Tarif die Gleichstellung des Zollsatzes der Nr. 186 mit jenem der Nr. 187 (mit 3 fl.) beantragt. In Italien werden unsere geglätteten Packpapiere dem Zolle von 10 Lire unterworfen; eine Ermäßigung unseres hier aufgestellten allgemeinen Zolles ist also gegen Reciprocität ins Auge zu fassen, die Unterscheidung zwischen glatt und rauh sollte aber in beiden Tarifen verschwinden.

In Tapeten (Nr. 192 b) wird die inländische Production durch die erhebliche, mit steigender Tendenz auftretende Einfuhr fremden Fabrikates, welches infolge seiner Massenerzeugung und der dadurch bedingten billigeren Preise bei dem derzeitigen unzulänglichen Zollschutze den heimischen Markt nahezu beherrscht, in ihrer Entfaltung sehr zurückgehalten. Der beantragte, um 10 fl. erhöhte Zollsatz von 25 fl. bedeutet einen Schutz von circa 15 Procent vom Werte, welches Ausmaß mit Rücksicht auf die mannigfaltigen der fremden Fabrication zu Gebote stehenden Vortheile keinesfalls als zu hoch bezeichnet werden kann. Die prekäre Lage unserer Tapetenfabriken steht damit in Zusammenhang, dass sie, insolange die Partienverkäufe des überproducirenden Auslandes den Handel dominiren, den Ansprüchen des Consumes in Bezug auf Reichhaltigkeit neuer Dessins nur auf Kosten der Wohlfeilheit entsprechen können, was wieder den Absatz verhindert. (H. K. Prag.)

Die Erhöhung für Formerarbeiten aus Asphalt oder Steinpappe (Nr. 193 a) auf 5 fl. ist insoferne praktisch dermalen bedeutungslos, als der geltende Zollsatz (2 fl.) meistbegünstigten Staaten gegenüber auf die Dauer des Handelsvertrages mit Italien festgesetzt ist. Es ist jedoch kein Grund vorhanden, diesen extraordinär niedrigen Zoll, der eine Belastung von 3 Procent ad valorem bedeutet, im Generaltarife beizubehalten.

Tarifclasse XXX. Kautschuk und Waaren daraus.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentnern						
Schläuche und Treibriemen aus oder mit Kautschuk	1144	1088	1047	1106	585	505	694
Gewebe zu Krämpelbelegen und Kautschukdrucktücher	367	443	358				
Schuhwaren	70	45	55				
Kinderspielwaren	106	93	89	2132	3199	3139	2908
Andere Waren aus weichem Kautschuk (Nr. 203)	1487	1514	1587				
Hartgummiwaren	133	180	208				
Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	74	70	44	nicht besonders ausgewiesen.			

Für Schläuche und Treibriemen (T. N. 200) ist die Erhöhung des Zolles von 12 auf 20 fl. vorgeschlagen.

Die Änderung, welche anlässlich der Tarifrevision von 1882 in der Tarifirung dieser Artikel eingetreten war, bestand bekanntlich darin, dass dieselben, welche bis dahin nach äußerlichen und in der Zollmanipulation schwer und nur unverlässlich zu handhabenden Kriterien, in drei verschiedene Zollpositionen mit Zöllen von 3, 12 und zum Theile auch 45 fl. rangirten, in einheitlicher Weise unter den Zollsatz von 12 fl. zusammengefasst wurden.

Diese rationelle Vereinfachung des Tarifes hat sich in der Praxis bewährt, der Zollsatz von 12 fl. erweist sich jedoch als zu niedrig, um die Einfuhr, welche, abgesehen von Deutschland und England, in gewickelten Schläuchen, namentlich auch aus Amerika hereindrängt und die Stellung der eigenen Fabriken beeinträchtigt, deren Grundstock in der Erzeugung diese Artikel bilden, einzudämmen. Im Gegentheile hat sich der Import schon im Jahre 1882, in dessen Verlauf der Tarif am 25. Mai 1882 in Wirksamkeit trat, beinahe auf das Doppelte der früheren Jahre gehoben und erhält sich seitdem auf diesem Niveau. Zum richtigen Verständnisse der früheren Ziffern ist noch zu beachten, dass die Einfuhr an derlei Artikeln unter 4 *mm* Stärke, welche unter den 45 fl. Zoll fielen, seinerzeit nicht speciell ausgewiesen war, aus welchem Titel eine Correctur des thatsächlichen Gesammtimportes an Schläuchen und Treibriemen nach oben erforderlich schiene; anderseits aber waren damals unter dieser Post auch Dichtungen, Wagendecken, dann Kautschukdrucktücher und künstliche Kratzenleder mit inbegriffen, welche jetzt ausgeschieden sind, was wieder eine allerdings nicht ziffermäßig ausführbare Reduction der Einfuhrziffern vor 1883 bedingen würde. Nach den bekannten Verkehrsverhältnissen würde der Abstrich, der mit Hinsicht hierauf zu machen wäre, jedenfalls erheblich höher ausfallen müssen, als die nicht einbezogene Menge der mit 45 fl. eingeführten Schläuche und Treibriemen, welcher Zoll für diese Ware ja eben deshalb aufgegeben wurde, weil er ohnehin zumeist nur auf dem Papiere stand und nicht zur Einhebung gelangte. Die ganz erhebliche Steigerung der Einfuhr ausländischer Schläuche und Treibriemen steht somit außer Frage und es ist zu hoffen, dass die beantragte Zollerhöhung (um 8 fl.) auf 20 fl., was übrigens noch immer erst eine Belastung

zwischen 6 und 7 Procent vom Werte bedeutet, für die Steigerung des Absatzes unserer eigenen Fabrikate von Nutzen sein werde.

Bei den Berathungen des Zollausschusses über die im Vorjahre eingebrachte Novelle, welche für die in Rede stehende Tarifnummer die Erhöhung auf 15 fl. vorschlug, wurde die Regierung aufgefordert, bei erster Gelegenheit darauf Bedacht zu nehmen, dass der Zollsatz für Schläuche auf 20 fl. erhöht werde, welchem Wunsche hiemit entsprochen ist.

Der derzeit nach der Anmerkung zu T. N. 204 noch geltende Begünstigungszollsatz von 3 fl. für Kautschukdrucktücher für die Verwendung in Zeugdruckereien soll in Übereinstimmung mit dem Antrage der Handelskammer Wien aufgelassen werden, infolge dessen dieselben nach den allgemeinen Bestimmungen über Gewebe, mit Kautschuk überzogen, bestrichen ꝛc., für welche der Einfuhrzoll 45 fl. beträgt, zu behandeln sein werden. Nachdem nämlich in letzter Zeit bei uns die Erzeugung dieses Artikels im Inlande in die Hand genommen worden ist und nach dem Urtheile der hervorragendsten inländischen Drucketablissements, welche dieses inländische Fabrikat in Verwendung gezogen haben, dasselbe in qualitativer Hinsicht durchaus den bisher bezogenen ausländischen Drucktüchern nicht nachsteht, so erscheint die Aufrechterhaltung der Zollbegünstigung derzeit nicht mehr erforderlich. An Stelle des vordem begründeten Standpunktes, ein im Inlande nicht beschaffbares Material thunlichst erleichtert von auswärts eingehen zu lassen, tritt nunmehr das Interesse der eigenen Erzeugung, die bei dem Rohgewebe, das sie verarbeitet, schon mit einem Zollsatze von derzeit 32 fl. rechnen muss. Übereinstimmend hiemit sind auch jetzt schon in wiederholten Fällen auf Grund von Gutachten der competenten Handels- und Gewerbekammer concrete Ansuchen um Bewilligung dieser Zollbegünstigung negativ erledigt worden; doch war der Vorgang diesfalls kein durchaus gleichartiger, was gegründete Ursache zu Beschwerden gab. Die Einfuhrmenge an Kautschukdrucktüchern speciell ist nicht anzugeben, da dieselben mit den Geweben für Krämpelbelege cumulirt ausgewiesen werden.

Nach allgemein bekannten Verhältnissen ist mit Sicherheit anzunehmen, dass von den 358, beziehungsweise 443 und 367 *q*, welche für beide Artikel zusammen pro 1883, beziehungsweise 1884 und 1885 nachgewiesen erscheinen, der erheblich größere Theil auf die Kratzenstoffe entfiel, für welche der Zollsatz von 3 fl. auch fernerhin noch insolange beizubehalten sein wird, als diesfalls eine Veränderung der die Begünstigung rechtfertigenden Voraussetzungen nicht dargethan ist.

Nach dem derzeit geltenden Tarife fallen Schuhwaren und Kinderspielwaren aus Kautschuk (Nr. 201 und 202) unter den Satz von 30 fl., andere Weichkautschukwaren aber nach Nr. 203 unter 20 fl. Wie die oben angegebenen Ziffern zeigen, erfolgt der Import weit überwiegend in den mit 20 fl. belegten Waren; es ist dies nicht nur damit zu erklären, dass der Inhalt der Nr. 203 überhaupt ein weit reicherer ist, worunter die mannigfaltigsten Artikel gehören, sondern maßgebend ist darin eine Rückwirkung der unzulänglich und irrationell festgesetzten Höhe des Zollsatzes zu erblicken. Dies wird sofort klar, wenn man die Relation des Zollsatzes zum Warenwerte ins Auge fasst. Für Schuhwaren und Kinderspielwaren, die nach den Feststellungen der Permanenzcommission 370 fl., beziehungsweise 340 fl. bedingen, beträgt der Zoll mit 30 fl. circa 8 Procent, für die mit 525 fl — also erheblich höher — bewerteten anderen Weichkautschukwaren ist der Zoll niedriger — mit 20 fl. — festgesetzt und bedeutet somit circa 4 Procent vom Werte. Nach der Regierungsvorlage soll dieses Missverhältnis wenigstens einigermaßen dadurch ausgeglichen werden, dass auch für die in Nr. 203 tarifirten anderen Weichkautschukwaren derselbe Zollsatz von 30 fl. aufgestellt wird. Zugleich soll eine Classificationsänderung in der Richtung eintreten, dass „Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuk" in einer Anmerkung mit dem speciellen Begünstigungssatze von 10 fl. tarifirt werden. Diese Platten und Streifen, welche bisher 20 fl. zahlten und somit um 10 fl. ermäßigt werden, bilden ein Halbfabrikat für die Erzeugung gewisser chirurgischer und sanitärer Artikel, das rationell mit fertiger Ware nicht auf eine Stufe gestellt werden kann. (H. K. Prag.)

Die Anmerkung zu T. N. 206 des jetzigen Tarifes setzt für Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden den Zollsatz mit 45 fl. fest, was eine Ausnahme von dem für elastische Gewebe im allgemeinen geltenden Zollsatze bedeutet. Diese Ausnahme ist dadurch historisch zu erklären, dass früher im Tarife principiell ein Unterschied zwischen geklebter und gewebter elastischer Waare gemacht war, ein Unterschied, welcher wegen Unzuverlässigkeit der Beurtheilung im Zolldienste und weil die geklebte Waare überhaupt ihre Bedeutung verloren hat, im Jahre 1882 im allgemeinen aufgehoben wurde und nur noch anmerkungsweise für die Schuheinsätze aufrecht blieb.

Die geringe Benützung dieser Ausnahmsposition (im Jahre 1883 44, im Jahre 1884 70 und im Jahre 1885 74 *q*) zeigt, dass ein Bedürfnis für die Beibehaltung derselben, welche auch jetzt in der restringirten Form noch immer eine stete Gefährdung der Umgehung des 70 fl.-Zolles involvirt, nicht vorhanden ist. Für den Export von Schuhwaren wird ohnehin die zollfreie Verarbeitung ausländischer

Gummizüge im Wege des Zollrestitutionsverkehres bewilligt, insolange ein Bedürfnis hiefür anzuerkennen ist und die erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Bewilligung zutreffen.

T. N. 207. Hartgummiwaren, bisher 30 fl., beantragt 50 fl. Die Zollerhöhung für Hartgummiwaren begreift neben Kämmen, Dosen, Knöpfen u. d. gl. eher als Galanterie- und Kurzwaren anzusehenden Gebrauchsgegenständen, hauptsächlich auch chirurgische Artikel, deren Fabrication im Inlande hievon Nutzen ziehen wird.

Der Einfuhrswert beträgt im Durchschnitte circa 750 fl., wovon der neue Zollsatz zwischen 6 und 7 Procent ausmacht. Durch die vorgeschlagene Tarifirung wird auch die wünschenswerte Gleichstellung mit dem für Beinwaren nach dieser Vorlage in Aussicht genommenen Zollsatze einerseits und mit der geltenden Tarifirung der chirurgischen Instrumente (T. N. 299 b, Zollsatz 50 fl.) erreicht.

Tarifclassen: XXXI. Wachstuch und Wachstaffet, — XXXII. Leder und Lederwaren, — XXXIII. Kürschnerwaren.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentnern						
Grobes Wachstuch	144	185	161	171	122	105	114
Wagendecken	117	102	135	122	74	50	54
Dicke Fußbodenbeläge	1.248	776	760				
Wachstuch und Wachsmusselin	962	1.174	1.095	2.154	1.871	2.080	2.574
Wachstaffet	—	—	4				

Der derzeit geltende Einfuhrzoll von 2 fl. für grobes Wachstuch (T. N. 208) steht in einem Missverhältnisse zum Zollsatze für Jute-Sack- und Packstoffe, welche zur Erzeugung dieses Artikels zumeist verwendet werden und mit 6 fl. belegt sind; es empfiehlt sich daher, den Zollsatz für das daraus hergestellte Pack- und Deckmaterial in gleicher Höhe zu fixiren.

Ein ähnliches Verhältnis obwaltet bei den in T. N. 209 mit dem Satze von 10 fl. tarifirten Wagendecken. Diese zumeist aus starkem dichten Flachs- oder Hanfleinen, auch aus Segeltuch hergestellten Deckstoffe würden, wenn man nur die Beschaffenheit der Gewebe in Rechnung zieht, als solche mindestens dem Zollsatze von 12 fl. (T. N. 140 als Leinenwaren ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*) unterliegen, während sie als Wagendecken nur 10 fl. zu entrichten haben. Diese Anomalie gleicht sich bei Theerdecken noch einigermaßen durch die infolge der Theerung eintretende Gewichtszunahme aus; anders aber verhält sich die Sache bei den Deckenstoffen, die bloß mit Fettstoffen, Metallseifen, Grünspanlösungen u. d. gl. appretirt sind, und gerade diese sind gegenwärtig der Hauptartikel, während die Theerdecken an Bedeutung eingebüßt haben. Diese Erwägung und der Umstand, dass bei uns eine bemerkenswerte Industrie für die Erzeugung der mit den vorerwähnten Substanzen imprägnirten sogenannten Naturellstoffe besteht, welche die Sicherung des inländischen Absatzgebietes mit Recht in Anspruch nimmt, waren Veranlassung dass im derzeit geltenden Warenverzeichnisse derlei Deckenstoffe von der Behandlung nach T. N. 209 ausgeschlossen und der Tarifirung nach Beschaffenheit des Gewebes (als Leinenwaren) unterworfen wurde.

Nachdem dies aber nur als Auskunftsmittel anzusehen war, welches in der Praxis der Zollämter mitunter auch übersehen worden sein mag, so empfiehlt es sich jetzt, den Zollsatz für die T. N. 209 in entsprechender Höhe von 20 fl. festzustellen und hieher eben auch die naturell imprägnirten Stoffe zu weisen.

Von den in Nr. 210 derzeit mit 10 fl. tarifirten dicken Fußbodenbelegen gehen hauptsächlich Linoleum- und Camptulikon-Teppiche ein, welche durch die Verwendung von Korkmehl leichte Gewichtsverhältnisse und bedeutend höhere Werte bedingen, daher durch den Zollsatz procentuell viel weniger berührt werden. Nachdem die inländische Fabrication einerseits selbst die Erzeugung von Linoleum aufzunehmen im Begriffe ist, anderseits, soweit sie schwere Wachstuchparquetten u. d. gl. macht, im Absatze derselben durch die Einfuhr der relativ leichteren ausländischen Artikel beeinträchtigt wird, ist die Erhöhung des Zollsatzes auf 20 fl. umsomehr zu befürworten, als unsere Fabriken hinsichtlich der Preise von Leinöl ꝛc. unter ungünstigeren Bedingungen arbeiten.

Die Einfuhr von Wachstuch- und Wachsmusselin ist trotz der im Jahre 1882 für einen Theil der hieher fallenden Artikel eingetretenen Zollerhöhung um 10 fl. noch immer sehr erheblich und betrug in den letzten drei Jahren 1095, beziehungsweise 1174 und 962 *q*; eine genaue Vergleichung mit den früheren Jahren ist wegen der geänderten Classification nicht möglich, da früher auch die vorerwähnten Wachstuchparquetten u. d. gl., welche nunmehr eine specielle Post bilden, theilweise darunter einbezogen waren.

Jedenfalls steht es fest, dass ausländische Wachsbarchente, Wachscottone, Ledertuche und Ledermusseline in nicht wesentlich reducirten Mengen den Markt drücken und die inländische Fabrication in ihrer Entwicklung behemmen. Dabei ist zu beachten, dass der auf dem rohen Baumwollgewebe, welches die Grundlage des Wachstuches bildet, lastende Zollschutz von derzeit 32 und 40 fl. nach den zur Classe der Baumwollwaren in dieser Vorlage gestellten Anträgen noch einigermaßen erhöht werden soll. Diese Rücksichten lassen die Aufbesserung des Zollsatzes von 20 auf 30 fl. gerechtfertigt scheinen.

Für Wachstaffet (Nr. 212) erfolgt die Erhöhung des jetzigen Zollsatzes von 26 auf 30 fl. und damit die Gleichstelluug mit der voraufgehenden Position für Wachstuch und Wachsmusselin; in der That spielt der Artikel keine Rolle weder im Consum, noch in der Einfuhr und ist dessen Tarifirung von ziemlich nebensächlicher Bedeutung.

In der Gruppe Leder und Lederwaaren beschränkt sich der Vorschlag der Regierung darauf, die bisher nicht namentlich tarifirten chirurgischen Bandagen u. d. gl. der Nr. 219 (Handschuhe) mit dem Zollsatze von 50 fl. zuzuweisen. Diese zumeist aus Sämisch-Leder hergestellten Artikel (Bruchbandagen 2c.) werden dermalen nach der allgemeinen Post für feine Lederwaren (T. N. 217) mit 35 fl. behandelt. Die auf mindestens 30.000 Dutzend pro Jahr geschätzte Einfuhr dieser besondere Routine und Präcision, eomit einen namhaften Arbeitswert erheischenden Artikel ist der inländischen Erzeugung sehr abträglich. Die Angliederung zu Nr. 219 empfiehlt sich auch mit Rücksicht darauf, als die Erzeugung dieser Bandagen finen Bestandtheil des Handschuhmachergewerbes bildet. (H. K. Prag.)

Für T. N. 221 a (Pelzwerk confectionirt aus gemeinen Fellen) beträgt der Zollsatz nach den Bestimmungen des geltenden Tarifes 40 fl.; wenngleich die Einfuhr der hieher fallenden Artikel bisher keine bedeutende war (im Jahre 1883 32, im Jahre 1884 29, im Jahre 1885 24 *q*), so ist doch nicht zu verkennen, dass in dem Bestande dieses Zollsatzes eine Gefahr für die inländische Confection liegen möchte. Während nämlich nach Nr. 176 Kleidungen nach dem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40 Procent zu verzollen sind, was, wenn man schwere Wollenwaren über 500 Gramm der Berechnung zugrunde legt, einem Zollsatze von 70 fl. per *q* äquiparirt, ergibt sich der correspondirende Zoll bei den Kürschnerwaren, da Bisam, Schoppen u. d. gl. zum gemeinen Pelzwerk rangiren, mit nur 40 fl. Es ist wünschenswert, dieses Misverhältnis, dessen praktische Rückwirkung bisher wohl nur durch die vorsichtigen Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses hintangehalten wurde, durch die in der Regierungsvorlage beantragte Erhöhung von 40 auf 80 fl. zu beseitigen.

Tarifclasse XXXIV. Holz- und Beinwaren.

		Geltender allgemeiner Zoll	Beantragter Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
		Gulden		Einfuhr in Metercentnern						
Nr. 222	a) Holzwaren, gemeinste, roh	1.—	1·50	7.287	6.548	7.452	129.735	124.772	141.267	115.292
	Dieselben vertragsmäßig frei	.	.	62.133	62.474	64.972				
	b) Holzwaren, gemeinste, in Verbindung mit Eisen 2c.	3.—	3.—	1.864	2.059	1.739	7.924	5.928	5.259	3.989
	c) Holzwaren, gemeinste, gefärbt, gebeizt 2c.	3.—	5.—	2.896	3.070	3.599				
Nr. 223	a) Möbel, feine, roh	3.—	5.—	1.744	2.356	1.395				
	b) Möbel, gefärbt, gebeizt 2c.	3.—	5.—	1.890	1.973	1.610				
	d) Möbel, gepolstert mit Überzug	20.—	30.—	235	259	316	250	241	217	177
Nr. 225	Boule, Intarsien	20.—	30.—	125	142	209	143	131	83	39
	feine Korbflechterwaren	20.—	50.—	651	927	1.003	907	722	637	587
Nr. 229	a) Hölzernes Spielzeug, roh	1.—	5.—	.	2	.	nicht besonders nachgewiesen.			
	Dasselbe vertragsmäßig frei	.	.	142	146	159				
Nr. 230	b) Bein- und Hornknöpfe	20.—	50.—	35	40	43	67	99	68	74
	andere Beinwaren	20.—	50.—	963	1.014	903	844	674	691	862

Durch die in der Vorlage beantragten Erhöhungen zu Nr. 222 a und c, dann zu Nr. 223 a und b und zu Nr. 229 a wird im allgemeinen Tarife die Parität der betreffenden Zollsätze mit den analogen Positionen des deutschen Zolltarifes hergestellt. Wenngleich wir hinsichtlich sämmtlicher darin tarifirten Artikel (mit Ausnahme der in Nr. 223 a enthaltenen feinen Möbel, roh) dermalen durch den Handelsvertrag mit Italien verpflichtet sind, dieselben theils zollfrei, theils mit mäßigeren Sätzen aus meistbegünstigten Staaten einzulassen, so liegt doch keine Veranlassung vor, unsere niedrigeren Zollsätze auch im allgemeinen Tarife beizubehalten und dies umsoweniger, als es sich dabei durchgängig um Artikel handelt, die im Inlande sehr wohl erzeugt werden und deren gesteigerte Beschaffung im eigenen Lande unserer durch die Zollmaßregeln anderer Staaten schwer getroffenen Holzproduction eine theilweise Verwertung ihres Materiales zu bieten vermag.

Die Einfuhr an gepolsterten Möbeln mit Überzug (T. Nr. 223 d, jetziger Zollsatz 20 fl.) besteht in hochfeiner Ware für Luxuseinrichtung, welche auch durch die vorgeschlagene Erhöhung um 10 fl. noch kaum in einer dem speciellen Werte entsprechenden Weise getroffen wird. Mit Rücksicht auf die derzeit herrschende Mode bei tapezierten Möbeln, dass der Textilstoff die Hauptsache und das Gestell den untergeordneten gewöhnlich ganz verdeckten Theil bildet, ist auch in Anschlag zu bringen, dass nicht unbeträchtliche Mengen hochfeiner Möbelstoffe, Seidendamaste, Velours u. s. w. hierauf verarbeitet eingehen, was ebenfalls für die beantragte Zollerhöhung spricht.

Die vorgeschlagene Zollerhöhung für Nr. 225, Holzwaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien), von 20 auf 30 fl. ist gleichfalls mit dem hohen Werte dieser dem Luxus und Comfort gewidmeten Artikel zu motiviren. In diese Tarifsnummer wurden auch die Gliedermaßstäbe aufgenommen, welche derzeit als feine Holzwaren mit 15 fl. behandelt werden. Aus dem Kreise der kleinen Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung dieses, eine gewisse Präcision in der Herstellung erfordernden Artikels befassen, sind der Regierung eindringliche Klagen über die erdrückende Concurrenz zugegangen, welche die ausländischen Importe bereiten.

Die Korbflechtwarenindustrie ist Dank der auf verschiedenem Wege durch Fachschulen u. d. gl. gegebenen Impulse, bei uns in einer Entwicklung begriffen, welche umsomehr alle Förderung verdient, als dies eine Industrie ist, welche gerade in armen Gegenden sowohl durch die Cultur der Weidenpflanzungen als durch die den Charakter einer Hausindustrie tragenden Flechtarbeit zur Verbesserung der materiellen Lage der Bevölkerung beizutragen sich eignet. Aus dieser richtigen Erkenntnis sind jene Bestrebungen hervorgegangen, welche — vorerst nicht ohne Opfer — die Einbürgerung dieser Industrie sich zum Ziele setzen. Schon ist auf diesem Gebiete eine erfreuliche Wendung zum Besseren bemerkbar und manche Artikel der Branche, die früher ganz dem Auslande angehörten, werden jetzt im Inlande hergestellt; leider steht diesen technischen Erfolgen der commercielle Erfolg aber nicht in gleichem Maße zur Seite, und zwar deshalb, weil namentlich in feineren Artikeln die bereits entwickelte ältere ausländische Erzeugung eine schwer besiegbare Concurrenz macht.

Soll unsere jung aufstrebende Industrie die auf deren Belebung gewendeten Opfer lohnen, und die auch auf diesem Gebiete erforderliche Vielseitigkeit durch Specialisirung erringen, so bedarf sie hiezu der Sicherung des Absatzes am inneren Markte durch den entsprechenden Zollschutz. In derselben Richtung bewegte sich auch ein Beschluss des Zollausschusses im vorigen Jahre, durch den die Märznovelle vom vorigen Jahre, die für die Korbflechtwaren keine Anträge enthalten hatte, in diesem Punkte amendirt werden sollte.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, schlägt die Regierung in der dermaligen Vorlage eine Zollerhöhung für gemeine Korbflechterwaren von 1 fl. auf 5 fl. und für feine Korbflechterwaren von 20 fl. auf 50 fl. vor.

Was speciell die gemeinen Korbflechterwaren betrifft, so ist zu bemerken, dass dieselben dermalen unter den Begriff der gemeinsten Holzwaren (222 a) subsumirt wurden, daher deren Einfuhr statistisch nicht speciell zu erfassen ist und anderseits die conventionaliter geltende Zollfreiheit für Waren der T. N. 222 a auf die Dauer des Handelsvertrages mit Italien auch diese Artikel umfasst.

Die Einfuhr an fertigen Beinwaren besteht neben kleineren Quantitäten von Mode und Phantasieknöpfen, hauptsächlich in mit Bein montirten Zahn- und Nagelbürsten, Hornkämmen und Fischbeinimitationen aus Horn (sogenanntes Hornfischbein) für Mieder u. d. gl. Der beantragte Zoll von 50 fl. (bisher 20 fl.) für diese Waren beträgt im Durchschnitte 10 Procent vom Werte und wird der inländischen Fabrication dieser Artikel förderlich sein, welche sich vielfach in kleineren Händen befindet und auch mit dem Vorurtheile der Consumenten sowohl wie des Zwischenhandels, der mit Vorliebe die seit Jahren gepflegten Verbindungen mit den ausländischen Bezugsquellen beibehält, zu kämpfen hat.

Für unfertig gearbeitete Stücke, welche sich als zur weiteren Bearbeitung bestimmte Halbfabricate darstellen, soll der bisherige Zollsatz von 20 fl. beibehalten und damit auch eine angemessene und im bisherigen Tarife vermisste Abstufung zwischen Halbfabrikat und fertigem Gebrauchsartikel statuirt

werden; derselben Zollbehandlung werden zweckmäßig auch derlei bloß vorgerichtete Stücke aus Elfenbein, Perlmutter u. d. gl. zuzuweisen sein, für deren Tarifirung es dermalen an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung mangelte.

Tarifclasse: XXXV Glas und Glaswaren, — XXXVI Steinwaren, — XXXVII Thonwaren.

Die für T. N. 239 Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen, vorgeschlagene Zollerhöhung von 50 auf 75 fl. ist in Zusammenhang mit den optischen Instrumenten T. N. 299a zu betrachten, worauf an späterer Stelle eingegangen wird. Hier sei nur erwähnt, dass die Schleiferei optischer Gläser ein bei uns leider und zum nicht geringsten Theile unter dem Einflusse der schrankenlosen vordem durch keinerlei angemessenen Zoll getroffenen ausländischen Concurrenz sehr zurückgegangenes Gewerbe ist, in welchem erst in allerjüngster Zeit unter dem Einflusse des im Jahre 1882 aufgestellten Zolles Spuren einer Wiederkehr zur Besserung sich bemerkbar machen. Die Einfuhr an den hierher gehörigen Artikeln betrug im Jahre 1883 95, im Jahre 1884 88, im Jahre 1885 ebenfalls 88 *q*; für die früheren Jahre ist das Quantum nicht nachweisbar.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentnern						
Nr. 244. Steinmetzarbeiten	53	222	27	27.239	8.854	16.396	19.419
vertragsmäßig zollfrei	22.291	26.158	26.424				
Probir-, Schleif- und Wetzsteine	7	29	320	20.679	16.706	16.359	14.698
vertragsmäßig zollfrei	25.076	20.600	19.998				
Mühlsteine	103	141	83	17.011	19.366	16.122	13.440
vertragsmäßig zollfrei	14.524	16.133	17.360				
Kehlheimer Platten, geschnitten	—	—	—	16.376	22.826	19.900	19.139
vertragsmäßig zollfrei	17.772	24.655	15.737				
Andere Steinplatten, geschnitten und Lithographiesteine	447	307	2	39.036	27.959	21.438	14.004
vertragsmäßig zollfrei	135.068	133.700	158.651				
Schusser aus Marmor u. d. gl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen u. d. gl.	106	1	26	1.227	2.708	1.221	1.140
vertragsmäßig zollfrei	3.091	1.845	5.677				
Nr. 245. Künstlich gefärbte Erden und Steine	4.284	3.162	4.051	nicht besonders nachgewiesen			
Cement und Cementwaren (unpolirt)	253.750	300.204	266.218				
Platten und Tafeln, geschliffen (nicht polirt)	3.659	5.960	7.003				
Putz-, Schleif- und Polirmittel, adjustirt	2.062	1.759	1.596				
Nr. 246. Steinwaren, gemeine	8.893	9.735	12.556	12.624	15.163	12.879	12.754

Die Lage unserer Steinwarenindustrie hat sich in der allerletzten Zeit infolge der in Deutschland im verflossenen Jahre erfolgten Zollerhöhungen ganz erheblich verschlimmert; der Ausfall im Exporte an Granit, Marmor und Schiefer, der daraus resultirt, ist für einzelne Gegenden, die diesen Verkehr zu pflegen im Falle waren, von sehr misslichen Folgen für die Erwerbsthätigkeit weiterer Bevölkerungskreise begleitet.

Auf diese Verhältnisse ist nicht nur in den Berichten aus den zunächst betroffenen Bezirken, z. B. Schlesiens, eindringlich hingewiesen, sondern auch aus dem Innern des Reiches erhebt der niederösterreichische Gewerbeverein seine Stimme, um für angemessene zollpolitische Maßnahmen zum Schutze der Steinindustrie im gegenwärtigen Zeitpunkte zu plaidiren. Von dem benachbarten Absatzgebiete ausgeschlossen, sieht sie umgekehrt den inneren Markt dem Importe sowohl von dorther als vom Süden zu Zollsätzen geöffnet, die weit hinter der Reciprocität mit den neuen deutschen Zöllen zurückstehen. Eine Besserung dieses Zustandes kann im Wege der internen Zollgesetzgebung nur dadurch vermittelt werden, dass gemäß den Vorschlägen der gegenwärtigen Regierungsvorlage unsere Tarifsbestimmungen in den entsprechenden Positionen solcher Art modificirt werden, wodurch in der Hauptsache sowohl hinsichtlich der Classificationen als der Zollsätze die Parität mit dem neuen deutschen Tarife hergestellt wird. Ein Bedürfnis des erleichterten Bezuges ausländischer Steinwaren kann bei dem großen Reichthume unseres Vaterlandes an den verschiedenartigsten Gesteinsorten nicht behauptet werden; und es ist im Gegentheile nur als erwünscht anzusehen, wenn die eventuell vorhandene Disposition zur Bevorzugung fremden Materiales, zu Gunsten unserer eigenen vielfach zu wenig geschätzten aber thatsächlich ebenbürtigen Gesteinsarten erschwert wird. In dieser Beziehung sei beispielsweise an das mitunter vorhandene Vorurtheil gegen die Verwendung des Tiroler Marmors erinnert.

Hinsichtlich der Nr. 244, 244 (bis) a — soweit es sich um andere Arbeiten als aus Alabaster und Marmor handelt — 244 (ter) a und 246 bilden die Bestimmungen des Vertrages mit Italien bis Ende 1887 meistbegünstigten Provenienzen gegenüber ein Hindernis für die praktische Activirung der vorgeschlagenen Zollsätze, nachdem in jenem Vertrage die Zollfreiheit stipulirt ist.

Einer besonderen Erörterung bedarf es hinsichtlich des in Nr. 245 tarifirten Schiefers. Unsere mährische und schlesische Schieferproduction ist gegenüber den deutschen und englischen Schiefern immer und aus dem natürlichen Grunde im Nachtheile, weil unser Product seiner geringeren Spaltfähigkeit wegen bei gleichem Flächenmaße größere Schwere aufweist. Dieser Nachtheil kommt in jeder Richtung bei Fracht, Zoll u. s. w. zum Ausdrucke.

Die erhöhten neuen deutschen Zollsätze treffen aber nicht nur aus dem Grunde unseren Schiefer härter als den englischen, sondern auch darum ist unser Product differentiell noch weiter geschädigt, weil dieses aus naheliegenden Gründen nie in der Lage ist, von den nach dem neuen deutschen Tarife für seewärts eingehenden Dachschiefer geltenden Ausnahmen Gebrauch zu machen.

Unter diesen Umständen ist speciell die Lage unserer Schieferproduction, in der zahlreiche Existenzen bisher die Quelle ihres Lebensunterhaltes finden, eine sehr ernste geworden und es tritt an die Regierung die Pflicht heran, Vorschläge auf innerem zolltarifarischen Gebiete zu erstatten, durch deren Annahme dem inländischen Schiefer wenigstens der Absatz im eigenen Lande, das derzeit den fremden Importen aus Thüringen, der Moselgegend und England offen steht, möglichst gesichert wird.

Wenn gleich die Einfuhr an dem unter der Tarifabtheilung der Mineralien ausgewiesenen Schiefer im Jahre 1885 nur 60.502 *q* (im Jahre 1883 40.000 und im Jahre 1884 57.471 *q*), also erheblich weniger betrug, als in früheren Jahren (117.000 *q* im Jahre 1882), so ist anderseits zu beachten, dass der Import an den unter der Classe der Steinwaren ausgewiesenen nicht besonders benannten Steinplatten sich von 39.000 *q* im Jahre 1882, auf 158.000 *q* im Jahre 1883, beziehungsweise 134.007 *q* im Jahre 1884 und 135.515 *q* im Jahre 1885 hob, wovon der überwiegende Theil auch in Schiefer bestanden hat, was mit einem Revirement in der statistischen Buchung der Importe im Zusammenhang zu bringen ist. Die Einfuhr dürfte daher, ungeachtet dessen, dass die Permanenzcommission für die Handelswerte in ihrem Bericht über die Erhebungen pro 1883 die erfreuliche Thatsache billigerer und zweckmäßigerer Erzeugung inländischen Schiefers zu constatiren im Falle war, im ganzen schwerlich eine Abnahme zu verzeichnen haben. Es ergibt sich daraus vielmehr, dass die Einfuhr an fremdem Schiefer dermalen eine sehr bedeutende ist und den Export jedenfalls überschreitet. Die Ausfuhr an Schiefer betrug in runden Ziffern:

im Jahre	1879	100.000 *q*
„ „	1880	43.000 „
„ „	1881	72.000 „
„ „	1882	78.000 „
„ „	1883	61.000 „
„ „	1884	60.000 „
„ „	1885	73.000 „

Diese Ziffern zeigen zugleich, wenn man den Rückgang von 1879 auf 1880, wo die erste Zollerhöhung in Deutschland eintrat, ins Auge fasst, die Bedeutung, welche dem Nachbarmarkte, wohin nach fachmännischen Angaben 90 Procent des Gesammtexportes gerichtet sind, und der dort geltenden Zollbehandlung für unsere Industrie bislang zukam.

In Anbetracht aller dieser Umstände beantragt die gegenwärtige Regierungsvorlage in T. N. 245 a, b und c eine Neuclassification für Schiefer mit nach dem Grade der Bearbeitung abgestuften Zollsätzen von 75 kr., 1 fl. und 3 fl., wobei das Schwergewicht auf die Position b (Dachschiefer und anderer Tafelschiefer) im Gegenhalte zu den in a tarifirten bloß geschnittenen Platten zu legen ist. Für diese letzteren ist die effective Erhebung des Zolles angesichts der entgegenstehenden Bestimmungen des Handelsvertrages mit Italien vorerst noch nicht zulässig, dagegen kann eine gleiche Verpflichtung zur zollfreien Behandlung des in b begriffenen Dachschiefers, das ist der aus den Blöcken gespaltenen und geformten dünneren Tafeln aus den Stipulationen des oben genannten Vertrages nicht abgeleitet werden. Die gleiche Unterscheidung zwischen Schieferplatten einerseits und Dach- und Tafelschiefer anderseits findet sich auch im deutschen Warenverzeichnisse.

Hinsichtlich dieser, sowie der unter c aufgeführten Gattungen steht der sofortigen Activirung der vorgeschlagenen Zollsätze somit kein Hindernis im Wege. Was speciell die unter c gehörigen Schreib- und Rechentafeln betrifft, so ist noch hervorzuheben, dass die Einfuhr derselben und zwar zumeist im gefirnisten und bereits linirten Zustande mit oder ohne Holzrahmen, in Mengen und zu Preisen erfolgt, dass die inländische Ware, welche an Güte der ausländischen nicht nachsteht, nicht aufzukommen vermag. Hiezu

tragen auch hier Disparitäten in den Frachten zu Gunsten des Imports das Ihrige bei und unter dem Drucke dieser Verhältnisse hat die heimische Fabrication, um nicht mit Verlust zu arbeiten, bereits Arbeitsreductionen einführen müssen. Es ist zu hoffen, dass die vorgeschlagene Erhöhung des Zolles von 1 fl. 50 kr. auf 3 fl. sich als wirksamer Schutz erweisen werde, um die Lage der inländischen Schiefertafelerzeugung, bei welcher außer der Gewinnung des Rohsteines noch die Arbeitskräfte für Schneiden, Schleifen, Poliren, Firnissen, Liniren und Einrahmen interessirt sind, zu verbessern.

Cementwaren unterliegen dermalen demselben Zollsatze wie der Cement selbst, nämlich 50 kr. per Metercentner. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Gleichstellung des Finalproductes mit dem zu dessen Herstellung verwendeten Stoffe soll nach den Vorschlägen zu Nr. 245 (bis) derart beseitigt werden, dass der Zoll für Cement unter lit. a mit 50 kr. beibehalten bleibt, die daraus hergestellten Waren aber, welche als Kunststeinartikel ein concurrirendes Surrogat der Natursteinwaren bilden, unter lit. b und c mit jenen Zollsätzen tarifirt werden, welche laut der neuen T. N. 244 (ter) b und c für die analogen aus gewöhnlichen weicheren Steinen (Sandstein u. d. gl.) gefertigten Gegenstände in Aussicht genommen sind.

Für Asbestwaren gebricht es im bisherigen Tarife an einer ausdrücklichen Bestimmung. Mangels derselben werden diese Artikel auf Grund administrativer Verfügungen des alphabetischen Warenverzeichnisses dermalen theils unter Formerarbeiten aus Steinpappe, theils unter Seilerwaren, theils wieder unter Steinwaren und sofern es sich um Verbindungen mit Kautschuk oder Mischungen mit Textilstoffen handelt, nach den für diese Tarifsclassen geltenden Bestimmungen in Verzollung genommen und es sind aus dem Grunde auch keine speciellen statistischen Nachweisungen über Ein- und Ausfuhr vorhanden.

Dieser Mangel einer einheitlichen zusammenhängenden Tarifirung war insolange von geringerer Bedeutung, als den Asbestartikeln überhaupt eine erheblichere Bedeutung im internationalen Verkehre nicht zukam und als es an einer derartigen Fabrication im Inlande gebrach. In beiden Richtungen ist in der letzten Zeit eine Änderung eingetreten. Einerseits haben die Eigenschaften des Asbestes (hohe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer, Druck, Gase und Säuren, Selbstfettung, Dauerhaftigkeit) demselben eine große Bedeutung als Abdichtungsmaterial (Platten, Scheiben, Ringe, Schnüre u. d. gl.) für Dampfmaschinen und Dampfanlagen verschafft und hierin vollzieht sich dermalen ein bedeutendes regelmäßiges Importgeschäft aus dem Auslande, namentlich auch aus Amerika. Anderseits hat auch bei uns im Inlande die Fabrication, und zwar sowohl hinsichtlich der vorerwähnten technischen und merkantilen Artikel, als auch mit den als Specialität zu betrachtenden sogenannten Superatorplatten, die als feuersichere Beläge und Verkleidungen für dem Funkenfalle und der Feuerwirkung ausgesetzte Objecte eine Rolle zu spielen berufen erscheinen, sich eingebürgert.

Unter diesen geänderten Umständen erscheint es erforderlich, der Tarifirung der Asbestwaren eine ausdrückliche Grundlage im Gesetze zu geben und dabei auf einen angemessenen Schutz für die im Inlande neu ins Leben gerufene Industrie bedacht zu sein.

Von diesen Gesichtspunkten ist der Vorschlag in Nr. 245 (ter) der Regierungsvorlage zu beurtheilen, welcher im Detail, sowohl was die Classification als die Höhe der Zollsätze anlangt, in der Hauptsache den analogen neuen Bestimmungen des deutschen Tarifes nachgebildet ist.

Von den in Nr. 246 (bis) der Regierungsvorlage mit 5 fl. per 100 *kg* tarifirten Artikeln kommt eine erheblichere Bedeutung nur den geschönten Farberden zu. Der Vorschlag ist im Zusammenhang mit dem bei Classe XVII erörterten zu betrachten, dem zufolge sub Nr. 103 b 1 für natürliche Farberden (gebrannt, geschlemmt oder gemahlen) ein allgemeiner Zoll von 1 fl. aufgestellt werden soll. Wie an jener Stelle ausgeführt wurde, handelt es sich darum, bei unserer Erdfarbenproduction, welche bei dem reichen Vorkommen mannigfaltiger Lager alle natürlichen Bedingungen zur Prosperität im Lande fände, durch einen entsprechenden Schutzzoll die mannigfaltigen Schwierigkeiten auszugleichen, denen diese junge aufstrebende Industrie, die einen bisher unbestritten von den zahlreichen und gut eingeführten ausländischen Fabriken beherrschten Markt erst erobern muss, auf ihrem natürlichen Absatzgebiete des Inlandes begegnet. Was diesfalls von den natürlichen Farberden gesagt wurde, gilt in noch höherem Grade von den durch verschiedene färbende Zusätze anderer Art nüancirten oder sogenannten geschönten Erdfarben.

Bei diesen Artikeln, die mitunter fast schon den Charakter chemischer Farben annehmen, kommt der ausländischen Industrie vielfach noch besonders der Vorzug größerer Entwicklung der Fabrication in Farbholzextracten, Anilinfarbstoffen u. d. gl. im eigenen Lande zugute, deren Producte und theilweise auch Abfälle zum Schönen der Farberden verwendet werden.

		1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
		Einfuhr in Metercentnern						
Nr. 249.	Feuerfeste Steine und Ziegel	85.911	78.047	95.017	124.202	70.122	107.711	44.502
	Andere Ziegel, unglasirt	537.040	734.433	570.875				
	" " glasirt	905	—	300	536.497	342.909	305.716	208.620
	" Dieselben vertragsmäßig frei . .	10.399	52	154				
	Bauornamente unglasirt	163	145	114				
	" glasirt	1	1	—	129	41	330	208
	Dieselben vertragsmäßig frei . .	28	6	—				
	Thonröhren unglasirt	8.662	17.703	19.709				
	" glasirt	404	120	3	15.861	12.174	15.248	10.199
	Dieselben vertragsmäßig frei . .	94	136	7				
Nr. 250.	Dicke Pflasterplatten, auch Klinker aus gemeinem Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon	6.327	38.845	38.751				
	Röhren daraus	10.603	9.856	7.789				
Nr. 251.	Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke	10.079	12.039	11.331	57.751	39.035	33.062	37.568
Nr. 252.	Gewöhnliches Töpfergeschirr, schwarzes Graphitgeschirr	16.237	17.140	16.349				
	Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, vertragsmäßig frei	6.537	6.819	5.617				
Nr. 253.	Öfen und Ofenbestandtheile	3.528	4.499	4.702	5.706	5.680	4.513	3.500
	Wand- und Bodenbelagplatten . . .	810	578	1.851	nicht besonders ausgewiesen.			
	Ordinäre Öfen aus gemeiner Thonerde, vertragsmäßig frei	230	210	235				

Bei Dachziegeln macht der dermalige Tarif nur die Unterscheidung, ob dieselben glasirt seien oder nicht. Im letzteren Falle gilt für dieselben auch nach dem allgemeinen Tarife die Zollfreiheit, während für glasirte Dachziegel zwar ein allgemeiner Satz von 50 kr. aufgestellt ist, der aber angesichts der Vereinbarung im Handelsvertrage mit Italien vorläufig nicht activirt werden konnte. Thatsächlich existirt aber innerhalb des allgemeinen Begriffes Dachziegel eine andere Unterscheidung, der im Verkehre eine sehr wesentliche Bedeutung zukommt, und welcher in neueren Tarifen, z. B. dermalen in Deutschland, auch auf die Zollbemessung ein maßgebender Einfluss eingeräumt ist. Es sind dies die Falzziegel, auch französische Dachziegel genannt, im Unterschiede von gewöhnlichen Dachziegeln. Die Fabrication der Dachfalzziegel hat sich von Frankreich ausgehend insbesondere im Elsass und weiter dem übrigen Deutschland und der Schweiz eingebürgert. Auch in Österreich ist diese Fabrication in Aufnahme gekommen und außer in Niederösterreich auch in Krain, Steiermark, Böhmen und Mähren vertreten. Die Absatzverhältnisse gestalten sich jedoch infolge der übermäßigen bislang durch keinerlei Zoll eingedämmten Concurrenz des Auslandes für unsere relativ junge Industrie sehr ungünstig. Die ausländischen zum Theile nahe den Grenzen gelegenen Fabriken dehnen unter Errichtung ständiger Niederlagen in den Provinzen ihren Absatz immer mehr aus und schränken so den Markt für das eigene inländische Fabrikat fortschreitend ein.

Der Preis der Dachfalzziegeln ist mit 42 bis 45 fl. per Tausend anzunehmen; hält man dagegen den Preis gewöhnlicher Dachziegel mit 22 bis 24 fl., so ergibt sich, dass Dachfalzziegel circa doppelt so hoch sich bewerten. Unter diesen Umständen ist es sachlich wohl gerechtfertigt, wenn die Regierungsvorlage die Ausscheidung der Dachfalzziegeln von den zollfreien gewöhnlichen Dachziegeln und deren Unterstellung unter den Satz von 50 kr. (in Deutschland eine Mark) beantragt.

Eine sehr schwierige Situation für die inländische Erzeugung besteht hinsichtlich der Waren aus Chamotte und gemeinem Steinzeuge. Es sind dies fast durchgängig Massenartikel, die schwer ins Gewicht fallen und bei denen neben dem wichtigen Factor des Brennstoffes, daher entscheidend die Frachtkosten in Betracht kommen. In beiden Beziehungen ist die Ungunst der Verhältnisse entschieden auf Seite unserer Fabriken und das findet seinen Ausdruck in der erdrückenden Concurrenz, die das ausländische Fabrikat den eigenen Erzeugnissen im Inlande macht. Bis tief nach Ungarn hinunter ist unser Markt mit Chamottewaren vom Rhein und Preußisch-Schlesien, Steinzeug aus Bitterfeld, Coburg u. s. w. überführt und in steigendem Maße sieht unsere Industrie ihr natürliches Absatzgebiet an die fremden Importe verloren gehen. Es liegt in der Natur der Artikel, um die es sich hier handelt, und die zu verschiedenen technischen Anlagen im Baugewerbe, für Canalisation u. d. gl. eine stetig wachsende Bedeutung erhalten, dass sie nur durch Erzeugung en masse rentiren, was wieder die Durchführung einer gewissen Specialisirung des Betriebes zur Voraussetzung hat. Zu dem Stande, den die ältere Concurrenz des Auslandes bereits inne hat, kann unsere Fabrication, die von nicht langer Zeit datirt, aber nur kommen, wenn ihr der Markt gesichert ist und an diesen Punkt anknüpfend, erstattet die gegenwärtige Vorlage zu den Nrn. 250, 251 und

251 (bis) die nach Ansicht der Regierung zweckdienlichen Vorschläge behufs Herbeiführung des entsprechenden Zollschutzes.

Was speciell die in Nr. 250 zusammengefassten, nicht besonders benannten Chamottewaren betrifft, so ist noch Folgendes zu erwähnen. Die Novelle vom März vorigen Jahres hatte principiell die Berechtigung eines Zollschutzes für die Chamotteindustrie aus den oben weiter ausgeführten allgemeinen Gründen anerkannt und demgemäß auch für feuerfeste Röhren, Schmelztiegel, Retorten u. d. gl. entsprechende Anträge gestellt; dagegen war hinsichtlich der Chamotteziegel im eigentlichen Sinne des Wortes, dann hinsichtlich der Façonsteine von Erhöhungsanträgen in der früheren Vorlage vorerst abgesehen worden. Die seitdem gepflogenen weiteren Erhebungen haben der Regierung die Beruhigung verschafft, dass die Interessen der derlei Façonsteine zum Baue ihrer Werksvorrichtungen beziehenden Industrien (Hochöfen, Coaksanlagen, Glasindustrie u. s. w.) nicht auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen sind. Die Qualität unserer Steine vermag den weitgehendsten Ansprüchen in Bezug auf Feuerbeständigkeit ebenso gut zu genügen wie das fremde Fabrikat und das ergibt sich am besten daraus, dass die ausländischen Fabriken hochfeuerfeste Rohmaterialien, wie Thonschiefer u. d. gl. für ihre Erzeugung aus Österreich beziehen. Mittlerweile ist auch Deutschland mit der Einführung von Zöllen für feuerfestes Baumaterial vorausgegangen, und wenngleich der Import von dort unseren Export dahin weit überwiegt, da an einen solchen aus den oben erörterten allgemeinen Gründen nur wenige unserer Fabriken denken können, so involvirt doch diese Maßregel eben für diese Fabriken, die zufolge ihrer geographischen Lage bisher den Absatz ihrer Producte zum Theile auf dem benachbarten Markte suchten, einen Verlust. Wenn die deutsche Chamotteindustrie eines Schutzzolles nicht entrathen konnte, so ist derselbe umsomehr für unsere schwächere Production ein Bedürfnis. In dem Sinne haben sich auch die Handels- und Gewerbekammern in Prag, Pilsen, Budweis, Brünn und Troppau ausgesprochen.

Für die nach Form und Größe dem usuell feststehenden Begriffe der Ziegel entsprechenden Chamottesteine wird an Stelle der geltenden Zollfreiheit der Zollsatz von 50 kr. in Vorschlag gebracht, der jedoch für die noch erübrigende Dauer des Handelsvertrages mit Italien nur den Charakter eines allgemeinen Zolles neben der vertragsmäßig eingeräumten Zollfreiheit trägt. Für die übrigen Artikel aus Chamotte, namentlich also Röhren, Platten, Façonsteine wurde der Zollsatz von 1 fl. eingestellt, welche Abstufung sich mit Rücksicht auf die schwierigere Erzeugung dieser zum Theile nach bestimmten Maßen und Modellen herzustellenden Artikel empfiehlt. Der sofortigen Activirung dieses Zollsatzes steht kein Hindernis im Wege. Die hieher gehörigen Artikel unterliegen dermalen theils einem Zollsatze von 50 kr., theils genießen sie Zollfreiheit.

Für Pflasterungsmaterial (Klinker u. d. gl.) und Röhren aus gemeinem Steinzeug (T. N. 251), enthält die Vorlage die Erhöhung von 50 kr. auf 1 fl. In dieselbe Post werden zweckmäßig auch die glasirten Thonröhren einzureihen sein, für welche vorläufig vertragsmäßig die Zollfreiheit beizubehalten ist. Die glasirten Thonröhren spielen praktisch keine erhebliche Rolle, doch involvirt der Bestand einer Ausnahmsposition für dieselben eine stete Gefährdung für den illegalen Import der wichtigen Steinzeugrohre.

Für Retorten, Schmelztiegel und Gefäße für Fabrikszwecke (Nr. 251 bis) und für Töpfergeschirr aus gemeinem Steinzeug, und Graphitgeschirr (Nr. 252a) ist die gleiche Erhöhung von 50 kr. auf 1 fl. in Aussicht genommen. Es sind dies höherwertige zum Theile mit sorgfältiger Auswahl des Materiales schwierig zu erzeugende Artikel, für die der auch aus zolltechnischen Gründen gleichzuhaltende Zollsatz ohnehin eine relativ geringere Belastung bedeutet.

Die Änderung zu T. N. 253 besteht in Folgendem. Nach dieser Nummer werden bisher die feinen Öfen mit 3 fl. behandelt, während für ordinäre Öfen vertragsmäßig die Zollfreiheit gilt. Es ist kein Grund vorhanden, die Einfuhr feiner Öfen zu begünstigen, nachdem unsere eigene Fabrication diesfalls Vorzügliches leistet und ein Bedürfnis zum Bezuge fremder Öfen nicht vorhanden ist. Darum empfiehlt es sich nach dem Beispiele anderer Legislationen, z. B. Deutschlands, von einer speciellen Tarifirung der feinen Öfen überhaupt abzusehen, wodurch dieselben unter die nicht besonders benannten Thonwaren (T. N. 254 mit dem auf das Gros der einfärbigen Öfen anzuwendenden Zollsatze von 5 fl.) fallen. Der bisherige Begünstigungssatz von 3 fl. wäre nur für die ordinären Öfen im allgemeinen Tarife beizubehalten, hat aber für die Dauer des italienischen Handelsvertrages hiefür keine Bedeutung.

Abgesehen hievon wurden in diese Nummer mit dem Zollsatze von 3 fl. auch die Bauornamente übertragen, welche dermalen unter der Post der Ziegelwaren eingereiht erscheinen. Wenngleich auch diese Änderung angesichts der Bestimmungen des italienischen Handelsvertrages dermalen nicht sofort in Kraft treten kann, so empfahl es sich doch, die oft beklagte Anomalie des jetzigen Tarifes, der zufolge die ungleich höherwertigen architektonischen Verzierungen, welche eine sorgfältige Zubereitung des Materiales, die Fertigstellung besonderer Modelle u. d. gl. voraussetzen, mit gewöhnlichen Ziegeln auf eine Stufe gestellt sind, wenigstens im allgemeinen Tarife zu beseitigen.

Für die auch schon dermalen unter den Zollsatz von 3 fl. der Nr. 253 fallenden Wand- und Bodenbelagplatten, worunter insbesondere die sogenannten Metlacher-Platten u. d. gl. gehören, wird im Unterschied von dem zu Nr. 251 fallenden Pflasterungsmaterial von Art der Klinkersteine die derzeit geltende Begriffsbestimmung beizubehalten sein, welche das Hauptgewicht auf die Dicke (mehr als 30 *mm*) der zum billigeren Zollsatze gehörigen Artikel legt.

Tarifclasse XXXVIII. Eisen und Eisenwaren.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentnern.						
Nr. 257. Alteisen z. Z. von 80 kr.	106.547	281.364	408.720	307.640	387.110	215.969	154.717
„ „ „ „ 50 „	50.345	55.974	63.106				
Nr. 261. Eisendraht:							
von 1 *mm* und mehr .	2.251	2.438	2.267	4.519	3.180	3.399	4.094
„ weniger als 1 *mm*	1.009	954	1.232				
gefirnist, verkupfert 2c.	847	559	380	140	141	91	230
Stahldraht:							
von 1 *mm* und mehr .	1.786	1.814	2.701	1.320	2.166	1.865	1.299
„ weniger als 1 *mm*	275	182	123				
gefirnisst, verkupfert 2c.	192	305	139	180	150	55	36
Eisen- und Stahlblech:							
von 1 *mm* und mehr .	5.145	12.255	13.311	19.307	15.449	11.472	13.095
„ weniger als 1 *mm*	1.785	4.775	5.258				
verzinnt, verkupfert 2c.	3.070	2.224	2.324	2.863	3.401	3.253	1.970
Nr. 264. Schmiedeiserne Röhren .	34.502	61.497	71.591	46.770	44.798	34.906	25.936
Nr. 265. Gelochte oder vertiefte Bleche und Platten .	5.047	5.888	7.467	nicht besonders ausgewiesen.			
Dampfkessel	5.086[1])	6.091[2])	5.558[3])	3.276[4])	3.260[5])	2.476[6])	2.850[7])
Andere Kessel	3.320	4.044	4.210	7.532	1.373	1.619	1.234
Schwarzblechwaren . .	10.603	9.951	8.743				
Nr. 267. Nägel	3.303	3.296	2.386	nicht besonders ausgewiesen.			
Drahtstifte	645	590	526	578	739	750	892
Sensen, Sicheln . . .	884	364	479	383	249	320	294
Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln, Equipagefedern	814	836	942	nicht besonders ausgewiesen.			
Nr. 268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden, ...	1.773	2.425	2.961	1.867*)	4.005*)	3.352*)	1.443*)
Grobe Drahtwaren .	579	483	369				
Nr. 269. Schneide- und Bohrwerkzeuge	10.429	11.717	12.358	8.608	4.850	4.118	3.559
Schrauben	700	791	863	539	496	448	453
Schlösser	1.501	1.565	1.402	nicht besonders ausgewiesen.			
Nr. 270. Drahtwaren nicht besonders benannte . . .	1.013	844	771	625	303	207	165
Kratzen aller Art . . .	909	1.044	902	855	662	635	473
Waffen und Bestandtheile (exclusive Gewehre und Läufe)	1.576	143	77	1.995	174	147	142
Möbel, gepolstert 2c. . .	45	81	30	28	43	46	38

Ad 1 = 135 Stück. Ad 2 = 183 Stück. Ad 3 = 320 Stück. Ad 4 = 115 Stück. Ad 5 = 79 Stück. Ad 6 = 73 Stück. Ad 7 = 52 Stück.

*) In diesen Nachweisungsposten sind auch nicht ausscheidbare Mengen von emaillirten Futterkrippen u. d. gl., dann Thurmuhren enthalten.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentnern						
Polirte, vernickelte ꝛc. Waren	5.765	6.050	5.611				
Kunstguss und leichter Ornamentguss	244	235	311				
Stahlfeilen	49	61	51				
Stick-, Häkel- und Strick-nadeln, Hafteln, Schnallen, Angeln u. d. gl., Spielwaren, Schlittschuhe, Weber-kämme und -Zähne,				10.242	9.445	8.966	7.958
Federn	2.733	2.350	2.026				
Messerschmiedwaren zu 15 fl.	1.915	1.042	711				
Waren in Verbindung	1.846	1.684	1.453				
Nr. 271. Messerschmiedwaren zu 30 fl.	573	632	744				
Gewehrläufe	145	137	97				
Schreibfedern	456	552	513	476	459	473	408
Draht mit Gespinnstfäden	15	20	12	411	67	21	2
Nr. 272. Gewehre	320	407	387	439	443	459	329
Nähnadeln	441	465	483	458	426	388	359

Nach Anmerkung 1 zu T. N. 257 des dermaligen Tarifes kann Werken, welche Bruch- und Alteisen metallurgisch verarbeiten, der Bezug desselben in Berücksichtigung localer Verhältnisse ausnahmsweise zum Zollsatze von 50 kr. unter Controle der Verwendung und Festsetzung einer Maximalmenge bewilligt werden. Auf Grund dieser Bestimmung sind sofort nach Activirung des Zolltarifes von 1882, welcher für Alteisen und Brucheisen im allgemeinen den gleichen Zoll wie für Roheisen (80 kr.) aufstellte, zahlreiche Ansuchen um Zuwendung dieses Begünstigungszolles an die Regierung gelangt, in denen mit größerer oder geringerer Berechtigung der Nachweis des Vorhandenseins localer Verhältnisse, welche eine Berücksichtigung begründen, zu erbringen gesucht wurde. Als Resultat der im Sinne der obcitirten Gesetzesbestimmung hierüber von Fall zu Fall mit der königlich ungarischen Regierung gepflogenen Verhandlungen hat sich jedoch nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Fällen ergeben, in denen es zu einer willfahrenden Erledigung dieser Petita kam. In der Hauptsache waren es nur zwei böhmische und einige kleinere schlesische Werke, denen im Endergebnisse mit Rücksicht auf deren seitens der königlich ungarischen Regierung für maßgebend betrachtete geographische Lage und den Mangel geeigneter Bahnverbindung die in Frage stehende Vergünstigung zugewendet wurde. Der Umfang der Benützung derselben ergibt sich aus den oben aufgeführten statistischen Ziffern. Darnach entfielen bei einer Totaleinfuhr an Alt- und Brucheisen von 471.000 *q* im Jahre 1883, 337.000 *q* im Jahre 1884 und 156.000 *q* im Jahre 1885, 63.000, 56.000 und 50.000 *q*, also 13 beziehungsweise 16 und 32 Procent auf das mit dem Begünstigungszolle bezogene Quantum. Die fortschreitende Vervollständigung des Bahnnetzes und die dadurch bedingte Erleichterung im Bezuge des Altmateriales führen übrigens dazu, dass sich die Anzahl der so situirten Werke weiter verringert und es wurde auch bei einigen derselben von einer Verlängerung der Begünstigung Abstand genommen.

Unter diesen Umständen wirft sich die Frage auf, ob dieses Resultat, welches sich als eine ausnahmsweise Begünstigung einiger weniger Etablissements gegenüber der großen Anzahl der unbefriedigt gebliebenen ebenfalls ausländisches Altmaterial benöthigenden und beziehenden Unternehmungen darstellte, die Aufrechterhaltung der fraglichen Bestimmung gerechtfertigt erscheinen lasse. Dabei konnte nicht übersehen werden, dass die der Auslandsgrenze näher gelegenen Werke für den Bezug fremden Materials ohnehin einen natürlichen Vorsprung in der Fracht besitzen. Der Calcül, dass den an der Grenze gelegenen Etablissements der Bezug des Materiales aus dem Auslande, auf das sie angewiesen sind, differentiell erleichtert werden soll, wäre dann richtig, wenn die innerländischen Werke nicht in demselben Falle wären, ebenfalls im Auslande aufgekauftes Altmaterial zu verarbeiten. Nun beweist aber die Statistik, dass thatsächlich der weitaus größere Theil der Alteiseneinfuhr auf die Werke entfällt, denen die Begünstigung wegen der Lage im Innern des Zollgebietes verweigert wurde und dass diese Einfuhr über dieselbe Grenze sich bewegt und also einen längeren Weg zu durchlaufen hat, als die Bezüge der

Grenzwerke. Wenn nun hiezu noch eine fixe Differenz im Zolle von 30 kr. per Metercentner Alteisen zu Ungunsten der Innerlandswerke kommt, so wird die Klage nicht unbegründet erscheinen, dass die Maßregel eine Ungleichheit vor dem Gesetze und eine Verschiebung der Productionsbedingungen bedeute, welche auf die Concurrenzfähigkeit des Erzeugnisses nicht ohne Einfluss sein kann. Nach sorgfältiger Erwägung aller Momente glaubt die k. k. Regierung, dass die Bedenken gegen die mehrerwähnte Ausnahmsbestimmung bei praktischer Durchführung derselben überwiegen und dass deren Beseitigung vorzuziehen sei.

Was die übrigen Anträge zur Gruppe der Eisenwaren betrifft, so liegt denselben im allgemeinen die Absicht zugrunde, unter Festhaltung der geltenden Grundzölle für Roheisen und Stabeisen, eine systematische Ausgleichung für die weiteren Arbeitsproducte thunlichst herbeizuführen. Derselbe Gesichtspunkt wird bei den Maschinen und Waggons wiederkehren. Es ist kein Zweifel, dass unsere Eisenzölle im ganzen betrachtet und den Wert der Ware als Maßstab für diese Betrachtung zugrunde gelegt, hoch genannt werden müssen. Das war von jeher so, und auch nicht zu den Zeiten der Verträge mit dem Zollvereine, die für viele Industriebranchen mehr oder minder das Aufgeben des Schutzzollsystemes beachten, trat darin eine principielle Änderung ein. Das Durchschnittsniveau unserer Eisenzölle blieb stets ein solches, dass es von dem für andere Industriebranchen geltenden, abstach. Gewiss ist das nicht das Product einer zufälligen oder willkürlichen Entwicklung, sondern der Ausdruck einer Erkenntnis, der sich niemand und zu keiner Zeit verschließen konnte, dass nämlich dieses höhere Niveau eine unerlässlich nothwendig Voraussetzung für den Bestand einer großen Eisenindustrie in Österreich bildet. Die Gründe hiefür sind bekannt und oft erörtert, sie sind zumeist von der Natur gegeben und es bedarf einer neuerlichen Auseinandersetzung derselben an dieser Stelle schon deshalb nicht, weil die gegenwärtige Vorlage in diesem Punkte keine Änderungen in Vorschlag bringt. In einem unzertrennlichen Connexe damit — der ebensowohl ursächlich als folglich aufzufassen ist — steht der höhere Preis des Eisens im Inlande, und diese Differenz der Preise ist die Last, an der alle Eisen verarbeitenden Gewerbe tragen und die durch einen systematischen Aufbau der Zollsätze für deren Erzeugnisse ausgeglichen werden muss. Denn unzweifelhaft wäre es die denkbar ungünstigste Lage für eine Industrie, wenn ihr die Halbfabrikate so theuer zu stehen kommen, dass sie mit dem Finalproducte auf dem eigenen Markte nicht aufzukommen vermag. Solcherart wäre nicht nur der Import der fertigen Ware prämiirt und blieben vorerst die inländischen Werkstätten, die sich mit deren Herstellung befassten, zur Unthätigkeit verurtheilt, sondern in der Folge würde auch der hohe Schutz der Halbfabrikate gegenstandslos, weil die Abnehmer dafür entfielen.

In dieser Richtung lässt der dermalige Tarif aber manches zu wünschen übrig, und der Vorwurf, dass er den Schutz mit ungleichem Maße messe und die vorher angedeutete Gefahr nicht ausschließe, muss als begründet anerkannt werden.

Die Einfuhr von Eisen, Eisenwaren, Maschinen und Waggons betrug im Jahre 1884 dem Werte nach 31 Millionen Gulden. Davon entfielen in runden Ziffern:

	a) Einfuhrswert	b) Zollertrag	Relation von b : a
	Gulden		in Procenten
auf Roheisen und Alteisen	4 Mill.	1 Mill.	24
„ Halbproducte, Stabeisen und Schienen . . .	1 „	0·3 „	35
„ Gusswaren	0·4 „	0·1 „	29
„ Draht, Blech und Blechwaren	1 „	0·2 „	27
„ Eisen und Stahlwaren	2 „	0·5 „	22
„ Schneide- und Bohrwerkzeuge (Nr. 269) . .	0·7 „	0·1 „	21
„ feine Eisenwaren (Nr. 270, 271 und 272) .	4 „	0·3 „	7
„ Maschinen und Waggons	17 „	2 „	11

Diese Aufstellung bestätigt das oben Gesagte. In zu Bedenken Anlass gebender Weise participiren die fertigen Waren an der Einfuhr; die oben ausgewiesenen 31 Millionen vertheilen sich mit 25 Millionen auf fertige Ware und mit circa 6 Millionen auf Halbfabrikate. Dass dem so ist, wird aber erläutert und illustrirt durch die Relation der Zollsätze, die sich eben in dem irrationellen Verhältnisse bewegen, dass sie dermalen umsoweniger ausmachen, um je weiter vorgeschrittene und verfeinerte Producte es sich handelt.

Namentlich die zwei Gruppen der feinen Eisenwaren und der Maschinen, welche zusammen mehr als zwei Drittel des Totaleinfuhrwertes repräsentiren, sind von Relationen getroffen, welche so auffallend von dem Durchschnittsniveau der gröberen Producte divergiren, dass hierin jedenfalls ein Erklärungsgrund für deren Prävaliren im Importe zu erblicken ist.

Die Erkenntnis der Gefahr, welche hierin liegt, gibt aber auch die Mittel nahe, wie ihr abzuhelfen sei. Die auch anlässlich der Verhandlungen des Zollausschusses über die vorigjährige Novelle geforderte systematische Ausgleichung der Zollsätze kann sich nur in der Richtung der Specialisirung bewegen. Aus-

gehend von den geltenden Grundzöllen, die als etwas Gegebenes zu betrachten sind, wird der leitende Gedanke festzuhalten sein, dass das verfeinerte Arbeitsproduct auch die entsprechende Abstufung im Zollsatze bedinge.

Wenn durch eine solche rationelle Abstufung und Specialisirung — soweit sie in einem specifischen Tarife möglich und durchführbar ist — eine Eindämmung des Importes an fertigen Waren erzielt wird und an Stelle dieses Importes die gesteigerte gewerbliche Thätigkeit des Inlandes eintritt, so wird die günstige Rückwirkung auf die Production der Halbfabrikate auch nicht ausbleiben.

In Nr. 261 des jetzigen Tarifes sind die Bleche und Drähte zusammengefasst und von demselben Gesichtspunkte aus tarifirt. Diese Cumulirung entspricht jedoch den thatsächlichen Interessen nicht und es wird sich empfehlen, die Bleche von den Drähten zu trennen und jede dieser Gruppen in der dem besonderen Charakter derselben Rechnung tragenden Weise zu specialisiren.

Hinsichtlich der Bleche ist die Einführung einer neuen Unterabtheilung für die eigentlichen Feinbleche (unter 0·4 *mm*) erwünscht. Die Erhöhung im Zolle (um 1 fl.), welche hiedurch für derlei dünne Bleche eintritt, wird dem wünschenswerten Übergange zur intensiveren Erzeugung dieser lohnenderen Sorten förderlich sein.

Bei der Post für verkupfertes, verzinktes, verzinntes u. d. gl. Blech, als deren wichtigster Repräsentant das Weißblech anzusehen ist, macht der dermalige Tarif überhaupt keine Distinction nach der Feinheit, sondern unterwirft alle Dimensionen dem gleichen Satze von 8 fl. Es ist das ein Mangel, der im Resultate einer Prämiirung auf den Import der dünnen Qualitäten gleichkommt und nicht nur die Appretur, das Verzinnen u. d. gl., sondern direct auch das Walzen der rohen Feinbleche im Inlande beeinträchtigt. Die Regierungsvorlage beantragt daher für Weißbleche und andere appretirte Bleche unter 0·4 *mm* Dicke eine neue Zollstaffel von 10 fl.

Eine Zwischenstufe zwischen den rohen (schwarzen) Blechen und den vorbesprochenen verzinnten, verzinkten, verkupferten u. d. gl. Blechen nehmen die sogenannten dressirten Bleche ein, welche abgezundert, gebeizt und sohin kalt gewalzt werden. Diese Bleche werden dermalen wie vertiefte oder gelochte nach Nr. 265 mit 6 fl. tarifirt. Es war dies ein Ausweg, den das Warenverzeichnis einschlagen musste, weil dieser Bleche im Tarife des Jahres 1882 selbst nirgends gedacht war. Bei Neugestaltung des Blechtarifes wird es jetzt aber jedenfalls am Platze sein, der dressirten Bleche an dieser gehörigen Stelle Erwähnung zu thun und dabei den geltenden Satz von 6 fl. im allgemeinen festzuhalten, für die dünneren Qualitäten unter 0·4 *mm* aber — welche nach den dermaligen Vorschlägen schon im rohen Zustande 6 fl. bedingen — die Erhöhung auf 7 fl. eintreten zu lassen.

Die Zollbehandlung der dessinirten, moirirten und lackirten Bleche, welche zu verschiedenen Cartonnagearbeiten, Tassen, Knöpfen u. s. w. verarbeitet werden, ist ebenfalls im geltenden Tarife nicht ausdrücklich geregelt; in der Praxis werden auf Grund der Bestimmungen im alphabetischen Warenverzeichnisse derlei Bleche zum Theile mit 8 fl., wie gefirnisste Bleche, zum größeren Theile aber als feine Eisenwaren mit 15 fl. behandelt. Es empfiehlt sich die Vereinigung dieser zusammengehörigen Artikel und deren ausdrückliche Aufführung im Tarife mit dem Satze von 12 fl.

Bei Draht (neue Nr. 261 bis) ist mit Rücksicht auf die inländische Drahtfabrication, welche insbesondere in Schlesien von dem ausländischen Producte sehr gedrückt wird, eine rationeller abgestufte und den Interessen der Feindrahtzieherei besser Rechnung tragende Classification zu befürworten. Derzeit besteht für Draht nur eine Abstufung für Draht von 1 *mm* und mehr (4 fl.) und für schwächere Drähte (5 fl.). An Stelle dessen sollen jetzt Staffeln von $1^1/_2$ *mm* und mehr, $1^1/_2$ bis $^1/_2$ *mm* und weniger als $^1/_2$ *mm* treten. Diese Änderung bedeutet im Effecte für Drähte zwischen 1 und $1^1/_2$ *mm* eine Erhöhung von 4 auf 5 fl., für Draht unter $^1/_2$ *mm* eine Erhöhung von 5 auf 6 fl.

Für rohen Eisenguss existirt nach dem jetzigen Zolltarife, soweit er sich nicht als Kunstguss oder leichter Ornamentguss darstellt, nur die Position 262 a) mit dem Zollsatze von 2 fl. Dieser Mangel ist in der Praxis wiederholt empfunden worden, wenn es sich um die Tarifirung gewisser Gussstücke, wie ornamentirte Candelaber, Stiegensprossen u. d. gl. handelte. Dieselben sind einerseits kein Kunstguss, dessen Begriff ziemlich eng umschrieben ist, noch leichter Ornamentguss, für den durch das Warenverzeichnis eine Gewichtsgrenze mit 3 *kg* festgesetzt ist, die mit Rücksicht auf die Höhe des Zollsatzes von 15 fl. auch nicht wohl hinaufgesetzt werden kann; es erübrigte daher nur die Tarifirung nach Nr. 262 a) mit 2 fl. und daher die Gleichstellung mit den ordinärsten und billigsten Gussartikeln, wie Platten, Röhren u. d. gl. Diese den Interessen der inländischen Gießerei sehr abträgliche Lücke soll nun derart ausgefüllt werden, dass der vorerwähnte, eine Zwischenstufe einnehmende ornamentirte Rohguss dem Zollsatze von 4 fl. in T. N. 262 b) ausdrücklich zugewiesen wird.

Ad Nr. 264. Der Zollsatz für schmiedeiserne Röhren soll von 5 fl. auf 6 fl. 50 kr. erhöht werden. Die Aufnahme der Fabrication der schmiedeisernen Röhren im Inlande ist auf den Zolltarif vom

25. Mai 1882 zurückzuführen. Bis dahin zahlten schmiedeiserne Röhren 2 fl. 50 kr. und es war klar, dass solange dieser Satz neben einem Blechzolle von 4 fl. bestand, an deren Erzeugung im Inlande nicht zu denken war. Schon damals fehlte es aber nicht an Stimmen, welche die Erhöhung auf 5 fl. als unzureichend bezeichneten, um dieser für Österreich neuen Fabrication gegenüber der übermächtigen Concurrenz des Auslandes eine sichere Grundlage der Entwicklung zu bieten. In der That ist auf Basis des erhöhten Zolles von 5 fl. die Fabrication gezogener Rohre in drei Werken des Zollgebietes — wovon zwei auf die diesseitige Reichshälfte entfallen — zwar aufgenommen worden, die commerciellen Erfolge stehen diesem technischen Fortschritte bislang aber leider nicht zur Seite. Die Einfuhr an fremden Rohren hat vielmehr seitdem noch eine beträchtliche Steigerung erfahren, die auf die forcirte Concurrenz der liirten fremden Röhrenwalzwerke zurückzuführen ist. Der officielle Bericht der Permanenzcommission für die Handelswerte über die Evaluation pro 1884 ist in der Lage zu constatiren, dass der Preis für diese Röhren von 18 auf 16 fl. herabgesetzt wurde und dass der Grund hiefür in der äußerst lebhaften Concurrenz deutscher Werke zu suchen ist, welche die im Inlande jung entstandene Röhrenfabrication durch fortdauerndes Preisunterbieten nicht aufkommen lassen. Nun haben wir aber allen Grund, die im Vertrauen auf den Zollschutz mit großen Kosten entstandenen neuen Anlagen möglichst zu unterstützen und zu entwickeln. Dabei ist nicht nur zu beachten, dass diese Fabrication, welche, namentlich sofern es sich um die sogenannten patentgeschweißten Rohre handelt, besondere Aufmerksamkeit und Übung voraussetzt, einer hiefür eigens erst herangezogenen Arbeiterschaft Verdienst bietet, sondern insbesondere ist das Moment als durchschlaggebend festzuhalten, dass es sich hier um eine Fabrication handelt, welche große Quantitäten von Material (Blech) aufbraucht, und dass deren Förderung nach Lage der Verhältnisse daher die Placirung bedeutender Mengen inländischen Halbfabrikates bedeutet.

Für die übrigen in dieser Nummer genannten Artikel (Sensen, Sicheln, Drahtstifte und Nägel, mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke) tritt keine Änderung im Zollsatze ein. Als neu ist nur die bei den Nägeln gemachte Ausnahme für Hufnägel und Zwecke zu erwähnen, welche zwei letztgenannte Artikel nach Nr. 269 dem Zollsatze von 10 fl. zugewiesen werden. Es ist dies eine Specialisirung, welche sich mit Rücksicht auf die höheren Werte dieser Artikel, die aus Qualitätsmaterial — Zwecke zumeist aus Stahl, Hufnägel aus besonders sehnigem Eisen — erzeugt werden und auf die constatirte Schutzbedürftigkeit der inländischen Industrie empfiehlt. Insbesondere was die Fabrication von Hufnägeln anlangt, ist deren Stand gegenüber der Concurrenz der schwedischen Maschinen-Hufnägel eine sehr schwierige geworden und ist anzunehmen, dass die in den letzten Jahren zu beobachtende ständige Steigerung der Einfuhr an Nägeln, gerade auf diesen Artikel zurückzuführen ist, den die ausländischen Fabriken mit allen Mitteln forciren. Die Erzeugung findet bei uns zum Theile fabriksmäßig mit Maschinen, zum Theile aber auch noch mittels Handarbeit statt. Der ständige Rückgang dieser letzteren Erzeugungsart ist wohl durch kein Mittel aufzuhalten, an deren Stelle soll aber wenigstens das Product der eigenen und nicht der fremden Fabriken treten, wie dies leider dermalen zum größeren Theile der Fall ist.

Zu Nr. 265 (bis). Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel. Dermalen unterliegen Kessel demselben Zollsatze (6 fl.), welcher für gelochte oder vertiefte Bleche gilt, die das Halbfabrikat für die Erzeugung der Kessel ausmachen; die weiteren Arbeiten (Börteln, Nieten, Verstemmen, Einziehen, Armiren ꝛc.), die erst die eigentliche Kesselschmiedarbeit involviren, bleiben sonach für die Zollbemessung ganz außer Betracht. Das Resultat ist, dass die fertigen Kessel vom Auslande importirt werden und der inländischen Arbeit dann alles entgeht. Thatsächlich ist auch die Einfuhr fremder Kessel — und zwar sowohl Dampf- als anderer Kessel — eine sehr beträchtliche; der Import ist speciell bei Dampfkesseln in den letzten Jahren nahezu auf das Dreifache gestiegen, während es unseren eigenen Werkstätten oft an Beschäftigung fehlte. Für die Festsetzung des 6 fl.-Zolles war im Jahre 1882 namentlich auch die Rücksicht maßgebend, dass der Satz für Dampfkessel aus zolltechnischen Rücksichten mit dem für Dampfmaschinen correspondiren soll. Nachdem aus den später zu erörternden Gründen für derlei Maschinen eine Erhöhung auf 8 fl. 50 kr. vorzuschlagen ist, so befürwortet sich auch in dieser Hinsicht die Fixirung des Kesselzolles mit derselben Ziffer.

In Nr. 265 ter wird für Blechwaren, verkupfert, verzinnt u. s. w. der Zollsatz von 15 fl. beantragt. Der Hauptartikel dieser Gruppe sind die Spenglerarbeiten aus Weißblech, auch angestrichen ꝛc. Dieselben fallen nach dem jetzigen Zolltarife größtentheils unter den Zoll der T. N. 263 c) von 8 fl. 50 kr., eine Zollbehandlung, welche mit Rücksicht darauf, dass unverarbeitetes Weißblech selbst schon 8 fl. (künftig 8 und 10 fl.) zahlt, und dass die Verarbeitung desselben nicht ohne Abfallscalo geschehen kann, für die Erzeugung von Spenglerwaren im Inlande ziemlich ungünstig war. Thatsächlich fand denn auch eine steigende Einfuhr von Blechwaren (Kochgeschirren, Haushaltungsartikel, Tassen u. d. gl.) statt, durch welche nicht nur die inländischen Klempner, die nachgerade fast auf die Artikel der Bauspenglerei beschränkt blieben, sondern auch die Weißblechfabrication des Inlandes, der ein wertvoller Kundenkreis ausschied, benachtheiligt erschien.

Aus Nr. 267 des gegenwärtigen Tarifes wurden die Sensen, Nägel und Drahtstifte ausgeschieden und — wie oben erwähnt — unter Beibehaltung des jetzigen Satzes zu Nr. 264 übertragen. Dagegen wurde der Inhalt der Position durch Aufnahme der Bänder (Thür- und Fensterbeschläge, Charnière, Riegel 2c.) erweitert. Es sind dies Artikel, welche in großen Mengen fabriksmäßig erzeugt und vom Auslande importirt werden, was unsere Bauschlosserei sehr beeinträchtigt. Da diese Artikel gewöhnlich nur an geringfügigen Stellen abgefeilt, im übrigen aber bloß gescheuert sind, so fallen sie dermalen unter 263 b) mit dem Satze von 5 fl., der ihre Einfuhr begünstigt. Derlei Artikel werden übrigens in erheblicheren Mengen auch aus Schwarzblech hergestellt, in welchem Falle sie nach dem Wortlaute des Tarifes eigentlich zu Nr. 265 (6 fl.) fielen. Es wird zur Klarheit des Tarifes beitragen, wenn diese eine steigende Bedeutung beanspruchenden Artikel namentlich aufgeführt erscheinen. Bei Heu- und Dunggabeln empfiehlt es sich, eine Ausnahme für die leichten sogenannten amerikanischen Gabeln zu machen, welche rationell nicht auf eine Stufe mit der gewöhnlichen Ware gestellt werden können. Als verlässlichstes Unterscheidungsmaterial empfahl sich hiefür die Festsetzung einer Gewichtsgrenze. Für die derart modificirte Nr. 267 wurde der Satz von 6 fl. 50 kr. auf 7 fl. abgerundet, was der inländischen Fabrication, die namentlich auch in gepressten Stahlblechschaufeln einer harten Concurrenz von außen begegnet, beziehungsweise dem Consum inländischen Rohmateriales zugute kommen wird. Für die letzterwähnten sogenannten amerikanischen Dunggabeln, zu deren Erzeugung sich unser Material vortrefflich eignet, ist die Überstellung zu Nr. 269 mit dem Satze von 10 fl. beantragt.

Bei Nr. 268 besteht die vorgeschlagene Änderung darin, dass die Beschränkung hinsichtlich der Qualität des verarbeiteten Drahtes, welche nach dem dermaligen Tarife nur hinsichtlich der groben Drahtwaren als Begriffsbestimmung festgehalten erscheint, auch auf die übrigen in dieser Nummer genannten Artikel: Drahtseile, Drahtbürsten und Siebböden ausgedehnt werden soll. Der dermalige Zustand involvirt die Anomalie, dass Drahtseile — der wichtigste Artikel, um den es sich hiebei handelt — aus verkupfertem, verzinktem 2c. Draht zu demselben Satze von 8 fl. eingehen, dem der unverarbeitete Draht unterliegt. Behufs Behebung dieses irrationellen, den Import der fertigen Ware fördernden Verhältnisses, empfiehlt es sich — wie in der Vorlage beantragt — daran festzuhalten, dass der Satz von 8 fl. der Nr. 268 nur auf Waren aus mit 4 fl. belegten Drähten Geltung habe. Die aus höheren Zollsätzen (5, 6 und 8 fl.) unterliegenden Drähten angefertigten Artikel fallen demnach als nicht besonders benannte Drahtwaren unter 15 fl.

Die in der bisherigen T. N. 269 genannten Schneide- und Bohrwerkzeuge: Sägen, Hobeleisen, Bohrer, Feilen 2c. weisen großartige Differenzen in den Preisen je nach Qualität auf; ähnlich verhält es sich mit den ebenfalls hieher gehörigen Schrauben. Der jetzige Zoll von 10 fl. für diese Warengruppe involvirt für ganz geringe Qualitäten einen genügenden Schutz, der aber für andere Ware unzureichend ist. Die Einfuhr an Schneide- und Bohrwerkzeugen dieser Nummer beträgt heute erheblich mehr als in den früheren Jahren und auch bei Schrauben ist ungeachtet der im Jahre 1882 erfolgten Zollerhöhung von 7 auf 10 fl. eine Zunahme des Importes eingetreten. Es ist dies darauf zurückzuführen, dass die Einfuhr eben in den Qualitäten und Sorten stattfindet, bei denen der jetzige Zollsatz keine Schranke bildet. Die Nachtheile, die sich hieraus für die österreichische Werkzeugfabrication trotz aller Anstrengungen derselben ergeben, liegen auf der Hand. Der höhere Preis des inländischen Rohmateriales, der auf allen Eisen verarbeitenden Gewerben lastet, macht sich in dieser Fabrication stark fühlbar und bedingt, von allem Anderen abgesehen, schon deshalb höhere Gestehungskosten; die Güte des inländischen Materiales vermag dies für die Augen des Käufers nicht auszugleichen und so sehen wir eine in erheblichen Dimensionen zunehmende Einfuhr von Werkzeugen, nicht in der ganz groben Ware, auch nicht in prima Qualitätsartikeln, sondern in der Mittelware, die das Gros des Verkaufes bildet, und bei der jener den Markt hält, der den billigeren Preis bewilligen kann. Es steht dies zum Theile auch mit dem im Auslande in der Branche vielfach mehr eingeführten Großbetriebe im Zusammenhange.

Angesichts dieser Umstände musste sich die Aufgabe der gegenwärtigen Vorlage rationellerweise in der Richtung bewegen, eine zweckmäßige Specialisirung derart anzustreben, dass an Stelle der bisherigen Cumulirung der heterogensten Dinge eine Scheidung und Abstufung trete, welche, der Natur der Artikel angepasst, als die im Wesen des Schutzzolles vorausgesetzte erziehliche Ausgleichung wirken könne. Dabei durfte anderseits die Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Vollzuges im praktischen Zolldienste nicht außer Acht bleiben. Die Regierung beantragt demnach für einen Theil der zu Nr. 269 gehörigen Artikel die Beibehaltung des jetzigen Zollsatzes von 10 fl., für den anderen Theil aber (neue Nr. 269 bis) die Erhöhung auf 20 fl. zu Gunsten unserer inländischen Fabrication und der zahlreichen dabei beschäftigten Arbeiterbevölkerung.

Der Umfang der Nr. 269 (Zollsatz 10 fl.) erfuhr anderseits insoferne eine Amplification, als hieher außer den bereits oben erwähnten Hufnägeln, Zwecken und sogenannten amerikanischen Heu- und Dung-

gabeln, auch die Waagen und Waagenbestandtheile, dann die ganz unbearbeiteten Bestandtheile für Messerschmiedwaren (Zinken in Rohguss u. d. gl.) gereiht wurden.

Anlangend die feinen Eisenwaren im weiteren Sinne des Wortes, wonach auch die in Nr. 271 und 272 namentlich genannten Artikel hieher zu rechnen sind, so ist an jene Ziffern zu erinnern, die in der allgemeinen Darstellung, welche der Erörterung der Detailvorschläge über diese Gruppe vorausgeht, hervorgehoben wurden. Dieselben ergaben das Resultat, dass diese feinen Waren mit vier Millionen Gulden ungefähr denselben Einfuhrwert wie Roheisen repräsentiren, während aber die vier Millionen des Roheisens mit einem Zollbelaufe von einer Million Gulden — 24 Procent — belastet sind, ergeben die vier Millionen Gulden an feinen fertigen Waren mit einem Zollbelaufe von 300.000 fl. etwa 7 Procent, also weniger als den dritten Theil. Es wird dies leicht verständlich, wenn man erwägt, dass der gegenwärtige Zolltarif von einigen wenigen in Nr. 271 und 272 namentlich genannten Specialitäten abgesehen, alle anderen feinen Eisen- und Stahlwaren ohne irgend welche Abstufung zusammenwirft und mit dem Pauschalsatze von 15 fl. belegt. An Stelle dessen beantragt die Vorlage die Zerlegung in drei Abtheilungen mit abgestuften Zollsätzen von 15, 25 und 50 fl.

Nr. 270 (neu) enthält die Artikel, für welche der bestehende Satz von 15 fl. auch ferner beibehalten bleiben soll. Es sind dies: der Kunstguss und leichte Ornamentguss, diverse Drahtwaren, dann die Waren in Verbindung mit anderen Materialien. Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, dass diese Waren sich nicht ihrer Bearbeitung oder sonst ihrer Beschaffenheit nach als solche Artikel präsentiren, welche in einer der folgenden Nummern namentlich zu höheren Zollsätzen tarifirt sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Belastung des bisherigen Zollsatzes für diese Gruppe unbedenklich und durchaus begründet, da beispielsweise die Thatsache des Vorhandenseins einer Verbindung mit einem anderen Materiale an und für sich noch keineswegs die Qualification des betreffenden Artikels als einer feinen Ware in sich schließt und derlei Verbindungen häufig mehr oder weniger den Charakter einer zufälligen Zuthat an sich tragen.

In Nr. 271 (neu) sind jene Gegenstände zusammengefasst, für welche der Zollsatz von 25 fl. vorgeschlagen wird. Es sind dies: polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte Gegenstände, Waffen und Waffenbestandtheile (ausgenommen Gewehre), übersponnener Draht, Weberkämme und -Zähne, Kratzen, Kinderspielwaren, Schlittschuhe und gepolsterte Möbel. Die meisten der eben genannten Artikel unterliegen dermalen dem Satze von 15 fl.; nur für Gewehrläufe und übersponnenen Draht bedeutet der neue Zollsatz von 25 fl. eine Reduction um 5 fl., welcher aber hinsichtlich des eben genannten Drahtes bei der geringen Wesenheit dieses Artikels eine Bedeutung nicht zukommt, während für Gewehrläufe, die nach übereinstimmenden Urtheilen in besseren Qualitäten noch aus Belgien bezogen werden müssen, von den inländischen Gewehrerzeugern thatsächlich eine Reduction gewünscht wird. Was speciell die Kratzen betrifft, so ist die vorgeschlagene Erhöhung ein langjähriges Desideratum der betreffenden Industrie. Die Einfuhrstatistik weist in den letzten Jahren belangreiche Steigerungen der Einfuhr an Krämpeln auf, was zum größeren Theile damit in Zusammenhang zu bringen sein möchte, dass nach neuerlich getroffenen Dispositionen eine schärfere Controle bei den Zollämtern darüber gepflogen wird, dass Kratzen nicht unter dem Titel des Zugehörs zu Spinnmaschinen ꝛc. zum Maschinenzolle eingehen und sich derart der richtigen Zollbehandlung entziehen. Auch abgesehen von diesen Vorgängen, durch welche der der Kratzenfabrication gesetzlich gewährleistete Schutz zum großen Nachtheile derselben umgangen wurde, ist die Höhe des geltenden Zollsatzes an und für sich mit Rücksicht auf den Preis und die Subtilität des Artikels und im Vergleiche zu den in anderen Staaten dafür geltenden Einfuhrzöllen zu niedrig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die theilweise Verschiebung der Dimensionsgrenzen bei feinen Drähten insofern auch auf die Kratzenfabrication in gewissem Maße zurückwirkt, nachdem dieselbe den erheblicheren Theil ihres Bedarfes heute noch aus England deckt. Behufs definitiver Hintanhaltung der oben erwähnten Eventualität wurde in Anmerkung 3 zur Classe Maschinen der gegenwärtigen Vorlage eine ausdrückliche Bestimmung des Inhaltes aufgenommen, dass Kratzenbeschläge stets nach Nr. 271 separat in Verzollung zu nehmen sind.

In T. N. 272 sind dermalen nur die Gewehre und Nähnadeln mit dem Satze von 50 fl. tarifirt. Dieser Satz wird für Gewehre, dann für gröbere Nähnadeln (wie Packnadeln, Heftnadeln, Einbindahlen für Sattler u. d. gl.) beibehalten, dagegen wäre für feinere Nähnadeln, als welche nach dem Muster des französischen Tarifes jene von weniger als 5 *cm* Länge aufzufassen sind, der Zollsatz zum Schutze der einheimischen Fabrication auf 100 fl. zu erhöhen (neue Nr. 272 bis). Anderseits aber sollen dem Satze von 50 fl. noch die Messerschmiedwaren, Schreibfedern und andere Federn, Nadlerwaren (Steck-, Häkel-, Stricknadeln, Schnürstifte u. d. gl.), Knöpfe und kleine Gebrauchsgegenstände, wie Fingerhüte ꝛc. zugewiesen werden. Diese Zuweisung bedeutet eine Erhöhung für Schreibfedern von 30 auf 50 fl., für Messerschmiedwaren von theilweise 15, theilweise 30 fl., und für die übrigen Artikel von 15 auf 50 fl. Hinsichtlich dieser letzteren Gegenstände bedeutet der jetzige Zoll nach den Bewertungen der Permanenz-

commission circa 3 Procent, ein Missverhältnis, das nicht den Ausgleich der Materialzölle, geschweige denn einen Schutz der Arbeit und dadurch bedingten Wertvermehrung zu bieten vermag.

Anlangend die Messerschmiedwaren, hat die im bisherigen Tarife bestandene Zweitheilung in der Praxis wiederholt zu Streitigkeiten Anlass gegeben, da die für die Feinheit der Ware zuförderst maßgebenden Kriterien über die Vollkommenheit des Schliffes und der Politur sich nicht verlässlich bei den Zollämtern handhaben Auch ist es gerade die Massenware, die fabriksmäßig zu außerordentlich billigen Preisen im Auslande erzeugt und importirt wird, welche den Absatz der heimischen Fabrikate behindert und gegen welche der höhere Schutz vorwiegend nöthig erscheint. Es empfiehlt sich daher, die Zwischenposition von 15 fl. hiefür ganz aufzulassen und alle Messerwaren, soweit sie sich nicht als grobe Artikel für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch darstellen, als welche sie in T. N. 269 bis mit dem Zolle von 20 fl. belegt erscheinen, dem 50 fl.-Satze zuzuweisen.

Tarifclasse XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentner						
Nr. 273. Blei, roh 2c.	9.015	14.542	11.314	4.056	20.166	31.356	16.440
„ gegossen, gewalzt 2c. .	2.353	2.035	1.062	1.022	711	872	991
Lettern und Stereotypplatten	630	579	460	440	356	264	246
Nr. 274. Zink, roh 2c.	145.425	127.754	122.675	86.808	83.072	69.053	80.359
„ in Stangen, Platten, Blechen	8.030	7.372	3.503	3.477	5.569	5.846	3.882
„ in Drähten und Röhren	10	8	27	1	36	15	4
Zinkguss, grober	3	12	2	29	35	49	29
vertiefte, gelochte Platten und Bleche	18	35	17	nicht besonders nachgewiesen.			
Nr. 276 e). Plattirte (versilberte)							
Drähte, Bleche 2c. . . .	6	14	10	11	1	9	33
Leonischer Draht . . .	1	1	4	nicht besonders nachgewiesen.			
Nr. 277. Zinnwaren, grobe	4	1	21	11	4	11	6
Nr. 279. Metallwaren, feine . . .	7.147	6.976	6.407	9.003	9.652	7.567	7.222
Nr. 280. Feinste Metallwaren:							
aus Britanniametall . .	202	144	153				
„ Bronze	224	275	340				
„ Packfong, Messing, Tomback 2c. . . .	2.700	2.778	2.735				
Nr. 281. Feine Metalltücher . . .	274	259	243	220	203	180	141
Schreibfedern	1	2	9	3	11	.	.
Draht mit Gespinstfäden .	65	143	112	nicht besonders nachgewiesen.			

Zu T. N. 273. Blei und Bleilegirungen.

Von den Bergbauunternehmungen Österreichs auf Bleierz, deren es nach dem statistischen Jahrbuche des k. k. Ackerbauministeriums im Jahre 1884 85 gab, sind 48 außer Betrieb. Die Ursachen des Darniederliegens des Bleierzbergbaues, namentlich in Kärnten, sind bekanntlich darin gelegen, dass die ausländischen Bleierze silberhältiger sind, als jene Österreichs (mit Ausnahme vielleicht Přibrams) und deshalb im Auslande mehr Silber als Nebenproduct gewonnen wird, dann aber und hauptsächlich darin, dass der Aufschwung der nordamerikanischen Bleiproduction in den letzten Jahren dem vormals großen Bleiexporte Deutschlands nach den Vereinigten Staaten ein Ende bereitet hat und das deutsche Blei nun auf unser zwar besseres, aber theuereres Product, hinsichtlich der Preise einen, nach übereinstimmender Aussage der Betheiligten nicht mehr lange erträglichen Druck ausübt.

Von den im Betrieb stehenden Bergbauen wurden im Jahre 1884 im ganzen 159.313 *q* Bleierz gefördert, und zwar:

in Böhmen 22.988, in Steiermark 2.482, in Kärnten 80.687, in Tirol 4.813, in Krain 29.417 und in Galizien 18.926 *q*.

Von den außer Betrieb stehenden Unternehmungen entfallen auf Böhmen 12, Steiermark 8, Kärnten 20, Mähren, Schlesien und Tirol je 1, Krain 3 und Galizien 2.

Bleihütten bestanden im Jahre 1884 in Österreich 24, wovon 10 außer Betrieb.

Die Production von metallischem Blei hat zwar, wie die folgenden Ziffern zeigen, bedeutend zugenommen. Sie betrug 1868: 37.500, 1881: 63.857, 1882: 80.125, 1884: 85.113 *q*.

Es wäre jedoch gänzlich irrig, aus diesem Steigen der Bleigewinnung einen Schluss auf die Prosperität derselben zu ziehen. Im Gegentheile war die Forcirung der Production nur das von der Noth aufgezwungene Mittel, die beim Bergbaue so großen allgemeinen Regiekosten trotz des empfindlichen Rückganges der Bleipreise decken zu können.

Während metallisches Blei im Durchschnitte der Jahre 1874—1877 noch mit circa 24 fl. per *q* notirte, fiel der Preis in den Jahren 1878 bis 1884 successive bis auf 14 fl. Es musste also im Jahre 1884 um mehr als ein Drittel mehr erzeugt werden, um denselben Erlös zu erzielen, wie in den Siebzier Jahren. Die leider so große Zahl der außer Betrieb stehenden Bleibergbaue und Bleihütten und die großen bereits erbrachten, aber wegen der niedrigen Preise theilweise nicht verhütteten Erzvorräthe der im Betrieb stehenden Unternehmungen, lassen annehmen, dass die inländische Production unschwer imstande sein würde, den österreichisch-ungarischen Bedarf selbst zu decken.

Der beantragte Bleizoll von 2 fl., welcher nur um 50 kr. höher ist als der bis 1878 in Kraft gestandene Zoll (1 fl. 50 kr.), und welcher erst nach Ablauf des Vertrages mit Italien in Hebung gesetzt werden kann, da bis dahin meistbegünstigten Provenienzen die Bindung des geltenden Satzes von 1 fl. zugute kommt, dürfte kaum eine Vertheuerung des Bleies herbeiführen, sondern nur dem Preisfalle durch die deutsche Concurrenz eine Schranke ziehen.

Die Zollerhöhung um 50 kr. bei Tarifnummer 273 b) (Bleihalbfabrikate) wird vollkommen ausreichen, weil der Schutz für das Gießen, Walzen oder Ziehen des Bleies ohnehin ziemlich reichlich bemessen war.

Zu T. N. 274. Zink.

Ähnliche Verhältnisse wie beim rohen Blei walten auch in Bezug auf rohes Zink ob.

Wenn bei früheren Zolltariffeststellungen ungeachtet der alten Klagen der österreichischen Zinkhütten und des z. B. auch vom niederösterreichischen Gewerbeverein in seinem im Jahre 1875 erstatteten Gutachten (Entwurf eines allgemeinen österreichischen Zolltarifes) gestellten Antrages auf einen Zinkzoll von 2 fl. per Metercentner, die Zollfreiheit des Rohzinkes aufrecht erhalten wurde, so war hiebei wohl die Erwägung mitbestimmend, dass gerade in der Mitte der Siebziger Jahre die Zinkpreise die höchsten (bis zu 30 fl.) waren, es also zulässig erschien, die Interessen der consumirenden Industrien allein im Auge zu behalten.

Der continuirliche, durch die Überproduction Deutschlands in Verbindung mit dem nordamerikanischen Schutzzoll von 6 fl. 60 kr. per 100 *kg* Rohzink, herbeigeführte Fall der Zinkpreise, welche jetzt bei circa 16 fl. angelangt sind, lässt es aber nun nicht mehr zulässig erscheinen, die bestehende Zohzink-Industrie noch weiter allen Einflüssen der begünstigten Concurrenz preiszugeben, da sie, wenigstens was die südösterreichischen Werke betrifft, nahe der Grenze angelangt sein dürfte, wo die weitere Production zur Unmöglichkeit würde.

Wenn bei Roheisen ein mehr als 20 Procent, bei Blei ein circa 7 Procent vom Werte betragender Zoll gilt, und die, diese Halbfabrikate verarbeitenden Industrien sich dem accommodiren müssen, so kann auch die principielle Berechtigung der Forderung der Zinkproducenten nach einem angemessenen Schutze dann nicht wohl in Abrede gestellt werden, wenn die Verhältnisse so liegen, dass gehofft werden kann, mit Hilfe des Zinkzolles die Zinkproduction des Inlandes in dem Maße zu stärken, dass sie einen erheblichen Theil des Inlandsbedarfes zu decken imstande sei.

Die folgenden Daten mögen zur Beurtheilung dieser Frage dienen.

Es bestehen in Österreich etwa 47 Unternehmungen auf Zinkerz, und zwar 3 in Böhmen (sämmtlich in Fristung), 7 in Steiermark (wovon 2 außer Betrieb), 3 größere Bleibergbaue in Kärnten, welche zugleich auf Zink ausgebeutet werden, 4 Zinkerzbergbaue in Krain, 7 in Tirol, 22 in Galizien (wovon 16 außer Betrieb).

Die Zinkerzförderung betrug in Metercentnern:

	1879	1882	1883	1884
Böhmen . . .	—	—	—	—
Steiermark . .	3.100	14.017	9.557	4.273
Kärnten	49.437	74.062	84.804	89.150
Tirol	13.138	47.133	60.513	63.571
Krain	1.096	314	464	279
Galizien . . .	127.116	117.473	132.149	137.258
Zusammen . . .	193.887	252.999	287.487	294.536

Mitte der Siebziger-Jahre war die Zinkerzgewinnung am größten und erreichte damals circa 330.000 *q*. Die Möglichkeit der Erreichung, ja einer bedeutenden Überschreitung der letzteren Ziffer ist zweifellos vorhanden und wesentlich von der Höhe der Zinkpreise abhängig. Überdies können die Zinkhütten bei guten Zinkpreisen selbst fremde Erze (aus Sardinien, vom Laurion, aus Algerien und Spanien) ankaufen und verarbeiten, wie dies theilweise schon in Sagor geschehen ist und von den belgischen und rheinischen Zinkhütten immer geschieht.

Da nach fachmännischem Gutachten im Durchschnitte 3½ *q* österreichisches Zinkerz nöthig sind, um 1 *q* Rohzink zu erzeugen, so könnte die nach Obigem mögliche Zinkerzgewinnung Österreichs (ohne Ungarn) von etwa 350.000 *q* Erz, die Jahresmenge von circa 100.000 *q* Rohzink für den Bedarf Österreich-Ungarns liefern.

Dermalen wird ein erheblicher Theil der in Österreich erhauten Zinkerze, sowie calcinirter Galmei, insbesondere fast alle in Tirol am Schneeberg und in Silberleithen gewonnenen Erze, dann ein Theil jener aus Galizien nach dem Auslande verkauft, weil die inländischen (südösterreichischen) Zinkhütten bei den niedrigen Zinkpreisen die Frachtspesen für die Erze aus größerer Entfernung nicht zu tragen imstande sind.

So wurden im Durchschnitte der Jahre 1879 bis 1884 circa 62.800 *q* Zinkerze nach dem Auslande verschickt, welche, wenn im Inlande verarbeitet, die Rohzinkproduction um etwa 18.000 *q* gesteigert hätten.

Für die factische Rohzinkgewinnung bestanden in Österreich im Jahre 1884 5 Zinkhütten, wovon 1 in Steiermark, 1 in Krain, 1 in Tirol (außer Betrieb), 2 in Galizien. Diese Ziffern bedeuten gegenüber den Angaben pro 1883 die Auflassung zweier Unternehmungen. Die in Thätigkeit befindlichen Zinkhütten arbeiten überdies sämmtlich mit reducirtem Betrieb.

Die factische Zinkproduction Österreichs in den letzten 10 Jahren und die Mittelpreise des Zinkes sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Production an Zink in Metercentner	Mittelpreis
1875	29.401	24 fl. 68 kr.
1876	39.791	24 „ 77 „
1877	45.192	22 „ 44 „
1878	36.226	19 „ 61 „
1879	32.807	17 „ 73 „
1880	37.557	20 „ 32 „
1881	41.192	17 „ 89 „
1882	47.908	17 „ 20 „
1883	45.395	17 „ 17 „
1884	45.357	16 „ 61 „

Ohne Steigerung der dermaligen Zinkerzproduction erscheint somit bei bloßer Verhüttung der jetzt ins Ausland gehenden Erze eine Rohzinkerzeugung von etwa 65.000 *q* möglich und gehen fachmännische Urtheile dahin, dass es nur einer Sicherung besserer Zinkpreise bedürfe, um die Zinkproduction auf 80.000 bis 100.000 *q* und vielleicht auch darüber zu steigern.

Da die Zinkproduction im Durchschnitte der Jahre 1879 bis 1884 rund 42.000 *q*, die gleichzeitige Einfuhr von Rohzink (nach Abzug der Ausfuhr von 8500 *q* per Jahr) rund 85.000 *q*, der Zinkverbrauch der Monarchie somit circa 125.000 *q* beträgt, so stehen Consum und mögliche Production nicht in solchem Verhältnisse zu einander, dass nicht die Ergreifung jener Mittel räthlich und geboten wäre, welche geeignet sind, die letztere dem ersteren erheblich näher zu bringen. Der beantragte Zoll von 1 fl. per Metercentner Rohzink würde ungefähr 6 Procent vom Werte (16 bis 17 fl.) betragen.

Die Zölle der T. N. 274 b) und c) für Zinkhalbfabrikate sollen in ausreichendem Maße (von 1·50 fl. auf 3 fl. und von 3 auf 5 fl.) erhöht werden, um den auf die Verarbeitung schlesischen Zinkes basirten Walzwerken den inländischen Markt ausreichend zu sichern. Soweit dieselben für den Export arbeiten, bietet die Anwendung des Restitutionsverfahrens die Möglichkeit zollfreier Verarbeitung ausländischen Materiales.

Zu T. N. 276 e). Die beantragte Zollerhöhung für plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing, dann für leonischen (cementirten) Draht von bisher 15 auf 30 fl., ist

ein Ausfluss der namentlich auch durch mehrere Anträge in der Gruppe Kurzwaren (Nr. 307, 309) bethätigten Fürsorge für unsere Industrie in (echten und unechten) leonischen Waren, die außer in Niederösterreich besonders noch in Tirol vertreten ist.

Zu T. N. 277 (Zinnwaren). Zinngeschirr bildet fast keinen Gegenstand des Gebrauches mehr, wie auch die Geringfügigkeit der Einfuhr zeigt. Was noch importirt wird, dürften eher Schaustücke für Wohnungsdecoration sein. Es ist also nicht mehr gerechtfertigt, diese Tarifnummer, ein Überbleibsel aus älterer Zeit, aufrecht zu erhalten. Durch die Streichung derselben werden die darin begriffenen Zinnwaren (Wert 160 fl.) in aller Regel unter die Nr. 279 mit dem Zollsatze von 20 fl. fallen.

Die Streichung der Koch- und Destillirapparate in Nr. 278 a) hängt mit der Classificationsänderung bei Classe XL zusammen, derzufolge in Hinkunft die bisher festgehaltene Unterscheidung zwischen Maschinen und Apparaten entfallen soll, worüber an späterer Stelle gehandelt wird. Die Überstellung der Koch- und Destillirapparate in Nr. 284 (bis) der Classe „Maschinen und Apparate" ist eine formelle Consequenz daraus. Eine Änderung des Zollsatzes (10 fl.) ist damit nicht verbunden. Eine bei diesem Anlasse vorgenommene Textesmodification wird dort zur Sprache kommen.

Für Nr. 279 (feine Metallwaren) soll der Zollsatz von 15 auf 20 fl., für Nr. 280 (feinste Metallwaren) von 30 auf 50 fl. erhöht werden. Es handelt sich hier durchwegs um Finalproducte, die im Inlande vorzüglich erzeugt werden, dessenungeachtet aber in erheblichen Quantitäten mit steigender Tendenz vom Auslande zur Einfuhr gelangen. Die Sicherung des inneren Marktes wird dem inländischen Gewerbfleiße zugute kommen. Was speciell die Artikel der Nr. 280 betrifft, die im allgemeinen als Luxusartikel zu charakterisiren sind, so ist namentlich auf die scharfe Concurrenz der billigen deutschen Fabrikswaren in Messingguss oder Bronze-Imitation aus Zink, Eisen 2c. hinzuweisen, welche den Absatz unserer besseren kunstgewerblichen Erzeugnissen sehr beeinträchtigt. Eine Amplificirung des Inhaltes der Nr. 281 ist in mehrfacher Beziehung erfolgt. Was zunächst die Einschaltung der Waren aus Aluminium und Nickel (nachdem die Nickellegirungen bereits darunter begriffen sind) betrifft, so ist dieselbe mehr als eine Correctur aufzufassen. Die Kinderspielwaren, in denen in feineren Blei-, Zinn- u. d. gl. Waren die Einfuhr, namentlich aus Nürnberg überwiegt, sind ihrer Natur als Luxusartikel zufolge mit Recht dieser Nummer einzuverleiben. Für Nadlerwaren und Knöpfe ist die Zuweisung mit dem wünschenswerten höheren Schutze unseres ziemlich darniederliegenden Nadlergewerbes zu begründen. Hiedurch ergibt sich auch die vom zolltechnischen Gesichtspunkte aus förderliche Gleichstellung mit den analogen Artikeln der Gruppe Eisen und Stahl. Speciell in Metallknöpfen wäre noch darauf hinzuweisen, dass unsere Fabrication, namentlich was Modeknöpfe für Damenkleider anbelangt, sich der ausländischen Erzeugung gegenüber noch immer in schwieriger Lage dadurch befindet, dass sie derselben in Bezug auf Form und Wechsel der Muster nur mit großer Anstrengung die Spitze zu bieten vermag. Durch die Fixirung des 50 fl.-Satzes für Knöpfe entfällt übrigens auch die für die zollämtliche Praxis ziemlich schwierige und wiederholt zu Differenzen führende Unterscheidung hinsichtlich der schon dermalen — jedoch aus dem Titel der Kurzwaren — mit 50 fl. belegten Aufputzknöpfe, welche thatsächlich das Gros des Importes ausmachen. Die Zuweisung der Bronzepulver (Bronzefarben) zu dieser Nummer ergibt sich als Schutzmaßregel für unsere analoge Industrie, welche vor ungefähr 10 Jahren in Böhmen eingeführt wurde und deren Erzeugnisse qualitativ den Vergleich mit ausländischer Ware in keiner Weise zu scheuen haben. Die Aufnahme der Fabrication im Inlande hatte einen starken Preisrückgang im Gefolge, da die capitalskräftigen ausländischen Producenten in der Absicht, den jungen Industriezweig gleich im Beginne zu unterdrücken und den Markt wieder allein zu beherrschen, die Preise für den Verkauf nach Österreich besonders reducirten. Diese Schwierigkeiten bedrohen fortgesetzt den Bestand der inländischen Erzeugung.

Die Erhöhung für Nr. 281 von 30 auf 50 fl. erfolgt im Hinblicke auf die Lage unserer Erzeugung von feinen Metalltüchern, welche den wichtigsten Artikel dieser Post ausmachen. Die feinen Metalltücher, unter welchen jene zu verstehen sind, die auf 2 *cm* 20 und mehr Kettenfäden aufweisen, bilden einen hochwertigen Artikel, der per Quadratmeter — als der üblichen Handelseinheit — mit durchschnittlich 5 bis 6 fl. anzunehmen ist. Der von der Permanenzcommission angenommene Durchschnittspreis per Metercentner von 489 fl. erhöht sich bei feineren Qualitäten nach den Dimensionen des Drahtes und der Dichtigkeit der Einstellung bis auf das vier- und fünffache. Der jetzige Satz von 30 fl. bedeutet aber selbst vom Durchschnittspreise nur circa 6 Procent, ein Verhältnis, welches die Deckung des nicht unbedeutenden Bedarfes in diesem Artikel zum Nachtheile unserer Fabrication großentheils vom Auslande begünstigt.

Tarifclasse XL. Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben, — XLI. Fahrzeuge.

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentner						
Nr. 282. Locomotive	10.263	20.082	18.276	28.911	3.415	—	—
Nr. 283. Tender	39	2.200	1.908	nicht besonders ausgewiesen			
Locomobile	18.230	35.338	38.188	34.012	26.058	17.798	15.159
Nr. 284. Nähmaschinen	6.481	6.036	4.626	24.305	14.997	11.493	8.524
Nr. 285. Dreschmaschinen aus Holz	14.440	18.916	36.113	38.362	32.953	22.751	18.206
Andere Maschinen aus Holz	3.545	5.845					
Dieselben zum halben Zoll	—	110	59				
Nr. 286. Maschinen aus unedlen Metallen	1.097	1.560	1.358	1.508	1.909	2.309	2.740
Kupfer- und Messingwalzen und -Platten für inländische Zeugdruckereien, zollfrei	916	810	938	692	809	519	336
Nr. 287. Maschinen aus Gusseisen zu 5 fl.:							
Webe- und Wirkstühle	20.077 [1]	25.538 [5]	23.077 [9]	12.306 [11]	3.362 [13]	745 [14]	—
Dieselben zum halben Zoll	382 [2]	2.534 [6]	1.194 [10]				
Dreschmaschinen	1.428	2.129	2.077	32.371	27.453	22.140	10.212
Andere landwirtschaftliche	4.838	11.277	14.958				
Alle übrigen	134.484	154.649	155.291	183.185	170.988	148.494	136.523
Dieselben zum halben Zoll	4.084	17.461	6.956				
Maschinen zu 6 fl.:							
Webe- und Wirkstühle	445 [3]	349 [7]	1.097	311 [12]	—	652 [15]	270 [16]
Dieselben zum halben Zoll	158 [4]	216 [8]	3				
Dreschmaschinen	781	4.106	8.165	21.498	14.183	11.739	4.615
Andere landwirtschaftliche	6.246	11.970	14.552				
Dieselben zum halben Zoll	—	—	44				
Alle übrigen	44.187	46.628	44.407	31.099	26.574	17.052	16.479
Dieselben zum halben Zoll	224	4.127	751				

Mit ziemlicher Einmüthigkeit ist in der Mehrzahl der über die Zollnovelle erstatteten Gutachten auf die Unzulänglichkeit der geltenden Maschinenzölle hingewiesen worden. An der Hand ziffermäßiger Calculationen wurde in diesen Äußerungen der Beweis angetreten, dass die Differenz der Preise zwischen ausländischem Materiale, das dem fremden Maschinenfabrikanten zu Gebote steht, und inländischem oder verzolltem ausländischen Halbfabrikate, worauf unsere Maschinenbauer angewiesen sind, allein schon die dermaligen Zölle auf fertige Maschinen mehr als aufzehre, und dass demnach nicht nur von einem eigentlichen Arbeitsschutze überhaupt gar keine Rede sein könne, sondern nicht einmal ein Ausgleich der Materialbelastung vorhanden sei. Es kann nicht die Aufgabe dieses Motivenberichtes sein, sich hier in eine detaillirte Besprechung jener ziffermäßigen Aufstellungen und Conclusionen einzulassen, welche nur insoweit mitunter zu weit gehen möchten, als sie zu Resultaten gelangen, bei deren durchgängigem Vorhandensein eine große Maschinenindustrie in Österreich nie hätte entstehen können und dies um so weniger, als die zolltarifarischen Verhältnisse vor der Revision des Jahres 1882 noch weit mehr zu Ungunsten derselben lagen, als dies derzeit zuzugeben ist. Glücklicherweise aber haben wir eine große Maschinenindustrie, die mit ihren Centren in Wien, Prag, Brünn 2c. constructiv und qualitativ Vorzügliches leistet und von einigen mehr weniger als Specialitäten anzusehenden Artikeln abgesehen, nicht nur den Bedarf des Inlandes an Motoren und Arbeitsmaschinen vollkommen zu bedienen vermag, sondern auch namentlich in gewissen Zweigen (Einrichtungen für Zuckerfabriken u. d. gl.) auf neutralem ausländischem Markte den Ruf österreichischer Production zu ehrenvoller Anerkennung gebracht hat. Der Staat hat das höchste Interesse, dass diese große österreichische Maschinenindustrie, in der so viel Arbeit, Intelligenz und Capital repräsentirt sind, erhalten bleibe und thunlichst entwickelt werde und er kann nicht Anstand nehmen, mit Abänderungsvorschlägen auf zolltarifarischem Gebiete hervorzutreten, wenn der status quo auf diesem Gebiete thatsächlich ein Hindernis dieser Entwicklung bildet. Dass dem aber so sei, ist im allgemeinen zuzugeben. Es wird hier an jene Ziffern erinnert, welche aus Anlass der generellen Besprechung der Eisenzölle — von denen die Maschinenzölle ja nicht zu trennen sind, weil sie davon bedingt werden — an früherer Stelle anzuführen waren. Einer Einfuhr von 6 Millionen Gulden für Eisenhalbfabrikate stehen 17 Millionen Gulden für fertige Maschinen gegenüber. Zieht man von den 17 Millionen auch jenen Betrag ab, der auf die wegen Mangels der Erzeugung im Inlande zum halben Zollsatze eingelassenen Maschinen entfällt und der für das Jahr 1884

---

[1] = 2322 Stück. [5] = 2855 Stück. [9] = 2681 Stück. [13] = 930 Stück.
[2] = 8 „ [6] = 280 „ [10] = 165 „ [14] = 75 „
[3] = 133 „ [7] = 142 „ [11] = 1546 „ [15] = 120 „
[4] = 55 „ [8] = 17 „ [12] = 85 „ [16] = 54 „

mit 1,073.980 fl. anzugeben ist, so bleibt eine Einfuhr im Werte von 16 Millionen Gulden an Maschinen solcher Art, von denen im allgemeinen anerkannt ist, dass sie auch im Inlande erzeugt werden. Und dieses Verhältnis erklärt sich damit, dass die dermaligen Zölle auf Halbfabrikate zwischen 20 und 30 Procent variiren, während sie für fertige Maschinen circa 11 Procent betragen. Die Regierung hält daher eine Revision unserer Maschinenzölle für geboten. Je mehr der Export unserer Maschinenfabriken zurückgeht und nachgerade fast den Charakter einzelner fallweiser Geschäfte einnimmt, die nur eingegangen werden, um überhaupt noch zu arbeiten und die nur dadurch möglich sind, dass die Verarbeitung zollfreien ausländischen Halbfabrikates im Restitutionsverfahren gestattet wird, desto gebieterischer tritt die Nothwendigkeit auf, den breiten Strom des Importes fremder Maschinen einzudämmen und den Bedarf in unsere eigenen Werkstätten zu lenken, denen es leider nur zu häufig an genügender Beschäftigung mangelt. Die Revision der Maschinenzölle ist ein Act ausgleichender Gerechtigkeit, von dem wir hoffen dürfen, dass er auch für den gesteigerten Absatz der Eisenhalbfabrikate, die in einer blühenden Maschinenindustrie ihre sichersten Abnehmer finden, von wohlthätigen Folgen sein werde.

Eine Erweiterung des Umfanges der Classe XL trat durch die Änderung der Überschrift ein. Während dieselbe bislang nur auf Maschinen lautete, soll sie in Hinkunft auch die Apparate umfassen. Es ist dies eine Neuerung, welche eine lang festgehaltene Tradition unserer Zollgesetzgebung über Bord wirft, die darin bestand, den theoretisch und wissenschaftlich vorhandenen Begriffsgegensatz zwischen Apparat und Maschine in die Zollpraxis zu übertragen. Mit großer Beharrlichkeit und ziemlichem Aufwand von Casuistik ist daran festgehalten worden, dass Apparate nicht als Maschinen, sondern nach Beschaffenheit des Materiales — also in aller Regel als Eisenwaren — zu behandeln seien. Nun ist die Unterscheidung zwischen Apparat und Maschine wissenschaftlich gewiss zu construiren, aber in der Zollmanipulation äußerst schwierig durchzuführen, weil diese Grenze bei der Mannigfaltigkeit der Fälle und der so häufigen Combination von Apparat und Maschine an und für sich praktisch nicht fest gezogen ist und jedenfalls dem Zollbeamten wie der Partei nicht leicht zum begrifflich klaren Verständnisse gebracht werden kann. Wenn die diesfalls geltenden Anordnungen sagen, dass als Maschinen nur solche mechanische Vorrichtungen zu behandeln sind, die infolge ihrer Construction und nach Maßgabe ihrer Verwendung sich als Maschinen charakterisiren, wozu noch beigefügt ist, dass bei Maschinen stets eine mechanische Thätigkeit vorausgesetzt wird, so ist dies eine Belehrung, mit der man im einzelnen Falle wohl nicht immer das Auslangen finden wird. In Anbetracht dessen wurde daher das Schwergewicht für die Beurtheilung in beispielsweise Aufzählungen, ausdrückliche Zuweisungen im Warenverzeichnisse und specielle Entscheidungen verlegt, die aber selbstverständlich auch nicht annähernd alle Fälle erschöpfen können. Der Grund aber dafür, dass diese ungemein schwierige Distinction solange Zeit hindurch festgehalten blieb, lag in dem niedrigen Ausmaße der Maschinenzölle, die erheblich hinter dem Niveau der Zollsätze zurückstanden, welche auf die nach Beschaffenheit des Materiales zur Behandlung gelangenden Waren anzuwenden kamen. Daher die Nothwendigkeit stricter Interpretation des Maschinenbegriffes. Diese Rücksicht entfällt in dem Augenblicke, in dem die Maschinenzölle in einem Verhältnisse festgestellt werden, welches den analogen Sätzen in der Gruppe der Eisenwaren entspricht, wie es in gegenwärtiger Vorlage beantragt ist. Und damit ist auch jeder Grund für die weitere Belassung der in Rede stehenden complicirten Unterscheidung beseitigt.

Einer besonderen Erörterung bedarf es an dieser Stelle noch hinsichtlich jener Maschinen, die im Inlande nicht gebaut werden und bezüglich deren daher ein Zoll insoferne gegenstandslos wäre, als er über den Charakter der Materialbesteuerung hinaus noch einen speciellen Arbeitsschutz bedeuten wollte. Diesfalls enthält der geltende Tarif (in Anmerkung 4 zur Classe XL) die Bestimmung, dass für Maschinen, welche im Zollgebiete nicht hergestellt werden, im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich-ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden kann.

Bei Durchführung dieser Bestimmung handelte es sich also vor allem um die verlässliche Beantwortung der Frage, ob die Maschinen, auf welche sich die einlangenden Ansuchen bezogen, im Zollgebiete hergestellt werden oder nicht. Zu diesem Behufe wurde bald nach Activirung des Zolltarifes vom 25. Mai 1882 ein Comité aus Fachmännern eingesetzt, welches neben Vertretern der Wiener technischen Hochschule aus den von den Handels- und Gewerbekammern in Wien, Prag, Reichenberg und Troppau, dann vom Vereine der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Österreich vorgeschlagenen Persönlichkeiten bestand. Dieses Comité trat periodisch zu Berathungen zusammen und erstattete seine gutächtlichen Anträge über die vorgelegenen Einschreiten an die Regierung. Es lag in der Natur der Sache, dass diesen Anträgen der entscheidende Einfluss auf die Finalerledigung der Gesuche, soweit sie bei der k. k. Regierung lag, zukommen musste. Die vierteljährigen statistischen Berichte des Comités, aus denen weiter unten einige interessante Daten entnommen werden, gelangten durch die „Wiener Zeitung" zur öffentlichen Kenntnis. Es ist die Pflicht der Regierung, jetzt, wo nach den Vorschlägen der gegenwärtigen Vorlage diese Organi-

sation zurücktreten wird, der mühevollen, ersprießlichen und durchaus selbstlosen Thätigkeit, welcher das Comité durch mehr als drei Jahre im allgemeinen Interesse sich unterzogen hat, an dieser Stelle anerkennend zu gedenken. Die Resultate der Erhebungen des Comités, welche auf einem ganz neuen Gebiete sich bewegten, für das es bislang an Vorarbeiten jeder Art gebrach, bilden denn auch im allgemeinen die Grundlage für den neuen Vorschlag der gegenwärtigen Vorlage. Diesem zufolge soll die bisherige Bestimmung, welche in thesi alle Maschinen umfasste, die im Zollgebiete nicht erzeugt werden, im concreten Falle aber ihren Inhalt immer erst durch die Beantwortung der eben gedachten Vorfrage und die daran noch zu knüpfende Vereinbarung der Regierungen beider Reichshälften finden musste, durch eine directe Nennung der zu begünstigenden Maschinen ersetzt werden. Die Gründe hiefür sind folgende. Es soll hier nicht von den Schwierigkeiten administrativer Art und dem Zeitaufwande die Rede sein, welche der bisherige Vorgang mit sich brachte. Maßgebend ist aber die Rücksicht in Betracht zu ziehen, dass die allgemeine Formel des jetzigen Tarifes, deren theoretische Richtigkeit unbedingt zugegeben wird, einer verschiedenartigen Auslegung ausgesetzt ist und einen Zustand der Unsicherheit mit sich zu bringen geeignet erscheint, die weder den Interessen der consumirenden Industrien, noch aber auch der Maschinenindustrie förderlich sein kann.

Was zunächst die Frage anlangt, wann eine Maschine als im Inlande zur Herstellung gelangend anzusehen ist, so musste die Regierung einvernehmlich mit der Majorität des Comités an dem Standpunkte festhalten, dass es dabei auf die gleiche Zweckbestimmung und annähernd im wesentlichen gleiche Leistungsfähigkeit ankomme. Auf constructive Abänderungen im Detail oder Arrangement und auf die vom Importeur stets behaupteten und oft auch thatsächlich vorhandenen Qualitätsvorzüge konnte dabei nicht Rücksicht genommen werden, weil jede Grenze sonst ins Schwanken kam und die ganze Bestimmung ad absurdum gelangte, da — ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, den Zollämtern die Beurtheilung über das thatsächliche Vorhandensein der oder jener Construction zu überlassen — nicht zwei Maschinenfabriken dieselbe Maschine in durchaus gleicher Weise bauen. Dieser Standpunkt hat vielfache Anfechtung erfahren, die namentlich hinsichtlich der Webstühle zum Ausdrucke kam. — Anderseits lag es in der Natur der gänzlich neuen Institution, dass die Informationen über die Thätigkeit der inländischen Maschinenfabriken erst allmählich anwuchsen und dass daher nach je längerem Bestande der Einrichtung je mehr Maschinen als solche erkannt wurden, die auch das Zollgebiet baut. Dies stellte sich im Laufe der mehrjährigen Arbeit auch bei Maschinen heraus, die typisch für größere Gruppen sind und auf die ein sehr erheblicher Theil der einlangenden Gesuche sich bezog. Solcherart hat sich der Kreis der Maschinen, auf die die Begünstigung des halben Zolles zur Anwendung kam, ununterbrochen verengert und immer wieder erfolgten neue Anregungen und Erhebungen, die diese Richtung weiter auszubilden und klarzustellen geeignet waren. Diese Entwicklung wird durch die nachfolgenden statistischen Ziffern bestätigt.

	Anzahl der Gesuche	Davon wurden begutachtet: befürwortend	ablehnend	zum Theile ablehnend
Im Jahre 1883 (inclusive der letzten drei Monate 1882)	1618	1185 = 73%	394 = 24%	39 = 2%
im Jahre 1884	984	615 = 62%	279 = 28%	72 = 7%
„ „ 1885	782	398 = 50%	305 = 39%	79 = 10%

Diesen Daten zufolge ist der procentuelle Antheil der befürwortend erledigten Gesuche von 73 Procent auf 62 und 50 Procent gesunken, dagegen die Relation der zur Ablehnung beantragten Einschreiten im complementären Verhältnisse gestiegen. Damit stimmt es überein, wenn nach der Quelle der Zollstatistik das letzte Jahr (1885) die geringste Einfuhr an Maschinen zum halben Zolle ausweist. Dieselbe betrug:

im Jahre 1883 (inclusive der letzten drei Monate 1882)	9.296 *q*
„ „ 1884	24.448 *q*
„ „ 1885	4.848 *q*

Hinsichtlich der Benützung der Zollstatistik über diese Frage ist jedoch im allgemeinen die Reserve zu machen, dass wegen der gewöhnlich mehrere Monate umfassenden Zeitdifferenz zwischen der Einfuhr der Maschine und der endgiltigen Entscheidung über den dabei erhobenen Restitutionsanspruch behufs Rückvergütung des halben Zolles die entsprechende Correctur in den mittlerweile zum Abschlusse gelangten statistischen Buchungen mitunter nicht mehr möglich war. So erklärt es sich auch, dass das Jahr 1884, in dem thatsächlich die Restriction in der Spruchpraxis schon sich erheblich äußerte, dennoch die größte Einfuhr an Maschinen zum halben Zolle aufweist; es sind darin eben zum größeren Theile auch Maschinen aus Gesuchen begriffen, über die das Comité noch im Jahre 1883 judicirt hatte.

Es liegt auf der Hand, dass diese mit der zunehmenden Erkenntnis fortschreitende Einengung des Gebietes, wofür nach dem gesetzlichen Wortlaute die Anwendung der fraglichen Begünstigung zulässig war

und welche auch dermalen ihren Abschluss noch nicht erreicht hätte *), einen Mangel an Stabilität nothwendig mit sich bringen musste, der nicht nur in wiederholten Beschwerden Industrieller sich äußerte, die darin zum Theile eine ungleiche Behandlung vor dem Gesetze zu erblicken geneigt waren, sondern der eine sichere Basis auf nur einige Zeit hinaus vermissen ließ. Weder konnte der Maschinenconsument verlässlich darauf calculiren, dass ihm die Zollbegünstigung für diese oder jene Maschine gewiss bleibe, noch war der inländische Maschinenfabrikant des Umfanges seines Schutzes sicher. Wenn nun zur Zeit der Aufstellung des geltenden Tarifes ein Hauptgrund für die theoretisch richtige, praktisch aber nicht vortheilhafte allgemeine Fassung der betreffenden Anmerkung eben darin gelegen war, weil es dazumal an den geeigneten Grundlagen für eine Concretisirung fehlte, so liegen diese Verhältnisse heute, wo wir eine nahezu vierjährige Periode der Erfahrungen und Beobachtungen auf diesem Gebiete hinter uns haben, anders, und darum sind wir jetzt in der Lage, die Maschinen, um die es sich bei der Angelegenheit in der Hauptsache dreht, speciell zu bezeichnen und damit an Stelle einer bedingten Ermächtigung für alles, die den vorhandenen Umständen besser genügende Concretisirung des thatsächlich Erforderlichen mit gesetzlicher Verbindlichkeit treten zu lassen.

Nach den mehrfach erwähnten statistischen Berichten des Maschinenzollcomités ergibt sich, dass die Ansuchen auf Basis der angesprochenen Stückzahl sich in folgender Weise vertheilten:

	1883 (inclusive 3 Monate 1882)		1884		1885	
Auf Maschinen für die:						
Weberei	3432		1946		1175	
Darunter: Webstühle		3119		1818		1083
Hilfsmaschinen		313		128		92
Spinnerei	2455		1773		1645	
Darunter: Carden		866		553		556
Spinnmaschinen		743		591		590
Hilfsmaschinen		846		629		499
Appretursmaschinen für Textilindustrie	1040		791		440	
Darunter: Stickmaschinen		803		342		140
Zusammen: Textilindustrie	6927		4610		3260	
Andere Industriezweige	766		366		595	

Diese Daten zeigen, dass das Schwergewicht der ganzen Frage bei den Maschinen für die Textilindustrie gelegen ist, während die Maschinen für andere Industriezweige schon in den Gesuchen eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielten und überdies, wie zu betonen ist, von einigen Specialitäten abgesehen, in der Regel der Fälle auch abgelehnt wurden. Hieraus ergab sich die Richtung, in der sich der neue Vorschlag zu bewegen hatte. Das Gros der Maschinen, welche die Nr. 284 der Regierungsvorlage nennt, sind Maschinen für die Textilindustrie. Dabei glaubte die Regierung, sich aber nicht auf eine mehr oder weniger umfassende Codification des status quo, der Judicatur, soweit sie sich eben nach dem dermaligen Stande circumscribiren lässt, einfach beschränken zu sollen, sondern sie zog vorerst noch einmal alle in Frage stehenden Interessen der Maschinenindustrie einerseits und der consumirenden Industrie anderseits auch für solche Maschinen in Erwägung, die dermalen mit Rücksicht auf deren im Zollgebiete stattfindende Erzeugung von der Zollbegünstigung ausgeschlossen werden mussten. Es gilt dies in erster Linie von den Webstühlen, die — abgesehen von Specialitäten für Spitzen, Teppiche, Schläuche u. d. gl. — dermalen abgelehnt werden. Die relative Wichtigkeit dieses Artikels erhellt auch aus nachstehenden Ziffern:

	1883	1884	1885
	Einfuhr in Metercentner		
Webe- (auch Wirkstühle) zum ganzen Zolle	24.174	25.887	20.522
„ „ „ „ halben „	1.197	2.750	540

Der einzige Artikel weist also größere Mengen aus als alle Maschinen, die nach den früher angeführten Daten der Zollstatistik in diesen Jahren thatsächlich zum halben Zolle importirt wurden. — Das Resultat dieser Erwägung war aber, dass die Regierung auch die Einbeziehung mehrerer solcher Maschinen, insbesondere der Webstühle in die neue Nr. 284 beantragt. Wenn man die widerstreitenden Interessen der Weberei und des Webstuhlbaues bilanzirt, kann man schließlich nicht im Zweifel sein, dass auf der ersten

*) Nach neuerlichen Erhebungen werden auch Selfactor-Spinnmaschinen im Inlande gebaut.

Seite das Übergewicht liegt. Und wenn der bislang nach dem Gesetze von 1882 allein maßgebende gewissermaßer juridische Standpunkt (Frage nach der Erzeugung im Inlande) durch die Erwägung der größeren Interessen abgelöst wird, so wird die Entscheidung nicht anders lauten können, als dass der consumirenden Industrie durch die Verweigerung der Webstühle ein größerer Nachtheil erwächst, als der Nutzen für die Maschinenfabrication beträgt; dies umsomehr, als jene Consequenz, welche oben angedeutet wurde und zur Ausschließung der Webestühle im allgemeinen führen musste (weil nämlich sonst kaum irgend eine Maschine von der Begünstigung hätte ausgeschlossen werden können), nach dem neuen Vorschlage, bei dem es sich um namentlich genannte concrete Artikel handelt, nicht weiter zu fürchten ist.

In Zusammenfassung aller dieser Umstände beantragt die Regierung die Streichung der dermaligen Anmerkung 4 und deren Ersetzung durch die neue T. N. 284 in der Überzeugung, dass hiedurch umfänglich der consumirenden Industrie mehr geboten wird, als sie dermalen genießt und dass der damit geschaffene stabile Zustand sowohl den eben genannten Industrien, als auch der Maschinenfabrication, und zwar der letzteren in Hinsicht auf die anderweitigen und ziffermäßigen Vorschläge zu dieser Tarifsclasse, besser conveniren wird.

Zu den einzelnen Nummern der Classe ergeben sich folgende Bemerkungen.

Nr. 283. Nähmaschinen und Strickmaschinen.

Nach den zu Eingang der Classe reproducirten Ziffern würde es den Anschein haben, als ob die im Jahre 1882 erfolgte Zollerhöhung für Nähmaschinen von 2 fl. 70 kr. auf 20 fl. ein wesentliches Sinken der Einfuhr zur Folge gehabt hätte. Dem ist aber thatsächlich nicht so. Im früheren Tarife von 1878 existirte keine specielle Tarifposition für Nähmaschinen mit einem unterschiedlichen Zolle; Nähmaschinen rangirten in die große Gruppe der nicht besonders benannten Maschinen und zahlten als solche die allgemeinen Maschinenzölle. Ob man den Nähmaschinenkopf allein oder zusammen mit dem Gestelle verschickte, konnte im Effecte nur den Unterschied für die Zollbehandlung machen, dass der Kopf allein vielleicht unter die Maschinen aus Schmiedeisen mit 4 fl. fiel, während derselbe zugleich mit dem gusseisernen Gestelle importirt, das jedenfalls unter den Zoll von 2 fl. 70 kr. rangirte, unter die Maschinen aus Gusseisen, welch letzteres Material dann im Gewichte weit prävalirte, zu rechnen war und 2 fl. 70 kr. zahlte. Es bestand also eine Prämie darauf, die Obertheile zugleich mit den Gestellen zu importiren, und in der That ist auch das ganze Quantum, welches die Statistik der früheren Periode ausweist, als Nähmaschinen aus Gusseisen gebucht. Dieses Verhältnis hat sich durch die Activirung des Zolltarifes vom 25. Mai 1882 mit einem Schlage geändert. Im neuen Tarife galt der 20 fl.-Zoll für Nähmaschinen mit oder ohne Gestell, das heißt derselbe fand auf Nähmaschinenobertheile Anwendung, dieselben mochten mit oder ohne die dazu gehörigen gusseisernen Gestelle zur Einfuhrverzollung gelangen. Dagegen fand auf die gusseisernen Gestelle, wenn dieselben für sich allein zur Verzollung gelangten, der neue Zollsatz von 5 fl. für gusseiserne Maschinentheile Anwendung. Die nächste Folge war, dass im geschäftlichen Verkehre die Dispositionen so getroffen wurden, dass die Köpfe separat verschickt und mit 20 fl. verzollt wurden, während die Gestelle wieder separat für sich anlangten und 5 fl. entrichteten.

Nur im Anfange oder bei Bezügen unter Privaten, welche mit dieser Manipulation nicht vertraut waren, mag es ausnahmsweise vorgekommen sein, dass der Obertheil zugleich mit dem Gestelle verschickt wurde und dann auf beide der 20 fl.-Satz zur Applicirung kam. Unter diesen Umständen ist kein Zweifel, dass die Einfuhrsmengen der Statistik für die früheren und die letzten Jahre incommensurable Größen sind; in den ersteren entfällt das Gros der ausgewiesenen Gewichtssumme auf die gusseisernen Gestelle, jetzt sind darunter wohl fast ausschließlich Obertheile zu verstehen. Um die Vergleichbarkeit dieser Ziffern herzustellen, müsste man zu den für 1883, 1884 und 1885 ausgewiesenen Nähmaschinen die Mengen an separat importirten Gestellen addiren oder für die früheren Jahre das auf die Gestelle entfallende Quantum ausscheiden. Ein Schlüssel, um diese letztere Rechnung vorzunehmen, ergibt sich daraus, dass bei completen Nähmaschinen das Gewicht des Gestelles als mindestens viermal so schwer, als das des Kopfes angenommen werden kann. Vier Fünftel der Mengen der früheren Jahre sind als Gestelle, ein Fünftel als Köpfe anzunehmen. Das Resultat dieser Berechnung ergibt, dass im Jahre 1881 circa 3000 *q* Nähmaschinenköpfe eingingen, in den früheren Jahren zeigen sich noch geringere Ziffern. Im Jahre 1882, welches wegen der inmitten desselben erfolgten Activirung des neuen Tarifes und der damit verbundenen forcirten Bezüge von Artikeln, bei denen, wie bei Nähmaschinen, eine Zollerhöhung bevorstand, nicht als normal gelten kann, weist die Periode von Jänner bis Mai 23.307 *q* Nähmaschinen (auf Obertheile reducirt 4661 *q*) aus; nimmt man hiezu die im Reste des Jahres seit der am 1. Juni erfolgten Activirung des neuen Tarifes bezogenen 998 *q* voll als Köpfe, so zeigt sich für dieses Jahr eine Totaleinfuhr an Nähmaschinenköpfen von 5659 *q*, während die Jahre 1883, 1884 und 1885 4626 beziehungsweise 6036 und 6481 *q* Obertheile als mit 20 fl. verzollt ausweisen. Unter diesen Umständen

verwandelt sich der angebliche Rückgang der Einfuhr infolge der Zollerhöhung von 1882 eigentlich in das Gegentheil.

Hiemit stimmen die allgemeinen Wahrnehmungen über die geschäftliche Lage der Branche überein. Die inländische Erzeugung hat thatsächlich den durch die Zollerhöhung seinerzeit gebotenen Impuls nicht ungenützt vorübergehen lassen und hat ein verdienstliches Streben an den Tag gelegt, mit heimischem Fabrikate die Concurrenz gegen die amerikanische Ware aufzunehmen. Der Grund dafür, dass diese Bemühungen bis hier leider den aufgewendeten Mitteln in vollem Maße nicht entsprechen, ist darauf zurückzuführen, dass die capitalskräftige ausländische Concurrenz alles aufbot, um das fast ausschließlich beherrschte Absatzgebiet durch forcirtes Anbot zu halten und die Zollerhöhung zu paralysiren. Dies fand vor allem in den zugestandenen Preisnachlässen seinen Ausdruck. Infolge dieser gesteigerten Concurrenz des Auslandes einerseits, der vergrößerten inländischen Erzeugung anderseits, sind die Preise so zurückgegangen, dass der seit 1. Juni 1882 activirte höhere Zoll nicht nur nicht zum Ausdrucke kam, sondern die Preise sogar gegen das frühere Niveau zurückgingen. Die an die damalige Zollerhöhung mehrfach geknüpften Befürchtungen über eine daraus resultirende Vertheuerung der Nähmaschinen sind also durchaus nicht eingetroffen.

Die dargestellten Verhältnisse zeigen, dass der 20 fl.-Zoll für Nähmaschinen, wie er derzeit gilt, nicht ein ausreichendes Maß des Schutzes für die innere Fabrication bietet, um auf die Dauer eine auf die Niederhaltung derselben gerichtete Concurrenz mit Aussicht auf Erfolg aushalten zu können, und es liegt die Gefahr nahe, dass die durch die Verhältnisse des Zwischenhandels noch weiter herabgedrückten, fast gewinnlosen Preise für die inländischen Erzeuger, in der Folge auch nicht ohne Einfluss auf die Güte des Fabrikates bleiben möchten.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, schlägt die Regierung in gegenwärtiger Vorlage für Nähmaschinenköpfe, das ist Nähmaschinenobertheile, welche allein ohne Gestell zur Einfuhr gelangen, sowie für fertig gearbeitete, appretirte Bestandtheile zu ersteren, die Erhöhung des Zollsatzes von 20 fl. auf 40 fl. vor.

Der jetzige Zollsatz von 20 fl. wäre für Nähmaschinen, welche mit dem Gestelle zusammen eingehen, beizubehalten; nach demselben Satze sind unfertig gearbeitete, nicht appretirte, auch aus rohem Guss und Temperguss hergestellte Bestandtheile für Nähmaschinenköpfe zu behandeln. Die letzterwähnten Artikel werden schon derzeit auf Grund einer Bestimmung des Nachtrages zum Warenverzeichnisse mit dem Satze von 20 fl. behandelt, was nur insofern zu Bedenken Veranlassung gab, als die fertig appretirten Bestandtheile demselben Zollsatze unterliegen, und diese weitere Bearbeitung somit keine Abstufung im Zolle bedingte.

Für separat eingehende Gestelle soll der Zollsatz, welcher derzeit 5 fl. beträgt, mit 8 fl. 50 kr. festgesetzt werden; es ist dies derselbe Zollsatz, der nach den allgemeinen Bestimmungen bei Eisenwaren auf angestrichene, gefirnisste Waren überhaupt Anwendung findet, und es ist kein Grund vorhanden, die Nähmaschinengestelle, welche in aller Regel in dieser Bearbeitung vorkommen, günstiger zu behandeln.

Die wesentlichste Änderung nach diesem Vorschlage besteht also darin, dass für Köpfe allein, denen, um eine Umgehung des Zolles durch Zerlegen derselben hintanzuhalten, auch die appretirten Bestandtheile gleichgestellt werden, ein neuer Zollsatz von 40 fl. aufgestellt wird, was insoferne auch, abgesehen von den früher entwickelten Schutzrücksichten, eine rationelle Ausgestaltung des Tarifes bedeutet, als es — wenngleich der Fall sich wie bereits erwähnt, nur selten ereignete — eine Unbilligkeit involvirte, eine mit dem Gestelle zur Verzollung gelangende Maschine, von deren Gesammtgewichte vier Fünftel auf das einem erheblich niedrigeren Zollsatze unterliegende Gestell entfielen, nach demselben Zollsatze in Verzollung zu nehmen, wie den Kopf allein. Übrigens wird es sich auch nach dem neuen Vorschlage für den Geschäftsverkehr nicht rentiren, die Nähmaschinen mit sammt den Gestellen zu beziehen und mit 20 fl. zu verzollen, weil die separate Verzollung des Kopfes mit 40 fl. und des Gestelles mit 8 fl. 50 kr. noch immer besser convenirt (z. B. eine Nähmaschine mit Gestell wiegt 25 *kg*, davon entfallen 20 *kg* auf das Gestell, 5 *kg* auf den Kopf; zusammen verzollt mit 20 kr. per *kg* = 5 fl.; separat verzollt: 5 *kg* zu 40 kr. = 2 fl. Plus 20 *kg* à 8·5 kr. = 1 fl. 70 kr., im ganzen 3 fl. 70 kr.). Dies ist auch beabsichtigt, weil bei niederer Feststellung des Zolles für die Maschinen mit Gestell, der 40 fl.-Satz für die Köpfe umgangen werden möchte.

Die Einführung des neuen Tarifvorschlages wird jedenfalls auch eine verlässlichere und detaillirtere statistische Evidenz und Bewertung ermöglichen, als derzeit der Fall ist.

Eine Neuerung besteht auch darin, dass in diese Tarifirung die Strickmaschinen einbezogen werden, welche dermalen als nicht besonders benannte Maschinen mit 5 oder 6 fl. zur Einfuhr gelangen. Strickmaschinen gehören nach den Preisen und Gewichtsverhältnissen (15—25 *kg* per Stück im Preise von 50—100 fl.), sowie nach der Subtilität der Construction zum mindesten in die gleiche Kategorie mit Näh-

maschinen. Der wiederholt beklagte diesfällige Mangel des Tarifes trägt mit Schuld daran, dass einzelne Fabriken in Böhmen den Artikel aufgeben mussten.

Nr. 284. Diese Nummer enthält in der Fassung der Vorlage jene Maschinen, welche in Hinkunft an Stelle der allgemeinen Clausel der zu streichenden Anmerkung 4, mit der Hälfte des Zollsatzes eingelassen werden sollen. Über die hiebei maßgebenden Erwägungen ist oben ausführlich gehandelt worden. Die Höhe des Zollsatzes ergab sich im Hinblicke auf den Antrag zu Nr. 287 mit 4 fl. 25 per Metercentner.

Nr. 284 (bis). In diese Nummer sind die bislang unter den gemeinen Metallwaren (Nr. 278) eingereihten Apparate unter Feststellung des geltenden Zollsatzes von 10 fl. überstellt worden, was, wie schon bei Classe XXXIX zur Erwähnung gelangte, mit der Ausdehnung des Umfanges der Classe XL auf Apparate in Zusammenhang zu bringen ist. Zur Charakterisirung der Warengruppe, um die es sich hiebei handelt, empfahl es sich, an Stelle des leicht misszuverstehenden Ausdruckes „Kochapparate", besser die Kühlapparate speciell zu nennen, welche zum Kühlen der Maische u. d. gl. in Brennereien und Brauereien Verwendung finden. Die Größe der Einfuhr dieser Artikel ist dermalen statistisch nicht nachweisbar, da sie mit Walzen, Siederöhren und Kesseln cumulativ gebucht werden.

Nr. 284 (ter). Dreschmaschinen. Diese wichtige Species der landwirtschaftlichen Maschinen ist im geltenden Tarife auch nicht namentlich genannt und ist daher theoretisch je nach dem Gewichtsverhältnisse der darin verarbeiteten Materialien (Schmiedeisen, Gusseisen und Holz) zu tarifiren. Da eben die verlässliche Erhebung dieser Relation in praxi immer mit Schwierigkeiten verbunden ist, und da anderseits constatirt war, dass complete Dreschmaschinen nach dem Verhältnisse der Materialien in der großen Regel unter den Zollsatz von 6 fl. der bisherigen T. N. 287 b) gehören, so wurden die Zollämter aus Anlass der Activirung des 1882er Tarifes auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Ungeachtet dieser Vorsicht gelingt es den Importeuren aber fortwährend, durch besondere Manipulation mittels Zerlegen, Abschrauben einzelner Eisentheile u. d. gl. das Gewichtsverhältnis derart zu ihren Gunsten zu modificiren, dass — zumeist nur mit einer Differenz von wenigen Kilogramm, die beim Zollamte aber eben ausschlaggebend ist — thatsächlich für das Gros der Dreschmaschinen der niedrigste Zoll für Holzmaschinen zur Anwendung kommt, wie sich aus folgenden Ziffern ergibt:

		1885	1884
		Einfuhr in Metercentner	
Dreschmaschinen als Holzmaschinen . . .	(3 fl.) . . .	14.440 . .	18.916
„ „ Gusseisenmaschinen .	(5 „) . . .	1.428 . .	2.129
„ „ Maschinen	(6 „) . . .	781 . .	4.106

Durch diesen übrigens innerhalb der legalen Grenzen sich bewegenden Vorgang wird unsere inländische Dreschmaschinenfabrication des ihr schon dermalen in thesi zugehörigen Schutzes beraubt. Es empfahl sich daher zu dem Behufe, um diesen in jeder Beziehung höchst abträglichen unsicheren Vorkommnissen ein Ende zu bereiten, die Dreschmaschinen in der neuen Vorlage ausdrücklich zu nennen und mit Rücksicht auf die Holzbestandtheile einem gegenüber dem allgemeinen Zolle von 8 fl. 50 kr. etwas ermäßigten, aber doch den Schwierigkeiten der inländischen Erzeugung Rechnung tragenden Zollsatze von 7 fl. zu unterwerfen.

Nr. 285. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus Holz. Der Zollsatz hiefür soll von 3 auf 5 fl. erhöht werden, was auch mit der in Classe XXXIV nach Nr. 222 c) für gefärbte, angestrichene, gefirnisste u. d. gl. Holzwaren eintretenden gleichen Erhöhung in Zusammenhang zu bringen ist. Eine Einengung des Begriffes der Holzmaschinen gegenüber den Eisenmaschinen resultirt nach der Vorlage daraus, dass für Holzmaschinen 75 Procent (derzeit 50 Procent) Holz vorausgesetzt werden.

Wie bei den Dreschmaschinen gezeigt wurde, ist die Grenze von 50 Procent eine so wenig weit gezogene, dass sie durch gewisse Manipulationen leicht erreicht werden kann. Thatsächlich findet dies auch bei anderen Maschinen statt und das Resultat ist eigentlich doch nichts anderes, als eine Umgehung des Zolles der Eisenmaschinen, ermöglicht durch die geltende Tarifsbestimmung, welche Maschinen mit 49 Procent Eisen noch als Holzmaschinen zulässt.

Nr. 286. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen. Als solche sind jene zu betrachten, welche zu mehr als 50 Procent Kupfer, Messing u. d. gl. enthalten. Diese Gruppe spielt, wie sich aus den statistischen Listen ergibt, eine bedeutende Rolle eigentlich nicht. Es fallen darunter weniger complete Maschinen, als vielmehr einzelne fertige Bestandtheile für Armaturen und Garnituren, die nahezu ganz aus Messing u. d. gl. gearbeitet sind, daher auch der Zollsatz nicht allzusehr von jenem für Metallwaren differiren soll. Der beantragte Zoll von 15 fl. involvirt eine Erhöhung um 5 fl. gegenüber dem dermaligen Tarife (10 fl.).

Nr. 282. Locomotive, bisher 8 fl.	beantragt 8 fl. 50 kr.
Locomobile, Tender, bisher 6 fl.	
Nr. 287. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate, andere (als aus Holz oder unedlen Metallen), bisher 5 und 6 fl.	

Hieher fällt die weitaus wichtigste und umfangreichste Gruppe. Indem hiefür der Satz von 8 fl. 50 kr. vorgeschlagen wird, welcher die zolltarifarische Gleichstellung mit der nach Nr. 262 c) und 263 c) für appretirte (gehobelte, gedrehte 2c.) Eisenwaren geltenden Zollbehandlung bedeutet, kommt zugleich jene bisher innerhalb der Nr. 287 bestehende engere Unterscheidung in Wegfall, welche die Relation des Gusseisens im Gegensatze zum Schmiedeeisen in Betracht zog. Diese Unterscheidung, je nachdem die Maschine 75 und mehr Procente Gusseisen enthielt oder nicht, ist nicht nur sehr schwierig, verlässlich durchzuführen, da sie — wenn man sich nicht auf die von den Parteien producirten Specificationen verlassen will — im einzelnen Falle die Demontirung und umständliche Constatirungen voraussetzt, sondern es ist auch kein Grund für dieselbe vorhanden, weil, wie aus den Angaben der Permanenzcommission hervorgeht, die gusseisernen Maschinen (dermalen Nr. 287 a) in keinem Punkte niedriger, wohl aber in einigen Fällen sogar höher bewertet sind. Übrigens wird auch bei den Eisenwaren in dem vorgeschrittenen Stadium der Bearbeitung, um das es sich hier handelt, zwischen Guss- und Schmiedewaren nicht unterschieden und gilt für beide nach Nr. 262 c) und 263 c) der gleiche Satz von 8 fl. 50 kr.

Die Fassung der Anmerkung 3 hat einige Modificationen in der Absicht erfahren, die Ratio legis, welche derselben zugrunde liegt, besser und vollständiger zum Ausdrucke zu bringen, als dies im dermaligen Tarife der Fall ist. Diese besteht aber nicht darin, dass für den Import fertiger Maschinen eine Handhabe geboten sein soll, um die Maschinenzölle zu umgehen, sondern lediglich darin, dass inländische Maschinenfabriken für den Bezug einzelner roher oder lediglich vorgearbeiteter ausländischer Maschinenbestandtheile, die ihnen als Halbfabrikat für die weitere Bearbeitung dienen, nicht mit jenen höheren Zollsätzen der Maschinengruppe belastet sein sollen, welche als Schutzzölle zu ihren Gunsten gegen die Einfuhr fertiger fremder Maschinen allerdings erforderlich sind.

Der im Schlusssatze der Anmerkung enthaltenen Hinweisung auf die separate Tarifirung der Kratzenbeschläge ist bei Nr. 271 (Classe XXXVIII) Erwähnung gethan worden.

Eisenbahnfahrzeuge:

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
	Einfuhr in Metercentner			Einfuhr in Stück			
Nr. 291. Geschlossene Güterwagen . .	1.283 [1]	—	—	36	2	2	2
Offene Güterwagen	—	6.986 [2]	403 [3]	10	286	22	—
„ 292. Ungepolsterte Personenwagen .	267 [4]	2.817 [5]	262 [6]	23	39	3	6
				Tonnen Tragfähigkeit			
„ 295. Schiffe aus Eisen oder anderen Metallen	63 [7]	—	3 [8]	—	490 [9]	—	10
Dampfschiffe	228 [10]	—	4 [11]	18 [12]	21 [13]	75 [14]	34

Bei den Eisenbahn-Fahrzeugen obwalten im allgemeinen dieselben Umstände, welche bei mehreren Gruppen der Eisenwaren und bei den Maschinen zu erwähnen und in der Hauptsache als ein Missverhältnis zwischen den Zöllen auf die Halbfabrikate und die daraus erzeugten Waren zu Ungunsten der Erzeugung der letzteren im Inlande zu charakterisiren waren. Die Zollsätze für Güterwagen und ungepolsterte Personenwagen betragen dermalen 5 fl. beziehungsweise 6 fl. 50 kr. per Metercentner, wobei zu beachten ist, dass der Zoll für Eisenbahnräder (nach Nr. 266) allein schon 6 fl ausmacht, und dass nach den technischen Fortschritten des Waggonbaues, die sich immer in der Richtung stärkerer Verwendung von Eisen- und Blechmaterial an Stelle des Holzes bewegen, die anderen ins Gewicht fallenden Bestandtheile auch mit den hohen Zollsätzen, die unser Tarif aus anderweitigen Gründen in der Gruppe der Eisenhalbfabrikate festhalten muss, belastet sind. Unter diesen Verhältnissen scheint die vorgeschlagene Erhöhung von

---

[1]) = 20 Stück.
[2]) = 123 „
[3]) = 50 „
[4]) = 10 „
[5]) = 52 „
[6]) = 20 Stück.
[7]) = 4 „
[8]) = 1 „
[9]) = 8 „
[10]) = 6 „
[11]) = 1 Stück.
[12]) = 2 „
[13]) = 3 „
[14]) = 3 „

5 auf 7 fl., beziehungsweise von 6 fl. 50 kr. auf 8 fl. in dem Rahmen dieser Vorlage, welche sich so viel als möglich die billige Herstellung der systematischen Ausgleichung bei allen diesen Gruppen zur Aufgabe gestellt hat, gerechtfertigt.

Als Ausfluss derselben Intention ist auch der Antrag zu Nr. 295 aufzufassen. Die Metallschiffe, welche nach der Entwicklung der modernen Schiffsbautechnik, sowohl als Dampfer, wie als eiserne Tragkähne, eine immer größere Rolle zu spielen berufen sind, werden dermalen auf Basis der Tonnentragfähigkeit behandelt, was, sofern es sich um Flussschiffe handelt, überhaupt als eine unsichere und zur Constituirung eines Schutzzolles nicht wohl geeignete Grundlage zu bezeichnen ist. In der Vorlage wird daher hinsichtlich der Flussschiffe an Stelle der Tonnentragfähigkeit das Gewicht der Metalltheile als Basis für die Zollbemessung gesetzt. Die Aufgabe des Zolles auf die fertigen Schiffe, welche namentlich auch darin besteht, die Zollbelastung der zu deren Baue dienenden Eisenmaterialien auszugleichen, kommt hiedurch verlässlicher zur Geltung, nachdem ja eben diese Belastung sich in Zöllen per 100 *kg* des Materiales ausdrückt. Die Höhe des Satzes wird in gleichem Betrage mit dem Zolle für Waren aus Schwarzblech, das ist mit 6 fl. per 100 *kg* Metallgewicht vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Seeschiffe soll eine Änderung des bisherigen Verzollungsmodus nicht eintreten, was neben anderweitigen Rücksichten namentlich auch darin begründet ist, dass diesem Zweige der Schiffsbauthätigkeit zufolge des Gesetzes vom 30. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 51) die Zollfreiheit für die erforderlichen Halbfabrikate zukommt.

Classe XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaren.

		1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
		Einfuhr in Metercentner						
299 a)	Optische Instrumente . .	146	175	160	184*)	156*)	135*)	87*)
300.	Claviere und Pianinos .	1.380 [1]	1.907 [2]	1.823 [3]	1.692 [4]	1.561 [5]	1.331 [6]	1.255 [7]
	Harmoniums	137	194	173				
304.	Ordin. hölzerne Hänguhren	849	1.071	1.129	nicht vergleichbar			
	Uhrfournituren	359	309	386	nicht vergleichbar.			
305.	Uhren und Uhrwerke u. b. b.	432	485	466	335	241	152	109
308.	Arbeiten aus echt vergoldeten 2c. leonischen Gespinsten und Drähten	38	20	18	nicht gesondert nachgewiesen.			
308.	Echtes Blattsilber . . .	7	8	7				
313.	Fassungen für Operngucker u. d. gl.	18	16	13				
314.	Unechte leonische Gespinste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	59	28	29				
316.	Regen- u. Sonnenschirme:							
a)	aus Seide . . . . Stück	10.622	9.987	10.135	7.982	5.536	5.340	4.558
b)	aus anderen Stoffen . „	3.235	2.872	3.426	4.019	4.269	5.321	2.217

Zu T. N. 299 a). Die Wiederbelebung der Fabrication optischer Instrumente in Österreich, insbesondere in Wien, welche zahlreichen Händen lohnende Beschäftigung zuführen kann und auf viele andere Branchen (Metall-, Bein-, Leder-, Cartonnagenerzeugung) zurückwirkt, wurde durch den Tarif des Jahres 1882 angebahnt. Der Geschäftsgang der letzten Jahre war zwar wegen gesteigerten Bedarfes kein ungünstiger, eine theilweise Verdrängung der herrschenden französischen Concurrenz kann aber noch nicht constatirt werden. Die beantragte Zollerhöhung auf 200 fl. steht in Zusammenhang mit dem Zollsatze der Nr. 239

*) Die Ziffern von 1879 bis 1882 beziehen sich nur auf Operngucker und gefasste Augengläser.
[1]) 784 Stück. [2]) 1191 Stück. [3]) 1077 Stück. [4]) 887 Stück. [5]) 807 Stück. [6]) 688 Stück. [7]) 653 Stück.

für optische Gläser. Bei einem Werte von circa 1400 fl. beträgt der beantragte Zoll 14 Procent, was bei Artikeln, wie diesen, bei welchen der Materialwert gegenüber dem Arbeitswerte und dem Namen des Erzeugers so sehr in den Hintergrund tritt, noch immer ein Minimum von wirksamem Schutze bedeutet.

Das Gutachten der Handelskammer Wien unterstützt diesen Antrag der Regierung und bietet nähere Auskünfte über den Zustand dieses Gewerbezweiges in Österreich.

Zu T. N. 300, musikalische Instrumente, ist zunächst zu bemerken, dass sich der Antrag der Regierung deshalb nur auf die Claviere, Pianinos, Harmoniums u. d. gl. Tasteninstrumente bezieht, weil nur in diesen notorisch die Einfuhr eine überwiegende und steigende ist, während bei den meisten anderen musikalischen Instrumenten, so insbesondere den Blasinstrumenten, Violinen 2c. unsere Ausfuhr die Einfuhr weit überragt.

Unser Export in Clavieren und Harmoniums wird durch die Zölle der Staaten, wohin derselbe stattfand, zurückgedrängt und sank von 1164 *q* (380 Stück) im Jahre 1879 auf 730 *q* (257 Stück) im Jahre 1884, so dass es sich heute schon weit mehr darum handelt, für die Behauptung des heimischen Marktes Vorkehrung zu treffen.

Ein Flügel im Gewichte von $3^1/_2$ *q* und im Werte von circa 500 fl. wird nach dem Antrage der Regierung mit circa 28 Procent Zoll getroffen werden, ein Pianino im Gewichte von etwa 2 *q* und im Werte von 200 bis 250 fl. mit circa 35 Procent. Nordamerika hebt 30 Procent ad valorem ein, Italien 150 Lire per Stück Clavier, Frankreich per Stück Flügel 75 Francs, Pianinos 50 Francs, Russland 60 Rubel per Stück Piano oder Pianino.

Bis zum Ablaufe des Jahres 1887 ist der bestehende Zoll von 10 fl. per 100 *kg* noch vertragsmäßig gebunden, die Erhöhung kann also sogleich mit praktischer Wirkung nur bezüglich der nordamerikanischen Erzeugnisse (Harmoniums, Flügel) in Kraft treten. Für Vertragsabschlüsse mit Staaten, welche unserem Exporte in dieser Branche wertvolle Gegenconcessionen bieten würden, soll eine Reduction nicht ausgeschlossen sein.

Für Kirchenorgeln wäre der Zoll von 10 fl. per 100 *kg* schon hinlänglich schützend, wenn er nicht durch die häufige zollfreie Zulassung der Orgeln unter dem Titel der Begünstigung „armer" Kirchen beschränkt würde.

Es wird deshalb die bei §. 1, Punkt 3 des Gesetzentwurfes besprochene Vorkehrung getroffen, im übrigen jedoch der Zollsatz für Kirchenorgeln mit 10 fl. per 100 *kg* belassen, weil derselbe bei einem Gewichte dieser Objecte per Stück von mindestens 30 *q* und bis zu 200 *q* und darüber ohnehin zwischen 300 und 2000 fl. per Stück beträgt und der größte Theil des Gewichtes der Kirchenorgeln auf das Holz und die großen Pfeifen entfällt.

Zu T. N. 304 und 305. Für ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke noch weiterhin autonom einen begünstigten Zollsatz aufrecht zu erhalten, nachdem Deutschland, wo die meisten derlei Uhren (Schwarzwälder) erzeugt werden, dieselben gleich den übrigen Wand- und Stutzuhren mit 100 fl. tarifirt, und die k. k. Regierung bereits erhebliche Opfer für die Hebung dieser Industrie im Inlande (Karlstein) gebracht hat, erscheint nicht begründet. Durch die Streichung derselben in T. N. 304 werden sie künftig unter T. N. 305 mit dem auf 100 fl. erhöhten Zoll fallen.

Uhrfournituren, welche dermalen schon in mehreren Etablissements in Österreich hergestellt werden, müssen logischerweise, da sie ein Product der feinsten Metallbearbeitung bilden, mindestens dem gleichen Zolle unterworfen werden, wie feinste Metallwaren (T N. 280) oder wie Instrumente (Nr. 299b) und wird deshalb bei Nr. 304 für dieselben die Erhöhung von 30 fl. auf 50 fl. beantragt.

Für die Uhren und Uhrwerke der T. N. 305, d. i. der Uhren mit Ausnahme der Taschenuhren und der Thurmuhren, wird mit Rücksicht auf das Darniederliegen unseres Uhrmachergewerbes, das hauptsächlich durch die fabriksmäßige Erzeugung schlechter Ware in Amerika, Deutschland und Frankreich herbeigeführt wurde, die das Publicum durch ihre Billigkeit und äußere Ausstattung besticht, auf die Höhe des deutschen Zolles, d. i. 100 fl., gegangen.

Zu T. N. 307, 308, 309, 314. In der Gruppe der Kurzwaren beschränkt sich die dermalige Vorlage, — indem sie die in der Zolltarifnovelle vom 8. März 1885 beantragt gewesene durchgängige Erhöhung der Zölle für feine und gemeine Kurzwaren fallen lässt, um jede Möglichkeit der Auslegung,

als wären bestimmte Sätze der Vorlage als Retorsion, gegen bestimmte Staaten gerichtet, zu beseitigen — auf mehrere Verschiebungen von Waren innerhalb der bestehenden Tarifsätze; diese Änderungen erfolgen im Interesse der Industrie der sogenannten leonischen Waren und der Metallschlägerei und zur Sicherstellung des Zolles von 200 fl. für optische Instrumente. Die Producte der Metallschlägerei waren, sofern sie aus unechtem Blattmetall bestehen, bisher der T. N. 279 mit 15 fl. Zoll durch das Warenverzeichnis zugewiesen und genoß deshalb diese Metallschlägerei, da sie für ihr Rohmaterial, die „Metallfolien", ebenfalls 15 fl. Zoll zu entrichten hatte, keinerlei Schutz für ihre Arbeit. Der Zoll für die Metallfolie wird nun künftig nach T. N. 279 20 fl. betragen, während sub Nr. 314 für das Product daraus, das unechte Blattgold und Blattsilber, ein Zoll von 50 fl. vorgeschlagen wird, der dem weit höheren Werte des Fabrikates angemessen sein dürfte.

Hinsichtlich des echten Blattmetalles ist constatirt worden, dass Blattsilber bei uns nur ganz ungenügend erzeugt wird, „weil Österreich, ja selbst England und Berlin gegen die Nürnberger Concurrenz nicht aufkommen kann, indem dort die Erzeugung auf dem Lande zu fabelhaft billigen Arbeitslöhnen von Frauen betrieben wird" (Referent der Handelskammer Wien). Da nun Blattsilber in Österreich seine hauptsächliche Verwendung zur Herstellung von Exportwaren (leonische Waren) findet und der Preis des Blattsilbers (26 fl. per Kilogramm) natürlich wesentlich niedriger ist, als jener des Blattgoldes (85 fl.), so empfahl sich die Trennung der beiden Artikel im Zolltarife und wird deshalb die Herabsetzung des Zolles für echtes Blattsilber von 200 fl. (bisher in T. N. 308) auf 50 per 100 *kg* in T. N. 314 beantragt.

Echtes Blattgold wird dagegen in gesuchter und genügender Qualität in Wien erzeugt und verbleibt deshalb in T. N. 308 mit 200 fl. Zoll. Von den unechten leonischen Drähten und Blechen war bereits bei T. N. 277 e) die Rede.

Im dermalen geltenden Zolltarife unterliegen nun die unechten leonischen Gespinste und die Arbeiten aus denselben dem gleichen Zolle (50 fl.) der T. N. 314. Auch hier war es also zweckmäßig, das Finalproduct vom Halbfabrikate zu trennen und werden demgemäß die Arbeiten aus unechten leonischen Gespinsten in die T. N. 309 mit 100 fl. Zoll übertragen und ihnen auch die Arbeiten aus unechten leonischen Drähten aus der T. N. 314, welche ebenfalls fertige Tressenwaren sind, zugesellt.

Die von den Interessenten begehrte Gleichstellung der Waren aus unecht vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinsten und Drähten mit jenen aus echt vergoldeten oder versilberten und die Fixirung eines Zollsatzes für beide von 600 fl. konnte bei dem großen Wertunterschiede zwischen beiden (9 fl. und 85 fl. per Kilogramm) von der Regierung nicht wohl zum Grundsatze der Tarifirung gemacht werden, und glaubt sich dieselbe deshalb auf den Antrag beschränken zu sollen, die Waren aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinsten und Drähten aus der T. N. 308 mit 200 fl. Zoll in die T. N. 307 mit 300 fl. Zoll per 100 *kg*, das ist circa drei Procent vom Werte zu übertragen. Die Gespinste und Drähte (echt vergoldet ꝛc.), aus welchen diese Waren hergestellt werden, sind in T. N. 309 (100 fl. Zoll), wohin sie auch dermalen schon fielen, nur ausdrücklich genannt, um die Tarifirung zu verdeutlichen.

Die Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser müssen aus Nr. 313 (Zoll 50 fl.) nach Nr. 309 (Zoll 100 fl.) übertragen werden, um die Umgehung des Zollsatzes der Nr. 299 a) (Zoll 200 fl.) durch Einfuhr der Operngucker ꝛc. im zerlegten Zustande nicht zu verlockend zu machen.

Bezüglich der Tarifirung der Regen- und Sonnenschirme (T. N. 316) müsste mit Rücksicht auf die Erhöhung der Zölle für deren Bestandtheile, wie insbesondere die Seiden- und Halbseidengewebe, Baumwollwaren, Spitzen, jedenfalls eine Änderung platzgreifen, auch wenn von den stark steigenden Einfuhrziffern und von der eventuellen Verwertbarkeit der Zollerhöhungen als Negotiationsmittel für Verträge abgesehen würde.

Ohne die Anträge der Genossenschaft der Schirmerzeuger Wiens und der Handelskammer in Prag hinsichtlich einer detaillirteren Classification vollständig acceptiren zu können, weil dieselben in der Praxis dem Handel und den Zollorganen zu große Schwierigkeiten schaffen würden, geht doch auch der vorliegende Regierungsantrag auf den Grundgedanken ein, die Schirme zunächst wie bisher nach ihrem Hauptstoffe einzutheilen, jedoch alle aufgeputzten, das ist mit Schleifen, Stickereien, Volants u. d. gl. versehenen Schirme einer besonderen höheren Position zuzuweisen.

Die Zölle selbst werden ad a) für seidene und halbseidene Schirme von 48 kr. auf 70 kr. per Stück, ad b) für Schirme aus anderen Stoffen von 24 kr. auf 30 kr. und ad c) für aufgeputzte Schirme von 24 oder 48 kr. auf 1 fl. erhöht; die geltenden Zölle sind jedoch bis Ende 1887 im Vertrage mit Italien gebunden.

Classe XLV. Chemische Hilfsstoffe.

	Geltender Zoll	Beantragter Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880
	Gulden		Einfuhr in Metercentner					
Phosphor und Phosphorsäure . . .	10 —	frei	1.193	1.176	1.258	1.264	1.184	1.058
Chlorkalium (salzsaures Kali) . . .	0·20	frei	23.649	22.714	28.327	25.117	26.478	21.258
Chlormagnesium	0·20	0·20	3.072	3.410	2.378	2.546	1.662	1.179
Glaubersalz	0·20	0·20	37.718	42.493	37.965	30.250	17.757	21.747
Eisenvitriol	0·20	0·50	12.472	16.488	17.741	11.572	11.453	14.420
Schwefelsäure	0·50	0·75	36.390	44.424	43.130	34.376	20.705	27.121
Pottasche (einfach kohlensaures Kali)	0·80	{ 0·80 / 1·50 }	9.910	11.642	18.168	14.675	25.767	22.872
Bleiglätte (Silber- und Goldglätte)	1·50	2 —	2.655	2.489	2.976	1.872	2.511	1.667
Borax, raffinirt	1·50	4 —	6.314	6.899	5.577	5.655	4.738	3.060
Holzessigsaurer Kalk	1·50	6 —	64	182	271	217	2	70
Holzessigsaure Thonerde	1·50	6 —	619	1.170	1.032	1.418	1.596	517
Salpeter, raffinirt	1·50	2 —	1.909	1.812	2.240	4.817	2.294	2.186
Bleiweiß	3 —	4 —	2.480	2.480	2.278	2.066	1.705	1.813
Zinkweiß	3 —	4 —	1.520	1.435	1.079	1.222	953	771
Zinkasche	3 —	4 —	555	734	873	559	986	1.501
Holzessigsaures Blei	3 —	6 —	217	482	344	496	355	358
Bleizucker	3 —	6 —	460	1.096	282	233	795	474
Blutlaugensalz, gelbes und rothes .	3 —	6 —	163	113	66	95	113	91
Massikot	3 —	4 —	164	91	223	34	68	14
Mennig	3 —	4 —	2.372	1.908	1.673	1.986	3.586	3.190
Weinsteinsäure	3 —	10 —	211	147	127	93	109	81
Zinnasche	3 —	6 —	154	70	109	49	227	133
Zinnsalz (Zinnchlorür)	3 —	6 —	229	281	333	406	480	328
Zinnpräparate, andere	3 —	6 —	52	49	76	127	38	79
Chromsaures Kali und Natron . .	4 —	6 —	1.801	5.369	2.827	2.519	3.040	2.554
Thonerde, künstliche	4 —	4 —	1.789	2.333	nicht nachweisbar			

Zu T. N. 318. Der geltende Zoll für Phosphor (10 fl.) hatte, da eine inländische Production dieses Artikels nicht existirt, lediglich den Charakter eines, übrigens für den Staat nicht wichtigen Finanzzolles; er wird zur gänzlichen Auflassung beantragt, um der Zündwarenindustrie, die bis zum Ablaufe des italienischen Vertrages keinen praktischen Vortheil aus der bei T. N. 343 beantragten Erhöhung ziehen kann und unter dem Importe ausländischer Zündhölzchen schwer leidet, wenigstens diese kleine Erleichterung zu bieten. Die von derselben ebenfalls begehrte Zollreduction für chlorsaures Kali konnte deshalb nicht beantragt werden, weil die Erzeugung dieses Hilfsstoffes neuestens in großem Maßstabe in Aussig aufgenommen wurde.

Zu T. N. 319 bis 321. Hier ist zunächst hervorzuheben, dass die in der bisherigen Anmerkung zu T. N. 319 vorgeschriebene besondere Bewilligung und vorgängige Untersuchung auf den Kochsalzgehalt hinsichtlich des Chlorkaliums und des Chlormagnesiums nicht mehr gefordert werden wird und dass demgemäß die in Rede stehende Anmerkung modificirt erscheint.

Außerdem wird die Befreiung des Chlorkaliums vom Zolle von 20 kr. beantragt, um sowohl der Landwirtschaft, insbesondere dem Rübenbaue, als auch den Industrien, für welche die Staßfurter Salzmineralien den nothwendigen und im Inlande nicht erhältlichen Grundstoff bilden, so insbesondere der Fabrication hochgrädiger Pottasche für die Glasraffinirung und die Seifenerzeugung, der Herstellung von Blutlaugensalz, chromsaurem Kali 2c., die Gestehungskosten zu reduciren.

Eisenvitriol. Die starke Einfuhr dieses Artikels findet zu einem Zolle statt (20 kr.), welcher keine Compensation für die zu seiner Herstellung verwendete und mit 50 kr. (künftig 75 kr.) belastete Schwefelsäure bietet. Eben mit Rücksicht auf letztere Erhöhung muss zur Verbesserung der Concurrenzfähigkeit des Eisenvitriols jetzt umsomehr eine Zollerhöhung für letzteren eintreten, damit die inländische Schwefelsäure-Erzeugung an der Vitriolfabrication gesteigerten Absatz finde.

Die gleiche Consequenz bei Glaubersalz zu ziehen, zu dessen Herstellung ebenfalls viel Schwefelsäure nöthig ist, erschien dagegen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der exportirenden Glasindustrie, welche für ordinäres Flaschenglas und Tafelglas — zu letzterem auf 100 *kg* Glas, 55 *kg* — Glaubersalz benöthigt, unzulässig.

Die Schwefelsäure-Erzeugung wird dagegen direct in ihrem Producte mit einer Zollerhöhung von 25 kr. (von 50 auf 75 kr.) bedacht, um die ruinöse Schleuder-Concurrrenz des Auslandes, welche ihre

Schwefelsäure zu Preisen bis in das Innere der Monarchie abstößt, die es den inländischen chemischen Fabriken selbst in deren nächster Umgebung unmöglich macht, lohnend zu verkaufen. Der von der Permanenzcommission für die Handelswerte notirte Preis der importirten Schwefelsäure fiel von 1878 bis 1884 per Metercentner sporco: 8, 6, 6, 5, 4, 4, 3 fl.

Bezüglich der Pottasche constatirt die Permanenzcommission pro 1884: „Pottasche hat neuerdings eine ansehnliche Wertverminderung erfahren, besonders Melasseasche erreichte unter dem Einflusse der Zuckerkrise einen vorher nicht gekannten tiefen Stand."

Die Preisbewegung von 1878 bis 1884 für den Metercentner sporco Pottasche war: 23, 25, 24, 24, 24, 24, 22 fl. Im December 1885 und auch dermalen notirt Melasse-Pottasche loco Zuckerfabrik 16 bis 18 fl.

Der Preis der Pottasche des Handels (60—98grädig) richtet sich nach dem procentuellen Gehalte an reinem kohlensauren Kali. Die Pottasche aus den Staßfurter Salzmineralien kommt meist in höchstprocentiger Form (circa 98 Procent) auf den Markt und ist die gefährlichste Concurrentin der österreichischen Pottaschefabriken, welchen nur organische Kaliquellen (Melasse, Holzasche u. d. gl.) zur Verfügung stehen, aus denen zumeist die mindergrädige unreinere Pottasche erzeugt wird.

Die sub T. N. 319 beantragte Zollbefreiung des Chlorkalium soll es für die Zukunft erleichtern, auch in Österreich hochgrädige Pottasche aus anorganischem Rohstoffe zu erzeugen; da jedoch einerseits diese Erleichterung die inländische Pottasche-Erzeugung aus dem aus Deutschland her verfrachteten Chlorkalium noch immer nicht der dort an Ort und Stelle betriebenen Fabrication gleichzustellen vermöchte, und anderseits eben der inländischen Holzaschen- und Melasseverarbeitung durch die zollfreie Zulassung des Chlorkaliums nun auch im Inlande eine neue Concurrenz erwachsen kann, so war es nothwendig, das hochgrädige Product des Auslandes gleichzeitig mit einem erhöhten Zollsatze zu belegen.

Die Grenze der Gradhältigkeit an kohlensaurem Kali, bei welcher der höhere Zollsatz von 1 fl. 50 kr. beginnen soll, wurde mit 85 Procent ermittelt, weil es nach fachmännischer Angabe besondere Anlagen und Kosten erfordert, eine mehr als 85grädige, von Soda gereinigte Pottasche herzustellen, und deshalb bei dieser Grenze ein größerer Sprung im Preise eintritt.

Die Aufstellung dieser Grenze für die Zollbehandlung erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil die Glasindustrie Pottasche unter 86 Procent Kaligehalt (meist 80—85procentige) verarbeitet, indem für die Zwecke der Glasraffinirung der Sodagehalt keinen störenden Einfluss hat.

Industriezweige, welche höhergradige Pottaschen verarbeiten, dürften aber durch das Entstehen inländischer, auf zollfreies Chlorkalium basirter Pottaschefabriken und den eingangs erwähnten allgemeinen Preisrückgang der Pottasche vor einer Verschlechterung ihrer Productionsbedingungen gesichert sein.

Zu T. Nr. 322 bis 324. Wenn die beabsichtigte Zollerhöhung bei metallischem Blei vor dem Ende des Jahres 1887 nicht praktisch werden kann, so gilt dies doch nicht für das zweite Hauptproduct der Bleihütten, die Bleiglätte, da deren Zoll im Vertrage mit Italien nicht gebunden ist. Hier kann also der Bleiindustrie sogleich ein Vortheil zugewendet werden, welcher mittelbar auch auf die Rentabilität der Gewinnung von metallischem Blei zurückwirkt und den Bleihütten gestatten wird, die Production des besser rentirenden Artikels (Bleiglätte notirt in letzter Zeit höher als Blei) auf Kosten des anderen zu pflegen.

Der Zoll für Bleiweiß ist im Vertrage mit Italien gebunden (3 fl.), die Zollerhöhung auf 4 fl. kann daher vorläufig nicht activirt werden. Ihre Aufnahme in die Gesetzesvorlage zieht die nöthige Consequenz aus dem künftigen Bleizolle.

In der officiellen Industriestatistik (pro 1880) ist die Bleiweißproduction (Kärntens) auf 12.500 *q* geschätzt.

Dieser Ziffer gegenüber repräsentirt die Bleiweißeinfuhr der letzten Jahre (2000 bis 3000 *q*) ein hohes Procent, und kann deren Verdrängung fühlbaren Vortheil für die Inlandsproduction mit sich bringen. Eine Schädigung der consumirenden Gewerbe ist trotzdem nicht zu besorgen, wenn bedacht wird, dass die Bleiweißpreise ebenfalls seit langem in sinkender Bewegung begriffen sind, und zwar seit 1878 successive von 35 fl. auf 30 fl. per Metercentner.

Massicot und Mennig müssen ebenso behandelt werden, wie Bleiweiß, und erscheinen deshalb auch aus T. N. 323 nach T. N. 324 übertragen.

Die Production von Bleizucker befindet sich, wie wiederholte Beschwerden von Interessenten, Handelskammern und Vereinen beklagen, seit Jahren in einer höchst gedrückten Lage, deren Hauptursache in dem Umstande zu suchen ist, dass die deutschen Fabriken, welche eine reichlicher bemessene Spiritussteuer-Rückvergütung genießen und die Bleiglätte, selbst jene aus Přibram zu billigeren Preisen erhalten, als die österreichischen Concurrenten, nach Verschließung des russischen Absatzgebietes durch den hohen russischen Eingangszoll, mit

Macht auf die Preise in Österreich drücken, und soferne diese nicht mehr die aufgezwungenen Preisreductionen über sich ergehen lassen können, ihre Ware thatsächlich auf den österreichischen Markt werfen, wie das Hinaufschnellen der Einfuhrziffer im Jahre 1884 zeigt. Die Bleizuckerpreise sanken seit 1879 von 40 fl. auf 26 fl.

Die österreichische Bleizuckerproduction wurde für 1880 auf 3250 *q* geschätzt.

Der beantragte, um 3 fl. erhöhte Zoll wird auch auf holzessigsaures Blei Anwendung zu finden haben, als welches der Bleizucker fälschlich declarirt werden könnte.

Die Erhöhung des Zinkweißzolles von 3 auf 4 fl. ist eine Consequenz des Zinkzolles von 1 fl. Die Zinkweißproduction Österreichs wird pro 1880 mit 27.480 *q* beziffert.

Zinkasche muss der Zollbehandlung des Zinkweiß wegen der leichten Verwechslung von unreinem Zinkweiß mit grauem Zinkoxyd (Zinkasche) folgen.

Blutlaugensalz, gelbes und rothes, wird aus Nr. 323 (Zoll 3 fl.) nach Nr. 324 bis mit dem Zolle von 6 fl. übertragen, weil der Wert dieses Artikels circa 190 fl. beträgt, und zu seiner Herstellung die höchstgrädige Pottasche benöthigt wird, welche im Zolle von 80 kr. auf 1 fl. 50 kr. erhöht werden soll.

Auf der Raffinirung des Borax, einem Industriezweige, welcher in Österreich noch neu ist, aber (in Aussig) bereits in Angriff genommen wurde, lastet gegenüber der englischen und Hamburger Concurrenz, die den fertigen Artikel in Sammelladungen billig nach Österreich verfrachtet, eine Vorfracht von circa 1 fl. 50 bis 1 fl. 80 kr. für den Rohstoff (Boracit) und eine Zollauslage von 85 kr. für die zur Herstellung von einem Metercentner raffinirten Borax nöthigen 55—60 *kg* netto calcinirter Soda. Der bestehende Zoll von 1 fl. 50 kr. deckt somit nicht einmal die Vorfracht für den Rohstoff. Es ist deshalb eine Correctur dieses Missverhältnisses nicht nur eine Forderung des consequenten Aufbaues des Tarifes, sondern ist es auch im Interesse der Sodaindustrie und anderer gelegen, dass die von der Activirung des in der Märznovelle vom vorigen Jahre bereits in Aussicht genommenen Zolles von 4 fl. abhängige Vergrößerung der inländischen Production auf die beiläufige Höhe des österreichischen Bedarfes (6000—7000 *q*) erfolge. Der bereits sehr herabgedrückte Preis des raffinirten Borax beträgt jetzt 50 fl. per Metercentner. Zieht man von dem Zollbetrage die oben bezifferten Vorauslagen von etwa 2 fl. 65 kr. ab, so verbleiben als Schutz der inländischen Arbeit nur 1 fl. 35 kr., ein Betrag, der im Verhältnisse zu den Capitals- und Betriebsvortheilen der alten und im Besitze des österreichischen Kundenkreises befindlichen Industrie des Auslandes, gewiss nicht übermäßig erscheinen wird. Verwendung findet der raffinirte Borax beim Löthen der Metalle, zur Herstellung von Email, in der Farbenchemie, in der Medicin 2c.

Die Fabrication des raffinirten Salpeters leidet bezüglich der Frachten unter ähnlichen Verhältnissen wie die oben besprochene Boraxraffinerie und die Pottaschefabrication. Die beiden Rohstoffe der Salpeterraffinerie, das Chlorkalium und der Chilisalpeter müssen aus oder über Deutschland bezogen werden und hat hiebei der inländische Fabrikant die Fracht für 2 *q* Rohstoff zu tragen, während der ausländische Importeur nur 1 *q* Raffinat zu verfrachten hat, und zwar in Fässern auf dem billigeren Wasserwege, während Chorkalium und Chilisalpeter nur per Bahn in Säcken bezogen werden können. Der Zoll von 1 fl. 50 kr. erscheint durch diese Frachtdifferenzen völlig aufgezehrt, weshalb die Erhöhung auf 2 fl. beantragt wird. Dieselbe ist anderseits deshalb so gering bemessen worden, um keine Vertheuerung des Schießpulvers herbeizuführen. Die Preise des raffinirten Kalisalpeters sind von 31 fl. im Jahre 1880 auf 25 fl. im Jahre 1884 herabgegangen, so dass nun eine Erhöhung durch den Zoll um 50 kr. die Monopolsverwaltung zu keinem Preisaufschlage veranlassen dürfte.

Die Erhöhung des Zolles für holzessigsauren Kalk und holzessigsaure Thonerde von 1 fl. 50 auf 6 fl. hat den Zweck, die Verwendung inländischer Waldproducte zur Verkohlung und Herstellung von concentrirter Essigsäure aus holzessigsaurem Kalk an Stelle der Einfuhr des letzteren zu befördern. Der gewählte Zollbetrag steht im Zusammenhang mit der Belegung der concentrirten Essigsäure mit 24 fl.

Im gleichen Interesse der inländischen Holzproduction wird auch die holzessigsaure Thonerde demselben Zollsatze zu unterwerfen sein.

Künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) ist jetzt schon durch das Warenverzeichnis der T. N. 324 mit 4 fl. Zoll zugewiesen, und soll diese Zuweisung nun durch das Gesetz selbst stattfinden.

Die Fabrication des chromsauren Kali in Österreich, welche sich wegen der Entfernung von Lagern entsprechender Kohle, dann des Rohstoffes aus Staßfurt 2c., theurerem Capital u. s. w. an und für sich in einer schwierigen Lage befindet, hat in neuester Zeit (seit der im Jahre 1882 eingetretenen Zollerhöhung von 3 auf 4 fl.) durch den von Deutschland aus forcirten Import des chromsauren Natron eine bedeutende Verschlechterung ihrer Situation erfahren. Das Auftreten des chromsauren Natron zwang zugleich die Engländer, welche bis dahin das österreichische Absatzgebiet der österreichischen Fabrication des

chromsauren Kali überlassen hatten, selbst mit ihrem chromsauren Kali in Österreich um jeden Preis aufzutreten, um den deutschen Artikel zu ruiniren. Die Einfuhr in beiden Artikeln schnellte von früher circa 2700 *q* auf fast 5400 *q* im Jahre 1884 hinauf.

Bei dieser Sachlage erscheint eine neuerliche Erhöhung, die mit 2 fl., das ist auf 6 fl., beantragt wird, unerläßlich und bei der großen Ausgiebigkeit dieser Stoffe in der Färberei und dem seit 1879 eingetretenen Preisrückgange um 25 fl. (von 65 auf 40 fl.) für letztere nahezu gleichgiltig.

Die bisher in T. N. 323 aufgeführte Weinsteinsäure, welche per Metercentner einen Wert von 200 fl. repräsentirt, wird in steigender Menge eingeführt. Da das von den Weinsäureproducenten in erster Linie gestellte Petitum eines Ausfuhrzolles auf das Rohmaterial Weinhefe und Rohweinstein — wie er in Italien mit 2 Lire 20 Cent. erhoben wird — dermalen nicht erfüllbar ist, konnte nur die Streichnng in T. N. 323 vorgeschlagen werden, wodurch dieser Artikel künftig unter die nicht besonders benannten chemischen Producte der T. N. 331 mit 10 fl. Zoll, das ist 5 Procent vom Werte, fallen wird.

Die Übertragung der Zinnasche, des Zinnsalzes (Zinnchlorür) und der anderen Zinnpräparate aus Nr. 323 nach Nr. 324 (bis), das ist deren Zollerhöhung von 3 auf 6 fl., das ist circa 8 Procent vom Werte (70 bis 75 fl.), erfolgt mit Rücksicht auf die erdrückende Concurrenz der deutschen chemischen Industrie, welche die Entwicklung unserer Erzeugung in Zinnpräparaten nicht aufkommen läßt. Für die Textilindustrie kann eine derartige Erhöhung nach Aussage der Wiener Handelskammer gar nicht ins Gewicht fallen, „da der Verbrauch nach Tausendstelprocenten des Stoffgewichtes gerechnet werden müsste, und somit auf das einzelne Stück sich mit gar keiner Rechnungsziffer feststellen ließe".

Classe XLVI. Chemische Producte ꝛc.

Geltender Zoll	Beantragter Zoll	1885	1884	1883	1882	1881	1880
		Gulden		Einfuhr in Metercentner			
Schwärze	1·50	5 —	6.608	6.168	5.146	4.608	4.195	3.442
Schuhwichse	1·50	5 —	6.913	8.409	8.502	6.605	5.943	4.463
Hausenblase	1·50	6 —	61	61	50	41	90	77
aller andere Leim . .	1·50	6 —	7.386	8.220	10.912	10.495	10.439	7.335
Gelatine	1·50	6 —	1.019	1.449	945			
Albumine, Albuminoide	1·50	6 —	367	199	179	1.077	1.821	2.023
Caseïn, Caseogomme .	1·50	6 —	4	8	9			
Stärkegummen . . .	1·50	3 —	5.388	5.991	4.184	4.366	3.656	3.070
Kleister, Schlichte ꝛc. .	1·50	3 —	1.648	1.496	857	738	489	1.319
Stärke, Stärkemehl . .	6 —	6 —	5·440	6.633	9.422	19.165	17.398	18.056
„ zur Appretur .	1·50	6 —	778	1.012	1.052	982	1.160	994
Äther, Collodium, Chloroform	10·—	24 —	390	424	382	356	382	227
Essigsäure, concentrirte (auch gereinigter Holzessig)	10 —	24 —	594	876	885	nicht nachweisbar		
Ölfirnisse in Fässern .	3 —	5 —	6.751	11.327	19.830	nicht nachweisbar		
Parfümeriewaren ꝛc. .	50 —	75 —	1.065	1.214	1.317	1.105	786	723

Zu T. N. 325. Die gleiche Zollbehandlung der Buchdruckerschwärze, oder richtiger genannt, der schwarzen Buchdruckfarbe mit dem Ruß und Kohlenschwarz bildet eine von altersher überkommene Anomalie unseres Zolltarifes. Der italienische und der französische Tarif unterscheiden ganz richtig zwischen diesen Rohstoffen und dem Producte Druckerschwärze. Wenn Druckerschwärze aus zwei Dritteln Leinölfirnis (T. N. 334, künftiger Zoll 5 fl.) und einem Drittel Ruß (Zoll 1 fl. 50 kr.) bestehend angenommen wird, so betragen die auf 100 *kg* des Productes lastenden Materialzölle, ohne Schutz der Arbeit, bereits 3 fl. 82 kr. Wird aber der Preis der schwarzen Druckerfarben in Betracht gezogen, welche zwischen 60 fl. und mehreren hundert Gulden variiren, der Durchschnitt aber durch Einbeziehung der übrigen zubereiteten Schwärzen (mit Preisen von 20 bis 40 fl.) herabgedrückt, so dürfte ein Zoll von 5 fl. mäßig erscheinen. Italien hat für nicht besonders benannte Schwärzen 5 Lire, Frankreich für Kupferdruckschwärze 8 Francs, für andere Druckerschwärze 20 Francs Zoll.

Die Schuhwichsfabrikanten Wiens haben sich bereits im Jahre 1882 an das hohe Abgeordnetenhaus mit der Bitte um eine Zollerhöhung auf 7 fl. gewendet.

Die Einfuhrziffern, welche ein constantes Steigen des Importes von 3.667 *q* im Jahre 1879 auf 8409 *q* im Jahre 1884 zeigen, sind allerdings geeignet, die Behauptung der Interessenten zu bestätigen, dass der Zoll von 1 fl. 50 kr. nicht ausreicht, um ihnen zu gestatten, einen erfolgreichen Concurrenzkampf gegen die durch billigere Productionsbedingungen begünstigte deutsche und französische Massenerzeugung aufzunehmen.

Mit Rücksicht auf den Wert des Artikels von etwa 18 fl. (nach Angabe der Permanenzcommission für die Handelswerte) dürfte jedoch ein Zoll von 5 fl. ausreichend sein.

Zu T. N. 326, 327, 328. Die Industrien, welche aus sonst wertlosen Abfällen neue Werte schaffen, verdienen eine besondere Beachtung seitens der staatlichen Volkswirtschaftspflege. Zu denselben gehört die Fabrication von Leim, Gelatine, Albumin 2c.

Während die Rohmaterialien, Leimleder und Knochen in steigenden Mengen ins Ausland gingen, und zwar:

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Knochen in Metercentner . . .	21.737	23.065	30.198	32.925	35.122	43.670
Leimleder in Metercentner . . .	13.833	11.136	9.648	17.435	26.007	22.577

bewegen sich auch die Einfuhrziffern für Leim in stark aufsteigender Richtung.

Diese Ziffern bezeugen den Rückgang unserer Leimfabrication, die, obschon in technischer Hinsicht und was die Qualität des Productes betrifft, der ausländischen ebenbürtig, doch infolge der allgemein günstigeren Bedingungen der Capitalsbeschaffung, der Frachten und der Bauvorschriften im Auslande, dem letzteren mehr und mehr unterliegt. Speciell das in letzterer Zeit in Deutschland eingebürgerte Entfettungsverfahren auf chemischem Wege liefert zwar bessere Fett-, dafür aber schlechtere Leimproducte und hat bewirkt, dass der so erzeugte Leim als ein Nebenproduct behandelt und in großen Quantitäten billig auf den Markt geworfen wird und dort eben durch seine Billigkeit einen großen Kreis von Consumenten dem besseren österreichischen Producte abwendig macht. Es wird deshalb beantragt, den Zoll der T. N. 326 von 1·50 auf 6 fl. zu erhöhen, das ist auf circa 10 Procent vom Werte des niedrigst bewerteten Artikels dieser Nummer, Leim.

In Gelatine, Albumin, Albuminoiden, Caseïn und Caseogomme ist die Einfuhr selbstverständlich nicht so bedeutend wie bei Leim, die Werte erheben sich aber bis 160 fl. per Metercentner, so dass die gleiche Zollerhöhung dieser Artikel für die consumirenden Industrien kaum nennenswert sein dürfte.

Der Zoll der T. N. 327 für Stärkegummen, Gummisurrogate, Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche Appreturstoffe wurde im Jahre 1882, bis zu welcher Zeit dieselben zollfrei waren, nur mit 1 fl. 50 kr. angesetzt, obschon der Rohstoff dieser Producte, die Stärke, mit 6 fl. belegt wurde, weil damals die eben erfolgte Aufhebung des Appreturverkehres mit Deutschland besondere Rücksichtnahme auf die Hebung der inländischen Gewebe-Appreturanstalten erheischte. Die Interessen der Fabrication von Appreturmitteln wurden somit damals noch immer jenen der Finalindustrie fast völlig preisgegeben. Seither ist das Übergangsstadium für unsere Appreturanstalten glücklich und mit Erfolg überwunden, und erscheint es nun als ein Gebot der Gerechtigkeit, zugleich aber auch als eine nothwendige Maßregel zur ausgiebigeren Verwertung unserer Kartoffel und unseres Getreides, die jährlich steigende Einfuhr ausländischen Dextrins und anderer Stärkepräparate einzudämmen. Seit 1882 haben in Böhmen drei Dextrinfabriken ihren Betrieb eingestellt, die anderen sollen durchgehends ohne Nutzen arbeiten. Die jetzt beantragte Verdoppelung des Zolles von 1 fl. 50 kr. auf 3 fl. ist aber gleichwohl immer noch keine völlig logische Ausgestaltung des Tarifes; die k. k. Regierung glaubt aber auch heute noch sich auf diesen, zwischen den Interessen der Textilindustrie und jenen der Dextrinfabrication vermittelnden Antrag beschränken zu können, da der Wert der Producte der T. N. 327 nur 15 bis 20 fl. beträgt, und gleichzeitig die bisher in der Anmerkung zu T. N. 328 eingeräumte Begünstigung der Appreturindustrie hinsichtlich des Bezuges von Stärke zu einem Zolle von 1 fl. 50 kr. in Wegfall gebracht wird. Die factische Benützung dieser Begünstigung war im Vergleiche zur Einfuhr an Stärke zum vollen Zolle von 6 fl. keine bedeutende, die Möglichkeit derselben bildet jedoch für die inländische Production von Stärke und Stärkeproducten beständig ein Moment der Unsicherheit.

Zu T. N. 329. Äther, Collodium, Chloroform sind unter Anwendung großer Mengen von Alkohol dargestellte Stoffe, und erscheint es aus diesem Grunde und weiters auch aus der zolltechnischen Rücksicht, um die Unterscheidung zwischen einfachen Äthern und den mit Alkohol gemengten Äthern, welche unter T. N. 76 a) fallen, auflassen zu können, angezeigt, alle Ätherarten, soweit sie nicht als Parfümerie-

waren zu behandeln sind, dem Zolle von 24 fl., welchem auch der Alkohol unterliegt, zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke wird die Aufnahme der genannten Artikel in die T. N. 333 beantragt.

Concentrirte Essigsäure hat einen Gehalt an Essigsäure bis zu 98 Procent und lässt sich aus derselben Speiseessig einfach durch Verdünnung mit einer vielfachen Menge Wassers oder Wassers und Weines herstellen. Höchstgrädige Essigsäure wird mit circa 40 fl. bewertet, während Speiseessig in Fässern circa 8 fl. kostet. Das Verhältnis des Zolles der Essigsäure zu jenem des Essig wurde deshalb auch mit ungefähr dem Fünffachen angesetzt und hiernach der Zoll für concentrirte Essigsäure mit 24 fl. in T. N. 333 gewählt.

Die abgeänderte Formulirung der T. N. 329 hinsichtlich der Weinhefe, Presshefe und anderen Hefe beruht auf Artikel II des Gesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63).

Zu T. N. 334. Mit Rücksicht auf die Erhöhung des Zolles für Leinöl (T. N. 73) auf 4 fl. muss für Ölfirnisse in Fässern ein Zoll von 5 fl. (statt bisher 3 fl.) festgesetzt werden, um nach Wegfall des Vertragszolles für Leinöl, den Abstand von 1 fl. zwischen den allgemeinen Zöllen des Halbfabrikates und des Finalproductes aufrecht zu erhalten.

Zu T. N. 337. Die Parfümeriewaren können ebensowohl vom Standpunkte des Schutzes, als von dem der Belastung eines reinen Luxusartikels im Zolle etwas hinaufgesetzt werden (Antrag von 50 auf 75 fl.), nachdem das seit 1882, ungeachtet der damals erfolgten Zollerhöhung von 24 auf 50 fl., fortgesetzte Steigen der Einfuhr darthut, dass dieselbe nur in feinen Qualitäten stattfindet.

Zu T. N. 340. Die hier beantragte Erhöhung des Zolles für Wachskerzen u. s. w. ist eine Consequenz der Aufstellung des Zolles von 10 fl. für präparirtes Wachs (Nr. 58 b) und kann zugleich theilweise ein Negotiationsmittel gegen das Ausland bilden.

Zu T. N. 343 und 344. Zur Motivirung der für Zündwaren, gemeine, beantragten Zollerhöhung von 1 fl. 50 kr. auf 7 fl. braucht wohl nur auf die vor Jahresfrist eingetretene Zollerhöhung in Deutschland und das bedrohliche Steigen der Einfuhr der dermalen vertragsmäßig zollfreien Zündhölzchen zu uns hingewiesen zu werden. Die Zollerhöhung kann leider nur für die übrigen gemeinen Zündwaren, exclusive der Zündhölzchen, sogleich, für letztere erst am 1. Jänner 1888 activirt werden. Mittlerweile wird der Zündhölzcheninduſtrie durch die Zollbefreiung des Phosphor (vide zu T. N. 318) eine kleine Erleichterung geboten.

Die Einfuhr betrug in Metercentner:

	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879
Zündwaren, gemeine, zum Zolle von 1 fl. 50 kr.	83	103	140	10.946	8.773	7.657	5.798
Zündwaren, zollfrei importirt	13.661	12.992	13.039				

Der Zollsatz von 10 fl. für Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) steht im Missverhältnisse zum Zolle (52 fl. 50 kr.) des ausländischen und dem Preise des inländischen Schießpulvers (63 fl.), und bringt die derart begünstigte Einfuhr des ausländischen Pulvers in Form von Zündschnüren auch dem Erträgnisse des Schießpulvermonopoles Schaden.

Von fachmännischer Seite wird angegeben, dass 1000 Zündschnurringe, bestehend aus 60 bis 70 *kg* Pulver und 97 *kg* Juteumhüllung 150 bis 175 *kg*, also durchschnittlich 162 *kg* wiegen. Der entfallende Zoll für 65 *kg* Pulver würde 34 fl. 12 kr., jener für 93 *kg* Jutezwirn 4 fl. 85 kr., zusammen also 38 fl. 97 kr., das ist per 100 *kg* Zündschnüre 24 fl. betragen, während er im geltenden Zolltarife mit nur 10 fl. angesetzt ist.

Die Regierung beantragt deshalb die Erhöhung des Zolles der T. N. 344 auf ersteren Betrag von 24 fl.

Eine Vertheuerung des Zündmateriales für den Bergbau, Straßen-, Bahnbau 2c. ist nicht zu besorgen, nachdem die deutschen Zündschnurfabrikanten, der Beherrschung des österreichischen Marktes sicher, die Preise cartellmäßig regeln und sicher bemüht sein werden, sich diesen Markt durch Nachlässe thunlichst zu erhalten.

Die Einfuhr betrug in Metercentner:

	1885	1884	1883	1882	1881	1880
Feuerwerkskörper	188	77	32	36	40	23
Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	875	920	1141	1023	485	397

Zu §. 3 des Gesetzentwurfes.

Die Handelsvertrags-Negotiationen, welche mit Griechenland bereits vor längerer Zeit angeknüpft wurden, sind seit der im Frühjahr 1885 — unmittelbar nach einem in Athen eingetretenen Ministerwechsel — erfolgten Übergabe detaillirter und motivirter Tarifpropositionen an die griechische Regierung gänzlich ins Stocken gerathen, indem die königlich griechische Regierung unter Angabe von allerlei vertagenden Motiven eine Antwort auf unsere Vorschläge fortwährend hinausschiebt. Mittlerweile wurde jedoch der griechische Zolltarif, der ohnedies für Artikel, die unseren Export in erster Reihe berühren, Zölle bis zu 80 und 100 Procent des Wertes aufweist, noch zweimal partiell erhöht, und betrafen diese Erhöhungen zum Theile specifisch österreichische Exportwaren, wie Holz, Zucker, Kleidungen.

Unter diesen Umständen hält es die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung für zweckmäßig, eine Ermächtigung zu besitzen, den wichtigsten griechischen Exportartikel, die Korinthen, eventuell mit einem höheren Zolle treffen zu können.

Die Modalität der Ermächtigung und nicht jene der directen Aufnahme einer Zollerhöhung in das Gesetz wurde gewählt, um es in die Hand der griechischen Regierung zu legen, ob sie durch ihr ferneres Verhalten in der Vertragsfrage die Schädigung des wichtigsten Exportartikels ihres Landes vermeiden oder aber selbst herbeiführen wolle.

Die k. k. Regierung würde, gestützt auf die erhaltene Ermächtigung, der griechischen Regierung einen Zeitpunkt bekanntgeben, bis zu welchem die Vertragsverhandlungen zu einem Abschlusse gebracht sein müssten, wenn von der thatsächlichen Zollerhöhung auf Korinthen unserseits Abstand genommen werden soll.

Zusammenstellung

des

im Sinne der Regierungsvorlage modificirten Zollgesetzes und Tarifes

im Vergleiche

mit den dermaligen Bestimmungen.

(Beilage 1 des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage, betreffend Abänderungen des Zolltarifes vom 25. Mai 1882.)

Zollgesetz vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen	Zollgesetz vom 25. Mai 1882
Artikel I.	
Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen keine Anwendung.	
Artikel II.	
In der Einfuhr ist jede Ware zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Ware gehört, vorgezeichnet ist. Wo im Tarife nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Communalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten. Für die Warendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten. In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.	
Artikel III.	
Waren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30 Procent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 Procent des Handelswertes der Ware. Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Maßregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, dass dieselbe nur auf einzelne Kategorien von Waren Anwendung finde, sei es, dass einzelne Kategorien von Waren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder in geringerem als dem vorstehenden Ausmaße belegt werden.	gleichlautend.
Artikel IV.	
Ein im Verordnungswege zu erlassendes alphabetisches Warenverzeichnis wird die detaillirte Einreihung der einzelnen Waren in die gehörigen Nummern des Zolltarifes nach dessen Wortlaut und Sinn bestimmen; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden. Auf gleiche Weise können neu in Verkehr kommende oder durch den Zoll der Tarifnummer 331 nachweislich mit mehr als 15 Procent des Wertes getroffene chemische Erzeugnisse, mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung oder ihren Wert, einer anderen Tarifnummer zugewiesen werden. Bei der Kundmachung dieses Warenverzeichnisses und der Nachträge hiezu in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern kann, abweichend von den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 113), sich darauf beschränkt werden, daß bloß die Herausgabe des Warenverzeichnisses und der Nachträge zu demselben im Reichsgesetzblatte bekannt gegeben werde.	
Artikel V.	
Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waren, die nicht zu den kurzen Waren (Tarifnummer 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, deren Bestandtheile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist. Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Gemengtheilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt sind, nach demjenigen Gemengtheile	

Zollgesetz vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Zollgesetz vom 25. Mai 1882
zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.	
Artikel VI.	
Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) ist nur gegen Erlaubnis der competenten Behörde gestattet.	
Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.	
Artikel VII.	
Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Missbrauch schützenden Controlen und Beschränkungen außer Kraft zu setzen.	
Artikel VIII.	
Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:	
1. Die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;	
2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;	
3. Tabakblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate für Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft;	gleichlautend.
4. Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleißfactorei in Triest;	
5. Militäreffecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräthe (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;	
6. Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;	
7. die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen.	
Ausstattungsgegenstände für Personen, die infolge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, insofern sie deren Verhältnissen angemessen sind.	
Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe;	
8. Erbschaftseffecten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug u. s. w., insoferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.	
Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7, Alinea 3, aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen;	
9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Künstler;	

Zollgesetz vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen	Zollgesetz vom 25. Mai 1882
10. anatomische Präparate, Skelete, Leichen; 11. alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Wert hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen; 12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen; 13. verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen. Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punktes 1 und im übrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln. Vorbeiläufig bleiben die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht.	
Artikel IX.	
Ferner sind zollfrei zu behandeln: 1. Effecten der Reisenden, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Werkzeuge der Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente der Künstler, Kleidungsstücke und Wäsche der Fuhrleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel, Arzneien zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Vorschriften bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 35 Gramm oder 10 Stück Cigarren), insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge, dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.	gleichlautend.
Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch längere Zeit in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun. Die gleiche Begünstigung kann auch Inländern bewilligt werden, welche nach längerem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren.	
2. Die Transportmittel, als: Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Warentransporte dienenden Wägen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst, und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluss der darauf befindlichen Inventarstücke, insoferne die Schiffe Ausländern gehören oder insoferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten), unter der Bedingung, daß die Personenwägen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im übrigen aus den transportirten Personen und Waren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Warenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebürenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.	
3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen.	3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe u. Schiffszüge begriffen ist.
4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluss aller Proben von Tabak und Consumtibilien.	
5. Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Ware verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:	gleichlautend.
a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Ware selbst gerechnet werden;	

Zollgesetz vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Zollgesetz vom 25. Mai 1882
b) wenn eine Ware in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Ware selbst.	
6. Alle Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebür weniger als 2 Kreuzer beträgt. Im Falle von Missbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.	
7. Waren, welche in ämtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insoferne die Ware nur dergestalt verdorben ist, dass sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, z. B. Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann die competente Finanzbehörde die entsprechende Zollermäßigung bewilligen. Die Zollbefreiung, beziehungsweise Zollermäßigung kann auch für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waren zugestanden werden, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.	gleichlautend.
Artikel X.	
Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:	
1. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 51);	
2. Waren und Gegenstände, welche zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, dass die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waren sichergestellt werden kann;	
3. Waren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, reparirt oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse veredelt, reparirt oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;	
4. Waren, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.	4. Waren **mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen,** welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte u. Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.
Waren, welche zum Verkaufe in das Ausland ohne Anwendung des Losungsverfahrens gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse unverkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte über besondere Bewilligung der competenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden. Sofern indess aus anhaftenden Fabrikszeichen, Marken u. dgl. oder in Ermanglung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Ware zweifellos hervorgeht, dass die Ware ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugnis des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Ware glaubwürdig dargethan erscheint, so kann der zollfreie Wiedereintritt auch dann gestattet werden, wenn diese Ware im Auslande in den freien Verkehr getreten ist.	gleichlautend
Für die zu Ausstellungen im Inlande, ferner für die zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten oder zu vorübergehender Benützung im nachgewiesenen öffentlichen Interesse	

Zollgesetz vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen	Zollgesetz vom 25. Mai 1882
eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden. Die Controlmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen werden im Verordnungswege getroffen.	gleichlautend.
Artikel XI. Im Grenzbezirke sind zollfrei: 1. In Bezug auf den landwirtschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht; 2. Vieh, das zur Weide oder zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt, einschließlich der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als: Butter, Käse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.	gleichlautend.
Artikel XII. Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden: 1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände (**exclusive der Orgeln**), dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;	1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;
2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau oder zur Herstellung ihrer Wohngebäude zukommen; 3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.	gleichlautend.
Artikel XIII. Die Regierung wird ermächtigt, anlässlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, dass die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechselstation innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern: a) für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlussstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung in Folge vertragsmäßiger Übernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt; b) für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benöthigten Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;	gleichlautend.

Zollgesetz vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Zollgesetz vom 25. Mai 1882
c) für die Übersiedlungseffecten, sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationirten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.	
Artikel XIV.	
Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten. Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf. Das hiebei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittscurse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart. Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwertes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.	
Artikel XV.	
Wenn bei der Berechnung der Zollgebüren sich Bruchtheile unter einem Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.	
Artikel XVI.	
Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer vorgezeichneten Gebüren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuerzuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebüren zu entrichten:	gleichlautend.
1. Das Waggeld mit 5 Kreuzern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waren, deren Abwage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht. Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung für Probeverwiegungen und für Verwiegungen mittels Privatwage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, ist kein Waggeld einzuheben. Bei Berechnung der Waggebür werden Gewichtstheile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtstheile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet. Wenn das Gesammtgewicht der Ware weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.	
2. Das Siegelgeld mit zwei Kreuzern für jedes angelegte Blei und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel. Waren, die zur Durchfuhr unter Begleitscheincontrole angewiesen werden, sind vom Siegelgelde befreit. Auch für den zollämtlichen Verschluss des Ladungsraumes von Schiffen, Eisenbahnwägen u. d. gl. ist kein Siegelgeld einzuheben.	
3. Das Zettelgeld mit 10 Kreuzern für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waren. Wenn Durchfuhrwaren unter Abänderung der ursprünglichen Bestimmung zur Einfuhr erklärt werden, so sind die betreffenden Nebengebüren nachträglich zu entrichten. Im inneren, die Zolllinie berührenden Verkehre, sowie im Controlverfahren ist weder Siegel- noch Zettelgeld zu erheben.	
4. Das Lagergeld für Waren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 1·6 Kreuzer für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung.	

Zollgesetz vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen	Zollgesetz vom 25. Mai 1882
In Fällen außerordentlichen Waarenandranges kann der Lagerzins bis auf 2·4 Kreuzer für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden. Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der Gebüren für amtliche Warenbegleitungen und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrtsgebüren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht. Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter einem Kreuzer gelten auch bezüglich der Nebengebüren die im Artikel XV enthaltenen Bestimmungen.	
Artikel XVII.	gleichlautend.
Die Festsetzung und Änderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten, findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält, ein Taraabzug nicht statt. Wenn aber Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung eingeführt werden, so ist dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsart angemessene im Verordnungswege festzustellende Tara zuzuschlagen.	

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungs-vorlage sich ergebenden Änderungen**	Tarif vom 25. Mai 1882

Erster Theil.

Einfuhr.

I. Colonialwaren.

		per 100 Kilogramm	
1.	Cacaobohnen und -Schalen	24 fl. — kr.	
	Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	20 „ — „	
2.	Kaffee:		
	a) roh	40 „ — „	
	Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	37 „ — „	
	b) gebrannt	50 „ — „	
3.	Thee	100 „ — „	
	Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	90 „ — „	

II. Gewürze.

4.	Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Ingwer	24 fl. — kr.	gleichlautend.
5.	Zimmt aller Art	40 „ — „	
6.	Sternanis (Badian), Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse in Schalen	60 „ — „	
7.	Muscatnüsse ohne Schalen	80 „ — „	
8.	Cardamomen, Safran, Vanille	120 „ — „	
	Anmerkung. Die Artikel der Nummern 4 bis 8 genießen bei der Einfuhr zur See einen Zollnachlass von 5 fl. per 100 Kilogramm.		

III. Südfrüchte.

9.	Feigen:		
	a) frische	3 fl. — kr.	
	vertragsmässig . . . . . 2 fl.		
	b) getrocknete	12 „ — „	
	vertragsmässig . . . . . 5 fl.		
	Feigen, getrocknete, ganz oder halb verdorbene, sowie auch solche, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, zur industriellen Verwendung gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Controlen, vertragsmässig . . . . . 40 kr.		
10.	Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	12 „ — „	

Nach §. 3 der Regierungsvorlage soll die k. k. Regierung ermächtigt werden, im Einvernehmen mit der königl. ungar. Regierung den Zollsatz für Korinthen im Verordnungswege bis auf 18 fl. per 100 Kilogramm zu erhöhen.

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	
11. Citronen, Limonien, Pomeranzen . . .	8 fl. — kr.	gleichlautend.
vertragsmässig . . . . . 4 fl.		
Anmerkung. Bei der Auszählung 100 Stück 1 fl. 60 kr.		
12. Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	3 „ — „	
vertragsmässig . . . . . 2 fl.		
13. Datteln, Pistazien	15 „ — „	
vertragsmässig . . . . . 12 fl.		
14. Mandeln:		
a) trockene, mit oder ohne Schale .	15 „ — „	
vertragsmässig . . . . . 10 fl.		
b) unreife in der Schale	6 „ — „	
vertragsmässig . . . . . 2 fl.		
15. Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	3 „ — „	
vertragsmässig . . . . . 2 fl.		
16. Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12 „ — „	
IV. Zucker.		
17. Rohzucker		
a) unter der holländischen Standard-Nr. 19	15 fl. — kr.	
b) von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber	20 „ — „	
18. Raffinirter Zucker	20 „ — „	
19. Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker im festen Zustande	15 „ — „	
20. Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	6 „ — „	
Anmerkung zu Nr. 20. **Melasse für bereits bestehende Brennereien, bis 1. August 1888 gegen Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Controlen**	— „ **25** „	per 100 Kilogramm fehlt eine besondere Bestimmung, daher . . . . . 6 fl. — kr.
Anmerkung zur Tarifclasse IV. Die Verbrauchsabgaben von der Zuckererzeugung sind in den Zollsätzen inbegriffen.		gleichlautend.

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882
V. Tabak.		
	per 100 Kilogramm	
21. Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, -Stengel und -Blüthen; Tabakbeize (Tabaksauce) . . .	21 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung	gleichlautend.
22. Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Cigaretten; Schnupftabak; Kautabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter . . .	52 fl. 50 kr. nur gegen besondere Bewilligung	
Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr überdies folgende Licenzgebüren per 1 Kilogramm netto zu entrichten: Für Cigarren und Cigaretten 11 fl. — kr. „ andere Tabakfabrikate . 8 „ 40 „ „ Rohtabak . . . . . 7 „ — „ Tabak und Tabakfabrikate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.		
VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis.		
Getreide:		per 100 Kilogramm
23. **Mais**	— fl. 50 kr.	. . . . . — fl. 25 kr.
Hirse, Heidekorn	— „ 50 „	gleichlautend.
23 (bis). **Gerste, Hafer**	— „ 75 „	. . . . . — „ 25 „
24. **Weizen, Spelz, Halbfrucht**	1 „ 50 „	. . . . . — „ 50 „
Roggen	1 „ 50 „	. . . . . — „ 25 „
Getreide (Nr. 23 in 24) im Grenzverkehre aus Rumänien nach Massgabe der Handelsconvention mit Rumänien, vertragsmässig . . . . . frei.		
Anmerkung. 1. Für den Bedarf Dalmatiens und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der k. ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar: Mais bis zur Maximalmenge von jährlich 80.000 Metercentner und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentner, über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.		Anmerkung. Für den Bedarf von Dalmatien und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar Mais bis zur Maximalgrenze von 80.000 Metercentnern und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentnern über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
Anmerkung 2. Für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprunges im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze bleiben die Zölle der Nr. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, in Kraft.			
Anmerkung 3. Für Mühlen und Bäckereien im Grenzbezirke, bis höchstens zehn Kilometer einwärts, bleiben beim Bezuge von Getreide aus meistbegünstigten Nachbarländern, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen, die Zölle der N. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, bis zum 31. December 1887 in Kraft.			
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
25. **Malz**	**1 fl. 50 kr.**	. . . . .	— fl. 60 kr.
Hülsenfrüchte:			
26. **Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken**	**1 „ — „**	. . . . .	— „ 50 „
27. Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten	**3 „ 75 „**	. . . . .	1 „ 50 „
28. Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis *vertragsmässig . . . . . 1 fl.*	**2 „ — „**	gleichlautend.	
Anmerkungen. 1. Roher Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Poliren, dann derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrication, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zahlt die Hälfte und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis. 2. Mahlproducte aus Reis sind nach Nr. 27 zu verzollen.			
VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.			
Gemüse und Obst:			
29. **Weintrauben, frische, für den Tafelgenuss; Ananas** . . . . . *vertragsmässig . . . . . frei.*	**10 fl. — kr.**	. . . . .	5 „ — „
30. **Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält** . . . . . *vertragsmässig . . . . . 1 fl. 50 kr.*	**5 „ — „**	. . . . .	2 „ 50 „
31. **Feine Tafelgemüse, frisch** . . . . . *vertragsmässig . . . . . frei.*	**5 „ — „**	. . . . .	2 „ 50 „

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	
32. Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes:		
a) frisch	frei	gleichlautend.
b) **getrocknet oder zubereitet (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern; ohne Zucker gekochte Obstmuße)** *Citronensaft, vertragsmässig . . frei Die anderen Artikel der Nr. 32 b), vertragsmässig . . . . . 1 fl. 50 kr.*	**5** fl. — kr.	per 100 Kilogramm . . . . . 2 fl. 50 kr.
Anmerkung. Gemüse und Obst in Büchsen, Flaschen u. d. gl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Art zubereitet, sind als Esswaaren nach Nr. 92, beziehungsweise Nr. 93 zu behandeln.		gleichlautend.
Pflanzen und Pflanzentheile:		
33. **Ölsaat, nicht anderweitig tarifirte** . . *vertragsmässig . . . . . frei.*	**1** fl. — kr.	. . . . . — „ 50 „
33 **(bis). Leinsaat, Obstkerne**	**frei**	. . . . . — „ 50 „
Palmkerne	**frei**	wie Cokosnüsse nach Nr. 98 . frei
34. **Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte** . *vertragsmässig . . . . . frei.*	— fl. 50 kr.	34. Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) — fl. 50 kr.
35. **Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten** . . . . . *vertragsmässig . . . . . frei.*	**5** „ — „	. . . . . 1 „ 50 „
35 (bis) Lebende Gewächse . . . . . *vertragsmässig . . . . . frei.*	1 „ 50 „	gleichlautend.
Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) . . . . . *vertragsmässig . . . . . frei.*	**1 „ 50 „**	bisher nach Nr. 34 . . . . . — „ 50 „
36. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut; Kardendisteln; Seegras; Bast, Schilf, Stroh, Heu, Streu	frei	
37. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt) . . . . . *getrocknet, vertragsmässig . . . frei. zubereitet, vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	2 „ 50 „	gleichlautend.
38. Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin) . .	10 „ — „	

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
VIII. Schlacht- und Zugvieh.			
	per Stück		per Stück.
39. **Ochsen**	**15 fl. — kr.**		10 fl. — kr.
vertragsmässig	*4 fl.*		
40. Stiere	4 „ — „	gleichlautend.	
41. Kühe	3 „ — „		
vertragsmässig	*1 fl. 50 kr.*		
42. **Jungvieh**	**3** „ — „		2 „ — „
vertragsmässig	*75 kr.*		
43. **Kälber**	**1 „ 50 „**		1 „ — „
vertragsmässig	*40 kr.*		
44. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	— fl. 50 kr.		
vertragsmässig	*30 kr.*		
45. Lämmer und Kitze	— „ 25 „		
vertragsmässig	*20 kr.*		
46. Schweine	3 „ — „		
im Grenzverkehre aus Serbien und Rumänien, vertragsmässig	*1 fl. 50 kr.*		
47. Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm	— „ 30 „		
48. Pferde und Füllen	10 „ — „		
Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen	frei	gleichlautend.	
49. Maulthiere, Maulesel und Esel	2 fl. — kr.		
vertragsmässig	*frei.*		
IX. Thiere, andere.			
	per 100 Kilogramm		
50. Wildpret und Geflügel aller Art:			
a) lebend	frei		
b) todt	6 fl. — kr.		
mit Ausnahme der erlegten Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine, vertragsmässig	*frei.*		
51. **Fische, frische; Fluss- und Bachkrebse; Schnecken, frische**	**2 „ — „**		per 100 Kilogramm 1 fl. — kr.
vertragsmässig	*frei*		
52. **Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben), Schildkröten, nicht zubereitet**	**25 „ — „**		10 „ — „
53. Thiere, nicht besonders benannte	frei	gleichlautend.	
X. Thierische Producte.			
54. Milch	frei		
55. Geflügeleier	1 fl. 50 kr.		
vertragsmässig	*frei.*	gleichlautend.	
56. Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs; Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei		
57. **Honig**	**6 fl. — kr.**		1 „ 50 „
vertragsmässig	*frei.*		
58. **Wachs (auch Pflanzenwachs):**			
a) im natürlichen Zustande	**5 „ — „**	Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs)	5 „ — „
b) präparirt (gebleicht, gefärbt ꝛc.)	**10 „ — „**		

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		
59. Bade- und Pferdeschwämme	15 fl. — kr.		
60. Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei		
61. Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei		
62. Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei		
63. Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile	2 fl. — kr.	gleichlautend.	
64. Thierische Producte, nicht besonders benannte	frei		
XI. Fette.			
65. Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter	10 fl. — kr.		
vertragsmässig . . . . . 4 fl.			
66. Schweine- und Gänsefette; Speck . . .	16 „ — „		
67. **Stearinsäure, Palmitinsäure**	**6 „ — „**	gleichlautend.	
Gereinigtes Paraffin	**6 „ — „**		
68. **Ceresin, Wallrath**	**4 „ — „**		per 100 Kilogramm
Paraffin, unreines (Paraffinschuppen, Paraffinbutter u. d. gl.)	**4 „ — „**	. . . . .	4 fl. — kr.
69. Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepresst	1 „ — „		
70. Palmöl und Cocosnussöl, festes; vegetabilischer Talg	1 „ — „	gleichlautend.	
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	— „ 50 „		
71. **Elainsäure**	2 „ — „	nach Nr. 73 wie Öle, nicht besonders benannte	2 „ — „
		vertragsmässig 1 fl. 50 kr.	
71. (bis) **Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte, auch Fischthran** . .	1 „ — „	gleichlautend.	
XII. Öle, fette.			
72. **Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuss-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen**	**8 „ — „**	. . . . .	4 „ — „
Olivenöl, vertragsmässig 2 fl. 40 kr.			
Andere Öle der Nr. 72, vertragsmässig . . . . . 1 fl. 50 kr.			
Anmerkung. Olivenöl der Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter	— „ 80 „	gleichlautend.	

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		
73. **Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Öle in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Ölfirnisse (Nr. 334)**	4 fl. — kr.		per 100 Kilogramm
vertragsmässig . . . . . 1 fl. 50 kr.		. . . . .	2 fl. — kr.
74. Öle, fette, in Flaschen und Krügen . .	10 „ — „		
Anmerkungen zur Tarifclasse XII.			
1. Oele der Nr. 72 und 73, wenn sie im Grenzverkehre in offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner eingehen, sind wie derlei Öle in Fässern zu behandeln.			
2. Öle, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm sind wie Öle, fette, in Fässern zu verzollen.			
XIII. Getränke.		gleichlautend.	
75. Bier und Meth:			
a) in Fässern	3 „ — „		
b) in Flaschen oder Krügen	8 „ — „		
Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von der Biererzeugung ist in den Zollsätzen inbegriffen.			
76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:			
a) Alkohol und Brantwein aller Art, auch versetzt	24 „ — „		
Rakia bei der Einfuhr aus Serbien über die bosnische Grenze, als Grenzbegünstigung, vertragsmässig (exclusive Verzehrungssteuer) . . . . . 3 fl. 20 kr.			
b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum	40 „ — „		
Franzbranntwein, Cognac	**40** „ — „	(in Nr. 76 a begriffen)	24 „ — „
Anmerkung. Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist in den Zollsätzen inbegriffen.			
77. Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:			
a) in Fässern oder Flaschen	20 „ — „		
gemeine italienische Weine in Fässern, dann serbische Weine in Fässern (aus der Gegend von Pošarevač, Negotin, Semendria und Niš), als Grenzbegünstigung, vertragsmässig . . . . . 3 fl. 20 kr.		gleichlautend.	
rumänische Weine in Fässern als Grenzbegünstigung, vertragsmässig 5 fl. 26 kr.			
b) Schaumweine	50 „ — „		
vertragsmässig . . . . . 40 fl.			
Anmerkung. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung . . .	6 „ — „		

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
78. **Speiseessig:**			
a) in Fässern	**5** fl. — kr.	. . . . .	3 fl. — kr.
b) in Flaschen oder Krügen	**10** „ — „	. . . . .	8 „ — „
79. Mineralwässer, natürliche oder künstliche .	— „ 50 „	gleichlautend.	
Anmerkung zu Nr. 75 und 78. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.			
XIV. Eswaaren.			
80. **Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback**	**3** „ **75** „	. . . . .	1 „ 50 „
vertragsmässig . . . . . *frei.*			
81. **Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot**	**10** „ — „	. . . . .	6 „ — „
82. **Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)** .	**10** „ — „	. . . . .	6 „ — „
vertragsmässig . . . . . *1 fl.*			
83. Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes)	6 „ — „	gleichlautend.	
vertragsmässig . . . . . *3 fl.*			
84. **Fleischwürste**	**25** „ — „	. . . . .	20 „ — „
vertragsmässig . . . . . *16 fl.*			
85. **Käse**	**20** „ — „	. . . . .	10 „ — „
vertragsmässig . . . . *4 fl. 40 kr.*			
86. Häringe, gesalzen oder geräuchert . . .	3 „ — „		
87. Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	5 „ — „		
vertragsmässig . . . . . *3 fl.*		gleichlautend.	
88. Fische, zubereitet (marinirt oder in Öl eingelegt u. s. w.) in Fässern	15 „ — „		
89. Caviar und Caviarsurrogate	50 „ — „		
90. Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt)	15 „ — „		
91. **Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate**	**60** „ — „	. . . . .	50 „ — „
92. Alle in Büchsen, Flaschen u. d. gl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten)	40 „ — „		
93. Eswaren, nicht besonders benannte . .	40 „ — „		
XV. Holz, Kohlen und Torf.		gleichlautend.	
94. Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen	frei		

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	
95. Werkholz, roh oder roh vorgearbeitet, Fassdauben, Sägewaren (mit Ausnahme der Fourniere):		
a) europäisches	frei	
b) außereuropäisches	frei	
96. Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei	
XVI. Drechsler und -Schnitzstoffe.		
97. Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stöcke, Rohre, edlere, roh	frei	gleichlautend.
98. Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnussschalen; Areka- und Steinnüsse	frei	
99. Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei	
100. Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Thierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen	frei	
Die unter Nr. 99 und 100 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten.		
101. Fischbein, rohes; Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen)	frei	
XVII. Mineralien.		
102. Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	frei	
103. Erden und mineralische Stoffe:		
a) roh	frei	
b) **gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:**		per 100 Kilogramm
1. **Farberden**	1 fl. — kr.	. . . . . — fl. 20 kr.
vertragsmässig . . . . . frei.		*vertragsmässig frei.*
2. **andere**	frei	
alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifclassen enthalten sind.		
XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.		
104. Süßholzsaft, Galgant	6 fl. — kr.	gleichlautend.
Süssholzsaft, vertragsmässig . . 4 fl.		
105. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Cacaobutter; Muscatbalsam (Muscatbutter); Campher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser	15 „ — „	

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	
106. Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	6 fl. — kr.	gleichlautend.
107. Ätherische Öle:		
a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6 „ — „	
b) Ätherische Öle, nicht besonders benannte	25 „ — „	
vertragsmässig . . . . . 10 fl.		
108. Essige, Fette und Öle, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm	10 „ — „	
XIX. Farb- und Gärbestoffe.		
109. **Farbhölzer:**		gleichlautend.
a) in Blöcken	**frei**	
b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	**1** fl. — kr.	per 100 Kilogramm . . . . . — fl. 50 kr.
c) verkleinert fermentirt	**2** „ — „	dermalen nach Nr. 113 . . . . 3 „ — „
110. Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel u. d. gl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben	frei	
111. Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	frei	
112. Kastanienholzextract; Krappextracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	1 fl. 50 kr.	
113. Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Gärbestoff- und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	3 „ — „	gleichlautend.
Anmerkung. Indigo und Cochenille bei der Einfuhr zur See	frei	
XX. Gummen und Harze.		
114. Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	— fl. 20 kr.	
115. Harz, gemeines; Colophonium; Pech; Ozokerit (Erdwachs)	— „ 50 „	
116. Asphaltmastix, Asphaltbitumen . . .	**1 „ 50 „**	. . . . . 1 „ — „
117. Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	1 „ 50 „	gleichlautend.
118. Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	1 „ 50 „	gleichlautend mit der Maßgabe, dass am Schlusse das Wort „Citronensaft" beigefügt ist.

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer.			
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
119. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:			
a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt . .	**1 fl. 42 kr. netto**	. . . . .	1 fl. 10 kr. netto
b) leichte, von und unter der Dichte von 830 Graden	**2 fl. 10 kr. netto**	. . . . .	2 fl. — kr. netto
120. roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung verwendbar	10 fl. — kr. netto	gleichlautend.	
121. raffinirt, oder halbraffinirt:			
**a) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, dunkle, auch Rückstände von der Mineralöldestillation oder Reinigung	**3 fl. — kr. netto**	a) schwere, deren Dichte 870 Grade übersteigt	1 fl. 90 kr. netto
**b) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, gelbe und röthlichgelbe, dann Schmieröle, auch gemengt mit animalischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten . .	**5 fl. — kr. netto**		
c) leichte, von und unter der Dichte von 880 Graden	10 fl. — kr. netto	b) leichte, von und unter der Dichte von 870 Graden .	10 fl. — kr. netto
Anmerkungen. **1. Die Verbrauchsabgabe (R. G. Bl. Nr. 55 ex 1882, §. 2) ist in den Zollsätzen der T. Nr. 120 und 121 c) inbegriffen. Diese Verbrauchsabgabe wird auch auf dasjenige mittels Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest dargestellte Mineralöl ausgedehnt, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. 870 Grade, aber nicht 880 Grade überschreitet.**		Anmerkungen. 1. Die Verbrauchssteuer ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 b) inbegriffen.	
2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die		2. Gleichlautend, jedoch ohne die auf die Jahresmaximalmenge Bezug habenden fett gedruckten Zusätze.	

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		
rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate **auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen, in der jährlichen Maximalmenge von 200.000 Metercentner**	— fl. **68** kr. netto		
Diese Jahresmaximalmenge wird auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der ungarischen Krone nach dem durchschnittlichen Bezugsverhältnisse der Jahre 1884 und 1885 vertheilt.			
3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Controlen	**3** fl. — kr. netto		per 100 Kilogramm . . . . . frei.
XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus,			
auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.		gleichlautend.	
	per 100 Kilogramm		
122. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle	frei		
123. Baumwollwatte	5 fl. — kr.		
Baumwollgarne:			
124. **einfach, roh:**			
a) **bis Nr. 12 englisch**	**6** „ — „	gleichlautend.	
b) **über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch**	**8** „ — „		
c) **über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch**	**14** „ — „	. . . . .	12 fl. — kr.
d) **über Nr. 50 englisch**	**16** „ — „	gleichlautend.	
124 (bis) **doublirt, roh:**			
a) **bis Nr. 12 englisch**	**8** „ — „	. . . . .	6 „ — „
b) **über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch**	**10** „ — „	. . . . .	8 „ — „
c) **über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch**	**16** „ — „	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch .	12 „ — „
		über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch .	16 „ — „
d) **über Nr. 60 englisch**	**12** „ — „	. . . . .	16 „ — „
125. **einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:**			
a) **bis Nr. 12 englisch**	**12** „ — „	. . . . .	10 „ — „
b) **über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch**	**14** „ — „	. . . . .	12 „ — „
c) **über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch**	**18** „ — „	. . . . .	16 „ — „
d) **über Nr. 50 englisch**	**20** „ — „		
126. **drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt**	**24** „ — „	gleichlautend.	
127. **Garne, für den Detailverkauf adjustirt**	**35** „ — „	. . . . .	30 „ — „
Weberlitzen aus gezwirnten Garnen .	**35** „ — „	(nach Nr. 126)	24 „ — „

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
Baumwollwaren:			
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:			
a) **roh**	**34** fl. — kr.		32 fl. — kr.
b) **gebleicht**	**45** „ — „		40 „ — „
c) **gefärbt**	**55** „ — „	gefärbt (ausgenommen türkisch-roth)	50 „ — „
		türkisch-roth gefärbt	60 „ — „
d) **mehrfärbig gewebt, bedruckt**	**70** „ — „		60 „ — „
129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:			
a) **roh**	**45** „ — „		40 „ — „
b) **gebleicht**	**55** „ — „		50 „ — „
c) **gefärbt**	**65** „ — „	gefärbt (ausgenommen türkisch-roth)	50 „ — „
		türkisch-roth gefärbt	70 „ — „
d) **mehrfärbig gewebt, bedruckt**	**80** „ — „		70 „ — „
130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:			
a) **roh**	**55** „ — „		50 „ — „
b) **gebleicht**	**65** „ — „		60 „ — „
c) **gefärbt**	**75** „ — „	gefärbt (ausgenommen türkisch-roth)	60 „ — „
		türkisch-roth gefärbt	80 „ — „
d) **mehrfärbig gewebt, bedruckt**	**90** „ — „		80 „ — „
131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:			
a) **roh**	**80** „ — „		70 „ — „
b) **gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt**	**120** „ — „		100 „ — „
132. Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „	gleichlautend.	
Anmerkung. **Steifnetze, bobbinetartige**	**55** „ — „	(nach Nr. 135)	24 „ — „
133. **Gestickte Webewaren; Spitzen**	**300** „ — „		200 „ — „
134. **Sammte und sammtartige Webewaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaren**	**90** „ — „		80 „ — „
135. **Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe**	**24** „ — „	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Gitter, Netze und Seile, grobe; Steifnetze	24 „ — „

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882
XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus,		
ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.		
	per 100 Kilogramm	
136. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen	frei	gleichlautend.
Leinengarne:		
137. Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:		
a) einfach, roh	1 fl. 50 kr.	
b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „	
c) **gezwirnt**	**18** „ — „	per 100 Kilogramm
vertragsmässig 12 fl.		. . . . . 12 fl. — kr.
		rohes gezwirntes Hanfgarn, zur Fabrication von Schläuchen ꝛc. unter Controle der Verwendung als Specialbegünstigung 6 „ — „
d) **Leinengarn für den Detailverkauf adjustirt:**		
1. **einfach**	**18** „ —	nach Nr. 151*b* . . . . . 12 „ — „
2. **gezwirnt**	**35** „ —	roh . . . . . 12 „ — „ gebleicht, gefärbt . . . . . 30 „ — „
138. Jutegarne:		
a) einfach, roh	1 „ 50 „	gleichlautend.
b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „	
Leinenwaren:		
139. **Graue Packleinwand, das ist ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthält; auch fertige Säcke daraus**	**6** „ — „	. . . . . 2 „ — „
vertragsmässig 2 fl.		
Anmerkung. **Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, beim Wiedereintritte, zollfrei.**		Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand zollfrei.
140. Leinenwaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	12 „ — „	gleichlautend.
141. Leinenwaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:		
a) bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter	20 „ — „	
b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 „ — „	
142. **Leinenwaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter:**		
a) **roh**	**40** „ — „	
b) **gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt**	**80** „ — „	. . . . . 40 fl. — kr.

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
143. Leinenwaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	80 fl. — kr.	gleichlautend.	
144. Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120 „ — „		
145. Waren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „		
146. **Spitzen, Kanten; gestickte Webewaren** .	**300** „ — „	. . . . .	200 fl. — kr.
147. Sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaren	80 „ — „		
Jutegewebe:			
148. Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6 „ — „	gleichlautend.	
Anmerkung. **Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, beim Wiedereintritte, zollfrei.**		Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute zollfrei.	
149. Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insoferne die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40 „ — „		
150. Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert . .	12 „ — „	gleichlautend.	
151. Seilerwaren:			
a) **Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert**	5 fl. — kr.	. . . . .	3 fl. — kr.
vertragsmässig . . . . . 1 fl. 50 kr.			
Anmerkung. Cocos- u. d. gl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Cocosgarn u. d. gl.) zur Fabrication von Decken u. d. gl. auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	**frei**	bisher nach Nr. 151 a . . . . . *vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	3 „ — „
b) **Alle anderen Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnisst**	18 fl. — kr.	. . . . .	12 „ — „

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaren,			
auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.			
	per 100 Kilogramm		
152. Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . .	frei	gleichlautend.	
153. Woll- und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten	9 fl. — kr.		
154. **Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:**			
a) Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaaren u. d. gl.) bis inclusive Nr. 5 metrisch, einfach oder doublirt, auch gefärbt	**4 „ — „**	roh . . . . . 8 fl. — kr. gefärbt . . . . . 12 „ — „	per 100 Kilogramm
b) Mohair-, Alpacca- (auch mottled Alpacca-) und Genappesgarn; hartes Kammgarn aus Glanzwolle (Weftgarn) über Nr. 30 metrisch; alle diese einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . .	**1 „ 50 „**	Hartes Glanzgarn aus Wolle (Weftgarn), roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . . . . . 1 „ 50 „ Mohair-, Alpacca- und Genappesgarn wurden durch das amtl. Warenverzeichnis dem Weftgarn assimilirt.	
c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:			
1. bis Nr. 45 metrisch . . .	**8 „ — „**	. . . . . 8 „ — „	
2. über Nr. 45 metrisch . . .	**12 „ — „**		
d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:			
1. bis Nr. 45 metrisch	**12 „ — „**	doublirt . . . . . 8 „ — „ mehrdrähtig . . . . . 12 „ — „	
2. über Nr. 45 metrisch . . .	**16 „ — „**	doublirt . . . . . 8 „ — „ mehrdrähtig . . . . . 12 „ — „	
e) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:			
1. bis Nr. 45 metrisch . . .	**12 „ — „**		
2. über Nr. 45 metrisch . . .	**16 „ — „**		
Anmerkung zu e). In der Wolle gefärbte melirte einfache Garne . . .	**12 „ — „**		
f) Garne nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:			
1. bis Nr. 45 metrisch . . .	**16 „ — „**	. . . . . 12 „ — „	
2. über Nr. 45 metrisch . . .	**20 „ — „**		
Anmerkung zu f). Teppich-Kettengarn, bedruckt, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	**12 „ — „**		

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		
Wollenwaren (aus Wolle oder Thierhaaren):			
155. Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte, Tuchenden	12 fl. — kr.		
156. Fußteppiche:			
a) aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle	12 „ — „	gleichlautend.	
b) andere, auch bedruckt	**50 „ — „**		per 100 Kilogramm . . . . . 40 fl. — kr.
157. Gurten	40 „ — „	gleichlautend.	
158. Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:			
a) im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter . .	50 „ — „	gleichlautend.	
b) im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter . .	80 „ — „		
c) im Gewichte von 200 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt	**110 „ — „**	undichte Waaren (in Nr. 160 alt)	100 „ — „
		andere	80 „ — „
Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfärbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter	50 „ — „	gleichlautend.	
159. Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaren	**100 „ — „**	. . . . .	80 „ — „
160. Bedruckte wollene Webewaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b, 158 c und 159 genannten)	**80 „ — „**	. . . . .	80 „ — „
161. Shawls und shawlartige Gewebe; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaren; Waren in Verbindung mit Metallfäden	**200 „ — „**	. . . . .	150 „ — „
162. Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche):			
a) grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt)	12 „ — „	gleichlautend.	
b) Filze, andere und Filzwaren, beide unbedruckt	**50 „ — „**	. . . . .	40 „ — „
c) bedruckt	80 „ — „	gleichlautend.	
XXV. Seide und Seidenwaren, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.			
163. Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen	frei	gleichlautend.	
164. Seidenwatte	12 fl. — kr.		
165. Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:			
a) roh	frei		
b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	**50 „ — „**	. . . . .	22 „ — „

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	
166. Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:		
a) roh oder weiß gemacht	frei	gleichlautend.
b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . .	**50 fl. — kr.**	per 100 Kilogramm . . . . . 22 fl. — kr.
167. Nähseide, Knopflochseide u. d. gl. weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	50 „ — „	gleichlautend.
Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als nicht besonders benanntes Wollengarn nach Nr. 154 zu behandeln.		Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als Wollengarn nach Nr. 154 a) zu behandeln.
Seidenwaren:		
168. **Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze . . . . . .**	**500 „ — „**	. . . . . 400 „ — „
Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. d. gl. Posamenten confectionirt	**500 „ — „**	aus seidenen Posamenten . . . . 400 „ — „ aus halbseidenen Posamenten . . 200 „ — „
168. (bis) **Blonden, Spitzen (Spitzentücher)** .	**400 „ — „**	gleichlautend.
169. **Ganzseidenwaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:**		
a) Knopf- und Posamentierwaren .	**400 „ — „**	. . . . . 400 „ — „
b) andere Ganzseidenwaren . . .	**500 „ — „**	
Glatte Gewebe, vertragsmässig 200 fl.		
170. **Halbseidenwaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 und 168 (bis) genannten Waren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:**		
a) **Sammte und Sammtbänder . . .**	**400 „ — „**	. . . . . 200 „ — „
b) **andere Halbseidenwaren . . . .**	**250 „ — „**	
Anmerkungen. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Pressstüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden . .	24 „ — „	gleichlautend.
2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		

Tarif vom 25 Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Tarif vom 25. Mai 1882
XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaren,	
mit Ausschluss von derlei Waren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch.	
per 100 Kilogramm	per 100 Kilogramm
171. **Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus . . . . . 450 fl. — kr.**	. . . . . 170 fl. — kr.
172. **Bestandtheile künstlicher Blumen . . . 200 „ — „**	. . . . . 70 „ — „
Hüte und Kappen:	
173. Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt . . . . 130 „ — „	gleichlautend.
174. Herrenhüte aus Filz, auch garnirt . . . 90 „ — „	
Anmerkung. Hutstumpen aus Filz 50 „ — „	
per Stück	
175. Hüte, nicht besonders benannte:	
a) ungarnirt . . . . . — fl. 20 kr.	
Hüte aus Holzspan, vertragsmässig per 100 Kilogramm . . . . . 2 fl.	
Strohhüte und andere nicht besonders benannte Hüte, ungarnirt, vertragsmässig per Stück . . . . . 10 kr.	
Grobe nicht garnirte Strohhüte aus Venetien, als Grenzbegünstigung, vertragsmässig per Stück . . . . . 5 kr.	
b) garnirt . . . . . — „ 40 „	
Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Holzspan, garnirt, vertragsmässig per Stück . . . 20 kr.	
c) aufgeputzt . . . . . — „ 50 „	
Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Einfassung oder Band verstanden.	
176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, **als welcher bei Damenconfectionen und Putzwaren der höchstbelegte Bestandtheil gilt,** mit einem Aufschlage von 40 Procent zu verzollen.	Kleidungen, Wäsche, Putzwaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40 Procent zu verzollen.
Anmerkungen. 1. Bei der Erklärung von Kleidungen, Wäsche und Putzwaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.	gleichlautend.
2. Nach Nr. 176 sind auch andere genähte Gegenstände, sofern sie nicht in anderen Nummern des Tarifes begriffen sind, zu behandeln.	
3. Kleidungen und Wäsche, bloß zugeschnitten, werden wie die Stoffe behandelt, aus welchen sie bestehen.	

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren.			
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
177. Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassava und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack, **und zwar:**			
a) **Besen aus Reisstroh, Piassava oder anderen vegetabilischen Stoffen** . .	**4** fl. — kr.	. . . . .	4 fl. — kr.
b) **andere**	**15** „ — „		
178. **Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, Holzsiebböden**	**15** „ — „	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht der Nr. 261 a); Holzsiebböden	4 „ — „
179. **Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaren; Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren; soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaren fallen** . . .	**30** „ — „	. . . . .	15 „ — „
XXVIII. Stroh- und Bastwaren, auch Waren aus Binsen, Cocosnussfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln u. dgl.			
180. Stuhlrohr:			
a) roh, gespalten	— fl. 50 kr.		
b) gebeizt, gefärbt, lackirt	5 „ — „		
181. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.):			
a) ungefärbt	3 „ — „		
vertragsmässig . . . . . 1 fl.			
b) gefärbt	5 „ — „		
182. Grobe Waren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller u. dgl.), auch in Verbindung mit Holz	5 „ — „		
183. Flechtwaren, sowie Decken, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 184 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen .	15 „ — „		gleichlautend.
Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmässig . . . . . 2 fl.			
184. Flechtwaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Rosshaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen	50 „ — „		

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
XXIX. Papier und Papierwaren.			
	per 100 Kilogramm		
185. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:			
a) aus Lumpen (Halbzeug)	frei	gleichlautend.	
b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	— fl. 50 kr.		
Holzfasermasse, vertragsmässig frei.			
186. **Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe**	**3** „ — „	per 100 Kilogramm	1 „ — „
vertragsmässig . . . . . frei.			
187. Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	3 „ — „		
vertragsmässig . . . . . 2 fl.			
188. Pressspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch . .	3 „ — „		
mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe, vertragsmässig . . . . . frei.			
189. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	5 „ — „	gleichlautend.	
vertragsmässig . . . . . 2 fl.			
190. Papier, nicht besonders benanntes . . .	5 „ — „		
vertragsmässig . . . . . 3 fl.			
191. Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen u. dgl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinepapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	7 „ — „		
vertragsmässig . . . . . 3 fl.			
192 a). Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepresstes oder durchgeschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand)	15 fl. — kr.	. . . . .	15 „ — „
b). **Tapeten**	**25** „ — „		
193. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen:			
a) **weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen**	**5** „ — „	. . . . .	2 „ — „
vertragsmässig . . . . . 2 fl.			

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	
b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15 fl. — kr.	
194. Papierwaren, d. i. Waren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	15 „ — „	
195. Luxuspapeterien; feine Cartonnagen; Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen . .	30 „ — „	
Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien) in ganzen Bögen, nicht zum Aufkleben vorgerichtet, ohne Gold-, Silber- oder bronzirte Verzierungen, nicht gepresst, nicht durchgeschlagen, vertragsmässig . . . . . 3 fl.		gleichlautend.
196. Spielkarten	60 „ — „	
Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären.		
XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus.		
197. Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei	
198. Kautschuk aufgelöst, Gummifäden, nicht übersponnen	1 fl. 50 kr.	
199. Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet	6 „ — „	
200. **Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen . . .**	**20 „ — „**	per 100 Kilogramm . . . . . 12 fl. — kr.
201. Schuhwaaren, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen . .	30 „ — „	gleichlautend.

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	
202. Kinderspielwaren	30 fl. — kr.	gleichlautend.
203. **Waren aus weichem Kautschuk, mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten**	**30 „ — „**	per 100 Kilogramm . . . . . 20 fl. — kr.
Anmerkung. Platten und Streifen aus weichem, nicht vulcanisirtem Kautschuk	**10 „ — „**	
204. Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	45 „ — „	gleichlautend.
Anmerkung. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	**3 „ — „**	Anmerkung. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen 3 fl. — kr.
205. Kleidungen und andere Waren aus den unter Nr. 204 genannten Geweben . .	50 „ — „	gleichlautend.
206. Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, auch Arbeiten daraus	70 „ — „	gleichlautend. Anmerkung. Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden . . . . . 45 fl. — kr.
207. **Hartgummiwaren**	**50 „ — „**	. . . . . 30 „ — „
— Die unter Nr. 202, 203, 205, 206 und 207 genannten Waren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen. Anmerkung. Waren aus Guttapercha werden wie Waren aus Kautschuk behandelt.		gleichlautend.
XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.		
208. **Wachstuch, grobes, und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand**	**6 fl. — kr.**	. . . . . 2 „ — „
209. **Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Öl, Theer oder Fettcompositionen überzogen oder getränkt**	**20 „ — „**	Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Öl, Theer oder Ölcompositionen überzogen oder getränkt . . . . . 10 fl. — kr.
210. **Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Compositionen**	**20 „ — „**	. . . . . 10 „ — „
211. **Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin**	**30 „ — „**	. . . . . 20 „ — „
212. **Wachstaffet**	**30 „ — „**	. . . . . 26 „ — „

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882
XXXII. Leder und Lederwaren.		
	per 100 Kilogramm	
213. Leder, gemeines, d. i. nicht unter Nr. 214 und 215 genanntes, auch zugeschnitten; schwarzes Rinds- und Rossleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten	9 fl. — kr.	
Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämischgar), auch gespalten, nicht gefärbt	6 „ — „	
214. Sohlleder und Sohllederabfälle	18 „ — „	
215. Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Rosshäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepresstem Dessin; Pergament	18 „ — „	
216. Lederwaren, gemeine, d. i. Waren aus gemeinem (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Rossleder oder grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaren aus behaarten Fellen, aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten . . .	25 „ — „	gleichlautend.
217. Lederwaren, feine, d. i. Waren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug	35 „ — „	
— Die unter Nr. 216 und 217 genannten Waren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaren fallen.		
218. Schuhwaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen	35 „ — „	
219. Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren); **chirurgische Bandagen u. d. gl.**	50 „ — „	per 100 Kilogramm Handschuhe . . . . . 50 fl. — kr. Bandagen nach Nr. 217 . . . . 35 „ — „
Handschuhe vertragsmässig . . . . . 40 fl.		

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
XXXIII. Kürschnerwaren.			
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
220. Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:			
a) aus gemeinen Fellen	10 „ — „	gleichlautend.	
b) aus feinen Fellen	50 „ — „		
221. Pelzwerk, confectionirt:			
a) **aus gemeinen Fellen**	**80** „ — „	. . . . .	40 fl. — kr.
b) aus feinen Fellen	200 „ — „		
Anmerkung. Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als confectionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.		gleichlautend.	
XXXIV. Holz- und Beinwaaren.			
222. Gemeinste Holzwaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:			
a) **weder gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen** . . .	**1 „ 50 „**	. . . . .	1 „ — „
vertragsmässig . . . . . frei.			
b) roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3 „ — „	gleichlautend.	
c) **gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) bezeichneten Verbindungen**	**5** „ — „	. . . . .	3 „ — „
223. Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (soweit sie nicht unter Nr. 222, 224 und 225 begriffen sind):			
a) **feine roh**	**5** „ — „	. . . . .	3 „ — „
b) **gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder** . .	**5** „ — „	. . . . .	3 „ — „
vertragsmässig . . . . . 3 fl.			
c) gepolsterte Möbel ohne Ueberzug .	15 „ — „	gleichlautend.	
vertragsmässig . . . . . 12 fl.			
d) **gepolsterte Möbel mit Überzug** .	**30** „ — „	. . . . .	20 „ — „

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		für 100 Kilogramm
224. Feine Holzwaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaren; alle nicht besonders benannten Waren aus Holz, dann Waren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15 „ — „	gleichlautend.	
225. **Holzwaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe** .	**30** fl. — kr.	Holzwaren mit fein eingelegter Arbeit	20 fl. — kr.
		Gliedermaßstäbe nach Nr. 224	15 „ — „
225 (bis) **Korbflechterwaren:**			
a) **gemeine (z. B. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. d. gl.)**	**5** „ — „	(nach N. 222 a)	1 „ — „
dieselben weder gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen, vertragsmässig . . . . . frei.			
b) **feine, soferne sie nicht unter Kurzwaren fallen**	**50** „ — „	. . . . .	20 „ — „
226. Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:			
a) roh	1 fl. 50 kr.		
b) gebeizt, gefärbt, polirt	3 fl. — kr.		
227. Fourniere, eingelegte	12 „ — „	gleichlautend.	
228. Kork:			
a) Platten, Scheiben, Würfel . . .	1 „ 50 „		
b) Stöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork	12 „ — „		
229. Hölzernes Spielzeug:			
a) **grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh**	**5** fl. — kr.	. . . . .	1 „ — „
vertragsmässig . . . . . frei.			
b) anderes	20 „ — „		
230. Beinwaren:		gleichlautend.	
a) Fischbein, gerissenes	5 „ — „		
b) **Beinwaren, nicht besonders benannte**	**50** „ — „		
Anmerkung. Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn u. d. gl., sowie von den in Nr. 310 genannten Materialien . . .	**20** „ — „	. . . . .	20 „ — „
Die unter Nr. 224, 225, 229b) und 230b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.		gleichlautend.	
XXXV. Glas und Glaswaren.			
231. Glasmasse; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub)	1 fl. 50 kr.		

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	
Hohlglas:		
232. Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:		
a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	2 fl. — kr.	
b) weiß (durchsichtig)	4 „ — „ brutto	
233. Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	4 fl. — kr. brutto	
234. Hohlglas weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	8 fl. — kr.	gleichlautend.
Tafelglas:		
235. Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gussplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel . .	1 „ 50 „	
236. Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß) ungeschliffen, ungemustert	4 „ — „ brutto	
237. Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt; eingerahmte Spiegel .	12 fl. — kr.	
238. Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepresst, auch angeschliffen . . .	1 „ 50 „	
239. **Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen**	**75** „ — „	per 100 Kilogramm . . . . . 50 fl. — kr.
240. Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrication gebraucht werden) .	1 „ 50 „	
241. Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2 „ — „	
242. Glas, farbig (mit Ausnahme der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände), bemalt, vergoldet, versilbert; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung .	12 „ — „	gleichlautend.
243. Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15 „ — „	
vertragsmässig . . . . . 12 fl.		

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
XXXVI. Steinwaren,			
aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen.			
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
244. **Geschnittene, nicht geschliffene Steinplatten, mit Ausnahme der Schieferplatten und der Lithographiesteine** . . *vertragsmässig . . . . . frei.*	**1 fl. 50 kr.**	. . . . .	— fl. 25 kr.
244 (bis) **Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:**			
a) grobe Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. d. gl.) schlichte, ungeschliffene . . . . . *mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, vertragsmässig . . frei.*	**1 „ 50 „**	aus Alabaster und Marmor . . 1 „ 50 „ andere . . . . . — „ 25 „	
b) andere nicht geschliffene Waren .	**3 „ — „**	. . . . . 1 „ 50 „	
c) geschliffen, auch derlei Platten .	**7 „ 50 „**	Schußer (Klicker) aus Marmor u. d. gl. . . . . — „ 25 „ Geschliffene, nicht polirte Platten und Tafeln . . . . . — „ 50 „ Andere Waren . . . . . 1 „ 50 „	
Schusser (Klicker) aus Marmor u. d. gl., vertragsmässig . . . . frei.			
244 (ter) **Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den vorgenannten Steinen:**			
a) grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene . . . . . *vertragsmässig . . . . . frei.*	**— „ 50 „**	. . . . . — „ 25 „	
b) andere nicht geschliffene Waren .	**1 „ 50 „**	Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. d. gl. . . . . — „ 25 „ Andere Waaren . . . . . 1 „ 50 „	
Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. d. gl., vertragsmässig . . . . . frei.			
c) geschliffen, auch derlei Platten .	**3 „ — „**	Geschliffene, nicht polirte Platten und Tafeln . . . . . — „ 50 „ Andere Waren . . . . . 1 „ 50 „	
Die unter b) und c) der Nr. 244 bis und ter genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.			
245. **Schiefer:**			
a) in Platten, bloß geschnitten . . *vertragsmässig . . . . . frei.*	**— „ 75 „**	. . . . . — „ 25 „	
b) Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	**1 „ — „**	. . . . . — „ 25 „	
c) weiter bearbeitet, d. i. geschliffen, geschwärzt, liniirt, auch in Rahmen von rohem Holz	**3 „ — „**	. . . . . 1 „ 50 „	

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		
245 (bis) **a) Cement**	**— fl. 50 kr.**	gleichlautend.	
b) Cementwaren, nicht unter c) genannte	**1 „ 50 „**		per 100 Kilogramm . . . . . — fl. 50 kr.
c) Cementwaren, geschliffen, angestrichen oder lackirt	**3 „ — „**	polirt, mit Wachs oder ähnlichen Stoffen geglänzt	1 „ 50 „
		sonst	— „ 50 „
Die unter b) und c) der Nr. 245 bis genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.			
245 (ter) **Asbestwaren:**			
a) Asbestpapier und Asbestpappen, ungeformt	**5 fl. — kr.**	dermalen nach Nr. 193 a) . . .	2 „ — „
b) dergleichen geformt, auch durchlocht	**12 „ — „**		
c) Asbestgespinnste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten aus unedlen Metallen	**12 „ — „**	ohne Beimengung anderer Spinnstoffe nach Nr. 151 a*) . . .	3 „ — „
d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .	**20 „ — „**	ohne Beimengung anderer Spinnstoffe nach Nr. 247*)	15 „ — „
e) andere Asbestwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter die Kurzwaren fallen	**30 „ — „**	ohne Beimengung anderer Spinnstoffe nach Nr. 247*)	15 „ — „
246. **Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine**	**— „ 50 „**	. . . . .	— „ 25 „
vertragsmässig	*frei.*		
246 (bis) **Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel u. d. gl. für den Detailverkauf adjustirt** . . .	**5 „ — „**	. . . . .	— „ 50 „
247. Steinwaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer u. d. gl. Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „	gleichlautend.	
248. Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Gegenstände ungefaßt, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen .	24 „ — „		

*) Mit anderen Spinnstoffen gemischt, wie die Waren aus diesen Stoffen.

In Verbindung mit Kautschuk, wie Kautschukwaren.

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
XXXVII. Thonwaaren.			
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
249. **Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt** . .	**frei.**	. . . . .	frei.
249 (bis) **Glasirte Ziegel**	**— fl. 50 kr.**	. . . . .	— fl. 50 kr.
vertragsmässig . . . . . frei.			
Dachfalzziegel	**— „ 50 „**	unglasirt	frei.
		glasirt	— fl. 50 kr.
250. **Chamottewaren, nicht besonders benannte:**			
a) Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelgewicht bis zu 5 Kilogramm einschließlich .	**— „ 50 „**	. . . . .	frei.
vertragsmässig . . . . . frei.			
b) andere	**1 „ — „**	Faconsteine	frei.
		Röhren und dicke Pflasterplatten	— fl. 50 kr.
251. **Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon**	**1 „ — „**	. . . . .	— „ 50 „
glasirte Röhren aus gemeiner Thonerde, vertragsmässig . . . . . frei.			
251 (bis) **Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug)**	**1 „ — „**	. . . . .	— „ 50 „
252. **Gewöhnliches Töpfergeschirr:**			
a) aus gemeinem Steinzeug, schwarzes Graphitgeschirr	**1 „ — „**	. . . . .	— „ 50 „
b) aus gemeiner oder gesinterter Thonerde	**— „ 50 „**	gleichlautend.	
aus gemeiner Thonerde, vertragsmässig . . . . . frei.			
Anmerkung. **Waren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur**	**2 „ — „**	gleichlautend.	
253. **Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt**	**3 „ — „**	unglasirt	frei.
		glasirt	— fl. 50 kr.
vertragsmässig . . . . . frei.			
ordinäre Öfen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten	**3 „ — „**	Öfen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten	3 „ — „
Ordinäre Öfen, Ofenkacheln und derlei Fliesen aus gemeiner Thonerde, vertragsmässig . . . . . frei.			
254. Thonwaren, nicht besonders benannte:			
a) einfarbig oder weiß	5 „ — „	feine Öfen (dermalen in Nr. 253)	3 „ — „
		alle anderen	5 „ — „
b) zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8 „ — „	feine Öfen (dermalen in Nr. 253)	3 „ — „
		alle anderen	8 „ — „
255. Porzellan:			
a) weiß	7 „ — „	gleichlautend.	
b) farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	15 „ — „		
256. Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15 „ — „		

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
XXXVIII. Eisen und Eisenwaren.			
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
257. Roheisen; Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	— fl. 80 kr.	. . . . .	— fl. 80 kr.
		ausnahmsweise (im Sinne der folgenden zur Streichung beantragten Anmerkung 1) für Bruch- und Alteisen	— „ 50 „
		Anmerkungen. 1. In Berücksichtigung localer Verhältnisse kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall Werken, welche Bruch- und Alteisen metallurgisch verarbeiten, der Bezug des Alt- und Brucheisens, mit Ausschluss von Gussbrucheisen ausnahmsweise zum Zolle von 50 kr. pro 100 Kilogramm unter Controle der Verwendung und Festsetzung der Maximalmenge bewilligt werden.	
Anmerkung. Eisenfeile und Hammerschlag	frei	2. Eisenfeile und Hammerschlag	frei.
258. Luppeneisen; Ingots	1 fl. 60 kr.		
259. Eisen und Stahl in Stäben geschmiedet oder gewalzt:			
a) nicht façonnirt	2 „ 75 „	gleichlautend.	
b) façonnirt	3 „ 50 „		
260. Eisenbahnschienen	2 „ 75 „		
261. **Blech und Platten:**			
a) in der Stärke von 1 Millimeter und mehr	**4 „ — „**	gleichlautend.	
b) in der Stärke von weniger als 1 Millimeter bis 0·4 Millimeter	**5 „ — „**	. . . . .	5 fl. — kr.
c) unter 0·4 Millimeter	**6 „ — „**		
d) Blech und Platten, dressirt:			
1. in der Stärke von 0·4 Millimeter und mehr	**6 „ — „**	(nach Nr. 265)	6 „ — „
2. unter 0·4 Millimeter . . .	**7 „ — „**		
e) gefirnisst, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten, polirt:			
1. in der Stärke von 0·4 Millimeter und mehr	**8 „ — „**	. . . . .	8 „ — „
2. unter 0·4 Millimeter . . .	**10 „ — „**		
f) dessinirt, moirirt, lackirt	**12 „ — „**	dessinirt, lackirt	8 „ — „
		moirirt (nach Nr. 270)	15 „ — „
261 (bis) **Draht:**			
a) in der Stärke von 1·5 Millimeter und mehr	**4 „ — „**	. . . . .	4 „ — „
b) in der Stärke von weniger als 1·5 Millimeter bis 0·5 Millimeter	**5 „ — „**	von 1·5 bis 1 Millimeter . . .	4 „ — „
		unter 1 Millimeter	5 „ — „
c) in der Stärke von weniger als 0·5 Millimeter	**6 „ — „**	. . . . .	5 „ — „
d) gefirnisst, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt	**8 „ — „**	. . . . .	8 „ — „

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		
Eisenwaren:			
262. Gemeiner Eisenguss:			
a) roh, unbearbeitet	2 fl. — kr.		
b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt	4 „ — „	gleichlautend.	
auch ornamentirter Rohguss, nicht unter T. N. 270 gehöriger .	4 „ — „		**per 100 Kilogramm**
		(fällt bislang unter a)	2 fl. — kr.
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen	8 „ 50 „		
Die unter b und c genannten Waren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.			
263. Gemeine Eisen- und Stahlwaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguss, aus Stahlguss, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:		gleichlautend.	
a) rauh, auch gescheuert	4 „ — „		
b) grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern)	5 „ — „		
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . . .	8 „ 50 „		
Alle diese Waren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguss.			
264. **Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke**	**6 fl. 50 kr.**	. . . . .	5 fl. — kr.
Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	**6 „ 50 „**	Sensen, Sicheln, Futterklingen .	6 „ 50 „
Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke)	**6 „ 50 „**	Nägel	6 „ 50 „
Drahtstifte	**6 „ 50 „**	. . . . .	6 „ 50 „
265. **Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waren aus Schwarzblech**	**6 „ — „**	. . . . .	6 „ — „
265 (bis) **Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)**	**8 „ 50 „**	. . . . .	6 „ — „
265 (ter) **Blechwaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen**	**15 „ — „**	nach Nr. 263 c . . . . . 8 „ 50 „ einige Weißblechartikel nach 270 c 15 „ — „	
266. Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen .	6 „ — „	gleichlautend.	

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
267. **Bänder (Charniere, Riegel u. d. gl.)** .	**7 fl. — kr.**	nach 263 a bez. b 4 und 5 fl. oder nach 265	6 fl. — kr.
Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 Kilogramm per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	**7 „ — „**	. . . . .	6 „ 50 „
268. **Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaren; alle diese aus Draht der Nr. 261 (bis) a**	**8 „ — „**	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaren (d. i. aus Draht der Nr. 261 a) . .	8 „ — „
269. **Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 Centimeter oder mehr Hieblänge; Bohrer**	**10 „ — „**	. . . . .	10 „ — „
Hämmer	**10 „ — „**	nach näherer Beschaffenheit zufolge Nr. 262 oder 263.	
Äxte, Beißzangen u. d. gl.; Schneidekluppen	**10 „ — „**	. . . . .	10 „ — „
Heu- und Dunggabeln, nicht unter T. Nr. 267 begriffene	**10 „ — „**	(nach Nr. 267)	6 „ 50 „
Waagen und Waagenbestandtheile .	**10 „ — „**	nach Nr. 263 b bez. c 5 fl. und 8 fl. 50 kr.	
Schlösser, Schlüssel und andere Schlossbestandtheile	**10 „ — „**	. . . . .	10 „ — „
Hufnägel, Zwecke	**10 „ — „**	. . . . .	6 „ 50 „
Schrauben von mindestens 5 Millimeter Dicke	**10 „ — „**	. . . . .	10 „ — „
alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte Tarifnummer fallen, auch in Verbindung mit Holz;		gleichlautend.	
rohe, unbearbeitete (nur gegossene, gepresste, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaren	**10 „ — „**	(nach Nr. 270 d)	15 „ — „
269 (bis) **Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 Centimeter Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirtschaftlichen Gebrauch**	**20 „ — „**	. . . . .	10 „ — „
fertige Werkzeuge aller Art im Einzelngewichte unter 500 Gramm	**20 „ — „**	nach näherer Beschaffenheit, zumeist 8 fl. 50 kr. oder 10 fl.	
Schrauben unter 5 Millimeter Dicke	**20 „ — „**	. . . . .	10 „ — „
alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.		In Verbindung mit anderen Materialien als Holz	15 „ — „

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
Feine Eisen- und Stahlwaren:			
270. **Kunstguss und leichter Ornamentguss** .	**15** fl. — kr.	gleichlautend.	
Drahtwaren, nicht besonders benannte	**15** „ — „	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden aus Draht unter 1·5 Millimeter oder verkupfert 2c. .	8 fl. — kr.
		Andere nicht besonders benannte Drahtwaren	15 „ — „
auch Stahlsaiten	**15** „ — „	gleichlautend.	
Waren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	**15** „ — „	gleichlautend.	
271. **Polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c genannten emaillirten gemeinen Eisengusses)**	**25** „ — „	. . . . .	15 „ — „
Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen)	**25** „ — „	. . . . .	15 „ — „
und Waffenbestandtheile	**25** „ — „	Gewehrläufe	30 „ — „
		andere Waffenbestandtheile . . .	15 „ — „
mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	**25** „ — „	. . . . .	30 „ — „
Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	**25** „ — „	. . . . .	15 „ — „
272. **Messerschmiedwaren**	**50** „ — „	feine Messerschmiedwaren . . .	30 „ — „
		andere	15 „ — „
Handfeuerwaffen	**50** „ — „	Gewehre	50 „ — „
Schreibfedern	**50** „ — „	. . . . .	30 „ — „
andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern) . . .	**50** „ — „	. . . . .	15 „ — „
Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte u. d. gl. kleine Gebrauchsgegenstände	**50** „ — „	. . . . .	15 „ — „
Nähnadeln in der Länge von 5 Centimeter und darüber	**50** „ — „	. . . . .	50 „ — „
272 (bis) **Nähnadeln unter 5 Centimeter Länge**	**100** „ — „		
— **Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.**		gleichlautend.	
XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus.			
273. **Blei und Bleilegirungen:**			
a) **roh, auch alt gebrochen und in Abfällen**	**2** fl. — kr.	. . . . .	1 „ — „
vertragsmässig . . . . . *1 fl.*			
b) **gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. d. gl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten**	**5** „ — „	. . . . .	4 „ 50 „

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
274. **Zink:**	per 100 Kilogramm		für 100 Kilogramm
a) **roh, auch alt gebrochen und in Abfällen**	**1 fl. — kr.**		frei
b) **in Stangen, Platten und Blechen**	**3 „ — „**		1 fl. 50 kr.
c) **in Drähten und Röhren; Zinkgufs grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche**	**5 „ — „**		3 „ — „
275. Zinn:			
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei		
b) in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren; Zinnguss, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	4 fl. — kr.		
276. Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:			
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei		gleichlautend.
b) in groben Gussstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm)	6 fl. — kr.		
c) gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0·5 Millimeter	8 „ — „		
d) Bleche und Drähte 0·5 Millimeter und darunter stark; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10 „ — „		
e) **plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet**	**30 „ — „**	leonischer Draht geplättet (Nr. 314) im übrigen	50 „ — „ 15 „ — „
277. **vacat**		Zinnwaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	5 „ — „
278. Metallwaren, gemeine:			
a) Walzen, Siederöhren, Kessel, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	10 fl. — kr.	a) Walzen, Siederöhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	10 „ — „
b) polirte, gefirnisste, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten	12 „ — „		gleichlautend.

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		
279. Metallwaren, feine das ist alle nicht unter andern Nummern begriffenen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaren fallen; Telegraphenkabel	20 fl. — kr.		per 100 Kilogramm 15 fl. — kr.
280. Metallwaren, feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepresste, vernirte oder vernickelte) Waren aus Packfong (Neusilber, Alfenide u. d. gl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen	50 „ — „		30 „ — „
Waren aus Aluminium oder Nickel . .	50 „ — „		15 „ — „
Kinderspielwaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte u. d. gl. kleine Gebrauchsgegenstände; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen	50 „ — „		nach Nr. 279, beziehungsweise 280 . . . . . 15 oder 30 fl.
Bronzepulver	50 „ — „		15 fl. — kr.
281. Metalltücher, feine, das ist von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	50 „ — „		30 „ — „
XL. Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.		**Maschinen und Maschinenbestandtheile, aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.**	
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
282. Locomotive	8 fl. 50 kr.		8 fl. — kr.
Locomobile, Tender	8 „ 50 „		6 „ — „
283. Nähmaschinen und Strickmaschinen:			
a) Gestelle, auch zerlegt	8 „ 50 „		5 „ — „
b) Köpfe, fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluss der Nadeln)	40 „ — „	Nähmaschinen	20 „ — „
		Strickmaschinen nach Nr. 287	5 fl. oder 6 „ — „
c) Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guss; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	20 „ — „	Nähmaschinen	20 „ — „
		Strickmaschinen nach Nr. 287	5 fl. oder 6 „ — „

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	per 100 Kilogramm
284. **Maschinen für die Vorbereitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen; Webstühle (auch für Spitzen); Wirkstühle; Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen; Dampfpflüge; — alle diese im completen (wenn auch zerlegten) Zustande**	**4 fl. 25 kr.**	nach Nr. 287 5 fl. oder 6 fl., beziehungsweise auf Grund besonderer Bewilligung im Sinne der unten reproducirten bisherigen Anmerkung 4, 2 fl. 25 kr. oder 3 fl.
284 (bis). **Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. d. gl.** . .	**10 „ — „**	Koch- und Destillirapparate. unlackirt, unpolirt (nach Nr. 278 a) . . . . . 10 fl. — kr.
284 (ter). **Dreschmaschinen**	**7 „ — „**	je nach dem Mengenverhältnisse der Materialien . . . . . 3 fl., 5 fl., 6 fl. — kr.
285. **Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus Holz (d. i. mit 75 Procent oder mehr Holz)**	**5 „ — „**	Maschinen aus Holz (d. i. mit 50 Procent oder mehr Holz) . . . . . 3 fl. — kr.
286. **Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Procent unedler Metalle)**	**15 „ — „**	Maschinen . . . . . 10 „ — „ Apparate (zumeist Nr. 279) . . 15 „ — „
287. **Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate, andere**	**8 „ 50 „**	Maschinen . wenigstens mit 75 Procent Guss . . . . 5 fl. — kr.; andere . . . . 6 „ — „ Apparate nach Nr. 262 und 263, zumeist 5 fl. oder 8 fl. 50 kr.
Anmerkungen. 1. Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung	**frei**	gleichlautend.

2. Maschinen und Apparate oder deren Theile, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen, gehören zur Tarifclasse XL.

3. Als Theile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifirte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen.

Nicht besonders benannte einzelne Theile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter die Tarif-Nr. 262 a) oder b), beziehungsweise 263 a) oder b) gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, sofern sie ganz unbearbeitet sind oder behufs der Verwendung zum Baue von Maschinen oder Apparaten noch einer

2. Maschinen oder Maschinenbestandtheile, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen, gehören zur Tarifclasse XL.

3. Als Maschinenbestandtheile sind solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbständigen Gebrauch zulassen, jedoch können solche Maschinenbestandtheile, wenn sie sich ihrer Beschaffenheit nach als ganz roher unbearbeiteter gemeiner Eisenguss ohne Verbindung mit anderen Materialien, oder als roh vorgeschmiedete unbearbeitete Maschinenbestandtheile darstellen, nach Beschaffenheit ihres Materiales (Nr. 262 a), beziehungsweise 263 a) behandelt werden.

4. Für Maschinen, welche im Zollgebiete nicht hergestellt werden, kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden.

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
weiteren Bearbeitung durch Abdrehen, Hobeln, Feilen u. s. w. bedürfen. Zerlegt zur Einfuhr gelangende fertige Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.			
Kratzenbeschläge sind stets nach Tarif-Nr. 271 separat in Verzollung zu nehmen.			
XLI. Fahrzeuge.			
	per 100 Kilogramm		
Straßenfahrzeuge:			
288. Lastwagen und Lastschlitten	3 fl. — kr.		gleichlautend.
	per Stück		
289. Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit	25 fl. — kr.		
290. Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	75 „ — „		
Anmerkung. Für Schlitten ist bei Nr. 289 die Hälfte, bei Nr. 290 zwei Drittel der Gebür zu zahlen.			
Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):			
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
291. **Güterwagen**	7 fl. — kr.	. . . . .	5 fl. — kr.
292. **Ungepolsterte Personenwagen**	8 „ — „	. . . . .	6 „ 50 „
293. Gepolsterte Personenwagen	9 „ — „	gleichlautend.	
Schiffe:	per Tonne Tragfähigkeit		
294. Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	— fl. 40 kr.		gleichlautend.
295. **Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe:**			
a) für die See	5 „ — „		
			per Tonne Tragfähigkeit
b) andere, per 100 Kilogramm Metallgewicht	6 „ — „	. . . . .	5 fl. — kr.
Anmerkung zu Nr. 294 und 295. Utensilien zum Schifffahrtsbetriebe (z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Andere Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.			gleichlautend.
XLII. Edle Metalle und Münzen.			
	per 100 Kilogramm		
296. Gold, Silber, Platin, edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei		

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	
297. Münzen:		
a) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen	frei	gleichlautend.
b) Münzen aus unedlen Metallen . .	frei	
Anmerkung. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.		
XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaren.		
Instrumente:		
298. Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materalien, aus denen sie angefertigt sind	frei	
299. Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:		
a) **optische; Operngucker, Perspective, gefasste Augengläser, Loupen u. d. gl.**	**200** fl. — kr.	per 100 Kilogramm . . . . . 125 fl. — kr.
b) nicht besonders benannte	50 „ — „	gleichlautend.
— Die unter Nr. 299 a und b genannten Waren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen.		
300. **Musikalische Instrumente:**		
a) **Claviere, Pianino's, Harmoniums u. d. gl. Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln)** . .	**40** „ — „	. . . . . 10 „ — „
vertragsmässig . . . . . 10 fl.		
b) **andere**	**10** „ — „	
Uhren:		
	per Stück	
301. Taschenuhren:		
a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen	1 fl. — kr.	
b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen	— „ 50 „	
c) mit anderen Gehäusen	— „ 30 „	
302. Gehäuse zu Taschenuhren:		
a) goldene oder vergoldete	— „ 70 „	gleichlautend.
b) silberne oder versilberte	— „ 20 „	
Anmerkung. Andere Gehäuse zu Taschenuhren nach Beschaffenheit des Materiales.		
303. Uhrwerke zu Taschenuhren	— „ 30 „	

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
304. **Uhrfournituren**	**50** fl. — kr.	. . . . .	30 fl. — kr.
305. **Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen**	**100** „ — „	ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke	30 „ — „
		andere	50 „ — „
306. Thurmuhren und deren Bestandtheile . .	10 „ — „	gleichlautend.	
Kurzwaren, feinste:			
307. Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefassten Edelsteinen; Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten	300 „ — „		
Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	**300** „ — „	(bisher in Nr. 308)	200 „ — „
Waren aus echten oder unechten Korallen, Gold- und Silberfiligranwaren, vertragsmässig . . . . . 200 fl.			
308. **Echtes Blattgold; Draht und Blech aus edlen Metallen**	**200** „ — „	308. Echtes Blattgold und Blattsilber; Draht und Blech aus edlen Metallen; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	200 „ — „
309. Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; **auch echt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinnste;** Waren aus Halbedelsteinen, auch gefasst; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten	100 „ — „	. . . . .	100 „ — „
Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten	**100** „ — „	(nach Nr. 314)	50 „ — „
Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser	**100** „ — „	(nach Nr. 313)	50 „ — „
310. Waren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat . .	100 „ — „		
311. Kinderspielwaren und andere nicht besonders benannte Waren in Verbindung:			
a) mit Seidenwaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	100 „ — „	gleichlautend.	
b) mit anderen Webe- und Wirkwaren	50 „ — „		
Kurzwaren, gemeine:			
312. Waren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen . . .	50 „ — „		

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		
313. Herren- und Frauenschmuck, Nippes und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernickelt, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein; Fächer; Stahlperlen, Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt	50 fl. — kr.	gleichlautend mit der Maßgabe, dass in dieser Nr. bislang auch die Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser enthalten waren.	
		per 100 Kilogramm	
314. **Unechte leonische Gespinnste**	**50** „ — „	. . . . .	50 fl. — kr.
echtes Blattsilber	**50** „ — „	(nach Nr. 308)	200 „ — „
unechtes Blattgold und Blattsilber . .	**50** „ — „	(nach Nr. 279)	15 „ — „
315. Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaren; Waren aus bossirtem Wachse; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und alle übersponnenen Saiten	50 „ — „	gleichlautend.	
— Die unter Nr. 309 bis 315 genannten Waren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaren gehören oder besonders tarifirt sind.			
316. **Regen- und Sonnenschirme:**	per Stück		per Stück
a) aus Seide oder Halbseide . . .	— „ **70** „	. . . . .	— „ 48 „
vertragsmässig . . . . . 48 kr.			
b) aus anderen Stoffen	— „ **30** „	. . . . .	— „ 24 „
vertragsmässig . . . . . 24 kr.			
c) aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants u. dgl.)	**1** „ — „	aus Seide	— „ 48 „
aus Seide, vertragsmässig . . 48 kr.		aus anderen Stoffen	— „ 24 „
aus anderen Stoffen, vertragsmässig . . . . . 24 kr.			

XLIV. Kochsalz.

	per 100 Kilogramm		
317. Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) .	— fl. 84 kr. nur gegen besondere Bewilligung	gleichlautend.	

Anmerkungen. 1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebür für 100 Kilogramm netto Kochsalz 9 fl. 38 kr., für 100 Kilogramm netto Kreuznacher Mutterlauge 1 fl. 88 kr.

2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebürenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.

3. Das Finanzministerium kann die gebürenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		**für 100 Kilogramm**
chemischer Producte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genussmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabricationsmittel benöthigen.			
XLV. Chemische Hilfsstoffe.		gleichlautend.	
318. **Borax**, roh; Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	frei		
Phosphor und Phosphorsäure . . .	**frei**	(nach Nr. 329)	10 fl. — kr.
319. a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen)	frei	gleichlautend.	
Chlorkalium (salzsaures Kali) . . .	**frei**	(nach Nr. 319 b)	— „ 20 „
Anmerkung. **Dungsalze** dürfen, soferne deren Bezug nicht seitens einer ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.		Die analoge Anmerkung befindet sich dermalen hinter b und unterwirft auch Chlorkalium und Chlormagnesium der Bezugsbeschränkung.	
b) Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron)	— fl. 20 kr.	Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium; Glaubersalz schwefelsaures Natron; Eisenvitriol	— fl. 20 kr.
		Anmerkung. Die sub a und b genannten Artikel, mit Ausnahme von Glaubersalz und Eisenvitriol, dürfen, soferne deren Bezug nicht seitens einer ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.	
320. Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arsenikfäure), Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium); Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser)	— fl. **50** kr.	. . . . .	— fl. 50 kr.
Eisenvitriol	— „ **50** „	(nach Nr. 319 b)	— „ 20 „
320. (bis) **Schwefelsäure**	— „ **75** „	(in Nr. 320)	— „ 50 „

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
321. a) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali) **mit Ausnahme der unter c genannten**; Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	— fl. 80 kr.	. . . . .	— fl. 80 kr.
b) Soda, calcinirt	1 „ 20 „	gleichlautend.	
c) **Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali** .	**1 „ 50 „**	(nach Nr. 321 a)	— „ 80 „
322. Alaune; schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak), Salmiakgeist und Hirschhorngeist; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Chlorkalk; Schwefelkohlenstoff; Wasserglas; Anilinöl; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin	1 „ 50 „	. . . . .	1 „ 50 „
322 (bis). **Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) raffinirt**	**2 „ — „**	(dermalen in Nr. 322)	1 „ 50 „
323. Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Bleichlaugen; Grünspan; Kitte aller Art; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlensaures Ammoniak	3 „ — „	. . . . .	3 „ — „
324. Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia	4 „ — „	. . . . .	4 „ — „
Raffinirter Borax	4 „ — „	(dermalen in Nr. 322)	1 „ 50 „
Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Mennig und Massikot	4 „ — „	(dermalen nach Nr. 323) . . .	3 „ — „
Künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) .	4 „ — „	(nach Art. IV Zoll-Ges.)	4 „ — „
Bleiweiss, vertragsmässig . . . . . 3 fl.			
324 (bis). **Holzessigsaures Blei; Bleizucker** .	6 „ — „	(dermalen nach Nr. 323) . . .	3 „ — „
Holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde	6 „ — „	(dermalen nach Nr. 322) . . .	1 „ 50 „
chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes)	6 „ — „	(dermalen nach Nr. 324) . . .	4 „ — „
Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	6 „ — „	(dermalen nach Nr. 323) . . .	3 „ — „

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren.			
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
325. **Ruß, Kohlenpulver und Kohlenschwarz (mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle)**	**1 fl. 50 kr.**	. . . . .	1 fl. 50 kr.
325 (bis). **Zubereitete Schwärzen; Schuhwichse**	**5 „ — „**	. . . . .	1 „ 50 „
326. **Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoide, Casein, Caseogomme** . . *Leim aller Art, vertragsmässig . 1 fl. 50 kr.*	**6 „ — „**	. . . . .	1 „ 50 „
327. **Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe**	**3 „ — „**	. . . . .	1 „ 50 „
328. Stärke, auch Stärkemehl	**6 „ — „**	gleichlautend.	
		Anmerkung. Stärke zu Appreturszwecken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen . . .	1 „ 50 „
329. **Carbolsäure reine, feste und flüssige; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der Presshefe; Milchzucker** . .	**10 „ — „**	. . . . .	10 „ — „
329 (bis) Presshefe	20 „ — „	gleichlautend mit Art. II der Brantweinsteuergesetznovelle vom 19. Mai 1884, (R. G. Bl. Nr. 63).	
Anmerkung. Dieser Zollsatz begreift den Brantweinsteuerzuschlag von der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Pressheferzeugung in sich			
330. Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10 „ — „	gleichlautend.	
331. Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte	10 „ — „	Weinsteinsäure (dermalen in Nr. 323) . . . . . sonst gleichlautend.	3 „ — „
332. Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver . .	10 „ — „		
333. Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24 „ — „	gleichlautend.	
Äther, Collodium, Chloroform; Essigsäure, concentrirte	**24 „ — „**	(dermalen nach Nr. 329) . . .	10 „ — „
334. Ölfirnisse (auch gekochte trocknende Öle), ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen:			
a) in Fässern	**5 „ — „**	. . . . .	3 „ — „
b) in Blechkarnistern, Flaschen u. d. gl.	10 „ — „	gleichlautend.	
335. Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol) . .	24 „ — „		

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		
336. Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge u. d. gl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, sofern sie nicht unter höher belegte Waren fallen .	24 fl. — kr.	gleichlautend.	
337. **Parfümeriewaren (parfümirte Essige, Fette und Öle in Umschließungen unter 5 Kilogramm; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. d. gl. als Parfümeriewaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzchen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel**	75 „ — „		per 100 Kilogramm 50 fl. — kr.
XLVII. Kerzen und Seifen.			
338. Pechfackeln	1 „ 50 „	gleichlautend.	
339. Unschlittkerzen	6 „ — „		
340. **Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen**	25 „ — „		10 „ — „
Wachszündkerzchen und Stearinzündkerzchen, vertragsmässig . . . . . 3 fl.			
Wachskerzen (Wachslichte), Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, vertragsmässig . . . . . 10 fl.			
341. Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	11 „ — „	gleichlautend.	
342. Seife:			
a) gemeine	4 fl. — kr.		
vertragsmässig . . . . 2 fl. 50 kr.			
b) feine, d. i. parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	15 „ — „		
Anmerkung. Ölseife, nicht parfümirte, zu Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten geltenden Satzes eingelassen.			
XLVIII. Zündwaren.			
343. **Zündwaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier**	7 „ — „		1 „ 50 „
Zündhölzchen, vertragsmässig . frei.			

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882	
	per 100 Kilogramm		per 100 Kilogramm
344. **Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)**	**24** fl. — kr.	. . . . .	10 fl. — kr.
345. Zündhütchen, gefüllte	24 „ — „		
346. Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen	52 „ 50 „ nur gegen besondere Bewilligung.		
347. Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe . . .	24 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.		
XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.			
348. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte . .	frei		
Anmerkung. Insoferne für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen Stempel- und Controlvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.		gleichlautend.	
349. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. d. gl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei		
350. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	frei		
351. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz	frei		
352. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 Kilogramm; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	frei		
Anmerkungen. 1. Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaren,			

Tarif vom 25. Mai 1882 mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	
so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. d. gl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materiales behandelt.		
2. Eingerahmte Bilder (Nr. 349) sind nach Beschaffenheit des Materiales der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden (Nr. 350) in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung unthunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesammtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.		
3. Von der Zollfreiheit für Bilder und Gemälde sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung oder Nebensache zu betrachten sind und welche demgemäß nicht lediglich als Bilder, sondern augenscheinlich zu gewöhnlichen Gebrauchszwecken dienen. Hieher gehören beispielsweise: Bemalte Tapeten, Rouleaux, Decken, Briefpapiere, Tassen u. d. gl., welche nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen sind.		gleichlautend.
L. Abfälle.		
353. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen); Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrication; Ammoniakwasser (Gaswasser)	frei	
354. Kleie; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrication fetter Öle, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber; Weinhefe	frei	
355. Abfälle von der Glasfabrication, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten	frei	

Tarif vom 25. Mai 1882 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**		Tarif vom 25. Mai 1882
	per 100 Kilogramm	
356. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand)	frei	gleichlautend.
Anmerkung. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.		
Zweiter Theil.		
Ausfuhr.		
	per 100 Kilogramm	
357. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	4 fl. — kr.	
Alle anderen hier nicht aufgeführten Waren sind zollfrei.		

Auszüge aus den Gutachten

der

Handelskammern sowie einiger anderer Corporationen

betreffend die

Zolltarif-Novelle vom 8. März 1885.

(Beilage des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage, betreffend Abänderungen des Zolltarifes vom 25. Mai 1882.)

Inhalt.

I. Handelskammerberichte.

Seite

Böhmen.

1. Prag 7
2. Eger 36
3. Reichenberg 44
4. Pilsen 71
5. Budweis 75

Mähren, Schlesien.

6. Brünn 78
7. Olmütz 105
8. Troppau 113

Galizien, Bukowina.

9. Lemberg 126
10. Krakau 129
11. Brody 132
12. Czernowitz 132

Niederösterreich.

13. Wien 135

Seite

Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain.

14. Linz 218
15. Salzburg 219
16. Graz 221
17. Leoben 230
18. Klagenfurt 232
19. Laibach 236

Tirol und Vorarlberg.

20. Innsbruck 244
21. Bozen 252
22. Roveredo 252
23. Feldkirch 252

Triest, Görz, Istrien, Dalmatien.

24. Triest 254
25. Görz 256
26. Rovigno 256
27. Zara 257
28. Spalato 257
29. Ragusa und Cattaro 257

II. Gutachten von anderen Corporationen.

Seite

30. Niederösterreichischer Gewerbeverein 258
31. Wiener Gewerbegenossenschaftstag 280

Seite

32. Dritter österreichischer Agrartag 282
33. Montanverein 282

Mit dem Erlasse vom 26. Mai 1885, Z. 678 H. M., wurden sämmtliche Handels- und Gewerbekammern aufgefordert, sich über die am 8. März 1885 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachte, jedoch infolge Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung im Plenum gelangte Zolltarif-Novelle gutächtlich zu äußern.

Dieser Aufforderung haben alle Kammern entsprochen.

Im Nachfolgenden werden diese Gutachten im Auszuge (soferne sie in italienischer Sprache erstattet wurden, in gekürzter Übersetzung) reproducirt.

Überdies werden im zweiten Abschnitte die auf die Zollfrage bezüglichen Eingaben des niederösterreichischen Gewerbevereines, des Wiener Gewerbegenossenschaftstages und des Montanvereines, sowie die Resolution des dritten österreichischen Agrartages publicirt.

I. Gutachten von Handels- und Gewerbekammern.

Böhmen.

1. Prag.

Dem, mit dem hohen Erlasse vom 26. Mai l. J., Z. 678 H. M. der ergebenst unterzeichneten Handels- und Gewerbekammer zur Begutachtung überwiesenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend einige Änderungen des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882, liegt, wie auch in den beigeschlossenen Motiven in bestimmtester Weise betont wird, das Bestreben zugrunde, durch Kräftigung der einheimischen Production und ohne jedwede Vergeltung den Schaden wettzumachen, welcher infolge der von Deutschland und Frankreich zum Schutze der eigenen Landwirtschaft jüngst getroffenen, wenn auch in erster Reihe gegen die überseeische Concurrenz gerichteten Zollmaßnahmen für uns aus dem gehemmten Abflusse des Überschusses an Landesproducten erwächst.

Diesem Standpunkte, welcher auch darauf ausgeht, der inländischen Industrie, insoferne sie noch schutzbedürftig ist, weiter unter die Arme zu greifen, glaubt die Kammer umsomehr zustimmen zu sollen, als sie schon in früherer Zeit für eine vollständig unabhängige, durchaus autonome Gestaltung unserer Zollverhältnisse eingetreten ist.

Die zollpolitische Strömung der Nachbarländer beruht im ganzen auf derselben Basis und wird es daher auch Österreich nicht verwehrt sein und auch von keiner Seite verargt werden können, wenn es sich auf den Boden der selbstbewussten Wahrung der eigenen Interessen stellt und demgemäß seine Schritte einrichtet.

Nicht um Retorsions- oder Kampfzölle und einen mit den Nachbarstaaten zu führenden Zollkrieg, welcher immer seine misslichen Seiten hätte und zu unabsehbaren Verwicklungen führen müsste, wird es sich also im gegenwärtigen Augenblicke handeln können, sondern nur darum, im Interesse der Selbsterhaltung und der Anbahnung gedeihlicher Zustände die eigenen Angelegenheiten so zu ordnen, wie es die Wohlfahrt des Landes und das wohlverstandene Staatsinteresse erheischt.

Die zu ergreifenden Maßregeln werden sich daher auch nicht gegen ein bestimmtes Land kehren dürfen, sondern wird hiefür einzig und allein die eigene wirtschaftliche Lage als Richtschnur zu dienen haben.

Zieht man aber die Productionsverhältnisse des Inlandes in Betracht, so ist kein Zweifel, dass dieselben in der letzten Zeit sich sehr ungünstig gestaltet haben, indem die Production in mancher Beziehung stark zurückgegangen ist und auch nach außenhin an Concurrenzfähigkeit eingebüßt hat.

Die im vorigen Jahre in einzelnen Industrien, namentlich aber in der Zuckerbranche ausgebrochene acute Krisis, welche derselben so tiefe Wunden geschlagen, hatte — wenigstens hierlands — auch eine große Reihe anderer Industriezweige schwer in's Mitleiden gezogen und im Vereine mit der gedrückten Lage der Landwirtschaft überhaupt auf Handel und Gewerbe einen verderblichen Rückschlag ausgeübt. Die dadurch veranlasste Verminderung des Consums bei gleichzeitiger Überproduction führte zur Überfüllung des Marktes, welche bei sehr reducirten Preisen kein Geschäft aufkommen ließ.

Dazu trat aber noch die Vertheuerung einzelner Productionsfactoren hinzu, welche es der inländischen Fabrication, die ohnedies unter weit ungünstigeren Bedingungen arbeitet, noch schwieriger machte, dem Eindringen fremder Fabrikate Widerstand zu leisten. Dahin gehört namentlich die Reduction der Maximal-

arbeitszeit und die Aufhebung der Sonntagsarbeit; Schranken, welche die ausländische Production zu einem großen Theile nicht kennt.

Die Kammer ist weit entfernt, die Nothwendigkeit dieser socialen Reformen zu bestreiten; sie glaubt aber daraus mit Recht deduciren zu können, dass die wirtschaftliche Lage der inländischen Production seit der Zeit, wo der Zolltarif vom Jahre 1882 in's Leben trat, sich wesentlich verschlimmert hat und dass der Industrie ein weiterer Schutz dringend noth thut, um wenigstens den eigenen Markt zu behaupten, umsomehr als sie durch das stetige Anwachsen der öffentlichen Abgaben, insbesondere der Zuschläge, schwer zu tragen hat und als ihr überdies noch weitere Lasten bevorstehen.

Dieser Auffassung der Sachlage entspricht aber, wie die Kammer dafürhält, die Zollnovelle nicht, indem sie mehr denjenigen Positionenen des Zolltarifes Berücksichtigung schenkte, bei denen die Einfuhr eine noch sehr erhebliche ist, um auf diese Art zu einer Sanirung des gestörten Gleichgewichtes in unserer Handelsbilanz zu gelangen.

Nach Ansicht der Kammer ist dies nicht hinreichend; es ist vielmehr nothwendig, den ganzen Zolltarif vom Mai 1882 einer sorgfältigen Revision zu unterziehen, zumal bei dessen Festsetzung mancher Industriezweig, besonders aber das Kleingewerbe, nicht die genügende Berücksichtigung gefunden oder auch mangels Geltendmachung der diesfälligen Interessen oder aus Scheu vor einer allzuweit gehenden Erhöhung der Zollsätze dem früheren Tarife gegenüber, des erforderlichen Schutzes nicht theilhaftig geworden war.

Die Erfahrungen, welche seit Wirksamkeit des neuen Tarifes ungeachtet des verhältnismäßig kurzen Bestandes desselben gewonnen wurden, lehren auch, dass die damals eingetretenen Zollerhöhungen bei vielen Branchen unzulänglich und daher wirkungslos waren.

Auch gilt es, noch junge oder noch nicht zur weiteren Entwicklung gediehene Industrien zu fördern, oder wieder für einzelne der bereits bestehenden Industriezweige Gefahren zu begegnen, die ihnen in Hinkunft drohen.

Darum hat auch die Kammer bei Erfüllung der ihr diesfalls gestellten Aufgabe sich nicht beschränkt, nur bezüglich der Tarifnummern, die nach der Zollnovelle eine Änderung erfahren sollen, ihr Gutachten abzugeben, sie war auch, soweit über ihre Aufforderung diesfällige Wünsche der Gewerbetreibenden an sie herantraten und es überhaupt möglich war, bestrebt, die Bedürfnisse anderer Industriezweige und ebenso die Verhältnisse des Kleingewerbes in den Kreis ihrer Erörterungen einzubeziehen.

Indem sie nunmehr ihre Äußerung im Nachstehenden unterbreitet, bittet sie:

Das hohe k. k. Ministerium geruhe den darin niedergelegten Anträgen hochgeneigte Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Cacao gemahlen, Cacaomasse, Chocolade, Chocoladesurrogate und Fabrikate.

Tarif-Nr. 91.

Bei der in der Zollnovelle in Aussicht genommenen Erhöhung des Zolles auf die Artikel dieser Tarifnummer von 50 auf 60 fl. waren, wie aus dem Motivenberichte erhellt, nicht so sehr die Rücksichten auf die Schutzbedürftigkeit dieser Industrie, als vielmehr der Umstand maßgebend, dass eine Rückvergütung des Zolles auf rohen Cacao bei dem Exporte inländischer Chocoladefabrikate nicht bewerkstelligt werden konnte.

Nun ist zwar die Chocoladeindustrie des Inlandes schon so weit gediehen, dass ihre Erzeugnisse, was Qualität betrifft, den ausländischen Fabrikaten in keiner Weise nachstehen.

Indessen kann dieselbe eines ausgiebigen Schutzes noch lange nicht entbehren. Noch immer wird, namentlich feine Chocolade, aus dem Auslande in ziemlich beträchtlichen Mengen eingeführt und vom Publicum aus Vorurtheil dem inländischen Fabrikate vorgezogen. So betrug die Einfuhr an Chocolade und Chocoladefabrikaten

im Jahre 1883: 678 *q* im Werte von 106.720 fl. und
„ „ 1884: 827 „ „ „ „ circa 152.338 „

Diese Einfuhr ist aber nebst der Vorliebe für fremdländisches Fabrikat auch auf die namhaften Vortheile zurückzuführen, deren sich die ausländische Concurrenz erfreut, welche den Eingang ihrer Erzeugnisse ins Inland ungemein begünstigen.

Die Chocoladefabrikanten in der Schweiz haben nämlich von dem verwendeten Cacao keinen Eingangszoll zu entrichten, während die französischen Producenten eine bedeutende Ausfuhrsprämie genießen, indem sie nach einer Mittheilung des österreichisch-ungarischen Generalconsulates in Paris von 100 *kg* Chocolade den Zoll für 53 *kg* Cacao und die Steuer für 54 *kg* raffinirten Zucker bei der Ausfuhr restituirt erhalten. Da aber der Zoll für Cacao broyé (pâte, tablettes oder poudre) 138 Frcs. 60 Cm., die

Zuckersteuer aber 50 Frcs. per 100 *kg* beträgt, so ergibt sich daraus eine Begünstigung von 73 Frcs. 15 Cm. und von 27 Frcs., zusammen daher von 100 Frcs. 45 Cm., welche Prämie indessen nur auf solche Qualitäten Anwendung findet, deren Fabrikspreis mindestens 2 Frcs. 50 Cm. beträgt.

In Holland kommt hinwieder den Fabrikanten von entöltem Cacaopulver, welches vorzugsweise von dort importirt wird, der Umstand zustatten, dass sie von Rohcacao keinen Einfuhrzoll zu entrichten haben und dass sie aus der Cacaomasse die Cacaobutter auspressen und separat einführen, welche beinahe 25 Procent der Cacaomasse ausmacht und bei der Ausfuhr nach Österreich nur einem Zolle von 15 fl. unterliegt. Sie haben somit bei der Einfuhr der aus 100 *kg* Cacaomasse erzielten Cacaobutter einen Zoll

von . . . . . 3 fl. 75 kr.
und von 75 *kg* entöltem Cacaopulver à 50 fl. per 100 *kg* . . . . . 37 „ 50 „

zusammen also . 41 fl. 25 kr.

an Zoll zu entrichten, während der Zoll auf Cacaomasse gegenwärtig 50 fl. beträgt.

Diese Verhältnisse gewähren der ausländischen Production einen namhaften Vorsprung und ist daher mit Grund zu besorgen, dass die Einfuhr, welche schon im Vorjahre wieder eine erhebliche Zunahme ausweist, künftighin noch weitere Dimensionen annehmen werde.

Um dieselbe abzuwehren, reicht nach Ansicht der Kammer der gegenwärtige Einfuhrzoll von 50 fl. nicht aus, und würde selbst die Erhöhung desselben auf 60 fl. keinen genügenden Schutz bieten.

Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass die inländische Chocoladeindustrie mit dem ganz erheblichen Eingangszolle von 24 fl. auf rohen Cacao belastet ist. Da nun aus 100 *kg* rohem Cacao nur 68 *kg* Cacaomasse gewonnen werden, so sind 147 *kg* Rohcacao, von welchen 35 fl. 28 kr. an Zoll entfallen, zur Erzeugung von 100 *kg* Cacaomasse erforderlich, und zeigt sich, dass der eigentliche Schutz, den diese Industrie gegenüber der Einfuhr fremdländischer Cacaomasse genießt, nicht mehr als 14 fl. 72 kr. ausmacht und auch bei einem Zollsatze von 60 fl. nur 24 fl. 72 kr. betragen würde.

Der Kammer erscheint vielmehr erforderlich, den Zoll auf Cacao gemahlen und Cacaomasse, sowie auf Chocoladesurrogate und Fabrikate auf 80 fl. per 100 *kg* zu erhöhen.

Dafür spricht, dass nur Chocolade der feinsten Sorten eingeführt wird und dass der gegenwärtige Zoll bei einem Päckchen Chocolade = 1/4 *kg* abzüglich des Zolles auf rohen Cacao nur 4 kr. ausmacht, daher ein Zollaufschlag von 7 1/2 kr. per Päckchen im Werthe bis zu 80 kr. sicher nicht als übermäßig erscheinen und dem Publicum, welches gerade ausländisches Fabrikat haben will, nicht schwer fallen dürfte, zumal feine Chocolade nicht zu den Gegenständen nothwendigen Verbrauches gehört. Der angesprochene Schutz dürfte der inländischen Chocoladeindustrie, welche bei der Erzeugung der ordinären Gattungen Chocolade nur einen ganz geringfügigen Nutzen erzielt, auch mit Rücksicht darauf nicht versagt werden, weil ihr durch die der ausländischen Fabrication zugute kommenden Begünstigungen unmöglich gemacht ist, auch nicht einmal nach dem benachbarten Oriente zu exportiren und weil selbst Frankreich seine in so hohem Grade leistungsfähige Chocoladeindustrie durch ganz erhebliche Eingangszölle schützt.

Was dagegen Cacaobutter anbelangt, so wäre selbe aus Tarif-Nr. 105 auszuscheiden, weil sie als Arzneistoff nur wenig mehr Verwendung findet, indem ihr Vaselin vorgezogen wird. Cacaobutter wäre indes mit Rücksicht darauf, dass sie bisher einem Zolle von 15 fl. unterlag, und dass die Parfumeriewarenfabrication von derselben Gebrauch macht, deren Bedarf jedoch die inländische Production vollkommen zu entsprechen in der Lage ist, in die Tarif-Nr. 91 zu einem Zollsatze von bloß 40 fl. aufzunehmen, wiewohl sie mit Cacaomasse gleichwertig ist.

Entöltes Cacao endlich, in Blocks oder Pulverform, wäre einem Zolle von 100 fl. zu unterwerfen, weil aus 100 *kg* rohem Cacao nur 53 *kg* entölter Cacao erzielt wird und derselbe einen viel höheren Wert als Cacaomasse besitzt, indem 100 *kg* 300—400 fl. kosten.

Diesem nach hätte Tarif-Nr. 91 die Fassung zu erhalten:

91. a) Cacao gemahlen, Cacaomasse, Chocolade und Chocoladesurrogate und Fabrikate . . . . . 80 fl.
b) Cacaobutter . . . . . 40 „
c) Entölter Cacao, in Blocks oder Pulverform . . . . . 100 „

Baumwollgarne.

Tarif-Nr. 124—127.

Die mit dem Zolltarife vom 25. Mai 1882 gesetzlich festgestellten Veränderungen in der Verzollung von Baumwollgarnen bestanden hauptsächlich darin, dass statt des früheren einheitlichen Satzes von 8 fl.

für 100 *kg* für alle Garnnummern*) eine Abstufung eintrat, wonach die feineren Nummern auch mit einem höheren Zollsatze belegt wurden, und zwar:

von Nr. 29—50 mit 12 fl. für 100 *kg*
über Nr. 50 „ 16 „ „ „ „

Diese Erhöhung beruhte auf der Erkenntnis, dass das wertvollere Product auch besser geschützt werden müsse, und war von der Tendenz geleitet, den Import feinerer Garne zurückzudrängen und namentlich der Erzeugung der für die mechanische Weberei so wichtigen Nummern 36 und 42 im Inlande Vorschub zu leisten.

Der Erfolg entsprach aber den gehegten Erwartungen nicht.

Wohl hat sich die Anzahl der Baumwollspinnereien seit 1882 vermehrt und ist die Zahl der Spindeln von 1882—1884 um circa 278.000 fl. gestiegen, so dass sich die Totalspindelzahl in Österreich gegenwärtig mit rund 2,076.000 gegen 1,570.000 Spindeln im Jahre 1876 beziffert. Indessen war dies nicht eine Wirkung des neuen Zolltarifes, denn diese Vermehrung hatte schon viel früher begonnen und betrug von 1876—1880 bereits circa 114.000 und von 1880—1882 weitere circa 114.000 Spindeln. Diese so vergrößerte österreichische Spinnerei beschäftigte sich aber so wie bisher vorwiegend mit den groben Nummern unter Nr. 29, also solchen Nummern, auf welche die Zollsätze nicht erhöht worden waren, während die feineren Garne immer noch, auch in den letzten Jahren aus dem Auslande zu weitaus überwiegendem Theile aus England eingeführt werden. Noch im Jahre 1883 wurden in Garnen von Nr. 29 aufwärts 106.955 *q* im Werte von circa 13,754.000 fl. eingeführt, also fast das gleiche Quantum wie vor der Einführung des neuen Zolltarifes von 1882, und seither hat sich dieses Verhältnis um weniges geändert.

Diese Umstände beweisen also, dass die Vermehrung der Spindelzahl nicht ein Resultat der Zollerhöhung war, und dass die Nummern von 29 aufwärts unter dem Zollschutze von 12 fl. respective 16 fl. gegenüber der Concurrenz des Auslandes nicht erzeugt werden konnten.

In der That waren es andere Factoren, welche diese Erhöhung in der Spindelzahl herbeiführten, und zwar die Neubelebung und das Wachsen der nach der Krise von 1873 durch lange Zeit geschwächten Consumtionskraft, das Anwachsen der mechanischen Weberei, welche durch billigere Massenherstellung und Ausnützung der neuesten Erfindungen einen namhaften Theil des bis dahin von der Schafwoll- und Leinenweberei occupirten Feldes eroberte, die Verwendung von Baumwollgarnen für gemischte Schafwollstoffe, die Verwendung von Baumwoll- statt Leinenwaren für ärarische Zwecke und der stetig sinkende, zur industriellen Investirung animirende Zinsfuß des Capitals.

Dieser stimulirenden Umstände ungeachtet wurde das Spinnen von Nr. 36 und Nr. 42 nur sehr sporadisch vermehrt; dagegen trat aber eine Massenproduction in den niederen Nummern ein, infolge dessen sich die inländische Baumwollspinnerei derzeit in einem Zustande der Krisis befindet.

Wie in jeder Zeit der relativen Prosperität wurde in der Errichtung und Vergrößerung von Spinnereien zu weit gegangen. Zu einer Zeit, als der Gewinn des Spinners schon ein sehr geringer geworden war, wurden von den Verhältnissen fernstehenden Capitalisten noch Spinnereien errichtet, und zwar ebenfalls auf gröbere Gespinnste. Der Consum vermag dieselben absolut nicht mehr aufzunehmen und so wird die Spinnerei dazu gedrängt, theils ihre Production zu reduciren, theils sich der Herstellung von feineren Nummern zuzuwenden, was nur mit einem großen Aufwande an baulichen und maschinellen Änderungen möglich ist und das in einer Zeit, wo die Capitalskraft durch große Lager und Preisverluste an dem Erzeugten stark geschwächt ist.

Diesem nun dringend nothwendigen Frontwechsel stehen aber die Preise der Garne von Nr. 36/42, wie sie sich von England calculiren, hemmend gegenüber, da von dort diese Nummern zu Notirungen verkauft werden, zu denen man hier nicht einmal Nr. 28 bis 30 aus gleichem Material ohne Verlust herzustellen imstande ist. England producirt eben infolge einer Anzahl von allbekannten Umständen, als: wohlfeilsten Capitales, geschultester Arbeitskraft, Einkauf seiner Maschinen und seiner Baumwolle aus der allernächsten Umgebung, ohne Vermittlungen, ohne Frachten und Zölle, namhaft billiger; seine Spinnereien arbeiten mit hunderttausenden von Spindeln jahraus jahrein die gleiche Nummer in der gleichen Qualität — für den Weltmarkt — wodurch sich die Regie ganz außerordentlich verbilligt, während der österreichische Spinner mit seiner viel kleineren Fabrik sich dem relativ kleinlichen, wechselnden Bedarfe des heimischen Consums anpassen muss und dadurch theuerer erzeugt. Zugleich aber ist der Absatz Englands durch die überall gewachsenen Zollschranken gehemmt, selbst der deutsche und franzö-

*) Es ist eine irrthümliche Annahme, dass erst der 1882er Tarif die Zollabstufung für Baumwollgarne nach der Feinnummer eingeführt habe. Dies geschah schon im Tarife vom 27. Juni 1878; im Jahre 1882 wurde in der Hauptsache nur eine neue Staffel für Garn über Nr. 50 angefügt. Anmerkung der Redaction.

fische Markt ist ihm schwer zugänglich und so wirft es sich mit aller Kraft dahin, wo noch ein Absatzgebiet offen geblieben ist, namentlich aber mit erdrückender Übermacht nach Österreich.

Wir bezahlen auf diese Art dem Auslande die Arbeit, welche hier verrichtet und eine Quelle des Einkommens und gesicherten Verdienstes für Tausende werden könnte.

Dem kann somit nur ein ausgiebigerer Zollschutz für die Garnnummern über 29 abhelfen, weil der österreichische Spinner dann in der Lage wäre, auf die Erzeugung höherer Nummern überzugehen, infolge dessen auch die gegenwärtige Überproduction in gröberen Gespinnsten sich allmählich verlieren und ein normaler, geregelter und die Arbeiter wieder voll beschäftigender Betrieb eintreten würde.

Um also den Import von Baumwollgarnen über Nr. 29 abzuwehren und in Österreich deren Erzeugung zu ermöglichen, erscheint eine Erhöhung der Position des Zolltarifes 124 c) von 12 fl. auf 16 fl. als dringend nothwendig, daher sich die Kammer den Antrag erlaubt, die Tarif-Nr. 124 zu ändern, wie folgt:

Baumwollgarne, einfach, roh:

a)	bis Nr. 12 englisch	6 fl.
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29	8 „
c)	„ „ 29 „ „ 50	16 „
d)	„ „ 50	20 „

wobei der Hauptwert nicht darauf gelegt wird, dass d) von 16 fl. auf 20 fl., wohl aber dass c) Nr. 29—50 auf 16 fl. erhöht werde.

Die in der Zollnovelle beantragte Erhöhung von 12 fl. auf 14 fl. würde nämlich nicht mehr als circa 1 kr. ö. W. per englisches Pfund betragen, was als zu wenig ins Gewicht fallend anzusehen ist.

Was die weiter beabsichtigte Differenzirung des doublirten gegenüber dem einfachen Garne anbelangt, so hält sie die Kammer vollkommen für berechtigt, weil der größte Theil der doublirten Garne aus England bezogen wird und das Doubliren die Anschaffung neuer Maschinen und die Zahlung eines separaten, nicht unbedeutenden Arbeitslohnes an mehreren Maschinen bedingt, daher sie der gewonnenen Erfahrung gemäß beantragen zu sollen glaubt, den Zollsatz für doublirte Garne (Tarif-Nr. 124 bis) um 25 Procent höher anzusetzen als jenen für die entsprechenden einfachen rohen Garne.

Auch die Positionen für gefärbte Garne (Tarif-Nr. 125) wären in den Nummern 29—50 und darüber conform zu erhöhen, und zwar:

für Nr. 29—50 auf 20 fl.,
über „ 50 „ 24 „

Die Position 126 a) und b) und 127, endlich Garne mehrdrähtig, gezwirnt und für den Detailverkauf hält die Kammer in dem beantragten Ausmaße für ausreichend.

Baumwollwaren.

Tarif-Nr. 128—131.

Die Vermehrung der mechanischen Webstühle war in den letzten Jahren keine so bedeutende und auffällige, wie es bei der Spinnerei der Fall war, jedoch immerhin eine beträchtliche und über das Ziel hinausgehende.

Auch in diesem Industriezweige, der sich nach den Krisen von 1861—1866 (amerikanischer und deutsch-österreichischer Krieg) und dem in denselben vollzogenen Ruine eines großen Theiles der Handweberei, von 1867 bis in die Siebziger-Jahre mächtig entwickelte, war mit dem Jahre 1873 eine länger dauernde Stagnation eingetreten, welche, von denselben Ursachen getragen, die bei der Spinnerei thätig waren, in den Achtziger-Jahren einer lebhaften Thätigkeit in Neubegründung von mechanischen Webereien gewichen ist. Auch hier wurde weit über den Bedarf hinausgegangen und leidet die Weberei heute ebenfalls unter der zu groß gewordenen inländischen Concurrenz.

Dazu tritt auch die Rückwirkung des aufgehobenen Appreturverfahrens. Wenn auch inländische Druckereien ihre Fabriken erweiterten, auch da und dort ein kleineres neues Etablissement entstanden ist, so hat doch die Zahl der großen unbeschränkt creditfähigen Käufer für rohe Druckcattune abgenommen, was auf die Preisbildung ungünstig einwirkt.

Dagegen kann man nicht sagen, dass sie von ausländischer Concurrenz empfindlich bedrängt werde, da der Import von solchen Baumwollgeweben, die auch in Österreich erzeugt werden, kein erheblicher ist.

Es dürfte also nur dafür vorzusorgen sein, dass bei einer Erhöhung der Garnzölle auch die Zölle auf gewebte Waren entsprechend erhöht werden und hält die Kammer bei Garnzöllen, wie sie zum Schutze der Spinnerei vorgeschlagen wurden, folgende Warenzölle für nothwendig, und zwar:

1. Bei Tarifpost 128: Baumwollwaren, gemeine, glatte,
   a) roh . . . . . 36 fl.
   b) gebleicht . . . . . 48 „
   c) gefärbt . . . . . 58 „
   d) bedruckt und mehrfärbig gewebt . . 70 „
2. Bei Tarifpost 129: Baumwollwaren, gemeine, gemusterte,
   a) roh . . . . . 48 fl.
   b) gebleicht . . . . . 58 „
   c) gefärbt . . . . . 68 „
   d) bedruckt und mehrfärbig gewebt . . 80 „
3. Bei Tarifpost 130: Baumwollwaren, gemeine, dichte,
   a) roh . . . . . 58 fl.
   b) gebleicht . . . . . 68 „
   c) gefärbt . . . . . 75 „
   d) bedruckt und mehrfärbig gewebt . . 90 „
4. Bei Tarifpost 131: Baumwollwaren, feine,
   a) roh . . . . . 85 fl.
   b) gebleicht . . . . . } 120 „
   c) gefärbt, bedruckt . . . . . }
   d) mehrfärbig gewebt . . . . . }

Wollengarne.

Tarif-Nr. 154.

Von einer sehr bedeutenden Streichgarnspinnfabrik des Kammerbezirkes ist eine Äußerung eingegangen, in welcher über den unzureichenden Schutz der Streichgarnindustrie geklagt wird, die ehedem einen der blühendsten Zweige der Textilindustrie in Österreich bildete, heute jedoch trotz großen Bedarfes an Streichgarn in der Monarchie wesentlich an Bedeutung verloren hat, indem zahlreiche Spinnereietablissements gezwungen waren, den Betrieb auf die Hälfte zu reduciren und die Weberei selbst zu betreiben, während wieder andere mittelgroße Etablissements, namentlich in Böhmen, zu arbeiten aufgehört oder ihre Spindeln für Baumwollgarn eingerichtet haben, weil es einen besseren Schutz genießt.

Zum Beweise, wie wenig die Streichgarnindustrie in der Lage ist, mit den belgischen und theilweise auch mit den rheinischen Spinnereien zu concurriren, wird dargelegt, dass letztere infolge ihrer Lage in Mitte der Kohlengrubenbezirke und der niedrigen Bahntarife eine weit billigere Kohle und durch die Nähe der Seehäfen und das ausgebreitete Canalisationssystem Belgiens auch die überseeischen Wollen billiger beziehen, zudem auch über weit intellectuellere und geschultere Arbeitskräfte verfügen, während dem österreichischen Spinner die überseeische Wolle ungleich theurer zu stehen kommt. Als Beispiel wird angeführt, dass die inländischen Spinnereien die volle Fracht für 100 *kg* Wolle, welche bei 70 Procent Schweißwolle nur einen reinen Wollegehalt von 30 Procent hat, zu bezahlen, die Belgier dagegen bei der Einfuhr von Wollgarn nur die Fracht für 30 Procent zu tragen haben, wozu überdies kommt, dass Wolle nach Classe I, Wollgarn aber nach Classe II tarifirt sei. Hiedurch entstehe für die Belgier ein Vorsprung von 8 fl. 50 kr. zu Ungunsten der österreichischen Producenten, was bei normal berechneten Garnpreisen 4 Procent ad valorem ausmacht.

Auch dadurch seien die belgischen Spinnereien noch bevorzugt, dass sie unweit der französischen Kämmereidistricte gelegen sind, wo sich die Hauptplätze für die Abfälle befinden, welche dermal zu einem gewissen Theile das Material der Streichgarnindustrie abgeben. Die dortigen Spinner seien daher in der Lage, eine jede Conjunctur reichlich auszunützen und ihren Bedarf immer voll zu decken, während für den österreichischen Producenten der Transport aus den französischen Kämmereien nahezu drei Wochen dauert.

Daher sei erklärlich, dass die österreichische Streichgarnindustrie, welche gegenwärtig nur durch einen Schutzzoll von 3 bis 3 1/2 Procent ad valorem geschützt ist, gegen die ausländische Concurrenz in entschiedenem Nachtheile sich befindet. Wenn nun auch noch andere nebensächliche Momente hiebei mitwirken, wie namentlich der Umstand, dass die für die Streichgarnindustrie nöthigen Maschinen, viele Farbstoffe und verschiedene Waschmittel mit ziemlich hohen Zöllen belegt wurden, so sei doch die Hauptursache des Rückganges derselben in den Zollverhältnissen zu suchen. Dies zeige auch die weit günstigere Situation der Streichgarnspinnerei des benachbarten Deutschland, welche durch entsprechende tarifpolitische Maßregeln ungleich concurrenzfähiger ist.

Da jedoch die bezeichnete Firma, welche die Erhöhung der Zollsätze der **Tarif-Nr. 154** für Wollgarn a) roh auf 12 fl. und b) gebleicht, gefärbt, bedruckt, drei- oder mehrdrähtig, gezwirnt auf 16 fl. per

100 *kg* beantragt, das einzige größere Etablissement dieser Gattung im Kammerbezirke ist, die Kammer aber anderseits dafür hält, dass die in der Zollnovelle vorgeschlagenen Zollsätze auf Streichgarne infolge der Specialisirung des Wollgarntarifes für die Streichgarnspinnereien günstiger sind, so begnügt sie sich, ohne selbst einen Antrag zu stellen, die vorstehende Äußerung der hohen Regierung zur Kenntnis zu bringen, zumal sie überzeugt ist, dass von Seite derjenigen Kammern, in deren Bezirken dieser Industriezweig seinen Hauptsitz hat, gewiss geeignete Vorschläge unterbreitet werden.

Wollene Webwaren.

Tarif-Nr. 158.

Bezüglich der Zollsätze dieser Tarif-Nr. beschränkt sich die Kammer gleichfalls auf die Bemerkung, dass die darüber einvernommenen Tuchfabrikanten in Humpoletz zwar auf die Schutzbedürftigkeit dieses Industriezweiges und insbesondere die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Zollsätze auf die gröberen Sorten, in welchen sie durch die ausländische Concurrenz beeinträchtigt sind, hingewiesen haben, ohne jedoch in der Lage zu sein, entsprechende Anträge zu stellen.

Nach Ansicht der Tuchmachergenossenschaft daselbst dürften dagegen die Zollsätze der Vorlage ausreichen.

Posamentierwaren.

Tarif-Nr. 134 und 159.

In Posamenten und Knöpfen, wie auch in Spitzen, mögen diese Artikel aus Seide, Wolle, Baumwolle, Eisengarn, Metallfäden oder anderen Materialien hergestellt sein, geht der größte Theil, beinahe $^7/_8$ des inländischen Consumes, aus dem Auslande ein.

So betrug die Einfuhr an

a) baumwollenen Band-, Posamentier- und Knopfwaren im Jahre 1883 im ganzen 278 *q* im Werte von 180.700 fl., im Jahre 1884 im ganzen 209 *q* im Werte von 194.350 fl.;

b) an wollenen Band-, Posamentier- und Knopfwaren im Jahre 1883 im ganzen 653 *q* im Werte von 750.950 fl., im Jahre 1884 im ganzen 779 *q* im Werte von 895.850 fl., welcher Ausweis zeigt, dass die Einfuhr fortwährend zunimmt.

Es sind dies meist französische und deutsche Fabrikate. In Deutschland ist dieser Industriezweig insbesondere auf eine so hohe Stufe der Entwicklung gediehen, dass er selbst der französischen Concurrenz bereits die Spitze bietet. Fast alle größeren Firmen in Berlin, Annaberg und Barmen haben bereits Niederlagen in Paris und England, wie sie auch das meiste überseeische Geschäft machen.

Bei uns dagegen steht die Production in diesen Artikeln zu der Consumtion in gar keinem Verhältnisse, wovon die Ursache hauptsächlich in dem ungenügenden Zollschutze zu suchen ist. Wir besitzen zwar alle Vorbedingungen für das Aufblühen dieses Geschäftszweiges, mit welchem sich auch schon ganze Bevölkerungsschichten, namentlich in Böhmen und Niederösterreich, befassen, ungerechnet der bisher kümmerlich betriebenen Industrie in den Haupt- und Provinzstädten.

Die relativ geringen Zollsätze bieten aber dem Auslande die Möglichkeit, seine billigeren und besseren Waren auf den inländischen Markt zu werfen, und so sehen wir ein Heer ausländischer Reisender Stadt und Land überfluten, welche sich in den Städten sogar mit dem Detailhandel befassen und selbst bei Privatconsumenten Muster auflegen und Aufträge übernehmen. Dabei bieten sie Vortheile, welche an das Unglaubliche grenzen, indem sogar franco Zoll und Fracht geliefert wird und Effectuirungen bis zu minimalen Beträgen entgegengenommen werden.

Wiewohl nun das Posamentiergeschäft an sich recht lohnend wäre, ist das Heranziehen capitalkräftiger Elemente erst dann zu erwarten, wenn die Interessenten den Ernst der hohen Regierung gewahren werden, auch dieser Branche einen ausreichenden Schutz und die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Hält gleichwohl Frankreich und Deutschland trotz weit entwickelter Zustände für nöthig, diesen Industriezweig immer noch durch entsprechende Zölle zu schützen, so ist ein solcher Schutz für unsere Verhältnisse umsoweniger zu entbehren, und können die geringen Zollerhöhungen, die in der Zollnovelle in Aussicht genommen wurden, nicht als genügend bezeichnet werden.

Die Kammer glaubt vielmehr beantragen zu sollen, unter Belassung des auf 90 fl. zu erhöhenden Einfuhrszolles auf baumwollene und des Zollsatzes von 100 fl. auf wollene Sammet- und sammtartige Gewebe und auf Wirkwaren:

a) den Zoll auf baumwollene Band- und Posamentierwaren in Tarifpost 134 auf 100 fl. zu erhöhen, wofür auch der Umstand spricht, dass 100 *kg* Posamentier- und Bandwaren

aus Baumwolle bei einem Rohmaterialwerte von 80 bis 100 fl. einen Wert bis 900 fl. repräsentiren; und

b) den Zollsatz von 80 fl. der Tarifpost 159 mit Rücksicht auf das ungleich wertvollere Material (Wollgarn), dessen Wert per 100 *kg* Ware mit circa 380 bis 450 fl. angenommen werden kann, und gegen Baumwollgarn somit ein beiläufiges Durchschnittspreisverhältnis von 1 : 4 ergibt, mit 150 fl. anzusetzen, mit welchem Zollsatze dann wieder der Zoll der Tarif-Nr. 169 in einem richtigeren Verhältnisse stünde, welcher auf 500 fl. erhöht werden soll.

Kleidungen, Wäsche und Putzwaren.

Tarif-Nr. 176.

Diese Artikel sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40 Procent zu verzollen.

In Hinblick auf den höchst ansehnlichen Import von derlei Gegenständen aus dem Auslande stellt sich der Aufschlag von 40 Procent an und für sich schon als ganz unzulänglich dar, und dürfte daher dessen Erhöhung auf 60 Procent angezeigt erscheinen.

Die Einfuhr an Waren, welche der Behandlung nach Tarif-Nr. 176 unterliegen, gestaltete sich nämlich in den verwichenen zwei Jahren, wie folgt:

Es gingen an Kleidungen, Wäsche und Putzwaren ein:

	1883		1884	
	Metercentner	im Werte von	Metercentner	im Werte von
1. aus Baumwolle	586	1,172.000 fl.	578	1,156.000 fl.
2. „ Leinen	134	201.000 „	151	226.500 „
3. „ Wolle	844	2,363.000 „	1144	3,203.200 „
4. „ Seide	99	1,287.000 „	103	1,339.000 „
5. „ Halbseide	83	332.000 „	103	412.000 „
Zusammen also für .		5,355.000 fl.	circa .	6,336.700 fl.

Es sind dies höchst bedeutende Summen, welche alljährlich an das Ausland entrichtet werden, wobei erst nicht zu übersehen ist, dass die Einfuhr im letzten Jahre dem Werte nach um circa 1 Million zugenommen hat, und nur bei den aus Baumwollstoffen verfertigten Gegenständen einen geringeren Ausfall zeigt.

Allein gerade bei den letzteren Artikeln, wie Wäsche, insbesondere aber Krägen und Manschetten dürfte in Hinkunft eine weitere Zunahme in der Einfuhr aus dem Grunde zu besorgen sein, weil die Berliner Fabrikanten in den letzten drei Jahren diese Artikel auch schon aus Baumwollstoffen erzeugen und der inländischen Production bereits empfindliche Concurrenz zu machen beginnen, während sie vor Jahren Krägen und Manschetten ausschließlich aus Leinen fabricirten, so dass ihre Concurrenz bis dahin erträglich war.

Wenn nun auch, wenigstens was Böhmen betrifft, ein scheinbar billiger Arbeitslohn zugestanden werden muss, so wiegt derselbe doch die intelligenteren Arbeitskräfte bei weitem nicht auf, welche namentlich den Berliner Fabrikanten zu Gebote stehen, die wahrhaft exquisite Ware erzeugen, so dass ein ausreichender Schutz nur von dem beantragten Aufschlage von 60 Procent zu gewärtigen ist.

Auch Suspensorien (Bauch- und Nabelbandagen, Geradehalter, chirurgische Mieder) aus Webe- und Wirkwaren, zugeschnitten und zugleich genäht, sind wie Kleidungen zu verzollen.

Dieser anscheinend unbedeutende Artikel wird, wie der Kammer versichert wurde, in tausenden Gros aus Deutschland und Frankreich, speciell aus Paris, wo sich zahlreiche mittellose Personen mit demselben befassen, nach Österreich importirt, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass die inländische Erzeugung selbst bei einem 40procentigen Aufschlag noch nicht genügend geschützt ist.

Dies findet auch in der der Kammer gemachten Angabe seine Bestätigung, dass erst vier Dutzend Suspensorien 1 *kg* wiegen, wonach sich der bisherige Zoll von diesem Artikel (bei einem Grundzolle von 80 fl. und einem Aufschlage von 40 Procent) mit nicht mehr als 28 kr. per Dutzend oder 2·3 kr. per Stück berechnet und sonach bei einem Preise von 4 fl. bis 27 fl. per Dutzend von keinem Ausschlage sein kann.

Wiewohl nun auch der Zoll auf die verschiedenen Stoffe (Baumwoll- und Schafwoll- und Seidengewebe), aus welchen derlei Suspensorien angefertigt werden, eine theilweise Erhöhung erfahren dürfte, so würde sich dessenungeachtet auch dieses Artikels wegen als durchaus nothwendig empfehlen, den in der Tarif-Nr. 176 für Kleidungen, Wäsche u. s. w. vorgesehenen Aufschlag auf 60 Procent zu erhöhen.

Bürstenbinderwaren.

Tarif-Nr. 177 und 179.

Die Erzeugung von Bürstenbinderwaren wird, wie die einvernommene Prager Bürstenbindergenossenschaft angibt, in Österreich fast nirgends fabriksmäßig betrieben, sondern nur handwerksmäßig ausgeübt, während es in dem benachbarten Deutschland sehr viele Fabriken dieser Art gibt, von welchen allein jede der im Schwarzwalde bestehenden acht Unternehmungen mehr als 100 Arbeiter beschäftigt.

Hieraus läßt sich schon auf die Masse der dortigen Fabrikate ein Schluss ziehen, von denen ein großer Theil nach Österreich zu so billigen Preisen eingeht, zu welchen der inländische Gewerbsmann sein Erzeugnis nicht abzugeben vermag.

Dem ausländischen Producenten kommen dabei nicht nur billigere Arbeitslöhne und eine weitgehende Arbeitstheilung, sondern auch der Umstand zustatten, dass sie das erforderliche, aus Russland und China stammende Material aus erster Hand kaufen, während unsere Erzeuger das bessere Material in Leipzig aufsuchen und in Gold bezahlen müssen. Die billigen Preise der ausländischen Fabrikate sind auch der Grund, weshalb die hauptsächlichsten Consumenten von Bürstenbinderwaren, wie namentlich Fabriken und Bierbrauereien, dann die Farbwarenhändler, ihren Bedarf von ausländischen Fabriken decken, deren Agenten hierlands alle möglichen Sorten von Bürstenbinderwaren anbieten.

Die Genossenschaft verwendet sich daher für eine Erhöhung des Zollsatzes der Tarif-Nr. 177 von 4 fl. auf 30 fl. und des Zollsatzes der Tarif-Nr. 179 von 15 fl. auf 50 fl., durch welch letztere Erhöhung insbesondere eine feine Kleiderbürste um nicht mehr als 20 bis 25 kr. per Stück vertheuert würde.

Die Kammer verkennt nicht die prekäre Lage des inländischen Bürstenmachergewerbes infolge der namhaften Einfuhr fremdländischer Erzeugnisse, welche Einfuhr, und zwar:

a) an ordinären Sorten:
1883 : 2679 *q* im Werte von 451.411 fl. und
1884 : 2614 *q* „ „ „ 440.459 „ und

b) an besseren Gattungen:
1883 : 178 *q* im Werte von 65.504 fl. und
1884 : 228 *q* „ „ „ 83.907 „

betrug.

Die Einfuhrziffern sind auch der beste Beleg dafür, dass der Zoll auf ordinäre Ware ganz belanglos ist, und dass die Zollsätze der bezeichneten Tarifnummer eine entsprechende Erhöhung zu erfahren hätten.

Die Kammer hielte jedoch in beiden Fällen eine Erhöhung des Zolles um 100 Procent für ausreichend, daher sie sich den Antrag zu stellen erlaubt:

a) den Zollsatz der Tarif-Nr. 177 von 4 fl. auf 8 fl. zu erhöhen und
b) den Zollsatz der Tarif-Nr. 179 mit 30 fl. anzusetzen, wie dies in der Zollnovelle in Aussicht genommen wurde.

Papier und Papierfabrikate.

Tarifclasse XXIX.

Im allgemeinen läßt sich auch bezüglich der Papierindustrie und der Papierwarenfabrication nicht behaupten, dass sie sich in den letzten Jahren in nennenswerter Weise gehoben hätte, oder dass sie auch in ihren Roh- und Hilfsstoffen vom Auslande unabhängig geworden wäre. Dagegen hat sich infolge der Erhöhung der Papierzölle in Deutschland der österreichische Export dahin wesentlich vermindert. Nachdem nun nicht anzunehmen ist, dass Deutschland seine Zölle auf Papier ermäßigen wird, so muss folgerichtig wenigstens dahin gewirkt werden, dass dieses Land mit seinen Papierfabrikaten Österreich nicht überflute und so die im Werden begriffene Papierwarenindustrie erdrücke.

Die Kammer hält daher im Interesse der einzelnen Branchen der Papierfabrication in nachstehenden Fällen eine Berichtigung des Zolltarifes, respective eine Erhöhung der Papierzölle für geboten, weshalb sie beantragt:

1. Um der Papierindustrie das unentbehrliche, nur im beschränkten Maße vorhandene Rohmaterial zu sichern, wäre der Hadernausfuhrzoll (Tarif-Nr. 357) in der bisherigen Höhe aufrecht zu erhalten, wobei aber der Spinn- und Krämpelabfälle als einer der wertvollsten Gattungen desselben ausdrücklich zu erwähnen wäre.

2. Wäre in der Tarif-Nr. 185 b) nebst dem gemahlenen Holzstoffe auch der chemikalische Holzstoff, Cellulose, namentlich anzuführen und zugleich zur Förderung der einheimischen Holzschleifereien und Cellulosefabriken der Zollsatz dieser Tarif-Nr. von 50 kr. auf 1 fl. zu erhöhen.

3. Die unter die Tarif-Nrn. 187 und 188 fallenden Papiersorten sind schon Papierwaren von größerem Werte, und wenn auch nicht von Belang, immerhin für die Papierindustrie von Bedeutung, aus welchem Grunde es räthlich wäre:

a) den Zollsatz der Tarif-Nr. 187, wohin namentlich die lackirten und getheerten Packpapiere gehören, von 3 fl. auf 4 fl. und

b) jenen der Tarif-Nr. 188 von 3 fl. auf 8 fl. zu erhöhen, letzteres insbesondere aus dem Grunde, weil die Warengattungen der Tarif-Nr. 188 im Verhältnisse zu jenen der Tarif-Nr. 187 einen nahezu doppelten Wert haben, indem Pressspäne, Glanz- und Lederpapier einen Wert von 50 fl. per Metercentner besitzen und ein kleiner Bogen Schmirgeltuch 5 kr. kostet.

4. Wird erwogen, dass die in Tarif-Nr. 191 gruppirten Sorten einen mindestens dreifachen Wert gegenüber den in die vorangehende Tarif-Nr. 190 eingereihten haben, welche einem Zolle von 5 fl. unterliegen, dessen Erhöhung nicht angestrebt wird, so ist es augenfällig, dass der bisherige Zollsatz der Tarif-Nr. 191 an sich schon kein angemessener sein kann. Der Durchschnittswert der einschlägigen Papiergattungen kann mit wenigstens 100 fl. angenommen werden; doch besitzen einzelne Sorten einen Wert bis 200 fl. und darüber per Metercentner.

Die Unzureichenheit des Eingangszolles per 7 fl. bestätigt auch die immer noch sehr ansehnliche Einfuhr, welche sich im Jahre 1884 auf 4311 *q* gegen 4482 *q* im Vorjahre herausstellte, wobei nicht unbemerkt gelassen werden kann, dass in den Grenzdistricten derartige Papiere in großen Mengen unverzollt eingehen. Dazu kommt, dass einzelne dieser Sorten, wie Albumin- und Gelatinpapier, im Inlande noch gar nicht erzeugt werden, was doch thatsächlich möglich wäre, während andere der einschlägigen Industrien noch wenig entwickelt sind, wie insbesondere die Buntpapiererzeugung, welche gegen Deutschland und Frankreich weit zurücksteht und eines kräftigeren Schutzes bedarf. Bezüglich dieses Industriezweiges darf auch nicht übersehen werden, dass gerade der Rohstoff den kleinsten, dagegen die darauf verwendeten Anilinfarben, welche durchaus vom Auslande bezogen werden müssen, den Hauptwert ausmachen. Da nun diese einen Zoll von 10 fl. per Metercentner zu zahlen haben, so zeigt sich, dass der jetzige Zoll auf Buntpapier per 7 fl. kaum das Zolläquivalent für die zum Färben des Papieres nöthigen Farben bildet. Die Kammer glaubt daher für eine Erhöhung des bestehenden Zolles auf wenigstens 15 fl. mit Entschiedenheit eintreten zu sollen.

5. Nach der Zollnovelle hat der Zollsatz auf Gold- und Silberpapier und die anderen in die Tarif-Nr. 192 gehörigen Artikel unverändert zu bleiben, mit Ausnahme der Tapeten, für welche eine Zollerhöhung von 25 fl. in Aussicht genommen wurde.

Diese Papiergattungen haben aber nicht nur einen weit höheren Wert, als die unter Tarif-Nr. 191 angeführten, sondern wäre überhaupt zu wünschen, dass auch die feinen Sorten hierlands erzeugt würden. Würde der Zoll auf diese Gattungen auf 30 fl. erhöht, so würde derselbe wenig über 6 Procent des Werthes ausmachen.

Was die Tapetenfabrication im besonderen betrifft, so ist deren Lage jener des benachbarten Deutschland gegenüber eine sehr schwierige.

Der deutsche Fabrikant begegnet sich nämlich mit einem massenhaften Tapetenbedarf im eigenen Lande, wo tapezierte Wohnräume die Regel, gemalte oder getünchte aber die Ausnahme bilden. Er kann daher seine Druckmaschinen weit besser ausnützen und Tapeten von einem bestimmten Dessin und Colorit in tausenden von Rollen arbeiten lassen, von welchen er dann das Gros im eigenen Lande absetzt, während er den nicht placirbaren Theil des Fabrikates zu billigen Preisen auf den ausländischen Markt wirft. Dabei bestehen in Deutschland Papierfabriken, welche ausschließlich Papier für Tapetenfabriken liefern und darin eine große Vollkommenheit und Leistungsfähigkeit in Bezug auf Preis und Qualität erlangt haben. Dasselbe ist bezüglich der Farben der Fall, welche in der Beschaffenheit, in welcher sie der Tapetenfabrikant braucht, in Deutschland von zahlreichen Fabrikanten als Specialität erzeugt werden.

Der inländische Fabrikant ist dagegen mit dem Absatze seiner Erzeugnisse fast ausschließlich auf die Befriedigung des einheimischen in seiner Gesammtheit äußerst geringfügigen und in allen Gattungen von Tapeten sich zersplitternden Consums angewiesen, weil im Inlande meist nur Hotels, Restaurants, Theater u. s. w. und nur wenig Privatwohnungen mit Tapeten ausgeschlagen zu werden pflegen. Dabei ist er, was Papier und Farben anbetrifft, vor die Alternative gestellt, entweder sich der infolge zu seltener Nachfrage verhältnismäßig theueren und nicht immer in der erforderlichen Qualität erhältlichen inländischen Fabrikate zu bedienen, oder aber diese Materialien durch Fracht und Zoll um 28 bis 33 Procent vertheuert aus Deutschland zu beziehen.

Auch muss derselbe, um einen möglichst großen Theil des inländischen Consums auf seine Erzeugnisse zu lenken, eine weit größere Reichhaltigkeit neuer Dessins aufbieten, als der deutsche Fabrikant bei der

großen Anzahl dieser Fabriken in Deutschland nöthig hat und so ist er gezwungen, einen höheren Preis für sein Fabrikat zu verlangen, ohne damit einen höheren Gewinn zu erzielen.

Daraus erklärt sich die noch immer beträchtliche, sogar im fortgesetzten Steigen begriffene Einfuhr ausländischer Tapeten, welche im Jahre 1884 2545 *q* gegen 2428 *q* im Jahre 1883 betrug. Dies alles zeigt, dass die österreichische Tapetenfabrication eines genügenden Zollschutzes bisher entbehrt hat, namentlich für die besseren Tapeten, von welchen die Rolle bis 3 fl. kostet und bei welchen der bisherige Zollschutz von 15 fl. per Metercentner, das ist circa 40 Rollen, nur 37½ kr. per Rolle ausmacht.

Damit dürfte der Antrag vollkommen begründet erscheinen, die in der Tarif-Nr. 192 aufgezählten Papierwaaren, ganz besonders aber Tapeten, mit einem Zolle von 30 fl. zu belegen.

6. Gegen die beabsichtigte Erhöhung des Zollsatzes der Tarif-Nr. 193 a) ist nichts einzuwenden.

7. Die Gegenstände der Tarif-Nr. 194 wären im Zollsatze denen der Tarif-Nr. 192 gleichzuhalten und daher mit 30 fl. per Metercentner zu verzollen. Hieher gehören auch die Papierhülsen (Bobinenhülsen) für Spinnereien, die hier so gut wie im Auslande erzeugt werden und ist es von den Spinnereien, die häufig ausländische Meister haben, nur ein Vorurtheil, wenn sie diese Hülsen aus Frankreich oder England beziehen.

8. Luxuspapeterien sind ein Artikel, dessen Fabrication im Inlande in den Anfängen liegt und daher der regsten Unterstützung bedarf. Die Einfuhr an diesen Waren, welche gering ins Gewicht fallen, dagegen einen hohen Wert haben, ist eine sehr bedeutende und fortwährend noch im Steigen begriffen. Dieselbe betrug im Jahre 1883 2569 *q* und hat sich im verwichenen Jahre auf 2834 *q* gehoben, ein Zeichen, dass der Einfuhrzoll von 30 fl., der lange nicht im Verhältnisse zum Werte dieser Waren steht, ein bei weitem unzureichender ist. Um daher die heimische Industrie, welche sich zu rühren beginnt und bereits schöne Erfolge aufzuweisen vermag, zu schützen, scheint der Kammer die Erhöhung des Zolles der Tarif-Nr. 195 auf 100 fl. per Metercentner nothwendig zu sein, wodurch die Einfuhr ausländischer feiner Artikel dieser Gattung noch keineswegs prohibirt würde.

Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus.

Tarifclasse XXX.

Wie überhaupt die Industrie in diesen Artikeln in Österreich noch schwach entwickelt und nur durch wenige Etablissements vertreten ist, so ist dementsprechend auch die Einfuhr an derlei Waren dem Quantum und Werte nach eine noch immer sehr bedeutende, was angezeigt erscheinen lässt, den Zoll auf jene Gattungen derselben in angemessener Weise zu erhöhen, welche im Inlande bereits erzeugt werden und dessenungeachtet einen noch namhaften Importartikel bilden, um auf diese Art den Ansporn zur weiteren Entwicklung dieses Industriezweiges zu geben.

Wie nämlich die Ausweise über die Wareneinfuhr darthun, sind es insbesondere nachstehende Warengattungen aus Kautschuk und Guttapercha, welche namentlich von Deutschland und Frankreich in sehr erheblichen Quanten eingehen.

So betrug die Einfuhr an:

	Im Jahre 1883		Im Jahre 1884	
	Menge *q*	Wert fl.	Menge *q*	Wert fl.
1. Gummifäden nicht übersponnen	657	558.450	688	584.800
2. Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren	29	13.195	35	15.925
3. Schläuchen und Treibriemen aller Art . .	1047	355.980	1082	367.880
4. Waren aus weichem Kautschuk (exclusive der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten) .	1587	856.980	1503	811.620
5. Elastischen Geweben, Wirk- und Posamentierwaren	494	627.380	622	789.940
6. Hartgummiwaren	208	156.000	174	130.500

Vor allem wäre allerdings von einer Zollerhöhung auf den Artikel „Gummifäden nicht übersponnen", und zwar nur aus dem Grunde abzusehen, weil dieser Artikel im Inlande überhaupt nicht

erzeugt wird und um der Production, welche denselben verwertet, ein unentbehrliches Hilfsmaterial nicht zu vertheuern.

Dagegen würde sich im hohen Grade empfehlen:

a) den Zoll auf Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter verarbeitet (Tarif-Nr. 199), welcher bisher 6 fl. per 100 *kg* betrug, auf 20 fl. zu erhöhen, nicht bloß weil diese Halbfabrikate immerhin einen bedeutenden Wert repräsentiren und der beantragte Zoll nicht einmal 5 Procent des Handelswertes ausmachen würde, sondern auch deshalb, weil derlei Artikel auch im deutschen Zolltarif mit einem gleichen Zolle im Betrage von 40 M. oder 20 fl. Gold belegt sind.*)

b) Ferner wäre der Zollsatz der Tarif-Nr. 200 auf Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen, und zwar nicht wie in der Zollnovelle in Aussicht genommen ist, auf 15 fl., sondern auf 20 fl. zu erhöhen. Zwar würde die Erzeugung der unter diese Post fallenden, für die verschiedenen Industrialien nothwendigen Schläuche bei einem Zollsatze von 15 fl. immerhin in etwas geschützt sein; dagegen würde ein solcher Zoll bezüglich der aus reinem Gummi gefertigten, zumeist für chemische Laboratorien, chirurgische und medicinische Zwecke bestimmten Schläuche keinen genügenden Schutz bieten. Auch würden diese hochwertigen Artikel, welche je nach den Cursschwankungen im Preise von 12 bis 14 fl. per *kg* stehen, den beantragten Zoll, der auch im deutschen Tarife vorgesehen ist, ganz gut vertragen.

c) Weiter wäre gerathen, in der Tarif-Nr. 203 eine Unterabtheilung zu treffen. Dieser Tarifpost unterliegen nämlich auch Streifen und Platten von weichem Naturkautschuk, die sogenannten Patentplatten, welche von unseren Industriellen als Halbfabrikat bezogen und zu eigentlichen Kautschukwaren erst verarbeitet werden. Hunderterlei von Artikeln, zumeist für sanitäre Zwecke, für Kranken- und Verwundetenpflege werden aus diesen Platten verfertigt.

Derlei, gewöhnlich 40 bis 50 *cm* breite und 2 bis 3 *m* lange Streifen oder Platten, zu deren Herstellung nicht unbedeutende maschinelle Einrichtungen erforderlich sind, repräsentiren circa 50 Procent der zur Anfertigung von Kautschukwaren erforderlichen Arbeit und wäre es daher ungerechtfertigt, ein Halbfabrikat mit demselben Zolle zu belasten, wie das fertige Product.

Die Kammer hielte es daher für angezeigt, die Tarif-Nr. 203 in zwei Unterabtheilungen zu trennen, und zwar:

α) für Patentplatten von weichem Kautschuk den bisherigen Zollsatz von 20 fl. per 100 *kg* zu belassen; dagegen

β) die Waren aus weichem Kautschuk (mit Ausnahme der in den Tarif-Nrn. 200, 201 und 202 genannten), wofür von Seite eines dem Kammerbezirke angehörigen Industriellen ein Zollsatz von 200 fl. per 100 *kg* beantragt wurde, mit einem Zolle von mindestens 50 fl. per 100 *kg* zu belegen.

Die nicht unbedeutende Einfuhr solcher Waren würde dadurch in etwas eingeschränkt, wenn auch nicht ganz aufgehoben werden, weil diese überaus theueren Artikel selbst einen viel höheren Zollsatz ganz gut vertragen würden. Auch würden dieselben mit den Hartgummiwaren, welche einen annähernd gleichen Wert besitzen und deren Einfuhrzoll auf 50 fl. erhöht werden soll, womit sich die Kammer vollkommen einverstanden erklärt, gleichgestellt werden.

d) Gegen den Entfall der nach der Anmerkung zu der Tarif-Nr. 204 den Zeugdruckereien des Inlandes bisher zugestandenen Begünstigung, Kautschukdrucktücher zu einem Zolle von 3 fl. aus dem Auslande beziehen zu dürfen, wenden die Besitzer der im Kammerbezirke befindlichen großen Kattundruckereien ein, dass sie dem inländischen Erzeugnisse gewiss unter allen Umständen den Vorzug geben würden, wenn dasselbe der Qualität nach ihrem Bedarfe vollkommen entsprechen würde, was aber noch lange nicht der Fall ist.

Die vom Inlande bezogenen Kautschukdrucktücher entsprechen nämlich aus dem Grunde noch nicht ganz ihrem Zwecke, weil die Dauerhaftigkeit eine bedeutend geringere ist, als jene der aus England bezogenen Ware. Man ist dort auf diese Fabrication ganz eingeschossen und hat viele Verfahren, um die Drucktücher zu conserviren und deren äußere Fläche zu schützen, welche dem Inlande noch unbekannt sind.

Abgesehen davon, benöthigen die Druckereien besonders bei besseren und schwereren Stoffen verschiedene Qualitäten von Drucktüchern, insbesondere was deren Stärke und Lagenzahl betrifft. Auf diese Varianten kann man im Inlande bisher nicht reflectiren und ist auch die eventuelle Herstellung zu langsam gegenüber der Beschaffung von England.

---

*) Dies ist eine irrige Voraussetzung; diese Halbfabrikate sind nach dem deutschen Tarife (Post 17 a) zollfrei Anmerkung der Redaction.

Da nun den Kattundruckereien der Bezug von Kauschukdrucktüchern aus dem Auslande, wenn sie von denselben den Zoll von 45 fl. nach der Tarif-Nr. 204 zu bezahlen hätten, erheblich vertheuert würde, dessen sie sich noch nicht entschlagen können, so bitten sie um Gewährung des Zugeständnisses, für so lange, als dies noch nöthig sein wird, die Kautschukdrucktücher wenigstens zu einem Begünstigungszolle von 15 bis 20 fl. per 100 *kg* gegen besonderen Erlaubnisschein eingehen zu lassen, welche Bitte die Kammer zur hochgeneigten Kenntnis bringt und der thunlichsten Berücksichtigung empfiehlt.

Endlich wäre

e) der Zollsatz auf elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren in Tarif-Nr. 206 von 70 auf 100 fl. zu erhöhen.

Wird nämlich der Zoll auf baumwollene Posamentierwaren von 80 auf 90 fl., oder wie die Kammer beantragt hat, auf 100 fl. erhöht, so erheischt die Consequenz, auch den Zoll auf elastische Posamentierwaren zum mindesten in gleicher Weise zu erhöhen, zumal die letzteren einen nahezu doppelten Wert besitzen.

Auch würde der auf 100 fl. erhöhte Zoll bei diesem Artikel nicht einmal 8 Procent ad valorem ausmachen.

Wachs- und Ledertuch, Wachstaffet.

Tarifclasse XXXI.

Die Berücksichtigung, welche die hohe Regierung diesen Artikeln in der Zollnovelle angedeihen ließ, ist ein Beleg dafür, dass Hochdieselbe die Unzulänglichkeit der bisherigen Einfuhrzölle in der Tarifclasse XXXI und die Nothwendigkeit eines erhöhten Schutzes für diese Industrie selbst anerkennt.

Eine Erhöhung der bisherigen Zölle erscheint aber hier schon aus dem Grunde unerlässlich, weil die Zölle auf die diversen Baumwollgewebe, welche die hiesigen Fabrikanten zu ihrer Fabrication benöthigen und von inländischen Webereien kaufen müssen, eine Erhöhung erfahren sollen, um also einen Ausgleich in den Productionsbedingungen der fremdländischen Fabrication gegenüber zu bewirken, welche die Stoffe weit billiger zur Hand hat oder selbe gar für den eigenen Bedarf selbst erzeugt, wie dies in England der Fall ist, wo die großartig eingerichteten Wachstuch- und Ledertuchfabriken ihre eigenen Spinnereien und Webereien besitzen.

Der Vorsprung, welchen die ausländische, insbesondere englische Wachs- und Ledertuchfabrication schon in dieser Beziehung besitzt, ist aber nicht der einzige. Noch weit mehr ins Gewicht fallend ist der Umstand, dass die österreichische Industrie in Betreff des Bezuges der übrigen zu ihrer Production nöthigen Materialien an das Ausland gewiesen und von demselben abhängig ist.

Dies gilt namentlich von dem zur Bereitung des Firnisses nöthigen Leinöl und von den verschiedenen Farben, welche zum Bestreichen und Bedrucken des Wachs- und Ledertuches erforderlich sind. Leinöl, das bei dieser Fabrication in großen Massen verbraucht wird, muss nämlich von Hull in England bezogen werden, weil das geringe Quantum, welches im Inlande erzeugt wird, den bestehenden Bedarf bei weitem nicht deckt. Dasselbe kommt aber loco Prag gestellt auf 52 M. (dermal sogar auf 55 M.) per Metercentner zu stehen, worin die Fracht ab Hamburg und ebenso der Zoll mit je 1 fl. 50 kr. schon eingerechnet ist, so dass die Engländer, welche ihren Bedarf an Leinöl an der Börse in London kaufen, bei diesem Artikel wenigstens 3 fl. 35 kr. per Metercentner ersparen.

Ebenso sind die inländischen Fabrikanten gezwungen, nahezu sämmtliche Farben, die sie benöthigen, aus Deutschland zu beziehen, weil sie selbe von den inländischen Fabriken nicht in der Beschaffenheit, wie sie es brauchen, oder doch nicht so billig erhalten können.

So wird Ruß (Schwärze) aus Deutschland waggonweise bezogen; ebenso Schlemmkreide, bei welchem Artikel die Fracht von Stettin aus (2 M. 30 Pf.) sich höher herausstellt als die Ware selbst (2 M. 10 Pf.). Desgleichen werden die sonst erforderlichen Farben, als Pariserblau, Ultramarin, Zinnober, Mangan, Ocker (der schwer ins Gewicht fällt) u. s. f. trotz Zoll und Frachtspesen, welche die Ware um 25 bis 30 Procent vertheuern, aus Deutschland eingeführt. Selbst Minium, welches zum Firniskochen verwendet wird, kommt von Deutschland aus doch noch billiger zu stehen.

Diese Verhältnisse machen es den inländischen Producenten, welche alle Gattungen und Qualitäten zu erzeugen genöthigt, mit ihrem Absatze aber meist nur auf das Inland angewiesen sind, sehr schwer, selbst der deutschen Fabrication gegenüber aufzukommen, welche letztere auch dadurch im Vortheile ist, dass sie über billigeres und leicht zugängliches Capital und infolge älteren Bestandes auch über geschultere Arbeitskräfte verfügt, wie sie auch bei ihrer Calculation nicht mit den Schwankungen des Goldagio zu rechnen hat.

Daher kommt es, dass noch immer sehr ansehnliche Quantitäten namentlich an Fußbodenbelegen und den besseren Sorten von Wachs- und Ledertuch aus dem Auslande eingehen, welche Einfuhr sich in den beiden letzten Jahren herausstellte, wie folgt:

	1883	1884
a) an Fußbodenbelegen	760 *q*,	777 *q*
b) an Wachstuch u. s. w.	1095 *q*,	1157 *q*

Dies ist nur dadurch erklärlich, dass gewisse Artikel, wie die genannten Fußbodenbelege, bei denen die Farben sehr stark aufgetragen werden müssen, dann Mosaikbarchente und ähnliche Sorten von feinem Wachs- und Ledertuch zu weit billigeren Preisen im Auslande zu haben sind, so dass selbst die hiesigen Fabrikanten, welche bei den gegenwärtigen misslichen Verhältnissen doch gewiss lieber selbst erzeugen würden, diese Fabrikate im Auslande kaufen müssen, weil sie nicht in der Lage sind, selbe zu so niedrigen Preisen herzustellen, wie dies aus der nachfolgenden Calculation zur Evidenz hervorgeht.

Die schwerste Qualität Ledertuch stellt sich auf 14 sh. ab London =	8 fl. 40 kr. ö. W.,
Gewicht 7 *kg* à 20 fl. Zoll	1 „ 40 „ „ „
Goldagio 23½ Procent	— „ 35 „ „ „
Fracht und Spesen per Stück	— „ 50 „ „ „
macht zusammen	10 fl. 65 kr. ö. W.,

während der inländische Fabrikant diese Ware nicht unter 11 fl. 50 kr. abgeben kann, bei welchem Preise aber höchstens die Regie ihre knappe Deckung findet, ohne dass noch ein Nutzen resultiren würde.

Würde dem entgegen der Zoll für Wachstuch und Ledertuch, nicht besonders benanntes, auf 30 fl. erhöht, so würde schon eher ein Ausgleich erzielt werden, wie folgende Berechnung zeigt:

14 sh. ab London =	8 fl. 40 kr. ö. W.
7 *kg* à 30 fl. Zoll	2 „ 10 „ „ „
Goldagio 23½ Procent	— „ 50 „ „ „
Fracht und Spesen	— „ 50 „ „ „
in Summa	11 fl. 50 kr. ö. W.

In gleicher Weise verhält sich dies mit den Holzbarchenten, welche von deutschen Fabrikanten in größeren Quantitäten eingeführt werden.

Dagegen stellt sich eine noch weit erheblichere Differenz bei den bedruckten Tischdecken heraus, welche von Hausirern aus den Fabriken in Hannover, Großenhain, Berlin, Leipzig und Chemnitz viel billiger bezogen werden, als der österreichische Fabrikant selbe zu erzeugen vermag.

Die vorstehenden Ausführungen dürften zur Genüge darthun, dass selbst die in der Zollnovelle beantragten Erhöhungen nicht bei allen Artikeln dieser Gattung als ausreichend angesehen werden können, zumal einzelne derselben auch dem Wertverhältnisse der verschiedenen Warengattungen dieser Tarifclasse unter sich nicht entsprechen.

Während nun die Kammer ihr Einverständnis erklärt, dass

a) der Zoll der Tarif-Nr. 208, grobes Wachstuch, von 2 fl. auf 6 fl. und
b) jener der Tarif-Nr. 209, für Wagendecken aus groben Zeugstoffen von 10 fl. auf 20 fl. erhöht werde, muss sie hinwieder die beantragten Zollsätze für dicke Fußbodenbelege und für Wachstuch, nicht besonders benanntes, als unzureichend bezeichnen; sie beantragt vielmehr
c) den Zoll der Tarif-Nr. 210 rücksichtlich der Fußbodenbelege der vorangehenden Tarifnummer gleich von 10 fl. auf 20 fl. und
d) den Zoll der Tarif-Nr. 211, welche jedoch zu lauten hätte: „Wachstuch und Ledertuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmousselin" im Hinblick auf den ungleich höheren Wert dieser Fabrikate, welcher sich auf 150 bis 200 fl. per Metercentner beläuft, auf 30 fl. zu erhöhen.

Gegen die Erhöhung des Zollsatzes auf Wachstaffet, welches ohnehin nur in ganz geringen Mengen eingeht, wäre nichts zu erinnern.

Leder, gemeines.

Tarif-Nr. 213.

Nach der Anmerkung zu dieser Tarifnummer ist von Schaf- und Ziegenfellen gegerbt (nicht weiß oder sämisch-grau) auch gespalten, nicht gefärbt — nunmehr ein Zoll von 6 fl., anstatt wie früher von 2 fl. Gold einzuheben.

Durch diese Zollerhöhung wurde aber den inländischen Lederfabrikanten ein unentbehrliches Material, insbesondere der Bezug der in diese Anmerkung miteingereihten, bloß gespaltenen Schaffelle

erheblich vertheuert, welche sie aus Frankreich und England zu beziehen gezwungen sind, weil die inländischen feinwolligen Felle zum Spalten nicht taugen, starke Schafe dagegen in der Regel lebend zum Export gebracht werden.

Zwar sind auch die deutschen und belgischen Lederfabrikanten darauf angewiesen, diesen Artikel in Frankreich oder England zu kaufen; nur ist hiebei der Unterschied, dass die deutschen Fabriken einen Zoll von bloß 4 M. oder 2 fl. Gold bei deren Einfuhr zu zahlen haben, während den belgischen Fabriken der gezahlte Zoll bei der Ausfuhr rückersetzt wird.

Bringt man weiter in Anschlag, dass feineres Leder durch das Beschneiden der Füße und Köpfe und durch die weitere Verarbeitung gegen das bezogene Rohproduct um ein Drittel leichter wird, so ergibt sich für die deutschen Fabrikanten nicht nur ein Vorsprung aus dem billigeren Zolle im Betrage von 4 fl., sondern auch durch das geringere Gewicht der eingeführten Waren infolge weiterer Verarbeitung ein Vortheil von 6 fl., daher sie ihre Ware um 10 fl. per 100 *kg* billiger abgeben können. Wie die Erfahrung lehrt, geht auch viel derartig verarbeitetes Leder aus Deutschland ein, wodurch der inländischen Production eine solche Concurrenz erwächst, dass die Erzeugung feinerer Ledersorten im Inlande geradezu in Frage gestellt ist, zumal der Zoll für feines Leder im gleichen Ausmaße von 18 fl., wie früher, verblieb.

Daher ist auch dieser Fabricationszweig im Inlande bereits stark zurückgegangen und mussten zahlreiche Arbeiter entlassen werden, weil es nicht möglich ist, auch wenn man sich mit dem geringsten Nutzen begnügt, mit Erfolg zu arbeiten.

Da aber diese Fabrication wieder das Material für eine ganze Reihe anderer Gewerbszweige, wie namentlich für die Hutmacher, Kürschner, Buchbinder und Portefeuilleerzenger liefert, so sind auch diese Producenten dadurch geschädigt, infolge dessen insbesondere denjenigen dieser Gewerbetreibenden, welche Artikel aus feinem Leder erzeugen, die Concurrenz dem Auslande gegenüber erschwert wird, während sie sich zu untergeordneter Ware, für welche sich die Felle zu hoch stellen, zum Nachtheile des Publicums mit Papier, Leinwand u. s. w. behelfen müssen.

Nachdem also, wie dargethan worden, durch den Zoll von 6 fl. auf die bezeichneten gespaltenen Schaffelle das Material für eine ganze Reihe von Gewerbszweigen vertheuert wird, dieselben überdies zu keinem anderen Zwecke als zur Weiterverarbeitung, dem Färben und Zurichten dienlich sind und bei der Einfuhr auch von den Zollbeamten sehr leicht erkannt werden können, weil sie ohne alle Mühe reißen und auch die Spuren der Spaltmaschine auf der Rückseite deutlich erkennbar sind, so erlaubt sich die Kammer den Antrag zu stellen, gespaltenes Schafleder nicht weiter verarbeitet und nicht gefärbt, aus der Anmerkung zu Tarif-Nr. 213 auszuscheiden und den Zoll auf dasselbe wieder wie früher auf 2 fl. herabzusetzen.

Lederwaren, feine.

Tarif-Nr. 217.

Unter diese Post werden auch Bruchbandagen eingereiht. Bei diesem so niedrigen Zollsatze erscheint die heimische Arbeit so gut wie schutzlos, indem ein Dutzend solcher Bandagen höstens $1^1/_2$ *kg* wiegen, so dass sich per Stück ein Zollbetrag von nicht ganz $4^1/_2$ kr. berechnet. Bruchbandagen werden nach Angabe der diesfälligen Industriellen speciell von Deutschland in einem Quantum von mindestens 30.000 Dutzend per Jahr importirt. Nimmt man die Erzeugung eines Mannes auf rund 100 Dutzend per Jahr an, so ergibt das obige Quantum eine Arbeit für mindestens 300 Personen, von denen bestimmt 100 auf Prag entfallen würden.

Um sonach die Masseneinfuhr dieses Artikels, der ganz gut im Inland erzeugt werden kann, wenigstens einigermaßen zu erschweren, wäre räthlich, Bruchbandagen aus Tarifpost 217, Lederwaren, feine, überhaupt auszuscheiden und als einen Artikel, der ganz besondere Routine und Präcision, somit einen namhaften Arbeitsaufwand erheischt, mit einem besonderen Zolle von wenigstens 50 fl. zu belegen. Eine solche Zollerhöhung würde dem gegenwärtig darniederliegenden Handschuhmachergewerbe gewiss sehr willkommen sein, und für zahlreiche heimische Kräfte eine lohnende Beschäftigung herbeiführen.

Kürschnerwaren.

Tarif-Nr. 221.

Wenn auch die Einfuhr an confectionirtem Pelzwerke der Ziffer nach keine sehr beträchtliche ist, so dürfte sie doch bei der Leichtigkeit der Ware ein ziemlich bedeutendes Quantum repräsentiren und hält die Kammer die Erhöhung des Einfuhrzolles auf confectionirte Kürschnerwaren auch deshalb für erforderlich, weil dieselben durchwegs theuere Luxusartikel sind und weil die hierländischen Kürschner jenen des Auslandes gegenüber, welche sie mit roher Ware versehen, zugleich aber deren Concurrenten in Bezug

auf halbfertige Waren sind, bei der Erzeugung insofern im Nachtheile stehen, als sie bei der Einfuhr die ganze Rohware zu verzollen, somit den Zoll auch von den Abfällen, wie: Köpfe, Füße, Bauchtheile u. s. w. zu entrichten haben, welche dann als wertlos weggeworfen werden und doch ungefähr den fünften Theil des Rohmaterials ausmachen.

Es wäre daher der Zoll der Tarif-Nr. 221

1. im Absatze a) von 40 fl. auf 80 fl. und

2. im Absatze b) von 200 fl. auf 400 fl. zu erhöhen.

Diese Erhöhung stellt sich auch durchaus nicht als übermäßig dar, wenn man bedenkt, dass z. B. Muffblätter ordinärer Gattung wie Bisam im Werte von 1 fl. bis 2 fl. per Stück nur 10 *dkg* wiegen und sonach nur 4 kr. an Zoll zu zahlen haben, während sich wieder von den feineren Gattungen, beispielsweise von einem Stücke Astrachan oder Affen im Werte von 1 fl. 50 kr. bis 3 fl. und im Gewichte von 8 *dkg* bloß 16 kr., von Chinchilla im Werte von 12 fl. und im Gewichte von 3 *dkg* nur 6 kr. und endlich von einem Stücke Zobel oder Marder im Werte von 15 bis 20 fl. und im Gewichte von 6 *dkg* bloß 12 kr. an Zoll berechnet.

In ähnlicher Weise verhält sich dies auch mit den Pelzstreifen.

Hiebei kommt auch noch zu bemerken, dass bei der Behandlung der eingehenden Pelzwaren sehr häufig Differenzen sich ergeben, ob dieselben als gemeines oder feines Pelzwerk zu behandeln sind, indem manche, wie z. B. Farb-Opossum, welche zu den gemeinen und Farb-Skunks, die zu den feinen Fellen zählen, sehr schwer zu unterscheiden sind, andere Artikel aber, wie podolische Füchse oder graue, amerikanische Grizzli-Bären u. d. gl. im alphabetischen Warenverzeichnisse gar nicht vorkommen.

Um daher allen Weitwendigkeiten bei Behandlung des eingehenden Pelzwerkes in Hinkunft zu begegnen, welche oft Anfragen erforderlich machen und auch eine gleiche Zollbehandlung zu erzielen, wäre einzurathen, alle Felle namentlich anzuführen, welche als ordinäre zu gelten haben, während alle übrigen Waren ohne Unterschied zu dem feinen Pelzwerke zu zählen wären.*)

Korbflechtwaren, feine.
Tarif-Nr. 225 und 183.

Seit Jahren ist die hohe Regierung bemüht, die Korbwarenerzeugung als Hausindustrie einzuführen, zu welchem Zwecke in verschiedenen Theilen der Monarchie Korbflechtschulen gegründet wurden, deren eine auch im Kammerbezirke besteht.

Auch Vereine und Private haben der Förderung dieses Industriezweiges ihre Aufmerksamkeit zugewendet, dessen Ausbreitung, namentlich was feinere Artikel betrifft, ungleich rascher vor sich ginge, wenn demselben nicht die bayerische Korbindustrie durch ihre Überlegenheit infolge langjähriger Praxis und äußerst niedriger Arbeitslöhne den inländischen Markt streitig machen würde.

Wie die Einfuhrlisten zeigen, sind im Jahre 1883 1003 *q* feine Korbwaren im Werte von 200.000 fl. eingeführt worden, von denen das Gros, 807 *q*, aus Süddeutschland einging. Im Jahre 1884 betrug diese Einfuhr 903 *q*. Da nun ein Korb feiner Sorte — und um diese handelt es sich vornehmlich — bei einem Preise von mindestens 1 fl., wovon 30 kr. auf das Material und 70 kr. auf die Arbeit entfallen, nur 1/4 *kg* wiegt, so beträgt der Zoll von 20 fl. per 100 *kg* nicht mehr als 5 kr. per Stück, ein Zollschutz, der kaum in die Wagschale fällt.

Um sonach der Korbindustrie zu größerem Aufschwunge zu verhelfen, welche als Hausindustrie für die Landbevölkerung deshalb von großer Wichtigkeit ist, weil sie ihr in beschäftigungslosen Zeiten einen lohnenden Nebenerwerb bietet und auch dem Ökonomen eine bessere Verwertung der Korbweide ermöglicht, wäre einzurathen, den Zoll der Tarif-Nr. 225 von 20 fl. auf 30 fl. zu erhöhen, welchen Zoll auch die in diese Tarifnummer eingereihten Holzwaren mit fein eingelegter Arbeit ganz gut vertragen würden.

Unter Einem wäre aber auch der Zoll der Tarif-Nr. 183 per 15 fl., der übrigens auch in keinem Verhältnisse zu dem Zolle der Tarif-Nr. 184 im Betrage von 50 fl. steht, gleichfalls auf 30 fl. zu erhöhen, zumal auch Korbwaren eingeführt werden, die aus Stroh, Stuhlrohr u. s. w. hergestellt sind und zu deren Anfertigung gar kein Weidenmaterial verwendet wird.

Gepolsterste Möbel mit Überzug.
Tarif-Nr. 223 d).

Die Einfuhr von gepolsterten Möbeln mit Überzug aus Deutschland und Frankreich nach Österreich ist zwar derzeit keine sehr bedeutende und zeigt im letzten Jahre sogar eine Abnahme, indem im Jahre 1884

*) Dies ist auch schon dermalen der Standpunkt des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses.
Anmerkung der Redaction.

nur 272 *q* im ungefähren Werte von 130.560 fl. eingingen, während das vorige Jahr eine Einfuhr von 316 *q* im Werte von 151.680 fl. aufzuweisen hat. Diese Einfuhr könnte aber unter Umständen immerhin eine erhebliche werden, zu deren Abwehr die Erhöhung des bisherigen Zollsatzes von 20 fl. auf 30 fl. per 100 *kg* von keinem wesentlichen Belange wäre. Eine Erhöhung dieses Zollsatzes auf 40 fl. würde wohl den Verhältnissen besser entsprechen, weil die eingeführten Möbel Luxuswaren sind, die mit feinen Seidenstoffen bezogen, größtentheils nur von den vermögendsten Gesellschaftsclassen bestellt werden, für welche ein Zollsatz von 20 fl. keine Rolle spielt.

Thonwaren.

Tarifclasse XXXVII.

Zur Förderung dieser Industrie, deren Erzeugnisse durchwegs schwer ins Gewicht gehen, wären allerdings in erster Linie billige Bahntarife entscheidend, wie sie dem Importe ausländischer Fabrikate zugute kommen, welche überdies durch ihre äußerst billigen Preise dem inländischen Thonwarenerzeuger die Concurrenz in gewissen Gattungen, namentlich was Chamotteziegel, Trottoirplatten aus Chamotte, feine Öfen und Ofenbestandtheile anbelangt, wenigstens hierlands äußerst schwierig machen, daher es auch kommt, dass beispielsweise die Töpfer zu einem großen Theile Ofenhändler geworden sind.

Dies ist jedoch auch ein Fingerzeig, dass die bestehenden Zollsätze in mancher Richtung nicht ausreichen und beantragt die Kammer:

1. Thonröhren, mit Ausnahme der Drainröhren, aus Tarif-Nr. 249 in die Tarif-Nr. 250 zu übertragen.

Derartige Thonröhren, welche aus besserem Thon mit Zuhilfenahme von Mischmaschinen zu verschiedenen Zwecken, namentlich auch für Heizanlagen erzeugt werden, haben nicht selten einen höheren Wert als die in Tarif-Nr. 250 angeführten Chamotteröhren. Auch zeigt sich, dass fremdländische Waren dieser Gattung infolge billiger Bahnfracht in großen Mengen besonders in die Grenzbezirke eingehen und sogar bis nach Prag dringen, wodurch die hierländische Erzeugung empfindlich geschädigt wird.

Sehr erwünscht wäre es, auch Chamotteziegel ohne Unterschied der Form und Dimension in diese Tarifnummer einzubeziehen.

2. Ebenso wären aus der Tarif-Nr. 249 Bauornamente auszuscheiden und solche in die Tarif-Nr. 253 einzureihen, weil derlei Ornamente die Fertigstellung der dazu nöthigen Modelle und eine besonders sorgfältige Zubereitung des Materials voraussetzen und auch einen unweit höheren Wert als Mauer-, Dach- und Pflasterziegel besitzen.

Endlich wären in der Tarif-Nr. 253 nebst den Wand- und Bodenbelagplatten auch die Trottoirplatten, sowohl glatt als gemustert, welche kurzweg auch Chamotteplatten genannt werden, ausdrücklich anzuführen, so dass letztere Tarifpost zu lauten hätte:

Öfen und Ofenbestandtheile, Bauornamente (auch aus Terracotta), Wand-, Bodenbelag- und Trottoirplatten, glatt und gemustert 3 fl.

Eisen und Eisenwaren.

a) Roh- und Alteisen.

Tarif-Nr. 257.

Im Jahre 1881 erlaubte sich die Kammer unter Darlegung der Verhältnisse der einheimischen, im Kammerbezirke durch großartige Etablissements vertretenen Eisenraffinerie und Maschinenfabrication den motivirten Antrag zu unterbreiten, es sei eine Erhöhung des Einfuhrszolles für Roh- und Alteisen unter allen Umständen abzulehnen.

Dessenungeachtet ist der frühere Einfuhrzoll für diese Artikel per 50 kr. im Zolltarife vom Jahre 1882 auf 80 kr. per 100 *kg* erhöht worden.

Die Raffinirwerke wurden damit vertröstet, dass ihnen durch die Anmerkung 1 zur Tarif-Nr. 257 ermöglicht sei, das gegenüber Roheisen minderwertige alte Eisen zum früheren Zollsatze von 50 kr. per 100 *kg* aus dem Auslande zu beziehen.

In der praktischen Durchführung zeigte es sich jedoch, dass nur den Eisenwerken Rothau und Neudek die vorstehende Begünstigung gewährt wurde, was zu Beschwerden der übrigen diesbezüglich unberücksichtigt gebliebenen Raffinirwerke in Böhmen führte.

Diese Klagen dürften auch Anlass gewesen sein, dass in der Zollnovelle nunmehr die vollständige Weglassung der Anmerkung 1 zur Tarifpost 257 beantragt wird, wonach der Einfuhrzoll auf Roh- und Alteisen in Hinkunft ausnahmslos 80 kr. per 100 *kg* betragen soll.

Da bisher durch die Anwendung der Anmerkung 1 den im Kammerbezirke liegenden Raffinirwalzwerken nur Nachtheile erwuchsen, so erklärten dieselben über Befragen der Kammer, selbstverständlich mit dem Wegfall der Anmerkung 1 zu Tarifpost 257 einverstanden zu sein. Sie beriefen sich jedoch unter Einem auf ihre, dem hohen Hause der Abgeordneten ddo. 21. März 1885 unterbreitete Petition, in welcher sie um die nachfolgende Formulirung der Tarifpost 257 bittlich geworden sind, und zwar:

„Tarif-Nr. 257. Rohes und altes Eisen.

a) Roheisen, Spiegeleisen, Mangan-, Silicium-, Gussbrucheisen, ferner alte Eisenbahnschienen, letztere unter Controle der metallurgischen Verwendung . . . . . Zollsatz 80 kr.

b) Eisen und Stahl alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen . . „ 50 „

Eisenfeile und Hammerschlag . . . . . frei.

Die Anmerkung 1 und 2 zu Tarifpost 257 habe in Wegfall zu kommen."

Die in der vorerwähnten, der Kammer in Abschrift mitgetheilten und gewiss auch der hohen Regierung vorliegenden Petition angeführten Motive sind der vollsten Beachtung wert und glaubt die Kammer die hochgeneigte Aufmerksamkeit auf dieselbe hinlenken zu sollen.

Doch wurde auch seitens des österreichischen Montanvereines der Kammer ein Abdruck einer an das hohe Haus der Abgeordneten gerichteten Petition eingesendet, in welcher dem entgegen eine neuerliche Erhöhung des im Jahre 1882 von 50 auf 80 kr. erhöhten Zolles für Roh- und altes Eisen bis auf 1 fl. 20 kr. erbeten wird.

Es scheint damit die Einführung eines Prohibitivzolles angestrebt zu werden, welcher jedoch eine große Anzahl von Industrien, speciell die Eisenraffinirwerke, Cupolofengießereien, Emailgeschirrfabriken 2c. in ihrem Bestande zu gefährden geeignet wäre.

Die meisten dieser Industrien wurden auf Basis eines Eingangszolles von 50 kr. per 100 *kg* Roheisen errichtet und tragen dieselben die Erhöhung des Roheisenzolles um 30 kr. heute schon schwer. Ein Sprung aber von 50 kr. auf 1 fl. 20 kr. nach nur drei Jahren wäre ein sehr gewagter, indem der Eingangszoll bei einem Handelswerte des Metercentners Roheisen von 3 fl. 80 kr., wie er in den officiellen Einfuhrlisten pro 1883 angesetzt erscheint, alsdann nicht weniger als 31·6 Procent des Wertes erreichen würde.

Die Kammer hält sich daher für verpflichtet, gegen eine allzu hohe Bemessung des Einfuhrszolles auf dieses Rohproduct im voraus ihre Stimme zu erheben, weil dies äußerst nachtheilige Wirkungen auf unsere Industrie im Gefolge hätte.

So besitzen die meisten Maschinenfabriken des Kammerbezirkes eigene Cupolofengießereien, welche insbesonde re schottisches Roheisen zu beziehen gezwungen sind. Die Maschinenfabriken unterbreiteten am 17. März 1885 eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus, in welcher um die Erhöhung mehrerer Tarifposten für die Einfuhr von Maschinen gebeten wird. Als Motiv wird unter anderem auch angeführt: „die durch den Zolltarif vom 25. Mai 1882 herbeigeführte Vertheuerung einzelner, insbesondere auch solcher Rohmaterialien für die Maschinenfabrication, welche im Inlande theils gar nicht, theils nicht in hinreichender Menge erzeugt werden."

Hieher gehört jedoch in hervorragendem Maße Gießereiroheisen, welches auch abgesehen von der Qualität weder in Österreich noch auch in Ungarn in hinreichender Menge zu haben ist, worauf auch der Bericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer vom Jahre 1883 hinweist, welcher ausdrücklich hervorhebt, dass die inländischen Roheisenproducenten bereits im Jahre 1880 nicht mehr in der Lage waren, den Bedarf der Eisenraffinerien zu decken, weshalb Roheisen theilweise aus dem Auslande, besonders aus Preußen eingeführt werden musste.

Sollte nun der Eingangszoll hiefür abermals erhöht werden, so würde die Maschinenindustrie damit in ihrer Concurrenzfähigkeit geradezu bedroht; dieselbe würde sich dann noch mit mehr Grund als bisher beschweren können, dass die Rohproduction bei weitem mehr geschützt sei als das fertige Fabrikat, welches oft einen zehnfachen Mehrwert repräsentirt.

Welchen wesentlichen Einfluss aber der Roheisenzoll auf die Maschinenindustrie ausübt, ist aus dem seitens der Maschinenfabriken in Böhmen Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister unter dem 12. September 1881 übergebenen Promemoria zu entnehmen, in welchem ausgeführt wird, dass eine jede Erhöhung der Roheisenzölle selbstverständlich eine Preiserhöhung des Roheisens und der Halbfabrikate nach sich ziehen muss, ohne aber die Roheiseneinfuhr zu verhindern oder auch nur wesentlich zu verringern, weil die österreichischen und speciell böhmischen Eisengießereien für ausländisches, namentlich schottisches und englisches Roheisen noch keinen gleichwertigen Ersatz im Inlande finden. Es würden also nach wie vor bedeutende Quantitäten des unentbehrlichen englischen und schottischen Roheisens importirt werden, so dass die Zollerhöhung anstatt eines Schutzzolles den Charakter eines bei dieser Tarifpost wirtschaftlich unzulässigen Finanzzolles annehmen würde.

Gleichzeitig würden aber auch die inländischen Sorten und daraus erzeugten Halbfabrikate theurer bezahlt werden müssen, und so würde die Production der heimischen Fabriken vertheuert, ohne dass es möglich wäre, für die Fabrikate selbst im Inlande infolge der mächtigen Concurrenz der englischen und deutschen Fabriken höhere Preise zu erzielen, wenn nicht eine äquivalente Erhöhung der Maschinenzölle gleichzeitig stattfände, welche jedoch eine sehr bedeutende sein müsste. Aber selbst in einem solchen Falle wäre die Gefahr vorhanden, dass die Vertheuerung der Production jenes geringe Maß der Concurrenzfähigkeit, welches der österreichischen Maschinenindustrie bisher einen mäßigen Export nach Russland und den Donauländern ermöglichte, beheben und den Export total verhindern würde.

Die Kammer kann nicht umhin, diese Ausführungen als auch gegenwärtig noch zutreffend zu bezeichnen, daher sie sich unter Anschluss der ihr am 20. October 1885 nach Feststellung ihres Berichtes überreichten Eingabe des Landesvereines der Maschinen- und Metallwarenfabriken und Eisengießereien Böhmens, in welcher sich derselbe gegen eine Zollerhöhung auf Roh- und Alteisen in entschiedenster Weise ausspricht, die dringende Bitte erlaubt, den allfälligen Wünschen der Roheisenproducenten nach einer weitergehenden Erhöhung des Zolles auf Roh- und Alteisen in keinem Falle stattzugeben.

b) Decimal- und Centesimal- oder Brückenwaagen und Tafelwaagen.

Tarif-Nr. 263 b) und c).

Die Erzeugung von Waagen und Waagenbestandtheilen, welche im Inlande in Wien und Prag ihren Hauptsitz hat, begegnet sich seit neuester Zeit mit einer sehr empfindlichen Concurrenz aus dem benachbarten Sachsen (Dresden, Chemnitz, Oschatz) und Preußen (Berlin), woselbst bedeutende Fabriken bestehen, die zum Theil schon Niederlagen in Prag unterhalten.

Diese Concurrenz schädigt bereits die hiesigen Producenten in nicht geringem Grade, während die Wiener Fabrikanten und Erzeuger noch nicht in gleicher Weise darunter zu leiden haben, nicht nur weil sie in Wien für ihre Waren reichlicheren Absatz finden und auch für die meisten Eisenbahnen beschäftigt sind, sondern auch weil sie weiter ab von der Grenze liegen.

So kommt es, dass die Erzeugung an Waagen diverser Sorten in Prag, welche noch vor wenigen Jahren mehr denn 10.000 Stück per Jahr betrug, dermal schon sehr stark zurückgegangen ist, weil sie in dem bestehenden Zolle keinen entsprechenden Schutz findet.

Was nun zuvörderst die Decimal- und Centesimal- oder Brückenwaagen anbelangt, so werden dieselben vom Auslande in der Regel zerlegt und ohne Anstrich importirt und demzufolge bei der Einfuhr nach der Tarif-Nr. 263 b) zu einem Zollsatze von 5 fl. per 100 *kg* behandelt.

Dieser Schutz ist nicht genügend, indem derselbe beispielsweise bei einer Decimalwaage für 100 *kg* Tragkraft im Werte von 10 fl., welche ungefähr 20 *kg* wiegt, nicht mehr als 1 fl. ausmacht.

Derlei Waagen sollten aber an sich schon aus dem Grunde nicht nach der genannten Tarif-Nr. behandelt werden, weil sie fein geschmiedet und theilweise auch gefeilt sein müssen und einen größeren Arbeitsaufwand erfordern, als die unter diese Tarifnummer fallenden gemeinen Eisen- und Stahlwaren. Sie reihen sich vielmehr dem Materiale, der darauf verwendeten Arbeit und auch dem Werte nach den in der Tarif-Nr. 269 aufgezählten Artikeln an, gleich denen sie für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebrauch bestimmt sind.

Die Einreihung der Decimal- und Centesimalwaagen in die Tarif-Nr. 269 zu einem Zolle von 12 fl. wäre somit nicht nur eine entsprechendere, sondern würden damit die inländischen Producenten auch besser geschützt sein. Auch das Finanzärar würde daraus insoferne Vortheil ziehen, als die inländischen Producenten alle ihre Erzeugnisse aichen lassen, während die ausländischen Erzeuger ihre Waren meist ungeaicht zum Hausgebrauche absetzen.

Was anderseits die Tafelwaagen anbelangt, so müssen, wenn die Waage zweckentsprechend hergestellt sein soll, die Schneiden, Pfannenlager und Achsen aus bestem englischen Gussstahle angefertigt sein.

Darnach scheint es der Kammer unrichtig zu sein, wenn derlei Waagen bisher nach Tarif-Nr. 263 behandelt wurden, wenn sie gleich roh eingehen und erst hier zusammengestellt und angestrichen werden. Dieselben gehören vielmehr, weil Bestandtheile aus feinem Stahl enthaltend und sorgfältig gearbeitet, in die Tarif-Nr. 270, wohin sie auch einzustellen wären.

Der Zoll würde sich alsdann beispielsweise bei einer Tafelwaage von 2 *kg* Gewicht und im Werte von 5 fl. auf 30 kr. herausstellen, während er sich dermal nur mit 10 kr. berechnet und von gar keinem Belange ist.

Die Kammer hielte es daher für angezeigt, dass

a) Decimal- und Centesimalwaagen und Waagenbestandtheile in die Tarif-Nr. 269 und
b) Tafelwaagen aus Eisen und Stahl und deren Bestandtheile in die Tarif-Nr. 270

eingereiht würden.

c) Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel.

Tarif-Nr. 265.

Rücksichtlich dieser Tarifnummer beantragt der Landesverein der Maschinen- und Metallwarenfabriken und Eisengießereien Böhmens unter Hinweisung auf seine am 17. März 1885 dem hohen Abgeordnetenhause überreichte Petition, die Worte: „geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel" auszuscheiden und diese Erzeugnisse in eine neue Tarif-Nr. 265 bis mit dem Zollsatze von wenigstens 10 fl. einzustellen.

Diesbezüglich bemerkt die Kammer, dass sie im Jahre 1881 für geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel einen Zollsatz von 8 fl. per 100 *kg* auf Grundlage eines Roheisenzolles von 50 kr. per 100 *kg*, gleichzeitig aber eine Erhöhung des Zollsatzes von 8 fl. um 50 kr. für je 10 kr. Roheisenzollerhöhung beantragt hat. Nachdem der Roheisenzoll um 30 kr. erhöht wurde, so würde dies heute bei einem Roheisenzolle von 80 kr. einem Zollsatze von 9 fl. 50 kr., also annähernd dem vom Landesvereine beantragten entsprechen, daher die Kammer diesen Antrag der hochgeneigten Berücksichtigung empfiehlt.

In Betreff der in der Zollnovelle außerdem vorkommenden Erhöhungen auf Eisen und Eisenwaren hat die Kammer keine Einwendung zu erheben, zumal sich dieselben vielfach günstiger herausstellen als die Zollsätze, welche sie im Jahre 1881 zu beantragen Gelegenheit nahm.

Bronzefarben.

Tarif-Nr. 279.

Bronzefarben, worunter Bronze, das ist eine Mischung von Kupfer und Zink, zu Blattmetall geschlagen und dann mittelst Stampfen pulverisirt, zu verstehen ist, wurden bis zum Jahre 1877 ausschließlich von Nürnberg und auch von München in Bayern bezogen, zu welcher Zeit das Kilogramm ordinäre Ware 4 bis 5 fl. und feinster Qualität 15 bis 18 fl. im Inlande bezahlt werden musste.

Dazumal entstand in Bubna (Prag) eine Bronze- und Brocatfarbenfabrik, die aber gleich anfangs mit der ausländischen Concurrenz einen so schweren Kampf hatte, dass sie seither dreimal den Besitzer wechselte. Im Jahre 1880 trat noch eine zweite Fabrik hinzu, welche beiden Fabriken gegenwärtig circa 160 *q* Bronzefarben erzeugen, während die fremdländische Einfuhr immer noch auf mehr denn 1200 *q* veranschlagt werden kann.

Die Schwierigkeiten, welche dem Aufschwunge der inländischen Erzeugung immer noch im Wege stehen, ja deren Bestand fortgesetzt bedrohen, liegen in der Concurrenz der ausländischen außerordentlich capitalkräftigen Producenten, welche alles ansetzen, um diesen jungen Industriezweig gleich im Entstehen zu vernichten, und so wieder ganz allein den Markt beherrschen zu können.

Gleich bei Aufnahme dieser Fabrication im Inlande ist nämlich der Preis ordinärer Ware bis auf 1 fl. 80 kr. und der feinen Qualitäten auf 4 fl. per Kilogramm heruntergegangen. Wie unnatürlich aber dieser Preis ist, zeigt der Umstand, dass ordinäre Bronzefarben gegenwärtig in Deutschland immer noch im Preise von 2 fl. 20 kr. bis 2 fl. 50 kr., feinere Sorten im Preise von 6 fl. stehen, was sogar den Export dahin in gewissem Maße ermöglicht, weil die deutschen Fabrikanten sich gegenseitig keine Concurrenz machen.

Namentlich sind es die Nürnberger Häuser, die hier so fest eingearbeitet sind, dass nur eine bedeutende Zollerhöhung unserer Industrie aufzuhelfen vermag, deren Erzeugnisse, was Qualität betrifft, den Vergleich mit der ausländischen Ware in keiner Weise zu scheuen haben, worauf der Umstand hinweist, dass den hiesigen Fabriken trotz kurzem Bestande es bereits gelungen ist, nach Russland, Italien und Spanien und in ordinärer Ware selbst nach Deutschland zu exportiren.

Zum Schutze dieses Industriezweiges bedarf es also den Zollsatz der Tarif-Nr. 279 bezüglich der Bronzefarben auf wenigstens 30 fl. zu erhöhen, welcher Zollsatz, der bei einem Preise von 200 fl. bis 600 fl. per 100 *kg* nur 15, respective 5 Procent des Warenwertes ausmachen würde, umsoweniger als übermäßig erscheint, als die Eingangszollsätze anderer Staaten erheblich höher sind. So beträgt der Eingangszoll auf Bronzefarben nach Italien 150 Lire, nach Frankreich 250 Frcs. und nach Spanien 300 Pesetos per 100 *kg*. Der Zwischenhandel, der seit jeher gewohnt ist, bei ausländischen Firmen zu bestellen, würde sich dann dem inländischen Fabrikate zuwenden. Dabei würden sich aber die Consumenten, meist Luxusgewerbe, wie die Lithographie, Tapeten- und Cigarrettenfabrication, Eisenmöbelerzeugung u. s. w., nicht beschwert erachten können, wenn man bedenkt, dass selbst ein Zoll von 30 kr. Gold per Kilogramm Bronzefarben, womit beispielsweise ein Lithograph 2000 Bogen bedrucken kann, keine Rolle spielt, und dass trotz dieses Aufschlages die Bronzefarben immer noch weit billiger verbleiben werden, als sie vor dem Jahre 1877 standen. Auch sind dieselben mehr als ein Luxusartikel anzusehen, der sich, wenn es sich um

Erzeugung billigerer Ware handelt, bei dem Buchdruck durch die Buchdruckerschwärze, zu welcher er sich im Preise wie 1 : 8 verhält, bei der Tapetenfabrication und bei dem Lackirergewerbe durch Erdfarben ersetzen lässt.

Maschinen und Maschinenbestandtheile.

Tarif-Nr. 287.

Nicht mit Unrecht weisen die Maschinenindustriellen in ihrer an das hohe Abgeordnetenhaus am 17. März l. J. überreichten Petition, wovon sie, wie bereits erwähnt, der Kammer eine Abschrift zukommen ließen, darauf hin, dass die österreichische Maschinenindustrie, deren Lage sich nach innen zu vornehmlich durch die in der Zuckerindustrie ausgebrochene Krisis, nach außen aber durch Erhöhung des Roheisenzolles und noch in jüngster Zeit durch die neuen russischen Zollerhöhungen nicht unwesentlich verschlimmert hat, nicht einmal in demselben Maße geschützt ist, wie die Erzeugung des von ihr verarbeiteten Roh- und Halbmaterials und dass ihre Erwartungen, die Zollnovelle werde auch den geänderten Verhältnissen dieses bedeutenden und im Inlande, besonders aber im Kammerbezirke hoch entwickelten Industriezweiges Rechnung tragen, sich nicht erfüllt haben, indem nur der Nähmaschinenfabrication ein ausgiebiger Zollschutz zugewendet werden soll, während die Hauptmasse der Maschinenfabrication, der Bau von Dampf-, Bergwerk-, landwirtschaftlichen und Werkzeugmaschinen, von Kesseln, Apparaten und sonstigen Blecharbeiten, ohne Berücksichtigung geblieben ist.

In dem gleichen Sinne hatte sich aber die Kammer bereits in ihrem im Jahre 1881 erstatteten Berichte über die Zolltarifrevision ausgesprochen, indem sie hervorhob, dass die bestehenden Zollsätze auf Maschinen und Maschinenbestandtheile keineswegs als ein Schutz der Maschinenindustrie, sondern als ganz ungenügend sich erwiesen haben und dies nicht bloß wegen ihres absolut zu geringen Ausmaßes, sondern auch deswegen, weil sie gegenüber den Zollsätzen auf Rohmaterial und Halbfabrikate relativ zu niedrig sind.

Die Kammer muss es daher als eine ganz bescheidene Forderung bezeichnen, wenn die Maschinenfabriken die Erhöhung des Zollsatzes der Tarif-Nr. 287 a), Maschinen, nicht besonders benannte (von deren Gesammtgewichte 75 Procent auf Gusseisen oder Gusseisen und Holz entfallen) von 5 fl. auf 8 fl. 50 kr. und jenes im Absatze b), andere Maschinen, von 6 fl. auf 10 fl. per 100 *kg* erbitten.

Die Kammer beantragte zwar im Jahre 1881 die Erhöhung des Zollsatzes dieser Tarifnummer im Absatze a) auf bloß 6 fl., im Absatze b), auf 7 fl. 50 kr., jedoch bei Zugrundelegung eines Roheisenzolles von 50 kr. per 100 *kg*.

Nachdem aber dieser Zoll seither auf 80 kr. erhöht worden ist, so hält sie die von den Maschinenindustriellen geforderten Zollsätze für durchaus angemessen und glaubt die Einräumung dieses Zugeständnisses zum Schutze der Maschinenindustrie als durchaus nothwendig auf das angelegentlichste unterstützen zu sollen.

Kinderspielwaren.

Tarif-Nr. 311.

Diese Industrie ist im Kammerbezirke insbesondere durch eine Maché- und Wachspuppenfabrik vertreten, welche selbst darauf hinweist, dass die besseren Sorten dieser Artikel noch immer vortheilhafter aus Deutschland bezogen werden können, woselbst deren Erzeugung als Hausindustrie betrieben wird, sowie dass die inländische Production, obzwar sie schon einen großen Theil heimischer Arbeitskräfte beschäftigt, zur Erzeugung der feineren Sorten deutsche Arbeiter mit großen Löhnen heranziehen muss. Darum sei auch die in der Tarif-Nr. 311 beantragte Zollerhöhung auf 150 fl., respective 75 fl. zum Schutze dieser jungen, aber lebensfähigen Industrie unbedingt nothwendig.

Regen- und Sonnenschirme.

Tarif-Nr. 316.

Obwohl sämmtliche Webestoffe, welche zur Sonnen- und Regenschirm-Erzeugung verwendet werden, einer namhaften Zollerhöhung unterzogen werden sollen, wodurch dem inländischen Schirmerzeuger das Material, welches er zu einem großen Theile aus dem Auslande zu beziehen genöthigt ist, vertheuert werden wird, so wurde doch in der Zollnovelle einer entsprechenden Regulirung des Zolles auf Regen- und

Sonnenschirme nicht gedacht. Dies erscheint aber um so nöthiger, als die Einfuhr in diesen Artikeln eine beträchtliche ist, wie nachfolgende Zusammenstellung zeigt.

Es gingen nämlich ein:

a) an Seidenschirmen

im Jahre 1883: 10.135 Stück im Werte von . . . . . 81.080 fl.
„ „ 1884: 9.935 „ „ „ „ . . . . . 79.480 „

dagegen:

b) an Schirmen aus anderen Stoffen

im Jahre 1883: 3426 Stück im Werte von . . . . . 5.139 fl.
„ „ 1884: 2842 „ „ „ „ . . . . . 4.273 „

Dazu kommt, dass dermal schon die einzelnen Schirmbestandtheile, wie: Stoffe, Stöcke, Stahlschienen und sonstige Metallwaren vom Auslande bezogen, einem höheren Zoll unterliegen, als der Zoll beträgt, der auf den aus diesen Materialien im Auslande erzeugten Schirmen lastet, welche Abnormität sich infolge der neu proponirten Zollsätze auf Webestoffe noch weiter steigern dürfte.

Es ist daher zum Schutze der inländischen Schirmerzeuger, die namentlich in Seidenschirmen unter der deutschen und französischen Concurrenz zu leiden haben, dringend geboten, dass die Zollsätze der Tarif-Nr. 316 wesentlich erhöht werden, wobei sich jedoch auch empfehlen dürfte, zwischen Regen- und Sonnenschirmen einen Unterschied zu machen, weil zu den ersteren weit mehr Stoff und sonstige Zuthat erforderlich ist.

Die Kammer würde daher beantragen, die Tarif-Nr. 316 in folgende Unterabtheilungen zu trennen, und zwar:

Regenschirme:

a) aus Baumwolle, Halb- und Schafwolle, per Stück . . . . . 36 kr.
b) aus denselben Stoffen, jedoch mit eingewebter Seidenbordure (welche Stoffe schon Halbseidenwaren sind und mit einem Zoll von 250 fl. belegt werden sollen), per Stück . 50 kr.
c) aus Halbseide und Ganzseide glatt, per Stück . . . . . 75 „
d) aus Ganzseide gemustert, per Stück . . . . . 1 fl. 50 „

Sonnenschirme:

a) aus Baumwolle, Halb- und Schafwolle, per Stück . . . . . 30 „
b) aus denselben Stoffen, jedoch mit eingewebter Seidenbordure, per Stück . 42 „
c) aus Halb- und Ganzseide glatt, per Stück . . . . . 60 „
und d) confectionirt (das ist gefüttert, mit Posamenten und Spitzen aufgeputzt oder gestickt), per Stück . . . . . 1 fl. 50 kr.

Chemische Hilfsstoffe und Producte.

Wenn sich auch die Fabrication chemischer Producte im Inlande in erfreulicher Weise entwickelt, so lässt doch deren Abhängigkeit im Bezuge vieler Rohstoffe vom Auslande wie auch der bedeutende Preisrückgang in vielen wichtigen Artikeln, rücksichtlich deren die inländische Fabrication mit der Concurrenz der übermächtigen, zudem günstig situirten Industrie des Auslandes schwer zu ringen hat, welcher überdies der Weltmarkt offen steht, eine durchgreifende Änderung in den Classen XLV und XLVI des Zolltarifes als wünschenswert erscheinen.

Die Kammer glaubt daher für nachstehende Änderungen in den einzelnen Tarifnummern der bezeichneten Tarifclassen eintreten zu sollen, welche vornehmlich auf den Anträgen beruhen, die ihr diesfalls von der österreichischen Gesellschaft zur Förderung der chemischen Industrie zugegangen sind, und zwar:

A. Tarifclasse XLV.

Chemische Hilfsstoffe.

1. Zu Tarif-Nr. 319.

Im Absatze a) wäre den angeführten Dungsalzen auch Chlorkalium, welches im Absatze b) vorkommt, anzureihen und dasselbe in der Einfuhr zollfrei zu halten. Zwar ist der bisherige Zoll auf dieses, zur Pottaschefabrication unentbehrliche Rohmaterial von nur 20 kr. per Metercentner gering; indessen vertheuert er dasselbe, von Frachten und Spesen abgesehen, der deutschen Concurrenz gegenüber immerhin um 40 kr., weil man zur Pottaschefabrication circa die doppelte Menge Chlorkalium benöthigt. Die Wichtigkeit der nur aus Kalisalzen herstellbaren hochgrädigen Pottasche für die Feinglasfabrication ist bekannt, die Herstellung derselben in Österreich aber des Zollsatzes und der Spesen halber unmöglich.

Die freie Einfuhr von Chlorkalium wäre aber auch für die Landwirtschaft von großer Wichtigkeit, weil dadurch speciell dem Rübenbau ein wichtiges Dungmittel zugänglicher gemacht würde.

Im Absatze b) dieser Tarifnummer wäre nicht nur der Artikel Chlorkalium (salzsaures Kali) zu streichen, sondern auch die Artikel Glaubersalz (schwefelsaures Natron) und Eisenvitriol auszuscheiden und letztere Stoffe in die Tarif-Nr. 321 a) zu dem Zolle von 80 kr. einzureihen.

Glaubersalz wird in großen Quantitäten bei der Stassfurter Kaliindustrie als Nebenproduct gewonnen und kann infolge des jetzigen niedrigen Zolles zu Preisen eingeführt werden, welche es der österreichischen Industrie unmöglich machen, mit demselben zu concurriren. Die Verwendung des Glaubersalzes in der Le Blanc-Sodafabrication geht durch die mächtige Concurrenz der Ammoniak-Sodafabrication immer weiter zurück und die Einfuhr steigt bei dem niedrigen Zoll von Jahr zu Jahr. Es ist daher unausbleiblich, dass in kurzer Zeit Glaubersalz in Österreich nicht mehr mit Vortheil wird producirt werden können. Geht aber die Glaubersalzfabrication in Österreich zurück, so ist die Folge eine enorme Steigerung der Salzsäurepreise, welche der Zuckerindustrie wie der gesammten chemischen Industrie zum größten Nachtheile gereichen würde.

Die Einfuhr von Glaubersalz betrug im Jahre:

1883 . . . . . 37.965 *q* und
1884 . . . . . 42.300 *q*

Das calcinirte Glaubersalz wird hauptsächlich zur Fabrication von ordinärem Glas, namentlich von Flaschenglas 2c. verwendet. Es ist jedoch nicht zu besorgen, dass die Kosten der ordinären Glassorten durch die beantragte Zollerhöhung wesentlich erhöht würden, wie dies aus Nachstehendem hervorgeht.

Eine Flaschenhütte, welche rationell arbeitet und namentlich Mineralien bei dem Glasgemenge verschmilzt, gebraucht auf 100 *kg* Glas 16 *kg* calcinirtes Glaubersalz und würde daher 100 *kg* fertiges Glas, bei der Zollerhöhung um 60 kr. per 100 *kg* Glaubersalz, um 9·6 kr. vertheuert.

100 Flaschen wiegen 60 *kg* und haben einen Wert von 5 fl. Es beträgt somit die Erhöhung von 9·6 kr. per 100 *kg* Glas auf 100 Flaschen 5·7 kr. oder 1·1 Procent des Wertes.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Glasfabrication per 100 *kg* ordinäres Glas mit einem Zolle von 2 fl. geschützt ist und dass ihr jenes minimale Opfer infolge des namhaften Vortheiles nicht schwer fallen kann, welchen sie dem bedeutenden Preisrückgang der Soda verdankt.

Eisenvitriol dagegen wird in großen Mengen aus Deutschland eingeführt, auf welche Weise die mit einem höheren Zoll belegte Schwefelsäure in Form von Eisenvitriol (schwefelsaures Eisen) zu einem geringeren Zollsatze eingeht. Würde die Eisenvitriolerzeugung durch einen höheren Zollschutz im Inlande gefördert, so würde damit auch für die Massen Eisenabfälle, die bisher unbenützt blieben, eine nutzbringende Verwendung ermöglicht.

Die Tarif-Nr. 319 hätte sonach folgende Fassung zu erhalten:

319. a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel künstliche aus Salzgemengen), Chlorkalium . . . . . frei.
b) Chlormagnesium . . . . . 20 kr.

Anmerkung. Die sub a) und b) genannten Artikel dürfen, soferne deren Bezug nicht seitens einer ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.

2. Zur Tarif-Nr. 320.

Ebenso wäre aus der Tarif-Nr. 320 der Artikel „Eisenbeizen aller Art" auszuscheiden und in Tarif-Nr. 322 a) zu übertragen.

Da nämlich Eisenbeizen Auflösungen von Eisen in Säuren sind und diese Säuren einen Zollschutz von 50 kr. per Metercentner genießen, so erfordert es die Consequenz, Eisenbeizen nicht zu gleichem Zolle eingehen zu lassen, sondern als einen Gegenstand weiterer Fabrication mit einem höheren Zolle zu belegen.

Tarif-Nr. 320 würde daher zu lauten haben:

320. Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arsenikfäure), Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium), Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser) . . . . . 50 kr.

Sodann wäre

3. Die Tarif-Nr. 321 in folgender Weise zu fassen:

321. a) Soda (das ist einfach kohlensaures Natron), roh oder cristallisirt, Pottasche (einfach kohlensaures Kali), Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron,

zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge); Glaubersalz, crystallisirt und calcinirt; Eisenvitriol . . . . . 80 kr.

b) Soda, calcinirt . . . . . 1 fl. 20 kr.

4. Zu Tarif-Nr. 322.

Mit der Erhöhung des Zollsatzes für Bleiglätte (Gold- und Silberglätte) auf 2 fl. und für Borax, raffinirt, erklärt sich die Kammer einverstanden; sie würde jedoch einrathen, auch die Artikel Ammoniak, Salmiakgeist und Hirschhorngeist, schwefelsaures und salzsaures Ammoniak mit einem Zoll von 2 fl. zu belegen.

Ammoniak und seine Salze werden bis gegenwärtig noch vorzugsweise aus dem Gaswasser der Gasanstalten gewonnen. Bei der nahezu allgemeinen Einführung der Gasbeleuchtung, selbst in den kleineren Städten Deutschlands, wird Gaswasser daselbst in so großen Quanten gewonnen, dass die deutsche Industrie durch diese Massenerzeugung in die Lage versetzt ist, Ammoniak äußerst billig abgeben zu können. In dieser Beziehung bedarf es nur eines Hinweises auf die Stadt Berlin, welche laut statistischer Daten allein in einem der letzten Jahre 95,713.100 m^3 Gas erzeugte, während die Gaserzeugung in der gleichen Periode in Wien bloß die Hälfte, das ist 47,786.015 m^3 betrug und die Gaserzeugung in den übrigen Städten der österreichischen Monarchie zusammen kaum die Höhe der Gaserzeugung in Wien übersteigen dürfte.

Ferner hätten aus dieser Tarif-Nr. die Artikel „holzessigsaurer Kalk und holzessigsaure Thonerde und endlich Salpeter (Kali- und Natronsalpeter), raffinirt", zu entfallen, und zwar wären die ersteren Artikel in die Tarif-Nr. 324, jedoch zu einem Zollsatze von 5 fl. einzureihen, Salpeter dagegen in die Tarif-Nr. 323 aufzunehmen.

Holzessigsaurer Kalk ist ein Product, das bei der Retortenverkohlung von Holz gewonnen wird und als Rohmaterial bei der Herstellung der concentrirten Essigsäure dient. Der bisherige Zollsatz von 1 fl. 50 kr. steht aber in keinem Verhältnis zu dem Werte der concentrirten Essigsäure und zu dem Zollsatz von 10 fl. für dieselbe, so zwar, dass holzessigsaurer Kalk im Auslande durch Verkohlung von Holz gewonnen, zur Weiterverarbeitung über die Grenze geworfen werden kann, infolge dessen inländisches Holz zu diesem Zwecke unbenützt bliebe. Die Production der in neuerer Zeit in Österreich-Ungarn entstandenen Retortenverkohlungen genügt aber vollkommen, um den inländischen Bedarf zu decken.

Ebenso wäre der Artikel: „holzessigsaure Thonerde" im Interesse der inländischen Holzproduction zu dem gleichen Zollsatze zu behandeln.

Was hingegen den Artikel „Salpeter" anbelangt, so kommt zu bemerken, dass der gegenwärtige Zollsatz von 1 fl. 50 kr. den Kalisalpeterfabriken des Inlandes der deutschen Concurrenz gegenüber keinen Schutz bietet, was schon daraus erhellt, dass sie die beiden Rohstoffe für ihre Fabrication, den Chilisalpeter und das Chlorkalium, aus Deutschland beziehen müssen und deshalb zur Herstellung je eines Centners Fabrikat die Fracht für zwei Centner Rohstoffe zu tragen haben, wogegen der ausländische Fabrikant nur die Fracht für einen Centner Fabrikat zu zahlen hat, wenn er dasselbe nach Österreich importirt. Die Differenz in der Fracht, die sich hiedurch zu Ungunsten der österreichischen Fabrikanten ergibt, ist groß genug, um den Schutzzoll von 1 fl. 50 kr. völlig auszugleichen, besonders wenn in Berücksichtigung gezogen wird, dass Kalisalpeter, weil stets in Fässern verpackt, auf dem billigeren Wasserwege bezogen werden kann, während Chilisalpeter und Chlorkalium wegen ihrer Verpackung in Säcken per Bahn bezogen werden müssen, weil bei der Schiffsbeförderung theils durch Eindringen von Feuchtigkeit, theils durch die Beschädigung der Säcke bei dem nothwendigen mehrmaligen Umladen in kleinere Kähne bedeutende Gewichtsabgänge entstehen.

Außerdem hat auch die in letzterer Zeit entstandene Coalition der deutschen Salpeterfabrikanten die Schwierigkeiten der Concurrenz für die inländischen Fabriken nicht unansehnlich gesteigert. Die deutschen Fabriken erzielen durch ihre Vereinigung in Deutschland so hohe Preise, dass sie dadurch in die Lage versetzt sind, zu äußerst niedrigen Preisen zu exportiren und die österreichischen Fabrikanten sind genöthigt, wollen sie ihr natürliches Absatzgebiet nicht verlieren, zu verlustbringenden Preisen zu verkaufen.

Der bisherige Zoll von 1 fl. 50 kr. erscheint unter diesen Verhältnissen als illusorisch und der Zoll von 3 fl., beiläufig 10 Procent des Wertes, als durchaus nicht zu hoch gegriffen.

Raffinirter Natronsalpeter wird zwar nicht importirt, indessen wäre auch hiefür eine gleiche Zollerhöhung zu empfehlen, weil einerseits der Umgehung des Zolles durch Declarirung des Kalisalpeters als Natronsalpeter vorgebeugt, anderseits eine Vertheuerung des Natronsalpeters nicht eintreten würde, weil derselbe von den inländischen Fabriken so billig geliefert wird, dass er auch bei dem jetzigen Zollsatz nicht eingeführt wird.

Der Wortlaut der Tarif-Nr. 322 wäre daher folgender:

322. a) Alaune, schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfervitriol), Kupfer- und Zinkvitriol, Bleiasche, Chorkalk, Schwefel-

kohlenstoff, Wasserglas, Anilinöl, rohe Carbolsäure, Nitrobenzol, rohes Anthracen; rohes Naphtalin, Eisenbeizen aller Art . . . . . 1 fl. 50 kr.

b) Bleiglätte (Gold- und Silberglätte), Ammoniak, Salmiakgeist, Hirschhorngeist, schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak) . . . . . 2 fl.

5. Zu Tarif-Nr. 323.

Aus der Tarif-Nr. 323 wären nebst den in der Zollnovelle angeführten auch noch die Artikel „Weinsteinsäure, Zinnasche, Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate und endlich kohlensaures Ammoniak" zu streichen, welche sämmtlich in die folgende Tarifnummer zu versetzen wären und hätte darnach die Tarif-Nr. 323 folgende Fassung zu erhalten, und zwar:

323. Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt), Blutlaugensalz, gelbes und rothes, Bleichlaugen; Grünspan, Kitte aller Art, Massicot, Menninge, doppelkohlensaures Natron und Kali, Kali- und Natronsalpeter raffinirt . . . . . 3 fl.

6. Bezüglich der Tarif-Nr. 324 kommt zunächst zu bemerken, dass sich die Kammer,

a) mit jenen Änderungen einverstanden erklärt, wie sie bei der Unterabtheilung a) dieser Tarifnummer in der Zollnovelle vorkommen; doch wäre den darin aufgezählten Artikeln auch „künstliche Thonerde" anzufügen, weil dieselbe im alphabetischen Warenverzeichnisse als dahin gehörig bezeichnet wird und mit einem Zolle von 4 fl. belegt erscheint.

Was den in dieser Tarifnummer neu eingestellten raffinirten Borax insbesondere anbelangt, so wurde von einer der hervorragendsten Emailgeschirrfabriken aus dem Kammerbezirke der Wunsch ausgesprochen, dass diesem Industriezweige der Bezug von raffinirtem Borax aus dem Auslande zu dem bisherigen Zolle von 1 fl. 50 kr. in Form einer Zollbegünstigung gewahrt bleibt, wobei geltend gemacht wurde, dass raffinirter Borax im Inlande überhaupt nicht erzeugt wird und dass englisches Fabrikat wegen seiner den anderen continentalen Erzeugnissen bedeutend überlegenen Qualität trotz des an und für sich hohen Preises in der Emailindustrie unbedingt nothwendig ist. Endlich wurde betont, dass ein Einfuhrzoll von 4 fl. per Metercentner raffinirten Borax die Fabrication mit beinahe ½ Procent des Warenwertes belasten würde.

Die Kammer konnte sich jedoch diesen Ausführungen nicht anschließen, weil die Erzeugung von raffinirtem Borax im Inlande (wenn auch nicht im hiesigen Kammerbezirke) demnächst aufgenommen werden wird und es darum zu thun ist, derartige neu auftauchende Industrien zu fördern und ihnen die Concurrenz dem Auslande gegenüber zu ermöglichen, sodann aber auch in Berücksichtigung des Umstandes, dass die Boraxpreise, welche noch im März 1883 auf 60 fl. Gold standen, im Jahre 1884 auf 50 fl. und diesjährig sogar bis auf 40 fl., somit innerhalb zwei Jahren um fast 50 Procent heruntergegangen sind, daher dieser Artikel ohne Nachtheil für die Consumenten ganz gut eine Zollerhöhung um 2 fl. 50 kr. per Metercentner ertragen kann. Auch lässt sich annehmen, dass raffinirter Borax von dem inländischen Producenten immer billiger wird abgegeben werden müssen, weil sich die inländischen Consumenten sonst der fremden Ware, von welcher namentlich die englische Marke Wood in Österreich sehr beliebt ist, wieder zuwenden würden.

b) Als Unterabtheilung b) wäre in dieser Tarifnummer, wie schon dargelegt wurde, „holzessigsaurer Kalk" und „holzessigsaure Thonerde" zu dem Zolle von 5 fl. anzuführen; ferner

c) als Unterabtheilung c) die Artikel „kohlensaures Ammoniak und Zinnpräparate" mit einem Zolle von 6 fl. einzubeziehen. Diese Artikel waren bisher in der Tarif-Nr. 323 zu dem Zolle von 3 fl. eingestellt.

Die Schwierigkeiten jedoch, mit welchen die Darstellung des kohlensauren Ammoniaks verknüpft ist, einerseits, anderseits die Verwendung dieses Productes in der Pharmacie und bei Herstellung von wertvollen Fabrikaten, bei welchen eine geringe Preissteigerung nicht von Bedeutung ist, lassen die beantragte Zollerhöhung billig erscheinen.

Die Zinnsalz- und Zinnpräparateindustrie ist im Inlande genügend vertreten; da aber das Rohmaterial zum Theile vom Auslande bezogen werden muss, so wäre eine Zollerhöhung sehr erwünscht.

d) Der Zoll auf holzsaures Blei und Bleizucker wäre, nicht wie in der Zollnovelle beantragt wird, mit 5 fl. festzusetzen, sondern auf 8 fl. zu erhöhen und dieser Artikel nebst der „Weinsteinsäure" als Unterabtheilung d) dieser Tarifnummer beizufügen.

Der unleugbare Verfall der inländischen Bleizuckerindustrie würde nämlich durch die in Aussicht genommene Zollerhöhung von 3 fl. auf 5 fl. nicht aufgehalten werden.

Der Import von deutschem Fabrikat nimmt in erschreckender Weise zu und hat im Jahre 1884 circa 30 Procent der gesammten inländischen Production erreicht, in welchem Verhältnisse sich bei einem beinahe gleichbleibenden Consum die inländische Production theils vermindert, theils ihren Absatz verloren hat.

Den deutschen Fabriken, die bei der großen Überproduction in Deutschland auf den Export angewiesen sind, wird aber das niedrigste Angebot ermöglicht:

1. durch die Rückvergütung der vollen Steuer von dem verbrauchten Alkohol und

2. dadurch, dass sie die zur Bleizuckerfabrication erforderliche Bleiglätte zu bedeutend niedrigeren Preisen von Přibram beziehen, als dies der inländischen Industrie möglich ist. Der Vorsprung, den die deutsche Industrie der österreichischen gegenüber besitzt, berechnet sich darnach auf mehr als 8 fl., wodurch die vorgeschlagene Zollerhöhung motivirt erscheint.

Die Erhöhung des Eingangszolles auf Weinsäure wäre dagegen aus dem Grunde erwünscht, weil italienische Weinhefe ein Hauptrohmaterial, mit einem bedeutenden Ausgangszoll belegt ist, dagegen österreichischer Weinstein zollfrei ausgeht.

Endlich wäre:

e) Der Zoll auf chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes) statt mit 6 fl. auf 10 fl. in Berücksichtigung dessen zu erhöhen, dass der in diesem Artikel zwischen England und Deutschland entstandene Kampf den Preis desselben so gedrückt hat, dass derselbe von 67 fl. im Jahre 1882 auf cirka 40 fl. gefallen ist.

Gleichzeitig hat der Import seit dieser Zeit so zugenommen, dass er im Vorjahre das vierfache der Einfuhr im Jahre 1882 erreichte. England ist durch Massenproduction, billigere Preise von Chromeisenstein, billigere und bessere Kohle so begünstigt, dass nur der vorgeschlagene Zoll eine Concurrenz ermöglichen kann.

Die Textilindustrie als Hauptconsument wird durch diese Zollerhöhung nicht geschädigt, weil sie vor nicht langer Zeit zwei Drittel des jetzigen Preises mehr zu bezahlen hatte.

Diesem nach würde die Tarif-Nr. 324 folgende Fassung zu erhalten haben:

324. a) Ätzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Ätznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron, schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz), schwefelsaure Magnesia; raffinirter Borax, Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd), künstliche Thonerde . . . . . 4 fl.
b) Holzessigsaurer Kalk und holzessigsaure Thonerde . . . . . 5 „
c) Kohlensaures Ammoniak, Zinnpräparate . . . . . 6 „
d) Holzessigsaures Blei, Bleizucker, Weinsäure . . . . . 8 „
e) Chromsaures Kali und Natron . . . . . 10 „

B. Tarifclasse XLVI.

Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfumeriewaren.

1. Zu Tarif-Nr. 325.

Die österreichische Gesellschaft zur Förderung der chemischen Industrie weist bezüglich dieser Tarifnummer darauf hin, dass nach dem in der Zollnovelle enthaltenen Antrage, welcher die zubereiteten Schwärzen von Ruß, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art trennt und mit dem Zolle von 5 fl. belegt, Schuhwichse und Buchdruckerschwärze, also Materialien von ganz verschiedenem Werte, vereinigt und einem gleichen Zolle unterworfen blieben. Da nun Buchdruckerschwärze zum größten Theile aus Buchdruckerfirniss besteht, der in Flaschen 10 fl. Zoll zahlt, so erscheine es als gerechtfertigt, auch Buchdruckerschwärze zum mindesten nach dem gleichen Zollsatze zu behandeln.

Die Gesellschaft beantragt daher unter Belassung eines Zollsatzes von 5 fl. für Schuhwichse, die Buchdruckerschwärze einem Zolle von 10 fl. zu unterwerfen, welchem Antrage die Kammer indes mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der inländischen Buchdruckereien, welche noch immer ihren Bedarf zum größten Theile aus dem Auslande zu decken sich bemüssigt sehen, nicht zustimmt, sondern die Beibehaltung des in der Zollnovelle enthaltenen Abänderungsvorschlages für diese Tarifnummer empfiehlt, wonach zubereitete Schwärze und Schuhwichse einem Zolle von 5 fl. per 100 *kg* unterworfen werden sollen.

2. Zu Tarif-Nr. 328.

Die vor fünf Jahren in Böhmen in Aufnahme gekommene Reisstärke-Fabrication war durch die hohen Preise der bis dahin fast ausschließlich aus Deutschland eingeführten Reisstärke hervorgerufen, welche Preise die Begründung ähnlicher Fabriken hierlands als lohnend erscheinen ließen, infolge dessen auch dazumal eine Anzahl solcher Unternehmungen nach einander ins Leben trat.

Dieser Versuch musste indessen sehr theuer bezahlt werden.

Die ausländischen Fabriken setzten nämlich, um die inländische Concurrenz zu vernichten, die Stärkepreise fortgesetzt und gleichzeitig mit den inländischen Unternehmungen bis auf und selbst unter das Niveau der Productionskosten herab, so dass die letzteren den vergeblichen Kampf schließlich freiwillig einstellten oder ihn aufzugeben gezwungen waren.

Auf diese Art gingen nach kurzem Bestande die Fabriken in Pilsen, Neu-Straschitz, Johnsdorf, Rohnstock, Bünauburg und Sezemic ein, so dass zuletzt nur noch die Fabriken in Arnau und Křinec verblieben.

Allein auch diese werden auf die Länge nicht Stand halten können, wenn sie nicht in einer erheblichen Zollerhöhung den nöthigen Schutz finden.

Für diese Schutzbedürftigkeit dieses Industriezweiges dürfte schon der Umstand sprechen, dass die fremdländischen äußerst günstig situirten Fabriken, welche den ungeschälten Reis aus erster Hand kaufen und ihn sodann selbst in Windmühlen schälen lassen, abgesehen von der besseren Qualität der Rohware, auch schon im Preise derselben einen Vorsprung von wenigstens 3 M. gegen die inländischen Fabriken besitzen, welche Bruchreis von Hamburger Firmen zu beziehen gezwungen sind.

Da nun die Fracht für die fertige Reisstärke von Hamburg nach Wien nur 3 M. 50 Pf. per 100 *kg* beträgt, so erwachsen den dortigen Firmen beim Versandt von 100 *kg* Stärke nach Wien unter Einrechnung des Eingangszolles von 12 M. im ganzen nur 15 M. 50 Pf. Spesen.

Rechnet man nun den erwähnten Vorsprung im Preise per 3 M. ab, so wäre man zu glauben versucht, dass die inländischen Fabriken bei einem Zolle von 6 fl. = 12 M. hinreichend geschützt sind.

Dies ist jedoch bei weitem nicht der Fall, wenn erwogen wird, dass auch die inländischen Fabriken von dem zur Fabrication erforderlichen Bruchreis Zoll zu zahlen haben, welcher bei dem zur Erzeugung von 100 *kg* Reisstärke erforderlichen Quantum von 200 *kg* à 50 kr. 2 M. beträgt, wozu aber noch die Transportkosten für die Zufuhr des Reises in die Fabrik im Betrage von wenigstens 4 M. 50 Pf. hinzukommen.

Werden nun zu diesen Auslagen noch die Frachtspesen für 100 *kg* Reisstärke nach Wien gestellt, mit 2 M. 50 Pf. hinzugeschlagen, so zeigt sich, dass sich der Schutz der inländischen Stärkefabrication bei einem Einfuhrzolle von 6 fl. oder 12 M. auf bloß 3 M. 40 Pf. oder 1 fl. 70 kr. Gold reducirt, also dass derselbe ganz unbedeutend ist.

Es ist daher augenfällig, dass unter solchen Verhältnissen die hierländischen Reisstärkeerzeuger gegen die Concurrenz der großen, seit mehr als 30 Jahren schon im Betriebe stehenden und mit den besten Einrichtungen versehenen Fabriken des Auslandes nur schwer aufzukommen im Stande sind. Um sonach die noch bestehenden Reisstärkeproducenten des Inlandes vor gänzlichem Niedergange zu bewahren und diesen Industriezweig wieder erstarken zu machen, hält es die Kammer für unerlässlich, dass der Zoll der Tarif-Nr. 328 von 6 fl. auf 10 fl. erhöht werde, welchem Zolle auch Glanzstärke, das ist mit Stearin oder anderen Stoffen versetzte Stärke unterliegt.

Tarif-Nr. 328 hätte also zu lauten:

328. Stärke, auch Stärkemehl . . . . . 10 fl.

3. Zu Tarif-Nr. 329.

Mit dem Wegfalle der Artikel „Äther, Collodium und Chloroform" aus dieser und deren Einreihung in die Tarif-Nr. 333 zu dem Zollsatze von 24 fl. ist die Kammer einverstanden, nur glaubt sie, dass Flüssigkeiten von so verschiedenem specifischen Gewichte, wie Äther (specifisches Gewicht 0·7356) und Chloroform (1·496) nothwendig eine verschiedene Berechnung der Tara in Procenten des Rohgewichtes erfahren müssen, soll nicht die Absicht, sie durch den Zoll in gleicher Weise zu treffen, wie sie durch Einstellung in dieselbe Tarifnummer zum Ausdrucke kommt, vereitelt werden.

Chloroform ist nämlich mehr als doppelt so schwer wie Äther; dieselbe Tara beträgt daher in Procenten ausgedrückt bei dem Chloroform nur die Hälfte von dem, was sie bei dem Äther ausmacht.

4. Zu Tarif-Nr. 330.

Hier beantragt die Kammer die Weglassung der Worte „und künstlich bereitete organische Farbstoffe" und deren Überweisung in die Tarif-Nr. 333 unter der Bezeichnung „Organische Farblacke", welche Bezeichnung der bisherigen vorzuziehen wäre, weil unter „künstlich bereiteten" organischen Farbstoffen auch Theerfarbstoffe verstanden werden können, welche jedoch in der bisherigen Tarifnummer zu belassen wären.

Theerfarbstoffe werden in Österreich nicht erzeugt; dagegen ist die Herstellung von Farblacken aus Theerfarbstoffen ein wichtiger Industriezweig, der auf den Import von Theerfarbstoffen angewiesen ist.

Da aber beide bisher in einer Tarifnummer vereinigt waren, genoss die Industrie der Farblackerzeugung keinen Zollschutz.

Da ferner der Wert der organischen Farblacke ein sehr bedeutender ist, häufig die Höhe von 20 bis 25 fl. pro 1 *kg* erreicht und der Zollschutz von 10 fl. per 100 *kg* für dieselben ein vollständig verschwin-

dender ist, so erscheint es billig, die organischen Farblacke aus Nr. 330 auszuscheiden und der Tarif-Nr. 333 anzuschließen.

Die Unterscheidung von Theerfarbstoffen und organischen Farblacken bietet durchaus keine Schwierigkeit.

5. Zu Tarif-Nr. 331.

Zu dieser Tarifnummer erlaubt sich die Kammer Nachstehendes zu bemerken:

Nach der Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, können neu in den Verkehr kommende oder durch den Zoll der vorstehenden Tarifnummer nachweislich mit mehr als 15 Procent des Wertes getroffene chemische Erzeugnisse mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung oder ihren Wert einer anderen Tarifnummer zugewiesen werden. Bei den raschen und mannigfachen Veränderungen, welche die chemische Industrie ununterbrochen erleidet, geschieht es jedoch öfters, dass Producte plötzlich in den Verkehr gelangen, die nach Tarif-Nr. 331 zu behandeln sind, deren häufig hoher Wert jedoch in keinem Verhältnisse zu dem Zollsatze dieser Tarifnummer steht. Es sollte daher auch in einem solchen Falle eine Regulirung auf dem Verordnungswege in dem Sinne gestattet sein, derartige neu auftauchende chemische Producte einer Tarifnummer, die mit einem höheren Zoll belegt ist, überweisen zu dürfen, wie es überhaupt consequent erscheint, Waren dieser Tarifnummer in allen Fällen, wo ihr Wert mit dem Zollsatze nicht im richtigen Verhältnisse steht, sei es in der einen oder anderen Richtung aus derselben auszuschließen.

6. Zu Tarif-Nr. 333.

Diese Tarifnummer hätte nach dem Vorgesagten folgenden Wortlaut zu erhalten:

333. Äther, Collodium, Chloroform, Tusche, Reißkohlen, Zeichenkreide, Blei-, Roth- und Farbstifte, gefasst oder ungefasst, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, organische Farblacke . . . . . 24 fl.

7. Zu Tarif-Nr. 334.

Ölfirnisse (auch gekochte, trocknende Öle) ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen wären auch bei der Einfuhr in Fässern einem Zolle von 10 fl. zu unterwerfen.

Wie schon bei dem Artikel „Wachs- und Ledertuch" ausgeführt wurde, wird das dazu erforderliche Rohmaterial, Leinöl, im Inlande in ganz ungenügender Menge erzeugt. Die Firnisfabriken sind daher auf den Import von Leinöl angewiesen, welches nach Tarif-Nr. 73 (allgemein 2 fl.) einem vertragsmäßigen Zolle von 1 fl. 50 kr. unterliegt. Dadurch wird der Zoll bei Firnis thatsächlich auf die Differenz per 1 fl. 50 kr. herabgesetzt, welcher Schutz in Anbetracht des Firniswertes von 34 bis 40 fl. ein vollständig ungenügender genannt werden muss. Da die inländische Firniserzeugung den inländischen Bedarf vollständig deckt, so empfiehlt es sich, Firnis in Fässern, wie es jetzt schon mit solchem in anderen Gefäßen geschieht, mit 10 fl. zu verzollen; nur wäre die Tara mit 15 Procent vom Bruttogewichte zu berechnen.

Nachdem der Firnispreis vom Leinölpreis abhängig ist, dieses aber im Auslande erzeugt wird, so ist aus der Zollerhöhung keine Steigerung des Firnispreises zu besorgen, dagegen würde damit der ungekochte, sogenannte englische Firnis vom Inlande ausgeschlossen.

Tarif-Nr. 334 hätte darnach zu lauten:

334. Ölfirnisse (auch gekochte, trocknende Öle) ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen . . . . . 10 fl.

8. Zu Tarif-Nr. 337.

Da es sich in der Tarif-Nr. 337 nur um solche Parfumeriewaren handelt, welche in Quanten unter 5 *kg* bezogen oder bereits adjustirt, also für den Verkauf oder unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, so dürfte es bei dem hohen Werte dieser Artikel, welche wie z. B. die feinen Extraits, Kölnisch-Wasser u. s. w. einen Wert bis 1000 fl. und 1200 fl. repräsentiren, zudem Luxusartikel sind, die nur von den Wohlhabendsten gekauft zu werden pflegen, gewiss nicht als übermäßig erscheinen, den beantragten Zoll statt auf 75 fl. gleich auf 100 fl. zu erhöhen.

Toiletteseifen.

Tarif-Nr. 342 und 337.

Toilette-, das ist feine parfumirte Seifen, unterliegen nach Tarif-Nr. 342 b) einem Zolle von 15 fl. per 100 *kg* und sind, wenn sie als kosmetische Mittel zur Verschönerung des Teints, Conservirung der Haut u. s. w. angekündigt werden, nach Tarif-Nr. 337 zu behandeln, bei welcher letzteren der Zollsatz von 50 fl. auf 75 fl. erhöht werden soll.

Trotzdem nun die inländische Fabrication in diesem Artikel so vorgeschrieben ist, dass ihre Erzeugnisse den französischen und deutschen Waren in Qualität und auch in äußerer Ausstattung in keiner Weise nachstehen und auch billiger sind, so wird doch das ausländische Product mit Vorliebe gekauft, woher es kommt, dass man in gewissen Gegenden nur ausländische Fabrikate antrifft. So wird der Kammer versichert, dass man in Nordböhmen fast nur deutsche Ware, in Galizien vorwiegend Glycerinseife aus Frankfurt, in Ungarn Glycerinseife aus Köln am Rhein u. s. w. zu sehen bekommt. Die Einfuhrslisten weisen zwar im Jahre 1884 nur eine Einfuhr von 557 *q* gegen 529 *q* im Jahre 1883 an feinen Seifen aus.

Diese immer noch beträchtliche Einfuhr, die Schwierigkeit, mit den großen Etablissements, wie sie in Frankfurt, Berlin, Karlsruhe und Köln am Rhein bestehen, zu concurriren, welchen auch die Bahnfrachten einen großen Vorsprung gewähren, sowie auch der Umstand, dass Toiletteseifen ein Luxusartikel sind, der einen höheren Zoll verträgt, machen es wünschenswert, auf feine Seifen eine Zollerhöhung eintreten zu lassen, für welche aber auch noch andere Gründe sprechen.

Von den Toiletteseifen haben die weiteste Verbreitung die Glycerin- und Cocosseifen, welche im Preise von 50 fl. bis 85 fl. stehen, während die feineren Sorten von Toiletteseifen in Cartons und mit Vignetten 100 bis 150 fl. per 100 *kg* kosten. Diese Glycerinseifen enthalten aber zum mindesten 25 Procent Spiritus, welcher einem Eingangszolle von 24 fl. unterliegt; es wäre daher billig, die hiesigen Seifenerzeuger, welche für den bei der Glycerinseifenfabrication verbrauchten Spiritus keine Steuerrestitution genießen, wenigstens im Eingangszolle vor der ausländischen Concurrenz zu schützen.

Anderseits ist auch zu berücksichtigen, dass der Eingangszoll der Tarif-Nr. 337 bezüglich der kosmetischen Seifen regelmäßig umgangen wird. Solche kosmetische Seifen, aus Paris stammend, im Preise von 1 fl. bis 2 fl. 20 kr. pro Stück, tragen auf ihren Vignetten regelmäßig die Aufschrift „Savon pour conserver la peau“, „Velouté de la peau“ oder „Savon hygiènique“ u. s. w. und sollten daher nach Tarif-Nr. 337 behandelt werden.

Derlei Seifen werden aber in der Regel nicht adjustirt (ohne Emballage oder Vignette) bezogen, welche man separat kommen lässt, und so geschieht es, dass sie als feine Seifen declarirt und weil sonst nicht erkennbar, nach dem Zollsatze der Tarif-Nr. 342 b) behandelt werden.

Wenn nun auch die Kammer dem Antrage der hiesigen Industriellen nicht beipflichten kann, parfumirte Seifen überhaupt in die Tarif-Nr. 337 zu verweisen, so glaubt sie doch beantragen zu sollen, dass der Zoll der Tarif-Nr. 342 b) von 15 auf 30 fl. erhöht werde.

Zündwaren.

Tarif-Nr. 343.

Die Erhöhung des Eingangszolles von 1 fl. 50 kr. auf 5 fl. pro 100 *kg* Zündwaren ist zum Schutze der heimischen Zündwarenindustrie, welche im Kammerbezirke durch mehrere kleine Unternehmungen vertreten ist, sich aber gegenüber dem massenhaften, durch die Zollfreiheit begünstigten Import fremdländischer Zündhölzchen nicht aufzuraffen vermag, dringend geboten.

Die Einfuhr an Zündhölzchen aus Deutschland ist fortgesetzt im Steigen begriffen und betrug dieselbe im vorigen Jahre 12.711 *q* im Werte von circa 495.729 fl., also mehr als das Doppelte gegen das Jahr 1879.

Diese Concurrenz wird von den österreichischen Producenten um so schwerer empfunden, als ihnen der Export nach Deutschland durch den daselbst bestehenden Zoll von 10 M. ganz und gar verschlossen ist.

Die Kammer bedauert nur, dass die beantragte Zollerhöhung infolge des Vertrages mit Italien erst mit Beginn des Jahres 1888 wird platzgreifen können.

Prag, am 21. October 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

2. Eger.

I.

Die chemische Industrie erfährt durch die Vorlage keine wesentliche Änderung der Zollsätze und hat gegen die neue Stylisirung einzelner nichts einzuwenden.

Anlangend die Textilindustrie, pflichten die Spinner der neuen, höhere Positionen enthaltenden Vorlage bei; sie gehen in ihren Anforderungen noch darüber hinaus. So wird einer durchgreifenden Erhöhung des Zollsatzes auf rohe Baumwollgarne von Nummern 29—50 englisch unter Berufung auf die heutige traurige Lage der Baumwollspinnereien als einer dringenden Nothwendigkeit das Wort geredet, nachdem England in diesen Nummern auf Massenproduction und billige Erzeugung eingerichtet, große Quantitäten nach Österreich bringe und die Erzeugung dieser Nummern zu einer wenig lohnenden gemacht hat, so dass die vielen in den letzten Jahren neugebauten, fast nur auf stärkere Nummern eingerichteten Spinnereien keine Veranlassung hätten, die Herstellung feinerer Garne ins Auge zu fassen und fort und fort an den Folgen der Überproduction (in diesen Nummern) litten. Eine ausgiebige Hilfe, respective ein Ausgleich könnte nach Ansicht der Interessenten geschaffen werden, wenn eine Erhöhung des Zolles statt von 12 auf 14 fl., von 12 auf 16 fl. platzgriffe, was auf 1 englisches Pfund Garn nur 1·7 kr. ausmachen würde. Die Position 124 d) könnte dann überhaupt ganz mit c) zusammenfallen oder müsste zur Aufrechthaltung der Scala ebenfalls eine Erhöhung von 2 fl. erhalten. Es könnte auf diese Weise gleichzeitig dahin gewirkt werden, die fast ganz in Verlust gerathene Feinspinnerei in Österreich wieder aufzunehmen.

Gleichzeitig hätte dann auch bei doublirten Garnen 124 bis c) und d) und bei einfachen oder doublirten gefärbten Garnen 125 c) und d) eine weitere Erhöhung von 2 fl. stattzufinden.

Die beabsichtigte Erhöhung der Zölle auf Baumwollwaren dürfte nach Ansicht der Spinner genügen, um die Webereien und die Druckindustrie lebensfähig zu erhalten, wenn schon der Import französischer und Elsässer feiner Druckwaren wegen Schönheit der Ausführung und Muster niemals ganz zurückzudrängen sein wird.

Anders lauten in dieser Richtung die Wünsche der Webwarenerzeuger.

Die Erhöhung der Positionen auf Garn wird von Vertretern der Ascher Industrie als nachtheilig und geeignet bezeichnet, die Fabrication in einzelnen Artikeln lahmzulegen. Diesbezüglich wird insbesondere auf folgende Positionen verwiesen:

124. einfach rohes Baumwollgarn:
c) über Nr. 29 bis 50 engl. 14 fl. anstatt seither . . . . . 12 fl.
124. doublirt rohes Baumwollgarn:
a) bis Nr. 12 engl. 8 fl. anstatt seither . . . . . 6 „
b) über Nr. 12 bis 29 engl. 10 fl. anstatt seither . . . . . 8 „
c) „ „ 29 „ 50 „ 16 „ „ „ . . . . . 12 „
d) „ „ 50 engl. 18 fl. anstatt seither . . . . . 16 „
125. einfach oder doublirt, gefärbt:
c) über Nr. 29 bis 50 engl. 18 fl. anstatt seither . . . . . 16 „
154. Wollgarne, nicht besonders benannte:
c) 2 über Nr. 45 metrisch 12 fl. anstatt . . . . . 8 „
d) 1 bis „ 45 „ 12 „ „ . . . . . 8 „
2 über „ 45 „ 16 „ „ . . . . . 8 „
e) 2 „ „ 45 „ 15 „ „ . . . . . 12 „
f) 1 bis „ 45 „ 15 „ „ . . . . . 12 „
2 über „ 45 „ 19 „ „ . . . . . 12 „

Es wird im Anschlusse daran erklärt, dass die Ascher Industrie eher auf eine Erhöhung der Warenzölle ganz verzichten, als die Erhöhung der Garnzölle in vorliegender Fassung acceptiren könne.

Das Bedürfnis einer Änderung des jetzt bestehenden Tarifes wird überhaupt nicht zugegeben.

Als nachtheilig wird insbesondere die Änderung der Tarifpost 154 b) engl. Weftgarn hingestellt, weil weniger feine Nummern Weftgarn einer ganz außerordentlichen Zollerhöhung unterliegen würden, wofür kein Grund vorhanden, da im Inlande diese Garne absolut nicht erzeugt werden und in absehbarer Zeit auch nicht mit Vortheil erzeugt werden können.

Es fehle also die Voraussetzung einer zu schützenden Industrie und die Weberei, welche wesentlich für den Export arbeitet, würde durch die Vertheuerung des Rohstoffes geschädiget.

Es wird darauf hingewiesen, dass der ganze Industriebezirk Asch-Eger hauptsächlich deshalb nicht im Stande sei, mit seiner sonst hochentwickelten Flanellfabrication die Concurrenz der benachbarten sächsischen und bayerischen Industriebezirke Reichenbach und Hof auf dem Weltmarkte zu bestehen, weil die deutsche Concurrenz auf belgische Streichgarne nur halb so hohen Zoll zu bezahlen habe (wie in Österreich), was auf das fertige Flanellfabrikat eine Preisdifferenz von circa 2 Procent ausmache.

Die Weberei-Industrie werde demgemäß durch den Streichgarnzoll geschädiget, aber der Zweck, die Streichgarnspinnerei im Inlande zu heben, doch nicht erreicht, denn es würden nach wie vor belgische Streichgarne in großen Mengen eingeführt.

Wenn Österreich eine Streichgarnspinnerei-Industrie besitzen solle, die eines Schutzes wert, dann müsste der Zoll um so viel erhöht werden, dass wirklich dem ausländischen Gespinnst der Weg verlegt wird, oder der Streichgarnzoll wäre entsprechend herabzusetzen, um die Flanellindustrie zum Export zu befähigen.

Die Erhöhung des Zolles auf Seide, weiß gemacht oder gefärbt von 22 fl. auf 50 fl. wird als ungerechtfertigt befunden und dies damit begründet, dass der Durchschnittsfarblohn auf 1 *kg* Seide ungefähr 1 fl. 20 kr. zu rechnen sei. Der Zollschutz, welcher dem Färber zugute kommt, würde nun per Kilogramm 50 kr., sonach 42 Procent betragen, was zu viel sei.

Diesen divergirenden Anschauungen gegenüber erblickt die ergebenst Gefertigte auf Seite der Weberei die größere Summe der Interessen und erinnert daran, dass sie im März l. J., als die Zollvorlage vor das Abgeordnetenhaus gebracht wurde und eine beschleunigte Erledigung derselben gewärtigt werden musste, eine Petition überreichte, in welcher sie gegen die projectirten Garnzölle Stellung nahm, von der Ansicht geleitet, dass eine Erhöhung der Zollsätze auf Baumwollgarne unter 60 und Kammgarn sowie Streichgarne überhaupt durch das allgemeine Interesse nicht geboten sei und der Weberei Schaden bringe.

In dieser Petition wurde darauf hingewiesen, dass die Baumwollspinnereien unter dem Einflusse des bestehenden Zolltarifes ohnehin prosperiren, Ausnahmen allerdings vorkommen, die aber in der Regel auf örtliche Verhältnisse oder mangelhafte Leitung zurückzuführen seien; in starken und mittleren Nummern in dem hiesigen Bezirke ein Import nicht stattfinde, für die Erhöhung der Zölle auf feinere Nummern die Voraussetzung einer Industrie, die zu schützen wäre, fehle, dass es der Spinnerei, so lange sie in niedrigeren Nummern genug zu thun hat, wie in den letzten Jahren, nicht beifallen werde, neue Einrichtungen für Feingarnspinnereien zu treffen, dass auch die Kammgarnspinnerei gute Geschäfte mache und sich in Betreff ihrer Leistungsfähigkeit nach Quantität und Qualität bedeutend gehoben habe. Es wurde angeführt, dass die Kammgarnspinnerei des hiesigen Bezirkes Garn nach Deutschland liefere, während der Import nach hier sehr gesunken sei, nur auf Specialitäten sich erstrecke oder auf gute einfache Kettengarne, welche die meisten der inländischen Spinnereien nicht in der erforderlichen Güte herstellen können, was wiederum in Ursachen begründet, welche durch eine Zollerhöhung nicht behoben werden.

Bezüglich der Streichgarnspinnerei wurde bemerkt, dass dieser Zweig mit dem Verkauf von Garnen nicht immer in den richtigen Händen liege und ihr Erzeugnis zum Theil durch die Gebarung an Ruf verloren habe, dass es indes neue Etablissements dieser Art gebe, welche bei guter Einrichtung auch gute Geschäfte machten. Schließlich wurde hervorgehoben, dass durch vertheuerte Garne die Weberei weniger leistungsfähig für den Weltmarkt werde, auf den die inländische Industrie in demselben Maße mehr angewiesen sei, als das Volk an Consumtionsfähigkeit mit der successive fortschreitenden Ansammlung von Capital in wenigen Händen verliere und die Bitte gestellt, dass die geltenden Zölle auf Baumwollgarne nicht erhöht, eventuell wenigstens für doublirte Garne über Nr. 59 ein Zollsatz von 12 fl. normirt werde, dass weiters der jetzige Zoll für Kammgarn belassen bleibe oder wenigstens die Nummergrenze auf 55 gestellt werde.

In einer weiteren Petition wurde unter Berufung auf die von den Wollindustriellen in Brünn beschlossene Resolution „der zufolge entweder von der Erhöhung der Zölle auf die für die Wollwarenerzeugung erforderlichen Halbproducte abgesehen oder gleichzeitig die Zollpositionen auf Wollwaren im Gewichte von mehr als 200 *g* entsprechend erhöht werden sollen" gebeten, dass das bisherige Verhältnis in der Verzollung der doublirten, rohen und der gebleichten Baumwollgarne über Nr. 50 — der einfachen und der gefärbten Wollgarne — ebenso des rohen und des gefärbten gebleichten und geglänzten Zwirnes nicht geändert, entweder erstere entsprechend niedriger oder letztere höher bemessen werden.

Im Anschluss an diese Petitionen ist die Kammer der Ansicht, dass die Positionen, welche die eigentliche Textilindustrie betreffen, dem Interesse der Webwarenerzeuger entsprechend festgesetzt, dass insbesondere die bisherige Verzollung von Weftgarn beibehalten werde.

Englisches Weftgarn, Mohair-, Genappe-, Alpacca- (auch Mottled-Alpacca-) Garn, alle diese über Nr. 30 metrisch einfach oder doublirt, roh, zahlen nach dem Tarifsentwurf bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter 1 fl. 50 kr.

Hiebei ist unter Beibehaltung der im Handel gebräuchlichen Benennungen dieser Garnsorten, ausgedrückt, dass alle derartigen Waren, wenn über Nr. 30 metrisch, zum Zollsatze von 1 fl. 50 kr. eingelassen werden.

Daraus würde folgen, dass dieselben Sorten Weste, Mohair-, Genappe- und Alpaccagarne, wenn sie in gröberen Nummern, also unter Nr. 30 metrisch, bezogen werden, nach der gegenwärtigen Vorlage, wenn unter Nr. 30 metrisch, mit 12 fl. (laut Tarif-Nr. 154 d) verzollt werden. Da Mohair- und Alpacca-Spinnereien aber in Oesterreich-Ungarn nicht existiren, können sie ebensowenig geschützt werden, als Genappe-Spinnereien. Mit dem Schutzzoll von 12 fl. kann die Weft-(Harras-)Spinnerei nicht dahin gebracht werden, dass sie auch Genappe-, Mohair- und Alpaccagarne erzeugen. Auch nicht mit 30 fl. Zoll. Es mangeln ihr hiezu die Einrichtung, die leichte Beschaffung der dazu gehörenden Wollgattungen, die richtige Arbeitskraft.

Tarif-Nr. 154 b wäre daher zu ändern, wie folgt: Mohair-, Genappe-, Alpacca- (auch Mottled-Alpacca-) Garne, einfach oder doublirt, roh, in allen Nummern, und englisches Weftgarn, wenn über Nr. 26 metrisch, einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter 1 fl. 50 kr.

Damit wäre die Weftspinnerei und zugleich die Posamentierschnur- und Börtl-Industrie berücksichtigt; erstere würde für die Erzeugung ihrer Weste geschützt und letztere hätten die zu ihren Waren nothwendig zu importirenden Garnsorten zu billigen Zöllen an der Hand.

Im Einklang mit vorliegenden Äußerungen wird ein niedriger Zollsatz zu Postnummer 127 befürwortet. Die Erhöhung von 30 fl. auf 60 fl. erscheint nicht begründet und gegenüber den Consumenten als ein Unrecht, weil bei diesem Artikel Kern, Umlage, Hülle 2c. aus Holz, Pappe oder Papier bestehend, mit zur Verzollung gelangt. Es wird ein minderer Zollsatz bis 45 fl. als genügend zum Schutz der heimischen Industrie bezeichnet.

Bemerkenswert sind die Äußerungen der Weißwarenindustriellen, Spitzen- und Posamenten-Fabrikanten.

Ad Postnummer 133 und 146 wird die Zollerhöhung auf gestickte Webwaren und Spitzen, 250 statt 200 fl., als in den Verhältnissen begründet nicht anerkannt, es werden 200 fl. als ausreichend erachtet.

Ad Postnummer 168 wird die Erhöhung des Zolles auf Blonden, Spitzen u. s. w. als ganz unbegründet bezeichnet und der Meinung Ausdruck gegeben, dass durch Hinaufschrauben der Zollsätze dem Unfug des Schmuggels nur in die Hände gearbeitet wird. Das Gremium für Industrie und Handel in Weipert äußert sich nachstehend.

Rohmateriale und sogenannte Halbfabrikate, welche vom Auslande bezogen und im Inlande nicht genügend oder gar nicht erzeugt werden, jedoch zu Concurrenzartikeln für den Export nach England und Amerika, wo besonders Sachsen und Frankreich als Concurrenten auftreten, benöthiget werden, sollten billiger gestellt werden, weil um jeden Zoll, der darauf lastet, die Industrie schon billiger arbeiten müsse, um concurrenzfähig zu sein und zu bleiben. Diese Rohmateriale und Halbfabrikate sind für die Industrie in Weipert in der Hauptsache Woll- und Baumwollgarne, gezwirnte und auch mehrfach gezwirnte Garne, Floretseide. Letzterer Artikel wird in Elsass gefärbt, hier jedoch zur Posamentenfabrication sehr viel verwendet.

Der bisherige Zollsatz von 22 fl. ist schon ein sehr empfindlicher, nachdem die deutschen Fabrikanten in Annaberg, Buchholz, Barmen 2c. diesen Zoll nicht haben, die inländischen Erzeuger doch mit ihnen am Weltmarkte concurriren müssen.

Als Halbfabrikat wird ferner „Biese", ein Barmer Fabrikat (vorwiegend aus Baumwolle, überdeckt mit Seide) bezeichnet, welches in großen Mengen zur Verarbeitung gelangt, mit 200 fl. verzollt werden muss. Aus diesem Material verfertigte Waren, welche von der ausländischen Concurrenz eingeführt werden, zahlen ebenfalls nur 200 fl. Ferner zahlt „Chenille", ein aus Seide mit einer Seele von Baumwolle hergestelltes Halbfabrikat, ebenfalls 200 fl.; die aus denselben verfertigten Fransen, Marabouts 2c. vom Auslande kommend, auch nur 200 fl.

Ein drittes Halbfabrikat, von Frankreich kommend, woraus jetzt Neuheiten in sogenannten Marabouts verfertigt werden, neue „Chenille" (im Handel unter der Bezeichnung „Sapho-Chenille"), ganz aus Seide gearbeitet, zahlt 400 fl. Eingangszoll.

Es werden aus derselben, vermischt mit Organzin- Seiden- Tressen (Bänder), die ebenfalls 400 fl. zahlen, Marabouts hergestellt (wobei diese Chenille und Bänder in eine sogenannte Lesure [Festrand] eingearbeitet werden); solche Marabouts kommen auch fertig von Frankreich und werden nach Postnummer 170 bloß mit 200 fl. verzollt, während das Halbfabrikat dazu 400 fl. zu zahlen hat, was gleichbedeutend mit einem Monopol für das französische Fabrikat ist.

Die ergebenst gefertigte Handels- und Gewerbekammer erachtet diese Ausführungen als begründet und ist zwischen Chenille als noch nicht zu Handelsartikeln verfertigtem Halbfabrikat und den daraus erzeugten Confectionsartikeln: Fransen, Marabouts 2c. unbedingt ein Zollunterschied herzustellen, weil durch die gleiche Tarifbehandlung die heimische Industrie allzusehr benachtheiligt erscheint.

Die Industriellen in Bärringen, Gottesgab erklären unter Berufung darauf, dass sie im März l. J. bereits eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus gerichtet, dass die deutsche und noch mehr die Schweizer Industrie der ihrigen weit überlegen sei, dass die zum Besticken nöthigen Cambriks, Jaconets und Tülle, sowie die zum Besticken nothwendigen Zwirne in Deutschland einem bedeutend geringeren Eingangszoll als in Österreich unterliegen, zumeist aber schon in Deutschland selbst fabricirt werden und damit die dortige Fabrication in den Exportbestrebungen selbstverständlich wesentlich unterstützt werde, dass die Stickereiindustrie für das Erzgebirge eine ergiebige Erwerbsquelle bilden könnte, wenn der Zoll auf die zum Besticken der für den Export bestimmten Waren nöthigen Halbfabrikate rückvergütet würde. Um das österreichische Absatzgebiet den österreichischen Fabrikanten zu sichern, sei für die Tarifpost Nr. 133, sowie für die derselben entsprechenden Nummern 146 und 161 ein Zoll von 300 fl. begehrt worden, wodurch noch immer nicht ein solch' ergiebiger Zollschutz herbeigeführt würde, wie für die auf den Bobbinetstühlen erzeugten Spitzen, welche unter die gleiche Tarifpost inbegriffen, an Wert hinter den Stickereien aber zurückstehen (100 *kg* 1500 fl. gegen 3500 fl.).

Mit Rücksicht darauf, dass Stoffe zum Besticken, wie Cambric und Tülle in Deutschland nur 80 M. per 100 *kg*, in Österreich 70 fl., respective 160 fl. bezahlen, verbleibe selbst bei einem Zollsatze von 300 fl. für Stickerei immer nur ein Wertzoll von 6 bis 8 Procent als Schutz gegenüber Sachsen und dieser erscheine für so feine Ware im Vergleiche zu allen anderen Erzeugnissen der Textilindustrie als minimal.

Die Kammer ist der Ansicht, dass ein Zoll von 300 fl. für die benannten Positionen nicht wohl zu rechtfertigen sei und die Position des Entwurfes genüge, dass aber der Zoll auf Seide (Floretseide) als zu hoch angesetzt, entsprechend zu ermäßigen sei.

Ad 246 bis wird als begründet anerkannt und erscheint der Zollsatz auf Schiefertafeln mit 3 fl. per 100 *kg* nicht übertrieben, weil damit das Stück $^3/_4$ kr. im Preise höher käme.

Von den Interessenten wird eine weitere Erhöhung des Zollsatzes auf Schiefertafeln mit Blechecken um 60 kr. gewünscht, was aber weniger ins Gewicht fällt.

Ad Postnummer 262, Eisenguss, wird von den Interessenten ein Zollsatz von 4 fl. per 100 *kg* beantragt. So sehr ausländische, namentlich deutsche Concurrenz sich beim Maschinenbau fühlbar macht und erst durch die seinerzeit erfolgte Zollerhöhung dem Übel einigermaßen abgeholfen wurde und ein ausreichender Zollschutz für Eisenguss und fertige Maschinen mit Rücksicht auf die allgemeinen Productionsbedingungen, deren Differenz in Österreich und Deutschland geboten erscheint, da in Deutschland die Preise für Roh- und Stabeisen, auch Bleche, nahezu dasselbe in Mark notiren, was die gleichen Halb- und Ganzfabrikate in Österreich Gulden kosten, dürfte gleichwohl bei einem Artikel, welcher so sehr ins Gewicht fällt, die Erhöhung um das Doppelte des Zolles kaum geboten sein und ein Zollsatz von 3 fl. per 100 *kg* nach Ansicht der Kammer genügen.

Ad 271 wird für Gewehrläufe die Beibehaltung des Zollsatzes von 12 fl., beziehungsweise die Reduction auf diesen früheren Zollsatz gewünscht, weil die heimische Fabrication (in Weipert) durchgehends ausländische (Lüttticher) Läufe für solide Jagd- und Luxusgewehre beziehe, respective beziehen müsse und gleichzeitig die Erhöhung des Zolles auf fertige Gewehre beantragt. Die Handels- und Gewerbekammer hält dieses Begehren für nicht ausreichend begründet.

Ad 284 wird mit Rücksicht darauf, dass Stick- und Strickmaschinen auch in Österreich erzeugt werden, die Auflassung der Begünstigung, derlei Maschinen zum halben Zoll einführen zu dürfen, beantragt und ein ausreichender Schutzzoll insbesondere für Strickmaschinen, welche dermal auch in Österreich erzeugt werden, empfohlen.

Die ergebenst Gefertigte ist der Ansicht, dass Post 284 im letzteren Sinne zu ergänzen wäre und erlaubt sich diesbezüglich Nachstehendes zu bemerken:

Die Fabrication von Strickmaschinen ist in Deutschland bereits zu hoher Blüte gelangt, dagegen in Österreich, wo die Bedingungen zur Entwickelung derselben vorhanden wären, noch in den Kinderschuhen; sie verdient in volkswirtschaftlicher Beziehung Beachtung und darum auch Berücksichtigung in der neuen Zollvorlage.

Der ausländischen Concurrenz, welche das Emporkommen der Fabrication mit allen Mitteln zu verhindern bestrebt ist, kommen außer der geschulten und darum leistungsfähigeren Arbeitskraft die wesentlich billigeren Rohmaterialpreise und der gegenüber der Erzeugung geringe Eingangszoll zuhilfe.

Die Mehrzahl der in den Handel kommenden Strickmaschinen hat ein Gewicht von 30 bis 80 *kg* ohne Gestelle und kostet per Stück im Durchschnitte 200 M., es entfallen auf eine Maschine somit durchschnittlich 55 *kg* und der Zoll beträgt je nach der Ansicht der Zollbehörde nach Tarifpost 287 2 fl. 75 kr. bis 3 fl. 30 kr. oder 5 M. 50 Pf. bis 6 M. 60 Pf., daher 2·75 bis 3·3 Procent des Betrages, während der Agiogewinn für den deutschen Fabrikanten allein schon 23½ Procent, also um mehr als 20 Procent sich höher stellt.

Mindestens um diese 20 Procent kann er daher billiger verkaufen, als der österreichische Fabrikant und hat dann noch immer den Vortheil, dass die österreichischen Fabriken — wenigstens im Anfange — mit gewissen Bestandtheilen, z. B. Nadeln, vom Auslande abhängig bleiben, dass er geschulte, leistungsfähigere Arbeitskraft zur Verfügung hat, während diese hier erst mit Opfern aus dem Auslande beschafft und erhalten werden muss, bis endlich ein eigener einheimischer Arbeiterstand herangezogen ist.

Bei diesen Verhältnissen ist eine, auch nur halbweg befriedigende Entwicklung der gedachten Industrie sehr schwer, wenn ihr nicht helfend unter die Arme gegriffen wird, was sie bei dem Zusammenhang mit der heimischen Eisen- und Stahlindustrie im Hinblick auf den volkswirtschaftlichen Vortheil, den die Einführung jedes neuen entwicklungsfähigen Industriezweiges hat, auch verdient.

Die neue Zollgesetzgebung bietet Gelegenheit, die bestehende Ungleichheit der Productionsbedingungen einigermaßen dadurch zu mildern, dass der Eingangszoll für Strickmaschinen und deren Gestelle in einer eigenen Tarifpost mit 30 fl. per 100 *kg* normirt wird, während sie bisher unter Tarifpost 287 unter Maschinen nicht besonders benannte, mit schwer ins Gewicht fallenden Maschinen, auch Dampfhämmern subsumirt werden.

Der für diesen Eingangszoll sich ergebende Procentsatz vom Werte der Maschine bleibt noch immer weit hinter jenem zurück, welcher auf schwere Maschinen nach Tarifpost 287 entfällt. Braucht aber die Fabrication solcher Maschinen, für welche eine ausgedehnte Industrie bereits vorhanden, diesen Schutz, dann ist dies bei einem erst im Entstehen begriffenen Industriezweige, der im Auslande, insbesondere Sachsen, bereits eine große Entwicklung gefunden, noch mehr der Fall.

Die österreichische Nähmaschinenfabrication befand sich unter ähnlichen Verhältnissen; endlich wurden 20 fl. Eingangszoll per 100 *kg* (Tarifpost 284) erhoben. Die guten Jahre aber hatte das Ausland voll ausgenützt, und diese 20 fl. konnten der einheimischen Fabrication nachträglich, weil zu spät, zu keiner entsprechenden Blüte mehr verhelfen.

Ähnlich würde es der Strickmaschinenfabrication, deren Erzeugnisse noch ingeniöser als Nähmaschinen sind, ergehen, wenn sie nicht schon beim Entstehen entsprechende Berücksichtigung findet, beziehungsweise ein möglicher Ausgleich der Productionsbedingungen herbeigeführt wird.

Ähnliches gilt von der Herstellung von Stickmaschinen, wie sie im Erzgebirge mit Erfolg versucht wurde, und könnte bei entsprechender Prosperität der Stick- und Strickmaschinenfabrication ein Theil der in Überfluss vorhandenen Arbeitskraft lohnende Beschäftigung finden.

Die ergebenst Gefertigte kann nicht umhin, eines Industriezweiges zu gedenken, welcher in der Zollnovelle nicht berücksichtigt erscheint, unter den Zollverhältnissen aber gar sehr zu leiden hat. Es ist dies die Holzindustrie.

Von den Brettmüllern wird sehr gegen den deutscherseits auf geschnittenes Material gelegten Zoll geklagt, weil dieselben infolge davon auf ihren Mühlen fast nichts mehr zu thun haben.

1 Lowry Bretter, circa 21 Festmeter, ist mit 100 M., 1 Lowry Rundholz per Festmeter 60 Pf. (?), mit 12·60 M. zu verzollen.

Die Brettmüller glauben, und vielleicht nicht mit Unrecht, dass durch einen Ausgangszoll auf Rundholz von österreichischer Seite die Lage gebessert würde.

Eine solche Maßregel kann indes nicht befürwortet werden, wohl aber empfiehlt es sich und entspricht der Billigkeit, dass Schnittmaterial bei der Einfuhr nach Österreich mit demselben Zollsatz belegt wird, wie dies deutscherseits bei der Ausfuhr geschieht. Zur Illustration des Sachverhaltes sei Nachstehendes angeführt.

Die Wagenladung Schnittmaterial zahlt 100 M. an Zoll bei der Einfuhr nach Deutschland, das sind 60 Pf. per 100 *kg* (?), während das Rundholz nahezu frei ausgeht. Unter diesem Misverhältnis müssen die Holzschneiden längs der Grenze zu Schaden kommen, weil der Ausländer eine Prämie von 20 bis 25 Procent im Preise voraus hat.

Von den 15.000 Waggon Holz, welche über die Grenze gehen, kommt ein gut Theil in Form von Brettern zurück. Für Deutschland wird aber immer Österreich und vornehmlich Galizien Bezugsquelle in Holz bleiben, weil die russische Concurrenz die Fracht über Danzig und Königsberg hinaus nicht verträgt, von dort stammende Holz per Schiff weiter nach England und Holland verfrachtet wird.

Es ist daher nicht zu befürchten, dass mit dem beantragten Zoll auf Schnittmaterial die österreichische [illegible]ction geschädigt werde. Auch ein Ausgangszoll dürfte die Ausfuhr von Holz nicht wesentlich

beeinträchtigen. Es befinden sich unter den exportirten Hölzern große Quantitäten sogenanntes Schleifholz, bestehend aus jungwüchsigen, gut spaltbaren Kiefern. Der Bedarf in diesem Material, welches ebenfalls zollfrei ausgeht, ist die Veranlassung zu einer Devastation der Wälder, welche auf die Dauer nicht gerechtfertigt werden kann. Der Waldbesitzer findet bei dem Preise von 4 fl. 50 kr. per Meter seine Rechnung darin, wenn er die jungen Bestände niederschlägt.

Auch in Österreich haben die Holzschleifereien Eingang gefunden und insbesondere längs des Erzgebirges sich angesiedelt.

Die ergebenst Gefertigte kann nicht umhin, die Bitte zu stellen: Das hohe k. k. Ministerium geruhe diesem Sachverhalt geneigte Aufmerksamkeit zuzuwenden, um der volkswirtschaftlich nachtheiligen Ausbeute des Waldes entgegenzutreten. Unter allen Umständen erscheint die Auflage eines äquivalenten Zolles auf Schnittmaterial gerechtfertigt.

Ähnliche Differenzen der Verzollung wie beim Holze obwalten auch bei geschliffenen Steinen.

Marmor und Syenit (geschliffen) zahlen bei der Einfuhr nach Deutschland 15 M., geschliffener Sandstein zahlt 6 M. an Zoll. Während in den Zollsätzen auf diese Materialien deutscherseits eine rasche Steigerung eingetreten ist, wird bei der Einfuhr nach Österreich nach wie vor nur 1 fl. 50 kr. per 100 *kg* an Zoll abverlangt. Damit erscheint der Export gegenüber der auswärtigen Concurrenz beeinträchtigt, und glaubt die ergebenst Gefertigte auch in dieser Richtung eine Erhöhung des Zolles zur Ausgleichung der Productionsbedingungen empfehlen zu sollen.

Indem sie die vertrauensvolle Bitte stellt: Das hohe k. k. Ministerium geruhe die voranstehend dargelegten Wünsche und Bedürfnisse der Industrie bei Revision des Zolltarifes geneigtest zu würdigen, möge es ihr gestattet sein, die allgemeinen Gesichtspunkte darzulegen, von welchen sie bei Abgabe ihres Gutachtens ausgegangen.

Einer unbedingten Steigerung der Sätze des Zolltarifes kann das Wort nicht geredet werden. Die Abschließung der Staaten durch Erhöhung der Zollsätze hat im allgemeinen keinen günstigen Erfolg gehabt, im Gegentheile wurde namentlich in Österreich durch die trügerischen Hoffnungen, die die fortwährenden Wandlungen des Zolltarifes erregten, eine nicht gerechtfertigte Forcirung der alten Productionsstätten und Anlage neuer Fabriken hervorgerufen, die in keinem Einklang zu dem Consum stehend, eine schädliche Überproduction herbeiführten, welche auf Jahre hinaus die Geschäftslage zu einer trostlosen gestaltete.

Eine weitere Verschärfung der traurigen Lage, die allerdings eine Consequenz des allgemeinen Zollkrieges, tritt hervor in dem mangelnden Absatz unserer Bodenproducte und der damit zusammenhängenden Preisreduction derselben, da der Land- und Forstwirt ja doch der beste Consument der Industrieproducte bleibt und würde sich, um denselben zu kräftigen, ein Tarifvertrag mit Deutschland empfehlen. Der Anbahnung eines solchen wird in vielen Äußerungen der Industriellen des hiesigen Bezirkes das Wort geredet und die Zollunion perhorrescirt, weil ein plötzliches Fallenlassen der hohen Zollsätze manche Industrieanlagen ins Wanken bringen würde, die Eisenindustrie insbesondere der höheren Schutzzölle nicht entrathen kann.

Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass unter den heutigen Verhältnissen, solange die Valuta in Österreich nicht hergestellt, von einer Zollunion nicht die Rede sein könne, dass aber ein Tarifvertrag anzustreben wäre, um für längere Zeit mit stabilen Verhältnissen rechnen zu können. So sehr die Anschauungen über die Rückwirkung eines engeren Zollbündnisses mit Deutschland auch auseinandergehen, begegnen sich doch alle in dem Punkte, dass eine förmliche Zollunion große Bedenken habe, aber auch in dem Wunsche nach Herstellung stabiler Zustände, welche eine Calculation auf längere Zeit hinaus gestatten.

Die Befürchtungen, welche an die Idee der Zollunion geknüpft werden, sind nicht bloß einseitig, sie scheinen auch von den Industriellen Deutschlands wenigstens theilweise getheilt zu werden, und die Verhandlungen des letzten volkswirtschaftlichen Congresses in Nürnberg haben gezeigt, dass eine große Geneigtheit zur Verwirklichung dieser Idee auf deutscher Seite zur Zeit nicht vorhanden sei, dass dieselbe, abgesehen von der Valutafrage wegen der Auftheilung der Zölle, welche an den beiderseitigen Grenzen eingehoben werden, Schwierigkeiten bereiten würde. Immerhin aber hat die Erfahrung gelehrt, dass das vor nicht so langer Zeit als allein richtig proclamirte Princip einer autonomen Zollgesetzgebung sich in Österreich nicht sehr bewährt, dass es zwar manche neue Industrialien nach Österreich gebracht, aber auch weitergehenden Bestrebungen der Schutzzöllner Vorschub geleistet und während unter seinem Einfluss viele Zölle den Charakter von Schutzzöllen verlieren, allmählich zu Finanzzöllen sich herausbilden, den Zollkrieg begünstige und als Waffe für denselben doch zu wünschen übrig lasse.

Es darf behauptet werden, dass viele Änderungen in der Zollgesetzgebung Deutschlands Österreich sehr fühlbar geworden sind und dieses wegen des erst herzustellenden Einvernehmens mit Ungarn ihnen nicht wirksam entgegentreten oder folgen kann. Die Erschwerung des Verkehres durch zollpolitische Maßnahmen contrastirt mit dem politischen Freundschaftsverhältnis, welches Österreich mit Deutschland ver-

bindet und die allgemeine Ansicht geht dahin, dass es sich auf die Dauer nicht mit demselben vertrage, und darum bleibt zur Herstellung stabiler Productionsbedingungen ein Vertrag mit gebundenen Tarifen (ohne die Clausel der Meistbegünstigung) anzustreben.

Bei Verfolgung dieses Zieles würden die vielen Industrialien, welche unter dem Schutz und Einfluss höherer Zölle innerhalb der österreichischen Grenze sich angesiedelt, nicht in Frage gestellt, die entschieden vergrößerte Selbständigkeit der volkswirtschaftlichen Production nicht alterirt. Doch würde es sich empfehlen, weitere Zollerhöhungen zu vermeiden oder doch auf das nothwendigste zu beschränken, damit die Abschließung eines solchen Vertrages nicht erschwert und die Stabilisirung der geschäftlichen Verhältnisse, welche zu jeder Zeit einen lebhaften Wunsch der Interessenten gebildet, erleichtert werde.

Eger, am 10. October 1885.

Von der Handels- und Gewerbekammer.

II.

Im Nachtrag zu dem Gutachten, welches die ergebenst Gefertigte über den Gesetzentwurf, enthaltend Änderungen des allgemeinen Zolltarifes, erstattet, erlaubt sich dieselbe in Vertretung der Eisenindustrie ihres Bezirkes Nachstehendes anzuführen.

Die Eisenindustrie gehört zu jenen Productionszweigen, welche von der Zollnovelle mit berührt werden und die Gegensätze zwischen Spinnern und Webern finden hier ihr Widerspiel in dem differirenden Standpunkte der Roheisenproducenten einerseits, der Raffinirwerke und Maschinenindustrie anderseits.

In der Zollnovelle wird der Zollsatz auf Roheisen mit 80 kr. Gold beibehalten; die Roheisenwerke streben noch ein weiteres an, ein Streben, welches jedoch in den allgemeinen Verhältnissen nicht begründet ist, und dem gegenüber darauf hingewiesen wird, dass auch der frühere Zollsatz von 50 kr. einen genügenden Schutz involvirt. Zwei Momente fallen diesbezüglich als entscheidend ins Gewicht. Der Umstand, dass die Einfuhr englischen Roheisens Bedürfnis ist, weil das steierische Product vorzugsweise zu Spiegeleisen und weiter zu Stahl verarbeitet wird und die Möglichkeit, dass die mehr und mehr vereinigten großen Montanwerke über den Preis des Roheisens zum Nachtheile der Raffinirwerke und Maschinenindustrie sich einigen.

Die dringendsten Bedürfnisse der Eisenindustrie wurden in einer Petition an das hohe Abgeordnetenhaus niedergelegt. Es möge der ergebenst Gefertigten weiters gestattet sein darauf hinzuweisen, dass gegen das Begehren des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinen-Industriellen: Erhöhung des Eingangszolles auf Roheisen von 80 kr. auf 1 fl. 20 kr. per 100 *kg*, der Landesverein der Maschinen-, Metallwarenfabriken und Eisengießereien in Böhmen Stellung genommen und diesfalls auch unterm 17. März l. J. an das hohe Abgeordnetenhaus petirt hat.

Die Maschinenindustriellen gehen von der Ansicht aus, dass die Zölle auf Maschinen mit dem Roheisenzoll von 80 kr. nicht im Einklang, eine Erhöhung dieses letzteren zu einer bleibenden Vertheuerung ihrer Production führen müsse. Sie erinnern daran, dass gewisse Roheisensorten wegen besserer Qualität oder unzureichender inländischen Production aus dem Auslande eingeführt werden müssen, im übrigen aber der Import ausländischen Walz- und Stabeisens, ausländischer Bleche und anderer Halbfabrikate mit dem verringerten Import ausländischen Roheisens infolge des Zolltarifes vom 25. Mai 1882 zurückgegangen und damit der Zweck des Schutzzolles für die inländische Eisenindustrie erreicht worden sei.

Die Behauptung derselben, dass die Productionsbedingungen der Eisenindustrie durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen günstig beeinflusst worden, während der Import der Maschinen nach Österreich-Ungarn nicht verringert, wohl aber der Export reducirt worden sei, darf wohl als stichhältig bezeichnet werden.

Dem gegenüber erscheint die von der Eisenindustrie angestrebte Erhöhung des Zollsatzes auf Roheisen nicht ausreichend motivirt und würde in erster Linie der ungarischen Industrie zu statten kommen. Auch abgesehen von den Tarifsätzen anderer Länder kann die ergebenst Gefertigte nicht umhin, der Bitte der Maschinenindustrie das Wort zu reden, welche dahin geht, dass der Roheisenzoll per 80 kr. belassen bleibe.

Für die Eisenindustrie ihres Bezirkes kommt aber ein anderer Punkt in Betracht, welcher bei Erstattung des Gutachtens vom 10. October l. J. übersehen wurde — es ist dies der beantragte Wegfall der Anmerkung zur Tarifpost 257. — In Berücksichtigung localer Verhältnisse konnte bisher im Einverständnis der hohen k. k. Regierung mit der k. ungarischen Regierung von Fall zu Fall Werken, welche Bruch- und Alteisen metallurgisch verarbeiten — der Bezug desselben ausnahmsweise zum Zoll von 50 kr. per 100 *kg* bewilligt werden.

Diese Zollbegünstigung wurde den Eisenwerken Neudek und Rothau wiederholt gewährt. Der Wegfall derselben würde für sie verhängnisvoll sein und richtet die ergebenst Gefertigte gegen die einschlägige Darlegung des Motivenberichtes an das hohe k. k. Ministerium nachstehende Vorstellung:

Die Motive, welche die hohe Regierung für die Beseitigung der erwähnten Ausnahmsbestimmung anführt, sind für die beiden Werke Neudek und Rothau durchaus nicht stichhältig.

Bei der Totaleinfuhr, welche in der Regierungsvorlage mit 471.000 *q* im Jahre 1883 und 334.000 *q* im Jahre 1884 angegeben ist, heißt es Alt- und Brucheisen; dabei ist aber nicht hervorgehoben, dass jene Mengen, die nicht zum Begünstigungszolle, also zu 80 kr. eingeführt wurden, hauptsächlich alte Eisenbahnschienen waren, die von Stabeisenwalzwerken mit einer einzigen Schweisshitze direct auf neues Stabeisen ausgewalzt werden und daher den Zoll von 80 kr. eher vertragen, aber auch deshalb schon, weil alte Bahnschienen noch ein kerniges besserwerthiges Material sind, einen gleichen Handelswerth wie neues Roheisen haben, und bei deren Verarbeitung sich nur ein Kalo von höchstens 5 bis 6 Procent ergibt, während das Alteisen, wie solches Neudek und Rothau beziehen, ein um mindestens die Hälfte gegen Schienen geringwertigeres Material ist, aus dünnem Schmelzeisen, Abfällen und Drehspänen besteht, bei dessen Verarbeitung ein Kalo von mindestens 30 Procent sich ergibt.

Dass ein solches geringes Material, welches kaum die Hälfte des Wertes von Altschienen im Einkauf hat, und überdies beim Einschmelzen ein fünf- bis sechsfach größeres Kalo gibt als Schienen, nicht den gleichhohen Zollsatz wie Schienen und Roheisen verträgt, bedarf wohl keiner weiteren Darlegung. Würde dieses geringe Material mit 80 kr. Gold verzollt, so würde der Zoll allein schon gegen 60 Procent des ganzen Wertes dieses Altmaterials ausmachen.

Die beiden Werke Neudek und Rothau sind aber vermöge ihrer ganzen Einrichtung auf die Verarbeitung dieses minderwertigen Altmaterials angewiesen, und wenn denselben die Begünstigung zum Bezuge desselben zum Satze von 50 kr. eingeräumt wird, so würde dies nach den vorstehenden Auseinandersetzungen nicht die geringste Verschiebung der Productionsbedingungen, aber auch nicht im entferntesten eine Ungleichheit vor dem Gesetze involviren; im Gegentheile wäre es eine Ungleichheit vor dem Gesetze und eine Verschiebung der Productionsverhältnisse zum Nachtheile der Werke Neudek und Rothau, wenn ein solch' geringwertiges Material mit einem Arbeits-, respective Schmelzverlust von 30 Procent gleich hoch verzollt werden sollte, wie Roheisen und Altschienen, die den doppelten Handelswert von Schmelzeisen Abfällen und Drehspänen haben, und nur ein Kalo von höchstens 6 Procent bei der Verarbeitung ergeben

Daraus ergibt sich, dass die Werke Neudek und Rothau, welche das geringwertige Material nach wie vor verarbeiten müssen, unmöglich mit anderen Werken concurriren können, wenn diesen beiden Werken schon das Rohmaterial durch den Zoll allein um 55 bis 60 Procent vertheuert wird, während derselbe auf Roheisen und alte Eisenbahnschienen im Verhältnis zu deren Wert nur circa 18 Procent beträgt, daher alle ihre Concurrenzwerke schon beim Ankauf des Rohmaterials um circa 40 Procent im Vortheil wären.

Aber auch bezüglich der Frachten sind die beiden der Auslandsgrenze näher gelegenen Werke durchaus in keinem Vortheil und es ist die Annahme der Regierung, dass diese Werke deshalb schon einen natürlichen Vorsprung in der Fracht besitzen, nicht richtig.

Die in der Pilsener Gegend gelegenen Raffinirwerke haben von Fürth an der bayerischen Grenze bis zu ihren Werken sicherlich keine höhere Fracht, als z. B. das Werk Neudek von Eger oder gar von Reitzenhain über Komotau bis Chodau hat, und ebenso beziehen die innerböhmischen Werke bis Prag und darüber hinaus das Altmaterial, das ist Brockeisen und alte Bahnschienen aus der Gegend von Dresden, von wo auch die Werke Neudek und Rothau kaufen müssen, sicherlich zu gleichem, wenn nicht noch billigerem Frachtsatz als die Werke Neudek und Rothau von dort. Zudem hat das Werk Neudek von der Station Chodau bis Neudek per Waggon 15 fl. Localfracht zu bezahlen, was auf einen Metercentner fertiges Blech in Anbetracht des Abbrandes (Kalo) von 30 Procent und der Abschnitte von circa 15 Procent, also zusammen bei einem Abgang von 45 Procent, eine Localfracht von 40 kr. ausmacht, ein Satz, zu dem die Concurrenzwerke schon ihre fertige Ware auf den Markt nach Prag und Wien verfrachten, während Neudek damit erst in Chodau ist, von wo es nach den Centren der Monarchie und des eigentlichen Marktes eine fast doppelt so hohe Fracht hat, als alle Concurrenzwerke des Innerlandes, ja des gesammten Reiches.

Einen Einfluss hat die Lage der beiden Werke Neudek und Rothau nahe an der Grenze wohl, und zwar den Einfluss, dass die deutschen Werke die ganze Umgegend, respective das nahe Absatzgebiet der Werke Neudek und Rothau mit Blechen überschwemmen, dass nach steter Wahrnehmung in Eger fast nur ausländische Bleche sind und ebenso Waggon auf Waggon Weißblech vom Ausland in das kaum zwei Stunden von Neudek gelegene Platten geht.

Wenn schon jetzt trotz Zollbegünstigung die beiden Werke Neudek und Rothau nicht im Stande sind, der ausländischen Concurrenz in ihrer allernächsten Nähe zu begegnen, würden sie, wenn ihnen auch noch die Zollbegünstigung entzogen wird, dem sicheren Ruin entgegengehen.

Mit Rücksicht darauf, dass der zollbegünstigte Bezug von Alteisen für die Werke Neudek und Rothau eine Existenzfrage ist, und der Bestand dieser Werke hinwiederum für die Erwerbsthätigkeit des Erzgebirges von großer Bedeutung erscheint, möge der ergebenst Gefertigten die dringende und vertrauensvolle Bitte gestattet sein:

Das hohe k. k. Ministerium geruhe dahin zu wirken, dass die Anmerkung zu Tarifpost 257 aufrecht bleibe und auf Grund derselben den genannten Werken die frühere, in den Verhältnissen begründete Begünstigung zutheil werde.

Eger, am 2. November 1885.

Von der Handels- und Gewerbekammer.

---

3. Reichenberg.

I. Fabrication von Eisenwaren, Maschinen, Apparaten und Bestandtheilen derselben.

Für diese Gruppe liegen eine Eingabe des „Landesvereines der Maschinen-, Metallwarenfabriken und Eisengießereien Böhmens", eine Äußerung eines Strickmaschinenfabrikanten, eine von sämmtlichen Kratzenfabrikanten des Kammerbezirkes gefertigte Petition, endlich eine Eingabe eines Erzeugers von Webergeschirren und Webeschützen vor. Die Eingabe der Maschinenfabrikanten greift auf die in einer, dem hohen Abgeordnetenhause unterbreiteten Petition vom 17. März l. J. niedergelegten Wünsche zurück. Diese Wünsche gehen dahin, dass

a) „geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel" aus der Tarif-Nr. 265 ausgeschieden und in einer besonderen Tarif-Nr. „265 bis" mit dem Zollsatze von mindestens 10 fl. untergebracht werden;
b) die Zollsätze der Tarif-Nr. 287 (Maschinen, nicht besonders benannte), und zwar für Maschinen, von deren Gesammtgewichte 75 Procent oder mehr auf Gusseisen oder Gusseisen und Holz entfallen, von 5 fl. auf mindestens 8 fl. 40 kr.,
für die anderen Maschinen (dieser Nummer) von 6 fl. auf mindestens 10 fl. erhöht werden.

Motivirt werden diese Petita in beiläufig folgender Weise.

Der Zolltarif vom 25. Mai 1882 habe dem Schutzbedürfnisse der österreichischen Maschinenindustrie nicht genügend Rechnung getragen und auch die zahlreichen Inconsequenzen, welche sich bei Vergleichung der Zollsätze für das Rohmaterial und jener für das Fabrikat ergaben, nicht nur nicht beseitigt, sondern noch vermehrt, indem einzelne weitere Rohmaterialien für die Maschinenfabrication, insbesondere aber auch solche, welche im Inlande entweder gar nicht oder nicht in hinreichender Menge producirt werden, erheblich vertheuert wurden.

Durch seither eingetretene Verhältnisse sei jedoch die bisherige Lage der österreichischen Maschinenindustrie noch verschlimmert worden.

Der durch den bekannten ungarischen Gesetzesartikel XLIV aus dem Jahre 1881 und die bezügliche Durchführungsverordnung vom 1. October 1881 begünstigte Aufschwung der ungarischen Maschinenindustrie habe eine Verringerung des Absatzes österreichischer Maschinen in der jenseitigen Reichshälfte zur Folge gehabt. Der Maschinenexport nach Deutschland habe nahezu gänzlich aufgehört, jener nach Russland wesentliche Einschränkungen erfahren, weil diese Staaten die Zölle auf Maschinen wiederholt gesteigert haben. Endlich habe, ganz abgesehen von den tiefeinschneidenden Wirkungen der neuen gewerbegesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Maximalarbeitszeit und der Sonntagsruhe, die Einfuhr ausländischer Maschinen ganz bedeutend zugenommen.

Die Petition beziffert die Importzunahme gegenüber dem Jahre 1880 für das Jahr 1883 mit 28, für das Jahr 1884 mit 33·3 Percent, und wendet sich sodann der dem hohen Abgeordnetenhause unterbreiteten Zollnovelle zu. Diese Vorlage entspreche keineswegs den Erwartungen, welche die österreichische Maschinenindustrie von einer Reform des Zolltarifes hegen zu dürfen sich berechtigt geglaubt.

Lediglich ein relativ bescheidener Theil der inländischen Maschinenindustrie, die Nähmaschinenerzeugung, finde in der Regierungsvorlage Berücksichtigung. Für das Gros der Erzeugnisse der Maschinenindustrie, für Dampf-, Bergwerks-, landwirtschaftliche und Werkzeugmaschinen, Dampfkessel, Apparate und sonstige Blecharbeiten sei die „Verwirklichung des mangelnden Zollschutzes" nicht in Aussicht genommen, ja nicht einmal die Beseitigung der bereits erwähnten Missverhältnisse zwischen den Zöllen für Rohmaterialien und Fabrikate sei beantragt.

Behufs Illustrirung dieser Missverhältnisse führt die Petition nachstehende Beispiele an:

„Schwerere Schmiedestücke für Dampfmaschinen, wie große Wellen, Kolbenstangen 2c. aus Gussstahl, werden in Österreich noch gar nicht erzeugt, müssen daher aus Deutschland bezogen und, wenn sie, wie dies üblich, nur roh vorgeschroppt sind, nach Tarif-Nr. 263 b) mit 5 fl. per 100 *kg* verzollt werden. Diese Bestandtheile, welche einer sorgfältigen Appretur unterzogen werden müssen, bilden aber nur einen relativ kleinen Theil einer Dampfmaschine, zu deren Herstellung im Inlande eine Summe der verschiedenartigsten, große Intelligenz erfordernden Arbeiten aufgewendet werden muss, Arbeiten, welche bei der Anfertigung einer Dampfmaschine mittlerer Größe während eines dreimonatlichen Zeitraumes über 1800 Arbeiterschichten absorbiren. Und derlei Dampfmaschinen, deren heute noch eine große Zahl aus England, Deutschland und der Schweiz nach Österreich-Ungarn importirt wird, sind nach Tarif-Nr. 287 a) und sollen auch weiter nur mit einem Zolle von 5 fl. per 100 *kg*, also mit keinem höheren Zolle geschützt sein, als das grobe, massige Schmiedestück, das im Inlande gar nicht erzeugt wird!"

„Eine, dem petitionirenden Landesverbande angehörende Maschinenfabrik hatte einer inländischen Spinnerei für die Betriebsmaschine den Räderantrieb zu liefern, welcher der größeren Haltbarkeit wegen aus Gussstahl hergestellt werden sollte. Die hervorragendste inländische Montangesellschaft erklärte sich außerstande, ein Zahnrad der vorgeschriebenen Größe aus Gussstahl zu erzeugen, und musste dasselbe daher roh gegossen in England bestellt werden.

Dieses Gussstück hatte keinerlei weitere Bearbeitung als die aus dem Abstechen des sogenannten Gusskopfes, welcher zur Vermeidung blasigen Gusses dient, resultirende durchgemacht und musste nach Tarif-Nr. 287 b) als Maschinenbestandtheil mit 6 fl. per 100 *kg* verzollt werden. Hätte der Besteller zugleich mit dem rohgegossenen Zuhnrade die complete Dampfmaschine aus England bezogen, so hätte er, da das Gewicht der Gusseisentheile überwiegend gewesen wäre, für die Dampfmaschine einen Zoll von nur 5 fl. per 100 *kg*, also einen niedrigeren Zoll als jenen zu entrichten gehabt, der für ein rohes, nicht appretirtes, im Inlande überhaupt nicht herstellbares Gussstück zu bezahlen war."

„Es kann," so fährt die Petition fort, „in diesem Falle nicht behauptet werden, dass durch den auf dem Halbfabrikate lastenden Zoll die heimische Eisen-, respective Stahlgusserzeugung geschützt wird, während der Nachweis erbracht ist, dass durch den Zoll des Ganzfabrikates die heimische Maschinenfabriksarbeit, bestehend in Modelliren, Eisen- und Metallgusserzeugung, Bohren, Abdrehen, Abhobeln, Fraißen, Gewindeschneiden, Montiren u. s. w. einen weit geringeren Schutz genießt als die Erzeugung des rohen Halbfabrikates, sonach ganz ungenügend geschützt ist."

Ganz gleiche Verhältnisse bestehen zufolge der Ausführungen der Eingabe bei der Erzeugung von Dampfkesseln und Apparaten, welche aus Blech hergestellt werden.

In den Sommermonaten sind die wenigen österreichischen Werke, welche schwere Blechböden von großen Dimensionen erzeugen, gewöhnlich mit Arbeiten so überhäuft, dass sie einem momentan auftretenden größeren Bedarfe nicht zu genügen vermögen. In solchen Fällen sind die Maschinenfabriken auf den Bezug umgezogener Böden aus Deutschland angewiesen, für welche nach Tarif-Nr. 265 der Zoll von 6 fl. per 100 *kg* zu entrichten ist. Mit dem Bezuge dieser Böden ist aber von der mit der Kesselerzeugung verbundenen Arbeit nur äußerst wenig gethan; denn das Behobeln der Blechkanten, das Lochen und Biegen der Bleche, das Vorspannen derselben, das Nieten und Verstemmen, das Bohren der Böden, das Einziehen der Siederohre, das Anpassen der Armaturtheile u. s. w. beschäftigt bei einem Kessel mittlerer Größe während einer vier- bis sechswöchentlichen Herstellungsdauer, von den dabei zur Verwendung kommenden Werkzeugmaschinen abgesehen, nach Maßgabe des Fortschreitens der Bearbeitung im ganzen beiläufig 30 verschiedene Arbeiter.

Diese heimische Arbeitsleistung ist aber durch einen Zoll nicht geschützt. Denn denselben Zoll, welchen der zeitweilig auf den Bezug des Rohmateriales aus dem Auslande angewiesene Maschinenfabrikant für die rohen, gelochten oder vertieften Schwarzbleche und Platten zu entrichten hat, muss der Consument für den fertigen Kessel, falls er selben aus dem Auslande bezieht, entrichten, und ist es, wie die Eingabe weiter darlegt, Thatsache, dass nicht bloß dort, wo die hohen inländischen Eisenbahnfrachten noch nicht als erschwerendes Moment hinzutreten, also namentlich in den böhmischen Grenzbezirken, Dampfkessel aus England und der Rheinprovinz bezogen, sondern dass auch französische und deutsche Kessel gewisser Systeme, die im Inlande anstandslos erzeugt werden könnten, selbst auf weitere Distanzen nach Österreich-Ungarn eingeführt werden.

Es sei, so folgert die Eingabe, die Maschinenindustrie nicht einmal in demselben Maße geschützt wie die Erzeugung des von ihr verarbeiteten Roh- und Halbfabrikates.

Die gefertigte Kammer will nicht untersuchen, ob die vorgeschlagenen Zölle in Betreff ihres Ausmaßes gerechtfertigt sind oder nicht. Sie glaubt aber, nachdem sie den Darlegungen der Maschinen-

industriellen im vorliegenden Berichte den weitesten Raum gegönnt, nicht unterlassen zu sollen, die Aeußerungen zu verzeichnen, welche ihr aus Kreisen der maschinenconsumirenden Industrie bekannt geworden sind.

Diese Äußerungen lassen schließen, dass eine Erhöhung der bestehenden Maschinenzölle weitgehende nachtheilige Consequenzen für die betroffenen Kreise der Maschinenconsumenten im Gefolge haben würde. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass — man denke beispielsweise nur an die Textilindustrie — nicht wenige Maschinen im Inlande gar nicht erzeugt werden. Nicht minder ist bekannt, dass die inländische Maschinenindustrie in Betreff der Erzeugung gewisser Maschinen noch nicht zu jener Perfection gelangt ist, welche den Bezug solcher Maschinen aus dem Auslande überflüssig erscheinen lassen könnte.

Was von der Textilbranche, gilt auch von anderen Industriezweigen. Endlich darf nicht übersehen werden, dass die Maschinenfabrication des Auslandes, welche durch die dortige weit höher entwickelte Industrie immer neue Anregungen empfängt, der inländischen Maschinenbauerei überhaupt überlegen ist, sowie dass deren Erzeugnisse, weil den jeweiligen Anforderungen der einzelnen Industriezweige völlig entsprechend, von der inländischen Industrie, welche Maschinen in Anwendung bringt, naturgemäß gesucht werden.

Der inländischen Industrie den Import solcher Maschinen, welche ihrer ausländischen Concurrenz zur Verfügung stehen, durch Erhöhung der Maschinenzölle vertheuern, hieße das Streben derselben, ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen und jener der ausländischen Concurrenz gleich zu gestalten, geradezu hemmen.

Zum Schutze der inländischen Maschinenindustrie wird bereits die Anmerkung 4 zur Tarifclasse XL, betreffend die Einfuhr von Maschinen zum halben tarifmäßigen Zolle, in einer Weise gehandhabt, welche die lautesten Beschwerden der Interessenten hervorruft. Der gefertigten Kammer liegen zahlreiche bezügliche Äußerungen vor, aus denen hervorgeht, dass Maschinen, die im Inlande gar nicht oder in, den Anforderungen der betreffenden Industriezweige nicht genügender Leistungsfähigkeit hergestellt werden, der Zollbegünstigung nicht theilhaft geworden sind. Nach Ansicht der Kammer sollte die Thatsache, dass beispielsweise lithographische Pressen oder mechanische Webstühle im Inlande erzeugt werden, nicht schon an sich einen Grund dafür bilden, dass für Pressen oder Webstühle von ganz besonderer Leistungsfähigkeit die Zollbegünstigung verweigert wird, und muss die Kammer auch hier wieder betonen, dass ihr nicht der Name oder die Bezeichnung der zum Import gelangenden Maschine, sondern die Leistungsfähigkeit derselben das ausschlaggebende Moment bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Gewährung der Zollbegünstigung erscheint.

Die Erzeugung von Strickmaschinen ist in Österreich sehr jungen Datums. Die betreffenden Unternehmungen, die mit all' den Schwierigkeiten, welchen die Einführung eines neuen Industriezweiges begegnet, zu kämpfen haben, leiden unter dem Drucke der ausländischen Concurrenz in so hohem Grade, dass sie bereits vor der Frage stehen, ob es nicht räthlich sei, von der Fortsetzung der begonnenen Versuche abzusehen.

Eine in Eger etablirte Nähmaschinenfabrik ist der Ungunst der Verhältnisse bereits zum Opfer gefallen.

Die ausländischen Strickmaschinenfabriken, welche bereits Jahrzehnte arbeiten und daher den großen Vortheil voraus haben, über eine tüchtige, geschulte Arbeiterschaft zu verfügen, sind infolge des bedeutenden Aufschwunges, den sie genommen, in der Lage, wesentlich billiger zu arbeiten, als dies den inländischen Unternehmungen möglich ist. In der kurzen Zeit eines Jahres haben sie die Preise der Strickmaschinen um mehr als 15 Procent herabgedrückt und schließen Geschäfte unter Bedingungen ab, welche die Absicht deutlich erkennen lassen, lieber auf einen Nutzen überhaupt zu verzichten, als das österreichische Absatzgebiet der jungen inländischen Concurrenz zu überlassen.

Überdies steht ihnen der Ruf von Chemnitz, der Metropole des deutschen Maschinenbaues, welche auch den Sitz der deutschen Strickmaschinenerzeugung bildet, begünstigend zur Seite.

Hiezu kommt endlich, dass die inländischen Unternehmungen nahezu das gesammte Material, als Plattenstahl, Werkzeugstahl, Nadeln, ja sogar den Specialguss aus dem Auslande beziehen müssen, durch dessen hohe Verzollung das inländische Fabrikat vertheuert wird.

Mit vorstehenden Darlegungen wird der Wunsch begründet, dass Strickmaschinen in eine gleiche Kategorie mit den Nähmaschinen gestellt und mit demselben Zolle, wie diese, belegt werden mögen. Rücksichtlich dieses Wunsches, der von den Inhabern der einzigen im Kammerbezirke bestehenden Strickmaschinenfabrik ausgesprochen wird, muss die Kammer auf die Bemerkungen verweisen, welche sie der Äußerung der Maschinenindustriellen hinzugefügt hat.

Hiezu kommt, dass in Österreich die Maschinenstrickerei in erfreulicher Weise, und zwar als Hausindustrie sich zu entwickeln beginnt, und dass diesem Umstande füglich Rücksichtnahme gebürt.

Die Kratzenfabrikanten des Kammerbezirkes beklagen es, dass die Vorstellungen, welche sie und ihre österreichischen Collegen bisher behufs Beseitigung der ungünstigen Verhältnisse, unter denen die

inländische Kratzenindustrie producirt, bei verschiedenen Anlässen erhoben haben, nur von geringem Erfolge begleitet gewesen. Dieser Erfolg bestand im großen Ganzen in dem Zugeständnisse der theilweisen Zollermäßigung für im Inlande nicht erzeugte Kratzenstoffe. Eine durchgreifende Reform der einschlägigen Zollpositionen, durch welche für die inländische Kratzenindustrie dieselben Existenzbedingungen geschaffen worden wären, deren die ausländische Concurrenz sich erfreue, konnte leider nicht erzielt werden.

Die inländische Kratzenindustrie vermöge daher ihre vorhandenen Einrichtungen im Durchschnitte nur zu zwei Drittheilen, bestenfalls zu drei Viertheilen auszunützen und könne nie einen gleichmäßigen geregelten Betrieb unterhalten, ja sie müsse sogar der ausländischen Concurrenz gegenüber sehr oft jeglichen Nutzen aufopfern, um nur den geschilderten eingeschränkten Betrieb aufrecht zu erhalten.

Werde überdies in Betracht gezogen, dass die Kratzenfabrication geschulter und geübter, infolge dessen zumeist höher entlohnter Arbeiter bedarf, sowie, dass ein derartiges Arbeiterpersonal nicht leicht jeweilig nach Maßgabe der momentanen Beschäftigung der einzelnen Fabrik reducirt, weil noch weniger leicht im Falle größeren Bedarfes ersetzt werden kann, so werde klar, dass der angedeutete Betrieb der österreichischen Kratzenfabriken mit bedeutend höheren Regiekosten verbunden ist, und hiedurch die Möglichkeit wesentlich verringert wird, der continuirlich betriebenen Erzeugung der ausländischen Kratzenfabrikanten erfolgreich Concurrenz zu bieten.

Wie kräftig die ausländische Concurrenz ist, lässt sich dem Motivenberichte zu der Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen des Zolltarifs vom 25. Mai 1882, entnehmen.

Derselbe constatirt, dass im Jahre: 1879 453, 1880 635, 1881 662, 1882 855, 1883 902 und 1884 1036 *q* Kratzen aller Art nach Österreich eingeführt worden sind.

Aus dem Motivenberichte ist allerdings nicht ersichtlich, ob unter den obenbezifferten Importmengen auch jene Quantitäten von Kratzen inbegriffen sind, welche, als Maschinenbestandtheile declarirt, zu den für die betreffenden Maschinen geltenden Zollsätzen eingeführt, beziehungsweise der Zollbegünstigung für Maschinen nach der Anmerkung 4 zu der Tarifclasse XL theilhaft geworden sind. Es muss dies jedoch bezweifelt werden, wenn unter anderem erwogen wird, dass dem „Maschinenzollcomité" laut der Mittheilungen, welche über dessen Thätigkeit in der „Wiener Zeitung" und der „Austria" veröffentlicht worden sind, in der Zeit vom 2. October 1882 bis Ende des Jahres 1884 zahlreiche Gesuche, betreffend die Gewährung der in Anmerkung 4 zur Tarifclasse XL vorgesehenen Zollbegünstigung für importirte Carden, und zwar, im ganzen für 1329 Carden für Baumwollspinnerei, 38 Carden für Schafwollspinnerei, zur Begutachtung vorlagen.

Ob diese Gesuche zustimmend oder ablehnend erledigt worden sind, geht aus den bezüglichen amtlichen Mittheilungen nicht hervor; Thatsache ist indes, dass in jedem Falle mit diesen 1367 Carden bedeutende Kratzenmengen, deren Wert approximativer Berechnung zufolge 300.000 fl. übersteigt, importirt worden sind, durch welche die oben citirten Importziffern eine wesentliche Steigerung erfahren dürften. Thatsache, und zwar höchst bedauerliche Thatsache ist weiter, dass diese, sowie überhaupt alle als Zubehör zu Krempelmaschinen oder Carden eingeführten Kratzen in Österreich zu Zollsätzen Eingang gefunden haben und finden, welche niedriger als die Zölle sind, die für die zur Kratzenfabrication erforderlichen Materialien bestehen.

Durch die solchergestalt begünstigte Einfuhr so großer Mengen von Kratzen werden die an und für sich schon ungünstigen Verhältnisse, unter denen die österreichische Kratzenindustrie arbeitet, wesentlich verschärft.

Wie sehr die österreichische Kratzenindustrie gegenüber der ausländischen Concurrenz im Nachtheile sich befindet, wird durch eine Vergleichung der einschlägigen österreichischen und deutschen Zollpositionen dargethan.

In Deutschland unterliegen Kratzen einem Zolle von 18 fl., der Zoll für Draht beträgt 1 fl. 50 kr., jener für Leder begünstigungsweise 6 fl.*); künstliches Kratzenleder ist zollfrei.

In Österreich sind Kratzen mit 15 fl., Draht mit 5 fl., Leder mit 9 fl., künstliches Kratzenleder begünstigungsweise gegen Erlaubnisschein mit 3 fl. tarifirt.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass in Österreich ein niedrigerer Zoll für das fertige Product, dagegen höhere Zölle für die Rohmaterialien als in Deutschland bestehen, Thatsachen, welche die Situation der einheimischen Kratzenindustrie umso nachtheiliger beeinflussen, als dieselbe rücksichtlich der Güte der Rohmaterialien, speciell des künstlichen Kratzenleders, auf die Reellität ihrer Lieferanten sich verlassen und stets größere Vorräthe am Lager halten muss, während die deutschen Concurrenten in Aachen, dem Centrum der deutschen Kratzenindustrie, stets Gelegenheit haben, ohne besonderen Zeit- und Kostenaufwand in den Hauptplätzen der belgischen Kratzenledererzeugung, Verviers und Lüttich, die jeweiligen Bedarfsmengen persönlich auszuwählen.

---

*) Die Annahme, dass Leder für Kratzen in Deutschland einen Begünstigungszoll von 6 fl. genöße, ist unrichtig; derlei Leder unterliegt dort dem allgemeinen Satze von 9 fl. wie bei uns. Anmerkung der Redaction.

Alle diese angeführten Momente, die hohen Eingangszölle für die Rohmaterialien, der im Verhältnisse zu diesen viel zu niedrige Eingangszoll für fertige Kratzen, endlich die letzteren völlig illusorisch machende zollbegünstigte Behandlung von Kratzen fremdländischer Provenienz hemmen die Entwicklung der inländischen Kratzenindustrie und haben diese in eine Situation gedrängt, die niemals in den Absichten der Legislation gelegen sein konnte.

Infolge des perniciösen Zusammenwirkens der erwähnten Factoren wird die inländische Kratzenindustrie nicht nur stetig von dem heimischen Absatzgebiete mehr zurückgedrängt, sondern auch aller Chancen beraubt, die mit namhaften Opfern und übermäßiger Anstrengung angebahnten Exportbeziehungen aufrecht zu erhalten und zu befestigen. Überall muss sie der begünstigten ausländischen Concurrenz weichen.

An der Deckung des namhaften Kratzenbedarfes, welcher durch den in den letzten Jahren erfolgten Aufschwung der inländischen Spinnerei hervorgerufen worden ist, participirte die inländische Kratzenindustrie lediglich zu einem ganz geringen Theile, sie musste hiebei überdies auf jeden nennenswerten Verdienst verzichten, wollte sie vor der durch die zollbegünstigte Behandlung protegirten, mit allen Mitteln arbeitenden ausländischen, speciell englischen Concurrenz nicht vollständig das Feld räumen.

Wenn inländische Spinnereibesitzer neue Carden, insbesondere englischer Provenienz anschaffen, gelingt es den Maschinenagenten, welche zumeist gleichzeitig englische Kratzenfabriken vertreten, in der Regel, die Besteller zu bewegen, auch die zu den Carden gehörigen Kratzen entweder von dem Maschinenlieferanten oder von der durch diesen oder dessen Agenten empfohlenen Kratzenfabrik zu beziehen. Besonders wird bei Errichtung neuer Spinnereien seitens der englischen Agenten alles aufgeboten, um die Besteller, denen in vielen Fällen auf eigener Erfahrung basirendes Urtheil abgeht, zum gleichzeitigen Bezuge von Kratzen und Carden zu veranlassen; ja, es wird den Bestellern sogar nahegelegt, dass der Maschinenlieferant für die begehrte Leistungsfähigkeit der betreffenden Maschinen nicht einstehen könne, wenn der Besteller nicht auch zur Benützung englischer Carden sich verstehen wolle. Auf diese Weise wird nicht nur der momentane Bedarf vom Auslande gedeckt, sondern die englische Concurrenz mit Leichtigkeit für die Dauer bestens empfohlen, eingeführt und befestigt.

Wie schwer es aber im Geschäftsleben, insbesondere bei Vertrauensartikeln — und zu diesen zählen Kratzen — hält, der einmal eingeführten Concurrenz erfolgreich zu begegnen, welcher bedeutender, mitunter jahrelanger Anstrengungen und Opfer es bedarf, um dieses Ziel endlich zu erreichen, bedarf einer weiteren Erörterung nicht.

Die Zollnovelle widmet auch der Kratzenindustrie ihr Augenmerk. Sie anerkennt, dass der der Kratzenindustrie gesetzlich gewährleistete Schutz zum großen Nachtheile derselben umgangen worden ist, sowie dass der bisherige Zollsatz von 15 fl. für Kratzen an und für sich mit Rücksicht auf den Preis und die Subtilität des Artikels und im Vergleiche zu den in anderen Staaten dafür geltenden Einfuhrzöllen zu niedrig ist, und empfiehlt die Erhöhung desselben auf 20 fl.

Unter Einem proponirt sie im Interesse der inländischen Drahtfabrication eine Änderung der für Draht bestehenden Zölle, beziehungsweise die Erhöhung des Zolles für feinen Draht, rücksichtlich dessen Bezuges die inländische Kratzenfabrication vorwiegend auf England angewiesen ist, von 5 auf 6 fl.

Für Kratzenstoffe soll der bisherige Begünstigungszollsatz insolange beibehalten werden, als diesfalls eine Veränderung der die Begünstigung rechtfertigenden Voraussetzungen nicht dargethan ist.

Diese Vorschläge vermögen jedoch die Kratzenindustriellen des Kammerbezirkes rücksichtlich ihres zukünftigen Schicksales nicht zu beruhigen, da durch dieselben die seitens der genannten Industrie seit jeher gewünschte Parität mit ihrer deutschen Concurrenz thatsächlich nicht hergestellt wird. Durch die Erhöhung des Kratzenzolles auf 20 fl. wird keineswegs die rücksichtlich der Zollsätze für Draht, natürliches und künstliches Kratzenleder bestehende Ungleichheit paralysirt, und darf nicht übersehen werden, dass die deutsche Kratzenindustrie den ihr gewährten Schutz nicht mehr für ausreichend hält, sondern für ihre Existenz nebst weitestgehenden Begünstigungen für die erforderlichen Rohmaterialien die Erhöhung des Kratzenzolles auf 36 fl., mindestens aber auf 30 fl. beansprucht.

Wenn die infolge günstigerer Bedingungen weitaus vortheilhaftere Lage der gesammten deutschen Kratzenindustrie berücksichtigt und erwogen wird, dass ungeachtet dieser günstigeren allgemeinen Bedingungen die deutsche Kratzenindustrie, welche sich schon gegenwärtig vortheilhafterer Zollverhältnisse erfreut, und welcher ein verhältnismäßig großes einheimisches Absatzgebiet zu Gebote steht, um ihre Existenz besorgt ist, um wie viel schwieriger und gefährdeter muss die Lage der inländischen Kratzenindustrie erscheinen, die um ein engbegrenztes Absatzgebiet kämpft, und auf welche jede, die deutsche Concurrenz begünstigende Abänderung der einschlägigen Zollpositionen Deutschlands naturgemäß nachtheiligst einwirken muss.

Die Kratzenfabrikanten des Kammerbezirkes gelangen sonach zu folgenden Anträgen:

1. Die die österreichische Kratzenindustrie am stärksten schädigende zollbegünstigte Behandlung importirter Kratzen ist aufzuheben;

2. die Zollpositionen für Kratzen, wie für die zur Kratzenfabrication erforderlichen Rohmaterialien sind den in Deutschland geltenden einschlägigen Bestimmungen mindestens gleichzustellen, daher

a) der Zoll für Kratzen auf 36 fl., mindestens aber auf 30 fl. zu erhöhen,

b) der Bezug von Kratzendraht zum Zollsatze von 1 fl. 50 kr., von Kratzenleder zum Satze von 6 fl., von künstlichem Kratzenleder aber zollfrei zu gewähren, beziehungsweise jede bezügliche Begünstigung, welche deutscherseits statuirt wird, der österreichischen Kratzenindustrie einzuräumen. — Die gefertigte Kammer bestätigt, dass die vorstehende Schilderung der Lage der inländischen Kratzenindustrie den thatsächlichen Verhältnissen vollkommen entspricht, und empfiehlt die gestellten Anträge der hohen Regierung zu besonderer Berücksichtigung, gleichzeitig auf ihre bei früheren Anlässen im Interesse des genannten Industriezweiges unterbreiteten Petita sich berufend.

Die größte im Kammerbezirke etablirte Webergeschirr- und Weberschützenfabrik führt lebhafte Klage über die englische Concurrenz, welche die Fabrication der genannten Webe-Utensilien im Inlande vollständig lahmlegt, und illustrirt die bezüglichen Verhältnisse in anschaulicher Weise. Das Referat constatirt vor allem, dass Webergeschirre aus bestem Baumwollzwirn angefertigt und mit sogenanntem Geschirrfirnis überzogen werden.

Beide Artikel müssen aus England bezogen und sowohl Geschirrzwirn (nach Tarif-Nr. 126) wie Geschirrfirnis (nach Tarif-Nr. 335) mit 24 fl. per 100 *kg* verzollt werden, wobei noch zu bemerken ist, dass bei der Verzollung von Geschirrfirnis ein Taraabzug nicht eintritt.

Fertige Webergeschirre unterliegen aber nach Tarif-Nr. 126 eben auch nur einem Zolle von 24 fl. per 100 *kg*. Der Einfluss dieser Tarifverhältnisse wird durch die folgende Berechnung noch klarer.

Englische Geschirre (100 Litzen von 26 *cm* Sprunghöhe aus 40/18fach Zwirn, sehr gut gefirnisst) kommen nach Abzug von 15 Procent Rabatt franco jeder österreichischen Weberei auf 2 fl. 81 kr. zu stehen.

Den österreichischen Geschirrfabrikanten kostet das Material für 100 Gang Geschirr aus 40/18fach Garn bei sehr günstigen Preisen inclusive Arbeit und sonstige Auslagen um 27 kr. mehr.

Beim Ankauf größerer Posten von Geschirrzwirn kostet ein Bündel 40/18 Garn zu 12 Pfund

englisch	8 fl. 9 kr.
Zoll, Fracht und Emballage	2 „ 10 „
Zusammen	10 fl. 19 kr.

Hievon bindet man circa 910 Gang Geschirr von 26 *cm* Sprunghöhe.

Englischer Geschirrfirnis, billigst gekauft, kommt per Galone auf 5 fl. zu stehen, was zuzüglich Fracht und Zoll für ein Kilogramm 1 fl. 10 kr. ergibt.

Werden diese Zahlen zugrunde gelegt, so kosten, ganz abgesehen von Steuern und anderen Auslagen,

100 Gang 40/18 Zwirn	1 fl. 13 kr.
2 *kg* Firnis	2 „ 20 „
Schnüre in den Bund	— „ 8 „
Schlichte	— „ 2 „
Arbeitsauslagen	— „ 35 „
daher ein Geschirr	3 fl. 78 kr.

woraus im Gegenhalte zu dem Preise eines englischen Webergeschirres zum Nachtheile des inländischen Erzeugers die oben erwähnten 97 kr. resultiren.

Bezüglich der Weberschützen liegen die Verhältnisse nicht günstiger. Die überseeischen Nutzhölzer, welche zu Weberschützen Verarbeitung finden und zu hohen Preisen ab Liverpool oder Hamburg bezogen werden treten zwar zollfrei ein, bilden aber den Rest nach der von den Engländern bereits getroffenen Auslese. Die zur Erzeugung der Schützen nöthigen Stahlspitzen und kleinen Federn (springs) müssen, da sie im Inlande nicht erzeugt werden, gleichfalls aus England bezogen werden.

Der Zollsatz auf Weberschützen dagegen ist derart niedrig, dass auf einen Schützen je nach der Größe desselben ein Betrag von 1 bis 2 kr. entfällt. Gegenüber diesem minimalen Zolle sind die Engländer auch insoferne im Vortheile, dass die inländischen Schützenproducenten, welche das Holz in kleinen Stämmen beziehen, in diesen zugleich den zwei, mitunter drei Fünftel betragenden Abfall, der nur als Brennmaterial verwendet werden kann, verfrachten, wogegen die ausländische Concurrenz die fertige Ware liefert. England hat insbesondere während der letzten zwei Jahre die Preise der Weberschützen stark herabgedrückt. Während zu Beginn dieses Zeitraumes die inländischen Erzeuger den einzelnen Schützen nicht unter 62 kr. verkauften, dürfen sie gegenwärtig über 50 kr. per Stück nicht begehren, wenn sie überhaupt Absatz finden wollen.

Der Berichterstatter beantragt, auf diese Darlegungen gestützt, eine Erhöhung der Eingangszölle für Webergeschirre und Weberschützen.

Die Kammer verkennt nicht, dass speciell bei Webergeschirren der Zoll für das fertige Product in keinem Verhältnisse zu den Zöllen für die Hilfsstoffe steht, und empfiehlt daher den Wunsch des Interessenten, betreffend die Erhöhung des Eingangszolles für Webergeschirre, der Regierung zu wohlwollender Beachtung, den weiteren auf die Weberschützen bezüglichen Antrag zur Prüfung.

2. Holzindustrie.

Die vorliegenden Gutachten betreffen die Fabrication von Holzstiften und die Erzeugung von Korbflechtwaren.

Die erstgenannte Äußerung ist mehr als eine Beschwerde über die unrichtige Handhabung der Tarif-Nr. 222 aufzufassen. Der Vertreter der Holzstiftfabrication beklagt es nämlich, dass auf die zum Importe gelangenden Holzstifte regelmäßig der in Tarif-Nr. 222 a) für rohe (weder gefärbte, gebeizte, gefirnisste, lackirte oder polirte) Holzstifte fixirte Zollsatz per 1 fl. Anwendung finde, während doch dieser Artikel keineswegs in vollkommen rohem Zustande eingeführt, sondern zuvor einer gewissen Appretur in der sogenannten Scheuerei unterzogen werde, welche die Subsumirung dieses Fabrikates unter polirte Holzware rechtfertige, wie denn auch die Anmerkung im Warenverzeichnisse zu dem Schlagworte „Holzstifte" besage, dass nach Tarif-Nr. 222 a) nur die aus rohem, bloß gespaltenen Holze gefertigten, nicht weiter appretirten Stifte zu behandeln, dagegen mit Säure gebleichte oder sonst chemisch präparirte und sodann auf mechanischem Wege geglättete Holznägel nach Tarif-Nr. 222 c) mit 3 fl. zu verzollen seien.

Infolge dieser unrichtigen Behandlung werde der inländische Markt mit amerikanischen Holzstiften, die zu äußerst billigen Sätzen, von New-York nach Hamburg als Ballast, verfrachtet werden, in einer Weise überflutet, dass die inländische Holzstiftenerzeugung nicht prosperiren kann. Die Kammer vermag der vorstehenden Beschwerde die Berechtigung nicht abzusprechen.

Der Vertreter der Korbwarenindustrie bespricht in anerkennender Weise die bisherigen Bemühungen, welche seitens der hohen Regierung wie von Vereinen und Privaten aufgewendet worden sind, um in den mit ärmerer Bevölkerung besiedelten Gegenden der Monarchie Hausindustrien einzubürgern.

Diese Bemühungen reichen jedoch allein nicht aus, um den betreffenden Industrien ein kräftiges Gedeihen zu sichern, wenn sie nicht zugleich durch entsprechende zollpolitische Maßnahmen unterstützt werden.

Die österreichische Korbflechtindustrie, wie bekannt noch sehr jung, sei der ausländischen Korbwarenerzeugung, insbesondere der alten bayerischen nicht gewachsen, welche letztere, gestützt auf ihre eingeübten Arbeiter, die mit wahren Hungerlöhnen abgefunden werden, dem österreichischen Markte Korbwaren in Massen zuführe. Der Berichterstatter berechnet den Wert der aus Deutschland und Frankreich nach Österreich-Ungarn gelangenden Korbwaren auf sechs Millionen Gulden und versichert, dass diese Artikel mit Leichtigkeit von heimischen Arbeitern erzeugt werden könnten. Insbesondere gelte dies von den feineren Korbflechtwaren, um die es sich beim Importe hauptsächlich handle. Ein Korb feinerer Sorte, der 1 fl. koste, in welchem Preis das Material mit circa 30, die Arbeit mit 70 kr. bewertet sei, wiege nur 1/4 Kilogramm und genieße bei Anwendung der Tarif-Nr. 225 (20 fl.) einen Zollschutz von 2 kr., der durchaus nicht ins Gewicht falle.

Der Berichterstatter proponirt daher für feinere Korbwaren einen Zoll von 50 fl. und prognosticirt, dass sodann die inländische Korbwarenindustrie derart emporblühen und erstarken werde, um nicht nur den inländischen Consum decken, sondern auch exportiren zn können. Erwägt man ferner, so fährt Referent fort, dass die Korbflechterei als Hausindustrie eine Aufbesserung der Lage der ländlichen Arbeiterbevölkerung im Gefolge haben wird, indem sie die Ausnützung der infolge der Witterung, Jahreszeit u. s. w. beschäftigungslosen Perioden ermöglicht, und auf diese Art den Landwirten einen tüchtigen, ordentlichen und sesshaften Arbeiterstand erhält, so ist anderseits nicht außer Acht zu lassen, dass der Anbau der Korbweide selbst den Ökonomen großen Nutzen bringt. In Form von Körben gelangt alljährlich für circa 6- bis 700.000 fl. Weidenmaterial nach Österreich-Ungarn, welches der heimische Ökonom recht gut erzeugen könnte, abgesehen davon, dass circa drei bis vier Millionen Gulden an Arbeitslöhnen mehr im Lande bleiben und, da sie gerade der ärmsten Bevölkerung zufielen, zum größten Theile in Cerealien consumirt würden, ein Umstand, der angesichts der Bestrebungen des benachbarten Deutschen Reiches, die Einfuhr österreichisch-ungarischer Cerealien thunlichst einzuschränken, volle Beachtung verdient.

Die Hebung der inländischen Korbwarenindustrie ist eines der Ziele, für deren Erreichung die gefertigte Kammer wiederholt Schritte unternommen hat. Sie glaubt diesbezüglich auf die Gutachten verweisen zu dürfen, welche sie in Betreff der Einführung eines rationellen Unterrichts in der Korbflechterei erstattet.

Indem sie den vorliegenden Antrag auf Erhöhung des Zolles für feinere Korbwaren unterstützt, trägt sie ihrerseits den als thatsächlich vorhanden erkannten Bedürfnissen der Korbwarenindustrie Rechnung.

3. Lederindustrie.

Der Verein der Lederindustriellen Böhmens äußert sich, wie folgt:

Der Zolltarif vom Jahre 1882 hat unseren Industriezweig lediglich durch die für Sohlleder fixirte Zollerhöhung berührt. Die Zölle aller anderen Ledersorten sind nahezu unverändert geblieben. Die Erhöhung des Sohllederzolles hat allerdings den gewünschten Erfolg gehabt, nämlich der Überflutung unseres Marktes mit geringerwertigen englischen und amerikanischen Sohlledern einen Damm gesetzt. Infolge dessen ist auch die bereits sehr nothleidend gewesene Sohllederfabrication wieder erstarkt und manifestirt sich dies in den bedeutend gesteigerten Preisen der zu Sohlleder geeigneten Rohhäute. Dagegen leidet unsere Oberlederindustrie, speciell aber unsere Kalblederfabriken auch heute noch unter der großen Concurrenz des Auslandes derart, dass mehrere, darunter altrenommirte Fabriken die Erzeugung von Oberleder und speciell von Kalbleder gänzlich aufgelassen haben.

Deutschland, welches begünstigt durch unsere Valutaverhältnisse in Österreich, rohe Kalbfelle in jedem Quantum und in allen Sorten billiger als wir anzuschaffen vermag, führt dieses Rohmaterial zollfrei aus, um es dann zu dem niedrigen Zolle von 9 fl. per 100 *kg* (d. i. 2¼ Procent des Wertes) wieder zu so niedrigen Preisen auf unseren Markt zu bringen, dass eine Concurrenz fast zur Gänze ausgeschlossen ist.

Deutschland besitzt nämlich eine großartig ausgebildete Feinlederindustrie. Bei uns fehlt eine solche nahezu gänzlich. Deutschland ist daher in der Lage, alle Sorten rohe Kalbfelle zu kaufen und dieselben je nach deren Eignung zur Fabrication von Kid- und Lackleder oder zu Wichsleder zu verwenden. Diese Möglichkeit eines so vielseitigen Sortiments erleichtert die Concurrenz ungemein. Endlich droht uns von Seite Amerikas eine gleiche Überflutung mit billigeren Oberledersorten, wie solche vor der besprochenen Zollerhöhung in Sohlleder stattgefunden hat.

Die Lederindustrie benöthigt daher unbedingt eine Erhöhung der Zölle auf Oberleder und es ist der Wunsch nicht nur der Lederindustriellen in Böhmen, sondern der Interessenten in ganz Österreich, dass Tarif-Nr. 213 folgende Fassung erhalte:

a) Leder aller Art, mit Ausnahme der unter b) genannten, in ganzen oder halben Häuten, wie auch Ausschnitte und Abfälle davon, falls sie zur Erzeugung von Lederwaren benützt werden können . . . . . 18 fl.

b) Schaf- und Ziegenfelle, gegärbte (nicht weiß oder sämisch-gar), auch gespalten, nicht gefärbt . . 6 „

Auch diesem motivirten und durch die Verhältnisse begründeten Wunsche gegenüber kann die gefertigte Kammer sich nicht ablehnend verhalten. Sie empfiehlt denselben bestens zu eingehendster Würdigung.

4. Seidenindustrie.

Die Seidensammtindustrie des Kammerbezirkes war den vorliegenden Äußerungen zufolge vor Einführung des Zolltarifs vom Jahre 1882 infolge der starken Concurrenz aus den rheinischen Industriebezirken darauf angewiesen, einen bedeutenden Theil ihrer Erzeugnisse zu exportiren, da sie auf dem inländischen Markte für ihre Fabrikate nicht den genügenden Absatz fand.

Nachdem aber durch die im Jahre 1882 erfolgte Erhöhung des Zolles für Seidensammte dem Auslande die Mitbewerbung mit den inländischen Fabriken erschwert worden war, vermochte die inländische Industrie den ihr rechtlich zukommenden österreichischen Markt wieder zu erobern, und ist in der That seither ein wesentlicher Aufschwung der Seidensammtindustrie zu verzeichnen.

Gegenwärtig liegt allerdings auch dieser Artikel infolge der allgemeinen geschäftlichen Misère, der Ungunst der Mode ꝛc. darnieder; hiezu kommt, dass die rheinischen Fabriken große Mengen von Seidensammten aus ihren überfüllten Lagern ungeachtet des hohen Eingangszolles zu außerordentlich billigen Preisen auf den österreichischen Markt warfen, so dass auch die Lager der inländischen Fabriken bei gänzlich mangelnder Nachfrage sich allmählich überfüllten.

Die Interessenten bringen die momentane Lage der Seidensammtindustrie mit dem Zolltarife in keinerlei Beziehung, bemerken jedoch, dass eine Zollherabsetzung die während der letzten Jahre unter dem Schutze des 1882er Zolltarifes erstarkte Industrie auf's schwerste schädigen würde. Deutschland habe erst neuerdings seine Seidensammtindustrie durch eine nicht unbedeutende Zollerhöhung gegen die Einfuhr, namentlich englischer Seidenplüsche geschützt, und werde der Vortheil dieses Schutzes, sobald überhaupt eine Besserung der geschäftlichen Lage eintrete, sehr fühlbar werden.

Wenn nun auch ein gleicher Schritt seitens Österreichs nicht unbedingt nöthig sei, könne dessen Nützlichkeit nicht in Abrede gestellt werden. Ganz besonders und nicht stark genug sei aber zu betonen, dass der Seidensammtindustrie durch Herabsetzung der Zölle auf die zur Fabrication nöthigen Baumwollgarne, welche

im Inlande nicht hergestellt werden, ein wesentlicher Dienst geleistet werden möchte. — Die hier angedeuteten Wünsche können in ihrer Gesammtheit nach Ansicht der gefertigten Kammer wohl nicht erfüllt werden.

Zweien derselben kommt die Regierungsvorlage selbst entgegen, indem sie den Zoll für Halbseidensammte, um die es sich hier handelt, nicht nur nicht herabsetzt, sondern von dem bisherigen Satze per 200 fl. auf 250 fl. erhöht. Die gleichfalls gewünschte Herabsetzung der für Baumwollgarne bestehenden Sätze des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 erscheint jedoch angesichts des Umstandes, dass diese Sätze in ihrem gegenwärtigen Ausmaße der hieran zunächst und in höchstem Grade interessirten Baumwollspinnerei thatsächlich nicht genügen, undurchführbar. Die Kammer verweist diesbezüglich auf ihre sub 5 „Baumwollindustrie" darzulegenden Bemerkungen.

Die Seidenpetinet-Erzeugung des Kammerbezirkes beklagt die durch den nachtheiligen Einfluss der Mode bedingten Betriebseinschränkungen und beansprucht infolge dessen gegenüber den englischen und französischen Bobbinets einen höheren Schutz. Diese begründete Forderung findet durch die in der Novelle beantragte Zollerhöhung von 400 fl. auf 500 fl. volle Berücksichtigung.

5. Baumwollindustrie.

Die Baumwollspinnerei ist im ganzen durch drei Gutachten vertreten. Zwischen denselben herrscht die denkbar größte Discordanz.

Das eine dieser Gutachten — die Kammer ist zu gewissenhaft, als dass sie die Reproduction desselben unterlassen könnte — bedauert, dass die Revision des Zolltarifs nicht schon früher in Angriff genommen wurde. Hiedurch wäre die bestehende Geschäftskrisis von vornherein entweder ganz unmöglich gemacht oder wenigstens auf einen bedeutend kleineren Umfang beschränkt worden.

In merito „nimmt" der betreffende Experte „angesichts des" ihm bekannten „Umstandes, dass der Import fremder Garne in den Nummern 4 bis 20 unbedeutend, jener in den Nummern 20 bis 42 ebenfalls nicht sehr wesentlich ist, mit Bestimmtheit an, dass der Zoll gegen fremde Baumwollgarne hoch genug, daher der Grund des Übels anderwärts zu suchen ist." Erkundigungen, die er bei Webereien nach der Ursache ihres gegen frühere Jahre geringeren Bedarfs an Gespinnsten eingezogen, hätten ergeben, „dass die Weberei seit der Aufhebung des Appreturverfahrens stark zurückgeht, indem gegenwärtig die veredelte Ware, die über die Grenze kommt, im Auslande nicht nur gesponnen, sondern auch gewebt wird, daher die inländischen Webereien nicht mehr wie ehedem an dem Bedarfe des Auslandes für die zu importirenden bedruckten Gewebe participiren." Um daher die inländische Weberei für die Erzeugnisse der heimischen Spinnerei consumtionsfähiger zu machen, „bleibe" — auch dieser Passus sei wortwörtlich citirt — „kein anderer Weg offen, als das Appreturverfahren von zwei zu zwei Jahren, und zwar insolange freizugeben, als die inländischen Druckerei- und Appreturanstalten nicht concurrenzfähig und in genügender Anzahl vorhanden sind. Mit einem höheren Zolle für bedruckte Waren", so schließt die gewiss bemerkenswerte Äußerung, „wäre dem Übel noch nicht abgeholfen, weil die wenigen inländischen Druckerei- und Appreturanstalten sämmtliche inländische Gewebe zu consumiren nicht im Stande wären."

Im Gegensatze zu den vorstehenden Ausführungen constatirt ein zweites Gutachten, dass die Einfuhrzölle für Baumwollgarne zu niedrig sind, um die Einfuhr englischer Garne zu verhindern und auf diese Weise die österreichische Spinnerei zu heben. Englisches Baumwollgarn komme trotz des Zolles billiger zu stehen als das inländische Product und werde daher auch in bedeutenden Mengen importirt. Die Concurrenzfähigkeit der inländischen Spinnereien vermöge nur durch entsprechende Erhöhung der Zölle erzielt zu werden.

Leider spricht sich dieses Gutachten in Betreff der Zollerhöhung nicht genauer aus. Desto bestimmter lautet in dieser Beziehung das dritte der vorliegenden Gutachten.

Bei Feststellung der Baumwollgarnzölle für den 1882er Tarif, so beginnt diese von hochachtbarer Seite stammende Äußerung, sei allerdings ein beachtenswerter Fortschritt zu rationeller tarifarischer Behandlung der Baumwollgarne gethan, allein, wie die Erfahrung lehre, durch die bezügliche Scala den Bedürfnissen der inländischen Baumwollspinnerei noch immer nicht vollkommen entsprochen worden. Die Ursache der beträchtlichen Vermehrung, welche die Zahl der Baumwollspindeln in Österreich während der letzten Jahre erfahren, dürfe keineswegs in den, durch den Zolltarif des Jahres 1882 gewährten Sätzen gesucht werden.

Die neu entstandenen Spinnereien haben sich der Erzeugung solcher Nummern zugewendet, welche im 1882er Tarife eine Erhöhung nicht erfahren hatten, und vernachlässigten gerade jene Nummern, welchen der erwähnte Tarif einen höheren Schutz gewährte. Die Durchschnittsnummer der österreichischen Baumwollspinnerei sei von 16—20 bis auf 10—18 herabgegangen, während die Garn-Importe in den Nummern über 29 seit dem Jahre 1879 fast stationär blieben.

Angesichts dieses Factums, das keineswegs in technischen Schwierigkeiten begründet erscheine, müsse behauptet und zugegeben werden, dass durch die Scala des Jahres 1882 ein Ausgleich der zu Gunsten des Auslandes differirenden Bedingungen für die Production feinerer Garnnummern nicht hergestellt worden.

Infolge dessen entwickelte sich eine Überproduction in starken Garnen unter Nr. 29, deren Existenz durch die eingetretene allgemeine Geschäftscalamität zweifellos klargelegt wurde. Gerade in der schlechtesten Geschäftsperiode sei die Ohnmacht der inländischen Spinner zutage getreten, der erdrückenden ausländischen Concurrenz, welche in ganz außergewöhnlicher Weise schleuderte und à tout prix verkaufte, in feinen Nummern hauptsächlich in 36/42 zu begegnen und durch theilweisen Übergang von der Production stärkerer Nummern auf die Erzeugung feinerer Garne das Missverhältnis einigermaßen zu verringern.

Solle die durch eine Überschätzung des heimischen Consums in die falschen Bahnen einer immensen Überproduction in starken Nummern geleitete österreichische Spinnerei wieder gesunden, so müsse ein Theil der vorhandenen Spindeln zur Production feinerer Garne über Nr. 30 übergehen, was aber nur dann möglich sei, wenn dieser Fabrication jener Schutz gewährt werde, dessen sie unbedingt bedürfe, wenn sie dem Auslande, hauptsächlich aber England gegenüber auch nur mit einem bescheidenen Nutzen aufkommen soll.

Durch die Einführung eines Stufenzolles für Baumwollgarne sei bereits der wohlwollenden Tendenz Ausdruck verliehen worden, der inländischen Spinnerei jenes Absatzgebiet zu gewinnen und zu erhalten, das ihr naturgemäß zugehöre; der weitere Schritt, den die Zollnovelle in dieser Richtung proponire, könne jedoch nicht als ein solcher angesehen werden, der zu dem angestrebten Ziele führt. Denn die beantragte Zollerhöhung von 2 fl. für einfache, rohe Garne über Nr. 29 entspreche einem Aufschlage von lediglich $^{8}/_{10}$ Kreuzer per ein Pfund englisch. Der Experte proponirt daher für Tarif-Nr. 124, Garne, einfache, roh:

c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . 16 fl.
d) über Nr. 50 englisch . . . . . 20 „

Einen weiteren Übelstand des 1882er Zolltarifes erblickt der Experte darin, dass einfache und doublirte Garne ganz gleich behandelt werden, die Manipulation des Zwirnens somit jeglichen Schutzes bar sei.

Allerdings suche die Zollnovelle diesem Übelstande abzuhelfen, allein nach Ansicht des Experten vermöge der Zwirner bei einem Aufschlage von nur 2 fl. gegenüber den in der Novelle für einfache Garne proponirten Sätzen das Auslangen nicht zu finden. Das bezügliche Petitum geht dahin, dass durchgängig ein Aufschlag von 4 fl. festgehalten werden möge.

Soweit die Gutachten, welche direct aus Baumwollspinnerkreisen herrühren.

Die Kammer hält es für geboten, an dieser Stelle sofort die Äußerungen darzulegen, welche ihr in Betreff des Baumwollgarntarifes aus jenen Branchen zugekommen sind, die Baumwollgarne verarbeiten.

Was zunächst die Baumwollweberei betrifft, sei bemerkt, dass der Kammer aus dem bezüglichen Interessenkreise lediglich eine Äußerung zugegangen ist. Dieselbe beschäftigt sich mit den Vorschlägen der Novelle nicht, sondern beschränkt sich auf die Erklärung, dass der Zolltarif des Jahres 1882, soweit die Baumwollindustrie in Frage komme, als zweckmäßig sich bewährt habe, und daher betont werden müsse, für diese Industrie sei eine gewisse Stabilität der Zollgesetzgebung weit nützlicher, als häufige Änderungen derselben.

Die Vertreter der Halbwollwarenindustrie perhorresciren die in der Novelle vorgeschlagene Erhöhung der Zölle für einfache Baumwollgarne von Nr. 29 bis Nr. 50 und die Statuirung besonderer Zölle für doublirte Garne. Der praktische Wert dieser Steigerungen sei für die österreichische Baumwollspinnerei zum mindesten ein sehr fraglicher; der Webeindustrie aber werde durch die Zollerhöhungen ein empfindlicher Schade zugefügt, da sie rücksichtlich des Bezuges sowohl der genannten Garne, als auch feinerer Zwirne nach wie vor auf das Ausland angewiesen bleibe. So mussten die zur Fabrication von Zanellas dienenden Kettengarne, welche sich innerhalb der Nummern 40 und 45 bewegen, nicht minder die zur Erzeugung von leichten halbwollenen Geweben und Damenkleiderstoffen erforderlichen großen Mengen von doublirten Garnen über Nr. 50 fast ausschließlich aus England, zu kleinem Theile aus der Schweiz bezogen werden.

Als eine weitere Beeinträchtigung bezeichnen die erwähnten Interessenten die in der Novelle proponirte 20procentige Erhöhung des Eingangszolles für geschlichtete Ketten.

Die inländischen Schlichtereien haben, so wird argumentirt, in den geltenden Zollsätzen einen genügenden Schutz, da sie prosperiren.

Außerdem schlichten größere Unternehmungen ihre Ketten selbst. Kleinere Webereien dagegen, welche eine Schlichtmaschine wegen der hohen Kosten und der großen, für die eigenen Zwecke nicht zu verwertenden Production nicht anschaffen können, daher geschlichtete Ketten beziehen müssen, werden durch die geplante Zollerhöhung äußerst empfindlich getroffen, zumal sie ohnedies das nicht unbedeutende Gewicht der Schlichte

beim Bezuge geschlichteter Ketten als Garn mitverzollen müssen. In diesem letzten Umstande liege übrigens bereits ein nicht unbedeutender Schutz für die inländische Schlichterei.

Auch die Vertreter der Wirkwarenindustrie bekämpfen die in der Regierungsvorlage proponirte Änderung des Baumwollgarntarifes in schärfster Weise. Die Steigerung der Zölle für einfache Garne von Nr. 29 bis Nr. 50 und für doublirte Garne überhaupt, werde durch die beantragte Erhöhung der Zölle für Wirkwaren keineswegs wettgemacht; eines erhöhten Zollschutzes bedürfe die Wirkwarenindustrie in Betreff der fertigen Ware durchaus nicht, sie begehre aber, dass die Exportfähigkeit dieser Branche nicht durch eine so erhebliche Vertheuerung eines nothwendigen Rohmaterials, wie der genannten Garne und Zwirne, in nachtheiligster Weise beeinflusst werde.

Speciell wird dargelegt, dass unter die projectirte Tarif-Nr. 124 bis die höheren Zwirnnummern von $^{40}/_{2}$fach bis $^{140}/_{2}$fach fallen, welche die Wirkwarenindustrie zu der größtentheils hausindustriemäßig betriebenen Erzeugung halbwollener und halbseidener Cachenez und Tücher verwende und fast ausschließlich aus England beziehen müsse, da sie in Österreich nicht fabricirt werden.

Der Wünsche der Seidensammtfabrikanten in Betreff der Baumwollgarnzölle wurde bereits gedacht.

Es war für die gefertigte Kammer keine leichte Aufgabe, zu diesen einander widerstreitenden Meinungen und Wünschen präcise Stellung zu nehmen.

Sämmtliche Branchen, deren Vertreter in der vorliegenden Frage das Wort genommen, besitzen im Kammerbezirke zahlreiche und bedeutende Niederlassungen. Die Mehrzahl der dargelegten Voten enthält viel richtiges und beachtenswertes.

Eingehende, sorgfältige Erwägung ließ die Kammer vor allem erkennen, dass sie der von einer Seite empfohlenen Wiederbelebung des glücklicherweise endlich begrabenen Appreturverfahrens nie und nimmer das Wort reden könne und dürfe. Sie hält sich auch von der Verpflichtung frei, dieses ihr Votum eingehend zu begründen, da sie seit Jahren die wirtschaftlichen Nachtheile dieses Verfahrens dargelegt und unausgesetzt für Aufhebung desselben plaidirt hat.

An ihrer statt möge der bereits erwähnte Experte reden, welcher Weberkreisen angehört.

„Die Folge der Aufhebung des sogenannten Appreturverfahrens", so lässt sich derselbe vernehmen, „ist das gerade Gegentheil dessen gewesen, was von gewisser Seite prophezeit worden war. Die Webereien hatten nicht nur keine Noth für den Absatz ihrer Erzeugnisse, sondern waren durch die Nachfrage inländischer Käufer vollauf beschäftigt. Nur der Charakter der begehrten Ware hat sich geändert. Feine Ware aus Garn über Nr. 40/50 wird seitdem bedeutend weniger, dagegen gröbere und mittelfeine, welche zu Futterstoffen gefärbt und appretirt wird, stärker begehrt.

Die Zahl der Appreturanstalten hat sich auch seither vergrößert, und arbeiten dieselben sämmtlich mit gutem Erfolge."

Durch diese Darlegungen erscheint die zuerst reproducirte gutächtliche Äußerung eines Spinnereibesitzers auf ihren wahren Wert zurückgeführt, und bedarf es auch kaum mehr einer Widerlegung der in besagter Äußerung aufgestellten Behauptung, dass die inländischen Druckerei- und Appreturanstalten nicht im Stande wären, die in Österreich erzeugten Gewebe zu consumiren. Zum Überflusse sei diesbezüglich auf die notorische Thatsache hingewiesen, dass die österreichischen Druckereien unter der Herrschaft des Appreturverfahrens bei weitem nicht in ihrer vollen Leistungsfähigkeit beschäftigt waren.

Weiter konnte die Kammer der Überzeugung sich nicht verschließen, dass die Interessen der inländischen Baumwollspinnerei gelegentlich der im Jahre 1882 erfolgten Tarifrevision volle Berücksichtigung nicht gefunden haben. Im Motivenberichte zur Novelle selbst wird zugegeben, dass zwei wesentliche Forderungen der Spinnerei, nämlich Erhöhung des Zolles für feine Garne in den Nummern zwischen 30 und 50 englisch und Schutz des Doublirens, unerfüllt geblieben sind. Eine unausweichliche Folge davon war es, dass die Spinnerei der Erzeugung von Garnen in den genannten Nummern und von Zwirnen nicht in dem Maße sich zuzuwenden vermochte, als dies bei dem Bestande eines den Import dieser Erzeugnisse hemmenden Zollsatzes möglich gewesen wäre.

Ungeachtet dessen, dass die Zahl der österreichischen Baumwollspindeln seit 1882 um 278.000 zugenommen hat, betrug nach der Angabe des Motivenberichtes zur Novelle die Einfuhr von Garnen in den Nummern zwischen 30 und 50 durchschnittlich 81.600 *q* per Jahr.

Mit der Erzeugung von Garnen über Nr. 29 waren im ganzen 160.000 Spindeln beschäftigt, während 346.000 Spindeln die Erzeugung gröberer Garne cultivirten.

Wenn daher die Novelle in den angedeuteten Richtungen Abhilfe proponirt, so kann die Kammer dies im Interesse der 777.816 Baumwollspindeln, welche in ihrem Bezirke im Betriebe stehen, nur begrüßen.

Ihr muss das Interesse der Baumwollspinnerei in der vorliegenden Frage als das zunächst zu beachtende gelten, und ist sie überzeugt, dass es nur einer kurzen Über-

gangszeit bedürfen werde, jene Industriezweige, welche feinere Garne und Zwirne bisher aus dem Auslande bezogen haben, in die Lage zu setzen, ihren bezüglichen Bedarf im Inlande zu decken.

Überdies proponirt sie rücksichtlich des in der Novelle aufgestellten Wollgarntarifes Abänderungen, welche im Vereine mit den durch die Novelle beantragten Zöllen für die Webwaren die Steigerung der Baumwollgarnzölle erträglich machen dürften.

Was die Höhe der vorgeschlagenen Zölle für Baumwollgarne betrifft, vermag die Kammer jenen Anträgen, welche die Erhöhung dieser Zölle über das in der Novelle fixirte Ausmaß hinaus intendiren, das Wort nicht zu reden.

Die Argumente des ausführlich reproducirten Gutachtens, welches die Ansätze der Novelle als ungenügend bezeichnet, enthalten zugleich eine ernste Mahnung, mit einer weiteren Erhöhung der Garnzölle nicht hervorzutreten. Wenn in England heute noch neue, mit den vorzüglichsten und leistungsfähigsten Maschinen ausgerüstete Spinnereien errichtet werden, deren Prospect eine Verzinsung des Anlagecapitals in Aussicht stellt, die unter dem Erträgnisse der österreichischen Rente steht, wenn gleichzeitig ein aus dem October stammender Rentabilitätsausweis englischer Spinnereien die außerordentliche Thatsache documentirt, dass von 108 englischen Spinnereien nur 34 mit Gewinn gearbeitet haben, so ist damit einerseits dieser Branche der Textilindustrie der Stempel aufgedrückt, dass sie nicht mehr zu der sogenannten rentablen Industrie gehört, anderseits aber auch nahegelegt, dass die wahrhaft erbärmlichen Preise der englischen Gespinnste, durch welche die inländische Spinnerei bedrückt wurde und wird, nicht dauernd bestehen können, weil sie zum Ruine auch der englischen Unternehmungen führen müssten, und dass man in England auf eine Besserung dieser Verhältnisse rechnen muss, weil sich sonst jetzt nicht noch Capital zum Baue von Spinnereien finden würde.

Angesichts der geschilderten Industriezustände in England, welche entschieden nicht von langer Dauer sein können, wäre es nach Ansicht der Kammer ein Missgriff, eine intensivere Erhöhung der Zölle für Baumwollgarne eintreten zu lassen. Eine solche Maßnahme würde eine ähnliche Wirkung äußern, wie der Gebrauch eines gefährlichen Medikamentes gegen vorübergehendes Übelbefinden. Dasselbe wird zeitlang wohl gebannt, das acute Leiden aber wird durch den Gebrauch des Mittels vielleicht chronisch und endet mit dauerndem Siechthum.

Ebenso, wie die frühere gute Rentabilität der Grobgarnspinnerei in Österreich eine Überproduction in groben Gespinnsten hervorgerufen hat, gegen welche es, da bei uns an einen lohnenden Export nicht zu denken ist, kein anderes Mittel gibt, als dass eine entsprechende Anzahl von Grobspindeln stillgestellt und die Production mit dem Consum in Einklang gebracht wird, ebenso müsste eine ausgiebigere Zollerhöhung für die sogenannten Mittelnummern, durch welche die Erzeugung derselben zu einer relativ lohnenden gestaltet würde, dahin führen, dass auch bei uns die Spinnereien für Mittelnummern aus dem Boden herauswachsen. Die Überproduction, welche heute schon in groben Garnen besteht, würde sich auch auf die mittleren Nummern erstrecken, und müsste, da die inländische Spinnerei mit ihrem Verkaufe nur auf den home trade angewiesen ist, eine Krise der anderen folgen. Die schwächer fundirten Spinnereien würden dem Ruine verfallen, die übrig bleibenden dauernd zu einer erbärmlichen Existenz verurtheilt sein.

Um dieser traurigen Eventualität vorzubeugen, ist es für die österreichische Baumwollspinnerei gewiss ersprießlicher, sich in ihre gegenwärtige, allerdings nicht beneidenswerte Lage zu finden, mit dem bescheidenen, durch die Zollnovelle ihr gebotenen Erfolge zufrieden zu sein und günstigeres von der endlichen Besserung der allgemeinen geschäftlichen Lage abzuwarten, anstatt es anzustreben, dass momentane Hilfe durch ein Mittel geschaffen werde, durch welches für die Zukunft die bedenklichsten Folgen heraufbeschworen werden könnten.

Wenn die Kammer den Standpunkt der Novelle zu dem ihrigen macht, folgt sie auch Erwägungen, welche ihr durch die ausgesprochenen Wünsche der Vertreter der Baumwollgarne verarbeitenden Industrie nahegelegt sind. Perhorresciren diese bereits die Ansätze der Novelle unter Hinweis auf die Nachtheile, die ihnen aus der Zollerhöhung für Baumwollgarne erwachsen, um wie viel mehr würden und müssten sie über Außerachtlassung ihrer Interessen klagen, wollte über die Zölle der Novelle hinausgegangen werden.

Gegen die für Baumwollgewebe proponirten Zölle hat die Kammer eine Bemerkung nicht zu machen. Die Baumwollweber haben sich im großen Ganzen darüber nicht geäußert; das einzige aus dieser Branche vorliegende Gutachten erklärt sich mit dem bisherigen Garn- und Gewebetarife zufrieden.

Wird jedoch die Steigerung der Garnzölle acceptirt, ergibt sich folgerecht die Annahme der auf den Garnzöllen fußenden Gewebezölle von selbst. Rücksichtlich der Zölle für gefärbte und bedruckte Baumwollwaren muss einer Äußerung speciell gedacht werden.

Eine angemessene Erhöhung der Zölle für die genannten Waren wird als im Interesse der Färberei und Druckerei gelegen bezeichnet, da es ungeachtet der bereits bestehenden Zölle Schweizer Industriellen möglich war, bedruckte leichte Baumwollgewebe in erheblichen Mengen nach Österreich einzuführen. Auch deutsche Drucker haben mit billigen englischen und schweizer Geweben den österreichischen Fabrikaten eine sehr fühlbare Concurrenz bereitet, da der Zoll für bedruckte Gewebe weniger ausmache, als die Differenz zwischen den Preisen der österreichischen und ausländischen, speciell englischen und schweizer rohen Gewebe zuzüglich des Unterschiedes zwischen den Fabricationskosten im Inlande und Auslande betrage. Auf diese Weise erkläre sich die drückende ausländische Concurrenz in manchen Artikeln, bei denen es weniger auf die Vollkommenheit des Fabrikates als auf die Billigkeit des Preises ankommt. Diese Äußerung ist, wie die Kammer hinzufügen muss, eine sehr zutreffende und schildert mit wenigen Worten die eigentliche Ursache des ungenügenden und wenig lohnenden Absatzes der österreichischen Fabriken dieser Branche, soweit selbe überhaupt auf Rechnung der Zollverhältnisse zu setzen ist.

Die Kammer schließt sich dem Begehren nach Zollerhöhung für gefärbte und bedruckte Waren vollständig an und möchte eine solche auch für gebleichte Gewebe beanspruchen.

Bei Abfassung des 1882er Tarifs scheint man nicht daran gedacht zu haben, dass die Zölle für gebleichte, gefärbte und bedruckte Cottonerien Deutschland, insbesondere aber dem Elsass gegenüber in der auf dem Papiere stehenden Höhe thatsächlich ganz illusorisch sind. Es scheint damals angenommen worden zu sein, dass die Unterschiede, welche zwischen den Productionskosten der Baumwollindustrie aller Branchen in Deutschland und Österreich bestehen, durch die angesetzten Zölle mehr als genügend ausgeglichen sind, und wurde wahrscheinlich übersehen, dass durch die Restitution des von deutschen Fabriken für billige außerdeutsche Rohgewebe gezahlten Zolles bei dem Exporte der ausgefertigten Gewebe nach Österreich dieser Calcul gänzlich umgeworfen werde. In der That gelangen auf diese Art große Mengen bedruckter, überhaupt ausgefertigter Baumwollgewebe nach Österreich, für welche allerdings der tarifmäßige Zoll gezahlt wird. Da jedoch der deutsche Fabrikant die Rohware beiläufig um den auf selber lastenden Zollbetrag billiger einkauft und den Rohwarenzoll beim Exporte der fertigen Ware nach Österreich restituirt erhält, so genießt die einschlägige inländische Industrie eigentlich nur einen Zollschutz, der um den deutschen Rohwarenzoll, welcher bei gewöhnlichen Geweben 80, bei feinen 120 Mark beträgt, niedriger ist, als der im österreichischen Tarife festgesetzte Zoll für ausgefertigte Baumwollgewebe.

Gegen diesen Vorgang läßt sich allerdings nichts einwenden, da derselbe vollständig legal ist. Die einzig gebotene Abhilfe besteht in einer ausgiebigen Zollerhöhung für ausgefertigte Cottonerien, mit welcher zugleich auch den inländischen Spinnereien und Webereien geholfen würde.

Mit Befriedigung constatirt die Kammer, dass die Novelle diesen Wünschen entgegenkommt. An dieser Stelle möge noch eine andere, die Druckerei-Industrie berührende Frage behandelt werden.

Übereinstimmend kehren sich speciell die Cottondrucker gegen den Erlass des hohen k. k. Ministeriums vom 15. December 1884, Zahl 44589, welcher ausländische Kautschukdrucktücher von der in der Anmerkung zur Tarif-Nr. 204 vorgesehenen Zollbegünstigung indirect ausschließt. Die Interessenten erklären, dass ein Bedürfnis des zollbegünstigten Bezuges ausländischer Drucktücher allerdings noch vorhanden ist, und verweisen darauf, dass in Deutschland Kautschukdrucktücher für Druckfabriken auf Erlaubnisschein unter Controle sogar zollfrei eingehen dürfen. Die auch seitens der Zollnovelle projectirte Auflassung des bisherigen Begünstigungszollsatzes involvire eine Benachtheiligung der inländischen Druckfabriken, die um so empfindlicher sei, als das inländische Fabrikat in qualitativer Beziehung dem ausländischen nicht gleichkomme. Die im Inlande betriebene Kautschukdrucktücher-Industrie befinde sich in den ersten Stadien der Entwicklung und liefere die Tücher theuerer, als sich dieselben beim Bezuge aus dem Auslande inclusive den begünstigten Zollsatz stellen. Überdies ist bei Auflassung der Zollbegünstigung mit Sicherheit ein großer Preisaufschlag der inländischen Tücher zu erwarten.

Es sind sonach Qualitäts- und Preisdifferenzen, welche die Beibehaltung der Zollbegünstigung für Kautschukdrucktücher im Interesse der inländischen Druckerei-Industrie dringend erwünscht erscheinen lassen.

Die Kammer kann diesen Wunsch nur dringendst der Beachtung der hohen Regierung empfehlen.

6. Industrie in Flachs, Hanf und Jute.

Zunächst ist eines im Interesse des Flachsbaues und der Flachsindustrie ausgesprochenen Wunsches zu erwähnen, welcher dahin geht, dass der Eingangszoll auf russischen Leinsamen (Tarif-Nr. 33 50 kr.) aufgehoben werde. Der russische Leinsamen sei anerkannt der beste und durch Entlastung desselben von dem Zolle werde nicht nur die in Gebirgsgegenden landbautreibende Bevölkerung zur inten-

siveren Cultur des Flachses angeeifert, sondern auch der heimischen Flachsspinnerei mittelbar ein wesentlicher Dienst geleistet.

Die Kammer befürwortet dieses Petitum umso dringlicher, als dem Flachsbaue überhaupt große Aufmerksamkeit zugewendet wird, und es thatsächlich nicht recht begreiflich erscheint, warum für jene Leinsamen, die ab deutschen Häfen eingeführt werden, die Zollfreiheit zugestanden wird, während direct importirter russischer Leinsamen den Zoll entrichten muss. Denn es ist Thatsache, dass die von deutschen Häfen einlangenden Leinsamen russischen Ursprungs sind.

Die Flachsspinner erklären, dass der aus früheren Tarifen beibehaltene minimale Zollsatz von 1 fl. 50 kr. für rohes Leinengarn im Gegensatze zu den seither in anderen Staaten erhöhten Garnzöllen der österreichischen Flachsspinnerei thatsächlich keinen Schutz gewähre und seitens der Vertreter dieses Industriezweiges nur aus Rücksicht für die inländische Leinenweberei gutgeheißen worden sei.

Auch heute, da die Lage der Flachsspinnerei Österreichs eine kläglichere denn je geworden ist, wollen die Spinner, weil an dem Fortbestande und dem Gedeihen der heimischen Weberei interessirt, einen höheren Zoll für Leinengarn nicht beanspruchen, sprechen aber in dringendster Form den Wunsch aus, dass die hohe Regierung bei Abschluss von Handels- und Zollverträgen mit fremden Staaten, namentlich aber mit dem Deutschen Reiche mit aller Energie dahin wirke, dass die dermalen bestehenden hohen Zölle für Leinengarne entsprechend erniedrigt und die so ermäßigten Positionen für längere Zeit gebunden werden.

Diesen Wunsch muss die Kammer als einen vollkommen gerechtfertigten bezeichnen.

Die Production der bereits um den vierten Theil ihrer Zahl verminderten Flachsspindeln ist immer noch eine so bedeutende, dass die Spinnerei rücksichtlich des größten Theiles ihrer Erzeugung auf den Export nach Deutschland, Italien, Belgien, Spanien u. s. w. angewiesen ist. Werden diese Absatzgebiete der österreichischen Flachsspinnerei nicht für die Zukunft gesichert, dann geht dieser concurrenzfähige, lebens- und steuerkräftige Industriezweig, welcher auch für die Landwirtschaft von höchster Bedeutung ist, dem unvermeidlichen Verfalle entgegen.

In Bezug auf die Tarifirung der Leinengewebe liegen folgende Wünsche vor:

Die in den letzten Jahren in Deutschland zu großer Ausbreitung gelangte mechanische Leinenweberei, besonders die Kunst- und Damastweberei wird der österreichischen Leinenwarenerzeugung immer überlegener und importirt von Tag zu Tag stets wachsende Mengen von Tisch- und Bettzeug, Handtücher, Drills und Gradl aus Leinen in allen Feinheitsgraden, sowohl bis als über 20 Kettenfäden per 5 *mm*.

Die Einfuhr der feineren Sorten der genannten Waren wird, wie die Interessenten erklären, insbesondere auch dadurch erleichtert, dass dieselben bei dem Umstande, als die Feststellung der Kettenfäden bei gemusterten und Damastleinen mit Schwierigkeiten verbunden ist, zumeist als 20 Kettenfäden per 5 *mm* nicht überschreitend, nach Tarif-Nr. 142 zu 40 fl. eingelassen werden, statt nach Tarif-Nr. 143 behandelt nnd mit dem Zolle von 80 fl. belegt zu werden.

Die Interessenten verweisen darauf, dass man im Deutschen Reiche bei der jüngst erfolgten Abänderung des Zolltarifs von der Feststellung der Gewebefeinheit bei Damastwaren vollständig Umgang genommen und den Eingangszoll für Damast aller Art von 60 auf 150 Mark erhöht habe.

Ein gleicher Vorgang empfehle sich zum Schutze der heimischen Kunst- und Damastweberei. Die gemusterten und Damastwaren seien sämmtlich in eine besondere Tarifnummer, und zwar Nr. 142 zu stellen, und dieser Nummer folgende Fassung zu geben:

Leinenwaren gemustert, roh uud gebleicht, gefärbt oder aus dergleichen Leinengarnen gewebt, dann Leinen mit eingewebten Borden oder Kanten, sowie überhaupt Damastwaren aller Art, als Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, Drills und Gradl ohne Unterschied der Feinheit . . . . . 80 fl.

Die Novelle proponirt diesbezüglich in die Tarif-Nr. 143 (80 fl. Zoll) das Wort „Leinendamast" aufzunehmen, wodurch auch jene Damaste, welche nicht mehr als 20 Kettenfäden auf 5 *mm* enthalten, aus der Tarif-Nr. 142 (40 fl. Zoll) in die höhere Nummer übertragen werden.

Der Kammer erscheint die Fassung des Antrages der Leinenindustriellen präciser, weshalb sie auch die Annahme desselben empfiehlt.

Für Spitzen, Kanten und gestickte Webwaren (Tarif-Nr. 146) wird statt des bisherigen Zolles von 200 fl. der Satz von 250 fl. als erwünscht bezeichnet, zu Tarif-Nr. 139 das Begehren ausgesprochen, dass der Zoll für graue Packleinwand und fertige Säcke daraus von 2 fl. auf 6 fl. erhöht werde. Die Realisirung dieser beiden berücksichtigungswerten Wünsche erscheint in der Regierungsvorlage bereits in Aussicht genommen.

Endlich legen die Interessenten ganz besonderes Gewicht darauf, dass Jutegarne und Jutegewebe niemals günstiger behandelt werden, als Leinengarne und Leinengewebe. Wiederholt hatte die Kammer Veranlassung, dieses Princip zu betonen; es genügt wohl, dasselbe mit diesen wenigen Worten in Erinnerung zu bringen.

Seitens einer Firma, welche sich mit der Erzeugung von Schuhgarnen, Bestechgarnen, Pfundzwirnen ꝛc. befasst, wird folgende Modification der Tarif-Nr. 137 vorgeschlagen:

Flachs- und Hanfgarn; Garne nicht besonders benannte:

a) einfach, roh, wenn in dem bekannten und gebräuchlichen Weif- (Haspel-) Umfange von circa 230—236 *cm* . . . . . 1 fl. 50 kr.

b) einfach, roh, geknäuelt, unappretirt (sogenanntes Schuhgarn), auch in kleinen Strähnen, auf Spulen, Karten u. s. w. . . . . 12 fl.

c) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt, gänzlich unappretirt, wenn für Webezwecke und in dem bekannten und gebräuchlichen Weifumfange von circa 230—236 *cm* . . . . . 5 fl.

d) einfach, gefärbt, geäschert, gebleicht oder appretirt (sogenannte Bestechgarne, Doppelgarne, Patentgarne), geknäuelt, auch in kleinen Strähnen, auf Spulen, Karten ꝛc. . . . . 18 fl.

e) gezwirnt, gänzlich roh und unappretirt, wenn für Webezwecke und in dem bekannten und gebräuchlichen Weifumfange von circa 230—236 *cm* . . . . . 12 fl.

f) gezwirnt, rohgrau, in weicher oder glacirter Appretur, geknäuelt, in kleinen Strähnen, auf Spulen, Karten ꝛc. . . . . 30 fl.

g) gezwirnt, gefärbt, geäschert oder gebleicht, in beliebiger Aufmachung zum Detailverkauf . . 45 fl.

Diese Vorschläge werden in folgender Weise motivirt:

Flachs und Hanf finden, wie Baumwolle, Wolle, Seide und Jute, eine ungemein vielfältige Verarbeitung und Verwendung. Die verschiedenen daraus producirten Artikel involviren ein überaus verschiedenes Quantum von Thätigkeit und Zeit, welches zu ihrer Erzeugung und Veredlung aufgewendet worden ist, und so gut dieser Arbeits- und Zeitaufwand in den Gestehungs- und Verkaufspreisen der Artikel seinen Ausdruck findet, sollte derselbe auch bei Aufstellung eines Zolltarifes gewürdigt werden.

Die Nothwendigkeit einer solchen Würdigung wird durch das nachstehende Beispiel dargelegt.

Die Position b der Tarif-Nr. 137 lautet:

Flachs- und Hanfgarne, einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt . . . . . 5 fl.

Bei Aufstellung dieses verhältnismäßig geringen Zollsatzes hatte man offenbar Flachs- und Hanfgarne in langen Strähnen (Haspelumfang circa 230—260 *cm*) für Webereizwecke im Auge.

In welcher vielfältigen Weise wird jedoch Flachs- und Hanfgarn, gebleicht oder gefärbt, hergestellt und nach Österreich importirt!

Ein Schock rohes Leinengarn für Webezwecke kostet, wie angenommen werden möge .	50 fl.	
Die Kosten für Färbung oder Bleiche betragen	5 „	
zusammen .	55 fl.	
Hiezu 10 Procent für Gewinn, delcredere, Regie ꝛc.	5 „	50 kr.
was zusammen .	60 fl.	50 kr.

als Preis eines Schockes Garn in langen Strähnen sich ergibt und den Zollsatz von 5 fl. per 100 *kg* ungefähr gerechtfertigt erscheinen läßt.

Die Calculation eines Schockes Leinengarn gleicher Nummer, gefärbt, jedoch in Knäulen, für Nähzwecke der Schuhmacher, Sattler, Riemer, Tapezierer ꝛc., auch zu Stickereien, Häckelarbeiten ꝛc. verwendbar, ergibt wesentlich höhere Ziffern.

Ein Schock rohen Leinengarnes	50 fl.	
Färbung (welche möglichst echt hergestellt), d. h. der Faden durchgefärbt werden muss . .	10 „	
Spulen	3 „	
Appretiren (weich und und glänzend machen)	10 „	
Knäulen und Umbinden	15 „	
Einpacken, Adjustiren, Material hiezu ꝛc.	15 „	
	103 fl.	
Hiezu 10 Procent für Gewinn, delcredere, Regie ꝛc.	10 „	30 kr.
Summe .	113 fl.	30 kr.

Es ergibt sich sonach eine Wertdifferenz von 52 fl. 80 kr., beziehungsweise, wenn der Wert des rohen Leinengarnes, das zu erwähntem Knäuelgarn in viel besserer Qualität genommen werden muss, anstatt mit 50 fl. mit 75 fl. eingestellt wird, eine Wertdifferenz von 80 fl. 30 kr., welche in dem auf Garn für Webereizwecke wie auf geknäueltem Garne für Nähzwecke ruhenden gleichen Zolle von 5 fl. nicht berücksichtigt ist.

Die bisherige unrichtige Behandlung der Leinen- und Hanfgarne wird speciell rücksichtlich der gefärbten und gebleichten Garne auch nach anderer Richtung hin, nachgewiesen.

Sogenanntes Schuhgarn, d. i. Hanfgarn in Knäuelform (dasselbe ist rohgrau und stärkeren Kalibers, ungefähr den Nummern 7, 8 und 10 englisch entsprechend) wird seit einiger Zeit auf Grund des

Nachtrages zum amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse mit 12 fl. verzollt. Das sogenannte Bestech- oder Patentgarn aber, nämlich Leinen- oder Hanfgarn (feinen Kalibers, ungefähr den Nummern 16, 20 bis 25 entsprechend) gebleicht oder gefärbt, in Knäuelform, geht nach wie vor nach Tarif-Nr. 137 b) zu dem Zolle von 5 fl. ein.

Rohes starkes Garn unterliegt daher einem höheren Zolle als feines, gefärbtes Garn.

Zwischen Zwirn für Webezwecke und Zwirn für Nähzwecke besteht gleichfalls ein ganz wesentlicher Unterschied, behufs dessen Constatirung das bei Garnen nachgewiesene Verhältnis als Basis dienen kann.

Der Interessent glaubt daher mit vollster Berechtigung eine getrennte Behandlung auch des rohen, unappretirten Leinen- oder Hanfzwirnes in langen Strähnen und für Webereizwecke — dessen Import übrigens ganz unbedeutend sei — und der weiter veredelteren Zwirne für Nähzwecke vorgeschlagen zu haben.

Wenn für die Tarif-Nr. 127 (Baumwollgarne, für den Detailverkauf adjustirt) in der Regierungsvorlage ein Satz von 60 fl. beantragt und begründet werden könne, sei ein Zollsatz von 45 fl. für Leinenzwirn, adjustirt für den Detailverkauf, keineswegs zu hoch gegriffen.

Bei der Declaration von gefärbtem Leinenzwirn ist übrigens nach der Aussage der Experten bisher großer Unfug getrieben worden.

Anstatt denselben zur Behandlung nach Tarif-Nr. 137 d) mit 30 fl. zu stellen, haben die Importeure diesen Artikel als „Seilerwaren" declarirt und soll diese Declaration auch unbeanständet geblieben sein.

Inzwischen forsche man in den Importlisten vergebens nach, wo denn die massenhaften Quantitäten von Leinenzwirne zu suchen seien, welche das Ausland notorisch nach Österreich liefere.

In Betreff der Anmerkung hinter Tarif-Nr. 137 stimmt der Interessent dem Antrage der Regierungsvorlage auf Streichung zu.

Die Lage der inländischen Seilerwarenindustrie wird in den vorliegenden Äußerungen als eine wenig beneidenswerte geschildert.

Speciell wird auf die Präponderanz der deutschen Hanfspinnereien und Bindfadenfabriken hingewiesen, welche während der Zeit, während die österreichischen Zölle auf einem niedrigen Niveau standen, bedeutend erstarkt und unter den vortheilhaftesten Bedingungen arbeitend, bestrebt sind, ihre Producte, welche den heimischen Bedarf um das doppelte übersteigen, nach Österreich abzusetzen.

In Wien existiren Niederlagen bayerischer Hanfspinnereien, welche jährlich beträchtliche Mengen absetzen und Großhändler, welche ihren Bedarf ausschließlich bei bayerischen Spinnereien decken. Diese Fabriken gewähren ihren Kunden Preise, welche die österreichische Bindfadenfabrication nie zugestehen kann, wenn sie nicht direct auf ihren Ruin hinarbeiten will.

Der sub Tarif-Nr. 151 b) gewährleistete Zoll von 12 fl. sei nicht ausreichend, um die inländische Bindfadenfabrication aufkommen zu lassen. Es bestehe auch zwischen rohgrauen und gefärbten und gebleichten Bindfaden sowohl in Betreff der Manipulation als der Preise ein wesentlicher Unterschied, der es nicht als gerechtfertigt erscheinen lasse, dass beide Gattungen von Bindfaden, wie dies bisher geschehen, unter ein und dieselbe Tarifposition subsumirt werden. In Deutschland beginne man diesen Unterschied zu würdigen und sei das Bestreben der Interessenten dahin gerichtet, dass rohgraue Bindfaden mit 24, gebleichte und gefärbte Bindfaden mit 36 M. belegt werden.

Im Interesse der österreichischen Bindfadenfabrication empfehle sich daher ein gleicher Vorgang, allerdings unter gleichzeitiger Beachtung der günstigeren Productionsbedingungen, welche der deutschen Bindfadenfabrication zugute kommen.

Der in der Regierungsvorlage beantragten Erhöhung des Zolles für Seile, Taue, Stricke 2c. (Tarif-Nr. 151 a) von 3 fl. auf 5 fl., wird seitens der Interessenten zugestimmt, allerdings nicht ohne den Ausdruck des Bedauerns, dass dieser Satz im Hinblicke auf den Italien zugestandenen Begünstigungszoll von 1 fl. 50 kr., an welchem sämmtliche Vertragsstaaten participiren, nicht sofort in Wirksamkeit treten könne. Ein Experte macht darauf aufmerksam, dass beim Importe von Seilerwaren die bezüglichen Positionen des Tarifs nicht richtig zur Anwendung gelangen. Es gebe wenige Zollbeamte, welche darüber klar sind, wo der Begriff „Stricke" aufhöre und der Begriff „Bindfaden" anfange und wo wiederum Bindfaden aufhören und Zwirne beginnen. Selbst Fachmännern bereite die Entscheidung Schwierigkeiten, da es vorkomme, dass eine und dieselbe Gattung von Faden sowohl als Bindfaden wie auch als Zwirn in den Handel gebracht wird, und dann lediglich die Art der Adjustirung ausschlaggebend ist. Der Experte empfiehlt diesbezüglich eine gesetzliche Norm aufzustellen, welche die Meteranzahl per 1 *kg* berücksichtige.

Zum Schlusse weisen die Interessenten darauf hin, dass auch Ungarn, welches eine ansehnliche Seilerwarenindustrie besitze, dermalen ein größeres Interesse an dem Gedeihen dieses Industriezweiges habe. An dem Getreide- und Mehlexport wesentlich behindert, müsse es dem Flachs- und Hanfbaue und der die Producte desselben veredelnden Industrie doppelte Aufmerksamkeit und ausgiebigen Schutz zuwenden.

Die Kammer erlaubt sich, diese Anträge der hohen Regierung zu eingehender Prüfung zu empfehlen.

Endlich liegt eine Eingabe des Vereines der österreichisch-ungarischen Jute-Industriellen vor, in welcher um Unterstützung eines Memorandums gebeten wird, das dem hohen k. k. Ministerium die Nothwendigkeit einer Abänderung der Anmerkungen zu den Tarif-Nrn. 139 und 148, betreffend die Zollbehandlung gebrauchter, signirter Säcke, darzulegen versucht.

Um dem, sowohl die Leinen- als Jute-Industrie schädigenden Missbrauche, der sich bei der Einfuhr von gebrauchten Säcken herausgebildet hat, für die Zukunft vorzubeugen, schlagen die Interessenten vor, dass die erwähnten Anmerkungen gestrichen und an deren Stelle folgende Anmerkung gesetzt werde:

„Gebrauchte, signirte Säcke aus grauer Packleinwand, beziehungsweise gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche entweder im Inlande erzeugt oder bei der ersten Einfuhr verzollt wurden, sind zollfrei, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden, und zwar, dass

1. dieselbe oder eine gleiche Anzahl von Säcken bei der Ausfuhr zur Wiedereinfuhr angemeldet wurden, dass

2. jeder Sack den Stempel einer inländischen Zollbehörde trägt, und dass

3. die Säcke in sogenannten Bündeln verpackt, das heißt von je 25 oder 50 Stück 24 in den fünfundzwanzigsten, beziehungsweise 49 in den fünfzigsten eingelegt sind.

Die Kammer hat diese Anträge reiflichster Erwägung unterzogen und verkennt nicht die Nothwendigkeit, dass ein Modus gefunden werde, welcher der zollfreien Einfuhr von Säcken aus Packleinwand und Jute unter dem Titel gebrauchter Säcke steuert. Anderseits darf sie nicht verhehlen, dass sie gegen den Modus, wie selber seitens der Interessenten vorgeschlagen wird, insofern Bedenken trägt, als selber zu einer Erschwerung des Verkehres unzweifelhaft Veranlassung gibt. Die sub 2 genannte Bedingung bringt es mit sich, dass die in Säcken zum Export gelangenden Waren, die waggonweise befördert werden, ausgeladen werden müssten, um mit dem Zollstempel versehen werden zu können, was zu Verzögerungen und anderen Erschwerungen führt. Die Kammer verweist diesbezüglich nur auf den noch immer beträchtlichen Getreideexport, den Mehlexport u. s. w.

Die voraussichtliche Folge würde die sein, dass die à la rifusa-Verladung, welche in landwirtschaftlichen Kreisen beliebt zu werden beginnt, um so rascher zur allgemeinen Aufnahme gelangt, was wiederum der Leinen- und Juteindustrie zum Schaden gereicht.

7. Die Industrie in Woll- und Halbwollwaren.

Rücksichtlich dieser Branche wiederholt sich, was gelegentlich der Besprechung der Forderungen in Absicht auf den Baumwollgarntarif zutage getreten. Weber und Wirker kämpfen gegen die Spinner.

Die Situation ist aber insofern eine weniger schwierige, als zwei an dem Wollengarn- und Gewebetarife hauptsächlich interessirte Factoren, die Spinner und Weber, ein Compromiss geschlossen haben, das, der Kammer unterbreitet, inhaltlich jenen Bemerkungen gleichkommt, welche gelegentlich der Berathungen des hohen Abgeordnetenhauses über die Zollnovelle im Interesse der Wollwarenindustrie vorgebracht worden sind.

Im Laufe der seitens der Kammer gepflogenen Berathungen hat sich allerdings herausgestellt, dass die im erwähnten Compromisse beantragte Verschiebung der Nummerngrenze für Wollgarne von 45 auf 55 den Wünschen der Kammgarnspinner, soweit die Erzeugung von sogenannten Kettengarnen in Frage kommt, nicht entspricht.

Der dieser Branche angehörende Experte machte geltend, dass Kettengarne bisher in Österreich nicht gesponnen werden konnten, weil die Production derselben sich nicht rentabel erwies. Die österreichische Kammgarnspinnerei habe sich indessen so entwickelt, dass sie auf die ausschließliche Production von Schussgarnen sich nicht mehr beschränken könne, sondern auf die Kettenspinnerei übergehen müsse. Diese Erzeugung werde sich aber nur dann lohnen, wenn die in der Novelle fixirte Nummerngrenze festgehalten werde, das heißt die zwischen 45 und 55 liegenden Nummern der höheren Position unterstellt werden, da gerade in dieses Nummernbereich die Kettengarne ausschließlich fallen.

In Betreff der Schussgarne aus Kammwolle wendete der Experte gegen die im Compromissvorschlage vorgenommene Eintheilung nichts ein. Die Kammer konnte sich der Richtigkeit der Ausführungen des Experten nicht verschließen und empfiehlt daher die im Compromisse dargelegten Anträge der Betheiligten nebst dem im Interesse der Spinnerei von Kettengarnen aus Kammwolle gestellten Antrage der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung.

Der Compromissact selbst hat folgenden Wortlaut:

„Von Seite der Spinner ist bereits öfters der Wunsch zum Ausdrucke gebracht worden, die Tarifpost 154 möge mehrere Unterabtheilungen zu dem Zwecke erhalten, damit der in den Garnen enthaltene Arbeitswert einer angemessenen Besteuerung unterzogen werde, wobei stets auf einen entsprechend höheren als den bisherigen Zollschutz aus dem Grunde zu trachten sei, weil bei den derzeitigen Zollsätzen eine Eindämmung der Importe des Auslandes an Garnen nicht zu erzielen war.

Die Webwarenfabrikanten werden die Berechtigung der Forderungen der Spinner dann anerkennen, wenn durch die Erfüllung derselben der Bezug der zu den Geweben erforderlichen Garne nicht allzusehr erschwert und übermäßig vertheuert, wenn ferner den Webern ebenfalls eine entsprechende Erhöhung der Zollpositionen auf Wollwaren gewährt wird, durch welche einerseits die durch die Erhöhung der Garnzölle hervorgehende Vertheuerung des Halbfabrikates paralysirt, anderseits die Möglichkeit geboten wird, der ausländischen Concurrenz energisch zu begegnen, ohne dass hiedurch Retorsionen der concurrirenden Industrieländer provocirt werden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat eine infolge der Zollnovelle vom Centralvereine der nordböhmischen Wollindustriellen einberufene Expertise folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es sei der in der Zollnovelle vorgesehenen Untereintheilung der Tarifpost 154, Wollgarne, zuzustimmen, und seien die Zollsätze für die einzelnen Abtheilungen folgendermaßen festzustellen:

a) Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaare u. d. gl.) unter Nr. 10 metrisch, einfach oder doublirt, auch gefärbt . . . . . 4 fl.
b) Englisches Weftgarn, Mohair, Genappes, Alpacca (auch mottled Alpacca) einfach oder doublirt, über besonders ermächtigte Zollämter über und unter Nr. 30, sobald deren englische Provenienz nachgewiesen ist . . . . . 1 fl. 50 kr.
c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:
   1. bis Nr. 55 metrisch . . . . . 8 fl.
   2. über Nr. 55 metrisch . . . . . 12 „
d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:
   1. bis Nr. 55 metrisch . . . . . 12 „
   2. über Nr. 55 metrisch . . . . . 16 „
e) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:
   1. bis Nr. 55 metrisch . . . . . 12 „
   2. über Nr. 55 metrisch . . . . . 15 „
f) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:
   1. bedruckte Garne für Teppiche . . . . . 12 „
   2. bis Nr. 55 metrisch . . . . . 15 „
   3. über Nr. 55 metrisch . . . . . 19 „

2. Es seien für Wollwaren nachstehende Zollsätze anzustreben:

Tarif-Nr. 155, Kotzen, Halinatuch 2c. . . . . 12 „
Tarif-Nr. 156, Fußteppiche:
a) aus Hunds-, Kälber-, Rindshaaren 2c. . . . . 12 „
b) andere auch bedruckt . . . . . 50 „
Tarif-Nr. 157, Gurte . . . . . 40 „
Tarif-Nr. 158, Wollene Webwaren, nicht besonders benannte:
a) im Gewichte über 500 *g* . . . . . 60 „
b) „ „ „ 200 bis 500 *g* . . . . . 90 „
c) „ „ unter 200 *g* . . . . . 110 „
Tarif-Nr. 159, Sammete und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenen oder unaufgeschnittenen Flor), Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaren . . . . . 100 fl.
Tarif-Nr. 160, bedruckte wollene Webwaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b genannten) 110 „

3. Die Anmerkung des Zolltarifes, dass Wollwaren durchgehends mit Baumwollkette gewebt, im Gewichte von mehr als 300 *g* per Quadratmeter mit 50 fl. zu verzollen sei, habe zu entfallen, da nach dem heutigen Stande der Technik die Qualität des Kettengarnes, besonders bei schwergewichtigen Waren für den Wert der Ware nicht mehr ausschlaggebend ist.

Bezüglich der gegenüber den Ansätzen der Zollnovelle von der Expertise vorgeschlagenen, von den Spinnern perhorrescirten Verrückung der Nummerngrenze von 45 auf 55 wird von den Webern hervorgehoben, dass bei Festhaltung der Nummerngrenze 45 unter die höheren Zollsätze alle Kettengarne fallen würden, die im Inlande gar nicht erzeugt werden, und sei bei dem Umstande, als in den letzten Jahren viele tausend Centner mehr eingeführt wurden, der Beweis geliefert, dass die österreichischen Spinner gar

nicht imstande sind, den Bedarf der Weber zu befriedigen. Auch würde, wenn die Grenze für den höheren Zollsatz bei Nr. 55 gezogen wird, die Folge eintreten, dass die deutschen Spinner, welche hiedurch um den Absatz ihrer Kettengarne in Österreich kämen, die deutsche Regierung zu Repressalien drängen würden, welchen Verlangen die auf den Schutz ihrer Industrie wohlbedachte deutsche Regierung sich nicht entziehen würde.

In Betreff der Weftgarne wurde von den Webern hervorgehoben, dass dieselben vorerst im Inlande nicht, oder doch nur in ganz ungenügender Quantität erzeugt werden, sodann dass die Weber Weftgarne zu Nr. 28 und 24, ja sogar zu Nr 12 und 10 zu Orleans, Lastings 2c. verwenden, die, wenn es der Zollnovelle nach ginge, statt wie bisher mit 1 fl. 50 kr. mit 8 fl. zu verzollen wäre.

Es sei hiezu bemerkt, dass von Seiten der Spinner dem entgegengehalten wurde, dass Garne unter Nr. 30 aus englischer Weftwolle relativ sehr wenig erzeugt werden, dass die Zollämter bezüglich der Unterscheidung der Garne nicht verlässlich, die Unterscheidung von Weft- und weichem Kammgarn überhaupt schwer sei, seitdem die Verwendung der Cross-bread-Wollen platzgegriffen habe und die Prosperität der österreichischen Worsted-Spinnereien Böslau, Neugedein und Reichenberg, welche nur niedrigere Nummern spinnen, im allgemeinen Interesse erwünscht sei.

Die Erhöhung der Zollsätze für Wollwaren, nicht besonders benannte, erscheint nicht allein aus dem Grunde wünschenswert und nothwendig, weil die Garne einen höhern Zollschutz erlangen sollen, sondern auch deshalb, weil viele Roh- und Hilfsstoffe bei uns durch hohe Consumtions- und Finanzzölle gegenüber dem Auslande bedeutend vertheuert sind, endlich, weil durch die bevorstehenden Agrarzölle und die Fabriksgesetzgebung auch die Productionskosten bedeutend erhöht werden."

Die Kammer bemerkt hiezu, dass seitens mehrerer Producenten von Woll- und Halbwollwaren in Betreff der Zölle für Gewebe noch höher greifende Anträge eingebracht worden sind. Sie hält jedoch an den bezüglichen im Compromissvoranschlage bezifferten Ansätzen fest und empfiehlt dieselben nochmals zur Berücksichtigung, wie sie auch für die im reproducirten Acte proponirten Garnzölle und die für Kettengarn aus Kammwolle zu statuirende Ausnahme hiemit nochmals eintritt.

Weitere Wünsche, welche aus Kreisen der Wollindustriellen stammen, betreffen die bei der Verzollung von Woll- und Vigognegarnen zur Berechnung gelangenden Taraprocente. Die Tara betrage, so führen die Interessenten aus, bei Garnen in Kisten und Fässern 16, bei Garnen auf Hülsen 25 und bei Garnen in Ballen 6 Procent. Es sei jedoch hinlänglich bekannt und leicht zu erweisen, dass die Tara bei Warpcops, in Kisten gepackt, auf 25—28 Procent, bei Zwirnen und Schussgarnen auf Canetten auf 35—36 Procent sich beziffere, wodurch der Zollschutz der Spinnerei de facto sich beträchtlich erhöhe. Geradezu illusorisch sei der Zollsatz von 1 fl. 50 kr. bei englischen Weftgarnen, da auf die 35 Procent betragende Tara bei Schussgarnen auf Canetten gar keine Rücksicht genommen werde und die Verzollung brutto für netto stattfinde. An diese Darlegung knüpft sich das Petitum, dass bei der Verzollung von Gespinnsten das wirklich ermittelte Nettogewicht oder ein diesem gleichkommender Procentsatz zur Grundlage genommen werden möge.

Weiter wird beklagt, dass für Flüssigkeiten Taraabzüge nicht vorgesehen sind. Der Zoll für Indigocarmine, laut Tarif 10 fl. betragend, stelle sich, da die Tara 20 Procent beträgt, eigentlich auf 12 fl.

Was das oben dargelegte Petitum betrifft, hält die Kammer dafür, dass die Ermittlung des Reingewichtes bei auf Canetten aufgemachten Gespinnsten großen Schwierigkeiten begegnen würde. Ebenso würde es zu Zollumgehungen Veranlassung geben, wollte ein dem Canettengewichte gleichkommender Procentsatz der Tara zu Grunde gelegt werden, denn es lassen sich Hülsen herstellen, welche den vierten Theil des Gewichtes der üblichen Hülsen besitzen.

Endlich erneuert eine große Zahl von Interessenten die bereits im Vorjahre angebrachte Beschwerde, dass zerkleinerte, fermentirte Farbhölzer, welche bis zum 30. November v. J. zu 50 kr. Eingang gefunden, durch den Nachtrag zum amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse plötzlich zu Extracten gestempelt und dem Zolle von 3 fl. unterstellt worden sind.

Die Kammer beruft sich diesbezüglich auf ihre Eingabe vom 13. December v. J., Z. 5296/5329, und wiederholt, dass ihr diese Tarifmaßnahme nicht gerechtfertigt erscheint.

8. Wirkwarenindustrie.

Ein Vertreter dieser Branche hat folgende knappe Äußerung abgegeben:

„Wenn wir auch mit Rücksicht auf die eigenartigen österreichischen Verhältnisse die Acceptation und Durchführung der freihändlerischen Principien nicht befürworten können, zählen wir uns doch nicht zu den Schutzzöllnern, weil wir das Bestreben haben, unsere Artikel zu exportiren, und ein Export derselben

vollständig ausgeschlossen wäre, wenn unsere Rohmaterialien mit höheren Zöllen belegt und dadurch vertheuert würden. Die Tendenz der neuerdings in Rücksicht genommenen Reform des Zolltarifs geht nun aber dahin, nicht nur die fertige Ware, sondern vor allem die Garne höher zu besteuern. Die Wirkwaren-industrie bedarf jedoch einer Erhöhung der Eingangszölle für fertige Waren nicht, eine Erhöhung der Garnzölle würde unsern Export vernichten!"

In selbem Sinne, wenn auch etwas detaillirter, sprechen sich andere Interessenten aus.

Dieselben zählen zunächst die Abänderungen des Tarifs auf, durch welche die österreichische Wirkwarenindustrie betroffen wird.

Es sind dies die besprochenen Erhöhungen der Zölle für Baumwollgarne über Nr. 29—50 englisch und für Baumwollzwirne. Die höheren Zwirnnummern $^{40}/_{2}$fach bis $^{140}/_{2}$fach müssen fast ausschließlich aus England bezogen werden, da die Erzeugung derselben in Österreich nicht stattfinde. Die Wirkwaren-industrie verwende diese Zwirne zur Fabrication von halbwollenen und halbseidenen Cachenez und Tüchern, welche unter andern längs des Erzgebirges hausindustriemäßig betrieben wird.

Weiter werde die Wirkwarenindustrie durch die geplante Abänderung der Tarif-Nr. 154 berührt, und zwar insbesondere durch die für rohe Wollgarne über Nr. 45 metrisch, einfach und doublirt, dann für gefärbte Wollengarne, einfach, über Nr. 45 metrisch, und für gefärbte doublirte Wollengarne beantragten Zollerhöhungen, endlich durch die Einschränkung des Begünstigungszolles von 1 fl. 50 kr. für harte Glanz-garne, Mohair-, Genappes- und Alpaccagarne auf Garne über Nr. 30 metrisch.

In diese Positionen falle die große Kategorie der bei der Wirkwaarenindustrie Verwendung findenden melirten oder Beigegarne, welche im Inlande nicht gesponnen werden und aus England, Frankreich und Deutschland bezogen werden müssen. Auch die naturfärbigen Garne, welche, seitdem die Jäger'sche Woll-kleidung Verbreitung gefunden, in nicht unbedeutenden Mengen importirt werden, gehören hieher. Leider seien diese bisher von den Zollämtern im Gegensatze zu dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes nicht als rohe, sondern als gefärbte Garne behandelt worden. Die Erhöhung des Zolles für harte Glanzgarne, dann Mohairgarne unter Nr. 30 metrisch von 1 fl. 50 kr. auf 8 fl., sei umso auffallender, als im In-lande weder hohe noch niedrige Nummern von Weftgarn gesponnen werden, und rücksichtlich dieser Garne wohl noch für lange Zeit England die einzige Bezugsquelle bleiben dürfte.

Die rücksichtlich der Tarif-Nrn. 134 und 159 projectirte Erhöhung der Zölle von 80 fl. auf 90, be-ziehungsweise 100 fl. solle gewissermaßen das Äquivalent für die Steigerung der Zölle auf die genannten Rohmaterialien bilden. Doch sei dieser Zollschutz ganz illusorisch, da die Concurrenz des Auslandes bereits durch die gegenwärtigen Zollsätze für Wirkwaren ausgeschlossen sei. Das Gros der österreichischen Wirk-warenindustrie erzeuge sogenannte Consum- oder Massenartikel, und in diesen sei eine Concurrenz des Aus-landes heute nicht fühlbar. Die importirten Wirkwaren seien zumeist Luxusartikel, und diese werden auch durch die projecetirte Zollerhöhung nicht ferngehalten werden.

Der österreichischen Wirkwarenindustrie stehe mit Ausnahme des Deutschen Reiches, welches die gleichen Artikel fabricirt und durch einen hohen Zoll schützt, der Weltmarkt offen. Die Bemühungen, diesen Markt zu erhalten, würden durch die Zollnovelle um allen Erfolg gebracht werden.

Die Kammer glaubt durch den oben empfohlenen Wollgarntarif auch den vorstehenden Beschwerden Rechnung getragen zu haben, und nur dem hohen k. k. Ministerium nahe legen zu sollen, in Erwägung zu ziehen, inwiefern eine entsprechende Unterscheidung zwischen gefärbtem und melirtem oder Beigegarn getroffen und auch im Tarife zum Ausdrucke gebracht werden könnte. Übrigens werden sogenannte Jägergarne nach Aussage eines Experten in Österreich gesponnen und von der Wirkwarenindustrie, soweit Kammgarne in Frage kommen, nur zweifach gedrehte Kettengarne verarbeitet.

9. Knopfindustrie.

Aus dieser Branche liegt ein einziges Gutachten vor.

Dasselbe bemerkt, dass die Knopfindustrie rücksichtlich des Bezuges gewisser Rohstoffe, wie der dünnen sogenannten Senklerbleche auf das Ausland (Deutschland und England) angewiesen ist. Im Zoll-tarife sei dieser Artikel unter Tarif-Nr. 261 b) subsumirt, beziehungsweise der früher geltende Zoll von 4 fl. auf 5 fl. erhöht worden. Diese Erhöhung erscheine nicht begründet, da die österreichischen Blech-fabriken derartig dünne Bleche gar nicht zu erzeugen vermögen, weil das inländische Material zu homogen ist und mehrere Tafeln beim Walzen zusammenschweißen.

Infolge dieser Erhöhung seien auch alle Gewerbe, welche der genannten Bleche bedürfen, im Gegen-satze zu ihrer deutschen Concurrenz im Niedergange begriffen.

Nicht genug daran, seien diese Bleche wenige Monate nach dem Wirksamkeitsbeginne des 1882er Tarifes seitens der Zollbehörden nach Tarif-Nr. 265 wie gelochte oder vertiefte Schwarzbleche behandelt

und mit dem Zolle von 6 fl. belegt worden, was einer Besteuerung dieses Rohstoffes in der Höhe von 45 Procent seines Wertes gleichkomme.

Diese dünnen Bleche werden vorzugsweise zur Erzeugung von Stoff-, Metallmode- und Hosenknöpfen verwendet. An einen Export der genannten Artikel sei unter bewandten Umständen nicht zu denken, da die englische und deutsche Concurrenz den Rohstoff heute schon, wie gesagt, um 45 Procent billiger erhalte, von den Frachtspesen ganz zu schweigen.

Das Petitum geht auf Herabsetzung des Zolles, und zwar Reducirung desselben auf mindestens 5 fl., falls der frühere 4 fl.-Zoll durchaus nicht concedirt werden könnte.

Die Kammer schließt sich diesem Petitum im Interesse der zahlreichen in ihrem Bezirke etablirten Knopffabriken an.

10. Papierindustrie.

Die Wünsche der Papierindustriellen lauten, kurz zusammengefasst, wie folgt:

1. In die Tarif-Nr. 185 ist nebst gemahlenem Holzstoff auch der chemische Holzstoff (Cellulose) namentlich aufzunehmen und der Zoll auf 1 fl. zu erhöhen.

2. Sind die Zölle für die Tarif-Nr. 191 und 192 von 7 fl., beziehungsweise 15 fl., auf 25 fl.; Tarif-Nr. 193 a) von 2 fl. auf 5 fl.; Tarif-Nr. 194 von 15 fl. auf 50 fl.; Tarif-Nr. 195 von 30 fl. auf 100 fl. zu erhöhen.

3. Die Zölle aller übrigen Tarifnummern der Classe XXIX in allen jenen Fällen, in welchen sie nicht die Höhe der deutschen Zölle erreichen, bis zu dem Betrage derselben zu erhöhen.

4. Der derzeit für Hadern bestehende Ausfuhrzoll ist in der bisherigen Höhe beizubehalten und im Tarife ausdrücklich auch die Ausfuhr von Spinnabfällen, einem der wertvollsten Rohmateriale für die Papierfabrication, gleich den Hadern als zollpflichtig zu bezeichnen.

5. Sind Bücher und Druckschriften mit Rücksicht darauf, dass in solcher Form eine große Menge ausländischen Papiers unverzollt ins Inland kommt, mit einem Zolle von 6 fl. zu belegen.

Motivirt werden die sub 1 bis inclusive 4 dargelegten Anträge durch folgende, angeblich vom österreichisch-ungarischen Papierfabrikantenvereine gebilligten Bemerkungen:

Dank dem Umstande, dass in Österreich-Ungarn die wichtigsten Vorbedingungen für die Entwicklung der Papierindustrie in reichem Maße vorhanden sind, hat sich diese Industrie in den letzten Jahrzehnten stetig und derart entwickelt, dass sie die Bezeichnung „Exportindustrie" verdient.

Mehr als 370 Etablissements beschäftigen sich mit der Erzeugung von Papierstoff und Papier. Die Gesammiproduction übersteigt den inländischen Consum bei weitem, der Wert des exportirten Papiers beziffert sich auf 16 Millionen Gulden per Jahr. Nur in Artikeln der Papierverarbeitung und in wenigen Papierspecialitäten ist das Ausland der heimischen Production überlegen, und bedarf es eigentlich auch nur rücksichtlich dieser Artikel und Specialitäten für die mit der Erzeugung derselben sich befassenden Etablissements eines Schutzes.

In Betreff aller übrigen Artikel könnte der inländischen Papierindustrie nur erwünscht sein, dass sämmtliche, und zwar sowohl die österreichischen wie selbstverständlich auch alle fremdländischen Eingangszölle auf den Artikel „Papier" aufgehoben würden. Eine solche gegenseitige Zollfreiheit herbeizuführen, ist aber nicht Aufgabe des österreichischen Zolltarifs, vielmehr jene künftig abzuschließender Handelsverträge.

Wie gefährlich es ist, der Geneigtheit, die Zölle fallen zu lassen oder doch wenigstens thunlichst niedrig zu halten, in einem Zolltarif Ausdruck zu geben, hat die Papierindustrie an dem Handelsvertrage mit Italien kennen zu lernen die bedauerliche Gelegenheit gehabt. Indem in diesem Vertrage Italien gegenüber weitgehende Concessionen gemacht wurden und diese Concessionen vermöge der Clausel der Meistbegünstigung auch anderen Vertragsstaaten zugewendet wurden, wurde es möglich, dass vor Allem das deutsche Reich Papier zu den günstigsten Bedingungen nach Österreich importirte, ohne dass die inländische Papierindustrie durch Reciprocität im Außenverkehre Ersatz fand.

Es muss daher für die Papierindustrie wünschenswert sein, dass die Zollsätze für ihre Erzeugnisse jenen in den übrigen Staaten gleichgestellt, rücksichtlich gewisser Artikel der Papierverarbeitung und Specialitäten aber in ausgiebigem Maße festgestellt werden.

Die Kammer beschränkt sich darauf, diese Motive zu reproduciren, da sie nicht in der Lage war, sämmtliche auf die Zollsätze bezüglichen Anträge näher zu prüfen.

Einzelne der vorgebrachten Wünsche darf sie jedoch nicht unbesprochen lassen.

Vor allem muss sie das Begehren, die Spinnabfälle in der Ausfuhr zollpflichtig zu erklären, auf das entschiedenste bekämpfen. Die Lage der österreichischen Flachsspinnerei ist dem hohen k. k. Ministerium viel zu oft und auch in dem vorliegenden Berichte wieder dargelegt worden, als dass die Kammer darauf

einrathen könnte, der Spinnerei die Verwertung der Abfälle zu erschweren. Thatsächlich ist der Bedarf an Spinnabfällen seitens der Papierindustrie ein verhältnismäßig geringer, und kann und darf daher das Interesse der Papierfabriken nicht über das mindestens gleich wichtige der Flachsspinnerei gestellt werden.

Auch die Befürwortung des Begehrens nach Feststellung eines Eingangszolles für Bücher muss die Kammer ablehnen. Ein solcher Zoll, und würde derselbe noch so niedrig bemessen, wäre gleichbedeutend mit einer Besteuerung der Intelligenz, gegen welche die Kammer stets Front machen wird. Dass der österreichische Büchermarkt fast ausschließlich von Deutschland aus versorgt wird, hat seinen Grund in der ganzen literarischen Entwicklung und in der unbestrittenen und unbestreitbaren Bedeutung der Plätze Leipzig und Berlin als Verlagsorte.

Zwei andere Bemerkungen mögen hier noch Platz finden.

Inländische Zeitungsdruckereien beklagen es, dass ordinäres, aus Holzstoff mit Zusatz von Harz erzeugtes Druckpapier seitens der Zollbehörden nach Tarif-Nr. 190 behandelt werde, während dasselbe, da es unter „geleimtes Papier" nicht subsumirt werden kann, nach Tarif-Nr. 189 zu verzollen sei, zumal es auch billiger zu stehen komme, als das früher aus Hadernstoff, ohne Zusatz von Leim erzeugte Druckpapier, das jedoch von den Zeitungsdruckereien angesichts der hohen, unter anderem auch durch den den Zeitungsstempel vertheuerten Kosten der Herstellung von Zeitungen nicht gekauft werden könne.

Weiter wird von Betheiligten hervorgehoben, dass die im Warenverzeichnisse enthaltene Definition der „Pressspäne", welche als Zwischenlage beim Pressen in der Buchdruckerei und Gewerbeappretur Verwendung finden, nicht vollkommen zutreffend ist. Weder die Farbe noch die Stärke der Papptafeln könne als für die Zollbehandlung entscheidendes Kriterium dienen, da sonst andersfärbige als braune oder nicht gerade zwei Millimeter starke Späne, die zu anderweitiger Verwendung als der erwähnten nicht bestimmt sind, dem für Glanz- und Lederpappen fixirten höheren Zoll unterliegen.

Es wird daher eine Abänderung der Definition, und zwar in der Richtung beantragt, dass die hervorgehobenen beiden Kriterien weggelassen werden, da die übrigen in der Definition angeführten Merkmale zureichend sind, den Artikel zu charakterisiren.

Beide Anträge empfiehlt die Kammer dem hohen k. k. Ministerium zur Prüfung.

11. Mühlenindustrie.

Die Vertreter dieses Industriezweiges weisen auf die jahrelangen Anstrengungen hin, deren es ihrerseits bedurfte, um die Einführung eines Mehlzolles zu erwirken.

Die bisherige Erfahrung habe auch gezeigt, dass der für Mehl statuirte Zoll ausgereicht hätte, speciell die nordböhmische Müllerei vor der Concurrenz der deutschen Mühlen zu schützen, wenn dieser Zollsatz nicht durch die im Gegensatze zur Tarif-Nr. 80 factisch bestehende Zollfreiheit für Brot namentlich in den nördlichen Districten des Landes zu großem Theile paralysirt worden wäre. Dieser Zoll werde auch, die endliche Activirung des Brotzolles vorausgesetzt, solange genügen, als die Getreidezölle auf dem bisherigen Niveau belassen werden.

Sollten jedoch diese eine Erhöhung erfahren, so sei die Steigerung des Mehlzolles nicht nur consequent, sondern unerlässlich, weil entgegengesetztenfalls die deutschen Mühlen, begünstigt durch das im Deutschen Reiche bestehende Restitutionsverfahren, sofort in die Lage kämen, ihr Product massenhaft nach Österreich abzusetzen und dadurch die Situation der nordböhmischen Müllerei, welche dermalen unter die Concurrenz der ungarischen Mühlen in empfindlichster Weise leide, nur zu verschlimmern.

In Betreff der Concurrenz der ungarischen Mühlen äußern sich die Interessenten, wie folgt:

Des deutschen Absatzgebietes seit der im Jahre 1879 dortselbst erfolgten Einführung eines Zolles auf Mahlproducte fast gänzlich verlustig, vom englischen Markte durch die amerikanische Concurrenz verdrängt, ohne Aussicht auf Gewinnung neuer Abnehmer im Auslande, arbeiten die ungarischen Müller mit aller Kraft darauf hin, für ihre riesige Mehlproduction im Inlande ein festes Consumtionsgebiet zu erobern, und haben hiezu ganz besonders die dichtbevölkerten nördlichen Bezirke Böhmens ausersehen, die sie mit ihren Erzeugnissen im buchstäblichen Sinne des Wortes überfluten. In ihrem Streben, das böhmische Absatzgebiet dauernd für sich zu gewinnen, werden sie in ausgiebigster Weise durch die eigenthümliche, geradezu unnatürliche Politik unterstützt, welche die Eisenbahnverwaltungen rücksichtlich der Tarifirung von Getreide und Mahlproducten prakticiren.

Aller bisher eingebrachten Proteste ungeachtet wird an dieser für die nordböhmische Müllerei so verderblichen Tarifpolitik festgehalten; Getreide und Mahlproducte werden nach wie vor zu gleichen Frachtsätzen befördert.

Wie sollen die nordböhmischen Müller der Concurrenz der ungarischen Mühlen mit Erfolg begegnen, wenn sie für 100 *q* unvermahlenen Getreides denselben Frachtsatz zahlen müssen, zu welchem die ungari-

schen Müller ein gleiches Quantum Mehl nach Nordböhmen stellen? Es ist eine bekannte Thatsache, dass aus 100 *kg* Getreide 60 bis 70 *kg* Mehl erzeugt werden. Die nordböhmischen Müller entrichten daher beim Bezuge von Getreide aus Ungarn für das in selbem enthaltene Mehl um 30, beziehungsweise 40 Procent mehr an Fracht, als der ungarische Müller für die Beförderung von 100 *kg* Mehl zahlt. Diese Thatsache allein genügt, um die oben gestellte Frage zu beantworten; es sei aber auch noch auf die enorme Schädigung hingewiesen, welche der Landwirtschaft Nordböhmens bei dem stets zunehmenden Importe ungarischer Mehle durch den Entgang der für selbe so wertvollen Futterstoffe, wie Kleie und Schwarzmehle, erwächst.

Die Interessenten erklären geradezu, dass der Fortbestand der nordböhmischen Müllerei von der Auflassung der bisherigen gleichen tarifarischen Behandlung von Mehl und Getreide abhängt, und kehren sich im weiteren gegen die mancherlei Begünstigungen, welche der ungarischen Müllerei in Gestalt von Refactien, Frachtermäßigungen, Lagerzinsfreiheit seitens der Eisenbahnverwaltungen zugestanden sind.

Die Berücksichtigung dieser hiemit angedeuteten Petita sei um so dringender nothwendig, da der nordböhmischen Müllerei infolge der Einführung der Getreidezölle der billige Bezug von Getreide aus dem so nahe gelegenen Schlesien nicht mehr möglich sei.

Hieran anknüpfend und unter Hinweis auf eine vor mehreren Jahren im hohen Abgeordnetenhause zwischen dem Regierungsvertreter und dem Abgeordneten für Trautenau stattgehabte Controverse erklären die Interessenten, dass sie stets nur um die Einführung von Mehl- und Brodzöllen, niemals aber um Statuirung von Getreidezöllen petitionirt haben.

Im Interesse der Landwirtschaft mögen Getreidezölle immerhin eine gewisse Berechtigung haben, aber dieselbe Berechtigung besitze die Mühlenindustrie, für sich seitens der hohen Regierung Aufmerksamkeit und Schutz nicht nur gegenüber dem Auslande, sondern auch gegenüber dem in so vielen Beziehungen günstiger situirten und behandelten Ungarn zu beanspruchen.

Die Kammer empfiehlt dem hohen k. k. Ministerium auf das eindringlichste, die berührte Frachttariffrage baldigst einer den Interessen der Mühlenindustrie überhaupt und im Kammerbezirke insbesondere entsprechenden Lösung zuzuführen.

Der Kammer erscheint es hier vollständig am Platze, im Anschlusse an die Wünsche der Mühlenindustriellen zu constatiren, dass die vielfachen und lauten Klagen, zu denen die für gewisse Consumtionsartikel, als Kaffee und Gewürze, dann für Petroleum eingeführten, thatsächlich exorbitant hohen Finanzzölle seinerzeit Veranlassung gegeben haben, seither nicht verstummt sind.

Mit gleicher Lebhaftigkeit wird diese Zollpolitik nach wie vor als eine die vitalsten Interessen der Bevölkerung empfindlichst schädigende bedauert, die Herabsetzung der betreffenden Zölle in der dringendsten Weise allseitig begehrt.

Die Kammer darf sich nicht versagen, das hohe k. k. Ministerium von dem Fortbestande dieser Beschwerden und Wünsche in die Kenntnis zu setzen. Die ihr zugegangenen Äußerungen legen mit aller Aufrichtigkeit dar, dass der vor dem Wirksamkeitsbeginne des 1882er Zolltarifes fast ausgestorbene Schmuggel ungeachtet der inzwischen erfolgten Vermehrung der Grenzwache in den Grenzgegenden wieder in Flor steht, und dass die Schmuggler Kaffee in Päckchen von 1/4 bis 1 *kg* direct an die Consumenten verschleißen. Der rohe Kaffee stelle sich nach Einrechnung der Schmuggelprämie um 15 bis 16 fl. billiger als bei legalem Bezuge. Dasselbe gelte von den gangbarsten Gewürzen.

Wer sollte — so fragt ein Gutachten direct — unter solchen Verhältnissen der Versuchung widerstehen, auf Schleichwegen einen Theil seines Bedarfes zu decken? Zur Ehre der reellen Kaufmannschaft muss indes erwähnt werden, dass sie ungeachtet der hohen, sie bedrückenden Steuerlast aus den hohen Zöllen unerlaubten Nutzen nicht zieht. Es thut jedoch noth, den reellen Handel von der demoralisirenden Concurrenz, die ihm der Schmuggel bereitet, zu befreien. Das Mittel hiezu liegt einzig und allein in der Herabsetzung der in Rede stehenden Zölle.

Die traurige Lage der Specerei- und Colonialwarenhändler hat bereits bemerkenswerte Anträge gezeitigt. Unter anderem wurde die Aufmerksamkeit der Kammer auf die bedeutende von Hamburg stattfindende Einfuhr von Kaffee in 5-Kilo-Paketen gelenkt, welche nicht nur eine große Benachtheiligung des inländischen Handelsstandes, sondern auch Übervortheilungen der Consumenten involvire.

Angesichts des Umstandes, dass die Institution der 5-Kilo-Pakete auf internationalen postalischen Verträgen beruht, wurde die Kammer dringend ersucht, dafür einzutreten, dass Kaffeesendungen aus dem Auslande unter 25 *kg* mit einem um 40 Procent höheren als dem tarifmäßigen Zolle belegt werden, ferner längs der Grenze eine sogenannte Zollmeile geschaffen werde, innerhalb welcher die Eingangszölle nicht in einem höheren Betrage eingehoben werden, als dies im benachbarten Deutschen Reiche der Fall ist.

Die Kammer hält sich für verpflichtet, zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daſs die in Nordböhmen etablirten Detailhändler durch die Einfuhr von 5-Kilo-Paketen sehr stark geschädigt werden.

Anderseits muſs jedoch die Kammer bemerken, daſs die proponirte Erhöhung des Zolles für in Quantitäten unter 25 *kg* zur Einfuhr gelangenden Kaffee kaum geeignet erscheinen dürfte, dem constatirten Übelstande abzuhelfen.

Ganz abgesehen davon, daſs der ausländische Kaufmann nicht behindert werden kann, Kaffee in größeren Quantitäten als 25 *kg* an die Grenzstation zu bringen, und nach erfolgter tarifmäßiger Verzollung durch Mittelspersonen umpacken und in Paketen zu 5 *kg* versenden zu lassen, muſs constatirt werden, daſs die Einfuhr von Kaffee in 5-Kilo-Paketen nicht allein von Hamburg aus, sondern auch ab Triest erfolgt, wodurch wieder die Detailhändler in den südlichen Provinzen der Monarchie sich geschädigt erachten.

Der Import von Kaffee nach Österreich-Ungarn nimmt gegenwärtig überhaupt fast ausschließlich seinen Weg über Triest oder Fiume, und hat, wie auch die Handelsausweise ergeben, die Einfuhr dieses Artikels über die deutschen Grenzen seit der Einführung des Differentialzolles wesentlich abgenommen.

In dem Maße, in welchem der Kaffee-Import über die deutschen Grenzen abnahm, hat der Zwischenhandel in Kaffee in den nördlichen Provinzen des Reiches an Intensität und Bedeutung verloren, und war ein Theil der in Böhmen etablirten Firmen, welche das Kaffeegeschäft von jeher en gros betrieben, angesichts des Umstandes, daſs die Seehäfen der Monarchie den Kaffeehandel fast gänzlich in ihre Hand bekommen, durch diese Consequenz des Differentialzolles gezwungen, in Triest Lager zu errichten, um auf das bisherige Geschäft überhaupt nicht verzichten zu müssen. Es sei auch daran erinnert, daſs der Rückschlag, welchen die Einführung des Differentialzolles auf den Kaffeehandel in den diesseitigen Bezirken hervorgerufen hat, gerade in Böhmen vorhergesehen wurde, und daſs sich daselbst eine heftige Opposition gegen die Einführung des Differentialzolles bemerkbar machte.

So wenig die in Nordböhmen domicilirenden Kaufleute, welche das Kaffeegeschäft en gros betrieben, seinerzeit es zu hindern vermochten, daſs ihnen der Absatz nach südlicher Richtung, der ihnen infolge der geographischen Lage von jeher wie von selbst zufiel, mit einem Schlage benommen ward, ebensowenig würden es nach Ansicht der Kammer die Detailhändler verhindern können, daſs der Vertrieb von Kaffee in 5-Kilo-Paketen von Triest aus in gesteigertem Maße stattfinde, sobald für kleinere über die deutschen Grenzen zum Import gelangende Kaffeequantitäten außer dem im allgemeinen ohnehin um 3 fl. höheren Zolle ein Zuschlag von 40 Procent fixirt werden möchte.

Wird aber der Zollzuschlag so gedacht, daſs selber auch auf die von den österreichischen Seehäfen eingehenden Kaffeesendungen Anwendung finden soll, dann darf nicht übersehen werden, daſs eine solche Maßregel von vornherein als eine illusorische sich herausstellen würde, weil bei Einverleibung der Freihäfen in das allgemeine Zollgebiet, die nunmehr wohl nur eine Frage kurzer Zeit ist, dem Triester und Fiumaner Kaufmanne das Umpacken und Versenden von Kaffee in kleinen Collis durch keine zollpolitische Maßnahme erschwert oder unmöglich gemacht werden könnte.

Was weiter die beantragte Schaffung einer Zollmeile längs der Grenze betrifft, sei bemerkt, daſs hiedurch die scheinbare Consumtionsfähigkeit der Grenzdistricte ins Unglaubliche gesteigert würde, weil auch die Bevölkerung außerhalb der Zollmeile an den billigen Finanzzöllen participiren würde, was wiederum nur eine wesentliche Verschärfung der bereits geschilderten Verhältnisse des reellen Kaufmannes, welcher die Gefällsübertretung meidet, zur Folge hätte.

Es ist auch klar, daſs zugleich mit einer solchen Maßnahme verschärfte Controlmaßregeln getroffen werden müssten, gegen deren Erlassung die Kammer umso entschiedener sich ausspricht, als sie stets für Erleichterungen des Grenzverkehrs eingetreten ist.

12. Chemische Industrie.

Die bezüglichen eingelangten Gutachten betreffen die Artikel „Stärke", „Dextrin", „Wasserglas", „Zündwaren", „Kampher" und „Borax", „Paraffin" und „ätherische Öle und Essenzen."

Die Erzeugung von Stärke hat nach den vorliegenden Äußerungen der Reisstärkefabrikanten durch den unter Tarif-Nr. 328 vorgesehenen Zoll von 6 fl. wenig gewonnen, da die deutschen Fabriken, welche unter weitaus günstigeren Productionsbedingungen arbeiten, favorisirt durch das Vorurtheil des Publicums, das ausländische Ware vorzieht, diesen Zollsatz leicht überwanden. Der Import von Stärke überhaupt habe im Jahre 1884 noch 6570 *q* betragen.

Allerdings sei seit Erlassung der Finanzministerialverordnung vom 31. Mai 1883, Z. 16762, der besonders stark cultivirte Import von Stärke in Cartons momentan einigermaßen eingedämmt worden, indem Stärke und Cartons separat verzollt werden müssen und hiebei der Zoll für 100 *kg* cartonirte Stärke auf circa 15 fl. sich stellt. Allein die ausländischen Fabriken fanden schnell ein Auskunftsmittel

darin, dass sie Stärke in Kisten einführten und im Inlande in Cartons verpacken ließen. Weiter beklagen die Interessenten die Concurrenz der Reisstärke- und Schälfabrik in Fiume, welcher die weitestgehenden Begünstigungen seitens der königlichen ungarischen Regierung eingeräumt worden sind.

Die Zahl der Reisstärkefabriken in Cisleithanien sei von eilf auf drei gesunken.

An der im Tarife sub Anmerkung 1 zu Tarif-Nr. 28 eingeräumten Begünstigung, der zufolge Reis zur Stärkefabrication bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedrigsten Zolles für geschälten Reis zahlt, vermögen die cisleithanischen Unternehmungen nicht zu participiren, da sie den Bruchreis infolge der hohen Frachten nicht via Triest oder Fiume beziehen können, sondern in Hamburg oder Bremen kaufen und sich mit jenen geringerwertigen Reismengen begnügen müssen, welche die deutschen Fabrikanten und Händler übrig lassen.

Die Höhe der Lloyd- und Eisenbahnfrachten hindern auch den Export des Stärkefabrikates.

Die Petita, zu denen die Äußerungen gelangen, lauten:

1. Erhöhung des Eingangszolles für Stärke auf 12 fl.;

2. Herabsetzung des Begünstigungszolles für Reis und Bruchreis zur Stärkefabrication auf 25 kr. überhaupt;

3. Zollrestitution beim Exporte von Reis;

4. Herstellung billigerer See- und Eisenbahnfrachten.

Die Kammer empfiehlt diese Wünsche zu eingehender Prüfung.

Hieran schließt sich die Äußerung eines Fabrikanten von Dextrin- und Appreturstoffen.

Dieselbe bezeichnet den für diese Stoffe sub Tarif-Nr. 327 festgesetzten Zoll von 1 fl. 50 kr. als den Bedürfnissen dieses Industriezweiges durchaus nicht entsprechend und als geradezu geeignet, den vollständigen Ruin der betreffenden nicht unwichtigen Industrie herbeizuführen. Es bilde eine ganz merkwürdige Anomalie, das veredelte Kunstproduct Dextrin, lediglich mit dem vierten Theile des Zolles zu belegen, welchem das Rohproduct, die Stärke, unterliege. Die naturgemäße Folge hievon sei, dass das Ausland vermöge seines billigeren Capitals, seiner billigeren Frachten, der äußerst rationell betriebenen Erzeugung von Kartoffelstärke und der meist in großem Maßstabe betriebenen Erzeugung von Dextrin alljährlich größere Mengen von Dextrin dem österreichischen Markte zuführe und die Situation der inländischen Dextrinfabrication sich immer schwieriger gestalte. Während der Import von Stärkegummi und nicht besonders benannten Gummisurrogaten im Jahre 1882 noch 2670 *q* betrug, sei derselbe im Jahre 1883 auf 4184, im Jahre 1884 auf 5927 *q* gestiegen.

Zu derselben Zeit waren in Böhmen drei Dextrinfabriken gezwungen, den Betrieb einzustellen, die übrigen arbeiten durchgehends ohne Nutzen.

Die Äußerung gelangt hienach zu der Bitte, dass der Zoll für Stärkegummi, Leiogomme, kurz alle aus Stärke erzeugten Gummate mindestens jenen für Stärke gleichgestellt werden möge und schließt mit der Bemerkung, dass die inländische Appreturindustrie keineswegs dadurch benachtheiligt würde, da die inländischen Dextrinfabriken leistungsfähig genug sind, um auch das doppelte des zum Verbrauche gelangenden Quantums von Appreturstoffen herzustellen. Diesbezüglich einvernommene Appreteure stellen diese letzte Behauptung in Abrede und weisen auch darauf hin, dass das von inländischen Fabriken bezogene Erzeugnis nicht von gleichmäßiger Bonität sei, was wesentlich dazu beitrage, dass der Bedarf an Dextrin zu großem Theile im Auslande gedeckt werde. So haben die Appreturfirmen Warnsdorfs allein im Jahre 1884 336.862 *kg* Dextrin importirt.

Vom zolltechnischen Standpunkte ist den Wünschen der Stärkegummifabrikanten die Berechtigung sicherlich nicht abzusprechen.

Der Vertreter einer im Kammerbezirke etablirten Wasserglasfabrik weist auf den zunehmenden, durch die Handelsausweise constatirten Import dieses Artikels hin und findet die Ursache dieser Erscheinung darin, dass Wasserglas in fester Form, auch pulverisirt, demselben Zolle unterstellt ist, wie flüssiges Wasserglas, während die Thatsache, dass aus einem Centner festen oder pulverisirten Wasserglases auf leichte Weise drei Centner flüssigen Wasserglases hergestellt werden können, bei der Tarifirung dieses Artikels nicht unberücksichtigt bleiben sollte. Wasserglas werde denn auch zumeist in fester Form oder in pulverisirtem Zustande eingeführt, und involvire daher die Steigerung des Imports von 1798 *q* im Jahre 1883 auf 2766 *q* im Jahre 1884 für die inländische Wasserglasfabrication eine wesentliche Benachtheiligung, der für die Zukunft nur dadurch vorgebeugt werden könne, dass der Zoll für Wasserglas in fester Form, auch sandartig gemahlen, von dem bisherigen Satze per 1 fl. 50 kr. auf 4 bis 5 fl. erhöht werde.

Die Äußerungen der Zündwarenfabrikanten stehen ganz auf dem Standpunkte, welchen der Motivenbericht zur Zolltarifsnovelle rücksichtlich dieses Artikels einnimmt. Sie beklagen, dass der im allgemeinen Zolltarife statuirte Zoll von 1 fl. 50 kr. bislang nicht in Wirksamkeit getreten ist, constatiren den immer empfindlicher werdenden Import ausländischer Zündhölzchen, insbesondere der sogenannten Schweden-

zünder, und weisen darauf hin, dass ein Zoll von 1 fl. 50 kr. zu dem im Deutschen Reiche statuirten Satze von 10 Mark durchaus nicht im Verhältnisse stehen und jeder schützenden Wirkung für die inländische Zündhölzchenfabrication entbehren würde. Als ausreichend wird ein Zoll von 7 fl. bezeichnet.

Der Inhaber der im Kammerbezirke befindlichen einzigen Kampherraffinerie und Boraxfabrik stellt folgende Petita, und zwar, dass

1. der sub Nr. 105 des Zolltarifs aufgenommene Artikel „Kampher, raffinirt" bei dem Zolltarife von 15 fl. belassen;

2. die Einfuhr des bisher mit dem Zolle von 1 fl. 50 kr. unter Tarif-Nr. 118 besteuerten Rohkamphers freigegeben;

3. der Artikel „Borax, raffinirt" aus der Tarif-Nr. 322 (Zoll 1 fl. 50 kr.) ausgeschieden und unter Tarif-Nr. 324 (Zoll 4 fl.) eingereiht, endlich

4. Für den Artikel Borax, roh, Borsäure (Tarif-Nr. 318) wie bisher, die freie Einfuhr gewahrt werde.

Behufs Begründung dieser Wünsche wird auf die ungeachtet des Zolles für raffinirten Kampher erfolgende ziemlich beträchtliche Einfuhr dieses Artikels hingewiesen, die auf die, durch Massenproduction bedingte billigere Erzeugung der ausländischen Raffinerien und das ungerechtfertigte Vorurtheil gegen die inländische Ware zurückzuführen sei. Die inländische Fabrication würde durch Auflassung des für Rohkampher bestehenden Zolles wesentlich gefördert werden.

Was den Artikel „Borax, raffinirt" betrifft, hat der inländische Producent mit der Concurrenz Englands und Hamburgs zu rechnen. Diese ist, wie die in dem Motivenberichte zur Zollnovelle angeführten Importdaten darthun, eine sehr bedeutende, und ist Borax englischer und Hamburger Provenienz in Österreich-Ungarn so gut eingeführt, dass es für inländische Ware sehr schwer wird, sich ein größeres Absatzgebiet zu erringen.

Dass der vorgeschlagene Zoll von 4 fl. nicht zu hoch gegriffen sei, begründet der Interessent durch den Nachweis, dass er für das Rohmaterial bis Aussig an Fracht 1 fl. 80 kr., und für Soda, auf 100 *kg* raffinirten Borax gerechnet, 85 Kreuzer zu tragen habe, sonach auf einem metrischen Centner Borax, bevor noch die Fabrication in Angriff genommen sei, 2 fl. 65 kr. als Vorauslagen lasten.

Überdies arbeiten die ausländischen Fabriken mit bedeutend geringeren Regiekosten, was durch die Massenproduction, für deren Absatz ihnen ganz Europa offen stehe, erklärlich sei.

Die Zollnovelle kommt übrigens diesem Wunsche des Interessenten entgegen.

Die Vertreter der Kerzenfabrication finden in Betreff der Zollsätze für die unter die Tarif-Nr. 67—71 fallenden Rohmaterialen insolange nichts zu bemerken, als auch die sub Tarif-Nr. 339 bis 341 aufgezählten fertigen Producte den bisherigen Zollsätzen unterworfen bleiben.

Da jedoch in der Zollnovelle eine Abänderung der Tarif-Nr. 68 in der Richtung vorgeschlagen werde, dass der Unterschied zwischen unreinem und gereinigtem Paraffin auch im Zolle zum Ausdrucke gelange, beziehungsweise gereinigtes Paraffin unter die Tarif-Nr. 67 (Zoll 6 fl.) eingereiht, unreines Paraffin dagegen dem Zolle von 4 fl. (Tarif-Nr. 68) unterstellt werde, sei eine Klarstellung der Begriffe „unreines" und „gereinigtes Paraffin" nothwendig, da bei der Kerzenerzeugung zumeist Halbfabrikate in Betracht kommen, welche im Inlande behufs weiterer Verarbeitung erst raffinirt werden müssen.

Die Interessenten schlagen diesbezüglich folgende Fassung vor:

Tarif-Nr. 67 . . . gereinigtes Paraffin „von weißer Farbe, festes in Tafeln oder Blöcken" 6 fl.

Tarif-Nr. 68 . . . Paraffin unreines „von gelber, grüner und brauner Farbe, wie sogenannte Paraffinschuppen, Paraffinbutter . . . . . 4 fl.

Endlich ist der Äußerung einer Unternehmung zu gedenken, welche sich mit der Erzeugung ätherischer Öle, Essenzen, Fruchtsäfte, Couleuren für Wein, Bier, Essig u. s. w. befasst.

Die betreffende Firma beklagt es auf das lebhafteste, dass im Zolltarife Gewürze ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck behandelt erscheinen. Der deutsche Tarif mache diesbezüglich einen bemerkenswerten Unterschied. Gewürze zur Darstellung ätherischer Öle, sowie Muscatnüsse zur Darstellung von Muscatbalsam, dürfen in Deutschland auf Erlaubnisschein unter Controle zollfrei eingehen.

Infolge dessen sei die Erzeugung von Gewürzölen, speciell aus Pfeffer, Piment, Ingwer, Nelken, Nelkenstielen, Muscatnüssen, Galgant, Cubeben, im Inlande gegenüber der ausländischen Concurrenz wesentlich benachtheiligt.

Interessent plaidirt sonach für die Einführung eines gleichen Vorganges, wie selben der deutsche Tarif gewährleiste.

Weiter führt die Firma aus, dass Zuckercouleur aus dem Auslande, besonders aus Deutschland, noch häufig als Stärkezuckersyrup nach Tarif-Nr. 20 zum Zolle von 6 fl. eingeführt werde, während dieselbe

nach Weisung des alphabetischen Warenverzeichnisses als chemisches Product nach Tarif-Nr. 331 mit einem Zolle von 10 fl. zu belegen ist.

Endlich wird die im Warenverzeichnisse Seite 334 dem Artikel „Vanillin" beigefügte Erklärung als „mit Zucker verriebene Vanille" als unrichtig bezeichnet, da Vanillin auf chemischem Wege erzeugt werde. Diese Erklärung sei wiederholt Ursache gewesen, dass zollämtlicherseits der Firma angesonnen wurde, Vanillin als Vanille mit 120 fl. zu verzollen, ungeachtet dessen, dass das Warenverzeichnis Vanillin ausdrücklich mit 40 fl. tarifirt.

Unmittelbar vor Abschluss der Verhandlungen, welche die Kammer über die ihr zugegangenen Äußerungen der Interessenten gepflogen, wurden von beachtenswerter Seite folgende Anträge eingebracht.

Die Kammer möge, so lauteten dieselben, der hohen Regierung empfehlen, dahin zu wirken, 1. dass die Zölle für Holz und Holzwaren im Deutschen Reiche ermäßigt werden, 2. dass die Zölle für Steine und Steinwaren im österreichischen Tarife in derselben Höhe festgesetzt werden, wie sie der deutsche Tarif ausweist.

Zur Begründung des ersten Antrages wurde auf die Nachtheile hingewiesen, welche dem österreichischen Holzexporte bereits durch die deutscherseits zur Einhebung gelangenden Zölle zugefügt worden sind.

In Betreff des zweiten Antrages reproducirt die Kammer die bezügliche Motivirung in Folgendem wörtlich:

Die Ansätze des deutschen Tarifs involviren für ganz gewöhnliche Bauarbeit von bedeutenden Massen und Gewichten eine Vertheuerung von 55 bis 60 kr. per Cubikfuß, oder von 17 fl. 60 kr., beziehungsweise 19 fl. 20 kr. per Cubikmeter, so zwar, dass es nun ganz unmöglich geworden ist, irgendwelche Steinmetzarbeit nach Deutschland zu liefern, da der Wert manches Gegenstandes der Höhe des hiefür entfallenden Zolles nicht einmal gleichkommt.

Dagegen werden viele Gegenden des Kammerbezirkes von Deutschland aus mit fertigen und zollfrei eingehenden Steinmetzarbeiten förmlich überschwemmt. So werden insbesondere Grabsteine massenhaft eingeführt, die, als rohe Steinmetzarbeiten declarirt, im Inlande erst Anstrich und Vergoldung durch ausländische Gewerbetreibende erhalten; dass hiedurch die inländischen Gewerbetreibenden geschädigt werden, liegt auf der Hand.

Um ihren Verdienst nicht gänzlich zu verlieren, müssen die an der Grenze wohnenden Steinmetze zu folgendem Auskunftsmittel greifen. Sie führen die gebrochenen Steine roh und gänzlich unbearbeitet aus und bearbeiten dieselben im Auslande, jedoch nicht ohne zuvor die entfallende Gewerbesteuer entrichtet zu haben.

Auf diese Art werden hunderte fleißiger Arbeiter, die bisher im Inlande ihr Brot verdienten, ins Ausland getrieben. So ist z. B. die männliche arbeitsfähige Bevölkerung von Liebenau (Bezirk Braunau in Böhmen), die meistens aus Steinmetzen besteht, im nahen Schönberg in Preußisch-Schlesien zu finden.

Die Kammer verfehlt nicht, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf die vorstehend reproducirten Anträge zu lenken.

Von Wünschen allgemeiner Natur sind der Kammer die folgenden bekannt gegeben worden.

In dringendster Form wurde das Begehren ausgesprochen, dass die Publication aller auf den Zolltarif bezughabenden Verordnungen und Erlässe in einer Zeit erfolgen möge, welche den Interessenten gestattet, rechtzeitig, das ist vor dem Wirksamkeitsbeginne solcher Verfügungen, von dem Inhalte derselben Kenntnis zu erlangen.

Die Kammer findet dieses Begehren sehr begründet. Sie verweist diesbezüglich nur auf einen einzelnen Fall.

Mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. November 1884, R. G. Bl. Nr. 186, wurde declarirt, dass am 1. December 1884 ein Nachtrag zum amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse in Kraft tritt. Das bezügliche Stück des Reichsgesetzblattes gelangte am 30. November 1884 zur Versendung, und konnten die Interessenten daher am 1. December 1884 weder von dieser Kundmachung, noch von den Veränderungen in Kenntnis sein, welche durch den Nachtrag in der Tarifirung einzelner Artikel vorgenommen worden waren. Die Betheiligten erfuhren erst später, in vielen Fällen erst nach zwei, ja drei Wochen, bei den Zollstellen, dass sie geänderten Verhältnissen gegenüberstanden.

Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, welche Nachtheile und Störungen dieser Vorgang im Gefolge hatte.

Ein weiterer Wunsch geht dahin, dass die Entscheidungen, welche in Specialfällen rücksichtlich der tarifarischen Behandlung einzelner Artikel an einzelne Zollämter erfließen, publicirt werden.

Auch dieses Wunsches Erfüllung befürwortet die Kammer, da es gewiss nur im allgemeinen Interesse liegt, dass derlei Entscheidungen zur Kenntnis nicht nur sämmtlicher Zollämter, sondern aller an dem Zolltarife interessirten Kreise gelangen.

Endlich wurde der Wunsch zum Ausdrucke gebracht, dass das Gefällsstrafgesetz baldigst einer durchgreifenden Reform unterzogen werde, ein Wunsch, welchem die Kammer im Hinblicke auf die seit Erlassung dieses Gesetzes eingetretene totale Veränderung aller Verhältnisse mit dem Bemerken sich anschließt, dass sie die Erfüllung der Zusage einer auch vom hohen Abgeordnetenhause befürworteten zeitgemäßen Revision der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und deren gleichzeitige Vorlage mit dem neuen Zolltarife mit aller Gewissheit erwartet.

Hiemit schließt die Kammer die Darlegung der eingelangten Gutachten, betreffend die Reform des allgemeinen Zolltarifes. Auch jene Wünsche, welche ihrerseits eine specielle oder eingehendere Besprechung nicht gefunden, empfiehlt sie der sorgfältigen Erwägung des hohen k. k. Ministeriums.

Sie ist sich wohl bewusst, dass ein rationeller Zolltarif für ein so großes Verkehrsgebiet, wie die österreichisch-ungarische Monarchie, nicht ausschließlich vom Standpunkte der Interessen eines, wenn auch in industrieller und commercieller Beziehung hoch entwickelten, doch verhältnismäßig kleinen Theiles dieses Gebietes geschaffen werden kann; sie ist aber auch überzeugt, das hohe k. k. Ministerium werde den eben diesem kleinen Gebietstheile entstammenden Wünschen und Anträgen die im Hinblicke auf die Schwierigkeit der Schaffung eines rationellen Zolltarifes so nothwendige Würdigung nicht versagen, weil das, was für die Industrie und den Handel dieses Bezirkes nothwendig ist, mehr weniger als Bedürfnis auch der übrigen Reichstheile sich erweisen wird. Dies ist nach Ansicht der Kammer ein zum Fortbestande und zur gedeihlichen Entwicklung der einzelnen Industriezweige genügender Zollschutz, welcher, die divergirenden Interessen der verschiedenen Branchen weise berücksichtigend, die eine nicht auf Kosten der anderen bevorzugt, sondern das gleichmäßige Erstarken aller productiven Factoren fördert und denselben das Übergewicht nicht nur auf dem heimischen, sondern auch auf fremden Consumtionsgebieten sichert.

Im Schoße der Kammer hat seit deren Bestande niemals das Princip des Hochschutzzolles, der Prohibition, Vertreter gefunden; seit jeher war ihr Streben dahin gerichtet, dass der österreichischen Industrie die Production thunlichst erleichtert, dass ein Ausgleich der Productionsbedingungen getroffen werde, ohne welchen nicht daran zu denken ist, dass die inländische Industrie den heimischen Markt erhalte, geschweige neue Absatzgebiete erringe.

Dieser Grundsatz leitet die Kammer auch heute, indem sie die Ergebnisse der ihrerseits eingeleiteten Enquete dem hohen k. k. Ministerium mit der Bitte unterbreitet, dass der allgemeine Zolltarif vom 25. Mai 1882 nicht sowohl einer theilweisen, sondern vielmehr einer umfassenden Revision unterzogen, beziehungsweise nach Maßgabe der vorliegenden Äußerungen gründlich abgeändert werde.

Reichenberg, am 10. November 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

In einem Nachtrage vom 24. November 1885 bringt die Kammer noch folgende Wünsche zur Kenntnis des k. k. Handelsministeriums: Erhöhung des Zolles für Äther, Collodium und Chloroform von 10 fl. auf 24 fl.; Belassung des Zolles von 12 fl. für bedruckte Teppich-Kettengarne.

---

4. Pilsen.

Vor allem muss — wie immer — der Standpunkt ins Auge gefasst werden, welchen die Kammer mit Rücksicht auf die Industrie und den Handel des Kammerbezirkes gegenüber den verschiedenen Anschauungen über Zollpolitik überhaupt einzunehmen verpflichtet ist.

Der Pilsener Kammerbezirk ist in der Hauptsache allerdings ein Exportbezirk; seine hervorragendsten Industrien, als: Berg- und Mineralhüttenwerksproducte, Glas, türkische Kappen, Zündhölzchen, Maschinen, Papier, Holz und Holzwaren, Bier, Zucker und Spiritus sind zumeist auf den Export angewiesen, und die Vertreter derselben können demnach nicht allzu hochschutzzöllnerischen Maßnahmen huldigen.

Gleichwohl kann sich die Kammer den Anschauungen nicht verschließen, dass es unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen erheischen, der gegenwärtigen internationalen Strömung der Schutzzollpolitik verhältnismäßig Rechnung zu tragen, und sie muss deshalb das leitende Princip der Zollnovelle — wonach die Landwirtschaft vor den ihr durch die Zollerhöhungen

Deutschlands und Frankreichs drohenden Nachtheilen geschützt und anderseits die Consumtionsfähigkeit des heimischen Marktes durch Erhöhung einer Reihe von Industriezöllen gehoben werden soll — dankbar anerkennen.

Und in der That! Österreich steht auf zollpolitischem Gebiete unerbittlichen Gegnern gegenüber und würde, wenn es nicht rechtzeitig Vorsorge zum Schutze des heimischen Marktes trifft, die Interessen der schwer um die Existenz kämpfenden Landwirtschaft und der Industrie preisgeben.

Denn nach dem statistischen Ausweise beläuft sich der Wert unserer durch die Zollreformen der genannten Länder bedrohten Ausfuhr an land- und forstwirtschaftlichen Producten allein auf circa 109 Millionen Gulden. Die Gefahr für die Producenten ist daher sehr groß und kann nur durch Schutzzölle in derselben Höhe, in welcher dieselben im allgemeinen Zolltarife des Deutschen Reiches zur Feststellung gelangen, zurückgehalten werden, umsomehr, als hinsichtlich des Getreides thatsächlich zu befürchten steht, dass Länder mit niedrigeren als bei uns möglichen Gestehungskosten, z. B. Amerika, Indien und Russland, den Transport nach Deutschland und Frankreich trotz der neuen Zölle, durch Preisreductionen noch werden forciren können, welche unsere Producenten zu gewähren nicht im Stande sind, ohne unter die Selbstkosten herabzugehen.

Was die Industriezölle betrifft, so wird seit einiger Zeit, nachdem das Project einer Zollunion zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn hüben und drüben mit Recht fallen gelassen wurde, von verschiedenen Seiten die Rückkehr zum System des Zollvertrages mit Deutschland angestrebt und geltend gemacht, dass das durch häufige Änderung des autonomen Tarifes bedingte Schwanken der einzelnen Zollsätze, jede auf fernere Zeiträume sich erstreckende Calculation verhindert und das ohnehin zaghaft gewordene Capital mehr und mehr von gewerblichen und commerciellen Anlagen zurückhält.

So richtig diese letztere Anschauung im allgemeinen sein mag und so gerne die Kammer möglichst stabile Verhältnisse in Zollangelegenheiten zu erzielen wünschen würde, so muss sie dennoch von dem Abschlusse eines Zollvertrages mit Deutschland entschieden abrathen, weil hiebei voraussichtlich mehr weniger politische Motive eine Rolle spielen würden, welche insbesondere für Österreich nicht jene Gewährschaft bieten, welche im Vergleiche zur Gegenleistung mit Recht gefordert werden kann.

Wir haben vielmehr Ursache zu wünschen, dass der autonome Zolltarif beibehalten, jedoch den französischen und deutschen Zollerhöhungen angepasst werde mit Berücksichtigung der verschiedenen Gattungen ausländischer Hilfsstoffe, auf welche die österreichische Industrie angewiesen ist.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen schreiten wir zur Begutachtung jener Partien des Zolltarifes, bei denen wir für die von anderer Seite angeregten Abänderungen einzustehen uns bestimmt finden, wie folgt:

Tarifclasse VI. Getreide und Mahlproducte.

Der im §. 2 der Regierungsvorlage beantragten Bestimmung, wonach die Regierung ermächtigt wird, im Verordnungswege die Zollsätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Mahlproducte und Brod bis zur Höhe abzuändern, in welcher dieselben im allgemeinen Zolltarif des Deutschen Reiches zur Feststellung gelangen, wird zugestimmt.

Tarifclasse XXV. Seide und Seidenwaren.

Die im Kammerbezirke hervorragend vertretene Fezindustrie bezieht zu Confectionszwecken Seidenabfälle aus dem Auslande, der bisherige Zollsatz von 22 fl. hat schon die Ware sehr vertheuert, so dass ein Theil des Orients die zu den Fez gehörigen Seidenquasten nicht mehr durch die Fezindustrie besorgen lässt, sondern direct aus Frankreich und der Schweiz bezieht, wodurch die sonst im Inlande verbleibenden Arbeitslöhne jetzt dem Auslande zugewendet werden.

Wenn nun die neuerliche Erhöhung auf 50 fl. platzgreifen sollte, so stünde zu befürchten, dass nicht nur sämmtliche Quasten mit Umgehung Österreichs direct vom Orient aus Frankreich bezogen werden, sondern dass auch die Fez, welche mit Seidenquasten adjustirt werden, mit Umgehung Österreichs direct aus Frankreich nach dem Orient gehen könnten, was unsere Industrie schwer schädigen würde.

Seidenabfallspinnereien gibt es äußerst wenig in Österreich, da naturgemäß solche Anstalten nur dort errichtet werden, wo viel Seide verarbeitet wird, also in Italien, Schweiz, Frankreich; durch diese Erhöhung der Seidenabfallproductzölle würde also die inländische Industrie nur verlieren, da sie mit Confection sich beschäftigt, während die äußerst geringe Anzahl der inländischen Seidenspinnereien davon keinen Nutzen hätte, weil die nöthigen Abfälle hier fehlen.

Infolge dessen wird die Beibehaltung der bisherigen Zollsätze für Seidenabfälle, Tarifpost-Nr. 165 b) und 166 b), beantragt.

Tarifclasse XXXIV. Holzwaren.

Die schlimmen Folgen der deutschen Holzzölle für die österreichischen Holzproducenten und Händler lassen sich keineswegs durch Retorsion, sondern nur durch Aufsuchung neuer Absatzgebiete in Frankreich und der Schweiz, sowie im Süden, wo bisher wenig oder keine europäischen Hölzer Verbrauch fanden, paralysiren.

Diese Action ist jedoch nur dann durchführbar, wenn die Transportanstalten eine solche ausgiebig unterstützen.

Infolge dessen schließt sich die Kammer den ihr von dem „Österreichisch-ungarischen Vereine der Holzproducenten, Holzhändler und Holzindustriellen" mitgetheilten Anträgen vollinhaltlich an.

Tarifclasse XXXV. Glas.

Tarifpost-Nr. 231. Für gemahlene Glasbrocken und Glasabfälle wird die Auflassung des Eingangszolles beantragt, weil derlei Abfälle, welche durch die Bahn- und Achsenfracht ohnehin unverhältnismäßig vertheuert werden, von den Glasfabrikanten des Kammerbezirkes als Hilfsstoff benöthigt, nur dann verwerthet werden können, wenn sie vom Zoll nicht belastet sind.

Tarifclasse XXXVI. Steinwaren.

Im Interesse der im Kammerbezirke vertretenen Industrie der Steinbearbeitung und Steinschleiferei erscheint es zur Vermeidung von Irrthümlichkeiten bei der Verzollung nothwendig, hinter Tarif-Nr. 247 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes folgende Bestimmung als Tarif-Nr. 247 b) einzuschalten: „Polirte Gegenstände aus Granit, Syenit, Porphyr und Marmor 15 fl. per 100 *kg*."

Tarifclasse XXXVII. Thonwaren.

Im Interesse der im Kammerbezirke vertretenen Steinzeug- und Chamottewarenindustrie wird die Abänderung des allgemeinen Zolltarifes, Punkt 16 der Regierungsvorlage, wie folgt beantragt:

Die Zollsätze der Tarif-Nr. 250 (Röhren, u. s. w., mit unverändertem Wortlaute, wie bisher) von 50 kr. auf 1 fl. per 100 *kg*.

Die Zollsätze der Tarif-Nr. 251 (Gasretorten u. s. w., mit unverändertem Wortlaute, wie bisher) von 50 kr. auf 1 fl. 50 kr. per 100 *kg*, ferner die Einführung eines neuen Zollsatzes für Chamottewaren (feuerfeste Steine und feuerfester Mörtel) 1 fl. per 100 *kg*.

Der in der Regierungsvorlage beantragten Fassung der Tarif-Nr. 253, wonach der Zollsatz von 3 fl. per 100 *kg* auf ordinäre Öfen und Ofenbestandtheile, dann auf Wand- und Bodenplatten Anwendung finden soll, muss mit Rücksicht auf die übermäßige Einfuhr solcher Erzeugnisse aus Deutschland besonders zugestimmt werden.

Tarifclasse XXXIX. Unedle Metalle.

Die laut Punkt 18 der Regierungsvorlage bei Tarif-Nr. 273 für Blei und Bleilegirungen beantragte Erhöhung des Zolles von 1 fl. auf 2 fl. per 100 *kg* ist zum Schutze des in Österreich rapid zurückgehenden Bleibergbaues ungenügend.

Die Kammer sieht sich veranlasst, die Zollerhöhung auf 3 fl. per 100 *kg* zu beantragen, wenn anders der österreichische, namentlich der Mieser Bergbau noch weiter fortbestehen, und der ausländischen, insbesondere der deutschen und spanischen Concurrenz — welche das österreichische Absatzgebiet bereits einmal erobert hat — eine wirksame Schranke entgegengesetzt werden soll.

Tarifclasse XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile.

Laut Punkt 19 der Regierungsvorlage wird nur auf einen relativ kleinen Theil der Maschinenfabrication, nämlich nur auf die Nähmaschinenerzeugung Rücksicht genommen, während für die Hauptmasse der Maschinenindustrie, für den Bau von Dampf-, Bergwerks-, landwirtschaftlichen und Werkzeugmaschinen, Dampfkesseln, Apparaten und sonstigen Blecharbeiten, die Verwirklichung des mangelnden Zollschutzes nicht

in Aussicht gestellt, ja nicht einmal die Beseitigung der Misverhältnisse zwischen Rohmaterial und Fabrikat beantragt ist.

Zur Illustration dieser Misverhältnisse werden nachstehende Beispiele angeführt:

Schwerere Schmiedestücke für Dampfmaschinen, als: große Wellen, Kolbenstangen 2c. aus Gussstahl, werden in Österreich noch gar nicht erzeugt, müssen daher aus Deutschland bezogen und, wenn sie, wie üblich, nur roh vorgeschroppt sind, nach Tarif-Nr. 263 mit 5 fl. per 100 *kg* verzollt werden. Diese Bestandtheile, welche dann noch einer sorgfältigen Appretur hier unterliegen, bilden aber nur einen relativ kleinen Theil der Dampfmaschine, zu deren Herstellung im Inlande eine Summe der verschiedenartigsten, große Intelligenz erfordernden Arbeiten aufgewendet werden muss. Solche Arbeiten sind: die Anfertigung der Holzmodelle für die Gusseisenbestandtheile, das Formen des Eisengusses und der Kerne und Abgießen derselben, die Herstellung des Metallgusses, das Schmieden kleinerer Bestandtheile, das Bohren, Abdrehen, Behobeln und Fraißen der einzelnen Stücke, Gewindschneiden, Montiren 2c., Arbeiten, welche bei der Anfertigung einer Dampfmaschine mittlerer Größe während eines etwa dreimonatlichen Zeitraumes zusammen über 1800 Arbeiterschichten absorbiren.

Und derlei Dampfmaschinen, deren heute noch eine große Menge von England, Deutschland und der Schweiz nach Österreich-Ungarn importirt wird, sind nach Tarif-Nr. 287 a) auch nur mit einem Zolle von 5 fl. per 100 *kg* vorgeschrieben, wie das grobe massige Schmiedestück, welches im Inlande gar nicht erzeugt wird.

Ganz gleiche Verhältnisse bestehen auch bei der Erzeugung von Dampfkesseln und diversen Apparaten, welche aus Blech erzeugt werden.

In den Sommermonaten sind die wenigen österreichischen Werke, welche schwere Blechböden großer Dimensionen erzeugen, gewöhnlich mit Arbeiten überhäuft, dass sie einem momentan auftretenden größeren Bedarfe nicht zu genügen vermögen.

In solchen Fällen sind die Maschinenfabriken auf den Bezug umgezogener Böden aus Deutschland angewiesen, für welche nach Tarif-Nr. 265 der Zoll von 6 fl. per 100 *kg* zu entrichten ist.

Mit dem Bezuge dieses Bestandtheiles ist aber von der mit der Kesselerzeugung verbundenen Arbeit noch soviel wie nichts gethan, denn das Behobeln der Blechkanten, Lochen und Biegen der Bleche, Verspannen derselben, Nieten und Verstemmen, Bohren der Böden, Einziehen der Siederohre, Anpassen der Armaturbestandtheile 2c., beschäftigt bei einem Kessel mittlerer Größe während einer vier- bis fünfwöchentlichen Herstellungsdauer circa 30 verschiedene Arbeiter.

Diese heimische Arbeitsleistung genießt jedoch gar keinen Zollschutz, weil den gleichen Zollsatz, welchen der auf den Bezug des Rohmateriales aus dem Auslande angewiesene Maschinenfabrikant für die roh gelochten oder vertieften Schwarzbleche und Platten zu entrichten hat, nämlich 6 fl. per 100 *kg*, auch der Consument für den fertigen ausländischen Kessel entrichtet, und es ist Thatsache, dass nicht bloß dort, wo die hohen inländischen Eisenbahnfrachten für Dampfkessel noch nicht als erschwerendes Moment hinzutreten, noch heute Dampfkessel aus England und der Rheinprovinz bezogen werden, sondern dass auch französische und deutsche Kessel gewisser Systeme, die im Inlande anstandslos erzeugt werden könnten, selbst auf weitere Distanzen nach Österreich-Ungarn eingeführt werden.

Mit Rücksicht darauf stellt die Kammer den Antrag, dass

1. in Tarif-Nr. 265 die Worte „Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel" gestrichen, und als neue Tarifnummer „265 bis" mit dem Zollsatze von mindestens 10 fl. eingeschaltet, und

2. die Zollsätze der Tarif-Nr. 287 „Maschinen, nicht besonders benannte", ad a) „wenn vom Gesammtgewichte 75 Procent oder mehr auf Gusseisen, oder Gusseisen und Holz entfallen", auf mindestens 8 fl. 50 kr.; ad b) „andere", auf mindestens 10 fl. per 100 *kg* erhöht werden.

Zu weiteren Anträgen auf Änderungen des Zolltarifes wurde der Kammer kein Anlass geboten.

Pilsen, 19. October 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

5. Budweis.

Indem die Kammer der Ansicht huldigt, dass die Stabilität der Zolltarife insolange die Grundbedingung einer gesunden, fortschreitenden Entwicklung der Industrie bildet, als die Productionsbedingungen einzelner des Schutz- oder des Prohibitivzolles bedürftiger Industriezweige unverändert bleiben, hält dieselbe desgleichen dafür, dass nur die Zollverträge eine Bürgschaft für die erforderliche Stabilität der Zolltarife bieten.

Die österreichische Industrie ist nicht in dem Maße unabhängig, damit die, sei es zu deren Schutze oder aus Finanzrücksichten anferlegten Zölle zum Experimente einer solchen Zollpolitik dienen könnten, deren Hintergrund rein politische Motive bilden.

Da jedoch unsere Monarchie weder rücksichtlich des Warenexportes noch auch der Einfuhr von Rohproducten und fertigen Waren von den Nachbarstaaten unabhängig dasteht, frommen ihr auch nicht die Retorsions- und Negotiationszölle.

Lediglich ein Zollvertrag, der den landwirtschaftlichen und industriellen Producten Schutz angedeihen lässt und der den veränderten Productions- und Marktverhältnissen entsprechend zu modificiren wäre, ist der geeignetste Weg zur Regelung der Zollverhältnisse.

Wenn aber die Kammer einem Zollvertrage das Wort spricht, so kann sie unmöglich das Bestreben derjenigen, welche von einer österreichisch-ungarischen, deutschen, oder sogar von einer europäisch-continentalen Zollunion fabeln, anders als ein Phantom bezeichnen.

Eine Agrar- und Industriezollunion wäre bloß für unsere Landwirtschaft von Vortheil, auf unsere Industrie würde sie aber vernichtend, auf den Staat unglückbringend wirken, ja vielleicht für den letzteren den politischen Mord bedeuten.

Trotzdem jedoch die Kammer in einem Handels- und Zollvertrage das beste Schutzmittel für Landwirtschaft und Industrie findet, so kann sie gleichwohl nicht verkennen, dass der Strom der gegenwärtigen Zollpolitik, von dem sich Frankreich und Deutschland vollkommen hinreißen ließen, allzu mächtig ist, als dass demselben von unserer Monarchie Widerstand geleistet werden könnte, falls sie nicht ihre eigenen Interessen fremden Prätensionen zum Opfer bringen will.

In seiner gedrückten Lage vermag Oesterreich vorderhand nichts, als seine Tarife zu autonomisiren, es kann sich nicht passiv verhalten, im Gegentheil, es muss so wie andere Staaten ausschließlich den Standpunkt des eigenen Interesses einnehmen.

Die seit 25. Mai 1882 eingetretenen Znstände jedoch sind derart, dass die noch zu jener Zeit als hinreichend angenommenen Zollsätze heutzutage als klein sich erweisen und deshalb auch der fremden Concurrenz gegenüber ohne Wirkung bleiben.

Aus diesem Grunde wendet die Kammer gegen die beabsichtigten Zollerhöhungen nicht nur nichts ein, sondern begrüßt selbe freudigst; nur bleibt es zu wünschen, dass nicht allein die einzelnen Posten, sondern der gesammte Zolltarif einer gründlichen Revision unterzogen werde.

Speciell hebt die Kammer hervor:

Eine ausdrückliche Zustimmung zu der Zollerhöhung für Baumwollgarne und Baumwollwaren, sowie auch zu dem durch den Regierungsentwurf für einzelne Garn- und Webegattungen in Aussicht gestellten Schutz äußerte die Baumwollspinnerei in Brodec; ja die Kammer würde sogar einer noch größeren Zollerhöhung beipflichten, da auf diese Art erst die bereits vor dem Jahre 1882 seitens der Baumwollindustriellen geltend gemachten Wünsche und Forderungen ihrer befriedigenden Lösung zugeführt werden könnten.

In Bezug auf Kleider, Wäsche und Putzwaren glaubt die Kammer, dass die Höhe der beantragten Zollsätze nicht zureichend sei.

Die Einfuhr der unter der Collectivbezeichnung: „Kleider, Wäsche und Putzwaren" bezeichneten Gegenstände nach Österreich ist so bedeutend, dass nicht einmal ein 40procentiger Zuschlag kräftig genug ist, um der inländischen Industrie Schutz zu verleihen.

Österreich bezahlte dem Auslande im Jahre 1884 für Waren der besagten Kategorie 7,300.164 fl. und es wird diese Summe in diesem Jahre voraussichtlich noch mehr steigen.

Die Kammer beantragt einen 50procentigen Zollzuschlag.

Nachdem in dem Entwurfe des Zolltarifes der Papierindustrie nicht gedacht wird, so glaubt auch die Kammer sich nicht weiters darüber erklären zu müssen, dass einzelne Posten des Tarifes vom Jahre 1882

einer Erhöhung bedürftig seien, so namentlich in Betreff des Luxuspapieres und der Bilder, sowie auch der Papierwaren.

Nachdrücklichst aber muss die Kammer wünschen, dass bei der Post 185 b) neben dem gemahlenen Holzstoff auch der chemikalische Holzstoff, die Cellulose, angeführt und unter Einem zum Schutze der hierländigen Holzschleifereien und Cellulosefabriken der Zoll von 50 kr. auf 1 fl. erhöht werde.

In Betreff der Thonwaren kann erfreulicherweise constatirt werden, dass die Stylisirung der Post 253 abgeändert worden und dass feinen Ofengattungen künftighin keine besondere Satzpost eingeräumt wird, sondern dass selbe sub Post 254 (Thonwaren ohne bestimmte Bezeichnung) mit einem Zollsatze per 5 fl. pro 100 *kg* inbegriffen sind.

Es ist dies eine Nachahmung der deutschen Gesetzgebung. Die Kammer setzt jedoch zweierlei voraus: erstens, dass für feinere zwei- und mehrfarbige, gold- oder silberverzierte Öfen ein höherer Zoll von 8 fl. pro 100 *kg* der Post 254 b) gelten werde, und zweitens, worauf ein ganz besonderes Gewicht zu legen wäre, dass die weiße Meißener Ware, — wenngleich dieselbe gewöhnlich mehr oder minder haarrissig ist, — mit unserer Kachelware die ganz analoge, respective reciproke Zollbehandlung erfahren wird.

Denn würden die Zollämter in der Praxis der Ansicht huldigen, dass die deutsche (Meißener) weiße Ware, wenn haarrissig, als ordinäre Ofenware declarirt und verzollt werden darf, so wäre unsere diesbezügliche Industrie ihres Schutzes beraubt.

Weiters wäre die Subsumirung von Chamotteziegeln unter Post 250 zu empfehlen.

Der Zoll für ordinäre Öfen, deren Bestandtheile und Wandbelagplatten in der beantragten Höhe von 3 fl. pr. 100 *kg* ist angemessen, und es wäre nur diese Post in der Weise auszudehnen, dass diesem Zollsatze Bauverzierungen von Thon (desgleichen Terracotta), welche bisher einem geringeren Zoll bei Post 249 eingereiht sind, unterworfen werden.

Laut Post 267 soll der Zoll für Nägel u. s. w. von 6 fl. 50 kr. auf 7 fl. erhöht werden.

Wird erwogen, dass die Nägelerzeugung bei uns zumeist handwerksmäßig betrieben wird, so muss zwar eine solche Zollerhöhung für die Einfuhr gebilligt werden, dieselbe wird aber durch den stets wachsenden Import leicht paralysirt werden können, weshalb für Nägel eine Zollerhöhung von 7 fl. auf 7 fl. 50 kr. empfehlenswert erscheint.

Die sub Post 343 proponirte Zollerhöhung für Zündwaren von 1 fl. 50 kr. auf 5 fl. pro 100 *kg* war absolut nothwendig, falls erwogen wird, dass unsere diesfällige Industrie in Vergleich mit der massenhaften, allgemein unterstützten Industrie des Auslandes nicht aufzukommen im Stande war.

Zur Hebung der heimischen Leinenindustrie, welche ehemals namentlich im Süden Böhmens florirte, bei Mangel an Absatz jedoch beinahe zu Grunde ging, wogegen sich selbe in der Nachbarschaft zu einer ungeahnten Höhe emporgeschwungen, würde sich die Aufhebung der bisherigen freien Einfuhr der sogenannten abgenützten Jutesäcke empfehlen.

Im Jahre 1881 gelangten hievon 11 Millionen Stück nach Österreich zur Einfuhr.

Die Einwendung, dass die diesfällige Industrie bei uns in den Kinderschuhen stecke, ist der mächtigste Fürsprecher der Zolleinführung, bei dessen Ermangelung heutigentags die Industrie nicht nur nicht aufzukommen vermag, sondern ganz zuverlässig eingehen muss.

Im §. 2 des Entwurfes wird der Regierung vorbehalten, im Verordnungswege die Zölle von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, Mahlproducten und Brot derart zu erhöhen, so wie es in dem allgemeinen Tarife des Deutschen Reiches geschehen ist.

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass hinsichtlich unserer Ausfuhr der Schwerpunkt in den landwirtschaftlichen Producten liegt, hinsichtlich der Einfuhr jedoch in der Ware im engeren Sinne.

Desgleichen macht sich auch die Thatsache fühlbar, dass unsere Ausfuhr von landwirtschaftlichen Producten seit dem Jahre 1876 in Abnahme begriffen ist und dass diese Abnahme in den letzten Jahren geradezu eine abnorme ist.

Gleiche Abnahme der Ausfuhr ist auch bezüglich der Garten- und Feldproducte zu verzeichnen.

Bei einer solchen Sachlage machte freilich die Erhöhung der Getreidezölle in Frankreich und Deutschland, an welche Länder — und hauptsächlich an Deutschland — wir bei unserer Ausfuhr angewiesen sind, einen desto peinlicheren Eindruck, je mehr die Unmasse von billigem Getreide der Production Amerikas und Indiens Europa überschwemmt.

Eines steht fest, dass nämlich durch die Erhöhung des Getreidezolles gegenüber Deutschland und Frankreich eine Abhilfe nicht zu erreichen ist, und dass eine Revanche für die Grenzsperre in diesen Ländern

unserer Getreideausfuhr gegenüber einzig und allein in den Industriezöllen gesucht und gefunden werden kann.

Anderseits ist es weniger als zweifelhaft, dass die Zollerhöhung für Getreideeinfuhr bloß dem Großgrundbesitzer und nicht zugleich dem Landmanne zugute kommt, wogegen der Handel und die ärmere Einwohnerschaft infolge der Zollerhöhung zu Schaden kommt.

Durch diese Interessencollision und den Umstand, dass die Budweiser Kammer sich in einem zumeist ackerbauenden Landgebiete befindet, fühlt dieselbe, wiewohl den Getreidezöllen abgeneigt, dennoch die Nothwendigkeit, dass durch eine entsprechende Zollerhöhung für Getreide der transatlantischen und russischen Einfuhr ein Damm gesetzt werde.

Budweis, 11. November 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

Mähren, Schlesien.

6. Brünn.

In der im Handelsministerialerlasse erwähnten Vorlage deducirt die hohe Regierung die Nothwendigkeit einer Reform des bestehenden österreichisch-ungarischen Zolltarifes aus der Handelspolitik Frankreichs und Deutschlands. Diese Länder bildeten bisher Hauptabsatzgebiete unserer land- und forstwirtschaftlichen Production und haben sich nunmehr durch namhafte Zölle, die zwar in erster Linie und der Hauptsache nach die überseeische Concurrenz eindämmen sollen, auch gegen unsere Bodenerzeugnisse abgeschlossen u. s. w.

Der neue Zolltarif soll daher nach Ansicht der hohen Regierung vor allem die Thätigkeit der heimischen Industrie heben und solcherart zur Vermehrung der Consumtionsfähigkeit unserer Bevölkerung indirect beitragen.

Dieser Zweck, die Hebung der heimischen Industrie, kann nun nach dem Dafürhalten der Kammer auf doppelte Weise gefördert werden, indem einerseits der inländische Markt thunlichst zum Abnehmer des inländischen Erzeugnisses gemacht wird und anderseits mit aller Kraft dahin gearbeitet wird, das eigene Erzeugnis auf ausländischen Märkten zu verwerten. Sowohl die Industrialeinfuhr, als auch die Ausfuhr an Industrialproducten haben daher den Gegenstand unserer Aufmerksamkeit zu bilden.

Der Industrialeinfuhr, welche die Kammer im Durchschnitte der letzten drei Jahre mit 233.647 Millionen Gulden berechnete, steht eine Industrialausfuhr von 349.503 Millionen Gulden gegenüber.

Nicht der geringste Theil jener Artikel, welche eine Summirpost dieser 233.647 Millionen Gulden betragenden Einfuhrziffer bilden, sind Hilfsstoffe und Halbfabrikate zur Erzeugung von Exportwaren. Wenn nun aber durch zolltarifarische Maßnahmen der Bezug dieser Hilfsstoffe und Halbfabrikate übermäßig vertheuert wird, dann ist unsere Exportindustrie auf dem Weltmarkte um die Concurrenzfähigkeit gebracht und die Möglichkeit einer Restriction der obgenannten Ausfuhrziffer von 349.503 Millionen Gulden liegt mehr als nahe.

Einerseits die Rücksichtnahme auf unseren Industrialexport, anderseits die Hoffnung, für eine Reihe von Jahren die der Ausfuhr österreichisch-ungarischer Bodenproducte hinderlichen Zollschranken zu beseitigen, sowie endlich nicht zum mindesten Beweggründe nichtvolkswirtschaftlicher Natur riefen nun jene öffentliche Discussion hervor, die in dem Aufgeben der autonomen Zollpolitik und in der Abschließung von Verträgen allein das Mittel sieht, den Ernst der gegenwärtigen Lage zu mildern.

Die Kammer verkennt nicht den großen Vortheil, welchen die Vertragspolitik den contrahirenden Staaten dadurch sichert, dass sie stabile Verhältnisse schafft.

Wie aber zur Stunde die Dinge stehen, ist für ein Aufgeben der selbständigen Zollpolitik der mitteleuropäischen Staaten durchaus keine Aussicht vorhanden und kann daher die Aufgabe der Kammer nur darin gesucht werden, jene Mittel in Erwägung zu ziehen, welche geeignet sind, die aus der gegenwärtigen Zoll- und Handelslage dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete erwachsenden Schäden gleichfalls im Wege des autonomen Tarifes zu paralysiren.

Der Charakter eines neuen Zolltarifes scheint nun der Kammer durch die vorstehenden Ausführungen bereits in allgemeinen Umrissen gezeichnet.

Wir anerkennen vor allem den Standpunkt der hohen Regierung, insoferne sie in dem vermehrten Schutze jener Zweige der heimischen Industrie, die an einer gedeihlichen Entfaltung durch die ausländische Concurrenz bisher gehindert waren, ein wichtiges Mittel zur Hebung der heimischen Arbeit, und infolge dessen auch der Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung erblickt.

Wir würdigen aber auch den Standpunkt jener, welche auf die namhaften Ziffern des Industrialexportes verweisen und die Lage der Exportindustrie nicht durch zollpolitische Maßregeln erschwert sehen wollen. Beiden Gesichtspunkten muss daher der neue Zolltarif Rechnung tragen, wenn er dem österreichischen Gewerbe zum Heile sein soll, und nur die genaue Erwägung der bei den einzelnen Positionen in Frage kommenden Interessen kann zu jenem billigen Ausgleiche führen, der die Sicherung des heimischen Marktes mit der Pflege des Exportes thunlichst vereinigt.

Um einen Überblick über unsere Handelsbilanz in den letzten Jahren zu gewinnen, unterscheidet die Kammer zwischen der Zeit der Wirksamkeit des 1878er Zolltarifes, das ist vom Jahre 1879 bis zum Juni 1882 und zwischen der Zeit der Wirksamkeit des 1882er Zolltarifes vom Jahre 1882 bis zur Gegenwart.

Hiebei huldigt die Kammer keineswegs der Ansicht, als ob der Zolltarif der allein ausschlaggebende Factor für die Veränderung unserer Handelsbilanz wäre. Es scheint ihr aber doch von hohem Interesse, zu verfolgen, in welcher Weise sich unsere Ein- und Ausfuhr seit Wirksamkeit des 1882er Tarifes gestaltet hat.

Nachdem es aber unthunlich ist, die statistischen Daten für das Jahr 1882 zu theilen, wurde der Handelswert der Einfuhr und Ausfuhr im Durchschnitte für diese beiden Perioden, also erstens vom Jahre 1879 bis 1882 und zweitens vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1884 berechnet.

Diese Berechnung, bei welcher sich die Kammer strenge auf Industrieartikel beschränkte, ergibt folgendes Resultat:

Durchschnittswert der Einfuhr in der Periode

1879 bis 1882	227,733.000 fl.
1882 bis 1884	233,647.000 „

Durchschnittswert der Ausfuhr in der Periode

1879 bis 1882	330,319.000 „
1882 bis 1884	349,503.000 „
Die Einfuhr an Industrieartikeln stieg also um	5,914.000 „
die Ausfuhr um	19,184.000 „

So befriedigend nun auf den ersten Anblick die Steigerung der Ausfuhr wäre, so wird der Charakter dieser Ziffern doch dadurch wesentlich alterirt, dass Artikel, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Industrie angehören, wie Zucker und Getränke, mit den größten Ziffern an der Ausfuhrsumme participiren und hauptsächlich die Steigerung des Exportes herbeigeführt haben.

Zu den einzelnen Artikeln übergehend, constatirt die Kammer eine Steigerung der Einfuhr in folgenden Positionen:

	Einfuhr in der Periode		Mehreinfuhr des Durchschnittes 1882—1884 gegen den Durchschnitt 1879—1882 in	
	1879—1882	1882—1884		
	Gulden ö. W.			Procent
Öle, fette	7,427.250	9,129.000	1,701.750	22·9
Getränke	3,234.500	3,927.300	692.800	21·4
Baumwollgarne	17,507.250	18,849.000	1,341.750	7·1
Baumwollwaren	6,684.250	8,898.300	2,214.050	33·1
Leinengarne	2,433.750	2,693.300	259.550	10·6
Leinenwaren	575.250	708.000	132.750	23·—
Woll- und Haartafeln, Hutfache und Hutwatten	133.000	200.000	67.000	50·3
Wollengarne	14,105.000	14,438.660	333.700	2·36
Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	8,043.000	8,043.700	700	0·01
Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	568.000	594.300	26.300	4·6
Papier und Papierwaren	3,485.250	4,207.300	722.050	20·7
Kautschuk und Guttaperchawaren	2,745.250	2,970.700	225.450	8·2
Glas und Glaswaren	1,811.000	2,145.300	334.300	18·4
Steinwaren	7,551.000	8,905.000	1,354.000	17·9
Thonwaren	1,867.750	2,207.000	339.250	18·2
Eisenwaren	9,104.250	10,516.300	1,412.050	15·5
Metallwaren	2,046.000	2,702.000	656.000	32·—
Maschinen und Maschinenbestandtheile	13,460.750	17,099.000	3,638.250	27·—
Fahrzeuge	315.000	321.000	6.000	1·9
Chemische Hilfsstoffe	6,899.750	7,264.700	364.950	5·3
Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfumeriewaren	6,663.750	7,542.300	878.550	13·2
Kerzen und Seifen	709.250	882.000	172.750	24·3
Zündwaren	532.500	700.700	168.200	31·5

Hingegen sank die Einfuhr bei folgenden Artikeln:

	Einfuhr in der Periode		Mehreinfuhr des Durchschnittes 1879—1882 gegen den Durchschnitt 1882—1884 in	
	1879—1882	1882—1884		
	Gulden ö. W.			Procent
Zucker	222.750	218.300	4.450	2·—
Jutegarn	668.250	552.000	116.250	17·4
Jutewaren	2,940.000	2,878.300	61.700	2·1
Seilerwaren	1,097.750	843.000	254.750	23·2
Wollwaren	21,095.750	19,833.000	1,262.750	5·9
Seidenwaren	16,791.250	15,598.700	1,192.550	7·1
Stroh- und Baſtwaren	2,705.500	2,318.000	387.500	14·3
Wachstuch und Wachstaffet	581.500	391.300	190.200	32·7
Leder und Lederwaren	22,004.750	19,045.300	2,959.450	13·4
Kürſchnerwaren	3,017.500	1,630.700	1,386.800	45·9
Holz- und Beinwaren	6,828.500	5,537.600	1,290.900	18·9
Inſtrumente, Uhren und Kurzwaren	14,483.500	13,437.000	1,046.500	7·2
Literariſche und Kunſtgegenſtände	17,393.000	16,419.300	973.700	5·6

Es iſt klar, daſs eine Politik, welche von dem Standpunkte ausgeht, durch erhöhte Zölle einzelne entwicklungsfähige Induſtriezweige zu heben, ihr Augenmerk hauptſächlich auf jene Artikel richten muſs, welche mit großen Summen an der Importziffer participiren.

In dieſer Richtung bieten die Durchſchnittsſummen der letzten drei Jahre, 1882—1884, folgendes Bild, wobei wir vornehmlich auf die Induſtrie des Kammerbezirkes Rückſicht nehmen.

Die höchſten Ziffern weist die Einfuhr von

Wollwaren auf mit . . . . . 19,833.000 fl. oder 8·5 Procent der Geſammteinfuhr.

Dieſen folgen

Baumwollgarne mit . . . . . 18,849.000 „ „ 8·06 „ „ „
Maſchinen und Maſchinenbeſtandtheile mit . . . 17,099.000 „ „ 7·3 „ „ „
Leder mit . . . . . 16,865.300 „ „ 7·2 „ „ „
Seidenwaren mit . . . . . 15,598.700 „ „ 6·6 „ „ „
Inſtrumente, Uhren und Kurzwaren mit . . . . 13,437.000 „ „ 5·7 „ „ „
Wollgarne (ohne Weſtgarne) mit . . . . . 11,544.800 „ „ 4·9 „ „ „
Eiſenwaren mit . . . . . 10,516.300 „ „ 4·5 „ „ „
Öle, fette mit . . . . . 9,129.000 „ „ 3·9 „ „ „
Steinwaren mit . . . . . 8,905.000 „ „ 3·8 „ „ „
Baumwollwaren mit . . . . . 8,898.300 „ „ 3·8 „ „ „
Kleidungen, Wäſche und Putzwaren mit . . . . 8,043.700 „ „ 3·4 „ „ „
Chemiſche Producte, Farb-, Arznei- und Parfumeriewaren mit . . . . . 7,542.300 „ „ 3·2 „ „ „
Chemiſche Hilfsſtoffe mit . . . . . 7,264.700 „ „ 3·1 „ „ „
Holz- und Beinwaren mit . . . . . 5,537.600 „ „ 2·4 „ „ „
Papier und Papierwaren mit . . . . . 4,207.300 „ „ 1·8 „ „ „
Getränke mit . . . . . 3,927.300 „ „ 1·7 „ „ „
Kautſchuk- und Guttaperchawaren mit . . . . 2,970.700 „ „ 1·3 „ „ „
Jutewaren mit . . . . . 2,878.300 „ „ 1·2 „ „ „
Metallwaren mit . . . . . 2,702.000 „ „ 1·2 „ „ „
Leinengarne mit . . . . . 2,693.309 „ „ 1·15 „ „ „
Stroh- und Baſtwaren mit . . . . . 2,318.000 „ „ 0·9 „ „ „
Thonwaren mit . . . . . 2,207.000 „ „ 0·9 „ „ „
Glas und Glaswaren mit . . . . . 2,145.300 „ „ 0·9 „ „ „
Kürſchnerwaren mit . . . . . 1,630.700 „ „ 0·7 „ „ „

und die übrigen mit kleineren Beträgen, ſowie literariſche und Kunſtgegenſtände, die keinem Zolle unterliegen.

Es sind also in erster Reihe Wollwaren, Leder, Baumwollgarne, Maschinen, Seidenwaren, Wollengarne, Eisenwaren, welche bei erhöhten Zöllen, vorausgesetzt, dass durch dieselben auch in der That die betreffenden inländischen Industriezweige zu erhöhter Thätigkeit angeregt werden, in hervorragender Weise den Gegenstand einer Tarifrevision bilden werden. Während Wollwaren und Leder, sowie Seidenwaren in eminentem Sinne sich zu Objecten der schutzzöllnerischen Politik eignen, ist bei Maschinen und Eisenwaren zu bedenken, dass eventuelle Zollerhöhungen die Lage der übrigen Industrien nicht unwesentlich berühren und haben wir es, was Wollen- und Baumwollgarne anbelangt, mit den wichtigsten Halbfabrikaten, die Österreich-Ungarn aus dem Auslande bezieht, zu thun.

Die Frage gipfelt hinsichtlich dieser beiden Positionen darin:

Bleibt die Erzeugung jener Webwaren, welche diese Artikel verarbeiten, trotz erhöhter Garnzölle, auf ausländischen Plätzen concurrenzfähig?

Haben wir es bei der Erzeugung dieser Halbfabrikate überhaupt mit Industriezweigen zu thun, welche bereits in ganz hohem Grade productionsfähig sind und nur eines mäßigen Schutzzolles bedürfen, um zur Erzeugung jener Sorten überzugehen, welche bis nun aus dem Auslande bezogen wurden?

Oder ist durch Einführung der Garnzölle unser Export in Webwaren ernstlich bedroht? und bieten anderseits die Spinnereien nicht das Bild geschlossener capitalskräftiger und leistungsfähiger Productionsgruppen?

Kann sich die Regierung nach Einvernahme der Handelskammern und anderer sachverständigen Kreise die ersten beiden Fragen bejahen, dann kann auch consequenterweise die Brünner Kammer, welche von jeher für den Schutz des heimischen Gewerbes eingetreten, nicht einer Politik entgegentreten, welche die Pflege dieser Industriezweige zum Ziele hat.

Es ist jedoch nöthig, um in dieser principiellen Frage sich ein vollständiges Bild zu machen, der Sache noch etwas näherzutreten.

Was vor allem den Import von Wollgarnen anbelangt, so stieg er seit dem Jahre 1881 von 38.763 *q* auf 49.418 *q*, im Jahre 1884, und zwar in den drei wichtigsten Positionen, in folgender Weise:

					I. Semester				Differenz der beiden		
1879	1880	1881	1882	Durchschnitt	1882	1883	1884	Durchschnitt	Perioden	1885	1884
					Metrische Centner						
					1. roh:						
16.614	16.941	19.816	20.880	18.563	20.880	18.255	21.222	20.119	+1.556	9.938	10.734
					2. gebleicht, gefärbt, bedruckt:						
9.199	9.164	7.821	10.465	9.162	10.465	10.414	14.049	11.643	+2.481	5.408	6.097
					3. drei- oder mehrdrähtig:						
1.054	1.235	1.299	1.195	1.196	1.195	790	1.038	1.008	— 188	374	302

Der Brünner Kammerbezirk nimmt an dem obgenannten Importe fast ausschließlich mit Kammgarnen Antheil. Es würden daher Zollerhöhungen auf Wollengarne die Brünner Industrie hauptsächlich nur insoferne treffen, als sie Kammgarne verwebt.

Nun ist allerdings die Kammgarnspinnerei einer jener Industriezweige, welcher nicht lediglich von dem Standpunkte, dass er Halbfabrikate für die Weberei erzeugt, beurtheilt werden kann. Bei den großen Capitalien, der großen Arbeiterzahl, welche die Kammgarnspinnerei repräsentirt, sowie bei der selbständigen Stellung, welche sie im wirtschaftlichen Leben der Textilindustrie einnimmt, kann ihr die Berechtigung auf die gleiche Fürsorge durch die Zollpolitik, wie für andere hervorragende Gewerbe nicht abgesprochen werden.

Die zweite wichtige Gruppe bilden die Baumwollgarne, welche nicht allein für die Baumwollweberei, sondern auch für die Wollwaren- und Seidenerzeugung unseres Bezirkes von Wichtigkeit sind. Im Interesse dieser Industriezweige sind einige Abänderungen der Regierungsvorlage, welche den Gegenstand eigentlicher Kammeranträge im speciellen Theile des Berichtes bilden werden, höchst wünschenswert.

Was den Import von Maschinen anbelangt, so ist durch die bekannte begünstigte Einfuhr der in Österreich nicht erzeugten Maschinen im allgemeinen für die Consumenten ein annehmbarer Zustand geschaffen. Wenn jedoch die Kammer an zahlreiche Klagen einzelner Industrieller, die mit Gesuchen um den Bezug von Maschinen zum halben Zolle abgewiesen wurden, erinnert, so liegt der Fehler, welcher in einzelnen dieser abschlägigen Verbescheidungen liegen mag, nicht im Gesetze, sondern in dessen Handhabung.

Die Maschinenerzeugung des Kammerbezirkes befasst sich hauptsächlich mit der Herstellung von Motoren, der Einrichtung von Zuckerfabriken, Brauereien, Malzfabriken, Spiritusraffinerien, Mühlen, Sägen, landwirtschaftlichen Maschinen und Maschinen für das Berg- und Hüttenwesen u. s. w.

Die österreichische Maschinenindustrie ist zur Stunde noch nicht in der Lage, sämmtliche von den verschiedenen Industriezweigen verwendete Maschinen zu erzeugen. Die Kammer muss daher überhaupt bei aller Sympathie, welche sie dieser Industrie und namentlich den sehr leistungsfähigen Etablissements unseres Bezirkes entgegenbringt, wünschen, dass die oberwähnte Begünstigung auch in Zukunft aufrecht erhalten bleibe; kann aber anderseits nicht umhin, zum Schutze der Eisen- und Maschinenindust rie des Kammerbezirkes im speciellen Theile, sowohl was einzelne Zollsätze, als Classificirungen anbelangt· Abänderungsanträge zu stellen.

Einen viel freieren Standpunkt nimmt die Kammer endlich jenen Waren gegenüber ein, welche gleichfalls mit hohen Ziffern an dem Importe Österreich-Ungarns participiren, aber den Charakter des Ganzfabrikates besitzen.

Es sind dies hauptsächlich, was unseren Kammerbezirk interessirt, Leder und Wollwaren.

Die Einfuhr an Leder ist in den letzten Jahren erheblich gesunken. Während sie im Jahre 1882 noch 22 Millionen Gulden erreichte, betrug sie im Jahre 1884 nur 16 Millionen Gulden. Der Rückgang der Einfuhr trifft hauptsächlich die Position für Leder, gemeines, welche von

30.493 *q* im Werte von 7 Millionen Gulden im Jahre 1882 auf
8.501 *q* „ „ „ 1,870.000 „ „ „ 1884,

sowie die Position Sohlenleder, welche von

31.869 *q* im Werte von 4 Millionen Gulden im Jahre 1882 auf
14.925 *q* „ „ „ 2 „ „ „ „ 1884,

sank,

Nachdem nun der Kammerbezirk namentlich die Erzeugung dieser beiden Artikel betreibt, so scheint nach Ansicht der Kammer aller Anlass vorhanden zu sein, mit den Zollsätzen des Jahres 1882, was die Lederindustrie betrifft, zufrieden zu sein.

Die Einfuhr von Wollwaren gestaltete sich in den letzten Jahren folgendermaßen:

1879	1880	1881	1882	Durchschnitt	1882	1883	1884	Durchschnitt	Differenz beider Perioden	1. Semester 1885	1. Semester 1884
Metrische Centner											
Wollene Webwaaren, nicht besonders benannte.											
1. schwere über 500 *g* per Quadratmeter											
12.788	12.313	13.332	13.450	12.971	13.450	9.745	7.888	10.361	—2.610	1.235	2.540
2. leichte unter 500 *g* per Quadratmeter											
11.537	12.665	12.618	13.337	12.539	13.337	11.853	11.484	12.225	— 314	6.044	6.596
3. durchgehends mit Baumwollkette gewebte, tuchartig appretirt:											
1.125	1.150	1.045	766	1.022	766	624	563	651	— 371	245	337

Mit Befriedigung lässt sich ein namhafter Rückgang des Importes bei schwerer Ware von 13.450 *q* im Jahre 1882, auf 7.880 *q* im Jahre 1884, das ist um 6.570 *q*, respective 48·1 Procent constatiren, indem sich gleichzeitig die Production dieser Warengattungen im Inlande nicht unbedeutend gehoben hat.

Weniger erfreulich sind die Ziffern der zweiten Position, indem der Rückgang des Importes der leichten Waren ein ganz unbedeutender ist; die Einfuhr sank von 13.337 *q* im Jahre 1882 auf 11.484 *q* im Jahre 1884, das ist um 1.853 *q* oder 13·8 Procent.

Aus diesen Ziffern erhellt, dass der Zollsatz von 50 fl. für schwere Ware genügend war, nicht so der von 80 fl. für leichte Ware.

Dabei muss bemerkt werden, dass in die Tarifposition: Wollwaren, leichte, unter 500 *g* per Quadratmeter zwei Gruppen von Waren fallen. Einerseits die ganz leichten Stoffe, welche hauptsächlich für Damenconfection bestimmt sind, und deren Erzeugungsort zum größten Theile Nordböhmen ist, und anderseits die mittelschwere und Sommerware für Herrenconfection, in welchen Brünn eine große Production besitzt.

Es scheint also eine Erhöhung des Zollsatzes für die letztere Warengruppe im Interesse der Wollwarenindustrie des Kammerbezirkes geboten, und zwar umsomehr, als durch den neuen Zolltarif erhöhte Sätze für Halbfabrikate dieser Industrie, namentlich für Kammgarne und Baumwollgarne eingeführt werden sollen, wodurch der Schutz, welchen die Industrie in fertiger Ware bislang genoß, ohnehin zum Theile illusorisch wird.

Die Ausfuhr aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete an Industrieproducten weist eine Steigerung um 19,184.000 fl. auf und zwar fand eine Mehrausfuhr bei folgenden Artikeln statt:

	Ausfuhr in den Perioden		Mehrausfuhr des Durchschnittes 1882—1884 gegen den Durchschnitt 1879—1882 in	
	1879—1882	1882—1884		
	Gulden ö. W.			Procent
Zucker	63,844.500	73,588.000	9,743.500	15·2
Getränke	22,271.000	23,801.300	1,530.300	6·8
Baumwollwaren	7,629.000	9,171.300	1,542.300	20·2
Leinengarne	8,335.250	8,621.000	285.750	3·4
Jutegarne	12.500	34.300	21.800	174·4
Woll- und Haartafeln, Hutfache und Hutwatten	2.000	9.000	7.000	350·—
Wollengarne	4,501.500	4,970.000	468.500	10·4
Seidenwaren	3,174.000	4,481.000	1,307.000	41·2
Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	304.500	369.700	65.200	21·4
Papier und Papierwaren	8,462.500	8,663.000	200.500	2·4
Kautschuk- und Guttaperchawaren	760.000	1,093.300	333.300	43·8
Wachstuch und Wachstaffet	54.250	58.000	3.750	6·9
Leder und Lederwaren	18,148.500	20,934.700	2,786.200	15·3
Holz- und Beinwaren	17,543.000	19,202.300	1,659.300	9·5
Glas und Glaswaren	17,583.250	21,103.700	3,520.450	20·—
Thonwaren	3,011.000	4,438.000	1,427.000	47·4
Metallwaren	3,025.750	3,740.000	714.250	23·6
Maschinen und Maschinenbestandtheile	4,697.750	5.982.300	1,284.550	27·3
Instrumente, Uhren und Kurzwaren	42,150.500	46,958.300	4,807.800	11·4
Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren	4,535.250	4,553.000	17.750	0·4
Kerzen und Seifen	615.000	762.000	147.000	23·9
Zündwaren	2,832.250	3,467.300	635.050	22·4

Hingegen fand eine Verringerung des Exportes in folgenden Industrieartikeln statt:

	Ausfuhr in den Perioden		Mehrausfuhr des Durchschnittes 1879—1882 gegen den Durchschnitt 1882—1884 in	
	1879—1882	1882—1884		
	Gulden ö. W.			Procent
Öle, fette	1,812.500	1,052.700	759.800	41·9
Leinenwaren	9,670.250	6,665.300	3,004.950	31·1
Jutewaren	376.750	180.700	196.050	52·--
Seilerwaren	815.250	597.000	218.250	26·7
Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	9,931.500	8,744.300	1,187.200	11·9
Wollwaren	28,094.000	28,031.700	62.300	0·2
Stroh- und Bastwaren	601.250	449.700	151.550	25·2
Kürschnerwaren	445.000	318.300	126.700	28·5
Steinwaren	3,086.000	2,918.300	167.700	5·4
Eisenwaren	19,906.250	12,881.300	7,024.950	35·3
Fahrzeuge	5,632.000	5,583.000	49.000	0·9
Chemische Hilfsstoffe	5,772.000	5,383.000	389.000	6·7
Literarische und Kunstgegenstände	9,795.750	9,608.700	187.050	1·9

An der Summe von 349,503.000 fl. des Industrialexportes Österreich-Ungarns participiren hauptsächlich folgende Producte:

Zucker	mit	73,588.000 fl.	oder	21·—	Procent der Gesammtausfuhr
Instrumente, Uhren und Kurzwaren	„	46,958.300	„	13·4	„ „ „
Wollwaren	„	28.031.700	„	8·—	„ „ „
Getränke	„	23,801.300	„	6·8	„ „ „
Glas und Glaswaren	„	21,103.700	„	6·—	„ „ „
Holz- und Beinwaren	„	19,202.300	„	5·5	„ „ „
Eisenwaren	„	12,881.300	„	3·7	„ „ „
Baumwollwaren	„	9,171.300	„	2·6	„ „ „
Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	„	8,744.300	„	2·5	„ „ „
Papier und Papierwaren	„	8,663.000	„	2·48	„ „ „
Leinengarne	„	8,621.000	„	2·46	„ „ „
Leinenwaren	„	6,665.300	„	1·9	„ „ „
Maschinen und Maschinenbestandtheile	„	5,982.300	„	1·7	„ „ „
Fahrzeuge	„	5,583.000	„	1·59	„ „ „
Chemische Hilfsstoffe	„	5,383.000	„	1·54	„ „ „
Wollengarne (ohne Weftgarn)	„	4,849.000	„	1·38	„ „ „
Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriestoffe	„	4,553.000	„	1·3	„ „ „
Seidenwaren	„	4,481.000	„	1·28	„ „ „
Thonwaren	„	4,438.000	„	1·27	„ „ „
Leder	„	3,810.500	„	1·09	„ „ „
Metallwaren	„	3,740.000	„	1·07	„ „ „
Zündwaren	„	3,467.300	„	0·99	„ „ „
Steinwaren	„	2,918.300	„	0·83	„ „ „
Kautschuk- und Guttaperchawaren	„	1,093.300	„	0·313	„ „ „
Baumwollgarne	„	1,087.700	„	0·311	„ „ „
Öle, fette	„	1,052.700	„	0·3	„ „ „

und die übrigen Warengruppen mit niedrigeren Ziffern.

Was die einzelnen Exportindustrien des Kammerbezirkes anbelangt, so muss als die bedeutendste die Zuckerindustrie bezeichnet werden.

Die österreichisch-ungarische Zuckererzeugung beherrscht nicht allein das Inland ausschließlich, sie tritt auch auf dem Weltmarkte mit einem jährlichen Quantum von circa $2^1/_2$ Millionen Metercentner auf. Ihre Beziehung zur Landwirtschaft einerseits, sowie anderseits ihr Charakter einer Exportindustrie par excellence bedingen es, dass die Sätze eines autonomen österreichisch-ungarischen Zolltarifes für sie unmittelbar nur insoferne von Bedeutung sind, als diese gewisse Maschinen und chemische Hilfsstoffe betreffen.

Von umso größerer Wichtigkeit ist jedoch die Zollrevision für den Kammerbezirk in Bezug auf den Export von Wollwaren.

Dieser gestaltete sich in den letzten Jahren, wie folgt:

1879	1880	1881	1882	Durchschnitt	1882	1883	1884	Durchschnitt	Differenz	1. Semester 1885	1. Semester 1884
Metrische Centner											
Wollwaren:											
49.338	43.676	53.637	52.840	49.873	52.840	46.680	50.500	50.007	+ 134	19.627	20.786
darunter: Kotzen und Halinatuch:											
3.857	2.840	3.183	2.867	3.187	2.867	1.547	2.574	2.329	— 858	390	385
Wollwaren, nicht besonders benannte:											
37.451	33.598	43.419	42.212	39.170	42.212	36.201	39.307	39.240	+ 70	15.140	16.783
Wirkwaren:											
5.435	4.964	4.981	5.530	5.227	5.530	6.555	6.507	6.197	+ 970	3.089	2.782
Bedruckte Webwaren:											
710	338	509	622	545	622	621	215	486	— 59	132	112
Shawls:											
68	42	121	186	104	186	230	238	218	+ 114	39	105
Filze und Filzwaren:											
506	331	237	345	355	345	338	308	330	— 25	141	107

Am wichtigsten ist der Export in wollenen Webwaren, nicht besonders benannten, und wenn zufolge der gegenwärtigen Handelsstatistik es auch unmöglich ist, genau festzustellen, welche Länder und in welchem Maße sie Consumenten unserer Wollindustrie sind, so bietet doch die detaillirte Angabe der Ausfuhr über einzelne Grenzen des Zollgebietes einen wichtigen Anhaltspunkt und erlaubt sich die Kammer nachfolgende Vergleichung aufzustellen.

Wollene Webwaren, nicht besonders benannte, gingen über oder nach:

Süddeutschland	Sachsen	Preußen	Deutschland überhpt.	Rußland	Rumänien	Serbien	Türkei	Montegro	Italien	Schweiz	Triest	Fiume und andere Häfen	Zusammen
					1881:								
2·092	3.396	1.576	7.064	1.163	7.449	2.575	.	.	3.014	42	21.417	695	43.419
					1883:								
1.354	2.791	1.659	5.804	510	6.767	3.022	107	.	2.454	22	16.148	1.367	36.201
					Differenz im Jahre 1883:								
— 738	— 605	+ 83	—1.260	— 653	— 682	+ 447	+107	.	— 560	—20	— 5.269	+ 672	— 7.218

Aus diesen Ziffern, verglichen mit der deutschen Einfuhrstatistik, erhellt, dass das Gros unserer Ausfuhr an Wollwaren nach den Donau- und Balkanstaaten, sowie nach überseeischen Plätzen geht. Die Sorge der Zollpolitik muss es daher sein, dieser wichtigen Industrie nicht durch Zollerhöhungen auf Halbfabrikate und Hilfsstoffe den Concurrenzkampf in diesen Ländern mit den hochentwickelten Industrien Englands, Belgiens und Deutschlands unmöglich zu machen.

Ein billiger Compromiss zwischen den Interessen der Spinnereien und der Erzeuger von Exportwaren muss bei Festsetzung der betreffenden Zollsätze gefunden werden.

Ein weiterer wichtiger Exportzweig des Bezirkes ist die Glasindustrie.

Der Export an Glas und Glaswaren gestaltete sich in den letzten Jahren, wie folgt:

1879	1880	1881	1882	Durchschnitt	1882	1883	1884	Durchschnitt	Differenz beider Perioden	I. Semester 1885	I. Semester 1884
					Metrische Centner						
273.584	311.075	329.505	368.320	320.621	368.320	371.600	403.356	381.092	+60.471	199.163	184.534

In Rücksicht auf die namhaften Exportquantitäten dieser Industrie wird der neue Zolltarif bei Feststellung der Zölle für Chemikalien und Hilfsstoffe der Glasindustrie den Interessen dieses hochwichtigen Exportzweiges Rechnung tragen müssen.

Der Export an Leder und Lederwaren gestaltete sich folgendermaßen:

1879	1880	1881	1882	Durchschnitt	1882	1883	1884	Durchschnitt	Differenz	I. Semester 1885	I. Semester 1884
					Metrische Centner						
27.276	27.937	33.271	33.830	30.578	33.830	35.552	33.713	34.365	+3.787	14.140	16.621

An diesen Ziffern nehmen mit circa $^2/_5$ die Ausfuhr an Leder und mit circa $^3/_5$ die Ausfuhr von Lederwaren theil.

Der Kammerbezirk ist an letzterem Exporte weniger interessirt, indem die Großindustrie der Lederwarenerzeugung des Bezirkes hauptsächlich für das Inland und das Ärar arbeitet.

Der Export der Tarifpost 213, Leder gemeines, sank seit dem Jahre 1881 von 11.366 *q* auf 7658 *q* im Jahre 1883; jener der Tarifpost 214, Sohlenleder, welches die wichtigste Production des Kammerbezirkes bildet, stieg von 2.276 *q* im Jahre 1881 auf 3.145 *q* im Jahre 1883.

Es scheint daher die Ausfuhr der Lederartikel des Kammerbezirkes keine hervorragende und dürfte die Aufgabe der Kammer bei Festsetzung der diese Industrie betreffenden Positionen eine umso leichtere sein, als seitens der Lederindustrie selbst keinerlei Wünsche bekannt geworden sind, und der größte Theil der von ihr verwendeten Roh- und Hilfsstoffe im Inlande erzeugt wird oder zollfrei eingeht. Allenfalls dürften die auf Extractgerberei bezughabenden Zollsätze den Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit bilden.

Der Export in Holzwaren ist hinsichtlich zweier Artikel, die im Kammerbezirke erzeugt werden, von Bedeutung.

Einerseits handelt es sich um die gemeinsten Producte der Sägeindustrie und anderseits um die Erzeugnisse der hochentwickelten Industrie in gebogenen Möbeln.

Der gesammte Export in Holzwaren betrug:

1879	1880	1881	1882	Durchschnitt	1882	1883	1884	Durchschnitt	Differenz	I. Semester 1885	I. Semester 1884
Metrische Centner											
298.137	332.393	328.708	330.035	322.318	330.035	286.008	291.002	302.348	—19.970	143.589	132.008

wovon circa $^4/_7$ auf gemeinste Holzwaren, $^2/_7$ auf die Positionen des Tarifes Nr. 223, hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, und der Rest auf die feineren Holzwaren der Tarifposten 224 bis 229 entfallen.

Während nun die Industrie in gebogenen Möbeln nach wie vor ein Bild des erfreulichen Fortschrittes und des wachsenden Exportes nach allen Gegenden der civilisirten Länder bietet, ist der Sägeindustrie des Bezirkes durch die deutschen Holzzölle der Lebensnerv unterschnitten und werden seitens der Interessenten die bittersten Klagen laut. Es liegt jedoch auf der Hand, dass im Wege eines autonomen Tarifes diesem Übelstande eine Abhilfe nicht geboten werden kann.

Die Ausfuhr an Baumwollwaren bietet in den beiden Zollperioden nachstehendes Bild:

1879	1880	1881	1882	Durchschnitt	1882	1883	1884	Durchschnitt	Differenz	I. Semester 1885	I. Semester 1884
Metrische Centner											
Baumwollwaren:											
26.555	28.769	34.095	31.616	30.259	31.616	40.042	38.452	36.703	+6.444	14.073	19.065
darunter rohe											
4.503	2.570	3.072	3.332	3.369	3.332	3.501	2.719	3.184	— 185	1.259	1.231
gebleichte, gefärbte											
5.955	6.654	9.347	9.793	7.937	9.793	3.374 10.913	3.829 8.369	12.093	+4.156	1.294 1.938	1.916 3.996
Mehrfärbig gewebte, bedruckte und türkisch roth gefärbte											
13.959	16.549	18.360	15.947	16.204	15.947	19.299	20.155	18.467	+2.263	7.390	10.350
Bobbinet											
44	23	11	46	31	46	67	39	51	+ 20	44	19
Wirkwaren											
17	19	12	929	244	929	1.158	876	988	+ 744	411	508

Das Schwergewicht der Ausfuhr liegt in den gefärbten und mehrfärbig gewebten, bedruckten Artikeln. Namentlich in letzteren hat sich der Export gehoben.

Die Kammer versagt es sich in diesem allgemeinen Theile noch weiter in die Beleuchtung der Ausfuhr anderer wichtiger Exportartikel des Kammerbezirkes einzugehen, glaubt aber an dieser Stelle Gelegenheit nehmen zu sollen, die zollpolitische Lage der Exportindustrie des Kammerbezirkes betreffs des Bezuges von Rohstoffen und Halbfabrikaten mit jener der wichtigsten Concurrenzländer zu vergleichen. Sie folgt dabei der Anordnung des gegenwärtigen Zolltarifes.*)

X. 58. Wachs zur Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Leinen- und Baumwollgespinsten und Geweben, aus Deutschland bezogen:
in Österreich 5 fl.,
in Frankreich und Belgien frei.

XI. 68. Walrath für dieselben Industrien aus Deutschland bezogen:
in Österreich 4 fl.,
in Frankreich, in rohem Zustande nur 2 fl.,
in Belgien frei.

*) Die nachstehende Vergleichung enthält mehrfache Irrthümer und Ungenauigkeiten.

Anmerkung der Redaction.

71. Elain:
in Österreich 1 fl.,
in Frankreich und Belgien frei.

XVII. 103. Erdsand, Feldspath, gemahlen; Kreide zur Glas- und Thonwarenfabrication:
in Österreich 20 kr.,
in Deutschland, Frankreich und Belgien frei.

XVIII. 107. Anis-, Pfeffermünz-, Nelken-, Cassia-, Sternanis-, Citronen-, Pomeranzen- und Bergamotteöl, zur Erzeugung ätherischer Öle, aus Russland, England, Amerika, Deutschland, China, Italien bezogen:
in Österreich 25 kr.,
in Deutschland 10 kr.

XIX. 109. Verkleinertes Farbholz, für die Textilindustrie:
in Österreich 50 kr.,
in Deutschland, Frankreich und Belgien frei.

113. Indigo, Cochenille, Farbextracte, für die Färberei, Druckerei und Schafwollindustrie:
in Österreich 3 fl.,
in Deutschland, Frankreich und Belgien frei.

XXIII. 137, 138. Von Garnen sind Hanf- und Jutegarne:
in Belgien frei.

XXV. 165—167. Seidengespinste:
in Frankreich frei bis auf gekämmte Floretseide mit 4 fl.,
in Belgien frei, während
in Österreich nur die gezwirnte Floretseide frei eingeht.

XXX. 204. Kautschukstoffe, für die Kratzen- und Treibriemenerzeugung:
in Österreich 3 fl.,
in Deutschland frei.

XXXIX. 275. Blockzinn für die Eisen- und Blechgeschirrfabrication:
in Österreich, in Stangen, Platten u. s. w. 4 fl.,
in Deutschland 1 fl. 50 kr. bis 3 fl.,
in Belgien frei.

276. Kupfer, Messing und Bronze, für die Maschinen- und Metallindustrie:
in Österreich nur in rohem und altem Zustande frei, sonst 6—10 fl.,
in Belgien frei.

XLV. 320. Spodium für die Zuckerfabrication:
in Österreich 50 kr.,
in Deutschland und Belgien frei.

321. Pottasche für die Blutlaugensalzfabrication, Glas- und Textilindustrie:
in Österreich 80 kr.,
in Deutschland 75 kr.,
in Frankreich und Belgien frei.
Soda, für die Glas- und Textilindustrie:
in Österreich 80 kr. bis 4 fl.,
in Deutschland 75 kr. bis 2 fl.,
in Belgien frei.

322—324. Sämmtliche Chemikalien für die Textilindustrie, Email- und Eisengeschirrfabrication und Zündwarenfabrication, aus Deutschland, England und Frankreich bezogen:
in Deutschland fast ausnahmslos frei,
in Belgien ebenso,
in Österreich namhafte Zollsätze von 1 fl. 50 kr. bis 4 fl.

XLVI. 330. Anilinfarben für die Textilindustrie:
in Österreich 10 fl.,
in Deutschland und Belgien frei.

Hinsichtlich der Maschinenzölle beruft sich die Kammer auf ihre frühere Äußerung.

Aus alledem geht hervor, in welch schwieriger Lage sich die österreichische Zollpolitik gegenwärtig befindet, und dass es absolut nothwendig ist, bei denjenigen Positionen des neuen Tarifes, welche Artikel betreffen, die einerseits Rohstoffe und Halbfabrikate unserer Exportindustrie sind, anderseits den Gegenstand einer Schutzzollpolitik abgeben sollen, die Interessen nach beiden Richtungen hin vorsichtig zu erwägen.

Die Kammer muss aber auch anderseits betonen, wie zweckmäßig es wäre, Finanzzölle, die einen rein fiscalischen Charakter tragen, keiner Industrie zum Schutze, hingegen manchem Gewerbe zum Nachtheile und dem Consum zur Last gereichen, herabzumindern, auf keinen Fall aber zu erhöhen. Nach Ansicht der Kammer läßt es sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte gewiß rechtfertigen, wenn das Erträgnis aus den Finanzzöllen einen kleinen Entgang erleidet, die Industrie aber vor Schädigung gewahrt bleibt.

Die Kammer wird sich erlauben, in dem folgenden speciellen Theile diesbezügliche Anträge an die hohe Regierung zu stellen. Sie gibt sich dabei keineswegs der Hoffnung hin, in jeder Position das allein richtige getroffen zu haben; sie glaubt aber immerhin auf diesem Wege der Regierung und Gesetzgebung ein Material zu liefern, welches, zusammengehalten mit den Berichten der anderen Kammern, geeignet ist, einen Wegweiser auf dem schwierigen Gebiete unserer gegenwärtigen Zollpolitik abzugeben.

Nicht umhin kann jedoch die Kammer, an dieser Stelle dem Gedanken Ausdruck zu geben, dass selbst die glücklichste Lösung der zollpolitischen Fragen nicht imstande ist, unsere Exportindustrie wesentlich zu fördern, nachdem die Fabricationsbedingungen derselben mit jenen der Concurrenzländer verglichen, sich um soviel ungünstiger stellen.

Die weiseste Zollpolitik allein vermag nicht eine Industrie zu heben; nur im Vereine mit allen anderen Zweigen der modernen Wirtschaftspolitik kann sie gedeihliche Früchte zeitigen.

Bedenken wir aber, um wie viel ungünstiger die österreichische Industrie, was unser Verkehrswesen anbelangt, daran ist als das Ausland, welch' erschwerendes Hindernis unsere geographische Lage bei dem Bezuge der wichtigsten Rohstoffe bedeutet und in welch' unverhältnismäßiger Weise unsere Gewerbe zur indirecten und directen Steuerleistung herangezogen sind, dann wird die Ansicht der Kammer begreiflich, wenn sich dieselbe von zolltarifarischen Maßnahmen nicht jene Erfolge verspricht, wie dies seitens der hohen Regierung laut des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage zu geschehen scheint. Insbesondere aber sei an dieser Stelle wiederum daran erinnert, in welcher Weise durch die Gewerbepolitik der jüngsten Jahre die Lage der österreichischen Industrie ungünstiger gestaltet wurde.

Den einzigen Vorsprung, den Österreich vor anderen Ländern vielleicht hat, bildet in manchen Industrien die billigere Arbeitskraft. Dieser Vortheil wurde durch die Gewerbenovelle wesentlich alterirt. Denn die Beschränknng der Arbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen einerseits, die Einführung des Normalarbeitstages anderseits werden nicht ermangeln, auf die Fabricationsbedingungen Österreichs Einfluss zu üben.

Alle diese hier nur in aller Kürze recapitulirten Verhältnisse, welche die österreichische Industrie in ihrer Concurrenz mit dem Auslande hemmen, erschweren auch die Aufgabe unserer Zollpolitik. Von doppeltem Werte dürften daher für Regierung und Legislative diejenigen Gutachten sein, welche die Kammer unmittelbar aus dem Kreise der Interessenten gesammelt, geprüft und zu dem nachfolgenden Specialberichte verarbeitet hat.

Im nachfolgenden Berichte glaubte die Kammer alle Wünsche und Forderungen, welche seitens der Interessenten anlässlich der bevorstehenden Tarifreform erhoben wurden, aufnehmen und der hohen Regierung zur Kenntnis bringen zu sollen. Außerdem erlaubt sich die Kammer bei den einzelnen Industrien diejenigen Anträge zu stellen, welche der Befürwortung an die hohe Regierung besonders würdig erscheinen.

Speiseessig.

Mit der Zollerhöhung für Speiseessig in Fässern, welche in der Regierungsvorlage von 3 auf 5 fl. beantragt wird, haben sich die Interessenten einverstanden erklärt und erlaubt sich die Kammer die Beibehaltung der Zollsätze der Regierungsvorlage mit Rücksicht auf die entwickelte Essigindustrie des Bezirkes und den Umstand, dass aus dem Auslande lediglich Luxussorten bezogen werden, zu befürworten.

Hingegen wird seitens eines Interessenten darauf aufmerksam gemacht, dass der Zollsatz auf sogenannte 40fache concentrirte Essigessenz, welcher gegenwärtig 8 fl. per 100 *kg* beträgt und zufolge der Regierungsvorlage nicht geändert werden soll, zu gering ist.

Da gewöhnlicher Speiseessig 5° Essig enthält, Essenz aber 40°, so wäre an und für sich der achtfache Zoll begründet. Dennoch glaubt die Kammer diesen Antrag nicht befürworten zu sollen, denn es bestehen auch bereits im Inlande einzelne Essenzfabriken. Die Wirkung eines hohen Zolles auf Essenz wäre also keine prohibitive, sondern es würde dadurch nur die Lage der inländischen Essenzfabriken erleichtert und für diese ein Monopol geschaffen.

Einerseits aus dem Gesichtspunkte, dass im Kammerbezirke keine Essenzfabriken, wohl aber einige recht leistungsfähige Essigfabriken existiren, anderseits von dem Standpunkte, dass die Verbreitung des Gebrauches der Essigessenzen in sanitärer Beziehung nicht wünschenswert ist, spricht sich die Kammer gegen

jede Erhöhung des Zolles auf Essenzen aus, zumal gerade die ausländische Concurrenz auf die Preise der Essenzfabriken virken und sohin die Lage der Essigfabriken selbst erleichtern dürfte.

Die Kammer erlaubt sich daher, sich für die Positionen der Regierungsvorlage auszusprechen.

Baumwollgarne.

Weitgehende Zollerhöhungen werden durch die Regierungsvorlage hinsichtlich der Baumwollindustrie in Vorschlag gebracht.

Vor allem ist es die Baumwollspinnerei, deren Schutz sich die Vorlage durch namhafte Zollerhöhungen angelegen sein lässt und daher naturgemäß auch für Baumwollwaren eine entsprechende Erhöhung der Zollsätze in Vorschlag bringen muss.

Die Expertise ergab zwei Abänderungsanträge zur Regierungsvorlage.

Der erste Antrag stammt aus dem Kreise jener Brünner Wollindustriellen, welche zur Erzeugung billiger Waren in großem Maßstabe Baumwollzwirne beziehen.

Der Wert eines Metercentners solcher Garne, wie sie für die Wollindustrie bezogen werden, ist circa 120 fl., es beträgt also der Zoll von 16 fl. für die Tarifpost 124 bis c) (Garne von Nr. 29—50 englisch) ohne Agio circa 13·3 Procent ad valorem, was mit Rücksicht darauf, dass diese Garne ein Halbfabrikat sind, sehr hoch genannt werden muss.

Einige Fabriken des Kammerbezirkes haben sich mit ungeheueren Kosten und großer Mühe auf die Production der ganz billigen Artikel, sogenannte Yorkshirer Surrogatfabrikate geworfen und ist es ihnen durch unablässige Bemühungen gelungen, in denselben mit England einigermaßen concurrenzfähig zu werden.

Der Nutzen bei solchen Artikeln, deren Preisgrenze sich per Meter netto Kassa zwischen 80 kr. bis 2 fl. 10 kr. bewegt, ist selbstverständlich ein minimaler und würde die geringste Vertheuerung der Productionsbedingungen dieser Branche die Concurrenz mit England vollständig unmöglich machen.

Eine zweite Gruppe von Wollartikeln, für deren Fabrication die Baumwollzwirne von Wichtigkeit sind, sind die sogenannten Halbkammgarnstoffe für Herrenbekleidung. Mit Aufbot beträchtlicher Mittel und großer Mühe ist die Fabrication dieser Artikel in Brünn eingebürgert worden, und besteht die voraussichtliche Hoffnung, dieselben nach südlichen Ländern exportiren zu können.

Diese ganze Industrie in billiger Ware wird durch die neue Tarifpost Nr. 124 bis c) schwer geschädigt.

Die Kammer constatirt, dass es das unablässige Bestreben der Brünner Industrie in diesen Artikeln ist, den Hauptexporteuren derselben, den österreichisch-ungarischen Confectionären, der englischen ebenbürtige Ware zu liefern.

Dieses Bestreben würde aber ein völlig aussichtsloses werden, wenn eines der wichtigsten Halbfabrikate einem Wertzolle von über 13 Procent unterzogen würde und kann daher die Kammer, welche vom Standpunkte ihres Bezirkes bei diesen Positionen lediglich die Interessen der Webeindustrie zu vertreten hat, nicht für die Zollerhöhungen auf doublirte Baumwollgarne eintreten.

Der zweite Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage wurde im Interesse der Baumwollwebrei eingebracht und handelt es sich dabei um rohe Baumwollgarne aus Prima Baumwolle, in niedere Nummern gesponnen. Nach der Aussage der einvernommenen Sachverständigen existirt in Österreich keine Fabrik, welche derartige Garne aus hochfeiner Baumwolle herstellt und es notirt daher das englische Garn in niederen Nummern aus Prima Baumwolle mit $1^1/_2$ bis $1^3/_4$ fl. pro Pack $= 4^1/_2$ *kg* höher als österreichisches.

Diese große Differenz lässt sich gewiss nicht durch Fracht und Zoll erklären, sondern sie findet in der Qualität des versponnenen Materiales ihre Berechtigung.

Dieses Materiale ist aber nöthig zur Herstellung baumwollener Segeltücher, von Webwaren für technische Zwecke und für Lieferungen für den Staat. So lange in Österreich nicht gleichfalls Fabriken diese Art von Garn, das sind niedere Nummern aus gutem Materiale erzeugen, werden die Webereien unseres Bezirkes stets auf die englischen Garne reflectiren müssen.

In keinem der in der Regierungsvorlage abgedruckten Gutachten ist jedoch von diesen Garnen die Rede und überall wird hauptsächlich nur von feinen Garnen gesprochen. Diese Garnnummern, wenn sie eindrähtig bezogen werden, sollen einen Zoll von . . . . . 6 fl.
wenn sie zweidrähtig bezogen werden, einen Zoll von . . . . . 8 „
und wenn sie drei- oder mehrdrähtig bezogen werden, einen Zoll von . . . . . 24 „
zahlen.

Die Kammer will sich im Nachfolgenden erlauben, an der Hand der Zahlen die Unbilligkeit, für drei- oder mehrdrähtige roh e Garne einen so kolossal hohen Zoll einzuheben, nachzuweisen.

Der Wert von 100 *kg* rohen einfachen Garnes beträgt:

a) bis Nr. 12 englisch . . . . . 100 fl., mit einem Zollsatze von 6 fl.
b) über „ 12 bis Nr. 29 englisch . 140 „ „ „ „ „ 8 „
c) „ „ 29 „ „ 50 „ . 180 „ „ „ „ „ 14 „
d) „ „ 50 englisch . . . . . 250 „ „ „ „ „ 16 „

wobei wir bemerken, dass diese Wertansätze sämmtlich höher gegriffen sind als diejenigen der k. k. Permanenzcommission zur Bestimmung der Handelswerte.

Die Arbeitsleistung des Spulens und Zwirnens vermehrt den Wert für die Classe

a) um . . . . . 10 fl.
b) „ . . . . . 20 „
c) „ . . . . . 40 „ und
d) „ . . . . . 50 „

sohin repräsentirt das mehrdrähtige Garn einen Wert von

a) . . . . . 110 fl.
b) . . . . . 160 „
c) . . . . . 220 „ und
d) . . . . . 300 „

mit einem Zollsatze von 24 fl. für alle vier Classen, dass heißt, mit einem einheitlichen Zollsatz für Artikel vom Werte von 110 bis 300 fl., oder in Procenten ausgedrückt, für die Classe

a) . . . . . 22 Procent,
b) . . . . . 15 „
c) . . . . . 11 „
d) . . . . . 8 „

während die Zollsätze für einfache Garne betragen für die Classe

a) . . . . . 6 „
b) . . . . . 5·7 „
c) . . . . . 8 „
d) . . . . . 6·4 „

Die niedersten Nummern sind demnach am höchsten und die höchsten Numnern am niedersten durch den Zoll getroffen.

Vergleichen wir aber den Mehrwert mit dem Mehrbetrage an Zoll, welchen ein Metercentner dieser rohen drei- oder mehrdrähtigen Baumwollgarne zu zahlen hat, so finden wir:

	Mehrwert:	Zollsatz:	Mehrbetrag des Zolles:
a)	10 fl.	24 fl.	10 fl.
b)	20 „	24 „	16 „
c)	40 „	24 „	10 „
d)	50 „	24 „	8 „

Dieser Übelstand besteht bereits nach dem gegenwärtigem Tarife, wird aber durch die neue Vorlage noch bedeutend verschärft.

Die Folge davon ist, dass die Webereien einfaches, rohes, englisches Garn beziehen und im Inlande spulen und zwirnen lassen, wodurch jedoch keineswegs ein Vortheil für irgendwelchen Industriezweig erwächst, indem diese Arbeit nicht so bedeutend ist, um einer großen Zahl von Arbeitern Beschäftigung zu geben. Dabei ist insbesondere zu bemerken, dass durch das wiederholte Spulen bedeutende Materialverluste Platz haben, welche per 100 *kg* solchen Garnes mit 6 fl. veranschlagt werden, während die Kosten des Spulens und Zwirnens, also derjenigen Arbeiten, die im Inlande verrichtet werden, lediglich 8 fl. per 100 *kg* betragen, sohin der Verlust an Materiale ohne Zweifel den minimalen Gewinn überragt, welcher einigen Arbeitskräften dadurch zukommt, dass die Garne im Inlande gezwirnt werden.

Es ist dies jedoch nur eine nebensächliche Bemerkung, welche die Kammer, als die Anschauung der Interessentenkreise, Eurer Excellenz zur Kenntnis zu bringen sich verpflichtet fühlt; die obigen Ziffern scheinen ihr vollständig deutlich genug dafür zu sprechen, dass es eine große Ungerechtigkeit ist, die Zollsätze für einfache und doublirte Garne je nach den englischen Nummern und ihrem Werte abzustufen, die mehrdrähtigen Garne aber ohne Rücksicht auf ihre Feinheit und ihren Wert in einer Position mit einem Zollsatze abzuthun, der allerdings für die feinsten und theuersten Nummern vom Standpunkte des Hochschutzes der Baumwollspinnereien gerechtfertigt ist, für die anderen

und hier namentlich in Betracht kommenden Garne bis Nr. 12 englisch den unerhörten Wertzoll von 22 Procent auf ein Halbproduct repräsentirt.

Die Kammer erlaubt sich daher in Würdigung der vorstehenden Gründe die Einschaltung einer neuen Position hinter Tarifpost 124 bis mit folgender Fassung zu beantragen:

124 (ter) Drei- oder mehrdrähtige Garne, roh:

a) bis Nr. 12 englisch	10 fl.
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	12 „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	18 „
d) über Nr. 50 englisch	20 „

Ferner gibt die Anmerkung zu Tarifpost 127, welche lautet:

„Geschlichtete Ketten (Warps) wie die betreffenden Garne mit einem Zuschlage von 20 Procent“ den Wollindustriellen zu folgenden Bedenken Anlaß:

Es muss vor allem gefragt werden, was versteht man unter geschlichteten Ketten?

Wahrscheinlich sind darunter die mit Schlichte, einem Klebestoffe behandelten Ketten verstanden und in diesem Sinne ist das Adjectiv „geschlichtet“ zutreffend; nicht so, wenn darunter für die directe Verwebung geschlichtete, das ist in den einzelnen Gängen geordnete Ketten anzunehmen sind, in welchem Sinne der vulgäre Ausdruck „geschlichtet“ gewöhnlich verstanden wird.

Diese Anmerkung dürfte wohl nur auf jene Ketten gemünzt sein, welche die Baumwollweberei verarbeitet; aber auch die in der Wollwarenfabrication zur Verwendung kommenden Ketten können bei einer unrichtigen Auslegung des Wortes „geschlichtet“ durch diese Anmerkung empfindlich getroffen werden, so wenn z. B. die in großen Mengen importirten Ketten aus gasirtem, gezwirnten Baumwollgarne mitinbegriffen werden.

Diese gasirten Ketten fühlen sich so an, als ob sie geschlichtet, das heißt mit einer Klebemasse versehen wären.

Die Unterscheidung der verschiedenen Gattungen bietet immerhin für den Zollbeamten eine umso größere Schwierigkeit, als in der Anmerkung nicht ausgesprochen ist, welches das charakteristische Merkmal für „geschlichtet“ ist.

Das officielle Warenverzeichnis zum Zolltarife vom Jahre 1882 enthält unter dem Artikel Baumwollgarne keine Definition des Wortes „geschlichtet“, wohl aber die Bestimmung, dass gesengte, das ist durch Wegbrennen der vorstehenden Fäserchen verfeinerte Garne wie rohes, und dass Eisengarne, das sind mit Wachs, Gummi u. d. gl. glatt appretirte Baumwollgarne nach den allgemeinen Bestimmungen über Feinheit und Veredlung zu behandeln sind.

Mit Recht sind daher die Wollindustriellen besorgt, in welchem Sinne seitens der Zollbehörden diese Anmerkung ausgelegt werden wird.

Abgesehen davon steht der Zuschlag von 20 Procent für die Schlichtung in keinem Verhältnisse zur Werterhöhung, welche durch diesen Arbeitsproces den Ketten zutheil wird.

Nehmen wir eine Kette im Werte von 30 fl. und im Gewichte von 20 *kg*, so beträgt der Zuschlag, welcher für die Garne der Tarifpost 124 bis c per Metercentner 3 fl. 20 ausmacht, für diese Kette 64 kr., der Arbeitswert der Schlichtung aber höchstens 30 kr. und es repräsentirt somit der 20procentige Zuschlag mehr als den doppelten Arbeitswert der Schlichtung.

Die Kammer erlaubt sich daher die Weglassung dieser Anmerkung zu beantragen.

Leinenwaren.

Seitens der Leinenindustrie des Kammerbezirkes wurden keine separaten Anträge und Äußerungen zum neuen Zolltarife abgegeben.

Die unseren Bezirk interessirende Tarifnummer ist Nr. 143 und sind der Kammer von zwei Firmen des Olmützer Kammerbezirkes Gesuche um Unterstützung eines Wunsches zugegangen, der wohl bereits in der Regierungsvorlage Ausdruck gefunden hat.

Es handelt sich um sogenannte „Leinendamaste“, das sind gemusterte Leinenwaren, welche nach dem Zolltarife vom 25. Mai 1882 bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm* 40 fl., über 20 Kettenfäden auf 5 *mm* 80 fl. zahlen.

In der Regierungsvorlage wurde der Artikel 143 folgendermaßen gefasst:

„Leinwand über 20 Kettenfäden auf 5 *mm*; Leinendamast . . . . . 80 fl.“

Es wird also aller Leinendamast in Zukunft ohne Rücksicht auf die Zahl der Kettenfäden nur mit 80 fl. Zoll per Metercentner nach Österreich eingehen können.

Diese Fassung ist aber den genannten Firmen zu wenig deutlich und wünschen dieselben im Zolltarife ausgesprochen, dass die gemusterte Leinenware als Damast, Tische-, Bett- und Handtücherzeug aller Art, gebleicht und ungebleicht, mit eingewebten bunten Kanten und Borduren, dem Zollsatze von 80 fl. per 100 *kg* unterliege.

Die Kammer nimmt an, dass die hohe Regierung hier von der gleichen Absicht wie die Interessenten beseelt ist und glaubt den vorgebrachten Wunsch Euerer Excellenz mit dem Bemerken mittheilen zu sollen, dass demselben eventuell bei der Herausgabe des Warenverzeichnisses Rechnung zu tragen wäre.

Wollengarne.

Die Positionen des Zolltarifes vom Jahre 1882, betreffend Wollengarne, sollen nach der Regierungsvorlage folgende Änderungen erfahren.

Einestheils sollen jene Garne, welche aus groben Thierhaaren, Rindviehhaaren u. d. gl. hergestellt werden, bis Nr. 10 metrisch aus den Positionen für Garne ausgeschieden und für dieselben eine eigene Position mit 4 fl. geschaffen werden.

Damit kann sich die Kammer selbstverständlich nur einverstanden erklären, nachdem es thatsächlich eine Unbilligkeit des bisherigen Tarifes war, derlei grobe Garne, ebenso wie die feinsten Kammgarne zu verzollen.

Ferner sollen die Weft-, Mohair-, Genappes-, Alpacca- (auch mottled-Alpacca-) Garne in den Nummern über 30 metrisch, einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter den Begünstigungszoll von 1 fl. 50 kr. genießen.

Bisher bestand eine wenig präcisirte Anmerkung zu Gunsten dieser Garne, welche im Inlande nicht gesponnen werden und bei denen auch keine Aussicht vorhanden ist, dass sie je im Inlande zu einer größeren Fabrication gelangen.

Dieselben dienen hauptsächlich zur Orlean-, Presstücher-, Teppich- und Strumpfweberei und hat die Kammer gegen diese Position unter der Voraussetzung keine Einwendung, als dieselbe in jener Fassung, in welcher sie aus den Beschlüssen des Zollausschusses des hohen Abgeordnetenhauses hervorging, in den neuen Zolltarif aufgenommen wird.

Die Regierungsvorlage enthält nämlich als Beiwort zum Worte „Weftgarne" das Wort „englisches", welches Wort der Zollausschuss mit Recht strich, da es sich bei diesen Garnen nicht um die Provenienz aus England handelt.

Hinsichtlich der übrigen Garne sind in zwei Richtungen Abänderungsanträge zur Regierungsvorlage bei der von der Kammer durchgeführten Expertise vorgebracht worden.

Einerseits wurde von hervorragenden Streichgarnspinnereien des Bezirkes an die Kammer eine Eingabe gerichtet, deren wesentlichen Inhalt in der Expertise aufzunehmen und zur Kenntnis der hohen Regierung zu bringen, die Kammer sich verpflichtet fühlt.

Die Streichgarnspinner machen vor allem geltend, dass ihre Beschäftigung eine doppelte sei. Einerseits haben sie im Wege der Lohnspinnerei den Brünner Platz zu bedienen und haben in dieser Eigenschaft durch den Rückgang des Geschäftes seit der zweiten Hälfte des Jahres 1884 eine bedeutende Einbuße erlitten, so dass die Erzeugung dieses Jahres mit 70 Procent gegen die früheren Jahre nicht zu niedrig gegriffen ist.

Anderseits haben sie in früheren Jahren auch Handelsgarne fabricirt und mit denselben verschiedene Industrieorte Österreichs, welche Streichgarn zu ihren Erzeugnissen verwenden, versorgt.

Dieses letztere Geschäft ist nun sehr im Niedergange begriffen und selbst der Export, dessen sich der letztere Zweig der Brünner Spinnerei zu erfreuen hatte, ist gegenwärtig durch die großen Zollerhöhungen Russlands unmöglich geworden und hat, was den Absatz in Österreich anbelangt, die Concurrenz Belgiens das ganze Geschäft in Handelsgarnen an sich gezogen.

Die Eingabe der Streichgarnspinner fährt weiter fort:

„Die zumeist von Belgien nach Österreich in sehr großen Quantitäten eingeführten Streichgarne, sowohl roh als färbig, bewegen sich zwischen den Nummern 10 und 22 und werden zumeist aus den in Frankreich en masse vorkommenden Abfällen der Kammgarnspinnereien erzeugt, nämlich aus den Dechets, Kämmlingen u. s. w.

Die Belgier haben diesen Abfällebezug sehr in der Nähe, einerseits in den in Nordfrankreich sehr stark arbeitenden Kammgarnspinnereien, anderseits im Lande selbst.

Die Belgier wählen dieses Rohmateriale an Ort und Stelle, während der österreichische Spinner nur durch den Commissionär und Händler operiren kann, was den Bezug der Abfälle sehr vertheuert. Dazu

kommt das hochentwickelte Canal- und Eisenbahnsystem Belgiens, während wir für das Rohmateriale bedeutende Frachten zahlen müssen.

So kosten z. B. 100 *kg* Wolle, welche 70 Procent Schweiß- und 30 Procent reinen Wollegehalt haben, ab Antwerpen hiehergestellt 81 Francs; wir müssen also die Fracht mit vollen 100 *kg* bezahlen, während die Belgier bei ihrem Exporte nach Österreich nur für das fertige Garn, also nur für 30 Procent die Fracht zu bezahlen haben.

Auf den österreichischen Eisenbahnen werden Wolle nach Classe I und Garne nach Classe II tarifirt und die Fracht für 100 *kg* reiner Wolle, respective 100 *kg* hier zu erzeugenden Garnes, kostet daher 27 Fcs. = 13½ fl. österr. Währ., während die Belgier für 100 *kg* Garn bis in die böhmischen Fabriksstädte circa 5 fl. Fracht zahlen. Somit resultirt eine Differenz von 8 fl. 50 kr. zu unseren Ungunsten bloß aus dem Bezuge des Rohmateriales.

Weitere, wichtige Momente, welche dazu beitragen, die Fabricationsbedingungen der österreichischen Spinnereien zu vertheuern, sollen in Folgendem nur in Kürze berührt werden.

Die Fabricationsweise der belgischen Spinnereien, welche nur mit sehr großen Wollpartien gleicher Qualität arbeiten, gestatten eine Mehrproduction der Maschinen von gut 20 Procent. Außerdem haben die belgischen Industriellen vollkommene Arbeitsfreiheit und nützen dieselbe rücksichtslos aus, während die österreichischen Spinnereien jetzt mit dem Normalarbeitstage, der Beschränkung der Arbeitsdauer für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen zu rechnen haben, infolge welcher Neuerungen sich die Productionskosten dieses Industriezweiges wesentlich erhöht haben.

Die Hauptabsatzgebiete dieser Garne sind Eger, Asch, Nixdorf, Rumburg, Warnsdorf, Teplitz und würde eine entsprechende Zollerhöhung dem Brünner Kammerbezirke nicht zum Schaden gereichen. Anderseits wäre dieselbe auch geeignet, den Consum an ungarischen Wollen zu heben."

In Erwägung all dieser Momente sprachen sich die Streichgarnspinner in der Enquête dahin aus:

„Es möge in dem neuen Zolltarife die Regierungsvorlage dahin abgeändert werden, dass zwischen die lit. b) und c) der Tarifpost 154 nachstehende zwei litterae eingeschaltet werden:

I. Streichgarne, nicht besonders benannte, roh, einfach:
1. bis Nr. 10 metrisch, per 100 *kg* . . . . 8 fl.
2. über Nr. 10 metrisch, per 100 *kg* . . . . 12 „

II. Streichgarne, doublirt oder mehrdrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:
1. bis Nr. 10 metrisch, per 100 *kg* . . . . 12 fl.
2. über Nr. 10 metrisch, per 100 *kg* . . . . 16 „

Die übrigen in der Regierungsvorlage gegenwärtig unter dem Titel „Garne nicht besonders benannte" enthaltenen litterae wären dahin abzuändern, dass diese Worte durch „Kammgarn" ersetzt werden."

Der zweite Abänderungsvorschlag zur Regierungsvorlage geht von jenen Etablissements aus, welche Kammgarne verweben und wurde bereits im Frühlinge d. J., als die Zollnovelle noch in parlamentarischer Behandlung stand, erhoben. Dieselben verwiesen damals auf die große Belastung des Brünner Platzes durch die Erhöhung des Zolles auf Kammgarn, welche per Jahr circa 25—30.000 fl. bedeuten würde und strebten daher eine Verschiebung der Grenzen der Tarifpost 154 c), d) e) und f) in der Richtung an, dass als Grenze für die jeweiligen höheren Zölle nicht die Nr. 45 metrisch, sondern Nr. 55 metrisch angenommen werden soll.

Beiden Wünschen gegenüber, sowohl dem der Streichgarnspinner, als dem der Wollwarenfabrikanten, welche Kammgarn verweben, bezieht sich die Kammer auf das im allgemeinen Theile dieses Berichtes aufgestellte Princip, wonach die Zollpolitik zwischen den Interessen der Spinnereien und Webereien compromittiren muss. Diesem Principe scheinen aber jene Anträge der Streichgarnspinner zu widersprechen, die weit über den Rahmen der Regierungsvorlage hinausgehende Zollerhöhungen verlangen. Gegen dieses Petit spricht auch der folgende Umstand:

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Unterscheidung von Streich- und Kammgarn für den Zollbeamten sehr schwer, ja fast unmöglich wäre. Insbesondere wird heutzutage sogenanntes Halbkammgarn, welches Eigenschaften des Kamm- und Streichgarnes vereinigt, erzeugt und scheint es vollständig unthunlich, die Tarifpost für Garn in diese zwei Kategorien zu theilen. Die Gefahr liegt daher sehr nahe, dass bei solchen Zollsätzen, wie sie die Herren Streichgarnspinner in Vorschlag bringen, sämmtliche aus dem Auslande bezogene Garne den exorbitanten Zollsätzen dieses Vorschlages unterzogen würden.

Die Kammer, welche auf dem Standpunkte eines billigen Compromisses zwischen den Interessen der Spinnereien und Webereien steht und welche die Gefahr einer Verringerung des österreichischen Textilexportes durch allzuhohe Zollsätze auf Spinnereiproducte vor Augen hat, kann sich daher keineswegs für die Anträge der Streichgarnspinnereien erwärmen.

Bezüglich des zweiten Abänderungsvorschlages muss sich die Kammer auch vor Augen halten, dass durch die Verschiebung der Grenze für den höheren Zoll auf die Nr. 55 metrisch, der in Aussicht genommene Zollschutz für die Kammgarnspinnereien vollständig illusorisch würde, indem die gangbarsten Nummern für Brünn 48er zweifache und 52er zweifache Kammgarne und für Böhmen 50er Ketten sind.

Auch eine Verschiebung der Grenze auf die Nr. 50 würde den Kammgarnspinnereien nichts nützen, weil die Consumenten sich sehr leicht statt der bisher gebrauchten 50er und 52er Garne auf die Nr. 48 einrichten könnten, um auf diese Weise dem Zolle auszuweichen.

Anderseits scheint aber die Kammgarnspinnerei, ganz abgesehen von ihrer Leistungsfähigkeit, insoferne eines mäßigen Zollschutzes würdig, als sich die Frachtverhältnisse in hohem Grade ungünstig für dieselbe stellen.

Sie ist hauptsächlich auf den Bezug überseeischer Wollen von London aus angewiesen und stellt sich die Fracht für die elsässischen Spinnereien für 100 *kg* auf 3 M. und für unsere Spinnereien auf 7 M. 50 Pf. Es ergibt sich also eine Differenz von 4½ M. für durchschnittlich 40 *kg* effective Wolle, das macht beiläufig 16 Pf. per Kilogramm Garn aus, während die Verfrachtung von 100 *kg* Garn aus Elsass nach Böhmen circa 5 M. ausmacht.

Die Kammer, welche sich bemühte, bei der Enquete einen Vermittlungsvorschlag, der sowohl den Interessen der Kammgarnspinnereien als auch den Interessen der Kammgarne verwendenden Webereien Rechnung trägt, zu propagiren, constatirt, dass eine namhafte Belastung des Brünner Platzes durch die neuen Kammgarnzölle hauptsächlich aus den Positionen e) und f) für gefärbte, bedruckte und gebleichte Garne hervorgeht.

Nachdem nun vorläufig und für die nächsten Jahre keine Aussicht vorhanden ist, dass sich die inländischen Kammgarnspinnereien auf die Erzeugung melirter oder gefärbter Garne einrichten werden, da in Österreich für diese Sorten nicht jener Markt zur Verfügung steht, welcher die Erzeugung derselben rentabel macht, so erlaubt sich die Kammer zu empfehlen, es sei für gefärbte gebleichte und bedruckte Garne, ohne Unterschied, ob einfach, doublirt oder mehrdrähtig und ohne Unterschied, ob unter, ob ober Nr. 45 der bisherige Zoll von 12 fl. beizubehalten.

Da eine Industrie in diesen Kammgarnen in Österreich nicht besteht, hätte jeder höhere Zoll keineswegs den Charakter eines Schutz-, sondern eines Finanzzolles.

Hingegen befürwortet die Kammer die Fassung der Tarifpost c) und d) der Regierungsvorlage und kommt somit zu dem ergebenen Antrage:

Die Tarifpost 154 habe zu lauten:

Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren):

a) Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaaren u. d. gl.) unter Nr. 10 metrisch, einfach oder doublirt, auch gefärbt . . . . . 4 fl. — kr.

b) Weftgarn, Mohair-, Genappes-, Alpacca- (auch mottled-Alpacca-) Garn, alle diese über Nr. 30 metrisch, einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . . . . . 1 „ 50 „

c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:
1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . 8 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . . 12 „ — „

d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:
1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . 12 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . . 16 „ — „

e) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach, doublirt oder mehrdrähtig . . . . . 12 „ — „

Wollwaren, nicht besonders benannte.

Wie wir bereits im allgemeinen Theile auseinandersetzten, handelt es sich bei der Schafwollweberei des Bezirkes um zwei Hauptmomente:

1. Schutz der leichten Herrenkleiderstoffe im Gewichte unter 500 *g* per Quadratmeter, deren Einfuhr in den letzten Jahren constant auf circa 12.000 *q* verblieb.

Insoweit diese Waren unter 200 *g* per Quadratmeter schwer sind, repräsentiren sie jene ganz leichten Gattungen Confectionsstoffe, deren Production in Nordböhmen betrieben wird, die also für den Brünner Bezirk nicht von Bedeutung sind.

2. Muss sich vor Augen gehalten werden, dass durch die erhöhten Zollsätze auf Kammgarne, Baumwollgarne und andere Hilfsstoffe die Erzeugung sämmtlicher Schafwollwaren, ob ober oder unter 500 *g* per Quadratmeter vertheuert wurde, dass also auf jeden Fall zur Sicherung des heimischen Marktes eine entsprechende Zollerhöhung mit der Einführung der höheren Zölle auf Halbfabrikate und Hilfsstoffe Hand in Hand gehen muss.

In dieser Richtung constatirt die Kammer, dass außer den bereits besprochenen Änderungen des Zolltarifes, betreffend Woll- und Baumwollgarne, die Regierungsvorlage noch eine Reihe von Positionen in Vorschlag bringt, welche geeignet sind, auf die Lage der Schafwollindustrie eine schädigende Wirkung auszuüben, und zwar:

Post-Nr. 165 b) Seide von 22 fl. auf 50 fl.,
" " 179. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren (bei Abstreichmaschinen und sonstigen in der Wollindustrie nöthigen Bürstenbinderwaren) von 15 fl. auf 30 fl.,
" " 200. Treibriemen von 12 fl. auf 15 fl.,
" " 208. Grobes Wachstuch von 2 fl. auf 6 fl.,
" " 209. Wagendecken von 10 fl. auf 20 fl.,
" " 269. Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge von 10 fl. auf 12 fl.,
" " 270. Kratzen aller Art von 15 fl. auf 20 fl.,
" " 274. Zink, zollfrei, jetzt 1 fl.,
" " 324 a), b), c), durch welche Position eine Reihe von Chemikalien, die zur Färberei und Appretur, sowie Seifenerzeugung in großen Quantitäten consumirt werden, mit erhöhten Zöllen bedacht sind.

Die hohe Regierung hat nun in der von ihr in Vorschlag gebrachten Änderung der Tarifpost 158 lediglich die leichten Damenkleider-Confectionsartikel Böhmens, welche unter 200 *g* per Quadratmeter schwer sind, berücksichtigt. Es ist also einerseits keine Rücksicht genommen auf jene Gruppe von Herrenkleiderstoffen, welche sich zwischen den Gewichtsgrenzen von 200—500 *g* per Quadratmeter bewegen; es ist aber auch anderseits keine Rücksicht darauf genommen worden, für die erhöhten Zölle auf Halbfabrikate und Hilfsstoffe eine correspondirende Zollerhöhung auf sämmtliche fertige Waren zu gewähren.

Der geringste Schutz, welchen man der Wollwarenerzeugung in diesem Falle gewähren kann, ist eine Zollerhöhung von je 10 fl. für die beiden Brünn interessirenden Positionen, das ist für die Waren über 500 *g* per Quadratmeter 60 fl. (gegenwärtig 50 fl.) und für die Waren von 500—200 *g* per Quadratmeter 90 fl. (gegenwärtig 80 fl.).

Diese Forderung, welche seitens sämmtlicher Wollindustriellen Österreichs übereinstimmend erhoben wurde, ward auch im Zollausschusse des hohen Abgeordnetenhauses eingehend gewürdigt und hat derselbe folgende Resolution gefasst und in seinem Berichte sub II. 4., pag. 4 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses Nr. 1138, auch aufgenommen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, bei den nächsten zollpolitischen Verhandlungen mit Ungarn für Wollwaren im Gewichte von 200—300 *g* per Quadratmeter einen Zollsatz von mindestens 90 fl. und für jene von mindestens 500 *g* per Quadratmeter einen Zoll von 60 fl. herbeizuführen."

Auch in zolltechnischer Hinsicht kann sich die Kammer nur auf das wärmste für diesen Antrag aussprechen, indem die Wollwaren bis 500 *g*, von 500—200 *g* und unter 200 *g* per Quadratmeter je eine geschlossene Gruppe bilden.

Die Kammer erlaubt sich zu beantragen, die Tarifpost 158 habe zu lauten:

Wollene Webwaren, nicht besonders benannte:

a) im Gewichte von mehr als 500 *g* per Quadratmeter	per 100 *kg*	60	fl.
b) im Gewichte von 500 *g* und weniger bis exclusive 200 *g* per Quadratmeter	"	"	"	90 "
c) im Gewichte von 200 *g* und weniger per Quadratmeter, auch bedruckt	"	"	"	110 "
Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfärbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 *g* per Quadratmeter	"	"	"	50 "

Die Kammer beehrt sich gleichzeitig zu Eurer Excellenz Kentnis zu bringen, dass ein Experte auf die Schädigung hinwies, welche einzelnen Exporteuren in Wollwaren durch den neuen deutschen Zollsatz von 450 M. auf mit Seide verwebte Schafwollwaren erwächst. Diesem Übelstande kann natürlich im Wege des autonomen Tarifes nicht abgeholfen werden.

Filze und Filzwaren.

Seitens der Filzfabrikanten wird anläßlich der Tarifrevision folgende Beschwerde vorgebracht:

Im Tarife vom Jahre 1882 heißt es im XXIV. Abschnitte Postnummer 162:

Filze und Filzwaren:

a) grobe Filze aus Thierhaaren . . . . . 12 fl.
b) Filze andere und Filzwaren (unbedruckt) . . . . . 40 „

Es ist also eine große Differenz zwischen diesen beiden Positionen und es wird behauptet, daſs eine sehr bedeutende Menge von Filzwaren, die unbedingt in die Post b) gehört, zum Zollsatze der Tarifpost a) eingeführt wird.

Die Kammer beehrt sich zu beantragen, diese Positionen wären genauer zu präcisiren, eventuell durch das amtliche Warenverzeichnis und die zollämtliche Instruction auf eine Behebung dieses Misbrauches hinzuarbeiten.

Seidenwaren.

Die diese Artikel betreffenden Änderungsvorschläge der Regierungsvorlage gaben den von uns befragten Seidenwarenfabrikanten des Brünner Kammerbezirkes keine Gelegenheit zu Abänderungsanträgen, mit Ausnahme einer Firma in Chrostau, welche sich mit Entschiedenheit gegen die Erhöhung des Zolles auf schwarz gefärbte Seide ausspricht, für welche Maßregel für das Ganzproduct keine Compensation gefunden werden kann, nachdem diese Firma für den Export arbeitet.

Diese Firma erklärt auch, daſs der bisherige Zoll auf Ganzseidenwaren von 400 fl. vollständig genügend war, und daſs die Erhöhung auf 500 fl. nur den Schmuggel begünstigen würde. Anderseits ist der Zoll für Massenartikel mit 200 fl. nicht genügend. Die Firma erwartet überhaupt von zolltarifarischen Maßregeln keine Besserung der Lage der Seidenindustrie und verhält sich daher zu der geplanten Tarifrevision lediglich ablehnend.

Hinsichtlich der Papier- sowie Lederindustrie haben wir Euerer Excellenz keine Wünsche der einschlägigen Industriezweige unseres Bezirkes zu übermitteln.

Holz- und Beinwaren.

In den Tarifsätzen für Holz- und Beinwaren beantragt die hohe Regierung zur Tarifpost 223 d): gepolsterte Möbel mit Überzug, die Erhöhung des Zolles von 20 auf 30 fl., zur Tarifpost 230 b): Beinwaren, nicht besonders benannte, die Erhöhung des Zolles von 20 auf 50 fl., und die Einschaltung einer den begünstigten Bezug von zur weiteren Verarbeitung vorgerichteten Stücken von Bein, Horn u. d. gl. zum Zollsatze von 20 fl. sichernden Anmerkung.

Außerdem hat der Zollausschuſs eine Änderung der Tarifpost 225: Holzwaren mit feinen eingelegten Arbeiten (Boule, Intarsien), sowie feine Korbflechterwaren, und zwar eine Erhöhung des Zolles von 20 auf 30 fl. in Vorschlag gebracht.

Die hohe Regierung rechtfertigt die Erhöhung des Einfuhrzolles für gepolsterte Möbel mit Überzug durch den Umstand, daſs die betreffenden Importe in hochfeiner Ware für Luxuseinrichtung bestehen, welche auch durch die vorgeschlagene Erhöhung von 10 fl. noch nicht in einer dem speciellen Werte entsprechenden Weise betroffen werden. Mit Rücksicht auf die derzeit herrschende Mode bei tapezirten Möbeln, daſs der Textilstoff die Hauptsache und das Gestell den untergeordneten Theil bildet, ist auch in Anschlag zu bringen, daſs nicht unbedeutende Mengen hochfeiner Möbelstoffe, Seidendamaste, Velours u. s. w. hierauf verarbeitet eingehen, was ebenfalls für die beantragte Zollerhöhung spricht.

Zudem ist die Einfuhr seit dem Jahre 1879 von 177 *q* auf 272 *q* im Jahre 1884 gestiegen, und kann sich die Kammer bei der anerkannten Leistungsfähigkeit der österreichischen Möbelindustrie nur auf das wärmste für diesen den Charakter einer Luxussteuer einnehmenden Zoll aussprechen.

Vom Standpunkte unseres Bezirkes hat vorwiegend der Antrag des Ausschusses zu der Tarifpost 225 Interesse und spricht sich die Kammer über Initiative einer Korbflechtwarenfabrik des Kammerbezirkes für denselben aus.

Glas und Glaswaren.

Von den Glasfabrikanten des Bezirkes hat nur ein einziger das Circular der Kammer beantwortet und in dieser Erwiderung sich lediglich darauf beschränkt, die durch die Regierungsvorlage proponirte Zoll-

erhöhung der Tarifpost 239: Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen von 50 auf 75 fl., zu besprechen.

Nach der Ansicht des Experten ist gegen diese Erhöhung vom Standpunkte der österreichischen Glasindustrie, die sich nur in beschränktem Maße mit der Erzeugung dieser Artikel befasst, nichts einzuwenden, wenngleich er begründete Zweifel erhebt, dass damit die Erzeugung dieser Artikel in Österreich besonders gefördert werden wird.

Die hohe Regierung geht allerdings von dem Standpunkte aus, dass die Schleiferei optischer Gläser ein bei uns leider und zum nicht geringsten Theile unter dem Einflusse der schrankenlosen, vordem durch keinerlei angemessenen Zoll getroffenen ausländischen Concurrenz sehr zurückgegangenes Gewerbe ist, in welchem erst in allerjüngster Zeit unter dem Einflusse des im Jahre 1882 aufgestellten Zolles Spuren einer Wiederkehr zur Besserung sich bemerkbar machen.

Nachdem jedoch die Einfuhr dieser Artikel

im Jahre 1883: 95 *q*,
„ „ 1884: 85 *q*

betrug, glaubt die Kammer bei dem Umstande, als der durchschnittliche Handelswert eines Metercentners dieses Artikels 175 fl. beträgt, also der ganze Consum, welchen Österreich gegenwärtig aus dem Auslande deckt, nicht einmal 17.000 fl. erreicht, dass die geplante Zollerhöhung kaum von besonderer Wirkung sein dürfte. Sie unterlässt es jedoch, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Thonwaren.

Bezüglich der Thonwaren bringt die neue Zolltarifnovelle Erhöhungen für die Tarifpost 250, Röhren und dicke Pflasterplatten, auch Klinker aus gemeinem Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon ferner für die Tarifpost 251: Gasretorten, Schmelztiegeln, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug) von 50 kr. auf 1 fl. und für die Tarifpost 253, respective 254: feine Öfen und Ofenbestandtheile, von 3 fl. auf 5 fl. in Vorschlag.

Die Thonwarenfabrikanten des Bezirkes sind mit diesen Positionen einverstanden, haben jedoch die Aufmerksamkeit der Kammer auf den Mangel jeglichen Schutzes gelenkt, welcher der Chamotteerzeugung Österreichs gegenüber der deutschen Concurrenz sehr nöthig wäre.

Auch die Regierungsvorlage erkennt die Berechtigung eines Zollschutzes unserer Chamotteindustrie, die von nicht langer Zeit datirt und jener Specialisirung noch entbehrt, die die ältere ausländische Concurrenz so mächtig auftreten lässt, während erstere überdies unter der Ungunst der Frachtenverhältnisse leidet, an.

Allerdings wurden eine Zeit lang feuerfeste Formsteine aus dem Titel der in der Tarifpost 250 genannten Platten unter den Satz von 50 kr. durch die Praxis der Zollämter einbezogen, was jedoch gegenwärtig nicht mehr stattfindet.

Die Gesammtmenge der Einfuhr feuerfester Ziegel und Steine nach Österreich-Ungarn betrug in den Jahren

1884:	97.395 *q*,	1881:	70.122 *q*,
1883:	95.017 *q*,	1880:	107.711 *q*,
1882:	79.013 *q*,	1879:	44.502 *q*,

hievon allein aus Deutschland

1883:	85.982 *q*,	1881:	64.531 *q*,
1882:	77.253 *q*,	1880:	97.426 *q*,
		1879:	44.401 *q*,

und aus Italien

1883:	1.120 *q*,	1881:	348 *q*,
1882:	104 *q*.	1880:	978 *q*,
		1879:	101 *q*.

Diese Zahlen erhellen zur Genüge, dass Italien, in dessen Vertrag mit Österreich die „Dach- und Mauerziegel" zollfrei gebunden sind, unmöglich ein Interesse an der Aufrechterhaltung einer Begünstigung haben kann, die indirect dem Deutschen Reiche allein zugute und der österreichischen Chamotteindustrie zu Schaden kommt.

Die Folge dieses Verhältnisses ist denn auch, dass deutsche Firmen, wie die Bitterfelder Röhrenfabriken und die Saarauer Chamottewarenfabriken in Budapest eigene Niederlagen unterhalten, dass aus Schwandorf in Bayern und Bendorf am Rhein, aus Saarau in Schlesien, ja sogar aus Stettin nach Österreich Chamottewaren geliefert werden, und dass sich die Industrie unseres Kammerbezirkes kaum mehr gegenüber dieser Concurrenz behaupten kann.

Die Regierungsvorlage selbst hat, wie oben citirt, die ungünstige Position unserer Industrie namentlich in Bezug auf die Frachtenverhältnisse, welche bei einem Artikel, wie Chamotteware, so bedeutend ins Gewicht fallen, anerkannt; sie erkannte auch die Nothwendigkeit eines Schutzes, wies jedoch auf die Schwierigkeit des italienischen Handelsvertrages hin.

Zufolge desselben wäre die Erhebung eines Zollsatzes für Chamottesteine nur insoweit möglich, als dieselben ihrer Form und Größe nach über den usuell feststehenden Begriff gewöhnlicher Ziegel, also über den Rahmen der Tarifpost 52 a) B. des italienischen Handelsvertrages hinausgehen würden.

Nach den angestellten Erhebungen ist das Einfuhrsquantum, welches auf die sogenannten Façonsteine entfällt, ein ziemlich beträchtliches und die mit Rücksicht auf die schwierigere Erzeugung sich ergebenden höheren Preise dieser für technische Anlagen nach bestimmten Maßen und Modellen zu erzeugenden Artikel würde allerdings auch deren Belegung mit einem höheren Zollsatze, als für die kleinen feuerfesten Ziegel von gewöhnlichen Formen und Dimensionen, rechtfertigen.

Dennoch glaubte die hohe Regierung einen Vorschlag in dieser Richtung, bei dem auch die Interessen der derlei Façonsteine zum Baue technisch vollendeter Werksvorrichtungen beziehenden Industrien (Glasindustrie, Hochöfen, Coaksanlagen u. d. gl.) in Frage kämen, vorerst unterlassen zu sollen: also weder den Zollschutz für Façonsteine, noch den Zollschutz für gewöhnliche Chamotteziegel.

Die Kammer kann unmöglich den Standpunkt einnehmen, als ob der italienische Handelsvertrag ein noli me tangere wäre.

Eine Chamottewarenfabrik unseres Bezirkes beantragt den Zollsatz von 1 fl. für die Einfuhr von feuerfesten Ziegeln und Steinen, Form- und sonstigen façonnirten Steinen, auch mit Quarz, Chamotte und Graphitzusatz.

Derselbe kann jedoch mit Rücksicht auf den Wert dieser Artikel und auf den Umstand, als Deutschland bloß 50 Pf. einhebt und andere Interessenten sich mit dem Zollsatze von 50 kr. begnügen und endlich auch mit Rücksicht auf die vorhin erwähnten Industrien (Glaserzeugung, Hochöfen, Coaksanlagen u. d. gl.), welche an dem Bezuge façonnirter Steine interessirt sind, von der Kammer nicht acceptirt werden und beantragt dieselbe die Einführung eines Zollsatzes von 50 kr.

Eisen und Eisenwaren.

Hinsichtlich der einschlägigen Positionen der Regierungsvorlage äußert sich der Vertreter eines hervorragenden Eisenwerkes unseres Bezirkes im allgemeinen dahin: „dass dieselben den Bedürfnissen dieser Industrie entsprechen und derselben jedenfalls zum Vortheile gereichen, jedoch nur im Hinblick auf den Umstand, dass das Goldagio gegenwärtig einen Stand von über 20 Procent einnimmt. Die übrigen nicht geänderten Positionen des Tarifes für Eisen und Eisenwaren waren für die österreichische Eisenindustrie gegen die übermächtige und in mannigfacher Beziehung begünstigte Concurrenz des Auslandes ein verhältnismäßig geringer Schutz, dessen Rückwirkung ganz illusorisch werden müsste bei Eintritt gleicher Valutaverhältnisse. Es muss bei den seit 1½ Jahren andauernden traurigen Verhältnissen der Eisenindustrie immer wieder hervorgehoben und besonders betont werden, dass das Agio von 20 Procent und darüber eine wesentliche Rolle in der Concurrenzfähigkeit unserer Eisenindustrie spielt und dass bei Hinwegfall dieses außergewöhnlichen Schutzes ein großer Theil unserer Rohproduction ohne Zweifel ganz zu Grunde gehen müsste.

Es ist heute auch am Platze, zu constatiren, dass die Eisenpreise seit dem Jahre 1881 und 1882 in fortwährendem Niedergange begriffen sind und gegenwärtig in allen Gattungen einen Stand einnehmen, wie nie vorher, so dass an eine entsprechende Verzinsung und Amortisation der in dieser Industrie investirten Capitalien nicht zu denken ist.

Trotz der theilweise höheren Eingangszölle ist in Österreich ein kaum geahnter Niedergang in den Preisen des Eisens und der Eisenware eingetreten, der sich im Vergleiche zum Jahre 1881 und jetzt, von den früheren Perioden gar nicht zu reden, mit 25—30 Procent constatiren lässt.

Die Thatsache ist bemerkenswert und lehrreich: bei der Eisenindustrie hat den höheren Zoll nicht der Consument im Inlande, sondern zum größten Theile der Producent im Auslande tragen müssen, aber auch nur deshalb, weil der ausländische Concurrent nicht wie in früheren Zeiten einer kümmerlichen, sondern einer bereits vorgeschrittenen und concurrenzfähigen Industrie im Inlande entgegenzutreten hatte.

Und das hat man lediglich einer vernünftigen Schutzzollpolitik zu danken und den damit im innigen Zusammenhange stehenden Fortschritten. Diese Argumente und die jederzeit controlirbaren Preisansätze des Roheisens und der fertigen Ware des In- und Auslandes zwischen damals und jetzt sind ziffermäßige Beweise für die Richtigkeit einer vernünftigen, maßvollen und den Verhältnissen angepassten Schutzzollpolitik."

Die Kammer acceptirt im allgemeinen diesen Standpunkt, erlaubt sich jedoch zu den einzelnen Positionen folgende Bemerkungen:

Die Regierungsvorlage bringt eine Zweitheilung der Tarifpost 261, welche bisher für Bleche, Platten und Draht Zollsätze von 4—8 fl. normirte.

Der Artikel „Draht" wird ausgeschieden und für denselben eine eigene Position mit vier Unterabtheilungen in folgender Weise geschaffen:

a) in der Stärke von $1^1/_2$ *mm* und mehr . . . . . 4 fl.
b) „ „ „ „ $1^1/_2$—$^1/_2$ *mm* . . . . . 5 „
c) „ „ „ „ weniger als $1^1/_2$ *mm* . . . . . 6 „
d) gefirnisst, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt . . . . . 8 „

Diese Zollsätze bedeuten für die Classe

a) keine Erhöhung;
b) insoferne die betreffenden Drahtsorten 1—$1^1/_2$ *mm* stark sind, eine Zollerhöhung von . . . . 1 „
insoferne sie von $^1/_2$—1 *mm* stark sind, keine Zollerhöhung;
c) eine Zollerhöhung von . . . . . 1 „
d) keine Zollerhöhung.

Der Motivenbericht begründet diese Zollerhöhungen durch die Rücksichtnahme auf die inländische Drahtfabricaton, welche insbesondere in Schlesien von dem ausländischen Producte sehr gedrückt wird.

Eine hierüber einvernommene Drahtstiftenfabrik des Bezirkes sprach sich auch für die von der hohen Regierung in Vorschlag gebrachten neuen Positionen aus.

Dagegen äußern sich jedoch zwei Kratzenfabrikanten des Bezirkes, welche Draht der Classe C in der Stärke von weniger als $^1/_2$ *mm* beziehen und die sich durch die Zollerhöhung von 5 auf 6 fl. geschädigt erachten.

Dieselben führen an, dass in einem Metercentner Kratzen sich je nach Feinheit 60—75 *kg* Draht befinden, daher durch die Zollerhöhung der Zoll dieses Quantum Draht auf 3 fl. 60 kr. bis 4 fl. 50 kr. per Metercentner Kratzen zu stehen kommt, wobei das Agio gar nicht in Anschlag gebracht ist.

Nachdem nun der Wert eines Metercentner Draht durchschnittlich 100 fl. ohne Fracht und Zoll beträgt, so würde der gedachte Zoll auf Draht einen Wertzoll von 6 Procent auf ein wichtiges Halbproduct repräsentiren.

Die Gesammtbelastung der Brünner Kratzenindustrie würde 800—1000 fl. betragen.

In Deutschland beträgt der Zoll auf dieselbe Ware 3 M., d. i. gerade der vierte Theil des beantragten österreichischen Zolles.

Allerdings findet die Kratzenerzeugung in dem erhöhten Zolle auf Kratzen (Antrag zu Tarifpost 270: 20 statt 15 fl.) eine Compensation, die jedoch für den Export von gar keiner Bedeutung ist. Die Kratzenfabrikanten verlangen hinsichtlich des Drahtes Parität mit Deutschland, das wäre ein einheitlicher Zoll von 1 fl. 50 kr. für Draht in jeder Gestalt.

In einer Eingabe späteren Datums wird von denselben Firmen eine an das hohe Abgeordnetenhaus gerichtete Petition in Abschrift überreicht, in welcher kein Petit hinsichtlich der Drahtzölle, sondern lediglich die Bitte um Erhöhung des Zolles auf fertige Kratzen gestellt wird.

Die Kammer glaubt daher die erste Eingabe umsoweniger berücksichtigen zu sollen, als ein Heruntergehen unter die bereits im Jahre 1882 normirten Zollsätze kaum möglich erscheint und bei den widerstrebenden Interessen der Kratzen- und Drahtstiftenfabrication diejenige Industrie, welche den Schutz der Arbeit des Kammerbezirkes verlangt, naturgemäß den Vorzug verdient.

In letzter Stunde, das heißt lange nach Ablauf des zur Erstattung der bezüglichen Gutachten den Interessenten gestellten Termines wurden der Kammer durch ein hervorragendes Eisenwerk des Bezirkes eine Reihe von Anträgen empfohlen, welche der Verein der Montan-, Eisen- und Maschinen-Industriellen in Österreich bezüglich des neuen Zolltarifes in einer Petition dd. 25. März 1885 dem hohen Abgeordnetenhause übermittelt hat. Diese Anträge betreffen die Tarifpositionen 257, 262, 265, 284 bis 287 und sind dem citirten Elaborate des genannten Vereines entnommen, und glaubt die Kammer bei dem Umstande, als die genannte Petition ohnehin im Besitze Euerer Excellenz ist, von der Verzeichnung dieser Anträge Umgang nehmen zu können.

Ferner wurde seitens einer Zündwarenfabrik des Bezirkes gebeten, es möge der Zoll für im Inlande nicht erzeugte Maschinen überhaupt ganz aufgelassen werden.

Eine hervorragende Maschinenfabrik des Bezirkes stellt endlich zwei Anträge; der erste bezieht sich auf Eisenwaren.

Es handelt sich um Schlammfilterpressen, welche bis jetzt nach Tarifposition 263 b) als „gemeine Eisenwaren grob angestrichen, gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, ab-

gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen oder Schraubenmuttern)" mit 5 fl. verzollt wurden.

Die Firma weist darauf hin, dass solche Pressen für Zuckerfabriken massenhaft aus Deutschland nach Österreich-Ungarn importirt werden, dass daher die Maschinenfabriken Deutschlands sowohl durch den billigen Preis als durch das aus der Massenlieferung im Laufe der Zeit erworbene Renommée den hiesigen Markt vollkommen beherrschen.

Zwar haben einige inländische Maschinenfabriken seit Jahren die Erzeugung von Schlammfilterpressen aufgenommen, doch können dieselben mit den ausländischen Fabriken bisher nicht mit Erfolg concurriren.

Die Regierungsvorlage enthält zu dieser Tarifpost lediglich die Einbeziehung einiger anderer Eisenwaren in dieselbe; keinesfalls aber eine Erhöhung des Zolles.

Die Kammer erlaubt sich den Wunsch des Interessenten Euerer Excellenz zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Maschinen und Maschinenbestandtheile.

Zu Maschinen wird von derselben Firma zu Tarifpost 287 b) beantragt, dass Centrifugen, welche bisher unter diesem Titel zum Zollsatze von 6 fl. sehr zum Schaden der inländischen Maschinenfabrication eingingen, einem Zolle von 12 fl. unterliegen sollen.

Weder die Regierungsvorlage, noch der Ausschussbericht enthalten einen ähnlichen Antrag, wohl aber wurde in der 5. Sitzung des Zollausschusses vom 23. März 1885 der Antrag gestellt, die Maschinen der Tarifpost 287 b) mit 10 fl. zu verzollen.

Durch die Annahme dieses Antrages würde dem Vorschlage der Firma auf Zollerhöhung für Centrifugen insoferne Rechnung getragen, als der Zoll von 6 fl. auf 10 fl. erhöht wird.

Die Kammer glaubt sich damit begnügen zu sollen, und stellt daher den ergebenen Antrag: „Der Zollsatz der Tarifpost 287 b) werde von 6 fl. auf 10 fl. erhöht."

Kratzen.

Die Tarifpost 270 c) soll nach der Regierungsvorlage insoferne eine Änderung erfahren, als für Kratzen eine eigene Position mit 20 fl. — bisher 15 fl. — geschaffen wird.

Dieser durch die hohe Regierung beantragte Zollschutz genügt den Kratzenfabrikanten nicht und dieselben berufen sich in der bereits citirten Eingabe auf die große Concurrenz, die der österreichischen Kratzenfabrication von England, Frankreich, Belgien und der Schweiz aus verursacht wird.

Die Einfuhr an Kratzen betrug:

1884	1.036 *q*	1881	662 *q*
1883	902 *q*	1880	635 *q*
1882	855 *q*	1879	473 *q*

Zudem müssen die inländischen Kratzenfabrikanten alle Rohstoffe aus dem Auslande beziehen. Nun beträgt aber der Eingangszoll für den erforderlichen Draht in Österreich 5 fl. und soll nach der Zollnovelle auf 6 fl. höht werden.

Die Einfuhr von Kautschukgeweben ist in Deutschland gegen Erlaubnisschein ganz frei, in Österreich gegen Erlaubnisschein mit dem Begünstigungszolle von 3 fl. belegt.

Für Leder muss die österreichische Kratzenfabrication den vollen Zoll zahlen, während die französische Concurrenz dasselbe im Lande in einer anderwärts unerreichbaren Qualität erhält. Der Eingangszoll in Frankreich auf Kratzen beträgt 50 Fcs. Aus allen diesen Gründen argumentiren die Kratzenfabrikanten, dass der beantragte Zollschutz von 20 fl. nicht genügend sei, indem die handelspolitische Lage der österreichischen Kratzenindustrie gegenüber der deutschen und französischen eine schlechtere ist, da letztere die zur Kratzenfabrication nothwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate als Landesproducte oder ganz zollfrei oder zu sehr niedrigen Zöllen beziehen kann, die österreichische Kratzenfabrication aber alle diese Artikel mit Zöllen, insbesondere aber Leder und Draht mit sehr hohen Zöllen belegt hat.

Es muss daher auch der Zoll auf das Ganzfabrikat höher sein als der deutsche und französische Zoll, und beantragen die Kratzenfabrikanten einen Zoll von 25 fl.

Optische Instrumente.

Die beantragte Zollerhöhung hinsichtlich optischer Instrumente betrifft die Position 299 a).

Optische Instrumente, als: Operngucker, Perspective, Augengläser, Lupen u. d. gl.:

geltender Zoll	125 fl.,
beantragter Zoll	200 „

Die hohe Regierung motivirt diesen Antrag folgendermaßen:

Die Wiederbelebung der Fabrication optischer Instrumente in Österreich insbesondere in Wien, welche zahlreichen Händen lohnende Beschäftigung zuführen kann und auf viele andere Branchen, als: Metall-, Bein-, Leder- und Cartonnagenerzeugung zurückwirkt, wurde bereits durch den 1882ger Tarif angebahnt. Obzwar der Geschäftsgang der letzten Jahre wegen des gesteigerten Bedarfes günstiger war, konnte dennoch eine theilweise Verdrängung der herrschenden französischen Concurrenz nicht constatirt werden.

Bei einem Werte von circa 1400 fl. würde der beantragte Zoll 14 Procent betragen, was bei Artikeln, bei denen der Material- gegenüber dem Arbeitswerte und dem Namen des Erzeugers so sehr in den Hintergrund tritt, noch immerhin ein Mimimum von wirksamem Schutz bedeutet.

Die Kammer weist dem gegenüber darauf hin, dass die in diese Position rangirenden Artikel fast ausschließlich in Frankreich und Deutschland erzeugt werden. Nur die sogenannten Patentbrillen, das sind Brillen ohne Randeinfassung und ganz ordinäre Kautschukzwicker bilden einen Gegenstand der österreichischen, speciell Wiener Fabrication und diese bedürfen keines höheren Zollschutzes.

Von einer Übertragung der optischen Industrie nach Österreich durch den Zollschutz kann wohl aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil die Theilung der Arbeit in derselben bereits sehr große Fortschritte gemacht hat und die Gläser an anderen Orten erzeugt, an andern Orten geschliffen und wieder durch andere Gewerbsleute gefasst und in den Handel gebracht werden.

Die Folge dieser weitgehenden Arbeitstheilung und Specialisirung ist die große Vervollkommnung der Geschicklichkeit jener Arbeiterclassen, welche die einzelnen Artikel erzeugen, wie bekanntlich der Brillenarbeiter im Jura u. d. gl. Es wird sich diese Industrie nur langsam einbürgern können, und wenn sich der Motivenbericht zur Regierungsvorlage von der Erhöhung des Eingangszolles eine Belebung dieser Industrie in irgend welchen anderen Artikeln außer den bereits genannten, die überdies in Wien schon lange heimisch sind, verspricht, so dürfte diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen.

Die Erzeugung optischer Instrumente findet gegenwärtig nur in Wien in größerem Maßstabe statt.

Der Gesammtwert dieser Production betrug im Jahre 1880: 179.000 fl. und vertheilte sich derselbe auf 6 Unternehmungen.

Bei dem von der k. k. Permanenzcommission zur Bestimmung der Handelswerte ermittelten Durchschnittspreise von circa 1400 fl. per *q* repräsentirt der obige Gesammtwert der Erzeugung ein Productionsquantum von 127·85 *q*.

Hievon geht nach den Ausweisen der Wiener Kammer (Statistik pro 1880, pag. 119) ein Drittheil ins Ausland. Der Consum des Inlandes beträgt daher circa 85·24 *q* inländisches und circa 160 *q* ausländisches Fabrikat.

Wäre es selbst möglich, diese ganzen 160 *q* im Inlande zu erzeugen, so wäre das Gesammterzeugnis dieser Industrie 288 *q*, also etwas mehr als das Doppelte der bisherigen Production und wir hätten dann statt 125 gegen 300 Arbeiter in diesem Industriezweige beschäftigt.

Dies ist eine, der Auffassung des Motivenberichtes möglichst günstige Berechnung. Eine so wenig umfangreiche Industrie mit einem Arbeiterstande von 300 Mann könnte unmöglich den Consum befriedigen, der eine Unzahl von verschiedenen Nummern und Nuancen optischer Instrumente verlangt, die in ihrer gegenwärtigen Vollkommenheit und Billigkeit die weitestgehend vorgeschrittene Specialisirung des Gewerbes zur Bedingung haben.

Diese Specialisirung ist nicht denkbar ohne den Weltmarkt, welchen die deutschen und französischen Producte besitzen. In der Pflege der in Österreich heimischen Zweige der optischen Industrie, der Erzeugung der sogenannten Patentbrillen und der ordinären Kautschukzwicker, die bereits einen relativ namhaften Export aufweisen, kann allein das Mittel gesucht werden, dieses Gewerbe zu fördern und können zolltarifarische Maßnahmen nach Ansicht der Kammer nichts fruchten.

Wohl aber würde das consumirende Publicum durch die Erhöhung des Zolles einerseits getroffen, und anderseits würde der Schmuggel sich bald des Importes dieser Artikel bemächtigt und dem Detailhändler Schaden gebracht haben.

Die Kammer erlaubt sich daher in Würdigung dieser Gründe sich gegen die geplante Zollerhöhung auszusprechen.

Uhren und Uhrwerke.

Betreffend Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter die höher belegten Kurzwaren fallen, bringt die Regierungsvorlage eine Erhöhung in der Tarifpost 305 von 50 fl. auf 75 fl.

Österreich war einst hervorragend in der Production von Stock-, Pendel- und Reiseuhren, Schlag- und Gehwerken, deren Hauptsitz in Wien und Prag war. Diese Production ist sehr zurückgegangen, obwohl noch gegenwärtig allenthalben die handwerksmäßigen Uhrmacher sich mit der Erzeugung dieser Artikel

beschäftigen. Die Zollerhöhung auf 75 fl. scheint den Interessenten nicht genügend zu sein und sie wünschen eine solche auf 100 fl.

Nachdem der Materialwert dieser Artikel ein geringer, daher der angestrebte Zollschutz zum überwiegend größten Theile der heimischen Arbeit zugute käme, erlaubt sich die Kammer diesen Wunsch noch weiter dahin auszuführen, dass, da der in dem officiellen Ausweise der Permanenzcommission zur Bestimmung der Handelswerte mit 300 fl. angenommene Preis dieser Artikel gar zu niedrig angesetzt ist und derselbe jedenfalls 400 fl. beträgt, auch der Zoll nach dem bei diesem Artikel zugrunde liegenden Systeme 100 fl. sein müsste.

Aber auch der Handel mit solchen Uhren, der auf den ersten Anschein hin jeder Zollerhöhung feindlich gegenüberstehen sollte, wird sich jedenfalls mit derselben befreunden; denn durch den höheren Zoll wird bedingt, dass nur bessere Ware nach Österreich eingeht, nachdem der Import der Schleuderware bei dem höhere Zolle nicht rentirt.

Dadurch würden die Absatzverhältnisse dieser Artikel für den sesshaften Uhrenhändler, der gegenwärtig mit Hausirern und Agenten einen schwierigen Concurrenzkampf zu bestehen hat, sich bedeutend befriedigender gestalten.

Kerzen und Seifen.

Die Kerzen- und Seifenindustrie des Bezirkes hat keine Wünsche bekannt gegeben.

Zündwaren.

Wir erklären uns im Sinne der Aussagen der Experten mit Position 343 der Regierungsvorlage einverstanden.

Chemische Hilfsstoffe.

Hinsichtlich der durch die Regierungsvorlage beantragten Zollerhöhung auf chemische Hilfsstoffe ergab die Expertise folgendes Resultat:

Eine Druckfabrik verwahrt sich gegen die Erhöhung des Zolles auf Bleizucker (bisheriger Zoll, Tarifpost 323, 3 fl., Regierungsvorlage und Ausschussantrag, Tarifpost 324 b, 5 fl.), ferner gegen die Erhöhung des Zolles auf chromsaures Kali (bisher Tarifpost 324, 4 fl., Regierungsvorlage und Ausschussantrag, Tarifpost 324 c, 6 fl.).

Eine Chemikalienfabrik des Bezirkes wünscht die Erhöhung des Zolles auf das gelbe und rothe Blutlaugensalz (bisher Tarifpost 323, 3 fl., Regierungsvorlage und Ausschussantrag, Tarifpost 324 c, 6 fl.).*)

Es ist klar, dass diese Anträge von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen und dass die Kammer in dem Falle, als sie eine Zollerhöhung auf Chemikalien, welche der Chemikalienerzeugung des Brünner Kammerbezirkes zugute kommt, befürwortet, sie unmöglich, ohne inconsequent zu sein, im Interesse einer Druckfabrik des Kammerbezirkes sich gegenüber den beantragten Zollerhöhungen auf Bleizucker und chromsaures Kali, durch welche Chemikalienerzeuger anderer Bezirke geschützt werden sollen, ablehnend verhalten kann.

Die statistischen Daten hinsichtlich der Einfuhr dieser drei Artikel ergeben folgende Resultate:

	Einfuhr Metercentner	Handeswert Gulden ö. W.	Einfuhr Metercentner	Handelswert Gulden ö. W.	Einfuhr Metercentner	Handelswert Gulden ö. W.
	Bleizucker		Chromsaures Kali und Natron		Blutlaugensalz gelbes und rothes	
1884	1033	nicht ausgewiesen	5.392	nicht ausgewiesen	111	nicht ausgewiesen
1883	282	7.332	2.827		66	12.540
1882	233	7.456	2.519		95	18.255
1881	795	29.415	3.040	[1]) 197.600	113	22.035
1880	474	18.012	2.554	[1]) 153.240	91	18.200
1879	483	19.320	2.665	[1]) 172.575	115	20.700

[1]) Diese Ziffern beziehen sich bloß auf chromsaures Kali.

*) Regierungsvorlage und Ausschussbericht enthielten keinen Antrag auf Zollerhöhung für Blutlaugensalz. Anmerkung der Redaction.

Die Druckfabrik, welche sich gegen die Erhöhung des Zolles von 3 fl. auf 5 fl. für diesen Artikel wehrt, anerkennt, dass die inländische Bleizuckerproduction in Bezug auf die Qualität der ausländischen Industrie gewachsen ist, fürchtet aber einen Preisaufschlag.

Hinsichtlich der Position für chromsaures Kali beruft sich die Druckfabrik darauf, dass sie chromsaures Kali englischer Provenienz bedürfe und durch die geplante Zollerhöhung daher schwer getroffen würde.

Hinsichtlich des Artikels Blutlaugensalz, gelbes und rothes (blausaures Kali), äußert sich eine Chemikalienfabrik des Bezirkes folgendermaßen:

„Die Erzeugung von Blutlaugensalz (im Handel auch blausaures Kali benannt) ist von nicht zu unterschätzender nationalökonomischer Bedeutung, da dieselbe aus verhältnismäßig geringwertigen Abfallstoffen (wie Hornabfällen, Lederabfällen, wollenen Lumpen und sonstigen Wollabfällen) wieder Wertproducte schafft und es verdient daher dieser Zweig der chemischen Industrie vollste Berücksichtigung und Unterstützung.

Im Laufe der letzten Jahre haben nun die bis dahin günstigen Productionsbedingungen dieses Artikels in Österreich wesentliche Änderungen erfahren, so dass es gerechtfertigt erscheint, zum Schutze dieser wichtigen Industrie den Zoll auf gelbes und rothes Blutlaugensalz entsprechend zu erhöhen.

Das Hauptrohmaterial für die Erzeugung von Blutlaugensalz — hochgrädige Pottasche — wurde früher fast ausschließlich aus Ungarn bezogen, also aus dem Inlande. Mit dem fortschreitenden Ausbau des Eisenbahnnetzes und der Herstellung besserer Communicationen überhaupt, hat nun aber das Holz in Ungarn als solches seine natürliche und bessere Verwendung gefunden und ist die Erzeugung hochgrädiger Pottaschen aus Holzasche in Ungarn von Jahr zu Jahr zurückgegangen, so dass die Blutlaugensalzfabrication Österreichs (ebenso wie die Glasfabrication und Seifensiedereien) ihren Bedarf an hochgrädiger Pottasche aus Deutschland, wo dieselbe aus den Stassfurther Kalisalzen auf künstlichem Wege dargestellt wird, zu decken genöthigt sind. Melassenpottasche ist zur Blutlaugensalzfabrication ihres Natrongehaltes wegen nicht verwendbar und so sind die Blutlaugensalzfabrikanten Österreichs mit dem Bezuge ihres Rohmateriales auf den deutschen Markt angewiesen. Sie sind somit in bedeutendem Nachtheile wegen des hohen Goldagios gegen die deutschen Fabrikanten und ebenso gegen die englischen, welchen infolge der billigen Wasserfrachten die amerikanischen Pottaschen zu Gebote stehen. Außerdem ist die Pottasche seit dem 25. Mai 1882 mit einem Importzolle von 80 kr. Gold belegt, während dieselbe früher zollfrei einging, was für 100 *kg* Blutlaugensalz circa 1 fl. 50 kr. ausmacht.

Dadurch ist die Lage des österreichischen Blutlaugensalzfabrikanten gegenüber der deutschen und englischen Concurrenz wesentlich ungünstiger geworden.

Bei den übrigen Rohmaterialien (Hornabfall) treten unter dem Schutze des Goldagio die deutschen Fabrikanten als Käufer auf dem österreichischen Markte auf und sind durch die billigen internationalen Frachttarife außerordentlich begünstigt, während die österreichischen Fabrikanten für ihre Bezüge aus Ungarn und Galizien enorme Frachtsätze zu bezahlen haben, welche den Bezug dieser geringwertigen Stoffe sehr erschweren, ja oft ganz unmöglich machen.

Ebenso sind die deutschen und englischen Concurrenzfabriken durch billigere Kohle im Vortheile und die dortigen etwas theuereren Arbeitslöhne werden durch die höhere Intelligenz der Arbeiter mehr als ausgeglichen.

Durch diese im Laufe der Jahre allmählich eingetretenen Änderungen in der früher günstigen Position der österreichischen Blutlaugensalzfabrication wurden im Laufe der letzten Jahre mehrere solcher Fabriken zur gänzlichen Betriebseinstellung gezwungen, da der drohende Import aus Deutschland und England die Preise auf ein Niveau herabdrückte, welches ein ferneres Concurriren mit dem Auslande unmöglich macht.

Dasselbe Schicksal würde wohl auch den in Österreich noch bestehenden zwei Blutlaugensalzfabriken bevorstehen, wenn nicht durch eine entsprechende Erhöhung des Eingangszolles auf Blutlaugensalz eine Ausgleichung der Productionsbedingungen hergestellt würde. Die Wirkung desselben auf die österreichischen Consumenten wäre auch jedenfalls weit weniger empfindlich, als wenn dieselben nach Vernichtung der österreichischen Blutlaugensalzfabrication mit diesem wichtigen Hilfsstoffe gänzlich vom Auslande abhängig würden.

Blutlaugensalz (gelb und roth, im Werte von circa 100, respective 220 fl. per 100 *kg*) steht in der Tarifpost 323 und ist bisher mit einem Zolle von 3 fl. per 100 *kg* bei der Einfuhr nach Österreich belegt.

Der Zoll in Deutschland beträgt 8 M. und in Frankreich 20 Fcs. per 100 *kg*; es haben somit diese beiden hochentwickelten Industriestaaten für den Blutlaugensalzimport höhere Zölle als Österreich.

Es geht nun die Bitte dahin, das in der Tarifpost 323 stehende Blutlaugensalz, gelb und roth, zu streichen und in die Tarifpost 324 c) neben chromsaures Kali und Natron einzureihen, somit mit einem Zolle von 6 fl. zu belegen.

Unter allen in der Tarifpost 324 eingereihten Producten ist Blutlaugensalz weitaus das wertvollste und ist daher ein Zoll von 6 fl. (der einen 3- bis 6procentigen Wertzoll repräsentirt) noch immer als ein sehr mäßiger zu betrachten.

Die Einreihung neben chromsaures Kali ist überdies eine vollständig sachgemäße, da beide Hilfsstoffe in der Färberei und Papierfabrication sind und auch in ihrem Äußeren vielfache Ähnlichkeit haben, was wegen der Zollmanipulation von Wert sein dürfte."

Die Einfuhr in diesem Artikel gestaltete sich während der letzten Jahre folgendermaßen:

				Durch-				Durch-		I. Semester	
1879	1880	1881	1882	schnitt	1882	1883	1884	schnitt	Differenz	1885	1884
115*q*	91*q*	113*q*	95*q*	103*q*	95*q*	66*q*	111*q*	90*q*	—13*q*	108*q*	52*q*

Wie aus der Aussage des Experten erhellt, ist die Lage dieser Industrie, was den inländischen Markt anbelangt, durch den vertheuerten Bezug der Roh- und Hilfsstoffe gefährdet.

Es scheint daher ein mäßiger Zollaufschlag zum Schutze unseres Marktes geboten und erlaubt sich die Kammer die Ausscheidung des Artikels Blutlaugensalz, gelb und roth, aus Tarifpost 323 und dessen Einreihung in die Tarifpost 324 c) unter chromsaures Kali und Natron zu befürworten, sowie Euerer Excellenz die Bedenken der vorgedachten Druckfabrik gegen die Erhöhung der Zölle auf Bleizucker und chromsaures Kali zur Kenntnis zu bringen.

Schuhwichse.

Auf die Schuhwichsfabrication bezieht sich die Tarifpost 325 des Zolltarifes vom Jahre 1882.

Dieselbe normirt einen Zollsatz von 1 fl. 50 kr. auf Schuhwichse und soll nach der Regierungsvorlage dieser Zollsatz auf 5 fl. erhöht werden.

Die hohe Regierung motivirt diesen Antrag mit dem Hinweise auf das Steigen des Importes in diesem Artikel von 3667 *q* im Jahre 1879 auf 8426 *q* im Jahre 1884.

Die Schuhwichsfabrikanten Wiens petitionirten bereits im Jahre 1882 um eine Zollerhöhung auf 7 fl. und ein Fabrikant unseres Bezirkes beantragt 9 bis 10 fl., während die hohe Regierung den Satz von 5 fl. mit Rücksicht auf den Wert des Artikels von etwa 18 fl. per Metercentner rechtfertigt.

Die Kammer glaubt, dass die namhafte Zollerhöhung von 1 fl. 50 kr. auf 5 fl. für diesen Artikel gewiss am Platze ist, umsomehr, als die Industrie der Schuhwichserzeugung in Österreich nicht so sehr in den Händen der großen Capitalisten ist und diesen die Concurrenz mit dem Auslande nicht leicht wird.

Zudem ist die Schuhwichsfabrication auch vom Standpunkte der Holzschachtelerzeugung von Bedeutung.

Die Kammer beehrt sich sohin, sich für die geplante Zollerhöhung auf 5 fl. auszusprechen.

Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte.

Die beantragten Zollerhöhungen für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte, sowie Reis sind lediglich eine Consequenz der Zollerhöhungen in Frankreich und Deutschland.

Wenn auch nicht zu erwarten steht, dass sich ein namhafter Import nach Österreich in diesen Artikeln entwickeln wird, so scheint es der Kammer doch nur billig, durch die Einführung von den deutschen entsprechenden Zollsätzen zu verhindern, dass bei besonders niederem Preisstande überseeischen Getreides, dieses einen Druck auf die österreichisch-ungarischen Preise auszuüben vermag und bei der Einfuhr nach Österreich im Vergleiche zu jener nach Frankreich oder Deutschland eine Prämie genieße.

Zudem haben sich die Interessenten des Bezirkes, insoweit sie an der Expertise theilnahmen, für die Einführung der Mehlzölle erwärmt und einer derselben sogar in Vorschlag gebracht, den Zoll auf Mais, welcher zufolge des Antrages des Zollausschusses des hohen Abgeordnetenhauses mit 25 kr. per 100 *kg* in Aussicht genommen ist, auf 50 kr. zu erhöhen.

Die Kammer unterlässt es, diesen Vorschlag zu befürworten und formulirt im allgemeinen ihr Gutachten, betreffend die Zollerhöhungen auf Agrar- und Mehlproducte dahin, dass sie sich mit denselben einverstanden erklärt.

Die Kammer glaubt jedoch, an dieser Stelle die Erklärung abgeben zu sollen, dass dadurch derjenige Standpunkt nicht alterirt wird, welchen die Kammer hinsichtlich der Handelsconvention mit Rumänien mit dem Berichte vom 11. August d. J., Z. 3017, zum Ausdrucke brachte.

Brünn, 19. October 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

7. Olmütz.

Nach der Regierungsvorlage soll die auf Leinenzwirn bezugnehmende Tarifpost 137 folgendermaßen lauten:

Tarifpost 137. Leinengarne, Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:

a) einfach, roh, sporco	1 fl. 50 kr. per 100 *kg*
b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt, netto	5 „ — „ „ 100 „
c) gewirnt	12 „ — „ „ 100 „
d) Leinenzwirn für den Detailverkauf, adjustirt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	35 „ — „ „ 100 „

Die beantragte Zollerhöhung beschränkt sich daher auf Absatz d) dieser Tarifpost, für welche der Zoll von 30 auf 35 fl. erhöht wird; die anderen drei Posten, darunter auch der auf Leinenzwirn (roh) bezughabende Absatz c) sollen ungeändert bleiben und doch erscheint gerade die Erhöhung des Zolles auf Leinenzwirn roh, im Interesse der heimischen Industrie dringend geboten.

Auch die geringfügige Erhöhung des Zolles bei Absatz d) muss als total unzulänglich bezeichnet werden, denn wenn bei einem Zollsatze von 30 fl. ein so starker Import ausländischer Zwirne stattgefunden hat, wie soll derselbe gehindert oder nur eingeschränkt werden, wenn der Zoll nur um einen so geringen Betrag erhöht wird.

Die ganze geplante Zollerhöhung von 5 fl. bei Tarifpost 137 d) per 100 *kg* kann auf den Wert des zum Detailverkauf hergerichteten Zwirnes nur einen sehr geringen Einfluss ausüben, und im günstigsten Falle eine Werterhöhung des ausländischen Productes um höchstens ein Procent herbeiführen.

Bereits am 12. März d. J. wurde eine von einer großen Anzahl Zwirnindustriellen Mährens und Böhmens unterfertigte Petition sowohl an das hohe Abgeordnetenhaus als an das hohe Handelsministerium überreicht, in welcher gebeten wurde, die Tarifpost 137 in nachstehender Weise zu formuliren:

Tarifpost 137.

a) } wie in der Regierungsvorlage;
b) }

c) Flachsgarne gezwirnt	30 fl. per 100 *kg*
d) Leinenzwirn für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt	60 „ „ 100 „

Hier ist hinzuzufügen, dass es dringend nothwendig erscheint, für Leinen- und Baumwollzwirne denselben Zollsatz zu normiren, um zu verhindern, dass dasjenige Product, auf welches der höhere Zollsatz gesetzt ist, unter der Position des niedrigeren Zolles Eingang finde.

Zur Begründung dieser Maßnahme dürfte wohl der Hinweis genügen, dass die manipulirenden Zollbeamten keine Fachleute sind und es an und für sich sehr schwierig ist, den Unterschied zwischen Baumwoll- und Leinenzwirn, besonders in gefärbtem und gebleichtem Zustande zu erkennen.

Die auf Leinenwaren bezüglichen Ansätze haben nach der Regierungsvorlage folgende Fassung:

Tarifpost 139. Graue Packleinwand u. s. w.	6 fl.
„ 140. Leinenwaren ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	12 „
„ 141. Leinenwaren ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfädig gewebt, bedruckt:	
a) bis 10 Kettenfäden auf 5 *mm*	20 „
b) von 11—20 Kettenfäden auf 5 *mm*	40 „
„ 142. Leinenwaren gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	40 „
„ 143. Leinenwaren über 20 Kettenfäden auf 5 *mm*; Leinendamast	80 „

Schon die Höhe der Ansätze entspricht nicht vollständig den gehegten Erwartungen und muss zunächst bezüglich Post 143 (Leinenwaren über 20 Kettenfäden auf 5 *mm*) das Bedauern ausgesprochen werden, dass in dieser Richtung gar keine Erhöhung stattgefunden hat.

Die Leinenindustriellen Mährens und Schlesiens haben im März dieses Jahres in zwei an das hohe Handelsministerium und an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen die Bitte ausgesprochen, dass mit Rücksicht auf den starken Import feiner belgischer und englischer Leinen, insbesondere belgischer Taschentücher eine Erhöhung des Zolles auf feine glatte Leinen dringend geboten erscheint.

Aus diesem Grunde haben auch die Leinenindustriellen um einen Zoll von 120 fl. (anstatt 80 fl. per 100 *kg*) auf feine glatte Leinen petitionirt, und dies in Erwägung, dass auch bei diesem Zollsatze eine erhebliche Vertheuerung des Productes, beispielsweise der feinen importirten Taschentücher, noch immer nicht herbeigeführt wird. Wenn es aber trotz der zweifellosen Nützlichkeit dieses Zollsatzes nicht möglich sein dürfte, denselben durchzusetzen, so erscheint doch jedenfalls für diese Gattung Leinen (20 Kettenfäden auf 5 *mm*) wenigstens ein Zoll von 100 fl. per 100 *kg* höchst nothwendig.

Ebenso sind auch die Ansätze für gemusterte Waren nicht derart, um den berechtigten Wünschen der heimischen Industriellen zu entsprechen, und weiters lässt die Formulirung der einzelnen Positionen die nothwendige Klarheit und Deutlichkeit vermissen.

Bei Post 142 ist nämlich nicht deutlich genug ausgedrückt, ob Leinendamast überhaupt, oder nur solcher Leinendamast, welcher über 20 Kettenfäden auf 5 *mm* zählt, unter diese Position falle.

Würde letztere Auslegung als richtig angenommen, dann würde die heimische Tischzeugindustrie durch diesen Tarif eigentlich fast gar keinen Schutz erhalten, in jedem Falle aber der ausländischen Concurrenz gegenüber viel ungünstiger gestellt sein als die Tischzeugfabrication des Deutschen Reiches, denn Leinendamaste, welche über 20 Kettenfäden auf 5 *mm* zählen, gehören zu den Ausnahmen.

Auch der, die Post 143 erläuternde Passus des Motivenberichtes ist nicht glücklich gefasst; derselbe lautet: „Es wird beantragt, in der Tarif-Nr. 143 (80 fl. Zoll) das Wort" Leinendamast „aufzunehmen, wodurch noch*) diejenigen Damaste, welche nicht mehr als 20 Kettenfäden auf 5 *mm* enthalten, aus der Tarif-Nr. 142 (40 fl. Zoll) in die höhere Tarifnummer übertragen werden."

Es ist klar, dass an dieser Stelle anstatt der Worte „nicht mehr" die Worte „auch unter" hätten gebraucht werden sollen.

Bliebe Post 142 in der gegenwärtigen Fassung aufrecht, dann könnten alle Arten Jacquard-Tischzeuge als Leinenwaren gemustert unter dieser niedrigen Position Eingang finden, so dass gerade diejenigen Artikel, deren Einfuhr in den letzten Jahren am nachtheiligsten wirkte, nach wie vor unter demselben Zollsatze (40 fl. per 100 *kg*) eingeführt werden könnten.

Auch bezüglich dieser Waren würde die einheimische Industrie geringer geschätzt werden als die des Deutschen Reiches.

Ferner muss erwogen werden, dass nur der Sachverständige den Unterschied zwischen Damast- und Jacquard-, respective gemusterten Waren festzustellen in der Lage ist, und auch in den meisten Fällen erst nach eingehender gründlicher Untersuchung, respective Decomposition der betreffenden Waren, so dass Verwechslungen zwischen den beiden Webearten nicht zu vermeiden wären.

Aus diesem Grunde allein empfiehlt es sich, die Bezeichnung Leinendamast ganz fallen zu lassen und alle Zwillich-, Jacquard- und Damastartikel unter der Bezeichnung „gemusterte Leinenwaren" zusammenzufassen.

In dem deutschen neuen Zolltarife wird auch ein Unterschied zwischen Leinendamast und anderweitig gemusterten Leinenwaren nicht gemacht; dort sind alle gemusterten Arten Leinenwaren einfach unter der technischen Bezeichnung „Damast aller Art" zusammengefasst und unter eine einzige Tarifpost gestellt; dieselben werden auch, ganz abgesehen von der Feinheit, nach demselben Zollsatze behandelt und mit 150 M. per 100 *kg* verzollt.

Die ursprüngliche Regierungsvorlage des Deutschen Reiches hatte für Damastwaren auch einen Unterschied nach der Feinheit gemacht und dieselben mit Zöllen von 60 und 120 M. belegt. Bei der Durchberathung des Tarifes im Reichstage wurde diese Unterscheidung von groben und feinen Damastwaren jedoch fallen gelassen und nur die eine Position mit 150 M. per 100 *kg* für alle Damaste beschlossen.

Dieser Modus empfiehlt sich auch bei uns; denn durch denselben wird die Zollmanipulation unendlich vereinfacht und das Zählen der Fäden, welches bei Jacquard- und Damastwaren besonders schwierig ist, kann entfallen.

Es wird daher hiefür die ursprüngliche Gesammtbezeichnung: „Leinenwaren gemustert", wieder in Vorschlag gebracht, und als Zollsatz, wie für die feinen glatten Leinen, der Betrag von 100 fl. per 100 *kg* beantragt.

Dieser Zollsatz hätte also für alle Arten gemusterter Leinenwaren ohne Unterschied der Feinheit zu gelten.

Es werden daher für diese Industrie folgende Positionen des Zolltarifes vorgeschlagen:

Post 139.	Graue Packleinen ꝛc.	6 fl. per 100 *kg*
„ 140.	Leinenwaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm* . . .	12 „ „ „ „
„ 141.	Leinenwaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:	
	a) bis 10 Kettenfäden auf 5 *mm*	20 „ „ „ „
	b) von 10 bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	40 „ „ „ „
„ 142.	Leinenwaren, ungemustert, roh, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt, von 20 Kettenfäden auf 5 *mm* aufwärts	100 „ „ „ „
„ 143.	Leinenwaren, gemustert, ungebleicht, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt, mit eingewebten färbigen Kanten	100 „ „ „ „

*) In der citirten Stelle des Motivenberichtes heißt es nicht „noch" sondern „auch".

Jedenfalls muss die nicht glücklich gewählte, undeutliche Fassung der Tarif-Nr. 143, welche zu den größten Missverständnissen führen würde, abgeändert werden.

Dieselbe lautet: „Leinenware über 20 Kettenfäden auf 5 *mm;* Leinendamast 80 fl."

Es frägt sich nun zuerst, ob hiebei aller Leinendamast überhaupt, oder nur solcher über 20 Kettenfäden verstanden ist?

Ferner sind schon die Kettenfäden bei gemusterter Ware sehr schwierig festzusetzen, und nicht weniger schwierig ist es, wie schon erwähnt, Damast- von Jacquardware zu unterscheiden, welch letztere als gemusterte Leinwand laut Tarif-Nr. 142 bis zu 20 Kettenfäden zu dem entschieden viel zu niedrigen Betrage von 40 fl. weiter eingeführt werden würde.

Da nun aber bis zu dieser Feinheit der Hauptimport aller Gattungen Tischzeug und Damastware stattfindet, so wäre Österreich nach wie vor der Überflutung von Deutschlands Fabrikaten ausgesetzt.

Die Stylisirung dieser abzuändernden Tarif-Nr. 143 sollte demnach, wie folgt, präcisirt werden:

Leinenware über 20 Kettenfäden auf 5 *mm*, ferner Leinendamaste aller Arten, d. i. Tischzeug, Handtücher, Bettzeuge, ferner Leinen-Drellgradl, alle Leinenware gemustert, mit eingewebten Kanten und Borden, ungebleicht, gebleicht, mehrfärbig gewebt, ohne Unterschied der Feinheit.

Die Zollerhöhungen bei der Tarifclasse XXV, Seide, und zwar:

der Post	165 b)						
„ „	166 b)	von bisher	22 fl.	auf	50 fl.		
„ „	168	„ „	400	„ „	500	„	
„ „	169	„ „	400	„ „	500	„	
„ „	170	„ „	200	„ „	250	„	

sind auf Grund der in der Regierungsvorlage angeführten Motivirungen thatsächlich nothwendig, wenn nicht die heimische Seidenwarenindustrie, und mit ihr die Färberei und Appretur von den ausländischen mächtigen Fabriksplätzen, wie Lyon, Crefeld, Elberfeld, Como, und in neuester Zeit auch Mailand, erdrückt werden soll.

Dadurch, dass die italienischen Seidenwarenfabriken im Lande der Rohseidenproduction postirt sind, ist es ihnen möglich, nicht nur jede günstige Conjunctur sofort auszunützen, sondern auch jedweden Zwischenhandel und Sensarie zu umgehen, woraus sich ein wesentlicher Vortheil gegen Österreich, welches dagegen angewiesen ist, seinen Rohseidenbedarf größtentheils aus Italien zu beziehen, ergibt.

Deshalb wird gebeten, dass nach Ablauf (Ende 1887) der im Handelsvertrage mit Italien concedirte Begünstigungszoll von 200 fl. nicht mehr erneuert, sondern dass Italien mit den übrigen Ländern gleichgestellt, während der Zwischenzeit aber bei der Verzollung von über die italienische Grenze anlangenden Seiden- und Halbseidenwaren die italienische Provenienz nachgewiesen werde.

Die Abänderungen, welche für die Tarifclasse XXXVIII, „Eisen und Eisenwaren", in Aussicht genommen sind, sind durchaus zweckmäßig und die Motivirungen zutreffend. Dies gilt insbesondere von der Tarif-Nr. 262 a) bezüglich einer entsprechenden Differenzirung derselben nach der Art des unbearbeiteten Eisengusses und Einreihung der feineren Waren dieses Satzes in 262 b).

Auch die Aufhebung des Ausnahmetarifes für Einfuhr von Alteisen à 50 kr. beseitigt einen Übelstand. Als einen solchen nämlich muss man die in den allgemeinen Zolltarif eingeschlichene, fast willkürlich anzuwendende Ausnahmebestimmung bezeichnen.

Die in Tarifclasse XXXIX, „edle und unedle Metalle", vorgesehene Erhöhung des Zolles auf Rohblei und die Einführung eines Zolles auf Rohzink erscheint als ein gutes Mittel, um die Hüttenindustrien in diesen Metallen, zu welchen besonders, was das Zink betrifft die Erze in unserer nächsten Nähe, in Westgalizien, in Massen auf österreichischem Boden vorhanden sind, zu beleben.

Eine Erhöhung der Zölle auf die entsprechenden Fabrikate ergibt sich alsdann naturgemäß in jetziger Periode ausschließenden Schutzzolles, so dass auch neuen die Positionen für Blei und Zink in Form von Platten, Drähten 2c. motivirt erscheinen.

Zu bedauern ist jedoch, dass das Gesetz einen Artikel unberücksichtigt lässt, nämlich „schmiedeiserne Röhren".

Der Artikel wurde bis vor zwei Jahren in Österreich überhaupt nicht fabricirt, und waren die Preise infolge eines zwischen den ausländischen, besonders deutschen Röhrenwalzwerken für den Absatz nach Österreich bestehenden Cartells ungewöhnlich hohe, trotz des bis ins Jahr 1882 bestandenen niedrigen Zollsatzes von 2 fl. 75 kr.*) per 100 *kg*. Das Gesetz vom 25. Mai 1882 erhöhte den Zoll auf 5 fl. per 100 *kg*, und gleichzeitig errichteten die Centraldirection der königlich ungarischen Eisenwerke in Brezowa und jene in Witkowitz Röhrenwalzwerke, denen ein drittes Unternehmen in Oderberg eben jetzt concurrirend an die Seite tritt.

*) Recte: 2 fl. 50 kr. Anmerkung der Redaction.

Dies hatte die Auflösung des Cartells der deutschen Röhrenwalzwerke für den Verkauf in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zur Folge, während das Cartell für den deutschen Markt fortbesteht.

Diese Umstände erklären die unerhörte und unnatürliche Preisermäßigung der schmiedeisernen Röhren in Österreich, das mit der Überproduction der deutschen Röhrenwalzwerke zu Schleuderpreisen dermalen heimgesucht wird, während die betreffenden Häuser in Deutschland durch höhere Preise sich regressiren.

Eine Erhöhung des Zolles auf schmiedeiserne Röhren von 5 fl. auf 6 fl. 50 kr. würde hoffentlich genügen, um mit einer sehr geringen Preiserhöhung für den österreichischen Consumenten die Fabrication einigermaßen lohnend zu machen und die fremde Concurrenz zu Gunsten der inländischen Producenten zurückzudrängen, welche letztern zusammen heute schon eine den heimischen Bedarf weit überschreitende Leistungsfähigkeit haben, so dass an ein Monopolisiren des Artikels gar nicht zu denken wäre.

Es wird also die hier erörterte Erhöhung der Tarifpost 264 bestens befürwortet.

Was insbesondere Zink anbelangt, so werden folgende zwei Hauptbitten gestellt:

a) Das gesetzlich begründete Restitutionsverfahren für unsere Exportartikel (Zinkbleche) zu bewilligen;
b) die schnellste Durchführung des Tarifpostens 274 zu veranlassen.

Zur Motivirung diene Folgendes:

Ad a). Im wesentlichen kann man bei den jetzigen Wirtschafts- und Zollverhältnissen mit dem Ansatz von 1 fl. per 100 *kg* für das früher zollfreie Rohzink und mit 3 fl. für Zinkblech einverstanden sein. Nur ist es unbedingt nothwendig, dass der Export in Zinkblechen durch Zurückerstattung des Zolles für das vom Ausland bezogene Rohzink geschützt werde. Im anderen Falle ist das Exportgeschäft vollständig unmöglich gemacht.

Man muss für den Export mit den Rohzinkpreisen des Weltmarktes, die von London, Berlin und Breslau dictirt werden, rechnen können, um im Stande zu sein, gleichfalls auf dem Weltmarkt mit einheimischen Fabrikaten ebenbürtig aufzutreten. Das Exportgeschäft ist ohnehin ein schwieriges infolge allzuhoher Frachtsätze, die seitens der Nord- und Südbahn und seitens der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und des Lloyd im Gegensatz zu den Frachtsätzen, welche die deutsche und belgische Concurrenz genießen, verlangt werden; soll aber das Rohproduct noch mit einem Gulden Gold höher bezahlt werden, so ist, wie gesagt, ein Export durchaus unmöglich gemacht. Da seit vielen Jahren und mit großer Mühe und Opfern ein Export herangezogen wurde, so wird der Hoffnung Raum gegeben, dass dieser Theil des Geschäftes durch die neue Gesetzesvorlage nicht unterbunden werde, sondern dass wie bei anderen Artikeln, auch hier das Restitutionsverfahren in Anwendung komme.

Die inländische Rohzinkproduction, zu deren Schutz, wie der Motivenbericht der Regierungsvorlage sagt, ein Gulden Gold Zoll auf das früher zollfreie Rohzink gelegt wurde, ist durch Einführung des Restitutionsverfahrens nicht gefährdet, wie gleich bewiesen werden wird.

Der Motivenbericht sagt, dass bei der jetzigen Zinkerzproduction ein Quantum von 65.000 *q* Rohzink seitens der heimischen Rohzinkhütten erzeugt werden kann und dass eine Production von 80.000 bis 100.000 *q* einmal zu ermöglichen sei. Nun dürfte eine Jahresproduction von 100.000 *q* sehr hoch gegriffen sein oder mindestens doch sehr in der Ferne stehen. Auch 80.000 *q* werden schwerlich vorläufig erreicht werden; doch möge mit diesen 80.000 *q* gerechnet werden.

45.395 *q* haben die Zinkhütten Österreichs im letzten Jahre wirklich producirt, welche vollständig im Inlande geblieben sind, und für Zinkweißfabrication, für Eisenverzinkerei, zu Legirungs- und Gusszwecken Verwendung fanden, und würde demnach im günstigsten Falle, und zwar in späterer Zeit erst eine Mehrproduction von 34.605 *q* zu erzielen sein. Eingeführt aber wurden Rohzink 127.017 *q* und Zink in Platten, Drähten, Blechen 2c. 7361 *q*, zusammen 134.378 *q*, so dass immer noch ein Quantum von 99.773 *q* vom Auslande zu decken bliebe. 100.000 *q*, also das gleiche Quantum, ist ungefähr diejenige Menge Rohzink, welche die drei Zinkwalzwerke vom Auslande bezogen und verarbeitet haben und es wird daher immer nothwendig sein, mindestens dieses Quantum und selbst wenn die inländischen Zinkhütten infolge des Schutzzolles im Laufe der Zeit zu der gesteigerten und sehr hoch zu bezeichnenden Jahresproduction von 80.000 *q* gelangen sollten, vom Auslande zu beziehen. Sogar also ohne den inländischen Rohzinkhütten wehe zu thun, respective ohne sie in ihrer Productionsfähigkeit zu hemmen, würde demnach der Restitutionszoll auf das Exportquantum durchführbar sein. Von den circa 100.000 *q*, welche die drei inländischen Zinkwalzwerke vom Auslande bezogen und für lange Jahre hinaus voraussichtlich in gleicher Menge immer wieder beziehen werden, verbleiben im Inlande circa 76.000 *q* und nach dem Auslande gingen circa 24.000 *q*. Das Auslandsquantum von 24.000 *q* wurde nach den Orientländern, nach den Donaufürstenthümern und namentlich nach den österreichisch-ungarischen Freihäfen abgegeben.

Der Nachweis für die Exportverwendung ist leicht durch Vorlage aller Zoll- und Frachtdocumente ersichtlich zu machen, so dass auch die Regierungsorgane bezüglich der Abrechnung voll zufriedengestellt werden können.

Ad b). Die Dringlichkeit der Gesetzdurchführung betreffend, sei erwähnt, dass soviel effective und jederzeit verfügbare Ware an Zinkblech und Rohzink in der unmittelbaren Nähe allein in Preußisch-Oberschlesien — von dem Rheinlande, Belgien 2c. gar nicht zu sprechen — lagert, dass die Speculation, bei der günstigen Gelegenheit 1 fl. oder 1½ fl. Gold per Metercentner Rohzink oder Zinkblech zu gewinnen, sich veranlasst finden würde, nach Österreich-Ungarn solche Quantitäten an Rohzink und Zinkblech hereinzuwerfen, dass der Schutz, welcher durch die Gesetzesvorlage der heimischen Industrie zugedacht ist, für ein Jahr und darüber hinaus vollständig illusorisch gemacht werden kann, ja, dass die Zinkhütten sogar zu erheblichen Schaden kommen können.

Zum letzteren Punkt wird noch erwähnt, dass auch schon bei der ersten Vorlage der Zollnovelle an das Abgeordnetenhaus im März dieses Jahres die einheimische Industrie zu empfindlichem Schaden gekommen ist, da die verhältnismäßig kurze Zeit von der Vorlage bis zur Vertagung des Abgeordnetenhauses genügte, um bedeutende Speculationsposten an Rohzink und Zinkblechen seitens der ausländischen Concurrenz eindringen zu lassen, so dass das Inland eigentlich bis jetzt an den Folgen zu tragen hatte.

Was die auf die Glasindustrie Bezug habenden Tarifposten Nr. 231 bis 243 betrifft, ist nur bei der Post 239: Gläser für Taschenuhren und optische Gläser, die Änderung beantragt, dass der Einfuhrzoll von 50 fl. auf 75 fl. erhöht werde.

Es ist gegen diese Erhöhung vom Standpunkte der österreichischen Glasindustrie, die sich nur in beschränktem Maße mit Erzeugung dieser Artikel befasst, nichts einzuwenden.

Andere Änderungen, respective Erhöhungen in den Zollsätzen, die Glasfabrication betreffend, zu beantragen, ist schon deshalb inopportun, weil sonst andere Staaten Retorsion üben würden, was dem Exporte nur Nachtheil bringen würde.

Gewünscht wird ein ausreichender Schutzzoll auf Zündwaren, und zwar mit Rücksicht darauf, dass die deutschen Fabrikanten sämmtliche Rohstoffe, deren sie bedürfen, zollfrei einführen, während die österreichischen empfindlich hohe Zölle für dieselben zu tragen haben, und dass unter ungleich günstigeren Productionsbedingungen diese Artikel in Deutschland erzeugt werden, wonach der in der Zollvorlage in Aussicht genommene Zoll von 5 fl. ö. W. per 100 *kg* zu niedrig erscheint, und zwar umsomehr, als die im Deutschen Reiche in großer Zahl befindlichen Anlagen zur Anfertigung von Sicherheitshölzchen, von bedeutendem Umfange und mit allen technischen Hilfsmitteln ausgestattet sind. Dieselben verfügen bereits über einen seit vielen Jahren für diese Zwecke geschulten Arbeiterstock.

In Österreich aber muss die rationelle Massenerzeugung dieser Artikel erst eingeführt und successive auf die Höhe der deutschen Production gebracht werden, was nur unter dem Schutze eines nachhaltigen Zolles erreichbar ist.

Hiebei ist nothwendig, dass der höhere Zollsatz baldigst nach dessen Inkrafttreten, also vor Ablauf des Jahres 1887, den österreichischen Industriellen zugute kommt, weil sonst die beabsichtigten Wirkungen desselben vollständig in Frage gestellt erscheinen. Auch wird betont, dass ein Einvernehmen mit Italien rücksichtlich der Tarifposition Nr. 66 des österreichisch-italienischen Handelsvertrages, deren Abänderung anzustreben wäre, was umsoweniger auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen dürfte, als Italien an der zollfreien Einfuhr von Zündwaren aus Holz gar nicht interessirt ist; es ist lediglich Deutschland, welches als Vertragsstaat aus Position Nr. 66 unseres Vertrages mit Italien Nutzen zieht und welches nach Aufhebung der mehrfach erwähnten Vertragsbestimmung dieses Vortheiles verlustig ginge.

Es sei nur noch gestattet darauf hinzuweisen, dass die erbetenen Maßregeln gleichzeitig dazu beitrugen, eine andere Frage von eminent allgemeinem Interesse, das ist die Ausschließung der Benützung weißen Phosphors zu Zündwarenmassen — in der naturgemäßesten, das ist in einer Weise allmählich zu lösen, welche alle betheiligten Factoren, die Fabriksbesitzer, die Arbeiter, die Behörden und das kaufende Publicum befriedigen würde.

Im Jahre 1880 hat die Deutsche Reichsregierung bei der österreichischen den Gedanken angeregt, zum Schutze der in den Zündwarenfabriken beschäftigten Arbeiter, wie zur Vermeidung von Unglücksfällen mit den fertigen Handelsproducten, die Verwendung weißen Phosphors zu untersagen; dieses Verbot sollte auf beide Staaten ausgedehnt werden. Es ist bekannt, dass die sogenannten Sicherheitshölzer ohne weißen Phosphor angefertigt sind, dass dieselben große Verbreitung gefunden haben und gegenwärtig in bedeutenden Mengen aus Deutschland nach Österreich kommen; denn unter den bisherigen Verhältnissen konnte nicht daran gedacht werden, die Concurrenz mit der übermächtigen deutschen Industrie aufzunehmen.

Damals haben sich die österreichischen Industriellen auf die Anfragen der Handelskammern dahin geäußert, dass ein solches Verbot mit der vollständigen Preisgebung ihrer Industrie gleichbedeutend wäre.

Nach Statuirung eines ausreichenden Schutzzolles werden aber die österreichischen Producenten die Erzeugung von Sicherheitshölzern umso eher aufnehmen, als der Bedarf und die Nachfrage in diesem Artikel von Tag zu Tag steigt, und derselbe schon heute die feineren Sorten von Phosphorhölzchen fast vollständig verdrängt hat.

Bei den großen Vorzügen, welche diese, auch unter der Bezeichnung „schwedische Zünder" bekannten Feuerzeuge voraus haben, ist es wahrscheinlich, dass mit der Zeit eine noch größere Verallgemeinerung ihres Gebrauches platzgreifen, ja dass dieselben — wie es schon in einigen Ländern der Fall — auch in Österreich zur gangbarsten und beliebtesten Sorte werden. Damit würde aber auch jede Gefahr für die in Zündwarenfabriken beschäftigten Arbeiter schwinden und mit ihr auch die Nachtheile, welche mit der allgemeinen Verwendung von Phosphorhölzchen verbunden sind.

Nach alledem wird zur Tarifpost 343 zum Schutze der österreichischen Industrie ein Zoll von mindestens 7 fl. in Gold befürwortet, dessen möglichst schleunige Einführung dringend noththut.

Als im Jahre 1882 in den Zeitungen die Nachricht verbreitet wurde, dass bei der Revision des deutschen Zolltarifes der Zoll für die Einfuhr von Dachschieferplatten nach Deutschland von 50 Pf. auf 3 M. per 100 *kg* erhöht werden sollte, wurde von den Besitzern der in Mähren und k. k. Schlesien im Betriebe befindlichen Schieferbrüche in einer Petition an das hohe Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes unter Hinweisung auf die Gefahren, welchen die einheimische Schieferbruchindustrie bei einer Erhöhung des Zolles für die Einfuhr von Dachschieferplatten aus Österreich nach Deutschland ausgesetzt wäre, wenn nicht auch für die Einfuhr von Dachschieferplatten aus dem Auslande nach Österreich in dem Verhältnisse der einzuführenden zu der im Inlande erzeugten Ware entsprechender gleicher Zoll eingehoben würde, gebeten, dass bei Revision des österreichischen Zolltarifes für die Einfuhr von Dachschieferplatten die Einhebung eines der Ware entsprechenden, zu dem in Deutschland einzuhebenden Zolle im Verhältnisse stehenden Zolles beschlossen werden möge.

Inzwischen ist in Deutschland die Erhöhung des Zolles für die Einfuhr von Dachschieferplatten auf 1 M. 50 Pf. per 100 *kg* bereits eingetreten und seit 1. Juli 1885 in Kraft, wodurch die Erzeuger von Dachschieferplatten in Mähren und Schlesien in eine Bedrängnis gerathen sind, welche dieselben zur Einstellung der weiteren Erzeugung zwingen müsste, wenn nicht mit möglichster Beschleunigung im Wege der Gesetzgebung Vorkehrungen getroffen werden sollten, die ihnen den Fortbetrieb ihrer Schieferbrüche zu ermöglichen geeignet sind.

Die Frage des Fortbetriebes der Schieferbrüche in Mähren und Österreichisch-Schlesien ist aber für die betreffenden Gegenden von höchster Wichtigkeit, denn diese Schieferbrüche liegen außerhalb des Centrums des Reiches in gebirgigen Gegenden, wo andere Industriezweige gänzlich fehlen und geben in Mähren und Schlesien je 2500 bis 3000, zusammen also 5000 bis 6000 Arbeitern dauernden Erwerb, es würden also im Falle der Einstellung des Fortbetriebes der in Rede stehenden Schieferbrüche nicht nur 5000 bis 6000 Arbeiter auf einmal brodlos, sondern es kämen, da die Schieferbrüche nicht mit den bequemeren Verkehrsmitteln, den Eisenbahnen in Verbindung stehen, auch noch die Personen, welche sich mit der Verfrachtung der Schieferplatten befassen, um ihren gewohnten Erwerb.

Mit Rücksicht auf die Lage der Schieferbrüche in Mähren und Schlesien war bisher vornehmlich das angrenzende Deutschland das natürliche Absatzgebiet für deren Erzeugnisse, welches Hauptabsatzgebiet nunmehr den Besitzern durch die Einhebung eines Einfuhrzolles, dessen Höhe bei besserer Ware beiläufig die Hälfte des Preises der Ware bis zur Grenze gestellt erreicht, bei minderer Ware aber diesem Preise gleichkommt, plötzlich verschlossen ist, weil sich die Consumenten von anderen Seiten Schieferplatten, deren Preis durch einen Zoll eine Erhöhung erfährt, billiger verschaffen können, als die in Mähren und Schlesien erzeugten, mit Hinzurechnung des Zolles, zu stehen kämen.

Darnach erscheint der Weiterbetrieb der in Mähren und Schlesien bestehenden Schieferbrüche nur dann möglich, wenn es entweder den Besitzern dieser Schieferbrüche gelingen würde, ohne Rücksicht auf den in Deutschland eingeführten Einfuhrzoll für ihre Ware — an Stelle ihres bisherigen nun plötzlich verschlossenen Hauptabsatzgebietes nach dem Auslande — neue Absatzquellen im Innern des österreichischen Staates zu finden, oder wenn im Wege der Gesetzgebung Verhältnisse geschaffen würden, durch welche die Schieferindustrie in Mähren und Schlesien gegenüber der Schieferplattenerzeugung im Auslande wieder concurrenzfähig würde.

Die erstere Eventualität muss leider mit Rücksicht auf die von den modernen Verkehrsstraßen — den Eisenbahnen — entfernte Lage der Schieferbrüche in Mähren und Schlesien und mit weiterer Rücksicht auf die Kostspieligkeit der Verfrachtung wegen des größeren Gewichtes der inländischen Schieferplatten gegenüber den ausländischen als unmöglich anerkannt werden, und es wäre daher, wenn nicht in den ärmsten Gegenden Mährens und Schlesiens einer der bedeutendsten Industriezweige

erlöschen, und 5000 bis 6000 Arbeitern der Erwerb entzogen werden soll, nur die letztere Eventualität ins Auge zu fassen.

In dieser Beziehung wäre zu berücksichtigen, dass in Mähren und Schlesien erzeugte Schieferplatten im Gewichte von 10.000 *kg* zur Bedeckung einer Dachfläche von beiläufig 300 bis 350 m^2 erforderlich sind, dass dagegen im Auslande erzeugte Schieferplatten im gleichen Gewichte zur Deckung einer doppelt so großen Dachfläche, nämlich im Ausmaße von 600 bis 700 m^2 ausreichen.

Wenn also inländische Schieferplatten gegen die im Auslande erzeugten wieder concurrenzfähig werden sollen, müsste wegen des in Deutschland bestehenden Einfuhrzolles von 1 M. 50 Pf. per 100 *kg*, wegen der größeren Dichte des inländischen Schiefers und wegen des hohen Goldagios, auch für die Einfuhr von Schieferplatten aus dem Auslande nach Österreich ein Zoll von beiläufig 2 fl. ö. W. in Gold per 100 *kg* eingehoben werden, weil nur dadurch die Production von Schieferplatten des Inlandes derjenigen des Auslandes gleichgestellt würde.

Da durch die Einhebung eines solchen Einfuhrzolles für die Schieferplatten einerseits die inländische Schieferbruchindustrie den ihr unentbehrlichen Schutz erlangen, anderseits auch dem Staatsschatze für die vielen Tausende von Waggonladungen ausländischer Schieferplatten, welche derzeit zollfrei eingeführt werden, eine nicht unbedeutende Einnahme zufließen würde, so wird die ergebenste Bitte gestellt, dass auf die Einfuhr von Schieferplatten nach Österreich ein Zoll von beiläufig 2 fl. ö. W. per 100 *kg* gesetzt und mit möglichster Beschleunigung eingeführt werden möge.

Die Dringlichkeit der Erhöhung des Zollsatzes Tarif-Nr. 151, Seilerwaren,

a) Seile, Taue, Stricke auch gebleicht und getheert, von 3 fl. auf 5 fl.,

b) alle andereren Seilerwaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt und gefirnisst von 12 fl. auf 15 fl., wird mit folgender Begründung befürwortet.

Es ist allgemein bekannt, dass zur Zeit, als die maschinelle Erzeugung der Seilerwaren in Österreich begann, diese in Deutschland bereits eine hohe Stufe der Entwicklung inne hatte und diese Superiorität auch bis heute zu behaupten wusste.

Die Gründe sämmtlich anzuführen, die dieses Übergewicht begründen helfen, würde zu weit führen und dürfte hier die Hinweisung auf diejenigen genügen, welche wir in Österreich entbehren, als: Billiges Geld, billigste Verkehrsmittel, der Stamm geschulter intelligenter Arbeiter und die Güte des Rohmaterials.

Während deutsche Seilereien im Inlande ein vorzügliches Rohmaterial, z. B. den baden'schen oder rheinischen Hanf zur Hand haben, sind die österreichischen zumeist auf galizisches Gewächs angewiesen, welches abgesehen von der Unsolidität der galizischen Händler bei Hanf sich allein nicht verarbeiten lässt, so dass man genöthigt ist, um concurrenzfähige Ware zu erhalten, zu dem theueren ungarischen Hanfe zu greifen.

Dass die bisherigen Zollsätze für Seilerwaren ungenügenden Schutz gewährten, ist aus den statistischen Tabellen über Ex- und Import zu ersehen und betrug im ersten Quartal 1885 die Einfuhr nach Österreich Seilerwaren, Position, a) 1139 *q* und b) 709 *q*.

Diesem gegenüber steht eine verschwindend kleine Ausfuhr Österreichs nach den Donaufürstenthümern, erschwert durch die hohen Frachtkosten, 5 bis 6 fl. per 100 *kg*, und die diversen Eingangszölle und bekämpft, so unwahrscheinlich es klingt, durch die deutsche Concurrenz, welche bei dem Aufschwunge, den die deutsche Seilerwarenfabrication genommen hat, bereits in der Lage war, pro 1885 von Jänner bis Ende Juni 17.655 *q* Seilerwaren zu exportiren.

Wenn die maschinelle Gesammterzeugung von Seilerwaren in Österreich, pro Jahr 300 Arbeitstage hoch gerechnet, mit 34.000 *q* gerechnet wird, so dient es wohl zur genügenden Illustration diesem gegenüber, dass Deutschland allein mehr als die österreichische Gesammerzeugung beträgt, zum Export bringt.

Bei dem schwierigen Stand, den die Seilerwarenindustrie bei den jetzigen Zollsätzen einnimmt, die noch scheinbar einen Schutz in der Valutadifferenz findet, muss also die beantragte Zollerhöhung auf Seilerwaren, wie diese in der Zollnovelle beantragt ist, zur Durchführung gelangen.

Da aber die im Reichsrathe seinerzeit eingebrachte Zollnovelle bei Tarif-Nr. 151 auch für b) alle anderen Seilerwaren ꝛc., folglich auch für Bindfäden eine Erhöhung von 12 fl. auf 15 fl. ausgewiesen hat, *) so erregte es Staunen, dass die Erhöhung für Tarif-Nr. 151 b) nicht angeführt erscheint, da eine bloß einseitige Erhöhung des Zolles bei Tarif-Nr. 151 für a) der Seilerwarenindustrie einen rein illusorischen Wert verschafft.

Die maschinelle Erzeugung von Seilen, Tauen und Stricken mit Ausnahme der ungarischen Donaudampfschiffahrts-Actiengesellschaft in Budapest und der Firma Flli. Angeli in Triest ist sonst gleich Null in

*) Dies ist eine durchaus unrichtige Annahme.

Anmerkung der Redaction.

Österreich, da mit Ausnahme dieser zwei Firmen, mit Maschinen zur Seilfabrication keine einzige sonst versehen ist.

Unter solchen Umständen wäre es eine Anomalie, wenn nur die Position a) bei Tarif-Nr. 151 eine Erhöhung erführe, was doch unmöglich im Sinne einer hohen Regierung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, liegen kann.

Bedauert wird noch, dass Tarif-Nr. 138 a) Jutegarne und insbesondere b) gezwirnt, gebleicht ɔc., eine den Umständen entsprechende Beachtung nicht erfuhr.

Es ist heute Thatsache, dass die technische Seite der maschinellen Verarbeitung der Jute einen continuirlichen Fortschritt bedeutet und heute bereits aus Jute Seile, Stricke, Schnüre, Bördl, sowie Bindfäden zwei- bis sechsdrähtig massenhaft im Auslande erzeugt werden und liegt darin die größte Gefahr für die österreichische Seilerwarenindustrie, wenn sich eine hohe Regierung nicht entschließt, diese außerordentlichen und neuen Concurrenzartikel mit dem entsprechenden hohen Eingangszoll zu belegen.

Gedarrte Rübe geht bis dato zollfrei aus Deutschland nach Österreich-Ungarn ein.

Da Österreich-Ungarn genug Zuckerrüben producirt und mehr als genügend Rübendarren bestehen, ist die zollfreie Einfuhr gedarrter Rüben absolut nicht nothwendig und wird daher der ergebenste Antrag gestellt, den Metercentner gedarrte Rübe mit 50 kr. als Eingangszoll zu belasten, was per Metercentner roher Rübe 10 kr. Zoll ausmacht.

Weiters wird beantragt, dass gedarrte Cichorienwurzel, welche bis dato mit 50 kr. per Metercentner verzollt wird (welcher Zoll aber leider gar nicht behoben wird, da die gedarrte oder getrocknete Cichorienwurzel als gedarrte Zuckerrübe allgemein declarirt, und dem äußeren Aussehen nach nicht zu unterscheiden, von den Cichorienfabriken daher zollfrei bezogen wird), *) weil dieser Zoll entschieden zu niedrig ist, mit 1 fl. bis 50 kr. per Metercentner bemessen werde, was per Metercentner rohe Cichorienwurzel bloß 37 kr. betragen würde.

Dadurch wäre es ermöglicht, diese ziemlich wichtige Culturpflanze, für welche jährlich einige Millionen Mark nach Deutschland gehen, im Inlande zu züchten, wodurch der Landwirtschaft, die jetzt ohnehin schwer zu leiden hat, ein nicht unansehnlicher Nutzen zugute kommen würde.

Auch die Cichorienfabriken, die sich über diese Zollerhöhung vielleicht beschweren könnten, wären zu schützen, und da im Inlande genug Fabriken sind, die hinreichend Ware für den Bedarf erzeugen und die Qualität dieser Ware eine ausgezeichnete ist, so wird auch der Antrag empfohlen, dass auf fertige Cichorien jedweder Gattung ohne Unterschied der Zoll mit 16 fl. per Metercentner eingehoben werde.

Es ist erwiesen, dass speciell Cichorienwurzel mährischer Provenienz eine so ausgezeichnete Qualität lieferte, dass selbe von renommirten Cichorienfabriken der deutschen Ware vorgezogen wurde; jedoch wegen Umgehung des Zolles seitens der deutschen Lieferanten und seiner Niedrigkeit (50 kr. per Metercentner) und wegen der billigen deutschen Frachtsätze mit der deutschen Ware nicht concurriren konnte.

Da endlich die hiesigen Landwirte den Bau der Cichorienwurzel noch nicht genügend kennen, die nöthigen Ackergeräthe nicht immer haben, so kann man dieselben nur durch einen höheren Preis zum Anbau der Cichorienwurzel bewegen, welcher Umstand allein schon hinreichend wäre, die Einhebung eines Zolles von 1 fl. 50 kr. per Metercentner getrocknete Ware zu befürworten.

Hiemit sind die Bemerkungen und Wünsche zur Zollnovelle nach den eingelaufenen Äußerungen der Industriellen des Kammerbezirkes erschöpft und glaubt die ergebenste Kammer durch die Zusammenfassung derselben immerhin beachtenswertes Material für die bevorstehenden Verhandlungen zu unterbreiten, wenn sich auch dieselbe mit allen laut gewordenen Wünschen und Anträgen nicht identificirt.

Die ergebenste Kammer findet sich vielmehr veranlasst, zum Schlusse ihrer principiellen Auffassung der Zollfrage im allgemeinen hier Ausdruck zu geben.

Es ist begreiflich, dass bei den Bestrebungen des Auslandes, die eigenen Industrieerzeugnisse und landwirtschaftlichen Producte durch entsprechende Zölle zu schützen, im Inlande der Ruf nach analogem Schutze der inländischen Industrie und Landwirtschaft immer lauter und dringender wird, und dass jede ausländische Zollerhöhung gewissermaßen zu einer ähnlichen inländischen Antwort herausfordert; allein da es bei dieser Antwort gemeiniglich nicht sein Bewenden hat, so ist damit die große Gefahr für Landwirtschaft und Industrie nicht beseitigt, sondern vielmehr nur ein neuer Standpunkt der gegenseitigen Bekämpfung geschaffen, und es ist in der That nicht abzusehen, wohin eine solche Zollpolitik führen, und an welcher Grenze sie Halt machen solle oder könne.

---

*) Die dermalen thatsächlich stattfindende zollfreie Behandlung der Cichorienwurzel beruht auf den Bestimmungen des Handelsvertrages mit Italien.

Anmerkung der Redaction.

Unter solchen Verhältnissen, welche eine fortwährende Besorgnis und Aufregung nach sich ziehen müssen, drängt sich die Frage auf, ob nicht auf andere Weise, als durch eine continuirliche Hinaufschraubung der Zölle hüben und drüben, das volkswirtschaftliche Wohl besser gewahrt werden könnte, und die ergebenste Kammer kann nicht umhin, der Meinung Ausdruck zu geben, dass es sich wohl lohnen würde, den ernsten Versuch zu machen, mit den Nachbarstaaten Österreich-Ungarns Handelsverträge für eine längere Reihe von Jahren auf Grundlage gegenseitiger mäßiger Schutzzölle abzuschließen.

Olmütz, den 15. September 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

Nachtrag.

Die Kammer beehrt sich, eine weitere, an sie gelangte Äußerung eines Industriellen des Kammerbezirkes, betreffend die Tarifpost Nr. 291 (Eisenbahn-Fahrzeuge), zur Rücksichtnahme bei den bevorstehenden Verhandlungen zu überreichen.

Seitens des betreffenden Industriellen wird angeführt, dass ohne Berücksichtigung der hiesigen ungünstigen Productionsverhältnisse, als: hohe Frachten, theuere Kohle, hohe Steuern, theueres Capital ꝛc. die Differenzen zwischen den Materialpreisen im Inlande gegenüber den im Auslande bedeutend höher sind als die gegenwärtigen Zollsätze.

Weiters wird bemerkt, dass bei der Fabrication von Waggons nicht nur die Fabriksarbeiter Beschäftigung finden, sondern auch Kleingewerbetreibende mitparticipiren, als: für Feilen und Werkzeuge, Riemen, Rüböl, Leinöl und Terpentinöl, Kohlen, Holz, Glas, Leder, Wachstuch, Lacke, Bronzewaaren, Lampen und Laternen, Tuch, Plüsch und Teppiche, Posamentierwaren, Drahtstifte und Schrauben, Jutewaren, Roßhaar, Seilerwaren, Eisen, Stahl und Blech, Röhren, mechanische Gegenstände, Closett- und Toilettegegenstände, Öfen, Tragfedern, Räder, Achsen, Metallabgüsse, Gummiwaren, Zink, Kupfer und Messing, Blechwaren, Farbwaren, Spiritus, Borstenwaren, Schleifsteine, Glas- und Schmirgelpapier, Asbest, Kerzen und Seife, Siebwaren, Pappendeckel ꝛc. ꝛc. Die Ansicht also, dass man bloß Großindustrielle unterstützen und die Kleinindustrie nicht berücksichtigen würde, finde hier seine Widerlegung.

Olmütz, den 24. October 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

8. Troppau.

A. Petition an das Abgeordnetenhaus, worauf sich die Kammer im allgemeinen bezogen hat.

Wieder wurde von der hohen k. k. Regierung der Entwurf eines in das Wirtschaftsleben unseres Staates tief einschneidenden Gesetzes auf den Tisch des hohen Hauses niedergelegt, ohne dass dieselbe vorher jene Körperschaften, welche zur Abgabe von Gutachten über Gesetzesvorlagen gewerblicher und commercieller Natur, bevor dieselben zur verfassungsmäßigen Verhandlung gelangen, berufen sind, um ihre Meinung zu befragen für gut befunden hätte; wieder sollen gesetzliche Neuerungen, von welchen das Wohl und Wehe des heimischen Handels- und Industriefleißes wesentlich abhängt, ohne dass die Wünsche der Interessenten gehört worden wären, über die Köpfe derselben hinweg decretirt werden.

Die in größter Ehrerbietung unterzeichnete Kammer kann den Ausdruck ihres Bedauerns und ihrer Mißstimmung hierüber nicht unterdrücken und gestattet sich an das hohe Haus die ergebenste Bitte zu richten, Hochdasselbe geruhe die hohe Regierung aufzufordern, in Hinkunft bei der Verfassung von Gesetzentwürfen von der eminenten wirtschaftlichen Bedeutung wie der vorliegende, die Mitarbeiterschaft der Handels- und Gewerbekammern nicht auszuschließen.

Obgleich die ehrerbietigst gefertigte Kammer befürchten musste, mit der Erstattung einer gutächtlichen Äußerung über die dem hohen Hause vorliegende Zollnovelle zu spät zu kommen, hat dieselbe doch sofort, als sie von der Einbringung dieses Gesetzentwurfes Kenntnis erlangte, mit größtmöglicher Beschleu-

nigung Erhebungen über die zollpolitischen Bedürfnisse ihres Bezirkes gepflogen und nach sofortiger Prüfung der Ergebnisse derselben in ihrer gestrigen Plenarsitzung beschlossen, das hohe Haus um hochgeneigte Berücksichtigung der nachstehenden Ansichten und Anträge bei der Beschlussfassung über die Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen des Zolltarifes vom 25. Mai 1882, zu bitten. Bevor die in größter Ehrerbietung unterzeichnete Kammer in eine Besprechung derjenigen Positionen der Zollnovelle, welchen sie nicht zuzustimmen vermag, eingeht, fühlt sie sich noch verpflichtet, die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, dass sie ein so häufiges Schwanken der Zollsätze, wie es durch die in den letzten Jahren wiederholt an dem Zolltarife vorgenommenen Änderungen bedingt wurde, für im hohen Grade nachtheilig für eine gesunde Fortentwicklung der heimischen Industrie und Handelsthätigkeit hält, weil durch die beständigen Oscillationen der Zölle, eine sich auf fernere Zeiträume erstreckende Calculation außerordentlich erschwert, ja unmöglich gemacht wird, was zur Folge hat, dass sich das hiedurch eingeschüchterte Capital mehr und mehr von commerciellen und gewerblichen Anlagen zurückzieht.

Im Interesse der Belebung der Unternehmungslust ist es daher dringend zu wünschen, dass unser zollpolitisches Verhältnis zu den Nachbarstaaten wieder auf die solidere und stabilere Basis von Handelsverträgen gestellt werde.

Im Einzelnen erlaubt sich die in größter Ergebenheit gefertigte Kammer zu folgenden Tarifpositionen der Zollnovelle, beziehungsweise wenn schon an dem bestehenden Tarif gerüttelt werden soll, zu dem Zollgesetze vom 25. Mai 1882 Abänderungsanträge zu stellen.

Zu Tarifclasse XXII.

Tarif-Nr. 124—132. Baumwollgarne und Baumwollgewebe.

Die von der ehrerbietigst unterzeichneten Kammer vorgenommene Enquete hat ergeben, dass nicht bloß der bestehende Zoll für Baumwollgarne, sondern auch der denselben in der Zollnovelle zugedachte Schutz ein durchaus unzureichender ist. Arbeitet doch ein großer Theil der heimischen Baumwollspinnereien ohne eine landesübliche Verzinsung des in demselben angelegten Capitals, ein anderer Theil gegenwärtig sogar mit effectivem Verlust.

Die geplante Erhöhung des Zolles auf Baumwollgarne beläuft sich auf circa 2½ Procent des Wertes derselben. Nun ist aber seit einem Jahre unser Goldagio um circa 5 Procent gestiegen, ohne dass sich die Einfuhr ausländischer Baumwollgarne von Nr. 32—50 vermindert hätte, was beweist, dass die beabsichtigte Zollsteigerung eine viel zu geringe ist.

Auch das Höhenverhältnis der einzelnen Zölle untereinander scheint ein unrichtiges zu sein, da z. B. aus Garn Nr. 50 ungefähr 2½mal so viel Gewebe erzeugt wird, als aus Garn Nr. 20, während die Zolldifferenz zwischen den beiden Nummern nur eine unbedeutende ist.

Ohne positive Vorschläge, die erst auf Grund weiterer Erhebungen erstattet werden könnten, zu machen, erlaubt sich die ergebenst gefertigte Kammer nur auf Basis des vorliegenden Materials zu constatiren, dass die in Aussicht genommene Erhöhung des Zolles auf Baumwollgarne bei weitem nicht genügt, um die Baumwollspinnereien zu schützen.

Hat der bisherige Zoll auf Baumwollgewebe, deren Einfuhr ungefähr der Ausfuhr gleichkommt, den Bedürfnissen der heimischen Baumwollwarenindustrie entsprochen, so müsste selbstverständlich eine Erhöhung desselben eintreten, falls, wie angestrebt wird, den Baumwollgarnen ein vermehrter Schutz gewährt würde.

Zu Tarifclasse XXIII.

Wie bereits in ihrem am 14. April 1882 dem hohen Hause erstatteten Gutachten über die in dem genannten Jahre vorgenommene Änderung des Zolltarifs, erlaubt sich die ehrerbietigst unterzeichnete Kammer im Hinblick auf die ungünstige Geschäftslage der heimischen Flachs- und Hanfgarnspinnereien auch heute eine Gleichstellung der österreichischen Zölle für Flachs- und Hanfgarne (Tarif-Nr. 137) mit den entsprechenden Zöllen des Deutschen Reiches zu befürworten.

Diese letzteren, deren Ausmaß auch den Vorzug hat, dass es sich den einzelnen Qualitätsgraden vollkommener anpasst, belaufen sich:

a) für Flachs- und Hanfgarn einfach, roh:

1.*)	bis Nr. 5	englisch	auf	3 M.	(fl. 1·50	Gold)	per	100 *kg*
2.*)	Nr. 5— 8	„	„	5 „	(„ 2·50	„)	„	100 „
3.	„ 8—20	„	„	6 „	(„ 3·—	„)	„	100 „
4.	„ 20—35	„	„	9 „	(„ 4·50	„)	„	100 „
5.	über Nr. 35	„	„	12 „	(„ 6·—	„)	„	100 „

*) Diese beiden Posten wurden mittlerweile in eine zusammengezogen: bis Nr. 8 englisch 5 M. per 100 *kg*.
Anmerkung der Redaction.

b) Flachs- und Hanfgarn einfach gebleicht, geäschert, gefärbt:
1. bis Nr. 20 englisch auf 12 M. (fl. 6·— Gold) per 100 *kg*
2. Nr. 20—35 „ „ 15 „ („ 7·50 „) „ 100 „
3. über Nr. 35 „ „ 20 „ („ 10·— „) „ 100 „

Obwohl der Import deutscher gemusterter Leinengewebe und Damaste die österreichische Ausfuhr der gleichen Artikel nach Deutschland überwiegt, hat der deutsche Reichstag doch in den letzten Tagen eine Erhöhung der Zölle für diese Waren von 60 auf 150 M. genehmigt.

Es scheint deshalb geboten, dass Österreich gegen diese enorme Zollsteigerung Stellung nehme und im Hinblick darauf, dass ein Export der bezeichneten Artikel aus unserem Staate nach dem Deutschen Reich fernerhin unmöglich sein wird, sowie in Anbetracht, dass große Quantitäten dieser Waren englischer Provenienz, welche infolge der Erhöhung der deutschen Zollschranken in Hinkunft die Grenze Deutschlands nicht mehr zu überschreiten vermögen, bei uns Einlass zu finden trachten werden, auch seinerseits Maßregeln zur Erschwerung der Einfuhr dieser Artikel trifft.

Die in einer Petition an das hohe k. k. Handelsministerium ausgedrückten Wünsche der Leinenindustriellen Böhmens, Mährens und Schlesiens gehen dahin, dass zur Abwehr der durch das Verhalten Deutschlands drohenden Masseneinfuhr von feinen Leinenwaren die Position 141 des bestehenden Zolltarifes durch einen Zusatz:

„c) Leinenwaren ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt, über 20 Kettenfäden auf 5 *mm*, 100 *kg* . . . . . 120 fl."

ergänzt und ferner die Streichung der Positionen 142 und 143 vorgenommen werden sollte, an deren Stelle zu treten hätte:

Position 142: „Leinenwaren, gemustert aller Art, ungebleicht, gefärbt, mehrfädig gewebt, bedruckt, mit eingewebten farbigen Kanten, Borden, 100 *kg* . . . . . 120 fl."

Die in größter Ehrerbietung gefertigte Kammer schließt sich diesem Ansuchen an, beantragt jedoch für den Fall, als die Willfahrung derselben bei den nothwendig werdenden neuerlichen Verhandlungen mit Ungarn auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen sollte, wenigstens dem Wortlaute der Zollpositionen 140—143, angepasst den in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen, folgende klarere Fassung zu geben:

Tarif-Nr. 140. Leinenwaren, ungemustert, roh bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*, 100 *kg* netto 12 fl.
Tarif-Nr. 141. Leinenwaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:
a) bis 10 Kettenfäden auf 5 *mm*, 100 *kg* netto . . . . . 20 fl.
b) 11—20 Kettenfäden auf 5 *mm*, 100 *kg* netto . . . . . 40 „
c) über 20 Kettenfäden auf 5 *mm*, 100 *kg* netto . . . . . 80 „

Tarif-Nr. 142. Leinenwaren, gemustert aller Art, ungebleicht, gebleicht, gefärbt, mehrfädig gewebt, bedruckt mit eingewebten färbigen Kanten, Borden, 100 *kg* netto . . . . . 80 fl.
(Tarif-Nr. 143 hätte zu entfallen. — Tarif-Nr. 141 c wäre dann gleichlautend mit Tarif-Nr. 143, doch würde hiedurch präcisirt, dass diese Position für ungemusterte Ware Geltung besäße.)

Zu Tarifclasse XXIV.

Zu Tarif-Nr. 158, wollene Webwaren, nicht besonders benannte, wird von der hohen k. k Regierung in der Zollnovelle die Einführung eines neuen Zollsatzes von 110 fl. für wollene Gewebe im Gewichte von 200 *g* und weniger per Quadratmeter (Thibet, Cachemirs, Beige, Voile, Orleans, Lustre 2c.) beantragt.

Die beiden schon bestehenden für den Schutz der heimischen Tuchindustrie allein in Betracht kommenden Positionen 158 a) und b) sollen in unveränderter Höhe belassen werden.

Waren diese beiden wichtigen Positionen schon bisher nicht ausreichend, um der heimischen Wollwarenindustrie den ihr nöthigen Schutz zu gewähren, so werden sie es in Zukunft, wo die Productionsbedingungen der österreichischen Schafwollwarenindustrie durch die in der Zollnovelle geplante Erhöhung der Getreidezölle und die hiedurch hervorgerufene Steigerung der Arbeitslöhne, sowie durch die Vertheuerung der Roh- und Hilfsstoffe dieser Industrie infolge der Vermehrung des Zollschutzes für Baumwoll- und Wollgarne und Zwirne, Chemikalien 2c. so wesentlich erschwert werden sollen, noch weit weniger sein.

Es ist deshalb nur eine Forderung der Billigkeit, wenn von der heimischen Wollwarenindustrie mit Rücksicht auf die bei Annahme der Zollnovelle unvermeidliche Steigerung der Productionskosten und die hiedurch bedingte Verminderung der Concurrenzfähigkeit der heimischen Tuchfabrication auch eine Erhöhung des Schutzzolles für die schwereren und mittelschweren Schafwollstoffe angestrebt wird.

Um den der heimischen Tuchindustrie bisher gewährten Schutz den veränderten Productionsverhältnissen anzupassen, erlaubt sich daher die in größter Ergebenheit gefertigte Kammer den Antrag zu stellen, den Zoll für wollene Webwaren, nicht besonders benannte (Tarif-Nr. 158):

a) im Gewichte von mehr als 500 *g* per Quadratmeter von . . . . . 50 fl. auf 60 fl.
b) im Gewichte von 500 *g* und weniger per Quadratmeter von . . . . . 80 „ „ 90 „

zu erhöhen.

Mit dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Zusatze, betreffend die Einführung einer neuen Zollposition für wollene Gewebe unter 200 *g*, erklärt sich diese Kammer einverstanden.

An dieser Stelle kann die ehrerbietigst gefertigte Kammer nicht unterlassen, ihre Stimme neuerlich gegen den Fortbestand des die heimische Wollwarenindustrie schwer schädigenden Restitutionsverfahrens im Wollwarenverkehre zu erheben.

Der Import von Wollgeweben zur Confection hat sich im Laufe des letzten Decenniums aus bescheidenen Anfängen auf die Höhe des vierten Theiles der Gesammteinfuhr von Wollwaren erhoben und betrug nach den Ausweisen der k. k. statistischen Centralcommission:

1874	1.326 *q*
1875	2.666 „
1876	1.943 „
1877	1.718 „
1878	5.439 „
1879	4.954 „
1880	8.288 „
1881	9.519 „
1882	8.531 „
1883	7.844 „

im Durchschnitt des Quinquenniums

1874—1878	2.618 *q*
1879—1883	7.827 „

Auf Grund der für dieses Verfahren bestehenden Bestimmungen wird der Zoll für ausländische Wollwaren, welche im Inlande confectionirt und in Form von fertigen Kleidern wieder exportirt werden, bei der Ausfuhr restituirt.

Da bei der außerordentlichen Schwierigkeit der Unterscheidung ausländischer Wollstoffe von den heimischen Fabrikaten gleicher Art eine ausreichende Controle des Restitutionsverfahrens im Wollwarenconfectionsverkehre nicht durchführbar ist, besteht keine Garantie dafür, dass nicht an Stelle der zur Kleiderfabrication importirten Ware ähnlich aussehende confectionirte heimische Erzeugnisse gegen Vergütung eines Zolles, der für sie gar nicht ausgelegt worden ist, ausgeführt werden und die fremden Fabrikate — auf diese Weise von dem Zolle entlastet — ungehindert den inländischen Erzeugnissen auf inländischen Märkten eine verderbliche Concurrenz machen.

Eine weitere Gefahr der Übervortheilung des Staates und der Schädigung der heimischen Wollindustrie liegt darin, dass das Gewicht der zur Kleiderconfection verwendeten Zuthaten, als: Futterstoffe, Knöpfe, Zwirn, Besätze, bei der Zollbehandlung der zum Export bestimmten fertigen Kleider durchschnittlich zu gering bemessen und daher ein höherer Zoll als der wirklich entrichtete bei der Ausfuhr restituirt werde.

Das gewichtigste Argument, das jedoch für die Aufhebung des sogenannten Confectionsverfahrens spricht, ist, dass durch diese Einrichtung der Vortheil der guten, billigen und geschmackvollen inländischen Confection, in welchem Erwerbszweige Österreich Dank der Geschicklichkeit und des natürlichen Schönheitssinnes seiner Bevölkerung allen Nachbarstaaten überlegen ist, auf Kosten der einheimischen Textilindustrie der ausländischen Ware zugewendet wird, die dadurch und zwar gerade auf den Absatzgebieten, auf welchen die Erzeugnisse der inländischen Schafwollindustrie bisher eine tonangebende Rolle gespielt — den Ländern der Levante — concurrenzfähiger gemacht werden.

Beantragt die in größter Ehrerbietung gefertigte Kammer aus Billigkeitsrücksichten gegen die Confectionsindustrie auch nicht die sofortige Beseitigung des Restitutionsverfahrens im Wollwarenverkehre, so fühlt sie sich doch in Anbetracht der Missbräuche, welche mit dem Fortbestand dieser Institution wenigstens verbunden sein können, sowie im Hinblick auf die schweren Schäden, welche der österreichischen Schafwollwarenindustrie zweifellos aus demselben erwachsen, verpflichtet, bei dem hohen Hause für eine successive Aufhebung dieser Institution innerhalb eines kurz bemessenen Übergangsstadiums, während dessen die Zölle für zur Confection eingeführte Ware ähnlich wie bei Aufhebung des Appreturverkehres allmählich bis zur vollen Höhe des Zollschutzes für Schafwollgewebe zu wachsen hätten, einzutreten.

Zu Tarifclasse XXXIV.

Auf die Einfuhr gemeiner Holzwaren ist zwar in Tarif-Nr. 222 des bestehenden Zolltarifes ein Zoll von 1 fl. per 100 *kg* gesetzt, doch können dieselben gegenwärtig noch vertragsmäßig frei eingehen.

Wäre dies jedoch auch nicht der Fall, so würde der im Zolltarife vorgesehene Schutz nicht genügen, um den Erzeugnissen der inländischen Holzindustrie den heimischen Markt zu sichern, welchen gegenwärtig Amerika (mit seinem Holzstiften), Schweden (mit Holzröllchen für die Zwirnfabrication), Deutschland (mit ordinären Holzwaren mannigfacher Art) überschwemmen.

Im Zwecke der Förderung der bei dem großen Holzreichthume Österreich-Ungarns jedenfalls entwicklungsfähigen inländischen Holzindustrie erlaubt sich daher die ergebenst unterzeichnete Kammer den Antrag zu stellen, die Zollposition Nr. 222 a), unter welche außer den darin bezeichneten Maschinen und den Tischler-, Böttcher- und Flechtwaren insbesondere Spulen, Holzstifte, Holzspäne für Schachteln und Kistchen, Essigspäne, Klärspäne für Bierbrauer, Fassspunde, gekehlte Stäbe für die Bilderrahmen, Jalousienbrettchen, Schindeln 2c. gehören, auf mindestens das Doppelte zu erhöhen.

Auszunehmen hievon wären jedoch nach Ansicht dieser Kammer Holzdrähte für Zündhölzchen, um der darniederliegenden österreichischen Zündwarenfabrication nicht einen ihrer Rohstoffe zu vertheuern.

Zu Tarif-Nr. 244 der Tarifclasse XXXVI.

Seit der Absperrung des Deutschen Reiches gegen die Erzeugnisse des heimischen Schieferbergbaues ist die ehrerbietigst unterzeichnete Kammer wiederholt für eine Erhöhung des Zollschutzes für dieselben eingetreten.

Die bereits gewährte Gleichstellung des österreichischen Zolles auf Schiefer mit dem des Deutschen Reiches genügt jedoch aus dem Grunde noch nicht, weil der inländische Schiefer infolge seiner geringen Spaltbarkeit verhältnismäßig viel schwerer ist, als der eingeführte, so dass z. B. ein gewisses Gewichtsquantum der englischen oder rheinischen Concurrenzware eine um circa 80 Procent größere Fläche zu decken vermag.

Um diese Inferiorität des inländischen Productes einigermaßen auszugleichen, hat die in größter Ergebenheit gefertigte Kammer dem hohen Hause anlässlich der Zolltarifreform im Jahre 1882 die Einführung eines um 80 Procent höheren Zolles als den in Deutschland bestehenden, das ist 45 kr. per 100 *kg* vorgeschlagen und erlaubt sich heute diesen Antrag neuerlich zu stellen.

Zu Tarifclasse XXXVII.

Bei der Besprechung der Tarifclasse Thonwaren gestattet sich die ehrerbietigst gefertigte Kammer zunächst die bereits in ihrer Petition vom 14. April 1882 ausgesprochene Ansicht zu wiederholen, dass Bauornamente nicht mit Dach- und Mauerziegel unter eine Position zusammenzufassen sind, da die Anfertigung der ersteren viel größeren Schwierigkeiten unterliegt und größeren Capitalaufwand (Bildhauermodelle, Gypsformen 2c.) erfordert.

Desgleichen hält diese Kammer an der damals ausgesprochenen Anschauung fest, dass feuerfeste Ziegel und Platten, überhaupt Chamottewaren im Tarif gesondert aufgeführt werden sollten, weil sonst Chamotteziegel als gewöhnliche Mauerziegel declarirt, zollfrei eingeführt werden könnten.

Dagegen erachtet es die in größter Ehrerbietung gefertigte Kammer für zweckmäßig, Steinzeugröhren aus der Tarif-Nr. 250, für welche die hohe k. k. Regierung eine Erhöhung von 50 kr. auf 1 fl. vorschlägt, auszuscheiden und deren Einfuhr mit Rücksicht darauf, dass diese für Canalisirungen und Wasserleitungen wichtigen Erzeugnisse, welche in Österreich wegen Mangels hiezu geeigneten Rohmaterials schwer erhältlich sind, zu dem bisherigen Zollsatze von 50 kr. per 100 *kg* weiter zu gestatten.

Dieselbe beehrt sich demnach, im wesentlichen an ihrem bereits in der vorerwähnten Petition gestellten Antrage festhaltend, folgende Textirung der Tarifpositionen 249, 250 und 251 vorzuschlagen:

Tarif-Nr. 249. Dach- und gewöhnlichen Mauerziegel:

a)	unglasirt	frei
b)	glasirt	— fl. 50 kr.

Tarif-Nr. 250.

a)	Bauornamente und andere Ziergegenstände in Terracotta, Röhren und Kaminaufsätze in Steinzeug 100 *kg*	— „ 50 „
b)	Pflasterplatten und Pflasterziegel (Klinker) aus gemeinem Steinzeug, Chamotte, chamottirtem Thon	— „ 50 „

c) feuerfeste Ziegel und Platten, Gasretorten, Schmelztiegel, überhaupt Chamottewaren . 1 fl. — kr.
Tarif-Nr. 251.
a) Gefäße aus Steinzeug für industrielle und Landwirtschaftszwecke . . . . . 1 „ — „
b) Schmelztiegel und Graphit . . . . . — „ 50 „

Zu Tarifclasse XXXVIII.

Wie aus den Ausweisen der k. k. statistischen Centralcommission hervorgeht, ist der Import von Roh-, Bruch- und Alteisen in den letzten fünf Jahren, über welche statistische Daten vorliegen, von 612.000 *q* (im Jahre 1879) auf 1,790.000 *q* (im Jahre 1883), also auf das Dreifache gestiegen.

Diesem Factum gegenüber bedarf ein Antrag auf eine mäßige Erhöhung des Zolles für diesen Artikel von 80 kr. auf 1 fl. wohl keiner weiteren Begründung,

Wird demselben aber, was die ehrerbietigst unterzeichnete Kammer im Interesse der in ihrem Bezirke hervorragend vertretenen Eisenindustrie lebhaft wünschen muss, Folge gegeben, so ist eine verhältnismäßige Steigerung der Zölle auf alle Halb- und Ganzfabrikate, für welche Roh-, Alt- und Brucheisen das Rohmaterial bildet, mit Ausnahme derjenigen, die schon gegenwärtig eines mehr als hinreichenden Schutzes genießen, eine logische Consequenz.

Auf Grund gepflogener Erhebungen erlaubt sich demnach die ehrerbietigst gefertigte Kammer zu Tarifclasse XXXVIII folgende Zollerhöhungen zu beantragen:

Tarif-Nr. 257. Roheisen; Eisen, Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen . . . . . 1 fl. — kr.

Tarif-Nr. 258. Luppeneisen, Ingots, ohne Façon . . . . . 2 „ — „

Tarif-Nr. 259. Eisen und Stahl in Stäben geschmiedet oder gewalzt:
a) nicht façonnirt . . . . . 3 „ — „

Tarif-Nr. 260. Eisenbahnschienen . . . . . 3 „ — „

Tarif-Nr. 261. Blech und Platten:
a) in der Stärke von mehr als 1 *mm* . . . . . 4 „ 25 „
b) in der Stärke von 1 *mm* und darunter bis 0·4 *mm* . . . . . 5 „ — „
c) in der Stärke von weniger als 0·4 *mm* . . . . . 6 „ — „
d) gefirnisst, verkupfert, verbleit, vernickelt, polirt:
α) in der Stärke von mehr als 1 *mm* . . . . . 8 „ — „
β) in der Stärke von weniger als 1 *mm* . . . . . 9 „ — „

Tarif-Nr. 265. Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel, gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten, Waren aus Schwarzblech . . . . . 6 „ 50 „

Tarif-Nr. 267. Nägel und Drahtstifte, Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln (rauh, gescheuert oder an einigen wenigen Stellen abgeschliffen), Sensen, Sicheln, Futterklingen, auch in Verbindung mit Holz . . . . . 7 „ — „

Auch für die unter Tarif-Nr. 263 zusammengefassten Erzeugnisse fordert die in größter Ehrerbietung gefertigte Kammer, insbesondere mit Rücksicht auf die namhafte Einfuhr von Blechwaren eine erhebliche Erhöhung des Zollschutzes, obgleich ihr das vorliegende, in den wenigen Tagen, die ihr zur Vornahme einer Enquête und zur Erstattung dieses Gutachtens zur Verfügung standen, gesammelte Material nicht gestattet, positive Anträge zu stellen.

Mit der in der Zollnovelle geplanten Steigerung der Drahtzölle erklärt sich die ergebenst unterzeichnete Kammer einverstanden.

Gegen die in der Zollnovelle vorgeschlagene Streichung der Anmerkung 1 hinter Tarif-Nr. 275 legt die ehrerbietigst gefertigte Kammer Verwahrung ein, da der zollbegünstigte Bezug des Alteisens für die im nordwestlichen Schlesien gelegenen Eisenwerke eine Lebensfrage ist.

Jedenfalls bietet diese Kammer dringend, diese Begünstigung wenigstens für die Grenzdistricte aufrecht zu erhalten.

Zu Tarifclasse XL.

Wie aus den Ausweisen der k. k. statistischen Centralcommission über den auswärtigen Handel erhellt, hat sich der Import von Maschinen aus Holz im letzten Quinquennium verdoppelt, während die übrigens sehr bescheidene Ausfuhr sich ungefähr auf gleicher Höhe erhalten hat.

Die Einfuhr der unter Tarif-Nr. 285 gehörigen Maschinen betrug:

1879	18.210 *q*
1880	22.751 „
1881	32.953 „
1882	38.362 „
1883	36.172 „

Insbesondere sind es die Erzeuger landwirtschaftlicher Maschinen, welche über den starken Import einer zwar billigen aber qualitativ sehr geringwertigen Concurrenzware klagen.

Um dem heimischen Erzeugnis wenigstens das inländische Absatzgebiet zu erhalten, erlaubt sich die ergebenst gefertigte Kammer den Antrag zu stellen, den Zollschutz für Maschinen aus Holz von 3 fl. auf mindestens 5 fl. per 100 *kg* zu erhöhen.

Zu Tarifclasse XLV.

Die von der ehrerbietigst gefertigten Kammer bereits in ihrer Petition vom 14. April 1882 ausgesprochene Ansicht, dass der der Schwefelsäurefabrication eingeräumte Schutz von 50 kr. unzureichend sei, hat durch die Thatsachen ihre Bestätigung erhalten.

Der Import von Schwefelsäure ist von 20.705 *q* im Jahre 1881 auf 43.130 *q* im Jahre 1883 gestiegen.

Es bedarf deshalb heute keiner eingehenden Motivirung, wenn diese Kammer ihren damals gestellten Antrag auf Erhöhung des Zolles für Schwefelsäure von 50 kr. auf 75 kr. per 100 *kg* hiemit wiederholt.

Hand in Hand mit dieser Zollsteigerung hätte dann nothwendigerweise auch eine Erhöhung des Zolles auf Glaubersalz (schwefelsaures Natron) zu gehen, bei dessen Herstellung ein sehr bedeutendes Quantum Schwefelsäure (circa 70 Procent) consumirt wird.

Zu Tarifclasse XLVIII.

In der dem hohen Hause vorliegenden Zollnovelle beantragt die hohe Regierung eine Erhöhung des Zolles für gemeine Zündwaren (Tarif-Nr. 343) von 1 fl. 50 kr. auf 5 fl. und verweist in ihrem Motivenbericht zur Begründung dieser Vermehrung des Zollschutzes auf das bedrohliche Steigen des Imports der gegenwärtig vertragsmäßig zollfrei eingehenden Zündhölzchen, der sich in der That in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt hat. (Wert der Einfuhr 1879 226.000 fl., 1883 514.000 fl.)

Die in größter Ergebenheit gefertigte Kammer anerkennt dankbar die Fürsorge, welche die hohe Regierung hiedurch der einst so blühenden Zündwarenindustrie bekundet, hält jedoch die geplante Zollsteigerung nicht für ausreichend, um diesem jetzt krankenden Erwerbszweige wieder aufzuhelfen und demselben insbesondere den schwierigen Übergang zu einer andern, als der bisher gepflegten Fabricationsweise zu ermöglichen.

Um die Concurrenzfähigkeit der österreichischen Zündwarenindustrie zu steigern und derselben dauernd zu erhalten, ist die Einführung der Erzeugung von sogenannten Sicherheitszündhölzchen, welche gegenwärtig und mit Recht die mit giftigem weißen Posphor hergestellten Zünder verdrängen, unbedingt notwendig.

Hiefür sind jedoch derzeit in Österreich die Vorbedingungen nicht günstig. Es fehlt im Inlande noch an einem zur Fabrication der sogenannten schwedischen Zündhölzchen geeigneten porösen, das Paraffin gut aufsaugenden Holze (Aspe), und die übrigen Roh- und Hilfsstoffe der Zündwarenerzeugung (Phosphor, chlorsaures Kali, Schellack, Gummi 2c.) sind infolge der auf ihnen lastenden namhaften Zölle unverhältnismäßig theurer als zum Beispiel in Deutschland, wo diese Materialien zollfrei eingehen.

Um diese Ungunst der Verhältnisse auszugleichen, erlaubt sich die ehrerbietigst gefertigte Kammer die Einführung eines den deutschen Zoll von 10 M. um ein weniges übersteigenden Zolles für Zündwaren von 7 fl. per 100 *kg* zu beantragen.

Würde es unter dem Schutze desselben gelingen, die Fabrication von Sicherheitszündhölzchen auch in Österreich heimisch zu machen, so wäre hiedurch gleichzeitig ein schöner Erfolg in sanitärer Beziehung erreicht, weil dann die Verwendung von weißem Phosphor, welcher nicht nur die Gesundheit der in den Zündwarenfabriken beschäftigten Arbeiter, sondern auch das die mit seiner Hilfe hergestellten Zündhölzchen verbrauchende Publicum gefährdet, in der österreichischen Zündwarenfabrication entbehrlich gemacht würde.

Leider werden die von der vorgeschlagenen Zollerhöhung auf 7 fl. für die Zündwarenindustrie sowohl, als auch für das Gemeinwohl zu erwartenden wohlthätigen Folgen erst nach Ablauf des im December 1887 zu Ende gehenden österreichisch-italienischen Handelsvertrages eintreten können, wenn die hohe k. k. Regierung nicht mit dem Königreiche Italien, dem die zollfreie Einfuhr von Zündhölzchen nach Österreich — welcher

Vortheil im Meistbegünstigungswege auch andern Staaten zugute kommt — eingeräumt wurde, eine Vereinbarung trifft, in welcher der genannte Staat von dieser Begünstigung gegen ein entsprechendes Gegenäquivalent abläßt. Ein solcher Versuch wäre nicht aussichtslos, da Italien an der Einfuhr von Holzzündern nach Österreich gar kein Interesse hat und die in jenem Staate erzeugten Wachszündkerzchen unter eine andere Tarifnummer (340) fallen.

Die in größter Ehrerbietung gefertigte Kammer gestattet sich deshalb, an das hohe Haus der Abgeordneten die ergebenste Bitte zu richten, Hochdasselbe wolle die hohe k. k. Regierung in einer Resolution auffordern, bei der italienischen Regierung Schritte zu Gunsten der Aufhebung der Zollfreiheit für Zündhölzchen zu unternehmen.

Geruhe das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes die vorstehenden Wünsche einer hochgeneigten Prüfung zu unterziehen und denselben bei den Verhandlungen über den Hochdemselben vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des Zolltarifs vom 25. Mai 1882, Rechnung zu tragen.

Troppau, 24. März 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

B. Nachträglich an das Handelsministerium erstattete Ergänzungsberichte.

In ihrer letzten an das hohe Haus der Abgeordneten gerichteten, dem hohen k. k. Handelsministerium mit Bericht von 17. April 1885 abschriftlich mitgetheilten Petition, betreffend die Änderung des Zolltarifs vom 25. Mai 1882, hat die in größter Ehrerbietung unterzeichnete Kammer unter anderem auch eine Erhöhung des bestehenden Zolles auf Schiefer befürwortet, und zwar hat dieselbe damals, wo der deutsche Schieferzoll 50 Pf. per 100 *kg* betrug, im Hinblick auf die um circa 80 Procent höhere Spaltbarkeit des größtentheils aus England und der Rheinprovinz importirten Schiefers, von welchem mit einer bestimmten Gewichtsmenge eine bedeutend größere Dachfläche gedeckt werden kann, eine Steigerung des österreichischen Schutzzolles auf diesen Artikel auf 45 kr. Gold beantragt.

Seit jener Zeit haben sich jedoch die Verhältnisse der heimischen Schieferproduction infolge der inzwischen eingetretenen Erhöhung des deutschen Schieferzolles auf 1 M. 50 Pf. wesentlich verändert.

Durch diese Maßregel ist dem Schieferbergbau Mährens und Schlesiens der ausländische Markt auch in den angrenzenden Districten Preußens, wohin in geringwertiger Ware für landwirtschaftliche Bauten noch ein Absatz möglich war, vollständig verschlossen worden. Dieser Zustand ist um so drückender, als der fremde Schiefer dem heimischen Producte auf inländischen Märkten ganz ungehindert Concurrenz macht, ja dasselbe infolge seiner besseren Qualität und seiner wegen geringeren Gewichtes größeren Transportfähigkeit auch hier mehr und mehr verdrängt.

Die Lage der mährisch-schlesischen Schieferindustrie ist hienach eine im hohen Grade ernste. Tausende von fleißigen Händen sind zur Unthätigkeit verurtheilt, wenn nicht noch rechzeitig Mittel gefunden werden, dem Producte ihrer Arbeit wenigstens den heimischen Markt zu sichern.

Für die Bemessung der Höhe dieses Zollschutzes glaubt die in größter Ehrerbietung gefertigte Kammer wieder denselben Maßstab vorschlagen zu sollen, wie in der oben bezogenen Petition an das hohe Abgeordnetenhaus, nämlich den des Gebrauchswertes des heimischen Schiefers im Vergleich zur ausländischen, insbesondere deutschen Concurrenzware. Mit Rücksicht auf die um 80 Procent größere Leichtigkeit und infolge dessen entsprechend höhere Deckfähigkeit des fremden Schiefers wäre hienach der österreichische Zoll auf diesen Artikel auf eine das Ausmaß des deutschen um 80 Procent übersteigende Höhe, d. i. auf 1.35 fl. Gold zu erheben.

Wolle das k. k. Handelsministerium mit thunlichster Beschleunigung die geeigneten Schritte zum Schutze der inländischen Schieferindustrie thun.

Troppau, 14. September 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

Um den Intentionen des Erlasses vom 17. September 1885, Z. 1230 H. M. gemäß, die Ergänzungen vornehmen zu können, welche infolge der im Laufe der letzten Monate eingetretenen Ereignisse auf zoll- und handelspolitischem Gebiete an dem bereits in der Petition vom 24. März d. J. erstatteten Gutachten über die Zollnovelle nothwendig erscheinen, hat die gefertigte Kammer eine Umfrage bei den hauptsächlich berührten Industrien gehalten.

Die Anträge, welche das Plenum der gefertigten Kammer am 10. d. M. beschlossen hat, dem k. k. Handelsministerium in Ergänzung der bereits erstatteten gutächtlichen Äußerung über die Zollnovelle zu stellen, beehrt sich diese Kommer in Folgendem vorzutragen.

Tarifpost 137.

Mit welcher Befriedigung die Zwirnindustrie des schlesischen Kammerbezirkes auch die in Berücksichtigung des Gutachtens der ganz ergebenst unterzeichneten Kammer vom 14. April 1882 vorgenommene Streichung der Anmerkung zu Tarifpost 137, sowie ferner die Erhöhung des Schutzes für die zum Detailverkauf adjustirten, gebleichten oder gefärbten Leinenzwirne auf das Maß des deutschen Zolles begrüßt, so begehrt dieselbe doch im Hinblick auf die kürzlich erfolgte Steigerung des deutschen Zolles auf accomodirtes Nähgarn und die unter Tarifpost 22 a), b) und d) des deutschen Zolltarifs nicht genannten Zwirne noch die Gleichstellung mit Deutschland bezüglich des Zolles auf die unter Tarifpost 137 c) des österreichischen Zolltarifs fallenden gezwirnten Flachs- und Hanfgarne, das ist eine Erhöhung des gegenwärtigen Zolles auf diese Artikel von 12 fl. auf 18 fl.

Zur Begründung ihrer Forderung führen die Zwirnfabrikanten an, dass der Ausdruck „für den Detailverkauf adjustirt", mit welchem die unter Tarifpost 137 d) fallenden Leinenzwirne bezeichnet werden, kein sehr präciser und demnach Gefahr vorhanden sei, dass manche Zwirne, die eigentlich unter diese Tarifposition gehörten, zu dem gegenwärtig sehr niedrigen Zoll der Tarifpost 137 c) eingeführt werden, wodurch der der Zwirnindustrie zugedachte höhere Schutz theilweise illusorisch würde.

Dieses Anliegen beehrt sich die gefertigte Kammer hiemit dem k. k. Handelsministerium zur Würdigung bestens zu empfehlen.

Tarifpost 139 und 148.

Der Verein der österreichisch-ungarischen Juteindustriellen hat hieramts eine Eingabe eingereicht in welcher er sich die Unterstützung einer an das k. k. Handelsministerium gerichteten Petition um Änderung der Anmerkungen zu den Tarifposten 139 und 148 erbittet.

Der genannte Verein weist in seinem Gesuche nach, dass sich aus der in den bezeichneten Tarifanmerkungen enthaltenen Begünstigung der zollfreien Einfuhr gebrauchter Säcke ein Missbrauch entwickelt hat, durch welchen die heimische Juteproduction in sehr empfindlicher Weise geschädigt wird.

Entgegen den Intentionen, welche die Gesetzgebung bei der Einführung dieser Begünstigung, die bloß den Productenverkehr erleichtern sollte, leiteten, findet gegenwärtig ein sehr bedeutender Import von sogenannten alten, in Wahrheit aber fast neuen, kaum einmal verwendeten Säcken statt, der sich nach einer Berechnung des Vereines der österreichisch-ungarischen Juteindustriellen im Jahre 1883 auf circa 28.000 *q*, im Jahre 1884 auf circa 34.000 *q* und in den ersten sieben Monaten des Jahres 1885 auf 29.000 *q* belief.

Die unterzeichnete Kammer, welcher von Juteindustriellen des hiesigen Kammerbezirkes die in der Eingabe des genannten Vereines beklagte Thatsache bestätigt und überdies mitgetheilt wurde, dass ausländische Säckeverleiher durch die zollfreie Einfuhr alter Säcke nach Österreich und deren Verborgung gegen eine Leihgebür sogar ein ansehnliches und vollkommen unbesteuertes Geschäft machen, findet das Ansuchen dieses Vereines um Abstellung der angedeuteten Unzukömmlichkeiten vollkommen berechtigt.

Nur ist nach ihrer Ansicht bei der von dem Verein der österreichisch-ungarischen Juteindustriellen vorgeschlagenen Änderung der Anmerkungen zu den Tarifposten 139 und 148 keine Rücksicht auf den im Productenverkehr in sehr ausgedehntem Maße bestehenden Gebrauch genommen, demzufolge vom Ausland große Mengen alter Säcke nach Österreich importirt, daselbst gefüllt und sodann wieder über die Grenze zurückgeführt werden.

Eine Änderung dieser im Getreidegeschäft seit vielen Jahren ganz allgemein eingebürgerten Einrichtung wird sich ohne Nachtheil für den österreichischen Export nicht durchführen lassen.

Auch scheint der Wunsch des ausländischen Productenhändlers, die in Österreich gekaufte, in Säcken verpackte Ware, welche derselbe vielleicht gar nicht nach dem Sitze seines Geschäftes kommen lassen, sondern, ohne sie umzufüllen, gleich nach entfernten Absatzorten dirigiren will, in eigenen Säcken zu versenden, kein unbilliger zu sein und verdient demgemäß ernstliche Berücksichtigung.

Die gefertigte Kammer ist daher der Ansicht, dass die Einfuhr gebrauchter signirter Säcke, welche zur Wiederausfuhr angemeldet werden, unter gewissen Cautelen auch in Hinkunft zollfrei gestattet werden sollte.

Um einem Missbrauch dieser Begünstigung nach Thunlichkeit vorzubeugen, dürfte es zweckmäßig sein, bei der Einfuhr solcher Säcke die Deponirung des Zolles zu fordern und die Bedingung zu stellen, dass der

Wiederaustritt der Säcke innerhalb vier Wochen erfolge. Die von dem Vereine der Juteindustriellen gewünschte zollbehördliche Stempelung jedes Sackes, welcher nach im gefüllten Zustande erfolgter Ausfuhr zollfrei wieder eingeführt werden soll, hält die ganz ergebenst gefertigte Kammer für sehr schwer durchführbar.

Mit Rücksicht auf die angeführten Umstände beehrt sich die unterzeichnete Kammer dem k. k. Handelsministerium folgende Fassung der Anmerkungen zu den Tarifposten 139 und 148 ergebenst vorzuschlagen:

1. Die Wiedereinfuhr gebrauchter signirter Säcke aus grauer Packleinwand, beziehungsweise Jute ist zollfrei, wenn die gleiche Anzahl Säcke bei der Ausfuhr zur Wiedereinfuhr angemeldet wurde und die Säcke bei der Wiedereinfuhr in sogenannte Bündeln zu 25 oder 50 verpackt, das heißt je 24 in dem 25., beziehungsweise 49 in dem 50. eingelegt sind.

2. Bei der Wiederausfuhr bereits vor dem Import gebrauchter signirter Säcke wird der erlegte Zoll dann restituirt, wenn die Wiederausfuhr beim Eintritt angemeldet wurde und der Austritt innerhalb vier Wochen über dasselbe Zollamt erfolgt.

Tarifpost 244.

Seitens der im nordwestlichen Schlesien in ansehnlicher Ausdehnung betriebenen Steinindustrie ist auf die anlässlich der deutschen Zollerhöhung gehaltene Umfrage das Ansuchen an die unterzeichnete Kammer gelangt, eine Erhöhung des Zolles für Steinmetzarbeiten, d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen u. d. gl. (Tarifpost 244), von 25 kr. auf 50 kr. per 100 *kg* beim k. k. Handelsministerium befürworten zu wollen.

Mit Rücksicht auf die steigende Tendenz der Einfuhrsziffern, sowie im Hinblick auf die vor wenigen Monaten in Deutschland erfolgte Einführung höherer Zölle auf die bisher frei eingegangenen groben Steinmetzarbeiten beehrt sich die gefertigte Kammer das hierzulande laut gewordene Begehren nach Erhöhung des österreichischen Zolles auf Steinmetzarbeiten hiemit wärmstens zu unterstützen.

Tarifpost 257 bis 270.

Der Stand der Roheisenpreise ist während des abgelaufenen Sommers zu einer Tiefe gesunken, wie vielleicht nie zuvor. Wurde doch Roheisen in Deutschland in großen Quantitäten zu 2 M. 15 Pf. per Metercentner auf den Markt geworfen.

Der Preisrückgang dieses wichtigen Rohmateriales konnte selbstverständlich nicht ohne die empfindlichste Rückwirkung auf die Prosperität der österreichischen Eisenwarenerzeugung und die damit zusammenhängenden Industrien bleiben.

Hiezu kommt, dass die ausländische Eisen- und Eisenwarenproduction eine Ausdehnung erreicht hat, die den normalen Bedarf weit übersteigt.

Dieser krankhafte Zustand hat zur Folge, dass ausländische Erzeugnisse der Eisen verarbeitenden Industrien zu einem Preise, der in vielen Fällen kaum die Hälfte der inländischen Gestehungskosten erreicht, massenhaft über die österreichische Grenze geführt werden.

Kein Wunder daher, wenn die österreichische Eisen- und Maschinenindustrie, in welcher Hunderte von Millionen investirt sind und von deren gedeihlichem Fortbestand das Los von tausenden Arbeitern abhängt, den dringenden Ruf um Abhilfe und Erhöhung des Schutzes erhebt.

Wird noch in Erwägung gezogen, dass, ganz abgesehen von den allgemeinen Productionsvortheilen, als: niedrige Bahn- und Wasserfrachten, geringere Steuerlasten, billigeres Betriebscapital, geschulterer Arbeiterstand, infolge welcher die ausländische Production überhaupt der österreichischen überlegen ist, in den bedeutendsten Eisendistricten des Auslandes Eisenerz und coaksbare Steinkohle räumlich unmittelbar aneinander liegen, der kostspielige Transport der Rohmaterialien also auf ein Minimum reducirt ist, so wird die nochmalige Betonung der von der unterzeichneten Kammer in ihrer Petition vom 24. März d. J. geforderten Zollerhöhungen, sowie die Beantragung einiger weiterer durch die geänderten Conjuncturen bedingten Zollsteigerungen gewiss nicht unbillig erscheinen.

An den in ihrer Petition vom 24. März 1885 zu den Positionen 257, 258, 259 b), 262 a) und c), 263 und 265 des bestehenden Zolltarifes, beziehungsweise der Zollnovelle gemachten Abänderungsvorschlägen, sowie an der Forderung der Weiterbewilligung des zollbegünstigten Bezuges von Alteisen für die im nordwestlichen Schlesien gelegenen Eisenwerke, hält die gefertigte Kammer fest.

Bei Tarifpost 259 a) erlaubt sich diese Kammer jedoch mit Rücksicht darauf, dass gerade die feineren Sorten von Quadrat-, Rund- und Flacheisen und Stahl aus dem Auslande eingeführt werden

und dass dem höher entwickelten Industrieproducte naturgemäß auch ein höherer Schutz gebürt, folgende Zweitheilung zu beantragen:

259. a) Eisen und Stahl geschmiedet und gewalzt, nicht façonnirt:

1. Quadrat- und Rundeisen und Stahl von 5 *mm* Dicke und darüber per 100 *kg* 3 fl. ö. W.
   Flacheisen von 1·5 *mm* Dicke und darüber 3 fl. ö. W.
2. Quadrat- und Rundeisen und Stahl unter 5 *mm* Dicke 3 fl. 25 kr. ö. W.
   Flacheisen von weniger als 1·5 *mm* Dicke 3 fl. 25 kr. ö. W.

Conform der Untertheilung der in der Zollnovelle beantragten Zölle für den nicht mit metallischem oder Lacküberzug versehenen Draht, empfiehlt die ergebenst unterzeichnete Kammer auch, die Untertheilung der Bleche und Platten vorzunehmen, und beehrt sich ferner vorzuschlagen, auch die gefirnisste, verzinnte, verzinkte, verkupferte, verbleite und vernickelte Ware in beiden Zollpositionen (Blech und Platten sowohl, als auch Draht) in zwei Classen zu scheiden, deren eine von mehr als 1½ *mm* Dicke mit einem Zolle von 8 fl. und deren andere von unter 1½ *mm* Dicke mit einem Zolle von 9 fl. per 100 *kg* zu belasten wäre.

Der Tarifpost 261 wäre hienach folgende Fassung zu geben:

261. A. Bleche und Platten:

a) in der Dicke von 1½ *mm* und darüber . . . . . 4 fl.
b) „ „ „ unter 1½ *mm* bis ½ *mm* . . . . . 5 „
c) „ „ „ von weniger als ½ *mm* . . . . . 6 „
d) gefirnisst, verkupfert, verzinkt, verbleit, verzinnt, gebeizt:
   α) in der Dicke von 1½ *mm* und darüber . . . . . 8 „
   β) „ „ „ unter 1½ *mm* . . . . . 9 „

261. B. Draht:

a) in der Stärke von 1½ *mm* und mehr . . . . . 4 „
b) „ „ „ „ 1½ *mm* bis ½ *mm* . . . . . 5 „
c) „ „ „ „ weniger als ½ *mm* . . . . . 6 „
d) gefirnisst, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt:
   α) in der Dicke von 1½ *mm* und darüber . . . . . 8 „
   β) „ „ „ „ unter 1½ *mm* . . . . . 9 „

Diese Differenzirung bedingt zwar eine kleine Vertheuerung der feineren Ware, entspricht jedoch im höheren Grade den thatsächlichen Bedürfnissen und erleichtert durch ihre Gleichmäßigkeit die Zollbehandlung.

Um den unter die Positionen 262 b) und 263 a) fallenden, zum großen Theile sehr ähnlichen Artikeln ebenfalls eine gleiche Zollbehandlung zu sichern, gestattet sich die ehrerbietigst unterzeichnete Kammer ferner die Erhöhung des Zolles der Tarifpost 262 b) von 4 fl. auf 4 fl. 50 kr., übereinstimmend mit der bereits in ihrer Petition vom 24. März d. J. beantragten Bemessung des Zolles für Tarifpost 263 a) zu befürworten.

An dieser Stelle sei auch dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass gemeine Eisengusswaren, welche keine andere Bearbeitung erfahren haben, als dass ihre Gussnähte durch einen Feilenstrich oder Meißelstoß entfernt worden sind, von den Zollbehörden nicht, wie es jetzt vielfach geschieht, als bearbeitete Waren behandelt werden.

Die von der k. k. statistischen Centralcommission publicirten Daten über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie weisen in den letzten Jahren nachstehenden Import an Blechwaren aus:

		Gesammtmenge in Metercentner	Wert in Gulden
1879	Grobe Waren aus Blech	1234	16.042
1880	„ „ „ „	1619	22.666
1881	„ „ „ „	1373	20.595
1882	„ „ „ „ Jänner bis Mai, Menge: 434 Metercentner, Wert 6510 fl.	4995	88.608
	Waren aus Schwarzblech Juni bis December, Menge: 4561 Metercentner, Wert 82.098 fl.		
1883	Waren aus Schwarzblech	8743	151.374

Nach diesen Ziffern ist die Einfuhr grober Blechwaren (Schwarzblechwaren) in letzter Zeit außerordentlich gestiegen.

Ein Gleiches wird von vertrauenswürdiger Seite von dem Import von Weißblechwaren und feinen Blechwaren behauptet, obgleich sich dies, da nach dem gegenwärtigen Tarif Weißblechwaren mit zahlreichen anderen Artikeln unter Tarifpost 263 c) und feine Blechwaren mit anderen Erzeugnissen unter Tarifpost 270 a) zusammengefasst sind, nicht statistisch nachweisen lässt.

Einem Wunsche der Blechwarenerzeuger des hiesigen Bezirkes nachgebend, beehrt sich daher die in größter Ehrerbietung gefertigte Kammer die Ausscheidung der Schwarzblechwaren, Weißblechwaren und feinen polirten, lackirten, vernickelten, emaillirten Blechwaren aus den Positionen 263 c), 265 und 270 a) und die Einführung gesonderter Zollsätze für dieselben, und zwar für Waren aus Schwarzblech (unter einer Dicke von $^1/_2$ *mm*) von . . . . . 15 fl.
Weißblech-Spenglerwaren von . . . . . 20 „
und feine Blechwaren polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt von . . . . . 30 „
per 100 *kg* zu beantragen.

Hat die von den deutschen Kratzenfabrikanten angestrebte Erhöhung des sich derzeit auf 36 M. belaufenden deutschen Kratzenzolles während der letzten Session des deutschen Reichstages auch noch nicht stattgefunden, so werden die hierauf gerichteten Bemühungen von den Interessenten doch unermüdet mit größter Energie und nicht ohne Aussicht auf Erfolg fortgesetzt.

Eine solche Zollsteigerung, welche jede Möglichkeit der Ausfuhr österreichischer Kratzen nach Deutschland aufheben würde, kann selbstverständlich nicht ohne folgenschweren Einfluss auf die Lage der heimischen Kratzenindustrie bleiben, welche bei dem sehr niedrigen österreichischen Zoll auf Kratzen von nur 15 fl. per 100 *kg*, sowie infolge der nach hieramts eingelangten Beschwerden noch immer vorkommenden missbräuchlichen oder irrthümlichen Anwendung der Anmerkung 4 zu Tarifclasse XL, nach welcher Maschinen, welche im Zollgebiete nicht hergestellt werden, der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden kann, auf die mit solchen Maschinen importirten Kratzen, sich kaum mehr auf dem inländischen Absatzgebiete zu behaupten vermag.

Nach amtlichen Daten hat sich der Import von Kratzen von 473 *q* im Jahre 1879 auf 635 *q* im Jahre 1880, 662 *q* im Jahre 1881, 855 *q* im Jahre 1882, 902 *q* im Jahre 1883 und 1036 *q* im Jahre 1884 erhöht.

Mit Rücksicht darauf, dass es um so wichtiger ist, einer entwicklungsfähigen Industrie den heimischen Markt zu erhalten, je schwieriger die Exportverhältnisse zu werden drohen, sowie in Anbetracht, dass die österreichische Kratzenindustrie unter ungleich ungünstigeren Productionsbedingungen arbeitet und ihr Rohmaterial, Draht und Kratzenleder, das sie vom Auslande beziehen muss, bedeutend höher zu verzollen hat, als die fremde Concurrenz (der deutsche Zoll auf Draht beträgt 1 fl. 50 kr., der auf Leder 6 fl.,*) der österreichische Zoll auf Draht dagegen 5 fl., der auf Leder 9 fl.; künstliches Kratzenleder geht in Deutschland frei, in Österreich gegen Erlaubnisschein zum Begünstigungszolle von 3 fl. ein), gestattet sich die in größter Ergebenheit gefertigte Kammer, dem hohen k. k. Handelsministerium eine Erhöhung des österreichischen Kratzenzolles auf 30 fl. per 100 *kg* vorzuschlagen und hiemit das Ersuchen zu verbinden, dass den Zollbehörden die Weisung gegeben werden möge, mit größter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, dass als Zugehör zu Maschinen declarirte Kratzen nicht unberechtigterweise der in der Anmerkung 4 zu Tarifclasse XI. vorgesehenen Begünstigung theilhaftig werden oder auch nur zum Maschinenzolle eingehen.

Tarifpost 282, 283, 284 und 287.

Infolge der mit steigender Gewalt andrängenden ausländischen Concurrenz in schmiede- und gusseisernen Maschinen — der Werth der Einfuhr derselben ist in den letzten 5 Jahren von 8,099.074 fl. (1879) auf 14,604.578 fl. (1883), die Menge von 194.847 *q* auf 341.986 *q* gestiegen — sowie in Consequenz der gestellten Anträge auf Erhöhung der Zölle auf Eisen und Eisenwaren, welche das Rohmaterial für Maschinen bilden, erscheint naturgemäß auch eine Steigerung der Maschinenzölle geboten.

In Berücksichtigung der Statistik unseres auswärtigen Handels, sowie in Würdigung der hierzulande sich geltend machenden Bedürfnisse beehrt sich die ganz ergebenst gefertigte Kammer demnach folgende Änderungen in der Eintheilung und Bemessung der Zollsätze der Tarifpost 282, 283, 284, und 287 dem hohen k. k. Handelsministerium ehrerbietigst in Vorschlag zu bringen.

Es haben zu lauten:

Tarifpost 282. Locomotive und deren fertige Bestandtheile . . . . . 10 fl. — kr.

Tarifpost 283.

a) Locomobile . . . . . 6 „ — „
b) Tender und deren fertige Bestandtheile . . . . . 7 „ — „

*) Der deutsche Zoll auf Leder beträgt 9 fl. Anmerkung der Redaction.

Tarifpost 284. Nähmaschinen:

a) Gestelle für Nähmaschinen, auch zerlegt . . . . . 8 fl. 50 kr.
b) Nähmaschinenköpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen . . . . . 40 „ — „
c) Bestandtheile zu Nähmaschinenköpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guss . . . 20 „ — „
d) fertige Nähmaschinen mit Gestell . . . . . 25 „ — „

Tarifpost 287.

a) Dampfmaschinen aller Art und deren fertige Bestandtheile, hierunter gehörig auch Wasser- und Gasmotoren, Heißluftmotoren, elektrische Motoren und die fertigen Bestandtheile dieser Artikel . . . . . 8 „ — „
b) Arbeitsmaschinen, Maschinen zur Bearbeitung von Metallen und Materialien aller Art, ferner hydraulische Pressen und die fertigen Bestandtheile dieser Maschinen . . . . . 8 „ — „
c) Landwirtschaftliche Maschinen, als: Dresch- Häcksel-, Rübenschneid-, Mäh-Maschinen, Mühlen, Heurechen, Dampfpflüge nnd deren fertige Bestandtheile . . . . . 8 „ — „

Es ist nicht zu verkennen, dass bei Annahme der in den vorstehenden Ausführungen ergebenst gestellten Anträge die Existenzbedingungen einiger höchst wichtiger Industriezweige des hiesigen Kammerbezirkes eine empfindliche Erschwerung erfahren würden; so insbesondere die der Tuchindustrie, welcher hiedurch, ganz abgesehen von den Preiserhöhungen, die für einen Theil ihres Rohmateriales aus der bereits in der Zollnovelle vorgeschlagenen Steigerung der Zölle auf Baum- und Schafwollgarne und Zwirne und auf chemische Producte resultiren müssen, auch die Maschinen, die Kratzen und die Spulen (Blechwaren) erheblich vertheuert würden und deren ihrerseits erhobener Anspruch auf Vermehrung des Zollschutzes deshalb um so billiger und nothwendiger erscheint.

Die gefertigte Kammer erachtet es daher für ihre Pflicht, hier nochmals die Dringlichkeit der Berücksichtigung der zum Schutze dieser Industrie, sowie überhaupt aller in ihrer Petition vom 24. März d. J. empfohlenen, großentheils untereinander im Zusammenhang stehenden Zollerhöhungen hervorzuheben.

Troppau, 20. November 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

Galizien, Bukowina.

9. Lemberg.

Die Kammer hat alle jene auf Thatsachen basirten Desiderien mit in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen müssen, welche bei den am 13. September und 6. December 1885 einberufenen Generalversammlungen des Landesvereines zum Schutze und zur Förderung der Bergölindustrie in Galizien, dann in der am 7. October 1885 versammelten Conferenz der Handelskammerdelegirten zum VII. internationalen Getreide- und Saatenmarkte in Lemberg, ferner bei der am 15. October 1885 stattgefundenen Berathung der Handelssection der Kammer unter Mitwirkung hervorragender Vertreter der Mühlenindustrie, endlich bei dem am 11. December 1885 abgehaltenen Agrartage in Lemberg zum Ausdrucke gelangt sind.

Nunmehr ist die Kammer in der Lage, der hohen Aufforderung zu entsprechen, und erstattet den nachfolgenden Bericht:

Bezüglich der Erhöhung der Getreidezölle sind die Forderungen sämmtlicher Interessentenkreise dahin übereinstimmend, dass es nur in der von der hohen Regierung (Regierungsvorlage §. 2) vorgeschlagene Weise, dass nämlich jedesmal im Verordnungswege die Zollsätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte und Brot bis zu der Höhe abgeändert werden, in welcher dieselben im allgemeinen Zolltarife des Deutschen Reiches zur Feststellung gelangen, gut möglich sei, der Gefahr energisch und mit Erfolg entgegenzutreten, welche für unsere Bodenproduction und das einschlägige Gewerbe stets hereinbricht, wenn die Länder, wohin wir unsere Productionsüberschüsse dirigiren, mittels hoher Zölle unseren Absatz dahin erschweren, aber überdies noch die massenhafte überseeische Concurrenz, die durch Preisreductionen trotz hoher Zölle das frühere Absatzgebiet noch zu beherrschen im Stande ist, uns hiedurch bei heterogenen, minder günstigen Productionsbedingungen von dort sogar gänzlich verdrängt, da jene Preisreductionen inclusive Zollgebür für uns ein Herabgehen unter die Selbstkosten bedeutet, daher unser Export von jenen Märkten absolut ausgeschlossen bleibt.

Wenn uns nun bei einer solchen Sachlage zur Verwertung unserer Boden- und Mahlproducte einzig und allein der heimische Markt zur Verfügung stehen soll, so erübrigt auch nur die einzige Methode, diesen Markt vor der ausländischen Concurrenz, die immer sehr bedeutend ist und im Jahre 1884 unserem Überschussexporte gleichkommt, stricte zu bewahren, umsomehr, als wir im eigenen Reiche mit einer Concurrenz seitens der ungarischen bedeutenderen Boden- und Mühlenproduction, die noch in einem ausreichenden Maße von einer rationellen Tarifpolitik der ungarischen Bahnen unterstützt wird, zu kämpfen haben.

Eine etwaige Festsetzung niedrigerer Getreide- und Mehlzölle, als die jedesmaligen Zölle im Deutschen Reiche, würde eine illusorische Maßregel bleiben, da sodann nicht nur die durch den hohen Zoll und die allenfällige überseeische Massenconcurrenz von dort verdrängten Mitconcurrenten Russland und Rumänien, das ihnen näher liegende Absatzgebiet Österreich-Ungarn zu unserem größten Nachtheile, ja sogar zu unserem Ruin, mit großem Vortheile für sich aufsuchen würden, sondern auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wäre, dass die überseeische Concurrenz, unterstützt durch die billige Wasserfracht, sowie durch niedrige Differentialtarife deutscher Bahnen, via Deutschland das österreichische Gebiet heimsuchen könnte.

Ebenso verderblich wäre es für unsere Production, wenn die jedesmaligen zeitgemäßen Erhöhungen der Getreide- und Mehlzölle in dem hervorgehobenen Sinne nicht für die gesammte Linie der österreichisch-ungarischen Reichsgrenze Geltung haben würden, was leider in der abgelaufenen Periode auf Grund der Handelsconvention mit Rumänien platzgegriffen hat.

Aus denselben Gründen kann die Kammer der Befürchtung sich nicht erwehren, dass die transitorischen Bestimmungen des §. 3 der Regierungsvorlage, wonach im Grenzbezirke für den Getreidebezug

aus meistbegünstigten Nachbarländern bis zum 31. December 1887, noch mehr aber die Bestimmungen des §. 4 der Regierungsvorlage, wonach für die Getreideeinfuhr im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze in Hinkunft die Zölle des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 aufrecht zu bleiben hätten, die mit dem §. 2 der Regierungsvorlage zum Schutze der heimischen Production und Arbeit geplante Maßregel zur Halbheit verdammen werden, da jeder Sachkundige es wohl einsehen muss, dass durch derlei scheinbar unschädliche Begünstigungen der Umgehung der festgesetzten Schutzzölle Thür und Thor geöffnet würde, zumal alle wie immer gearteten Erlaubnisscheine, Certificate, vorgezeichnete Bedingungen und Controlen, was wohl zur Genüge während der Geltungsdauer der Handelsconvention mit Rumänien in Erfahrung gebracht wurde, nicht ausreichen können, wenn, wie in dem gegebenen Falle die Donauhäfen nur leicht das ihrige beitragen können und werden, um den gesetzlich geforderten Ursprungsnachweis des Productes zu ermöglichen.

Die Mühlenindustrie ist von den exorbitant hohen deutschen Zöllen in der empfindlichsten Weise getroffen worden, und es ist für dieselbe die Erhöhung des Zolles bis zur Höhe des jeweiligen deutschen Zollsatzes eine conditio sine qua non ihrer Existenz, wenn man noch die ungarische Concurrenz auf dem heimischen Absatzgebiete ins Auge fasst, deren Tragweite wohl in der letzten Zeit, in der Forderung der Mühlenindustriellen, dass durch die Einberufung einer Enquete Abhilfe geschaffen werde, den beredten Ausdruck gefunden hat.

Ganz besonders muss der Mühlenindustrie durch das liberalste Verfahren bei der Zollrestitution unter die Arme gegriffen werden, um so den Mehlexport thunlichst auf dem bisherigen Niveau zu erhalten, da ein Drittel des bisherigen Exportes mit 688.350 *q* pro 1884 gerade nach Deutschland den Weg genommen hat, sonach der exorbitante deutsche Zoll nur durch ein liberales Restitutionsverfahren, wie nicht minder durch rationelle Eisenbahntarife mindestens abgeschwächt werden könnte.

Der deutsche Müller erhält in der Restitution des Getreidezolles per 3 M. eine Exportprämie für sein nach Österreich exportirtes Mehl, welche dem österreichischen Mehlzolle per 1 fl. 50 kr. gleichkommt, abgesehen von der zurückgebliebenen Kleie, die in Deutschland den höheren Wert von 2 bis 2½ M. hat. Nur in dem Kampfe mit gleicher Waffe liegt jetzt das Rettungsmittel, ja vielleicht auch der Weg zur Rückkehr vertragsmäßig geregelter und gesicherter Handelsverhältnisse.

Aus den durchgeführten Berathungen muss namentlich betont werden, dass gerade Mühlenindustrielle die Erhöhung nicht nur des Mehlzolles, sondern auch des Getreidezolles fordern, dass es daher im beiderseitigen Interesse, der Müller sowohl als auch der Grundbesitzer liege, in dem von dem Auslande unternommenen Zollkampfe gleiche Retorsionen zu üben.

Alle vorangeführten Erwägungen führen die Kammer zu dem Antrage auf eine gesetzliche Bestimmung, dass

1. im Verordnungswege die Zollsätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte und Brot jeweilig bis zu der Höhe abgeändert werden, in welcher dieselben im allgemeinen Zolltarife des Deutschen Reiches zur Feststellung gelangen, und dass solche Zollerhöhungen auf der ganzen Linie der österreichisch-ungarischen Reichsgrenze Geltung haben;

2. im Interesse der Mühlenindustrie die Begünstigung der Zollrestitution in der ausgedehntesten Weise stets concedirt werde.

Der unabweisliche Schutz für die Erdölindustrie in Galizien war zu wiederholten Malen Gegenstand der Erwägungen im Schoße sowohl der hohen Regierung, als auch der Legislative, und man verkannte es nicht, dass der im Zolltarife vom 27. Juni 1878 mit 3 fl. festgesetzte Petroleumzoll fast gar keinen Schutz gewährte und nicht im Stande war, die Überflutung des heimischen Marktes mit amerikanischer Provenienz aufzuhalten, weshalb bald darauf schon im Jahre 1882, als auch das kaukasische Petroleum den Weg nach Österreich nahm und hiedurch die Lage unserer Erdölindustrie eine sehr bedenkliche wurde, die Zollerhöhung auf 10 fl. per Metercentner netto unter gleichzeitiger Einführung einer inneren Verbrauchssteuer mit 6 fl. 50 kr. ö. W. platzgegriffen hat.

Schon im Jahre 1880 hat die Kammer mittels einer Petition an den hohen Reichsrath unterm 25. April 1880, Z. 50, gegen die Einführung einer derlei Verbrauchssteuer Stellung genommen, weil man es sich nicht verhehlen konnte, dass eine vexatorische Controle alle jene Vortheile zunichte macht, welche die aus der Differenz zwischen Zoll und Verbrauchssteuer resultirende Prämie zu bieten vermag, abgesehen von dem größeren Capitalsbedarf, welcher infolge der Verbrauchssteuerpflicht nothwendig wird. Schon damals wurde in competenten Kreisen der oben bezifferte Verbrauchssteuersatz als zu hoch gegriffen angesehen und als eine Depression der beabsichtigten Schutzprämie bezeichnet. Die Erfahrung hat diese Ansicht erhärtet und es liegen Thatsachen vor, welche hinreichend die Nothwendigkeit der Herabsetzung der Verbrauchssteuer darthun.

Zu diesser Calamität einer unzureichenden Prämie gesellt sich aber noch das monstruöse Gebaren des Auslande durch Einfuhr gefärbter Erdöldestillate, wodurch der höhere Zoll zum Nachtheile des Staatsschatzes umgangen wird und unsere Industrie zum Falle gebracht werden kann, so nicht sofort diesem unlauteren, auf Zolldefraudationen im großen Maßstabe basirten, leider von lediglich zu diesem Zwecke in der Monarchie etablirten Unternehmungen in unverschämter Weise geübten Treiben ein wirksamer Damm entgegengesetzt werden wird, welcher, da noch kein chemisch-technisches Verfahren bekannt ist, um jene gefälschten Destillate bei der Zollamtshandlung constatiren zu können, nur in einer entsprechenden Erhöhung des Zolles auf Rohöle unter der Tarifposition 119, bei gleichzeitiger Aufhebung des unter Tarifposition 121, Anmerkung 2. dem rumänischen Rohöle zugestandenen Begünstigungszolles, gegen welch letzteren die Kammer bereits im Jahre 1882, als eine unsere Industrie schädigende Bevorzugung fremder Interessen angekämpft hat, zu erlangen ist.

Es liegen der hohen Regierung bereits umfassende Darstellungen seitens der Erdölindustriellen vor, worin in der klarsten Weise die schwer bedrohte Lage unserer Erdölindustrie, die übrigens in der um das Sechsfache gegen die Vorjahre gesteigerten Importziffer an Rohölen mit 589.446 *q* constatirt wird, wahrheitsgetreu geschildert und die unabweislichen Wünsche zum Ausdrucke gebracht wurden.

Die Kammer muss nur in Erfüllung ihrer Berufspflicht die berechtigen Forderungen der Erdölindustriellen auf das kräftigste unterstützen und dem hohen k. k. Handelsministerium die dringendste Bitte unterbreiten, dass zur Wahrung des Staatsschatzes vor enormen Defraudationen, zur günstigen und raschen Lösung der seit Jahr und Tag auf der Tagesordnung stehenden Lebensfrage einer der größten Industrien Österreichs die Positionen 119 und 121 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 dahin abgeändert werden mögen, dass

1. bei der Position 119 a) und b) das specifische Gewicht mit 850° statt 830° normirt werde,

2. bei der Position 119 a) der Zollsatz von 1 fl. 10 kr. auf 3 fl. ö. W. per Metercentner netto, dann

3. bei der Position 119 b) von 2 fl. auf 4 fl. 50 kr. ö. W. per Metercentner netto erhöht werde,

4. bei der Position 121 die Anmerkung 2 außer Kraft gesetzt werde.

Die Abänderung des specifischen Gewichtes auf 850° schiebt der möglichen Zolldefraudation nur mehr einen Riegel vor, indem bei einem specifischen Gewichte unter 850° sich mehr als 20 Procent Leuchtöl dem Falsificate beimischen lassen, während bei einem specifischen Gewichte über 850° um ebensoviel Procente geringer der Beimischungsquotient an Leuchtöl ausfällt.

Die Erhöhung des Zolles auf schwere und leichte Rohöle gibt die vollste Garantie sowohl gegen jede Zolldefraudation, als auch gegen eine unlautere, für unsere Industrie absolut verderbliche Concurrenz, und es ist mit Positivität anzunehmen, dass gegen eine solche Maßregel, die nur dazu bestimmt ist, dem Handel und der Industrie reelle Wege vorzuzeichnen, auch ungarischerseits kein Einwand wird erhoben werden, wenn nicht anders die Verdächtigung, dass dort derlei die Interessen der Monarchie und unseren Staatsschatz schwer schädigende Vorgänge patronisirt werden, Berechtigung haben soll.

Im Jahre 1882 hat die Kammer um die Erhöhung des **Paraffinzolles** (Tarifpost 68) geworben, welche Erhöhung auch in der Regierungsvorlage (Tarifpost 67) Eingang gefunden hat, jedoch nicht in dem von den Interessenten gewünschten Umfange und Betrage, da es sich, wie in der obigen Petition vom Jahre 1882 auseinandergesetzt wird, um die Bekämpfung des amerikanischen, bei weitem billigeren Productes und um die Wahrung unserer Erdwachsproduction handelt, weshalb die Kammer den Antrag zu stellen sich erlaubt, dass

5. unter der Position 68 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882, respective Tarifpost 67 der Regierungsvorlage, Paraffin überhaupt und Ceresin mit einem Zollsatze von 6 fl. 75 kr. ö. W. per Metercentner aufgenommen werden möge.

Die Festsetzung eines minderen Zolles für Paraffin, unreines, würde nur zur Umgehung des höheren, für reines Paraffin bestimmten Zolles führen und diesen letzteren illusorisch machen, da geringe, leicht zu beseitigende Beimischungen genügen, um unreines Paraffin darzustellen.

Gleichzeitig mit der vorgeschlagenen Abänderung der die Mineralölverzollung betreffenden Tarifpositionen möge die hohe Regierung aus den bereits oben angeführten Gründen auch zur Änderung des §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1882 eine Vorlage an die Legislative hochgeneigt einbringen, dahin lautend, dass

6. die in diesem Gesetze und Paragraphe näher bezeichneten raffinirten Mineralöle einer Verbrauchsabgabe von 5 fl. 50 kr. ö. W. anstatt 6 fl. 50 kr. per Metercentner netto unterliegen.

Der durch diese Herabsetzung der Verbrauchssteuer sich ergebende unbedeutende Entgang für den Staatsschatz wird wohl in den Erfolgen eines ausreichenden Schutzzolles reichliche Compensation finden, da in der unter einem derlei Schutze sich nothwendig ergebenden Entfaltung der Industrie, auch die stets zunehmende Erhöhung der Steuerkraft liegt.

Die in Deutschland festgesetzten Holzzölle involviren eine Schädigung unserer Holzindustrie, sowie des einschlägigen Handels, während der auf Grund des Zolltarifes vom 25. Mai 1882 die Zollfreiheit genießende Holzeingang nach Österreich dem Auslande jedenfalls einen Vortheil bietet, welcher geeignet ist, zu einer ausgedehnteren Concurrenz anzueifern.

Sowohl aus Deutschland, als auch aus Russland kann bei der Zollfreiheit der Holzimport, welcher in den Vorjahren, wenn auch nur in kleinen Abstufungen, stets zugenommen hat, größere Dimensionen annehmen, zu deren Abwehr, sowie zur Sicherung unserer Production und unseres Handels die Festsetzung von Einfuhrzöllen auf Holzproducte geboten erscheint.

Die Kammer erlaubt sich daher den Antrag zu stellen, dass für die Einfuhr von Holz Eingangszölle in der Höhe der hiefür bei der Einfuhr nach Deutschland festgesetzten Zölle eingeführt werden.

Lemberg, 25. Jänner 1886.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

10. Krakau.

In Betreff der von der k. k. Regierung vor den hohen Reichsrath zu bringenden Abänderungen des Zolltarifes vom 25. Mai 1882 hat die Krakauer Handelskammer sich sowohl mit den Handelskammern in Lemberg und Brody, wie mit dem Gewerbeverein in Biala und betheiligten Industriellen gutächtlich benommen und das diesfällige Materiale in ihren Gremialberathungen eingehend discutirt, deren Ergebnis sie nun nachstehend zur Kenntnis des hohen Ministeriums bringt:

Nachdem dieser hochwichtige, den Handels- und Gewerbestand so nahe berührende Gegenstand bedauerlicherweise nicht gelegentlich eines Handelskammertages vom allgemeinen Standpunkte, wie von dem der einzelnen Königreiche und Länder erschöpfend durchberathen werden konnte, so waren die galizischen Kammern wenigstens bemüht, bei Gelegenheit des Saatenmarktes (im October 1885) in Lemberg sich betreffs Galizien und Krakau durch ihre Delegirten über die Desiderate betreffs der Revision des Zolltarifes, respective des Entwurfes der Zollnovelle klar zu werden, welche Meinungen zuvörderst in Handels- und Gewerbekreisen häufiger hervortreten, um dieselben alsdann im Gremium jeder einzelnen Handelskammer zur speciellen Discussion zu bringen.

Schon hierin ergab sich jedoch der Unterschied, dass, während von den gemeinsamen Delegirten im allgemeinen fünf Hauptpunkte als wünschenswert aufgestellt wurden, sich dennoch später nicht betreffs aller eine Einigung erzielen ließ, namentlich hatte die Delegirtenconferenz eine Einigung darin angestrebt, die galizischen Handelskammern sollten gemeinschaftlich vorschlagen:

a) Der Getreidezoll wäre congruent dem deutschen Zolle, als Schutzzoll für die inländische Production im Verordnungswege obligatorisch festzusetzen;
b) die Höhe dieses Zolles wäre gleich dem deutschen, von Getreide mit 3 M. (gleich fl. 1.80 ö. W.) und von Mehl mit fl. 4.50 per 100 *kg* zu bemessen;
c) auch der Einfuhrzoll von Bau- und Nutzholz sei dem deutschen Zolle angemessen in Österreich einzuführen;
d) es sei dem Gedanken einer Zollunion zwischen Österreich und Deutschland zum Schutz gegen russische, rumänische und überseeische Concurrenz der entsprechende Ausdruck zu geben, und endlich wiederholt hervorzukehren:
e) dass aller Zollschutz dem Handel und Gewerbe wenig frommen werde, wenn nicht gleichzeitig durch Herabsetzung der Eisenbahntarife im internen Verkehre die so oft und allseitig vorgebrachten Beschwerden der inländischen Producenten einmal die lang ersehnte Berücksichtigung erfahren.

Allein schon diese Postulate der — wie oben — gelegentlich des Saatenmarktes im October 1885 zu Lemberg abgehaltenen Vorbesprechung unter den Delegirten der einzelnen galizischen Handelskammern, vermochten bei der Gremialsitzung der Krakauer Handelskammer am 21. October 1885 nicht durchwegs Anklang zu finden, indem betreffs des Getreidezolles

Ad a) und b) viel mehr der Beibehalt des status quo, denn eine Erhöhung bis zum Maße der deutschen Zollsätze von Getreide und Mehl die Majorität für sich hatte.

Es wurde hiebei nicht verkannt, dass die Lage der Landwirtschaft in Galizien thatsächlich eine sehr prekäre, im gegenwärtigen Augenblicke ja sogar äußerst peinlich und drückend sei, allein man verspricht sich von einer Befürwortung der Zollerhöhung nach Maß der deutschen Zölle in der Wirklichkeit einen Erfolg nicht, an der Erfahrung festhaltend, dass die vom Deutschen Reiche angeblich zum Schutze der landwirtschaftlichen Industrie eingeführte Zollerhöhung von der Getreide- und Mehleinfuhr vielmehr das gegentheilige Resultat herbeiführte, indem bekanntlich vor der Zollerhöhung Getreide mit 20 bis 22 M. per 100 *kg* gehandelt wurde und seither auf 14 bis 15 M. herabsank.

Die Nachfrage fiel und trotz des bei besserer Ernte größeren Angebots sind zunächst nur Mühlen für den momentanen täglichen Verbrauch oder inneren Consum die nennenswerteren Abnehmer, der allgemeine Verkehr aber hat seit jener Zeit in Deutschland entschieden gelitten.

Diese Thatsache lässt die Krakauer Handelskammer bezweifeln, ob, so sehr sie das Interesse der inländischen Landwirte hochhält und begreift, ein Schutzzoll in dieser Richtung die erwartete Wirkung herbeiführen werde.

Ad c). Auch in Betreff des Bau- und Nutzholzes theilte die Majorität der Kammer die vorangeführte Meinung nicht, als wäre eine Erhöhung des Einfuhrzolles hinsichtlich dessen der hohen Regierung anzurathen.

Ad d). Was die geplante Zollunion zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche betrifft, so ist diese Frage für die Gegenwart ihrer nahen Lösung wohl weit entrückt, ohne dass verkannt würde, es könnte dieselbe gegenüber der Concurrenz von Seite der überseeischen, russischen und rumänischen Provenienzen in gewisser Hinsicht von namhaftem Nutzen sein.

So lange aber die moderne Zollpolitik anhält, durch Kampfzölle, Retorsionen und sogenannte autonome Zolltarife ein System gegenseitiger Chikanisirung nach Maß der Machtstellung einzelner Regierungen zu inauguriren oder richtiger, den wirtschaftlichen Guerillakrieg gegen Nachbarstaaten zu unterhalten, trotz hergebrachter Versicherungen von Zugeständnissen der meistbegünstigten (?) Nationen, die gegenüber sprechender Thatsachen des directen Gegentheiles geradezu bedeutungslos werden, gibt sich die Handels- und Geschäftswelt auch einer Illusion über den allgemeinen Wert moderner Zoll- und Handelsverträge eben nicht hin.

Dem wirtschaftlichen, wahrhaft internationalen Interesse der Völker tragen diese Verträge die gewünschte Rechnung in der Regel nicht; es liegt oftmals eben nur daran, sich gar der Wendung zum Ärgeren zu erwehren.

Deshalb ist es ein billiger Wunsch des Industriellen sowohl wie des Kaufmannes, dass im allgemeinen sich eine gewisse Beibehaltung erprobter Zollsätze für eine längere Zeitdauer feststelle, denn es hindert sowohl den Industriellen wie den Kaufmann an jeder dauernden Combination und an jedem Calcul, wenn Zolltarife fast alljährlich oder doch jede paar Jahre mutiren, oder gar ein förmliches Experimentiren mit Tarifsätzen platzgreift.

Da übrigens die hierländischen Handelskammern vorzugsweise Rohproducte oder Kleingewerbe repräsentiren, das Großgewerbe, respective Fabrikswesen aber hierlands verhältnismäßig nur gering vertreten ist (wenn man allenfalls die Tuch- und Schafwollwarenindustrie in Biala, die Dampfmühlen-, Brauerei- und Brennerei-Industrie, dann die Erdölgewinnung im Lande in die Ausnahme stellt), so ist das Verlangen nach stabilen Zöllen und längerer Dauer der Zoll- und Handelsverträge an sich selbst erklärlich, namentlich in einem Lande wie Galizien, dessen Consum verhältnismäßig gering, dessen wenige Production aber zu hoch oder kostspielig ist, daher selbes doppelt geschädigt erscheint.

Während der Landwirt kaum mehr die Mittel zum Anbau erschwingt, sind ihm bescheidenere oder geradezu kleinere Ernteergebnisse sonderbarerweise fast zuträglicher als das Gegentheil, denn er erzielt für das Geringere eher dasselbe als für das Doppelte bei Überschüssen der ländlichen Production, sobald ihm überdies das Absatzgebiet nach Deutschland verloren ging, ohne dass er hiebei eine doppelt so große Regie zu tragen hätte.

Allerdings liegt auch der schwache Handel und Verkehr des Landes noch mehr darnieder, wenn der Großgrundbesitz und die Landwirtschaft im allgemeinen leidet; allein die Krakauer Kammer verspricht sich, wie schon oben erwähnt, keinen durchschlagenden Erfolg von dem gleich hohen Getreidezoll wie in Deutschland, dessen Verhältnisse bezüglich vieler Industriebranchen (um nur der Eisenindustrie zu gedenken) wesentlich andere sind als hierlands, wir denselben daher nicht paritätisch gegenüberstehen und noch lange nicht gleichstehen werden.

Das inländische Getreide wird also deshalb nicht im Preise steigen, wenn man die Einfuhr des ausländischen durch hohe Zölle erschwert, ohne dem inländischen — Deutschland gegenüber — den Austritt nach dem Ausland zu erleichtern.

Wie denn umgekehrt inländische Mühlen auswärtiges Getreide vielfach zum Verschneiden des inländischen bei der Vermahlung benützen und desselben häufig sogar bedürfen, eine Vertheuerung dessen Einfuhr daher auf die Mühlenindustrie hierlands nicht ohne Einfluss bleiben würde.

Die Erhöhung des Einfuhrzolles nach dem Muster Deutschlands dürfte daher für uns sich ebenso wertlos erweisen, wie daselbst, ohne dass sie der Calamität des Landwirtes, die in so vielen anderen Ursachen wurzelt, eine wahrhafte Abhilfe zu schaffen imstande wäre.

Dabei leugnet man keineswegs, dass die Maßnahmen der deutschen Regierung lähmend und geradezu erdrückend auf die industriellen und landwirtschaftlichen Verhältnisse Österreich-Ungarns wirken. Aber eine Aussicht auf Besserung und Abhilfe gewährt der Vorschlag nicht, sich durch gleich hohe Einfuhrzölle vom Osten her zu schützen.

Durch die Concurrenz Amerikas und Indiens sind wir im Gegentheil weit mehr gefährdet, als durch die Einfuhr von Russland oder Rumänien her, und die bloße Ausfuhr unserer landwirtschaftlichen Producte genügt zur culturellen und industriellen Entwicklung Österreich-Ungarns, wie zum Nationalwohlstande seiner Königreiche und Länder schon lange nicht mehr.

Dem denkenden Volkswirt drängte sich vielmehr die Überzeugung auf, dass sich die industriellen Unternehmungen im Inlande vermehren und vervollkommnen müssen, wodurch auch der Consum landwirtschaftlicher Erzeugnisse wesentlich stiege.

Nicht unerwähnt darf übrigens gelassen werden, dass unsere schwankende Valuta und Silberwährung gegenüber der deutschen Goldwährung mit an dem Übel schuld trägt, welches an den wirtschaftlichen Verhältnissen Österreich-Ungarns nagt und seinen Wohlstand untergräbt.

Die Krakauer Handelskammer hat es sich nicht zur Aufgabe gemacht, einzelne Posten des Zolltarifs vom 25. Mai 1882 einer reihenweisen Besprechung zu unterziehen, wozu ihr mangels einer Großindustrie die näheren Beweggründe ohnehin abgehen; sie hat nur in der Ordnung, in welcher die Lemberger Delegirtenconferenz im October l. J. obige fünf Hauptpunkte der Desiderate besprach, ihre Ansicht für oder gegen zu vertreten.

Ad e) Dem fünften Punkte derselben, dass Zollsätze, welch' immer Art, dem Handel und Verkehre nichts helfen, insolange die Frachtsätze der Eisenbahnen nach wie vor das Inland vor dem Auslande und um des Auslandes wegen hintansetzen und zu Schaden bringen, stimmt aus längstbekannten, wiewohl bisher nie vollends gewürdigten Gründen die Krakauer Handelskammer bei.

Angesichts des gesagten und unter den oben gemachten Verwahrungen generalisirt sie daher ihre Anträge bündig dahin, das hohe Ministerium wolle:

1. Die gegenseitigen Zollsätze so vereinbaren, damit auch industriell weniger entwickelte Länder, wie z. B. Galizien und Ungarn, sich der fremdländischen Concurrenz — aber wirksam — erwehren können;

2. eine Zwischenzoll-Linie an den Grenzen Österreich-Ungarns und Deutschlands mit so weit ermäßigten Zöllen weiters anzustreben, als es zum Ausgleich der gegenseitigen Productionsverhältnisse nothwendig erscheint, insofern sogenannte Meistbegünstigungsverhältnisse mit fremden Staaten nicht entgegenstehen;

3. beiderseitige Handels- und Verkehrserleichterungen im allgemeinen, successive vorsichtige Ermäßigung der deutsch-österreichischen Zölle, unter Vorbedacht auf, wenn mögliche, gänzliche seinerzeitige Abschaffung derselben, innerhalb einer länger hinaus zu bestimmenden Vertragsdauer (z. B. von mindestens 10—12 Jahren), an der Hand statistischer Daten über die Ein- und Ausfuhrverhältnisse betreff der Waren in beiden Nachbarstaaten.

Was einzelne oder auch nur vereinzelte Desiderate betrifft, so wurde der hiesigen Handelskammer nahegelegt:

4. bezüglich der österreichischen Wollindustrie den zahlreichen Erhöhungen der Zölle, wie sie der Entwurf der Zollnovelle in ihrer jetzigen Fassung in Betreff der Halbproducte und sonstiger einschlägiger Artikel der Wollindustrie enthält und die in den Posten 165/179, 200, 208/9, 260/70, 274 und 324 sehr empfindlich zutage treten, namentlich der Erhöhung des Baumwollgarnzolles entgegenzutreten, in welcher Richtung die Interessen von Brünn, Reichenberg 2c. mit jenen von Biaka-Bielitz wesentlich zusammenfallen, daher der hohen Würdigung empfohlen werden;

5. bezüglich der Korb- und Flechtwarenindustrie beruft sich die Handelskammer an diesem Orte lediglich auf die von so vielen Kammern und Korbindustriellen zur Förderung des sich sehr günstig ausbreitenden diesfälligen Industriezweiges vorgebrachte Petition der Korbflechtschulen Prag-Rudnik 2c., welche hohenorts mit sehr zahlreichen Unterschriften vorliegt;

6. speciell liegt der Krakauer Handelskammer die Eingabe des Zinkwalzwerkes am Bahnhofe Oświęcim in Galizien zur Befürwortung vor, damit bei der Ausfuhr von Zinkblechen, der auf den importirten Rohzink bezahlte Eingangszoll zuzüglich 5 Procent für Calo wieder zurückvergütet werde, eine leicht gewährbare und mehr als billige Forderung; endlich

7. die bereits mit besonderer Eingabe an das Handelsministerium zur Vorlage gebrachte Eingabe der ersten galizischen Soda- und Ammoniakfabrik in Szczakowa, welche zu Abwehr ihres Niederganges um Schutz der Sodaerzeugungsmaterialien inständigst bittet.

Krakau, 31. December 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

11. Brody.

Die Kammer ist nicht in der Lage, auf Grund gemachter Wahrnehmungen und geschöpfter Erfahrungen jenen Theil der Zollnovelle, welcher die beabsichtigte Erhöhung der Eingangszölle für Artikel der Industrie enthält, zu begutachten. Dieselbe beehrt sich somit, ihre Äußerung bloß auf jenen Theil der erwähnten Regierungsvorlage zu beschränken, welcher diesen Kammerbezirk zumeist interessirt, nämlich die §§. 2 und 3, die eine Änderung der Getreide- und Mehlzölle enthalten.

Um gründlich vorzugehen, hat die Kammer zwei Enqueten, bestehend aus Producenten und Getreidehändlern, abgehalten und in zwei Sitzungen diesen Gegenstand in erschöpfender Weise behandelt.

Das Resultat dieser Verhandlungen ist folgendes:

Die Kammer erkennt die Nothwendigkeit an, zum Schutze der hierländigen Production angesichts der hohen deutschen Getreidezölle, die Eingangszölle für ausländisches Getreide und Mehl in gleicher Weise zu erhöhen, und zwar müsste diese Maßregel auch Rumänien gegenüber platzgreifen, weil sie sonst illusorisch wäre, indem russisches Getreide den Weg über Rumänien nehmen und so den Zoll umgehen würde. Zwei Ausnahmen jedoch müssten nach dem Dafürhalten der Kammer stipulirt werden, nämlich bei Roggen und Hafer.

Nach dem Ausspruche sämmtlicher befragter Großgrundbesitzer ist der Import von Hafer für den galizischen Viehstand unerlässlich und würde derselbe sehr leiden, wenn der Hafer durch höhere Eingangszölle vertheuert würde, während Roggen einen namhaften Handelsartikel in den Stationen Brody, Podwoloczyska und Husiatyn bildet, der Handelsstand dieser drei Plätze sehr schwer betroffen sein würde, wenn infolge zu hoher Zölle die Einfuhr russischen Roggens vollständig aufhört.

Und da dieses Nahrungsmittel überhaupt zumeist in den unteren Classen consumirt wird, somit das Brot der Armen ist, so darf es nicht zu sehr vertheuert werden.

Aus diesen Gründen beantragt die Kammer, dass die beiden Artikel Hafer und Roggen von der allgemeinen Erhöhung ausgenommen und in der früheren Position belassen werden mögen.

Brody, 31. October 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

12. Czernowitz.

Vor allem glaubte die Kammer nur jene Tarifpost, welche für ihren Bezirk von vitalster Bedeutung ist, in nähere Erwägung ziehen, die übrigen Artikel aber unberücksichtigt lassen zu sollen, da ihr das nöthige Material und die praktischen Erfahrungen zu deren sachlicher Begutachtung, wie sie den dabei speciell interessirten Schwesterkammern zu Gebote stehen, gänzlich mangeln, und sie es vermeiden wollte, das unfruchtbare Gebiet allgemeiner, rein „akademischer" Erörterungen zu betreten, wo es sich um Fragen handelt, die nur auf der festen Grundlage erfahrungsmäßig festgestellter Thatsachen, keineswegs aber von dem luftigen Standpunkte auch noch so blendender Theorien erledigt werden können.

Dies vorausgeschickt, ist es nur der §. 2 des Gesetzentwurfes, welcher das ganze Interesse der ergebenst unterzeichneten Kammer in Anspruch nimmt; derselbe lautet:

„Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Zollsätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte und Brot (Nr. 24, 25, 26, 27 und 80 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47) bis zu der Höhe abzuändern, in welcher dieselben im allgemeinen Zolltarife des Deutschen Reiches zur Feststellung gelangen."

Diese Zollsätze sind hohe Schutzzölle, gegen welche sich die ergebenst Unterzeichnete aufs entschiedenste aussprechen muss, weil zahlreiche Erfahrungen unzweifelhaft dargethan, dass dieselben die Erwartungen, die man an sie knüpfte, fast niemals gerechtfertigt haben. Sie übten geradezu die entgegengesetzte Wirkung und die Kammer hegt die patriotische Besorgnis, dass sie auch gegenwärtig nur Übles im Gefolge haben werden.

Muss diese Besorgnis, welche sich an die Einführung namhafter Eingangszölle auf die in Rede stehenden Artikel knüpft, vor allem mit Rücksicht auf das ganze Reich ausgesprochen werden, so hat dieselbe insbesondere für die Bukowina eine nicht zu unterschätzende Berechtigung.

Schon bei Berathung der österreichisch-rumänischen Zollconvention im Monate Juni d. J. hatte die Kammer Gelegenheit, ihren Standpunkt in dieser Frage genau zu präcisiren, indem sie vollinhaltlich das bezügliche Gutachten der Czernowitzer Frucht- und Productenbörse acceptirte, welches sich mit allem Nachdruck gegen die Einführung von Schutzzöllen aussprach, nicht nur im Hinblick auf den Getreidehandel der Bukowina, sondern auch im Interesse unserer inländischen Mühlenindustrie, die zum großen Theile auf den Bezug von rumänischem Getreide angewiesen ist, unserer Brennereien, für welche rumänischer Mais von großer Bedeutung, und im Interesse der ärmeren Bevölkerung unseres Landes, welche, sich zumeist von Getreide, besonders Mais nährend, durch die Einführung von Getreidezöllen schwer würde geschädigt werden.

Da sich diese Verhältnisse seit jenem Beschlusse der Kammer in nichts geändert haben, so kann dieselbe nicht umhin, sich auch bei dieser Gelegenheit in demselben Sinne zu äußern, insbesondere, wenn noch folgende Momente in Betracht gezogen werden.

Die Weizenproduction der Bukowina genügt in Jahren schwacher und selbst mittlerer Ernte nicht für den einheimischen Bedarf, umsoweniger, da ein Theil dieser Production durch galizische Mühlen (hauptsächlich Kolomea und Stanislau) aufgenommen wird. Die Mühlen unseres Kammerbezirkes sind also schon mit Rücksicht hierauf genöthigt, einen Theil ihres Bedarfes aus Russisch-Bessarabien, vor allem aber aus den angrenzenden Districten Rumäniens zu decken. Dazu kommt aber noch der Umstand, dass die Mühlen mit inländischem Weizen auch in Beziehung auf die Qualität nicht auskommen, vielmehr als Beimischung rumänischen Weizen beziehen müssen.

Wird die Deckung dieses Bedarfes schon heuer durch den Umstand erschwert, dass ein großer Theil des rumänischen und russischen Getreides beim Export über Galatz und Odessa bessere Rechnung findet, wie viel mehr Schwierigkeiten würde es unseren Mühlen bei Einführung von Getreidezöllen bereiten, ihren Weizenbedarf zu decken. Sie würden wahrscheinlich gezwungen werden, wenigstens den Nachtbetrieb einzustellen, und bei der dadurch bedingten Vertheuerung der Regie vollständig concurrenzunfähig werden. Eine solche Schädigung ihrer Interessen würden dieselben umso schwerer ertragen können, als ihnen durch die in Deutschland eingeführten hohen Mehlzölle der Export dorthin fast vollständig abgeschnitten, und dadurch ihr Absatzgebiet, besonders für die hier zu Zeiten schwer verkäuflichen feinen Mehlsorten stark eingeschränkt würde.

Was speciell den in Aussicht genommenen Zoll auf Mehl betrifft, kann sich die ergebenst unterzeichnete Kammer auch hiefür nicht erwärmen, und zwar aus folgenden Gründen:

Ein Mehlimport aus Russland oder Rumänien nach unserem Kammerbezirke, und soviel uns bekannt auch nach Galizien und den westlichen Provinzen, findet nicht statt; die ab und zu vorgekommenen geringen Bezüge von Kleie aus Rumänien kommen dabei gar nicht in Betracht; unsere Mühlen exportiren sogar zeitweise nach Rumänien.

Die einheimische Mühlenindustrie braucht also in dieser Beziehung keinen Schutz; man müsste aber befürchten, durch Creirung von Einfuhrzöllen auf Getreide die Nachbarstaaten zu Repressivmaßregeln zu drängen, welche geeignet sein könnten, unseren Handel in weit höherem Maße zu schädigen, als der, zum mindestens sehr zweifelhafte Nutzen wäre, welcher unserer österreichischen Production aus Mehlzöllen allenfalls erwüchse.

Enormer Schaden würde auch den, seit längerer Zeit ohnehin arg darniederliegenden Brennereien des Landes aus der Einführung von Getreidezöllen erstehen und die ergebenst Unterzeichnete glaubt mit der Behauptung nicht zu weit zu gehen, dass deren Fortbetrieb dadurch überhaupt würde in Frage gestellt werden.

Ebenso muss noch hervorgehoben werden, dass auch die Bierbrauereien des Kammerbezirkes bei Beschaffung ihres Gerstenbedarfes zum größten Theile auf den Bezug von Rumänien angewiesen sind, und zwar genügt für dieselben die inländische Gerstenproduction weder in Bezug auf das Quantum, noch in Bezug auf die Qualität; auch diese Industrie würde durch Einführung von Getreidezöllen empfindlichen Schaden erleiden.

Die Einhebung eines Einfuhrzolles auf Brot hat für den hiesigen Kammerbezirk schon deshalb kein Interesse, weil Brot weder aus Rumänien, noch aus Russland importirt wird.

Endlich, und das ist wohl das am schwersten ins Gewicht fallende Bedenken gegen die Einführung der in Aussicht gestellten Schutzzölle, wäre nach der unter den hiesigen Industriellen allgemein herrschenden Überzeugung, welcher sich auch die ergebenst unterzeichnete Kammer nicht zu erwehren vermag, die geplante Maßregel geeignet, dem hoffnungsvollsten unter den wenigen Industriezweigen, welche unser Kronland aufzuweisen hat, nämlich den Sägemühlen, den Todesstoß zu versetzen, falls — was sehr zu befürchten ist — jene Staaten, welche für Bukowinaer Holz und Schnittmaterial wichtige Absatzgebiete sind, diesen Artikeln gegenüber mit Retorsionszöllen antworten würden.

Gerade jetzt, wo die Fertigstellung der im Bau begriffenen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verwertung der bedeutenden Waldungen des Landes projectirten Localbahnen dem Holzhandel des Kammerbezirkes einen lebhaften Aufschwung zu geben und dadurch belebend auf alle, leider meist im Niedergange begriffenen Erwerbszweige einzuwirken verspricht, würde eine Lahmlegung desselben durch, seitens der Absatzgebiete geübte Retorsionen, den wirtschaftlichen Ruin dieses Bezirkes herbeiführen.

Czernowitz, den 24. November 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

Niederösterreich.

13. Wien.

I. Colonialwaren (Tarif-Nr. 1 bis 3).

Tarif-Nr. 2a). Kaffee, roh.

Bei dieser Position werden mit jedem Tage die Klagen lauter und berechtigter, dass der bei Bezug von Kaffee zur See festgesetzte ermäßigte Zoll von 37 fl. Gold per Metercentner den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, und bereits heute der ganze Handel nach Mähren, Böhmen, Galizien, Schlesien, Oberösterreich, Tirol und Oberungarn in außerordentlicher Weise durch die norddeutsche Concurrenz erschwert wird. Die seinerzeit dem Handel gemachte Concession der Differentialzölle wird durch die in Deutschland eingetretenen Ermäßigungen bei Frachten von den norddeutschen Hafenplätzen nach Österreich und durch sonstige Begünstigungen beinahe vollkommen wett gemacht, so dass ein großer Theil unserer nördlichen Provinzen, trotzdem für sie der Zoll sich auf 40 fl. Gold per Metercentner stellt, wie früher Kaffee von Deutschland kommen lässt. Berücksichtigt man weiter, dass der von ausländischen Kaffeeplätzen bezogene Kaffee, wenn er nach Triest verladen wird, im günstigsten Falle dort erst in 6 und 8 Wochen anlangen kann, da keine directen Dampfer nach Triest gehen, sondern alles mit den Postdampfern expedirt werden muss, so nehmen Zinsen, höhere Assecuranz und Calo beinahe den ganzen Gewinn, der dem Handel Österreichs durch den Differentialzoll erwachsen sollte, hinweg; außerdem hat noch der Empfänger alle Folgen des längeren Transportes bei Preisrückgängen in diesem Artikel zu tragen. Es ist eine genügend bekannte Thatsache, dass der Schmuggel von Kaffee an allen an das deutsche Gebiet grenzenden Orten mit jedem Tag an Ausdehnung gewinnt, indem derselbe in außerordentlicher Weise durch den billigen Kaffeezoll Deutschlands von 40 M. Gold per Metercentner (Tarif-Nr. 25 m, 1) kräftige Unterstützung findet. Wie seinerzeit unsere hohen Kaffeezölle geschaffen wurden, war dieser enorme Zoll nur dadurch möglich, dass in Kaffee ein riesiger Preisrückgang infolge der Überproduction in den Colonien, unterstützt von kolossalen Ernten daselbst eintrat und daher die billigen Preise des Kaffees die hohen Zölle paralysirten. Heute aber, wo sich die Preise immer mehr befestigen, und Consumtion und Production gleichen Schritt gehen, dürfte die geringste Missernte eine nicht unwesentliche Steigerung der Kaffeepreise hervorrufen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ordinäre Kaffeesorten zum gleichen Preise mit dem zu entrichtenden Zolle notiren. Bedenkt man, dass durch den hohen Zoll den armen Classen unserer Bevölkerung der Kaffee, der für sie ein Hauptnahrungsmittel ist, so außerordentlich vertheuert wurde, und die gegenwärtigen Detailpreise nur auf Kosten der Qualität erhalten werden können, so würde jede weitere Erhöhung der Kaffeepreise, die wohl kaum ausbleiben wird, die Consumenten auf das empfindlichste treffen. Damit der Handel aber wieder die Möglichkeit erhalte, bis an die Grenzen Deutschlands Kaffee zu verkaufen, erscheint eine Herabsetzung des Zolles nöthig, die schon seinerzeit vorgeschlagen war, wodurch auch der jetzt in Blüte stehende Schmuggel in einer Weise eingedämmt würde, die reichliche Entschädigung für den verminderten Zolleingang böte.

Im Einvernehmen mit den Sectionen beschloss daher die Kammer:

„Eine Herabsetzung des Zolles für rohen Kaffee beim Bezug zur See von 37 fl. auf 35 fl. per Metercentner zu empfehlen."

Zu diesem Beschlusse wurde im Plenum noch ein Zusatzantrag gestellt, dahin gehend, dass für Kaffeesendungen im Gewichte bis zu 50 *kg* sowohl bei der Einfuhr zu Lande, als zur See ein um 15 fl. höherer Zoll als der tarifirte einzuheben sei. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Kaffeesendungen in Fünfkilo-Paketen, mit welchen insbesondere die Landbevölkerung aus dem Auslande überschwemmt wird, den inländischen Kaufleuten einen empfindlichen Schaden bereiten, und auch die Abnehmer benachtheiligen. So wurde berechnet, dass die Einfuhr in solchen Postpaketen einen Wert von fast $3^1/_2$ Millionen Gulden repräsentirt und dem inländischen Handel dadurch ein Gewinn von circa 420.000 fl. entgeht. Die von den ausländischen Versendern erstellten billigen Preise gehen auf Kosten der Qualität und die gelieferten Sorten entsprechen nicht den in Aussicht gestellten. Ein Ausnahmszoll für Detailsendungen finde auch eine Analogie in Deutschland bei Ölsäure, wie aus den Bemerkungen des Sectionsberichtes zu Tarif-Nr. 71 ersichtlich ist.

Die Kammer acceptirte den Vorschlag im Principe, war jedoch der Ansicht, dass die Gewichtsgrenze nur mit 5 *kg* zu ziehen sei, da es sich lediglich um den Detailbezug per Post handle, während für den Engros-Import aus den schon angeführten Gründen eine Zollermäßigung für gerechtfertigt anerkannt wurde, übrigens sei auch die Zolldifferenz mit 15 fl. zu hoch gegriffen.

Die Kammer beschloss daher:

„Der Regierung zu empfehlen, für Kaffeesendungen aus dem Auslande im Gewichte bis einschließlich 5 *kg*, einerlei ob beim Bezug zur See oder zu Lande, einen um 10 fl. höheren Zoll pro Metercentner als den tarifirten festzustellen."

II. Gewürze (Tarif-Nr. 4 bis 8).

Die einschlägigen Artikel dienen größtentheils dem localen Consum und finden nur wenig oder gar keine Verwendung zu Industriezwecken.

Tarif-Nr. 5. Zimmt aller Art.

Von den betheiligten Kreisen wird gewünscht, dass Cassia lignea in Bündeln (Holzzimmt, die geringste Zimmtsorte) aus dieser Nummer ausgeschieden und in Tarif-Nr. 4 (Pfeffer, Neugewürz, Ingwer; Zoll 19 fl. zur See, 24 fl. zu Lande) eingereiht werde, da seit geraumer Zeit der Marktwert von Cassia lignea unter dem dermaligen Zollsatz notirt.

Da es sich hier lediglich um einen Finanzzoll handelt, die gewünschte Ausscheidung aber zu unwesentlich erscheint, sieht sich die Kammer im Einvernehmen mit den Sectionen zu keiner Beschlussfassung veranlasst.

Es wird vielseitig verlangt, dass die Tarif-Nr. 7, Muskatnüsse ohne Schalen, aufgelassen werde und Muskatnüsse ohne Schalen ebenso wie Muskatnüsse in Schalen nach Tarif-Nr. 6 mit 60 fl., respective 55 fl. (Handelswert 220 fl., Einfuhr 1884: 30 *q*, 1883: 7 *q*) zu verzollen seien, und dabei verwiesen, dass in Tarif-Nr. 14 a) trockene Mandeln mit Schalen den gleichen Zoll wie ohne Schalen entrichten.

Bemerkt sei noch, dass die deutsche Zolltarifnovelle Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam ausdrücklich zollfrei (Tarif-Nr. 25 in Anmerkung) erklärt.

Die Kammer hielt, gleichwie die Sectionen, eine Abänderung dieser Zollpositionen mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung derselben und die nicht beträchtliche Einfuhrsmenge für überflüssig.

III. Südfrüchte (Tarif-Nr. 9 bis 16).

Mit Rücksicht darauf, dass durch den Handelsvertrag mit Italien Zollsätze in einem herabgesetzten Ausmaße gebunden sind, und auch die Feigenkaffeefabrikanten in dem Zolle von 40 kr. per Metercentner Feigen zu industrieller Verwendung hinlänglichen Schutz finden, wäre nur Folgendes zu bemerken:

Tarif-Nr. 10. Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen.

Aus Fachkreisen wird der Wunsch laut, dass der gegenwärtige Zoll auf die frühere Ziffer von 6 fl., also auf die Hälfte herabgesetzt werde, da von der gesammten Einfuhr nahezu die Hälfte zur Herstellung von süßen und Ausbruchweinen Verwendung findet, welche einen Hauptexportartikel des österreichisch-ungarischen Weinhandels nach Deutschland und Russland bilden. Durch den hohen Zoll auf Rosinen

werden diese Weine um circa 3 bis 4 fl. per Hektoliter vertheuert, was den Aufschwung in der Fabrication und im Export gehemmt hat.

Die Kammer vermochte mit Rücksicht auf die noch im Zuge befindlichen Verhandlungen mit Griechenland auf eine Ermäßigung des Zolles für Tarif-Nr. 10 nicht einzurathen.

IV. Zucker (Tarif-Nr. 17 bis 20).

Die einschlägigen Positionen werden weder durch die Regierungsvorlage noch durch die deutsche Zolltarifnovelle berührt. Die Frage der Zuckerzölle und der Zuckersteuer hängt aber mit dem bevorstehenden österreichisch-ungarischen Ausgleiche innig zusammen, und die Verhandlungen betreffs eventueller Einführung eines neuen Zuckersteuergesetzes haben noch nicht derart greifbare Resultate ergeben, dass irgend welche Meinungsäußerung hierüber abgegeben werden kann, demnach wäre nach Ansicht des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie zu dieser Tarifclasse dermalen nichts zu bemerken.

Die Kammer stimmte dieser Ansicht zu.

VIII. Schlacht- und Zugvieh (Tarif-Nr. 39 bis 49).

Über diese Tarifabtheilung lag den Sectionen nachfolgende Darstellung einer hervorragenden Firma vor:

„Österreich-Ungarn importirt und exportirt Schlacht- und Zugvieh. Der Import stammt fast ausschließlich von Russland und den Donaustaaten. Die anderen benachbarten Staaten importiren theils selbst, wie noch bis vor kurzer Zeit das Deutsche Reich und die Schweiz, theils geht deren Export, wie von Italien, nach anderen Richtungen. Seit die österreichisch-ungarischen Grenzen für Hornvieh russischer und rumänischer Provenienz gesperrt sind, beschränkt sich die Einfuhr zum größten Theile auf Schafe, Widder, Hammel und Böcke. Diese Thierarten finden in Österreich-Ungarn kein Absatzgebiet, sind also von vorneherein als Transitowaren zu bezeichnen, auch wenn sie einen inländischen Markt aufsuchen. Anders verhielt es sich mit dem früher eingeführten Hornvieh, das, von zu geringer Qualität für westeuropäische Märkte, im Inlande consumirt wurde. Für den Export in Schafen, Hammeln, Widdern und Böcken, welcher den Import mehrfach überragt, ist in erster Linie Frankreich zu nennen, dann England. Das Deutsche Reich, ein für unseren Export an Horn- und Kleinvieh aufnahmsfähiges Gebiet, hat, angeblich wegen Maul- und Klauenseuche, für die meisten und für uns wichtigsten Kategorien unserer Überschussproduction von Schlacht- und Zugvieh die Grenzen gegen Österreich-Ungarn gesperrt. Der Schweinetransit von einigen tausend Stücken per Woche von Rußland über den Oświęcimer Markt nach Deutschland hatte dadurch auch gänzlich aufgehört, ist aber seit 1. September d. J. wieder gestattet. Auf dem Pariser Markte steht unsere Ware im Preise ungefähr auf gleicher Höhe mit der russischen (die ausnahmslos österreichisch-ungarische Grenzen passirt). Die durchschnittlich bessere deutsche und französische Ware erzielt höheren Preis. Das amerikanische und australische Fleisch scheint den Landtransport nicht gut auszuhalten, ist demzufolge wenig begehrt und hat vorläufig auf die Preisschwankungen der lebenden Ware noch wenig Einfluss. Dagegen dominirt es in London, wo es unsere dort ohnedies nicht beliebten minderen Exportqualitäten vollständig verdrängte. Unsere besten Exportqualitäten haben in London eine ungleiche Concurrenz mit der schwereren und zugleich näheren deutschen Ware zu bestehen, die sich ganz gut neben oder vielmehr unter dem englischen Product erhält. Als concurrenzfähig tritt auch in England die in den Gestehungskosten billigste russische ebenfalls österreichisch-ungarische Transitware auf. Nach Deutschland exportirten wir bis zum Jahre 1879 Hornvieh (sogenanntes deutsches) und bis März 1885 Kleinvieh in respectabler Quantität. (Die Ausfuhr betrug wöchentlich vom Wiener Markte allein circa 200 Stück Ochsen, Kühe und Stiere in ungefährem Werte von 40.000 fl.) Von diesen Terminen ab wurde die Ein- und Durchfuhr vom nachbarlichen Reiche untersagt, wodurch wir gezwungen sind, den kostspieligen Weg über den Arlberg und die Schweiz aufzusuchen. Nach dem Gesagten erweist sich die Importware als Transitoware und Österreich-Ungarn in zweifacher Hinsicht als Vermittler, indem es seine Kaufleute sind, welche die rentabel scheinenden Transactionen unternehmen und indem es Durchzugsgebiet ist. Trotzdem die russischen und rumänischen Hammel mit unseren Producten auf den ausländischen Märkten concurriren, dürften die auflaufenden Transitospesen (circa 4 fl. per Stück auf österreichischem Gebiet) doch reichlichen Ersatz bieten für eine eventuelle durch die größere Concurrenz hervorgebrachte, nicht constatirbare Preisreduction. In Bezug auf unseren Export von Zug- und Schlachtvieh zeigen die letzten Jahre einen Rückgang, ähnlich dem der anderen land- und forstwirtschaftlichen Producte. Die überseeische Concurrenz hat uns von England verdrängt, die Viehzölle in Frankreich haben den Export dorthin factisch eingeschränkt und den Nutzen desselben, da sich die Preise trotz der Zölle nicht erhöht haben, in der That

erheblich reducirt, wie dies auch im Motivenberichte der Zolltarifnovelle bemerkt ist. Deutschland hat uns ungerechtfertigterweise durch jene Regierungsmaßregel, welche, wie mehrfach erwähnt, die Ein- und Durchfuhr österreichisch-ungarischen Viehes untersagt, dauernden Schaden zugefügt. Solche Ereignisse sind triftige Gründe für die Klagen der österreichischen Producenten, Zwischenhändler und Exporteure. Demzufolge ist rasches Eingreifen zur Hebung des Exportes dringend geboten. Zunächst eine thunliche Ermäßigung der Frachten für den durch Ausschluss von Deutschland erzwungenen Umweg über Tirol und Arlberg, bis durch diplomatische Verständigung der hohen Regierung mit dem deutschen Reichskanzleramte wenigstens die Durchfuhr durch Deutschland mittels Extrazügen unter Verschluss, also ohne Ausladung auf deutschem Gebiete wieder gestattet ist. Energisch anzustreben ist auch das Aufheben des Einfuhrverbotes nach Deutschland, durch welches Millionen Gulden Werte brach liegen, und wäre zum mindesten bei dem für die Grenzländer so wichtigen Grenzverkehre die Übung einer milderen Praxis durchzusetzen. An einen Meistbegünstigungsvertrag mit Frankreich, dessen Viehzölle uns jährlich genau berechenbare Millionen kosten, wagen die Geschädigten der Aussichtslosigkeit halber kaum zu gedenken. Die Zollsätze selbst werden in Fachkreisen als entsprechend erklärt, doch herrscht die Meinung, dass die Tariffrage überhaupt hier ziemlich nebensächlich sei, weil die hervorragend exportfähigen Länder infolge der Grenzsperre nicht einführen können."

Im Einvernehmen mit den Sectionen beschloss die Kammer:
„Diese Darstellung der Regierung zur Kenntnis zu bringen."

X. Thierische Producte (Tarif-Nr. 54 bis 64).

Tarif-Nr. 57. Honig.

Nach der deutschen Zolltarifnovelle wird der bisher bestandene Honigzoll (Tarif-Nr. 25 l) von 3 M. auf 20 M. per Metercentner erhöht.

Die österreichische Ausfuhr an Honig, welche immerhin beachtenswert ist und im Jahre 1883 einen Handelswert von 138.750 fl. repräsentirte, geht fast ausschließlich nach oder über Deutschland, speciell über Süddeutschland nach der Schweiz, England und Frankreich.

Nach Ansicht der Sectionen und der Kammer muss es den Schwesterkammern der honigproducirenden und exportirenden Bezirke überlassen bleiben, die etwaige Rückwirkung der in Deutschland eingetretenen Zollerhöhung auf unseren Honigexport zu beurtheilen.

XI. Fette (Tarif-Nr. 65—71).

Nach der Zolltarifnovelle soll in Tarif-Nr. 67 „gereinigtes Paraffin" eingereiht werden, so dass in Tarif-Nr. 68 nur unreines Paraffin (Paraffinbutter, Paraffinschuppen) verbliebe.

Die Industriellen dieser Branche begrüßen diese Unterscheidung zwischen unreinem und gereinigtem Paraffin mit Dank, bezeichnen jedoch den Vortheil, den die inländischen Raffinerien beim Bezug von unreinem Paraffin dadurch erhalten, als einen minimalen, da dieses nur ein Halbfabrikat repräsentirt und als solches 50 bis 70 Procent Paraffin und 30 bis 50 Procent an specifisch schwerem, geringwertigem Mineralöl und Unreinigkeiten enthält. Die Reinigungskosten, welche auf bedeutenden Auslagen für maschinelle Einrichtungen, Arbeitslöhne, Chemikalien beruhen, wiegen die vermeintliche Zollbegünstigung von 2 fl. reichlich auf und es wird auch in Zukunft für die Kerzen- und Zündwarenfabrication ꝛc. in den meisten Fällen vortheilhafter sein, ihren Bedarf an Paraffin im Auslande selbst bei dem erhöhten Zollsatz von 6 fl. zu decken. Die von der hohen Regierung gehegte Befürchtung, dass durch eine Reduction des Zolles von 4 fl. für ungereinigtes Paraffin die Concurrenzfähigkeit der auf den heimischen Rohstoff (Ozokerit) basirten Raffinerien beeinträchtigt werden möchte, wird deswegen vom Referenten als unbegründet bezeichnet, weil durch die hohen Preise von Ozokerit die Erzeugung von Paraffin daraus unrentabel ist und es auch bleiben wird, insolange die Ceresinfabrication höherwertige, dem natürlichen, theuren Bienenwachs Concurrenz bietende Fabrikate aus dem Naturproduct darstellt. Die Gewinnung dieses Rostoffes ist in den letzten Jahren stetig zurückgegangen und die geringe Production wird von den unter einem ausgiebigen Zollschutz auf Ceresin in Deutschland und Russland entstandenen Ceresinfabriken den inländischen Consumenten von Ozokerit streitig gemacht, indem unter dem herrschenden Goldagio der ausländische Käufer höhere Preise zahlen kann. Inländische Mineralöl-Raffinerien bedürfen auch keines Zollschutzes für Paraffinschuppen, da sie wegen Mangel an Rohstoff in erster Linie nicht den heimischen Bedarf an Petroleum decken können, und bei der Petroleumdestillation und Raffinirung so wenig Paraffin (2 bis 4 Procent) abfällt, dass hiedurch niemals auf eine Erstarkung der heimischen Paraffinproduction zu rechnen ist. Eine Förderung der

inländischen Paraffinindustrie könnte nur durch Reduction des Zolles für ungereinigtes Paraffin auf wenigstens ein Drittel des Zolles für gereinigtes Paraffin eintreten. Durch Herabminderung des Zolles auf das Halbfabrikat würde auch die durch die Einfuhrzölle auf animalische und vegetabilische Fettstoffe in ihrer Prosperität beeinträchtigte Kerzenindustrie eine neuerliche Entwicklung erfahren und die Möglichkeit erhalten, billigere Kerzen zu erzeugen und in den Handel zu bringen. Endlich würde die dadurch bewirkte Mehreinfuhr von amerikanischen, englischen und deutschen Paraffinschuppen dem Fiscus einen Ersatz für die Mindereinfuhr von fertigem Paraffin bieten.

Zu bemerken wäre noch, dass die deutsche Zolltarifnovelle den Zoll für Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweitig nicht genannt (Tarif-Nr. 26 c), von 8 M. auf 10 M. per Metercentner erhöht hat.

Unter Zustimmung zu dem Sectionsantrage beschloss die Kammer:

„Dem Regierungsvorschlage auf Einreihung des gereinigten Paraffin in Tarif-Nr. 67 zuzustimmen, zugleich aber zu empfehlen, dass für „unreines Paraffin" eine besondere Tarifnummer mit einem Zollsatze von 2 fl. per Metercentner geschaffen werde."

Ceresin.

Unter dem vom deutschen Bundesrathe und Reichstag am 22. Mai d. J. beschlossenen Gesetze, betreffend die Abänderung des deutschen Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, hat nach Ansicht des Berichterstatters wohl kein anderer Industriezweig in seiner Exportfähigkeit so schwer zu leiden, als die in unserem Vaterlande erfundene und zur raschen Entwicklung gekommene Ceresinindustrie, welche auf der Verarbeitung des in Borysław (Galizien) gewonnenen Erdwachses (Ozokerit) basirt, weil der anfängliche deutsche Einfuhrzoll von 8 M. per Metercenter für gereinigtes Erdwachs (Ceresin) seit 1. Juli d. J. fast auf das doppelte, d. i. auf 15 M. per Metercentner, erhöht wurde (Tarif-Nr. 26 m). Obwohl in den officiellen Ausfuhrlisten das Ceresin nicht separat angeführt wird, sondern unter Post „Paraffin" erscheint, so repräsentiren die Ausfuhrmengen deswegen zumeist Ceresin, weil die heimische Paraffinindustrie wegen Mangels an geeigneten billigen Rohstoffen oder Halbfabrikaten in den letzten Jahren geradezu stagnirte, was am deutlichsten die großen Importe von Paraffin in diesen Jahren beweisen dürften.

Diese Ziffern zeigen am klarsten, welcher Schaden den heimischen Ceresinfabriken in ihrer Exportfähigkeit durch die spontane Erhöhung des deutschen Einfuhrzolles auf Ceresin zugefügt wurde. Deutschland hatte bisher nur zwei kleine Ceresinfabriken, und zwar eine zu Halle a. S. und eine in Frankfurt a. O., welche zusammen cica 5—6000 *q* rohes Erdwachs (Ozokerit) per Jahr zollfrei aus Österreich (Galizien) bezogen und verarbeitet haben. Diese zwei Fabriken werden einerseits unter dem zollfreien Bezuge des Rohstoffes und anderseits unter dem hohen deutschen Schutzzoll von 15 M. per Metercentner für Ceresin sich rasch entwickeln, und zweifelsohne werden neue Ceresinfabriken in Deutschland entstehen, welche insgesammt nicht nur den österreichischen Ceresin-Export nach Deutschland (mehr als 30 Procent des Gesammtexportes) verhindern, sondern auch die Concurrenz auf dem Weltmarkte uns streitig machen werden. Seit Einführung des russischen Einfuhrzolles von 1 Rubel Gold per Pud Ceresin (Bergwachs), bei einem Curs von 125 und 60 Procent russischem Goldagio gleich 12 fl. per Metercentner Ceresin, hat der österreichische Ceresinexport nach Russland fast aufgehört, umsomehr als sich auch in Russland unter diesem hohen Schutzzoll drei Ceresinfabriken etablirt haben, die ebenfalls Erdwachs (Ozokerit) verarbeiten, und durch einen lächerlich billigen Einfuhrzoll von 5 Kopeken Gold per Pud Ozokerit seit 1. Juli russischen Styles weiter begünstigt sein sollen. Umso trauriger ist es, dass die nur auf den Export angewiesene vaterländische Ceresinindustrie ihre beiden größten Absatzgebiete (Russland und Deutschland) verloren geben muss, wo dieselbe doch durch den in unserem Vaterlande (Galizien) und sonst nirgends vorkommenden Naturschatz „Erdwachs oder Ozokerit" befähigt wäre, allein und dominirend in der Ceresinfabrication und in dem Ceresinexport dazustehen.

Es wäre daher geboten, dass die hohe Regierung bei Erneuerung oder Abänderung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Deutschen Reiche auch der heimischen Ceresinindustrie die nöthige Fürsorge angedeihen ließe, sowie es die deutsche Reichsregierung für gut und richtig genug befunden hat, zwei bestehenden kleinen deutschen Ceresinfabriken seinen Schutz durch einen ausgiebigen Einfuhrzoll auf Ceresin angedeihen zu lassen; es handelt sich hiebei nicht nur um eine Existenzfrage der Ceresinindustrie in Österreich, sondern auch darum, dass mit dem Niedergange oder dem endlichen Aufhören der Ceresinindustrie die chemische Großindustrie im allgemeinen einen beträchtlichen Schaden erleiden würde, da die Ceresinindustrie große Mengen von Chemikalien verbraucht. Daß die Ceresinindustrie in Österreich aus vorerwähnten Gründen im Niedergange begriffen ist, bestehende

Fabriken sich theils in ihrer Production einschränkten, theils die Erzeugung ganz aufgaben, beweist der geringe Consum von Erdwachs im Inlande bei steigender Ausfuhr von Erdwachs nach dem Auslande.

Nachdem jedoch die Frage des Abschlusses eines Tarifvertrages mit Deutschland hier nicht behandelt werden soll, entfällt nach Ansicht der Kammer eine Beschlussfassung.

Bei der Plenarberathung wurde der Antrag gestellt, für die Einhebung eines Ausfuhrzolles auf Ozokerit einzutreten. Nachdem die Nachbarländer (Deutschland, Russland, jetzt auch Rumänien) den Cerisinimport aus Österreich, wo diese Industrie zuerst entstanden, durch ihre hohen Zölle auf Cerisin abschneiden und mit Hilfe des von uns bezogenen und nur hier erhältlichen Rohstoffes (Ozokerit) ihre eigene Industrie stärken, so dass diese uns dann auch auf dem Weltmarkt unterdrückt, sei es geboten, durch einen Ausfuhrzoll auf den Rohstoff in der gleichen Höhe, wie der auswärts von Cerisin geforderte Zoll, unsere Industrie, in welcher Millionen investirt sind, die mit Liebe großgezogen wurde, und reichliche Beschäftigung gewährt, vor dem Untergange zu bewahren. Das Wertverhältnis des Rohstoffes zum Fabrikat stelle sich wie 1 : $2^1/_2$—3 und die Production von Ozokerit werde sich nicht vermindern, da das Ausland auf den Bezug aus Österreich angewiesen bleibt.

Die Kammer lehnte jedoch das Verlangen nach einem solchen Ausfuhrzolle ab, da die österreichische Cerisinindustrie ohnehin dadurch im Vortheile ist, dass sie den Rohstoff im eigenen Lande hat, ein Ausfuhrzoll aber bewirken könnte, dass das Ausland seine Cerisinzölle wieder um diesen Betrag erhöhen würde, der Ausfuhrzoll für Ozokerit also dann nutzlos wäre, endlich auch eine Einschränkung des vollen Marktes für Ozokerit eine Benachtheiligung der Production dieses Rohstoffes zur Folge haben könnte.

Tarif-Nr. 71. Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte; Fischthran.

Für diese Position soll nach dem Vorschlage der Regierung der Zoll von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr erhöht werden.

Seitdem der frische Rohtalg (Tarif-Nr. 69, Zoll 1 fl.) größtentheils auf Margarin (Oleo Margarin) verarbeitet wird, verbleibt der inländischen Stearinkerzen- und Seifenfabrication nur ein bescheidener Theil des Rohtalges von geringer Qualität und der bei der Margarinfabrication als Nebenproduct abfallende Presstalg und geschmolzener Talg zur Verarbeitung auf Kerzen und Seifen, so dass dieselbe seit Jahren angewiesen ist, ihren weiteren Bedarf an Talg und anderen Fettstoffen aus dem Auslande zu beziehen. In dieser Hinsicht involviren die seit dem Jahre 1882 promulgirten Einfuhrzölle auf thierische Talge, roh, geschmolzen, auch gepresst (Tarif-Nr. 69, 1 fl. per Metercentner), auf Palmöl und Cocosnussöl, vegetabilischen Talg (Tarif-Nr. 70, 1 fl. zu Land, 50 kr. zur See per Metercentner) und der schon seit dem Jahre 1878 in Kraft stehende Einfuhrzoll von 1 fl. per Metercentner für Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte (Tarif-Nr. 71) schon eine Benachtheiligung in der Concurrenzfähigkeit der österreichisch-ungarischen Kerzen- und Seifenfabriken gegenüber der belgischen, holländischen und englischen Kerzen- und Seifenindustrie, welche ihre Fettstoffe aller Art zollfrei bezieht. Dazu gesellt sich noch der Umstand, dass die ausländischen Erzeuger den Vortheil der billigen Seefrachten von und nach den fernsten Zonen genießen und unter geregelten Valutaverhältnissen kein Disagio erleiden. Es muss daher mit Bedauern hervorgehoben werden, dass mit der von der hohen Regierung beabsichtigten Erhöhung des Einfuhrzolles von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr. per Metercentner Brutto, für Fette und Fettgemenge nicht besonders benannte (Tarif-Nr. 71) der einheimischen Fettwarenindustrie ein neues Hindernis in den Weg gelegt wird. So werden beispielsweise die großen Mengen Knochenfett (nach dem alphabetischen Warenverzeichnisse Tarif-Nr. 71), welche, aus dem Auslande bezogen, innerhalb des Kammerbezirkes zur Verarbeitung kamen und ein angemessenes, billiges Surrogat für Talg geben, nun durch einen erhöhten Einfuhrzoll von 1 fl. 50 kr. Gold per Metercentner Brutto vertheuert, um so viel weniger Rendement bei ihrer Verarbeitung auf Kerzen und Seifen geben; anderseits ist die Production an Knochenfett im Inlande bei weitem nicht so groß, um den dadurch entstehenden Ausfall zu decken. Die Einfuhrzölle auf Roh- und Hilfsstoffe treffen eben jeden Industriezweig am empfindlichsten und lassen in den wenigsten Fällen sich durch Erhöhung der Einfuhrzölle auf fertige Fabrikate wettmachen.

Die Regierung bemerkt in ihrem Motivenberichte, dass die Erhöhung der Nr. 71 für Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte, von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr. aus zolltechnischen Gründen erfolgt, weil die Unterscheidung der flüssigeren Fette von den in Tarif-Nr. 73 mit 1 fl. 50 kr. vertragsmäßig tarifirten nicht besonders genannten „fetten Ölen" eine schwierige ist.

Unter Tarif-Nr. 73 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 findet man verzeichnet:

„Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte Fette, Öle in Fässern, Schläuchen und Blasen mit Ausnahme von Ölfirnissen, Zollsatz 2 fl., vertragsmäßig 1 fl. 50 kr."

Nach fachmännischer Ansicht kann nun das im Winter feste, bei größter Sommerhitze höchstens schmalzartige Knochenfett, doch leicht und ohne chemische Analyse von Rüböl, Leinöl und anderen fetten Ölen, welche immer eine flüssige Form voraussetzen, unterschieden werden; insbesondere von den Zollorganen, denen eine berufsmäßige empirische Anschauung und chemische Kenntnisse zugemuthet werden dürfen. Es wäre daher unbillig und von größtem volkswirtschaftlichen Nachtheile, wenn wegen Unkenntnis der zollämtlichen Organe ein ganzer Industriezweig gezwungen wäre, einen wichtigen Roh- oder Hilfsstoff gar nicht oder nur unter erschwerenden Umständen aus dem Auslande zu beziehen.

Wenn man sich schon mit einer gewissen Vorliebe auf den deutschen Zolltarif vom 13. Juli 1879 und das beigegebene deutsche amtliche Warenverzeichnis beruft, so sei bemerkt, dass Knochenfett bei der Einfuhr nach Deutschland 2 M. Zoll per Metercentner Brutto zahlt, und dass dieser Zollsatz auch durch die deutsche Zolltarifnovelle vom 22. Mai 1885 keine Änderung erfuhr.

Dem Antrage der Sectionen, welche dieser Darlegung eines Fachmannes zustimmten, entsprechend, beschloss daher die Kammer:

„Zu empfehlen, von der Erhöhung des Zolles für „Fette und Fettgemenge nicht besonders benannte" (Tarif-Nr. 71 von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr.) überhaupt abzusehen, mindestens aber Knochenfett unter Position 69, Talg thierischer, roh, geschmolzen, auch gepresst, mit dem Zolle von 1 fl. per Metercentner einzureihen oder für dasselbe eine separate Tarifnummer mit dem Zollsatze von 1 fl. per Metercentner aufzustellen."

Abgesehen davon, dass die österreichisch-ungarische Stearinkerzenfabrication aus vorerwähnten Gründen, und wie es schon in den Jahresberichten der Kammer an das k. k. Handelsministerium oftmals und eingehend motivirt wurde, nicht in der Lage ist, gegen die holländische, belgische und englische Concurrenz in den nahen Orientländern, wie Griechenland, Türkei, Rumänien, Bulgarien, geschweige in dem fernen Orient wie Kleinasien, Egypten, Indien, anzukämpfen, so ist ihr noch auf dem heimischen Markte durch den Import von ausländischem Elaïn (Ölsäure, Oleïn), ein Nebenproduct der Stearinfabrication, ein herber Kampf aufgedrungen, indem Oleïn oder Elaïn bisher unter Position 71, Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte, zu einem Zollsatze von nur 1 fl. per Metercentner aus dem Auslande bezogen, in der Textilbranche des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates zum Einfetten der Schafwolle vor dem Spinnen und zur Erzeugung von Seife in großer Menge begehrt und dadurch der Absatz und Preis der im Inlande hergestellten Elaïn- oder Ölsäure (Oleïn) gedrückt wird. Je schwieriger dieses Nebenproduct Elaïn zu verwerten ist, desto höher muss der Preis des Hauptproductes, der Stearinsäure, und der daraus erzeugten Stearinkerzen steigen, und desto mehr schwindet die Aussicht für den Export der österreichischen Stearinkerzen. Die deutsche Regierung hat im wohlverstandenen Interesse ihrer heimischen Fettindustrie Ölsäure, Oleïn, Elaïn beim Bezuge aus dem Auslande mit 4 M. Einfuhrzoll per Metercentner Brutto (Tarif-Nr. 26 c) belegt, und wenn die Ölsäure in kleinen Flaschen oder Krügen aus dem Auslande bezogen wird, einen Einfuhrzoll von 20 M. angesetzt. Es wäre daher für die Fettindustrie unseres Vaterlandes von weittragendem Erfolge, wenn die hohe Regierung sich entschließen würde, für Elaïn aus dem Auslande importirt, 2 fl. Zoll per Metercentner Brutto vorzuschreiben.

Sollte aber die Regierung trotz der dargelegten Gründe Anstand nehmen, für Knochenfett 1 fl. per Metercentner Einfuhrzoll anzusetzen, sondern selbes unter der Post 71, „Fette und Fettgemenge nicht besonders benannte" trotz des erhöhten Zollsatzes von 1 fl. 50 kr. per Metercentner zu belassen, so möge der heimischen Fettwarenindustrie dadurch eine Gegenconcession gewährt werden, dass man für Elaïn (Elaïnsäure, Oleïn oder Ölsäure) einen Einfuhrzoll von 3 fl. per Metercentner Brutto festsetzt.

Nachdem bei der in obiger Darstellung des Berichterstatters beantragten Zollerhöhung auch die Interessen der Schafwollindustriellen in Rücksicht zu ziehen sind, müsste nach Ansicht der Sectionen vorerst das Votum derjenigen Schwesterkammern eingeholt werden, in denen die Schafwollindustrie vertreten ist.

Die Kammer stimmte dieser Ansicht zu und beschloss daher:

„Sich darauf zu beschränken, die Anregung einer Zollerhöhung für Elaïn (Ölsäure) lediglich der Regierung zur Kenntnis zu bringen."

XIII. Getränke (Tarif-Nr. 75—79).

Während die Einfuhr von Bier in dem Zeitraume von 1879—1884 stetig gestiegen ist und im letzten Jahre einen rapiden Aufschwung genommen hat, so dass dieselbe mehr als das Siebenfache des Jahres 1879

betrug, hat sich die Ausfuhr in diesem Zeitraume, nach einigen rückgängigen Jahren, um kaum 4 Procent gehoben.

Die Bierproduction Österreich-Ungarns betrug im Jahre 1884 13,037.501 *hl* und erreichte der Export bloß 1¾ Procent der Erzeugung, jedoch trägt daran nicht so sehr die Zollgesetzgebung der fremden Staaten als vielmehr die der Ausfuhr ungünstige Steuergesetzgebung des eigenen Landes schuld. Der Einfuhrzoll für Bier in Fässern beträgt 3 fl. Gold per Metercentner, in Deutschland dagegen 4 M., welch letzterer Zollsatz durch die Novelle vom 22. Mai 1885 keine Änderung erfuhr. Deutschland erzeugte im Jahre 1884 41,311.691 *hl*, von welchen es 1,079.965 *hl* exportirte, während der Import 108.002 *hl* betrug. Hieraus ist ersichtlich, dass trotz des niedrigeren deutschen Zolles die Einfuhr doch relativ keine bedeutende ist, da dieselbe bloß ¼ Procent der Erzeugung erreicht. Im gleichen Verhältnisse zur Erzeugung steht auch der Import nach Österreich-Ungarn. Der höhere Zoll in Österreich ist durch die höhere innere Verbrauchsabgabe begründet, indem dieselbe hier im Durchschnitte 1 fl. 85 kr. per Hektoliter beträgt, während Deutschland eine solche in der durchschnittlichen Höhe von bloß 1 M. 44 Pf. einhebt. Der in letzter Zeit eingetretene größere Import von Bier wird beinahe ausschließlich von bayerischen Brauereien besorgt, doch dürfte derselbe, nachdem unsere Biere dem bayerischen an Qualität mindestens gleichkommen, eher eine Abnahme als eine Zunahme zu gewärtigen haben. Eine Erhöhung des Zolles auf Bier, die doch nur in unscheinbaren Grenzen stattfinden könnte, würde die Einfuhr dieser Luxusbiere nicht wesentlich beeinträchtigen. Aus diesen Gründen wäre auf eine Änderung dieser Position nicht einzurathen.

Was den Zollsatz für Meth und Bier in Flaschen betrifft, so ist zu demselben nichts zu bemerken, da Meth beinahe gar nicht und Bier in Flaschen im Jahre 1884 bloß 243 *q* eingeführt wurden.

Die Sectionen und die Kammer pflichteten diesen Ausführungen des Referenten bei und sahen sich zu keiner Antragstellung veranlasst, da ein Vorschlag auf Zollerhöhung nicht vorlag.

Nach den Anträgen der Regierung sollen Franzbrantwein und Cognac, welche dermalen nach Tarif-Nr. 76a) nur 24 fl. Zoll entrichten, unter Tarif-Nr. 76b) eingereiht werden, daher eine Zollerhöhung von 24 fl. auf 40 fl. erfahren. Es wird hiebei darauf verwiesen, dass nahezu das Gesammtquantum der Einfuhr von Brantwein aus Cognac und Franzbrantwein französischer Provenienz bestehen dürfte und die Gleichstellung im Zolle mit dem minderwertigen Rum (Tarif-Nr. 76 b) sich von selbst rechtfertigt. Dem gegenüber wird aber vom Referenten bemerkt, dass der Zoll für Franzbrantwein und Cognac, bei denen es eine inländische Production nicht zu schützen gilt, nicht als Schutzzoll, sondern einerseits als Finanzzoll, den die Consumenten tragen müssen, anderseits in seiner Erhöhung von 70 Procent als ein provocirender Kampfzoll gegen Frankreich zu betrachten wäre. Es sei aber nicht abzusehen, an welchen Artikeln inländischer Provenienz Frankreich Retorsion üben würde und mit welcher Schadenziffer die österreichische Industrie die Zollmehreinnahme von 48.000 fl. würde entgelten müssen.

Die deutsche Zolltarifnovelle erhöht den Zoll für Franzbrantwein und Cognac (Tarif-Nr. 25a) von 48 auf 80 Mark per Metercentner.

Der Sectionsantrag auf Ablehnung der Regierungsvorlage wurde zwar bei der Plenarberathung mit dem Hinweise auf die Nothwendigkeit der Gleichstellung des theuren Cognac mit Rum und den geringen Einfluss der Zollerhöhung, welche per Flasche à 1 *kg* sich auf 16 kr. stellt, bekämpft und auch die Zulassung von Finanzzöllen bei anderen Positionen hervorgehoben; gleichwohl beschloss die Kammer:

„Sich gegen eine Zollerhöhung für Franzbrantwein und Cognac, also gegen die von der Regierung vorgeschlagene Einreihung dieser Artikel in Tarif-Nr. 76b) auszusprechen."

Der Zoll für Wein in Fässern oder Flaschen ist nach Ansicht der interessirten Fachleute entschieden zu hoch, da die österreichisch-ungarische Weinproduction keines Schutzes bedarf.

Den Einfuhrziffern steht eine Ausfuhr von Wein in Fässern mit 446.797 *q* im Jahre 1884 und 399.874 *q* im Jahre 1883 gegenüber, welche meist nach Frankreich, Deutschland und der Schweiz ging. Es dürfte sich also nach Ansicht des Referenten empfehlen, unseren Zoll auf Wein zu ermäßigen, um auch die anderen Länder zu gleichem Vorgehen zu veranlassen. Die Herabsetzung des gleich hohen Zolles von 40 M. seitens Deutschland (eines Zolles, der in vielen Fällen den Werth des Productes übersteigt) wäre in eminentem Interesse der österreichisch-ungarischen Weinexporteure gelegen.

In Frankreich beträgt der Zoll für importirten Wein per Hektoliter 4·50 Fcs. (Tarif-Nr. 307) in der Schweiz 3·50 Fcs. per Metercentner (Tarif-Nr. II, Nr. 49) und hat Österreich-Ungarn großes Interesse daran, dass die Zölle nicht erhöht werden. Es wurde daher angeregt, vorstehende Zollposition wieder zu trennen und unter Belassung des Zolles von 20 fl. für Wein in Flaschen, für Wein in Fässern einen Zoll von 10 fl. per Metercentner festzusetzen.

Die Sectionen konnten dieser Anregung nicht zustimmen, da der Import sich nur auf Luxusweine erstreckt und eine Herabsetzung des Zolles nicht hinlänglich begründet ist.

Bei der Plenarberathung wurde noch bemerkt, dass der nach Österreich aus Frankreich importirte Wein im Werte von 45—50 fl. per Metercentner allerdings den Zoll von 20 fl. verträgt, während dagegen die zur Ausfuhr nach Deutschland gelangenden Weine nur einen Wert von 17—18 fl. per Metercentner darstellen, der deutsche Zoll von 40 M. daher den Export wesentlich schädigt.

Eine Antragstellung erschien aber der Kammer nicht angezeigt.

Tarif-Nr. 78 a). Speiseessig in Fässern.

Die Regierrng beantragt diesen Zoll von 3 fl. auf 5 fl. zu erhöhen, und zwar mit Rücksicht auf die eingetretene Erhöhung der Belastung der Branntweinerzeugung.

Die Sectionen hielten diese Zollerhöhung für begründet und die Kammer beschloss daher:

„Dem Antrage der Regierung beizupflichten."

XIV. Esswaren (Tarif-Nr. 80—93).

Tarif-Nr. 89. Caviar und Caviarsurrogate.

Von dem Importe im Jahre 1883 gingen 192 *q* aus Russland, 301 *q* aus oder über Deutschland ein.

Bei dem Umstande, als zwischen Hamburger Elbecaviar und russischem Caviar eine bedeutende Preisdifferenz besteht, indem ersterer nur circa 1½—2 fl. per Kilo kostet, letzterer 6—7 fl. per Kilo, und der Unterschied zwischen beiden Sorten leicht kenntlich ist, wird von Wiener Delicatessenhändlern eine Zollermäßigung für Hamburger Caviar beantragt.

Zu bemerken wäre, dass die deutsche Zolltarifnovelle, ohne eine Unterscheidung zu machen, den Zoll für Caviar und Caviarsurrogate (Tarif-Nr. 25 n) von 100 M. auf 150 M. per Metercentner erhöht hat.

Die Sectionen sahen sich nicht zu einer Antragstellung veranlasst, da es sich hier um einen Finanzzoll handelt, der nur einen Luxusartikel trifft.

Die Kammer stimmte dem zu.

Tarif-Nr. 91. Cacao gemahlen, Cacaomasse, Chocolade, Chocoladesurrogate und Chocoladefabrikate.

Die Regierung beantragt im Interesse der inländischen Chocolade-Industrie die Erhöhung des Zolles von 50 auf 60 fl. per Metercentner, was den Wünschen der betheiligten Kreise Rechnung trägt.

Auch die deutsche Zolltarifnovelle erhöht den Zoll für diesen Artikel von 60 auf 80 M. (Tarif-Nr. 25, p 1).

Die österreichische Chocolade-Industrie ist insoferne der deutschen Concurrenz gegenüber im Nachtheil als in Deutschland das Rohproduct „Cacaobohnen" nach Tarif-Nr. 25 m) 3 nur 35 M., „Cacaoschalen" nach Tarif-Nr. 25 m) 4 nur 12 M. zahlt, in Österreich-Ungarn hingegen „Cacaobohnen und Schalen" bei der Einfuhr zu Lande 24 fl., bei jener zur See 20 fl. Zoll entrichten. Die deutsche Zollnovelle hat übrigens durch Erhöhung des Zolles für gebrannten Cacao auf 45 M., gegenüber dem für rohen Cacao mit 35 M., der Cacaobrennerei besonderen Schutz angedeihen lassen, während bei uns gebrannter Cacao ebenso behandelt wird wie rohe Bohnen und Schalen (24 fl.); dazu kommt noch die hohe Besteuerung des Zuckers in Österreich, welche eine reichliche Ausgleichung der Belastung der Chocolade-Industrie gegenüber der fremden Concurrenz auf dem inländischen Markte verlangt und auch eine Steuerrestitution für Zucker bei zum Export gelangenden Chocoladefabrikaten, Bonbons u. s. w. als wünschenswert erscheinen lässt.

Die Sectionen stimmten dieser Anschauung zu und die Kammer beschloss:

„Die in der Regierungsvorlage enthaltene Zollerhöhung für Tarif-Nr. 91 (Cacao, gemahlen, Cacaomasse u. s. w.) zu befürworten."

XVIII. Arznei- und Parfumeriestoffe (Tarif-Nr. 104—108).

Diese Positionen umfassen einen großen Theil solcher Artikel, die im Inlande absolut nicht erzeugt werden können oder als überseeische Naturproducte importirt werden, weshalb die Zollpositionen größtentheils als Finanzzölle aufzufassen sind. Die Zollnovelle übergeht mit Recht diese Position vollständig, da selbst für die wenigen Artikel unserer Industrie dieser Gruppe, wie Süßholzsaft (Succus liquiritiae), Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl mit 6 fl., für ätherische Öle, nicht benannte (Kümmel-, Anis-, Fenchelöl u. s. w.) mit 25 fl., für Cacaobutter, Kampher, raffinirt, mit 15 fl. hinreichend Vorsorge getroffen ist und die Forderung nach einem noch höheren Schutze für die Kampherraffinirung, welchen eine Firma begehrt und der nach ihrer Ansicht durch Auflassung des Zolles für Rohkampher (Tarif-Nr. 118 1 fl. 50 kr.) eintreten sollte, doch zu weit geht.

Die Kammer findet daher im Einvernehmen mit den Sectionen keine Veranlassung zu einer Antragstellung.

XXII. Baumwolle, Garne und Waren daraus (Tarif-Nr. 122—135).

Tarif-Nr. 124. Baumwollgarne, einfach oder doublirt, roh.

Nach den Anträgen der Regierung soll

1. für rohe Garne von über Nr. 29 bis Nr. 50 der Zoll von 12 auf 14 fl. erhöht werden;

2. als Tarif Nr. 124 bis alle doublirten Garne mit je einem um 2 fl. gegenüber den einfachen rohen Garnen erhöhten Zolle (also für a 8 fl., b 10 fl., c 16 fl., d 18 fl.) separat classificirt werden

Ad 1. Nach der officiellen Industriestatistik vom 31. December 1880 hat, wie der Referent bemerkte, die österreichische Baumwollspinnerei 1,629.993 Spindeln und 23.725 Arbeiter beschäftigt. In dem genannten Jahre verzeichnen wir eine Baumwolleinfuhr von 696.445 *q* und eine Production von 456.672 *q* Gespinst im Werte von 50,897.000 fl. Gegenwärtig ist die Situation der Baumwollspinnerei, sowohl was die Mengen der Production, als was den Charakter derselben betrifft, wesentlich verschieden. Im Durchschnitte der letzten fünf Jahre betrug der Baumwollconsum in Österreich circa 900.000 *q*, was einer Production von circa 720.000 *q* Garn im Werte von rund 72 Millionen Gulden entsprechen würde. Die österreichische Spinnerei hat sich demnach im Zeitraum der letzten fünf Jahre kräftig entwickelt. Es zeigt sich das schon in dem sprungweisen Emporschnellen der Baumwolleinfuhr. Dieselbe betrug inclusive der Baumwollabfälle

im Jahre	1880	696.445 *q*
„ „	1881	797.347 „
„ „	1882	775.956 „
„ „	1883	1,038.747 „
„ „	1884	949.075 „

wobei noch das interessante Factum zu erwähnen ist, dass die Einfuhr von Baumwollabfällen speciell von 41.000 *q* im Jahre 1880 auf 78.000 *q* im Jahre 1884 gestiegen ist.

Es kann nicht geleugnet werden, dass diese bedeutende Erhöhung der inländischen Production zum großen Theile auf die Wirkungen der 1882er Zolltarifnovelle zurückzuführen ist. Ganz deutlich zeigt sich das aus dem Importe von Baumwollgarnen speciell aus Deutschland. In den Nummern von 17—45 zeigt die Einfuhr aus Deutschland nach Österreich-Ungarn folgende sehr bemerkenswerte Bewegung:

im Jahre	1880	3.400 *q*
„ „	1881	1.386 „
„ „	1882	1.716 „
„ „	1883	467 „
„ „	1884	448 „

Der deutsche Import hat also unmittelbar nach dem Inslebentreten des 1882er Tarifes in dieser einen Gruppe von Garnen schon einen Ausfall von circa 1200 *q* zu verzeichnen. Die heimische Spinnerei der Nr. 36—42 hat sich unter dem Schutze der 1882er Zölle sehr gesund entwickelt, und in ihr liegt heute bereits der Schwerpunkt der österreichischen Spinnerei, welche in den Siebzigerjahren in diesen Nummern von der ausländischen Leistungsfähigkeit weitaus überflügelt war. Es kommen jetzt nur mehr einzelne Marken herein, welche speciellen Zwecken dienen und auch bei höherem Zolle importirt würden. Die Erfahrungen der letzten fünf Jahre haben eine Erhöhung des Zolles für Gespinnste von Nr. 29—50 nicht erforderlich gemacht, sie haben bewiesen, dass auch vom schutzzöllnerischen Standpunkte aus der Zoll von 12 fl. einen genügenden Schutzwall gebildet hat. Dem Referenten war auch nicht bekannt, dass aus der Mitte der Interessenten Klagen über zu niederen Zoll in dieser Position laut geworden sind. Die Interessenten

haben vielmehr wiederholt um eine weitere Abstufung der Garne über Nr. 80 petitionirt. Allein die Erhöhung des Zolles auf diese Garne, in welchen die österreichische Spinnerei notorisch noch nicht auf der Höhe des Bedürfnisses steht, wäre entschieden zu widerrathen.

Diesen Erwägungen wurde in der Sectionsverhandlung von einer Seite, aber nicht unwidersprochen, noch beigefügt, dass eine Erhöhung der Garnzölle auf die Weberei eine schädigende Wirkung haben könnte. Nach anderer Ansicht dürfte die Folge der Zollerhöhung zunächst in einer neuerlichen Vermehrung der Spindelzahl zum Ausdrucke kommen und also der dermalen drückenden Überproduction nicht Einhalt gethan werden. Seit Einführung des bestehenden Zolltarifes hat sich diese Industrie, bemerkte der Correferent, in einem viel größeren Maßstabe als der Bedarf zugenommen hat, entwickelt, denn obschon sich die Einfuhr von Baumwolle seit dem Jahre 1878 um fast 60 Procent gehoben hat, reducirten seit einem Jahre beinahe sämmtliche Spinnereien die Arbeitszeit um ein bedeutendes, und viele tausende von Spindeln gelangten zu vollständigem Stillstande, weil die Spinnereien infolge der großen Concurrenz, welche sie sich gegenseitig bieten , mit bedeutendem Verluste arbeiten. Es ist dies ein Beweis, dass in den letzten Jahren unter dem Einflusse des im Jahre 1879 ins Leben getretenen Zolltarifes unverhältnismäßig mehr Spindeln, als der Consum erforderte, aufgestellt worden sind. Eine Zollerhöhung speciell für Garne von 29—50 ist deshalb incht nothwendig, weil sich die österreichischen Spinnereien seit einem Jahre auch auf das Spinnen von Nr. 36 und 42 geworfen haben, da die Production von feinen Nummern ein größeres Rendement als die von groben bietet, so dass jetzt beinahe der ganze Bedarf der Webereien vom Inlande und nicht mehr wie früher vom Auslande gedeckt wird. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Motivirung erscheint antiquirt und einerseits durch die Thatsache, dass diese Nummern in Österreich in bedeutendem Maße gesponnen worden, anderseits durch den Umstand widerlegt, dass gerade jetzt vier große Spinnereien im Baue begriffen sind, welche sich speciell für das Spinnen von feinen Nummern einrichten.

Die Sectionen und die Kammer stimmten diesen Ausführungen zu, und letztere beschloss:

„Sich gegen die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Zolles für rohe Baumwollgarne von über Nr. 29 bis 50 englisch (Tarif-Nr. 124 c) auszusprechen."

Ad 2. Eine weitere principielle und meritorische Änderung des Tarifes für Baumwollgespinnste besteht darin, dass die doublirten Garne nicht mehr wie bisher gemeinsam mit den einfachen behandelt werden, sondern in eine specielle Tarifposition zusammengefasst, gegenüber jenen einen Mehrzoll von 2 fl. per Metercentner bedingen sollen.

Vom zolltheoretischen Standunkte aus und von dem Gesichtspunkte der Vergleichung mit fremden Tarifen muss nach Ansicht des Referenten zugegeben werden, dass sich die gleiche Zollbehandlung der doublirten Garne mit den einfachen Garnen nicht leicht rechtfertigen lässt. Wenn der Schutzzoll überhaupt eine theoretische Begründung zulässt, so kann er sich nur dem Verhältnisse der inländischen Werterhöhung anschmiegen, und er muss also eine weitergehende inländische Arbeit auch in höherem Grade in Schutz nehmen. Insoferne ist es also fraglos, dass eine getrennte Behandlung der doublirten und der einfachen Garne zolltechnisch richtig ist. Allein bei der derzeit geplanten Änderung glaubte der Referent zweierlei erwägen zu sollen. Erstens sind schon im Jahre 1882 die Zölle auf Baumwollgarn in dem gegenwärtigen Ausmaße festgestellt worden, in Rücksicht darauf, dass nicht nur einfache, sondern auch doublirte Garne von diesen Zöllen getroffen werden. Zweitens aber muss speciell im Hinblicke auf Niederösterreich betont werden, dass wichtige Interessen der Seidenindustrie und der Weberei durch die Erhöhung des Zolles auf doublirte Garne beeinträchtigt würden. Diese beiden Interessen müssen gegen einander abgewogen werden. Nach Ansicht des Referenten wäre der Mehrzoll von 2 fl. für den Doublirungsprocess auf jeden Fall ein zu hoher. Letzterer bringt per Metercentner eine Werterhöhung von 10 fl. zuwege, und diese ist durch den Mehrzoll von 1 fl. mit 10 Procent ad valorem der heimischen Arbeit hinreichend geschützt.

Dem gegenüber hob der Correferent hervor, dass ein Schutz von 2 fl. für den Doublirungsprocess nicht zu hoch angesehen werden dürfte, da derselbe besonderer maschineller Einrichtungen bedarf, und auch in Deutschland mit 3 M. geschützt ist. Die Einfuhr von Baumwollgarnen bis Nr. 29 erstreckt sich hauptsächlich auf doublirte, und zwar deshalb, weil die Zwirnerei in Österreich keinen besonderen Schutz genoss, daher nicht lohnend war. Der infolge der Zollerhöhung ermöglichte Übergang zur Zwirnerei würde vielleicht auch die Überproduction an Garnen einschränken.

Die Kammer pflichtete, gleichwie die Sectionen, letzterer Ansicht bei und beschloss unter Bedachtnahme auf die Ablehnung der Zollerhöhung für rohe einfache Garne von über Nr. 29 bis 50:

„Dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Principe der Aufbesserung des Zolles für doublirte rohe Garne gegenüber dem für einfache derselben Nummer um 2 fl. zuzustimmen."

Tarif-Nr. 125. Baumwollgarne, einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt.

In dieser Tarifpost lässt die Regierung eine Erhöhung des Zolles für Garne von über Nr. 29 bis 50 von 16 auf 18 fl. eintreten, als Consequenz ihres Antrages bei Tarif-Nr. 124 c).

Mit der Ablehnung der Zollerhöhung für rohe Garne entfällt auch die Nothwendigkeit, eine Aufbesserung bei gebleichten und gefärbten Garnen eintreten zu lassen, weshalb die Kammer, den Sectionen folgend, beschloss:

„Die zu Tarif-Nr. 125 c) in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Zollerhöhung abzulehnen."

Tarif-Nr. 126. Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt.

Die Regierungsvorlage scheidet aus dieser Tarifnummer die „mehrfach gezwirnten" Garne als neue Tarif-Nr. 126 bis mit dem erhöhten Zolle von 35 fl. aus, und belässt nur die drei- oder mehrdrähtigen Garne beim alten Zoll von 24 fl. Auch die deutsche Zolltarifnovelle hat diese Unterscheidung vorgenommen (in Tarif-Nr. 2 a) 4 und 5), und „zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes Garn" dem accommodirten zum Einzelnverkauf hergerichteten Baumwollzwirn gleichgestellt. (Zoll 70 M.)

Die Referenten sprachen sich übereinstimmend gegen die Zollerhöhung für mehrfach gezwirnte Garne aus, da die in Tarif-Nr. 126 enthaltenen Garne ohnehin im Verhältnis zu den rohen und doublirten Garnen einen sehr bedeutenden Schutz genießen, und eine Zollerhöhung die Industrien, welche mehrfach gedrehte und gezwirnte Garne verarbeiten, empfindlich treffen würde.

Die Sectionen schlossen sich dieser Ansicht an, und die Kammer beschloss:

„Sich gegen die in Tarif-Nr. 126 bis in der Regierungsvorlage enthaltene Zollerhöhung auszusprechen."

Tarif-Nr. 127. Garne für den Detailverkauf adjustirt.

Nach den Anträgen der Regierung soll der bisherige Zoll geradezu verdoppelt werden (auf 60 fl.), um denselben auf die auch in Deutschland damals beantragte Höhe zu bringen. Die deutsche Zolltarifnovelle vom 22. Mai d. J. hat jedoch keine Erhöhung des bisherigen Zolles von 35 fl. (70 M.) vorgenommen, wonach das von der Regierung für ihren exorbitant hohen Zollvorschlag gegebene Motiv lediglich eine Zollerhöhung von 30 auf 35 fl. bedingen würde.

Thatsächlich sind schon unter dem bisherigen Zollschutze Unternehmungen entstanden, welche mit dem Auslande mit Erfolg concurriren, aber doch nicht den inländischen Bedarf decken können. Die Einfuhr darf deshalb nicht gehemmt werden, da eine Vertheuerung von Nähzwirn einem großen Theil von Gewerben und Industrien die Production und Concurrenz erschweren und bis in die Werkstätten des Kleingewerbes und die Stuben der Näherinnen ihre Wirkung äußern würde. Anderseits wurde betont, dass bei der großen Beliebtheit englischer Marken an eine Ausdehnung der inländischen Nähzwirnfabrication ohne höheren Zollschutz nicht zu denken sei.

Die Kammer beschränkte sich daher im Sinne des Sectionsantrages darauf, die Gleichstellung unseres Zolles mit dem in Deutschland geltenden zu befürworten, und beschloss deshalb:

„Unter Ablehnung des Vorschlages der Regierung, für Tarif-Nr. 127 nur eine Zollerhöhung von 30 auf 35 fl. zu empfehlen."

Zu Tarif-Nr. 127 schlägt die Regierung ferner folgende „Anmerkung" vor:

„Anmerkung: Geschlichtete Ketten (Warps) wie die betreffenden Garne mit einem Zuschlage von 20 Procent."

Die Veranlassung hiezu lag in dem Umstande, dass ein großer Theil von geschlichteten Ketten vom Auslande bezogen wurde. Seit geraumer Zeit wird jedoch von geschlichteten Ketten aus einfach rohen Garnen nichts mehr importirt, sondern der Bedarf hievon im Inlande gedeckt. An gezwirnten Ketten findet wohl noch eine Einfuhr statt und ist für einige Webeindustrien der Bezug solcher Ketten aus England noch eine unausweichliche Nothwendigkeit. Die Zollerhöhung für Ketten würde deshalb diese Industrien empfindlich beeinträchtigen. Dem an sich richtigen Principe des weitergehenden Schutzes bei größerer Werterhöhung entspräche allerdings eine Zollerhöhung für „geschlichtete Ketten", doch wäre dann der 20procentige Zuschlag viel zu hoch, und ist ja ohnehin durch die Aufbesserung der Zölle für doublirte Garne bereits einigermaßen eine Berücksichtigung der durch die Mehrarbeit eingetretenen Werterhöhung erzielt.

Die Sectionen hielten daher die Aufstellung dieser Anmerkung nicht für entsprechend und die Kammer beschloss demzufolge:

„Sich gegen die in der Anmerkung zur Tarif-Nr. 127 von der Regierung vorgeschlagene Zollerhöhung für „geschlichtete Ketten (Warps)" auszusprechen."

Tarif-Nr. 128—135. Baumwollwaren.

Die Abänderungen der bisherigen Zölle, welche die Regierungsvorlage enthält, erfolgen aus verschiedenen Gesichtspunkten; so für Druckware, damit nicht statt der auf unserer Rohware gedruckten Gewebe in steigendem Maße Gewebe importirt werden, von welchen weder die Druck- noch die Webearbeit österreichisch ist, ferner in Tarif-Nr. 129 und 130 zum Schutze der Färberei durch Einführung analoger Zollstaffeln wie in Tarif-Nr. 128, weiters in Consequenz der für die Baumwollgarne beantragten Zollerhöhungen, endlich auch, um der inländischen Stickerei erhöhten Schutz zu gewähren.

Die Ansichten der Baumwollwarenindustrie glaubte der Referent dahin zu interpretiren, dass diese eine Stabilität sowohl in den Gespinnst- als in den Webwarenzöllen beansprucht. Die Situation in der Webwarenbranche ist heute gleich der Mehrzahl der österreichischen Industrien und in noch höherem Grade als die der österreichischen Baumwollspinnerei eine traurige, fast möchte man sagen eine trostlose, und die Gründe ihres Darniederliegens sind in Umständen zu suchen, welche mit der Erhöhung oder Ermäßigung der Zölle wenig gemein haben. Am schwersten geschädigt wurde, nach der Meinung des Referenten, die österreichische Webeindustrie durch die Aufhebung des Appreturverkehres mit Beibehaltung des freien Durchzugsverkehres, jener Anomalie, die auf Kosten der Webeindustrie zu Gunsten einiger Druckereien und der Schweizer Weber geschaffen wurde. Es zeigt sich, dass der Import an Webwaren in den letzten fünf Jahren in fast allen Branchen eine steigende Tendenz verfolgt hat, so dass die 1882er Tarifnovelle dem Baumwollhalbfabrikate, nicht aber auch dem Fabrikate zugute kommt. Allerdings hat auch der Export an Baumwollwaren seit dem Jahre 1880 zugenommen. Allein es ist zu bedenken, dass wir beispielsweise im Jahre 1883 von 40.042 *q* Baumwollwaren, welche wir exportirten, 9728 *q* allein nach Rumänien brachten, und die Zollverhältnisse Rumäniens so prekäre sind, dass sich mit Recht daran zweifeln lassen muss, ob wir die dermaligen Beziehungen zu Rumänien werden aufrecht erhalten können. Die Baumwollwarenfabrication steht also vor der Gefahr, dass sie ein Absatzgebiet, welches 25 Procent des gesammten Exportes aufnimmt, ganz oder zum Theile verliert.

Unter solchen Umständen und in Anbetracht dessen, dass der österreichische Baumwollweber durch die auf dem Halbfabrikate lastenden Zölle arg geschädigt ist, konnte der Referent, welcher für seine Person die Überzeugung von der volkswirtschaftlichen Schädlichkeit hoher Zölle nicht aufgeben kann, doch nicht umhin, im großen und ganzen der geplanten Änderung der Zölle zuzustimmen, umsomehr als die derzeit in Vorbereitung stehende Zollnovelle einen Zolltarif liefern soll, auf Grund dessen die österreichische Regierung in Vertragsverhandlungen mit dem Deutschen Reiche einzutreten beabsichtigen dürfte, und gerade im Verkehre mit Deutschland der österreichische Außenhandel in einer peinlichen Lage ist. Nach den statistischen Ausweisen des Deutschen Reiches, welche über den Verkehr beider Reiche miteinander genauen Aufschluss geben, ist die Ausfuhr Deutschlands nach Österreich-Ungarn in stetem Aufschwunge begriffen, während die andere Richtung des gegenseitigen Außenhandels im Vergleiche dazu vollständig unbedeutend und auch ziemlich stationär ist In der bedeutendsten Position, das ist in dichten baumwollenen Geweben exclusive der Sammte, Jute Strumpf- und Posamentierwaren hat Deutschland

im Jahre 1880	. . . . .	4198 *q*
„ „ 1884	. . . . .	6762 „

nach Österreich importirt.

Dagegen exportirte Österreich-Ungarn nach Deutschland

im Jahre 1880	. . . . .	169 *q*
„ „ 1884	. . . . .	226 „

Ein ähnliches Verhältnis ist fast in allen Positionen der ganzen Baumwollwarenbranche zu constatiren. Bei so gearteten Umständen ist eine Steigerung der Zölle für Baumwollwaren speciell in ihren Wirkungen auf das Deutsche Reich nicht zu unterschätzen, namentlich nicht, insoweit eben Vertragsverhandlungen in Frage kommen.

Von anderen Gesichtspunkten ging das in den Sectionen erstattete Correferat aus, welches hervorhob, dass die Aufstellung so vieler neuer Webstühle in den letzten Jahren eine nachtheilige Wirkung der Aufhebung des Appreturverfahrens nicht erkennen lasse und auf den großen Export in Baumwollwaren hinwies, der bei Erhöhung der Zölle für diese Artikel durch Retorsionsmaßregeln empfindlich geschädigt werden könnte. Im wesentlichen bemerkte der Correferent weiter:

Für die Erhöhung der Tarif-Nr. 128— 135, Baumwollwaren, und speciell für jene von der Nr. 128—131, welche theilweise von der Regierung in Consequenz der Garnzollerhöhungen beantragt wurde, stimme ich nicht, weil die darunter angeführten Waren hinlänglich geschützt sind. Es dürfte die Regierung eine Erhöhung von einfach geköpert für

roh	von	32	auf	34 fl.
gebleicht	„	40	„	45 „
gefärbt	„	50	„	55 „
mehrfärbig, gewebt, bedruckt	„	60	„	70 „

auch deshalb beantragt haben, weil geköperte Futterstoffe, sogenannte Twills, in größeren Quantitäten aus dem Auslande bezogen wurden. Seit längerer Zeit jedoch werden diese Waren von inländischen Färbern und Appreturen in gelungener Ausführung hergestellt, und sind auch während dieser Zeit zwei neue Färbereien und Appreturen, welche sich mit der Fabrication des Artikels Twill beschäftigen, entstanden. Eine Erhöhung des Zolles auf diese Artikel ist demnach vollständig zwecklos, und da die Herstellungskosten für in Leinwandbindung gewebte Waren dieselben wie für jene in Köperbindung sind, würde die von der Regierung für diese Position beantragte Zollerhöhung auch jene für Waren mit Leinwandbindung nach sich ziehen.

Die in Tarif-Nr. 129, 130 und 131 zu einer höheren Tarifirung um 5 fl. beantragten rohen und gebleichten Gewebe werden in Österreich in hinreichendem Maße fabricirt, und existirt hierin fast gar kein Import. Wohl werden zeitweilig Gewebe aus ganz feinen Garnnummern vom Auslande bezogen, jedoch nur dann, wenn die inländische Industrie nicht solche Quantitäten, als gebraucht werden, zu liefern vermag.

Für gefärbte, mehrfärbig gewebte und bedruckte Waren ist ebenfalls kein höherer Schutz erforderlich, weil die Fabriken in Österreich so concurrenzfähig sind, dass ein großer Theil derselben ihre Fabrikate nach dem Auslande exportirt. Die größte Leistungsfähigkeit jedoch wird es nicht verhindern, dass je nach der Mode und dem herrschenden Geschmacke gewisse Artikel auch dann hereinkommen werden, wenn der Zoll noch einmal so groß wäre. Wir sehen, dass England, welches am allerbilligsten fabricirt, eine der Hauptabsatzquellen für das Elsass und für Frankreich in den gerade in diesen Tarifnummern angeführten Artikeln bildet. Es sind dies Nouveautés in bedruckten und mehrfärbig gewebten Waren, welche von der reichen Bevölkerung gekauft und von der inländischen Industrie als Vorlagen zur Bildung ihres Geschmacks benützt werden. Eine Zollerhöhung auf diese Artikel würde auch die bedeutend exportirende Wäscheconfection (Tarif-Nr. 176), die ohnehin durch die deutsche Concurrenz stark bedrückt wird, wesentlich beeinträchtigen, insolange nicht auch für diese Industrie das Vormerkverfahren, wie für die Kleiderconfection eintritt.

Der Import der in Tarif-Nr. 132 und 133 enthaltenen feinsten Gewebe, Spitzen 2c. hat sich auf ein Minimum reducirt, weil sich die österreichische Industrie auch darauf vollständig eingerichtet hat und unter dem bestehenden Zollschutze mit dem Auslande erfolgreich concurrirt.

Die Erhöhung der in Tarif-Nr. 134 angeführten Sammte, Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaren von 80 auf 90 fl. wäre nicht zu unterstützen, da auch in diesen Artikeln die inländische Industrie sich in ausgedehntem Maße entwickelt hat. Speciell in Sammten sind die österreichischen Fabrikanten so leistungsfähig geworden, dass sie auf lange Zeit hinaus ihre Production verschlossen haben, und besteht hierin nur deshalb ein Import, weil sie nicht im Stande sind, den inländischen Bedarf quantitativ vollständig zu decken.

Die Sectionen stimmten der eben ausgeführten Darstellung zu und könnten nur jene in der Regierungsvorlage enthaltenen Aufbesserungen der Zölle für Baumwollwaren als berechtigt anerkennen, welche sich als unvermeidliche Folgen der vorgeschlagenen Zollerhöhungen für Baumwollgarne ergeben. Nachdem letztere aber von den Sectionen fast durchwegs abgelehnt wurden, stellten sie den Antrag:

„Die Kammer wolle sich gegen die in der Regierungsvorlage für Baumwollwaren (Tarif-Nr. 128 bis 135) enthaltenen Zollerhöhungen aussprechen."

Bei der Kammerverhandlung wurde von einer Seite angeregt, für „gepresste Buchbinderleinwand", welche unter Tarif-Nr. 128 c) fällt und im Inlande nicht in genügender Qualität erzeugt wird, eine besondere Tarifirung mit einem ermäßigten Zolle von 40 fl. per Metercentner (statt jetzt 50 fl.) zu befürworten. Die österreichische Buchbinderei, welche durch den niedrigen Zoll von 30 fl. für Einbanddecken (Tarif-Nr. 195) und den zollfreien Bezug von gebundenen Büchern (Tarif-Nr. 348) in ihrer Concurrenzfähigkeit gegenüber dem auch durch einen in großem Maße betriebenen Verlagsbuchhandel begünstigten Auslande beeinträchtigt wird, bedarf, wenn sie schon selbst keinen höheren Schutz für ihre Erzeugnisse verlangt, doch einer Erleichterung beim Bezuge jener Hilfsmaterialien, bezüglich deren sie auf das Ausland angewiesen ist. Der Zoll von 50 fl. für Buchbinderleinwand entspricht einem Wertzolle von 20 Procent und ist viel zu hoch, es sei daher auf den vor 1882 giltigen Zoll von 40 fl. herabzugehen und

mit Rücksicht auf die anderen in Tarif-Nr. 128 c) fallenden Fabrikate, welche vielleicht diese Zollermäßigung nicht vertragen, eine separate Classificirung der Buchbinderleinwand vorzunehmen.

Die Kammer erachtet diese Anregung einer eingehenderen Behandlung für wert und behielt sich vor, auf Grund eines vom Antragsteller unter Mustervorlage zu erstattenden Specialberichtes ein abgesondertes Gutachten zu verfassen.

Zu Tarif-Nr. 133 (Baumwollspitzen) wurde bei der Plenarberathung hervorgehoben, dass die dort von der Regierung beantragte Zollerhöhung im Zusammenhange steht mit jenen in Tarif-Nr. 146 (Leinenspitzen) und 161 (Schafwollspitzen) in Vorschlag gebrachten, welch' letztere auch von den Sectionen befürwortet wurden; alle drei Posten müssten daher in gleicher Weise behandelt werden und eine Zollerhöhung in Tarif-Nr. 133 würde nach der Regierungsvorlage den Schutz der Stickerei von 130 fl. auf 170 fl. per Metercentner erhöhen.

Mit Rücksicht auf die Befürwortung der Zollerhöhungen in Tarif-Nr. 146 und 161 stimmte die Kammer nun bezüglich Tarif-Nr. 133 dem Antrage der Regierung zu und beschloss daher in theilweiser Abänderung der Sectionsanträge:

„Sich gegen die in der Regierungsvorlage für Baumwollwaren (Tarif-Nr. 128—135) enthaltenen Zollerhöhungen mit Ausnahme jener in Tarif-Nr. 133 auszusprechen."

XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus, Leinengarne (Tarif-Nr. 136—151).

Tarif-Nr. 137 d) Leinenzwirn für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt.

Die in der Zolltarifnovelle beantragte Erhöhung des Zolles auf 35 fl. ist im Motivenberichte ausreichend begründet und entspricht der gleichen Erhöhung für Baumwollgarne, welche von den Sectionen beantragt wurde. Allerdings würde sie nicht genügen, falls nach dem Antrage der Regierung der Zoll für Baumwollzwirne (Tarif-Nr. 127) bis auf 60 fl. erhöht würde, da dann die Versuchung nahe läge, den höher belegten Baumwollzwirn als Leinenzwirn zu declariren.

Die Kammer beschloss, dem Antrage der Sectionen beipflichtend:

„Der von der Regierung proponirten Zollerhöhung zuzustimmen:"

Tarif-Nr. 137. Anmerkung: Rohes gezwirntes Hanfgarn zur Fabrication von Schläuchen u. d. gl. auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen.

Die Zolltarifnovelle beabsichtigt, diese Anmerkung zu streichen, unter der Begründung, dass von der Begünstigung der Einfuhr solchen Hanfgarnes zur Schlauchfabrication praktisch fast kein Gebrauch gemacht worden sei. Thatsächlich aber erklären die Fachleute, dass, wenn auch von den Erlaubnisscheinen wegen der Umständlichkeit ihrer Ausstellung, respective Ertheilung wenig Gebrauch gemacht wird, doch die Möglichkeit zum zollermäßigten Bezuge offen bleiben sollte, da sonst eine bedenkliche Steigerung der Preise dieses Artikels eintreten könnte.

In Übereinstimmung mit dem Referenten beantragten daher die Sectionen und beschloss die Kammer;

„Für die Aufrechthaltung dieser Anmerkung einzutreten."

Tarif-Nr. 139. Leinenwaaren: Garne, Packleinwand, auch fertige Säcke daraus.

Die Regierungsvorlage erhöht den Zoll von 2 fl. auf 6 fl., um eine Gleichstellung dieser Artikel mit Sack- und Packstoffen aus Jute (Tarif-Nr. 148) zu erzielen und dadurch falsche Zolldeclarationen hintanzuhalten. Dabei ist noch zu bemerken, dass der Wert der mit 6 fl. verzollten Packstoffe aus Jute circa 34 fl. beträgt, während jener der in die vorliegende, nur mit 2 fl, belegten Tarifnummer gehörigen grauen Packleinwand sich bis auf 49 fl. stellt.

Nach dem Antrage der Sectionen beschloss die Kammer:

„Der Regierungsvorlage zuzustimmen."

Die Regierung beantragt, „Leinendamast", welcher bisher je nach der Kettenfadenzahl nach Tarif-Nr. 142 oder 143 zu verzollen war, bei dem jedoch die Bestimmung der Fadenzahl oft sehr schwierig ist, ausdrücklich in Tarif-Nr. 143 mit einem Zolle von 80 fl. einzureihen und demnach den Text dieser Tarifnummer durch Beifügung des Wortes „Leinendamast" zu ergänzen. Hiedurch glaubt sie den vorgebrachten Wünschen der Leinenindustriellen, welche Schutz gegen den um sich greifenden Import deutscher

Tischzeuge nach Österreich verlangen, gerecht zu werden. Die deutsche Zolltarifnovelle erhöht in Tarif-Nr. 22, g) 3 den Zoll für „Damast aller Art" von 60 Mark auf 150 Mark.

Nach Ansicht des Referenten entspricht diese Abänderung des Zollsatzes nicht den Anforderungen der Industrie, weil, wenn überhaupt für feine Leinenwaren eine Zollerhöhung platzgreifen soll, für eine Ware über 20 Kettenfäden auf 5 *mm*, deren Wert sich zuweilen bis auf 1300 fl. per Metercentner stellt, der bisherige und der beantragte Zoll keinen Schutz gewähren können; weiters aber ist die von der Regierung als Abänderung vorgeschlagene neue Textirung ebenso undeutlich, als unglücklich gewählt, da sie nach keiner Richtung den Verhältnissen Rechnung trägt und nur geeignet erschiene, Verwirrungen zu Ungunsten der heimischen Industrie zu schaffen. Abgesehen davon, dass es hiebei fraglich bleibt, ob bei Fortbestand der Tarif-Nr. 142 nicht nach wie vor unter der in dieser Position bestehenden Bezeichnung „gemustert" alle deutschen Tischzeugwaren zum Zolle von 40 fl. Eingang fänden oder nur jene bis zu 20 Kettenfäden, muss überdies auf die außerordentliche Schwierigkeit hingewiesen werden, bei gemusterten Waren, insbesondere im appretirten Zustande, die Anzahl der Kettenfäden genau festzusetzen und eine Unterscheidung zu finden zwischen Damast und gemusterten Waren überhaupt.

Es liegen in dieser Richtung der Kammer zwei Petitionen von hervorragenden Firmen vor. Beide Eingaben begründen die Angelegenheit in gleich zutreffender Weise, gehen jedoch in den Schlußpetiten hinsichtlich des Verlangens nach dem zu beantragenden Zollsatze auseinander. Der Referent glaubte insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die deutsche Zolltarifnovelle in Tarif-Nr. 22, g) 3 für „Damaste aller Art" keinen höheren Zoll als 150 Mark (statt bisher 60 Mark) einführte, in Übereineinstimmung mit dem Petit der einen Firma beantragen zu müssen, es sei folgende den Verhältnissen gerecht werdende Fassung vorzuschlagen:

„Tarif-Nr. 142. Leinenwaren gemustert, das sind Tisch-, Handtuch- und Bettzeuge sowie Damaste aller Art, ungebleicht, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, ferner mit eingewebten bunten Kanten und Borden 80 fl."

„Tarif-Nr. 143. Leinenwaren über 20 Kettenfäden auf 5 *mm* ungemustert, roh gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt 80 fl."

Die Sectionen stimmten den Ausführungen des Referenten zu und die Kammer beschloss dementsprechend:

„Für Tarif-Nr. 142 und 143 die angeführte Fassung vorzuschlagen."

Tarif-Nr. 146. Spitzen, Kanten; gestickte Webwaren.

Die von der Regierung vorgeschlagene Zollerhöhung auf 250 fl. soll zur Erleichterung der zollämtlichen Behandlung eine Gleichstellung dieses Zolles mit jenem für Baumwollspitzen (Tarif-Nr. 133, 200 fl., nach der Regierungsvorlage 250 fl.) erzielen.

Angesichts des hohen Wertes der in diese Position fallenden Artikel ist die Zollerhöhung ganz irrelevant, doch sei erwähnt, dass die Sectionen die Zollerhöhung für Tarif-Nr. 133 abgelehnt hatten, die Kammer sie jedoch acceptirte.

Im Einvernehmen mit den Sectionen beschloss die Kammer:

„Gegen den Vorschlag der Regierung nichts einzuwenden."

Tarif-Nr. 139. Anmerkung: Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand zollfrei und Tarif-Nr. 148, Anmerkung: Gebrauchte signirte Säcke aus Jute zollfrei.

Die in diesen Anmerkungen stipulirte Zollfreiheit für die Einfuhr gebrauchter Säcke gibt, wie der Referent bemerkte, zu den ernstesten Erwägungen Anlass.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Bestimmung ursprünglich nur aus dem Grunde und allein zu dem Zwecke geschaffen wurde, um der mit österreichischem Getreide, mit Zucker u. d. gl. nach dem Auslande gehenden österreichischen Emballage die zollfreie Rückkehr nach Österreich zu ermöglichen. Thatsächlich aber haben insbesondere seit Einführung des Zollsatzes von 6 fl. für neue Säcke aus Jute, Tarif-Nr. 148, die Verhältnisse sich ganz anders, und zwar entschieden gegen die der oberwähnten Ausnahmsbestimmung zu Grunde gelegene Intention gestaltet; es hat sich zum immensen Schaden der unter Aufwand großer Capitalien und bedeutender Investirungen gegründeten, über das heimische Bedürfnis bereits hinausreichenden Juteindustrien in den letzten Jahren eine förmliche Überschwemmung des österreichischen Marktes mit gebrauchten ausländischen Säcken, welche niemals von Österreich exportirt worden waren, ein nicht zu besiegender Concurrenzhandel in diesem Verpackungsmateriale herausgebildet.

Während die Ziffern der Ausfuhr an gebrauchten signirten Säcken im Jahre 1883 nur circa 39.000 *q* und im Jahre 1884 circa 35.000 *q* betragen, weisen die Ziffern der Einfuhr an sogenannten gebrauchten Säcken im Jahre 1883 die nur aus dem früher Gesagten erklärliche Anzahl von circa 108.000 *q*, im

Jahre 1884 die Anzahl von circa 96.000 *q* nach. Das oben über die unter dem Schutze dieser Zollfreiheit zum Schaden der Industrie hereinströmenden gebrauchten ausländischen Säcke Erwähnte erhärtet sich in bestimmter Weise noch durch einen Hinblick auf den Umstand, dass man im allgemeinen als Durchschnittsgewicht eines Sackes für jeden aus Österreich zum Exporte gelangenden Metercentner Cerealien ein Kilogramm annehmen kann, und dass man sonach aus einem Vergleiche mit der thatsächlich exportirten Menge österreichischer Cerealien den klaren Beweis erbracht findet für den Schaden, welcher unter den Fittigen dieser für fremdländische Waren unnatürlichen Begünstigung der zollfreien Einfuhr der heimischen Industrie erwächst. Aus einer Darstellung des Vereines der österreichisch-ungarischen Juteindustriellen ergibt sich aber, dass mit Rücksicht auf die constatirte Ausfuhr an Producten, welche exclusive Sack gehandelt werden, in den erwähnten Importziffern im Jahre 1883 eine unberechtigte Mehreinfuhr von unverzollten Säcken von 34.000 *q*, im Jahre 1884 von 29.000 *q* stattgefunden hat.

In Deutschland gibt es keine Zollfreiheit für alte Säcke; der Einfuhrzoll für dieselben ist daselbst der gleiche wie für neue, doch besteht dort das sogenannte Losungsverfahren. Die Einführung dieses letzteren in Österreich könnte mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Ungarn nicht befürwortet werden, noch weniger würde es gerecht erscheinen oder den Umständen entsprechen, einen Zollsatz für gebrauchte signirte Säcke zu beantragen.

Dagegen glaubte der Referent nach reiflicher Erwägung der Angelegenheit beantragen zu sollen, die Kammer wolle der hohen Regierung eine eingehende Würdigung der Sachlage empfehlen und in Vorschlag bringen, es seien im neuen Zolltarife die Anmerkungen zu Tarif-Nr. 139 und zu Tarif-Nr. 148 zu streichen und dagegen eine Bestimmung ungefähr folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand und gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche entweder im Inlande erzeugt oder bei der ersten Einfuhr verzollt wurden, sind zollfrei, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

1. dieselben oder eine gleiche Anzahl Säcke bei der Ausfuhr zur Wiedereinfuhr angemeldet wurden,
2. jeder Sack den Stempel einer inländischen Zollbehörde trägt,
3. die Säcke in sogenannten Bündeln verpackt, das heißt von je 25 oder 50 Säcken, 24 in dem fünfundzwanzigsten, beziehungsweise 49 in dem fünfzigsten eingelegt sind."

Die Sectionen anerkannten die Berechtigung der Einschränkung des mit den Intentionen des Zolltarifes im Widerspruch stehenden und die Juteindustrie schwer schädigenden Missbrauches der zollfreien Einfuhr gebrauchter signirter Säcke, konnten aber nicht allen Anträgen des Referenten zustimmen. In der Praxis sei das Verlangen nach Aufdrückung eines zollämtlichen Stempels wohl undurchführbar, da einmal durch längeren Gebrauch und wiederholtes Ausbessern schadhafter Säcke diese Stempel nicht mehr ersichtlich werden, anderseits dem Productenhandel der Einkauf besonders gestempelter Säcke für den Export und ungestempelter für den Inlandsverkehr nicht conveniren könne, da schon bei der Füllung der Säcke eine Unterscheidung in der Bestimmung der Producte für das Inland oder den Export noch nicht möglich sei. Das Verlangen nach einer Anmeldung der zum Export gelangenden Säcke könnte allerdings gebilligt werden und einigermaßen Abhilfe gewähren, zumal, wenn dabei begehrt würde, dass die Säcke, wie auch jetzt vom Zolltarif gefordert wird, signirt sind, und wenn weiters nur dem Exporteur der exclusive Sack gehandelten Producte die Wiedereinfuhr derselben gebrauchten Säcke oder einer gleichen Anzahl eingeräumt würde. Die in Antrag gebrachte Einführung der Packung in Bündel statt wie bisher in gepressten Ballen, wo eine Controle bedeutend erschwert ist, kann nur empfohlen werden und dürfte dem Verkehre kaum hinderlich sein.

Unter Annahme des Sectionsantrages beschloss die Kammer:

„Der Regierung zu empfehlen, die zollfreie Einfuhr signirter gebrauchter Säcke an die vorherige Anmeldung zur Wiedereinfuhr mit Berücksichtigung obiger Bemerkungen zu knüpfen."

Tarif-Nr. 151. a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht.

Die Regierung beantragt, den Zoll für diese Position auf 5 fl. zu erhöhen; auch die deutsche Zolltarifnovelle hat den Zoll in Tarif-Nr. 22 e) von 6 auf 10 M. aufgebessert, und ist unsere Industrie gegen die deutsche nicht concurrenzfähig. Die Zollerhöhung wird übrigens erst nach Ablauf unseres Handelsvertrages mit Italien, durch welchen der Zoll mit 1 fl. 50 kr. gebunden ist, wirksam.

Weiters enthält die Regierungsvorlage zu dieser Tarifpost folgende Anmerkung:

„Cocos- und dergleichen Fasern, zu Strängen zusammengedreht (Cocosgarn u. d. gl.), zur Fabrication von Decken und ähnlichen Gegenständen auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . zollfrei."

Die Regierung will durch diese Bestimmung die Anomalie beseitigen, dass dermalen Cocosfaserstränge vertragsmäßig 1 fl. 50 kr. (nach Tarif-Nr. 151 a) zahlen, während die daraus angefertigten Decken, Matten u. d. gl. zum Vertragssatze von 1 fl. (Tarif-Nr. 181 a) hereingehen.

Auch die deutsche Zollnovelle lässt nach der Anmerkung zu Tarif-Nr. 22 a) Cocosgarn frei (bisher 6 Mark), schützt aber die Fußdecken daraus mit 12 M.

Die Kammer beschloss unter Würdigung dieser auch von den Sectionen gebilligten Motive:

„Sich für die Zollerhöhung der Tarif-Nr. 151 a) und für die Aufnahme der in der Regierungsvorlage enthaltenen Anmerkung zu Tarif-Nr. 151 a) auszusprechen."

XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollenwaren (Tarif-Nr. 152—162).

Tarif-Nr. 154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:

Nach der Regierungsvorlage würden aus der bisherigen Post 154 a) (Zoll 8 fl.) Garne aus groben Thierhaaren unter Nr. 10 ausgeschieden und für sie der Zoll auf 4 fl. ermäßigt, da es eine Anomalie sei, dass diese Garne den feinsten Kammgarnen im Zolle gleichgestellt sind.

Gegen diese Motivirung wäre nichts einzuwenden, weshalb die Kammer im Sinne des Sectionsantrages beschloss:

„Der Tarif-Nr. 154 a) der Regierungsvorlage zuzustimmen."

Die zweite Abänderung der Novelle bezieht sich auf die nach der bisherigen Anmerkung zu a) zollermäßigte Einfuhr von rohem, hartem Glanzgarn (Weftgarn) aller Nummern.

Nach Tarif-Nr. 154 b) der Novelle soll der begünstigte Zoll von 1 fl. 50 kr. jetzt nur bei Weftgarnen, denen Mohair-, Genappes-, Alpacca-Garne gleichgestellt sind, über Nr. 30 metrisch zugelassen werden, wobei dann allerdings doublirte Garne den einfachen gleichgestellt sind. Hiedurch findet eine Erhöhung des Zolles auf alle Nummern dieser Garne unter Nr. 30 statt. Die Regierung motivirt dies damit, dass die inländischen Spinnereien eines größeren Schutzes bedürfen, und nur jene Garne den ermäßigten Zoll genießen sollen, welche im Inlande nicht erzeugt werden können.

Unter Anerkennung der Richtigkeit dieses Principes wird im vorliegenden Falle von den Posamentierwaren-, Schnür- und Börtelfabrikanten betont, dass ihnen der Bezug von Genappes- und Mohairgarnen aus England unerlässlich sei, da sie anderswo nicht erzeugt werden, und dass gerade der größere Bedarf an Genappes-Garnen in gröberen Nummern unter Nr. 30 stattfindet, wobei sich das Verhältnis des Bezuges an groben zu den feinen Nummern wie 20 : 1 stellt. Eine Vertheuerung dieser Garne würde daher die Hoffnung zunichte machen, sich gegenüber der Barmer Concurrenz in den Donauländern dauernd den Markt für den Verkauf von Schnüren, Börteln, Litzen 2c. zu sichern, und auch den österreichisch-ungarischen Markt ausliefern. Mohair- und Alpacca-Garne werden ebenfalls nur in England erzeugt. Der Antrag der erwähnten Industriellen geht deshalb dahin, den Zoll für Genappes-, Mohair-, Alpacca- (auch mottled Alpacca-) Garne, roh, einfach oder doublirt, in allen Nummern mit 1 fl. 50 kr. per Metercentner zu fixiren.

Bezüglich der „Weftgarne" wird von einer Firma bemerkt, dass sich der Import allerdings vorzugsweise auf Garne über Nr. 30 erstreckt, die Fassung der Regierungsvorlage hier aber auch nur dann acceptirt werden könnte, wenn für einfache oder doublirte rohe Weftgarne in ganz scharfer Drehung für alle Nummern der Zoll von 1 fl. 50 kr. verbliebe. Mit diesem Zusatze wäre auf die Miavaer Hausindustrie in Mühlbeuteltuch Rücksicht genommen, welche nur ganz scharf gedrehte Weftgarne exquisiter Qualität, wie sie in Österreich nicht erzeugt werden, benöthigt. Es zeigt sich also auch hier, dass durch die Bestimmung einer Feinheitsgrenze in Tarif-Nr. 154 b) der Novelle Zollerhöhungen für Garne eintreten sollen, deren Bezug aus dem Auslande unerlässlich ist.

In Deutschland zahlt nach der Zolltarifnovelle (Tarif-Nr. 41 c, 2) hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 *cm* Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien, Genappes-, Mohair-, Alpacca-Garne:

a) einfach ungefärbt oder gefärbt, doublirt ungefärbt 3 M. per Metercentner;
b) doublirt gefärbt, drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt 24 M. per Metercentner.

Mit Rücksicht darauf, dass also diese Garne in Österreich theils gar nicht, theils nicht in genügendem Maße erzeugt werden, sprachen sich die Sectionen gegen jede Zollerhöhung aus, und die Kammer beschloss dem entsprechend:

„Zu empfehlen, den ermäßigten Zoll von 1 fl. 50 kr. für alle Nummern der in Tarif-Nr. 154 b) der Regierungsvorlage genannten Garne zu belassen."

In den Posten c), d), e) und f) der Tarif-Nr. 154 der Regierungsvorlage finden sich die übrigen Wollengarne eingereiht. Während bisher nur eine Unterscheidung zwischen rohen und appretirten Garnen gemacht wurde, sollen in Zukunft in beiden Kategorien noch weitere Zollstaffeln für doublirte Garne eingestellt werden, endlich in allen diesen Posten eine differente Zollbehandlung der Garne bis Nr. 45

metrisch und jener über dieser Nummer eintreten. Die sich daraus ergebenden Zollsätze bewegen sich im Rahmen von 8 bis 19 fl.

Der Referent bemerkte, dass namentlich die Streichgarnspinnerei unter dem Importe aus dem Auslande, insbesonders aus Belgien, stark zu leiden habe und eines größeren Schutzes bedürftig sei. Auch möge nicht vergessen werden, dass im Jahre 1882 wohl eine Zollerhöhung für Wollenwaren, aber keine solche für Wollengarne eingetreten ist. Der Referent empfahl daher die Regierungsvorlage zur Annahme.

In den Sectionsberathungen wurde von einer Seite hervorgehoben, dass die Klage der Schafwollspinner gegen den jetzigen Tarif sich zunächst dahin richtet, dass alle Feinheitsgrade unter dieselbe Position fallen, dass aber die Regierungsvorlage, in dem Bestreben, dagegen Abhilfe zu schaffen, mit Nr. 45 eine Feinheitsgrenze angenommen habe, welche den Verhältnissen nicht entspricht, es müsste vielmehr die Grenze bei Nr. 55 gezogen werden, wodurch den Erzeugern ordinärer Waren das Garn nicht vertheuert, anderseits aber den Spinnern doch immerhin ein größerer Schutz als bisher gewährt würde. Diese Anregung fand jedoch ebensowenig als der Antrag des Referenten die Billigung der Majorität der Sectionen. Diese wies darauf hin, dass schon dermalen die Streichgarne mit nahezu 9 Procent vom Werte geschützt erscheinen, der Rückgang der Streichgarnspinnerei seinen Grund aber in dem verminderten Consum habe, infolge der herrschenden Mode, welche Kammgarne bevorzugt. Für letztere, die in dieselbe Position rangiren, sei eine Zollerhöhung schon gar nicht nöthig, da die inländische Production dieser Garne, wie sich erst im Vorjahre zeigte, den Bedarf der heimischen Webeindustrie allein zu decken nicht in der Lage ist.

Die Kammer stimmte dem Antrage der Majorität der Sectionen zu und beschloss:

„Sich gegen die Tarif-Nr. 154 c) bis f) der Regierungsvorlage auszusprechen und für diese Garne die Beibehaltung der Classification und Zölle nach der bisherigen Tarif-Nr. 154 a) und b) (8 und 12 fl.) zu empfehlen."

Tarif-Nr. 156. Wollenwaaren, Fußteppiche; b) andere, auch bedruckt.

Die Regierung beantragt, den Zoll auf 50 fl. zu erhöhen, wodurch nur feine Luxuswaare getroffen und die Gleichstellung mit dem deutschen Zollsatze von 100 M. erzielt wird, was von der Kammer schon im Jahre 1880 begehrt wurde.

Die Sectionen waren hiemit einverstanden und die Kammer beschloss:

„Der Regierungsvorlage zuzustimmen."

Tarif-Nr. 158. Wollene Webwaren, nicht besonders benannte:

Nach der Regierungsvorlage soll eine Unterabtheilung angefügt werden, als:

„c) im Gewichte von 200 *g* und weniger per Quadratmeter, auch bedruckt . . . . Zoll 110 fl."

Unter diese Position würden leichte Wollenwaren (Thibet, Merinos, Cachemirs, Beige, Voile, Orleans u. s. w.) fallen, die Zollerhöhung daher der Damenkleiderstofferzeugung gegenüber der englischen, französischen und auch deutschen (insbesonders sächsischen) Concurrenz zugute kommen und auch die Wiener Tüchelindustrie daran participiren.

Auch der deutsche Zolltarif enthält für unbedruckte und bedruckte Tuch- und Zeugwaren im Gewichte von 200 *g* und weniger per Quadratmeter (Tarif-Nr. 41 d, 5 und 6) einen Zollsatz von 220 M.

Die Sectionen halten die Zollaufbesserung für begründet und bemerken nur, dass die Aufnahme von Alinea c) jedenfalls zur Vermeidung aller Zweideutigkeit verlangt, dass Alinea b) die Fassung erhalte:

„b) im Gewichte von mehr als 200 *g* bis 500 *g* per Quadratmeter . . . . . ."

Dem Antrage der Sectionen entsprechend, beschloss die Kammer:

„Die Aufnahme der in der Regierungsvorlage enthaltenen Tarif-Nr. 158 c) zu befürworten."

Tarif-Nr. 159. Sammte u. s. w.

Die Regierung beabsichtigt, den Zoll auf 100 fl. zu erhöhen und scheidet die bedruckten Webwaren aus, welche in Tarif-Nr. 160 fallen sollen. Durch die Zollerhöhung soll der Möbelplüsch- und Strumpfwarenerzeugung (Normalwäsche) gegenüber der steigenden Einfuhr Schutz gewährt werden. Es ist nun allerdings bekannt, dass im Inlande bereits Normalwäsche lohnende Erzeugung findet.

Im deutschen Zolltarif bestehen für Sammte u. s. w. bei einer von der unseren verschiedenen Classification Zollsätze von 150 bis 220 M.; die Zollerhöhung der Tarif-Nr. 159 auf 100 fl. würde daher einen Versuch darstellen, die Parität mit Deutschland zu erzielen, und wäre als solcher zu empfehlen.

Die Sectionen beantragten und die Kammer beschloss:

„Sich für die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Erhöhung des Zolles für Tarif-Nr. 159 auszusprechen."

Tarif-Nr. 160. Undichte wollene Webwaren.

In Tarif-Nr. 160 waren bisher die undichten wollenen Webwaren mit dem Zollsatze von 100 fl. tarifirt. Die Einfuhr derselben war nicht bedeutend. Nachdem für Waren unter 200 *g*, worunter die undichten Waren ihrer Beschaffenheit nach rangiren, ein neuer Zollsatz von 110 fl., in Tarif-Nr. 158, aufgestellt wird, der höher ist als der bisherige Satz für undichte Ware, so empfiehlt die Regierung die Specialtarifirung der letzteren, die nur so lange berechtigt war, als für dichte leichte Ware eine niedrigere Zollbehandlung galt, ganz aufzugeben. Undichte Ware würde dann in Zukunft unter den allgemeinen Satz von 110 fl. der neuen Post 158 c) fallen. In der dadurch freigewordenen Tarif-Nr. 160 sind nach dem Regierungsvorschlage die bisher in Tarif-Nr. 159 aufgeführten bedruckten Waren eingestellt, und zwar ist hiefür der bisherige Zollsatz von 80 fl. beibehalten. Die Position soll lauten: „Bedruckte wollene Webwaren (mit Ausnahme der unter Tarif-Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten)." Dadurch wurde Sorge getragen, dass jene Waren, welche nach dem vorliegenden Antrage schon im unbedruckten Zustande höhere Zollsätze bedingen (Waren unter 200 *g* 110 fl. nach 158 c) und Sammte 2c. 100 fl. nach 159) auch bedruckt bei diesen Zollsätzen verbleiben. Nachdem diese Stoffe — und es ist nach bekannten Verhältnissen anzunehmen, dass der überwiegende Theil der als Druckware eingeführten Mengen insbesondere zu 158 c) gehört — ausgeschieden sind, kann für den Rest, welcher nur aus schweren bedruckten Webwaren besteht, unbedenklich der 80 fl.-Satz aufrecht erhalten werden.

Die Sectionen stimmten dem zu und die Kammer beschloss im Einklange hiemit:

„Sich für die Regierungsvorlage zu erklären."

Tarif-Nr. 161. Shawls u. s. w.

Die Regierung erhöht den Zoll auf 200 fl., da es sich hier nur um theuere Artikel handelt und aus zolltechnischen Rücksichten die Differenz der Zollsätze für Spitzen und Stickereien aus Wolle und aus Baumwolle in gleichem Abstande, wie bisher, erhalten werden soll.

In Deutschland zahlen Spitzen, Stickereien und drei- oder vierfarbige Shawls (Tarif-Nr. 41 d, 7) 300 M., Shawltücher mit fünf oder mehr Farben (Tarif-Nr. 41 d, 8) sogar 450 M. Infolge dieses hohen Zolles in Deutschland ist ein ziemlich namhafter Export aus Österreich dorthin brachgelegt worden.

Die Zollerhöhung fällt bei dem geringen Importe und dem hohen Werte der Artikel nicht in die Wagschale und kann aus den Motiven der Regierung acceptirt werden.

Unter Annahme des Sectionsantrages beschloss die Kammer:

„Dem Vorschlage der Regierung zuzustimmen."

XXV. Seide und Seidenwaren (Tarif-Nr. 163—170).

Tarif-Nr. 165. Seide (abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt).

Tarif-Nr. 166. Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt.

Nach den Anträgen der Regierung soll der Zoll für gefärbte Seide und Floretseide (Tarif-Nr. 165 b und 166 b) von 22 auf 50 fl. erhöht werden, damit unsere Seidenfärberei einen vermehrten Schutz erhalte.

Der Import gefärbter Seide erstreckt sich vorzugsweise auf „schwarzgefärbte". Nach Ansicht des Referenten beruht dies darauf, dass Seide von den hiesigen Fabrikanten zum Färben zumeist nach Lyon und Crefeld hinausgeschickt wird, da die inländischen Färbereien nicht so leistungsfähig sind und die concurrenzfähige Fabrication der meisten schwarzen Stoffe gar nicht möglich wäre, könnte man die Seide nicht im Ausland färben lassen. Nur dadurch ist es gelungen, in den meisten schwarzen, namentlich in glatten Stoffen den inländischen Consum zu erobern und sogar in gewissen Specialitäten einen kleinen Export, vorzüglich nach Süddeutschland, zu begründen. Allerdings haben die Fabrikanten alle möglichen Anstrengungen gemacht, ihre Leistungsfähigkeit auf die höchste Stufe zu bringen, haben ihre Fabriken von Wien weg nach dem flachen Lande in Niederösterreich, Böhmen und Mähren verlegt, wo sie sich die Arbeitskraft erst heranbilden mussten, haben große Investitionen gemacht, sich mit den neuesten maschinellen Einrichtungen versehen, haben mit einem Worte keine Opfer gescheut an Capital und Mühen aller Art, um in ihrer Einrichtung und Organisation gegen niemanden zurückzustehen.

Ein großer Nachtheil für die Fabrication ist es nun, die Seide nach dem Auslande zum Färben zu schicken, und Niemand wünscht sehnlicher die Entwicklung der österreichischen Färberei als eben die Fabrikanten. In der letzten Zeit haben sich einige Schwarzfärbereien an der Donau (Kaisermühlen) etablirt und sich halbwegs modern eingerichtet. Diesen ist es auch bereits gelungen, einen Theil des Geschäftes an sich zu ziehen, und bei Ausdauer und Fleiß wird eine Vermehrung der Etablissements nicht ausbleiben, so dass Hoffnung vorhanden ist, die Seidenfärberei werde auch endlich concurrenzfähig werden. Wie in dem

Motivenberichte angeführt, ist die Färberei zum größeren Theile eine specifische Industrie Wiens. Sie arbeitet nämlich innerhalb der Linien, wo sie durch die Verzehrungssteuer auf Seifen und Öle ihre Kosten sehr vertheuert. Auch das Hochquellenwasser, welches verbraucht wird, erhöht die Arbeitskosten.

Die Färberei arbeitet unter weiteren ungünstigen Umständen, denn in den vorhandenen Wiener Etablissements steht nicht einmal der nöthige Ranm für maschinelle Einrichtnngen zur Verfügung, wie sie zur richtigen Arbeit erforderlich sind. Es ist auch allen Betheiligten längst bekannt, dass die einzige Möglichkeit, einen Aufschwung zu erzielen, darin liegt, gut eingerichtete Färbereien außerhalb der Linien Wiens anzulegen, wo Wasser unentgeltlich zur Genüge vorhanden ist, und keine Verzehrungssteuer bezahlt zu werden braucht. Wenn nun die Färberei bisher nichts zu ihrer Entwicklung gethan, so liegt dies darin, dass sie immer noch genügend beschäftigt war, da ja die Fabriken einen Theil für den kleineren und dringenden Bedarf unter allen Umständen hier färben lassen müssen. Dies mag, nach der Meinung des Referenten, klarlegen, wie wenig stichhältig die Motive der Regierungsvorlage sind. Eine richtige Färberei innerhalb der Linien Wiens ist unmöglich, und für eine solche außerhalb derselben entfallen die meisten Motive zur Zollerhöhung.

Der heutige Zoll von 22 fl. für schwarzgefärbte Seide entspricht, da zumeist 100procentige Erschwerung im Auslande hergestellt wird, eigentlich 44 fl. Gold zuzüglich 24 Procent Agio, also circa 54 fl., wozu noch die Fracht per 20 fl. kommt. Da der Farblohn mit circa 6 fl. für das Kilogramm roher Seide bezahlt wird, entspricht 74 fl. einem Schutze von 12 Procent, der vollkommen hinreicht. Bei einer Enquete in der Kammer hat ein Färber selbst angegeben, dass die Mehrkosten der Färberei zwischen Wien (außerhalb der Linien) und Crefeld circa 35 fl. per Metercentner betragen; da muss wohl der Schutz von 74 fl. vollkommen genügen, umsomehr, wenn man berücksichtigt, dass glatte Seidenstoffe mit 200 fl. einen Schutz von nur circa 4 Procent genießen. Würde aber der Zoll von 50 fl. festgestellt, so entspräche dies analog obiger Berechnung 144 fl., d. i. einem Schutze von 24 Procent, und der Schutz für glatte Seidenwaren mit 200 fl. — abgerechnet die 144 fl. — würde sich auf 56 fl., d. h. auf $1\frac{1}{2}$ Procent reduciren.*)

Dass die Seidenwebereien sich dadurch aufs empfindlichste geschädigt sähen, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Wäre schon dadurch der inländische Consum wieder dem Auslande nahezu ausgeliefert, so ließe sich an einen Export gar nicht mehr denken. Den Färbern wäre also auch nicht geholfen, denn wenn die Webereien nicht beschäftigt sind, haben auch die Färbereien nichts zu thun. Es kann aber, abgesehen davon, nicht Absicht der Gesetzgebung sein, die Seidenindustrie, die über 20.000 Arbeiter beschäftigt, für eine Hilfsindustrie zu opfern, die kaum 400 Arbeiter hat und in sich selbst die Hauptschuld trägt, dass sie so wenig leistungsfähig ist.

Dieser Bericht des Referenten wurde ergänzt durch ein Separatvotum des Herrn Kammerpräsidenten, welcher ausführte:

„Farbige Seiden (mit Ausnahme der schwarzgefärbten) werden im Inlande so schön gefärbt, dass darin ein nennenswertes Quantum überhaupt nicht eingeführt wird, und ein Zollschutz dafür ganz überflüssig wäre. Anders verhält es sich mit schwarzgefärbten erschwerten Seiden; diese werden noch lange nicht in jener Vollkommenheit im Inlande gefärbt, welche die Seidenweberei unumgänglich benöthigt, um mit dem Auslande in Concurrenz treten zu können; die Seidenwebereien sind daher darauf angewiesen, gewisse Sorten (als Souple) im Auslande färben zu lassen. Das gleiche gilt auch von erschwerter Chappe- (Cordonnet-) Seide, welche hauptsächlich zu Fransen von halbwollenen und ganzwollenen schwarzen Tüchern verwendet wird, die zum größten Theile nach den südeuropäischen Ländern zum Export gelangen.

Die Ursache, warum die Schwarzfärberei noch nicht auf jener Stufe der Vollkommenheit steht, wie in Frankreich und Deutschland, beruht zum Theil in der Beschaffenheit des zum Färben verwendeten Wassers, zum Theil in dem Mangel der nothwendigen Maschinen und Einrichtungen, sowie in dem Mangel an billigen Farbmaterialien und Seifen. Es wäre daher weit eher am Platze, den Färbern die Zölle für die zur Ausübung ihres Gewerbes nöthigen Rohproducte und Chemikalien zu ermäßigen, aber insbesondere die hohe Verzehrungssteuer für Seife herabzusetzen, als einen Zollsatz zu normiren, der die Seidenweberei und andere Industrien, welche schwarz gefärbte erschwerte Chappe-Cordonnet verwenden, nicht ertragen können; denn der jetzt gesetzlich geltende Satz von 22 fl. hat schon diese Industrie außerordentlich geschädigt und manche Exportgeschäfte unmöglich gemacht.

---

*) An dieser Aufstellung ist zu beanständen, dass sie Unvergleichbares vergleicht. Sie rechnet einerseits bei der gefärbten Seide, wie viel Procente vom Farblohne die auf dem Bezuge gefärbter Seide lastenden Spesen (Zoll, Agio und Fracht) ausmachen, anderseits bei den Geweben, wie viel Procente vom Gesammtwerte der fertigen Ware der Gewebezoll beträgt. Es ist klar, dass um eine vergleichbare Procentziffer zu erhalten, auch im zweiten Falle das Verhältnis der auf dem Bezuge der Ware lastenden Spesen ebenso von dem Wertfactor der Arbeitsleistung hätte gerechnet werden müssen. Ferner ist es unrichtig, von dem Zollsatze für 1 *q* glatte Seidenware die Spesen für 2 *q* gefärbte Seide abzuziehen; hier musste entweder als Minuend der Zoll von 2 *q* Ware (400 fl. Gold) oder als Subtrahend die Spesen von 1 *q* gefärbte Seide (angeblich 72 fl. B. V.) gleichmäßig eingestellt werden. Anmerkung der Redaction.

Die Zollerhöhung von 22 auf 50 fl. wird aber noch viel verheerendere Wirkungen ausüben, da die im Inlande gefärbte schwarze Seide nicht in jener Vollkommenheit hergestellt werden kann, wie sie die Industrie benöthigt, der hohe Zoll von 50 fl. es aber unmöglich macht, rohe Seide zur Ausfärbung in das Ausland zu schicken.

Übrigens bemerke ich, dass die Färber selbst bei Berathung des in Kraft stehenden Zolltarifes nur einen Zoll von 30 fl. beantragt haben, während jetzt ein solcher von 50 fl. verlangt wird, ohne dass andere Motive als damals für diese Zollerhöhung geltend gemacht werden.

Für diesen hohen Zollsatz wird immer der große Wert des Rohmaterials angeführt, doch sind die für letzteres angegebenen Handelswerte nicht richtig, da sich heute die besten classischen Organzine und Tramen nicht höher als 28—30 fl. per Kilogramm stellen, Chappe-Cordonnet aber keinen höheren Preis als 11—12 fl. haben (laut amtlichem Preiscourant der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer vom 17. October d. J).

Aus den angeführten Gründen beantrage ich, dass der bisherige Zollsatz, Tarif-Nr. 165, mit 22 fl. aufrecht erhalten, oder dass höchstens der seinerzeit von den Färbern selbst geforderte Zollsatz von 30 fl. angenommen, dass aber dann schwarzgefärbte Chappe-Cordonnet-Seide für Fransen nur mit 22 fl. tarifirt werde.

Laut Erhebungen beträgt der in Wien geforderte Farblohn für

100 Procent chargirte Seide			5.94 fl. per Kilogramm
In Frankreich	14.85 Fcs. =	5.94 fl. Gold	
wozu noch zuzuschlagen sind:			
an Fracht von 2 *kg* gefärbt	—.28	„ „	
an Zoll (wenn derselbe mit 50 kr. per Kilogramm angenommen wird) von 2 *kg* gefärbt	1.—	„ „	
Agio auf Farblohn, Zoll und Fracht (7.22 fl.)	1.73	„ „	8.95 „ „ „
		Differenz .	3.01 fl. per Kilogramm

was einem Schutze von 51 Procent des Farblohnes gleich wäre.

Laut Erhebungen beträgt der hier geforderte Farblohn für 200 Procent

chargirte Seide			8.— fl. per Kilogramm
In Frankreich	20.— Fcs. =	8.— fl. Gold	
wozu noch zuzuschlagen sind:			
an Fracht von 3 *kg* gefärbt	—.42	„ „	
an Zoll von 3 *kg* gefärbt	1.50	„ „	
Agio von 9.92 fl.	2.38	„ „	12.30 „ „ „
		Differenz .	4.30 fl. per Kilogramm

was einem Schutzzolle von 54 Procent des Farblohnes gleich käme.*)

Da auch die Behauptung aufgestellt wird, der hohe Wert des Rohmateriales könne einen Zollsatz von 50 fl. für gefärbte Seide leicht ertragen, so werde ich den Nachweis liefern, dass bei Chappe-Cordonnet mit 100 Procent Erschwerung, schwarz gefärbt, der Zollschutz nach dem Zollsatze von 50 fl. mehr als 15 Procent (bei 22 fl. Zoll schon $8^7/_{10}$ Procent) des Wertes der Ware betragen würde, eine Ziffer, welche deutlich diese Zollerhöhung illustrirt.

Es kostet nämlich 1 *q* Chappe-Cordonnet $^{35}/_{2}$ (21 Fcs. per Kilogramm = $10^1/_2$ fl. ö. W.) 1050 fl.; würde dieser Metercentner im Auslande gefärbt, und zwar nur mit 100 Procent Erschwerung, so ergibt er im gefärbten Zustande 2 *q*, für welche der Eilguttransport und der Zoll in Gold zu zahlen sind.

Die Fracht beträgt von Lyon bis Wien 14 fl. Gold per Metercentner, folglich für 2 *q* .	28 fl. Gold
der Zoll für 2 *q* à 50 fl. per Metercentner	100 „ „
Agio auf 128 fl. zu 25 Procent	32 „ „
	160 fl. Gold.

Diese 160 fl. bilden den Schutzzoll für die einheimische Färberei und betragen ein Bruchtheil über 15 Procent des Wertes des ganzen Materials.**)

*) Nach diesen zwei Aufstellungen wäre der Farblohn in Wien niedriger als im Auslande — eine Annahme, die allen bekannten und in diesem Berichte selbst mehrfach betonten, gegentheiligen Prämissen widerspricht.

**) Hiezu ist zu bemerken, dass es nicht wohl begründet ist, wenn man die Zoll- und Spesenbelastung in Relation zu dem Werte der Ware bringt, den sie im rohen Zustande hatte, bevor jene Arbeit darauf verwendet wurde, welche eben jene Ausgaben bedingt. Eine solche retrospective Gegenüberstellung müsste bei allen Artikeln überraschend hohe Procentsätze ergeben; mit demselben Rechte könnte man den Zollsatz auf Porcellanwaren oder Bleche mit dem Werte der Caolinerde, beziehungsweise des Roheisens in Verbindung setzen. Anmerkungen der Redaction.

Es muss hiebei noch in Erinnerung gebracht werden, dass laut Betriebsreglement von sämmtlichen Bahnen: „erschwerte schwarze Seide" nur als Eilgut befördert werden darf, daher auch dieser Umstand einen Theil des Schutzzolles für die Färberei bildet."

In einer besonderen Eingabe trat die Genossenschaft der Wiener Seidenfärber für den Antrag der Regierung ein und bemerkte, das ein Metercentner zum Verweben vollständig adjustirte Seide im Werte von 3500 fl. den geringen Schutzzoll von 22 fl. genießt, während dieselbe Seide verwebt mit 400 fl. (vertragsmäßig 200 fl.) geschützt ist, gefärbte Seide also nicht $^2/_3$ Procent, verwebte jedoch 10 Procent Schutzzoll genießt. Die österreichische Seidenfärberei ist gezwungen, den größten Theil ihrer Farbstoffe und Chemikalien aus dem Auslande zu beziehen, da z. B. im Inlande nicht eine Anilinfabrik existirt und auch eine Reihe von Pflanzenfarbstoffen, wie Catechu, Curcumae, Orlean u. s. w. importirt werden müssen. Ebenso viele Chemikalien, wie Oxalsäure, übermangansaures Kali, Beizmittel u. s. w.; ferner hat die unentbehrlichste Qualität der Marseiller Ölseife einen Zoll von 15 Procent, exclusive der auf 20 Procent kommenden Verzehrungssteuer, zu entrichten; hiezu kommen noch die hohen Frachtsätze für Kohle, Holz 2c., der theuere Wasserbezug und die bedeutenden Steuern, was alles die Concurrenz gegen das Ausland erschwert. Nur ein erhöhter Schutzzoll könnte zur Anlage neuer bestausgenützter Etablissements in wasserreichen Orten animiren. Die Errichtung der Versuchsstation für Färberei sorgt für die Ausbildung von Gehilfen und setzt die Färberei in die Lage, sich von dem Auslande zu emancipiren.

Dem Berichte des Referenten wurde in den Sectionsverhandlungen lebhaft entgegengetreten und betont, dass die Färberei sich nur deshalb nicht in entsprechender Weise entwickelt, weil die Webeindustriellen aus Gründen, welche mit der Qualität der Färberei nichts zu thun haben, es vorziehen, im Auslande färben zu lassen. Ein erhöhter Zoll werde nun dem inländischen Färber Beschäftigung zuführen und ihn dadurch in den Stand setzen, auch in jenen Artikeln, in welchen er dem Auslande gegenüber dermalen noch nicht concurrenzfähig ist, sich auszubilden und allen Anforderungen gerecht zu werden. Nur dann wäre es denkbar, dass die Wiener Färberei, welche innerhalb der Linien große Investitionen gemacht hat, vor die Linien geht; die vermehrte Beschäftigung dürfte, bei Anlage größerer Unternehmungen, auch eine billigere Regie erzielen, wodurch die Gefahr einer Erhöhung des Farblohnes theilweise paralysirt wird. Dermalen befinden sich die Färber in der That in sehr misslichen Verhältnissen, und hat sich die Anzahl der Arbeiter in den letzten Jahren vermindert. Ein Schutz der Färberei würde aber auch auf die chemische Industrie einen günstigen Einfluss haben und deren Entwicklung in Österreich fördern. Was die Rückwirkung des vorgeschlagenen Zollsatzes auf die Webeindustrie betrifft, so müssten die vorgebrachten Berechnungen mit Vorsicht aufgenommen werden, da sie von der gewiss nicht ganz zutreffenden Voraussetzung ausgehen, dass in Zukunft der Fabrikant entweder den ganzen Zoll beim Bezug aus dem Auslande direct zu bezahlen oder denselben indirect in dem ebensoviel theuereren Farblohn zu entrichten haben werde. Der auf einen Meter farbigen Seidenstoffes entfallende Antheil an dem erhöhten Färberzolle wird nicht nur absolut ein geringer, sondern auch relativ ein für den Verkauf kaum merkbarer sein. Nach eingehenden Berechnungen würde infolge der Zollerhöhung von 22 fl. auf 50 fl. sich per Meter Stoff die Erhöhung auf $^7/_8$ kr. stellen. Bezüglich Chappeseide ist es allerdings richtig, dass ein großer Theil der Färber noch nicht in der Lage ist, dieselbe entsprechend schwarz zu färben, da bei derselben mit Rücksicht auf ihre Verwendung eine ganz besondere Erschwerung eintreten muss, doch kommt dieser Artikel, wie bemerkt wurde, weniger in Betracht, da die Einfuhr hierin eine unbedeutende ist. Es erscheint aber dringend nothwendig, die Seidenfärberei durch erhöhten Schutz in die Lage zu setzen, sich zu entwickeln, damit die Seidenindustrie überhaupt vom Auslande unabhängig werde.

Von einer Seite wurde auch darauf hingewiesen, wie seinerzeit die Aufhebung des Appreturverfahrens als Schädigung der Webeindustrie dargestellt worden, die Erfahrung jedoch gezeigt habe, dass die Weberei trotzdem einen Aufschwung erfuhr, die Färberei sich ganz bedeutend entwickelte und eine Menge inländischer Farbhilfsstoffe zur Verwertung gelangten. Ähnliches würde sich auch bei der Seidenfärberei ereignen; und wenn sich unter dem hohen Schutzzoll Ausländer hier etabliren sollten, so könnte die Seidenfärberei an ihnen nur lernen, wie es auch bei der Baumwollfärberei der Fall gewesen. Was den Einwand betrifft, dass die Verschiedenheit des Wassers von Rückwirkung auf die Qualität der Farbe sei, wurde auf die Fortschritte der Chemie hingewiesen, welche eine Ausgleichung ermöglichen. Größere maschinelle Einrichtungen, wie sie die Schwarzfärberei erfordert, bedingen aber bedeutende Investitionen, zu denen die heimische Färberei nur schreiten könnte, wenn sie einen erhöhten Zoll erhielte. Bezüglich der Fransenseide wäre vielleicht Abhilfe durch Gewährung von Zollrestitutionen bei ihrer Verwendung für Exportartikel möglich. Wenn endlich die Frage des Schutzes der Arbeit aufgeworfen werde, so sei es doch kaum zweifelhaft, dass die Manipulation der Färberei einen höheren Arbeitsaufwand bedingt, als jene der Weberei, während sie doch heute nur eines bedeutend geringeren Zollsatzes theilhaftig wird, als letztere.

Die Majorität der Sectionen stimmte den eben angeführten Erwägungen nur theilweise zu, bezeichnete es vor allem als bedenklich, einer Industrie erhöhten Schutz zu gewähren, von der noch nicht erwiesen ist, dass sie dann in der Qualität ihrer Erzeugnisse die jetzt im Auslande ausgeführte Schwarzfärberei werde ersetzen können und konnte auch die betonte Analogie mit dem Appreturverfahren nicht als stichhältig ansehen. Wenn aber schon der heimischen Seidenfärberei eine Berücksichtigung zutheil werden sollte und ihre Entwicklung, die ja nur zu wünschen, durch eine Zollerhöhung wirklich gefördert werden könnte, dann sei doch der von der Regierung und den Färbern verlangte Zollsatz entschieden zu hoch und für die Weberei zu gefährlich, als dass er acceptirt werden dürfte; endlich müsste auch den besonderen Verhältnissen der Chappe-Seidenverarbeitung Rechnung getragen werden, welche den Bezug im Auslande gefärbter Seide noch nicht entbehren kann.

Bei den Kammerverhandlungen wurden die Argumente der beiden gegentheiligen Meinungen neuerlich zum Ausdruck gebracht und betont, dass auch die Lyoner und Crefelder Seidenindustrie Soupleſorten nur in einem Orte bei St. Etienne färben lassen könne, die österreichische Weberei daher gezwungen sei, ebenfalls zur dortigen Färberei zu greifen, die Zollerhöhung, die per Meter Stoff circa $2^1/_2$ bis 3 kr. betrüge, daher die Exportfähigkeit unserer Industrie vermindern und zu einer Reduction führen würde, die auch auf die einheimische Färberei nicht ohne Rückwirkung bleiben könne.

Von anderer Seite wurde berechnet, dass der Webelohn von 16 fl. per Kilogramm einen Schutz von 4 fl., der Farblohn per 8 fl. nur einen solchen von 22 kr. genieße, daher die Färberei sich nicht entwickeln und auch nicht zu kostspieligen Investitionen schreiten könne.

Die Kammer ertheilte jedoch dem Antrage der Majorität der Sectionen die Genehmigung, und beschloss:

„Sich unter Ablehnung der Regierungsvorlage nur für eine Erhöhung des Zolles für gefärbte Seide (Tarif-Nr. 165 b) von 22 fl. auf 35 fl., und für die Beibehaltung des bisherigen Zolles von 22 fl. für gefärbte Floretseide (Tarif-Nr. 166 b) auszusprechen."

Tarif-Nr. 168—170. Seidenwaren.

In Tarif-Nr. 168 soll nach der Regierungsvorlage der Zoll von 400 fl. per Metercentner auf 500 fl. erhöht werden. Hiezu wird bemerkt, dass die Zollerhöhung nur von der Mode poussirte Luxusware trifft. die eine höhere Besteuerung verträgt. Die Zollaufbesserung um 100 fl. wird übrigens im Detailverkauf kaum fühlbar sein, da der Wert der Artikel ohnehin per Metercentner schon mit 3800—8000 fl. berechnet wird.

Gleichwie die Sectionen beschloss die Kammer:

„Der in der Regierungsvorlage zu Tarif-Nr. 168 enthaltenen Zollerhöhung zuzustimmen."

Die Regierung schlägt vor, den Zoll für Ganzseidenwaren (Tarif-Nr. 169) von 400 auf 500 fl. zu erhöhen und der Tarif-Nr. 170 folgende Fassung zu geben:

Tarif-Nr. 170. Halbseidenwaren, das ist alle nicht unter Tarif-Nr. 168 genannten Waren, welche außer Seide oder Floretseite noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:

a) Sammtbänder . . . . . 400 fl. Zoll per Metercentner
b) andere Halbseidenwaren . . . . . 250 „ „ „ „

Mit dieser Textirung ist also eine Zollerhöhung für Sammtbänder aus Halbseide von 200 fl. auf 400 fl., für andere Halbseidenwaren von 200 auf 250 fl. verbunden.

Der Referent bemerkte hinsichtlich der beiden in Verhandlung stehenden Tarifposten, dass die Seidenindustrie in erster Linie eine Stabilität der Zollsätze wünsche, und Zollerhöhungen nur insoweit billigen könne, als sie thatsächlich der Industrie zugute kommen. Die Kammer hatte bereits im Jahre 1880 Wert darauf gelegt, dass eine tarifarische Scheidung von glatter und façonnirter Ware platzgreife, und für letztere den Zoll mit 500 fl. bei Ganzseidenware und 300 fl. für Halbseidenware in Antrag gebracht. Façonnirte Ware ist Modeartikel, verursacht größere Schwierigkeiten bei der Erzeugung und herrscht im Importe vor, die Zollerhöhung würde die Industrie animiren, sich auf die Erzeugung dieser Ware einzurichten. Nach Ansicht des Referenten wären nur unter der Voraussetzung, dass der Zoll für gefärbte Seide (Tarif-Nr. 165) nicht erhöht wird, für glatte Gewebe die bisherigen Zollsätze beizubehalten, für façonnirte die schon im Jahre 1880 angeregten in Antrag zu bringen; eine besondere Zollbehandlung von Sammtbändern in Tarif-Nr. 170 sei aber ganz überflüssig, da dieselben einen Modeartikel bilden, der oft jahrelang gar nicht verlangt und dessen Erzeugung darum hier nie Wurzel fassen wird.

In der Sectionsverhandlung wurde hervorgehoben, dass die von der Regierung beantragten Zollerhöhungen die Erhöhung des Zolles auf gefärbte Seide schon zur Voraussetzung haben, es müsste

daher, im Falle die Erhöhung der Tarif-Nr. 165 abgelehnt würde, von einer Zollerhöhung für die Tarif-Nrn. 169 und 170 überhaupt sein Abkommen haben. Die Unterscheidung von glatter und façonnirter Ware wäre zu befürworten, und sei zu bemerken, dass der in Tarif-Nr. 169 vertragsmäßig mit 200 fl. gebundene Zoll sich nur auf glatte Gewebe erstreckt, die Zollerhöhung für façonnirt also sofort wirksam würde. Bezüglich der Höhe der Zollsätze könnten die Anträge des Referenten acceptirt werden, und sei die Aufstellung einer besonderen Post für „Sammtbänder" nicht zu empfehlen. Von einer Seite wurde übrigens gegen den proponirten Zollsatz von 300 fl. für façonnirte Halbseidenware, welcher den von der Regierung beantragten um 50 fl. übersteigt, Einsprache erhoben, da hiedurch die Cravattenindustie geschädigt werden könnte.

Erwähnt sei, dass auch die deutsche Zolltarifnovelle eine Erhöhung der Zölle für Seidenwaren vornahm, und zwar für Ganzseidenwaren (Tarif-Nr. 30 e, 1) von 600 Mark auf 800 Mark, für Gaze, Crêpe und Flor, ganz oder theilweise aus Seide (Tarif-Nr. 30 e, 3) von 600 Mark auf 1000 Mark per Metercentner und für Halbseidenwaren (Tarif-Nr. 30 f) von 300 Mark auf 450 Mark per Metercentner.

Die Anträge der Majorität der Sectionen erhielten die Zustimmung der Kammer, welche demzufolge beschloss:

„Der Regierung für Tarif-Nr. 169 und 170 folgende Fassung zu empfehlen:

Tarif-Nr. 169. Ganzseidenwaren:

a) glatte . . . . . Zoll 400 fl.
b) façonnirte . . . . . „ 500 „

Tarif-Nr. 170. Halbseidenwaren:

a) glatte . . . . . Zoll 200 fl.
b) façonnirte . . . . . „ 300 „"

XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaren (Tarif-Nr. 171—176).

Tarif-Nr. 171. a) Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaren, b) Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus.

Tarif-Nr. 172. Bestandtheile künstlicher Blumen.

Die Regierungsvorlage enthält bei Tarif-Nr. 171 eine Zollerhöhung von 170 fl. auf 400 fl., bei Tarif-Nr. 172 eine solche von 70 fl. auf 200 fl., bei ersterer mit dem Hinweise auf die Qualität ihrer Artikel als Luxusgegenstände und die Concurrenz des Auslandes, bei letzterer unter Hervorhebung, dass das Halbfabrikat, gefärbte appretirte Baumwollstoffe, zu hohen Zöllen aus dem Auslande bezogen werden müsse.

Die Genossenschaft der Federnschmücker ist in ihrer an das Abgeordnetenhaus im März 1885 gerichteten, der Kammer abschriftlich mitgetheilten Eingabe noch weiter gegangen und hat im Hinblicke auf den seit 1879 bis 1883 von 6 *q* auf 22 *q* gestiegenen Import von Schmuckfedern und den unterbundenen Export nach Russland eine Erhöhung bei Tarif-Nr. 171 von 170 fl. auf 1500 fl. verlangt.

Ein erstes hiesiges Haus dieser Branche schlägt folgende Classification und Zollsätze vor: bei Tarif-Nr. 171 a) künstliche Blumen, fertige, gleichviel ob ausgebunden in Bouquets ꝛc. oder in Buschen, überhaupt alle Blumen auf Stengel, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaren per Metercentner 550 fl., b) Schmuckfedern, zugerichtet, gefärbt und alle Arbeiten daraus per Metercentner 800 fl., Tarif-Nr. 172, Blätter und Bestandtheile künstlicher Blumen, nicht unter Tarif-Nr. 171 a) benannte, per Metercentner 300 fl.

Der Referent schloss sich der letztbeantragten Classification als rationell und dem Werte der Waren anpassend an, konnte aber die Zollsätze nur bei Tarif-Nr. 171 b) befürworten, wogegen bei Tarif-Nr. 171 a) und Tarif-Nr. 172 die Regierungsansätze von 400 fl. und 200 fl. zu empfehlen wären.

Zu bemerken wäre hier noch, dass die deutsche Zolltarif-Novelle für „zugerichtete Schmuckfedern" in Tarif-Nr. 11 g) den Zoll von 300 M. auf 900 M. per Metercentner erhöht, und für „fertige künstliche Blumen und Blumenbestandtheile" in Tarif-Nr. 18 g) die gleiche Erhöhung von 300 M. auf 900 M eintreten lässt.

In der Sectionsberathung wurde hervorgehoben, dass die höherwertige Einfuhr ausschließlich über Deutschland und zumeist aus Frankreich komme, während das Absatzgebiet für unseren Export im Orient zu suchen sei; so gingen von den im Jahre 1883 exportirten 506 *q* künstlicher Blumen 152 *q* nach Rumänien, 154 *q* nach Serbien und 118 *q* über Triest. Nachdem in diesen Ländern eine Fabrication der

einschlägigen Artikel nicht stattfindet, werden dieselben wohl immerhin auf den Bezug aus Österreich angewiesen bleiben; die Zollerhöhung dürfte aber keine Preissteigerung in den exportfähigen Artikeln zur Folge haben, da die Einfuhr sich auf ganz feine Luxusware beschränkt, wie schon der erheblich höhere, für den Import angenommene Handelswert zeigt; ein erhöhter Zoll würde daher wohl zunächst eine fiscalische Maßregel darstellen, könnte aber gleichwohl der Erzeugung feinerer Ware förderlich sein.

Die Sectionen erachteten endlich die abgesonderte Tarifirung der bedeutend höherwertigen zugerichteten Schmuckfedern für begründet und stimmten der oben vorgeschlagenen Classification, sowie den in der Regierungsvorlage enthaltenen Zollsätzen zu.

Demzufolge beschloss die Kammer:

„Die Aufstellung einer besonderen Tarif-Nr. (171 b) für „zugerichtete Schmuckfedern, gefärbt, und alle Waren daraus", sowie die Feststellung eines höheren Zolles für dieselben als für die übrigen Artikel dieser Post zu empfehlen, nur rücksichtlich der letzteren der in der Regierungsvorlage für die ganze Tarif-Nr. 171 enthaltenen Zollerhöhung von 170 fl. auf 400 fl. zuzustimmen und auch die beantragte Zollerhöhung für Tarif-Nr. 172 von 70 fl. auf 200 fl. als entsprechend zu bezeichnen."

Zu Tarif-Nr. 171 liegen auch zwei Eingaben vor, welche Beschwerden über die Zollbehandlung von Vogelbälgen infolge der nachträglich geänderten Fassung des Schlagwortes „Vogelbälge" im alphabetischen Warenverzeichnisse enthalten und welche der Referent als nicht berechtigt bezeichnete.

Die Vogelbälge gehen, soferne sie roh, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet sind — und nur in dieser Weise sind sie Rohproduct — auch dermalen nach Tarif-Nr. 60 als zollfrei ein. Der erwähnte Nachtrag zum Warenverzeichnisse ist ganz in principieller Übereinstimmung mit der früheren Fassung, nur dass auch die bunten kleineren europäischen Vögel aufgenommen sind; im Übrigen basiren beide Fassungen auf dem Grundsatze, dass, wenn die Vogelbälge „so vorgerichtet" sind, „dass sie als Schmuck auf Hüten 2c. getragen werden können (selbst wenn die Glasaugen oder die Vorrichtung zur Befestigung auf Hüten 2c. noch fehlen)", als Schmuckfedern, zubereitete, zu behandeln seien, was principiell ganz richtig ist, da es nicht angeht, einerseits für die ganze Gruppe hohe Zölle zu verlangen, und anderseits einen bestimmten Theil derselben darum auszuschließen, weil er nur vom Auslande bezogen werden kann. So vorgerichtete Vogelbälge sind kein Rohproduct, sondern ein theurer Luxusartikel ersten Ranges, der einen Zoll sehr wohl verträgt.

Die Sectionen und die Kammer sehen sich daher zu keiner Antragstellung veranlasst.

Tarif-Nr. 175. Hüte, nicht besonders benannte: c) aufgeputzt.

Nach der Regierungsvorlage soll der Zoll von 50 kr. auf 1 fl. per Stück erhöht werden, wogegen sich aber ein Experte mit der Bemerkung wandte: Wir wünschen gar keinen Zoll, insbesondere keine Erhöhung; sollte letztere aber nicht mehr vermieden werden können, so möge folgende Fassung der Tarifnummer platzgreifen:

„c) Aufgeputzte, und zwar solche Hüte, die mit Sammt, Seide und Federn geputzt sind, überhaupt das Gepräge eines Damenputzhutes tragen."

Da unsere Industrie exportfähig ist, wenn auch die Ausfuhrziffern für Tarif-Nr. 175 c) nicht speciell nachweisbar, sondern in der Gesammtziffer für die ganze Tarif-Nr. 175 inbegriffen sind, beschloss die Kammer nach dem Antrage des Referenten und der Sectionen, welche übrigens der vorgeschlagenen Classification zustimmten:

„Sich zwar gegen eine Zollerhöhung für geputzte Hüte (Tarif-Nr. 175 c), jedoch für die angeregte Fassung dieser Tarifnummer auszusprechen."

Tarif-Nr. 176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40 Procent zu verzollen.

Zu dieser Tarifnummer wurde von der Regierung in der Zollnovelle vorgeschlagen, dass bei Kleidungen, Wäsche und Putzwaren, sofern es sich um Damenconfectionen und Putzwaren handelt, nicht mehr die Verzollung nach dem Hauptbestandtheile, sondern nach dem höchst belegten Bestandtheile mit einem Aufschlage von 40 Procent zu erfolgen habe.

Principiell ist gegen eine höhere Belastung der zur Einfuhr gelangenden Damenconfection und Putzwaren gewiss nichts einzuwenden und die Kammer hat sich rücksichtlich ersterer vom Standpunkte der heimischen Erzeugung sowohl im Jahre 1875, als auch im Jahre 1880 für einen erhöhten Schutz ausgesprochen. Der Referent konnte aber dem neu einzuführenden Grundsatze, dass nicht der Haupt-

bestandtheil, sondern der höchst belegte Bestandtheil als Basis der Verzollung angenommen werde, nicht zustimmen. Es ist selbst vom fiscalischen Standpunkte ein Unrecht, weil ein Kleid ein Stückchen Blonde hat, das ganze Kleid nicht nur dem Zolle für Blonden, sondern auch noch einem Zuschlage von 40 Procent zu unterwerfen. Der Hauptbestandtheil kann allein maßgebend sein, dagegen möge ein erhöhter Zuschlag entsprechend dem höheren Aufwande bei Damenconfection platzgreifen. Ist der Hauptbestandtheil zweifelhaft, dann sagt ja der Motivenbericht der Regierung selbst, „dass dermalen bereits für Zweifelfälle die Zollorgane angewiesen sind, die Tarifirung nach dem höchst belegten Bestandtheile vorzunehmen", und in solchen Fällen kann man gewiss vom Standpunkte der Billigkeit gegen eine solche Verzollungsart nichts einwenden, aber es ist für einen Staat, der gerade in der Confections-Industrie die höchsten Exportinteressen zu wahren hat, geradezu gefährlich, einem solchen Grundsatze in seinem Zolltarife Aufnahme zu gönnen.

Der Referent war veranlasst, in seinem Specialreferate zum rumänischen Tarife sich gegen den von der rumänischen Regierung im neuen autonomen Tarife gleichfalls adoptirten Grundsatz, den höchst belegten Bestandtheil als Basis der Verzollung zu nehmen, im Interesse unserer Kleider-Exportindustrie entschiedenst zu verwahren. Wird die Regierung diesen Standpunkt, wie wir wünschen und hoffen, mit Nachdruck vertreten können, wenn sie den gleichen Grundsatz für den eigenen Zolltarif acceptirt hat? Oder sollte die österreichische Zolltarifnovelle bereits für den Ende Juni kundgemachten rumänischen Tarif in dieser Richtung als Beispiel gewirkt haben?

Aus diesen Gründen sprach sich der Referent gegen die von der Regierung vorgeschlagene principielle Änderung aus, und beantragte im Hinblick darauf, dass für Männerkleiderconfection der Zuschlag von 40 Procent in Kraft bleiben soll, einen Zuschlag von 60 Procent bei Damenconfection und Putzwaren in Baumwolle, Wolle, Filz und Leinen, und von 80 Procent für solche aus Halbseide, Seide oder Blonden. Für die Kleidungen aus Kautschuk hätte eine Änderung nicht platzzugreifen. (Tarif-Nr. 205 à 50 fl.)

Die Sectionen stimmten diesen Ausführungen zu; auch die Kammer acceptirte dieselben und beschloss:

„Unter Ablehnung des von der Regierung in Tarif-Nr. 176 für Damenconfection und Putzwaren vorgeschlagenen neuen Grundsatzes für die Verzollung zu empfehlen, dass unter Beibehaltung des bisherigen Principes bei Damenconfection und Putzwaren in Baumwolle, Wolle, Pelz und Leinen ein Aufschlag von 60 Procent für solche aus Halbseide, Seide oder Blonden ein Aufschlag von 80 Procent eintreten solle."

XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren (Tarif-Nr. 177—179).

Tarif-Nr. 177. Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, das ist aus Borsten, Reisstroh Piassawa und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack.

Von der Genossenschaft der Bürstenmacher in Wien wird darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung des bisherigen Zollsatzes im Interesse des sehr darniederliegenden Gewerbes der Bürstenmacher in Wien und Umgebung, verursacht durch die Überschwemmung des hiesigen Platzes mit ausländischer Ware, dringend erwünscht wäre. Von Anstreicherpinseln gehen circa 1400 Stück auf den Metercentner, und beträgt daher der Zoll per Stück $^2/_7$ kr. Nach dem Antrage der Genossenschaft wäre der Zoll von 4 fl. auf 50 fl. zu erhöhen, so dass per Stück ein Zoll von $3^4/_7$ kr. entfiele.

Die Regierungsvorlage nimmt für diese Position keine Zollerhöhung in Aussicht, statuirt aber eine solche im Interesse der Hausindustrie und des Kleingewerbes für feine Bürstenbinderwaren (in Tarif-Nr. 179, siehe unten).

Die Sectionen konnten sich diesen Anträgen nicht anschließen, da eine Erhöhung des bereits bestehenden Schutzzolles nicht erforderlich erscheint, zumal die inländische Production des Vortheiles billiger Roh- und Hilfsstoffe genießt.

Die Kammer war hiemit einverstanden.

Tarif-Nr. 178. Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht der Nr. 261 a); Holzsiebböden.

Nach der Regierungsvorlage sollen Holzsiebe mit Eisendrahtböden hier gestrichen und zu Tarif-Nr. 268, Zoll 8 fl., übertragen werden, wodurch die Anomalie beseitigt erscheint, dass Siebböden, welche doch den wesentlichen Bestandtheil des Siebes bilden, höher zu verzollen sind (8 fl.) als fertige Siebe.

Gleichwie die Sectionen beschloss die Kammer in Würdigung dieser Umstände:

„Dem Vorschlage der Regierung zuzustimmen."

Tarif-Nr. 179. Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaren 2c.

Für diesen Artikel soll nach dem Antrage der Regierung der Zoll von 15 fl. auf 30 fl. erhöht werden, indem der jetzige Zollsatz nur circa 4 Procent des Warenwertes beträgt und den Import aus Deutschland und Frankreich fördert. Die Genossenschaft der Bürstenbinder hält diese Zollerhöhung nicht für ausreichend, und beantragt die Erhöhung auf 100 fl. Sie weist darauf hin, dass an Bürstenbinderwaren ein riesiges Quantum per Metercentner entfällt. So entfallen a) per Metercentner an Haar- und Kleiderbürsten 1000 Stück, b) an Zahn- und Nagelbürsten 5580 Stück, und c) an Haar- und Fischpinseln 120.000 Stück. Der Zoll per Stück beträgt jetzt bei a) $1^1/_2$ kr., bei b) $^1/_4$ kr., bei c) $^1/_{80}$ kr. Nach dem Antrage der Genossenschaft würde der Zoll sich per Stück bei a) auf 10 kr., bei b) auf 2 kr., bei c) auf $^1/_{12}$ kr. stellen.

Soferne die Regierung die Erhöhung des Zolles für feine Bürstenbinderwaren trotz des mäßigen Importes dennoch für gerechtfertigt hält, wäre wohl eine entsprechende Zollerhöhung für gemeine Bürstenbinderwaren (Tarif-Nr. 177), welche unter einem ganz bedeutenden Importe zu leiden haben, umsomehr begründet.

In Übereinstimmung mit den Sectionen hielt die Kammer jedoch die von der Regierung in Vorschlag gebrachte Zollerhöhung für ausreichend, und beschloss:

„Sich mit der Regierungsvorlage einverstanden zu erklären."

XXIX. Papier und Papierwaren (Tarif-Nr. 185 bis 196).

Die Regierungsvorlage enthält für diese Tarifclasse nur zwei minder wesentliche Anträge:

1. Es soll Tarif-Nr. 192 getheilt und als Tarif-Nr. 192 b) für „Papiertapeten" ein erhöhter Zoll von 25 fl. (statt 15 fl.) bestimmt,

2. der Zollsatz von Tarif-Nr. 193 a), Formerarbeiten u. s. w., von 2 auf 5 fl. aufgebessert werden.

Die Grundlage der Sectionsberathungen bildeten zwei Äußerungen, welche sich auch mit der Lage der österreichischen Papierindustrie überhaupt befassten, und in den Hauptpunkten im nachstehenden wiedergegeben werden.

Zunächst erstattete der bestellte Referent folgenden Bericht:

„Eine Änderung der bis nun zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn für Papier und Papierwaren bestehenden Zollsätze erscheint nur in dem Sinne der Herstellung der vollen Parität und Reciprocität der einzelnen Positionen unter möglichster gegenseitiger Herabsetzung, eventuell sogar theilweiser oder gänzlicher Aufhebung der beiderseitigen Zölle im Interesse der inländischen Papierindustrie wünschenswert.

Gegenwärtig ist die Lieferung von Papier nach Deutschland und umgekehrt durch die bestehenden Zollsätze bereits fast unmöglich gemacht, und beschränkt sich thatsächlich nur mehr auf ganz sporadische Ausnahmsgeschäfte in feinen Specialsorten, während in mittleren und ordinären Papiergattungen jeder Verkehr gänzlich aufgehört hat. Dabei ist es aber sehr fraglich, ob durch dieses gänzliche Aufhören der früher so lebhaften Relationen die deutsche oder die österreichische Papierindustrie mehr gewonnen oder mehr verloren hat, und es fällt einem einzelnen Industriellen sehr schwer, hierüber ein richtiges und anderwärts gebilligtes Urtheil abzugeben, weil die principiellen Ansichten über Zollfragen auch in dem Rahmen ein und derselben Industriegruppe vielfach so sehr auseinandergehen.

Die Papierindustrie Österreich-Ungarns gehört glücklicherweise nicht zu jenen Industrien, welche nur zwangsweise exportiren, sondern sie hat seit einer langen Reihe von Jahren exportirt, und wird das wohl auch stets thun, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass ihr durch das in den letzten Jahren auch in anderen Staaten zunehmende Schutzzollsystem arge Schläge ertheilt worden sind und noch ferner bevorstehen, wie z. B. durch den autonomen rumänischen Zolltarif 2c. 2c.

Diese Industrie ist eine Exportindustrie ersten Ranges, und durch die Bodenverhältnisse Österreichs geradezu prädestinirt, den Concurrenzkampf mit aller Welt aufzunehmen, wenn ihr billige Tarife, billige Chemikalien und Freiheit der Märkte eingeräumt werden. Leider ist dies bisher weder in dem einen, noch im anderen Punkte der Fall, und hiedurch wird ein von Jahr zu Jahr empfindlicherer Druck auf diese ganze Industrie ausgeübt, welcher bereits zu den ernstesten Besorgnissen Anlass gibt.

Begünstigt durch die großen Wasserkräfte und ausgedehnten Nadelholzwaldungen Österreichs, namentlich seitdem sich durch die Fortschritte der Holzstoff- und Cellulosefabrication das Nadelholz als das nicht nur billigste, sondern auch beste Rohmaterial der Papierfabrication bewährt hat, erhielt diese Industrie die naturgemäße Aufgabe, für alle jene Länder, welche weder über Wasserkräfte, noch über geeignete Waldbestände verfügen, den Papierbedarf ganz oder theilweise zu decken, und in richtiger Auffassung dieser

Umstände hat sie sich auch auf viel breiterer Basis aufgebaut als für den inländischen Consum nothwendig ist, so dass heute mehr als das doppelte Papierquantum in Österreich-Ungarn erzeugt wird, als in diesen Ländern consumirt wird.

Ganz dieselben Verhältnisse herrschen nun auch in Deutschland, da namentlich Sachsen, Schlesien Württemberg und Bayern mit denselben natürlichen Productionsbedingungen für die Papierindustrie infolge der analogen Beschaffenheit als wasser- und holzreiche Gebirgs-, respective Hügelländer ausgestattet sind. Namentlich sind Sachsen und Schlesien die Papierfabricationsländer par excellence, da diesen auch noch die riesigen Kohlenfelder und die direct an die großen Seehafenplätze führenden Wasserstraßen zugute kommen.

Demnach begegnen sich Deutschland und Österreich namentlich in ihren Papiererzeugnissen als scharfe Concurrenten auf den überseeischen Märkten, und es bedarf wohl keines detaillirten Nachweises, um zu begründen, warum Deutschland auf allen diesen Märkten viel weiter voraus ist als Österreich, und warum Österreich gewissermaßen in diesem überseeischen Exporte nur die Brosamen dessen aufzulesen hat, was Deutschland übrig lässt.

Unter solchen Umständen wird es wohl verständlich, wenn österreichische Fabrikanten trotz der analogen Überproduction und trotz günstigerer Fabricationsverhältnisse in Deutschland, also trotz der bei Zollfreiheit sicher zu gewärtigenden Invasion deutscher Producte nach Österreich, dennoch für Aufhebung der deutsch-österreichischen Zollsperre plaidiren können, weil sie eben hoffen, den Concurrenzkampf im eigenen Lande und in dem benachbarten gleichsprachigen Deutschland doch noch leichter bestehen (respective von neuem aufnehmen) zu können als jenseits des Oceans, wo der Deutsche ebenfalls bereits mehr oder weniger zu Hause, der Österreicher aber noch ganz fremd ist.

Dies sind auch die Gründe, welche die österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten zur dringenden Abwehr aller neuen Zollerhöhungen veranlassen, ja welche nun sogar das Fallenlassen der Zollschranken zwischen Österreich und Deutschland gewissermaßen als Erlösung darstellen, da die Eröffnung eines neuen und benachbarten Absatzgebietes größere Vortheile zu bieten scheint als die Beschränkung auf das eigene Land, welches eben nicht mehr groß und nicht mehr kaufkräftig genug ist, um im Consume mit der Production Schritt halten zu können.

Bei der Papierwaren-Industrie dürfte sich theilweise der Wunsch nach Aufrechthaltung der Zollschranken wohl noch geltend machen, dagegen kann es aber auch hier nur mehr eine Frage kurzer Zeit sein, dass in diesem Zweige der Papierindustrie die Überproduction mit elementarer Gewalt zu Gunsten des Exportes hervorbrechen und ganz analoge Verhältnisse schaffen wird, als bei der Papierfabrication selbst."

Der Referent gelangte dabei zu dem Schlusssatze:

„Ein Erfordernis nach Zollerhöhung in Papier und Papierwaren gegen Deutschland liegt nicht vor; dagegen ist strenge Parität und Reciprocität aller einzelnen Positionen in Papier, Pappen, Pressspänen 2c. unbedingt nothwendig, ja eventuell sogar vollkommene Aufhebung der gegenseitigen Papierzölle zulässig, da die österreichisch-ungarische Papierindustrie vor allem einen möglichst nahen, möglichst großen und möglichst kaufkräftigen Markt benöthigt und der Papierconsum in Deutschland unbedingt in rascherem Steigen begriffen ist als in Österreich, die Freigebung der gegenseitigen Märkte also eher ein Gewinn für Österreich als für Deutschland sein würde."

Der Verein der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten äußerte sich folgendermaßen:

„In den letzten Jahrzehnten hat sich die Papierindustrie Österreich-Ungarns stetig entwickelt, Dank des Umstandes, dass in der Monarchie die wichtigsten Vorbedingungen für die Ausdehnung dieser Fabrication vorhanden sind.

Als solche sind in erster Linie der Reichthum an Wasserkräften, an für die Holzstoff- und Cellulosefabrication geeigneten Holzsorten und Hadern zu betrachten.

Wenngleich nun diese wertvollen Vortheile zum Theile durch ungünstige Einwirkungen, wie hohe Steuerabgaben, theure Frachtspesen 2c., aufgehoben werden, so ist im Laufe der Jahre die vaterländische Papierfabrication ein Industriezweig geworden, welcher die Bezeichnung Exportindustrie im eminenten Maße verdient. Mehr als 370 Fabriksetablissements beschäftigen sich mit der Erzeugung von Papier und Papierstoff, deren Gesammtproduction den Consum in der Monarchie bei weitem übersteigt und trotz mancher ungünstiger Verhältnisse einen jährlichen Export im annähernden Werte von 15 Millionen Gulden ermöglicht.

Nur in Artikeln der Papierverarbeitung und in wenigen Papierspecialitäten ist die ausländische Fabrication unserer einheimischen überlegen; alle diese einschlägigen Artikel haben aber im Verhältnisse zur

gesammten Papiererzeugung nur eine untergeordnete Bedeutung, und kann deren Import der Charakteristik unserer vaterländischen Papierindustrie als Exportindustrie keinen Eintrag machen.

Diese Leistungs- und Concurrenzfähigkeit — letztere namentlich mit Rücksicht auf den inländischen Verkehr — unserer Papierfabrication in Betracht zu ziehen, ist nun bei Beurtheilung der Handelsverbindungen mit dem Auslande höchst wichtig; nur in den vorerwähnten wenigen Fällen kann es heute unserem Industriezweig darum zu thun sein, durch hohe Eingangszölle einen Schutz zur Erstarkung der sich mit dieser speciellen Fabrication beschäftigenden Etablissements im Inlande zu suchen, während in allen übrigen Fabricationstheilen die ausländische Concurrenz durch Import bei weitem nicht so gefürchtet werden kann, wie die durch Zölle möglichst ungehinderte Ausfuhr nach dem Auslande gewünscht werden muss.

Im weitaus überwiegenden Theile könnte daher die österreichisch-ungarische Papierfabrication als Exportindustrie nur wünschen, dass sämmtliche, und zwar sowohl die österreichisch-ungarischen wie selbstverständlich gleichzeitig auch alle auswärtigen Eingangszölle auf den Artikel „Papier" aufgehoben würden. Es ist jedoch selbstverständlich, dass eine solche Idee nur dann durchführbar erscheint, wenn die Zollfreiheit bezüglich der Artikel Papier eine gegenseitige ist, und unserem Export in diesen Waren der Weg ebenso offensteht, wie der ausländischen Einfuhr nach Österreich-Ungarn, da es ja selbstverständlich sein muss, dass abgesehen von einigen im Auslande erzeugten Specialitäten auch der Import von Papieren nach Landestheilen, welche an der Grenze gelegen sind, sich mit der zollfreien Einfuhr wesentlich erhöhen wird, da wegen der Nähe ausländischer Fabriken der Bezug von entfernter gelegenen vaterländischen Etablissements durch die Zufuhrskosten sich oftmals zu theuer stellen würde.

Solche gegenseitige Zollfreiheit festzustellen, ist nicht Aufgabe unseres Zolltarifes, es würde dies vielmehr diejenige der zukünftig abzuschließenden Handelsverträge sein.

Wie schwer es sich rächt, jener Geneigtheit, die Eingangszölle gänzlich fallen zu lassen oder doch möglichst niedrig zu stellen, im Zolltarife Ausdruck zu geben, das hat unser Industriezweig leider genugsam Gelegenheit gehabt, aus dem bedauerlicherweise derzeit noch giltigen Handelsvertrage mit dem Königreiche Italien vom 27. December 1878 kennen zu lernen und diese Lehre theuer genug zu bezahlen. Um diese Benachtheiligung der österreichischen Papierindustrie durch den Handelsvertrag mit Italien an einem der vielen einschlägigen Fälle zu illustriren, sei hier nur als Beispiel erwähnt, dass von allen jenen Staaten, welche mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, also vornehmlich auch Deutschland, Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen haben, Pressspäne nach Österreich-Ungarn zollfrei eingeführt werden können, während beispielsweise Deutschland einen Eingangszoll von 6 M. per Metercentner für diesen Artikel erhebt. Dadurch, dass einige Tarifnummern unserer Zolltarifposition in jener Convention theils zollfrei, theils mit den denkbar niedrigsten Zollsätzen gebunden worden sind und dieser Handelsvertrag als Grundlage für die später abgeschlossenen Meistbegünstigungsverträge zu dienen hatte, ist es gekommen, dass neben Italien vor allem das Deutsche Reich unter den günstigsten Bedingungen importiren konnte, ohne dass es unserer vaterländischen Papierindustrie möglich gewesen wäre, durch Reciprocität in den Zollsätzen im Außenverkehre Ersatz zu finden.

In kurzer Kennzeichnung unserer Industrieverhältnisse muss es demnach für die Papierfabrication Österreich-Ungarns wünschenswert sein, dass die Zollsätze für diese Erzeugnisse von allen Staaten gleichzeitig möglichst niedrig bemessen werden.

Die Sectionen halten diese vorstehenden, im wesentlichen übereinstimmenden Anschauungen für vollständig begründet und betonen nur, dass eine Gleichstellung unserer Zölle mit jenen Deutschlands, welche also lediglich als Übergangsmaßnahme zu einer beiderseitigen Reduction der Zölle ins Auge gefasst werden kann, natürlich auch eine Anpassung der Classification an die deutsche zur Voraussetzung hat.

Dem Antrage der Section beipflichtend, beschloss daher die Kammer:

„Der Regierung zu empfehlen, die in Tarif-Nr. 185—190 der Papierfabrication gewährten Zölle den in Deutschland für dieselben Artikel fixirten gleichzustellen und dem entsprechend die Classification zu ändern."

Bezüglich des verarbeiteten Papieres lagen zu den weiteren Tarifnummern dieser Classe Anträge des genannten Vereines, sowie einzelner Industrieller vor, und war auch die Regierungsvorlage zu berücksichtigen. Tarif-Nr. 191 soll nach der Ansicht des mehrerwähnten Vereines im Interesse einer Erstarkung der heimischen Industrie eine Aufbesserung des Zolles von 7 fl. auf 25 fl. erfahren, ein Antrag, den die Sectionen aus den schon im allgemeinen ausgeführten Gründen mangels einer speciellen Motivirung nicht unterstützen können.

In Tarif-Nr. 192 soll, wie eingangs bemerkt, nach der Regierungsvorlage für Tapeten eine Zollerhöhung von 15 auf 25 fl. eintreten, während nach Ansicht des Vereines der Papierfabrikanten die ganze Tarifnummer einen Zoll von 25 fl. erhalten sollte.

Bei der Sectionsberathung betonte der Referent, dass dieselben Gründe, welche für eine Aufbesserung des Tapetenzolles sprechen, insbesondere die in Österreich gegenüber den deutschen theuereren Farben, auch eine Zollerhöhung für Buntpapier (Tarif-Nr. 191) bedingen würden; eine solche stückweise Zollregulirung sei aber zu perhorresciren. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, dass die im Inlande erzeugten Tapeten von zu feiner Qualität sind, als dass sie der ordinären deutschen Ware überhaupt Concurrenz machen könnten; auch sei unsere Zimmermalerei der deutschen überlegen, und die Vorliebe für Tapeten schon deshalb eine geringere, weil die Kosten des Aufspannens, welches in Deutschland meist von den Hausleuten selbst gemacht wird, durch die bei uns übliche Inanspruchnahme von Tapezierern sich zu hoch stellen.

Die Majorität der Sectionen lehnte aus allen diesen Gründen sowohl die Zollerhöhung für die ganze Tarifnummer als auch im Speciellen jene für Tapeten ab, während sich die Minorität für eine Zollerhöhung auf Tapeten und Buntpapier (Tarif-Nr. 191) aussprach.

Tarif-Nr. 193 a) soll nach dem Antrage der Regierung eine Zollaufbesserung von 2 auf 5 fl. erfahren, welche die Erzeugung von Asbestpappen und Asbestpapier, das nach dem Warenverzeichnisse hieher gehört und in neuerer Zeit mehr Verwendung findet, zu schützen bestimmt ist.

Die deutsche Zolltarifnovelle erhöht in Tarif-Nr. 7 b), 1 und 2 den Zoll für die genannten Asbestwaren von 1 auf 10 M. für ungeformte und von 10 auf 24 M. für geformte.

Nachdem diese Artikel eigentlich gar nicht in die Papierbranche gehören — in Deutschland finden sie sich unter „Erden und Erze" — und nicht von Bedeutung sein dürften, lehnte der Referent die gewünschte, auch vom Vereine der Papierfabrikanten unterstützte Zollerhöhung ab, und die Majorität der Sectionen war hiemit einverstanden.

Tarif-Nr. 194 und 195 umfasst Papierwaren. Einige hervorragende Erzeuger dieser Artikel wiesen darauf hin, dass die Papierausstattungen, die Briefcouvert- und Cigarettenbüchel-Fabrication in Österreich auf so hoher Stufe stehen, dass sie mit bestem Erfolge mit den Producten aller anderen Staaten concurriren und auf dem gesammten Weltmarkte dominiren. Der österreichischen Papierwarenindustrie ist daher alles daran gelegen, ihr Absatzgebiet zu erweitern, und sie befürchtet von einer Zollerhöhung, welche zur Retorsion führen könnte, eine Lähmung ihres Exportes. — Der Verein der Papierfabrikanten stellte nunmehr zu dieser Tarifnummer den Antrag, eine Untertheilung und theilweise Zollerhöhung eintreten zu lassen.

Tarif-Nr. 194 a), „Waren aus Papier u. s. w.", sollte bei Festhaltung des bisherigen Textes hinter den Worten „und Pappe" den Zusatz erhalten, „sofern sie nicht unter Tarif-Nr. 194 b) fallen" und hiefür ein Zoll von 50 fl. (statt 15 fl.) fixirt werden.

Tarif-Nr. 194 b) hätte zu lauten:

„Briefcouverts, sowie Briefpapier ohne oder mit Couverts in Carton 2c., soferne dieselben einzeln oder zusammen nicht unter Tarif-Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen." Hiefür bleibe der bisherige Zoll von 15 fl.

Für Tarif-Nr. 195 a) „Luxuspapeterien" wird nach diesem Worte der Zusatz „soferne dieselben nicht unter 195 b) fallen" und eine Zollerhöhung auf 100 fl. (statt 30 fl.) gewünscht.

Tarif-Nr. 195 b) sollte lauten: „Briefpapier mit oder ohne Couverts in Cartons 2c., mit Malereien, Photographien oder anderen feinen Bildern, mit gepressten Naturblumen oder mit in Farben, Metall (Gold, Silber, Bronce) 2c. ausgeführten Verzierungen, soferne dieselben nicht unter die höher belegten Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen." Der Zoll von 30 fl. sollte für diese Tarifnummer nicht erhöht werden.

Endlich wird gewünscht, dass bei den Tarif-Nrn. 194 b) und 195 b) die Gleichstellung mit den deutschen Zöllen eintrete, soferne sie für Tarif-Nrn. 185—190 stattfindet.

Die Sectionen konnten den beantragten Zollerhöhungen nicht zustimmen, da die Papierwarenindustrie, wie aus einer Eingabe der bedeutendsten Vertreter dieser Branche hervorgeht, eine Zollerhöhung überhaupt nicht verlangt, und die angeregte Classification zu Bedenken und Zweifeln Anlass geben könnte; es wäre also auch für Papierwaren nur die allgemeine Forderung der Gleichstellung mit dem deutschen Tarife zur Geltung zu bringen.

Aus allen diesen Erwägungen, welche auch die Sectionen theilten, beschloss die Kammer:

„Sich gegen die Anträge der Regierung zu Tarif-Nr. 192 und 193 a) auszusprechen und auch für die Tarif-Nrn. 191—195 die Gleichstellung unseres Tarifes mit dem in Deutschland giltigen zu empfehlen."

XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus (Tarif-Nr. 197—207).

Tarif-Nr. 199. Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet.

Dieser Zollsatz kommt nach Ansicht der Interessenten nur einem $1^1/_3$procentigen Wertzolle gleich, obwohl bezüglich der Verschiedenheit der Productionsverhältnisse zum Auslande dasselbe gilt, was bezüglich der fertigen Hartgummiwaren (Tarif-Nr. 207) ausgeführt wird. In Consequenz der für letztere beantragten Zollerhöhung wird auch für Tarif-Nr. 199 eine Erhöhung des Zolles von 6 fl. auf 20 fl. in Vorschlag gebracht.

Die Majorität der Sectionen war von der Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit einer solchen Erhöhung nicht überzeugt, wies auf die niedrige Einfuhrziffer hin und sah sich zu keiner Antragstellung veranlasst, womit die Kammer einverstanden war.

Tarif-Nr. 200. Schläuche und Treibriemen aller Art aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen.

Für diese Zollposition erhöht die Regierungsvorlage den Zoll von 12 fl. auf 15 fl. und motivirt in ausreichender Weise, dass eine Erhöhung überhaupt eintreten müsse.

Die Interessenten dieser Branche halten jedoch den vorgeschlagenen Zoll nicht für genügend und verlangen, um die Erzeugung dieser wichtigen Artikel im Inlande auch künftighin möglich zu machen, die Festsetzung desselben Zolles wie in Deutschland, wo nach Tarif-Nr. 17 e) Anmerkung 2, Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen in Verbindung mit Kautschuk 24 M., nach Tarif-Nr. 17 c) grobe Ware aus weichem Kautschuk, unlackirt, unbedruckt, Hartgummiware, alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Materialien 40 M. zahlen, unter welch letztere die vorzugsweise zur Anwendung gelangenden Schläuche u. s. w. mit Baumwolleinlagen gehören. Durch diesen Zoll sieht sich Deutschland gezwungen, seine kräftigere Industrie gegen die übermächtige amerikanische Concurrenz zu schützen.

„Es besteht im Inlande keinerlei Nothwendigkeit, diese Schläuche aus dem Auslande zu beziehen", heißt es in einer Eingabe, „da dieselben hier mindestens in gleicher, man kann sagen in besserer Qualität erzeugt werden. Anderseits ist es sattsam bekannt und ist gewiss nicht nöthig näher zu begründen, dass die inländische Production im allgemeinen und speciell auch die in Rede stehende gegen ungleich schwierigere Productionsverhältnisse anzukämpfen hat, als dies in Deutschland der Fall ist. Es ist daher am allerwenigsten Grund dafür vorhanden, den österreichischen Zollsatz niedriger festzusetzen, als dies in Deutschland gegenüber der amerikanischen Concurrenz geschah."

Dass dieser zu niedrige Zollsatz als Anomalie in unserem Zolltarife bezeichnet werden kann, ergibt sich wohl am schlagendsten daraus, dass die Gewebe in Schläuchen und Riemen mit einem niedrigeren Zollsatze bemessen sind, als wenn sie als Halbfabrikate eingeführt würden. Die Schläuche werden nämlich gegenwärtig zum großen Theile mit Baumwolleinlagen angefertigt und beträgt das Gewicht der im Schlauch enthaltenen Baumwolle bis zu 40 Procent; bei den Treibriemen ist das Verhältnis ein noch viel ungünstigeres, indem das Gewicht der in denselben enthaltenen Baumwolle bis zu 70 Procent steigt. Da nun Baumwollgewebe der Art, wie sie für die Schläuche- und Riemenfabrication benöthigt werden, einem Einfuhrzolle von 32 fl. per Metercentner unterliegen, ergibt sich, dass die fertige Gummiware einem weit niedrigeren Zollsatze unterworfen ist als das zu ihrer Erzeugung erforderliche Halbfabrikat. Zu demselben Resultate, dass der Zollsatz von 12 fl. ein abnormal niedriger ist, gelangt man, wenn man ihn mit dem Werte des Artikels vergleicht. Es ergibt sich dann, dass er, da der Preis per Metercentner Schlauch und Treibriemen circa 300 fl. beträgt, einen Wertzoll von 4 Procent darstellt, welcher zur Concurrenzfähigkeit des inländischen Erzeugnisses gewiss nicht ausreicht und kein Äquivalent für die Verschiedenheit der Productionsverhältnisse in Österreich und Deutschland bildet. Es sei erwähnt, dass, ganz abgesehen von der kolossalen amerikanischen Concurrenz, insbesondere auch in Deutschland eine Überproduction platzgegriffen hat, und bei der Ungleichheit der Zollsätze zu befürchten ist, dass noch mehr als bisher die Erzeugnisse dieser Überproduction in Österreich ihr Absatzgebiet suchen und finden und dadurch unsere Industrie und nicht bloß diese, sondern auch die von derselben beschäftigten Hilfsindustrien dem sicheren Verderben zuführen würden. Noch hervorzuheben wäre, dass der Import im Steigen begriffen ist.

Bei der Sectionsberathung wurde betont, dass, während in Deutschland die Baumwollschläuche 40 M. zahlen, Hanfschläuche hingegen nur 24 M., bei uns kein Unterschied zwischen beiden gemacht wird. Wenn daher bei uns ein einheitlicher Zoll für beide Kategorien fixirt wird, könnte mit Rücksicht auf die

minderwertigen Hanfschläuche nicht bis auf die Höhe des deutschen Zolles für Baumwollschläuche gegangen werden, sondern dürfte der von der Regierung gemachte Vorschlag entsprechen. Auch wäre zu erwägen, dass eine etwa infolge der Zollerhöhung eintretende Preissteigerung in diesem Artikel eine ganze Reihe anderer Industrien in Mitleidenschaft ziehen würde, da der Consum an Schläuchen und Treibriemen beim Maschinenbetrieb ein ganz bedeutender ist.

Im Einvernehmen mit den Sectionen beschloss daher die Kammer:

„Sich darauf zu beschränken, die von der Regierung vorgeschlagene Zollerhöhung von 12 fl. auf 15 fl. per Metercentner für Tarif-Nr. 200 zu empfehlen."

Tarif-Nr. 204. Anmerkung. Gewebe zu Krempelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnisschein.

Nach der Regierungsvorlage sollen die Worte „und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien" gestrichen, mithin der begünstigte Zoll für diesen Artikel aufgehoben werden und der in Tarif-Nr. 204 normirte Zoll von 45 fl. eintreten.

Das von der Regierung angegebene Motiv, dass jeder Grund zum Bezug dieses Artikels aus dem Auslande weggefallen sei und die Erlaubnis zum Bezuge ohnehin nicht mehr ertheilt werde, bestätigen auch die Interessenten, welche diese Streichung befürworten.

Die Kammer beschloss daher nach dem Sectionsantrage:

„Sich mit der Streichung der Anmerkung zu Tarif-Nr. 204, soweit sie Kautschukdrucktücher betrifft, einverstanden zu erklären."

Tarif-Nr. 206. Anmerkung. Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden.

Diese Zollbegünstigung wäre nach der Regierungsvorlage zu streichen, da von derselben nur geringer Gebrauch gemacht wird und die zollfreie Verarbeitung ausländischer Gummizüge für den Export von Schuhwaren im Wege des Zollrestitutionsverfahrens gesichert ist.

Gegen diese Streichung wurde nichts eingewendet, und beschloss die Kammer im Einvernehmen mit den Sectionen:

„Dem Vorschlage der Regierung beizupflichten."

Tarif-Nr. 207. Hartgummiwaren.

Die Regierungsvorlage erhöht den Zoll von 30 fl. auf 50 fl., was auch den Wünschen der Interessenten entspricht.

Der Zoll von 30 fl. wird als ungenügend bezeichnet, weil derselben nur 4 Procent des Wertes beträgt und die Herstellung dieses Artikels im Inlande, welche zum großen Theile Handarbeit erfordert, mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat als die ausländische Industrie. Insbesondere in Deutschland wird dieser Artikel im größten Maßstabe erzeugt und exportirt, und es wäre zu befürchten, dass infolge der riesigen Zollerhöhungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Russland nunmehr der ganze deutsche Export sich nach Österreich richten würde. Schon jetzt sind die Hartgummi-Werkstätten der „Vereinigten Gummiwarenfabriken" in Wimpassing unzureichend beschäftigt und können Hunderte von Arbeitern, welche in früheren Jahren bei diesem Industriezweige lohnenden Verdienst fanden, nicht mehr verwendet werden.

Die Sectionen anerkannten zwar die Richtigkeit mancher dieser Motive, waren jedoch in der Majorität der Ansicht, dass die beantragte Zollerhöhung nicht die erhoffte Wirkung haben dürfte, indem der dann eintretende Zoll nur ein Ansporn für die Ausländer sein könnte, im Inlande Fabriken zu errichten, durch welche Concurrenz unsere einheimischen Erzeuger gewiss geschädigt würden; übrigens ist schon dermalen der Zoll von 30 fl. höher als jener von 40 M. in Deutschland und daher einigermaßen ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Productionsverhältnissen erzielt.

Dem Antrage der Majorität der Sectionen folgend, beschloss daher die Kammer:

„Sich gegen die von der Regierung vorgeschlagene Zollerhöhung für Hartgummiwaren (Tarif-Nr. 207) auszusprechen."

XXXI. Wachstuch und Wachstaffet (Tarif-Nr. 208—212).

Tarif-Nr. 208. Wachstuch, grobes, und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand.

Tarif-Nr. 209. Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Öl, Theer oder Ölcompositionen überzogen oder getränkt.

Nach der Regierungsvorlage soll der Zoll für Tarif-Nr. 208 von 2 fl. auf 6 fl., für Tarif-Nr. 209 von 10 fl. auf 20 fl. erhöht werden, da er in einem Missverhältnisse zum Zollsatze der zur Erzeugung der Artikel erforderlichen Jute- oder Leinensack- und Packstoffe steht; außerdem soll in Tarif-Nr. 209 statt „Ölcompositionen" die Bezeichnung „Fettcompositionen" gewählt werden.

Vom Referenten, welcher diese Erhöhungen für hinlänglich begründet hielt, wurde noch auf die ungeeignete Textirung der Tarif-Nr. 209 aufmerksam gemacht, welche vielmehr zu lauten hätte:

„Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Öl-, Theer- oder dergleichen Compositionen überzogen oder auch mit Metallseifen, sowie anderen chemischen Verbindungen getränkt (sogenannt naturell imprägnirt); ferner dergleichen Stoffe, ungenäht, 20 fl."

Diese Textirung würde sich darum empfehlen, weil dadurch unzweifelhaft die bisher nach dem Warenverzeichnisse nicht nach Tarif-Nr. 209 verzollten, naturell imprägnirten Wagendecken in diese Post eingereiht würden, was den Intentionen der Regierung entspricht, aber in der Fassung der Regierungsvorlage nicht genügend zum Ausdruck gebracht erscheint. Endlich empfiehlt es sich, die Deckenstoffe der gleichen Behandlung zu unterwerfen wie die fertigen Decken, da sonst diese Stoffe an der eingetretenen, vollkommen begründeten Classificationsänderung und Zollerhöhung nicht participiren würden.

Die Kammer beschloss nach dem Antrage der Sectionen:

„Den in der Regierungsvorlage enthaltenen Zollerhöhungen für Tarif-Nr. 208 und 209 zuzustimmen und für letztere die vom Referenten vorgeschlagene Fassung zu empfehlen."

Tarif-Nr. 210. Dicke Fußbodenbelege aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnliche Compositionen.

Tarif-Nr. 211. Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin.

Tarif-Nr. 212. Wachstaffet.

Die Regierungsvorlage lässt in diesen Positionen durchwegs Aufbesserungen der Zölle eintreten, und zwar in Tarif-Nr. 210 von 10 auf 15 fl., in Tarif-Nr. 211 von 20 auf 25 fl. und in Tarif-Nr. 212 von 26 auf 30 fl. Die Exportmengen sind in den officiellen Handelsausweisen nicht separat aufgeführt, betragen aber für die ganze Tarifclasse (Tarif-Nr. 208—212) nur 1884 312 *q*, 1883 564 *q*.

Der Referent hielt die Zollerhöhungen, welche mit dem Erfordernisse eines Schutzes für die in der Entwickelung begriffene inländische Linoleumfabrication und die durch die Einfuhr leichterer ausländischer Artikel bedrückte Wachstucherzeugung motivirt werden, für ausreichend begründet und fand die Billigung der Sectionen, worauf die Kammer beschloss:

„Den von der Regierung für die Tarif-Nrn. 210, 211 und 212 vorgeschlagenen Zollerhöhungen zuzustimmen."

XXXII. Leder und Lederwaren.

Die Regierungsvorlage lässt diese Positionen unberührt.

Der Referent bemerkte nun, dass „braunes Kalbleder", welches früher nach Tarif-Nr. 215 mit 18 fl. zur Verzollung gebracht wurde, in letzter Zeit von den meisten Zollämtern nur mit 9 fl. nach Tarif-Nr. 213 verzollt wird. Nachdem dieser Artikel einen Wert von 450—490 fl. per Metercentner repräsentirt, wobei ein Drittel auf den Arbeitslohn entfällt, stellt sich der Zoll von 9 fl. nur auf circa 2 Procent des Wertes und ist daher nicht geeignet, die inländische Production gegen die ausländische Concurrenz zu schützen; die Folge zeigt sich in der Auflösung mehrerer größerer Unternehmungen, namentlich in Niederösterreich, wodurch auch Hilfsindustrien in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Referent verlangte daher, dass durch eine entsprechende Ergänzung der Tarif-Nr. 215 die Verzollung von „braunem Kalbleder" nach dieser Position sichergestellt werde.

Die Majorität der Sectionen schloss sich diesen Ausführungen an und beantragte:

„Die Kammer wolle der Regierung empfehlen, die Verzollung von „braunem Kalbleder" nach Tarifpost 215 durch eine entsprechende Änderung der Fassung dieser Nummer sicherzustellen."

Bei der Plenarberathung wurde hervorgehoben, dass durch diese Classificirung, welche gegenüber der jetzigen Praxis eine Zollerhöhung enthalte, der Schuhwarenerzeugung das Rohmateriale wesentlich vertheuert werde; dies würde nicht nur für die handwerksmäßige Erzeugung zum inländischen Consum von Nachtheil sein, sondern in empfindlichster Weise auch unsere ganz bedeutende Exportindustrie in Schuhwaren beeinträchtigen. Heute schon sei die Erzeugung genöthigt, zu dem minderwertigen Spaltleder zu greifen, um concurrenzfähig zu bleiben, eine Vertheuerung des Kalbleders würde diese Verhältnisse verschlimmern. Dagegen betonte der Referent, dass die Lederindustrie, bei welcher große Capitalien investirt sind, und wo das Capital fast das ganze Jahr in Anspruch genommen wird, eines höheren Schutzes bedürfe, der Zoll von 18 fl. ohnehin nur einem Wertzolle von 3½ Procent gleichkomme und sich bei einem Paar Stiefletten nicht über 3·6 kr. stelle.

Die Kammer beschloss jedoch in Ablehnung des Sectionsantrages:

„Zu empfehlen, dass braunes Kalbleder ausdrücklich in Tarif-Nr. 213 (Zoll 9 fl. per Metercentner) aufgenommen werde."

Zur Anmerkung zu Tarif-Nr. 213 bemerkte der Referent, dass die in derselben angeführten Lederhalbfabrikate in Österreich nicht erzeugt werden, wohl aber hier in großen Mengen zur Appretur gelangen, so dass sich der dermalige Zoll von 6 fl. als reiner Finanzzoll darstellt. In Deutschland beträgt der Zoll nur 3 M. per Metercentner.

Im Einvernehmen mit den Referenten und den Sectionen beschloss die Kammer:

„Die Herabsetzung des in der Anmerkung zu Tarif-Nr. 213 enthaltenen Zolles auf 1 fl. 50 kr. zu empfehlen."

XXXIII. Kürschnerwaren (Tarif-Nr. 220 und 221).

Tarif-Nr. 220. Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt.

Die Genossenschaft der Kürschner in Wien beschwert sich gegen die im alphabetischen Warenverzeichnisse (pag. 163, Anmerkung 2 und Nachtrag) gegebene Aufzählung der gemeinen Felle und wünscht, dass unter dieselben noch mehrere Gattungen von Fellen, welche ihrer minderen Qualität wegen und ihrem Werte nach dahin gehören, aufgenommen werden. Als solche werden bezeichnet: Wildkatze, Luchskatze, Scheer- und Billichmäuse, Kitt- und Griesfüchse, alle Gattungen Wölfe, mit Ausnahme des weißen sibirischen Wolfes, grauer Bär. Ferner wird der Nachtheil hervorgehoben, der dadurch entsteht, dass in neuerer Zeit die persischen Lammfelle „als zugerichtetes Pelzwerk" verzollt werden müssen, obwohl sie nur mit Salzwasser und ordinärem Mehl bestrichen sind, um während des langen Transportes nicht von den Würmern zerfressen zu werden. Diese Felle sind noch ganz roh und müssen vor ihrer Verwendung erst vollständig zugerichtet werden. Der Wunsch der Genossenschaft geht daher dahin, dass dieselben als rohe Felle nach Tarif-Nr. 60 zollfrei eingeführt werden dürfen. Schließlich wird von der Genossenschaft darauf aufmerksam gemacht, dass in Deutschland Felle zur Pelzwerkbereitung überhaupt zollfrei eingehen, weshalb die österreichischen Zollsätze für confectionirtes Pelzwerk (Tarif-Nr. 221) zum Schutze gegen die deutsche Concurrenz in ihrer dermaligen Höhe aufrecht bleiben müssen.

Dem Sectionsantrage entsprechend, beschloss die Kammer:

„Diese Wünsche der Regierung zur Kenntnis zu bringen behufs Berücksichtigung bei einer Revision des alphabetischen Warenverzeichnisses."

XXXIV. Holz- und Beinwaren (Tarif-Nr. 222—230).

Tarif-Nr. 222. Holzwaren, gemeinste.

Nachdem in Österreich der Rohstoff für die in diese Tarifnummern fallenden gemeinen Waren und Halbfabrikate reichlich zu finden ist, ein Import daher gar nicht erforderlich, verdienen diese Artikel nach der Meinung des Referenten besondere Beachtung. Ein hiesiger Industrieller ist der Ansicht, dass die Korbfabrication nur dadurch gehoben werden könnte, wenn auf Korbflechtwaren, welche in diese Position gehören, der Einfuhrzoll erhöht würde, damit die Korbhändler gezwungen sind, sich nach inländischem Fabrikate umzusehen; dann würden auch die Korbflechtereischulen ihren Zweck erfüllen. Der Referent beantragte eine Zollerhöhung bei a) von 1 fl. auf 2 fl., bei b) von 3 fl. auf 5 fl., bei c) von 3 fl. auf 5 fl.

Die Sectionen schlossen sich dieser Anregung nicht an, da die einschlägige Industrie, wie die hohen Exportziffern zeigen, keines weiteren Schutzes bedarf und eine Ausscheidung der Korbflechtwaren nicht leicht möglich sein dürfte.

Auch die Kammer sah daher keine Veranlassung zu einer Beschlussfassung.

Tarif-Nr. 223. Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (mit Ausnahme der unter Tarif-Nr. 222, 224 und 225 enthaltenen).

Die Regierungsvorlage lässt eine Zollerhöhung zur Tarif-Nr. 223 d) von 20 auf 30 fl. eintreten, da die Einfuhr in hochfeiner Luxusware besteht und bei der herrschenden Mode der Textilstoff die Hauptsache bildet, mithin nicht unbeträchtliche Mengen hochfeiner Möbelstoffe hierauf verarbeitet eingehen.

Nach Ansicht des Referenten sollten Fauteuils und Sesselgestelle zum Polstern nicht als rohe Möbel angesehen, sondern speciell angeführt werden. Referent bringt daher folgende Classification und Zollerhöhungen in Antrag:

a) feine, rohe	5 fl.	statt 3 fl.
b) gefärbt, gebeizt	5 „	„ 3 „
c) gepolsterte Möbel ohne Überzug	15 „	„ 15 „
d) gepolsterte Möbel sammt Überzug und Montirung	20 „	„ 20 „
e) Fauteuil-, Canapé- und Sesselgestelle (ohne Tapezierung)	10 „	

Die Sectionen legten auch bei dieser Position das Hauptgewicht auf das Verhältnis des Exportes zum Importe und hielten daher jede Zollerhöhung für gefährlich, weil sie zu Retorsionen Anlass geben könnte; unter Ablehnung der theilweise weitergehenden Anträge des Referenten beantragten sie:

„Die Kammer wolle sich gegen die in der Regierungsvorlage enthaltene Zollerhöhung für Tarif-Nr. 223 d) erklären."

Im Plenum wurde dagegen die Regierungsvorlage befürwortet und darauf hingewiesen, dass sich der Import nur auf hochfeine Luxusware erstreckt, für welche auch ein Handelswert von 480 fl. per Metercentner berechnet wird, während zur Ausfuhr nur ordinäre Qualitäten im Werte von 200 fl. per Metercentner gelangen. Die Zollerhöhung solle übrigens vor allem die miteingehenden feinsten Möbelstoffe treffen.

Die Kammer stimmte dieser Auffassung zu und beschloss:

„Sich für die in der Regierungsvorlage zu Tarif-Nr. 223 d) vorgeschlagene Zollerhöhung zu erklären."

Tarif-Nr. 224. Holzwaren, feine.

Ein hiesiger Erzeuger von Kinderwagen aus Holz oder Eisengestellen mit Korbgeflechte, welche, wenn ohne Leder und Polster, nach dem alphabetischen Warenverzeichnisse in dieser Tarifnummer zu verzollen sind, beschwert sich darüber, dass die inländische Fabrication den Bedarf deshalb nicht decken könne, weil rohe Holzware, hauptsächlich rohe Holzräder, zollfrei sind und es ohne Schutzzoll niemand aufnehmen kann, gegen die avancirte deutsche Concurrenz, welche auch das Eisen, einen wesentlichen Bestandtheil des Wagens, weit billiger in Händen hat als wir, anzukämpfen. Bezüglich des Ausmaßes der Zollerhöhung liegt jedoch kein Vorschlag vor.

Der Referent erklärte sich mit dem bisherigen Zolle einverstanden.

Die Sectionen fanden auch keine Veranlassung zu einer Antragstellung und nahm die Kammer daher von einer Beschlussfassung Umgang.

Tarif-Nr. 225. a) Holzwaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien). b) Korbflechtwaren, feine.

Da feine Korbflechtwaren wohl auch als montirt gedacht werden müssen, einen sehr hohen Wert repräsentiren, dessen größter Theil auf die darin enthaltene Arbeit entfällt, die Korbflechterei im Kammerbezirke, wie eine eben durchgeführte Enquête, über welche ein besonderer Bericht an die Regierung folgt, bewies, sehr daniederliegt und den ärmsten Bevölkerungsschichten Beschäftigung gewähren könnte, endlich die Ausscheidung feiner Korbflechtwaren von den übrigen Artikeln der Tarif-Nr. 225 sehr leicht möglich ist, hielten die Sectionen eine Zollerhöhung für erstere für begründet und beschloss die Kammer demzufolge:

„Der Regierung zu empfehlen, feine Korbflechtwaren aus dieser Tarifnummer auszuscheiden und mit einem Zolle von 50 fl. zu belegen."

Tarif-Nr. 226 und Tarif-Nr. 227. Fourniere und Parketten.

Bei Fournieren aus überseeischen Hölzern, z. B. Mahagoni, Palisander, Eben- und amerikanischem Nussholz ꝛc. sollte nach Ansicht des Referenten der Zollsatz so niedrig als nur möglich fixirt werden, wogegen für Fourniere von gewöhnlichen Holzsorten eine neue Classificirung als bisher festzustellen wäre.

Es werden nämlich im Auslande nur mehr Messerfourniere geschnitten, welche sich für unsere Möbelindustrie wenig eignen, während anderseits auf den metrischen Centner ein viel bedeutenderes Quantum von denselben entfällt, als bei mit Säge geschnittenen Fournieren; es würde sich daher empfehlen, für diese Sorte Fourniere (Messerschnitt) einen anderen, höheren Zollsatz anzunehmen als bei Sägeschnitt.

Bezüglich der zur Verwendung gelangenden Hölzer bemerkte der Referent: Die bekanntlich in Österreich ganz bedeutende Möbelindustrie beschäftigt in Wien allein circa 2000—2300 Arbeiter; die gangbarsten Holzsorten sind Nuss- und Eichenholz; allein seitdem die Gewehrschäfte für die Armee aus Nussholz gemacht werden mussten, ist der Mangel an geeignetem Nussholz in Österreich eingetreten. Infolge dessen sieht sich unsere Industrie schon lange genöthigt, dieses so unentbehrliche Material aus Italien und, da daselbst auch wenig mehr zu finden, aus Amerika zu beziehen. Dieses Holz dient aber nicht allein der Möbelindustrie, sondern in großen Mengen auch dem Waggon- und Schiffbau. Will man diese Industriezweige nicht ganz unterdrücken, so wäre bei den Fournieren, geradeso wie es beim Schnittholz der Fall ist, der Zoll wo möglich ganz aufzuheben.

Die Sectionen stimmten der Anregung auf Aufhebung des Zolles auf Fourniere von überseeischen Hölzern im Interesse der heimischen Tischlerei und exportkräftigen Möbelindustrie zu. Eine Unterscheidung zwischen Messerschnitt und Sägeschnitt fand nicht Anklang, da zwar Messerschnittware bedeutend dünner und daher auch quantitativ ausgiebiger ist, im Preise jedoch weit hinter den dickeren, aber für feinere Arbeiten nothwendigen Sägeschnitt-Fournieren zurücksteht. Es ginge aber wohl nicht an, die minderwertige Ware höher zu verzollen als die wertvollere. Eine Zollerhöhung überhaupt eintreten zu lassen, wäre jedoch ganz gegen das Interesse der Möbelindustrie, und ist auch von den Fourniererzeugern nicht verlangt worden.

Unter Annahme des Sectionsantrages beschloss die Kammer daher nur:

„Die Festsetzung der zollfreien Einfuhr von Fournieren aus überseeischen Hölzern zu empfehlen."

Tarif-Nr. 230. Beinwaren.

Die Regierung erhöht die Tarif-Nr. 230 b) von 20 auf 50 fl. Hiedurch tritt sowohl für Zahn- und Nagelbürsten, Hornkämme und Hornfischbein eine Zollerhöhung ein, als auch für Bein- und Hornknöpfe, in welchen einem minimalen Import ein sehr bedeutender Export gegenübersteht. Trotzdem verlangt die Drechslergenossenschaft auch für diese Artikel eine Erhöhung des Zolles auf 50 fl., mit Rücksicht darauf, dass in der deutschen Zolltarifnovelle für „gepresste Hornknöpfe" in Tarif-Nr. 13 g), Anmerkung, der bisherige Zoll von 30 auf 100 M. erhöht wurde, was unseren bedeutenden Export nach Deutschland aufhebt und befürchten lässt, dass die vom deutschen Markte verdrängte italienische und französische Concurrenz sich auf Österreich-Ungarn werfen und die rasch in Deutschland emporschnellende Fabrication uns auf den ausländischen Märkten erfolgreich bekämpfen werde. Übrigens befindet sich die Erzeugung der in diese Position gehörigen Artikel in kleineren Händen, denen die Zollerhöhung von Vortheil sein könnte.

Schon vor längerer Zeit wandte sich auch ein Hornfischbein-Erzeuger des Kammerbezirkes an die Kammer mit der Bitte, eine Zollerhöhung für Hornfischbein durchzusetzen. Dieser Artikel ist nach dem alphabetischen Warenverzeichnisse als Fischbeinsurrogat aus Horn, gehobelt oder geschnitten, auch geglättet, gemäß Tarif-Nr. 230 b) mit 20 fl. per Metercentner zu verzollen. Der erwähnte Fabrikant erklärt, dass seine Erzeugnisse ausschließlich aus inländischem Rohmateriale hergestellt werden, jedoch der französischen Concurrenz, der ein billiges überseeisches Rohmateriale zur Verfügung steht, nicht die Spitze bieten können. Das Rohproduct kostet im Inland 60 fl. per Metercenter, das fertige Hornfischbein 600—700 fl. per Metercentner. Diese Differenz zeigt, dass der größte Theil der Gestehungskosten auf den Arbeitslohn entfällt, mithin jede Vermehrung der Production, welche infolge eines höheren Zolles eintreten könnte, einer großen Anzahl von Arbeitern lohnenden Verdienst sichern würde. Der Antrag des mehrerwähnten Industriellen geht dahin, den Einfuhrzoll auf Fischbein von 20 fl. auf 200 fl. zu erhöhen und auch für feine Borsten aus Horn denselben Zoll, für mindere Qualität (Hornborsten halbdunkel) 100 fl., für ordinäre 50 fl. zu fixiren.

Nach Ansicht des Referenten wäre wohl eine Zollerhöhung auf Hornfischbein aus den angeführten Gründen zu empfehlen und könnte zugleich mit der Erhöhung der ganzen Position 230 b), welche alle nicht besonders benannten Beinwaren enthält, eintreten.

Die Sectionen stimmten ebenfalls der vorgeschlagenen Zollerhöhung zu.

Bei der Kammerverhandlung wurde hervorgehoben, dass die Zollerhöhung auf 50 fl. für Hornfischbein nicht genügen könne, um diese ganz junge Industrie entwicklungsfähig zu gestalten; unter Hinweis auf den hohen Arbeitswert, den Hornfischbein repräsentirt, wurde die separate Tarifirung dieses Artikels mit einem Zolle von 100 fl. per Metercentner in Anregung gebracht.

Dem entsprechend beschloss die Kammer in Ergänzung der Sectionsanträge:

„Die abgesonderte Tarifirung von „Hornfischbein" (unter Ausscheidung aus Tarif-Nr. 230 b) mit einem Zolle von 100 fl. per Metercentner zu empfehlen, im Übrigen sich für die in der Regierungsvorlage aufgenommene Erhöhung des Zolles der Tarif-Nr. 230 b) auf 50 fl. zu erklären."

Weiters enthält die Regierungsvorlage eine Anmerkung zu Tarif-Nr. 230 b), wonach zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn u. d. gl. sowie von den in Tarif-Nr. 310 genannten Materialien: Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat beim alten Zoll von 20 fl. bleiben sollen.

Hiedurch soll eine angemessene Abstufung zwischen Halbfabrikat und fertigen Gebrauchsartikeln statuirt werden, welche auch seitens der Sectionen gebilligt wird; deren Antrage entsprechend, beschloss die Kammer:

„Der Regierungsvorlage zuzustimmen."

XXXV. Glas und Glaswaren (Tarif-Nr. 231—243).

Tarif-Nr. 239. Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen.

Die Regierung beantragt die Zollerhöhung auf 75 fl. Das Wiener Glascomité meint, dass hiegegen nichts einzuwenden wäre, glaubt aber nicht, dass dadurch unsere unbedeutende Erzeugung solcher Artikel nennenswert gefördert oder dem Staate mit Rücksicht auf die geringe Einfuhr ein beachtenswerter Mehrertrag an Zoll zufließen werde. Es ist aber auch nicht anzunehmen, dass unsere Optiker durch den erhöhten Zoll empfindlichen Schaden erleiden würden. Wie schon im Motivenberichte der Regierung erwähnt wird, soll diese Zollerhöhung zum Schutze inländischer Schleifereien optischer Gläser dienen und wäre als solche zu acceptiren. Nur insoweit, als sie sich auch auf Gläser für Taschenuhren erstreckt, welche im Inlande nicht erzeugt werden, erregt dieselbe Bedenken, da für den erhöhten Zoll das Kleingewerbe (Uhrmacher 2c.) aufkommen müsste.

Im Einklange mit den Sectionen beschloss daher die Kammer:

„Der in der Regierungsvorlage enthaltenen Zollerhöhung für Tarif-Nr. 239 zuzustimmen, jedoch zu empfehlen, Gläser für Taschenuhren aus der erhöhten Position auszuscheiden und bei dem Zoll von 50 fl. zu belassen."

XXXVI. Steinwaren (Tarif-Nr. 244—248).

Tarif-Nr. 246. Steinwaren, gemeine, d. i. nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen, ohne Lack und Politur.

Nach dem Antrage der Regierung soll hinter dieser Tarifnummer eine neue Tarifnummer unter der Bezeichnung „Tarif-Nr. 246 bis: Schreibtafeln aus Schiefer, auch liniirt, mit oder ohne Rahmen von rohem Holz" eingeschaltet werden.

Das deutsche Absatzgebiet für Schieferwaren droht durch die in der deutschen Zolltarifnovelle in Tarif-Nr. 33 e) für Dachschiefer und rohe Schieferplatten fixirte Zollerhöhung von 50 Pf. auf 1 M. 50 Pf. per Metercentner der inländischen Production verloren zu gehen, und ist daher eine Zollerhöhung von 1 fl. 50 kr. auf 3 fl. nach Ansicht des Referenten und der Sectionen vollständig begründet; letztere veranlassten daher die Kammer zu dem Beschlusse:

„Dem Vorschlage der Regierung auf Schaffung einer Tarif-Nr. 246 bis für Schiefertafeln mit einem Zolle von 3 fl. zuzustimmen."

Seitens der Unionbaugesellschaft liegt auch eine Klage vor, dass ihre Marmor- und Porphyr-Werkstätten, welche mit den Etablissements in Sterzing und Laas im Zusammenhange stehen, bei der Vergebung öffentlicher Bauten oft übergangen werden, während doch der Laaser Marmor den carrarischen übertreffe und dem parischen gleichkomme; es wäre daher der Schutz der Marmorindustrie in Österreich durch Einführung eines Eingangszolles für Marmor nach Ablauf des Handelsvertrages mit Italien anzustreben.

Weiters langte, wie bei der Plenarberathung mitgetheilt wurde, von der genannten Gesellschaft eine Eingabe ein, in welcher sie darauf hinweist, dass die durch die deutsche Zollnovelle eingetretene Erhöhung des Zolles für geschliffene Marmorarbeiten von 3 M. auf 15 M. (Tarif-Nr. 33 b 1. α) die österreichische Ausfuhr an solchen Artikeln nach Deutschland absolut unmöglich mache. Der Export an gemeinen Steinwaren (Tarif-Nr. 246) betrug 1883 4994 *q*, davon 2169 *q* nach Deutschland; an feinen Steinwaren (Tarif-Nr. 247) (im Gewichte unter 5 *kg*) 258 *q*, darunter 134 *q* nach Deutschland. Nachdem nun schon durch die italienische Concurrenz im Inlande die österreichische Marmorindustrie schwer bedrückt wird, wirkt die Absperrung des hervorragendsten auswärtigen Marktes um so nachtheiliger.

Einem diesbezüglichen Antrage entsprechend, beschloss die Kammer:

„Die Eingabe der Union-Baugesellschaft unter Hervorhebung der Gefährdung der österreichischen Mamorindustrie der Regierung vorzulegen."

XXXVII. Thonwaren (Tarif-Nr. 249—256).

Tarif-Nr. 250. a) Dicke Pflasterplatten, auch Klinker, aus gemeinem Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon. b) Röhren daraus.

Tarif-Nr. 251. Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug).

Die Regierungsvorlage erhöht in beiden Positionen den Zoll von 50 kr. auf 1 fl., um der heimischen Erzeugung entsprechenden Schutz gegen den steigenden Import zu gewähren, was auch von der Genossenschaft der Hafner befürwortet wird. In Deutschland ist eine Zollerhöhung für feuerfeste Röhren, Retorten, Muffeln 2c. auf 2 M. eingetreten.

In den Sectionsverhandlungen wurde hervorgehoben, dass bei dem großen Gewichte und billigen Preise der in Tarif-Nr. 250 erwähnten Artikel eine weite Verfrachtung nicht lohnend ist; die Consumenten sind daher angewiesen, ihren Bedarf aus möglichster Nähe zu beziehen, woraus sich auch erklärt, dass in den Grenzgebieten das in der Nähe erzeugte ausländische Fabrikat dem inländischen, das eines weiteren Transportes bedürfte, vorgezogen wird. Eine Zollerhöhung würde daher auf manche einheimische Industrien drückend wirken, ohne der inländischen Chamotte-Industrie wesentlich aufzuhelfen.

Bezüglich der in Tarif-Nr. 251 fallenden Waren ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die inländische Metallindustrie geradezu auf den Bezug von Schmelztiegeln aus dem Auslande angewiesen ist, nachdem im Inlande wohl große Unternehmungen den eigenen Bedarf selbst erzeugen, die kleineren Gießer und Metallarbeiter jedoch die im Handel vorkommende ausländische, infolge des besseren Rohmateriales (Graphit) auch preiswürdigere Ware beziehen müssen. Alle diese kleinen Betriebe hätten den erhöhten Zoll zu entrichten, ohne eine Ausgleichung hiefür zu erhalten.

Die Kammer trug dem Antrage der Majorität der Sectionen Rechnung und beschloss daher:

„Sich gegen die von der Regierung für Tarif-Nr. 250 und 251 vorgeschlagenen Zollerhöhungen auszusprechen."

Tarif-Nr. 253. a) Öfen und Ofenbestandtheile, b) Wand- und Bodenbelagplatten.

Die Regierung beantragt, den Text zu ändern in „ordinäre Öfen 2c.", da kein Grund vorliegt, die Einfuhr feiner Öfen zu begünstigen, welche sodann in Zukunft nach Tarif-Nr. 254 mit 5 fl., respective 8 fl. als „Thonwaren, nicht benannte" zu verzollen sein werden.

Für ordinäre Öfen ist übrigens der Zoll von 3 fl. dermalen nicht wirksam, da für dieselben durch den italienischen Vertrag die Zollfreiheit gesichert ist.

Die beantragte Classification wurde auch von der Genossenschaft der Hafner unterstützt und von den Sectionen und der Kammer gebilligt; letztere beschloss daher:

„Dem Vorschlage der Regierung zuzustimmen."

XXXVIII. Eisen und Eisenwaren (Tarif-Nr. 257—271).

Über die in den Tarif-Nrn. 257—261 enthaltenen Zollpositionen erstattete der hiefür bestellte Specialreferent nach Vorausschickung der Einfuhrsmengen in den letzten sechs Jahren nachfolgenden Bericht:

Es sind dies sehr respectable Ziffern, deren Bedeutung aber noch wesentlich mehr hervortritt, wenn man bedenkt, dass der Wert dieser Importe — die mäßigsten Einheitspreise in Rechnung gezogen — im Jahre 1883 auf nahezu 27,000.000 fl. gestiegen war, im Jahre 1884 aber, in welchem die inländische Eisen- und Maschinenindustrie wieder in empfindlicher Weise mit Arbeitsmangel zu kämpfen hatte, noch 23,000.000 fl. betragen hat.

Die Wiener Handels- und Gewerbekammer hat in ihrem Gutachten vom April 1880 die Schutzbedürftigkeit der österreichischen Eisen- und Maschinenindustrie anerkannt, hat sich aber bezüglich der nothwendigen Höhe der Zollsätze darauf beschränkt:

1.	Für Roheisen	einen Zoll von	—	fl.	80	kr.
2.	„ schmiedeiserne Röhren	„ „ „	4	„	—	„
3.	„ Eisengusswaren	„ „ „	2	„	—	„
4.	„ gemeinste Eisen- und Stahlwaren . . .	„ „ „	6	„	—	„
5.	„ gemeine „ „ „ . . .	„ „ „	10	„	—	„
6.	„ feine „ „ „ . . .	„ „ „	15	„	—	„
7.	„ Nähnadeln	„ „ „	40	„	—	„
8.	„ fertige Kessel	„ „ „	5	„	—	„

alles per Metercentner zu beantragen, während Anträge rücksichtlich der Zollsätze für andere Erzeugnisse der Eisen- und Maschinenbranche gar nicht gestellt worden sind.

In theilweiser Übereinstimmung mit diesen Anträgen wurden auch die Zollsätze im Zolltarife vom 25. Mai 1882 fixirt:

1.	Für Roheisen	mit	—	fl.	80	kr.
2.	„ schmiedeiserne Röhren	„	5	„	—	„
3.	„ Eisengusswaren (roh, unbearbeitet)	„	2	„	—	„
	„ „ (theilweise appretirt)	„	4	„	—	„
	„ „ (appretirt, verkupfert, verzinnt 2c.) .	„	8	„	50	„
4. und 5.	für gemeine Eisen- und Stahlwaren (ebenfalls nach dem Grade ihrer Fertigbearbeitung)	„	4 fl., 5 fl., 6 fl., 6 fl. 50 kr., 8 fl., 8 fl. 50 kr. und 10 fl.,			

wobei gegenüber dem Zolltarife vom 27. Juni 1878, auf dessen Eintheilung das seinerzeitige Gutachten der Wiener Handelskammer basirte, mannigfaltige Änderungen in der Classification und Benennung eingetreten waren;

6.	für feine Eisen- und Stahlwaren (ebenfalls unter mehrfacher Änderung der alten Eintheilung und Benennung) .	mit	15	fl.	—	kr.
7.	„ Nähnadeln	„	50	„	—	„
8.	„ geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel u. s. w.	„	6	„	—	„

Es blieb mithin der Zollsatz keines der fraglichen Artikel hinter dem von der Wiener Handelskammer beantragten zurück; wohl aber muss constatirt werden, dass die im Tarife vom 25. Mai 1882 festgestellten Zollsätze in keiner Weise den Ansprüchen der Eisen- und Maschinenindustriellen, wie selbe ihren Ausdruck in dem Gutachten des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen Österreichs vom October 1881 fanden, entsprochen haben.

Dieser Umstand und die in den letzten drei Jahren gewonnenen Erfahrungen mögen das hohe k. k. Handelsministerium bestimmt haben, in der vorliegenden Zollnovelle, deren Bestimmungen ich nun zunächst einer Beurtheilung unterziehen will, einige Änderungen in der Classification und andere im Sinne einer geringen Erhöhung einzelner Positionen vorzunehmen.

Als eine vollständig durch die Verhältnisse begründete Änderung ist nun zunächst die Weglassung der Anmerkung 1 der Tarif-Nr. 257 anzusehen. Dieselbe beseitigt die Zulassung von Ausnahmen, durch deren Statuirung zum Theile unleidliche und einzelne schwer schädigende Concurrenzverhältnisse geschaffen waren, während durch die Bestimmungen jener „Anmerkung" Ansprüche wachgerufen wurden, welchen jede Berechtigung aberkannt werden muss.

Unter dem Schutze des durch die „Anmerkung" gemachten Vorbehaltes wurden im Jahre 1884 54.523 *q* Brucheisen um den ermäßigten Zollsatz von 50 kr. zum Nachtheile der heimischen Roheisen-Industrie, der nicht begünstigten Raffineure und zum Schaden des Zollgefälles — wohl aber zum Nutzen einiger bevorzugter Fabrikanten eingeführt. Die bezüglichen Ausführungen im Motivenberichte der Regierung müssen als durchaus zutreffende bezeichnet werden.

Den Zollsatz für Tarif-Nr. 257, das ist Roheisen selbst, hält die Novelle mit 80 kr. aufrecht, und soll später des Näheren darauf zurückgekommen werden.

In Tarif-Nr. 261 wird Draht ausgeschieden und wird eine neue Tarifnummer, nämlich 261 bis eingeschaltet. Darnach behält „Draht" von 1 ½ *mm* und mehr den Zoll von 4 fl. wie bisher, „Draht" von 1 bis 1 ½ *mm* erhält statt 4 fl. 5 fl., „Draht" von 1 bis ½ *mm* behält 5 fl., „Draht" von weniger als ½ *mm* Stärke erhält 6 fl., und gefirnisster, verkupferter, verzinnter u. s. w. Draht behält den alten Satz von 8 fl.

Die geringfügige Änderung ist in den Verhältnissen der Feindrahtzieherei wohl begründet und ist wohl das wenigste, was im Interesse dieses Industriezweiges geschehen muss.

Auch die Zollsätze, wie sie der Montanverein beantragte, bewegen sich zwischen 4 und 8 fl. und betragen nur für verkupferte, verzinnte, verbleite 2c. Drähte unter 1 *mm* Dicke 10 fl.

Eisen- und Stahldrähte wurden im Jahre 1884 zwar nur eingeführt:

von 1 *mm* und mehr	4315 *q*
von weniger als 1 *mm*	1858 „
gefirnisst, verkupfert 2c.	1173 „
zusammen .	7346 *q*

Es ist dies aber immerhin mit Rücksicht auf den Wert der Producte ein nicht unbedeutendes Quantum, durch dessen Einfuhr die leistungsfähige, aber unter ungleich ungünstigeren Verhältnissen producirende inländische Industrie geschädigt wurde.

Der erhöhte Satz trifft nur die feinsten Nummern, ist aber auch bei diesen am richtigsten Platze Soweit die Novelle rücksichtlich der in dieses Referat gehörigen Positionen.

Es möge mir nun aber gestattet sein, auf die Zollpositionen 257, 258, 259, 260 und 261, insoferne die Novelle derselben nicht gedenkt, zurückzukommen.

Da ist zunächst die Tarif-Nr. 257.

Roheisen.

Der mit dem Gesetze vom 25. Mai 1882 eingeführte Zollsatz von 80 kr. hat nicht verhindert, dass große Mengen dieses Rohproductes importirt wurden, und betrug dieser Import im Jahre 1884, wo österreichisch-ungarische Hohöfen in nicht geringer Zahl kalt standen und andere ihre Production nicht ganz an den Mann bringen konnten und deshalb namentlich in der zweiten Jahreshälfte zu großen und empfindlichen Preisconcessionen bereit waren, die respectable Ziffer von 1,258.676 *q* im Werte von mehr als 5 Millionen Gulden. Diesem Verhältnisse gegenüber wirft sich die Frage von selbst auf, ob der Schutz, den doch vor allem der Zoll gewähren soll, ein ausreichender sei, und die weitere, ob durch eine Erhöhung des Schutzes berechtigte und eventuell welche andere Interessen geschädigt würden.

Man muss in Österreich-Ungarn unterscheiden zwischen den Productionsstätten, welche mit Holzkohlen arbeiten, weil sie durch die localen Verhältnisse und namentlich mit Rücksicht auf die Waldwirtschaft sich dieses theuren Brennstoffes zu bedienen gezwungen sind, und jenen anderen, welche sich — begünstigt durch die natürlichen Verhältnisse — des mineralischen Brennstoffes bedienen können oder sich doch zweckmäßig dieses Brennstoffes aus anderen Gründen factisch bedienen.

Zu den ersteren gehören wesentlich die Hohöfen der österreichischen Alpenländer und die in Oberungarn und im Romanen-Banat gelegenen; zu den letzteren gehören die meisten Hohofenwerke in den nördlichen Kronländern, jene der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft im Banate und eine Anzahl in Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und auch in Ungarn gelegene Hütten, welche für bestimmte Zwecke und um größere Mengen ihres Erzreichthumes verarbeiten zu können, in einer rücksichtlich der Zusamenbringung von Erzen und Coaks möglichst richtig gewählten Localität sich des Coaks aus entfernter gelegenen Bezugsorten bedienen.

Im allgemeinen werden nur jene Hölzer in Holzkohlen verwandelt und als solche verwertet, welche eine andere oder bessere Verwertung nicht zulassen. In den österreichischen Alpenländern allein finden auf diese Art für die Herstellung von circa 1,400.000 m^3 Holzkohle circa 2,800.000 m^3 (= circa 400.000 Cubikklafter) Holz alljährlich ihre Verwendung.

Dies bedeutet aber die Vollausbeute aus circa 10.000 Jochen gut bestockter Waldfläche oder den regelmäßigen Nachwuchs auf circa 800.000 Jochen = 80 Quadratmeilen bestem Waldlande.

Erwägt man aber, dass auf Holzkohle im Durchschnitte höchstens 50 Procent der Waldausbeute aufgearbeitet werden, so findet man, dass die regelmäßige und nachhaltige Bewirtschaftung einer Waldfläche von 1,600.000 Jochen = 160 Quadratmeilen erforderlich ist und in Anspruch genommen wird, um die alpenländische Holzkohlenroheisen-Industrie mit Brennstoff zu versorgen.

Daraus erhellt aber auch, welche enorme Wichtigkeit dieser Industriezweig für die Waldwirtschaft der Alpenländer hat, und dass diese letztere schwer geschädigt würde, wenn der Holzkohlenconsum reducirt oder gar sistirt werden müsste.

In den meisten Fällen repräsentiren aber die Holzkohlenpreise, welche die Roheisenindustrie mit Rücksicht auf die durchschnittlich namhaften Transportkosten zu bezahlen in der Lage ist, nur eine sehr spärliche Waldrente, häufig nur die Arbeits- und Bringungslöhne. Dieser Verdienst setzt aber die bäuerlichen Waldbesitzer wenigstens in die Lage, ihre bescheidene Existenz fristen zu können. An eine weitere Verminderbarkeit der Holzkohlenpreise ist unter diesen Umständen nicht zu denken. Die Producenten von Holzkohlenroheisen sind mithin genöthigt, mit den dermaligen Kohlenpreisen zu rechnen und werden es ohnehin schwer genug thun, dabei ihren Bedarf zu decken.

Es ist ein sehr niederer Durchschnittspreis, wenn die Holzkohle loco einer bezüglich des Erzbezuges günstig gelegenen Hohofenhütte nicht mehr als 4 fl. 40 kr. per Cubikmeter kostet, und sind mir Fälle genug bekannt, wo dieser Preis auch 5 fl. und mehr beträgt.

Es bedarf aber auch einer vorzüglichen Hüttenökonomie und einer hochprocentigen Erzbeschickung, wenn per Metercentner Puddelroheisen (sammt Einrieb) nicht mehr als 0·6 m^3 Holzkohle, also (bei einem Preise von 4 fl. 40 kr.) nicht mehr als für 2 fl. 64 kr. Holzkohle gebraucht werden.

Die Durchschnitts-Gestehungskosten für 50procentige geröstete Erze (Spatheisensteine, Brauneerze) mit nur 65 kr. per Metercentner angenommen (es gibt Hohöfen, die auch 85 kr. und mehr zu zahlen haben), ergibt sich per Metercentner Roheisen ein Erzaufwand von 1 fl. 30 kr.

Wird für Löhne, Zuschläge, Geräthe, Maschinenkosten und andere Hüttenauslagen der Satz von nur 58 kr. per Metercentner Roheisen angenommen, wie ausländische Hohofenwerke ihn auch nicht niederer haben, so ergeben sich die Gestehungskosten per Metercentner Holzkohlenroheisen mit 4 fl. 52 kr., das ist ein Betrag, der bei den gewöhnlichen gegenwärtigen Verkaufspreisen auch dann einen ausreichenden Überschuss für die Generalregie der Unternehmung, für Steuern, Sconti u. s. w. nicht mehr ergibt, wenn es sich um die beste Qualität, also um das bestbezahlte Product handelt.

Graues Bessemer- oder Gießereiroheisen kommt um circa 30 kr. per Metercentner höher also auf circa 4 fl. 80 kr. per Metercentner und wird auch nur in diesem oder einem ähnlichen Verhältnisse höher bezahlt.

In den Alpenländern und in Oberungarn, wo man bis in die neuere und respective bis in die jüngste Zeit ausschließlich mit Holzkohle arbeitete, hat man mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse und um größere Erzquantitäten der Verarbeitung zuzuführen, Coaksöfen errichtet, und war so in der Lage, den Brennstoffaufwand per Metercentner Roheisen, da die Coakspreise per Metercentner auf 1 fl. 30 kr. bis 1 fl. 80 kr. — also im Durchschnitte auf 1 fl. 55 kr. sich stellten — auf (120 × 1·55) 1 fl. 86 kr. für Puddelroheisen und auf circa 2 fl. 20 kr. für Bessemer- und Gießereiroheisen zu reduciren.

Bei gleichen Erzkosten 2c. kommt daher:

Coaks-Puddelroheisen auf: 1·86 + 1·30 + 54 + 10 (Zuschlag) = 3 fl. 80 kr.

Coaksgraues Roheisen auf: 2·20 + 1·30 + 54 + 10 (Zuschlag) = 4 fl. 14 kr.

Nun sind aber die mit Coaks arbeitenden Hohöfen der fraglichen Gebiete, rücksichtlich der Erzbeschaffung nicht so günstig gelegen, wie die Holzkohlenhohöfen und wird der Aufwand für Erze durchschnittlich mit 14 kr. höher angenommen werden müssen, so dass die früher erwähnten Roheisengestehungskosten auf 3 fl. 94 kr. und respective auf 4 fl. 28 kr. sich erhöhen. Die Differenz zwischen diesen Beträgen und den Erzeugungskosten des Holzkohlenroheisens wird aber reich aufgewogen durch den Minderwert des Productes, so sehr dasselbe auch geeignet ist, ein für die Bessemerproduction vollkommen taugliches Material abzugeben.

Günstiger gelegen für die Coaksroheisen-Erzeugung sind die Hohöfen in Mähren, Schlesien, Böhmen und im Banate, und dort wird wesentlich nur diese Productionsart betrieben. Die nahegelegenen Lager coaksbarer Steinkohle begünstigen insbesondere die mährischen und schlesischen Werke, diese aber sind wieder mit dem Erzbezuge auf Oberungarn und theilweise auf die Alpenländer angewiesen, während in Böhmen die etwas weniger günstigen Coaksbezugsbedingungen ausgeglichen sind durch den Reichthum an wohlfeil zu gewinnenden und seit Einführung des Thomasprocesses ziemlich universell verwendbaren Eisenerzen.

Im ganzen haben die Hohöfen dieser letztgenannten Productionsgebiete günstigere Productionsbedingungen als die alpenländischen, da dieselben den Metercentner Puddel-

roheisen um 3 fl. 15 kr. bis 3 fl. 35 kr. und den Metercentner Graueisen um 3 fl. 30 kr. bis 3 fl. 45 kr. herzustellen imstande sind; diese letzteren stehen aber auch in Bezug auf die Verhältnisse, unter welchen die ihr Rohproduct verarbeitenden Raffinirwerke arbeiten müssen, hinter den ersteren nicht unwesentlich zurück.

Diese Differenzen können nur theilweise durch den in der besseren Qualität begründeten höheren Wert der Fabrikate der alpenländischen Eisenindustrie ausgeglichen werden, da die bessere Qualität nur bei verhältnismäßig geringen Mengen geschätzt wird und bei der Verwendung für viele Zwecke gar nicht oder nur wenig in Frage kommt. Während es nun hauptsächlich die Aufgabe der alpenländischen und der mit ihr theilweise verwandten oberungarischen Eisenindustrie ist, besser bezahlte Specialartikel zu fabriciren, wie Werkzeugstahl, Sensen- und Messerstahl, Feinbleche, Kesselbleche, gewisse Puddel- und Herdfrischeisensorten 2c., und sich an der Fabrication von Massenartikeln nur insoferne zu betheiligen, als dies zur Completirung der mit Rücksicht auf eine rationelle Fabrication unumgänglich erforderlichen Productionsmengen nöthig ist, würde es Sache der anderen Productionsgebiete sein, die Massenartikel zu erzeugen, bei welchen die Qualität von geringerer Wichtigkeit ist.

In diesem Sinne hat sich zum Theile die Arbeitstheilung auch schon vollzogen, die beiderlei Productionsgebiete ergänzen sich gegenseitig und haben eine Eisenindustrie geschaffen, welche allen Anforderungen anderer Industriezweige und der Landwirtschaft zu genügen imstande ist, und die mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung, die Vollkommenheit ihrer Einrichtungen, ihre gegenseitige geographische Lage u. s. w. ein Concurrenzverhältnis wach erhält, wie es ganz geeignet ist, ungebürlichen Preisansprüchen auch dann ein Ziel zu setzen, wenn ausländische Fabrikate gar nicht auf den Markt kämen.

Letztere kommen aber, und wie die statistischen Listen zeigen, in großen Mengen auf den inländischen Markt, und ist es deshalb — wie schon gesagt — sehr der Mühe wert, zu untersuchen, ob die bestehenden Zollsätze ausreichen, die inländische Eisenindustrie in dem Maße zu schützen, als selbe schutzbedürftig und — als eines der wichtigsten Glieder in der ganzen Kette der die Wohlfahrt der Heimat bedingenden wirtschaftlichen Einrichtungen — des nöthigen Schutzes auch wert ist.

Der Bergbau, die Landwirtschaft und der Ackerbau, die Transportanstalten, die Steuerkassen, die Kleingewerbe und der Handel, das Kriegswesen und die Industrie aller anderen Branchen, alle haben ein hervorragendes Interesse, dass die große Eisenindustrie nicht nur vegetire, sondern auch prosperire; die enormen in diesem Industriezweige investirten Capitalien verdienen überdies Rücksicht und Pflege.

Alle österreichisch-ungarischen Eisenproductionsstätten haben in dieser Beziehung das gleiche Interesse, alle haben den Kampf mit den aus tausend Ursachen wohlfeiler erzeugten und transportirten ausländischen Producten zu bestehen, und dieselbe in diesem Kampfe nicht soweit als nöthig schützen, hieße sie preisgeben und den ausländischen Producenten zu Lasten des einheimischen und seines ganzen großen Anhanges protegiren.

In den größten und deshalb wichtigsten Eisendistricten Englands und Deutschlands — und diese Gebiete kommen zunächst als die gefährlichsten Concurrenten in Frage — kommen Erze und coaksbare Kohlen nahe beisammen vor, und schaffen z. B. sowohl die Erzbrüche des Cleveland-Districtes als jene von Luxemburg, Lothringen und Hannover Erze herbei, deren Gewinnungskosten viel geringere sind als jene der bestdotirten österreichisch-ungarischen Bergbaue. Ähnlich günstig sind anderswo die Brennstoffquellen gelegen, wie z. B. die großen Kohlenablagerungen in Wales, in Oberschlesien, im Saar- und im Ruhrgebiete, welche den in ihrer und in der Nähe der Erzbergbaue gelegenen Hohöfen Coaks zuführen, die kaum die Hälfte kosten, als die den in Österreich-Ungarn am günstigsten gelegenen Hohöfen zur Verfügung stehenden.

Was aber haben jene Concurrenten nicht sonst noch Alles voraus vor unserer Industrie? Billige Wasserstraßen, billige Eisenbahntarife, gute Fahrstraßen und geordnete Gemeindeverhältnisse, die Möglichkeit, in einzelnen Productionscentren Massen zu erzeugen, geringere Steuerlasten, geringe Übertragsgebüren, weniger Stempelauslagen, liberalere Gesetze in Bezug auf Sonntagsruhe, Arbeitszeit, größeres Alter gut eingerichteter Schulen und bei höherer Intelligenz der Arbeiter eine höhere Leistungsfähigkeit der einzelnen Individuen, und so vieles anderes, was die fremde Industrie, wenn sie nach Österreich importirt, nicht zu tragen hat, und was ich wohl am richtigsten mit dem Ausdrucke „specifisch österreichische Last" bezeichne und die als solche willig und gerne getragen wird, wenn derjenige dabei behilflich ist, in dessen Interesse die Last besteht — der Staat.

Was nun speciell das Roheisen betrifft, so componiren sich die Erzeugungskosten in den verschiedenen Poductionsdistricten ungefähr wie folgt:

Für einen Metercentner Puddelroheisen (respective auch für die Entphosphorung geeignetes Roheisen).

(1 Mark oder 1 Shilling = 60 Kreuzer.)

	Erzkosten:	Zuschlagkalk:	Brennstoff:	Hüttenkosten:	Summe:
Ilsede (Hannover) . . .	— fl. 23 kr.	— fl. — kr.	— fl. 85 kr.	— fl. 50 kr.	1 fl. 58 kr.
Luxemburg u. Lothringen	— „ 36 „	— „ 05 „	1 „ 20 „	— „ 50 „	2 „ 11 „
Oberschlesien	1 „ 13 „	— „ 15 „	— „ 90 „	— „ 50 „	2 „ 59 „
Middlesborough	— „ 56 „	— „ 10 „	1 „ — „	— „ 40 „	2 „ 06 „
Alpenländer:					
mit Holzkohle	1 „ 30 „	— „ — „	2 „ 64 „	— „ 58 „	4 „ 52 „
„ Coaks	1 „ 44 „	— „ 10 „	1 „ 86 „	— „ 54 „ im Minimum	3 „ 94 „
Böhmen	— „ 90 „	— „ 20 „	1 „ 60 „	— „ 54 „	3 „ 24 „
Mähren und Schlesien . .	1 „ 40 „	— „ 20 „	1 „ 30 „	— „ 54 „	3 „ 44 „

Der Unterschied in den Erzeugungskosten beträgt also zwischen dem wohlfeilsten ausländischen und dem wohlfeilsten österreichischen Roheisen 3 fl. 24 kr. — 1 fl. 58 kr. = 1 fl. 66 kr., und zwischen dem theuersten ausländischen und dem wohlfeilsten österreichischen Producte 3 fl. 24 kr. — 2 fl. 59 (oberschlesisches Eisen nahe an der Grenze producirt) = 65 kr. Nun sind aber zu den Productionskosten noch die Generalkosten, die Steuertangente, die Capitalszinsen, die Amortisationskosten zuzuschlagen, und alle diese Factoren sind in Österreich-Ungarn größer als an irgend einem Orte des Auslandes.

Mit Rücksicht auf die in einer Durchschnittslocalität zu bezahlenden und namentlich die den Industriezweig betreibenden Actiengesellschaften schwer drückenden Steuerlasten und die dort erzeugbaren Roheisenmengen, sowie im Hinblicke auf die unter allen Umständen sich bei einem ordentlich eingerichteten Hohofenwerke hochbelaufende Investitionsziffer, respective die derselben entsprechende Zinsen- und Amortisationsquote kann ein Betrag von circa 80 kr. per Metercentner, welcher für die Bestreitung der vorstehend aufgeführten Artikel in Anspruch genommen wird, keineswegs als ungebürlich angesehen werden. Es wird deshalb nur dann ein Hohofenwerk wirklich activ (oder besser gesagt nicht passiv) arbeiten, wenn der im Wege einer geeigneten Verwertung, eventuell durch eine selbstbetriebene Verfeinerung erzielte Erlös

bei alpenländischem Holzkohlenroheisen . . . . . nicht unter 5 fl. 30 kr.
„ „ Coaksroheisen . . . . . „ „ 4 „ 74 „
„ böhmischem Coaksroheisen . . . . . „ „ 4 „ 5 „
„ bei mährisch-schlesischem Coaksroheisen . . . . . „ „ 4 „ 25 „ beträgt.

Diese Ziffern gelten aber nur für Puddelroheisen und für zur Entphosphorung geeignetes Roheisen; wenn es sich um Gießerei- oder Bessemer-Roheisen handelt, so ist diesen Beträgen noch ein Mehrkostenbetrag von 20, und eventuell 25 bis 30 kr. per Metercentner hinzuzufügen.

Wie stehen nun aber bei einem Zollsatze von 80 kr. Gold = 96 kr. ö. W. per Metercentner die Verkaufspreise des in Österreich-Ungarn auf den Markt kommenden ausländischen Roheisens?

„Clarens III" kostet cif Hamburg 38·6 Shillings per Tonne = .	2 fl. 32 kr. per Metercentner
Fracht nach Wien 19 M. = ...	1 „ 14 „ „ „
Zoll	— „ 96 „ „ „
zusammen . .	4 fl. 42 kr. per Metercentner

während für „Schwechater" Graueisen nach dem Vorstehenden franco

Wien	5 fl. 8 kr. per Metercentner
Fracht	— „ 10 „ „ „
	5 fl. 18 kr. per Metercentner

erlöst werden sollten. Es beträgt mithin die durch den Zollsatz nicht und auch durch die Qualitätsdifferenz nur zum kleinsten Theile hereinzubringende Differenz per Metercentner 76 kr.

Will aber „Coltnes" in Vergleich gezogen werden, so gelten folgende Ziffern:

„Coltnes" cif Hamburg 51 Shillings per Tonne = ...	3 fl. 6 kr. per Metercentner
Fracht wie oben	1 „ 14 „ „ „
Zoll	— „ 94 „ „ „
	5 fl. 16 kr. per Metercentner

gegen 5 fl. 18 kr., d. h. diese allerdings nur ihrer besonderen Eigenschaften wegen viel begehrte Marke kommt selbst bei dem bestehenden Zollsatze um 2 kr. per Metercentner in Wien billiger als „Schwechater" Graueisen.

Englisches Bessemer-Roheisen kostet franco Fiume:

56 Shillings per Tonne =	3 fl.	36 kr.	per	Metercentner
Fracht bis Graz (hoch angenommen)	— „	60 „	„	„
Zoll	— „	96 „	„	„
franco Graz	4 fl.	92 kr.	per	Metercentner
gegen Schwechater Roheisen mit	5 fl.	8 kr.	per	Metercentner
Fracht	— „	36 „	„	„
	5 fl.	44 kr.	per	Metercentner
gegen Kärtner Holzkohlen-Roheisen mit	5 „	60 „	„	„
Fracht	— „	45 „	„	„
	6 fl.	5 kr.	per	Metercentner

und ist mithin um 52 kr. und respective 1 fl. 13 kr. per Metercentner wohlfeiler.

Oberschlesisches Puddelroheisen kostet in Oderberg:

45·4 M. per Tonne =	2 fl.	72 kr.	per	Metercentner
Zoll	— „	96 „	„	„
	3 fl.	68 kr.	per	Metercentner
Mährisch-schlesisches Roheisen kostet	4 fl.	25 kr.	per	Metercentner
Fracht	— „	10 „	„	„
	4 fl.	35 kr.	per	Metercentner

und ist mithin um 67 kr. per Metercentner theuerer als ersteres.

Clarens III kostet cif Hamburg:

38·6 Shillings per Tonne =	2 fl.	32 kr.	per	Metercentner
Fracht nach Prag	— „	78 „	„	„
Zoll	— „	96 „	„	„
	4 fl.	6 kr.	per	Metercentner

Böhmisches Graueisen kostet ab Hütte:

3 fl. 30 kr. + 80 kr. =	4 fl.	10 kr.		per Metercentner
Fracht nach Prag oder Teplitz	— „	10 „	und respective — fl. 20 kr.	„ „
	4 fl.	20 kr.	und respective 4 fl. 30 kr.	per Metercentner

letzteres kommt daher um 14 kr. und respective 24 kr. per Metercentner theuerer.

Ilseder Roheisen kommt ab Bodenbach per Tonne auf 40 M. (bei einem respectablen Gewinne für die Ilseder Hütte) =

	2 fl.	40 kr.		per Metercentner
Zoll	— „	96 „		„ „
Fracht nach Prag oder Teplitz	— „	10 „	und respective — fl. 20 kr.	„ „
	3 fl.	46 kr.	und respective 3 fl. 56 kr.	per Metercentner

gegen oben berechnete 4 fl. 20 kr. und respective 4 fl. 30 kr. für böhmisches Thomas-Roheisen.

Gerade nach Böhmen wurde in den letzten Jahren außerordentlich viel fremdes Roheisen importirt, so z. B. im Jahre 1884 allein 1,000.698 *q*, wovon noch überdies 41.789 *q* zum ermäßigten Satze von nur 50 kr. per Metercentner behandelt wurden.

Solche Beispiele lassen sich aber noch genug rechnen, alle werden jedoch darthun, dass beim gegenwärtigen Zollsatze von 80 kr. per Metercentner die Einfuhr keineswegs behindert, noch weniger aber ausgeschlossen, sondern dass dieselbe vielmehr begünstigt ist und doch wurden für die österreichischen Hochofenwerke nur die Selbstkosten inclusive eines sehr mäßigen Zuschlages für die „Generalregie" in Rechnung gezogen; es war also ein lucratives Geschäft gar nicht in Aussicht genommen.

Unter diesen Umständen kann das Begehren des österreichischen Montanvereines, welcher auf seinem Antrage vom 10. October 1881 — dem Zollsatze für Roheisen mit 1 fl. 20 kr. Gold per Metercentner — bestehen zu müssen glaubt, keineswegs als ein unbilliges Verlangen bezeichnet werden.

Diesem Antrage schließe ich mich nun auch an und gestatte mir die Bitte, die Kammer wolle dahin wirken, dass gelegentlich der Revision des Zolltarifes von Seite der hohen Regierung für Tarif-Nr. 257 ein Zollsatz von 1 fl. 20 kr. Gold per Metercentner in Aussicht genommen werde.

Sollte die geehrte Kammer für eine so weitgehende Änderung des jetzt bestehenden Tarifsatzes aus was immer für Gründen nicht eintreten zu können glauben, so wäre doch in jedem Falle unter Berücksichtigung der geschilderten Verhältnisse eine Erhöhung bis zu 1 fl. Gold per Metercentner zu beantragen

und somit auf Gewährung eines Zollschutzes hinzuwirken, der — wenn auch nicht ausreichend — doch den Umständen mehr Rechnung trägt als der gegenwärtig bestehende.

Von einer Schädigung der Roheisenconsumenten kann nicht die Rede sein, so lange diese in proportionaler Weise durch Stipulirung der Zollsätze für jene Artikel geschützt sind, welche eben unter Verwendung von ausländischem Roheisen fabricirt werden sollen; auch eine nennenswerte Schädigung der Consumenten dieser letzterwähnten Artikel kann nicht eintreten, weil die Concurrenz der inländischen Werke auch unter normalen Verbrauchsverhältnissen ausreichen wird, eine ungebürliche Preissteigerung zu verhindern und weil in Zeiten gestörten Consums — wie die gegenwärtigen — ohnehin inländisches Roheisen in den meisten Verbrauchsarten niederer zu kaufen ist als das mit dem gegenwärtigen Zollsatze belegte fremde Material.

Der Effect einer Zollerhöhung auf Roheisen wird also nur der sein, dass der fremde Producent weniger protegirt ist als heute, dass der Staat ein entsprechendes Äquivalent einhebt für den Entgang von Steuern und anderen der Gemeinschaft zugute kommenden Leistungen der heimischen Industrie, dass ein größerer Theil des Bedarfes an Roheisen von dem vollständig leistungsfähigen Inlande gedeckt und so nicht nur die Roheisenindustrie selbst, sondern auch alle Hilfsquellen derselben, als: Bergbau, Waldwirtschaft u. s. w. zu größeren Leistungen im Interesse der Volkswirtschaft herangezogen werden können.

Dass bei den beantragten Sätzen zu Gunsten der inländischen Eisenindustrie — wenn auch vielleicht zu Lasten anderer Zweige der Volkswirtschaft — nicht mehr gegeben wird, als absolut zu ihrem Bestande nöthig, geht aus den vorstehenden Ziffern hervor, welche gerade darzuthun geeignet sind, dass der Strebsamkeit, dem technischen Fortschritte, der Einschränkung und Genügsamkeit der inländischen Producenten noch ein hinlänglich großes Feld gelassen ist, um dahin zu arbeiten, dass die Selbstkosten heruntergebracht und in jeder Beziehung eine rationelle Productionsweise in Anwendung gebracht werde.

Was den in der Zollnovelle ganz übergangenen Zollsatz für Luppeneisen und Ingots — Tarifpost 258 — betrifft, der im bestehenden Zolltarife mit 1 fl. 60 kr. bemessen ist, so kommt vor allem zu bemerken, dass ein Missverhältnis besteht zwischen dieser Position und denjenigen Sätzen, welche schon heute für die Raffinate (Tarifposten 259, 260, 261 ꝛc.) fixirt sind, und dass alle Gründe, welche für eine Erhöhung des Roheisenzolles sprechen, auch eine entsprechende Höherstellung dieses Zollsatzes als erforderlich erscheinen lassen.

In Ilsede kommen Ingots bei einem Zurechnungspreise für Roheisen von 40 M. nur

auf 60 M. per Tonne =	3 fl.	60 kr.	per Metercentner,
Fracht bis Bodenbach	— „	60 „	„ „
Zoll 1 fl. 60 kr. Gold	1 „	92 „	„ „
ab Bodenbach	6 fl.	12 kr.	per Metercentner
und ab Teplitz	6 „	22 „	„ „

während die Ingots, welche aus böhmischem Roheisen etwa in Teplitz erzeugt werden (wenn das böhmische Roheisen auch nur mit 4 fl. 10 kr. ab Hütte verwertet werden soll), unter Berücksichtigung der mäßigst berechneten Generalkosten mindestens 6 fl. 50 kr. kosten, wonach der Zoll um circa 30 kr. per Metercentner zu niedrig bemessen erscheint.

Aber es wird sich ja auch um einen Schutz der Raffinirarbeit handeln, und dieser würde nur in geringstem Grade gewährt, wenn zu der gegenüber dem Roheisenzolle (von 1 fl. 20 kr.) unter allen Umständen zu schaffenden Zollerhöhung für Ingots von 46 kr. per Metercentner noch ein weiterer Betrag von 19 kr. per Metercentner als Zollerhöhung bewilliget, mithin der vom Montanvereine begehrte Satz von (1 fl. 60 kr. + 46 + 19) = 2 fl. 25 kr. in Gold per Metercentner bewilligt würde.

Ich vermag demgemäß nur den Antrag zu stellen, die Kammer möge für die Bewilligung eines Ingotszolles (Tarif-Nr. 258) von 2 fl. 25 kr. Gold eintreten.

Auch die Tarifposten 259 und 260 finden in der Novelle keinerlei Berücksichtigung.

Obgleich nun zugestanden werden muss, dass die Zollsätze für Eisen und Stahl in Stäben,

nicht façonnirt, mit	2 fl. 75 kr.
für Eisen und Stahl in Stäben façonnirt mit	3 „ 50 „
endlich für Eisenbahnschienen mit	2 „ 75 „

im Verhältnisse zum Roheisenzolle von 80 kr. höher bemessen sind, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, dass eine Erhöhung des Roheisenzolles um 40 kr. per Metercentner eine gleichzeitige Hinaufsetzung des Raffinatzolles mit Rücksicht auf die betreffenden Roheisenverbrauchsziffern um mindestens 50 kr. (52 kr.) rechtfertigen würde und dass mithin die betreffenden Zollsätze in consequenter Weise 3 fl. 25 kr., 4 fl. und 3 fl. 25 kr. betragen müssten.

Der Montanverein ist aber aus vielen Gründen in seinen Anträgen im allgemeinen nicht so weit gegangen und glaubte allen Verhältnissen vollständig Rechnung zu tragen, wenn er als richtige Zollsätze und als richtige Eintheilung für Tarif-Nr. 259 und 260 Folgendes vorschlägt:

Schmied- und Walzeisen und Stahl, nicht façonnirt:

1. Quadrat- und Rundeisen und Stahl von 5 *mm* Dicke und darüber . . . Flacheisen von 1·5 *mm* Dicke und mehr	3 fl. 25 kr.
2. Quadrat- und Rundeisen und Stahl unter 5 *mm* Dicke . . . . . Flacheisen von weniger als 1·5 *mm* Dicke	3 „ 50 „

Façonnirt, und zwar:

1. Eisenbahnschienen, Laschen und Unterlagsplatten, eiserne Schwellen . .	3 fl. — kr.
2. anderes Façoneisen (darunter auch Vignolschienen von weniger als 15 *kg* Gewicht per laufenden Meter)	3 „ 25 „ und
3. rohe Schmiedstücke	6 „ — „

Ich bin der Ansicht, dass mit diesen Sätzen allen billigen Anforderungen der Producenten entsprochen und dass die Consumenten, welchen sonst alle Vortheile des Bestandes einer lebensfähigen Raffinirindustrie zugute kommen und welchen ja die interne Concurrenz in normalen Zeiten schon Garantie genug gibt für die Erzielung niedriger Preise, über eine ungebürliche Belastung nicht Klage führen könnten, wenn durch Einführung dieser Sätze verhindert wird, dass in Zeiten allgemeiner Arbeitsnoth — wie gegenwärtig, wo ausländische Producenten sozusagen um jeden Preis nach Österreich verkaufen wollen — die ohnehin an Bestellung Mangel habende österreichische Industrie zu Tode getroffen werde.

Heute ist deutsches Stabeisen der I. Kategorie zu haben um:

unverzollt 5 fl. 48 kr. franco Oderberg, verzollt um . . . . . 8 fl. 78 kr.,
„ 6 „ — „ „ Passau, „ „ . . . . . 9 „ 30 „
„ 6 „ 60 „ „ Triest, „ „ . . . . . 9 „ 90 „

das ist um Preise, bei welchen die österreichischen Eisenwerke trotz aller Anstrengungen nichts mehr — auch die Generalkosten nicht — zu verdienen imstande sind, wenn selbst zugegeben werden muss, dass auch österreichische Eisenwerke zur Zeit zu ähnlichen und noch niedrigeren Preisen zu verkaufen gezwungen sind, weil diese eben — unter zwei Übeln das kleinere wählend — lieber arbeiten, ohne zu verdienen, als die Werke kaltzustellen, um dann bei günstiger gewordener Conjunctur von vorne anfangen zu müssen.

Bei Tarifpost 261 nahm die Novelle eine Änderung vor, indem dort — wie eingangs erwähnt — Draht ausgeschieden und unter 261 bis behandelt werden soll.

Durch diese Ausscheidung wurde aber der unrichtigen Unterabtheilung keineswegs abgeholfen.

Ganz dieselben Gründe, welche für eine richtige Eintheilung des Drahtes als maßgebend erkannt werden müssen, sprechen auch für eine richtige Classificirung der Artikel „Blech und Platten".

Hier sollten die Unterabtheilungen gemacht werden in:

Blech und Platten:

a) in der Stärke von 1 1/2 *mm* und mehr mit	4 fl.,
b) „ „ „ „ 1 1/2 *mm* bis 1/2 *mm* mit	5 „
c) „ „ „ „ weniger als 1/2 *mm* mit	6 „
d) gefirnisst, verkupfert, verzinkt, verbleit, verzinnt, gebeizt, je nach der Stärke wie a), b) und c) mit	8 „ 9 fl., 12 fl.

Ich bitte nun auch hier, die Kammer möge im Sinne dieser Auseinandersetzungen ihre Anträge bei der hohen Regierung stellen und so zu einer Rectificirung der Zollsätze für einen bedeutenden Verbrauchsartikel das Ihrige beitragen."

Dieses Referat gab bei den Sectionsverhandlungen Anlass zu einer eingehenden Debatte.

Zunächst berücksichtigten die einzelnen Redner die principielle Frage einer Erhöhung des Roheisenzolles. Es sei wohl richtig, so wurde hervorgehoben, dass im allgemeinen eine Zollerhöhung nicht schon unbedingt eine Erhöhung des Preises der geschützten Producte nach sich ziehen müsse; in manchen Fällen habe sie lediglich eine Sicherung des inländischen Marktes durch Verwertung angesammelter, bei

der Concurrenz mit dem Auslande nicht realisirbarer Vorräthe zur Folge oder eine bessere Ausnützung der für eine umfassendere Production eingerichteten Etablissements. Im vorliegenden Falle zeigt jedoch schon der ganze Aufbau der Anträge des Referenten, dass es sich in der That um eine Erhöhung des Roheisenpreises handelt.

Nachdem nun dieselbe zweifelsohne nicht ohne Rückwirkung bleiben kann auf alle jene Industrien, welche Roheisen verarbeiten, ist es nothwendig, die Erhöhung des Roheisenzolles im Zusammenhange mit der Eisenindustie überhaupt zu betrachten. Die nächsten Folgen der gewünschten Zollerhöhung haben naturgemäß die Raffinirwerke zu tragen. Wenn sich die Raffinaterzeugung in einer Hand befindet mit der Roheisenproduction, ist es allerdings leicht, den Nutzen für letztere zu berechnen und bei Raffinaten darauf zu verzichten. Jene Industrien aber, die sich auf das Raffiniren allein beschränken, also bei diesem Processe ihren Nutzen finden müssen, und auf den Bezug von Roheisen oder Alteisen angewiesen sind, stehen vor der Gefahr, jenen anderen Werken gegenüber concurrenzunfähig zu werden, wenn nicht auch für sie eine Erhöhung des Zollschutzes eintritt.

In nicht minder schwieriger Lage befindet sich aber die Erzeugung von Halbfabrikaten und Eisenwaren. Da sie schon dermalen in manchen Artikeln vollständig exportfähig ist, empfiehlt es sich, auch die Ausfuhrziffern bei den in Rede stehenden Artikeln in Betracht zu ziehen.

Im Jahre 1884 betrug der Import an Blech, Platten und Draht: 25.524 *q* (1883: 28.135 *q*). Dem stand ein Export gegenüber von 30.244 *q* (1883: 54.926 *q*, Tarif-Nr. 261). Ferner zeigt sich z. B. in Tarif-Nr. 262, dass die Einfuhr an emaillirtem Eisenguss 1884 nur 415 *q* (1883: 722 *q*) betrug, die Ausfuhr dagegen 1884: 3738 *q* (1883: 3779 *q*). An Sensen, Sicheln und Futterklingen (Tarif-Nr. 266) wurden importirt 1884: 362 *q* (1883: 479 *q*), dagegen ausgeführt 1884: 30.698 *q* (1883: 30.132 *q*). An Nägeln und Drahtstiften (Tarif-Nr. 267) eingeführt 1884: 4649 *q* (1883: 4333 *q*), ausgeführt 1884: 14.108 *q* (1883: 14.749 *q*). An feinen Eisen- und Stahlwaren, und zwar lackirt, polirt, vernickelt, emaillirt: eingeführt 1884: 6044 *q* (1883: 5611 *q*), ausgeführt 1884: 20.220 *q* (1883: 19.884 *q*). Außerdem sei noch bemerkt, dass in vielen Positionen sich Ein- und Ausfuhr die Waage halten; ein entschiedenes Überwiegen der Einfuhr findet bei folgenden Posten statt: Roheisen, Ingots, Eisenbahnschienen, gemeiner, roher Eisenguß, Tyres, grobe Eisenwaren, schmiedeiserne Röhren, Eisenbahnräder, gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge.

Es zeigt sich also, dass für die Eisenwarenindustrie die Frage der Erhöhung des Roheisenzolles von großer Bedeutung ist, und die Gefahr besteht, dass der Export in manchen der angeführten Artikeln bei einer Vertheuerung des Rohproductes empfindlich beeinträchtigt würde, ohne dass der Ausfall durch eine Zollerhöhung für diese Artikel ausgeglichen werden könnte.

Aber nicht nur für den Außenhandel und für die an demselben interessirten Industrien würden nachtheilige Folgen eintreten, sondern auch die inländischen Consumenten, insbesondere die Landwirtschaft müsste durch die Vertheuerung der für sie unerlässlichen Geräthe das Prosperiren der Eisenindustrie bitter bezahlen. Von einer Seite wurde auch noch weiters hervorgehoben, dass z. B. die Vertheuerung der Eisenbahnschienen nicht ohne Rückwirkung bleiben könne auf die Frachttarife, und dass bei dem ausgebreiteten Staatsbahnnetze für die Preiserhöhung die Steuerträger aufzukommen hätten, zum mindesten aber die so dringend von den Industriellen geforderte Herabsetzung der Frachttarife vorderhand zur Unmöglichkeit würde. Endlich wäre dann für den Entgang an Eisenzöllen, die allein von Roheisen im Jahre 1883 einen Betrag von 1,155.138 fl. abwarfen, im Wege der Besteuerung Ersatz zu suchen.

Gegen diese Bemerkungen wandte sich der Referent mit dem Hinweis darauf, dass bei einem Niedergange der Eisenindustrie, wie er ohne die beantragte Zollerhöhung zu befürchten sei, nicht nur die im Referate ausgeführte Entwertung forstwirtschaftlicher Producte eintreten, sondern auch durch die Unmöglichkeit, Hunderttausende von Arbeitern, wie es dermalen geschieht, zu beschäftigen, dem Ackerbau und vielen Industrien, z. B. der Textilindustrie, eine große Anzahl kaufkräftiger Consumenten entzogen würde. Auch der Straßentransport, durch den die Eisenindustrie und die damit in Verbindung stehende Forstwirtschaft dem Ackerbauer in den Alpenländern eine sehr erwünschte und lohnende Nebenbeschäftigung gewährt, würde eine Reduction erfahren, und der verminderte Steuereingang das Erträgnis des Zollgefälles wohl paralysiren.

Aber nicht nur die möglichen Folgen der Erhöhung des Roheisenzolles beschäftigten die Sectionen, sondern es wurde der Lage der Eisenindustrie, deren Bedeutung volle Würdigung fand, überhaupt eingehende Beachtung geschenkt. Nicht in einem zu geringen Schutzzolle sei die Ursache für die allerdings nicht günstigen Verhältnisse dieser Industrie zu suchen; letztere seien eben die Folge der allgemeinen Krisis, in der sich die Production der Massenartikel befindet, und die durch Absperrung so mancher ausländischer Märkte um so sichtbarer wird.

Von diesen Erwägungen geleitet, gingen die Sectionen in die Specialdebatte ein.

Bei derselben wurde aus den oben angeführten Motiven die vom Referenten beantragte Erhöhung des Zolles für Roheisen (Tarif-Nr. 257) abgelehnt, wogegen sich die Majorität der Sectionen mit der durch die Regierung beantragten Aufhebung des begünstigten Zolles von 50 kr. für Alt- und Bruch eisen (Tarif-Nr. 257, Anmerkung 1) einverstanden erklärte.

Bei Tarif-Nr. 258, Luppeneisen, Ingots, reducirte der Referent im Hinblicke auf die Ablehnung des Roheisenzolles den von ihm beantragten Zoll von 2 fl. 25 kr. auf 1 fl. 80 kr.; aber auch dieser Antrag wurde abgelehnt mit Rücksicht darauf, dass in jüngster Zeit eine Menge ungünstig situirter Werke zur Verwendung von Ingots schreiten, welche beim bisherigen Puddel- oder Frischeisen ihre Rechnung nicht mehr finden können, und nachdem weiters Ingots früher dem Roheisen gleichgehalten waren, dermalen aber ohnehin einen doppelt so hohen Zollschutz genießen.

Die Zölle für Stabeisen, Façoneisen und Eisenbahnschienen (Tarif-Nr. 259 und 260) wurden ebenfalls in reducirtem Maße in Antrag gebracht.

Die Majorität der Sectionen sprach sich jedoch gegen jede Abänderung der geltenden Zölle aus.

Bei Tarif-Nr. 261 wurde der Antrag der Regierung auf Ausscheidung des Drahtes und Einstellung einer besonderen Position für denselben von den Sectionen acceptirt, der weitergehende Antrag des Referenten auf analoge Classificirung von Blech und Platten jedoch abgelehnt, unter dem Hinweise darauf, dass dermalen der Zoll bei manchen hiehergehörigen Artikeln schon circa 40 Procent des Warenwertes ausmacht und die mit der neuen Classificirung verbundene Zollerhöhung eine Reihe von Blech verarbeitenden Industrien empfindlich treffen würde.

In der Plenarverhandlung wandte der Referent gegen die ins Treffen geführten Exportziffern ein, dass z. B. von Blech, Platten und Draht der größte Theil nach Triest und Fiume exportirt wird und dort zur Verwertung gelangt, der Import an Roheisen doch ein sehr beträchtlicher sei und constatirte ausdrücklich, dass die Eisenindustriellen gegen die Gewährung von Zollrestitutionen für Importe zum Zwecke der Verarbeitung für den Export nichts einzuwenden haben.

Die Kammer anerkannte vor allem, dass die hohe wirtschaftliche Bedeutung der österreichischen Eisenindustrie die sorgfältigste Erwägung der zu ihrer Förderung gestellten Anträge verlange, sie hielt aber gleichwohl die von den Sectionen denselben gegenüber eingenommene ablehnende Haltung für hinlänglich begründet und beschloss daher unter Zustimmung zu dem Votum der Sectionen:

„Nur der in der Regierungsvorlage beabsichtigten Streichung der Anmerkung 1 zu Tarif-Nr. 257 und Aufstellung einer neuen Tarif-Nr. 261 bis für Draht zuzustimmen."

Eisenwaren.

Tarif-Nr. 262. Gemeiner Eisenguss b) gescheuert oder grob angestrichen, gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt.

Nach der Regierungsvorlage soll diese Tarifnummer durch den Zusatz: „auch ornamentirter Rohguss, nicht unter Tarif-Nr. 270 b) gehöriger" ergänzt werden.

Tarif-Nr. 270 b) lautet aber: „Kunstguss und leichter Ornamentguss".

Für rohen Eisenguss existirt, wie der Motivenbericht der Regierung bemerkt, nach dem jetzigen Zolltarife, soweit er sich nicht als Kunstguss oder leichter Ornamentguss darstellt, nur die Position 262 a) mit dem Zollsatze von 2 fl. Dieser Mangel ist in der Praxis wiederholt empfunden worden, wenn es sich um die Tarifirung gewisser Gussstücke, wie ornamentirter Candelaber, Stiegensprossen u. d. gl. handelte. Dieselben sind einerseits kein Kunstguss, dessen Begriff ziemlich eng umschrieben ist, noch leichter Ornamentguss, für den durch das Warenverzeichnis eine Gewichtsgrenze mit 3 *kg* festgesetzt ist, die mit Rücksicht auf die Höhe des Zollsatzes von 15 fl. auch nicht wohl hinaufgesetzt werden kann; es erübrigte daher nur die Tarifirung nach Nummer 262 a) mit 2 fl. und daher die Gleichstellung mit den ordinärsten und billigsten Gussartikeln, wie Platten, Röhren u. d. gl. Diese den Interessen der inländischen Gießerei sehr abträgliche Lücke soll nun derart ausgefüllt werden, dass der vorerwähnte, eine Zwischenstufe einnehmende ornamentirte Rohguss dem Zollsatze von 4 fl. in Tarif-Nr. 262 b) ausdrücklich zugewiesen wird.

Der Referent bemerkte hierüber, dass durch die neue Textirung vielleicht den Wünschen einiger Importeure in der Theorie Rechnung getragen wird, in der Praxis aber alles beim Alten bleiben dürfte,

denn die Entscheidung, ob der zu verzollende Rohguss ornamentirter Guss oder Kunstguss sei, fällt den Zollorganen zu, und diese dürften nach der jetzt üblichen Praxis nach wie vor jeden ornamentirten Guss als Kunstguss erklären. Nachdem zwischen Kunstguss und ornamentirtem Guss ein für alle Fälle und für jedermann leicht erkennbarer Unterschied nicht besteht, so wird durch die neue Textirung nur zu fruchtlosen Reclamationen Anlass gegeben, weshalb die bisherige Textirung zu belassen wäre.

Bei der Sectionsberathung wurde noch betont, dass die Einreihung des „ornamentirten" Rohguss unter „Rohguss überhaupt" nicht unberechtigt sei, da kein wesentlicher Unterschied in den Gestehungskosten besteht, indem kleine Fehler bei ornamentirtem Gusse weniger zutage treten als bei glattem, wogegen gescheuerter Guss bereits Bearbeituugen erfahren hat, die nicht unmittelbar am Gusskasten vorgenommen werden können, also ein schon weiter verarbeitetes Product darstellt. Feiner Ornamentguss, in welchem das Ausland bedeutende Concurrenz macht und dessen Herstellung nicht ohne besondere Mühe möglich ist, gehört zu „Kunstguss oder leichtem Ornamentguss", würde also durch die Zolländerung überhaupt nicht berührt.

Dem Sectionsantrage entsprechend, beschloss die Kammer:

„Sich gegen den Vorschlag der Regierung auf Einreihung von „ornamentirtem Rohguss" in Tarif-Nr. 262 b) auszusprechen."

Tarif-Nr. 264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke.

Zu dieser Tarifnummer liegt die Bitte eines Ingenieurs um Erhöhung des Zolles auf 7—8 fl. vor, damit eine ausländische von ihm vertretene Gesellschaft in Österreich ein Röhrenwalzwerk errichten und mit englischen Fabrikaten concurriren könne.

Bekanntlich hat sich die inländische Industrie seit der im Jahre 1882 eingetretenen Zollerhöhung von 2 fl. 50 kr. auf 5 fl. nicht ohne Erfolg auf die Erzeugung dieses Artikels geworfen.

Die Sectionen sahen sich daher zu keiner Antragstellung veranlasst, weshalb auch eine Beschlussfassung durch die Kammer entfiel.

Tarif-Nr. 267. Nägel und Drahtstifte 2c.

Die Regierung will den Zoll auf 7 fl. erhöhen, um der Aufbesserung des Drahtzolles (Tarif-Nr. 261 bis) Rechnung zu tragen und die steigende Einfuhr ausländischer Maschinennägel abzuwehren.

Dem gegenüber betonte der Referent, dass z. B. für Hufnägel der Zollsatz von 6 fl. 50 kr. ohnehin schon enorm ist, da sich der ganze Arbeitslohn nicht höher stellt, und die Begründung, dass die übrigen Artikel, welche in der Einfuhr jene an Drahtstiften übertreffen, in der Ausfuhr überhaupt die ausschlaggebenden (so insbesondere Nägel u. s. w.) sind, die nur für Nägel und Drahtstiften motivirte Zollerhöhung miterfahren müssen, doch keineswegs stichhältig sein könne.

In Übereinstimmung mit den Sectionen beschloss daher die Kammer:

„Die für Tarif-Nr. 267 von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Zolles von 6 fl. 50 kr. auf 7 fl. abzulehnen."

Tarif-Nr. 268. a) Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; b) grobe Drahtwaren.

Diese Tarifnummer soll nach dem Antrage der Regierung durch die Einschaltung: „auch fertige Siebe" ergänzt werden, was im Zusammenhang steht mit dem Antrage zu Tarif-Nr. 178 (siehe dort). Während der Draht von 1 *mm* und mehr Durchmesser, aus welchem die Siebböden gemacht sind, nach Tarif-Nr. 261 a) mit 4 fl. und die Siebböden nach Tarif-Nr. 268 mit 8 fl. verzollt wurden, beträgt der Zoll für fertige Drahtsiebe nach Tarif-Nr. 178 nur 4 fl., eine Anomalie, welche durch die Anträge der Regierung beseitigt wird, womit die Sectionen einverstanden waren.

Die Anregung einer Firma auf Erhöhung des Zolles für nicht lackirte Regenschirmgestelle (welche in diese Tarifnummer fallen) von 8 fl. auf 16 fl. wurde weder hinreichend begründet, noch von irgend einer Seite unterstützt.

Im Einklange mit den Sectionen beschloss die Kammer daher nur:

„Der von der Regierung geplanten Aufnahme von „fertigen Sieben" in diese Tarifnummer zuzustimmen."

Tarif-Nr. 269. Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge ꝛc.

In der Zollnovelle wird beantragt, die Fassung dieser Tarifnummer durch Einschaltung der „Weißblechwaren" zu ergänzen und gleichzeitig den Zollsatz für diese Tarifnummer von 10 fl. auf 12 fl. zu erhöhen.

Nachdem Weißblech nach Tarif-Nr. 261 c) 8 fl. Zoll bezahlt, während Weißblechwaren nach Tarif-Nr. 263 c) mit dem Zolle von 8 fl. 50 kr. eingehen, also eigentlich, wenn der bei der Erzeugung unvermeidliche Abfall berücksichtigt wird, gar keinen Schutz genießen, sondern im Gegentheil unter diesen Gesichtspunkten weniger Eingangszoll entrichten als das Rohmaterial, so ist die Einbeziehung derselben in Tarif-Nr. 269 vollkommen gerechtfertigt.

Zu dieser Tarifnummer liegt auch die Eingabe einer Firma vor, welche ausführt, dass ein höherer Schutz für die in derselben enthaltenen Artikel, als: Sägen, Feilen, Stemmeisen, Meißel, Hobeleisen, Bohrer und Zangen, wünschenswert sei, und glaubt, dass ein höherer Zoll das inländische Fabrikat nicht vertheuern, aber die infolge der ausländischen Importe entstandene massenhafte Concurrenz und gegenseitige Unterbietung hintanhalten werde.

Nach Ansicht des Referenten ist aber gerade diese Überproduction und die Unterbietung im Preise, wenn sie wirklich besteht, durch die höheren Zölle hervorgerufen worden, und daher unerfindlich, wie dieselbe durch noch höhere Zölle behoben werden soll. Allerdings ist die durch die Zollnovelle beantragte Erhöhung dieser Post von 10 fl. auf 12 fl. eine mäßige und wird bei den meisten Artikeln nicht ins Gewicht fallen.

Dem Sectionsantrage folgend, beschloss die Kammer:

„Den Vorschlägen der Regierung auf Aufnahme der Weißblechwaren in diese Tarifnummer und Erhöhung des Zolles auf 12 fl. zuzustimmen."

Tarif-Nr. 270. Feine Eisen- und Stahlwaren.

Tarif-Nr. 272. Nähnadeln.

In der Zollnovelle wird erstens beantragt, aus Tarif-Nr. 270 von den in c) aufgeführten Waren die „Kinderspielwaren" und die „Kratzen aller Art" zu streichen, erstere in Tarif-Nr. 271 (Zoll 30 fl.) einzureihen, für letztere jedoch eine besondere Tarif-Nr. 270 bis mit einem Zolle von 20 fl. zu schaffen; zweitens unter den in d) bezeichneten Artikeln „Messerschmiedwaren" zu streichen.

Ad 1. Bezüglich der Kinderspielwaren liegt eine Äußerung eines Kinderspielwarenhändlers vor, welcher im Interesse sämmtlicher Spielwarengeschäfte wünscht, dass die Kinderspielwaren in der Tarif-Nr. 270 c) verbleiben, weil sonst neuerdings der zollämtlichen Willkür Thür und Thor geöffnet und Chicanen wie Reclamationen unvermeidlich sein würden, und ausführt, dass, wenn die Einreihung in Tarif-Nr. 271 beliebt würde, die Zollämter auch andere Eisen- und Blechwaren, als z. B. Sparbüchsen, Küchengeschirre u. d. gl., für Kinderspielwaren ansehen und mit einem Zolle von 30 fl. belegen könnten.

Der Referent theilte diese Befürchtung nicht, weil Kinderspielwaren mit anderen zum gewöhnlichen Gebrauch bestimmten Artikeln nicht leicht verwechselt werden können. Mit Rücksicht auf den Wert, welchen ein Metercentner Kinderspielwaren repräsentirt, und bei dem Umstande, dass es sich doch gewissermaßen nur um Luxuswaren handelt, beantragte der Referent, der Ausscheidung der Kinderspielwaren aus Tarif-Nr. 270 c) beizupflichten.

Die Sectionen stimmten dem Referenten zu, desgleichen die Kammer, welche beschloss:

„Im Sinne der Regierungsvorlage die Ausscheidung der „Kinderspielwaren" aus Tarif-Nr. 270 c) und ihre Einreihung in Tarif-Nr. 271 zu empfehlen."

Unter Kratzen aller Art werden, wie der Referent bemerkte, Kratzen in Verbindung mit Leder oder künstlichem Kratzenleder (Wollkratzen, Kratzenbeschläge, Kartätschen und Streichen) verstanden. Zur Erzeugung derselben wird der unter Tarif-Nr. 261 a) und b) genannte Draht, welcher mit einem Zollsatze von 4 bis 5 fl. belegt ist, und das unter Tarif-Nr. 213 genannte, mit einem Zollsatze von 9 fl. belegte

Leder verwendet. Die aus dem Auslande eingeführten Kratzen werden nahezu ausschließlich für Schafwollspinnereien gebraucht und bilden für diese ein unerlässliches Hilfsmateriale, dessen Vertheuerung naturgemäß die Erzeugungskosten der Gespinnste erhöhen muss. Nachdem überdies, wie gezeigt, das Rohmaterial, nämlich Draht und Leder, 4 bis 5 fl., respective 9 fl. zahlen, also die inländische Arbeit mit 6, 10 und 11 fl. per Metercentner geschützt ist, was genügend erscheint, beschloss die Kammer im Einvernehmen mit dem Referenten und den Sectionen:

„Sich gegen die Ausscheidung der „Kratzen aller Art" aus der Tarif-Nr. 270 c) auszusprechen."

Zu derselben Tarifnummer und zur Tarif-Nr. 272 liegt auch eine Petition der Genossenschaft der Nadler vor, welche verlangt, dass für Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, Haarnadeln und Haftel aus Eisen und Messing, dreieckige, sowie flache und runde Ketten aus Messing, Eisen, Stahl und Bronze, Polirketten und Putzflecke (Panzer), Drahtkörbe und Drahtspielwaren, Schnallen, Drahtlitzen, verzinnt und unverzinnt, Tapezirer- und Koffernägel der Zoll auf 35 fl. (jetzt 15 fl.), für Webeblätter, ledige Weberiele (Zähne) auf 50 fl. (jetzt 15 fl.) und für feine Weberlitzen, gefirnisst und ungefirnisst auf 60 fl. (jetzt 8 fl. [Tarif-Nr. 268], respective jetzt 15 fl. [Tarif-Nr. 270]) erhöht werde. Als Grund wird angeführt, dass das Nadlergewerbe für den Import seiner rohen Ware einen Zoll von 15 fl. bezahlen muss, und dass das Gewerbe durch die Einfuhr aus Deutschland, Frankreich und England sehr geschädigt wird.

Was den ersten Grund, nämlich den Zoll von 15 fl. betrifft, so führte der Referent zur Richtigstellung an, dass das Rohmaterial für die in Betracht kommenden Waren theils aus Eisen- und Messingdraht, theils aus Messingblech besteht und in der Einfuhr mit 4, 5 und 8 fl. (Tarif-Nr. 261 und 276) belastet ist. Allerdings findet in den einschlägigen Artikeln ein ziemlich bedeutender Import statt, welcher aber seinen Grund hauptsächlich darin haben dürfte, dass die hiesigen Nadler gegen die einschlägigen Fabriken des Auslandes in ihren Gewerbseinrichtungen zurückgeblieben sind.

Für diese Annahme spricht auch die Eingabe einer Firma, welche in den einschlägigen Artikeln einen Export nach Russland hat und sich nur über die in diesem Lande eingehobenen hohen Zölle im Verhältnis zu dem geringen Werte der Ware beklagt. Dieselbe Firma wünscht in einer zweiten Eingabe allerdings auch die Übertragung einzelner Artikel aus der Tarif-Nr. 270 a) in die Tarif-Nr. 313 (Kurzwaren, gemeine), sagt aber gleichzeitig, dass sie der proponirten Erhöhung der Tarif-Nr. 313 weder zustimmen, noch davon abrathen wolle, weil von den in der Tarifnummer enthaltenen Artikeln gar kein Import, dagegen großer Export aus Österreich stattfindet. Sie wünscht weiters, die Regierung möge neben dem Eingangszoll ihr Augenmerk auf den Export richten, damit der einschlägigen österreichischen Industrie durch die fremdländischen Zollerhöhungen das Absatzgebiet nicht verloren gehe. Aus allen vorangeführten Gründen glaubte der Referent die Belassung der ersterwähnten unter Tarif-Nr. 270 c) fallenden Waren in dieser Tarifnummer empfehlen zu sollen.

Was nun die Zollerhöhung auf Webeblätter und ledige Weberiele, Weberlitzen, gefirnisst und ungefirnisst, betrifft, so gilt für diese Waren dasselbe, was schon bei den Kratzen bemerkt wurde; sie bilden ein für die inländische Weberei unentbehrliches Hilfsmateriale. Dieselbe würde also durch die nebenbei gesagt exorbitante Zollerhöhung leiden, den Nadlern wäre aber trotzdem nicht gedient. Der Referent beantragte demnach, die Sectionen wollen sich gegen die beabsichtigte Erhöhung aussprechen.

Eine in Regenschirmgestellen arbeitende Firma, welche schon bei Tarif-Nr. 268 erwähnt wurde, wünscht, dass der Zoll für die lackirten Regenschirmgestelle, welche in die Tarif-Nr. 270 fallen, von 15 auf 30 fl. erhöht werde. Motivirt wird der Wunsch damit, dass der zwischen dem Rohmateriale und der fertigen Ware bestehende Zollunterschied die einheimische Industrie nicht genügend schütze. Die einschlägigen Zollsätze betragen 4 fl. für Draht und 5 fl. für Blech.

So viel dem Referenten bekannt war, werden Regenschirmgestelle nach Österreich dermalen gar nicht eingeführt; wenn die Preise im Inlande gedrückt sind, so ist das nicht die Folge der Einfuhr, sondern die Folge der im Inlande herrschenden Überproduction. Durch die hier gewünschte Zollerhöhung würde aber die einheimische Fabrication von Sonnen- und Regenschirmen, insoweit dieselbe für den Export arbeitet, geschädigt werden. Wird nun noch berücksichtigt, dass die zur Herstellung der in natura vorliegenden Spangen nothwendige Arbeit eine sehr minimale und durch den Zollunterschied zwischen Rohmaterial und fertiger Ware genügend geschützt ist, so erscheint der Antrag auf Belassung der Regenschirmgestelle bei den bisherigen Zollsätzen gerechtfertigt.

Die Sectionen schlossen sich allen diesen Ausführungen des Referenten an und sahen sich, da bezüglich der zuletzt besprochenen Artikel in der Regierungsvorlage keine

Vorschläge erstattet werden, zu keiner Antragstellung veranlasst, wofür sie die Zustimmung der Kammer fanden.

Ad 2. Die Regierungsvorlage schlägt endlich, wie schon erwähnt, vor, aus Tarif-Nr. 270 d) die „Messerschmiedwaren" gänzlich zu streichen, und führt zur Begründung an, dass die Abgrenzung der bisher in Tarif-Nr. 270 d) mit dem Zollsatze von 15 fl. tarifirten Messerschmiedwaren von den zum Zollsatze von 30 fl. in Tarif-Nr. 271 gehörigen feinen Messerschmiedwaren in der Praxis wiederholt zu Streitigkeiten Anlass gegeben hat, da die für die Feinheit der Ware zuvörderst maßgebenden Kriterien über die Vollkommenheit des Schliffes und der Politur sich nicht verlässlich bei den Zollämtern handhaben. Auch ist es gerade die Massenware, die fabriksmäßig zu außerordentlich billigen Preisen im Auslande erzeugt und importirt wird, welche den Absatz der heimischen Fabrikate behindert und gegen welche der höhere Schutz vorwiegend nöthig erscheint. Es empfiehlt sich daher nach Ansicht der Regierung die Zwischenposition von 15 fl. hiefür ganz aufzulassen und alle Messerschmiedwaren, soweit sie sich nicht als grobe Artikel für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch darstellen, als welche sie in Tarif-Nr. 269 mit dem Zolle von 12 fl. belegt erscheinen, dem 30 fl.-Satze zuzuweisen.

Nach dem alphabetischen Warenverzeichnisse gehören in Tarif-Nr. 270 d) Besteckmesser, Tischmesser, Bruck- und Fleischmesser, Küchenmesser, Taschenmesser u. s. w., sofern sie nicht, weil fein mattgeschliffen, spiegelglatt polirt, demascirt oder vernickelt, nach Tarif-Nr. 271 zu behandeln sind.

Die Majorität der Sectionen hob hervor, dass, wenn auch die Forderung nach erhöhtem Schutze für das Messerschmiedgewerbe nicht unberechtigt genannt werden könne, doch das lebhafte Interesse, welches sich an eine Entwicklung des Exportes knüpft, der seine Richtung über Triest nach der Levante nimmt, nicht außeracht gelassen werden dürfe, und im Einvernehmen hiemit beschloss die Kammer:

„Die Ausscheidung von „Messerschmiedwaren" aus Tarif-Nr. 270 d) abzulehnen."

Zu Tarif-Nr. 270 liegt auch folgende Beschwerde vor:

„Einbindahlen für Sattler" wurden bisher nach Tarif-Nr. 270 c) mit 15 fl. verzollt, in letzterer Zeit aber nach Tarif-Nr. 272 mit dem Zollsatze von 50 fl. behandelt, wahrscheinlich deshalb, weil dieses Werkzeug ein Öhr hat, und nach dem alphabetischen Warenverzeichnisse „Heft- und Steppnadeln für Tapezirer, Sattler und Segelmacher" und „Packnadeln" unter Tarif-Nr. 272 classificirt werden.

Im Zolltarif selbst ist bei Tarif-Nr. 272 nur von Nähnadeln die Rede, deren billigste Sorte einen Wert von 1000 fl. per Metercentner repräsentirt; unter Nähnadeln sind aber nach Ansicht des Referenten gewiss nicht Pack- oder Heftnadeln, noch weniger aber Einbindahlen zu verstehen, und auf keinen Fall rechtfertigt der geringe Wert dieser Artikel einen so enormen Zoll.

1 *q*	Einbindahlen	repräsentirt einen Wert von 175 fl.
1 „	Tapezierernadeln	„ „ „ „ 160 „
1 „	Packnadeln	„ „ „ „ 140 „

Der Zollsatz von 50 fl. in Gold beträgt demnach 40 Procent des Wertes, während bei Nähnadeln der Zoll 5½ Procent ausmacht.

Sowohl Einbindahlen als auch Heft- und Packnadeln werden aus dem billigsten Draht erzeugt, gehören demgemäß unter Tarif-Nr. 270 c) schon aus dem Grunde, weil dieselben unter die dort benannten Nadler- und Drahtwaren fallen und mitunter einen niedrigeren Wert als diese repräsentiren. Die inländische Nadelindustrie bedarf für diese Artikel eines so enormen Schutzes nicht, dem Sattler- und Tapezirergewerbe aber wird sein Werkzeug unnöthigerweise vertheuert.

Im Einvernehmen mit dem Referenten und den Sectionen beschloss daher die Kammer:

„Der Regierung zu empfehlen, durch eine eventuelle Ergänzung und Richtigstellung des alphabetischen Warenverzeichnisses dem berechtigten Wunsche nach Verzollung der „Einbindahlen für Sattler" gemäß Tarif-Nr. 270 c) zu entsprechen."

XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus (Tarif-Nr. 273—281).

Tarif-Nr. 273 a). Blei roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen.

Die Regierungsvorlage erhöht den Zoll von 1 fl. auf 2 fl. Dagegen glaubte der Referent keine Einwendung erheben zu sollen. Es sind zwar in Niederösterreich keine Bleierz-Bergbaue, doch muss hier auf die Lage dieser Montanindustrie in ganz Österreich Rücksicht genommen werden, welche, wie es schon im Motivenberichte der Regierung erwähnt ist, sich in einer wirklich sehr ungünstigen Situation befindet, da die Bleipreise seit 10 Jahren fast auf die Hälfte gesunken sind, so dass ein großer Theil der Unternehmungen

den Betrieb ganz einstellen musste, indes die restlichen sich nur mit Anstrengung aufrecht halten. Die Bleizollerhöhung würde diese Werke in die Lage setzen, ihre Production einzuschränken und durch höhere Preise die Bedeckung der Regie zu erzielen.

In den Sectionen wurde darauf hingewiesen, dass der Bleizoll erst im Jahre 1878 von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. herabgesetzt worden, für die heutige traurige Lage der Bleiproduction aber der Grund nicht in dem zu niedrigen Zolle, sondern in der in den letzten Jahren im Verhältnisse zum Consum übermäßig gesteigerten Production zu suchen sei. (Von 37.500 *q* im Jahre 1868 auf 79.000 *q* im Jahre 1883.) Tritt nun eine Zollerhöhung und dadurch eine Reducirung des Importes ein, so würde doch kaum eine Steigerung der Preise, sondern wohl eher in unsicherer Anhoffung einer besseren Verwertung der Producte eine neuerliche nicht minder gefährliche Überproduction die Folge sein. Es müsse vielmehr abgewartet werden, bis der Überschuss durch den Bedarf aufgezehrt sei, dann werde die Gesundung der Industrie von selbst eintreten.

Von einer Seite wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass im Kammerbezirke ohnehin keine Bleiproduction vor sich gehe, die Kammer daher von einer Äußerung über diese Tarifpost absehen könnte, eine Ansicht, welche nicht die Billigung der Majorität der Sectionen fand.

Auch die Kammer gelangte, wie letztere, zu dem Beschlusse:

„Sich gegen die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Zolles für rohes Blei (Tarif-Nr. 273 a) auszusprechen."

Tarif-Nr. 273 b) 1. Blei gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); 2. Buchdruckerlettern, Stereotypplatten.

Nach der Regierungsvorlage soll der Zoll für diese Tarifnummer von 4 fl. 50 kr. auf 5 fl. erhöht werden als Folge der Aufbesserung des Rohbleizolles.

Zur Post 273 b) 1 ist nun zu bemerken, dass sich im Kammerbezirke nur ein größeres Etablissement befindet, welches sich mit der Verarbeitung von Blei beschäftigt. Dieses Werk übt durch die Vorzüglichkeit seiner Einrichtungen, seines Betriebes und geschützt durch den bisherigen Zoll von 4 fl. 50 kr. per Metercentner nahezu ein Monopol aus, und dürfte daher, wie der Referent meint, die von der Regierung beantragte Zollerhöhung auf 5 fl. per Metercentner vollkommen genügen, um dieser Industrie ihre jetzige Bedeutung zu erhalten.

Zur Post 273 b) 2.

Es befinden sich in Niederösterreich, hauptsächlich in Wien, eine größere Anzahl von ziemlich bedeutenden Fabriken, welche sich besonders mit der Erzeugung von Buchdruckerlettern befassen. Diese Etablissements versorgen nahezu ganz Österreich mit ihren Erzeugnissen und exportiren außerdem noch ganz bedeutende Quantitäten in das Ausland, vorzüglich in die Donauländer und in den Orient. Bei dem hohen Preise, welchen diese Lettern haben, circa 130—140 fl. per Metercentner, übt die geplante Zollerhöhung sowohl von Rohblei wie von Tarifpost 273 b) 2 nahezu keinen Einfluss aus, weder auf den Consum im Inlande, noch auf den Export; es ist daher nach Ansicht des Referenten auch bei dieser Position keine Einwendung gegen den Regierungsvorschlag (Erhöhung des Zolles von 4 fl. 50 kr. auf 5 fl.) zu erheben.

Nachdem die Kammer eine Erhöhung des Zolles für rohes Blei (Tarif-Nr. 273 a) ablehnte, erscheint folgerichtig eine Zollerhöhung für Bleihalbfabrikate nicht nothwendig; wurde daher dem Sectionsantrage entsprechend beschlossen:

„Die in der Regierungsvorlage enthaltene Zollerhöhung für Tarif-Nr. 273 b) abzulehnen."

Tarif-Nr. 274. Zink: a) roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen.

Die bisherige zollfreie Einfuhr soll aufhören und nach der Regierungsvorlage ein Zoll von 1 fl. per Metercentner eingehoben werden, um dadurch die inländische Rohzinkproduction in den Stand zu setzen, dem Bedürfnisse an diesem Artikel einigermaßen zu entsprechen.

Im Kammerbezirke befindet sich, wie der Referent bemerkt, weder ein Zinkerzbau noch eine Zinkhütte, dagegen ist der Consum an Rohzink und Halbfabrikaten in demselben ein großer; von Bedeutung sind in Österreich überhaupt nur drei Zinkhütten, und zwar in Westgalizien (Sierza) und im Süden der Monarchie (Zagor) in Krain, sowie die k. k. Hütte in Cilli; die letzteren beiden Werke verkaufen ihr Product an die in den Alpenländern und in Niederösterreich befindlichen Messingwerke. Diese Industrien werden durch den Zoll auf Rohzink empfindlich getroffen, da ihnen keine dem geplanten Zinkzoll entsprechende Zollerhöhung ihrer Producte in Aussicht gestellt ist und sie vermöge ihrer geographischen Lage größtentheils

auf den Kauf des Zinkes von den beiden genannten südösterreichischen Werken angewiesen sind. Da diese Branchen auch nicht unbedeutend exportiren, dürfte die Vertheuerung der Ware gleichfalls auf den Export zurückwirken. Hieraus geht hervor, dass die Einführung eines Zolles auf Rohzink nicht zu empfehlen wäre, indem dadurch der bedeutenden österreichischen Metallindustrie ein großer Schaden erwachsen würde.

Sollte dennoch dieser Zoll fixirt werden, so wäre dringend zu empfehlen, dass bei dem Exporte von Halbfabrikaten (Zinkblechen) der Zoll jenen Werken restituirt würde, welche nachweislich für ihren Zinkbedarf auf das Ausland angewiesen sind, wie dies bei den Zinkblechwalzwerken im nördlichen Österreich der Fall ist. Hiebei müsste für exportirte Bleche der Zoll für Rohzink mit Rücksicht auf die Verluste beim Umschmelzen mit 1 fl. 5 kr. per Metercentner rückvergütet werden. Das Ärar käme dabei nicht zu kurz, da über den Import des Rohmaterials und Export der Bleche (welcher hauptsächsich nach den Donaufürstenthümern geht) Nachweise geliefert werden können, was um so sicherer möglich ist, nachdem per Metercentner Zinkblech zuzüglich des Schmelzverlustes 105 *kg* Rohzink erfordert werden.

Die Sectionen schlossen sich den eingangs vorgebrachten Argumenten des Referenten an, und verwiesen auch auf die Ausführungen bei Tarif-Nr. 273 a) (rohes Blei); ihrem Antrage folgend, beschloss die Kammer:

„Sich gegen die von der Regierung geplante Einführung eines Zolles auf Rohzink auszusprechen."

Tarif-Nr. 274. Zink: b) in Stangen, Platten und Blechen.

Die Regierung beabsichtigt, den Zoll für diese Zink-Halbfabrikate von 1 fl. 50 kr. auf 3 fl. zu erhöhen, um den auf der Verarbeitung schlesischen Zinkes basirten Walzwerken den inländischen Markt ausreichend zu sichern.

In Österreich existiren, wie der Referent bemerkt, drei Zinkblechwalzwerke, welche so leistungsfähig sind, dass sie den Gesammtbedarf an Zinkblechen für ganz Österreich nahezu ausschließlich decken und außerdem noch sowohl nach Deutschland (1883 7473 *q*) als auch nach den Donaufürstenthümern (1883 605 *q*) und via Triest (1883 327 *q*) nach dem Oriente, sowie nach Italien (1883 339 *q*) exportiren. Eines Schutzzolles bedarf es für diese Industrie nicht, doch ist es natürlich, dass, wenn der Zoll auf Rohzink eingeführt wird, für das Halsfabrikat, Zinkblech 2c. der Zoll ebenfalls in entsprechender Weise erhöht werden muss. Die in Aussicht genommene Erhöhung von 1 fl. 50 kr. auf 3 fl. ist dann eine genügende, und daher unter der Annahme, dass der Zoll auf Rohzink eingeführt wird, eine zu empfehlende.

Nachdem sich die Kammer, wie die Sectionen, gegen einen Rohzinkzoll ausgesprochen hatte, beschloss sie:

„Die von der Regierung vorgeschlagene Zollerhöhung in Tarif-Nr. 274 b) abzulehnen."

Tarif-Nr. 274. Zink: c) in Drähten und Röhren; Zinkguss, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche.

Die von der Regierung geplante Zollerhöhung von 3 auf 5 fl. erscheint dann vollständig gerechtfertigt, wenn die Einführung eines Rohzinkzolles eintritt.

Aus den obigen Gründen beschloss jedoch die Kammer:

„Sich gegen den Vorschlag der Regierung auszusprechen."

Tarif-Nr. 276. Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig und Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische, und zwar: c) gezogen, gestreckt 2c.; d) Bleche und Drähte 2c.; e) plattirte (versilberte) Drähte 2c.

Eine hiesige Firma wünscht, dass für die Tarif-Nr. 276 c) der Zoll von 8 fl. auf 15 fl., für Tarif-Nr. 276 d) von 10 fl. auf 20 fl., für Tarif-Nr. 276 e) und Tarifpost 279 (siehe unten) von 15 fl. auf 50 fl. erhöht werde. Begründet wird dieses Begehren damit, dass eine Menge Messing und Packfongbleche, sowie auch Drähte und eine große Anzahl anderer Metallwaren, wie Stecknadeln, Ösen und Hafteln, aus England und Deutschland eingeführt werden, deren Erzeugung, wie z. B. beim Nadlergewerbe, hier ganz

darniederliegt. Diese Firma führt gleichzeitig weiter an, dass ein sehr allgemeiner Wunsch aller österreichischen Industriellen darin besteht, es möge bei Abschluss neuer Handelsverträge die österreichische Industrie berücksichtigt und dafür Sorge getragen werden, dass Österreich-Ungarn zu den meistbegünstigten Staaten zähle, weil nur durch eine solche Maßregel die österreichische Industrie bestehen und sich entwickeln kann.

Die Ein- und Ausfuhrziffern zeigen, dass in diesen Positionen beinahe noch einmal so viel ausgeführt als importirt wird, dass daher eine Zollerhöhung der heimischen Industrie nichts nützen, dafür aber, wenn von anderen Staaten nachgeahmt, dieselbe empfindlich schädigen würde. Dem Wunsche, dass bei Abschluss von Handelsverträgen der heimischen Industrie die Meistbegünstigung erwirkt werde, schloss sich der Referent mit der Einschränkung an, dass die Stabilität aller jetzt geltenden Zollsätze entschieden gewahrt werde.

Die Sectionen sahen sich hienach nicht veranlasst, einen Antrag zu stellen, und die Kammer stimmte dem zu.

Tarif-Nr. 277. Zinnwaren, grobe 2c.

Die von der Regierung vorgeschlagene Streichung dieser Post kann nur gebilligt werden, da Zinngeschirr keinen Gegenstand des Gebrauches bildet, und die Importe eher Schaustücke für Wohnungsdecorationen umfassen, welche also in Zukunft als Metallwaren, gemeine (Tarif-Nr. 278 a, Zoll 10 fl.), oder Metallwaren, feine (Tarif-Nr. 279, Zoll 15 fl.) zu verzollen sein werden.

Dem Sectionsantrage folgend, beschloss die Kammer:

„Der Streichung der Tarif-Nr. 277 zuzustimmen."

Tarif-Nr. 279. Metallwaren, feine, das ist alle nicht unter anderen Nummern begriffenen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Tarif-Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaren fallen; Telegraphenkabel.

Für diese Position wird, wie oben (Tarif-Nr. 276) erwähnt, die Erhöhung des Zolles von 15 fl. auf 50 fl. vorgeschlagen. Da die Exportziffern zeigen, dass die Ausfuhr mehr als doppelt so groß ist als der Import, erscheint eine Abänderung des Zolles nicht begründet, sondern eher gefahrdrohend durch Provocirung von Retorsionszöllen.

Die Sectionen sehen sich daher zu keiner Antragstellung veranlasst, womit die Kammer einverstanden war.

In Bezug auf diese Tarifposition liegt der Kammer jedoch eine Eingabe der „freien Genossenschaft der Graveure in Wien" vor, in welcher dieselbe das Verlangen stellt, dass „gravirte Buchbinderstanzen aus Messing oder Rothguss", welche dermalen nach Tarif-Nr. 279 mit 15 fl. verzollt werden, im Zolltarife eine besondere Tarifnummer mit einem Zolle von 200 fl. erhalten sollen, damit hiedurch der erdrückenden Concurrenz des Auslandes, insbesondere Deutschlands, begegnet werde. Früher wurden solche Stanzen in Österreich überhaupt nicht hergestellt; dermalen ist aber die inländische Industrie bereits in der Lage, den Artikel zu erzeugen, doch kann dieselbe wegen des im Verhältnis zum Werte äußerst niedrigen Zolles und des langen Credites, den die Ausländer gewähren, nicht erfolgreich concurriren. Ein Kilogramm solcher Stanzen kann mit circa 50 fl. bewertet werden, wovon dermalen der Zoll nur 15 kr. beträgt.

Hiezu bemerkte der Referent, dass bei so hohem Werte der Arbeit selbst ein Zoll von 60 fl. die Einfuhr nicht verhindern könnte, und zwar dies umsoweniger, weil im Inlande solche Platten, eine einzige Fabrik ausgenommen, noch kaum in der wünschenswerten Qualität erzeugt werden. Die Zollerhöhung könnte daher schwerlich etwas nützen, wohl aber die deutschen, in der Technik vorgeschrittenen Graveure veranlassen, sich im Inlande anzusiedeln, um den einheimischen Producenten an Ort und Stelle Concurrenz zu machen.

Nachdem die Eingabe der Graveure in Beantwortung einer speciellen Anfrage seitens des k. k. Handelsministeriums an die Kammer gelangte, glaubten die Sectionen, dass bei Erledigung des bezüglichen Ministerialerlasses die Wünsche der genannten Gewerbetreibenden dem Ministerium vorzulegen wären, hier aber zur Antragstellung kein genügender Anlass vorliegt, womit sich die Kammer einverstanden erklärte.

Tarif-Nr. 280. Metallwaren, feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepresste, vernirte oder vernickelte) Waren aus Packfong (Neusilber, Alfenide und dergleichen Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tomback oder ähnliche Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen.

Die Regierungsvorlage will diese Tarifnummer theilen und ihr folgende Fassung geben:

	Zoll per Metercentner
280. Metallwaren, feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepresste, vernirte oder vernickelte) Waren:	
a) aus Packfong (Neusilber, Alfenide und dergleichen Nickelcompositionen), Britanniametall, Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen	30 fl.
b) aus Cuivre poli, Bronze oder deren Imitationen, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen	50 „

Dadurch erfahren die höherwertigen Bronze- und Cuivre poli-Waren und Imitationen eine Zollerhöhung um 20 fl., welche der heimischen Kunstindustrie zugute kommen wird.

In Übereinstimmung mit den Sectionen beschloss die Kammer:

„Den von der Regierung vorgeschlagenen Abänderungen der Tarif-Nr. 280 zuzustimmen."

Tarif-Nr. 281. Metalltücher u. s. w.

Die Regierung ergänzt diese Tarifnummer, deren Zoll 30 fl. per Metercentner beträgt, durch den Zusatz: „Kinderspielwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaren fallen".

Kinderspielwaren aus unedlen Metallen (außer Eisen), welche statistisch nicht fassbar sind, fallen jetzt unter Tarif-Nr. 279 (Zoll 15 fl.); nach der Regierungsvorlage werden sie in Tarif-Nr. 281 einen Zoll von 30 fl. zahlen, was mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Luxusware und den bedeutenden Import in feinen Blei-, Zinn- und dergleichen Waren aus Nürnberg, und endlich in Anbetracht dessen, dass für Kinderspielwaren aus Eisen ebenfalls die Erhöhung des Zolles auf 30 fl. empfohlen wurde, gerechtfertigt erscheint.

Die Kammer beschloss, dem Sectionsantrage folgend:

„Der von der Regierung proponirten Einreihung von „Kinderspielwaren aus unedlen Metallen (außer Eisen)" in Tarif-Nr. 281 zuzustimmen."

XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile (Tarif-Nr. 282—287)

und

XLI. Fahrzeuge (Tarif-Nr. 288—295).

Zu diesen beiden Tarifclassen lag ein Specialreferat zweier Fachleute vor, welches nachstehende Ausführungen enthält:

„Wie bereits in früheren Denkschriften erwähnt, sind die Marktpreise der inländischen Maschinen- und Waggonbaumaterialien bedingt durch die Preise, welche das Ausland unter Hinzurechnung des Eingangszolles und der Bezugsspesen proponirt, und so ergibt sich von selbst, dass der Eingangszoll unter allen Umständen, und zwar sowohl beim Einkauf der Ware im Inlande wie beim Bezug derselben aus dem Auslande, vom Maschinenfabrikanten getragen werden muss, und haben infolge dessen die Inconsequenzen des bestehenden Zolltarifes die Wirkung, dass in Österreich nicht etwa der österreichische Maschinenfabrikant geschützt wird, sondern dass umgekehrt ohne Rücksichtnahme auf die hiesigen ungünstigen Productionsverhältnisse der ausländische Fabrikant prämiirt ist, wie dies später näher beleuchtet werden wird.

Wir waren zu der Erwartung berechtigt, dass gelegentlich der Vorlage der von der hohen Regierung eingebrachten Zollnovelle auch rücksichtlich der hochbedeutenden österreichischen Maschinen- und Waggonindustrie den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen und für den mit dem Zolltarife vom 25. Mai 1882 nicht erreichten Schutz dieser Industrie vorgesorgt werde, wie dieses seitens des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Österreich am 25. März 1885 dem hohen Abgeordnetenhause unterbreitet wurde.

Dieser Erwartung ist leider nur bei einem sehr bescheidenen Theile der Maschinenindustrie, nämlich der Nähmaschinenerzeugung entsprochen worden, während für die Dampfmaschinen, Werkzeug- und landwirtschaftlichen Maschinen, Dampfkesselapparate und sonstigen Blecharbeiten, dann die Locomotive, Tender, Locomobile, Waggons 2c. die Verwirklichung des mangelnden Zollschutzes nicht erreicht wurde.

Unter diesen Verhältnissen ist es den ausländischen Fabrikanten, wie die statistischen Daten nachweisen, weiters möglich, in so massenhafter Weise Maschinen nach Österreich zu liefern.

Es betrug die Gesammteinfuhr von Maschinen:

pro 1883 330.452 *q*
pro 1884 360.595 *q*
und vom Jänner 1885 bis inclusive April 1885 95.494 *q*

Während der deutsche, französische und russische Zolltarif das Princip des Schutzes seiner heimischen Industrie stets zum Ausdrucke bringt, indem er das Fabrikat höher schützt als das Rohproduct und auf diese Weise seine heimischen Arbeiten fördert, schützte man in Österreich die Production der Rohmaterialien und Halbfabrikate, entzog ihr aber gleichzeitig die Consumtion, indem man jenen Industrien, welche Rohmaterialien und Halbfabrikate weiter verarbeiten sollen, durch zu niedrig bemessene Zölle dem Auslande preisgab.

Zur Illustration dieser Misverhältnisse dienen nachstehende Beispiele:

Ein Maschinenfabrikant hatte zu einer Betriebsmaschine den großen Räderantrieb zu liefern, welcher der größeren Haltbarkeit wegen aus Stahlguss verlangt wurde. Nachdem im Inlande in dieser Größe Räder aus Stahlguss nicht erzeugt werden, mussten die Räder aus dem Auslande bezogen werden. Diese Gussstücke hatten weiter keine Bearbeitung als das Abstechen des sogenannten Gusskopfes, welcher zur Vermeidung blasigen Gusses dient, und mussten infolge dessen nach Tarif-Nr. 287 b) per Metercentner mit 6 fl. verzollt werden.

Gleiche Verhältnisse bestehen auch bei der Erzeugung von Dampfkesseln, Apparaten, Tendern, Locomobilen, Reservoirwagen für Petroleum und Spiritus. Die rohen Kesselböden und Platten hiezu müssen nach Tarif-Nr. 265 per Metercentner mit 6 fl. verzollt werden. Die heimischen Arbeiten sind hiedurch gar nicht geschützt, und große Summen von Löhnen sind erforderlich für das Behobeln der Blechkanten, Lochen, Bohren, Biegen, Nieten und Verstemmen der Kessel, Bohren der Böden, Einziehen der Siederöhren, Anpassen der Armaturtheile 2c.

Dieselben Inconsequenzen des geltenden Zolltarifes bestehen auch bei Tarif-Nr. 266. Die Eisenbahnwaggonräder, welche circa den dritten Gewichtstheil eines offenen Lastwaggons bilden, sind nach Tarif-Nr. 266 per Metercentner mit 6 fl. und die fertigen Waggonbestandtheile nach Tarif-Nr. 263 mit 8 fl. 50 kr. zu verzollen, während die fertigen Lastwagen nach Tarif-Nr. 291 mit 5 fl. tarifirt sind.

Dasselbe gilt von Tarif-Nr. 261 für Dachbleche, welche mit 5 fl. zu verzollen sind, also gleich dem Waggonpreise, und zur Fertigstellung für die Anarbeitung, bestehend in Spannen der Bleche, Falzen, Biegen derselben, bedeutende Löhne beanspruchen.

Ebenso müssen bei Locomotiven die Schmiedebestandtheile nach Tarif-Nr. 263 mit 8 fl. 50 kr., Kupferbleche nach Tarif-Nr. 276 mit 8 fl., Messing- und Kupfersiederohre nach Tarif-Nr. 278 mit 10 fl., Metallwaren nach Tarif-Nr. 279 mit 15 fl. verzollt werden.

Diese die Existenz der österreichischen Maschinen- und Waggonindustrie gefährdenden Zustände veranlassen uns unter fachgemäßer Erörterung der Ursachen, durch welche die österreichische Maschinen- und Waggonindustrie selbst auf österreichischem Boden der ausländischen Concurrenz auf Gnade und Ungnade preisgegeben ist, jene Änderungen des Zolltarifs in Vorschlag zu bringen, welche geeignet erscheinen, die Verhältnisse der österreichischen Maschinen- und Waggonindustrie günstiger zu gestalten und ihr, wenn auch nicht Schutz vor der ausländischen Concurrenz, so doch wenigstens Gleichstellung mit dieser auf österreichischem Boden bei voller Berücksichtigung der hiesigen Productionsverhältnisse zu bieten.

Die deutsche Maschinen- und Waggonindustrie genießt nicht nur eines über die bloße Ausgleichung der Productionsbedingungen hinausreichenden Zollschutzes, sondern wird noch durch günstigere Frachtentarife, billigere Kohle, intelligenteres Arbeiterpersonale, geringere Steuern, billigeres Capital, regelmäßigeren Bedarf unterstützt, wodurch es derselben möglich gemacht wird, für ihre Rohmaterialien und Halbfabrikate per Metercentner in Mark zu bezahlen, was wir in Österreich in den meisten Fällen noch höher in Gulden begleichen müssen.

Fasst man das Vorgesagte zusammen und erwägt man, dass der Zoll als Regulator zwischen den verschiedenen Volkshaushalten dienen und die Productionsbedingungen des Inlandes gegenüber dem

günstiger situirten Auslande ausgleichen soll, so ergeben sich die Forderungen, welche die österreichischen Maschinen- und Waggonindustriellen bezüglich Abänderung des Zolltarifes stellen müssen, mit logischer Nothwendigkeit, und darf der Ausländer für die fertigen Waren nicht weniger an Zoll zahlen, als der Inländer für die zum Baue der Maschinen und Waggons nöthigen Materialien unter weiterer Berücksichtigung der hiesigen ungleichen Productionsbedingungen direct oder indirect an Zollabgaben leisten muss, und basirten unsere im Jahre 1881 abgegebenen Tarife darauf, dass die Rohmaterialien und Halbfabrikate keine Erhöhung erlitten.

Nachdem jedoch das Gegentheil eintrat und die Rohmaterialien und Halbfabrikate nicht nur ausnahmsweise höhere Zollpositionen erzielten, wurden viele derselben, wie bereits erwähnt, noch höher tarifirt als fertige Maschinen und Waggons.

Man war damals vielleicht der Ansicht, dass die Maschinen- und Waggonindustrie genügend geschützt sei, und schenkte den oft wiederholten Vorstellungen der Fabrikanten leider kein Gehör.

Um so überraschender erfolgte der große Aufschwung der ungarischen Maschinen- und Waggonindustrie seit dem Erlass des ungarischen Gesetzesartikels XLIV, 1881, und dessen Ausführungsverordnung vom 1. October 1881 über die staatlichen Begünstigungen für die ungarische Industrie, und hatte diese Verfügung leider eine sehr bedeutende Verminderung des Absatzes der österreichischen Industrie in Ungarn zur Folge. Weiters kamen die Zollerhöhungen der Nachbarstaaten, insbesondere Russlands, infolge dessen der österreichische Maschinen- und Waggonexport nach dort gänzlich aufgehört hat.

Die österreichischen Maschinenfabrikanten verdanken ihre Lebensfristung nur dem großen Eifer, mit welchem sie ihrer Aufgabe obliegen. Sie haben die eigenen Fabricationsausgaben auf das geringste Maß beschränkt, jeden Vortheil benützt und ihre Fabrikate in einer Vollendung ausgeführt, welche auch im Auslande Anerkennung gefunden hat. Noch ist zu bemerken, dass in den letzten Jahren die Maschinen durch vielfache Verbesserungen eine größere Vervollkommnung erreichten und die Locomotiven als Präcisionsmaschinen hergestellt werden müssen, um den Fortschritten des Eisenbahnwesens zu genügen. Bei den Waggons wurden ganzeiserne Untergestelle eingeführt, die gusseisernen Puffergehäuse und Consolen durch schmiedeiserne Constructionen ersetzt und bei den Personenwagen Dampfheizungen, Gaseinrichtungen und automatische Bremsen zur Anwendung gebracht. Außerdem erhöhten sich die Herstellungskosten durch die Beschränkung der Arbeitszeit und daraus sich ergebende vielfache Consequenzen. Es ist daher um so dringender geboten, die Zollpositionen bei Maschinen und Waggons entsprechend zu erhöhen.

Um nun dieselben rationell festzustellen, haben wir die Kosten der zum Maschinen- und Waggonbau nothwendigen Rohmaterialien im Inlande zur Grundlage genommen und ist aus nachstehender Tabelle die Differenz der Durchschnittswerte der zum Maschinen- und Waggonbau zu verwendenden Materialien zwischen Österreich und dem Auslande ohne Berücksichtigung der zur Anarbeitung nothwendigen Arbeitslöhne und Regiespesen ersichtlich.

Gattung der Maschinen	Differenz der Materialien fl.	kr.	Gattung der Maschinen	Differenz der Materialien fl.	kr.
Dampfmaschine 4 HP	13	02	Trockenmaschine	9	08
„ 40 „	9	96	Papiermaschine	13	75
„ 15 „	11	29	Destillirapparat	10	54
Luftpumpe	9	68	Rectificirapparat	12	45
Blechschere	10	89	Läuterbottich	10	82
Frictionspresse	9	52	Bierkühlapparat	7	27
Blechbearbeitungsmaschine	10	14	Braupfanne	10	82
Holzhobelmaschine	13	71	Dampfkessel	11	48
Sägegatter	11	45	Locomotive	15	—
Loch- und Schermaschine	7	63	Tender	11	50
Dampfhammer	9	19	Locomobile	14	51
Locomotivräderdrehbank	9	70	Straßenlocomotive	15	—
Hobelmaschine	9	29	Dampfdreschmaschine	12	02
Supportdrehbank	8	82	Reihen-Säemaschine	12	12
Papierwalze	14	—	Getreidemähmaschine	12	76

Tabelle zur Ermittlung der Differenz der Materialien zwischen Österreich und dem Auslande bei einer 4 HP. Dampfmaschine.

Material	Netto-gewicht	Brutto-gewicht	Materialwert			
			Ausland		Inland	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Schmiedeisen	24	30	1	80	3	60
Gusseisen	732	770	46	20	92	40
Stahl	24	30	4	50	9	. .
Metall	8	10	7	. .	12	. .
Regulator und Armatur	30	30	56	. .	105	. .
	818	870	115	50	222	. .
Materialwert Inland	. . . .	. . . .	27	13	. . .	. .
„ Ausland	. . . .	. . . .	14	11	. . . .	. .
Differenz	. . . .	. . .	13	02	. . . .	. .

Aus den vorangegangenen Darstellungen resultirt somit, dass die österreichische Maschinen- und Waggoninduſtrie als Existenzbedingung nachstehende Zollsätze braucht, und zwar unter Zugrundelegung der vom Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellenverein vom 10. October 1881 beantragten Zollsätze für Rohmaterialien (das ist eines Roheisenzolles von 1 fl. 20 kr.) und Halbfabrikate, als bei:

		beantragter Zoll per Metercentner	geltender Zoll per Metercentner
Tarif-Nr. 265.	Dampfkessel	10 fl. — kr.	6 fl. — kr.
„ „ 282.	Locomotive	16 „ — „	8 „ — „
„ „ 283.	Tender	11 „ 50 „	6 „ — „
„ „ 283.	Locomobile, Halblocomobile, Dampf- und Straßenwalzen	15 „ — „	
Tarif-Nr. 285—287	a) Dampfmaschinen aller Art und deren fertige Bestandtheile; hieher gehören auch Wasser- und Gasmotoren, Motoren mit heißer Luft, elektrische Motoren und die fertigen Bestandtheile dieser Artikel	10 fl. — kr.	je nach dem vorwiegenden Rohmateriale: 3—10 fl.
„	b) Arbeitsmaschinen, Maschinen zur Bearbeitung von Materialien aller Art, insoweit dieselben nicht unter Punkt 3 und 4 benannt werden, ferner hydraulische Pressen und deren fertige Bestandtheile	10 „ — „	
„	c) Maschinen für Papierfabriken, Lithographien, Buchdruckereien, für Appretur, Kattundruckerei, für Spinnereien und Webereien, und die fertigen Bestandtheile	12 „ — „	
„	d) Landwirtschaftliche Maschinen, Dresch-, Häcksel-, Rübenschneidmaschinen, Mühlen, Heurechen, Dampfpflüge und deren fertige Bestandtheile	12 „ — „	
„ 291—293.	Eisenbahnfahrzeuge:		
	1. Güterwagen	8 „ — „	5 fl. — kr.
	2. ungepolsterte Personenwagen	10 „ — „	6 „ 50 „
	3. gepolsterte Personenwagen	13 „ — „	9 „ — „
	4. Tramwaywagen und Draisinen	13 „ — „	6 fl. 50 kr. u. 9 fl.
	5. Schneepflüge	8 „ — „	5 fl. — kr.
	6. Reservoirwagen für Petroleum, Spiritus, Wein 2c.	10 „ — „	
„ 294—295.	Schiffskörper	10 „ — „	40 kr. u. 5 fl. per Tonnen Tragfähigkeit.

Dass die österreichische Maschinen- und Waggonindustrie für sich betrachtet der deutschen vollständig ebenbürtig ist, wurde unter der Begünstigung des Zollrestitutionsverfahrens von den österreichischen Waggonfabriken in vollständiger Weise erwiesen, indem diese Fabriken in den Jahren 1875 bis 1878 nach Russland, Finnland und Rumänien an 5000 Waggons zur Ausfuhr brachten, also in diesen Ländern die deutsche Concurrenz wirksam bekämpften, ohne gleichzeitig imstande zu sein, im eigenen Lande derselben Concurrenz die Spitze bieten zu können.

Es würde sich in diesem Falle das Institut der auf Namen lautenden Zollrestitutionsanweisungen empfehlen, welche den Maschinen- und Waggonindustriellen als Importeur von Rohmaterialien und Halbfabrikaten berechtigen, bei Wiederausfuhr der eingeführten Artikel in Gestalt von verwandelten und bearbeiteten Waren, innerhalb einer festgestellten Frist, ohne Rücksicht darauf, ob die Rohmaterialien, beziehungsweise Halbfabrikate über dasselbe Zollamt eingeführt wurden, über welches die fertigen Waren ausgehen oder nicht, nach Maßgabe der ausgeführten Quantitäten veredelter oder bearbeiteter Ware, den für die Rohmaterialien, beziehungsweise Halbfabrikate bei der Einfuhr erlegten Zoll durch das die Ausfuhr constatirende Zollamt rückgestellt zu erhalten.

Der Staat setzt hiedurch die heimische Maschinen- und Waggonindustrie in die Lage, die bedeutenden Vortheile, welche mit der Gewinnung neuer Absatzgebiete stets verbunden sind, dem Inlande zuzuwenden, sichert sich durch Befruchtung einer Reihe inländischer Industriezweige, vorerst der Maschinen-, Waggon- und Eisenindustrie, nicht minder der Kohlen- und Holzindustrie, wertvolle Steuerobjecte, und begünstigt nur den wirklichen Exporteur, indem er die Zollrestitutionsanweisungen auf Namen stellt, somit einen Handel mit denselben von vorneherein ausschließt.

Würde aber bei Revision des Zolltarifes eine Erhöhung der Zollsätze für Roh- und Halbfabrikate eintreten, dann bedarf auch die österreichische Maschinen- und Waggonindustrie auf österreichischem Boden einer in consequenterweise auf diesen Zöllen aufgebauten Erhöhung der Maschinen- und Waggonzölle derart, dass im Verhältnis des Steigens der Eisenzölle auch die beantragten Maschinen- und Waggonzölle erhöht werden.

Nur durch die beantragten Zölle und Zollrestitutionsanweisungen kann die Maschinen- und Waggonindustrie sich wieder kräftigen, fortschrittlich entwickeln, um exportfähig zu werden.

Indem wir die Wahrung der berechtigten Interessen der österreichischen Maschinen- und Waggonindustriellen auf das wärmste empfehlen, resumiren wir die im Vorgehenden detaillirt aufgeführten Bedürfnisse dieser Industriezweige dahin:

1. Die österreichische Maschinen- und Waggonindustrie muss zu ihrem Fortbestande als unumgänglich nothwendig verlangen, dass die Inconsequenzen des bestehenden Zolltarifes aufgehoben und die auf einzuführende Maschinen und Waggons zulegenden Zölle derart bemessen werden, dass nicht der Einfuhrzoll auf Maschinen und Waggons geringer sei als der Einfuhrzoll, welcher auf jenen Materialien lastet, aus welchen die Maschinen und Waggons bestehen, und unter weiterer Berücksichtigung der inländischen ungleichen Productionsverhältnisse.

2. Die Maschinen- und Waggonindustrie muss verlangen, dass ihr die Möglichkeit weiterer Entwicklung durch Gewinnung neuer Absatzgebiete außerhalb der österreichischen Zollschranken wenigstens offen gehalten werde.

An diese Äußerung knüpfte sich eine eingehende Berathung der Sectionen, welche sich der Reihe nach mit den zu den einzelnen Tarifnummern gestellten Anträgen beschäftigten.

Zu Tarif-Nr. 265, Dampfkessel 2c., für welche Post mit Rücksicht auf die Ablehnung der Erhöhung des Roheisenzolles die Berichterstatter, welche ihren Vorschlägen einen Roheisenzoll von 1 fl. 20 kr. zu Grunde gelegt hatten, den in Antrag gebrachten Zoll auf 9 fl. 50 kr. per Metercentner (statt bisher 6 fl.) reducirten, wurde darauf hingewiesen, dass dem Importe von 6.184 *q* Dampfkessel im Jahre 1884 (1883, 5558 *q*) ein Export von 2243 *q* im selben Jahre (1883, 2.159 *q*) gegenübersteht, die österreichische Industrie also doch schon ziemlich gekräftigt sein dürfte, eine Zollerhöhung viele andere Industrien schädigen könnte, zumal manche derselben Kessel benöthigen, die in Österreich überhaupt noch nicht erzeugt werden. Bei jenen Kesseln, welche für Maschinen, die zum Exporte gelangen, Verwendung finden sollen, könnte im Wege einer erleichterten Zollrestitution eine Begünstigung eintreten.

Die Sectionen lehnten daher die vorgeschlagene Zollerhöhung ab und sahen, da die Regierungsvorlage diese Tarifnummer nicht berührt, keine Veranlassung zu einer Antragstellung, womit sich die Kammer einverstanden erklärte.

Bei Tarif-Nr. 282, Locomotive, trat aus dem schon angeführten Grunde der Ablehnung des Roheisenzolles von 1 fl. 20 kr. eine Reduction des Antrages der Experten von 16 fl. auf 15 fl. Zoll per Metercentner (statt bisher 8 fl.) ein.

In den Sectionen wurde auf die Bedeutung des Locomotivbaues für den Kammerbezirk hingewiesen und betont, dass diese Industrie ganz abhängig ist von den einlaufenden Bestellungen. Staatsbahnen und subventionirte Privatbahnen sind allerdings verpflichtet, ihre Aufträge an die inländischen Fabriken zu ertheilen, wenn sie vom Auslande nicht billiger bedient werden. Da nun die Ausländer in Ausnützung ihrer günstigeren Productionsbedingungen in der Lage sind, Preise zu stellen, bei denen dem Inländer oft nicht einmal die Gestehungskosten vergütet werden, sehen sich unsere Fabriken vor der Alternative, entweder die Production ganz einzustellen oder selbst mit Verlust zu arbeiten. Sie ziehen letzteres vor, um nicht Tausende von Arbeitern brotlos zu machen, die für zahlreiche andere Gewerbe kaufkräftige Consumenten bilden. Daher hat auch der Staat ein Interesse daran, dass so umfangreiche, allen möglichen Hilfsindustrien Beschäftigung gewährende Fabricationszweige nicht zum Stillstande gezwungen werden.

Bei dem heutigen Zolle ist aber an eine lohnende Erzeugung nicht zu denken. Der Zollunterschied des geltenden Tarifes zwischen Dampfkesseln (6 fl.) und Locomotiven (8 fl.) per 2 fl. erscheint in Berücksichtigung der aufgewendeten Mehrarbeit als viel zu gering.

Die Majorität der Sectionen hielt die für eine Zollerhöhung vorgebrachten Gründe für stichhältig. Ihrem Antrage entsprechend, beschloss die Kammer:

„Der Regierung zu empfehlen, den Zoll für Locomotive (Tarif-Nr. 282) von 8 fl. auf 15 fl. zu erhöhen."

In Tarif-Nr. 283, Tender und Locomobile, soll nach der Anregung der Experten eine Scheidung eintreten und der Zoll für Tender von 6 auf 11 fl. (bei einem Roheisenzolle von 80 kr.) erhöht werden. Auch hier wurde von den Sectionen zwar eine Zollerhöhung aus dem schon für Locomotive angeführten Grunde für berechtigt anerkannt, jedoch hervorgehoben, dass bei der gegenüber Locomotiven viel einfacheren Construction, wo das Rohmaterial auf die Kosten bedeutenderen Einfluss hat, der ursprüngliche Antrag auf Zollerhöhung bis 11 fl. 50 kr., bei Ablehnung eines Roheisenzolles von 1 fl. 20 kr., eine größere Reduction erfahren müsse.

Die Majorität der Sectionen hielt daher eine Aufbesserung des Zolles für Tender auf 10 fl. für ausreichend und ihrem Antrage folgend, beschloss die Kammer:

„Bei der Regierung die Ausscheidung der Tender aus Tarif-Nr. 283 und die Einführung eines Zolles von 10 fl. per Metercentner für dieselben zu befürworten."

Der reducirte Antrag, den Zoll für Locomobile, die jetzt in dieselbe Tarifnummer fallen, auf 14 fl. zu erhöhen (bei einem Roheisenzoll von 80 kr.), fand nicht die Zustimmung der Sectionen.

Während bei Locomotiven der Kreis der Consumenten ein engbegrenzter ist, welcher von der Zollerhöhung nicht so empfindlich getroffen wird, sind Locomobile nothwendige Hilfsmaschinen für die gesammte Industrie und den landwirtschaftlichen Betrieb geworden. Eine Vertheuerung dieser Maschinen, welche dermalen in England in unübertrefflicher Weise als Handelsartikel, nicht erst über Bestellung, erzeugt werden, würde von der empfindlichsten Rückwirkung in den weitesten Kreisen der gewerbe- und ackerbautreibenden Bevölkerung sein. Das allgemeine Interesse muss hier dem einer speciellen Industrie vorangehen und der für manche Gewerbe eine Existenzfrage bildende Übergang zum Maschinenbetrieb nach Möglichkeit gefördert werden. So sehr also auch die Locomobilerzeugung im Inlande einer Unterstützung bedürfte, so kann dieselbe doch nicht auf Kosten der anderen Industrien und des Ackerbaues eintreten.

Die Majorität der Sectionen sah sich daher, indem sie die Beibehaltung des bisherigen Zolles wünschte, zu keiner Antragstellung veranlasst, was die Kammer billigte.

Die in der vorliegenden Äußeruug zu den Tarif-Nrn. 285—287 für die übrigen Maschinen in Antrag gebrachten Zollerhöhungen konnten die Sectionen gleichfalls nicht acceptiren; sie hielten die Maschinenindustrie überhaupt bereits für so gekräftigt, dass sie unter der Voraussetzung der Beibehaltung des geltenden Roheisenzolles einer weiteren Zollerhöhung nicht bedarf, und fanden, dass hier die schon bei den Locomobilen angeführte Rücksichtnahme auf die übrigen Industrien und die Landwirtschaft in noch erhöhtem Maße in Betracht komme, zumal auch das Kleingewerbe des Gebrauches von Arbeitsmaschinen und Motoren nicht mehr entrathen kann und deren Anschaffung möglichst verbilligt werden muss.

Gleichwie die Sectionen lehnte die Kammer daher jede weitere Zollerhöhung für Maschinen (Tarif-Nr. 285—287) ab.

Über die Zölle für die Tarif-Nr. 291—293 (Eisenbahnfahrzeuge) wurden eingehende Sectionsverhandlungen, sowie eine Expertise gepflogen, in welchen auch die vom Vereine der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Österreich dem k. k. Handelsministerium vorgelegten Berechnungen über die Differenz der Rohmaterialpreise im In- und Auslande Beachtung fanden.

Insbesondere wurde von einer Seite hervorgehoben, dass der Zoll von 5 fl. per Metercentner für Güterwagen ein abnorm niedriger sei, da die Differenz des Materialienpreises gegenüber dem Auslande

bei offenen Güterwagen 7 fl. 69 kr., bei gedeckten 7 fl. 66 kr. beträgt; der Zoll stellt sich auch darum als ungenügend dar, weil die Hilfsstoffe, wie z. B. Blech (Tarif-Nr. 261 c) und Eisenbahnräder (Tarif-Nr. 266) dermalen einen höheren Zoll zahlen als der fertige Waggon. Wenn die Einfuhr an Waggons eine unbedeutende ist, so hat dies seine Ursache darin, dass die inländischen Fabriken, um nicht zum Stillstande genöthigt zu sein, sich selbst unter Verlusten den vom Auslande dictirten Preisen anbequemen.

Mit Rücksicht auf die Ablehnung der Erhöhung des Roheisenzolles wurde bemerkt, dass die Waggonindustriellen demzufolge auch ihre Anträge reduciren und daher nur folgende Zölle begehren:

1.	für offene und gedeckte Güterwagen	7 fl. 50 kr.
2.	„ ungepolsterte Personenwagen	9 „ 50 „
3.	„ gepolsterte Personenwagen	12 „ 50 „
4.	„ Tramwaywagen und Draisinen	12 „ 50 „
5.	„ Schneepflüge	7 „ 50 „
6.	„ Reservoirwagen	9 „ 50 „
7.	„ Schiffskörper	9 „ 50 „

Es wurde weiters hervorgehoben, dass bei diesen Ansätzen nicht nur der Ersatz zu leisten ist für den größeren Aufwand bei der Beschaffung der Materialien, sondern auch ein Schutz der heimischen Arbeit in Rücksicht zu ziehen kommt; die Aufstellung eines Zolles für offene Güterwagen mit 7 fl. 50 kr. erscheint dadurch gerechtfertigt, dass die Differenz der Materialpreise 7 fl. 69 kr. (bei einem Roheisenzoll von 1 fl. 20 kr.) beträgt, bei dem bestehenden von 80 kr. jedoch ein Abschlag von 50 kr. gemacht werden kann, mithin sich also noch auf 7 fl. 19 kr. stellt und demnach 31 kr. auf Schutz der Arbeit entfallen.

Bei Feststellung des Tarifes im Jahre 1882 wurden diese Verhältnisse nicht in entsprechender Weise berücksichtigt, da die Regierung wohl die von den Industriellen auf Basis des Roheisenzolles von 50 kr. gegebene Berechnung ihren Ansätzen zugrunde legte, anderseits aber den Roheisenzoll von 50 kr. auf 80 kr. und auch den Zoll für Eisenbahnräder erhöhte, also die Grundlage der Berechnung veränderte, weshalb das Resultat auch zu niedrig war.

Mit Bezug auf die Vergebung der Waggonbestellungen wurde von einer Seite betont, dass bei den Concurrenzen auch die ausländischen Erzeuger herangezogen werden, und da die Bahnen nur angewiesen sind, ihre Bestellungen an die Inländer zu vergeben, wenn sie die gleichen Preise erstellen wie die Ausländer, erstere gezwungen sind, um die Aufträge zu bekommen, sich den Preisen der letzteren zu accommodiren. Mit der Waggonindustrie seien aber auch zahlreiche Hilfsindustrien verbunden, die ein lebhaftes Interesse daran haben, dass die Hauptindustrie rentable Beschäftigung findet. Die Waggonindustrie selbst beschäftigt tausende von Arbeitern und verlangt nur den Schutz, den sie als Ersatz braucht für die specifischen Leistungen ihres Industriezweiges für den Staat.

Dagegen wurde eingewendet, dass die Zollerhöhung also nicht deshalb verlangt wird, um den Import abzuschneiden, sondern um eine Preiserhöhung im Inlande herbeizuführen. Die Vertheuerung der Betriebsmaterialien für die Eisenbahnen und die Verhinderung, die ausländische Concurrenz gegenüber den beliebten Cartellen zuhilfe zu rufen, würde es unmöglich machen, einen Druck auf die Eisenbahnen wegen Herabsetzung der Tarife, die ja im allgemeinen Interesse gelegen ist, auszuüben.

Es wurde weiters die Befürchtung ausgesprochen, dass die verlangte Zollerhöhung zwar ausländische Offerte abhalten, aber die einheimischen Waggonindustriellen veranlassen dürfte, durch Cartellbildung auch eine Concurrenz im Inlande auszuschließen, während sie unter den Hilfsindustrien, insbesondere dem Kleingewerbe, welches sich ihnen gegenüber nicht zu Cartellen vereinigen kann, die Concurrenz weiter spielen lassen, so dass die Zollerhöhung für letztere gar keinen Nutzen brächte. So werden die Bahnverwaltungen und in letzter Linie alle Steuerzahler die Erhöhung der Waggonpreise zu tragen haben.

Vor dem Jahre 1882 bestand in Österreich ein Stückzoll für Eisenbahnfahrzeuge; der heutige Gewichtszoll enthält bereits eine wesentliche Erhöhung gegen den Stückzoll, welcher für gepolsterte Personenwagen (Tarif-Nr. 57 d, 1) 500 fl. ausmachte, während er sich dermalen bei einem Waggongewichte von 9700 *kg* auf 873 fl. stellt; beim ungepolsterten Personenwagen betrug der Stückzoll 350 fl., während er sich bei einem Wagengewichte von 9000 *kg* jetzt auf 585 fl. erhöht; beim gedeckten Güterwagen (im Gewichte von 7000 *kg*) früher 200 fl., jetzt 350 fl.; beim offenen Güterwagen (im Gewichte von 5500 *kg*) früher 150 fl., jetzt 275 fl.

Diese Verzollung zeigt den bedeutenden Schutz, welchen diese Industrie heute schon genießt und der entschieden höher ist, als der im deutschen Zolltarife gewährte, welcher für ungepolsterte und nicht belederte Wagen einen Wertzoll von sechs Procent, für andere einen solchen von zehn Procent aufstellt. Das Missverhältnis, dass der Güterwagen nur 5 fl. Zoll per Metercentner zahlt, die für ihn verwendeten Räder aber 6 fl., könnte viel eher durch Herabsetzung des letzteren Zolles beseitigt werden.

Um nun volle Klarheit über die inländischen Waggonpreise zu erlangen, veranstalteten die Sectionen eine Expertise, an welcher sowohl die beiden Specialreferenten der Kammer, die Herren Directoren B. Demmer und Hugo Zipperling, als auch Delegirte nachfolgender Bahnverwaltungen theilnahmen:

K. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen;
Österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft;
Südbahngesellschaft;
Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Diese Experten machten folgende Preisangaben:

Von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen werden durchwegs Waggons mit eisernen Untergestellen und den gesteigerten Anforderungen an Geschwindigkeit und Tragfähigkeit entsprechenden Constructionen bezogen; die Preise sind:

für Lowrys im Gewichte von 5100 *kg* bis 6900 *kg* 26½—29½ fl. per Metercentner;
„ gedeckte Güterwagen, ältere Typen, 6900 *kg*;
„ gedeckte Güterwagen, neuere mit 35 m^2 Bodenfläche (Gewicht 9000 *kg*) 30 fl. per Metercentner;

für Personenwagen mit eisernem Untergestell (besonders zwei Typen: solche mit Mittelgang und directem Übertritte vom Plateau und solche mit Seitengang, Closets, continuirlichen Bremsen, Gasbeleuchtung und Nothsignal; außerdem die Arlbergtype mit hohen Coupés und laternartigem Aufsatze), und zwar:

für ungepolsterte	(Gewicht 8.000—9.750 *kg*)	per Waggon	3.700—4.537 fl.
„ gepolsterte Coupéwagen	(„ 8.500 *kg*)	„ „	5.200 fl.
„ „ mit Seitengang . . .	(„ 11.800 *kg*)	„ „	8.655 „

Von der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft wurden nur im Jahre 1883 750 gedeckte Güterwagen bezogen, der übrige Bedarf jedoch in den eigenen Werkstätten hergestellt (in den letzten 12 Jahren 2723 Waggons), der Ankaufspreis obiger Güterwagen (Gewicht 6½ bis 7½ *t*) war 28—29 fl. per Metercentner.

Die Südbahngesellschaft bezahlte

für Lowrys mit Bremse	(Gewicht 5.800 *kg*)	25 fl. — kr. per Metercentner
„ Kohlenwagen	(„ 6.200 *kg*)	26 „ 60 „ „ „
(mit eisernen Planken, aber hölzernen Untergestellen),		
für gedeckte Lastwagen mit hölzernem Untergestell und Bremse	(Gewicht 7.500 *kg*)	25 fl. 80 kr. per Metercentner
„ Borstenviehwagen	(„ 8.550 *kg*)	29 „ 50 „ „ „
„ Personenwagen III. Classe mit Bremse	(„ 9.000 *kg*)	42 „ — „ „ „
„ „ mit Coupé I. und II. Classe . .	(„ 9.950 *kg*)	58 „ 60 „ „ „
„ „ II. Classe allein	(„ 9.700 *kg*)	56 „ 50 „ „ „
(alle diese Personenwagen mit Mittelgang, Dampfheizung, Vacuumbremse),		
für Waggons I. und II. Classe mit Corridor . . .	(Gewicht 11.100 *kg*)	68 fl. — kr. per Metercentner
„ „ I. Classe (Salonwagen)	(„ 9.600 *kg*)	80 „ 03 „ „ „

Die Ferdinands-Nordbahn bezahlte

für offene Lastwagen	(Gewicht per Achse 3—3½ *t*)	22—27 fl. per Metercentner
„ gedeckte „	(„ „ „ 3—4 *t*)	25 „ „ „
„ Packmeister-, Gepäcks- und Postwagen	(„ „ „ 3½—4½ *t*)	30—35 „ „ „
„ ungepolsterte Personenwagen . . .	(„ „ „ 4—6 *t*)	38—35 „ „ „
„ gepolsterte „ . . .	(„ „ „ 4½—6 *t*)	45—75 „ „ „

Von Herrn Director Zipperling wurden folgende Durchschnittspreise für Wagen neuester Construction berechnet:

für offene Lastwagen	30 fl. per Metercentner
„ gedeckte „ mit ganz eisernem Untergestell	32 „ „ „
„ ungepolsterte Personenwagen	50 „ „ „
„ gepolsterte „	70 „ „ „

Die hier vertretenen Bahnverwaltungen haben ihre Bestellungen fast ausnahmslos im Inlande effectuirt, während ungarische Bahnen und einige Privatbahnen bedeutende Quantitäten aus dem Auslande bezogen haben sollen.

In den Jahren 1868 und 1870 war die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft genöthigt, Räderpaare von Typen, welche im Inlande nicht erzeugt werden, aus dem Auslande zu beziehen. Der Preis variirt hiefür, je nach der Construction, zwischen 190—240 fl. und stellt sich der-

malen in Ternitz und Witkowitz auf 224—225 fl. für ein completes Räderpaar; eine Bahnverwaltung bezahlte die letzten Räderpaare (Sternräder) mit 205 fl. in Witkowitz; Schalengusräder sind wohl noch in Verwendung, werden aber nicht neu angeschafft. Nach anderen Angaben beträgt der Preis 20 fl. 50 kr. per Metercentner im Inlande und 20 fl. 83 kr. im Auslande, oder auch per Paar 153 fl. bis Bodenbach gestellt, zuzüglich 71 fl. 25 kr. Zoll; auch wurde behauptet, dass in Deutschland selbst das Räderpaar sich nur auf 140 fl. stellt. Die Gasinstallation einfacher Construction kostet für einen gepolsterten Personalwagen circa 325 fl., für einen Coupéwagen circa 590 fl.

Bezüglich der Offertverhandlungen gaben die Experten an, dass man in der Regel inländische Offerte verlangt, und wenn die Preise zu hoch sind, auch versucht, die ausländische Concurrenz heranzuziehen; letztere wird auch bei dringendem Bedarf in Anspruch genommen, wenn die inländischen Fabriken mit Bestellungen überhäuft sind und die rasche Lieferung nicht übernehmen können. Anderseits wurde hervorgehoben, dass die ungarischen Bahnen, so die Pest-Fünfkirchner, in jüngster Zeit Ausländer zu Offerten aufgefordert haben; diese machen nun für Österreich billigere Preise als für das eigene Land, und die österreichischen Industriellen müssen ihnen folgen; im Inlande würden ohne ausländische Concurrenz die Preise ohnehin durch jene Bahnen regulirt, welche selbst Fabriken haben.

Es hat sich gezeigt, dass die ausländische Industrie durch niedrigere Frachttarife, intelligenteres Arbeitspersonale, billigere Kohle, geringere Steuern, billigeres Capital im Vortheile ist, so dass in jüngster Zeit in Rumänien und Serbien die österreichische Industrie nicht mehr concurriren konnte; von Ungarn wurde sie seit einem Ministerialerlasse von 1870, der die Vornahme der bezüglichen Arbeiten im Lande verordnet, ausgeschlossen.

In der Sectionsverhandlung, die sich an die Expertise anknüpfte, wurde von einer Seite gegen eine Erhöhung der Zölle für Eisenbahnfahrzeuge angekämpft und lediglich befürwortet, die Eingabe der Waggonindustriellen der Regierung vorzulegen, damit sie nur Berücksichtigung fände, wenn entgegen den Anträgen der Kammer für einzelne von den Waggonfabriken benöthigte Materialien eine Zollerhöhung stattfände. Es wurde auch die Befürchtung laut, dass bei eintretender Zollerhöhung die Bahnen selbst immer mehr zur Waggonerzeugung vorschreiten und die Waggonfabriken dadurch ganz lahm gelegt würden; höhere Wagenpreise könnten auch eine Rückwirkung auf die Frachttarife haben. Der Vorgang, ausländische Concurrenten heranzuziehen, sei ein ganz kaufmännischer, da naturgemäß auch die Bahnen möglichst billig einkaufen wollen.

Allerdings, so wurde anderseits hervorgehoben, sei zu berücksichtigen, dass die Ausländer, welche im eigenen Lande bessere Preise erzielen und dort keine fremde Concurrenz zu fürchten haben, leichter in der Lage sind, auf auswärtigen Märkten durch billige Preise zu dominiren.

Bezüglich der einzelnen Zollsätze wurde noch betont, dass der Zoll für Lastwagen am höchsten sei und dann für Personenwagen, je höher sich deren Preis stellt, desto mehr verhältnismäßig sinkt, und zwar von 25 Procent bis auf 12 Procent. Eine Herabsetzung des Zolles für Räderpaare würde eine große inländische Industrie schädigen; am rationellsten würde ein Wertzoll sein, wie ihn Deutschland hat, obwohl es im übrigen Tarife streng an den specifischen Zöllen festhält.

Die Sectionen gelangten zu keiner Beschlussfassung, sondern einigten sich dahin, zu empfehlen, ein Resumé der Verhandlungen und der Expertise nebst der Eingabe der Waggonbaufabriken der Regierung vorzulegen.

Die Kammer stimmte dem zu und beschloss:

„Vorstehenden Bericht über die Verhandlungen nebst der Eingabe der Waggonbaufabrikanten der Regierung zur Würdigung vorzulegen."

Was endlich den weiters in der oben gegebenen Darstellung der von der Kammer einvernommenen Fachleute ausgedrückten Wunsch betrifft, nach Einführung von auf den Namen lautenden Zollrestitutionsanweisungen und Erleichterung des Zollrestitutionsverfahrens in der Maschinenbranche überhaupt, so wurde seitens des Vertreters der Eisenindustrie betont, dass dieselbe gegen eine solche Begünstigung des Exportes keine Einwendung erheben könne, und in den Sectionen weiters hervorgehoben, dass es sich hier um die Ertheilung einer Begünstigung an so vertrauenswürdige große Unternehmungen handle, dass ohne Gefahr für den Fiscus von manchen der jetzt so drückenden Einschränkungen beim Restitutionsverfahren Umgang genommen werden könne.

Im Einvernehmen mit den Sectionen beschloss daher die Kammer:

„Die Erleichterung des Zollrestitutionsverfahrens für die Maschinenindustrie bei der Fabrication für den Export im Sinne der Wünsche der Industriellen bei der Regierung zu befürworten."

Zu der ganzen Tarifclasse XL (Maschinen) findet sich in der Regierungsvorlage nur ein Antrag bei Tarif-Nr. 284, Nähmaschinen. Diese Tarifnummer soll folgende Fassung erhalten:

Tarif-Nr. 284. Nähmaschinen.

a) Gestelle für Nähmaschinen, auch zerlegt . . . . . Zoll 8 fl. 50 kr. per Metercentner
b) Nähmaschinenköpfe, fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen . „ 40 „ — „ „ „
c) Bestandtheile zu Nähmaschinenköpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guss, Nähmaschinen mit Gestell . . . . . „ 20 „ — „ „ „

Bisher bestand für Nähmaschinen mit oder ohne Gestell nur der eine Zoll von 24 fl. per Metercentner.

Die Regierung motivirt in ausführlicher Weise ihren Antrag mit dem Hinweise darauf, dass seit dem Tarife von 1882 die Nähmaschinen zerlegt zur Einfuhr gelangen, und die Köpfe allein nach Tarif-Nr. 284, die gusseisernen Untergestelle jedoch nach Tarif-Nr. 287 a bloß mit 5 fl. verzollt werden, weshalb der Zoll von 20 fl. (Tarif-Nr. 284) keinen ausreichenden Schutz für die inländische Fabrication bietet. Die Regierung empfiehlt daher die besondere Tarifirung der Köpfe allein mit 40 fl., behält für Maschinenköpfe sammt Gestell den bisherigen Zoll von 20 fl. bei und erhöht für die Gestelle allein den Zoll von 5 fl. auf 8 fl. 50 kr., um sie den angestrichenen und gefirnissten Eisenwaren (Tarif-Nr. 262 c) gleichzustellen.

Der Referent gab hiezu folgende Aufstellung des Gewichtes und Wertes der Maschinen:

	Gewicht	Wert
Obertheil einer Familien-Nähmaschine	5 *kg*	11 fl. ö. W.
Untergestell „ „ „	22—25 „	5— 5½ „ „
Schwere Nähmaschinen für Schuster, Riemer und Sattler circa . . .	200 „	100—125 „ „

und bemerkte sodann:

In die Erzeugung der Nähmaschinen theilen sich die Eisengießereien und Nähmaschinenfabrikanten und decken gegenwärtig nicht nur den inländischen Bedarf, sondern arbeiten auch schon für den Export, die ersteren, die Gießereien, sind vom Auslande ganz unabhängig, die eigentlichen Nähmaschinenfabriken aber müssen noch manche Bestandtheile aus dem Auslande beziehen, nur schwere Nähmaschinen für Schuhmacher, Riemer und Sattler werden im Inlande weniger erzeugt, weil der Bedarf noch kein so großer ist, dass er für eine fabriksmäßige Erzeugung lohnend wäre, auch ist beinahe jedes Stück nach eigenen Modellen gearbeitet, was als wesentliches Hindernis für die hiesige Erzeugung bezeichnet wird.

Da nun ein Grund für die beantragte Zollerhöhung für Obertheile und fertige Bestandtheile von 20 auf 40 fl., für Untergestelle von 5 auf 8 fl. 50 kr. nicht vorhanden ist, und diese Erhöhung in gar keinem Verhältnis zum Werte steht, weiters aber dadurch eine Hilfsmaschine, mit der sich heute nur die ärmere, ja die ärmste Menschenclasse kümmerlich ernährt, ohne allen Grund vertheuert und den Handwerkern — den Schuhmachern, Riemern, Sattlern 2c. — der fernere Bezug ihrer Maschinen, die schon der Zoll von 20 fl. erschwert, ganz unmöglich gemacht, endlich den Nähmaschinenfabriken durch den kostspieligeren Bezug der Bestandtheile die Fabrication und Concurrenzfähigkeit erschwert würde, sprach sich der Referent gegen die vorgeschlagene Zollerhöhung aus, befürwortete jedoch, dass, den factischen Verhältnissen bei der Verzollung entsprechend, diese Tarifnummer getrennt und

a) für Nähmaschinen, Obertheile und fertige Bestandtheile der Zoll von 20 fl.,
b) für Nähmaschinengestelle der Zoll von 5 fl. ausdrücklich fixirt werde.

Die Majorität der Sectionen war ganz damit einverstanden, dass die Fassung dieser Tarifnummer den Bedürfnissen entsprechend verändert werde, fand aber auch keine Veranlassung, für irgend welche Erhöhung des Zolles bei dieser gerade für das Kleingewerbe so unentbehrlichen Hilfsmaschine einzutreten; ihrem Antrage entsprechend, beschloss daher die Kammer:

„Die Kammer wolle unter Ablehnung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Zollerhöhung empfehlen, dass Tarif-Nr. 284 die vom Referenten vorgeschlagene Fassung erhalte."

Über die Tarif-Nr. 288—290, Straßenfahrzeuge, welche von der Regierungsvorlage nicht berührt werden, äußerte sich ein Fachmann, dass die in der deutschen Zolltarifnovelle in Tarif-Nr. 13 c, 2 für die den Wagenbau intressirenden Naben, Felgen und Speichen eingetretene Zollerhöhung von 0·1 und 0·25 M. auf 1 M. per Metercentner keine Rückwirkung auf den in solchen Artikeln ohnehin geringen Export nach Deutschland haben dürfte, und eine Betrachtung der Verhältnisse des Wagenbaues in Österreich und in Deutschland ergebe, dass eine Erhöhung der Zölle für die Fabrikate dieser Industrie nicht gewünscht werden kann, im Gegentheil eher eine Ermäßigung der Zölle zu befürworten sei.

Die Sectionen sahen sich aber zu keiner Antragstellung veranlasst, womit die Kammer einverstanden war.

Endlich lag noch zu Tarif-Nr. 294 und 295, Schiffe, eine fachmännische Äußerung vor, welche rücksichtlich der Schiffbauverhältnisse im Donaugebiete bemerkte, dass die Höhe der Einfuhrzölle

gleichgiltig sei, da eine Einfuhr aus dem Auslande auch bei vollständiger Zollfreiheit kaum zu besorgen wäre und die Donauwerften nicht bloß für den schwachen inländischen Bedarf des Donaugebietes (mit Einschluss des Bedarfes an Passagierschiffen für die Alpenseen) vollständig ausreichen, sondern, um erträglich zu sein, dringend auf den Export nach Rumänien und den Häfen des Schwarzen Meeres angewiesen sind. Es wird daher nur der eindringliche Wunsch ausgesprochen, dass der Veredlungsverkehr im ausgedehntesten Maße zugelassen werde. Bei dem Exporte nach dem Schwarzen Meere ist mit der Concurrenz der schottischen Werften zu rechnen und kann der Wettbewerb nur bei günstigen Conjuncturen aufgenommen werden, wenn dabei dem österreichischen Schiffsbauer nicht verwehrt wird, von billigem ausländischen Materiale Gebrauch zu machen.

Die Sectionen und die Kammer haben keinen Grund zu einer besonderen Antragstellung, da ein die Förderung des Exportes betreffender Antrag bereits bei der Generaldebatte angenommen worden war.

XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaren. (Tarif-Nr. 298—316.)

Tarif-Nr. 299 a). Optische Instrumente, Operngucker, Perspective, gefasste Augengläser, Loupen.

Die Regierungsvorlage erhöht diesen Zoll auf 200 fl. und steht diese Erhöhung im Zusammenhange mit jener für optische Gläser in Tarif-Nr. 239 (von 50 fl. auf 75 fl.) und jener für die Fassungen der Brillengläser, Operngucker in Tarif-Nr. 313 (von 50 fl. auf 75 fl.); sie soll der Wiederbelebung der Fabrication optischer Instrumente dienen.

Thatsächlich ist dieser Industriezweig schon seit Jahren so weit in Österreich zurückgegangen, dass von einer fabriksmäßigen Erzeugung gar keine Rede sein kann. Der Optiker in Österreich befasst sich nur mehr mit dem Handel und Reparaturen; während Preußen durch Etablirung von Fabriken nach französischem Muster in Ratenow für feine Ware und Bayern in Fürth für billigere Sorten die französische Concurrenz besiegten, geschah in Österreich gar nichts. Erst seit wenigen Jahren hat sich in Wien eine Fabrik für optische Instrumente und Schleiferei mit Dampfbetrieb etablirt, jedoch kann man diesen Versuch nur einen bescheidenen Anfang im Vergleich zu den deutschen und französischen Fabriken nennen. Dennoch verdient derselbe alle Beachtung und Unterstützung.

Eingeholten Informationen zufolge zählen unter die wichtigsten Artikel, welche bereits erzeugt werden oder bei rationellem Betriebe erzeugt werden könnten, folgende:

a) Augengläser, nicht gefasste;
b) Augengäsergestelle für Brillen, Lorgnetten aus Schildkrot, Kautschuk, Horn, Nickel, Gold;
c) Augengläser, gefasste, aus Schildkrot, Kautschuk, Horn, Nickel, Gold;
d) Loupen;
e) Mikroskope;
f) Thermometer.

Dagegen werden weder Operngucker noch Feldstecher in Österreich erzeugt.

Diese Thatsachen wurden auch von einem Grossisten, welcher sich mit dem Handel optischer Instrumente befasst, mit dem Bemerken bestätigt, dass jede Zollerhöhung zweck- und wirkungslos bleiben wird, insolange die Fabrication in Österreich nicht nach der deutschen und französischen rationellen, fabriksmäßigen Art und Weise eingeführt wird. Eine Erhöhung des Eingangszolles für Operngucker und Feldstecher, die in Österreich gar nicht erzeugt werden und im Verhältnis zum Gewicht einen viel geringeren Wert als z. B. gefasste Augengläser repräsentiren, würde den Handel immerhin benachtheiligen, doch wird es schwer zulässig sein, einen Artikel aus dieser Tarifpost auszuscheiden.

Es verdient wohl hervorgehoben zu werden, dass dieser Industriezweig von großer Bedeutung für Österreich werden könnte, und dass schon dermalen Gestelle für Zwicker, Augengläser und Lorgnetten aus Schildkrot, Kautschuk, Horn, Nickel, Gold in Österreich erzeugt und selbst exportirt werden, und dass man auch in letzterer Zeit größere Anstrengungen gemacht hat, um die Concurrenz aufnehmen zu können. Soll aber dieser Industriezweig eine wirksame Unterstützung finden, dann dürfte nicht allein Tarif-Nr. 299 a erhöht werden, sondern es müssen auch die Bestandtheile, wie Brillengläser und andere optische Gläser, Fassungen für Augengläser, eine entsprechende Erhöhung erfahren, weil sonst eine Erhöhung des Eingangszolles bei Tarif-Nr. 299 a ganz zwecklos wäre und durch den Bezug von Bestandtheilen umgangen werden könnte. Diesem Wunsche entsprechen übrigens die Anträge der Regierung zu Tarif-Nr. 239 und 313 und wäre nur wiederholt hervorzuheben, dass die Zollerhöhung in Tarif-Nr. 239 wohl für Brillengläser und andere optische Gläser gewünscht wird, nicht aber für Taschenuhrengläser, welche dermalen in dieselbe Post einbezogen sind. Seitens der Genossenschaft der Wiener Optiker wird nun gegenüber der

Regierungsvorlage eine Reihe von Zollerhöhungen begehrt, welche bis zu 40 Procent vom Werte betragen. Dabei trat die Zollerhöhung nach dem höchsten Werte der betreffenden Artikel ein, was wohl nicht ganz zulässig und richtig ist, nachdem von den in der vorgelegten Tabelle angeführten Artikeln auch viel billigere Sorten im Handel vorkommen.

Die Sectionen glaubten, dass in der vorliegenden Position eine Zollerhöhung von 125 fl. auf 200 fl. vollständig ausreichen werde und die Kammer beschloss demzufolge:

„Die in der Regierungsvorlage in Vorschlag gebrachte Zollerhöhung von 125 fl. auf 200 fl. für Tarif-Nr. 299 a) zu unterstützen."

Tarif-Nr. 300. Musikalische Instrumente.

I. Claviere und Pianinos.

Die Genossenschaft der Claviermacher und Orgelbauer stellte in einer Eingabe an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte, eine Erhöhung des Eingangszolles für Tastinstrumente von 10 fl. auf 50 fl. per Metercentner zu beschließen. Nach den der Eingabe beigefügten Daten betrug die Ausfuhr im Jahre 1870 636 Stück, im Jahre 1884 nur mehr 257 Stück; die Einfuhr dagegen im Jahre 1870 150 Stück, im Jahre 1884 1071 Stück (einschließlich der Harmoniums). Diese Ziffern sprechen wohl für einen auffälligen, bedauerlichen Rückgang dieses Industriezweiges. Der Export nach Amerika hat durch die dortige fabriksmäßige Erzeugung im großen Style nahezu ganz aufgehört; nach Russland, dem einstigen besten Absatzgebiete für Claviere, ist derselbe durch die Grenzsperre ganz unmöglich gemacht worden. Deutschland, welches an Russland auch sein bestes Absatzgebiet verlor, sucht sich in Österreich dafür zu entschädigen, worin es durch seinen hochentwickelten Fabriksbetrieb und viele andere der dortigen Industrie gewährten Vortheile unterstützt wird. Einer solchen Concurrenz ist unsere Clavierfabrication, die eigentlich fabriksmäßig gar nicht betrieben wird, nicht gewachsen und müsste ohne Schutz nach und nach gänzlich eingehen. Berücksichtigung verdient noch der Umstand, dass an dem Fortbestande dieses nicht unbedeutenden Industriezweiges eine große Anzahl anderer Gewerbszweige ein natürliches Interesse haben, weil letztere von demselben ganz abhängig, ebenso hart durch die Concurrenz betroffen werden und ihre fernere Existenz ebenso in Frage gestellt wäre.

Der Wunsch der Genossenschaft nach Schutz gegen eine sie so hart bedrängende Concurrenz hat wohl seine Berechtigung. Das Begehren der Genossenschaft nach Erhöhung des Zolles von 10 fl. auf 50 fl. per Metercentner scheint jedoch zu weitgehend zu sein und steht in keinem Verhältnisse zu dem diesbezüglichen Eingangszoll anderer Länder, welche z. B. in Deutschland 30 M. per Metercentner beträgt. In Italien ist der Eingangszoll mit 150 Lire für ein flügelartiges Piano fixirt; in Amerika mit 30 Procent vom Werte.

Wie die Einfuhrstabellen zeigen, ist der größte Theil des Importes nach Österreich deutscher Provenienz.

Nach den Angaben der Genossenschaft wiegt nun die leichteste Gattung Claviere 2 *q* und repräsentirt einen Wert von 200—250 fl., der gewünschte Zoll von 50 fl. per Metercentner wäre demnach für ein solches Clavier 100 fl. Gold, das ist 124 fl. in Silber, also 50 Procent des Wertes; bei wertvolleren Clavieren, wofür das Renommé des Fabrikanten maßgebend ist, stellt sich das Verhältnis allerdings anders.

Eine 50procentige Wertverzollung würde aber nach Ansicht der Sectionen unbedingt zu weit führen und höchstens eine Erhöhung des Zolles auf 20 fl. in den Verhältnissen begründet erscheinen.

II. Andere musikalische Instrumente.

Einige Handharmonikaerzeuger stellen an die Kammer das Ansuchen, dieselbe möge bei der Regierung die Erhöhung des Eingangszolles auf Handharmonikas, auch Accordions genannt, von 10 fl. auf 25—36 fl. befürworten, und motiviren dieses Ansuchen damit, dass das Ausland nicht allein den Export dieses Artikels unmöglich gemacht hat, sondern auch dass ohne diesen Schutz dieser Industriezweig ganz eingehen müsste. Die Schuld an diesem Rückgange dürfte wohl, wie der Referent bemerkt, auch darin zu suchen sein, dass die Gewerbetreibenden dieser Branche nicht der fortschrittlichen Entwicklung in Deutschland gefolgt sind, manches versäumt und unterlassen haben und daher nicht mehr concurrenzfähig dastehen. Der einzige concurrenzfähige größere Erzeuger, der mit Dampfbetrieb in rationeller Weise arbeitet, hat sich diesem vorliegenden Ansuchen nicht angeschlossen. Ein anderer Fachmann, Fabrikant von Mundharmonikas, der nur für den Export arbeit, lehnt jede Zollerhöhung entschieden ab. Von großer Bedeutung ist die Erzeugung von Handharmonikas nicht; Einfuhr und Ausfuhr in diesem Artikel lassen sich aus den Handelsausweisen

nicht constatiren, und erscheinen in den Ziffern für andere musikalische Instrumente mit enthalten.

Sollte infolge des früher erwähnten Ansuchens der Claviermacher der Zollsatz der Tarif-Nr. 300 überhaupt eine Erhöhung erfahren, so wäre dadurch auch dem Ansuchen der Handharmonikaerzeuger, deren Fabrikat unter dieselbe Position gehört, Rechnung getragen.

Die Kammer beschloss nun, dem Antrage der Sectionen folgend, insbesondere im Hinblik auf das von den Sectionen bezüglich der Clavierfabrication gesagte:

„Für eine Erhöhung des Zolles für musikalische Instrumente (Tarif-Nr. 300) von 10 fl. auf 20 fl. einzutreten."

Tarif-Nr. 305. Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen.

Die Regierungsvorlage erhöht den Zoll von 50 fl. auf 75 fl. per Metercentner, um der Schleuderconcurrenz des Auslandes entgegenzutreten und die dadurch gehemmte gesunde Entwicklung der Wiener Pendeluhrenfabrication zu förden.

Im Nachstehenden gab der Referent Aufschluss über das Verhältnis des Zolles zum Werte der Ware:

	Wert in Gulden Silber per Metercenter	Procente vom Werte bei 50 fl. Zoll	Procente vom Werte bei 75 fl. Zoll
Wiener Pendeluhrwerk allein, ohne Blatt, ohne Pendel und Gewichte	850	5·9	8·8
Deutsche Federzuguhren, Werk ohne Pendel, Blatt und Zugehör	500	10	15
Französische Uhrwerke, ohne Gehäuse, Blatt und Zugehör (Weckeruhren ohne Gehäuse)	600	8·3	12·5

In Österreich werden nun, wie der Referent weiter berichtete, nur die wegen ihrer Dienstbarkeit, Verlässlichkeit und richtigen Zeitangabe renommirten Wiener Pendelgewichtuhren, sogenannte Regulatoren, fabricirt, in letzter Zeit werden in Karlstein auch Federzugwerke nach Japy-Art erzeugt.

Aus dem Auslande werden eingeführt:

Federzugwerke und Wecker aus Deutschland;

kleine Federzugwerke, Standuhren und Wecker aus Frankreich;

Wecker aus Amerika.

Alle diese ausländischen Uhrwerke werden fabriksmäßig erzeugt, die einzelnen Bestandtheile sind gepresst oder gegossen, die Ausarbeitung roh, ohne alle Sorgfalt, deshalb auch wenig verlässlich und nicht dienstbar. Die ganze Sorgfalt wird auf die äußere Adjustirung und Ausstattung verwendet, um damit den Laien zu bestechen und zum Kaufe zu animiren. Solche Uhren versagen schon nach kurzer Zeit den Dienst, gehen nie richtig und unterliegen häufig Reparaturen, die oft, wie bei amerikanischen Weckern, ganz unmöglich sind.

Die Wiener Pendeluhr dagegen ist vermöge ihrer Construction und sorgfältigen Ausführung für eine lange Reihe von Jahren dienstbar und die einzige regulirbare, richtig gehende Uhr, die Erzeugung aber auch eine kostspieligere. Leider würdigt das kaufende Publicum nicht immer diese Vorzüge und greift nach der billigeren, jedoch schlechteren Ware; obwohl die Concurrenz die Preise der Wiener Uhren seit Jahren herabgedrückt, und die Erzeugung schon wenig lohnend ist, wird dieselbe immer mehr erschwert. Soll dieser Industriezweig in Österreich fortbestehen, so muss ihm Schutz zutheil werden. Ebenso ist die Erzeugung von Federzuguhren nach Japy-Art in Karlstein ohne Zollschutz sehr in Frage gestellt.

Der Umstand, dass der Materialwert bei Uhrwerken, und zwar bei Pendeluhren nur 8 Procent, bei Federzuguhren 15 Procent, der Arbeitslohn dagegen bei Pendeluhren 92 Procent, bei Federzuguhren 85 Procent beträgt, verdient besondere Berücksichtigung.

Die beantragte Erhöhung bei Tarif-Nr. 305 von 50 fl. auf 75 fl. ist im Interesse der österreichischen Uhrenindustrie dringend geboten und daher zu befürworten.

Die Genossenschaft der Uhrmacher in Wien hält diese Zollerhöhung nicht für genügend. Sie hat in einer Petition an das hohe Abgeordnetenhaus vom 26. März d. J. die traurige Lage ihres Gewerbes geschildert, und weist darauf hin, dass namentlich in Deutschland unter dem Schutze der Regierung eine Uhrenindustrie geschaffen wurde, welche bald jeder Concurrenz Trotz bieten, und, wenn man der heimischen

Großuhrmacherei nicht ebenfalls Schutz gewährt, unsere Uhrenindustrie vollständig vernichtet wird. Die Genossenschaft glaubt daher eine Zollerhöhung auf 200 fl. beantragen zu sollen.

Zu bemerken wäre, dass in Deutschland fertige Stutz- und Wanduhren einen Zoll von 200 M. entrichten (Tarif-Nr. 20 b, 3), Uhrwerke aus unedlen Metallen nach Tarif-Nr. 6 e), 3 γ einen solchen von 60 M. per Metercentner, und die deutsche Zolltarifnovelle lediglich für Taschenuhren und deren Werke und Gehäuse eine neue Classification und Zollerhöhung platzgreifen lässt.

In den Sectionen wurde von einer Seite hervorgehoben, dass der Preisrückgang für Uhren in den letzten Jahren nicht so sehr in dem Importe ausländischer Erzeugnisse als vielmehr in der Einführung des fabriksmäßigen Betriebes im Inlande und der damit verbundenen billigeren Erzeugung seinen Grund habe. Das Verlangen nach einer Zollerhöhung für Wanduhren (Pendeluhren) sei aber immerhin durch die Lage der heimischen Uhrenindustrie motivirt, doch sollte demselben nicht in dem von der Genossenschaft begehrten Ausmaße, sondern lediglich nach dem Antrage der Regierung stattgegeben werden.

In Übereinstimmung mit den Sectionen beschloss die Kammer:

„Dem Vorschlage der Regierung auf Erhöhung des Zolles in Tarif-Nummer 305 von 50 auf 75 fl. zuzustimmen."

Kurzwaren, feinste und feine.

Tarif-Nr. 307. Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefassten Edelsteinen; Gold- oder Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten.

Diese Position vereinigt, wie der Referent bemerkte, Waren, die in ihrer Zollbehandlung eine Gleichmäßigkeit nicht vertragen. Gold- und Silberarbeiten können schon vermöge ihres so sehr differirenden inneren Wertes nicht einem gleich hohen Zoll unterliegen. Die Art und Weise der Erzeugung dieser Artikel in Österreich beweist übrigens, wie Goldwarenfabrikate so sehr des Schutzes bedürfen, während die österreichische, speciell Wiener Arbeit in Silber — und dies gilt namentlich von der Silberbijouterie — nicht nur jede Concurrenz mit dem Auslande besteht, sondern auch auf dem Weltmarkte eine dominirende Rolle spielt und ein gesuchter Artikel ist.

Die Goldwarenerzeugung war in Österreich von jeher nur auf den Bedarf des Inlandes beschränkt und hat sich auch demselben angepasst. Wien war der Hauptplatz der Erzeugung, von hier wurden die ganzen österreichischen Provinzen versorgt. Der kräftigen Entwicklung eines Exportes stellten sich aber viele Hindernisse entgegen. Einmal war bis vor nicht langer Zeit das Exportwesen in Österreich in den meisten Industriezweigen sehr wenig ausgebildet, dann mangelte die für diesen Artikel hauptsächlich nothwendige, kräftige Capitalsstütze, verbunden mit rührigen, kaufmännisch gebildeten Kräften, und schließlich wurde der Artikel, entsprechend dem Begehren der österreichischen Kundschaft, zu solid und schwer gearbeitet, um exportfähig zu sein.

Ganz entgegengesetzt gestalteten sich die Fabricationsverhältnisse in Deutschland; dort machte sich in kleineren Städten (Pforzheim, Hanau, Schwäbisch-Gmünd) eine Massenfabrication seßhaft, die sich nur zumeist mit der Erzeugung sehr leichter Ware befasste und diese von Anfang an dem Bedürfnisse des Exportes anpasste, weil ein Landesbedarf nur in geringem Maße existirte und selbst dieser auch nur leichte, billige Ware beanspruchte. Die genannten Städte sind Fabriksstädte speciell für diese Waren geworden, die ganze Einwohnerschaft besteht beinahe nur aus Goldarbeitern und verwandten Gewerbsleuten; so hat Pforzheim allein mehr als die doppelte Zahl der in Wien existirenden Goldarbeitergehilfen. Solche in einer kleineren Stadt arbeitende Fabrikanten sind in einem immensen Vortheil gegen jene, die in einer großen Haupt- und Residenzstadt fabriciren müssen; die Bedürfnisse der Hilfsarbeiter sind geringer, daher auch die Lohnverhältnisse; der Mietzins, die Steuern und die eigenen Lebensmittel stellen sich viel niedriger. Bedenkt man noch, dass sich dort dem Erzeuger auch Capitalskräfte gerne und billig unterstützend zur Seite stellen, so wird der Vorsprung des deutschen Fabrikanten gegen den österreichischen sofort erkenntlich. Gerade von dieser auf so günstigem Boden kräftig entwickelten Concurrenz wird die österreichische Goldwarenerzeugung schon seit Jahrzehnten bekämpft, geschädigt, ja in manchen Artikeln selbst im eigenen Lande gänzlich verdrängt. Es haben sich nach und nach immer mehr Grossisten in Wien angesiedelt, die sich hauptsächlich mit dem Import ausländischer leichter Goldwaren befassen. Sie bevorzugten diese, weil ein blendender Scheineffect, zwar auf Kosten der Solidität und Brauchbarkeit, die Ware leicht verkäuflich machte und einen großen Gewinnzuschlag ermöglichte. Der weniger scrupulöse Kaufmann befreundete sich aus denselben Gründen gerne mit dieser Ware; nur die Privatkunde musste diesen Scheineffect theuer büßen

und war oft geradezu betrogen, namentlich durch die seinerzeitige Kittware und die unter einem Punzirungsgesetz kaum für möglich zu haltende, massenhaft eingeführte Doubléware, welche die Silberpunze führt, die aber nur schwer erkennbar ist.

Diese letztere hat der Goldwarenerzeugung in Österreich einen immensen Schaden durch Jahre gemacht, und die Erzeuger billiger Ware gänzlich ruinirt. Deutschland überschwemmt die österreichischen Provinzen mit Agenten in Goldwaren, was umso leichter geschieht, weil diese Agenten beinahe nie zu einer Steuerleistung herangezogen wurden, und für die eingeführte Ware einen für das Wertverhältnis derselben äußerst geringen Zoll bezahlen.

Betrachtet man nun die Ausübung des Punzirungsgesetzes, so findet man selbst hier, dass der Ausländer bei Behandlung seiner Ware im Vortheil ist. Der inländische Fabrikant muss seine Ware halbfertig, zerlegt, zur Punzirung bringen, es kann so jedes kleinste Theilchen auf das genaueste geprüft werden; der Ausländer bringt die fertige Ware zur Prüfung. Diese ist viel schwieriger und unsicherer, weil von einer Erprobung der einzelnen Theile ganz abgesehen werden muss. Es ist ferner erwiesen, dass durch das Färben die Ware eine höhere Feingehaltsoberschichte erhält, die selbst nach Abschaben oft noch den Strich günstiger erscheinen lässt. Ergibt eine Prüfung ein ungünstiges Resultat, so gestalten sich die Folgen sehr verschieden; der Ausländer bekommt die Ware bloß zurück, dem Inländer wird sie vernichtet, selbst wenn die darauf haftenden Arbeitsspesen noch so beträchtlich sind; wenn auch eine Beschwerde hierüber unstatthaft ist, weil das Vorgehen im Gesetze begründet erscheint, so ist doch die Klage der Inländer über die Taxirung der Prüfungsspesen sehr berechtigt. Der Ausländer zahlt für die fertige Ware, der Inländer muss den vollen Betrag für die halbfertige Ware bezahlen, verliert demnach den noch durch Färben oder Schleifen entfallenden Abgang. Bedrückend ist die Abrundung der Gebür nach oben von 5 zu 5 Gramm; am schwersten trifft diese Taxirung den kleinsten Arbeiter, welcher die kleinen Posten bringt, ein Umstand, den die Kammer auch in ihrem Jahresberichte über das Jahr 1883 eingehend beleuchtete. Einen weiteren Vorzug genießen die deutschen Erzeuger beim Export dadurch, dass sie auch minderkarätige Ware fabriciren können, während in Österreich überhaupt nur 14karätige Ware hergestellt werden darf; auch in Frankreich soll ein Gesetz in Aussicht sein, wodurch für das Inland allerdings nur 14karätige, speciell für den Export aber auch minderkarätige Ware zugelassen wird.

Die Wiener Goldwarenerzeugung erleidet jedoch einen harten Druck durch die nach und nach sich erweiternde Industrie in den verschiedenen größeren Provinzstädten; wird sie, namentlich Deutschland gegenüber, nicht bald geschützt, um sich kräftigen zu können, so ist ihre Existenz mit Gewissheit untergraben. Die Genossenschaft der Goldarbeiter Wiens sieht sich durch die ungleich gearteten Verhältnisse gezwungen, einen Schutz ihrer Industrie zu beanspruchen; damit der Schutz aber nütze, müsse er auch vollständig sein. Die Genossenschaft erklärt infolge einer Expertise, dass sie für Goldware nur den schon so oft erbetenen Wertzoll für allein richtig halte, und zwar mit mindestens 5 Procent vom festgesetzten Handelswerte.

In den Sectionen wurde zunächst die Anregung eines Wertzolles als im Widerspruch mit unserer ganzen Zollgesetzgebung stehend, bekämpft und einmüthig abgelehnt. Dagegen konnte nicht verkannt werden, dass der dermalige Zoll von 3 fl. per Kilogramm bei den mit 2000 fl. per Kilogramm bewerteten Goldwaren in der That ein minimaler ist, welcher der Industrie keinerlei Schutz gewähren kann, und auch den großen Wertunterschied gegenüber den zum gleichen Zolle eingehenden, aber nur mit 200 fl. bewerteten Silberwaren nicht im mindesten berücksichtigt. Der Zoll für Goldwaren stellt sich nur auf 0·15 Procent und vertrüge eine ganz wesentliche Erhöhung, da es sich um Luxusware handelt, bei welcher der Käufer an einem Preisunterschiede, der selbst bei einer von der Genossenschaft eventuell gewünschten Zollerhöhung auf 100 fl. per Kilogramm für das einzelne Stück nur minimal wäre, keinen Anstoß nehmen würde. Indem die Sectionen also einer Zollerhöhung für Goldwaren principiell zustimmten, mußten sie jedoch den von der Genossenschaft beantragten Zoll von 100 fl. per Kilogramm als entschieden zu hoch bezeichnen. Derselbe würde allerdings einem Wertzolle von 5 Procent entsprechen; da jedoch bei Goldwaren nicht die Production des Rohmateriales schutzbedürftig erscheint, sondern nur die Fabrication der Ware, der Handelswert per Kilogramm Gold mit 1550 fl. angenommen wird, und mithin der Wert der Verarbeitung sich auf 450 fl. stellt, würde die Arbeit mit 22 Procent geschützt werden. Bei Silberwaren, dessen Rohstoff mit 88 fl. angesetzt erscheint, welche mithin einen Arbeitswert von 112 fl. aufweisen, stellt sich dermalen der Schutz der Erzeugung auf 2·7 Procent, während der Wertzoll der fertigen Ware 1·5 Procent beträgt.

Die Sectionen glaubten daher, dass ein Gewichtszoll von 40 fl. per Kilogramm für Goldwaren etwa entsprechen würde, da sich hiebei der Wertzoll für die fertige Ware auf 2 Procent, der Schutz der Arbeit sogar auf mehr als 8 Procent belaufen würde. Dieser Zollerhöhung, welche sich lediglich auf Goldwaren zu erstrecken hätte, müßte jedenfalls eine Ausscheidung dieser Artikel aus Tarif-Nr. 307 und Auf-

stellung einer besonderen Tarifpost vorausgehen und mit derselben consequenterweise auch eine Zollerhöhung für goldene Gehäuse für Taschenuhren in Tarif-Nr. 302 a) verbunden sein.

Was die in vielen Punkten augenscheinlich gerechtfertigten Beschwerden gegen unser Punzirungsgesetz und dessen Handhabung betrifft, hielten es die Sectionen für entsprechender, diesen Gegenstand einer besonderen Behandlung vorzubehalten.

Dem Sectionsantrage folgend, beschloss die Kammer:

„Die besondere Tarifirung der Goldwaren, unter Ausscheidung aus Tarif-Nr. 307, mit einem Zolle von 40 fl. per Kilogramm, sowie eine verhältnismäßige Erhöhung des Zolles für goldene Taschenuhrengehäuse (Tarif-Nr. 302 a) zu empfehlen."

Tarif-Nr. 308. Blattgold u. s. w. und 314. Leonische Waren.

Von einem Erzeuger leonischer Waren (leonisch versilberter Waren) wird darauf hingewiesen, dass Blattsilber aus dem Auslande, und zwar aus Deutschland, bezogen werden muss, weil dasselbe in der erforderlichen Qualität und Beschaffenheit im Inlande nicht erzeugt wird. Der hohe Zoll von 2 fl. per Kilogramm vertheuert die Erzeugung der leonischen Waren sehr bedeutend und beeinträchtigt die Concurrenzfähigkeit gegen das Ausland, was um so schwerer ins Gewicht fällt, da in diesen Artikeln ein ganz bedeutender Export nach dem Oriente und den Donauländern besteht. Es wird sohin empfohlen, den Einfuhrzoll auf Blattsilber entweder ganz aufzulassen oder wenigstens namhaft zu ermäßigen, woraus dem Staate kaum ein Nachtheil erwachsen kann, indem der etwaige Ausfall an Zoll durch die größere Productionsfähigkeit der in Frage stehenden Industriebranche reichlich gedeckt würde.

In dieselbe Tarifposition wie Blattsilber rangiren aber auch die fertigen leonischen Waren. Für solche aus echt vergoldeten oder versilberten Gespinnsten besteht dermalen ein Zoll von 200 fl. per Metercentner, für jene aus unechten Gespinsten nach Tarif-Nr. 314 ein Zoll von 50 fl., welch letzterer nach dem Antrage der Regierung auf 75 fl. erhöht werden soll. Die Interessenten dieser Branche betrachten sowohl den dermaligen Zoll als auch die Erhöhung für viel zu gering, da durch dieselbe die Einfuhr aus dem Auslande nicht verhindert und damit der Hauptzweck, die Unterstützung der inländischen Industrie, nicht erreicht wird. Sie empfehlen, dass alle leonischen Waren ohne Unterschied, ob versilbert oder leonisch-gelbe, mit einem gleich hohen Zolle, allenfalls mit 600 fl. per Metercentner, zu belegen wären. Es sei keineswegs gerechtfertigt, dass leonisch-gelbe, sogenante cementirte Ware, nur 50 fl. zahlt, während versilberte Ware, wobei doch der Silbergehalt ein äußerst geringer ist, unter Kurzware, feinste, mit 200 fl. fällt. Das Materiale selbst, von welchem leonische Waren erzeugt werden, spielt hiebei keine Hauptrolle, sondern lediglich der Arbeitslohn, welcher bei versilberter oder leonisch vergoldeter Ware ganz gleich ist, weshalb auch bei der Verzollung füglicherweise jeder Unterschied ganz entfallen könnte.

Gegenüber diesen Anträgen bemerkte der Referent zu Tarif-Nr. 308, dass Blattgold in gesuchter und vorzüglicher Qualität in Wien genügend erzeugt wird; dasselbe ist seiner Güte wegen zu Arbeiten von größerer Dauerhaftigkeit, wie Kirchenarbeit, Schilder, Gitter 2c., bevorzugt, dagegen wird die Erzeugung von Blattsilber nur schwach betrieben, weil Österreich, ja selbst England und Berlin, gegen die Nürnberger Concurrenz nicht aufkommen kann, indem dort die Erzeugung auf dem Lande zu fabelhaft billigen Arbeitslöhnen von Frauen betrieben wird. Der Bedarf an Blattsilber ist kein so bedeutender, dass der bestehende Zoll einen nachtheiligen Einfluss auf die Fabrication leonischer Waren ausüben könnte, dagegen würde die Aufhebung des Zolles die Genossenschaft der Goldschläger, die sich ohnehin nur mühselig fortbringt, empfindlichst schädigen.

Die Sectionen stimmten dieser Auffassung zu, und sehen sich daher zu keiner Antragstellung bezüglich Tarif-Nr. 308 veranlasst, weshalb auch eine Beschlussfassung der Kammer entfiel.

Bezüglich der Tarif-Nr. 314 (unechte leonische Waren), für welche die Regierungsvorlage eine Zollerhöhung von 50 auf 75 fl. in Aussicht nimmt, die erwähnte Firma sogar eine solche auf 600 fl. verlangt, bemerkte der Referent, dass die Gestehungskosten für Flitter, Kraus, Gespinst u. s. w., da der gelb cementirte Draht nur 170 fl. per Metercentner, der versilberte 230 fl. per Metercentner kostet, nicht so enorm sind, um den begehrten Zoll rechtfertigen zu können, dagegen empfehle sich die Annahme der Regierungsvorlage, indem der dermalige Zollunterschied zwischen echten und unechten leonischen Waren (200 und 50 fl. Zoll) mit Rücksicht darauf, dass der Schutz doch zunächst der inländischen Arbeit gewährt werden soll und diese bei echten wie unechten Waren die gleiche ist, sich als unverhältnismäßig groß darstellt.

Dem gegenüber wies die Minorität der Sectionen darauf hin, dass die Erzeugung leonischer Waren überhaupt, insbesondere aber unechter Ware, wie die Ausfuhrziffern zeigen, ganz besonders exportfähig ist, die Erzeugung letzterer aber nahezu von einer einzigen Firma monopolisirt wird, für welche eine

besondere Prämie zu statuiren kein Anlass sein könne; im übrigen seien auch die bei Kurzwaren überhaupt angeführten Bedenken gegen Zollerhöhungen, welche nur zu Repressalien führen können, maßgebend.

Die Kammer folgte jedoch dem Antrage der Majorität der Sectionen und beschloss:

„Sich für die in der Regierungsvorlage enthaltene Erhöhung des Zolles für Tarif-Nr. 314 von 50 auf 75 fl. auszusprechen."

Tarif-Nr. 309. Feine Kurzwaren.

Die Regierungsvorlage erhöht den Zoll für die einschlägigen Artikel von 100 auf 150 fl. per Metercentner mit der Motivirung, dass diese Artikel überwiegend aus Deutschland und Frankreich zur Einfuhr gelangen, während die Ausfuhr zum weitaus größten Theile nach anderen Ländern gerichtet ist.

Die Sectionen konnten den Anträgen der Regierung keineswegs beipflichten. Wie die angeführten Exportziffern darlegen, ist nicht nur die in Betracht kommende Industrie vollständig exportfähig, indem die Ausfuhr das Zehnfache der Einfuhr übersteigt, sondern geht der Export selbst zu mehr als zwei Drittel nach oder über Deutschland. Die geplante Zollerhöhung wäre daher nicht etwa eine Repressionsmaßregel, sondern geradezu eine Provocation, die unserem Export unabsehbaren Schaden verursachen könnte. Wenn also eine Zollerhöhung entschieden zurückzuweisen ist, so kann doch nicht geleugnet werden, dass die in dieser Tarifnummer gegebene Classificirung wohl einer Verbesserung bedarf und sowohl „künstliche Zähne" als „Perückenmacherarbeiten" eine separate Zollbehandlung verlangen. Dies trifft besonders bei letzteren zu, in denen einem nicht unbedeutenden Importe eine minimale Ausfuhr gegenübersteht und derentwegen eine Erhöhung des Zolles für die ganze Tarifnummer doch nicht eintreten kann.

Im Einklange mit den Sectionen beschloss die Kammer:

„Sich gegen die in der Regierungsvorlage enthaltene Zollerhöhung für Tarif-Nr. 309 auszusprechen."

Tarif-Nr. 310. Waren aus Perlmutter, Elfenbein ꝛc.

Nach der Regierungsvorlage soll auch hier der Zoll von 100 auf 150 fl. erhöht werden.

Die Wiener Drechslergenossenschaft wünscht, dass aus dieser Post zunächst die Perlmutterknöpfe ausgeschieden und für diese der Zoll nicht erhöht werde, weil zu befürchten steht, dass eine Erhöhung unseres Einfuhrzolles das Ausland zu gleichem Vorgehen veranlassen könnte, wodurch der exportfähigen Fabrication dieser Artikel, welche einen Hauptindustriezweig der Drechsler bildet, empfindlicher Nachtheil zugefügt würde.

Auch Bernsteinwaren sollten hier ausgeschieden werden und in Tarif-Nr. 312 als gemeine Kurzwaren Aufnahme finden, nachdem man hier aus Bernstein überhaupt keine feinen Waren mehr erzeugt.

Für die Galanteriewaren aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und Gagat wird die beantragte Zollerhöhung um 50 fl. von der Genossenschaft als entsprechend bezeichnet.

Bei den Sectionsberathungen wurde auf die schon zu Tarif-Nr. 309 geltend gemachte Anschauung hingewiesen und ausdrücklich betont, dass an dem Gedeihen der einschlägigen Industrie insbesondere das Wiener Kleingewerbe ein hohes Interesse habe, daher jede Maßregel und jede Provocation des Auslandes sorgfältig zu vermeiden sei, welche den Export einschränken könnte. Die Sectionen glaubten deshalb, dass überhaupt eine Zollerhöhung nicht am Platze wäre, Perlmutterknöpfe aber auf alle Fälle von derselben verschont bleiben müssten; ihrem Antrage entsprechend, beschloss die Kammer:

„Die von der Regierung für Tarif-Nr. 310 geplante Zollerhöhung abzulehnen."

Tarif-Nr. 311 a) und b). Kinderspielwaren u. s. w.

Die Regierung beabsichtigt, für die unter a) bezeichneten Artikel aus dem schon zu Tarif-Nr. 309 bei Kurzwaren überhaupt angegebenen Motive, den Zoll von 100 auf 150 fl. per Metercentner, für die unter b) verzeichneten von 50 auf 75 fl. per Metercentner zu erhöhen.

Die Genossenschaft der Drechsler wäre damit ganz einverstanden, weil durch eine Hemmung der bedeutenden Einfuhr solcher Waren die heimatliche Industrie gehoben werden könnte.

Diese Zollerhöhungen stehen übrigens im Zusammenhange mit den für Textilwaren in Antrag gebrachten.

Von diesen Positionen gilt jedoch ebenfalls das bei den vorhergehenden bereits Gesagte und beschloss deshalb die Kammer, ebenso wie die Sectionen:

„Sich gegen die Zollerhöhung der Regierungsvorlage auszusprechen."

Tarif-Nr. 312. Kurzwaren, gemeine; Waren aus Meerschaum 2c.

Der bisherige Zoll von 50 fl. für Tarif-Nr. 312 soll nach der Regierungsvorlage auf 75 fl. erhöht werden.

Im Interesse der Fabrication bezeichnet die Wiener Drechslergenossenschaft die Theilung dieser Tarifpost als dringend geboten, und zwar sollen Meerschaumwaren, überhaupt Tabakrauchrequisiten aus Meerschaum und Meerschaummasse (montirt mit Bernstein, Composition und anderen Artikeln), ferner auch die aus Tarif-Nr. 310 auszuscheidenden Bernsteinwaren (siehe dort) zusammengefasst und bei dem für Tarif-Nr. 312 fixirten Zoll von 50 fl. belassen werden. Die Genossenschaft ist gegen eine Zollerhöhung, weil diese Fabrikate sehr häufig wieder retournirt werden und dann auch wieder diesem Zollsatze unterliegen.

In diese Tarifpost wären weiters gleichfalls zum Zoll von 50 fl. Hornknöpfe, welche dermalen nach Tarif-Nr. 230 b) nur 20 fl. zahlen, aufzunehmen, weil dieselben, ein beträchtliches Wiener Fabrikat, nach der deutschen Zolltarifnovelle, Tarif-Nr. 13 g), Anmerkung 2, eine Erhöhung von 30 auf 100 M. erfahren. Im allgemeinen betont die Drechslergenossenschaft als nothwendig, dass die ausländischen Zölle möglichst erniedrigt werden, um das so stark gesunkene Gewerbe, welches zumeist aus Kleingewerbetreibenden besteht, wieder zu heben, da beinahe die ganzen Drechslerfabrikate zum Export gelangen.

Aus diesen und den bei den vorhergehenden Tarifnummern angeführten Gründen hielten die Sectionen eine Zollerhöhung der Tarif-Nr. 312 geradezu für gefahrdrohend für das Kleingewerbe und glaubten, dass eine Einbeziehung der Hornknöpfe unter den Zoll dieser Tarifnummer im Hinblick auf den bereits bei Tarif-Nr. 230 b) acceptirten Vorschlag der Regierung, welcher dem Wunsche der Genossenschaft Rechnung trägt, zu entfallen hätte.

In Übereinstimmung mit den Sectionen beschloss daher die Kammer:

„Sich, abweichend von der Regierungsvorlage, gegen eine Zollerhöhung für Tarif-Nr. 312 zu erklären."

Tarif-Nr. 313. Herren- und Frauenschmuck u. s. w.

Auch bei dieser Tarifnummer wird aus den schon erwähnten Gründen von der Regierung der Zoll von 50 fl. per Metercentner auf 75 fl. erhöht.

Bei Fassungen für Operngucker 2c. steht die Zollerhöhung im Zusammenhange mit jener für optische Instrumente, Tarif-Nr. 239 und 299 a).

Die Sectionen hielten diese letztere Zollerhöhung für begründet, mussten sich aber aus den bei Kurzwaren wiederholt angegebenen Motiven gegen eine Zollerhöhung für die ganze Post aussprechen.

Ihrem Antrage zufolge beschloss die Kammer:

„Der vorgeschlagenen Zollerhöhung für Fassungen der Operngucker von 50 auf 75 fl. zuzustimmen und eine Ausscheidung dieser Artikel aus Tarif-Nr. 313 zu empfehlen, eine Zollerhöhung für die übrigen Artikel dieser Tarifnummer aber abzulehnen."

Tarif-Nr. 314 (siehe bei Tarif-Nr. 308).

Tarif-Nr. 315. Stickereien u. s. w.

Auch der Zoll für die hieher einschlägigen Artikel wird nach der Regierungsvorlage von 50 fl. auf 75 fl. erhöht.

Aus den für Kurzwaren schon früher angeführten Gründen beschloss die Kammer nach dem Antrage der Sectionen:

„Sich gegen die in der Regierungsvorlage enthaltene Zollerhöhung der Tarif-Nr. 315 auszusprechen."

Tarif-Nr. 316. Regen- und Sonnenschirme.

Die Genossenschaft der Sonnen- und Regenschirmerzeuger in Wien hält den derzeit bestehenden Zoll, welcher auch durch die Regierungsvorlage nicht geändert wird, für unzureichend. Sie weist in einer ziffermäßigen Aufstellung nach, dass, während der Zoll für fertige Seidenschirme (Regenschirme) per Dutzend 5 fl. 76 kr. beträgt, sich derselbe auf 7 fl. 52 kr. stellt, sobald zum Zwecke der Fabrication die Schirme in ihren einzelnen Bestandtheilen aus dem Auslande bezogen und verzollt werden. Diese für Regenschirme berechnete Zolldifferenz stellt sich bei Sonnenschirmen noch ungleich höher, nachdem bei diesen auch noch

der Zoll für Seidenfutter, Aufputz, Spitzen, Bänder, Fransen ꝛc. in Rechnung kommt. Der Gesammtzoll für einen mit Spitzen garnirten Schirm stellt sich demnach bedeutend niedriger als der für die Spitzen allein zu entrichtende Zoll.

Der Bedarf an Schirmstoffen, insbesondere aus Seide, muss aus dem Auslande bezogen werden. Nachdem die inländischen Fabrikanten der Erzeugung von Schirmstoffen fast keine Aufmerksamkeit geschenkt haben, und somit den berechtigten Anforderungen der Gegenwart in Bezug auf Geschmack und Qualität zu entsprechen nicht in der Lage sind, erscheint der Zwang, den Bedarf an diesen Stoffen durch das Ausland decken zu lassen, nach Ansicht der Genossenschaft vollkommen gerechtfertigt. Ebenso begründet ist der Bezug von Stahlschienen und feinen Stöcken aus dem Auslande. (Vergleiche Eisenwaren.) Diese Thatsache ist indessen mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehenden Zollsätze nur geeignet, unser eigenes Absatzgebiet, das wir nur im Inlande finden, zu schmälern und unserer Industrie den Schutz zu entziehen, dessen sie so dringend bedarf, wobei hervorzuheben ist, dass anlässlich der vor drei Jahren erfolgten Erhöhung der Zölle für Seidenstoffe jene für Seidenschirme unverändert blieben. Durch eine Zollerhöhung würden die Zwischenhändler gezwungen, ihren Bedarf von der heimischen Fabrication decken zu lassen, während bei denjenigen, die gleichwohl das Ausland in Anspruch nehmen zu müssen glauben, die Differenz umsoweniger eine Rolle spielen würde, als doch nur theuere Schirme aus dem Auslande bezogen werden, und diese de facto einen höheren Zoll vertragen.

Dies veranlasst die Genossenschaft, nachfolgenden besonderen Vorschlag rücksichtlich der Erhöhung der bestehenden Eingangszölle für Regen- und Sonnenschirme zu erstatten:

a) Glatte, mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Überzügen, auch Futter, überspannte Schirme, aus bedruckten, mehrfärbig oder façonnirt gewebten, sammtartigen, auch mit Metallfäden verbundenen Geweben, jedoch ohne Beimengung von Seide verfertigt, per Stück 30 kr.

b) Gemeine geputzte, alle unter a) genannten, in Verbindung mit Spitzen, Posamenterie, Stickerei, Application, Perlen, Blumen, Federn, Fransen, und mit Verzierungen aus Geweben geputzt, ohne jede Beimengung von Seide, per Stück 50 kr.

c) Ganzseidene, halbseidene oder aus nicht besonders benannten (z. B. mit Kautschuk überzogenen) Geweben, alle mit ganzseidenen, sowie auch nur theilweise von diesen Geweben, ferner alle mit Kautschuk überzogenen Geweben, auch mit Leder überspannten Schirme, sofern dieselben nicht unter d) gehören, per Stück 1 fl.

d) Ganzseidene, halbseidene oder nicht besonders benannte, geputzte, alle unter c) genannten, in Verbindung mit Spitzen, Posamenterie, Stickerei, Application, Perlen, Blumen, Federn, Fransen und mit Verzierungen aus Geweben geputzt, per Stück 1 fl. 50 kr.

In den Sectionsverhandlungen wurde gegenüber dieser Darlegung ausgeführt, dass die in der Genossenschaft vereinigten Schirmmacher zumeist nur die Schirme zusammensetzen, und da sie die Bestandtheile nicht selbst erzeugen, im Bezuge ausländischen Materiales nicht gehindert werden wollen, woraus sich die angeführte Berechnung ergibt, während der Bezug ausländischen Materiales keineswegs unerlässlich ist; im Gegentheile bedienen sich die eigentlichen Fabrikanten des inländischen Materiales, und sie haben die Industrie derartig gehoben, dass dieselbe, wie sich aus den Ausfuhrziffern zeigt, hervorragend exportkräftig ist. Die Fabrikanten selbst messen der proponirten Zollerhöhung bezüglich der Förderung der inländischen Production keinen Wert bei. Wollte man jedoch dem Wunsche der Detailleure einigermaßen Rechnung tragen, so würden sich vielleicht folgende Zollstaffeln empfehlen:

Schirme aus	per Stück jetziger Zoll	per Stück beantragter Zoll
1. Baumwolle und Leinen	— fl. 24 kr.	— fl. 24 kr.
2. „ „ „ gefüttert und geputzt	— „ 24 „	— „ 50 „
3. Halbseide, ungefüttert	— „ 48 „	— „ 48 „
4. „ gefüttert und geputzt, dann Ganzseide, ungefüttert und gefüttert	— „ 48 „	— „ 75 „
5. Ganzseide, geputzt, mit Spitzen und Fransen	— „ 48 „	1 „ 25 „

Die Sectionen konnten sich diesen Anträgen nicht anschließen, da eine Zollerhöhung bei dieser so bedeutend exportirenden Branche überhaupt nicht genügend motivirt ist, und insbesondere eine so detaillirte Classificirung aus zolltechnischen Gründen nicht empfohlen werden kann. Die Genossenschaft berechnet das Gewicht von 1 Dutzend Seidenschirmen mittlerer Größe mit etwa 7·3 *kg*, so dass per Metercentner ein Zoll von 78 fl. entfallen würde, während in Deutschland der Gewichtszoll nur 120 M. per Metercentner beträgt.

Nachdem die Regierungsvorlage diese Artikel nicht berührt, veranlassten die Sectionen die Kammer zu keiner Beschlussfassung.

XLV. Chemische Hilfsstoffe (Tarif-Nr. 318 bis 324).

Aus Tarif-Nr. 320. Eisenbeizen aller Art, — 50 kr.

Diese Tarifpost wird durch die Zollnovelle nicht berührt.

Unter der Bezeichnung Eisenbeizen aller Art wird nun eine Reihe von Producten eingeführt, welche eigentlich unter Tarif-Nr. 331, „chemische Producte, nicht besonders benannte (Zoll 10 fl.)", gehören. So werden die verschiedenen Holzbeizen, als: Mahagoni-, Ebenholz-, Nußholzbeizen, Verbindungen von Eisen mit organischen Farbstoffen u. s. w., als Eisenbeizen declarirt und in so großen Mengen importirt, dass man mit Sicherheit annehmen kann, dass der größte Theil des für Eisenbeizen ausgewiesenen Importes auf die oben genannten höherwertigen Producte entfällt, indem beim billigen Preise der Eisenbeize gewiss wenig Import hievon stattfindet. Da nun eine Specialanalyse bei jeder Sendung unmöglich durchgeführt werden kann, empfahl der Referent Eisenbeizen in Tarif-Nr. 323 (Zoll 3 fl.) einzureihen, wodurch dem Missverständisse in der Verzollung wenigstens theilweise gesteuert wäre.

Die Sectionen konnten sich diesem Antrage nicht anschließen, da es sich im vorliegenden Falle nur um eine falsche Declarirung handelt, eine Zollerhöhung für wirkliche Eisenbeizen jedoch nicht verlangt wird; sie hielten es für genügend, wenn die Regierung auf den beregten Umstand aufmerksam gemacht würde, womit auch die Kammer einverstanden war.

Aus Tarif-Nr. 322. Bleiglätte, Silber- und Goldglätte, Borax, raffinirt, — 1 fl. 50 kr.

Aus dieser Position sollen Bleiglätte und Borax ausgeschieden werden und erstere als Tarif-Nr. 322 b) einen Zoll von 2 fl. per Metercentner erhalten.

Diese von der Regierung beantragte und eingehend motivirte Erhöhung steht im Zusammenhange mit der Erhöhung des Bleizolles, welcher jedoch von den Sectionen abgelehnt wurde. Die Ausfuhrziffern zeigen, dass der Export die Einfuhr um das Zehnfache überragt, dass daher der Bezug von Bleiglätte aus dem Auslande offenbar nur dort geschieht, wo die örtliche Lage der Unternehmungen die Deckung des Bedarfes im Inlande unrentabel macht.

Die Beschwerde, dass die Ausländer unsere Bleiglätte von den ärarischen Hütten um 20 Procent billiger erhalten als die Inländer, kann wohl keinen Anlass zu einer Zollerhöhung geben, wohl wäre aber die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese ungleichmäßige Behandlung zu lenken.

Raffinirter Borax soll unter Einreihung in die neu zu bildende Tarif-Nr. 324 a) einem Zolle von 4 fl. unterworfen werden. Hiefür fehlt in der Regierungsvorlage jede Motivirung und erscheint diese Erhöhung unbegründet, weil sie nur viele exportfähige Industrien, welche Borax benöthigen, schädigen würde, ohne einer inländischen Fabrication zu nützen, da der Artikel, soviel hierorts bekannt, dermalen in Österreich noch nicht erzeugt wird.

Im Einverständnis mit den Sectionen beschloss daher die Kammer:

„Die von der Regierung vorgeschlagenen Zollerhöhungen für Bleiglätte und raffinirten Borax abzulehnen."

Tarif-Nr. 323. Bleiweiß 2c.

Unter Ausscheidung aus dieser Nummer sollen Bleiweiß und Zinkweiß sowie Zinkasche nach Tarif-Nr. 324 a) einen Zoll von 4 fl., holzessigsaures Blei und Bleizucker nach Tarif-Nr. 324 b) einen Zoll von 5 fl. erhalten.

Die Zollerhöhung für Bleiweiß, Zinkweiß und Zinkoxyd steht im Zusammenhange mit der für die Rohstoffe beantragten Zollerhöhung, und ist daher wie diese abzulehnen.

Sollte aber dennoch ein Zoll für Rohzink eingeführt werden, dann müsste für den Zinkweißexport die Restitution des Rohzinkzolles eintreten (und zwar für 100 *kg* Zinkweiß 110 *kg* Rohzink).

Dem Sectionsantrage entsprechend beschloss die Kammer:

„Sich gegen die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Zolles für Bleiweiß, Zinkweiß und Zinkoxyd auszusprechen."

Bezüglich „Bleizucker, raffinirt", liegt eine Eingabe der betreffenden Industriellen vor, welche eine Erhöhung auf 8 fl. verlangen; die in der Zollnovelle vorgeschlagene Erhöhung von 3 fl. auf 5 fl. wird von den Industriellen für zu niedrig bezeichnet, da erstens die ausländischen Spirituspreise permanent billiger sind als die österreichischen (derzeit um 5 fl.); zweitens die Ausländer selbst von Přibram die

Glätte um 3 fl. 30 kr. billiger erhalten wie die österreichischen Fabrikanten; drittens die Ausländer die Spiritussteuer nicht mit der Hälfte (3 fl. 30 kr.) restituirt bekommen, sondern den ganzen Betrag mit 6 fl. 5 kr.; viertens die Inländer bedeutend höhere Regie berechnen müssen, da der Consum in Österreich nur circa 5000 *q* beträgt, und in diese Ziffer sich sechs Fabrikanten theilen müssen, während eine große ausländische Fabrik dieses Quantum allein erzeugt. Obwohl es nun nach Ansicht des Referenten einfacher wäre, um Beseitigung der obbezeichneten Übelstände bezüglich der Glättepreise von den kaiserlichen Werken, und der Restituirung der Spiritussteuer zu petitioniren, glauben die Fabrikanten vor allem um eine Schutzzollquote bitten zu müssen, welche derzeit 30 Procent des Wertes repräsentirt.

Die Sectionen hielten auch den angedeuteten Weg zur Abhilfe für rationeller als eine so bedeutende Zollerhöhung, wie sie seitens der Industriellen beansprucht wird, gleichwohl glaubten sie, dass mit der Annahme der Regierungsvorlage vorläufig ein genügender Schutz gewährt würde. Die Zollerhöhung für holzessigsaures Blei ergibt sich daraus folgerichtig.

Ihrem Antrage folgend, beschloss die Kammer:

„Der Regierungsvorlage in Bezug auf die Zollerhöhungen für Bleizucker und holzessigsaures Blei zuzustimmen."

Die Fabrikanten der Zinnpräparate, für welche in der Regierungsvorlage keine Zollerhöhung vorgesehen ist, haben um eine Erhöhung des Zolles von 3 fl. auf 5 fl. gebeten, da selbst diese Quote nur 5—6 Procent des Wertes dieser Artikel repräsentirt, und der Import leicht von den österreichischen Fabrikanten erzeugt werden könnte, wenn nicht die hoch entwickelte Industrie Deutschlands die inländische Erzeugung erdrücken würde. Für die Textilindustrie könnte diese kleine Zollerhöhung gar nicht ins Gewicht fallen, da der Verbrauch nach Tausendelprocenten des Stoffgewichtes gerechnet werden müsste, und somit auf das einzelne Stück sich mit gar keiner Rechnungsziffer feststellen ließe.

Gleichwie die Sectionen stimmte auch die Kammer dieser Ansicht zu und beschloss:

„Eine Erhöhung des Zolles für Zinnpräparate von 3 fl. auf 5 fl. zu empfehlen."

Aus Tarif-Nr. 324. . . . . chromsaures Kali, gelbes und rothes; Natron, chromsaures, — 4 fl.

Nach der Regierungsvorlage soll, abgesehen von den schon früher behandelten Abänderungen dieser Tarifpost durch Untertheilung in a) und b) (vergl. die Bemerkung zu Tarif-Nr. 323), chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes), als Tarif-Nr. 324 c) separat aufgeführt werden und einen um 2 fl. erhöhten Zoll von 6 fl. erhalten, welcher mit Rücksicht auf die ungünstigen Productionsbedingungen motivirt wird.

In den Sectionen wurde bemerkt, dass derzeit eine Menge von Chromerzen in Krain und Kärnten gegenüber der ausländischen Concurrenz gar nicht zur Verwendung gelangen kann, und dass die Engländer Chromkali importiren, welches aus österreichischen Erzen gewonnen wurde.

Die Majorität der Sectionen hielt jedoch die österreichische Chromerzeugung für hinlänglich entwickelt, als dass sie neuerlich eines erhöhten Zolles bedürfte, nachdem ohnehin im Jahre 1882 eine Zollerhöhung von 3 fl. auf 4 fl. eintrat. In Übereinstimmung mit ihrem Antrage beschloss die Kammer:

„Die von der Regierung vorgeschlagene Zollerhöhung für chromsaures Kali und Natron abzulehnen."

XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfumeriewaren (Tarif-Nr. 325—337).

Tarif-Nr. 325. Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse.

Die Anomalie des Zolltarifes, dass die Buchdruckerschwärze den gleichen Zoll zahlt wie der hiezu verwendete Rohstoff Ruß, soll nach dem Regierungsantrage dadurch behoben werden, dass diese Tarifpost eine Theilung erfährt und für Tarif-Nr. 325 b), zubereitete Schwärzen und Schuhwichse ein Zoll von 5 fl. fixirt wird, für Tarif-Nr. 325 a), Ruß ꝛc., aber der alte Zoll von 1 fl. 50 kr. aufrecht bleibt.

Diese Classification und Zollerhöhung wäre nach Ansicht des Referenten schon deshalb zu unterstützen, weil sonderbarerweise der größte Theil von Buchdruckerschwärzen importirt, während das Rohmaterial zu deren Bereitung, der Ruß, in Österreich erzeugt und auch exportirt wird. Die Höhe des Zolles von 5 fl. rechtfertigt sich aus der Summirung der Zollquoten für Firniss und Ruß. Der neue Zoll für Schuhwichse beträgt bei den heutigen Preisen bei 35 Procent des Wertes. Da mit der Wichse eine große

Menge von Holz- und Blechbüchsen nach Österreich kommen, wodurch sich die Blech- und Holzindustrien stark geschädigt fühlen, dient der verhältnismäßig hohe Zoll gleichzeitig einer ganzen Reihe von anderen Industrien, die heute schon im Auslande in großen Wichsfabriken vereint sind, und tausende von Centner nach Oesterreich senden.

Bei der Sectionsberathung wurde betont, dass für Schuhwichse eine Zollerhöhung nicht recht begründet erscheint, da ja die Rohstoffe, wie Vitriol, Spodium und Syrup, in Österreich erzeugt werden und sogar exportfähig sind, die Wichsfabrication also nicht auf den Bezug von Hilfsstoffen aus dem Auslande angewiesen ist; zudem werden nicht unbedeutende Quantitäten von Schuhwichse thatsächlich exportirt. Hiezu ist noch zu bemerken, dass die deutsche Zolltarifnovelle auch Ruß und Schuhwichse in eine einzige Position mit einem Zoll vom 3 M. (Tarif-Nr. 5 h) zusammenfasst.

Dem Antrage der Majorität der Sectionen folgend, beschloss die Kammer:

„Sich gegen die in der Regierungsvorlage enthaltene Zollerhöhung für zubereitete Schwärzen und Schuhwichse auszusprechen."

Tarif-Nr. 329. Äther, Collodium, Chloroform u. a.

Die Regierungsvorlage streicht die Artikel Äther, Collodium und Chloroform aus Tarif-Nr. 329 und reiht sie in Tarif-Nr. 333, wodurch sie eine Zollerhöhung von 10 fl. auf 24 fl. erfahren.

Die Zollerhöhung ergibt sich aus der Erhöhung der Spiritussteuer und den österreichischen Fabrikanten umso nothwendiger, als sie nur theilweise die Spiritussteuer restituirt erhalten und durch die starken Cursschwankungen und den theuren Preis für Rohspiritus gegenüber dem ausländischen Fabrikanten im Nachtheile sind.

Deshalb beantragten die Sectionen und beschloss die Kammer:

„Der im Vorschlage der Regierung enthaltenen Zollerhöhung zuzustimmen."

Tarif-Nr. 336. Arzneiwaren, zubereitete.

Nachdem durch die Zollnovelle diese Post keine Änderung erfährt, sah sich das hierüber einvernommene Apothekergremium zu einer Äußerung nicht veranlasst und entfiel auch eine Antragstellung von den Sectionen und Beschlussfassung seitens der Kammer.

Tarif-Nr. 331. Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte.

Unter diese Tarifnummer fällt auch „Ultramarin". Einige Producenten und Händler bemerkten in einer Eingabe an die Kammer Folgendes:

„Die österreichische Ultramarinfabrication hat sich in den letzten Jahren derart vervollkommnet, dass sie der früher weit überlegenen deutschen und französischen Industrie durchaus nicht nachsteht; ja es ist ihr sogar gelungen, ihren billigen Mittelsorten selbst in Deutschland, welches an 24 große Ultramarinfabriken besitzt, ein Absatzgebiet zu verschaffen, welches nun allerdings durch den durch die deutsche Zollnovelle am 1. Juli 1885 in Kraft getretenen Zollsatz von 15 M. per Metercentner (Tarif-Nr. 5 b, bisher zollfrei) gänzlich abgesperrt wurde. Dieser Zollsatz entspricht nicht weniger als 33⅓ Procent des Wertes, da die nach Deutschland bis nun exportirten Sorten sich durchschnittlich mit 40—45 M. per Metercentner bewerten. Diesem wahren Prohibitivzolle gegenüber ist die Tarif-Nr. 331 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882, welche die Einfuhr dieses Artikels mit 10 fl. per Metercentner besteuert, viel zu niedrig. Obschon die heimische Industrie selbst in den feinsten Qualitäten vom Auslande nicht übertroffen wird, kommen dennoch bedeutende Quantitäten dieser feinen Sorten herein. Bei dem Umstande, als wir nunmehr darauf angewiesen sind, die bis nun exportirten Mengen im Inlande abzusetzen, schlagen wir die Erhöhung des Zollsatzes auf 25 fl. per Metercentner, mindestens aber auf 20 fl. per Metercentner vor."

In der Sectionsberathung wurde darauf hingewiesen, dass die österreichische Industrie vollständig exportfähig ist, dass nur die feinsten Sorten hereingehen und der in Deutschland eingeführte Zoll mit 15 M. ohnehin niedriger ist als unser Zoll, mithin nicht genügende Motive zu einer Zollerhöhung vorliegen.

Die Sectionen sahen sich daher zu keiner Antragstellung veranlasst und fanden hiezu die Zustimmung der Kammer.

Tarif-Nr. 337. Parfumeriewaren, Schminke, cosmetische Mittel.

Die Regierungsvorlage erhöht, sowohl vom Standpunkte des Schutzes, als von dem der Belastung eines reinen Luxusartikels, den Zoll von 50 auf 75 fl.

Der Vorschlag entspricht den Wünschen der Genossenschaft der Parfumeure, und erhofft sie von ihm eine Entwicklung, die ihre Industrie instandsetzen würde, der französischen und englischen Concurrenz

wirksam zu begegnen. Sie stellt jedoch das weitergehende Verlangen, dass auch feine und etiquettirte Seifen, welche dermalen nach Tarif-Nr. 342 b) einen Zoll von 15 fl. entrichten, in die vorstehende Post eingereiht werden, da sie ebenfalls einen reinen Luxusartikel darstellen und die Tragfähigkeit dieses Artikels noch eine weit größere sein dürfte als die der in Tarif-Nr. 337 enthaltenen Parfumeriewaren. (Vergl. Tarif-Nr. 342 b.)

In den Sectionen herrschte die Ansicht vor, dass es sich bei dieser Zollerhöhung nur um einen Finanzzoll handle, der zur Befürchtung Anlass gibt, dass Frankreich, gegen welches sich der Zoll hauptsächlich richtet, zu Repressalien greifen würde. Auch der Zoll in Deutschland beträgt nach Tarif-Nr. 31 c) nur 100 M. Eine Absperrung französischen Importes würde aber der Pafumeriewarenindustrie geradezu schädlich sein, da dieselbe durch die Einfuhr aus dem in der Mode tonangebenden Lande stets neue Anregungen empfängt, was für die Hebung der Industrie von Luxusartikeln von größter Bedeutung ist.

Die Majorität der Sectionen theilte diese Ansicht und fand auch keinen Anlass, die Anregung, wegen Einreihung etiquettirter Seifen aufzunehmen; demzufolge beschloss die Kammer:

„Sich gegen die von der Regierung geplante Zollerhöhung von 50 fl. auf 75 fl. für Parfumeriewaren auszusprechen."

XLVII. Kerzen, Seife (Tarif-Nr. 338—342).

Tarif-Nr. 342 b). Seifen, feine, d. i. parfumirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen.

Die Genossenschaft der Seifensieder und Parfumeure Wiens wünscht, dass alle feineren parfumirten und etiquettirten Seifen, welche jetzt in diese Position fallen, unter die Parfumeriewaren (Tarif-Nr. 337, Zoll 75 fl.) eingereiht werden. (Vergleiche hierüber die Bemerkungen zu Tarif-Nr. 337.)

Tarif-Nr. 342. Anmerkung: Ölseife, nicht parfumirte, zu Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des für die Einfuhr aus den meistbegünstigten Staaten geltenden Satzes eingelassen.

Zum Schutze der Manufactur-Seifenindustrie Wiens gegenüber der Concurrenz der Triester und Fiumaner Fabriken, welch erstgenannte sich nur mit Mühe aus kleinen Anfängen zur Selbständigkeit entwickelte und heute nahezu alle dabei interessirten Industriezweige mit den besten und zweckdienlich zusammengesetzten Seifensorten versieht, wird von den Interessenten die Streichung dieser Anmerkung gewünscht; demnach sollten Triester und Fiumaner Seifen sowie andere gemeine Seife (Tarif-Nr. 342 a) den nicht vertragsmäßigen Zoll von 4 fl. bezahlen.

Die Sectionen glaubten diese Anregung nicht aufnehmen zu sollen, da die Wiener Seifenindustrie sich so günstig entwickelt hat, dass sie eines weiteren Zollschutzes nicht bedarf und es überdies nicht angeht, einer einheimischen Industrie, wenn sie auch außerhalb des Zollgebietes liegt, die Begünstigungen gegenüber der Concurrenz der viel besser situirten Marseiller Fabrication zu schmälern. Sie sahen daher keine Veranlassung zu einer Antragstellung, womit auch die Kammer einverstanden war.

XLVIII. Zündwaren (Tarif-Nr. 343—347).

Tarif-Nr. 343. Zündwaren gemeine, . . . Zündhölzchen.

Die Regierungsvorlage erhöht den Zoll von 1 fl. 50 kr. auf 5 fl., welche Aufbesserung für Zündhölzchen erst mit 1. Jänner 1888 activirt werden kann. In Deutschland beträgt der Zoll ebenfalls 10 M. Die massenhafte zollfreie Einfuhr von Zündhölzchen aus Deutschland (1883: 11.131 *q*) schädigt die inländische Industrie bedeutend, welche schon darum mit Deutschland nicht concurrenzfähig ist, weil viele Rohmaterialien, die in Deutschland zollfrei eingehen, bei uns bedeutende Zölle entrichten müssen, so z. B. Phosphor (Tarif-Nr. 329) 10 fl., chlorsaures Kali (Tarif-Nr. 331) 10 fl., Schellak und Gummi (Tarif-Nr. 118) 1 fl. 50 kr. u. s. w. Ein Export nach Deutschland ist wegen des dortigen hohen Zolles unmöglich.

Die Interessenten halten daher einen Einfuhrzoll von 5 fl. per Metercentner für das Minimum, welches Deutschland gegenüber gefordert werden kann, und empfehlen, die Eingangszölle auf die erwähnten Rohmaterialien entweder ganz aufzuheben oder wenigstens wesentlich zu reduciren. Die erbetenen Maßregeln seien auch im allgemeinen Interesse gelegen, da dann die Zündhölzchenfabrication auf die Benützung des weißen Phosphors verzichten und sich auf die Erzeugung von Sicherheitszündhölzchen werfen könnte.

Die Sectionen stimmten der Regierungsvorlage zu und betonten auch bei dieser Position, dass wenn eine Herabsetzung der Zölle für die Rohstoffe undurchführbar sein sollte, wenigstens im Wege der Restitution der Zölle für dieselben die Erzeugung für den Export unterstützt werden müsste.

Ihrem Antrage entsprechend, beschloss die Kammer:

„Sich für die Regierungsvorlage zu erklären."

Ausfuhr.

Tarif-Nr. 357. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication.

Für diese Artikel besteht in unserem Zolltarife ein Ausfuhrzoll von 4 fl. per Metercentner. Der Verein der Papierfabrikanten wünscht nun, dass nicht nur dieser Zoll aufrecht erhalten, sondern auch auf „Spinnabfälle", eines der wertvollsten Rohmateriale für die Papiererzeugung, ausgedehnt werde.

Unter die Spinnereiabfälle rechnet das alphabetische Warenverzeichnis: Brech-, Schwing-, Cardir- und Krempelabfälle der Flachs-, Hanf-, Jute-, Baumwoll- und Wollspinnerei, welche dermalen bei der Einfuhr wie die betreffenden Spinnstoffe in Abfällen zu verzollen sind, beim Export aber zollfrei hinausgehen.

Das Verlangen des Vereines der Papierfabrikanten ist kein neues, wurde aber stets in entschiedener Weise von den Spinnern bekämpft, die von der Beschränkung des Marktes für ihre Abfallsproducte eine Preisreduction derselben befürchten, die auf ihre ganze Fabrication nicht ohne Rückwirkung bleiben könnte. Nachdem nun, wie aus den vorhergegangenen Auseinandersetzungen hervorgeht, die Papierfabrication so gekräftigt und so exportfähig ist, dass sie selbst in erster Linie eine Erweiterung des Absatzgebietes für ihre Erzeugnisse, keineswegs aber einen besonderen Zollschutz verlangt, während anderseits die Spinnindustrien einer Ausgleichung der Productionsbedingungen im In- und Auslande durch Zollmaßnahmen nicht entrathen können, glaubten die Sectionen die Anregung eines Ausfuhrzolles für Spinnereiabfälle nicht aufnehmen zu sollen, was auch von der Kammer gebilligt wurde.

Zu §. 2 der Regierungsvorlage.

VI. Getreide 2c., Mehl 2c. und VII. Pflanzen.

Während §. 1 der Novelle die Abänderungen der einzelnen Industrialzollsätze enthält, soll nach §. 2 die Regierung ermächtigt werden, im Verordnungswege die Zollsätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte und Brot bis zu der Höhe abzuändern, in welcher dieselben im allgemeinen Zolltarif des Deutschen Reiches zur Feststellung gelangen.

Zur Besprechung der Cerealien- und Mahlproductenzölle bemerkten die Sectionen, dass sich ihre Berathungen auf ein Gutachten der „Wiener Frucht- und Mehlbörse" stützten.

In der Frage des Getreidezolles konnte sich letztere nur für die Zollfreiheit aussprechen. Die österreichisch-ungarische Monarchie producirt selbst in schwachen Erntejahren über den eigenen Bedarf, und während der 15 Jahre von 1870 bis 1884 hat nur ein einziges Jahr (1873) einen bedeutenden Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr von Weizen und Roggen, beziehungsweisen Mehlen, also den wichtigsten in Frage kommenden Artikeln, aufzuweisen. Die in diese 15jährige Epoche fallende Aufhebung der Zölle gegenüber Rumänien hat an diesen Verhältnissen nichts geändert.

Der Import aus Russland beschränkt sich vorwiegend auf Roggen, worin die heimische Production den Bedarf sehr oft nicht zu decken vermag, während die Einfuhr von Weizen in Jahren, wo unsere Ernte keine ausgesprochen schlechte ist, nur den Charakter eines Transit- und Appreturverkehres hat. Dies bringt unserer Landwirtschaft keinen Schaden; für die Verwertung unserer Getreideproduction sind jedoch nicht die Erträge unserer Ernten, sondern jene der wichtigen Consum- und der für den Weltmarkt maßgebenden großen Exportländer ausschlaggebend.

Der Umstand, dass ein kleiner Bruchtheil der Producte der letzteren den Weg nach den Consumtionsgebieten über unser Land nimmt, schädigt uns wirtschaftlich nicht, er kann uns nur Nutzen bringen.

Ob beispielsweise rumänischer Weizen auf dem Seewege via Marseille-Genua 2c. dem ungarischen in den Weg tritt, oder ob dies auf dem Landwege erfolgt, ist vom Standpunkte der Landwirtschaft wohl

ganz gleich. Vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte ist es sehr von Vortheil, wenn wir den Transitohandel über unsere Grenzen ziehen. Für unsere Mühlenindustrie, welcher notorisch die relativ noch gute Verwertung unserer Bodenproducte zu danken ist, gereicht es aber zu eminentem Nutzen, wenn sie die billigeren fremden Getreidesorten zu ihrer größeren Concurrenzfähigkeit benützen kann. Als Schutzzoll werden uns Getreidezölle nicht dienen können; unsere Preise werden von der Gesammtproduction der Erde und nicht von den Wegen, den die Überschüsse in die Consumtionsgebiete nehmen, beeinflusst. Als Finanzzoll wird eine Besteuerung der Getreideeinfuhr ebensowenig wirken, denn die Jahre, in welchen sie dies sein könnte, müssten Missjahre sein, in denen eine Vertheuerung der Nahrungsmittel von staatswegen sicher nie beansprucht werden wird.

Die Getreidezölle haben specielle Nachtheile für Cisleithanien. Die großen ungarischen Mühlen sind auf die Zollrestitution für zollpflichtiges Getreide eingerichtet; den österreichischen meist kleinen Mühlen ist dies durch mannigfache Umstände nicht möglich. Die ungarischen Mühlen werden somit durch die Zollrestitution, die nicht an den Nachweis, dass das exportirte Mehl, wofür die Restitution erfolgt, nur aus verzolltem Getreide erzeugt wurde, gebunden ist und nicht geknüpft werden kann, nur einen weiteren nicht unbedeutenden Vorzug gegen die cisleithanische Mühlenindustrie erlangen.

Für Mahlproducte hat sich der bisherige Zoll von 1 fl. 50 kr. schon als ein Prohibitivzoll erwiesen, da seit Einführung desselben die frühere mehr als eine halbe Million metrische Centner betragende jährliche Einfuhr auf ein nicht nennenswertes Quantum, das per Fuhrwerk über die Grenze gebracht wird, gesunken ist. Eine Erhöhung des Zolles könnte an dieser Sachlage nichts ändern.

Der Import von Ölsaaten ist bisher immer nur in jenen Jahren von Belang gewesen, in denen die Ernte in Österreich-Ungarn eine sehr schlechte gewesen ist und unsere Fabriken auf den Import aus Rumänien oder Russland angewiesen waren.

In normalen Jahren nimmt die rumänische Ware, um welche es sich zumeist handelt, ihren Weg vorzugsweise donauabwärts und zur See nach Frankreich 2c. und ist ein Druck auf die Preise bei uns durch die Zollfreiheit nicht wahrzunehmen.

Der Repsanbau ist schon seit vielen Jahren in Böhmen und Mähren stark zurückgegangen, daher eine den heimischen Bedarf wesentlich übersteigende Production nur selten stattfindet.

Ungleich mehr als durch die Zollfreiheit rumänischer Ware werden unsere Preise durch den von Deutschland eingeführten Zoll von 2 M. per Metercentner auf Reps beeinflusst.

Die den deutschen Ölfabriken gewährte Zollrestitution auf zu exportirendes Rüböl kann unter Umständen unseren Ölfabriken, die ohnedies einen schwierigen Stand haben, recht nachtheilig werden, und wäre ein entsprechender Zoll auf letzteren Artikel zum Schutze unserer heimischen Industrie geboten.

Indem sich die Sectionen diesem Gutachten anschlossen, konnten sie in der Erhöhung der Cerealienzölle nicht jene Maßnahme erblicken, welche nach Ansicht der Regierung bestimmt sein soll, den einheimischen Markt ganz und voll der inländischen Production zu sichern. Sie konnten auch nicht die Befürchtung unterdrücken, dass, falls diese Zölle wirklich als Schutzzölle zu betrachten seien, und sogar eine Vertheuerung der für die Arbeiterschaft unentbehrlichsten Consumartikel die Folge wäre, der Industrie ein Schaden zugefügt werden könnte, den erhöhte Industrialzölle niemals paralysiren würden.

Besonderes Bedenken musste weiters der Umstand erregen, dass diese Zölle nicht bereits durch die Legislative festgesetzt werden sollen, sondern es in die Hand der Regierung gelegt wird, dieselben überhaupt und in einem ihr gutdünkenden, nur durch die Gesetzgebung eines fremden Staates bestimmten Ausmaße zu fixiren, wobei sich natürlich die Nachtheile wechselnder Zollbestimmungen in erhöhtem Maße fühlbar machen werden.

Hieran knüpfte der Sectionsbericht noch folgende Bemerkungen:

„Wenn die Sectionen jedoch von dem Wunsche geleitet werden, dass endlich die ersehnte Stabilität unserer Zollpolitik gewährleistet werde und der Weg der autonomen Tariffestsetzung zu diesem Ziele nicht führen kann, vielmehr der Abschluss von Zollverträgen immer ernstlicher ins Auge gefasst werden muss, wenn die Sectionen weiters erwägen, dass mit den nächsten Jahren sich durch den Ablauf der Verträge mit Rumänien und Italien bestimmte Aussichten auf solche Verhandlungen eröffnen, und dass die Regelung unserer zollpolitischen Beziehungen zu Deutschland und Frankreich noch immer der Erledigung harrt, dann dürfen sie es nicht verkennen, dass mit der im §. 2 der Gesetzesvorlage enthaltenen Ermächtigung allerdings der Regierung ein Mittel an die Hand gegeben wird, in wirksamer Weise in Vertragsverhandlungen einzugehen. Bei dieser Gelegenheit müsste allerdings auch auf Übergangsbestimmungen Bedacht genommen werden, welche bereits entrirten Geschäften entsprechende Beachtung schenken.

Nur aus dem Gesichtspunkte handelspolitischer Rücksichten wäre also nach Ansicht der Sectionen gegen die Ertheilung der gewünschten Vollmacht an die Regierung wegen einer eventuellen Erhöhung der Cerealienzölle keine Einwendung zu machen."

Dieser Sectionsantrag gab zu einer lebhaften Debatte bei den Kammerverhandlungen Veranlassung.

In derselben wurde hervorgehoben, dass eine Erhöhung der Getreidezölle in Österreich-Ungarn nicht dieselbe Wirkung haben könne wie in Deutschland, wo sie bestimmt erscheint, die Bodenrente zu heben. In Deutschland reicht die landwirtschaftliche Production für den Bedarf der Bevölkerung nicht aus; der Preis des Getreides steigt daher um den größten Theil des Zolles und das Getreide ist deshalb in Deutschland theurer als in jenen Ländern, wo ein Zoll nicht besteht. Eine Mittelernte beträgt in Deutschland 125 Millionen Metercentner bei einer Bevölkerung von 45½ Millionen Einwohnern, in Österreich-Ungarn 127 Millionen Metercentner bei einer Bevölkerung von 38 Millionen Einwohnern, mithin per Kopf in Deutschland 275·9 *kg*, in Österreich-Ungarn 335 *kg*. Die Consumtion ist in Deutschland größer als in Österreich. Hätte es eine Überproduction, so würden ihm die Zölle nichts nützen. Die Getreideeinfuhr nach Deutschland beträgt 24 Millionen Metercentner, die Ausfuhr 6 Millionen Metercentner. Deutschland braucht also 143 Millionen Metercentner oder circa 310 *kg* per Kopf, während Österreich-Ungarn nach demselben Verhältnisse um 9½ Millionen Metercentner mehr producirt als es consumiren kann. Es wäre kein besonderer Gewinn für uns, einen so hohen Getreidezoll wie in Deutschland einzuführen, da wir Getreide exportiren, und sich hier daher der Getreidepreis ohne Rücksicht auf den Zoll nach der Constellation des Weltmarktes richtet; wohl wäre es aber ein effectiver Nachtheil für die österreichische Mühlenindustrie, die dermalen durch den Mehlzoll vollkommen geschützt ist, da der Mehlimport von 600.000 Metercentnern auf 13.000 Metercentner gesunken ist. Der deutsche Mehlzoll könnte aber zur Folge haben, dass, da dort das Restitutionsverfahren in liberalster Weise gehandhabt wird, die deutschen Mühlen ihren Vortheil darin finden würden, wieder nach Österreich Mehl zu exportiren. Wie sich die Verhältnisse gestalten werden, wenn die deutschen Getreide- und Mehlzölle zur vollen Wirkung kommen, darüber könne man sich noch kein sicheres Bild machen. Der ärgste Concurrent für Österreich bezüglich des Getreides ist Ungarn. Die cisleithanischen Provinzen mit 22 Millionen Einwohnern producirten 50 Millionen Metercentner, Ungarn mit einer viel geringeren Einwohnerzahl producirt 76 Millionen Metercentner. Dem österreichischen Landwirte ist durch den Zoll nicht zu helfen, da er durch diesen den ungarischen Concurrenten nicht besiegen kann. Der Sectionsantrag, welcher die Ermächtigung der Regierung befürworte, komme bereits zu spät, da man heute schon die deutschen Zölle kennt und sich daher entschließen muss, ob man den Getreidezoll wolle oder nicht. Der Getreidezoll kann vielleicht eine wirksame Waffe gegen Rumänien sein, die aber erst dann anzuwenden wäre, wenn man zu den Vertragsverhandlungen schreitet. Heute den Getreidezoll einführen und, wenn der Vertrag mit Rumänien abgeschlossen ist, wieder aufheben und so die Landwirtschaft beunruhigen, das sei nicht zu billigen.

Weiters wurde betont, dass in seltenen Jahren ein Bezug von russischem Getreide stattfindet, der zur Versorgung der anliegenden Provinzen mit billigem Brot nothwendig ist und nicht hintangehalten werden darf, wie ja überhaupt in Missjahren, wo der Zoll eine Wirkung auf den Getreidepreis äußern könnte, derselbe erfahrungsgemäß im allgemeinen Interesse suspendirt wird. Neun Zehntel des Getreideimportes bestehen aus rumänischem und wallachischem Roggen, dessen die Mühlenindustrie zur Herstellung des gewünschten, auf bestimmten Mischungen beruhenden Mehles umsomehr bedarf, als auch Mähren, welches früher ein Roggen abgebendes Land war, jetzt Bezugsland geworden. Diese rumänischen Importe setzen Ungarn in die Lage, die Überschüsse seiner Production, seinen feinen rothen Weizen, zum Absatz zu bringen. Ungarn hätte also auch kein Interesse an einer Erhöhung der Getreidezölle. Sache der Kammer sei es aber, sich zunächst der österreichischen Industrie und des hiesigen Zwischenhandels anzunehmen, welche die geplante Erhöhung entschieden ablehnen. Endlich wurde noch darauf aufmerksam gemacht, dass im Interesse mancher Industrien eine möglichst liberale Gewährung des Zollrestitutionsverfahrens gelegen wäre.

Diese Erwägungen führten die Majorität der Kammer zu dem Beschlusse, zu erklären:

„Dass die Kammer, wie aus der vorstehenden Darlegung hervorgeht, die Erhöhung der Zölle für Cerealien und Mehlproducte keineswegs empfehlen könne und sich daher gegen die Ertheilung der in §. 2 der Regierungsvorlage enthaltenen Ermächtigung zur eventuellen Erhöhung dieser Zölle auf das Niveau der nunmehr in Deutschland für diese Artikel festgesetzten Zölle aussprechen müsse."

Ferner beschloss die Kammer:

„An die Regierung die Bitte zu richten, falls dennoch eine Erhöhung dieser Zölle eintreten sollte, im Interesse der Mühlen- und Spiritusindustrie und aller anderen daran betheiligten Erwerbszweige die Begünstigung der Zollrestitution in liberalster Weise platzgreifen zu lassen."

Wien, im November 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

In Ergänzung vorstehenden Berichtes erstattete die Handels- und Gewerbekammer in Wien ferner einen Bericht vom 30. November 1885 mit dem Antrage auf Belassung des Zolles von 1 fl. 50 kr. für Genappes-, Alpacca-, Mohair- und Weftgarne, dann einen Bericht vom 12. Jänner 1886 um Nichterhöhung des Zolles für decapirte sogenannte Senklerbleche.

Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain.

14. Linz.

Industrie und Handel verlangen, sollen sie überhaupt prosperiren, vor allem dringend, dass die Zolltarife eine gewisse Dauerhaftigkeit haben und nicht fortwährenden Revisionen und Änderungen unterzogen werden.

Leider ist in der österreichisch-ungarischen Monarchie seit den letzteren Jahren gerade das Gegentheil hievon zutage getreten.

Auf den Zolltarif vom 27. Juni 1878 folgte der allgemeine Zolltarif vom 25. Mai 1882 und nach drei Jahren soll nun schon wieder für eine Reihe von Artikeln eine wesentliche Zollerhöhung eintreten.

Bei diesem fortwährenden tiefgreifenden Wechsel in den Zollsätzen kann wahrlich das Capital keine Aufmunterung zur Gründung neuer Industrien oder zur Unterstützung der bereits bestehenden finden und erscheint jede Geschäftscalculation auf längere Zeiträume hinaus nur mit großem Risico verbunden.

Diese beklagenswerten Verhältnisse bestehen seit jenem Zeitpunkte, wo das System der Zoll- und Handelsverträge mit den Nachbarstaaten aufgegeben und zur Aufstellung eines autonomen Zolltarifes geschritten wurde.

Gerade jetzt treten im Deutschen Reiche, in Frankreich und damit im Zusammenhange auch in der österreichisch-ungarischen Monarchie tief beklagenswerte Anschauungen über die Handels- und Zollpolitik zutage, welche bei längerer Dauer für diese Staaten auf dem Gebiete des Handels und der Industrie nur verderbenbringend wirken werden.

Jeder dieser Staaten sucht sich gegenüber den anderen durch möglichst hohe Einfuhrzölle auf Rohproducte und Fabrikate angeblich zu schützen, wird aber zu gleicher Zeit infolge dessen von dem Nachbarstaate geschädigt, der sich auf gleicher Weise abzuschließen, respective zu schützen sucht.

Dieses System muss ein wirtschaftlich verderbliches sein, da diese genannten Staaten, namentlich die österreichisch-ungarische Monarchie und das Deutsche Reich so innig mit dem Austausche ihrer Rohproducte und Fabrikate aneinander gewiesen sind und sich gegeneinander abzuschließeu gar nicht vermögen, ohne die tiefgreifendste Schädigung zu erfahren.

Allerdings bedrohen die Einfuhrszollerhöhungen, welche das Deutsche Reich auf Getreide und Mahlproducte legt, die österreichisch-ungarische Monarchie, welche in diesen Artikeln weit mehr erzeugt, als der inländische Bedarf erfordert und daher große Quantitäten namentlich nach dem Deutschen Reiche zum Exporte bringt.

Die ackerbautreibenden Kreise in Österreich-Ungarn verlangen daher von ihrem Standpunkte aus eine Repressalie durch Erhöhung der Eingangszölle für Halb- und Ganzfabrikate, welche aus Deutschland eingeführt werden.

Dieses Bestreben kommt auch im großen und ganzen in der vorliegenden Regierungsvorlage zum Ausdrucke.

Nun muss aber mit Grund befürchtet werden, dass das Deutsche Reich gegenüber einer solchen bedeutenden Zollerhöhung einer Reihe von Erzeugnissen der Industrie sich nicht passiv verhalten, sondern vielmehr mit einer weiteren Erhöhung der Einfuhrzölle für Industriefabrikate antworten werde.

Hiedurch werden dann aller Voraussicht nach jene österreichischen Industrien aufs höchste getroffen, welche bisher einen namhaften Export ihrer Erzeugnisse nach Deutschland finden und auf denselben zu ihrer Existenz geradezu angewiesen sind.

In den Kreisen der Industrie, welche anfangs durch das in der österreichisch-ungarischen Monarchie platzgreifende Hochschutzzollsystem geblendet waren, kommt bereits die richtige Ansicht zum Durchbruche, dass auf diesem Wege das Heil nicht gefunden werden kann und dass eine gesunde Basis für die Zolltarife nur in dem Abschlusse von Handels- und Zollverträgen mit den entwickelten Nachbarstaaten geschaffen werden könne.

Nur durch gegenseitiges freundliches und wohlverstandenes Entgegenkommen dieser Staaten wird es möglich sein, dass jeder Theil die Interessen seiner Industrie nach Möglichkeit wahrt und fördert und dass die Vertragsstaaten gegenüber den fremden Reichen freie Disposition haben, gegen dieselben sich kräftig schützen zu können.

Ein hohes k. k. Handelsministerium wolle von weiteren Änderungen des Zolltarifes vom 25. Mai 1882, beziehungsweise von der Einführung höherer Einfuhrzölle absehen und seinen Einfluss dahin verwenden, dass ein Handels- und Zollvertrag zuvörderst mit dem Deutschen Reiche mit allem Nachdrucke angestrebt werde.

Linz, 26. September 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

15. Salzburg.

Die Kammer hielt vorerst Umfrage bei den betheiligten Interessenten, ohne jedoch von denselben mit Ausnahme der Verwaltung der Kupfergewerkschaft Mitterberg in Mühlbach, diesbezügliche Wünsche oder sonstige Daten erhalten zu haben.

Die Grundursache hievon scheint darin gelegen zu sein, dass sich seit der im Sommer des Jahres 1879 anlässlich der durch die neue Zollgesetzgebung in Deutschland veranstalteten schriftlichen und mündlichen Enquete, in den zollpolitischen Verhältnissen keine wesentlichen Veränderungen in den von den Befragten innehabenden Industriezweigen ergeben haben dürften.

Das allgemein gefühlte Bedürfnis jedoch, welches sich nicht allein in industriellen, sondern auch in handeltreibenden Kreisen gleich mächtig kundgibt, lässt sich kurz in dem Ausdrucke zusammenfassen: „Stabilität der Zolltarife", und zwar auf Basis abzuschließender, längere Zeit hindurch währender Zoll- und Handelsverträge, um eben mit mehr Ruhe und Sicherheit Geschäfte auch von größerer Tragweite abschließen und für neue Investitionen eine solidere Grundlage gewinnen zu können.

Im allgemeinen glaubt die Kammer auf die bereits in ihrem Gutachten vom 11. November 1879 betonte, tief einschneidende Schädigung des damals inaugurirten deutschen Zolltarifes für Handel und Industrie unseres Kronlandes namentlich in Bezug der Exportsinteressen hinweisen zu sollen.

Seither und besonders nach Einführung des Zolltarifgesetzes vom 22. Mai 1885 im Deutschen Reiche, haben sich die diesbezüglichen Verhältnisse wesentlich verschärft.

Ist schon vorher unser Export von Holz, Körnerfrüchten, Mehl und Vieh bedeutend zurückgegangen, so haben die neuesten noch höher hinaufgeschraubten Zölle auf diese Artikel denselben nun gänzlich lahmgelegt, so dass der wirtschaftliche Rückgang in unserem Kronlande von Tag zu Tag immer greller hervortritt.

Um hier nur einen Artikel: „Holz" zu nennen, so ist schon einmal betont worden, dass Rundholz, Bau- und Nutzholz, welche Deutschland im Interesse seiner Sägeindustrie mit 0·20 M., gegenüber Bretter und anderen Schnitt- und Sägewaren mit 1·00 M. einführen lässt, mit einem dieses Missverhältnis ausgleichenden Ausfuhrzolle zu belegen wäre.

Bei der notorischen Überlegenheit Deutschlands in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung könnte jedoch eine von Österreich einzuschlagende Zollpolitik, welche dahin abzielen würde, Deutschland in gleicher Weise zu bekämpfen, beispielsweise Agrarzölle in gleicher Höhe aufzustellen, keineswegs empfohlen werden; die Zollansätze der bisher ohnedies mit Schutzzöllen ausreichend bedachten Industriezweige aber noch weiter hinaufschrauben, hieße für uns eine Gefahr heraufbeschwören, welche sehr viele Industriezweige auf Jahre hinaus tief schädigen würde.

Die Ansätze des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882 dürften in den meisten Fällen zum Schutze der heimischen Industrie als ausreichend betrachtet werden können.

Es wäre sohin nur noch dahin zu wirken, daß auf jene Ausfuhrartikel, betreff deren Bezuges Deutschland auf Österreich reflectirt, wie dies beispielsweise bei Nutz- und Bauholz speciell hierlands der Fall ist

und auf welche es zu Gunsten der deutschen Säge- und Holzindustrie gegenüber Halbfabrikaten (Bretter 2c.) bedeutend niedere Zölle setzt, entsprechende Ausfuhrszölle seitens Österreich gelegt werden, welche unsere heimische Industrie genügend zu schützen, im angeführten speciellen Falle aber die hierländigen Waldungen vor Devastationen zu wahren geeignet sein würden.

Bezüglich des von der Kupfergewerkschaft Mitterberg in Mühlbach überreichten Memorandums spricht sich der Referent und Vertreter der Montankategorie in dieser Kammer wie folgt aus:

„Referent könne nicht umhin, sein Erstaunen darüber auszudrücken, dass unser Bergbau auf Kupfer nach dem allgemeinen Zolltarife vom 25. Mai 1882 sich gar keines Schutzes zu erfreuen hatte, während man bei Ermittlung und Feststellung der Eisenzölle, trotz Gegenvorstellungen eines Großtheiles der Privateisenindustriellen, welche im Entgegenhalte zu dem auf Roheisen gelegten Zoll von 50 kr.*), auf Luppeneisen, Ingots 2c., nur einen zu Roheisen im richtigeren Verhältnisse stehenden Zollsatz von 80 kr. beantragten, dennoch zu Gunsten einiger privilegirten Actienunternehmungen so splendid gewesen ist, den Zoll auf Luppeneisen und Ingots auf 1 fl. 60 kr. Gold per 100 *kg* zu erhöhen.

Er führe gerade diese beiden Halbproducte an, weil die bedeutende Zollerhöhung derselben namentlich die Privatindustrie Böhmens und Schlesiens einschneidend schädigte, ohne den großen Actienunternehmungen das angestrebte Monopol auf die Dauer zu sichern; was daher dem Eisenbergbaue und Hüttenbetriebe recht ist, sollte doch auch für den Kupferbergbau als billig erachtet werden können.

Als etwas ganz unfassbares aber stellt sich die Cumulirung der Metalle und metallurgischen Producte heraus, als Kupfer, Nickel, Antimon, Messing, Packfong, Tombak, Quecksilber 2c., welche nach Tarif Nr. 276 des Zolltarifes vom 25. Mai 1882 nicht nur allgemein, sondern auch vertragsmäßig frei eingehen.

Punkt a) besagt, dass oben angeführte Artikel, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen zollfrei zu behandeln sind.

Nächst dem Eisen ist es wohl das Kupfer, welches für die menschliche Cultur das am wenigsten zu entbehrende Material ist, auch sind es nicht allein private, sondern vielmehr noch allgemeine Interessen, wenn von Seite der Regierung dem Niedergange des Kupferbergbaues in entsprechender Weise vorgebeugt wird.

Nach dem statistischen Jahrbuche des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1884 wurden im ganzen 6814 *q* (+ 1007 *q* oder 17·34 Procent) im Werte von 473.237 fl. (+ 9240 fl. oder 1·99 Procent) erzeugt, wobei sich der Mittelpreis auf 69 fl. 45 kr. (— 10 fl. 45 1/3 kr.) stellte.

An der Kupferproduction sind betheiligt:

Salzburg mit	51·60 Procent	
Mähren mit	28·22 „	und
Tirol mit	20·18 „	

Es frägt sich nun, ist die Bezeichnung „Kupfer rohes" (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Klumpen, Spleißen) richtig oder nicht?

Als Rohkupfer könnte man allenfalls noch das Schwarzkupfer (93—95 Procent Kupfer, sonst noch etwas Schwefel, Nickel, Kobalt, Zink 2c. enthaltend) gelten lassen.

Das im Handel vorkommende Kupfer in Blöcken, Klumpen oder selbst in Rosetten ist jedoch kein Rohkupfer mehr, sondern schon Raffinade, denn das Schwarzkupfer muss erst durch einen weiteren Process im Raffinirofen gar gemacht werden.

Was also Mitterberg in Handel bringt, ist kein Rohkupfer, sondern Raffinade und die Anwendung der Tarif-Nr. 276 a) hierauf eine unrichtige.

Wenn aber Eisen, alt, gebrochen und in Abfällen, zum Schmelzen und Schweißen, mit einem Schutzzoll von 80 kr. Gold per 100 *kg* bedacht ist, so ist es wohl gerechtfertigt, auf Kupfer, Messing, Packfong 2c., einen entsprechenden Zoll zu legen, und wäre demgemäß Tarif-Nr. 276:

a) statt frei mit	4 fl.
b) Kupfer in Blöcken, Rosetten, großen Gussstücken mit	12 „
c) mit	16 „
d) mit	18 „

per 100 *kg* zu belegen, da ein Zoll von 4 bis 5 fl. für Rosettenkupfer schon aus dem Grunde nicht ausreichend erscheint, weil, wie der statistische Bericht des k. k. Ackerbauministeriums nachweist, die Kupferpreise

*) Der Roheisenzoll wurde aber eben damals auf 80 kr. erhöht. Anmerkung der Redaction.

bereits in einem Jahre um 10 fl. 45⅓ kr. rückgegangen sind, und dieser Artikel mit der überseeischen Concurrenz zu rechnen hat, die in ihrer Preisbewegung nach unten ganz unberechenbar ist."

Das Memorandum der Kupfergewerkschaft Mitterberg in Mühlbach, worin die misslichen Verhältnisse des hierländigen Kupferbergbaues und Hüttenbetriebes gegenüber der ausländischen, besonders der überseeischen Concurrenz wahrheitsgetreu geschildert werden, wird mit der ergebenen Bitte unterbreitet, den darin zum Ausdruck gebrachten Wünschen möglichste Berücksichtigung und Unterstützung angedeihen lassen zu wollen.

Salzburg, 10. October 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

16. Graz.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer entspricht der hohen Aufforderung vom 26. Mai 1885, insoweit selbe durch in ihrem Bezirke vertretene Industrien in zollpolitischer Hinsicht unmittelbar interessirt ist, und insoweit sie durch eigene Erfahrung sowie durch Erhebungen und Berichte von Interessenten in den Stand gesetzt wurde, präcise Anträge zu stellen.

In einem Theile des Berichtes stimmt die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer den hohenorts beantragten Erhöhungen zu, kann aber nicht umhin, in einigen derselben, als zu geringfügig, einen wirklichen Schutz für die betreffende Industrie nicht zu erblicken und sieht sich deshalb genöthigt, weitere Erhöhungen zu empfehlen.

Sodann erlaubt sie sich in einigen Positionen Richtigstellungen der Eintheilung der Artikel und Verschiebungen in den Classificationen als dringend nothwendig zu beantragen.

Ferner fühlt sich die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer verpflichtet, schleunige Abhilfe durch Änderungen auch in solchen Positionen des Tarifes zu verlangen, welche Industrien betreffen, die durch vertheuertes Roh- und Hilfsmateriale nicht erfolgreich zu prosperiren vermögen, und endlich für das Emporkommen solcher Industrien einzutreten, die bei dem bestehenden zu grellen Missverhältnis zwischen Import und Production nicht zur Blüte gelangen können.

Mehr als je sind die Bestrebungen aller Culturländer darauf gerichtet, die heimischen Industrien zu schützen, die ausländische Concurrenz ferne zu halten. Von allen Seiten durch Staaten eingeschlossen, welche dieses Ziel als einzig maßgebend für ihre Zollpolitik erachten, ist die von enormer Steuerlast gedrückte unentwickelte Industrie Österreichs doppelten Gefahren ausgesetzt.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer würde ihrer Aufgabe nicht voll entsprechen, würde sie die Gelegenheit vorüber gehen lassen, die hohe Regierung dringendst zu ersuchen, die Errichtung stabiler schützender Zollverträge unter stricter unnachgiebiger Wahrung der Interessen der heimischen Industrie, unbeeinflusst von politischen Rücksichten anzustreben und wo dies undurchführbar, eine Schädigung durch geeignete rechtzeitge Schutzmaßregeln zu verhüten.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer erlaubt sich nun zu den einzelnen Positionen selbst überzugehen.

Ad Tarifclasse 11. Fette.

Die Positionen 69 und 70 des Zolltarifes, welche im Jahre 1882 mit 1 fl., respective 50 kr. Zoll festgestellt wurden, geben Veranlassung, diese Maßregel als eine die inländische Stearinkerzenindustrie schädigende zu bezeichnen; wenn damit beabsichtigt wurde, den thierischen Talg zu schützen, so muss die Kammer dem entgegnen, dass letzterer gar keines Schutzes bedarf, da hierauf die österreichische Margarinfabrication ruht, welche exportfähig ist, ja sogar dem gefürchtetsten Gegner Amerika auf ausländischem Markte die Spitze bietet. Gleich unmotivirt, wie der Zoll für thierischen Talg selbst, ist die Erhebung eines Zolles auf die Fettstoffe der Tarifpost 70, welche Artikel für die heimische Stearinkerzen- und Seifenfabrication unentbehrlich sind, und ist die in der Äußerung eines Interessenten des Kammerbezirkes gestellte Forderung auf gänzliche Aufhebung dieser Zölle demnach völlig gerechtfertigt.

Weiters ist in Betracht zu ziehen, dass die österreichische Stearinkerzen- und Seifenindustrie mit ihrem Export nach den Balkanstaaten, wo sie als ihrem natürlichen Absatzgebiete eigentlich dominiren sollte, schon verdrängt ist, dass derselben ferner selbst auf dem inländischen Markt das Feld von der fremden Concurrenz streitig gemacht wird, indem Elaïn, welches in der Schafwollwarenindustrie und zur Fabrication von Seife Verwendung findet, in großen Quantitäten vom Auslande eingeführt wird. Nachdem aber

eine mehr oder minder vortheilhafte Verwertung des Nebenproductes Elaïn, den Preis des Hauptproductes: Stearinsäure wesentlich beeinflusst, so würde die Erhöhung des Einfuhrzolles für Elaïn auf 3 fl. pro 100 *kg* ausgleichend wirken.

Endlich sei noch der mit ihrer Prosperität auf den Export angewiesenen Ceresinindustrie gedacht, welcher infolge der mit 1. Juli d. J. in Deutschland erfolgten Zollerhöhung für Ceresin auf 15 M. und jener gleichzeitigen in Russland auf circa 12 fl. pro 100 *kg* der Markt in beiden Ländern verschlossen ist.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer beantragt daher:

1. Die bestehenden Zölle der Tarifposten 69 und 70 sind gänzlich aufzuheben.
2. Der Zollsatz für Elain ist auf 3 fl. pro 100 *kg* zu erhöhen.
3. Die Herabsetzung des deutschen Einfuhrzolles für Ceresin auf die frühere Höhe von 8 M. sei anzustreben.

Ad Tarifclasse 22. Baumwollgarne.

Eine ziemlich bedeutende Industrie des Kammerbezirkes ist die Baumwollgarnspinnerei, welche bei Einführung des neuen Zolltarifes arg vernachlässigt, in der Tarifnovelle eingehende Würdigung findet.

Dem Motivenberichte ist zu entnehmen, dass nunmehr auch die hohe Regierung diese Industrie als selbständige Großindustrie auffasst, nicht wie bisher bloß als Hilfsindustrie für die Weberei, — eine Ansicht, die wohl auch schon im Jahre 1882 volle Berechtigung hatte.

Welche hohe Wichtigkeit die Spinnereiindustrie für Österreich-Ungarn besitzt, geht deutlich daraus hervor, dass sich die Spindelzahl seit 1876, wo sie 1,570.469 betrug, bis zum Jahre 1884 auf 2,076.819 vermehrte und erreichte der Wert der Production bereits im Jahre 1880 die Höhe von rund 51 Millionen Gulden. Und dieses Resultat wurde erreicht, trotzdem die österreichische Spinnerei unter der drückendsten Concurrenz englischer und Schweizer Garne arbeitet.

Neben dieser bedeutenden eigenen Production verhält sich der Wert des Importes, welcher beispielsweise im Jahre 1879 16,383.000 fl. betrug und im Jahre 1883 19,584.000 fl. erreichte, in fortwährend steigender Tendenz.

Mit Recht bemerkt der Motivenbericht hiezu:

„Welch' weites Gebiet der heimischen Arbeit hier noch zu occupiren möglich ist."

Die mechanischen Webereien consumiren zumeist feinere Garne der Nummern 36 bis 42 und gerade in diesen Sorten beherrscht die englische Einfuhr, begünstigt durch die billige Massenproduction im eigenen Lande und die niedrigen Zollsätze in Österreich, beinahe vollständig den Markt. Es können daher die heimischen Spinner nur die Erzeugung grober Garnsorten mit einigem Vortheil cultiviren; selbstverständlich verlegen sich die Spinnereien auch fast durchgehends auf die Erzeugung dieser Sorten und muss demgemäß darin bald Überproduction herrschen.

Aus der Vergleichung einer der Kammer vorliegenden Äußerung einer Spinnerei ihres Bezirkes mit den in der Novelle beantragten Änderungen geht hervor, dass letztere den Wünschen der Spinnereiindustriellen im allgemeinen entsprechen dürften, mit Ausnahme jener gerade für die wichtigsten Garnsorten Nr. 29 bis 50 der Tarifpost 124 c), welche nur eine Erhöhung von 2 fl. erfahren sollten. Diese Erhöhung wird als ganz ungenügend bezeichnet, um die Spinnereien zu einer mit großen Kosten verbundenen Einrichtung und Umstaltung ihrer Etablissements für die Erzeugung feiner Garnsorten zu veranlassen und den Kampf mit der ausländischen Concurrenz aufzunehmen.

Nachdem nun die Annahme vollkommen gerechtfertigt erscheinen muss, dass eine so geringfügige Erhöhung die mit Überproduction arbeitende Concurrenz Englands bei dem überdies hohen Durchschnittswerte des Productes (circa 154 fl. pro 100 *kg*) zu verdrängen nicht vermag, so muss die Kammer sich der Anschauung des vorerwähnten Interessenten anschließen und beantragt folgende Fassung der Tarifpost 124, Baumwollgarne, einfach, roh:

a) bis Nr. 12 englisch . . . . . 6 fl.
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . 8 „
c) über Nr. 29 englisch . . . . . 16 „

Die weiters von der Vorlage beantragten Erhöhungen durch Einschiebung der Tarifpost 124 bis, für doublirte rohe Garne, ferner die Erhöhung in Tarifpost 125 und 126, die Einschiebung der Tarifpost 126 bis für gezwirntes Garn, endlich die Erhöhung der Tarifpost 127 und die Festsetzung eines Zuschlages von 20 Procent für geschlichtete Ketten, werden als erwünscht empfohlen.

Ad Tarifclasse 32. Leder und Lederwaren.

Diese Tarifclasse bleibt mit Unrecht in der Vorlage ganz unberücksichtigt.

Die Erfahrung hat es gezeigt, dass mit der Erhöhung des Zolles auf Sohlleder auf 18 fl. einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen wurde, indem dieser Zweig der Lederindustrie nun wieder gefestigt dasteht.

In einem anderen Zweige derselben hat aber die Situation seither eine bedeutende Verschlechterung erfahren, und dies ist bei der Kalblederfabrication der Fall.

Es ist nicht allein der jährlich zunehmende Import des Artikels aus Deutschland, von welchem sich die inländischen Erzeuger bedrückt fühlen, noch mehr werden dieselben durch die Vertheuerung des Rohmateriales getroffen, hervorgerufen durch die stets wachsende Ausfuhr roher Kalbfelle bester Qualität. Als Käufer treten Amerikaner in erster Linie auf, welche das vorzügliche Materiale wohl zu schätzen wissen, engagiren Werkführer aus Deutschland und Frankreich und cultiviren nun die Kalblederfabrication im eigenen Lande, anstatt wie ehedem das fertige Leder aus Deutschland und Frankreich zu importiren.

Die Stauung, welche sich hiedurch in letzteren Ländern fühlbar macht, muss naturgemäß auch auf den österreichischen Markt einwirken, und diese Ursachen zusammengenommen sind es, dass die großen Fabriken des Inlandes die Kalbledererzeugung als nicht mehr lohnend verlassen und die kleinen Fabriken und Gärbereien, welche noch in Kalbleder arbeiten, nur kümmerlich zu vegetiren vermögen.

Der Gegenstand verdient die volle Aufmerksamkeit einer hohen Regierung schon in principieller Hinsicht.

Eine kluge Zollpolitik wird stets dafür zu sorgen wissen, dass Industrien sich die nöthigen Hilfsmaterialien und Rohstoffe, welche im Inlande nicht erhältlich sind, unbelastet durch Zölle von auswärts verschaffen können.

Eine gleich hohe Berechtigung hat aber auch der ganz ähnliche Grundsatz, die inländischen Rohproducte, soweit nicht Überschüsse vorhanden sind, möglichst der eigenen Verarbeitung zu erhalten, jede Verschleuderung derselben zu verhindern und hiedurch die Wertvermehrung im eigenen Lande zu fördern.

Die Wiederherstellung des früher bestandenen Ausfuhrzolles auf rohe Felle würde den Export der rohen Kalbfelle, welche ihrer vorzüglichen Qualität halber geschätzt sind, nicht hindern, aber der Ausfuhrzoll würde ausgleichend wirken, und die inländische Gärberei hätte gewiss Zeit, sich zu erholen.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer empfiehlt daher die Aufstellung eines Ausfuhrzolles von 10 fl. per 100 *kg* für rohe Kalbfelle.

Ad Tarifclasse 35. Glas und Glaswaren.

Eine sehr wichtige Industrie des Kammerbezirkes ist ferner die Glasfabrication und liegt hierüber eine Äußerung von einer der bedeutendsten Glasfabriken vor.

Eine Erhöhung der bestehenden Zollsätze in der 35. Tarifclasse wird für inopportun gehalten, weil hiedurch die Gefahr naheliegt, dass von Seite der Nachbarstaaten Retorsion geübt und hiedurch der nicht unbedeutende Export der Glasindustrie bedroht werden könnte. Der einzigen beantragten Erhöhung der Tarifpost 239 für Uhrgläser, Brillen und optische Gläser von 50 fl. auf 75 fl. dürfte wohl zugestimmt werden, weil selbe lediglich den Zweck verfolgt, die in Österreich arg vernachlässigte Schleiferei optischer Gläser zu ermuntern.

Ad Tarifclasse 36. Steinwaren.

Hier vermisst die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer in der Novelle eine gebürende Rücksichtnahme auf die sehr schutzbedürftige Erd- und Mineralfarbenfabrication, einen Industriezweig, welcher zu den wichtigsten unserer Nachbarländer, insbesondere Deutschlands, zählt.

Nachdem auch in Österreich alle Vorbedingungen für eine erfolgreiche Entwicklung dieser Industrie in Bezug auf Rohmateriale und Absatz reichlich vorhanden sind, selbe jedoch trotz Opfer und Anstrengung infolge der sehr späten Inangriffnahme der Überflutung an Erdfarben von Seiten der Nachbarstaaten ohne Schutz nicht Herr werden kann, so erachtete es die Kammer für geboten, dem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Erdfarbenfabrication hinkt der schon entwickelten der Nachbarstaaten nach und zwar, weil ihr Gedeihen von ihrer Paarung mit chemischen Fabriken und mit chemischen Farbenfabriken abhängt. Alle guten Erdfarbenfabriken arbeiten zum großen Theile mit chemischen Farben, die als Zusatz zu den Erdfarben, denselben besonders Feuer, Ausgiebigkeit und Deckkraft geben.

Chemische Fabriken wurden jedoch bekanntlich in Österreich später als in den Nachbarstaaten etablirt und stehen dieselben daher auch heute noch vereinzelt in der Monarchie da.

Nun konnte sich aber die chemische Farbenfabrication in Österreich erst im Gefolge der chemischen Fabriken entwickeln, da die dazu gehörigen Rohstoffe, wenngleich dieselben theilweise noch heute vom Auslande bezogen werden müssen, durch den Zoll zu theuer kommen.

Kein Wunder, wenn die Erdfarbenfabrication als Schmarotzer der chemischen Farbenfabrication zuletzt nachgehinkt kam.

Die folgerichtig geringe Erfahrung in der Erdfarbenfabrication, gepaart mit der hinter dem Auslande weit zurückstehenden Erzeugungsquantität, gestalten die heimischen Gestehungskosten dieser Waren, soweit sie zu den besseren zählen sollen, zu hoch, um unter den noch sehr erschwerenden Umständen der nachweislich fast doppelt so hohen Eisenbahnverfrachtungen mit Aussicht auf Erfolg gegen das Ausland den Kampf aufnehmen zu können, umsomehr, als selbe, durch die Natur begünstigt, sogar im eigenen Lande durch die denkbarst billige Wasserfracht auf der Donau bis in die zwei Centren Wien und Pest und darüber hinaus die nachdrücklichste Concurrenz zu machen in der Lage ist.

Wie die letzte officielle Statistik des k. k. österreichischen Handelsministeriums für das Jahr 1880 (Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums pro 1880, 28. Band, Ausgabe 1884) ausweist, bestehen in Cisleithanien circa 33 Farbenfabriken (mit einer reinen Steuerleistung von mindestens 42 fl.), welche zusammen 1178 Arbeiter beschäftigen und eine Production von 139.583 *q* im Gesammtwerte von 2,704.210 fl. ö. W. erzielen.

Wenn man speciell die Erd- und chemischen Farben ins Auge fassen und andere Fabrikate (Indigo, Orseillepräparate, Bleistifte, Tinten), die in obigen Ziffern enthalten sind, abzieht, so kommt man nur auf eine Production von 88.103 *q* im Werte von 1,811.830 fl., eine verschwindend kleine Ziffer.

Würde dieser gegenwärtig so unbedeutenden Industrie von Seite einer hohen Regierung die nöthige Rücksicht und Unterstützung gewährt, die Verhältnisse würden sich binnen kurzem gewaltig ändern.

Deutschland, welches in diesen Artikeln an Überproduction laborirt, überschwemmt Österreich heute mit seinem Fabrikate und ist der bestehende Zolltarif nur dazu geschaffen, den Export nach Österreich in jeder Weise zu erleichtern.

In Deutschland existiren heute bloß an Erdfarbenfabriken 40 bis 50 (darunter mindestens 25 bis 30 von eminenter Bedeutung), während bei uns in Österreich nicht eine Erdfarbenfabrik bis heute existirte, welche an eine mittlere deutsche Fabrik hinanreicht.

Die Handels- und Gewerbekammer in Graz hat ein specielles Interesse, diesem Gegenstande ihre Berücksichtigung zu widmen, da in ihrem Rayon wiederholt die Anfänge und Bestrebungen zur Entfaltung obiger Industrie sich zeigten und neuerdings ein Unternehmen ins Leben getreten ist, welches sich die Hebung der österreichischen Fabrication in dieser Branche unter Aufwendung der größten Opfer angelegen sein lässt.

Eine fachmännische Revision oder Neueintheilung des bestehenden Zolltarifes, dessen Nüancirungen oft der gewiegteste Fachmann nicht gerecht werden kann und welchem Tarife zuweilen jede charakteristische Basis fehlt, sowie die Aufstellung eines entsprechenden allgemeinen Zollsatzes speciell für Erdfarben könnte allein den bestehenden Übelständen abhelfen und Österreich eine Reihe gewiss blühender Industrien schaffen.

Die gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie die Zollbehandlung besprochener Artikel ist folgende:

1. Die gewöhnlichen Erdfarben, gebrannt, gemahlen oder geschlemmt, zahlen nach Tarif-Nr. 103 b) 20 kr. Zoll per 100 *kg* und sind vertragsmäßig frei. Da nun der Import fast ausschließlich „vertragsmäßig" geschieht, so kommt nahezu alles zollfrei herein. Die importirte Menge steigt von Jahr zu Jahr und wurden im Jahre 1884 1426 *q* mit 20 kr. Zoll, 384.381 *q* vertragsmäßig, das ist zollfrei eingeführt.

3. Die nüancirten Erdfarben zahlen 50 kr. Zoll per 100 *kg* (Tarif-Nr. 245, laut officiellen Warenverzeichnisses zum Zolltarif unter Steinwaren, Anmerkung 3, besprochen). Nüancirte Erdfarben sind solche Erdfarben, die nicht aus einer einzigen Gattung pulverisirter Farberde, sondern aus der Mischung mehrerer solcher bestehen.

Eine solche Mischung kann jedoch auch der erfahrenste Fabrikant nicht constatiren, wenn die Ware gut präparirt, was bei der importirten gewöhnlich der Fall ist; es entfällt in der Praxis also fast durchwegs dieser Zoll von 50 kr., wenngleich vielleicht circa 90 Procent der importirten sogenannten gemeinen Erdfarben gemischte sind.

3. Künstlich gefärbte Erden zahlen nach Tarif-Nr. 245 (laut officiellen Warenverzeichnisses unter Steinwaren, Anmerkung 3, Erdfarben, welche durch Zusätze von Abfällen der Färbereien aufgefärbt oder geschönt wurden) ebenfalls 50 kr. Zoll.

In der Praxis sind diese Farben eine Verbindung der Erdfarben mit den besseren und schöneren chemischen Farben zur Hebung der ersteren und ist die Art dieser Verbindung, wie es versirte Praktiker bestätigen werden, eine außerordentlich vielseitige, entweder eine mechanische oder chemische (oder auch beider zugleich) und weist schon der jetzige Zolltarif bei einzelnen Artikeln die Zuweisung in die gebürenden Classen auf, so z. B. bei Gold (Chromocker), Olivegrün aus Oxydfarbe, Stärke gefärbt, welche sämmtlich nach Tarif-Nr. 331 10 fl. Zoll zahlen.

Nun sind aber diese drei genannten Farbgattungen (deren Grundstoff immer etwas anderes als chemische Farbe ist) in keiner anderen Weise aufgefärbt und geschönt als hundert andere Farbwaren, welche gewöhnlich als Erdfarben oder als sogenannte geschönte Farben hereinkommen, z. B. Satinober, Umbraun 2c., gefärbte Spathe, Thone; alle diese Farben können genau die gleiche Quantität reiner chemischer Farben enthalten, wie die oben erwähnten drei Farben (Chromocker, Olivegrün aus Oxydfarben, gefärbte Stärke). Es muss hier noch betont werden, dass nach dem Zolltarife das Auffärben und Schönen der Ware mit den Abfällen aus den Färbereien gedacht ist.

Nun sind aber, wie allgemein bekannt, diese Farbenabfälle (Rückstände) nichts anderes als Producte der chemischen Großindustrie in mehr oder weniger reinem Zustand; dieselben können durch einfache Procedur wieder rein gemacht werden oder sind zum mindesten so hochwertig wie die mit Spathen und anderen Surrogaten gemischten chemischen Farben, die alle ohne Ausnahme 10 fl. Zoll zahlen.

So wenig als bei der Verzollung der chemischen Farben auf ihre procentuale Zusammensetzung (reine chemische Farbe und Surrogat) gesehen wird, ebensowenig sollte dies logischerweise bei den sogenannten aufgefärbten und geschönten Waren der Fall sein und sollten sonach in gerechter und billiger Weise sämmtliche sogenannte geschönte und aufgefärbte Farben 10 fl. ö. W. Zoll zahlen, wie es die drei erwähnten Sorten (Chromocker 2c.) gegenwärtig thun.

Nicht zu übersehen ist der Umstand, dass, wie es schon oft vorgekommen sein mag, gegenwärtig mit den sogenannten aufgefärbten und geschönten Farben nahezu 100 Procent chemische Farben, die nur mit einem Minimum eines Surrogates gemischt sind, hereinkommen können; man kann die rein chemische Farbe daraus leicht gewinnen, wodurch nicht nur die inländische chemische Farbenfabrication sich beeinträchtigt sehen muss, sondern auch dem Staate ganz bedeutende Zolleinnahmen entgehen.

Aus obiger Erklärung geht demnach hervor, dass der heutige sub 3 angeführte entsprechende Passus des Zolltarifes jeder charakteristischen Basis entbehrt und derselbe nach verschiedenen Seiten hin missbraucht werden kann.

4. Olivegrün. Der Zolltarif (Warenverzeichnis) verweist Olivegrün (Mischung aus braunen und grünen Farberden) in Tarif-Nr. 245 mit 50 kr. Zoll und Olivegrün (aus Oxydfarben und Theerfarbstoffen) in Tarif-Nr. 331 mit 10 fl. Zoll.

Ein Olivegrün nur aus Farberden gibt es in der Praxis absolut nicht. Es ist dies immer eine mit chemischer Farbe (Pariserblau, Ultramarinblau, Chromgelb oder Anilinfarbe 2c.) gemachte Mischung einer Erdfarbe.

Die richtige Zolleintheilung wäre also für „Olivegrün" überhaupt nach Tarif-Nr. 331, mit 10 fl. Zoll.

5. Schwärzen. Sämmtliche Schwärzen zahlen heute nach Tarif-Nr. 325 1 fl. 50 kr. Zoll per 100 *kg*. Ausgenommen sind jene, welche als Erdfarben behandelt werden, die also entweder 20 kr. zahlen oder vertragsmäßig frei sind.

Nun ist eine Unterscheidung derselben wohl nur einem sehr geübten Praktiker möglich und wird im begreiflichen Interesse der ausländischen Fabrikanten sowie der hiesigen Consumenten Frankfurterschwarz, Raben-, Pariser-, Diamant-, Elfenbein-, Lack-Schwarz, soferne sie pulverförmig sind, als gewöhnliche Erdfarben declarirt und gehen demgemäß mit 20 kr. Zoll, respective zollfrei herein. Hiebei ist zu bemerken, dass ein großer Theil dieser Schwärzen den feinsten chemischen Farben im Preise gleich kommt und billigerweise auch mit 10 fl. Zoll zu belegen wäre.

Würde nach all oben angeführtem bloß die richtige Eintheilung in die schon bestehenden Zollsätze durchgeführt werden, so würde sich folgende Art und Weise der Zollbehandlung ergeben:

a) Von den importirten Erdfarben würden circa 10 Procent der importirten Menge einem Zollsatze von 20 kr. (respective vertragsmäßig zollfrei) unterliegen.
b) Die restlichen 90 Procent der importirten Erdfarben müssten als eigentlich „nüancirte Farben" nach Tarif-Nr. 245, 50 kr. Zoll zahlen.
c) Sämmtliche Olivegrün sollten, conform den Ausführungen 4, 10 fl. Zoll zahlen.
d) Schwärzen. Insoweit selbe Erdfarben sind, müssten dieselben 20 kr. Zoll (vertragsmäßig frei) zahlen. Die nüancirten Schwärzen (deren eine große Menge importirt wird) sollen, nach Tarif-Nr. 245, 50 kr. Zoll zahlen. Alle übrigen Schwärzen 1 fl. 50 kr. Zoll.

e) Alle anderen Farbwaren, die in Mischungen mit chemischen Farben bestehen oder ganz reine chemische Farben sind, sollten im Sinne des Zolltarifes (Tarif-Nr. 331) 10 fl. Zoll zahlen, insoferne sie nicht schon heute andere Normirungen, wie für Bleiminium, Zinkweiß, Bleiweiß, Farbholzextracte 2c. haben.

Dies wäre — wie erwähnt — bloß die richtige Eintheilung in den schon bestehenden Zolltarif, welche jedoch wie unter 2, 3, 4 erwähnt, entweder gar nicht, oder nur unter den größten Schwierigkeiten für die Zollpraxis gehandhabt werden könnte.

Gesetzt aber, dass dies alles durchführbar sei, so wäre damit der inländischen Erdfarbenerzeugung noch immer keine wie eingangs erwähnte, unbedingt nothwendige Concession in Aufstellung eines Zollsatzes gemacht.

Auf Grund dieser Darlegung sei demnach folgende Zolleintheilung beantragt:

1. Erdfarben, weiß oder andersfärbig, gemahlen oder geschlemmt, auch gebrannt in Pulver oder in Stücken 3 fl. Zoll per 100 *kg*.

2. Schwärzen, welche nicht chemische Farben sind, 3 fl. Zoll per 100 *kg*.

3. Alle übrigen Farbwaren, die bisher 10 fl. Zoll gehabt, ob sie nun rein oder in beliebigen quantitativen Mischungen mit beliebigen anderen Stoffen vorkommen, 10 fl. Zoll (demgemäß würden die jetzt unter Tarif-Nr. 245 eingetheilten Farben in obige Kategorie fallen).

Zur Trennung obiger drei Kategorien bei der Zollbehandlung könnten leicht präcise Methoden angegeben werden; bei der raschen Zolluntersuchung dürften immerhin manche nicht sehr hochgradig mit chemischen Farben gemischte Erdfarben als gewöhnliche Erdfarben passiren und auf diese Art ein großer Theil der Errungenschaften des neuen Zollsatzes verloren gehen, weshalb die Erhöhung des Zolles für Erdfarben auf 3 fl. gerechtfertigt erscheint.

Wegen des Zollsatzes von 3 fl. würden die ganz geringen billigen Erdfarben nicht theurer werden, da selbe auch bisher aus Österreich selbst bezogen werden, und würde also nur die bessere Ware, die bisher importirt wurde, betroffen.

Eine für andere Industrien des Inlandes, welche Farben als Hilfsmateriale verwenden, irgendwie empfindliche Vertheuerung derselben ist nicht zu befürchten.

Ad Tarifclasse 38. Eisen und Eisenwaren.

Eine der wichtigsten Industrien im Kammerbezirke ist die Eisenindustrie.

Die wesentlichen Unterschiede in den Productionsbedingungen gegenüber anderen überlegenen Staaten haben schon im Zolltarife vom Jahre 1882 Veranlassung zu einer Erhöhung fast aller Zollsätze für diese Tarifclasse gegeben.

Leider sind die Verhältnisse dieser Industrie trotzdem nicht günstiger geworden, sondern die Überproduction unserer Nachbarländer, die Eisenbahntarifpolitik der ausländischen Bahnen und die Differentialtarife haben das ihrige vollauf beigetragen, eine permanente Entwertung der Fabrikate bei uns zu erreichen.

Gerade die Erfahrung der letzten Jahre hat aber bewiesen, dass eine Schutzzollpolitik durch Concessionen im Verkehrswesen illusorisch gemacht werden kann, und weil eine weitere Erhöhung der bestehenden Zölle nicht ohne Rückwirkung auf jene Industrien bleiben würde, welche unter einer Vertheuerung ihrer Arbeitsmaterialien zu leiden hätten, muss sich die Kammer darauf beschränken, in einzelnen Positionen Richtigstellungen der Eintheilung der Artikel oder einzelne Verschiebungen der Classification zu empfehlen.

Mit den folgenden Anträgen wird gleichzeitig den meisten der von einer im Kammerbezirke liegenden Hüttenverwaltung aufgestellten Forderungen entsprochen.

Nur dem Wunsche nach einer weiteren Erhöhung des Eingangszolles auf Roheisen, Rohstahl und Halbfabrikate vermag die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer mit Rücksicht auf die ohnehin in einer prekären Lage befindliche Eisenwarenindustrie nicht zuzustimmen. Diese Industrie leidet weit mehr unter dem Drucke der ausländischen Concurrenz und würde für dieselbe eine Regulirung der Preisverhältnisse ihrer Rohstoffe durch eine weitere Erhöhung der genannten Zölle geradezu illusorisch werden; außerdem ist die Erreichung des Zieles eines größeren Schutzes für unsere leider sehr theuer producirende Roheisenindustrie mit Rücksicht auf die Eisenbahntarifpolitik der concurrirenden Staaten als sehr fraglich zu bezeichnen.

Ad Tarifpost 257.

Die Aufhebung der hier bisher bestandenen Begünstigung für die Einfuhr von Alteisen ist vollkommen berechtigt, da dieselbe erfahrungsgemäß nur wenigen, an sich günstig gelegenen Etablissements zustatten kommt, während die übergroße Mehrzahl derselben davon keinen Gebrauch machen kann.

Ad Tarifpost 261.

Die bedeutenden Preisunterschiede in den verschiedenen Nummern von Blechen und Drähten lassen eine größere Abstufung der einzelnen Sorten, respective eine bessere Schützung der viel theuereren Nummern nothwendig erscheinen; umsomehr als gerade in den feinen Blech- und Drahtsorten noch ein lebhafter Import stattfindet, der durch die inländische Production vollkommen gedeckt werden kann.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer erlaubt sich daher folgende Fassung dieser Tarifpost zu beantragen:

A. Eisen- und Stahlbleche:

a) mehr als 1 *mm* dick	4 fl. — kr.
b) von 1·00 bis 0·7 *mm*	5 „ — „
c) von 0·7 bis 0·4 *mm*	6 „ — „
d) unter 0·4 *mm*	8 „ — „

B. Eisen- und Stahlbleche, gehämmert oder gewalzt, jedoch dressirt, polirt oder mit anderen metallischen Überzügen versehen:

über $^1/_2$ *mm* dick	9 fl. — kr.
unter $^1/_2$ *mm* dick	12 „ — „

C. Eisen- und Stahldraht:

a) gewalzt, roh, quadratisch oder rund bis zu 5 *mm* dick	3 fl. 50 kr.
b) gezogen, von 4 *mm* und darüber	4 „ — „
von 1 bis 4 *mm* dick	6 „ — „
unter 1 *mm* dick	7 „ — „
c) mit metallischem Überzug von 1 *mm* aufwärts	8 „ — „
unter 1 *mm* dick	10 „ — „
d) Stahlsaiten	12 „ — „

Ad Tarifpost 262.

Hier erscheint eine genauere Präcisirung der einzelnen Positionen schon wegen der meist unsicheren Auslegung bei den einzelnen Zollbehörden empfehlenswert, und wird folgende Fassung vorgeschlagen:

a) roher Eisenguss ohne Appretur und ohne Bestandtheile aus Schmiedeisen oder Stahl, oder anderen Metallen, wie Kessel, Röhren, Platten, Öfen, Roste, rohe Potterie, Räder, Herzstücke	2 fl. 50 kr.
b) ornamentirter Rohguss	4 „ — „
c) Eisenguss für den Gebrauch bearbeitet, appretirt, abgedreht, gehobelt, polirt oder in Verbindung mit Schmiedeisen, Stahl oder anderen Metallen, endlich Weichguss	6 „ — „
d) Eisenguss, emaillirt, verzinnt, verkupfert, verzinkt, verbleit 2c.	10 „ — „

Ad Tarifpost 263.

In diese Classe fällt ein Artikel, dessen täglich zunehmende technische Bedeutung die Entwicklung einer lebhaften Industrie im Inlande begünstigen würde, wenn der stets zunehmenden Einfuhr desselben ein entsprechender Zollsatz entgegengestellt wird.

Es empfiehlt sich daher, Alinea a) dieser Post durch den Zusatz:

„sowie Stahlfaçonguss, roh, nicht bearbeitet . . . . . Zollsatz 4 fl. — kr."

zu ergänzen.

Ad Tarifpost 264.

Da sich nunmehr im Inlande eine selbständige Industrie für gezogene schmiedeiserne Röhren entwickelt, durch welche der ganze inländische Bedarf unabhängig vom Ausland gedeckt werden kann, erscheint es angemessen, eine Correctur des bisherigen Zollsatzes zu empfehlen, welche auch durch die bestehenden Sätze für Bleche gerechtfertigt ist.

Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl:

a) von 40 *mm* äußeren Durchmesser aufwärts	6 fl. — kr.
b) unter 40 *mm* „ „	8 „ — „

Ad Tarifpost 267.

Der Zollsatz für die in dieser Classe zusammengefassten Artikel soll nach der Vorlage von 6 fl. 50 kr. auf 7 fl. erhöht werden, ohne dass den namhaften Preisunterschieden der hieher fallenden Waren Rechnung getragen wäre.

Speciell die im Kammerbezirke sehr namhafte Zeugschmiedwarenindustrie ist bei den billigen Rohmaterialien, die der ausländischen Concurrenz zu Gebote stehen, nicht entsprechend geschützt, und wird folgende Fassung beantragt:

a) Nägel und Drahtstifte, Sensen, Sicheln und ordinär geschmiedete Strohmesser . . . 7 fl. — kr.
b) ordinäre Werkzeuge, ungeschliffen oder nur angeschliffen, aus Eisen und angestahlt oder ganz aus Stahl, wie Krampen, Hauen, Schaufeln, Pflugbestandtheile, Hämmer, Ambosse und sonstige Zeugwaren . . . . . 9 „ — „
c) Federn für Eisenbahnfahrzeuge . . . . . 6 „ — „
d) „ „ Straßenfuhrwerke . . . . . 10 „ — „

Ad Tarifpost 269.

Schon die Regierungsvorlage hebt die Nothwendigkeit hervor, dem bedeutenden Unterschiede im Werte der hieher fallenden Artikel durch entsprechende Abstufungen in den Zollsätzen gerecht zu werden.

Leider vermag die Kammer aber in der hier vorgeschlagenen Erhöhung von 10 fl. auf 12 fl. nicht eine auch nur theilweise Schranke zum Schutze der heimischen Werkzeugfabrication zu erblicken, da der Motivenbericht selbst erklärt, dass der Import dieser Waren jährlich zunimmt.

Bei einem Durchschnittswerte derselben von nur 100 fl. angenommen, ist eine Erhöhung um 2 Procent eine zu unbedeutende als dass dadurch die inländische Erzeuguug geschützt werden könnte. Hier erscheint eine Trennung der einfacheren von den höher bewerteten Waren und eine weit höhere Tarifirung der letzteren dringend geboten.

Die Einstellung der Weißblechwaren in diese Tarifpost entspricht den thatsächlichen Verhältnissen, indem Weißbleche trotz des Satzes von 8 fl. noch immer, namentlich über Triest, in bedeutendem Maße zur Einfuhr gelangen.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer beantragt demnach folgende Eintheilung der Tarifpost 269:

a) Schwarze Sägen, Heu- und Dunggabeln, Feilen und Raspeln über 20 *cm* Hieblänge, ordinäre nicht geschliffene oder polirte Schlösser, Schrauben über 4 *mm* dick, Weißblechwaren . . . . . 12 fl.
b) Sägen geschliffen oder polirt, Stemmeisen, Hobeleisen 2c., blanke Heu- und Dunggabeln, Ahlen, Pfriemen, polirte Schlösser und feine Beschläge, Messer und Scheren für landwirtschaftliche Zwecke, Schrauben unter 4 *mm* dick, Feilen und Raspeln unter 20 *cm* Hieblänge, solche Waren auch abgedreht, angestrichen, verzinnt, verzinkt oder vernickelt oder in Verbindung mit Holz . . . . 20 fl.

Ad Tarifclasse 41. Eisenbahnfahrzeuge.

Diese Tarifclasse enthält Sätze, welche unter den obwaltenden Verhältnissen für das Gedeihen des betreffenden einheimischen Fabricationszweiges nicht genügen.

Einige Ziffern mögen zeigen, unter welch' günstigen Verhältnissen das Ausland, unter welch' ungünstigen das Inland diese Branche pflegt und wie es der einheimischen Fabrication nur unter einer Erhöhung des Zolles möglich sein würde, auf die Dauer fortzubestehen.

So kommt ein ungepolsteter Personenwagen im Auslande auf 2026 fl., in Österreich auf 2880 fl., per 100 *kg* eine Differenz von 9 fl. 8 kr. zu Ungunsten Österreichs; ein gepolsterter Personenwagen kostet im Auslande 3076 fl., im Inlande 4280 fl., per 100 *kg* eine Differenz von 12 fl. 56 kr. zu Ungunsten der heimischen Fabrication; ein gepolsterter Personenwagen für Eilzüge im Auslande auf 3244 fl., im Inlande auf 4951 fl., daher eine Differenz per 100 *kg* von 15 fl. 46 kr. zum eigenen Nachtheil.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer bemüssigt, für Tramwaywagen einen Satz von 12 fl. per 100 *kg* zu beantragen.

Der Satz ist gewiss ein mäßiger und entspricht es sicher nur dem Principe der Gerechtigkeit, wenn die heimische Industrie für ihre Mehrkosten dem Auslande gegenüber geschützt wird.

Ad Tarifclasse 45. Chemische Hilfsstoffe.

Diese Tarifclasse erfährt nach der Vorlage in den Tarifposten 322, 323 und 324 Änderungen.

Für den Kammerbezirk von speciellem Interesse ist die Erhöhung in der Tarifpost 324, welch' letztere nach der beantragten Fassung getheilt und unter 324 c) eine neue Position für chromsaures Kali und Natron

mit dem Zollsatze von 6 fl. geschaffen werden soll; hiedurch würde diesen Artikeln eine Erhöhung von 2 fl. zutheil werden.

Nach einer Äußerung der Hrastniger chemischen Fabrik wird constatirt, dass durch den in den letzteren Jahren forcirten Import von chromsaurem Kali, wobei sich England und Deutschland intensiv bekämpfen, der Preis dieses Artikels, welcher früher circa 60 fl. betrug, auf 40 fl. per 100 *kg* herabgedrückt wurde und sich die Herstellung desselben nicht mehr lohnt; unter diesen Verhältnissen wäre die Fabrik bemüssigt, die Erzeugung einzustellen, und wäre die Textilindustrie hiernach damit ganz vom Auslande abhängig; den bestehenden Kampf auszuhalten, würde die Erhöhung des Zollsatzes auf mindestens 10 fl. unbedingt nöthig sein.

Für die Textilindustrie ist eine Erhöhung des Preises des Artikels, selbst wenn er die frühere Höhe von 60 fl. wieder erreichen würde, bei der großen Ausgiebigkeit desselben ganz gleichgiltig.

Die Kammer kann diesen Gründen ihre Würdigung nicht versagen, und vermag ebenfalls in der unbedeutenden Erhöhung des Zollsatzes von 4 fl. auf 6 fl. schon in Anbetracht des hohen Handelswertes des Artikels einen Schutz hiefür nicht zu erblicken.

Ein gleiches gilt bezüglich des chromsauren Natron, welches zum Schaden der inländischen Production besonders aus Deutschland in letzterer Zeit in stets zunehmender Menge eingeführt wird.

Es muss als höchst wünschenswert erachtet werden, dass diese für die Färberei unentbehrlichen Producte im Inlande selbst in hinreichender Menge erzeugt werden.

Es wird demnach folgende Fassung der Tarifpost 324 c) beantragt: chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes) . . . . . 10 fl. per 100 *kg*.

Ad Tarifclasse 46. Chemische Producte.

In Tarifpost 325 ist durch Erhöhung des Zollsatzes für Schuhwichse von 1 fl. 50 kr. auf 5 fl. einer schon im Jahre 1882 gestellten Forderung der Wiener Schuhwichsfabrikanten Rechnung getragen, und damit auch den gleichen Producenten des Kammerbezirkes ein willkommener Schutz zu einem erfolgreichen Kampf gegen den sehr bedeutenden Import aus Frankreich und Deutschland gewährt.

Mit Rücksicht auf den durchschnittlichen Handelswert des Artikels (circa 20 fl.) kann der Zollsatz von 5 fl. als ausreichend bezeichnet werden.

Ad Tarifclasse 48. Zündwaren.

Es entspricht in erster Linie dem Principe des Schutzes der inländischen Arbeit, dass die Einfuhr eines Artikels in gleicher Weise von uns belegt wird, wie dies umgekehrt in dem einführenden Staate mit unserer Production geschieht.

In der vorliegenden Novelle ist nun der Zoll für Zündwaren auf 5 fl. zu erhöhen beantragt und müsste, nachdem das Deutsche Reich dermalen beabsichtigt, den Eingangszoll für denselben Artikel auf 15 M. zu erhöhen, dieser Zoll bei uns mit 7 fl. 50 kr. Gold stipulirt werden.

Nachdem der Artitel bis 1888 vertragsmäßig gebunden ist, hat unsere Zündwarenindustrie ohnehin noch durch zwei Jahre die jährlich steigende Einfuhr deutscher und schwedischer Zündware zu ertragen und erscheint es um so dringender geboten, angesichts dieses Umstandes darauf aufmerksam zu machen, dass es ganz und gar unrichtig erscheint, die Hilfsartikel für irgend eine größere Industrie des Inlandes mit namhaftem Eingangszoll zu belegen, wenn erstere im Inlande entweder gar nicht oder nur in ungenügender Menge erzeugt werden.

Von Phosphor, welcher Artikel von unserer ganzen Zündwarenindustrie bereits in sehr bedeutenden Quantitäten consumirt wird, wird dermalen in Österreich noch nicht ein Gramm erzeugt, trotzdem müssen die österreichischen Zündwarenfabrikanten 10 fl. Eingangszoll auf diesen Artikel entrichten, ohne welchen Zoll die Erzeugung nicht unwesentlich billiger zu stehen kommen würde.

Das gleiche ist der Fall mit Chlorkali, welches nach den diesbezüglichen unsicheren Positionen des dermaligen Zolltarifes fast durchwegs als chemisches Product, Tarif-Nr. 331, mit 10 fl. zur Verzollung gelangt, und welches auch bislang in Österreich nur in verhältnismäßig unbedeutendem Maße erzeugt wird, der weitaus größte Theil jedoch vom Auslande importirt werden muss.

Wenn nun noch, was allerdings nicht strenge genommen in den Rahmen dieser Erörterungen gehört, auch auf den Gütertarif der Bahnen gedacht werden muss, welche, nicht im Interesse unserer österreichischen

Zündwaarenindustrie, den derselben nothwendigen Holzdraht zu enorm billigem Exportfrachtsatz ausführen, während der Frachtsatz für die fertige inländische Ware ein bedeutender ist, so ist wohl die zwingende Nothwendigkeit dargethan, dass im Interesse der österreichischen Zündwarenindustrie die vorgedachten Erleichterungen für ihre Fabricationsverhältnisse durch die vollständige Auflassung des Zolles auf Phosphor und durch die Einreihung des Artikels chlorsaures Kali unter die Tarifpost 322 a) des geänderten Zolltarifes mit dem Satze von 1 fl. 50 kr. als gerechtfertigt erscheint.

Graz, am 30. October 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

17. Leoben.

Um dem hohen Auftrage nachkommen und allen Wünschen der betheiligten Kreise entsprechen zu können, hat die Kammer eine schriftliche Enquête eingeleitet, und erlaubt sich dieselbe hiemit den nach dem Ergebnisse dieser Enquête und den in der Sitzung vom 11. September 1885 beschlossenen Veränderungen etwas modificirten Entwurf vorzulegen.

Entwurf.

Tarifpost 257 bleibt unverändert; jedoch soll die in der Anmerkung angeführte Begünstigung aufgelassen werden, da die Production an Roheisen in Böhmen derartige Begünstigungen vollkommen überflüssig erscheinen lässt.

Tarifpost 258 bleibt unverändert.

Tarifpost 259 bleibt unverändert.

Tarifpost 260 bleibt unverändert.

Tarifpost 261.

A. Eisen- und Stahlbleche, rohe ohne jede Appretur:

a) von mehr als 1 *mm* Dicke	4 fl. — kr.
b) von 1 bis 0·7 *mm* Dicke	5 „ — „
c) von 0·7 bis 0·5 *mm* Dicke	6 „ — „
d) unter 0·5 *mm* Dicke	8 „ — „

B. Eisen- und Stahlblech, gehämmert oder gewalzt, jedoch in welch immer Art appretirt, als gebeizt oder decapirt, dressirt, polirt, verkupfert, verbleit, verzinnt, verzinkt, vernickelt 2c.:

a) von mehr als 1 *mm* Dicke	8 fl. — kr.
b) von 1 bis 0·7 *mm* Dicke	9 „ — „
c) von 0·7 bis 0·5 *mm* Dicke	10 „ — „
d) unter 0·5 *mm* Dicke	12 „ — „

C. Eisen- und Stahldraht:

a) gewalzt, roh, quadratisch oder rund, von 5 *mm* Dicke und darunter	4 fl. — kr.
b) gezogen, geglüht oder ungeglüht von 4 *mm* Dicke und darüber	4 „ 50 „
von 1 bis 4 *mm* Dicke	6 „ — „
von weniger als 1 *mm* Dicke	8 „ — „
c) verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit 2c., von 1 bis 4 *mm* Dicke	8 „ — „
unter 1 *mm* Dicke	10 „ — „
d) Stahlseiten	12 „ — „

Tarifpost 262. Gemeiner Eisenguss.

a) roher Eisenguss ohne Appretur und ohne Bestandtheile aus Eisen und Stahl und anderen Metallen, wie Kessel, Öfen, Platten, Räder, Röhren, Roste, Herzstücke, rohe Potterie . . . . . 2 fl. 50 kr.
b) Eisenguss für den Gebrauch bearbeitet, abgedreht, gehobelt, polirt 2c., oder in Verbindung mit Eisen und Stahl, sowie mit anderen Metallen, Weichguss . . . . . 8 fl. — kr.
c) Eisenguss emaillirt, verzinnt, verkupfert, verzinkt, verbleit 2c. . . . . 10 „ — „

Tarifpost 263. Gemeine Eisen- und Stahlwaren.

a) Stahlfaçonguss, roh, nicht bearbeitet . . . . . 4 „ — „
b) rauhe, schwarze Eisen- und Stahlwaren, roh geschmiedet oder gepresst, ungeschliffen, als: Ketten für Anker, Schiffe, Touage, rohe Achsen und Radbüchsen, Schraubenmuttern und Bolzen, sowie Nieten, Maschinennägel . . . . . 7 fl. 50 kr.

Tarifpost 264. Röhren aus Schmiedeisen und Stahl.

a) von 40 *mm* äußeren Durchmesser aufwärts . . . . . 7 „ — „
b) unter 40 *mm* äußeren Durchmesser . . . . . 8 „ — „

Tarifpost 265.

c) Kesselschmiedarbeiten, wie Dampfkessel, Braupfannen, Kesselböden, getieft und gebördelt, Brückenconstructionen, genietete Träger . . . . . 8 fl. — kr.

Tarifpost 266.

Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen . . . . . 8 „ — „

Tarifpost 267.

a) Sensen, Sicheln, ordinäre Strohmesser mit Rücken aus dem Ganzen . . . . . 6 „ 50 „
b) ordinäre Werkzeuge, ungeschliffen oder nur angeschliffen aus Eisen und angestählt, oder aus Stahl, wie Krampen, Hauen, Schaufeln, Pflugbestandtheile jeder Art, Ambosse, Hämmer und andere sonst nicht benannte Zeugwaren . . . . . 9 fl. — kr.
c) Federn für Locomotive, Tender und Waggons . . . . . 6 „ — „
d) Federn für Straßenfuhrwerke . . . . . 10 „ — „
e) Nägel überhaupt und Drahtstiften . . . . . 7 „ — „

Tarifpost 268.

Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden, grobe Drahtwaren, d. h. aus Draht von 1 *mm* und darüber, zu erhöhen auf . . . . . 12 fl. — kr.

Tarifpost 269.

a) Schwarze Sägen, Heu- und Dunggabeln, Feilen und Raspeln über 25 *cm* Hieblänge, ordinäre, nicht geschliffene und polirte Schlösser, Schrauben unter 4 *mm* Dicke . . . . . 12 fl. — kr.
b) geschliffene und polirte Sägen, Hobel und Stemmeisen, polirte Heu- und Dunggabeln, Ahlen, Messer, Scheren für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebrauch, Häckselmesser und Strohmesser mit aufgenietetem Rücken, polirte Schlösser und Schrauben unter 4 *mm* Dicke; Feilen und Raspeln unter 25 *cm* Hieblänge, auch abgedreht, abgeschliffen, angestrichen, verzinnt, verzinkt, verkupfert, verbleit oder in Verbindung mit Holz . . . . . 20 fl. — kr.
c) Spenglerwaren . . . . . 25 „ — „

Tarifpost 270 zu erhöhen auf . . . . . 25 „ — „

Dieser neue Entwurf schließt sich mit sehr geringen Modificationen vollkommen dem am 5. März 1885 vom Präsidium der Kammer einem hohen k. k. Handelsministerium vorgelegten Entwurfe, sowie auch der Regierungsvorlage sehr nahe an, indem nur einige kleine Verrückungen in den beantragten Zollsätzen erfolgten.

Eine der wichtigsten Änderungen besteht darin, dass in Tarifpost 269 unter c) die Spenglerwaren (Weißblechwaren) mit einem Zollsatze von 25 fl. per 100 *kg* eingereiht wurden.

Diese Erhöhung ist unbedingt nothwendig, weil sonst die inländische Arbeit mit theuerem Weißblech gar keinen Schutz hätte. Sie ist ferner nothwendig, weil die Einfuhr des zu geringen Zolles halber von Jahr zu Jahr wächst und dadurch nicht nur die Eisenindustrie, sondern auch das inländische Kleingewerbe beträchtlichen Schaden leidet.

Die Kammer hat in diese Betrachtungen die mit der Eisenindustrie im innigen Zusammenhange stehende Maschinenindustrie nicht einbezogen, weil dieselbe vorzüglich in anderen Bezirken ihren Sitz hat. Sie glaubt aber die Bitte beifügen zu müssen, auch dieser einen ausgiebigen Schutz durch entsprechende Zollsätze gewähren zu wollen, weil bei blühender Maschinenindustrie auch die Eisenindustrie lohnende Arbeit findet.

Man hat im Jahre 1882 sehr viel über die Erhöhung des Roheisenzolles von 50 auf 80 kr. Gold und die damit im Zusammenhange stehenden Zollerhöhungen der übrigen Eisenfabrikate geschrieben und gesprochen.

Diese Erhöhung des Zolles veranlasste aber in der That für den Consumenten keine Erhöhung des Einkaufspreises, da diese Erhöhungen durch Herabsetzung der Frachtsätze in Deutschland und England mehr als aufgewogen wurden.

Man wollte z. B. das englische Roheisen durch die Zollerhöhung im Jahre 1882 besonders treffen, weil es in großen Partien eingeführt und gerne zu Gießereizwecken verwendet wird.

Der Frachtsatz von Hull nach Triest, welcher vor dem Inslebentreten des Zolltarifes vom Jahre 1882 21·5 *sh.* betrug, sank aber bald auf 15·5, bei Retourschiffen sogar auf 11·5 *sh.*

Es beträgt die Preisermäßigung der Fracht im mindesten 6 *sh.*, sie erreicht aber auch 10 *sh.*, oder in österreichischer Währung mindestens 3 fl. 60 kr. bis 5 fl., während die Zollerhöhung nur 3 fl. Gold, also 3 fl. 60 kr. Papier beträgt.

Es wurde somit die Zollerhöhung für die Consumenten durch die Herabsetzung der Frachtentarife von Seite Englands vollkommen annullirt; das Roheisen wurde sogar in einzelnen Fällen pro Tonne noch um 1 fl. billiger, als es vor der Zollerhöhung war.

Die deutsche Regierung hat förmlich eine Prämie auf die Verladung von Roheisen über Regensburg gesetzt, da die deutschen Tarife für den Umschlagplatz Regensburg die allerniedrigsten waren, niedriger, wie die nach jedem anderen Platze.

Die Fracht von Dortmund hieher kostete im Jahre 1882 per Metercentner Roheisen noch 3·15 M., heute kostet sie nahe 1·75 M., es ist somit die Frachtermäßigung nahe 1·3 M., somit größer als unsere Zollerhöhung, welche nur 0·3 fl. Gold, gleich 0·6 M. beträgt.

Außerdem wurden auch die Frachten im Inlande, besonders ab Fiume billiger, so dass ungeachtet der Zollerhöhung vom Jahre 1882 das ausländische Roheisen für viele Positionen in der That billiger wurde.

Dasselbe gilt auch auf einen gewissen Grad hinsichtlich vieler anderer Eisenfabrikate.

Was nun die eigenthümlichen Verhältnisse der Roheisenproducenten der Alpenländer anbelangt, so muss bemerkt werden, dass das steiermärkische und kärntnerische Roheisen fast nur in den Alpenländern verarbeitet wird und die hiesigen Raffinirwerke auch meist nur auf dieses Roheisen angewiesen sind, weshalb der Kammerbezirk von Leoben nicht directe von dem zunehmenden Importe von Roheisen, sondern nur indirecte durch die Einengung des Absatzgebietes getroffen wird und ist daher auch Leoben nicht in der Lage, concrete Vorschläge wegen Roheisenzoll zu machen.

Leoben, 3. October 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

18. Klagenfurt.

Die ältesten und bedeutendsten Industriezweige sind der Eisen- und Bleibergbau und die Industrie der damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hüttenwerke und Fabriken.

Für beide Kategorien haben die letzten Jahre eine nie dagewesene Preisreduction gebracht, welche zur Folge hatte, dass mit Ausnahme der günstigst situirten Eisen-, Blei-, Berg- und Schmelzwerke, alle anderen in Stillstand geriethen und dass bei einer Fortdauer dieses Zustandes der ganze Bergbaubetrieb im höchsten Grade gefährdet ist.

Die Kammer glaubte daher ihre Äußerung auf die Zollpositionen beschränken zu sollen, welche gerade für jene Montanindustrie von entscheidender Bedeutung sind, und indem sie alle hierüber in obiger Regierungsvorlage enthaltenen Abänderungszollsätze mit vollster Zustimmung aufnimmt, fühlt sie sich aber noch verpflichtet, um die eingehendste Prüfung und Würdigung nachstehender Anträge zu bitten.

Tarifclasse XXXVIII. Eisen und Eisenwaren.

Für die Zollsätze dieser Tarifclasse hat sich die gefertigte Kammer ganz und gar den Anträgen angeschlossen, welche der Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in seiner Eingabe vom 10. October 1881 vertreten hat.

Wären dieselben bei der Beschlussfassung über den Zolltarif von 1882 angenommen worden, so wären von der alpinen Eisenindustrie die Verluste abgewendet worden, die sie in den letzten Jahren so empfindlich getroffen haben, und sie müsste heute nicht über ihre ganze Zukunft in schwerster und ernstester Sorge sein.

Die Begründung für jene Anträge liefert die Geschichte des Roheisenverkehres in den letzten Jahren.

Die Roheiseneinfuhren betrugen in den Jahren

1879	612.717 *q*
1880	767.328 „
1881	1,190.513 „
1882	1,313.947 „
1883	1,790.748 „
1884	1,258.669 „

Sie waren somit bis 1883 trotz des im Jahre 1882 eingetretenen höheren Zolles unausgesetzt gestiegen und wären es auch im vergangenen Jahre, wenn dasselbe nicht ein Jammerjahr für alle Industrie, ein Jahr des eingeschränktesten Verbrauches gewesen wäre, in dessen zweiten Hälfte plötzlich für viele Eisenfabriken alle Bestellung aufhörte, für andere aber auf die geringste Menge zurückgegangen war.

Die Einfuhren betrugen somit in den letzten zwei Jahren im ganzen 3,049.417 *q*, gegen die Production von Kärnten mit 1,076.034 *q* beinahe dreimal so viel.

Dabei waren von den bestehenden Hochöfen im Lande vier außer Betrieb gesetzt worden und beschränkt sich heute die Roheisenproduction Kärntens nur auf die Schmelzwerke der alpinen Montangesellschaft.

Die Holzkohlen-Roheisenproduction ist wegen der beschränkten Menge des Brennstoffes keiner größeren Ausdehnung fähig, wohl aber die Gewinnung von Eisenerzen und deren Verhüttung mit Steinkohle.

Dieser Aufgabe noch mehr nachzukommen als bisher geschah, hindern die durch geringere Gestehungskosten trotz des bestehenden Zolles begünstigten Einfuhren des ausländischen, besonders deutschen Roheisens nach Böhmen und Schlesien.

Bei kärntnerischem Holzkohlen-Roheisen berechnen sich die Gestehungskosten per Metercentner:

Für mindestens 0·6 m^3 Holzkohle bei einem niederen Durchschnittspreise von 4.40 fl. per Cubikmeter auf	2.64 fl.
für 50procentige geröstete Erze mit nur 65 kr. per Metercentner angesetzt, auf	1.30 „
für Löhne, Zuschläge, Geräthe, Maschinenkosten und andere Hüttenauslagen	—.58 „
zusammen mit	4.52 fl.
für Coaksroheisen wegen der Frachtkosten der von ferne bezogenen Coaks und Erze auf	3.94 fl.

Werden dazu die Generalkosten, Steuern, Capitalszinsen und Amortisationskosten in Rechnung gezogen, so wird ein Roheisenwerk in den Alpenländern erst bei einem Verkaufspreise von 5.50 fl. respective 4.74 fl. activ arbeiten.

Dagegen kann böhmisches und mährisch-schlesisches Coaksroheisen bei einem Productionskostenaufwande von 3.24 fl. und 3.44 fl. um 4.05 fl. und 4.25 fl. geliefert werden.

Wenn unter solchen Umständen die alpine Eisenindustrie sich wesentlich auf die Erzeugung von Artikeln zu werfen hatte, bei welchen die Qualität des Materiales ausschlaggebend ist, so konnte sich zwischen beiden Productionszweigen eine Arbeitstheilung vollziehen, um allen Anforderungen an die Eisenindustrie zu entsprechen.

Nicht der Mangel an inländischem Roheisen zwang in den vergangenen Jahren so große Mengen aus dem Auslande zu beziehen, ein solcher Mangel hätte in einem Preisaufschlage für inländisches Eisen seinen Ausdruck finden müssen, während das Gegentheil der Fall war; es warf vielmehr die Überproduction von Eisen in Deutschland und England obige Mengen nach Österreich, nachdem ihr Bezug für die böhmische Eisenfabrication so billig gestellt ward, dass kein Hochofenwerk in Böhmen und Mähren in Concurrenz treten konnte.

Will man unter solchen Verhältnissen nationale Arbeit schützen, so muss der Zoll für Einfuhren von ausländischem Roheisen erhöht werden. Er müsste mindestens auf fl. 1 gestellt werden, den Zweck aber am sichersten erst bei einer Erhöhung zu dem vom Vereine der Montan-, Eisen- und Maschinen-Industriellen Österreichs beantragten Betrage von fl. 1.20 erreichen.

Die in früheren Jahren durch eine Erhöhung der Roheisenzölle zu gewärtigende Schädigung der Consumenten ist heute bei der seither geänderten Lage, Beschaffenheit und Ausdehnung der Roheisenproduction in Österreich-Ungarn nicht mehr zu besorgen, nachdem die in beiden Ländern bestehenden Hochöfen, Roheisen über den inländischen Bedarf hinaus erzeugen können, ihre Concurrenz und eine im ver-

hältnismäßigen Grade vorgenommene Erhöhung der Zollsätze für verarbeitetes Eisen für den Consumenten von Roheisen ausreichend Schutz gewähren.

Indem die Kammer folgerichtig den in der Regierungsvorlage beantragten Wegfall der ersten Anmerkung zur Tarifpost 257 auf das Lebhafteste unterstützt, glaubt sie für die Tarifpost die vom mehrmals erwähnten Vereine vorgeschlagene Textirung empfehlen zu sollen:

Nr. 257. Roheisen, auch Eisenlegirungen, altes Brucheisen, Eisenabfälle, auch Stahlblech- und Stahlabfälle, wenn sie nicht unmittelbar ohne Schmelzung oder Schweißung verarbeitet werden können, in welch' letzterem Falle sie unter Tarifpost 258 fallen . . . . . 1.20 fl.

In Consequenz zu diesem Zollsatz wären die Tarifposten Nr. 258, 259 und 260 zu ändern und werden dafür folgende Eintheilung und die beigesetzten Zollsätze empfohlen.

Nr. 258. Luppeneisen, Maßeln, Rohzaggeln, Rohschienen (Ingots), Rohstahl, Flusseisen in Blöcken ohne Façon, ebenso Eisen- und Stahlabfälle, welche unmittelbar ohne Schmelzung und Schweißung verarbeitet werden können . . . . . 2.25 fl.

Nr. 259. Schmied-, Walzeisen und Stahl, nicht façonnirt:

1. Quadrat- und Rundeisen und Stahl von 5 *mm* Dicke und darüber, ferner Flacheisen von 1·5 *mm* Dicke und mehr . . . . . 3.25 fl.

2. Quadrat- und Rundeisen und Stahl unter 5 *mm* und Flacheisen von weniger als 1·5 *mm* Dicke . . . . . 3.50 fl.

Façonnirt:

1. Eisenbahnschienen, Laschen, Unterlagsplatten, eiserne Schwellen . . . . . 3 fl.
2. Anderes Façoneisen, auch Vignolschienen von weniger als 15 *kg* Gewicht per laufendem Meter . . . . . 3 fl. 25 kr.
3. Rohe Schmiedstücke . . . . . 6 fl.

Ebenso glaubt die Kammer für die Tarifpost Nr. 261 folgende Zollsätze vorschlagen zu sollen:

1. Blech und Platten:

a) in der Stärke von 1½ *mm* und mehr . . . . . 4 fl.
b) in der Stärke von ½ bis 1½ *mm* . . . . . 5 „
c) in der Stärke von weniger als ½ *mm* . . . . . 6 „
d) gefirnisst, verkupfert, verzinkt, verbleibt, verzinnt, gebeizt, je nach der Stärke, wie a) b) und c mit . . . . . 8 fl., 9 fl., 12 fl.

2. Eisen- und Stahldraht:

a) von 4 *mm* Dicke und darüber . . . . . 4 fl.
b) von 1½ bis 4 *mm* . . . . . 5 „
c) von ½ bis 1½ *mm* . . . . . 6 „
d) von weniger als ½ *mm* . . . . . 8 „
e) verkupfert, verzinnt, verbleit:
   α) von 4 *mm* und darüber . . . . . 8 „
   β) von 1½ bis 4 *mm* . . . . . 9 „
   γ) von ½ bis 1½ *mm* . . . . . 10 „
   δ) von weniger als ½ *mm* (und Kratzendraht) . . . . . 12 „

Auch bei diesen Zollsätzen schloss sich die Kammer den Anträgen des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen an.

Die Einfuhr von groben und mittelfeinen Drähten hat zugenommen, ebenso sprechen für die übrigen obbeantragten Abänderungen Nr. 258 und 259 die Erfahrungen der letzten Jahre.

Betreffs der übrigen in der Regierungsvorlage beantragten Änderungen der Tarifclasse „Eisen und Eisenwaren", kann die Kammer nur wünschen, dass sie Gesetz werden und keine der besprochenen Positionen eine Verminderung erfährt.

Tarifclasse XXXIX. Unedle Metalle.

Tarif-Nr. 273. Blei.

Der Motivenbericht der hohen Regierung setzt schon eingehend die Momente auseinander, welche eine Erhöhung der Bleizölle nothwendig machen.

Die Kammer beruft sich noch auf die Denkschrift der Bleiberger Bergwerksunion, welche denselben Gegenstand mit Rücksicht auf die kärntnerischen Verhältnisse erörtert.

Es ist die allergeringste Hilfe, welche dem Bleibergbaue geboten wird; unter keinen Umständen wäre ein höherer Zollsatz angezeigt, als eben jetzt, wenn man den Bleibergbau in den Alpenländern nicht preisgeben will.

Obige Denkschrift illustrirt zur Genüge die jetzige Lage des kärntnerischen Bleibergbaues; Hunderte, — bereits die Bevölkerung ganzer Gebirgsthäler sind um ihren Verdienst gekommen, und für die so lange her gewohnte Arbeit ist meist kein oder höchst dürftiger Ersatz geboten.

Tarifpost 274. Zink.

In überzeugender Weise beleuchtet der Motivenbericht das Vernünftige und Nothwendige der Aufstellung eines Zolles auf Zinkeinfuhr.

Auch bei dieser Frage ist Kärnten lebhaft betheiligt.

Es hat früher selbst Zinkhütten betrieben, musste sich aber in der Folge auf die Zinkerzgewinnung beschränken, die jedoch eine so große Bedeutung annahm, dass sie zur Rettung des Bleibergbaues diente.

Leider können heute die Zinkerze, mit seltenen Ausnahmen, wie z. B. Raibl, nur dann mit Vortheil gewonnen werden, wenn sie als Nebenproduct mit den Bleierzen fallen.

Mit der Einführung eines Zolles auf den Zinkimport ist wenigstens der Anfang gemacht, die für die österreichischen Alpenländer längst ersehnte Belebung der Urproduction zu bewerkstelligen.

Der geringste Zoll für Zink aber darf nicht weniger als **2 fl.** per Metercentner betragen, nachdem die Erzeugungskosten für Zink nicht unbedeutend höher sind als für Blei und auch der Verkaufswert jenes Metalles sich höher als der für Blei stellt und da durch die gleichzeitige Erhöhung der Zollsätze für Zink in Stangen, Platten, Blechen von . . . . . 1 fl. 50 auf 3 fl.
und für Zinkguss von . . . . . 3 fl. auf 5 fl.
der Zink verarbeitenden Industrie der erforderliche Schutz geboten wird.

Tarifclasse XLV und XLVI. Chemische Hilfsstoffe und Producte.

Tarif-Nr. 322. Bleiglätte.

Der hiefür beantragte Zoll von 2 fl. steht im Einklange mit dem beantragten Bleizoll, und es ist kein Grund vorhanden, den Zollsatz für Glätte niedriger zu stellen, nachdem diese in Kärnten fabriksmäßig aus Blei erzeugt wird und nahezu denselben Handelswert wie Blei besitzt.

Tarif-Nr. 323 und 324.

Die Regierungsvorlage stellt Bleiweiß unter den Zollsatz von . . . . . 4 fl.
Bleizucker von . . . . . 5 „
und übergeht Mennige ganz, welche bisher mit Bleiweiß im Zoll gleichgehalten waren.

Die gefertigte Kammer hat sogleich, als sie zur Kenntnis der Regierungsvorlage gelangte, mit Eingabe vom 18. März d. J., Z, 146, darauf aufmerksam gemacht und die Bitte gestellt, dass auch Mennig mit Bleiweiß unter dieselbe Tarifpost zusammengefasst werde.

Die Kammer wiederholt diese Bitte mit derselben Begründung.

Die Mennigfabriken Kärntens verarbeiten die größte Menge reiner Bleisorten für Darstellung dieses Bleioxydes, werden aber durch die Concurrenz des Auslandes, besonders Deutschlands, empfindlich getroffen.

Die Capitalsanlagen in einer Mennigfabrik beziffern sich infolge der Investitionen für Calcinir- und Brennöfen, für mechanische Einrichtungen zur Verfeinerung der Ware viel höher als bei der Fabrication von Zinkweiß oder Bleizucker und Bleiasche.

Die Bedeutung von Mennig, dessen Fabrication mehr als die fünffache Menge der Bleizuckerfabrication Österreichs ausweist und in der anerkannten besten Qualität als chemischer Hilfsstoff vielen Industriezweigen Österreichs ein verlässliches Materiale zur weiteren Verarbeitung bietet, rechtfertigt den Schutz gegen die so mächtig herandrängende deutsche Concurrenz.

Die Zolldifferenz von Rohblei auf Mennig — gegenwärtig 2 fl. — betrüge künftig nur 1 fl.

Wie sollen dann die kärntnerischen Mennigfabriken jene Concurrenz mit Minium, das sie aus einem etwa um 2 fl. theuereren Rohmetall erzeugen, in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehen, wohin von Norden her die mächtig entwickelte preußisch-schlesische und sächsische Bleiindustrie, nach dem Westen von Böhmen aber die rheinischen Fabriken unter den günstigsten Frachtverhältnissen vorzudringen streben.

Die Kammer stellt daher das Ansuchen, dass Mennig, Bleiweiß und Bleizucker gleich behandelt werden, und dass für Mennig, Bleiweiß und Bleizucker der Zoll von 5 fl. angenommen werde.

Dieser höhere Zollsatz ist auch insoweit gerechtfertigt, als Mennig und Bleiweiß die höchsten Erzeugungskosten unter den Bleifabrikaten veranlassen und deshalb auch mindestens den Zollsatz, wie für Bleiguß beantragt wird, beanspruchen können.

Auf diese Art würden auch die Bedenken ausgeglichen, welche von Seite der Bleiweiß- und Mennigfabrikanten gegen den beantragten Bleizoll erhoben werden.

Die Kammer müsste zum Schlusse nur im höchsten Grade bedauern, wenn durch die jetzt beabsichtigten Änderungen in den besprochenen Zollsätzen nicht stabile Verhältnisse zum Schutze der Arbeit und zur Erhaltung des Bergbaues und der damit verbundenen Industrie Österreich-Ungarns, sondern nur ein Provisorium geschaffen würde, was bei nächster Gelegenheit aufgegeben wird, sobald die Staatsraison in der Erzielung von Zollmaßnahmen, welche der Eisen- und Bleiindustrie ferne liegen, größeren Vortheil findet.

Die Gefahr solcher Transactionen ist offenbar, nachdem die besprochenen Zollsätze insgesammt wesentlich gegen die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse Deutschlands nach Österreich-Ungarn gerichtet sind, das anderseits schwer getroffen wurde durch die von Deutschland angenommenen Zölle auf die Einfuhren von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft.

Deshalb wird die Schaffung einer dauerhaften Ordnung und Klarstellung des handelspolitischen Verhältnisses zu Deutschland zur unabweisbaren Aufgabe, damit einerseits nicht ein schon bestehender Export von Industrieerzeugnissen Österreichs nach Deutschland zum Opfer einer Repressalie werde, und anderseits eine seit jeher bestehende österreichische Industrie nicht einem ungleichen und für sie verderblichen Kampf mit den Productionsverhältnissen Deutschlands preisgegeben werde. Es lähmt allen Unternehmungssinn und lässt keinen aufkommen, wenn die Industrie außer durch die Wechselfälle des Marktes, noch durch die Unsicherheit in der Zollgesetzgebung bedroht wird.

Klagenfurt, 18. September 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

19. Laibach.

Die Handels- und Gewerbekammer begrüßte mit Freude die Absicht der hohen Regierung, jene wirtschaftlichen Maßregeln zu ergreifen, welche den Erfolg versprechen, die drohende Schädigung der heimischen Production und die Störung der Handelsbilanz zunächst thunlichst zu mildern und allmählich zu beseitigen. Sie anerkennt auch, dass eines der Mittel zu diesem Zwecke, und zwar das dringendst gebotene, die Zollnovelle bildet und pflichtet den Motiven bei, die die hohe Regierung bei den Zollerhöhungen leiteten.

Die österreichisch-ungarische Industrie, sowie die mit ihr engverbundene Land- und Forstwirtschaft sind berechtigt, einen Schutz zu begehren. Der Zoll auf Industrieartikel soll auch die Ungleichheit der Besteuerung ausgleichen, welche auf dem heimischen Fabrikate im Verhältnisse zum ausländischen lasten.

Die Lasten, welche der inländische Fabrikant an directen und indirecten Steuern, an Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen zu tragen hat, sind weit höher, als die des Ausländers. Nebstdem stehen diesem billigeres Geld und billigere Transporttarife zu Gebote, abgesehen davon, dass viele Industriezweige Österreich-Ungarns noch andere Übelstände überwinden müssen, die der Ausländer nicht kennt, so z. B. die Eisenindustrie. In Österreich gibt es nämlich viele Erzlager; allein die Verhüttung der Eisenerze, die Raffinirung des Roheisens muss mittels Holz- und Braunkohle erfolgen, weil die Steinkohle fast überall mangelt. Die Folge davon ist, dass das Ausland Eisen billiger gewinnen kann, als Österreich.

Von diesen Grundsätzen geleitet, glaubt die ergebenst gefertigte Kammer auch einige Tarifposten, die in der Zollnovelle nicht enthalten sind, berühren zu sollen und beehrt sich im weiteren bezüglich einiger Tarifposten des allgemeinen Zolltarifes und rücksichtlich der Zollnovelle ihre Ansichten zur hochgeneigten Berücksichtigung zu unterbreiten.

Zur Tarif-Nr. 58. Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes, auch Pflanzenwachs.

In der Wachsindustrie bildet nämlich auch die Fabrication des gebleichten Bienenwachses einen wichtigen Erwerbszweig, dessen Interessen im gegenwärtigen Zolltarife nicht gewahrt sind.

Das gebleichte Bienenwachs ist ganz entschieden ein Fabrikat, trotzdem ist es mit dem gelben, rohen Bienenwachse in eine Kategorie gestellt, denn für beide — Fabrikat und Rohproduct — wird laut

Tarif-Nr. 58 der gleiche Eingangszoll von 5 fl. per 100 *kg* eingehoben, und doch ist der Wert des rohen gelben Bienenwachses nur 130 bis 160 fl. gegen jenen des weißen gebleichten Bienenwachses mit 200 bis 250 fl.

Der erwähnte Zollsatz von 5 fl. entspricht beim Fabrikate circa 2—2½ Procent des Wertes, was beim hohen Preise desselben gar keine Rolle spielt.

Das gebleichte weiße Bienenwachs findet eine sehr ausgehnte Verwendung sowohl in der Industrie als auch in der Pharmacie und in den Privathaushaltungen, und es ist besonders die Stadt Wien, welche jährlich sehr große Quantitäten davon consumirt. Aber leider ist es nicht der österreichische Wachsbleicher, welcher diesen Bedarf deckt, sondern Deutschland, welches mit seinen Erzeugnissen unsere einheimischen Märkte überflutet.

Hannover, welches in der Lüneburger Haide eine sehr starke und mit den neuesten Erfahrungen und Fortschritten vertraute Bienenzucht cultivirt, besitzt auch riesige Wachsbleichereien, welche sich ausschließlich mit dem Abbleichen des Bienenwachses beschäftigen und angesichts der billigen einheimischen Einkaufsquellen des Rohwachses das Fabrikat wieder billig liefern können.

Vermöge dieses Umstandes, dann wegen des geringen, gar nicht in Betracht kommenden österreichischen Eingangszolles und endlich durch die billige Verfrachtung in Sammelwägen unter den officiellen Eisenbahntarifen, beherrschen die deutschen Wachsbleichen den österreichischen Markt, besonders Wien, so dass der österreichische Industrielle, welcher mit theuerem Einkaufe des Rohproductes, größerer Regie und höheren Transportkosten zu rechnen hat, aus dem Felde geschlagen werden muss.

Die ergebenst unterzeichnete Kammer erachtet es daher für nothwendig, dass zum Schutze der österreichischen Wachsindustrie der Artikel: „gebleichtes, weißes Bienenwachs" aus der jetzigen Tarif-Nr. 58 ausgeschieden und in einer eigenen Nummer behandelt und mindestens mit einem Einfuhrzolle von **25 fl.** per 100 *kg* belegt werde; dagegen wären die anderen Artikel der Tarif-Nr. 58 wie bisher zu belassen, weil sie wie das gelbe Bienenwachs, Rohproducte sind, welche die Wachsindustriellen theilweise aus dem Auslande beziehen müssen.

Zur Tarif-Nr. 103. Erden und mineralische Stoffe: b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen.

Nachdem die Einfuhr von Erdfarben, gebrannt, gemahlen oder geschlemmt, derzeit vertragsmäßig frei ist und dieselbe in letzter Zeit sehr große Dimensionen angenommen hat — beispielsweise im Jahre 1884 über 384.381 *q* — so droht der Erdfarbenindustrie eine große Gefahr durch die ausländische Concurrenz.

Deutschland dominirt nicht nur die nördlichen Provinzen Österreichs, sondern ist heute auch in Wien bereits so mächtig, dass es in dieser Industrie die Preise dictirt; auch in Ungarn und in den Donaufürstenthümern ist Deutschlands Erdfarbenindustrie siegreich vorgedrungen.

Deutschland hat nach Österreich-Ungarn und hauptsächlich auch nach Serbien und Rumänien sehr günstige Transportbedingnisse und die deutschen Transportanstalten kommen immer mit noch vortheilhafteren Bedingungen der Industrie entgegen.

Italien und Frankreich haben ebenfalls in dieser Branche einen großen Vortheil vor Österreich-Ungarn, da daselbst das Rohmaterial in schöner Qualität in der Natur vorkommt, wie man es in Österreich-Ungarn nur nach kostspieligen Schlemmungen erhalten kann.

Da nun das Ausland dieser österreichischen Industrie gegenüber durch die eben angeführten Umstände schon im Vortheile ist, so wird, falls diese Industriebranche nicht durch einen entsprechenden Zoll geschützt wird, dieselbe in Kürze der ausländischen Concurrenz unterliegen müssen.

Ein entsprechender Schutzzoll auf Erdfarben, gebrannt, gemahlen oder geschlemmt, ist daher ein Gebot der Nothwendigkeit, wenn in Österreich diese Industrie fortbestehen soll, und umso berechtigter, als auch der Nachbarstaat Deutschland sich in letzter Zeit mit neuen Schutzzöllen gegen fremden Import umgeben hat.

Die ergebenst unterzeichnete Kammer beantragt demnach für die Tarif-Nr. 103 b) mindestens einen Zoll von 50 kr. per 100 *kg*, unter dem auch bei Vertragsabschlüssen nicht herabzugehen wäre.

Zur Tarif-Nr. 109. „Farbhölzer, b) verkleinert (das ist geraspelt, gemahlen, geschnitten)."

Die im Jahre 1878 erfolgte Reduction des Einfuhrzolles auf „Farbhölzer, verkleinert" (das sind geschnittene, geraspelte und gemahlene Farbhölzer) von 1 fl. 6 kr. auf 50 kr. per Metercentner, hat auf diesen Industriezweig, wie dies schon ursprünglich zu besorgen war, einen sehr nachtheiligen Einfluss ausgeübt. Diese Besorgnisse haben in den seither abgelaufenen Jahren leider nur zu sehr ihre Bestätigung gefunden, und die durch jene Zollermäßigung veranlasste enorme Steigerung des nordischen Importes stellt die Fortexistenz dieses Industriezweiges ernstlich in Frage, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird.

Einer solchen Abhilfe glauben die betheiligten Kreise mit umso größerer Berechtigung entgegensehen zu dürfen, als nicht nur die Erfahrungen der letzten Jahre dieselbe gebieterisch erheischen, und die nothwendig gewordene Änderung in der Erzeugung die Erhöhung des Importzolles auf das richtige Verhältnis zu den Farbholzextracten nothwendig macht, sondern weil auch die Zollnovelle des Deutschen Reiches, der Schutz, mit dem sich selbes gegen fremden Import umgibt, wohl auch Österreich zu jenen Importzolländerungen veranlassen muss, welche sich zum Schutze des österreichischen Handels, der Landwirtschaft und der Industrie als unentbehrlich herausstellen.

Einer solchen Abhilfe bedarf der Industriezweig, der sich mit der Verkleinerung und Manipulirung von Farbhölzern und Farbwurzeln befasst, auf das dringendste, wenn er nicht in Kürze durch die nordische Concurrenz gänzlich erdrückt werden soll, und namentlich in den südlichen Theilen des Reiches, die darauf angewiesen sind, die Rohstoffe über Triest zu beziehen, wäre es unmöglich, diesen ungünstigen Verhältnissen gegenüber noch weiter Stand zu halten.

In welchem Maße sich der Import verkleinerter Farbhölzer via Deutschland seit der Zollreduction gehoben hat, lehren die amtlichen Ausweise für das Decennium 1875 bis 1884.

Hiernach betrug derselbe in Metercentnern:

	via Triest	via Deutschland
1875	161	5.323
1883	231	13.956
1884	—	14.812

und weist mithin seit der Zollreduction eine Steigerung von circa 300 Procent auf.

Diese Steigerung war eine stetig zunehmende, die deutsche Concurrenz hat infolge jener Zollreduction schon jetzt die dominirende Stellung in den österreichischen Farbholz-Hauptconsumtionsländern: Böhmen, Mähren und Schlesien, sie ist auch bereits nach dem Herzen unseres Reiches, in das Kronland Niederösterreich vorgedrungen, und sie wird sich noch von Jahr zu Jahr heben, da die Verhältnisse, unter denen die deutsche Concurrenz arbeitet, weitaus günstigere sind, als die österreichischen.

Die deutsche Concurrenz genießt schon vermöge der Territorial- und Transportverhältnisse einen ungeheueren Vorsprung vor den österreichischen Producenten. Die Einkaufsbedingnisse sind in Hamburg, das vorzugsweise in die Wagschale fällt, vermöge seines geregelten und reichen Schiffsverkehres mit allen Theilen der Erde nicht nur quantitativ bedeutend bequemer, sondern auch weit billiger, als sie den österreireichischen Fabrikanten zu Gebote stehen, von denen die in Steiermark, im Küstenlande und Krain befindlichen lediglich darauf angewiesen sind, Farbhölzer in Blöcken und Farbwurzeln über Triest zu beziehen.

Dazu kommen die günstigen Transportverhältnisse aus dem Norden nach den nördlichen Kronländern Österreichs durch die von Jahr zu Jahr sich billiger gestaltenden Elbe- und Oder-Schiffahrtsverfrachtungen und die der Industrie und dem Handel nach jeder Richtung mit Combinationen aller Art entgegenkommenden Transportanstalten des Nordens.

Selbst bei der Beförderung der Farbhölzer mittels der Eisenbahn nach den wichtigsten Consumtionsplätzen der nördlichen Provinzen Österreichs steht Hamburg in großem Vortheile den Fabrikanten der südlichen Provinzen gegenüber.

Die Versendung mittels der Eisenbahn kommt nur in sehr seltenen Ausnahmsfällen vor, in der Regel erfolgt dieselbe mittels der combinirten Schiffs- und Bahnverladung, und welche Differenzen sich dazu Gunsten Hamburgs in Ansehung der Transportkosten ergeben, zeigt die folgende Tabelle; dieselben betragen per Metercentner:

Von Hamburg aus:

	bei Bahnverladungen:			mit Benützung der combinirten Wasser- und Bahnverladungen:		
Nach Reichenberg	R. M. 2.72 à 60 kr.	= fl. 1.63 ö. W.,		R. M. 1.25 à 60 kr.	= fl. —.75 ö. W.	
„ Prag	„ 2.78 „	= „ 1.72 „		„ 1.50 „	= „ —.90 „	
„ Brünn	„ 3.86 „	= „ 2.32 „		„ 3.22 „	= „ 1.93 „	
„ Jägerndorf	„ 3.67 „	= „ 2.20 „		„ 2.09 „	= „ 1.25 „	
„ Bielitz	„ 4.26 „	= „ 2.25 „		„ 2.48 „	= „ 1.49 „	
„ Troppau	„ 3.86 „	= „ 2.32 „		„ 2.26 „	= „ 1.36 „	
„ Lemberg	„ 6.93 „	= „ 4.15 „		„ 4.84 „	= „ 2.90 „	

Von Triest aus:

Nach Reichenberg	fl. 3.05	ö. W.
„ Prag	„ 2.84	„
„ Brünn	„ 1.96	„
„ Jägerndorf	„ 2.40	„
„ Bielitz	„ 2.46	„
„ Troppau	„ 2.67	„
„ Lemberg	„ 3.86	„

Hiezu kommt aber noch ein anderer Umstand, der die Zollerhöhung für „Farbhölzer, verkleinert" rechtfertigt und nothwendig macht.

Zur Zeit der früheren höheren Zollperiode war der Handel mit „Farbhölzern, verkleinert" ein ganz anderer, als es der jetzige ist. Damals hat man unter „Farbhölzer, verkleinert" im Inlande ein ganz primitiv hergestelltes Verkehrsproduct verstanden.

Man hat nämlich die in Blöcken bezogenen fremdländischen Farbhölzer einfach verkleinert, das heißt geschnitten oder geraspelt, und sie im natürlichen, das ist rohem Zustande, an die Consumenten weiter verkauft, welche dann erst, soweit sie es eben verstanden, die der Herausgewinnung des Farbstoffes vorausgehende Potenzirung derselben vorgenommen, oder aber das Farbholz unrichtig verwendet haben. Jetzt dagegen, oder besser, seit der Anwendung von Farbholzextracten, werden an die zu liefernden verkleinerten Farbhölzer ganz andere Anforderungen gestellt.

Der Consument bedingt, dass er mit dem kleinsten Aufwande von Zeit und Arbeit den in den Farbhölzern vorhandenen Farbstoff vollkommen herausbekomme, und damit das erfolgen könne, muss der Farbholzlieferant die verkleinerten Farbhölzer einer gehörigen Farbstoffpotenzirung unterziehen und so ein Product in den Handel bringen, dass es sich sowohl seinem Wesen als seiner Ergiebigkeit nach mehr einem „Extract in Holzform" nähert, als dem in früherer Zeit unter „Farbholz, verkleinert" gekannten Artikel.

Durch diese nothwendig gewordene verbesserte Manipulation sind die Erzeugungskosten um 100 Procent gestiegen, und da das Product ein wesentlich anderes geworden ist, so ist wohl auch deshalb geboten, dass der Importzoll dem Satze für „Farbstoffextracte" (3 fl. per Metercentner) näher gestellt werde und es ist constatirbar, dass ein fachmännisch richtig fermentirtes, respective „appretirtes" Farbholz doppelt so ergiebig ist, als das frühere nicht manipulirte rohe Farbholz.

Die Bitte um Schutz durch Erhöhung des Importzolles erscheint daher in jeder Richtung gerechtfertigt.

Die Kammer befürwortet sohin einen Differentialzoll zum Vortheile des Importes von Farbhölzern zur See und fährt fort:

Hiebei dürfte wohl die Frage zu erwägen sein, ob nicht auch für die Farbholzextracte ein derartiger differentialer Importzoll einzuführen sei.

Die ergebenst unterzeichnete Kammer glaubt wohl nicht besorgen zu müssen, dass etwa die Rücksicht auf die österreichische Textilindustrie — die Färberei — der Erfüllung dieser gerechten Bitte entgegenstehen könne; denn es ist leicht nachweisbar, dass die angestrebte geringe Erhöhung des Farbstoffimportzolles die österreichische Färberei nicht zu benachtheiligen vermöge.

Die praktischen Erfahrungen in der Färberei lehren, dass im Durchschnitte gebraucht werden:

Zur Färbung von 100 *kg* Wolle:

In Summa: 25/50 *kg* Farbhölzer, zerkleinert.
„ „ 5/10 *kg* Farbholzextracte.

Für 100 *kg* Tuchware:

In Summa: 20/30 *kg* Farbhölzer, zerkleinert.
„ „ 5/8 *kg* Farbholzextracte.

Für 100 *kg* Seide:

In Summa: 80 *kg* Farbholz, zerkleinert.
„ „ 20 *kg* Farbholzextracte.

Wenn nun der Importzoll für „Farbholz, verkleinert" von 50 kr. auf 1 fl., und jener für Farbholzextracte von 3 fl. auf 5 fl. per 100 *kg* erhöht wird, so würden sich die Herstellungskosten von z. B. einem

Meter Tuch nicht einmal um ½ kr. erhöhen und man kann daher unmöglich behaupten, dass diese Industriebranche durch die angestrebte Zollregulirung in irgend einem nennenswerten Maße benachtheiligt würde und dies umsoweniger, als eine Vertheuerung der Farbstoffe in weit höherem Grade eintreten wird, wenn der Fortbetrieb dieses Industriezweiges unmöglich gemacht und der Markt dann von der nordischen Concurrenz ausschließlich beherrscht werden würde.

In Würdigung des Gesagten beantragt die ergebenst gefertigte Kammer:

Für Farbhölzer, verkleinert, per 100 *kg*:

a) zur See eingeführt 50 kr.;
b) zu Lande eingeführt 1 fl.

Für Farbholzextracte per 100 *kg*:

a) zur See eingeführt 3 fl.;
b) zu Lande eingeführt 5 fl.

Zur Tarif-Nr. 257. Roheisen.

Die ergebenst unterzeichnete Kammer beantragt mit Rücksicht auf die großen Hindernisse, welche die österreichische Eisenindustrie zu überwinden hat, um die Concurrenz der ausländischen auszuhalten, einen Zollsatz von 1 fl. per 100 *kg*. Außerdem bittet dieselbe, dass in diese Tarifnummer auch Ferromangan (auch Manganeisen oder Manganesse) aufgenommen werden möchte, da dieses direct aus den Erzen im Hochofen erzeugt wird und Roheisen ist.

Zur Tarif-Nr. 273. Blei und Bleilegirungen.

Die in der Zollnovelle zu dieser Tarifnummer beantragten Erhöhungen werden von Seite der ergebenst gefertigten Kammer wärmstens befürwortet.

Zur Tarif-Nr. 274. Zink.

Die Zinkerzeugung in den österreichischen Alpenländern betrug im Jahre 1882 135.526 *q*, ein Quantum, das für eine Metallerzeugung von circa 45.000 *q* hingereicht hätte.

Hievon wurden in den beiden noch im Betriebe befindlichen südösterreichischen Zinkhütten, und zwar

in der k. k. Zinkhütte in Cilli	40.000 *q*
in der Privatzinkhütte in Sagor	34.000 *q*
zusammen . .	74.000 *q*

rohe Zinkerze aus Steiermark und Kärnten verschmolzen, während 47.133 *q*, das ist die gesammte Tiroler Erzproduction, nach Deutschland verkauft wurde und der Rest von rund 15.000 *q* von der Zinkhütte Ivanec (Croatien) übernommen, aber nicht verschmolzen wurde.

Die Rohzinkproduction der beiden österreichisch-alpinen Zinkhütten betrug im Jahre 1882, und zwar

in Cilli	15.298 *q*
und in Sagor	13.383 *q*
zusammen .	28.681 *q*

Dabei hat Sagor 12.000 *q* Galmei von Auronz (Italien) eingeführt und verhüttet, so dass sich obige Rohzinkproduction, auf inländisches Schmelzgut bezogen, um circa 3000 *q* vermindert.

Von dieser Production wurden 21.998 *q* verkauft, der Rest von 6683 *q* blieb am Lager.

Die Zinkhütte von Johannisthal in Krain wurde bereits im Jahre 1878, als die Zinkpreise ins Fallen kamen, außer Betrieb gesetzt; desgleichen steht die Zinkhütte in Ivanec und die k. k. Zinkhütte in Brixlegg (Tirol) außer Betrieb.

Man sollte glauben, dass durch Auflassung dreier südösterreichischer Zinkhütten die beiden noch im Betriebe befindlichen von Sagor und Cilli in die Lage gekommen wären, ihre Production zu vergrößern. Statt dessen musste der Betrieb auch in diesen Zinkhütten eingeschränkt und ein Theil der Production auf Lager gehalten werden, wollte man nicht mit Verlust verkaufen.

Man kann nicht sagen, dass die beiden noch im Betriebe befindlichen Hütten schlecht veranlagt, mangelhaft eingerichtet sind, oder schlecht betrieben werden.

Die auf die Verhüttung der steierisch-kärntnerischen Zinkerze basirten Zinkhütten mussten bei dem Umstande, als das drei- bis vierfache Quantum vom verhütteten Erz an Brennstoff verbraucht wird, naturgemäß in der nächsten Nähe der von den Zinkerzbergbauen wenigst entfernten südsteierischen und krainischen Kohlenwerke, beziehungsweise an diese selbst angelegt werden.

Die Zinkhütten von Cilli und Sagor liegen zwar an der Südbahn, der Zinkerzbezug aber wird außer der theueren Bahnfracht noch durch eine nicht unbedeutende Achsfracht vom Bergbau zur nächsten Bahnstation vertheuert.

Die Ofeneinrichtungen sind in Cilli nach den neuesten Erfahrungen hergestellt und wetteifert diese ärarische Zinkhütte, was Brennstofferspamis und Metallausbringung anlangt, mit den Zinkhütten in Deutschland, denen eine qualitativ höher stehende und bedeutend billigere Kohle zur Verfügung steht, während die Sagorer Hütte in ihren Ofenconstructionen mehr für die Verwertung von Kleinkohle eingerichtet ist und in den Betriebsergebnissen denen von Cilli zum mindesten nicht nachsteht.

Trotz alledem war die Sagorer Zinkhütte gezwungen, im letzten Jahre ihren Betrieb allmählich einzuschränken, nachdem die Zinkpreise im steten Rückgange begriffen sind.

Die Zinkpreise sind innerhalb der letzten zehn Jahre von 30 fl. per Metercentner Zink auf 17 fl. zurückgegangen und haben vielleicht den tiefsten Stand noch nicht erreicht.

Die Ursache dieses steten Preissinkens liegt hauptsächlich in Folgendem:

1. In der kolossalen Steigerung der außerösterreichischen, insbesondere der oberschlesischen Rohzinkproduction, welche gegenwärtig vor der alpinen viele Vortheile voraus hat.

2. In einem sehr hohen Eingangszolle, den die nordamerikanischen Staaten seit dem Jahre 1878 auf Rohzink und dessen weitere Production zum Schutze ihrer eigenen jungen Industrie einheben und welcher auf Rohzink in Blöcken, wie auch auf Bruchzink mit $1^1/_2$ Cents per Lbs., das ist 33·6 Dollars per englischer Tonne (à 2240 Lbs.), gleich 6 fl. 60 kr. per 100 *kg* bemessen und seit 1. Juli 1883 in gleicher Höhe erneuert wurde.

Die Folge dieser beiden Thatsachen ist eine von Jahr zu Jahr gesteigerte Einfuhr von englischem Zink nach Frankreich und von deutschem Zink nach Österreich.

So wurden:

im Jahre 1881	83.072 *q*
„ „ 1882	92.577 *q*

Rohzink von Deutschland nach Österreich eingeführt.

Die Ausfuhr österreichischen Rohzinkes beträgt nur 5966 *q*, wovon indes nur 1468 *q* auf die alpine Rohzinkindustrie, der Rest auf Galizien entfällt.

Der Hauptconcurrent des österreichischen Rohzinks ist Preußisch-Schlesien, welches von der Natur derart begünstigt ist, dass die Zinkerze dicht neben den Kohlengruben mit sehr guter und billig zu gewinnender Steinkohle liegen; dabei hat dieses Land sehr billige Bahnfrachten und zahlt selbst für das Rohzink von den schlesischen Hütten bis Wien weniger Fracht als die alpinen Zinkhütten.

Die Frachten von den Zinkerz-Bergbauen zu den südösterreichischen Zinkhütten betragen nahezu so viel, als in Oberschlesien der Erzwert loco Hütte ausmacht.

Außerdem hat Oberschlesien billige und nahe gelegene Bezugsquellen für sehr gute feuerfeste Thone, während die alpinen Zinkhütten ihren feuerfesten Thon gleichfalls zu hohen Preisen und Frachten, theilweise selbst vom Auslande anschaffen müssen.

Wie sehr die österreichischen Zinkhütten gegenüber denen von Deutschland unter der Ungunst ihrer Verhältnisse leiden, geht am deutlichsten daraus hervor, dass diese Hütten nicht in der Lage sind, die Zinkerze vom Schneeberge in Tirol zu erstehen und es wird die Production dieser ärarischen Zinkerzwerke seit Jahren ins Ausland verkauft.

Hätten die alpinen Zinkhütten billige Frachten oder einen dieselben ausgleichenden Schutzzoll, so würden sie sich durch Ankauf der Tiroler Erzproduction in ihrem Betriebe wesentlich erweitern und eine Productionsvergrößerung von circa 20.000 *q* Rohzink effectuiren können, sie würden in die Lage kommen, nicht nur Rohzink, sondern auch dessen Producte, insbesondere Zinkblech zu erzeugen und so ihre Production auf einen höheren Wert bringen. Sie wären dann überhaupt in der Lage, höhere Erzpreise zu zahlen, wodurch die von Jahr zu Jahr zurückgehende Erzproduction neu belebt und eine namhafte Steigerung der inländischen Zinkerz- und Rohzinkproduction erzielt werden würde.

Dass die österreichischen Zinkhütten mehr Zink produciren könnten, geht daraus hervor, weil die Erzproduction größer ist als die Verschmelzung im Inlande, und dass diese Mehrproduction noch im Inlande untergebracht werden kann, ergibt sich aus der großen Einfuhr an Rohzink.

Die Consumenten von Rohzink würden deshalb keinem Monopole gegenüberstehen, weil noch immer viel Zink eingeführt werden würde, und nur angestrebt wird, die Production auf jene Höhe zu bringen, welche die Erzeugung der alpinen Zinkerze noch ermöglicht.

Selbst Russland, welches, was die Zinkindustrie Russisch-Polens anbelangt, annähernd dieselben natürlichen Productionsverhältnisse wie Oberschlesien besitzt, schützt seine Rohzinkproduction durch einen Schutzzoll, der per Pud 40 Kopeken, das ist per 100 *kg* 3 fl. 60 kr. beträgt.

Auf Grund dessen erlaubt sich die ergebenst gefertigte Kammer für Zink einen Zoll von 5 fl. zu beantragen.

Zur Tarif-Nr. 322 und 323.

Die unterzeichnete Kammer unterstützt die in der Zollnovelle zu diesen Tarifnummern aufgenommenen Änderungen auf das wärmste.

Zur Tarif-Nr. 324. Ätzkali.

Zu dieser Tarifnummer beantragt die ergebenst gefertigte Kammer, dass für chromsaures Kali und Natronsalze, sowohl neutral als sauer, statt der in der Zollnovelle beantragten 6 fl. ein Zollsatz von 10 fl. per 100 *kg* festgesetzt werden möchte, und begründet diesen Antrag mit Folgendem:

Der jetzt bestehende Kampf in diesem Artikel zwischen England und Deutschland hat nun solche Preise und einen so forcirten Anbot in diesem Artikel nach Österreich in letzterer Zeit, namentlich von den deutschen Fabriken, mit sich gebracht, dass man nun kaum 40 fl. per Metercentner für den Artikel erzielt, der bei Ausarbeitung der jetzt bestehenden Zolltarife 60 fl. wert war. Es ist daraus ersichtlich, mit welchen Verlusten die Fabriken arbeiten, wenn der Artikel im Preise um 20 fl. rückgegangen ist.

Schon der Motivenbericht der hohen Regierung bei Ausarbeitung des bestehenden Zolltarifes fand beim Preise von 60 fl. eine Zollerhöhung für angezeigt, um wieviel mehr ist diese nun bei einem Preise von 40 fl. gerechtfertigt.

Den Consumenten dieses Artikels ist eine Differenz von selbst 10 fl. mehr bei diesem nun zu solchen Spottpreisen ausgebotenen Artikel gar nicht empfindlich; denn die Textil- und Zeugdruckindustrie, die denselben fast ausschließlich verwendet, befindet sich in hunderten von Händen, und selbst eine Differenz von 20 fl. per Metercentner lässt sich z. B. bei einem Meter erzeugter Druckwaare gar nicht in Berechnung ziehen.

Die ergebenst gefertigte Kammer glaubt diese Umstände umsomehr einer eingehenden Würdigung empfehlen zu müssen, als die Fabrik chemischer Producte in Hrastnigg, wenn keine Änderung im Zolltarife stattfinden würde, gezwungen wäre, die Fabrication dieser Salze aufzugeben, was die Entlassung von nahezu 200 Arbeitern, sowie den Umstand zur Folge hätte, dass die ganze Textilindustrie, die diesen Artikel verwendet, vom Auslande abhängig würde.

Zur Tarif-Nr. 340. Wachskerzen.

Bezüglich dieses Artikels wird bemerkt, dass die in Krain und Görz etablirten Wachszieherein ungemein durch die Concurrenz der italienischen Fabriken zu leiden haben.

Dalmatien, Istrien, das Küstenland, die croatische Küste und auch Südtirol verbrauchen große Mengen von Wachskerzen. Ein sehr bedeutender Theil dieser Wachskerzen wird aus Italien, speciell aus Venedig, eingeführt.

Die geschäftlichen Verbindungen unserer südlichen Provinzen mit Venetien rühren noch aus einer Zeit her, als diese italienische Nachbarprovinz noch zu Österreich gehörte, und Sprach-, sowie Stammverwandtschaft sind noch heute das Motiv, welches den österreichischen Consumenten die Vorliebe für italienische Fabrikate aufrecht erhält. Zwar ist in den letzten Jahren der commercielle Verkehr mit Italien in den meisten Artikeln ein anderer geworden; allein gerade in Bezug der Wachskerzen sind die Verhältnisse die gleichen geblieben, weil die Consumenten dieses Artikels noch immer ihren Bedarf von den venetianischen Fabriken, welche nicht nur die größten der Welt sind, sondern sich auch auf ein Jahrhunderte altes Renommé stützen können, beziehen.

Der österreichische Wachskerzenfabrikant steht diesem immensen materiellen und moralischen Übergewichte der Italiener um so wehrloser gegenüber, als der österreichische Eingangszoll auf Wachskerzen nicht einmal nennenswert ist, da er kaum 4 Procent des Wertes der Waare beträgt, wobei noch besonders hervorzuheben wäre, dass Wachskerzen eigentlich ein Luxusartikel sind, bei welchem vom Consumenten der Kostenpreis nicht in erster Linie in Betracht gezogen wird.

Dass aber der Eingangszoll auf Wachskerzen viel zu niedrig ist, erhellt schon daraus, dass dieser laut Tarif-Nr. 340 nur 10 fl. per 100 *kg* beträgt, während für Stearinkerzen, welche im Preise dreimal billiger sind, der höhere Zollsatz von 11 fl. per 100 *kg* laut Tarif-Nr. 341 eingehoben wird, und dabei stellt sich der Preis der Wachskerzen per 100 *kg* auf 250 fl. bis 300 fl., jener der Stearinkerzen aber auf 80 fl. bis 95 fl. ö. W.

Dem österreichischen Wachskerzenfabrikanten war es bis jetzt wegen dieses billigen, vollkommen ungerechtfertigten Zollsatzes unmöglich, die italienische Concurrenz abzuwehren, um so weniger, als diese vermöge der billigen Seefracht ihr Fabrikat franco und ihrerseits fast spesenlos in die dalmatinischen, Istrianer- und croatischen Hafenorte liefert, während der österreichische Wachszieher im Binnenlande immer noch die theuere Eisenbahnfracht zu tragen hat, um mit seiner Waare nach Triest oder Fiume zu gelangen, von wo aus erst die Versendung nach den österreichischen Seeprovinzen geschehen kann.

Ein Export aus Österreich nach Italien ist undenkbar, abgesehen davon, dass die Wachsindustrie in Italien viel entwickelter ist, weil Italien für Wachskerzen (cera bianca lavorata) einen Eingangszoll von Lire 40 = 20 fl. ö. W. in Gold per 100 *kg* einhebt, also doppelt soviel, als jetzt in Österreich.

Es ist demnach ersichtlich, dass der österreichische Wachsindustrielle nicht nur außer Stande ist, einen Export nach Italien zu betreiben, sondern dass er leider sogar noch Mühe hat, sich im eigenen Lande gegen die italienische Concurrenz zu behaupten.

Diesem unnatürlichen Verhältnisse kann nur dadurch abgeholfen werden, wenn der Zoll auf Wachskerzen, Tarif-Nr. 340, bedeutend, und zwar mindestens auf 40 fl. per 100 *kg* erhöht werde.

Auch wird aus Italien eine zweite Gattung Kirchenkerzen eingeführt, welche aus einem Gemisch von Wachs und Surrogaten, als: Stearin, Erdwachs 2c. bestehen und welche wegen ihres billigen Preises den in Österreich erzeugten echten Bienenwachskerzen stark Eintrag thun, aus welchem Grunde beantragt wird, dass der Zoll für Tarif-Nr. 341 (Kerzen nicht besonders benannte) mindestens auf 30 fl. per 100 *kg* erhöht werden möchte.

Laibach, am 12. October 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

Tirol und Vorarlberg.

20. Innsbruck.

Indem sich die Kammer bei Beurtheilung der Zollnovelle und der damit im Zusammenhange stehenden Anliegen vorzugsweise von den eigenartigen Bedürfnissen und Interessen der durch sie vertretenen wirtschaftlichen Factoren des Kammerbezirkes leiten lässt, glaubt sie ebensowohl den Wünschen ihrer Mandanten gerecht zu werden, wie den Absichten des Ministeriums zu entsprechen, welches erst durch die vollständige Kenntnis und sachgemäße Prüfung der Erfordernisse im Einzelnen, zu einer genauen Bilanzirung und gerechten Ausgleichung im Ganzen gelangen kann.

Zur Kennzeichnung des Standpunktes der Kammer in dieser Frage erlaubt sie sich folgende allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

1. Ihren Grundsätzen treu, hält sie die Einführung und Unterstützung von „Treibhausindustrien", das ist von Unternehmungen, welche die natürlichen Bedingungen des Fortkommens und Gedeihens entbehren und nur künstlich durch Hochschutzzölle gehalten werden können, für nationalökonomisch verwerflich.

2. Auf gesunden Grundlagen fußende Industrien sollen in dem Maße einen Zollschutz genießen, als dieser zur Ausgleichung des ziffermäßig zu begründenden Unterschiedes erforderlich ist, um welchen das Inland theurer producirt als das Ausland.

3. Die in Aussicht genommene namhafte Erhöhung der Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte, die unentbehrlichsten Nahrungsmittel, wäre im hohen Grade bedauerlich, und scheint der Kammer aus den später entwickelten Gründen unannehmbar.

4. Ein eventuell noch weiteres Hinaufschrauben der Finanzzölle erachtet die Kammer schon aus socialpolitischen Rücksichten für unausführbar.

Industrie und Handel begehren vor allem eine größere Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Zolltarife. Ihre Stabilität bildet die Grundlage zur fortschreitenden Entwicklung und Ausbildung der einzelnen Industriezweige, sie gibt den Anstoß zu neuen Investirungen und gewährt die Beruhigung, dass dieselben nicht unberechenbaren Veränderungen der Productions- und Absatzverhältnisse zum Opfer fallen, sie verleiht dem Handel die Basis zu seinen Calculationen und fördert sein Bestreben, sich neue Absatzgebiete zu erschließen.

Leider scheint dem Österreicher diese wertvolle Unterstützung seines wirtschaftlichen Strebens nicht so bald beschieden zu sein; denn abgesehen davon, dass die erwähnte Grundlage schon durch die von 10 zu 10 Jahren stattfindende Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone ins Schwanken gerälh, vollzieht sich auch innerhalb der mitteleuropäischen Staaten auf dem Gebiete der Handels- und Zollpolitik eine zur gegenseitigen Asperrung durch erhöhte Zollbarrièren führende fundamentale Umwälzung, welche immer weitere Kreise erfasst, immer tiefere Furchen gräbt und nicht absehen lässt, welche Dimensionen diese Politik der Selbstversorgung um jeden Preis noch annehmen und wann die durch den Protectionismus bedingte Hemmung des internationalen Güteraustausches ihren Höhe- und Wendepunkt erreicht haben wird.

Von den die zollpolitischen Beziehungen bisher regelnden Verträgen bröckelt ein Stück nach dem andern ab und anstatt sie zu erneuern oder den geänderten Productions- und Absatzverhältnissen anzupassen, lösen die Staaten vielmehr die geknüpften Bande, suchen sie sich nach allen Seiten unabhängig zu machen und streben sie nach vollkommen autonomer Gestaltung ihrer Zolltarife, welche man, wie es scheint, als die nach Bedarf und Convenienz zu regulirende Schraube benützen will, sei es, um durch Finanz- und Industriezölle die Staatseinnahmen zu steigern, sei es, um Landwirtschaft und Industrie an jenen Punkten, wo die

Concurrenz des Auslandes übermächtig drückt, zu schützen, sei es, um bedrohlichen Schachzügen fremder Staaten auf dem Gebiete des Zollwesens sofort wirksam begegnen zu können.

Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich huldigen offenbar diesem von Russland unentwegt festgehaltenen und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika seit einer Reihe von Jahren durchgeführten handelspolitischen Systeme.

Andere Staaten, wie Italien, Frankreich und Rumänien 2c. haben auf diesem Wege entweder schon die erste Etappe erreicht, oder stehen im Begriffe, diesen Pfaden zu folgen.

Die Kammer verkennt gewiss nicht die Gewalt der Ursachen, welche unserseits und anderseits den Anstoß zu dieser Frontveränderung gegeben haben.

Amerika und Indien überschwemmen Europa Jahr für Jahr mit den reichen Überschüssen ihrer wachsenden Ernten zu Preisen, mit welchen unsere, allerdings nicht überall auf der Höhe der Zeit stehende Agricultur schwer concurriren kann.

Die Landwirte rufen nach Schutz und erklären sich für ruinirt, wenn dieser nicht ausgiebig gewährt wird. Schon die Erfüllung dieses, im Deutschen Reiche sowie in Frankreich bereits gewährten Begehrens bedingt und rechtfertigt eine verhältnismäßige Erhöhung auch der Zölle der Industrie, welche durch hohe Agrarzölle fühlbar in Mitleidenschaft gezogen wird.

Überdies glauben speciell die industriell weniger entwickelten Staaten theils zur Begründung neuer, theils zur Kräftigung beziehungsweise Erhaltung der alten gerade jetzt arg bedrängten Industrien aufmunternd und schirmend eingreifen zu sollen.

Jede solche Maßnahme provocirt dann je nach ihrer Actualität Gegenzüge der zunächst Betroffenen, und so gliedert sich Ring an Ring an diese vielleicht alsbald mehr drückende als schützende Kette.

In Mitte jener Staaten, welche zu dieser Bewegung den Impuls gegeben haben oder von ihr fortgerissen wurden, kann sich Österreich-Ungarn, in dessen ungleich entwickelten Staatsgebieten so widerstreitende Interessen zu wahren sind, allerdings nicht einmal passiv verhalten, geschweige denn der allgemeinen Strömung entgegenstellen; aber es kann ihr vorsichtig lavirend folgen, ohne sich von den Stromschnellen des Hochschutzzolles fortreißen und allzusehr isoliren zu lassen.

Wohl dem Staate, der sich in der glücklichen Lage befindet, nicht nur seinen Bedarf an Naturproducten, sondern auch an Industrieartikeln unter convenienten Bedingungen selbst erzeugen zu können und nur ausnahmsweise auf Bezüge von außen angewiesen zu sein.

Dieser seltenen Gunst der Lage und der Entwicklung kann sich Österreich-Ungarn, so reiche und mannigfaltige Kräfte diesem Reiche beschieden sind, zur Zeit nicht rühmen; wir werden in so manchen Hilfsstoffen und Erzeugnissen der Industrie wohl noch geraume Zeit dem Auslande tributär sein müssen, auf das wir ja auch rücksichtlich jener Naturproducte und Industrieartikel angewiesen bleiben, in denen wir einen Überschuss für den Export erzeugen.

Österreich-Ungarns Industrie und Handel frommen daher weder gespannte Negotiations- noch Retorsions-Zölle. Erstere nützen uns nichts und schaden uns eher, weil sie nur die Rolle von Compensationsobjecten spielen und bei nächster Gelegenheit wieder fallen, also keine Grundlagen schaffen, sondern diese nur erschüttern; die letzteren erwecken in uns die gegründete Besorgnis, dass die durch sie Getroffenen durch Gefährdung unseres Exportes, der sich seine Position im Auslande so schwer erobert hat, uns mehr schaden dürfte, als wir durch diese zur Revanche herausfordernde Taktik gewinnen können.

Praktische Männer dürfen auch keinem Phantom nachjagen, wie der gewiss sympathischen, aber dermalen aussichtslosen Idee eines deutsch-österreichischen Zollbundes, oder dem großgedachten, aber zur Zeit unausführbaren Projecte eines mitteleuropäischen Zollbundes, wohl das Ideal List's, der sagte: „Ein Wirtschaftsgebiet leistet für alle darin wirkenden producirenden wie vermittelnden Glieder um so ersprießlicheres, je größer, umfangreicher es ist."

Beide Gedanken sind in diesem Momente der Gährung, des Angriffes, der Abwehr nicht discutirbar.

Dagegen befürwortet die Kammer schon jetzt die Anbahnung eines Handels- und Zollvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, jenen zwei Nachbarstaaten, welche durch unzählbare wirtschaftliche Fäden auf das innigste miteinander verbunden sind, und durch eine vertragsmäßige Ordnung und Festigung derselben in einer Weise, die jedem Theile die Wahrung seiner Interessen gestattet, fremden Staaten gegenüber aber freie Disposition ermöglicht, nur beiderseits gewinnen können, indem die freundschaftliche Eintracht in staatspolitischen Fragen durch eine gesunde wirtschaftliche Interessenverkettung nur gehoben und gefestigt, durch zollpolitische Herausforderungen und schädigende Reibungen aber nur getrübt und gelockert werden kann.

Bei der nun folgenden Beurtheilung der einzelnen Posten wird sich die Kammer an die Nummernordnung des Zolltarifes halten.

Als die weitaus einschneidendste Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes erscheint uns die im §. 2 desselben in Aussicht genommene Gleichstellung der unter den Nummern 23, 24, 25, 26, 27 und 80 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 normirten Zollsätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Brod mit jenen des Deutschen Reiches.

Mit den für dasselbe seither erlassenen Gesetzen vom 20. Februar und 22. Mai 1885 wurden die Zölle

für Gerste	per	100	*kg*	von	—	Mark	50	Pfennige	auf	1	Mark	50	Pfennige	erhöht
„ Hafer	„	100	„	„	1	„	—	„	„	1	„	50	„	„
„ Mais	„	100	„	„	—	„	50	„	„	1	„	—	„	„
„ Roggen	„	100	„	„	1	„	—	„	„	3	„	—	„	„
„ Weizen	„	100	„	„	1	„	—	„	„	3	„	—	„	„
„ Malz	„	100	„	„	1	„	20	„	„	3	„	—	„	„
„ Mehl und Mahlproducte . .	„	100	„	„	2	„	—	„	„	7	„	50	„	„
„ Brod	„	100	„	„	2	„	—	„	„	7	„	50	„	„

Die Kammer will nicht in Abrede stellen, dass die österreichisch-ungarischen Landwirte durch die wuchtige amerikanische und indische Concurrenz in Getreide und den dadurch bewirkten Hochdruck auf die Preise dieses Artikels mehrseits in ihrem Lebenserwerb bedroht sind.

Die Productionsbedingungen für die Erzeugnisse des Landbaues sind in den genannten Ländern so günstige, dass dieselben trotz der sie belastenden Frachtspesen zu Preisen verkaufen, welche nach dem gegenwärtigen Stande der Bodencultur selbst in den landwirtschaftlich vorgeschritteneren Ländern Europas kaum die Erzeugungskosten decken.

Ebenso unbestreitbar ist aber auch, dass die Landwirtschaft bei rationellerer Pflege der Bodencultur, bei intensiverem Betriebe derselben, bei gesteigerter Arbeitsleistung, die Productionskosten namhaft vermindern, die Bodenrente ergiebig steigern kann.

In den von der Natur gesegneten und zum Getreidebau bestimmten Gebieten brauchen sohin die Landwirte vor Amerika und Indien nicht zu capituliren, sie bedürfen keines Hochschutzzolles zu lohnenderem Erwerbe; aber sie müssen sich aus ihrer Gewohnheitserstarrung freimachen und den geänderten, fort und fort wechselnden Bedürfnissen sich anbequemen; sie müssen durch Ausfindigmachen der im gegebenen Falle besten Arbeitsmethode und soweit möglich durch Zuhilfenahme mechanischer Mittel die noch lange nicht voll ausgenützte Ertragsfähigkeit des Bodens steigern.

Trügen nicht alle Anzeichen, so sind auch Amerika und Indien an einem Tiefpunkt der Preise angelangt, unter welchem für sie ein forcirter Getreidebau nicht mehr convenabel ist, und vermindert sich von dieser Seite der Druck des Angebotes, so müssen sich auch die Getreidepreise wieder bessern.

Es ist daher nach diesseitiger Ansicht nicht nothwendig und sohin auch nicht gerechtfertigt, in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Zölle für die Einfuhr von Getreide und Mahlproducten um das zwei- bis dreifache des bisherigen Ausmaßes zu erhöhen, was einer Vertheuerung des jeweiligen Marktpreises dieser Artikel um den Zoll gleichkommt, eine Last, die im Falle ausgedehnterer Missernten und der dadurch bedingten Preissteigerung geradezu zur Calamität werden müsste.

Zu zähem Widerstande in diesem Punkte fühlt sich speciell die unterzeichnete Kammer aufgefordert, als Vertreterin der wirtschaftlichen Interessen in einem Lande, welches nicht einmal den dritten Theil seines Bedarfes an Cerealien selbst erzeugt, sohin mehr als zwei Drittel einführen muss, im Jahre 1884 thatsächlich 1,223.000 Hektoliter importirt hat und noch viel mehr einführen müsste, wenn nicht irrationellerweise noch immer in vielen Lagen der Getreidebau erzwungen würde, wo der Futterbau zum Zwecke der Viehzucht ungleich lohnender wäre, in einem Lande endlich, in welchem das Hektoliter Cerealien und Mahlproducte ohnehin mit einem Provinzialzoll von 29½ kr. per Hektoliter belastet ist.

In voller Würdigung dieser Verhältnisse sprach sich der Landesculturrath von Tirol, Section Innsbruck, schon mit der Eingabe an das k. k. Ackerbauministerium vom 6. April 1885, Z. 480, auf das entschiedenste gegen die Einführung der beantragten hohen Zölle auf Getreide und Mahlproducte aus, woraus dem getreidearmen Lande Tirol eine jährliche Belastung von ungefähr 1,340.000 fl. V. V. erwachsen würde.

Die Kammer würdigt gewiss vollends, dass die Land- und Forstwirtschaft in der österreichisch-ungarischen Monarchie durch die im Deutschen Reiche schon mit dem Zolltarifgesetze vom 15. Juli 1879, eingeführten Weinzölle und noch viel empfindlicher durch die mit den Gesetzen vom 20. Februar und 22. Mai 1885 normirten Hochschutzzölle auf Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues, auf Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sowie auf Bau- und Nutzholz schwer geschädigt wurde, und dass

dadurch ihr bis dahin in diesen Artikeln betriebener, zum Theile schwunghafter Export einen argen Stoß erlitt, dessen schlimme Wirkungen sich in diesem Momente zwar noch nicht sicher überblicken lassen, aber jedenfalls unsere Gesammtwirtschaftsbilanz ungünstig beeinflussen müssen.

Auch die mit dem Gesetze vom 28. März 1885 in Frankreich erfolgte Fixirung der Zölle für:

Weizen	per 100 *kg*	mit	3	Frcs.	—	Cts.,	bisher	—	Frcs.	60	Cts.
Hafer, Roggen und Gerste .	„	„	„	„	1	„	50	„	„	frei		
Weizenmehl	„	„	„	„	6	„	—	„	„	1	„	20 „
Ochsen	per Stück			„	25	„	—	„	„	15	„	— „
Kühe	„	„		„	12	„	—	„	„	8	„	— „
Kälber	„	„		„	4	„	—	„	„	1	„	50 „
Widder, Schafe, Hammel .	„	„		„	3	„	—	„	„	2	„	— „
Schweine	„	„		„	6	„	—	„	„	3	„	— „

muss beeinträchtigend auf unseren Export nach Frankreich wirken.

Bei all diesen Artikeln können wir jedoch, wie die Statistik des Warenverkehrs zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits, dann dem Deutschen Reiche und Frankreich anderseits auf den ersten Blick zeigt, nicht Gleiches mit Gleichem vergelten; eine Revanche ist nur auf dem Gebiete der Industriezölle und selbst da nur unvollkommen und unzureichend möglich.

Wenn die Kammer einige Änderungen des gegenwärtigen Zolltarifes befürwortet, so leitet sie hiebei nicht der Gedanke der Wiedervergeltung, die für uns ebenso schwierig wie gefährlich ist, sondern lediglich die Erkenntnis, dass bei mancher Industrie, die bis jetzt keinen Zollschutz genoß, oder eines solchen nicht im erforderlichen Maße oder nicht in der richtigen Weise theilhaftig war, eine Correctur des 1882er Zolltarifes durch die geänderten Verhältnisse geboten ist.

Um hiefür sowie speciell zur Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes ein ausreichendes Materiale zu erlangen, wendete sich die Kammer an die Industriellen, sowie an die Genossenschaften des Kammerbezirkes mit dem Ersuchen, ihre einschlägigen Bedürfnisse und Wünsche bekannt zu geben; aber trotz wiederholten Aufforderungen und Betreibungen liefen nur neun Zuschriften ein, so dass sich die Kammer fast nur auf ihre eigenen Wahrnehmungen und die mündlichen Ausführungen der am 15. September d. J. zu einer Enquete berufenen Experten stützen kann.

Diese Schweigsamkeit lässt sich wohl dadurch erklären, dass die Industrien des Kammerbezirkes durch die bevorstehende Abänderung des Zolltarifes vom 25. Mai 1882 wenig oder gar nicht betroffen werden, oder dass, wo dies der Fall ist, wie bei der Baumwollindustrie, ihren dringendsten Wünschen im Gesetzentwurfe bereits Rechnung getragen wurde.

Der in demselben bei einigen Tarifnummern beantragte und im Motivenberichte überzeugend begründete bessere Schutz für einzelne Garngattungen, und dem entsprechend auch für Baumwollgewebe, stellt sich ohnehin nur als die verspätete Erfüllung eines von den Baumwollspinnern und den Handels- und Gewerbekammern schon im Jahre 1881 gestellten, damals aber leider unerfüllt gebliebenen Begehrens dar, welches speciell hinsichtlich der doublirten, der mehrfach gezwirnten und der für den Detailverkauf adjustirten Garne wohl begründet ist.

In den bisherigen Zollsätzen dieser Garne war der Mehrwert der darauf verwendeten Arbeitsleistung nicht entsprechend berücksichtiget und dem ausländischen Concurrenten die Einfuhr dieses Artikels nur allzu leicht gemacht.

Vom Standpunkte der nordtirolischen Industrie, welche außer der vorerwähnten Branche eine günstige Wirkung nur von den bei den Tarif-Nrn. 91,137 d), 169, 170, 176, 267, 269, 274 beantragten Änderungen erhoffen kann, geben noch die folgenden Positionen des Zolltarifes zu weiteren Ausführungen Anlass Leibwäsche, leinene und baumwollene, schützt der Zolltarif des Deutschen Reiches sub Nr. 18 lit. e) mit 150 M. per 100 *kg*. Die Regierungsvorlage beantragt für die zu Leibwäsche überwiegend verwendeten gemeinen glatten Gewebe aus Baumwolle (38 oder weniger Fäden auf 5 *mm* im Quadrat zählend, Tarif-Nr. 128 b) einen Zoll von . . . . . 45 fl.
und schlägt man hiezu, gemäß Tarif-Nr. 176 40 Procent für die Confectionirung . . . . . 18 „
so ergibt sich ein Schutz von . . . . . 63 fl.
oder 126 M., also um 24 M. geringer als im Deutschen Reiche, weshalb die Erhöhung des Confectionszolles von 40 auf 50 Procent beantragt wird.

Einen kräftigeren Schutz erbittet sich auch die mechanische Leinenweberei speciell für Hanfschläuche mit der Motivirung, dass dieser Artikel insbesondere in Sachsen, aber auch in Württemberg, Baden und Preußen forçirt und in den letzten Monaten zu den gedrücktesten Preisen, gegen welche nicht

aufzukommen sei, massenhaft in Österreich abgelagert werde. Thatsache ist, dass die Einfuhr sub Tarif-Nr. 151 b): „alle anderen Seilerwaren", worunter Hanfschläuche rangiren, im ersten Halbjahre 1885 . . . . . 1406 *q*
im ersten Halbjahre 1884 aber nur . . . . . 972 „
betrug, sohin jüngst um . . . . . 434 *q*
gestiegen ist. Zum besseren Schutze der Schläuche aus oder mit Kautschuk (Tarif-Nr. 200) beantragt der Gesetzentwurf eine Erhöhung des dermaligen Zolles um 3 fl., das ist von 12 fl. auf 15 fl. per 100 *kg*, weil Deutschland, England und Amerika mit diesem Artikel den österreichischen Markt allzusehr beherrschen.

Dieselbe Erhöhung dürfte wohl auch für Hanfschläuche am Platze sein, da für sie die gleichen Gründe sprechen, und ein Zoll von 15 fl. anstatt wie bisher mit 12 fl. nicht einmal 6 Procent des Warenwertes erreicht.

Entschiedener Einspruch erhebt sich gegen die beantragte Erhöhung des Zolles für Tarif-Nr. 165 b), Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt, weiß gemacht oder gefärbt u. s. w., dann für Tarif-Nr. 166 b), Floretseide (Seidenabfälle gesponnen) auch gezwirnt, gefärbt u. s. w. von 22 fl. auf 50 fl.

Unsere Seidenweber wollen den Wiener Seidenfärbern gerne einen besseren als den bisherigen Schutz ihrer Arbeit gönnen, besonders wenn dieser zu dem im Motivenberichte bezeichneten Ziele führt; allein ein Hinaufschnellen um 227 Procent ist weder durch die Sachlage geboten, noch gegenüber der Seidenweberei zu rechtfertigen.

Ohne der Wiener Seidenfärberei, deren technische Fortschritte bemerkenswert sind, nahezutreten, muss doch constatirt werden, dass ihre Leistungen noch nicht die Stufe erreicht haben, welche der Seidenweberei gestattet, alle Couleurs anstatt in Lyon oder Crefeld in Wien herstellen zu lassen. Wenn ferner eine Theilung der Tarif-Nr. 170 „Halbseidenwaren" (bisher 200 fl. Zoll):

a) in Sammtbänder mit einem Zoll von . . . . . 400 fl.
b) in andere Halbseidenwaren mit einem Zoll von . . . . . 250 „

stattfinden soll — und für diese Unterscheidung sprechen neben Rücksichten für die Seidensammtweberei auch die handelsstatistischen Daten — so gehören zu lit. a denn doch auch die Sammtstoffe, welche ja ungefähr dieselbe Arbeitsleistung wie Sammtbänder erfordern und diesen nahezu wertgleich sind; so dass unter lit. b nur noch die übrigen, also insbesondere die glatten Halbseidenwaren verbleiben, für welche der Arbeitslohn durchschnittlich nur den vierten Theil von jenem für Sammtgewebe beträgt.

Die Textilindustrie verlassend, wendet sich die Kammer nunmehr der Metallindustrie zu, und hier ist es insbesondere die in Nordtirol seit Jahrhunderten betriebene, einst ungeheure Werte schaffende, heute allerdings nur noch von den Brosamen der Alten zehrende Kupferindustrie, welche eine eingehende Behandlung erheischt. Wenige Industrien der österreichisch-ungarischen Monarchie hatten in den letzten Jahren so sehr von der ausländischen, insbesondere von der amerikanischen, spanisch-portugiesischen, australischen und deutschen Concurrenz zu leiden, wie die dem vollen Ansturm des Jahr für Jahr gesteigerten Angebotes der genannten Staaten mit ihrem überreichen Bergsegen schutzlos preisgegebene Kupferindustrie

Nach der Zusammenstellung der Londoner Firma Henry R. Merton & Co. steigerte sich die Kupferproduction aller Welttheile

von	149.156	Tonnen	im Jahre	1879
auf	151.057	„	„ „	1880
„	159.711	„	„ „	1881
„	174.653	„	„ „	1882
„	196.056	„	„ „	1883
und auf	208.313	„	„ „	1884

Von der letzten Ziffer entfielen auf die

Vereinigten Staaten von Nordamerika	36.950 Tonnen
Spanien und Portugal	43.664 „
Chili	41.648 „
Australien	13.300 „
Deutschland	14.782 „
	177.344 Tonnen = 87 Procent.

Diese Steigerung der Production, ermöglicht durch das Auffinden neuer Erzlagerstätten und die raubbauartige Ausbeutung der alten Minen, sowie durch die umwälzenden Fortschritte in der Metallurgie, musste die Preise dieses Metalles drücken.

Die Tonne Chili Bars notirte in London:

im Jahre	1872	durchschnittlich	91	Pf.	St.	im Jahre	1879	durchschnittlich	65	Pf.	St.
„ „	1873	„	83	„	„	„ „	1880	„	61	„	„
„ „	1874	„	84	„	„	„ „	1881	„	62	„	„
„ „	1875	„	81	„	„	„ „	1882	„	66	„	„
„ „	1876	„	76	„	„	„ „	1883	„	63	„	„
„ „	1877	„	65	„	„	„ „	1884	„	53	„	„
„ „	1878	„	58	„	„	vom Jänner bis incl. August	1885	„	44	„	„
						und wird jetzt um			42	„	„

ausgeboten.

Calculirt man hiezu die Devise London 124·90, so stellt sich ein Preis von 52 fl. 45 B. V. und für die beste in Österreich-Ungarn erzeugte Kupfermarke von 57 fl. 45 kr. heraus, ein Erlös, welcher für die auf ärmere Erze angewiesenen Kupferwerke schon erheblich unter die Productionskosten gesunken ist, und selbst bei den bestsituirten und mit allen technischen Einrichtungen auf der Höhe der Zeit stehenden Unternehmungen kaum mehr die Erzeugungsspesen deckt.

So erklärt es sich auch, dass — wie das statistische Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für den Bergwerksbetrieb Österreichs pro 1884 mittheilt — in Böhmen 9 Unternehmungen auf Kupfererze keine Erzeugung hatten und die Kupferhütte kalt stand, in Mähren der einzige Kupfererzbergbau stillstand, in Steiermark 3 Unternehmungen auf Kupfer außer Betrieb waren, ebenso in Kärnten, wo nur der Bergbau Lamprechtsburg schwach fortbetrieben wurde, in der Bukowina im Bergbau und in der Hütte Pozoritta die Arbeit eingestellt war.

Regere Thätigkeit zeigte sich nur noch in Salzburg, wo von 4 Unternehmungen auf Kupfererze noch 2 arbeiteten und in Tirol, wo von 11 Kupferbergbauen noch 9 im Betriebe standen.

Wer unsere, im Vergleiche mit dem reichen Kupfererzvorkommen in den überseeischen Ländern dürftigen Kupferkiese und die große Schwierigkeit des Hochbergbau-Betriebes in den österreichischen Alpenländern kennt, wer mit dem difficilen und durch unsere ungünstigen Brennstoffverhältnisse wesentlich vertheuerten Kupferhüttenprocesse vertraut ist, der wird begreifen, dass ein Werk nach dem andern der beispiellosen Ungunst der Verhältnisse erliegen musste, und dass es nur noch eines Stoßes bedarf, um auch die wenigen noch aufrechtstehenden Unternehmungen zu den Todten zu werfen.

Ihre einzige Hoffnung richten sie auf einen mäßigen Zollschutz.

Roheisen genießt einen solchen von 80 kr. per Metercentner, d. i. zum gegenwärtigen Preise von 4 fl. 60 kr. mit 17·4 Procent.

Blei und Bleilegirungen sind sub Tarif-Nr. 273 schon dermalen mit 1 fl. per Metercentner geschützt und der vorliegende Gesetzentwurf beantragt die Erhöhung auf 2 fl.

Zink (roh), Tarif-Nr. 274, ging bisher frei ein. Nach der Regierungsvorlage soll die Zollfreiheit aufgehoben und ein Zoll von 1 fl. per Metercentner eingeführt werden.

Auf eine ähnliche Berücksichtigung hat wohl auch die Kupferindustrie, vielleicht die nothleidendste von allen, gerechten Anspruch, und deshalb beantragt die Kammer die Einführung eines Zolles für Rohkupfer von 4 fl. per 100 *kg*, sowie die dadurch nothwendig werdende äquivalente Zollerhöhung für alle jene Waren, welche ganz oder theilweise aus Kupfer dargestellt werden.

Im August 1885 notirte die schlechteste Kupfersorte (Chili Bars) per Tonne rund 44 Pfund Sterling, Zink per Tonne rund 13 Pfund Sterling, Blei per Tonne rund 12 Pfund Sterling. Ein Zoll für den Metercentner Kupfer von 4 fl. erscheint daher nicht überspannt, denn der Schutz beträgt:

für Roheisen	17·4	Procent	des	dermaligen	Wertes
„ Blei	12·3	„	„	„	„
„ Kupfer	7·2	„	„	„	„
„ Zink	6·6	„	„	„	„

Obiger Antrag erscheint umso gemäßigter, wenn man sich gegenwärtig hält, dass die Mansfelder Gewerkschaft mit Eingabe an die kaiserliche Commission zur Revision des Zolltarifes de dato Eisleben 7. Jänner 1879, also zu einer Zeit, als der Kupferpreis im Deutschen Reiche noch 130 M. stand (heute bietet Mansfeld sein Kupfer unter 100 M. aus), einen Einfuhrzoll von 6 M. per 100 *kg* erbeten hatte, und die Vereinigten Staaten von Nordamerika in dem mit 1. Juli 1883 in Kraft getretenen neuen Zolltarif Kupfer in Platten, Barren, Blöcken, Chilikupfer in Klumpen mit 4 Cts. per Pfund, also den Metercentner mit einem Einfuhrzoll von 8 Dollars 80 Cts. belegen.

Indem die Kammer, als Vertreterin der montanistischen Interessen ihres Bezirkes, in einem Momente, wo es sich wirklich um Sein oder Nichtsein der österreichisch-ungarischen Kupferindustrie handelt,

mit allem Nachdruck für dieselbe eintritt, und als Mittel zu ihrer, wenn auch nicht zu verbürgenden Rettung die Einführung eines Zolles auf Rohkupfer befürwortet, verschließt sie sich durchaus nicht den wohlbegründeten Einwendungen, welche seitens der Metallwarenindustrie von ihrem Standpunkte gegen den Kupferzoll erhoben werden können, worunter insbesondere der zu erwartende Einwurf gewichtig ist, dass die österreichischen und ungarischen Kupferhütten dermalen in Quantum und Qualität außer Stande sind, den Kupferbedarf der Metallindustrie zu decken, diese sohin den Import fremdländischen Kupfers gar nicht entbehren und, wenn dieser Rohstoff durch den Zoll vertheuert wird, mit jenen Staaten, welche billigeres Kupfer haben, im Export umso schwieriger concurriren kann.

Genügt indes der beantragte Zoll, um die Kupferindustrie zu retten, so lohnt sich die ihr gewährte Unterstützung; sinken aber die Kupferpreise noch erheblich tiefer, so fällt mit ihnen unaufhaltsam auch die Kupferindustrie, sowie der gegenstandslos gewordene Kupferzoll.

Von Seite der leonischen Fabrik der Ahrner-Gewerkschaft wird die Kammer dringend gebeten, darauf zu dringen, dass dieser Industrie durch entsprechende Erhöhung der viel zu niedrigen, knapp 5 Procent des Warenwertes betragenden Zollsätze auf leonische Halb- und Ganzfabrikate ein besserer Schutz gegen die deutsche Concurrenz gewährt werde. Das Etablissement begründet sein Petitum wie folgt:

Die deutschen Fabriken haben billigeres und besseres Rohmaterial als die Fabriken des Inlandes, namentlich: Rohkupfer, Blattsilber, Blattgold, Zink 2c.

Das Blattsilber und Blattgold, welches circa 16 bis 18 Procent der Erzeugungskosten ausmacht, muss aus Nürnberg, dem Centralpunkte der deutschen leonischen Warenindustrie bezogen werden. Daselbst sind speciell für diesen Zweck eigene Gold- und Silberschläger, welche vermöge ihrer großartigen Geschäftsausdehnung in der Lage sind, nicht nur besseres, sondern auch billigeres Material zu liefern, als die Gold- und Silberschläger des Inlandes.

Auf Blattsilber und Blattgold ist aber ein Eingangszoll von ö. W. fl. 200 in Gold per 100 *kg* zu entrichten.

Zur leonischen Warenerzeugung kann bekanntlich nur das allerbeste Rohkupfer, welches circa 25 bis 30 Procent der Erzeugungskosten ausmacht, verwendet werden, denn schlechteres Kupfer würde sehr viel Ausschussware und Abfälle geben.

Solches vorzügliches Rohkupfer producirte im Inlande aber nur die Ahrner-Gewerkschaft in Tirol. Diese Gewerkschaft hat aber seit der Vernichtung ihrer Hütte durch die Wildbäche im Jahre 1878 im ganzen nur wenige hundert Centner mehr erzeugt, während die Fabrik jährlich viel mehr verbraucht.

Nachdem aber auch das hochfeine russische Paschkoff-Kupfer fast gänzlich vom Markte verschwunden ist, so ist die Erzeugung leonischer Drähte 2c. auf die feinsten überseeischen Marken angewiesen, deren Weg über Deutschland geht, und daher die deutschen Fabriken geringere Fracht- und Nebenspesen zu zahlen haben.

Ähnlich ist es mit dem Zink, das früher von der Gewerkschaft Silberleiten im Oberinnthal in vorzüglicher Qualität bezogen werden konnte. Nachdem aber diese Gewerkschaft ihre Erze schon seit mehr als 10 Jahren zur Verhüttung nach Deutschland sendet, so ist die Fabrik angewiesen, das entsprechend gute Zink aus Preußisch-Schlesien oder den Rheinlanden, und ebenfalls mit Fracht- und Spesennachtheilen zu beziehen.

Die Holzkohle im Lande ist zu theuer geworden, und muss zum Theile mit Steinkohle 2c. aus Deutschland gearbeitet werden.

Infolge der niederen deutschen Frachttarife ist die deutsche Kohle immer noch billiger als gleich gute Littitzer Kohle, die den deutschen Fabriken aber natürlich noch billiger als uns zu stehen kommt.

Der Bezug so vieler Roh- und Hilfsstoffe aus Deutschland bringt infolge des schwankenden Goldagios noch den weiteren Nachtheil mit sich, dass die Verkaufspreise auch auf ein höheres Goldagio berechnet werden müssen, um nicht Verluste zu riskiren oder die Verkaufspreise häufig ändern zu müssen, was alles die Abnehmer ungünstig berührt.

Unter diesen Umständen können die deutschen Fabriken viel billiger und vortheilhafter arbeiten, und werden, wenn nicht bald durch einen entsprechenden Schutzzoll auf sämmtliche leonische Halb- und Ganzfabrikate Abhilfe gethan wird, der österreichischen leonischen Warenindustrie leider ein Ende bereiten.

Namentlich ist der Zollsatz von 15 fl. per 100 *kg* für plattirte (versilberte) Drähte, und für unecht leonische (cementirte) Drähte (Tarif-Post 276 c) viel zu niedrig und bietet gar keinen Schutz.

Derselbe müsste mindestens 30 fl. per 100 *kg* betragen.

Auch ist die Classification der leonischen Waren, respective Halbfabrikate im gegenwärtigen Zolltarife sehr mangelhaft.

Bei Tarifpost 276 sollte eine eigene Abtheilung für diese Waren geschaffen werden, welche wie folgt lautet:

„Leonisch plattirte (versilberte) und unecht leonische (cementirte) Drähte in allen Dimensionen, dann aus solchen Drähten erzeugte Plätte (Lahn) Kraus oder Bouillons, Hohlrund und Flitter."

Der Zollsatz für obige Producte müsste mindestens 30 fl. per 100 *kg* betragen, sonst ist für dieselben aber auch gar kein Schutz geboten.

Weiter findet sich der echt vergoldete leonische Draht und Plätte (Lahn) in dem gegenwärtigen Zolltarif gar nicht vor, und erlaubt man sich zu beantragen, diesen Artikel unter Tarifpost 309 aufzunehmen, so dass dieselbe lautet:

„Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt, dann leonischer Draht und Plätte in allen Dimensionen echt vergoldet, 2c. Zollsatz 100 fl. per 100 *kg*."

Der Vertreter der nordtirolischen Eisenindustrie bemerkte, dass der Verein der Montan-, Eisen- und Maschinen-Industriellen seine Vorschläge bereits dem Abgeordnetenhause mit Eingabe vom 25. März 1885 vorgelegt habe, und er stelle nur die Bitte, dass zur Vermeidung ungleicher Zollbehandlungen die Tarif-Nr. 262, lit. b) lauten solle: „gescheuert oder grob angestrichen oder getheert" u. s. w.

Nach dem zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Italien unterm 27. December 1878 abgeschlossenen und bis 31. Dezember 1887 in Kraft bleibenden Handels- und Schiffahrtsvertrage, und zwar: Tarif-Nr. 24/B geht Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback, dann Tarif-Nr. 25: Teigwerk, das ist Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse von Mehl nach Österreich-Ungarn frei*) ein, ebenso zufolge Tarif-Nr. 66/B Zündhölzchen.

Diese und andere Artikel kann gemäß Artikel 2 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 das letztere kraft des Rechtes der meistbegünstigten Nation zollfrei nach Österreich-Ungarn einführen.

Hieraus entsteht die Anomalie, dass während Deutschland diese Artikel zollfrei nach Österreich bringt, der Österreicher für die Einfuhr von

Brot nach Deutschland	7	M.	50 Pf.
Nudeln, Maccaroni	10	„	— „
Zündhölzchen	10	„	— „

an Zoll entrichten muss.

Andere grelle Zollunterschiede, die uns sehr bedrücken, bestehen bei Schlacht und Zugvieh:

	Österr.-Ungarn zahlt bei der Einfuhr nach Deutschland		Deutschland zahlt bei der Einfuhr nach Österr.-Ungarn	
	M.	Pf.	fl.	kr.
Ochsen per Stück	30	—	4	—
Kühe „ „	9	—	1	50
Jungvieh „	6	—	—	75
Kälber „ „	3	—	—	40
Schafe „ „	1	—	—	30
ferner bei Butter per Metercentner	20	—	4	—
„ „ Käse „ „	20	—	4	40
endlich für Seife, gemeine per Metercentner	10	—	2	50

Österreichischerseits begünstigen offene oder schwach geschützte Grenzen den deutschen Import, deutscherseits versperren oder erschweren hohe Zölle den österreichischen Export, — fürwahr ein allzu ungleicher Wettkampf.

Die hiedurch in eine unerträgliche Situation gerathenen Bäcker zumal in den Grenzstationen Tirols, die Teigwarenindustrie und die Zündhölzchenerzeuger des Lechthales, ferner die Viehhändler, Landwirte und Seifensieder stellen daher die Bitte, diesen einseitigen Belastungen unserseits jedenfalls mit Ende December 1887 ein Ende zu machen, wenn es schon nicht möglich sein sollte, von der zweiten Alinea des Artikel XXVII des Vertrages mit Italien Gebrauch zu machen, welcher den vertragschließenden Theilen das Recht vorbehält, an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche steht und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan hat.

Innsbruck, 19. September 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

*) Teigwerk genießt nach dem Handelsvertrage mit Italien nicht die Zollfreiheit, sondern unterliegt dem Zolle von 1 fl. per 100 *kg*. Anmerkung der Redaction.

21. Bozen.

Es muss vor allem bemerkt werden, dass im Kammerbezirke von Bozen sich nur eine einzige Baumwollspinnerei und Weberei befindet und Stoffwarenfabriken gänzlich fehlen.

Wenngleich eine hohe k. k. Regierung in dankenswerter Fürsorge die einheimische Baumwollindustrie durch die beantragten Änderungen, insbesonders mit Bezug auf die Zollerhöhung für Baumwollgarne von Nr. 29 aufwärts und für doublirte Garne zu schützen bemüht ist, so steht zu befürchten, dass die beantragte Zollerhöhung ungenügend sein dürfte, der englischen, deutschen und schweizerischen Concurrenz in diesen Feinheitsnummern in wirksamer Weise Einhalt zu thun. Wie aus der Statistik der österreichischen Baumwollspinnerei, sowie aus dem Petitum des Vereines der österreichischen Baumwollspinner an das hohe k. k. Handelsministerium hervorgeht, konnte bisher wegen mangelnden Schutzes die Erzeugung von Baumwollgarnen von über Nr. 24 nicht mit Vortheil betrieben werden.

Dass das bisherige Schutzausmaß ungenügend ist, erhellt insbesonders daraus, dass die Spindelvermehrung fast ausschließlich für grobe Nummer stattfand, worin nun aber auch thatsächlich eine solche Überproduction entstanden ist, dass deren Fortdauer die Rentabilität und die Steuerkraft dieses hochwichtigen Industriezweiges immer mehr schwächen müsste. Soll dem bestehenden Übel nicht allein abgeholfen, sondern das Capital auch zu neuen Unternehmungen animirt werden, so ist eine Erhöhung des beantragten Schutzes von 14 fl. — auf 16 fl. — für Baumwollgarne über Nr. 24 nöthig, um den Übergang der Erzeuzung von gröberen auf feinere Nummern, welche bedeutende Neuanschaffungen an Maschinen und Reconstructionen erfordert, zu ermöglichen und zu beschleunigen.

Weiters dürfte es sich vielleicht nicht empfehlen, den Zoll für Nähmaschinen zu erhöhen. Die inländische Fabrication ist nicht auf jener Stufe wie sie sein sollte und auch nicht im Stande, den Bedarf zu decken. Es werden und müssen auch nach wie vorher derlei Maschinen aus dem Auslande bezogen werden und fällt sohin der hohe Zollsatz zu Lasten des Käufers. Dieser ist aber zumeist der kleine Gewerbsmann.

Hohe Zollsätze befördern im allgemeinen den Schmuggel und erlaubt sich die ergebenst gefertigte Kammer an dieser Stelle an eine hohe Regierung die Bitte zu richten, hochdieselbe wolle für eine genügende Überwachung der Grenzen und möglichste Hintanhaltung des Schmuggels Sorge zu tragen geruhen.

Bozen, am 29. August 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

22. Rovereto

spricht sich gegen Abänderung des 1882er Tarifes wegen wünschenswerter Stabilität der Zollverhältnisse aus, bekämpft die Getreidezölle als drückend für Tirol, insbesondere im Hinblicke auf den Bestand des Landesgetreideaufschlages und wünscht analoge Getreidezollfreiheit für Tirol, wie sie für Dalmatien besteht.

Rovereto, 28. September 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

23. Feldkirch.

Auf Grund eines Kammerbeschlusses vom 1. Juni d. J. wurden zunächst die Handel- und Gewerbetreibenden des Kammerbezirkes mittels Kundmachung aufgefordert, ihre Wünsche bekanntzugeben. Infolge dieser Aufforderung sind denn auch mehrere Eingaben eingelaufen, welche Abänderungen einzelner Tarifpositionen, und zwar theils eine Erhöhung, theils eine Herabsetzung derselben anstrebten und welche in der Plenarsitzung der ergebenst gefertigten Kammer Gegenstand der Berathung waren.

Nach eingehender Prüfung und Erwägung der bekanntgegebenen Wünsche, deren Gewährung theils bestehenden Verträgen zuwiderlaufen würde, theils mit dem bestehenden Zollsysteme überhaupt im Widerspruche wäre, konnte die Kammer keine der gewünschten Tarifänderungen dem hohen k. k. Handelsministerium zur Berücksichtigung empfehlen.

Nur in Bezug auf türkischroth gefärbte Baumwollstoffe fand die Kammer Folgendes zu berichten:

Die im hohen Abgeordnetenhause als Regierungsvorlage eingebrachte Zollnovelle beantragt nebst anderem auch eine Veränderung der Eingangszölle für Baumwollgarne und Baumwollgewebe, wonach fast in allen Positionen eine Zollerhöhung einzutreten hätte. Wenn auf diese Weise den betreffenden Industriezweigen des Kammerbezirkes ein kräftigerer Schutz gegen die ausländische Concurrenz gewährt wird, so erfährt dagegen eine gerade in Vorarlberg betriebene Specialität der Textilindustrie durch die von der hohen Regierung vorgeschlagene Auflassung der im Zolltarife vom Jahre 1882 bestehenden und wohlbegründeten Ausnahmsstellung die gegentheilige Behandlung. Es ist dies die Türkischroth-Färberei und -Druckerei.

Die Türkischroth-Färberei ist in dem gegenwärtig geltenden Zolltarife (Tarifpost 128, 129 und 130) den mehrfärbig gewebten und bedruckten Geweben gleichgestellt, demnach mit einem höheren Zollsatze belegt, als die gewöhnlich „gefärbten". In der Novelle sind die türkischroth gefärbten Gewebe gänzlich eliminirt, durch diesen Wegfall den „gefärbten" eingereiht und in dieser Position mit einem gegen den früheren um 5 fl. niedrigeren Zollsatz belegt. Demnach ist dies der einzige und gerade ausschließlich in Vorarlberg betriebene Zweig der Textilindustrie, für dessen Producte der Eingangszoll nicht nur nicht erhöht, sondern sogar erniedrigt werden würde.

Es ist nicht recht abzusehen, warum bei der Fürsorge, welche die hohe Regierung durch die vorgeschlagene Zollerhöhung fast aller übrigen Producte der Textilindustrie bethätigt hat, bloß der eine speciell in Vorarlberg betriebene Zweig die Türkischroth-Färberei durch die Zollerniedrigung einem noch schwierigeren Concurrenzkampfe mit der ausländischen Industrie, als derselbe bei den weitaus günstigeren Productionsverhältnissen der letzteren schon besteht, preisgegeben werden soll. Die bezügliche Stelle im Motivenberichte scheint auf einer nicht ganz richtigen Information über die maßgebenden Verhältnisse zu beruhen.

Im Hinblicke auf die hohe Wichtigkeit und die einschneidenden Folgen, welche der bezeichnete Vorgang für einen hervorragenden Theil der Textilindustrie des Kammerbezirkes hat, wurde diese Angelegenheit in der am 28. v. M. stattgehabten öffentlichen Plenarsitzung der ergebenst gefertigten Kammer zur Sprache gebracht und einhellig beschlossen, eine von den Industriellen der erwähnten Kategorie bei dem hohen k. k. Handelsministerium einzubringende Eingabe, in welcher auch für die in gleich schwieriger Lage befindliche Türkischroth-Druckerei ein ausgiebiger Schutz erbeten werden sollte, bei dem hohen k. k. Handelsministerium wärmstens zu befürworten.

In einer Petition haben nun die der Branche der Türkischroth-Färberei und -Druckerei angehörigen Industriellen des Kammerbezirkes die sie berührenden Verhältnisse klar und bündig dargestellt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die hohe Regierung, nachdem sie zur Kenntnis derselben gelangt, auch diesen beiden Branchen ihren Schutz werde angedeihen lassen.

In Ausführung obigen Beschlusses erlaubt sich nun die ergebenst gefertigte Kammer dem hohen k. k. Ministerium die erwähnte Petition mit der Bitte zu unterbreiten, deren den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ausführungen der hochgeneigten Erwägung und Würdigung zu unterziehen, und die daselbst gestellte Bitte um Abänderung der einschlägigen Positionen der Zollnovelle in dem angestrebten Sinne der verdienten Berücksichtigung zu empfehlen.

Im übrigen hat die Kammer keinen Grund, von ihrem Standpunkte aus gegen die Bestimmungen der Zollnovelle etwas vorzubringen.

Feldkirch, am 31. August 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

Triest, Görz, Istrien, Dalmatien.

24. Triest.

Vor allem sei es der Unterzeichneten gestattet, einige allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine gewisse Stabilität und Beständigkeit eine der Haupteigenschaften eines Zolltarifs sein müsse, um die bezüglichen mannigfachen Handelsinteressen durch zu rasch aufeinander folgende Abänderungen nicht zu stören und zu schädigen. Es ist daher zu bedauern, dass ein erst vor drei Jahren herausgegebener Zolltarif schon einer Änderung unterworfen werde, und zwar einer erneuerten Zollerhöhung auf verschiedene Artikel. Die hiesige Handelsvertretung kann nicht umhin, auch bei dieser Gelegenheit zu betonen, dass jede Zollerhöhung dem Handel nachtheilig ist, indem dadurch der Verbrauch der bezüglichen Artikel geschmälert wird; die Bevölkerung erleidet dadurch einen Nachtheil und nur der Schmuggel wird begünstigt. Während die hohen Zölle in der besten Absicht, die inländischen Gewerbe zu unterstützen, gewährt werden, erreicht man durch dieselben, wie die Erfahrung lehrt, in den meisten Fällen thatsächlich die gegentheilige Wirkung.

Dieser Zustand bringt auch die fernere Folge mit sich, dass auch andere Staaten zu Repressalien oder Retorsionszöllen ihre Zuflucht nehmen, und somit der gesammte internationale Verkehr darunter leidet. Dem Freihandel und niedrigen Zollsätzen von jeher huldigend, kann die Gefertigte diese ihre Principien nicht verleugnen und sieht sich, im Widerspruche mit den Grundsätzen einer gesunden Volkswirtschaft, lediglich nothgedrungen, sich der allgemeinen Strömung einigermaßen zu fügen, in der Hoffnung, dass diese gegenseitigen Zollkriege doch endlich einmal zur Vereinbarung günstiger Handelsverträge führen müssen, da dadurch der Regierung eine Handhabe geboten wird, durch vortheilhafte Conventionstarife und durch gegenseitige Gewährung von entsprechenden Zollbegünstigungen dem eigenen Handel die erhofften Vortheile zuzuführen.

Zu den einzelnen Tarifabänderungen übergehend, erlaubt sich die Gefertigte zu bemerken:

Die im §. 1 von Nr. 1—3 inclusive angeführten Artikel zu Tarif-Nr. 67, 68, 71 gehörig (Stearinsäure, Palmitinsäure, gereinigtes Paraffin, dann unreines Paraffin, Ceresin, Walrath, Fette und Fettgemenge nicht besonders benannte, Fischthran, Speiseessig, Cacao gemahlen, Cacaomasse, Chocolade, Chocoladesurrogate und Fabrikate) sollten nach Ansicht der ergebenst Gefertigten weder einer Änderung in der Benennung noch einer Zollerhöhung unterworfen werden, indem sie bereits einem so hohen Zolle unterliegen, dass die vermeinte Begünstigung der diesfälligen inländischen Fabriken einem förmlichen Verbote der Einfuhr fremdländischer Fabrikate gleichkommt.

Garne, Gewebe 2c. Nr. 4 bis 8 inclusive erscheinen ebenfalls genügend begünstigt, ohne dass noch eine fernere Erhöhung des Zolles auf fremdländisches Product nöthig sei.

Ad Nr. 9. Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaren u. s. w. Die beantragte Zollerhöhung von 15 fl. auf 30 fl. würde die bezüglichen Gewerbe, die im Laufe der Zeit in diesem Kammerbezirke entstanden und mit schwerer Mühe ihr Leben fristen, dem gänzlichen Verderben preisgeben, was umso bedauernswerter wäre, als sich dieselben des inländischen Rohproductes zu ihren gewerblichen Erzeugnissen bedienen.

Aus eben denselben Gründen ist es wünschenswert, dass für die von 10 bis 13 inclusive angeführten Artikel: Tapeten, Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen, Schläuche und Triebriemen, Hartgummiwaren, Wachstuch, Wagendecken, Fußbodenbelege, Wachstaffet, gepolsterte Möbel mit Überzug, Beinwaren, keine Zollerhöhung eintrete.

Ganz besonders muss sich die Gefertigte gegen jedwede Zollerhöhung auf Nähmaschinen (Punkt 19) und deren Bestandtheile a), b), c), Tarifpost 284, aussprechen, da eine Vertheuerung dieser in der Hausindustrie sehr nützlichen im allgemeinen Gebrauch eingeführten Hilfsmittel, eine sehr fühlbare Schädigung der arbeitenden Classe zur Folge haben müsste, welche sich sozusagen das Brot vom Munde entziehen müsste, um eine Industrie zu unterstützen, die nach den bisher erlebten Erfahrungen keine Aussicht auf besondere Erfolge im Vergleich mit der großartigen fremdländischen Production darbietet.

Ein gleiches gilt auch für Nr. 20, 21: Operngucker, Uhren und Uhrwerke, Waren aus unedlen Metallen, Kinderspielwaren, Waren aus Meerschaum, Tarif-Nr. 299, 309, 311, 312: lauter Artikel, die bereits eine solche Zollprotection genießen, dass eine weitere Zollerhöhung auf das fremdländische Fabrikat nur nachtheilig auf unsere eigene Industrie sein dürfte, der sodann jede Anregung zum Fortschritte abgehen würde. Namentlich hat die massenhafte Uhrenerzeugung die Preise dieses Artikels so sehr gedrückt, dass eine Zollerhöhung auf fremde Ware, weder unsere Industrie, noch den Zollertrag heben könnte, da nur durch Billigkeit der Preise der Verbrauch gesteigert und durch Vertheuerung der Verkehr und folglich auch der Zoll verringert wird.

Dahingegen muss die ergebenst Gefertigte die Aufmerksamkeit eines hohen k. k. Handelsministeriums auf den Artikel Wachskerzen lenken, einen Industriezweig, der schon seit mehr als hundert Jahren hierorts prosperirte, und welcher nach Einbeziehung Bosniens, der Hercegovina und Istriens in den Zollverband seinem gänzlichen Ruin entgegensteuert, wenn er nicht durch eine passende und völlig gerechtfertigte Zollerhöhung für fremdes Product vom Untergange gerettet wird, indem der gegenwärtige Zoll von 10 fl. nicht genügend ist, um diesen Erwerbszweig Italien gegenüber, wo er in großem Maßstabe betrieben wird, hierorts behaupten zu können. Da nun der Eingangszoll auf Wachskerzen in Italien 40 Frcs., gleich 16 fl. in Gold per 100 *kg* beträgt, so wäre es gerecht und billig, dass der nämliche Zoll von 16 fl. per 100 *kg* auch für den Import in Österreich zum Schutze dieser südländischen Industrie eingeführt werden würde, weshalb die achtungsvoll Gefertigte das ergebene Ansuchen stellt, diese Variante im Zolltarife aufnehmen zu wollen, damit dieser Industriezweig nicht zur Übersiedlung nach Italien gedrängt werde.

Mit Bezug auf §. 2 des Gesetzentwurfes — Getreide, Hülsenfrüchte 2c. — ist die Gefertigte von der Überzeugung durchdrungen, dass eine Zollerhöhung auf diese wichtigen Nahrungsmittel einem gänzlichen Einfuhrverbote gleichkäme, denn wenn schon beim Zolle von 50 kr. fast keine Einfuhr stattfand, um so weniger wird dies der Fall sein bei einem dreifachen Zollsatze. Dass der Verkehr, der Consum, die ärmere Bevölkerung darunter leiden, liegt auf der Hand, und dass die agricolen Verhältnisse dadurch nicht besser werden, beweist die Thatsache, dass die Getreidepreise fast nie so billig waren, als eben jetzt, wo man sie auf künstlichen Wegen hinaufschrauben möchte. Folglich ist die Gefertigte gegen §. 2.

Endlich kann die ergebenst Gefertigte nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit eines hohen k. k. Handelsministeriums auf den Umstand hinzulenken, dass die Einsetzung von Differentialzöllen bei der Einfuhr zur See nicht auf alle jene Artikel ausgedehnt wurde, für welche die hiesige Handelsvertretung in ihrem Gutachten, respective Gesuche vom April 1882 eingekommen ist. Unter diesen Artikeln verdient die eingehendste Beachtung der Artikel Petroleum, dessen Einfuhr seit jener Zeit in raschem Rückgange begriffen ist, wie es folgende statistischen Zahlen beweisen:

Petroleumeinfuhr in Triest.

Im Jahre	1881	652.452 *q*
„ „	1882	566.069 „
„ „	1883	319.140 „
„ „	1884	352.814 „

Die Ursache dieser Verminderung ist hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, dass in Ungarn, infolge der Begünstigungen, welche die ungarische Gesetzgebung den inländischen Unternehmungen zuwendet, Petroleumraffinerien errichtet wurden, die in der Lage sind, durch billige Erzeugung des raffinirten Petroleums den Bedarf der Monarchie zu decken und den Import der raffinirten Ware zu verhindern. Abgesehen von der dadurch entstehenden bedauernswerten Verminderung der geschaffenen Thätigkeit auf unserem Platze, ist dabei noch zu berücksichtigen, dass der finanziellen Gebarung der diesseitigen Reichshälfte ein bedeutender Nachtheil durch den Entgang des Eingangszolles auf raffinirtes Petroleum zugefügt wird.

Während beim Import des raffinirten Petroleums der Eingangszoll 10 fl. Gold per Metercentner beträgt, wovon der diesseitigen Reichshälfte ein Antheil von 70 Procent zufällt, ist anderseits der Zoll auf rohe Mineralöle mit 2 fl. per Metercentner bemessen, welchem dann die Raffinationssteuer mit 6 fl. 50 kr. hinzugeschlagen wird. Nun ist aber zu erwägen, dass letztere Steuer von 6 fl. 50 kr. ausschließlich

jener Reichshälfte zu Gunsten gereicht, wo die Raffinirung stattfindet; es ergibt sich demnach für Cisleithanien ein Zollausfall, der bei Einsetzung des hohen Eingangszolles keineswegs vorausgesehen war.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, der unseren Verkehr bedroht, und die finanziellen Einnahmen in hohem Grade verringert, erlaubt sich die ergebenst Gefertigte die Nothwendigkeit einer Änderung im Zolltarife in dem Sinne zu betonen, dass die gegenwärtige Differenz, die zwischen dem Eingangszoll für rohes Mineralöl zuzüglich der Fabricationssteuer und dem Eingangszoll für raffinirte Ware besteht, durch Ermäßigung des Zolles auf raffinirtes Petroleum herabgemindert werde, was mit Rücksichtnahme auf unsere Verhältnisse am besten durch Einführung eines Differentialzolles von 50 kr. per Metercentner bei Einfuhr des raffinirten Petroleums zur See zu erreichen wäre.

Ebenso wird schließlich das Gesuch um gänzliche Zollbefreiung auf Colophonium, Gummi, Cocus- und Palmöl, Talg erneuert, insofern als diese Artikel einen sehr ausgedehnten Verbrauch bei verschiedenen Gewerben finden, und die größere Entfernung Triests von den meisten Ursprungsquellen im Vergleiche zu den concurrirenden Nord- und Mittelmeerhäfen, namentlich in Bezug auf Colophon, eine solche Begünstigung unumgänglich nöthig macht, um der Concurrenz nicht zu unterliegen.

Triest, 26. September 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

25. Görz

erklärt sich entschieden gegen die in der Novelle beantragten Zollerhöhungen, da sie principiell für Freihandel sei. Nicht die Industrie, sondern der Handel sei die Hauptquelle des Nationalwohlstandes. Retorsionen des Auslandes seien zu besorgen. Wenn demnach Zollerhöhungen beschlossen würden, seien sie auf alle Tarifclassen gerecht zu vertheilen und falls Retorsionen seitens des Auslandes eintreten, diese durch Exportprämien zu paralysiren.

Für Wachskerzen wird dagegen jedenfalls Zollerhöhung von 10 auf 20 fl. beantragt.

Finanzzölle in dem für die Staatsbedürfnisse unerlässlichen Ausmaß nimmt die Kammer an, kann aber der Form, in welcher solche von der Regierung vorgeschlagen werden (?), nicht zustimmen.

Görz, 7. November 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

26. Rovigno

spricht sich vom Standpunkte der Interessen Istriens gegen Zollerhöhungen aus, welche nur der Industrie des Innerlandes zu Gute kommen.

Im einzelnen wird gewünscht: Zollerhöhung für Baumwollsamenöl auf 8 fl., für Rüböl auf 4 fl. und für Wachs- und andere Kerzen auf 20 oder 30 fl.; ferner Vorkehrungen, damit durch die Zollpflichtigkeit der frischen Fische der unbehinderte Verkehr mit den Producten des eigenen Fischfanges und mit den vertragsmäßig zollfreien frischen Fischen nicht gestört werde.

Rovigno, 20. Jänner 1886.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

27. Zara

wünscht im allgemeinen sicheren Absatz für seine Hauptproducte Wein und Öl und billigen Bezug der in Dalmatien benöthigten und nicht erzeugten Waren. Da Dalmatien die letzteren zumeist aus Österreich bezieht, erkennt die Kammer an, dass die Vorkehrungen, wodurch die österreichische Industrie am besten die fremde Concurrenz bestehen könne, auch im Interesse Dalmatiens lägen.

Die Zeit seit der Activirung des Zolltarifes von 1882 hält sie noch für zu kurz, um hinlängliche Erfahrungen über die Nothwendigkeit von Änderungen zu besitzen.

Im besonderen hält sie Zollerhöhungen für die Classe Öle für angezeigt, obgleich sie zugibt, dass eine höhere Verwertung der Dalmatiner Öle hauptsächlich von deren Verbesserung abhängt; doch sei die Concurrenz durch Fälschung der Speiseöle mit Rüböl und Cottonöl empfindlich.

Die Kammer weist schließlich auf ihre wiederholten Begehren um Zollfreiheit von Getreide für Dalmatien und um Einführung von bisher nicht eingetretenen Erleichterungen in den Bedingungen des zollbegünstigten Bezuges hin und hofft, dass die im §. 3 der Gesetzvorlage vom 8. März 1885 beabsichtigte Begünstigung der Mühlen im Grenzbezirke, für Dalmatien keine Nachtheile bringe.

Zara, 31. Jänner 1886.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

28. Spalato

billigt im allgemeinen die Tendenz der Zollnovelle, jedoch mit folgenden Einschränkungen.

Die bestehenden Getreidezölle sollen für die Einfuhr nach Dalmatien nicht erhöht werden, mindestens aber sollte eine Erhöhung drei Monate vorher angekündigt werden.

Die für verschiedene Artikel beantragten Zollerhöhungen seien im allgemeinen zu starke, insbesondere bei Tarif-Nr. 127, 170, 171, 172, 175, 208, 209, 210, 211, 212, 250, 251.

Blei (Tarif-Nr. 273) und Chemikalien (322) sollten nicht erhöht werden.

Dagegen wird für Wachskerzen und Stearinkerzen (340 und 341) eine Erhöhung von 10 fl. und 11 fl. auf 20 fl. beantragt.

Spalato, 1. October 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

---

29. Ragusa-Cattaro

beklagt die häufigen Änderungen im Zolltarife, besonders wenn es Erhöhungen sind. Im speciellen hält sie die Zollerhöhungen für Garne und Gewebe und für Nähmaschinen für nicht geboten.

Die Getreidezölle werden das Brot vertheuern. Der Zoll für Cottonöl sei zum Schutze der Olivenöl-Production Dalmatiens zu erhöhen.

Ragusa, 28. October 1885.

Die Handels- und Gewerbekammer.

II. Gutachten anderer Corporationen.

30. Niederösterreichischer Gewerbeverein.

Je häufiger die Revisionen des deutschen Zolltarifes sich folgen, je rücksichtsloser von der deutschen Reichsregierung die Zurückdrängung fremden Mitbewerbes auf dem deutschen Markte erstrebt wird, je drückender die mittelbaren und unmittelbaren Rückwirkungen dieser Zollpolitik auf die wirtschaftlichen Interessen unserer Monarchie sich geltend machen: desto lebhafter und allgemeiner bricht die Überzeugung sich Bahn, dass der Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 den seither vielfach geänderten Geboten unserer Zollpolitik nicht mehr entspricht. Er ist unzureichend als autonomer Tarif, völlig ungeeignet als „Tarif général“, auf Grund dessen Verhandlungen über den Abschluss eines Tarifvertrages mit anderen Staaten eingeleitet werden könnten. Wir begrüßten deshalb sympathisch die von der hohen Regierung der legislativen Behandlung unterbreitete Novelle und bedauerten, dass sie zurückgezogen wurde; denn obwohl auch sie nicht den völlig entsprechenden Ausdruck unserer zollpolitischen Bedürfnisse bildete, bot sie doch in sehr vielen Einzelheiten wesentliche Ergänzungen und Verbesserungen des bestehenden Tarifs und zeigte das Bestreben, aus der uns aufgezwungenen Zollautonomie die richtigen Consequenzen zu ziehen. Die in der Allerhöchsten Thronrede gegebene Zusage, dem Schutze der heimischen Production weitere aufmerksame Pflege zuzuwenden und der Umstand, dass die hohe Regierung die Handels- und Gewerbekammern zur Abgabe gutächtlicher Äußerungen über die citirte Novelle aufgefordert hat, deuten darauf hin, dass diese dennoch den Ausgangspunkt der demnächstigen Verhandlungen mit der ungarischen Regierung und die Basis der nächsten zollpolitischen Vorlage an den Reichsrath bilden soll. Wir gestatten uns deshalb, auch unserseits über die Zollnovelle an das hohe Ministerium eine Äußerung zu leiten, welche das Resultat zahlreicher, sowohl im verflossenen Frühjahre als in den letzten Wochen gepflogener Berathungen und Expertisen darstellt.

Die Vorgeschichte dieser nunmehr dem hohen Ministerium unterbreiteten gutächtlichen Äußerung ist in vielfacher Richtung so charakteristisch, dass wir uns die geneigte Aufmerksamkeit für eine knappe Darstellung derselben erbitten. Im vergangenen Vereinsjahre wurde in unserer Abtheilung für Handel, Volkswirtschaft und Communicationen der Antrag gestellt, es sei der Frage der zukünftigen Gestaltung unseres zollpolitischen Verhältnisses zum Deutschen Reiche näher zu treten und das nothwendige Materiale für eine klare Beleuchtung der Frage zu beschaffen. Zu dem Ende wurde seitens unseres Verwaltungsrathes eine größere Commission eingesetzt, welche die Vertheilung der Arbeit unter mehr als 60 Referenten vornahm. Es bestand die Absicht, die eingelaufenen Vorreferate durch Expertisen zu ergänzen und das auf diese Art gesammelte Materiale in Plenarberathungen zunächst der Commission und sohin des Vereines selbst zu einer erschöpfenden Darstellung über unser zollpolitisches Verhältnis Deutschland gegenüber zusammenzufassen. Bis nun sind ungefähr 30 Referate, und zwar über die verschiedensten Productionszweige zu unserer Kenntnis gebracht worden; die Mehrzahl derselben rückt unsere industrielle Inferiorität gegenüber dem Deutschen Reiche in den Vordergrund der Betrachtung und verlangt eine autonome Erhöhung der Zölle für verschiedene Gruppen des Zolltarifes. Wir haben uns infolge dieses Umstandes bestimmen lassen, das Votum über das zollpolitische Verhältnis zu Deutschland einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten und gegenwärtig vorwiegend den autonomen Zolltarif und seine Revision in den Kreis unserer Erwägungen zu ziehen. Und gewiss ist dieser Vorgang in der Sachlage begründet. Wir verkennen nicht, dass das Verhältnis zum Deutschen Reiche den Angelpunkt unserer ganzen künftigen Zollpolitik bilden wird; allein dasselbe mag sich wie immer gestalten, es wird nur dann unsere Interessen wahren, wenn sein Ausgangspunkt von einem rationellen, die wirtschaftliche Selbständigkeit unserer Monarchie verbürgenden „Tarif général“ gebildet wird. Nur ein solcher, der

ebenso rücksichtslos wie der deutsche und der französische Zolltarif vom Eigeninteresse dictirt ist, vermag auch diesem gerecht zu werden. Wir glauben selbst, dass die von Deutschland inaugurirte unendliche Hetzjagd nach immer weiter gehenden Zollerhöhungen sich bald ad absurdum führen wird: Schon hört man den lauten Ruf nach Stabilität der Zölle, nicht nur als Feldgeschrei der Bekämpfer des Schutzzollprincips, sondern auch als Forderung ehrlicher Vertheidiger desselben. Wenn aber die zollpolitische Stabilität nicht gleichbedeutend sein soll mit Selbstaufopferung, dann kann sie nur durch günstige Tarifverträge erreicht werden; Tarifverträge sind Compromisse, aufgebaut auf zweiseitigen Concessionen; Concessionen aber können nur gemacht werden auf Grund eines „Tarif général". Nach einem solchen drängt unsere ganze zollpolitische Lage schon deshalb hin, weil auch, ganz abgesehen von Deutschland, neuerliche Vertragsverhandlungen mit Rumänien, Griechenland, der Türkei und Italien vor der Thüre stehen und es nothwendig erscheint, unseren ganzen Tarif mit specieller Rücksichtnahme auf diese Tarifverhandlungen aufzustellen.

Der Gedanke, welcher den nachstehenden Ausführungen über die bevorstehende Tarifrevision zu Grunde liegt, ist daher, kurz und knapp gefasst, der folgende: Die überaus wünschenswerte Stabilität unserer Einfuhrzölle ist zu erreichen, wenn ein „Tarif général" die Importe von Industrialien aus Deutschland und den Weststaaten energisch eindämmt und dadurch den Abschluss von Tarifverträgen für dieselben wünschenswert macht. Selbstredend wollen wir dadurch nicht empfehlen, alle Zölle oder auch nur die auf Industrie-Finalproducte ins Ungemessene zu erhöhen; die rücksichtslose Wahrung des Eigeninteresses in Production und Consumtion bedingt dessen sorgfältige Prüfung, damit die Gebote desselben im Einzelnen festgestellt werden; und das wollen wir in Folgendem thun, indem wir uns im wesentlichen der Reihenfolge des geltenden Zolltarifes anschließen.

Classe VI. Getreide und Hülsenfrüchte.

In der letzten Zollnovelle verlangte die k. k. Regirung von der Legislative die Ermächtigung, die Zollsätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Mahlproducte und Brot bis zu der Höhe abzuändern, in welcher dieselben im allgemeinen Zolltarife des Deutschen Reiches zur Feststellung gelangen.

Entsprechend dem deutschen Reichsgesetze vom 22. Mai 1885 würden deshalb die Tarifpositionen 23 bis 27 und 80 folgenden Erhöhungen unterworfen werden: Gerste von 25 kr. auf 75 kr.; Hafer von 25 kr. auf 75 kr.; Mais von 25 kr. auf 50 kr.; Roggen von 25 kr. auf 1 fl. 50 kr.; Weizen von 50 kr; auf 1 fl. 50 kr.; Malz von 60 kr. auf 1 fl. 50 kr.; Mehl und Mahlproducte von 1 fl. 50 kr. auf 3 fl. 75 kr.. Brot von 1 fl. 50 kr. auf 3 fl. 75 kr.

Allerdings belehrt der Wortlaut des §. 2 der Novelle nicht darüber, ob die hohe Regierung ausnahmslos bis zur vollen Höhe des nunmehrigen deutschen Zolles vorzugehen beabsichtigt, allein nach alledem, was bisher über die Tendenzen der ungarischen Regierung verlautete, scheint die Annahme berechtigt, dass in der That die Höhe der deutschen Zollsätze bestimmend sein soll für unseren Tarif, und sei es deshalb gestattet, von dieser Annahme ausgehend, die Bedeutung der Zollerhöhung zu beleuchten.

Im Durchschnitte der letzten sechs Jahre wurde in Österreich-Ungarn, nach Metercentnern gerechnet,

	eingeführt:	ausgeführt:	mehr eingeführt:	mehr ausgeführt:
Roggen	836.464	215.977	320.487	—
Gerste	399.774	2,496.542	—	2,096.767
Hafer	299.274	837.455	—	538.180
Mais	2,180.769	872.930	1,307.838	—
Weizen	2,217.689	2,694.278	—	476.589
Malz	8.945	759.657	—	750.711
Hülsenfrüchte	72.054	578.166	—	506.112
Mehl	347.547	1,686.167	—	1,338.619
Mahlproducte	50.839	30.134	20.705	—

Wenden wir uns zunächst zur Betrachtung der Verhältnisse im Brotgetreide-Außenhandel, so finden wir im Durchschnitte der letzten 6 Jahre eine Mehrausfuhr von 476.589 — 320.487, = 156.102 *q* in Form von Körnern und (reducirt auf Körner) 1,740.020 *q* in Form von Mehl, insgesammt also eine Mehrausfuhr von 1,896.122 *q* Brotgetreide. Allein diese Ziffern gestatten, absolut genommen, noch keinerlei zutreffenden Rückschluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des gesammten Zollgebietes; sie müssen zusammengehalten werden mit dem Umfange der Production und des Consums von heimischem Brotgetreide.

Im Durchschnitte der Jahre 1879 bis inclusive 1884 ergab die Ernte an Brotgetreide (Weizen und Roggen) in Österreich-Ungarn, in Hektolitern gerechnet,

	in Österreich	in Ungarn
Weizen	14,240.000	35,954.000
Roggen	25,514.000	17,023.000

Reduciren wir diese Hektolitermengen auf Metercentner unter Zugrundelegung der Gewichtsannahme von 77 *kg* per Hektoliter Weizen und 72 *kg* per Hektoliter Roggen, so stellt sich die Durchschnittsernte in Metercentnern:

	in Österreich	in Ungarn
Weizen	10,965.000	27,684.000
Roggen	18,370.000	12,256.000

Um nun das Verhältnis der eigenen Production zu unserem Consum festzustellen, haben wir vorerst den Aussaatbedarf in An-, beziehungsweise Abrechnung zu bringen.

Analog einer jüngst von dem berühmten deutschen Statistiker Dr. Engel veröffentlichten Studie über „unser tägliches Brot" nehmen wir als Saatbedarfsmengen 15 Procent der vorgenannten Durchschnittsernte bei Weizen und 17 Procent bei Roggen und bemerken, dass uns mehrfache mit großer Sorgfalt vorgenommene Proberechnungen unter Berücksichtigung österreichischer Verhältnisse die Stichhältigkeit dieser Annahme bewiesen haben, wie denn dieselbe auch anderseits mit jenen Daten übereinstimmt, welche das letzte Heft der Mittheilungen des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel in Betreff des ungarischen Aussaatbedarfes publicirt.

Darnach würde sich also der Aussaatbedarf in beiden Reichshälften, in Metercentnern gerechnet, wie folgt, stellen:

	in Österreich	in Ungarn
Weizen	1,645.000	4,152.000
Roggen	3,123.000	2,083.000

Es erübrigen demnach für den Consum, in Metercentnern gerechnet,

	in Österreich	in Ungarn
Weizen	9,320.000	23,532.000
Roggen	15,247.000	10,173.000
Brotgetreide	24,567.000	33,705.000
Dem gegenüber steht ein Bedarf von	40,570.000	28,658.000
Deficit . .	16,003.000	Überschuss 5,047.000,

für die Gesammtmonarchie ein Deficit von rund 11 Millionen Metercentnern Brotgetreide. Der berechnete Brotgetreidebedarf basirt auf einer Bevölkerung von 22,144.244 in Cisleithanien und 15,642.102 in Ungarn, anderseits auf der von Engel durch sorgfältige Berechnungen festgestellten Thatsache, dass für Länder unseres Klimas 183·21 *kg* Brot oder Brotgetreide den einer rationellen Ernährung entsprechenden Bedarf darstellt (unter der Voraussetzung, dass die Bevölkerung sich ähnlich der deutschen auf die verschiedenen Altersstufen vertheilt und den gleichen Gewohnheiten in Bezug auf Ernährung huldigt). Wir durften diesen Brotbedarf umso unbedenklicher acceptiren, als in den vorcitirten Mittheilungen des königlich ungarischen Handelsministeriums sogar 187 *kg* als Durchschnitts-Brotconsum der ungarischen Bevölkerung berechnet wird.

Wir stehen demnach vor der überaus bedeutungsvollen, bisher viel zu wenig gewürdigten Thatsache, dass die in dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre nachgewiesene jährliche Mehrausfuhr von 1,896.000 *q* Brotgetreide nicht einem Überschusse der Production über den Bedarf entspringt, sondern in dem Zurückbleiben des Consums von Brotgetreide hinter den Anforderungen rationeller Ernährung und einem Ersatze desselben durch andere Nahrungsstoffe ihren Grund hat, und zwar einem Zurückbleiben in dem Grade, dass unser Consum per Kopf anstatt 183 nur circa 149 *kg* Brotgetreide erreicht.

Für die Zollpolitik der Gesammtmonarchie ergibt sich daraus die Folgerung, dass ihre wesentlichste Aufgabe nicht so sehr darin besteht, der österreichischen Getreideproduction günstige Absatzgebiete im Auslande zu erringen, als vielmehr, das Inland consumfähiger zu machen; und in dieser Aufgabe löst sich auch die scheinbare Divergenz in den zollpolitischen Interessen der beiden Reichshälften unserer Monarchie. Die ungarische Getreideproduction bietet über den Bedarf des ungarischen Consums einen Überschuss von 5,047.000 *q* Brotgetreide (im Durchschnitte der letzten sechs Jahre). Leider lässt sich ein Durchschnitt des

ungarischen Getreideaußenhandels für die gleiche Periode nicht erforschen, da die Ziffern der ungarischen Statistik nicht soweit zurückreichen. Wir wollen jedoch den wirklichen Consum Ungarns wenigstens für ein Jahr zur Darstellung bringen. Wir wählen zur Vergleichung den Durchschnitt der ungarischen Getreideproduction der Jahre 1879—1883 mit dem ungarischen Getreideaußenhandel im Jahre 1883, und werden so richtigere Resultate erhalten, als wenn wir nur die Ernte des Jahres 1883 vergleichen, welches aus der reichen Ernte von 1382 noch reiche Bestände aufzuweisen hatte. Übrigens entsprach die Ernte des Jahres 1883 so ziemlich dem Durchschnitte der Jahre 1879—1883, so dass der gewählte Vergleich als zutreffend erkannt werden dürfte, umsomehr, als in diesem Jahre auch bereits die Wirkungen des 1882er Zolltarifes zur Geltung kamen.

Im Durchschnitte der genannten Periode erzeugte Ungarn:

	26,276.000 *q*	Weizen und
	11,476.000 „	Roggen, also
	37,752.000 *q*	Brotgetreide,
Dagegen Aussaatbedarf	5,892.000 „	„
es blieb für den Consum	31,860.000 *q*	„
Hiezu wurde eingeführt (Mehl auf Korn reducirt) .	962.000 „	„
	32,822.000 *q*	„
Dagegen ausgeführt	9,199.000 „	„
Wirklicher Consum	23,623.000 *q*	„

Stellen wir dem Consum den naturgemäßen Bedarf von 28,658.000 *q* gegenüber, so zeigt sich dass Ungarn, trotz seines gesegneten Bodenreichthums, in einem Jahre mit Mittelernte um circa 5,000.000 *q* Brotgetreide weniger consumirte, als es bei rationeller Ernährung verzehren sollte. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass die energischen culturellen Bestrebungen Ungarns zu einer Steigerung des Consums führen werden; dagegen sind auch noch weite Länderstrecken Ungarns für den Getreideanbau verfügbar und lässt sich annehmen, dass Ungarn auch in Hinkunft durchschnittlich 8,000.000 *q* Brotgetreide nach außen wird abgeben können. Dem gegenüber steht ein Deficit von 16,000.000 *q* in den im Reichsrathe vertretenen Ländern, deren Consumfähigkeit noch eine weit über die ungarischen Überschüsse hinausreichende Steigerung gestattet und — verspricht, wenn Ungarn sich mit der diesseitigen Reichshälfte zu einer das Interesse der Gesammtmonarchie wahrenden Zollpolitik vereinigt. Dieselbe wird vor allem dahin gerichtet sein müssen, aus dem natürlichen Abnehmer für ungarisches Getreide, das ist den cisleithanischen Provinzen, auch einen consumkräftigen Käufer zu machen. Dieses Ziel wird, anstatt genähert oder erreicht zu werden, nur in weitere Ferne gerückt, wenn die erste Grundlage der diesseitigen Industrie, die relative Wohlfeilheit der Lebensmittel, beeinträchtigt wird. Wir erblicken hierin gerade in der gegenwärtigen Situation eine sehr ernste Gefahr, wo ein in der Geschichte der Preise geradezu einzig dastehender dauernder Preissturz für die Industrie im ganzen und in den meisten ihrer Zweige Krisen von unabsehbarer Tragweite in seinem Schoße birgt. Die Thatsachen, welche wir anführen wollen, werfen ihre Schatten über das ganze Gebiet der Volkswirtschaft und ihr Zusammenhang auch mit den Getreidezöllen ist so offenbar, dass wir dieselben gleich hier vorweg betonen müssen. Nach den zuverlässigen Preisberichten des Londoner „Economist" sind die Verhältniszahlen der Marktpreise für einige der wichtigsten Artikel in den beiden Zeitpunkten 1. Jänner 1880 und 1. Jänner 1885 die folgenden:

Kaffee 151 : 93; Zucker 70 : 37; Thee 141 : 78; Weizen 88 : 60; Rohseide 135 : 89; Wolle 117 : 92; Indigo 205 : 197; Talg 102 : 87; Öle 106 : 93; Kupfer 81 : 60; Eisen 92 : 75; Blei 112 : 65; Zinn 109 : 90; Baumwolle 105 : 93; Baumwollgarne 110 : 100; Baumwollwaren 95 : 80. Der „Economist" weist ferner nach, dass 2098 Pfund Sterling am 1. Jänner 1885 denselben Wert hatten, wie 2221 am 1. Jänner 1884, 2343 am 1. Jänner 1883 und 2435 am 1. Jänner 1882.

Der Preissturz hat seit dem 1. Jänner 1885 weitere Fortschritte gemacht und mit ihm die Stagnation auf dem Gebiete industriellen Schaffens. Und wie alle Erfahrung früherer Zeiten nachweist, so sehen wir jetzt auf's neue die Erscheinung, dass Waren, welche in Zeiten hoher und stetig steigender Preise reißenden Absatz fanden, bei den gegenwärtigen Spottpreisen unverkäuflich sind. Die Klagen über allgemeine Stagnation werden immer intensiver, und dass sie begründet sind, zeigen die immer mehr anwachsenden Lagerbestände von Halbfabrikaten und Fabrikaten. Bisher sind jedoch nur die Preise der Rohstoffe, der Halb- und der Finalfabrikate gesunken; hält der Preissturz und mit ihm die wirtschaftliche Depression an, so kann es nicht ausbleiben, dass auch die Arbeitslöhne herabgedrückt werden. Bisher sind die Arbeiter in vielen Industriezweigen nur durch die Reduction der Arbeitszeit betroffen worden, der Arbeitslohn für eine bestimmte Menge des fertigen Fabrikates blieb in der früheren Höhe aufrecht. Das geht, so lange es

eben geht und so lange das in besseren Zeiten erworbene Capital der Industriellen es gestattet. Allein die Anzeichen mehren sich, dass trotz allen ehrlichen Widerstrebens die Zeit nicht mehr ferne ist, wo auch die Arbeiter die volle Bitterkeit der Lage werden empfinden müssen. Wäre es unter solchen Umständen zu rechtfertigen, mit der drohenden Reduction des Arbeitereinkommens auch noch eine Vertheuerung der Lebensmittel herbeizuführen? Dass eine solche durch Erhöhung der Getreidezölle herbeigeführt würde, bedarf wohl nach der umfangreichen Literatur, welche den Gegenstand in den letzten Jahren behandelt hat, keines besonderen Beweises, und wären ja auch alle die energischen Bestrebungen für Einführung oder Erhöhung von Getreidezöllen sinnlos, wenn dieselben einen Einfluss auf die Preise des Getreides nicht ausüben würden.

Wir haben nur noch eines Argumentes zu erwähnen, welches von den Vertheidigern der Agrarzölle hauptsächlich ins Treffen geführt wird; des Argumentes nämlich, dass die Landwirtschaft die Anwendung des Zollschutzprincipes für sich mit dem gleichen Rechte in Anspruch nehmen könne, wie die Industrie, da sie die breite Grundlage jeder nationalen Wirtschaft bildet und in ihrer nationalen Selbständigkeit ebenso wie jene gesichert werden müsse. Wir wollen die Berechtigung dieser Forderung unter der Voraussetzung ihrer Einschränkung in bestimmte Grenzen nicht leugnen; allein vor allem muss man festhalten, dass das durch Zölle zu schützende Object nichts anderes ist und sein kann, als die heimische Arbeit, beziehungsweise die heimische Werterhöhung, und diese wieder nur insoferne und in dem Ausmaße, als sie ungünstigere Bedingungen zu überwinden hat, als die concurrirende fremde Volkswirtschaft. Weil nun nur die Arbeit das zu schützende Object bildet, wird jede gesunde Schutzzollpolitik umso vorsichtiger und ängstlicher vorgehen müssen, je näher das Schutzobject dem Rohstoffe rückt; lässt man beim Rohstoff und namentlich bei den Producten der Landwirtschaft einen Schutz in demselben Ausmaße wie bei den Erzeugnissen der Industrie zu, so begibt man sich freiwillig des Vortheiles, welcher den höher cultivirten Staaten von Ländern mit dünner Bevölkerung und reichen Rohstoffvorräthen geboten wird. Anderseits tragen Zölle auf Industrieerzeugnisse, insoweit ihre Wirkung auf die Preise im Inlande in Frage kommt, das Correctiv in sich, dass sie bei der gegenwärtigen Mobilität des Capitals sehr bald eine oft sogar zu weit gehende Steigerung der Concurrenz im Inlande hervorrufen, welche die Preissteigerung durch die Zölle paralysirt; während bei der Langsamkeit, mit welcher infolge der durch Zölle gesteigerten Rentabilität neue Landstrecken der Agricultur zugeführt werden, die Preiserhöhung eine nachhaltigere ist. Und dazu hat diese Preissteigerung noch die Eigenthümlichkeit, dass sie in Jahren guter Ernte vom Producenten fast nicht gefühlt wird, weil das Gewicht der Weltvorräthe und der Weltpreise einen unüberwindlichen Druck nach abwärts übt, während anderseits die Consumenten sich dessen kaum bewusst werden, dass ihnen doch in der That ein Gewinn oder vielmehr eine Ersparnis entzogen wird; in Jahren schlechter Ernte dagegen wäre die Wirkung des Zolles, wenn er auch in diesen Perioden aufrecht erhalten würde, eine geradezu verheerende. — Was nun die Bedingungen betrifft, unter denen unsere Landwirtschaft arbeitet, so zeigen die thatsächlichen Verhältnisse unseres Außenhandels, dass dieselben einen Schutzzoll und namentlich einen solchen in erhöhtem Umfange nicht nothwendig machen.

Wir verweisen diesbezüglich auf die wiederholten Enunziationen der in dieser Frage gewiss competentesten Körperschaft, der Wiener Frucht- und Mehlbörse, welche insbesondere auch die durch Getreidezölle hervorgerufene Schädigung unserer Mühlenindustrie gebührend hervorhebt. Dieselbe spricht sich consequent für die Zollfreiheit des Getreides aus, und auch wir glauben, dass die Interessen der österreichischen Landwirtschaft weit besser durch eisenbahntarifarische Maßregeln als durch Erhöhung der Getreidezölle gewahrt werden können. Auch in dieser Richtung sind weitere Ausführungen unserseits unnöthig, nachdem die Eisenbahntarif-Enquête ihr competentes Votum abgegeben hat.

Wir empfehlen auf Grund der vorstehenden Auseinandersetzungen, die gegenwärtigen Zölle für Getreide und Mahlproducte nicht zu erhöhen, vielmehr die Getreidezölle unter die Compensationsobjecte bei den bevorstehenden Verhandlungen mit Rumänien aufzunehmen und bei entsprechenden Gegenconcessionen von Seiten Rumäniens Getreide zollfrei über unsere Grenze eingehen zu lassen.

XXII. Baumwolle, Garne und Waren daraus.

Die Ausgleichung der entgegengesetzten Interessen der Spinnerei und der Weberei hat der praktischen Zollpolitik von jeher besondere Schwierigkeit geboten. Heute ist es schwerer als je, in der Frage ein zutreffendes Urtheil abzugeben; denn Spinnerei und Weberei sind gleicherweise, das allgemeine Urtheil trifft darin überein, geradezu in einer Nothlage; die Preise sinken unaufhaltsam und nicht nur in gleicher Proportion mit dem Preisrückgange der Rohstoffe. Nothverkäufe in- und ausländischer Fabrikanten deroutiren den Markt und es ist nicht abzusehen, wann sich diese Verhältnisse zum Besseren wenden werden. Die Lage ist eine so traurige, dass sehr viele Industrielle thatsächlich nur deshalb ihren Betrieb nicht einstellen,

weil sie ihren Arbeitern zu Liebe Opfer bringen wollen, so lange ihre materiellen Kräfte vorhalten. Gleichwohl athmet mancher von ihnen, von der Last der eigenen Verantwortung erleichtert, auf, wenn er durch force majeure gezwungen wird, die Arbeit einzustellen. Träge und lustlos schleppt das Geschäft sich hin und immer drohender wird die Gefahr, dass der schleichende Marasmus, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände einen glücklichen Umschlag bewirken, nur einer elementaren Krise Platz machen wird. Unter sothanen Umständen ist es bedenklich, in dem connexen Getriebe der Spinnerei und Weberei ein Rad zu verrücken.

Und doch drängt gerade die besondere Noth der Zeit zu besonderen Maßregeln. In welcher Richtung sollen sich dieselben bewegen? Private Initiative wird hilflos gegenüber der Noth daheim und dem Drucke von außen. Für die österreichische Baumwollspinnerei gibt es nur ein Mittel, welches möglicherweise Abhilfe bietet, und dieses besteht in dem Übergange zur Spinnerei höherer Nummern, da niedrige Nummern (und Österreich spinnt im Durchschnitte Nummer 20) nachgerade unverkäuflich geworden sind. Allein, abgesehen von jenen großen Firmen, deren Gespinnste von den eigenen Webereien consumirt werden, und von einigen glücklicher situirten, besonders gut fundirten Etablissements, sind die Industriellen der Spinnerei durch die namhaften Opfer, welche sie in letzter Zeit zu bringen gezwungen war, so erschöpft, daß sie ohne besonderen Impuls kaum in der Lage sein und noch weniger es wagen werden, so bedeutende Investitionen zu machen, wie der Übergang zu hohen Nummern sie erfordert. Dieser Impuls liegt auf jenem Wege, den die Novelle der hohen Regierung gewählt hat, in der besonderen Berücksichtigung der 36/42 Garne, das ist der Position 124, c, Baumwollgarne in den Nummern 29—50, von welchen im Durchschnitte der letzten Jahre noch immer circa 80.000 *q* nach Österreich importirt werden. Die Zustimmung zu der Erhöhung dieser Zollposition wird uns, wir gestehen es offen, recht schwer; denn obwohl wir mit dem Motivenberichte der k. k. Regierung anerkennen, dass die Baumwollspinnerei eine der Weberei ebenbürtige und der gleichen Rücksicht würdige Industrie ist, die Thatsache bleibt stehen, dass sie der letzteren das Halbfabrikat liefert, und abgesehen davon, dass wir bei der Belastung der Halbfabrikate im allgemeinen die größte Vorsicht empfehlen, bleibt es auf alle Fälle bedenklich, mit der Erhöhung des Zolles für ein Halbfabrikat erst dann vorzugehen, wenn die betreffende Finalindustrie sich bereits in dem Maße entwickelt hat, dass ihr die Grenzen des eigenen Landes als zu enge Fesseln ihres Absatzes erscheinen. Und so steht es heute vielfach mit der Baumwollwarenindustrie. Wenn wir nichtsdestoweniger auf die Erhöhung in der betreffenden Position einrathen, so geschieht dies, weil wir es für nothwendig halten, dass eine sinkende Industrie, mit welcher so überaus wichtige heimische Arbeitsinteressen verknüpft sind, gestützt und gehoben werde; anderseits, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass die Textilindustrie die mobilste aller Industrien ist und vermöge dieser Eigenschaft rapid jene durch Zollerhöhungen geförderten Investitionen vornimmt, welche bald durch die gesteigerte Concurrenz im Inlande die zurückgedrängte fremde Arbeit ersetzen, ohne eine dauernde Belastung der consumirenden Finalindustrie herbeizuführen.

Einen wichtigen Fortschritt in der Zolltechnik des Tarifes inaugurirt die Novelle durch die gesonderte Behandlung der einfachen und der doublirten Garne. Der gleiche Zoll für diese beiden Gespinnste lässt sich nicht rechtfertigen, wenn man die Thatsache festhält, dass die Grundlage des Zollschutzes ebenso wie die Grundlage ad valorem-Verhältnisses des Zolles nur von der inländischen Arbeit gebildet werden kann, und es ist eine Anomalie, gerade die Zwirnerei von dem allgemein angewandten Princip des Zollschutzes auszuschließen. Gleichwohl und obwohl wir wiederholt anerkennen, dass die getrennte Zollbehandlung der doublirten Garne wirtschaftlich und zolltechnisch gerechtfertigt wäre, können wir aus den bei Beginn der Besprechung dieser Tarifclasse hervorgehobenen Gründen uns mit den von der hohen Regierung geplanten Erhöhungen nicht befreunden, weil sie wichtige Interessen der Baumwoll-, Halbwollweberei und der Seidenwarenerzeugung empfindlich treffen würden, ohne die Gewähr eines ähnlichen Correctivs zu bieten, wie dasselbe in der Spinnerei der Nummern 36/42 unzweifelhaft eintreten wird. Nur dann könnten wir einer Ausscheidung der doublirten Garne beipflichten, wenn die hohe Regierung sich entschlösse, zugleich mit der Erhöhung der doublirten Garne bis Nr. 50, auch eine Ermäßigung der Nummern über Nr. 50 (doublirt) eintreten zu lassen.

Es erscheint allerdings auf den ersten Blick paradox, doublirte Garne über Nr. 50 unter einem billigeren Zollsatze eingehen zu lassen, als die einfachen Gespinnste. Aber dieser Vorgang entspricht unseren Interessen und darauf kömmt es an. Die ganze Inlandsproduction in Zwirnen bewegt sich zu beinahe 90 Procent in den Nummern 10 bis 26, über Nr. 40 ist dieselbe minim und ein Schutz der Zwirne über Nr. 50 ist überflüssig, ja mehr als das, nur schädlich, namentlich für die Wiener Seidenindustrie, deren ausschlaggebender Consum in den Nummern 80 bis 120 sich bewegt. Ebenso würde die Halbwollweberei, die ohnehin gegen die deutsche Concurrenz einen schweren Kampf besteht und auch im Bezuge vieler Wollgespinnstsorten ungünstig situirt ist, eine Ermäßigung des Zolles für die doublirten Garne als eine wesentliche Erleichterung und als eine Erhöhung des Schutzzolles für ihre Fabrikate begrüßen. Wir nehmen Gelegenheit, hier im allgemeinen zu betonen, dass für Exportindustrien, welche auf

auswärtigen Absatzgebieten der überlegenen Concurrenz fremder Industriestaaten begegnen, in der successiven, den thatsächlichen Verhältnissen sich anschmiegenden Ermäßigung der Zölle auf Halbfabrikate eines der wirksamsten Förderungsmittel liegt.

In der Position 127 (Garne, für den Detailverkauf adjustirt) wurde der enorme Zoll von 60 fl. wohl nur im Hinblicke darauf in Aussicht genommen, dass ein Zollsatz gleicher Höhe in Deutschland geplant war. Nachdem jedoch die deutsche Novelle vom 22. Mai 1885 bei dem Zollsatze von 70 M. stehen blieb, so dürfte es wohl selbstverständlich sein, dass auch in unserem Tarife der von uns bereits im Jahre 1882 vorgeschlagene und begründete Zollsatz von 35 fl. Aufnahme findet.

Classe XXIII. Flachs, Hanf, Jute &c.

In Betreff der von dieser Classe umfassten Waren haben wir der erschöpfenden Äußerung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer nichts beizufügen.

Classe XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaren.

Der Interessenkampf zwischen Spinnern und Webern, der vor nunmehr zehn Jahren begann und im 1878er Tarife mit einer Niederlage der Spinner endete, hat durch den zehnjährigen Schlummer nichts von seiner Intensität eingebüßt. Aus der vorliegenden Novelle spricht nun das sichtliche Bestreben, den Interessen der Spinnerei erhöhte Sorgfalt zuzuwenden. Ebenso wie bei der Baumwollspinnerei müssen wir diese Tendenz als an und für sich vollkommen gerechtfertigt erklären; in gleicher Weise müssen wir jedoch auch hier dringend um die größte Vorsicht bitten, denn auch hier handelt es sich um das Halbfabrikat für eine Industrie, für welche eine Erweiterung des Exportes immer mehr zur Bedingung der gedeihlichen Entwicklung wird. Für die Wollwarenindustrie hat der Export, abgesehen von den Momenten seiner allgemeinen Wichtigkeit, noch eine ganz besondere, kaum zu überschätzende Bedeutung. Nirgends so sehr als auf dem Gebiete der Wollwaren zeigt sich grell der treibende, aber auch giftige Stachel der Mode. Abgesehen von der glatten Ware (und auch bei dieser gibt es eine Mode in der Farbe, der Nüance, dem Appret) und abgesehen von jenen wenigen Glücklichen, welche bestimmte, der Mode weniger unterworfene Specialitäten cultiviren, muss heute der Wollwarenfabrikant durch immer neue Dessins, immer neue Combinationen die Augen der großen Kundschaft auf sich lenken. Eine oder zwei Saisons, in denen der Fabrikant nicht genug Prophetengabe besitzt, um die Forderungen des jetzt so rasch wechselnden Geschmackes vorauszuahnen, und man geht über ihn zur Tagesordnung, nennt wohl seine Musterkarten Antiquitätensammlungen, ihn selbst antiquirt, überholt. Trifft nun der Fabrikant die „einschlagenden" Dessins, so ist er bei uns in Österreich auch noch nicht in beneidenswerter Lage; es steht ihm kein Commissionär zur Seite, der ihn mit genügenden Aufträgen für die Saison beschäftigt; er muss zufrieden sein, wenn der Zwischenhandel ihm halbwegs bedeutende Partien abnimmt. Dann erscheint die Sorge, was mit den Rimanenzen zu thun. Wirft er sie, wie das ja vorzukommen pflegt, zu herabgesetzten Preisen auf den heimischen Markt, so deroutirt er diesen, concurrirt mit seinem besten Abnehmer, schwächt und entfremdet er sich ihn. Der solide Fabrikant, der da weiß, dass die Beeinträchtigung des Kaufmannes nur zu seinem eigenen Schaden ausschlägt, hat bei unserem Mangel an capitalskräftigen Commissionären dann nur den Weg, die Rimanenzen im Auslande und gewöhnlich in minder cultivirten Ländern abzusetzen. Dies der Grund, warum in unserer Wollwarenindustrie der Export eine so bedeutende Rolle spielt. Aber dieser Export ist zugleich nothwendig und in sich ungesund; gar oft verschlingen die mit demselben verbundenen Preisabschläge alle sonstigen, mühsam errungenen Erfolge der Saison. Je theurer die Halbfabrikate, desto schwerer wiegen die Opfer dieser Art von Export, desto schwerer wird der sonstige durch den österreichischen Geschmack ermöglichte reguläre, gesunde Export.

Dies vorausgeschickt, übergehen wir nunmehr zu den einzelnen Positionen.

Tarifpost 154, a), Garne aus groben Thierhaaren &c. Die Ausscheidung dieser Garne aus der mit dem Zollsatze von 8 fl. behandelten Position und ihre Verzollung mit 4 fl. ist zollpolitisch und zolltechnisch als Fortschritt zu begrüßen. Wie wir schon im Jahre 1882 ausführten, wird diese Zollermäßigung wesentlich dazu beitragen, den Zollschutz für die Teppiche der Position 156 a) zu erhöhen.

Tarifpost 154, b), Englische Weftgarne &c. Gegen die Fassung der Regierungsvorlage haben wir schwerwiegende Bedenken. In unserer an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition vom Jahre 1882 traten wir dafür ein, dass Mohair-, Genappes- und Alpaccagarn den Weftgarnen gleichgestellt und anstatt wie früher mit 8 und 12 fl. nur mit 1 fl. 50 kr. zu verzollen seien und wir begrüßten es freudig, dass dieser Anregung durch das alphabetische Warenverzeichnis Rechnung getragen wurde. Nunmehr soll eine Zweitheilung eintreten, die Garne über Nr. 30 sollen auch weiterhin mit 1 fl. 50 kr. verzollt, die unter Nr. 30 den übrigen Wollgarnen gleichgestellt werden.

Wir bekämpfen nicht die Absicht, die höherwertigen Garne einem niedrigeren Zolle zu unterwerfen als die minderwertigen, weil wir, wie bereits angedeutet, den Grundsatz nicht anerkennen, dass das höherwertige Product einen höheren Schutzzoll bedingt, sondern immer nur darauf Rücksicht nehmen, dass das heimische Arbeitsinteresse durch die Anwendung des Schutzzollinteresses gewahrt werde. Wäre dies durch Annahme der Regierungsvorlage der Fall, so würden wir ihr unbedenklich beipflichten; wir werden aber den Beweis erbringen, dass gerade die Regierungsvorlage bedeutende heimische Arbeitsinteressen zu schädigen geeignet ist. Insoferne bei den Garnen dieser Position überhaupt von einem Schutzinteresse die Rede ist, können nur Harrasgarne bis Nr. 16 und Weftgarne bis Nr. 30 in Frage kommen, da überhaupt nur diese im Inlande erzeugt werden. Nach dem Motivenberichte zur Zolltarifnovelle wollte die hohe Regierung selbst für Mohair-, Genappes- und Alpaccagarne den bisherigen Begünstigungszoll aufrecht halten und nur bezüglich der Weftgarne Cautelen dafür schaffen, dass der Begüngstigungszoll ausschließlich den feineren englischen Garnen, nicht auch den Harrasgarnen und anderen zugute komme.

Die von der hohen Regierung gewählte Fassung der Tarifpost 154 b) greift jedoch weit über dieses Ziel hinaus. Unter Harrasgarnen werden im geschäftlichen Verkehre alle gröberen, zweifachen und mehrfädigen Weftgarne bis Nr. 16 verstanden, zu denen meistentheils gröbere Glanzwollen (wie walachische und ähnliche Sorten) verwendet werden. Für diese Garne lässt sich allerdings ein Schutzinteresse geltend machen, ebenso für die aus glänzenden Wollen mit haarähnlichem Charakter gesponnenen einfachen Weftgarne bis höchstens Nr. 30. Gleichwohl können wir nicht darauf einrathen, diesem Interesse vollauf Rechnung zu tragen, da die Erhöhung des Zolles auf die Nummern 28 und 26, welche ebenso von der nordböhmischen Weberei, als von der Posamentierwarenfabrication verwendet und gegenwärtig zum großen Theile noch aus England bezogen werden müssen, wichtige Exportinteressen verletzen würde. Es ist deshalb die Nummerngrenze der Tarifnovelle auch bei den eigentlichen Weftgarnen zu hoch gegriffen. Falls die hohe Regierung überhaupt eine Änderung in der Zollbehandlung der Weftgarne unter allen Umständen durchzuführen beabsichtigt, würden wir empfehlen, Weftgarne, und zwar sowohl einfache, als zweifache von Nr. 24 und darunter den übrigen Wollengarnen gleichzustellen, für Weftgarne höherer Nummern jedoch den Begünstigungszoll von 1 fl. 50 kr. entschieden aufrecht zu erhalten.

Dagegen könnten wir auf eine gesonderte Behandlung der verschiedenen Nummern von Mohair-, Alpacca- und namentlich Genappesgarnen keinesfalls einrathen und empfehlen, den Zoll von 1 fl. 50 kr. für alle diese Garne ohne Unterschied der Nummer beizubehalten. Die Genappesgarne sind ausschließlich englischer Provenienz; sie werden aus den schönen Rücken der englischen Schafe des Yorkshirer und Lancashirer Districtes gewonnen und wäre ein Schutzzoll völlig unberechtigt, da wir Genappes nie und nimmer in Österreich spinnen werden.

Diese Garne werden zur Erzeugung von ungarischen, bulgarischen und ähnlichen Schnür- und Bortenwaren verwendet, bei welchen Artikeln die billige Beschaffung des Materials für die Fabrikanten eine Hauptrolle spielt, da unsere Schnür- und Börtelindustrie gegenüber dem übermächtigen Barmen in sehr schwieriger Lage sich befindet. Die Artikel dieser Industrie werden alle nur maschinell erzeugt, und da sie zum größten Theile andauernd in gleicher Ausstattung verlangt werden, so kann man weder durch Geschmack im Muster, noch durch Brochirungen oder sonst welche Mittel die Concurrenz verdrängen, sondern immer nur durch billigere Preise und es bleibt daher die Aufrechthaltung des Exportgeschäftes nach Rumänien, Serbien, Bulgarien 2c. abhängig von der Belassung des Zolles von 1 fl. 50 kr. Die gangbarsten Nummern in Genappesgarnen bewegen sich zwischen 6 und 40; eine Nummerngrenze für die gesonderte Behandlung der importirten Garne ist deshalb unzulässig. Der von der österreichischen Spinnerei mit Recht hervorgehobenen Gefahr, dass imitirte Genappes zum gleichen Zolle über die Grenzen eingehen würden, ließe sich dadurch begegnen, dass die Einfuhr von Genappes auf einzelne wenige Zollämter beschränkt und dafür Sorge getragen werde, dass speciell die Beamten dieser Zollämter über den Unterschied der beiden Gespinnstsorten verlässlich instruirt werden.

Tarifpost 154 c) bis f), Wollengarne, nicht besonders benannte. Die Regierungsvorlage bedeutet für einzelne Wollengarne eine Erhöhung des Zolles um volle 100 Procent, so für die rohen doublirten Garne über Nummer 45, welche bisher dem Zolle von 8 fl. unterlagen, künftighin aber 16 fl. per 100 *kg* bezahlen sollen, und keine andere Classe des Zolltarifes hatte sich ähnlicher Berücksichtigung zu erfreuen. Prüfen wir die Verhältnisse, so finden wir, dass für eine so bedeutende Zollerhöhung, wie sie in der Novelle geplant ist, die zwingenden sachlichen Voraussetzungen fehlen. Denn obwohl die Kammgarnspinnerei, und diese soll ja vor allem des beabsichtigten Schutzes theilhaftig werden, gerade auch nicht auf Rosen gebettet ist, so lässt sich doch nicht behaupten, dass die fremde Concurrenz auf die österreichische Kammgarnspinnerei in gleicher Weise drückt, wie beispielsweise auf die Kammgarn consumirende Wollwarenindustrie. Allerdings erfreut sich letztere absolut und relativ höherer Zölle, sie hat aber auch mit ungleich größeren commerciellen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie dies schon allein aus dem oben besprochenen Momente des Rimanenzenverkehres hervorging,

und wie ja auch unser Außenhandel in Wollwaren schlagend beweist. Gleichwohl wollen wir nicht verkennen, dass die von dem Motivenberichte zur Zollnovelle vorgebrachten Argumente die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit einer scalamäßigen Abstufung der Kammgarnzölle beweisen und auch wir sind im Jahre 1882 für eine Scala eingetreten. Allein wir sind der wiederholt bereits ausgesprochenen Überzeugung, dass eine Periode der wirtschaftlichen Depression und der allergrößten Schwierigkeiten für den Export nicht der richtige Zeitpunkt für wesentliche Erhöhungen der Zölle auf Halbfabrikate ist und auf alle Fälle halten wir das Ausmaß der projectirten Zölle für viel zu hoch gegriffen. Speciell Niederösterreich, welches einfache Schussgarne in den Nummern 40 bis 90, für die Wirkwaren 28/2, 29/3 bis zu 48/2, in der Shawlfabrication bis zu 84/2 und 96/2 verwendet, würde durch die Zollerhöhungen empfindlich getroffen; und jenes große niederösterreichische Etablissement, dem die neuen Zölle zugute kommen würden, erfreut sich einer technisch und commerciell so ausgezeichneten Leitung und die österreichische Industrie kann auf dessen hervorragende Leistungen so stolz sein, dass dasselbe zu seiner weiteren Prosperität wohl keiner bedeutenden Zollerhöhungen bedarf, vielmehr nach wie vor durch die Vortrefflichkeit seines Fabrikates ein gefährlicher Rivale auf dem deutschen Markte bleiben wird.

Auch für die österreichische Kammgarnspinnerei würde eine energische Staatsintervention auf dem Gebiete der Eisenbahntarife weit gesündere Erfolge herbeiführen, als eine weitgehende Erhöhung der Zölle. Es ist eine durch nichts zu rechtfertigende Anomalie, dass die Wolle, welche durchschnittlich ein Rendement von 30 Procent Garn ergibt, in eine höhere Tarifclasse und unter theuerere Frachtsätze rangirt, als das Garn. Die Ausgleichung dieses Missverhältnisses im Wollbezuge würde allein hinreichen, um der österreichischen Wollspinnerei eine Erhöhung ihres Schutzes um durchschnittlich 8 fl. bei den meisten Garnen, welche aus überseeischen Wollen gesponnen werden, zu sichern. Einen Schutz in dieser Richtung empfehlen wir lebhaft, wie wir im allgemeinen betonen wollen, dass ein Schutz der inländischen Industrie gegenüber der fremden Concurrenz mit Unrecht nur auf dem Gebiete der Zölle und nicht auch auf dem Wege der Beseitigung vielfacher, unsere heimische Production belastender Factoren gesucht wird.

Sollte die hohe Regierung jedoch der Ansicht sein, dass die Gelegenheit zur scalamäßigen Abstufung der Kammgarnzölle in einem späteren Zeitpunkte nicht wieder kommen würde, so empfehlen wir, der Novelle folgende Fassung zu geben:

154. c) Garne, nicht besonders benannte roh, einfach bis Nr. 45 . . . . . 8 fl.
über Nr. 45 . . . . . 12 „
d) Garne, nicht besonders benannte gebleicht, gefärbt, gedruckt, doublirt, drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, bis Nr. 45 . . . . . 12 „
über Nr. 45 . . . . . 14 „

Die Tarifpost 158 c), Wollwaren im Gewichte von 200 Gramm und weniger per Quadratmeter mit 110 fl., bringt die Erfüllung eines seit sechs Jahren unausgesetzt wiederholten dringenden Petits der gesammten österreichischen Wollindustrie, welche dadurch endlich in den leichten Woll- und Halbwollstoffen die Parität mit Deutschland erreicht. Wir würden überdies empfehlen, die Grenze auf 250 Gramm hinaufzusetzen, damit auch die schwerbedrängte Wiener Tüchelindustrie des Zolles von 110 fl. theilhaftig werde. Die viel complicirtere Fabrication und der Wert dieser Artikel berechtigt unter allen Umständen ihre Gleichstellung mit den leichten Wollenwaren.

Classe XXIV. Seide und Seidenwaren.

165 b). Den Plan der Zollerhöhung für gefärbte Seide von 22 auf 50 fl. haben wir freudigst begrüßt. Im Jahre 1882 ist unsere Abtheilung für Textilindustrie auf Grund einer Reihe von Expertisen und nach einer gründlichen Berathung, an welcher zufällig kein einziger Färber, wohl aber hervorragende Seidenzeug- und Bandfabrikanten theilgenommen hatten, für die gegenwärtig so vielfach bestrittene Zollerhöhung auf 50 fl. eingetreten; wir können dieselbe heute nur, wie damals, als eine dringende Nothwendigkeit bezeichnen. Den Wiener Seidenfärbern kann heute nicht mehr, wie in vergangenen Zeiten, der Vorwurf der Lässigkeit oder mangelnder Intelligenz gemacht werden. Die Wiener Seidencouleurfärberei ist heute technisch der auswärtigen Concurrenz zum mindesten ebenbürtig und auch die Schwarzfärberei hat in den letzten Jahren so bedeutende Fortschritte gemacht, dass ihre Concurrenzfähigkeit gegenüber Crefeld nur mehr eine Frage des Preises ist. Dass aber unsere Seidenfärber im Preise noch nicht mit Crefeld concurriren können, liegt in Verhältnissen, die sie nicht beherrschen und nicht ändern können. Abgesehen von der geographischen Lage und den Frachttarifen, welche Farbhölzer und Farbstoffe, sowie Chemikalien für Wien in viel höherem Maße als für Crefeld vertheuern, ist unsere Schwarzfärberei auch in ungleich bedeutenderem Maßstabe durch die nicht gerade mäßigen Zölle auf Chemikalien belastet, während in

Deutschland, das sich der mächtigen, auf die Staßfurter Lager aufgebauten chemischen Industrie erfreut, die Mehrzahl der chemischen Hilfsstoffe und Producte zollfrei eingeht. Der Zoll von 22 fl. entspricht zur Noth nur der Differenz des Preises in Wien und in Crefeld für die zu einem Metercentner Seide erforderliche Menge von Seide und läßt die anderen, vorgenannten, für Wien so ungleich ungünstigeren Productionsfactoren gänzlich unberücksichtigt.

Die wesentlich verschiedenen Productionskosten in Wien und in Crefeld werden aus folgender Aufstellung klar werden:

Per 100 *kg* Seide verbraucht:

bei Organzin		Wien		Crefeld	
Blauholz	*kg* 450	à fl. 16.— =	fl. 72.—	à fl. 11.— =	fl. 49.50
Seife	„ 250	à „ 34.— =	„ 85.—	à „ 24.— =	„ 60.—
Salpetersaures Eisen	„ 400	à „ 9.50 =	„ 38.—	à „ 6.— =	„ 24.—
Holzsaures Eisen	„ 150	à „ 9.— =	„ 13.50	à „ 6.— =	„ 9.—
Catechu	„ 250	à „ 30.— =	„ 75.—	à „ 26.— =	„ 65.—
Kohlen	„ 2000	à „ 1.— =	„ 20.—	à „ —.50 =	„ 10.—
			fl. 303.50		fl. 217.50

bei Trame		Wien		Crefeld	
Blauholz	*kg* 275	à fl. 16.— =	fl. 44.—	à fl. 11.— =	fl. 30.—
Seife	„ 300	à „ 34.— =	„ 102.—	à „ 24.— =	„ 72.—
Salpetersaures Eisen	„ 1000	à „ 9.50 =	„ 95.—	à „ 6.— =	„ 60.—
Holzsaures Eisen	„ 75	à „ 9.— =	„ 6.75	à „ 6.— =	„ 4.50
Catechu	„ 500	à „ 30.— =	„ 150.—	à „ 26.— =	„ 130.—
Kohlen	„ 2000	à „ 10.— =	„ 20.—	à „ —.50 =	„ 10.—
			fl. 417.75		fl. 306.50

Diese Daten, welche uns von vertrauenswürdiger Seite zur Verfügung gestellt wurden, zeigen, wie ungleich wohlfeiler die zur Schwarzfärberei nothwendigen Hilfsstoffe in Crefeld als in Wien zu beschaffen sind.

Der Zoll von 50 fl. entspricht, da der Farblohn für 100 *kg* mit 50 Procent beschwerter Seide mit 400 fl. angenommen werden kann, einer ad valorem-Belastung von 12 Procent. Dieses Verhältnis hat den Vergleich mit dem der Seidenware gewährten Schutze nicht zu scheuen; allerdings darf man auch bei dieser nur die inländische Werterhöhung, nicht etwa den Wert der Ware im Ganzen als Grundlage des Procentverhältnisses der Verzollung betrachten. Zuverlässige Berechnungen haben uns zu dem Resultate geführt, dass selbst bei Halbseidenwaren und noch viel mehr bei Ganzseidenwaren die inländische Werterhöhung durch die jetzt bestehenden Zölle in einem ungleich höheren Procentverhältnisse geschützt sind, als wir dies vorstehend für den Prozeß der Färberei nachgewiesen haben. Es läßt sich daher der Zoll von 50 fl. per 100 *kg* gefärbte Seide, der in den Verhältnissen der heimischen Färberei begründet ist, auch von dem Gesichtspunkte ausgleichender Gerechtigkeit begründen, ohne dass dadurch ein Verstoß gegen den Grundsatz mäßiger Belastung des Halbfabrikates gemacht würde. Wir bitten deshalb das hohe Handelsministerium, an dem in die Novelle aufgenommenen Zollsatze von 50 fl. für gefärbte Seide entschieden festzuhalten. Wir sind überzeugt, dass dieser Zoll für die Wiener Seidenfärberei jenen Aufschwung in Bälde herbeiführen wird, der ihr nach langjährigen Kämpfen voll schwerer Sorge und Arbeit so sehr zu gönnen ist und der bisher nur durch Verhältnisse aufgehalten wurde, auf welche den Färbern selbst jede Ingerenz fehlt.

XXXII. Leder und Lederwaren.

Zur Position 213 (Anmerkung), Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämischgar), auch gespalten, nicht gefärbt, gegenwärtig verzollt mit 6 fl. per 100 *kg*, wiederholen wir aufs neue die seit Jahren von allen Interessenten unserer Reichshälfte immer wiederholte und schon oft eingehend begründete Bitte an die hohe Regierung, dieselbe wolle allen Einfluss dahin verwenden, dass die ungarische Regierung endlich in die Ermäßigung des Zolles für die aus Ostindien eingeführten gegerbten und nicht weiter zugerichteten Schaf- und Ziegenfelle (auch gespalten) auf 1 fl. 50 kr. willige.

In die Tarifpost 215 gehört sinngemäß auch das braune Kalbleder, welches jedoch in neuester Zeit von den Zollbehörden vielfach nach Tarifpost 213 mit 9 fl. behandelt wird. Es wäre die Subsumtion unter Tarifpost 215 im Tarife selbst durch eine klare, unzweideutige Textirung festzustellen.

Dagegen wäre roth gefärbtes, russisches Juchtenleder (über die russische Grenze eingeführt) aus dieser Position auszuscheiden und in die Tarifpost 213 mit dem Zollsatze von 9 fl. einzureihen. Die Ermäßigung des Zolles auf diesen Artikel ist dadurch gerechtfertigt, dass bei demselben ein Schutzinteresse nicht geltend gemacht werden kann; dagegen würde namentlich der Wiener Leder-Galanteriewarenerzeugung durch die Wiedereinführung des früheren Zolles von 9 fl. eine wesentliche und höchst wünschenswerte Erleichterung gewährt werden.

XVII. und XXXVI. Steine und Steinwaren.

In der deutschen Novelle vom 22. Mai 1885 richten die Erhöhungen der früher geltenden Zollsätze für Holz, für Steine und Steinwaren, ihre Spitze direct gegen Österreich-Ungarn. Wir werden Gelegenheit haben, über die dagegen zweckmäßigen Maßnahmen in dem Gutachten über das Verhältnis zu Deutschland erschöpfende Vorschläge zu erstatten. Bezüglich der Steine und Steinwaren fühlen wir uns jedoch verpflichtet, schon gegenwärtig anlässlich der Tarifrevision Vorschläge für einen Tarif général zu unterbreiten, weil wir nach allen uns bisher bekannt gewordenen Gutachten fürchten müssen, dass die Interessenten der in dieser Gruppe vertretenen Arbeit ihr Votum nicht an die competente Stelle gelangen lassen. Die außerordentlich erhöhten deutschen Zölle gereichen zahlreichen unserer Grenzbezirke, namentlich aber Schlesien, welches in Granit, Marmor und Schiefer nach Deutschland exportirte, sehr zum Schaden. Dazu kommt die Verschärfung, dass gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten, sowie Schiefer, wenn sie zur See eingehen, zollfrei, respective zu niedrigerem Zollsatze zugelassen werden, so dass also ganz unverhohlen nur die Importe aus Österreich hintangehalten werden sollen; dagegen gehen behauene Steine, Mühlsteine, grobe Steinmetzarbeiten, Schleif- und Wetzsteine, Dachschiefer und Schieferplatten, endlich Steinwaren in steigenden Mengen und unter viel mäßigeren Zollsätzen nach Österreich-Ungarn, und hat Deutschland ein bei seinem bedeutenden über andere Grenzpunkte nach Österreich gerichteten Export nicht unbeträchtliches Interesse daran, dass unsere Zölle nicht erhöht werden, wie wir ein Interesse an niedrigeren deutschen Zöllen haben. Sollte es zu Vertragsverhandlungen mit Deutschland kommen, so würden wir die Ermäßigung der Stein- und Steinwarenzölle durch andere Concessionen erkaufen müssen und erscheint es uns zweckmäßig, vorzusorgen, dass wir seinerzeit nicht ein wesentliches Interesse einer anderen Industrie preisgeben müssen, um unserem Export an Steinen und Steinwaren die jetzt verschlossenen Wege wieder zu öffnen.

Anderseits haben wir aber auch ein wirkliches Schutzinteresse, das sich allerdings, von Schiefer abgesehen, hauptsächlich gegen Italien richtet.

Unter diesem Gesichtspunkte sind die folgenden Vorschläge zu betrachten, welche wir der ernstesten Erwägung des hohen Ministeriums empfehlen:

Tarifpost 102. Gesägte Steine sollen unter diese Position nur insoferne subsumirt werden, als sie 0·16 *m* dick sind und höchstens an drei Seiten Bearbeitung mit der Säge zeigen.

Tarifpost 244. Anstatt „Thür- und Fensterstöcke" sollte der gebräuchlichere Ausdruck: Thür- und Fenstergewände gewählt werden; ebenso ist diese Tarifpost auch auf Gruft-, Canal-, Lichtöffnungsgewände 2c. auszudehnen. Von der Behandlung nach dieser Tarifpost sollten auch außer Marmor und Alabaster andere harte Steine, z. B. Granit, Syenit, Porphyr 2c. ausgenommen werden und wäre der Tarif zu fassen, wie folgt:

Steinmetzarbeiten, grobe; hieher gehören unter anderem: Thür-, Fenster- und sonstige Gewände, Quadern, Pfeiler, Säulen, Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. d. gl., ungeschliffen, mit Ausnahme der aus Alabaster, Marmor, Granit, Porphyr, Syenit und anderen ähnlichen harten Steinen erzeugten Gegenstände. Probir-, Schleifsteine 2c. unverändert wie im gegenwärtigen Tarife.

Tarifpost 246. Hieher gehören auch die unter Tarifpost 244 ausgenommenen Steinmetzarbeiten aus Marmor, Alabaster, Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen, auch wenn sie nicht geschliffen sind. Nach dem neuen Zolltarife des Deutschen Reiches bezahlen diese Artikel, wenn sie geschliffen sind, nicht 3 M. per 100 *kg*, was unserer Tarifpost 146 analog wäre, sondern den sehr hohen Zoll von 15 M., welcher unseren Export von derlei geschliffenen Artikeln nach Deutschland geradezu ausschließt. Ein analoger Zoll in Österreich wäre nur recht und billig, um uns gegen Deutschland und insbesondere gegen Italien, Belgien, Frankreich und Schweden zu schützen.

Es wäre sonach die Tarifpost analog der Tarifpost 33 f, g, h 1 α, h 1 β und h 2 des neuen deutschen Tarifes in zwei Unterabtheilungen folgendermaßen zu fassen.

Tarifpost 246: a) Geschnittene und gespaltene Platten aus Steinen aller Art, in der Stärke von weniger als 0·16 *m*; Steine aller Art, ungeschliffen; grobe Steinmetzarbeiten aus Alabaster, Marmor, Granit, Porphyr, Syenit und anderen ähnlichen harten Steinen, ungeschliffen per 100 *kg* 1 fl. 50 kr.

b) Steinwaren, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, auch polirt oder lackirt:

1. aus Alabaster, Marmor, Granit, Porphyr, Syenit und anderen ähnlichen harten Steinen per 100 *kg* 7 fl. 50 kr.;
2. Steinwaren gleicher Art, aus anderem Steinmateriale (z. B. Schiefer), soweit sie nicht unter Tarifpost 244 inbegriffen sind, per 100 *kg* 3 fl.

Zur Begründung dieser Anträge mögen noch folgende Bemerkungen dienen: Der früher rege Export nach Deutschland ist durch die fast prohibitiven neuen Zölle Deutschlands fast unmöglich gemacht. Österreich ist durch dieselben weit empfindlicher getroffen, als namentlich jene Staaten, welche ihre Exporte nach Deutschland zur See versenden können. Auf der anderen Seite wurde unsere Steinindustrie durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 27. December 1878 ganz enorm geschädigt und heute sind wir der Concurrenz Italiens nahezu ganz preisgegeben, während uns der früher offene Markt für Steinmetz- und Marmorwaren in Deutschland nahezu ganz verschlossen wurde.

Soll die Steinindustrie in Österreich nicht noch weiter zurückgehen, als dies ohnehin in den letzten Jahren der Fall war, so ist es dringend nöthig, dass sie gegen das italienische Concurrenzgeschäft geschützt werde; denn der italienischen Marmor-, Alabaster-, Serpentingewinnung gegenüber ist die österreichische Production aus Ursachen, die in den allgemeinen Verhältnissen begründet sind und denen die österreichischen Steinproducenten machtlos gegenüberstehen, noch auf lange Jahre hin unmöglich gewachsen.

Es sollte uns der Absatz nach Deutschland zum mindesten in der früher vorhandenen Weise ermöglicht werden nnd wir dorthin nicht gegenüber Italien, Belgien, Schweden 2c. im entschiedenen Nachtheile sein, wie dies heute der Fall ist.

Die deutsche Concurrenz in der Steinindustrie könnten wir ertragen nnd würde daher Deutschland gegenüber jede Herabsetzung der Zölle auf Steinmetzarbeiten, wenn sie nur nach beiden Seiten hin gleich ist, angenommen werden können.

Italien gegenüber ist aber ein Zollschutz ungefähr in der Art, wie ihn heute Deutschland uns gegenüber eingeführt hat, zur Entwicklung unserer Steinindustrie unbedingt nöthig.

XXXVIII. Eisen und Eisenwaren.

Die anerkannt wichtigste Position in unserem Zolltarife ist die Tarifpost 257: Roheisen, eine Position, bei welcher die theoretisch begründete Forderung, in einem rationell aufgebauten schutzzöllnerischen Tarife die Rohstoffe und Halbfabrikate nur im Falle zwingender Nothwendigkeit und auch dann nur so mäßig als möglich zu belasten, mit anderen zwingenden Forderungen unserer Volkswirtschaft in bedauerlichen Widerspruch geräth. Es ist eine bis zur Trivialität anerkannte Thatsache, dass hohe Zölle auf Roheisen (und im Verhältnis zum Werte ist der Zoll von 80 kr. zweifellos ein hoher) einen Hemmschuh bilden für die gesammte landwirtschaftliche und industrielle Production eines Landes; es ist aber eine ebensowenig zu bestreitende Thatsache, dass eine gedeihliche Entwicklung nationaler Wirtschaften die gesicherte Selbständigkeit der nationalen Roheisenproduction und Maschinenindustrie zur Voraussetzung hat. Ein rationeller Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes wird deshalb die gleich wichtigen, so sehr sich widerstreitenden und doch wieder sich bedingenden und einander fördernden Interessen gegen einander abwägen und nach Möglichkeit gleichmäßig berücksichtigen müssen, eine Aufgabe, wie sie sich kaum schwieriger denken lässt. Eine richtige Lösung derselben wird sich nur darin finden lassen, dass jenes Minimum an Zoll erforscht wird, welches die Existenz der heimischen Roheisenproduction ermöglicht, und dass auf Grund des so aufgestellten Zolles die Zölle für die Eisen consumirenden Industrien entsprechend und im richtigen Verhältnisse abgestuft werden, damit eine consumkräftige und widerstandsfähige Maschinen- und Eisenwarenindustrie, im Inlande sich entwickle.

Bereits im Jahre 1875 hat der Niederösterreichische Gewerbeverein in seinem damaligen umfassenden und auf den sorgfältigsten Erhebungen beruhenden Gutachten die Verschiedenheit der Productionsbedingungen in Österreich, Deutschland und England auseinandergesetzt und auf Grund der Gestehungskosten des Roheisens in Österreich den Zoll von 80 kr. per 100 *kg* als denjenigen bezeichnet, welcher der heimischen Roheisenerzeugung ein Äquivalent bieten kann für die Ungunst der natürlichen und staatlichen Verhältnisse, unter denen sie arbeitet.

Seither sind die Verhältnisse in beiden Richtungen zu unseren Ungunsten gegenüber der auswärtigen Concurrenz verschoben. Die directen und indirecten Staatssteuern sind nicht vermindert worden, sondern die Steuerschraube arbeitet von Jahr zu Jahr, ohne Rücksicht auf das allgemeine Darniederliegen der Production immer rücksichtsloser; die Landesumlagen wachsen stetig und die communalen Steuerzuschläge bieten die Handhabe zu einer förmlichen Ausbeutung exponirter Etablissements. Im

Jahre 1875 haben wir nach einer genauen Zusammenstellung berechnet, dass die Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft, damals der größte Roheisenproducent Österreichs, per Metercentner Roheisen 51·6 kr. an landesfürstlichen Steuern, Landes- und Gemeindeumlagen bezahlt. (Die wesentlich verschiedene Höhe der Steuerbelastung bei uns und in den Concurrenzstaaten werden wir in der Lage sein, in unserem seinerzeitigen Gutachten über das zollpolitische Verhältnis zu Deutschland erschöpfend darzustellen.) Der Zoll von 80 kr. per Metercentner Roheisen, welchen auch wir als einen enormen, fast könnte man sagen brutalen ansehen, ist deshalb nicht auf hochschutzzöllnerischen Egoismus der betheiligten Producenten, sondern auf die ebenso brutale Belastung der inländischen Production mit Steuern und Umlagen zurückzuführen. Im Jahre 1884 hat die alpine Montangesellschaft bei einer Roheisenproduction von 1,864.127 *q* 45 kr. per Metercentner an Steuern und Umlagen bezahlt; deutsche Roheisenproducenten mit ähnlichen Werksanlagen haben 3·5 kr. per Metercentner an Steuer zu leisten; von dem Zolle von 80 kr. können daher nur 39·5 kr. als Ausgleichung der ungünstigen natürlichen Verhältnisse unserer Roheisenproduction angesehen werden. Aber auch diese letzteren haben sich zu unseren Ungunsten geändert. Wir haben dies schon im Jahre 1882 nachgewiesen. Wenn wir vor zehn Jahren nur mit der räumlichen Distanz unserer Erz- und Kohlenlager, mit hohen Frachtsätzen für Erze, Kohlen, endlich für Roheisen zu kämpfen hatten, so wurde dieses Misverhältnis dadurch ausgeglichen, dass wir durch die mächtigen Lager von phosphorfreien Erzen in der Erzeugung von Qualitätseisen einen großen Vorsprung vor dem Auslande hatten. Es ist allgemein bekannt, dass dieser Vorsprung in dem Augenblicke zu existiren aufgehört hat, als die Erfindung des Thomas Gilchrist-Verfahrens die Erzeugung von Qualitätseisen aus phosphorhältigen Erzen ermöglichte. Der einzige natürliche Vorzug unserer inländischen Roheisengewinnung ist damit verschwunden, alle vordem vorhandenen ungünstigen Bedingungen sind geblieben, ja dadurch verschärft worden, dass die ausländische Roheisenerzeugung von Jahr zu Jahr billigere Gestehungskosten erzielt, während die Verwohlfeilung des inländischen Betriebes durch steigende Umlagen und durch immer weitergehende gewerbepolitische Maßnahmen mehr als paralysirt wird. Vor zehn Jahren wurde unser Verlangen nach dem Zolle von 80 kr. als der Chauvinismus der Schutzzöllnerei verlästert, und doch hat die Erfahrung uns Recht gegeben und die Novelle vom Jahre 1882 hat diesen Zoll activiren müssen. Hat dieser Zoll nun wirklich prohibitiv gewirkt, wie von seinen Bekämpfern emphatisch prophezeit wurde? Es wurde an Roh- und Brucheisen nach Österreich-Ungarn eingeführt:

1878 . . .	716.000 *q*
1879 . . .	613.000 *q*
1880 . . .	771.000 *q*
1881 . . .	1,190.000 *q*
1882 . . .	1,314.000 *q*
1883 . . .	1,790.000 *q*
1884 . . .	1,265.000 *q*

Fast könnte man staunen, dass solche Mengen Roheisen bei dem Zolle von 80 kr., der circa 50 Procent der Gestehungskosten von Ilseder Roheisen erreicht, eingeführt werden können, würde man sich nicht der Thatsache erinnern, dass von den 80 kr. im äußersten Falle 39 kr. als Zollschutz wirken, während mindestens 41 kr. das Äquivalent für die per Metercentner Roheisen im Inlande gezahlte Mehrsteuer bilden. Behalten wir dieses Verhältnis im Auge, so müssen wir den Zoll namentlich in Entgegenhaltung des deutschen Zolles von 50 kr. als einen mäßigen bezeichnen, und unter denselben herabzugehen, hieße einen vernichtenden Schlag führen gegen die österreichische, namentlich die alpine Roheisenproduction. Anderseits könnten wir jedoch im Hinblicke auf die zwingenden Bedürfnisse des Consums auch auf eine Erhöhung des Roheisenzolles nicht einrathen; wir müssen im Gegentheile mit Entschiedenheit davor warnen.

Wir fürchten, dass die ungarische Regierung, welche bei allen freihändlerischen Allüren doch die letzte kleine Glashütte Ungarns energisch zu schützen sucht, bei den bevorstehenden Berathungen über die Revision des Tarifes das täglich mächtiger werdende Interesse der ungarischen Roheisenproduction mit einer ausgiebigen Zollerhöhung zu bedenken bestrebt sein wird. Wir verweisen deshalb auf die aus allen Theilen des Reiches einmüthig gegen die Erhöhung des Roheisenzolles gerichteten Vota der Roheisenconsumenten wie auf die eingangs hervorgehobene Thatsache, dass die Industrie Cisleithaniens wie die ungarische Landwirtschaft durch eine weitere Vertheuerung des Roheisenzolles die ganzen Grundlagen ihrer Existenz und namentlich ihrer Concurrenz gegenüber dem Auslande verrückt sehen würden. Die Einführung der motorischen Kraft in den industriellen und gewerblichen Betrieb verdrängt die Arbeit der Menschenhand immer mehr und mehr; ebenso sehen wir das Eisen auf vielen Gebieten, so namentlich im Baugewerbe und im Eisenbahnbau, das Holz immer mehr verdrängen; in dem ganzen Getriebe unseres Erwerbslebens gewinnt also das Roheisen immer mehr Bedeutung und seiner weiteren Zollbelastung stellen sich daher täglich gewichtigere Bedenken entgegen. Die Stärkung unserer Roheisenproduction — und dass sie nothwendig ist,

wer wollte es leugnen — muss deshalb auf anderem Wege versucht werden: durch Ermäßigung der sie bedrückenden Steuern, durch rationelle Eisenbahntarife und durch entsprechende Abstufung der Zölle auf die Finalproducte der Eisenindustrie. Es lässt sich darüber streiten, ob der Zoll von 80 kr. entsprechend zu niedrig oder zu hoch ist; aber darüber kann kein Zweifel obwalten, dass, wenn der Zoll von 80 kr. einmal aufgestellt ist, die Zölle für alle Roheisen consumirenden Industrieproducte zu demselben in das richtige Verhältnis gebracht werden müssen.

Tarifpost 258. Luppeneisen, Ingots. Der geltende Zollsatz von 1 fl. 60 kr. entspricht weder dem Grundzolle von 80 kr. für Roheisen, noch auch den in den Tarifpositionen 259 und 260 für Eisenraffinate aufgestellten Zöllen. Indem wir die in dem Referate des Herrn v. Frey an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer angeführten Ziffern und Argumente, welche den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, acceptiren, gelangen wir zu dem Petit, dass für Luppeneisen und Ingots ein Zoll von 1 fl. 80 kr. aufgestellt werde.

Tarifpost 261. Die von der Novelle durchgeführte bessere Specialisirung des Drahtes ist als angemessen anzuerkennen; die gleichen Motive sprechen jedoch auch für eine weitergehende Unterabtheilung der Bleche und empfehlen wir, die Blech- und Drahtzölle einheitlich nach der von der Novelle aufgestellten Classification unter die Zollsätze von 4, 5, 6 und 8 fl. einzureihen.

Tarifpost 264. Schmiedeiserne Röhren. Der Zoll von 5 fl. steht nicht im Verhältnisse zum Blechzoll, wenn erwogen wird, dass die Fabrication der schmiedeeisernen Röhren einen Abfall von 25 Procent bedingt; es ist daher der Zoll von 5 fl. genau gleich dem Zolle für das verwendete Blech, ohne dass dieser noch jungen, durch ihre maschinelle Einrichtung zu sehr bedeutenden Investitionen genöthigten Industrie irgend ein Schutz zugute käme. Wir empfehlen für Röhren und Verbindungsstücke von 40 *mm* äußeren Durchmesser aufwärts den Zoll von 6 fl.; für solche von unter 40 *mm* äußeren Durchmesser den Zoll von 7 fl. Diese Industrie arbeitet heute in Österreich mit effectivem Verluste, zu Preisen, die kaum dem Werte der aufgewendeten Materialien entsprechen, um nur der enormen auswärtigen Concurrenz, die in den beiden letzten Jahren 71.000, respective 61.000 *q* importirte, nicht das ganze inländische Absatzgebiet zu überlassen. Eine mäßige Zollerhöhung wird ihr die in Frage gestellten Existenzbedingungen sichern.

Tarifpost 265. Wir empfehlen für geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel, die Zollerhöhung von 6 auf 9 fl. 50 kr. und werden den Nachweis führen, dass der gegenwärtige Zoll im Missverhältnisse zu den Zöllen auf die zu den Kesseln verwendeten Materialien steht, deren Preis im allgemeinen um den Zoll und die Fracht die Preise des ausländischen Materials übersteigt.

Zu einem Dampfkessel im Nettogewichte von 72 *q* wird verwendet:

		Darauf lastender Zoll per Metercentner	Summe des Eingangszolles
Blech	3538 *kg*	4 fl. — kr.	141 fl. 52 kr.
Böden	515 „	6 „ — „	30 „ 90 „
Wellrohr	2042 „	6 „ — „	122 „ 52 „
Schmiedeiserne Bestandtheile	351 „	8 „ 50 „	29 „ 83 „
Guss	363 „	4 „ — „	14 „ 52 „
Nieten	400 „	6 „ 50 „	26 „ — „
Armatur	300 „	15 „ — „	45 „ — „
		Summe des Eingangszolles	410 fl. 29 kr.
		Hiezu Fracht von Westphalen	180 „ 21 „
		Summe der Belastung	590 fl. 50 kr.

Es ist somit der Metercentner des Materials belastet mit 8 fl. 20 kr.; rechnen wir nun die heimische Werterhöhung mit 11 fl. 48 kr. per Metercentner, so involvirt der Mehrzoll von 1 fl. 30 kr., welcher den von uns proponirten Zoll von 9 fl. 50 kr. ergibt, einen Schutz von kaum 12 Procent ad valorem der heimischen Arbeit, welcher keineswegs als ein hoher bezeichnet werden kann; zumal wenn erwogen wird, in welch ungleich höherem Maße diese inländische Werterhöhung mit Steuern belastet ist, als die concurrirende des Auslandes.

In den Tarifpositionen 267 und 269 bis 271 schließen wir uns den Vorschlägen des Montanvereines vollinhaltlich an.

Tarifpost 268. Die einheitliche Verzollung der Drahtseile mit dem Zolle von 8 fl. widerspricht der Billigkeit und trägt der Verschiedenheit des Arbeitswertes in den verschiedenen Drahtseilen nicht Rechnung. Dieses Missverhältnis würde durch die neue Abstufung der Drahtzölle nur verschärft werden und empfehlen wir deshalb, Drahtseile aus Draht der Tarifpost 261 a), b), c) (der Zollnovelle) mit dem Zolle von 10 fl., solche aus Draht der Tarifpost 261 d) dem Zolle von 12 fl. zu unterwerfen.

XL. und XLI. Maschinen und Maschinenbestandtheile. Fahrzeuge.

Wir haben bereits in unserer Petition an das Abgeordnetenhaus vom Jahre 1882 ausgeführt, dass unsere Maschinenzölle nicht im richtigen Verhältnisse zum Roheisenzolle stehen. Wir empfahlen damals eine gerechtere Berücksichtigung dieses in Österreich noch außerordentlich entwicklungsfähigen Industriezweiges namentlich aus dem Grunde, weil alle Wirkungen des Roheisenzolles paralysirt werden, wenn die Maschinenindustrie, dieser größte Eisenconsument, nicht prosperirt. Wir erlauben uns, folgende Zollsätze zu beantragen:

Tarifpost 282.	Locomotive	15 fl. — kr.
283.	Tender	10 „ — „
283.	Locomobile	10 „ — „
285.	a) Motoren aller Art	9 „ 50 „
	b) Arbeitsmaschinen	9 „ 50 „
291.	a) Güterwagen	7 „ 50 „
	b) Ungepolsterte Personenwagen	9 „ — „
	c) Gepolsterte Personenwagen	12 „ — „

Zur Begründung dieses Vorschlages verweisen wir vorerst auf die von den böhmischen Maschinenfabrikanten am 17. März 1885 an das Abgeordnetenhaus gerichtete Petition, in welcher zunächst die seit 1882 eingetretenen ungünstigen Verhältnisse wie folgt angeführt werden:

1. Der durch den ungarischen Gesetzartikel XLIV ex 1881 und dessen Ausführungs-Verordnung vom 1. October 1881 über die staatlichen Begünstigungen für die ungarische Industrie erfolgte Aufschwung der ungarischen Maschinenindustrie, welcher eine Verminderung des Absatzes der österreichischen Industrie in der jenseitigen Reichshälfte zur Folge hat.
2. Die wiederholten Zollerhöhungen der Nachbarstaaten, insbesondere Russlands, infolge deren der frühere österreichische Maschinenexport nach Deutschland nahezu ganz aufgehört, jener nach Russland sich wesentlich vermindert hat.
3. Die durch den Zolltarif vom 25. Mai 1882 herbeigeführte Vertheuerung einzelner, insbesondere auch solcher Rohmaterialien für die Maschinenfabrication, welche im Inlande theils gar nicht, theils nicht in hinreichender Weise erzeugt werden.
4. Die theils bereits eingetretene, theils bevorstehende Vertheuerung anderer Productionsfactoren der Maschinenfabrication, unter welchen wir die stetig wachsenden Steuerzuschläge für Landes-, Gemeinde- und Schulbedürfnisse, die Reduction der Maximalarbeitszeit und Aufhebung der Sonntagsarbeit, die bevorstehende obligatorische Beitragsleistung zur Arbeiter-Unfallversicherung 2c. anführen.
5. Die nicht verminderte, sondern bedeutend erhöhte Einfuhr ausländischer Maschinen nach Österreich, auf welche wir sofort zurückkommen werden.

Während nun auf Grund solcher Verhältnisse die Exportfähigkeit der österreichischen Maschinenindustrie im Abnehmen begriffen, und der österreichische Maschinenexport von 117.008 *q* im Jahre 1880 auf 98.209 *q* im Jahre 1884 gesunken ist, hat die Einfuhr von Maschinen nach Österreich sich keineswegs vermindert, sondern im Gegentheile ganz bedeutend gesteigert.

„Es betrug", so fährt die citirte Petition fort, „die gesammte Einfuhr von Maschinen, einschließlich der nach dem früheren Zolltarife denselben beigezählten Locomotive, Tender und Dampfkessel im Jahre 1880 258.329 *q*, während dieselbe exclusive der Locomotive und Locomobile im Jahre 1883 die Ziffer von 273.988 *q* und im Jahre 1884 270.854 *q* erreichte, denen behufs richtiger Vergleichung noch die Locomotive, Locomobile und Dreschmaschinen mit 56.464 *q* pro 1884 zugezählt werden müssen, so dass die Gesammteinfuhr an Maschinen pro 1883 330.452 *q* oder um 28 Procent, und pro 1884 344.321 *q* oder um 33·3 Procent mehr als 1880 betrug, wobei die Einfuhr von Dampfkesseln noch gar nicht berücksichtigt ist.

Es war somit wohl die Erwartung berechtigt, dass gelegentlich der Vorlage der von der hohen k. k. Regierung am 10. März 1885 eingebrachten Zollnovelle auch rücksichtlich der hochbedeutenden österreichischen Maschinenindustrie den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen und für den mit dem Zolltarife vom 25. Mai 1882 nicht erreichten Schutz dieser Industrie vorgesorgt werde.

Dieser Erwartung ist leider nur bezüglich eines relativ bescheidenen Theiles der österreichischen Maschinenfabrication, nämlich der Nähmaschinenerzeugung entsprochen worden, während für die Hauptmasse

der Maschinenfabrication, für den Bau von Dampf-, Bergwerks-, landwirtschaftlichen und Werkzeug-Maschinen, Dampfkesseln, Apparaten und sonstigen Blecharbeiten die Verwirklichung des mangelnden Zollschutzes nicht in Aussicht, ja nicht einmal die Beseitigung der eingangs erwähnten Missverhältnisse im Zolle zwischen Rohmaterial und Fabrikat beantragt ist."

Diese Missverhältnisse werden wir in Folgendem illustriren:

Als Preisunterschiede bei den zur Verwendung gelangenden Materialien im Inlande und im Auslande werden in den Berichten der einzelnen Firmen an den Montanverein angegeben:

per 100 *kg*

Von der Wiener Locomotivfabriks-Actiengesellschaft:

bei einer Locomotive	14 fl. 14 kr.
bei einem Tender	9 „ 77 „

Von der Simmeringer Maschinen- und Waggonbau-Actiengesellschaft:

bei einem offenen Lastwagen	7 fl. 69 kr.
bei einem gedeckten Lastwagen	7 „ 66 „
bei einem ungepolsterten Personenwagen	10 „ 24 „
bei einem gepolsterten Personenwagen	13 „ 65 „
bei einem gepolsterten Personenwagen für Eilzüge, mit Seitengang	18 „ 58 „
bei einer Dampfmaschine, 4e	13 „ 02 „
bei einer Dampfmaschine, 40e	9 „ 96 „
bei Luftpumpen	9 „ 68 „

Von Hoffherr & Schrantz:

bei einer Reihensäemaschine	12 „ 12 „
bei einer Mähmaschine	12 „ 76 „
bei einem Locomobile	14 „ 51 „
bei einer Dampfdreschmaschine	12 „ 02 „

Von Schulz & Goebel:

bei 15e Dampfmaschine	11 „ 29 „
bei einem Dampfkessel mit 40 m^2 Heizfläche	11 „ 48 „
bei einer Loch- und Scheermaschine	7 „ 63 „

Von Brüder Scherb:

bei einer Frictionspresse (3.150 *kg* Nettogewicht)	9 „ 52 „
bei kleineren Blechbearbeitungsmaschinen	10 „ 14 „
bei einem Dampfhammer mit 1.200 *kg* Fallgewicht	9 „ 19 „

Von Ed. Waschmann:

bei Papierwalzen für Papierfabriken und Appreturanstalten	14 „ — „
bei einer Centrifugal-Trockenmaschine	9 „ 08 „

Von V. Prick:

bei einem Destillirapparat (für 20 *hl* Maische pro Stunde)	10 „ 54 „
bei einem Rectificirapparat für 30 *hl* Blasenfüllung	12 „ 45 „
bei einem eisernen Läuterbottich (80 *hl* Gebräu)	10 „ 82 „
bei einem Bierkühlapparat mit 12 Rohrsträngen	7 „ 27 „
bei einer Braupfanne (für 80 *hl*)	10 „ 82 „

Von Ferd. Tüscher:

bei einer vierseitigen Hobelmaschine	13 „ 71 „
bei einem Sägegatter (93 Centimeter)	11 „ 45 „

Von Reinh. Fernau & Comp.:

bei einer Locomotivräder-Drehbank (22.100 *kg*)	9 „ 70 „
bei einer Support-Drehbank (4.150 *kg*)	8 „ 82 „
bei einer Hobelmaschine (7.350 *kg*)	9 „ 29 „
bei einer Materialscheere mit Dampfmaschine (27.540 *kg*)	10 „ 89 „

Wir haben überdies noch folgende Daten erhoben:

Das Material für eine Dampfmaschine von 15 HP im Nettogewichte von 2.723 *kg* ist belastet mit:

	Bruttogewicht	Zoll per 100 *kg*	Summe des Zolles
Schmiedeiserne Bestandtheile	170 *kg*	8 fl. 50 kr.	14 fl. 45 kr.
Gusseiserne Bestandtheile	2748 „	4 „ — „	109 „ 92 „
Stählerne Bestandtheile	377 „	8 „ 50 „	32 „ 04 „
Bronzeguss-Bestandtheile	45 „	10 „ — „	4 „ 50 „
Regulator, Hähne	50 „	15 „ — „	7 „ 50 „
		Summe des Zolles	168 fl. 41 kr.
Fracht von Westphalen			81 „ 36 „
		Summe der Belastung	249 fl. 77 kr.

das ist per 100 *kg* 9 fl. 17 kr.; der vorgeschlagene Zoll ergibt deshalb für die heimische Werterhöhung einen Schutz von 33 kr. per 100 *kg*.

Das Material für eine Dampfdreschmaschine im Bruttogewichte von 3.345, im Nettogewichte von 2.578 *kg* ist belastet mit:

	Bruttogewicht	Zoll per 100 *kg*	Summe des Zolles
Schmiedeiserne Bestandtheile	2015 *kg*	8 fl. 50 kr.	171 fl. 27 kr.
Gusseiserne Bestandtheile	975 „	4 „ — „	39 „ — „
Stahlbestandtheile	45 „	8 „ 50 „	3 „ 82 „
Weicheisenbestandtheile	26 „	15 „ — „	3 „ 90 „
Schrauben und Muttern	39 „	5 „ — „	1 „ 95 „
Bleche	160 „	4 „ — „	6 „ 40 „
Metall	30 „	10 „ — „	3 „ — „
Theerdecke	5 „	10 „ — „	— „ 50 „
Sortircylinder	50 „	3 „ — „	1 „ 50 „
		Summe des Zolles	231 fl. 34 kr.
Fracht			80 „ 28 „
		Summe der Belastung	311 fl. 62 kr.

oder per 100 *kg* 12 fl., welche Materialbelastung den von uns proponirten Zoll von 9 fl. 50 kr. um 2 fl. 50 kr. übersteigt.

Das Material für offene Lastwagen (Brutto 5.800, Netto 5.470 *kg* Gewicht) ist belastet:

	Bruttogewicht	Zoll per 100 *kg*	Summe des Zolles
Stabeisen	800 *kg*	2 fl. 75 kr.	22 fl. — kr.
Façoneisen	2.000 „	3 „ 50 „	70 „ — „
Räderpaare	2.000 „	6 „ — „	120 „ — „
Federn	350 „	6 „ — „	21 „ — „
Lager	200 „	4 „ — „	8 „ — „
Lagermetall	20 „	10 „ — „	2 „ — „
Vorgeschmiedete Bestandtheile	400 „	6 „ 50 „	26 „ — „
Schrauben und Nieten	30 „	5 „ — „	1 „ 50 „
		Summe des Zolles	270 fl. 50 kr.
		Fracht	92 „ 22 „
		Summe der Belastung	362 fl. 72 kr.

das ist per 100 *kg* 6 fl. 63 kr.; der von uns vorgeschlagene Zoll von 7 fl. 50 kr. ergibt einen Schutz ad valorem der heimischen Werterhöhung von circa 5 Procent.

Durch vorstehende Daten sind unsere Vorschläge wohl genügend motivirt. Selbstverständlich haben dieselben den Roheisenzoll von 80 kr. zur Voraussetzung, und müsste, falls gegen unsere Erwartung ein höherer Zoll für Roheisen eingeführt würde, auch der Zoll für Maschinen und Fahrzeuge entsprechend erhöht werden.

295. Eiserne Schiffe; Dampfschiffe.

Über diese Position wurde uns von einem hervorragenden Fachmanne ein umfassendes Elaborat zur Verfügung gestellt, dessen größerer Theil hier Platz finden mag. Wenn dies vielleicht in weiterem Maße geschieht, als dem allgemeinen Charakter unseres Gutachtens entsprechen würde, so liegt der Grund dafür namentlich in dem Umstande, dass die Verhältnisse des Schiffbaues in den zu unserer Kenntnis gelangten, von anderer Seite abgegebenen gutächtlichen Äußerungen über die Tarifrevision nicht genügende Würdigung erfuhren.

Im Vergleiche zum Baue hölzerner Schiffe ist der in neuester Zeit an Verbreitung gewinnende Bau eiserner Lastschiffe, welche zumeist in größeren Dimensionen hergestellt werden und bei gleichen Dimensionen die Vortheile größeren cubischen Fassungsraumes und größerer Tragfähigkeit, ferner die Vortheile einer mindestens doppelt so langen Dauerhaftigkeit, geringerer Erhaltungskosten, viel seltener und kürzerer Außerbetriebsetzung zum Zwecke vorzunehmender Reparaturen, billigerer Assecuranzprämien 2c. genießen, ein schwierigerer. Noch complicirter ist der Bau von Dampfschiffen. Während die Holzschiffe zumeist nach vorhandenen Typen selbst von kleineren Schiffbauunternehmern, sofern sie die nöthige Erfahrung und ein geübtes Personale besitzen, ohne Inanspruchnahme außergewöhnlicher Mittel und verschiedenartiger Materialien leicht hergestellt werden können, setzt der Bau eiserner Schiffe, insbesondere der Dampfschiffe, bei der Vielartigkeit ihrer Construction und Verwendung einen weit höheren Grad technischer Intelligenz und constructiver Befähigung seitens des Unternehmers, eine ganze Reihe von Hilfsmaschinen, Vorrichtungen und Werkzeugen für die Bearbeitung des Eisens oder Stahles, eine größere Zahl von Arbeiterkategorien, die dabei zur Verwendung kommen, und infolge dieser Umstände ein größeres Anlage- und Betriebscapital voraus.

Daher kommt es, dass der Bau eiserner Schiffe und Dampfschiffe in Österreich-Ungarn nicht von zahlreichen kleineren Unternehmern, sondern nur von wenigen Etablissements, die meist den Charakter der Großindustrie an sich tragen, betrieben wird. Wenngleich viele derselben ebenso für den Bau von See- wie von Flussschiffen eingerichtet sind, so wird man doch vom zollpolitischen Standpunkte aus ihre Bedürfnisse verschieden beurtheilen müssen, je nachdem sie vorwiegend See- oder vorwiegend Flussschiffe bauen, je nachdem sie an der österreichischen Meeresküste oder im Innern der Monarchie situirt sind.

Den extremen Fall angenommen, dass die Zwischenzollinie zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn rücksichtlich der zum Schiffbau nothwendigen Materialien ganz aufgehoben würde, erlitte dadurch die Production der an der Meeresküste gelegenen Gruppe von Schiffswerften keine Änderung, weil diese die Materialien nicht unter günstigeren Bedingungen zu beziehen vermöchten, als sie sie jetzt schon zu beziehen in der Lage sind.

Die zweite Gruppe der mit dem Baue von eisernen und Dampfschiffen sich befassenden Werften bilden die an der Donau (in Linz, Wien und Budapest) und an der Moldau (in Prag) gelegenen, die sowohl Fluss- als Seeschiffe erzeugen. Auf diese Werften findet bisher das Gesetz vom 30. März 1873 keine Anwendung; nur einzelnen derselben wird von Fall zu Fall, über besonderes Ansuchen, jedoch stets nur für einzelne und keineswegs für alle beim Baue und der Ausrüstung von Schiffen zur Verwendung kommende Materialien, insoweit es sich um zu exportirende Schiffe handelt, der Bezug dieser Materialien im sogenannten Restitutionsverfahren (unter sicherstellungsweisem Erlage des tarifmäßigen Zolles gegen nachträgliche, auf Grund des nachgewiesenen Exportes erfolgende Restitution desselben) bewilligt.

Der Wert dieser Bewilligung ist jedoch in den meisten Fällen ein sehr bescheidener, weil durch die Schwierigkeiten der zollämtlichen Identitätsbezeichnung bei einer ganzen Reihe von Materialien, namentlich bei allen jenen, die eine Bearbeitung im Feuer oder eine blanke Appretur erheischen, die Erbringung des Identitätsnachweises, von welcher die Erlangung der Zollrestitution abhängt, nahezu unmöglich ist.

Endlich ist auch die Durchführung der zollämtlichen Controlmaßregeln im Restitutionsverfahren bei der Ein- und Ausfuhr, namentlich bei den nicht unmittelbar am Sitze des Hauptzollamtes situirten Werften mit sehr hohen Spesen verbunden, welche durch den nicht restituirbaren Zoll auf die sich bei der Materialverarbeitung ergebenden Abfälle noch derart gesteigert werden, dass in einem uns bekannten Falle diese Spesen 1 fl. 9 kr. pro Metercentner, also nahezu ein Viertel des tarifmäßigen Zolles betrugen.

Diese im Reichsinneren gelegenen Werften sind sonach, insoweit es sich um im Inlande verbleibende Schiffe ihrer Erzeugung handelt, zur Gänze, insoweit es sich um Exportfabrikate handelt, zum größten Theile darauf angewiesen, das Material aus dem Inlande zu beziehen, oder bei dem Bezuge aus dem Auslande den vollen tarifmäßigen Zoll zu entrichten.

Wie sehr dadurch der inländische Schiffbau belastet ist, beweist nachstehender Vergleich der zur Zeit in Österreich und in Deutschland bestehenden Preise für die hauptsächlichsten beim Schiffbau zur Verwendung kommenden Eisenmaterialien, auf 100 *kg* berechnet:

Material	Einheitspreis in Deutschland Mark	à 62 kr. umgerechnet in ö. W. Gulden	Einheitspreis in Österreich Gulden	Sonach in Österreich theuerer um	Einfuhrzoll aus Deutschland nach Österreich inclusive 25 Procent Agio in Gold
Eisen- und Stahlplatten	15—15½	9·30— 9·61	12·50—13·25	3·20—3·64	5·00
Eisen- und Stahlwinkel	13—13½	8·06— 8·37	10·00—12·00	1·94—3·63	4·37
Eisen und Träger	13—13½	8·06— 8·37	9·75—11·00	1·69—2·63	4·37
Walzeisen	12—12½	7·44— 7·75	8·75— 9·20	1·31—1·45	3·44
Kesselbleche	17—19	10·54—11·78	15·00—18·30	4·46—6·52	5·00
Gusswaaren, roh	13—30	8·06—18·60	10·00—25·00	1·94—6·40	2·50

Untersuchen wir, inwieferne die Zollverhältnisse den bedeutenden Rückgang österreichischer Werften zu begünstigen geeignet sind, so gelangen wir zu nachfolgenden Resultaten. Als Beispiel diene ein Warenschleppschiff, wie sie auf der Donau benützt werden, von 50 *m* Länge, 7·230 *m* Breite, 2·438 *m* Höhe, dessen Schale, Fundamente und Rippen ganz aus Eisen oder Stahl, dessen Seitenverschalungen, Fußboden und Deck aus weichen Brettern hergestellt sind. Das Eigengewicht dieses Schiffes dürfte circa 1100 *q* betragen, wovon rund 600 *q* auf Eisenbestandtheile, der Rest auf Holzausbau, Inventar 2c. entfallen. Es bezahlt nun unter normalen Verhältnissen der inländische Schiffbauer das inländische Material beiläufig um so viel theurer, als der österreichische Einfuhrzoll auf dasselbe beträgt.

Im vorliegenden Falle ergibt sich der auf dem Materiale haftende Zoll für

circa 360 *q* Bleche	à 4 fl. — kr. Gold	=	1.440 fl.
„ 200 *q* Winkel- und anderes Façoneisen	„ 3 „ 50 „	„ =	700 „
„ 40 *q* Nieten 2c.	„ 4 „ — „	„ =	160 „
Holz zollfrei.			
	In Summe Gold		2.300 fl.

Man sollte nun erwarten, dass jener Zoll, welcher für das fertige, aus dem Auslande bezogene Schiff zu entrichten ist, höher sein müsste, weil er ja auch einen, wenn auch noch so mäßigen Zollschutz für die heimische Arbeit enthalten müsste, die, von den theuereren Materialpreisen ganz abgesehen, unter vielfach ungünstigeren Verhältnissen producirt, als die ausländische.

Der Zoll, der für das als Beispiel gewählte Warenschleppschiff bei der Einfuhr nach Österreich zu entrichten wäre, ergibt sich wie folgt:

Zur Bestimmung des Tonnengehaltes werden die Länge, Höhe und Breite des Schiffes in Pariser Fußen mit einander multiplicirt und das Product durch 110 getheilt, wonach der Quotient die Tonnenzahl des geaichten Schiffes ausdrückt, zu welcher jedoch, nachdem der Aichungsmethode eine Schiffstonne von 1.810 Wiener Pfund oder 1.013·5 *kg* zu Grunde gelegt ist, noch für jede Aichtonne 13·5 *kg* (0·135 Tonnen) zugeschlagen werden müssen, um auf die der Verzollung zu Grunde zu legende Tonnentragfähigkeit zu kommen.

Bei Anwendung dieser von den Zollämtern praktizirten Berechnungsweise ergibt sich die Tonnentragfähigkeit des als Beispiel gewählten Schleppschiffes mit

$$\frac{153{\cdot}9 \times 22{\cdot}16 \times 6{\cdot}15}{110} = 185 \text{ Tonnen}$$

$$\times\ 185 \times 0{\cdot}135 = \quad 3 \quad \text{„}$$

188 Tonnen,

während das Schiff factisch für eine Tragfähigkeit von 300 Tonnen gebaut ist. Der zu entrichtende Zoll würde sonach

188 × 5 = 940 Goldgulden
oder um . . 1.360 „ = 145 Procent

weniger betragen, als der für das Rohmaterial zu entrichtende Zoll.

Noch viel schreiender stellen sich die Verhältnisse dar, wenn wir als Beispiel einen Remorqueur (Raddampfer) wählen, wie deren auf der Donau und ihren Nebenflüssen zahlreiche im Betriebe sind.

Die Länge desselben mit 56 *m*, die Breite mit 7·2 *m*, die Höhe mit 2·6 *m* angenommen, wird sich der für das Rohmaterial zu entrichtende Zoll wie folgt zusammensetzen:

Eisenschale-Bleche	640 *q*	à 4 fl. — kr.,	2.560 Goldgulden
Eisenschale-Winkel und Façoneisen	300 *q*	à 3 „ 50 „	1.050 „
Holzausbau	360 *q*	zollfrei	
Bewegliches und festes Inventar, Holz	140 *q*	„	
„ „ „ „ Eisen	70 *q*	„	
			3.610 Goldgulden.

Maschinen, Schaufelräder, Rohrleitungen, Dampfkessel müssen unter allen Umständen gesondert verzollt werden, kommen daher hier außer Betracht.

Nach der zollämtlichen Berechnungsweise würde die Tragfähigkeit des Schiffes 214 Tonnen und der für den Schiffskörper zu entrichtende Einfuhrszoll

à 5 fl., 1.070 Goldgulden
also um 2.540 „ oder 237 Procent

weniger betragen, als der für das Rohmaterial zu entrichtende Zoll.

Dass unter solchen Verhältnissen der österreichische Schiffbau darniederliegen muss und Deutschland zu Preisen in Mark importiren kann, zu welchen in Gulden der inländische Schiffbauer kaum viel mehr als seine Erzeugungskosten decken würde, liegt auf der Hand.

Es erweist sich also unter allen Umständen nicht bloß die Beibehaltung des bestehenden Einfuhrzolles für eiserne und Dampfschiffe, sondern auch entweder dessen Erhöhung mindestens um die Differenz gegenüber den Zöllen auf das Rohmaterial, oder die Herabminderung der letzteren auf jene Ziffer nothwendig, welche dem bestehenden Zolle auf Schiffe im Sinne obiger Beispiele gleichkäme.

Nachdem aber eine so namhafte Reduction der Einfuhrzölle für Eisenmaterialien im allgemeinen vom Standpunkte der österreichischen Eisenindustrie kaum befürwortet werden kann, so erübrigt nur eine Erhöhung des Einfuhrzolles auf eiserne Schiffe, wenn anders nicht zur Gewährung von Zollermäßigungen für das zu Schiffbauzwecken im zollpflichtigen Inlande verarbeitete und aus dem Auslande bezogene Eisenmaterial, selbstverständlich unter entsprechenden, jeden Missbrauch ausschließenden zollamtlichen Controlmaßregeln geschritten werden will, was allerdings am meisten zu befürworten wäre.

Aus vorstehendem Gutachten ergeben sich, da vorläufig an eine Ermäßigung des Roheisenzolles nicht gedacht werden kann, die Folgerungen:

1. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, den Zoll auf eiserne und auf Dampfschiffe wesentlich zu erhöhen.

2. Es wäre gerecht und klug, die durch das Gesetz vom 30. März 1873 gewährte zollfreie Einfuhr von Materialien und Ausrüstungsgegenständen zum Schiffbau auf alle österreichisch-ungarischen Werften rücksichtlich jener Schiffe auszudehnen, welche von ihnen für das Ausland gebaut werden.

Wenn wir nicht ohneweiters auch die von anderen Exportindustrien geltend gemachten Wünsche nach Zollrestitutionen in unser Gutachten aufgenommen haben, so geschah dies nicht etwa weil wir uns dagegen principiell ablehnend verhalten; im Gegentheile, Zollrestitutionen sind für manche Exportindustrien heute eine Nothwendigkeit und unter bestimmten Voraussetzungen und Cautelen zulässig. Allein die Frage ihrer Neueinführung und zolltechnischen Durchführung ist eine überaus schwierige; wenn nicht genügende Vorsicht beobachtet wird, so können Restitutionen einen ganzen Tarif durchlöchern und illusorisch machen. Wir bitten deshalb die hohe Regierung, die Frage der Zollrestitutionen im Wege von Special-Enquêten der Klärung zuzuführen und auch dem niederösterreichischen Gewerbevereine Gelegenheit zur Theilnahme an denselben zu bieten.

Classe XLV. Chemische Hilfsstoffe.

319 a). Bereits im Jahre 1882 regten wir an, Chlorkalium zollfrei eingehen zu lassen, um dadurch den Schutz für die inländische Pottasche-Erzeugung zu erhöhen. (Man braucht 2 *q* Chlorkalium zu 1 *q* Pottasche.) Wir erlauben uns zu betonen, dass die Verzollung von Chlorkalium keine Berechtigung und nur den Effect hat, die österreichische Pottasche-Erzeugung um 40 kr. per Metercentner und die inländische Erzeugung bestimmter Glassorten um 16 kr. ungünstiger zu stellen als in Deutschland, abgesehen davon, dass ein für die Rübencultur wichtiges Düngemittel vertheuert wird. Wir geben uns der Hoffnung hin, dass die hohe Regierung bei der nächsten Tarifrevision die Zollfreiheit von Chlorkalium activiren wird.

319 b). Von anderer Seite ist, wie uns bekannt wurde, die Erhöhung des Zolles auf Glaubersalz von 20 auf 80 kr. verlangt worden. Wir nehmen Anlass, uns gegen die Erfüllung dieses Petits zu äußern.

Wohl läßt es sich nicht leugnen, daſs Staßfurter Glaubersalz, welches bei der dortigen Kali-Industrie als Nebenproduct gewonnen wird, dem inländischen Glaubersalz eine schwer bedrückende Concurrenz bereitet, aber der andauernde, so bedeutende Preißsturz ist zumeist auf Verhältnisse zurückzuführen, welche durch Zollerhöhungen nicht gebessert werden; denn auch diese werden es nicht aufhalten können, daſs bei der stetig anwachsenden Ammoniaksoda-Fabrication immer weniger Glaubersalz zur Sodaerzeugung verwendet werden wird.

Es wird von anderer Seite betont, daſs Glaubersalz namentlich zur Erzeugung von ordinärem Flaschenglas verwendet wird, bei welchem die Erhöhung der Productionskosten nur 9·6 kr. per 100 *kg* betragen würde. Abgesehen nun davon, daſs auch eine Mehrbelastung von „nur" 9·6 kr. bei einem so billigen Artikel wie ordinäres Flaschenglas ins Gewicht fällt, wird Glaubersalz auch zur Tafelglaserzeugung verwendet, und zwar werden zur Gewinnung von 1 *q* Tafelglas 55 *kg* Glaubersalz consumirt; hier würde also die Erhöhung des Glaubersalzzolles um 60 kr. eine Vertheuerung der Production um volle 33 kr. per Metercentner bedeuten. Unsere Tafelglaserzeugung aber hat mit der belgischen Concurrenz schwer zu kämpfen und eine Erhöhung des Glaubersalzzolles würde eine Schwächung ihrer Concurrenzfähigkeit bedeuten.

320. Eisenbeizen. Wir wurden aufmerksam gemacht, daſs unter der Declaration Eisenbeizen eine Reihe von Artikeln eingeht, welche eigentlich unter chemische Producte nicht besonders benannte, gehören; so sollen namentlich die verschieden hochwertigen Holzbeizen, als Mahagoni-, Ebenholz-, Nuſsholzbeizen, Verbindungen von Eisen mit organischen Farbstoffen, als Eisenbeizen importirt werden. Es würde sich empfehlen, die Nomenclatur Eisenbeizen zu ersetzen durch holzessig- und salpetersaures Eisen.

Überhaupt betonen die der Chemikalien-Branche angehörigen Mitglieder unserer Zollcommission andauernd und einmüthig, daſs in der Zollbehandlung der importirten Chemikalien eine schwankende, völlig unzuverlässige Praxis geübt wird. Wir möchten deshalb aufs neue die Bitte unterbreiten, das hohe Handelsministerium wolle allen seinen Einfluſs anwenden, um das k. k. Finanzministerium endlich zur Anstellung von Zollchemikern bei den wichtigsten Hauptzollämtern zu bestimmen. Wenn schon nicht die Rücksicht auf die heimische Industrie und die wiederholt von uns vorgebrachten sachlichen Argumente eine günstige Entscheidung in dieser Richtung herbeizuführen vermögen, so dürften doch wenigstens Rücksichten fiskalischer Natur geeignet sein, eine Erfüllung dieses Petits zu bewirken. Schließlich ist ja denn doch der Zolltarif dazu da, um praktisch gehandhabt zu werden und Chemikalien können in vielen Fällen nur von wissenschaftlich durchgebildeten Chemikern erkannt, unterschieden und unter die richtige Tarifposition subsumirt werden.

Schwefelsäure. Wir beziehen uns wieder auf unsere Petition vom Jahre 1882, in welcher wir darauf hingewiesen haben, daſs die übermächtige deutsche Concurrenz die österreichische Schwefelsäure-Fabrication nachgerade erdrückt. Die oberschlesischen Zinkwerke, welche ursprünglich die schwefligen Dämpfe durch ihre Schlote abziehen ließen, später aber polizeilich daran gehindert und dadurch zur massenhaften Erzeugung von Schwefelsäure gezwungen wurden, liefern diese ihren Abfall darstellende Schwefelsäure zu solchen Schleuderpreisen nach Österreich, daſs eine Rentabilität der heimischen Industrie in diesem Artikel ganz ausgeschlossen wird. Es leidet namentlich die niederösterreichische Schwefelsäure-Fabrication, welche, geographisch ungünstig gelegen, ihrerseits an einen Export nicht denken kann und von Jahr zu Jahr aus ihren mächtigen Investitionen nur Verluste zieht. Wir haben im Jahre 1882 den Zoll von 65 kr. vorgeschlagen und wir wiederholen diesen Vorschlag als dringende Bitte. Von fachmännischer Seite wird der Zoll von 75 kr. als das Minimum bezeichnet, welches die oberschlesische Schleuderconcurrenz einigermaßen einzudämmen vermöchte. Wir können diese Erhöhung, die sich besser rechtfertigen ließe, als der enorme Zoll von 4 fl. auf Ätznatron, nur aus dem Grunde nicht befürworten, weil derselbe entweder die Aufrollung des ganzen Tarifs für Chemikalien oder sehr bedeutende Disparitäten und Ungerechtigkeiten zur Folge haben müsste. Dagegen erlauben wir uns die ergebene Bitte, das hohe Handelsministerium wolle seinen Einfluſs bei den Bahnverwaltungen dahin geltend machen, daſs die so ruinöse Concurrenz der oberschlesischen Schwefelsäure nicht auch noch mit eisenbahntarifarischen Begünstigungen in Österreich bedacht, sondern nach Maßgabe der Zulässigkeit solchen Eisenbahntarifen unterworfen werde, welche das heimische Interesse wahren.

321 a). Rohe Soda kömmt im Handel nicht mehr vor und wäre deshalb das Wort „roh" zu streichen.

323. Die Ausscheidung des Bleizuckers aus dieser Position und die Einreihung unter den Zollsatz von 5 fl. ist nur ein Äquivalent für die in Österreich viel ungünstiger als in Deutschland behandelte Steuerrestitution für die zur Erzeugung von Bleizucker verwendeten Alkoholmengen. So lange nicht eine liberalere Steuerrestitution platzgreift und so lange die geradezu unbegreifliche Anomalie bestehen bleibt, daſs die deutschen Bleizuckerfabrikanten die Bleiglätte in Přibram von der österreichischen Regierung zu billigeren Preisen beziehen als der Inländer, so lange wird die österreichische Bleizuckerfabrication sich nicht entwickeln können.

Kohlensaures Ammoniak wäre unter die von der Novelle neu aufgestellte Tarifpost 324 c) mit dem Zollsatze von 6 fl. einzureihen. Der höhere Wert dieses Productes, wie die Schwierigkeit in seiner Erzeugung lassen diese Zollerhöhung gerechtfertigt erscheinen, durch welche die consumirende Pharmacie und Zuckerbäckerei nicht wesentlich belastet werden wird.

Im Nachhange zur Besprechung der Tarifclasse „Chemische Hilfsstoffe" fühlen wir uns verpflichtet, der Erwägung des hohen Handelsministeriums zwei Anregungen zu unterbreiten, welche in einer unserer mehrfachen Expertisen über die Chemikalien-Branche vorgebracht wurden. Es wurde nämlich betont, dass die Weinsteinraffinerie in Österreich dem Erlöschen nahe ist, seitdem die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Einfuhr von raffinirtem Weinstein fast prohibirten, dagegen unseren rohen Weinstein dem heimischen Markte entziehen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, Ausfuhrzölle in folgender Höhe einzuführen:

Weinstein	6	fl.	—	kr. per Metercentner
Trockene Weinhefe	1	„	50	„ „ „
Feuchte „	—	„	75	„ „ „
Weinsaurer Kalk	3	„	—	„ „ „

Von anderer Seite wurde ein Ausfuhrzoll von 1 fl. 50 kr. für Knochen und Spodiumstaub (Abfall der Zuckerfabrication) vorgeschlagen, damit dieses für die Superphosphat-, die Spodium- und die Leimfabrication so überaus wichtige Abfallmaterial im Lande erhalten und verarbeitet werde.

Classe XLVI. Chemische Producte.

325. Die Ausscheidung der zubereiteten Schwärzen und der Schuhwichse begrüßen wir dankbar, nachdem wir im Jahre 1882 die in der gegenwärtigen Tarifirung liegende Anomalie hervorgehoben haben.

329. Phosphor wird nach dieser Tarifpost mit 10 fl. verzollt, ohne dass sich ein Schutzinteresse geltend machen liesse. Wir empfehlen die zollfreie Einfuhr desselben, um die gegenwärtig nothleidende heimische Zündhölzchenerzeugung dadurch intensiver zu schützen.

Von der auswärtigen Concurrenz mit unserer Zündhölzchenerzeugung sind uns namentlich Deutschland und Schweden gefährlich; beide beziehen sowohl Phosphor als auch chlorsaures Kali zollfrei, für welche beiden Producte wir 10 fl. per Metercentner bezahlen müssen. Die schwedische Concurrenz ist uns durch wohlfeileres Holz und namentlich dadurch überlegen, dass die bedeutendsten Etablissements sowohl im Rohstoffbezug als auch im Warenversandt vorwiegend nur mit Schiffsfrachten zu rechnen haben, während wir den an und für sich theueren und durch unnöthige feuerpolizeiliche Maßnahmen noch mehr vertheuerten Landtransport in beiden Richtungeu pflegen müssen, der uns in seinen Frachtsätzen auch Deutschland gegenüber benachtheiligt.

Es wird der österreichischen Zündhölzchenerzeugung, welche einen der ältesten Pionniere unseres Exportes darstellt, eine Erleichterung bieten, wenn sie fortan den Phosphor zollfrei beziehen kann.

Wir haben vorstehend in groben Umrissen die Bedürfnisse der österreichischen Industrie in zollpolitischer Richtung und das Minimum des ihr nothwendigen Zollschutzes, unbefangen die Interessen der Producenten und Consumenten gegen einander abwägend, auseinandergesetzt und fügen bei, dass wir mit jenen Theilen der Zollnovelle, welche hier nicht behandelt wurden, einverstanden sind.

Indem wir diese Äußerung der geneigten Würdigung des hohen Ministeriums unterbreiten, bitten wir, dasselbe wolle mit thunlichster Vorsicht bei den Halbfabrikaten, mit Entschiedenheit bei den Finalproducten der Industrie einen „Tarif général" mit der ungarischen Regierung vereinbaren und der legislativen Behandlung zuführen, welcher einen genügenden Druck ausüben wird, um uns günstige Tarifverträge und mit ihnen die von der gesammten Industrie lebhaft ersehnte Stabilität auf zollpolitischem Gebiete zu sichern.

Wir erlauben uns zum Schlusse nur noch die eine Bitte: das hohe Ministerinm geruhe, unsere am 8. April 1885 überreichte Petition um Creirung eines ständigen zolltechnischen Beirathes für die Mitarbeit an zollpolitischen Gesetzesvorlagen und für die praktische Handhabung des Zolltarifes ehemöglichst einer günstigen Erledigung zuzuführen.

Wien, im December 1885.

---

31. Wiener Gewerbegenossenschaftstag.

Der im Jahre 1878 zustande gekommene autonome österreichisch-ungarische Zolltarif hatte den Zweck, dem heimischen Gewerbefleiß, nachdem derselbe Jahrzehnte lang durch unglückselige Handelsverträge nach jeder Richtung der vernichtenden Concurrenz überlegener, unter weit günstigeren Verhältnissen producirenden ausländischen Industrien preisgegeben war, endlich einmal den gebürenden Schutz zu gewähren. Bei den damaligen Berathungen wurde jedoch nicht mit der gehörigen, in anderen Industriestaaten mit Erfolg angewendeten Methode bei der Zusammenstellung der einzelnen Warenkategorien, sowie auch bei der Bemessung der Höhe der festzustellenden Zollpositionen vorgegangen; insbesondere wurden die Vertreter des Gewerbes theils gar nicht einvernommen oder man legte den Meinungsäußerungen und Vorschlägen derselben nicht die erwünschte Aufmerksamkeit und Rücksicht bei. Auf diese Art ist es gekommen, dass sehr bald die Wahrnehmung gemacht wurde, dass der autonome Zolltarif bei weitem nicht den erwarteten Erfolg brachte, und dass viele ehedem blühende und sogar exportirende Gewerbszweige immer mehr zurückgingen und nicht nur den Export aufgeben mussten, sondern nicht einmal den heimischen Markt behaupten konnten.

Schon im Jahre 1882 wurde die Nothwendigkeit einer Revision des Zolltarifs erkannt und über Antrag der hohen Regierung von dem Reichsrathe beschlossen.

Jedoch auch damals wurde nicht mit der gewünschten Gründlichkeit vorgegangen und das angestrebte Ziel eines ausreichenden Zollschutzes für den heimischen Gewerbefleiß nicht erreicht. Nun geben die von mehreren Staaten vor einiger Zeit eingeführten Agrarzölle die willkommene Veranlassung, abermals in Bezug auf einen größeren Zollschutz für Gewerbe- und Industrieerzeugnisse einen Schritt weiter zu thun. Es ist erklärlich, dass alle betroffenen Kreise der Gewerbewelt mit Spannung und Sorge den neuen Verhandlungen über die Revision des österreichisch-ungarischen Zolltarifes entgegensehen. Hängt es doch von der Art des Zustandekommens desselben ab, ob mancher derzeit darniederliegende Gewerbszweig aus seiner Stagnation herausgerissen und concurrenzfähig gemacht wird.

Es muss jeden patriotischen Österreicher tief betrüben, wenn er die Eingaben liest, welche die Wiener Genossenschaften der Uhrmacher, Mechaniker, Nadler, Claviermacher, Kammacher, Plattirer, Feinzeugschmiede, Bürsten- und Pinselmacher, Federnschmücker u. s. w. an das frühere Abgeordnetenhaus im Jahre 1884 gerichtet haben und die in denselben enthaltenen statistischen Angaben über das Zurückgehen dieser Gewerbszweige, über die Verminderung der Production, Verringerung der Zahl der Arbeiter und der Lehrlinge, die Abnahme des Wohlstandes, erwägt; umsomehr, wenn man die schweren Steuerlasten in Betracht zieht, welche der Gewerbestand zu tragen hat und dass durch das bestehende 22procentige Goldagio eine derartige Entwertung der Valuta herbeigeführt wurde, welche eine Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedüfnisse in einem so hohen Grade im Gefolge hat, wie sonst nirgends in Europa.

Die Steuerkraft des Gewerbestandes dürfte sich auch, wenn diese Zustände fortdauern, kaum lange mehr auf der jetzigen Höhe erhalten, wenn denselben nicht durch einen ausreichenden Zollschutz die Concurrenz mit den ausländischen Erzeugnissen ermöglicht wird.

Der Wiener Gewerbegenossenschaftstag stellt demnach an das hohe k. k. Handelsministerium die Bitte, dasselbe wolle den von den Vertretern der nachfolgend angeführten Gewerbszweige, die für deren Erzeugnisse gewünschte Schutzzollerhöhung, welche in den dem hohen Handelsministerium vorliegenden Eingaben begründet erscheint, gewähren und in der diesbezüglichen Vorlage an den hohen Reichsrath berücksichtigen. Es wird auch gebeten, die Vertreter der betreffenden Genossenschaften einzuvernehmen.

Die Genossenschaft der Uhrmacher wünscht zu Tarifpost Nr. 365 eine Erhöhung des Eingangszolles von 50 auf 200 fl., und zwar in gleichmäßiger Weise für Uhrfournituren von Taschenuhren und Schwarzwälderuhren, gleichwie für fertige Uhren und Uhrwerke.

Die Genossenschaft der Maschinenbauer, Mechaniker und Installateure beantragt die separate Tarifirung der Nähmaschinenköpfe und der Nähmaschinengestelle. Für die Nähmaschinenköpfe wäre die Festsetzung eines Zolles von 80 fl. per Metercentner einzuführen, für die Nähmaschinengestelle der Zoll von 20 fl. beizubehalten. Die Strickmaschinen mögen in die Tarifclasse XL, unter Nr. 284 (Nähmaschinen) einrangirt werden, weil sie den Nähmaschinen in Bezug auf Bearbeitung sowie Verwendung der Materialien ganz gleichgesetzt werden können. Für die Optik und Feinmechanik wären nur rationelle Wertzölle zweckmäßig, nachdem dieselben jedoch anscheinend principiell abgelehnt werden, so

glaubt die Genossenschaft der Ansicht Ausdruck geben zu sollen, dass die auf optische und feinmechanische Producte gesetzten Zölle nur als Finanzzölle anzusehen sind und dass bei dem hohen Gewinne, welcher beim Verkaufe dieser aus dem Auslande bezogenen Artikel für die unproductiven Zwischenhändler erwächst, sehr gut ein Finanzzoll von 250 bis 300 fl., ja sogar von 500 fl. per Metercentner eingeführt werden könnte, ohne dass man zu befürchten braucht, dass die Handelsthätigkeit in dieser Branche irgendwie gelähmt werden würde. Für Manometer, Vacoometer wäre eine eigene Tarifpost zu schaffen und hiefür ein Stückzoll von 5 bis 10 fl. festzusetzen.

Die Spengler wünschen die Belassung der Weißblechwaren unter Tarifpost 270a) mit dem Zollsatz von 15 fl. gegen die projectirte Einreihung in Post 269, Zoll 10 bis 12 fl. Auch spricht sich diese Branche gegen die Theilung der Tarifpost 280 aus; dieselbe wünscht eine Erhöhung des Zolles bei allen Nummern von 30 auf 50 fl. Zoll.

Die Kammacher benöthigen einen Schutzzoll von 100 fl. per 100 *kg*, um die ausländische Ware verdrängen zu können. (Dieses Gewerbe war früher exportfähig.)

Die Klaviermacher und Orgelbauer wollen eine ausgiebige Erhöhung des Zolles ohne Nennung einer Ziffer und weisen auf die hohen Zollsätze des Auslandes hin. Zum Beispiel in Russland zahlt eine Orgel 150, ein Pianino 60 Rubel Zoll. In Frankreich werden 30 Procent des Wertes als Zoll gezahlt, so dass ein Piano, welches 600 fl. kostet, 180 fl. Zoll zu zahlen hat. Die österreichische Claviererzeugung war früher fast die erste in Europa, derzeit ist dieselbe auf dem Weltmarkt fast verdrängt und werden viel mehr Claviere nach Österreich-Ungarn importirt, als von hieraus exportirt.

Die Feinzeugschmiede verlangen ausgiebigen Zollschutz und weisen auf den massenhaften Import von Taschenmessern, Scheeren, Zangerln, Feilen u. d. gl. aus dem Auslande hin, was früher nicht der Fall war.

Die Federnschmücker wollen ausgiebigen Zollschutz, und zwar von 400 fl. auf 1.500 fl. per 100 *kg* und weisen auf den stetigen Rückgang dieses Gewerbes hin. Wenn dieser Schutzzoll nicht gewährt wird, ist die Auflösung der gesammten österreichischen Schmuckfederninduſtrie zu befürchten; so stark ist jetzt schon der Import dieser Warengattungen aus Frankreich und Deutschland.

Export findet fast gar nicht mehr statt.

Halbfabrikate sollen zollfrei behandelt werden, z. B. Rohfedern, Vogelbälge fremdländischer Arten. Es wird auch auf die vielen fremden nicht besteuerten Agenten hingewiesen, welche in diesem Artikel riesige Geschäfte machen.

Die Nadler und Webkammacher weisen auf die Unmassen ausländischer Erzeugnisse, namentlich aus England, Frankreich, Deutschland hin, welche fast den gesammten österreichischen Markt occupiren. Dieselben verlangen auf Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, Haarnadeln und Hafteln aus Eisen und Messing, dreieckige, sowie flache und runde Ketten aus Eisen, Messing, Stahl und Bronze, Polirketten und Putzflecke (Panzer), Drahtkörbe und Drahtspielwaren, Schnallen und Drahtlitzen, verzinnt und unverzinnt, Tapezirer- und Koffernägel 35 fl. per 100 *kg* Zollschutz, auf Webeblätter, ledige Weberriete (Zähne) 50 fl., auf feine Weberlitzen gefirnisst und ungefirnisst 60 fl. per 100 *kg*.

Die Plattirer verlangen, dass die Tarifposten Nr. 279 bis 280 ausdrücklich als Pferdegeschirr und Wagenbeschläge benannt werden und dass der Zollsatz von Nr. 279 von 15 auf 30 fl. und jener von Nr. 280 von 30 auf 50 fl. per 100 *kg* erhöht werde.

Die Bürstenbinder und Pinselmacher sind für eine Erhöhung des Eingangszolles für ordinäre Ware auf 15 fl., für feine Ware von 15 fl. auf 40 fl. per 100 *kg*. Der Wiener Platz, überhaupt ganz Österreich ist mit fremden ausländischen Waren überschwemmt.

Die Genossenschaft der Seiler beantragt, dass Hanfseile für Schiffe, Transmissionen, Antrieb, mit demselben Zolle belegt werden, wie die anderen Seilerwaren, das ist mit 12 fl. per 100 *kg*. (Jetzt beträgt der Zoll 3 fl.)

Endlich die Fleischhauer-Genossenschaft proponirt einen Zollschutz von 8 fl. auf den Import von Unschlitt und motivirt ihr Ansuchen mit der Darlegung des nachtheiligen Einflusses, welchen der massenhafte Import von amerikanischem und russischem Talg auf das Herabdrücken des Unschlittpreises und dadurch auf die Erhöhung der Fleischpreise übt.

Die Genossenschaft der Handschuhmacher wünscht für diesen Geschäftszweig den Einfuhrzoll auf gegerbtes Handschuhleder, wenn nicht ganz aufzuheben, so doch auf höchstens 8 fl. zu ermäßigen.

Wien, im November 1885.

32. Resolution des III. österreichischen Agrartages 1885.

Der III. österreichische Agrartag faßte nach eingehender Berathung die Wünsche der dortselbst vertretenen landwirtschaftlichen Corporationen und Fachvereine in nachstehendem Wortlaute zusammen:

In Betreff der Zölle:

„Der Agrartag erklärt eine entsprechende Erhöhung der Einfuhrzölle auf landwirtschaftliche Producte als dringend geboten durch die gegenwärtige Lage der einheimischen Landwirtschaft mit Rücksicht auf die bedrohliche Zunahme der überseeischen und russischen Concurrenz und die Zollmaßregeln Deutschlands und Frankreichs und spricht es für nothwendig aus, dass auch auf bisher zollfreie landwirtschaftliche Producte die entsprechenden Einfuhrszölle eingeführt werden.

Zum Schutze der einheimischen Landwirtschaft wäre sehr zu wünschen, dass die bisherige Zollfreiheit Rumäniens in Bezug auf Getreide nach Ablauf der Handelsconvention vom Jahre 1875 aufhöre.

Die hohe Regierung wird dringend ersucht, bei den neuerlich mit dem Deutschen Reiche in Aussicht stehenden Verhandlungen ohne Rücksicht auf die im gegenseitigen Verkehre beschlossenen Zollsätze eine Einigung bezüglich Einführung von Prohibitivzöllen gegen alle überseeischen Bodenproducte und Producte der Viehzucht zu erzielen und mit Rücksicht auf die bereits von Seite Frankreichs in dessen Zolltarifsentwurfe zum Ausdrucke gebrachte Unterscheidung von Bodenproducten europäischer und überseeischer Provenienz dieses zum Beitritte zu einer solchen Zollunion aufzufordern."

---

33. Montan-Verein.

Der Aufforderung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 25. Mai l. J. nachkommend, beehrt sich der unterzeichnete Verein über die Zollsätze der von ihm vertretenen Industriezweige nachstehende Anträge zu stellen.

Dieselben entsprechen, abgesehen von einzelnen unwesentlichen Punkten, vollständig dem Gutachten, welches der Verein am 10. October 1881 dem hohen k. k. Handelsministerium zu übergeben die Ehre hatte.

In der Zwischenzeit ist weder die hereindringende Concurrenz des ausländischen Erzeugnisses schwächer geworden, noch haben jene nachtheiligen Verhältnisse eine Änderung erfahren, welche (wie die hochbemessenen drückenden Steuern, die höheren Verfrachtungskosten u. s. w.) die schon von Natur aus minder vortheilhaften Grundlagen unserer Industriezweige noch weiter in ungünstiger Weise beeinflussen; wozu noch kommt, dass die in der Allerhöchsten Thronrede vom 26. September d. J. in Aussicht gestellten Gesetze wirtschaftlich-socialer Art, wie wertvoll sie aus vielen Gründen sein mögen, doch jedenfalls für die Industrie neue Auslagen bedingen.

Von einer eingehenden Motivirung seiner Anträge glaubt der Verein, als schon wiederholt dem hohen Ministerium zur Kenntnis gebracht, für diesmal absehen zu können und beschränkt sich nur auf einige Bemerkungen.

Die von der amtlichen Statistik nachgewiesene Einfuhr unserer Industriezweige
im Jahre 1882 von 35·8 Millionen Gulden
„ „ 1883 „ 35·1 „ „
„ „ 1884 „ 30·0 „ „
spricht deutlich genug und beweist entscheidend die ungenügende Wirkung des Tarifs vom 25. Mai 1882, sowie des zu gering gegriffenen Ausmaasses der Zölle jenes Tarifs.

Eine regelmäßige Hinauszahlung von 30 bis 35 Millionen Gulden jährlich in einem Gewerbszweige, der seit alter Zeit in Österreich-Ungarn einheimisch und, trotz aller Schwierigkeiten, doch im ganzen im Fortschreiten und in aussichtsvoller Entwickelung begriffen ist, verschlechtert mit der Bilanz unsere Valuta und entzieht dem Inlande eine Fülle von Mitteln, Arbeitslohn und Steuern.

Nächst der starken Einfuhr von Roheisen, sowie dem zunehmenden Eindringen ausländischen Stabeisens, Röhren und Eisenwaren, hebt der gefertigte Verein besonders die Einfuhr von Maschinen hervor, welche im Jahre 1882 einen Wert von 16·5 Millionen, 1883 von 19·9 Millionen und 1884 von 16·8 Millionen Gulden ausmachte.

Die Maschinenindustrie, dieser für Frieden und Krieg so ungemein wichtige Industriezweig, auf welchen schon im Hinblicke auf technische Machtmittel kein moderner Staat verzichten kann, hat bei uns zollpolitisch nie die verdiente Berücksichtigung gefunden. Und doch wären bei entschlossener Anlegung höherer Zölle vor einem ganzen oder halben Jahrzehnt, längst die Schwierigkeiten des Überganges überwunden, und würden wir dann (wie als Folge des Tarifs von 1882 die Nähmaschinenindustrie beweist) längst im Besitze einer entsprechenden Maschinenindustrie sein.

Der unterzeichnete Verein muss daher auf richtig bemessene Maschinenzölle ein besonderes Gewicht legen, da er gerade in einem blühenden Maschinenbau den besten Consumenten unserer Eisen- und Stahlproducte und überhaupt einen nothwendigen Zweig der heimischen Production erblickt.

Die Tabellen, welche den Preisunterschied der zur Maschinenerzeugung erforderlichen Halbfabrikate im Inlande und Auslande darthun, liegen hier bei.

Endlich fügt der Verein noch die Versicherung an, dass wir uns bezüglich des Inhaltes dieser Eingabe mit unseren ungarischen Fachgenossen in voller Übereinstimmung befinden.

Hiemit überreichen wir in einer besonderen Beilage (A) dem hohen k. k. Handelsministerium die von uns beantragten Zölle der Classe XXXVIII, XL und XLI, während wir die Anträge über die Zollsätze der Classe XXXIX in Beilage B beifügen, und bitten um geneigte Berücksichtigung derselben.

Wien, den 16. October 1885.

Der Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Österreich.

Beilage A.

Zollsätze der Classe: Eisen- und Eisenwaren, Maschinen, Maschinenbestandtheile und Fahrzeuge.

Tarifpost	Warengattung	Zoll in Goldgulden per 100 *kg*
257.	Roheisen, auch Eisenlegirungen (wie Ferromangan, Ferrosilicyl 2c.), altes Brucheisen, Eisenabfälle, auch Stahlblech und Stahlabfälle, wenn sie nicht unmittelbar ohne Schmelzung oder Schweißung verarbeitet werden können, in welch' letzterem Falle sie unter Tarifpost 258 fallen	1·20
258.	Luppeneisen, Masseln, Rohzaggeln, Rohschienen (Ingots), Rohstahl und Flusseisen in Blöcken (ohne Façon), ebenso Eisen- und Stahlabfälle, welche unmittelbar ohne Schmelzung und Schweißung verarbeitet werden können	2·25
259.	Schmiedeisen und Stahl in Stangen, geschmiedet oder gewalzt, nicht façonnirt:	
	1. Quadrat- und Rundeisen von 6 *mm* Dicke und darüber; Flacheisen von 1·5 *mm* Dicke und darüber (rohe Achsen)	3·25
	2. Quadrat- und Rundeisen unter 6 *mm* Dicke; Flacheisen und Bandeisen unter 1·5 *mm* Dicke	3·50
	Schmiedeisen und Stahl in Stangen, geschmiedet oder gewalzt, façonnirt:	
	1. Eisenbahnschienen, Laschen, Platten und eiserne Schwellen	3 —
	2. Façoneisen, Radkranzeisen, Eck- und Winkeleisen, T-Eisen, Trägereisen 2c. .	3·25
	3. Rohe Schmiedstücke, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Waggonbestandtheile	6 —

Tarifpost	Warengattung	Zoll in Goldgulden per 100 kg
261.	Eisen- und Stahlblech (auch Platten), gehämmert oder gewalzt:	
	a) in der Stärke von $1^1/_2$ mm und mehr	4 —
	b) „ „ „ „ $^1/_2$ mm bis $1^1/_2$ mm	5 —
	c) „ „ „ „ weniger als $^1/_2$ mm	6 —
	d) gefirnisst, verkupfert, verzinkt, verbleit, verzinnt, gebeizt:	
	α) in der Stärke von $1^1/_2$ mm und mehr	9 —
	β) „ „ „ „ $^1/_2$ mm bis $1^1/_2$ mm	10 —
	γ) „ „ „ „ weniger als $^1/_2$ mm	12 —
261 bis.	Eisen- und Stahldraht:	
	1. Gezogen, geglüht oder ungeglüht:	
	a) von 4 mm Dicke und darüber	4 —
	b) von 1 mm bis 4 mm Dicke	6 —
	c) von weniger als 1 mm Dicke	8 —
	2. Verkupfert, verzinkt, verzinnt 2c.:	
	a) von 1 mm bis 4 mm Dicke	8 —
	b) unter 1 mm Dicke	10 —
262.	Eisenguss:	
	1. Roher Eisenguss aller Art, ohne Appretur und ohne Bestandtheile von Eisen, Stahl und anderen Metallen, Kessel, Öfen, Platten, Röhren, Räder, Roste, Herzstücke, rohe Poterie 2c.	2·50
	2. Eisenguss für den Gebrauch bearbeitet, abgedreht, gehobelt, polirt, ohne jede Verbindung mit Holz, mit Schmiedeisen und Stahl, sowie mit anderen Metallen (Weichguss)	8 —
	3. Eisenguss emaillirt, verzinnt 2c.	10 —
263.	Eisen- und Stahlwaren, grobe:	
	1. Stahlfaçonguss, roh, nicht bearbeitet	4 —
	2. Rauhe, schwarze Eisen- und Stahlwaren, roh, geschmiedet oder gepresst, ungeschliffen, als Ketten für Anker, Schiffe und Touage, Achsenbüchsen, ferner Nieten, Maschinennägel	6 —
	3. a) Schraubenbolzen mit Muttern und Schraubenmuttern, roh	8 —
	b) „ „ „ „ „ abgeschliffen, verzinkt, verbleit 2c.	10 —
264.	Röhren aus Schmiedeisen und Stahl:	
	1. von 40 mm äußeren Durchmesser aufwärts	7 —
	2. unter 40 mm äußeren Durchmesser	8 —
265.	Kesselschmiedarbeiten, wie Dampfkessel, Braupfannen, Kesselböden getieft und gebörtelt, Bautenconstructionen, genietete Träger 2c.	10 —
266.	Eisenbahnräder, fertige und auf Achsen	6 —
267.	Nägel- und Drahtstifte, geschmiedete Nägel, Drahtseile und Drahtstiften und Drahtgeflechte von 1 mm Drahtstärke und darüber	7 —
	Schrauben aus Eisendraht (Holz-, Ösen-, Schlossrosetten- 2c. Schrauben):	
	a) im Gewinddurchmesser von mehr als 7 mm	12 —
	b) „ „ „ weniger als 7 mm	20 —
269.	Eisen- und Stahlwaren, mittlere:	
	1. Ordinäre Werkzeuge ungeschliffen oder nur angeschliffen, aus Eisen, angestählt oder aus Stahl, wie Krampen, Hauen, Schaufeln, Pflugbestandtheile jeder Art, Ambosse, Hämmer und anderes weiter nicht benanntes Zeugwerk	9 —

Tarifpost	Warengattung	Zoll in Goldgulden per 100 *kg*
	2. Eisen- und Stahlwaren, welche nur geschwärzt und gescheuert, nicht aber geschliffen, polirt oder verzinnt oder in Verbindung mit anderen Metallen sind	8 —
	3. Eisenwaren, welche polirt, gefirnisst, angestrichen oder mit anderen Metallen in Verbindung gebracht sind	10 —
	4. Emaillirte und verzinnte Blechgeschirre	12 —
	5. Feilen, Sensen, Sicheln, Strohmesser	15 —
270.	Feine Eisen- und Stahlwaren:	
	a) polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c genannten emaillirten gemeinen Eisengusses);	
	b) Kunstguss und leichter Ornamentguss;	
	c) Drahtwaren, nicht besonders benannte, Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Fischangeln, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände, Schlittschuhe, Stahlsaiten, Weberkämme, Weberzähne, Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern);	
	d) Waffen und Waffenbestandtheile (mit Ausnahme der Gewehre und Gewehrläufe);	
	e) Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt;	
	f) Eisen- und Stahlwaren in Verbindung mit anderen Metallen	18 —
271.	Feine Messerschmiedwaren, Schreibfedern, mit Gespinnstfäden überzogener Draht, Gewehrläufe, Kinderspielwaren	30 —
282.	Locomotive und deren fertige Bestandtheile	16 —
283.	Tender und deren fertige Bestandtheile	11·50
	Locomobile und Halblocomobile, Dampf- und Straßenwalzen	15 —
284.	Nähmaschinen und deren Bestandtheile	40 —
285.	1. Dampfmaschinen aller Art und deren fertige Bestandtheile; hieher gehören auch Wasser- und Gasmotoren, Motoren mit heißer Luft, elektrische Motoren und die fertigen Bestandtheile dieser Artikel	10 —
	2. Arbeitsmaschinen, Maschinen zur Bearbeitung von Materialien aller Art, insoweit dieselben nicht unter Punkt 3 und 4 benannt werden, ferner hydraulische Pressen und deren fertige Bestandtheile, Apparate für Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken	10 —
	3. Maschinen für Papierfabriken, Lithographen, Buchdruckereien, für Appretur, Kattundruckerei, für Spinnereien und Webereien, und die fertigen Bestandtheile dieser Maschinen	12 —
	4. Landwirtschaftliche Maschinen, Dresch-, Häcksel-, Rübenschneidmaschinen, Mühlen, Heurechen, Dampfpflüge und deren fertige Bestandtheile	12 —
291.	Eisenbahnfahrzeuge:	
	1. Güterwagen	8 —
292.	2. Ungepolsterte Personenwagen	10 —
293.	3. Gepolsterte Personenwagen	13 —
	4. Tramwaywaggons und Draisinen	13 —
	5. Schneepflüge	8 —
	6. Reservoirwägen für Petroleum ꝛc. (Wagen ganz aus Eisen)	10 —
	Schiffskörper	10 —

Tabellen

der

Preisunterschiede der zur Maschinenfabrication nöthigen Halbfabrikate.

Wiener Locomotivfabriks-Actiengesellschaft.

Locomotive. **Tabelle 1.**

Material	Gewicht fertig	Gewicht roh	Inland Einheitspreis per 100 kg fl.	Inland Einheitspreis per 100 kg kr.	Inland Wert des Rohmaterials fl.	Inland Wert des Rohmaterials kr.	Ausland Einheitspreis per 100 kg fl.	Ausland Einheitspreis per 100 kg kr.	Ausland Wert des Rohmat. fl.	Ausland Wert des Rohmat. kr.
	kg	kg								
Stahl:										
Achsen	1454	1600	23	—	368	—	11	60	185	60
Tyres	2051	2549	31	80	810	58	22	50	573	53
Flusstahl, geschmiedeter	600	1400	17	—	238	—	9	50	133	—
Tiegelstahl, geschmiedeter	550	1200	26	—	312	—	14	—	168	—
Schmiedstück	1030	1900	64	—	1216	—	45	—	855	—
Schmiedeisen	11057	22500	12	—	2700	—	6	50	1462	50
Gusseisen	4080	5000	14	—	700	—	8	40	420	—
Kesselbleche	4032	5400	20	—	1100	—	11	30	621	50
Kesselbleche, Façonbleche	230	433	21	15	91	58	12	—	51	96
Fromes und Montirbleche	5200	8800	16	—	1408	—	8	25	726	—
Feine Bleche	450	600	21	—	126	—	10	—	60	—
Gerippte Bleche	160	250	16	—	40	—	8	60	21	50
Kupferbleche	1177	1400	91	—	1274	—	77	30	1082	20
Stehbolzenrundkupfer	200	350	88	—	380	—	75	30	263	55
Kupferrohre	330	390	140	—	546	—	121	—	471	90
Kupferstutzen	170	230	130	—	299	—	110	—	253	—
Metalle und Composition	500	750	120	—	900	—	95	—	712	50
Siederohre, eiserne	1992	2000	23	75	475	—	12	—	240	—
Evolutfedern	12	12	24	—	2	88	16	—	1	92
Tragfedern	570	570	23	—	131	10	14	20	80	94
Nieten	900	1100	18	—	198	—	10	30	113	30
Muttern	220	300	20	—	60	—	11	—	33	—
Winkeleisen	2000	2900	12	—	348	—	7	—	203	—
Ausrüstung	—	—	—	—	480	—	—	—	260	—
Diverses Zugehör, Injectoren, Sprung-Balancen, Manometer, Glas und Holz, Bremsbestandtheile	650	800	—	—	950	—	—	—	520	—
Farbmaterial und Lacke	—	—	—	—	50	—	—	—	30	—
Summe	39615	—	—	—	15132	14	—	—	9533	90
per 100 kg					38	20			24	06
Differenz per 100 kg							14	14		

Tender. **Tabelle 2.**

Material	Gewicht fertig	Gewicht roh	Inland Einheitspreis per 100 kg fl.	Inland Einheitspreis per 100 kg kr.	Inland Wert des Rohmaterials fl.	Inland Wert des Rohmaterials kr.	Ausland Einheitspreis per 100 kg fl.	Ausland Einheitspreis per 100 kg fl.	Ausland Wert des Rohmater. fl.	Ausland Wert des Rohmater. kr.
	kg	kg								
Stahl:										
Achsen	995	850	23	—	195	50	11	60	98	60
Tyres	1428	1620	31	80	515	16	22	50	364	50
Flusstahl, geschmiedeter	127	260	17	—	44	20	9	50	31	90
Schmiedeisen	2884	5500	12	—	660	—	6	50	357	50
Gusseisen	1285	1550	15	—	217	—	8	40	130	20
Fromes und Montirbleche	3806	3800	14	—	570	—	8	25	313	50
Gerippte Bleche	34	50	16	—	8	—	9	—	4	50
Kupferrohre	4	5	140	—	7	—	121	—	6	05
Metalle	12	15	110	—	16	50	95	—	14	25
Evolutfedern	144	144	24	—	34	56	16	—	23	04
Tragfedern	371	371	23	—	85	33	14	20	53	05
Nieten	388	420	18	—	75	60	10	30	43	26
Muttern	44	60	20	—	12	—	11	—	6	60
Winkeleisen	1185	1800	12	—	216	—	7	—	126	—
Diverses Zugehör, Holz, Glas, Bremsbestandtheile	299	320	—	—	64	—	—	—	40	—
Ausrüstung	562	752	—	—	370	—	—	—	180	—
Farbmaterial und Lacke	—	—	—	—	25	—	—	—	16	—
Summe	13368	—	—	—	3115	75	—	—	1808	95
per 100 kg					23	30			13	53
Differenz per 100 kg							9	77		

Maschinen- und Waggonfabriks-Actiengesellschaft Simmering.

Offene Lastwagen. **Tabelle 3.**

Benennung	Brutto kg	Netto kg	Wert der Materialien Ausland fl.	Ausland kr.	Österreich fl.	Österreich kr.
Stabeisen	800	680	48	—	96	—
Façoneisen, diverses	2000	1800	120	—	240	—
Zwei Räderpaare	2000	2000	280	—	420	—
Federn	350	350	60	—	80	50
Lager	200	200	40	—	80	—
detto Metall	20	16	18	—	24	—
Vorgeschmiedete Bestandtheile	400	400	60	—	100	—
Schrauben, Nieten	30	24	10	—	16	—
Gewicht	5800	5470	636	—	1056	50

Per 100 kg Nettogewicht: Ausland . . 11 fl. 62 kr.
Inland . . 19 „ 31 „
Differenz . 7 fl. 69 kr.

Gedeckte Lastwagen.

Tabelle 4.

Benennung	Brutto kg	Netto kg	Wert der Materialien Ausland fl.	Ausland kr.	Inland fl.	Inland kr.
Stabeisen	1200	1020	72	—	144	—
Façoneisen	2200	1980	132	—	264	—
Zwei Räderpaare	2000	2000	280	—	420	—
Federn	350	350	60	—	80	50
Lager	200	200	40	—	80	—
detto Metall	20	16	18	—	24	—
Vorgeschmiedete Bestandtheile	450	450	67	50	112	50
Schrauben nnd Nieten	40	32	12	—	21	—
Dachblech	150	135	25	50	34	50
Gewicht	6610	6183	707	—	1180	50

Per 100 *kg* Nettogewicht: Ausland . . 11 fl. 43 kr.
Inland . . 19 „ 09 „
Differenz . 7 fl. 66 kr.

Ungepolsterte Personenwagen.

Tabelle 5.

Benennung	Brutto kg	Netto kg	Wert der Materialien Ausland fl.	Ausland kr.	Österreich fl.	Österreich kr.
Stabeisen	1500	1275	90	—	180	—
Façoneisen	2000	1800	120	—	240	—
Zwei Räderpaare	2000	2000	280	—	420	—
Federn	500	500	86	—	115	—
Lager	200	200	40	—	80	—
detto Metall	20	16	18	—	24	—
Vorgeschmiedete Bestandtheile	400	400	60	—	100	—
Schrauben und Nieten	60	48	18	—	30	—
Dachblech	200	160	34	—	46	—
Verkleidungsblech	750	675	80	—	120	—
Dampfheizung	200	200	350	—	400	-
Gasbeleuchtung	470	470	260	—	325	—
Bremse, Diverse	700	595	590	—	800	—
Gewicht	9000	8339	2026	—	2880	—

Per 100 *kg* netto: Ausland . . 24 fl. 29 kr.
Inland . . 34 „ 53 „
Differenz . 14 fl. 24 kr.

Gepolsterte Personenwagen.

Tabelle 6.

Benennung	Brutto kg	Netto kg	Wert der Materialien Ausland fl.	Ausland kr.	Inland fl.	Inland kr.
Stabeisen	1500	1275	90	—	180	—
Façoneisen	2000	1800	120	—	240	—
Zwei Räderpaare	2000	2000	280	—	420	—
Federn	500	500	86	—	115	—
Lager	200	200	40	—	80	—
detto Metall	20	16	18	—	24	—
Vorgeschmiedete Bestandtheile	400	400	60	—	100	—
Schrauben und Nieten	60	48	18	—	30	—
Dachbleche	200	160	34	—	46	—
Verkleidungsbleche	750	675	80	—	120	—
Dampfheizung	200	200	350	—	400	—
Gasbeleuchtung	470	470	260	—	325	—
Bremsen, diverse	800	680	590	—	800	—
Posamenterie, Bronze	400	400	1050	—	1400	—
Gewicht	9500	8824	3076	—	4280	—

Per 100 *kg* Nettogewicht: Ausland . . 34 fl. 85 kr.
Inland . . 48 „ 50 „
Differenz. . 13 fl. 65 kr.

Gepolsterte Personenwagen für Eil- und Courirzüge mit Seitengang.

Tabelle 7.

Benennung	Brutto kg	Netto kg	Wert der Materialien Ausland fl.	Ausland kr.	Österreich fl.	Österreich kr.
Stabeisen	1550	1318	93	—	186	—
Façoneisen	2000	1800	120	—	240	—
Zwei Räderpaare	2000	2000	280	—	420	—
Federn	500	500	86	—	115	—
Lager	200	200	40	—	80	—
detto Metall	20	16	18	—	24	—
Vorgeschmiedete Bestandtheile	400	400	60	—	100	—
Schrauben, Nieten	60	48	18	—	30	—
Dachblech	200	160	34	—	46	—
Verkleidungsblech	750	675	80	—	120	—
Dampfheizung	300	300	380	—	450	—
Gasbeleuchtung	490	490	295	—	590	—
Bremsen	800	680	590	—	800	—
Posamentier-, Bronzearbeiten	600	600	1150	—	1750	—
Gewicht	9870	9187	3244	—	4951	—

Per 100 *kg* Nettogewicht: Ausland . . . 35 fl. 31 kr.
Inland . . . 53 „ 89 „
Differenz . . 18 fl. 58 kr.

Dampfmaschine 4 e.

Tabelle 8.

Benennung	Kilogramme Netto	Kilogramme Brutto	Materialpreise Ausland fl.	Ausland kr.	Inland fl.	Inland kr.
Schmiedeisen	24	30	1	80	3	60
Gusseisen	732	770	46	20	92	40
Stahl	24	30	4	50	9	—
Metall	8	10	7	—	12	—
Regulator u. Armatur	30	30	56	—	105	—
	818	870	115	50	222	—

Materialwert: Inland . . . 27 fl. 13 kr.
Ausland . . 14 „ 11 „
Differenz . . 13 fl. 02 kr.

Dampfmaschine 40 e.

Tabelle 9.

Benennung	Kilogramme Netto	Kilogramme Brutto	Materialpreise Ausland fl.	Ausland kr.	Inland fl.	Inland kr.
Schmiedeisen	120	150	9	—	18	—
Gusseisen	4750	5000	300	—	600	—
Stahl	480	600	90	—	180	—
Metall	64	80	56	—	96	—
Regulator u. Armatur	100	100	120	—	230	—
	5514	5930	575	—	1124	—

Materialwert: Inland . . . 20 fl. 38 kr.
Ausland . . 10 „ 42 „
Differenz . . 9 fl. 96 kr.

Hofherr & Schrantz.

Reihen-Säemaschine.

Tabelle 10.

Materiale	Gewicht in kg		Ausland				Inland			
	Netto	Brutto	Preis pro 100 kg		Summe		Preis pro 100 kg		Summe	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gusseisen . . .	160	208	6	—	12	48	12	—	24	96
Schmiedeisen . .	180	234	6	50	15	21	14	—	32	76
Winkeleisen . .	47	61	7	—	4	27	16	—	9	76
Weicheisen . . .	5	6	50	—	3	—	80	—	4	80
Bleche	8	10	10	—	1	—	20	—	2	—
Schrauben und Muttern . . .	15	20	22	—	4	40	45	—	9	—
diverse Materialien	5	—	—	—	15	—	—	—	23	—
	420	—	—	—	55	36	—	—	103	28

Unterschied im Materialpreis . . . 50 fl. 92 kr.
entspricht pro 100 kg . . . . 12 „ 12 „

Getreide-Mähemaschine.

Tabelle 11.

Materiale	Gewicht in kg		Ausland				Inland			
	Netto	Brutto	Preis pro 100 kg		Summe		Preis pro 100 kg		Summe	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gusseisen . . .	250	325	6	—	19	50	12	—	39	—
Schmiedeisen . .	101	130	6	50	8	45	14	—	18	20
Metall	4	5	80	—	4	—	100	—	5	—
Weicheisen . . .	10	13	50	—	6	50	80	—	10	40
Bleche	5	6	10	—	6	—	20	—	12	—
Schrauben und Muttern . . .	10	13	22	—	2	86	45	—	8	85
diverse Materialien	5	—	—	—	12	—	—	—	15	—
	385	—	—	—	59	31	—	—	108	45

Unterschied im Materialpreis . . . 49 fl. 14 kr.
entspricht pro 100 kg . . . . 12 „ 76 „

Locomobile.

Tabelle 12.

Materiale	Gewicht in kg		Ausland				Inland			
	Netto	Brutto	Preis pro 100 kg		Summe		Preis pro 100 kg		Summe	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Schmiedeisen . .	250	325	6	—	19	50	12	—	39	—
Gusseisen . . .	630	819	6	50	53	23	14	—	114	66
Stahl	30	39	40	—	15	60	65	—	25	35
Kesselbleche . . .	1160	1500	11	—	165	—	21	—	315	—
Weicheisen . . .	12	15	50	—	7	50	80	—	12	40
Schrauben und Muttern . . .	30	39	22	—	8	58	45	—	17	55
Metall	40	62	80	—	49	60	100	—	62	—
Theerdecke . . .	5				5	—			7	—
Siederöhren . .	40	—	70	—	28	—	100	—	40	—
diverses kleines Material . . .	15	—	—	—	60	—	—	—	100	—
	2212	—	—	—	412	01	—	—	732	96

Unterschied im Materialpreis . . 320 fl. 95 kr.
entspricht pro 100 kg . . . 14 „ 51 „

Dampfdreschmaschine.

Tabelle 13.

Material	Gewicht in kg		Ausland				Inland			
	Netto	Brutto	Preis pro 100 kg		Summe		Preis pro 100 kg		Summe	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Schmiedeisen . .	1550	2015	6	—	120	90	12	—	241	80
Gusseisen . . .	750	975	6	50	63	37	14	—	136	50
Stahl	30	45	40	—	18	—	65	—	29	25
Weicheisen . . .	20	26	50	—	13	—	80	—	20	80
Schrauben und Muttern . . .	30	39	22	—	8	58	45	—	17	55
Bleche	125	160	10	—	16	—	20	—	32	—
Metall	23	30	80	—	24	—	100	—	30	—
Theerdecke . . .	—	—	—	—	25	—	—	—	32	—
Riemen	—	—	—	—	102	—	—	—	130	—
Sortircylinder .	50	50	—	—	65	—	—	—	95	—
	2578	—	—	—	454	95	—	—	764	90

Unterschied im Materialpreis . . 309 fl. 95 kr.
entspricht pro 100 kg . . . 12 „ 20 „

Luftpumpen.

Tabelle 14.

Materiale	Kilogramme		Materialpreise			
	Netto	Brutto	Ausland		Inland	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Schmiedeisen	40	50	3	—	6	—
Gusseisen	3325	3500	210	—	420	—
Stahl	320	400	60	—	120	—
Metall	64	80	56	—	96	—
Gummi	2	2	6	—	8	—
Armaturen	80	80	54	—	110	—
	3831	4112	389	—	760	—

Materialwerth: Inland . . . 19 fl. 83 kr.
Ausland . . 10 „ 15 „
Differenz . . 9 fl. 68 kr.

Schultz & Goebel.

15 e Dampfmaschine (mit Schwungrad).

Tabelle 15.

Materiale	Gewicht		Materialpreise			
	Brutto	Netto	Ausland		Inland	
	kg		fl.	kr.	fl.	kr.
Schmiedeisen	170	136	11	56	19	04
Gusseisen	2748	2199	233	33	384	30
Stahl	377	302	93	50	150	80
Bronzeguss	45	36	32	09	51	75
Regulator und Diverse	—	50	117	42	189	37
	—	2723	487	90	795	26

Pro 100 kg netto: Inland . . . 29 fl. 20 kr.
Ausland . . 17 „ 91 „
Differenz . . 11 fl. 29 kr.

Dampfkessel von 40 m^2 Heizfläche (mit einem Wellrohr).

Tabelle 16.

Materiale	Gewicht	Materialpreise Ausland		Inland	
	kg	fl.	kr.	fl.	kr.
Stahlblech	3538	424	56	707	60
Böden	515	92	70	154	50
Wellrohre	2042	490	08	816	80
Schmiedeisen	351	35	10	56	16
Gusseisen	363	32	67	50	82
Nieten	400	44	—	76	—
Armatur	300	180	—	300	—
	7509	1299	11	2161	88

Per 100 *kg*: Inland . . . 28 fl. 78 kr.
Ausland . . 17 „ 30 „
Differenz . 11 fl. 48 kr.

Loch- und Scheermaschine (für Bleche von 20 *mm* Dicke).

Tabelle 17.

Materiale	Gewicht Brutto	Gewicht Netto	Materialpreise Ausland		Inland	
	kg		fl.	kr.	fl.	kr.
Schmiedeisen	105	95	8	40	14	70
Gusseisen	6091	5482	487	28	852	74
Bronzeguss	79	71	56	88	94	80
Stahl	420	378	75	60	126	—
	—	6026	628	16	1088	24

Per 100 *kg* netto: Inland . . . 18 fl. 05 kr.
Ausland . . 10 „ 42 „
Differenz . . 7 fl. 63 kr.

Brüder Scherb.

a) Frictionspresse 3150 *kg* Nettogewicht.

Tabelle 18.

Brutto *kg*		Preis im Ausland fl.	kr.	fl.	kr.	Preis im Inland fl.	kr.	fl.	kr.
3230	Gusseisen	6	—	193	80	14	—	452	20
230	Schmiedeisen	6	—	13	80	12	—	27	60
40	Metall	70	—	28	—	1	40	56	—
3500		—	—	235	60	—	—	533	80
Abfall 350									
Netto 3150									

Durchschnittspreis per 100 *kg*: Ausland . . . 7 fl. 42 kr.
Inland . . . 17 „ — „
Differenz . . 9 fl. 58 kr.

b) Kleinere Blechbearbeitungsmaschinen.

Tabelle 19.

Brutto *kg*		Preis im Ausland fl.	kr.	fl.	kr.	Preis im Inland fl.	kr.	fl.	kr.
120	Gusseisen	6	—	7	20	16	—	19	20
20	Schmiedeisen	6	—	1	20	12	—	2	40
140				8	40			21	60
Abfall 10									
Netto 130 *kg*									

Durchschnittspreis per 100 *kg*: Ausland . . . 6 fl. 46 kr.
Inland . . . 16 „ 60 „
Differenz . . 10 fl. 14 kr.

Dampfhammer mit 1200 *kg* Fallgewicht (ohne Chabotte).

Tabelle 20.

Material	Gewicht Brutto	Gewicht Netto	Materialpreis Ausland		Inland	
	kg		fl.	kr.	fl.	kr.
Schmiedeisen	1149	919	97	66	159	86
Gusseisen	6104	4883	518	84	854	56
Stahl	1778	1423	440	94	711	20
Bronceguss	52	41	37	08	59	80
Blech	1412	1412	175	09	282	40
		8678	1269	61	2067	82

Per 100 *kg* netto: Inland . . . 23 fl. 83 kr.
Ausland . . 14 „ 64 „
Differenz . . 9 fl. 19 kr.

Ed. Waschmann.

Papierwalzen für Papierfabriken und Appreturanstalten 2c.

Tabelle 21.

Bruttogewicht *kg*	Material	Preis im Ausland fl.	kr.	fl.	kr.	Preis im Inland fl.	kr.	fl.	kr.
300	Papier	28—36	—	108	—	40—45	—	165	—
200	Schmiedeisen	35	—	70	—	55	—	110	—
300	Rund-, Scher-, Bessemerstahl	12	—	36	—	17	—	51	—
800				214	—			326	—

Per 100 *kg*: Inland . . . 40 fl. 75 kr.
Ausland . . 26 „ 75 „
Differenz . . 14 fl. — kr.

Centrifugal-Trockenmaschinen von 1 *m* Korbdurchmesser, letzterer aus Kupfer.

Tabelle 22.

Bruttogewicht	Material	Preis im Ausland		Preis im Inland	
kg		fl.	kr.	fl.	kr.
800	Chablonenguss .	9 —	72 —	17 —	136 —
130	Schmiedeisen .	6 —	7 80	14 —	18 20
150	Kupferblech . .	77 —	115 50	90 —	135 —
20	Metall	80—90 —	18 —	100—120 —	24 —
1100			213 30		313 20

Per 100 *kg*: Inland . . . 28 fl. 47 kr.
Ausland . . 19 „ 39 „
Differenz . . 9 fl. 08 kr.

V. Prick.

Ein kupferner continuirlich wirkender Destillirapparat, welcher 20 *hl* Maische pro Stunde abtreibt, der Spiritus 84 bis 86° Alkoholgehalt.

Tabelle 23.

Materialien	Gewicht Brutto	Gewicht Netto	Wert per 100 *kg*	Wert im Inland		Wert per 100 *kg*	Wert im Auslande	
	kg		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Kupfer	2606	2324	84	2189	04	74	1968	44
schmiedeiserne Bleche . . .	2635	2240	19	500	65	11	289	85
Metall	300	240	110	330	85	85	255	—
		4804		3019	69		2513	29

Per 1 *q* Materialwert: Inland . . . 62 fl. 85 kr.
Ausland . . 52 „ 31 „
Differenz . . 10 fl. 54 kr.

Ein kupferner Rectificirapparat für 30 *hl* Blasenfüllung (98gräd. Ware).

Tabelle 24.

Materialien	Gewicht Brutto	Gewicht Netto	Wert per 100 *kg*	Wert im Inland		Wert per 100 *kg*	Wert im Auslande	
	kg		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Kupfer	750	525	84	630	—	74	555	—
Verzinntes Kupfer . . .	1305	979	120	1566	—	110	1435	50
Metall	200	160	110	220	—	85	170	—
Eisenbleche . .	1870	1590	19	355	30	11	205	70
		3254		2771	30		2366	20

Per 1 *q* Materialwert: Inland . . . 85 fl. 16 kr.
Ausland . . 72 „ 71 „
Differenz . . 12 fl. 45 kr.

Ein eiserner Läuterbottich für eine Brauerei mit kupfernem Seiherboden, eisernes Rührwerk mit Doppelboden für 80 *hl* Gebräu.

Tabelle 25.

Materialien	Gewicht Brutto	Gewicht Netto	Wert per 100 *kg*	Wert im Inland		Wert per 100 *kg*	Wert im Auslande	
	kg		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Eisenbleche . .	4390	3732	19	834	10	11	482	90
Kupfer	400	280	84	336	—	74	296	—
Gusseisen . . .	550	497	13	71	50	7	38	50
Schmiedeisen .	180	144	12	21	60	6	10	80
		4651		1263	20		828	20

Per 1 *q* Materialwert: Inland . . . 50 fl. 88 kr.
Ausland . . 40 „ 06 „
Differenz . . 10 fl. 82 kr.

Bierkühlapparat mit 12 Rohrsträngen (Gegenstromapparat) mit einer Kühlfläche von 50 m^2.

Tabelle 26.

Materialien	Gewicht Brutto	Gewicht Netto	Wert per 100 *kg*	Wert im Inland		Wert per 100 *kg*	Wert im Auslande	
	kg		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Gusseisen . . .	3600	3240	13	468	—	7	252	—
Schmiedeisen .	215	172	12	25	80	6	12	90
Kupfer	466	373	84	391	44	74	344	84
		3785		885	24		609	74

Per 1 *q* Materialwert: Inland . . . 23 fl. 38 kr.
Ausland . . 16 „ 11 „
Differenz . . 7 fl. 27 kr.

Eine geschlossene runde Braupfanne, der Boden von Kupfer, der Cylinder und Deckel von Eisenblech, für ein Gebräu von 80 *hl*.

Tabelle 27.

Materialien	Gewicht Brutto	Gewicht Netto	Wert per 100 *kg*	Wert im Inland		Wert per 100 *kg*	Wert im Auslande	
	kg		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Schmiedeiserne Bleche . . .	1630	1386	19	309	70	11	179	30
Gusseisen . . .	380	342	13	49	40	7	26	60
Kupfer	989	692	84	830	76	74	731	86
Metall . . .	60	48	110	66	—	85	51	—
		2468		1255	86		988	76

Per 1 *q* Materialwert: Inland . . . 50 fl. 88 kr.
Ausland . . 40 „ 06 „
Differenz . . 10 fl. 82 kr.

Ferd. Tüscher.

Eine vierseitige Hobelmaschine.

Tabelle 28.

Material	Netto kg	Brutto kg	Ausland fl.	Ausland kr.	Inland fl.	Inland kr.
Gusseisen	2500	2750	206	25	412	25
Stahl	200	240	60	—	120	—
Metall	50	55	38	50	66	—
Geschmiedete Eisentheile	300	366	91	50	183	—
Hobelmesser	50	50	40	—	80	—
	3100	3461	436	20	861	25

Durchschnittspreis: Ausland . . 14 fl. 07 kr.
Inland . . 27 „ 78 „
Differenz . 13 fl. 71 kr.

Ein 93 *cm* Sägegatter.

Tabelle 29.

Material	Netto kg	Brutto kg	Ausland fl.	Ausland kr.	Inland fl.	Inland kr.
Gusseisen	7800	8260	620	10	1239	20
Stahlwelle und Platten	1000	1200	300	—	600	—
Metall	63	69	48	30	82	80
Vorgeschmiedete Bestandtheile	350	420	126	—	200	—
Sägeblätter	100	100	80	—	120	—
	9313	10057	1174	40	2242	—

Durchschnittspreis: Ausland . . 12 fl. 61 kr.
Inland . . 24 „ 06 „
Differenz . 11 fl. 45 kr.

Reinhard Fernau & Comp.

a) Eine Locomotivräder-Drehbank 100 *mm* Spitzenhöhe. Nettogewicht 22.100 *kg*.

Tabelle 30.

Material	Brutto Gewicht in kg	Ausland Preis per 100 kg fl.	Ausland Preis per 100 kg kr.	Ausland Betrag fl.	Ausland Betrag kr.	Inland Preis per 100 kg fl.	Inland Preis per 100 kg kr.	Inland Betrag fl.	Inland Betrag kr.
Gusseisen	17920	6	—	1075	20	14	—	2508	80
„ Räderguss	4640	7	80	361	92	16	—	742	40
Geschmiedete Welle	593	8	40	49	81	15	—	88	95
Pauscheisentheile	765	8	40	64	26	18	—	137	70
Schmiedeisen I. Bessemer	680	6	—	40	80	14	—	95	20
Rohe gepresste Muttern	120	24	—	28	80	34	—	40	80
Gussstahl	20	30	—	6	60	80	—	17	60
Metall	282	70	—	196	—	120	—	336	-
Bruttogewicht *kg*	25020			1823	39			3967	45
Nettogewicht *kg*	22100								

Durchschnittspreis per 100 *kg*; Ausland . . 8 fl. 25 kr.
Inland . . 17 „ 95 „
Differenz . 9 fl. 70 kr.

b) Eine Support-Drehbank 300 *mm* Spitzenhöhe. Nettogewicht 4150 *kg*.

Tabelle 31.

Material	Brutto Gewicht in kg	Ausland Preis per 100 kg fl.	Ausland Preis per 100 kg kr.	Ausland Betrag fl.	Ausland Betrag kr.	Inland Preis per 100 kg fl.	Inland Preis per 100 kg kr.	Inland Betrag fl.	Inland Betrag kr.
Gusseisen	3890	8	40	311	20	15		583	50
„ Räderguss	280	12	—	33	60	20	—	56	—
Schmiedpauscheisen und Bessemerstahl	355	8	40	29	82	16	—	56	80
Leitspindelstahl	224	10	80	24	19	24	—	53	76
Gussstahlschmiedestücke	12	30	—	3	60	80	—	9	60
Metall	17	70	—	11	90	120	—	20	40
Bruttogewicht *kg*	4778			414	31			780	06
Nettogewicht	4150								

Durchschnittspreis per 100 *kg*: Ausland . . 9 fl. 98 kr.
Inland . . 18 „ 80 „
Differenz . 8 fl. 82 kr.

c) Eine Hobelmaschine 400 *mm* lang, 1100 *mm* breit zu hobeln. Nettogewicht 7350 *kg*.

Tabelle 32.

Material	Brutto Gewicht in kg	Ausland Preis per 100 kg fl.	Ausland Preis per 100 kg kr.	Ausland Betrag fl.	Ausland Betrag kr.	Inland Preis per 100 kg fl.	Inland Preis per 100 kg kr.	Inland Betrag fl.	Inland Betrag kr.
Gusseisen	7460	6	—	447	60	14	—	1044	40
„ Räderguss	450	8	40	37	80	18	—	81	—
Schmiedeisen	120	6	—	7	20	14	—	16	80
Pauscheisen	410	8	40	34	40	16	—	65	60
Gussstahl	5	25	—	1	25	60	—	3	—
Bruttogewicht *kg*	8445			528	—			1210	80
Nettogewicht *kg*	7350								

Durchschnittspreis per 100 *kg*: Ausland . . 7 fl. 18 kr.
Inland . . 16 „ 47 „
Differenz . 9 fl. 29 kr.

d) Eine starke Materialscheere mit Dampfmaschine. Nettogewicht 27.540 *kg*.

Tabelle 33.

Material	Brutto Gewicht in kg	Ausland Preis per 100 kg fl.	Ausland Preis per 100 kg kr.	Ausland Betrag fl.	Ausland Betrag kr.	Inland Preis per 100 kg fl.	Inland Preis per 100 kg kr.	Inland Betrag fl.	Inland Betrag kr.
Gusseisen	21950	6	—	1317	—	14	—	3073	—
„ Räderguss	3540	7	80	276	12	16	—	566	40
Excenterwelle	1390	36	40	500	40	74	—	1028	60
Geschmiedete Wellen	345	8	40	28	98	17	50	60	37
Pauscheisen	360	8	40	30	24	18	—	64	80
Schmiedeisen I. Bessemerstahl	750	6	—	45	—	14	—	105	—
Rohe gepresste Muttern	75	24	—	18	—	34	—	25	50
Gussstahl	108	26	—	28	08	68	—	73	44
Metall	432	70	—	302	40	120	—	518	40
Ventile und Hähne	20	—	—	36	—	—	—	66	—
Bruttogewicht *kg*	28960		—	2582	22			5581	51
Nettogewicht *kg*	27540								

Durchschnittspreis per 100 *kg*: Ausland . . 9 fl. 41 kr.
Inland . . 20 „ 30 „
Differenz . 10 fl. 89 kr.

Beilage B.

Nachdem in unserer Denkschrift vom 10. October 1881 für die Classe XXXIX: „Unedle Metalle und Waren daraus", und zwar für Tarifpost 273 und 274 keine Anträge gestellt wurden, sind wir nunmehr auch in der Lage und durch die Interessen unserer Mitglieder verpflichtet, dies hier nachzutragen.

Die hohe k. k. Regierung hat in der Gesetzesvorlage vom 14. März 1885 bereits die Schutzbedürftigkeit der Blei- und Zinkproducenten anerkannt und derselben dadurch Rechnung getragen, dass

Tarifpost 273, Blei- und Bleilegirungen: a) roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen, von 1 fl. auf 2 fl.; b) gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. d. gl.), gerolltes, gezogenes, gewalztes (Bleidocht), Buchdruckerlettern, Stereotypplatten von 4 fl. 50 kr. auf 5 fl. und

Tarifpost 274, Zink: a) roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen auf 1 fl., b) in Stangen, Platten und Blechen von 1 fl. 50 kr. auf 3 fl., c) in Drähten und Röhren, Zinkguss, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen, vertiefte oder gelochte Platten und Bleche von 3 fl. auf 5 fl. erhöht wurde.

Der unterzeichnete Verein kann diese Tarifsätze als den Interessen der Producenten entsprechend bezeichnen und bietet der der Gesetzesvorlage beigegebene Motivenbericht ausreichende Begründung für die Berechtigung dieser Wünsche und für die Nothwendigkeit der Erfüllung derselben.

Es erübrigt uns nur, die Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums auf Tarifpost 322 b): Bleiglätte, zu lenken.

Hat die hohe Regierung es selbst in ihrem Motivenbericht zur Zollnovelle vom 14. März 1885 anerkannt, daß die Erhöhung des Zolles auf Bleiglätte von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl. per 100 *kg* der Bleiindustrie sogleich einen Vortheil zuzuwenden vermag, da diese Post mit Italien nicht gebunden ist, war sie sich also bewusst, dass die Bleiproducenten eine solche Berücksichtigung verdienen, so musste sie auch in der richtigen Bemessung des Zollsatzes diesem Bestreben Ausdruck geben.

Der Zoll von 2 fl. auf Bleiglätte erscheint namentlich für die Kärntner Bleiindustrie, welche durch die gleichwertigen Producte Oberschlesiens in ihrem Absatzgebiete geschädigt wird und ebenso wie die in Staatsverwaltung befindlichen Werke eine empfindliche Concurrenz erleiden, als ungenügend.

Nachdem außerdem der Zoll auf Mennige 3 fl. beträgt, eine Verzollung der Bleiglätte mit dem Zollsatze von 2 fl. bei der großen Ähnlichkeit der hochwertigen Glätte mit Mennige nicht ausgeschlossen erscheint, so beantragen wir für Bleiglätte einen mit Mennige gleichen Zollsatz von 3 fl. per 100 *kg*.

Die Einführung erhöhter Zölle auf Zink, welche in der Gesetzesnovelle vom 14. März Eingang fanden, ist erst mit Ablauf des Vertrages mit Italien möglich*); es darf wohl hier erwähnt werden, dass bei eventuellem Abschlusse eines neuen Vertrages mit Italien oder bei Verlängerung desselben eine Änderung in diesen Positionen eintreten müsste, soll nicht der Wert dieser Zollerhöhungen illusorisch bleiben.

*) Diese Bemerkung bezieht sich richtig auf Blei, nicht aber auf Zink. Anmerkung der Redaction.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend den

Landsturm, für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Landsturm ist ein integrirender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§. 2.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle dem Ruhestande und dem Verhältnisse außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr angehörigen Personen, insoferne sie nicht in jenen Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maß-

gabe als es die Kriegsverhältnisse erheischen und die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen.

Außer der Herres-, Landwehr- und Landsturmpflicht Stehende, freiwillig sich Meldende, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

§. 3.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach §. 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des §. 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen.

Das zweite Aufgebot umfasst die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 4.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, dann und in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern.

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militär-Befehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet.

§. 5.

Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb der Grenzen des Staatsgebietes bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz.

Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an den Reichsrath, angeordnet werden.

In außerordentlichen Bedarfsfällen, wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf dem gesetzlichen Kriegsstande bestimmte Ersatzreserve während eines Krieges nicht ausreicht, sowie zur eventuell nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, kann das entsprechende Erfordernis für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu

ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden.

§. 6.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften.

Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältnis derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

§. 7.

Die Landsturmmänner und ihre Officiere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Officiere und Unterofficiere die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

§. 8.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

§. 9.

Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen von der höchsten abwärts, verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten.

§. 10.

Die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

§. 11.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft und wird mit dem Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Begründung

zum

Entwurfe des Gesetzes, betreffend den Landsturm.

Die Mittel, welche die Fortschritte unserer Zeit der Aufbringung, Bewegung, Erhaltung und Wirkung der Streitkräfte bieten, haben dem Systeme der allgemeinen Wehrpflicht eine in hohem Grade potenzirte Mächtigkeit und Bedeutung verliehen, die bereits in den Ergebnissen der letzten großen Kriege zutage traten und eine umfassende Durchführung jenes Systems seitens aller europäischen Continentalstaaten von Belang unabweisbar machten.

Es liegt in der Natur des Systemes der allgemeinen Wehrpflicht, wie es schon die Bezeichnung ausdrückt, dass die Heranziehung aller waffenfähigen Staatsbürger zu derselben bis an die Grenze der Möglichkeit von deren kriegerischer Verwerthung reichen, und dass nur derjenige Staat mit Aussicht auf Erfolg einen Krieg aufnehmen kann, welcher im Kräfteaufgebote jedenfalls nicht minder weit als sein Gegner, wenn nöthig bis zum Äußersten, zu gehen bereit ist, demnach seine Wehrorganisation einrichtet, um rechtzeitig und nachhaltig wirksam auftreten zu können.

Daher jene, die Gegenwart bezeichnende, einseitig nicht aufzuhaltende Tendenz der Staaten zur möglichsten Entwicklung ihrer Wehrorganisation.

Während nun hiebei die Organisation der stehenden Heere und selbst der Cadre-Institutionen, ob der Lasten, welche dieselbe schon im Frieden verursacht, mit Rücksicht auf die nationalökonomischen Interessen und Culturaufgaben des staatlichen Bestandes eine gewisse rationelle und materielle Schranke finden muss, ist man allseits darauf bedacht, die operativen Streitkräfte durch gesetzlich sichergestellte, im Frieden vorbereitete, aber nur im Kriege nach Maßgabe des Erfordernisses zu activirende allgemeine Aufgebote zu unterstützen.

Deren Aufgabe hat darin zu bestehen, das stets vollzählige, ungeschwächte Auftreten der Armeen in den mobilen Operationen und entscheidenden Kämpfen zu ermöglichen, die in so ausgedehntem Maße erforderlichen Hilfsdienstleistungen technischer, administrativer, sanitärer Natur &c., sowie den localen Sicherheitsdienst, die Überwachung und Vertheidigung ungeschützter Grenzgebiete, beziehungsweise die Bedrohung solcher feindlicher Gebiete, die Action in Flanken und Rücken der operirenden Armeen, zu übernehmen und den Gegner, welcher keine gleichen Maßnahmen vorgesehen hätte, hiedurch wesentlich zu schädigen, zu schwächen und zu gefährden.

Die Kriegsgeschichte zeigt in beredten Beispielen die große Bedeutung, welche derlei Aufgeboten innewohnt, wenn selbe entsprechend organisirt und verwendet zur Wirksamkeit gelangen.

In diesen letzteren Momenten ist die Gewähr zu finden, dass nicht solche Aufgebote, o h n e vorgesorgter Regelung, unverhältnismäßige Opfer an Gut und Blut mit sich bringen und dem Kriege einen wilden Charakter verleihen, welcher die Zerstörung über das Maß der traurigen Nothwendigkeit vermehrt.

Keine vorsorgliche Macht wird daher eine bezügliche systematische Vorbereitung für die Zukunft außer Acht lassen dürfen.

Erwägt man die gesetzlichen Grundlagen und organisatorischen Maßnahmen, welche alle größeren europäischen Continentalstaaten in obiger Richtung geschaffen haben, so muss constatirt werden, dass die österreichisch-ungarische Monarchie, trotz ihrer die höchste Vorsorge gebieterisch erheischenden politisch-

geographischen Lage, im Umfange der bezüglichen Maßnahmen weit zurückgeblieben, und die einzige Macht von Bedeutung ist, welche der Institution eines Landsturmes auf Basis der allgemeinen Wehrpflicht, mit Rücksicht auf seine vielseitig ausgedehnten Grenzen, wenigen Fortificationen 2c., am schwersten entbehrt.

Die österreichisch-ungarische Monarchie besitzt, im Vergleiche zu den anderen größeren Militärmächten, verhältnismäßig das numerisch schwächste stehende Heer und hat dafür der unmittelbaren Unterstützung desselben mittelst eines beschränkten Cadresystemes, durch die Institution der Landwehren, Rechnung zu tragen gesucht.

Wenn nun die Monarchie einerseits in dieser Art von Zusammensetzung der operativen Streitkräfte relativ so weit als derzeit räthlich und thunlich vorgegangen ist, so mangelt ihr anderseits, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, gerade die specifisch volksthümliche und ökonomische Grundlage des allgemeinen Aufgebotes und steht sie in Bezug auf die Gesammtzahl der gesetzlich verfügbaren Bevölkerungs-Contingente gegen die übrigen gedachten Staaten derart zurück, dass die Ausgiebigkeit und Nachhaltigkeit des eventuellen Kräfteaufgebotes, mit Rücksicht auf das früher gesagte umsoweniger in einem entsprechenden Verhältnisse erscheinen kann.

Während die großen Continentalstaaten Europas, abgesehen von ihren completen stehenden Heeresformationen, bezüglich der steten vollzähligen Erhaltung derselben, sowie der Organisation, Ausrüstung und Bewaffnung ausgedehnter weiterer Formationen die sichere Verfügbarkeit von nach Millionen zählenden Elementen vorbereitet haben, verfügt Österreich-Ungarn mit seinem beschränkten Wehrsysteme nicht einmal über ausreichende Kräfte, um selbst die Normalstände des Heeres und der Landwehren für die Dauer eines größeren Krieges complet zu erhalten, und hat seit dem ersten Schritte zur Einführung des Systemes der allgemeinen Wehrpflicht, durch Auflösung der Institution der Militärgrenze, sogar eine Reduction seines Heeresorganismus erlitten.

Unter solchen Umständen erscheint die Schaffung eines ausgiebigen Landsturmsystemes als unabweisliche Nothwendigkeit, nicht nur im gesammtstaatlichen Interesse der Nachhaltigkeit und des Erfolges einer eventuellen Kriegführung, sondern auch namentlich im intensivsten Interesse der, außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Operationstruppen von feindlichen Invasionen bedrohten Gebiete, welche ohne eine organisirte, nach Maßgabe des Bedarfes zu activirende Localvertheidigung rücksichtsloser Bedrückung und Ausbeutung preisgegeben blieben.

Die Natur der Aufgaben des Landsturmes, sowie das Interesse einer jeden Kriegsleitung, die so massenhaft complicirt gewordenen Kriegsmittel wohl nach thatsächlichem Erfordernisse, aber nicht unnöthig aufzubieten, wodurch sie zur Last und Verlegenheit würden, lässt anderseits voraussehen, dass die Inanspruchnahme dieser Institution kaum je zu einer allseitigen, unbegrenzten werden, sondern jeweilig sich mehr oder minder zu einer nach Raum, Zeit und Intensivität beschränkten gestalten wird.

Der nothwendigen Ergänzung des Wehrsystemes des Reiches wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf über den Landsturm Rechnung getragen. Durch dessen Bestimmungen wird es ermöglicht, den Ansprüchen des fallweisen Kräftebedarfes dort, dann und in dem Maße als dieselben durch die Umstände geboten erscheinen, Genüge zu leisten, die Anerkennung der Rechte Kriegführender für diese Institution nach dem Völkerrechte zu sichern, hiebei die erhöhte Opferwilligkeit der Bevölkerung dem Nothfalle im Kriege vorzubehalten, im Frieden aber keine neuen Ansprüche an dieselbe zu stellen.

Die Landsturminstitution erscheint sonach als patriotische Beantwortung der Frage, dass die Völker ihr Vaterland wirklich mit Nachdruck zu vertheidigen, für alle diesfalls gebrachten Opfer auch den Enderfolg zu erringen gewillt und zu diesem Zwecke die allgemeine Wehrpflicht zur Thatsache zu machen bereit seien.

In der Vervollständigung unseres Wehrsystemes, unter äußerster Schonung der Kräfte im Frieden, erscheint aber auch die mächtigste Bürgschaft für letzteren geboten.

Die Massenentfaltung der Streitkräfte und die damit verbundene nothwendige Stützung auf die patriotische Bereitwilligkeit der Bevölkerung, die ungeheuren Opfer und Gefahren solcher Kriege, sowie das mit der Civilisation steigende Friedensbedürfnis aller Völker, gestatten im allgemeinen die Kriegführung nur für zwingende Motive von vitalem Interesse und machen selbe derart seltener, dabei aber allerdings um so intensiver und großartiger in Verlauf und Folgen. Ganz besonders sind es die Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche eine provocatorische Politik ausschließen, die friedliche Wahrung ihrer Interessen, eine gedeihliche, selbständige Cultursentwicklung, aber eben nur dann als verbürgt erkennen lassen, wenn dieselbe kraftvoll und nachhaltig wehrhaft sich von Freund und eventuellem Gegner Achtung zu schaffen vermag.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 79.
St. Sch. K. K. d. R. 1885.

Vierzehnter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Kontrollkommission

des

Reichsrathes.

Hohes Haus!

Gemäß dem Gesetze (§. 15) vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, unterbreitet die Staatsschulden-Kontrolkommission des Reichsrathes ihren vierzehnten Jahresbericht zur weiteren Behandlung.

Semestralausweise.

Seit der Vorlage ihres dreizehnten Jahresberichtes ddo. 21. Februar 1884, Z. 138, welcher unterm 4. November 1884, Z. 2756/A. H. vom hohen Hause*) erledigt wurde, veröffentlichte die Kommission am 24. Mai und 28. November 1884 im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" die Ausweise über den Stand der:

I. Allgemeinen Staatsschuld,

II. Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, nebst den garantirten Grundentlastungs- und Landesschulden, endlich

III. der gemeinsamen schwebenden Schuld

zu Ende des zweiten Semesters (Dezember) 1883 und ersten Semesters (Juni) 1884.

In diesen Ausweisen sind die in strengster Evidenz gehaltenen Veränderungen bei den einzelnen Schuldgattungen nach deren Rennwerthe mit ihren Titeln unter besonderen Kolumnen aufgenommen.

Die Ziffernrichtigkeit der Ausweise ist durch die genaueste Prüfung der bezüglichen Rechnungseingaben, sowie durch Gegenproben nicht allein sichergestellt, sondern es wurden auch alle das Kapital betreffenden Rechnungsposten mit den vorgelegten Effekten und Dokumenten verglichen und gehörig bedeckt befunden.

Vorliegender Bericht erstreckt sich zumeist auf die Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1883.

Veränderungen im Schuldenstande.

„Veränderungen im Schuldenstande." Tabelle A.

Zur leichteren Uebersicht wurden die im Jahre 1883 vorgefallenen Veränderungen auf ein fünfperzentiges Kapital in österr. Währ. umgerechnet in der anruhenden Tabelle A dargestellt, welche mit den Vergleichungen in den betreffenden Semestralausweisen übereinstimmt und für die nachfolgenden Erörterungen in Betracht kömmt.

Tabelle B.

Weiters wird in der Tabelle B eine beide Semester 1883 enthaltende Gebarungsübersicht angereiht, welche die Veränderungen nach Zuwachs- und Abfallstiteln hinsichtlich des Kapitales und zur Vollständigkeit auch in Bezug auf die Zinsengebühren, sowie die diesfälligen Baarabstattungen und Abschreibungen gegliedert zeigt.

---

*) und am 24. Februar 1885, Z. 263/H. H. vom hohen Herrenhause.

Tabelle A zu Seite 2.

Vergleichende Uebersicht

der

Schuldenstände zu Ende Dezember 1882 mit jenen zu Ende der beiden Semester (Juni und Dezember) 1883 unter Belassung des Standes der Parzial-Hypothekaranweisungen in der „allgemeinen Staatsschuld".

„Vergleichende Uebersicht der Schuldenstände zu Ende December 1882, Ende Juni und December 1883."

	Stand zu								
	Dezember 1882			Juni 1883			Dezember 1883		
	in österreichischer Währung								
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
I. Allgemeine Staatsschuld.									
1. Konsolidirte Staatsschuld (a) ohne Rückzahlung .	2.355,975.613	4	5	2.370,589.485	48	5	2.370,736.900	38	5
1. Konsolidirte Staatsschuld (b) gegen Rückzahlung	312,479.338	53	.	307,821.002	58	.	303,420.692	55	.
	2.668,454.951	57	5	2.678,410.488	6	5	2.674,157.592	93	5
2. Schwebende Staatsschuld	62,382.809	6	5	80,689.454	64	.	62,848.394	21	
Summe . .	2.730,837.760	64	.	2.759,099.942	70	5	2.737,005.987	14	5
3. Veranschlagter Kapitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,239.435	60	.	12,239.435	60	.	12,170.967	20	.
4. Veranschlagter Kapitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.
Zusammen .	2.744,827.196	24	.	2.773,089 378	30	5	2.750,926.954	34	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.									
1. Konsolidirte Schuld (a) ohne Rückzahlung . .	377,633.360	.	.	594,954.060	.	.	394,954.060	.	.
1. Konsolidirte Schuld (b) gegen Rückzahlung .	103,730.473	14	.	103,749.273	14	.	103,511.223	22	.
	481,363.833	14	.	498,703.333	14	.	498,465.283	22	.
2. Schwebende Schuld	1,482.293	7	5	1,477.708	52	5	1,481.175	59	.
Zusammen . .	482,846.126	21	5	500,181.041	66	5	499,946.458	81	.
Im Ganzen . .	3.227,673.322	45	5	3.273,270.419	97	.	3.250,873.413	15	5
Garantirte Grundentlastungsschulden . . .	154,830.942	.	.	151,071.711	.	.	146,841.597	.	.
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen .	20	.	.	20	.	.	20	.	.
III Gemeinsame schwebende Schuld . .	351,493.795	.	.	333,146.609	.	.	350,951.770	.	.

E n d e

Juni 1883 gegen Dezember 1882						Dezember 1883 gegen Juni 1883						Dezember 1883 gegen Dezember 1882					
höher			niedriger			höher			niedriger			höher			niedriger		
in österreichischer Währung																	
fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
14,613.872	44	.	. . . . .	.	.	147.414	90	.	. . . . .	.	.	14,761.287	34	.	.		
. . . . .	.	.	4,658.335	95	.	. . . . .	.	.	4,400.310	3	.	. . . . .					
9,955.536	49	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	4,252.895	13	.	5,7[illegible]					
18,306.645	57	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	17,841.060	43	.	[illegible]					
28,262.182	6	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	22,09[illegible]			[illegible]			. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .			[illegible]			. . .	.	.	68.468	40	.
. . . . .	.	.	. . . . .	.	.				.	.		. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
28,262.182	6	5	. . . . .		.				22,162.423	96	.	6,099.758	10	5	. . . . .	.	.
17,320.700	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	17,320.700	.	.	. . . . .	.	.
18.800	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	238.049	92	.	. . . . .	.		219.249	92	.
17,339.500	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	238.049	92	.	17,101.450	8	.	. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	4.584	55	.	3.467	6	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	1.117	48	5
17,334.915	45	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	234.582	85	5	17,100.332	59	5	. . . . .	.	.
45,597.097	51	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	22,397.006	81	5	23,200.090	70	.	. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	3,759.231	.	.	. . . . .	.	.	4,230.114	.	.	. . . . .	.	.	7,989.345	.	.
. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	18,347.186	.	.	17,805.161	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	542.025	.	.

Übersicht der Schuldenstände zu Ende Dezember 1882, Ende Juni und Dezember 1883.“

Tabelle B zu Seite 2.

Ueber-

über die im ersten und zweiten Semester 1883 vorgefallenen Veränderungen an dem Stande der allgemeinen Staatsschuld, Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld,

„Im Jahre 1883 vorgefallene Veränderungen in der Staatsschuld."

Post-Nr.	Zuwachs. In Folge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Zusammen fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fl.	kr.	Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III) fl.
1	Unifizirung	62.154	97	.	.	.	.	62.154	97	.	.	.	.
2	baren Kapitalsaufzahlung	40.656	73	5	.	.	.	40.656	73	5	.	.	.
	gesetzmäßigen Kapitalsaufnahme:												
3	a) an einheitlicher Notenrente	14,084.000	.	.	.	.	.	14,084.000	.	.	.	.	.
4	b) an einheitlicher Silberrente	600.000	.	.	.	.	.	600.000	.	.	.	.	.
5	c) an steuerfreien, in Noten verzinslichen Renteobligazionen auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881	.	.	.	17,320.700	.	.	17,320.700	.	.	.	.	.
6	d) am Donauregulirungsanlehen vom Jahre 1877 (⅓ Antheil)	.	.	.	38.266	66	5	38.266	66	5	.	.	.
7	Kapitalisirung von Dazentschädigungsrenten	50.206	66	5	.	.	.	50.206	66	5	.	.	.
8	Verlosung	3,980.162	.	.	.	.	.	3,980.162	.	.	7,524.993	.	.
9	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnste von Staatslotto-Anlehen nach Abzug der Gebühren	2,777.356	10	.	42.500	.	.	2,819.856	10	.	.	.	.
10	Einzahlungen von Kauzionen und Depositen	.	.	.	48.989	98	.	48.989	98	.	.	.	.
11	Bedeckung liquider Forderungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8.746	50	.
12	Emission	18,352.650	.	.	.	.	.	18,352.650	.	.	.	.	189,018.350
13	Richtigstellung	28	.	.	.	.	.	28	.	.	.	.	.
14	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und der Zahlung an Bayern	113,602.170	35	5	20,424.768	33	5	134,026.938	69	.	.	.	.
	Summe.	153,549.384	82	5	37,875.224	98	.	191,424.609	80	5	7,533.739	50	189,018.350
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende Dezember 1882:												
	a) Kapitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2.744,827.196	24	.	482,846.126	21	5	3.227,673.322	45	5	154,830.942	.	351,493.795
	b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,179.146	89	5	463.775	2	5	5,642.921	92	.	.	.	.
	Zusammen.	2.903,555.727	96	.	521,185.126	22	.	3.424,740.854	18	.	162,364.681	50	540,512.145

sicht

der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser umgerechnet auf ein fünfperzentiges Kapital in österr. Währung.

Post-Nr.	Abfall. In Folge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Zusammen fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fl.	kr.	Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III) fl.
1	Unifizirung	62.154	97	.	. . . . .	.	.	62.154	97	.	. . . . .	.	. . . . .
2	Bedeckung von Daz-entschädigungs-Renten mit Obliga-zionen der einheit-lichen Notenrente .	52.849	10	.	. . . . .	.	.	52.849	10	.	. . . . .	.	. . . . .
3	baren Rückzahlung .	9,093.669	95	.	110.650	50	5	9,204.320	45	5	7,622.212	50	. . . . .
4	Verlosung	3,980.162	.	.	. . . . .	.	.	3,980.162	.	.	7,524.993	.	. . . . .
5	Barzahlung von Ge-winnsten	2,738.169	65	.	42.500	.	.	2,780.669	65	.	. . . . .	.	. . . . .
6	Abschreibung und Verzichtleistung .	33.385	84	.	146.866	8	.	180.251	92	.	525	.	. . . . .
7	Rückzahlung von Kau-zionen und Depositen	75.964	85	5	49.107	46	5	125.072	32	.	. . . . .	.	. . . . .
8	Eskomptirung . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	8.473	50	. . . . .
9	börsenmäßigen An-käufe	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	366.880	50	. . . . .
10	Einlösung	17,811.100	.	.	1.000	.	.	17,812.100	.	.	. . . .	.	189,560.375
11	Abstattung von Zinsen, Renten und der Zahlung an Bayern, und zwar:												
	a) durch Barzahlung	113,336.364	3	5	20,347.413	2	.	133,683.777	5	5	. . . . .	.	. . . .
	b) durch Abschreibung	31.125	42	5	1.839	69	.	32.965	11	5	. . . . .	.	. . . . .
	Summe .	147,214.945	82	5	20,699.376	76	.	167,914.322	58	5	15,523.084	50	189,560.375
	Schließlicher Stand der Schuld mit Ende Dezember 1883:												
	a) Kapitalien ein-schließlich der Ge-winnstrückstände .	2.750,926.954	34	5	499,946.458	81	.	3.250,873.413	15	5	146,841.597	.	350,951.770
	b) Unbehobene Zin-sen, Renten und Zahlung	5,413.827	79	.	539.290	65	.	5,953.118	44	.	. . . . .	.	. . . . .
	Zusammen .	2.903,555.727	96	.	521,185.126	22	.	3.424,740.854	18	.	162,364.681	50	540,512.145

„Im Jahre 1883 vorgefallene Veränderungen an der Staatsschuld."

„Uebereinstimmung der Tabellen A und B."

Die Uebereinstimmung der Tabellen A und B ergibt sich aus Folgendem:

Weil sich die Tabelle A nur auf das Kapital erstreckt, so müssen die in der Tabelle B ausgewiesenen Summen des Zuwachses:

	der allgemeinen Staatsschuld			der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern			zusammen		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
per .	153,549.384	82	5	37,875.224	98	.	191,424.609	80	5
um die Zinsengebühren (Post 14) per . vermindert werden.	113,602.170	35	5	20,424.768	33	5	134,026.938	69	.
Wird der Rest per	39,947.214	47	.	17,450.456	64	5	57,397.671	11	5
mit den Abfallssummen per	147,214.945	82	5	20,699.376	76	.	167,914.322	58	5
welche sich nach Abrechnung der Zinsenbarzahlungen und Abschreibungen (Post 11a und b) zusammen per	113,367.489	46	.	20,349.252	71	.	133,716.742	17	.
auf	33,847.456	36	5	350.124	5	.	34,197.580	41	5
reduziren, verglichen, so verbleibt die Schuldvermehrung um	6,099.758	10	5	17,100.332	59	5	23,200.090	70	.

welche auch in der Tabelle A nachgewiesen ist.

Erläuterungen zur Tabelle A.

I. Allgemeine Staatsschuld.

„Erläuterungen zur Tabelle A."

Die gesammte allgemeine Staatsschuld vermehrte sich im Jahre 1883

um	6,099.758 fl.	10 5/10 kr.
indem die konsolidirte Staatsschuld um	5,702.641 fl.	36 kr.
die schwebende Schuld um	465.585 „	14 5/10 „
zusammen um	6,168.226 fl.	50 5/10 kr.
sich vergrößert, dagegen das veranschlagte Kapital für Entschädigungsrenten um vermindert hat.	68.468 „	40 „

Ad 1 (in der Tabelle A).

Tabelle C."

Laut der Zergliederung in der Tabelle C vermehrte sich im Jahre 1883 die nicht rückzahlbare konsolidirte Schuld um . . . . . 14,761.287 fl. 34 kr.

wovon . . . . . 14,149.649 fl. 84 kr. in Noten, und
611.637 „ 50 „ in klingender Münze (Silber)

verzinslich gewesen sind.

Tabelle C zu Seite 8.

Uebersichtliche Darstellung

der

„Vermehrung" der allgemeinen konsolidirten nicht rückzahlbaren Staatsschuld im Jahre 1883.

Erläuterungen zur Tabelle A.

„Erläuterungen zur Tabelle A."

Post-Nr.		Post-Nr. der Semestral-ausweise	Zuwachs im ersten Semester			Zuwachs im zweiten Semester			Zuwachs zusammen im Jahre		
			1883								
			in österreichischer Währung								
			fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
	I. Allgemeine Staatsschuld.										
	1. Konsolidirte Staatsschuld ohne Rückzahlung.										
	Hinausgabe einheitlicher Staatsschuldverschreibungen in österr. Währ.										
	α) In Noten verzinslich:										
1	Für auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, unter den Postnummern 6 bis 25, beziehungsweise bis 24 der Semestralausweise verzeichnete, der Umwandlung unterzogene ältere Schuldtitel		33.480	39	.	18.194	58	.	51.674	97	.
2	Für Kapitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, Artikel V, R. G. Bl. Nr. 47	26 resp. 25	14,000.000	.	.	84.000	.	.	14,084.000	.	.
3	Für Bedeckung von Daz-Entschädigungs-Renten		. . . . .	.	.	50.206	66	5	50.206	66	5
4	Für die anläßlich der Umwandlung behufs Kapitalsergänzung geleisteten baren Aufzahlungen		16.420	27	.	12.598	96	5	29.019	23	5
	Summe .		14,049.900	66	.	165.000	21	.	14,214.900	87	.
	β) In klingender Münze (Silber) verzinslich:										
5	Für auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, unter den Postnummern 27 bis 33, beziehungsweise 27 bis 33 der Semestralausweise verzeichnete, der Umwandlung unterzogene ältere Schuldtitel		4.980	.	.	5.500	.	.	10.480	.	.
6	Für Kapitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, Artikel V, R. G. Bl. Nr. 47	34 resp. 33	600.000	.	.	. . . . .	.	.	600.000	.	.
7	Für Kapitalsaufzahlungen wie unter Post 4		6.567	50	.	5.070	.	.	11.637	50	.
	Summe . . .		611.547	50	.	10.570	.	.	622.117	50	.
	Zusammen . . .		14,661.448	16	.	175.570	21	.	14,837.018	37	.
	Gegenüber nebigem Abfalle per . . .		47.575	72	.	28.155	31	.	75.731	3	.
	verblieb daher eine Vermehrung . . .		14,613.872	44	.	147.414	90	.	14,761.287	34	.

Post-Nr.		Post-Nr. der Semestral-ausweise	Abfall im ersten Semester 1883 in österreichischer Währung fl.	kr.	⅒	Abfall im zweiten Semester 1883 in österreichischer Währung fl.	kr.	⅒	Zusammen im Jahre 1883 in österreichischer Währung fl.	kr.	⅒
	I. Allgemeine Staatsschuld.										
	1. Konsolidirte Staatsschuld ohne Rückzahlung.										
	α) In Noten verzinslich:										
1	In Folge Abschreibung verjährter ungarischer Hofkammer-Obligazionen für die freiwillige Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809	5	447	30	5	. . . . .	.	.	447	30	5
2	In Folge der Umwandlung der unter den nebenbezeichneten Postnummern in den Semestralausweisen spezifizirten Schuldgattungen in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	6—25 / 6—24	33.480	39	.	18.194	58	.	51.674	97	.
	Für anläßlich der Unifizirung:										
3	a) durch Schuldverschreibungen nicht ausgleichbare Kapitalsbeträge geleistete bare Rückzahlungen	26	8	15	.	5	17	.	13	32	.
4	b) erfolgte Verzichtleistungen	resp. 25	. . . .	1	.	. . . . .	4	.	. . . . .	5	.
5	Abschreibung in Folge Verjährung	7, 8, 9, 11, 24 und 6, 7, 8, 9, 10, 23	8.659	86	5	4.455	52	.	13.115	38	5
	Summe .	. . .	42.595	72	.	22.655	31	.	65.251	3	.
	β) In klingender Münze (Silber) verzinslich:										
6	In Folge der Umwandlung der unter den nebenbezeichneten Postnummern in den Semestralausweisen spezifizirten Schuldgattungen in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	27—33 resp. 26—32	4.980	.	.	5.500	.	.	10.480	.	.
	Zusammen .	. . .	47.575	72	.	28.155	31	.	75.731	3	.

„Erläuterungen zur Tabelle A.“

„Erläuterungen zur Tabelle A.“

Ohne Rücksicht auf die im Zuwachse und Abfalle in der Tabelle C unter den Postnummern 1 und 5, dann 2 und 6 aufgeführten durchlaufenden, daher den gesammten Kapitalienstand nicht ändernden Beträge resultirte die Vermehrung aus Folgendem:

α) In Noten.

Auf Grund des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, wurden gemäß Artikel V (Post-Nr. 2/C) zur Beschaffung der Geldmittel für die Tilgungsquote in Noten von der Staatsschuldenkasse . . . . . 14,084.000 fl.

in einheitlicher Notenrente an die k. k. Staatszentralkasse erfolgt.

Das vorbesagte Erforderniß wurde mit . . . . . 11,258.014 fl. — kr.

genehmiget.

Weil der faktische Erfolg bei den Rückzahlungen von Kauzionen und Depositen gegenüber dem Präliminare sich um . . . . 28.035 fl. $14^{5}/_{10}$ kr. günstiger gestellt hat, und weil bei der Verlosung des Lottoanlehens vom Jahre 1860 am 1. August und 2. November 1882 auch solche am 1. Jänner 1883 zur Zahlung fällig gewordene Obligazionen per . . 400 fl. mit dem Nettogewinne von . . . . . 64 „

464 „ — „

gezogen wurden, die aus dem Besitze der bestandenen Staatsdepositenkasse bereits im Jahre 1867 vertilgt und somit nicht mehr zahlbar waren; so verminderte sich das präliminirte Erforderniß um . . . . . 28.499 „ $14^{5}/_{10}$ „

und stellte sich faktisch auf . . . . . 11,229.514 fl. $85^{5}/_{10}$ kr.

Hievon wurden durch die bei der Convertirung baar geleisteten Nettoaufzahlungen für 29.905 fl. $89^{5}/_{10}$ kr. Nominale in Staatsschuldverschreibungen (Post 4 und 3 des Zuwachses und Abfalles in der Tabelle C) mit deren kursmäßigem Betrage von . . . . . 22.778 fl. 42 kr.

bedeckt, wornach durch die Hinausgabe von Obligazionen der einheitlichen Notenrente noch . . . . . 11,206.736 „ $43^{5}/_{10}$ „

zu beschaffen blieben.

Ohngeachtet auf Grund des Artikels V im Finanzgesetze für das Jahr 1883 unterm 1. Mai 1883, Z. 1910/F. M. vom Herrn k. k. Finanzminister die Staatsschuldenkasse beauftragt worden ist, Obligazionen der einheitlichen Notenrente per 14,000.000 fl. und Silberrente per 600.000 fl. an die Staatszentralkasse abzugeben, weßhalb auch vorstehende Obligazionsbeträge im Ausweise für den ersten Semester 1883 als emittirt aufgenommen werden mußten, so erheischten die starken Kassenvorräthe im Jahre 1883 dennoch nicht die sofortige Veräußerung der vorbezeichneten einheitlichen Staatsschuldverschreibungen.

Mit deren kommissionsweisen Verkaufe wurde wieder die k. k. priv. österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, jedoch erst im Jahre 1884 betraut, welche für begebene 14 Millionen Gulden in $4^{2}/_{10}$perzentiger Notenrente . . . . . 11,164.594 fl. 76 kr.

erzielte und nach Abzug der Spesen per . . . . . 22.999 „ 72 „

netto . . . . . 11,141.595 fl. 4 kr.

sowie an Stückzinsen 199.052 fl. 40 kr. an die Staatszentralkasse eingezahlt, beziehungsweise vergütet hat.

(Der Verkaufsdurchschnittskurs per 79 fl. $74^{3}/_{4}$ kr. und netto 79 fl. $58^{1}/_{4}$ kr. stellte sich gegen den Börsekurs nur um circa $^{1}/_{6}$ Percent niedriger.)

Es verblieben somit zur vollen Bedeckung des faktischen Erfordernisses noch 65.141 fl. $39^{5}/_{10}$ kr. zu beschaffen.

Zu diesem Zwecke wurden laut Einsichtsaktes des k. k. Finanzministeriums ddo. 6. April 1884, Z. 1417/F. M., weiters 84.000 fl. in einheitlicher Notenrente an die Kreditanstalt zur börsemäßigen Veräußerung übertragen.

Damit jedoch der Abschluß des Schuldenstandsausweises für den zweiten Semester 1883 nicht länger verzögert werde, wurde unter Annahme des Nettokurses von 79 fl. $78^{5}/_{10}$ kr. die Verrechnung eingeleitet und vorige 84.000 fl. in dem obbenannten Ausweise als emittirt eingestellt.

Zeuge des Einsichtsaktes ddo. 2./praes. 6. Mai 1884, Z. 1865/F. M., sind jedoch nur 81.600 fl. verkauft und hieraus netto 65.083 fl. 36 kr. erlöst, der Rest per 58 fl. $3^5/_{10}$ kr. auf das Erforderniß nicht beansprucht und 1.656 fl. 48 kr. an Zinsenvergütung beeinnahmt worden. „Erläuterungen zur Tabelle A."

(Der Verkauf fand zum Durchschnittskurse von 79 fl. $92^1/_2$ kr. statt, wodurch baar 65.218 fl. 80 kr.
und nach Abrechnung der Spesen per . . . . . 135 „ 44 „

netto . . . . . 65.083 fl. 36 kr.
und ein Nettodurchschnittskurs von 79 fl. $39^1/_8$ kr. erzielt wurden.)

Zugleich erfolgte die Refundirung per 2.400 fl. Obligazionen der $4^2/_{10}$percentigen Notenrente, d. i. des nicht zur Veräußerung gelangten Restes von den verrechneten 84.000 fl. an die Staatsschuldenkasse, welche Rückerstattung auch im Ausweise der Staatsschulden-Kontrolkommission für den ersten Semester 1884 gehörig aufgeführt ist.

Der Zuwachs unter Post-Nr. 3/C per 50.206 fl. $66^5/_{10}$ kr. durch Bedeckung definitiv liquidirter Entschädigungsrenten per 2.642 fl. $45^5/_{10}$ kr. ist in der Rechnung nur durchlaufend, weil letztere und das entsprechende Kapital, wovon bei der Konvertirung fünf Perzent abgerechnet werden, unter Post-Nr. 75 im Ausweise für den zweiten Semester 1883 im Abfalle erscheinen.

Die Abschreibung von 13.115 fl. $38^5/_{10}$ kr. (unter Post-Nr. 5/C im Abfalle) erfolgte auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49.

Bereits in ihrem zwölften Jahresberichte ddo. 19. Dezember 1882, Z. 1433 (621 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses — IX. Session) (Seite 7) hat die Staatsschulden-Kontrolkommission erwähnt, daß sie den Herrn k. k. Finanzminister ersucht hat, zu verfügen, daß in strengster Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1875 alle jene Obligazionskapitalien, wovon die Zinsen seit 30, beziehungsweise 40 Jahren nicht beansprucht worden sind, von Amtswegen abgeschrieben und ihr gehörig nachgewiesen werden. Es war selbstverständlich, daß diese Verfügung nur solche Obligazionskapitalien, bei welchen auf den Kreditsbüchern keine rechtsgiltige Unterbrechung des Zinsenbezuges vorgemerkt erscheint, und nicht bezüglich der Obligazionsanweisungen, von denen die Zinsen bei der Zusammenschreibung, beziehungsweise Umwandlung, erst behoben werden können, beantragt wurde. Nach dem diesfalls geführten Schriftenwechsel, ZZ. 14369 ex 1882 ddo. 22. April 1883 und 3346/F. M. ddo. 1. November 1884, erwiderte das k. k. Finanzministerium auf die bezüglichen Zuschriften der Kontrolkommission ddo. 8. Mai 1883, ZZ. 499 und 500, 19. April und 20. Mai 1884, ZZ. 508 und 562 II, daß die verlangte Abschreibung der nach dem Gesetze vom 28. März 1875 verjährten und erloschenen Obligazionskapitalien von Amtswegen unthunlich sei und es in Ansehung der Geltendmachung der Verjährungsbestimmungen auf Staatsschuldverschreibungen den bisherigen Standpunkt bewahren wolle, „durch dessen Festhalten das Interesse des Aerars ohne Verletzung der Rechte der Staatsgläubiger gewahrt erscheint, und Komplikazionen vermieden werden, die sich aus einem übereilten, juridisch unstatthaften Vorgehen ergeben könnten."

Die Staatsschulden-Kontrolkommission des Reichsrathes hält es für ihre Pflicht, die strikte und ausnahmslose Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, zu verlangen, wobei sich dieselbe gegen jede Zumuthung, als ob durch dieses Begehren eine Verletzung der Rechte der Staatsgläubiger intendirt würde, verwahren müßte.

Die Kommission ist ferner verpflichtet, in ihren Semestralausweisen den faktischen Stand der Staatsschulden darzustellen. Letzterer ist jedoch faktisch dann nicht richtig, wenn darin auch alle jene Obligazionskapitalien inbegriffen bleiben, wofür bei rechtzeitiger Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1875 die Verpflichtung des Staates zur Zinsenzahlung bereits erloschen war.

β) In klingender Münze (Silber).

Auf Grund des Artikels V im Finanzgesetze für das Jahr 1883 wurden laut Post Nr. 6 und 7 in der Tabelle C im Ganzen 611.637 fl. 50 kr. einheitliche in Silber verzinsliche Schuldverschreibungen im Jahre 1883 im Zuwachse ausgewiesen.

Das Erforderniß zur Schuldentilgung in klingender Münze (Silber) wurde für das Jahr 1883 mit 666.319 fl. 93 kr. und mit Rücksicht auf die Aufbringung dieses Betrages in englischer Währung (laut Detailvoranschlages XVII, Seite 16, Erforderniß und Münzverlust) mit der Summe von . . 799.584 fl. in Noten genehmigt.

Es bezifferten sich jedoch thatsächlich die Beschaffungskosten mit . . . . . 799.147 fl. 44 kr.
Hievon fanden durch den Beitrag Ungarns . . . . . 332.527 „ 72 „
die Deckung.

Es war sohin nur der Rest von . . . . . 466.619 fl. 72 kr.
durch Veräußerung von einheitlichen in klingender Münze verzinslichen Obligazionen zu beschaffen.

„Erläuterungen zur Tabelle A.“

Ueber Auftrag des k. k. Finanzministeriums ddo. 1. Mai 1883, Z. 1910/F. M., hat die Staatsschuldenkasse 600.000 fl., in klingender Münze verzinsliche einheitliche Obligazionen mit dem Zinsenausstande vom 1. Jänner 1883 an die Staatszentralkasse übergeben, weßhalb dieser Betrag im Schuldenstandsausweise aufgenommen werden mußte.

Der kommissionsweise Verkauf wurde jedoch erst derart im Jahre 1884 bewerkstelligt, daß nur 571.800 fl. in Silberrente begeben wurden.

Hiefür wurde der Nettoerlös mit . . . . . 457.414 fl. 65 kr.
sowie für die anläßlich der baren Aufzahlung bei der Konvertirung emittirten 11.637 fl. 50 kr. in Silberrente der kursmäßige Betrag von . . . . . 9.190 „ 53 „
zusammen . . . . . 466.605 fl. 18 kr.
beeinnahmt.

Die Differenz per . . . . . 14 fl. 54 kr.
auf das nachgewiesene Erforderniß wurde vom k. k. Finanzministerium nicht beansprucht, dagegen zur Herstellung des gebührlichen Schuldenstandes die Rückstellung des nicht erforderlich gewesenen Restes per 28.200 fl. von der Staatszentralkasse an die Staatsschuldenkasse vollzogen, was im Ausweise der Kontrol-Kommission für den ersten Semester 1884 im Abfalle durch „Refundirung“ auch ersichtlich ist.

An Stückzinsen vom 1. Jänner 1884 bis zum Verkaufstage, 24. April 1884, wurden 1.403 fl. 53 kr. vergütet.

Der durch die österreichische Kreditanstalt gegen $^1/_8$ Perzent Provision vom Nominale und $^1/_2$ Perzent per mille vom Erlöse bewirkte Verkauf von 550.000 fl. und 21.800 fl. fand zu dem Durchschnittskurse von 80 fl. $19^3/_4$ kr. und 81 fl. $14^5/_{10}$ kr. statt.

Gegen die gesetzlich begründete Vermehrung der konsolidirten nicht rückzahlbaren allgemeinen Staatsschuld, deren gebührlicher Stand im ersten Semester 1884 richtiggestellt erscheint, ist daher nichts zu bemerken.

Zu 1 b) in der Tabelle A.

Gegen Rückzahlung.

Die gesammte rückzahlbare konsolidirte Schuld verminderte sich im Jahre 1883 um 9,058.645 fl. 98 kr. und deren jährliches Zinsenerforderniß um 384.200 fl. $9^5/_{10}$ kr.

In Noten.

Von den in der Rechnung durchlaufenden unter dem Titel der „Verlosung“ im Zuwachse und Abfalle aufgeführten Kapitalsbeträgen wird abgesehen.

Zugewachsen sind aus den Verlosungen die Netto-Gewinnste per . . . . 2,777.356 fl. 10 kr.
und durch Richtigstellung . . . . . 28 „ — „
welche als Perzentualgebühr zu viel abgerechnet waren; daher im Ganzen . . . 2,777.384 fl. 10 kr.

Dagegen kamen in Abfall in Folge der:

a) baren Rückzahlungen . . . . . 11,165.506 fl. 35 kr. und
b) Abschreibung wegen Verjährung . . . . . 4.203 „ 80 „
zusammen . . . . . 11,169.710 „ 15 „

Aus dem Vergleiche beider Summen resultirt demnach die Verminderung um 8,392.326 fl. 5 kr.

In Silber.

Wird die Rückzahlung der planmäßigen Amortisationsquoten per . . . . 666.319 „ 93 „
auf das Darlehen von der allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt zugerechnet, so ergibt sich bezüglich der rückzahlbaren konsolidirten Schuld die vornachgewiesene Gesammtverminderung im Jahre 1883 um . . . . . 9,058.645 fl. 98 kr.

Aus dem Vergleiche mit der vorangeführten rechnungsmäßigen Vermehrung der konsolidirten nicht rückzahlbaren Staatsschuld um 14,149.649 fl. 84 kr. in Noten und 611.637 fl. 50 kr. in Silber, zusammen um . . . . . 14,761.287 „ 34 „
resultirt zu Ende 1883 bei der gesammten konsolidirten Staatsschuld eine Vermehrung um . . . . . 5,702.641 fl. 36 kr.
mit einer Zinsenerhöhung um 236.356 fl. $89^5/_{10}$ kr.

Thatsächlich verblieb jedoch zu Ende des Jahres 1883 weder die vorerwähnte Kapitalsvermehrung noch die Zinsenerhöhung. Denn (wie bereits erörtert ist) die lediglich von der Staatsschuldenkasse zur Beschaffung der Tilgungskosten an die Staatszentralkasse abgegebenen Noten- und Silberrenteobligazionen per 14,084.000 fl. und 600.000 fl., welche in den Semestralausweisen eingestellt wurden, sind faktisch erst im Jahre 1884 bis auf 2.400 fl. und 28.200 fl. verkauft worden. Demnach schließt das Jahr 1883 faktisch mit einer Schuldverminderung um 8,981.358 fl. 64 kr. Nachdem auch die Koupons von obigen 14,684.000 fl. für beide Termine nicht realisirt und an das Fachrechnungsdepartement I zur seinerzeitigen Vertilgung übergeben worden sind, kamen auch die hievon zusammen mit 616.728 fl. sich berechnenden Zinsen für das Jahr 1883 in Abfall, wonach sich statt der vorerwähnten Zinsenerhöhung vielmehr eine Ersparung um 380.371 fl. 10⁵/₁₀ kr. gegen das zu Ende 1882 nachgewiesene jährliche Zinsenerforderniß herausstellte, das sich jedoch im Jahre 1884 wegen der Begebung der zur Beschaffung der Tilgungsquoten für die Jahre 1883 und 1884 emittirten Obligazionssummen bleibend wieder vermehrt und den vorübergehenden günstigen Erfolg im Jahre 1883 beeinträchtigt. „Erläuterungen zur Tabelle A.“

Zu 2 in der Tabelle A. Schwebende Staatsschuld.

Diese hat sich im Jahre 1883 um . . . . . 465.585 fl. 14⁵/₁₀ kr.

erhöht, und zwar dadurch, daß der Umlauf der Parzial-Hypothekaranweisungen um 541.550 fl. — kr. gestiegen und durch Rückzahlung von Kauzionen und Depositen die Summe von . 75.964 „ 85⁵/₁₀ „ abgefallen ist.

Bereits bei Ermittlung des Erfordernisses für die Schuldentilgung in Noten ist der rechnungsmäßige Erfolg der Rückzahlung von Kauzionen und Depositen gegen die bezügliche Post des Voranschlages gebührend in Rechnung gebracht.

Anläßlich der günstigen Geldverhältnisse erachtete die Staatsschulden-Kontrolkommission unterm 20. Mai 1884, Z. 562, die Emittirung von dreiperzentigen Parzial-Hypothekaranweisungen mit dreimonatlicher Umlaufzeit bei dem Herrn k. k. Finanzminister anzuregen, welcher jedoch diesfalls unterm 1. November 1884, Z. 3346/F. M., erwiderte, „nicht verfehlt zu haben, sich mit dieser verschiedene Seiten darbietenden Frage zu beschäftigen, jedoch nach Erwägung der dafür und dagegen sprechenden Momente nicht die Beruhigung gewinnen konnte, daß diese Maßregel dermalen sich empfehle.“

Die Gründe der Ablehnung ihres Antrages sind der Kontrolkommission nicht mitgetheilt worden, weßhalb selbe bis nach deren Kenntniß und Würdigung umsomehr auf ihren für die Staatsfinanzen ersprießlichen Antrag beharrt, als die günstigen Geldverhältnisse selbst dafür sprechen.

Ursächlich der Erhöhung des Standes der Parzial-Hypothekaranweisungen erhöhte sich das Zinsenerforderniß im Jahre 1883 bei der schwebenden Schuld um . . . . . 15.656 fl. 85 kr.

Von den Zinsen jener Kauzions- und Depositenkapitalien, welche die Länder der ungarischen Krone rückzuzahlen haben, sind im Jahre 1883 wegen erfolgter Abstattungen 604 fl. 46 kr. in Abfall gekommen.

Sowohl bezüglich der Parzial-Hypothekaranweisungen, als auch der Kauzionen und Depositen sind die betreffenden Veränderungen durch die vorgelegten Anweisungen und Zahlungsdokumente gehörig bedeckt befunden worden.

Die Veränderungen in der schwebenden Staatsschuld geben keinen Anlaß zu Bemerkungen. Zeuge des zuletzt am 5. Februar 1885 in der kaiserlichen „Wiener Zeitung“ veröffentlichten Kundmachung waren zu Ende Jänner 1885 im Umlaufe:

a) Parzial-Hypothekaranweisungen im Betrage von . . . . . 67,916.742 fl. 50 kr.
b) Staatsnoten im Betrage von . . . . . 344,080.653 „ — „

zusammen . 411,997.395 fl. 50 kr.

Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen.

Die im dreizehnten Jahresberichte, Seite 16, aufgeführte Rechnung über den durch bare Rückzahlungen seit Ende des Jahres 1867 bewirkten Zinsenabfall wird für das Jahr 1883 nachstehend erweitert. „Zinsenabfall durch baare Rückzahlungen.“

Das Nettoerforderniß der Zinsen von der rückzahlbaren konsolidirten und von der allgemeinen schwebenden Schuld, bezüglich welcher die Zinsen von den Parzial-Hypothekaranweisungen und von jenen

„Zinsenabfall durch baare Rückzahlungen."

Kauzionen und Depositen, die von den Ländern der ungarischen Krone rückzuzahlen sind, nicht berücksichtigt werden, bezifferte sich zu Ende des Jahres 1867 auf . . . . . 17,181.981 fl. 23$^5/_{10}$ kr.
und stellte sich mit Schluß des Jahres 1883 . . . . . 11,405.987 „ 2 „
daher niedriger um . . . . . 5,775.994 fl. 21$^5/_{10}$ kr.
Es resultirt gegenüber der zu Ende des Jahres 1882 mit . . . . . 5,389.325 „ 42$^5/_{10}$ „
nachgewiesenen Zinsenverminderung eine solche im Jahre 1883 allein mit . . . 386.668 fl. 79 kr.
wovon 383.613 fl. 60 kr. auf die konsolidirte und 3.055 fl. 19 kr. auf die schwebende Schuld entfielen.

Die obbesagte Nichtberücksichtigung der Zinsen von den Parzial-Hypothekaranweisungen und von den bezeichneten Kauzionen und Depositen fand deßhalb statt, weil hier nur der Zinsenabfall von solchen Schuldgattungen erörtert wird, zu deren Tilgung die Geldmittel durch Hinausgabe einheitlicher Schuldtitel aufgebracht wurden.

„Zinsenzuwachs in Folge Veräusserung von zu Tilgungszwecken emittirten Renteobligazionen."

Zeuge der nachfolgenden Tabelle J, wurden zu diesem Zwecke nach Rubrik 2 einheitliche Schuldverschreibungen per . . . . . 229,487.832 fl. 50 kr.
und nach Rubrik 3 für die baaren Kapitalsaufzahlungen bei der Konvertirung, welche bei der Feststellung des Erfordernisses eingerechnet sind, per . . . . . 3,760.214 „ 28 „
endlich auf Grund der dort berufenen Gesetze in den Jahren 1874 bis 1876 per . . . . . 95,712.952 „ 50 „
im Ganzen . . . . . 328,960.999 fl. 28 kr.
emittirt.
Hievon beträgt das jährliche Zinsenerforderniß . . . . . 13,816.361 fl. 97 kr.
und es verbleibt nach Abschlag des vorangezeigten durch bare Rückzahlungen bewirkten Zinsenabfalles per . . . . . 5,775.994 „ 21$^5/_{10}$ „
die Zinsenerhöhung mit . . . . . 8,040.367 fl. 75$^5/_{10}$ kr.
welche einem 4·2perzentigen Kapitalszuwachse von 191,437.327 fl. 50 kr. entspricht.

Letzterer entstand wieder dadurch, daß gleichwie in früheren Jahren auf Grund §. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) die Beschaffung der Geldmittel für die Rückzahlung auch von *unverzinslichen* Kapitalien, dann der durch die Verlosungen erst zuwachsenden Staatslotto-Anlehensgewinnste, endlich der zur schwebenden Schuld gehörigen Kauzionen und Depositen durch die Hinausgabe von einheitlichen Staatsschuldverschreibungen zu den Verkaufskursen bewirkt und bezüglich der in Silber rückzahlbaren Tilgungsquote auch noch der Münzverlust, und zwar nach dem Londoner Sterlingskurse in Anrechnung gebracht wurde.

Unter Hinweis auf die erörterte Thatsache, daß der Verkauf der zur Beschaffung der Geldmittel für die Tilgungen im Jahre 1883 bewilligten einheitlichen Schuldverschreibungen nicht in diesem Jahre und nicht mit dem ganzen in den Ausweisen der Staatsschulden-Kontrolkommission aus dem vorangeführten Grunde im Zuwachse erscheinenden Betrage stattgefunden hat, würde sich unter Festhaltung der Ziffern in diesen Semestralausweisen durch die daselbst aufgeführte Emission einheitlicher Staatsschuldverschreibungen per . . . . . 14,684.000 fl. — kr.
(Tabelle J, Rubrik 2) und für die Kapitalsaufzahlungen (Tabelle J, Rubrik 4)
per . . . . . 40.643 „ 41$^5/_{10}$ „
zusammen per . . 14,724.643 fl. 41$^5/_{10}$ kr.
ein Zuwachs an Zinsen per . . . . . 618.435 fl. 2$^5/_{10}$ kr.
und nach dem Abfalle von . . . . . 386.668 „ 79 „
Zinsen durch die vorgedachten Rückzahlungen schließlich mit . . . . . 231.766 fl. 23$^5/_{10}$ kr.
durch die zur Beschaffung der Geldmittel für die Schuldentilgung als bereits emittirt verzeichneten einheitlichen Schuldverschreibungen rechnungsmäßig für das Jahr 1883 herausstellen.

Zu 3 in der Tabelle A.

Veranschlagter Kapitalsbetrag für Entschädigungsrenten.

„Fortsetzung der Erläuterungen zur Tabelle A."

Bei der definitiven Liquidirung an Private in Oberösterreich sind 2.643 fl. 43$^5/_{10}$ kr. durch die Bedeckung mit einheitlichen Obligazionen und 780 fl. 96$^5/_{10}$ kr. Rente durch Abschreibung wegen Illiquidität abgefallen. Während für den erstgenannten Rentenbetrag das entsprechende Kapital per 50.206 fl. 66$^5/_{10}$ kr.

unter Post Nr. 25 im Zuwachse erscheint, welcher, wie bereits erörtert, nur durchlaufend ist, bildet das für obigen Rentenbetrag per 780 fl. 46$^{5}/_{10}$ entfallende Kapital per . . . . . 15.619 fl. 30 kr.
nebst den bei der Umwandlung in Obligazionen abgerechneten 5 Percent von 52.849 fl.
10 kr. per . . . . . 2.642 „ 45$^{5}/_{10}$ „
daher zusammen per . . . . . 18.261. fl. 75$^{5}/_{10}$ kr.
eine wirkliche Verminderung.

„Fortsetzung der Erläuterungen zur Tabelle A."

Im Nachhange zu ihrem dreizehnten Jahresberichte, die zwei letzten Sätze auf Seite 17 betreffend, findet die Staatsschulden-Kontrolkommission des Reichsrathes zu berichten, daß auf ihr diesbezügliches Schreiben vom 20. Mai 1884, Z. 562, der Herr Finanzminister unterm 1. November 1884, Z. 3346/F.M., erwidert hat: „Die Befriedigung der Entschädigungsansprüche der Länder für aufgehobene Konsumzionsgefälle ist, was die rechtliche Natur betrifft, eine besonders komplizirte Angelegenheit, so daß ihre historische Entwicklung Jahrhunderte zurückverfolgt werden mußte. Gegenwärtig ist das einschlägige Materiale genügend vorbereitet, so, daß von diesem Gesichtspunkte aus die Verhandlungen eröffnet werden könnten. Die Regierung muß sich jedoch die Wahl des richtigen Zeitpunktes hiefür vorbehalten."

Bei dieser Anschauung muß die Staatsschulden-Kontrolkommission, welche in ihrem gewiß patriotischen Streben und in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht, insbesondere in Kenntniß der definitiven Liquidirungen, wobei wegen erst nach langer Zeit erkannten Illiquidität bereits wiederholt Abschreibungen stattfanden, beabsichtigte, im Interesse des Staatsschatzes den rechtlichen Bestand mancher diesfalls in Frage stehenden bisher im Schuldenstande nachgewiesenen Kapitalien festzustellen, und dadurch die unerläßliche Ordnung und Sicherheit zu schaffen und aufrecht zu erhalten, nachdem sie den ferneren Anklagen über ihre Competenzüberschreitung und den theoretischen nur einzig und allein vom einseitigen Rechtsstandpunkte ausgehenden, einzelne Ausnahmen über die Regeln setzenden Kontroversen umsomehr entgehen will, als sie ohne Unterstützung des Reichsrathes allein nicht zu einem gedeihlichen Ziele gelangen kann, diesfalls die Beschlußfassung dem hohen Reichsrathe hiemit anheimstellen.

Die Staatsschulden-Kontrolkommission muß zu ihrem Bedauern konstatiren, daß die zwischen den einzelnen Ländern schwebenden Verhandlungen über Schuldfragen auch im Jahre 1883 und bisher noch zu keinen definitiven Abschlüssen gelangt sind.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Konsolidirte Schuld.

a) Ohne Rückzahlung.

1. In Noten.

Nach Artikel IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1883 war der Finanzminister ermächtigt, zur theilweisen Bedeckung des Abganges einen Betrag von sechzehn Millionen Gulden österr. Währ. durch Begebung von Obligazionen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen fünfpercentigen steuerfreien nicht rückzahlbaren Schuld zu beschaffen.

„Veränderungen im Stande der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder."

Zufolge dieser Bewilligung wurde laut Einsichtsaktes ddo. 11. Mai 1883, Z. 2030/F. M. die Summe von 17.320.700 fl. in den vorgedachten Obligazionen mit dem Zinsenausstande vom 1. März 1883 der priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu dem vereinbarten Kurse von 92 fl. 37$^{1}/_{2}$ kr. (sonach um 25 kr. höher als im Jahre 1882) für Nominale 100 fl. zum Verkaufe übergeben und von jener hiefür als Erlös 15,999.996 fl. 63 kr. und für Zinsenvergütung 168.395 fl. 69 kr. bei der Staatszentralkasse eingezahlt.

Vorbezeichnete Vermehrung per 17,320.700 fl. bei der fünfperzentigen steuerfreien Notenrenteschuld erscheint daher gesetzlich begründet.

2. In Gold verzinslich.

Im Stande der Goldrente fand auch im Jahre 1883 keine Aenderung statt.

b) Gegen Rückzahlung.

1. In Noten.

„Veränderungen in dem Stande der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder."

Bezüglich des Antheiles des Staates an dem Donauregulirungsanlehen per 24,000.000 fl. wurde zu Ende des Jahres 1883 der im Jänner 1884 zur Rückzahlung fällig werdende Konkurrenzbeitrag von 68.466 fl. 67 kr. auf die Schuld per 7,381.133 fl. 33$^5/_{10}$ kr. nebst der Gewinnsttangente per 42.500 fl. gezahlt.

Bei dem laut Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70, kontrahirten zweiten Donauregulirungsanlehen per 6,000.000 fl. sind durch weitere Emission . . . . . 38.266 fl. 66$^5/_{10}$ kr.
zugewachsen, dagegen . . . . . 19.466 „ 66$^5/_{10}$ „
durch Rückzahlung der Verlosungsquote abgefallen, wornach die Vermehrung mit . . . . . 18.800 fl. — kr.
und der Antheil des Staates mit der Schuld von 1,986.266 fl. 66$^5/_{10}$ kr. verblieb.

Wird diese Vermehrung der obgedachten Verminderung per . . . . . 68.466 „ 67 „
bei dem ersten Donauregulirungsanlehen entgegengehalten, so resultirte für das Jahr 1883 die Verminderung um . . . . . 49.666 fl. 67 kr.

Von dem Darlehen der österreichisch-ungarischen Bank gelangte zur Abschreibung der Gewinnantheil im Jahre 1883 mit . . . . . 146 866 „ 8 „

Damit beziffert sich die Verminderung der rückzahlbaren Schuld in Noten auf . . . . . 196.532 fl. 75 kr.
und es verbleibt gegenüber der nachgewiesenen Vermehrung bei der konsolidirten nicht rückzahlbaren Schuld um . . . . . 17,320.700 „ — „
bezüglich der konsolidirten Schuld in Noten eine Vermehrung um . . . . . 17,124.167 fl. 25 kr.

2. In Silber.

Zu Ende Dezember 1883 wurde an die priv. Südbahngesellschaft die für das Jahr 1884 entfallende Amortisazionsquote per . . . . . 22.717 fl. 17 kr.
gezahlt, welche von dem Schuldantheile des Staates für den Ausbau der Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume entfallen ist.

Nach Abrechnung dieses Betrages ergibt sich im Jahre 1883 die in der Tabelle A nachgewiesene Vermehrung um . . . . . 17,101.450 fl. 8 kr.
bei der gesammten konsolidirten Schuld.

Die Veränderungen sind den bestehenden Gesetzen und Uebereinkommen gemäß.

II. Schwebende Schuld.

Die Rückzahlungen bezüglich der Kauzionen, Depositen und Schatzscheine per . . . . . 50.107 fl. 46$^5/_{10}$ kr.
überstiegen den Zuwachs durch neue Anlagen der ersteren per . . . . . 48.989 „ 98 „
im Jahre 1883 um . . . . . 1.117 fl. 48$^5/_{10}$ kr.
Wird dieser Abfall von der vorstehenden Vermehrung per . . . . . 17,101.450 „ 8 „
abgerechnet, so verbleibt eine solche für die gesammten Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit . . . . . 17,100.332 fl. 59$^5/_{10}$ kr.
mit der Erhöhung des jährlichen Zinsenerfordernisses gegen das Jahr 1882 um . 862.218 „ 86 „

Garantirte Grundentlastungsschulden.

I. Verzinslicher Stand.

Nach der Spezifikation in den beiden Semestralausweisen des Jahres 1883 hat sich der verzinsliche Stand in Folge neuer Liquidirungen bei den Grundentlastungsschulden des Verwaltungsgebietes:

Lemberg um . . . . . 2.820 fl.
und Krakau um . . . . . 3.160 „
endlich der Bukowina um . . . . . 2.350 „
zusammen . 8.330 fl.
erhöht, dagegen bei sämmtlichen Grundentlastungsschulden um . . . . . 7,524.680 „
sonach im Ganzen um . . . . . 7,516.350 fl.
in Konv. Münze vermindert.

„Erläuterungen zu den Veränderungen in dem Stande der garantirten Grundentlastungsschulden."

2. Unverzinslicher Stand.

Dem Zuwachse per . . . . . 7,166.660 fl
in Folge der Verlosungen steht der Abfall per . . . . . 7,259.210 „
durch Rückzahlungen entgegen, wornach sich ebenfalls eine Verminderung um . . . . . 92.550 fl.
ergab, welche vereint mit jener beim verzinslichen Stande im Ganzen zu Ende des Jahres 1883 sich auf . . . . . 7,608.900 fl.
in Konv. Münze, oder auf 7,989.345 fl. in österr. Währ. bezifferte und auch in der Tabelle A ausgewiesen erscheint.

Die Verlosungen erfolgten planmäßig.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

Im Jahre 1883 wurden in Staatsnoten . . . . . 189,018.350 fl.
emittirt und . . . . . 189,560.375 „
eingelöst, wornach sich die Umlaufssumme um . . . . . 542.025 fl.
verringerte, während, wie bereits erwähnt, jene der hiemit in Wechselwirkung stehenden Parzial-Hypothekaranweisungen um . . . . . 541.550 „
gestiegen ist.

„Erläuterungen zu dem Stande der gemeinsamen schwebenden Schuld."

Auf die für Staatsnoten und Parzial-Hypothekaranweisungen gesetzlich bestimmte Maximalsumme
von . . . . . 412,000.000 fl. — kr.
erübrigten nach deren Umlaufssummen zu Ende des
Jahres 1883 per . . . . . 350,951.770 fl. — kr.
und per . . . . . 61,046.892 „ 50 „
zusammen . . . . . 411,998.662 „ 50 „
noch . . . . . 1.337 fl. 50 kr.

Bezüglich dieses Restbetrages wurde die Ausgleichung Anfangs Jänner 1884 durchgeführt.

Die Staatsschulden-Kontrolkommission hat im Vereine mit der ungarischen Landeskommission auch im Jahre 1883 die ihr im Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, auferlegte Kontrole nach allen Richtungen strengstens geübt und zu Ende eines jeden Monates und Semesters gemäß §. 17, beziehungsweise 14 des vorerwähnten Gesetzes den Stand der Parzial-Hypothekaranweisungen und Staatsnoten im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" kundgemacht. Sie stellt die Resultate ihrer unter Festhaltung an den im zehnten Jahresberichte, Seite 15 und 16 einzeln aufgeführten Kontrolmaßregeln fortgesetzten Aufschreibungen in der nachstehenden Tabelle D bis Ende Dezember 1883 dar.

Tabelle D.

Tabelle D zu Seite 19.

„Erläuterungen zum Stande der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld."

Ausweis

über die Verwendung des bisher gelieferten Staatsnotenpapieres.

	1. Emission			2. Emission		
	Stücke à			Stücke à		
	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.	5 fl.	50 fl.
1. Vorrath im Papierdepot	. . . . .	. . . . .	. . . . .	14,520.000	7,300.000	3.880.000
2. Vorrath in der Verrechnung der Staatsdruckerei	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7,327.992	2,044.400	80.000
3. Verbrannte Makulaturen	51,939.408	13,760.000	2,599.520	7,192.008	3,695.600	. . . .
4. Verbrannte abgenützte Staatsnoten .	888,199.166	208,376.707	23,706.006	10,635.434	8,938.949	. . . .
5. Stand des Vorrathes in der Hauptreserve	. . . . .	. . . . .	627.000	14,945.050	5,440.000	. . . .
6. Umlaufsumme der Staatsnoten zu Ende Dezember 1883 (veröffentlicht am 5. Jänner 1884 in der „Wiener Zeitung")	3,700.834	223.293	2,966.994	65,379.516	26,481.051	. . . .
Gesammtstückzahl der Staatsnoten.	943,839.408	222,360.000	29,899.520	120,000.000	53,900.000	3,960.000
was genau den von den Papierfabriken Schlöglmühl und Klein-Neusiedl gelieferten Papiermengen entspricht, nämlich von:						
58,989.963 Bogen zu 1 fl. à 16 Stück	943,839.408	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
13,897.500 „ „ 5 „ à 16 „	. . . . .	222,360.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
7,474.880 „ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	29,899.520	. . . . .	. . . . .	. . . .
10,000.000 „ „ 1 „ à 12 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	120,000.000	. . . . .	. . . .
6,737.500 „ „ 5 „ à 8 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	53,900.000	. . . .
990.000 „ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3,960.000

„Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Staatsschuld."

Nach den Einsichtsakten des k. und k. Reichsfinanzministeriums bezifferte sich die Gesammtsumme der für das Jahr 1883 bis zum Schlusse des für das gemeinsame Budget festgesetzten Termines, d. i. Juni 1884 geleisteten Verwaltungsauslagen bei der gemeinsamen schwebenden Schuld (Staatsnoten) auf . . . . . 1,075.355 fl. 25$^5/_{10}$ kr.
und jene der Einnahmen auf . . . . . 205.458 „ 49 „

Es verbleibt demnach der rechnungsmäßige Erfolg der Nettoauslagen mit . 869.896 fl. 76$^5/_{10}$ kr.
welcher gegen die mit . . . . . 702.300 „

für das Jahr 1883 veranschlagte und bewilligte Summe um . . . . . 167.596 fl. 76$^5/_{10}$ kr. ungünstiger ist.

Von obiger Nettoausgabssumme entfallen 70 Perzent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 608.927 fl. 73$^5/_{10}$ kr., welche aus der vorgedachten Ueberschreitung mit dem Betrage von 117.417 fl. 73$^5/_{10}$ kr. betroffen werden, worüber bei seinerzeitiger Behandlung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1883 die Rechtfertigung zu gewärtigen ist.

Die fortwährende Steigerung der Ausgaben für die gemeinsame schwebende Staatsschuld betonend, erachtet die Kontrolkommission des Reichsrathes mit Rücksicht auf ihre bezüglichen Bemerkungen in den früheren Jahresberichten, daß ernstlich die thunliche Herabminderung der enormen Kosten der Gebarung mit den Staatsnoten angestrebt werden solle.

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Kapitalsrückzahlung im Jahre 1883 gewidmeten Mittel.

„Verwendung der bewilligten Geldmittel."

Unter Wahrung ihres im zehnten Jahresberichte auf Seite 17 erörterten Standpunktes und in gewissenhafter Ausübung der nach §. 10 lit. b) des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ihr obliegenden Kontrole erklärt die Staatsschulden-Kontrolkommission, daß die Verzinsung der Staatsschuld, die Verlosung und Zahlung der verlosten Kapitalien und Gewinnste, die Rückzahlungen der Annuitäten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den betreffenden Uebereinkommen auch im Jahre 1883 erfolgt ist.

Zinsen von der Staatsschuld.

In der nachfolgenden Tabelle E, welche auf Grund der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen vorgelegten und genau geprüften Nachweisungen von der Kontrolkommission in der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 übereinstimmenden Form verfaßt ist und mit dessen Ansätzen den rechnungsmäßigen Erfolg vergleicht, erscheint die Verwendung der für das Jahr 1883 bewilligten Geldmittel in Betreff:

a) der Zinsenzahlung nach den einzelnen Schuldkategorien, sowie
b) der Schuldentilgung in den weiters angebogenen Tabellen F und G dargestellt.

Tabellen E F und G.

Tabelle E zu Seite 21.

Vergleichung

der für das Jahr 1883 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1883."

Kapitel	Titel	Erforderniß. XVII Staatsschuld.	1883 Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47 fl.	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses fl.	kr.	1/10	Der Erfolg war demnach günstiger fl.	kr.	1/10	ungünstiger fl.	kr.	1/10
36	1	**A. Zinsen der Staatsschuld** . .	115,039.098	113,758.360	74	5	1,280.737	25	5	. . . .	. .	.
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von . . .	30,166.766	30,165.245	36	5	. . . .	. .	.	1.520	63	5
		Verbleiben .	84,872.332	83,593.115	38	.	1,279.216	62	.	. . . .	. .	.
	2	Münzverlust mit	503.696	502.046	29	.	1.649	71	.	. . . .	. .	.
		Summe .	85,376.028	84,095.161	67	.	1,280.866	33	.	. . . .	. .	.
		B. Schuldentilgung:										
	3	a) Ordentliches Erforderniß .	11,924.334	11,762.474	93	5	161.859	6	5	. . . .	. .	.
		Hievon ab den Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	150.000	. .	.	. . . .	. .	.	. . . .	. .	.
		Verbleiben .	11,774.334	11,612.474	93	5	161.859	6	5	. . . .	. .	.
	4	Münzverlust mit	133.264	132.827	51	.	436	49	.	. . . .	. .	.
		Summe .	11,907.598	11,745.302	44	5	162.295	55	5	. . . .	. .	.
		C. Donauregulirung:										
	5	Erforderniß für den das Aerar treffenden Konkurrenzbeitrag	603.800	600.105	. .	.	3.695	. .	.	. . . .	. .	.
		D. Annuitätszahlung:										
	6	In Folge der Betheiligung an dem Spezialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.047	762.047	40	.	. . . .	. .	.	. . . .	40	.
	7	**E. Rente-Obligazionen**										
		der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	18,881.668	19,101.491	31	.	. . . .	. .	.	219.823	31	.
	8	Münzverlust mit	2,590.462	2,567.414	25	5	23.047	74	5	. . . .	. .	.
		Summe .	21,472.130	21,668.905	56	5	. . . .	. .	.	196.775	56	5
		F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:										
	9	Kauzionen und Depositen	69.100	69.162	97	.	. . . .	. .	.	62	97	.
		G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:										
	10	Rückzahlung von Kauzionen und Depositen	50.000	49.107	46	5	892	53	5	. . . .	. .	.
		Zusammen (Kapitel 36, Titel 1—10) .	120,240.703	118,989.792	51	5	1,250.910	48	5	. . . .	. .	.

Tabelle F zu Seite 21.

Detaillirung

A. der „Zinsen der Staatsschuld", Kapitel 36, Titel 1.

	1883												„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für 1883."
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			ungünstiger			
Aeltere konsolidirte Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
Ungarische Hofkammer-Obligazionen	1.294	.	.	963	63	5	330	36	5	.	.	.	
Domestikalschuld der Stände von Oberösterreich	3.046	.	.	3.046	22	5	.	.	.	.	22	5	
Hofkammer-Obligazionen für die Kirchensilberablösung im Jahre 1809	17.095	.	.	16.791	95	5	303	4	5	.	.	.	
A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Klara	4.280	.	.	4.280	85	.	.	.	.	.	85	.	
Zurückzuzahlende Kameralpassivkapitalien in Ungarn	2.457	.	.	1.701	.	.	756	.	.	.	.	.	
Summe	28.172	.	.	26.783	66	5	1.388	33	5	.	.	.	
Neuere konsolidirte Konvertirungsschuld. In Noten verzinslich:													
5% Metalliques	.	.	.	44	10	.	.	.	.	.	.	.	
Verlosungsschuld in Konv.-Münze	.	.	.	235	85	.	.	.	.	.	.	.	
„ „ österr. Währ.	.	.	.	62	75	.	.	.	.	.	.	.	
3% Metalliques	.	.	.	7	56	.	.	.	.	.	.	.	
Konvertirungsschuld in österr. Währung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Einheitliche Staatsschuld	.	.	.	57,262.133	66	5	.	.	.	.	.	.	
Summe	57,396.465	.	.	57,262.483	92	5	133.981	7	5	.	.	.	
In Silber verzinslich:													
Nationalanlehen	.	.	.	42	21	.	.	.	.	.	.	.	
Einheitliche Staatsschuld	.	.	.	41,760.139	28	5	.	.	.	.	.	.	
Summe	41,856.596	.	.	41,760.181	49	5	96.414	50	5	.	.	.	
Neuere konsolidirte nicht konvertirbare Schuld.													
a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend:													
Lottoanlehen vom Jahre 1854	1,121.820	.	.	1,122.395	55	.	.	.	.	575	55	.	
„ „ „ 1860	6,689.452	.	.	6,682.835	98	5	6.616	1	5	.	.	.	
Summe	7,811.272	.	.	7,805.231	53	5	6.040	46	5	.	.	.	
b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend:													
Kameralpassivkapitalien in Ungarn	803	.	.	803	25	.	.	.	.	.	25	.	
„ „ Kroatien	709	.	.	708	74	.	.	.	26	.	.	.	
Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	61.080	.	.	60.838	29	.	241	71	.	.	.	.	
Summe	62.592	.	.	62.350	28	.	241	72	.	.	.	.	
c) Keiner Besteuerung unterliegend:													
Laudemialentschädigungskapitalien	924.310	.	.	924.290	6	.	19	94	.	.	.	.	
Grundentlastungsfondsüberschüsse	302.374	.	.	302.374	26	.	.	.	.	.	26	.	
Summe	1,226.684	.	.	1,226.664	32	.	19	68	.	.	.	.	
Darlehen der Bodenkreditanstalt	2,518.480	.	.	2,518.480	7	.	.	.	.	.	7	.	
Summe der konsolidirten Schuld und Fürtrag	110,900.261	.	.	110,662.175	29	.	238.085	71	.	.	.	.	

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für 1883."

	1883											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Uebertrag . .	110,900.261	.	.	110,662.175	29	.	238.085	71	.	. . .	.	.
Schwebende Schuld.												
3% gerichtliche Depositen	12.960	.	.	22.584	88	.	. . . . .	.	.	9.624	88	.
Kauzionen und Depositen	39.340	.	.	38.226	27	5	1.113	72	5	. . .	.	.
Parzialhypothekaranweisungen	3,500.000	.	.	2,445.385	87	5	1,054.614	12	5	. . .	.	.
Summe .	3,552.300	.	.	2,506.197	3	.	1,046.102	97	.	. . .	.	.
Entschädigungsrenten für aufgehobene Konsumzionsgefälle.												
Oesterreich ob der Enns	157.496	.	.	161.969	88	.	. . . .	.	.	4.473	88	.
Steiermark	161.758	.	.	161.757	84	.	. . . .	16	.	. . .	.	.
Böhmen	59.220	.	.	59.220	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Mähren	75.117	.	.	75.117	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	453.591	.	.	458.064	72	.	. . . .	.	.	4.473	72	.
Verschiedene andere Entschädigungsrenten.												
Drittelsteuer in Oesterreich unter der Enns .	28.369	45	.	27.414	8	5	955	36	5	. . .	.	.
Urbarsteuer „ „ „ „ „ .	5.462	20		5.395	19	5	67	.	5	. . .	.	.
Abfentgelder des Grafen Ueberacker in Salzburg	1.050	.	.	1.050	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Kameralpassiven in Westgalizien	268	12	5	268	12	5	. . . .	.	.	. . .	.	.
„ „ Ostgalizien	5.592	30	.	5.592	30	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
„ „ Oesterreich ob der Enns	4.704	.	.	4.704	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	[1] 45.446	.	.	44.423	70	5	[1] 1.022	29	5	. . .	.	.
Zahlungen an fremde Regierungen.												
Zahlung an die königl. bayerische Regierung in Silber	87.500	.	.	87.500	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Gesammtsumme der Zinsen .	115,039.098	.	.	[2] 113,758.360	74	5	1,280.737	25	5	. . .	.	.

[1] Mit Rücksicht auf die Weglassung der Kreuzerbeträge im Staatsvoranschlage.

[2] Wenn von diesem rechnungsmäßigen Erfolge per . . . . . 113,758.360 fl. 74 5/10 kr.
der Erfolg vom 1. Jänner bis 31. März 1884 per . . . . . 2,724.736 „ 30 5/10 „

in Abrechnung gebracht wird, so verbleiben zeuge des Rechnungsabschlusses als Abstattung für den laufenden Dienst des Jahres 1883 . . . . . 111,033.624 fl. 44 kr.
und wenn, um den faktischen Gesammterfolg für das Jahr 1883 zu ermitteln, die laut Rechnungsabschlusses für das Jahr 1882 für den Dienst der Jahre 1868 bis 1882 im 1. Quartale 1883 geleisteten Abstattungen per . . . . . 2,302.739 „ 59 5/10 „

hier hinzugerechnet werden, so ergibt sich die in der Tabelle B, Abfallspost 10, nachgewiesene Zinsenabstattung per . . . . . 113,336.364 fl. 3 5/10 kr.
wodurch die vollkommene Uebereinstimmung der von der Kontrolkommission verfaßten Nachweisungen mit den Rechnungsabschlüssen, beziehungsweise mit dem für das Jahr 1883 anher vorgelegten Abschrift des betreffenden Gebarungs-Ausweises konstatirt erscheint.

Tabelle G zu Seite 21.

Detaillirung

B. der „Schuldentilgung" Kapitel 36, Titel 3.

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für 1883."

	1883											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war daher							
					günstiger				ungünstiger			
	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10		fl.	kr.	1/10	
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Kapitalien und Gewinnsten.												
Lottoanlehen vom Jahre 1839, Kapitalien	. . . . .	8.610	.	.	. . . . .	.	.		8.610	.	.	
Gewinnste	. . . . .	6.741	.	.	. . . . .	.	.		6.741	.	.	
„ „ „ 1854, Kapitalien	1,102.500	1,102.237	50	.	262	50	.		. . . .	.	.	
Gewinnste	322.024	354.175	.	.	. . . . .	.	.		32.151	.	.	
„ „ „ 1860, Kapitalien	2,200.000	2,220.100	.	.	. . . . .	.	.		20.100	.	.	
Gewinnste	1,104.000	1,061.827	25	.	42.172	75	.		. . . .	.	.	
„ „ „ 1864, Kapitalien	560.000	563.000	.	.	. . . . .	.	.		3.000	.	.	
Gewinnste	1,309.000	1,146.876	50	.	162.123	50	.		. . . .	.	.	
Mailand-Como-Rentenscheine, Kapitalien	43.512	42.615	30	.	896	70	.		. . . .	.	.	
Gewinnste	27.808	27.682	60	.	125	40	.		. . . .		.	
Zusammen	6,668.844	6,533.865	15	.	134.978	85	.		. . . .	.	.	
Hierunter an Kapitalien	3,906.012	3,936.562	80	.	. . . . .	.	.		30.550	80	.	
„ „ Gewinnsten	2,762.832	2,597.302	35	.	165.529	65	.		. . .	.	.	
Einlösung von Privateisenbahnen.												
Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	74.550	75.705	.	.	. . . . .	.	.		1.155	.	.	
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3.675	3.675	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Summe	78.225	79.380	.	.	. . . . .	.	.		1.155	.	.	
Rückzahlung an Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen.												
Oesterreich unter der Enns	670.380	670.380	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Oesterreich ob der Enns	321.170	321.170	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Salzburg	34.852	34.852	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Steiermark	142.854	142.854	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Kärnten	24.466	24.466	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Tirol	195.090	195.090	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Böhmen	1,129.276	1,129.276	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Mähren	719.140	719.140	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Schlesien	105.065	105.065	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Görz	10.507	10.507	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Summe	3,352.800	3,352.800	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Kapitalien.												
Oesterreich unter der Enns	481.049	481.049	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Oesterreich ob der Enns	192.122	192.122	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Salzburg	21.852	21.852	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Steiermark	260.505	260.505	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Kärnten	41.015	41.015	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Krain	34.008	34.008	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Tirol	19.292	19.292	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Görz	4.302	4.302	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Summe	1,054.145	1,054.145	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Rückzahlung des Darlehens der Bodenkreditanstalt	666.320	666.319	93	.	. . . . .	7	.		. . . .	.	.	
Rückzahlung der schwebenden Schuld.												
Gerichtliche Depositen	104.000	35.468	57	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Kauzionen und Depositen		40.496	28	5	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Summe	104.000	75.964	85	5	28.035	14	5		. . . .	.	.	
Gesammtsumme der Schuldentilgung	11,924.334	11,762.474	93	5	161.859	6	5		. . . .	.	.	

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für 1883." Tabelle E, F und G.

Im Staatsvoranschlage sind bekanntlich nur die im Gegenstandsjahre zur Zahlung fällig werdenden Zinsen, Renten und Zahlungen, soweit sie zur Zeit seiner Verfassung bekannt sind, theilweise auch nur unter Annahmen, welche sich auf vorherige Ergebnisse gründen, aufgeführt, und die unbehoben verbliebenen Forderungen aus früheren Jahren nicht berücksichtigt.

Der „rechnungsmäßige Erfolg" umfaßt dagegen alle Ausgaben, welche bis Ende März 1884 für den Dienst des Jahres 1883, sowie auch für Rückstände geleistet worden sind.

Laut Tabelle B sind aber aus dem rechnungsmäßigen Erfolge ausgeschieden I. von der allgemeinen Staatsschuld, II. von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

Die durch Verjährung erloschenen und deßhalb abgeschriebenen

a) Kapitalien und Gewinnste ad I per	33.385 fl. 84	kr.
nebst den geringfügigen Verzichtleistungen,		
b) der durch den Gewinnantheil des Staates von der Schuld an die österreichisch-ungarische Bank abgefallene Betrag ad II per	146.866 „ 8	„
c) die verjährten Zinsen ad I per	31.125 „ $42^{5}/_{10}$	„
ad II per	1.839 „ 69	„

endlich jene Zahlungen für Kapitalien und Gewinnste per 14.345 fl. 45 kr., und für Zinsen per 17.393 fl. $22^{5}/_{10}$ kr., welche für die Zeit vor dem Jahre 1868 geleistet, daher den Zentralaktiven zur Last fielen und dahin auch gehörig überrechnet wurden. Die Rückstandssumme solcher Zahlungen bezifferte sich zu Ende des Jahres 1883 noch auf 92.303 fl. 59 kr. an Kapitalien und Gewinnsten und auf 257.378 fl. 78 kr. an Zinsen.

Nachdem der Zentralrechnungsabschluß für das Jahr 1883 mit seinen Erläuterungen noch nicht vorliegt, beschränkt sich die Staatsschulden-Kontrolkommission auf die ihr vom Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I mitgetheilten Erläuterungen zu dem ihr in Abschrift übergebenen Rechnungsabschlusse.

Darnach bestanden folgende Zinsenrückstände:

I. Bei der allgemeinen Staatsschuld:

a) aus dem Jahre 1883	1,527.289 fl. $83^{5}/_{10}$ kr.
b) aus den Jahren 1868 bis 1882	1,161.801 „ 65 „
zusammen .	2,689.091 fl. $48^{5}/_{10}$ kr.

II. Bei den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

a) Aus den im Jahre 1883 fällig gewesenen Zinsen von:

1. der Goldrente	124.996 fl. — kr.	
2. der 5perzentigen steuerfreien Notenrente . . .	33.424 „ 70 „	
3. Kauzionen und Depositen	1.416 „ 61 „	
		159.837 fl. 31 kr.
b) aus den Jahren 1868 bis 1882		
ad 1	19.020 fl. — kr.	
ad 2	2.457 „ — „	
ad 3	833 „ 1 „	
4. von den Schatzscheinen, welche auf Grund des		
a) Finanzgesetzes für das Jahr 1878 und		
b) Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52,		
hinausgegeben waren,		
ad a)	1.500 „ — „	
ad b)	700 „ — „	
		24.510 „ 1 „
zusammen .		184.347 fl. 32 kr.

Die in der Tabelle E einzeln angeführten Resultate aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1883, beziehungsweise der genehmigten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge wurden vom Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I in folgender Art erläutert:

I. Allgemeine Staatsschuld.

A. Zinsen der Staatsschuld.

Erforderniß: Kapitel 37.

Zu Titel 1.

Der Erfolg stellt sich bei der konsolidirten Schuld um . . . . . 234.634 fl. 28 5/10 kr.
und bei der schwebenden Schuld um . . . . . 1,046.102 „ 97 „
zusammen um . . . . . 1,280.737 fl. 25 5/10 kr.
günstiger; dagegen bei dem Beitrage Ungarns um . . . . . 1.520 „ 63 5/10 „
ungünstiger, somit im Ganzen um . . . . . 1,279.216 fl. 62 kr.
günstiger heraus.

„Erläuterungen zur Rechnungs Abschluss für 1883. Tabellen E F. und G.“

Obwohl bei einigen Schuldgattungen, namentlich bei der in Noten verzinslichen einheitlichen Schuld mehr an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangten, als von der Gebühr für das Jahr 1883 unbehoben blieb, gestaltete sich dennoch bei der konsolidirten Schuld der Erfolg dadurch günstiger, daß bei den anderen Schuldgattungen mehr aus der Gebühr des Jahres 1883 unbehoben blieb, als an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren zur Abstattung gelangte und daß jene Zinsen in Ersparung kamen, welche von der Rentenemission für die Kapitalstilgungen im Jahre 1883 präliminirt waren, weil diese Emission erst im Jahre 1884 stattgefunden hat.

Wiewohl bei der Rückzahlung von gerichtlichen Depositen mehr an Zinsen zur Berichtigung kam, als bei der Präliminirung angenommen war, so stellte sich der Erfolg bei der schwebenden Schuld deßhalb bedeutend günstiger, weil das Erforderniß an Zinsen von Parzial-Hypothekaranweisungen viel geringer war, als der veranschlagte Betrag, indem der Stand dieser Anweisungen, welcher im Voranschlage mit dem Maximalbetrage von 100 Millionen Gulden angenommen worden ist, im Jahre 1883 durchschnittlich namhaft niedriger blieb.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone ist in Folge der von diesen Ländern im Jahre 1882 geleisteten Rückzahlungen an bis Ende 1867 eingezahlten Kauzionen und Depositen etwas hinter dem veranschlagten Betrage zurückgeblieben.

Zu Titel 2.

Der Erfolg ist um 1.649 fl. 71 kr. günstiger, weil die Beschaffung der zur Deckung der Zinsen von dem Domänenanlehen erforderlichen Devisen, durchschnittlich zu einem etwas niedrigeren als dem präliminirten Kurse stattgefunden hat.

Die Staatsschulden-Kontrolkommission machte aus den ihr zugekommenen Einsichtsakten des k. k. Finanzministeriums die Wahrnehmung, daß die fraglichen Devisen, was hiemit ausdrücklich hervorgehoben wird, ausschließend von der privilegirten allgemeinen Bodenkreditanstalt selbst beschafft wurden.

B. Schuldentilgung.

Zu Titel 3.

Der Erfolg stellte sich bei der fundirten Schuld um . . . . . 133.823 fl. 92 kr.
und bei der schwebenden Schuld um . . . . . 28.035 „ 14 5/10 „
daher zusammen um . 161.859 fl. 6 5/10 kr.
günstiger.

Bei der fundirten Schuld ergab sich der günstige Erfolg, obgleich Zahlungsrückstände an Kapitalien und Gewinnsten des Lottoanlehens vom Jahre 1839 zur Realisirung gelangten, dann bei den Kapitalien der Lottoanlehen von den Jahren 1860 und 1864, sowie bei der Gloggnitzer Eisenbahnschuld mehr Zahlungsrückstände, endlich beim Lottoanlehen vom Jahre 1854 höhere Gewinnste aus den Vorjahren zur Abstattung gelangten, als von der Gebühr aus dem Jahre 1883 unbehoben blieben, weil bei dem Lottoanlehen vom Jahre 1854 mehr Kapitalien, bei den Como-Rentenscheinen mehr Kapitalien und Gewinnste, bei den Lottoanlehen vom Jahre 1860 und 1864 höhere Gewinnste von der Gebühr aus dem Jahre 1883 unbehoben blieben, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung kam, endlich, weil beim Lottoanlehen vom Jahre 1864 viele Prämienscheine à 50 fl. im Jahre 1883 realisirt wurden, bei welchen sich die in Abzug zu bringende Gebühr höher stellt, als bei den Prämienscheinen à 100 fl.

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für 1883. Tabellen E, F und G.“

Zu Titel 4.

Der günstigere Erfolg um 436 fl. 49 kr. bezüglich des Münzverlustes gründet sich auf das bei Titel 2 angeführte gleiche Verhältniß.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

C. Donauregulirung.

Zu Titel 5.

Der Erfolg war günstiger um 3.695 fl.

Wiewohl gegen die Annahme bei der Präliminirung die Anlehensregieauslagen nicht vollständig mittelst der verjährten Anlehenszinsen und der Conto corrente-Zinsen aus der Fruktifizirung der jeweilig unverwendet gebliebenen Deckungen für die Kreditszahlungen bestritten werden konnten, daher ein Theil derselben von den drei Kurien berichtigt werden mußte; so ist der Erfolg doch günstiger, weil anderseits das Erforderniß für die Deckung der Zinsen des 1878er Anlehens gegen den Präliminaransatz geringer war. Es sind nämlich 275.700 fl. weniger Obligazionen dieses Anlehens zur Emission gelangt, als ursprünglich veranschlagt war.

D. Annuitätszahlung.

Zu Titel 6.

Der Erfolg ist um 40 kr. ungünstiger, weil das Erforderniß im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt ist.

E. Rente-Obligazionen.

Zu Titel 7.

Der Erfolg ist ungünstiger um 219.823 fl. 31 kr.

Obzwar bei den steuerfreien Zinsen der mit 4 Perzent in Gold und mit 5 Perzent in Noten verzinslichen Rente-Obligazionen mehr von der für das Jahr 1883 präliminirten Gebühr unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte; so ist der Erfolg doch deßhalb ungünstiger, weil von den auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes ddo. 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, zur theilweisen Deckung des Defizits im Jahre 1883 emittirten 5perzentigen Notenrente-Obligazionen im Betrage von 17,320.700 fl. Zinsen zur Zahlung gelangten, für welche im Voranschlage nicht vorgesehen ist.

Zu Titel 8.

Die Ursache des um 23.047 fl. $74^{5}/_{10}$ kr. günstigeren Erfolges bei dem Münzverluste liegt darin, daß in jenen Monaten, in welchen die Staatsschuldenkasse und die auswärtigen Koupons-Einlösungsstellen mit den Mitteln zur Bezahlung von Goldrentezinsen dotirt wurden, der Perzentsatz des Goldagio im Durchschnitte gegen die Präliminarannahme etwas niedriger sich berechnete.

F. Zinsen der schwebenden Schuld.

Zu Titel 9.

Obschon mehr an Zinsen von der Gebühr aus dem Jahre 1883 unbehoben blieb, als an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte, gestaltete sich der Erfolg doch deßhalb um 62 fl. 97 kr. ungünstiger, weil der Stand der Kauzionen und Depositen mit Ende des Jahres 1882 größer war, als bei der Präliminirung angenommen wurde und sich im Jahre 1883 nicht ein Nettoabfall wie im Präliminare angenommen, sondern ein Nettozuwachs an Kauzionen und Depositen ergeben hat.

G. Tilgung der schwebenden Schuld.

Zu Titel 10.

Der Erfolg ist um 892 fl. $53^{5}/_{10}$ kr. günstiger, weil weniger an seit 1868 eingezahlten Baarkauzionen und Depositen zur Rückzahlung gelangt ist, als bei der Präliminirung auf Grund der Erfolge in den Vorjahren angenommen wurde.

Bedeckung.

(Kapitel 41, Titel 2.)

Der Erfolg ist günstiger um 18.989 fl. 98 kr., weil mehr an Barkauzionen und Depositen eingegangen ist, als bei der Präliminirung angenommen war.

Unifizirung.

„Unifizirung."

Nach dem Kapitalienstande am 31. Dezember 1868 bezifferte sich die Gebühr der zu konvertirenden Staatsschuldverschreibungen, und zwar der

a) in Noten verzinslichen auf	1.057,075.939 fl. 60⁵/₁₀ kr.
b) in klingender Münze (Silber) verzinslichen auf	975,499.842 „ 51 „
zusammen auf .	2.032,575.782 fl. 11⁵/₁₀ kr.

Hievon wurden bis Ende Dezember 1883 in Abfall gebracht:

Ad a) durch Unifizirung . .	Tabelle H	1.055,013.205 fl. 45 kr.		
„ Verzichtleistung		4.154 „ 61⁵/₁₀ „		
„ Verjährung und Abschreibung . . .		19.593 „ 90 „		
			1.055,036.953 fl. 96⁵/₁₀ kr.	
Ad b) durch Unifizirung . .	Tabelle H	975,194.259 fl. 84 kr.		
„ Verzichtleistung		5.740 „ 33 „		
			975,200.000 „ 17 „	
zusammen .			2.030,236.954 fl. 13⁵/₁₀ kr.	

Es verblieben daher zu Ende des Jahres 1883 zur Unifizirung noch ausständig:

Ad a) in Noten	2,038.985 fl. 64 kr.
Ad b) in klingender Münze	299.842 „ 34 „
	2,338.827 fl. 98 kr.

In diesem Reste sind jedoch auch jene Obligazionskapitalien inbegriffen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, und in Folge der Epavirung zur Abschreibung hätten gelangen können und sollen.

Die wiederholten Anträge und Schreiben der Staatsschulden-Kontrolkommission an den hohen Reichsrath, beziehungsweise an den Herrn k. k. Finanzminister behufs Herbeiführung eines Abschlusses der Konvertirung, zur Feststellung der faktischen Schuldgebühr, fanden jedoch nicht die erwünschte Unterstützung und Erledigung. Die Kontrolkommission hält sich überzeugt, daß der wichtige Zweck des definitiven Abschlusses der Unifizirung und die strikteste Vollziehung des zitirten Gesetzes vom 28. März 1875 im Interesse des Staatsschatzes, zur unerläßlichen Herstellung der faktischen Schuldgebühr keineswegs dem Staatskredite nachtheilig ist, daher nicht aus zu weit gehender Rücksicht auf minder wichtige Ausnahmsfälle und Bedenken unberücksichtigt bleiben sollte.

Außer dem vorerwähnten Reste der noch zu konvertirenden Staatsschuldverschreibungen konnten bis Ende December 1883 von dem veranschlagten Kapitale für die provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Konsumzionsgefälle noch Obligazionen der einheitlichen Notenrente im Betrage von 10,698.942 fl. 75 kr., d. i. mit dem im Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, angenommenen Umrechnungswerthe hinausgegeben werden. Allein die genaue Summe der vorbesagten Obligazionen zur Bedeckung dieser Entschädigungsrenten kann erst nach dem Ergebnisse ihrer definitiven Liquidirung ermittelt werden.

Die Uebersicht über den Fortgang der Unifizirung seit ihrem Beginne im Jahre 1869, sowie über den dadurch allmählig entstandenen Zuwachs, welchem der Abfall in gleicher Höhe an den zur Umwandlung einberufenen Schuldgattungen gegenübersteht, endlich über den durch weitere gesetzmäßige Emissionen entstandenem Kapitalienzuwachs bei der einheitlichen Schuld ist in nachstehender Tabelle H bis Ende Dezember 1883 erweitert. Tabelle H.

Tabelle H zu Seite 29.

Dar-

des allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit

Unifizirungs-Ergebnisse.“

Semestral-Ausweis Ende	In Noten verzinsliche Schuld																	
	Stückzahl der zur Unifizirung beigebrachten Effekten	Zuwachs durch Unifizirung			Abschreibung in Folge der Refundirung und Verzichtleistung			Reiner Zuwachs durch Unifizirung			Bedeckung von Entschädigungsrenten			Reiner Gesammtzuwachs in Folge der Unifizirung		
		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
Juni . . 1869	612.700	472,871.206	65	.	192	21	.	472,871.014	44	.	. . .	.	.	472,871.014	44	.
Dezember „	291.762	206.893.291	1	5	98	29	.	206,893.192	72	5	14.010	22	.	206,907.202	94	5
Juni . . 1870	184.347	166,060.340	93	5	512	53	5	166,059.828	40	.	132.871	18	.	166,192.699	58	.
Dezember „	135.593	81,101.781	40	5	925	74	5	81,100.855	66	.	28.807	13	5	81,129.662	79	5
Juni . . 1871	93.888	59,986.081	40	5	1.188	54	.	59,984.892	86	5	60.202	45	.	60,045.095	31	5
Dezember „	36.385	21,254.116	66	5	50.481	29	5	21,203.635	37	.	19.794	1	.	21,223.429	38	.
Juni . . 1872	17.863	10,815.930	10	.	295	35	.	10,815.634	75	.	. . .	.	.	10,815.634	75	.
Dezember „	8.031	5,537.759	42	5	163	38	5	5,537.596	4	.	3.225	25	.	5,540.821	29	.
Juni . . 1873	4.725	8,326.305	34	.	125	48	5	8,327.179	85	5	. . .	.	.	8,327.179	85	5
Dezember „	3.881	5,610.238	22	.	42	46	.	5,610.195	76	.	2.604	14	.	5,612.799	90	.
Juni . . 1874	1.912	6,501.164	55	5	27	94	5	6,501.136	61	.	8.312	50	.	6,509.449	11	.
Dezember „	3.110	7,886.162	15	.	15	22	.	7,886.146	93	.	2.693	25	.	7,888.840	18	.
Juni . . 1875	1.031	1,072.576	46	5	26	96	.	1,072.549	50	5	88.508	65	.	1,161.058	15	5
Dezember „	583	272.076	69	.	162	6	.	271.914	63	.	271	32	.	272.185	95	.
Juni . . 1876	499	132.307	48	.	46	19	5	132.261	28	5	195	.	.	132.456	28	5
Dezember „	431	83.557	77	5	2	54	5	83.555	23	.	558	60	.	84.113	83	.
Juni . . 1877	338	95.403	81	5	1	3	5	95.402	78	.	. . .	.	.	95.402	78	.
Dezember „	227	80.555	63	5	. . .	12	5	80.555	51	.	. . .	.	.	80.555	51	.
Juni . . 1878	353	64.619	98	.	1	9	.	64.618	89	.	. . .	.	.	64.618	89	.
Dezember „	337	105.564	10	5	. . .	52	.	105.563	58	5	6.325	67	.	111.889	25	5
Juni . . 1879	207	22.097	78	5	1	17	5	22.096	61	.	. . .	.	.	22.096	61	.
Dezember „	149	39.487	84	5	. . .	6	5	39.487	78	.	. . .	.	.	39.487	78	.
Juni . . 1880	160	30.201	25	.	1	99	.	30.199	26	.	. . .	.	.	30.199	26	.
Dezember „	162	37.508	46	.	. . .	38	.	37.508	8	.	. . .	.	.	37.508	8	.
Juni . . 1881	65	12.657	75	5	. . .	4	5	12.657	71	.	. . .	.	.	12.657	71	.
Dezember „	137	38.687	54	5	. . .	46	5	38.687	8	.	. . .	.	.	28.687	8	.
Juni . . 1882	75	21.430	17	5	. . .	2	5	21.430	15	.	. . .	.	.	21.430	15	.
Dezember „	364	61.734	47	.	1	48	.	61.732	99	.	8.801	94	.	70.534	93	.
Juni . . 1883	217	33.480	39	.	. . .	1	.	33.480	38	.	. . .	.	.	33.480	38	.
Dezember „	88	18.194	58	.	200	4	.	17.994	54	.	50.206	66	5	68.201	20	5
Summe .	1,399.620	1.055,067.520	6	5	54.514	66	5	1.055,013.005	40	.	427.387	98	.	1.055,440.393	38	.

u. zw.: Refundirung 50.360 fl. — kr.
Verzichtleistung 4.154 „ 66 5/10 „

Ferner wurden emittirt:

a) Für Tilgungen laut der Tabelle J Rubrik 2	222,703.200	.	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle J Rubrik 3	91,234.285	.	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unifizirung laut der Tabelle J Rubrik 4 . . .	**) 1,847.639	12	.
Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende Dezember 1883	1.371,225.517	50	.

stellung

Beginn der Unifizirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließig 1883.

In klingender Münze verzinsliche Schuld

Stückzahl der zur Unifizirung beigebrachten Effekten	Zuwachs durch Unificirung fl.	kr.	½	Zuwachs durch Bedeckung von Nazional-anlehens-Subskripzionen und durch administrative Verfügungen fl.	kr.	½	Zusammen fl.	kr.	½	Abschreibung in Folge der Refundirung und Verzichtleistung fl.	kr.	½	Reiner Zuwachs in Folge der Unifizirung fl.	kr.	½	Anmerkung
991.884	517,569.432	15	.	13.910	.	.	517,583.342	15	.	2	57	.	517,583.339	58	.	*) Außerdem sind refundirt worden im 1. Semester 1875 10.950 fl. durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. Dezember 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente.
417.744	163.883.172	94	.	2.390	.	.	163,885.562	94	.	1	40	.	163,885.561	54	.	
423.555	138,912.468	54	.	60	.	.	138,912.528	54	.	308	91	.	138,912.219	63	.	
197.413	42,201.165	80	.	. . .	.	.	42,201.165	80	.	3	60	.	42,201.162	20	.	
186.798	33,130.140	70	5	. . .	.	.	33,130.140	70	5	2	22	5	33,130.138	48	.	
193.374	64,841.532	97	.	. . .	.	.	64,841.532	97	.	2	76	5	64,841.530	20	5	
24.826	7,064.693	3	5	. . .	.	.	7,064.693	3	5	8	65	5	7,064.684	38	.	
7.150	1,934.284	66	5	. . .	.	.	1,934.284	66	5	. . .	1	5	1,934.284	65	.	
4.101	1.209.191	56	5	. . .	.	.	1,209.191	56	5	5.410	.	5	1.203.781	56		
2.385	948.186	63	5	. . .	.	.	948.186	63	5	14.490	13	5	933.696	50	.	
1.915	1,274.730	96	5	. . .	.	.	1,274.730	96	5	. . .	.	5	1,274.730	96	.	
1.658	1,373.275	83	5	. . .	.	.	1,373.275	83	5	. . .	.	5	1,373.275	83	.	
1.071	312.180	57	.	. . .	.	.	312.180	57	.	. . .	1	.	312.180	56	.	
494	72.144	23	.	. . .	.	.	72.144	23	.	. . .	1	.	72.144	22	.	
564	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	
466	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	
409	60.862	78	5	. . .	.	.	60.862	78	5	. . .	.	5	60.862	78	.	
213	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	
243	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	
243	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	
218	26.076	86	5	. . .	.	.	26.076	86	5	. . .	1	5	26.076	85	.	
177	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	
171	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	
94	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	**) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist von Jahr zu Jahr dadurch kompensirt worden, daß die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Kapitalsbetrag reduzirt worden sind.
128	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.	. . .	.	.	10,530	.	.	
91	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.	.	. . .	.	.	15,780	.	.	
116	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.		
249	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	
105	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	
43	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.	
2,457.898	975,198.130	17	.	16.360	.	.	975,214.490	17	.	*) 20.230	33	.	975,194.259	84	.	

u. zw.: Refundirung 14.490 fl. — kr.
Verzichtleistung 5.740 „ 33 „

Ferner wurden emittirt:

a) Für Tilgungen laut der Tabelle J Rubrik 2	6,784.632	50	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle J Rubrik 3	12,712.952	50	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unifizirung laut der Tabelle J Rubrik 4	**) 1,912.575	16	.
Stand der einheitlichen in klingender Münze verzinslichen Schuld zu Ende Dezember 1883	996,604.420	.	.

„Unifizirungs-Ergebnisse.“

Darstellung der reellen Nettogebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

„Nettogebarung.“ Tabelle J.

Gemäß dem auf Seite 32 in ihrem zehnten Jahresberichte erörternden Standpunkte wird die anruhende Tabelle J vorgelegt, welche nun auch die im Jahre 1883 stattgefundenen, in diesem Berichte erörterten Veränderungen in dem Stande der obbezeichneten Schulden darstellt.

„Zinsenerforderniss.“ Tabelle K.

Ueber die Veränderungen des jährlichen Zinsenerfordernisses seit 1868 bis einschießlich 1883, wobei die veröffentlichten Semestralausweise als Grundlage dienten, gewährt die Tabelle K völligen Aufschluß.

1,225.51

der e
ve Dezemb

Tabelle J zu Seite 32.

Darstellung der reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich 1883.

Schuld-Zuwachs

Jahr	1 Konsolidirte Schuld: a) Liquidirung; b) Baare Ein- und Aufzahlungen; c) Konversirung; d) Einberufung; e) Emission von Goldrente-Obligazionen. f) Emission von 5perzentigen steuerfreien Rentenobligazionen.	2 Konsolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln für durch baare Rückzahlung erfolgte Tilgungen abzüglich der Refundirungen	3 Konsolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln auf Grund besonderer unten angeführter Gesetze	4 für Kapitalsaufzahlungen anläßlich der Unifizirung nach Abzug der Rückzahlungen	5 Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Eskomptirungen	6 Gewinnststeuer-Differenz	7 Schwebende Schuld: Aufnahme auf Grund unten angeführter Gesetze	8 Schwebende Schuld: Mehr-Emission von Parzial-Hypothekar-Anweisungen	9 Summe des Zuwachses
		fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. 1/10
		Jüstercreichischer Währung							
1868	a) und b) Liquidirung von National-Anlehens-Subskripzionen und 4% Metalliques, dann baare Ein- und Aufzahlungen	17,214.487 94 ..	—	—	4,414.775 70	—	Vorschuß auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69	12,500.000	34,129.263 64 ..
1869	b) Eingezahlte National-Anlehens-Subskripzions-Beträge	16.300	Gesetz vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74 und Finanz-Gesetz v. 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34	21,600.000 ..	Subventionen an diverse Landesfonde laut Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	3,930.000 .. 558.946 49 5	3,426.254 20	—	29,531.500 69 5
1870	b) Eingezahlte National-Anlehens-Subskripzions-Beträge	60	Finanz-Gesetz v. 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52	10,010.000 ..	Deßgleichen	3,947.142 50 502.715 79 5	5,080.772 60	—	19,540.690 89 5
1871	. . . . .	. . . . .	Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63	6,600.000 ..	—	1,927.431 62 ..	5,103.750 40 .. 28.687 75 ..	—	13,659.869 77 ..
1872	c) Für die Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste u. s. w. laut der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138	14,975.280	Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63 und Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26	5,559.297 50	—	448.152 43 ..	3,488.731 40 .. 16.848 6 ..	—	28,489.842 72 ..
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil laut der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 u. 36	4,001.533 33 .							
1873	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	468.633 33 ..	Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26 u. Finanz-Gesetz vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46	6,049.967 50	—	126.839 68 5	6,509.582 6 5 13.990 69 ..	—	45,127.363 27 ..
1874	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	3,496.666 66 5	Finanz-Gesetz v. 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42	5,901.792 50	Gesetz vom 13. Dezember 1873, R. G. Bl. Nr. 162	60,000.000 .. 20.268 92 ..	6,580.360 63 ..	—	76,299.088 71 5
	d) Fixe Dotation an das Land Salzburg *) Siehe unten beigefügte Anmerkung.	300.000							
1875	. . . . .	. . . . .	Finanz-Gesetz v. 22. Dez. 1874, R. G. Bl. Nr. 147	12,995.257 50	Deßgleichen . . . . . Finanz-Gesetz vom 22. Dezember 1874, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 147	12,712.952 50 13.881 11 5 12,000.000	3,295.754 80 .. 102.232 75 ..	Schatzscheine auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1873, R. G. Bl. Nr. 162 — 25,000.000	66,120.078 66 5
1876	e) Goldrente-Obligazionen auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35	32,000.000	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. V., R. G. Bl. Nr. 159	24,912.167 50	Finanz-Gesetz v. 26. Dez. 1875, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 159	11,000.000 .. 10.627 93 5	8,263.008 67 ..	—	76,185.804 10 5
1877	e) Goldrente-Obligazionen auf Grund der Gesetze vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40 und vom 20. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 113	73,712.000	Finanz-Gesetz vom 29. Dezember 1876, Art. V., R. G. Bl. Nr. 141 und Gesetz vom 20. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 113	39,086.450 ..	—	20.703 93 ..	8,305.134 3 ..	— — 10,495.950 ..	131,620.237 96 ..
1878	e) Goldrente-Obligazionen auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 113, des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Art. V und VIII, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52	66,312.000	Finanz-Gesetz vom 30. März 1878, Art. V, R. G. Bl. Nr. 27	5,647.400 ..	—	20.249 90 5	3,431.692 36 5 154.927 25 ..	Schatzscheine à 20,600.000 fl. und 10,000.000 fl. auf Grund des Finanz-Gesetzes vom 30. März 1878, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 27 und Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52 30,000.000	115,005.536 18 5
	e) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70	1,166.666 66 5							
1879	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	343.600	Gesetz vom 25. Dezember 1878, R. G. Bl. Nr. 141 und Finanz-Gesetz vom 22. Mai 1879, Art. V, R. G. Bl. Nr. 68	30,743.200 ..	—	13.166 26 ..	6,612.767 68 5	— — 50,971.800 ..	173,340.693 94 5
	e) Goldrente-Obligazionen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1879, R. G. Bl. Nr. 42 und Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 68	84,656.160							
1880	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	338.100	Gesetz vom 20. Dezember 1879, §. 3, R. G. Bl. Nr. 144 und Finanz-Gesetz vom 28. Mai 1880, Art. V, R. G. Bl. Nr. 53	15,281.000 ..	—	12.650 66 ..	2,739.636 20	—	34,371.386 86 ..
	e) Goldrente-Obligazionen auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, §. 4, R. G. Bl. Nr. 31	16,000.000							
1881	f) 5perzentige steuerfreie Rente-obligazionen auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 35	54,347.800	Gesetz vom 27. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 150 und Finanz-Gesetz vom 7. Juni 1881, Art. V, R. G. Bl. Nr. 51	15,710.800 ..	Dotation an das Land Salzburg (seit 1874 einbezogen in die Entschädigungsrenten) auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	357.142 50 17.995 21 ..	2,764.870 36 5	— — 7,302.500 ..	80,592.974 74 5
	c) Donau-Regulirungs-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70	1.866 67 ..							
1882	f) 5perzentige steuerfreie Rente-obligazionen auf Grund des Finanzgesetzes vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33 und des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73	50,605.400	Finanz-Gesetz vom 29. März 1882, Art. V, R. G. Bl. Nr. 33	14,706.500 ..		25.940 90 5	2,772.505 43 5	— —	68,296.613 . 5
	c) Donau-Regulirungs-Antheil wie oben	186.266 66 5							
1883	f) 5perzentige steuerfreie Rente-obligazionen auf Grund des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47	17,320.700	Finanz-Gesetz vom 16. April 1883, Art. V, R. G. Bl. Nr. 47	14,684.000 ..	—	40.643 41 5	2,819.856 10	— — 541.550 ..	35,445.616 18 ..
	c) Donau-Regulirungs-Antheil wie oben	38.266 66 5							
	Summe	437,501.787 93 ..	Darunter in: Noten 222,703.200 fl. Silber 6,784.632 fl. 50 kr.	229,487.832 50	Darunter in: Noten 91,234.285 fl. — kr. Silber 12,712.952 fl. 50 kr.	103,947.237 50 3,760.214 28 5	75,609.452 64 5 316.686 50 ..	68,100.000 .. 108,942.750 ..	1,027,665.961 35 5

Schuld-Abfall

Jahr	10 Konsolidirte Schuld: Baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten	11 Konsolidirte Schuld: Gewinnststeuer-Differenz	12 Konsolidirte Schuld: Umrechnungsgewinn; Verzichtleistung; Abschreibung; Richtigstellung; Ausscheidung	13 Schwebende Schuld: Mehr-Einlösung von Parzial-Hypothekar-Anweisungen	14 Schwebende Schuld: a) Baare Rückzahlung von Kautzionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Einzahlungen b) Abschreibung von Kautzionen und Depositen	15 a) Einlösung von Zentral-Kassa-Anweisungen, b) Rückzahlung von Vorschüssen und c) Einlösung von Schatzscheinen	16 Summe des Abfalls	17 Reine Schuld: Vermehrung	18 Reine Schuld: Verminderung	Jahr
	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	
	Jüstercreichischer Währung									
1868	18,162.768 99 5	111.452 . .	30,101.400 54 5	346.830 . .	a) 518.638 10 5 b) 5,000.000 . . .	a) 315 b) 5,000.000 . . .	54,241.404 64 5	20,112.141 . . 5		1868
1869	19,186.991 48 .	40.199 10 . .	32.747 42 . .	8,000.850 . .	a) 392.126 16 5 b) 547.158 29 5	b) 12,500.000 . . .	40,700.073 16 . .	11,168.572 46 5		1869
1870	16,013.148 42 . .	117.604 15 . .	97.218 85 5	30,629.200 . .	a) 426.239 48 . .		47,283.410 90 5	27,742.720 1 . .		1870
1871	16,213.685 63 . .	. . . . .	40.972 39 5	21,487.900 . .	a) 314.827 97 . .	a) 9.450 . . .	38,066.835 99 5	24,406.966 22 5		1871
1872	9,603.540 32 . .	. . . . .	23.967 44 5	2,390.450 . .	a) 345.667 67 5	. . . . .	12,363.625 44 . .	16,126.217 28 . .		1872
1873	14,111.863 35 . .	. . . . .	9.382 79 5	. . . . .	a) 316.202 60 5	. . . . .	14,437.448 84 . .	30,689.914 43 . .		1873
1874	14,465.559 92 5	198.880 7 . .	5.508 20 . .	1,248.725 . .	a) 233.790 45 5 b) 3.169 . . .	. . . . .	16,155.662 65 . .	60,143.456 6 5		1874
1875	10,691.070 32 5	. . . . .	41.267 57 . .	1,218.800 . .	a) 186.428 57 5	a) 105 . . .	12,137.671 47 . .	53,982.407 19 5		1875
1876	18,759.893 69 . .	80.591 88 . .	3.897 76 5	8,943.900 . .	a) 162.648 2 . .	. . . . .	27,950.931 35 5	48,234.872 75 . .		1876
1877	18,188.840 59 . .	197.837 75 . .	3.267 71 5	1,012.250 . .	a) 191.094 20 . .	. . . . .	19,593.296 25 5	112,026.947 70 5		1877
1878	12,290.751 99 .	. . . . .	253.267 96 . .	25,713.710 . .	a) 146.816 90 . b) 31 49 5	c) 24,964.000 . . .	63,368.578 34 5	51,636.957 84 . .		1878
1879	18,916.384 97 .	. . . . .	1.719 5 5	. . . . .	a) 132.434 47 . .	c) 36.000 . . .	19,086.538 49 5	154,254.155 45 . .		1879
1880	10,931.828 9 5	. . . . .	2.247 97 . .	14,708.100 . .	a) 129.181 10 5	. . . . .	25,771.357 17 . .	8,600.629 69 . .		1880
1881	11,126.036 98 5	. . . . .	305.962 68 5	. . . . .	a) 694.654 23 . b) 5	c) 20,590.000 . . .	32,716.653 90 5	47,786.320 84 . .		1881
1882	11,583.658 21 5	. . . . .	98.561 39 5	31,058.455 . .	a) 141.952 61 5	c) 9,971.000 . . .	52,853.627 22 5	15,442.885 78 . .		1882
1883	11,984.976 78 5	. . . . .	182.866 35 5	. . . . .	a) 76.082 34 . .	c) 1.000 . . .	12,244.925 48 . .	23,200.090 70 . .		1883
	222,230.999 76 5	746.564 95 . .	31,204.256 12 5	146,759.170 . .	4,969.144 49 5	73,071.870 . . .	488,972.005 33 5	622,124.355 72 5	83,430.399 70 5	
					u. zwar: a) 4,408.785 fl. — kr. b) 550.359 „ 49 1/10 „	u. zwar: a) 9.870 fl. . . . b) 17,500.000 „ . . . c) 55,562.000 „ . . .	Reine Schuldvermehrung . . . . . Schuld zu Ende 1867	538,693.956 2 . . 2,712,179.457 13 5		
							Schuld zu Ende 1883	3,250,873.413 15 5		

Tabelle K zu Seite 32.

Veränderung

des jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis inklusive 1883.

Zinsenerforderniß

Jahr	Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
Konsolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung.												
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	. . . . .	.	.	19,825.449	31	5
1869	102,501.373	89	.	102,883.850	57	5	382.476	68	5	. . . . .	.	.
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.306	92	5	. . . . .	.	.
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	. . . . .	.	.	4.431	54	.
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.914	77	.	. . . . .	.	.
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.974	33	.	. . . . .	.	.
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.145	69	5	. . . . .	.	.
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.757	4	.	. . . . .	.	.
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.469	26	.	. . . . .	.	.
1877	110,884.987	5	5	115,919.684	99	5	5,034.697	94	.	. . . . .	.	.
1878	115,919.684	99	5	119,221.700	72	.	3,302.015	72	5	. . . . .	.	.
1879	119,221.700	72	.	124,438.975	72	5	5,217.275	.	5	. . . . .	.	.
1880	124,438.975	72	5	125,556.987	32	.	1.118.011	59	5	. . . . .	.	.
1881	125,556.987	32	.	128,582.170	9	.	3,025.182	77	.	. . . . .	.	.
1882	128,582.170	9	.	131,370.069	47	.	2,787.899	38	.	. . . . .	.	.
1883	131,370.069	47	.	132,466.103	43	5	1,096.033	96	5	. . . . .	.	.
	122,326.823	20	5	132,466.103	43	5	10,139.280	23	.	. . . . .	.	.
Schwebende Schuld.												
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	. . . . .	.	.	1,524.527	13	5
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.597	54	5	. . . . .	.	.
1870	4,318.394	54	.	2,923.574	37	5	. . . . .	.	.	1,394.820	16	5
1871	2,923.574	37	5	1,969.060	95	.	. . . . .	.	.	954.513	42	5
1872	1,969.060	95	.	1,956.575	19	5	. . . . .	.	.	12.485	75	5
1873	1,956.575	19	5	3,542.853	66	.	1,586.278	46	5	. . . . .	.	.
1874	3,542.853	66	.	2,804.456	37	.	. . . . .	.	.	738.397	29	.
1875	2,804.456	37	.	4,055.233	84	5	1,250.777	47	5	. . . . .	.	.
1876	4,055.233	84	5	3,691.787	63	5	. . . . .	.	.	363.446	21	.
1877	3,691.787	63	5	4,062.242	94	.	370.455	30	5	. . . . .	.	.
1878	4,062.242	94	.	3,612.665	1	5	. . . . .	.	.	449.577	92	5
1879	3,612.665	1	5	5,644.726	20	5	2,032.061	19	.	. . . . .	.	.
1880	5,644.726	20	5	4,617.879	54	5	. . . . .	.	.	1,026.846	66	.
1881	4,617.879	54	5	3,830.105	80	5	. . . . .	.	.	787.773	74	.
1882	3,830.105	80	5	2,240.263	57	.	1,589.842	23	5	. . . . .	.	.
1883	2,240.263	57	.	2,255.723	47	.	15.459	90	.	. . . . .	.	.
	5,391.324	13	.	2,255.723	47	.	. . . . .	.	.	3,135.600	66	.
Konsolidirte und schwebende Schuld zusammen.												
1868	127,718.147	33	5	106,368.170	88	5	. . . . .	.	.	21,349.976	45	.
1869	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.	. . . . .	.	.
1870	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5	. . . . .	.	.	1,209.513	24	.
1871	105,992.731	87	5	104,995.786	91	.	. . . . .	.	.	996.944	96	5
1872	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5	. . . . .	.	.
1873	105,953.215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	5	. . . . .	.	.
1874	107,577.468	72	.	109,543.217	12	5	1,965.748	40	5	. . . . .	.	.
1875	109,543.217	12	5	112,109.751	64	.	2,566.534	51	5	. . . . .	.	.
1876	112,109.751	64	.	114,576.774	69	.	2,467.023	5	.	. . . . .	.	.
1877	114,576.774	69	.	119,981.927	93	5	5,405.153	24	5	. . . . .	.	.
1878	119,981.927	93	5	122,834.365	73	5	2,852.437	80	.	. . . . .	.	.
1879	122,834.365	73	5	130,083.701	93	.	7,249.336	19	5	. . . . .	.	.
1880	130,083.701	93	.	130,174.866	86	5	91.164	93	5	. . . . .	.	.
1881	130,174.866	86	5	132,412.275	89	5	2,237.409	3	.	. . . . .	.	.
1882	132,412.275	89	5	133,610.333	4	.	1,198.057	14	5	. . . . .	.	.
1883	133,610.333	4	.	134.721.826	90	5	1.111.493	86	5	. . . . .	.	.
	127,718.147	33	5	134,721.826	90	5	7,003.679	57	.	. . . . .	.	.

„Veränderungen des jährlichen Zinsenerfordernisses."

Bei der allgemeinen konsolidirten Staatsschuld erfolgte die Vermehrung durch die Hinausgabe von Staatsschuldverschreibungen zur Beschaffung der Geldmittel für die Schuldentilgung mit konsequenter Erhöhung des jährlichen Zinsenerfordernisses.

Dadurch reduzirt sich die Zinsenverminderung per 19,825.449 fl. 31$^{5}/_{10}$ kr., welche zu Ende des Jahres 1868 aus der nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, vollzogenen Umwandlung in eine zu 4$^{2}/_{10}$ Perzent verzinsliche einheitliche Staatsschuld stattfand und beträgt zu Ende des Jahres 1883 nur noch . . . . . 7,684.233 fl. 38$^{5}/_{10}$ kr.

Dagegen stieg bishin das jährliche Zinsenerforderniß von der konsolidirten Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf . . . . . 20,950.844 fl. 4 kr., worunter 13,634.008 fl. in Gold zahlbar sind.

Vergleicht man jedoch das gesammte Zinsenerforderniß der konsolidirten und schwebenden Staatsschuld zu Anfang des Jahres 1868 mit jenem zu Ende 1883, so verbleibt von der gesammten allgemeinen Staatsschuld und von sämmtlichen Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die in der Tabelle K mit . . . . . 7,003.679 fl. 57 kr. ausgewiesene Vermehrung des ganzen jährlichen Zinsenerfordernisses.

Kontrasignirungen von Kreditseffekten und Erlässen.

„Kontrasignirungen."

Im Nachhange zu ihrem dreizehnten Jahresberichte (Seite 38) ergänzt die Staatsschulden-Kontrolkommission das

Verzeichniß

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. Dezember 1883 vollzogenen Kontrasignirungen.

	Effekten der einheitlichen Staatsschuld		Staatsschuldverschreibungen des		Parzial-Hypothekaranweisungen	Renteobligazionen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Schatzscheine	Andere Effekten, Uebereinkommen und Erlässe
	in Noten	in klingender Münze (Silber)	Lotto-anlehens	Prämien-anlehens		in Noten	in Gold		
	verzinslich		vom Jahre 1860	vom Jahre 1864		verzinslich			
	Stückzahl								
Bis Ende 1882 . .	2,003.536	2,416.567	6.945	165	718.050	139.690	422.910	33.800	564
Im Jahre 1883 . .	31.974	4.723	325	25	15.900	10.189	4.120	. . . .	46
Zusammen . .	2,035.510	2,421.290	7.270	190	733.950	149.879	427.030	33.800	610
	im Ganzen . 5,809.529 Stücke.								

Bei der Staatsschuldenkasse befanden sich an kontrasignirten Schuldverschreibungen:

1. In der unter Mitsperre der Kontrolkommission stehenden Hauptreserve:

von der einheitlichen Notenrente . . . . . 8,850.000 fl. — kr.
„ „ „ Silberrente . . . . . 11,500.000 „ — „
„ „ fünfperzentigen steuerfreien Notenrente . . . . . 7,100.000 „ — „
„ „ Goldrente . . . . . 11,000.000 „ — „

2. An Manipulazionsvorräthen:

von der Notenrente (mit Inbegriff eines im April 1884 für Rechnung des Jahres 1883 in Umlauf gesetzten Obligazionskapitales per 84.000 fl.) . . . . . 9,701.597 „ 50 „
von der Silberrente . . . . . 7,447.730 „ — „
von der fünfperzentigen steuerfreien Notenrente . . . . . 4,947.800 „ — „
von der Goldrente . . . . . 3,178.200 „ — „

zusammen . 63,725.327 fl. 50 kr.

Tabelle L. Die Verwendung der kontrasignirten Effekten bezüglich der Rentenschulden zeigt Tabelle L.

Tabelle L zu Seite 34.

Ausweis

über die

Verwendung der von der Staatsschulden-Kontrolkommission des Reichsrathes vom 1. Jänner 1869 bis Ende Dezember 1883 kontrasignirten Effekten der konsolidirten Rentenschuld.

„Verwendungs-Ausweis über die kontrasignirten Renteobligazionen."

Allgemeine Staatsschuld.

1. Einheitliche Notenrente.

	Ueberbringer= Stücke 2½	10	50	100 Gulden
	1. Effekten der in			
Kontrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende Dezember 1883 im Ganzen	50.000	115.000	40.500	808.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinkulirung, Aufzahlung und Verwechslung	43.314	107.115	22.793	58.090
Nettostand mit Ende Dezember 1883	6.686	7.885	17.707	749.910
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 5	6.251	7.844	14.995	739.403
2. Depositen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2
3. Durch die Staatsschulden = Kontrolkommission konstatirte Reserve= und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldenkasse nach Abrechnung der im April 1884 für Rechnung des Jahres 1883 noch in Umlauf gesetzten 84.000 fl. Kapital	435	41	2.712	10.505
Zusammen obige	6.686	7.885	17.707	749.910

2. Einheitliche Silberrente.

	2. Effekten der in			
Kontrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende Dezember 1883 im Ganzen	50.000	181.000	90.000	1,178.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinkulirung, Aufzahlung und Verwechslung	45.956	169.191	20.625	75.964
Nettostand mit Ende Dezember 1883	4.044	11.809	69.375	1,102.036
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 5	324	11.401	62.168	1,057.706
2. Durch die Staatsschulden = Kontrolkommission konstatirte Reserve= und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldenkasse	3.720	408	7.207	44.330
Zusammen obige	4.044	11.809	69.375	1,102.036

Effekten					Auf Namen lautend		Im Ganzen		
zu			Kapitalsbetrag		Stücke	Kapitalsbetrag	Stücke	Kapitalsbetrag	
200	1.000	10.000							
d e n			fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	837.000	13.600	1.057,100.000	.	171.410	725,636.000	2,035.510	1.782,736.000	. .
. . . . .	44.734	1.154	64,402.085	.	40.153	328,676.600	317.353	393,078.685	. .
. . . . .	792.266	12.446	992,697.915	.	131.257	396,959.400	1,718.157	1.389,657.315	. .
. . . . .	776.406	12.304	974,230.117	50	131.257	396,959.400	1,688.460	1.371,189.517	50
. . . . .	. . . . .	. . . . .	200	.	. . . . .	. . . . .	2	200	. .
. . . . .	15.860	142	18,467.597	50	. . . . .	. . . . .	29.695	18,467.597	50
. . . . .	792.266	12.446	992,697.915	.	131.257	396,959.400	1,718.157	1.389,657.315	. .
klingender Münze verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	828.500	6.400	1.016,735.000	.	87.390	99,532.600	2,421.290	1.116,267.600	. .
. . . . .	52.997	1.073	74,161.450	.	13.699	26,566.000	379.505	100,727.450	. .
. . . . .	775.503	5.327	942,573.550	.	73.691	72,966.600	2,041.785	1.015,540.150	. .
. . . . .	762.722	5.191	923,625.820	.	73.691	72,966.600	1,973.203	996,592.420	. .
. . . . .	12.781	136	18,947.730	.	. . . . .	. . . . .	68.582	18,947.730	. .
. . . . .	775.503	5.327	942,573.550	.	73.691	72,966.600	2,041.785	1.015,540.150	. .

„Verwendungs-Ausweis über die kontrasignirten Renteobligazionen.“

„Verwendungs-Ausweis über die kontrasignirten Renteobligazionen."

Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

3. Steuerfreie 5perzentige Notenrente.

	Ueberbringer- Stücke 2½	10	50	100 Gulden
Kontrasignirt wurden vom 18. April 1881 bis Ende Dezember 1883 im Ganzen				36.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinkulirung und Verwechslung				107
Nettostand mit Ende Dezember 1883				35.893
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 14 und 15				32.945
2. Durch die Kontrolkommission konstatirter Manipulationsvorrath der Staatsschuldenkasse				2.948
Zusammen obige				35.893

4. Goldrente.

	3. Effekten der			
Kontrasignirt wurden vom 18. Dezember 1876 bis Ende Dezember 1883 im Ganzen				
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinkulirung und Verwechslung				
Nettostand mit Ende Dezember 1883				
Hiezu ein Depositi, wofür erst im Jänner 1884 die Bedeckung erfolgt worden ist				
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 14 und 15				
2. Durch die Kontrolkommission konstatirter Manipulationsvorrath der Staatsschuldenkasse				
Zusammen obige				

	4. Effekten der in			

Effekten					Auf Namen lautend		Im Ganzen		
zu			Kapitalsbetrag		Stücke	Kapitalsbetrag	Stücke	Kapitalsbetrag	
200	1.000	10.000							
den			fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
in Noten verzinslichen 5percentigen steuerfreien Rentenschuld.									
17.000	93.000	3.000	130,000.000	.	879	4,597.200	149.879	134,597.200	. .
16	239	1	262.900	.	11	12.600	374	275.500	. .
16.984	92.761	2.999	129,737.100	.	868	4,584.600	149.505	134,321.700	. .
5.589	84.317	2.896	117,689.300	.	868	4,584.600	126.615	122,273.900	. .
11.395	8.444	103	12,047.800	.	. . . . .	. . . . .	22.890	12,047.800	. .
16.984	92.761	2.999	129,737.100	.	868	4.584.600	149.505	134,321.700	. .
Gold verzinslichen Rentenschuld.									
126.998	296.000	2.998	351,379.600	.	1.034	8,739.400	427.030	360,119.000	. .
612	1.937	77	2,829.400	.	129	2,261.400	2.755	5,090.800	. .
126.386	294.063	2.921	348,550.200	.	905	6,478.000	424.275	355,028.200	. .
1	. . . . .	. . . . .	200	.	. . . . .	. . . . .	1	200	. .
126.387	294.063	2.921	348,550.400	.	905	6,478.000	424.276	355,028.400	. .
125.136	280.805	2.854	334,372.200	.	905	6,478.000	409.700	340,850.200	. .
1.251	13.258	67	14,178.200	.	. . . . .	. . . . .	14.576	14,178.200	. .
126.387	294.063	2.921	348,550.400	.	905	6,478.000	424.276	355,028.400	. .

„Verwendungs-Ausweis über die kontrasignirten Renteobligazionen.“

Skontrirungen, Inkontrirungen und Vertilgung von Kreditseffekten.

„Skontrirungen."

Durch die zu Ende eines jeden Semesters im Jahre 1883 vorgenommenen Skontrirungen der Staatsschuldenkasse überzeugte sich die Staatsschulden-Kontrolkommission von dem richtigen Vorhandensein der nachgewiesenen Obligazionsvorräthe.

„Inkontrirungen."

Durch öftere Inkontrirungen mittelst Stichproben wurde konstatirt, daß die bis Ende Dezember 1883 durch Unifizirung getilgten 1,399.620 Stücke in Noten und 2,457.898 Stücke in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen und die durch Rückzahlungen eingelösten Effekten auf den Kreditsbüchern gelöscht waren.

Die unbrauchbar gemachten auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen, sowie die auf Ueberbringer lautenden Effekten wurden wieder in das Archiv des Finanzministerial-Fachrechnungs-Departements I und die Parzial-Hypothekar-Anweisungen und die Kauzions- und Depositenurkunden in jenes des Rechnungsdepartements des k. und k. Reichsfinanzministeriums bis zu der unter Intervention der Staatsschulden-Kontrolkommission zu erfolgenden materiellen Vertilgung hinterlegt.

„Vertilgung mittelst Verbrennung."

Nach vorherigen stichprobeweisen Revisionen wurden unter Aufsicht beider Kontrolkommissionen in der aufgelassenen Porzellanfabrik im Jahre 1883 verbrannt:

a) von eingelösten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	54,530.025 Stücke
„ fünf „	8,055.930 „
„ fünfzig „	1,895.014 „
zusammen	64,480.969 Stücke

per 189,560.375 fl.
und gleichzeitig

b) an makulirten Staatsnoten

zu Einem Gulden	4,972.328 Stücke
„ fünf „	971.760 „
„ fünfzig „	147.520 „
zusammen	6,091.608 Stücke

c) an Staatsnoten der Banknotenform:

zu Einem Gulden	668 Stücke
„ fünf „	171 „
zusammen	839 Stücke

im Gesammtwerthe von 1.523 fl., deren Vergütung das k. und k. Reichsfinanzministerium im Gnadenwege wieder bewilligt hatte.

„Vertilgung mittelst vorläufiger Durchschlagung der Effekten."

Alle in Folge der Umschreibung, Devinkulirung und Aufzahlung, endlich der Umwechslung und Rückzahlung getilgten Effekten der konsolidirten und schwebenden Schuld gelangten nebst den Journalen auch im Jahre 1883 an das Bureau der Staatsschulden-Kontrolkommission zur Ueberprüfung, wonach sie daselbst mittelst Durchschlagung weiters unbrauchbar gemacht, und damit als von ihr beamtshandelt gekennzeichnet, in ihren Büchern gelöscht und als getilgt in Evidenz gestellt wurden.

In dieser Weise sind vom 1. Jänner 1869 an bis Ende Dezember 1883 derlei Effekten beamtshandelt worden:

I. Von der allgemeinen Staatsschuld.

Einheitliche Staatsschuldverschreibungen.

1. In Noten verzinslich:

Theilschuldverschreibungen	à	2 fl. 50 kr.	43.314 Stücke
„	à	10 „	107.115 „
Ueberbringer-Obligazionen	à	50 „	22.793 „
„	à	100 „	58.090 „
„	à	1.000 „	44.734 „
„	à	10.000 „	1.154 „
Auf Namen lautende Obligazionen			40.153 „
			317.353 Stücke

im Kapitalswerthe von 393,078.685 fl. (darunter 16.767 Stücke im Jahre 1883).

Uebertrag . 317.353 Stücke.

2. In klingender Münze:

Theilschuldverschreibungen	à	2 fl. 50 kr.	45.956	Stücke
„	à	10 „ — „	169.191	„
Ueberbringer-Obligazionen	à	50 „ — „	20.625	„
„	à	100 „ — „	75.964	„
„	à	1.000 „ — „	52.997	„
„	à	10.000 „ — „	1.073	„
Auf Namen lautende Obligazionen			13.699	„

„Vertilgung mittelst vorläufiger Durchschlagung der getilgten Effecten."

379.505 „

im Kapitalswerthe von 100,727.450 fl. (worunter 11.134 Stücke im Jahre 1883).

zusammen . . 696.858 Stücke.

Ferner wurden im Jahre 1883 getilgt:

Aus der rückzahlbaren Schuld.

Schuldverschreibungen:	1.	des Lottoanlehens vom Jahre 1839 .	244	Stücke
„	2.	„ „ „ „ 1854 .	4.165	„
„	3.	„ „ „ „ 1860 .	8.791	„
„	4.	„ Prämienanlehens „ „ 1864 .	8.608	„
„	5.	der Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1	„
„	6.	Mailand-Como-Rentenscheine	3.036	„
„	7.	der Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschulden von den Jahren 1845 und 1849 . .	140	„

24.985 Stücke

Von der schwebenden Schuld.

Parzial-Hypothekaranweisungen, Koupons und Kontrolscheine	18.632 „

II. Von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Vom Jahre 1876 bis Ende Dezember 1883.

1. Fünfperzentige steuerfreie Obligazionen.

Vom Jahre 1881 bis 1883.

Auf Ueberbringer lautend:

à	100 fl.	107 Stücke.
à	200 „	16 „
à	1.000 „	239 „
à	10.000 „	1 „
„	Namen lautend	11 „

374 Stücke.

im Kapitalswerthe von 275.500 fl. (darunter 170 Stücke im Jahre 1883).

2. Goldrente-Obligazionen.

Auf Ueberbringer lautend:

à	200 fl.	612 Stücke
à	1.000 fl.	1.937 „
à	10.000 fl.	77 „
„	Namen lautend	129 „

2.755 „

im Kapitalswerthe von 5,090.800 fl. (darunter 455 Stücke im Jahre 1883).

3. Schatzschein ddo. 1. Juli 1878 . . . . . 1 „

Gesammtnachweisung der im Jahre 1883 unbrauchbar gemachten und der materiell vertilgten Kreditseffekten:

„Unbrauchbar gemachte Kreditseffekten."

Unter Mitwirkung der Staatsschulden-Kontrolkommission wurden im Jahre 1883:

I. Unbrauchbar gemacht und revidirt:

1. Eingelöste Staatsnoten	64,480.969	Stücke
und deren Makulaturen	6,091.608	„
2. Staatsnoten der Banknotenform	839	„
3. Unifizirte Effekten	453	„
4. Durch Umschreibung, Verwechslung, Devinkulirung und Aufzahlung getilgte		
a) einheitliche Staatsschuldverschreibungen	27.901	„
b) fünfperzentige steuerfreie Notenrenteobligazionen	170	„
c) Goldrenteobligazionen	455	„
5. Durch Rückzahlung getilgte Schuldverschreibungen, Lose, Parzial-Hypothekaranweisungen	69.609	„
zusammen	70,672.004	Stücke

II. Materiell vertilgt durch Verbrennung:

Eingelöste Staatsnoten und deren Makulaturen	70,572.577	Stücke
endlich Staatsnoten der Banknotenform	839	„
zusammen	70,573.416	Stücke

Endlich lagen zur Vertilgung bereit:

a) Die in den Jahren 1882 und 1883 unifizirten, auf Ueberbringer lautenden Effekten	915	Stücke
b) die unifizirten auf Namen lautenden Effekten vom Jahre 1869 bis einschließlich 1883	356.413	„
c) sämmtliche in Folge der Umschreibung, Verwechslung, Devinkulirung und Aufzahlung vom Jahre 1869 bis Ende Dezember 1883 unbrauchbar gemachten Effekten:		
1. der einheitlichen Staatsschuld	696.858	„
2. der fünfperzentigen steuerfreien Notenrente	374	„
3. der Goldrente	2.755	„
zusammen	1,057.315	Stücke

nebst den rückgezahlten Losen, Parzial-Hypothekaranweisungen, Schatzscheinen und sonstigen Effekten, deren materielle Vertilgung nach den bestehenden Skartirungsvorschriften sukzessive stattfinden wird.

Der an das k. k. Finanzministerium gemachte Vorschlag der Staatsschulden-Kontrolkommission auf die zeitgemäße Abänderung der Skartirungsvorschriften ist bisher nicht erledigt.

Externe Funkzionen.

„Externe Funkzionen."

Im Jahre 1883 intervenirte die Staatsschulden-Kontrolkommission:

Bei 95 Revisionen von aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten und deren Makulaturen, sowie bei 35 Verbrennungen derselben in der ehemaligen Porzellanfabrik; ferner an 95 Tagen bei der Uebernahme der vom Zählkomité abgelieferten Staatsnoten in der Hauptreserve, bei der Herausgabe an die Reichszentralkasse, deßgleichen bei der Uebernahme des von der Papierfabrik in Klein-Neusiedl eingelangten Papieres zu Staatsnoten und dessen partienweiser Abgabe an die Staatsdruckerei.

An zwölf Tagen wurde bei der österreichisch-ungarischen Bank der Umlauf von Parzial-Hypothekaranweisungen aus deren Büchern konstatirt.

An eilf Tagen wurden Hinterlegungen und Erfolglassungen von den bei der Staatsschuldenkasse unter ihrer Mitsperre aufbewahrten Obligazionen der einheitlichen Staatsschuld, der fünfperzentigen steuerfreien Noten- sowie der Goldrente unter Aufnahme von Protokollen bewerkstelligt.

An zwei Tagen wurden Skontrirungen der Staatsschuldenkasse und an sieben Tagen Inkontrirungen der Verbuchungen bei dem Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I gepflogen.

Endlich intervenirte die Kommission bei 14 Ziehungen der Staatslottoanlehen und Eisenbahnschulden.

Indem hiemit die Staatsschulden-Kontrolkommission ihren zumeist auf das Jahr 1883 bezüglichen Bericht abschließt, erachtet sie noch Folgendes erwähnen zu sollen.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, hat die Staatsschulden-Kontrolkommission des Reichsrathes mit Rücksicht auf den durch obiges Gesetz normirten Geschäftsverkehr, in Wahrung ihrer Rechte und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten, nach vorhergegangener Bekanntgabe ihrer Kontrolmaßregeln in Betreff aller durch die Uebernahme und Einlösung von Privateisenbahnen durch den Staat entstandenen oder noch entstehenden Schulden unterm 3. Jänner 1885, Z. 1434 ex 1884, an den Herrn k. k. Finanzminister die prinzipielle Erklärung abgegeben, daß für alle durch die Einlösung von Eisenbahnen durch den Staat, sowie durch Vorschüsse oder Hypothekarschulden auf Grund von bereits erflossenen oder noch hervorgehenden Gesetze erwachsenen oder noch zuwachsenden Staatsschulden, wenngleich diese den Etat anderer k. k. Ressortministerien betreffen oder von denselben herbeigeführt wurden, beziehungsweise werden, einzig und allein dem k. k. Finanzministerium die Verwaltung aller Staatsschulden zustehen, die Zahlungen hievon für Zinsen und Amortisazion bei der Staatsschuldenkasse erfolgen, und die Kontrolkommission mit Ausschluß aller anderen Ressortministerien lediglich von dem Herrn k. k. Finanzminister die zur Ausübung ihrer Kontrole erforderlichen Verfügungen beanspruchen müsse.

Weiters verlangte die Staatsschulden-Kontrolkommission, daß ihr alle Urkunden gemäß §. 10 lit. a) des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, über die Negoziirung aller Staatsschulden zur Kontrasignirung vorgelegt, endlich, daß ihr nach den §§. 11 und 12 des obgedachten Gesetzes, weil aus Kontrolrücksichten unerläßlich, alle durch die Emission von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, sowie durch die Konvertirung der Prioritätsobligazionen in minderperzentige eingeflossenen oder umgewechselten Akzien und Prioritätsobligationen an das Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I zur rechnungsmäßigen Zensur und von diesem in der vorgeschriebenen Weise an die Staatsschulden-Kontrolkommission zur Konstatirung der gebührlichen Bedeckung und weiteren Unbrauchbarmachung geleitet, endlich seinerzeit unter ihrer Intervention vertilgt werden.

Von den in der letzten Reichsrathssession gewählten Mitgliedern der Staatsschulden-Kontrolkommission sind seit dem Jahre 1878 (vom 9. bis einschließlich 14.) sechs Jahresberichte an das hohe Haus erstattet worden.

Nachdem der vorliegende Bericht der letzte ist, können die Mitglieder dieser Kommission nicht umhin, für die ihr von beiden hohen Häusern des Reichsrathes in Erledigung ihrer früheren fünf Berichte ausgesprochene Anerkennung der Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und aufopfernden Hingebung ihren verbindlichsten Dank darzubringen.

Im beruhigenden Bewußtsein, stets nur die Förderung des Staatsinteresses, sowie die unerläßliche Herstellung und Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Ordnung im Staatsschuldenwesen angestrebt zu haben, erachtet schließlich die Kommission noch die voller Anerkennung würdige, pflichteifrigste Unterstützung von Seite ihres Bureau's rühmlichst hervorheben zu sollen, welches unter der umsichtigen Leitung und thätigsten Mitwirkung seines bereits durch 25 Jahre als Sekretär daselbst fungirenden Vorstandes ihr die ersprießlichsten Dienste leistete, trotz des sich fortsteigernden Arbeitszuwachses ohne Personalvermehrung die wichtigen Geschäfte ohne jeden Rückstand bewältigte, und das ihm zugewendete Vertrauen glänzend rechtfertigte.

Wien, den 20. Februar 1885.

Die Staatsschulden-Kontrolkommission des Reichsrathes:

Dr. Franz Ritter v. Šrom,
Präsident und Berichterstatter.

Johann Gögl,
Präsident-Stellvertreter.

Adolf Graf Dubsky.

Dr. Viktor Fuchs.

Moritz Freiherr v. Königswarter.

Sigmund Ritter v. Kozłowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, dass es in Österreich unter 24.912 Taubstummen 8621 bildungsfähige Kinder gibt, von denen bloß 1200 einen Unterricht genießen und 7421 desselben gänzlich entbehren, trotzdem der §. 23 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 die ausnahmslose Schulpflicht aller Kinder vorschreibt;

in Erwägung, dass der Durchführung dieses Paragraphes einzig und allein der Mangel einer hinreichenden Anzahl von Taubstummenanstalten entgegensteht, während die meisten vorgeschrittenen Staaten Europas so viele Anstalten besitzen, dass alle taubstummen Kinder des systematischen Unterrichtes theilhaftig werden:

wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Frage der Organisation des Taubstummenunterrichtes in Erwägung zu ziehen, sowie Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die bezüglichen Übelstände zu beseitigen und diesen Unterrichtszweig einer gedeihlichen Entwickelung zuzuführen.

In formaler Beziehung werde dieser Antrag dem Schulausschusse zur Berathung zugewiesen.

Wien, 17. Februar 1886.

Dr. Roser.

Dr. J. Derschatta.
Dr. Angerer.
Ed. Strache.
Wenzlitzke.
H. Klinkosch.
Heilsberg.
Jäkl.
Dr. Aufferer.
Siegmund.
Meißler.
Dr. Knotz.

Jos. Fischer.
Dr. Hallwich.
F. Richter.
Dr. H. Fuß.
Dr. Kindermann.
Th. Stadlober.
Swoboda.
H. Prade.
Dr. Ofner.
Boos-Waldeck.
Garnhaft.

Dr. Pickert.
A. Steiner.
J. Stibitz.
Dr. Bareuther.
Kirschner.
Alois Posch.
Dr. Weitlof.
Dr. Kraus.
Hock.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Convention

ddo. London 18. März 1885,

betreffend die

von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die egyptische Anleihe von 9 Millionen L. St.

Dans le but de faciliter au Gouvernement égyptien la conclusion d'un emprunt destiné, pour partie, à pourvoir aux indemnités d'Alexandrie dont le réglement présente un caractère particulier d'urgence, et pour le surplus à liquider la situation financière, et à assurer le service de certaines dépenses extraordinaires, les Gouvernements de Turquie, d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie et de Russie ont arrêté d'un commun accord les dispositions suivantes:

Article I.

Le Gouvernement égyptien, avec l'assentiment de Sa Majesté Impériale le Sultan et sous la garantie résultant de la présente Couvention, émettra à un taux qui ne pourra excéder 3 1/2 pour cent la quantité de titres nécessaires pour produire une somme effective maxima de 9,000.000 L.

Un Décret de Son Altesse le Khédive déterminera le taux, les conditions, et la date des émissions.

Article II.

Les coupons seront payés en or en Egypte, à Londres et à Paris, le 1er mars et le 1er septembre de chaque année.

A Paris les paiements seront faits au change fixe de 25 fr. la livre sterling.

In der Absicht, der egyptischen Regierung den Abschluss einer Anleihe zu erleichtern, welche zum Theile zur Regelung der Alexandria-Entschädigungen, deren Berichtigung besonders dringend ist, zum Theile zur Ordnung der Finanzen und zur Bestreitung gewisser außerordentlicher Ausgaben dienen soll, haben die Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und der Türkei sich über die folgenden Bestimmungen geeinigt:

Artikel I.

Die egyptische Regierung wird mit Zustimmung Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans und unter der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Garantie soviel Schuldtitel zu einem Zinsfuße von nicht über 3 1/2 Procent ausgeben als erforderlich sind, um eine bare Summe im Höchstbetrage von 9,000.000 L. St. aufzubringen.

Ein Decret Seiner Hoheit des Khedive wird den Zinsfuß, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Emissionen festsetzen.

Artikel II.

Die Coupons sind in Egypten, London und Paris am 1. März und 1. September jeden Jahres in Gold zahlbar.

In Paris erfolgen die Zahlungen zu dem festen Wertverhältnis von 25 Frs. für ein Pfund Sterling.

Article III.

Les obligations de cet emprunt ne pourront être frappées d'aucun impôt au profit du Gouvernement égyptien.

Article IV.

Une annuité fixe de 315.000 L., destinée au service de l'emprunt, sera prelevée, comme première charge, sur les revenus affectés au service de la Dette privilégiée et de la Dette unifiée.

Article V.

La portion de cette annuité qui ne serait pas absorbée par le service de l'intérêt sera affectée à l'amortissement de l'emprunt. L'amortissement se fera par rachat au cours du marché. Lorsque le cours sera supérieur au pair, il s'effectuera au pair par voie de tirage, sous reserve toutefois du droit du Gouvernement égyptien de rembourser l'emprunt au pair.

Article VI.

Le service du nouvel emprunt sera effectué par la Caisse de la Dette publique égyptienne dans les mêmes conditions que le service des Dettes privilégée et unifiée.

Article VII.

Les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande Bretagne, d'Italie et de Russie s'engagent, soit à garantir conjointement et solidairement, soit à demander à leurs Parlements l'autorisation de garantir conjointement et solidairement, le service régulier de l'annuité de 315.000 L. stipulée ci-dessus.

Article VIII.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette devront, quinze jours avant chaque échéance, rendre compte au Gouvernement égyptien, par un rapport spécial qui sera publié au „Journal Officiel", de la situation des ressources affectées au service de l'emprunt.

Article IX.

Tous les versements de l'emprunt seront centralisés à la Caisse de la Dette.

Article X.

Les frais de remise et autres frais de l'opération seront prélevés sur le montant de l'emprunt.

Artikel III.

Die Obligationen dieser Anleihe dürfen nicht mit Steuern zu Gunsten der egyptischen Regierung belegt werden.

Artikel IV.

Aus den Einkünften, die für die privilegirte und unificirte Schuld haften, wird zur Verwendung für die Anleihe alljährlich ein fester Betrag von 315.000 L. an erster Stelle erhoben werden.

Artikel V.

Der Theil dieses Betrages, welcher nach Deckung der Zinsen übrig bleibt, wird zur Amortisation der Anleihe verwendet. Die Amortisation wird im Wege des Rückkaufes zum Tagescurse, und wenn der Curs über Pari steht, durch Auslosung zum Paricurse erfolgen, vorbehaltlich des Rechtes der egyptischen Regierung, die Anleihe zum Paricurse zurückzuzahlen.

Artikel VI.

Die neue Anleihe wird durch die egyptische Staatsschuldenkasse unter denselben Bedingungen wie die privilegirte und unificirte Schuld effectuirt werden.

Artikel VII.

Die Regierungen von Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland verpflichten sich, die regelmäßige Zahlung des oben festgesetzten Jahresbetrages von 315.000 L. gemeinsam und solidarisch zu garantiren, beziehungsweise die Genehmigung ihrer Parlamente zur gemeinsamen und solidarischen Garantie einzuholen.

Artikel VIII.

Die Commissäre der Schuldenkasse sollen vierzehn Tage vor jedem Zinstermine der egyptischen Regierung in einem im „Journal Officiel" zu veröffentlichenden Specialbericht über den Stand der Einkünfte, welche für die Anleihe bestimmt sind, Rechnung ablegen.

Artikel IX.

Alle Einzahlungen auf die Anleihe werden an die Schuldenkasse abgeführt.

Artikel X.

Die Kosten der Aufbringung und die übrigen Negociationsspesen werden aus der Anleihe bestritten.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette prélèveront sur le produit de l'emprunt la somme nécessaire pour parfaire le paiement des indemnités d'Alexandrie, et paieront ces indemnités aux intéressés, pour le compte du Gouvernement égyptien, d'après les Etats de répartition arrêtés par la Commission internationale des indemnités. Les indemnités seront payées intégralement et sans intérêts de retard.

Article XI.

Le surplus de l'emprunt sera remis au Gouvernement égyptien, au fur et à mesure de ses besoins.

Article XII.

Tout reliquat non employé de l'emprunt sera affecté au rachat dans les conditions énoncées à l'article V de titres qui seront annulés.

Article XIII.

La Caisse de la Dette publique adressera, à la fin de chaque semestre, au Gouvernement égytien, un rapport établissant d'après les justifications produites par le Gouvernement égyptien, l'emploi des fonds provenant de l'emprunt. Ce rapport sera publié au „Journal Officiel."

Article XIV.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Londres le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 18 mars 1885.

Károlyi.

Münster.

Waddington.

Granville.

Nigra.

Staal.

Musurus.

Die Commissäre der Schuldenkasse werden aus dem Ertrage der Anleihe die Summe entnehmen, welche erforderlich ist, um die Zahlung der Entschädigungen für Alexandrien zu bewerkstelligen. Sie werden diese Entschädigungen den Betheiligten für Rechnung der egyptischen Regierung nach dem von der internationalen Entschädigungs-Commission angenommenen Vertheilungsmaßstabe auszahlen. Die Entschädigungen sollen vollständig und ohne Verzugszinsen gezahlt werden.

Artikel XI.

Der Überschuss der Anleihe wird der egyptischen Regierung nach Maßgabe des Bedürfnisses überwiesen.

Artikel XII.

Der etwa übrigbleibende Betrag der Anleihe soll in Gemäßheit der im Artikel 5 angegebenen Bestimmungen zum Rückkauf von Schuldtiteln behufs ihrer Vernichtung verwendet werden.

Artikel XIII.

Die Staatsschuldenkasse hat am Ende jedes halben Jahres der egyptischen Regierung, nach Maßgabe der von letzterer gelieferten Ausweise, über die Verwendung der aus der Anleihe erhobenen Fonds Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird im „Journal Officiel" veröffentlicht.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden zu London so bald wie möglich ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten den Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu London, den 18. März 1885.

Károlyi.

Münster.

Waddington.

Granville.

Nigra.

Staal.

Musurus.

Nachtrags-Declaration.

Entre les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie, a été arrête d'un commun accord la Déclaration suivante:

Déclaration.

Les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie, Signataires de la Déclaration relative aux finances de l'Egypte du 17 mars 1885, conviennent d'insérer les mots „à Berlin" après le mot „Londres" dans l'article 2 du Projet de Décret annexé à la dite Déclaration, ainsi que dans l'article II de la Convention signée par leurs Représentants à Londres le 18 mars 1885, dont le projet a été annexé à la dite Declaration.

Ils conviennent également d'ajouter à l'article II du Décret et de la Convention l'alinéa suivant: „A Berlin les paiements s'effectueront au cours du jour".

En foi de quoi les Soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements précités, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Déclaration et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 25 juillet 1885.

Károlyi.

Münster.

Waddington.

Salisbury.

Nigra.

Staal.

Musurus.

Die Regierungen von Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei haben sich über die folgende Erklärung geeinigt:

Erklärung.

Die Regierungen Österreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und der Türkei, welche die Erklärung vom 17. März 1885 bezüglich der egyptischen Finanzen unterzeichnet haben, kommen überein, das Wort „Berlin" hinter dem Worte „London" in dem Artikel 2 des der genannten Erklärung beigefügten Decret-Entwurfes, sowie in dem Artikel 2 der durch ihre Vertreter am 18. März 1885 zu London unterzeichneten Übereinkunft einzuschalten, deren Entwurf der genannten Erklärung beigefügt worden ist.

Sie kommen gleichfalls überein, dem Artikel 2 des Decretes und der Übereinkunft den folgenden Absatz hinzuzufügen:

In Berlin erfolgen die Zahlungen nach dem Tagescurse.

Des zu Urkunde haben die unterzeichneten Vertreter der obgenannten Regierungen gehörig hiezu bevollmächtigt, die gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung ihres Siegels unterschrieben.

Geschehen zu London, den 25. Juli 1885.

Károly.

Münster.

Waddington.

Salisbury.

Nigra.

Staal.

Musurus.

Vorstehende Convention nebst Nachtrags-Declaration wird hiemit kundgemacht.

Wien, am 1886.

Motivenbericht

in Angelegenheit der in London am 18. März 1885 abgeschlossenen Convention, betreffend die von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die egyptische Anleihe.

Die Bemühungen der europäischen Cabinete, zu einer Verständigung über die Regelung der egyptischen Finanzverhältnisse zu gelangen, haben nach längeren Verhandlungen zum Abschlusse eines Übereinkommens geführt, welches in London am 18. März 1885 von den Vertretern der Großmächte unterzeichnet worden ist.

Der Anstoß zur europäischen Verhandlung der Finanzlage Egyptens war zunächst durch die kritischen Verhältnisse gegeben, in welche dieses Land durch die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1882, die englische Occupation und die dabei erfolgte Beschädigung oder Zerstörung von Eigenthum in Alexandrien, ferner durch die wiederholten, aber fruchtlosen Bemühungen der egyptischen Regierung, den Sudan zu halten, gerathen war. Die durch diese Ereignisse hervorgerufenen Störungen in der Administration und die neuen Belastungen, die der letzteren dadurch auferlegt wurden, haben einerseits das Einkommen des Staates beeinträchtigt, anderseits hat die dem Lande auferlegte und von Seiner Hoheit dem Khedive durch Decret vom 13. Jänner 1883 übernommene Verpflichtung, die fremden, sowie die einheimischen Einwohner für die Zerstörung oder den Verlust ihres Eigenthums zu entschädigen, Ansprüche geschaffen, welchen die egyptische Staatskasse aus ihren ordentlichen Einnahmen zu entsprechen nicht imstande war. Es stellte sich die Nothwendigkeit eines neuen Anlehens heraus, zu dessen Beschaffung der egyptische Credit allein nicht mehr hinreichend war.

Angesichts dieser Verhältnisse hat die englische Regierung die Nothwendigkeit einer Änderung des unter Mitwirkung der Mächte im Jahre 1880 zustande gekommenen Liquidationsgesetzes erkannt und zu diesem Behufe die Cabinete eingeladen, die Regelung dieser Angelegenheit einer in London zusammentretenden Conferenz zu übergeben. Gleichzeitig mit dieser Einladung hat das Londoner Cabinet den Mächten eine kurze Darlegung der damaligen Lage und Aussichten der egyptischen Finanzen übermittelt, welche zum größeren Verständnisse der betreffenden Verhältnisse in der Anlage A reproducirt wird.

A

Der Ende Juni 1884 nach London einberufenen Conferenz wurde von der englischen Regierung der Vorschlag unterbreitet, dass zunächst zur Deckung der augenblicklichen Bedürfnisse Egyptens, ferner zur Durchführung der nothwendigen Reformen und zur Ausbezahlung der den Einwohnern von Alexandrien zuerkannten Entschädigungen, ein Anlehen von acht Millionen Pfund aufgenommen werde, dessen Zinsen England zu garantiren bereit wäre, so dass dieselben, entsprechend dem englischen Credite, nicht über 3½ Procent zu betragen hätten. Der zweite Hauptpunkt der englischen Propositionen bestand darin, dass bei allen übrigen egyptischen Anlehen eine halbprocentige Zinsenreduction eintreten solle.

Dieser Plan fand jedoch nicht die Zustimmung der Cabinete. Insbesondere war es Frankreich, welches die projectirte Reduction der Zinsen der bestehenden egyptischen Schulden und die ausschließliche Garantie Englands unannehmbar fand und eine gemeinsame französisch-englische Garantie an deren Stelle setzen wollte. England seinerseits bestand aber darauf, eine internationale Abmachung über die egyptischen Finanzen nur dann eingehen zu wollen, wenn ihm das Princip einer permanenten oder temporären Zinsenreduction zugestanden würde.

Da die beiden in der Frage meist interessirten Staaten, England und Frankreich, an dem vom Anfange an eingenommenen Standpunkte festhielten, verlief die Conferenz resultatlos.

Nach dem Scheitern derselben hielt das englische Cabinet eine neuerliche Untersuchung der Lage der egyptischen Finanzen für angezeigt und betraute das Mitglied des Cabinets, Lord Northbrook, diese Enquête an Ort und Stelle vorzunehmen. Lord Northbrook's Bericht war der Ausgangspunkt von neuen Vorschlägen, welche den Großmächten Ende November bekanntgegeben wurden. Der französische Text dieser
/ B Vorschläge befindet sich beigeschlossen.

Einige Punkte des Programmes ließen allerdings das Bestreben erkennen, den Interessen der egyptischen Staatsgläubiger Rechnung zu tragen. Im ganzen genommen wurden jedoch wesentliche Bedenken auch gegen die Bestimmungen der neuen Vorschläge geltend gemacht. So z. B. war die Summe des garantirten Anlehens niedriger angesetzt, die Auszahlung der Indemnitäten sollte nicht in Barem, sondern in Obligationen der privilegirten Schuld erfolgen, deren Wert durch die plötzliche Emittirung von Titres bis zum Betrage von vier Millionen Pfund, noch mehr aber durch die Priorität alterirt worden wäre, welche England für das neue Anlehen vor allen älteren Verpflichtungen nehmen wollte. Es waren somit wenig Anhaltspunkte zu einer befriedigenden Lösung der Schwierigkeiten vorhanden.

Die französische Regierung ergriff nach eingehendem Studium der englischen Propositionen und in Würdigung der mit der egyptischen Finanzfrage verbundenen politischen und wirtschaftlichen Interessen die Initiative, um mit solchen Gegenvorschlägen hervorzutreten, welchen schließlich alle Mächte ihre Zustimmung ertheilen konnten.

Diese Contre-Propositionen beruhten, was das neu aufzunehmende Anlehen betrifft, auf der Idee, die englische Garantie durch eine gemeinsame Bürgschaft der Großmächte zu ersetzen und das projectirte Anlehen im Betrage von neun Millionen Pfund aufzunehmen, wovon vier Millionen zur baren Auszahlung der Indemnitäten an die durch die Kriegsereignisse geschädigten europäischen Staatsangehörigen verwendet werden sollten. Der Text dieser Propositionen befindet sich gleichfalls beigeschlossen, desgleichen
/ C der mit diesem veröffentlichte Entwurf eines Budgets für Egypten, welches den Bericht Lord Northbrook's zur Grundlage hat und eine anschauliche Darstellung der gegenwärtigen Situation der egyptischen Finanzen enthält.

Auf Grundlage der französischen Gegenvorschläge wurden die Verhandlungen zwischen den Cabineten wieder eröffnet und führten nunmehr zum gewünschten Resultat, indem das geplante Übereinkommen am
/ D 17. März 1885 in London in Form einer von den Vertretern der Großmächte unterzeichneten Declaration perfect wurde.

Diese Declaration führt die wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens an, das ist die Zustimmung zu gewissen Änderungen im Liquidationsgesetze und die Aufstellung bestimmter Grundsätze in Betreff der gleichen Besteuerung der fremden Staatsangehörigen, wie der einheimischen. Ferner gedenkt die Declaration des Zusammentrittes einer internationalen Commission in Paris, welche mit der Ausarbeitung eines die freie Schiffahrt durch den Suezcanal sichernden Arrangements betraut werden soll. Der Declaration sind beigefügt:

1. Eine Convention, zufolge welcher ein Anlehen von neun Millionen Pfund Sterling, weches zur Herstellung des Gleichgewichtes in den egyptischen Finanzen für nothwendig erkannt worden, unter
/ Garantie der sechs Großmächte aufgenommen werden soll.
/ E 2. Eine Erklärung der egyptischen Regierung.
/ 3. Ein von Seiner Hoheit dem Khedive zu publicirendes (und mittlerweile veröffentlichtes) Decret,
/ F welches die im Liquidationsgesetz nothwendig werdenden Änderungen zum Gegenstande hat.

Eine Durchsicht der Bestimmungen dieses Decretes läßt erkennen, wie die auf der Londoner Conferenz von 1884 aufgetauchten Schwierigkeiten beseitigt worden sind. An Stelle der englischen Proposition in Betreff des halbprocentigen Abzuges der Zinsen der Dette Unifiée wurde eine provisorische Steuer von fünf Procent auf alle egyptischen Schuldtitres gelegt. Diese Steuer soll nicht länger als zwei Jahre Geltung haben. Sollte nach Ablauf dieser Frist die Regierung des Khedive die Beibehaltung dieser Steuer für nothwendig erachten, so kann dies nur in der Weise geschehen, dass im Einvernehmen mit den Mächten eine internationale Commission eingesetzt werde, welche zur Aufgabe hätte, die Finanzlage Egyptens zu studiren und die entsprechenden Maßnahmen zu einer neuen Vertheilung der Einkünfte des Landes vorzuschlagen.

Durch Artikel VII der Convention hat Österreich-Ungarn gemeinschaftlich und solidarisch mit Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Russland die Verpflichtung übernommen, für die Verzinsung und Amortisation des neuen Anlehens für den Fall aufzukommen, dass Egypten selbst diese Zahlungen nicht leisten könnte.

Die Gründe, welche die k. und k. Regierung bewogen haben, die Monarchie von der Collectivgarantie nicht auszuschließen — unter Vorbehalt der legislativen Zustimmung — waren theils allgemein politischer, theils finanzieller Natur.

Die k. und k. Regierung hat sich in den egyptischen Angelegenheiten nie in den Vordergrund gestellt und die Regelung der dortigen Verhältnisse in erster Linie als die Aufgabe der zunächst interessirten Staaten, wie England und Frankreich, betrachtet. Aber die Stellung der Monarchie überhaupt, sowie der Zusammenhang der egyptischen Verhältnisse mit denen der Türkei, endlich die Rücksicht auf die Interessen des europäischen Friedens, welche bei Fortdauer der egyptischen Krise in Frage kommen könnten, haben es ihr nicht gestattet, auf den der Monarchie als Großmacht gebürenden Antheil an der Entscheidung über die egyptische Frage zu verzichten. Die Monarchie hat außerdem in Egypten belangreiche Interessen zu schützen, und ist speciell unsere Schiffahrt an der Freiheit und Sicherheit des Verkehres im Suezcanal lebhaft interessirt.

Wenn es von diesem Standpunkte im allgemeinen unthunlich erschien, durch eine isolirte Ablehnung der Collectivgarantie entweder die einzige mögliche Lösung der Frage zu vereiteln oder auf den Einfluss der Monarchie auf ihre Erledigung zu verzichten, so lag speciell in der Bestimmung des gemeinsam garantirten Anlehens ein genügendes Motiv, um die mehr moralische als materielle Haftung, welche mit der Garantie für die Monarchie verbunden ist, nicht abzulehnen. Der Betrag jener Indemnitäten, welche an österreichisch-ungarische Staatsangehörige noch zu bezahlen sind, erreicht die Summe von sechs Millionen Francs, und es wäre schwer zu rechtfertigen gewesen, wenn die k. und k. Regierung, die zum Schutze der betreffenden Interessenten berufen ist, sich einer Verpflichtung entzogen hätte, welche weniger betheiligte Mächte, wie Deutschland und Russland, aus allgemein politischen Gründen zu übernehmen keinen Anstand nahmen.

Es ist übrigens kaum anzunehmen, dass die Inanspruchnahme der Garantie überhaupt jemals praktisch werden könnte.

Die Verzinsung des neuen Anlehens figurirt nämlich als erster Posten des egyptischen Ausgabebudgets, hat somit den Vorrang vor jener aller übrigen egyptischen Staatsschulden, wie auch vor den Kosten der Administration.

Die Annuitätenzahlung für das neue Anlehen beziffert sich nun auf beiläufig 8 Millionen Francs und findet seine Deckung in den gesammten Staatseinkünften Egyptens, welche nach den neuesten Ausweisen sich auf 235 Millionen Francs belaufen. Dass der in Rede stehenden Collectivgarantie nur die Bedeutung eines moralischen Engagements zukommt, geht schon daraus hervor, dass, als die Vertreter der Mächte in London die Modalität einer praktischen Bethätigung der Garantie in Erwägung zogen, sie übereinstimmend die Ansicht aussprachen, dass mit Rücksicht auf die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Eventualität die Erörterung dieser Frage gänzlich überflüssig wäre. Dementsprechend wurde auch davon abgesehen, in die Convention eine darauf bezügliche Bestimmung aufzunehmen. Ferner ist noch zu erwähnen, dass die auf das Anlehen bezüglichen finanziellen Operationen unter die Aufsicht der europäischen Staatsschuldencommission gestellt wurden, in welcher nunmehr jede der garantirenden Mächte einen Vertreter besitzt, dessen Vollmachten durch das in London zustande gekommene Übereinkommen klar bestimmt worden sind.

Ein genaues Studium der Londoner Convention und der eben gegebenen erläuternden Bemerkungen kann nur zu dem Schlusse führen, dass mit der Betheiligung an der Collectivgarantie für die Monarchie keine finanzielle Last verbunden sein wird.

Beilage A.

Finanzielles Arrangement,

getroffen von der Liquidations-Commission im Jahre 1880.

Die Liquidations-Commission veranschlagte im Jahre 1880 in Übereinstimmung mit der egyptischen Regierung das jährliche Erfordernis der Verwaltungsausgaben des Landes auf nahezu 4,900.000 L. *); [einschließlich des Tributes an die Türkei (678.000 L.); der an England für die Suezcanal-Actien zu leistenden Zahlung (194.000 L.); des Zuschusses zu den Daïra-Einkünften (34.000 L.) und der Jahreszahlung für die Moukabala (150.000 L.)].

Gewisse Reineinkünfte wurden dann zur Deckung der Lasten der consolidirten Schuld bestimmt.

Die Schuld bestand zu jener Zeit aus 22,587.000 L. der privilegirten und 57,776.000 L. der unificirten Schuld; die zugewiesenen verpfändeten Einkünfte waren:

1. Für die Verzinsung der privilegirten Schuld die Eisenbahn- und Telegraphenerträgnisse, sowie die Hafenabgaben von Alexandrien.

2. Für die Verzinsung der unificirten Schuld die Zölle und die Steuern der vier Provinzen Garbieh, Menoufieh, Behera und Siout. (Nach Abzug einer der Regierung zugewiesenen Rückzahlung von 7 Procent für Verwaltungsauslagen.)

Die Lasten für die privilegirte Schuld sind: Eine fixe jährliche Summe von 1,187.000 L., welche die fünfprocentigen Interessen des Capitals darstellt, und ein Tilgungsfonds (Amortisationsfonds), welcher so bemessen ist, dass die Tilgung der Schuld in 61 Jahren vom Jahre 1880 ab auf dem Wege halbjähriger Ziehungen erfolgt. Sollten die für die privilegirte Schuld verpfändeten Einkünfte nicht zur Zahlung der Annuität genügen, so wird das Deficit als erste Last durch die Einkünfte gedeckt werden, die für die unificirte Schuld bestimmt sind.

Die unificirte Schuld wird mit 4 Procent Interessen verzinst, wofür die Regierung haftet, falls die zugewiesenen Einkünfte nicht genügen. Der Amortisationsfonds (die Amortisation erfolgt durch Ankauf auf der Börse) wird aus dem Überschusse der zugewiesenen Einkünfte gebildet, nachdem aus diesen die jährlichen Zahlungen auf die privilegirte und die Verzinsung der unificirten Schuld bestritten ist.

Sollte dieser Überschuss nach der Deckung der letzteren Posten nicht zur Bildung des Amortisationsfonds der unificirten Schuld (288.000 L., ½ Procent des damaligen Capitals) ausreichen, so wäre die Regierung unter gewissen Bedingungen zur Deckung des Deficits verpflichtet.

Die nicht zur Verzinsung der privilegirten und unificirten Schuld verpfändeten Einkünfte bleiben zur Verfügung der Regierung für administrative Zwecke, sind jedoch den folgenden Lasten untergeordnet:

Für den Tribut an die Pforte	678.000 L.
Zahlung an England auf Rechnung der Suezcanal-Actien	194.000 „
Zuschuss zu den Daïra-Einkünften	34.000 „
Jahreszahlungen für die Moukabala-Forderungen (Ansprüche)	150.000 „

*) Mit Bezug auf die Schuld sind unter L. stets L. E. gemeint.

Dieselben sind ferner zur Deckung jedes Deficits in der Verzinsung des Anlehens auf die Domänen- und Daïra-Güter heranzuziehen, und wurden sie — wie aus den Jahresabschlüssen ersichtlich — zu diesem Zwecke stark in Anspruch genommen.

Finanzielle Ergebnisse seit 1880.

1. Die Schuld.

Die Ergebnisse dieses Arrangements, welches bezüglich der Schuld durch das Liquidationsgesetz vom Jahre 1880 getroffen wurde, waren die folgenden:

	Getilgte Schuld	
	Privilegirte	Unificirte
	Lire	
1881	58.000	753.000
1882	63.000	297.000
1883	65.000	733.000
Summe .	186.000	1,783.000

Hieraus ergibt sich, dass im Laufe von drei Jahren die privilegirte Schuld von 22,587.000 L. auf 22,401.000 L. und die unificirte Schuld von 57,776.000 L. auf 55,993.000 L. reducirt wird, was einer Verminderung der Gesammtschuld um 1,969.000 L. entspricht.

Der Voranschlag der Schuld für 1884 enthält die Annahme, dass sich ein Überschuss von mehr als 400.000 L. ergeben werde, welcher zur weiteren Amortisation der unificirten Schuld — abgesehen von den Zahlungen auf Rechnung der privilegirten Schuld — verwendet würde.

2. Verwaltungsausgaben.

Am 1. Jänner des Jahres 1881 ergibt sich ein barer Kassenbestand von 547.000 L.
Die Einkünfte im Jahre 1881 betrugen . . . . . 4,454.000 L.
Die Ausgaben betrugen . . . . . 4,615.000 „
Der Kassenbestand war am Ende des Jahres 1881 reducirt um . . . . . 386.000 „
und das Deficit zwischen Einnahmen und Ausgaben betrug . . . . . 161.000 „

1882.

Das Jahr 1882 begann mit einem Kassenbestande von . . . . . 386.000 L.
Die Einkünfte betrugen im Jahre 1882 . . . . . 4,397.000 „
Die Ausgaben . . . . . 5,247.000 „
Das Deficit betrug . . . . . 850.000 L.

Die Ausgaben des Jahres 1882 enthielten eine Last von 174.000 L. für die Occupationsarmee und eine fernere Summe von 98.000 L., welche zum Zwecke der Deckung eines Ausfalles in den Domäneneinkünften verwendet wurde; es würden jedoch auch die normalen Budgetausgaben selbst ein Deficit von 577.000 L. ergeben haben, welches hauptsächlich von den großen militärischen und Civilverwaltungsausgaben herrührte, die unter der Verwaltung Arabi Paschas angelaufen waren.

Zur Deckung dieses Deficits wurden 860.000 L. hauptsächlich durch Darlehen auf laufende Rechnung, zum Theile aber auch durch Verzögerung von fälligen Zahlungen aufgebracht. Der Barbestand am Ende des Jahres war 396.000 L.

1883.

Das Jahr 1883 begann daher mit einer schwebenden Schuld von 860.000 L. und einem Barbestand von 396.000 L.

Die Einkünfte betrugen im Jahre 1883 . . . . . 4,337.000 L.
Die Ausgaben . . . . . 5,972.000 „
Das Deficit belief sich auf . . . . . 1,635.000 L.

Unter den Ausgaben waren die folgenden Posten enthalten:

Occupationsarmee	425.000 L.
Ausgaben für die Sudanexpedition, sage	500.000 „
Deficit der Domäneneinkünfte	80.000 „
Deficit der Daïra-Einkünfte	180.000 „
Ausgaben der Indemnitätscommission	12.000 „
Anspruchszuerkenntnisse seitens der Indemnitätscommission (unter 200 L.)	500.000 „

Zur Deckung des weiteren Deficits wurden Darlehen bis zur Höhe von 1,440.000 L. aufgenommen. Die Gesammtsumme dieser Darlehen 2c. war daher am Ende des Jahres 1883 2,300.000 L. gegenüber einem Kassenstande von 200.000 L.

1884.

Das Jahr 1884 begann daher mit einer schwebenden Schuld von 2,300.000 L. Außerdem hat die Regierung die noch nicht ausbezahlten Zuerkenntnisse der Indemnitätscommission im Betrage von 3,950.000 L. zu bezahlen und die Kosten der Räumung des Sudans, welche auf 1,000.000 L. veranschlagt sind, zu bestreiten; ferner wird es erforderlich sein, binnen kurzem eine Summe von 1,000.000 L. für unbedingt nothwendige Bewässerungsanlagen zu erhalten und zu verausgaben. Diesen Erfordernissen steht ein Kassenbestand von 200.000 L. gegenüber.

Nach dem Voranschlage wären die Einkünfte im Jahre 1884	4,738.000 L.
Die Ausgaben	5,250.000 „
Er ergäbe sich sonach ein Deficit von	512.000 L.

In dem Voranschlage der Ausgaben sind die Summen von 360.000 L. für die Occupationsarmee und von 170.000 L. zur Deckung des wahrscheinlichen Deficits der Daïra- und Domäneneinkünfte enthalten.

Résumé.

Die finanzielle Situation läßt sich dahin zusammenfassen, dass die egyptische Regierung den Betrag von 8,000.000 L. (die Summe der Deficite von 1881, 1882 und 1883 einschließlich der Kosten der nothwendigen Bewässerungsanlagen) aufzubringen hat und der Voranschlag für 1884 ergibt ein neues Deficit von 500.00 L. *)

Die verpfändeten Einkünfte, über welche die Regierung keine Controle besitzt, dürften im Jahre 1884 einen Überschuss von 400.000 L. ergeben.

Künftige Erfordernisse:

Es handelt sich sonach um zwei Aufgaben:

Erstens um die Aufbringung eines Darlehens von 8,000.000 L.

Zweitens um die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben für die Zukunft.

1. Zur Aufbringung der Summe von 800.000 L. wird eine mit der Zustimmung der Mächte und des Sultan's durchzuführende Abänderung des Liquidationsgesetzes erforderlich sein. Aus dem beigefügten Memorandum der früheren Generalcontrolore Sir Auckland Colvin und Mr. Brédif — enthalten in Sir E. Malet's Depesche vom 10. August 1882 (welche den Mächten am 1. September 1882 mitgetheilt wurde) — ist zu entnehmen, dass diese voraussetzten, es würde für Egypten ein Anlehen von 8,000.000 L. nothwendig sein und es könne dieses Anlehen nicht ohne Collision mit dem Liquidationsgesetze aufgenommen werden. Unter der Annahme, dass dieses Anlehen zu 6 Procent aufgebracht würde, empfahlen sie, dass zu den für diese Interessenzahlung jährlich nothwendigen 400.000 L. durch Ersparnisse im Kriegsbudget 100.000 L. aufgebracht werden sollen, während der Rest (380.000 L. per Jahr) aus den verpfändeten Revenuen unter vollständiger oder theilweiser Beanspruchung des Amortisationsfonds zu bestreiten wäre.

Mr. du Clerc sprach am 4. September im Namen seiner Regierung die principielle Zustimmung Frankreichs zu den Vorschlägen der Generalcontrolore aus, und es scheint, dass seitens der anderen Mächte keine Einwendung gegen diese Vorschläge erhoben wurde.

---

*) Herr Fitzgerald, Generalcontrolor des Rechnungswesens, spricht in einer kürzlich eingelangten Mittheilung die Ansicht aus, dass der Voranschlag für 1884 im Hinblicke auf die ungeordneten Verhältnisse des Landes und den Mangel an commerciellen Unternehmungen als zu sanguinisch erscheine. Dies würde sowohl den Überschuss der verpfändeten, als das Deficit der nicht verpfändeten Einkünfte beeinflussen.

2. Es wird außerordentlich schwierig sein, die Ausgaben auf das Niveau der nicht verpfändeten Einnahmen herabzumindern, selbst wenn diese nicht auf Rechnung eines Anlehens belastet werden. Im Jahre 1881, einem Jahre mit günstigen Einnahmsergebnissen und ohne besondere Ausgaben, betrug das Deficit 160.000 L. Seitdem sind die Ausgaben beträchtlich angewachsen, zuerst durch Arabi Pascha, dann durch den Khedive selbst. Obwohl im Jahre 1882 ein Deficit von 800.000 L. vorhanden war, hat der Khedive die kostspieligen Operationen zur Wiedereroberung des Sudans begonnen, die in jenem Jahre allein 500.000 L., wenn nicht noch viel mehr, erforderten und wurde der Gehaltsstatus für die Zukunft um 200.000 L. erhöht.

Die Frage, auf welche Art die jährlichen Verwaltungsausgaben am ehesten reducirt werden könnten, bildet den Gegenstand eingehendster Erwägung seitens der Regierung Ihrer Majestät. Jedenfalls muss das finanzielle Gleichgewicht hergestellt werden, welche Opfer dies auch erfordern möge.

Schatzamt, 7. April 1884.

(H. C. E. C.)

Beilage B.

Die von der engliſchen Regierung am 29. November 1884 übergebenen Vorſchläge.

1. Il sera émis un emprunt à 3½ p. 100, garanti par le Gouvernement do Sa Majesté, jusqu'à concurrence d'un montant suffisant pour pourvoir à la Dette flottante, à l'irrigation, etc. ; les actifs de la liquidation y concourront également. Nous présumons que le montant net de l'emprunt n'excédera pas 5,000.000 L.

2. Les indemnités seront payées en titre de la Dette privilégiée, 110 L. nominales pour 100 L. espèces.

3. L'intérêt du nouvel emprunt sera gagé avec priorité sur les revenus égyptiens.

4. Les revenus de la Daïra et des Domaines seront versés à la Banque d'Angleterre et l'intérêt du nouvel emprunt en sera déduit avant toutes choses; le reliquat en sera acquis au Gouvernement égyptien.

5. L'Administration des terres de la Daïra et des Domaines sera entre les mains du Gouvernement égyptien, sous le contrôle du Gouvernement anglais. Les emprunts dont les terres constituent le gage seront traités comme suit:

a) L'emprunt domanial sera ajouté à la Dette privilégiée;

b) L'emprunt de la Daïra sera ajouté à la Dette unifiée.

6. Les produits des ventes de terres de la Daïra et des Domaines, que l'on se propose de faire aux fellahs, seront employés, autant que possible, à la formation d'un fonds d'amortissement applicable en premier lieu au nouvel emprunt. Quand l'emprunt sera remboursé en totalité, les produits de ces ventes seront appliqués au remboursement d'autres emprunts. Tous les fonds d'amortissement de la Dette existante seront suspendus.

7. La seconde charge dont seront grevés les revenus égyptiens sera le service des intérêts de toutes les Dettes existantes, moins ½ p. % en ci qui concerne les Dettes unifiées (et la Daïra) et l'emprunt de Suez.

8. La troisième charge comprendra les frais d'administration, y inclus la Moukhaba, 150.000 L. Ces frais ont été fixés dans la Conférence à 4,217.000 L., sous réserve d'une modification au prorata de l'accroissement des recettes des chemins de fer. A cela, il sera ajouté 11.000 L., coût net des changeménts recommandés par Lord Northbrook, et une somme de 129.000 L. ponr l'armée anglaise d'occupation. Les frais totaux de l'Administrarion atteindront ainsi le chiffre de 4,948.000 L., qui ne pourra être dépassé (sauf le cas de dépenses pour chemins de fer, comme il est dit ci-dessus) sans le consentement dn Gouvernement anglais, tant que durera l'occupation anglaise.

9. La quatrième charge comprendra, les réductions posées par l'article 7, de l'intérêt des emprunts et tous les frais de l'armée d'occupation excédant les 120.000 L. La dépense totale, pour cette armée, ne pourra toutefois dépasser 293.000 L.

10. Si les excédents ne suffisent pas à pourvoir à la quatrième charge, il sera apporté des réductions proportionnelles à chacune des parties qui la composent.

11. En cas d'excédent après le payemeut de la quatrième charge, cet exédent sera, en premier lieu, appliqué à payer tous les arrérages d'intérêt des années précédentes des divers emprunts, et tout le reliquat sera partagé par portions égales entre un fonds d'amortissement et le Gouvernement égyptien.

12. Seront introduits les changements administratifs et fiscaux proposés par Lord Northbrook, savoir:

a) L'extension aux étrangers, sur un pied d'égalité avec les indigènes, des lois concernant certains impôts, que fera à l'avenir le Gouvernemont égyptien;

b) Quelques modifications fiscales de moindre importance n'altérant pas l'équilibre général.

13. Le Gouvernement égyptien sera autorisé à emprunter en compter courant, pour le cas de nécessité, une somme ne dépassant pas 1,000.000 L. au lieu de 2,000.009 L. qu'il a la faculté d'emprunter actuellement, mais cela uniquement avec le consentement du Gouvernemcnt anglais, tant que l'emprunt garanti ne sera pas remboursé.

14· La loi de liquidation sera modifiée de manière à répondre aux propositions ci-dessus et à conférer au Gouvernement égyptien un pouvoir fiscal plus étendu sur les provinces et administrations assignées, y comqris le pouvoir d'apporter des modifications à l'administration (régime) des chemins de fer.

15. Les dispositions ci-dessus, relatives à l'emprunt garanti, aux indemnités, à la suspension de l'amortissement et aux réductions des divers intérêts et de frais des l'armée d'occupation, entreront en vigueur à partir du 1er janvier 1885, mais l'emprunt garanti servira à couvrir tout déficit dans les trois premières charges grevant le revenu net de 1885, aussi bien que le déficit de l'année 1884.

Beilage C.

Die franzöſiſchen Gegenvorſchläge. Paris, 8. Jänner 1885.

Le Mémorandum anglais du 29 novembre paraît avoir été inspiré par deux ordres distincts de considérations:

1° La nécessite, imposée par l'état du budget égyptien, d'alléger la Dette du pays en faisant supporter aux créanciers une dimunition d'intérêts, comme une part dans les sacrifices jugés indispensables pour le rétablissement de l'ordre financier. Ainsi s'explique la proposition de réduire de ½ p. % les intérêts de la Dette unifiée et de la Daïra;

2° L'obligation de pourvoir d'une façon régulière aux charges immédiates qui s'imposent à l'Egypte et qui forment deux groupes distincts: d'une parte, la Dette flottante, les travaux d'irrigation, etc.; d'autre part, les indemnités réglées par la Commission d'Alexandrie. A cet effet, l'Angleterre propose: d'abord, l'émission d'un emprunt de 5 millions de livres, dont le produit serait appliqué aux dépenses du premier groupe, et qu'elle offre de garantir pour faire bénéficier l'Egypte des avantages du crédit anglais; ensuite une émission nouvelle de titres de la Dette privilégiée, qui seraient remis en pavement aux indemnitaires d'Alexandrie.

Sur le premier point, des divergences subsistent entre l'Angleterre et la France: il n'est pas démontré, pour le Gouvernement français, que les revenus de l'Egypte ne soient pas suffisants pour couvrir les charges normales, et qu'il soit nécessaire d'imposer aux créanciers un nouveau sacrifice. Ce sont précisément ces divergences qui ont fait échouer la Conférence de Londres. La mission de Lord Northbrook n'a produit aucun élément décisif de nature à entraîner la conviction et à trancher définitivement le débat. On ne voit d'autre issue qu'une nouvelle enquête suivie dans des conditions de compétence et d'impartialité qui satisfassent tous les intérêts en cause et dont les conclusions s'imposent. L'idée en avait été admise à Londres par les conseillers financiers du Gouvernement de la Reine. A notre sens, cette enquête pourrait être confiée à un comité composé des membres de la Commission de la Dette, auxquels s'adjoindraient les agents diplomatiques au Caire des Grandes Puissances. Il est entendu que la Commission de la Dette serait préalablement complétée par un Représentant de l'Allemagne et par un Représentant de la Russie. Les résultats d'une étude ainsi conduite ne permettraient pas seulement de vérifier si les créanciers doivent consentir une nouvelle réduction de leurs créances; ils fourniraient aussi les renseignements nécessaires pour déterminer les modifications définitives qu'il peut y a avoir lieu d'apporter à la loi de liquidation, modifications dont il est impossible, quant à présent, d'apprécier l'utilité et l'étendue.

Quelles que soient d'ailleurs la compétence et la préparation des membres du comité, il est certain que l'enquête exigerait un certain temps, et qu'elle ne fournirait par un moyen immédiat de remédier à la situation présente. Pour écarter cette objection et par déférence pour l'opinion du Gouvernement britannique, on ne refuserait pas de faire participer, au moins provisoirement, les créanciers de l'Egypte aux charges de la liquidation actuelle. La solution la moins défavorable serait de consentir, sur les coupons de toutes les Dettes, à un impôt, qui pourrait être fixé à 5 p. % par exemple et dont le produit viendrait s'ajouter à la somme résultant de la réduction de ½ p. % que l'Angleterre est elle-même disposée à admettre sur les coupons de ses actions du Canal de Suez. Il serait d'ailleurs convenu que cet impôt serait rapporté et qu'il serait tenu compte aux porteurs des taxes payées par eux si l'enquête démontrait que les revenus de l'Egypte sont suffisants et dispensent d'imposer ce sacrifice aux créanciers.

Personne ne conteste la nécessité d'un emprunt pour consolider la Dette flottante, pourvoir aux travaux d'irrigation et à d'autres charges urgentes, et notamment payer les indemnitaires d'Alexandrie, qui attendent depuis trop longtemps une réparation. On ne saurait non plus méconnaître les avantages d'une garantie étrangère qui relèverait le crédit de l'Egypte et lui permettrait d'emprunter au meilleur taux. Toutes les Puissances sont intéressées à favoriser ce résultat, comme à tout ce qui peut contribuer au rétablissement de l'équilibre financier et de la prospérité générale. Dans cet ordre d'idées, on ne comprendrait pas que la même méthode ne fût pas appliquée à toutes les charges nouvelles que les événements ont imposées à l'Egypte et pour lesquelles il est nécessaire de créer des ressources extraordinaires. Pourquoi recourir à une nouvelle émission de titres de la Dette privilégiée pour le payement des indemnités d'Alexandrie, et procurer ainsi, au taux de 5 p. %, des fonds qui peuvent être obtenus à 3½ au moyen d'un emprunt garanti? Il est de beaucoup préférable et plus simple de porter tout de suite à 9 millions de livres le montant de l'emprunt à émettre, en y attachant la garantie collective des Puissances. Dans ces conditions, l'emprunt serait facilement émis à 3½ p. %, et n'aurait besoin ni de gage spécial, ni de fonds d'amortissement. La valeur des titres des autres Dettes égyptiennes gagnerait certainement à cette opération, et les créanciers y trouveraient ainsi une première et sérieuse compensation. Quant à la garantie elle-même, on peut dire qu'elle ne serait que nominale, et qu'elle n'imposerait aucune charge effective aux Puissances garantes. Deux chiffres suffisent à le démontrer: l'annuité nécessaire pour le service du nouvel emprunt s'élèverait à moins de 8 millions de francs, alors que, d'après les évaluations mêmes du Gouvernement anglais, les revenus de l'Egypte sont de plus de 230 millions de francs pour 1884. Il est bien entendu que, dans notre système comme dans celui de l'Angleterre, le service de l'emprunt garanti par les Puissances viendrait comme première charge sur le budget des dépenses.

Les Dettes privilégiée et unifiée constitueraient la seconde charge du budget égyptien. On admettrait, d'ailleurs, comme le propose l'Angleterre, la suspension de l'amortissement de toutes les Dettes; cet amortissement ne devrait être repris qu'au cas où il existerait un excédent réel de recettes après qu'il aurait été pourvu au service des intérêts et aux dépenses de l'administration.

La troisième charge comprendrait, comme le porte le Mémorandum anglais, les frais d'administration, plus une somme de 150.000 L. E. pour la Moukabalah, et une autre de 120.000 L. E. pour les dépenses de l'armée anglaise d'occupation. On ne ferait, d'ailleurs, aucune difficulté d'admettre, pour les dépenses d'administration, le chiffre de 4,828.000 L. E. fixé en dernier lieu par Lord Northbrook.

Parmi les modifications à introduire dans le régime actuel de l'Egypte, et comme moyen de procurer au Trésor égyptien de nouvelles ressources, le Gouvernement anglais propose d'étendre aux étrangers certains impôts dont ils sont actuellement, en droit ou en fait, exemptés. Cette proposition est justifiée à tous égards. Il ne serait ni équitable, ni politique, dans les circonstances actuelles, de maintenir une semblable distinction entre les étrangers et les indigènes, et de négliger une source des revenus annuels qui ne doivent pas être évalués à moins de 100.000 livres. Les difficultés de recouvrement ont empêché déjà l'application du système; mais ces difficultés ne sont pas insurmontables et la solution pratique du proplème sera trouvée, si l'accord s'établit à ce sujet entre les Puissances.

En ce qui concerne la Daïra et les Domaines, le Gouvernement français ne croit pas qu'il y ait lieu d'en modifier actuellement le régime, ainsi que le propose le Mémorandum anglais. Au point de vue financier, il n'existe aucun avantage à ce que l'emprunt domanial soit fondu avec la Dette privilégiée et l'emprunt de la Daïra avec la Dette unifiée. Au point de vue administratif, les inconvénients qui résultent de l'indépendance relative des administrations des Domaines et de la Daïra sont largement compensés par les garanties qne présentent ces mêmes administrations. L'expérience de cinq dernières années est décisive à cet égard. De plus, la France, comme l'Angleterre, est liée, sous ce rapport, par des engagements spéciaux. Il suffit donc de faire contribuer la Daïra et les Domaines aux sacrifices communs, en les soumettant également à l'impôt et à la suspension de l'amortissement.

Telles sont les conclusions auxquelles une étude attentive de la situation de l'Egypte et du Mémorandum anglais a conduit le Gouvernement de la République. Sur plus d'un point ses propositions concordent et se confondent même avec celles du Gouvernement de Sa Majesté Britannique; elles sont combinées de manière à pourvoir aux nécessités les plus urgentes, tout

en ménageant les moyens d'arriver par une voie sûr au rétablissement définitif de l'ordre financier. On peut, d'ailleurs, en apprécier les effets en parcourant l'exposé ci-joint du budget egyptien, établi sur les bases indiquées plus haut et comprenant les évaluations et les dégrèvements mentionnés dans le rapport de Lord Northbrook. Dans ces conditions, le budget comprendrait, pour les recettes 9,570.750 L. E., et pour les dépenses 9,425.125 L. E., il se solderait, par conséquent, par un excédent de recettes de 145.625 L. E. Ce résultat prouve que les modifications proposées par la France sont à la fois effiicaces et plus que suffisantes.

En se prêtant à un accord dans de semblables conditions, l'Europe témoignerait de l'esprit de conciliation qui l'anime et de son désir sincère de faciliter, par son adhésion aux mesures d'urgence que propose le Cabinet anglais, l'oeuvre de réorganisation à laquelle l'Angleterre consacre ses efforts. Toutefois le rétablissement de l'odre financier et administratif en Egypte n'est pas la seule question dont le règlement s'impose dès maintenant à la sollicitude des Puissances. Il en est d'autres qui présentent un caractère d'égale urgence et qui affectent au plus haut degré leurs intérêts: elles doivent compter que l'Angleterre, s'inspirant de mêmes sentiments de justice et de bonne entente, consentira à en aborder le plus tôt possible l'examen. Parmi ces questions, vient en première ligne l'établissement d'un régime définitif déstiné à garantir en tout temps à toutes les Puissances le libre usage du Canal de Suez. L'étude de ce grand problème européen pourrait être abordée dès à présent, par voie de Conférence ou autrement, et sans attendre l'issue de l'enquête proposée sur la situation financière. L'urgence n'a pas besoin d'en être démontrée. Un accord intervenant á se sujet pourrait être présenté comme une juste compensation des sacrifices financiers que les Puissances sont disposées à imposer à leurs nationaux; il consistuerait surtout un gage certain de stabilité et de paix pour l'avenir. Le Cabinet de Londres ne saurait refuser son acquiscement à une proposition dont le principe a été posé avec tant de netteté et de loyauté dans les dépêches de Lord Granville du 3 janvier 1883 et du 16 juin 1884.

Projet de budget.

Recettes.

Les évaluations des recettes de Lord Northbrook s'élèvent à		8,910.000 L. E.
La note du Gouvernement anglais qui précède les extraits de son rapport, propose d'y ajouter le produit présumé des impôts dus par les étrangers, soit	100.000 L. E.	
et d'en déduire, pour suppression ou réduction de divers taxes [1]	63.000	
Reste . .	37.000	37.000
Total . .		8,947.000

Il y a lieu d'y ajouter:

a) Le produit de l'impôt de 5 p. % sur le montant des coupons, soit, sur l'intérêt,	
De la privilégiée	1,091.000
De l'unifiée	2,184.000
De la Daïra	341.000
(y compris la Daïra Khassah);	
De la Dette domaniale	379.000
Total . .	3,995.000
soit à 5 p. %	199.750

---

[1]) Droits d'exportation . . . . . 20.000 L. E.
Droits de navigation 35.000
Droits sur les marchés 8.000
Total . . 63.000

b) Le produit des terres des domaines et de la Daïra, evalué par le comité financier anglais à la Conférence de Londres à . . . . 524.000 L. E., et par Lord Northbrook, à . . . . . 424.000 [1])

Total des recettes . . 9,570.750

Le présent projet de budget est établi d'après les évaluations de Lord Northbrook et du Gouvernement anglais sans aucune modification. Plusieurs de ces évaluations sont cependant essentiellement contestables. Il ne faut notamment pas perdre de vue:

1° Que, la nécessité d'une réduction de l'impôt foncier (réduction portée par Lord Northbrook à 450.000 L. E.) a été contestée par l'unanimité des conseillers financiers étrangers (séance de la Commission financière du 12 juillet 1884);

2° Que, dans la séance du 17 juillet, les délégués anglais ont reconnu que l'évaluation des retenues pour pensions devait être augmenté de 15.000 L. E. (L'évaluation primitive de 60.000 L. E., maintenue d'ailleurs par Lord Northbrook, résultait d'une simple faute de calcul de 30.000 L. E);

3° Que dans sa note du 26 juillet 1884 (Voir protocole de la Conférence p. 28), Sir E. Baring reconnaissait que les évaluations des recettes des chemins de fer pouvaient être élevées de 80.000 L. E., à condition d'augmenter les prévisions de dépenses dans la proportion de 45 p. ‰ de l'accroissement des recettes.

Lord Northbrook n'a admis qu'une augmentation de 51.000 L. E.

Dépenses.

Dette nouvelle. 9,000.000 L. [2]) à 3½ p. % 315.000 L.
ou . . . . . 307.125 L. E.

Dette privilégiée.

Privilégiée actuelle	1,091.000	
Domaniale	379.000	
	1,470.000	

Dette unifiée.

Unifiée actuelle	2,184.000	
Daïra	341.000	
		2,525.000
Actions de Suez (intérêt réduit à 4½ p. %		175.000
Dépenses administratives	4,678.000	
Moukabalah	150.000	
Armée d'occupation	120.000	
		4,948.000
Total des dépenses . .		9,425.125

---

[1]) Les charges auxquelles doivent actuellement pourvoir les administrations de la Daïra et des Domaines sont:

1° Intérêt de la Dette domaniale	379.000
2° Intérêt de la Daïra	341.000
3° ½ p. % d'amortissement de la Dette domaniale	38.000
Total . .	758.000

D'après le rapport de Lord Northbrook, le revenu des terres, augmenté de la subvention de la Daïra Khassah 34.000, sera inférieur de 300.000 au total des charges; la Conférence avait évalué le déficit à 200.000 L. E. . . . . 334.000 L. E.

Le revenu des propriétés est donc évalué à 424.000

[2]) Lord Northbrook évalue le montant des charges auxquelles l'emprunt doit faire face (non compris le déficit de 1885) à 9,208.000 L. E., d'où il déduit à titre de ressources réalisables (apparemment le reliquat de la liquidation et le produit des ventes de terres libres(. 1,390.000

Reste . . 7,818.000

En supposant l'emprunt de 9,000.000 L., soit 8,775.000 L. E., en couvre selon toute probabilité le déficit de 1885 et l'on assure le service de la Trésorerie dans les conditions que semble indiquer la note qui précède le rapport.

Résumé de budget.

Recettes	9,570.750 L. E.
Dépenses	9.425.125
Excédent des recettes . .	145.625 L. E.

On arrive à cette excédent des recettes après avoir, conformément aux propositions anglaises, augmenté de 151.000 L. E. le chiffre des dépenses administratives arrêté par la Commission de liquidation, dégrevé de 450.000 L. E. l'impôt foncier, tout en affectant 1,000.000 L. E. aux travaux d'irrigation, snpprimé 63.000 L. E. de taxes diverses, enfin atténue dans une proportion assez sensible certaines autres prévisions de recettes.

Beilage D.

Übersetzung.

Die Regierungen von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und der Türkei haben sich über die folgende Erklärung geeinigt:

Erklärung.

I.

Die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans ermächtigt die Regierung Seiner Hoheit des Khedive, nach Maßgabe der in den anliegenden Entwürfen eines Vertrages und eines Decretes enthaltenen Bestimmungen, eine Anleihe bis zum Barbetrage von 9,000.000 L. aufzunehmen und wird den zu diesem Zwecke erforderlichen kaiserlichen Firman ausfertigen.

II.

Die Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Russlands, nachdem sie übereingekommen sind, diese Anleihe, welche zur Regelung der Finanzen der egyptischen Regierung dienen soll, zu garantiren,

in Erwägung, dass es erforderlich erscheint, das Liquidationsgesetz in einigen Punkten abzuändern,

in Erwägung, dass sie es für billig erachten, ihre Staatsangehörigen in Egypten denselben Steuern zu unterwerfen, wie die Eingeborenen,

verpflichten sich, gemeinsam mit der Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, einen Vertrag in der Fassung des anliegenden Entwurfes zu unterzeichnen.

Sie erklären, dass sie den Erlass eines Decretes seitens Seiner Hoheit des Khedive in der Fassung des anliegenden Entwurfes zu einem Decrete genehmigen.

Sie willigen darein, dass dieses Decret von den Reformgerichten als bindendes Gesetz anerkannt wird, sobald es von der Regierung Seiner Hoheit des Khedive amtlich veröffentlicht worden ist, und sie verpflichten sich, es den Mächten, welche bei der Errichtung jener Gerichte betheiligt sind, gemeinsam zur Kenntnis zu bringen und sie zum Beitritt aufzufordern.

Sie erklären sich unter der folgenden Modification damit einverstanden, dass das Decret Seiner Hoheit des Khedive vom 13. März 1884, betreffend die Gebäudesteuer, auf ihre Staatsangehörigen wie auf die Landesunterthanen Anwendung findet: Die fremden Mitglieder der durch die Artikel 4 und 5 des gedachten Decretes eingesetzten Commissionen und Revisionsräthe werden, falls die Wahlen erfolglos bleiben oder die erwählten Delegirten sich nicht einfinden, durch den Consul ernannt; falls die Delegirten des Consuls sich nicht einfinden, so verhandelt die Commission und der Revisionsrath in ihrer Abwesenheit, unbeschadet der Giltigkeit der Verhandlung.

Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass die Stempel- und die Patentsteuer auf ihre Staatsangehörigen wie auf die Landesunterthanen Anwendung finde, und verpflichten sich, die Prüfung der Gesetzentwürfe zur Einführung dieser beiden Steuern im Einvernehmen mit der egyptischen Regierung unverweilt in Angriff zu nehmen.

III.

In Erwägung, dass die Mächte die Einleitung von Verhandlungen zur Erzielung einer Übereinkunft, durch welche der freie Verkehr auf dem Suezcanal zu jeder Zeit und allen Mächten gesichert wird,

einstimmig als dringlich anerkannt haben, ist unter den sieben vorerwähnten Mächten vereinbart worden, dass am 30. März eine Commission, bestehend aus Delegirten der gedachten Mächte, zu Paris zusammentreten soll, um jene Übereinkunft auf Grund des Rundschreibens der Regierung Ihrer Britischen Majestät vom 3. Januar 1883 zu berathen und zu entwerfen.

Der Commission soll ein Delegirter Seiner Hoheit des Khedive mit berathender Stimme beiwohnen.

Der von der Commission ausgearbeitete Entwurf wird den genannten Regierungen unterbreitet, welche es übernehmen, demnächst den Beitritt der übrigen Mächte zu erwirken.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Deutschlands, Österreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Russlands und der Türkei erklären, mit den nöthigen Vollmachten versehen, durch Gegenwärtiges, dass ihre Regierungen die oben aufgeführten Verpflichtungen gegenseitig übernehmen.

Dess zu Urkund haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung ihres Siegels unterschrieben.

(gez.) **Münster.**
Károlyi.
Waddington.
Granville.
Nigra.
Staal.
Musurus.

Beilage E.

Übersetzung.

Erklärung der egyptischen Regierung.

Die Regierung Seiner Hoheit des Khedive verpflichtet sich, das im Entwurfe hier angeschlossene Decret zu erlassen. Im weiteren erklärt sie, dass sie den oben erwähnten Abmachungen beitritt, soweit dieselben auf Fragen der inneren Verwaltung Egyptens Bezug haben, deren Regelung ihr kraft der Firmane Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans zusteht, und dass sie sich verpflichtet, dieselben für ihren Theil zur Ausführung zu bringen.

Des zu Urkund hat der Unterzeichnete, mit diesbezüglichen Vollmachten versehen, die gegenwärtige Erklärung unterschrieben.

Geschehen zu London, den 17. März 1885.

(gez.) **Blum.**

Beilage F.

Übersetzung.

Decret.

Wir, Khedive von Egypten,

Auf Grund des Liquidationsgesetzes vom 17. Juli 1880,

Auf Grund der Übereinkunft vom 18. März d. J., welche die Zustimmung Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans zur Emission einer Anleihe von 9,000.000 L. enthält,

In Erwägung, dass Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Russland erklärt haben, das gegenwärtige Gesetz anzunehmen, und sich verpflichtet haben, es den übrigen Mächten, welche bei der Errichtung der gemischten Gerichtshöfe in Egypten betheiligt sind, gemeinsam zur Kenntnis zu bringen und sie zum Beitritt aufzufordern,

Auf den Vorschlag Unseres Ministerraths

Haben beschlossen und verordnen hiermit:

Artikel 1. Unser Finanzminister wird ermächtigt, zu einem Zinsfuße, welcher 3½ Procent nicht übersteigen darf, soviel Schuldtitel auszugeben, als erforderlich sind, um eine bare Summe im Höchstbetrage von 8,975.000 L. E. (9,000.000 L.) aufzubringen.

Ein späteres Decret wird den Zinsfuß, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Emissionen festsetzen.

Artikel 2. Die Coupons dieser Anleihe sind in Egypten, London und Paris am 1. März und 1. September jeden Jahres in Gold zahlbar.

In Paris erfolgen die Zahlungen zu dem festen Wertverhältnis von 25 Francs für ein Pfund Sterling.

Artikel 3. Die Obligationen dieser Anleihe dürfen nicht mit Steuern zu Gunsten Unserer Regierung belegt werden.

Artikel 4. Aus den der privilegirten und der unificirten Schuld überwiesenen Einkünften wird zur Verwendung für diese Anleihe alljährlich der in der internationalen Übereinkunft vom 18. März d. J. garantirte, ein- für allemal festgesetzte Betrag von 307.125 L. E. (315.000 L.) an erster Stelle erhoben werden.

Artikel 5. Der Theil dieses Betrages, welcher nach Deckung der Zinsen übrig bleibt, wird zur Amortisation der garantirten Anleihe verwandt. Die Amortisation wird im Wege des Rückkaufs zum Tagescurse bewerkstelligt. Wenn der Curs über Pari steht, erfolgt dieselbe durch Auslosung zum Paricurse.

Artikel 6. Die garantirte Anleihe wird durch die Staatsschuldenkasse unter denselben Bedingungen wie die privilegirte und die unificirte Schuld effectuirt werden.

Artikel 7. Die Commissäre der Schuldenkasse sollen 14 Tage vor jedem Zinstermin Uns in einem im „Journal officiel“ zu veröffentlichenden Specialbericht über den Stand der Einkünfte, welche für die Anleihe bestimmt sind, Rechnung legen.

Artikel 8. Alle Einzahlungen auf die Anleihe werden an die Schuldenkasse abgeführt.

Artikel 9. Die Kosten der Aufbringung und die übrigen Negociationsspesen werden aus dem Betrage der Anleihe bestritten.

Die Commissäre der Schuldenkasse werden von dem Ertrag der Anleihe die Summe zurückbehalten, welche erforderlich ist, um die Zahlung der Entschädigungen für Alexandrien zu bewerkstelligen. Sie werden

diese Entschädigungen den Betheiligten für Rechnung Unserer Regierung nach dem von der internationalen Entschädigungscommission angenommenen Vertheilungsmaßstabe auszahlen. Die Entschädigungen sollen vollständig und ohne Verzugszinsen gezahlt werden.

Der Überschuss der Anleihe wird seitens der Commissäre der Kasse je nach Bedürfnis Unserem Finanzminister überwiesen.

Der Theil der Anleihe, welcher nach Deckung der Entschädigungen noch verfügbar bleibt, soll zusammen mit den Einnahmen, welche nach Artikel 24 dieses Gesetzes zur Disposition Unseres Finanzministers stehen, zu folgenden Ausgaben verwendet werden:

Regelung des Deficits aus dem Jahre 1884 und den früheren Jahren . .	2,657.000 L. E.
Deficit von 1885, veranschlagt auf	1,200.000 „ „
Bewässerungsanlagen	1,000.000 „ „
Ablösung von Pensionen	550.000 „ „
Für das Schatzamt reservirte Fonds	500.000 „ „
Zusammen .	5,907.000 L. E.

Artikel 10. Der Restbetrag aus der Anleihe, welcher nach Bestreitung der vorstehend aufgeführten Ausgaben übrig bleibt, soll dazu verwandt werden, um nach Maßgabe der im Artikel 5 dieses Gesetzes festgesetzten Bestimmungen Schuldtitel behufs der Amortisation zurückzukaufen.

Artikel 11. Die Commissäre der Staatsschuldenkasse werden uns am Ende jedes halben Jahres nach den ihnen zugegangenen Ausweisen über die Verwendung der Mittel aus der garantirten Anleihe Bericht erstatten. Dieser Bericht wird im „Journal officiel“ veröffentlicht.

Artikel 12. Von dem Betrag der Coupos der privilegirten und der unificirten Schuld wird eine Steuer von fünf Procent erhoben. Diese Steuer kann jedoch nur von den halbjährigen Zinsen, welche in den Jahren 1885 und 1886 zur Hebung kommen, eingezogen werden.

Den Inhabern der Titel werden bei Zahlung der Coupons Bescheinigungen verabfolgt, welche ihnen eventuell das Recht zusichern, die Rückzahlung der Steuer zu verlangen.

Wenn nach Ablauf des erwähnten Zeitraums Unsere Regierung es für erforderlich erachten sollte, die durch diesen Artikel festgesetzte Steuer, sei es für eine bestimmte Reihe von Jahren, sei es für immer aufrecht zu erhalten, so würde sie dies nur thun können, nachdem im Einvernehmen mit den Mächten eine internationale Commission, ähnlich derjenigen, welche das Liquidationsgesetz berathen hat, von ihr eingesetzt worden ist. Dieser Commission würde die Aufgabe zufallen, eine allgemeine Untersuchung über die Finanzlage Egyptens anzustellen und Uns die Maßregeln vorzuschlagen, welche nach ihrer Ansicht geeignet wären, eine neue Vertheilung der Einnahmen des Landes zu sichern. Die Zusammensetzung der Commission würde im Einverständnis mit den Mächten zu regeln sein.

Artikel 13. Falls Unsere Regierung in den Jahren 1885 und 1886 der Daïra Sanieh, gemäß der Bestimmungen in den Artikeln 44 und 47 des Liquidationsgesetzes, ein Zuschuss zu den Zinsen ihrer Schuld leisten muss, so wird von diesem Zuschuss, jedoch nur bis zur Höhe seines Betrages, eine Summe in Abzug gebracht, welche dem Ertrage der fünfprocentigen Steuer, berechnet von dem Gesammtbetrage der vierprocentigen Zinsen der Schuld der Daïra, gleichkommt.

Artikel 14. Dasselbe gilt von der Subvention, welche eventuell der Verwaltung der Domänen zur Ergänzung der ihr von Unserer Regierung garantirten fünfprocentigen Zinsen zu leisten wäre.

Die in Artikel 12 erwähnten Bescheinigungen werden nach Maßgabe der dort angegebenen Bestimmungen auch den Inhabern von Schuldtiteln der Daïra und der Domänen verabfolgt.

Artikel 15. Sofern die für die Schulden der Daïra oder der Domänen speciell haftenden Einkünfte ausreichen, darf eine Steuer von den Coupons dieser Schulden nicht erhoben werden.

Artikel 16. Von dem Tage der Unterzeichnung des internationalen Vertrages wird, abgesehen von dem unten in Artikel 22 vorgesehenen Falle, die Amortisirung der privilegirten und unificirten Schuld suspendirt.

Die Amortisirung von 42.500 L., welche in dem Artikel IV der am 14. April 1880 zwischen Unserer Regierung und den Herren v. Rothschild geschlossenen Übereinkunft vorgesehen ist, wird ebenfalls unter demselben Vorbehalte suspendirt.

Artikel 17. Als Einnahmeüberschüsse der für die Staatsschuld haftenden Provinzen und Verwaltungen sind die Budgeteinnahmen jeder Art zu betrachten, welche hierfür nach den Artikeln 2 und 9 des Liquidationsgesetzes zu haften haben, bis die sicherzustellende Summe, nämlich:

1. der jährliche fixe Betrag von 307.125 (315.000) L. E. für die garantirte Anleihe,
2. die fünfprocentigen Zinsen für die privilegirte Schuld,
3. die vierprocentigen Zinsen für die unificirte Schuld

erreicht ist.

Bei den letztgedachten Schulden ist die in dem Artikel 12 dieses Gesetzes näher bestimmte Steuer abzuziehen.

Artikel 18. Über die Einnahmeüberschüsse derjenigen Provinzen und Verwaltungen, welche für die Staatsschuld nicht zu haften haben, wird, wie folgt, bestimmt:

Den sich in diesen Provinzen und Verwaltungen ergebenden Budgeterträgen jeder Art sind die Summen, welche Unsere Regierung an Verwaltungskosten und für Culturarbeiten aus den Bruttoeinnahmen der haftenden Provinzen und Administrationen zu erheben ermächtigt ist, hinzuzurechnen.

Von dem Gesammtbetrage ist die Summe von 5,237.000 L. E., auf welche die auf die nicht haftenden Einkünfte entfallenden Ausgaben beschränkt werden, abzuziehen.

Die Differenz bildet den Überschuss der nicht haftenden Einkünfte.

Das Ausgabebudget der Eisenbahnen, einschließlich der Eisenbahn von Heluan, ist in der vorstehenden Zahl auf 555.000 L. E. geschätzt. Indessen versteht es sich von selbst, dass die Summe von 5,237.000 L. E. im Bedürfnisfalle auf die Summe erhöht wird, welche erforderlich ist, damit sich die den Eisenbahnen eröffneten Credite auf 45 Procent ihrer Bruttoeinnahmen stellen. Die Summe von 5,237.000 L. E. erhöht sich im weitern um den Betrag der Subventionen, welche seitens des Finanzministers der Staatsschuldenkasse, der Daïra und der Domänenverwaltung nach Maßgabe der Artikel 11, 44 und 47 des Liquidationsgesetzes und des am 31. October 1878 zwischen Unserer Regierung und den Herren v. Rothschild geschlossenen Vertrages zugeführt werden.

Artikel 19. Die Rechnung der Einnahmeüberschüsse, welche für die Staatsschuld bestimmt sind, schließt mit dem 25. October eines jeden Jahres.

Artikel 20. Wenn die Einnahmen der nicht haftenden Provinzen und Verwaltungen den Betrag der im Artikel 18 dieses Gesetzes festgestellten Ziffer der Ausgaben nicht erreichen sollten, so hat die Staatsschuldenkasse die zur Deckung des Ausfalls erforderliche Summe aus ihren Überschüssen zu bestreiten und den Betrag an Unseren Finanzminister abzuführen.

Wenn die Einnahmen der nicht haftenden Provinzen und Verwaltungen den Betrag der oben bezeichneten Ausgaben überschreiten, so wird der Überschuss an die Staatsschuldenkasse abgeführt.

Artikel 21. Überschüsse, welche sich in den Jahren 1885 und 1886 bei dem Gesammtbetrage der verpfändeten und nicht verpfändeten Einkünfte ergeben, sollen, nachdem die Bedürfnisse der verschiedenen Staatsschulden und die öffentlichen Ausgaben nach Maßgabe der vorstehenden Artikel 17 und 18 bestritten sind, bis zum 15. April 1887 der Schuldenkasse als Reservefonds verbleiben.

Demnächst sind diese Überschüsse von der Schuldencommission unter die Inhaber der in den Artikeln 12 und 14 erwähnten Bescheinigungen zu vertheilen.

Wenn dann noch ein Überschuss verbleibt, so wird daraus der den Suezcanalactien gemachte Zinsabzug von $^1/_2$ Procent erstattet.

Wenn die Überschüsse nicht genügend sind, um die verschiedenen Rückzahlungen zum vollen Betrage zu leisten, so werden die Überschüsse der späteren Jahre zu diesem Zwecke verwandt.

Alle Überschüsse, welche zu diesen Rückzahlungen nicht verbraucht werden, sind zwischen dem Budget der Verwaltungsausgaben der Regierung und dem Amortisationsfond zur Hälfte zu theilen.

Artikel 22. Die Fonds, welche laut des vorstehenden Artikels zur Amortisation bestimmt sind, werden bis zum Betrage von 87.750 L. E. (90.000 L.) ausschließlich zur Tilgung der garantirten Anleihe verwandt.

Der Überschuss ist unter den Modalitäten, welche durch das Liquidationsgesetz und die Verträge der Regierung mit den Herren v. Rothschild festgestellt worden sind, zur Tilgung der übrigen Schulden bestimmt.

Artikel 23. Alle in dem Artikel 66 des Liquidationsgesetzes erwähnten Schulden müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, vor dem 1. Jänner 1886 bei Unserer Regierung angemeldet werden. Diejenigen von diesen Schulden, welche zu dem gedachten Zeitpunkt nicht nachweislich reclamirt worden sind, sei es durch Anhängigmachung vor den Gerichten oder laut einer von einer zuständigen Verwaltung ausgestellten Empfangsbescheinigung oder laut eines Acts des Gerichtsvollziehers, sind verjährt und können gegen Unsere Regierung nicht mehr eingeklagt werden.

Artikel 24. Die Staatsschuldenkasse wird, um die Regulirung der noch nicht berichtigten Liquidationsschulden zu sichern, die Titel der privilegirten und der unificirten Schuld, welche einen Theil des Liquidationsfonds bilden und welche sie gegenwärtig in Verwahrung hat, zurückbehalten. Der Rest des Liquidationsfonds steht, wie es in Artikel 63 des Liquidationsgesetzes bestimmt ist, behufs Verwendung zu den in den Artikeln 9 und 10 dieses Gesetzes aufgeführten Lasten zur Verfügung Unserer Regierung. Diejenigen Schuldtitel, welche der Schuldenkasse nach Zahlung aller Liquidationsschulden noch verbleiben sollten, werden vernichtet.

Artikel 25. Die Unserem Finanzminister im Artikel 37 des Liquidationsgesetzes ertheilte Ermächtigung, in laufender Rechnung Vorschüsse zu erheben, wird auf den Höchstbetrag von 1,000.000 L. E. beschränkt.

*) Artikel 26. Die Reformgerichte werden in der Klagesache kein Urtheil fällen, welche von den Commissären der Staatsschuldenkasse gegen die egyptische Regierung, den Conseilpräsidenten, den Finanzminister, die Mudirs, die Directoren der haftenden Verwaltungen, sowohl in ihrer Eigenschaft als Beamte wie auch persönlich, auf Rückzahlung der für die Amortisation bestimmten, aber im September und October 1884 an die Kasse des Finanzministeriums abgeführten Summen angebracht worden ist.

Artikel 27. Dieses Gesetz soll im „Journal officiel" veröffentlicht werden. Es tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen in den bestehenden Gesetzen und Decreten.

Artikel 28. Unsere Minister sind, ein jeder für seinen Theil, mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

ddo. 27. Juli 1885.

---

*) Die unterzeichneten Bevollmächtigten erklären hiemit, dass die Zustimmung der Mächte zum Artikel 26 des Decretes nicht die Anerkennung der Gesetzlichkeit der Verwendung in sich schließt, welche mit den Amortisirungsfonden der egyptischen Schuld getroffen wurde.

London, 17. März 1885.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 198.
St. Sch. K. K. d. R. 1886.

Fünfzehnter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Kontrollkommission

des

Reichsrathes.

Hohes Haus!

In Vollziehung des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, überreicht die Staatsschulden-Kontrolkommission des Reichsrathes ihren fünfzehnten Jahresbericht zur weiteren Behandlung.

Semestralausweise.

„Semestral-ausweise."

Seit der Vorlage ihres vierzehnten Jahresberichtes ddo. 20. Februar 1885, Z. 79 (1070 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session), welcher bisher nicht erledigt ist, veröffentlichte die Kommission am 7. Juni und 18. Oktober 1885 im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" die Ausweise über den Stand der:

I. Allgemeinen Staatsschuld,

II. Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, nebst den garantirten Grundentlastungs- und Landesschulden, endlich

III. der gemeinsamen schwebenden Schuld —

zu Ende des zweiten Semesters (Dezember) 1884 und ersten Semesters (Juni) 1885.

Die Veränderungen, welche genau in Evidenz gehalten sind, erscheinen bei den einzelnen Schuldgattungen nach deren Nennwerthe mit ihren Titeln unter besonderen Kolumnen in den Semestralausweisen dargestellt.

Deren Ziffernrichtigkeit ist durch die eingehendste Prüfung der bezüglichen Rechnungseingaben und durch Gegenproben sichergestellt.

Überdies wurden auch alle das Kapital betreffenden Rechnungsposten mit den vorgelegten Effekten und Dokumenten verglichen und gehörig bedeckt befunden.

Dieser Bericht umfasst zumeist die Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1884.

Veränderungen im Schuldenstande.

„Veränderungen im Schuldenstande." Tabelle A.

Behufs der leichteren Übersicht wurden die im Jahre 1884 eingetretenen Veränderungen auf ein fünfperzentiges Kapital in österr. Währung umgerechnet in der beiliegenden Tabelle A aufgenommen, welche mit den Vergleichungen in den bezüglichen Semestralausweisen übereinstimmt und für die nachstehenden Erörterungen berücksichtigt wird.

Tabelle B.

Ferner wird in der Tabelle B eine beide Semester 1884 umfassende Gebarungsübersicht geboten, worin die Veränderungen nach Zuwachs- und Abfallstiteln in Betreff des Kapitals und zur Vollständigkeit auch bezüglich der Zinsengebühren, sowie die Barabstattungen und Abschreibungen erscheinen.

Tabelle A zu Seite 2.

Vergleichende Uebersicht

der

Schuldenstände zu Ende Dezember 1883 mit jenen zu Ende der beiden Semester (Juni und Dezember) 1884 unter Belassung des Standes der Parzial-Hypothekaranweisungen in der „allgemeinen Staatsschuld".

„Vergleichende Uebersicht der Schuldenstände zu Ende Dezember 1883, Ende Juni und Dezember 1884."

	Stand zu								
	Dezember 1883			Juni 1884			Dezember 1884		
	in österreichischer Währung								
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
I. Allgemeine Staatsschuld.									
1. Konsolidirte Staatsschuld (a) ohne Rückzahlung	2.370,736.900	38	5	2.385,324.789	45	.	2.385,220.648	9	.
1. Konsolidirte Staatsschuld (b) gegen Rückzahlung	303,420.692	55	.	298,619.649	46	.	293,732.824	35	.
	2.674,157.592	93	5	2.683,944.438	91	.	2.678,953.472	44	.
2. Schwebende Staatsschuld	62,848.394	21	.	88,318.027	84	.	59,460.029	1	5
Summe	2.737,005.987	14	5	2.772,262.466	75	.	2.738,413.501	45	5
3. Veranschlagter Kapitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,170.967	20	.	12,167.407	20	.	12,167.198	50	.
4. Veranschlagter Kapitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.
Zusammen	2.750,926.954	34	5	2.786,179.873	95	.	2.752,330.699	95	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.									
1. Konsolidirte Schuld (a) ohne Rückzahlung	394,954.060	.	.	426,700.060	.	.	427,100.060	.	.
1. Konsolidirte Schuld (b) gegen Rückzahlung	103,511.223	22	.	103,491.356	55	5	*) 110,850.887	72	.
	498,465.283	22	.	530,191.416	55	5	537,950.947	72	.
2. Schwebende Schuld	1,481.175	59	.	1,513.264	94	.	1,526.222	47	5
Zusammen	499,946.458	81	.	531,704.681	49	5	539,477.170	19	5
Im Ganzen	3.250,873.413	15	5	3.317,884.555	44	5	3.291,807.870	15	.
Garantirte Grundentlastungsschulden	146,841.597	.	.	142,116.933	.	.	137,864.202	.	.
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen	20	.	.	20	.	.	20	.	.
III Gemeinsame schwebende Schuld	350,951.770	.	.	325,413.700	.	.	354,248.072	.	.

*) Höher um 1,431.520 fl. gegen den betreffenden Semestralausweis ursächlich der Gleichstellung des Umrechnungswerthes mit dem unveränderten Nominalwerthe der vierperzentigen Pilsen-Priesener (Komotau) Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.

Ende

Juni 1884 gegen Dezember 1883						Dezember 1884 gegen Juni 1884						Dezember 1884 gegen Dezember 1883					
höher			niedriger			höher			niedriger			höher			niedriger		
in österreichischer Währung																	
fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
14,587.889	6	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	104.141	36	.	14,483.747	70	5	. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	4,801.043	9	.	. . . . .	.	.	4,886.825	11	.	. . . . .	.	.	9,687.868	20	.
9,786.845	97	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	4,990.966	47	.	4,795.879	50	5	. . . . .	.	.
25,469.633	63		. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	28,857.998	82	5	. . . . .	.	.	3,388.365	19	5
35,256.479	60	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	33,848.965	29	5	1,407.514	31	.	. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	3.560	.	.	. . . . .	.	.	208	70	.	. . . . .	.	.	3.768	70	.
. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
35,252.919	60	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	33,849.173	99	5	1,403.745	61	.	. . . . .	.	.
31,746.000	.	.	. . . . .	.	.	400.000	.	.	. . . . .	.	.	32,146.000	.	.	. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	19.866	66	5	7,359.531	16	5	. . . . .	.	.	7,339.664	50		. . . . .	.	.
31,726.133	33	5	. . . . .	.	.	7,759.531	16	5	. . . . .	.	.	39,485.664	50	.	. . . . .	.	.
32.089	35	.	. . . . .	.	.	12.957	53	5	. . . . .	.	.	45.046	88	5	. . . . .	.	.
31,758.222	68	5	. . . . .	.	.	7,772.488	70	.	. . . . .	.	.	39,530.711	38	5	. . . . .	.	.
67,011.142	29	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	26,076.685	29	5	40,934.456	99	5	. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	4,724.664	.	.	. . . . .	.	.	4,252.731	.	.	. . . . .	.	.	8,977.395	.	.
. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	25,538.070	.	.	28,834.372	.	.	. . . . .	.	.	3,296.302	.	.	. . . . .	.	.

„Vergleichende Uebersicht der Schuldenstände zu Ende Dezember 1883, Ende Juni und Dezember 1884.“

Tabelle B zu Seite 2.

Ueber-

über die im ersten und zweiten Semester 1884 vorgefallenen Veränderungen an dem Stande der allgemeinen Staatsschuld, Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld.

„Im Jahre 1884 vorgefallene Veränderungen an der Staatsschuld."

Post-Nr.	Zuwachs. In Folge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Zusammen fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fl.	kr.	Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III) fl.
1	Unifizirung	41.432	37	5	. . . . .	.	.	41.432	37	5	. . . . .	.	. . . . .
2	baren Kapitalsaufzahlung	35.074	5	.	. . . . .	.	.	35.074	5	.	. . . . .	.	. . . . .
	gesetzmäßigen Kapitalsaufnahme:												
3	a) an einheitlicher Notenrente . . .	13,866.400	.	.	. . . . .	.	.	13,866.400	.	.	. . . . .	.	. . . . .
4	b) an einheitlicher Silberrente . . .	585.200	.	.	. . . . .	.	.	585.200	.	.	. . . . .	.	. . . . .
5	c) an steuerfreien, in Noten verzinslichen Renteobligazionen auf Grund der Gesetze vom 8. April und 10. Juni 1884 . .	. . . . .	.	.	32,146.000	.	.	32,146.000	.	.	. . . . .	.	. . . . .
6	d) Eisenbahnschuld Pilsen-Prieser (Komotau) auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884	. . . . .	.	.	7,157.600	.	.	7,157.600	.	.	. . . . .	.	. . . . .
7	e) Darlehen der ersten österreichischen Sparcasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883 . .	. . . . .	.	.	343.000	.	.	343.000	.	.	. . . . .	.	. . . . .
8	Verlosung	4,051.438	50	.	. . . . .	.	.	4,051.438	50	.	. . . . .	.	. . . . .
9	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnste von Staatslotto-Anlehen nach Abzug der Gebühren	2,488.398	20	.	42.166	66	5	2,530.564	86	5	. . . . .	.	. . . . .
10	Einzahlungen von Kauzionen und Depositen	. . . . .	.	.	91.011	10	5	91.011	10	5	. . . . .	.	. . . . .
11	Bedeckung liquider Forderungen . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	22.260	.	. . . . .
12	Emission	63,883.800	.	.	. . . . .	.	.	63,883.800	.	.	. . . . .	.	259,559.450
13	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und der Zahlung an Bayern . . .	113,935.066	71	5	21,590.388	82	.	135,525.455	53	5	. . . . .	.	. . . . .
	Summe.	198,886.809	84	.	61,370.166	59	.	260,256.976	43	.	22.260	.	259,559.450
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende Dezember 1883:												
	a) Kapitalien einschließlich der Gewinnstrückstände .	2.750,926.954	34	5	499,946.458	81	.	3.250,873.413	15	5	146,841.597	.	350,951.770
	b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,413.827	79	.	539.290	65	.	5,953.118	44	.	. . . . .	.	. . . . .
	Zusammen.	2.955,227.591	97	5	561,855.916	5	.	3.517,083.508	2	5	146,863.857	.	610,511.220

ſicht

der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieſer (Umgerechnet auf ein fünfperzentiges Kapital in österr. Währung.)

Post-Nr.	Abfall. In Folge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) fl.	kr.	1/10	Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) fl.	kr.	1/10	Zuſammen fl.	kr.	1/10	Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fl.	kr.	Gemeinſame ſchwebende Staatsſchuld (Ausweis III) fl.
1	Unifizirung	41.432	37	5	. . . . .	.	.	41.432	37	5	. . . . .	.	. . . . .
2	baren Rückzahlung .	9,507.771	98	.	115.919	69	5	9,623.691	67	5	8,731.894	50	. . . . .
3	Verloſung	4,051.438	50	.	. . . . .	.	.	4,051.438	50	.	. . . . .	.	. . . . .
4	Barzahlung von Gewinnſten	2,665.149	35	.	42.166	66	5	2,707.316	1	5	. . . . .	.	. . . . .
5	Abſchreibung und Verzichtleiſtung .	10.040	11	5	45.015	80	5	55.055	92	.	21	.	. . . . .
6	Rückzahlung von Kauzionen und Depoſiten	91.815	19	5	45.964	22	.	137.779	41	5	. . . . .	.	. . . . .
7	Eskomptirung . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	6.993	.	. . . . .
8	börſenmäßigen Ankäufe	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	260.746	50	. . . . .
9	Einlöſung	67,180.350	.	.	. . . . .	.	.	67,180.350	.	.	. . . . .	.	256,263.148
10	Abſtattung von Zinſen, Renten und der Zahlung an Bayern, und zwar:												
	a) durch Barzahlung	113,684.777	60	.	21,081.698	27	5	134,766.475	87	5	. . . . .	.	. . . . .
	b) durch Abſchreibung	114.938	95	.	2.587	28	5	117.526	23	5	. . . . .	.	. . . . .
	Summe .	197,347.714	6	5	21,333.351	94	5	218,681.066	1	.	8,999.655	.	256,263.148
	Schließlicher Stand der Schuld mit Ende Dezember 1884:												
	a) Kapitalien einſchließlich der Gewinnſtrückſtände .	2.752,330.699	95	5	539,477.170	19	5	3.291,807.870	15	.	137,864.202	.	354,248.072
	b) Unbehobene Zinſen, Renten und Zahlung	5,549.177	95	5	1,045.393	91	.	6,594.571	86	5	. . . . .	.	. . . . .
	Zuſammen .	2.955,227.591	97	5	561,855.916	5	.	3.517,083.508	2	5	146,863.857	.	610,511.220

„Im Jahre 1884 vorgefallene Veränderungen an der Staatsschuld.“

„Uebereinstimmung der Tabellen A und B.“

Die Uebereinstimmung der Tabellen A und B ergibt sich aus Folgendem:

Weil sich die Tabelle A nur auf das Kapital erstreckt, so müssen die in der Tabelle B ausgewiesenen Summen des Zuwachses:

	der allgemeinen Staatsschuld			der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern			zusammen		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
per .	198,886.809	84	.	61,370.166	59	.	260,256.976	43	.
um die Zinsengebühren (Post 13) per . vermindert werden.	113,935.066	71	5	21,590.388	82	.	135,525.455	53	5
Wird der Rest per	84,951.743	12	5	39,779.777	77	.	124,731.520	89	5
mit den Abfallssummen per	197,347.714	6	5	21,333.351	94	5	218,681.066	1	.
welche sich nach Abrechnung der Zinsenbarzahlungen und Abschreibungen (Post 10a und b) zusammen per	113,799.716	55	.	21,084.285	56	.	134,884.002	11	.
auf	83,547.997	51	5	249.066	38	5	83,797.063	90	.
reduziren, verglichen, so verbleibt die Schuldvermehrung um	1,403.745	61	.	39,530.711	38	5	40,934.456	99	5

welche auch in der Tabelle A nachgewiesen ist.

Erläuterungen zur Tabelle A.

I. Allgemeine Staatsschuld.

„Erläuterungen zur Tabelle A.“

Aus der gesammten allgemeinen Staatsschuld erhöhte sich die consolidirte Schuld um . . . . . 4,795.879 fl. 50 5/10 kr.,
dagegen verminderte sich die schwebende Schuld um . 3,388.365 fl. 19 5/10 kr.
und das veranschlagte Kapital für Entschädigungsrenten um . . . . . 3.768 „ 70 „
zusammen um . . . . . 3,392.133 „ 89 5/10 „.
Es verblieb sonach zu Ende des Jahres 1884 die Vermehrung um . . 1,403.745 fl. 61 kr.

Ad 1 (in der Tabelle A).

„Tabelle C.“

Wie Tabelle C ausweiset, vermehrte sich im Jahre 1884 die nicht rückzahlbare konsolidirte Staatsschuld um . . . . . 14,483.747 fl. 70 5/10 kr.,
wovon . . . . . 13,888.425 fl. 20 5/10 kr. in Noten, und
595.322 „ 50 „ in klingender Münze (Silber)
verzinslich waren.

Tabelle C zu Seite 8.

Uebersichtliche Darstellung

der

„Vermehrung" der allgemeinen konsolidirten nicht rückzahlbaren Staatsschuld im Jahre 1884.

Erläuterungen zur Tabelle A.

„Erläuterungen zur Tabelle A.“

Post-Nr.		Post-Nr. der Semestral-ausweise	Zuwachs im ersten Semester 1884 in österreichischer Währung fl.	kr.	½0	Zuwachs im zweiten Semester 1884 in österreichischer Währung fl.	kr.	½0	Zusammen im Jahre 1884 in österreichischer Währung fl.	kr.	½0
	I. Allgemeine Staatsschuld.										
	1. Konsolidirte Staatsschuld ohne Rückzahlung.										
	Hinausgabe einheitlicher Staatsschuldverschreibungen in österr. Währ.										
	α) In Noten verzinslich:										
1	Für auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, unter den Postnummern 6 bis 25, beziehungsweise bis 24 der Semestralausweise verzeichnete, der Umwandlung unterzogene ältere Schuldtitel		14.643	25	5	13.729	12	.	28.372	37	5
2	Für Kapitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, Artikel V, R. G. Bl. Nr. 45	25	14,000.000	.	.	. . . . .	.	.	14,000.000	.	.
3	Für die anläßlich der Umwandlung behufs Kapitalsergänzung geleisteten baren Aufzahlungen		12.697	6	.	12.254	49	.	24.951	55	.
	Summe .		14,027.340	31	5	25.983	61	.	14,053.323	92	5
	β) In klingender Münze (Silber) verzinslich:										
4	Für auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, unter den Postnummern 27 bis 33, beziehungsweise 27 bis 33 der Semestralausweise verzeichnete, der Umwandlung unterzogene ältere Schuldtitel		9.680	.	.	3.380	.	.	13.060	.	.
5	Für Kapitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, Artikel V, R. G. Bl. Nr. 45	33	600.000	.	.	14.000	.	.	614.000		.
6	Für Kapitalsaufzahlungen wie unter Post 3		6.897	50	.	3.225	.	.	10.122	50	.
	Summe .		616.577	50	.	20.605	.	.	637.182	50	.
	Zusammen . . .		14,643.917	81	5	46.588	61	.	14,690.506	42	5
	Gegenüber nebigem Abfalle per . . .		56.028	75	.	150.729	97	.	206.758	72	.
	verblieb daher eine Vermehrung . .		14,587.889	6	5	. . . . .	.	.	14,483.747	70	5
	Verminderung . .		. . . . .	.	.	104.141	36	.	. . . . .	.	.

Post-Nr.		Post-Nr. der Semestral-ausweise	Abfall im ersten Semester 1884 in österreichischer Währung fl.	kr.	⅒	Abfall im zweiten Semester 1884 in österreichischer Währung fl.	kr.	⅒	Zusammen im Jahre 1884 in österreichischer Währung fl.	kr.	⅒
	I. Allgemeine Staatsschuld.										
	1. Konsolidirte Staatsschuld ohne Rückzahlung.										
	α) In Noten verzinslich:										
1	In Folge der Umwandlung der unter den nebenbezeichneten Postnummern in den Semestralausweisen spezifizirten Schuldgattungen in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	6—24	14.643	25	5	13.729	12	.	28.372	37	5
	Für anläßlich der Unifizirung:										
2	a) durch Schuldverschreibungen nicht ausgleichbare Kapitalsbeträge geleistete bare Rückzahlungen	25	5	97	.	10	1	.	15	98	.
3	b) erfolgte Verzichtleistungen		1	84	5	3	60	.	5	44	5
4	In Folge der Abschreibung wegen Verjährung	9 und 9, 23	1.097	68	.	1.807	24	.	2.904	92	.
5	In Folge der Refundirung	25	2.400	.	.	131.200	.	.	133.600	.	.
	Summe		18.148	75	.	146.749	97	.	164.898	72	.
	β) In klingender Münze (Silber) verzinslich:										
6	In Folge der Umwandlung der unter den nebenbezeichneten Postnummern in den Semestralausweisen spezifizirten Schuldgattungen in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	26—32	9.680	.	.	3.380	.	.	13.060	.	.
7	In Folge der Refundirung	33	28.200	.	.	600	.	.	28.800	.	.
	Summe		37.880	.	.	3.980	.	.	41.860	.	.
	Zusammen		56.028	75	.	150.729	97	.	206.758	72	.

„Erläuterungen zur Tabelle A.“

„Erläuterungen zur Tabelle A.“

Abgesehen von den in der Tabelle C im Zuwachse und Abfalle unter den Postnummern 1 und 4, dann 1 und 6 eingestellten durchlaufenden, mithin den gesammten Kapitalienstand nicht ändernden Beträgen ergibt sich die Vermehrung in folgender Art:

α) In Noten.

Gemäß Artikel V des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, sind zur Beschaffung der Geldmittel für die Tilgungsquote in Noten von der Staatsschuldenkasse . . . . . 14,000.000 fl.
in einheitlicher Notenrente mit der Verzinsung vom 1. Mai 1884 an die k. k. Staatszentralkasse übergeben worden.

Das Erforderniß für diese Tilgungsquote im Jahre 1884 war präliminirt mit . . . . . 11,271.360 fl. — kr.

Weil jedoch der rechnungsmäßige Erfolg der Rückzahlungen von Kautionen und Depositen per 91.815 fl. $19^5/_{10}$ kr. gegen den Präliminaransatz per 104.000 fl. (Kapitel 37, Titel 3, Post 6)
um . . . . . 12.184 fl. $80^5/_{10}$ kr.
niedriger war, ferner bei der Verlosung der Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 am 1. Februar und 1. Mai 1884 eine Theilschuldverschreibung per 100 fl. mit dem Nettogewinnste von 16 fl., zusammen . . . . 116 „ — „

12.300 „ $80^5/_{10}$ „

gezogen wurde, welche aus dem Besitze der bestandenen Staatsdepositenkasse bereits im Jahre 1867 vertilgt worden ist, so stellt sich hiedurch das faktische Erforderniß auf . . . . . 11,259.059 fl. $19^5/_{10}$ kr.

Hierauf wurden durch die baren Netto-Aufzahlungen bei der Konvertirung für die (Tabelle C, Post 3 und 2 des Zuwachses und Abfalles) emittirten Obligationsbeträge per 24.935 fl. 57 kr. kursmäßig . . . . . 20.109 fl. 53 kr.
beeinnahmt.

Zeuge der die Beschaffung der Geldmittel für die Tilgungen im Jahre 1884 betreffenden Einsichtsstücke des k. k. Finanzministeriums, ZZ. 5048/F. M., 5230/F. M. aus dem Jahre 1884, dann ZZ. 149/F. M. und 1253/F. M. vom Jahre 1885, wurden aus den unter Post 2/C im Zuwachse aufgeführten 14,000.000 fl. Notenrente-Obligationen durch die privilegirte Kreditanstalt für Handel und Gewerbe 13,868.800 fl. Nennwerth kommissionsweise verkauft und dadurch netto erlöset . . . . . 11,238.926 „ 52 „

Den auf vorstehendes Erforderniß noch fehlenden Rest per . . . . . 23 „ $14^5/_{10}$ „
hat das k. k. Finanzministerium nicht beansprucht, dagegen verfügt, daß sowohl die im Jahre 1883 als auch die für das Jahr 1884 nicht zur Veräußerung gelangten 2.400 fl., worüber im 14. Jahresberichte auf Seite 13, Alinea 2, bereits Erwähnung geschah, beziehungsweise 131.200 fl. in Obligationen der einheitlichen, in Noten verzinslichen Staatsschuld von der k. k. Staatszentralkasse an die Staatsschuldenkasse zurückgegeben werden.

Durch den Vollzug, welcher unter Abfallspost Nr. 5 in der Tabelle C nachgewiesen ist, wurde somit der gebührliche Stand der einheitlichen Notenrenteschuld hergestellt.

Die daselbst unter Post 4 C nachgewiesene Abschreibung von 2.904 fl. 92 kr. erfolgte auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49.

β) In klingender Münze (Silber).

Laut der Tabelle C Post Nr. 5 und 6 des Zuwachses, dann 7 des Abfalles verblieb für das Jahr 1884 eine reelle Nettovermehrung um . . . . . 595.322 fl. 50 kr.
bei der einheitlichen in klingender Münze (Silber) verzinslichen Staatsschuld.

Nach dem genehmigten Staatsvoranschlage wurde das Erforderniß für die Kapitalstilgungen in klingender Münze mit 703.471 fl. für das Jahr 1884 eingestellt und zur Aufbringung dieses Betrages in englischer Währung laut Theilvoranschlages XVII, Seite 16 (Erforderniß und Münzverlust) in Noten 851.199 fl. veranschlagt.

Thatsächlich bezifferten sich jedoch laut Einsichtsactes des k. k. Finanzministeriums Z. 4020/F. M. aus dem Jahre 1884 die Beschaffungskosten auf . . . . . 856.532 fl. 40 kr. „Erläuterungen zur Tabelle A.“
wovon . . . . . 341.394 „ 45 „
durch den Beitrag der Länder der ungarischen Krone die Deckung fanden, daher noch . 515.137 fl. 95 kr. durch die Veräußerung von einheitlichen in Silber verzinslichen Obligationen aufzubringen waren.

An solchen wurden 600.000 fl. und 13.400 fl. ebenfalls durch die priv. österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe kommissionsweise veräußert und hiedurch ein Nettoerlös von 495.969 fl. 38 kr.
und per . . . . . 10.918 „ 80 „
zusammen per . . . . . 506.888 fl. 18 kr.
erzielt.

Durch die Capitalsaufzahlungen bei der Convertirung wurden für die im Nennwerte von 10.122 fl. 50 kr. erfolgten Staatsschuldverschreibungen kursmäßig beeinnahmt 8.247 fl. 51 kr.

515.135 fl. 69 kr.

Es verblieb sonach auf das vorbezeichnete faktische Erforderniß der geringe Rest von 2 „ 26 „ auf welche das k. k. Finanzministerium verzichtete.

Nachdem von der Staatsschuldenkasse auf Grund des Artikels V im Finanzgesetze für das Jahr 1884 behufs der Veräußerung für Tilgungszwecke 614.000 fl. in Silberrente-Obligationen an die Staatscentralcasse erfolgt waren, hiezu aber nur 613.400 fl. benöthigt wurden, so refundirte letztere den Rest von 600 fl. ebenso, wie die im vierzehnten Jahresberichte auf Seite 14 im 4. Alinea erwähnte Übergebühr von 28.200 fl. an die Staatsschuldenkasse behufs der Herstellung des gebührlichen Standes der einheitlichen Silberrentenschuld.

Gegen die in gesetzlicher Weise erfolgten Veränderungen im Stande der konsolidirten einheitlichen nicht rückzahlbaren Staatsschuld ist daher nichts zu erinnern.

Zu 1 b) in der Tabelle A.

Gegen Rückzahlung.

In Noten.

Aus den Verlosungen sind reell nur die Netto-Gewinnste per . . . . . 2,488.398 fl. 20 kr. zugewachsen.

Dagegen kamen
a) durch bare Rückzahlungen . . . . . 11,469.433 fl. 90 kr. und
b) durch Abschreibung wegen Verjährung . . . . 3.361 „ 5 „
zusammen . . . . . 11,472.794 „ 95 „
in Abfall.

Es ergibt sich sonach im Jahre 1884 die Verminderung um . . . . . 8,984.396 fl. 75 kr.

In Silber.

Auf das Darlehen der privilegirten allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt wurden . . . . . 703.471 fl. 45 kr. zurückgezahlt.

Es beziffert sich daher die Gesammtverminderung der allgemeinen rückzahlbaren Schuld auf . . . . . 9,687.868 fl. 20 kr.
und des jährlichen Zinsenerfordernisses hievon auf 400.871 fl. $34^{5}/_{10}$ kr.

Zu 2 in der Tabelle A.

Schwebende Schuld.

Die Verminderung derselben per 3,388.365 fl. $19^{5}/_{10}$ kr. im Jahre 1884 ist durch den geringeren Umlauf der Parzial-Hypothekaranweisungen per . . . . 3,296.550 fl. — kr. und durch die Rückzahlung von Kautionen und Depositen per . . . . . 91.815 „ $19^{5}/_{10}$ „ herbeigeführt worden.

„Erläuterungen zur Tabelle A."

Unter Hinweis auf Seite 15 in dem vierzehnten Jahresberichte, Alinea 4 und 5, wird bemerkt, daß vom 27. Mai 1885 angefangen das Verzinsungsperzent der sechsmonatlichen Parzial-Hypothekaranweisungen von 3 1/2 auf 3 Percent herabgesetzt worden ist.

Der rechnungsmäßige Erfolg bezüglich der Rückzahlung von Kauzionen und Depositen ist gegen den betreffenden Ansatz im Staatsvoranschlage bereits bei der Ermittlung des Erfordernisses für die Schuldentilgung in Noten gebührend berücksichtigt worden.

Die Zinsen jener Kauzions- und Depositenkapitalien, deren Rückzahlung die Länder der ungarischen Krone belastet, haben sich um 895 fl. 17 5/10 kr., das gesammte jährliche Zinsen-Erforderniß der schwebenden Schuld aber um 119.108 fl. 44 5/10 kr. im Jahre 1884 vermindert.

Die in den Semestralausweisen nachgewiesenen Veränderungen in dem Stande der schwebenden Schuld wurden auch durch die zur Prüfung anher vorgelegten Parzial-Hypothekaranweisungen und Zahlungs-Dokumente gehörig bedeckt befunden und geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Zeuge der zuletzt am 5. Februar 1886 in der kaiserlichen „Wiener Zeitung" veröffentlichten Kundmachung waren zu Ende Jänner 1886 im Umlaufe:

a) Parzial-Hypothekaranweisungen im Betrage von . . . . . 87,352.512 fl. 50 kr.
b) Staatsnoten im Betrage von . . . . . 324,645.137 „ — „

zusammen . 411,997.649 fl. 50 kr.

Zu 3 in der Tabelle A.

Veranschlagter Kapitalsbetrag für Entschädigungsrenten.

Dieser verminderte sich um 3.768 fl. 70 kr. in Folge der Abschreibung wegen Verjährung der Renten per 188 fl. 43 5/10 kr. aus der in Oesterreich unter der Enns bestandenen Drittel- und Urbarsteuer.

Die auf Seite 17 des vierzehnten Jahresberichtes berührten Verhältnisse erfuhren bis jetzt keine Berücksichtigung.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Konsolidirte Schuld.

a) Ohne Rückzahlung.

1. In Noten.

„Veränderungen im Stande der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder."

Nach Artikel VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1884 war die Regierung ermächtigt, zur theilweisen Bedeckung des Abganges per 40,363.674 fl. den baren Betrag von 30 Millionen Gulden durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen mit fünf von Hundert in österr. Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren, steuerfreien Schuld aufzubringen.

Zu diesem Zwecke sind laut des Einsichtsaktes ddo. 24. April 1884, Z. 1812/F. M. von der k. k. Staatszentralkasse fünfperzentige steuerfreie Notenrente-Obligazionen im Betrage von 31,746.000 fl., verzinslich vom 1. März 1884, an die k. k. priv. österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe erfolgt worden. Diese zahlte hiefür nach dem Übernahmskurse von 94 fl. 50 kr. (welcher gegen jenen im Jahre 1883 um 2 fl. 12 5/10 kr. höher ist) an vorgedachte Kasse bar . . . . . 29,999.970 fl. — kr.
und an Ausgleichungszinsen vom 1. März bis 21. April 1884 . . . . . 224.867 „ 50 „

Ferner wurden auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, an das Kronland Steiermark zur Begleichung der Invasionsschuld von der in Rede stehenden fünfperzentigen steuerfreien Notenrente-Schuld Obligazionen im Nominalbetrage von 400.000 fl. erfolgt.

Es erscheint demnach die Vermehrung um 32,146.000 fl. gesetzlich begründet.

2. In Gold verzinslich.

Der Stand der Goldrenteschuld blieb auch im Jahre 1884 unverändert.

b) Gegen Rückzahlung.

1. In Noten.

Auf Grund des Gesetzes
a) vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91 und
b) vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 95, sind zugewachsen:

„Veränderungen im Stande der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder".

ad a) die verlosbare vierperzentige Pilsen-Priesener (Komotau) Eisenbahnschuld im Nominalbetrage von . . . . . 7,157.600 fl. — kr. und

ad b) das Darlehen der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien im Betrage von . . . . . 343.000 „ — „

zusammen . . 7,500.600 fl. — kr.

Dagegen sind abgefallen:

1. Vom Antheile des Staates an dem Donauregulirungs-Anlehen per 24,600.000 fl. auf Grund der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 und 36, die für das Jahr 1885 bar vorausgezahlte Kapitalsquote von . . . . . 72.200 „ — „

2. Vom Antheile des Staates an dem Donauregulirungs-Anlehen per 6,000.000 fl. die bezahlte Konkurrenzbeitragsquote per . . . . . 19.866 „ $66^{5}/_{10}$ „ und

3. Von dem Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Folge der Abschreibung des Gewinnstantheiles . . . . . 45.015 „ $80^{5}/_{10}$ „

zusammen . . 137.082 fl. 47 kr.

Es verblieb somit zu Ende des Jahres 1884 eine Vermehrung um . 7,363.517 fl. 53 kr.

2. In Silber.

Wird hievon die an die priv. Südbahngesellschaft für das Jahr 1885 zu Ende Dezember 1884 in Silber geleistete Annuitätszahlung per . . . . 23.853 fl. 3 kr. auf den Antheil des Staates an dem von dieser Gesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume negoziirten Prioritäts-Anlehen abgerechnet, so reduzirt sich bezüglich der ganzen konsolidirten rückzahlbaren Schuld die Vermehrung auf . . . . . 7,339.664 fl. 50 kr.,

wie solche in der Tabelle A nachgewiesen, und weil gesetzlich begründet, auch nicht zu beanständen ist.

In Betreff der Schuld, welche durch die vom Staate vollzogene Einlösung der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) entstanden ist, wird bemerkt, daß die zur Bedeckung der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen dienenden Aktien erst am 8. Februar 1886 zur Ueberprüfung vorgelegt worden sind und der Vorschlag der Kontrolkommission auf die Vereinfachung der Ziehungen bezüglich dieser vierperzentigen Eisenbahnstaats-Schuldverschreibungen und der bezüglichen Prioritäten vom k. k. Finanzministerium im Wesentlichen akzeptirt wurde. Im Jahre 1885 aber wurde bereits die Ueberprüfung und weitere Unbrauchbarmachung von 79.788 und 79.999 Stücken aus der ersten und zweiten Emission der zu fünf Perzent in Silber verzinslich gewesenen Prioritäts-Obligazionen durch die Kontrolkommission vollzogen.

Obgenannte Prioritäts-Obligazionen wurden von Seite der bestandenen Pilsen-Priesener (Komotauer) Eisenbahngesellschaft in zu vier Perzent verzinsliche konvertirt und erscheinen zuerst im Ausweise der Staatsschulden-Kontrolkommission für das erste Semester 1885 mit 11,940.000 fl. aufgenommen. Sowohl die in Rede stehenden als auch die übrigen bisher konvertirten Prioritäts-Obligazionen jener Privateisenbahnen, welche der Staat übernommen hat, sind ohne Jugerenz der Staatsschulden-Kontrolkommission emittirt und entbehren daher auch, trotzdem solche als Schulden des Staates angesehen werden müssen, weil sie mit Zustimmung des Reichsrathes in Folge der bezüglichen Spezialgesetze kontrahirt erscheinen, der für solche im §. 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, vorgeschriebenen Kontrasignirung.

Von den vierperzentigen Pilsen-Priesener (Komotauer) Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen werden seit 1. Jänner 1885 die Zinsen- und Kapitalsrückzahlungen bei der Staatsschuldenkasse geleistet, welche auch die Koupons von den vierperzentigen Silber-Prioritätsobligazionen der besagten Eisenbahn seit 1. Juli 1885 kommissionsweise für Rechnung der Hauptkasse der k. k. Generaldirekzion der österreichischen Staatsbahnen gegen Refundirung, beziehungsweise Zurechnung im vorschriftsmäßigen Wege einzulösen angewiesen ist.

Die Einlösung der Koupons der übrigen vom Staate als Selbstschuldner übernommenen Eisenbahnschulden geschah bisher durch die k. k. privilegirte allgemeine österreichische Bodenkreditanstalt.

„Kontrolle über die durch Einlösung und Übernahme von Eisenbahnen entstandenen und entstehenden Staatsschulden."

Bei der gesetzlichen Verpflichtung, über die Gebarung der Staatsschuld zu wachen und die Kontrole hierüber zu üben, fand sich die Staatsschulden-Kontrolkommission unter Hinweis auf die Bestimmungen in den §§. 12 und 15 (Gesetz vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. 54) veranlaßt, dem k. k. Finanzministerium zu eröffnen, daß die Zinsen- und Kapitalszahlungen auch von den Eisenbahnschulden nur durch die Staatsschuldenkasse stattfinden sollten, weil die Kommission sonst mit Rücksicht auf den ihr vorgeschriebenen Geschäftsverkehr nicht im Stande wäre, in den über obgedachte Schulden geführten Büchern und Vormerkungen jederzeit hierüber Kenntniß zu nehmen und die weitere im vorzitirten §. 12 bezeichnete Kontrole vollständig auszuführen.

Aus der Uebernahme der Eisenbahnschulden durch den Staat sind diesem als Selbstschuldner keine weiteren Verpflichtungen erwachsen, als die Verwaltungen der eingelösten Privateisenbahnen in ihren emittirten Akzien- und Prioritätsobligazionen zugesichert hatten. Demnach hielt es die Staatsschulden-Kontrolkommission als zulässig und geboten, daß auch von den an Stelle der Akzien getretenen oder tretenden Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und von den Prioritätsschulden die gleiche Verjährungsfrist der Zinsen „nach drei Jahren" hätte beibehalten werden sollen, wie solche für die Zinsen von den fraglichen Eisenbahnakzien und Prioritätsobligazionen bestand.

Laut der bezüglichen Note ddo. 25. November 1884, Z. 4741/F. M. erwiderte jedoch der Herr k. k. Finanzminister, daß er diese Auffassung nicht zu theilen vermöge, „da der Staat bei Erwerbung der Eisenbahnen keineswegs in die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zu den Akzionären sondern in das Eigenthum des gesammten Unternehmens gegen Übernahme der darauf haftenden Verbindlichkeiten und Entrichtung eines Entgeltes tritt, mittelst dessen die Einlösung der Akzien bewirkt und sohin die Auflösung der Gesellschaft vollzogen wird.

Nach den bezüglichen Übereinkommen soll nun die Einlösung der Akzien nicht in Barem, sondern in der Weise stattfinden, daß jede Akzie gegen den vereinbarten Betrag in eigens zu diesem Zwecke kreirte Staatsschuldverschreibungen umgetauscht werde, woraus sich wohl ebensowenig folgern läßt, daß die Eigenschaften der eingelösten Akzien auf diese Staatsschuldverschreibungen übergehen, als dies beispielsweise von Renteobligazionen behauptet werden könnte, falls das Entgelt in solchen, an Stelle unausgefertigter Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, bedungen worden wäre.

Die Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen können daher ihrer speziellen Verwendung wegen, in keiner Weise anders als nach den für die Staatsschuld geltenden allgemeinen Normen behandelt werden."

Dagegen bemerkte gleichzeitig der Herr Finanzminister wörtlich:

„Was übrigens die Prioritätsanleihen der verschiedenen Bahnen betrifft, so lege ich Werth darauf, auch meinerseits zu konstatiren, daß der Staat diesfalls lediglich in die Verbindlichkeiten der bezüglichen Gesellschaft tritt, daher betreffs der Zinsen dieser Anleihen allerdings nur die dreijährige Verjährungsfrist Anwendung zu haben finden wird."

Die Agenden der Kontrole über die bereits durch die Einlösung der Privateisenbahnen durch den Staat entstandenen Schulden vermehren selbstverständlich auch die Geschäfte der Staatsschulden-Kontrolkommission in bedeutender Art.

Bei deren Wichtigkeit glaubt demnach die Kommission nicht allein die vorerwähnten Verhandlungen mit dem k. k. Finanzministerium berühren, sondern auch die von ihr getroffenen Kontrolmaßregeln, welche in ihrem vierzehnten Jahresberichte auf Seite 13 im zweiten und dritten Alinea generell angedeutet wurden, detaillirt im Nachstehenden zur Kenntniß des hohen Reichsrathes bringen zu sollen. Unterm 28. Mai 1884, Z. 661, ersuchte die Kommission das k. k. Finanzministerium um die Vorlage

a) spezieller Nachweisungen;
b) der Schuldurkunden (Akzien und Prioritäts-Obligazionen), und
c) um die Einleitung besonderer Verfügungen.

Ad a) Zur Basis und Ausübung der Kontrole in Betreff jeder bereits eingelösten oder zur Einlösung gelangenden Eisenbahn die Nachweisung:

1. der Anzahl der Stücke,

2. des Kapitalsbetrages nach dem Nenn- und nach dem Einlösungswerthe der faktisch zur Gebühr erwachsenen oder entstehenden Schulden durch die Akzien und durch die Prioritäts-Anlehen, gegliedert nach den einzelnen Emissionen, Kategorien, Verzinsungsperzenten und Währungen und der hiefür vom Staate in Gold, Silber und Noten zu leistenden Zahlungen,

3. der bezüglichen Kapitalssummen eventuell unter Bezeichnung der Stückzahl der genau anzugebenden Effecten, welche in das Eisenbahn-Grundbuch eingetragen sind,

4. der einzelnen Tilgungspläne,

5. der mit Schluß eines jeden Semesters in dem Stande der Eisenbahn-Staatsschulden vorgefallenen Veränderungen, endlich

„Kontrole über die durch Einlösung und Uebernahme von Eisenbahnen entstandenen und entstehenden Schulden."

6. mit Schluß eines jeden zweiten Semesters die Nachweisung über die Zinsen-Abstattung und verbliebenen Zinsen-Rückstände.

Ad b) Zur Ueberzeugung, daß die vom Staate übernommenen Akzien- und Prioritäts-Schulden durch die Einlösung beziehungsweise Umwandlung in Staatsschuldverschreibungen der Stückzahl und dem Kapitalsbetrage entsprechend bedeckt erscheinen, hält es die Kontrolkommission für unerläßlich, daß ihr

1. die ursprünglichen Prioritäts-Obligazionen, welche, wenn selbe auch noch durch die betreffenden Akzien-Gesellschaften in minder verzinsliche bereits konvertirt worden sind oder noch konvertirt werden sollten, unter Bekanntgabe der bezüglichen Rechnungsresultate und sonstigen Verhandlungen, aus welchen die faktische Gebühr und Größe der betreffenden Schulden sich ergiebt,
2. die zur Umwandlung in Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, und
3. die eventuell lediglich zur Abstämpelung beigebracht werdenden Akzien und Prioritäts-Obligazionen,
4. die indeß erfolgt werdenden Interimsscheine eventuell Theilschuldverschreibungen, sowie
5. nach erfolgten Rückzahlungen die betreffenden Effekten vorgelegt werden.

Hiebei dürfte der gleiche Vorgang eingehalten werden, wie dieser sich in Betreff der bestehenden Staatsschuld bewährt hat.

Behufs leichterer Abwicklung des Liquidazionsgeschäftes erachtete die Kontrolkommisssion von der Kontrasignirung der Interimsscheine abgehen zu können, weil ihr ohnehin die Akzien, beziehungsweise Prioritäts-Obligazionen, welche zur Umwandlung oder bloß zur Abstempelung in nach §. 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, zu kontrasignirenden Schuldverschreibungen angemeldet und gegen Interimsscheine übergeben werden, nebst den bezüglichen von der Liquidazions-Kommisssion bestätigten Verzeichnissen nach vorheriger Rechnungszensur, nach Maß des Erfordernisses und der Dringlichkeit wenigstens aber monatlich zur Überprüfung und Evidenzhaltung zugesendet werden müssen.

Wenn von der Kontrolkommission die faktische Gebühr aus den angemeldeten Akzien, beziehungsweise Prioritäts-Obligazionen in vorgedachter Art konstatirt wurde, erkennt sie als zulässig, daß die einzelnen Eisenbahn-Schuldverschreibungen in der Höhe der Gebühr zur Kontrasignirung beigebracht, den Parteien sofort gegen Einziehung der Interimsscheine ausgefolgt, letztere aber mit Schluß eines jeden Monates nach bewirkter Rechnungsprüfung ebenfalls anher geleitet werden.

Ad c) Indem die Staatsschulden-Kontrolkommission darauf sehen muß, daß sie über alle Verfügungen in Betreff der einzelnen Eisenbahnschulden, wodurch eine Aenderung im Stande derselben bewirkt wird, behufs ihrer Evidenzhaltung rechtzeitig in Kenntniß gesetzt wird, behielt sie sich weitere allfällig durch die Erfahrung gebotene Kontrolmaßregeln bevor und fügte nur bei, daß sie sowohl bei der Einzählung der Obligazions-Nummern in die Ziehungsräder, welche auch unter ihrer Mitsperre und ihrem Siegel zu verwahren sind, bei den Ziehungen, endlich bei der Vertilgung der umgewandelten, eingelösten und rückgezahlten Prioritäts-Obligazionen, Akzien, Interimsscheine und Zinsen-Koupons seinerzeit interveniren wird.

Mit Schreiben vom 16. Juli 1884, Z. 2994/F. M. eröffnete der Herr k. k. Finanzminister der Kontrolkommission, vorgedachte Mittheilung über die Art und Weise, in welcher sie die Kontrole der Eisenbahnschuld zu üben gedenkt, zur Kenntniß zu nehmen, mit der Versicherung, die Amtshandlungen der Kommission auch auf diesem Gebiete thunlichst fördern und in diesem Sinne auch Sorge tragen zu wollen, daß die bezeichneten Ausweise und Behelfe ihr rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Endlich erklärte der Herr k. k. Finanzminister unterm 25. November 1884, Z. 4741/F. M., sich bereit, soweit noch möglich dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Pfandbestellungs-Urkunden **vor** der bücherlichen Eintragung der Kontrolkommission zur Kontrasignirung vorgelegt werden.

Darlehen der „ersten österr. Sparkasse."

Nach Inhalt der am 29. Dezember 1884 von der Staatsschulden-Kontrolkommission kontrasignirten Schuldverschreibung ddo. 16. Dezember 1884 verpflichtet sich das k. k. Handelsministerium im Namen des Postärars, das zur Bedeckung der Kosten zur Herstellung eines Amtsgebäudes für Post- und andere Dikasterialzwecke in Wien im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 95, von der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien aufgenommene und am 16. Dezember 1884 bar zugezählte Darlehen von 343.000 fl. österr. Währung in Noten vom 1. Jänner 1885 angefangen in halbjährigen Raten innerhalb fünfundzwanzig Jahren zurückzuzahlen und den jeweilig noch ungetilgten Kapitalsbetrag mit fünf vom Hundert per Jahr halbjährig im Vorhinein zu verzinsen, endlich diese Tilgung und Verzinsung durch Zahlung der in dem beigehefteten, einen integrirenden Bestandtheil dieser Schuldverschreibung bildenden Tilgungsplane verzeichneten, am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres zahlbaren Semestralraten zu bewerkstelligen, von welchen 49 gleiche Semestralraten zu je 11.950 fl. österr. Währung in der Zeit vom 1. Jänner 1885 bis 1. Jänner 1909 fällig werden, die fünfzigste Semestralrate aber im Betrage von 11.224 fl. 96 kr. österr. Währung am 1. Juli 1909 verfällt.

Außerdem hat das Postärar den Quittungsstempel für jede Semestralrate der Ersten österreichischen Sparkasse zu vergüten. Unter Einem waren mit der ersten am 1. Jänner 1885 fälligen Semestralrate für die Zeit vom 16. bis 31. Dezember 1884 fünfperzentige Zinsen vom Kapitale per 343.000 fl. an die genannte Sparkasse besonders zu vergüten.

Der Herr Finanzminister hat das k. k. Handelsministerium ersucht, ihm von den bezüglichen Abstattungen zum Zwecke der Verständigung der Staatschulden-Kontrolkommission von Fall zu Fall die Mittheilung zu machen und die Originalschuldurkunde seinerzeit nach erfolgter Rückzahlung des Darlehens zum Behufe der Unbrauchbarmachung und Löschung an das Finanzministerium zurückgelangen zu lassen.

Demnach kann sich die Kontrolkommission durch die Einsicht der Abstattungsquittungen von den jeweiligen Zahlungen in Betreff dieses Darlehens, bezüglich dessen auch kein Recht der Kündigung oder früheren Rückzahlung vorbehalten erscheint, nicht überzeugen.

Die Staatsschulden-Kontrolkommission des Reichsrathes ist der Ansicht, daß die Kontrahirung von rückzahlbaren Schulden in einzelnen Ressortministerien für dieselben keineswegs das Interesse einer gesunden Finanzgebarung fördern und für den Staatsschatz vortheilhaft erscheinen.

II. Schwebende Schuld.

„Veränderungen im Stande der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.“

Die Einzahlungen an Kauzionen und Depositen im Jahre 1884 überstiegen die hievon geleisteten Rückzahlungen um 45.046 fl. 88$^{5}/_{10}$ kr. Gegen diese Vermehrung ist nichts zu bemerken.

Garantirte Grundentlastungsschulden.

1. Verzinslicher Stand.

Nach der in den beiden Semestralausweisen enthaltenen detaillirten Darstellung hat der verzinsliche Stand sich im Jahre 1884 durch neue Liquidirungen, und zwar bei den Grundentlastungsschulden von:

Krain um	2.150 fl.
Görz um	4.150 „
Istrien um	9.850 „
Galizien, und zwar bei jener des Verwaltungsgebietes Krakau um	350 „
endlich der Bukowina um	4.650 „
zusammen um	21.150 fl.
endlich durch die bezüglich der Grundentlastungsschuld von Salzburg durch eine dort vollzogene Richtigstellung um	50 „
sonach im Ganzen um	21.200 fl.
erhöht, dagegen bei sämmtlichen Grundentlastungsschulden um	8,293.970 „

durch die Verlosungen, börsenmäßige Einlösungen, Rückzahlungen, Eskomptirungen und Annullirungen vermindert.

Aus der Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle resultirt eine Verminderung um 8,272.770 fl.

in Conventions-Münze.

2. Unverzinslicher Stand.

Die gesammten Rückzahlungen per	8,316.010 fl.
übersteigen den durch die Verlosungen hervorgetretenen Gesammtzuwachs per	8,038.880 „
Wird die aus vorstehender Vergleichung resultirende Verminderung um	277.130 „
jener bei dem verzinslichen Stande per	8,272.770 „
zugezählt, so verbleibt die Gesammt-Verminderung um	8,549.900 fl.

in Conventions-Münze oder um 8,977.395 fl. in österr. Währung.

Die bei der Grundentlastungsschuld des Herzogsthums Salzburg zur Richtigstellung in Zuwachs gebrachten 50 fl. wurden im zweiten Semester 1885 wieder in Abfall gebracht, weil sich in Folge der von der Staatsschulden-Kontrolkommission des Reichsrathes angeregten genaueren Vergleichung mit den Büchern ergeben hat, daß in den Rechnungen ein Laterirungsfehler und somit der Zuwachs durch die darauf basirte Richtigstellung unbegründet war.

Die Verlosungen wurden planmäßig vollzogen.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

„Gemeinsame schwebende Schuld".

Die Umlaufssumme der Staatsnoten erhöhte sich zu Ende des Jahres 1884 um . 3,296.302 fl.

welches Resultat aus der Vergleichung der Summe der Emission per . . . . . 259,559.450 „
mit jener der Einlösung per . . . . . 256,263.148 „
hervorgeht.

Dagegen verringerte sich, wie bereits erwähnt, die Umlaufssumme der mit den Staatsnoten in gesetzlicher Wechselwirkung stehenden Parzial-Hypothekaranweisungen um 3,296.550 fl.

Wird der Umlaufssumme der Staatsnoten per . . . . . 354,248.072 fl. — kr.
jene der obgedachten Anweisungen per . . . . . 57,750.342 „ 50 „

zugezählt, so zeigt sich, daß durch die Summe von . . . . . 411,998.414 fl. 50 kr.
die gesetzlich festgestellte Maximalsumme von 412,000.000 fl. nicht erreicht ist und hierauf noch 1.585 fl. 50 kr. erübrigten, welche erst im Monate Jänner 1885 in Rechnung gebracht wurden.

Auch im Jahre 1884 hat die Staatsschulden-Kontrolkommission zugleich mit der ungarischen Landeskommission zur Kontrole der schwebenden Schuld die ihr nach dem Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, obliegende Kontrole in allen Richtungen strengstens vollzogen, auch zu Ende eines jeden Monates und Semesters gemäß §. 17, beziehungsweise 14 des obigen Gesetzes den Stand der Parzial-Hypothekaranweisungen und der Staatsnoten im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Die Resultate ihrer unter Beobachtung der im zehnten Jahresberichte, Seite 15 und 16 einzeln bezeichneten Kontrolmaßregeln fortgesetzten Aufschreibungen wollen bis Ende Dezember 1884 aus nachfolgender Tabelle D ersehen werden.

Tabelle D.

Tabelle D zu Seite 19.

Ausweis

über die Verwendung des bisher gelieferten Staatsnotenpapieres.

„Erläuterungen zum Stande der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld."

	1. Emission			2. Emission		
	Stücke à			Stücke à		
	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.	5 fl.	50 fl.
1. Vorrath im Papierdepôt	. . . . .	. . . . .	. . . . .	16,380.000	4,600.000	370.000
2. Vorrath in der Verrechnung der Staatsdruckerei	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6,788.340	2,703.808	599.884
3. Verbrannte Makulaturen	51,939.408	13,760.000	2,599.520	9,391.660	4,216.192	596.116
4. Verbrannte abgenützte Staatsnoten .	888,699.783	208,389.427	26,729.923	52,079.675	21,546.487	423
5. Stand des Vorrathes in der Hauptreserve	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8,440.600	2,777.000	531.000
6. Umlaufsumme der Staatsnoten zu Ende Dezember 1884 (veröffentlicht am 6. Jänner 1885 in der „Wiener Zeitung")	3,200.217	210.573	570.077	67,479.725	24,016.513	2,678.577
Gesammtstückzahl der Staatsnoten.	943,839.408	222,360.000	29,899.520	160,560.000	59,860.000	4,776.000
was genau den von den Papierfabriken Schlöglmühl und Klein-Neusiedl gelieferten Papiermengen entspricht, nämlich von:						
58,989.963 Bogen zu 1 fl. à 16 Stück	943,839.408	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
13,897.500 „ „ 5 „ à 16 „	. . . . .	222,360.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
7,474.880 „ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	29,899.520	. . . . .	. . . . .	. . . .
13,380.000 „ „ 1 „ à 12 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	160 560.000	. . . . .	. . . .
7,482.500 „ „ 5 „ à 8 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	59,860.000	. . . .
1,194.000 „ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4,776.000

Für das Jahr 1884 wurden die Gesammtauslagen bei der gemeinsamen schwebenden Schuld mit 850.000 fl. veranschlagt und genehmigt. Hievon entfielen 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 595.000 fl. und 30 Percent auf die Länder der ungarischen Krone mit 255.000 fl.

Nach den anher gelangten Einsichtsakten des k. und k. Reichsfinanzministeriums ergab sich der rechnungsmäßige Gesammterfolg der für das Jahr 1884 bis zum Schlusse des für das gemeinsame Budget festgesetzten Termines, das ist Juni 1885, für die Staatsnoten verwendeten Nettoauslagen mit 849.991 fl. 42 kr., welcher Erfolg daher gegen den Voranschlag um 8 fl. 58 kr. günstiger erscheint.

Von oberwähnter Ausgabssumme entfallen 594.993 fl. 99$^{5}/_{10}$ kr. auf die im Reichsrathe vertretenen und 254.997 fl. 42$^{5}/_{10}$ kr. auf die ungarischen Länder.

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Kapitalsrückzahlung im Jahre 1884 gewidmeten Mittel.

„Verwendung der bewilligten Geldmittel."

Unter Festhaltung ihres im zehnten Jahresberichte auf Seite 17 dargestellten Standpunktes und in genauester Ausübung der nach §. 10, lit. b) des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ihr übertragenen Kontrole konstatirt die Staatsschulden-Kontrolkommission, daß die Verzinsung der Staatsschuld, die Verlosung und Zahlung der Kapitalien und Gewinnste, die Rückzahlungen der Annuitäten auch im Jahre 1884 den gesetzlichen Bestimmungen und den betreffenden Uebereinkommen gemäß stattfand.

Zinsen von der Staatsschuld.

Tabellen E, F, G.

Die Verwendung der für das Jahr 1884 bewilligten Geldmittel erscheint in den nachstehenden Tabellen E, F und G in Bezug auf

a) die Zinsenzahlung nach den einzelnen Schuldkategorien und
b) der Schuldentilgung nachgewiesen.

Diese Tabellen wurden von der Kontrolkommission auf Grund der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen vorgelegten und von ihr genau überprüften Nachweisungen in der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 übereinstimmenden Form verfaßt und enthalten auch die Vergleichung der Ansätze in demselben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Tabelle E zu Seite 21.

Vergleichung

der für das Jahr 1884 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1884."

Kapitel	Titel	Erforderniß. XVII. Staatsschuld.	1884 Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			ungünstiger		
			fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
37	1	**A. Zinsen der Staatsschuld** . .	115,152.470	113,610.172	48	5	1,542.297	51	5	. . . .	.	.
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von . . .	30,165.735	30,164.600	30	.	. . . .	.	.	1.134	70	.
		Verbleiben .	84,986.735	83,445.572	18	5	1,541.162	81	5	. . . .	.	.
	2	Münzverlust mit	521.079	539.886	15	.	. . . .	.	.	18.807	15	.
		Summe .	85,507.814	83,985.458	33	5	1,522.355	66	5	. . . .	.	.
		B. Schuldentilgung:										
	3	a) Ordentliches Erforderniß .	11,974.831	12,371.289	24	5	. . . .	.	.	396.458	24	5
		Hievon ab den Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	150.000	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
		Verbleiben .	11,824.831	12,221.289	24	5	. . . .	.	.	396.458	24	5
	4	Münzverlust mit	147.728	153.060	95	.	. . . .	.	.	5.332	95	.
		Summe .	11,972.559	12,374.350	19	5	. . . .	.	.	401.791	19	5
		C. Donauregulirung:										
	5	Erforderniß für den das Aerar treffenden Konkurrenzbeitrag	600.235	599.740	.	.	495	.	.	. . . .	.	.
		D. Annuitätszahlung:										
	6	In Folge der Betheiligung an dem Spezialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.047	762.047	40	.	. . . .	.	.	. . . .	40	.
	7	**E. Rente-Obligazionen**										
		der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	19,747.703	20,315.581	92	5	. . . .	.	.	567.878	92	5
	8	Münzverlust mit	2,590.462	2,811.814	65	5	. . . .	.	.	221.352	65	5
		Summe .	22,338.165	23,127.396	58	.	. . . .	.	.	789.231	58	.
		F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:										
	9	Kauzionen und Depositen	69.500	70.048	28	5	. . . .	.	.	548	28	5
		G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:										
	10	Rückzahlung von Kauzionen und Depositen	53.000	45.964	22	.	7.035	78	.	. . . .	.	.
		Zusammen (Kapitel 37, Titel 1—10) .	121,303.320	120,965.005	1	5	338.314	98	5	. . . .	.	.

Tabelle F zu Seite 21.

Detaillirung

A. der „Zinsen der Staatsschuld", Kapitel 37, Titel 1.

	1884												„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1884."
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			ungünstiger			
Aeltere konsolidirte Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
Ungarische Hofkammer-Obligazionen	1.294	.	.	1.235	45	5	58	54	5	.	.	.	
Domestikalschuld der Stände von Oberösterreich	3.046	.	.	3.046	22	5	.	.	.	.	22	5	
Hofkammer-Obligazionen für die Kirchensilberablösung im Jahre 1809	17.095	.	.	16.866	65	5	228	34	5	.	.	.	
A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Klara	4.280	.	.	4.280	85	.	.	.	.	.	85	.	
Zurückzuzahlende Kameralpassivkapitalien in Ungarn	2.457	.	.	3.213	.	.	.	.	.	756	.	.	
Summe	28.172	.	.	28.642	18	5	.	.	.	470	18	5	
Neuere konsolidirte Konvertirungsschuld. In Noten verzinslich:													
5% Metalliques	.	.	.	789	62	.	.	.	.	.	.	.	
Verlosungsschuld in Konv.-Münze	.	.	.	4.000	45	5	.	.	.	.	.	.	
„ „ österr. Währ.	.	.	.	677	78	.	.	.	.	.	.	.	
3% und 4% Metalliques	.	.	.	449	46	.	.	.	.	.	.	.	
Konvertirungsschuld in österr. Währung	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	
Einheitliche Staatsschuld	.	.	.	57,291.174	75	.	.	.	.	.	.	.	
Summe	57,890.119	.	.	57,297.094	8	5	593.024	91	5	.	.	.	
In Silber verzinslich:													
Nationalanlehen	.	.	.	33	18	.	.	.	.	.	.	.	
Einheitliche Staatsschuld	.	.	.	41,851.124	17	5	.	.	.	.	.	.	
Summe	41,870.256	.	.	41,851.157	35	5	19.098	64	5	.	.	.	
Neuere konsolidirte nicht konvertirbare Schuld.													
a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend:													
Lottoanlehen vom Jahre 1854	1,086.540	.	.	1,084.135	42	.	2.404	58	.	.	.	.	
„ „ „ 1860	6,598.468	.	.	6,577.939	64	5	20.528	35	5	.	.	.	
Summe	7,685.008	.	.	7,662.075	6	5	22.932	93	5	.	.	.	
b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend:													
Kameralpassivkapitalien in Ungarn	803	.	.	803	25	.	.	.	.	.	25	.	
„ „ Kroatien	709	.	.	708	74	.	.	26	.	.	.	.	
Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	57.725	.	.	58.291	60	.	.	.	.	566	60	.	
Summe	59.237	.	.	59.803	59	.	.	.	.	566	59	.	
c) Keiner Besteuerung unterliegend:													
Laudemialentschädigungskapitalien	870.943	.	.	871.034	97	5	.	.	.	91	97	5	
Grundentlastungsfondsüberschüsse	132.639	.	.	132.638	76	.	.	24	.	.	.	.	
Summe	1,003.582	.	.	1,003.673	73	5	.	.	.	91	73	5	
Darlehen der Bodenkreditanstalt	2,481.329	.	.	2,481.328	55	.	.	45	.	.	.	.	
Summe der konsolidirten Schuld und Fürtrag	111,017.703	.	.	110,383.774	56	5	633.928	43	5	.	.	.	

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1884."

	1884											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Uebertrag . .	111,017.703	.	.	110,383.774	56	5	633.928	43	5	. . .	.	.
Schwebende Schuld.												
3% gerichtliche Depositen	11.890	.	.	26.290	19	5	. . . .	.	.	14.400	19	5
Kauzionen und Depositen	36.710	.	.	38.381	85	5	. . . .	.	.	1.671	85	5
Parzialhypothekaranweisungen	3,500.000	.	.	2,583.504	.	.	916.496	.	.	. . .	.	.
Summe .	3,548.600	.	.	2,648.176	5	.	900.423	95	.	. . .	.	.
Entschädigungsrenten für aufgehobene Konsumzionsgefälle.												
Oesterreich ob der Enns	157.126	.	.	151.200	.	.	5.926	.	.	. . .	.	.
Steiermark	161.758	.	.	161.757	84	.	. . . .	16	.	. . .	.	.
Böhmen	59.220	.	.	59.220	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Mähren	75.117	.	.	75.117	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	453.221	.	.	447.294	84	.	5.926	16	.	. . .	.	.
Verschiedene andere Entschädigungsrenten.												
Drittelsteuer in Oesterreich unter der Enns .	28.369	45	.	26.731	15	5	1.638	29	5	. . .	.	.
Urbarsteuer „ „ „ „ „ .	5.462	20	.	5.306	15	.	156	5	.	. . .	.	.
Absentgelder des Grafen Ueberacker in Salzburg	1.050	.	.	1.050	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Kameralpassiven in Westgalizien	268	12	5	43	42	5	224	70	.	. . .	.	.
„ „ Ostgalizien	5.592	30	.	5.592	30	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
„ „ Oesterreich ob der Enns	4.704	.	.	4.704	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	[1] 45.446	.	.	43.427	3	.	2.018	97	.	. . .	.	.
Zahlungen an fremde Regierungen.												
Zahlung an die königl. bayerische Regierung in Silber	87.500	.	.	87.500	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Gesammtsumme der Zinsen .	115,152.470	.	.	[2] 113,610.172	48	5	1,542.297	51	5	. . .	.	.

[1] Mit Rücksicht auf die Weglassung der Kreuzerbeträge im Staatsvoranschlage.

[2] Wenn von diesem rechnungsmäßigen Erfolge per . . . . . 113,610.172 fl. 48 5/10 kr.
der Erfolg vom 1. Jänner bis 31. März 1885 per . . . . . 2,650.131 „ 19 „

in Abrechnung gebracht wird, so verbleiben zeuge des Rechnungsabschlusses als Abstattung für den laufenden Dienst des Jahres 1884 . . . . . 110,960.041 fl. 29 5/10 kr.
und wenn, um den faktischen Gesammterfolg für das Jahr 1884 zu ermitteln, die laut Rechnungsabschlusses für das Jahr 1883 für den Dienst der Jahre 1868 bis 1883 im 1. Quartale 1884 geleisteten Abstattungen per . . . . . 2,724.736 „ 30 5/10 „

hier hinzugerechnet werden, so ergibt sich die in der Tabelle B, Abfallspost 10, nachgewiesene Zinsenabstattung im Solarjahre 1884 per . . . . . 113,684.777 fl. 60 kr.
wodurch die vollkommene Uebereinstimmung der von der Kontrolkommission verfaßten Nachweisungen mit den Rechnungsabschlüssen, beziehungsweise mit der für das Jahr 1884 anher vorgelegten Abschrift des betreffenden Gebarungs-Ausweises konstatirt erscheint.

Tabelle G zu Seite 21.

Detaillirung

B. der „Schuldentilgung" Kapitel 37, Titel 3.

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1884."

	1884											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war daher							
					günstiger				ungünstiger			
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Kapitalien und Gewinnsten.	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.		kr.	1/10	fl.		kr.	1/10
Lottoanlehen vom Jahre 1839, Kapitalien	. . . . .	4.147	50	.	. . . . .		.	.	4.147		50	.
Gewinnste	. . . . .	3.215	50	.	. . . . .		.	.	3.215		50	.
„ „ „ 1854, Kapitalien	1,102.500	1,134.787	50	.	. . . . .		.	.	32.287		50	.
Gewinnste	322.024	331.122	50	.	. . . . .		.	.	9.098		50	.
„ „ „ 1860, Kapitalien	2,300.000	2,354.800	.	.	. . . . .		.	.	54.800		.	.
Gewinnste	1,120.000	1,189.523	25	.	. . . . .		.	.	69.523		25	.
„ „ „ 1864, Kapitalien	530.000	548.650	.	.	. . . . .		.	.	18.650		.	.
Gewinnste	1,012.400	1,227.277	.	.	. . . . .		.	.	214.877		.	.
Mailand-Como-Rentenscheine, Kapitalien	43.439	44.011	80	.	. . . . .		.	.	572		80	.
Gewinnste	27.674	27.759	20	.	. . . . .		.	.	85		20	.
Zusammen	6,458.037	6,865.294	25	.	. . . . .		.	.	407.257		25	.
Hierunter an Kapitalien	3,975.939	4,086.396	80	.	. . . . .		.	.	110.457		80	.
„ „ Gewinnsten	2,482.098	2,778.897	45	.	. . . . .		.	.	296.799		45	.
Einlösung von Privateisenbahnen.												
Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	75.600	76.965	.	.	. . . . .		.	.	1.365		.	.
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3.675	3.675	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Summe	79.275	80.640	.	.	. . . . .		.	.	1.365		.	.
Rückzahlung an Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen.												
Oesterreich unter der Enns	704.318	704.318	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Oesterreich ob der Enns	337.430	337.430	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Salzburg	36.616	36.616	35	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Steiermark	150.087	150.087	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Kärnten	25.705	25.705	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Tirol	204.966	204.966	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Böhmen	1,186.446	1,186.446	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Mähren	755.546	755.546	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Schlesien	110.384	110.384	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Görz	11.039	11.039	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Summe	3,522.537	3,522.537	35	.	. . . . .		.	.	. . . .		35	.
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Kapitalien.												
Oesterreich unter der Enns	505.403	505.403	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Oesterreich ob der Enns	201.849	201.849	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Salzburg	22.957	22.957	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Steiermark	273.693	273.693	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Kärnten	43.092	43.092	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Krain	35.729	35.729	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Tirol	20.268	20.268	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Görz	4.520	4.520	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Summe	1,107.511	1,107.511	.	.	. . . . .		.	.	. . . .		.	.
Rückzahlung des Darlehens der Bodenkreditanstalt	703.471	703.471	45	.	. . . . .		.	.	. . . .		45	.
Rückzahlung der schwebenden Schuld.												
Gerichtliche Depositen	55.000	61.194	23	5	. . . . .		.	.	6.194		23	5
Kauzionen und Depositen	49.000	30.620	96	.	18.379		4	.	. . . .		.	.
Summe	104.000	91.815	19	5	12.184		80	5	. . . .		.	.
Rückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864	. . . . .	20	.	.	. . . . .		.	.	20		.	.
Gesammtsumme der Schuldentilgung	11,974.831	12,371.289	24	5	. . . . .		.		396.458		24	5

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884."

Wie bekannt, enthält der Staatsvoranschlag nur die im Gegenstandsjahre zur Zahlung fällig werdenden Zinsen, Renten und Zahlungen, soweit sie zur Zeit seiner Verfassung bekannt sind, theilweise auch nur unter Annahmen, welche sich auf vorherige Ergebnisse gründen, berücksichtigt aber nicht die unbehoben verbliebenen Forderungen aus früheren Jahren.

Gemäß dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 im Artikel VI, Alinea 3 können die Zinsen- und sonstigen Zahlungen von der Staatsschuld bis zum Ablauf der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Demnach umfaßt „der rechnungsmäßige Erfolg" alle Ausgaben, welche bis Ende März 1885 für den Dienst des Jahres 1884, sowie auch für Rückstände aus früheren Jahren geleistet worden sind.

Laut Tabelle B sind jedoch aus dem rechnungsmäßigen Erfolge ausgeschieden:

I. von der allgemeinen Staatsschuld,

II. von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

ad I. die durch Verjährung erloschenen und deßhalb abgeschriebenen Kapitalien und Gewinnste per . . . . . 10.040 fl. $11^5/_{10}$ kr.
nebst den geringfügigen Verzichtleistungen,

ad II. der durch den Gewinnantheil des Staates von der Schuld an die Oesterreichisch-ungarische Bank abgefallene Betrag per . . . . . 45.015 „ $80^5/_{10}$ „

die verjährten Zinsen:

ad I. per . . . . . 114.938 fl. 95 kr.

ad II. „ . . . . . 2.587 „ $28^5/_{10}$ „

endlich jene Zahlungen für Kapitalien und Gewinnste per 9.760 fl. und für Zinsen per 34.079 fl. $45^5/_{10}$ kr., welche für die Zeit vor dem Jahre 1868 geleistet, daher den Zentralaktiven zur Last fielen und dahin auch gehörig überrechnet wurden. Die Rückstandssumme solcher Zahlungen belief sich zu Ende des Jahres 1884 noch auf 82.543 fl. 59 kr. an Kapitalien und Gewinnsten, endlich mit Rücksicht auf vorgenommene Richtigstellungen auf 223.299 fl. $32^5/_{10}$ kr. an Zinsen.

Weil der Zentralrechnungsabschluß für das Jahr 1884 mit seinen Erläuterungen noch ausständig ist, kann die Staatsschulden-Kontrolkommission nur die ihr vom Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I mitgetheilten Erläuterungen zu dem in Abschrift übergebenen Rechnungsabschlusse anführen.

Darnach bestanden folgende Zinsenrückstände:

I. Bei der allgemeinen Staatsschuld:

a) aus dem Jahre 1884	1,711.424 fl. $53^5/_{10}$ kr.
b) aus den Jahren 1868 bis 1883	1,187.622 „ 23 „
zusammen .	2,899.046 fl. $76^5/_{10}$ kr.

II. Bei den Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern:

a) Aus dem Jahre 1884:		
1. von der 4perzentigen Goldrente	113.904 fl. — kr.	
2. „ „ 5perzentigen steuerfreien Notenrente . .	30.890 „ $47^5/_{10}$ „	
3. „ „ schwebenden Schuld	1.452 „ — „	
		146.246 fl. $47^5/_{10}$ kr.
b) aus den Jahren 1868 bis 1883:		
ad 1.	21.920 fl. — kr.	
ad 2.	12.270 „ 80 „	
ad 3.	1.601 „ 14 „	
und 4. von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 ausgegebenen Schatzscheinen	700 „ — „	
		36.491 „ 94 „
zusammen .		182.738 fl. $41^5/_{10}$ kr.
im Ganzen I. und II. .		3,081.785 fl. 18 kr.

Das Finanzministerial-Fachrechnungs-Departement I erläutert die in der Tabelle E einzeln angeführten Resultate aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1884, beziehungsweise der genehmigten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge in nachstehender Weise:

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884."

I. Allgemeine Staatsschuld.

A. Zinsen der Staatsschuld.

Erforderniß: Kapitel 37.

Zu Titel 1.

Der Erfolg stellt sich bei der konsolidirten Schuld um . . . . . 641.873 fl. 56⁵/₁₀ kr.
und bei der schwebenden Schuld um . . . . . 900.423 „ 95 „
zusammen um . 1,542.297 fl. 51⁵/₁₀ kr.
günstiger, dagegen bei dem Beitrage der Länder der ungarischen Krone um . . 1.134 „ 70 „
ungünstiger, somit im Ganzen um . . . . . 1,541.162 fl. 81⁵/₁₀ kr.
günstiger.

Der günstigere Erfolg gestaltete sich bei der konsolidirten Schuld dadurch, daß die Renten-Emissionen für die Kapitalstilgungen in den Jahren 1883 und 1884 zum Theile später und zu höheren Kursen stattgefunden haben, als im Präliminare angenommen worden ist, und daß im Allgemeinen mehr an Zinsen aus dem Jahre 1884 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung kam.

Bezüglich der schwebenden Schuld wurde der Erfolg günstiger, weil, obschon an Zinsen von Kauzionen und Depositen, namentlich von gerichtlichen Depositen, mehr zur Berichtigung gelangte, als bei der Präliminirung angenommen worden war, das Zinsen-Erforderniß der Parzial-Hypothekaranweisungen um etwas mehr als den vierten Theil des veranschlagten Betrages geringer war, indem der Stand dieser Anweisungen, welcher im Voranschlage mit dem Maximalbetrage von 100 Millionen Gulden angenommen ist, im Jahre 1884 durchschnittlich um ungefähr ein Viertel unter diesem Betrage blieb.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone endlich ist in Folge der von denselben im Jahre 1883 geleisteten Rückzahlungen an bis Ende 1867 eingezahlten Kauzionen und Depositen etwas hinter dem veranschlagten Betrage zurückgeblieben.

Zu Titel 2.

Der Erfolg (betreffend den Münzverlust) ist um 18.807 fl. 15 kr. ungünstiger, weil die Beschaffungskosten der Deckungen für die Zinsen des Domänen-Anlehens in Folge des gegen den Präliminar-Ansatz höheren Londoner Wechselkurses größer waren.

B. Schuldentilgung.

Zu Titel 3.

Der Erfolg stellte sich bei der schwebenden Schuld um . . . . . 12.184 fl. 80⁵/₁₀ kr.
günstiger, dagegen bei der fundirten Schuld um . . . . . 408.643 „ 5 „
ungünstiger, somit im Ganzen um . . . . . 396.458 fl. 24⁵/₁₀ kr.
ungünstiger heraus.

Der Erfolg war günstiger bei der schwebenden Schuld, weil weniger an Kauzionen und Depositen zur Rückzahlung gelangte, als bei der Präliminirung angenommen worden war.

Bei der fundirten Schuld gestaltete sich der Erfolg ungünstiger, weil Zahlungsrückstände an Kapitalien und Gewinnsten des Lottoanlehens vom Jahre 1839 zur Realisirung gelangten, dann, weil bei den übrigen Lottoanlehen, bei den Mailand-Como-Rentenscheinen und bei der Gloggnitzer-Eisenbahnschuld mehr Zahlungsrückstände, beziehungsweise auch zum Theile höhere Gewinnste aus den Vorjahren zur Abstattung gelangten, als von der Gebühr aus dem Jahre 1884 unbehoben blieben.

Zu Titel 4.

Der ungünstigere Erfolg um 5.332 fl. 95 kr. erklärt sich aus der gleichen bei Titel 2 erwähnten Ursache hier in Betreff der Beschaffungskosten der Deckungen für die Kapitalsrückzahlungen des zwar in Silber negozirten, bisher jedoch durchaus mittels Ankaufes von Londoner Wechseln in Gold verzinsten und rückgezahlten Domänenanlehens.

Bei dem fortwährenden Steigen des Goldagios kann die Staatsschulden-Kontrolkommission nicht unterlassen, auf dieses Verhältniß hinzuweisen, wodurch eine fort sich erhöhende Belastung des Staats-

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884."

schatzes eintritt, welche die hohe Regierung veranlassen dürfte, in Erwägung zu ziehen, ob trotzdem in dem Uebereinkommen vom 17. Februar 1867 unterlassen wurde, ein Kündigungsrecht bezüglich dieses Anlehens sich vorzubehalten, letzteres zum Vortheile des Staatsschatzes nicht konvertirt oder in einer minderbelastenden Weise abgestoßen werden könnte.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

C. Donauregulirung.

Zu Titel 5.

Der günstigere Erfolg per 495 fl. entstand, daß am 2. Jänner 1884 Obligazionen des 1878er Anlehens ausgelost wurden, welche nicht zur Emission gelangt und bereits im Jahre 1883 vertilgt worden sind, daher das Erforderniß für die Kapitalsrückzahlung bei diesem Anlehen gegen den Präliminaransatz geringer war.

D. Annuitätszahlung.

Zu Titel 6.

Der Erfolg ist um 40 kr. ungünstiger, weil das Erforderniß im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt ist.

E. Rente-Obligazionen.

Zu Titel 7.

Der ungünstigere Erfolg um 567.878 fl. 92$^{5}/_{10}$ kr. rührt der Hauptsache nach daher, daß von den auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1884, ddo. 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, zur theilweisen Deckung des Defizites im Jahre 1884 emittirten 5perzentigen Notenrente-Obligazionen im Betrage von 31,746.000 fl. Zinsen zur Zahlung gelangten, für welche im Voranschlage nicht vorgesehen ist.

Zu Titel 8.

Der ungünstigere Erfolg per 221.352 fl. 65$^{5}/_{10}$ kr. bei dem Münzverluste ergab sich dadurch, daß die Beschaffung der Mittel zur Bezahlung der Goldrentezinsen durchwegs zu einem gegen die Präliminarannahme höheren Perzentsatze stattgefunden hat.

F. Zinsen der schwebenden Schuld.

Zu Titel 9.

Der Erfolg gestaltete sich deßhalb um 548 fl. 28$^{5}/_{10}$ kr. ungünstiger, weil ein Rückstand an Zinsen von Schatzscheinen im Betrage von 1.500 fl. zur Realisirung gelangte, obgleich bei den seit 1868 eingezahlten Kauzionen und Depositen mehr an Zinsen von der Gebühr aus dem Jahre 1884 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung kam.

G. Tilgung der schwebenden Schuld.

Zu Titel 10.

Der Erfolg ist um 7.035 fl. 78 kr. günstiger, weil weniger an seit 1868 eingezahlten Barkauzionen und Depositen zur Rückzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung auf Grund der Erfolge in den Vorjahren annehmen zu sollen glaubte.

Weiters erklärt sich der im Finanzgesetze nicht erscheinende ungünstigere Erfolg per 10.000 fl. dadurch, daß außerordentliche Staatsausgaben zur Realisirung des Restes der im Jahre 1881 fällig gewesenen, im Jahre 1884 erst zur Einlösung gebrachten Schatzscheine im obigen Betrage geleistet werden mußten.

Kombinirt man den vorerwähnten günstigeren Erfolg bei den ordentlichen — und den ungünstigeren Erfolg bei obigen außerordentlichen Ausgaben zur Tilgung der schwebenden Schuld, so verbleibt diesfalls der ungünstigere Erfolg mit 3.064 fl. 22 kr.

Bedeckung.

(Kapitel 41, Titel 1.)

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884".

Der Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligazionen ist günstiger um . . . . . 41.943 fl. 8 kr.

Im Jahre 1884 ist nämlich erst der Rest der aus dem Jahre 1883 herrührenden Tilgungsrente im Nennwerthe von 81.600 fl. in Noten und 21.800 fl. in Silber verzinslich verkauft und hiedurch erlöst worden . . . . . 65.083 fl. 36 kr.
und . . . . . 17.654 „ 1 „

Für die Tilgung im Jahre 1884 wurden für verkaufte 13,840.000 fl. in Notenrente . . . . . 11,215.567 „ 29 „
und für verkaufte 600.000 fl. in Silberrente . . . . . 495.969 „ 38 „
endlich an Aufzahlungen für hinausgegebene Notenrente per 24.935 fl. 57 kr. und Silberrente per 10.122 fl. 50 kr. kursmäßig . . . . . 20.109 „ 53 „
und . . . . . 8.247 „ 51 „

daher zusammen für verkaufte und hinausgegebene Notenrente per 13,946.535 fl. 57 kr. und per 631.922 fl. 50 kr. Silberrente . . . . . 11,822.631 fl. 8 kr.
beeinnahmt.

Gegenüber dem präliminirten Betrage von . . . . . 11,781.138 fl. — kr.

stellt sich der Erfolg um besagte . . . . . 41.493 fl. 8 kr.
günstiger.

Der Rest der Tilgungsquote für das Jahr 1884, nämlich 28.800 fl. in Noten- und 13.400 fl. in Silberrenteobligazionen ist erst im II. Quartale 1885 mit 34.278 fl. 3 kr. realisirt worden.

Vergleicht man jedoch den reinen Gesammterfolg für das Jahr 1884 per . 11,774.171 fl. 74 kr.
mit der Präliminarposizion per . . . . . 11,781.138 „ — „

so ergibt sich eine Mindereinnahme von . . . . . 6.966 fl. 26 kr.
weil der wirkliche Erfolg bei den Rückzahlungen an Kauzionen und Depositen geringer war, als veranschlagt wurde.

Titel 2.

Der Erfolg ist um 35.011 fl. $10^5/_{10}$ kr. günstiger, weil mehr an Barkauzionen und Depositen (bezüglich der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) zur Einzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung nach Maßgabe des Durchschnittes der Erfolge in den Jahren 1880, 1881 und 1882 annehmen zu können glaubte.

Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen von der allgemeinen Staatsschuld.

„Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen."

In Erweiterung der im vierzehnten Jahresberichte Seite 15 erscheinenden Rechnung auf das Jahr 1884 ergibt sich folgendes Resultat.

Das Nettoerforderniß der Zinsen von der rückzahlbaren konsolidirten und von der schwebenden Schuld, in welch' letzterer die Zinsen von den Parzial-Hypothekar-Anweisungen und von jenen Kauzionen und Depositen, die von den Ländern der ungarischen Krone rückzahlbar sind, nicht berücksichtigt werden, stellte sich zu Ende des Jahres 1867 auf . . . . . 17,181.981 fl. $23^5/_{10}$ kr.
und mit Schluß des Jahres 1884 auf . . . . . 11,001.770 „ $65^5/_{10}$ „

sonach niedriger um . . . . . 6,180.210 fl. 58 kr.
Gegenüber der zu Ende des Jahres 1883 mit . . . . . 5,775.994 „ $21^5/_{10}$ „

ausgewiesenen Zinsenverminderung ergibt sich eine solche für das Jahr 1884 allein mit . . . . . 404.216 fl. $36^5/_{10}$ kr.
wovon 400.871 fl. $34^5/_{10}$ kr. auf die konsolidirte und 3.345 fl. 2 kr. auf die schwebende Schuld entfielen.

Weil hier nur der Zinsenabfall von solchen Schuldgattungen in Betracht gezogen wird, für deren Tilgung die Geldmittel durch Hinausgabe einheitlicher Schuldtitel beschafft werden, mußten die Zinsen von den Parzial-Hypothekar-Anweisungen und von den obbezeichneten Kauzionen und Depositen unberücksichtigt bleiben.

Zinsenzuwachs in Folge Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Renteobligazionen.

„Zinsenzuwachs in Folge Veräusserung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Renteobligazionen."

Zeuge der nachfolgenden Tabelle J sind zu diesem Zwecke in einheitlichen Schuldverschreibungen nach Rubrik 2 . . . . . 243,939.432 fl. 50 kr.
und nach Rubrik 3 für die baren Kapitalsaufzahlungen bei der Konvertirung, welche bei der Feststellung des Erfordernisses eingerechnet sind . . . 3,795.272 „ 35 „
endlich auf Grund der in der Tabelle J berufenen Gesetze in den Jahren 1874 bis 1876 . . . . . 95,712.952 „ 50 „
im Ganzen . 343,447.657 fl. 35 kr.

zur Hinausgabe gelangt.

Hievon beträgt das jährliche Zinsenerforderniß . . . . . 14,424.801 „ $60^{5}/_{10}$ „
und es verbleibt nach Abrechnung des vorangeführten durch bare Rückzahlungen erfolgten Zinsenabfalles per . . . . . 6,180.210 „ 58 „
die Zinsenerhöhung mit . . . . . 8,244.591 fl. $2^{5}/_{10}$ kr.
welche einem 4·2perzentigen Kapitalszuwachse von 196,299.786 fl. 50 kr. entspricht.

Letzterer entstand wieder aus denselben Ursachen, welche im vierzehnten Jahresberichte auf Seite 16, Alinea 5 erörtert sind, wornach die auf Grund §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) erfolgende Beschaffung der Geldmittel zur Schuldentilgung eine namhafte Schuldvermehrung zur Folge hat.

Unifizirung.

„Unifizirung."

Die Übersicht über den Fortgang der Unifizirung seit ihrem Beginne im Jahre 1869, sowie über den dadurch allmälig entstandenen Zuwachs, welchem der Abfall in gleicher Höhe bei den zur Umwandlung einberufenen Schuldgattungen gegenübersteht, endlich über den durch weitere gesetzmäßige Emissionen entstandenen Kapitalszuwachs bei der einheitlichen Schuld wird in nachstehender Tabelle H bis Ende Dezember 1884 erweitert.

„Tabelle H."

Tabelle H zu Seite 30.

Darstellung

des

allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit Beginn der Unifizirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließig 1884.

Dar-

des allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit

„Unifizirungs-Ergebnisse."

Semestral-Ausweis Ende	In Noten verzinsliche Schuld																	
	Stückzahl der zur Unifizirung beigebrachten Effekten	Zuwachs durch Unifizirung				Abschreibung in Folge der Refundirung und Verzichtleistung				Reiner Zuwachs durch Unifizirung				Bedeckung von Entschädigungsrenten				Reiner Gesammtzuwachs in Folge der Unifizirung			
		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	
Juni . . 1869	612.700	472,871.206	65	.		192	21	.		472,871.014	44	.		. . .	.	.		472,871.014	44	.	
Dezember „	291.762	206.893.291	1	5		98	29	.		206,893.192	72	5		14.010	22	.		206,907.202	94	5	
Juni . . 1870	184.347	166,060.340	93	5		512	53	5		166,059.828	40	.		132.871	18	.		166,192.699	58	.	
Dezember „	135.593	81,101.781	40	5		925	74	5		81,100.855	66	.		28.807	13	5		81,129.662	79	5	
Juni . . 1871	93.888	59,986.081	40	5		1.188	54	.		59,984.892	86	5		60.202	45	.		60,045.095	31	5	
Dezember „	36.385	21,254.116	66	5		50.481	29	5		21,203.635	37	.		19.794	1	.		21,223.429	38	.	
Juni . . 1872	17.863	10,815.930	10	.		295	35	.		10,815.634	75	.		. . .	.	.		10,815.634	75	.	
Dezember „	8.031	5,537.759	42	5		163	38	5		5,537.596	4	.		3.225	25	.		5,540.821	29	.	
Juni . . 1873	4.725	8,326.305	34	.		125	48	5		8,327.179	85	5		. . .	.	.		8,327.179	85	5	
Dezember „	3.881	5,610.238	22	.		42	46	.		5,610.195	76	.		2.604	14	.		5,612.799	90	.	
Juni . . 1874	1.912	6,501.164	55	5		27	94	5		6,501.136	61	.		8.312	50	.		6,509.449	11	.	
Dezember „	3.110	7,886.162	15	.		15	22	.		7,886.146	93	.		2.693	25	.		7,888.840	18	.	
Juni . . 1875	1.031	1,072.576	46	5		26	96	.		1,072.549	50	5		88.508	65	.		1,161.058	15	5	
Dezember „	583	272.076	69	.		162	6	.		271.914	63	.		271	32	.		272.185	95	.	
Juni . . 1876	499	132.307	48	.		46	19	5		132.261	28	5		195	.	.		132.456	28	5	
Dezember „	431	83.557	77	5		2	54	5		83.555	23	.		558	60	.		84.113	83	.	
Juni . . 1877	338	95.403	81	5		1	3	5		95.402	78	.		. . .	.	.		95.402	78	.	
Dezember „	227	80.555	63	5		. . .	12	5		80.555	51	.		. . .	.	.		80.555	51	.	
Juni . . 1878	353	64.619	98	.		1	9	.		64.618	89	.		. . .	.	.		64.618	89	.	
Dezember „	337	105.564	10	5		. . .	52	.		105.563	58	5		6.325	67	.		111.889	25	5	
Juni . . 1879	207	22.097	78	5		1	17	5		22.096	61	.		. . .	.	.		22.096	61	.	
Dezember „	149	39.487	84	5		. . .	6	5		39.487	78	.		. . .	.	.		39.487	78	.	
Juni . . 1880	160	30.201	25	.		1	99	.		30.199	26	.		. . .	.	.		30.199	26	.	
Dezember „	162	37.508	46	.		. . .	38	.		37.508	8	.		. . .	.	.		37.508	8	.	
Juni . . 1881	65	12.657	75	5		. . .	4	5		12.657	71	.		. . .	.	.		12.657	71	.	
Dezember „	137	38.687	54	5		. . .	46	5		38.687	8	.		. . .	.	.		28.687	8	.	
Juni . . 1882	75	21.430	17	5		. . .	2	5		21.430	15	.		. . .	.	.		21.430	15	.	
Dezember „	364	61.734	47	.		1	48	.		61.732	99	.		8.801	94	.		70.534	93	.	
Juni . . 1883	217	33.480	39	.		. . .	1	.		33.480	38	.		. . .	.	.		33.480	38	.	
Dezember „	88	18.194	58	.		200	4	.		17.994	54	.		50.206	66	5		68.201	20	5	
Juni . . 1884	88	14.643	25	5		1	84	5		14.641	41	.		. .	.	.		14.641	41	.	
December „	116	13.729	12	.		3	60	.		13.725	52	.		. . .	.	.		13.725	52	.	
Summe .	1,399.824	1.055,095.892	44	.		54.520	11	.		1.055,041.372	33	.		427.387	98	.		1.055,468.760	31	.	

u. zw.: Refundirung 50.360 fl. — kr.
Verzichtleistung 4.160 „ 11 „

Ferner wurden emittirt:

a) Für Tilgungen laut der Tabelle J Rubrik 2	236,569.600	.	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle J Rubrik 3	91,234.285	.	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unifizirung laut der Tabelle J Rubrik 4 . . .	**) 1,872.574	69	.
Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende Dezember 1884	1.385,145.220	.	.

stellung

Beginn der Unifizirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließig 1884.

In klingender Münze verzinsliche Schuld

Stückzahl der zur Unifizirung beigebrachten Effekten	Zuwachs durch Unificirung fl.	kr.	½10	Zuwachs durch Bedeckung von Nazional-anlehens-Subskripzionen und durch administrative Verfügungen fl.	kr.	½10	Zusammen fl.	kr.	½10	Abschreibung in Folge der Refundirung und Verzichtleistung fl.	kr.	½10	Reiner Zuwachs in Folge der Unifizirung fl.	kr.	½10	Anmerkung
991.884	517,569.432	15	.	13.910	.	.	517,583.342	15	.	2	57	.	517,583.339	58	.	*) Außerdem sind refundirt worden im 1. Semester 1875 10.950 fl. durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. Dezember 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente.
417.744	163.883.172	94	.	2.390	.	.	163,885.562	94	.	1	40	.	163,885.561	54	.	
423.555	138,912.468	54	.	60	.	.	138,912.528	54	.	308	91	.	138,912.219	63	.	
197.413	42,201.165	80	.	. . .	.	.	42,201.165	80	.	3	60	.	42,201.162	20	.	
186.798	33,130.140	70	5	. . .	.	.	33,130.140	70	5	2	22	5	33,130.138	48	.	
193.374	64,841.532	97	.	. . .	.	.	64,841.532	97	.	2	76	5	64,841.530	20	5	
24.826	7,064.693	3	5	. . .	.	.	7,064.693	3	5	8	65	5	7,064.684	38	.	
7.150	1,934.284	66	5	. . .	.	.	1,934.284	66	5	. . .	1	5	1,934.284	65	.	
4.101	1.209.191	56	5	. . .	.	.	1,209.191	56	5	5.410	.	5	1.203.781	56	.	
2.385	948.186	63	5	. . .	.	.	948.186	63	5	14.490	13	5	933.696	50	.	
1.915	1,274.730	96	5	. . .	.	.	1,274.730	96	5	. . .	.	5	1,274.730	96	.	
1.658	1,373.275	83	5	. . .	.	.	1,373.275	83	5	. . .	.	5	1,373.275	83	.	
1.071	312.180	57	.	. . .	.	.	312.180	57	.	. . .	1	.	312.180	56	.	
494	72.144	23	.	. . .	.	.	72.144	23	.	. . .	1	.	72.144	22	.	
564	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	
466	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	
409	60.862	78	5	. . .	.	.	60.862	78	5	. . .	.	5	60.862	8	.	
213	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	
243	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	
243	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	
218	26.076	86	5	. . .	.	.	26.076	86	5	. . .	1	5	26.076	85	.	
177	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	
171	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	**) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist von Jahr zu Jahr dadurch kompensirt worden, daß die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Kapitalsbetrag reduzirt worden sind.
94	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	
128	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.	. . .	.	.	10,530	.	.	
91	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.	.	. . .	.	.	15,780	.	.	
116	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	
249	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	
105	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	
43	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.	
98	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.	
55	3.380	.	.	. . .	.	.	3.380	.	.	. . .	.	.	3.380	.	.	
458.051	975,211.190	17	.	16.360	.	.	975,227.550	17	.	*) 20.230	33	.	975,207.319	84	.	

u. zw.: Refundirung 14.490 fl. — kr.
Verzichtleistung 5.740 „ 33 „

Ferner wurden emittirt:

a) Für Tilgungen laut der Tabelle J Rubrik 2	7,369.832	50	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle J Rubrik 3	12,712.952	50	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unifizirung laut der Tabelle J Rubrik 4	**) 1,922.697	66	.
Stand der einheitlichen in klingender Münze verzinslichen Schuld zu Ende Dezember 1884	997,212.802	50	.

In Noten verzinslich:

Der in der Tabelle H nachgewiesene Zuwachs durch Unifizirung per . 1.055,095.892 fl. 44 kr.
ist durch Ausscheidung der Refundirungen und Verzichtleistungen per . . 54.520 „ 11 „
purifizirt worden, wonach sich der reine Zuwachs mit . . . . . 1.055,041.372 fl. 33 kr.
herausstellt.

Außerdem sind durch Bedeckung von definitiv liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Konsumzionsgefälle im Ganzen mit . . . . 427.387 „ 98 „
hinzugekommen, so daß sich in Folge der Unifizirung ein reiner Gesammtzuwachs mit . . . . . 1.055,468.760 fl. 31 „
ergibt.

Demgemäß verblieben zu Ende Dezember 1884 zur Unifizirung nur noch ausständig:

a) an Obligazions-Kapitalien (Semestralausweis I, Post 6—24) . . 2,007.708 fl. 34$^{5}/_{10}$ kr.
b) für veranschlagte Kapitalien der provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Konsumzionsgefälle mit dem im Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66 angenommenen Umrechnungswerthe (für 100 fl. = 95 fl.) laut Semestralausweises Post 75 10,698.942 „ 75 „

zusammen mit . 12,706.651 fl. 9$^{5}/_{10}$ kr.

Letztere Summe dürfte sich aber nach dem seinerzeitigen Ergebnisse der definitiven Liquidirung der einzelnen Entschädigungsrenten modifiziren.

In klingender Münze verzinslich:

Der in der Tabelle H nachgewiesene Zuwachs durch Unifizirung per 975,227.550 fl. 17 kr.
ergibt nach Ausscheidung der Abschreibungen in Folge der Refundirungen und Verzichtleistungen per . . . . . 20.230 „ 33 „
den reinen Zuwachs mit . . . . . 975,207.319 fl. 84 kr.
und es verblieben zu Ende Dezember 1884 zeuge des Semestralausweises Post Nr. 26—32 im Ganzen nur noch 286.782 fl. 34 kr. zur Unifizirung ausständig.

Darstellung der reellen Nettogebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

„Nettogebarung.“ Tabelle J.

Unter Hinweis auf den im zehnten Jahresberichte (Seite 32) erörterten Standpunkt wird die Tabelle J vorgelegt, worin auch die im Jahre 1884 vorgefallenen und in diesem Berichte besprochenen Veränderungen im Stande der obbezeichneten Schulden enthalten sind.

„Zinsenerforderniss.“ Tabelle K.

Die Veränderungen des jährlichen Zinsenerfordernisses seit 1868 bis einschließlich 1884, wobei die veröffentlichten Semestralausweise zu Grunde gelegt sind, zeigt die Tabelle K.

...	15	16	17	18	
			Reine Schuld		
...ftsteuer=	...ösung von ...al-Kassa- ...issungen,	Summe des			
...	...	25,771.357 17 ..	8,600.029 69 ..	...	1880
...	).000 ...	32,716.653 90 5	47,786.320 84 ..	...	1881
...	.000 ...	52,853.627 22 5	15,442.985 78 ..	...	1882
...	.000 ...	12,244.925 48 ..	23,200.090 70 ..	...	1883
.. ..	.. .. ..	15,729.365 94 ..	40,934.456 99 5	... .	1884
50 ..	1.870	504,701.371 27 5	663,058.812 72 .	83,430.399 70 5	

zwar:

9.870 fl. . .	Reine Schuldvermeh-		
00.000 „ . . .	rung	579,628.413	1 5
62.000 „ . . .	Schuld zu Ende 1867	2.712,179.457	13 5
	Schuld zu Ende 1884	3.291,807.870	15 ..

Tabelle J zu Seite 34.

Darstellung der reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich 1884.

Schuld-Zuwachs

Konsolidirte Schuld

a) Liquidirung; b) Baare Ein- und Aufzahlungen; c) Investirung; d) Einbeziehung; e) Emission von Goldrente-Obligazionen. f) Emission von 5perzentigen steuerfreien Rentenobligazionen. g) Emissionen für in Staatsbetrieb übernommene Eisenbahnen. h) Aufgenommene Sparkasse-Darlehen.

Emission von einheitlichen Schuldtiteln

für durch bare Rückzahlung erfolgte Tilgungen abzüglich der Refundirungen

auf Grund besonderer unten angeführter Gesetze

für Kapitalsaufzahlungen anläßlich der Umfizirung nach Abzug der Rückzahlungen

Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Eskomptirungen

Gewinnsteuer-Differenz

Schwebende Schuld

Aufnahme auf Grund unten angeführter Gesetze

Mehr-Emission von Parzial-Hypothekar-Anweisungen

Summe des Zuwachses

Schuld-Abfall

Konsolidirte Schuld

Bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinnsten

Gewinnsteuer-Differenz

Umrechnungsgewinn; Verzichtleistung; Abschreibung; Richtigstellung; Ausscheidung

Schwebende Schuld

Mehr-Einlösung von Parzial-Hypothekar-Anweisungen

a) Bare Rückzahlung von Kautzionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Einzahlungen b) Abschreibung von Kautzionen und Depositen

a) Einlösung von Zentral-Kassa-Anweisungen, b) Rückzahlung von Vorschüssen und c) Einlösung von Schatzscheinen

Summe des Abfalls

Reine Schuld

Vermehrung

Verminderung

Jahr

Österreichischer Währung

Jahr	a) Liquidirung; b) Baare Ein- und Aufzahlungen; c) Investirung; d) Einbeziehung; e) Emission von Goldrente-Obligazionen. f) Emission von 5perzentigen steuerfreien Rentenobligazionen. g) Emissionen für in Staatsbetrieb übernommene Eisenbahnen. h) Aufgenommene Sparkasse-Darlehen.	Emission von einheitlichen Schuldtiteln: für durch bare Rückzahlung erfolgte Tilgungen abzüglich der Refundirungen	Emission von einheitlichen Schuldtiteln: auf Grund besonderer unten angeführter Gesetze	für Kapitalsaufzahlungen anläßlich der Umfizirung nach Abzug der Rückzahlungen	Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Eskomptirungen	Gewinnsteuer-Differenz	Schwebende Schuld: Aufnahme auf Grund unten angeführter Gesetze	Schwebende Schuld: Mehr-Emission von Parzial-Hypothekar-Anweisungen	Summe des Zuwachses	Konsolidirte Schuld: Bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinnsten	Konsolidirte Schuld: Gewinnsteuer-Differenz	Konsolidirte Schuld: Umrechnungsgewinn; Verzichtleistung; Abschreibung; Richtigstellung; Ausscheidung	Schwebende Schuld: Mehr-Einlösung von Parzial-Hypothekar-Anweisungen	Schwebende Schuld: a) Bare Rückzahlung von Kautzionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Einzahlungen b) Abschreibung von Kautzionen und Depositen	Schwebende Schuld: a) Einlösung von Zentral-Kassa-Anweisungen, b) Rückzahlung von Vorschüssen und c) Einlösung von Schatzscheinen	Summe des Abfalls	Reine Schuld: Vermehrung	Reine Schuld: Verminderung	Jahr
		fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	
1868	a) und b) Liquidirung von National-Anlehens-Subskripzionen und 4% Metalliques, dann bare Ein- und Aufzahlungen	17,214.487 94	—	—		4,414.775 70	Vorschuß auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69	12,500.000	34,129.263 64	18,162.768 99 5	111.452	30,101.400 54 5	346.830	a) 518.638 10 5 b) 5,000.000	a) 315	54,241.404 64 5		20,112.141 5	1868
1869	b) Eingezahlte National-Anlehens-Subskripzions-Beträge	16.300	Gesetz vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74 und Finanz-Gesetz v. 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34	21,600.000	Subventionen an diverse Landesfonde laut Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	3,930.000	558.946 49 5	3,426.254 20	—	29,531.500 69 5	19,186.991 48	40.199 10	32.747 42	8,000.850	a) 392.126 16 5 b) 547.158 99 5	b) 12,500.000	40,700.073 16		11,168.572 46 5	1869
1870	b) Eingezahlte National-Anlehens-Subskripzions-Beträge	60	Finanz-Gesetz v. 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52	10,010.000	Deßgleichen	3,947.142 50	502.715 79 5	5,080.772 60	—	19,540.690 89 5	16,013.148 42	117.604 15	97.218 85 5	30,629.200	a) 426.239 48		47,283.410 90 5		27,742.720 1	1870
1871			Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63	6,600.000	—	1,927.431 62	5,103.750 40	28.687 75	—	13,659.869 77	16,213.685 63		40.972 39 5	21,487.900	a) 314.827 97	a) 9.450	38,066.835 99 5		24,406.966 22 5	1871
1872	c) Für die Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste u. s. w. laut der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138	14,975.280	Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63 und Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26	5,559.297 50	—	448.152 43	3,488.731 40	16.848 6	—	28,489.842 72	9,603.540 32		23.967 44 5	2,390.450	a) 345.667 67 5		12,363.625 44		16,126.217 28	1872
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil laut der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 u. 36	4,001.533 33																		
1873	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	468.633 33	Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26 u. Finanz-Gesetz vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46	6,049.967 50	—	126.839 68 5	6,509.582 6 5	13.990 69	—	45,127.363 27	14,111.863 35		9.382 79 5		a) 316.202 69 5		14,437.448 84		30,689.914 43	1873
1874	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	3,496.666 66 5	Finanz-Gesetz v. 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42	5,901.792 50	Gesetz vom 13. Dezember 1873, R. G. Bl. Nr. 162	60,000.000	20.268 92	6,580.360 63	—	76,299.088 71 5	14,465.559 92 5	198.880 7	5.508 20	1,248.725	a) 233.790 45 5 b) 3.169		16,155.632 65		60,143.456 6 5	1874
	d) Fixe Dotation an das Land Salzburg *) Siehe unten beigefügte Anmerkung.	300.000																		
1875			Finanz-Gesetz v. 22. Dez. 1874, R. G. Bl. Nr. 147	12,995.257 50	Deßgleichen	12,712.952 50	13.881 11 5	3,295.754 80	102.232 75	Schatzscheine auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1873, R. G. Bl. Nr. 162	25,000.000	66,120.078 66 5	10,691.070 32 5		41.267 57	1,218.800	a) 186.428 57 5	a) 105	12,137.671 47		53,982.407 19 5	1875
1876	e) Goldrente-Obligazionen auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35	32,000.000	Finanz-Gesetz v. 26. Dez. 1875, Art. V., R. G. Bl. Nr. 159	24,912.167 50	Finanz-Gesetz v. 22. Dezember 1874, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 147 Finanz-Gesetz v. 26. Dez. 1875, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 159	12,000.000 11,000.000	10.627 93 5	8,263.008 67	—	76,185.804 10 5	18,759.893 69	80.591 88	3.897 76 5	8,943.900	a) 162.648 2		27,950.931 35 5		48,234.872 75	1876
1877	e) Goldrente-Obligazionen auf Grund der Gesetze vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40 und vom 20. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 113	73,712.000	Finanz-Gesetz vom 29. Dezember 1876, Art. V, R. G. Bl. Nr. 141 und Gesetz vom 20. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 113	39,086.450	—		20.703 93	8,305.134 3	—		10,495.950	131,620.237 96	18,188.840 59	197.837 75	3.267 71 5	1,012.250	a) 191.094 20		19,593.290 25 5		112,026.947 70 5	1877
1878	e) Goldrente-Obligazionen auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 113, des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Art. V und VIII, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52	66,312.000	Finanz-Gesetz vom 30. März 1878, Art. V, R. G. Bl. Nr. 27	5,647.400	—		20.249 90 5	3,431.692 36 5	154.927 25	Schatzscheine à 20,600.000 fl. und 10,000.000 fl. auf Grund des Finanz-Gesetzes vom 30. März 1878, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52	30,600.000	115,005.536 18 5	12,290.751 99		253.267 96	25,713.710	a) 146.816 90 b) 31 49 5	c) 24,964.000	63,368.578 34 5		51,636.957 84	1878
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70	1,166.666 66 5																		
1879	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	343.600	Gesetz vom 25. Dezember 1878, R. G. Bl. Nr. 141 und Finanz-Gesetz vom 22. Mai 1879, Art. V, R. G. Bl. Nr. 68	30,743.200	—		13.166 26	6,612.767 68 5	—	173,340.693 94 5	18,916.384 97	50,971.800	1.719 5 5		a) 132.434 47	c) 36.000	19,086.538 49 5		154,254.155 45	1879
	e) Goldrente-Obligazionen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1879, R. G. Bl. Nr. 42 und des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879, Art. VIII, R. G. B. Nr. 68	84,656.160																		
1880	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	338.100	Gesetz vom 20. Dezember 1879, §. 3, R. G. Bl. Nr. 144 und Finanz-Gesetz vom 28. Mai 1880, Art. V, R. G. Bl. Nr. 53	15,281.000	—		12.650 66	2,739.636 20	—	34,371.386 86	10,931.828 9 5		2.247 97	14,708.100	a) 129.181 10 5		25,771.357 17		8,600.029 69	1880
	e) Goldrente-Obligazionen auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, §. 4, R. G. Bl. Nr. 31	16,000.000																		
1881	f) 5perzentige steuerfreie Rente-obligazionen auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33	54,347.800	Gesetz vom 27. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 150 und Finanz-Gesetz vom 7. Juni 1881, Art. V, R. G. Bl. Nr. 51	15,710.800	Dotation an das Land Salzburg (seit 1874 einbezogen in die Entschädigungsrenten) auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	357.142 50	17.995 21	2,764.870 36 5	—	80,502.974 74 5	11,126.036 98 5	7,302.500	305.962 68 5		a) 694.654 23 b)	c) 20,590.000	32,716.653 90 5		47,786.320 84	1881
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70	1.866 67																		
1882	f) 5perzentige steuerfreie Rente-obligazionen auf Grund des Finanzgesetzes vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33 und des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73	50,605.400	Finanz-Gesetz vom 29. März 1882, Art. V, R. G. Bl. Nr. 33	14,706.500	—		25.940 90 5	2,772.505 43 5	—	68,296.613 5	11,583.658 21 5		98.561 39 5	31,058.455	a) 141.952 61 5	c) 9,971.000	52,853.627 22 5		15,442.985 78	1882
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	186.266 66 5																		
1883	f) 5perzentige steuerfreie Rente-obligazionen auf Grund des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47	17,320.700	Finanz-Gesetz vom 16. April 1883, Art. V, R. G. Bl. Nr. 47	14,684.000	—		40.643 41 5	2,819.856 10	—	35,445.016 18	11,984.976 78 5	541.550	182.866 35 5		a) 76.082 34	c) 1.000	12,244.925 48		23,200.000 70	1883
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	38.266 66 5																		
1884	f) 5perzentige steuerfreie Rente-obligazionen auf Grund des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 45 und des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, Punkt 4	32,146.000																		
	g) 4perzentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen Pilsen-Priesen (Komotau) auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91	7,157.600																		
	h) Darlehen der ersten österreichischen Sparkasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 95	343.000	Finanz-Gesetz vom 8. April 1884, Art. V, R. G. Bl. Nr. 45	14,451.600	—		35.058 7	2,530.564 86 5	—	56,663.822 93 5	12,330.991 71		55.055 92	3,296.550	a) 46.768 31		15,729.365 94		40,934.456 99 5	1884
	Summe	477,148.387 93		243,939.432 50		103,947.237 50	3,795.272 35	78,140.017 51	316.686 50	1,084,329.784 29	68,100.000	244,561.991 47 5	746.564 95	34,259.312 4 5	150,055.720	5,005.912 80 5	73,071.870	504,701.371 27 5		663,058.812 72	83,430.399 70 5	

Darunter in: Noten 236,569.600 fl. Silber 7,369.832 fl. 50 kr.

Darunter in: Noten 91,234.285 fl. — kr. Silber 12,712.952 fl. 50 kr.

Darunter in Noten: 1,872.574 fl. 69 kr. in Silber: 1,922.697 fl. 66 kr.

u. zwar: a) 4,455.553 fl. 31 kr b) 550.359 „ 49/10 „

u. zwar: a) 9.870 fl. b) 17,500.000 „ c) 55,562.000 „

Reine Schuldvermehrung	579,628.413	1 5
Schuld zu Ende 1867	2,712,179.457	13 5
Schuld zu Ende 1884	3,291,807.870	15

Tabelle K zu Seite 34.

Veränderung

des jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis inklusive 1884.

„Veränderungen des jährlichen Zinsenerfordernisses."

Jahr	Zinsenerforderniß: Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
Konsolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung.												
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	.	.	.	19,825.449	31	5
1869	102,501.373	89	.	102,883.850	57	5	382.476	68	5	.	.	.
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.306	92	5	.	.	.
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	.	.	.	4.431	54	.
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.914	77	.	.	.	.
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.974	33	.	.	.	.
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.145	69	5	.	.	.
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.757	4	.	.	.	.
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.469	26	.	.	.	.
1877	110,884.987	5	5	115,919.684	99	5	5,034.697	94	.	.	.	.
1878	115,919.684	99	5	119,221.700	72	.	3,302.015	72	5	.	.	.
1879	119,221.700	72	.	124,438.975	72	5	5,217.275	.	5	.	.	.
1880	124,438.975	72	5	125,556.987	32	.	1,118.011	59	5	.	.	.
1881	125,556.987	32	.	128,582.170	9	.	3,025.182	77	.	.	.	.
1882	128,582.170	9	.	131,370.069	47	.	2,787.899	38	.	.	.	.
1883	131,370.069	47	.	132,466.103	43	5	1,096.033	96	5	.	.	.
1884	132,466.103	43	5	134,578.319	7	5	2,112.215	64	.	.	.	.
	122,326.823	20	5	134,578.319	7	5	12,251.495	87	.	.	.	.
Schwebende Schuld.												
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	.	.	.	1,524.527	13	5
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.597	54	5	.	.	.
1870	4,318.394	54	.	2,923.574	37	5	.	.	.	1,394.820	16	5
1871	2,923.574	37	5	1,969.060	95	.	.	.	.	954.513	42	5
1872	1,969.060	95	.	1,956.575	19	5	.	.	.	12.485	75	5
1873	1,956.575	19	5	3,542.853	66	.	1,586.278	46	5	.	.	.
1874	3,542.853	66	.	2,804.456	37	.	.	.	.	738.397	29	.
1875	2,804.456	37	.	4,055.233	84	5	1,250.777	47	5	.	.	.
1876	4,055.233	84	5	3,691.787	63	5	.	.	.	363.446	21	.
1877	3,691.787	63	5	4,062.242	94	.	370.455	30	5	.	.	.
1878	4,062.242	94	.	3,612.665	1	5	.	.	.	449.577	92	5
1879	3,612.665	1	5	5,644.726	20	5	2,032.061	19	.	.	.	.
1880	5,644.726	20	5	4,617.879	54	5	.	.	.	1,026.846	66	.
1881	4,617.879	54	5	3,830.105	80	5	.	.	.	787.773	74	.
1882	3,830.105	80	5	2,240.263	57	.	1,589.842	23	5	.	.	.
1883	2,240.263	57	.	2,255.723	47	.	15.459	90	.	.	.	.
1884	2,255.723	47	.	2,138.071	15	.	.	.	.	117.652	32	.
	5,391.324	13	.	2,138.071	15	.	.	.	.	3,253.252	98	.

Zinsenerforderniß

Jahr	Anfängliches			Schließliches			Vermehrung			Verminderung		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Konsolidirte und schwebende Schuld zusammen.												
1868	127,718.147	33	5	106,368.170	88	5				21,349.976	45	.
1869	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.			
1870	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5				1,209.513	24	.
1871	105,992.731	87	5	104,995.786	91	.				996.944	96	5
1872	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5			
1873	105,953.215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	5			
1874	107,577.468	72	.	109,543.217	12	5	1,965.748	40	5			
1875	109,543.217	12	5	112,109.751	64	.	2,566.534	51	5			
1876	112,109.751	64	.	114,576.774	69	.	2,467.023	5	.			
1877	114,576.774	69	.	119,981.927	93	5	5,405.153	24	5			
1878	119,981.927	93	5	122,834.365	73	5	2,852.437	80	.			
1879	122,834.365	73	5	130,083.701	93	.	7,249.336	19	5			
1880	130,083.701	93	.	130,174.866	86	5	91.164	93	5			
1881	130,174.866	86	5	132,412.275	89	5	2,237.409	3	.			
1882	132,412.275	89	5	133,610.333	4	.	1,198.057	14	5			
1883	133,610.333	4	.	134,721.826	90	5	1,111.493	86	5			
1884	134,721.826	90	5	136,716.390	22	5	1,994.563	32	.			
	127,718.147	33	5	136,716.390	22	5	8,998.242	89	.			

Kontrasignirungen von Kreditseffekten und Erlässen.

„Kontrasignirungen."

Im Nachhange zu ihrem vierzehnten Jahresberichte (Seite 34) ergänzt die Staatsschulden-Kontrolkommission das

Verzeichniß

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. Dezember 1884 vollzogenen Kontrasignirungen.

	Effekten der einheitlichen Staatsschuld		Staatsschuldverschreibungen des		Parzial-Hypothekaranweisungen	Renteobligazionen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Schatzscheine	Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	Andere Effekten, Uebereinkommen, Erlässe u. s. w.
	in Noten	in klingender Münze (Silber)	Lottoanlehens	Prämienanlehens		in Noten	in Gold			
	verzinslich		vom Jahre 1860	vom Jahre 1864		verzinslich				
	Stückzahl									
Bis Ende 1883 .	2,035.510	2,421.290	7.270	190	733.950	149.879	427.030	33.800	. . .	610
Im Jahre 1884 .	22.901	4.150	376	20	12.100	32.497	2.091	. . . .	17.116	30
Zusammen .	2,058.411	2,425.440	7.646	210	746.050	182.376	429.121	33.800	17.116	640
	im Ganzen . 5,900.810 Stücke.									

Bei der Staatsschuldenkasse befanden sich an kontrasignirten Schuldverschreibungen:

1. In der unter Mitsperre der Kontrolkommission stehenden Hauptreserve:

von der einheitlichen Notenrente . . . . . 7,550.000 fl
„ „ „ Silberrente . . . . . 12,950.000 „
„ „ fünfperzentigen steuerfreien Notenrente . . . . . 6,800.000 „
„ „ Goldrente . . . . . 11,000.000 „
„ den vierperzentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen Pilsen-Priesen (Komotau) . 5,657.600 „

2. An Manipulazionsvorräthen:

von der Notenrente (mit Inbegriff eines im April 1885 für Rechnung des Jahres 1884 in Umlauf gesetzten Obligazionskapitales per 131.200 fl.) . . . . . 12,501.820 „
von der Silberrente (nach Abrechnung der im April 1885 für Rechnung des Jahres 1884 noch in Umlauf gesetzten 14.000 fl. Kapital und zuzüglich wieder refundirter 600 fl.) . . 6,223.420 „
von der fünfperzentigen steuerfreien Notenrente . . . . . 5,032.700 „
von der Goldrente . . . . . 4,718.200 „
zusammen . 72,433.740 fl.

Die Verwendung der kontrasignirten Effekten bezüglich der Rentenschulden zeigt Tabelle L. Tabelle L.

Tabelle L zu Seite 37.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Kontrolkommission des Reichsrathes vom

„Verwendungs-Ausweis über die kontrasignirten Renteobligazionen."

	Ueberbringer-			
	Stücke			
	2½	10	50	100
			Gulden	
Allgemeine Staatsschuld.				
1. Einheitliche Notenrente.				
Kontrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende Dezember 1884 im Ganzen	50.000	115.500	41.500	820.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinkulirung, Aufzahlung und Verwechslung	43.736	107.797	23.074	64.656
Nettostand mit Ende Dezember 1884	6.264	7.703	18.426	755.344
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 5	5.860	7.292	15.718	747.329
2. Durch die Staatsschulden-Kontrolkommission konstatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldenkasse nach Hinzurechnung der im April 1885 für Rechnung des Jahres 1884 refundirten 131.200 fl.	404	411	2.708	8.015
Zusammen obige	6.264	7.703	18.426	755.344
2. Einheitliche Silberrente.				
Kontrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende Dezember 1884 im Ganzen	50.000	181.000	90.000	1,178.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinkulirung, Aufzahlung und Verwechslung	45.975	170.319	21.330	79.710
Nettostand mit Ende Dezember 1884	4.025	10.681	68.670	1,098.290
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 5	305	10.409	62.136	1,056.017
2. Durch die Staatsschulden-Kontrolkommission konstatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldenkasse nach Abrechnung der im April 1885 für Rechnung des Jahres 1884 noch in Umlauf gesetzten 14.000 fl. Kapital und zuzüglich wieder refundirter 600 fl.	3.720	272	6.534	42.273
Zusammen obige	4.025	10.681	68.670	1,098.290

Ueberbringer-

1. Effekten der in

2. Effekten der in

weis

1. Jänner 1869 bis Ende Dezember 1884 kontrasignirten Effekten der konsolidirten Rentenschuld.

Effekten zu 200	1.000	10.000	Kapitalsbetrag den fl.	kr.	Auf Namen lautend Stücke	Kapitalsbetrag fl.	Im Ganzen Stücke	Kapitalsbetrag fl.	kr.	
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.										
. . . . .	837.000	14.500	1.067,355.000	.	179.911	749,399.850	2,058.411	1.816,754.850	. .	„Verwendungs-Ausweis über die kontrasignirten Renteobligazionen.“
. . . . .	51.443	1.301	73,259.610	.	43.900	338,203.000	335.907	411,462.610	. .	
. . . . .	785.557	13.199	994,095.390	.	136.011	411,196.850	1,722.504	1.405,292.240	. .	
. . . . .	769.486	12.882	973,912.370	.	136.011	411,196.850	1,694.578	1.385,109.220	. .	
. . . . .	16.071	317	20,183.020	.	. . . . .	. . . . .	27.926	20,183.020	. .	
. . . . .	785.557	13.199	994,095.390	.	136.011	411,196.850	1,722.504	1.405,292.240	. .	
klingender Münze verzinslichen einheitlichen Schuld.										
. . . . .	828.500	6.600	1.018,735.000	.	91.340	105,032.650	2,425.440	1.123,767.650	. .	
. . . . .	55.765	1.135	77,970.627	50	15.091	29,436.200	389.325	107,406.827	50	
. . . . .	772.735	5.465	940,764.372	50	76.249	75,596.450	2,036.115	1.016,360.822	50	
. . . . .	759.761	5.303	921,604.352	50	76.249	75,596.450	1,970.180	997,200.802	50	
. . . . .	12.974	162	19,160.020	.	. . . . .	. . . . .	65.935	19,160.020	. .	
. . . . .	772.735	5.465	940,764.372	50	76.249	75,596.450	2,036.115	1.016,360.822	50	

„Verwendungs-Ausweis über die kontrasignirten Renteobligazionen."

Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

3. Steuerfreie 5perzentige Notenrente.

	Ueberbringer-Stücke 2½	10	50	100 Gulden
Kontrasignirt wurden vom 18. April 1881 bis Ende Dezember 1884 im Ganzen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	48.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinkulirung und Verwechslung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	254
Nettostand mit Ende Dezember 1884	. . . . .	. . . . .	. . . . .	47.746
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 14 und 15	. . . . .	. . . . .	. . . . .	43.599
2. Durch die Kontrolkommission konstatirter Manipulationsvorrath der Staatsschuldenkasse	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.147
Zusammen obige	. . . . .	. . . . .	. . . . .	47.746

4. Goldrente.

	3. Effekten der 4. Effekten der in
Kontrasignirt wurden vom 18. Dezember 1876 bis Ende Dezember 1884 im Ganzen	. . . . .
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinkulirung und Verwechslung	. . . . .
Nettostand mit Ende Dezember 1884	. . . . .
Verwendung.	
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 14 und 15	. . . . .
2. Durch die Kontrolkommission konstatirter Manipulationsvorrath der Staatsschuldenkasse	. . . . .
Zusammen obige	. . . . .

Effekten					Auf Namen lautend		Im Ganzen		
zu			Kapitalsbetrag		Stücke	Kapitalsbetrag	Stücke	Kapitalsbetrag	
200	1.000	10.000							
d e n			fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
in Noten verzinslichen 5perzentigen steuerfreien Rentenschuld.									
17.000	112.000	3.800	158,200.000	.	1.576	8,925.700	182.376	167,125.700	. .
36	523	7	625.600	.	27	247.500	847	873.100	. .
16.964	111.477	3.793	157,574.400	.	1.549	8,678.200	181.529	166,252.600	. .
8.294	102.783	3.694	145,741.700	.	1.549	8,678.200	159.919	154,419.900	. .
8.670	8.694	99	11,832.700	.	. . . . .	. . . . .	21.610	11,832.700	. .
16.964	111.477	3.793	157,574.400	.	1.549	8,678.200	181.529	166,252.600	. .
Gold verzinslichen Rentenschuld.									
128.998	296.000	2.998	351,779.600	.	1.125	10,908.400	429.121	362,688.000	. .
749	2.166	110	3,415.800	.	180	2,703.800	3.205	6,119.600	. .
128.249	293.834	2.888	348,363.800	.	945	8,204.600	425.916	356,568.400	. .
127.648	280.496	2.662	332,645.600	.	945	8,204.600	411.751	340,850.200	. .
601	13.338	226	15,718.200	.	. . . . .	. . . . .	14.165	15,718.200	. .
128.249	293.834	2.888	348,363.800	.	945	8,204.600	425.916	356,568.400	. .

„Verwendungs-Ausweis über die kontrasignirten Renteobligazionen.“

Skontrirungen, Inkontrirungen und Vertilgung von Kreditseffekten.

„Skontrirungen."

Die Staatsschulden-Kontrolkommission überzeugte sich durch die zu Ende eines jeden Semesters im Jahre 1884 und durch die am 17. Dezember 1884 unvermuthet vorgenommenen Skontrirungen der Staatsschuldenkasse von dem richtigen Vorhandensein der nachgewiesenen Obligazionsvorräthe.

„Inkontrirungen."

Durch öftere Inkontrirungen mittelst Stichproben wurde konstatirt, daß die bis Ende Dezember 1884 durch Unificirung getilgten 1,399.824 Stücke in Noten und 2,458.051 Stücke in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, sowie auch die durch Rückzahlung eingelösten Effekten auf den Kreditsbüchern gelöscht waren.

Die unbrauchbar gemachten auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen, sowie die auf Ueberbringer lautenden Effekten wurden wieder in das Archiv des Finanzministerial-Fachrechnungs-Departements I, die Parzial-Hypothekaranweisungen und die Kauzions- und Depositenurkunden aber in jenes des Rechnungsdepartements des k. und k. Reichsfinanzministeriums bis zu der unter Intervenzion der Staatsschulden-Kontrolkommission zu erfolgenden materiellen Vertilgung hinterlegt.

„Vertilgung mittelst Verbrennung."

Nach vorhergegangenen stichprobeweisen Revisionen wurden unter Aufsicht beider Kontrolkommissionen in der aufgelassenen Porzellanfabrik im Jahre 1884 verbrannt:

a) von eingelösten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	41,945.858	Stücke
„ fünf „	12,620.258	„
„ fünfzig „	3,024.340	„
zusammen	57,590.456	Stücke

per 256,263.148 fl.
und gleichzeitig

b) an makulirten Staatsnoten

zu Einem Gulden	2,199.652	Stücke
„ fünf „	520.592	„
„ fünfzig „	596.116	„
zusammen	3,316.360	Stücke

c) an Staatsnoten der Banknotenform:

zu Einem Gulden	332	Stücke
„ fünf „	33	„
zusammen	365	Stücke

im Gesammtwerthe von 497 fl., deren Vergütung das k. und k. Reichsfinanzministerium im Gnadenwege wieder bewilligt hat.

„Vertilgung mittelst vorläufiger Durchschlagung der Effekten."

Auch im Jahre 1884 gelangten alle in Folge der Umschreibung, Devinkulirung und Aufzahlung, endlich der Umwechslung und Rückzahlung getilgten Effekten der konsolidirten und schwebenden Schuld nebst den Journalen an das Bureau der Staatsschulden-Kontrolkommission zur Ueberprüfung, wonach sie daselbst mittelst Durchschlagung weiters unbrauchbar gemacht und damit als von ihr beamtshandelt gekennzeichnet, in ihren Büchern gelöscht und als getilgt in Evidenz gestellt wurden.

Derart wurden vom 1. Jänner 1869 an bis Ende December 1884 beamtshandelt:

I. Von der allgemeinen Staatsschuld.

Einheitliche Staatsschuldverschreibungen.

1. In Noten verzinslich:

Theilschuldverschreibungen	à	2 fl. 50 kr.	43.736	Stücke
„	à	10 „	107.797	„
Ueberbringer-Obligazionen	à	50 „	23.074	„
„	à	100 „	64.656	„
„	à	1.000 „	51.443	„
„	à	10.000 „	1.301	„
Auf Namen lautende Obligazionen			43.900	„
Summe				335.907 Stücke

im Kapitalswerthe von 411,462.610 fl. (darunter 18.554 Stücke im Jahre 1884).

Uebertrag 335.907 Stücke

2. In klingender Münze:

Theilschuldverschreibungen	à 2 fl. 50 kr.	45.975	Stücke
„	à 10 „ — „	170.319	„
Ueberbringer-Obligazionen	à 50 „ — „	21.330	„
„	à 100 „ — „	79.710	„
„	à 1.000 „ — „	55.765	„
„	à 10.000 „ — „	1.135	„
Auf Namen lautende Obligazionen		15.091	„
		389.325	„

im Kapitalswerthe von 107,406.827 fl. 50 kr. (worunter 9.820 Stücke im Jahre 1884).

Summe 725.232 Stücke

Ferner wurden getilgt:

Aus der rückzahlbaren Schuld.

Schuldverschreibungen:	1. des Lottoanlehens vom Jahre 1839	78	Stücke
„	2. „ „ „ „ 1854	4.260	„
„	3. „ „ „ „ 1860	13.539	„
„	4. „ Prämienanlehens „ „ 1864	8.353	„
„	5. der Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1	„
„	6. Mailand-Como-Rentenscheine	2.996	„
„	7. der Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschulden von den Jahren 1845 und 1849	117	„
„	8. des Steueranlehens vom Jahre 1864	1	„
		29.345	Stücke

Von der schwebenden Schuld.

Parzial-Hypothekaranweisungen, Koupons und Kontrolscheine	42.247	Stücke,
Kauzions- und Depositenurkunden	284	„
	42.531	Stücke.
Summe	71.876	Stücke.
Zusammen	797.108	Stücke.

II. Von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Fünfperzentige steuerfreie Obligazionen.

Vom Jahre 1881 bis Ende 1884.

Auf Ueberbringer lautend:

à 100 fl.	254	Stücke,
à 200 „	36	„
à 1.000 „	523	„
à 10.000 „	7	„
„ Namen lautend	27	„
	847	Stücke.

im Kapitalswerthe von 873.100 fl. (darunter 473 Stücke im Jahre 1884).

Uebertrag 847 Stücke

2. Goldrente-Obligazionen.

Vom Jahre 1877 bis Ende 1884.

Auf Ueberbringer lautend:

à 200 fl.	749	Stücke
à 1.000 fl.	2.166	„
à 10.000 fl.	110	„
„ Namen lautend	180	„
	3.205	„

im Kapitalswerthe von 6,119.600 fl. (darunter 450 Stücke im Jahre 1884).

3. Von der schwebenden Schuld Kauzions- und Depositen-Urkunden 121 „

Zusammen . . 4.173 Stücke

Im Ganzen I und II . . 801.281 Stücke.

Gesammtnachweisung der im Jahre 1884 unbrauchbar gemachten und der materiell vertilgten Kreditseffekten:

„Unbrauchbar gemachte Kreditseffekten."

Unter Mitwirkung der Staatsschulden-Kontrolkommission wurden im Jahre 1884:

I. Unbrauchbar gemacht und revidirt:

1. Eingelöste Staatsnoten	57,590.456	Stücke
und deren Makulaturen	3,316.360	„
2. Staatsnoten der Banknotenform	365	„
3. Unifizirte Effekten	357	„
4. Durch Umschreibung, Devinkulirung und Aufzahlung getilgte		
a) einheitliche Staatsschuldverschreibungen	28.374	„
b) fünfperzentige steuerfreie Notenrente-Obligazionen	473	„
c) Goldrente-Obligazionen	450	„
5. Durch Rückzahlung getilgte Schuldverschreibungen, Lose, Parzial-Hypothekaranweisungen, Kauzions- und Depositen-Urkunden	71.766	„
zusammen	61,008.601	Stücke

II. Materiell vertilgt durch Verbrennung:

Eingelöste Staatsnoten und deren Makulaturen	60,906.816	Stücke
dann Staatsnoten der Banknotenform	365	„
zusammen	60,907.181	Stücke

Endlich lagen zu Ende des Jahres 1884 zur Vertilgung bereit:

a) Die in den Jahren 1882 bis inclusive 1884 unifizirten, auf Ueberbringer lautenden Effekten	1.083	Stücke
b) die unifizirten auf Namen lautenden Effekten vom Jahre 1869 bis einschließlich 1884	356.602	„
c) sämmtliche in Folge der Umschreibung, Verwechslung, Devinkulirung und Aufzahlung vom Jahre 1869 bis 31. Dezember 1884 unbrauchbar gemachten Effekten:		
1. der einheitlichen Staatsschuld	725.232	„
2. der fünfperzentigen steuerfreien Notenrente	847	„
3. der Goldrente	3.205	„
zusammen	1,086.969	Stücke

nebst den rückgezahlten Losen, Parzial-Hypothekaranweisungen, Schatzscheinen und sonstigen Effekten, deren materielle Vertilgung nach den bestehenden Skartirungsvorschriften sukzessive stattfinden wird.

Die Erledigung des Antrages der Staatsschulden-Kontrolkommission auf die zeitgemäße Abänderung der Skartirungsvorschriften ist von Seite des k. k. Finanzministeriums bisher nicht erfolgt.

Externe Funkzionen.

„Externe Funkzionen.“

Im Jahre 1884 intervenirte die Staatsschulden-Kontrolkommission:

Bei 96 Revisionen von aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten und deren Makulaturen, sowie bei 34 Verbrennungen derselben in der ehemaligen Porzellanfabrik; ferner an 96 Tagen bei der Uebernahme der vom Zählkomité abgelieferten Staatsnoten in der Hauptreserve, bei der Herausgabe an die Reichszentralkasse, desgleichen bei der Uebernahme des von der Papierfabrik in Klein-Neusiedl eingelangten Papieres zu Staatsnoten und dessen partienweiser Abgabe an die Staatsdruckerei.

An zwölf Tagen wurde bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank der Umlauf von Parzial-Hypothekaranweisungen aus deren Büchern konstatirt.

An acht Tagen wurden Hinterlegungen und Erfolglassungen von den bei der Staatsschuldenkasse unter ihrer Mitsperre aufbewahrten Obligazionen der einheitlichen Staatsschuld, der fünfperzentigen steuerfreien Noten-, sowie der Goldrente-Schuld unter Aufnahme von Protokollen bewerkstelligt.

An drei Tagen wurden Skontrirungen bei der Staatsschuldenkasse und an zehn Tagen Inkontrirungen der Verbuchungen bei dem Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I gepflogen, wobei festgestellt worden ist, daß hinsichtlich der Koupons-Verbuchungen nicht unbedeutende Rückstände vorhanden waren.

Endlich intervenirte die Kommission bei 14 Ziehungen der Staatslottoanlehen und der Eisenbahnschulden.

Wien, den 18. Februar 1886.

Die Staatsschulden-Kontrolkommission des Reichsrathes:

Dr. Franz Ritter v. Šrom,
Präsident und Berichterstatter.

Moritz Freiherr v. Königswarter,
Präsident-Stellvertreter.

Heinrich Freiherr v. Doblhoff.

Dr. Viktor Fuchs.

Severin Ritter v. Smarzewski.

Curt Graf Zedtwitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ersuchen des Untersuchungsrichters beim k. k. Kreisgerichte Cilli vom 13. October 1885, Z. 14181, um die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur Führung der strafgerichtlichen Untersuchung gegen den Abgeordneten Michael Vošnjak ob Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.

Sachverhalt.

Aus Anlass der im Sommer 1885 stattgefundenen Neuwahlen für den österreichischen Reichsrath, wobei das gegenwärtige Mitglied des hohen Hauses Michael Vošnjak in den Landgemeinden des Wahlbezirkes Cilli von der national-conservativen Partei als Candidat aufgestellt wurde, veröffentlichte der Cillier Gerichtsadvocat Dr. Eduard Glantschnigg unter dem Titel „Michael Vošnjak v pravi postavi" (deutsch: „Michael Vošnjak in der wahren Gestalt") eine 12 Seiten umfassende slovenische Broschüre, worin derselbe ausdrücklich erklärt, die Candidatur Vošnjak's zu bekämpfen und an dessen Stelle die Wahl eines verständigen und ehrlichen Mannes aus dem Bauernstande zu empfehlen.

Die Broschüre befasst sich im Eingange mit dem früheren Abgeordneten des Wahlkörpers Cilli, nämlich mit Dr. Josef Vošnjak, einem Bruder des jetzigen Abgeordneten, in einer sehr abfälligen Kritik, bezeichnet, daran anknüpfend die Candidatur des Michael Vošnjak als ein testamentarisches Vermächtnis dessen Bruders Dr. Josef Vošnjak und betont, dass, wenn schon dieser den Bauern vermöge seines nationalen Fanatismus geschadet habe, dieses noch um so viel mehr bei Michael Vošnjak der Fall sein würde, da dieser bei seiner Candidatur nur an sich selbst denke und lediglich darauf ausgehe, sich auf Kosten der Bauern zu bereichern; — die Bauern würden daher durch die Wahl Michael Vošnjak's nur ihren größten Feind in den Reichsrath senden, der zwar süße Worte im Munde führe, dabei aber nur darauf ziele, den Bauernstand zugrunde zu richten.

Zur Nachweisung dessen ergeht sich die Broschüre in der Besprechung von privaten und Familienverhältnissen Vošnjak's, zieht dann dessen Thätigkeit als Vorstand des Cillier Vorschusskassenvereines in den Bereich ihrer Auslassungen, und versucht durch Besprechung einzelner Beispielsfälle, einerseits die Kostspieligkeit der Gelddarlehen beim genannten Creditinstitute und anderseits die Rücksichtslosigkeit ja Unehrlichkeit desselben bei Hereinbringung von Darlehenscapitalien nachzuweisen, ja nennt schließlich das Gebaren jenes Vereines eine abscheuliche Unverschämtheit, lediglich zu dem Ende ins Werk gesetzt, um dem betreffenden, mit der Urkundenverfassung betrauten Notar einen Verdienst zu verschaffen.

Im Schlusse glossirt die Druckschrift noch über zwei angebliche Äußerungen Vošnjak's, von denen er die erste bei einer von ihm veranstalteten Wahlversammlung gethan habe, indem er seinen Wählern versprach, die Sparkassen zur Reduction des Zinsfußes zu zwingen und wobei er behauptete, dass die steiermärkische Sparkasse nur auf seinen diesbezüglich im Landtage gestellten Antrag den Zinsfuß von 5 auf 4½ Procent herabgesetzt habe; — dieses sei jedoch nicht richtig, da die genannte Sparkasse jene Zinsenreduction schon lange vor dem Antrage Vošnjak's im steiermärkischen Landtage beschlossen hätte.

Dr. Glantschnigg erklärte daher das oberwähnte Versprechen Vosnjak's für einen bloßen Schwindel (gola sleparija) und bezeichnete Vošnjak als einen Prahler, dem schon lange jedes Schamgefühl abhandengekommen sei.

Die andere Äußerung habe Michael Vošnjak bei einer Versammlung der Cillier Filiale der steiermärkischen Ackerbaugesellschaft, wobei von dem erfreulichen Aufschwunge des Hopfenbaues im Sonnthale die Rede war, gethan. Als man ihn nämlich fragte, ob er denn nicht auch Hopfen anbauen werde, hätte Michael Vošnjak geäußert: „Er werde selbst keinen Hopfen anbauen, sondern, wenn die Bauern infolge des Hopfenanbaues auf den Gant kommen, würde er genug Hopfenfelder zu den billigsten Preisen ankaufen können!" Durch diese Äußerung habe Vošnjak zur Genüge seinen eigennützigen Charakter bekundet und gezeigt, dass er kaltblütig und theilnahmslos auf den Ruin der Bauern speculire, und dass er auch die Wahl in den Reichsrath nur deshalb anstrebe, um sich die Taschen zu füllen.

Auf diese Anwürfe Dr. Glantschnigg's erwiderte der Angegriffene Michael Vošnjak in der in Marburg erscheinenden slovenischen Zeitschrift „Slovenski gospodar" Nr. 22 auf Seite 175 und 176 in einer vom 26. Mai 1885 datirten Erklärung, worin er

a) gegenüber der Behauptung Dr. Glantschnigg's, dass außer der steiermärkischen keine andere Sparkasse den Zinsfuß von ihren Hypothekardarlehen unter 5 Procent herabgesetzt hätte, constatirte, dass auch die Sparkassen für die Stadt, sowie jene für die Umgebung Graz und ebenso auch die Marburger Sparkasse die gleiche Zinsenreduction vorgenommen hatten, und worin er unter Betonung, dass davon Dr. Glantschnigg wie jedermann, der Zeitungen liest, Kenntnis haben musste, erklärt, dass nach seinem Dafürhalten Dr. Glantschnigg bei seiner bezüglichen Behauptung in der Broschüre absichtlich sehr grob gelogen habe, und worin er

b) die ihm in den Mund gelegte Äußerung bezüglich der Erwerbung von Hopfenfeldern als eine schamlose Lüge erklärte, da er (Vošnjak) eine derartige Äußerung nie gethan habe.

Dr. Eduard Glantschnigg erblickt nun darin, dass ihm Vošnjak in beiden obigen Richtungen die wissentliche Behauptung von Unwahrheiten zur Last legt, und ihn demnach als „Lügner" hinstellt, eine absichtliche Beleidigung seiner Ehre und verlangt deshalb die Abstrafung Vošnjak's wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung im Sinne der §§. 488 und 491 Strafgesetz und §. 28 Pressgesetz und hat zufolge dessen unterm 7. Juli 1885, Z. 9172, beim k. k. Kreisgerichte Cilli gegen Michael Vošnjak die Strafklage überreicht und um Einleitung der Voruntersuchung angesucht. Der Untersuchungsrichter hat dem Antrage des Privatanklägers Folge gegeben, und, nachdem der Beschuldigte Michael Vošnjak zufolge dessen am 2. Juni 1885 erfolgten Wahl Mitglied des Abgeordnetenhauses geworden ist, mit Schreiben vom 13. October 1885, Z. 14181, in Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, um die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur Führung der Voruntersuchung gegen den genannten Beschuldigten angesucht.

Bemerkt wird, dass Michael Vošnjak in der Eigenschaft als Beschuldigter vom Untersuchungsrichter bereits auf den 22. Juli 1885 behufs strafgerichtlicher Verantwortung vorgeladen worden war, jedoch unter Berufung auf seine immune Stellung über die Anklage bis zur bezüglichen Schlussfassung des hohen Abgeordnetenhauses keine Antwort zu geben erklärt hat.

Der Immunitätsausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über das Ersuchen des Untersuchungsrichters beim k. k. Kreisgerichte Cilli vom 13. October 1885, Z. 14181, wird zur Führung der strafgerichtlichen Untersuchung und rücksichtlich zum weiteren Verfahren gegen den Reichsrathsabgeordneten Michael Vošnjak ob Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, die Zustimmung im Sinne des Artikels 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, ertheilt."

Wien, 20. Februar 1886.

Coronini,
Obmann.

Hren,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ersuchen des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus vom 25. Jänner 1886, Z. 784 um die Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friedrich Sueß wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Sachverhalt.

Nach Angabe der am 4. November 1885 unter Z. 14671 von Dr. Siegmund Fröhlich in Vertretung des Ignaz Hofmann, gewesenen Lederhändlers in Penzing, bei dem k. k. Bezirksgerichte in Sechshaus überreichten Anklageschrift soll Herr Friedrich Sueß, Lederfabrikant in Sechshaus und Reichsraths-abgeordneter, den Kläger Ignaz Hofmann, als derselbe sich behufs Ordnung geschäftlicher Angelegenheiten am 14. October 1885 in das Comptoir des Ersteren begeben hatte, in Gegenwart zweier Zeugen mit Schimpfnamen belegt haben. Da Ignaz Hofmann sich hiedurch in seiner Ehre gekränkt erachtete, erhob er mit der oben angeführten Eingabe gegen Herrn Friedrich Sueß die Anklage wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§. 491 und 496 St. G. mit dem Antrage auf Bestrafung.

Hierüber hat das k. k. Bezirksgericht Sechshaus mit dem Ersuchschreiben vom 5. November 1885, Z. 14671 das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses in Hinblick auf §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, um Einholung der Zustimmung des hohen Hauses zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friedrich Sueß wegen der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre ersucht; da jedoch der Reichsrath inzwischen im Grunde Allerhöchsten Auftrages vom 26. October 1885 vertagt worden war, sah sich das hohe Präsidium genöthigt, dem k. k. Bezirksgerichte mit der Note vom 11. November 1885, Z. 193, mitzutheilen, dass diesem Ansuchen dermalen nicht entsprochen werden könne.

Da das k. k. Bezirksgericht Sechshaus das in der oben erwähnten Requisition enthaltene Begehren mit dem Ersuchschreiben vom 25. Jänner 1886, Z. 784, neuerlich gestellt hat, beantragt der Immunitätsausschuss:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Über das vom k. k. Bezirksgerichte in Sechshaus mit der Zuschrift vom 25. Jänner 1886, Z. 784, gestellte Ansuchen wird in Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Zustimmung zur Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens wider den Reichsrathsabgeordneten Friedrich Sueß ertheilt."

Wien, 20. Februar 1886.

Coronini,
Obmann.

Schönborn,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. M. Menger und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Dem in ·/. beiliegenden Gesetzentwurfe werde die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.
2. Der Gesetzentwurf werde zur Vorberathung dem Budgetausschusse überwiesen.

Wien, 23. Februar 1886.

Swoboda.	Ed. Strache.	Dr. Menger.
Heilsberg.	Steinwender.	A. Steiner.
Dr. Knotz.	Josef Fischer.	Furtmüller.
Meißler.	Siegmund.	Dr. Ofner.
Dr. Weitlof.	Dr. Außerer.	Spaun.
Richter.	Wenzlitzke.	Ed. Siegl.
Dr. H. Fuß.	Dr. Angerer.	Dr. Pickert.
Dr. J. v. Derschatta.	Jäkl.	H. Klinkosch.
Dr. Kraus.	Dr. Polak.	J. Stibitz.
Kirschner.	H. Prade.	Dr. Bareuther.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Gebürenerleichterung bei der Convertirung von Hypothekarforderungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, den Hypothekargläubigern, welche die Convertirung von Hypothekardarlehensforderungen in solche zu einem geringeren Zinsfuße verzinsliche Forderungen vornehmen, beziehungsweise den dabei betheiligten Hypothekarschuldnern und den Cedenten solcher Forderungen die Nachsicht der für die aus Anlass der Convertirung auszustellenden Schuld- und Cessionsurkunden entfallenden Scalagebüren bis auf den Betrag der von jedem Bogen zu entrichtenden festen Gebür von 50 kr., dann der aus Anlass der Einverleibung dieser Urkunden zu entrichtenden Eintragungsgebüren zu gewähren, wenn durch eine solche Convertirung eine dauernde Herabsetzung des Zinsfußes der bezüglichen Hypothekarforderungen ohne gleichzeitige Erhöhung des Capitalsbetrages und der nebst den Zinsen zu entrichtenden Nebengebüren erfolgt.

In Ansehung der aus diesem Anlasse für die zu convertirende Forderung auszustellenden Löschungsquittungen kann die Nachsicht der hiefür entfallenden Scalagebür insoweit gewährt werden, als der zu löschende Betrag den neu einzuverleibenden Betrag nicht übersteigt.

§. 2.

Um diese Nachsicht haben die betreffenden Hypothekargläubiger, beziehungsweise die Hypothekarschuldner, unter Beibringung der erforderlichen Nachweise binnen längstens 30 Tagen nach erfolgter Ausfertigung der betreffenden Urkunden bei den leitenden Finanzbehörden unmittelbar oder im Wege eines Steueramtes einzuschreiten.

Die ausschließlich zum Zwecke dieses Nachweises beigebrachten Grundbuchsauszüge und Urkundenabschriften sind stempelfrei, insolange hievon kein anderer als der in dem gegenwärtigen Paragraphe bezeichnete Gebrauch gemacht wird.

§. 3.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Edlen v. Burgstaller, Luzzatto und Genossen,

betreffend die

Errichtung einer k. k. Staatsgewerbeschule in Triest

In Erwägung, dass in den meisten größeren Städten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Staatsgewerbeschulen mit dem günstigsten Erfolge für die betreffenden Bevölkerungen errichtet worden sind;

in Erwägung, dass nur die südlichen Kronländer die Wohlthat derartiger Lehranstalten noch vollkommen entbehren und die Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Triest als eine dringendste Nothwendigkeit für das allgemeine Wohl anerkannt werden muss;

in Erwägung, dass die größte Seestadt des Reiches mit ihren über 150.000 Bewohnern, wovon viele Tausende dem Gewerbe- und Arbeiterstande angehören, auf eine Fachschule für die gewerblichen Hauptgruppen (Baugewerbe, Maschinen und chemische Industrie) vollen und berechtigten Anspruch haben darf;

in Erwägung, dass die seit Jahren gepflogenen Verhandlungen zwischen der hohen k. k. Unterrichtsverwaltung und der „Giunta direttrice della scuola triestina di disegno e professionale“ leider noch nicht zu dem erwünschten Abschlusse gelangten und angesichts der Nothwendigkeit der Umwandlung dieser Zeichen- und Modellirschule in eine k. k. Staatsgewerbeschule, welche den arbeitenden Classen zum ersprießlichsten Vortheile gereiche;

in Erwägung, dass die Errichtung dieser Lehranstalt durch den gewichtigen Umstand immer unentbehrlicher sich herausstellt, dass heutzutage, wie mit Bedauern constatirt wird, der leider im Rückgange begriffene Handel und die Seeschiffahrt nicht mehr wie einst im Stande sind, einer so zahlreichen Bevölkerung die genügende Beschäftigung, respective den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen;

in Erwägung, dass demnach für einen bedeutenden Theil dieser Bevölkerung das Bedürfnis, sich dem ehrenvollen Gewerbestande zu widmen, immer mehr herantritt und dass die erste Vorbedingung davon eine zweckentsprechende Bildung ist;

in Erwägung, dass die Triester k. k. Staatsgewerbeschule auch für die benachbarten Reichsprovinzen vom großen Nutzen sein würde, stellen die Unterfertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Nöthige zu veranlassen, damit eine k. k. Staatsgewerbeschule in Triest ehethunlichst errichtet werde.

In formeller Beziehung wird gegenwärtiger Antrag dem Budgetausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 23. Februar 1886.

A. Dubsky.	Dr. Bertolini.	Dr. Lorenzoni.	Burgstaller.
Coronini.	Simon. Ciurletti	Lienbacher.	Tomaszczuk.
Dr. Valussi.	Giov. Ciani.	L. Borčić.	Zschock.
Vucetich.	Valeriano Malfatti.	Schwegel.	Guido Graf Dubsky.
Dr. Tonkli.	G. B. de Franceschi.	Exner.	Zierotin.
R. Luzzatto.	Vojnović.	Popper.	Graf Vetter.
Dr. Masovčić.	Gentilini.	Kübeck.	Klaić.
B. Kowalski.	Dr. Bazzanella.	Proskowetz.	Matscheko.
Moro.	Dr. Vitezić.	Chlumecky.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Jaques, Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer eine Strafe ganz oder theilweise abgebüßt hat, die ihm durch gerichtliches Urtheil wegen einer nach der Strafprocesordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung zuerkannt wurde, kann, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der erhobenen Anklage, die Freisprechung oder die Anwendung eines milderen Strafsatzes erfolgt, für die durch den als ungerechtfertigt erkannten Strafvollzug ihm zugefügte Einbuße an Vermögen und Erwerb vom Staate eine entsprechende Entschädigung verlangen.

Der Anspruch ist unstatthaft, wenn der Bestrafte die ungerechtfertigte Verurtheilung absichtlich herbeigeführt hat.

§. 2.

Wenn die Voraussetzungen des §. 1 vorliegen, kann der Anspruch auf Entschädigung nach dem Tode

des Verurtheilten auch von dessen Ehegatten, Kindern und Eltern insoweit selbständig erhoben oder der bereits von ihm erhobene fortgesetzt werden, als diesen Angehörigen durch den Strafvollzug ein ihnen von dem Verurtheilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

§. 3.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes erhoben werden konnte.

§. 4.

Der Anspruch ist mittels schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll bei dem Strafgerichte, welches über die Wiederaufnahme in erster Instanz erkannt hat, zu erheben und mit möglichster Bestimmtheit zu bezeichnen.

§. 5.

Das Strafgericht hat den Staatsanwalt sofort in Kenntnis zu setzen, welchem, auch wenn der Anspruch vor einem Bezirksgerichte erhoben wird, die Vertretung des Staates zukommt.

Das Strafgericht hat die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die zur Feststellung der maßgebenden Thatsachen nöthigen Beweise aufzunehmen. Alle zum Vortheile und Nachtheile des Klägers gereichenden Umstände sind mit gleicher Sorgfalt von amtswegen zu erheben. Dieser selbst, andere mit seinen Lebensverhältnissen vertraute Personen, Zeugen und Sachverständige können zur Aussage verhalten und erforderlichenfalls in Eid genommen werden.

Nach Abschluss der Erhebungen ist dem Kläger und dem Staatsanwalte Einsichtnahme in die Acten zu gewähren und dem ersteren bekannt zu geben, dass es ihm frei stehe, eine Äußerung zur Begründung seiner Anträge schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben, wozu ihm eine angemessene, mindestens achttägige Frist offen zu halten ist. Die Äußerung ist dem Staatsanwalte zur etwaigen Gegenäußerung innerhalb acht Tagen, die letztere dem Kläger mitzutheilen. Schriftliche Äußerungen sind zu diesem Ende in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Wird von einem Theile Ergänzung der Erhebungen beantragt, so ist hierüber Beschluss zu fassen. Nach Abschluss der Nachtragserhebungen oder Abweisung des Ergänzungsantrages sind achttägige Fristen zur Einbringung der Äußerung, sowie der etwaigen Gegenäußerung zu gewähren.

Gegen gerichtliche Beschlüsse und Verfügungen im Vorverfahren ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 6.

Die geschlossenen Acten sind, wenn der Kläger nicht früher klaglos gestellt wurde, dem Oberlandes-

gerichte zur Entscheidung vorzulegen, welches, wenn es nicht die Ergänzung der Erhebungen anzuordnen findet, einen Tag zur mündlichen Verhandlung festsetzt.

Hievon werden beide Theile verständigt. Dem Kläger steht es frei, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen und sich auch durch einen Advocaten vertreten zu lassen.

§. 7.

Die mündliche Verhandlung findet in öffentlicher Sitzung statt.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn der Kläger es verlangt, oder aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung. Bei Ausschluss der Öffentlichkeit ist die Veröffentlichung des Inhaltes der Verhandlung untersagt.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch den hiezu bestimmten Referenten.

Hierauf werden der Kläger oder sein Vertreter und der Oberstaatsanwalt mit ihren Anträgen gehört. Einem der ersteren gebürt das letzte Wort. Im Falle der Abwesenheit derselben ist die Äußerung vorzulesen.

Wenn das Oberlandesgericht auf Antrag oder von amtswegen eine weitere Aufklärung angemessen erachtet, so veranlasst es die erforderlichen gerichtlichen Erhebungen und bestimmt die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag.

Ist die Sache zur Entscheidung reif, so spricht das Oberlandesgericht den Schluss der Verhandlung aus.

§. 8.

Das Oberlandesgericht ist bei seiner Entscheidung nicht an Beweisregeln gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonennen Überzeugung zu erkennen.

In dem Falle, dass ein ausreichender Beweis über die Größe der zu vergütenden Nachtheile nicht vorliegt, weil derselbe entweder gar nicht, oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten hätte erbracht werden können, ist die Vergütung nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Ungebürlich bezahlte Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sind vom Staate im vollen Betrage zu ersetzen.

§. 9.

Das Erkenntnis ist, wenn möglich, sogleich, sonst aber an einem sogleich zu bestimmenden Tage in öffentlicher Sitzung (die Fälle des §. 7, zweiter Absatz ausgenommen) sammt den Entscheidungsgründen zu verkünden und beiden Theilen binnen acht Tagen zuzustellen.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 10.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes steht beiden Theilen der Recurs offen.

Gegen andere Verfügungen und Beschlüsse des Oberlandesgerichtes ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Recurs ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Strafgerichte anzumelden oder auch auszuführen. Zum Behufe der Ausführung ist die Einsicht der Verhandlungsacten zu gestatten.

Sowohl Anmeldung als Ausführung sind in doppelter Ausfertigung zu überreichen, wovon ein Exemplar dem Gegner zur etwaigen innerhalb 14 Tagen einzubringenden Gegenäußerung zuzustellen ist.

Nach Einlangen der Ausführung und Gegenausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Anmeldung und die Acten durch das Oberlandesgericht dem Obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 11.

Findet der Oberste Gerichtshof, dass der Recurs von einer dazu nicht berechtigten Person ergriffen wurde, so hat er denselben sofort zu verwerfen; erscheint eine Ergänzung der Erhebungen nöthig, so hat er dieselbe zu veranlassen.

In allen anderen Fällen wird der Tag zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

Im weiteren Verfahren finden die für das Oberlandesgericht gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Die Vertretung des Staates steht beim Obersten Gerichtshofe dem Generalprocurator zu.

§. 12.

Die Entscheidungen werden beim Oberlandesgerichte in einer Versammlung von einem Vorsitzenden und vier Richtern, beim Obersten Gerichtshofe von einem Vorsitzenden und sechs Richtern gefällt.

Richter, welche an dem vorausgegangenen Strafverfahren oder an dem die Wiederaufnahme betreffenden Verfahren in erster Instanz theilgenommen haben, sind von der Theilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen.

§. 13.

Die Vorladung zur mündlichen Verhandlung und das Erkenntnis über den erhobenen Anspruch sind dem Kläger zu eigenen Handen zuzustellen.

Andere Zustellungen können auch an seine Hausgenossen erfolgen.

§. 14.

Sonn- und Feiertage, sowie sonstige Ferialtage haben auf den Beginn und den Lauf der Fristen zur Überreichung der Schriften keinen Einfluss.

Eine Frist, deren letzter Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallen würde, endet mit dem nächstfolgenden Werktage.

§. 15.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur in dem Falle statt, wenn die Frist zur Anmeldung des Recurses (§. 10) versäumt wird.

In diesem Falle kann der Oberste Gerichtshof dem Kläger die Wiedereinsetzung ertheilen, wenn dieser

1. nachweist, dass es ihm durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich wurde, die Frist einzuhalten;

2. die Wiedereinsetzung innerhalb drei Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht;

3. die Anmeldung zugleich einbringt.

Das Gesuch ist bei dem Strafgerichte (§. 4) zu überreichen.

§. 16.

Das Strafgericht (§. 4) hat für den Kläger auf Verlangen, falls er seine Mittellosigkeit darthut, die Bestellung eines Armenvertreters zur Vertretung bei der mündlichen Verhandlung (§§. 7 und 11) und zur Ausführung des Recurses zu veranlassen.

§. 17.

Für die Entscheidung über den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens sind die Grundsätze des Civilprocesses maßgebend. Der Kläger kann jedoch nur dann zu einem Kostenersatze verurtheilt werden, wenn sein Begehren als ein muthwilliges erkannt wird.

In Bezug auf Gebüren- und Portofreiheit gelten die Bestimmungen der Strafprocessordnung.

§. 18.

Die in diesem Verfahren ergangenen Erkenntnisse sind, wenn vom Oberlandesgerichte mit der Bestätigung der Rechtskraft versehen, gleich civilgerichtlichen Urtheilen vollstreckbar.

Die Vollstreckung ist bei demjenigen Gerichte anzusuchen, in dessen Sprengel dieselbe vorgenommen werden soll.

§. 19.

Das Gesetz findet auf Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind,

dann Anwendung, wenn nach Eintritt der letzteren eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurtheilten (§. 1) erledigt wird.

§. 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Dieser Gesetzentwurf sei zur Vorberathung dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen.

H. Klinkosch.
Friedrich Sueß.
Sturm.
Winterholler.
Hackelberg.
Baernreither.
Scharschmid.
Chlumecky.
Nitsche.
Hock.
Pernerstorfer.
Dr. Kindermann.
Dr. Pickert.
Jäkl.

Auspitz.
Dr. Eigner.
Kübeck.
Dr. Magg.
Mauthner.
Schwegel.
Suttner.
Adametz.
Schaup.
D. J. v. Derschatta.
Dr. Foregger.
Heilsberg.
Richter.
H. Prade.
Dr. Weitlof.

Nischelwitzer.
Eltz.
Hübner.
Wrabetz.
Gudenus.
Johann Haase.
Popper.
Hütter.
Wenzlitzke.
Ed. Strache.
Boos-Waldek.
Dr. Außerer.
Swoboda.
Dr. Bareuther.
Josef Fischer.

Dr. Jaques.
Dr. Roser.
Dr. Vielguth.
Dr. Wegscheider.
Schwab.
Kielmansegg.
Promber.
Dr. Theodor Haase.
Dobler.
Meißler.
Tausche.
Dr. Reicher.
Neußer.
Kirschner.
Ed. Siegl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, bestimmten Höhe während der Monate April und Mai 1886 fortzuerheben.

§. 2.

Die während der Monate April und Mai 1886 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1886 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 8, §. 10 bewilligte und mit dem

Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit für die Oderregulirung von 25.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 20.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für die Weichselregulirung in Schlesien bewilligte Credit von 20.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 7, §. 12 für den Bau einer stabilen Brücke über den Dnjestr-Fluss bei Zalesczyki bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit von 80.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 90.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 7 bewilligte Credit für Herstellung der Verbindungsstrecke zwischen der Kopačnička-Thalstraße und der Kirchheimer Concurrenzstraße per 3700 fl.

7. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 12 behufs Herstellung der Brücken Nr. 50, 51 und 52 im Dobromiler Straßenzuge über den Jablonka-Bach bei Turka bewilligten Credite von 7000 fl., beziehungsweise 7000 fl. und 6000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte Credit von 10.000 fl.

2. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7 zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz bewilligte Credit von 40.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 14, §. 13 für den Neubau der technischen Hochschule in Graz bewilligte Credit von 150.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14 für Bauherstellungen am Gymnasialgebäude in Nikolsburg bewilligte Credit von 4000 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885, R. G. Bl. Nr. 33, behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im

Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte Credit von 23.000 fl.

können noch bis Ende Mai 1886 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1885 im Sinne des Artikel VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. April 1886 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Mauthner, Winterholler und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem nachfolgenden Gesetzentwurfe wird die Zustimmung ertheilt.
2. Dieser Antrag wird dem Steuerausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 5. März 1886.

Zedtwitz.	Neußer.	Dr. Keil.	Mauthner.
Tausche.	Hübner.	Joh. Haase.	Winterholler.
Schwegel.	Felix Graf Vetter.	Baernreither.	Dr. A. Weeber.
C. Pohnert.	Chlumecky.	Gudenus.	Dr. Wegscheider.
Scharschmid.	Guido Graf Dubsky.	Friedrich Sueß.	Leon.
Adametz.	Russ.	Schaup.	Dr. F. Nitsche.
Alfred Eltz.	Dr. Theodor Haase.	Carneri.	E. Sueß.
Dr. Jaques.	Magg.	Popper.	Promber.
Joh. Pauer.	Zierotin.	Dr. M. Eigner.	Dr. Jaksch.
Auspitz.	Schwab.	Sturm.	Dobler.
Nischelwitzer.	Kielmansegg.	Hütter.	Kübeck.
Dr. Vielguth.	Oppenheimer.	C. Wrabetz.	Schier.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Begünstigungen für Neubauten mit kleinen, billigen Wohnungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für Neubauten, welche von Gemeinden, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Vereinen und Arbeitgebern zu dem Ende errichtet werden, um ihren Genossen, Mitgliedern und Arbeitnehmern gesunde Wohnungen zu billigen Mietzinsen zu bieten, wird weder die auf dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 beruhende Hauszins- und Hausclassensteuer, noch die nach §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, von steuerfreien Gebäuden zu entrichtende Steuer vorgeschrieben.

§. 2.

Diese Steuerfreiheit erstreckt sich auf 30 Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes.

§. 3.

Von den Zinsen der auf diesen Gebäuden haftenden Kaufschillingsreste und Hypothekarschuldforderungen sind während der Dauer der Steuerfreiheit derselben keinerlei Steuern zu entrichten.

§. 4.

Ein Gebäude, für welches die Steuerfreiheit auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden will, darf nicht mehr als vier Wohnungen in höchstes drei Geschossen enthalten.

Der Dachbodenraum wird in diese Geschosse eingerechnet.

Gebäude, welche Wohnungen enthalten, deren Fußboden ganz oder zum Theile unter der Straßenoberfläche liegt, sind von dieser Steuerfreiheit ausgeschlossen.

§. 5.

Der Flächenraum einer einzelnen Wohnung darf nicht weniger als 54 Quadratmeter, die verbaute Fläche des ganzen Gebäudes nicht mehr als 150 Quadratmeter betragen.

§. 6.

Der jährliche Mietzins für ein Quadratmeter Wohnungsraum darf höchstens betragen:

a) in Wien und in den Ortschaften seiner Umgebung, welche nach dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, der Hauszinssteuer von 26⅔ Procent des steuerbaren reinen Zinsertrages unterliegen, einen Gulden 50 Kreuzer;
b) in Städten mit mehr als 40.000 Einwohnern, einen Gulden 25 Kreuzer;
c) in Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern, einen Gulden;
d) in allen anderen Orten 75 Kreuzer.

§. 7.

In dem Falle, als die Mieter solcher Wohnungen das Eigenthum des betreffenden Gebäudes erwerben, ist für die Eigenthumsübertragung eine Gebür nicht zu entrichten.

§. 8.

Bei Inanspruchnahme der durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen ist der Finanzbehörde erster Instanz der Plan des zu erbauenden Hauses vorzulegen, welche nach Prüfung desselben darüber entscheidet, ob die gesetzlichen Erfordernisse für Gewährung derselben vorhanden seien.

Die Gesuche um die definitive Gewährung dieser Steuerfreiheit sind bei der Steuerbehörde erster Instanz längstens 45 Tage nach vollendetem Baue und noch vor Benützung des Gebäudes einzubringen.

Über verspätet eingelangte Gesuche kann die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bauvollendung zu berechnenden Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über solche Gesuche sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, zu behandeln.

§. 9.

Die Außerachtlassung einer jener Bestimmungen, welche die in diesem Gesetze gewährten Begünstigungen begründen, hat die Erlöschung derselben zur Folge.

§. 10.

Die auf zeitliche Befreiungen von der Gebäudesteuer bezugnehmenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes rücksichtlich der in demselben behandelten Neubauten außer Kraft.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1886 in Wirksamkeit.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 4. März 1886, Z. 910 F./M.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (367/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erlaube ich mir, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen abgeänderten Entwurf des Artikels VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Entwurf

des

Artikels VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1886.

Die für das Jahr 1886 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1887 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1887 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1887.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1888 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1886 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1887 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 8, §. 10 bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit für die Oderregulirung von 25.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 20.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für die Weichselregulirung in Schlesien bewilligte Credit von 20.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 7, §. 12 für den Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit von 80.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 90.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 7 bewilligte Credit für Herstellung der Verbindungsstrecke zwischen der Kopacnica-Thalstraße und der Kirchheimer Concurrenzstraße per 3700 fl.

7. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 12 behufs Herstellung der Brücken Nr. 50, 51 und 52 im Dobromiler Straßenzuge über den Jablonkabach bei Turka bewilligten Credite von 7000 fl., beziehungsweise 7000 fl. und 6000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte Credit von 10.000 fl.

2. Der in demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7 zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz bewilligte Credit von 40.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 14, §. 13 für den Neubau der technischen Hochschule in Graz bewilligte Credit von 150.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14 für Bauherstellungen am Gymnasialgebäude in Nikolsburg bewilligte Credit von 4000 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums:

Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885, R. G. Bl. Nr. 33, behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte Credit von 23.000 fl. —

können noch bis Ende März 1887 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1885, im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 bewilligt worden wären.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit eine Vermehrung des Johann Max Graf Herberstein'schen Fideicommisses bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, dass das Johann Max Graf Herberstein'sche Fideicommiss in nachstehender Weise vermehrt werde:

1. Durch einen Realitätentausch in der Art, dass von dem in der Landtafel für Steiermark, Tom. XXIV, fol. 925, inneliegenden Fideicommissgute Herberstein die in der Gemeinde Hirnsdorf gelegenen Parcellen Nr. 1211 und 1212 im Gesammtflächenmaße von 6 Joch 1543 Quadratklaftern abgetrennt und allodialisirt, und dass an Stelle derselben gegen eine vom Fideicommisse zu leistende Aufzahlung von 450 fl. von der im Grundbuch des Bezirkgerichtes Pöllau inneliegenden Realität Urb. Nr. 674 ad Herberstein die ganze Parcelle Nr. 126 im Flächenmaße von 3 Joch 285 Quadratklaftern und von der zu der in demselben Grundbuche inneliegenden Realität, Urb. Nr. 723 ad Herberstein gehörigen Parcelle Nr. 101 ein Theil im Flächenmaße von 7 Joch erworben und dem genannten Fideicommisse einverleibt werde.

2. Durch Kauf von Realitäten in der Art, dass von der zu der im Grundbuch des Bezirksgerichtes Pöllau inneliegenden Realität, Urb. Nr. 676 ad Herberstein gehörigen Waldparcelle Nr. 120 ein Theil

im Flächenmaße von 800 Quadratklaftern um den aus dem Fideicommisse zu entrichtenden Preis von 120 fl. und ferner von der zu der in demselben Grundbuch inneliegenden Realität, Urb. Nr. 675 ad Herberstein gehörigen Waldparcelle Nr. 125 ein Theil im Flächenmaße von 300 Quadratklaftern um den gleichfalls aus dem Fideicommisse zu entrichtenden Preis von 180 fl. erworben und dem Fideicommisse einverleibt werde.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 11. März 1886 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 11. März 1886.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit die

Einverleibung von Realitäten in das bestehende freiherrlich von Ludwigstorff'sche Realfideicommiss Guntersdorf bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, das bestehende freiherrlich von Ludwigstorff'sche Realfideicommiss Guntersdorf in der Art zu vermehren, dass demselben durch Widmung aus dem Allodialvermögen des gegenwärtigen Fideicommissbesitzers Leopold Freiherrn von Ludwigstorff die nachstehend bezeichneten Realitäten im Gesammtschätzungswerte von 35.435 Gulden einverleibt, dagegen ein diesem Schätzungswerte gleichkommender Betrag von der auf dem genannten Fideicommisse für den Fideicommissfond sichergestellten und zur Depurirung bestimmten Forderung in Abrechnung gebracht werde, nämlich:

1. Das im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Ober-Hollabrunn über Guntersdorf, Einlagezahl 19, inliegende Ganzlehenshaus Nr. 22 zu Guntersdorf sammt dazu gehörigen Grundstücken (neue Catastral-Parcellennummern: 98, 99/1, 99/2 und 3, 820/1 und 2, 821, 822, 937, 938, 1635/1 und 2, 2568, 2630, 2727, 2728, 2867, 2897/1 und 2, 2999, 3109, 4561).

2. Das ebenda, Einlagezahl 119, inliegende Ganzlehenshaus Nr. 122 zu Guntersdorf sammt hiezu gehörigen Grundstücken (neue Catastral-Parcellennummern: 264/1, 264/1 und 2, 527/1 und 2, 682, 683/1 und 2, 684, 1145, 1156, 1501, 1502/1 und 2, 2592, 2814, 2899).

3. Der ebenda, Einlagezahl 2862, inliegende Stadl neben der Grunderfreiheit (neue Catastral-Parcellennummer 381/1 und 2).

4. Der ebenda, Einlagezahl 429, inliegende 4 Joch 1083·7 Quadratklafter Acker in St. Peter und alten Bergen (neue Catastral-Parcellennummern 662, 2849).

5. Der ebenda, Einlagezahl 459, inliegende 1/2 Joch Acker gegen St. Peter (neue Catastral-Parcellennummer 936).

6. Der ebenda, Einlagezahl 636, inliegende 1 1/4 Joch Acker in 759er Haiden (neue Catastral-Parcellennummer 1241).

7. Der ebenda, Einlagezahl 639, inliegende 1 Joch Acker in 759er Haiden (neue Catastral-Parcellennummer 1244).

8. Der ebenda, Einlagezahl 1573, inliegende 1 Joch Acker im Feldviertel oder achtel Lehen (neue Catastral-Parcellennummer 2720).

9. Der ebenda, Einlagezahl 2065, inliegende 1/8 Weingarten in alten Bergen (neue Catastral-Parcellennummer 3580).

10. Der ebenda, Einlagezahl 2141, inliegende 1/8 Weingarten untern Mitterbergen (neue Catastral-Parcellennummern 3698/1 und 2, 3699/1 und 2).

11. Der ebenda, Einlagezahl 2543, inliegende 1/2 Joch Acker auf der Viereckbreite (neue Catastral-Parcellennummer 4214).

12. Der ebenda, Einlagezahl 2703, inliegende 2/4 Joch Acker in Mitterfeld (neue Catastral-Parcellennummer 4307).

13. Der im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Ober-Hollabrunn über Herrschaft Weyerburg, A. II. Folio 544 inliegende 1/4 Weingarten, jetzt Acker und etwas Wald in oberen Fuchsbicheln zu Kalladorf (alte Catastral-Parcellennummern 1084 und 1085, respective 1085/1 und 1085).

14. Der ebenda, A. II. Folio 545, inliegende 1/8 Weingarten, jetzt meist Wald in oberen Fuchsbicheln zu Kalladorf (alte Catastral-Parcellennummern 1083 und 1082).

15. Der ebenda, A. II. Folio 554, inliegende Wald in unteren Fuchsbicheln zu Kalladorf (alte Catastral-Parcellennummer 1075).

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung am 11. März 1886 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 11. März 1886.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. März 1886, Z. 3868,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 380/A. H.).

Infolge Allerhöchster Ermächtigung vom 28. Februar l. J. beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den in der Anlage mitfolgenden Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, für das Jahr 1886 sammt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Erläuterungen

zum

Nachtragsvoranschlage: Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, für das Jahr 1886.

B. Cultus.

Erfordernis.

Titel 10. Erfordernis der Religionsfonde.

Ausgaben der Fonde.

Infolge irriger Interpretation des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, wurde von einigen Landesstellen das Erfordernis auf Dotationsergänzungen zu gering veranschlagt.

Es wurde nämlich bei der Verfassung des Voranschlages von der Voraussetzung ausgegangen, dass die in dem genannten Gesetze festgestellte Congrua der Hilfspriester dort, wo die bisherige Congrua ganz aus dem gemeinschaftlichen Pfründeneinkommen gedeckt wurde, auch im Jahre 1886 insoweit aus diesem Einkommen zu bestreiten ist, als dasselbe einen Überschuss über die bisherige Congrua des selbständigen Seelsorgers abwirft.

Nachdem aber die selbständigen Seelsorger im Jahre 1886 in den Genüssen zu verbleiben haben, welche ihnen bisher zukamen, kann aus dem gemeinschaftlichen Pfründeneinkommen nur der gleiche Betrag wie bisher zur Hilfspriestercongrua herangezogen werden, und es ist der Rest, insoferne zur Bedeckung desselben nicht ein Localeinkommen des Hilfspriesters vorhanden ist, aus dem Religionsfonde zu bestreiten.

Hienach ergibt sich für den Curatclerus ein Mehrerfordernis an Dotationsergänzungen:

im §. 2. Österreich ob der Enns, Diöcese Linz von		5.900 fl.
im §. 6. Steiermark, Diöcese Seckau von	11.900 fl.	
Diöcese Lavant von	4.900 „	
zusammen von .		16.800 „
im §. 7. Kärnten, Diöcese Gurk von		1.400 „
und im §. 13. Böhmen, Erzdiöcese Prag von	17.200 fl.	
Diöcese Budweis von	16.500 „	
„ Königgrätz von	22.200 „	
„ Leitmeritz von	16.600 „	
zusammen von .		72.500 „

Im §. 7. Kärnten ergibt sich weiters ein Mehrerfordernis auf Remunerationen für Excurrendoprovisoren, weil dieselben mit Rücksicht auf die bedeutenden Terrainschwierigkeiten und das sehr geringe Einkommen der katholischen Priester in einem höheren Ausmaße bewilligt wurden, als bei der Verfassung des Voranschlages angenommen war.

Dasselbe beträgt 2700 fl.

Erläuterungen

zum

Nachtragsvoranschlage: Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, für das Jahr 1886.

C. Unterricht.

Erfordernis:

Titel 14, Hochschulen. c) Technische Hochschulen.

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

Mit dem Gesetze vom 12. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 80, wurde behufs Bedeckung der Auslagen für die Einlösung von vier an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten, nämlich Nr. 10 und 12 der Paniglgasse, dann Nr. 6 und 8 der Karlsgasse und deren Verwendung zur Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt ein außerordentlicher Credit von 150.000 fl. bewilligt.

Hievon gelangten zur Beausgabung laut Rechnungsabschluss für das Jahr 1882 . . 99.800 fl.,
der Creditrest per . . . . . 50.200 „
ist erloschen.

Angekauft wurden:

Das Haus Nr. 12 in der Paniglgasse und das Haus Nr. 6 in der Karlsgasse, ersteres um 24.000 fl., letzteres um 75.000 fl.; für die Vermittlung wurden 800 fl. bezahlt.

Das Haus in der Paniglgasse Nr. 10 und jenes in der Karlsgasse Nr. 8 gelangten, und zwar das letztere wegen Processes, nicht zum Ankaufe.

Wegen Unsicherheit der Zeit des Abschlusses des Processes konnte auf den Kaufschilling in der Regierungsvorlage des Budgets 1886 noch keine Vorsorge getroffen werden. Nachdem das Ministerium den Proces gegen den Eigenthümer des Hauses gewonnen hat, tritt die Nothwendigkeit ein, für die Bedeckung des zur Zahlung kommenden Kaufschillings per 32.000 fl. Vorsorge zu treffen.

Bedeckung:

Titel 10. Mittelschulen.

Die Mehreinnahmen betreffen Schulgelder und gründen sich auf die seit der Einbringung der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages eingelangten Berichte der Länderstellen, wornach infolge der in Gemäßheit der Verordnung vom 15. November 1884, Z. 22255, vom Schuljahre 1885/86 ab, festgesetzten Höhe des Schulgeldes an den Staatsmittelschulen über die bei Verfassung des Voranschlages in

Aussicht genommenen Schulgeldeinnahmen bei Zugrundelegung des Erfolges 1884 nachstehende Mehreinnahmen zu gewärtigen sind:

§. Gymnasien und Realgymnasien	34.400 fl.
Hievon entfallen auf Niederösterreich	1.900 „
Oberösterreich	800 „
Tirol	800 „
Steiermark	1.500 „
Kärnten	100 „
Krain	700 „
Böhmen	11.400 „
Mähren	4.500 „
Schlesien	400 „
Galizien	10.400 „
Krakau	1.500 „
Bukowina	400 „
§. Realschulen	4.400 „
Hievon entfallen auf Niederösterreich	600 „
Oberösterreich	200 „
Steiermark	100 „
Böhmen	2.400 „
Galizien	1.400 „
	4.700 fl.

während die Anträge für Dalmatien und Schlesien um 100 fl., beziehungsweise 200 fl., zusammen um 300 fl. geringer gestellt werden, wonach sich die Mehreinnahme bei den Realschulen mit 4400 fl. ergibt.

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1886, Capitel IX.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden ö. W.			
9			**B. Cultus.**				
	10		Erfordernis der Religionsfonde				
			a) Ausgaben der Fonde				
		2	Österreich ob der Enns	5.900	. . . .	. . . .	5.900
		6	Steiermark	16.800	. . . .	. . . .	16.800
		7	Kärnten	4.100	. . . .	. . . .	4.100
		13	Böhmen	72.500	. . . .	. . . .	72.500
			Summe Titel 10 (§§. 2, 6, 7 und 13)	99.300	. . . .	. . . .	99.300

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1886, Capitel IX.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden ö. W.			
9			**C. Unterricht.**				
	14		Hochschulen.				
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien:				
			Zum Ankaufe der Realität, Karlsgasse 8, IV. Bezirk in Wien, behufs Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt	. . . .	32.000	. . . .	32.000
			Summe, Titel 14 (§. 12) . .	. . . .	32.000	. . . .	32.000

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1886, Capitel IX.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden ö. W.		
9			**C. Unterricht.**			
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien . .	34.400	. . . . .	34.400
		2	Realschulen	4.400	. . . . .	4.400
			Summe Titel 10 (§§. 1 und 2) .	38.800	. . . . .	38.800

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Neuwirth und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz,

vom . . . . . ,

betreffend die

Ausgabe und den Vertrieb von Inhaberpapieren mit Prämien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Ausgabe und der Vertrieb von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, in welchen den Gläubigern oder auch nur einem Theile derselben nebst der Rückzahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie derart zugesichert wird, dass durch Verlosung oder durch eine andere vom Zufall abhängige Art der Ermittlung bestimmt wird, auf welche Schuldverschreibungen und in welcher Höhe eine Prämie zu entfallen habe (Inhaberpapiere mit Prämien), darf fortan nur auf Grund eines besonderen Gesetzes von Fall zu Fall und nur zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für öffentliche, gemeinnützige Zwecke seitens des Staates, der Länder und Gemeinden erfolgen.

§. 2.

Die Ausgabe und der Vertrieb ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien nebst oder ohne Rückzahlung der verschriebenen Geldsumme ist unzulässig.

§. 3.

Die Übertretung der Bestimmungen des §. 1 ist, außer dem Verfalle der betreffenden Papiere, nach den für Gefällsübertretungen bestehenden Vorschriften mit einer dem zehnten Theile des Gesammtnominalwertes der betreffenden Papiere gleichkommenden, mindestens aber 500 fl. betragenden Geld-, eventuell mit entsprechender Arreststrafe bis zu sechs Monaten zu ahnden.

§. 4.

Die Übertretung der Bestimmung des §. 2 wird nach dem Strafgesetze für Gefällsübertretungen bestraft.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Justizausschuss behufs Vorberathung beantragt.

Wien, 12. März 1886.

Neuwirth.

Ed. Strache.
Dr. Pickert.
Dr. Carl Außerer.
Prade.
Dr. H. Fuß.
Jäkl.
Pernerstorfer.
Dobler.
Foregger.
Kirschner.
Dr. Derschatta.
Jos. Fischer.
Dr. Ofner.
J. Stibitz.
Dr. Keil.
Dr. Angerer.
Swoboda.
Dr. Roser.
Reicher.

Russ.
Dr. F. Nitsche.
Kübeck.
Hock.
Aresin-Fatton.
Adametz.
Richter.
M. Matscheko.
Heilsberg.
Dr. Knotz.
Dr. Weitlof.
Dr. Menger.
Dr. Bareuther.
Dr. Polak.
Steinwender.
Meißler.
Kraus.
Furtmüller.
A. Steiner.
Th. Stadlober.

Dr. Beer.
Winterholler.
Dr. Hochhauser.
F. Neußer.
Alfred Skene.
Wagner.
Pauer.
Spens.
Moro.
Dr. Stöhr.
Attems.
Hütter.
Dr. Gust. Hirsch.
Dr. Theodor Haase.
Dr. Hallwich.
H. Doblhoff.
Mauthner.
Gudenus.
Joh. Haase.
Ant. Schmidt.

Sturm.
Chlumecky.
Tomaszczuk.
E. Plener.
Ed. Sueß.
Fried. Sueß.
Dr. Jaques.
Dr. Schaup.
Dr. Eigner.
Dr. Vielguth.
Frh. Moscon
Sommaruga.
Proskowetz.
Dr. Wegscheider.
Dr. Jaksch.
Brenner.
Hübner.
Dr. Weeber.
Schwab.
Wrabetz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

§. 1.

Alle im Inlande angefertigten Handfeuerwaffen ohne Unterschied des Kalibers und der Dimension sind zur Erprobung ihrer Widerstandsfähigkeit (Sicherheit), ehe sie in den Verkehr gesetzt werden (§. 5), der Untersuchung an einer amtlichen Probiranstalt zu unterziehen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingeführten Handfeuerwaffen, woferne sie nicht mit — den inländischen gleich zu achtenden — fremdländischen Probezeichen versehen sind. Welche Stempel fremdländischer Probiranstalten den inländischen gleichgehalten werden, wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 2.

Die Bestimmung der Orte, an welchen amtliche Probiranstalten bestehen werden, erfolgt im Verordnungswege.

§. 3.

Die Bestimmungen darüber, welcher Vorgang bei der Einfuhr von Feuerwaffen, dann bei der Erprobung der eingeführten und der im Inlande erzeugten Feuerwaffen einzuhalten ist, dann über die nach jeder Probe der Waffe aufzudrückenden Stempel oder anderen Zeichen und über die in der Probiranstalt für die Vornahme der Proben zu erlegenden Taxen werden im Verordnungswege getroffen.

§. 4.

Von jedem der in den Probiranstalten verwendeten Stempel werden drei Typen hergestellt, und eine derselben bei dem Handelsministerium, eine bei der betreffenden politischen Landesbehörde hinterlegt; die dritte bleibt in den Händen des Leiters der Anstalt.

Die Nachmachung oder Verfälschung der amtlichen Stempel fällt unter §. 199, lit. d, des Strafgesetzbuches.

§. 5.

Die Erzeuger oder Händler, sowie die bei denselben beschäftigten Personen, welche Handfeuerwaffen veräußern, versenden oder feilhalten, ohne dass der im §. 1 ausgedrückten Verpflichtung in der vorgeschriebenen Weise genügt wurde, machen sich einer Übertretung schuldig und sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

In gleicher Weise ist es zu bestrafen, wenn Handfeuerwaffen mit einem größeren als dem auf der Waffe angegebenen Kaliber veräußert, versendet oder feilgehalten werden.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind die betreffenden Waffen von der Gewerbebehörde in Beschlag zu nehmen und ist von amtswegen die Erprobung, den Vorschriften des Gesetzes gemäß, auf Kosten der Partei zu veranlassen.

Bei günstigem Erfolge der Erprobung sind die betreffenden Waffen den Erzeugern oder Händlern zurückzustellen, im anderen Falle aber in geeigneter Weise unbrauchbar zu machen.

§. 6.

Die Handhabung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbebehörden, welche sich nach Erfordernis eines fachmännischen Beirathes zu versichern haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, hiebei der Gewerbebehörde über Verlangen die geeignete Unterstützung zu leihen.

§. 7.

Betreffs der für die Heeresbewaffnung im In- oder Auslande bestimmten Handfeuerwaffen hat die Prüfung durch besondere Militärfachcommissionen mit der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommenen Erprobung gleiche Wirkung.

§. 8.

Feuerwaffen, welche beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Gebrauche gestanden haben, unterliegen den Bestimmungen desselben nur in dem Falle, wenn nachträglich eine Kaliberänderung vorgenommen oder die Umgestaltung eines Vorderlade- in ein Hinterladegewehr ausgeführt wird.

Die in jenem Zeitpunkte im Besitze der Erzeuger oder Händler von Feuerwaffen befindlichen Vorräthe sind von denselben binnen Jahresfrist einer amtlichen Erprobung und Stempelung (Vorrathsstempelung) zu unterziehen.

Diese Amtshandlung wird sich in der Regel auf die Beschau der Feuerwaffe beschränken und nur im Erfordernisfalle in einer Beschussprobe bestehen; worauf die als verlässlich erkannte Waffe mit einem Stempel über die vorgenommene Untersuchung und nebstdem mit dem Vorrathsstempel versehen wird.

Jene Erzeuger oder Händler, bei welchen nach Ablauf obiger Frist Feuerwaffen, welche der Vorrathsstempelung unterliegen, ohne diese Bezeichnung vorgefunden werden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestrafen.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 10.

Die Minister des Handels, des Innern, des Unterrichts und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die im §. 7 vorgesehene Prüfung durch besondere Militärfachcommissionen findet im Wege des Reichskriegsministeriums statt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

In Belgien, England und Frankreich, den auf dem Gebiete der Erzeugung von Feuerwaffen in erster Linie stehenden Industrieländern, ist die amtliche Erprobung aller Läufe, beziehungsweise Feuerwaffen, ehe dieselben in den Verkehr gesetzt werden, seit langer Zeit vorgeschrieben. Insbesondere in Lüttich, wo auch die Verschlüsse einer Probe unterzogen werden, ist schon in älteren Verordnungen die Überzeugung zum Ausdrucke gelangt, „dass die Zukunft der Waffenfabrication an ein gutes und strenge befolgtes System der Erprobung geknüpft sei."

In Österreich besteht eine solche Anordnung bisher nicht.

Die österreichische Industrie auf diesem Gebiete — abgesehen von der weitberühmten Erzeugung von Militärwaffen — hat indes auch auf jenem der Jagd- und anderen Luxuswaffen einige Bedeutung erlangt.

Die österreichischen Erzeugnisse können sich zwar, was die Vorzüglichkeit derselben betrifft, mit den besten Leistungen Belgiens und Frankreichs noch nicht messen; doch haben sie infolge der Billigkeit der Production die ausländischen Fabrikate von dem eigenen Markte schon zu verdrängen begonnen, und es unterliegt keinem Zweifel, dass die österreichische Waffenindustrie, da ihr ein vorzügliches Rohmateriale und ausgezeichnet qualificirte und wohlfeile Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, bei entsprechender Förderung und Unterstützung in naher Zukunft in der Lage sein könnte, ihren bisher nur in der Richtung nach Südosten belangreichen Export sowohl quantitativ als geographisch wesentlich auszudehnen.

Der Hauptsitz dieser Industrie ist der in der Nähe der Landeshauptstadt von Kärnten gelegene Ort Ferlach und dessen Umgebung, das sogenannte Rosenthal, wo die Waffenerzeugung, in der Absicht, die Wehrkraft der innerösterreichischen Länder gegen die Einfälle der Türken zu stärken, unter Ferdinand I. um das Jahr 1529 eingebürgert worden ist und — in früherer Zeit vorzugsweise für Kriegszwecke beschäftigt — sich mit abwechselndem Erfolge bis zur Gegenwart behauptet hat.

Außerdem ist diese Industrie noch in Böhmen (vorzüglich Prag und Weipert), in Wien und in Innsbruck von einigem Belange. Sie hat aber auch noch in zahlreichen anderen Bezirken ihre Vertreter.

Was speciell Ferlach anbelangt, so hielt zwar die dortige Bevölkerung unter allen Wandlungen und Bedrängnissen, denen sie im Laufe der Zeiten ausgesetzt war, an der ererbten Beschäftigung, die theils als Hausindustrie, mit strenger Beobachtung des Principes der Arbeitstheilung, theils in gewerblichen Werkstätten betrieben wird, fest. Sie blieb jedoch, wie dies bei der Entfernung jenes Thales vom großen Weltverkehre nicht befremden kann, hinter jener Entwicklung zurück, welche die Waffenindustrie in Belgien, Frankreich, England durch Maschinen und kostspielige Einrichtungen mittlerweile erlangt hatte.

Dieser Umstand würde wohl in naher Zukunft ihren vollständigen Verfall und die Verdrängung ihrer Erzeugnisse selbst vom inländischen Markte zur Folge gehabt haben, wenn die Wichtigkeit der Kräftigung dieser Industrie nicht rechtzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen getroffen worden wären.

Als solche stellten sich die Gründung einer Fachschule für die Gewehrindustrie und die Errichtung einer Probiranstalt für Gewehr- und Pistolenläufe nach dem Muster der in Lüttich bestehenden banc d'épreuve dar.

Die Fachschule für die Gewehrindustrie in Ferlach ist vom Handelsministerium im Studienjahre 1877/78 eröffnet worden; die Errichtung einer amtlichen Probiranstalt an Stelle der früher bestandenen von der Zunft und Gemeinde erhaltenen Anstalt ist ebenfalls noch vom Handelsministerium in Angriff genommen worden und nachdem die Leitung des fachgewerblichen Unterrichtes mittlerweile infolge der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juli 1881 an das Ministerium für Cultus und Unterricht übergegangen war, im April 1882 unter der obersten Leitung des letzteren ins Leben getreten.

Beide Institute entwickeln eine sehr anerkennenswerte Thätigkeit; ihr Bestreben, eine solide, sorgfältige und geschmackvolle Arbeit einzuführen, ist seither auf die Gewehrindustrie Ferlachs übergegangen, wie insbesondere anläßlich der Kärntner Landesausstellung 1885 zutage getreten ist. Waffen von gleicher Güte und zu so billigen Preisen wie in Ferlach können selbst in Belgien kaum erzeugt werden.

Die Production, die im Jahre 1872 20.000 Gewehre und circa 15.000 Pistolen und andere Waffen betragen hatte, in den Jahren 1874 bis 1877 aber auf durchschnittlich 8000 bis 12.000 Stück per Jahr gesunken war, ist für die Jahre 1883 bis 1885 auf beiläufig 50.000 Stück per Jahr zu schätzen.

Die gegenwärtige Einrichtung, wonach die Benützung der Probiranstalt in Ferlach von dem Ermessen der Waffenerzeuger abhängt, erscheint jedoch nicht geeignet, diesen Aufschwung sicherzustellen. Denn es wird erfahrungsgemäß ein namhafter Theil der erzeugten Läufe entweder jeder oder doch der vollständigen (dreimaligen) Probe entzogen und da durchschnittlich die Ziffer der Läufe, die bei der Probe zerspringen, $3^1/_2$ Procent beträgt, so ist die Gefahr augenscheinlich, dass durch unerprobte Gewehre von Ferlacher Provenienz Unglücksfälle entstehen und der Ruf dieser Industrie wieder ebenso rasch vernichtet werden könnte, als er sich gehoben hat.

Seit Eröffnung der Probiranstalt (April 1882) bis Ende December 1885 sind daselbst 126.370 einzelne Läufe der ersten, 56.945 Doppelläufe der zweiten und 37.326 Läufe mit Verschlussstück der dritten Probe unterzogen worden.

Aus diesen Ziffern kann einerseits der große Umfang der in Ferlach im Laufe der letzten Jahre eingelangten Bestellungen entnommen werden, die wesentlich auf das größere Vertrauen zurückzuführen sind, welches den dortigen Erzeugnissen seit dem Bestande der k. k. Probiranstalt zugewendet wird. Es geht aber aus jenen Daten auch hervor, dass schon zur zweiten Probe eine geringere Anzahl als zur ersten und eine noch geringere zur dritten Probe gebracht wird.

Ein beträchtlicher Theil der Erzeugung — nach Schätzung der Direction der Probiranstalt circa ein Zehntel — wird der Probe völlig entzogen; dies erscheint umso bedenklicher, als es, der Natur der Sache nach, zumeist die weniger gewissenhaften Erzeuger sind, welche ihre Läufe der vorschriftsmäßigen Erprobung vorenthalten, während die hervorragenderen Werkstätten ihren Erzeugnissen gerne durch die Probirstempel die amtliche Beglaubigung der sorgfältigen Herstellung verschaffen.

Sowohl die Industriellen Ferlachs, als die Direction der Fachschule und Probiranstalt haben daher wiederholt erklärt, dass die bisher geschaffenen Einrichtungen und für dieselben gebrachten finanziellen Opfer vergeblich sein und die Entwicklung der Waffenerzeugung in Ferlach nicht zu einer dauernden gestalten würden, wenn nicht noch eine weitere Maßnahme, nämlich die gesetzliche Feststellung der obligatorischen Erprobung für alle dort erzeugten Läufe, respective Handfeuerwaffen, hinzutreten würde.

Auf Grund der aus jenen Fachkreisen gegebenen Anregung ist auch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. December 1882 (vergl. Nr. 580 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Seite 39) auf Antrag des Abgeordneten Ritter v. Moro beschlossen worden, die Regierung aufzufordern, „nach Thunlichkeit dahin zu wirken, dass an allen Orten, wo größere Quantitäten von Gewehrläufen erzeugt werden, staatliche Probiranstalten errichtet und die bei der Probe gut bestandenen Läufe mit einem amtlichen Zeichen versehen werden, welches deren Solidität verbürgt."

Dem Bestande einer analogen Vorschrift, welche sich heute auf die königliche Verordnung vom 16. Juni 1853 gründet, aber im wesentlichen schon seit dem Jahre 1672 besteht, verdankt nach der einstimmigen Ansicht aller Fachmänner insbesondere die belgische Waffenindustrie zum großen Theile ihren Weltruf und ihre einen Wert von circa 20 Millionen Francs per Jahr betragende Ausdehnung.

Analoge Anstalten bestehen in St. Etienne (Frankreich) auf Grundlage des kaiserlichen Decretes vom 22. April 1868 (als Staatsinstitut) und in London und Birmingham seit 1637, respective 1813 (als Privatinstitute).

Die Einführung dieser Institution in Österreich wäre für unsere Waffenfabrikanten von weitgehender Bedeutung; denn fortan würde es im eigenen Interesse der Waffenerzeuger liegen, nur probehältige Ware

zu produciren; jedem Käufer einer österreichischen Handfeuerwaffe würde eine wertvolle Beruhigung gewährt, der Handel mit österreichischen Waffen auf eine sichere Basis gestellt und demselben insbesondere auch der Export nach Frankreich und Belgien u. s. f. erschlossen werden, während dermalen jede österreichische Feuerwaffe — da sie ohne amtliches Erprobungszeichen auftritt — beim Eintritte in jene Länder der Erprobung nach den dortigen Vorschriften unterzogen werden muss, und falls sie derselben nicht genügt, der Confiscation und Vernichtung anheimfällt.

Es vertreten deshalb auch die in Böhmen, Niederösterreich, Tirol bestehenden Waffenfabrikanten die Anschauung, dass es eine Lebensfrage für Ferlach, aber auch im Interesse der gesammten österreichischen Waffenindustrie höchst wünschenswert sei, die obligatorische Erprobung hinsichtlich aller im Inlande erzeugten Läufe, respective Handfeuerwaffen, auszusprechen.

Im Hinblick auf diese Anschauung der Fachkreise und da durch eine auf Ferlach beschränkte Verfügung der angestrebte Zweck, für die Sicherheit aller österreichischen Handfeuerwaffen Garantie zu bieten, und sohin den Ruf der gesammten inländischen Waffenindustrie zu fördern, nicht erreicht würde, hat sich die Regierung für die allgemeine Einführung der obligatorischen Erprobung der Handfeuerwaffen entschieden und auf eine Anfrage der französischen Regierung, ob diese Einrichtung bei uns bestehe, die Erklärung abgegeben, dass die Einführung derselben in Österreich beabsichtigt sei.

Wenn aber sämmtliche inländischen Erzeugnisse dieser Branche der Erprobungspflicht unterworfen werden, dann ist es gewiss auch gerechtfertigt und sowohl im Interesse der Sicherheit, als in jenem der österreichischen Industrie gelegen, dass — dem Vorgange Belgiens, Frankreichs und Englands entsprechend — auch alle vom Auslande importirten Fabrikate derselben Art, welche nicht auf Grund von Bestimmungen, welche den österreichischen äquivalent sind, amtlich erprobt wurden, hierlands der amtlichen Probe unterzogen werden.

Letztere Bemerkung bezieht sich, da die belgischen, französischen und englischen Läufe stets mit den betreffenden amtlichen Stempeln in Verkehr kommen, ausschließlich auf die in Österreich vielfach in Gebrauch stehenden Fabrikate (sogenannte Kugel- oder Stutzenläufe, respective Kugelstutzen) aus Suhl in Thüringen, wo eine ämtliche Probiranstalt derzeit nicht besteht.

Da es sich um die Einführung einer Verpflichtung für alle Vertreter der Waffenbranche handelt, übrigens auch aus Anlass dieser Maßnahme Anforderungen an den Staatsschatz für die Errichtung von Probiranstalten und für deren Erhaltung herantreten werden, so ergab sich die Nothwendigkeit, diesen Gegenstand im legislativen Wege zu regeln.

Von dieser Anschauung geleitet, hat das Handelsministerium unter Mitwirkung bewährter Fachmänner einen Gesetzentwurf über diesen Gegenstand ausgearbeitet, welcher von den Handels- und Gewerbekammern in Klagenfurt, Prag, Wien, Linz, Innsbruck und von den im Gegenstande mitbetheiligten Ministerien begutachtet und sowohl hinsichtlich des Grundgedankens, als der Detailbestimmungen als zweckmäßig befunden worden ist.

Da vielfach als wünschenswert erklärt wurde, dass eine analoge Einrichtung auch in den Ländern der ungarischen Krone geschaffen werde, und sohin die obligatorische Prüfung im ganzen Gebiete des Handels- und Zollbündnisses Geltung erlangen möge, wurde die ungarische Regierung in dieser Angelegenheit begrüßt und hat das königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel sich bereit erklärt, einen analogen Gesetzentwurf der ungarischen Legislative zu unterbreiten.

Was die Bestimmungen des zur legislativen Behandlung vorgelegten Gesetzentwurfes im einzelnen anbetrifft, so sind dieselben, wie dies hinsichtlich der Einrichtung der Ferlacher Anstalt bereits oben bemerkt worden ist, dem belgischen Gesetze, welches auf diesem Gebiete als mustergiltig betrachtet wird, nachgebildet.

Dabei tritt jedoch der formelle Unterschied hervor, dass in Belgien, wo nur eine Probiranstalt (in Lüttich) besteht, die sämmtlichen auf die Erprobung der Läufe und Waffen bezüglichen Bestimmungen im Gesetze selbst Aufnahme fanden.

Im Gegensatze hiezu haben bei dem Umstande, als bei uns die Errichtung einer Probiranstalt in Ferlach der legislativen Feststellung der obligatorischen Erprobung vorausgegangen ist, viele Bestimmungen, welche in Belgien in dem Gesetze enthalten sind (so jene über die Einrichtung der Probiranstalt, den Vorgang bei der Erprobung der Läufe, Aufdrückung der Stempel, die zu entrichtenden Taxen 2c.), bereits in dem Reglement der Ferlacher Anstalt vom 25. November 1882 platzgefunden.

Die einschlägigen Bestimmungen werden demzufolge auch bei den noch weiter zu errichtenden Probiranstalten in derselben Weise getroffen werden müssen, und es enthält folgerichtig der Gesetzentwurf über die betreffenden Punkte keine concreten Bestimmungen, sondern nur die Verweisung auf den Verordnungsweg.

Ad §. 1. Das Gesetz hat nach dem vorliegenden Entwurfe nicht nur die Läufe, sondern auch die fertigen Waffen (Gewehre und Pistolen), und zwar ohne Unterschied der Dimension zum Gegenstande.

Diese Bestimmung, respective die Forderung einer dritten Probe, welche sich nicht mehr auf den Lauf, sondern auf die Fertigstellung der Waffe, also insbesondere auf die Verschlussschraube, respective bei Hinterladern auf die Bascule bezieht, wird für nothwendig erkannt, weil eine Verletzung des Schützen nicht bloß durch das Springen des Rohres, sondern auch durch mangelhaften Verschluss erfolgen kann. Namentlich liegt bei Revolvern und den entsprechenden Terzerolsystemen die Gefährlichkeit der Waffe notorisch nicht in dem Laufe, sondern in der Trommel. Diese Bestimmung ist auch jetzt leicht durchführbar, da sich die Regierung entschieden hat, nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, die Erprobung aller Waffen in Ferlach anzuordnen, sondern auch an anderen Sitzen der österreichischen Waffenindustrie Probiranstalten zu errichten.

Von Seite einer Handels- und Gewerbekammer war beantragt worden, die Pistolen- und Revolverläufe unter 23 *cm* Länge wegen angeblicher Ungefährlichkeit so kleiner Waffen von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschließen. Dem wurde jedoch von anderer Seite, namentlich seitens des Ministeriums des Innern, vom Sicherheitsstandpunkte entgegengetreten und sohin die Ausdehnung des Gesetzes auf alle Handfeuerwaffen für nothwendig befunden.

Ein specieller Ausspruch im Verordnungswege hinsichtlich der fremdländischen Stempel, welche den inländischen gleichgestellt werden sollen, erschien nothwendig, weil es denkbar wäre, dass eine ausländische Probiranstalt mit geringerer Gewissenhaftigkeit vorginge und für solche Fälle die Gleichstellung ihrer Stempel mit den unseren nicht zugestanden werden könnte. Wenn die fremdländische Probiranstalt, wie jene in St. Etienne, London und Birmingham nur zwei Proben kennt, so können die Stempel derselben selbstverständlich auch nur die erste und zweite Probe in Österreich ersetzen und wird hinsichtlich der dritten Probe die Vorschrift des Gesetzes in Anwendung zu kommen haben. Doch wird sich hieraus keine Schwierigkeit ergeben, da die Einfuhr vollkommen fertiggestellter fremdländischer Waffen nach Österreich gering ist und die dritte Probe in der Regel nur in einer Beschau, und nur, wenn sich gegen die Widerstandsfähigkeit derselben Bedenken ergeben, in einer Beschussprobe besteht.

In der Regel werden nur Läufe aus Frankreich und Belgien eingeführt, deren ungehinderter Bezug nach §. 1 des Gesetzentwurfes keinem Anstande unterliegt.

Ad §. 2. Die Errichtung von Probiranstalten ist für Wien, Prag, Weipert und eventuell für Innsbruck in Aussicht genommen worden.

Ad §. 3. Unter den im §. 3 erwähnten „anderen Zeichen" sind die Kalibernummer und die fortlaufende Nummer der Läufe oder Waffen nach dem Register der Probiranstalt verstanden.

Bei der zollamtlichen Behandlung der vom Auslande kommenden Handfeuerwaffen soll jedoch lediglich das Vorhandensein der Beschussstempel und nicht auch jenes der Kalibernummer und der anderen Zeichen untersucht werden, weil die letzteren nicht überall im Auslande aufgedrückt zu werden pflegen.

Ad §. 4. Die Hinterlegung von Typen der in der Probiranstalt verwendeten Stempel bei der betreffenden Landesstelle und im Handelsministerium — welche Vorkehrung dem Reglement der Lütticher Anstalt nachgebildet ist — erscheint nothwendig, um bei eintretenden Zweifeln die Echtheit der Stempel jeder Anstalt sicherstellen, sowie auch Abdrücke derselben an fremdländische Regierungen behufs Betheilung der Zollbehörden verabfolgen zu können.

Die im zweiten Alinea dieses Paragraphen vorgesehene Bestrafung der Nachmachung oder Verfälschung amtlicher Stempel nach §. 199 d des Strafgesetzes ergibt sich nach dem Wortlaute jener Gesetzesstelle aus dem Charakter der Erprobungszeichen als „einer durch öffentliche Anstalten eingeführten Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe."

Ad §. 5. Da es sich bei den Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes nicht bloß um eine ökonomische Benachtheiligung, sondern um Leben und körperliche Sicherheit handelt, so erschien die volle Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung (also nebst der Geld- und Arreststrafe auch die zeitweilige oder gänzliche Gewerbsentziehung) als gerechtfertigt.

Ad §. 6. Die Bestimmung des §. 6 ist dem Lütticher Reglement entlehnt, welchem zufolge der mit der Durchführung des Decretes, betreffend die Probiranstalt, betraute Bürgermeister der Stadt dafür zu sorgen hat, dass der Director der Anstalt und die Polizeiorgane ziemlich häufig und unvermuthet die Magazine der Waffenhändler und die Werkstätten der Rohrverschrauber, Gewehrschäfter und Graveure, durch deren Hände diese Waffen nach und nach bis zur Fertigstellung gehen, besuchen und von der erfolgten Erprobung derselben sich überzeugen.

Ad §. 7. Die in §. 7 enthaltene Bestimmung, für welche in dem belgischen Gesetze kein Vorbild besteht, ist auf Wunsch der Waffenfabriksgesellschaft in Steyr und mit Zustimmung des Reichskriegsministeriums in das Gesetz aufgenommen worden; die letztere Centralstelle hat ihre Geneigtheit, die mit dieser Vorlage verfolgten Zwecke zu fördern, auch damit bestätigt, dass sie zu der behufs Herabminderung

des Kostenerfordernisses angestrebten Verbindung der in Wien, Prag und eventuell in Innsbruck zu errichtenden Probiranstalten mit dortigen Militäranstalten principiell ihre Zustimmung aussprach.

Ad §. 8. Die Bestimmungen hinsichtlich der Vorrathspunze sind denjenigen der §§. 28 und 39 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, „über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren" nachgebildet.

Unter dem „Stempel der vorgenommenen Untersuchung" ist das Zeichen der dritten Probe verstanden.

Ad §. 9. Ein Zeitraum von sechs Monaten zwischen der Publication des Gesetzes und dem Beginn der Wirksamkeit desselben wird von den Fachkreisen als nothwendig erklärt, um die vorhandenen Warenvorräthe, welche große Werte repräsentiren, ohne Überstürzung und Gefahr vor Beschädigungen der Vorrathsstempelung unterziehen lassen zu können.

Ad §. 10. Dieser Paragraph enthält im ersten Alinea die Vollzugsclausel; die Bestimmung des zweiten Alinea ergibt sich als Corrolar aus §. 7.

Was die Kosten anbelangt, welche bei Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewärtigen sind, so wird ein irgend erhebliches Opfer für den Staatsschatz nur in den ersten Jahren anlässlich der Errichtung der Probiranstalten eintreten; späterhin werden die laufenden Auslagen für diese Anstalten, wie dies die Erfahrungen der Probiranstalt in Ferlach schon jetzt zeigen, durch die Einnahmen an Taxen zum Theile gedeckt werden.

Da die Verhandlungen wegen Errichtung von Probiranstalten noch nicht so weit gediehen sind, dass eine dem diesbezüglichen Erfordernisse für das Jahr 1886 entsprechende Ziffer mit annähernder Sicherheit in den Staatsvoranschlag hätte eingestellt werden können und diese Ziffer auch jetzt noch nicht feststeht, so beabsichtigt das Handelsministerium nach Eruirung des ziffermäßig begründeten Minimalbedarfes des Jahres 1886, welcher sich in einer nicht erheblichen Ziffer ausdrücken und schon in diesem Jahre in den Erprobungstaxen eine theilweise Deckung finden wird, den zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Geldaufwand mittelst eines Nachtragscredites anzusprechen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

für den verstorbenen Herrn Franz Wickhoff am 11. Jänner 1886 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk: Steyr, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug-Kremsmünster, Hall, Neuhofen-Kirchdorf, Micheldorf, Windischgarsten, Grünburg, Steinbach-Weyer. (Anhang der R. R. W. O. Österreich ob der Enns b 3) (264 A. H.).

Die Wahl des Reichsrathsabgeordneten wurde am 11. Jänner 1886 vorgenommen, und es erschienen in:

Steyr	von	1.116	Wahlberechtigten	699
Sierning	„	157	„	82
Sierninghofen	„	64	„	40
Neuzeug	„	90	„	51
	von	1.427	Wahlberechtigten	872
Kremsmünster	von	75	Wahlberechtigten	15
Hall	„	99	„	63
Neuhofen	„	60	„	15
	von	234	Wahlberechtigten	93
Kirchdorf	von	131	Wahlberechtigten	52
Michldorf	„	154	„	66
Windischgarsten	„	82	„	34
Grünburg	„	132	„	40
Steinbach	„	67	„	24
	von	566	Wahlberechtigten	216
Weyer	von	84	Wahlberechtigten	52
	zusammen von	2.311	Wahlberechtigten	1.233

welche ihre Stimmen abgaben.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen in den:

Wahlorten	giltige Stimmen											Stimmzettel	
	Dr. Josef Hochhauser	Dr. Wickhoff	Gustav v. Wettstein	Payerl	Conrad Bernauer	Peter Berotta	Kaspar Zeitlinger	Josef Reingruber	Excellenz Freiherr v. Pino	Josef Werndl	Summe	leere	ungiltige
Steyr	696	1	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	698	1	. .
Sierning	82	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	82	. .	. .
Sierninghofen	37	. .	. .	. .	1	1	. .	. .	. .	. .	39	. .	1
Neuzeug	51	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	51	. .	. .
	866	1	1	. .	1	1	. .	. .	. .	. .	870	1	1
Kremsmünster	15	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	15	. .	. .
Hall	62	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	62	1	. .
Neuhofen	8	. .	. .	6	. .	. .	. .	. .	. .	. .	14	1	. .
	85	. .	. .	6	. .	. .	. .	. .	. .	. .	91	2	. .
Kirchdorf	51	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	51	. .	1
Michldorf	65	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	. .	. .	66	. .	. .
Windischgarsten	33	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	34	. .	. .
Grünburg	38	. .	.	. .	. .	. .	. .	1	1	. .	40	. .	. .
Steinbach	23	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	. .	23	1	. .
	210	. .	. .	. .	. .	. .	1	1	1	1	214	1	1
Weyer	51	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1
zusammen	1.212	1	1	6	1	1	1	1	1	1	1.226	4	3

Von 1233 abgegebenen Stimmzetteln waren 4 leer; ungiltig erklärt wurden 3, zusammen 7 daher verbleiben

1226 giltige Stimmen, und es beträgt die absolute Mehrheit demnach 614; somit Herr Dr. Johann Hochhauser mit 1212 Stimmen zum Reichsrathsabgeordneten gewählt erscheint.

Die Wahl wurde streng nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, ein Protest gegen dieselbe nicht erhoben, und es stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr. Johann Hochhauser Advocat in Steyr, zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk: Steyr-Kremsmünster-Kirchdorf-Weyer (Anhang der R. R. W. O. Österreich ob der Enns b 3) wird als giltig anerkannt."

Wien, 13. März 1886.

Kinsky,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Additional-Act

von

Lissabon

zum

Vertrage vom 1. Juni 1878,

abgeschlossen zwischen

Österreich-Ungarn, Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chili, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik von Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Colonien, der Dominicanischen Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Colonien, Frankreich und den Französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen Englischen Colonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haïti, dem Königreich Hawaï, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, den Niederlanden und den Niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Russland, Salvator, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus désignés, réunis en Congrès à Lisbonne,

En vertu de l'article 19 de la Convention conclue à Paris le 1er juin 1878,

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté l'Acte additionnel suivant:

Article 1.

La Convention du 1er juin 1878 est modifiée comme suit:

I.

L'article 2 portera dorénavant la rédaction suivante:

Article 2.

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales simples et avec réponse payée, aux imprimés de toute

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben sich kraft des Artikels 19 des zu Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Vertrages zu einem Congresse in Lissabon versammelt und im gemeinsamen Einverständnisse, unter Vorbehalt der Ratification, nachstehende Zusatzartikel beschlossen:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. Juni 1878 wird in folgenderweise abgeändert:

I.

Artikel 2 erhält die folgende Fassung:

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf die Briefe, die einfachen Postkarten und diejenigen mit bezahlter Antwort, die Drucksachen aller

nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises, originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également, quant au parcours dans le ressort de l'Union, à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes, au moins.

Tous les pays contractants ne sont pas tenus d'émettre des cartes avec réponse payée, mais ils assument l'obligation de renvoyer les cartes-réponse reçues des autres pays de l'Union.

II.

L'article 4 est modifié comme suit:

L'alinéa 8 est remplacé par la disposition ci-aprés:

2° Que, partout où les frais de transit maritime sont fixés actuellement à 5 francs par kilogramme de lettres ou de cartes postales, et à 50 centimes par kilogramme d'autres ojets, ces prix sont maintenus.

L'alinéa 13 est modifié comme suit:

Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis tous les trois ans, pendant une période de 28 jours à déterminer dans le Règlement d'exécution prévu par l'article 14 ci-après.

Le 14e alinéa est remplacé par la disposition suivante:

Sont exempts de tous frais de transit territorial ou maritime, la correspondance des Administrations postales entre elles, les cartes postales-réponse renvoyées au pays d'origine, les objets réexpédiés ou mal dirigés, les rebuts, les avis de réception, les mandats de poste ou avis d'émission de mandats, et tous autres documents relatifs au service postal.

III.

L'article 5 est modifié comme suit:

Le 3e alinéa portera dorénavant:

2° Pour les cartes postales, à 10 centimes pour la carte simple ou pour chacune des deux parties de la carte avec réponse payée.

La 2e phrase du 7e alinéa commençant par les mots; „Par mesure de transition“ est supprimée.

Le 14e alinéa portera dorénavant:

4° Enfin, aux paquets de papiers d'affaires et d'imprimés de toute nature dont le poids dépasse 2 kilogrammes ou qui présentent sur

Art, die Geschäftspapiere und Warenmuster, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen bestimmt sind. Sie finden, soweit es die Beförderung auf Vereinsgebiet betrifft, in gleicher Weise Anwendung auf den postämtlichen Austausch der obbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, soferne bei diesem Verkehr die Vermittlung von mindestens zweien der vertragschließenden Theile in Anspruch genommen wird.

Die vertragschließenden Länder sind zur Ausgabe von Postkarten mit bezahlter Antwort nicht gezwungen, dieselben übernehmen jedoch die Verpflichtung, die von anderen Vereinsländern eingelangten Antwortkarten zurückzusenden.

II.

Artikel 4 wird abgeändert, wie folgt:

Der 8. Absatz wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

2. Dass überall, wo die Gebür für den Seetransit gegenwärtig auf 5 Franken für das Kilogramm Briefe und auf 50 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen festgesetzt ist, diese Gebür beibehalten wird.

Der 13. Absatz wird abgeändert, wie folgt:

Die Generalabrechnung über diese Gebüren erfolgt auf Grundlage statistischer Ermittlungen, die alle drei Jahre während der Dauer von 28 Tagen vorzunehmen sind, und deren Beginn durch das im nachstehenden Artikel 14 erwähnte Ausführungsreglement festgesetzt wird.

Der 14. Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ausgenommen von jeder Vergütung für den Land- oder Seetransit sind: die zwischen den Postverwaltungen selbst ausgewechselten Correspondenzen, die an das Ursprungsland zurückgesandten Antwort-Postkarten, die weiterzusendenden oder fehlgeleiteten Gegenstände, die als unbestellbar zurückgesendeten Correspondenzen, die Rückscheine, die Postanweisungen oder Einzahlungsscheine von Postanweisungen und alle übrigen den Postdienst betreffenden Schriftstücke.

III.

Artikel 5 wird folgenderweise abgeändert:

Der 3. Absatz hat zu lauten:

2. Für Postkarten: 10 Centimes für jede einfache Postkarte oder für jeden Theil der Karte mit bezahlter Antwort.

Der zweite Satz des 7. Absatzes beginnend mit den Worten: „Als Übergangsmaßregel ist“ wird aufgehoben.

Der 14. Absatz lautet fortan:

4. Endlich Sendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen aller Art, deren Gewicht 2 Kilogramm übersteigt, oder welche in der einen oder

l'un des côtes une dimension supérieure à 45 centimètres.

IV.

Il est intercalé entre les articles 5 et 6 un nouvel article ainsi conçu:

Article 5 *bis*.

L'expéditeur d'un objet de correspondance peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse, tant que cet objet n'a pas été livré au destinataire.

La demande à formuler à cet effet est transmise par voie postale ou par voie télégraphique aux frais de l'expéditeur, qui doit payer, savoir:

1° Pour toute demande par voie postale, la taxe applicable à une lettre simple recommandée;

2° Pour toute demande par voie télégraphique, la taxe du télégramme d'après le tarif ordinaire.

Les dispositions du présent article ne sont pas obligatoires pour les pays dont la législation ne permet pas à l'expéditeur de disposer d'un envoi en cours de transport.

V.

Les cinq derniers alinéas de l'article 6, depuis les mots: „En cas de perte d'un envoi recommandé“ etc., sont supprimés, et il est ajouté, à la suite du même article, un nouvel article portant:

Article 6 *bis*.

En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, l'expéditeur ou, sur sa demande, de destinataire a droit à une indemnité de 50 francs.

L'obligation de payer l'indemnité incombe a l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire, contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte a eu lieu.

Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est

andern Richtung die Ausdehnung von 45 Centimetern überschreiten.

IV.

Zwischen den Artikeln 5 und 6 wird ein neuer Artikel in folgender Fassung eingeschaltet:

Artikel 5 bis.

Der Absender eines Briefpostgegenstandes kann, solange dieser Gegenstand dem Empfänger noch nicht ausgefolgt worden ist, denselben von der Post zurückziehen oder dessen Adresse ändern.

Das diesbezügliche Ansuchen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. Wenn das Ansuchen auf brieflichem Wege übermittelt wird, die Taxe für einen einfachen recommandirten Brief;

2. im Falle der telegraphischen Übermittlung, die Taxe für ein Telegramm nach dem gewöhnlichen Tarife.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während ihrer Beförderung zu verfügen.

V.

Die fünf letzten Absätze des Artikels 6 nach den Worten: „Im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung“ u. s. w. werden aufgehoben und wird dem nämlichen Artikel ein neuer folgenden Inhalts angefügt:

Artikel 6 bis.

Im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Aufgeber, oder über sein Begehren der Adressat, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

Die Verpflichtung zur Leistung dieser Entschädigung obliegt jener Verwaltung, welcher das Aufgabeamt angehört. Dieser Verwaltung ist der Regress gegen die verantwortliche Verwaltung vorbehalten, das heißt gegen jene Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust sich ereignet hat.

Bis zur Führung des Gegenbeweises obliegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat, aber dessen Abgabe an den Adressaten, oder vorkommendenfalls dessen regelmäßige Überlieferung an die folgende Verwaltung nicht nachweisen kann.

Die Zahlung der Entschädigung durch die Aufgabepostanstalt hat sobald als möglich und spätestens binnen einem Jahre vom Tage der Reclamation an zu erfolgen. Die verantwortliche Postverwaltung hat

tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, a partir du dépôt à la poste de l'envoi recommandé; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

Si la perte a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

Les Administrations cessent d'être responsables des envois recommandés dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

Par mesure de transition, il est permis aux Administrations des pays hors d'Europe, dont la législation est actuellement contraire au principe de la responsabilité, d'ajourner l'application de la clause qui précède jusqu'au jour où elles auront pu obtenir, du pouvoir législatif, l'autorisation d'y souscrire. Jusqu'à ce moment, les autres Administration de l'Union ne sont pas astreintes à payer une indemnité pour la perte, dans leurs services respectifs, d'envois recommandés à destination ou provenant desdits pays.

VI.

Il est intercalé entre les articles 9 et 10 un nouvel article ainsi conçu:

Article 9 *bis.*

Les objects de correspondance de toute nature sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après l'arrivée, dans les pays de l'Union qui consentent à se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

Ces envois, qui sont qualifiés „exprès“, sont soumis à une taxe spéciale de remise à domicile; cette taxe est fixée à 30 centimes et doit être acquittée complètement et à l'avance, par l'expéditeur, en sus du port ordinaire. Elle est acquise à l'Administration du pays d'origine.

Lorsque l'objet est destiné à une localité où il n'existe pas de bureau de poste, l'Administration des postes destinataire peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise per exprès dans son service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent

der Aufgabepostanstalt unverzüglich den von letzterer bezahlten Vergütungsbetrag zu erstatten.

Es versteht sich, dass die Reclamation nur innerhalb der Frist eines Jahres vom Tage der Aufgabe des recommandirten Gegenstandes an zulässig ist; nach Ablauf dieser Frist hat der Reclamant keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung. Wenn der Verlust während der Beförderung zwischen den Auswechslungsämtern zweier angrenzender Länder stattgefunden hat und es nicht möglich ist festzustellen, auf welchem der beiden Gebiete der Fall sich ereignete, so tragen die beiden betheiligten Verwaltungen den Verlust je zur Hälfte.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltungen für recommandirte Gegenstände erlischt, wenn die Berechtigten den Empfang bestätigt nnd die Sendungen übernommen haben.

Den Verwaltungen derjenigen außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung dem Grundsatze der Haftpflicht derzeit entgegensteht, wird als Übergangsmaßregel gestattet, die Ausführung der vorstehenden Bestimmung erst von dem Zeitpunkte an in Anwendung zu bringen, von welchem sie zur Übernahme einer derartigen Verpflichtung gesetzlich ermächtigt sein werden. Bis zu diesem Zeitpunkte sind auch die übrigen Vereinsverwaltungen nicht verpflichtet, für den in ihrem Dienstbereiche erfolgten Verlust solcher recommandirter Sendungen aus oder nach diesen Ländern eine Entschädigung zu leisten.

VI.

Zwischen den Artikel 9 und 10 wird folgender neue Artikel eingeschaltet:

Artikel 9 bis.

Briefpostsendungen jeder Art werden in denjenigen Vereinsländern, welche sich in ihrem gegenseitigen Verkehre hiezu verpflichten, auf Verlangen der Absender den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondere Boten zugestellt.

Solche „express“ bezeichnete Sendungen unterliegen einer besonderen mit 30 Centimen festgesetzten Bestellgebür, welche vom Absender nebst dem gewöhnlichen Porto vollständig und vorhinein entrichtet werden muss und der Verwaltung des Aufgabegebietes verbleibt.

Ist der Gegenstand nach einem Orte bestimmt, in welchem sich ein Postamt nicht befindet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes eine Ergänzungsgebür bis zur Höhe des für die Expressbestellung in ihrem inneren Verkehre festgesetzten Betrages einheben, von welchem jedoch die vom Aufgeber entrichtete fixe Gebür, beziehungsweise der in

dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

Les objets exprès non complètement affranchis pour le montant total des taxes payables à l'avance, sont distribués par les moyens ordinaires.

VII.

L'article 10 portera dorénavant la rédaction suivante:

Article 10.

Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

Les correspondances tombées en rebut ne donnent pas lieu à restitution des droits de transit revenant aux Administrations intermédiaires, pour le transport antérieur desdites correspondances.

VIII.

Les trois premiers alinéas de l'article 11 sont supprimés et remplacés par les dispositions suivantes:

Il est interdit au public d'expédier par la voie de la poste:

1° Des lettres ou paquets contenant des pièces de monnaie;

2° Des envois quelconques contenant des objets passibles de droits de douane;

3° Des matières d'or ou d'argent, des pierreries, des bijoux ou autres objets précieux, mais seulement dans le cas où leur insertion ou expédition serait défendue d'après la législation des pays intéressés.

IX.

L'article 13 est modifié comme suit:

Article 13.

Le service des lettres avec valeurs déclarées, et ceux des mandats de poste, des colis postaux, des valeurs à recouvrer, des livrets d'identité, etc., font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

X.

La finale du dernier alinéa de l'article 14 à partir des mots: „Pour les conditions de la remise des lettres par exprès“, etc., est supprimée, et cet alinéa portera dorénavant:

Il est toutefois permis aux Administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres.

der Währung des Landes, welches die Ergänzungsgebür einhebt, hiefür festgesetzte Betrag in Abzug zu bringen ist.

Expreß-Sendungen, welche nicht mit dem vollen Betrage der vorhinein zu entrichtenden Gebüren frankirt sind, werden in gewöhnlicher Weise zugestellt.

VII.

Artikel 10 hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

Artikel 10.

Für die Nachsendung von Briefpostsendungen innerhalb des Vereinsgebietes wird eine Ergänzungstaxe nicht eingehoben.

Für die als unbestellbar zurücklangenden Correspondenzen sind die den Zwischenverwaltungen für die ursprüngliche Beförderung vergüteten Transitgebüren nicht zurückzuerstatten.

VIII.

Die drei ersten Absätze des Artikel 11 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen:

1. Briefe oder Pakete, welche gemünztes Geld enthalten.

2. Sendungen irgend welcher Art mit zollpflichtigen Gegenständen.

3. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmuck oder andere wertvolle Gegenstände, aber nur in dem Falle, wenn deren Beischluss oder Beförderung durch die Gesetzgebung der betheiligten Länder verboten ist.

IX.

Artikel 13 wird abgeändert, wie folgt:

Artikel 13.

Der Austausch von Briefen mit Wertangabe, von Postanweisungen, Postpaketen, Postaufträgen, die Ausfertigung von Identitätsbücheln u. s. w. bilden den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereines.

X.

Der Schluss des letzten Absatzes des Artikels 14 von den Worten: „wegen Einführung des Expressbestellungsverfahrens ꝛc.“ wird aufgehoben und hat dieser Absatz in Hinkunft zu lauten:

Den betheiligten Verwaltungen ist es jedoch gestattet, wegen Festsetzung ermäßigter Taxen für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 Kilometern unter sich Vereinbarungen zu treffen.

XI.

Le 1er alinéa de l'article 15 reçoit la rédaction suivante:

La présente Convention ne porte point altération à la législation de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

XII.

L'article 17 est modifié comme suit:

Article 17.

En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention ou á la responsabilité d'une Administration en cas de perte d'un envoi recommandé, la question en litige est réglée par jugement arbitral. A cet effet, chacune des Administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

Les dispositions du présent article s'appliquent également à tous les Arrangements conclus en vertu de l'article 13 de la Convention du 1er juin 1878, modifié par l'article 1er, chiffre IX, du présent Acte additionnel.

XIII.

Les 2e et 3e alinéas de l'article 20 porteront dorénavant:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent article et des articles 2, 3, 4, 5, 5 *bis*, 6, 6 *bis*, 9 et 9 *bis* précédents;

2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la Convention autres que celles des articles 2, 3, 4, 5, 5 *bis*, 6, 6 *bis*, 9, 9 *bis* et 20.

Article 2.

1. — Le présent Acte additionnel entrera en vigueur le 1er avril 1886 et aura la même durée que la Convention conclue à Paris le 1er juin 1878.

2. — Il sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

XI.

Der erste Absatz des Artikels 15 erhält nachstehende Fassung:

Durch den vorliegenden Vertrag wird die Gesetzgebung jedes Landes in allem, wofür durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen ist, in keiner Weise berührt.

XII.

Artikel 17 wird abgeändert, wie folgt:

Artikel 17.

Falls zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereines über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder über die Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung eine Meinungsverschiedenheit entsteht, soll die Streitfrage durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden. Zu diesem Behufe wird jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes in der Angelegenheit nicht direct betheiligtes Vereinsmitglied wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit haben die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung zu wählen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf alle gemäß Artikel 13 des Vertrages vom 1. Juni 1878, abgeändert durch Artikel 1, Ziffer IX des gegenwärtigen Additional-Actes, abgeschlossenen Übereinkommen gleichfalls Anwendung.

XIII.

Der zweite und dritte Absatz des Artikels 20 lauten nunmehr:

1. Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der vorstehenden Artikel 2, 3, 4, 5, 5 bis 6, 6 bis, 9 und 9 bis handelt;

2. Zwei Drittheile der Stimmen, wenn sich die Abänderungen auf andere Vertragsbestimmungen, als die der Artikel 2, 3, 4, 5, 5 bis, 6, 6 bis, 9, 9 bis und 20 beziehen.

Artikel 2.

1. Der gegenwärtige Additional-Act tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft und hat die nämliche Dauer wie der am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossene Vertrag.

Es soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Auswechslung der Ratificationsurkunden findet in Lissabon statt.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Acte additionnel à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Pour l'Autriche:
Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour l'Allemagne:
Sachse.
Fritsch.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:
William T. Otto.
Jas. S. Crawford.

Pour la République Argentine:
F. P. Hansen.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour la Bolivie:
Joaquin Caso.

Pour le Brésil:
Luiz C. P. Guimaraes.

Pour la Bulgarie:
R. Ivanoff.

Pour le Chili:
M. Martinez.

Pour les Etats-Unis de Colombie:
César Conto.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark
et les colonies danoises:
Lund.

Pour la République dominicaine:
P. Gomes da Silva.

Pour l'Egypte:
W. F. Halton.

Pour l'Equateur:
A. Flores.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den vorliegenden Additional-Act unterzeichnet zu Lissabon am 21. März 1885.

Für Österreich:
Dewez.
Varges.

Für Ungarn:
Gervay.

Für Deutschland:
Sachse.
Fritsch.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
William T. Otto.
Josef S. Crawford.

Für die Argentinische Republik:
F. P. Hansen.

Für Belgien:
F. Gife.

Für Bolivien:
Joaquin Caso.

Für Brasilien:
Luiz C. P. Guimaraes.

Für Bulgarien:
R. Iwanoff.

Für Chili:
M. Martinez.

Für die Vereinigten Staaten von Columbien:
Cesar Conto.

Für die Republik von Costa-Rica.

Für Dänemark
und die dänischen Colonien:
Lund.

Für die Dominicanische Republik:
P. Gomes da Silva.

Für Egypten:
W. H. Halton.

Für Ecuador:
A. Flores.

Pour l'Espagne
et les colonies espagnoles:

S. Alvarez Buggallal.
A. Herce.

Pour la France:

Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les colonies françaises:

Laboulaye.

Pour la Grande-Bretagne
et diverses colonies anglaises:

S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour le Canada:

S. A. Blackwood.
H. Buxton Formann.

Pour l'Inde britannique:

H. E. M. James.

Pour la Grèce:

Eugène Borel.

Pour le Guatemala:

J. Carrera.

Pour la République de Haïti:

Laboulaye.
Ansault.

Pour le Royaume de Hawaï:

Eugène Borel.

Pour la République du Honduras:

J. Carrera.

Pour l'Italie:

J. B. Tantesio.

Pour le Japon:

Yasushi Nomura.

Pour la République de Libéria:

Comte Senmarti.

Pour le Luxembourg:

Ch. Rischard.

Pour le Mexique:

L. Breton y Vedra.

Für Spanien
und die spanischen Colonien:

S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Für Frankreich:

Laboulaye.
A. Besnier.

Für die französischen Colonien:

Laboulaye.

Für Großbritannien und verschiedene englische Colonien:

S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Für Canada:

S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Für Britisch-Indien:

H. E. M. James.

Für Griechenland:

Eugen Borel.

Für Guatemala:

J. Carrera.

Für die Republik Haïti:

Laboulaye.
Ansault.

Für das Königreich Hawaï;

Eugen Borel.

Für die Republik Honduras:

J. Carrera.

Für Italien:

J. B. Tantesio.

Für Japan:

Yasushi Nomura.

Für die Republik Liberia:

Comte Senmarti.

Für Luxemburg:

Ch. Rischard.

Für Mexiko:

L. Breton y Vedra.

Pour le Monténégro:

Dewez.
Varges.

Pour le Nicaragua:

Manuel J. Alves Diniz.

Pour le Paraguay:

F. A. Rebello.

Pour les Pays-Bas
et les colonies néerlandaises:

Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour le Pérou:

Pour la Perse:

N. Semino.

Pour le Portugal:

Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les colonies portugaises:

Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:

Jon Ghika.

Pour la Russie:

N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Pour le Salvador:

Pour la Serbie:

Pour le Royaume de Siam:

Prisdang.

Pour la Suède:

W. Roos.

Pour la Norvège:

Harald Asche.

Pour la Suisse:

Ed. Höhn.

Pour la Turquie:

Pour l'Uruguay:

Enrique Kubly.

Pour le Vénézuéla:

J. L. Per Crespo.

Für Montenegro:

Dewez.
Varges.

Für Nicaragua:

Manuel J. Alves Diniz.

Für Paraguay:

F. A. Rebello.

Für die Niederlande und die niederländischen Colonien:

Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Für Peru:

Für Persien:

N. Semino.

Für Portugal:

Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Für die portugiesischen Colonien:

Guilhermino Augusto de Barros.

Für Rumänien:

Jon Ghika.

Für Rußland:

N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Für Salvator:

Für Serbien:

Für das Königreich Siam:

Prisdang.

Für Schweden:

W. Roos.

Für Norwegen:

Harald Asche.

Für die Schweiz:

Ed. Höhn.

Für die Türkei:

Für Uruguay:

Enrique Kubly.

Für Venezuela:

J. L. Per. Crespo.

Schlussprotokoll.

Au moment de procéder à la signature des Conventions arrêtées par le Congrès postal universel de Lisbonne, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

Le Pérou, le Salvador, la Serbie et la Turquie, qui font partie de l'Union postale, ne s'étant pas fait représenter au Congrès, le protocole leur reste ouvert pour adhérer aux Conventions qui y ont été conclues ou seulement à l'une ou l'autre d'entre elles. Il en est de même à l'égard de la République de Costa-Rica, dont le représentant n'assiste pas à la séance dans laquelle ces Actes seront signés.

II.

Les colonies britanniques de l'Australie et les colonies britanniques du Cap et de Natal seront admises à adhérer à ces Conventions, ou à l'une ou l'autre d'entre elles, et le protocole leur reste ouvert à cet effet.

III.

Le protocole demeure ouvert en faveur des pays dont les représentants n'ont signé aujourd'hui que la Convention principiale, ou un certain nombre seulement des Conventions arrêtées par le Congrès, à l'effet de leur permettre d'adhérer aux autres Conventions signées ce jour, ou à l'une ou l'autre d'entre elle.

IV.

Les adhésions prévues aux articles I, II et III ci-dessus devront être notifiées au Gouvernement portugais, par les Gouvernements respectifs, en la forme diplomatique. Le délai qui leur est accordé pour cette notification expirera le 1er février 1886.

Bei der Unterzeichnung der vom Weltpostcongresse zu Lissabon abgeschlossenen Übereinkommen haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte geeinigt:

I.

Peru, Salvator, Serbien und die Türkei, welche dem Weltpostvereine bereits angehören, aber auf dem Congresse nicht vertreten waren, sollen gleichwohl die daselbst abgeschlossenen Übereinkommen, beziehungsweise eines oder das andere derselben später unterzeichnen können. Das gleiche gilt von der Republik von Costa-Rica, deren Vertreter in der zur Unterzeichnung dieser Acte bestimmten Sitzung nicht anwesend ist.

II.

Die britischen Colonien von Australien, vom Cap und von Natal werden zur nachträglichen Unterzeichnung dieser Übereinkommen, beziehungsweise eines oder des anderen derselben zugelassen und bleibt ihnen das Protokoll zu diesem Behufe offen.

III.

Ferner wird dieses Protokoll zu Gunsten jener Länder, deren Vertreter am heutigen Tage bloß den Hauptvertrag oder nur einzelne der vom Congresse abgeschlossenen Übereinkommen unterzeichnet haben, zu dem Zwecke offen gehalten, um denselben auch den Beitritt zu anderen heute unterzeichneten Übereinkommen, beziehungsweise zu dem einen oder anderen derselben zu gestatten.

IV.

Die in den obigen Artikeln I, II, und III vorgesehenen Beitrittserklärungen müssen von den betreffenden Regierungen in diplomatischer Form der portugiesischen Regierung bekanntgegeben werden.

Die Frist, welche ihnen hiefür offen steht, erlischt mit 1. Februar 1886.

V.

Les représentants des pays qui n'ont pas adhéré jusqu'ici à l'une ou l'autre des Conventions ci-après, savoir:

La Convention du 1er juin 1878;

L'Arrangement, en date du 1er juin 1878, concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées;

L'Arrangement du 4 juin 1878, concernant l'échange des mandats de poste;

La Convention du 3 novembre 1880, concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur;

ayant été admis à participer aux Actes additionnels modifiant et complétant ces Conventions et Arrangements, leur signature au pied de l'un ou l'autre de ces Actes additionnels implique de leur part, sous réserve de ratification, adhésion, au nom de leurs pays, à la Convention ou à l'Arrangement auquel cet Acte additionnel se rapporte, et ce, à partir de la date de l'entrée en vigueur de ce dernier.

VI.

Dans le cas où une ou plusieurs des parties contractantes aux Conventions postales signées aujourd'hui à Lisbonne, ne ratifieraient pas l'une ou l'autre de ces Conventions, cette Convention n'en sera pas moins valable pour les Etats qui l'auront ratifiée.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même des Conventions auxquelles il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement portugais et dont une copie sera remise à chaque partie

Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Pour l'Autriche:

Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:

Gervay.

Pour l'Allemagne:

Sachse.
Fritsch.

V.

Die Vertreter jener Länder, welche bisher noch nicht dem einen oder anderen der nachstehenden Verträge beigetreten sind, nämlich:

dem Vertrage vom 1. Juni 1878;

dem Übereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Wertangabe;

dem Übereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen;

dem Vertrage vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe;

welche jedoch an den Additional-Acten, durch welche diese Verträge und Übereinkommen abgeändert oder vervollständigt werden, theilgenommen, verpflichten sich durch die Unterzeichnung der einen oder der anderen jener Additional-Acte im Namen ihrer Regierungen und unter Vorbehalt der Ratification, zum Beitritt zum Vertrage oder zu jenem Übereinkommen, auf welches sich der betreffende Additional-Act bezieht, und zwar vom Tage der Ausführung dieses letzteren an.

VI.

Für den Fall, als der eine oder der andere der die heute zu Lissabon unterzeichneten Übereinkommen abschließenden Theile das eine oder das andere dieser Übereinkommen nicht ratificiren sollte, bleibt dasselbe nichts destoweniger für die Staaten, welche es ratificirt haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlussprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Giltigkeit haben soll, als wenn dessen Bestimmungen in den Text der Übereinkommen, auf welche es sich bezieht, aufgenommen worden wären und wurde dieses Schlussprotokoll in einem Exemplare unterzeichnet, welches in dem Archive der portugiesischen Regierung aufbewahrt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Lissabon, am 21. März 1885.

Für Österreich:

Dewez.
Varges.

Für Ungarn:

Gervay.

Für Deutschland:

Sachse.
Fritsch.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:

William T. Otto.
Jas. S. Crawford.

Pour la République Argentine:

F. P. Hansen.

Pour la Belgique:

F. Gife.

Pour la Bolivie:

Joaquin Caso.

Pour le Brésil:

Luiz C. P. Guimaraes.

Pour la Bulgarie:

R. Ivanoff.

Pour le Chili:

M. Martinez.

Pour les Etats-Unis de Colombie:

César Conto.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark
et les colonies danoises:

Lund.

Pour la République dominicaine:

P. Gomes da Silva.

Pour l'Egypte:

W. F. Halton.

Pour l'Equateur:

A. Flores.

Pour l'Espagne
et les colonies espagnoles:

S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Pour la France:

Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les colonies françaises:

Laboulaye.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika.

William T. Otto.
Jas. S. Crawford.

Für die Argentinische Republik:

F. P. Hansen.

Für Belgien:

F. Gife.

Für Bolivia:

Joaquin Caso.

Für Brasilien:

Luiz C. P. Guimaraes.

Für Bulgarien:

R. Ivanoff.

Für Chili:

M. Martinez.

Für die Vereinigten Staaten von Columbien:

Cesar Conto.

Für die Republik von Costa-Rica.

Für Dänemark
und die dänischen Colonien:

Lund.

Für die Dominicanische Republik:

P. Gomes da Silva.

Für Egypten:

W. F. Halton.

Für Ecuador:

A. Flores.

Für Spanien
und die spanischen Colonien:

S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Für Frankreich:

Laboulaye.
A. Besnier.

Für die französischen Colonien:

Laboulaye.

Pour la Grande-Bretagne et diverses colonies anglaises:

S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour le Canada:

S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour l'Inde britannique:

H. E. M. James.

Pour la Grèce:

Eugène Borel.

Pour le Guatemala:

J. Carrera.

Pour la République de Haïti:

Laboulaye.
Ansault.

Pour le Royaume de Hawaï:

Eugène Borel.

Pour la République du Honduras:

J. Carrera.

Pour l'Italie:

J. B. Tantesio.

Pour le Japon.

Yasushi Nomura.

Pour la Rèpublique de Libéria:

Comte Senmarti.

Pour le Luxembourg:

Ch. Rischard.

Pour le Mexique:

L. Breton y Vedra.

Pour le Monténégro:

Dewez.
Varges.

Pour le Nicaragua:

Manuel J. Alves Diniz.

Pour le Paraguay:

F. A. Rebello.

Für Großbritannien und verschiedene englische Colonien:

S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Für Canada:

S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Für Britisch-Indien:

H. E. M. James.

Für Griechenland:

Eugen Borel.

Für Guatemala:

J. Carrera.

Für die Republik Haïti:

Laboulaye.
Ansault.

Für das Königreich Hawaï:

Eugen Borel.

Für die Republik Honduras:

J. Carrera.

Für Italien:

J. B. Tantesio.

Für Japan:

Yasushi Nomura.

Für die Republik Liberia:

Comte Senmarti.

Für Luxemburg:

Ch. Rischard.

Für Mexiko:

L. Breton y Vedra.

Für Montenegro:

Dewez.
Varges.

Für Nicaragua:

Manuel J. Alves Diniz.

Für Paraguay:

F. A. Rebello.

Pour les Pays-Bas
et les colonies néerlandaises:

Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour le Pérou:

Pour la Perse:

N. Semino.

Pour le Portugal:

Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les colonies portugaises:

Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:

Jon Ghika.

Pour la Russie:

N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Pour le Salvador:

Pour la Serbie:

Pour le Royaume de Siam:

Prisdang.

Pour la Suède:

W. Roos.

Pour la Norvège:

Harald Asche.

Pour la Suisse:

Ed. Höhn.

Pour la Turquie:

Pour l'Uruguay:

Enrique Kubly.

Pour le Vénézuéla:

J. L. Per. Crespo.

Für die Niederlande und die niederländischen Colonien:

Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Für Peru:

Für Persien:

N. Semino.

Für Portugal:

Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Für die portugiesische Colonie:

Guilhermino Augusto de Barros.

Für Rumänien:

Jon Ghika.

Für Rußland:

N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Für Salvator:

Für Serbien:

Für das Königreich Siam:

Prisdang.

Für Schweden:

W. Roos.

Für Norwegen:

Harald Asche.

Für die Schweiz:

Ed Höhn.

Für die Türkei:

Für Uruguay:

Enrique Kubly.

Für Venezuela:

J. L. Per. Crespo.

Übereinkommen

betreffend den

Postauftrags-Verkehr,

abgeschlossen zwischen

Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Liberia, Luxemburg, Portugal, den Portugiesischen Colonien, Rumänien und der Schweiz.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus dénommés, ont, d'un commun et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article 1.

L'échange des valeurs à recouvrer par la poste entre ceux des pays contractants qui conviennent de se charger réciproquement de ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2.

1. Sont admis à l'encaissement les quittances, factures, billets à ordre, traites et généralement toutes les valeurs commerciales ou autres, payables sans frais, et dont le montant n'excède pas, par envoi, 1000 francs effectifs ou une somme équivalente dans la monnaie de chaque pays. Les Administrations des postes de deux pays correspondants peuvent, d'un commun accord, adopter un maximum plus élevé.

2. Les Administrations des postes des pays contractants peuvent également se charger de faire protester les effets de commerce et prendre, d'un commun accord, les dispositions nécessaires au sujet de ce service.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der oben angegebenen Länder haben im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratification das nachstehende Übereinkommen abgeschlossen.

Artikel 1.

Der Austausch von Postaufträgen zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, welche sich über die gegenseitige Einführung dieses Dienstzweiges einigen, unterliegt den Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Artikel 2.

1. Zur Einziehung mittelst Postauftrages werden zugelassen: Quittungen, Rechnungen, an Ordre lautende Zahlungsversprechen (billets à Ordre), Wechsel sowie überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und deren Betrag für jede einzelne Sendung 1000 Francs oder die diesem Betrage in der Währung jedes Landes gleichkommende Summe nicht überschreitet. Die Postverwaltungen von zwei miteinander im Verkehre stehenden Ländern können im gemeinsamen Einverständnisse auch einen höheren Maximalbetrag festsetzen.

2. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können es ferner übernehmen, Handelspapiere protestiren zu lassen und die in Betreff dieses Verfahrens erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständnis festsetzen.

Article 3.

Le montant des valeurs à recouvrer par la poste doit être exprimé en monnaie du pays chargé du recouvrement.

Article 4.

1. L'envoi des valeurs à recouvrer est fait sous forme de lettre recommandée, adressée directement par le déposant au bureau de poste qui doit encaisser les fonds.

2. Le même envoi peut contenir plusieurs valeurs recouvrables par un même bureau de poste sur des débiteurs différents, au profit d'une même personne.

Article 5.

1. La taxe d'un envoi fait en conformité de l'article 4 précédent est celle d'une lettre recommandée du poids de cet envoi. Cette taxe appartient en entier à l'Administration des postes du pays d'origine.

2. Un récépissé de l'envoi est remis gratuitement à l'intéressé, au moment du depôt.

Article 6.

Il n'est pas admis de payement partiel. Chaque valeur doit être payée intégralement et en une seule fois, sinon, elle est tenue comme refusée.

Article 7.

1. L'Administration des postes chargée de l'encaissement prélève, sur le montant de chaque valeur encaissée, une rétribution de 10 centimes ou l'équivalent dans la monnaie du pays de destination.

2. Le produit de cette rétribution ne donne lieu à aucun décompte entre les Administrations intéressées.

Article 8.

Dans les relations qui comportent actuellement la perception d'un droit d'encaissement supérieur à celui fixé par l'article précédent, les Administrations intéressées ont la faculté de conserver provisoirement le droit en vigueur, pourvu que, dans ces mêmes relations, la taxe de dépôt prévue à l'article 5 soit limitée à un droit fixe de 25 centimes.

Article 9.

1. La somme recouvrée, après déduction:

a) de la rétribution fixée à l'article 7, ou à l'article 8, suivant le cas;

Artikel 3.

Der für die einzelnen Auftragsdocumente durch die Post einzuziehende Betrag muſs in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes angegeben sein

Artikel 4.

1. Die Übersendung der einzulösenden Documente erfolgt mittelst eines recommandirten Briefes, den der Absender unmittelbar an das Postamt zu richten hat, welches die Einziehung des Betrages besorgen soll.

2. Jede Sendung kann verschiedene Aufträge enthalten, deren Einlösung durch ein Postamt von verschiedenen Schuldnern zu Gunsten desselben Absenders vorzunehmen ist.

Artikel 5.

1. Für einen in Gemäßheit des Artikels 4 aufgegebenen Postauftrag entfällt dieselbe Gebür, wie für einen recommandirten Brief von gleichem Gewicht. Diese Gebür hat ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebietes zu verbleiben.

2. Dem Absender wird bei der Aufgabe unentgeltlich ein Empfangsschein über die Sendung ausgefolgt.

Artikel 6.

Theilzahlungen sind nicht gestattet. Der für jedes einzelne Document einzuziehende Betrag muſs vollständig und auf einmal bezahlt werden, widrigens die Annahme als verweigert angesehen wird.

Artikel 7.

1. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung bringt von dem Betrage jedes einzelnen zur Einlösung gelangten Auftragsdocumentes eine Gebür von 10 Centimes oder von dem in der Währung des Bestimmungslandes hiefür festgesetzten Äquivalente in Abzug.

2. Der Ertrag dieser Gebür bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen den betheiligten Verwaltungen.

Artikel 8.

Im Verkehr zwischen denjenigen Ländern, welche gegenwärtig eine höhere, als die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Einzugsgebür einheben, können die betheiligten Verwaltungen die derzeit bestehende Gebür provisorisch beibehalten, vorausgesetzt, daſs in diesem Verkehre die im Artikel 5 festgesetzte Beförderungsgebür auf den unveränderlichen Betrag von 25 Centimes beschränkt ist.

Artikel 9.

1. Der eingezogene Betrag wird nach Abzug

a) der im Artikel 7 oder gegebenenfalls im Artikel 8 festgesetzten Gebür,

b) de la taxe ordinaire des mandats de poste, et
c) s'il y a lieu, des droits fiscaux appliqués aux valeurs,

est convertie, par le bureau qui a fait le recou vrement, en un mandat de poste au profit du déposant. Ce mandat lui est envoyé sans frais.

2. Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées au bureau de dépôt en franchise de port et sans être grevées d'un droit quelconque. L'Administration des postes chargée du recouvrement n'est tenue à aucune mesure conservatoire, ou constatation de nature quelconque du non-payement.

Article 10.

1. Les dispositions de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire au présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés en vertu de l'article 9 précédent, pour la liquidation des valeurs recouvrées par la poste.

2. Ces mandats sont admis jusqu'au maximum fixé en vertu du premier paragraphe de l'article 2.

Article 11.

1. Sauf le cas de force majeure, en cas de perte d'une lettre recommandée contenant des effets à recouvrer, il est payé au déposant une indemnité de 50 francs dans les conditions déterminées par le Convention principale. La réserve contenue au dernier alinéa de l'article 6 *bis* de cette Convention n'est toutefois pas applicable aux envois de recouvrements.

2. En cas de perte de sommes encaissées, l'Administration au service de laquelle la perte est attribuable, est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

Article 12.

Les Administrations ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards dans la transmission, soit des lettres recommandées contenant les valeurs à recouvrer, soit de ces valeurs elles-mêmes ou des mandats de payement.

Article 13.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes, de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue d'améliorer le service des recouvrements internationaux.

b) der gewöhnlichen Postanweisungsgebür und
c) der für die eingelösten Documente gegebenenfalls entfallenden Finanzgebüren

dem Auftraggeber von dem einziehenden Postamte mittelst einer Postanweisung kostenfrei übersendet.

2. Die Papiere, deren Einlösung nicht möglich war, werden porto- und gebürenfrei an das Aufgabepostamt zurückgeschickt.

Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung ist zu keinerlei Maßnahme zum Behufe der Wahrung der Rechte des Gläubigers oder zum Behufe der Feststellung der Nichteinlösung verpflichtet.

Artikel 10.

Auf die Postanweisungen, welche laut des vorhergehenden Artikels 9 zur Übermittlung der eingezogenen Beträge abgesendet werden, finden die Bestimmungen des Übereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen, Anwendung, insoferne dieselben nicht mit dem gegenwärtigen Übereinkommen im Widerspruche stehen.

2. Diese Anweisungen sind bis zu dem im §. 1 des Artikels 2 festgesetzten Höchstbetrage zulässig.

Artikel 11.

1. Im Falle des Verlustes eines recommandirten Briefes, welcher Postaufträge enthält, wird dem Absender, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, unter den im Hauptvertrage festgesetzten Bedingungen eine Entschädigung von 50 Francs geleistet. Der im letzten Absatz des Artikels 6 bis dieses Vertrages enthaltene Vorbehalt hat jedoch auf die Postauftragsbriefe keine Anwendung zu finden.

2. Im Falle des Verlustes der eingezogenen Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, in deren Dienstbereiche der Verlust stattgefunden hat, zum vollständigen Ersatze der in Verlust gerathenen Beträge verpflichtet.

Artikel 12.

Für Verspätungen in der Übersendung der recommandirten Briefe mit Postaufträgen. in der Vorweisung der einzulösenden Documente oder in der Rücksendung der zur Übermittlung der Geldbeträge dienenden Postanweisungen übernehmen die Postverwaltungen keinerlei Haftungspflicht.

Artikel 13.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens wird das Recht der vertragschließenden Theile, besondere Übereinkommen unter sich fortbestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Verbesserung des internationalen Postauftragsdienstes aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, in keiner Weise beschränkt.

Article 14.

En outre, le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation intérieure des pays contractants, dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement.

Article 15.

1. Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

2. Il est toutefois formellement interdit de percevoir, soit dans le pays d'origine, soit dans le pays de destination, une taxe ou rétribution quelconque autre que celles qui sont prévues par le présent Arrangement.

Article 16.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des recouvrements, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 17

1. Les Administrations des postes des pays contractants admettent au service des recouvrements tous les bureaux chargés du service des mandats de poste internationaux.

2. Elles règlent, d'un commun accord, le mode du dépôt et de l'envoi des valeurs à recouvrer, ainsi que toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 18.

Les Etats de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement, seront admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 19.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des recouvrements. Mais pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

Artikel 14.

Auch wird durch das gegenwärtige Übereinkommen die innere Gesetzgebung der vertragschließenden Länder in allem, was durch dieses Übereinkommen nicht vorhergesehen ist, in keiner Weise berührt.

Artikel 15.

1. Es versteht sich, dass jede Verwaltung das Recht haben soll, die Bestimmungen ihres internen Verkehrs überall dort in Anwendung zu bringen, wo das gegenwärtige Übereinkommen nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmungen festsetzt.

2. Es ist jedoch weder im Ursprungs- noch im Bestimmungslande gestattet, außer den im gegenwärtigen Übereinkommen festgesetzten Taxen oder Gebüren irgendwelche andere Taxen oder Gebüren einzuheben.

Artikel 16.

Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme rechtfertigen, den Postauftragsdienst zeitweilig ganz oder theilweise unter der Bedingung einstellen, dass die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen hievon unverzüglich und nöthigenfalls m telegraphischen Wege, in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 17.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder werden alle mit dem internationalen Postanweisungsdienste betrauten Postämter zu dem Postauftragsdienste ermächtigen.

2. Dieselben haben im gemeinsamen Einverständnisse die Art der Aufgabe und der Übersendung der Postaufträge, sowie alle weiteren zur Sicherung der Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens erforderlichen Maßregeln festzusetzen.

Artikel 18.

Diejenigen Vereinsländer, welche an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht theilgenommen haben, können demselben über ihr Verlangen und in der durch den Hauptvertrag für den Beitritt zum Weltpostverein vorgeschriebenen Form beitreten.

Artikel 19.

1. Während der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrage vorgeschriebenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des Postauftragsdienstes zu machen. Wenn jedoch solche Vorschläge wirksam werden sollen, muss ihre Annahme erfolgt sein:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19 et 20 du présent Arrangement;

2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification de l'article 17;

3° La simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement.

2. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme prévue par la Convention principale.

Article 20.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er avril 1886.

2. Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse. Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration dudit terme.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 13.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

En foi de quoi, les plenipotentiaires des pays ci-dessus dénommés ont signé le présent Arrangement à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Pour l'Autriche:

Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:

Gervay.

Pour l'Allemagne:

Sachse.
Fritsch.

a) mit Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19 und 20 des gegenwärtigen Übereinkommens handelt;

b) mit zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung des Artikels 17 handelt;

c) mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt.

2. Die Beschlüsse werden in den ersten beiden Fällen durch eine diplomatische Erklärung, und im dritten Falle durch eine Verständigung im Verwaltungswege als giltig bestätigt, wobei die im Hauptvertrage bezeichnete Form zu beobachten ist.

Artikel 20.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten.

2. Dasselbe soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechtes, von dem Übereinkommen zurückzutreten, wenn diese Absicht ein Jahr im vorhinein von der betreffenden Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft bekannt gegeben worden ist. Während dieses letzteren Jahres soll der Vertrag in allen seinen Theilen volle Giltigkeit behalten, unbeschadet der Abwicklung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf dieses Zeitraumes.

3. Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Länder vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklange stehen, jedoch unbeschadet der im Artikel 13 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll in Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben aufgezählten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet zu Lissabon am 21. März 1885.

Für Österreich:

Dewez.
Varges.

Für Ungarn:

Gervay.

Für Deutschland:

Sachse.
Fritsch.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour l Egypte:
W. F. Halton.

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour l'Italie:
J. B. Tantesio.

Pour le Luxembourg:
Ch. Rischard.

Pour le Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les colonies portugaises:
Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Jon Ghika.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.

Pour la République de Libéria:
Comte Senmarti.

Für Belgien:
F. Gife.

Für Egypten:
W. F. Halton.

Für Frankreich:
Laboulaye.
A. Besnier.

Für Italien:
J. B. Tantesio.

Für Luxemburg:
Ch. Rischard.

Für Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Für die portugiesischen Colonien:
Guilhermino Augusto de Barros.

Für Rumänien:
Jon Ghika.

Für die Schweiz:
Ed. Höhn.

Für die Republik Liberia:
Comte Senmarti.

Vom Herrenhause wurde in seiner Sitzung am 16. März 1886 dem am 21. März 1885 zu Lissabon abgeschlossenen Additionalacte zum Pariser Weltpostvertrage vom 1. Juni 1878 und dem dazu gehörigen Schlussprotokolle, sowie dem am 21. März 1885 abgeschlossenen Übereinkommen, betreffend die Einführung des Postauftragsverfahrens die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, am 16. März 1886.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1886.

Der Budgetausschuss hat am 11. März d. J. den Bericht über den Entwurf des Finanzgesetzes und des Staatsvoranschlages für das Jahr 1886 genehmigt. Voraussichtlich wird sich die Verhandlung des hohen Abgeordnetenhauses über diese Vorlagen bis in den Monat April hinziehen, und da in die zweite Hälfte dieses Monats die Oferfeiertage fallen, ist es wenigstens zweifelhaft, dass der Entwurf vor dem 1. Mai d. J. auch Gesetz wird.

Hiemit ist die gesetzliche Vorsorge für die Steuereinhebung und Bestreitung des Staatsaufwandes während dieser zweier Monate begründet.

Da die Wirksamkeit einiger im Jahre 1884 und 1885 bewilligten Credite mit dem 31. März d. J. erlöschen würde, beantragt die Regierung für dieselben die Erstreckung der Verwendungsdauer bis zum 31. Mai l. J., indem über die weitere Verwendung durch das Finanzgesetz selbst endgiltig wird entschieden werden.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme der angeschlossenen ·/. Regierungsvorlage.

Wien, 18. März 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, bestimmten Höhe, während der Monate April und Mai 1886 fortzuerheben.

§. 2.

Die während der Monate April und Mai 1886 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1886 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 8, §. 10 bewilligte und mit dem

Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit für die Oderregulirung von 25.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 20.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für die Weichselregulirung in Schlesien bewilligte Credit von 20.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 7, §. 12 für den Bau einer stabilen Brücke über den Dnjestr-Fluss bei Zalesczyki bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit von 80.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 90.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 7 bewilligte Credit für Herstellung der Verbindungsstrecke zwischen der Kopačnica-Thalstraße und der Kirchheimer Concurrenzstraße per 3700 fl.

7. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 12 behufs Herstellung der Brücken Nr. 50, 51 und 52 im Dobromiler Straßenzuge über den Jablonka-Bach bei Turka bewilligten Credite von 7000 fl., beziehungsweise 7000 fl. und 6000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte Credit von 10.000 fl.

2. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7 zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz bewilligte Credit von 40.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 14, §. 13 für den Neubau der technischen Hochschule in Graz bewilligte Credit von 150.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14 für Bauherstellungen am Gymnasialgebäude in Nikolsburg bewilligte Credit von 4000 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885, R. G. Bl. Nr. 33, behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im

Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte Credit von 23.000 fl.

können noch bis Ende Mai 1886 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1885 im Sinne des Artikel VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. April 1886 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

unter Zahl 380/A. H. eingebrachten Nachtragscredite zum Staatsvoranschlage des Jahres 1886 für den Unterrichtsetat.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht beansprucht zum Staatsvoranschlage für 1886 in dem Erfordernisse einen nicht übertragbaren außerordentlichen Credit bei Titel 14, Hochschulen, c) Technische Hochschulen, §. 12 „Technische Hochschule in Wien": zum Ankaufe der Realität, Karlsgasse Nr. 8, IV. Bezirk in Wien, behufs Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt im Betrage von 32.000 fl. Der Sachverhalt ist folgender. Behufs Erweiterung des Gebäudes der Wiener technischen Hochschule hat sich die Unterrichtsverwaltung im Jahre 1882 entschlossen, fünf Häuser, die unmittelbar an dieses Gebäude angrenzen, käuflich zu erwerben. Es waren dies die Nr. 10 und 12 in der Panigelgasse, dann Nr. 6 und 8 in der Karlsgasse, ferner das sogenannte Freund'sche Stiftungshaus Nr. 8 in der Panigelgasse.

Zum Ankaufe der erstgenannten vier Realitäten wurde mit Gesetz vom 12. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 80, ein außerordentlicher Credit von 150.000 fl. bewilligt, während zur Einlösung des der M. Freund'schen Stiftung gehörigen Hauses mit dem Staatsvoranschlage für 1883 ein außerordentlicher Credit von 27.000 fl. gewährt wurde.

Abgesehen von dem letztgenannten Hause, welches im Jahre 1883 in den Besitz des Ärars überging, wurden jedoch nur die Häuser Nr. 12 in der Panigelgasse und Nr. 8 in der Karlsgasse, ersteres um 24.000 fl., letzteres um 75.000 fl. angekauft, was mit der Vermittlerentlohnung per 800 fl., zusammen 99.800 fl. ausmacht. Dagegen konnte das Haus Nr. 10 in der Panigelgasse nicht mehr erworben werden, während sich bezüglich des Hauses Nr. 8 in der Karlsgasse ein Process entspann, welchen das Ministerium gegen den Hauseigenthümer erst jetzt gewann. Von dem für 1882 bewilligten nicht übertragbaren Credite per 150.000 fl. ist wohl ein Rest von 50.200 fl. unverwendet geblieben, aber derselbe ist seither erloschen, so dass das Ministerium für den Kaufschilling per 32.000 fl. jetzt eine neuerliche Vorsorge treffen musste.

In der Bedeckung beantragt das Ministerium zu Titel 10 eine ordentliche Einnahme von 38.800 fl., nämlich

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien	34.400 fl.
§. 2. Realschulen	4.400 „

womit es folgendes Bewandnis hat.

Mit der Verordnung vom 15. November 1884, Z. 22255, wurden vom Schuljahre 1885/86 ab eine Erhöhung des Schulgeldes an den Mittelschulen verfügt, welches nun an diesen Schulen in Wien 30 fl. für die vier unteren, 40 fl. für die höheren Classen, an den übrigen Staatsmittelschulen 20 fl.,

beziehungsweise 24 fl. beträgt. Der Erfolg dieser Maßregel konnte bei der Abfassung des Staatsvoranschlages noch nicht mit Genauigkeit ermittelt werden, und das Ministerium ist erst jetzt in der Lage, die genauen Ziffern zu benennen.

Der Budgetausschuss beantragt demnach:

Das hohe Haus wolle während der Verhandlung über den Staatsvoranschlag für 1886 den folgenden Posten die Genehmigung ertheilen:

Erfordernis, Capitel IX, Titel 14, §. 12:

Technische Hochschule in Wien:

Zum Ankauf der Realität Karlsgasse 8 IV. Bezirk in Wien, behufs Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt, eine außerordentliche nicht übertragbare Ausgabe von . . . . 32.000 fl.

Ferner Bedeckung, Capitel IX, Titel 10, ordentliche Einnahmen:

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien mehr um . . . . . 34.400 fl.
§. 2. Realschulen mehr um . . . . . 4.400 „

zusammen mehr um . 38.800 fl.

Dadurch erhöhen sich die ordentlichen Einnahmen bezüglichdes §. 1 von 774.187 fl. auf 808.587 fl. bezüglich des §. 2 von 184.700 fl. auf . . . . . 188.761 „

zusammen . 997.348 fl.

Wien, 18. März 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Jireček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Nachtragsvoranschlag des Erfordernisses bei Capitel IX, B. Cultus, Titel 10, Erfordernis der Religionsfonde a) Ausgaben der Fonde.

Mittels der Zuschrift vom 11. März 1886, Z. 3868 (121 zu 34 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht einen Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX, „Ministerium für Cultus und Unterricht" für das Jahr 1886 vorgelegt, worin in dem genannten Capitel B. Cultus, Titel 10 „Erfordernis der Religionsfonde" nachstehende Erhöhungen des im Staatsvoranschlage pro 1886 angesprochenen Erfordernisses in Antrag gebracht werden, und zwar:

§. 2.	Österreich ob der Enns eine Erhöhung um	5.900 fl.
§. 6.	Steiermark eine Erhöhung um	16.800 „
§. 7.	Kärnten eine Erhöhung um	4.100 „
§. 13.	Böhmen eine Erhöhung um	72.500 „
	zusammen eine Erhöhung um .	99.330 fl.

Der vorstehende Mehranspruch hat darin seinen Grund, dass bei Verfassung des Voranschlages bei verschiedenen Landesstellen von der irrigen Voraussetzung ausgegangen wurde, als ob die in dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, festgestellte Congrua der Hilfspriester dort, wo die bisherige Congrua ganz aus dem gemeinschaftlichen Pfründeneinkommen gedeckt wurde, auch im Jahre 1886 aus diesem Einkommen insoweit zu bestreiten wäre, als dasselbe einen Überschuss über die bisherige Congrua des selbständigen Seelsorgers abwirft, während doch die selbständigen Seelsorger im Jahre 1886 in den Genüssen zu verbleiben haben, welche ihnen bisher zukamen.

Daraus ergeben sich die obigen Mehrforderungen für Dotationsergänzungen, welche nur bei §. 7, Kärnten lediglich den Betrag per . . . . . 1400 fl.
ausmachen, der Rest des Mehrerfordernisses per . . . . . 2700 „
aber auf Remunerationen für Excurrendoprovisoren fällt, denen dieselben mit Rücksicht auf die bedeutenden Terrainschwierigkeiten in einem höheren Ausmaße, als dies ursprünglich angenommen worden war, bewilligt werden mussten.

Sämmtliche Mehransprüche erscheinen begründet und wären zu bewilligen. Hienach würden in dem Staatsvoranschlage pro 1886 in den betreffenden Paragraphen die entsprechenden Positionen, wie folgt, richtigzustellen sein, und zwar:

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde.				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		2	Österreich ob der Enns	118.600			
			Baubeiträge			4.165	123.165
			Abzustoßende Leistungen		400		
		6	Steiermark	276.300			276.300
		7	Kärnten	102.300			107.435
			Rückzahlung an Passivcapitalien		5.135		
		13	Böhmen	809.500			842.856
			Neu-, Um- und Zubauten			10.356	
			Baubeiträge			23.000	

Wien, 18. März 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient und Roveredo (87 der Beilagen).

Der dem Budgetausschusse mit Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar l. J. zur Vorberathung zugewiesene Gesetzentwurf bezweckt die Beschaffung der Geldmittel zum Baue von sechs neuen Post- und Telegraphengebäuden, und zwar in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen und Trient, und zum Ankaufe eines Hauses zu gleichem Zwecke in Roveredo.

Diese Geldmittel sollen in derselben Weise beschafft werden, wie dies auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, bei der Errichtung der eigenen Post- und Telegraphengebäude in Graz, Olmütz und Troppau geschehen ist.

Die erforderlichen Capitalien bis zum Höchstbetrage von 1,700.000 fl. sollen nämlich von der ersten österreichischen Sparkasse gegen Verzinsung bis 5 Procent aufgenommen und in 45 Annuitäten getilgt werden.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitäten sollen jährlich in den Staatsvoranschlag im außerordentlichen Erfordernisse des Handelsministeriums eingestellt werden und ist dagegen das daselbst bisher erscheinende ordentliche Erfordernis um den Betrag der entfallenden Mietzinse herabzusetzen.

Da das gesammte Mietzinserfordernis für die sieben Post- und Telegraphenanstalten . 78.690 fl.
beträgt, die Verzinsungs- und Rückzahlungsannuitäten dagegen im ganzen . . . . . 77.283 „
ausmachen, so würde sich bis zur vollständigen Tilgung des aufgenommenen Geldes ein
Ersparnis jährlicher . . . . . 1.407 fl.
ergeben.

Die Post- und Telegraphenanstalt soll in den Besitz eigener, zu ihren Zwecken eigens errichteter und den Anforderungen des wachsenden Verkehres entsprechender Häuser kommen, und es soll den Übelständen abgeholfen werden, welche gegenwärtig in den genannten Städten platzgreifen, indem die bisherigen der Post- und Telegraphenanstalt zu Gebote stehenden Baulichkeiten als gänzlich unzureichend dargestellt werden.

Bezüglich der einzelnen Projecte ist zu bemerken:

I. Krakau.

Postamt und Telegraphenstation sind in Privathäusern mit ungünstiger decentraler Lage eingemietet. Da die Baulichkeiten ungenügend sind, so müssten jedenfalls in Nachbarhäusern mehrere Ubicationen mit großen Kosten zugemietet und adaptirt werden; auch ist bei Erneuerung der Miete eine Mietzinssteigerung zu erwarten.

Projectirt wird dagegen die Erbauung eines Eckhauses an den Plantationen auf einem theils der Stadtgemeinde Krakau, theils einem Privaten gehörigen Bauplatze von 3421 Quadratmetern, dessen Preis . . . . . 30.500 fl.
beträgt.

Der Bauaufwand ist auf . . . . . 239.500 „
die innere Einrichtung auf . . . . . 14.000 „
veranschlagt.

Die Intercalarzinsen bis zur vollständigen Bezahlung des Capitals machen . . . . . 16.000 „
aus, der gesammte Aufwand ist daher . . . . . 300.000 fl.

II. Lemberg.

Das Hauptpostamt, die Post- und Telegraphendirection und das Postdirections-Rechnungsdepartement sind in Privathäusern eingemietet. Die Localitäten sind beschränkt und finster und müssten durch Zumietung erweitert werden.

Projectirt wird die Erbauung eines Eckhauses auf einem dem griechisch-katholischen Seminare gehörigen Bauplatze, welcher . . . . . 70.000 fl.
kostet.

Die Baukosten sind auf . . . . . 360.000 „
die Einrichtung auf . . . . . 23.000 „
die Intercalarzinsen auf . . . . . 27.000 „
der gesammte Aufwand auf . . . . . 480.000 fl.
veranschlagt.

III. Czernowitz.

Das Hauptpostamt ist in einem alten ärarischen Gebäude untergebracht. Die Localitäten sind jedoch unzureichend und es würde eine Zumietung unentbehrlich sein.

Post- und Telegraphendirection sind in einem, ein Kilometer entfernten Privathause eingemietet, was den Dienst erschwert.

Projectirt wird ein Neubau, welcher auf der bisher von der Post innegehabten Area per 770 Quadratmeter und der dazu vom Finanzärar abzutretenden Area per 1430 Quadratmeter, zusammen 2200 Quadratmeter aufzuführen sein wird.

Die Kosten sind veranschlagt:
Der Bau auf . . . . . 135.000 fl.
die Einrichtung auf . . . . . 8.000 „
die Intercalarzinsen auf . . . . . 7.000 „
zusammen . 150.000 fl.

IV. Triest.

Das Hauptpostamt ist sammt Post- und Telegraphendirection in zwei getrennten alten ärarischen Gebäuden untergebracht.

Die Telegraphenstation ist in einem Privathause eingemietet.

Die Localitäten sind beschränkt, finster und ungesund und Zumietungen sind dringend nothwendig.

Projectirt wird ein Neubau auf dem dem Ärar gehörigen Platze, auf welchem sich die k. k. Seebehörde befindet.

Die Kosten sind veranschlagt:

Der Bau auf	500.000 fl.
die Einrichtung auf	30.000 „
die Intercalarzinsen auf	25.000 „
zusammen auf	555.000 fl.

Hievon käme der Schätzungswert der bisherigen beiden Postgebäude, die veräußert werden können, mit . . . . . 315.000 fl.

abzuschlagen, so dass der Aufwand bloß . . . . . 240.000 fl.
betragen würde.

V. Bozen.

Das Postamt befindet sich in decentraler Lage in einem alten ärarischen Gebäude mit beschränkten, feuchten und finsteren Localitäten.

Die Telegraphenstation befindet sich in den Localitäten der Bezirkshauptmannschaft und so entfernt, dass die Combinirung nicht durchführbar ist.

Projectirt wird ein Neubau auf einem von der Stadt Bozen zu kaufenden Platze gegenüber der Domkirche.

Der Preis beträgt	11.000 fl.
die Baukosten sind auf	70.000 „
die Einrichtung auf	4.000 „
veranschlagt.	
Die Intercalarzinsen betragen	5.000 „
der ganze Aufwand daher	90.000 fl.

VI. Trient.

Das Postamt und die Telegraphenstation sind in verschiedenen von einander entfernten Privathäusern eingemietet.

Die Localitäten sind beschränkt, finster und feucht.

Projectirt wird ein Neubau auf einem von der Gemeinde offerirten auf demselben Platze liegenden Baugrunde von 1300 Quadratmetern.

Der Preis desselben beträgt	21.000 fl.
der Bau ist auf	69.000 „
die Einrichtung auf	4.000 „
veranschlagt.	
Die Intercalarzinsen betragen	6.000 „
der ganze Aufwand daher	100.000 fl.

VII. Roveredo.

Das Postamt ist in dem der Gemeinde Roveredo gehörigen Palazzo Paganini mietweise untergebracht.

Die Telegrafenstation ist ebenfalls, aber in einem entfernten Hause eingemietet. Wegen der Combinirung und wegen des gesteigerten Verkehres müssten Zumietungen im Posthause selbst angestrebt werden

Die Gemeinde bietet das sich vollkommen eignende bisherige Posthaus um . . . . . 20.000 fl.
zum Kaufe an.

Der Kauf ist vortheilhaft und es betragen die Kosten:

Kaufpreis	20.000 fl.
Adaptirung	4.000 „
und Einrichtung	1.000 „
zusammen	25.000 fl.

Es ist sonach die von der k. k. Regierung in dem vorgelegten Gesetzentwurfe vorgeschlagene Maßregel zu billigen.

Da es sich um Aufnahme einer Staatsschuld handelt, so ist die Commission zur Controle der Staatsschuld in die Lage zu setzen, dass sie im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 16. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, ihr Amt handle.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde dem beiliegenden Gesetzentwurfe ·/., betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient und Roveredo die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

Wien, 18. März 1886.

Richard Graf Clam-Martinic,
Obmann.

Fanderlik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient und Roveredo.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Erbauung eigener Post- und Telegraphenhäuser in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen und Trient, dann zum Ankaufe eines Hauses für denselben Zweck in Roveredo erforderlichen Geldmittel, und zwar:

1.	für Krakau	bis zur Höhe von	300.000 fl.
2.	„ Lemberg	„ „ „ „	480.000 „
3.	„ Czernowitz	„ „ „ „	150.000 „
4.	„ Triest	„ „ „ „	555.000 „
5.	„ Bozen	„ „ „ „	90.000 „
6.	„ Trient	„ „ „ „	100.000 „
7.	„ Roveredo	„ „ „ „	25.000 „
	zusammen	bis zur Höhe von	1,700.000 fl.

(Eine Million siebenmalhundert Tausend Gulden) in der Weise zu beschaffen, dass die benöthigten Capitalien mit höchstens fünf vom Hundert verzinst und in längstens fünfundvierzig Annuitäten getilgt werden.

§. 2.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge sind jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im

Erfordernisse des Handelsministeriums einzustellen, dagegen ist das im Staatsvoranschlage für das Handelsministerium bisher erscheinende Erfordernis um den Betrag der in Ersparung gebrachten Mietzinse herabzusetzen.

Der durch Vermietung einzelner Bestandtheile dieser Gebäude sich ergebende jährliche Ertrag ist unter der Bedeckung des Handelsministeriums in den Staatsvoranschlag einzustellen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Handelsminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1885/90 SUP.3
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087726854